
3 1761 07826716 8
UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY





Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/94b95allgemeineency01ersc

G.D
E734

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

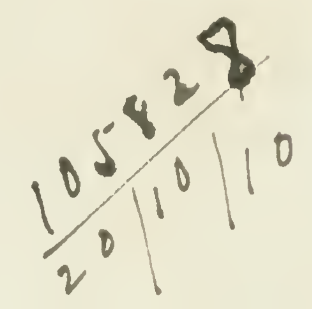
Hermann Brockhaus.

Vierundneunzigster Theil.

GROSSBURGK — GRUMUS.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1875.



AE
27
E7
Sect. I
Bd. 94-95

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Vierundneunzigster Theil.

GROSSBURGK — GRUMUS.

GROSSBURGK.

GROSSBURGK, Dorf im königl. sächs. Gerichtsamte Döhlen, Amtshauptmannschaft und Kreisdirection Dresden, $^{7}/_{8}$ Meile von der Hauptstadt entfernt. Das Dorf liegt in anmuthiger, dicht bevölkerter Gegend an der südlichen Thalseite des Plauenschen Grundes, am nördlichen und nordwestlichen Abhange des Windberges; die Häuser ziehen sich in Gruppen oder vereinzelt den Berghang hinan; höher aufwärts liegen Kleinburgk und Neuburgk. Die Weißeritz, der Fluß des Plauenschen Grundes, ist an der Eisenbahnbrücke bei Potschappel 152 m. über dem Meere, das Plateau südlich von Burgk über 300 m., der Windberg, der höchste Punkt der Gegend, welcher steil zum Weißeritzthale abfällt, 351 m.; derselbe bietet eine weite Aussicht über das Elbthal. — Der alte Name des Orts ist Boragk, slawisch = Tannenhain oder Fichtenhain, Andere lassen den Namen deutschen Ursprungs sein. Auf dem Windberge stand angeblich einst die von Heinrich dem Vogelsteller erbaute Wendenburg, später die den Grafen von Donyn oder Dohna gehörige Weißenburg; es scheint indessen, daß beide Burgen der Sage angehören. In das Bergesinnere versetzt die Sage ein Zauberschloß mit großen Schätzen. Ein Rodenger von Bore wird um 1250, ein Radiger von Bore um 1280 genannt; im J. 1612 erscheint ein Georg Zeutzsche als Besitzer; jetzt ist das Rittergut seit langen Zeiten im Besitze der freiherrlichen Familie von Burgk. — Das Dorf Großburgk mit Neuburgk zählte im J. 1855 1143 Einw., im J. 1861 1307 Einw., im J. 1871 1436 Einw. in 135 Häusern; das nicht umfangreiche, aber dicht bevölkerte Gerichtsamt Döhlen, dem es angehört, ist in den Jahren 1861 bis 1871 von 17,383 auf 21,239 Einw. gewachsen, und zeigt wie alle Steinkohlenbezirke eine rasche Vermehrung der Bevölkerung (jährlich $5^{1}/_{2}$ Proc.). — Flur und Umgebung des Dorfes sind wohlangebaut, der Abhang des Windberges ist zum Theil bewaldet, die ganze Gegend ist seit alten Zeiten durch ihren Obstbau bekannt, welcher dem Pfarrer Martin Künzelmann in Döhlen (1535 bis 1581) seine Begründung verdankt. Das Rittergut ist im J. 1707 abgebrannt und dann neu aufgebaut, im J. 1846 hat es einen Thurm erhalten, das Dach ist mit Erkern und Spitzen ausgebaut worden, sodaß das Gebäude einen stattlichen Anblick gewährt. Das Rittergut hat das verhältnißmäßig geringe Areal von $145^{2}/_{3}$ Acker, wozu noch 95 Acker zugekauft sind; es ist von hübschen Gartenanlagen umgeben.

Der Ort hat seine Wichtigkeit durch den Steinkohlenbergbau erhalten. In der geologisch sehr mannichfach gestalteten und interessanten Gegend (Hauptbestandtheile sind Rothliegendes und Thonporphyr, mit Drusen von Quarz, Amethyst u. s. w.; Kalklager von $^{1}/_{2}$ — 1 m. Mächtigkeit, oft verworfen und zersplittert, haben zur Anlegung von zwei Kalköfen Anlaß gegeben, sogenannte Staarsteine und Madensteine, d. i. Versteinerungen aus dem Pflanzenreiche, finden sich häufig) wurden die Kohlen in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. entdeckt, angeblich von einem Hirten, der nicht wenig erstaunt war, als die schwarzen Steine, die er um sein Feldfeuer gelegt hatte, in Brand geriethen. Doch ist der Bergbau auf Kohlen weit jüngern Ursprungs. Erst im J. 1740 begann man mit dem Abbau bei Zaucerode und Döhlen, im J. 1799 bei Burgk; von Wichtigkeit wurde indessen die Ausbeutung erst nach dem J. 1820 durch die Thätigkeit des jetzigen Besitzers, des Freiherrn C. F. A. Dathe von Burgk. Zahlreiche Schächte, zum großen Theil Eigenthum des Freiherrn (der zu dem eigenen Grundbesitze noch 4000 — 8000 Scheffel Unterirdisches erworben hat), sind im Weißeritzgrunde, am Thalhange und auf dem Plateau angelegt; ihre Anwesenheit wird durch die hohen Schornsteine angezeigt, welche die Kohlenförderung und die Hebung des Wassers bewerkstelligen. Eine Eisenbahn zweigt sich in Potschappel von der dresden-freiberger Bahn ab und ersteigt mit großen Kurven über Gittersee (264 m.) das Plateau; sie berührt selbst den hochgelegenen Windbergschacht. Die freiherrlich v. Burgk'schen Schächte heißen der Augustusschacht, Hoffnung-, Segen Gottes- und Glückaufschacht; eingegangen sind bereits wieder der Bürgerschacht, Fortuna- und Wilhelminenschacht. Auf dem Wilhelminenschacht befindet sich noch die Gasbereitungsanstalt für das Dorf und die Herrschaft; hier steht das alte gemeinschaftliche Huthaus mit Betsaal, jetzt als Conferenzzimmer für die Beamten, als Bekleidungsdepot und für die Strickschule benutzt. Täglich lautet hier sechsmal das Bergglöckchen und ruft die Bergleute zur Arbeit. An der Vorderseite des Hauses ist 1870 eine Gedenktafel zur Erinnerung an die funfzigjährige Thätigkeit des Freiherrn v. Burgk angebracht, hinter dem Hause ist 1871 eine Friedenseiche

gepflanzt worden. Jetzt befinden sich auf allen größeren Schächten Huthäuser mit Betstuben. Zahlreiche Coaksöfen sind in Thätigkeit; dem Freiherrn von Burgk gehören noch Eisenhütten bei Potschappel und Obercarsdorf. Die Zahl der Bergleute beträgt jetzt 1500, die der Officianten 60; die ganze Mannschaft bildet ein uniformirtes Corps, hat jährlich ihr eigenes Fest mit Bergpredigt, welche in der Kirche von Döhlen, wohin Großburgk eingepfarrt ist, abgehalten wird. Am 2. Aug. 1869 verunglückten im Segen-Gottes-Schachte 276 Bergleute; ein Riesengrab nebst Denkmal (von dem Grubenbesitzer für 5000 Thlr. erbaut) umfaßt die Ueberreste von 238 der dort Umgekommenen. — Großburgk hat 1 Schule mit 2 Lehrern, 1 Kleinkinderbewahranstalt, 1 Strick-, Näh- und Häkelschule für 30 Kinder (letztere auf Kosten der Freifrau v. Burgk unterhalten), Kleinburgk hat 1 Schule. Gegenwärtig (1873) wird mit einem Aufwande von 25,000 Thlrn. (wozu Freiherr v. Burgk den Platz und 10,000 Thlr. beigetragen hat) eine Vereinsschule auf dem Platze des ehemaligen Fortunaschachtes erbaut, mit 6 Lehrzimmern und Wohnung für 6 Lehrer.

(*Otto Delitsch.*)

GRÖSSE wird gewöhnlich erklärt als das was einer Vermehrung oder Verminderung fähig ist. Indessen laborirt diese Definition an dem Uebelstande, daß sie das, was erklärt werden soll, eigentlich schon voraussetzt. Denn die Begriffe der Zu- und Abnahme, die ja mit denen der Vermehrung und Verminderung vollkommen identisch sind, involviren bereits den Begriff der Größe in ihrem Inhalte. Man kann ja doch nur durch eine Zahlgröße bestimmen, wie viel oder wie wenig eine Zu- oder Abnahme betragen hat. Wir sind also durch die oben gegebene Erklärung um nichts klüger geworden, sondern wissen nur, was wir schon vorher wußten: daß nämlich jede Größe auf der Zusammenfassung eines gleichartigen Mannichfaltigen beruht.

Der Begriff der Größe ist wie der des Raumes ein so primärer und abstracter, daß es unendlich schwer ist, eine den Verstand befriedigende Formel in Worten dafür zu finden. Als Cartesius den Raum definiren wollte, gab er eine genetische Erklärung davon und sagte: der Raum oder richtiger gesagt das Räumliche entstehe durch die Ausdehnung. Diese sei die Ursache, das Räumliche sei ihr Product. Ueber die Wirkungsweise dieser Ausdehnungskraft ist damit, wie man sieht, nicht das Geringste ausgemacht. Denn die Hauptfrage bleibt immer dieselbe. Der Raum oder das Räumliche würde erst dann erklärt sein, wenn aus der Cartesianischen Definition hervorginge, auf welche Weise durch bloße Ausdehnung etwas Räumliches, ein räumliches Ding zu Stande kommen könne.

Wäre es dem Cartesius möglich gewesen, diese Aufgabe zu lösen, so würde damit sicherlich ein klareres Licht auf den Begriff der Größe gefallen sein.

Locke, der an den Dingen, wie sie erfahrungsgemäß vorliegen, primäre und secundäre Eigenschaften unterschied, zählte die Größe zu den ursprünglichen Beschaffenheiten der materiellen Dinge. Unter den ursprünglichen, primären Qualitäten verstand er solche, die den Dingen an und für sich zukämen, auch abgesehen von der sinnlichen Wahrnehmung eines sie betrachtenden menschlichen Wesens. Während er behauptete, daß Farbe, Klang ꝛc. nicht ohne ein sie wahrnehmendes Auge oder Ohr gedacht werden könnten.

Kant hatte eine ganz ähnliche Ansicht — nur schärfer und bestimmter formulirt. Seiner Meinung nach waren Raum und Zeit Anschauungen a priori, die durch keine Erfahrung erworben sein sollten. Die Zusammenfassung des Mannichfaltigen in Begriffe war gleichfalls ein Vorgang im Subjecte. Auf diese Weise war der Größenbegriff für Kant nur ein Product der synthetischen Thätigkeit unseres Verstandes, also etwas, das den Dingen an sich gar nicht zukommt. Nach Kant sind die Dinge an sich weder groß noch klein, weder eins noch viele — sie fallen gar nicht unter den Größenbegriff. Wenn wir diese Auffassung der Größe mit der obigen vergleichen, so sehen wir, daß auch der große Denker eigentlich nur dasselbe sagt. Also: eine Zusammenfassung des Mannichfaltigen zu einer Einheit. Daß dies ein Vorgang im Subjecte sei, wie er behauptete, charakterisirt mehr die Kantische Philosophie im Allgemeinen und ist nicht speciell für den Größenbegriff wichtig hervorzuheben.

Der Begriff der Größe läßt sich nicht nur auf Alles anwenden, was der Vermehrung oder Verminderung fähig ist, sondern auch auf Alles, was der Dauer und verschiedenen Gradbestimmungen unterliegt. In diesem Sinne kann man einen Unterschied zwischen extensiven, protensiven und intensiven Größen machen. Ferner kann man auch stetige oder zusammenhängende und unstetige oder nicht zusammenhängende Größen unterscheiden.

Zu erstern gehören alle Raum- und Zeitgrößen; zu diesen alle zählbaren Dinge. Die Wissenschaft von den Größen ist die Mathematik. Diese hat es aber nicht mit den Größen selbst, sondern mit den zwischen ihnen bestehenden Relationen zu thun. Alle Größen, die uns durch sinnliche Erfahrung zur Wahrnehmung kommen, sind endliche; indessen kommen in der Mathematik die Grenzbegriffe des Unendlichgroßen und des Unendlichkleinen ebenfalls zur Anwendung: nämlich überall da, wo für die Construction einer Größe eine bestimmte endliche Größe nicht nachweisbar ist. (*O. Zacharias.*)

GROSSENHAIN, auch Grossenhayn, Hayn, Hain, ursprünglich Ossegk, d. i. Aspenhain, später auch Markgrafenhain genannt, Stadt im Königreich Sachsen, Kreisdirection Dresden, Amtshauptmannschaft Meißen, liegt am rechten Ufer der Röder, in breiter Flußaue. Die Umgebung ist hügeliges Land, im Südosten namentlich treten Granithügel auf, ein Theil der Stadt ist auf Gneißfelsenboden erbaut, nördlich von der Stadt beginnt der weitausgebreitete Diluvialsand. Die Stadt ist viereckig angelegt, mit rechtwinkelig sich kreuzenden Straßen und war stark ummauert. Die vier Thore mit ihren ansehnlichen Thürmen sind seit etwa 20 Jahren abgetragen, die tiefen breiten Wallgräben in

hübsche Anlagen verwandelt, Vorstädte und neue Anbauten im Westen und Norden angefügt worden. Längs der Röder ziehen sich Fabrikanlagen hin; auch das östlich angrenzende Dorf Naundorf hat eine große Kattunfabrik (die Bodemer'sche); dasselbe trägt wie die im Süden der Stadt liegenden Dörfer Mülbitz und Zschieschen den Charakter von Vororten; auch nach Süden hin beginnt die Stadt sich jetzt auszudehnen. Die Meereshöhe ist (nach Angabe der europäischen Gradmessung): Fußboden am Rathhause 125 m., Eisenbahnschienen auf dem Bahnhofe 116 m.; die Röder an der Chausseebrücke 114 m. — Die Einwohnerzahl war

1834	5755	in 674	Häusern,
1852	7495	" 677	"
1861	8988	" 709	"
1864	9122	" 725	"
1867	9949	" 743	"
1871	10,438	" 758	"

einschließlich der in dem Reiterregiment „Kronprinz" bestehenden Garnison.

Großenhain ist Sitz eines Bezirksgerichts und eines Gerichtsamtes (letzteres 1871 mit $8^{1}/_{3}$ □Meilen und 33,780 Einwohnern), eines Untersteueramtes und einer Superintendentur. Das ehemalige Rentamt ist mit Moritzburg verbunden worden. Unter den Gebäuden sind zu nennen die Frauenkirche oder Hauptkirche in fast dreieckigem Grundriß, 1748 (nach dem großen Brande der Stadt 1744) neu erbaut, mit ansehnlichem Thurm, ehemals Sitz eines Collegiatstifts, welches bereits 1439 nach Zscheila verlegt wurde; das Rathhaus mit hohem Thurm am Markte, im September 1872 abgebrannt; das Gerichtsamtsgebäude; das Johannis- und das Jacobshospital; zahlreiche stattliche Fabrikgebäude; die 1492 erbaute Wasserkunst. Die Katharinenkirche, im Südwesten am Friedhof gelegen, mit gothischem Altar, ist 1869 abgetragen worden. Die Mönchskirche oder Neue Kirche, vom Augustiner Servitenkloster herrührend, ist 1843 abgebrochen worden. Das im 13. Jahrh. gegründete Magdalenenkloster wurde 1540 von den Nonnen selbst in Brand gesteckt, wie man erzählt, weil man ihren unsittlichen Lebenswandel nicht dulden wollte; ein unterirdischer Gang verband das Gebäude mit dem Mönchskloster. Die malerischen und ansehnlichen Ruinen der zugehörigen Magdalenenkirche sind im December 1872 und Januar 1873 gesprengt worden, um Neubauten Platz zu machen; eine Actiengesellschaft hat die Klostergebäude erworben und niedergerissen oder neugebaut, und an die Stelle des Klosters tritt das mit einem Hotel verbundene „Gesellschaftshaus". Die östlich an die Stadt anstoßende Burg, welche 1292 von den Brandenburgern, 1429 von den Hussiten, im dreißigjährigen Kriege von den Schweden vergeblich belagert und nur 1547 von den Kurfürstlichen genommen wurde, war öfters Residenz Friedrich's des Gebissenen und seines Bruders Diezmann; ihre Ruinen kamen im 17. Jahrh. an das Rittergut Naundorf, jetzt nimmt ihre Stelle ein Fabrikgebäude ein, welches aus dem Besitz der Firma Gabriel Eckhardt an die Actiengesellschaft „Sächsische Wollgarnspinnerei" übergegangen ist.

Großenhain ist vorzugsweise Fabrikstadt und trägt, nachdem es aller seiner Alterthümer sich entledigt hat, ganz modernen Charakter. Die Stadt erwarb 1443 das Stapelrecht, 1477 das Recht der Waidniederlage, 1697 zählte sie 297 Tuchmacher. Das Gewerbe der Tuchmacher ist durch Anlegung größerer Fabriken zurückgegangen, 1840 waren noch 130 Tuchmachermeister vorhanden, jetzt haben die kleinen Tuchmacher aufgehört selbständige Fabrikanten zu sein. Man zählt (Anfang 1873) 10 Tuchfabriken (mit Wollspinnereien), 1 Kattunfabrik, die auch Callico und Tibet liefert (in Naundorf), 2 besondere Wollspinnereien, 2 Maschinenfabriken, 1 Tapetenfabrik (in dem nahen Dorfe Großraschütz); drei der größten Fabriken sind im J. 1872 in den Besitz von Actiengesellschaften übergegangen. In Mülbitz befand sich in früheren Zeiten ein Kupferhammer; der nahe gelegene „Kupferberg" soll das Erz dazu geliefert haben. Später wird ein Eisenhammer genannt. Jetzt ist von bergmännischer Thätigkeit keine Spur mehr vorhanden; vor etwa 18 Jahren schürfte man noch einmal, aber erfolglos, auf Kupfer. Die Stadt hat 7 Gasthöfe; 3 Jahr- und Viehmärkte (mit Roßmarkt) machen sie zum Mittelpunkte eines weiten Ackerbaubezirks. In der Nähe der Stadt wird bedeutender Gemüsebau betrieben und haben sich Handelsgärtnereien gebildet. Für den Verkehr sorgt, außer zahlreichen Straßen, eine Eisenbahn, zuerst als Abzweigung der leipzig-dresdener Bahn von Priestewitz aus, seit 1871 und 1872 nach Kottbus und Guben fortgesetzt; eine directe Verbindung mit Riesa ist im Werke. Großenhain hat einen Bahnhof, ein Telegraphenamt, ein Postamt 1. Classe. Für die Bildung ist gut gesorgt. 3 Geistliche und 30 Lehrer sind angestellt. An Stelle des früheren Lyceums trat eine Stadtschule, jetzt hat sich dieselbe zu 3 Bürgerschulen erweitert. Seit 1830 besteht eine Sonntagsschule, seit 1832 ein Gewerbeverein; auch ein Turnverein, eine Liedertafel und mehrere kleinere Gesangvereine haben sich gebildet. Die 1828 vom Rentamtmann Preusker begründete Stadtbibliothek zählt etwa 5000 Bände und ist für Jedermann zugänglich. Preusker, der Vater der Gewerbevereine und Sonntagsschulen, der unermüdete Beförderer der Humanität und der Volksbildung, ist 1872 als pensionirter Rentamtmann gestorben; die Gewerbevereine Sachsens haben ihm auf seinem Grabe ein sinniges Denkmal errichtet. Großenhain hat ferner 1 Buchdruckerei und 1 Buchhandlung; das „Wochenblatt" erscheint dreimal wöchentlich.

Geschichtliches. Die Stadt soll von den Sorben um das J. 900 gegründet worden sein. Im J. 1312 gewannen hier die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg einen Sieg über Friedrich den Gebissenen, die Stadt wurde im Vertrage von Tangermünde an Brandenburg abgetreten, jedoch 1316 wieder herausgegeben. Am 16. Mai 1813 fand in der Nähe ein Gefecht zwischen Russen und Franzosen statt. — In Großenhain lebten Amtmann Balduin, der 1675 den hermetischen Phosphor erfand, Bergrath Bartsch, der hier

1743 die Bereitung des Sächsisch-Blau und Sächsisch-Grün erfand; die Stadt ist Geburtsort Valentin Weigel's (geb. 1533, gest. 1588 als Pfarrer in Zschopau), des leipziger Theologen Dr. Börner, des Componisten Kurpinsky. Vergl. Karl Wilh. Hering, Geschichte der Stadt und Ephorie Großenhain. Großenhain 1849, Bornemann. Karl Preusker, Die Stadtbibliothek in Großenhain. 5. Aufl. Großenhain 1853, Bornemann. (*Otto Delitsch.*)

GROSSENLINDEN, Stadt im Großherzogthume Hessen, Provinz Oberhessen, Kreis und Stadtgericht Gießen, am Kleebach 7 Kilometer südlich von Gießen gelegen. Die Chaussee von Frankfurt nach Gießen führt hindurch, die Eisenbahn führt vorbei, die nächsten Anhaltepunkte sind Gießen und Langgöns. Im J. 1828 zählte man 144 Häuser und 900 Einwohner, neuere Zählungen ergaben 1861: 1223 Einw., 1867: 1168 Einw., 1871: 1216 Einw., sodaß Großenlinden zu jenen Landstädtchen gehört, deren Bevölkerung eher ab- als zunimmt. Es besitzt eine alte evangelische Kirche mit merkwürdigem und schönem, aus dem 10. Jahrh. stammenden Portal und ein interessantes Rathhaus; in der Nähe werden Braunsteingruben und Torfstiche bearbeitet. Den Namen führt das Städtchen von den großen — längst nicht mehr vorhandenen — Linden und wird schon um 790 als „Linder marca" und „Linder villa" genannt; später führt es auch die Namen Lind, Lindt, Hohenlinden. Das dem Landfrieden nachtheilige Schloß wurde schon im J. 1248 von der Landgräfin Sophie zerstört — so berichten alte Geschichten, deren Glaubwürdigkeit indessen in Zweifel gezogen wird. Auch ob die Tempelherren, wie man sagt, hier einen Sitz gehabt hätten, läßt sich nicht ermitteln. Im J. 1396 kam die Hälfte der Stadt durch Tausch von Landgraf Hermann von Hessen an Graf Philipp von Nassau, im J. 1585 fiel dieser Antheil an Hessen zurück. (*Otto Delitsch.*)

Grössenwahn, s. Geisteskrankheiten.

Gross-Enzersdorf, s. Enzersdorf.

GROSSER (Samuel), Rector des Gymnasiums zu Görlitz, ein Schulmann von verdientem Rufe, wurde am 8. Febr. [1]) 1664 zu Paschkerwitz im schlesischen Fürstenthume Oels geboren. Hier bekleidete sein Vater gleiches Vornamens das Pfarramt. Seine Mutter Anna Elisabeth, eine Tochter des Ecclesiastes zu St. Elisabeth in Breslau, M. Joh. Friemel's, brachte ihn während einer plötzlich entstandenen Feuersbrunst, worüber sie in Schrecken gerathen war, zu früh zur Welt, sodaß der Vater dem schwachen Kinde die Nothtaufe geben mußte. Man zweifelte an seinem Leben, aber nach und nach kräftigte sich der Knabe und zeigte sehr bald eine solche geistige Befähigung, daß ihn sein Vater bereits im J. 1671 nach Brieg, unter der Obhut seines Schwagers, des dasigen Seniors Joh. Christoph Letsch, auf das Gymnasium sendete und 1675 das Magdalenaeum zu Breslau beziehen ließ. Dort waren Brunsen, Leuschner, Schwope, hier Wimmer, Titius, Georg Wend, Christoph Pomarius und Johann Fechner seine Lehrer. Die Beförderung seines Vaters zum Seniorat in Nimptsch gab die Veranlassung zur Rückkehr des Sohnes nach Brieg, aber sein Bleiben war auch hier, wo er sich der trefflichen Unterweisung des Camerarius, Leubischer und des berühmten Rectors Gottfried v. Thilo zu erfreuen hatte, nicht von Dauer, da eine schwer überstandene Krankheit eine abermalige Ortsveränderung anzurathen schien. Grosser ging nach Zittau zum Rector Christian Weise. Dieser, ein feiner Kenner der Köpfe, gewann ihn sofort lieb [2]) und verwendete auf seinen Unterricht ganz besondere Sorgfalt, die, wirksam unterstützt durch seinen Collegen Joachim Curtius, bei dem ungemeinen Fleiße des talentvollen Zöglings sich so vorzüglich bewährte, daß Weise, welcher seine Schüler nicht vorzeitig zu entlassen pflegte und doch sicherlich an den künftigen Schulmann keine geringen Anforderungen stellte, den 19jährigen Jüngling für reif zur Universität erklärte. Beweise seines wohlwollenden Zutrauens gab er ihm auch dadurch, daß er ihm vielfache Gelegenheit verschaffte, als Privatlehrer in angesehenen zittauer Häusern Unterricht zu ertheilen und hierdurch die geringen väterlichen Mittel zu seinem Unterhalte ausreichend zu vermehren, und weil er der Meinung war, die Bekanntschaft mit gelehrten Männern könne für junge Leute nur vortheilhaft sein, nahm er unseren Grosser mit nach Prag, als er 1683 den ihm befreundeten Jesuiten Bohuslaus Balbin besuchte [3]). In demselben Jahre bezog Grosser die Universität zu Leipzig. Ausgerüstet mit vorzüglichen Kenntnissen und von Weise, seinem väterlichen Freunde, mit einer wirksamen Empfehlung an den Commandanten der Pleißenburg zu Leipzig, Obersten Christoph Abraham von der Saale, versehen, ging Grosser um so freundlicheren Verhältnissen entgegen, als er in wohlwollenden Gönnern, wie Dr. Seligmann in Zittau und Rathsherr Baudisius in Leipzig, außer seinen Ohelmen Letsch in Brieg und Probst Friemel in Breslau, die vorzüglichsten Beförderer [4]) seiner Studien zu finden das Glück hatte. Als ein echter Schüler Weise's studirte er neben der Theologie alle einem künftigen Schulmanne unentbehrlichen Wissenschaften, hörte unausgesetzt die Vorlesungen der Professoren Alberti, Rechenberg, Cyprian, Mencken, Schmidt, Anton, Carpzow, Rivinus u. a., unterzog sich mit gleichem Eifer den akademischen Uebungen im Disputiren und Opponiren [5]) und hatte als Hofmeister der Söhne des Obersten v. d. Saale fünf Jahre lang die Vorzüglichkeit der Weise'schen Lehrart nicht allein praktisch zu bewähren, sondern auch zu eigener Vorberei-

1) Dies ist Grosser's eigene Angabe in s. Lausitz. Merkwürd. Th. IV. S. 126. Anm. d. — Otto im Lex. Oberlaus. Schriftst. Bd. 1. S. 527 führt den 18. Febr. an, vielleicht, wenn nicht Druckfehler, in der Meinung, daß die frühere Angabe der alte Styl der Jahrrechnung sei.

2) Man erzählt, Weise habe, ihn bei der ersten Begrüßung scharf beobachtend, die Frage gethan, wie er heiße, und auf die beherzte Antwort: Samuel Grosser, erwidert: „Ja, du sollst auch mein Sohn Samuel sein, und wirst noch in Zukunft ein großer Mann bei uns in Sachsen werden." 3) Angedeutet in Vita Weisii p. 82. 4) S. *Feller*, Italia erudita in Misnia (Magist. Panegyr.) 1688. 31. Hier wird Grosser unter dem Namen Elevatus aufgeführt. 5) Z. B. de virtutibus homileticis; de ambiguis Politicorum locutionibus (Lipsiae 1684. 4.); de Ministrissimo.

nung auf seine künftige Laufbahn zu benutzen verstanden. Der Oberst v. d. Saale bezeugte die volle Zufriedenheit mit den Leistungen seines Hofmeisters und bestritt wohlwollend die Kosten, als Grosser im J. 1688 die Magister- und Doctorwürde der Philosophie erlangte. Nachdem er sich sofort durch eine Dissertation: De exauctoratione Principum (Lipsiae 1688. 4.) das Recht, Vorlesungen zu halten, erworben hatte, vertheidigte er noch in demselben Jahre die Disputationen: De moralitate ceremoniarum, De Nationum vitiis eorumque causis und De feminarum meritis in rem publicam collatis, und hielt außer Vorträgen über Rede- und Dichtkunst auch historische, genealogische und andere philosophische Vorlesungen mit steigendem Beifall. Diese Vielseitigkeit eines angehenden Docenten erregte bald Aufmerksamkeit. Der Rath der Stadt Leipzig berief ihn bereits im August 1690 zum Conrector an die Nikolaischule [6]; daß Grosser aber diese Stelle nicht lange — nur ein Jahr — bekleiden würde, ließ sich erwarten, als ihm in kurzer Zeit von verschiedenen Seiten her ansehnliche Schulämter angetragen wurden, worunter das Rectorat zu Altenburg dasjenige war, welches er nicht füglich ausschlagen konnte. Er ging im August 1691 dahin, wurde am 3. Sept. in sein Amt eingewiesen [7]) und durfte die Wahl nicht bereuen. Der Erfolg getreuer Pflichterfüllung, die mehr und mehr sich entfaltende Blüthe des ihm untergebenen Gymnasiums, die Liebe seiner Schüler und die Annehmlichkeiten von ihm eingegangener Familienverbindungen — dies Alles machte ihm Altenburg werth und theuer, und er schien nicht wissen zu wollen, wie weit der gute Klang seines Namens verbreitet sei, als er nach Verlauf von vier Jahren den Ruf zu dem durch Christian Funcke's Tod erledigten Rectorat in Görlitz erhielt. Sein Gönner, Prof. Valentin Alberti in Leipzig, hatte dem görlitzer Rathe unsern Grosser als den tüchtigsten Nachfolger Funcke's vorgeschlagen. Grosser hat die Geschichte seiner Berufung in den Lausitz. Merkwürdigkeiten IV. Th. S. 127 weitläufiger mitgetheilt, und wir können den Leser dahin verweisen. Je länger Grosser zauderte, die Wahl anzunehmen, desto mehr schien sich dem görlitzer Rathe die Wahl zu empfehlen, da Grosser's Vorgänger Funcke gleichfalls von Altenburg nach Görlitz zum Heile der Schule berufen worden war. Der Rath stellte daher eine förmliche Vocation aus und Prof. Alberti schrieb an Grosser: „Hier folgt auf unsern bisherigen Briefwechsel die Vocation zum Görlitzischen Rectorat, welche mit Gott gelassenem Muthe anzunehmen ich ihn väterlich vermahne." Auch diese „treuherzige Vermahnung" hätte Grossern nicht zur Annahme der Wahl bestimmt, wenn das herzogliche Rescript aus Gotha, welches seinen Abgang verhindern sollte, früher in Altenburg eintraf und vor Eingang der Vocation zu seiner Kenntniß gekommen wäre. Diese Verzögerung entschied; Grosser betrachtete nun den Ruf als einen göttlichen, dem er Folge leisten müsse. Wenn ihm auch der Abschied von Altenburg, und zumal von seinen trauernden Schülern [8]), nicht leicht fallen mochte, so konnte ihn der erwartungsvolle Empfang in Görlitz nur in die zuversichtliche Stimmung eines gewissenhaften, freudigen Wollens versetzen, worin er seine neue Amtsthätigkeit mit der am 19. Nov. 1695 gehaltenen Antrittsrede [9]): De flore scholarum einleitete. Was er in dieser Rede hoffen ließ, hat er in seiner 40jährigen Amtsführung redlich erfüllt. Als er im Juli 1726 vom Schlage getroffen selbst auf einige Zeit der Sprache beraubt war, als er bei wiederholten Anfällen seine Körperkraft mehr und mehr schwinden und sein Ende herannahen sah, behielt er die Munterkeit seines Geistes; sein Fleiß verminderte sich nicht, und selbst als er veränderten Zeitbedürfnissen nicht mehr zu genügen schien, war sein Ansehen unerschüttert [10]). Grosser war als Pädagog keine reformatorische Natur; wir lesen nirgends von Neuerungen, die er in Görlitz einzuführen nöthig gehabt hätte. Was sich ihm bisher bewährt hatte, daran hielt er fest, und dies waren Weise's pädagogische Grundsätze, seine Schuleinrichtungen, seine Methode. Wie Weise, so huldigte auch Grosser dem Grundsatze: non scholae sed vitae discimus, und mit diesem Grundsatze wußte er, was er bei der görlitzischen Schule als bestehend vorfand, in Einklang zu bringen. Nach der damals ziemlich allgemeinen Zeitrichtung ließ er die rein classischen Studien etwas zurücktreten, aber nur um für die Styl-, Rede- und Disputir-Uebungen in lateinischer Sprache mehr Zeit zu gewinnen [11]), und namentlich auch der deutschen Sprache, sowie der neueren Geschichte, die er vor der alten bevorzugte, der Geographie, Physik und

6) Er trat am 12. Aug. 1690 das Conrectorat an. Siehe Forbiger, Beiträge zur Geschichte der Nikolaischule in Leipzig. I. S. 76. 7) Forbiger a. a. O.; vergl. S. 34, Anmerk. 68.

8) *Mich. Leube*, De successoribus Clauderi (in *Wilischii* Jubil. Altenburg. 1717) sagt S. 6: Equidem non dememini, quanto dolore laudatissimus Grosserus meus, et mihi et omnibus genuinis Musarum filiis abreptus fuit, cum anno 1695 Gorlicium abire ibique spartam b. Funccii suscipere iuberetur, ubi adhuc quoque et dexteritatis laude et eximia discentium multitudine floret, dignusque omnium suffragio est, qui diutius floreat — — —. Grosser's Abschiedsrede, die er am 18. Oct. 1695 hielt, handelte de nutu divino in collatione officiorum. 9) Das Einladungsprogramm dazu handelte de praeceptis binis scholae (oder eigentlich de scholis Martis et Artis) Gorlit. 1695. fol. Die Antrittsrede ist abgedruckt in *Grosseri* Isagoge styli Romani p. 272—302. 10) Wenn sein Nachfolger, Rector Baumeister, im Programm zu Grosser's Begräbniß (1736) Grossern mit Valentin Trotzendorf vergleicht und Ersterem den Vorzug gibt, so will uns Entfernterstehenden ein solcher Vergleich nicht recht einleuchten; wenn aber auch diese Ueberschwenglichkeit in der damaligen Stimmung über einen eben erlittenen Verlust begründet sein sollte, so schmälert sie das behauptete Ansehen Grosser's nicht im mindesten. 11) Utut Graeci sermonis proprietatem severe inculcare: nec Hebraei idiomatis elementa in scholis prorsus neglexisse, deceat: Latini tamen sermonis elegantiae potissimum attendere oportet eos, qui erudiendae pubis literariae curam suscipere coeperunt. — — — Et eam ob causam ego quidem nunquam satis habui, Latinis elegantiis Germanicas junxisse: verum in id sedulo incubui, ut, cum Lingua vernacula suapte sponte se ingeniis quodammodo submittat, Latina, quippe natura ignotior, praecipue familiari usu exercitioque meae fidei commissis innotesceret sagt Grosser in der Dedicatio zu Isagoge styli Romanae.

anderen Realien als unentbehrlichen Lehrgegenständen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Mit Allem, was nur ad ostentationem und in spem futurae oblivionis gelernt zu werden pflegt, wußte er seine Schüler klüglich zu verschonen. Bei der ausgezeichneten Lehrgabe, welche Grosser's lebendigen Vortrag unterstützte, mußten, was ihn anlangt, die Erfolge seiner pädagogischen Bemühungen die görlitzer Schule, wenigstens in ihrer äußern Erscheinung, dem Ideale näher bringen, was er in seiner Antrittsrede: De flore scholarum vor Augen gehabt hatte [12]), und wenn in dieser Beziehung der fromme Grosser, Alles dem göttlichen Beistande zuschreibend, mit einer gewissen Befriedigung auf seine Schularbeit blickt [13]), so dürften unleugbar viele seiner zahlreichen Schüler in allen Ständen und Berufsarten auch für die innere Blüthe der görlitzer Schule ein vollgültiges Zeugniß abzulegen berufen sein. Während seiner fast 41jährigen Amtsführung hat Grosser 2347 Schüler aufgenommen, eine so beträchtliche Zahl, wenn die lange Dauer der Schulzeit erwogen wird, die Angabe kaum zweifelhaft läßt, daß die Prima allein dann und wann bis 180 Zöglinge umfaßte. Die Nachtheile einer solchen Classenüberfüllung mochten damals weniger fühlbar sein, man freute sich viel-

---

12) Es dürfte angemessen erscheinen, aus dieser Rede einige vorzügliche Stellen mitzutheilen, welche Grosser's pädagogische Ansichten beleuchten. S. 285 heißt es: Ut autem igni calor individuus est comes; ita pietatem in promovendo scholarum flore prudentia excipit. Eam enim Deus — — — omnium nostrarum actionum directricem esse voluit: ita quidem, ut proprium eiusdem munus esset, eas tueri fines quos ultra citraque nequit consistere rectum. — — — Omnis vero, quem prudentia in rem scholasticam confert, labor, duplici itinere procedit: jam quippe in doctrina, jam in disciplina — — — —. Sed — — in doctrina qua alumnos imbuere juvat, multum interest caute rimari, et in quibus rebus, et quo ordine, quave ratione, quemque juventutem suam exercere fas sit? Non eadem omnibus ingeniis temporibusque conveniunt: sed quae alio tempore et loco scivisse laudi ducebatur, alio discere humile, et, cum ab honestate tum ab usu remotum, ponitur. Hinc necesse est docentibus, discentium fortunam et ingenia, temporumque vices in consilio habere. Ferner S. 287: Ut tamen, quo rem deducturus sim, appareat: eo haec spectat sententia, ut in scholis nihil tradendum evincam, nisi quod in gratiam huius aut futurae vitae necessarium neque, ac utile scitu, tractatu facile jucundumque sit. Non amamus, sed odimus scholas, in quibus iis rebus immorari juventutem cernimus, quas nescivisse rectius est. Et quamquam quatuor illas — — — cardinales — — linguas, aequo animo scholasticis studiis permittimus: non tamen iisdem omnium industria cancellis includi debet: sed alius se iis altius immittere necessum habet, aliis vel primos apices delibasse, vel quamcunque eius facultatem nactum esse, satis est. Ita, licet in bonis Auctoribus juvenem non mediocriter versatum esse deceat: omnibus tamen moleste seduli videntur, qui teneras discentium manus ita lassant, ut excerptorum et Scholiorum plena quasi plaustra instruant. Quotus igitur quisque eo strenue contendit, ut schola — — — in luce et existimatione hominum versetur, is faxit, ut Alumni rebus divinis probe imbuantur, linguarum egregiam cognitionem assequantur, non tantum loquentiae, sed et sapientiae tantum acquirant, quanto opus est: nec cognoscendi saltem facultatem, quae intellectus vocabulo venit, digna contemplatione pascat, sed voluntatem etiam cohibere, et a contagione vitiorum se reprimere, doceat. Atque in his quidem omnibus versetur, ut novitatis gratiam non quidem aucupari temere, neque tamen prorsus susque deque videatur habuisse. Multum sane veterum in re literaria valere debuit auctoritas: quia tamen his novissimis temporibus multa e tenebris in lucem tracta sunt, quae, si veteres ex eo tumulo, quo earum ossa obruuntur, possent emergere, magno applausu ipsi probarent et extollerent: iniqui sunt in suum seculum, quibus etiam laudanda atque profutura, ob novitatem, suspecta sunt. Quae vero tandem, inquietis: ea sunt, quae juventuti a docentibus, rem scholasticam florentem praestitutis, proponenda arbitramini? Dicam in Compendio: Principia verae religionis: Linguae quarum in re literaria totaque civili vita frequens usus est: Artes et scientiae quae ad humanitatem pertinent: bonique, imo, sit venia verbo, defaecati mores. — — — Quibus ex causis plerique eorum conatus infamant, quorum industria in altioribus disciplinis tradendis expromitur, quam humilis vitae scholasticae conditio capere videtur. Non attingit schola sortem Academiarum, adeoque etiam arduos, quos sibi reservari vult labores, non attingat. — — — Zur Methode übergehend sagt er l. c. S. 292: Sit methodus perspicua, jucunda, facilis, firmis et indubiis rationibus crebrisque repetitionibus munita. — — Ut in itinere, sic etiam in docendi provincia, viatores plana et pervia delectant: et, cui salutares edere doctrinas convenit, huic oracula crepare, vel Sibyllina vaticinia canere, quibus enodandis Oedipo opus est, inter bonos viros turpe, et ab officio remotum ponitur. Quare — — — in docendi methodo, quae difficilia videntur, explananda, lenienda, et, si successibus obstent, amovenda sunt. Atque id quidem nisi fiat, non homines, sed picas, mondulas psittacosque formares, quibus solenne est crebrius auditum sonum iterare, et formare simulacra vocum, quas non intelligunt. Jucundam autem atque captu retentuque facilem doctrinam reddere, tam est necessarium, ut coelo surripuisse solem videatur, quisquis informationi lucem et amoenitatem sustulerit. — — S. 295: — — res scholastica, disciplina cessante, florere desinit — — — — plurimum interest, ut disciplina non minus magistros juventutis quam Magistratum civitatis sibi faventes intentosque habeat. Equidem, odit Orbilios ingenua juventus — — — — interim expectat fidos suae salutis custodes, qui humanitatem severitate et severitatem humanitate temperant — — — Und S. 296: non postrema rei scholasticae salus in eo reponitur ut Magistratus — — eo elaboret, ut probra atque dehonestamenta juventutis manere, ad perniciem totius scholae, numquam sinat — — —.

13) Ueber seine Amtsführung sagt Grosser in Lausitz. Merkwürdigkeiten l. c. S. 127 Folgendes: „Gott erwieß aber bey dem Antritt meines Görlitzischen Rectorats durch augenscheinlichen Beystand, daß ihm meine geleistete Folge nicht mißfallen hatte. Denn ob ich gleich schwere Labores und fast tägliches Haus-Creutze, auch anbey viel andern Kummer fand: bey dem ich denken müste: ii optime miserias ferunt, qui abscondunt: so hat er mir doch meine Nubila domestica durch viel Jubila Scholastica verzuckert. Denn ich muß zu seinem Preiße dankbar rühmen, daß er mir aus väterlicher Gnade an E. Hoch-Edlen Rath gütige Patronen, bey E. Hoch-Ehrwürdigen Ministerio wohlwollende Gönner, an meinen Herren Mit-Arbeitern im Gymnasio einträchtige Collegen, unter E. Löblichen Bürgerschafft und Commun viel geneigte Freunde erwecket: sonderlich aber meiner schwachen und sonst immer kräncklichen Leibes-Constitution zeither zulängliche Gesundheit, zu meiner Amts-Arbeit aber beständigen Beystand und vielen Segen verliehen hat. Er hat Zeit meines tragenden Rectorats derer Herren Patronorum Hertzen regieret, daß sie dem Collegio Scholastico seine Salaria gütigst angiret haben. Und meiner wenigen Schul-Anstalt hat er über mein Verdienst einen solchen Ausschlag gegeben, daß wir niemals an Auditoribus Mangel gehabt, sondern den Coetum Primi und Secundi Ordinis beynahe auff die Zahl des Herrn Laurentii Ludovici gebracht haben. Diese mir allhier wiederfahrene Göttliche Gnade hat mich demnach auch bewogen, die mir anderweit offerirten Vocationes bis anher zu depreciren, — — — —"

mehr einer Frequenz, welche durch Lehrertüchtigkeit bedingt namentlich den Ruf des Rectors verbreitete. Wie Grosser seine „Schularbeit" verrichtete, haben allein die Zeitgenossen gesehen, für uns bleibt nur ein Schatten davon in seiner schriftstellerischen Thätigkeit, und diese war für damalige Zeit gleichfalls ausgezeichnet. Grosser lebte ganz für seine Schule; ihr zu nutzen war er ein überaus fleißiger Schriftsteller. In seinen Lausitz. Denkwürdigkeiten l. c. S. 128 sagt er: „Bey meiner Schul-Arbeit habe ich mich zu iederzeit befließen, außer denen Laboribus Ordinariis, die, ob zwar gar wenigen, Nebenstunden, zu etwas anzuwenden, daraus sich die Jugend durch Nachlesen erbauen kan." Es ist bemerkenswerth, daß die lausitzischen Schulrectoren sammt und sonders fleißige Schriftsteller waren und zum Theil noch sind. Die Gelegenheit dazu war ebenso oft gegeben, als sie genommen wurde. Die Schulprüfungen, die Gregoriusumgänge, die sog. Schul-Actus, welche bei der Rathskür, bei fürstlichen und anderen Besuchen hoher Staatsbeamten, bei Geburtstagen, zu den hohen Festtagen und zu andern Schulfeierlichkeiten nach Grosser's Ansicht zu dem Zwecke veranstattet wurden, daß die dabei auftretenden Zöglinge öffentlich reden lernen möchten, endlich die dramatischen Vorstellungen im Schultheater, alle diese erforderten besondere Einladungsschriften. Es darf daher nicht befremden, daß Grosser zu solchen sich jährlich wiederholenden Gelegenheiten an anderthalbhundert Programme des mannichfaltigsten Inhalts zu schreiben hatte. Außer den eigentlichen Schulbüchern und mehreren anderen Schriften kam hierzu noch eine Menge Gedächtnißschriften auf Verstorbene, Parentationen, Gratulationen und dergl., welche den Betheiligten gedruckt in die Hände gegeben wurden. Wenn dies Alles nach jetzigen Zeitbegriffen Luxus war, so war es wenigstens ein nützlicher Luxus, denn es darf nicht unterschätzt werden, wie viele Kenntnisse (zum Theil noch jetzt beachtungswerther Art) dadurch verbreitet wurden, wie viel diese Veranstaltungen zur Civilisation im Allgemeinen, zur Beseitigung des Aberglaubens, zur Erbauung, zur Beförderung religiöser Sinnesart und zur Bildung der Schuljugend zu einem anständigen Leben in künftiger bürgerlicher Stellung beigetragen haben. Da damals politische Zeitungen wenig verbreitet waren, Tageblätter, Wochen- und andere Zeitschriften fast gar nicht bestanden, so dienten diese nur nutzen wollenden Gelegenheitsschriften einem Zeitbedürfnisse. Man wollte neben Bibel und Gesangbuch auch noch etwas anderes Nützliches lesen und so waren diese Kinder des Augenblickes um so annehmlichere Geschenke, als man sie einem so gelehrten und so angesehenen Manne, wie Grosser war, zu verdanken hatte. Es erübrigt nicht, hier ein vollständiges Verzeichniß der Schriften Grosser's mitzutheilen. Es ist dies bereits von Anderen geschehen [14]), aber um die Bedeutung seiner schriftstellerischen Thätigkeit zu würdigen, werden noch einige Bemerkungen am Platze sein. Grosser pflegte seine Lehrgegenstände in tabellarische Uebersichten zu bringen, theils um dem Gedächtnisse seiner Schüler zu Hilfe zu kommen, theils sie als Leitfaden zu seinem Unterrichte zu gebrauchen. Dergleichen hat er über die Physik, Moral, Politik, über Pufendorf's De Officio hominis et civis, über die griechische und hebräische Sprache u. a. handschriftlich hinterlassen. Gedruckt wurden seine Tabulae oratoriae synopticae zuerst Altenburg 1693 und dann mit Anmerkungen zu Görlitz 1711. Mehrmals aufgelegt erschienen: Conspectus orthographico-scenographicae totius artis Grammaticae, tabulis synopticis delineatus. Gorlit. 1725. Otium Ulysseum studiosae iuventutis, hoc est Geographia quadripartita, gaeodetico-physico-politico-historica, tabulis synopticis digesta, Francof. et Lips. 1696 [15]); dann auch deutsch (Welt-Beschauung in Tabellen) und vermehrt zuletzt Leipzig 1718 in Fol. Pharus intellectus s. Logica electiva, methodo Neoveterum digesta, zuerst Lipsiae 1697 und zuletzt noch Berol. et Bud. 1737. 8. [16]). Gründliche Anleitung zur Logica. Budissin 1697 u. öfter. Einleitung zur Erudition, zuerst Dresden 1700. 1704. 2 Thle. in 8. (mit Bildniß des Verf.) Isagoge styli Romani, seu Manuductio ad comparandam Latinae linguae facultatem. Gorlit. 1703. 8. [17]). Für seine altenburger Schüler schrieb er ein Promtuarium linguae Latinae oder Wörterbuch (Altenburg 1694. 8.) und von classischen Schriftstellern bearbeitete er nur den Sallust, den er cum observationibus et Chrestomathia Sallustiana, Dresden und Leipzig 1699. 12., ausgehen ließ. Die damals schon in Menge vorhandenen Schulausgaben von Classikern mit neuen zu vermehren fühlte sich Grosser nicht berufen. Er hatte auch dazu keine Zeit, wenn er zunächst seiner Schule zu nützen schriftstellerisch fortwährend in Anspruch genommen war. Unter den Dissertationen und Programmen dürften folgende immer noch

14) Siehe Otto, Lexikon Oberlaus. Schriftsteller. 1. Bd. S. 528—539. 3. Bd. S. 719—721. Schultze, Supplementband S. 130—140 u. 506.

15) So führt Saxe im Onomast. liter. P. VI. p. 595 den Titel an. 16) Saxe nennt l. c. p. 596 diese Dialektik inepta et barbara und fügt noch hinzu: „qua me puerum in scholis olim cum dispendio melioris literarum scientiae cruciatum fuisse, etiam nunc, aegre fero" — —. Grosser's Zeitgenossen urtheilten günstiger, und es ist kein Zweifel, daß Saxe sie weniger inepta et barbara gefunden haben würde, wenn er als Schüler zu Grosser's Füßen hätte sitzen können. Es kommt im Unterricht eben auf die Methode an. 17) Die neben der erwähnten Antrittsrede de flore scholarum beigefügte zweite Rede de auctoritate praeceptoris habita A. 1703 in introductione novi Prorectoris et Conrectoris (l. c. p. 302—326) ist deshalb merkwürdig, weil sie an einem gewiß althergebrachten, gewiß schon längst abgekommenen Einweisungs-Ritus erinnert. Am Schlusse der Rede wendet sich Grosser an den neuen Conrector M. Joh. George Hamann, übergibt ihm feierlich die Leges Gymnasii, ferner descriptas Lectiones und den descriptum Catalogum seiner Classenschüler, und schließt endlich: „Accipe tandem hoc severioris Disciplinae *Instrumentum:* eo tamen ita utere, ut nonnisi graviores morbos hoc asperiore remedio curare, imo mentem verbis prius expugnare, quam pruritum carnis intentato videaris mitigare verbere. Uno verbo: fac, ut instrumenti hujus contumelia non frangat liberales animas, sed erigat: nec, quod interdum accidit, frequentius adhibitum, vilescat."

literarischen Werth haben: De vestigiis theologiae revelatae in scriptis gentilium philosophorum obviis, Altenburg. 1694. 4. De Academia Humoristarum, Gorlic. 1696. De aquila Polonico-Saxonica insigni Regio-electorali, 1698. De Silesiorum meritis in rem litterariam, 1699. De mense Augusto Principum Saxoniae vitae perquam noxio, 1707. De beneficiis Marchionum Brandenburgicorum erga Gorlicium, 1709. De bullis aureis in Curia Gorlicensi, 1709. 4.[18]). Memoria Henr. Matthiae de Brocke, 1710. De necessitate studii grammatici, 1711. De Philologiae studio Jurisperito necessario, 1711. De Augustini libris de civitate Dei, 1712. De studii mathematici necessitate in scholis, 1716. De fonte sub porta Bethlehemi 2. Sam. XXVIII. 15, 1725. De Luca Medico, 1729. De requisitis medici, 1730. De fama Lipsiae (zum akademischen Jubelfeste 1709). De advocatia ducatus Gorlicensis, 1711. Laudes Berolini, 1712. De laudibus Josephi et Caroli, 1712. Ad memoriam Thilonis de Thilau, Rect. Brieg. in Gymnasio celebrandam, 1726 u. a. Grosser's deutsche Schriften haben sich überlebt; ihre frühere Beliebtheit konnte sich nicht erhalten, weil das Alte durch das Neue in veränderter Form der Darstellung verdrängt wurde und der deutsche Literarhistoriker hat nicht nöthig, für seine Angaben die Belege aus Grosser's selten gewordenen Abhandlungen herbeizuschaffen. Dennoch können sie für gelegentliche Zwecke immer noch gute Dienste leisten. Ihrem Inhalte nach sind außer den Parentationen, Abdankungen und andern erbaulichen Trostschriften bei Sterbefällen zunächst seine Lieder zu erwähnen. Sie finden sich gesammelt meist in: Der studirenden Jugend Gott geheiligte Beth- und Singeschule (Leipzig 1707 u. öfter in lang 12.) und zerstreut in anderen Gelegenheitsschriften. Daraus haben sie im görlitzischen Gesangbuche und anderwärts, Manches ohne seinen Namen, Verbreitung gefunden[19]). Als Liederdichter erreichte er aber seinen Lehrmeister Weise keineswegs. Ihm stand die poetische Muse seltener zur Seite, als das Bedürfniß erheischte, ein Lied in Bereitschaft zu haben. Bei seinem frommen Sinne fühlte er sich berufen, die christliche Erbauung seiner Schuljugend auch durch Lieder zu befördern, und daß er leichtere für die Fassungskraft seiner Schüler angemessenere Lieder an die Stelle der gangbaren schwerer verständlichen Kirchengesänge setzte, zeugt sicherlich von seinem pädagogischen Verständniß. Sie waren sehr beliebt und mögen ihren Zweck nicht verfehlt haben, wenn man auch ihren dichterischen Werth nicht hoch stellen will. Zum Gebrauch für seine Schüler gab er auch Gott geweihte Beicht- und Abendmahls-Andachten von 1726—1732 einzeln in halben Bogen in 4. heraus, welche zusammengedruckt Leipzig und Görlitz 1732 in 8. erschienen. Außerdem noch: Todesgedanken oder Christliche Vorbereitung zur Reise nach dem Himmel. Wittenberg 1730. 8.[20]) — Als ein in seinen Augen sehr werthvolles Bildungsmittel wußte Grosser die altherkömmlichen Gregoriusumgänge und Schulkomödien zu benutzen. Ueber diese pädagogischen Veranstaltungen, schon in der Vorzeit heftig angegriffen und in ihrer Schädlichkeit gekennzeichnet, aber dennoch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts sorgsam gepflegt, ein Wort zu sagen, möchte fast überflüssig erscheinen, da uns neuerlich, namentlich über Grosser's Schulkomödien, in einer Abhandlung von Dr. Paur in Görlitz[21]) eine Würdigung dargeboten worden ist, welche die Aufmerksamkeit aller denkenden Pädagogen verdient. Indessen gänzlich zu schweigen und die Leser einfach auf jene Mittheilungen zu verweisen, würde sich nicht rechtfertigen lassen, da es bei aller gebotenen Kürze die Vollständigkeit erfordert, eines Gegenstandes zu gedenken, welcher Grosser's pädagogische Thätigkeit so häufig in Anspruch nahm und der Nachwelt in so eigenthümlichem Lichte vorstellt. Daß die Schauspielkunst in hervorragender Weise unsere Civilisation gefördert hat, wird jetzt nicht mehr bezweifelt. Ein wenn auch sehr bescheidener Antheil an diesem Erfolge muß ohne Ueberschätzung auch Grosser's Bemühungen zugeschrieben werden. Grosser's Schultheater war freilich kein Kunstinstitut, aber berechnet, die Schüler in das Leben einzuführen, sie reden zu lehren, sie zu bilden, daß sie sich in ihrem künftigen Berufe so zu sagen in civilisirter Weise bewegen könnten, mit einem Worte bestimmt, wie Dr. Paur treffend bemerkt, „das Antlitz der Schule dem Leben zugewendet zu erhalten", war es immerhin eine Anstalt, welche ihre bildende Einwirkung auch auf das zahlreich zuschauende Publicum äußern mußte. Grosser verkannte keineswegs die Bedenken, welche gegen seine Bemühungen geltend gemacht wurden, ja er mußte in seinen letzten Lebensjahren, als er die Disciplin nicht mehr mit voller Manneskraft überwachen konnte, die Erfahrung machen, von den schädlichen Einflüssen seiner Schulkomödien schmerzlich berührt zu werden, allein er stellte gleichwol den Nutzen[22]) höher als den vermeintlichen Schaden, und er war von ersterem so überzeugt, daß, als er einmal einen reformatorischen Anlauf nahm und in dem Programm von der rechten Feier der Schulfeste vom J. 1710 an Aufhebung der Gregoriusumgänge dachte, es bei den Worten blieb und er nach wie vor die Umgänge halten und die dramatischen Aufführungen fortsetzen ließ. Abgesehen davon, daß Schüler sowol als die anderen theatralischen Genüssen fern stehenden Zuschauer das Schultheater schmerzlich vermißt haben würden, konnte Grosser seinen Anklägern ja auch das Bewußtsein treuester Pflichterfüllung, die ungetrübte Freudigkeit an seinem Berufe, die

18) Auch gedruckt in *Hoffmanni* Scriptor. rer. Lusat. T. II. p. 320—325. 19) Wetzel's Liederhistorie Bd. 1. S. 351. 352. *Ejusd.* Analecta hymn. II. p. 35 sq. *Scultetus*, De Hymnop. Silesiorum p. 57. Grosser's Lieder erschienen anfänglich in Einzeldrucken.

20) Ob diese Vorbereitung nach Grosser's Tode neu aufgelegt wurde, wie die Singular. hist.-liter. Lusatica XVI. p. 309 vermuthen lassen, ist nicht bekannt. 21) Neues Lausitz. Magazin. Bd. XLIII. S. 112—143. 22) Man vergl. die Vorrede zu seiner dreyfachen Sorgenprobe und die Programme: Vom Nutzen theatralischer Uebungen 1708 und De usu scenae e scholis non proscribendo. 1715. fol.

segensreichen Erfolge seiner Schularbeit, alle jene jubila scholastica, die Gott ihm, wie er dankbar rühmte, in Fülle beschieden hatte, entgegenstellen, wie hätte er sich von der Schädlichkeit seiner Komödien zu überzeugen vermocht, da jene beklagten Mängel nicht nothwendig aus seiner Theatereinrichtung folgen mußten und gewisse Ausschreitungen sich an Bedingungen knüpften, die außerhalb seiner Berechnung lagen?! Didaktische Zwecke verfolgend, sollten seine theatralischen Spiele als ein sittlicher Spiegel die Tugenden empfehlen und die Laster als verabscheuungswürdig verdammen, und er glaubte auch letztere vorführen zu dürfen, wenn es nur in aller Ehrbarkeit geschehe. Sieht man diese gleichwol nicht allenthalben gewahrt, so dürfte der damalige Zeitgeschmack dafür verantwortlich zu machen sein; denn dieser nahm an der Darstellung von Verirrungen ärgster Art, wenn sie der Bibel entstammte, keinen Anstoß, und an der niederen Komik, dem unerläßlich auch ernsthaften Stücken beigemischten Elemente, fand er kein Misfallen. Grosser war also, wenn er z. B. den verbrecherischen Prinzen Ammon vorführte, durch das Ansehen der heiligen Schrift gedeckt, und die Komik ließ er eben rücksichtslos sprechen, wie es die Sitte mit sich brachte, ohne Gefahr zu laufen, daß er als Verfasser an Gemeinheiten Gefallen habe. Um seine pädagogischen Ziele zu erreichen, fühlte sich Grosser berufen, die aufzuführenden dramatischen Stücke selbst zu schreiben, und er entwickelte in dieser Beziehung eine unglaubliche Thätigkeit. Die angeführte Abhandlung von Dr. Paur macht an 40 dramatische Stücke namhaft [23], und damit scheint ihre Zahl noch keineswegs erschöpft, denn man findet noch verschiedene andere verzeichnet [24], von denen man nicht angeben kann, ob sie neu waren oder nach früheren Bearbeitungen nur mit neuen Titeln versehen wurden. Gedruckt wurden davon nur drei unter dem Titel: M. Samuel Grosser's Gymn. Gorlic. Rectoris dreyfache Sorgen-Probe, das ist: drey besondere Schauspiele; in sich haltend eine Probe rühmlicher Religions-Sorge, an dem Israelitischen König Josaphat; kümmerlicher Regiments-Sorge, an dem bekriegten und befriedigten Europa; ängstiger Kinder-Sorge, an dem ungerathenen Absalom. Leipzig und Görlitz, in Verlegung Johann Gottlob Laurentii, gedruckt bei Michael und Jacob Zippern (1701 u. 1704). Eigenthümlich ließ Grosser einmal aufgeführte Stücke (selten, etwa den fol-

23) Als ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Schauspielwesens dürfte folgendes chronologische Verzeichniß dieser Stücke Beachtung verdienen, sei es auch nur, um die Mannichfaltigkeit der Grosser'schen Schöpfungen anschaulich zu machen und die vergeßliche Nachwelt ahnen zu lassen, daß diese Schöpfungen an ihrer Zeit nicht fruchtlos vorübergegangen sein können. Es kamen zur Aufführung: 1696: „Die triumphirende Wahrheit und Aufrichtigkeit.“ Den 18. u. 21. Jan. 1697: „Das Muster eines gottesfürchtigen klugen und heldenmüthigen Regenten — aus dem Beispiel des Jüdischen Königs Josaphat.“ 1698 u. 1699: „Europae in den letzten Jahren dieses Seculi überstandene Krieges-Last und aufgegangene Friedenslust.“ 1700 u. 1701: „Der bestrafte Absalom.“ 25. u. 26. April 1702: „Von dem Constantinopolitanischen Kaiser Zenone aus Isaurien“ und die „Parabel von der beständig treuen Psyche.“ 17. Juni 1701: „Der verfolgte aber auch in der Löwengrube erhaltene Daniel.“ 18. Juni 1704: „Der gestürtzte spanische König Roderigo.“ 19. Juni 1704: „Das verjüngte Alterthum.“ 18. u. 19. Sept. 1708: „Abriß eigenwilliger Kinder.“ 1709: „Die Grundsäulen eines unerschrockenen Muthes bey anrückenden Gefährlichkeiten“ (Reue, Glaube, Hoffnung, Geduld). 23. Sept. 1710: „Die große Sorge bei großen Kindern.“ 24. Sept. 1710: „Die sidonische Anarchie.“ 25. Sept. 1710: „Die an Studiis und Commerciis florirende Lausitz.“ 22. Nov. 1712: „Der beharrliche Genuß des nach abgetriebener Finsterniß den beyden Lausitzischen Marg-Grafthümern durch göttliche Gnade höchst ersprießlich aufgegangenen Lichts und Rechts.“ 1712 (oder 1713): „Der berückte Widersinn“ (Bearbeitung des französischen Lustspiels von Palaprat: „Le Grondeur“). 21. u. 25. Jan. 1714: „Die vermeinte Aventure des in der Görlitzischen Heyde im Kober gefundenen Printzens.“ 7. Nov. 1714: „Trostspruch des Propheten Samuel: Biß hierher hat uns der Herr geholffen.“ 1. und 3. Mai 1715: „Der verlohrne, wiedergefundene und vermählte Land-Graff von Hessen in einem mit gehörigen Moralen versehenen Dramate.“ 17. Jan. 1716: „Die versteckte, aber auch mit sonderbahrem Ruhm entdeckte Höflichkeit“ (des pommerschen Oberjägermeister Barnim vor Kaiser Rudolph II.). 2. Sept. 1716: „Die ersprießliche Vorsorge kluger Stadt-Regenten: aus der Geschichte des Weisen Atheniensischen Regenten Solonis.“ 4. Sept. 1716: „Die ungleiche Vermählungs-Wahl Udalrici, Hertzogs in Böhmen.“ 12. Oct. 1718: „Der böhmische fürstliche Bauer Primislaus.“ 8. u. 9. Oct. 1720: „Die durch sorgfältige Veranstaltung des frommen Nehemiae vollzogene Wiederaufbauung der Stadt Jerusalem.“ 23. u. 25. April 1721: „Die Bestraffung des mißbrauchten Glückes, an dem Beispiele des Polycratis, ehemaligen Königs zu Samos. 24. Oct. 1721: „Menenii Agrippae fabula“, und deutsch den 27. u. 31. Oct. 1721: „Die von dem berühmten Römer Menenio Agrippa vermittelst einer sinnreichen Fabel gestillte Revolte. 15. u. 17. April 1722: „Das von dem Printz Jason mühsam gesuchte und glücklich erhaltene Göldne Vließ.“ 16. Oct. 1722: „Die drei Stützen eines wohlbestellten Stadt-Regiments Andacht, Treu und reiffer Rath, an dem Beispiel der bedrängten Stadt Bethulia.“ 2. Mai 1724: „Der königliche Schullehrer Dionysius.“ 3. Mai 1724: „Die merkwürdigen Belohnungen des ehemaligen Frantzösischen Königs Ludovici XI.“ 5. Mai 1724: „Die neugierige Alamode-Welt“ (bearbeitet nach Chr. Weise's Komödie von der verkehrten Welt). 10. Nov. 1724: „Das Andenken der vorigen Zeiten, und die dabey erscheinenden Nubila Jubila der berühmten Sechs-Stadt Görlitz, aus dem ihr allergnädigst ertheilten größeren Innsiegel.“ 11. Jan. 1725: „Das erinnerungswürdige Andenken des ersten lausitzischen Markgrafen Geronis.“ 20. Nov. 1726: „Zorobabel und Esra oder die ersprießliche Harmonie des Wehr- und Lehr-Standes in dem Eiver vor die Ehre Gottes.“ 30. Sept. u. 1. Oct. 1728: „Der Eintracht unentbehrliche Nothwendigkeit und der Zwietracht land-verderbliche Schädlichkeit“ (in 2 Stücken:) 1) „Die Selbstverbannung des spartanischen Gesetzgebers Lycurgus zur Gründung der unverbrechlichen Eintracht unter seinen Mitbürgern“; 2) „Zwietracht zweier Durchlauchtigster Gebrüder am Hofe des Reiches Gramenien.“ 17. Juni 1729: „Die höchstnöthige Zähmung der Affecten, und insonderheit des Zorns“ (des Periander). 24. Nov. 1729: „Die keinesweges gantz verschwundene Redlichkeit.“ 22. Nov. 1730: „Die Frömmigkeit und Gerechtigkeit als die zwei vornehmsten Regimentsstützen.“

24) Z. B. zwei angeblich gedruckte Schauspiele: 1) „Die geängstigte, aber endlich wieder getröstete Charmosyne“; 2) „Ursprung und Grund des bürgerlichen Glücks.“ Ferner: „Des Fleisches Krieg und Geistes Sieg“ vom J. 1702. „Vom Verhalten in bösen Zeiten“ 1705. „Von der Selbsterkenntniß“ 1712. „Die besiegte Schwermuth“ 1721. „Von der Nothwendigkeit der Obrigkeiten“ 1731, und die lateinischen: „Obsequium“ 1700; „De faleris publicae salutis“ 1702; „De Gorgone in Aegide“ 1704; „De Abrahami pietate et felicitate“ 1713; „Gideon et Abimelech“ 1723; „De aenigmatibus“ 1725; „De regnis principum, beneficiis non fortunae, sed Dei“ vom J. 1734 und vielleicht noch andere.

genden Tag) in späteren Jahren niemals wiederholen, obwol es z. B. dem Koberprinzen oder der Fabel des Menenius Agrippa oder der sinnigen Parabel von der treuen Psyche nicht an Anziehungskraft fehlen konnte; fortwährend schuf er Neues, um die der Geschichte und dem Leben entnommenen Stoffe mit dem Gegenstande der Feierlichkeiten (bei Gregoriusumgängen [25]), bei der Rathswahl und bei sonstigen Gedenktagen) immer in neue Beziehungen zu setzen und in mannichfaltigster Weise die bildenden Elemente für seine Schüler zu gewinnen. Es dürfte nicht befremden, wenn er sich hier und da wiederholt, so zu sagen ausgeschrieben hätte; immerhin zeigt es eine bewundernswerthe Arbeitskraft, daß er im Stande war, die einem Nebenwerke gewidmete Zeit so fruchtbringend anzuwenden. Man denke sich, daß er nicht allein die dramatischen Stücke deutsch oder lateinisch, oder in beiden Sprachen zugleich abzufassen, sondern auch dazu und zu den Gregoriusumgängen die nöthigen Programme sammt manchen von den Schülern zu haltenden Reden zu entwerfen hatte. Es würde vielleicht dazu gedient haben, den Werth der dramatischen Arbeiten Grosser's vollständiger, als jetzt möglich ist, zu erkennen, wenn es ihm gefallen hätte, eine größere Anzahl, als geschehen, drucken zu lassen. Indessen möchte es kaum zweifelhaft sein, daß diese Schulkomödien in Grosser's Sinne eben nur in Görlitz verwendbar waren. Höhere Ansprüche dafür machte er niemals geltend. Die innere Einrichtung der Stücke in Acte und Scenen mit den unerläßlichen Vor- und Nachspielen war die herkömmliche. Die Zahl der auftretenden Personen mußte möglichst groß sein, und weil alle Schüler der oberen Classen berücksichtigt zu sein wünschten, ließ Grosser bei Wiederholungen am nächsten Tage, vielleicht nur in Nebenrollen, andere Schüler auftreten. Wenn dies Verfahren dem ästhetischen Zusammenspiele kaum günstig sein konnte, so waren die damaligen Anforderungen an die Schauspielkunst überhaupt nicht so hoch, daß die angewendeten Mittel nicht ausgereicht hätten, durch die Rollen der komischen Personen, durch die eingefügten Gesänge, durch den spannenden Wechsel der Scenen die Unterhaltung der Zuschauer zu befördern. Es kann als zuverlässig wahr gelten, daß Grosser's Schulkomödien bei aller ihrer Einfachheit und ästhetischen Unzulänglichkeit Genüsse darboten, die man mit ebenso großer Liebe empfing, als man die Leistungen der Schüler mit Nachsicht beurtheilte. Die Tage jener Schauspielaufführungen waren damals, wo wandernde Schauspielertruppen die lausitzischen Städte noch nicht heimsuchten, für die görlitzische Schule wie für das Publicum erheiternde Volksfeste. Darum ziemt uns nicht, den Mann, den „die Liebe zu der muntern Jugend" zwang, die ihm „noch beiwohnende Munterkeit zu ihrer freimüthigen Aufmunterung ingleichen dranzustrecken", darum zu verdammen, weil er ein Werk sorgsam pflegte, welches die nachkommende Civilisation in das Grab legen mußte, bei dem wir ausrufen möchten: have pia anima!

Die bisher erörterte literarische Thätigkeit Grosser's war seiner Schule gewidmet, es ist aber außer manchem Anderen und außer seiner „Vita Christiani Weisii Commentariolo de Scriptis ejusdem aucta. Lipsiae 1710. 8., dem seinem Lehrer gesetzten pietätvollen Monumente, noch eines Werkes zu gedenken, welches ihn bekannter als alles Uebrige machte und welches noch heutiges Tages das ihm von Kennern und Freunden der Geschichte gezollte Lob verdient. Das sind seine Lausitzischen Merkwürdigkeiten. Der vollständige Titel lautet also: Lausitzische Merkwürdigkeiten darinnen von beyden Marggrafthümern in fünff unterschiedenen Theilen von den wichtigsten Geschichten, Religions- und Kirchen-Begebenheiten, Reglements-Verfassung, Beschaffenheit der Schulen und Literatur, Landes-Art und Fruchtbarkeit, wie auch Gewerben, Handthierungen und Commercien zulängliche Nachrichten gegeben, Mit gehörigen Documenten und Anmerckungen bestärcket, wie auch gehörigen Kupffer-Blättern erläutert worden, von Samuel Grossern, des Görlitzischen Gymnasii Rectore u. der Königl. Preußischen Societaet der Wissenschaften Mit-Gliede. Leipzig und Budissin, Verlegts David Richter, Anno 1714. Gedruckt bey Immanuel Tietzen. Wenn schon der Titel den verständnißvollen Historiker zeigt, so läßt auch die Ausführung sofort erkennen, daß hier eine ungewöhnliche Leistung vorliegt. Die ihm zugänglichen Quellen sind gewissenhaft und nicht ohne Kritik benutzt, und man kann annehmen, daß Grosser auf seinem Standpunkte als Culturhistoriker, wenn er mit einem Quellen- und namentlich Urkunden-Material, wie es der Jetztzeit möglich ist, hätte arbeiten können, ohne Zweifel ein unvergleichliches Werk zu Stande gebracht haben würde. Die Lausitz kann sich heute noch nicht eines Geschichtswerkes rühmen, welches dem Werke Grosser's in sofern gleichkäme, daß es, wie Grosser seine Zeitgenossen, die Leistungen der Gegenwart, so viel Gutes ihnen mit Grund beigemessen werden kann, überträfe. Zudem verdient es Beachtung, daß Grosser ohne Vorgänger arbeitete, daß zum ersten Mal versucht wurde, die lausitzischen Geschichten einem größeren, geschichtsfreundlichen Leserkreise im Zusammenhange vorzuführen, daß vielleicht ohne Grosser's Bemühungen die für ihre Zeit gediegenen Analecta Fastorum Zittaviensium und der Ehrentempel der Oberlausitz von Carpzow gar nicht an das Licht getreten wären, und daß endlich Grossern, welcher mit so großer Vorliebe an ein Werk herantrat, was er als ein öffentliches Denkmal der Dankpflicht seinem anderen Vaterlande vor Augen legen wollte, eine unberechtigte Kritik entgegentrat. Die oberlausitzischen Stände fühlten sich durch diese Merkwürdigkeiten erheblich verletzt und man beschuldigte Grossern [26]), daß er „theils der Landes Fürstl. Hoheit nachtheilige Sätze angeführet, theils den Königl. Aemtern in ein und anderen Stücke zu nahegetreten, theils denen Herren Ständen vom Lande nachthei-

25) Anfänglich scheinen mit den Gregoriusumgängen auch dramatische Vorstellungen verbunden gewesen zu sein, später wurden bei denselben von den Schülern nur Reden und bisweilen auch Bußandachten gehalten.

26) S. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen 1726, S. 882.

lige Sachen eingemischet, theils aber allzu partheyisch auf Städtischer Seite sich aufgeführet" — —; aber schon anderwärts [27]) wird bemerkt: es seien zwar „wie wir gehört, von andern einige Fehler wahrgenommen worden, allein sie können so groß nicht seyn, daß man Ursache haben sollte sie gegen einen Mann von so guter Meinung als Herr Grosser bereits vor sich hat, rege zu machen". Auf Befehl und Veranlassung der Landstände schrieben um 1715 und 1716 der Landsyndicus Christian Salomon ein „unpartheisches Bedenken", ingleichen der Landesälteste Christian Ludwig von Gersdorff auf Glossen und Christian Gottlob von Nostitz auf Döbschütz, jeder besonders „Unpartheyische Gedanken" über Grosser's Merkwürdigkeiten [28]). Auf den Inhalt dieser Bedenken und Gedanken, welche in dem Geschichtsforscher Christian Knauthe ihre Abfertigung gefunden haben [29]), näher einzugehen, ist in allen Fällen überflüssig, aber fast komisch erscheint es, wenn Salomon mit dem Gutachten schließt [30]), daß die Landstände eine in aller Form rechtskräftige Verwahrung „wider alles und jedes, was ihnen in denen so genanten Merckwürdigkeiten zum Praejudiz und Nachtheil entweder directe asseriret und geschrieben, oder per indirectum und consequentiam dahin gedeutet werden könnte", in den Landesarchiven zu Budissin und Görlitz niederlegen sollten. Grosser hielt sein Werk nicht für fehlerfrei; er bekennt dies offen mit den Worten: „Ob ich mich nun wol bey einem jeden nach Möglichkeit bemühet habe, nichts ungegründetes auff das Papier zu bringen: so kann ich doch nicht versichern, daß es ohne alle Unrichtigkeiten abgegangen sey. Ich werde mich daher von Hertzen gerne weisen lassen, wenn ich bey den eingeschlichenen Irrthümern von geneigten Lesern und Liebhabern der Geschichte bessern Grund erfahren werde: auch mich willigst corrigiren." Die wirklichen Irrthümer betreffen in der That nur Einzelnheiten [31]), welche Grosser in einem Supplement zu berichtigen versprach, aber dazu aus unbekannten Gründen keine Gelegenheit gefunden hat. In der Hauptsache aber sind die Angriffe seiner Gegner durch die spätere historische Kritik größtentheils zu Gunsten Grosser's abgewiesen worden. In Absicht auf die Behandlung und Darstellung, welche das Gepräge ihrer Zeit trägt, sucht der Verf. alles Fremdartige, was die Lausitzen nicht speciell berührt, möglichst fern-

27) Deutsche Acta Eruditorum. III. Bd. 34. Th. S. 784. 28) Diese Gegenschriften sind mitgetheilt in Kreysig's Beyträgen zur Historie der Sächs. Lande. 1. Bd. S. 178—196. 209—224 und 2. Bd. S. 35—60 mit Knauthe's Anmerckungen. 29) Knauthe's Zufällige und Unvorgreifliche Gedanken über Salomon's und des Landesältesten v. Gersdorff Censurschriften befinden sich ebendas. 1. Bd. S. 196—208 und 225—232. 30) Kreysig a. a. O. 1. Bd. S .195. 31) Man vergl. L. Geo. Behrnauer's unvorgreifliche Anmerckungen über Samuel Grosser's Lausitzische Merkwürdigkeiten, ebenfalls 1716 geschrieben, in Kreysig's Beyträgen. 3. Bd. S. 141—168. Außer Berichtigungen findet man hier auch ergänzende Beiträge zu Grosser. Ueber Grosser's Laus. Merkwürdigk. sind noch zu vergleichen: Acta Erudit. 1715. p. 145—149, wo man auch die Abbildungen der wendischen Gottheiten, nach Grosser's Kupferstich verkleinert, beizufügen nöthig erachtet hat. Deutsche Acta Erud. III. Bd. 34. Th. S. 765—784. Neuer Bücher-Saal. XLIII. Oeff. S. 480—495.

zuhalten, befleißigt sich eines munteren Vortrags, weiß die Unterhaltung bei angestrebter Einfachheit des historischen Styls durch einzelne charakteristische Züge und Anekdoten zu beleben und hat seinen Zeitgenossen ohne allen Zweifel ein sehr belehrendes und gern gelesenes Buch in die Hände gegeben. Um dieser Vorzüge willen ist es dem Verfasser billig nachzusehen, daß er noch nicht zu den classischen Geschichtschreibern gehört. Seine literarischen Verbindungen nach Außen sicherte er durch seinen Briefwechsel mit den namhaftesten Gelehrten seiner Zeit; es ist aber davon fast nichts auf die Nachwelt gekommen [32]), wie auch sein genealogisches Werk: Theatrum Familiarum Equestrium Lusatiae ungedruckt geblieben ist [33]). Daß er nicht blos als Schulmann, sondern auch als Gelehrter in Ansehen stand, beweist seine Aufnahme als Mitglied der k. preuß. Societät der Wissenschaften zu Berlin, welche am 30. Juni 1712 erfolgte [34]). — In seinem Familienleben erfuhr Grosser viel Trauriges. Dazu gehörte der Tod fast aller seiner Kinder, denn nur ein Sohn überlebte den Vater. Er hatte sich am 29. Jan. 1692 mit einer Tochter des Amtssecretärs F. Bierling zu Altenburg, Susanna Elisabeth Bierling, verehelicht, welche ihm sechs Söhne und zwei Töchter gebar. Letztere und ein Sohn starben in den Kinderjahren. Der älteste Sohn Samuel Friedrich Grosser [35]), geb. 12. Oct. 1693, starb als Dr. der Rechte und Gerichtsassessor zu Zittau am 20. Febr. 1734 zwei Söhne hinterlassend, den nachmaligen Subrector zu Görlitz Christian Samuel Friedrich Grosser [36]), welcher am 31. Dec. 1792 starb, und den Bürgermeister in Zittau Immanuel Gottlob Grosser [37]), gest. 28. Aug. 1781, beide ohne Kinder. Des Rectors zweiter Sohn Johann Gottlob Grosser, geb. 2. April 1695, studirte Medicin und starb als Physicus zu Birnbaum in Polen bereits am 12. Oct. 1733, dessen fünf Kinder ebenfalls jung starben. Der dritte Sohn, Christian Traugott Grosser, geb. 1701, starb als Handlungsdiener am 3. März 1728. Der vierte Sohn Benjamin Gottlieb Grosser, geb. 24. Oct. 1704, ward seines Bruders Amtsnachfolger in Birnbaum und starb am 17. Oct. 1734. Der jüngste Sohn Immanuel August Grosser [38]), geb. 25. März 1709, studirte Theologie und starb am 26. Dec. 1759 als Katechet zu Budissin. — Grosser selbst war in seiner Jugend meist kränklich, erst in Görlitz befestigte sich seine Gesundheit dauerhaft, sodaß er den Schlaganfall im Juli 1726, welcher seine Zunge auf einige Zeit lähmte, doch noch 10 Jahre überdauerte, aber heimgesucht von Körper- und Gemüthsleiden. Wie schon erinnert, hatte er auch traurige Amtserfahrungen zu machen,

32) Ein Brief von ihm an den Rector Weise vom 5. Oct. 1707 findet sich in *Chr. Weisii* Epist. select. p. 351. 352. 33) B. Nostiz erwähnt dieses Werkes in Kreysig's Beitr. a. a. O. Bd. 2. S. 60 mit dem Wunsche, daß die Herausgabe unterbleiben möchte. 34) Singul. hist. lit. XVI. p. 306, wo bemerkt wird, daß die Motiven zur Ernennung im Diplom besonders ausgedrückt waren. 35) Ueber ihn und seine Brüder vergl. Otto, Lex. Ob.-Laus. Schriftsteller I. S. 525—527. III. S. 719. Schulz, Suppl. S. 130. 36) Otto a. a. O. S. 526. 37) Vergl. auch Gallerie der Zittau. Bürgermeister S. 86—88. 38) Dietmann, Ob.-Laus. Priesterschaft S. 94.

welche im März 1736 seine wohlverdiente ehrenvolle Emeritirung herbeiführten. Diese überlebte er noch bis zum 24. Juni 1736, dem Tage vor der Einsetzung seines Nachfolgers Baumeister. Wie Grosser als Gelehrter zu den ausgezeichneteren Männern gehörte, so zierten ihn auch als Menschen vorzügliche Eigenschaften und erwarben ihm Ansehen und Hochachtung über das Grab hinaus. Des ist Zeugniß die Gedächtnißschrift, welche mit dem Bildniß des Verstorbenen unter dem Titel erschien: Wohlverdientes Denck- und Ehren-Mahl, so weyl. Hr. M. Samuel Grossern, des Görlitzischen Gymnasii berühmten Rectori, in nachstehenden Gedächtnißreden und Schrifften, auf Kosten einiger danckbarer Auditorum und guter Freunde aufgerichtet worden. Görlitz 1738. Fol. 40 Bogen [39]. (*F. Th. Richter.*)

GROSSE SALZSEESTADT, Great Salt Lake City, vollständiger City of the Great Salt Lake, auch Neu-Jerusalem und Mormon-City genannt, Stadt in dem Great Basin, d. h. in der weiten Hochebene zwischen den Felsengebirgen (hier der Wahsatchkette) und der Sierra Nevada von Californien, im Gebiete Utah der Vereinigten Staaten von Amerika. Das Tabernakel liegt unter 94° 26′ 17″ westl. Ferro (112° 6′ 8″ westl. Gr.) und 40° 46′ 8″ nördl. Br., 1325 m. über dem Meere. Die Stadt ist 2 Meilen in südöstlicher Richtung von dem Großen Salzsee entfernt, welcher bei einem Salzgehalte von 20,2 Proc. keine lebenden Thiere enthält, aber seit Kurzem von zwei Dampfern befahren wird, die von der Eisenbahnstation Corinne am Nordende regelmäßig nach Black Rock am Südende des Sees fahren. Die Grundfläche der Stadt umfaßt mehr als 1000 Hectaren; der Boden neigt sich sanft nach Westen und Süden, während sich die Stadt im Osten an die Vorberge der Wahsatchkette anlehnt, deren schneebedeckte Gipfel, vor Allem der 3810 m. hohe Nebo, im Hintergrunde sichtbar sind. Die Lage der Großen Salzseestadt vereinigt mit der landschaftlichen Anmuth einen für das Great Basin seltenen Reichthum an Bewässerung: ein klarer Bach, der aus dem Berge kommt, durchfließt, in zahlreiche Kanäle getheilt, die Straßen und bewässert ringsum das Land. Denn da in jenem Hochlande der Regen fast unbekannt ist, hängt Feld- und Gartenbau ausschließlich von der Bewässerung ab; das Klima ist ein volles Hochlandsklima mit heißen Sommern und hat, trotz einer Breite, die der von Neapel entspricht, sehr kalte Winter, wie schroffen Wechsel zwischen Tag und Nacht: im Sommer bis 30° und 35° C. am Tage, 0 bis 20° in der Nacht; Winter mit wenig Schnee und nicht langdauernd, doch mit — 10° bis — 15° Kälte; als Maxima sind 38° C. Wärme, — 20° C. Kälte beobachtet worden. Nachtfröste dauern freilich bis in den Mai hinein und beginnen schon wieder im September. Mais kann daher nur selten gedeihen, dagegen trägt Weizen reichliche, ja bis 180fache Frucht; Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Bataten wachsen in Fülle und die 82,260 Acres Land, welche bis jetzt bestellt sind und eine oder mehrere Culturoasen in der großen Wüste bilden, sind mehr als hinreichend, um die Bevölkerung des Gebietes zu ernähren. Selbst Baumwolle kommt in den warmen Sommern zur Reife; das Gebiet Utah lieferte im Jahre 1871 4532 Centner. Ansehnlich ist die Viehwirthschaft, namentlich sind Rinder und Pferde zahlreich; die Schafzucht lieferte 756 Centner Wolle; Butter und Käse werden in Menge erzeugt.

Die Große Salzseestadt, wenn auch nicht politische Hauptstadt des Gebiets Utah (dies ist Fillmore-City), bildet den belebten Mittelpunkt jener Culturoase, welche sich längs dem Westfuße der Wahsatchberge an dem klaren, fischreichen Utahsee, an dessen Abflusse, dem Jordan, und an dem Großen Salzsee hinzieht. Die Stadt ist in rechtwinkelig sich kreuzenden, 40 m. breiten Straßen angelegt; die zwischen diesem gebildeten Vierecke sind je 200 m. lang und breit. Die Straßen sind höchst reinlich, von klarem Wasser durchflossen, die Häuser stehen 9 m. von der Straßenfront zurück und der Raum vor denselben ist mit Bäumen und Gebüsch bepflanzt, sodaß die Stadt einem großen Lustgarten gleicht. Die öffentlichen Gebäude sind zahlreich und zum Theil originell und von Bedeutung. Auf einem großen Platze in der Mitte der Stadt steht das Tabernakel, an Stelle des anfänglichen hölzernen Gebäudes, der Bowery, von Stein gebaut; auf elliptischer Grundfläche etwa in Form eines in der Länge durchgeschnittenen Eies errichtet und zum Versammlungsort für 12,000 Menschen geeignet; es bildet den Mittelpunkt des religiösen Lebens der Mormonen *). Andere Gebäude sind das Theater, die Münze, das Gerichtshaus, das Wohnhaus Brigham Young's, das Schulgebäude; schon besteht neben den Volksschulen eine Normalschule zur Bildung von Lehrern. Auch industrielle Thätigkeit hat sich in der Großen Salzseestadt und ihrer Umgebung entwickelt. Zahlreiche Kaufläden bieten so zahlreiche und so billige Artikel, wie die Läden der atlantischen Staaten. Im J. 1853 wurde das erste Eisenwerk errichtet, chemische Fabriken, Baumwollspinnereien, Fabriken in Tuch und gutem Porzellan sind entstanden, die Seidenmanufactur ist in Zunahme begriffen; Typen, Pressen, Papier zu den in der Stadt erscheinenden Zeitungen werden am Orte selbst fabricirt, sodaß Stadt und Gebiet in Bezug auf ihre Bedürfnisse eine möglichst unabhängige Stellung gewonnen haben.

Am 10. Mai 1869 wurde die große Pacificbahn vollendet; eine Abzweigung derselben führt von Ogden-

39) Es enthält: Geyser's Leichenpredigt; den Lebenslauf und Verzeichniß der Grosser'schen Schriften; die Standrede des Prorectors Mylius; die Abdankungsrede vom Rector Baumeister; Gedächtnißschrift von G. B. Schultes; das Begräbniß-Programm von Baumeister; Epicedia und Denk- und Trauerschriften von Dr. Wolff und Pfarrer G. B. Schäl in Hanau, und die Orat. panegyrica, von Baumeister 1737 gehalten. Vergl. Ob.-Laus. Beytrag. 1. Bd. Sp. 413—416. Otto a. a. O. Bd. 1. S. 527—540. 676. III. S. 719 und Suppl. S. 130—141 u. 506 und die daselbst angezeigten Schriften.

*) Die in diesem Tempel befindliche Orgel ist ein Prachtwerk; sie nimmt eine Grundfläche von 150 □Meter ein und ist gegen 15 m. hoch.

City nach der Großen Salzseestadt und seit 1872 noch 15 Meilen südlich über dieselbe hinaus. Bis 1870 waren die Mineralschätze des Gebiets Utah nicht in Angriff genommen; seit Kurzem beginnt aber die Große Salzseestadt den Charakter einer amerikanischen Minenstadt anzunehmen. Stets haben die Führer der Mormonen fremdartige Elemente von ihren Grenzen fernzuhalten gesucht. So hat namentlich Brigham Young alle metallführenden Ländereien für eigene Rechnung angekauft, um sie unausgebeutet liegen zu lassen: ihm gilt der durch Ackerbau und Industrie erworbene Wohlstand höher, als der raschere aber gefährliche Gewinn des Miners. Seit aber die benachbarten Gebiete Colorado, Nevada, Idaho, Arizona sich bevölkert haben, und seitdem die Regierung der Vereinigten Staaten in Processen wegen Landbesitzes gegen Brigham Young und für die neuangekommenen Gold- und Silbersucher sich entschieden hat, ist es nicht mehr möglich, die Bewegung aufzuhalten. In Ogden, östlich vom See, in Rush Valley, 9 deutsche Meilen westlich von demselben, in Brigham Cañon, 5 M. südwestlich, und an den Quellen des Cottonwood Creek, 5 M. südöstlich von demselben, ist Silber gefunden worden, und zwar hat letztgenannter Ort in den Jahren 1870 und 1871 an 11 Millionen Thaler Ausbeute (davon 7 Mill. Reingewinn!) gegeben. 30 M. südlich in Meadow Valley sind Silbergruben eröffnet worden, welche monatlich 300,000 Thaler Ausbeute geben. Auch bei Tacoma an der Central-Pacificbahn sind 1872 reiche Silbergruben gefunden worden. Raschere Ausbreitung der Miner hat bis jetzt der Mangel an Verkehrswegen und Verkehrsmitteln gehindert; auch dieses Hinderniß wird bald gefallen sein. Unter diesen Verhältnissen dringen freilich auch alle Unsittlichkeiten, welche der rasch gewonnene Reichthum mit sich führt, in der Großen Salzseestadt ein; Whisky- und Lottobuden, Farobanken und andere Häuser der Lust nehmen in der „Stadt der Heiligen", in welcher bisher in der That ein sittenstrenges Leben herrschte, überhand, und möglicher Weise wird die Existenz der Mormonen selbst dadurch gefährdet werden.

Am 21. Juli 1847 ließen sich die ersten Mormonen in der Nähe des Großen Salzsees nieder, im October folgten noch 3000—4000 nach, bald waren über 1500 Hectaren Land bestellt. Im ersten Winter hatte die junge Colonie Mangel zu leiden; seitdem ist sie rasch vorwärts gegangen. Im J. 1848 kam Brigham Young, das Haupt der Sekte; unter seiner Leitung wurden öffentliche Gebäude und Mühlen gebaut, Colonien am Weberflusse und am Utahsee (1849) angelegt. Am 5. Mai 1849 hielt Brigham Young eine Convention, und schon am 10. Mai war eine provisorische Constitution des „State of Desert" vollendet, welche am 2. Juli neben der neugeschaffenen Legislatur ins Leben trat. Diese Verfassung wurde indessen vom Congreß zu Washington nicht genehmigt, sondern als Utah am 9. Sept. 1850 als Gebiet in die Union aufgenommen wurde, erhielt es eine Territorialverfassung nach amerikanischem Muster. Die neue Verfassung aber fand bei der Bevölkerung keinen Anklang; die aus Washington gesendeten Beamten wurden unmöglich, und es blieb nichts übrig als Brigham Young selbst zum Gouverneur zu ernennen. Unterdessen dehnten sich die Ansiedelungen gegen Norden (Ogden 1850 erbaut) und gegen Süden bis Payson, Manti, Cedar City aus. — Die Constitution der Mormonen ist eine sehr feste. Jeder Eintretende gibt ein Zehntel seines Vermögens und ein Zehntel seines jährlichen Einkommens zum „Schatz des Herrn", außerdem wird eine Vermögenssteuer und eine Einfuhrsteuer erhoben. Letztere beträgt 1 Proc. des Werthes, an Spirituosen dagegen 50 Proc. Jedermann arbeitet, Arme gibt es nicht. In der Gesellschaft waltet Eintracht und Zufriedenheit. Der Wohlstand tritt überall sichtlich hervor. Die Vielweiberei ist nicht so verbreitet, als man gewöhnlich annimmt. Denn wenn auch der Präsident selbst zahlreiche Frauen, 17 Söhne und 36 Töchter hat, so ergab doch die Volkszählung von 1850 nur 1231 weibliche gegen 2518 männliche Personen im Alter von 15 bis 60 Jahren, und 565 weibliche gegen 1154 männliche Personen im Alter von 20 bis 30 Jahren; und in den letzten Jahren hat die Polygamie eher ab- als zugenommen. Der Präsident, welcher zugleich oberster Priester oder Prophet, Gouverneur, Secretär und Schatzmeister ist, hält die ganze Lenkung der Gemeinde in seiner Hand und hat sie in verständiger Weise geführt, auch in den Differenzen mit der Regierung der Vereinigten Staaten sich als gewandter Politiker gezeigt.

Die Volkszählungen für das Gebiet Utah ergaben im J. 1850 11,380 Einwohner, darunter 24 freie Farbige und 26 Sklaven; im J. 1860 40,273 Einwohner, darunter 30 freie Farbige, 29 Sklaven, 89 Indianer; im J. 1870 86,786 Einwohner, darunter 118 freie Farbige, 179 Indianer, 445 Chinesen. Den Geschlechtern nach vertheilt sich die Bevölkerung in 44,121 männliche und 42,665 weibliche Personen. Die unabhängigen Indianer sind hierbei nicht gerechnet, doch dürfte ihre Zahl in dem öden Lande eine nur sehr geringe sein. Jetzt zerfällt das Gebiet bereits in 27 Counties. — Die Große Salzseestadt hatte nach jenen Zählungen 6157, 8207, 12,854 Bewohner, die County Salt-Lake dagegen 6157, 11,295, 18,337. Im J. 1870 wohnten in der Stadt nur 36 Farbige, Chinesen gar nicht. Vergl. Busch, Geschichte der Mormonen, Leipzig 1870. C. H. C. Plath, Die Bedeutung der Atlantic- und Pacificbahn für das Reich Gottes, Berlin 1871. *(Otto Delitsch.)*

GROSSETESTE oder **GROSTHEAD** (Robert), berühmter englischer Prälat, wurde im J. 1175 zu Strodbroke, jetzt Stradbrook, in der Grafschaft Suffolk in England geboren. Seine Aeltern waren von niedrigem Stande, doch wurde er frühzeitig zur Schule geschickt, wo er so günstige Anlagen zeigte und so große Fortschritte machte, daß er von Verwandten nach Oxford gesandt wurde. Diese Hochschule war am Ende des 12. Jahrh. in sehr blühendem Zustande, die Anzahl der Studirenden betrug an 30,000. Grosseteste erwarb sich hier eine so ausgebreitete Gelehrsamkeit, daß er die Bewunderung des berühmten Roger Bacon erregte. John, Abt von Peterborough, sagt von Grosseteste als Studenten

in Oxford: „Iste erat in omnibus septem artibus liberalibus eruditissimus.“ Besonders erwarb er sich eine gründliche Kenntniß im Griechischen, eine damals im Occident äußerst seltene Kenntniß, indem er den Unterricht des damals in Oxford anwesenden Griechen Nikolaus benutzte. Grosseteste las nun den Aristoteles im Original, der von seinen Zeitgenossen so unausgesetzt commentirt, als höchste Autorität fast vergöttert wurde, den sie aber nur in lateinischen Uebersetzungen, die überdem größtentheils nach arabischen Uebersetzungen gemacht waren, lesen konnten, was ihm natürlich unermeßliche Vortheile als Dialektiker gab. Auch lernte Grosseteste in Oxford Hebräisch, welches in England von den Juden gelehrt wurde. Grosseteste ging sodann nach Paris, damals der Hauptsitz der philosophischen und theologischen Studien, „Nutrix philosophiae et alumna sapientiae“, wie der Zeitgenosse M. Paris sagt, wo alle leitenden englischen Theologen studirt hatten, Thomas à Becket, John of Salisbury, Stephan Langton, Daniel Morley, Geraldus Cambrensis, Edmund, Erzbischof von Canterbury. Indem Grosseteste's Lehrer Nikolaus, der Grieche, zugleich mit ihm nach Paris ging, so konnte er sich hier um so mehr in der griechischen Sprache vervollkommnen. Doch muß man, ein so ausgezeichneter Hellenist Grosseteste für die damalige Zeit auch war, keine sehr große Belesenheit in den griechischen Autoren von ihm erwarten. Außer Dionysius, Johannes Damascenus und Suidas scheint er nur Aristoteles, Plato und Chrysostomos gelesen zu haben. Es waren in jener Zeit eben nur sehr wenige Mannscripte der griechischen Classiker im Occident vorhanden. Im Französischen erwarb er sich eine ausgezeichnete Meisterschaft, wie seine Schriften zeigen. Schon Leland verweist in der Beziehung auf sein „Chateau d'Amour“. Französisch wurde damals in England gesprochen, doch Correctheit und Eleganz war nur in Paris zu lernen; auch war das in England gesprochene normannische Französisch vom pariser Dialekt wesentlich verschieden, weshalb noch Chaucer in seiner Beschreibung der Nonne in den Canterbury Tales spottend bemerkt:

„And Frenche she spake ful fayre and fetisly,
After the scole of Stratford atte Bowe,
For Frenche of Paris was to here unknowe.“

Am eifrigsten befliß sich Grosseteste in Paris aber des Studiums der Theologie. Leland sagt: „Theologos fere omnes exactissime evolvebat.“

Von Paris kehrte Grosseteste nach Oxford zurück, indem er sonst mit keinem andern Orte Connexion hatte, und habilitirte sich hier als Docent in Theologie und Philosophie. Seine Vorlesungen erregten sofort Aufsehen, und William de Vere, Bischof von Hereford, erwarb sich die Dienste des jungen Theologen als Assistent, bei welcher Gelegenheit Geraldus Cambrensis, gewiß ein competenter Beurtheiler, jenem Prälaten brieflich Glück wünschte, einen Mann gewonnen zu haben, welcher in so ausgezeichneter Weise im Stande sei, ihm behilflich zu werden. Diese Stelle eröffnete für Grosseteste bedeutende Aussichten auf Anstellung und Beförderung, die jedoch durch den baldigen Tod des Bischofs, welcher im J. 1199 erfolgte, wieder vereitelt wurden. Grosseteste setzte seine Vorlesungen in Oxford mit stets gesteigertem Beifall fort und erwarb sich die besondere Freundschaft des Hugh de Welles, Bischofs von Lincoln, zu dessen Diöcese damals Oxford gehörte. Derselbe gab ihm die Präbende von Clifton in Nottingham, die er später mit der einträglicheren von Empingham in der Kirche von Lincoln vertauschte, und beförderte ihn nach einander zu mehreren Archidiakonaten, zuletzt zu dem von Leicester. Im J. 1224 wurde Grosseteste Doctor der Theologie.

In diesen Jahren kamen die neu gegründeten Orden der Dominikaner und Franziskaner nach England. Im J. 1221 kamen die Dominikaner, dort nach ihrer Tracht die Black Friars genannt, und errichteten eine Schule zu Oxford; 1224 kamen die Franziskaner, die Grey Friars, und errichteten eine Schule zu Oxford unter Agnellus Pisanus. Grosseteste wurde der erste Lector in der Franziskanerschule, wie Robert Bacon, der auch Doctor der Theologie und Professor publicus war, in der Schule der Black Friars Vorlesungen hielt. Grosseteste's Zweck bei diesen Vorlesungen war besonders die Bildung der Franziskaner zu Predigern für das englische Volk; dieselben bestanden hauptsächlich in einer kurzen Exegese.

Grosseteste erfaßte die Principien und Regeln der neuen Orden, namentlich der Franziskaner, mit begeistertem Eifer, Principien und Regeln, die sich so wesentlich von denen der ältern Mönchsorden unterschieden; er sah darin nicht weniger als ein Mittel zur Erneuerung der so tief verfallenen Kirche. Auch schien das Verhalten der Fratres damals, als die Orden noch neu waren, sich sehr vortheilhaft von dem der Mönche zu unterscheiden; es gehörten dazu viele Männer von ausgezeichneter Gelehrsamkeit. Der stete Umgang mit den Fratres brachte im J. 1232 in Grosseteste endlich den Entschluß zu Wege, selbst Franziskaner zu werden, weshalb er außer der Präbende alle seine Pfründen niederlegte. Er schrieb seiner Schwester, die Nonne war, bezüglich des Gelübdes der Armuth, das er abzulegen haben würde: „Abrenunciat enim mundo vera religio, juxta vocem veritatis, dicentis Luc. XIV, 33. „„nisi quis renunciaverit omnibus quae possidet, non potest esse meus discipulus““; ut sicut ait beatus Gregorius: „„Piae mentes haec temporalia, et cum desunt, non quaerunt et graviter etiam, cum assunt, ferunt, quia per exteriorum curas a se exire pertimescunt““.

Inzwischen hatte er sein akademisches Wirken in Oxford fortgesetzt und ward im J. 1233 Kanzler der Universität unter dem Titel Magister Scholarium vel Scholarum.

Da starb am 8. Febr. 1234 Grosseteste's treuer Freund Hugh de Welles, Bischof von Lincoln, und am 27. Mai 1235 wurde Grosseteste vom Domcapitel von Lincoln, welchem nach damaligen Brauch die Wahl zustand, zum Bischof dieser Diöcese, damals die größte und

reichste in England, gewählt. Der König Heinrich III. bestätigte die Wahl und im Juni erfolgte die Einsetzung.

Die Kirche Englands war in jener Zeit ein vom Staate getrennter, unabhängiger Körper mit gesonderten, oft entgegengesetzten Interessen. Während der unglücklichen Regierung des Königs Johann wurde dieser Fürst vom Papst Innocenz III. gezwungen, seinem Königreiche zu entsagen und als ein Lehen des Papstthums wieder zu empfangen, indem der König ihm, dem heiligen Vater, förmlich als Vasall huldigte und sich zu einem jährlichen Tribut von 1000 Mark für sein Königreich anheischig machte. Unter Heinrich I. verlor die Krone das Recht der Investitur und damit ihre Patronatsrechte. Unter Heinrich II. verlor sie das Recht, nationale Synoden zu berufen, welches an die päpstlichen Legaten überging, und das Supremat in kirchlichen Angelegenheiten, indem das Appellationsrecht an Rom überging. Als König Johann im J. 1216 starb, war sein junger Sohn, König Heinrich III., genöthigt, in die Fußtapfen des Vaters einzutreten; er mußte sein Königreich durch Huldigung des Papstes in Empfang nehmen.

Der neue Bischof von Lincoln war ein Kirchenmann von den höchsten hierarchischen Ansichten. Sogar Becket ging nicht so weit, wie er, in den Immunitäten und Privilegien, die er für die Kirche beanspruchte. Das kanonische Recht war ihm so unverbrüchlich und unwandelbar, wie das Wort Gottes. Auflehnung gegen die Geistlichkeit war ihm so arg wie Zauberei. Dem Papst räumte er eine fast unbedingte Macht ein; Grosseteste's frühere Briefe an den Papst sind in dem unterwürfigsten Tone. Auch den Cardinälen bezeigte er die tiefste Ehrerbietung. Allein solche Befugnisse und Vorrechte bedingten ihm auch eine entsprechend große Verantwortlichkeit; solche Autorität gebührte nach seiner Ueberzeugung nur einer nicht weltlich gesinnten Geistlichkeit von geheiligtem, exemplarischem Lebenswandel.

Er verlangte christliche Sitten als nothwendig verbunden mit christlichem Glauben. Er bemühte sich, den Kirchenfesten, welche zu bloßen Vergnügungstagen geworden waren, ihren geweihten Charakter wieder zu verleihen. Er drang auf Abschaffung des Narrenfestes, welches man am Neujahrstage zu begehen pflegte. Allein es war vor Allem die Geistlichkeit, auf die er seine ganze Strenge anwandte, weil von ihr vor Allem die Heiligung des Volkes abhing. Bei diesen Bestrebungen traf er überall auf hartnäckigen, wo nicht offenen, doch geheimen Widerstand. Man erklärte ihn für einen unruhigen, harten, leidenschaftlichen Prälaten. Er wurde der Ismael der Hierarchie: seine Hand war gegen Jedermann und Jedermanns Hand war gegen ihn.

Zu seinen Bundesgenossen ersah er sich die neuen Orden der Dominikaner und Franziskaner. Stimmten die Principien, welche ihnen ihre Gründer auf die Fahne geschrieben hatten, doch gänzlich mit den seinigen überein! Er richtete Zuschriften an die beiden Ordensgenerale, in denen er sein besonderes Vertrauen aussprach. Zwei Dominikaner und zwei Franziskaner wurden von ihm als Gehilfen ins Haus genommen. Bei seinen Visitationen begleiteten ihn Franziskaner und Dominikaner, welche ermächtigt waren, in seinem Namen zum Volke zu predigen, Beichte zu hören und Buße und Ablaß aufzulegen. Letztere Ermächtigung war damals eine Neuerung, welche der Weltgeistlichkeit, welcher sie Abbruch that, viel Verdruß erregte.

Gleich beim Antritt des Episcopats richtete Grosseteste ein Rundschreiben an die Archidiakonen der Diöcese, in welchem er auf eine Anzahl von Misbräuchen, die sich eingeschlichen hatten, aufmerksam machte und um deren Abstellung anhielt. Er begann sodann seine Visitationen, und zwar mit einer Sorgfalt, einem Ernst und einer Strenge, wie damals durchaus unerhört war. Sowol das sittliche Verhalten der Geistlichen, wie der Stand ihrer Unterweisung, wurde genau examinirt. Wie ungewöhnlich solche bischöfliche Visitationen damals in England waren, ersieht man unter Anderem daraus, daß, als Bischof Roger de Weseham von Lichfield und Coventry später ähnliche Visitationen abhielt, es ausdrücklich heißt, sie seien exemplo Roberti Grossi capitis, Lincolniensis episcopi. Die Geistlichkeit kam zum Bischof Grosseteste und erklärte, daß solche Visitationen neu und unerhört seien, worauf er antwortete: „Alles Neue, was die Menschen belehrt, bekehrt und bessert, ist ein neuer Segen."

Mit besonderer Strenge verfuhr er bei den Visitationen der Klöster. Bereits 1236 setzte er ab die Aebte von Leicester, Owston (Osoltostona), Torrington (Torotona), Rutley, Bourne, Dorchester, Missenden, die Priore von St. Frideswide, Cold Norton (Caldenorhovere), Bradewel, de la Laud. So sehr die neuen Orden, die Fratres oder Friars, von Grosseteste hochgeschätzt wurden, so sehr wurden die älteren, die Mönche, Monks, die Benedictiner, Cistercienser, von ihm geringgeschätzt. Er hegte von ihnen ungefähr dieselben Ansichten, wie sie Chaucer in seinen bekannten Schilderungen in den Canterbury Tales ausspricht. Grosseteste war besonders scharf in seinen Untersuchungen der Mönchsklöster. Auch gegen die Nonnen hielt er große Strenge für erforderlich. Freilich war Grosseteste's Zweck nur, die Mönche und Nonnen zur Beobachtung ihrer Regeln anzuhalten, nicht sie zu beleidigen oder zu unterdrücken. Doch kann man dem Geschichtschreiber M. Paris, der selbst Benedictiner war, nicht verargen, wenn er zürnend anführt: „Idem Robertus in religiosos terribiliter et in religiosas terribilius fulgurare, zelum bonum habens, non forte secundum scientiam." Grosseteste hat seine Ansichten über die Mönche besonders ausgedrückt in seinen Schriften: Epistola Monitaria ad Priorem et Conventum de Newenham; Epistola ad Conventum Missenden pro abbate eligendo, Predicatio viris religiosis. Andererseits vertheidigte Grosseteste aber auch die Mönche gegen päpstliche Unterdrückung.

Den entschiedensten und beharrlichsten Widerstand erfuhr Grosseteste in seiner eigenen Kathedrale zu Lincoln. Als er seine Visitation im Domcapitel und den dazu gehörenden Stiftskirchen anstellen wollte, weigerten sich der Decan William de Tournay und die Domherren,

weil solche Visitationen gegen den bisherigen Gebrauch seien, den Bischof als ihren Visitator zu empfangen. Es entspann sich ein vieljähriger bitterer Streit zwischen dem Bischof und seiner eigenen Kirche, die ihn selbst gewählt hatte. Der Decan erließ ein Mandat an die Domherren, dem Bischof nicht zu gehorchen, wenn er seine Visitationen anstellen wollte, und wenn Grosseteste zu dem Behufe im Dom oder in den Stiftskirchen erschien, fand er weder einen Domherrn noch einen Vicar dort anwesend. Die Domherren erklärten laut, wie bitter sie bereuten, je einen Bischof von so niedriger Abkunft gewählt zu haben, was wol hieß, einen Bischof von so vulgären Vorstellungen, daß er die Domherren nicht in ihrem bisher gewohnten Treiben gewähren lassen wollte. Der Bischof setzte schließlich den Decan des Capitels, William de Tournay, ab und setzte dafür seinen gelehrten Freund Dr. de Wesebam als solchen ein. Es war dies ein Verfahren, welches geradewegs gegen die Privilegien des Capitels verstieß, welchem allein die Wahl seines Decans zustand; dennoch hatte es dabei sein Bewenden; denn in jener Zeit war überhaupt alles altsächsische Herkommenrecht infolge der normännischen Eroberung tief erschüttert. Dr. de Wesebam schloß sich übrigens als Decan ganz an die Domherren an; obgleich er persönlich Grosseteste's getreulicher Freund verblieb, trat er officiell doch feindlich gegen ihn auf.

Um diese Zeit erfolgte eine Vergiftung Grosseteste's, an der er beinahe gestorben wäre. An verschiedenen Stellen des Leibes brachen Geschwüre aus, das Haar, Hauttheile fielen ab, selbst Zähne und Nägel drohten auszufallen. Es ist dies eine dunkle Sache. Vergiftungen waren in jener Zeit fast so häufig in England, wie in Italien, und bei der großen Anzahl von Feinden, die der eifrige Bischof sich auf allen Seiten zuzog, läßt sich nur vermuthen, daß die Vergiftung eine absichtliche war.

Von dem gelehrten John de Basing (Basingstoke, Basingus), welcher Athen besucht und von dort mehrere werthvolle Manuscripte nach England mitgebracht hatte, wurde Grosseteste auf das sogenannte „Testament der zwölf Patriarchen" aufmerksam. Grosseteste sandte desfalls nach Griechenland und gelangte in Besitz eines Manuscripts. Derselbe hatte eine hohe Vorstellung von der Autorität dieses Buches, das er für eine echte Uebersetzung eines verloren gegangenen alttestamentlichen Buches hielt, gerade wie M. Paris, welcher behauptet, das Testament sei ursprünglich ein Theil der hebräischen Bibel gewesen, von den Juden aber verheimlicht worden wegen der darin enthaltenen offenkundigen Prophezeiungen hinsichtlich des Heilandes. Grosseteste unternahm eine lateinische Uebersetzung des heiligen Buches. John de Basing wurde von Grosseteste zum Archidiakonus von Leicester befördert; er und Grosseteste's alter Freund, der Grieche Nikolaus, gewährten Grosseteste viel Unterstützung bei der Uebersetzung. Auch schrieb de Basing damals, um weiter zum Studium des Griechischen aufzumuntern, einen Donatus Graecorum oder eine griechische Grammatik, welche er dem Bischofe Grosseteste dedicirte. Die Uebersetzung des Testaments der zwölf Patriarchen wurde im J. 1241 fertig. Das Buch bestärkte Grosseteste sehr in seinen so hoch gespannten Ideen von den Ansprüchen des Priesterthums.

Im J. 1243 richtete der Bischof ein neues Rundschreiben an die Archidiakonen der Diöcese behufs Abstellung von Misbräuchen. Er klagte, daß manche Priester die kanonischen Stunden entweder gar nicht oder doch zu einer für die Gemeinde sehr unbequemen Zeit einhielten; daß manche Priester Weiber (focarias) hielten, welche, wenn sie auch vor ihm bei den Visitationen verborgen würden, doch den Archidiakonen nicht verborgen bleiben könnten; daß Geistliche in den Mirakeln und andern Schauspielen, Inductionen des Mai und des Herbstes genannt, mitspielten; daß Rectoren, Vicare und andere Priester sich weigerten, die Fratres (die Dominikaner und Franziskaner) predigen zu hören, und sogar das Volk verhinderten, zu ihnen zur Predigt und zur Beichte zu gehen; wogegen die Rectoren andern Fratres zu predigen gestattet hätten, welche vom Volke Geld (für den König oder den Papst) erheben wollten, und welche nur von solchen Dingen reden, die am meisten Geld vom Volke ziehen; er habe solchen Fratres keine Licenz zum Predigen ertheilt, sondern gestatte nur den Pfarrgeistlichen derlei Gegenstände mit wenigen Worten anzuführen; endlich klagte er darüber, daß Christen mit Juden zusammen wohnten.

So hoch Bischof Grosseteste damals noch von der römischen Curie dachte, so war doch bereits Manches vorgefallen, das ihn mit Bezug auf dieselbe schwer gereizt hatte. Es stand damals ein päpstlicher Legat in England, welchen der König Heinrich vom Papste absichtlich erbeten hatte, um den Prälaten des Landes entgegen zu wirken. Als William Marshal, Earl of Pembroke, Gemahl der Eleanor, des Königs Schwester, im J. 1231 starb, gab sie der König dem Simon Montfort, später Earl of Leicester, in die Ehe. Eleanor hatte aber vorher beim Tode des Grafen Pembroke das Gelübde der Keuschheit abgelegt, weshalb Edmund, Erzbischof von Canterbury, gegen die Heirath Einsprache erhob. Heinrich war über diesen Widerstand um so mehr erbittert, als die Heirath eine nothwendige war; denn Eleanor war schwanger. Er schrieb deshalb insgeheim an Papst Gregor IX., ihm einen „tüchtigen und geschickten" Legaten nach England zu schicken, der im Stande sein würde, den Erzbischof und die übrige Geistlichkeit zu controliren. Der Papst ging sehr bereitwillig hierauf ein und sandte den Nuncio Cardinal Otho. Derselbe, auf den Beistand des Königs zählend, unterdrückte sofort die englische Geistlichkeit. Die dadurch im Lande verursachte feindliche Stimmung kam zum Ausbruch in Oxford, zu dem Grosseteste in so vielfacher Beziehung stand. Der Nuncio ging 1238 dorthin, Visitation zu halten. Vor dem Kloster Osney bei Oxford, wo der Cardinal abstieg, sammelte sich ein Gedränge von Studenten, welchen der Pförtner in grober, beleidigender Weise den Zutritt verwehrte. Ein armer irischer Kaplan bat an der Küchenthür um etwas zu essen. Der Coquinarius, des Cardinals Bruder, dem seine Zudringlichkeit

misfiel, goß ihm heißes Wasser ins Gesicht. Da rief ein welscher Student: „sollen wir uns das gefallen lassen?" ergriff seinen Bogen und erschoß den Küchenmeister. Der Cardinal floh in den Thurm der Abtei und verschloß die Thore. Die Studenten umzingelten die Feste unter dem wüthenden Ruf: „Komme heraus, du Sklave! du Schinder des Volks! du Abgrund römischer Habgier!" Während der Nacht entfloh der Cardinal zum König. Strenge Maßregeln wurden gegen Orford ergriffen. Ueber ein Jahr lang blieben dort die Vorlesungen unterbrochen. Endlich erhob sich Grosseteste, unterstützt von den andern Prälaten, zur Vertheidigung der Universität. Die Sache wurde nun beigelegt; doch mußten die orforder Studenten in London von der St. Paul's Domkirche baarfuß, ohne Kappen und Mäntel (sine cappis, discincti et discalceati), begleitet von den Bischöfen bis Carlisle House (jetzt Somerset House) in der Mitte des Strand, nach Durham House, des Nuncio's Residenz, am untern oder westlichen Ende des Strandes, einherziehen und dort den Cardinal demüthig um Verzeihung bitten.

In dem Streite zwischen dem Kaiser und dem Papste war Rom selbst zu Gunsten des Kaisers. Um die Römer zu gewinnen, versprach ihnen Gregor unter Anderem alle vacanten Pfründen in England für ihre Söhne. Die Laien-Patrone in England hatten im J. 1231 ausdrückliche Sicherstellung gegen derlei Anforderungen Roms erlangt; dieselben fielen daher jetzt gänzlich auf die Bischöfe und die Klöster. Gregor richtete also Zuschriften an Edmund, Erzbischof von Canterbury, Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln, und Robert de Bingham, Bischof von Salisbury, in welchen er sie anheischig machte, 300 Römer mit den ersten Pfründen, die vacant werden würden, zu versorgen. Auch kamen sofort 24 römische Candidaten in der päpstlichen Legation an. Grosseteste war über dieses päpstliche Verfahren aufs Aeußerste empört. Nichts widerstrebte seinen hohen Begriffen von der priesterlichen Verantwortlichkeit so sehr, als Pfründen an unwürdige Geistliche zu vergeben, besonders an diese Italiener, die, schon weil sie der englischen Sprache unkundig, für ihr Amt durchaus unfähig waren.

Dieselbe Entschlossenheit, die Grosseteste in seinem Widerstande gegen kirchliche Misstände nach allen Seiten hin bekundete, zeigte er in seinem Widerstande gegen Uebergriffe der Krone. Er hinderte Geistliche seiner Diöcese säculäre Aemter zu übernehmen, wie damals üblich war; besonders sollten sie als königliche Justiziarien, vor Allem im Blutbanne nicht sitzen dürfen. Der König mischte sich den Bestimmungen der Magna Charta zuwider in die Domcapitelwahlen; Grosseteste leistete beharrlichen, doch, wie es scheint, in dieser Beziehung vergeblichen Widerstand. Der König war, namentlich durch seinen Zug nach der Gascogne, in Schulden gerathen und verlangte nun außerordentliche Subsidien im Parlament. Die Prälaten fragten in der Sache bei den Baronen an, ob sie sich ihrem Beschluß anschließen würden, und diese antworteten, „sie würden nichts thun ohne allgemeine Zustimmung". Darauf wurde betreffs der Sache ein Ausschuß von Zwölfen, zusammengesetzt aus weltlichen und geistlichen Lords, ernannt, dessen Mitglied auch Grosseteste war. Der König brachte einen Brief vom Papste an die Bischöfe, welcher zum Gehorsam gegen den König ermahnte; die Bischöfe setzten ihre Antwort auf diesen Brief auf eine lange Frist. Der König erschien hierauf persönlich, jedoch ohne Begleitung, in der Sitzung des Ausschusses und erklärte fluchend und tobend, „ihre Ehre solle seine Ehre sein und umgekehrt", wiederholte dann sein Anliegen; der Ausschuß erwiderte ruhig, man werde die Sache in Erwägung ziehen. Nachdem der König sich wieder zurückgezogen hatte, meinten nun einige unter den Prälaten, die Geistlichkeit solle gegen den König nachgiebiger sein als der weltliche Stand. Da sprach der Bischof von Lincoln: „Laßt uns nicht von der allgemeinen Meinung abweichen; denn es steht geschrieben, wenn wir uneins sind, so müssen wir alle schier umkommen". Die Subsidien wurden nicht gewährt.

Das Capitel von Chichester wählte im J. 1244 den Robert Passelewe, des Königs Schatzmeister, zum Bischof, um dem König gefällig zu sein. Dies misfiel den Bischöfen, welche den Einfluß der Krone bei den Bischofswahlen zu schmälern wünschten, weshalb der Erzbischof Bonifacius von Canterbury erklärte: er könne die Wahl nur unter der Bedingung bestätigen, daß Passelewe sich einem Examen durch den Bischof Grosseteste unterwerfe. Grosseteste unternahm ein scharfes Examen in den schwierigeren und verwickelteren Fragen der Theologie, Robert Passelewe fiel durch und Bonifacius erklärte die Wahl für ungültig, worauf er äußerst unregelmäßiger und eigenmächtiger Weise den Richard de Wette zum Bischof einsetzte, welcher durch den wahrscheinlich von den Bischöfen bestochenen Legaten bestätigt wurde.

Grosseteste gerieth damals in einen eigenthümlichen Conflict mit den Klöstern, Körperschaften, deren von uralten sächsischen (germanischen) Einrichtungen überkommenes Wesen überhaupt mit den Einrichtungen der römischen Hierarchie in Widerstreit war. Ein Geistlicher hatte eine Schuldforderung an den Abt von Bardney. Thomas Wallacus, Archidiakonus von Lincoln, lud auf Anhalten des Geistlichen den Abt vor, welcher, gestützt auf seine Privilegien, nicht erschien. Der Archidiakonus brachte die Sache vor den Bischof, der den Abt citirte, der Abt leistete auch dieser Citation keine Folge, worauf der Bischof den Abt excommunicirte und dann einige Weltgeistliche (die Weltgeistlichen waren den Klöstern feindlich gesinnt) nach dem Kloster Bardney als Boten sandte, welchem die Mönche mit Gewalt den Zutritt versagten. Der Bischof drohte mit den äußersten Maßnahmen, der Abt aber wandte sich an das Kloster von Canterbury, welches nach den ältern Vorstellungen besondere Vorrechte besaß, namentlich auch das Recht, während der Vacanz des erzbischöflichen Stuhles, welche dermalen statt hatte, wie der Erzbischof selbst, Appellationen zu hören. Grosseteste berief die Aebte seiner Diö-

cese zur Versammlung in Hertford und erklärte hier den Abt von Bardney für abgesetzt. Das Kloster von Canterbury excommunicirte dagegen den Bischof in Anwesenheit von 50 Priestern feierlichst mit Glocke, Buch und Licht. Als dem Bischof der betreffende Brief vom Kloster Canterbury überbracht wurde, zerriß er ihn und trat ihn mit Füßen, kümmerte sich aber sonst nicht um die Excommunication. Beide Parteien, das Kloster Canterbury und der Bischof, wandten sich an den neu erwählten Papst Innocenz IV. (Sinibald), welcher entschied, daß das Kloster die von ihm gefällten Urtheile wieder aufzuheben habe, jedoch ohne Präjudiz seiner Rechte und Vorrechte. Der Abt von Bardney aber blieb abgesetzt.

Der König, gestützt auf eine angeblich alte Urkunde bezüglich der Vorrechte des Domcapitels von Lincoln, welche einer der Domherren aufgefunden haben wollte, und gereizt durch den vielfältigen ihm von Grosseteste erwiesenen Widerstand, machte Anstalt, sich in Grosseteste's Streit mit dem Domcapitel einzumischen und wollte die Sache vor seinen eigenen Gerichtshof bringen. Unter diesen Umständen kam es dem Bischof höchst gelegen, daß er sich nach Lyons, wo der Papst bekanntlich damals residirte, zum Concil zu begeben hatte, weil ihm dies Gelegenheit bot, seine Angelegenheiten persönlich beim heiligen Vater zu betreiben.

Er reiste am 18. Nov. 1244 nach Lyons ab, wo er den Decan und die Domherren von Lincoln bereits gegenwärtig fand. Ehe ihre Angelegenheit noch vorkam, ernannte der Papst aus eigener Machtvollkommenheit und blos auf Grosseteste's Empfehlung den Decan, Grosseteste's alten Freund de Wesham, zum Bischof von Lichfield und Coventry. Es war dies ein äußerst gewaltsamer Eingriff in die Rechte des Königs von England, dessen Genehmigung vorher einzuholen war, besonders aber in die Rechte der Domcapitel von Lichfield und Coventry, denen allein die Wahl zustand. Bei den hochhierarchischen, den alten Instituten der Domcapitel und der Mönchsklöster so abholden Gesinnungen Grosseteste's und de Wesham's darf man sich jedoch keineswegs wundern, daß beide ausgezeichnete Männer sich an solchem gewaltsamen Verfahren der römischen Curie betheiligten. De Wesham wurde sofort und ohne Weiteres abzuwarten vom Papst in Lyons consecrirt.

Obgleich Innocenz ein nicht unerheblicher Dienst damit erwiesen war, daß die englischen Bischöfe, an ihrer Spitze zwei so hochgelehrte Prälaten, wie Grosseteste und de Wesham, ihm das Recht der englischen Bischofswahl eingeräumt hatten, so war es doch noch ein ganz anderer Dienst, der zur Belohnung für die Grosseteste und de Wesham erwiesene Gunst von ihnen und den andern englischen in Lyons versammelten Bischöfen erwartet wurde. Bei Innocenz's Ankunft in Lyons brach in der päpstlichen Garderobe Feuer aus. Man behauptet, es sei absichtlich angelegt worden, um von den Prälaten im bevorstehenden Concil Subsidien zu erlangen, dabei verbrannte aber auch das Instrument, durch welches Johann, König von England, sein Reich dem päpstlichen Stuhle für tributpflichtig erklärte. Es wurde nun ein ähnliches Document zur Beglaubigung des verloren gegangenen gefertigt, zu welchem die englischen Prälaten, durch Grosseteste's Vermittelung bewogen, ihre Unterschrift setzten. Als König Heinrich dieses außerordentliche Verfahren bekannt wurde, erklärte er im höchsten Zorn: hätten die Bischöfe sich auch so schimpflich gekrümmt, so stände er selbst fest für die Freiheit des Landes, und niemals werde er eine Zahlung leisten unter dem Namen eines Tributs an die römische Curie. Er legte Beschlag auf die Temporalien des Bischofs von Lichfield und Coventry. Doch wurde im folgenden Jahre aus Rücksicht auf die Gelehrsamkeit und persönliche Liebenswürdigkeit de Wesham's dieser Beschlag wieder aufgehoben. Grosseteste war aber bei dem Allen im guten Glauben zu Werke gegangen; denn eine Theokratie im höhern Sinne des Wortes war ja gerade das Ziel, das er erstrebte.

Indem der Bischof von Lincoln jetzt in Lyons in höchster Gunst stand, so erhielt er nunmehr auch eine Bulle zur Entscheidung des Streites mit dem Domcapitel von Lincoln, freilich erst nach vielfachen Bemühungen und Bezahlung einer sehr ansehnlichen Geldsumme (post multos labores et pecuniarum inestimabilium effusione. M. Paris). Das päpstliche Urtheil lautete in allen Hauptpunkten zu Gunsten des Bischofs. Der Papst entschied ad 1: der Bischof habe verlangt beim Decan und Capitel in den Präbenden und andern Stiftern Visitationen abzustellen; der Bischof fordere dies nach gemeinem Rechte, als ein mit seinem Pastoralamt als Bischof unzertrennlich verknüpftes Recht und Befugniß, und der Papst stimmte hierin gänzlich mit dem Bischof überein. Ad 2 fordere der Bischof das Recht, das Verhalten des Decans und der Domherren, sowie der Geistlichkeit der zum Capitel gehörigen Stifter zu corrigiren, hiermit stimmte Se. Heiligkeit nur theilweise überein und verfügte, daß solche Fehler der Domherren, welche gewöhnlich vom Capitel corrigirt worden seien, auch in Zukunft vom Capitel corrigirt werden sollten, jedoch auf die Erinnerung und Ermahnung des Bischofs und innerhalb einer geeigneten Frist, widrigenfalls könne es der Bischof durch ecclesiastische Censur thun. Ad 3 fordere der Bischof, daß der Decan bei seiner Confirmation und die Präbendare bei ihrer Collation ihm kanonischen Gehorsam schwören, daß der Decan dagegen keinen Domherrn zwingen dürfe, ihm, dem Decan, kanonischen Gehorsam zu schwören, ohne Vorbehalt zu Gunsten der bischöflichen Würde und Autorität, auch die Präbendare nicht zwingen dürfe, gegen den Kanon verstoßende Gebräuche zu beobachten; der Papst verfügte, daß die Domherren dem Bischof Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeigen hätten, nicht aber zu schwören genöthigt seien, wofür kein Rechtsbeispiel bestehe. Ad 4 fordere der Bischof, daß das Capitel seine Licenz zu wählen einzuholen habe, ehe es zur Wahl eines Decans schreite; der Bischof fordere dies als Haupt der Kirche von Lincoln. Ad 5 fordere der Bischof bei seinen Visitationen im Capitel Procurationen, auch daß, wenn er zum Dom komme,

die Glocken geläutet werden, ihm überhaupt als dem geistlichen Vater der Diöcese Ehrerbietung und Respect erwiesen werde; der Papst gestattete dem Bischof keine solche Procurationen, stimmte aber den übrigen Forderungen bei. Dieser dem Bischof von Lincoln und überhaupt allen englischen Bischöfen in den wesentlichen Punkten so günstige päpstliche Bescheid wurde von den Domherren sehr übel aufgenommen. Später nöthigten die Domherren in England den von ihnen zu wählenden Bischof oft zu schwören oder sogar sich urkundlich anheischig zu machen, daß er sich ihnen nie in irgend einer Sache, sei sie auch noch so beklagenswerth oder noch so unehrlich, widersetzen, noch sie wegen irgend eines Vergehens bestrafen wollte.

Während Grosseteste's Anwesenheit in Lyons suchte er nebst andern englischen Prälaten auch zu erlangen, daß die cistercienser Klöster, welche besonders große Privilegien besaßen, der bischöflichen Autorität unterstellt würden; doch blieben des Bischofs Bemühungen in dieser Beziehung ohne Erfolg.

Nach Grosseteste's Rückkehr von Lyons setzte er seine Visitationen mit neuem Eifer fort. Auf den Rath seiner alten Bundesgenossen, der Franziskaner und Dominikaner, beauftragte er außerdem die Archidiakonen und die Pfarrer auf dem Lande über die Keuschheit und sonstige moralische Aufführung aller Classen der Bevölkerung genaue Nachforschungen anzustellen. Man ging dabei so weit, die Leute zu zwingen, durch Eidschwur sich selbst oder sich gegenseitig anzuklagen. Eine solche Inquisition war eine unerhörte Neuerung, ein tyrannisches Beginnen, das allgemeinen Unwillen erregte. Die Sheriffe der Diöcese Lincoln erhielten auch sofort vom Könige Befehl, hinfort nicht zu gestatten, daß die weltlichen Einwohner sich auf Geheiß der Archidiakonen versammelten, um durch eidliche Aussagen oder auf sonst eine Weise den Archidiakonen über irgend eine Sache Auskunft zu ertheilen, ausgenommen in ehelichen und testamentarischen Angelegenheiten, welche üblicher Maßen zur geistlichen Prärogative gehören.

Hatte sich Grosseteste bisher durchaus hierarchisch und päpstlich gezeigt, so datirt doch gerade von dieser ersten Zeit seiner persönlichen Bekanntschaft mit dem Papste der erste Anfang seiner Opposition gegen denselben. Indem der Papst abermals eine Subsidie durch die englischen Bischöfe eintreiben lassen wollte, schrieb er im Auftrage der übrigen Prälaten dem Papste und machte ihm Vorstellungen, wie unzeitgemäß diese neuen Forderungen seien, nachdem das englische Volk bereits durch so wiederholte Subsidien äußerst gereizt sei, wie nahe oft die Gefahr liege, Unruhen im Lande zu erregen. Briefe ähnlichen Inhalts schrieben auch die Aebte, der Graf von Cornwall im Namen des Adels, der König selbst. Allein alle diese Vorstellungen hatten nur zum Erfolg, daß der Papst fortan bei seinen Subsidienforderungen zuvörderst um die Genehmigung des Königs, sich desfalls an die Geistlichkeit wenden zu dürfen, anhielt, was ihm das Geschäft nur um so leichter machte.

Der eigentliche Zweck, den der Papst bei Errichtung der neuen Orden der Franziskaner und Dominikaner im Auge gehabt hatte, war ein gar verschiedener von dem von Grosseteste mit so großem Eifer erfaßten, welcher die bei ihrer Begründung ausgesprochenen Hauptprincipien in vollem gutem Glauben genommen hatte. Der eigentliche Zweck des Papstes war eben, diese itineranten Prediger, die sich über die Welt verbreiten, überall, besonders auch an den Höfen der Könige, Zutritt finden und sich zu Herren aller wichtigen Geheimnisse machen würden, zu den dienstbaren Geistern des heiligen Stuhles zu machen. Der König von England, dem die mit der päpstlichen Legation verknüpften Uebelstände bemerklich geworden waren, hatte seine Erlaubniß bezüglich dieser Legation zurückgenommen. Somit behindert, einen Nuncio nach England zu senden, wußte der Papst nun anstatt solcher öffentlichen Agenten sich der geschickten Fratres zu bedienen.

Im J. 1247 wurden zwei englische Franziskaner, John und Alexander, nach England geschickt mit der Vollmacht und dem Auftrage, dort Geld für Se. Heiligkeit einzusammeln. Dieselben begaben sich zuvörderst zum König, demüthigst um Erlaubniß bittend, im Lande um Unterstützung für den Papst bitten gehen zu dürfen. Der König gewährte die Erlaubniß, worauf die beiden Franziskaner ihre Ordenstracht ablegten und mit glänzendem Aufwand, fast in vollem Staat von Legaten auftraten. Dabei beanspruchten sie für ihre eigene Person in den Bischofssitzen, Klöstern, Pfarren, wo sie abstiegen, Procurationen, wie sie der Magnificenz ihrer Erscheinung angemessen waren, an 20 Shilling täglich. Sie wandten sich zuerst an die großen Prälaten und drohten trotz aller dem Könige gemachten Versprechen im Falle der Weigerung mit schweren Strafen vom Papste, gewährten auch nur eine kurze Frist zur Auskehrung der verlangten Summe. Besonders zuvorkommenden Empfang erwarteten sie beim Bischof von Lincoln, der als ein so warmer Anhänger ihres Ordens bekannt war. Allein denselben versetzte die seltsame Umwandelung, die in ihrer äußern Erscheinung eingetreten war, in Verwunderung, ihr Anliegen in Zorn. Sie verlangten 6000 Mark als Contribution seiner Diöcese. Der Bischof antwortete: „Fratres, diese Forderung, ich sage es mit aller Reverenz gegen Seine Heiligkeit, ist eine schmähliche und kann nicht bewilligt werden. Es ist unmöglich, das zu thun. Die Sache betrifft mich nicht allein, sondern die ganze Geistlichkeit und das ganze Volk dieses Königreichs. Es würde sehr übereilt, sehr absurd sein, sofort eine bestimmte Antwort zu geben, ehe die Meinung des Königreichs hierüber gehört ist."

Der Bischof wurde bald darauf, zusammen mit allen andern Bischöfen des Erzbi[illegible] Canterbury, abgesetzt und excommunicirt. Der Erzbischof von Canterbury hatte eine Schuld von 15,000 Mark contrahirt infolge der kostspieligen Translation der Leiche des Thomas à Becket im J. 1221. Der Erzbischof hatte sich deshalb während seiner Anwesenheit in Lyons ein Rescript vom Papste verschafft, welches ihn ermächtigte, bis zum Belauf von 10,000 Mark sieben Jahre lang alle Einkünfte vacanter

Pfründen zu erheben. Die Bischöfe der Provinz Canterbury hielten dieses Verfahren für unberechtigt und weigerten sich, dem Rescripte Folge zu leisten, worauf der Erzbischof allen diesen Bischöfen die Begehung des Gottesdienstes untersagte und der Papst sie excommunicirte. Die Bischöfe mußten gehorchen, und die Strafen wurden wieder aufgehoben. Mit diesem Erfolge jedoch nicht zufrieden, stellte der Erzbischof in seiner Provinz Visitationen nach der Weise Grosseteste's an und benutzte dieselben zu neuen und schweren Erpressungen, was Grosseteste anschaulich machte, wie sehr sein in bester Absicht eingeführtes Verfahren missbraucht werden könne. Grosseteste hat seine Ansichten hierüber ausgesprochen in der Abhandlung: Propositio Roberti Grosshead de visitatione diocesis suae.

Bischof Grosseteste erhielt vom Papste Ermächtigung, auch die Mönchsklöster seiner Aufsicht zu unterstellen, und berief daraufhin alle Mönche seiner Diöcese behufs näherer Untersuchung ihrer Angelegenheiten. Die Mönche stützten sich auf ihre altverbrieften Freiheiten, weigerten sich, dem Rufe Folge zu leisten, und wandten sich an den Papst. Sie brachten hinlänglich Geld mit und wurden günstig beschieden. Grosseteste, der sich auf die Ermächtigung des Papstes verlassen hatte, wurde über diese Wortbrüchigkeit äußerst empört. Er reiste eigends in dieser Angelegenheit schleunigst nach Lyons; der Papst beharrte jedoch bei seinem Bescheid für die Mönche. Grosseteste mußte zu seiner tiefen Beschämung unverrichteter Dinge von Lyons wieder abziehen. Er rief laut und im Beisein des Papstes aus: „o Geld, Geld! wie mächtig bist du, besonders am römischen Hofe!" Ehe er wieder abreiste, überreichte er dem Papste die erwähnte Abhandlung: De visitatione diocesis suae und las im Beisein des Papstes und im vollen Consistorium eine Denkschrift vor gegen die ihm in der Klostersache widerfahrene Behandlung und im Allgemeinen gegen die Misbräuche der römischen Curie, deren Habgier und Käuflichkeit, deren Anmaßung und Exemptionen, welche kaum je in späterer Zeit an beißender Schärfe des Ausdrucks übertroffen worden ist. Er hob hervor, wie unfähig, unwissend und nachlässig die Pfarrgeistlichkeit sei, und daß die ganze Schuld daran an der römischen Curie liege, welche nicht nur unterlasse, die Kirche von derlei Gräuel zu reinigen, sondern sogar solche unfähige und unwissende Personen aus weltlichen Rücksichten befördere. Er tadelte ferner besonders die Verwendung von Kirchen zu klösterlichen Häusern, die Exemption der Klöster von der bischöflichen Jurisdiction, die Unterdrückung des Eides ex officio, die Appellation der Mönche an den Papst, die Appellation der Laien an den Erzbischof, vor Allem die schmähliche Clausel „non obstante" in den Bullen, jene mächtige Maschine, vermittels welcher der Papst sich in seinen Verfügungen ohne Weiteres über jedes entgegenstehende Gesetz, päpstliches und sonstiges hinwegzusetzen pflegte. Es ist jedenfalls ein großer Beweis von der Achtung, in der Grosseteste beim Papste und den Cardinälen stand, daß ihm gestattet wurde, ein solches Document vorzulesen. Grosseteste kehrte aber so niedergeschlagen nach Lincoln zurück, daß er ernstlich damit umging, seine Stelle niederzulegen und Franziskaner zu werden.

Grosseteste ermannte sich jedoch bald wieder. Er nahm die strengen Visitationen in seiner Diöcese wieder auf, und sogar die Klöster öffneten zum Theil ihre Thore und anerkannten seine Autorität. In Ramsey ging er ins Dormitorium, begleitet von seinen Beamten, und untersuchte die Betten, durchging sodann das ganze übrige Haus, ließ jede verschlossene Stelle aufmachen, durchsuchte das Repositorium, zerbrach silberne Trinkschalen, welche einen Fuß und Randverzierungen hatten, weil solches Geräthe in den Regeln verboten war. In den Nonnenklöstern erprobte er die Keuschheit der Nonnen in der für die Sitten der Zeit sehr bezeichnenden Weise, daß er ihre Brüste drücken ließ, um zu sehen, ob sie Milch enthielten. Im J. 1250 erhielt er auch vom Papste eine Bulle, welche ihn ermächtigte, bei allen Klöstern in seiner Diöcese darauf zu sehen, daß mit den Klöstern Vicariate verbunden seien und, wo dies nicht der Fall, darauf anzuhalten, daß sie begründet und gehörig dotirt würden.

Die widersetzliche Weltgeistlichkeit der Diöcese war schließlich auch genöthigt, sich zu unterwerfen und nahm seine Vorschriften an. Grosseteste verbannte alle verdächtigen Weiber von den Pfarrwohnungen.

Als Theologe war Grosseteste bei aller seiner Gelehrsamkeit wol seiner Zeit nicht weit voran, wie man unter Anderem aus folgendem Umstande ersieht. Der König von England erhielt vom Meister der Tempelherren zu Jerusalem eine wohl attestirte Phiole mit dem Blute Christi. Dieselbe wurde mit großem Pomp und Feierlichkeit in der Westminsterabtei ausgestellt, wobei Grosseteste die Predigt hielt und die volle Glaubwürdigkeit der Sache vertheidigte. Es gebe, sprach er, zweierlei Blut. Das eine rühre von den Lebensmitteln her und sei oft in Ueberfluß vorhanden; dieser Art sei dieses Blut. Die andere Art sei das Lebensblut, das im Herzen wohne, das sei wahrscheinlich von Christus bei seiner Himmelfahrt mitgenommen worden; denn er sei in vollständiger Schönheit zum Himmel gefahren und habe alle Theile seines menschlichen Leibes mitgenommen. Und auf solche Weise werden wir einst selbst auferstehen ohne Entstellung und Verkrüppelung.

Man kann indessen jedenfalls nicht sagen, daß Grosseteste diese Sache so vertreten habe dem Könige zu Liebe, da er sonst in so vielen, weit wichtigeren Dingen sich dem Könige widersetzte. Seine Beschwerden über die Eingriffe der Krone in die Freiheiten der Kirche finden sich verzeichnet in der Abhandlung, betitelt: Isti Articuli per Dominum Robertum quondam Lincolniensem Episcopum fuerunt conferti super gravaminibus praenotatis contra libertates ecclesiae per Dominum Regem in regno Angliae factis.

Der König verlangte von der Geistlichkeit ein Zehntel der Einkünfte der Kirche auf drei Jahre für Ausrüstung eines Kreuzzugs und hatte sich zu dem Behufe ein päpstliches Mandat verschafft. Man wußte jedoch in Eng-

land recht wohl, daß der Kreuzzug blos ein Vorwand war, um Geld aufzutreiben. Grosseteste an der Spitze der Geistlichkeit widersetzte sich entschieden dem königlichen Ansinnen. Der König wandte abwechselnd Bitten und Drohungen an, doch die Auflage wurde nicht bewilligt.

Vor allen Dingen war es Grosseteste ein Gräuel, daß die Beförderung von Italienern zu geistlichen Stellen in England, wie sie der unersättliche und unverschämte päpstliche Nepotismus erheischte, immer mehr zunahm. Diese Italiener waren meistens ganz junge Leute, welche die Stellen blos erhielten, um sie zu versorgen. Grosseteste hielt sie nicht nur für sehr unfähige, sondern auch für moralisch sehr schlechte Menschen. Er pflegte zu sagen, wer ihnen die Sorge von Seelen übertragen wollte, müßte ein Freund Satans sein. Grosseteste stellte eine Berechnung an von den Einkünften, welche die italienischen Geistlichen in der damals so verarmten englischen Kirche besaßen; dieselben beliefen sich beim Antritt des Pontificats von Innocenz IV. auf 70,000 Mark jährlich, dreimal so viel wie die jährlichen Einkünfte des Königs. Die italienischen Geistlichen, welche diese Einkünfte in England bezogen, lebten größtentheils in Italien. Ein beträchtlicher Theil dieser Einkünfte floß geradewegs in die Taschen des Papstes.

Im J. 1253 erhielt Grosseteste von Innocenz Auftrag, Friedrich de Lavagna, einem Neffen des Papstes, einem noch nicht mündigen jungen Mann, ein Kanonicat nebst Präbende zu geben. Die Forderung trat in höchst dringlicher Weise auf; Innocenz drohte im Weigerungsfalle sogar mit Excommunication. Grosseteste war nicht eingeschüchtert von der seit Innocenz's triumphirender Rückkehr nach Rom sehr gesteigerten päpstlichen Macht. Seine Antwort war eine entschlossene Weigerung. Er sagt, er sei in kindlicher Ehrfurcht gehalten, jedem Geheiß des apostolischen Stuhles zu gehorchen; das seien jedoch keine apostolischen Befehle, welche mit den Lehren der Apostel und des Meisters der Apostel, Jesus Christus, nicht übereinstimmten. Der allerheiligste apostolische Stuhl könne das nicht befehlen, was hassenswerth und abscheulich, was der Menschheit verderblich, der Heiligkeit des apostolischen Stuhles entgegen, dem katholischen Glauben zuwider ist. Keine Sünde könne den Lehren der Apostel mehr zuwiderlaufen oder von Jesus Christus mehr verabscheut werden oder der Menschheit mehr Schaden bringen, als die der pastoralen Fürsorge überwiesenen Seelen der Unterweisung zu berauben, zu der sie schriftgemäß berechtigt sind. Er schließe daraus, daß der heilige Stuhl, eingesetzt aufzubauen, nicht zu zerstören, einer solchen Sünde unmöglich verfallen könne, und daß Niemand, der nicht ein Excommunicatus ist, einem solchen absurden Mandaten gehorchen dürfe, wenn auch ein Engel vom Himmel es befähle; sondern vielmehr jeder sich dagegen auflehnen und demselben widersetzen müsse. „Ich meinerseits", so schließt er, „filialiter et obedienter non obedio, sed contradicto et rebello", solches Verfahren sei aber „nec contradictio, nec rebellio" mit Bezug auf Se. Heiligkeit, „sed filialis divino mandato debita patri et matri honoratio". Der berühmte Brief ist in extenso abgedruckt in Brown's Fasciculus p. 400.

Als der Papst diese so unerwartete abschlägliche Antwort, diese scharfe Remonstranz, welche so viel mehr besagte, als sie ausdrückte, erhielt, erfaßte ihn die äußerste Wuth. „Wer ist dieser alte, taube, abgeschmackte Narr", rief er aus, „der sich untersteht, meine Handlungen zu verurtheilen? Bei Peter und Paul, wäre ich nicht von Natur so gutmüthig, ich würde ihn so bestrafen, daß er der Welt ein warnendes Beispiel sein sollte. Ist der König von England nicht mein Vasall, ja mein Sklave, der auf ein Wort von mir ihn ins Gefängniß werfen und mit Schimpf und Schande bedecken würde?" Mit Mühe beschwichtigten die Cardinäle den Zorn des Papstes; sie beriefen sich auf das fromme, makellose Leben des Bischofs, seine Gelehrsamkeit, seine katholische Lehre; sie gaben zu verstehen, daß er gar nicht so unrecht habe. Die Verurtheilung Grosseteste's könne möglicherweise die gesammte Geistlichkeit von England und Frankreich zum Aufstand bringen. „Denn man hält ihn für einen großen Philosophen, welcher in der griechischen und lateinischen Literatur tief belesen ist, für einen gelehrten Forscher in der Theologie, für einen frommen Prediger, einen Förderer keuscher Sitten, einen Verfolger von Simonisten." Der mäßigere und klügere Rath erhielt die Oberhand. Die Antwort des Papstes (aus Perugia, 1252) wurde so abgefaßt, daß er anerkannte, fast in apologetischen Ausdrücken, daß er von den Schwierigkeiten der Zeit und von dem unwiderstehlichen Drängen von Anhängern sich habe zu Schritten hinreißen lassen, welche er nicht gänzlich billige. Alle Italiener im Besitz solcher Pfründen müßten in deren freiem Genuß gesichert sein, alle, welche Anwartschaft hätten, müßten andern Candidaten vorgezogen werden; allein diese Pfründen müßten keineswegs wie in erblicher Nachfolge von einem Italiener auf einen andern Italiener übergehen. Ungeachtet des gemäßigten Tones dieses Briefes wurde Grosseteste vom Papste excommunicirt.

Grosseteste erkrankte im J. 1253 in seinem Palaste zu Buckden und sandte zu seinem Freunde John de St. Giles, der sowol Arzt wie Geistlicher war. In den Unterredungen, die er mit ihm und andern geistlichen Freunden hatte, bekundete sich, wie wesentlich sich seine Gesinnung hinsichtlich der römischen Curie geändert hatte. Er erklärte, der Papst, wie auch die Franziskaner und Dominikaner, weil sie sich von ihm, ohne Widerstand zu leisten, gebrauchen ließen, sei ein Häretiker, ja er nannte ihn geradezu den Antichrist. Besonders war ihm die Clausel „non obstante" verhaßt. „Der Papst scheut sich nicht, die Verfügungen der heiligen römischen Päpste, seiner Vorfahren, nach Belieben für null und nichtig zu erklären. Allein der Verächter wird verachtet werden. Wer wird je seine eigenen Bullen berücksichtigen? Woher stammt diese unerträgliche Eilfertigkeit, die Verfügungen so vieler alter Heiligen ohne Weiteres umzustoßen?" Weiter sprach er gegen die Begünstigung, welche der Papst den italienischen Wucherern Corsini in England erweise, welche viel ärgere Wucherer seien als die Ju-

den. Der Papst weise die Fratres an, vorzugsweise nach Sterbenden auszuspähen und diese zu Vermächtnissen zum Besten der Kreuzzüge zu bewegen, damit im Falle der Besserung etwas für den Papst abfalle (durch Rückkauf des Gelübdes). Der Papst verkaufe überhaupt Kreuze, wie man Rindvieh zu verkaufen pflege. Der Papst dränge den Engländern fortwährend ganz untaugliche, der englischen Sprache völlig unkundige Italiener zu Geistlichen auf. Der Papst mache die Mönche und Fratres, die sich von der Welt zurückgezogen hätten, zu Steuereinnehmern und mache sie somit weltlicher, als sie vorher gewesen. Könne kein Nuntius nach England kommen, so sende der Papst dennoch Legaten in großer Anzahl, die, wenn auch nicht mit Purpurroben angethan, doch mit den höchsten Vollmachten ausgestattet seien. Er klagte den römischen Hof an der Habgier, des Wuchers, der Simonie, des Raubes, der Kleiderpracht, der Wollust und Ueppigkeit; man könne mit Recht von ihm sagen:

Ejus avaritiae non totus sufficit orbis,
Ejus luxuriae meretrix non sufficit omnis.

Die Kirche könne nie von dieser ägyptischen Knechtschaft befreit werden außer durch die Schärfe des Schwertes; diese Dinge seien noch Kleinigkeiten, aber binnen Kurzem werde man noch Schwereres zu erdulden haben.

Grosseteste starb zu Buckden am 9. Nov. 1253. Der Leichnam wurde nach Lincoln gebracht und trotz der Excommunication, in der Grosseteste starb, feierlichst und in Anwesenheit des Erzbischofs von Canterbury und zahlreicher Bischöfe und kirchlicher Würdenträger im Dome beigesetzt. Als im folgenden Jahre Conrad, König von Sicilien, starb, jubelte Innocenz: „Gaudeo plane, et gaudeamus universi ecclesiae Romani alumni, quia jam sublati sunt de medio duo maximi inimici nostri: unus ecclesiasticus, alter saecularis: episcopus Lincolniensis Robertus et rex Siculorum Conradus." Der Papst schrieb an den König von England, des excommunicirten Grosseteste's Gebeine aus dem Dome zu Lincoln werfen zu lassen; die Cardinäle widersetzten sich jedoch, und der Brief wurde nicht gesandt. Das Domcapitel bestellte später den Unterdecan zum Wächter von Grosseteste's Grabe, „Custos Tumbae Sti Roberti". Wenn auch nicht vom Papste, ward er bald vom lincolner Domcapitel und vom englischen Volke zum Heiligen erklärt. Man sagte, bei Grosseteste's Tode sei Musik in der Luft gehört worden, die Glocken hätten von selbst geläutet. Wunder wurden bewirkt an seinem Grabe, dem ein heilendes Oel entfloß, Wallfahrten dahin angestellt, die mit Indulgenzen verbunden waren. Der unerbittliche Papst, so erzählte man sich, habe seine Leiche ausgraben, seine Gebeine umherstreuen lassen wollen. Allein Robert selbst erschien, angethan in seinem bischöflichen Gewande, vor dem Papst und sprach: „Bist du es, Sinibald, du elender Papst, der meine Gebeine aus ihrem Grabe werfen will dir selbst und der Kirche von Lincoln zur Schande? Es würde für dich besser sein, die treuen Diener Gottes nach ihrem Tode zu ehren. Du hast die Rathschläge verachtet, die ich dir in Ausdrücken ehrfurchtsvoller Demuth gab. Wehe dir, der du verachtet hast, du wirst deinerseits verachtet werden." Dem Papste war es, als durchbohre ihn jedes Wort wie ein Speer.

Grosseteste war wol der voluminöseste Schriftsteller seiner Zeit. Man hat von ihm in den englischen Bibliotheken, namentlich in Oxford, noch 221 verschiedene Schriften in Manuscript, hauptsächlich theologische und sonstige wissenschaftliche Abhandlungen. Diese Arbeiten sind freilich gegenwärtig, ungeachtet der umfassenden Gelehrsamkeit des Verfassers, von untergeordnetem Interesse. Grosseteste war als Theolog nur mittelmäßig, den Irrthümern seiner Zeit verfallen, ohne eine Ahnung von Kritik. Sein Styl ist weitschweifig, zu wortreich, mitunter schwülstig, sein Latein gar voll von Barbarismen. Doch drückt er sich immer deutlich aus und hat eine umsichtige Anordnung seines Stoffes. Manche seiner Schriften sind früher viel benutzt worden, wie man aus der Menge der Auflagen ersieht. Wir führen hier die im Drucke erschienenen Schriften an. Ein großer Theil derselben ist abgedruckt in *Ed. Brown*, Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum und in Wharton's Anglia sacra.

1) Theologische Schriften: De Cessatione Legalium. Tractatus eruditissimus. London 1658. 8. Diese Schrift gilt für Grosseteste's wichtigstes Werk und ist mit Mäßigung, Methode und in einem sehr klaren Styl abgefaßt. Der Titel dieser Ausgabe ist in sofern falsch, als man darnach das vollständige Werk erwarten sollte; das Werk besteht aus 5 Theilen, von welchen hier nur der erste gegeben ist. Sermo coram Innocentio IV. Papa in Concilio Lugdonensi habitus a. 1250. *Brown*, Fasciculus.

2) Philosophische und physikalische Abhandlungen, größtentheils in Grosseteste's Jugendzeit geschrieben: Commentarii in libros posteriores Aristotelis. Venetiis 1494, 1497, 1504, 1514, 1552. fol. S. Thomae Aquinatis in octo Aristotelis physicorum libros Commentaria; ad haec accessit Roberti Lincolniensis in eosdem summa. Ibid. 1551. fol. De sphaera. Ibid. 1508. De artibus liberalibus. Ibid. 1514. De generatione sonorum. Ibid. 1514. De calore. Ibid. 1514. De generatione stellarum. Ibid. 1514. De coloribus (Color est lux). Ibid. 1514. De statu causarum. Ibid. 1514. De veritate propositionis. Ibid. 1514. De unica forma omnium. Ibid. 1514. De intelligentiis (De natura intellectus). Ibid. 1514. De veritate. Ibid. 1514. De impressionibus elementorum. Ibid. 1514. De motu corporale et luce. Ibid. 1514. De finitate motus et temporis. Ibid. 1514. De angulis et figuris. Ibid. 1514. Libellus Lincolniensis de physicis lineis, angulis et figuris, per quos omnes actiones naturales complentur. (Edidit *A. Stiborius.*) Nuremberge 1503. 4. De natura locorum. Venetiis 1514. De inclinatione formarum. Ibid. 1514. Quod homo sit minor mundus. Ibid. 1514. De motu supercoelestium. Ibid. 1514. De differentiis localibus. Ibid. 1514.

3) Uebersetzungen aus dem Griechischen: Testa-

mentum XII Patriarcharum ab Lincoln. Episcop. Robert. latine conversum. Paris 1549. 12. Testamentum XII. Patriarcharum. Latine id transtulit Lincolniensis a. 1242. *Wharton*, A. S. Testamenta XII Patriarch. Graece cum Latina versione Roberti G. Codex pseudepigraphus Veteris Testamenti. London 1713. Testamenta XII Patriarch. interprete Roberti Lincolniensi Episcopi. Graece et Lat. *J. P. Migne*, Patrologiae census completus. Paris 1857. Eine englische Uebersetzung dieses Buches ist: The testament of the twelve patriarches, the sonnes of Jacob, translated out of Greeke into Latin by Robert Grosshed, sometime bishop of Lincolne, and out of hys copy into French and Dutch by others. Now englished by A. G. (Arthur Golding). To the credit whereof an ancient Greeke copye written in parchment, is kept in the University of Cambridge. London 1581, 1584, 1669, 1674, 1677, 1681, 1684, 1692, 1716, 1731. Bristol 1813. Opera Dionysii veteris et novi translationis cum commentariis Lincolniensis. Argentinae 1503. fol. Versio Latina et Commentarius in omnia Dionysii Areopagitae, exceptis epistolis, opera. *Wharton*, A. S. Ed. *Brown*, Fasciculus.

Vermischte Schriften: Opuscula quaedam. *Brown*, Fasciculus. Epistolae. *Brown*, Fasciculus. *Wharton*, A. S. Epistolae. Edited by *R. Lusod* Rerum Britannicarum medii aevi scriptores. London 1858. Constitutiones XXXIX Dioeceseos suae clericis directae. *Wharton*, A. S. *Brown*, Fasciculus. Propositio de visitatione Diocesis suae. Coram Papa et Cardinalibus sic proposuit venerabilis Pater Robertus Lincolniensis Episcopus. *Wharton*, A. S. *Fanneri* Bibliotheca. Super gravaminibus contra libertates ecclesiae. Annales Burton.

Dichtung: Chasteau d'Amour. Edited by *M. Cooke*. Publications of the Caxton Society. London 1852. Diese 1757 Verse enthaltende, in der Romanz- (damaligen französischen) Sprache abgefaßte Dichtung ist eine religiöse Allegorie, welche von der Schöpfung, dem Sündenfalle, der Erlösung, dem jüngsten Tage, der Seligkeit des Himmels, den Qualen der Hölle handelt, indem sie in dem Ritterthum entnommenen Bildern die Grundwahrheiten des Christenthums darstellt. Sie nimmt sich aus wie ein System der Theologie, geschrieben von einem Troubadour. Der Verfasser zeigt viel Phantasie. Die Beschreibung der Glückseligkeit des Menschen im Naturstande ist wirklich interessant. Nach dem Falle Adam's disputiren Gnade, Wahrheit, Gerechtigkeit und Friede über das Schicksal, welches der schuldige Mensch verdient. Das Versprechen der Erlösung versöhnt sie. Der Dichter zeigt dann den Messias, wie er von Jesaias prophezeit wird, den mächtigen Gott, den ewigen Vater, den Fürsten des Friedens. Indem der Dichter den Advent Christi beschreibt, nimmt er an, daß Christus in ein herrliches Schloß einkehrt, das Chasteau d'Amour, welches von allen Tugenden bewohnt, von allen Grazien geschmückt wird. Dieses Schloß ist der Leib der unbefleckten Jungfrau. Das Ganze ist zu weit ausgesponnen und langweilig, wie alle ähnlichen Allegorien jener Zeit. Der Verfasser hält es für erforderlich, sich der Geistlichkeit gegenüber hinsichtlich des Gebrauchs der französischen Sprache zu entschuldigen, indem er das Buch für Personen verfaßt habe, welche mit den alten Sprachen nicht bekannt sind, jedoch die Wahrheiten der christlichen Religion kennen zu lernen wünschen. „Et quamvis lingua Romana (i. e. Romanz, Französisch) coram clericis saporem suavitatis non habeat, tamen pro laicis qui minus intelligunt, opusculum illum aptum est." Daß zu diesem Behufe das Gedicht in Romanz abgefaßt ist, zeigt, daß dasselbe damals in England noch in weit verbreitetem Gebrauche war. Der Titel Chasteau d'Amour findet sich eigentlich nur in der englischen Uebersetzung des Robert de Brune. Das Manuscript in der Bodleyan Library in Oxford ist bezeichnet: Carmen de Creatione Mundi, das im British Museum in London: Le Roman des Romans, das in der brüsseler Bibliothek: Vie de doux Jesu Christ. Die englische Uebersetzung von de Brune hat als ein vortreffliches Musterstück des Englischen vom S. XIII beträchtlichen sprachlichen Werth. Man hat davon zwei Ausgaben: The Castle of Love. A Poem. Edited by *J. O. Halliwell*. Brixton Hill 1849. 4. Castel off Loue. An early English translation of an old French poem by Robert Grosseteste. Edited by *R. F. Weymouth*. London (and Berlin) 1864. 8.

Quellen. *S. Pegge*, The Life of Robert Grosseteste. London 1793. 4. — Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, prout ab Ortivino Gratio editus est Coloniae A. D. 1535, ab innumeris mendis repurgatus, una cum appendice scriptorum veterum (quorum pars magna nunc primum a MSS. codicibus in lucem prodit) qui Ecclesiae Romanae errores et abusos detegunt et damnant necessitatemque Reformationis urgent. Opera et studio *Edwardo Brown*. 2 tom. London 1690. fol. — *Henry Wharton*, Anglia sacra, sive collectio historiarum de Archiepiscopis et Episcopis Angliae a prima fidei Christianae susceptione ad annum 1540. 2 tom. London 1691. fol. — *Matthaei Paris*, Monachi Albanensis, Angli, Historia Major. Ed. *W. Watts*. London 1640. fol. (*W. Bentheim*.)

GROSSETO, ehemals Präfectur im Großherzogthume Toscana, jetzt Provinz des Königreichs Italien, 80½ □Meilen groß, 1861 mit 100,626, 1871 mit 107,457 Einwohnern (1334 auf eine □Meile), eine der ödesten, menschenärmsten Gegenden Italiens; wenig bewaldetes Berg- und Hügelland, an den Küsten mit weiten Sumpfebenen. Die Provinz enthält 116 Ortschaften (70 Centri, 46 Casali), 11 Mandamenti und 20 Gemeinden; unter den Einwohnern waren im J. 1868: 59,525 männlichen und 45,534 weiblichen Geschlechts; bis auf 262 Evangelische und 300 Israeliten waren sie römisch-katholisch; neben den Italienern wohnten 103 Franzosen, 9 Deutsche, 220 Engländer in der Provinz, welche aus einem einzigen Kreise besteht. Die

Flumara, der Ombrone, die Albegna und Fiora bewässern das Gebiet, der höchste Berg, der Monte Amiata, ist 1731 Meter (5330 pariser Fuß) hoch. Von den Ortschaften sind außer der Hauptstadt die Küstenorte Orbetello und Porto San Stefano, im Innern Massa marittima und Suana (Sovana, Geburtsort Hildebrand's oder Gregor's VII.) zu bemerken. Die Eisenbahn Livorno-Rom, eine Linie der römischen Eisenbahn, durchzieht die Provinz und berührt Follonica, Grosseto, Orbetello; bei Grosseto zweigt sich eine Bahn landeinwärts ab, welche bei Asciano die Linie Siena-Rom erreicht. Die Hauptstadt Grosseto, lat. Grossetum oder Rosetum, liegt in der weiten Ebene des Flusses Ombrone 11 Kilometer vom Tyrrhenischen Meere in einer sumpfigen Gegend, hat 3917 Einwohner, welche sich in der höchst ungesunden Sommerzeit auf weniger als 1000 reduciren; die Gemeinde, zu welcher außer der Stadt noch 2 Ortschaften gehören, ist in den Jahren 1818 bis 1868 von 2296 auf 5986 Einwohner angewachsen. Grosseto ist Sitz eines Präfecten, eines Bischofs, einer Prätur, eines Civil- und Correcturtribunals, einer Steueragentur, eines Postamts, eines Bahnhof- und Telegraphenamts, hat ein Seminar, eine technische Schule, eine Bibliothek von 25,000 Bänden, ein Spital, eine Krankenkasse. Unter den Gebäuden zeichnet sich der großartige Dom mit 3 Schiffen aus, dessen Vorderseite aus buntem Marmor besteht. Dem großen Mangel an Trinkwasser ist seit 1833 durch einen in große Tiefe hinabreichenden artesischen Brunnen abgeholfen, über welchen ein eisernes gothisches Tempelchen erbaut ist. Die Einwohner der Stadt beschäftigen sich mit Manufacturen; der Ackerbau ist gering, da die Umgebung, vor Zeiten ein seichter See von bedeutender Ausdehnung, aus Wiesenland besteht. Dagegen liefern die Bewohner Bauholz, fertigen Faßdauben und Pottasche, raffiniren Zucker, bereiten Salz in den am Meeresufer liegenden großen Salinen. Seit Jahrhunderten hat man mit geringem, oft zweifelhaftem Erfolge, durch Anlegung von Kanälen an der Austrocknung der salzhaltigen Sümpfe, die hier den Namen Maremmen führen, gearbeitet, bis man auf eine neue, bessere Abhilfe schaffende Methode gekommen ist, die darin besteht, daß man eine niedrig gelegene Fläche eindämmt und in jedem Frühjahr das schlammige Hochwasser hineinleitet, sodaß der Boden allmälig erhöht und mit gutem Alluvialboden bedeckt wird. Auf diese Weise wird fruchtbares Acker- und Wiesenland gewonnen. Grosseto ist der Mittelpunkt dieser Austrocknungsarbeiten längs der toscanischen Küsten. Die Geschichte der älteren Bischöfe (von dem ersten Bischof Vitellianus im J. 498 an) gibt *Ughellus*, Ital. Sacr. T. III. p. 655—659. (*Otto Delitsch.*)

GROSSFÜRST. Das Beiwort „groß" in dieser Zusammensetzung gibt dem ursprünglichen Begriffe „Fürst" den Inbegriff vermehrter Macht und Würde (Ausdehnung, Erhöhung, Augmentation derselben). Die Bezeichnung ist uralt und mag den Herrschern zuerst von den Beherrschten gegeben worden sein, ehe jene darin einen Vorzug erblickten und als Ausdruck ihrer Unabhängigkeit, Machtvollkommenheit oder Souveränetät beanspruchten. In diesem Sinne sind alle Souveräne „Großfürsten" und die vorkommenden Ausdrücke „Großkönig", „Großkhan", „Großherr", „Großsultan" u. s. w. bezeichnen nur Specialitäten der Großfürstenwürde. Die Griechen nannten den Beherrscher von Persien schon seit den Perserkriegen „Großkönig" (μέγας βασιλεύς) und mit dieser Benennung bezeichneten sie auch den römischen und besonders die oströmischen Kaiser. Ihre Nachfolger, die Osmanen, sagten dafür in derselben Bedeutung „Großherr", „Großsultan". Die Kaiser von Trapezunt, die sich als Nachfolger der Komnenen von Constantinopel betrachteten, fügten ihrem Stammnamen das Wort groß bei und nannten sich im Gegensatze zu den Paläologen „Großkomnenen". Eigentliche Großfürsten kommen nur in Rußland vor und hier sicher seit der Zeit Wladimir des Großen, welcher sein Reich unter seine 12 Söhne theilte. Zwar sollte der Fürst von Kijew als „Großfürst" die oberste Leitung haben, allein die Brüder und ihre Nachfolger beanspruchten gleiche Rechte und gleiche Titel. Unter ihnen erhoben sich nur die Großfürsten von Kijew und Wladimir in Weißrußland zu vorübergehender Machtstellung, die sie aber verloren, als sie im Kampfe mit den Mongolen unterlagen, und seit 1280 nebst allen anderen Großfürsten, die von Nowgorod ausgenommen, den Khanen (Großkhanen) von Kaptschak zins- und rechtspflichtig wurden. Erst Iwan Wasiljewitsch, seit 1462 Großfürst von Moskau, vermochte seit 1477 der mongolischen Herrschaft ein Ende zu machen, alle Fürstenthümer zu vereinigen, Nowgorod zu unterwerfen und der Wiederhersteller des russischen Reiches zu werden. Seine und seiner Nachfolger Geschichte gehört nicht hierher; zu bemerken ist nur, daß Iwan I. sich „Herr aller Reußen" nannte und ein späterer Nachfolger Iwan II. Wasiljewitsch (gest. 1584) den Titel „Selbstherrscher aller Reußen" annahm, und daß die Großfürsten- (oder gleichbedeutend: Großherzog-) Titel von Moskau, Kijew, Nowgorod, Smolensk, Litthauen, Volhynien, Podolien und Finnland beibehalten oder resp. beigefügt wurden. Den Titel „Großfürst" und „Großfürstin" führen übrigens alle Prinzen und Prinzessinnen des russisch-kaiserlichen Hauses. — Außer Rußland kommt ein „Großfürst" nur noch in der österreichischen Monarchie vor. Hier erhob die Kaiserin Maria Theresia im J. 1765 das Fürstenthum Siebenbürgen zu einem Großfürstenthume, die souveräne Selbständigkeit des Landes damit zu bezeichnen. Im Titel steht der Großfürst von Siebenbürgen unmittelbar vor dem Markgrafen von Mähren. (*F. Th. Richter.*)

GROSSGERAU, auch kurz Gerau genannt (in Urkunden *Geravia* oder *Gerva*), Stadt in der Provinz Starkenburg des Großherzogthums Hessen, 13 Kilom. NW. von Darmstadt an der Kreuzung der von Oppenheim nach Frankfurt und von Mainz nach Darmstadt führenden Straßen und an der die beiden letzten Städte verbindenden Eisenbahn, in einer weiten Ebene am Schwarzbach, der unterhalb der Stadt mit dem „Landgraben", dem alten zwischen Rhein und Odenwald sich hinziehen-

den Neckarbette, in Verbindung steht. Die Zählungen ergaben 1816: 1525, 1829: 1719 (in 235 Häusern), 1864: 2540, 1867: 2513 (mit Zubehör 2525), 1871: 2522 Einwohner, sodaß neuerdings eine Bevölkerungszunahme nicht stattgefunden hat; die Flur enthält 1554 Hectaren, darunter 1040 Hectaren Feld, längs der Gewässer ziehen sich breite Wiesenauen hin, und im NO. ist ausgedehnter Wald mit der Oberförsterei Woogsdamm; 2 Kilom. südlich liegt die Oberförsterei Griesheim mit Fasanerie in Dornberg am Landgraben. Die Bewohner von Großgerau beschäftigen sich vorzugsweise mit Feldcultur, die Fluren erzeugen besonders gutes Weißkraut; in den Niederungen wird Torf gegraben. Die Stadt ist Sitz eines Kreisamtes (der Kreis hatte 1871: 7,5 □Meilen, 31,408 Einwohner, darunter 28,299 Evangelische, 1949 Katholiken, 1151 Israeliten), eines Landgerichtes, eines Forst- und Rentamtes, hat Post, Telegraphenamt, Bahnhof der hessischen Ludwigsbahn, eine Volksbank, ein Spital. Unter den Gebäuden zeichnet sich die evangelische Pfarrkirche mit hübschem hohem Thurme aus, in welcher sich das Begräbniß der Grafen von Katzenellenbogen befindet; früher hatte sie 9 Altäre. Die Israeliten haben eine Synagoge. In der Stadt, die früher ummauert und noch im J. 1830 mit Wassergräben umgeben war, werden jährlich 5 Kram- und 2 Viehmärkte abgehalten.

Der Bezirk bildete früher die Grafschaft Bissingen, die nach dem Aussterben der Linie im J. 1013 an das Reich fiel und von Kaiser Heinrich II. an das Stift Würzburg gegeben wurde. Später finden wir den Bezirk (den „obern Rheingau") im Besitze der Grafen von Henneberg, dann der Herren von Dornberg, seit 1259 kam er an die urhessische Grafschaft Katzenellenbogen und bildete den oberen Theil derselben. Die Lage der Stadt Gerau, wie auch des 6 Kilom. westlich gelegenen Tribur oder Trebur (wo Ludwig der Fromme und seine Nachkommen sich öfter aufhielten) war früher eine strategisch günstigere als jetzt, indem alte Flußarme des Main und des Neckar hier zusammenkamen und Gerau und Tribur die beiden Flußauen mit ihren zahlreichen Wasserläufen beherrschten. Der Ort Gerau selbst mag schon unter Heinrich II. erbaut worden sein, scheint aber erst nach dem Jahre 1300 städtischen Charakter angenommen zu haben, und war Hauptstadt der oberen Grafschaft Katzenellenbogen, bis das darmstädter Schloß erbaut wurde. Im J. 1389 erhielt sie durch König Wenzel Stadt- und Marktrecht. Nach dem Aussterben der Grafen im J. 1470 kam sie an die Landgrafen von Hessen; im dreißigjährigen Kriege wurde sie so hart beschädigt, daß nur 50 Häuser mit 39 Einwohnern übrig blieben; die Kirche wurde im J. 1634 verbrannt, im April und Mai 1647 hatte hier Marschall Turenne sein Hauptquartier. (Vgl. Wagner, Beschreibung des Großherzogthums Hessen, 1829. Ferner: Das Gerauer Land und seine Kaiserstätten in Riehl „Wanderbuch", Stuttgart 1869.) Ob im Erkerstübchen der „Krone" zu Großgerau Claudius, der Wandsbecker Bote, im J. 1777 (als Oberlandescommissar zu Darmstadt) sein Rheinweinlied gedichtet hat, unterliegt noch einigem Zweifel.

Eine eigenthümliche Berühmtheit hat Großgerau in den Jahren 1869 und 1870 durch seine zahlreichen Erdbeben erlangt (vergl. Notizblatt des Vereins für Erdkunde ꝛc. zu Darmstadt, Nr. 95: Die Erdbeben in der Umgegend von Darmstadt und Großgerau im October und November 1869). Meist unter Stürmen und Regen wurden vom 28. Oct. 1869 an bis zum 19. Nov. 189 Erschütterungen mit nahe an 700 Vibrationen beobachtet, immer mit unterirdischem Donner und Rollen begleitet. Beharrlicher als an irgend einem anderen Orte der Erde wiederholten sich Erdbeben, deren Mittelpunkt Großgerau blieb und deren Verbreitungsbezirk sich theilweise bis Stuttgart, Eßlingen, Mannheim, Kaiserslautern, Ems erstreckte, mehrere Jahre lang. Bis zum Herbst 1871 waren 3000 Erschütterungen beobachtet worden, darunter etwa 20 von größerer Bedeutung. Gleichzeitig mit den heftigen Erdbeben zu Großgerau im November 1869 fanden heftige Stöße in Algerien statt (15.—17. Nov.), in Kleinasien (28.—30. Nov.) und am Vesuv (1. und 2., dann auch 7. und 8. Nov.). Vergl. Alexis Perrey (Prof. in Dijon), Note sur les tremblements de terre en 1870, avec supplément pour 1869, XVIII. relevé annuel. (*Otto Delitsch.*)

GROSSGLOCKNER, Berg in der Glocknergruppe, einem mächtigen Gebirgsstock in der an der Grenze von Tyrol, Salzburg, Kärnthen hinziehenden Kette der Hohen Tauern und Centralpunkt der sogenannten Norischen Alpen. Die Glocknergruppe umfaßt nach K. Hofmann einen Raum von etwa 8 □Meilen zwischen der Salzach im Norden, dem Rauriser Thal, Seitenwinkelthal, den Heiligenbluter Tauern, dem Tauernthal bis Heiligenblut im Osten, dem Möllthal von Heiligenblut aufwärts, dem Leiterthal, dem Berger Thörl, dem Bergerthal und dem Ködnitzthal bis Kals im Süden, dem Dorfer oder Kalser Thal, den Stubach-Kalser Tauern und dem Stubachthal im Westen. Andere (wie Ruthner) rechnen die Landeckgruppe bis zu den Velber Tauern mit ein oder nehmen (wie Schaubach) noch die Schobergruppe zwischen dem Möllthal, dem Kalser Thal und dem Iselthal hinzu. In der Glocknergruppe zieht sich die Wasserscheide zwischen Salzach- und Draugebiet in einer gewundenen Linie von Westen nach Osten. Sie geht von den Stubach-Kalser Tauern (2560 m.) aus, zieht sich in einem gegen Norden geöffneten Halbkreise über den Hohen Kasten (3435 m.), das Eisködele (3445 m.), die untere Oedenwinkelscharte (3191 m.), den Johannisberg (3520 m.)*), die obere Oedenwinkelscharte (ca. 3290 m.) bis zur Hohen Riffl (3353 m.) und umrandet damit den tief eingebetteten Oedenwinkelgletscher (früher Keeswinkelgletscher genannt). Dann umgeht sie

*) So nach Ruthner; nach Sonklar hat der schöngeformte Berg nur 3482 m. Die Höhenangaben sind die der Wiedenmann'schen Karte, meist nach den Messungen von Sonklar, Keil, Ruthner und der Militärtriangulation.

in einem weiteren, gegen Süden offenen Bogen die Firnhänge des obersten Pasterzenbodens, welche sich zu der Pasterze, dem Hauptgletscher der Tauernketten, hinabsenken; sie zieht hier über das Riffltthor (3035 m.), den vordern (3202 m.) und mittlern (3345 m.) Bärenkopf, den Eiswandbühel (3168 m.), die Bockkarscharte (2984 m.), den Breitkopf (3145 m.), die Fuscherkarscharte (2876 m.), den Fuscherkarkopf (3319 m.), den Sonnenwelleck (3271 m.), das Gamskarl, die obere Pfandlscharte (ca. 2850 m.), den Bärenkopf (2850 m.), die untere Pfandlscharte (2650 m.), den Kloben (2983 m.), den Spielmann (3006 m.), den Brennkogl (3015 m.), den Bretterspitz (2671 m.), die Brettenscharte bis zu dem Hohen Thor (2580 m.), dem Paßübergang der Heiligenbluter Tauern. Von dieser Hauptkette zweigen sich mehrere ansehnliche Nebenäste ab: der erste nach Norden von der Hohen Riffl aus, ein zwischen dem Stubachthal und Kapruner Thal bis zur Salzach ziehender, gegen letztere mehrfach verzweigter Kamm mit dem Thorkopf, dem Kapruner Thörl (2675 m.), dem Großen Eiser (3158 m.), der Geralscharte, dem Geralkopf, dem Kitzsteinhorn (3195 m.); — der zweite nach Norden von dem Mittlern Bärenkopf aus, zwischen dem Kapruner und Fuscher Thal bis zur Salzach streichend, mit dem Kleinen Bärenkopf (3380 m.), dem Großen Bärenkopf (3498 m.), der Glockerin oder Glocknerin (3461 m.), dem Großen Wiesbachhorn (3577 m.), dem Kleinen Wiesbachhorn (3212 m.), der Wiesbachscharte (2997 m.), dem Hohen Tenn (3370 m.), dem Bauernbrachkopf (3246 m.), dem Krapfbachkopf (2811 m.), dem Imbachhorn (2469 m.), welches letztere über dem Salzachthal, dem Zeller See gegenüber, sich erhebt; — der dritte zwischen dem Fuscher- und Seitenwinkelthal gegen Nordosten, vom Brennkogl sich abzweigend, mit dem Fuscher Thörl (2415 m.), dem Berger Kopf (2574 m.), dem Durcheckkopf (2679 m.), dem Schwarzkopf (2765 m.), dem Großkopf, dem Archenkopf, dem Hirschkopf; — der vierte und höchste endlich vom Eisfögele gegen Südosten, mit seinen Verzweigungen den Raum zwischen dem Dorfer Thal und der Möll ausfüllend. Auf seiner Hauptlinie stehen der am 14. Sept. 1869 von Karl Hofmann bestiegene Schneewinkelkopf (3533 m.), der Romariswandkopf (3547 m.), die Glocknerwand (3653 m.), der Großglockner (3799 m.), der Kleine Glockner (3764 m.), die Adlersruhe (3455 m.), der Hohenwartkopf (3296 m.), der Kellersberg (3257 m.), der Schwerteck (3185 m.), der hintere (3080 m.), mittlere (2864 m.) und vordere (2493 m.) Leiterkopf. Auf den Seitenzweigen sind noch u. a. der Kramul (3252 m.), der Gamsspitz (3158 m.), der Zollspitz (3078 m.) zu nennen. Die mächtige Erhebung der ganzen Gruppe ergibt sich um so besser, wenn wir die Basis betrachten, auf welcher sie steht: im Südosten die Vereinigung des Tauernbachs mit der Möll 1321 m., im Südwesten Kals 1284 — 1313 m., im Norden die Salzach von 800 — 750 m. über dem Meere.

Die Glocknergruppe hat die ansehnlichsten Gletscher, die innerhalb der deutschen Alpen vorkommen. Der Johannisberg und die Bärenkopfe sind vor allen andern mit weiten Firnfeldern umlagert; unter den Gletschern, die sich aus ihnen bilden, sind die Pasterze, der Oedenwinkelgletscher, der Karlinger Gletscher, der Bockkar- und Fuscherkargletscher die größten; die Länge des erstgenannten beträgt 10 Kilom., er steigt bis 2000 m. herab. Die drei ersten nehmen zusammen einen Raum von 3777 Hectaren ein und werden den primären Gletschern zugerechnet; im Ganzen zählt man in der Gruppe 42 Gletscher. Ansehnliche Gletscherbäche entströmen von allen Seiten der Glocknergruppe: nach Norden die Stubach, die Kapruner Ache, die Fuscher Ache, die Rauriser Ache, die sämmtlich der Salzach zueilen, nach Süden der Kalserbach und die Möll, die zum Draugebiet gehören. Nur wenige kleine Hochseen sind zu finden: der Dorfer See (1898 m.) oberhalb Kals, der Weißsee (2290 m.), der Grünsee (1949 m.) und der Tauernmoossee (2036 m.) im obern Stubachthal, der Brettensee (2400 m.) im Norden von Heiligenblut. Um so zahlreicher sind die Wasserfälle, unter denen die Fälle der Möll, der Gößnitz, des Leiterbachs bei Heiligenblut am häufigsten besucht werden.

Der Großglockner selbst liegt nicht auf dem Hauptkamme der Tauern, sondern auf dem obenerwähnten vierten, gegen Südosten abzweigenden Seitenkamme 3 Kilom. von der Wasserscheide der Salzach und Drau entfernt. Er ist einer der schönsten Berge der Alpen, an Höhe der zweite in den deutschen Alpen. Gegen Osten und Nordosten erhebt er sich mit jähem, 1500 m. hohem Abhang über den nur 1700 m. entfernten Pasterzenboden, er ist auf dieser Seite mit Firnschnee und Eis bedeckt, welches nur die steilsten Felsenwände frei läßt; hier ist eine directe Besteigung unmöglich. Noch steiler fällt er im Westen und Süden gegen die etwa 1000 m. unter dem Gipfel liegenden geneigten Flächen des Frieznitz- und Teischnitzgletschers ab. Gegen Südwesten dacht sich ein vollständig mit Eis und Firnschnee bedeckter Rücken gegen die 1100 m. entfernte, 330 m. tiefere Adlersruhe ab: auf dieser Seite haben die Besteigungen bisher stattgefunden, indem man von Leiterthal über die Salmhöhe und die Leitergletscher zum Hohenwartkopf und von da über das Eis empor zur Adlersruhe und dann zum Kleinen Glockner stieg. Auf den stark geneigten, zerklüfteten Eishängen müssen Stufen eingehauen werden, zahlreiche Führer und Seile sind zur Besteigung nothwendig. Neuerdings ist eine zweite Linie zur Besteigung gangbar gemacht worden, die nur Kunst und Fleiß öffnen konnten, und zwar steigt man von der auf der Vanitscharte erbauten Stüdlhütte aus (2727 m.), die gegen 9 Kilom. von Kals entfernt ist — der Weg geht im Berger- und Ködnitzthal aufwärts über die Jörgenhütte und die Lucknerhütte (2233 m.) — auf dem den Ködnitzgletscher vom Teischnitzgletscher trennenden Grat (2000 m. Entfernung und 1072 m. Aufsteigung) zum Großglockner auf; an vielen Stellen sind Stufen in den Felsen gebrochen, eiserne Ringe befestigt und mit starken Drähten verbunden, um den Anstieg auf der überaus steilen Wand zu ermöglichen. Auf diesem Wege ist nur wenig Eis zu passiren und wird außerdem eine besondere Schwierigkeit

des Gipfels umgangen. Der Glockner hat einen scharfgezeichneten Doppelgipfel: den Kleinglockner und, von ihm durch eine Scharte mit senkrechten Wänden getrennt, den Großglockner; die Reisenden wurden bisher an Seilen vom Kleinglockner auf die scharfe Schneide der Scharte hinabgelassen, und von einem Führer zur jenseitigen Wand hinübergeleitet; der Höhenunterschied der beiden Gipfel beträgt nur 35 m.

Die erste Besteigung des Berges wurde im J. 1800 von dem Fürstbischof von Gurk, Fürst Salm-Reiferscheid-Krautheim, ermöglicht. Nachdem er schon im J. 1798 vergebliche Versuche von der Pasterze aus unternommen hatte, ließ er im Frühjahr 1799 eine feste Hütte im obern Leiterthal errichten. Nach zwei vergeblichen Versuchen gelang am 25. Aug. 1799 dem Generalvicar und Naturforscher Hohenwart die Besteigung des Kleinglockners, und am 28. Juli 1800 erreichten die Naturforscher Stanig, Hohenwart, Vierthaler, Hoppe auch den Großglockner. Es folgten die Ersteigungen von Dr. Schwägrichen (1800), Hohenwart und Schultes (1802), Prof. Friedr. Thiersch (1810), Adolf Schaubach (1826), und unter andern zahlreichen Besteigungen die von den Gebrüdern Schlagintweit (1848), Dr. Anton von Ruthner (1852), Pfarrer Francisci von Heiligenblut (13. Jan. 1853), P. Korbinian Steinberger von Heiligenblut (17. Aug. 1854, ohne Führer und Begleiter, in 15 Stunden hin und zurück), Karl von Sonklar — im Ganzen fanden bis zum Herbst 1869 etwa hundert Besteigungen statt.

Die Salmhütte war seit 1809 durch die Moräne stark beschädigt worden und verfiel, 1825 restaurirt, in Kurzem wieder, 1829 nochmals hergestellt wurde sie bald durch die vorrückende Moräne völlig zerstört. Eine im J. 1800 auf der Hohenwarte errichtete Hütte ist 1811 vollständig in den tiefen Schneemassen verschwunden; ebenso verfiel die gleichzeitig errichtete Hütte auf der Adlersruh.

Von Kals aus wurde 1854 die Adlersruhe, 1855 durch Secretär Meier und Ingenieur Pegger zum ersten Mal der Glockner bis nahe an die Spitze erstiegen, welche wenige Tage darauf die kalser Bauern Ranggetiner und Huter erreichten. Die Erfahrungen, welche Friedr. Peiritsch im J. 1861 bei zwei kurz nach einander von Heiligenblut und von Kals aus gemachten Ersteigungen in Bezug auf Führerpreise und Zeitdauer machte, verschafften Kals den Vorrang. Von hier stiegen Julius Payer (1863), Officier H. Heiß (1864), Erzherzog Rainer (3. Oct. 1856) auf; bis dahin immer zur Adlersruhe und dann auf dem gewöhnlichen Wege. Ingenieur E. Pegger aus Linz regte den Gedanken an, auf dem Felskamm zwischen dem Ködnitz- und Teischnitzgletscher einen Weg zu eröffnen und hat 13 Glocknerfahrten zu diesem Behufe unternommen. Im J. 1864 erreichten die kalser Führer Kerer und Groder auf dieser Seite die Spitze, 1865 E. Pegger, 1868 A. Schoberlechner. Doch war der Weg allzumühsam; den Kalsern fehlten die Mittel ihn gangbar zu machen. Da baute Johann Stüdl von Prag 1868 eine Hütte auf der Vanitscharte (2727 m.) die „Stüdlhütte", welche im J. 1871 noch erweitert worden ist; Pegger leitete die schwierigen Arbeiten des Bergbaues; 150 eiserne Pflöcke wurden eingeschlagen, gegen 400 m. starker Eisendraht angebracht. Am 5. Aug. 1869 wurde der Weg von Karl Hofmann, Ing. Pegger, Dr. Berreitter u. A. feierlich eröffnet; an demselben Tage stieg Hofmann von der Adlersruhe direct zur Pasterze hinab.

Die verfallene Johannishütte an der Nordseite der Pasterze (2450 m.), welche eine schöne Aussicht auf die Pasterze und den Glockner gewährt, ist 1870 erneuert worden.

In den Jahren 1869 und 1870 haben 29 Parteien mit 63 Touristen den Großglockner bestiegen, seitdem wächst der Besuch von Jahr zu Jahr.

Um die Erforschung des Berges und seiner Umgebung haben sich neuerdings besonders verdient gemacht Dr. A. von Ruthner, der Präsident des österreichischen Alpenvereins, der zwischen 1850 und 1860 den Großglockner, das Wiesbachhorn und den Johannisberg (1859) erstieg; der Topograph Franz Keil aus Lienz, der in 34 Bergtouren, immer messend und Profile zeichnend, den Großglockner und seine nächste Umgebung untersuchte und danach sein Glocknerrelief, eine der schönsten und treuesten Reliefdarstellungen, die es gibt, bildete; Professor Demelius aus Graz, der auch den kleinen Bärenkopf erstieg (Keil hatte den mittlern Bärenkopf zuerst bestiegen); Karl Hofmann, Jurist in München, der leider einen frühen Tod in der Schlacht von Sedan fand — er erstieg unter andern am 15. Sept. 1869 den Johannisberg. Auch der englische Bergsteiger Tuckett hat weite Gletschertouren auf den Höhen der Gletschergruppen ausgeführt. Das Führersystem ist gut ausgebildet, namentlich in Kals und Heiligenblut; auch die Stubachbauern haben an den Besteigungen häufig Theil genommen.

Ueber die Höhe des Berges herrschten früher sehr unklare Begriffe. Die barometrischen Messungen von Schiegg ergaben 11,982 par. Fuß (3892 m.), die von Vierthaler 11,988 par. Fuß (3894 m.) und mit dem auf Befehl des Fürsten Salm oben aufgerichteten Kreuze 12,000 par. Fuß (3898 m.); von Suppan berechnete 13,338 wien. Fuß (4216 m.), von Hohenwart 4201 m. Die Katastermessung ergab 3796 m., Keil hat 3799 m. (12,018 wien. Fuß oder 11,695 par. Fuß) gefunden, und diese Angabe erscheint als die zuverlässigste.

Besonders reich ist die Flora des Großglockner, auf welche Abt Wulfen zuerst aufmerksam machte. Hoppe hat die Pflanzenwelt dieses Gebirges bei vielen längeren Besuchen gründlicher studirt. Auch der Entomolog findet seltene Schmetterlinge und Käfer, sodaß Heiligenblut seit langer Zeit ein Eldorado für Naturforscher geworden ist (vergl. Schaubach, Deutsche Alpen, vollständiger von R. Hinterhuber, und P. R. Huter, Zur Flora der Glocknergruppe, in der Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins. Bd. II. S. 545—564.

Der Großglockner hat Veranlassung zu einer reichen Literatur gegeben, aus der wir besonders hervorheben: Schultes, Reise auf den Großglockner. Wien 1804. — Karl v. Sonklar, Besteigung des Großglockners am

5. Sept. 1854. Wien 1856 (aus den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften). — Dr. A. v. Ruthner, Berg- und Gletscherreisen in den österreichischen Hochalpen. Bd. I. S. 100. Wien 1864. — Oberst v. Sonklar, Die Gebirgsgruppe der Hohen Tauern. Mit Karte. Wien 1866. — Alois Egger, Geschichte der Glocknerfahrten, Publicationen des Oesterreich. Alpenvereins, Jahrbuch 1865. — Adolph Schaubach, Die deutschen Alpen. II. u. V. Theil. 2. Aufl. Jena 1867. Karl Hofmann, Aus der Glocknergruppe, in der Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins. Bd. I. S. 74. München 1870; — Bd. II. S. 187. München 1871. — Karl Hofmann und Johann Stüdl, Wanderungen in der Glocknergruppe, in der Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins, Jahrg. II. S. 173—564. München 1871. (*Otto Delitsch.*)

Grossglogau, s. Glogau.

GROSSGÖRSCHEN, Schlacht bei, den 2. Mai 1813, zwischen den Preußen und Russen einerseits und den Franzosen andererseits; von den Letzteren wird sie die Schlacht bei Lützen genannt. Das Dorf Großgörschen, nach welchem die Verbündeten die Schlacht deshalb benannten, weil sie dies den Franzosen weggenommene Dorf bis zur Nacht behaupteten, liegt nicht weit südlich von der Stadt Lützen.

Die Stellungen der beiden Gegner waren kurz vor dem Schlachttage folgende [1]). Die verbündeten Preußen und Russen standen am 30. April in einem weiten Bogen auf dem rechten Ufer der weißen Elster von Altenburg bis Skeuditz, vergl. den Bericht des preußischen Generals von Scharnhorst an den König Friedrich Wilhelm III. vom 30. April (Klippel, Leben Scharnhorst's. Bd. III. Leipzig 1871. S. 719). Hier heißt es: „General von Bülow wird bei Dessau angekommen sein; General von Kleist bei Skeuditz; General von Berg (welcher die Russen kommandirt) vor Leipzig, soll sich nöthigenfalls nach Zwenkau begeben. General von York nach Zwenkau bestimmt. General von Wintzingerode gleichfalls nach Zwenkau bestimmt, steht jetzt noch zwischen Leipzig und Weißenfels. General Blücher hat sein Corps bei Borna versammelt, wo es in der Nacht zusammen sein wird. Er hat bis jetzt die Bestimmung nach Rötha zu marschiren und wird dieses in der Nacht thun. General Miloradowitsch kommt heute nach Altenburg, die Hauptarmee nach Kohren und Frohburg." Die Hauptmacht wurde demnach südlich von Leipzig concentrirt, mit der Front nach Nordwesten. Den Feind wußte man in Naumburg; man wollte also auf dessen rechten Flügel wirken, wenn er in die sächsische Ebene vorrückte. Bei der großen Stärke an Reiterei waren die Verbündeten in diesem Falle im Vortheil. Ihr Heer in der Nähe des Schlachtfeldes — denn nicht alle Truppen kamen zur Verwendung — betrug, das russische Garde- und Grenadier-Corps unter Tormasoff mitgerechnet, 96,360 Mann (46,000 Preußen und 50,000 Russen), dabei nicht weniger als 25,000 Mann Reiterei und 524 Geschütze [2]). Die Truppen bestanden aus kriegserfahrenen, wohlausgebildeten Soldaten. Der Oberbefehl war nach einigem Schwanken, wobei Blücher als der ältere General in Betracht kam, dem russischen General von Wittgenstein übertragen worden, der sich im Feldzuge von 1812 an der Spitze eines selbständigen Corps durch Entschlossenheit und Geschick ausgezeichnet hatte, weshalb Blücher gern zurücktrat.

Napoleon, welcher am 25. April in Erfurt angekommen war, hatte seine Truppen über Weimar nach Naumburg dirigirt. Er selbst führte die alte und junge Garde unter den Marschällen Mortier und Bessières, und vier Corps, nämlich das 3. (unter Ney, 42,000 Mann stark), das 4. (unter Bertrand), das 6. (unter Marmont) und das 12. (unter Oudinot). Der Vicekönig Eugen befehligte das 5. (unter Lauriston) und das 11. (unter Macdonald). Die Stärke dieses Heeres betrug ungefähr 120,000 Mann [3]), darunter wenig über 5000 Mann Reiterei und nur 250 Geschütze [4]). Die Truppen waren zum Theil noch wenig ausgebildet, sogar die Unterofficiere aus den eben ausgehobenen Rekruten entnommen. Vortrefflich dagegen die Stabsofficiere.

Trotz der numerischen Ueberlegenheit der Franzosen, konnten es die Verbündeten daher nicht ohne Aussicht auf Erfolg wagen, Napoleon auf seinem Marsche anzugreifen. Die Unerfahrenheit wurde bei den Franzosen durch die Begierde ersetzt, die Russen und Preußen zu schlagen, sich für 1812 zu rächen; aber auch die Preußen waren voll Erbitterung, denn sie kämpften für ihre Existenz. Theilnahmloser waren die Russen, von denen Viele es sogar tadelten, daß man sich so weit von der Heimath entfernt hatte. Im Laufe der Schlacht zeigte sich diese Lauheit auch in dem Betragen einiger russischen Befehlshaber, was zum Verluste der Schlacht wesentlich beitrug.

1) Das eigentliche Verdienst, daß es bei Großgörschen zur Schlacht kam und Napoleon die Verbündeten nicht vereinzelt angriff und schlug, gebührt dem russischen General Toll, der das russische Heer auf eigene Verantwortung von Dresden in westlicher Richtung hatte aufbrechen lassen, vergl. v. Bernhardy, Toll's Denkwürdigkeiten. Bd. II. S. 434 fg.

2) So Beitzke, Freiheitskriege I. 3. Aufl. Berlin 1864. S. 285; Plotho, Der Krieg im J. 1813. Bd. I. hat S. 110 fast dieselbe Stärke, wenn die angeblich detaschirten Truppen mitgerechnet werden. L. v. Wolzogen, Memoiren S. 168 gibt in Summa nur 85,798 Mann an, für die Schlacht selber dagegen (nach Abzug von Miloradowitsch und Kleist) nur 69,239 Mann, und zwar 35,775 Russen und 33,464 Preußen; die Infanterie betrug nach ihm im Ganzen 50,000, die Cavalerie 19,000 Mann. Ich bemerke dazu, daß v. Wolzogen als Adjutant des Kaisers von Rußland in der Schlacht mitfocht. — Aehnlich wie v. Wolzogen auch Pertz, Gneisenau. Bd. II. S. 584. 3) Beitzke a. a. O.; ähnlich Plotho, auch v. Wolzogen S. 169, welcher mit Hinzunahme von Oudinot (12. Corps, 18,000 Mann stark) in Summa 134,000 Mann ausrechnet. Auch v. Odeleben, der sich als sächsischer Officier in Napoleon's Hauptquartier befand, schlägt die französische Armee auf 120,000 — 130,000 Mann an, vergl. dessen Werk: Napoleon's Feldzug in Sachsen im Jahre 1813. Dresden 1816. 2. Aufl. S. 57. Theil an der Schlacht nahmen nach v. Wolzogen nur ungefähr 96,000 Franzosen, da außer Oudinot (18,000 Mann) Lauriston mit 20,000 Mann nicht mitzurechnen ist. — Uebertreibung ist es, wenn Friccius, Gesch. des Krieges von 1813. Bd. I. S. 130 und mit ihm andere preußische Schriftsteller Napoleon's Heer auf 165,000 Mann anschlagen. 4) Vergl. darüber v. Odeleben S. 14 fg.

Napoleon hatte von Naumburg aus zwei Straßen, um in die sächsische Ebene vorzudringen, eine südlichere über Zeitz und Altenburg, die für ihn ungefährlicher war, weil die Verbündeten wegen des coupirten Terrains ihre überlegene Cavalerie hier nicht anwenden konnten; und eine nördlichere über Lützen, Leipzig und Halle, die für ihn gefährlicher war, weil hier die große Ebene die vortheilhafteste Verwendung der verbündeten Cavalerie gestattete. Wittgenstein benutzte seine Cavalerie aber nicht in der rechten Weise zu ausgedehnten Recognoscirungen nach allen Richtungen hin: man erstaunt, wenn man die Verwendung dieser Waffe unter Friedrich dem Großen ins Auge faßt und damit den Anfang des Feldzuges von 1813 seitens der Verbündeten vergleicht. Statt daß man Cavaleriegeschwader zur Beobachtung des Feindes aussandte und die übrigen Truppen zur Schlacht beisammen hielt, wurde Bülow nach Halle, Kleist nach Leipzig gesandt, Miloradowitsch [5]) nach Zeitz vorgeschoben, sodaß kaum 70,000 Mann beisammen blieben. Dabei wußte man, daß Napoleon an Infanterie weit überlegen sei und daß ein Angriff auf ihn nur unter gewissen Umständen und bei vereinter Kraft Aussicht auf Erfolg hatte. Eine Schlacht aber mußte von Seiten der Verbündeten geschlagen werden: Volk und Heer waren zu sehr in hoher Meinung erhalten worden; sie hätten das Vertrauen zur guten Sache verloren, wenn man jetzt, nachdem man bis Ende April in unverantwortlicher Weise energielos gehandelt hatte, vor dem anrückenden Feinde ohne ernstlichen Kampf zurückwich.

Am 29. April war das Corps von Wintzingerode gegen Weißenfels dirigirt worden. Es stieß hier auf Ney's Truppen, welche hier zum ersten Mal ins Feuer kamen und sich mit großer Unerschrockenheit schlugen. Die leichten Truppen, welche Wintzingerode vorgesandt hatte, mußten sich vor der Uebermacht bald zurückziehen. Am nächsten Tage hatte Napoleon sein Heer bei Weißenfels vereinigt, er selbst übernahm die Führung; der Vicekönig stand einige Meilen nördlich von ihm bei Merseburg. Napoleon durfte nur mit Vorsicht in die Ebene vordringen wegen seines Mangels an Reiterei. Er glaubte, daß Blücher noch bei Altenburg, Wittgenstein bei Leipzig stehe, und wollte schnell gegen Leipzig vordringen, um Wittgenstein allein zu schlagen und dann Blücher in dem Rücken zu fassen; einen Angriff auf sich erwartete er wol nicht. Am 1. brach Ney's Corps als Vorhut schon früh von Weißenfels nach Lützen auf, Napoleon mit ihm. Da man Cavalerieangriffe in der Ebene fürchtete, so ließ er durch die vorderste Division 4 große Vierecke, jedes zu 4 Bataillonen und von 4 Kanonen gedeckt, bilden. Bei dem Défilé des Dorfes Rippach kam es zum Kampfe mit Wintzingerode, bei welchem der Marschall Bessières an der Spitze der Garde-Reiterei getödtet wurde. Wintzingerode wich langsam und fechtend zurück und überließ schließlich den Franzosen die große Straße über Lützen nach Leipzig. Napoleon nahm sein Hauptquartier in Lützen.

Die Monarchen Alexander von Rußland und Friedrich Wilhelm III. von Preußen, welche inzwischen im Hauptquartier eingetroffen waren, wünschten eine Schlacht am nächsten Tage; und mit Recht, denn wenn man schnell und energisch verfuhr, konnte Napoleon einzeln geschlagen werden, während andererseits eine Niederlage durch seine vereinigte Kriegsmacht bei Leipzig für die Rückzugslinie der Verbündeten auf Dresden sehr gefährlich werden mußte. Im Auftrage des Ober-Commandirenden Grafen Wittgenstein entwarf am Abend des 1. Mai Diebitsch, dessen Generalquartiermeister, folgende Disposition [6]) zur Schlacht:

„Das Corps des Generals der Kavalerie v. Blücher steht morgen früh um 5 Uhr, mit der Kolonne des rechten Flügels rechts abmarschirt bei Storkwitz, wie die des linken Flügels auch rechts abmarschirt bei Kondorf unweit Pegau, und muß die Kolonne des linken Flügels ½ Stunde von der des rechten über den Floßgraben gehen."

„Die Corps des Gen. Lieut. von York und Berg sind gleichfalls um 5 Uhr des Morgens unmittelbar hinter der Kolonne des Generals Blücher, das von Berg marschirt auf dem Wege nach Storkwitz, und das des Generals York auf dem Wege von Audigast nach Pegau, die zu den Blücher'schen Corps bestimmte russische schwere Artillerie ist an der Tete der Kolonne, und schließt sich unmittelbar an die Kolonne des Generals Blücher an, der ihr ihre weitere Bestimmung geben wird."

„Der Gen. Lieut. Baron Wintzingerode läßt drei Bataillone Infanterie und 1 Compagnie leichter Artillerie zurück, welche die Defileen von Zwenkau decken, auch bleiben zwei Kosaken-Regimenter, so wie sie jetzt stehen, gegen den Feind, und ziehen sich, wenn sie gedrängt werden, so langsam wie möglich gegen Zwenkau zurück; der Officier, der an diesem Ort kommandirt, wird von dem General Wintzingerode beauftragt, alle Passagen

5) Der Fall mit Miloradowitsch bedarf der näheren Erörterung, denn er ist für die Thätigkeit des Generalstabes der Verbündeten charakteristisch. Miloradowitsch war wie Blücher an Anciennetät älter als Wittgenstein, der neue Oberbefehlshaber. Reiche, Memoiren I. S. 270 meint: „Um Collisionen zu vermeiden, mußte er bei Zeitz bleiben und konnte daher nicht zeitgemäß eingreifen, was für den Ausgang der Schlacht von den übelsten Folgen war." Das Letztere gibt auch Marmont zu, welcher meint, wenn (wie Gneisenau es vorgeschlagen hatte) Miloradowitsch in der Richtung auf Weißenfels in Flanke und Rücken der Franzosen erschienen wäre, dann würde er entschieden den Sieg zu Gunsten der Verbündeten entschieden haben, vergl. *Marmont*, Mémoires V, 25. Der Grund, weshalb Miloradowitsch ausblieb, war aber ein anderer. Gneisenau sprach im J. 1830 mit Diebitsch über diesen Fall. Da erzählte ihm derselbe: „Als vor der Schlacht die Frage darauf kam, wo Miloradowitsch stehe, da habe man in seinem Briefe das Datum Altenburg gelesen, vor diesem Ortsnamen habe der Buchstabe W gestanden, der in den slawischen Sprachen in bedeute; da habe man statt Altenburg gelesen Waldenburg, und somit geglaubt, er könne nicht mehr zur Schlacht eintreffen." Vergl. Pertz, Gneisenau. Bd. II. S. 584. — Im Anschluß an Marmont's Ausspruch will ich übrigens noch hervorheben, daß auch Napoleon durch das Vorschieben des Corps von Miloradowitsch auf Zeitz beängstigt gewesen zu sein scheint, vergl. v. Odeleben S. 36.

6) Vergl. v. Wolzogen, Memoiren S. 167. Ich gebe sie nach v. Plotho I. S. 105 fg

zwischen Zwenkau und Leipzig unbrauchbar zu machen (durch die Aue), worüber er sich mit dem General von Kleist in Kommunikation zu setzen hat. Der übrige Theil des Wintzingerodeschen Corps sammelt sich nach der gegebenen Schlachtordnung um 6 Uhr Morgens bei Werben und deckt zugleich den Marsch des Blücherschen Corps, zu welchem Zweck das Detachement des Obersten Orlow seine Chaine bis an den Floßgraben ausdehnen muß und den Weg nach Weißenfels beobachtet. Der General Wintzingerode nimmt zugleich die preußische Kavallerie-Reserve unter seinen Befehl und läßt seine schwere Artillerie-Compagnie bei Werben sich an die Blüchersche Kolonne anschließen."

„Um 7 Uhr Morgens ist die große russische Armee bei Pegau und Storkwitz, und indem sie mit Infanterie und leichter Artillerie die Defileen von Stentsch, Kondorf, Werben und Storkwitz besetzt, formirt sie die Reserve der verbündeten Armee."

„Der General Blücher rückt hierauf, sobald er von dem kommandirenden General beauftragt wird, in der ersten Linie links vor und sucht durch Linksziehen, so bald als möglich, das von Groß-Grimma nach Delitsch fließende Flüßchen (den Gruna-Bach) mit dem linken Flügel zu gewinnen."

„Die zweite Linie und die Reserven folgen unmittelbar allen Bewegungen desselben in paralleler Richtung, so daß sie das erste Treffen zur gehörigen Zeit unterstützen können und nicht von den feindlichen Kugeln, die ins erste Treffen schlagen, getroffen werden."

„Der General Blücher muß sogleich Kavallerie und reitende Artillerie über das Flüßchen in seine linke Flanke schicken, um das jenseitige Ufer und die Höhe zu gewinnen, und der rechte Flügel bleibt während der ganzen Schlacht soviel als möglich refüsirt und an den Floßgraben gelehnt. In dieser Direction avanciren wir zwischen den beiden Flüßchen, nämlich der Rippach und dem Floßgraben. Sollte der Feind suchen, unsern rechten Flügel zu gewinnen, so muß unverzüglich die Artillerie gegen ihn wirken, die Infanterie in Bataillons-Kolonnen rückt unmittelbar hinter der Artillerie, sie wird durch die Kavallerie unterstützt. Setzt sich der Feind mit bedeutender Force, so muß die Reserve-Kavallerie und reitende Artillerie schnell vorgehen, ihn durch das Kartätschenfeuer in Unordnung bringen und ihn sodann mit der Kavallerie angreifen und werfen."

„Das Corps des Gen. Lieut. Kleist fängt erst an zu wirken, wenn es bei uns ein starkes Feuern hört, oder wenn sich der Feind von demselben ab gegen uns bewegen sollte. Sollte es im Gegentheil durch einen überlegenen Feind stark gedrängt werden, so nimmt es seinen Rückzug auf Wurzen und vertheidigt nach Möglichkeit die Straße nach Dresden, ruinirt die Passagen auf derselben, sowie auf der Straße nach Eulenburg und bleibt durch Kosaken mit uns in Verbindung."

„Das Corps des Generals der Infanterie Miloradowitsch muß gegen Zeitz vorrücken, und sollte der Feind von Weißenfels mit Macht vorrücken und gegen unsern vorgeschobenen linken Flügel wirken, so muß die große Armee als Reserve gegen dieselbe von Stentsch aus links vorrücken und seine rechte Flanke gewinnen."

„Die Kürassier-Divisionen und die reitende Artillerie können bei dem freien Terrain vorzügliche Dienste leisten."

„Der Hauptzweck aller Bewegung muß sein, des Feindes rechte Flanke zu gewinnen, und deswegen müssen die Truppen durchaus sich alle links halten und zum Pivot, bis es anders befohlen wird, das Dorf Stentsch behalten. Die Tirailleurs müssen besonders im Freien sich so wenig wie möglich mit Feuern aufhalten und die Bataillons-Kolonnen, so solche unterstützen, mit Trommelschlag vorrücken. Die Kavallerie, so sich in der Linie befindet, muß sogleich jede Unordnung in den feindlichen Truppen benutzen."

„Von jeder Brigade der verbündeten Armee wird ein Offizier zur Ordonnanz zum kommandirenden General Grafen Wittgenstein geschickt, der sich während des Treffens bei der Reserve der ersten Linie, zwischen solcher und der zweiten Linie befinden wird."

„In dem unerwarteten Falle eines Rückzuges geschieht solcher nach Altenburg und nach Frohburg, weswegen die Herren Corps- und Flügel-Kommandanten Sorge tragen werden, die Wege dahin genau zu erkennen. Die Bagagen werden sämmtlich nach Borna geschickt, und folgen von da im Falle eines befohlenen Rückzugs der Direction über Rochlitz nach Dresden. Die Blessirten und Gefangenen werden in der Richtung auf Frohburg zurückgeschickt."

Diese Disposition zur Schlacht war, unterzeichnet von Diebitsch II., General-Major und General-Quartiermeister, um 11½ Uhr des Nachts am 1. Mai aus dem Hauptquartire Zwenkau an die einzelnen Corpsführer abgegangen; sie war von Hause aus verfehlt, denn der russische Generalstab hatte die Entfernungen und die Truppenstellungen mit der Zeit nicht in Einklang gebracht, sodaß es z. B. für Blücher's Corps von vornherein geradezu unmöglich war, früh um 5 Uhr an der befohlenen Stelle zu sein, vergl. Droysen, York II. S. 46.

Der preußische General Scharnhorst hatte einen andern Plan zur Schlacht entworfen, der weit mehr Erfolg versprach, weil er nach der Sachlage ein energisches Vorgehen durch Infanterie und Reiterei verlangte, und welchen Kriegskundige, wie Müffling [7]), zu den vortrefflichsten aller Zeiten rechnen. Nach demselben sollte das Heer bei Pegau vereinigt werden, über die Elster gehen und in der Richtung zwischen Weißenfels und Lützen so vordringen, daß es am 2. Mai früh um 6 Uhr den rechten feindlichen Flügel bei Lützen mit Ungestüm anfallen könnte. Zu so früher Zeit (setzt der Entwurf vor-

7) Vergl. dessen Schrift: Betrachtungen über die großen Operationen und Schlachten der Feldzüge von 1813 und 1814. Berlin 1825 (anonym unter dem Zeichen C. v. W. erschienen) S. 14 fg. Vergl. auch v. Hippel, Beiträge zur Charakteristik Friedrich Wilhelm's III. Bromberg 1841. S. 76. Ich gebe den Plan nach Beitzke I. S. 291. Vergl. übrigens auch Varnhagen's Mittheilung am Schlusse dieses Artikels.

aus) wird man den Feind noch in der Stellung finden, welche er in der Nacht hatte. Seine Macht ist dann noch auf vier Stunden auseinander, er wird nicht gleich auf einen Angriff gefaßt sein und mindestens drei Stunden Zeit gebrauchen, sich zu vereinigen und aufzustellen. Im Anfange werden die Verbündeten die größte Uebermacht haben. Da es auf Ueberraschung abgesehen ist, so muß der Angriff ohne Vorhut, mit großen Massen und so lebhaft als möglich geschehen. Starke Reitergeschwader und reitende Artillerie müssen sich zwischen die feindlichen Heersäulen eindrängen, die nachrückenden mit Ungestüm anfallen, in Verwirrung bringen und nicht zur Vereinigung kommen lassen. Dadurch wird das eigene Fußvolk Zeit erlangen, den feindlichen rechten Flügel vollständig zu überwältigen. Gelingt dies und wird dieser Flügel auf das Centrum zurückgedrängt, so wird die zahlreiche eigene Reiterei ihn gegen das Sumpfland der Elster zwischen Merseburg und Leipzig werfen und in die schlimmste Lage bringen.

Diesen Plan nahm Wittgenstein zwar im Allgemeinen an, aber mit der Ausführung war es schlecht bestellt, wie ein Vergleich mit der Disposition von Diebitsch es zeigt, nach welcher besonders die Reiterei schlechte Verwendung finden mußte. Dazu kam, daß das Wichtigste, nämlich die Zeit, nicht eingehalten wurde, indem die Disposition zu spät an die Corps abging. Eine Folge der verkehrten Anordnungen des russischen Generalstabes war es auch, daß auf dem Marsche Blücher's und York's Corps sich trafen und gegenseitig aufhielten; bis 10 Uhr Vormittags defilirten die Truppen dieser beiden Generale vor den beiden Monarchen, welche unweit Pegau schon seit früh 5 Uhr auf dieselben warteten. „Der frohe und heitere Sinn der preußischen Truppen, der sich wie ihr Muth und die Liebe zum Könige in jedem Einzelnen deutlich aussprach, werden diesen Vorbeimarsch [8]) jedem, der ihn sah, lebenslang bemerklich machen", so erzählt Plotho S. 109. Ein anderer Uebelstand war der, daß man glaubte, Napoleon sei am Tage vorher nur mit einem Theile seines Heeres nach Lützen gelangt und daß der andere Theil erst heute seinen Marsch von Weißenfels antreten würde; diese Voraussetzung traf keineswegs zu, denn die meisten französischen Truppen waren schon in Lützen und sollten noch an demselben Tage über Leipzig hinaus marschiren, wodurch eine ganz veränderte Sachlage entstand; Ney stand schon seit dem vorigen Tage in seiner Stellung bei Lützen mit 42,000 Mann, um die rechte Flanke der marschirenden französischen Armee zu decken.

Statt um 7 Uhr, wie es in der Disposition hieß, stand das Heer der Verbündeten erst zwischen 10 und 11 Uhr, nachdem es eine Drehung rechts gemacht hatte, hinter dem Landrücken, der eine halbe Stunde von Görschen liegt, mit dem rechten Flügel an das Dorf Werben, mit dem linken an das Dorf Domsen gelehnt, in Colonnen geordnet zur Schlacht bereit da. Darauf wurde den durch den Marsch ermüdeten Truppen noch eine halbe Stunde Zeit zur Erholung gegönnt und diese Zeit zugleich dazu verwendet, eine genauere Recognoscirung gegen den marschirenden Feind vorzunehmen. Das Resultat derselben war, daß in der Gegend von Markranstädt französische Truppen im Marsche auf Leipzig sich befänden; daß ein bedeutendes feindliches Corps (es war das Corps Lauriston) bei Lindenau mit den Truppen Kleist's in heftigem Gefechte sei, daß die Dörfer Groß- und Kleingörschen, Kaja u. a. auf dem linken Ufer des Floßgrabens zwar noch von den feindlichen Truppen besetzt seien, sonst aber nur wenige feindliche Truppen auf dem Marsche von Weißenfels nach Lützen zu bemerken seien.

Wittgenstein änderte die Disposition zum speciellen Angriff nun dahin ab [9]): „Es sollten die Dörfer Klein- und Großgörschen, Rahna und Kaja durch die Brigade des Obersten von Klür angegriffen, die feindliche Nachhut daraus vertrieben und die Dörfer besetzt werden; hierauf sollte das Kriegsheer in Slachtordnung gegen den Feind, den er in der Gegend von Lützen aufgestellt zu finden glaubte, und zwar so vorrücken, daß die Hauptkräfte vorzüglich gegen seinen rechten Flügel gerichtet würden, um diesen zurückzuschlagen und dem Feinde die Straße von Weißenfels abzugewinnen. Besonders solle der Gen. Wintzingerode mit der Reserve-Cavallerie den feindlichen rechten Flügel zu umgehen suchen und sich bemühen, im Rücken der feindlichen Armee entscheidende Angriffe zu machen".

So begann denn der denkwürdige Kampf, durchweg Preußen im vorderen Treffen. Die Aufstellung der Verbündeten hatte den Fehler, daß sie zu wenig breit und zu tief war, sodaß die Truppen nur nach und nach ins Feuer gelangten und der Feind nicht gleich Anfangs, wie es Scharnhorst's Plan wollte, mit Uebermacht und überflügelnd angegriffen werden konnte. Durch dieses langsame Verzehren der Kräfte gewann Napoleon Zeit, den wahren Stand der Dinge zu erkennen und seine auf Leipzig marschirenden Corps noch rechtzeitig an die entscheidenden Punkte zu bringen.

Zunächst wurde Groß- und Kleingörschen durch die Brigade Klür angegriffen; die Reserve-Cavalerie von Dolff's zog sich gleichzeitig links gegen Rahna, um über den Feind herzufallen, wenn er von Klein- und Großgörschen, wie man vermuthete, auf Kaja, welches nur eine kleine Stunde südlich von Lützen liegt, zurückgehen sollte. Die Wegnahme von Groß- und Kleingörschen gelang, aber der Angriff der Cavalerie nicht, weil dieselbe mit einem Kartätschenregen von der mehr rückwärts aufgestellten französischen Artillerie überschüttet wurde.

Die zurückgeschlagene französische Division rückte nun, durch zwei andere verstärkt, wieder vor und vertrieb die Preußen aus den genommenen Dörfern nach einem blutigen Kampfe. Die Preußen mußten durch die Brigade Ziethen verstärkt werden. Es galt, die beiden Dörfer und Kaja zu nehmen. Die feindliche Artillerie, welche auf den Höhen vom Floßgraben günstig aufge-

8) v. Wolzogen S. 167 tadelt das wol mit Recht.

9) Vgl. Plotho I. S. 113.

stellt war, wirkte verheerend; man focht schließlich Mann gegen Mann mit der größten Erbitterung; die Franzosen wurden zudem durch Napoleon, der soeben bei Kaja erschienen war, zu verdoppelter Tapferkeit angeregt. Die Dörfer wurden von den Preußen zwar wiederum gewonnen, aber bald ebenso verloren. Es ist unbegreiflich, daß die Verbündeten bei ihrem anfänglichen Uebergewicht an allen Waffen, besonders aber an Artillerie, nicht gleich Anfangs alle Haubitzen aus der Armee heranzogen und die vor der Schlachtlinie liegenden Dörfer so rasch als möglich zerstörten, um dann den Feind mit concentrirter Kraft anzugreifen [10]). Statt dessen löste sich die Schlacht in partielle Angriffe und Dorfgefechte ohne Zusammenhang auf; nur Bataillon auf Bataillon kam ins Gefecht, was ungeheure Opfer kostete.

So stand der Kampf bis ungefähr um 2 Uhr. Der General Wintzingerode [11]) auf dem linken Flügel war bis dahin unthätig; nach Wolzogen's Memoiren hätte seine Cavalerie, sowie die russische Reserve-Cavalerie thätiger sein und das Centrum besser unterstützen können. Allerdings wurde seine Aufmerksamkeit bald gefesselt durch Truppenmassen, die sich von Weißenfels her dem Schlachtfelde näherten. Auch bei der preußischen Reserve-Cavalerie unter Dolffs waren diese Truppen bemerkt worden. Der Major von Grolman, welcher bei derselben stand, war der erste gewesen, der die Gefahr der Ueberflügelung erkannte, als er vorausgeeilt war, um sich über den Stand der Dinge zu unterrichten, und das Anrücken bedeutender feindlicher Kräfte von Weißenfels über Poserna auf Starrsiedel entdeckt hatte. Er war der Ansicht, daß man mit der Cavalerie über Starrsiedel hinaus vorgehen, und den Feind hier nicht nur aufhalten, sondern auch angreifen müsse; wozu das günstige ebene Terrain aufforderte [12]). Das geschah aber nicht: die schöne Reiterei blieb thatenlos dem verheerenden Artilleriefeuer der Franzosen ausgesetzt. Den Oberbefehlshaber dieser Reiterei, Wintzingerode, trifft daher mit Recht der allgemeine Tadel. Dazu kam, daß eine Linksschiebung des ersten Treffens angeordnet und zugleich das schwere Geschütz York's und das Corps des Generals Berg nach links gezogen wurde, eine höchst bedenkliche Maßregel [13]), weil die Entscheidung nicht auf dem linken Flügel, sondern im Centrum lag. Der sächsische Oberst von Odeleben bemerkt in dieser Hinsicht Folgendes (Napoleon's Feldzug in Sachsen S. 49): „Der Verlust war schon sehr groß auf französischer Seite und häufte sich auf diesem Punkte durch das Nehmen und Wiedernehmen der Dörfer Kaja und Rana, welche, eine Viertelstunde weit von einander in einer, mit Wassergräben und Laubholz durchwebten Fläche gelegen, nach der Behauptung der Franzosen 6 bis 7 mal hatten erstürmt werden müssen. Man konnte Kaja den Schlüssel der Position nennen. Zwar des Dorfes Lage war nichts weniger als dominirend: nur unbedeutende Erderhöhungen befanden sich dies- und jenseits desselben, die wichtigeren hingegen um Starrsiedel; doch gab es wegen des vorbeifließenden, schwer zu passirenden Floß-Grabens einen vortrefflichen Anlehnungspunkt für beide Heere, und hätte nicht die Armee des Vice-Königs von Italien der Preußen rechte Flanke bedroht, so würde die standhafte Festhaltung dieses Punktes das Schicksal dieser Schlacht noch weit weniger zu Gunsten der Franzosen gewendet haben. Man kann daher den Kampf des 2. Mai fast richtiger nach dem Dorfe Kaja, als nach Großgörschen oder Lützen benennen, denn es war der Wendepunkt des Kriegsglücks Napoleon's in dieser Periode. Gelang es den Preußen, von hier aus noch eine halbe Stunde vorzudringen, so war die ganze Marschlinie der französischen Armee zwischen Weißenfels und Leipzig durchbrochen, und die Reiterei hätte im Rücken derselben, gegen Weißenfels hin, die glänzendsten Vortheile erfechten können. Napoleon fühlte das sehr gut. Er weilte fast den ganzen Tag über auf jenem Punkte hinter Kaja, gegen Lützen zu, wo die Infanterie in mehreren Echelons und seine alte Garde nebst der Reiterei als Reserve aufgestellt war."

Inzwischen waren die Preußen aus den Dörfern am Floßgraben wieder geworfen worden, trotz einiger glücklichen Attaken, welche die Reserve-Cavalerie machte. Es rückten nun die preußischen Garden vor, diese eroberten Groß- und Kleingörschen und Kaja wieder und setzten sich in den Dörfern fest, trieben den Feind sogar bis über Kaja hinaus und fuhren Artillerie zwischen Rahna und Kleingörschen auf. Das Centrum der Franzosen schien nun durchbrochen; es war der glänzendste Augenblick der Schlacht. Der König von Preußen, welcher bis dahin mit dem Kaiser von Rußland auf einem Hügel [14]), eine Viertelmeile von Großgörschen, gehalten und der Schlacht zugeschaut hatte, ritt selbst nach Kaja und soll von hier aus einen Courier mit der Siegesnachricht nach Berlin abgefertigt haben [15]).

Da erhielt aber die Schlacht eine andere Wendung. Kaja [16]) mußte aufgegeben werden, Blücher wurde un-

10) Vergl. v. Wolzogen, Memoiren S. 170. Wolzogen ist eine gute Quelle; er war damals Adjutant des Kaisers von Rußland und bei der Schlacht gegenwärtig. Anderer Ansicht als er scheint Reiche, Memoiren I. S. 270 zu sein. 11) Graf Henckel, damals Flügeladjutant des Königs von Preußen, beschuldigt ihn sogar indirect der absichtlichen Unthätigkeit: „Hätte General Wintzingerode mit dem linken Flügel mehr nachgedrückt, da die flache Gegend sich ganz zum Kavalleriegefecht eignete, so hätte dies, glaube ich, zu großen Erfolgen führen können. Ich wage es nicht, zu behaupten, ob hier nicht eine kleine Animosität mit im Spiele war, dem General Grafen Wittgenstein nicht die Ehre des Tages zu gönnen." Vergl. Graf Henckel's Memoiren S. 183. 12) Vergl. meinen Artikel über G. v. Grolman im 92. Theile dieser Encyklopädie S. 83. Vergl. dazu Pertz, Gneisenau II. S. 588. 13) Vergl. Droysen, York. Bd. II. S. 48.

14) Dieser Hügel wurde seitdem der Monarchenhügel genannt. 15) Vergl. Klippel, Scharnhorst III. S. 725. 16) Dieses Dorf wurde zuletzt nur noch durch die Gardefüseliere unter Major v. Block vertheidigt, die hier bis auf kaum 100 Mann zusammengeschmolzen und bald weichen mußten. Preußische Dragoner zeigten sich bei dieser Gelegenheit nicht im rühmlichsten Lichte. In v. Krauseneck's Leben (v. Felgermann S. 73) wird wenigstens Folgendes erzählt: „Dem ruhig sich zurückziehenden Garderegiment, welchem das Bataillon der Gardefüseliere angehörte, folgten französische

gefähr um 6 Uhr verwundet, ebenso Scharnhorst; doch das schadete nicht gerade, denn York übernahm nun das Commando. Aber es fehlte an Reserven, und das Hinwegziehen des Bergischen Corps rächte sich jetzt schwer. Noch eine Reserve bei Kaja, und die Schlacht wäre wahrscheinlich durch das Durchbrechen der französischen Aufstellung gewonnen worden: schon retirirten französische Truppen in Unordnung auf Merseburg[17]). Aber diese Reserve war nicht vorhanden: Berg war weg, und — es ist fast unglaublich, aber Wolzogen selber berichtet es — der Kaiser von Rußland hatte auf eigene Faust und ohne Wittgenstein davon zu benachrichtigen, durch seinen Flügel-Adjutanten, den Fürsten Wolchonsky, der russischen Reserve-Infanterie sagen lassen, man möge mit dem Vorrücken nicht eilen, da das Treffen sich sehr günstig gestalte.

Sehen wir jetzt zu, wie Napoleon[18]) sich dem Angriff gegenüber verhielt. Als Napoleon am 2. Mai früh von Lützen aufbrach, vermuthete er an diesem Tage keine Schlacht oder doch keinen Angriff in der Weise, wie er nachher stattfand. Er zog mit der Hauptmasse seines Heeres auf der Straße nach Leipzig und hatte den General Lauriston vorgeschoben, welcher zwischen Schönau und Lindenau im Feuer stand. Alles marschirte gedrängt hinter einander. Der Kaiser war bereits über Markranstädt (halbwegs zwischen Lützen und Leipzig) vorgerückt, während der Kanonendonner bei Lindenau die Schlacht zu eröffnen schien, als er, vielleicht durch Meldungen aufmerksam gemacht, anhielt und seitwärts von der Straße über eine halbe Stunde auf dem Felde sinnend verweilte. Die Truppen zogen unaufhaltsam vorüber, und das Geschützfeuer währte fort. Auf einmal, etwa zwischen 10 und 11 Uhr, erhob sich ein heftiger Kanonendonner rückwärts in der rechten Flanke, in der Richtung von Groß- und Kleingörschen: Blücher eröffnete um diese Zeit den Angriff auf Ney. Napoleon blieb ruhig, beobachtete einige Minuten lang den entfernten Rauch und Schall und änderte nun auf der Stelle seinen Plan, indem er alle auf der Straße noch vorrückenden Truppen umkehren und nach Lützen zurückmarschiren ließ, wodurch kein geringes Gedränge entstand. Napoleon selber jagte unaufhaltsam nach dem Angriffspunkte gegen Kaja hin, und es strömten ihm die Verwundeten zwischen diesem Dorfe und Lützen haufenweise entgegen. Er kam um die Zeit an, als Ney's Truppen zu wanken begannen, Klein- und Großgörschen von den Preußen genommen war und die Franzosen aus Kaja geworfen worden waren, verfolgt von den Preußen, deren Gewehrkugeln in sein Gefolge einschlugen. Sein Erscheinen begeisterte die Truppen. Trotzdem wurden die ersten Angriffe der Franzosen auf die Dörfer abgeschlagen. Beim 5. Angriff (wie von Odeleben meint), kam eine der französischen Brigaden geradezu fliehend aus Kaja. Da verfinsterte sich Napoleon's Stirn, und er warf auf Berthier und Caulaincourt in seiner Nähe einen langen, ungewissen, scheuen Blick, der die Frage zu enthalten schien: „Glaubt Ihr, daß mein Stern untergeht"? Der im Gefolge Napoleon's befindliche sächsische Oberst von Odeleben[19]) bemerkt dazu: „Ich habe nie sprechendere Zeichen der Verlegenheit in dem Gesichte des Kaisers wahrgenommen. Als aber nach und nach die Verstärkungen heranrückten, denen Napoleon vorausgeeilt war und die ihn mit dem alten Schlachtrufe: „Vive l'Empereur!" begrüßten, da erheiterte sich seine Stirn. Er ließ dieselben, darunter die jungen Garden, gegen die Dörfer heranrücken und fuhr gegen Starrsiedel und Kaja eine Batterie von 60 Geschützen auf, die zunächst dem Vordringen der preußischen und russischen Reserve-Cavalerie Einhalt thun sollten."

York hatte inzwischen, um Kaja und die andern Dörfer sicherer behaupten zu können, einen Angriff auf Starrsiedel angeordnet und war nach heftigem Artilleriegefecht zwar in das Dorf eingedrungen, mußte sich aber vor dem heftigen Kleingewehrfeuer der Franzosen bald zurückziehen. Noch schwankte der Kampf, noch konnte er sich zu Gunsten der Verbündeten neigen. Da brach, während 16 Bataillone der jungen Garde sich in Bereitschaft setzten, die von den Preußen eroberten Dörfer wiederzunehmen, ein neues Verhängniß herein, indem der rechte Flügel der Preußen am Floßgraben bedroht wurde. „Wir waren im Begriff", sagt York's Bericht, „den entschiedensten Sieg zu erfechten, als ungefähr 7 Uhr Abends starke feindliche Colonnen, angeblich das Corps des Vicekönigs von Italien, von Leipzig angekommen auf Eisdorf vorrückend unsere rechte Flanke bedrohten."

Zunächst warf sich Platen gegen sie, dann erschien der Prinz Eugen von Würtemberg mit sechs Bataillonen Russen und hielt das weitere Vordringen der Franzosen auf. Ein furchtbares Granatfeuer von Starrsiedel und Eisdorf her flankirte nun zum Theil die Dörfer Kleingörschen u. s. w. Die Franzosen nahmen alle Dörfer

---

Tirailleure, während mehrere preußische Schwadronen, an sich freilich nicht günstig gestellt, zur Linken des Raumes zwischen jenem und diesen, nur anzusprengen brauchten, um gleich die erste feindliche Schützenreihe niederzureiten. Krauseneck eilte zu denselben hin, deren einige eines sehr braven Regimentes Glieder waren, und befahl ihnen anzugreifen. Sie blieben unverrückt stehen. Mit gezogenem Degen jagte er vor, commandirte und redete; und das vergeblich, wenige Dragoner nur sprengten aus dem Ganzen heraus. Scharnhorst, der aus einiger Entfernung dies angesehen, ritt in gestrecktem Galopp mit blanker Waffe hinzu und versuchte dasselbe, auch mit strengem Wort mahnend; alles umsonst, die Reiter verschwanden vor dem allerdings heftigen Gewehrfeuer." Wenn dergleichen öfter geschah, dann ist der Verlust der Schlacht allerdings nicht dem Obercommandirenden Grafen Wittgenstein allein zuzuschreiben, sondern auch den Officieren, welche ihre Truppen nicht in der Hand hatten. Auch spricht dieser Vorfall gegen die Todesverachtung, welche nach der überschwänglicheren preußischen Darstellung die Gemeinen erfüllt hat.

17) Henckel erfuhr das später von Franzosen selber, die mitgefochten hatten und ihren Augen nicht hatten trauen wollen, als die Verbündeten am nächsten Morgen sich zurückzogen, vergl. dessen Memoiren S. 183. 18) Ich folge hier hauptsächlich v. Odeleben S. 46 fg., welcher als Augenzeuge berichtet. Ihm folgt hier zum Theil *Fain*, Manuscrit de mil huit cent treize. Tome I. S. 348 fg.

19) Vergl. v. Odeleben S. 50.

wieder, mit Ausnahme von Großgörschen, welches in den Händen der Preußen blieb [20]). Die Dunkelheit brach herein. Kurz vorher waren endlich die russischen Reserven herangekommen und hielten, unterstützt von einem gewaltigen Artilleriefeuer, die schwankenden Linien der Verbündeten aufrecht. Noch hätte man einen Versuch machen können mit den frischen Truppen. Allein „mit der russischen Garde", so heißt es in York's Bericht, „die allein nicht im Klein-Gewehrfeuer gewesen war, über die Dörfer hinauszugehen und einen neuen nächtlichen Angriff zu unternehmen, schien deshalb nicht rathsam, weil, da es bereits zu dunkeln anfing, die Stärke und Stellung des Feindes nicht mehr gehörig erkannt werden konnte und die Fortsetzung der Schlacht auf den andern Tag zu erwarten war".

Scharnhorst, der im Kampfe um Kaja, wo er die Truppen selbst ins Feuer führte, am Bein verwundet worden war — er starb später zu Prag an dieser Wunde —, hatte die Schlacht schon vorher aufgegeben, ehe sie sich wirklich zum Nachtheil der Alliirten wandte. So erzählt wenigstens von Reiche in seinen Memoiren, wo es Bd. 1. S. 272 folgendermaßen heißt: „In meinem Unmuthe suchte ich Scharnhorst auf, den ich auch bald, aber allein und fast theilnahmlos umherreitend antraf. Als ich ihm sagte, so könne es nicht fortgehen, oder wir würden geschlagen werden; er besitze das Vertrauen der Monarchen; er möchte sich doch der Sache annehmen, antwortete er mir: „„Lieber Freund, ich habe die Bataille von Anfang an verloren gegeben!"" Bald darauf wurde er blessirt, in Folge dessen er zurückgebracht werden mußte. Eine Aeußerung wie die vorstehende, aus dem Munde gerade dieses Mannes hören zu müssen, war niederschlagend." Ein seltsamer Bericht das. Oder sollte es wirklich wahr sein [21]), daß Scharnhorst die Schlacht von Anfang an verloren gegeben habe?

Die Schlacht war taktisch unentschieden geblieben und beide Theile schrieben sich den Sieg zu. Die Preußen lagerten zum Theil auf dem Schlachtfelde und lebten der Erwartung, daß der Kampf am nächsten Tage fortgesetzt werden würde. Der König von Preußen blieb bis zur Dunkelheit bei ihnen und zog sich erst um 9 Uhr zurück, als der Befehl ertheilt worden war, den Angriff am nächsten Morgen zu erneuern.

Am Abend gegen 9 Uhr versuchte Blücher noch einen Ueberfall der Franzosen. Wolzogen, Memoiren S. 171 erzählt darüber Folgendes. Um 9 Uhr Abends hielten die Monarchen auf dem sogenannten Monarchenhügel bei Großgörschen eine Berathung. Kaiser Alexander hatte große Lust, die Schlacht am andern Morgen fortzusetzen. Als indessen General Yermolow, der Chef der russischen Artillerie, erklärte, daß er keine Munition mehr habe, so wurde der Kaiser zwar sehr ungehalten hierüber, sah indessen doch ein, daß nun nichts Anderes übrig bleibe, als den Rückzug anzutreten. In Folge dessen wurde der Befehl sogleich ertheilt, daß für's Erste die schwere Artillerie und die Reserve zurückgehen, die Armee aber die Nacht über noch auf dem Schlachtfelde bleiben sollte. Als aber dieser Entschluß gefaßt worden war, hörte ich auf einmal einen alten preußischen General, welcher den Arm in einer Binde trug, sich sehr dagegen ereifern. „Was! all' das Blut sollte hier umsonst geflossen sein?! — rief er aus. Nie und nimmermehr gehe ich zurück, sondern noch in dieser Nacht werde ich die Franzosen zusammenhauen, daß sich diejenigen schämen sollen, die das Wort Rückzug ausgesprochen haben." Wolzogen erkundigte sich, wer der Mann sei, der so laut, daß es die Monarchen hören konnten, das eben Angeführte auszusprechen wagte, und erfuhr, daß es Blücher sei. — Blücher ließ den Angriff [22]) von 9 oder nach andern Angaben [23]) von 11 Schwadronen der preußischen Reserve-Cavalerie unter dem Obersten von Dolffs wirklich ausführen. Anfangs glückte dieser Angriff zwar, und die Reiter kamen an die Franzosen, aber die Dunkelheit und ein Hohlweg hatten sie auseinander gebracht. Es wurde kein wirklicher Erfolg [24]) erzielt und unter dem Feuer der französischen Infanterie mußte der Rückzug angetreten werden. Ein moralischer Erfolg war aber doch erzielt: die Franzosen mußten einsehen, daß sie nicht mehr die Gegner von 1806 vor sich hatten. Außerdem wurde Napoleon persönlich bedroht. Odeleben erzählt S. 55: „Die preußische Kavallerie kam bis dicht an die Vierecke, hinter denen sich der Kaiser befand. Ich glaube, wenn sie noch 200 Schritte rasch vorging, so wurde Napoleon mit seinem ganzen Gefolge gefangen, denn der Angriff und das französische kleine Gewehrfeuer war so lebhaft und nahe, die Dunkelheit so groß, daß man nicht wußte, ob Freund oder Feind schieße, weshalb denn die ganze Suite auseinander prallte. Napoleon selbst war einige Minuten lang verschwunden und man fragte sich besorgnißvoll: où est l'empereur?" Eine andere Folge des Reiterangriffes scheint es auch gewesen zu sein, daß Napoleon noch in der Nacht seine Truppen etwas zurückzog und am nächsten Tage erst spät am Vormittag die Verfolgung begann.

Was den Bericht v. Wolzogen's über den Entschluß zum Rückzuge seitens der Monarchen betrifft, so stehen ihm zwei andere gegenüber, die sich weder mit ihm noch untereinander vereinigen lassen. Graf Henckel, damals Flügeladjutant des Königs von Preußen, erzählt in seinen Denkwürdigkeiten S. 186 Folgendes: Mitten in der Nacht auf einem Bund Stroh vor der

20) Vergl. z. B. Droysen, York II. S. 51. Nach Andern (z. B. Förster, Preußens Helden. Bd. V. S. 290) war Großgörschen nicht in den Händen der Preußen geblieben, sondern Kleingörschen. 21) Ganz unmöglich ist es nicht, denn Scharnhorst hatte, wie wir oben sahen, ein früheres Losschlagen gewünscht.

22) Nach Varnhagen v. Ense, Blücher S. 169 war das Motiv zum Ueberfall bei Blücher ein anderes: „Blücher, heftig verdrossen, daß die Ueberlegenheit der herrlichsten Reiterei nutzlos geblieben, nahm den Anlaß wahr, daß in der Dunkelheit ein französischer Reitertrupp auf ein preußisches Husarenregiment eingeritten, setzte sich an die Spitze der gesammten (?) preußischen Reiterei und stürmte mit ihr auf die feindlichen Lagerreihen los." 23) Vergl. hierüber Beitzke I. S. 304. 24) Trotzdem verursachte der Angriff im Corps Marmont's nach der eigenen Erklärung des letzteren großen Schaden, Unordnung und Verluste, vergl. *Marmont*, Memoires V, 22—24.

Thür des Königs liegend, sei er von einer russischen Ordonnanz geweckt worden, um sogleich zum Kaiser zu kommen, der schräg über in derselben Straße (in Groitzsch) wohnte. Der Kaiser habe ihn sogleich empfangen und ihm mitgetheilt, daß er genöthigt sei, den Rückzug bis an die Elbe zu befehlen, indem sein Chef der Artillerie, General Yermolow, ihm angezeigt habe, daß nur noch wenig Munition übrig sei, die erst an der Elbe ersetzt werden könne. Er, Henckel, solle den König davon in Kenntniß setzen, habe sich aber gesträubt, diesen Auftrag zu übernehmen, sondern den Kaiser gebeten, die Mittheilung selbst zu machen, und sei vorausgegangen, den König zu wecken „Der König", so fährt der Bericht fort, „hatte nicht Zeit aufzustehen, er blieb daher im Bette liegen, als der Kaiser hineintrat und sich neben demselben niedersetzte. Ich blieb mit dem Lichte in der Hand an der Thüre stehen. Die Conversation wurde französisch geführt. Der Kaiser in sichtbarer Beklommenheit, mußte dann mit allen seinen mir schon mitgetheilten Argumenten heraustreten, was den König sichtbarlich ergriff, der mit einiger Heftigkeit erwiderte: „„Das kenne ich schon; wenn wir erst anfangen zu retiriren, so werden wir bei der Elbe nicht aufhören, sondern auch über die Weichsel gehen, und auf diese Art sehe ich mich schon wieder in Memel."" Der Kaiser setzte auseinander, daß die Armee dadurch ihren Verstärkungen entgegengehe, und was dergleichen mehr war. Der König, wirklich entrüstet, entgegnete: „„Ich mache Ihnen mein Compliment; ich muß aufstehen"", und nöthigte so den Kaiser, das Zimmer zu verlassen. Sowie er hinaus war, sprang der König aus dem Bette und ging ans Fenster, ausrufend: „„Das ist ja wie bei Auerstädt!"" Der Tag fing an zu dämmern."

Dem gegenüber steht v. Hippel's Erzählung (Beiträge zur Charakteristik Friedr. Wilhelm's III. S. 77.) In der Nacht wurde der Befehl ertheilt, mit Tagesanbruch den Rückzug anzutreten, wodurch das verbündete Heer aus der Gefahr, an der Elbe abgeschnitten zu werden, gerettet wurde. „Weniger bekannt ist es jedoch, daß der Dank dafür dem General-Adjutanten des Königs, General v. d. Knesebeck, gebührt, der noch gegen Mitternacht das Schlachtfeld durchritt, um über die Wirkungen der schweren Blutarbeit des verflossenen Tages Gewißheit zu erlangen. Er fand, — besonders als Folge des unter Blücher's Führung mißlungenen Reiterangriffs, der gelungen wäre, wenn man den dadurch verbreiteten panischen Schrecken des Feindes hätte wissen und auf der Stelle benutzen können, — viel Unordnung und physische Ermattung, nach einer solchen vierundzwanzigstündigen Anstrengung unvermeidlich. Diese Wahrnehmung und die Kenntniß von der Stellung des linken französischen Flügels machte es ihm zur Pflicht, noch um Mitternacht den König in einer Bauerhütte (?) aufzusuchen, ihm das Erfahrene zu berichten und um die Zustimmung zu einem veränderten Befehl für das Heer zu bitten. Der König genehmigte den Vorschlag, verlangte jedoch die Einwilligung des Kaisers Alexander, die ebenso wenig ausbleiben konnte. Der Erfolg war ein geordneter, so ungehinderter Rückzug, daß ihm selbst Napoleon keine Vortheile abgewinnen konnte."

Hippel's Bericht ist unmöglich richtig: v. Henckel erhebt auch offenen Widerspruch als Augen- und Ohrenzeuge. Wie steht es dann aber mit v. Wolzogen, der auch als Augenzeuge berichtet? Ich vermag den Widerspruch nur dadurch zu lösen, daß ich annehme, der Kaiser habe nach 9 Uhr auf dem Monarchenhügel die Möglichkeit des Rückzuges nur in Aussicht gestellt; Mangel an Munition bleibt nach beiden Berichten die Ursache des Entschlusses zum Rückzuge. Wahrscheinlich hatten aber auch strategische Bedenken — und hier mag Knesebeck wirklich eingegriffen haben — den König von Preußen zum Nachgeben geneigt gemacht. Und solche strategischen Bedenken lagen wirklich vor: durch den linken französischen Flügel konnten die Verbündeten sehr leicht von der Elbe abgeschnitten werden. Zudem blieb Napoleon für den zweiten Schlachttag den Verbündeten erst recht überlegen.

Der Abzug der Verbündeten geschah nach und nach, ohne daß die Franzosen ihn bemerkten und störten. Die letzteren erwarteten vielmehr eine Fortsetzung des Kampfes; bis zum Morgen des 3. Mai blieben sie in Vierecken auf dem Schlachtfelde aufgestellt.

Die Verluste auf beiden Seiten waren groß, größer der französische. Bei den Dörfern Kaja und Rana, wo der Kampf am heißesten gewogt hatte, bedeckten die Gebliebenen fast die Oberfläche des Bodens: es mochten auf diesem kleinen Punkte 2 bis 3000 Todte liegen, deren größter Theil aus Franzosen bestand, wie v. Odeleben berichtet. Bei den Preußen hatten die Garden und die freiwilligen Jäger — die Blüthe des Landes — am meisten gelitten. Der Verlust der Franzosen wird von v. Odeleben an Todten allein auf nicht unter 6000 Mann, vielleicht 8000 Mann, berechnet; dazu die doppelte Zahl der Verwundeten angenommen, käme ein Gesammtverlust der Franzosen von 18,000 Mann heraus, vergl. v. Odeleben S. 57. Der Verlust der Verbündeten betrug dagegen in runder Zahl nur 10,000 Mann, nämlich 8000 Preußen und 2000 Russen. Eine ungemeine Höhe, da auf Seiten der letzteren kaum mehr als 40,000 Mann wirklich ins Feuer kamen, bei den Franzosen vielleicht 60,000 Mann. Die Franzosen machten nach preußischen Berichten keine, nach v. Odeleben nur sehr wenig Gefangene[25]): alle Verwundeten waren von den Verbündeten fortgeschafft worden. Kanonen fielen nicht in die Hände der Franzosen. Dagegen eroberten die Verbündeten 5 Kanonen und machten 800 Gefangene[26]).

Taktisch waren demnach eigentlich doch die Verbündeten als die Sieger anzusehn, obgleich sie strategisch

---

25) *Fain*, Manuscrit de 1813. Bd. I. S. 364 spricht von über 2000 Gefangenen, welche die Franzosen gemacht haben wollen. Das scheint nur Phrase zu sein, wie das meiste Uebrige in diesem Werke. 26) Eine russische Relation, die ich den Beiträgen zur Geschichte des Jahres 1813 (von v. Prittwitz) Bd. II. S. 172 fg. abgedruckt finde, gibt 16 Kanonen und 1400 Gefangene an, welche den Franzosen abgenommen wurden. Nach Gneisenau's Bericht (Pertz II. S. 597) wurden nur 2 französische Kanonen erobert.

geschlagen, weil zum Rückzuge genäthigt waren. Siegesnachrichten gingen daher nicht ganz als Lügen nach Preußens Hauptstadt ab; am 8. Mai wurde daselbst folgende Bekanntmachung öffentlich[27]) angeschlagen: „Wegen des am 2. d. M. bei Groß-Görschen erfochtenen glorreichen Sieges wird morgen, den 9., in allen Kirchen ein Te Deum gefeiert und heut mit Sonnenuntergang durch das Geläute aller Glocken angekündigt werden. Die Sammlungen in den an den Kirchenthüren ausgestellten Becken sind der Erquickung der edlen verwundeten Krieger bestimmt." Möge, was Gneisenau am 6. Mai von Meißen aus an den preußischen Staatskanzler Hardenberg über den Gesammtverlauf der Schlacht schrieb (Pertz III. S. 597), hier noch eine Stelle finden: „Die gefochtene Schlacht ist eine unentschiedene gewesen. Das Schicksal derselben hing einigermaßen an dem Besitz zweier Dörfer. Darum ward gekämpft. Wir hatten am Ende nicht mehr so viele Truppen dranzusetzen als der Feind. Die Einleitung zur Schlacht war nicht gut. Den General Miloradowitsch dirigirte man nicht nach dem Schlachtfeld, sondern nach Zeitz. Mehrere Truppenabtheilungen haben gar nicht, andere nicht zur rechten Zeit gefochten. Der Kampf ließ nach; Geschütz ist nicht verloren gegangen; ebenfalls keine Trophäe; von ersterem haben wir zwei Stück im Gegentheil erobert. Wir wollten den Feind umgehen, da aber unser Angriff mißlang, so fanden wir, durch unser Umgehen, unsere Rückzugsstraße bedroht. Man ging also über die Elster, Pleiße und Mulde zurück."

Der Rückzug der Verbündeten war auf Dresden gerichtet; erst hinter der Elbe sollte wieder Aufstellung genommen werden. Ihre zahlreiche und tüchtige Reiterei trug viel dazu bei, die Verfolgung Napoleon's resultatlos zu machen: erst am 5. Mai erreichte die französische Avantgarde die Verbündeten an der Mulde bei Colditz, vergl. v. Reiche I. S. 275.

Daß die Schlacht nicht entschiedener zu Gunsten der Verbündeten sich wandte, hatte seine Ursache in dem Oberbefehlshaber, welcher der Sachlage nicht gewachsen war[28]). Doch auch Blücher möchte ein Vorwurf treffen, daß er nicht gleich Anfangs um größere Truppenmassen bat, um das an Zeit Versäumte durch um so nachdrücklichere Angriffe nachzuholen. Daß die Reiterei weit bessere Resultate erzielen konnte, wenn sie gegen den rechten Flügel der Franzosen vorbrach, wie z. B. Major v. Grolman es wollte, hebt auch v. Odeleben hervor.

Was schließlich die Folgen der Schlacht betrifft, so waren sie für die Verbündeten günstiger als man denken sollte. Napoleon gewann nur Terrain, welches für die Verbündeten strategisch ohne besondern Werth war, weil ihnen die Festungen an der Elbe fehlten. Auch hatte die Haltung der Verbündeten Napoleon in hohem Grade imponirt. Oesterreich wurde durch die strategische Niederlage der Verbündeten keineswegs gegen dieselben eingenommen. Im Gegentheil erschien sie ihm als ein sehr heilsamer Dämpfer, als eine Abkühlung des gewaltigen volksthümlichen Brandes, der in Deutschland gegen Napoleon angefacht worden war. Oesterreich gönnte „diese wohlverdiente Züchtigung den eigenmächtigen, vorlauten Menschen Stein, Blücher, Gneisenau, York, die das eigene Kabinet als Freiwilligen gepreßt hätten. Man gönnte mit schadenfrohem Lächeln und Händereiben diese Lection auch den Russen, die durch das Manifest von Kalisch an die Deutschen sich eine revolutionäre Rolle in Deutschland angemaßt", vergl. Beitzke, Befreiungskriege. Bd. I. S. 476.

Endlich sei noch bemerkt, daß die Acten über die Schlacht noch keineswegs geschlossen sind. Noch ist Manches im Verlaufe nicht recht klar, in den Ursachen nicht sicher nachweisbar. Die Veröffentlichung der officiellen Actenstücke seitens der Verbündeten steht noch zu erwarten. Wie eigenthümlich klingt es gegenüber der bisherigen fable convenue, wenn wir bei Varnhagen v. Ense, Tagebücher. Bd. I. (2. Aufl.) S. 301 vom Jahre 1841 folgende wie es scheint beachtenswerthe Notiz lesen: „Zum General von Krauseneck gegangen. Anderthalb Stunden lebhaftes Gespräch mit ihm. Genaue Erzählung des Herganges der Schlacht von Groß-Görschen; es ist nicht wahr, daß es Absicht gewesen, den Feind im Marsche zu überfallen, man wußte nichts von ihm und traf ihn von ungefähr; Scharnhorst war schon Tages vorher mit dem Absehen, den Feind in der Gegend von Lützen aufzusuchen, um ihn zur Schlacht zu bringen, sehr unzufrieden, und äußerte gegen Krauseneck, er habe vergebens darauf gedrungen, in den Ebenen von Leipzig eine Schlacht zu liefern, wo die zahlreiche Reiterei wirken könnte; auch klagte er sehr, daß das Heer zu schwach sei, die Russen waren von äußerst geringer Zahl, die Preußen müßten, sagte er, noch größere Mannschaft aufbieten; seine größte Hoffnung und wichtigstes Augenmerk war Oestreich, dessen Beitritt er für dringend nöthig hielt" (*R. Pallmann.*)

GROSSGRIECHENLAND (*ἡ μεγάλη Ἑλλάς*) ist kein geographisch-statistischer Begriff, sondern in ethnologischem Sinne aufgefaßt die Uebertragung des Stammnamens Griechenland auf ein Land, wohin die Griechen Colonien ausgesendet hatten. Als ziemlich willkürlich erscheint diese Uebertragung, da man unter dem Namen Großgriechenland nur die in Unteritalien angelegten griechischen Colonien: Tarent und Heraklia, dorischen Ursprungs, die achäischen Sybaris, Kroton, Laus, Metapontum, Posidonia, Terina, Kaulonia und Pandosia, die ionischen Thurii, Rhegium, Elea, Kumä und Nea-

27) Auch Officiere der Verbündeten glaubten noch am Tage nach der Schlacht, einen Sieg erfochten zu haben. Vergl. das Schreiben eines solchen Officiers in der Vossischen Zeitung vom 8. Mai 1813. — Die ersten Nachrichten vom Siege wurden schon am 6. Mai in dieser Zeitung veröffentlicht.

28) Varnhagen, Tagebücher. Bd. I. S. 303 bemerkt ganz richtig: „Soviel ist gewiß, daß in jener Schlacht und in der von Bautzen eigentlich niemand den Oberbefehl geführt hat, und daß alle Einheit fehlte, sowie die gewöhnlichsten Verkehrungen." Es läßt in den Verwaltungsorganismus des Heeres jedenfalls tief blicken, wenn Blücher noch am 3. Mai früh von dem Abrücken seiner Truppen nichts wußte, vergl. Felgermann, General v. Krauseneck S. 74. Vergl. auch weiter oben, Anmerk. 5, den Fall mit Miloradowitsch, welcher Allem die Krone aufsetzt. — Daß sehr wenig Generalstabsofficiere in den Gang der Schlacht auf Seiten der Preußen eingriffen, tadelten englische Officiere, vergl. Pertz, Gneisenau II. S. 593.

polis, sowie die äolische Stadt Lokri Epizephyrii begreift und bisweilen, vielleicht um das Beiwort „groß" besser zu begründen, die Colonien auf Sicilien (nach Strabo's Vorgange) hinzurechnet. Diese Willkürlichkeit, welche zudem noch alle übrigen Colonien ausschließt, läßt zweifeln, ob der Name überhaupt volksthümlich war. Es ist zunächst darauf zu merken, daß der Name ziemlich spät auftritt, zuerst bei Polybius (II, 39), also zu einer Zeit, wo von dem Glanze und der gepriesenen Herrlichkeit der griechischen, bereits Rom unterworfenen Colonien Unteritaliens nicht mehr viel übrig war. Dann drückt der Name eine Gesammtheit aus, welche historisch als bestehend gar nicht nachzuweisen ist. Großgriechenland bestand aus einzelnen von einander unabhängigen Republiken mit mehr oder minder ausgedehnten Ländereien, deren räumliche Begrenzung aber so unbekannt ist, daß wir nicht einmal wissen, ob Unteritaliens Küste etwa vom Meerbusen von Puteoli an bis zum Vorgebirge Japygium in ihrer ganzen Ausdehnung von Griechen besetzt, oder ihnen unterworfen war. Der räumliche Zusammenhang hätte, wenn er bestand, die politische Verbindung der einzelnen Republiken als einen Vortheil für das Ganze erscheinen lassen. Daß aber eine solche Vereinigung, welche Macht und Stärke der Einzelnen bei feindlichen Angriffen beträchtlich erhöhen konnte, mit entschiedenem Erfolge angestrebt worden sei, davon ist nirgends etwas zu lesen, denn der Bund, welchen z. B. die Stadt Kroton um 460 v. Chr. mit den übrigen achäischen Colonien Laus, Metapontum, Terina, Kaulonia, Pandosia u. a. zu einer Zeit schloß, wo Kroton seine Blüthenzeit schon überlebt hatte, dauerte nur 60 Jahre und konnte also spätere Angriffe nicht abwenden oder siegreich zurückschlagen. Den Grundsatz: Einigkeit, Verbindung macht stark, scheinen die Colonien in Großgriechenland nicht beherzigt zu haben, wenn nicht die Vereinzelung der Colonien das Zustandekommen politischer Bündnisse erschwerte oder bei vorkommender gegenseitigen Eifersucht zum Vorwande diente, Hilfe in der Noth zu versagen. Fast fortwährenden Kämpfen mit den Eingeborenen Italiens und auswärtigen Feinden ausgesetzt, führten sie oft auch gegen einander Kriege bis zur Vernichtung und schwächten sich dadurch so, daß ihre Blüthe verhältnißmäßig nur kurze Zeit dauerte. Bei so vorübergehenden Verhältnissen mochten sich die Griechen wol schwerlich veranlaßt fühlen, zu Gunsten der historischen Erinnerung einiger Schriftsteller, von einem Großgriechenland zu sprechen, dem es nicht vergönnt war, sich wahrhaft groß zu zeigen und wahrhaft groß bei der Nachwelt zu bleiben. Neben dem Ausdruck magna Graecia kommen noch vor major Graecia, Graecia exotica, ja auch parva Graecia, und am passendsten Graecia citerior im Gegensatze zu dem eigentlichen Griechenlande als Graecia ulterior. Ueber das Geographische der griechischen Colonien in Unteritalien vergl. man diese Encyklopädie Thl. LXXX. S. 185—192. Da Großgriechenland geschichtlich niemals als ein Ganzes aufgetreten ist, so hat es auch keine Geschichte, die hier mitzutheilen wäre. Das Geschichtliche zersplittert sich eben in die Geschichte der einzelnen Colonien, und da sind außer den Mittheilungen über die Griechische Geschichte in Thl. LXXX noch zu vergleichen die Artikel Agathocles, Alexander von Epirus, Archytas, Bruttii, Croton, Cumae, Dionysius I. u. II., Elea und noch andere mit gelegentlichen Bemerkungen; besonders aber *Heyne*, Prolusiones 16 de civitatum Graecarum per Magnam Graeciam et Siciliam institutis et legibus in Opusc. Vol. II. (*F. Th. Richter.*)

GROSSHARTMANNSDORF, Pfarrdorf im königl. sächsischen Gerichtsamte Brand, Amtshauptmannschaft Freiberg, Kreisdirection Dresden, 13 Kilometer südl. von Freiberg, an der von dieser Stadt nach Annaberg führenden Chaussee, in einem ziemlich offenen Thale zwischen entwaldeten Berglehnen, $3^1/_2$ Kilometer von Süden nach Norden sich streckend. Nur im Norden ist noch Wald, im Uebrigen ist das Dorf von Feldern umgeben. Von Süden kommt der Dörnthaler Kunstgraben, welcher in einem Stollen die Wasserscheidenhöhe durchschneidet, und mündet in den 600 Meter langen, 400 Meter breiten Obern Teich. Unterhalb des Dorfs, im Nordosten von Moorflächen begrenzt, wurde im J. 1562 der Große Teich angelegt, 1726 und 1753 erweitert: dieser ist 750 Meter lang, gegen 600 Meter breit und faßt 66 Millionen sächs. Kubikfuß ($1^1/_2$ Mill. Kubikmeter) Wasser; im Westen des Dorfs ist — wie jene beiden, zur Ansammlung des für die Gruben von Brand und Freiberg nöthigen Aufschlagwassers — der etwas kleinere Neue Teich angelegt. Der große Teich wird aller drei Jahre gefischt. Die Meereshöhe des Orts ist 504 Meter (Kirche), 487 Meter (Großer Teich), die umgebenden Höhen steigen bis 622 Meter (Schuttenberg im Südosten) an; der Dorfbach geht nach Nordosten durch die anschließenden langgebauten Dörfer Müdisdorf und Weigmannsdorf der Freiberger Mulde zu. Das Dorf besteht außer dem langgebauten Haupttheile aus einer Anzahl zerstreut liegender Häuser und Häusergruppen: dem Teichhaus am Obern Teich, dem Weißen Gut an der Westseite, dem Schießhaus, der Schäferei und Losten im Osten, Zehntel im Norden, dem Weißen Gut, dem Niedern Teichhaus, den Teichhäusern, der Heidemühle und den Torfgräberhäusern im Nordosten, hat 6 Mahlmühlen mit Schneidemühlen und Oelstampfen, und im Ganzen 268 Häuser (1871). Die Bewohnerzahl ist von 2197 (1855) auf 2261 (1861), und 2389 (1867) gestiegen, dann wieder auf 2339 (1871) gefallen. Von den Gebäuden sind zu bemerken: 1) die im J. 1737—1738 neuerbaute große helle Kirche mit 42 Meter hohem Thurme, alten Glocken (die große Glocke vom Jahre 1424), Silbermann'scher Orgel und hübschen Denkmälern; 2) das hübsche 1804—1807 gebaute Pfarrhaus; 3) die 1842 erbaute Schule (mit 3 Lehrern; seit 1861 ist auch eine Fortbildungsschule gegründet); 4) das ansehnliche Rittergut, seit 1730 der Familie von Carlowitz gehörig und Majorat dieser Familie, mit Reithaus, Schäferei, großer rund gebauter Scheune; 5) das Lehngut mit Gasthof. Großhartmannsdorf hat eine Posterpedition, die nächsten Haltepunkte der Freiberg-Durer Eisenbahn, Mulda und Weigmannsdorf, sind 6 und 7 Kilometer entfernt. Die Bewohner beschäftigen sich mit Getreidebau, namentlich auch Flachs-

bau, mit Lein- und Barchentweberei; auch 1 Färberei ist in dem gewerbfleißigen Orte. Die Torfgewinnung ist königl. Domäne. Die Gründung des Dorfes ist im 12. Jahrhundert erfolgt; bis 1832 gehörte dasselbe in das Amt Wolkenstein. Vgl. Sachsens Kirchengalerie, III. Abth. Inspection Freiberg. II. Bd., S. 237. (*Otto Delitsch.*)

GROSSHEIM (Ernst Leopold), Arzt, wurde am 8. Mai 1799 zu Rogozno im Großherzogthume Posen geboren, wo sein Vater Justizbeamter war. Nach dessen Versetzung nach Neustettin in Pommern besuchte er das dortige Hedwigsgymnasium, und seit dem Herbste 1815 widmete er sich dem Studium der Heilkunde am medico-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute in Berlin. Nachdem er in Berlin (Diss. de venarum absorptione. Berol. 1821. 40 sq.) promovirt hatte, wurde er in rascher Folge Stabsarzt am Friedrich-Wilhelms-Institute, Regimentsarzt des Kaiser Franz Garderegiments, Mitglied der medicinischen Oberexaminationscommission und Leibarzt des Prinzen Wilhelm von Preußen. Großheim war Mitarbeiter an Rust's „Handbuch der Chirurgie", am „Berliner encyclopädischen Wörterbuche der medicinischen Wissenschaften", auch seit dem 9. März 1836 Mitredacteur der „Preußischen medicinischen Vereinszeitung". Außerdem enthält das Journal der Chirurgie von Walther und Gräfe mehrfache Beiträge von Großheim. Zumeist aber hat er sich durch sein „Lehrbuch der operativen Chirurgie" 3 Theile. Berlin 1830, 1831, 1835 verdient gemacht. Am 8. Jan. 1844 ereilte ihn ein frühzeitiger Tod. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSHENNERSDORF, auch Markthennersdorf, Pfarrdorf im königl. sächsischen Gerichtsamte Herrnhut, Amtshauptmannschaft Löbau, Kreisdirection Bautzen der Oberlausitz, 10 Kilometer nördl. von Zittau, 5 Kilom. südöstl. von Herrnhut, in einem weiten offenen Thalgrunde am Erligbach, der zum Pliesnitzbach (und mit diesem vereint in die Neiße) geht, $3\frac{1}{2}$ Kilom. lang gebaut. Ueber die Höhen ringsum erheben sich einzelne Bergkegel von plutonischem Gestein, so im Südosten der Spitzberg 429 Meter und der felsige Große Berg 439 Meter, im Südwesten der Sonnenhübel 458 Meter, im Westen der Lange Berg 379 Meter. Die Kirche liegt 289, das Buttermilchvorwerk am Nordende des Dorfs 295 Meter über dem Meere; im Nordosten finden sich große Teiche. Als abgesonderte Häusergruppen sind noch zu nennen im Osten der Katharinenhof und das Vorwerk Heuschenne, im Südosten das im J. 1724 und 1725 von böhmischen Emigranten gegründete Schönbrunn am Nordabhange der 446 Meter hohen Waldkuppe und die 5 Häuser am Großen Berge. Das im Nordwesten liegende Euldorf gehört in den Schulbezirk. Die Einwohnerzahl ist in letzter Zeit sich ziemlich gleich geblieben, hat sogar abgenommen; die Zählungen ergaben 1458 (1861), 1443 (1867) und in 261 Häusern 1429 (1871) Einwohner. Vom Bahnhof Herrnhut ist der Ort 5 Kilom., vom Bahnhof Oderwitz 6 Kilom. entfernt. Großhennersdorf, wahrscheinlich schon im 10. oder 11. Jahrh. von Deutschen gebaut, wird urkundlich zuerst im J. 1365 unter dem Namen Heinrichsdorf erwähnt, hieß dann auch Schreibersdorf oder Heinrichsdorf Schreibers, später führte es den Namen Hennersdorf unterm (im) Königsholz, vor dem Walde, den Kaiser Karl IV. im J. 1365 an die Stadt Zittau verkaufte. Im J. 1677 erhielt es zwei Märkte.

Die Kirche war schon im J. 1384 vorhanden. Das ansehnliche Rittergut besteht aus dem ziemlich alten, 1676 zum Theil umgebauten, schönen Schlosse und den im J. 1814 nach einem Brande neuhergestellten Wirthschaftsgebäuden. Die Besitzerin, Fräulein Henriette Sophie von Gersdorf, erbaute im J. 1722 den Katharinenhof, zur Aufnahme von Waisen und Alten: nachdem diese Anstalt nach 1740 eingegangen war, wurde das Gebäude zu verschiedenen Zwecken der Brüdergemeinde verwendet, zuletzt von 1802 bis 1832 als adeliges Pädagogium der Brüdergemeinde, sodann an den sächsischen Staat abgetreten, der hier im J. 1838 eine Landeswaisenanstalt (jetzt unter dem Namen Erziehungs- und Besserungsanstalt, mit 2 Lehrern) gründete. Das Rittergut ist im Besitze der evangelischen Brüderunität, gehört jetzt den Grafen von Einsiedel. Das kirchliche Amt verwalten der Pfarrer und 1 Diakonus, an der Schule arbeiten 2 Lehrer. Vergl. Sachsens Kirchengalerie, die Oberlausitz, S. 127—134. (*Otto Delitsch.*)

GROSSHERZOG, Titel eines regierenden Fürsten, welcher den Rang zwischen König und Herzog einnimmt, mit dem Prädicat „Königliche Hoheit". Die Großherzogswürde ist erst eine Schöpfung neuerer Zeit oder erst in neuerer Zeit häufiger angenommen worden. Mit dem Beiworte „Groß" wird der Herzog, den Titularherzogen gegenüber, ein souveräner Fürst. Das frühere deutsche Reich kannte nur Herzoge, welche von den Kaisern eingesetzt wurden, und ihre Nachkommen waren, seitdem die Erblichkeit bestand, als reichsunmittelbare Fürsten geborene Herzoge, welche vor den in Deutschland nur vereinzelt vorkommenden Titular-Herzogen keine Auszeichnung bedurften. Der erste Großherzog war Cosmus I. von Medicis zu Florenz, welcher die großherzogliche Würde von Toscana im J. 1569 vom Papste Pius V. unter förmlichem Widerspruche des Kaisers Maximilian II. erhielt. Erst 1579 ließ sich Kaiser Rudolf II. bereit finden, die Bestätigung zu ertheilen, und erst seit 1699 durfte dem Großherzog von Toscana das Prädicat „Königliche Hoheit" beigelegt werden. Dieser Fall, länger als 200 Jahre vereinzelt, wiederholte sich erst im 19. Jahrh. Bei der Bildung des Rheinbundes am 12. Juli 1806 erhielten der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen-Darmstadt als Großherzoge die Souveränetät; neu gebildet wurden ein Großherzogthum Berg unter Joachim Murat, Schwager Napoleon's, dem nachmaligen Könige von Neapel, ferner das Großherzogthum Frankfurt unter dem Fürst Primas des Rheinbundes, dem vormaligen Kurfürst von Mainz Karl, Reichsfreiherrn von Dalberg, und das Großherzogthum Würzburg, welches der vormalige Großherzog von Toscana und bisherige Kurfürst von Salzburg Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich aus dem Hause Lothringen erhielt. Mit der Auflösung des Rheinbundes nach der Schlacht bei Leipzig erreichten zwar die Großherzogthümer Berg, Frankfurt und Würzburg wie das Königreich Westfalen ihre Endschaft; da aber Deutschland in seiner früheren Verfassung

nicht wieder hergestellt werden konnte, ohne die erlangte Souveränetät der übrigen Rheinbundfürsten in Frage zu stellen, so glaubte der wiener Congreß die für Deutschland angemessenste Staatsform in der Bildung eines Bundes zu finden, welchem alle als Souveräne anerkannten Fürsten Deutschlands anzugehören hätten. Wie diese Gliederung des deutschen Bundes vor sich ging, ist hier zu erörtern nicht geboten, weshalb nur erwähnt wird, daß die Herzoge von Mecklenburg, von Sachsen-Weimar und Oldenburg, sowie der König der Niederlande für Luxemburg als Großherzoge dem deutschen Bunde beitraten. Unter den deutschen Fürsten führt noch der König von Preußen den Titel Großherzog wegen Niederrhein (als Nachfolger des Großherzogs von Berg?) und von Posen. Im großen Titel des Kaisers von Oesterreich fehlt auch der Großherzog von Toscana nicht. Uebrigens bedarf es kaum der Erwähnung, daß der Gebrauch der Titel von verlorenen Besitzthümern die Ansprüche auf mögliche Wiedererlangung eines Verlustes zur Anerkennung kommen lassen will. (*F. Th. Richter.*)

GROSSI (Ernst von), Professor der Medicin und Obermedicinalrath in München, wurde am 1. Juli 1782 zu Passau geboren, wo sein Vater, ein Italiener, Geheimer Rath und Leibarzt des Fürstbischofs war. Seit 1797 studirte er in Wien unter J. P. Frank und Störck Medicin, bestand auch daselbst im August 1801 das medicinische Examen rigorosum, studirte und prakticirte dann in seiner Vaterstadt, besuchte aber, als das Bisthum Passau 1803 säcularisirt wurde, zur weiteren Ausbildung nach Halle, Berlin und Paris. Er wurde im J. 1804 Professor der Anatomie und Physiologie, der Pathologie und allgemeinen Therapie in Salzburg, dazu auch Mitglied des Medicinalrathes. Als jedoch Salzburg 1806 unter österreichische Herrschaft kam, ging Grossi als praktischer Arzt nach Passau zurück und wurde hier zum Hofrath und Spitalarzt ernannt; im December 1809 aber wurde er als Professor der Therapie und der Klinik an die chirurgische Schule in München berufen, aus welcher Stellung er im J. 1814 wiederum ausschied. Grossi verblieb jedoch in München, wurde 1817 Mitglied des Obermedicinalcollegiums und übernahm 1824 nochmals eine Lehrstelle an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt. Nachdem er 1826 eine wissenschaftliche Reise nach Frankreich, Spanien, Portugal, England ausgeführt hatte, trat er die klinische Professur an der von Landshut nach München verlegten Universität an, die er freilich nur kurze Zeit bekleidete, denn schon am 31. Dec. 1829 erlag er einer Pleuropneumonie.

Grossi verband mit großer Gelehrsamkeit ein ausgezeichnetes Lehrtalent, wodurch er seine Schüler an sich fesselte; daher geschah es, daß diese 1831 am Geburtstage des Verstorbenen, durch Aufstellung seiner Büste im Garten des allgemeinen Krankenhauses, ihrer Dankbarkeit einen Ausdruck gaben.

Grossi war Mitarbeiter an der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung. Er hatte großen Antheil an der Bearbeitung der Pharmacopoea bavarica. Monach. 1822 und übersetzte aus dem Italienischen: „Paul Assalini, Taschenbuch für Wundärzte und Aerzte bei Armeen." München 1816. Er gab heraus: „Versuch einer allgemeinen Krankheitslehre", entworfen auf dem Standpunkte der Naturgeschichte für die angehenden königl. bairischen Landärzte. 2 Thle. München 1811; desgleichen auch als besonderes Schriftchen: „Beurtheilung des Handbuchs der allgemeinen Pathologie von K. Sprengel." München 1813.

Nach seinem Tode erschienen noch: *Opera medica posthuma.* Curant. discipulis Seb. Fischer et Franc. Pruner. Stuttgardiae. Tom. I. Pathologia generalis. 1831. Tom. II. Semiotice et Isagoge in clinicen. 1832. Tom. III. Familiarum morborum humanorum expositio. 1831. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSJÄGERNDORF, Schlacht bei, den 30. Aug. 1757 geschlagen zwischen Preußen und Russen, welche letztere den Sieg davontrugen. Großjägerndorf ist ein unbedeutendes Dorf in Ostpreußen, östlich von Wehlau. Die Russen, befehligt vom Feldmarschall Apraxin, zählten 62,000 Mann Infanterie, 19,000 Mann Cavalerie und ungefähr 15,000 Mann Kosaken; die Preußen, unter dem Feldmarschall Lehwald, waren ungefähr 30,000 Mann stark; an der Schlacht selbst nahmen nur 20,000 Mann Preußen und 60,000 Mann Russen Theil. So Tempelhof; Archenholz übertreibt wol, wenn er die Russen auf 100,000 Mann anschlägt. Die Preußen waren die Angreifer. Die Russen lagerten in dem Winkel zwischen dem kleinen Bache Aurinne und dem Pregel und hatten die Aurinne hinter sich. Lehwald hatte wegen der dichten Wälder nur ungenügende Kunde von der Stellung der Russen; er beschloß demungeachtet den Angriff, und zwar besonders auf dem linken Flügel der Russen, welcher sich an die Aurinne anlehnte. Der Angriff wurde in drei Colonnen gemacht und war zunächst auf Großjägerndorf gerichtet; er traf aber nicht sogleich den linken Flügel, sondern das Centrum des Feindes. Als der preußische Oberanführer das bemerkte, ließ er seine Armee mehr nach rechts ziehen.

Die preußische Cavalerie eröffnete die Schlacht. Sie schlug die ihr gegenüberstehende russische hinter die Infanterie zurück, hieb auch in die feindliche Infanterie ein und nahm sogar eine Batterie von 8 Kanonen. Sie konnte ihre Vortheile aber nicht behaupten, weil sie von ihrer Infanterie zu weit abgekommen war und das Feuer der russischen Artillerie allein nicht aushalten konnte. Die preußische Infanterie war der Reiterei inzwischen gefolgt, drang in den Wald ein und nahm verschiedene Batterien weg. Im weitern Vorrücken stieß sie aber immer wieder auf Batterien; zugleich rückte der General Romanzow mit der russischen Reserve vor, um die geschlagenen Truppen zu unterstützen; dazu war ein dickes nebeliges Wetter, welches die Aussicht hinderte; endlich hatten die Russen mehrere Dörfer in Brand gesteckt und der Rauch wirkte irreführend auf die Preußen. So kam es denn, daß die Preußen in ihrem Angriffe erlahmten und in Unordnung geriethen, indem das 2. Treffen auf das 1. feuerte. Da befahl der Feldmarschall Lehwald den Rückzug, der von der Cavalerie gedeckt wurde und in guter Ordnung geschah, da der Feind sich nicht getraute, die geschlagenen Truppen zu verfolgen. Die Preußen hatten mit außerordentlicher Tapferkeit gefochten, aber die

Uebermacht der Russen und taktische Fehler des Oberfeldherrn entrissen ihnen den Sieg. Nach dem Urtheil einsichtsvoller Militärs scheint sich nämlich der Feldmarschall Lehwald etwas übereilt und nicht die nöthige Kenntniß von der feindlichen Stellung gehabt zu haben. „Da es seine Absicht war, des Feindes linken Flügel anzugreifen, so hätte er den größten Theil seiner Cavalerie auf den rechten bringen und den Angriff derselben nicht eher machen, als bis sie nach gethanem Choc durch die Infanterie gleich unterstützt werden konnte. Auch hätte er seinen linken Flügel beständig refüsiren sollen; dieser war zu hitzig und ging zu früh auf den Feind los, wodurch der nämliche Fehler entstand, der bei Collin den Verlust der Schlacht zu wege brachte." Die Preußen hatten ungefähr 3000 Todte, Verwundete und Vermißte. Die Russen hatten 800 Todte (darunter 3 Generale), und 4260 Verwundete (darunter 7 Generale), nahmen dafür aber den Preußen 29 Kanonen und ungefähr 600 Gefangene ab *). Sie blieben in ihrem Lager stehen und zogen sich bald darauf von selbst wieder über die Grenze zurück, sodaß sie vom Siege eigentlich gar keine Früchte hatten.

Es erübrigt noch, die Schlachtberichte der beiden Parteien zu geben. Der preußische lautet: Nachdem der Generallieutenant Schorlemmer die Stellung des Feindes recognoscirt hatte, so wurde beschlossen, ihn den 30. anzugreifen. Wir griffen zuerst seinen linken Flügel an. Das Regiment Prinz Holstein, unter Anführung des Prinzen, das Regiment Ruesch und das zweite Bataillon von Schorlemmer thaten sich außerordentlich hervor. Sie nahmen verschiedene Batterien weg und warfen die feindliche Cavalerie völlig über den Haufen. Wir avancirten über eine Menge Todte gegen den Mittelpunkt und den rechten Flügel der Armee, die durch eine Menge Batterien und verschiedene Verschanzungen gedeckt waren. Wir nahmen drei Batterien im Walde weg, jede von 10 bis 12 Kanonen; auf einer davon gab der Feldmarschall selbst einem russischen Obersten Pardon; auf einer andern wurde der General Lapuchin zum Gefangenen gemacht. Wir würden auch wahrscheinlich das Feld behalten haben, wenn nicht unglücklicher Weise unser zweites Treffen auf das erste gefeuert hätte; dies geschah, weil der Dampf, den das Feuer der Artillerie verursachte, und der Rauch, der von den beiden Dörfern herkam, die der Feind in Brand gesteckt hatte, unsere Leute verhinderte, einander zu erkennen. Auf diese Art hatte unser erstes Treffen das Feuer der feindlichen Infanterie, die durch 150 Kanonen unterstützt wurde, vor sich, und unseres zweiten Treffens im Rücken. Dies verursachte, daß wir das Schlachtfeld verließen und uns in der besten Ordnung zurückzogen, ohne vom Feinde verfolgt zu werden. Wir haben aufs höchste 2000 Mann verloren; der Feind hingegen mehr als 9000.

Der Bericht des Feldmarschalls Aprarin an die Zarin lautete: Ich habe die Ehre gehabt Ew. Majestät zu melden, daß unzählige und unüberwindliche Schwierigkeiten uns hinderten, dem Feinde auf der rechten Seite des Pregels nahe genug zu kommen. Ich beschloß daher über den Fluß zu gehen, um ihn zu einer Schlacht zu bringen. Dies geschahe auch den 28sten. Da der Feind gewahr wurde, daß wir ihm durch dies Manöver und die folgenden Märsche die Gemeinschaft mit dem Lande abschneiden würden, aus dem er seinen Unterhalt zog, so hob er sein Lager auf und ging an eben dem Tage ebenfalls über den Pregel. Den 30. war die Armee Ew. Majestät nach dem den Tag vorher gegebenen Befehl marschfertig und die Avantgarde und ein Theil der Armee schon in Bewegung, als wir um 4 Uhr des Morgens gewahr wurden, daß der vor uns liegende Wald mit feindlichen Truppen angefüllt sei, deren Bewegungen uns durch ihn verborgen wurden. Wir waren noch nicht völlig formirt, als der Feind in der besten Ordnung gegen uns anrückte und mit seiner Artillerie, gleich darauf aber mit kleinem Gewehr auf uns feuerte. Dies dauerte auch die ganze Schlacht über ununterbrochen fort. Er griff unsere Fronte mit dem größten Ungestüm an, und unsere Truppen mußten alle ihre Standhaftigkeit zusammennehmen, um ihm Widerstand zu thun. Der erste und heftigste Angriff war gegen unsern linken Flügel gerichtet. Er rückte bis auf einen Kanonenschuß in Kolonnen gegen uns an und formirte sich alsdann. Nachdem sich beide Armeen formirt hatten, Front gegen Front, so dauerte das Artillerie- und kleine Gewehrfeuer drei gute Stunden fort, und der Sieg blieb unterdessen immer zweifelhaft. Der Feind that alles Mögliche um unsere Linien zu durchbrechen, allein bei jedem Angriff wurde er mit großem Verluste zurückgeschlagen. Unterdessen dies auf unserm linken Flügel vorging, griff er unsern rechten und die Avantgarde, die nach Maaßgabe des Terrains nicht anders als etwas weiter vorwärts als der linke Flügel gestellt werden konnte, mit zwei abgesonderten Corps Cavalerie an, die durch Infanterie unterstützt wurden; aber er wurde auch hier zurückgeschlagen. Unsere Artillerie, besonders die Schuwalow's, richtete eine große Niederlage an, und trug das vorzüglichste dazu bei, die feindliche Cavalerie in Unordnung zu bringen. Ungeachtet der Feind überall mit geringem Erfolge focht, so machte er doch einen neuen Angriff. Auf unserm linken Flügel waren verschiedene Oeffnungen in der Linie, die wegen des morastischen Bodens nicht geschlossen werden konnten. Der Feind versuchte durch diese Lücken durchzubrechen und unsere Linie auseinander zu sprengen und ihr hernach in die Flanke zu fallen: allein er betrog sich. Wir hatten einige Truppen aus dem zweiten Treffen hinter dieselben gestellt, sodaß er kaum in den Wald gedrungen war, als er mit aufgepflanztem Bajonet empfangen und gezwungen wurde, mit der größten Eile die Flucht zu nehmen. Dies machte der Schlacht ein Ende.

Vergl. Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges. Bearbeit. von Heinsius. Berlin 1828. S. 64; Lloyd, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland. Aus dem Englischen übersetzt von G. F. v. Tempelhof. Theil I. Berlin 1824. S. 294 fg. Mit einem Plane der Schlacht bei Großjägerndorf. (*R. Pallmann.*)

*) Archenholz ist wol ungenau, wenn er den Verlust der Preußen auf nur 1400 Mann und 13 Kanonen, den der Russen dagegen auf 7000 Mann angibt. Ich folge Tempelhof.

GROSSJÄHRIGKEIT (auch Volljährigkeit, Majorennität). In Ansehung der Termine derselben, sowie der Altersstufen überhaupt, ist das römische und deutsche Recht zu unterscheiden.

A. Römisches Recht.

Die wichtigsten Altersstufen, welche das römische Recht anerkennt, sind die Majorennität und die Minorennität. Erstere beginnt mit dem vollendeten 25. Jahre, letztere bezeichnet das Alter unter 25 Jahren. Personen jenes Alters heißen majores viginti quinque annis, Großjährige, Volljährige; Personen dieses Alters minores viginti quinque annis, Minderjährige. Dieser Termin ist, wie man aus dem Ausdrucke legitima aetas, womit er bisweilen bezeichnet wird [1]), schließen durfte, durch einen Volksschluß (lex) eingeführt, nämlich die lex Plaetoria [2]), welche deshalb bei Plautus auch lex quina vicenaria heißt [3]). Das Alter dieses Gesetzes läßt sich nur dahin bestimmen, daß es älter ist, als das Jahr Roms 570, in welchem Plautus starb [4]). Es war das Gesetz gegen die „circumscriptio adolescentium" [5]) (unter welchen hier also immer minores XXV annis [6]) zu verstehen sind) erlassen. Von seinen einzelnen Bestimmungen ist bekannt, daß es den betrogenen adolescentes durch ein, obgleich über eine Privatsache eröffnetes, publicum judicium Hilfe zusagte [7]), was namentlich in Municipien zur Folge hatte, daß der Verurtheilte unfähig wurde, Mitglied des Senats zu sein [8]); daß es insbesondere gegen die Creditoren, wenigstens im Falle des Darlehns, Schutz gewährte, wahrscheinlich durch Entkräftung der an sich wol gültigen Klage [9]), und so auch die von den Minderjährigen, wenigstens für sich allein, eingegangenen Stipulationen nicht gelten ließ [10]). Auch steht die cura minorum mit der lex Plaetoria in Verbindung. Denn vor diesem Gesetze gab es gar keine cura wegen Alters, weil selbst bis zu Kaiser Marcus Aurelius Curatoren nur „ex lege Plaetoria vel propter lasciviam vel propter dementiam" gegeben (dari) worden sind, sodaß erst dieser Kaiser verordnete, „ut omnes adulti curatores acciperent non redditis causis" [11]). Denkt man hierbei blos an ein dari durch die Obrigkeit, so lassen sich allerdings jene Worte so deuten, als sei es gerade die lex Plaetoria gewesen, welche Verschwender (prodigi), furiosi und überhaupt Blödsinnige da, wo die gesetzliche curatio keine Anwendung fand, einer durch die Obrigkeit anzuwendenden cura (dativa) unterworfen habe, und daß also in Ermangelung solcher Gründe, d. h. wegen der bloßen Minderjährigkeit eben erst seit der Verordnung von Marcus Aurelius Curatoren bestellt werden konnten. Allein eine zweite Erklärung ist die [12]), daß die Curatoren „ex lege Plaetoria" andere sind als diejenigen, welche Gesetz oder Obrigkeit zur Curation über Verschwender und Geistesschwache ruft, daß also gerade jene lex bereits eine cura minorum eingeführt habe, nur freilich so, daß vorerst blos den Umständen nach, oder für einzelne Zwecke einem Minderjährigen als solchem ein Curator gegeben wurde, bis durch die Verordnung von Marcus Aurelius die causae cognitio überflüssig wurde, und die Ernennung des Curator jedenfalls auf die ganze Zeit der Minderjährigkeit erfolgte. Für diese und gegen jene Ansicht spricht nun [13]): daß die Ausdehnungen der cura über Minderjährige nirgends einer lex, durchgehends aber der Praxis zugeschrieben werden; daß umgekehrt gerade die lex Plaetoria die minores XXV annis sicher stellen wollte; daß mit Wahrscheinlichkeit bei ihr keine nicht auf die Minderjährigkeit bezügliche Bestimmung vorausgesetzt werden kann; daß hingegen Wahnsinnige und Verschwender ganz ohne Rücksicht auf Minderjährigkeit (schon nach den 12 Tafeln) Vormünder erhielten und erhalten mußten; ferner daß schon zur Zeit des Kaisers Augustus den Minderjährigen unter 25 Jahren die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertraut zu werden pflegte [14]); endlich daß bereits Kaiser Claudius eine „curatoris auctoritas" da für nöthig erklärte, wo man nicht gut an einen anderen als einen curator minoris denken kann [15]). Erst lange Zeit nach der lex Plaetoria ging der von diesem Gesetze bestimmte Alterstermin in das prätorische Edict über, als Grundlage der in integrum restitutio minorum [16]), und seit dieser Zeit sind die Vorrechte der Minderjährigen immer mehr ausgebildet worden. Der Grund derselben wird im Allgemeinen darein gesetzt, daß der Wille Minderjähriger noch wenig fest sei, und daß sie deshalb der Beeinträchtigung von Seiten ihrer Mitmenschen zu sehr ausgesetzt seien [17]). — In der Minderjährigkeit werden wieder zwei Altersstufen unterschieden,

1) L. 2. C. Th. VIII, 12. 2) Dieser Name ist erst durch die tabula Heracleensis Z. 112 (ed. Marczoll p. 56, ed. Dirksen p. 72) gewiß geworden. Früher nannte man sie lex Laetoria. So lesen die Handschriften des Theodosischen Coder (L. 2. C. Th. VIII, 12) und des Priscian; aber bei Capitolinus ist die Lesart Plectoria häufiger, und bei Cicero wechselt Laetoria, Plaetoria, Lectoria und Plectoria. S. *Gronov.* ad *Cic.* Brut. c. 15 und De offic. III, 15. 3) *Plaut.* Pseudol. I, 3. v. 68. Daß nur die lex Plaetoria hier gemeint sei, ergibt sich aus demjenigen, was vor ihr hier gesagt wird, verbunden mit der durch *Plaut.* Rudens V, 3. v. 24 sq. entstehenden Gewißheit, daß jene lex dem Dichter bekannt war. 4) *Cic.* Brut. c. 15. 5) *Cic.* De off. III, 15. 6) *Priscian.* Grammat. Lib. 8. p. 744. ed. Putsch.: „Laetoria (l. Plaetoria) quae vetat minorem annis XXV stipulari." 7) „Judicium publicum rei privatae lege Plaetoria." *Cic.* De natura Deorum III, 30, verbunden mit De offic. III, 15. 8) Tabula Heracl. l. l. 9) *Plaut.* Pseudol. I, 3. v. 68—71. 10) *Suet.* bei *Priscian.* Lib. 18. p. 1164 und *Priscian.* l. l. 11) *Capitolin.* Marc. c. 10.

12) Die erste Erklärung ist die gewöhnlichste, und zwar geht die ältere Ansicht dahin, daß sich die lex Plaetoria wol auf minores beziehe, aber auf solche, welche gerade ex causa dementiae u. s. w. Curatoren erhalten sollten. Unter den zahlreichen Vertheidigern dieser Erklärung ist besonders *Seger*, Brevis curarum historia. Lips. 1763 (in Opusc. Vol. I. p. 116 sq.) hervorzuheben. An der Spitze der Vertheidiger der anderen Erklärung steht *Heineccius*, Ad Vinn. Institut. I, 33. §. 2 und Antiquit. ed. Haubold. I, 23. §. 8. 9. 13) Vergl. Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts. Bd. 1. S. 892. 14) *Dio Cass.* LII, 20. 15) L. 8. D. I, 7. 16) L. 1. §. 1. D. IV, 4. Vergl. Burchardi, Die Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand S. 209—214. 17) L. 1. pr. D. IV, 4.

die prima und secunda aetas [18]). Unter jener ist das Alter der Unmündigkeit, unter dieser das der Mündigkeit bis zum vollendeten 25. Jahre zu verstehen [19]). Es kommt jedoch diese Eintheilung nur in Gesetzen Justinian's und bei den Zeitgenossen desselben vor [20]), und findet sich auch unzweideutig bei den Erklärern des Evangeliums des Lucas Cap. 12. Sie scheint daher der christlichen Kirche entlehnt zu sein [21]). Nach einer anderen, jedenfalls älteren Ansicht unterscheidet das römische in der Minderjährigkeit drei verschiedene Altersstufen: 1) Von der Geburt bis zum Ende des 7. Jahres. — Infantes, Qui fari non possunt, Kinder. 2) Von sieben Jahren bis zu Ende des 14. oder 12. Jahres, nach Verschiedenheit der Geschlechter. — Qui fari possunt (bei den Neueren infantia majores). — Beide erste Lebensalter zusammengefaßt: Impuberes, Unmündige. 3) Von 14 oder 12 Jahren bis zu Ende des 25. Jahres. — Adolescentes, Adulti. — Dieses Lebensalter mit den zwei ersten zusammen: Minores (XXV. annis), Minderjährige. — Dieses Lebensalter mit der vom vollendeten 25. Jahre an beginnenden Großjährigkeit zusammen: Puberes, Mündige. Unter diesen Grenzpunkten ist die pubertas der älteste und auch der wichtigste, und ein Beweis dafür liegt darin, daß das Alter der impuberes und puberes, wie bemerkt, geradezu als prima und secunda aetas bezeichnet wird, gleichsam als ob dieses die einzigen Altersstufen wären. Das römische Recht nämlich, so weit historische Nachrichten aufwärts reichen, nimmt an, daß mit der Geschlechtsreife zugleich auch der volle Vernunftgebrauch wirklich vorhanden sei. Vor diesem Zeitpunkte ist daher der Mensch handlungsunfähig, weshalb sein Vermögen unter Verwaltung eines Tutor steht. Nach demselben Zeitpunkte ist er völlig handlungsfähig, verwaltet also selbst sein Vermögen, und bedarf keines Tutor mehr. Beide Regeln aber haben allmälig Modificationen erhalten. Betrachtet man nun jene Abstufungen in der Zeit der Minderjährigkeit im Einzelnen, und zwar 1) die infantia, so fragt es sich zuerst nach deren praktischer Bedeutung im römischen Rechte [22]). Diese besteht darin, daß sie der Lebensabschnitt ist, mit dessen Ablauf der Mensch zu Rechtsgeschäften (theils allein, theils mit dem Tutor) fähig wird. Fragt man nach der Grenze der infantia, so bezeichnet infans wörtlich einen Nichtsprechenden; insbesondere verstand man jedoch darunter denjenigen, welcher noch nicht durch sein Alter zum Besitze der Sprache gekommen ist, da der durch organische Mängel Sprachlose mutus genannt wurde [23]). Daß man in der That den Ausdruck in seinem etymologischen Sinne genommen hat, erhellt augenscheinlich aus dem Umstande, daß die Römer in vielen Stellen, mit ganz willkürlicher Abwechselung, bald infans, bald qui fari non potest sagen; was wieder am anschaulichsten in solchen Stellen wird, in welchen beide Ausdrücke unmittelbar neben einander gebraucht werden [24]). Also sollen diejenigen, und nur diejenigen, welche schon sprechen können, Rechtsgeschäfte betreiben können. Diese Grenzbestimmung ist aber noch zweideutig. Es läßt sich nämlich der Ausdruck in dem Sinne des gewöhnlichen Lebens von der niederen Fertigkeit nehmen, wodurch das Kind seine kindischen Vorstellungen in Tönen zu bezeichnen vermag, was meistens im zweiten oder dritten Lebensjahre anfängt; oder in dem höheren Sinne, nach welchem die Sprache schon ein zusammenhängender Ausdruck verständiger Gedanken ist, und also zugleich einen Fortschritt der geistigen Entwickelung voraussetzt und anzeigt. Die Römer haben den Ausdruck in diesem letzteren Sinne genommen, mithin der infantia eine weit größere Ausdehnung gegeben, als welche aus dem ersten Sinne folgen würde [25]). Daß sie überhaupt das fari posse als Grenzpunkt annehmen, hatte seinen Grund in der uralten Sitte, alle wichtigen Geschäfte in feierliche Formeln mündlicher Rede einzukleiden. Ihre Meinung dabei war gar nicht, juristische Handlungen dadurch herabzuwürdigen, daß man ein Kind hätte gedankenlos unverstandene Worte nachsprechen lassen; vielmehr sollte der Knabe immer schon verstehen, was er sagte, also mit Bewußtsein sprechen, wenn er auch vielleicht von dem Geschäft selbst, dessen Gründen und Zwecken, Vortheilen und Nachtheilen, noch keine Kenntniß haben sollte. Dabei lag die Unterscheidung folgender Zustände zum Grunde: a) Einsicht in das Geschäft selbst, worüber verhandelt wird; b) Mangel dieser (materiellen) Einsicht, neben (formaler) Verstandesentwickelung, d. h. neben dem Verständniß der bei der Verhandlung auszusprechenden Worte; c) Mangel dieses letzten Verständnisses, obgleich vielleicht die Worte vernehmlich, aber gedankenlos nachgesprochen werden könnten. Bei dem ersten Zustande (puberes und pubertati proximi) ist die Handlungsfähigkeit selbstverständlich, bei dem zweiten (qui fari possunt) hat man sie bei den Römern als Erleichterung des Verkehrs nachgelassen; bei dem dritten (infantia) soll auch diese Erleichterung nicht stattfinden. Da die Entwickelung der Sprachfähigkeit bei jedem Einzelnen allmälig, bei verschiedenen Menschen aber in sehr ungleicher Weise vor sich geht, so war für das praktische Leben eine feste und für Alle gleichförmige Grenze sehr wünschenswerth. Nun lernten die Römer eine alte Lehre griechischer Philosophie kennen, nach welcher die Zahl Sieben geheimnißvolle Kräfte, und die siebenjährigen Lebensperioden besondere Wichtigkeit haben sollten. Diese Lehre kam dem erwähnten praktischen Bedürfniß entgegen, und so setzte man allgemein die Grenze

18) L. 30. C. I, 4. L. 10. C. VI, 26. L. 8. §. 1. 3 C. VI, 61. Nov. 72. Praefat. 19) Vergl. Schilling, Institutionen des röm. Rechts. Th. 2. S. 139. 20) Interpp. ad Theoph. paraphr. Instit. III, 19. §. 9. ed. Reitz. T. II. p. 651. 21) Vergl. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. 1. S. 214. 22) Vergl. Savigny, Syst. des heutigen röm. Rechts. Bd. 3. S. 25 fg. 23) L. 65. §. 3. D. XXXVI, 1, wo neben dem infans, oder qui fari non potest, der mutus als verschieden genannt wird.

24) L. 70. D. XLV, 1. L. 65. §. 3. D. XXXVI, 1. L. 30. §. 1. 2. 4. XL, 5. L. 1. C. VI, 56. 25) Die erste Bedeutung der infantia (beschränkt auf die ersten Lebensjahre) vertheidigt Unterholzner in der Zeitschr. für gesch. RW. Bd. 1. S. 44—53. Vergl. dagegen die Recension in den Heidelb. Jahrbüchern 1815. S. 664 fg.

der Kindheit gerade auf das Ende des siebenten Jahres, obwol man auch 6 oder 8 Jahre dafür hätte annehmen können [26]). Für das Ende des siebenten Jahres als Grenze der Kindheit gibt es juristische und nichtjuristische Zeugnisse [27]). 2) Unter denen qui fari possunt, werden *infantiae proximi* und *pubertati proximi* unterschieden [28]). Erstere heißen nach der gewöhnlichen Meinung diejenigen, welche das Kindesalter überschritten, aber demselben noch näher stehen als der Mündigkeit (pubertas). Da nun die Pubertät nach Justinianeischem Rechte bei Männern mit dem vollendeten 14. Jahre, bei Weibern mit dem vollendeten 12. Jahre eintritt, so ist seit der Zeit der Glossatoren die Meinung entstanden, daß bei Männern der Endtermin der sog. infantiae proximitas das vollendete 10½ Jahr sei, bei Weibern aber das vollendete 9½ Jahr. Diese Meinung wird durch das Zeugniß eines Zeitgenossen Justinian's, des Institutionenparaphraster Theophilus, widerlegt, welcher überhaupt junge Leute, welche im 7. und 8. Lebensjahre stehen, zu den infantiae proximi rechnet [29]). Pubertati proximi (auch proximi pubertati) heißen nach der gewöhnlichen Meinung diejenigen, welche der Pubertät näher stehen als dem Kindesalter. Somit rechnet man in diese Classe alle diejenigen, welche aufgehört haben, infantiae proximi zu sein, und doch die Pubertät noch nicht erreicht haben, also Männer vom 10½ Lebensjahre bis zur Vollendung des 14., Weiber vom 9½ Lebensjahre bis zur Vollendung des 12. Altersjahres. Auch diese Meinung ist nicht in den Quellen begründet. Denn obschon dieselben ausdrücklich sagen, daß die pubertati proximi älter seien als die infantiae proximi [30]), was schon aus der Zusammensetzung der Worte sich ergibt, so entscheiden sie doch nichts in Bezug auf die Annahme eines bestimmten Termins. Andere nehmen jene Ausdrücke ganz subjectiv, sodaß ein frühreifer Knabe schon im 8. Jahre pubertati proximus heißen könnte, ein sehr unentwickelter auch im 14. Jahre infantiae proximus. Hält man sich ganz einfach an den Wortsinn, so ist sowol diese als jene Erklärung zu verwerfen, und unter dem proximus derjenige zu verstehen, welcher dem einen oder anderen Grenzpunkte sehr nahe steht. Dann liegt zwischen beiden in der Mitte ein größerer Zeitraum, welcher gar keinen Namen führt. Der praktische Sinn jener Ausdrücke ist aber ohne Zweifel der, daß eine gewisse Geschäftskenntniß nahe an der Pubertät zu vermuthen, nahe an der Kindheit aber nicht zu vermuthen ist, wobei also die Beurtheilung der unbestimmten Zwischenzeit ganz dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, ja selbst nicht ausgeschlossen wird, von jener Vermuthung da abzuweichen, wo eine ungewöhnlich frühe oder späte Entwickelung klar vorliegt. Zum Behuf der praktischen Anwendung der beiden aufgestellten Vermuthungen läßt sich fragen, welches die eigentliche Grenze des proximus sei. Darüber findet sich keine Bestimmung. Die römischen Juristen fanden die Hinzufügung einer solchen für unnöthig, weil bei Rechtsgeschäften diese ganze Unterscheidung ihren praktischen Werth dadurch völlig verloren hatte, daß man zur Erleichterung des Rechtsverkehrs es zuließ, daß der Unmündige auch noch eher, als man ihm Geschäftseinsicht zuschreiben konnte, allein handelte, wo kein Verlust möglich war, sonst aber stets nur mit Genehmigung seines Tutor. Was nun den Einfluß der erwähnten Altersstufen auf die Handlungsfähigkeit anlangt, so ist das Kind aller juristisch wirksamen Handlungen unfähig. Der Unmündige, welcher nicht mehr Kind ist, kann mit Genehmigung des Tutor alle Handlungen vornehmen; ohne Genehmigung nur diejenigen, welche blos Vortheil bringen ohne Nachtheil oder Gefahr. Dieser letzte Theil des Grundsatzes wird so ausgedrückt: meliorem quidem suam conditionem licere eis facere etiam sine tutoris auctoritate, deteriorem vero non aliter, quam tutore auctore [31]). Bei den obligatorischen Verträgen zeigt sich dieser Grundsatz am reinsten und vollständigsten. Jeder Unmündige also, welcher nicht mehr Kind ist, kann auch ohne Tutor gültig stipuliren, nicht promittiren [32]). So bei einseitigen Verträgen. Schließt er dagegen allein einen zweiseitigen Vertrag, worin stets Gewinn und Verlust gemischt ist, so ist der Vertrag für den Gegner bindend, für den Unmündigen nicht, d. h. der Tutor hat die Wahl, ob er den Vertrag ganz anerkennen oder verwerfen will [33]). Diese Regeln erleiden eine natürliche Beschränkung bei dem noch unter väterlicher Gewalt stehenden Unmündigen, welcher auf keine Weise eine Schuld contrahiren kann [34]). Bei den Obligationen aus Delicten gelten andere Regeln, da sie nicht, wie Rechtsgeschäfte, Bedürfniß für den Verkehr, sondern vielmehr nur Störungen desselben sind. Es gilt hier folgende Regel. So lange der Unmündige das in seiner Handlung liegende Unrecht noch nicht begreift, entsteht für ihn überhaupt keine Verpflichtung; ist er fähig, es zu begreifen, so wird er durch seine einseitige Handlung verpflichtet. Die Fähigkeit, das Unrecht zu begreifen, wird bei ihm vermuthet, sobald er proximus pubertati ist [35]). Die

26) Die Zeugnisse für jene alte Lehre der griechischen Philosophen sind zusammengestellt in der in voriger Note erwähnten Recension S. 669 fg. 27) Vergl. L. 14. D. XXIII, 1. L. 1. §. 2. D. XXVI, 7. L. 8. C. Th. VIII, 18. L. 18. pr. §. 4. C. VI, 30. — *Quintil.* Instit. orat. I, 1. *Macrobius*, Somn. Scip. I, 6. *Isidorus*, Origines XI, 2. 28) Ueber die Bedeutung dieser Ausdrücke sind viele ältere Meinungen zusammengestellt bei *Gothofredus*, Commentar. in tit. de regulis juris, ad L. 111. D. L. 17. Neuere Abhandlungen darüber sind von Gensler, im Archiv f. civil. Praxis. Bd. IV. Nr. 18, und Dirksen, im Rhein. Museum f. Jurisprudenz. Bd. 1. S. 316 fg. Letzterer hat das im Texte Angenommene ausgeführt. 29) *Theophil.* Paraphr. Lib. III. Tit. 19. §. 9. 30) §. 10. Inst. III, 20.

31) Pr. Inst. I, 21. L. 28. pr. D. II, 14. 32) Pr. Inst. I, 21. §. 9. Inst. III, 19. L. 9. pr. D. XXVI, 8. L. 8. pr. D. XXIX, 2. L. 41. D. XII, 6. L. 1. C. VIII, 39. 33) Pr. Inst. I, 21. L. 5. §. 1. D. XXVI, 8. L. 13. §. 29. D. XIX, 1. 34) §. 10. Inst. III, 19. L. 141. §. 2. D. XLV, 1. 35) In manchen Stellen wird als Bedingung der Zurechnung des proximus pubertati ausgedrückt, in anderen das doli (oder culpae) capax; mit so willkürlicher Abwechselung, daß beides als gleichbedeutend gedacht sein muß. Vergl. §. 18. Inst. IV, 1. L. 4. §. 26. D. XLIV, 4.

individuelle Beurtheilung aber sollte durch diese Vermuthung nicht ausgeschlossen sein. Diese gründet sich nicht blos auf die größere oder geringere Entwickelung des Unmündigen, sondern auch auf die mehr oder weniger einfache Natur der verbotenen Handlung [36]). Dagegen würde es unrichtig sein, hierin den Unterschied zwischen dolosen und culposen Delicten als entscheidend anzusehen, sodaß der Unmündige früher zu jenen, als zu diesen, für fähig zu halten wäre [37]). Diese Grundsätze werden nun in vielen Delicten consequent durchgeführt [38]). Ganz dieselben Grundsätze aber gelten auch bei solchen Obligationen, die nicht aus einem Delict, sondern aus einem Vertrage entstanden sind, wobei aber die einzelne Anwendung der Klage sich auf einen Dolus gründet [39]). Bei der Auflösung der Obligationen ist die Anwendung des Grundsatzes einfach und unbedenklich. Der Unmündige kann einen Erlaßvertrag schließen; wenn er Schuldner ist, für sich allein, als Gläubiger aber nur mit dem Tutor [40]). Zahlung würde er leisten können, weil er dadurch von der Schuld befreit wird; dennoch kann er es nicht ohne Tutor, weil es ohne Veräußerung des Geldes nicht geschehen kann. Ebenso verhält es sich mit dem Empfange einer Zahlung, wodurch er zwar Geld erwirbt, auf der anderen Seite aber auch eine Forderung verliert [41]). Die Proceßführung, sei der Unmündige Kläger oder Beklagter, ist wegen des ungewissen Ausganges stets ein gefährliches Geschäft; daher bedarf der Unmündige dazu die Genehmigung des Tutor [42]). Eigenthum kann der Unmündige auch allein erwerben, weil er dadurch reicher wird. Veräußern kann er nur mit dem Tutor, weil er dadurch sein Vermögen vermindert [43]). Verlöbnisse kann der Unmündige für sich allein schließen [44]), wenn er nicht unter väterlicher Gewalt, weil ein Verlöbniß eine für ihn ganz ungefährliche Handlung ist, da es durch einseitige Willkür stets wieder aufgehoben werden kann. In den bisher erwähnten Fällen (mit Ausnahme der Delicte) kam der oben aufgestellte Grundsatz rein zur Anwendung. In den folgenden Fällen sind durch eigenthümliche Schwierigkeiten einige Ausdehnungen der sonst geltenden Fähigkeit veranlaßt worden. Der Erwerb einer Erbschaft ist stets mit der Uebernahme von Obligationen verbunden. Daher kann der Unmündige niemals allein diese Handlung vornehmen, wohl aber (vom 8. Lebensjahre an) stets mit dem Tutor, selbst wenn er so jung und wenig entwickelt ist, daß er die Wichtigkeit dieser Handlung nicht einsieht [45]). Weil aber der Erwerb der Erbschaft ein höchst persönliches Geschäft war, und daher weder ein Sklave die dem Herrn deferirte Erbschaft für diesen erwerben konnte, noch ein Erwerb durch freie Mittelspersonen möglich war, so hätte für den noch im Kindesalter stehenden Erben weder der Tutor durch eigenes Handeln, noch ein Sklave aushelfen können, und es hätte diese wichtigste aller Erwerbungen bei Kindern überhaupt, lediglich zu Ehren der strengen Rechtsform, unterbleiben müssen. Um hier zu helfen, schlägt der Jurist Paulus den Ausweg vor, das Kind durch den Tutor Handlungen eines Erben vornehmen zu lassen, wozu der Tutor seine Genehmigung ertheilt [46]), sodaß dem Kinde durch pro herede gestio die Erbschaft erworben wird. Hier wird also die auctoritas während der infantia verstattet, worin sie sonst durchaus nicht zugelassen wird; offenbar nur aus Noth. Später beseitigte man die Schwierigkeit auf durchgreifendere, weniger subtile Weise, durch kaiserliche Constitutionen. Während der Kinderjahre des berufenen Erben sollte ihm ganz ohne eigenes Zuthun die hereditas erworben werden können durch seinen Tutor, oder, wenn er noch in väterlicher Gewalt stand, durch den Vater [47]). Für den Besitz läßt die Analogie der bisher erwähnten Rechtsinstitute erwarten, daß der Unmündige den Besitz auch für sich allein erwerben könnte, weil darin reiner Gewinn liegt; daß er ihn aber nur mit dem Tutor aufgeben könnte, da mit dem Besitze, obgleich er an sich selbst kein Recht ist, bedeutende rechtliche Vortheile verbunden sind. Letzteres ist auch im römischen Rechte ausdrücklich anerkannt [48]); nicht so das Erstere. Der Erwerb des Besitzes mit Genehmigung des Tutor wird unbedenklich zugelassen [49]). Dagegen soll der allein handelnde Unmündige nur dann zu diesem Erwerbe berechtigt sein, wenn er persönlich bereits Einsicht in die Natur dieses Geschäftes (rei intellectum) haben kann; fehlt es ihm daran, so erwirbt er nicht, und die für den Erwerb eigentlicher Rechte eingeführte Begünstigung kommt ihm hier nicht zu Statten [50]). Der Grund liegt darin, daß der Besitz seinem

36) Vergl. L. 13. §. 1. L. 14. D. IV, 3. 37) Diesen Unterschied behauptet Gensler (s. Note 28), wahrscheinlich, weil bei mehreren dolosen Delicten der proximus pubertati ausgedrückt wird, bei culposen nicht, wie in L. 5. §. 2. D. IX, 2. L. 23. D. XLVII, 2. In ebenso vielen Stellen aber wird auch dort nur der doli capax erwähnt, gerade so wie hier nur der culpae capax. Ja in L. 23. cit. werden beide mit völlig gleichartigen Ausdrücken unmittelbar neben einander genannt. Natürlich wird einem Knaben meistens weit früher ein Diebstahl zuzurechnen sein, als eine Unvorsichtigkeit, woraus gegen einen Erwachsenen eine Schadensklage entstehen würde. 38) So bei furtum, damnum injuria datum und injuria. §. 18. Inst. IV, 1. L. 23. D. XLVII, 2. L. 5. §. 2. D. IX, 2. L. 111. pr. D. L. 17. L. 3. §. 1. D. XLVII, 10; bei vi bonorum raptorum L. 2. §. 19. D. XLVII, 8; bei sepulcrum violatum L. 3. §. 1. D. XLVII, 12; bei dolus L. 13. §. 1. L. 14. D. IV, 3. L. 4. §. 26. D. XLIV, 4. 39) L. 1. §. 15. D. XVI, 3. L. 46. D. XLIV, 7. L. 3. §. 2. D. XIV, 4. 40) L. 28. pr. D. II, 14. 41) §. 2. Inst. II, 8. L. 9. §. 2. D. XXVI, 8. L. 14. §. 8. L. 15. D. XLVI, 3. 42) L. 1. §. 2. 4. D. XXVI, 7. 43) §. 2. Inst. II, 8. L. 9. pr. §. 2. D. XXVI, 8. L. 11. D. XLI, 1. 44) L. 14. D. XXIII, 1.

45) §. 1. Inst. I, 21. L. 8. pr. L. 9. D. XXIX, 2. L. 9. §. 3. 4. D. XXVI, 8. L. 1. C. VI, 56. 46) L. 65. §. 3. D. XXXVI, 1. 47) L. 8. C. Th. VIII, 18. L. 18. pr. §. 2. 4. C. VI, 30. 48) L. 11. D. XLI, 1. 49) L. 1. §. 3. 11. D. XLI, 2. L. 4. §. 2. D. XLI, 3. 50) L. 1. §. 3. D. XLI, 2. Daß hier in den Worten: si ejus aetatis sint, ut intellectum capiant, der rei intellectus, also der Geschäftsbegriff gemeint ist, ergibt sich theils aus der Vergleichung mit dem bestimmteren Ausdrucke anderer Stellen (L. 5. D. L, 10: „qui fari possunt, quamvis actum rei non intelligerent“. L. 9. D. XXIX, 2: „ut causam acquirendae hereditatis non intelligat“), theils aus L. 26. C. de donat. VIII, 53 (54): „aut habeat rei, quae sibi donatur, intellectum“. Eben darauf geht L. 4. §. 2. D. XLI, 3: „Pupillus .... si non tutore auctore possideat,

Wesen nach ein factisches Verhältniß ist, dessen Grundbedingung, der animus possidendi, außerdem ganz fehlen würde. Bei der auctoritas, welche auch nur ein künstliches Verhältniß ist, ließ man sich durch diese Bedenklichkeit nicht stören, weil in dieser der Tutor mit dem Mündel als zu Einer Person vereinigt gedacht wird, sodaß in dieser Vereinigung das Bewußtsein des Tutor zugleich als Bewußtsein des Mündels zu betrachten ist. Ist nun in dieser Hinsicht der Erwerb des Besitzes, verglichen mit eigentlichen Rechten, dem Unmündigen erschwert, so wird er ihm auf der anderen Seite künstlich erleichtert. Anstatt daß nämlich außerdem während der Kinderjahre keine auctoritas zugelassen wird, so ist dieselbe hier, abweichend von der Regel, und blos wegen der Bedürfnisse des Verkehrs (utilitatis causa), besonders gestattet [51]). Der Grund dieser eigenthümlichen Abweichung ist in folgender Weise zu erklären. Nach dem älteren Rechte konnte überhaupt Niemand durch freie Mittelspersonen Rechte erwerben, also auch nicht der Pupill durch die Handlungen seines Tutor; bei dem Besitze insbesondere, welcher freilich nicht wie ein Recht, sondern wie eine Thatsache entsteht, gehört zu dieser Thatsache wesentlich der Wille des Besitzerwerbers, welcher aber nicht vorhanden ist, wenn blos der Tutor will. Daher konnte im älteren Rechte der Tutor seinem Pupillen ebenso wenig den Besitz, als Eigenthum oder Obligationen erwerben. Bei diesen eigentlichen Rechten aber half das Sklavenverhältniß aus, indem jeder Sklave des Pupillen durch Mancipation oder Stipulation seinen Herrn zum Eigenthümer oder Gläubiger machte. Diese rein juristische Aushilfe fehlte bei dem Besitze, welcher nur durch die Thatsache des Willens, neben der körperlichen Herrschaft (corpore et animo), zu Stande kommen sollte: daher konnten Sklaven dem Pupillen zwar jedes Eigenthum durch Mancipation aus eigenem Entschluß erwerben, den Besitz aber nicht anders, als wenn ihnen der Pupill, mit Genehmigung des Tutor, den Befehl dazu gegeben hatte [52]). Da nun in der Regel einem Kinde als ganz handlungsunfähig keine auctoritas gegeben werden konnte, so hätte für ein Kind auf keine Weise jemals Besitz entstehen können. Diesem sehr fühlbaren Nachtheile abzuhelfen, war das dringende Bedürfniß, oder die utilitas, wegen welcher die Römer bei dem Besitze ausnahmsweise die auctoritas zur Ergänzung der Handlung eines Kindes zuließen. Eine formelle Schwierigkeit war hierbei nicht vorhanden, weil der Besitzerwerb, ebenso wie die pro herede gestio, keiner mündlichen Rede bedarf, wozu gerade das fari posse nöthig gewesen wäre. Später half man einfacher und durchgreifender dadurch, daß man dem Tutor gestattete, durch seine eigene Handlung dem Pupillen Besitz zu erwerben [53]), sodaß man für diesen Fall von dem mangelnden animus possidendi des Besitzers ganz absah. Dadurch verlor der anomale Erwerb des Kindes, auctore tutore, alle Wichtigkeit, und war eigentlich nur noch von Interesse für die Entwickelungsgeschichte des ganzen Rechtsinstituts. Die oben aufgestellte Regel, daß der Unmündige solche Handlungen, woraus möglicherweise Schade für ihn entstehen kann, allein vorzunehmen unfähig ist, vermöge welcher solche von ihm ausgehende Handlungen (wie Verschuldung, Veräußerung, Aufgeben einer Forderung) ungültig sind, erleidet eine gemeinsame Ausnahme. Erwähnte Ungültigkeit hat nämlich nur den Zweck, Nachtheile von dem Unmündigen abzuwenden, nicht ihn zu bereichern. Ist er also in Folge jener Handlung zugleich bleibend bereichert worden, so muß diese Bereicherung herausgegeben oder angerechnet werden. So geschieht es bei Rechtsgeschäften. Nimmt z. B. ein Unmündiger Zahlung von seinem Schuldner an, so wird letzterer dadurch allein nicht frei. Soweit sich aber das Geld noch vorfindet, ist es allerdings zur Tilgung der Schuld anzunehmen [54]). Ebenso ist es aber auch bei Delicten. Wenn also der Unmündige eine delictartige Handlung in einem Alter begeht, in welchem er des Dolus noch nicht fähig ist, so muß doch dasjenige herausgegeben werden, was sich in Folge jener Handlung in seinem Vermögen befindet [55]). 3) Die pubertas oder Geschlechtsreife ist dasjenige Alter, an welches das älteste römische Recht den Genuß vollständiger Handlungsfähigkeit knüpft. Diese Fähigkeit äußert sich in drei wichtigen Beziehungen. Erstens hat der Mündige die eigene Herrschaft über sein Vermögen in der Gegenwart, womit also das Ende der bisher bestehenden Tutel nothwendig verbunden ist. Zweitens hat er diese Herrschaft selbst für die Zeit nach seinem Tode, indem er nunmehr ein Testament machen

at animum possidendi habeat, dicemus, posse eum usucapere"; d. h. wenn er, seiner Entwickelung nach, schon fähig ist, für diese Sache einen wahren animus possidendi zu fassen. Das Dasein dieses intellectus ist hier, wie anderwärts, nach der Beschaffenheit der Gegenstände zu beurtheilen, sodaß also derselbe Unmündige vielleicht den Besitz eines Geldstücks oder eines Kleides wird erwerben können, welchem diese Fähigkeit bei einem Landgute abzusprechen ist. Aus den angeführten bestimmteren Stellen sind übrigens einige weniger bestimmte zu erklären, wie L. 9. pr. D. XXVI, 8. L. 1. §. 11. L. 32. §. 2. D. XLI, 2.

51) L. 32. §. 2. D. XLI, 2: „Infans possidere potest, si tutore auctore coepit; nam judicium infantis suppletur auctoritate tutoris: utilitatis enim causa hoc receptum est." Vergl. über diese Stelle Savigny, Recht des Besitzes. 6. Aufl. S. 285. Man darf sich diese utilitas nicht so vorstellen, als hätten dadurch die eigenen Speculationen der Kinder begünstigt werden sollen; es kam darauf an, den Erwerbungen rechtliche Vollendung zu geben, welche sich auf Rechtsgeschäfte des Tutor, oder auch des Erblassers des Pupillen gründeten. 52) Eigenthum erwarb durch einen Sklaven Jeder, er mochte es wissen und wollen, oder nicht. Den Besitz dagegen erwarb man durch den Sklaven nur entweder vermittels des eigenen animus possidendi, oder peculiariter, d. h. wenn dieser Erwerb nur zur Erweiterung eines schon ertheilten Peculiums gehört. L. 1. §. 5. D. XLI, 2. Ganz consequent konnte daher ein Unmündiger durch den Sklaven Besitz erwerben nur 1) in Folge eines Befehls, welchen er selbst, mit Zustimmung des Tutor, gegeben hatte (L. 1. §. 11. D. XLI, 2), 2) oder peculiariter, welches letztere auch während der Kindheit des Unmündigen von selbst anwendbar war (L. 32. §. 2. i. f. D. XLI, 2).

53) L. 1. §. 20. D. XLI, 2. L. 13. §. 1. D. XLI, 1. L. 11. §. 6. D. XIII, 7. 54) L. 5. pr. D. XXVI, 8. L. 4. §. 4. D. XLIV, 4. L. 15. L. 47. pr. §. 1. L. 66. D. XLVI, 3. 55) L. 1. §. 15. D. XVI, 3. L. 13. §. 1. D. IV, 3. L. 4. §. 26. D. XLIV, 4.

kann. Drittens hat derselbe die Fähigkeit zur Ehe. Diese drei Wirkungen sind im Justinianeischen Rechte unstreitig an die Pubertät mit der näheren Bestimmung geknüpft, daß das zurückgelegte vierzehnte oder zwölfte Jahr als Pubertät allgemein gelten soll, ohne Beachtung individueller Zustände und Verschiedenheiten. Vor Justinian war diese einfache Bestimmung von Vielen bestritten, namentlich für die 14 Jahre des männlichen Geschlechts. Es fragt sich, ob dieser Streit alle angegebenen Wirkungen der Pubertät, oder etwa nur Eine derselben betraf. Was die 12 Jahre des weiblichen Geschlechts betrifft, so gibt es kein altes Zeugniß, welches zu der Annahme Veranlassung geben könnte, als wären hier die 12 Jahre, als Grenze der Mündigkeit, jemals nur bezweifelt worden: a) Betrachtet man zuerst die wichtigste jener drei Wirkungen, die eigene Herrschaft über das Vermögen, welche gleichbedeutend ist mit Beendigung der Tutel, und als die allgemeine Handlungsfähigkeit bezeichnet werden kann, so sagt Justinian, in Beziehung auf das männliche Geschlecht, die Alten hätten außer den Jahren auch die Geschlechtsreife der Einzelnen geprüft; er untersagt diese Untersuchung als dem keuschen Sinne seiner Zeit widerstrebend, weshalb ohne Unterschied der Personen das Ende des 14. Lebensjahres als Zeitpunkt der Pubertät gelten solle [56]). Genauere Nachricht über die früheren Meinungen geben Gajus und Ulpian. Die Sabinianer verlangten die individuelle Reife, welche mithin untersucht werden müsse; die Proculejaner nahmen 14 Jahre an; (Javolenus) Priscus verlangte beides vereinigt, das Alter von 14 Jahren und die individuell festzustellende Reife [57]). Diese dritte Meinung ist wol nur als eine Ergänzung der Ansicht der Sabinianer anzusehen, indem Priscus wol nur aussprach, was auch jene gedacht hatten, daß die körperliche Untersuchung nur nach Ablauf der 14 Jahre einzutreten habe, daß durch sie also die Zeit der Impubertät niemals verkürzt, wol aber verlängert werden solle. Wenn man fragt, wie es sich vor Entstehung jener Streitfrage verhalten habe, so ist in der älteren Zeit von einer Begrenzung des Knabenalters, welches aus einer alten religiösen Lehre der Römer hergeleitet ist, die Rede. Die Natur hatte die Lebensdauer des Menschen auf 120 Jahre bestimmt; diese wurde durch das Fatum auf 90 Jahre verkürzt, welche drei gleiche Hauptabschnitte des Lebens, jeden zu 30 Jahren, geben; die Hälfte des ersten Abschnittes (15 Jahre) bildet die Knabenzeit [58]). Daneben besteht eine andere rein praktische Begrenzung des Knabenalters, welche auf die Kriegsverfassung des Servius Tullius zurückgeführt wird; hier dauert das Knabenalter 17 Jahre, worauf die Kriegspflicht anfängt [59]). Man hat versucht, die zweite Angabe durch Voraussetzung ungenauer Ausdrücke und historischer Irrthümer auf die erste zurückzuführen, was aber zu gewagt ist [60]). Die neuerlich aufgestellte Vermuthung, diese politisch-militärische Grenze des Knabenalters (mag es nun 15, 16 oder 17 Jahre umfassen) sei damals zugleich im Privatrechte der Anfangspunkt der Handlungsfähigkeit gewesen, obschon diese Annahme nicht nur möglich, sondern auch natürlich, und deshalb nicht unwahrscheinlich ist, hat doch kein Zeugniß für sich, und es wird dadurch in die ältere Zeit des Privatrechts ein ganz neues Princip willkürlich hineingetragen. Denn die Geschlechtsreife und die körperliche Tüchtigkeit zum Kriegsdienste sind nicht nur den Begriffen nach verschieden, sondern sie können auch praktisch aus einander liegen, da mit früher Entwickelung der Geschlechtsreife ein schwächlicher Körperbau sich wohl vereinigen läßt. Alle vorhandenen Nachrichten aber knüpfen die privatrechtliche Fähigkeit unbedingt an die Pubertät; zweifelhaft und streitig war blos die Feststellung der Zeit der Pubertät, nicht aber die Berücksichtigung irgend eines von der Pubertät verschiedenen Princips. Fragt man, wie der Zeitpunkt der Pubertät bestimmt worden sei, ehe diese Bestimmung Gegenstand verschiedener Ansichten in den beiden Juristenschulen geworden war, so ist vorerst der uralten römischen Sitte zu gedenken, nach welcher der Knabe sich vor dem Jüngling und Manne auf sichtbare Weise durch die Kleidung unterschied, indem er ein Kleid mit einem Purpursaume (praetexta) trug, während die toga virilis keinen solchen hatte. Die Anlegung dieser männlichen Tracht aber geschah öffentlich, als eine feierliche Handlung, und darin lag offenbar die öffentliche Erklärung des Eintrittes in das Jünglingsalter. Das Alter, in welchem diese Handlung vorgenommen wurde, war nicht gleichförmig. Zunächst schon deshalb nicht, weil sie in der Regel für alle Jünglinge auf einen und denselben Tag, den 17. März, oder das Fest der Liberalien, gesetzt war [61]), wodurch, selbst wenn ein bestimmtes Lebensjahr zum Grunde gelegt worden wäre, doch unter den Einzelnen ein Unterschied von fast einem Jahre entstehen konnte. Als eine solche Grundlage galt nun wol das Alter von 14 Jahren, sodaß regelmäßig die männliche Toga an den nächstfolgenden Liberalien, mithin im Laufe des 15. Lebensjahres, angelegt wurde [62]).

---

56) Pr. Inst. I, 22. L. 3. C. V, 60. 57) *Gaj.* Inst. Comm. I. §. 196. *Ulp.* Fragm. Tit. XI. §. 28. 58) *Censorin.* De die natali c. 14 (aus Varro). *Servius* ad Virgil. Aen. IV, 653. 59) *Gell.* X, 28: „C. Tubero in historiarum primo scripsit, Servium Tullium .... pueros esse existimasse, qui minores essent annis XVII, atque inde ab anno XVII .... milites scripsisse.“ *Liv.* XXII, 57: „juniores ab annis XVII et quosdam praetextatos scribunt.“

60) Niebuhr, Röm. Gesch. Bd. 1. S. 492. 3. Ausg. erklärt die Angabe des Tubero (s. vorige Note) von denjenigen, welche das 17. Jahr noch nicht angetreten hätten (was mit den Worten nicht zu vereinigen ist), und fügt hinzu, Tubero habe noch um ein Jahr geirrt, indem das Knabenalter (nach Varro) mit dem Anfange des 16. Jahres aufgehört habe. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. Bd. 3. S. 58. Note f findet aber durchaus keine innere Nothwendigkeit, die von Varro und Servius erwähnte Lehre mit der praktischen Einrichtung des Kriegsdienstes zu identificiren. 61) *Ovid.* Fast. III, 771—788. 62) Schol. in Juvenal. X, 99. p. 605. ed. Cramer: „Praetexta genus erat togae, qua utebantur pueri, adhuc sub disciplina, usque ad XV. annum: deinde togam virilem accipiebant.“ Der Ausdruck usque ad XV. annum ist wol so zu erklären: bis zum Anfang des 15. Jahres.

Indessen band man sich nicht streng an diese Regel, vielmehr wurde oft im einzelnen Falle die Zeit ziemlich willkürlich ausgewählt, hauptsächlich wol mit Rücksicht auf die geistige und körperliche Entwickelung der Personen, jedoch auch mit Berücksichtigung mancher äußeren Convenienz. Folgende Fälle bestätigen dieses. Augustus nahm die männliche Toga im 16. Jahre [63]), Caligula weit später, nämlich (nach Verschiedenheit der Lesarten) im 19., 20. oder 21. Jahre [64]), Nero schon im 14. [65]), Marcus Aurelius im 15. Jahre, also nach der Regel [66]). Je nachdem nun kein Rechtsstreit im einzelnen Falle entstand, galt wol in ganz Rom Jeder unbedenklich als impubes oder pubes, je nachdem er die Präterta oder die männliche Toga trug. So werden bei juristischen und nichtjuristischen Schriftstellern die Ausdrücke praetextatus (oder investis) und impubes, sowie vesticeps und pubes, als ganz gleichbedeutend genommen [67]). Die Folge davon war für den in väterlicher Gewalt stehenden Sohn, daß er mit der männlichen Toga Schulden zu contrahiren fähig wurde, während er vorher dazu unfähig war [68]). Wichtiger war die Folge für den Unabhängigen. So lange dieser die Präterta trug, stand er unter dem Tutor; legte er die männliche Toga an, so endigte die Tutel. Bei einzelnen Pupillen konnte dieses also bald früher, bald später geschehen, und bei darüber zwischen dem Tutor und dem Pupillen herrschendem Einverständniß hatte kein Dritter ein Interesse zu widersprechen. Vielmehr war es für die Rechtssicherheit sehr wohlthätig, daß bei jedem jungen Manne schon die Kleidertracht erkennen ließ, ob er zu eigenen Geschäften fähig sei, oder nicht; und wo in einzelnen Fällen ein Irrthum über diesen Punkt erwähnt wird [69]), da kann man wol voraussetzen, daß ein Pupill durch betrügliche Anlegung einer männlichen Toga den Andern getäuscht hatte. Nur im Falle des mangelnden Einverständnisses zwischen dem Tutor und Pupillen bedurfte es einer richterlichen Entscheidung, und auf diesen Fall ist der Streit der beiden Juristenschulen zu beziehen. Die Proculejaner wollten hier diejenige Zahl von Lebensjahren als entscheidend betrachten, welche ohnehin von jeher als Grundlage der erwähnten Sitte gegolten hatte; die Sabinianer wollten die Pubertät durch körperliche Untersuchung ausgemittelt wissen. Die Entstehung der zweiten Meinung erklärt sich nun leicht. Der Zeitpunkt der Pubertät war von jeher verschieden gewesen, aber nach freier Wahl; im Falle eines Streites, wo diese freie Wahl nicht gelten konnte, weil die Betheiligten nicht einig waren, wollten die Sabinianer die individuelle Verschiedenheit, welche ja auch außer dem Falle des Streites galt, beibehalten, und nur an die Stelle der eigenen freien Wahl des Zeitpunktes die körperliche Untersuchung setzen. Der Fall eines solchen Streites war aber wol selten. Er setzt einen nach Unabhängigkeit strebenden Pupillen und einen Tutor, welcher die Herrschaft nicht aufgeben will, voraus, was aber gewiß selten vorgekommen ist, weil die Verwaltung der Pupillartutel, wie die sehr ausgebildeten Excusationen erkennen lassen, fast stets als lästig galt, da sie Arbeit ohne Lohn, und hohe Verantwortlichkeit im Gefolge hatte. Die Seltenheit eines solchen Rechtsstreites erklärt auch wol, weshalb die ganze, auf den ersten Blick für das tägliche Leben so praktisch wichtig scheinende Frage erst zur Zeit der beiden Juristenschulen zur Sprache kam, und sich in diesen Schulen so lange als theoretischer Streit erhalten konnte, ohne daß sie durch feste Praxis oder Gesetzgebung ihre Erledigung erhielt. Was den späteren Zustand der Sache betrifft, so mag bisweilen die Frage vor Gericht gebracht worden sein [70]), aber gewiß nur selten, und zu der Annahme, daß die Besichtigung der Pupillen das gewöhnliche Verfahren zur Feststellung des Zeitpunktes der Pubertät geworden wäre, fehlt es an jedem Grunde. Vielmehr sind alle zuverlässigen Zeugnisse der nachfolgenden Zeit für die stete Anerkennung der 14 Jahre als des unzweifelhaften Zeitpunktes der Pubertät [71]). Dagegen sind die wenigen Zeugnisse, welche sich etwa für eine entgegengesetzte Praxis anführen lassen, unzuverlässig [72]). Ueberhaupt scheint unter den Kaisern schon früh das Alter der 14 Jahre eine weit allgemeinere Anwendung erhalten zu haben, als es zur Zeit des Freistaates hatte. Denn in der älteren Zeit kamen die 14 Jahre in der That nur in

Für diesen Zeitpunkt scheint aber vorzüglich die Meinung der Proculianer entscheidend, deren Entstehung sich am natürlichsten aus der ohnehin schon als Regel geltenden Volkssitte erklären läßt. *Noris*, Cenotapbia Pisana Diss. II. C. 1. p. 113—116 nimmt die Zeit nach vollendetem 15. Jahre als Regel an; er muß aber doch wiedrr Ausnahmen daneben zugeben, und von den von ihm angeführten Fällen sind mehrere schwankend. Vergl. Savigny a. a. O. S. 61. Note h.

63) *Sueton.* August. ç. 8. 64) *Sucton.* Caligula c. 10. 65) Er war geboren am 16. Dec. 790 nach Roms Erbauung und nahm die Toga schon im Laufe des Jahres 804; s. *Noris* l. l. p. 115. 66) *Capitolin.* Marc. c. 4. 67) L. 3. §. 6. D. XLIII, 30. Fast. s. v. *Vesticeps.* Auch war es alte Rechtsregel (bis auf Hadrianus und Antoninus), daß nur puberes arrogirt werden durften. *Gaj.* Inst. Comm. I. §. 102. *Ulpian.* Fragm. Tit. VIII. §. 3. Diese Regel wird bei *Gell.* V, 19 so ausgedrückt: „Sed arrogari non potest nisi jam vesticeps.“ 68) §. 10. Inst. III, 19. L. 141. §. 2. D. XLV, 1. 69) L. 2. §. 15. D. XLI, 4.

70) *Quintil.* Inst. Orat. IV, 2: „cum .. de jure quaeritur apud centumviros ... pubertas annis an habitu corporis aestimatur.“ 71) Juristische Zeugnisse: *Ulpian.* Fragm. Tit. XVI. §. 1. L. 11. pr. D. XXVII, 6. L. un. §. I. C. Th. II, 17. Nichtjuristische: *Seneca*, Consol. ad Marc. c. 24. *Macrob.* Somn. Scip. I, 6. Saturn. VII, 7. *Fest.* s. v. Pubes. *Isidor.* Orig. XI, 2. 72) *Servius* in Virgil. Ecl. VIII, 39: „cum annis recte jungit habitum corporis, nam pubertas de jure ex utroque colligitur.“ *Servius* in Virgil. Aen. VII, 53: „secundum jus locutus est, in quo et ex annorum ratione, et ex habitu corporis aetas intelligitur.“ Daß Servius hier nur aus Schriften citirt, nicht aber die Praxis kannte, ergibt besonders die zweite Stelle, welche sich auf das Alter einer Jungfrau bezieht, da doch bei den Weibern niemals die körperliche Beschaffenheit, sondern nur die Jahre in Betracht kommen. *Isidor.* Orig. XI, 2 (aufgenommen in cap. 3. X. IV, 2): „Quidam autem ex annis pubertatem existimant: id est, eum puberem esse, qui XIV annos expleverit, quamvis tardissime pubescat. Certissimum autem puberam esse, qui et ex habitu corporis pubertatem ostendat et generare jam possit.“ Auch diese Anführung und Billigung der Meinung der Sabinianer scheint bloße Buchgelehrsamkeit zu sein, wie das Meiste bei Isidorus.

den nicht häufigen Streitfällen rein zur Anwendung; außerdem entschied der mit ziemlicher Willkür behandelte Wechsel der Toga. Unter den Kaisern wurde das Tragen des früheren Reiserocks (paenula) auch in der Stadt Sitte [73]. In Folge dieser Aenderung der Kleidertracht fiel auch die feierliche Anlegung der männlichen Toga als Nationalsitte ganz weg, obwol daneben in einzelnen vornehmen Familien, namentlich bei dem Sohne eines Kaisers, ausnahmsweise die alte Feierlichkeit noch beobachtet wurde. Dann hatte man, auch außer dem seltenen Falle eines Rechtsstreites, nur noch die Wahl zwischen den 14 Jahren und der körperlichen Beschaffenheit, und hieraus erklärt sich, warum in den Note 71 angeführten Stellen so unbedingt die 14 Jahre als den wirklichen Zeitpunkt erwähnen, wie es bei Schriftstellern aus der Zeit des Freistaates schwerlich geschehen sein würde. Nach allem diesem war zu Justinian's Zeit in der Praxis wol schon längst blos von 14 Jahren die Rede, und die körperliche Besichtigung außer Gebrauch. Justinian wollte also nicht den bestehenden Zustand des Rechts ändern, sondern eine in Büchern vorgefundene Streitfrage entscheiden. Die gewöhnliche Meinung ist freilich dafür, daß die Meinung des Priscus bleibend die Oberhand behalten und zur Zeit von Justinian stets wirklich Besichtigung stattgefunden habe [74]. Diese Annahme findet leicht ihre Erklärung in der sittlichen Entrüstung, die aus den beiden Justinianeischen Gesetzstellen offenbar hervorleuchtet und aus einem wahrgenommenen, Aergerniß erregenden Gebrauche herzurühren scheint. Es steht aber nichts entgegen, dabei an ein blos theoretisches Skandal zu denken, und die Ereiferung Justinian's auch über ein solches ist dem rhetorischen Styl seiner Gesetze ganz angemessen. Auch deutet die Art des Ausdrucks in den Institutionen: Pubertatem veteres ..... ex habitu corporis in masculis aestimari volebant, geradezu auf diesen Zustand der Sache hin. So konnte man sprechen, wenn dasjenige, was getadelt wurde, blos in alten Büchern stand, nicht aber, wenn die Praxis der Gegenwart mit jener getadelten Lehrmeinung übereingestimmt hätte. Hinsichtlich des weiblichen Geschlechts stimmen die alten Zeugnisse überein, daß stets der Ablauf von 12 Jahren als Zeitpunkt der Pubertät angenommen wurde, ohne Streit der Schulen und ohne Anspruch auf Besichtigung [75]. Die Behandlung beider Geschlechter war aus folgenden Gründen verschieden. Der erste Grund war die Rücksicht auf das durch ein entgegengesetztes Verfahren verletzte weibliche Zartgefühl, und diesen Grund drückt Justinian allein aus. Der zweite Grund war der Umstand, daß bei den Jungfrauen keine ähnliche Veranlassung zu individuellen Schwankungen, wie bei den Knaben durch die Anlegung der männlichen Toga, eintrat; denn sie trugen die Prätexta beständig bis zur Ehe, sodaß bei ihnen nichts geschah, wodurch ein Abschnitt des Alters auf sichtbare Weise ausgedrückt worden wäre. Endlich war hier das Ende der Tutel weniger wichtig und merklich, indem nur die Geschlechtstutel an die Stelle der Pupillentutel trat, und gewöhnlich auch in der Person desselben Tutor fortdauerte. Die Zahl der 12 Jahre aber beruhte ohne Zweifel auf altem Herkommen; von einer durch Gesetze erfolgten Einführung oder Bestätigung haben wir keine Spur. b) Einfacher und leichter stellt sich die Frage nach der Bestimmung der Pubertät in Beziehung auf die Testamentsmündigkeit. Hier sagen mehrere Stellen des Justinianeischen Rechts unbedingt und ohne Hindeutung auf einen Schlußact, daß Alles auf das zurückgelegte 12. oder 14. Lebensjahr ankommt [76]. Diese Stellen können nicht etwa für interpolirt gehalten werden, da Gajus und Ulpian schon ganz dasselbe sagen [77]. Daß die Sabinianer es hier ohne Inconsequenz unterlassen konnten, in dieser Anwendung die Forderung individueller Untersuchung geltend zu machen, erklärt sich durch Folgendes. Wenn derjenige, welcher 14 Jahre alt war, dessen wirkliche Pubertät aber bezweifelt werden konnte, ein Testament machte, so war für den Augenblick Niemand vorhanden, welcher die Pubertät bestreiten und die Untersuchung veranlassen konnte. Zur gerichtlichen Erörterung konnte die Frage erst nach dem Tode kommen, im Processe zwischen dem Testamentserben und dem Intestaterben; dann aber war es offenbar zu spät, durch Untersuchung auszumitteln, ob der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung die Pubertät erreicht hatte. Daher ließen für diesen Fall die Sabinianer ihre Behauptung, welche hier ganz unpraktisch gewesen wäre, fallen. Dieser Umstand beweist zugleich, daß von allen Seiten das Alter von 14 Jahren als Zeitpunkt präsumtiver Pubertät unbedenklich anerkannt wurde, und daß die Sabinianer nur noch sicherer gehen wollten, indem sie, soweit es sich ausführen ließ, Gewißheit durch Untersuchung an die Stelle der auch von ihnen nicht bezweifelten Präsumtion zu setzen suchten. c) Was die Feststellung der Pubertät in Bezug auf die Möglichkeit der Ehe betrifft, so werden für das weibliche Geschlecht auch hier wieder 12 Jahre als unzweifelhaft angegeben [78]. Dagegen wird für die Männer lediglich die Pubertät erfordert [79], ohne irgend eine Hinweisung, ob dieselbe durch Jahre oder durch Untersuchung ermittelt werden solle. Dieses Schweigen erklärt sich wol aus dem an sich zufälligen Umstande, daß die Eingehung einer ungewöhnlich frühen Ehe weit öfter bei dem weiblichen als bei dem männlichen Geschlechte vorkommen wird, weshalb bei diesem weniger Veranlassung zu genaueren Bestimmungen vorhanden war. Dem Sinne des Justinianeischen Gesetzes würde in dieser, wie in jeder anderen Beziehung, die Besich-

73) Zur Zeit des Tacitus selbst in den Gerichten. Dial. de causis corruptae eloquentiae c. 39. 74) *Cramer*, Progr. de pubertatis termino (Kil. 1804.) p. 16. Siehe dagegen Savigny a. a. O. S. 67. 75) So sagt es ausdrücklich Justinian in den Institutionen und im Codex. Auch gehören hierher die in Note 71 für das männliche Geschlecht angeführten Stellen.

76) L. 5. D. XXVIII, 1. L. 2. pr. L. 15. D. XXVIII, 6. L. 4. C. VI, 22. 77) *Gaj.* Inst. Comm. II. §. 113. *Paul.* Sent. Lib. III. Tit. 4. A. §. 1. 78) L. 9. D. XXIII, 1. L. 4. D. XXIII, 2. L. 32. §. 27. D. XXIV, 1. L. 17. §. 1. D. XLII, 5. L. 11. §. 3. 4. D. XXVII, 6. 79) Pr. Inst. I, 10.

tigung entgegen sein, worüber kein Zweifel ist; dagegen wird von Manchen ein solches Verfahren für das ältere Recht angenommen [80]), nicht ohne Schein, da die Pubertät in der That in näherer Beziehung zu der Ehe steht, als zu der Tutel oder zu den Testamenten. Dieser Annahme steht dasselbe entgegen, was schon bei den Testamenten bemerkt worden ist. Zu der Zeit nämlich, zu welcher eine solche Ehe von einem Vierzehnjährigen, dessen wirkliche Pubertät bezweifelt werden könnte, geschlossen wird, ist wieder Niemand vorhanden, welcher durch seinen Widerspruch die gerichtliche Einmischung und die Untersuchung veranlassen könnte. Wäre nun auch die Ehe einstweilen noch ungültig, so würde sie mit Eintritt der Pubertät ebenso wenig von selbst und stillschweigend gültig werden, wie z. B. unbestritten die Ehe einer eilfjährigen Frau am Ende des 12. Lebensjahres von selbst gültig wird [81]). Nur wäre allerdings später die Entstehung eines Streites darüber möglich, ob an irgend einem bestimmten Tage die Ehe schon gültig gewesen sei, oder nicht, welches z. B. auf die Gültigkeit einer an diesem Tage gemachten Schenkung von Einfluß sein könnte; dann aber kann auch durch Untersuchung derjenige körperliche Zustand, welcher an einem vielleicht längst vergangenen Tage bestanden hat, nicht mehr festgestellt werden. Der einzige Fall, in welchem etwa die Untersuchung stattfinden konnte, war der, wenn bald nach dem Anfange einer solchen zweideutigen Ehe ein Theil die Scheidung aussprach, oder auch die Richtigkeit behauptete, und nun die Frage entstand, ob bis jetzt eine Ehe bestanden habe; für einen so seltenen Fall ist aber schwerlich von den Sabinianern, aus bloßer Liebe zur Consequenz, die Anwendung ihres Princips behauptet worden. Höchst wahrscheinlich also hat man auch in Anwendung auf die Ehe die 14 Jahre stets ohne Streit angenommen [82]). — Nach Eintritt der Pubertät und vor der Großjährigkeit werden noch manche Mittelstufen des Alters behauptet, welche auch von juristischer Bedeutung sein sollen. In sofern sich diese auf ganz einzelne Rechtsgeschäfte beziehen, haben sie mit der allgemeinen Betrachtung der durch das Alter bedingten Handlungsfähigkeit nichts zu schaffen, sondern gehören blos jenen einzelnen Instituten an, als deren Bestandtheile sie zu betrachten sind. So verhält es sich mit folgenden Rechtsregeln. Um für einen Andern vor Gericht auftreten zu können (postulare), wurden 17 Jahre erfordert [83]), zur Ausübung des (altrömischen) Richteramtes 18 Jahre [84]). Wer, 20 Jahre alt, sich betrüglich als Sklaven verkaufen läßt, verliert zur Strafe dieses Betruges wirklich die Freiheit [85]). Ein Herr sollte ein Alter von 20 Jahren haben, um einen Sklaven ohne obrigkeitliche Prüfung freilassen zu können: was Justinian auf 17 Jahre herabgesetzt hat [86]). Etwas mehr hängt mit der Pubertät folgende Bestimmung zusammen. Trajan hatte vielen Knaben und Mädchen Alimente ausgesetzt, welche bis zur Pubertät (14 und 12 Jahre) ausgezahlt wurden; Hadrian erstreckte dieselben bis zu 18 und 14 Jahren. Darin lag eine freigebige Willkür, ohne alle Beziehung auf Pubertät; eine solche Beziehung entstand erst durch die davon im Privatrechte gemachte Anwendung, und die Anwendung wurde in dem Falle gemacht, wenn Jemandem Alimente bis zur Pubertät in einem Testamente vermacht waren; dies soll nach der Analogie jener kaiserlichen Freigebigkeit so ausgelegt werden, als wären die Alimente bis zu 18 und 14 Jahren ausgesetzt [87]). Eine andere, nur dem Namen nach ähnliche Bestimmung ist folgende. Bei der Adoption war es noch zur Zeit des Gajus bestritten, ob der Adoptivvater nothwendig älter sein müsse als das Adoptivkind [88]). Später aber nahm man als feste Regel an, der Adoptivvater müsse wenigstens 18 Jahre älter sein, und diesen Unterschied des Alters nannte man plena pubertas, wodurch also dieser Rechtssatz wenigstens durch den Namen mit der Pubertät in Verbindung gebracht wird [89]). Neuere machen ohne Grund, wegen dieses bloßen Namens, daraus ein besonderes, der Pubertät ähnliches, Rechtsinstitut. — Die ursprünglich vollständige Freiheit aller puberes in der Verfügung über ihr Vermögen erschien schon früh als gefährlich, und machte daher neue künstliche Anstalten nöthig, welche sich bis zu Ende des 25. Lebensjahres erstrecken sollten. Dadurch wurde die letzte juristische Altersgrenze herbeigeführt, welche der früheren Zeit ganz fremd gewesen war. Auf dieses neue Bedürfniß führte die Ausdehnung des Staates in Verbindung mit dem zunehmenden Reichthum und Luxus der Einzelnen; in Folge derselben auf der einen Seite die einreißende Sittenverderbniß, auf der anderen eine größere Verwickelung der Geschäfte, auf welche die der älteren Zeit wol angemessene Voraussetzung der Geschäftsfähigkeit aller puberes nicht mehr passen. Der künstliche Schutz für die Minderjährigen wurde aber nur allmälig in folgenden Abstufungen eingerichtet. Zuerst wurde durch die oben erwähnte lex Plaetoria den Minderjährigen auf indirecte Weise Schutz dadurch gewährt, daß diejenigen, welche mit ihnen betrügliche Geschäfte eingehen würden, mit einer Criminalanklage bedroht wurden. Hierauf folgte der viel wichtigere und durchgreifendere Schutz des prätorischen Edicts, welches den Minderjährigen eine allgemeine Restitution gegen alle nachtheilige Handlungen oder Unterlassungen ankündigte. Endlich kam noch hinzu die Verordnung des Kaisers Marcus Aurelius, welche alle Minderjährige, zur Erhaltung ihres bereits vorhandenen Vermögens, unter Curatoren stellte.

80) Z. B. von Zimmern, Geschichte des röm. Privatrechts. Bd. 1. S. 428. 81) L. 4. D. XXIII, 2. 82) Allerdings wird die Untersuchung in Bezug auf die Ehe bei *Quintilian*. Declam. 279 erwähnt. Der Gegenstand der ganzen Rede ist aber ein dem römischen Rechte gar nicht angehöriges Institut, die abdicatio; mithin kann die Rede auch dafür, daß körperliche Besichtigung zur Ermittelung der Geschlechtsreife und mithin der wirklichen Pubertät bei den Römern stattgefunden habe, nichts beweisen. 83) L. 1. §. 3. D. III, 1. 84) L. 57. D. XLII, 1. 85) §. 4. Inst. I, 3.

86) *Ulpian*. Fragm. Tit. I. §. 13. *Gaj*. Inst. Comm. I. §. 38. §. 7. Inst. I, 6. 87) L. 14. §. 1. D. XXXIV, 1. 88) *Gaj*. Inst. Comm. I. §. 6. 89) L. 40. §. 1. D. I, 7. Modestinus) §. 4. Inst. I, 11.

B. Deutsches Recht [90]).

I. Aelteste Termine der Mündigkeit. Die Weiber wurden nach deutschem Rechte niemals mündig, daher der Termin der Mündigkeit nur bei dem männlichen Geschlechte zu betrachten. Nach Tacitus [91]) pflegte Niemand eher Waffen anzulegen, als bis ihn die Volksgemeinde (civitas) für fähig zum Waffentragen erklärt hatte. Da nur diejenigen, welche die Waffen zu gebrauchen fähig waren, als mündig betrachtet wurden, so war die Zeit der ersten Anlegung der Waffen zugleich der Anfangspunkt der Mündigkeit. Aus der Stelle des Tacitus ergibt sich, daß diese ursprünglich bei jedem Einzelnen davon abhing, daß er durch die Volksgemeinde für mündig erklärt wurde. Da, wie Tacitus ferner sagt, diese Erklärung durch die individuelle Reife der Person bedingt war, so folgt hieraus zugleich, daß ursprünglich die Mündigkeit nicht nach Jahren bestimmt gewesen sein kann. Später trat sie aber überall mit einem gewissen Alter ein; die frühere Unbestimmtheit zeigte sich jedoch immer noch darin, daß dieses Alter nicht bei allen deutschen Völkerschaften dasselbe war. Um zu bezeichnen, daß Jemand diese Altersstufe erreicht habe, bedienen sich die älteren deutschen Rechtsquellen besonders der Redensart: „zu seinen Jahren gekommen sein" [92]), einige auch der Redensart: „zu seinen Tagen gekommen sein" [93]), obschon andere mit der letzteren eine andere Altersstufe, als die eigentliche Mündigkeit, bezeichnen. In späteren Rechtsquellen finden sich dafür folgende Ausdrücke und Redensarten: bescheidene Jahre [94]) (anni discretionis) [95]), bescheidene Tage [96]), Bescheidenheit [97]), Jahre der Bescheidenheit [97b]), auch: kenntliche Jahre [98]), vogtbare Jahre [99]), vogtbar [100]), mundbare Jahre [101]). Im friesischen Rechte heißt ein Kind, welches zu seinen Jahren gekommen ist, ein jähriges [102]), und ein Kind, welches dieses Alter noch nicht erreicht hat, ein unjähriges [103]). Von einem Kinde der letzteren Art wird in anderen Rechtsquellen gesagt, es sei binnen seinen Jahren [104]). In der Altersstufe, mit welcher die Mündigkeit eintrat, war aber nicht blos bei den einzelnen Völkerschaften ein Unterschied, sondern es änderte sich dieselbe auch bei einem und demselben Volke nicht selten. Dabei zeigt sich überall das Streben, sie fortwährend weiter hinaus zu rücken, sodaß die Gesetze, welche die Mündigkeit am frühesten eintreten lassen, zugleich die ältesten sind. Der früheste Termin der Mündigkeit findet sich in den Gesetzen der angelsächsischen Könige. Nach diesen wird nämlich ein Kind schon als mündig betrachtet, wenn es zehn Winter alt ist [105]). Denselben Termin hatten ursprünglich die den Angelsachsen nahe verwandten Dithmarsen, bei denen er sich weit länger, als bei jenen, erhielt. Denn noch im Dithmarf. Landrechte von 1447. §. 192 wird gesagt, daß ein Knabe, der 11 Jahre 6 Wochen alt ist, sein eigener Vormund sein solle und könne [106]). Ist hier gleich von einem Jahre 6 Wochen mehr die Rede, so ist doch diese Frist ein im deutschen Rechte so häufig wiederkehrender Zusatz, daß hierin der ursprüngliche Termin von 10 Jahren nicht zu verkennen ist [107]). Endlich trat auch wahrscheinlich bei den Westgothen in der älteren Zeit mit diesem Alter die Mündigkeit ein. Denn es scheinen Ueberbleibsel zu sein, wenn noch in unserer Lex Visigothorum einem Mündel, sobald er 10 Jahre alt ist und gefährlich erkrankt, gestattet wird, über sein Vermögen zu verfügen [108]), und wenn nach derselben für ein Kind nur bis zur Erreichung dieses Alters Alimente bezahlt zu werden brauchen [109]). Bei den meisten deutschen Stämmen trat aber in der älteren Zeit diese Mündigkeit mit dem zurückgelegten 12. Jahre ein. Dieser Termin findet sich in dem älteren longobardischen Rechte [110]), bei den Salfranken [111]), in den späteren angelsächsischen Gesetzen [112]), in mehreren der ältesten Stadtrechte [113]), endlich in den mittelalterlichen sächsischen Rechten [114]). Dieser Mündigkeitstermin von 12 Jahren wurde im Mittelalter eine Zeit lang als der gemeinrechtliche betrachtet [115]).

II. Bedeutung der Mündigkeit. Die Bedeutung der Mündigkeit im älteren deutschen Rechte ist im Wesentlichen sich immer gleich geblieben. Die Rechtsquellen, welche die Mündigkeit mit dem Alter von 12 Jahren eintreten lassen, geben darüber die vollständigsten Nachrichten. Läßt sich auch nicht urkundlich nachweisen, daß die Mündigkeit nach den Rechten, nach welchen sie mit dem zurückgelegten 10. Jahre eintrat, alle die Wirkungen hatte, welche jene Rechtsquellen daran knüpfen,

90) Vergl. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. I. S. 110—165. 91) *Tacit.* German. c. 13: „Arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit." 92) Sächs. Landr. 1, 42. §. 2. Sächs. Dist. I, 15, 2. 93) Augsburg. Stat. 6. Freyberg S. 79. Abs. 5. 94) *Haltaus*, Glossar. p. 1376. 95) Z. B. in Urkunden von 1309 und 1359, citirt bei Kraut S. 111. Note 5. 96) Kl. Kaiserr. II, 17. 97) Ebendaselbst. 97b) Kl. Kaiserr. I, 10. II, 17. 98) Vertrag von 1497 (bei Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen. Th. 1. Bd. 2. S. 154. 99) Reichspolizeiordnung von 1548. Tit. 31 und von 1577. Tit. 32. §. 1. *Haltaus* p. 1976. 100) *Haltaus* l. l. 101) Frankfurt. Reformat. Th. 3. Tit. 10. §. 3. 102) Asegab. II. §. 2. 103) Asegab. I. §. 14. II. §. 2. 3. 104) Richtst. Landr. Cap. 43.

105) Glothar's und Endrik's Ges. Cap. 6 (Schmid, Angelsächs. Ges. S. 8). Vergl. auch Ine's Ges. Cap. 7. §. 2 (Schmid S. 16). Da das Alter nach Wintern berechnet wurde, so hieß ein mündiges Kind auch ein gewintertes. Ine's Ges. Cap. 38 (Schmid S. 22). 106) Vergl. auch Dithmars. Landr. §. 237. 107) Siehe Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 222 fg. Nr. 6. 108) L. Visigoth. II, 5, 11. IV, 3, 4. 109) L. Visigoth. V, 4, 3. 110) LL. Rothar. cap. 155. Vergl. auch LL. Liutprand. cap. 112. Liutprand rückte später die Mündigkeit bis zum zurückgelegten 18. Jahre hinaus, wovon später die Rede sein wird. 111) L. Sal. 28, 6, und hierzu Capitul. III. a. 819. de interpretatione legis Sal. c. 5; vergl. auch L. Sal. 28, 1 und 75, 2. 112) Aethelstan's Ges. II. Cap. 1 z. Anf. (Schmid S. 70); Cnut's Ges. Cap. 19 (Schmid S. 154). 113) Freiburg. Stadtr. von 1120. §. 34. Vergl. auch das. §. 27 und das älteste (lateinische) lübische Recht bei *Westphalen* III, 631. Tit. de rixa puerorum nebst dem lübischen Rechte von 1240. §. 93 (*Westphalen* III, 650). 114) Richtst. Landr. Cap. 43. Freiburg. Stadtr. §. 3 (Walch, Beitr. zu den deutschen Rechten. Bd. 3. S. 164). Sächs. Distinct. I, 15, 1 u. 2. Hiernach ist auch im Sachsenspiegel der Ausdruck, ein Kind sei zu seinen Jahren gekommen, von dem Alter von 12 Jahren zu verstehen, obschon dasselbe nirgends dort ausdrücklich genannt wird. 115) Kl. Kaiserr. II, 17.

so ist dies doch im höchsten Grade wahrscheinlich, weil sowol die Analogie dafür spricht, als auch Alles, was darüber berichtet wird, damit übereinstimmt. Die Hauptwirkung der Mündigkeit, von welcher alle übrigen in der That nur Folgen sind, besteht darin, daß der Knabe durch seinen Eintritt in die Mündigkeit fähig wird, die Waffen zu tragen. Er muß daher aber auch von jetzt an Kriegsdienste leisten, sowol bei der Landfolge, als auch im regelmäßigen Reichsheere [116]). Da die bürgerliche Selbständigkeit von der Fähigkeit, die Waffen zu tragen, abhing, so erlangte der Knabe mit seinem Eintritt in die Mündigkeit auch jene [117]). Er kann daher auch jetzt ohne Vormund klagen und verklagt werden, was sowol von bürgerlichen als peinlichen Klagen gilt [118]). Hiermit hängt es zusammen, daß ein mündiger Knabe als Friedensbrecher behandelt werden kann, und daher in älteren Zeiten, wenn er sich verging, den fredus erlegen mußte, und später peinlich bestraft werden konnte, während ein mündiger in gleichem Falle keinen fredus zu bezahlen brauchte und mit peinlicher Strafe verschont wurde [119]). Von dem Augenblicke an, wo der Knabe mündig geworden ist, ist er auch fähig, Eide zu leisten. Dieses verstand sich nach der älteren Ansicht von Eid und Mündigkeit so von selbst, daß die Verfasser der ältesten Rechtsquellen es nicht für nöthig gefunden haben, darauf noch besonders aufmerksam zu machen. Die Richtigkeit jenes Satzes ergibt sich aber daraus, daß selbst noch in ziemlich später Zeit, wo der Termin der Mündigkeit meistens weiter hinausgerückt war, und in dieser Beziehung die Grundsätze des kanonischen Rechts als die gemeinrechtlichen gelten, doch noch das Alter von 12 Jahren als Termin der Eidesmündigkeit bisweilen beibehalten war [120]). Auch war ein zwölfjähriger Knabe fähig zur Ablegung eines gültigen Zeugnisses [121]), was, da die Zeugen ihre Aussagen eidlich thun mußten, ebenfalls beweist, daß der Knabe schon in jenem Alter als eideswürdig betrachtet wurde. Ferner kann der Knabe nach erlangter Mündigkeit von dem Vormunde die Herausgabe seines Vermögens, welches derselbe bis dahin unter sich gehabt hat, fordern [122]). Der Jüngling darf von jetzt an über sein Vermögen frei verfügen, und ist dabei nur noch an die Beschränkungen gebunden, welchen nach dem deutschen Rechte jeder Eigenthümer überhaupt unterworfen ist, wozu bei Grundstücken immer das Recht der nächsten Erben gehört [123]). Ist etwas von dem Vermögen des Knaben während seiner Unmündigkeit unrechtmäßiger Weise in andere Hände gekommen, so kann er es, da er jetzt selbst zu klagen fähig ist, wenn es ihm nicht gutwillig wiedergegeben wird, vor Gericht einfordern. Ebenso ist er von nun an alle von dem Vormunde vorgenommenen Verfügungen, welche er nicht anzuerkennen braucht, anzufechten befugt [124]). Dabei kommt nichts darauf an, wie lange sein Gegner die Sache bereits besessen, oder sich in dem bestrittenen Verhältniß befunden hat. Denn einem Unmündigen läuft ebenso im deutschen Rechte, wie im römischen, keine Verjährung [125]). Dieses ändert sich aber mit dem Eintritt der Mündigkeit, und wenn er nun nicht binnen Jahr und Tag, d. h. binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen von dem Augenblicke an, wo er mündig geworden ist, seine Ansprüche geltend macht, so wird er, falls der Besitz seines Gegners die Erfordernisse einer rechten Gewere hat, mit denselben ausgeschlossen. Da der mündige Knabe Kriegsdienste thun und Eide leisten kann, so wird er bei dem Eintritt der Mündigkeit auch lehnbar, d. h. er wird fähig, ein Lehn zu besitzen und sich selbst belehnen zu lassen. Daher konnte er von der Zeit an, wo die Lehen erblich geworden waren, nun auch verlangen, in den Besitz seines älterlichen Lehns, welches während seiner Unmündigkeit, weil er die darauf haftenden Dienste nicht leisten konnte, von dem Lehnherrn eingezogen war, gesetzt zu werden [126]). Da der mündige Knabe sich versäumen konnte, so lief ihm auch von dem Zeitpunkte an, mit welchem er in die Mündigkeit eingetreten war, die jedem Vasallen gesetzte Frist von Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage) zur Muthung des Lehns bei dem Lehnherrn [127]). Daher konnte ihm auch der Lehnherr, wenn er diese Frist verstreichen ließ, ohne gemuthet zu haben, zur Strafe das Lehn nehmen [128]). Aus allem diesem folgt, daß die Vormundschaft mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Knabe in die Mündigkeit eintritt, dem Rechte nach von

116) Sächs. Landr. II, 71. §. 3. Liutprand. Hist. II, 8 (um d. J. 960). 117) *Tacit.* De mor. Germ. c. 3: „ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.“ 118) Zusatz der Görlitz. Handschr. z. Sächs. Landr. II, 65. §. 2. Sächs. Dist. VI, 12. 15. 119) L. Sal. 28, 6. Sächs. Landr. II, 65. §. 1. Aethelstan's Ges. II, 1. pr. (Schmid S. 70). Mühlhäus. Stat. bei *Grashof* p. 258. Vergl. auch verm. Sachsensp. III, 14. pr. Sächs. Dist. VI, 12, 1. Schwabensp. 119, 5. Goslar. Stat. S. 42. Z. 8—10 (Ausg. von Göschen). 120) Stellen aus Urkunden von den Jahren 1384, 1421 und 1477, in welchen das 12. Jahr als Termin der Eidesmündigkeit vorkommt, führt an Kraut a. a. O. S. 118. 121) Freiburg. Stadtr. von 1120. §. 33. 122) Freiburg. Stadtr. I. §. 4. Goslar. Stat. S. 17. Z. 21. 22. S. auch Sächs. Landr. I, 23. Schwabensp. Cap. 270. §. 3. 4.

123) Alt. Culm. Recht 4, 3. Sächs. Distinct. VI, 12, 5. 124) Rigisch. Ridderrecht Cap. 50. 125) Görlitz. Lehnr. 18. Vet. auctor. de beneficiis I, 68. Daher muß auch derjenige, welcher einem Andern eine Sache verkauft, ihm gegen Unmündige unbedingt Gewähr leisten, während er gegen Andere, außer wenn sie abwesend sein sollten, diese nur auf Jahr und Tag zu übernehmen braucht. Verm. Sachsensp. I, 44. pr. 126) Kl. Kaiserr. 3. 9. 127) Vetus auctor de beneficiis I. § 64: „Puerorum terminus est sex hebdomadarum et decimus tertius aetatis illorum annus.“ Wenn es in der entsprechenden Stelle des görlitzer Lehnrechts Cap. XVIII (Homeyer, Sachsenspiegel. Bd. 2. Abth. 2. S. 98) heißt: „Der kindere tegedinc sint ses wechin unde zwelif jar unde ein half jar irs aldirs“, so trifft diese Abweichung nur die hinzugerechnete Muthfrist. Die Abweichung selbst ist noch nicht erklärt. Kraut Bd. 1. S. 121. Not. 15 hält das „half“ für einen Schreib- oder Druckfehler; Homeyer S. 479 nennt die Abweichung sonderbar, ohne sich über dieselbe näher zu erklären. Sächs. Lehnr. 26 (28): „Kindern jarzale ist drizen jar und sechs wochen von ihrer geburt.“ Jahrzahl heißt eigentlich ein Zeitraum von Jahr und Tag, dann aber auch die Frist, binnen welcher ein Vasall sinnen oder muthen muß (Sinnungsfrist, Muthungsfrist), weil diese Jahr und Tag betrug. Sächs. Lehnr. 25 (27). Vergl. Kraut S. 122. Note 16. Homeyer S. 479 über die Bedeutung von Jahrzahl. 128) Vet. auct. I, 77. Sächs. Lehnr. 29 (31).

selbst aufhört. Dies zeigt sich auch darin, daß, da nach älterem Rechte die Rechtsfähigkeit des Einzelnen davon abhing, daß er einer Genossenschaft als selbständiges Mitglied angehörte, oder unter dem Schutze eines solchen stand, der mündige Knabe, wenn er nicht durch den Eintritt in die Mündigkeit schon von selbst Mitglied einer Genossenschaft wurde, um rechtsfähig zu sein, in eine solche eintreten mußte [129]). Daher erstreckt sich auch in den Städten das Bürgerrecht des Vaters nicht auf seine mündigen Kinder, sondern, wenn diese Bürger sein wollen, so müssen sie ein selbständiges Bürgerrecht erwerben [130]). Da der Knabe nach erlangter Mündigkeit selbst die Waffen zu führen fähig ist, so kann er nun auch Andere schützen, und ist daher von dieser Zeit an fähig, selbst Vormund zu sein [131]), und sogar einen gerichtlichen Zweikampf für seinen Mündel zu übernehmen. Zu den Wirkungen der mit der Mündigkeit beginnenden vollkommenen bürgerlichen Selbständigkeit gehört es endlich auch, daß der Knabe von dem Zeitpunkte an, mit welchem er in die Mündigkeit eingetreten ist, schon eine gültige Ehe eingehen kann. Es widerstrebt zwar unseren jetzigen sittlichen Ansichten, daß ein zwölfjähriger, und wol gar schon ein zehnjähriger Knabe sich sollte verheirathen können; auch widerspricht es der Meinung, welche man gewöhnlich von unseren alten deutschen Vorfahren hat; es scheint der aufgestellte Satz sogar durch die von den römischen Schriftstellern über die alten Germanen mitgetheilten Nachrichten widerlegt zu werden. Pomponius Mela [132]) erzählt von ihnen: „longissima apud eos pueritia"; ferner heißt es bei Tacitus [133]) zu ihrem Lobe: „Sera juvenum Venus, ideoque inexhausta pubertas, nec virgines festinantur. — pares validaeque miscentur, ac robora parentum liberi referunt", und noch bestimmter sagt Cäsar [134]): „Qui diutissime impuberes manserint, maximam inter suos ferunt laudem. — Intra annum vigesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus." Der Beweis des aufgestellten Satzes ist ungeachtet dieser damit im Widerspruch stehenden Nachrichten der römischen Schriftsteller von Kraut aus den deutschen Rechtsquellen genügend geführt worden [135]). Da Tacitus in der angeführten Stelle sagt, daß auch die Mädchen sich erst spät zu verheirathen pflegten, und ferner aus den Worten: pares miscentur, in denselben deutlich hervorzugehen scheint, daß der Mann meistens von demselben Alter mit der Frau zu sein pflegte, so ist bei der Beweisführung davon auszugehen, daß gezeigt wird, daß bei denjenigen Stämmen, bei welchen die Knaben mit dem zurückgelegten 12. Jahre mündig wurden, auch die Mädchen schon in diesem Alter sich verheirathen konnten. Unter den ältesten Rechtsquellen sprechen sich darüber die longobardischen Gesetze am deutlichsten aus [136]). Daß die hierin enthaltenen Grundsätze nicht etwa aus dem römischen Rechte geschöpft sind, geht nicht nur schon aus dem Inhalte dieser Gesetze selbst genügend hervor, sondern es spricht auch gegen den fremden Ursprung derselben, daß sie sich in mehreren Rechtsquellen des Mittelalters, welche sich rein vom Einflusse des römischen Rechts erhalten haben, ebenfalls ausgesprochen finden. So namentlich in dem lübischen Rechte von 1240 [137]). Wenn in dieser Stelle gesagt wird, eine zwölfjährige Jungfrau sei zu ihren Jahren gekommen, so kann dies nicht die Bedeutung haben, wie bei einem Knaben, daß sie nämlich nun mündig geworden sei, d. h. keinen Vormund mehr nöthig habe; denn Frauenspersonen werden, wie auch in der Stelle ausdrücklich gesagt wird, niemals mündig. Es kann daher die Redensart: die Jungfrau sei zu ihren Jahren gekommen, hier nur den Sinn haben, daß sie nun fähig sei, sich zu verheirathen. Ferner geht aus den mühlhäuser Statuten aus dem 13. Jahrh. [138]) hervor, daß ein Mädchen, wenn es zu seinen Jahren gekommen war, sich schon verheirathen konnte. Zu seinen Jahren ist aber nach diesen Statuten [139]) ein Kind gekommen, wenn es 12 Jahre alt ist. Zwar könnte es scheinen, als sei hier von einem bloßen Verlöbniß, nicht von der Eingehung der Ehe die Rede; wenn man aber erwägt, daß im Mittelalter das Verlöbniß durch hinzukommende fleischliche Vermischung in jedem Augenblicke in eine wahre Ehe verwandelt werden konnte, so ist wenigstens zuzugeben, daß die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe durch keine andere Altersstufe, als die von 12 Jahren, bedingt gewesen sei. Daß endlich dieser Grundsatz auch wirklich zur Ausführung kam, ergibt sich daraus, daß Dithmar von Merseburg in seiner Chronik [140]) erzählt, Lothar habe die Godila geheirathet, welche ihm im 13. Jahre ihres Alters den Erstgeborenen geboren habe. Wenn auch hiermit bewiesen ist, daß Mädchen von 12 Jahren sich schon verheirathen konnten, so würde es doch ein großer Sprung sein, wenn man

---

129) Cnut's Angels. Ges. I. Cap. 19. pr. (Schmid S. 154). 130) Erfurt. Stat. von 1306. §. 43 (Walch Bd. 1. S. 119). 131) Sächs. Landr. I, 42. §. 2. 132) *Pompon. Mela*, De situ orbis. Lib. III. cap. 3. 133) *Tacit.* De mor. Germ. c. 20. 134) *Caesar.* De bello Gall. Lib. VI. cap. 21. 135) Vergl. Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 124 fg. 136) LL. Liutprand. 12 (2, 6). In dieser Stelle wird derjenige, welcher sich mit einem noch nicht 12 Jahre alten Mädchen verlobt oder verehelicht, mit einer Buße von 900 solidi bedroht; das Mädchen soll in ihren früheren Zustand zurückkehren und bis zu dem zurückgelegten 12. Jahre ruhig verbleiben, nachher aber sich zum Manne auswählen und heirathen können, wen sie will. Der Vater oder der Bruder aber sollen Macht haben, ihre Tochter oder ihre Schwester, wem und in welchem Alter sie wollen, zu verloben. LL. Liutprand. 113 (6, 59). Hier wird unter Bezugnahme auf die eben erwähnte Bestimmung, daß ein Mädchen vor dem 12. Jahre nicht verheirathet werden soll, festgesetzt, daß sie nicht schon mit dem Beginn des 12. Lebensjahres, sondern erst mit Erfüllung desselben fähig zur Verheirathung sein soll. Es werde dies deshalb bestimmt, weil viele Streitigkeiten darüber entstanden seien, und dem Gesetzgeber sei offenbar, daß ein Mädchen vor Erfüllung der 12 Jahre unreif sei.

137) Lübisches Recht von 1240. Art. 114: „wan so en juncfrowe is twelf jar olt, den is se komen to eren jaren, jedoch so ne wert se nicht sulf mundich nicht mer (l. wen) mit ereme vormunde." 138) Bei *Grashof* p. 254. Die Stelle ist abgedruckt bei Kraut Bd. 1. S. 126. 139) Bei *Grashof* p. 258 in der bei Kraut S. 117 abgedruckten Stelle. 140) Dithmar. Chron. Lib. IV. ed. Wagner. p. 88.

blos wegen jener Stelle des Tacitus hieraus schon ableiten wollte, daß auch Knaben in demselben Alter hätten zur Ehe schreiten können, da, ganz abgesehen davon, daß Tacitus annimmt, beide Geschlechter hätten sich erst in reiferem Alter verheirathet, seine Worte sich recht wohl auch so verstehen lassen, daß Mann und Frau bei Eingehung der Ehe von gleicher körperlicher Reife zu sein pflegten, und diese bei dem männlichen Geschlechte regelmäßig später eintritt als bei dem weiblichen. Aber auch hierüber sprechen sich die älteren deutschen Rechtsquellen so deutlich aus, daß nicht wohl ein Zweifel übrig bleiben kann. Zunächst ist dies der Fall in den longobardischen Gesetzen [141]). Hier wird selbst eine Ehe, welche eine erwachsene Frauensperson mit einem Knaben unter 12 Jahren eingeht, für zuläßig erklärt, sobald dessen Vater oder Großvater noch leben und ihre Einwilligung dazu ertheilen, und nur für den Fall verboten, wenn beide bereits verstorben sind oder nicht zustimmen. Daraus würde schon von selbst folgen, wenn dies auch nicht am Schlusse der Stelle ausdrücklich gesagt wäre, daß die mit einem Knaben über 12 Jahre abgeschlossene Ehe als gültig zu betrachten sei. Zwar hat nur der Herold'sche Text: XII, die übrigen Ausgaben dagegen XIV annum. Die erstere Lesart verdient aber den Vorzug. Denn erstens kommt das Alter von 14 Jahren sonst in dem longobardischen Rechte nicht vor; zweitens war, wie oben bemerkt wurde, das Alter von 12 Jahren der longobardische Termin der Mündigkeit, und ein Longobarde konnte daher unter den Ausdrücken aetas und legitima aetas, welche in der in der Note angeführten Stelle vorkommen, nur das Alter von 12 Jahren verstehen; drittens konnte leicht von späteren Abschreibern, welchen das römische Recht vorschwebte, XII in XIV verwandelt werden, während man nicht einsieht, wie, wenn man nicht einen ganz unbewußten Schreibfehler annehmen will, Jemand hätte dazu kommen sollen, die umgekehrte Aenderung vorzunehmen; endlich ergibt sich aus einer wenigstens schon aus dem Anfange des 11. Jahrh. herrührenden Formel zu jener Stelle, daß alte Handschriften XII annum gelesen haben müssen [142]). Liutprand rückte freilich später die Mündigkeit bis zum zurückgelegten 18. Jahre hinaus; er erklärte aber ausdrücklich, daß dies auf die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe ohne Einfluß sein solle [143]). Daß der Grundsatz, ein zwölfjähriger Knabe könne schon eine gültige Ehe eingehen, nicht blos dem longobardischen Rechte eigenthümlich war, sondern auch in anderen Rechten, welche die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 12. Jahre eintreten lassen, vorkam, ergibt sich sowol aus der in Note 138 angeführten Stelle der mühlhäuser Statuten, als auch aus dem Sachsenspiegel [144]). Wenn in der in der Note angeführten Stelle gesagt wird, daß ein Knabe, wenn er zu seinen Jahren komme, d. h. nach dem oben Bemerkten, wenn er in das 13. Jahr eintrete, Vormund seiner Ehefrau sein dürfe, so wird darin so deutlich vorausgesetzt, daß er auch von dieser Zeit an verheirathet sein könne, daß sich eher daran denken ließe, ob hier nicht auch stillschweigend angenommen werde, es sei möglich, daß er schon eine Frau habe, ehe er einmal fähig geworden sei, die Vormundschaft über sie zu führen. Ist hiernach wol als ausgemacht anzusehen, daß bei den alten Deutschen schon ein zwölfjähriger Knabe, und bei den Stämmen, bei welchen die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 10. Jahre eintrat, sogar schon ein zehnjähriger eine Ehe eingehen konnte, so ist doch hieraus nicht zu folgern, daß sie schon in einem so frühen Alter Zeugungsfähigkeit bei ihm voraussetzten. Vielmehr scheint gerade hieraus hervorzugehen, daß die Zeugungsfähigkeit, da diese bei den alten Deutschen nach Allem, was wir von ihnen wissen, nicht früher, sondern eher später, als bei ihren Nachkommen eintrat, und sie über einen so zu Tage liegenden Gegenstand nicht irren konnten, nach dem älteren deutschen Rechte nicht zum Begriffe der Ehe gehört haben kann. Dies wird über allen Zweifel dadurch erhoben, daß, wie in den LL. Liutprand. 2, 6 und 6, 76 ausdrücklich gesagt wird, und auch sonst bekannt ist [145]), es im Mittelalter nicht unerhört war, daß Kinder, welche jenes Alter noch lange nicht erreicht hatten, eine Ehe eingingen, wenn nur ihre Vormünder darein willigten. Denn wenn gleich in den angeführten Stellen der Leges Liutprandi es nur dem Vater und Bruder der Ehegatten, ihre Einwilligung zur Eingehung einer so frühen Ehe zu ertheilen, gestattet, den übrigen Vormündern dies aber bei schwerer Strafe untersagt wird, so ergibt sich gerade hieraus, daß früher alle Vormünder dazu berechtigt waren. Die Wirkung der erreichten Mündigkeit bestand demnach in dieser Beziehung nur darin, daß der Knabe sich nun, ohne der Einwilligung eines Andern dazu zu bedürfen, verheirathen konnte, während er vorher an diese gebunden war. Indessen war es doch schon früh in manchen Rechtsquellen überhaupt verboten, Knaben vor erlangter Mündigkeit, und Mädchen, bevor sie ein gleiches Alter erreicht hatten, zu verheirathen [146]). Von dieser Zeit an

141) LL. Liutprand. 129 (6, 76). 142) Die hierher gehörigen Worte dieser Formel sind bei Kraut S. 128 abgedruckt. 143) LL. Liutprand. 117 (6, 64). Daß in dieser Stelle der Ausdruck sponsalia von sponsalia de praesenti, also von der wirklichen Eingehung der Ehe zu verstehen ist, geht daraus hervor, daß hier von dem Geben einer Morgengabe die Rede ist, welche bei Abschluß eines bloßen Verlöbnisses noch nicht gegeben wurde.

144) Sächs. Landr. I, 42. §. 2: „Svenne en kint to sinen jaren kumt, so mut it wol vormünde sines wives sin, — al sit binnen sinen tagen." 145) So wird z. B. von dem Landgrafen Ludwig zu Thüringen und der Elisabeth zu einer Zeit, wo jener 12 Jahre alt war und diese erst in das 4. Jahr trat, in einem alten Liede (bei Graff, Diutisca 1, 362) von einer zwischen denselben geschlossenen Ehe und begangenen Hochzeit gesprochen. Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 436. Sogar die Päpste erkannten eine solche Ehe unter gewissen Voraussetzungen als gültig an. Cap. 2. X. IV, 2: „Districtius inhibemus, ne aliqui, quorum uterque vel alter ad aetatem legitimam vel canonibus determinatam non pervenerit, conjungantur: nisi forte aliqua urgentissima necessitate interveniente, utpote pro bono pacis, talis conjunctio toleretur." 146) Ein solches Verbot findet sich z. B. in den LL. Longobard. Caroli M. c. 145: „Illud praeterea per omnia praecaventes vos prohibere decrevimus, ut nullus praesumat ante annos pubertatis puerum vel puellam in

gehörte es daher zu den Wirkungen der Mündigkeit, daß der Knabe erst von dem Zeitpunkte an, wo er sie erreicht hatte, überhaupt eine gültige Ehe eingehen konnte. Endlich fragt sich noch, wie sich zu diesen Zeugnissen der älteren deutschen Rechtsquellen die oben angeführten Nachrichten der römischen Schriftsteller verhalten. Daß die sonst so scharf blickenden Römer bei einem Gegenstande, wie dem hier fraglichen, falsch beobachtet haben sollten, ist kaum denkbar. Auch ist bei einem so verbreiteten und so tief in die inneren Familienverhältnisse eindringenden Rechtssatze nicht glaublich, daß sich das Recht in der Zeit, welche zwischen derjenigen, zu welcher die angeführten römischen Schriftsteller schrieben, und derjenigen, aus welcher die deutschen Rechtsquellen herrühren, wesentlich geändert haben sollte. Man könnte ferner, da jene Stellen eigentlich nicht von der Eingehung der Ehe, sondern von der fleischlichen Vermischung reden, annehmen wollen, daß zwar wol die Ehe schon in der Kindheit habe abgeschlossen werden können, daß aber die fleischliche Vermischung unter den Ehegatten erst in einem verhältnißmäßig späten Alter erfolgt sei. Allein das Wesen der deutschen Ehe scheint es mit sich zu bringen, daß der eheliche Beischlaf, sobald einmal die Zeugungsfähigkeit bei den Ehegatten eingetreten ist, auch nicht weiter aufgeschoben zu werden braucht. Man kann aber die Nachrichten der römischen Schriftsteller mit den Zeugnissen der deutschen Rechtsquellen durch die Annahme vereinigen, daß die römischen Schriftsteller gar nicht von einem Rechtsgrundsatze, sondern von der natürlichen Anlage und demjenigen, was gewöhnlich war und die Sitte gebot, sprechen. In der That ist es höchst wahrscheinlich, daß die Germanen in der Regel erst in einem reiferen Alter, als die Römer, sich zu verheirathen pflegten, und daß Ehen unter Kindern nur als seltene Ausnahmen, und immer nur aus ganz besonders dringenden Gründen vorkamen. Was insbesondere die in den longobardischen Gesetzen vorliegenden Zeugnisse für die Zulässigkeit der Eingehung einer Ehe schon mit dem zurückgelegten 12. Lebensjahre betrifft, so scheint uns auch von dem Hauptschriftsteller in dieser Lehre, Kraut, der Einfluß des wärmeren Klima's Italien auf die Zeitigung der Geschlechtsreife, selbst bei dem männlichen Geschlechte, in Bezug auf die nach Italien eingewanderten Longobarden nicht genug gewürdigt worden zu sein scheint. Auch dieser Einfluß scheint auf jene gesetzlichen Bestimmungen eingewirkt zu haben.

III. Spätere Termine der Mündigkeit. Ein so früher Eintritt der Mündigkeit, wie in dem Alter von 10 und 12 Jahren, paßt nur zu einem so einfachen Rechtszustande, wie er bei den alten Deutschen sich findet. Mit zunehmender Verwickelung der Rechtsverhältnisse mußte es großem Bedenken unterliegen, ein Kind schon in so jungen Jahren sich selbst zu überlassen. Diesem Uebelstande suchte man auf zweierlei Wegen abzuhelfen. Der eine dieser Wege bestand darin, daß der Eintritt der Mündigkeit ohne Weiteres in ein reiferes Alter hinausgeschoben wurde. Oft geschah dieses aber auch nur in Bezug auf einzelne Wirkungen der Mündigkeit, bei welchen man einen so frühen Eintritt derselben für besonders bedenklich hielt, z. B. in Bezug auf die Fähigkeit zu veräußern oder Vergabungen von Todeswegen zu machen, Eide zu leisten, Richter zu sein u. s. w. Nicht selten geschah es aber auch umgekehrt, daß, wenn man die Mündigkeit überhaupt in ein reiferes Alter hinausschob, dieses nicht in Rücksicht aller Wirkungen derselben der Fall war, sondern einige derselben noch mit dem früheren Termine der Mündigkeit verknüpft blieben. Zu den auf diese Weise entstandenen Terminen der Mündigkeit gehören die von 15, 18, 20 und 24 Jahren. Der Termin von 15 Jahren findet sich schon in mehreren der alten Volksrechte, nämlich der **Lex Ripuariorum** und in der **Lex Burgundionum**[147]). Auch in späteren Rechtsquellen kommt dieser Termin vor[148]). Am häufigsten wurde aber die Mündigkeit bis zu dem Alter von 18 Jahren erstreckt. Unter den alten Volksrechten kennt diesen Termin allein das longobardische[149]). Ferner kommt dieses Alter in einigen Handschriften des Schwabenspiegels als Termin der Mündigkeit vor[150]). Auch ist nach dem schwäbischen Lehnrechte Niemand vor diesem Alter zur Ablegung eines Zeugnisses[151]), und nach mehreren Handschriften desselben auch zum Richteramte[152]) fähig, und wenn der Knabe gleich mit dem zurückgelegten 14. Jahre eidesmündig wird, so kann sein Vormund, wenn er will, doch noch, bis er das Alter von 18 Jahren erreicht hat, Eide für ihn leisten[153]). Am häufigsten kommt aber das Alter von 18 Jahren als Termin der Mündigkeit in den städtischen Statuten vor[154]). Zu den Landesrechten, welche die

matrimonio sociare, nec in dissimili aetate, sed coaetaneos et sibi consentientes." Die Worte: „nec dissimili aetate, sed coaetaneos" erinnern an das in *Tacit.* De mor. Germ. c. 20 (s. früher im Texte) Gesagte. Es scheint daher in der älteren Zeit Regel geworden zu sein, daß die Ehegatten von gleichem Alter sein mußten. Auch gehört hierher die in Note 138 angeführte Stelle der mühlhäuser Statuten.

147) Lex Ripuar. 81. Lex Burgund. 87, 1. 2. 148) Etablissemens de S. Louis I, 142. Declaratio legum in curia Hainoensi a. 1200. c. 11 (*Martene* et *Durand*, Thesaur. nov. anecd. T. I. p. 770). Coustumes de Limbourg Art. 195. Leobschützer Stat. bei Böhme 2, 18. Augsb. Stat. von 1270 bei Freyberg S. 84. Abs. 1 (Walch Bd. 4. §. 228). Auch nach den nordischen Rechten beginnt die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 15. Jahre. Siehe Kolderup-Rosenvinge, Dänische Rechtsgeschichte §. 46. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 415. 149) LL. Liutprand. 19 (4, 1). Vergl. ebd. 117 (6, 64). Der Termin von 18 Jahren findet sich auch noch in II. Feud. 53. pr. und in den das longobardische Recht als gemeines Recht anerkennenden Constit. Sicul. Lib. II. Tit. 39. 150) Schwabensp. 327, 6. Auch liest die lüneburger Handschrift des Schwabenspiegels Cap. 320, 9 (bei Senkenberg) „achtevn jaren", wo die übrigen 14 jaren haben. 151) Schwäb. Lehnr. 24, 3. 152) Schwäb. Lehnr. 138, 3, vergl. mit den Noten K und L hierzu in *Senkenberg*, Corp. jur. German. 153) Schwäb. Lehnr. 23, 10, vergl. mit Note Z hierzu bei Senkenberg, und mit dem Cod. Ambros. cap. 93. 154) Z. B. Lüb. Recht von 1240. Art. 114. Hamburg. Stadtr. von 1270. V, 3. Bremische Stat. von 1303. Art. 8 (Oelrichs S. 25). Mit dem Hamburg. Stadtr. von 1270 stimmen auch überein die Statuten von 1292. O. III. von 1497. D. III. von 1603. I, 8, 1; 9, 1. III, 1, 11. 13 und die Stader Stat. von 1279. St. 4. §. 3; vergl. noch Hamburg. Stadtr. von

Mündigkeit mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre eintreten lassen, gehören namentlich die Reformation des bairischen Landrechts von 1518 und (Tit. 51. Art. 4) das dithmarsische Landrecht von 1567 Art. 24. pr., in welchem ausgesprochen ist, daß, wenn der Unmündige 18 Jahre alt geworden ist, er für mündig geachtet werde, und die Vormundschaft dadurch todt und erloschen sei. Ueberhaupt scheint im späteren Mittelalter fast überall, wo nicht sächsisches Recht galt, oder das römische Recht in dieser Beziehung schon Eingang gefunden hatte, das Alter von 18 Jahren als Termin der Mündigkeit anerkannt worden zu sein. Hieraus erklärt sich auch wol, daß in der goldenen Bulle dieses Alter als Termin der Mündigkeit für die Kurfürsten bestimmt wurde [155]. Das Alter von 20 Jahren kommt als Zeitpunkt, mit welchem mehrere Wirkungen der Mündigkeit eintreten, schon in der Lex Visigothorum vor, obgleich nach dem früher Bemerkten die eigentliche Mündigkeit nach derselben schon früher eintritt [156]. Als eigentlicher Mündigkeitstermin findet sich diese Altersstufe aber erst in späteren Rechtsquellen [157]. An das zurückgelegte 24. Jahr knüpfen mehrere Rechtsquellen manche Wirkungen, welche fast mit der Mündigkeit eintreten. So sind nach dem Schwabenspiegel alle, welche in dem Gerichtsbezirke ein Haus oder Gut haben, sobald sie 24 Jahre alt sind, verbunden, das Landgericht zu besuchen [158]. Ferner sollen nach dem kleinen Kaiserrechte die Schöffen wenigstens 24 Jahre alt sein [159], und dasselbe Alter diejenigen haben, welche gegen einen Reichsbürger als Zeugen auftreten wollen [160], und endlich kann nach dem görlitzer Lehnrechte ein Mann, bevor er dieses Alter erreicht hat, sich unter Vormundschaft stellen, ohne seine Buße und sein Wehrgeld dadurch zu vermindern [161]. Alle diese Mündigkeitstermine von 15, 18, 20 und 24 Jahren sind erst aus dem Streben, den Eintritt der Mündigkeit weiter hinauszurücken, hervorgegangen. Daß der Termin von 18 Jahren in dem longobardischen Rechte nicht der ursprüngliche gewesen, sondern erst durch König Liutprand eingeführt ist, ergibt sich nicht nur daraus, daß nach den Gesetzen des früheren Königs Rotharis die Mündigkeit, wie früher bemerkt wurde, mit dem zurückgelegten 12. Jahre eintritt, sondern es sagt dies auch Liutprand selbst deutlich [162]. Daß auch in das schwäbische Recht der Termin von 18 Jahren erst später hereingekommen ist, geht daraus hervor, daß noch nach dem schwäbischen Lehnrechte die Lehnsmündigkeit mit dem zurückgelegten 13. Lebensjahre eintritt, und diese ursprünglich von der gewöhnlichen Mündigkeit nicht unterschieden war. Die Stadtrechte, welche die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 18. Jahre eintreten lassen, stammen alle aus einer Zeit her, wo das ältere deutsche Recht schon mannichfache Modificationen erlitten hatte, und man würde daher aus ihnen, auch wenn nicht erweislich wäre, daß in der Stadt früher ein anderer Mündigkeitstermin gegolten habe, doch noch keinen Schluß auf dieses machen dürfen. Doch läßt sich, wenigstens bei den meisten von ihnen, auch dieser Beweis führen. Am deutlichsten ergibt sich dies aus den braunschweiger Statuten. Nach diesen trat ursprünglich die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 12. Jahre ein [163]. Jedoch galt schon zu derselben Zeit, zu welcher sie niedergeschrieben wurden, der Grundsatz, daß ein Kind keine Vergabungen machen dürfe, ehe es 18 Jahre alt geworden sei [164]. Zuletzt ließ man auch die übrigen Wirkungen der Mündigkeit erst mit dem zurückgelegten 18. Jahre eintreten. Nicht so bestimmt ist für das lübische Recht die spätere Entstehung des Mündigkeitstermins von 18 Jahren erweislich. Jedoch findet sich auch hierin noch eine Spur des Termins von 12 Jahren [165]. Daß auch in Hamburg und Bremen nicht von jeher die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 18. Jahre eintrat, läßt sich daraus abnehmen, daß in diesen Städten, ehe sie besondere Statuten bekamen, das gemeine Sachsenrecht galt, und nach diesem ein Knabe mündig wird, wenn er 12 Jahre alt ist. In Baiern scheint der Mündigkeitstermin von 18 Jahren erst durch die Reformation des bairischen Landrechts eingeführt zu sein, da nach dem älteren bairischen Landrechte die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre eintritt [166]. Auch in dem dithmarsischen Landrechte hat der Mündigkeitstermin von 18 Jahren nicht von jeher gegolten, sondern anfänglich trat, wie früher bemerkt wurde (s. unter I.), die Mündigkeit mit zurückgelegtem 10. Jahre ein. Vergleicht man den Mündigkeitstermin von 18 Jahen mit demjenigen, welcher früher in den Rechten, in welchen er vorkommt, galt, so ergibt sich, daß er fast überall aus dem Mündigkeitstermin von 12 Jahren hervorgegangen ist [167]. Er entstand also

1292. L. VIII., von 1497. L. XI. Mit den Brem. Stat. a. a. O. stimmen überein die Ordele zu den Statuten bei Oelrichs S. 85, die Statuten von 1433. Stat. 17 und die Verden. Stat. 28 bei *Pufendorf*, Obs. jur. univ. App. 1, 87. — Ordinarius senatus Brunsvic. von 1408. cap. 49 bei *Leibnitz*. Script. III, 461. Auch zu Frankfurt a. M. trat noch im 14. und 15. Jahrh. die Mündigkeit mit dem zurückgelegten 18. Jahre ein; s. Orth, Anmerk. über die Reformation der Stadt Frankfurt. Bd. 1. S. 9 fg.

155) Aurea bulla Caroli IV. Cap. 7. §. 4. 156) Lex Visigoth. IV, 2, 13. IV, 3, 3. 157) Strasburg. Stat. Art. 5 (bei *Ludwig*, De aetate legitima p. 67). Augsburg. Stat. von 1276 bei Freyberg S. 109 (Walch Bd. 4. §. 326). Rigisch. Ridderrecht Cap. 40. S. noch Mühlhäus. Stat. von 1693. B. 4. Art. 35. §. 2. Das Alter von 20 Jahren ist auch nach mehreren französischen Coutumes und nordischen Rechten Anfangspunkt der Mündigkeit; s. LL. Norman. c. 32. §. 11. *Merlin*, Répertoire s. v. Majorité §. 1. *de Ludewig*, De aetate legitima puberum ed. nov. (Hal. Magdeb. 1734.) p. 56 sq. 158) Schwabensp. 14, 3. Die Kraft'sche und Uffenbach'sche Handschrift haben stets dessen zwar zwei und zwanzig Jahre; dieses Alter kommt aber sonst nirgends als Zeitpunkt, mit welchem eine größere Selbständigkeit eintritt, vor, daher diese Lesart bedenklich erscheint. Siehe Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 137. Note 18. 159) Kl. Kaiserr. I, 10. 160) Ebendas. IV, 1. 161) Görlitz. Lehnr. Cap. 47.

162) LL. Liutprand. 117 (6, 64). 163) Braunschw. Stat. bei *Leibnitz*. III, 439, 48. 164) Braunschw. Stat. ebd. (bei Spangenberg S. 567. Art. 28. 165) Inst. Lubec. a. 1158 bei *Westphalen* 3, 631. Art. De rixa puerorum. 166) Bair. Landr. bei *Heumann* p. 85, 4. p. 138, 1. 167) Nur die Reformation des bairischen Landrechts und das dithmarsische Landrecht machen hier eine Ausnahme; beide aber rühren aus einer Zeit her, wo die Principien, welche man früher in Bezug auf Zahlenverhältnisse befolgt hatte, längst verschwunden waren.

dadurch, daß man die Grundzahl 12 um die Hälfte vergrößerte. Die Gleichförmigkeit, welche das ältere deutsche Recht in den Zahlenverhältnissen beobachtete, legt die Vermuthung nahe, daß der Mündigkeitstermin von 15 Jahren auf gleiche Weise als dem von 10 Jahren durch Hinzufügung der Hälfte der Grundzahl entstanden ist. Es läßt sich dies aber nicht beweisen, weil unsere Rechtsquellen nicht bis in die Zeit, zu welcher diese Veränderung erfolgte, hinanfreichen. Auch weicht das angelsächsische Recht von dieser Stufenfolge ab, indem es von dem Mündigkeitstermin von 10 Jahren auf der von 12 Jahren übergegangen ist. Jedenfalls scheint der Mündigkeitstermin von 15 Jahren kein ursprünglicher zu sein, da es sehr unwahrscheinlich ist, daß einige Rechte in Vergleichung mit anderen so unverhältnißmäßig spät die Mündigkeit hätten eintreten lassen sollen. Die Entstehung des Termins von 24 Jahren wird in dem kleinen Kaiserrechte aus einer Verdoppelung des von 12 Jahren erklärt [168]. Hieraus läßt sich nun auch wol schließen, daß der Termin von 20 Jahren auch ursprünglich aus einer Verdoppelung des von 10 Jahren entstanden ist. Dafür spricht auch, daß sich in der Lex Visigothorum Spuren von beiden finden. Eine sich mehr an das ältere Recht anschließende Hinausrückung der Mündigkeit bestand darin, daß man diese später bisweilen erst mit dem Alter von 13 Jahren eintreten ließ [169]. Dies ist wahrscheinlich auf folgende Weise zugegangen. Es ist bereits früher bemerkt worden, daß dem Knaben erst, wenn er Jahr und Tag nach seinem Eintritt in die Mündigkeit nicht gemuthet hatte, sein älterliches Lehn vom Lehnherrn genommen werden konnte. Es stand ihm daher in der That frei, ob er schon vor Ablauf dieser Frist Lehndienste thun wollte, und seitdem diese Dienste lästig geworden waren, war es wol nicht gewöhnlich, daß er früher in das Vasallenheer eintrat. Da ferner auch die anderen Vortheile, welche ihm während der Unmündigkeit zugestanden hatten, ihm auch erst nach Ablauf dieser Frist verloren gingen, so war es gewiß schon früh in dem gemeinen Leben sehr gewöhnlich, einen Knaben erst dann als völlig mündig zu betrachten, wenn er 12 Jahre, Jahr und Tag alt war. Es war daher sehr natürlich, daß man, als man später bestrebt war, die Zeit der Unmündigkeit weiter auszudehnen, hier und da dies benutzte, und auch in rechtlicher Beziehung den Eintritt der Mündigkeit bis zu dem zurückgelegten 13. Jahre hinausrückte, sodaß nun erst mit diesem die Wirkungen eintraten, welche nach dem älteren Rechte schon mit dem zurückgelegten 12. Jahre verbunden gewesen waren. Der Knabe hatte daher jetzt, nachdem er 13 Jahre alt geworden war, noch Jahr und Tag Zeit, um seine Güter einzufordern [170]. Daher wurde ein Kind jetzt auch erst nach zurückgelegtem 13. Jahre lehnbar [171]. Außer durch das Streben, den Eintritt der Mündigkeit überhaupt weiter hinauszurücken, war diese Erweiterung der Mündigkeit wol auch dadurch bewirkt worden, daß man später, gestützt auf die Auslegung, welche man dem kanonischen Rechte [172]) und dem longobardischen Lehnrechte [173] gab, ein Kind erst als eidesmündig betrachtete, wenn es das 14. Jahr zurückgelegt hatte. Denn da es bei der Belehnung den Lehnseid leisten mußte, so konnte es nun vor diesem Alter auch nicht belehnt werden. Man suchte sich daher damit zu helfen, daß man es erst mit dem zurückgelegten 13. Jahre als lehnsmündig betrachtete, und da erst Jahr und Tag nachher die Belehnung erfolgte, so war es bei dieser schon vollkommen eidesmündig [174]. — Dieses ist der Weg, welchen einige Rechte einschlugen, um der Gefahr, welche aus dem so frühen Eintritt der Mündigkeit in dem älteren Rechte entstand, vorzubeugen; sie rückten den Termin derselben ohne Weiteres in ein reiferes Alter hinaus. Andere Rechte wählten den Weg, daß sie zwar den älteren Mündigkeitstermin beibehielten, und bei dem Eintritt desselben die Vormundschaft fortwährend dem Rechte nach aufhören ließen, dem mündig gewordenen Knaben aber verstatteten, wenn er sich selbst noch nicht für selbständig genug hielt, noch eine Zeit lang einen Vormund zu haben [175]. Die Zeit, während welcher der mündige Jüngling noch einen Vormund haben durfte, stand aber nicht in seinem Belieben, sondern war rechtlich begrenzt. Diese Grenze bildet nach dem Sachsenspiegel das Alter von 21, nach dem görlitzer Lehnrechte hingegen das Alter von 24 Jahren. Das görlitzer Lehnrecht bezeichnet die zwischen dem Eintritt der Mündigkeit und diesem Alter mitten inne liegende Zeit durch den Ausdruck: *Jugend*, wofür sich in dem lateinischen Texte desselben, dem vetus auctor de beneficiis, der Ausdruck adolescentia findet [176]. Für die eigentliche Unmündigkeit dagegen gebraucht das görlitzer Lehnrecht die Ausdrücke: *Kindheit* [177] und *kindliche Jahre* [178], der vetus auctor de beneficiis: puerilis aetas [179], puerilis terminus [180], anni pueriles [181]. Einen eben so genauen Sprachgebrauch hat der Sachsenspiegel und die ihm verwandten Rechtsquellen, um beide Altersstufen von einander zu unterscheiden. Dort wird nämlich der Eintritt der Mündigkeit durch die Redensart, *zu seinen Jahren* gekommen sein, die Erreichung des Alters, bis zu welchem der Jüngling noch einen Vormund haben darf, durch die Redensart, *zu seinen Tagen* gekommen sein, bezeichnet [182]. Da die Rechtsquellen, in welchen der Eintritt der Mündigkeit auf ein

168) Kl. Kaiserr. 2, 17. Eine ähnliche Verdoppelung findet sich in der Lex Burgundionum 87, 3. 169) Dies findet sich z. B. in den Erfurt. Stat. von 1306. Art. 9 (Walch Bd. 1. S. 99 fg.). 170) Sächs. Lehnr. 28, 2. Augsburg. Stat. bei Walch Bd. 4. Art. 240. 171) Schwäb. Lehnr. 23, 4.

172) Can. 14. 15. 16. Caus. XXII. Qu. 5. 173) II. Feud. 26. §. 11. 174) Schwäb. Lehnr. (23,9). Cod. Ambros. 93. Ebd. 24, 3. 175) Am deutlichsten ist dies ausgesprochen im Sächs. Landr. I, 42. §. 1. Görlitz. Lehnr. Art. 47. Alt. Culm. Recht 4, 106. Erfurt. Stat. von 1306. §. 9 (Walch Bd. 1. S. 99). Coustumes de Limbourg Art. 101. 176) Görlitz. Lehnr. Cap. 18. Vet. auct. de benef. §. 65. 177) Görlitz. Lehnr. Cap. 18. 178) Ebendas. Cap. 18. 19. 179) Vet. auct. de benef. I. §. 71. 79. 180) Ebendas. I. §. 68. 181) Ebendas. I. §. 78. 182) Am deutlichsten ist dieser Gegensatz ausgesprochen im Sächs. Landr. I, 42. §. 2. Sächs. Lehnr. 26 (28). Const. de tutor. der Stadt Hörter von 1376 bei Wigand, Archiv I, 3, 39.

reiferes Alter hinausgerückt ist, der Unterschied zwischen diesen Altersstufen nicht kennen, so kann es nicht auffallen, daß sie jene Redensarten durch einander zur Bezeichnung der Mündigkeit gebrauchen. Hieraus, verbunden mit dem Umstande, daß auch in Sachsen dieser Unterschied schon ziemlich früh verschwand, und daß bei der großen Aehnlichkeit beider Redensarten sie von denen, welche der Rechtssprache nicht kundig waren, leicht verwechselt werden konnten, ist auch wohl zu erklären, daß in vielen Handschriften des Sachsenspiegels, welche entweder außerhalb Sachsens oder in späterer Zeit geschrieben sind, beide Redensarten durch einander geworfen werden [183]. Nicht genügend aufzuklären ist, wie man dazu gekommen ist, gerade das Alter von 21 Jahren, welches auch sonst als Eintrittspunkt einer größeren Selbständigkeit vorkommt [184], und in Frankreich und England im Mittelalter der gewöhnliche Mündigkeitstermin war [185], als Grenzpunkt anzunehmen. Nach Einiger Meinung [186] ist er aus dem Mündigkeitstermin von 20 Jahren auf dieselbe Weise hervorgegangen, wie der von 13 Jahren aus dem von 12 Jahren. Andere machen dagegen die Entstehungsgeschichte dieses Termins geltend, nach welcher dies nicht der Fall sein könne [187], sowie den Umstand, daß bei den 20 Jahren niemals die Zugabe des Tages oder der 6 Wochen und 3 Tage vorkommt. — Da es in dem Belieben des mündigen Knaben stand, ob er überhaupt noch einen Vormund haben wollte oder nicht, so hing es auch wol, so lange dieser Grundsatz galt, lediglich von ihm ab, ob er den gewählten Vormund bis zu der Zeit, wo er zu seinen Tagen gekommen war, behalten oder schon eher wieder entlassen wollte. Gewöhnlich war es aber wol nicht, daß er ihn entließ, sondern meistens behielt er den Vormund wol bis zu jenem Termin. Auch nahm er in der späteren Zeit regelmäßig einen Vormund an. Wenigstens drücken sich die meisten Rechtsquellen über das Recht des mündigen Knaben, sich einen Vormund zu wählen, so aus, daß sich ergibt, sie setzen stillschweigend voraus, er werde die Ausübung dieses Rechts nicht unterlassen. Als aber später die Rechtsverhältnisse verwickelter wurden, überließ man es nicht mehr der Willkür des Kindes, ob es, wenn es zu seinen Jahren gekommen war, einen Vormund haben wollte, sondern man machte es ihm zur Pflicht, sich, bis es zu seinen Tagen gekommen sein würde, einen Vormund zu wählen, und erklärte die von ihm während dieser Zeit ohne Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte für ungültig [188]. Von dieser Zeit an mußte daher ein Kind so lange für unmündig gehalten werden, bis es zu seinen Tagen gekommen war, und da man bisher die Ausdrücke „zu seinen Jahren gekommen sein" und „mündig sein", als gleichbedeutend zu betrachten pflegte, so war es sehr natürlich, daß auch der ursprüngliche Unterschied zwischen „zu seinen Jahren" und „zu seinen Tagen gekommen sein" nicht mehr so genau beachtet, sondern beide Redensarten zur Bezeichnung der Mündigkeit gebraucht wurden. Dies geschieht namentlich schon von der Glosse zum Sachsenspiegel, indem sie die Worte desselben (Landr. I, 42. §. 2) „Svenne en kint to sinen jaren kumt" erklärt durch: „Dat is ein und twintich jar". Nur in Bezug auf die Lehnsvormundschaft wurde Anfangs allgemein der ältere Mündigkeitstermin beibehalten, welchen man von jetzt an als etwas dem Lehnwesen Eigenthümliches betrachtete, sodaß man nun auch die Lehnsmündigkeit von der gewöhnlichen Mündigkeit nach Landrecht unterschied. Dies findet sich schon in einem späteren Einschiebsel in den Sachsenspiegel [189]. Die erwähnten Aenderungen in dem Termine der Mündigkeit gingen nicht in ganz Deutschland auf einmal vor sich, sondern das ältere Recht wurde in einigen Gegenden früher, in anderen später verlassen. Noch im 15. und sogar im 16. Jahrhundert war in einigen Gegenden noch der frühere Mündigkeitstermin von 12 Jahren beibehalten worden [190].

IV. Mündigkeit bei Frauenspersonen. Im deutschen Rechte galt vor Jahren der Grundsatz, jede Frauensperson müsse auf Zeit ihres Lebens unter Vormundschaft stehen. Es konnte daher bei Weibern von einer eigentlichen Mündigkeit nicht die Rede sein. Dennoch findet sich schon in einigen ältern deutschen Rechtsquellen, daß auch bei ihnen der Erreichung einer gewissen Altersstufe eine rechtliche Bedeutung beigelegt wird. So ist oben unter II. erwähnt worden, daß in dem longobardischen Rechte und in den älteren lübischen und mühlhäuser Statuten auch bei Weibern auf das Alter von 12 Jahren in sofern Gewicht gelegt wird, als sie von dem Zeitpunkte an, wo sie dasselbe erreicht hatten, sich gültig verheirathen konnten [191]. Als aber später die Geschlechtsvormundschaft in einigen Gegenden ganz verschwand, oder doch sehr viel von ihrer ursprünglichen Strenge verlor, finden sich auch bei Frauenspersonen Mündigkeitstermine erwähnt. Diese hatten aber da, wo das letztere der Fall war, dann meistens nur die Bedeutung, daß die Frauensperson, wenn sie diesen Termin erreicht hatte, ihr Vermögen selbst verwalten konnte, und

183) Die meisten Juristen hatten diesen Unterschied im Sachsenspiegel ganz übersehen, bis erst Homeyer in den Jahrb. f. wissenschaftl. Kritik 1827. S. 1316—1318 wieder darauf aufmerksam machte. 184) Vergl. Schwabensp. 1, 4. 185) Nachweisungen darüber gibt Kraut Bd. 1. S. 147. Note 10. In England gilt dieser Mündigkeitstermin noch jetzt; s. *Blackstone*, Commentaries B. I. Ch. 17. §. 2. In Frankreich ist er durch den Code civil Art. 388. 488 wieder eingeführt. 186) Vergl. Rudorff, Recht der Vormundschaft. Bd. 1. S. 111. 187) Siehe Kraut Bd. 1. S. 147 fg. 188) Const. de tutor. der Stadt Hörter von 1376 bei Wigand, Archiv I, 3, 39. Die Stelle ist abgedruckt bei Kraut Bd. 1. S. 149.

189) Sächs. Landr. I, 23. Dieses Einschiebsel lautet so: „Al si en kint to lenrechte to sinen jaren komen, sin rechte vormünde sal it doch an sineme gude vorstan to sineme bederve u. s. w." 190) Vergl. die Zeugnisse dafür bei Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 150. 191) Nach der Lex Sal. Tit. 75 ist das Wehrgeld, wenn eine zwischen 12 und 60 Jahren alte Frauensperson getödtet wird, dreimal so hoch, wie für eine unter oder über diesem Alter stehende Frauensperson, weil angenommen wird, erstere könne schwanger sein. Darin liegt auch wieder ein Beweis dafür, daß es bei den alten Deutschen wenigstens nicht als etwas Unerhörtes galt, daß mit einer Frauensperson von 12 Jahren der eheliche Beischlaf vollzogen werden könne.

nur noch zu einigen Geschäften eines Vormundes bedurfte [192]). Bisweilen waren die Mündigkeitstermine dieselben, wie bei dem männlichen Geschlechte [193]). Weit häufiger aber ließ man bei dem weiblichen Geschlechte die Mündigkeit früher eintreten als bei dem männlichen [194]), und nur selten findet sich das Umgekehrte [195]). In späteren Zeiten ist in den meisten deutschen Rechtsquellen auch bei Frauenspersonen der römische Termin der Pubertät von 12 Jahren angenommen [196]); die Vormundschaft hörte aber mit dem Eintritt desselben ebenso wenig auf, wie bei dem männlichen Geschlechte, sondern dauerte in derselben Art, wie bei diesem, bis zum 25. Jahre fort.

V. **Allgemeine Bemerkungen über die Mündigkeit überhaupt.** Bei den Deutschen wurde, wie bei den Römern, das Alter nicht von der Zeit der Conception, sondern von dem Augenblicke der Geburt an berechnet [197]). Ueber die Art und Weise, wie das Alter eines Kindes bei einem darüber entstehenden Streite zu beweisen sei, und wem die Beweislast hierbei obliege, enthält das ältere deutsche Recht sehr genaue Regeln [198]), welche heutzutage bei der ganz veränderten, auf die Grundsätze des fremden Rechts gestützten, jetzt geltenden Beweistheorie natürlich nicht mehr anwendbar sind. Für den Fall, daß das Alter eines Knaben überhaupt unbekannt ist, wird in dem Sachsenspiegel [199]) folgende Lehre gegeben: „Svelkes mannes alder man nicht ne weit, Hevet He har in dem barde und nidene und under jewederme arme, so sal man weten, das he to sinen dogen komen ist." Liest man hier mit der berliner und vielen anderen bisher verglichenen Handschriften: „dagen", so sind jene Zeichen sehr trüglich, da sie bei den meisten Knaben wol schon vor dem Alter von 21 Jahren vorkommen. Erwägt man ferner, daß, wenn auf solche Zeichen Gewicht gelegt werden soll, daraus hervorgehen muß, daß derjenige, bei welchem sie sich finden, wenigstens schon das in Frage stehende Alter habe, damit selbst, wenn sie bei einem einzelnen Individuum ungewöhnlich früh eintreten sollten, doch auch bei diesen jener Schluß gelten könne, so scheint die Lesart: „haren", welche andere Handschriften haben [200]), den Vorzug zu verdienen, und also angenommen werden zu müssen, daß aus dem Dasein derselben auf das Alter von 12 Jahren geschlossen werden soll [201]). Dies wird dadurch gerechtfertigt, daß sowol das schwäbische Lehnrecht (23, 13), als auch die Glosse zum sächsischen Lehnrechte (26), diese Zeichen zum Beweise der Lehnsmündigkeit verlangen, und daß auch nach dem Schwabenspiegel (271, 7) aus ihnen geschlossen werden soll, daß der Knabe 14 Jahre und älter sei. Der Schwabenspiegel fügt auch noch ausdrücklich hinzu (271, 8), daß bei Jungfrauen eine solche Untersuchung des Körpers nicht stattfinden dürfe. Daß sie bei diesen auch nach den übrigen genannten Rechtsquellen nicht zulässig war, ergibt sich theils daraus, daß sie nur von Knaben reden, theils daraus, daß sie bei dem weiblichen Geschlechte überhaupt keine Mündigkeit kennen. Erwägt man, daß auch bei den Römern die gedachten Zeichen als Merkmale der Pubertät bei den Knaben galten, und daß nach der Meinung der Sabinianer auch körperliche Untersuchung deshalb stattfand, diese Zeichen aber für die deutschen Altersstufen eigentlich nicht passen, so liegt die Vermuthung nahe, daß die deutschen Rechtsquellen hier aus dem römischen Rechte geschöpft haben mögen. Dagegen ist auf der anderen Seite anzuführen, theils daß der Sachsenspiegel, bei welchem doch die Vermuthung für den echt deutschen Ursprung seines Inhalts streitet, schon diese Lehre enthält, theils daß in dem Justinianeischen Rechte die körperliche Besichtigung zur Ausmittelung der Pubertät ausdrücklich verworfen ist, und die deutschen Rechtsquellen der mittleren Zeit doch dasjenige, was sie von dem römischen Rechte enthalten, nur aus Justinian's Compilation entlehnt haben. Jedenfalls ist es nicht richtig, wenn daraus, daß man in späteren Zeiten bei den Deutschen auf solche Zeichen sah, geschlossen wird, daß bei ihnen ursprünglich die Mündigkeit lediglich nach denselben beurtheilt worden sei, da diese nach dem früher Bemerkten (s. unter I.) in dem Augenblicke eintrat, wo der Knabe wehrhaft gemacht war, und man die Wehrhaftmachung gewiß nicht von solchen für die eigentliche körperliche Kraft oft sehr trügerischen Zeichen abhängig machte

C. Einfluß des römischen Rechts und heutiges Recht.

Da mehrere der in Deutschland geltenden Mündigkeitstermine dem der römischen Pubertät sehr nahe kamen,

192) Dies findet sich z. B. schon im Sächs. Landr. I, 45. §. 2 und im Schwabensp. 313, 2: „Maget und frawen, die nit eemann habend, die werdent in gut wol an en ir vormunde, ob si zu iren tagen kommen seind." (Die letzteren Worte: „ob sie zu iren tagen kommen seind", finden sich zwar nicht im Sachsenspiegel, sind aber hinzuzudenken; s. Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 101. Note 2.) Vergl. damit Sächs. Landr. I, 46 und Schwabensp. 313, 4. 193) Siehe z. B. Strasburg. Stat. Art. 5. 194) So werden z. B. nach den Coustumes de Limbourg Art. 195. 196 die Knaben mit 15 Jahren mündig, die Mädchen aber schon mit 14; nach den Leobschützer Stat. bei Böhme 2, 18. Abs. 4 die Knaben mit 15, die Mädchen mit 13 Jahren; nach den Brem. Stat. von 1303. Art. 8 und von 1433. Stat. 17, und den damit übereinstimmenden Verden. Stat. 28 die Knaben mit 18, die Mädchen mit 15 Jahren; nach den Alstedter Stat. bei Walch Bd. 6. S. 243 die Knaben mit 18, die Mädchen mit 16 Jahren. 195) Kl. Kaiserr. 2, 17. Hiernach wird der Knabe mit 12, das Mädchen mit 14 Jahren mündig. Dieselbe Abstufung findet sich im Asegab. bei *Pufendorf* III, 82, 12. 196) Zu diesen Rechtsquellen gehört schon der Schwabensp. 319, 10; 300, 5: 386, 5; 271, 3 u. 5. 197) Sächs. Lehnr. 26 (28): „Des kindes jar en sol man nicht rechnen von der zeit, daz ez die muter entfieng, denn von der zeit, daz ez die muter gewan und ez lebende in die werlt kam." Siehe noch Schwäb. Lehnr. 23, 7 und Goslar. Stat. S. 18. Z. 8. 9. 198) Vergl. Schwabensp. 271, 6. Vet. auet. de benef. I, 70. Görlitz. Lehnr. 18. Sächs. Lehnr. 26 (28). Rechtsbuch bei Spangenberg, Beitr. zu den deutschen Rechten des Mittelalters S. 225. §. 370. Richtst. Lehnr. 24. Schwäb. Lehnr. 23, 11. 12. — Schöffenurtheil bei Böhme 6, 153. Nr. 1 (Magdeb. Schöffenspr. hinter dem Sachsensp. I, 9, 2. Sächs. Dist. I, 15, 8). 199) Sächs. Landr. I, 42. §. 1.

200) S. Homeyer zur angef. Stelle des Sächs. Landr. Note k. 201) Vergl. Kraut a. a. O. Bd. 1. S. 103 fg.

und auch der Unterschied, welchen manche deutsche Rechtsquellen zwischen dem: zu seinen Jahren und zu seinen Tagen gekommen sein, machten, dem römischen Unterschiede zwischen pubertas und major aetas sehr ähnlich war, so kann es nicht auffällig sein, daß das römische Recht in dieser Beziehung schon früh Einfluß auf das deutsche erlangte. Auch das Justinianeische Recht hat noch den Grundsatz, daß nur impuberes immer nothwendig unter Vormundschaft stehen müssen, minores hingegen nur zu einzelnen Geschäften einen Vormund (curator) nöthig haben, einen allgemeinen Vormund aber nur dann erhalten, wenn sie sich einen solchen erbitten. In dieser letzteren Beziehung scheint man aber das römische Recht in Deutschland ursprünglich allgemein so ausgelegt zu haben, daß auch puberes bis zum major aetas nothwendig einen Vormund haben mußten, und daß in dieser Hinsicht der Unterschied zwischen impuberes und puberes unter 25 Jahren nur darin bestehe, daß bei den ersteren schon durch das Gesetz bestimmt sei, wer die Vormundschaft über sie zu führen habe, dahingegen den letzteren die Wahl ihres Vormundes selbst zustehe. In dieser Gestalt findet sich das römische Recht schon im Schwabenspiegel [202]. Zu dieser Auslegung des römischen Rechts trug wol der Umstand nicht wenig bei, daß in den Gegenden, wo es zuerst zur Anwendung kam, die frühern Termine der Mündigkeit längst verschwunden waren, und man daher, wenn man das römische Recht rein hätte anwenden wollen, mit den bestehenden Rechtsansichten geradezu in Widerspruch getreten sein und einen Rückschritt gemacht haben würde; während, wenn man das römische Recht in jener Auslegung anwendete, man auf der einmal betretenen Bahn, die Mündigkeit weiter hinaus zu rücken, nur fortschritt, und sich den bestehenden Rechtsansichten, vielleicht ohne sich selbst dessen bewußt zu sein, nur anbequemte. In den Gegenden, wo die Mündigkeit mit dem Alter von 18 Jahren eintrat, war es wol Anfangs nicht zulässig, daß Jünglinge, welche dieses Alter erreicht hatten, sich noch eine Zeit lang unter Vormundschaft begeben konnten. Allein auch hier schien das Kind für die verwickelter gewordenen Rechtsverhältnisse zu früh mündig zu werden. Daher trieb denn in der That das Bedürfniß dazu, daß man sich auch hier an das römische Recht nach der Auslegung, welche man ihm gab, in sofern anschloß, daß man zwar die gewöhnliche Vormundschaft, wenn der Mündel das Alter von 18 Jahren erreicht hatte, aufhören ließ, aber forderte, daß er noch bis zu seinem 25. Jahre einen Vormund habe. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung eine Stelle des lübischen Rechts [203], welche auch noch deshalb sehr interessant ist, weil man daraus sieht, wie früh schon einzelne Grundsätze des römischen Rechts in Statuten, welche sich sonst von dessen Einfluß frei erhielten, Eingang fanden. Für die Anerkennung dieses Grundsatzes in einem weiteren Kreise spricht der Schwabenspiegel [204]. Später schlossen sich aber mehrere Rechtsquellen in sofern enger an das römische Recht an, daß die puberes wider ihren Willen keine Vormünder erhalten sollten, sondern es ihnen überlassen wurde, ob sie sich einen Curator erbitten wollten oder nicht [205]. Dieser Grundsatz ist aber niemals gemeinrechtlich geworden. Vielmehr verlangen die das gemeine Recht bildenden Reichspolizeiordnungen [206] ausdrücklich, „daß den Pupillen und minderjährigen Kindern jederzeit, bis sie zu ihren vogtbaren (und mannbaren) Jahren kommen, Vormünder … gegeben werden" [207]. Auch ist er überhaupt wol niemals zur Ausführung gekommen [208]. Da es mithin in Deutschland nicht in dem Belieben des minor stand, ob er einen beständigen Vormund haben wollte, sondern verlangt wurde, daß jeder bis zu seiner major aetas beständig unter Vormundschaft stehe, so konnten da, wo die römischen Altersstufen galten, mündig in der eigentlichen Bedeutung dieses Ausdrucks nur diejenigen heißen, welche die major aetas erreicht oder venia aetatis erlangt hatten [209], und Unmündige hießen daher nicht weniger die minores als die impuberes [210]. Es ist demnach dem deutschen Sprachgebrauche nicht entsprechend, und daher auch weder mit der Sprache des gemeinen Lebens, noch mit der Terminologie der älteren deutschen Gesetze übereinstimmend, wenn die neueren Juristen den Ausdruck mündig von demjenigen gebrauchen, welcher die römische Pubertät erreicht hat, und dagegen die römische major aetas durch die Ausdrücke Volljährigkeit oder Großjährigkeit bezeichnen. Wenigstens sollte hier immer genau angegeben werden, ob man dabei die römische oder die deutsche Mündigkeit im Sinne habe. Wenn wir uns aber des Ausdrucks mündig und Mün-

202) Dies geht aus einer Vergleichung folgender Stellen des Schwabenspiegels hervor. Cap. 319. §. 11: „Es mag keyn kind unter den vierzehn jaren on seinen pfleger nicht getun das do stät sein möge." Cap. 320. §. 11: „Ein jeglicher jüngeling soll pfleger haben unnez er fünff und zweynzig jar alt wirdt, dieweil sol er nichts thun on seinen pfleger mit seinem gutte." (Cap. 320. §. 9.) Cod. Ambras. 54: „Als der knecht ze viertzehen jaren kumet, er nimet einen andern pfleger." 203) Lübisches Recht von 1240. Art. 204. 205. Seitdem ist der Mündigkeitstermin von 25 Jahren in Lübeck fortwährend beibehalten, und sowol in dem revidirten Rechte I, 7, 6 und 8, als auch in der neuesten Vormundschaftsordnung von 1820 §. 1 und 81 ausdrücklich anerkannt.

204) Schwabensp. 327, 6. 7: „Wann eyn man kommet czu achtzehen jaren, so hat er seyn volle tag, wil er so mag er vormund nemen, wil er so mag er sein wol emberen; aber künig Karole hat gesezet er sol pfleger haben unnez auff funff u. ezweinczig jar." In dem damit übereinstimmenden Cap. 50 der ambraser Handschrift finden sich freilich die Worte: „aber künig Karole hat gesezet u. s. w." nicht; dafür heißt es aber im Cap. 54 derselben Handschrift: „Ein jungelich sol pfleger han untz er chumet ze 25 jaren; daz hat der chunich Karel geboten", wo die übrigen Handschriften (s. bei Senkenberg Cap. 320, 11) den letzten Satz nicht haben. 205) Beispiele solcher Rechtsquellen sind: Frankfurt. Reform. VII, 8. §. 1. Ostfries. Landr. Lib. II. c. 217. §. 2. c. 232. §. 2. 206) Reichspolizeiordn. von 1548. Tit. 31. §. 1, von 1577. Tit. 32. §. 1. Die eingeschlossenen Worte „und mannbaren" fehlen in letzterer. 207) Der Gegensatz zu den „minderjährigen Kindern" ergibt, daß unter „vogtbaren Jahren" hier nur die major aetas verstanden werden kann. 208) Daß selbst für Frankfurt die diesen Grundsatz sanctionirende Stelle der Reformation VII, 8. §. 1 nicht praktisch geworden sei, bezeugt Orth, Anmerkungen Bd. 1. S. 11. 209) Lüb. Recht. Lib. I. Tit. 2. Art. 7. *Mevius* ad Jus Lubec. Lib. I. Tit. 7. Art. 1. nr 10. 210) Vergl. *Stryk*, Usus modern. Pandect. XXVI, 1. 9.

digkeit für den römischen pubes und die römische pubertas bedient haben, so kann dies oben unter A., wo blos das römische Recht dargestellt wurde, keiner Misdeutung unterliegen. Daß die deutsche Mündigkeit auch durch den Ausdruck Volljährigkeit ganz passend bezeichnet wird, geht daraus hervor, daß in der älteren Sprache ein mündiges Kind ein zu seinen Jahren gekommenes, oder auch schlechthin ein gejahrtes oder jähriges genannt wurde. Ob aber deshalb, weil jeder bis zu seiner major aetas einen Vormund haben muß, der römische Unterschied zwischen impuberes und minores XXV annis in Deutschland ganz wirkungslos sei, ist bestritten. Allein nach der richtigen Meinung [211]) ist anzunehmen, daß in Bezug auf Alles, was die Vormundschaft betrifft, die puberes vor erreichter Volljährigkeit in Deutschland ebenso handlungsunfähig sind, wie die impuberes nach dem römischen Rechte. Zur Begründung dieses Satzes ist davon auszugehen, daß nach den Reichspolizeiordnungen jeder bis zu seiner major aetas einen Vormund haben muß. Es wäre freilich denkbar, daß damit nur gesagt sein solle, daß, wie auch mehrere Schriftsteller [212]) annehmen, während auch nach dem neueren römischen Rechte es noch immer im Belieben des pubes stand, ob er sich bis zu seiner major aetas unter Vormundschaft stellen wollte, diese in Deutschland schon dem Rechte nach eintreten, im Uebrigen aber das Verhältniß des minor sowol zu seinem nothwendigen Vormunde, als auch sonst, ganz dasselbe, wie nach dem römischen Rechte das Verhältniß zu dem gewählten Vormunde bleiben, und also der Mündel während der Dauer der Vormundschaft den Grundsätzen des römischen Rechts gemäß seine Fähigkeit zu juristischen Geschäften verändern solle. Bei dieser Auslegung würde man aber die Reichspolizeiordnungen in der That ganz getrennt für sich, ohne Rücksicht auf die übrige Rechtsentwickelung in Deutschland, auffassen. Wie nämlich bereits gezeigt worden ist, war man schon im Mittelalter bestrebt, die bis dahin bestehenden Mündigkeitstermine des deutschen Rechts zu verlassen und den Eintritt der Mündigkeit weiter hinauszurücken. Dabei behielt aber die Unmündigkeit an und für sich ihre bisherige Bedeutung. Sowie daher bei der kürzeren Dauer derselben früher der Grundsatz galt, daß jedermann Alles, was während derselben auf eine für ihn beschwerliche Weise geschehen war, nach erreichter Mündigkeit beliebig widerrufen könne, und man später annahm, daß nur dasjenige, was der Mündel für sich allein ohne Einwilligung des Vormundes gethan habe, von ihm nach erlangter Mündigkeit widerrufen werden dürfe [213]), so blieb dasselbe, auch nachdem der Mündigkeitstermin weiter hinausgerückt worden war, für die ganze Dauer der Unmündigkeit Rechtens. Ein Beleg dafür scheint auch darin zu liegen, daß die älteren Juristen übereinstimmend im römischen Rechte den Grundsatz zu finden glaubten, daß ein minderjähriger pubes, welcher einen beständigen Curator habe, sich ebenso wenig ohne Einwilligung des Vormundes verpflichten könne wie der impubes [214]). Denn obschon sie diesen Grundsatz zunächst aus der L. 3. C. de in integr. restit. ableiteten, so sind sie doch wol auch deshalb auf keine andere Auslegung dieser Stelle gekommen, weil sie diesen Grundsatz überall in der Praxis bestätigt fanden. Von dieser Rechtsentwickelung bildet aber die angeführte Bestimmung der Reichspolizeiordnungen in der That nur den Schlußstein. Obwol uns über die Veranlassung zu derselben nähere Nachrichten fehlen, so war diese in der That wol nur die, daß man erstens dem Streben der damaligen Juristen, den römischen Grundsatz, daß ein pubes wider seinen Willen keinen Vormund zu haben brauche, auch in Deutschland zur Geltung zu bringen, da dies offenbar ein Rückschritt in der Rechtsentwickelung gewesen sein würde, Schranken setzen wollte, und weil man zweitens, da der Termin des Eintrittes der Volljährigkeit bei der Verschiedenheit der Particularrechte über diesen Punkt durch das Eindringen des römischen Rechts und durch die mit einander nicht übereinstimmenden Ansichten der Juristen über die Dauer der Vormundschaft nach dem römischen Rechte in manchen Gegenden sehr ungewiß geworden war, eine feste Bestimmung darüber für nöthig hielt, und bei dem Bestreben, den Eintritt der Mündigkeit weiter hinauszurücken, es bei der damaligen Sachlage am natürlichsten schien, dafür die römische major aetas zu wählen. Die Reichsgesetzgebung beabsichtigte also gewiß nicht blos, die Vormundschaft bis zum 25. Jahre fortdauern zu lassen, sondern auch, daß die jungen Leute während der ganzen Zeit, wo sie dieses Alter noch nicht erreicht hatten, in Allem, was die Vormundschaft angeht, auf gleiche Weise behandelt werden sollten. Dies wird noch wahrscheinlicher, wenn man erwägt, daß zur Zeit der Publication der Reichspolizeiordnungen die Juristen noch allgemein annahmen, daß nach römischem Rechte ein pubes minor XXV annis, welcher einen beständigen Vormund habe, sich ebenso wenig ohne Einwilligung seines Vormundes gültig verpflichten könne wie der impubes. Es konnte daher in der That den Verfassern der Reichspolizeiordnungen nicht einfallen, daß, wenn sie bestimmten, daß jeder bis zum zurückgelegten 25. Jahre einen Vormund haben müsse, dies anders verstanden werden könne, als daß er auch insoweit ganz wie ein impubes behandelt werden solle. Wenn man aber auch die Ansicht über die Bedeutung des römischen Rechts für die richtige hält, welche behauptet, daß puberes minores XXV annis, welche unter beständiger Curatel stehen, ebenso gültig contrahiren können, wie die

211) Vergl. Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 2. S. 103 fg. Savigny, Syst. des heut. röm. Rechts. Bd. 3. S. 82. 212) Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatr. §. 319. 378. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatr. §. 428. Glück, Erl. der Pand. Bd. 30. S. 59 fg. 69. Rudorff, Recht der Vormundschaft. Bd. 1. S. 114 fg. Bd. 2. S. 291 u. A. 213) Vergl. Kraut a. a. O. Bd. 2. §. 43—45. S. 4—32.

214) Die älteren Juristen, von denen Kraut Bd. 2. S. 104. Note 12 mehrere anführt, stimmen nämlich alle in dem Satze überein: Adultus curatorem habens similis est pupillo in dispositionibus inter vivos, quia, sicut pupillus, non obligatur. Erst *Cujacius* ad L. 101. D. de V. O. (XLV, 1) und Obs. Lib. XIX. Cap. 33 brachte eine andere Meinung auf.

majores, aber nur die von ihnen contrahirte Verbindlichkeit während ihrer Minderjährigkeit nicht durch einen Veräußerungsact realisirt werden kann, so ist doch im Geiste des römischen Rechts für Deutschland die vorliegende Frage so, wie angegeben worden, zu entscheiden. Offenbar ist nämlich durch diesen Grundsatz für die Minderjährigen schlecht gesorgt. Das römische Recht behielt ihn aber dennoch bei, weil er unzweifelhaft damit zusammenhängt, daß die beständige Curatel bei Minderjährigen fortwährend bei den Römern von dem Belieben der Minderjährigen abhängig blieb, und durch eine solche Privatwillkür wol die Veräußerung eines gewissen Vermögens erschwert, aber nicht die Handlungsfähigkeit einer Person selbst, weil sie juris publici ist, aufgehoben werden konnte. Verlangt nun aber ein Gesetz (wie die Reichspolizeiordnungen es thun), daß die Minderjährigen immer einen Vormund haben müssen, so ändert sich dies offenbar. Denn das Gesetz erklärt damit in der That, daß es einem minderjährigen pubes noch nicht so viel Vernunft zutraue, um ihn sich selbst überlassen zu können, d. h. es erklärt ihn für handlungsunfähig. Ein solches Gesetz würde auch auf halbem Wege stehen bleiben, wenn es ihm noch fortwährend die Fähigkeit einräumte, sich durch Contracte zu verpflichten, und ihm so, da die Gläubiger doch nach erreichter Volljährigkeit desselben Hoffnung zur Befriedigung haben, Credit verschaffte. Gegen diese Auffassung kann auch der in den Reichspolizeiordnungen selbst gemachte Unterschied zwischen Pupillen und minderjährigen Kindern nicht mit Grund geltend gemacht werden. Denn erstens ist in diesen Gesetzen keine Spur davon zu finden, daß an diesen Unterschied verschiedene Rechte geknüpft sein sollen, und es ließe sich also diese Ausdrucksweise aus einem bedeutungslosen Anschließen an den gewöhnlichen Sprachgebrauch erklären, und dann ist auch nicht zu leugnen, daß auch heutzutage in den Beziehungen, welche die Vormundschaft nicht betreffen, noch immer ein Unterschied zwischen impuberes und anderen Minderjährigen bestehe. Daher ist es nicht als eine Abweichung von den Grundsätzen, welche in Deutschland als die gemeinrechtlichen zu betrachten sind, sondern nur als eine Anerkennung derselben anzusehen, wenn schon die meisten unter den älteren deutschen Particularrechten, selbst solche, welche ganz unter dem Einfluß des römischen Rechts abgefaßt sind, in dieser Beziehung den minor dem impubes ganz gleichstellen [215]), und von den neuesten Gesetzgebungen dies ohne Ausnahme geschieht [216]). — Als das römische Recht in Deutschland bekannt wurde, verdrängten dessen Altersstufen die deutschen nicht auf ein Mal, sondern sie wurden zum Theil neben diesen angenommen, sodaß bei deutschen Verhältnissen die deutschen Alterstufen bestehen blieben, bei römischen hingegen auch die römischen angewendet wurden. Einen Hauptbeleg dazu gibt die Glosse zum Sachsenspiegel. Diese [217]) unterscheidet nämlich erstens die Lehnsmündigkeit, welche mit dem zurückgelegten 12. Lebensjahre eintritt; zweitens, die Testamentsmündigkeit, welche mit dem Alter von 14 Jahren eintritt; drittens das Alter von 18 Jahren, welches das Kind erreicht haben muß, wenn es seine eigenen Leute frei lassen will; viertens die gewöhnliche Mündigkeit, welche mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre eintritt; endlich die Mündigkeit nach Kaiserrecht, welche das Kind mit dem erfüllten 25. Jahre erlangt hat. Je mehr das römische Recht in Deutschland vordrang, desto häufiger wurde die Mündigkeit bis zu dem Alter von 25 Jahren hinausgerückt, sodaß dieses Alter schon seit langer Zeit als gemeinrechtlicher Termin der Mündigkeit zu betrachten ist. Es kommen aber doch in den Particularrechten auch noch andere Termine der Mündigkeit vor, welche aber nur zum Theil noch die des älteren deutschen Rechts sind. Denn fast überall fand man die früheren Mündigkeitstermine desselben zu dem veränderten Rechtszustande nicht mehr passend, und wenn man daher auch den Termin von 25 Jahren nicht annahm, so näherte man sich ihm doch wenigstens [218]). Hieraus ist zu erklären, daß der Mündigkeitstermin von 15 Jahren sich nirgends mehr findet [219]), sowie daß der

215) Z. B. Fränk. Landgerichtsordn. III. Tit. 2. §. 5 und Tit. 20. Hohenloh. Landr. II, 3. §. 8. Frankfurt. Reform. II, 1. §. 2. Revid. lübisches Recht I, 7, 6. 216) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 5. §. 14. Oesterreich. bürgerliches Gesetzb. §. 244. Schwarzb. Rudolst. Vormundschaftsordn. von 1818 §. 33. Hannov. declarat. Verordn. vom 29. October 1822. §. 4. Hamburg. Vormundschaftsordn. von 1831. Art. 58.

217) Glosse zum Sächs. Landr. B. 1. Art. 23. Siehe auch Glosse zum Sächs. Lehnr. 26. Ebenso mannichfaltig sind die Altersstufen, welche sich im Schwabenspiegel finden; s. v. d. Lahr, Glossarium zum Schwabensp. unter dem Worte: Tage S. 90 fg. In der Frankfurt. Reformation ist zwar der regelmäßige Termin der Volljährigkeit das Alter von 25 Jahren; es kommen aber daneben in derselben für einzelne Rechtsverhältnisse noch mehrere, meistens mit dem älteren deutschen Rechte zusammenhängende Mündigkeitstermine vor. 218) So wurde z. B. in Baiern durch das Landrecht von 1616. Tit. 5. Art. 5 anstatt des bis dahin dort geltend gewesenen Mündigkeitstermins von 18 Jahren der von 21 Jahren gesetzt, welcher in dem Cod. Maxim. Bavar. Th. I. Cap. 7. §. 36 beibehalten und hierin schon auf die obere Pfalz, durch ein Gesetz vom 26. Oct. 1813 aber auf das ganze Königreich ausgedehnt worden ist. In Dithmarsen wurde durch eine Verordnung vom 27. Juli 1774 der Mündigkeitstermin von 18 Jahren aufgehoben und anstatt desselben ebenfalls der von 21 Jahren eingeführt. In Hamburg wurde durch eine Verordnung vom 4. Sept. 1732 dem bis dahin dort bestehenden Mündigkeitstermine von 18 Jahren bei Knaben der von 22 Jahren substituirt, welchen auch die neueste Vormundschaftsordnung von 1831 Art. 63 beibehalten hat. In Bremen scheint Anfangs blos durch Gewohnheit der Termin von 18 Jahren abgeschafft und dafür der von 25 Jahren eingeführt worden zu sein (vergl. Gildemeister, Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts. Bd. 2. S. 141—158), welches Alter auch in der Vormundschaftsordnung von 1826 I. §. 3 für die Dauer der Vormundschaft bestimmt ist. Auch in Nürnberg wurde durch Gewohnheit an die Stelle des in der Ern. Reform. Tit. 39. Ges. 11 bestimmten Termins von 18 Jahren der Termin von 25 Jahren gesetzt; s. Lachner, Einleit. in die Nürnberg. Rechte §. 6. 219) Dieser Mündigkeitstermin scheint überhaupt schon ziemlich früh verschwunden zu sein. Unter den späteren Rechtsquellen nähern sich ihm am meisten die Tyroler Landesordnung von 1532. B. 3. Art. 52 und die Henneberg. Landesordnung von 1539 III, 6. 8, welche beide die Vormundschaft aufhören lassen, wenn der Pflegling 16 Jahre alt; jedoch soll ihm, wenn er dann noch nicht geschickt genug ist, sein Vermögen selbst zu verwalten, bis zu seinem 25. und bezüglich 24. Jahre ein Curator beigeordnet werden.

von 18 Jahren fast nur noch bei dem hohen Adel vorkommt [220]). Auch in den reichsständischen Familien scheint ursprünglich der Volljährigkeitstermin derselbe gewesen zu sein wie bei den andern Ständen. Namentlich findet sich in jenen Familien früher allgemein dafür das Alter von 12 Jahren angenommen [221]), auch hier und da der an diesen sich anschließende Termin von 13 Jahren 6 Wochen 3 Tagen. Ebenso, wie bei den anderen Ständen, die Volljährigkeit später auf das Alter von 15, 18 und 21 Jahren hinausgerückt wurde, geschah dies auch in den reichsständischen Familien [222]). Diese Familien behielten diese älteren Termine bei, als für die übrigen Stände schon längst andere und namentlich der aus dem römischen Rechte entlehnte Termin von 25 Jahren galten. Außer den genannten sich an das für die übrigen Stände geltende Recht anschließenden Volljährigkeitsterminen kommen in den Hauptgesetzen der deutschen reichsständischen Familien noch mehrere andere, ohne Zweifel willkürlich angenommene vor, wie das Alter von 14 Jahren [223]), von 16 Jahren [224]), von 20 Jahren [225]) und von 24 Jahren [226]). Schon seit dem 14. Jahrh. findet sich auch in den Familien des hohen Adels der aus dem römischen

220) Vergl. darüber Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 3. §. 128. S. 148—160. 221) Dieser Termin findet sich namentlich im 13. Jahrh. im braunschweigischen Hause (Urk. von 1292 in den Origin. Guelf. T. IV. Praef. p. 20); bis in das 15. Jahrh. hinein im hessischen Hause (Urk. von 1254 bei *Gudenus*, Cod. diplom. T. I. p. 640 sq. und von 1469 bei Kuchenbecker, Abhandl. von den hessischen Erbhofämtern); in demselben Jahrhundert im nassauischen Hause (Urk. von 1420 bei *Senckenberg*, Sel. jur. et hist. T. II. p. 345); auch kommt er früher im Hause Reuß vor (*Beckler*, Stemma Ruthen. p. 496). 222) A. Der Volljährigkeitstermin von 15 Jahren kommt früher im Hause Lothringen vor; s. v. Hormayr, Ueber Minderjährigkeit u. s. w §. 83—90. — B. Der Volljährigkeitstermin von 18 Jahren findet sich namentlich in folgenden Häusern: I. Oesterreich, Moser, Staatsrecht. Bd. 18. S. 385. §. 4; Persönl. Staatsr. der deutschen Reichsstände. Bd. I. S. 561. §. 3. v. Hormayr a. a. O. §. 40—46. Dieses Alter und nicht das zurückgelegte 17. Jahr ist daher auch wol gemeint, wenn in den Ehepacten zwischen dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen und der damaligen Erzherzogin (späteren Kaiserin) Maria Theresia vom 30. Jan. 1736 es heißt, daß der Regierungsnachfolger „nach denen wohl hergebrachten Freiheyten und Gewohnheiten des Durchlauchtigsten Erzhauses zum spätesten mit Antritt des achtzehenden Jahrs" der Regierung selbst vorstehen könne. — II. Brandenburg. In Kurfürst Friedrich's I. Disposition heißt es von allen seinen Nachkommen: „Biß sie zu ihren .... 18 Jahren kommen", und in dem brandenburgischen Hauptstammvertrage von 1599 von den Brüdern des Kurfürsten: „Da aber einer .... sein vollkömmlich Alter, als 18 Jahr, erfüllt." S. überhaupt Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 392. §. 8; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 329. §. 6. — III. Baiern. Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 386. §. 5; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 562. §. 4. — IV. Pfalz. Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 593. §. 9. — V. Braunschweig. Hier wurde der Termin von 18 Jahren zuerst vom Herzoge Friedrich dem Aelteren für seinen Enkel, Herzog Heinrich den Mittleren, angeordnet: s. den Verein der für den Herzog Heinrich bestellten Vormundschaft von 1472 bei Jacobi, Lüneburg. Landtagsabschiede. Th. 1. S. 87 fg., Testament Herzog Friedrich's von 1477 bei Lünig, Deutsches Reichsarchiv. Pars spec. Cont. II. Forts 1. S. 362 und Pactum Henrico-Wilhelminum a. 1535 bei Lünig a. a. O. P. spec. Th. 4. S. 66. — VI. Hessen. Seit dem 16. Jahrh.; s. *Senckenberg*, Selecta jur. et hist. T. III. p. 404. *Estor*, Origin. jur. publ. Hass. p. 115. Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 403 fg.; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 57. §. 11. — VII. Holstein-Gottorp. Nach einem Privilegium Kaiser Ferdinand's III. von 1646 bei Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 412 und in dessen Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 580; für die königliche Linie s. das vom Kaiser bestätigte Erbstatut von 1650 bei Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 579. §. 12. — VIII. Würtemberg. Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 414; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 581. — IX. Hanau. *Haltaus*, Glossar. p. 995. nr. XII. — X. Baden. Hier erklärte Markgraf Friedrich Magnus im J. 1693 in seinem Testamente seine Regierungsnachfolger nach zurückgelegtem 18. Jahre für volljährig. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 575. — C. Der Volljährigkeitstermin von 21 Jahren findet sich später I. in den sächsischen Häusern allgemein; s. *de Ludewig*, De aetate legitima p. 108. 169 sq. Testament Herzogs Ernst des Frommen von S.-Gotha bei Lünig, Reichsarch. P. spec. Cont. II. Sachsen Nr. 104. S. überhaupt Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 388. §. 7; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 562. §. 5. — Ferner II. in Anhalt, *de Ludewig* l. l. p. 90 und Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 402. — III. Reuß. Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 418. §. 24; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 583. §. 22. — IV. in Waldeck nach einem dem fürstlichen Hause von Kaiser Joseph II. ertheilten Hausprivilegium. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 584. §. 23. — Endlich galt dieser Termin eine Zeit lang V. auch im Hause Braunschweig; s. Urk. von 1457 bei Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Mittelalters. Bd. 3. S. 160.

223) Dieser Termin kommt namentlich vor: in Böhmen, Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 561. §. 2. 3; in Hessen gegen Ende des 15. Jahrh., s. Urk. von 1483 bei *Jung*, Miscellan. T. I. p. 309. Erbeinigung von 1487 bei Kuchenbecker, Abhandl. von den hessischen Erbhofämtern S. 51. Auch im Hause Lothringen wurde er durch ein pragmatisches Gesetz des Herzogs Leopold Joseph I. von 1719 eingeführt, indem es in demselben (bei v. Hormayr a. a. O. S. 256 fg.) heißt: „declarons et ordonnons ...., qu'à l'avenir et pour toujours la majorité parfaite du Prince qui succedera à nos Duches de Lorraine et de Bar . . . demeure fixée, comme nous la fixons, à l'âge de *quatorze ans accomplis.* En sorte que dès qu'il aura commencé la quinzième année de son âge, il soit véritablement majeur, *hors de toute Tutelle et Regence.*" 224) In diesem Alter treten die Erzherzöge von Oesterreich die Regierung an; s. Oesterr. Hausvertr. vom 26. Sept. 1379 bei v. Hormayr a. a. O. S. 161: „untz daz der Sun ayner zu Sechtzehen Jaren komet und vogtbar wirt." S. auch Urk. von 1386 bei *Pez*, Script. Austr. T. II. p. 822 sq., Beispiel von 1439 bei Fugger, Spiegel der Ehren. B. 4. S. 504. Vergl. v. Hormayr a. a. O. §. 28—31. 33—39. Dieser hält diesen Termin auch jetzt noch im Kaiserhause Oesterreich für maßgebend, trotz der dazwischen liegenden Bestimmungen, welche das Alter von 18 Jahren als Volljährigkeitstermin annehmen, indem er behauptet, daß diese nur Ausnahmen für specielle Fälle begründeten, s. ebendas. §. 49. Ferner kommt dieser Termin vor in den Häusern Würtemberg (Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 414; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 581) und Mansfeld (Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 418; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 583. §. 20. b). 225) Den Termin von 20 Jahren bestimmte Herzog Magnus von Braunschweig im J. 1370 für seinen Regierungsnachfolger, s. die Urkunde in den Orig. Guelf. T. IV. Praef. p. 50. Ferner findet er sich für die Succession in die Pfalz und Baiern bestimmt in der Constitution des Pfalzgrafen Ruprecht von 1395 (Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 567), in dem Hause Würtemberg (Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 414; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 581), im Hause Isenburg (s. Urk. von 1444 bei Lünig, Reichsarch. P. spec. Cont. II. Suppl. I. p. 605) und in dem Hause Castell; Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 582. §. 17. 226) Der Termin von 24 Jahren kommt vor im Hause Würtemberg (Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 414; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 581) und bei den Grafen von Ortenburg; s. den Familienvertrag bei Lünig, Reichsarch. Spicil. secul. T. I. p. 1833.

Rechte hergenommene Mündigkeitstermin von 25 Jahren, welcher im Laufe der Zeit bei ihnen immer häufiger wurde [227]). In manchen reichsständischen Häusern endlich war man, seitdem der alte Termin verlassen worden war, so in das Schwanken gerathen, daß es darin gar keinen festen Zeitpunkt der Volljährigkeit gab, sondern diese von der Willkür des Vaters oder anderen wechselnden Umständen abhing [228]). Nur für die Kurfürsten hatte die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. von 1356 einen allgemeinen Volljährigkeitstermin bestimmt, und zwar durch das zurückgelegte 18. Jahr [229]). Allein auch hinsichtlich dieser stritten die Juristen darüber, ob dieser Termin nur für die Ausübung der kurfürstlichen Rechte, oder auch für die Uebernahme der Landesregierung angeordnet sei [230]). In den meisten Kurhäusern selbst, und in den späteren Zeiten des Reiches wol in allen, wurde er jedoch auch auf die letztere bezogen [231]). Auch dehnte man ihn hierin, obschon ursprünglich jedenfalls doch nur für das Kurland festgesetzt, auch auf die übrigen Besitzungen und die späteren Erwerbungen der Kurfürsten aus [232]). Dagegen liegt weder in den Worten, noch in dem Zwecke der goldenen Bulle bei Bestimmung des Volljährigkeitstermins für den Nachfolger in der Kurwürde ein Grund zur Ausdehnung dieses Termins auf alle Söhne und entfernteren Descendenten eines Kurfürsten, so lange sie nicht zur kurfürstlichen Würde gelangen, wie dieses die Ansicht Einiger gewesen ist [233]). Wie sich aus dem bisher Bemerkten ergibt, gab es in der Zeit vor Einführung des römischen Rechts in Deutschland, außer bei den Nachfolgern in der Kurwürde, keinen Mündigkeitstermin, welcher als der gemeinrechtliche für die reichsständischen Familien hätte betrachtet werden können. Nach Einführung des römischen Rechts hielten die Juristen die Annahme eines solchen für nothwendig, stritten aber darüber, welcher Termin als der gemeinrechtliche zu betrachten sei [234]). Dieser Streit berührte jedoch die sächsischen Häuser nicht, indem in diesen nach dem gemeinen Sachsenrechte der Eintritt der Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre feststand. Für die übrigen reichsständischen Häuser wollten Einige das Alter von 25 Jahren als den gemeinrechtlichen Termin betrachtet wissen. Dafür machten sie theils die Gültigkeit des römischen Rechts, theils die bekannte Bestimmung der Reichspolizeiordnungen (von 1548. Tit. 31, von 1577. Tit. 32) geltend: „daß Pupillen und minderjährigen Kindern jederzeit, bis sie zu ihren vogtbaren und mannbaren Jahren kommen, Vormünder und Vorsteher gegeben werden" sollen. Andere machten dagegen mit Recht den Einwand, daß die Mitglieder reichsständischer Familien jenen blos für die Unterthanen geltenden Rechtsquellen nicht unterworfen seien [235]). Von diesen behaupteten wieder Einige, das Alter von 18 Jahren sei als gemeinrechtlicher Termin der Volljährigkeit in den reichsständischen Häusern beibehalten [236]), Andere dagegen, die Volljährigkeit sei in den reichsständischen Häusern überhaupt an keine bestimmte Altersstufe gebunden, sondern sie trete ein, wenn der Regierungsnachfolger eine solche körperliche und geistige Reife erlangt habe, daß er selbst die Regierung antreten könne [237]). Die Meinung, daß das Alter von 25 Jahren der gemeinrechtliche Termin der Mündigkeit in den reichsständischen Häusern, mit Ausnahme der kurfürstlichen und der sächsischen, sei, war aber die herrschende [238]), und ihr folgte auch die Praxis der Reichsgerichte und der kaiserliche Hof bei Ertheilung von Großjährigkeitserklärungen [239]). Von den Vertheidigern dieser Ansicht wurde als eine Consequenz derselben behauptet, daß in denjenigen reichsständischen Häusern, in welchen nicht schon ein anderer Termin hergebracht sei, die Einführung eines solchen durch die Hausgesetze nicht anders als mit kaiserlicher Genehmigung erfolgen könne, da jener Volljährigkeitstermin ein absolutes Reichsgesetz sei, und ein solches auch durch die Reichsstände ohne kaiserliche Genehmigung nicht ab-

227) Der Termin von 25 Jahren findet sich z. B. im Hause Braunschweig-Lüneburg schon in den Reversalen, welche die vom Herzoge Magnus von Braunschweig-Lüneburg im J. 1370 verordneten Vormünder ausstellten; s. Origin. Guelf. T. IV. Praef. p. 51. Ferner kommt er in demselben Hause vor in dem Testamente des Herzogs Julius von 1582 bei Lünig, Reichsarch. P. spec. Cont. II. Forts. 1. S. 301 fg. und in dem Testamente des Herzogs Georg von 1641 §. 28—30 und 34 bei Lünig, Reichsarch. P. spec. Th. 4. S. 124 fg. (die darin enthaltenen Bestimmungen scheinen aber bis zu dem Herzoge Karl hinunter eben nicht beobachtet zu sein; s. Schmidt, Anmerk. zu Moser's Braunschweig-Lüneburg. Staatsr. S. 53). Vergl. überhaupt Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 570. §. 8. Im Hause Mecklenburg kommt er vor in dem Testamente des Herzogs Albrecht I. von 1573 (s. Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 413; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 580. §. 13) und hat sich dort bis zu dem neuen Hausgesetze von 1821 erhalten; s. Hagemeister, Versuch einer Einleitung in das Mecklenburgische Staatsrecht §. 18. Für Hohenzollern ist dieser Termin bestimmt in den Ehepacten von 1662 bei Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 582. §. 15. 228) So verhielt es sich z. B. im Hause Würtemberg, wie sich aus den vorhergehenden Noten ergibt, bis zu dem Hausgesetze von 1808; s. v. Mohl, Württemberg. Staatsr. (A. 2.) S. 292. Nr. 2. 229) Aurea Bulla Cap. VII. §. 4: „legitimam actatem ... in Principe Electore *decem et octo annos completos* censeri volumus et statuimus perpetuo, et haberi, quam dum exegerit, jus, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare." 230) S. über diese Streitfrage Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 421 fg. 231) Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 423. 232) Dies geschah namentlich in Kursachsen; s. Weiße, Lehrb. des königl. sächsischen Staatsrechts. Bd. I. S. 82. 233) Vergl. Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 423. §. 7.

234) Die Literatur über diese Streitfrage findet sich bei Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 424. §. 8; Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 588. §. 26. 235) Namentlich *Kemmerich*, De majore principum aetate §. 18 und dessen Introd. ad jus publ. Lib. VIII. Cap. 5. §. 33. 34. 236) Wie Ludewig, Vollständige Erläuterung der güldenen Bulle. Tit. 7. §. 4. Nr. I. S. 743 fg. 237) Namentlich vertheidigt diese Ansicht *Gribner*, Jurisprud. priv. illustr. Lib. I. Cap. 6. §. 9. 238) Sie wird namentlich vertheidigt von Moser, Staatsr. Bd. 18. S. 432 und nach ihm von allen bedeutenden Lehrern des deutschen Staatsrechts, wie *Puetter*, Primae lineae juris privati principum (ed. 3). §. 77. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts. Bd. 3. S. 536. Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. §. 49. Nr. IV. Gönner, Teutsches Staatsrecht §. 79. 239) Siehe Moser a. a. O.

geändert werden dürfe[240]). Ebenso wurde natürlich auch die Frage beantwortet, ob der Vater den gemeinrechtlichen Termin der Volljährigkeit abändern könne[241]). Diese Folgerung war allerdings ganz richtig, so lange man das römische Recht einer deutschen Reichsgesetzgebung gleichachtete und annahm, daß auch die reichsständischen Familien dem römischen Rechte als Reichsrechte in ihrer Eigenschaft als Unterthanen des Reiches unterworfen seien. Sie mußte aber von dem Augenblicke an aufgegeben werden, wo man zu der Einsicht gelangte, daß die Anwendung des römischen Rechts in Deutschland nur auf dem Gerichtsgebrauche beruhe, und daß es auf die Familienangelegenheiten des hohen Adels nur so weit angewendet werden könne, als dessen Hausgesetze und das Privatfürstenrecht seine Anwendung gestatteten[242]). In der That war kein Grund vorhanden, dem römischen Volljährigkeitstermine eine größere Bedeutung für den hohen Adel beizulegen als dem römischen Notherbenrechte, und doch nahmen seit dem 18. Jahrh. die angeseheneren deutschen Staatsrechtslehrer an, daß der hohe Adel an dieses bei seinen Verfügungen nicht gebunden sei, und daher auch, wenn dasselbe in diesen verletzt sei, die Verfügung ohne kaiserliche Genehmigung Gültigkeit habe[243]). Ebenso wenig konnten hierin die angeführten Bestimmungen der Reichspolizeiordnungen etwas ändern, da ihnen niemals eine größere Kraft zustand, als dem römischen Rechte selbst, welches sie hinsichtlich des Volljährigkeitstermins nur bestätigen und blos darin abändern wollte, daß Minderjährige ohne Unterschied zwischen impuberes und puberes unter fortwährender Vormundschaft stehen sollten. Heutzutage können die deutschen souveränen Familien natürlich in ihren Hausgesetzen die Volljährigkeit lediglich nach ihrem eigenen Ermessen bestimmen, vorausgesetzt, daß diese nicht, wie häufig der Fall ist, einen Theil der Landesverfassung bildet. Denn in diesem Falle ist zu einer Abänderung des grundgesetzlich bestimmten Volljährigkeitstermins, außer der Einwilligung der Agnaten, auch noch die Zustimmung der Landstände erforderlich. Anlangend die übrigen Familien des hohen Adels, so kann es, wenn man annimmt, daß sie zur Zeit des deutschen Reiches in ihren Dispositionen ohne kaiserliche Bestätigung den im römischen Rechte festgesetzten Volljährigkeitstermin für ihre Familienglieder abändern konnten, nicht zweifelhaft sein, daß ihnen auch noch heutzutage ein gleiches Recht zusteht. Der Artikel 14 der deutschen Bundesacte sichert ihnen ausdrücklich die Befugniß zu, über ihre Familienverhältnisse, auch ohne Bestätigung des Souveräns, verbindliche Verfügungen zu treffen, und ihr Autonomierecht wird nur in sofern beschränkt, daß sie dadurch nicht Rechte üben oder in Rechte eingreifen dürfen, welche zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören; zu den Rechten dieser Art gehört die Bestimmung des Volljährigkeitstermins für eine einzelne Familie nicht. War man dagegen der Meinung, daß zur Zeit des deutschen Reiches die kaiserliche Bestätigung zur Gültigkeit einer autonomischen Disposition des erwähnten Inhalts nothwendig war, so kann sie heutzutage nicht ohne Genehmigung des Souveräns getroffen werden, da nicht anzunehmen ist, daß Artikel 14 der deutschen Bundesacte den mediatisirten Reichsständen ein Autonomierecht von größerem Umfange habe gewähren wollen, als es ihnen nach der früheren deutschen Reichsverfassung zustand[244]). Auch versteht es sich von selbst, daß in den Ländern, in welchen jener Artikel der Bundesacte so ausgelegt worden ist, daß kein neu errichtetes Hausgesetz ohne Bestätigung des Souveräns Gültigkeit habe[245]), die Bestätigung auch zu jeder hausgesetzlichen Abänderung des bisherigen Termins der Volljährigkeit nothwendig ist. Soweit seit Errichtung des deutschen Bundes nichts Neues über die Volljährigkeit in einer ehemals reichsständischen Familie festgesetzt ist, ist der Volljährigkeitstermin in ihr nach derselbe, wie zur Zeit des Reiches, geblieben. Dies gilt sowol von den jetzt souveränen als von den übrigen Familien. Denn der Volljährigkeitstermin gehörte dem Privatfürstenrechte an, und dieses ist durch die Auflösung des Reiches und die Errichtung des deutschen Bundes an sich nicht verändert. Wir stellen nunmehr die Volljährigkeitstermine in den jetzt souveränen Häusern zusammen. Ueber den Volljährigkeitstermin im Hause Oesterreich ist in Note 222 das Nähere bemerkt worden. In den ehemals kurfürstlichen Familien, also in den Häusern Preußen, Baiern, Sachsen (königlich), Hannover, Würtemberg, Baden und Kurhessen, ist auch in neueren Zeiten der in der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. angeordnete Volljährigkeitstermin von 18 Jahren für den Thronfolger ganz allgemein beibehalten, und in den neueren Verfassungsurkunden und Hausgesetzen meistens auch ausdrücklich anerkannt[246]). Derselbe Termin ist

240) Moser, Staatsr. Bd. 18. C. 98. Desselben Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 589. §. 27. 241) Moser, Staatsr. Bd. 18. C. 98. §. 11. C. 99. §. 4. 242) Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. 2. Nr. 29. S. 110 fg. 243) Moser, Staatsr. Bd. 14. S. 389. Pütter a. a. O. Th. 2. Nr. 34. S. 179 fg.

244) Ein Autonomierecht von größerem Umfange, als sie es zur Zeit des deutschen Reiches hatten, will ihnen heutzutage zwar Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. (Ausg. 4.) Th. 2. §. 315 zuschreiben, und hat dies scharfsinnig auszuführen versucht. Es steht aber dieser Ansicht, wie Kraut, Die Vormundschaft u. s. w. Bd. 3. S. 156. Note 24 hervorgehoben hat, nicht nur der Umstand entgegen, daß weder aus der deutschen Bundesacte, noch aus den Verhandlungen auf dem wiener Congreß sich irgend ergibt, daß es Absicht der paciscirenden Theile war, den mediatisirten Reichsständen in irgend einer Beziehung mehr Rechte einzuräumen, als ihnen zur Zeit des Reiches zustanden, sondern daß auch die Worte der Bundesacte in dem angezogenen Artikel 14: „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung" ohne Zweifel mit auf die ihnen darin zugesicherte Befugniß, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, bezogen werden müssen. So faßt auch die königl. würtembergische Declaration in Betreff des fürstlichen Hauses Taxis den Sinn des Artikels 14 der Bundesacte auf. 245) Z. B. in der königl. bair. Declaration vom 19. März 1807. Lit. A. 12 und in dem großherzogl. badischen Edicte, die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betr. vom 16. April 1819. §. 4. 246) So in der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850. Art. 54. Auch das ältere brandenburger Hausgesetz (insbesondere der geraer Vertrag) hat diesen Termin schon bestimmt; s. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie.

auch in Verfassungsurkunden für die Länder mancher anderen fürstlichen Häuser in Beziehung auf den Souverän bestimmt, namentlich für Holstein und Lauenburg[247]), für Luxemburg[248]), für Weimar-Eisenach[249]), für das Herzogthum Braunschweig[250]), für das Großherzogthum Oldenburg[251]), für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen[252]). In den herzoglich sächsischen Häusern gilt dagegen noch allgemein, auch für den regierenden Herrn, der sächsische Termin von 21 Jahren[253]), desgleichen in den herzoglich anhaltischen Häusern[254]), dem herzoglich nassauischen[255]) und dem fürstlich waldeckschen Hause[256]). In Mecklenburg dauert dagegen die Minderjährigkeit für den regierenden Großherzog bis zu dem zurückgelegten 19. Jahre[257]). Für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen der regierenden Häuser gilt oft derselbe Termin, wie für den Thronfolger[258]), zuweilen aber auch ein anderer, welcher immer ein späterer, als für den Thronfolger ist[259]). Wie sich aus dem bisher Bemerkten ergibt, läßt sich schwerlich das Alter von 25 Jahren noch jetzt als der gemeinrechtliche Termin der Volljährigkeit in den souveränen Häusern betrachten. Einer Untersuchung darüber, welches Alter heutzutage bei ihnen gemeinrechtlich als Volljährigkeitstermin anzunehmen sei, bedarf es nicht wegen der in den Hausgesetzen und Verfassungsurkunden darüber getroffenen Bestimmungen. In den übrigen ehemals reichsständischen Familien ist dagegen auch noch jetzt das Alter von 25 Jahren als der gemeinrechtliche Volljährigkeitstermin anzusehen, obschon in mehreren Familien, wenigstens für den Nachfolger in der Standesherrschaft, ein anderer Termin gilt[260]). Auch in reichsständischen Häusern ist früher gewöhnlich angenommen worden, daß, wenn für einen Unmündigen erst zu der Zeit, wo er der Mündigkeit schon sehr nahe ist, ein Vormund bestellt werden müßte, sei es nun, daß er in diesem Alter zur Succession gelangt, oder daß sein bisheriger Vormund abgegangen ist, keine Vormundschaft nöthig sei[261]). Heutzutage kann dies regelmäßig nur da zur Anwendung kommen, wo der an und für sich zur Regentschaft Berechtigte und die Landstände darüber einig sind, daß aus dem angeführten Grunde keine Regentschaft eintreten solle, da beide einen Anspruch darauf haben, daß ohne ihre Einwilligung von der bestehenden Regel nicht abgewichen werde. Nur die preußische Verfassungsurkunde von 1850 macht hiervon eine Ausnahme. Nach dem Art. 56 haben nämlich auch im Falle der Minderjährigkeit des Königs die Kammern über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen. Hierin liegt ohne Zweifel, daß sie allein auch darüber einen Beschluß fassen können, ob bei der Minderjährigkeit des Königs eine Regentschaft nöthig sei, oder, was der nothwendige Gegensatz hiervon ist, ob ihm ungeachtet

---

Bd. 1. §. 40. Nr. 3. — Bair. Verf. Urk. von 1818. Tit. 2. §. 7. — Königl. Sächs. Verf. Urk. von 1831. §. 8. — Hannov. Landesverfassungsges. von 1840. §. 13. — Würtemb. Verf. Urk. von 1819. §. 9. In Würtemberg gilt dieser Termin erst seit dem Hausgesetze von 1808; s. v. Mohl, Württemberg. Staatsrecht (Ausg. 2) S. 292. Nr. 2. — Badisch. Apanagegesetz vom 21. Juli 1839. §. 5. — Kurhess. Verf. Urk. von 1831. §. 5, von 1852. §. 4.

247) Verordnung betreffend die Verfassung der Dänischen Monarchie für deren gemeinschaftliche Angelegenheiten vom 26. Juli 1854. §. 3. 248) Revidirte Verfassung des Großherzogthums Luxemburg vom 27. Nov. 1856. Art. 5. 249) Schweitzer, Oeffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach §. 27. 250) Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oct. 1832. §. 15. 251) Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Nov. 1852. Art. 19. 252) Sondershäusisches Landesgrundgesetz von 1857. §. 15. Das Verfassungsgesetz von 1849. §. 52 hat auch den Termin von 21 Jahren. 253) Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen von 1829. §. 4. — Grundgesetz für das Herzogthum Altenburg von 1831. §. 15. — Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer S.-Coburg und Gotha von 1852. §. 11. Hausgesetz für das Herzogl. S.-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855. Art. 10. 86. 254) Landesverfassungsgesetz für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 28. Febr. 1850. Art. 90. 255) (Officielle) Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthume (Nassau) geltenden Staatsrechts vom 28. Dec. 1849. §. 46. „Der Herzog wird nach den Hausgesetzen volljährig nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahr.“ 256) Verf.-Urk. für das Fürstenthum Waldeck vom 17. Aug. 1852. §. 16. 257) Mecklenburg. Hausgesetz vom 23. Juni 1821. §. 2. Nach §. 3 soll der Großherzog „mit dem Eintritt in sein 20. Jahr zwar die Regierung selbst antreten, aber bis zum Ablauf seines 22. Jahres bei allem, was die Verfassung des Landes angeht, bei Staatsverträgen mit anderen regierenden Fürsten, und bei seiner Vermählung alle Mal die Minister seines Vorgängers an der Regierung zu Rathe ziehen“. Bis zu dem angeführten Hausgesetze dauerte in den mecklenburgischen Häusern die Minderjährigkeit bis zu dem zurückgelegten 25. Jahre. Siehe Note 227. 258) Namentlich in Baiern der Termin von 18 Jahren; s. Bair. Verf.-Urk. von 1818. Tit. 2. §. 7. Familienstatut von 1819. Tit. 9. §. 1; ebenso im königl. dänischen Hause, s. Verordnung, betr. die Verfassung der Dänischen Monarchie für deren gemeinschaftliche Angelegenheiten vom 26. Juli 1854. §. 3. Ferner in allen herzogl. sächsischen Häusern ebenso, wie für den regierenden Herrn, auch für die übrigen Prinzen der Termin von 21 Jahren; s. Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen von 1829. §. 4. Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg von 1831. §. 15. Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha von 1852. §. 11. Hausgesetz für das Herzogl. S.-Coburg-Gothaische Haus vom 1. März 1855. Art. 86. Ebenso in den mecklenburgischen Häusern; s. Hausgesetz vom 23. Juni 1821. §. 2, und in den anhaltischen Häusern; s. Landesverfassungsgesetz für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 28. Febr. 1850. Art. 90.

259) So wird in Preußen der Grundsatz des Allgem. Landrechts. Th. I. Tit. 1. §. 26, wonach die Minderjährigkeit ohne Unterschied des Standes bis zum zurückgelegten 24. Jahre dauert, auch auf die Prinzen des Königshauses angewendet; s. v. Rönne, Staatsr. der Preuß. Monarchie. Bd. 1. S. 278. Nr. 3. Nach dem Hannov. Hausges. von 1836 tritt bei den übrigen Prinzen und Prinzessinnen die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 21. Jahre ein. Ebenso im Königreiche Sachsen nach der Verf.-Urk. von 1831. §. 11 und dem Hausges. von 1837. §. 61; vergl. auch Weiße, Königl. sächs. Staatsrecht. Bd. 1. §. 45, und im Hause Baden; s. das angef. Apanagenges. von 1839. §. 6. Nach dem Würtemberg. Hausges. von 1828. Art. 15 werden die königl. Prinzen (mit Ausnahme des Kronprinzen) und Prinzessinnen nach zurückgelegtem 21. Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem 22. Jahre ihres Alters volljährig. 260) So gilt in dem fürstlich Solm-Lichschen, dem gräflich Solms-Laubachschen und dem gräflich Stolberg-Wernigeroder Hause der Volljährigkeitstermin von 21 Jahren. Siehe Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 3. S. 159. Note 40. 261) Moser, Deutsches Staatsr. Bd. 18. S. 98. §. 4.

derselben die eigene Regierung des Staates überlassen werden solle [262]). — Es ist oben bemerkt worden, daß der römische Unterschied zwischen impuberes und puberes minores in Folge der Vorschrift der Reichspolizeiordnungen, daß auch puberes minores einen Vormund haben müssen und bis zur Volljährigkeit unter beständiger Vormundschaft stehen, in Bezug auf die Vormundschaft nicht mehr stattfinde, daß vielmehr in Beziehung auf Alles, was die Vormundschaft betrifft, die puberes vor erreichter Volljährigkeit in Deutschland ebenso handlungsunfähig sind, wie die impuberes nach dem römischen Rechte. Diese Handlungsunfähigkeit der Minderjährigen wird von Manchen auf diejenigen Rechtsgeschäfte beschränkt, welche das Vermögen derselben betreffen, und der Mündel nur bei diesen an die Einwilligung seines Vormundes gebunden, während hinsichtlich derjenigen Verträge, welche blos die Person der Minderjährigen betreffen, behauptet wird, daß sie auch ohne Einwilligung des Vormundes gültig seien [263]). Zu Verträgen dieser Art wird gerechnet: die Eingehung einer Ehe, die Abschließung eines Verlöbnisses, die Vermiethung der Dienste, die Uebernahme eines Mandats u. s. w. Diese Behauptung wird auf den Satz gestützt: curator primario datur rei, non personae. Allein ganz abgesehen davon, daß dieser Satz im römischen Rechte in der Bedeutung, in welcher ihn die Neueren nehmen, überhaupt gar nicht vorkommt, und daß die erwähnten Handlungen auch Verpflichtungen in Bezug auf das Vermögen, wenigstens unter Umständen, begründen, so kommen diejenigen, welche ihre Behauptung, daß Minderjährige sich in Bezug auf ihr Vermögen nicht ohne Einwilligung ihres Vormundes verpflichten können, nicht schon aus dem römischen Rechte ableiten, in der That mit sich selbst in Widerspruch. Denn gründet man sie nicht hierauf, so kann ihr Grund nur darin liegen, daß die minderjährigen puberes in Deutschland hinsichtlich ihrer Handlungsfähigkeit den impuberes gleichgestellt werden, und ein Pupill sich überhaupt nicht durch Verträge, welche er ohne Mitwirkung seines Vormundes abschließt, auch wenn sie blos seine Person betreffen, verpflichten kann. Es kommt noch hinzu, daß auch die Reichspolizeiordnungen [264]) den Satz: curator primario rei datur in dem Sinne, in welchem die Neueren ihn nehmen, indirect dadurch verwerfen, daß sie verlangen, es solle ein jeglicher Vormund schwören, daß er „seinen Pflegkindern und ihren Gütern getreulich und erbarlich vorseyn, ihre Personen und Güter versehren und vermehren" wolle, u. s. w., und es ist irrig, wenn Manche [265]) behaupten, es gehe aus dem Zusammenhange dieser Stelle mit dem vorhergehenden §. hervor, daß hier nur von eigentlichen tutores die Rede sei, da sie sonst selbst keinen Anstand nehmen, die in diesem §. enthaltenen Worte: „ein jeglicher Vormünder, er sey gleich in Testamentsweiß verordnet, oder durch das Recht oder Richter gegebn" auf alle Altersvormünder überhaupt zu beziehen. Es ist daher denjenigen durchaus beizupflichten, welche behaupten, daß nach unserem heutigen Rechte ein minderjähriger pubes Verträge, welche zunächst blos seine Person betreffen, ebenso wenig ohne Einwilligung seines Vormundes abschließen könne, wie solche, welche sich auf sein Vermögen beziehen. Demnach kann es auch nicht blos als etwas Particularrechtliches angesehen werden, wenn in den meisten deutschen Ländern ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines Vormundes keine Ehe eingehen und kein Verlöbniß schließen dürfe [266]), sondern es ist dieses vielmehr dem aufgestellten Princip gemäß, und muß daher für gemeinrechtlich gehalten werden. Ueberhaupt ist in diesen Vorschriften nur eine Beibehaltung des älteren deutschen Rechts zu erblicken, welches zur Eingehung der Ehe immer die Einwilligung des Vormundes erforderlich war [267]). Auch erscheint es in der That sehr incon=

262) Siehe v. Rönne, Staatsrecht der Preuß. Monarchie. Bd. I. S. 278. Nr. 1. Nach den eigenthümlichen Bestimmungen der Würtemberg. Verf.=Urk. behauptet v. Mohl, Würtemberg. Staatsr. Th. 1. S. 289, daß die gesetzliche Volljährigkeit nicht einmal bei dem Einverständniß des Regenten und des Landtages hierüber abgekürzt werden könne. 263) Höpfner, Comm. zu den Instit. §. 227. Glück, Erl der Pand. Bd. 4. S. 83 fg. Bd. 30. S. 63 fg. u. A. 264) Reichspolizeiordn. von 1548. Tit. 31. §. 3, von 1577. Tit. 32. §. 3. 265) Glück, Erl. der Pand. Bd. 4. S. 86. Note 29.

266) Eine große Reihe solcher Länder führt an *Jenichen*, Observationes de necessario tutorum seu curatorum in sponsalibus minorum consensu (im Anhang zu *Leyser*, Medit. ad Pandect. Vol. XI.) cap. 1. Hofmann, Handbuch des deutschen Eherechts S. 30 fg. Lüb. Vormundschaftsordn. von 1820. §. 29. Brem. Vorm.=O. von 1826. §. 45. Hamburg. Vorm.=O. von 1831. Art. 58. Insbesondere verlangt die Gesetzgebung der herzoglich sächsischen, reußischen und schwarzburgischen Länder bei Verlöbnissen Minderjähriger, deren Aeltern und Großältern nicht mehr leben, die Einwilligung der Vormünder. Weimar. Landesordnung von 1589. Cap. 8. Casimirianische Kirchenordnung S. 325. 327. Goth. und Altenburg. Landesordnung. P. I. Cap. 8. Tit. 1. Altenburg. Ehemandat von 1693. Eisenach. Ehemandat von 1715. Meining. Ehemandat von 1680 und 1707. §. 8. 15. Altenburg. Eheordnung vom 13. Mai 1837. §. 49 fg. Reuß. Greiz. Ehemandat von 1771. §. 2. Reuß. jüng. Lin. Mandat von 1751. Nr. I. II. Rudolst. Verlöbnißordnung vom 22. April 1774. Tit. I. §. 23. Hellbach, Handbuch des Schwarzburg=Sondershäusischen Privatrechts S. 43 fg. Vergl. Heimbach, Sächsisches Privatrecht §. 78. Auch bei Vermiethungen der Dienste bedürfen nach vielen Particularrechten, besonders deren der thüringischen Staaten, minderjährige unter Altersvormundschaft stehende Personen der Einwilligung des Vormundes. Vergl. Heimbach a. a. O. §. 118. Note 5. 267) Es hängt dies mit dem Rechte des Vormundes, den Mündel an Andere abzutreten (vergl. Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 1. §. 35. S. 297—328) im älteren deutschen Rechte zusammen. Nach diesem mußte derjenige, welcher eine Frauensperson heirathen wollte, diese ihrem Vormunde abkaufen, und der Vormund war berechtigt, wenn Jemand seine Mündel, ohne die Vormundschaft zuvor von ihm erworben zu haben, zur Frau nehme, dieselbe zurückzufordern, woraus folgt, daß sie ohne seine Einwilligung keine gültige Ehe eingehen konnte. Der Vormund konnte aber seine Mündel nicht blos zurückfordern, sondern auch von dem, welcher sie ohne seine Eiwilligung geheirathet hatte, noch eine Composition verlangen. Edit. Rothar. 186. 188—190. Lex Fris. 9, 11 u. 13. Die Mündel wird auch noch mit einem Vermögensverluste bestraft. Nach der Lex Angl. et Werin. 10, 2 verliert sie ihr ganzes jetziges und zu erwartendes Vermögen; nach der Lex Visigoth. III, 2. 8 ihren gesetzlichen Erbanspruch auf das Vermögen ihrer Verwandten. Wenn nach den LL. Liutpr. 5 der Vater

sequent, wenn man verlangt, daß der Minderjährige keinen, auch noch so unbedeutenden Vertrag ohne Einwilligung seines Vormundes abschließe, und dagegen ihm gestattet, sich bei einem Geschäfte, bei welchem sein ganzes Lebensglück auf dem Spiele steht, ohne Einwilligung seines Vormundes zu binden. Sind nun gleich nach dem Bisherigen in Bezug auf Alles, was die Vormundschaft betrifft, die puberes vor erreichter Volljährigkeit in Deutschland ebenso handlungsunfähig, wie nach dem römischen Rechte die impuberes, und kommen also hinsichtlich ihrer die Grundsätze des römischen Rechts nicht zur Anwendung, so ist doch in allen anderen Beziehungen die Handlungsfähigkeit der puberes nach diesen zu beurtheilen. Demnach kommt die römische pubertas heutzutage noch soweit in Betracht, als mit ihr die Fähigkeit eintritt, ein Testament zu machen, eine Ehe einzugehen, und den Grundsätzen des kanonischen Rechts gemäß auch einen Eid zu leisten[268]). Daß aber dieses Alles mit der Vormundschaft nichts zu thun hat, sondern eine besondere Wirkung der Pubertät für sich ist, geht augenscheinlich daraus hervor, daß ein impubes auch nicht unter Auctorität seines Vormundes ein Testament errichten, eine Ehe eingehen oder einen Eid leisten kann, und dagegen ein pubes unter 25 Jahren auch gegen die Handlungen, welche er mit Einwilligung seines Vormundes vorgenommen hat, Restitution suchen und erhalten kann. Ebenso steht es im Wesentlichen mit der infantia. Auch rücksichtlich dieser Altersstufe, soweit sie bei der Vormundschaft in Betracht kommt, ist die römische Lehre in Deutschland nicht praktisch, weil dieselbe sich hauptsächlich auf die tutoris auctoritas bezieht, diese aber in Deutschland keine Anwendung findet, weil wegen des in Deutschland zuläßigen Princips der Repräsentation durch freie Stellvertreter der Vormund alle Handlungen gültig für den Mündel vornehmen kann, während im römischen Rechte, welches die Repräsentation durch freie Stellvertreter in der Regel nicht zuläßt, manche juristische Handlungen nur von Pupillen selbst mit Auctorität des Tutor vorgenommen werden können. Dagegen gilt es auch jetzt noch als Regel, daß ein Kind von seinem siebenten Jahre an theils widerrufliche Verlöbnisse schließen, theils Handlungen, welche einen Gewinn bringen, vornehmen kann.

D. Neuere Gesetzgebungen, besonders in criminalrechtlicher Beziehung.

Durch die Erweiterung der Unmündigkeit bis zum Alter von 25 Jahren ist unverkennbar für die Sicherstellung der Unmündigen sehr gut gesorgt. Es scheint aber dieser Volljährigkeitstermin doch den deutschen Verhältnissen nicht recht angemessen, indem einestheils dadurch sehr häufig Personen, die, obschon noch nicht dieses Alters, doch schon hinreichenden Verstand besitzen, um ihren Angelegenheiten selbst vorstehen zu können, noch den mit der Unmündigkeit verknüpften Beschränkungen unterworfen sind, anderntheils durch die so weite Hinausschiebung des Volljährigkeitstermins nicht nur die Last, welche aus der Pflicht zur Uebernahme von Vormundschaften für die übrigen Staatsbürger erwächst, ohne Noth noch vergrößert, sondern auch durch die Beschränkungen und Förmlichkeiten, welchen Geschäfte mit Per-

---

und der Bruder, falls die Töchter oder Schwestern gegen ihren Willen gehandelt haben, berechtigt sein sollen, über ihr Vermögen von Todeswegen beliebig zu verfügen, und also jenen den gesetzlichen Erbanspruch darauf zu entziehen, so ist dabei besonders an die Verheirathung ohne Einwilligung des Vaters und des Bruders zu denken. Dies wird dadurch bestätigt, daß nach einer späteren Verordnung König Liutprand's (LL. Liutpr. 119), wenn eine Verlobte ohne Einwilligung ihres Vormundes einen Andern, als ihren Verlobten, zum Manne genommen hat, sie nicht nur ihre gesetzlichen Erbansprüche verlieren, sondern auch dem Vormunde nicht einmal gestattet sein soll, ihr etwas von seiner Erbschaft zu hinterlassen. In dieser Beziehung findet sich zwischen den alten Volksrechten und den Statuten des Mittelaters und selbst nach einigen der späteren Zeit eine merkwürdige Uebereinstimmung. Vergl. Hamburg. Stadtr. von 1270. X, 4. Aelt. Lüb. Recht Cod. Brok. I, 10. Freiberg. Stat. von 1676. §. 77 (Walch, Beitr. Bd. 3. S. 190). Hiernach ist nicht zweifelhaft, daß man es hier mit einem allgemeinen deutschen Nationalgrundsatze zu thun hat, der allerdings in späterer Zeit durch den Einfluß der fremden Rechte meistens seine Gültigkeit verloren hat. Die Frage, wie es bei der Verheirathung der Söhne rücksichtlich der Einwilligung des Vaters oder sonstigen Vormundes stand, ist, da nach dem Rechte des Mittelalters jedes Verlöbniß durch Vollziehung des Beischlafes sofort in die Ehe übergehen konnte, gleichbedeutend mit der Frage, ob der Sohn ohne Einwilligung des Vaters oder anderen Vormundes ein Verlöbniß abschließen dürfe? Nach dem früher Bemerkten (s. unter B. II.) konnte nach dem Rechte der älteren Zeit ein Knabe, welcher noch nicht zu seinen Jahren gekommen war, sich zwar schon gültig verloben, bedurfte aber dazu immer der Einwilligung seines Vaters oder sonstigen Vormundes. Derselbe Grundsatz galt noch in der mittlern Zeit. Vergl. Brem. Stat. von 1303. Art. 125, von 1433. Stat. 82. Verden. Stat. 131. Goslar. Stat. S. 18. Z. 4. 5. Ein Knabe, wenn er sich ohne Einwilligung seines Vormundes verlobte, wurde ebenso, wie ein Mädchen im gleichen Falle, mit dem Verluste seines gesetzlichen Erbanspruchs bestraft. Augsburg. Stat. bei Walch §. 256. Daß aber auch ein zu seinen Jahren gekommener Knabe, wenn er sich verloben wollte, dazu die Einwilligung eines Dritten nöthig hatte, davon findet sich in den Rechtsquellen der älteren Zeit keine Spur; vielmehr wird in der Lex Visigoth. III, 1. 7 geradezu das Gegentheil gesagt; und auch in den eben angeführten Stellen aus den Rechtsquellen der mittleren Zeit wird offenbar vorausgesetzt, daß ein solcher Knabe an die Einwilligung Anderer nicht mehr gebunden sei. Auch wird ausdrücklich gesagt, daß, wenn er sich ohne Einwilligung seines Vaters verlobe, er nicht so, wie das Mädchen im gleichen Falle, seinen gesetzlichen Erbanspruch verliere, Vergl. Freiberg. Stat. §. 78 (Walch Bd. 3. S. 190). Aude Schran von Soest §. 169 (*Emminghaus* p. 193).

268) In vielen Particularrechten ist jedoch die Eidesmündigkeit auf einen späteren Termin hinausgerückt. So tritt in den Ländern, wo der sächsische Proceß gilt, die Eidesmündigkeit in der Regel mit dem 18. Lebensjahre ein. Erl. kursächs. Proceßordnung. Tit. 18. §. 1. Altenburg. P.-O. P. I. Cap. 15. §. 6. Goth. P.-O. P. I. Cap. 15. §. 6. Zusatz V. Nr. 24 zur Goth. P.-O. Weim. Ges. vom 7. Mai 1826. Mein. Grundges. vom 23. Aug. 1829. Art. 11. Verordnung vom 3. Mai 1842. Art. 2. Ges. vom 24. Juni 1850. Art. 5. Coburg. Verordnung vom 19. Sept. 1812. §. 3. Reuß. Greiz. Rescript vom 8. Dec. 1820. Regierungsbekanntmachung vom 27. Aug. 1852. Nach der Erl. Altenburg. und Goth. P.-O. werden ausnahmsweise in Ehe- und Schwängerungssachen Minderjährige zur Eidesleistung gelassen, wenn sie das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Vergl. Heimbach, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes. Bd. 1. §. 29.

sonen, die unter Vormundschaft stehen, unterliegen, dem öffentlichen Verkehr schädliche Fesseln angelegt werden. In den Gegenden und Orten, wo der Volljährigkeitstermin von 21 Jahren gilt, hat sich derselbe als vollkommen den Verhältnissen angemessen erwiesen [269]). Auch haben die neueren Gesetzgebungen sämmtlich einen früheren Volljährigkeitstermin, als den von 25 Jahren, angeordnet, wodurch deutlich bewiesen wird, daß sie diesen der deutschen Lebensweise und den heutigen bürgerlichen Einrichtungen nicht für angemessen gehalten haben [270]). — Es ist noch der Einfluß zu betrachten, welchen die verschiedenen Altersstufen in criminalrechtlicher Beziehung haben, und namentlich der Bestimmungen der neueren Strafgesetzbücher darüber zu gedenken. Das jugendliche Alter kommt bei der Zurechnung in Betrachtung: 1) insofern ein Zeitpunkt besteht, bis zu welchem das Gesetz annimmt, daß keine Zurechnungsfähigkeit begründet sei, und der Richter daher keine Untersuchung wegen der von Personen dieses Alters begangenen Handlungen eintreten lassen darf. Gemeinrechtlich tritt dies bei Kindern unter 7 Jahren ein [271]); nach neueren Gesetzgebungen ist dieser Zeitpunkt weiter hinausgeschoben [272]), und zwar in dem Sinne, daß gegen solche Uebertreter zwar keine gerichtliche Untersuchung eintritt, aber sie der häuslichen Bestrafung oder einer an die Stelle derselben tretenden Zucht unterworfen werden [273]). 2) Das Gesetz wird bei denjenigen jugendlichen Uebertretern, welche jenen zuvor bezeichneten Zeitpunkt überschritten, aber noch einen anderen Zeitpunkt nicht erreicht haben, nichts für oder gegen die vorhandene Zurechnungsfähigkeit vermuthen; es muß aber den Richter verpflichten, in jedem Falle zu entscheiden, ob bereits die Zurechnungsfähigkeit als begründet angesehen werden kann; das Gesetz wird darnach, wenn Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, immer eine bedeutend gemilderte Strafe anwenden lassen, und bei verneinender Entscheidung die Uebertreter so behandeln, wie diejenigen, welche den Zeitpunkt noch nicht erreicht hatten, mit welchem das Gesetz die Zurechnungsfähigkeit annimmt. Im gemeinen Rechte ist ein Zeitpunkt der oben bezeichneten Art nicht festgesetzt [274]), aber auf jeden Fall

269) So in den Ländern des gemeinen Sachsenrechts nach der eigenen Erfahrung des Verfassers, daher z. B. im Herzogthume Meiningen, wo früher in einzelnen Gegenden der gemeinrechtliche Volljährigkeitstermin galt, der Termin von 21 Jahren durch das Grundgesetz vom 23. Aug. 1829. Art. 14 eingeführt worden ist. Ferner in Baiern, vergl. v. Gönner und v. Schmidtlein, Jahrbücher. Bd. 2. S. 23. In Bezug auf die französischen Provinzen Anjou und Maine, in welchen die klimatischen Verhältnisse im Ganzen dieselben sind, wie in Deutschland, wird in dem Exposé des motifs zu Art. 388 des Code civil gesagt: „ou la minorité cessait à vingt ans, sans que l'ordre public ni les intérâts prives en souffrissent." 270) Das Preußische Landr. Th. II. Tit. 18. §. 696 und das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch §. 21 haben beide das Alter von 24 Jahren als Termin der Volljährigkeit angenommen; nach dem Gesetz vom 9. Dec. 1869 beginnt jedoch in Preußen vom 1. Juli 1870 ab das Alter der Großjährigkeit gleichfalls schon mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Nach dem Code civil art. 388. 488 und dem damit übereinstimmenden badischen Landrechte tritt dagegen die Volljährigkeit schon mit dem zurückgelegten 21. Jahre ein. Dieser Termin ist auch in Frankfurt aus der Zeit der Herrschaft des französischen Rechts her beibehalten, „weil er den älteren deutschen Rechten entspricht"; s. Ges. vom 8. Juli 1817. 271) L. 12. D. XLVIII, 8. 272) In den Gesetzgebungen ist dies sehr verschieden. Im Baseler St.GB. Art. 2. Sächs. St.GB. Art. 89 wird nicht zugerechnet Kindern, welche das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben. Nach dem Oesterreich. St.GB. §. 237 werden strafbare Handlungen, welche von Kindern bis zum vollendeten 10. Jahre begangen werden, blos der häuslichen Zucht überlassen; von dem angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Jahre werden Handlungen, welche nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2. tit. d.), als Uebertretungen bestraft (§. 269. 270). Das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 17 will Unmündigen nicht zugerechnet wissen. Nach dem Bair. St.GB. Art. 221 und Oldenburg. St.GB. Art. 125 sind Kinder unter 8 Jahren, nach dem Altenburg. St.GB. Art. 66 und Thüring. St.GB. Art. 61 Kinder unter 12 Jahren, nach dem Würtemberg. St.GB. Art. 95 Kinder vor dem 10. Jahre, nach dem Bad. St.GB. §. 78. Hess. St.GB. Art. 37. Nassauisch. St.GB. Art. 35. Hannov. St.GB. §. 83 Kinder unter 12 Jahren als außer Zurechnung handelnd erklärt; nach dem Braunschw. St.GB. Kinder unter 14, nach dem Norweg. St.GB. Cap. 5. §. 1 Kinder unter 10 Jahren. Der Code pénal art. 66 bestimmt keinen solchen Zeitpunkt, sondern bei jungen Angeschuldigten hat das Gericht zu entscheiden, ob er mit discérnement gehandelt habe. In ähnlicher Weise soll nach dem Preuß. St.GB. §. 42. 43 bei Angeschuldigten unter 10 Jahren festgestellt werden, ob mit oder ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt worden ist, und wenn sich letzteres herausstellt, keine Strafe erkannt werden; wenn sich aber ersteres ergibt, eine geringere Strafe, als die gesetzliche, ausgesprochen werden. Das Sardinische St.GB. §. 93 will bei jungen Leuten unter 14 Jahren geprüft wissen, ob sie zurechnungsfähig seien.

273) Nach dem Oesterreich. St.GB. §. 237 sind sie der häuslichen Zucht zu überlassen; nach dem Hess. St.GB. Art. 37. Nass. St.GB. Art. 35 der häuslichen oder Schulzüchtigung, vorbehaltlich der polizeilich anzuordnenden Sicherheitsmittel; nach dem Bad. St.GB. §. 78 der häuslichen Züchtigung, vorbehaltlich der Ueberweisung an die Polizeibehörden. Das Würtemberg. St.GB. Art. 95 sagt nichts von häuslicher oder Schulzüchtigung, sondern behält blos polizeilich anzuordnende Sicherheitsmittel vor. Das Braunschweig. St.GB. §. 30 behält die erforderlichen und zulässigen polizeilichen Maßregeln gegen solche jugendliche Uebertreter vor. Das Preuß. St.GB. §. 42 will bei jugendlichen Uebertretern, bei welchen sich herausstellt, daß sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, in dem Urtheile bestimmt wissen, ob solche ihrer Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden sollen; letzteren Falles sind solche in einer Besserungsanstalt so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte 20. Lebensjahr hinaus. Nach dem Sächs. St.GB. Art. 89 und Altenburg. St.GB. Art. 66 soll der Richter nach Befinden eine angemessene Züchtigung durch die Aeltern, oder, sofern dies nach den Verhältnissen nicht thunlich ist, durch andere Personen verfügen, und nach den Umständen daneben für den Zweck ihrer Besserung wegen Beaufsichtigung ihrer Erziehung Maßregeln treffen. Das Thüring. St.GB. Art. 61 will einen jugendlichen Uebertreter seinen Aeltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maßregeln überlassen, oder nach den Umständen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht wissen Das Norddeutsche Strafgesetzbuch vom 1. Jan. 1871 und nach ihm das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 1. Jan. 1872 §. 55 ist zur deutschrechtlichen Auffassung zurückgekehrt, indem es bestimmt, daß „wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden könne", die Bestrafung von Zuwiderhandlungen in einem früheren Lebensalter lediglich der häuslichen Zucht überlassend, woneben nach Befinden auch die Ueberweisung des Angeschuldigten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt nicht ausgeschlossen sein soll. 274) Cap. 1. 2. X. V, 23. Peinl. Gerichtsordn. Art. 164. 179.

darf bis zu dem 14. Jahre[275]) kein Anfang der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden[276]), wenn nicht die im einzelnen Falle vorgenommene Prüfung lehrt, daß die Person den vom Gesetze zur Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzten Zustand erlangte[277]), mit Rücksicht darauf, ob nicht ungeachtet der Unmündigkeit nach allen Umständen frühere Reife bei dem jugendlichen Uebertreter eintrat[278]). Die Prüfung, auf deren Grund entschieden

---

275) Peinl. Gerichtsordn. Art. 164: „Item, so der Dieb oder Diebin ihres Alters unter vierzehn Jahren wären, die sollen um Diebstahl, ohne sonderbahre Ursach, auch nicht vom Leben zum Tod gericht, sondern der obgemeldten Leibstraff gemäß, mit samt ewigen Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahe bei vierzehn Jahren alt wäre, und der Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich derbey gefunden würden, also, daß die Boßheit das Alter erfüllen möchte, so sollen Richter und Urtheiler deßhalben auch (als hernach gemeldt) Rechtspflegen, wie ein solcher junger Dieb an Gut, Leib oder Leben zu strafen sei." 276) Nach dem Code pénal art. 66 entscheidet das 16. Jahr, und wenn discérnement angenommen wird, so tritt doch nur statt der Todesstrafe und Zwangsarbeit die Einsperrung im Correctionshause von 10 bis 20 Jahren ein. Nach dem Oesterreich. St.GB. §. 269—273, vergl. mit §. 237, wird das 14. Jahr zu Grunde gelegt; strafbare Handlungen, welche Unmündige vom 11. bis zum 14. Jahre verüben, werden, wenn sie nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, als Uebertretungen durch Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach den Umständen von 1 Tage bis zu 6 Monaten, bestraft, welche Strafe nach §. 253 geschärft werden kann; die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind, werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen. Nach dem Preuß. St.GB. §. 43 entscheidet das 16. Jahr, und wenn angenommen wird, daß der noch nicht so alte Thäter mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Stellung unter Polizeiaufsicht nicht erkannt, und anstatt der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden; bei Verbrechen, welche mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthause bedroht sind, findet Gefängniß von 3—15 Jahren statt; in den übrigen Fällen darf der Richter unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe herabgehen, die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes aber niemals überschreiten; die Vollstreckung der Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen, stattfinden. Nach dem Bair. St.GB. Art. 98—100 wird das 16. Jahr zu Grunde gelegt; die Todesstrafe wird in 12—16 Jahre Zuchthaus, zeitliches Zuchthaus in 1—8 Jahre Arbeitshaus, Arbeitshaus in 3—12 Monate Gefängniß gemildert. Dieselben Bestimmungen hat das Oldenburg. St.GB. Art. 106 mit dem Zusatze, daß gegen noch nicht 20 Jahre alte Verbrecher statt der Todesstrafe nach Beschaffenheit der Umstände auf Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit erkannt werden darf. Das Sächs. St.GB. Art. 90 läßt die Jugend bis zum vollendeten 18. Jahre als Milderungsgrund gelten; es soll gegen solche Verbrecher niemals Todesstrafe oder Zuchthaus, sondern nur Arbeitshaus und Gefängniß erkannt werden. Ergibt sich jedoch, daß der Verbrecher mit Bosheit und Ueberlegung gehandelt hat, so ist dessen Jugend nur bei Abmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen, jedoch auf Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus auch hier nicht zu erkennen, sondern auch zeitliches Zuchthaus. Damit stimmt das Altenburg. St.GB. Art. 62 überein. Das Thüring. St.GB. Art. 58 läßt ebenfalls die Jugend bis zum 18. Jahre als Milderungsgrund gelten, sodaß statt Zuchthausstrafe stets eine Freiheitsstrafe geringerer Art eintreten soll, und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen auf eine geringere Strafart und Strafdauer, als gesetzlich bestimmt ist, herabgehen darf. Das Würtemberg. St.GB. Art. 95. 96 läßt keine Zurechnung zu, wenn der zwar über 10, aber nicht über 16 Jahre alte Thäter die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung nicht erlangt hat; sonst aber läßt es Milderung zu, sodaß niemals Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus eintreten, sondern statt derselben auf 5—15 Jahre Zuchthaus erkennt, die zeitliche Freiheitsstrafe auf ¼ bis ¾ der sonst gesetzlich verwirkten Dauer herabgesetzt werden, in keinem Falle aber 12 Jahre überschreiten soll, die Gerichte auch außerdem auf Gefängniß bis zu 6 Jahren statt Zuchthaus oder Arbeitshaus erkennen dürfen, und die an die Strafart geknüpften Ehrenfolgen niemals eintreten. Nach dem Bad. St.GB. §. 79 gilt dasselbe bei jungen Leuten bis zum 16. Jahre; haben sie das erforderliche Unterscheidungsvermögen, so ist Gefängniß und Arbeitshaus auf ¼ bis zu ¾ der sonst gesetzlich verschuldeten Dauer herabzusetzen; statt zeitlichen Zuchthauses tritt Arbeitshaus von 1—12 Jahren, statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthauses Arbeitshaus von 5—15 Jahren ein. Bei über 16 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alten Verbrechern tritt an die Selle der Todesstrafe nach §. 80 lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren. Nach dem Heff. St.GB. Art. 116 tritt bei über 12, aber noch nicht 16 Jahre alten Verbrechern statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe Correctionshaus von 5—10 Jahren, statt Zuchthauses von 5—18 Jahren Correctionshaus von 1—5 Jahren, statt Zuchthauses unter 5 Jahren Correctionshaus bis zu 1 Jahre u. s. w. ein, und nach Art. 117 soll bei über 16 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alten Verbrechern statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe Zuchthaus von 10—18 Jahren erkannt werden. Dieselben Bestimmungen hat das Nassauische St.GB. Art. 114 hinsichtlich der über 14, aber noch nicht 17 Jahre alten Thäter, sowie die Vorschriften des Art. 117 des Heff. St.GB. im Art. 116 des Naff. St.GB. auf über 17, aber noch nicht 20 Jahre alte Verbrecher angewendet worden sind. Nach dem Hannov. St.GB. Art. 99 tritt bei jungen Leuten, welche über 12, aber noch nicht 16 Jahre alt sind und mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt haben, statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Kettenstrafe Arbeitshaus bis zu zehn Jahren, statt zeitlicher Kettenstrafe sowie Zuchthausstrafe Arbeitshaus bis zu 3 Jahren u. s. w. ein. Nach dem Braunschweig. St.GB. §. 60 soll gegen Verbrecher über 14, aber unter 21 Jahren statt der Todesstrafe oder Kettenstrafe Zuchthaus bis zu dessen längster außerordentlicher Dauer, statt Zuchthauses und Zwangsarbeit die nächstfolgende gelindere Strafart u. s. w. erkannt werden, und bei über 18 Jahre alten Verbrechern, welche mit besonderer Ueberlegung und Bosheit gehandelt haben, statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Kettenstrafe zeitliche Kettenstrafe bis zu deren längster außerordentlicher Dauer eintreten. Das Norddeutsche und bez. das Reichsstrafgesetzbuch bestimmen in §. 56: Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, wo er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. — In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.

277) Der Code pénal art. 66 fragt, ob discérnement vorhanden war; das Preuß. St.GB. §. 43, ob der jugendliche Thäter mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat; das Würtemberg. St.GB. Art. 96, das Bad. St.GB. §. 79, ob er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt hat; das Heff. St.GB. Art. 118, Naff. St.GB. Art. 114. Hannov. St.GB. Art. 99, ob er mit hinlänglicher Unterscheidungskraft gehandelt hat. Betreffs des jetzigen deutschen Reichsgesetzes vergl. die vorige Anmerkung in Verbindung mit dem Schluß des nachstehend unter Nr. 3 Ausgeführten. 278) Es wurde hier nach Art. 164 der Peinlichen Gerichtsordnung darauf gesehen, ob malitia aetatem supplet. Diese Rücksicht ist aus Misverständniß der L. 3. C.

werden soll, ob dem Thäter zuzurechnen sei, hat zu sehen auf die Art des verübten Verbrechens [279]), auf das fortgeschrittene Alter, auf körperliche Reife, insbesondere auf Eintreten der Pubertät, auf die Ausbildung der geistigen und moralischen Kräfte, sowie darauf, ob nicht besondere körperliche oder geistige Zustände des Uebertreters die Annahme der Zurechnungsfähigkeit hindern. 3) Das Gesetz nimmt ferner, sobald ein bestimmter Zeitpunkt eingetreten ist, an, daß die Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist, und gestattet nur eine Milderung der Strafe. Selbst wo aber ein solcher Zeitpunkt bestimmt ist, wird das jugendliche Alter immer als Milderungsgrund betrachtet. So gilt die Jugend schon nach der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. als Milderungsgrund [280]). Dieser fällt aber weg, wenn sich bei der That ein hoher Grad von Ueberlegung und schon eingewurzelter rechtswidriger Triebfedern zeigte (wenn Bosheit das Alter erfüllt) [281]). Die Frage über Einfluß der Jugend auf Strafzumessung reiht sich an die Frage über Aufhebung der Zurechnung wegen Jugend an, welche vorher berührt worden ist. Bei Personen, welche über 14, oder nach neuen Gesetzen über 16 Jahre alt sind, sind Manche der Ansicht, daß mit dem 14. oder 16. Jahre plötzlich die völlige Verstandesreife und Zurechnungsfähigkeit bei jeder Person eintrete. Allein die Natur kennt keine solchen absoluten Grenzen; bei manchen jungen Leuten tritt häufig die Entwickelung der nöthigen Selbständigkeit langsam ein, und bei jungen Leuten unter 18 Jahren ist oft jene Klarheit des Bewußtseins des Unrechtes nicht vorhanden, wie sie der Gesetzgeber bei älteren Personen voraussetzen kann. Auch schon das römische Recht nahm auf das jugendliche Alter Rücksicht [282]). Auch die alten Juristen betrachten, wenigstens bei culpa, Manche auch in anderen Fällen die Minderjährigkeit als Milderungsgrund. Das Ermessen des Richters muß hier, mit Rücksicht auf die Art des Verbrechens und die Individualität des Angeschuldigten entscheiden. Auch im Geiste der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V., welche auf die Jugend Rücksicht nimmt [283]), liegt es, die Jugend als Milderungsgrund gelten zu lassen. Von den neuen Gesetzgebungen will das sardinische Strafgesetzb. Art. 92. nur denjenigen, welcher zur Zeit der Verübung des Verbrechens 21 Jahre vollendet hat, mit der ordentlichen Strafe belegt wissen. Dann werden von Art. 93—96 Abstufungen gemacht; bei demjenigen, welcher das 18., aber noch nicht das 21. Jahr zurückgelegt hat, wird die ordentliche Strafe um einen Grad gemildert, freilich mit dem Zusatze, daß bei Verbrechen wider Staat und Religion diese Milderung nicht eintrete. Nachweisungen aus anderen Gesetzbüchern sind bereits in Note 278 vorgekommen, denen noch Folgendes hinzuzufügen ist. Obgleich in Frankreich nach dem Code pénal art. 66 mit dem 16. Jahre, wenn discérnement angenommen wird, Zurechnungsfähigkeit eintritt, so wird doch statt Todesstrafe und Zwangsarbeit nur die Einsperrung im Correctionshause auf 10—20 Jahre erkannt. Nach art. 22 findet gegen den noch nicht 18 Jahre alten Verbrecher keine öffentliche Ausstellung statt; es wird also der junge Mensch von 16 Jahren noch nicht als völlig reif behandelt. In Frankreich hat die Praxis wenigstens dadurch geholfen, daß auch Verurtheilte über 16 Jahre in die ackerbauenden Colonien oder in die Lehre gegeben werden können. Das österreichische Strafgesetzbuch §. 46 sieht das Alter des Thäters unter 20 Jahren als Milderungsgrund an; namentlich soll nach §. 52 gegen diejenigen, welche zur Zeit der Verübung dieses Verbrechens noch nicht 20 Jahre alt sind, anstatt der Todesstrafe oder lebenslänglicher Kerkerstrafe auf schweren Kerker von 10—20 Jahren erkannt werden. Nach dem bairischen Strafgesetzbuche Art. 99 gibt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre das jugendliche Alter für sich allein noch keinen Anspruch auf Milderung. Doch soll nach einem Rescripte vom 18. Sept. 1807 bei Unmündigen die Ausmessung der Strafe nicht nach den einzelnen concurrirenden Verbrechen und der hierdurch verwirkten Strafe geschehen, sondern es darf nur die Totalität der deshalb allgemein verwirkten Arbeitshausstrafe berechnet werden, welche sodann in Ansehung des Unmündigen in eine 12 Monate niemals übersteigende Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Nach dem sächsischen Strafgesetzbuche Art. 90, altenburgischen Strafgesetzbuche Art. 62, thüringischen Strafgesetzbuche Art. 58 gilt die Jugend bis zum 18. Jahre als Milderungsgrund. Das würtembergische Strafgesetzbuch nimmt auf das Alter über 16 Jahre keine mildernde Rücksicht. Das badische Strafgesetzbuch §. 80 will bei jungen Leuten über 16 bis zu 18 Jahren an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter 10 Jahren erkannt wissen. Nach dem sächsischen Strafgesetzbuche Art. 90 kann gegen junge Leute unter 18 Jahren niemals auf Todesstrafe oder Zuchthaus, sondern nur auf Arbeitshaus oder Gefängniß erkannt werden. Damit stimmt das altenburgische Strafgesetzbuch Art. 62 überein. Nach dem thüringischen Strafgesetzbuche Art. 58 soll gegen junge Leute unter 18 Jahren niemals auf Zuchthaus, sondern stets auf eine Freiheitsstrafe geringerer Art erkannt werden; überhaupt kann der Richter nach seinem Ermessen auf eine geringere Strafart und Strafdauer, als gesetzlich angedroht ist, herabgehen. Nach dem hessischen Strafgesetzbuche Art. 117 wird bei Personen über 16

Si minor se majorem dixerit II, 42 (43), wo der Ausdruck: cum malitia suppleat aetatem vorkommt, entstanden. Vergl. über diese Rücksicht Gesterding, Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Bd. 2. S. 32. Die richtige Ansicht ist, daß hier Alles vom richterlichen Ermessen abhänge.

279) L. 1. C. IX, 24, vergl. mit §. 20. Inst. IV, 1. 280) Peinliche Gerichtsordnung Art. 164. 179. Im Art. 164 ist zwar von Dieben unter 14 Jahren die Rede; allein Art. 179 spricht von Jugend ohne feste Grenze. 281) Peinliche Gerichtsordnung Art. 164. 282) L. 9. §. 2. L. 37. §. 1. D. IV, 4, vergl. mit L. 108. D. L, 17. *Paul.* Sent. Lib. V. Tit. 17. §. 3. L. 16. §. 3. D. XLVIII, 19. L. 1. C. IX, 15. 283) Peinliche Gerichtsordnung Art. 179: „Würde von Jemand, der Jugend oder anderer Gebrechlichkeit halber, seine Sinn nicht hätt, ein Uebelthat begangen, das soll mit allen Umständen, an die Orten und Enden, wie zu End dieser unser Ordnung angezeigt, gelangen, und nach Rath derselben, und anderer Verständigen; darinn gehandelt oder gestrafft werden."

bis zu 18 Jahren statt der Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe auf Zuchthaus von 10—18 Jahren erkannt. Dasselbe bestimmt das nassauische Strafgesetzbuch Art. 114 hinsichtlich der über 17, aber noch nicht 20 Jahre alten Verbrecher. Nach dem hannoverischen Strafgesetzbuche Art. 100 gibt nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre das jugendliche Alter nur bei solchen Verbrechen einen Milderungsgrund ab, welchen mehr Uebereilung, Leichtsinn, Genußbegierde und jugendliche Hitze, als Bosheit, Rachsucht und Ueberlegung zu Grunde liegen. Das braunschweigische Strafgesetzbuch §. 60 will gegen Personen unter 21 Jahren stets auf eine mildere Strafe erkannt wissen, und zwar statt der Todesstrafe oder Kettenstrafe auf Zuchthaus bis zu dessen längster außerordentlicher Dauer; statt Zuchthauses und Zwangsarbeit auf die zunächstfolgende geringere Strafart bis zu deren längster außerordentlicher Dauer; bei mit Gefängniß bedrohten verbrecherischen Handlungen zwar auf die bestimmte Strafart, jedoch von ihrer geringsten außerordentlichen Dauer an. Hat indessen ein jugendlicher Verbrecher über 18 Jahre mit besonderer Ueberlegung und Bosheit gehandelt, so soll, statt auf Todesstrafe oder lebenslängliche Kettenstrafe, auf zeitliche Kettenstrafe bis zu deren längster außerordentlicher Dauer erkannt werden. Das Strafgesetzbuch für das Waatland Art. 51 läßt überall, wo der Thäter über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, die Vorfrage entscheiden, ob der Thäter mit Unterscheidungskraft handelte. Bei bejahender Antwort tritt statt der Todesstrafe Reclusion nicht unter 6 Jahren ein, und bei anderen Strafen wird das geringste Strafmaaß auf die Hälfte herabgesetzt. Das Strafgesetzbuch für Thurgau Art. 69 läßt bei allen Minderjährigen unter 18 Jahren rücksichtlich aller Strafen Milderung eintreten. Das gegenwärtig geltende deutsche Reichsstrafgesetzbuch nimmt gleichfalls volle Zurechnung an mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Hinsichtlich der Zwischenzeit vom vollendeten 12. bis noch nicht zurückgelegten 18. Lebensjahre kommen bei einer begangenen strafbaren Handlung, wenn der Angeschuldigte die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß, gegen ihn folgende Bestimmungen nach §. 57 zur Anwendung: 1) ist die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren zu erkennen; 2) ist die Handlung mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so soll auf Festungshaft von drei bis funfzehn Jahren erkannt werden; 3) ist dagegen die Handlung mit Zuchthaus überhaupt oder mit einer anderen Strafart bedroht, so ist die zu erkennende Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen, und ist die so gefundene Strafe Zuchthaus, so soll an ihre Stelle Gefängnißstrafe von gleicher Dauer treten; 4) ist die Handlung ein Vergehen oder eine Uebertretung, so kann in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden; und endlich soll 5) auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nicht erkannt werden dürfen. Außerdem wird angeordnet, daß die Freiheitsstrafe in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen sei.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GROSSJÄHRIGKEITSERKLÄRUNG (venia aetatis). Mit erlangter Großjährigkeit, d. h. nach gemeinem Rechte mit zurückgelegtem 25. Lebensjahre tritt in Deutschland bei beiden Geschlechtern die Befreiung von der Vormundschaft, unter welcher Minderjährige bis zu diesem Zeitpunkte standen, und vollständige Handlungs- und Dispositionsfähigkeit, namentlich rücksichtlich des Vermögens ein. Allein auch schon vor diesem Zeitpunkte kann diese Handlungs- und Dispositionsfähigkeit, sowie Befreiung von der Vormundschaft durch Großjährigkeitserklärung, Jahrgebung (venia aetatis) eintreten, d. h. dadurch, daß Minderjährige, welche zu einem gewissen Alter gekommen sind, wo ihnen hinreichende Reife des Verstandes und Einsicht zugetraut werden kann, um ihnen die selbständige Verfügung über ihr Vermögen überlassen zu können, vor erlangter Volljährigkeit für volljährig erklärt, ihnen die Rechte der Großjährigen verliehen werden. Es ist hier das römische und das deutsche Recht besonders zu betrachten.

A. Römisches Recht.

Schon unter den heidnischen Kaisern kam es bisweilen vor, daß einzelne Obrigkeiten, welche mit der obervormundschaftlichen Fürsorge für Personen, welche eines Vormundes (Tutor oder Curator) bedurften, betraut waren, sich erlaubten, Minderjährigen unter 25 Jahren die selbständige Verwaltung ihres Vermögens zu überlassen, ohne dazu von dem Kaiser ermächtigt zu sein. Obrigkeitliche Decrete, wodurch dieses ohne kaiserliche Autorisation geschah, erklären die Kaiser Septimius Severus und Antoninus Caracalla für quasi ambitiosa, d. h. solche Decrete sollen wie aus Gunst (vermöge Bestechung) ertheilte [1]) ungültig sein, da Minderjährigen die selbständige Verfügung über ihr Vermögen zu überlassen sich nur der Kaiser, und dazu noch selten, erlaube [2]). Nur eine „Principali auctoritate" ertheilte „venia aetatis" setzt auch Kaiser Aurelian voraus [3]), welcher, wie ferner Diocletian, nach ertheilter venia aetatis dieselben Folgen eintreten läßt, welche die erreichte „legitima aetas" (die Volljährigkeit) mit sich bringt [4]). Genaue gesetzliche, im Ganzen auch von Justinian angenommene Bestimmungen hat hier erst Constantin der Große getroffen. Seine Verordnung ist im J. 321 erlassen [5]) und von Justinian, jedoch mit einigen Abänderungen, in den Justinianeischen Coder aufgenommen [6]). Hiernach müssen Minderjährige, welche durch ihr gutes

1) Vergl. L. 12. C. II, 4. L. 65. §. 2. D. XXXVI, I. L. 4. pr. D. L. 9. L. ult. C. de decret. decurion. X, 47 (46). 2) L. 3. pr. D. IV, 4. 3) L. 1. C. de his, qui veniam ae tatis impetraverunt II, 44 (45). 4) L. 10. C. VII, 62. 5) L. un. C. Th. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 17 bei *Gothofredus* T. I. Cod. Theod. p. 188. ed. Ritter., bei *Haenel*, Cod. Theod. p. 239—241. 6) L. 2. C. Iust. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). Vergl. über dieses Gesetz Marezoll in v. Grolman und v. Löhr, Magazin für Rechtswiss. und Gesetzgeb. Bd. 4. S. 397—401.

Verhalten schon bisher gezeigt haben, daß sie selbständig zu wirthschaften und ihrem Vermögen vorzustehen fähig sind, und daher ihr ererbtes Vermögen (das väterliche und großväterliche wird zwar nur genannt; dies ist aber wol nur wegen der bekannten Formel: bona paterna avitaque geschehen, ohne es gerade darauf zu beschränken) [7], ein die Rechte der Volljährigkeit ertheilendes Rescript vom Kaiser auswirken. Daß in der Bittschrift eine hinreichende Ursache angeführt sein müsse, warum der Minderjährige vor der Zeit für volljährig erklärt sein wolle, verlangt das Gesetz nicht. Wichtig aber ist der in demselben gemachte Unterschied zwischen minderjährigen Mannspersonen und Frauenspersonen. Minderjährige Mannspersonen müssen nämlich wenigstens 20 Jahre alt sein, sie müssen ferner das kaiserliche Rescript, wodurch sie für großjährig erklärt worden sind, der competenten Obrigkeit, welche hier nach dem Stande der Person verschieden bestimmt ist, selbst und in eigener Person vorzeigen, und haben bei dieser Obrigkeit zweierlei zu beweisen, erstens das erwähnte Alter, zweitens den bisherigen guten Lebenswandel. Die Glosse und eine Menge Handschriften und Ausgaben lesen statt *praescriptorum* annorum numerum probent, vielmehr *per scripturam* annorum numerum probent, sodaß hiernach ersterer Beweis durch schriftliche Urkunden geführt werden müßte [8]). Allein die Basiliken [9]), welche die wörtliche von Thaleläus, einem Zeitgenossen Justinian's, verfaßte griechische Uebersetzung der Coderstelle enthalten, haben: *τῶν προγεγραμμένων ἐνιαυτῶν*, wodurch also die Ursprünglichkeit der Lesart „praescriptorum“ außer allem Zweifel gesetzt wird, also der Beweis des erforderlichen Alters nicht auf schriftliche Urkunden beschränkt ist, sondern auch auf andere Weise geführt werden kann. Der Beweis des bisherigen guten Lebenswandels soll durch testes idonei geführt werden. Diese testes sind aber nach der genaueren Beschreibung, welche davon im Theodosischen Coder gegeben wird, solche Zeugen, welche entweder von gleichem, oder von einem noch höheren Stande sind als der Minderjährige selbst ist, wahrscheinlich aus dem ganz natürlichen Grunde, weil nur Standesgenossen über das zu urtheilen vermögen, was für einen jungen Menschen in seinem Stande anständig und schicklich ist. Da aber der Justinianeische Coder sich nur begnügt, im Allgemeinen von testes idonei zu sprechen, ohne die Erfordernisse ihrer Befähigung näher zu bezeichnen, so kann die Verschiedenheit des Standes kein Hinderniß für die Tüchtigkeit der Zeugen sein, obwol es in der Natur der Sache liegt, daß vorzüglich Standesgenossen des Minderjährigen zu einem solchen Zeugniß für befähigt erachtet werden müssen. Warum die minderjährige Mannsperson selbst, ohne Stellvertreter, in eigener Person vor Gericht erscheinen muß, hat wol den Grund, weil das Anschauen des Aeußern eines jungen Menschen einen Eindruck macht, welcher für den prüfenden Richter von Bedeutung sein kann. Bei minderjährigen Frauenspersonen, wenn diese um die venia aetatis bitten, ist Manches ganz anders bestimmt. Bei ihnen genügt ein Alter von 18 Jahren. Daß hier ein früheres Alter hinreichend ist, hängt ohne Zweifel mit dem früheren Eintritt der Pubertät bei dem weiblichen Geschlechte zusammen. Hiernächst haben auch minderjährige Frauenspersonen das voraus, daß sie sich, aus Achtung für die ihrem Geschlechte eigene Verschämtheit, nicht persönlich vor der competenten Obrigkeit zu stellen brauchen, sondern durch einen Procurator das Nöthige vor Gericht besorgen lassen können. Mit dieser Achtung, welche der Gesetzgeber gegen anständige Frauenzimmer bezeigt, und mit welcher sich die persönliche Gestellung derselben vor Gericht nicht wohl verträgt, hängt es zusammen, daß sie nicht so, wie die Mannspersonen, ihren bisherigen anständigen Lebenswandel ausdrücklich zu beweisen brauchen, sondern bei ihnen hinreichen soll, wenn sie nur überhaupt ein guter Ruf empfiehlt [10]). Sie haben daher, wenn sie die venia aetatis erhalten haben, ohne weiteren Nachweis, nur die Jahre des erforderlichen Alters darzuthun, und diesen Beweis durch schriftliche Urkunden oder durch Zeugen zu führen, deren aber nach dem Justinianeischen Zusatze nicht weniger als 5 sein dürfen. Vielleicht hat Justinian eine verloren gegangene, aus den Basiliken von Cujacius [11]) restituirte Constitution des Kaisers Zeno [12]) vor Augen gehabt, welche zum Beweise der Verwandtschaft oder Abstammung (ad generis probationem) in Ermangelung schriftlicher Urkunden 5 Zeugen erfordert. Das zur Erlangung der venia aetatis erforderliche Alter nennt Constantin in seiner Constitution aetas firmata, und setzt es zwischen die perfecta adolescentia und die legitima aetas [13]). Während Justinian bei Frauenspersonen, in Ermangelung schriftlicher Urkunden, zum Beweise des gesetzlich bestimmten Alters 5 Zeugen verlangt, verordnet er bei Mannspersonen überhaupt nur, daß sie durch tüchtige Zeugen (testes idonei) ihren bisherigen guten Lebenswandel beweisen sollen. Da bei Mannspersonen die Zeugen Standesgenossen sein müssen, so wird wol anzunehmen sein, daß es hier bei der Regel bleibe, nach welcher 2 Zeugen zum vollen Beweise genügen [14]). Da ferner Justinian bei der venia aetatis der Frauenspersonen nichts von einer besonderen Qualification der Zeugen sagt, so wird die Frage, ob die Zeugen auch hier standesmäßig sein müssen, zu ver-

7) Vergl. Marezoll a. a. O. Note 3. S. 399. Zimmern, Gesch. des röm. Privatrechts. Bd. 1. S. 591. Note 13. Ebenso ist in der bekannten Interdictionsformel, wodurch Jemand vom Prätor für einen Verschwender erklärt und ihm mit Entziehung der Verfügung und Verwaltung über sein Vermögen ein Curator bestellt wurde, das „bona paterna avitaque“ fortwährend stehen geblieben. Vergl. *Paul.* Sentent. Lib. IV. Tit. 4. a. §. 7. 8) Daß der Beweis des Alters bei den Römern gewöhnlich durch schriftliche Urkunden, nämlich durch die tabulae professionum, geführt wurde, erhellt aus L. 2. §. 1. D. XXVII, 1 und L. 1. C. Si minor se majorem dixerit II, 42 (43). 9) Lib. X. Tit. 27. cap. 2. T. I. p. 534. ed. Heimb.

10) Im Theodosischen Coder heißt es ausdrücklich: „quas certa fama commendat.“ 11) *Cujac.* Observ. Lib. XIII. Cap. 38. 12) L. 15. C. IV, 20. 13) Auch Justinian verordnet, daß der Ausdruck legitima oder perfecta aetas nur als Bezeichnung des wirklich erfüllten und nicht des durch das kaiserliche Privilegium der venia aetatis ergänzten 25jährigen Alters gebraucht und gedeutet werden soll. L. 4. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). 14) L. 12. D. XXII, 5.

neinen sein, sodaß es genügt, wenn die Zeugen nur überhaupt glaubwürdige Personen sind. — Die Wirkungen der erlangten venia aetatis bestehen darin, daß derjenige, welcher sie erhalten hat, von der Curatel frei wird, und nur in sofern die Rechte der Volljährigkeit genießt, daß er bei der Verwaltung seiner Geschäfte an den Rath und die Einwilligung seines Vormundes nicht mehr gebunden ist. Dagegen kann er aber auch auf die Rechte der Minderjährigen, in soweit dieselben befugt sind, wegen Verletzungen, welche sie entweder durch eigene Handlungen oder durch diejenigen ihrer Vormünder während der Minderjährigkeit erlitten haben, Restitution zu suchen, hinsichtlich derjenigen Handlungen, welche er nach erlangter venia aetatis vorgenommen hat, keinen Anspruch mehr machen. Die freie Verfügung erhält der Minderjährige durch die Großjährigkeitserklärung nur über sein bewegliches Vermögen. Sein unbewegliches Vermögen hingegen wird hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung ebenso behandelt, wie das unbewegliche Vermögen anderer Minderjährigen, welche die venia aetatis nicht erlangt haben; es bedarf bei ihnen zur Veräußerung und Verpfändung nach einer Constitution Justinian's derselben Förmlichkeiten, namentlich eines obervormundschaftlichen Decrets, wie bei Minderjährigen überhaupt [15]), und die Folgen der Vernachlässigung dieser Förmlichkeiten sind daher auch dieselben. Grundstücke verschenken können Minderjährige auch nach der Großjährigkeitserklärung nicht, auch nicht einmal in Gemäßheit eines die Schenkung genehmigenden obrigkeitlichen Decrets, eine hierauf bezügliche Constitution Justinian's [16]), welche dies als Regel ausspricht, nimmt davon nur die propter nuptias donatio aus, welche also mit obrigkeitlichem Decret geschehen kann. Außer diesem Falle ist die Schenkung von Grundstücken, selbst wenn sie durch obrigkeitliches Decret genehmigt worden wäre, ungültig und erlangt erst dann Gültigkeit, wenn sie der Minderjährige nach erreichter Großjährigkeit in 10 Jahren unter Gegenwärtigen und in 20 Jahren unter Abwesenden nicht angefochten hat.

B. Deutsches Recht [17]).

In den ältesten deutschen Rechtsquellen findet sich von einer Erklärung der Unmündigen für mündig vor erreichter Mündigkeit keine Spur. Erst im Mittelalter kommen Großjährigkeitserklärungen vor. Daß diese schon früh durch den Kaiser geschehen konnten, leidet keinen Zweifel, und es haben sich die deutschen Kaiser dazu wol in Gemäßheit des römischen Rechts für berechtigt erachtet, was um so wahrscheinlicher ist, als die ersten Beispiele kaiserlicher Großjährigkeitserklärungen aus einer Zeit herrühren, wo das römische Recht in Deutschland schon bekannt war. Die erste Spur von kaiserlichen Volljährigkeitserklärungen findet sich im 13. Jahrh., indem Kaiser Rudolf I. im J. 1286 den damals 15 Jahre alten König Wenzel von Böhmen für volljährig erklärte [18]), häufiger werden sie aber erst im 14. Jahrh. und später [19]). Auch blieb die Volljährigkeitserklärung bis zur Auflösung des deutschen Reiches ein Reservatrecht des Kaisers, welcher dasselbe, wie auch andere Rechte dieser Art, nicht blos selbst ausüben konnte, sondern auch durch seinen Hofpfalzgrafen ausüben ließ [20]). Ob die Landesherren, welchen in späteren Zeiten das Recht der Volljährigkeitserklärung in Bezug auf ihre Unterthanen neben dem Kaiser zustand [21]), dasselbe auch schon im Mittelalter hatten, ist zweifelhaft. Denn der einzige bekannte Fall, in welchem ein Landesherr es in jener Zeit ausübte, kann deshalb nicht viel beweisen, weil derselbe dabei ausdrücklich erklärte, daß er dieses unter Auctorität und mit Einwilligung des Kaisers thue [22]). Die eifrigsten Vertheidiger des landesherrlichen Rechts zur Volljährigkeitserklärung wissen kein anderes Beispiel der Ausübung dieses Rechts aus dem Mittelalter anzuführen; vielmehr berufen sie sich dabei nur auf allgemeine Grundsätze über die Bedeutung der landesherrlichen Gewalt, welche aber meistens auf den damaligen Umfang der Landeshoheit noch nicht passen [23]). Dagegen leidet es keinen Zweifel, daß, wenigstens nach mehreren Rechten des Mittelalters, es entweder dem Familienrathe oder auch dem Vater allein gestattet war, ein Kind schon vor erreichtem gesetzlichem Alter mündig zu sprechen. Das Erstere findet sich in den augsburger Statuten von 1276. Nach diesen tritt die Mündigkeit regelmäßig mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre ein; zugleich wird aber darin dem Familienrathe ausdrücklich die Befugniß beigelegt, ein Kind auch schon früher aus der Vormundschaft zu entlassen, wenn er die Ueberzeugung

---

15) L. 3. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). 16) L. 3. C. V, 74. 17) Vergl. Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 2. S. 86 fg.

18) S. die Belege dazu im *Vitriarius* illustratus a *Pfeffingero* T. III. L. 3. Tit. 2. §. 22. not. e. p. 125. 19) Siehe Beispiele aus den Jahren 1355, 1378 und 1398 ebendas. K. Friedrich der Schöne ertheilt im J. 1315 dem Grafen Johann von Habsburg die Volljährigkeit in einer Urkunde bei *Ludewig*, Rel. mss. T. X. p. 115 mit folgenden Worten: „omnem ... defectum, si quis in hujusmodi contractu esse potest, propter minorennitatem annorum praefati Johannis ... supplentas de plenitudine Regiae potestatis, praesertim cum in judicio curiae nostrae foret obtentum, praefatum Johannem adeo in annis praecessisse, quod contractus secum celebrati firmi debent et validi merito reputari." Kaiser Wenzel zeigte im J. 1398 der braunschweigischen oder vielmehr göttingischen Ritterschaft an, daß er dem Herzoge Otto dem Einäugigen die Volljährigkeit ertheilt habe (s. Biblioth. hist. Gotting. T. I. p. 180), und sagt in diesem Schreiben: „Wir haben dem Hochgeb. Otton ... die Jare geben, also das er mundig sein und seine Lande und Hertzogthum selber verwesen sol." 20) Siehe Moser, Von den kaiserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. Th. 2. Cap. 16. §. 155. S. 609 fg. 21) Siehe Moser a. a. O. und Von der Landeshoheit in Gnadensachen. Cap. 7. S. 30 fg. 22) Es ist dieses die Volljährigkeitserklärung, welche Markgraf Ludwig von Brandenburg, Sohn des Kaisers Ludwig des Baiern, im J. 1339 einem Johann von Buch ertheilte. Vergl. die darüber ausgestellte Urkunde bei *Ludewig* l. l. T. VII. p. 56. 23) Vergl. *Myler ab Ehrenbach*, Etologia ordinum imperialium sive de principum et aliorum statuum imperii Rom. Germ. jure concedendi veniam aetatis. (Stuttg. 1664.) Cap. 2. *de Ludewig*, Diss. jurium in aetate puberum et majorum. Cap. 9. §. 12. *Cramer*, De jure principis concedendi veniam aetatis §. 12 (in Opusc. T. II. p. 578).

hat, daß dasselbe im Stande sei und den Willen habe, sich selbst vorzustehen [24]). Den Vätern stand das Recht, ihre Kinder mündig zu sprechen, namentlich nach dem Rechte der Stadt Lübeck, zu. In den uns aufbewahrten Verfügungen von Todeswegen von Bürgern dieser Stadt wird bisweilen dieses Recht von Vätern ausgeübt [25]). Geschah die Mündigsprechung durch den Kaiser oder den Landesherrn, oder da, wo die Statuten dem Familienrathe dieses Recht beilegen, durch diesen, so hatte sie ohne Zweifel volle Wirkung, d. h. der Mündiggesprochene wurde dann in jeder Beziehung als volljährig betrachtet. Wenigstens hatte in allen diesen Fällen der Ertheiler derselben die Macht, ihr, wenn er wollte, volle Wirksamkeit beizulegen. Ein Vater dagegen besaß diese Macht nicht. Er konnte wol, wenn der rechte Vormund damit zufrieden war, oder dieser keinen unabänderlichen Anspruch auf die Vormundschaft hatte, oder auch ein solcher gar nicht vorhanden war, verordnen, daß der Vormund schon, ehe sein Kind die gesetzlichen Jahre der Mündigkeit erreicht hätte, diesem sein Vermögen herausgeben und dasselbe dessen eigener Verwaltung überlassen solle. Dagegen würde es ganz den natürlichen Grenzen der Autonomie, welche auch im Mittelalter anerkannt wurde, widerstrebt haben, wenn ein solches Kind auch vor Gericht als mündig hätte anerkannt werden müssen; was um so mehr behauptet werden muß, als selbst zu den Zeiten des Tacitus, wo doch die Autonomie der Familie ohne Zweifel noch von größerem Umfange war, als in späteren Zeiten, die Mündigsprechung nur in versammelter Volksgemeinde geschehen konnte [26]). — Außer durch Volljährigkeitserklärung wird die Altersvormundschaft, sowol die gewöhnliche, als auch die älterliche, vor dem Eintritt des gesetzlichen Alters der Mündigkeit, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts durch die Verheirathung des Mündels, sowol des männlichen, wie des weiblichen, aufgehoben. Diese Aufhebungsart wird in vielen Rechtsquellen aus älterer und neuerer Zeit ausdrücklich erwähnt [27]), und da, wo dieses nicht der Fall ist, kann doch meistens die Anerkennung derselben im Gewohnheitsrechte nachgewiesen werden [28]). Auch findet sie sich nicht blos in Deutschland, sondern kommt auch in anderen Ländern, wo germanisches Recht gilt, namentlich in Holland (jedoch mit Ausnahme von Westfriesland), in Belgien und in Frankreich ebenfalls vor [29]). Unter diesen Umständen kann es wol nicht zweifelhaft sein, daß sie in allgemeinen Nationalansichten ihre Grundlage hatte, und daher ursprünglich ein wirklich gemeinrechtlicher Grundsatz war.

C. Heutiges Recht [30]).

Die gemeinrechtliche Grundlage für dies Institut der Großjährigkeitserklärung bildet in Deutschland heutzutage noch das römische Recht. Die Ertheilung derselben ist ein unbezweifeltes Souveränitätsrecht, und steht daher jetzt allen Mitgliedern des deutschen Reiches hinsichtlich aller ihrer Unterthanen zu. Unterobrigkeiten sind daher nur dann zur Ertheilung der Großjährigkeitserklärung berechtigt, wenn ihnen die Befugniß dazu von dem

24) Augsburg. Stat. bei Freyberg S. 109 (Walch, Beitr. Bd. 4. §. 326. 25) So z. B. sagt ein Bürger von Lübeck in seinem Testamente (bei Siedenfees, Beitr. zu den deutschen Rechten. Th. 3. S. 10. Note): „Item volo, quod quando J. filius meus Gobet aetatem sedecim annorum, tunc sit sui potens, proprie *mundich*, ad regenda bona suo et praecessendo eis“, während (s. den Artikel Grossjährigkeit) die Mündigkeit nach dem lübischen Rechte bei Knaben erst mit dem zurückgelegten 18. Jahre eintritt, und sie, selbst nach Erreichung dieses Alters, noch bis zum zurückgelegten 25. Jahre Beisorger haben müssen. 26) *Tacit.* De mor. German. c. 13. 27) Vergl. z. B. Bern. Handf. von 1218. Art. 49: „Quamdiu filius est sub patris potestate, et sine uxore, nec a patre rebus vel matrimonio fuerit juste et legitime separatus etc.“ Sächs. Dist. IX, 6, 4: „Wenn eines Mannes sohn ... ein Weib nimpt, damit wird er gefreyet von der Gewalt seiner Eltern.“ Stat. der Stadt Wien bei Lünig, Reichsarch. Forts. S. 753. Rubr. Vogtbar Jar: „Wöllen wir dermassen gestelt haben, die Mannsperson auf zwey und zwantzig Jar gantz vollkommen alt, und die Weibespersonen auf zweintzig Jar, doch der Gestalt, wo ain Jüngling oder Jungfraw vor der Zeit verheurat wurde, solle dieselbe Person, alsbald die in der Ehe beywohnet, für Vogtbar geachtet werden.“ Nürnberg. Reform. Tit. 39. Ges. 11: „Wo der Kinder eines vor Erfüllung des 18. Jahrs ehelich bestattet würde, alsdenn solle es der Curation geendiget u. s. w.“ Der Stadt Erfurt erneuerte Polizei- und andere Ordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Tit. 15. §. 12 bei Heinemann, Die statuarischen Rechte für Erfurt S. 164: „Wenn aber solcher Pflegkinder eins ... vor Erfüllung des ein und zwanzigsten Jahres, mit Rath und Willen der Vormünder und nächst verwandten Freunde, oder auch nach Gelegenheit der Obrigkeit, sich ehelich bestatten würde, alsdann soll solch Kind von der Curation entlediget ... seyn.“ Reform. der Stadt Lüneburg. Th. 7. Tit. 1 (*Pufendorf*, Obs. jur. univ. App. T. IV. p. 756): „wo der Kinder eins vor Erreichung des 21. Jahres ehelich ausgegeben würde, alsdenn soll es aus der Vormünder Gewalt ledig ... sein.“ Solmser Landrecht. Tit. 21. §. 28: „Da solcher Pflegekindere eyns oder mehr für erfüllung des vier oder fünf und zwentzigsten jars mit rath und willen der nechstverwandten Freunde und der fürmundere sich ehelich bestatten würde, als dann soll dasselbig Kind von der Curation erledigt u. s. w.“ Mainzer Landr. Tit. 5. §. 13: „Es wird auch ein Vormunder seiner Curatel loß, sobald sich eine Person verheurathet.“ Nassau-Katzenellenbog. Landesordnung. Th. 5. Cap. 5: „Die Vormundschafften enden sich ..., wann die Pflegkinder zu ihren Mannbaren Jahren kommen, und benamtlich, wenn ein Jüngling ... 14 Jahr, ein Mägdlein aber 12 Jahr alt sein wird. Wird sich aber ein Pflegkind ehe solcher Zeit, wie bißweilen zu geschehen pflegt, verheurathen, so soll alßdann die Vormundschafft auch seine Endschafft erreichen.“ Siehe noch Württemberg. Landr. Th. 2. Tit. 27. Württemberg. Landesordn. Tit. 44. Bair. Landr. von 1616. Tit. 5. Art. 5. Cod. Maxim. Bavar. I, 7. §. 36. Hadeler Landr. Th. 3. Tit. 6 (*Pufendorf* I, 38). Ulmer Stat. Th. 2. Tit. 16. §. 1. Frankfurter Reform. V, 8. §. 1. 11. Stadt- und Buttjadinger Landr. Art. 8 (*Pufendorf* IV, 601). Wimpfer Stadtr. II, 1. §. 2. Nördlinger Stat. von 1650. Th. 4. Tit. 9 (Schott, Deutsche Stadt- und Landrechte. Th. 1. S. 237). Mühlhäus. Stat. von 1692. IV, 35. §. 2. Lippische Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft von 1786. §. 9.

28) So bezeugt z. B. *Mevius* ad jus Lubec. I, 7. art. 6. nr. 19—22 und art. 5. nr. 13, daß sie in Lübeck und in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten gelte, obschon dieses hinsichtlich des männlichen Geschlechts nirgends im lübischen Rechte ausgesprochen ist. Ueber das von der Vormundschaftsordnung von 1826 in Bremen geltende Recht s. Berck, Bremisches Güterrecht der Ehegatten S. 210 fg. 29) Siehe *Heineccius*, Elementa juris Germanici. Lib. I. Tit. 16. §. 379. *Voet*, Comment. ad Pandect. Lib. IV. Tit. 4. §. 6. 30) Vergl. Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 2. S. 168 fg.

Souverän verliehen ist. Solche Verleihungen kommen zwar auch noch jetzt vor, sind aber weit seltener als früher [31]). Am häufigsten sind die obervormundschaftlichen Behörden zur Ertheilung der Volljährigkeit befugt [32]). Dagegen hat nach dem heutigen deutschen Rechte nirgends mehr der Familienrath oder gar der Vater allein die Befugniß, einen Unmündigen für volljährig zu erklären, da die Vormundschaft jetzt nicht mehr als eine Familiensache, sondern als eine öffentliche Angelegenheit angesehen wird. Indessen gestatten doch mehrere neuere Gesetzgebungen nicht nur der Obervormundschaft, sondern auch dem Vormunde selbst, dem Mündel schon vor beendigter Vormundschaft, wenn er nur eine gewisse Altersstufe, wofür gewöhnlich das Alter von 20 Jahren angenommen ist, erreicht hat, den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zu überlassen, und erklären den Mündel dann für berechtigt, hinsichtlich dieses seiner Verwaltung anvertrauten Betrages seines Vermögens sich selbständig zu verpflichten. Dieses ist aber keine eigentliche Volljährigkeitserklärung, da in allen übrigen Punkten ein solcher Minderjähriger fortwährend jedem anderen Mündel gleich behandelt wird [33]). An ein gewisses Alter, welches der um Mündigsprechung Ansuchende haben müsse, haben sich Kaiser und Landesherren in Deutschland niemals gebunden [34]). Unterbehörden aber, welchen die Mündigsprechung überlassen ist, haben allerdings ein solches zu beobachten, und zwar in Ermangelung besonderer Vorschriften den römischen Termin von 20 Jahren bei dem männlichen und von 18 Jahren bei dem weiblichen Geschlechte [35]). Die Vorschriften des römischen Rechts über den Beweis sind aber dabei nicht mehr maßgebend; namentlich ist Standesgleichheit nicht mehr Bedingung der Fähigkeit der Zeugen. Hinsichtlich der Wirkungen der Volljährigkeitserklärung gelten die Vorschriften des römischen Rechts; namentlich ist der Grundsatz desselben, daß der Mündiggesprochene zur Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken noch immer der obrigkeitlichen Genehmigung bedarf, in Deutschland gemeinen Rechtens, und in manchen Particularrechten ausdrücklich anerkannt [36]). Nur kann die Volljährigkeitserklärung von dem Regenten natürlich auch mit auf die Befugniß, Grundstücke ohne obrigkeitliche Genehmigung zu veräußern oder zu verpfänden, mit erstreckt werden [37]). Ist dies geschehen, so heißt die Jahrgebung eine vollkommene oder außerordentliche [38]). Außerdem verleiht nach der gemeinen Meinung der Juristen die Mündigsprechung dem für volljährig Erklärten auch noch nicht die Fähigkeit, über Andere eine Vormundschaft zu führen [39]), was hier und da in die Gesetzgebung übergegangen ist [40]). Manche Particularrechte hingegen verknüpfen mit der Volljährigkeitserklärung ganz dieselben rechtlichen Wirkungen, wie mit der wirklich erreichten Volljährigkeit [41]), oder verlangen doch, daß, wenn der Mündiggesprochene in der Veräußerung und Verpfändung unbeweglicher Güter beschränkt sein soll, diese Einschränkungen der Volljährigkeitserklärung ausdrücklich beigefügt und auf das Grundstück selbst eingetragen werden müssen [42]). — Die Verheirathung des Mündels, welche nach dem älteren deutschen Rechte eine Beendigungsart der Vormundschaft war, ist dieses, ungeachtet des entgegenstehenden römischen Rechts, an vielen Orten heutzutage. Es leidet dieses deshalb keinen Zweifel, theils weil viele der älteren dieses aussprechenden Rechtsquellen (vergl. Note 27) noch jetzt gelten [43]), theils weil dies auch in neueren Gesetzen aus-

31) In Mecklenburg kann die Volljährigkeit jetzt nur vom Regenten ertheilt werden, während sie in Strelitz bis 1796 von der Justizkanzlei ertheilt wurde; s. v. Kamptz, Mecklenburg. Civilr. Th. 2. §. 161. Note 2. Auch in Schleswig-Holstein kann die Volljährigkeitserklärung jetzt nur bei dem Landesherrn ausgewirkt werden (s. Paulsen, Schleswig-Holstein. Privatr. §. 170), während sie nach dem Dithmars. Landr. Art. 24. §. 3, dem Eiderstädt. Landr. II. Art. 6. §. 2 und dem Nordstrand. Landr. II. Art. 8. 9 von dem Obervormunde geschehen konnte. Vergl. Falck, Handb. des Schleswig-Holstein. Privatr. Bd. 4. S. 99. Note 49. 32) So nach dem Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 252. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 720, verbunden mit dem Rescript vom 26. Juni 1808. Rudolstädt. Vormundschaftsordn. von 1818. §. 44. lit. i. In Würtemberg wird die Jahrgebung durch das betreffende Oberamt und für die Exemten erster Classe durch die Kreisgerichte ertheilt; s. Reyscher, Württemberg. Privatr. Bd. 1. §. 169. Ueber die früher dort geltenden Grundsätze s. Wächter, Handb. des Württemberg. Privatr. I, 1. S. 456 fg. Im Königreiche Sachsen sind (nach einer Verordnung vom 3. Aug. 1868. §. 6) Gesuche um Volljährigkeitserklärung bei den Untergerichten anzubringen und von diesen mittels gutachtlichen Berichts dem Justizministerium anzuzeigen. 33) Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 247. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 728—735. Der Code civil art. 477. 479. 480—484 und 487 gibt, wenn das Kind unter gewöhnlicher Altersvormundschaft steht, wieder dem Familienrathe das Recht, den Mündel mündig zu sprechen, unter der Voraussetzung, daß derselbe wenigstens 18 Jahre alt ist. Der so Emancipirte wird aber nur selbständig für Handelsangelegenheiten und die Geschäfte, welche der tuteur ohne den Familienrath besorgen kann; im Uebrigen ist ihm ein dem Familienrathe unterworfener curateur beizugeben. Wenn der Emancipirte da, wo er frei handeln kann, sich zu sehr übervortheilen läßt, so haben die Gerichte ein freies Recht der Moderation, und können ihn wieder unter tutelle stellen. 34) *Myler ab Ehrenbach*, Etologia ordinum imperalium. Cap. IV. §. 5 sq. *Stryk*, Usus modern. Pandect. Lib. IV. Tit. 4. §. 9. Moser, Von der Landeshoheit in Gnadensachen. Cap. 7. §. 7.

35) Siehe z. B. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 719, vergl. mit der vorigen Note und L. 2. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). Im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg genügt, weil dort die Volljährigkeit bei beiden Geschlechtern mit dem 21. Lebensjahre eintritt, zur Mündigsprechung bei beiden Geschlechtern ein Alter von 18 Jahren. Königl. sächs. Vormundschaftsordn. Cap. 19. §. 3. (Vergl. auch Bürgerliches Gesetzbuch §. 1968.) Altenburg. Vormundschaftsordn. §. 32. Das Oesterreich bürgerl. Gesetzb. §. 252 fordert bei beiden Geschlechtern das 20. Jahr, die Lübecker Vormundschaftsordn. von 1820. §. 82 das vollendete 22. Jahr. Auch zur Zeit des deutschen Reiches waren die Hofpfalzgrafen bei Ertheilung der venia aetatis an die römischen Termine gebunden. *Stryk* l. l. Moser a. a. O. 36) Z. B. Cod. Maxim. Bavar. I, 7. §. 36. nr. 7. Königl. sächs. Vormundschaftsordn. Cap. 19. §. 4. (Vergl. auch Bürgerl. Gesetzbuch §. 1969.) 37) Das ist ausdrücklich anerkannt in der Königl. sächs. Vormundschaftsordn. a. a. O. (Vergl. auch Bürgerl. Gesetzbuch §. 1969.) Vergl. noch Steinacker, Braunschweig. Privatr. §. 2. 38) Glück, Erl. der Pand. Bd. 2. S. 227. 39) Glück a. a. O. Kraut a. a. O. Bd. 2. S. 171. 40) Z. B. Cod. Maxim. Bavar. I, 7. §. 36. nr. 7. 41) Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 252. Reyscher, Württemberg. Privatr. Bd. I. §. 169. 42) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 724. 725. 43) Z. B. in Frankfurt am Main; s. Bender, Frankfurt. Privatr. §. 32.

drücklich anerkannt ist [44]). Auf der anderen Seite erklären aber auch mehrere neuere Gesetzgebungen ausdrücklich, daß die Verheirathung des Mündels die Vormundschaft nicht aufhebe [45]), und die meisten legen ihr wenigstens nur bei dem weiblichen Mündel diese Wirkung bei [46]), und unter diesen manche auch nur dann, wenn irgend eine Art des ehelichen deutschen Güterrechts unter den Ehegatten stattfindet [47]). Unter diesen Umständen fragt es sich, was in dieser Beziehung heutzutage als gemeinrechtliche Regel zu betrachten sei. Die Meisten, sowol Romanisten, als Germanisten, betrachten als solche den Grundsatz des römischen Rechts, behaupten also, daß, wenn im Particularrechte nicht etwas Anderes feststeht, nach unserem heutigen Rechte weder bei dem männlichen, noch bei dem weiblichen Mündel durch dessen Verheirathung die Altersvormundschaft beendigt werde [48]). Andere hingegen halten den entgegengesetzten Grundsatz, daß nämlich bei beiden Geschlechtern die Verheirathung des Mündels die Vormundschaft aufhebe, als die gemeinrechtliche Regel fest [49]). Die Gründe für letztere Ansicht sind die überwiegenden. Daß das römische Recht die Beendigungsart der Vormundschaft durch Verheirathung des Mündels nicht kennt, kann hierbei wenig in Betracht kommen. Denn unsere heutige Altersvormundschaft ist eigentlich nur eine modificirte römische tutela impuberum, nicht die cura minorum. Bei jener konnte aber die Frage gar nicht entstehen, ob sie durch Verheirathung des Mündels beendigt werde, da impuberes überhaupt gar nicht zur Eingehung einer Ehe fähig waren. Dagegen wird hier die Vorschrift der Reichspolizeiordnungen sehr wichtig, daß die Pupillen und minderjährigen Kinder jederzeit, bis sie zu ihren vogtbaren Jahren kommen, Vormünder erhalten sollen. Hiernach gewinnt es allerdings den Anschein, als müßte der zuletzt erwähnte Grundsatz, daß nämlich durch die Verheirathung die Altersvormundschaft nicht beendigt werde, unbedingt als der gemeinrechtliche, und der entgegengesetzte, an so vielen Orten er auch gelten mag, als der particularrechtliche betrachtet werden. Allein eine genauere Prüfung der Sache ergibt ein anderes Resultat. Zu diesem Zwecke bedarf es zuvörderst der Erörterung der Frage, aus welchem Grunde das ältere deutsche Recht die Altersvormundschaft mit der Verheirathung des Mündels aufhören läßt. Dieser Grund war ein anderer bei dem männlichen als bei dem weiblichen Geschlechte. Ueber den Grund, warum bei dem männlichen Geschlechte die Vormundschaft mit der Verheirathung aufhört, sind die Ansichten sehr verschieden [50]). Derselbe scheint darin zu liegen, daß ein

44) Z. B. in der Brem. Vormundschaftsordn. von 1826. §. 34. Anhalt-Deff. Dec. V. vom 21. Juli 1650. §. 1—3. Letzteres Gesetz erkennt als Regel an, daß durch die Verheirathung einer unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen die Vormundschaft über dieselbe aufhört und die Verwaltung des ihr zugehörigen Vermögens an den Ehemann übergeht. Es kann aber durch den Ehevertrag die fernere vormundschaftliche Verwaltung der Vermögenssubstanz vorbehalten werden, wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Bräutigam sich in solchen Vermögensumständen, oder in solchen Standes- und Gewerbsverhältnissen befinde, daß bei einer ihm darüber eingeräumten Verfügung das Vermogen der Minderjährigen leicht gefährdet werden könnte. Fur das Aufhoren der Vormundschaft durch die Verheirathung des Mündels spricht auch das noch jetzt bestehende Sprüchwort: Heirath macht mündig. Auch in Gesetzgebungen von Ländern außerhalb Deutschlands, deren Recht auf deutscher Grundlage beruht, ist dieser von älteren Zeiten her dort geltende Grundsatz ausdrücklich beibehalten. Dies gilt namentlich von den neueren Gesetzgebungen in der Schweiz. So läßt z. B. das Zürcher Vormundschaftsgesetz von 1841. §. 95 die Vormundschaft über Minderjährige stets aufhören, „wenn der Vögtling vor erlangter Volljährigkeit sich verehelicht“. Das frühere Recht stimmte damit überein; s. Bluntschli, Zür. Rechtsgesch. 2, 195. Andere dasselbe aussprechende Gesetze der einzelnen Schweizercantone führt an Mittermaier in seiner Abhandlung über die neueste Gesetzgebung über das Vormundschaftswesen, im Archiv für civil. Praxis. Bd. XVI. S. 228. Not. 101. Auch gehört hierher der Code civil art. 476: „Le mineur est émancipé de plein droit par le mariage.“ Das ältere französische Recht hatte denselben Grundsatz; s. *Ferrière*, Nouv. institution coûtumière. T. I. Liv. 1. Tit. 9. art. 10. 12. 45) Kursächs. Vorm.-O. von 1782. Cap. 23. Altenburg. Vorm.-O. von 1785. §. 33. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 736 fg. Th. II. Tit. 2. §. 223. Oesterr. bürg. Gesetzb. §. 260. Kurhess. Verordn. vom 28. Dec. 1816. §. 90. Publicandum der Regierung zu Weimar vom 29. Nov. 1821. Von älteren Rechtsquellen, welche die Verehelichung des Mündels nicht als Aufhebungsgrund der Vormundschaft betrachten, gehört hierher die Fränk. Landgerichtsordnung von 1618. Th. 3. Tit. 25. §. 2, welche aber theils einen früher bestehenden Gebrauch ausdrücklich aufhebt, theils auch nicht unbedingt die Vormundschaft ungeachtet der Verheirathung des Mündels fortdauern läßt, sondern nur dieses von dem Ermessen der Behörden, welche nach diesem Gesetze überhaupt die Mündigkeit bei jeder einzelnen Person besonders zu bestimmen haben, abhängig macht. 46) Lübeck. Vorm.-O. von 1820. §. 81. Hamburg. Vorm.-O. von 1831. Art. 63. Reyscher, Württemberg. Privatr. Bd. 1. §. 169 (über das frühere würtembergische Recht s. Wächter, Handb. des Württemberg. Privatr. 1, 1. S. 457). Falck, Handb. des Schleswig-Holstein. Privatr. Bd. 4. §. 20. Note 50. Paulsen, Schleswig-Holstein. Privatr. §. 170. 47) Dies gilt z. B. in Oldenburg nach einer Regierungsbekanntmachung vom 18. Oct. 1799; s. (v. Halem) Oldenburg. Particularrecht. Th. 1. §. 129. 130. Auch in Mecklenburg wird die Vormundschaft nur dann durch die Verheirathung der Curandin aufgehoben, wenn diese in eheliche Gütergemeinschaft tritt; s. v. Kamptz, Mecklenburgisches Civilr. Th. 2. §. 206. Nr. XVII.

48) So z. B. *Mevius* ad jus Lubec. I, 7, 6. nr. 20. 21. *Lauterbach*, Coll. theor. pract. Pandect. Lib. XXVI. Tit. 10. §. 46. *Leyser*, Medit. ad Pandect. Spec. CCCL. Med. 7. Runde, Deutsch. Privatr. §. 296. Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatr. §. 323. Mittermaier, Grunds. des deutschen Privatr. §. 427. Phillips, Grunds. des gem. deutschen Privatr. §. 156. Gerber, Syst. des deutschen Privatr. §. 244. Letzterer läßt die Vormundschaft durch die Verheirathung einer Mündel nur dann aufhören, wenn in der Ehe Gütergemeinschaft oder Gütereinheit stattfindet. 49) S. besonders Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 2. S. 175 fg. Ihm pflichtet bei Beseler, Syst. des deutschen Privatr. Bd. 2. S. 476. 50) Einige setzen ihn darein, daß mit der Verheirathung die Anlegung eines abgesonderten Haushaltes regelmäßig verbunden sei, und daß, da hierdurch die väterliche Gewalt, welche doch weit wichtiger sei, aufgehoben werde, es sehr natürlich erscheine, daß auf diese Weise auch die Vormundschaft aufhöre; s. *Stryk*, Usus modern. Pandect. Lib. XXVI. Tit. 7. §. 27. Andere glauben, daß es als billig und zuträglich erschienen sei, den Ehemännern, als den Häuptern einer dem Staate nützlichen Familie, die Fähigkeit zur Verfügung über ihr Vermögen zu gewähren, und sie nicht, wie es im entgegengesetzten Falle sein würde, zum Nachtheile des gemeinen Wesens zu zwingen, sich des Handels und Verkehrs zu enthalten. Diese Schriftsteller wollen daher jenen Grundsatz auch besonders bei Handel treibenden deut-

unmündiger Jüngling zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines Vaters, oder wenn dieser nicht mehr war, seines sonstigen Vormundes, und in dem letzteren Falle auch der des Familienrathes bedurfte, und daß, wenn dieselbe ertheilt wurde, dies zugleich als eine Mündigsprechung galt. Dies wird um so erklärlicher, wenn man in Erwägung zieht, daß in älterer Zeit die Mündigkeit weit früher eintrat, als später, und es daher, nachdem der Mündigkeitstermin weiter hinausgerückt worden war, nicht sehr bedenklich fallen konnte, der Familie zu gestatten, in einzelnen Fällen eine Person, wenn sie nur jenen älteren Termin bereits erreicht hatte, für mündig zu erklären, um so weniger, als sehr wichtige Wirkungen der Ehe davon abhingen, daß der Ehemann die Vormundschaft über seine Frau führte (s. den Artikel Geschlechtsvormundschaft), und ein Ehemann, welcher noch selbst unter Geschlechtsvormundschaft stand, die eheliche Vormundschaft entweder gar nicht hätte bekommen, oder doch ihre Ausübung einem Andern hätte überlassen müssen. So erklärt es sich auch, daß man von dem Mündigwerden durch Verheirathung nur in den Rechtsquellen etwas findet, in welchen der ältere Termin schon aufgegeben und die Mündigkeit weiter hinausgerückt ist. Ließe sich nun annehmen, daß die Einwilligung in die Ehe eines unmündigen Kindes von Seiten des Vaters, eines sonstigen Adscendenten oder des Vormundes noch im heutigen Rechte zugleich als eine Mündigsprechung gelte, so würde es nicht zweifelhaft sein, daß man auch heutzutage noch die Verheirathung eines unmündigen Jünglings als eine Beendigungsart der Altersvormundschaft betrachten müßte. Denn ebenso wenig, wie sich die oben erwähnte Vorschrift der Reichspolizeiordnungen auf solche Personen anwenden läßt, welche vor dem gesetzlichen Eintritt der Volljährigkeit von dem Regenten für volljährig erklärt worden sind, würde sie sich unter jener Voraussetzung auf diejenigen beziehen lassen, welche durch die betreffenden Mitglieder ihrer Familie für mündig erklärt sind. Allein der Familie oder einzelnen Mitgliedern derselben wird das Recht der Mündigsprechung nicht mehr gestattet. Zwar wäre dennoch denkbar, daß dasselbe ihnen für diesen einzelnen Fall ausnahmsweise noch fortwährend stillschweigends dadurch zugestanden würde, daß man in dieser Beziehung das ältere Recht beibehalten hätte. Richtiger aber ist die Sache aus einem etwas anderen Standpunkte zu betrachten. Es war nämlich in der älteren Zeit, wo die Familie unzweifelhaft das Recht der Mündigsprechung hatte, gewiß nicht nöthig, daß, wenn sie die Einwilligung in die Ehe ertheilte, sie zugleich das Kind ausdrücklich für mündig erklärte. Vielmehr wurde dieses ohne Zweifel als sich von selbst verstehend betrachtet. Es galt mit andern Worten schlechthin der Grundsatz, daß alle verheiratheten Mannspersonen schon als solche ohne Weiteres von der Altersvormundschaft frei seien. Dieser Grundsatz kann sich natürlich nur durch Gewohnheitsrecht erhalten haben. Daß er durch die Einführung des römischen Rechts allein schon seine gemeinrechtliche Bedeutung verloren habe, würde sich nur dann behaupten lassen, wenn man neben dem römischen Rechte kein gemeines deutsches Gewohnheitsrecht anerkennen wollte. Ein solches haben nun zwar die älteren Juristen nicht anerkannt, und deshalb jenem Grundsatze nur eine particularrechtliche Bedeutung beigelegt, obschon sie zugeben mußten, daß er fast überall in Deutschland gelte. Die neueren Juristen vertheidigen aber mit Recht das Dasein eines gemeinen deutschen Gewohnheitsrechts neben dem römischen Rechte, und sollten daher die blos aus jener irrigen Ansicht hervorgegangenen Behauptungen ihrer Vorgänger nicht auch zu den ihrigen machen, wenn sich nicht darthun ließe, daß dieselben einen so starken Einfluß auf die Praxis geäußert hätten, daß die Grundsätze des älteren deutschen Rechts daraus verdrängt worden wären, was aber rücksichtlich des in Frage stehenden Satzes schwerlich erweislich sein wird. Daß aber auch die Reichspolizeiordnungen diesen Grundsatz durch ihre früher erwähnte Vorschrift nicht haben aufheben wollen, scheint daraus hervorzugehen, daß bis auf die neueren Gesetzgebungen alle Rechtsquellen, welche sich überhaupt über diesen Gegenstand aussprechen, ihn ausdrücklich bestätigt haben, ohne auch nur, wie es in ähnlichen Fällen doch häufig geschieht, dabei zu gedenken, daß er von jener Vorschrift abweiche. Denn dieses würde sich bei der entgegengesetzten Annahme kaum erklären lassen, da man zur Zeit der Publication der Reichspolizeiordnungen sich doch gewiß weit besser dessen bewußt war, was sie eigentlich beabsichtigten, als in späteren Zeiten. Der erwähnte Grundsatz ist also auch jetzt noch als der gemeinrechtliche zu betrachten. — Bei den Frauenspersonen kann der Grund, weshalb sie nach den Grundsätzen des deutschen Rechts durch die Verheirathung von der Altersvormundschaft frei werden, natürlich nicht in einer Mündigsprechung, welche in der Einwilligung in die Ehe enthalten wäre, gefunden werden, da sie nach diesen Grundsätzen niemals mündig wurden. Vielmehr liegt er ohne Zweifel darin, daß die Frau nach dem älteren deutschen Rechte unter die Vormundschaft ihres Ehemannes kam, und neben dieser eine Altersvormundschaft über sie nicht mehr fortbestehen konnte. Denn erstens wurde bei dem älteren Brautkaufe von Seiten der Blutsverwandten der Frau die ihnen bis dahin über dieselbe zustehende Vormundschaft förmlich auf den Ehemann übertragen, und nachdem der Brautkauf später außer Anwendung gekommen war, gilt diese Uebertragung bei dem Abschluß der Ehe als sich von selbst verstehend, ohne daß dadurch in dem Wesen der ehelichen Vormundschaft etwas geändert würde. Zweitens wurde aber auch, hiervon ganz abgesehen, durch die eheliche Vormundschaft die Schutzbedürftigkeit der Frau ebenso gut ergänzt, wie durch die Vormundschaft, welcher sie bis dahin unterworfen gewesen war. Endlich erhielt der Ehemann an dem Vermögen der Frau alle Rechte, welche der Altersvormund nur daran hätte haben können, und es war also auch aus diesem Gesichtspunkte das Fortbestehen der Altersvormundschaft mit dem Anspruch des Ehemannes auf die

schen Stammen gefunden haben. *Voet*, Comment. ad Pandect. Lib. IV. Tit. 4. §. 6.

Vertretung der Frau unvereinbar. Ebenso verhält es sich auch noch heutzutage da, wo eheliche Vormundschaft gilt, oder auch nur das ältere deutsche eheliche Güterrecht unter irgend einer Form besteht, weil sich hier die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf das Vermögen der Frau im Wesentlichen erhalten haben, und die Altersvormundschaft über sie sich auch nur hierauf beziehen könnte. Es ist zwar die Ansicht, daß auch in diesen Fällen die Altersvormundschaft über die Frau bis zur Volljährigkeit derselben bestehe, mit den anerkannten Rechten des Mannes dadurch in Einklang zu bringen versucht worden, daß man dem Manne zwar den Nießbrauch an dem Vermögen seiner Frau zugestehen, dem Altersvormunde aber die Verwaltung desselben überlassen wollte [51]). Dies ist aber offenbar ein gänzliches Verkennen der Befugnisse, welche nach dem deutschen Rechte dem Ehemanne über die Ehefrau und deren Vermögen zukomme, und welchen auch zu keiner Zeit die Praxis sich allgemein angeschlossen hat [52]). Die eheliche Vormundschaft ist aber bekanntlich jetzt kein Institut des gemeinen Rechts mehr, und daher scheint von diesem Gesichtspunkte aus behauptet werden zu müssen, daß heutzutage bei dem weiblichen Geschlechte gemeinrechtlich durch die Verheirathung die Altersvormundschaft nicht aufhöre. Allein der entgegengesetzte Grundsatz steht als ein für sich bestehender selbständiger ohne Rücksicht auf seinen ursprünglichen Grund so fest im Gewohnheitsrechte, daß lange Zeit Niemand behauptet hat, daß da keine eheliche Vormundschaft mehr gelte, die mehrerwähnte Vorschrift der Rechtspolizeiordnungen auf Frauenspersonen, welche sich vor dem gesetzlichen Termine der Mündigkeit verheirathet haben, angewendet werden müsse, und auch in keinem Particularrechte, außer in den neuesten Gesetzgebungen, ist dies geschehen. Auch ist es offenbar inconsequent, wenn ziemlich allgemein zugegeben wird, daß auch heutzutage noch durch die Verheirathung der Tochter, ganz abgesehen davon, ob sie dadurch unter die Vormundschaft ihres Ehemannes kommt oder nicht, die vormundschaftlichen Rechte des Vaters über sie beendigt werden, und man nicht dasselbe auch in Beziehung auf die gewöhnliche Altersvormundschaft zugibt [53]). Es verhält sich daher heutzutage gemeinrechtlich bei den Frauenspersonen ebenso, wie bei den Männern, daß nämlich auch bei ihnen die Altersvormundschaft durch die Verheirathung stets aufhört. Betrachtet man endlich die Sache aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit, so erscheinen auch von dieser Seite die Gründe für Beibehaltung des älteren Rechts überwiegend. Zuvörderst ist nämlich die Ehe nach unseren germanisch-christlichen Ansichten ein so zartes, blos auf den Kreis der beiden Ehegatten berechnetes Verhältniß, daß jede Einmischung Dritter darin als störend erscheinen muß. Die Achtung der Frau vor dem Manne muß leiden, wenn er nichts Wichtiges ohne Einwilligung seines Vormundes vorzunehmen, oder dieser ihn wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft ziehen kann, und es ist verletzend für den Ehemann und störend für die ihm gebührende Herrschaft im Hause, wenn er als der natürlichste Vertreter seiner Ehefrau deren Vertretung einem Anderen überlassen und in Sachen, welche nur zwischen den beiden Ehegatten abgemacht werden sollten, einem Dritten, oft ihm und seiner Frau ganz fremden Manne, eine Einwirkung gestatten muß. Es ist aber vor Allem Aufgabe jeder Gesetzgebung, daß das eheliche Verhältniß, als die festeste Unterlage aller anderen menschlichen Verbindungen, in seiner wahren Bedeutung recht ausgeprägt und jede andere Rücksicht diesem nachgesetzt werde. Ferner ist es aber auch bei allen Ehegatten, welche ihr Vermögen gebrauchen müssen, um sich zu ernähren, sehr nachtheilig, wenn einer von ihnen oder gar sie beide noch unter Vormundschaft stehen, und sie hierdurch in den Verfügungen über ihr Vermögen, oder gar in dessen Verwaltung im höchsten Grade gelähmt sind. Dies gilt ebenso gut hinsichtlich des Vermögens der Frau, als in Ansehung des Vermögens des Mannes. Denn es mag nun Gütergemeinschaft unter ihnen bestehen oder nicht, so findet sich überall, wo alte Sitte und germanische Bedeutung des ehelichen Verhältnisses sich noch erhalten haben, daß bei Ehegatten der bezeichneten Art die Frau ihr Vermögen zu den Kosten und Lasten des Ehestandes mit hergibt, und daß es etwas dem Gefühl beider Ehegatten Widerstrebendes ist, wenn der Ehemann bei Verwaltung und Verwendung des Vermögens seiner Frau noch durch etwas Anderes gebunden sein soll, als durch die Rücksichten, welche er auf sie und solche Personen zu nehmen hat, welchen Rechte an ihrem Vermögen zustehen, wie dies in älteren Zeiten in Ansehung der nächsten Erben der Frau der Fall war. Dieses haben dann auch zum Theil diejenigen neueren Gesetzgeber gefühlt, welche durch die Verheirathung des Mündels die Altersvormundschaft nicht aufhören lassen wollen. So enthält z. B. das Preußische Landrecht eine Menge von Bestimmungen, welche die Fortdauer der Altersvormundschaft mit den Forderungen, welche das eheliche Leben macht, aus-

---

51) *Berger*, Oecon. jur. Lib. 1. Tit. 7. not. 5 une Electa discept. for. p. 289. 52) S. *Auerbach*, Diss. de cura aetatis nuptiis feminae minorennis extincta. (Lips. 1727.) §. 27 sq. *Wiesand*, Opusc. Spec. 6. §. 5. de marito a curatore uxoris minoris bona dotalia atque paraphernalia recte petente. Heimbach, Sächs. Privatrecht. §. 96. Note 2 und Erörterungen aus dem gemeinen und sächs. Civilrechte und Civilprocesse. Bd. 1. Nr. XXX. S. 136 fg. 53) Wohin dies führt, sieht man z. B. bei v. Bülow und Hagemann, Prakt. Erört. Bd. 7. S. 364 sq, welche behaupten, daß für eine von dem Vater verheirathete minderjährige Tochter nach seinem Ableben ebenso wenig ein besonderer Vormund obrigkeitlich bestellt werde, wie für einen bei des Vaters Lebzeiten förmlich etablirten Sohn, und doch die Behauptung aufstellen, daß die nach des Vaters Tode erst verheiratheten Töchter unter der obrigkeitlich angeordneten Vormundschaft so lange blieben, bis sie die Volljährigkeit erreicht oder veniam aetatis erlangt hätten, „weil regelmäßig nur hierdurch die Vormundschaft beendigt werde". Als hätte man es hier mit einer gesetzlichen Vorschrift zu thun, welche buchstäblich befolgt werden müßte, auch dann, wenn sie mit dem übrigen geltenden Rechte nicht in Einklang gebracht werden könnte. Denn sonst kommt es nicht vor, daß die Altersvormundschaft in solchen Fällen fortdauerte, in welcher dem Minderjährigen nicht auch, wenn er keinen Vormund hätte, ein solcher bestellt werden müßte.

gleichen sollen [54]). Die nähere Ansicht dieser Anordnungen führt zu der Ueberzeugung, daß ein so verwickelter Zustand weder ein natürlicher, noch ein wünschenswerther ist [55]). Auch hier zeigt sich wieder das Streben, jeden, welcher nun einmal das Gesetz, weil er noch nicht das gehörige Alter erreicht hat, als einen Geistesunmündigen betrachtet wissen will, vor allem möglichen Schaden zu bewahren, ohne dabei zu bedenken, daß dadurch sehr Vielen, bei welchen solche Vorkehrungen nicht nöthig sind, die drückendsten und für sie nachtheiligsten Beschränkungen auferlegt werden, und daß gerade eben diese Letzteren, weil sie noch immer die Regel bilden, es sind, welche die Gesetzgebung vorzugsweise berücksichtigen sollte. Ein Jüngling, welchem man so viel Verstand zutraut, daß man ihm glaubt gestatten zu dürfen, ein so wichtiges Verhältniß, wie die Ehe ist, einzugehen, sollte auch nicht mehr für so unselbständig gehalten werden, daß es nothwendig wäre, ihn noch wegen seines Vermögens unter Aufsicht zu stellen. Bei der Frau aber sollte man der Natur der Sache nach annehmen, daß der Ehemann schon wegen seines eigenen Interesses für sie wenigstens ebenso gut sorgen werde, wie ein Vormund, und daß, wenn er einmal gegen diese natürlichen Anforderungen handelt, die Gefahr bei einer mündigen Ehefrau in der That nicht viel geringer ist als bei einer unmündigen [56]). Wenn nun auch nach dem Obigen der Satz, daß bei beiden Geschlechtern durch Verheirathung die bis dahin bestehende Altersvormundschaft aufhöre, auch noch heutzutage als gemeinrechtlich betrachtet werden muß, so kommen doch allerdings Particularrechte vor, nach welchen durch die Eingehung einer Ehe entweder bei beiden Geschlechtern, oder doch bei dem männlichen die Altersvormundschaft nicht beendigt wird [57]), und deshalb ist da, wo die eheliche Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau besteht, weil sie auf das eheliche Güterrecht den größten Einfluß hat, die Beantwortung der Frage wichtig, wie es dann stehe, wenn der Mann oder die Frau noch minderjährig sind [58]). Gewöhnlich wird angenommen, daß der minderjährige Ehemann zwar seine Frau nicht vor Gericht vertreten und ihr Vermögen nicht verwalten könne, sondern das Erstere, wenn die Frau überhaupt eines Vormundes bedürfe, durch denselben, welchen sie im unverheiratheten Stande zum Vormund gehabt haben würde, das Letztere aber durch den Vormund des Ehemannes geschehen müsse, daß aber im Uebrigen die Gütergemeinschaft oder das sonstige deutschrechtliche eheliche Güterrecht ebenso eintrete, wie wenn der Ehemann volljährig wäre [59]). Betrachtet man das eheliche deutsche Güterrecht lediglich als Folge der ehelichen Vormundschaft, so ist dies eben im höchsten Grade inconsequent, da nach unserem heutigen Rechte derjenige, welcher selbst unter Vormundschaft steht, nicht die Vormundschaft über einen Anderen haben, und daher von Rechten, welche ihm vermöge derselben zuständen, nicht die Rede sein kann, während es nach dem richtigen Princip über die eigentliche Ursache jenes Güterrechts ganz folgerecht ist, da diese hiernach in der Einheit des Haushalts und in der Herrschaft des Mannes im Hause liegt, und beide von der Volljährigkeit des Ehemannes nicht abhängig sind. Ebenso steht es, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist, und nach dem Particularrechte die Altersvormundschaft über sie durch die Verheirathung nicht aufhört. Auch in diesem Falle tritt nämlich sowol nach der Meinung der Juristen, als auch nach den Bestimmungen der Particularrechte dasselbe eheliche Güterrecht, wie bei einer volljährigen Frau, ein; nur erhält der Ehemann vorläufig noch nicht die Verwaltung des Vermögens seiner Frau, sondern diese bleibt dem Vormunde der letzteren, bis sie die Volljährigkeit erreicht hat [60]).

---

54) S. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 737—806. Vergl. auch Kursächs. Vorm.=O. von 1782. Cap. 23. §. 2—10. Schon vor der Erlassung des letzteren Gesetzes wollten einige der älteren sächsischen Juristen, obschon sie dem Ehemanne den Nießbrauch des Vermögens seiner minderjährigen Ehefrau gestatteten, doch dem Altersvormunde die Verwaltung desselben anvertraut wissen, wie z. B. *Berger*, Oecon. jur. Lib. I. Tit. 7. not. 5 und Electa discept. for. p. 289; die Sache blieb aber bis zur Vorm.=O. von 1782 streitig; s. Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 72. Not. a. (Vergl. auch Bürgerl. Gesetzbuch §. 1876.) 55) Ist die Pflegebefohlene an einen Kaufmann verheirathet, so gestattet ihm das Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 764 zwar, wenn er den Ruf hinlänglicher Handelskenntniß und ordentlicher Wirthschaft für sich hat, die Ausantwortung der baaren Gelder und Kapitalien seiner Frau auch ohne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen. Es müßte aber auch den übrigen Gewerbtreibenden, welche des Geldes ihrer Frau zur vortheilhaften Führung ihres Gewerbes oft ebenso nöthig bedürfen, sowie den Grundbesitzern, welche mit demselben ihre Grundstücke bedeutend verbessern können, derselbe Anspruch, auch ohne daß sie die gehörige Sicherheit bestellen können, gegeben sein. Es ist aber auch eine unnatürliche Beschränkung für einen solchen Kaufmann, wenn er nach §. 768 bei dem jährlichen Abschlusse und Formirung der Bilance den Vormund, und wenn diesem hinlängliche Handelskenntniß abgeht, auch den diesem vom Gericht zugeordneten sachverständigen Assistenten zuziehen muß, und nach §. 770 auch außer dieser gewöhnlichen Revision der Vormund, so oft er es für nöthig findet, die Vorlegung der Bücher verlangen kann. Ebenso wenig entspricht es den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens und des Verkehrs, wenn nach §. 773 ein Mann, welcher mit dem Vermögen seiner Frau erst eine Handlung beginnen will, dessen Ausantwortung nur gegen vollständige Sicherheitsbestellung fordern kann. 56) Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. Bd. XVI. S. 327 fg.

57) Z. B. Kursächs. Vorm.=O. von 1782. Cap. 23. §. 2—9. (Vergl. Bürgerl. Gesetzbuch §. 1876.) Altenburg. Vorm.=O. von 1785. §. 33. 58) Vergl. darüber Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 2 S. 561 fg. 59) Mittermaier, Grunds. des deutschen Privatr. §. 382 a. E. Nach dem Code civil art. 224 bedarf die Frau, deren Ehemann noch minderjährig ist, wenn sie vor Gericht auftreten, oder Verträge abschließen will, dazu der Genehmigung des Richters. 60) Vergl. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht S. 80 fg. Von Particulargesetzgebungen bestimmen dies die Kursächs. Vorm.=O. von 1782. Cap. 23. §. 2—9. Altenburg. Vorm.=O. v. 1785. §. 33 in folgender näherer Weise. Die Nutzungen des eheweiblichen Vermögens, wenn es nicht Recepticiengut ist, gebühren dem Ehemann; die Verwaltung der Grundstücke kommt dem Ehemanne unter Mitaufsicht des Altersvormundes für deren pflegliche Behandlung, die Verwaltung der außenstehenden Forderungen und Kapitalien aber dem Altersvormunde zu, außer wenn der Ehemann für letztere hinreichende Sicherheit leistet, welchenfalls er deren Verwaltung ebenfalls anvertraut erhält; hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung der Grundstücke einer minderjährigen Ehefrau sind die von der Veräußerung und Verpfändung der Grundstücke Minderjähriger überhaupt geltenden Grundsätze zur

Wenn der minderjährige Ehemann für großjährig erklärt worden ist, so müßte er nach allgemeinen Grundsätzen auch da, wo er bis dahin wegen seiner Minderjährigkeit die Verwaltung des Vermögens seiner Frau nicht gehabt hat, von nun an dieselbe erlangen. Allein nach den Particularrechten bekommt er sie bisweilen hierdurch nur dann, wenn die Großjährigkeitserklärung ausdrücklich hierauf erstreckt ist [61]). — In Bezug auf Lehen wollen Manche der Großjährigkeitserklärung nur dann einen Einfluß auf die Lehnsvormundschaft zugestehen, wenn entweder der Lehnherr eingewilligt habe, oder wenn er mit dem mündigsprechenden Regenten eine und dieselbe Person sei, weil sonst seine Rechte dadurch verletzt würden [62]). Allein dies ist unrichtig [63]). Denn wenn Lehnherr und Vasall beide Unterthanen desselben Staates sind, so muß jener die Mündigsprechung des letzteren anerkennen, weil sie ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt des Staates, und der Lehnherr dieser unterworfen ist. Hat der Vasall aber in einem anderen Staate seinen Wohnsitz, als der Lehnherr, so muß dennoch dasselbe eintreten, weil heutzutage gemeinrechtlich der Grundsatz gilt, daß die Frage, ob Jemand mündig sei oder nicht, nach dem an seinem Wohnorte geltenden Rechte zu beurtheilen ist [64]). — Die Frage, ob die erlangte Volljährigkeitserklärung fähig zur Führung einer Regierungsvormundschaft mache [65]), wurde zu den Zeiten des deutschen Reiches von den Juristen ebenso beantwortet, wie hinsichtlich der Fähigkeit zur Regierungsvormundschaft, und daher im Allgemeinen verneint [66]). Jedoch verstand es sich von selbst, daß, wenn der Kaiser bei Verleihung der Volljährigkeit ausdrücklich bestimmt hatte, daß der Mündiggesprochene auch fähig sein solle, eine Regierungsvormundschaft zu führen, dieses befolgt werden mußte [67]). Auch heutzutage sind diese Grundsätze noch analog anzuwenden. Nur versteht es sich, daß, wenn in einem Staatsgrundgesetze das zur Uebernahme der Regierungsvormundschaft erforderliche Alter bestimmt ist, eine Abänderung dieser Bestimmung nur auf grundgesetzlichem Wege zulässig ist. — Als eine Art der Großjährigkeitserklärung wird es gewissermaßen angesehen, wenn ein Minderjähriger öffentlich dazu autorisirt worden ist, eine gewisse Kunst oder Profession im Staate treiben zu dürfen. Man hat sich deshalb auf das römische Recht berufen, nach welchem bei Söhnen unter väterlicher Gewalt, welche Zölle gepachtet haben, die Vorschrift des macedonianischen Senatusconsults, daß aus von ihnen aufgenommenen Gelddarlehnen eine Klage weder gegen den Darlehnsempfänger, noch gegen dessen Vater stattfindet, in Wegfall kommt [68]). Da diese Vorschrift einen ganz anderen Fall betrifft, und daher nicht ohne Weiteres auf andere Fälle ausgedehnt werden kann, auch andere Stellen des römischen Rechts, auf welche man sich zur Begründung jenes Satzes bezogen hat [69]), nichts davon enthalten, so berufen sich die Juristen, welche den Satz für richtig halten, insgemein auf ein Gewohnheitsrecht [70]). Wie mislich es aber mit dieser Quelle steht, ergibt sich schon daraus, daß die angeführten Rechtsgelehrten sich selbst nicht getrauen, das Dasein eines solchen Gewohnheitsrechts im Allgemeinen, sondern nur in Ansehung der minderjährigen Kaufleute zu behaupten [71]). Sie schließen also erst von dieser wegen Gleichheit des Grundes auf andere Minderjährige, welche eine gewisse Kunst oder Gewerbe öffentlich treiben. Man hat jedoch in der That nicht nöthig, zu Bestärkung einer Wahrheit, welche schon die Analogie des Rechts und eine vernünftige Auslegung der Gesetze lehrt, sich auf ein misliches Gewohnheitsrecht zu berufen. Darf der Minderjährige eine gewisse Kunst oder ein gewisses Gewerbe öffentlich treiben, so würde ja die Gesetzgebung mit sich in Widerspruch gerathen, wenn sie ihm auf der anderen Seite in Ansehung einer solchen Kunst oder eines solchen Gewerbes die erforderliche Einsicht und Kenntniß nicht zugestehen wollte. Es fällt also bei einem solchen Minderjährigen, welcher als Meister einer gewissen Kunst gehandelt hat, der Grund weg, aus welchem das römische Recht überhaupt Minderjährigen die Rechtswohlthat der Restitution zu statten kommen läßt, wenn sie durch ihre Handlungen in Schaden gekommen sind, zwar nicht deshalb, weil gerade dieser Minderjährige von der seinem Alter sonst eigenen Flüchtigkeit eine Ausnahme macht; denn es kann bei aller Geschicklichkeit in seiner Kunst dennoch der jugendliche Leichtsinn einen schädlichen Einfluß auf das unternommene Geschäft gehabt haben; sondern weil sich hier das Geschäft des Minderjährigen auf ein bürgerliches Verhältniß bezieht, wobei eine ganz andere Regel eintritt, als diejenige, worauf die allgemeinen Gesetze von den Geschäften solcher Personen sich gründen [72]). Dies ist der

Anwendung zu bringen; endlich ist zu allen Handlungen, wodurch die minderjährige Ehefrau verpflichtet werden soll, außer der Zustimmung des Ehemannes auch die des Altersvormundes erforderlich. (Vergl. auch Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch §. 1655. 1876 1928 fg.) Dagegen verordnet das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 782 abweichend hiervon: „Wird die Ehe ... während der Vormundschaft geschlossen, so bleibt die Gemeinschaft bis nach erfolgter Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.“

61) Z. B. in Oldenburg; s. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht S. 82. Note 1. 62) Z. B. *Boehmer*, Princ. jur. feud. §. 309. Weber, Handb. des Lehnrechts. Th. 4. S. 565. 63) Vergl. Kraut, Die Vormundschaft. Bd. 3. S. 64. 64) Eichhorn, Einl. in das deutsche Privatr. §. 225 a. E. Pfeiffer in Weiske's Rechtslexikon. Bd. VI. S. 616 fg. 65) Vergl. darüber Kraut a. a. O. Bd. 3. S. 210 fg. 66) Siehe Moser, Deutsch. Staats. Bd. 18. S. 252. §. 21. Persönl. Staatsr. der deutschen Reichsstände. Bd. 1. S. 484. §. 84. 67) So z. B. wurde die vom Kaiser der Witwe des Herzogs Ernst August Constantin von Sachsen-Weimar und Eisenach im J. 1758 ertheilte venia aetatis von jenem „ex speciali gratia“ ausdrücklich darauf erstreckt, daß dieselbe dadurch zur Führung der Vormundschaft über ihren unmündigen Erbprinzen und Uebernahme der Regierung und Landesverwaltung, mit Zuordnung eines Mitvormundes, fähig sein solle; s. Moser, Persönl. Staatsr. Bd. 1. S. 318. 323.

68) L. 3. §. 1. D. XIV, 6. Siehe Glück, Erl. der Pand. Bd. 3. S. 155. 69) L. 1. C. de his, qui veniam aetatis impetraverunt II, 44 (45). L. 3. C. Si minor se majorem dixerit II, 42 (43). L. 6. C. de muner. patrim. X, 41 (42). 70) *Mevius* ad jus Lubec. P. III. Tit. 6. Art. 21. nr. 26. *Leyser*, Medit. ad Pandect. Spec. LX. Med. 6. 7. 8. 71) Siehe auch *Marquard*, De jure mercaturae. Lib. I. Cap. 9. nr. 14 sq. 72) Weber, Syst. Entwickelung der Lehre von der natürl. Verbindlichkeit. §. 64. Note 7. S. 239 fg.

Grund, warum die Rechtswohlthat der Restitution Minderjähriger, welche aus Mangel gehöriger Ueberlegung und nöthiger Kenntniß in Schaden gekommen sind, auf diejenigen Minderjährigen keine Anwendung finden kann, welche der Staat selbst für tüchtig erklärt hat, eine gewisse Kunst oder Gewerbe öffentlich zu treiben. Hieraus folgt nun, 1) daß dieses nicht allein von Kaufleuten, sondern auch von allen übrigen Künsten und Gewerben gelten müsse; 2) daß es nur von solchen Minderjährigen zu verstehen sei, welche öffentlich dazu autorisirt worden sind, eine gewisse Kunst oder Profession im Staate treiben zu dürfen; 3) daß sie jedoch nur in dem Falle auf die Rechtswohlthat der Restitution keinen Anspruch machen können, wo sie in solchen Geschäften in Schaden gekommen sind, welche in die von ihnen betriebene Kunst oder Profession einschlagen, wogegen ihnen in allen anderen Geschäften, welche hierauf keine Beziehung haben, die Rechte ihres Alters unbenommen bleiben. Von manchen wird die öffentliche, einem Minderjährigen ertheilte Autorisation zur Betreibung einer Kunst oder Profession eine stillschweigende Großjährigkeitserklärung genannt[73]). Die Frage, ob der für volljährig Erklärte auch wechselfähig sei, erledigt sich durch Hinweis auf die Bestimmung in Art. 1. der deutsch. Wechselordnung (nach welcher Jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann, auch wechselfähig ist) von selbst. — Eine Ausdehnung der Altersvormundschaft über den gesetzlichen Volljährigkeitstermin hinaus ist gemeinrechtlich nicht zulässig. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn der Mündel Verschwender oder geisteskrank ist, oder sonst ein Grund vorliegt, weshalb auch ein Volljähriger unter Vormundschaft gestellt werden kann, die Vormundschaft auch über jenen Termin hinaus dauern kann. Sie ist aber dann keine Altersvormundschaft mehr. Im Particularrechte kommt es aber bisweilen vor, daß entweder der Vater oder auch die obervormundschaftliche Behörde unter Umständen die Fortdauer der Altersvormundschaft noch auf eine gewisse Zeit hinaus anordnen kann[74]). Solchenfalls ist aber dann bisweilen, mit gutem Grunde, um Dritte vor Schaden zu bewahren, verordnet, daß die Verlängerung öffentlich bekannt gemacht werden muß[75]). (*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GROSSKANIZSA, ung. Nagy Kanizsa, Marktflecken im Königreich Ungarn, zalaer Comitat, am Flüßchen gleiches Namens in sumpfiger Gegend, 26 Meilen SW. von Buda-Pest, 14 Meilen NO. von Agram, mit 11,722 größtentheils katholischen, zum kleinern Theil israelitischen Einwohnern, ist Sitz eines Stuhlrichteramts, einer Finanzbezirksdirection, eines Steueramts, eines Post- und Telegraphenamts, Knotenpunkt der Eisenbahnen 1) Wien-Oedenburg-Großkanizsa-Barcs-Esseg, 2) Buda-Pest-Großkanizsa-Pragerhof-Triest, bald auch 3) Theresienstadt-Zakany-Großkanizsa und Fiume-Agram-Zakany-Großkanizsa. Inmitten eines weiten fruchtbaren Bezirks und an wichtigen Straßen gelegen, ist es Mittelpunkt des südlichen ungarischen, slawonischen und kroatischen Getreide- und Schweinehandels; ehemals war es auch wichtige Festung. In dem Orte befinden sich 1 Colleg der Piaristen, 1 katholisches Untergymnasium, 1 Franziskanerkloster, 1 Sparkassenverein, 1 städtisches Spital, 1 israelitisches Gemeindespital, 1 israelitische Kinderbewahranstalt; 1 Bierbrauerei, 1 Dampfmühle, 2 Spiritusfabriken, 6 Ziegelbrennereien; zugehörig ist die Puszta Palin mit großer Brennerei. In der Umgegend wird viel Tabak gebaut. (*O. Delitsch.*)

GROSSLATEIN oder Slatenitz (Schwefelwasser), in der Nähe von Olmütz, wird zum Baden wie zum Trinken benutzt. Man zählt sechs aus Kalkfelsen zu Tage kommende Quellen, von denen indessen nur die zwei ergiebigsten gefaßt sind. Das Wasser hat eine so hohe natürliche Temperatur, daß es im Winter niemals gefriert; Wäscherinnen stehen dann mit nackten Füßen im Bache am Ausflusse der Quellen. Nach Cranz enthält das lateiner Wasser Eisensulphat, Kali- und Kalksulphat, Chlornatrium und viel Hydrothiongas. Es gehört vermöge dieser Zusammensetzung zu den auflösenden und gelind stärkenden Wassern, kommt daher bei chronischen Exanthemen, bei Intumescenzen, Schleimflüssen, rheumatischen Affectionen, Krämpfen und Lähmungen zur Anwendung. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSMANN (Caspar), bekannter unter dem Namen Megander, einer der Beförderer der Reformation in der Schweiz, geboren zu Zürich um 1495. Nachdem er seine Studien zu Basel vollendet hatte, wurde er in seiner Vaterstadt als Prediger angestellt und unterstützte von da an Zwingli's Bestrebungen für die Kirchenverbesserung. Als auch zu Bern die Freunde der Reformation das Uebergewicht erhielten, wurde er nebst Sebastian Hofmeister (s. Sect. 2) und Rhellicanus (Johannes Müller von Rellicon im Canton Zürich) dorthin berufen. Als Prediger und Professor der Theologie übte

---

73) Siehe v. Zeiller, Commentar über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die deutschen Erbländer der Oesterreich. Monarchie. Bd. I. §. 252. S. 516. 74) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 251. Preuß. Landr. Th. II. Tit 18. §. 697. 698. Nach letzterem kann der Vater die Fortdauer der Altersvormundschaft zum Besten der Pflegebefohlenen ausdrücklich verordnen; sie darf jedoch solchenfalls nicht länger als höchstens 6 Jahre über den gesetzlichen Volljährigkeitstermin hinaus fortgesetzt werden. Eine gleiche Anordnung eines anderen Erblassers ist nur dann wirksam, wenn solche Gründe dazu vorliegen, welche zur Anordnung einer Vormundschaft über einen Volljährigen als Verschwender hinreichen würden. Ob Gründe solcher Art vorhanden sind, hat in einem solchen Falle das obervormundschaftliche Gericht von Amtswegen zu prüfen. Preuß. Landr. a. a. O. §. 699. 700. Außer dem im §. 699 erwähnten Falle hat in Preußen die Obervormundschaftsbehörde in Ansehung der Verlängerung des Volljährigkeitstermins kein Recht der Cognition; s. Rescript vom 11. März 1822, abgedr. in: Die gesammte preuß. Gesetzgeb. betr. das Vormundschaftswesen S. 269. In Schleswig und Holstein dagegen darf seit 1837 der Volljährigkeitstermin von Aeltern und Erblassern, nur in Ansehung des Vermögens, welches der Mündel ihrer reinen Liberalität verdankt, verlängert werden; außerdem steht dieses Recht nur noch den obervormundschaftlichen Behörden zu; s. Falck, Handb. des Schleswig-Holstein. Privatr. §. 20. Paulsen, Schleswig-Holstein. Privatr. §. 170.

75) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 18. §. 704.

er dort großen Einfluß auf die Einrichtung der höheren Lehranstalt. Nach der Eroberung der Waadt und Einführung der Reformation durch die Berner 1566 wurde er zu der in demselben Jahre veranstalteten Synode der Geistlichkeit der romanischen Lande Berns zu Lausanne abgeordnet, und entwarf die verschiedenen Verordnungen für die innere Einrichtung der romanischen reformirten Kirchen. Im J. 1538 wurde er zu einer höheren geistlichen Stelle nach Zürich zurückgerufen, wo er im August 1545 starb. Er soll einst in jüngeren Jahren wegen Anhänglichkeit an die reformirte Lehre aufgefangen worden sein, um ins Schloß Gottlieben dem Bischofe von Constanz zugeführt zu werden, dann aber im Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, wo er durchgeführt wurde, die Freiheit wieder erlangt haben. — Man hat von ihm Erklärungen zu einigen Schriften des Neuen Testamentes (Basel 1533, 1534, 1535); ferner Anmerkungen gesammelt aus Zwingli's Vorlesungen über die zwei ersten Bücher Mosis und über den Brief an die Hebräer und den ersten des Johannes (Zürich 1539). In Bern schrieb er auch einen Katechismus für die dortige Jugend. Er starb in seinem 76. Jahre den 20. Febr. 1609. — Sein Bruderssohn, Conrad, wurde 1591 Bürgermeister zu Zürich, und erscheint besonders in vielen Gesandtschaften. (*Escher.*)

GROSSMANN (Christian Gottlob Leberecht) (Superintendent in Leipzig) wurde geboren Mittags 12 Uhr am 9. November 1783 im Dorfe Prießnitz bei dem Städtchen Camburg auf sachsen-altenburgischem Gebiete. Sein Vater, Joh. Gottlob Großmann, welcher 1824 starb, war dort protestantischer Pfarrer, seine Mutter, Joh. Eleonore Wilhelmine, welche 1836 starb, eine geborene Börner [1]). Nachdem der Knabe hier von seinem Vater und von seinem Oheim als Hauslehrer den ersten Unterricht empfangen hatte [2]), wurde er am 4. Nov. 1796 als Schüler in Schulpforta aufgenommen, wo er im Bunde mit Richter, Weiske, Krehl, Kraft, Schwarz, Wolff, Dissen, Gröbel, Fr. Thiersch als juvenis integer vitae die auctoritative Seele war [3]). Im J. 1802 bezog er, um Theologie zu studiren, die Universität Jena, wo auf sein Hauptstudium namentlich der Textkritiker des N. T. J. J. Griesbach influirte. Während er sich in der Geschichtswissenschaft vorzugsweise an Prof. Heinrich hielt, vernachlässigte er auch die altclassischen Studien nicht und gab sich der Kantischen wie der damals auftauchenden Schelling'schen Philosophie hin [4]). Unter seinen Commilitonen hatte er hier ein derartiges Ansehen, daß sie ihn in einem gegebenen Falle zu ihrem Rechtsvertreter wählten [5]). Da er die Absicht hegte, die Laufbahn eines theologischen Universitätslehrers zu beschreiten, so blieb er als Student bis 1806 in Jena und hätte hier sich als Privatdocent habilitirt, wenn nicht der verhängnißvolle Krieg zwischen Preußen und Sachsen einerseits und Frankreich andererseits die Universität zum thatsächlichen Ende gebracht hätte.

Unser Großmann begab sich unter diesen Umständen zu seinem Vater nach Prießnitz, um diesen zunächst in seinem Amte zu unterstützen. Aber bald sollte sich hier jene furchtbare Katastrophe seines Lebens ereignen, welche sicherlich nicht ohne nachhaltige Einwirkung auf seinen ganzen Charakter geblieben ist. Schon einige Tage früher von den Franzosen mit Plünderung und Schrecken heimgesucht, sollten die Prießnitzer und mit ihnen die Großmann'sche Familie am 16. Oct. 1806 das Schrecklichste erleben. Im Morgengrauen dieses Tages, gegen 7 Uhr, rückten plötzlich zwei französische Compagnien vom 2. Bataillon des 3. Grenadierregiments unter der Führung des Commandanten Revel de Guigues vor das Dorf, umzingelten es, durchsuchten alle Häuser und trieben dann sämmtliche Bewohner hinaus auf einen freien Platz in der Nähe des Ortes, wo sie, zum Theil nur halb bekleidet und barfuß, frierend und hungernd vier Stunden lang umzingelt gehalten wurden. Man hätte den Grund dieser Execution nicht erfahren, und diese würde wahrscheinlich ein noch schlimmeres Ende genommen haben, wenn nicht der Student Großmann unter den Leuten gewesen wäre, der Einzige, welcher der französischen Sprache in einem Grade mächtig war, daß er sich mit dem Commandirenden und den Officieren wie den Anderen verständigen konnte. Indem er sofort bei dem Commandanten und den Officieren intercedirte, erfuhr er das Nachstehende. In der voraufgegangenen Nacht waren vier französische Marodeure zwischen den Dörfern Rauschnitz und Klengel von Bauern erschlagen worden und ein französischer Wagentransport ebenda aufgehalten oder geplündert worden. In Folge dessen trat zu Naumburg ein französisches Kriegsgericht zusammen, welches vermöge der mangelhaften Orts- und Sprachkenntniß und bei scheinbar für Prießnitz sehr gravirenden Umständen, indem dieser Ort wegen der Aehnlichkeit des Namens wol mit einem anderen verwechselt worden war, die Schuldigen unter den Prießnitzern zu finden glaubte, worauf Marschall Davoust, welcher sein Hauptquartier in Naumburg hatte, den Befehl gab, „de sévir contre les habitants de Priesnitz, de fusiler les habitants — mit Ausnahme der Frauen, Mädchen, Kinder und Greise — et d'incendier le village". Student Großmann, welcher die Ueberzeugung hatte, daß die Prießnitzer unschuldig wären, trat sofort muthvoll und ohne Zögern an den Commandirenden heran, welcher ebenfalls an der Schuld zweifelte und ein menschliches Gefühl dem grausamen Befehle gegenüber hatte, stellte ihm die Sachlage eindringlich vor, bat, flehete und wandte alle ihm zu Gebote stehenden Vorstellungen auf. Hierdurch wurde zunächst so viel erreicht, daß der Commandant den Lieutenant Sico nach Naumburg entsendete, um womöglich eine Milderung zu erwirken. Unterdessen mußten die armen Menschen, von denen viele erstarrt vor Frost oder Kälte zusammenbrachen, während andere verzweiflungsvoll die Hände rangen, schluchzten und beteten, umzingelt

1) Aus dem, wahrscheinlich 1857 in Leipzig gedruckten, Schriftchen: Dr. Chr. G. L. Großmann, S. 6. 2) Fliegendes Blatt des Evangelischen Vereins zur Gustav-Adolf-Stiftung vom Jahre 1857, Nr. 19. 3) Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung vom 22. Nov. 1857. 4) Ebenda. 5) Ebenda. — Ferner: Das Schriftchen Dr. Chr. G. L. Großmann's, S. 6.

von den Soldaten, auf dem ihnen angewiesenen Raume ausharren. Nach vier bangen, entsetzlichen Stunden kam Sico zurück; aber jetzt erst sollte das Allerentsetzlichste geschehen und die Todesangst schlimmer als der Tod selber werden. Der genannte Adjutant brachte von Davoust den Befehl, daß kein Pardon gegeben, die angeordnete Execution vollstreckt werden sollte. Wieder wandte sich Großmann mit flehendlichen Vorstellungen und Bitten an den Befehlshaber und die übrigen Officiere; aber diese erklärten, daß sie den strengsten Befehl zur Ausführung hätten, und traten zu einer Berathung zusammen, wobei, wie man später erfuhr, einer von den französischen Capitainen, Govéan, dessen Name erst nach 51 Jahren bekannt ward, dem Commandirenden vorschlug: Dieser sollte mit einem Theile der Truppen abrücken, etwa wie durch ein anderes plötzliches Ereigniß genöthigt, und ihm das Uebrige auf seine Verantwortlichkeit überlassen. Revel de Guigues, welcher seinen Officieren den Schmerz darüber zu erkennen gab, daß ihm eine solche schreckliche That zugemuthet werde, ging auf den Vorschlag ein, und jetzt ward commandirt: aux armes, aux armes, während die Trommeln wirbelten und dem jungen Großmann eine in Naumburg gedruckte deutsche Proclamation „An die Sachsen" zum Vorlesen übergeben ward. In dieser befand sich die Erklärung, daß man wegen der an den vier Marodeuren u. s. w. verübten That durch die Einäscherung von Prießnitz und durch die Erschießung der Einwohner ein Beispiel habe statuiren müssen, welches Andere sich zur Warnung sollten dienen lassen. Großmann hatte von Neuem versucht, die Ausführung des grausamen Befehls zu inhibiren, war aber gar nicht zu irgend einem der Officiere herangelassen worden. Während er anfing, die Proclamation unter dem furchtbaren Geheul der Weiber und Kinder zu lesen, wurden die Leute enger zusammengedrängt, und die Soldaten stellten sich in zwei winkelrecht sich treffende Linien, eine Fahne in der Mitte, um sie auf; mehrere von ihnen liefen zum Dorfe und zündeten es an, sodaß die Flammen bald grausig emporschlugen und das arme erstickende und verbrennende Vieh jämmerliche Klagelaute hören ließ. Das Dorf wurde zum größten Theile eingeäschert. Unter diesem furchtbaren Anblicke glaubte Jeder, daß nun auch seine letzte Stunde geschlagen habe; man fiel auf die Knie, man betete, man nahm herzzerreißenden Abschied von einander; auch der junge Großmann umarmte noch einmal seinen Freund, den Candidaten der Rechte Baum, Sohn des Schullehrers von Prießnitz; aber selbst das sollte nicht geschehen; man riß sie von einander. Plötzlich drangen die Soldaten auf die zu Tode Geängsteten ein und trieben sie von dem Platze hinweg, an dem brennenden Dorfe vorbei. Bei dieser Flucht griffen die Franzosen sieben junge Männer heraus (Großmann war nicht unter ihnen), ließen sie niederknieen, während mehrere Soldaten die Gewehre schußfertig auf sie anlegten. Govéan selbst kniete neben ihnen nieder und commandirte Feuer; dieses erfolgte; aber alle Schüsse gingen auf einen Wink Govéan's über die Köpfe hinweg. Vor Schreck und Angst waren die meisten von den Sieben umgefallen; man richtete sie auf und trieb sie zur Flucht an, wobei einige wiederholt zu Boden sanken.

Zum Gedächtniß dieses furchtbaren Ereignisses und zum Dank gegen Gott für die wunderbare Errettung vom Tode hielt der junge Großmann in den Jahren 1807, 1808 und 1809 am 16. Oct. auf dem „Angstplatze" eine kirchliche Feier mit Predigt [6]). Aber die Namen der wackeren französischen Officiere, namentlich des Obercommandirenden Revel de Guigues und des Capitains George Antoine Augustin Govéan, sollte man erst später kennen lernen, und zwar im Beginn des Jahres 1857, wo sich Govéan in einem Gasthofe zu Lyon, damals Colonel en retraite, einem dort weilenden Bankier aus Leipzig zu erkennen gab. Dieser theilte die Nachricht an Großmann mit, welcher sofort an Govéan schrieb und von diesem, einem 83jährigen Greise, einen vom 20. April 1857 datirten Brief über die mehrerwähnte Schreckensaffaire erhielt. Guigues und Sico waren nicht mehr am Leben [7]).

Der Sohn Chr. G. L. Großmann blieb im älterlichen Hause und wurde 1808 seinem Vater als Pfarrvicar substituirt [8]). Im J. 1811 erhielt er das ev. Pfarramt von Gröbitz bei Weißenfels, wo er seinem Amte mit großem Eifer oblag, aber auch mit demselben Fleiße, oft schon von der zweiten Morgenstunde an, dem wissenschaftlichen Studium der heil. Schrift, Plato's, Philo's u. s. w. Von hier aus lernte er auch seine künftige Gattin kennen, mit welcher er eine lange und glückliche Ehe führen sollte, Jungfrau Henriette Auguste Sophie Döring, Tochter des ev. Pfarrers J. A. Döring zu Deutzen bei Borna, wo er mit ihr am 22. Nov. 1814 getraut ward [9]). Die 1819 ihm in Naumburg angebotene Dompredigerstelle lehnte Großmann ab; und als man hier 1822 damit umging, ihn als Oberpfarrer zu berufen, zog er es vor, einem anderen Rufe zu folgen, welcher seiner wissenschaftlichen Neigung mehr entsprach; er ging nach Pforta, wo er am 18. Oct. 1822 als Professor und am 20. desselben Monats als Diakonus eingeführt ward. Hier verfolgte er zwar in erster Linie die theologischen Wissenschaften, vernachlässigte aber auch andere nicht, wie er denn mit seinem väterlichen Freunde, dem Mathematicus Schmidt, in dessen Specialfach sich weiter auszubilden bestrebt war. Auch erschien hier 1823 seine erste wissenschaftliche Arbeit, und zwar eine theologische,

---

6) Die schrecklichen Stunden dieses Tages hat er beschrieben in seinem Ausführlichen Bericht der Einäscherung von Prießnitz am 16. Oct. 1806, Jena bei Joch. 7) Christian Gottlob Leberecht Großmann und George Antoine Augustin Govéan. Ereignisse und Berichte, Thaten und Reden des 16. Octobers zu Prießnitz seit dem Jahre 1806 bis zum Jahre 1856, nebst drei Briefen aus Frankreich vom Jahre 1857. Herausgegeben von J. Chr. C. Heinze, Dr. der Philosophie, Pfarrer zu Priesnitz und Janisroda, Naumburg a./S., J. Domrich'sche Buchhandlung. — Vergl. dazu: S. 7 bis 12 des Schriftchens Dr. Chr. G. L. Großmann; ferner Nr. 19 der Fliegenden Blätter des Evangel. Vereins zur G.-A.-Stiftung vom Jahre 1857; ferner Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 8) Vergl. die hier zuletzt genannte Quelle. 9) Dieselbe; dazu: Die wichtigsten Momente aus dem äuß. Leben des verew. Dr. Chr. G. L. Großmann, in der Schrift von Heinze.

De procuratore parabola Jesu Christi ex re provinciali Romanorum illustrata im Druck [10]).

Schon ein Jahr später führte ihn eine ehrenvolle Einladung nach Altenburg, wo er mit dem 1. Dec. 1823 seine Aemter in der Predigerstelle an der St. Bartholomäuskirche und in der Generalsuperintendur, sowie in den damit verbundenen Schulaufsichtspflichten als Demme's Nachfolger antrat, mithin auch Oberhofprediger ward. Fand er hier als Prediger großen Beifall, so gewann er auch bald durch seine eifrige, mit Klugheit geübte Seelsorge, sowie durch seinen sittlichen Charakter und seine Persönlichkeit die Zuneigung vieler Herzen. Seine horae subcisivae waren nach wie vor der Lectüre der griechischen und römischen Classiker gewidmet, und als Früchte derselben erschienen hier seine Observationes ad Platonem et Horatium und ein Specimen primum lexici Platonici, dessen Fortsetzung er wegen der Geschäftslast bereits hier aufgab [11]).

Nur fünf Jahre blieb er in Altenburg; am Ende des Jahres 1828 begehrte man ihn in Leipzig als Tzschirner's Nachfolger, welcher bei seinem Tode diesen Wunsch ausgesprochen hatte. Am 31. Dec. des genannten Jahres als Pastor primarius der Thomaskirche auf dem Rathhause confirmirt, hielt er am 1. Jan. 1829 über Psalm 102, 26—28 seine leipziger Antrittspredigt mit dem bedeutungsvollen Eingange: „Ein neues Amt, ein neues Leben." Zugleich übernahm er die mit diesem Amte verbundene Superintendur der Diöcese Leipzig, der vielleicht arbeitsvollsten und größten, ohne Zweifel bedeutendsten im Königreich Sachsen, sowie die ebenfalls damit obligatorische erste (ordentliche) theologische Professur an der Universität, deren wissenschaftliche Bedeutung ihn vor Allem bestimmt hatte, dem Rufe hierher Folge zu geben. Seine Habilitirung für diese Stellung erfolgte bald darauf durch die gewandte Vertheidigung der Quaestiones Philoneae [12]). Die Universitätsvorlesungen, und zwar über biblische Exegese, über Dogmatik, über praktische Theologie, über Kirchenrecht, wurden von ihm sofort begonnen und bis in das letzte Semester fortgeführt, wobei er noch Zeit fand, an theologischen und anderen akademischen Disputationen mit Eifer, schlagfertiger Rede und umfangreichem Wissen Theil zu nehmen. Auch hatte er ex officio die theologischen Candidaten mit Anderen in Theologicis zu examiniren, was er in exacter Weise nicht blos zu Leipzig, sondern auch zu Dresden that, indem er zugleich Mitglied des Landesconsistoriums, bei seinem Tode das älteste, sowie kirchliches und scholastisches Mitglied der leipziger Kreisdirection war [13]). Als Ehrenamt, welches zugleich eine nicht unbedeutende Einnahme gewährte, führte er in der Eigenschaft eines Domherrn eine Prälatur des Hochstifts Zeitz [14]). Auch viele andere Auszeichnungen wurden ihm zu Theil, wie die Verleihung eines hessischen, eines sachsen-ernestinischen und eines preußischen Ordens. Als er am 1. Jan. 1854 sein 25jähriges Jubiläum als pastor Thomanus, Superintendent u. s. w. beging, kamen ihm zahlreiche Glückwünsche, Festschriften und Ehrengaben entgegen, unter ihnen das Diplom eines Ehrenbürgers der Stadt Leipzig, welche somit die Vorfälle von 1844 vergessen machte [15]).

Nachdem ihn im J. 1855 ein schwacher Ohnmachtanfall heimgesucht hatte, und zwar mitten in der Reformations-Jubelrede [16]), sollte das Jahr 1857 seinem unermüdlich thätigen und erfolgreichen Leben das Ende bereiten. Nachdem er am Grünen Donnerstage dieses Jahres — in der Thomaskirche — seine letzte Predigt gehalten und am folgenden Charfreitage sich ebenda an der Bach'schen Passionsmusik erbaut hatte, wollte er am zweiten Osterfeiertage, dem 13. April, hier wiederum die Kanzel besteigen; schon war er im Begriff, sich am Vormittage für diesen Gang anzukleiden, als ihn ein Schlaganfall traf, welcher ihn fast leblos darnieder und auf das Krankenlager streckte, von welchem er sich nicht wieder erheben sollte. Aber noch lange widerstand seine kräftige Natur und seine geistige Stärke. Ohne je zu klagen, war er wie in den Momenten des klaren Bewußtseins, so in den Momenten der Fieberphantasien, welche sich besonders in den letzten 32 Tagen einstellten, meist mit seinen Aemtern beschäftigt, tröstete und ermahnte die Umstehenden, predigte, disputirte, examinirte, ließ sich Bibelstellen, Gesangbuchsverse u. s. w. vorlesen, betete und forderte auf zum Beten. Auch noch am letzten Tage rief er die Seinen (zu welchen er auch seinen treuen Hausarzt Dr. Schmieder rechnete) an das Krankenlager, vereinigte sich mit ihnen zu ergreifenden Gebetsscenen und segnete Alle: Gattin und Kinder, sein sächsisches Vaterland und sein Leipzig, seine Gemeinde und seine Diöcese, seine Amtsgenossen und das Hauptwerk seines Lebens, die Gustav-Adolph-Stiftung. Zu den letzten Worten seines Daseins gehörte namentlich die Ermahnung: „Vergesset mir ja mein Bingen (am Rheine) nicht." So starb er in seiner Amtswohnung nach einer Krankheit von 78 Tagen am Abend (7¾ Uhr) des 29. Juni 1857, 73 Jahre, 7 Monate und 20 Tage alt [17]).

War schon in seiner Krankheit die Theilnahme von nah und fern eine ganz außerordentliche, sodaß die täglich ausgelegten Bulletins sich am Abend meist mit Hunderten von Unterschriften bedeckt hatten [18]), so steigerte sich dieselbe bei der Nachricht von seinem Hinscheiden zu

---

10) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857, womit die übrigen Quellen übereinstimmen. 11) Dieselbe und S. 11 u. 12 des Schriftchens: Dr. Chr. G. L. Großmann. 12) Dieselben Quellen, die letztere auf S. 13 u. 14. 13) Dieselben Quellen. 14) So dieselben Quellen, auch Nr. 19 der Fliegenden Blätter des Evangel. Vereins zur G.-A.-Stiftung vom Jahre 1857 und der Darmstädt. Zeitung vom 1. Juli 1857. Eine andere Angabe macht ihn zum Domherrn von Meißen.

15) Dieselben Quellen. 16) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 17) In dieser Darstellung stimmen sämmtliche uns zugänglich gewordene Angaben überein, mit Ausnahme des Punktes über die Häufigkeit der bewußtlosen Momente. Vergl. besonders die Todesanzeige des Evangel. Vereins der G.-A.-Stiftung vom 30. Juni und Nr. 19 der Fliegenden Blätter des Evangel. Vereins zur G.-A.-Stiftung, sowie einen Brief seines Sohnes im Dresdener Journal vom 19. Juli 1857. 18) Darmst. Zeitung Nr. 183 vom 4. Juli 1857.

einer allgemeinen schmerzlichen Trauer, welche aus der Nähe und Ferne zahlreiche Condolenzen in Briefen, prosaischen und dichterischen Versuchen herbeitrug. Die öffentliche Leichenfeier am 2. Juli fand wegen des regnerischen Wetters ihrem Haupttheile nach in der dicht gefüllten Thomaskirche statt, wobei, abwechselnd mit Chorgesängen (unter ihn eins seiner Lieblingslieder: Warum sollte ich mich grämen?), sein Specialcollege Archidiakonus Meißner, Dr. Käuffer von Dresden, Kirchenrath Dr. Hofmann von Leipzig, Bürgermeister Koch von ebendaher, Prälat Zimmermann von Darmstadt, Professor Brückner von Leipzig am Sarge Reden hielten. Außerordentlich zahlreich bewegte sich hierauf der Leichenconduct, welchem Studenten als Trauermarschälle (wie an seinem Sarge vorher) dienten, nach dem Friedhofe, wo Pastor Ahlfeld ein Gebet und des Abgeschiedenen Sohn, Dr. Karl Großmann, Superintendent in Grimma, den Segen sprachen [19].

Außer den genannten Aemtern und Thätigkeiten Großmann's ist auf manche andere, nicht minder fruchtbare Arbeit hinzuweisen, zunächst auf diejenige an den ihm zur Aufsicht und Oberleitung anvertrauten Schulen, namentlich den Volksschulen seiner großen Ephorie in Leipzig und den zugehörigen Dörfern, deren Lehrer an ihm einen einerseits zwar pflichtgestrengen, aber andererseits auch fürsorgenden und seinem Amte in Kenntniß und Erfahrung gewachsenen Oberen hatten. Mit großem Eifer förderte er die Hebung des Schulwesens, namentlich in Leipzig, und die Einweihung einer neuen Schule war ihm jedesmal ein Freudentag. Mit großer Hingebung und Sachkenntniß betheiligte er sich in der Landesvertretung bei der Berathung eines neuen Volksschulgesetzes [20]. Als für die Gelehrtenschulen deren Basis in Frage kam, gab er, ohne die Realien unterschätzen zu wollen, sein Gutachten für das Vorwiegen der altclassischen Studien ab.

Seit 1838 [21] Mitglied der 1. Kammer, welcher er fortan stets angehörte, war er hier ein Redner, welcher nicht selten auftrat, wo er es für seine Pflicht und seines Amtes hielt, um mit Kenntniß und Freimuth, mit Wärme und Talent namentlich die Selbständigkeit und das Interesse der evangelischen Kirche zu vertheidigen. Dies that er unter Anderem besonders im J. 1844 gegen die „Uebergriffe der katholischen Kirche" und in der annaberger Jesuitenangelegenheit, obwol er wußte, daß sein Auftreten der königlichen Familie und vielen Mitgliedern der 1. Kammer sehr wenig genehm war [22].

Für Leipzig hatte Großmann in demselben Grade eine patriotische Liebe, wie die Stadt ihn zu ehren wußte; seine Sympathien erstreckten sich weit über die Grenzen seiner Aemter hinaus. Als der Verein zur festlichen Feier des 19. Oct. wieder auflebte, ward er dessen Präsident und blieb bis an seinen Tod dessen Seele. Unter seiner Hauptleitung wurden die merkwürdigsten Punkte der leipziger Völkerschlacht von 1813 mit Denksteinen bezeichnet [23].

Das weitaus wichtigste Werk und die ruhmvollste That Großmann's ist der Gustav-Adolph-Verein, welcher für immer an seinen Namen gebunden bleiben wird. Hierüber, namentlich wie er zu diesem Unternehmen hingeführt worden sei, spricht er sich selbst in den nachstehenden Worten aus [24]. „Das Beste, was etwa an mein Leben sich anknüpft, ist eine Gabe von oben, ein Gnadengeschenk der göttlichen Führung, nämlich der Gedanke zur Gründung des Gustav-Adolph-Vereins. Ohne das Referat über die Klagen und Beschwerden, welches die Losreißung der böhmisch-evangelischen Gemeinde Fleißen von dem königl. sächsischen Flecken Brambach im Voigtlande, wohin jene Gemeinde eingepfarrt war, veranlaßte, Beschwerden der Ephorie Oelsnitz, die ich in unserem Consistorio hier (welches 1835 aufgehoben wurde, dessen Wiederherstellung er aber bis zu seinem Lebensende wünschte) vorzutragen hatte, — es war im Sommer 1832 — wäre ich vielleicht nie darauf gekommen. Nur Werkzeuge sind wir in Gottes Hand." Indessen würde man zu viel behaupten, und seine Wahrhaftigkeit würde es ablehnen, wollte man behaupten, daß er allein die erste leipziger Geldsammlung für einen solchen Verein angeregt habe, wie dieser Schein aus der einen oder anderen Darstellung hervorgeht [25]. Wie eine vollständig authentische, dem Verfasser dieser Zeilen vom Auctor freundlichst mitgetheilte Quelle berichtet, verhält es sich damit in nachstehender Weise. Nachdem er in Folge der damaligen 200jährigen Jubelfeier des Todestages Gustav Adolph's (6. Nov.) ein Comité in Lützen unterm 25. Nov. 1832 zu Beiträgen für ein würdiges Denkmal (Granitwürfel) des Gefallenen aufgefordert hatte, trat der Kaufmann Schild zu Leipzig mit dem Vorschlage einer Sechsersammlung auf. Am 9. Dec. erschien im Leipziger Tageblatte ein neuer hierauf bezüglicher, modificirter Aufruf für eine „Anstalt zu brüderlicher Unterstützung bedrängter Glaubensgenossen und zur Erleichterung der Noth, in welche durch die Erschütterung der Zeit und durch andere Umstände protestantische Gemeinden in und außer Deutschland mit ihrem kirchlichen Zustande gerathen, wie dies nicht selten der Fall bei neu entstehenden Gemeinden zu sein pflegt". Diese Aufforderung war unterschrieben vom Superintendenten Großmann, den Archidiakonen an den beiden Hauptkirchen (St. Thomä und St. Nicolai) zu Leipzig Bauer und Goldhorn, von dem Stadtrathe Junghans, von den Kaufleuten Lampe und Schild. Die wörtliche Fassung war Bauer's Werk; aber die Anregung dazu ging von Großmann aus, welcher, durch die Fürsorge für die böhmische Gemeinde Fleißen, dazu angeregt, Schild's Gedanken erweitert hatte [26]. Die von Schild veranlaßte Sechser-

---

19) So übereinstimmend alle von uns genannten Berichte, welche diesen Punkt berühren. 20) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 21) Nicht schon seit 1829, wie anderwärts fälschlich berichtet wird. 22) Seite 14 des Schriftchens: Dr. Chr. G. L. Großmann.

23) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 24) Ebenda, aus einem Briefe an den Pfarrer Heinze in Prießnitz vom 30. Jan. 1854. 25) Z. B. in der Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857; es müßte denn der Fall sein, daß der Schild'sche Vorschlag von Großmann suppetitirt worden wäre. 26) Aus dem Berichte: Die fünfundzwanzigste Jahresversammlung des Leipziger Hauptvereins zum Evan-

sammlung war als ein Anfang von gutem Erfolge, und ihren Ueberschuß erbat sich Großmann zur Unterstützung bedürftiger protestantischer Diasporagemeinden, welche sich von jetzt ab immer zahlreicher an ihn wandten. Es bildeten sich zu diesem Zwecke auch andere Vereine, namentlich in Dresden, und das schöne Werk nahm fort und fort einen höheren Aufschwung [27]), wenn auch nicht ohne Anstöße und Gefahren, welche indessen immer wieder glücklich überstanden wurden, namentlich durch Großmann's Verhalten. Es ist zwar im Verfolge richtig, daß durch den beredten und warmen Aufruf des darmstädter Hofpredigers Dr. Zimmermann vom 31. Oct. 1841 Leipzig und Darmstadt zu dem gemeinsamen Werke der Gustav-Adolph-Stiftung zusammentraten [28]); aber dies geschah nicht sofort und nicht ohne bedenkliche Zwischenfälle. Der erwähnte Aufruf Zimmermann's, welcher in der Allgemeinen Kirchenzeitung von Darmstadt erschien, erwähnte befremdlicher Weise mit keiner Sylbe die bereits seit 9 Jahren in Leipzig und Dresden bestehenden Vereine zu demselben Zwecke, als ob sie gar nicht vorhanden wären; und doch war ihrer früher in der Darmstädter A. Kirchenzeitung wiederholt gedacht worden, selbst durch Mittheilung der Statuten. Dieses Ignoriren mußte für die Leipziger und Dresdner schmerzlich sein. Indessen fragten beide Vereine bei Zimmermann an, ob er sich mit ihnen vereinigen wolle, worauf dieser zunächst ausweichend antwortete. Es entstand in Leipzig und Dresden eine nicht unbedeutende Verstimmung, indem man seine Existenz als ein Recht geltend machte. Aber Großmann's Selbstverleugnung rieth zur Versöhnlichkeit und zur Vereinigung; man knüpfte wieder mit Darmstadt an, und doch entschloß sich Zimmermann immer noch nicht zu einem gemeinsamen Vorgehen. Endlich am 16. Sept. 1842 bei einer Versammlung in der Aula der Universität zu Leipzig kam es zur Verbindung zwischen Darmstadt, Leipzig und Dresden [29]), und Großmann wurde Vorsitzender des Gesammtcentralvorstandes, was er bis an seinen Tod blieb. Seine Priorität wurde indessen durch Zimmermann später gern anerkannt; in der Rede an Großmann's Sarge am 2. Juli 1857 sprach er es ohne Rückhalt aus, daß Großmann „den Gedanken angeregt" habe, dem Heldenkönig ..... ein lebendiges Denkmal zu setzen, daß er „der Gründer des Gustav-Adolph-Vereins" sei. Wie arbeitvoll auch diese Stellung war, so brachte sie andererseits dem vielbeschäftigten Manne die Genugthuung wachsender Kräfte und Einnahmen, sodaß er die Freude hatte, immer zahlreicher seine nothleidenden Glaubensgenossen unterstützt zu sehen. Die Generalversammlung zu Bremen im J. 1856 war die letzte, auf welcher Großmann mit gewohnter jugendlicher Frische und kluger Umsicht den Vorsitz führte. Zwar tritt seine maßgebende Theilnahme an den Arbeiten und Leiden dieser großen Stiftung ununterbrochen hervor; aber es muß in Hinsicht dieser seiner speciellen Thätigkeit auf die Darstellung der Geschichte des Gustav-Adolph-Vereins verwiesen werden, wie wir sie später in dieser Encyklopädie zu geben gedenken.

Die Frage nach der kirchlichen Richtung und dem Glaubensstandpunkte Großmann's ist durch das Vorstehende zum Theil schon beantwortet. Ein nihilistischer, kritisch-verneinender Geist, welcher etwa in einem verschwommenen Humanitätscultus alle religiösen Besonderheiten untergehen und sich verflüchtigen läßt, kann ein Werk wie den Gustav-Adolph-Verein weder beginnen noch so fortführen, wie es Großmann gethan hat; denn hierbei handelt sich's in erster und letzter Linie um die positive Existenz des Protestantismus in seinem bestimmten Unterschiede von dem römischen Katholicismus. Hieraus erklärt sich unter Anderem sein keineswegs fanatisches, aber auf Conservirung des Errungenen gerichtetes Verhalten in den Krisen des Gustav-Adolph-Vereins, namentlich bei den Fragen nach Ausschließung oder Zulassung Rupp's, Uhlich's u. A. Großmann war ein positiv-christlicher Geistlicher, welchem ein bestimmtes Christenthum, aber kein engherziges, ebenso Ernst war, wie seine Ausprägung auch in den sinnlichen, äußeren Erscheinungen; daher wirkte er z. B. in Leipzig mit Eifer dahin, daß die Sitte, die Todten mit dem Segen und unter der Begleitung der Kirche zu begraben, wieder allgemeiner wurde [30]). Das ganze Leben sollte durch Gottes und Christi Wort geweihet und geheiligt sein. Sein Glaube an Gott und den Erlöser war daher kein starr dogmatisch-orthodoxer, aber ein positiver und dabei inniger und kindlicher. Als sein Lieblingsspruch wird 1 Joh. 5, 4—6 angeführt: „Alles, was aus Gott geboren ist, überwindet die Welt und unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat". Diesen Spruch ließ er sich namentlich in seiner letzten Krankheit wiederholt vorlesen, ebenso die Liederverse: „O Haupt voll Blut und Wunden", „Jesus, meine Zuversicht", „Warum sollte ich mich grämen", „Christi Blut und Gerechtigkeit, das ist mein Schmuck und Ehrenkleid" und andere [31]). Wie man es sich anders nicht vorstellen kann, war namentlich das Wort des ihm höchst sympathischen Luther für ihn von maßgebender Auctorität. Dessen Spruch: „Das Wort sie sollen lassen stahn" hielt er zuversichtlich den Libertinern wie den orthodoxen Zeloten entgegen und freute sich, als in Leipzig Luthers Katechismus wieder zu seinem Rechte kam [32]). Wie wenig hierbei Großmann auf Popularitätshascherei bedacht war, beweist die Osterzeit von 1844, wo er an Stelle des vor 40 Jahren durch den Superintendenten Rosenmüller eingeführten, rationalisirten und modernisirten Glaubensbekenntnisses, in welchem unter Anderem die Sätze: „Niedergefahren zur Hölle" und

gelischen Verein der Gustav-Adolph-Stiftung, gehalten zu Freiberg am 20. und 21. August 1872, vom Subdiakonus Dr. ph. Suppe an der Thomaskirche zu Leipzig, Leipzig, Druck von G. Kreysing, S. 15 u. 16.

27) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 28) Fliegende Blätter des Evangel. Vereins der G.-A.-Stiftung, Nr. 19 von 1857. 29) Bericht von Dr. Suppe über die Freiberger Versammlung am 20. u 21. Aug. 1872, S. 17—19.

30) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857. 31) Seines Sohnes Brief vom 19. Juli 1857 im Dresdener Journal. 32) Wissenschaftl. Beilage der Leipz. Zeitung vom 22. Nov. 1857.

„Auferstehung des Fleisches" fortgelassen waren, in Uebereinstimmung mit 11 (nach Anderen 12 oder 13) anderen Geistlichen von Leipzig für die Konfirmation der Kinder das alte, ursprüngliche wieder einführte. Zwei Geistliche, namentlich der Archidiakonus Fischer, opponirten, und auf deren Seite standen fast die ganze Stadt und der Stadtrath mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes. Es entstand eine große Aufregung, welche sich erst allmälig wieder legte; aber Großmann setzte die Repristination mit Hilfe der oberen geistlichen Behörden durch. Seine Betheiligung an einer Versammlung von Altlutheranern wie Rudelbach, Meurer, Guerike u. A. vom 6. bis 8. Sept. 1843 hatte nicht die Bedeutung eines Ueberganges zu dem Standpunkte dieser Männer oder gar zum Separatismus gehabt. Stand er doch schon 1830 an der Spitze derjenigen in Sachsen, welche sich an den König wandten, um für die evangelische Landeskirche mehr Freiheit und Selbständigkeit mit Presbyterial- und Synodalverfassung zu fordern, eine Forderung, welche er später namentlich in der 1. Kammer, sowie in einer besonderen Schrift vertrat: „Ueber die Restauration der protestantischen Kirchenverfassung."

Auch Großmann's wissenschaftlichen Studien und Arbeiten, welche einen hohen Grad vielseitiger Kenntnisse und gründlicher Gelehrsamkeit documentiren [33]), stellen ihn auf die Seite der unbefangenen, freien Forschung. Von den zum Druck gegebenen Schriften haben wir bereits genannt seinen ausführlichen Bericht der Einäscherung von Prießnitz am 16. Oct. 1806 vom Jahre 1806 [34]); ferner seine Abhandlung De procuratore parabola Jesu Christi ex re provinciali Romanorum illustrata vom Jahre 1823 [35]); ferner sein Observationes ad Platonem et Horatium, sowie ein Specimen primum lexici Platonici (nicht fortgeführt) aus der altenburger Zeit, sowie Ueber die Restauration der protestantischen Kirchenverfassung vom Jahre 1833. Von den ebenfalls schon berührten Quaestiones Philoneae erschien die 1. Abtheilung, De theologiae Philonis fontibus et auctoritate, 1829 zu Leipzig, die 2., De λόγῳ Philonis, in demselben Jahre ebenda. Im J. 1841 gab Großmann, ebenfalls zu Leipzig, eine Abhandlung De Philonis operum continua serie et ordine chronologico, Pars I, heraus [36]); eine weitere Pars ist wol nicht erschienen. Wie Verfasser der gütigen Mittheilung seines öfter genannten Sohnes verdankt, hatte Vater Großmann vor, eine umfassende Ausgabe von Philo zu veranstalten, wozu er indessen die Zeit nicht fand. Seine Abhandlung De ascetis Judaeorum veterum gab er 1833 in Altenburg heraus [37]). Mit M. F. Schmaltz und F. A. Wolf ließ er 1831 neun patriotische Predigten aus Sachsen, 1830, erscheinen, sowie einzelne andere Predigten, z. B. bei dem Regierungsantritte des Königs von Sachsen, bei der Cholera, desgleichen seine Abschiedspredigt in Altenburg 1829, seine Antrittpredigt in Leipzig 1829 [38]), seine Predigt vom Sächsischen Reformationsjubiläum im J. 1839, ferner die 1841 zum 400jährigen Jubiläum der Buchdruckerkunst gehaltene [39]) und andere, nicht zu gedenken der von ihm für den Gustav-Adolph-Verein gehaltenen Reden und Vorträge oder erstatteten Berichte.

Das Vorstehende genügt zu dem Beweise, daß mit Großmann's Charakter ein lebendiger, starker, warmer, leuchtender Geist verbunden war. Dem Ernste fehlte die Milde nicht; die Kraft und der Eifer des Willens hatten ihre Führerin an umsichtiger Klugheit und Weisheit. Wie der Mann biederen Sinnes und voll Ueberzeugungstreue war, so eignete ihm auch, dem großen Haufen wie den Fürsten und Mächtigen gegenüber, das Zeugniß des ritterlichen Freimuthes. Er hatte nicht blos einen Charakter; er war ein Charakter, welcher um so mehr imponirte, als sich mit ihm ein ehrwürdiges, Ehrfurcht gebietendes Aeußeres vereinigte [40]). — Diese Gaben wirkten um so kräftiger, als sich Großmann bis in sein Alter einer guten Gesundheit erfreute [41]). In Leipzig pflegte er, um sich diese zu erhalten, an jedem Nachmittage einen Spazierritt zu machen.

Was seine Familienverhältnisse betrifft, so wurden ihm von seiner oben genannten (kürzlich verstorbenen) Gattin vier Kinder geboren, von denen zwei Töchter noch im zarten Alter schon zu Gröbitz verstarben. Die ihm gebliebene einzige Tochter war bei seinem Tode an den von Grimma nach Greifswald berufenen Professor Schäfer verheirathet. Sein einziger Sohn, Karl, ist gegenwärtig Superintendent in Grimma.

Zur Literatur über Chr. G. L. Großmann führen wir außer den bisher in den Noten angezogenen Belägen noch an: Reden bei der Bestattungsfeier des am 29. Juni 1857 entschlafenen Domherrn Dr. Chr. G. L. Großmann, Consistorialraths, Superintendenten und ersten Professors der Theologie zu Leipzig, gehalten am 2. Juli, Leipzig bei Fr. Chr. Wilh. Vogel, 27 S.; ferner: Dr. Chr. G. L. Großmann. Skizze seines Lebens (nebst Porträt und Facsimile) und Beschreibung seines feierlichen Begräbnisses, Leipzig bei F. Glück 1857. — Ein Porträt von Großmann ist auch enthalten in Nr. 19 der Fliegenden Blätter des Evangelischen Vereins zur G.-A.-Stiftung vom Jahre 1857, sowie in den durch freundliche Vermittelung des Subdiakonus Dr. ph. Suppe zu Leipzig vom Centralbureau des G.-A.-Vereins daselbst bereitwilligst dem Verfasser zur Verfügung gestellten „Acta, den Tod des Hrn. Domherrn u. s. w. Dr. Großmann betr.", in welchen nebst den meisten oben angeführten Quellen auch die Originale der zahlreichen Zuschriften, Gedichte u. s. w. aus allen Theilen Europa's in Veranlassung des Todes enthalten sind. Sein Porträt als Gemälde ließ der Frauenverein der G.-A.-Stiftung zu Bremen herstellen, und eine sehr gelungene Büste ist von Knauer modellirt. (*J. Hasemann.*)

GROSSMANN (Gustav Friedrich Wilhelm), deutscher Schauspieler und Schauspieldichter, geboren den

33) Brückner nannte ihn in seiner Leichenrede einen „Meister der Wissenschaft". 34) In Note 6. 35) Das Handbuch der Theolog. Liter. von G. B. Winer, 3. Aufl. 1838, setzt sie in das Jahr 1824. 36) Ebenda. 37) Ebenda.

38) Ebenda. 39) Ebenda. 40) Aus Hofmann's Leichenrede. 41) Aus Meißner's Leichenrede.

30. Nov. 1746 zu Berlin, gest. zu Hannover den 20. Mai 1796. Er hat sich besonders im bürgerlichen Schau- und Lustspiele ausgezeichnet und wurde mit mehreren ihm geistesverwandten Zeitgenossen der Vorgänger Iffland's. Als Sohn eines armen Schulhalters wurde es ihm schwer, seine Lust zum Studiren zu befriedigen. Nachdem er seine Studien unter dem Druck der bittersten Armuth vollendet hatte, ging er nach Danzig, wo er bald bei dem königlich preußischen Residenten v. Jung eine Verwendung als Secretär fand und als offener Kopf auch zu mancherlei diplomatischen Geschäften gebraucht wurde. Nachdem er aus dieser Stellung, die viel dazu beitrug, ihm eine reiche Erfahrung und Sicherheit in den weltmännischen Manieren zu geben, wodurch er sich später auszeichnete, entlassen war [1]), privatisirte er einige Zeit in Berlin und beschäftigte sich hauptsächlich mit der schönen Literatur. Er lernte hier auch Lessing kennen, was auf ihn einen wohlthätigen Einfluß ausübte und ihn zu dramatischen Versuchen anregte, vergl. Lessing's Sämmtliche Schriften Bd. 13 S. 495; Bd. 12 S. 410 und 478; dazu Koberstein Bd. 2 S. 1666.

Die Berührung mit Lessing scheint Großmann zur Uebersetzung der Minna von Barnhelm ins Französische (erschien 1772) geführt zu haben. Den ersten selbständigen Versuch im Drama machte Großmann, durch Zufall und Ehrgeiz veranlaßt, in dem Schauspiel: Die Feuersbrunst (1773), welches er in drei Tagen entwarf und ausführte. Großmann selbst hat darüber Folgendes handschriftlich hinterlassen: „Die Feuersbrunst. Meine erste Jugendsünde in der dramatischen Schriftstellerei. — In einem traulichen Zirkel zu Berlin, in welchem die liebenswürdigste, ausgesuchteste Gesellschaft beiderlei Geschlechts Montags und Donnerstags versammelt war, wurde die Frage aufgeworfen: Wie viel Zeit erfordert würde, um ein gutes Schauspiel zu schreiben? Der Altmeister Lessing antwortete: „Vier Vierteljahre. Im ersten entwerf ich den Plan; im zweiten dialogir ich es; im dritten verschließ ich es in mein Pult und vergeß es; im vierten hol' ichs hervor und feil' es aus". Ziemlich vorwitzig sagte ich darauf: ich wollte in drei Tagen ein Stück schreiben, wenn ich gerade einen guten Stoff hätte und bei Laune wäre, zu arbeiten. Daß ich ausgelacht wurde, versteht sich. — Ich ging nach Hause und mit großen Schritten das Zimmer auf und ab. Siehe, da fiel mir die große Feuersbrunst in Königsberg, der General Meyer mit seinen Eigenthümlichkeiten und die achtungswürdige Frau von Podewils ein, welche ich während meines Aufenthalts in Preußen kennen gelernt hatte. Von der schrecklichen Feuersbrunst war ich sogar Augenzeuge gewesen. — Rasch setzte ich mich (es war Montags Nachts) an mein Schreibepult, wie ein junger Wagehals auf ein wildes Pferd, entwarf den Plan, theilte die Handlung in Aufzüge und Auftritte, dialogirte es und bracht' es am Donnerstag in den Club. — Es wurde gelesen — und ich wurde nicht ausgelacht, sondern hatte das Vergnügen, manche theilnehmende Thräne fließen zu sehen. — Schreiben Sie noch so ein Stück, rief mein unvergeßlicher Freund Gilbert: et tu mihi eris Apollo. Wie weit ich vom Ziel geblieben, weiß das Publicum! Aufgemuntert durch den Beifall des freundschaftlichen Zirkels, lieferte ich 8 Tage darauf ein bürgerliches Trauerspiel: Wilhelmine von Blondheim. — Döbblin führte die Feuersbrunst zuerst am Geburtstage des verstorbenen Herzogs von Braunschweig auf." Vergl. Allgem. Literar. Anzeiger von 1797, Seite 95 fg. — Im J. 1774 kam Großmann auf einer Reise, die er durch Deutschland machen wollte, nach Gotha, wo damals die Seyler'sche Schauspielergesellschaft spielte und der Dichter Gotter mit großer Begeisterung für das Theater thätig war. Die Gesellschaft, in welcher Männer wie Iffland, Eckhof, Brandes, Bök und andere damalige Berühmtheiten mitwirkten, zog ihn so an, daß er ihr mit schnellem Entschlusse beitrat. Er fand nun Gelegenheit, von den ersten damaligen Schauspielern zu lernen. Gleich die ersten Rollen, die er übernahm (es war die des Riccaut de la Marlinière in Lessing's Minna von Barnhelm und des Marinelli in der Emilia Galotti), spielte er mit großem Beifall. In der anregenden Umgebung lernte er außer Lessing und Göthe auch Shakespeare verehren, wovon seine Briefe in der Cleve'schen Theaterzeitung, an welcher er damals Mitarbeiter war, Zeugniß ablegen. Mit Gotter wurde er bald darauf einer von denen, welche Shakespeare praktisch auf der deutschen Bühne einzuführen versuchten. In Gotha that Großmann noch einen anderen Schritt. Er hatte hier eine junge liebenswürdige Witwe kennen lernen, und aus der Bekanntschaft war bald ein zärtliches Verhältniß entstanden. Als er sich aber hatte bewegen lassen, zur Bühne überzugehen, widersetzten sich die Verwandten seiner Geliebten einer Verbindung, die, bei der damaligen gesellschaftlichen Stellung des Schauspielerstandes, für eine Misheirath gelten mußte. Doch besiegte die standhafte Liebe beider den Widerstand endlich, und am 17. Nov. 1774 vollzog Großmann seine Heirath mit Karoline Sophie Auguste, geb. Hartmann, verw. Flittner. Die Ehe wurde eine glückliche durch dauernde gegenseitige Zuneigung.

Großmann blieb bis zum Jahre 1777 bei der Seyler'schen Truppe. Von den Schriften, die er während dieser Zeit vollendete resp. herausgab, ist zunächst: Wilhelmine von Blondheim, ein Trauerspiel in 5 Aufzügen, Gotha 1775 in 8. hervorzuheben. Der Inhalt dieses Stückes ist nach den Gothaischen gelehrten Zeitungen von 1775 S. 137 folgender: Ein lasterhafter Wollüstling Kronfels, hatte sich in das Haus des Präsidenten, des Vaters der Wilhelmine, eingeschlichen, bei dem tugendhaften Greise den Mann von strengen Sitten, bei der Mutter, einer verliebten Närrin, den schmachtenden Liebhaber gespielt und unterdessen die Unschuld der Tochter hintergangen, auf welche seine Absichten eigentlich gerichtet waren, und sie zuletzt verlassen. Wilhelmine ist darüber in eine Schwermuth gefallen, die ihre Gesundheit schwächt und ihre Aeltern in die äußerste Besorgniß versetzt. Die Mutter legt es

1) Und zwar ohne Dank. Großmann liebte es trotzdem, auf diese Zeit zurückzukommen und sich in seinen Erzählungen eine wichtige Rolle bei der ersten Theilung Polens beizulegen.

ihr als Liebe zu Kronfels aus und will ihre eigenen Ansprüche an den Liebhaber aus Mitleid für die Tochter aufgeben, Wilhelmine eröffnet ihr aber das Geheimniß ihrer Schande. Mutter und Tochter überhäufen den herbeigerufenen Verführer mit Vorwürfen, der sie mit beißenden Stichelreden und bitterem Spott erwidert. Die Tochter verbietet ihm, jemals wieder an sie zu denken. Sein Oheim, der rechtschaffene General von Tromberg, hatte unterdessen einen Besuch bei seinem Freunde, dem Präsidenten, abgestattet; letzterer bestimmte ihn insgeheim seiner Tochter, der General gibt auch zu erkennen, daß er einer Verbindung mit einem Mädchen von dem Charakter, wie der Präsident ihn schildert, nicht abgeneigt wäre. Nach einigen Erklärungen nimmt die hinzukommende Wilhelmine des Generals Hand unter der Bedingung an, wenn sie ihm vorher eine Entdeckung gemacht hätte und er sie nachher noch lieben würde. Der General hat eine Unterredung mit Kronfels, den er nach den Lobsprüchen, die der Präsident seiner Aufführung ertheilt hatte, für gebessert hält. Von ohngefähr entdeckt er ihm sein Heirathsvorhaben, und Kronfels ihm hierauf mit der Schadenfreude eines Bösewichts den ganzen Verlauf seiner Bekanntschaft mit ihr. Der General verbirgt seinen Unwillen und lockt ihm den Brief der Wilhelmine, den sie dem Verführer vor kurzem geschrieben, und ihr Bildniß ab. Im dritten Act kommt es zur endlichen Erklärung; der Präsident erfährt die ihm bis jetzt verborgen gewesene Entehrung seines Kindes. Kronfels muß auf des Generals Befehl in ihrer aller Gegenwart die Geschichte seiner Verführung wiederholen, und sein Oheim, der geladene Pistolen bei sich hat, um dem Bösewicht damit die verdiente Strafe zu geben, wird durch Wilhelmine daran verhindert, die dem Kronfels einen Dolch durchs Herz stößt. Der General gibt ihr seine Hand und geht, sich dem König mit ihr zu Füßen zu werfen, mit der festen Zuversicht Begnadigung für seine Gemahlin zu erhalten. — Der vorstehende Inhalt zeigt, daß das Stück schwache Seiten hat, besonders der Schluß ist unbefriedigend; auch das Wiederholen der Verführungsgeschichte ebenso unpassend als unnöthig. Für die damalige Zeit darf man dem Stücke eine gewisse Bedeutung nicht absprechen; zu loben ist es, daß der Stoff weder durch Episoden noch durch fremde Personen überladen ist; vergl. auch die Allgem. deutsche Bibliothek von Nicolai. Berlin 1778, S. 528 fg.

Sodann ist das Lustspiel: Henriette, oder sie ist schon verheirathet. In 5 Aufzügen (zuerst 1775 aufgeführt) hervorzuheben. Der Stoff desselben war der Neuen Heloise entnommen und recht geschickt bearbeitet. Es erhielt großen und bleibenden Beifall, wurde häufig gelesen und noch häufiger aufgeführt. Der Inhalt ist folgender: „In einer deutschen Stadt wohnt die Familie des Obersten von Freyhof. Der Oberst in einer wichtigen Proceßsache schon über ein Jahr verreist; seine Gemahlin und seine erwachsene Tochter Henriette sind in der Heimath zurückgeblieben. Während der Abwesenheit des Obersten hat sich ein Franzose Namens Blainville in die Familie eingeführt, nicht als Standesgenosse, denn er ist nicht adelig, sondern als Lehrer der Henriette. Dabei ist er nicht eigentlich Lehrer, sondern will mehr als Philosoph, als eine Art Hausfreund der jungen und schönen Henriette von seinen Kenntnissen mittheilen. Er spricht das Deutsche nicht geläufig, hat aber feine Manieren und gewinnt dadurch und durch die philosophische Ruhe, die er äußerlich zeigt, das Vertrauen der Oberstin. Blainville ist also keiner von jenen Hofmeistern, die im 18. Jahrh. so zahlreich in Deutschland vorhanden waren. Er ist ein stattlicher Mann in den besten Jahren, so vermögend, daß er unabhängig leben kann; dazu ein Mann von bestimmtem Wesen. Seltsam[2]), daß die Oberstin einer solchen Persönlichkeit den Zutritt zu ihrer Tochter so leicht macht; nur der Umstand kann sie entschuldigen, daß sie wol in dem Adel ihrer Tochter dem bürgerlichen Franzosen gegenüber ein sicheres Mittel gegen jede Gefahr sah. Die Sache kam etwas anders. Blainville verliebt sich in seine Schülerin und diese in ihn. Henriette erzählt die Entwickelung des Liebesverhältnisses ihrem Freunde, dem Grafen v. Hoburg im 2. Act, Auftritt 11 so: „Er (Blainville) wagte es nicht mir seine Liebe zu gestehen, hielt sich in den äußersten Schranken der Ehrfurcht. Ich bemerkte die Gewalt, die er sich anthat — aber seine Augen waren nur zu getreue Dollmetscher seines Herzens. Wenn Mitleiden Liebe erzeugt, so befestigt es solche noch mehr, wenn diese schon entstanden ist. — Ich wurde gerührt, er entdeckte es — aber anstatt sich diese Entdeckung zu Nutz zu machen, faßte er den großmüthigen Entschluß, mich keiner Verführung weiter auszusetzen, und floh. Dies beförderte seinen Triumph — ich konnte so vieler Großmuth nicht widerstehen, ich rief ihn zurück. — Er sah mich — las es in meinen Augen, daß sein Glück von seinem Geständniß abhing — er that es und wurde glücklich." In der Freyhof'schen Familie verkehrt auch der obenerwähnte Graf v. Hoburg, welcher mit Erlaubniß der Oberstin das Herz Henriettes zu gewinnen trachtet, aber um so vergeblicher, als Henriette und Blainville im Stillen schon getraut sind, ein Umstand, der allerdings weder für Henriette noch für Blainville sehr günstig ins Gewicht fällt. Da kommt zum Unglück für die Liebenden der alte Oberst plötzlich zurück. Bei der drohenden Gefahr erklärt Henriette dem Grafen v. Hoburg, daß Blainville sein glücklicher Nebenbuhler sei, und gewinnt so den edlen Mann, der eben noch im Begriff war, sich mit Blainville zu schlagen, zum Freunde. Die Oberstin weiß von alledem nichts. Nun erscheint der Oberst, ein heftiger, eigensinniger und eigenwilliger, dabei aber gutmüthiger Mann, und bringt mit sich einen Verwandten des regierenden Ministers, den Baron von Sternfels, dem er die Hand seiner Tochter bestimmt hat. Gleich anfangs ist er über die zurückhaltende Art und Weise, wie ihn seine Tochter empfängt, zornig. Sodann verlangt er unbedingten Gehorsam von ihr in der Einlösung seines Wortes dem Baron Sternfels gegenüber. Henriette weigert sich, eine schnelle Entscheidung zu treffen: sie will nur Zeit gewinnen; die Mutter ist auf ihrer Seite. Der polternde

2) Und zugleich ein Fehler im Stück ist es, daß wir nicht darüber aufgeklärt werden, wie Blainville in die Familie gelangte.

Oberst ist über diesen Ungehorsam ungemein aufgebracht. „Frau Gemahlin", sagt er, „mit dem Mädchen ist was vorgegangen. Was haben Sie ihr in meiner Abwesenheit für eine Erziehung gegeben?" „Ich habe", antwortete die Oberstin, „den mütterlichen Lehren noch den Unterricht eines verständigen Mannes hinzugefügt". Als sie nun gar erklärt, daß der betreffende Mann ein Franzose ist, da wird der Zorn des Obersten von Neuem erregt, denn er ist ein erklärter Franzosenfeind, zumal da er in der Schlacht bei Hastenbeck von ihnen gefangen genommen worden war. Er will ihn nun wenigstens ablohnen, was jedoch nach der Meinung der Oberstin schwer sein wird, da Blainville nicht aus Eigennutz Unterricht ertheilt habe. Henriette hat inzwischen ihrem zugedachten Bräutigam offen erklärt, daß sie ihn verabscheue und nie heirathen werde. Sternfels hat den Grafen von Hoburg als glücklichen Nebenbuhler in Verdacht, der ihn als einen unedlen Charakter schon von früher kennt, und steckt sich hinter den Obersten, um in den Besitz der widerstrebenden Henriette zu kommen. Der Graf macht inzwischen den Obersten vergeblich darauf aufmerksam, daß er Blainville nicht als einfachen Hauslehrer werde ablohnen können. Der Oberst beleidigt trotzdem Blainville, indem er ihn einen Schulfuchs nennt, was dieser mit einer indirecten Herausforderung erwidert. Noch immer spielt der Graf den Vermittler zwischen den kämpfenden Parteien. Da geräth er mit Sternfels in Conflict; auch der Oberst verbittet sich nach einer heißen Scene mit Henriette und seiner Frau, daß der Graf sich ferner in seine häuslichen Angelegenheiten mische. Der Graf fordert nun Sternfels, sowie sie unter vier Augen sind, und will sich sofort mit ihm duelliren. Aber der feige Sternfels ruft die Diener herbei. Es ist zu beachten, daß bis hierher ein Saal in der Wohnung des Obersten fortwährend der Ort der Handlung ist. — Im fünften Acte finden wir Sternfels entschlossen, den Grafen hinterlistig zu erdolchen, statt ihm offen im Duell gegenüber zu treten; daß er zunächst dem Duell ausweichen will, deutet er auch dem Obersten an, der bei seinen strengen Begriffen von Ehre und Tapferkeit darüber erstaunt ist, sich aber doch beruhigen läßt, weil der Baron es ferner verstanden hat, sich bei ihm das Ansehen eines tapferen Mannes zu geben. Durch einen Zufall gelangt er in den Besitz eines Briefes ohne Unterschrift von Blainville, aus welchem hervorgeht, daß der Graf nicht der begünstigte Liebhaber Henriettens ist. Aus dem Briefe ist es auch ersichtlich, daß Henriette schon verheirathet ist. Der Oberst ist im höchsten Grade überrascht und empört; er vermuthet, daß der Franzose der heimliche Gatte seiner Tochter ist. Zufällig erscheint der Bediente Blainville's im Hause des Obersten. Durch diesen Diener erfährt der Oberst, daß Blainville sich incognito am Orte aufhält, aus feiner Familie stammt und Dragonerrittmeister im französischen Heere gewesen ist. Das erregt das Nachdenken des Obersten, der nun über Blainville nicht mehr so wegwerfend denkt, weil er einen Officier vor sich hat. Er ist unentschlossen, was er thun soll. Sternfels hat inzwischen auch der Oberstin in unzarter Weise mitgetheilt, daß Blainville der heimliche Gatte ihrer Tochter ist. Da erscheint Blainville, aber nicht im sonstigen Anzuge, sondern in Uniform und mit dem Ludwigskreuz geschmückt. Die Oberstin (der Oberst ist nicht anwesend) nennt ihn einen Niederträchtigen. Es kommt zu Erklärungen. Sternfels beleidigt Blainville, und dieser zieht den Degen, aber der Graf hält ihn ab, damit er sich nicht verunehre: Sternfels solle nachher seine Abfertigung erhalten. Die Oberstin vergibt. Nun erscheint der Oberst. Wild auf Blainville zugehend, stutzt er, als er die Uniform sieht. Der Graf übernimmt auf Blainville's Bitte die Vorstellung, nach welcher Blainville der Graf Saint Martin und französischer Officier ist und das Ludwigskreuz wegen seines Wohlverhaltens bei Hastenbeck erhalten hat. Bei dem Namen Hastenbeck wird der Oberst aufmerksamer. Es stellt sich heraus, daß Blainville es gewesen, welcher den Obersten bei Hastenbeck gefangen nahm. Da gibt ihm der Oberst seine Tochter. Sternfels wird vom Grafen schließlich noch als Feigling gebrandmarkt, und der Oberst gibt ihm Recht. Das Stück schließt mit dem Befehle des Obersten, das Hochzeitsmahl anzurichten.

Während seines Aufenthaltes bei der Seyler'schen Truppe machte sich Großmann auch an Shakespeare, indem er das Lustspiel: die Irrungen bearbeitete. Jördens bemerkt über diese Bearbeitung: „Da der Schauplatz in diesem umgeformten Shakespeare'schen Stücke nicht mehr zu Ephes, sondern zu Berlin ist, so ist auch der alte Argeon, als den neueren Sitten entgegen, weggefallen. Aus dem Herzoge ist ein Stadtpräsident und aus der Aebtissin ein Stadtschreiber geworden. Ein Schneider, der immer stottert, eine Kinderrolle, ein Küchenmensch sind von dem deutschen Umbildner eingeschaltet worden. Anstatt der Courtisane des Engländers erscheint eine Sängerin sammt ihrer Schwester, einer Flötenspielerin."

Im J. 1777 übernahm Großmann die Leitung des kurfürstlichen Hoftheaters zu Bonn und wirkte hier 6 Jahre lang eifrig für die Hebung der Bühne, geschützt vom Kurfürsten und dem Publikum. Wie sehr er bemüht war, dem Theater eine höhere Stellung zu schaffen und seine Schauspieler zu bilden, zeigte er dadurch, daß er eine Dramaturgie schrieb. Auch sein berühmtestes Bühnenstück, das Familiengemälde: Nicht mehr als sechs Schüsseln, welches als das Vorbild der neueren Familiengemälde angesehen werden kann, erblickte zu Bonn im J. 1780 das Licht der Welt. Jördens urtheilt über dies Stück folgendermaßen: „Ein Hausvater, den seine adligen Verwandten nöthigen wollten, achtzehn Schüsseln zu geben, und der schlechterdings bei seinen sechs Schüsseln bleibt, hat den Titel veranlaßt. Es kann dies Stück als das Vorbild der neueren Familiengemälde angesehen werden. Es erlangte eine große Celebrität und wurde, seiner Vortrefflichkeit wegen, allenthalben mit großem und verdientem Beifall aufgenommen. Das Süjet war neu, die Behandlung kühn, der Ton freier, als man gewohnt war, gewisse Lächerlichkeiten der großen Welt, die bis dahin nicht so ins Licht gestellt worden waren, erschienen hier zum erstenmale mit allen Farben eines satyrischen Pinsels ziemlich caricaturmäßig abgebildet. Das Ganze

hatte Leben und Gang, obgleich die Charaktere ungleich, fehlerhaft und zum Theil alltäglich und Knoten und Entwickelung nichts weniger als fein und künstlich angelegt und ausgeführt waren."

Nicolai (Allgem. deutsche Bibliothek. Bd. 52, S. 132) sieht den Werth des Stückes in der wahren und lebendigen Darstellung der an sich mit wenig Aufwand von Kunst ziemlich flach angelegten Charaktere; in der Weltkenntniß, die Großmann überall verräth, und in der glücklichen Wahl eines Stoffes, der an sich unbedeutend ist, durch die Wahl der Personen aber, durch die ganze Richtung des Stückes und besonders durch Erregung des Lächerlichen und Hinlenkung desselben auf Gegenstände, die der große Haufe so gern belacht und belachen hört, viel Interesse erhalten hat. Nicolai bemerkt dazu: „Sehr schicklich ist daher dies Stück ein Familiengemälde betitelt; denn es ist mehr (!), als eigentliches Schauspiel, als eigentliches Werk dramatischer Kunst. Der Dialog ist freilich nicht ohne müßiges Geschwätz, aber doch im Ganzen leicht und lebhaft. Die witzelnde Vorrede und des Verfassers Brief an seinen Verleger hätten immer wegbleiben können." In Berlin wurde das Stück zuerst am 17. April 1780 von der Döbbelin'schen Truppe, nachdem verschiedene Aenderungen vorgenommen waren, mit einem außerordentlichen Beifall gegeben. Plümicke bemerkt in seiner Theatergeschichte von Berlin (Berlin 1781 S. 305 fg.) Folgendes: „Von diesem Stück erschienen in den ersten 14 Tagen zehn Vorstellungen, wie es denn auch ohngeachtet der tadelnden Kritik durch hervorstechende launische Züge und viel Weltkenntniß dem ihm ertheilten Beifall behauptet hat, welches genugsam daraus erhellet, daß dies Stück, seit seiner Erscheinung auf der Bühne (folglich binnen einer Zeit von 10 Monaten) zum Theil auf vielfältiges Verlangen des Hofes und Publikums einige dreißig Mal gegeben worden." Auch in Hamburg wurde das Stück gleich nach seinem Erscheinen mit dem größten Beifall aufgeführt, vergl. Schütze, Hamburgische Theater-Geschichte. Hamburg 1794. S. 481. Der Inhalt des Stückes ist folgender: Der Hofrath Reinhard ist in zweiter Ehe mit einer adeligen Dame verheirathet und hat aus erster Ehe zwei Kinder, Fritz, einen ungerathenen Studenten, und Wilhelmine, eine wohlgerathene Tochter. Das Stück spielt in der Residenz eines kleinen deutschen Hofes im vorigen Jahrhundert. Der Hofrath repräsentirt den kernigen, graden Beamten und Bürger, die damals so selten waren. Ihm gegenüber stehen der Oberst von Altdorf und Frau von Schmerling, Geschwister und Oheim und Tante der Hofräthin. In diesen tritt der arme, aber ahnenstolze Hofadel der damaligen Zeit auf, der es als eine Herablassung betrachtet mit bürgerlichen Verwandten, wie mit dem Hofrath, umzugehen, trotzdem aber gern den Geldbeutel des Bürgerlichen benutzt, theils aus Armuth, theils wegen schlechter Wirthschaft. Frau v. Schmerling ist die eigentliche Repräsentantin dieses Schlages von Adel; der Oberst wird von ihr geleitet und hat im Grunde ebenso wie seine Nichte eine bessere und anspruchlosere Natur. Frau von Schmerling, die übrigens den Haushalt ihres Bruders führt und diesen gutmüthigen Menschen in Schulden gestürzt hat, außerdem selber bei Schuster, Schneider u. s. w. in Schulden steckt, will wider den Willen des Hofraths dessen Kinder in Adelskreise bringen: Fritz soll Fähndrich werden (der Oberst hat dies beim Fürsten schon ausgewirkt, obgleich mit Mühe), und Wilhelmine den Kammerherrn von Wilsdorf, einen Günstling des Fürsten, heirathen, jedoch der Vater als Bürgerlicher dem Kammerherrn die Hand seiner Tochter antragen. Der Oberst hat unterdessen dem vorgesetzten General für seine Mitwirkung bei der Angelegenheit, die Fritz betrifft, eine Chaise für 200 Louisd'or zum Geschenk gemacht, ohne daß der Hofrath davon eine Ahnung hat. Der Oberst steht überdies noch in der Schuld des Letzteren mit bedeutenden Summen. Bisher hat der Hofrath sich von dem verwandten Geschwisterpaar manches gefallen lassen: er muß z. B. seine Frau in Gesellschaft mit „Ihro Gnaden" anreden und ist seiner Frau etwas entfremdet worden, weil diese ihrer Tante zu sehr das Ohr leiht. Aber durch das Einmischen in seine Entschließungen über seine Kinder läuft ihm schließlich die Galle über. Er will mit seinem Sohne Fritz durchaus nicht nach dem Wunsche der Verwandten verfahren. Der Oberst ist compromittirt, da er die Sache mit Fritz schon abgemacht hat. Statt nun in entgegenkommender Weise mit dem Hofrath zu verhandeln, schreibt er ihm auf den Willen seiner Schwester einen impertinenten Brief und sagt darin zum Schluß: „Nun könnten Sie einen coup fin machen, und Seine Excellenz (den General) bitten, ein paar hundert Louisd'ors gegen Wechsel von Ihnen anzunehmen, weil Sie Ihre Kapitalien gern in sicheren Händen wüßten. Et par là, mon cher, votre sottise serait redressée." Das Stück beginnt damit, wie der Hofrath diesen Brief erhält. Derselbe reißt ihn einfach in Stücke, couvertirt ihn von neuem und sendet ihn dem Obersten zurück. Inzwischen erscheint die Frau v. Schmerling im Hause des Hofraths; sie ist zum Diner eingeladen. Von ihrer Nichte erfährt sie, daß der Hofrath nur sechs Schüsseln bestellt habe. Sie läßt dem Koch sofort befehlen, daß er achtzehn Schüsseln anrichten soll; sechs Schüsseln sind ihr zu bürgerlich. Der Hofrath geht aber von seinen sechs Schüsseln nicht ab, läßt sich auch nicht zur Annahme der Fähndrichtstelle für seinen Sohn bewegen, wodurch dem Obersten die Hälfte der 200 Louisd'or, die auf seinen Antheil kommen sollten, verloren gehen; auch läßt er sich durchaus nicht bewegen seine Tochter einem „lumpigen Kammerherrn, dem die Juden auf der Gasse nachlaufen", anzutragen. Die Frau v. Schmerling verläßt trotz der heimlichen Bitten ihres Bruders, der ihr zuflüstert, daß sie zu Hause nichts zu essen hätten, erzürnt das Haus des Hofrathes. Nun wird wenigstens die Hofräthin vernünftig und will ein deutsches Weib bei bürgerlichen Sitten werden. Damit schließt der sehr gelungene erste Auftritt. Der zweite ist matter und etwas breit. Er spielt im Hause der Frau v. Schmerling und enthüllt uns noch mehr deren Verhältnisse. Der Sattler, welcher den Wagen für den General auf ihre Bestellung gemacht, will durchaus Geld haben und wird nur mit großer Mühe und unter falschen Vorspiegelungen auf den näch-

sten Tag vertröstet. Nun erscheint auch der Kammerherr; sodann ein Vetter des Obersten, v. Altdorf, Lieutenant in holländischen Diensten und auf Urlaub; endlich Wilhelmine, um die Frau v. Schmerling im Namen ihrer Aeltern (die sie zur Bitte bewegen hat) zu bitten, bei dem Diner zu erscheinen. Die Frau v. Schmerling ist so anmaßend, Wilhelminen den Kammerherrn als ihren künftigen Gemahl vorzustellen. Das bescheidene Mädchen wird sich im Laufe des Auftritts immer klarer und weist schließlich den Antrag entschieden zurück. Durch eine List — sie läßt ihren Fächer fallen — bleibt sie mit dem Lieutenant allein im Zimmer zurück und es kommt zu einer Liebeserklärung zwischen beiden. Trotzdem beschließt der Lieutenant, der arm ist, sobald wie möglich abzureisen, da er nicht glaubt, daß der reiche Hofrath ihm seine Tochter geben wird. Der dritte Act führt uns wieder in das Haus des Hofrathes. Nach einigen (zu langen!) Scenen zwischen der Dienerschaft erscheint der Hofrath mit einigen befreundeten Gästen, einem Geheimrath, einem Kirchenrath und einem Major, auf der Bühne, um sich mit ihnen nach beendeter Tafel zu unterhalten; er deutet an, daß er sich die Verwandten vom Halse schaffen will. Die Gäste gehen bald ab, um ein Spielchen zu machen. Darauf erscheint der Sattler, um sich vom Hofrath das Geld zu holen, welches die Frau v. Schmerling ihm schuldet; doch der Hofrath will nichts geben und erfährt nun von den lügnerischen Versprechungen, die dem Sattler gemacht worden sind. Schließlich will der Hofrath auf Bitten seiner Tochter das Geld hergeben, aber nur in der Absicht, die Schuldnerin zu demüthigen, welche für das Geld das schriftliche Versprechen abgeben soll, sein Haus niemals wieder zu betreten. Mit der Drohung, Rache zu nehmen, geht Frau v. Schmerling ab. Der Oberst bleibt zurück. Die ernsten Worte des Hofraths bringen ihn zu der Anschauung, daß er bei seiner Schwester schlecht aufgehoben ist. Er verspricht, dieselbe zu verlassen, da der Hofrath seine zerrütteten finanziellen Verhältnisse unter dieser Bedingung wieder ordnen will. Wenn der Hofrath diesem gegenüber sich als einen praktischen, ehrenvollen, von keinen Standesurtheilen geblendeten Mann zeigt, so findet er gleich darauf Gelegenheit, dem Kammerherrn gegenüber als gerechter Beamter aufzutreten, indem er erklärt dem Wunsche seines Fürsten, den ihm der Kammerherr überbringt, in einer Rechtsfrage gegen das offenbare Recht zu entscheiden, nicht Folge leisten zu können. Sein Sohn Fritz erscheint darauf und erklärt, Officier werden zu wollen. Es kommt zu einem heftigen Auftritt, und der Hofrath befiehlt seiner Dienerschaft, seinen Sohn nicht aus dem Hause zu lassen; die Absicht des Letzteren mit seiner Schwester eine in schlechter Absicht mit dem Kammerherrn verabredete Spazierfahrt zu machen, wird dadurch vereitelt. Im vierten Auftritt kommt es zwischen Wilhelminen und dem Lieutenant v. Altdorf zur Klarheit: Wilhelmine selber will bei des Lieutenants übertriebener Ehrliebe sich diesen von ihrem Vater erbetteln. Da erscheint der Hofrath und gibt ihnen gern seinen Segen, obgleich der Lieutenant anfangs bei der seltsamen Art, mit welcher der Hofrath ihm entgegentritt, das Haus verlassen will, bei welchem Versuche er vom Hofrath zurückgeholt wird. Inzwischen wird durch einen abgefangenen Brief klar, daß der ungerathene Fritz die Spazierfahrt nur habe machen wollen, um seine Schwester vermittels des Kammerherrn an den Fürsten zu verkuppeln. Der Mann, zu dessen Gunsten der Hofrath vorhin auf Wunsch des Fürsten das Recht beugen sollte, wird von dem Hofrath, den er bestechen will, in Verhaft genommen und gesteht dann, daß der Kammerherr für des Hofraths Tochter ein Zimmer auf seinem Gute — demselben Gute, wohin Fritz mit seiner Schwester die Spazierfahrt machen wollte — bestellt habe. Der Geheimrath, d. h. der Vorsitzende des höchsten Gerichts, ist Zeuge der Verhandlung. Nun erscheint der Kammerherr und verkündigt dem Hofrath, daß er vom Fürsten aus seinem Dienste entlassen sei, eine Mittheilung, welche der Hofrath mit großer Gelassenheit aufnimmt. Der Geheimrath ist empört, zu sehen, daß der Fürst sich von Intriguanten leiten läßt, und erklärt dem Hofrath, daß er in der Sache einen entscheidenden Schritt thun oder den Abschied nehmen werde. Der Hofrath läßt nun seinen Sohn vor sich kommen und macht ihm in Gegenwart des Majors und Kirchenrathes ernste Vorhaltungen, räth ihm, beim Rechtsstudium zu bleiben. Aber der Sohn will durchaus Officier werden. Der Vater entschließt sich jetzt, mit Strenge vorzugehen. Er will seinem Sohne willfahren, aber so, daß er seinen Officiersstand gründlich kennen lerne, und übergibt ihn dem Major als Rekruten, damit der ihm den Kopf zurecht setze. Im fünften Act erscheint die Frau v. Schmerling und theilt ihrer nichtsahnenden Nichte, der Hofräthin, höhnisch mit, daß ihr Mann seines Amtes entlassen sei und zwar durch ihren Einfluß. Der Hofrath erscheint auch und theilt seiner Frau freudig dasselbe mit und zugleich,. daß sein Sohn Musketier geworden sei. Nun kommt der Sattler (obgleich er schon vom Obersten heimlich bezahlt ist), um Frau v. Schmerling an ihr Wort und ihre Versprechungen zu erinnern. Er droht, die gnädige Frau in Arrest werfen zu lassen, wenn sie nicht bezahle. Die verhöhnte adelsstolze Dame weint vor Bosheit, und der Sattler wird vom Hofrath ironisch auf die hohen Bekanntschaften der Dame bei Hofe verwiesen. Inzwischen haben Wilhelmine und der Lieutenant auf Wunsch des Hofrathes die Spazierfahrt gemacht, die Fritz mit seiner Schwester unternehmen wollte. Sie haben den Kammerherrn mit dem Fürsten getroffen; dem Fürsten kommt das Pärchen verdächtig vor, und er läßt ihm mittheilen, daß der Kammerherr sie zur Beaufsichtigung in die Stadt begleiten werde. Daß Wilhelmine die Braut des Lieutenants ist, erfährt der Kammerherr zwar bei dieser Gelegenheit; trotzdem begleitet er den Wagen in die Stadt zurück zum Hofrath. Der Letztere überreicht ihm das Billet seines Sohnes, aus welchem die schlechten Absichten des Kammerherrn ersichtlich sind; dieser gibt nun die Partie auf, denn er ist entdeckt, und wendet sich an seine Standesgenossin, die Frau v. Schmerling, um seine Verlegenheit durch ein gleichgültiges Gespräch zu verbergen. Frau v. Schmerling erhält schließlich die quittirte Rechnung des Sattlers vom Hofrath und geht

in ungebeugtem Stolze ab. Nun kommt der Geheimrath mit einem wichtigen Schreiben vom Fürsten. Der Hofrath wird durch dasselbe wieder in sein Amt eingesetzt und zum Geheimrath ernannt; dem Kammerherrn hingegen die Entlassung in Ungnaden mitgetheilt und zugleich eröffnet, daß er Stadtarrest habe, weil verschiedene Beschuldigungen gegen ihn vorlägen. Der Kammerherr geht scheinbar ungebeugt ab; die anderen aber gehen an die sechs Schüsseln, um die Verlobung Wilhelminens mit dem Lieutenant zu feiern. — Damit schließt das Stück, welches für die damalige Zeit einen äußerst freien Ton hat und deshalb von dem Muthe Großmann's den Großen gegenüber Zeugniß ablegt.

Im J. 1783 übernahm Großmann die Leitung des Theaters in Mainz und in Frankfurt am Main und überließ das Theater zu Bonn der Leitung seiner Gemahlin. Letztere starb im J. 1784 an den Folgen einer schweren Entbindung, nachdem sie ihrem Mann acht Kinder geboren hatte. Großmann war trostlos über den Verlust seiner geliebten Frau [3]). Er heirathete aber, durch die Verhältnisse dazu gezwungen, bald darauf wieder und zwar eine geb. Schroth aus Philippsburg, eine tüchtige Schauspielerin und Sängerin. Die Einrichtung der frankfurter und mainzer Theatergesellschaft wird unter Großmanns Leitung als musterhaft geschildert [4]). Leider traf ihn in Frankfurt der schwere Schlag, daß er bei einem Brande des Theaters, welches seine und eines Compagnons Privatunternehmung war, einen großen Verlust erlitt und zugleich in einen langwierigen und kostspieligen Proceß mit seinem Compagnon verwickelt wurde, sodaß er sein Unternehmen ganz aufgab und sich nach Hannover wandte, wo ihm die Direction der Bühne übertragen wurde, mit welcher zugleich die von Bremen und Pyrmont verbunden war. Das Oberhofmarschallamt schloß mit ihm einen Contract auf bestimmte Jahre und bewilligte ihm einen freien Zuschuß von jährlich 2000 Thlrn. Großmann hätte jetzt, wo es ihm besser ging, sich von seinen Verlusten in Frankfurt erholen können. Aber er wurde jetzt übermüthig und verschwenderisch. Im J. 1788 erlitt er dazu einen Verlust, indem er wegen der Geisteskrankheit des Königs von England in Hannover eine Zeit lang nicht spielen durfte. Er war als Schriftsteller noch thätig, ohne jedoch Bedeutenderes als früher zu leisten.

Zwei Pläne beschäftigten ihn in dieser Zeit lebhaft. Schon in Frankfurt hatte er sich ein Verdienst erworben, indem er eine Verpflegungskasse für solche Schauspieler errichtete, die im Dienste der Kunst alt geworden waren. Diesen Gedanken suchte er jetzt weiter auszubilden, indem er die Errichtung einer allgemeinen Verpflegungskasse für die Schauspieler aller deutschen Bühnen vorschlug. Aber er drang damit nicht durch. Mehr Glück hatte er mit dem andern Plane, die Errichtung eines Lessingdenkmals zu Wolfenbüttel herbeizuführen. Er war seit 1788 unermüdlich thätig, die Directoren der deutschen Bühnen und die Verehrer Lessing's zu Beiträgen aufzufordern. Er veröffentlichte über das Resultat seiner Bemühungen im J. 1791 die Schrift: Lessing's Denkmal, eine vaterländische Geschichte. Er stieß aber vielfach an [5]), weil er ohne Erlaubniß der Betreffenden Privatbriefe veröffentlichte und mit sarkastischen Anmerkungen begleitete.

Der Ausbruch der französischen Revolution interessirte ihn lebhaft. Er war ein Freund der neuen Ideen, nahm gegen die Großen einen keckeren Ton an und benutzte die Bühne zu manchen freisinnigen und beißenden Bemerkungen. Das beschleunigte bald darauf sein Ende. In Bremen war er trotzdem beliebt. Die Bremenser bewilligten Großmann im J. 1792 ein Privilegium auf 5 Jahre, unter der Bedingung, daß er ein solides Schauspielhaus erbaue, wozu sie ihm 5000 Thlr. vorschossen. Großmann ging mit der ihm eigenen Rührigkeit an die Ausführung des Unternehmens; bald stand das Theater fertig da, und eine tüchtige, wohlorganisirte Truppe spielte in demselben. Die Bremenser waren mit ihrem Großmann zufrieden. Aber Großmann begann durch sein excentrisches Wesen sich bald lächerlich zu machen. Obgleich ein Freund der französischen Freiheit und Gleichheit, legte er sich den Adel bei, indem er herausgebracht zu haben glaubte, daß er zu dem alten schlesischen Geschlechte derer von Schelilha gehöre. Er soll sogar an seinem Wagen sein neues Adelswappen angebracht haben. Er machte nun noch größeren Aufwand als früher und gerieth von Neuem in Schulden statt die alten abzuzahlen. Durch starken Trunk und fortgesetztes Nachtwachen (er pflegte bis tief in die Nacht hinein, meist im Bette, zu lesen) untergrub er zugleich seine Gesundheit, auch als Künstler begann er zu sinken.

Unter diesen Umständen kam es bald zur Katastrophe in Hannover. In der letzten Zeit hatte er sich immer mehr extemporirte Anspielungen erlaubt. Zwar darf man einem Komiker nicht immer einen Kappzaum anlegen, aber Großmann wurde zu bitter und scharf in seinen Ausfällen auf Regierungsverfügungen und auf die bürgerliche Verfassung und erregte so die Aufmerksamkeit der Behörden. Die Umstände, welche die Katastrophe in Großmann's Leben herbeiführten, werden im Allgem. Literar. Anzeiger von 1797 S. 766 so erzählt: Großmann war überhaupt etwas überspannt und excentrisch. Eine Lebensart in seinen letzten Jahren, die nicht die regelmäßigste heißen konnte, schien auch auf sein Gemüth zu wirken und Ausbrüche mancher Art hervorzubringen, die nicht selten an der Linie des Wahnsinns hinstreiften. Bei der Anwesen-

3) Der Schauspieler Neese schrieb ihre Biographie unter dem Titel: Karoline Großmann. Eine biographische Skizze, herausgegeben von C. G. N. Göttingen 1784. 4) Großmann hatte hier eine warme Verehrerin an Göthe's Mutter. Die Bekanntschaft mit derselben stammt schon aus der Zeit vor 1777, wie neuerdings zum ersten Mal veröffentlichte Briefe zeigen; vergl. Archiv für Literaturgeschichte, herausgegeben von Schnorr v. Carolsfeld. Bd. III. (1873) S. 110 fg. Wo und wie Großmann der Göthe'schen Familie zu Frankfurt näher trat, ist mir nicht nachweisbar. Diese Briefe stammen aus G. Kestner's Briefsammlung und sind von Göthe's Mutter an Großmann, den „Herrn Gevatter", gerichtet, einer an dessen erste Frau. Sie fallen in die Jahre 1777 bis 1793. Vergl. ein paar Bemerkungen von Elisabeth Göthe über Großmann auch bei R. Keil, Frau Rath. Leipzig 1871. S. 191 u. 233.

5) Vergl. z. B. den Brief von Elisabeth Göthe vom Jahre 1793 im Archiv für Literaturgeschichte. Bd. III. (1783) S. 129.

heit der Prinzessin von Braunschweig, jetzigen Gemahlin des Prinzen von Wallis, in Hannover, wurde er von hoher Hand veranlaßt, ein Stück zum Besten zu geben, wobei recht viel zu lachen vorkommen sollte. Er brachte in einigen Tagen eine Farce zusammen, die sich auf die damalige Aushebung der Soldaten bezog, und reichte sie der Censur ein. Die Bauern verlangen in diesem Stücke die Meinung ihres Schulmeisters über diese Rekrutirung zu wissen. Großmann selbst hatte die Carricaturrolle des Schulmeisters übernommen und spielte sie extemporirend mit allem möglichen Muthwillen der comoedia vetus, und mit Einmischung mancher Ketzereien und Unzüglichkeiten auf den Ritter Zimmermann, Knigge, Nicolai, Schirach u. s. w. Er wurde deswegen in Verhaft genommen; man gab ihn für wahnsinnig aus und setzte ihm einen Curator. Vom Verdachte des Wahnsinns wurde er aber in der Folge durch das Gutachten eines Arztes losgesprochen. Am 5. Febr. 1795 befahl ihm die Regierung, sich schriftlich wegen des im Lustspiele: Wer wird sie bekommen? in einem Aufzuge, von einem Soldaten verfaßt, begangenen censurwidrigen, unschicklichen, anstößigen, unsittlichen, verschiedene Stände, und namentlich benannte Personen beleidigenden Extemporirens zu verantworten." Seine ganze Rechtfertigungsschrift war starke Persiflage mit einem Zusatze von erkünstelter Sterne'scher Laune und erzwungenem Humor. Auf die erste Anschuldigung: er habe gesagt, gute Christen glichen den gutmüthigen Eseln, erwidert Großmann: er nehme dieses nicht zurück. Für die Gutmüthigkeit der Esel zeuge Bileams Esel und der, auf welchem der Heiland der Welt in Jerusalem eingeritten; auch Sancho Pansa's und Hudibras Esel. Die Anwendung davon: Gute Christen tragen gleich gutmüthigen Eseln geduldig die Beschwerden dieses Lebens in Hoffnung eines bessern Seins, weil sie nicht gleich dem heillosen Voltaire Zweifler sind; nicht gleich Friedrich dem Einzigen die Sonne beschauend, ausrufen: Bald komm ich dir näher! sondern sie tragen geduldig des Tages Last und Hitze, und schlafen am Abend ihres vollbrachten Tagewerkes sorgenlos schnarchend — gleich dem gutmüthigen Esel ein." In diesem Tone geht es weiter! Während seiner Gefangennahme wurden auch seine Gläubiger unruhig wegen ihrer Forderungen und drangen auf eine Administration seines Vermögens, die auch obrigkeitlich verfügt wurde. Das alles wirkte nachtheilig auf Großmann's Gesundheit. Er wurde zwar nach ungefähr sechs Monaten aus dem Arrest entlassen, der ihm für seine Aeußerungen als Strafe angerechnet ward, mußte sich aber der Bedingung fügen, daß er auf dem Theater nicht mehr auftreten und sich der obrigkeitlichen Verfügung über sein Creditwesen unterwerfen wollte. Er selbst schrieb über seine Verhaftung an einen Bekannten: „Meine nunmehrigen menschenfreundlichen Richter haben sich überzeugt, daß ich weder Jakobiner, noch Illuminat, noch Proselytenmacher, noch Staatsverräther, sondern ein ehrlicher, oft zu freimüthiger Mann sei!"

Nach seiner Entlassung ging er daran, seine gesammelten Werke zu veröffentlichen. Er fügte seinen früheren Schriften Anmerkungen hinzu, die nicht ohne Spuren des Wahnsinns, jedoch mitunter sehr witzig gewesen sein sollen. Trotz seiner demokratischen Gesinnungen behielt er seinen Adelsnamen bei, ja, er schmückte sich sogar mit Stern und Ritterband. Er erklärte diesen Widerspruch damit, daß er sagte: Ich will gerade dadurch diesen Flitterstaat verächtlich machen und um sein Ansehen bringen. Ein schleichendes Fieber, das schließlich in Auszehrung überging, hatte ihn ergriffen und er fühlte die Nähe des Todes. In seiner barocken Weise schlug er folgenden Wechsel an seine Stubenthür an: „Drey Monate nach Dato zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel meinen Leichnam an die Mutter Erde. Valutam habe von derselben aus ihrem liebevollen Schoos richtig empfangen; leiste gute Zahlung aller Orten nach Wechselrecht. Hannover, den 23. April 1790. G. F. W. Großmann." Er starb den 20. Mai 1796 zu Hannover, beschäftigt mit der Geschichte seiner Gefangennahme. Er hinterließ eine Wittwe mit zwei Kindern; von der ersten Frau lebten noch 6 Kinder. Die hannöver'sche Theaterdirection wurde im Interesse der Großmann'schen Erben von den Vormündern so lange fortgesetzt, bis der Großmann'sche Contract zu Ende war.

Großmann war von Statur unter der mittleren Größe, was ihn auf gewisse Rollen beschränkte; sein sprechender Kopf mit der Glatze hatte etwas vom Sokrates, man findet ihn im gothaer Theaterkalender von 1783 abgebildet. Er war sanguinisch, sinnlich und heftig; liebte Wein und Freude; sein herzliches, gutmüthiges Wesen aber, dazu eine muntere Laune und große Talente machten ihn liebenswerth. Er fühlte seinen Werth, und es war ihm oft sehr schmerzlich, daß er als Schauspieler in Hannover keinen Zutritt zu den höheren Zirkeln hatte. Denn er war ein Mann von Welt, von feiner Lebensart und in keinem Zirkel verlegen. Er war fleißig und las sehr viel; auch die alten Classiker vergaß er nicht ganz, besonders die lateinischen nicht, unter denen ihm Virgil der liebste war. Jördens urtheilt über Großmann's Bedeutung folgendermaßen: „Großmann hatte viele Verdienste um die mechanische und ökonomische Einrichtung der Schaubühnen, denen er vorstand, und gehörte als Schauspieler und Schauspieldichter zu den gebildetsten und vorzüglichsten, welche Deutschland aufzuweisen hat. Sein offener talentvoller Kopf, seine wissenschaftliche Bildung, sein Geschmack und seine Belesenheit in den theatralischen, sowie überhaupt in den Werken des Geistes und Geschmacks erhoben ihn über viele seiner Kunstgenossen. Er zeichnete sich von Seiten der feineren Beobachtung und Menschenkenntniß und der frappanten Darstellung der Sitten und Charaktere, auch des wirksamen komischen Witzes, sehr merklich aus, wenn auch die Oekonomie seiner Stücke und der auf ihre vollendete Ausarbeitung gewendete Grad der Sorgfalt den Kunstrichter nicht völlig befriedigt. Von seinen Theaterarbeiten wird das Lustspiel: Henriette, oder sie ist schon verheirathet, und noch mehr das Familiengemälde: Nicht mehr als sechs Schüsseln, seinen Namen bei der Nachwelt erhalten. Auf der Bühne glückten ihm am meisten komische Rollen

und die der Hausväter und Alten, besonders der Charakter des Hofraths in den Sechs Schüsseln, der ihm wol darum am besten gelang, weil es sein eigener Charakter war."

Großmann's Schriften sind der chronologischen Reihenfolge nach folgende: 1) Minna de Barnhelm, ou les Aventures des militaires. Comédie de Gotthold Ephraim *Lessing* en prose et en cinq actes. Berlin 1772 in 8. Nach Jöcher schwerfällig übersetzt. — 2) Die Feuersbrunst, ein Schauspiel in drei Aufzügen. — 3) Wilhelmine von Blondheim, ein Trauerspiel in drei Aufzügen. Gotha 1775 in 8. — 4) Briefe an Herrn K. in L., die Seyler'sche Bühne in Dresden betreffend. Dresden 1775 in 8. — 5) Henriette, oder sie ist schon verheirathet, ein Lustspiel in fünf Aufzügen. Als Preisstück zuerst 1775 in Hamburg aufgeführt und 1777 in Schröder's „Hamburg. Theater" Bd. 2, dann zu Leizig 1783 und Hannover 1784 in 8. abgedruckt. — 6) Pygmalion, ein Lustspiel in einem Aufzuge, nach dem Französischen (des Rousseau). Dresden 1776 in 8. — 7) Der Barbier von Sevilla, oder die unnütze Vorsicht, ein Lustspiel in vier Acten mit Gesängen (von dem jüngeren Benda componirt), nach dem Französischen des Herrn von Beaumarchais. Dresden und Leipzig 1776 in 8. Neue Auflage Leipzig 1784 in 8. mit einer Titelvignette, welche die vierte Scene des zweiten Aufzuges vorstellt. Abwechselung komischer Situationen und lebhafter Dialog, dazu passende Musik, verschafften dem Stück viele Liebhaber. — 8) Die Irrungen, ein Lustspiel in fünf Aufzügen nach Shakespeare. Frankfurt a. M. 1777 in 8. — 9) Dramaturgische Nachrichten. Erstes und zweites Stück. Bonn 1780 in 8. — 10) Nicht mehr als sechs Schüsseln, ein Familiengemälde in fünf Aufzügen. Bonn 1780 in 8.; 2. Aufl. Frankfurt und Leipzig 1780; 3. verbesserte Auflage Leipzig 1785; zu Augsburg und anderswo nachgedruckt. Ins Französische übersetzt von Jac. Mauvillon 1781 und von J. H. Ebers. Paris 1783, auch im Nouveau Théâtre Allemand, tome II. Ins Dänische von J. Schwarz. Kopenhagen 1781; holländisch im Spectatoriale Schouwbourg, Th. 13 vom Jahre 1784. Auch ins Russische wurde das bedeutende Stück übertragen. — 11) Adelheid von Feldheim, ein Schauspiel mit Gesang in vier Acten. Leipzig 1780 in 8. — 12) Singspiele, nach ausländischen Mustern für die deutschen Bühnen herausgegeben. Erster (und einziger) Band. Frankfurt a. M. 1783 in 8. Dieser Band enthält folgende Stücke: 1) Was einem recht, ist dem andern billig, ein Singspiel in drei Aufzügen. (Nach dem Italienischen.) 2) Eigensinn und Launen der Liebe, ein Singspiel in drei Aufzügen. (Nach dem Italienischen.) 3) Die Reue von der That, ein Singspiel in einem Aufzuge. — 13) An das gerechtigkeitsliebende Publicum. Vier Stück. (Ohne Druckort.) 1787 u. 1788 in 8. — 14) Was vermag ein Mädchen nicht? Ein Singspiel in vier Aufzügen. Braunschweig 1789 in 8. — 15) Papa Harlekin, König, und Söhnchen Harlekin, Kronprinz, ein heroisches Schauspiel in fünf Aufzügen vom Herzog von Choiseul, übersetzt von G. F. W. Großmann. Hannover 1791 in 8. — 16) Lessing's Denkmal, eine vaterländische Geschichte, dem deutschen Publicum zur Urkunde vorgelegt. Hannover 1791 in 8. — Außerdem stehen von Großmann verschiedene Prologe, Epiloge und andere Gedichte im Gothaischen Theaterkalender für 1775 und 1776, im Theaterjournal, im Leipziger Musenalmanach und anderen Zeitschriften. Mit Herrn von Hagen gab er zu Halle 1773 unter dem Titel: „Magazin zur Geschichte des deutschen Theaters" eine Art Theaterchronik heraus. Auch in der Clevischen Theaterzeitung, die 1775 mit dem 42. Stück einging, stehen von Großmann Briefe über verschiedene Gegenstände der Bühne. — Vergl. K. H. Jördens, Lexikon deutscher Dichter und Prosaisten. Bd. 2. Leipzig 1807. S. 257 fg. und Bd. 6. S. 249 fg. Dazu Schlichtegroll, Nekrolog auf das J. 1796. 2. Bd. Gotha 1800. S. 43—72. Koberstein, Grundriß der Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 4. Aufl. Bd. II. und III. an verschiedenen Stellen, und Schnorr von Carolsfeld, Archiv für Literaturgeschichte. Bd. III. (1873) S. 109 fg. (*R. Pallmann.*)

GROSSMOGUL war der Titel des Beherrschers eines der nach der Geographie des 17. Jahrh. in Ostindien bestandenen 9 sogenannten Königreiche. Es lag im Norden Indiens an den Abhängen des Himalayagebirges, war von der Dschamnah (Jumna) und dem obern Ganges durchflossen und hieß gewöhnlich das Reich des Großmoguls zu Delhi (im Sanskrit Indraprastha). Ob auch das Land nach dieser Haupt- und Residenzstadt des Großmoguls Delhi hieß, scheint nicht genau bekannt zu sein. Die Dynastie des Großmoguls stammt von Sultan Babur (oder Baber), einem Nachkommen des Mongolen Timur (Tamerlan) ab, welcher nach der Schlacht bei Panibat im J. 1526 die seit 1450 zu Delhi herrschende Dynastie Lody stürzte und die von Timur 1398 begründete mongolische Herrschaft zu Delhi wiederherstellte. Er residirte abwechselnd zu Delhi und Agra. Sein Enkel Acbar (seit 1606) und dessen Großenkel Aurengzeb (bis 1707), unter welchem das Reich des Großmoguls seine größte Macht und Ausdehnung erlangte, regierten nicht ohne Ruhm, welchen der sprüchwörtlich gewordene Reichthum des Großmoguls und der Glanz seiner Residenz Delhi noch vergrößerten. Allein Aurengzeb's Nachfolger (z. B. Muhammed Schah) konnten den Eroberungsgelüsten der Nachbarn nicht widerstehen; wiederholte Plünderungen und Verwüstungen (1738 durch Nadir-Schah, 1755 durch den Afghanen Abdallah und 1772 durch die Mahratten) zerstörten die Blüthe des Reichs und innere Empörungen vollendeten den Ruin. Dem letzten Großmogul Schah Allum ließ 1788 sein Großvezier Scindiah die Augen ausstechen. Seine übrige Lebenszeit bis 1806, wo er im 82. Jahre starb, verbrachte er in Armuth und Elend. Zwar lebt noch eine zahlreiche Nachkommenschaft der Großmoguln in Delhi und die Engländer, welche Delhi 1802 in Besitz nahmen, verstatteten auch einem sogenannten Großmogul in Delhi zu residiren, setzten ihm aber einen Residenten als Aufseher zur Seite. So dürfte schwerlich die Mög-

lichkeit eintreten, das Reich des Großmoguls jemals wieder aufzurichten. Die Benennung Großmogul, d. i. Großmongole, bezeichnet, wenn sie landesüblich war, nur die Abkunft, sonst führte der Großmogul den gebräuchlichen muhammedanischen Titel Schah und Sultan. Zur Geschichte der Großmoguln sind zu vergleichen die Artikel Aurengzeb, Babur und Delhi. (*F. Th. Richter.*)

GROSSO (Nanni), florentinischer Bildhauer, der aus der Schule des Andrea Verrochio hervorging und um 1400 blühte. Ueber seine Kunstthätigkeit schweigt die Geschichte und Vasari weiß nur von ihm zu erzählen, daß er in der Kunst wie im Leben stets zerstreut war und besonders den Wein liebte, der denn auch bei seiner Arbeit nie fehlen durfte. Und doch scheint er eine besondere Vorliebe für seine Kunst gehabt zu haben, wie ein Vorfall aus seinen letzten Lebensstunden bezeugt. Als er nämlich im Hospital schwer krank darniederlag und man ihm ein schlecht in Holz geschnittenes Crucifix vorhielt, soll er dieses mit Verachtung zurückgewiesen und ein anderes, ein Werk Donatello's, begehrt haben; „denn", meinte er, „ich müßte in Verzweiflung sterben, wenn ich länger eine solche Verunglimpfung meiner Kunst betrachten sollte" *). (*Wessely.*)

GROSSO (Nicolo), florentiner Goldschmied zu Ende des 15. Jahrh.; auch Caparra genannt. An dem Palast Strozzi in Florenz, der nach der Zeichnung des Benedetto da Majano am 16. Mai 1489 angefangen wurde, führte er die Laternenhalter, sowie Gesimse, Säulen, Capitäle und Platten mit bewunderungswürdiger Kunstfertigkeit aus. Dieses Werk hat sich noch erhalten, doch ist von anderen keine Spur mehr zu finden, wie sich auch über seine Lebensschicksale nichts weiter als einige Anekdoten erhalten haben, die Vasari zum Besten gibt. Nach seinem Bericht soll Grosso ein Mann von großem Talent, aber ebenso großem Eigensinn gewesen sein, der keine Arbeit annahm, wenn ihm nicht die Hälfte des bedungenen Preises als Handgeld (weshalb ihm von Laurenz de Medici der Beiname Caparra gegeben wurde) voraus ausgezahlt wurde. Holte man aus seiner Werkstatt die fertige Arbeit ab, so lieferte er sie nicht aus, bevor die Zahlung geleistet worden: „Hier schwitze ich beim Amboß, so will ich auch, daß mir mein Lohn an diesem Platze ausgezahlt werde", pflegte er zu sagen. Als ihn einst Lorenzo de Medici in seiner Werkstatt besuchte, um eine Arbeit zu bestellen, war der Meister gerade beschäftigt, Arbeiten für arme Leute zu übernehmen. Auch den Auftrag des Fürsten nahm er an, jedoch, wie er sagte, erst bis die armen Leute befriedigt sein würden, weil sie früher gekommen seien, und er achte ihr Geld so hoch wie das des Fürsten. Auf jeden Fall war Grosso ein Original. Trotz günstigen Anträgen verließ er nie seine Vaterstadt und starb auch daselbst (um 1520) †). (*Wessely.*)

*) Literatur: *Vasari* II Vol. — Serie degli Nomini i più illustri. Firenze 1776.

†) Literatur: *Vasari*, Vite dei Pittori und im Leben des Cronaca. — *Perkins*, Les sculpteurs ital. I, 246.

GROSSPÖHLA, Dorf im königl. sächsischen Gerichtsamte Schwarzenberg, Amtshauptmannschaft und Kreisdirection Zwickau am Pöhlbach (rittersgrüner Bach), 4 Kilometer südöstlich von Schwarzenberg. Im tiefen Thale und zwar an der rechten Seite des Baches liegend, bildet es mit den gegenüberliegenden Ortschaften Kleinpöhla und Pfeilhammer eine einzige, ziemlich dicht zusammengebaute Ortschaft. Die Berghänge sind hoch hinauf mit Feldern bedeckt, im Süden und Osten beginnen weit ausgedehnte Staatswaldungen. Zugehörig sind zu Pöhla mehrere zerstreut liegende Häuser, im N. die Hammerleithe, im NO. Segen Gottes, beide mit Eisenbergwerken, im S. im Thale der Siegelhof und die Obermühle, weiter thalaufwärts die Neue Hütte, im SO. am Berge die „Viehtrift", die Schäferei, Ephraim (Bergwerk) und die Waldhäuser am Sonnenberg. Die Meereshöhen betragen: Brücke über einen Seitenbach nördlich am Dorfe 457 m., das Hohe Rad im NW. 628 m., die nächsten Höhen im O. 571 und 597 m., der 3 Kilometer entfernte Ochsenkopf im S. 833 m. Die Zahl der Häuser war in den Jahren 1856 und 1871

Großpöhla	108 H.	1269 E.	114 H.	1284 E.,
Kleinpöhla	16 „	281 „	16 „	246 „
Pfeilhammer	11 „	159 „	9 „	106 „
	135 „	1709 „	139 „	1636 „

ein Rückschritt, der in dem Sinken der obererzgebirgischen Eisenindustrie seinen Grund hat und neuerdings wieder ausgeglichen sein dürfte. Pöhla hat Eisengruben, 2 Eisenhämmer, die Bewohner beschäftigen sich vorzugsweise mit Verfertigung von Blechwaaren, daneben mit Spitzenklöppeln. Auch ist 1 Holzstofffabrik (für Papierfabrication) angelegt worden. Pöhla hat 1 Pfarrkirche, 1 Oberförsterei, 1 Klöppelschule; die nächsten Eisenbahnhaltepunkte werden später Erlhammer und Raschau sein, je 3 Kilometer entfernt. (*O. Delitsch.*)

GROSSPOLEN. Das ganze ehemalige polnische Reich wurde in das eigentliche Polen oder Kronpolen (Korona) und in das Großherzogthum Lithauen geschieden. Kronpolen hinwiederum bestand aus den Provinzen Großpolen (Magna Polonia, Wielkopolska) und Kleinpolen (Polonia minor, Malopolska). Großpolen heißt nach dem polnischen Publicisten Hugo Kollontaj [1]) so viel wie: das weite, ebene Polen, und umfaßte sämmtliche nördlich gelegene Theile des Reiches, während Kleinpolen, was so viel wie: das durch Berge beengte, geschlossene bedeutet, aus den südlich gelegenen meist gebirgigen Theilen des Reiches bestand.

Großpolen wurde in 13 Wojewodschaften getheilt: 1) Posen mit dem fraustädter Lande, 2) Kalisch, 3) Gnesen [2]), 4) Sieradz mit Wielun, 5) Lenczyc, 6) Brzesc in Kujawien, 7) Inowrazlaw mit dem dobriner Lande, 8) Plock, 9) Mazowien, 10) Rawa,

1) Uwagi nad terazniejszem położeniem Polski. Leipzig 1808. S. 65. 2) Diese Wojewodschaft wurde erst 1775 von der kalischer abgesondert.

11) Culm, 12) Marienburg, 13) Pomerellen. Von diesen Wojewodschaften bildeten die posener, kalischer und gnesener das eigentliche Großpolen oder Großpolen im engeren Sinne, Brzesc und Inowrazlaw hießen Kujawien, mit Mazowien war Plock und Rawa verbunden, Culm, Marienburg und Pomerellen wurden als Polnisch-Preußen (Polskie Prusy) zusammengefaßt.

Schon diese Benennungen deuten darauf hin, daß die Landschaften Großpolens ursprünglich selbständigen Bestand gehabt haben und erst nach und nach theils durch Eroberung, theils durch Aussterben einzelner Herrscherfamilien zu einem Ganzen zusammengefügt worden sind. In dem eigentlichen Großpolen, in der Gegend von Gnesen, Posen und Kalisch, ist die erste Vereinigung der Slawen zu suchen, welche als Polanen, Polen in die Geschichte eintreten. Von hier aus bildete sich das polnische Reich, hier herrschten die ersten polnischen Herzöge und Könige, mehrmals getheilt, dann wieder in sich und mit Sieradz vereinigt blieb dieses Großpolen die Wiege des Reiches. Kujawien war im 12. Jahrh. ein besonderes polnisches Herzogthum, dann mit Mazowien vereinigt, es wurde unter Jagiello mit Polen verbunden. Mazowien gehörte schon im 10. Jahrh. zu Polen, erhielt aber in Folge der Theilungen des Reiches mit Konrad I. 1207 besondere Herzöge und kam erst nach dem Absterben der letzten mazowischen Herzöge aus dem piastischen Hause, Janusz und Stanislaw, 1526 zur Zeit des Königs Sigismund I. an die Krone Polen. Der größte Theil von Polnisch-Preußen wurde 1466 durch den thorner Frieden den Kreuzrittern entrissen.

Im J. 1789 enthielt Großpolen (abgesehen von dem damals schon von Polen an Preußen abgetretenen Westpreußen und Pomerellen) nach der Tabelle des Grafen Moncrysski [3]) in der Wojewodschaft

Posen . . .	228	□M.,	74	Städte,	1417	Dörfer,	297,292	Einw.,
Kalisch . .	121	=	50	=	1105	=	188,405	=
Gnesen . .	64	=	18	=	642	=	67,226	=
Sieradz . .	202	=	45	=	1480	=	286,875	=
Lenczyc . .	82	=	20	=	762	=	80,731	=
Brzesc. . .	85	=	11	=	471	=	48,076	=
Inowrazlaw	100	=	11	=	439	=	51,507	=
Plock . . .	87	=	14	=	1093	=	53,768	=
Mazowien .	385	=	68	=	3688	=	402,368	=
Rawa . . .	92	=	19	=	865	=	62,469	=

Durch die drei Theilungen kam Preußen in den Besitz von ganz Großpolen, mit Ausnahme eines aus 56 □Meilen bestehenden Theiles von Mazowien, der an Oesterreich fiel.

Großpolen bildet eine einförmige Ebene, die nur an wenigen Stellen, wie bei Lenczyc und Rawa, von einigen bemerkenswerthen Höhezügen unterbrochen wird. Im Ganzen herrscht Sandboden, häufig aber werden auch sehr fruchtbare Landstriche, wie in Kujawien, angetroffen. Zahlreiche Zusammenhäufungen von Urgebirgsblöcken mit skandinavischem Charakter sind an vielen Stellen zu finden, am häufigsten gegen Nordwesten und an der unteren Wartha [4]).

Der westliche Strich von Großpolen gehört dem Odergebiete an und vorzüglich ist es die Wartha, welche die aufgenommenen Gewässer der Oder zuführt. Zwischen der Oder und Weichsel, dem Hauptflusse Großpolens, wird die Wasserscheide nur bis in die Gegend von Georgenburg in Schlesien durch einen Höhenzug bezeichnet, weiter gegen Norden ist die Wasserscheide unkenntlich und liegt durchaus im flachen Lande. Ebenso wenig bilden Höhenzüge die Wasserscheide, welche das Gebiet der Weichsel von der des Pregels und des Niemens trennt. Die Weichsel hat, obgleich sie im flachen Lande dahinströmt und in ihrem Laufe oft durch Sandbänke gehindert und in Arme zertheilt ist, auch in Großpolen ein ziemlich ansehnliches Gefälle. Bei Warschau liegt der Spiegel der Weichsel 352,2 par. Fuß über dem Meere, von Warschau bis Weichselmünde hat sie auf die Meile 6,059 par. Fuß Gefälle [5]).

Der Adel Großpolens hielt seit dem 15. Jahrh., wie Dlugosz unter dem Jahre 1456 erwähnt, dann nach einem Statut des Königs Sigismund I. vom Jahre 1510 in der Stadt Kolo in der Wojewodschaft Kalisch besondere Generalversammlungen (general), um über den bevorstehenden Reichstag zu berathen. Im 16. Jahrh. verfielen diese Versammlungen und an ihre Stelle trat für das eigentliche Großpolen der Landbotentag (sejmik) in Sroda, Wojewodschaft Posen. Daneben trat der Adel Mazowiens zu einem Provinziallandtage in Warschau, der Adel von Polnisch-Preußen in Graudenz oder Marienburg zusammen.

Auch hieß General von Großpolen (general wielkopolski) eine obere Gerichtsperson, ein Starost, der die Starosten der Grodgerichte in Posen, Kalisch, Gnesen, Kosten, Peisern und Crin als sogenannte surrogatores) einzusetzen das Recht hatte und zu dem diese in gewisser Abhängigkeit standen.

Großpolen, mit Deutschland benachbart, war derjenige Theil des polnischen Landes, welcher zuerst und vornehmlich, schon vom 12. Jahrh. an, neben der slawischen Bevölkerung deutsche Einwanderer in sich barg. Da das Land zwischen der Oder und Weichsel nur dünn bevölkert und meilenweit mit Waldungen und Sümpfen bedeckt war, so zogen die polnischen Herren schon damals deutsche Ansiedler heran, um durch Bebauung der Waldöden sich selbst sichere Einnahmequellen zu eröffnen. Um aber diese Ankömmlinge zu fesseln, wurde denselben neben materiellen Vortheilen ihr deutsches Recht und selbständiger Besitz verbürgt; es wurde ihnen urkundlich versprochen, daß sie von allen polnischen Abgaben und Diensten frei bleiben und unter besonderer Gerichtsbarkeit deutscher Schulzen stehen sollten [6]). Die ersten deutschen

3) Holsche, Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen. Berlin 1804. Bd. 2. S. 150.

4) Pusch, Geognostische Beschreibung von Polen. Stuttgart und Tübingen 1833. Bd. 1. S. 36 fg. 5) Pusch a. a. O. 6) Wuttke, Städtebuch des Landes Posen. Leipzig 1864. (Klebs) Ueber Ursprung und Verbreitung des Deutschthums im Großherzogthum Posen. Berlin 1849. Röpell, Geschichte Polens. Hamburg 1840. 1. Bd. S. 580. *Dydynski*, Wiadomosci historyczne o

Colonisationen geschahen unter dem Schutze und der Leitung der geistlichen Orden, insbesondere der Cistercienser [7]. Von Schulpforte und Lebus aus wurden durch diese, zuerst an der Netze, deutsche Ansiedelungen, auch Städte mit Marktgerechtigkeit und als Münzstätten gegründet. Dem Beispiele folgten die Franziskaner, die Johanniterritter und die Tempelherren. Letztere erwarben von ihrem Hauptsitze Zielenzig aus in Großpolen mehrere Güter, z. B. Meseritz, die sie mit Deutschen besetzten. Die Gründung einer Ortschaft geschah gewöhnlich in der Weise, daß der Herzog, das Kloster oder der Grundherr mit einem „Locator“ einen Contract schloß, ihm ein Stück Land zur Urbarmachung und zur Weide überließ und die Privilegien und Freiheiten schriftlich sicherte, die Ausführung aber, die Auseinandersetzung mit den Ansiedlern, die Vertheilung der Aecker ihm anheimstellte. Der Locator wurde gewöhnlich der Schulze (advocatus, wojt), er hatte eine große Bedeutung, besaß den größten Theil des überlassenen Ackers für sich und seine Erben und befand sich im Genuß von Vortheilen und Vorrechten. Dafür machte sich der Grundherr oft einen Theil der Gerichtssporteln, auch wol einen regelmäßigen Zins von den Ansiedlern aus. So geschah es, daß nach bewährten Nachrichten um das Jahr 1350 der sechste Theil der Bevölkerung Großpolens aus Deutschen bestand.

Eine Reaction gegen das Deutschthum begann mit der Regierung Kasimir's III. Zwar verbot dieser König — da sein Reich zu einer Einheit zu bringen und allen fremden Einflüssen zu steuern eines seiner Hauptbestreben war — im J. 1365 die bisher übliche Berufung von den deutschen Schulzengerichten an den magdeburger Schöppenstuhl (den höchsten Gerichtshof aller zu deutschen Recht bestehenden Orte) und setzte dafür Obergerichte in Polen ein; doch baute er zugleich viele der während der inneren Unruhen zerstörten und herabgekommenen Städte von Neuem auf und bemühte sich durch Herbeiziehung von Deutschen neue zu gründen. Auch König Wladyslaw Jagjello verlieh noch 1406 dem Erzbischof von Gnesen das Recht, deutsche Ortschaften zu gründen. Der Hauptgegner der Deutschen wurde der an Macht wachsende polnische Adel, er ersah in den Vorrechten der Deutschen eine Schädigung seiner Gerechtsame, hob in gewaltsamer Weise auf den Landtagen die verbrieften Rechte der Deutschen auf und verdrängte die Deutschen aus den Klöstern. Daher verfielen die Colonien, weiterhin nach Osten verschwanden sie ganz und erhielten sich nur an den Grenzen von Pommern, der Mark und Schlesien.

Ein neuer Anstoß zur Einwanderung erfolgte durch die Reformation. Die in Polen herrschende Religionsfreiheit zog viele deutsche Protestanten, besonders aus Brandenburg und Pommern, hinüber, die von den dissidentischen Magnaten mit Freuden aufgenommen wurden. Während des dreißigjährigen Krieges dauerten diese Einwanderungen fort, wenngleich durch die Jesuiten mancherlei Bedrückungen auch in Polen geschahen. Weiterhin, im 18. Jahrh., waren es besonders katholische Deutsche, welche in Großpolen eine neue Heimath fanden; so wurden 1711 auf den posener Kämmereigütern Bamberger angesiedelt.

Als Großpolen von Preußen in Besitz genommen wurde, waren die Städte an der Netze, an der brandenburgischen und schlesischen Grenze fast ausschließlich von Deutschen bevölkert, auch im Innern des Landes wurden zahlreiche deutsche Ansiedelungen, sogenannte Hauländereien, vorgefunden. (*Albert Werner.*)

GROSSROHRHEIM, Marktflecken im großherzoglich hessischen Kreise Bensheim, Provinz Starkenburg, in der Rheinebene 4 Kilometer von Bensheim, 12 Kilometer nordöstlich von Worms, gegenwärtig 2 Kilometer vom Rhein entfernt und von dem Strome durch Wiesen und Gräben, den Hauptdamm, die Hammeraue und den Sandwörth getrennt. Der Aargraben, an welchem Großrohrheim liegt, ist ein ehemaliges Rheinbette. Der Ort hatte 1861 1622 Einwohner, die Zählungen von 1867 und 1871 ergaben 1605 und 1630 Einwohner; er hat eine evangelische Pfarrkirche, Eisenbahnstation (Linie Darmstadt-Gernsheim-Rosengarten), Post- und Telegraphenamt, besuchte Vieh- und Krammärkte. Zugehörig sind im Süden das Forsthaus Jägersburg, im Osten der Lindebrunnen und das Fallthorhaus; im Osten und Süden umgeben weite Waldungen (der gernsheimer, jägersburger und biblifer Wald) die um Rohrheim liegenden Feldflächen. Das Dörfchen Kleinrohrheim liegt 2 Kilometer gegen Nordosten. (*O. Delitsch.*)

GROSSRÖHRSDORF, Pfarrdorf im Gerichtsamte Pulsnitz, Amtshauptmannschaft Kamenz und Kreishauptmannschaft Bautzen, in dem gewundenen Thale der Großen Röder 5 Kilometer lang zu beiden Seiten des Baches gebaut, nebst den oberhalb am gleichen Bache liegenden großen Dörfern Brettnig und Haußwald zwischen hügeligen Feldfluren liegend und in weiterer Entfernung rings von Wald umschlossen, 7 Kilometer ostnordöstlich von Radeberg. Die Kirche liegt 279 Meter, die von Haußwald 312 Meter über dem Meere. Das Dorf, welches im J. 1861 3698 Einwohner zählte, hatte im J. 1871 in 425 Häusern 4452 Einwohner und bildet den Mittelpunkt eines wichtigen Bandwebereibezirkes. Auch Leinwand und Gaze werden gewebt; neuerdings ist eine Maschinenfabrik gebaut worden. Großröhrsdorf hat einen Bahnhof (Radeberg-Kamenzer Bahn), eine Posterpedition, mehrere Mühlen und Ziegeleien. In früheren Jahren gehörte es dem Amte Radeberg des meißnischen Kreises an.

(*O. Delitsch.*)

GROSSRUDESTEDT, Pfarrdorf im großherzoglich sachsen-weimarischen Justizamte gleiches Namens, Verwaltungsbezirk Weimar, in ebener Gegend an der Gramme 15 Kilometer nordnordöstlich von Erfurt, im J. 1867 mit 1019 Einwohnern, Sitz einer Superintendentur und

---

miescie Klecku. Gnesen 1858. Röpell führt a. a. O. in der 18. und 19. Beilage gegen 30 von 1212 bis 1298 in Großpolen gegründete Ortschaften auf, die sämmtlich mit deutschen Ansiedlern besetzt wurden.

7) Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. Gotha 1871. Bd. 2 u. 3.

eines Justizamtes, mit Post und Apotheke — später auch mit Eisenbahnstation an der Linie Erfurt-Berlin. 1½ Kilometer südwestlich liegt das Jagdschlößchen Schwansee mit Försterei in der Niederung eines ehemaligen, nun ausgetrockneten Sees, wo der Botaniker noch jetzt manche seltene Sumpfpflanze (wie Schoenus nigricans und ferrugineus, Rhynchospora fusca, Cyperus fuscus etc.) findet. Weiter südlich liegt Stotternheim mit der Saline Luisenhall und einem Soolbade. — Das Justizamt Großrudestedt umfaßt einen Raum von 3⅐ □Meilen mit 2 Flecken und 18 Dörfern und zusammen etwa 13,000 Einwohnern. Früher gehörte es zu Sachsen, wurde aber im J. 1553 von Kurfürst Johann Friedrich dem Aeltern dem Rathe zu Erfurt eingeräumt; später ist es an Sachsen-Weimar und bei der Theilung unter Herzog Wilhelm's Söhnen an Herzog Johann Georg von Markfuhl gekommen und nach Aussterben dieser Linie an Weimar zurückgefallen.

(*O. Delitsch.*)

GROSSRUSSLAND. Die Benennung „Großrußland" findet sich in historischen Documenten erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Zuerst gebrauchte sie der Hetman der Kosaken Bohdan Chmjelnizki, als er dem Zar Alerej Michailowitsch am 6. Jan. 1654 im Namen des zagorager Heeres Treue gelobte. Hier wurde die Benennung Großrußland angewandt, um das moskowitische Zarthum von den schon früher „Kleinrußland" benannten, von den Kosaken bewohnten südwestlichen Landstrichen zu unterscheiden. Der Zar nannte sich vom 24. März 1654 an Selbstherrscher (Samodzerza) von Ganz-Rußland [1]), d. i. von Groß- und Kleinrußland, und von 1655 an, nachdem die nordwestlichen Ländereien bis Wilna von ihm erobert worden waren, auch von Weißrußland. Unter Zar Feodor Iwanowitsch erstreckte sich die Ländermasse, welche Großrußland bildete und dessen Mittelpunkt die Stadt Moskau war, im Osten bis an die Wüsten Sibiriens und die Regionen des nördlichen Eismeeres, im Westen bis Welikije (Groß-) Luki und Tschernigow, im Süden bis Putywal und Astrahan. Gegenwärtig werden nach der Reichseintheilung unter Großrußland alle Gouvernements zusammengefaßt, welche zwischen der nördlichen Dwina, dem Don und der Wolga liegen, insbesondere: Moskau, Twer, Pskow, Nowogrod, Olonez, Wologda, Jaroslawl, Wladimir, Nischnei-Nowgorod, Riäsan, Tula, Tambow, Woronesh, Kursk, Orel, Kaluga und Smolensk.

In diesen Gouvernements herrscht eine, die großrussische Sprache, welche sich wesentlich von der kleinrussischen und weißrussischen unterscheidet. Den Umkreis der großrussischen Sprache begrenzt Schaffarik in der böhmisch verfaßten „Beschreibung der slawischen Völkerschaften" [2]) in folgender Weise: „Die großrussische Sprache beginnt nördlich bei dem Golf Kandalakscha, weiter hinauf auf der östlichen Seite des Flusses Umba bis zum Imandrasee zieht sich südlich am Kowdosee und dem Weißen Meere zum Onegasee, dann an dem östlichen Ufer dieses Sees zum Ausfluß der Wytegra und dem Weißen See zu, wendet sich darauf westlich über Tichwin, Schlüsselburg zur Newa bis hinter Petersburg, westlich bei Jamburg bis zum Flusse Narwa und erstreckt sich dann vom Peipussee über Pskow bis Limonhof, ferner an der Grenze der Gouvernements Pskow und Witebsk bis zur Düna und südlich längs der Gouvernements Smolensk, Orel und Kursk einerseits und der Gouvernements Witebsk, Mohilew und Tschernigow andererseits bis nach Konotop. Von da wird dieses Sprachgebiet durch die Gouvernements Pultawa und Charkow bis hinter Nikolajew begrenzt und wendet sich mitten durch das Gouvernement Woronesh bis zum Don, weiter reicht es den Don entlang südlich bis Matjuschina und südwestlich an dem Lande der donischen Kosaken über die Gouvernements Woronesh, Charkow, Jekatarinoslaw und Cherson bis zu der griechischen Colonie Laspa am Flusse Kalmussa. Dann schreitet diese Sprachscheide südlich bis Taganrog durch das Asowsche Meer, weiterhin inmitten des Landes östlich dem Flusse Jeja zu bis Sredne-Jegorlizkoje, nördlich bei dem Lande der donischen Kalmüken und Kosaken vorüber nach dem Flusse Sall bis zur Krümmung der Wolga bei Zarizyn hinauf bis Kulunicz und nordwestlich an der Grenze der Gouvernements Simbirsk und Kasan bis Batyrew; dann geht sie über die Sur zur Wolga zurück, rückt bei Tscheremisow an den Gouvernements Kasan, Nisnej-Nowgorod und Wiatka gegen Tursk, Kotolnitsch, Schestakow und Jekatarinsk vor und zieht sich erst nordwestlich durch Objatschewskoj nach Lalik, nordöstlich hinter Spaskoje und Jarensk, dann mit mehreren Biegungen gegen Nordosten durch Ninchockoj, Werkutskoj und den See Shaisk zur Stadt Piniga an der Pinega, endlich wendet sie sich zum Flusse Mezen dem Weißen Meere und dem Flusse Umba zu, von welchem ausgegangen worden ist."

Außerhalb dieses Umkreises bewohnt das großrussische Volk in überwiegender Anzahl und in geschlossenen Gemeinden vornehmlich die Gouvernements Perm, Wjatka, Kasan und Orenburg, zugleich mit den aussterbenden Völkern des tschudischen und turkotatarischen Stammes. Innerhalb des Kreises hingegen findet man aus anderen Stämmen: Tschuden am Flusse Medwjediza im Gouvernement Twer, Tscheremisen in Kostrom, Mordwinen in den Gouvernements Nisnej-Nowgorod, Pens und Saratow, Tschuwasen in Wjatka, Tataren in Tambow, Nisnej-Nowgorod, Simbirsk und Saratow, Deutsche im Gouvernement Petersburg, Ormianen bei Taganrog.

Ausschließlich und fast allein von Großrussen bevölkert sind demnach die Gouvernements: Archangel, Olonez, Wologod, Petersburg, Nowgorod, Pskow, Twer, Jaroslawl, Kostrom, Wladimir, Moskau, Nisnej-Nowgorod, Smolensk, Kaluga, Tulsk, Rjäsan, Pens, Simbirsk, Orel, Kursk, Woronesh, Tambow, Saratow und die Länder der donischen Kosaken. In den Gouvernements Perm, Wjatka, Kasan und Orenburg neigt sich das Uebergewicht auf die Seite der Großrussen und in

1) Jetzt nennt sich der Kaiser „Wesrossijskij Imperator" (Imperator aller Rußlande). 2) Slovanzky národopis (Prag 1842) §. 6.

nicht gar langer Zeit werden auch diese Gouvernements für rein großrussische gelten können.

Die großrussische Sprache tritt in Berührung mit der weißrussischen von Ljumonow aus an der Grenze der Gouvernements Pskow und Witebsk, Smolensk und Mohilew; ferner mit dem kleinrussischen Dialekte auf einer Linie, die über Lukowitsch, Woltschansk, Taganrog bis Sredne-Jegorlizkoje sich erstreckt; dann dehnt sich das Großrussische östlich bis zu den Wohnsitzen der Turkotataren und der Tschuden am Ural aus, nördlich reicht es an die Samojeden, westlich an die Tschuden und Lithauer.

Schon die große Ausdehnung des großrussischen Sprachgebiets führt zu der Voraussetzung, daß sich die großrussische Sprache nicht durchweg gleichförmig werde ausgebildet haben, und in der That scheidet sie sich in mehrere Dialekte. Sacharow [3]) zählt vier großrussische Hauptdialekte: 1) den moskauer mit den Nebendialekten von Tulsk, Rjäsan, Kaluga, Twer und Wladimir; 2) den nowgoroder mit Abweichungen bei Archangel und Onega; 3) den susdalschen differirend bei Jaroslawl, Kostrom, Halitsch und Murom; 4) den transwolgaschen unterschieden bei Wologod, Perm, Ustjug und in Sibirien. — Nadeshdin [4]) nimmt nur zwei großrussische Hauptdialekte an: 1) den nowgorod-susdalschen in den nördlichen Ländern Rußlands, in den Bezirken des ehemaligen nowgorodschen Freistaates, im Großfürstenthum Susdal und den benachbarten Rostow, Twer, Bieloosier, dem nördlichen Halitsch, Groß-Ustjug, Kostrom und Nisnej-Nowgorod, weiter bis zum Ural und nach Sibirien hin; 2) den rjäsanschen in den Ländern des ehemaligen Fürstenthums Rjäsan, längs der Oka welcher Fluß die Scheide zwischen den beiden Dialekten bildet) durch die Länder der unteren Wolga, die Gouvernements Kasan, Simbirsk, Saratow, Pensa, Tambow u. s. w. Die moskauer Mundart hält Nadeshdin für eine Abart des Rjäsanschen, sie steht nach ihm wie eine Insel innerhalb des Nowgorod-Susdalschen da. Das vornehmlichste Unterscheidungszeichen beider Dialekte ist das tonlose o, dieses lautet im Nowgorod-Susdalschen wie o, im Rjäsanschen wie a, z. B. Maskwa (Moskau), galawá (golowá, der Kopf). — Eine andere Eintheilung der großrussischen Dialekte führt Schaffarik [5]) an, nach dieser ist die nördliche oder wladimirnisnejnowgorodsche Mundart in den Gouvernements Wladimir, Jaroslawl, Kostrom, Nisnej-Nowgorod, Perm, Wjatka, Orenburg, Kasan, Simbirsk, Saratow und Astrahan die herrschende, die südliche oder moskauer in Moskau, Rjäsan, Pensk, Tambow u. s. w. [6]).

Durch Peter den Großen wurde die großrussische volksthümliche Mundart statt des bis dahin in Schriften gebräuchlichen Kirchensláwonischen zur Schriftsprache, sowie zur Amts- und Geschäftssprache Rußlands erhoben. Sie ist seitdem in fortschreitender Ausbildung begriffen, wovon eine reiche Literatur Zeugniß gibt. Die großrussische Sprache zeichnet sich durch Einfachheit, Gedrängtheit des Ausdrucks, Kraft und Erhabenheit aus, sowie durch eine Fülle von Ableitungsformen; von slawischen Wurzelwörtern, vornehmlich aus dem Altslawischen, hat sie sich eine größere Anzahl angeeignet, als irgend eine andere slawische Mundart, sie hat aber auch eine große Masse fremder Wörter, insbesondere holländische, deutsche und französische, in sich aufgenommen. Die Stellung der Wörter im Satze ist unbeschränkt und richtet sich nach dem Nachdrucke, der bei dem Worte beabsichtigt wird. Artikel und Hilfszeitwörter fehlen. Die Verbindung der Sätze ist einfach, der Periodenbau weniger ausgebildet, den Mangel an Conjunctionen, deren es nur wenige gibt, ersetzt die Anwendung von Participien und Gerundien.

Großrußland ist größtentheils flaches Tiefland, theils besteht es aus weiten, von Hügeln durchzogenen Ebenen. Am höchsten erhebt sich das Waldaiplateau, auf welchem die Wolga, der Dnjepr und die Düna entspringen und von dem nach Norden und Süden die Abhänge zum Tieflande sich herabsenken. Dieses Plateau ist gegen 55 Meilen lang und 7 Meilen breit, hat zum Theil allmälig aufsteigende bewaldete Höhen und meist nasse, von Sümpfen und Seen durchbrochene Thäler. Die höchsten Punkte desselben erheben sich 1000 Fuß über dem Niveau der Ostsee. Es besteht aus Diluvialboden, der von festem horizontalem Gestein, Dolomit, Kalkstein, Kohlenflötzen, Sandstein getragen wird.

Die Anzahl der Großrussen wird auf 34 Millionen angegeben. Sie bekennen sich sämmtlich zur russisch-griechischen Kirche, mit Ausnahme der Raskolniken (Schismatiker), welche in zwei Hauptclassen zerfallen, in die Popowci oder Altceremoniellen, welche Popen, Geistliche haben, und in die Bezpopowci (Popenlosen); die ersten ziehen sich von Moskau aus südlich bis nach Asien hin, die zweiten nördlich nach Lithauen zu, diesen gehören die Duchoborzi (Seelenstreiter) an. Ihre religiösen Gebräuche beobachten die Großrussen mit größter Peinlichkeit, besonders streng halten sie die gebotenen Fasten.

Die Gegend um Moskau wird als die Wiege der Großrussen angesehen; von hier aus haben sie sich nicht allein über das flache Land verbreitet, sondern besonders als Handwerker und Kaufleute in den Städten niedergelassen. Sie nennen sich „Russki" ohne weiteren Zusatz und haben einen durchgehenden eigenthümlichen Typus sowol in Körperform, wie auch im Charakter und in den Sitten bewahrt. Ihr Körper ist kräftig und

---

3) Zapiski ruskich ljud (Denkschriften der russischen Völker). Petersburg 1841. 4) Encykl. Lex. Theil 9. 1841. 5) a. a. O. Schaffarik meint, das tonlose a statt o stamme eigentlich aus der moskauer Mundart, es wird jetzt von allen gebildeten Russen gesprochen. Eine Eigenthümlichkeit des Großrussischen den anderen slawischen Dialekten gegenüber ist, daß niemals ein reines e gehört wird, sondern immer je, z. B. djen (der Tag), bjerjeg (bereg, Ufer). 6) Einen „Slowar (Wörterbuch) der Dialekte Großrußlands" gab die zweite Section der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften heraus. Petersburg 1852. 4. W. J. Dal veröffentlichte einen umfassenden „Slowar (Wörterbuch) der lebenden Sprache Großrußlands" in 4 Theilen 4. Moskau 1863—1866.

gedrungen, sie haben breite Schultern und starke Nacken, einen kurzen Hals und kurze Beine, einen offenen Blick, häufig blaue Augen, kleine, aufgestülpte, rundliche Nasen, oft blonde Haare, was ihrer Vermischung mit den Normannen zugeschrieben wird.

Sie zeichnen sich durch Gutmüthigkeit, Friedfertigkeit, Gastfreiheit, Fröhlichkeit, Vaterlandsliebe, insbesondere durch eine patriarchalische Zuneigung zu ihren Zaren aus. Im Verkehr wissen sie ihren Vortheil mit Gewandtheit, ja mit Schlauheit und Neigung zum Betruge wahrzunehmen, daher man sagt, daß jeder Großrusse ein geborener Kaufmann sei. Sie führen meist ein inniges, zärtliches Familienleben. Den Gewalthabenden und Vorgesetzten gegenüber zeigt der Großrusse oft eine knechtische und kriechende Gemüthsart, doch sind im gesellschaftlichen Leben die Standesunterschiede weit weniger bemerkbar, als in anderen Ländern, was besonders bei den volksthümlichen Lustbarkeiten hervortritt, an denen alle Stände theilnehmen [7]).

Allgemein verbreitet ist die Trunksucht, das rauhe Klima verlangt ein kräftiges Reiz- und Erwärmungsmittel; doch findet man nicht, daß der Großrusse im Rausche streitsüchtig tobe oder wüst und roh sich betrage, vielmehr ist er erst dann recht heiter und seelenvergnügt, er singt und tanzt, herzt und küßt Bekannte und Unbekannte.

In der Woche vor den großen österlichen Fasten, die Maslinitz (Butterwoche) heißt, finden in jedem Dorfe tägliche Volksbelustigungen statt. In jedem Hause wird Musik gemacht, Herren und Bauern ziehen aus einem Hause in das andere und nehmen an den Tänzen theil. Besonders beliebt ist die Kapaluschka, ein Tanz, der nur von einem Paare aufgeführt wird; Tänzer und Tänzerin bewegen sich in kleinen Schritten und fast ohne die Füße vom Boden zu heben anmuthig einander gegenüber, während die Zuschauer umherstehend durch Händeklatschen ihren Beifall zu erkennen geben. Sehr beliebt sind auch die Schlittenfahrten auf dem Eise, an denen Jung und Alt, Vornehm und Gering in den wunderlichsten Bekleidungen unter Musik und Gesang sich betheiligen. Allgemein ist die Sitte, daß am Ostermorgen die einander Begegnenden mit Küssen, sowie mit dem Zurufe: „Christus ist auferstanden" und der Antwort: „Er ist wahrhaftig auferstanden" sich gegenseitig begrüßen.

Die Nationalbekleidung der Männer besteht in einem Hemde (Rubaschka), meist von rothgeblümtem Baumwollenzeuche, das über den weiten Beinkleidern getragen wird, und in einem engen Rock (Kaftan), den ein Gürtel um die Hüften zusammenhält. Der Frauen nationales Festgewand ist der Ssarafan, ein bunter Rock von greller, meist rother Farbe mit Gold besetzt; auf dem Kopfe tragen die Frauen bei Festen den Kakoschnik, eine hohe Mütze, mit Perlen versehen, Halsband und Ohrringe von großen Bernsteinkugeln dürfen zu derselben nicht fehlen. Das Haar der Unverheiratheten ist in einen langen Zopf geflochten, der mit vielen bunten Bändern geschmückt ist.

Die Wohnungen der Großrussen auf dem Lande sind durchweg Blockhäuser, die aus dicken, runden, auf einander gelegten Fichtenstämmen gezimmert und mit vielem Schnitzwerk verziert sind; die Schornsteine sind stets von Steinen aufgeführt.

Sehr besucht, besonders im Winter, sind die Jahrmärkte, Bazar genannt, die von Zeit zu Zeit gewöhnlich des Sonntags in jedem größeren Dorfe abgehalten werden. Hier entfaltet sich die nationale Industrie, es zeigt sich die dem Großrussen angeborene Geschicklichkeit und sein Kunstsinn. Die feilgebotenen, auf dem Lande gefertigten Thonwaaren, Krüge, Töpfe, sind oft in classischem Style geformt, neben diesen findet man fein gesteppte Lederwaaren, künstlich gewirkte Teppiche und die weit verbreiteten, aus Lindenholz geschnitzten und gedrechselten Schalen, Teller, Löffel, Dosen, die fein und zierlich gefertigt, mit durchsichtigem Lack überzogen und nach orientalischer Weise bemalt sind. Die Kunst in Anfertigung dieser Gegenstände vererbt sich in den Dörfern von einer Generation zur andern. (*Albert Werner.*)

GROSSSCHIRMA, Pfarrdorf im königl. sächs. Gerichtsamte Freiberg, Amtshauptmannschaft Freiberg, Kreisdirection Dresden, $7\frac{1}{2}$ Kilometer nordwestlich von Freiberg in einem Seitenthale der freiberger Mulde gebaut, von dem doppelt überbrückten Flusse an thalaufwärts 3 Kilometer lang. Den obern Theil des Dorfes durchschneidet die freiberg-nossener Chaussee, noch weiter westlich, auf der Wasserscheide unweit des Dorfes, befindet sich ein Haltepunkt der freiberg-nossener Eisenbahn. Die Berglehnen ringsum sind meist entwaldet und mit Feldern bedeckt. Das Dorf hat 1 Kirche, 1 Pfarre, 1 Kammergut, welches durch den Zusammenkauf mehrerer Vorwerke entstanden und mit dem Vorwerke Fürstenhof, dem Witwensitz von Johann Georg's I. Gemahlin Magdalena Sybilla, vereinigt worden ist; es zählte in den Jahren 1861 und 1871 1521 und 1716 Einwohner (in 165 Häusern). Unter den umgebenden Bergwerken ist das wichtigste der Kurprinz (Kurprinz Friedrich August-Erbstolln), in welchem ein Wasserstolln die Erze der freiberger Gruben zu Tage fördert. 2 Kilometer südöstlich davon befinden sich Halsbrücke und Hillersdorf mit Schmelzhütten; im J. 1271 stand in der Nähe eine Münze am Münzbach; dieselbe wurde aber 1502 nach Freiberg und 1556 nach Dresden versetzt. Noch im J. 1603 gab es alte „Schirmergroschen". Zum Dorfe gehören noch eine Schäferei, eine Mühle und die Hutháuser der Bergwerke. Vergl. Sachsens Kirchengalerie, III. Abth., Inspection Freiberg. II. Bd., S. 247—253. (*O. Delitsch.*)

GROSSSCHÖNAU, mit dem auf herrschaftlichem Grund und Boden erbauten, als besondere Gemeinde bestehenden Neuschönau gewöhnlich Groß- und Neuschönau genannt, ist ein wegen seiner Damastwebereien weltbekanntes Dorf in der königl. sächs. Oberlausitz, westlich 10 Kilometer von der Stadt Zittau entfernt. Un-

7) Vergl. J. G. Kohl, Reisen im Innern von Rußland und Polen. Dresden 1841. 2. Theil. S. 339 fg. Das neue Rußland (nach Barry's Russia in 1870 und Ivan at home). Berlin 1873.

mittelbar westlich an die böhmische Stadt Warnsdorf und östlich von Norden her an Hainewalde anstoßend, liegt das Dorf an beiden Ufern der Mandau und der in dieselbe, mitten im Dorfe, unterhalb der Kirche, von Süden her einmündenden Lausche. Die Dorfflur wird von Hainewalde, Bertsdorf, Saalendorf, Altwaltersdorf, Herrenwalde und auf böhmischer Seite von Niedergrund und Warnsdorf umschlossen. Von den Höhen ringsumher hat man, wie es die angenehme Lage erwarten läßt, überall freundliche Ansichten von Großschönau, welches auch nach Häuserzahl und Volksmenge zu den ansehnlichsten Dörfern Sachsens gehört. Bei der letzten Volkszählung am 1. Dec. 1871 lebten zu Groß- und Neuschönau 5715 Einwohner in 668 Häusern, eine Bevölkerung, die sich seit 200 Jahren mehr als verdreifacht und seit 100 Jahren beinahe verdoppelt hat [1]). Schon 1357 und noch im 15. Jahrh. gehörte das Dorf den Herren von Maren, später den Herren von Uechtritz, dann dem Thiele Knebel und seit 1546 dem kaiserl. Rath und nachmaligen Landeshauptmann Dr. Ulrich von Nostitz, dessen Sohn Hertwig von Nostiz Großschönau nebst Bertsdorf am 14. Jan. 1587 an die Stadt Zittau verkaufte. Diese ist noch die Grundherrschaft, hat aber die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten. Seit 1856 ist Großschönau der Sitz eines königlichen Gerichtsamtes [2]), welches rücksichtlich der Obergerichtsbarkeit dem königlichen Bezirksgerichte zu Zittau unterworfen ist. Außerdem gehört Großschönau zur Amtshauptmannschaft Zittau, hat eine Kirche, an welcher ein Pfarrer und seit 1838 ein Diakon angestellt sind, und fünf Schulen, eine Sonntagsschule und eine Webschule, ferner ein Nebenzoll- und Steueramt erster Classe, seit 1840 eine besondere Postexpedition und seit 1868 eine Eisenbahn, welche sich an die löbau-zittauer Eisenbahn und an die böhmische Nordbahn ꝛc. anschließt. Gibt dies Alles dem Orte eine bevorzugte Stellung, so ist dieselbe besonders aus der bedeutsamen Gewerbsthätigkeit herzuleiten, deren sich die Mehrzahl der Einwohner Großschönau's seit 200 Jahren in ausgezeichneter Weise befleißigte. Sie erwarb ihren größten Ruhm durch die Leinen-Damastweberei. Nun ist zwar in dieser Encyklopädie (1. Sect. 29. Th. S. 28—32) von Damast und Damastweberei ausführlich gesprochen worden, da aber hier (wie in allen früheren Beschreibungen der Damastweberei) Großschönau's nur beiläufig als des Ortes, wo der beste Leinendamast gewebt wird, oder auch gar nicht gedacht ist, so dürfte im Artikel Großschönau die Frage, wie es diesen Vorzug erlangt habe, um so mehr, als seit Einführung der Jacquardstühle die alte Damastweberei nach und nach in den Hintergrund tritt und die Zeit nicht mehr fern ist, wo für sie das Verständniß abhanden gekommen sein wird, wol eine Beantwortung verdienen.

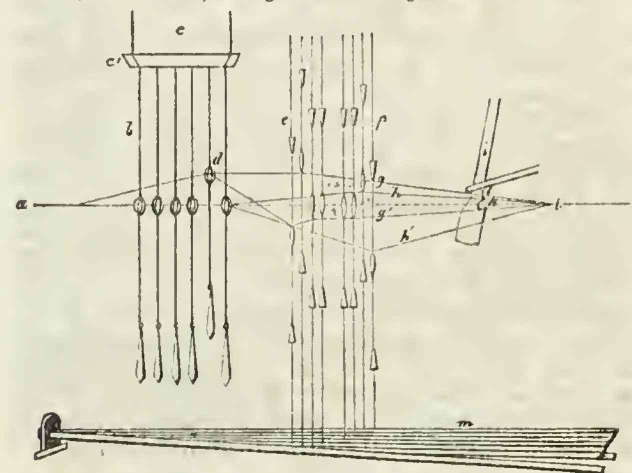
Der Leinendamast, eine Nachahmung des uralten Seidendamastes, ist ein Gewebe mit bildlichen Darstellungen, dessen eine Seite Atlasgrund hat und die andere köperartig aussieht. Letztere ist die rechte Seite, weil hier das eingewebte Muster aus dem Köpergrunde atlasartig hervortritt, also erhaben ist, während auf der Kehrseite das Muster köperartig auf dem Atlasgrunde, also vertieft erscheint. Es wird dies bemerkt, weil der Unkundige bisweilen den Atlasgrund für die rechte Seite hält. Der Damaststuhl unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Weberstuhle nur durch den Apparat, welcher zur Herstellung des Musters erforderlich ist. Darüber wird die Darstellung der Vorarbeiten das Nöthige enthalten. Zuerst ist das Muster zu zeichnen. Der Musterzeichner oder Mustermaler entwirft die Zeichnung auf ein nach Art der Stickmuster liniirtes Papier. Die Längslinien bedeuten die Kette, die Querlinien den Einschuß. Die Umrisse der Zeichnung werden punktirt und die grünausgemalte Figur gibt das einzuwebende Bild. Mag nun der Zeichner eigener Erfindungsgabe folgen oder einen Auftrag (z. B. ein gegebenes Wappen, Ansicht einer bestimmten Landschaft, Oertlichkeit u. s. w.) ausführen, immer hat er die Geschicklichkeit zu bewähren, in dem Darstellbaren die Formen der Natur deutlich erkennen zu lassen. Dazu reicht ein beliebiger Zeichner nicht aus; die Kunst muß besonders erlernt werden. Ist die Zeichnung vollendet, so folgt die zweite Vorarbeit, die Vorrichtung des Musters, das sogenannte Einlesen. Hierzu dient ein an der linken Seite des Stuhls angebrachter Rahmen, in welchem eine Reihe von Schnüren senkrecht angespannt ist. Jede Schnur repräsentirt eine senkrechte Linie der Musterzeichnung. In diese Reihe von Schnüren werden die Querlinien des Musters eingelesen, d. h. die die Figur bildenden Schnüre, so viel deren in jeder Querlinie des Musters mit grüner Farbe bezeichnet sind, werden durch Zwirn von den übrigen Schnüren abgesondert oder bedeckt, sodaß, wenn alle Querlinien eingelesen sind, sich in dieser Vorrichtung das Bild des einzuwebenden Musters darstellt. Hierauf werden die Lätze gemacht. Es wird nämlich jede bedeckte Musterschnur der Querlinien mit Zwirn etwa von der Länge einer Elle umzogen, dieser Zwirn am Ende zusammengefaßt in einen Knoten verknüpft und an ein Hornringlein, Hornäugelein genannt, befestigt. Ist die Zahl der in eine Querlinie gehörigen Musterschnüre zu groß, so werden 2, 3 und mehr Lätze gemacht; jeder Latz erhält dann sein Hornäuglein und alle zusammen noch ein besonderes Ringlein, damit über ihre Zusammengehörigkeit kein Zweifel entsteht. Diese Ringlein, welche auch den Zweck haben, die Lätze von einander abzusondern, damit in der Zwirnmenge keine Verwirrung entsteht, laufen in vor der Mustervorrichtung senkrecht angebrachten Schnüren; oben befindet sich ein Halter mit 6 Haken, woran die gezogenen Lätze oben gehalten werden. Da diese Mustervorrichtung sammt

1) Am 1. Dec. 1834 betrug die Einwohnerzahl 5022 in 597 Häusern, wovon auf Neuschönau 513 Einwohner in 71 Häusern kamen. Im J. 1567 hatte Großschönau etwa 65 Häuser, um 1666 kaum 1600 Einwohner und 1772 zählte man, vielleicht etwas zu gering, 3154 Consumenten, darunter gegen 350 Neuschönauer.
2) Das Gerichtsamt Großschönau umfaßt außer Groß- und Neuschönau die Dörfer Seifhennersdorf, Alt- und Neuwaltersdorf, Saalendorf, Herrenwalde, Leutersdorf mit allen seinen Antheilen Mittel-, Neu-Nieder- und Oberleutersdorf (3 Antheile) und Josephsdorf, zusammen nach der letzten Volkszählung mit 17,346 Einwohnern.

den Lätzen an der linken Seite des Damaststuhls in der Längsrichtung der Kette angebracht ist, so müssen die Musterschnüre nun in eine Querrichtung mit der Kette in Verbindung gesetzt werden. Dies geschieht durch den Musterkasten und den sogenannten Damastharnisch. Der Musterkasten vermittelt durch mehrere Walzen und mit Durchgangslöchern versehene Breter die Verwandlung in die Querrichtung und verschafft sämmtlichen Musterschnüren durch sechs Querreihen Löcher, welche in dem am Boden des Musterkastens befindlichem Hauptbrete mathematisch genau durchbohrt sind, den Ausgang zum Damastharnisch. Letzterer stellt die Verbindung der Musterschnüre mit der Kette her. Jede Musterschnur bedeutet vier oder auch mehr Kettenfäden und wird so vielmal getheilt als Kettenfäden auf eine Musterschnur kommen. Diese Theile nennt man Hälften [3]). Jede Hälfte hat in der Mitte ein Auge, durch welches der Kettenfaden geht. Unter der Kette werden die zu einer Musterschnur gehörigen Hälften wieder in eine Schnur vereinigt, an deren unterem Ende ein eiserner Klöppel [4]), etwa 50 Grammen schwer, hängt. Zur Herstellung gleicher Spannkraft müssen die Klöppel gleiches Gewicht haben. Wie die Musterschnüre aus dem Hauptbrete des Musterkastens in sechs Reihen heraustreten, so sind auch die Klöppel des nöthigen Raumes wegen in sechs Reihen vertheilt. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß beide, Musterkasten sowol als Damastharnisch, für den oberflächlichen Blick die Geheimnisse der Damastweberei in sich bergend, zu ihrer Herstellung die größte Sorgfalt und Genauigkeit erfordern, denn auf ihrer Tüchtigkeit beruht der Vorzug, welchen der Damastweber seinem Gewebe zu geben beabsichtigt. Die zum Weben nöthige Fachbildung geschieht durch das Treten der sogenannten Vorkämme; deren sind zwei, da die Fachbildung der Kette nicht, wie bei Leinwand, einfach oder zweitheilig, sondern doppelt getheilt, also zweifach oder viertheilig ist. Das eine Fach gehört zur Grundkette, das andere zur Musterkette, wie für diese der hintere Vorkamm, für jene der vordere Vorkamm bestimmt ist. Jeder Vorkamm hat, wenn das Gewebe 4bündig werden soll, ebenso viel Schäfte, welche gleichfalls wie die Hälften im Damastharnisch aus starkem Zwirn bestehen, oben und unten auf hölzerne Schienen gestrickt und in der Mitte wegen der Fachbildung mit geräumig großen Augen versehen sind, und zwar mit je einem für jeden Kettenfaden. An jedem Schafte ist unten ein Tritt und oben ein Heber befestigt und jeder Tritt muß selbstverständlich zwei Schäfte in Bewegung setzen, indem der Tritt des einen Schafts den Kettenfaden niederzieht und der Hebel des andern Schafts den Kettenfaden desselben aufwärts hebt, wodurch das Fach entsteht zum Durchlassen des Weberschiffchens. Auf dieselbe Weise wird durch den Mustervorkamm das andere Fach gebildet, und indem jeder Vorkamm selbständig zu arbeiten scheint, macht eben erst das Eingreifen der Fächer in einander die Bindung möglich [5]). Das Einziehen der Kette geschieht durch beide Vorkämme in der Weise, daß durch den ersten Schaft jedes Vorkamms der 1., 5., 9., 13., 17. Kettenfaden geht, durch den zweiten der 2., 6., 10., 14., 18., durch den dritten der 3., 7., 11., 15., 19. und durch den vierten der 4., 8., 12., 16., 20., und so fort. Bei einem Damastgewebe feinerer und feinster Qualität wird der Grund 5- bis 7bündig gehalten, während das Muster 4- oder 5bündig bleibt,

3) Dieser Ausdruck findet seine Erklärung darin, daß es ursprünglich genügt haben mag, jede Musterschnur einfach zu halbiren, also in Hälften zu theilen. Als Mehrtheilung nöthig wurde, blieb die alte Benennung. 4) Anfänglich waren Klöppel von Thon, später von Blei gebräuchlich.

5) Zur deutlichen Veranschaulichung des Gesagten mag folgendes Schema der Fachbildung eines 4bündigen Gewebes dienen:



a Kette oder Aufzug in der Ruhe. b Damastharnisch. c Musterkasten mit dem Hauptbrete (c'). d die gezogene Musterkette. e Vorkamm des Musters. f Vorkamm des Grundes (beide mit den Schäften und ihren Maschen). g g' Fach des Musters. h h' Fach des Grundes. i Weberlade mit dem Weberblatte (i'). k Fach der Kette zwischen h und g' zum Durchgang des Weberschiffchens. l Anschlag der Weberlade. m Tritte für die Schäfte der Vorkämme. Wenn nun jede Musterschnur, wie gesagt, 4 Kettenfäden repräsentirt, so befinden sich in obigem Schema für die doppelte Fachtheilung 8 Kettenfäden, welche in g g' und h h' vertheilt mit jedem Durchschuß ihre Stellung verändern. Man nehme an, es seien die Kettenfäden mit 1 — 8 bezeichnet, die Fachtheilung aber von unten nach oben mit a, b, c und d; a und c bilden den Grund, b und d das Muster und der Durchschuß zwischen b und c stellt die Bindung her. Die Stellung der Kettenfäden wird demnach folgende sein:

	a	b		c	d
1. Durchschuß nach rechts	1	567	Durchschuß	234	8
2. „ „ links	2	678		134	5
3. „ „ rechts	3	578		124	6
4. „ „ links	4	568		123	7

oder schematisch von rechts nach links gesehen:

d	8	5	6	7	
c	432	43 1	4 21	321	
*	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	* Durchschuß
b	765	876	87 5	8 65	
a	1	2	3	4	
	Erster,	zweiter,	dritter,	vierter Durchschuß.	

wodurch zarte Muster um so wirkungsvoller hervortreten, je feiner das Gewebe ist. — Alle übrigen Vorarbeiten, wie das Sortiren und Zurichten (Aeschern ꝛc.) des Ketten- und Einschußgarns, das Scheeren und Aufbäumen der Kette, das Einziehen derselben durch das Weberblatt (in der Weberlade), das Schlichten, Spulen u. a. m. sind Geschäfte des Webers im Allgemeinen und werden hier als bekannt vorausgesetzt; nur wäre noch zu erinnern, daß der Damastweber allenthalben mit seiner Sachkenntniß, Geschicklichkeit und Sorgfalt auch bei Ueberwachung der untergeordneten Arbeit seiner Gehilfen in höherem Grade einzutreten habe, weil seine Aufgabe im Gegensatze zur Leinwandweberei die schwierigere ist.

Wie alle diese Vorarbeiten in getheilten Händen sind, so hat auch der eigentliche Weber wenigstens einen Gehilfen nöthig, welcher nach Erforderniß die Musterkette in die Fachrichtung bringt. Dies geschieht dadurch, daß der Gehilfe den zu ziehenden Latz ein wenig anspannt, zwischen demselben und den zurückbleibenden Musterschnüren eine Stange durchsteckt, dieselbe mit beiden Händen an den an der Mustervorrichtung jederseits angebrachten Latten vorzieht und in den an ihrem Ende befindlichen Einschnitt einläßt, wodurch die gezogene Kette die Musterschnüre (und somit die Musterkette selbst in der Fachrichtung) festgehalten wird. Hierauf erfolgt unter gleichzeitigem Treten der Vorkammschäfte der Durchschuß zweimal nach rechts und links mit jedesmaligem doppeltem Anschlage der Weberlade. Von diesem Geschäft führt der Gehilfe den Namen *Zieher* (auch *Ziehjunge*, wenn er noch im jugendlichen Alter steht); davon heißt das Gewebe *Gezognes* und der Weber selbst *Gezognesweber*, jetzt Damastweber. So leicht die Handhabung des Ziehens aussieht, so erfordert sie doch, da sie mit gleicher Spannkraft geschehen muß, eine anzulernende Geschicklichkeit und bei breiten Damaststühlen, wo vielleicht auf einmal mehrere Hundert Musterschnüre mit ihren zusammen in beträchtliches Gewicht fallenden Klöppeln zu ziehen sind, einen bedeutenden, man möchte sagen, den ganzen Körper in Anspruch nehmenden Kraftaufwand. Genügt für ein Damastgewebe von gewöhnlicher Breite bis 3 und 4 Ellen ein Zieher, so sind bei 4 bis 8 Ellen breiten Damastwaaren, namentlich in dem Falle, wenn im Gewebe die Muster der Ecken und Seiten verschieden sind und außerdem in die Mitte ein selbständiges Muster kommen soll, zwei und drei Zieher nöthig. Dann werden nämlich eben so viele Mustervorrichtungen angebracht, und zwar entweder links und rechts vom Stuhle, oder an der linken Seite und quer vor dem Kettenbaume, oder an beiden Seiten und quer vor. Früher, ehe der sogenannte Schnellschütze in Gebrauch kam, waren bei einem Damaststücke größerer und größter Breite zum gegenseitigen Abschnellen und Auffangen des Weberschiffchens zwei Weber erforderlich und man konnte in solchem Falle, wenn außerdem auch ein besonderer Treter angestellt war, an einem so breiten Stuhle 5—6 Personen (2 Weber, 2—3 Zieher und 1 Treter) gleichzeitig arbeiten sehen. Das Treten der Vorkammschäfte besorgt der Weber, wenn kein besonderer Treter nöthig, gewöhnlich entweder allein, oder nur für den Grundvorkamm, während der Zieher den Mustervorkamm tritt. Daß das Weben selbst nur langsam von Statten gehen kann, ist sehr leicht begreiflich. Während der Weber die gesammte Handhabung leiten und überwachen muß und namentlich seine Aufmerksamkeit darauf zu richten hat, daß seine Gehilfen ihre Aufgabe geschäftskundig vollziehen, ist es seine Hauptobliegenheit, jeden Fehler, selbst wenn er bei den Vorarbeiten, z. B. bei dem Einlesen und Lätzemachen unbeachtet geblieben sein sollte, sofort zu erkennen und zu beseitigen, was eben die Schnelligkeit der Arbeit, wie sie z. B. bei Leinwand möglich ist, bei der Damastweberei nicht fördert. Es darf auch kein zerrissener Kettenfaden unergänzt bleiben, kein Zug früher oder später geschehen, kein Tritt unregelmäßig erfolgen; denn jede derartige Vernachlässigung wird in dem Gewebe sichtbar und kann, wenn sie öfter vorkommt, das Muster verunstalten.

Vorstehendes, dem noch Mancherlei beizufügen wäre, mag hinreichen, dem aufmerksamen Leser einigen Einblick in die Art der großschönauer Damastweberei zu gewähren. Die Anwendung der Jacquardmaschine zu zeigen, erübrigt hier darum nicht, weil sie Großschönau nicht eigenthümlich ist, sondern allerwärts sich findet, wo Leinendamast gewebt wird, und weil sie schicklicher in einen besonderen Artikel: Maschinenweberei darzustellen wäre.

Es ist nun zur Geschichte der Leinendamastmanufactur Großschönaus überzugehen. Ihre Begründung wird in das Jahr 1666 gesetzt. Damals betrieben viele Großschönauer und darunter eine beträchtliche Anzahl böhmischer Exulanten, welche der Ackerbau nicht nähren konnte, bereits Zwillichtweberei, und sie mag Veranlassung gegeben haben, daß um jene Zeit die beiden Zwillichtweber *Friedrich* und *Christoph Lange*, die Söhne des Gartenbesitzers *Hans Lange* (in Nr. 336 der früheren Brandversicherungscatastrirung), den Gedanken faßten, die niederländische Damastweberei in Großschönau einzuführen. Der Magistrat zu Zittau gewährte ihnen (nach dem urkundlichen Ausdrucke) [6] „allen ersinnlichen Vorschub" und ließ „sie mit aller Behutsamkeit an die auswärtige Oerther [7] reysen, daselbst die Structur der Stühle absehen, und die Notiz von anderen Requisitis dieser besonderen Wissenschaft gewinnen." *Christoph Krause* baute ihnen den ersten Weberstuhl und *Christoph Löfler* aus Seifhennersdorf war ihr erster Musterzeichner. Bescheiden in ihren Anfängen, das erste Muster nach Ueberlieferung eine

6) Man sehe ein die Stuhlzinsen betr. Schreiben des zittauer Rathes an den Oberamtshauptmann zu Budissin vom 12. März 1725 (in *Meier's* Handschriftl. Zittauer Chronik Vol. I. S. 497—509) und zwar S. 501. 7) Eckarth's Nachricht von Großschönau in s. Histor. Tagebuche 1771. S. 152 gibt an (ohne die Quelle zu nennen), daß die ersten Großschönauer Damastweber in Stolpen und dasiger Umgegend einige Unterweisung von Gezognes- und Zwillichtweberei erhalten hätten. Da das angeführte Schreiben des zittauer Rathes nichts davon sagt, erscheint Eckarth's Angabe noch sehr zweifelhaft. Sollte die vor dem 30jährigen Kriege und nachher noch überaus blühende Leinenweberei in Stolpen sich auch auf sogenanntes Gezognes erstreckt haben, so bleibt immer fraglich, warum die Stolpener versäumt haben, ihrem um 1666 schon merklich sinkenden Leinengewerbe durch Gezognesweberei einen neuen Aufschwung zu geben. Ohne bessere Aufklärung kann Stolpen nicht als Ursprungsort der großschönauer Damastweberei gelten.

einfache Rosette: acht Rosenblätter um einen Doppelring [8]), ward durch den Fleiß und die Geschicklichkeit ihrer Begründer „die Damastweberei nach und nach, und in gar wenig Jahren sowohl zu Stande gebracht, daß auswärts die hier fabricirten Waaren ihre vollkommene Approbation erhalten haben" und es konnte daher nicht fehlen, auch andere Zwillichtweber zu Großschönau „bei dem aus denen Damaststühlen ungleich besser sich ergebenden Gewinste" zu dem Entschluß zu vermögen, „sich auch dergleichen Stühle zuzulegen, und auf solche Arbeit zu applieiren". Dieser Zudrang war dem Gedeihen der jungen Manufactur gewiß sehr förderlich, ließ aber auch befürchten, daß die neue Weberei sich leicht an andere Orte verbreiten und dadurch Großschönau wieder entfremdet werden möchte. Wie nahe diese Gefahr lag, zeigte bald ein bemerkenswerther Umstand. Der erste Mustermaler Christoph Löfler ward, wie Eckarth erzählt, landflüchtig, weil er in Großschönau, als er sich zu verheirathen gedachte, seinen Nebenbuhler, der ihm seine Braut abspenstig machen wollte, erstochen hatte. Er wendete sich nach Warnsdorf, wo er katholisch geworden ungefährdet bleiben konnte. Zwar versorgte er seine großschönauer Freunde fortwährend mit Mustern, was ihn aber gewiß nicht abhalten konnte, auch für Andere Muster zu zeichnen, so z. B. für einen warnsdorfer Weber Christoph Reinisch, welcher als der erste Damastweber in Warnsdorf bereits im 17. Jahrh. den Großschönauern eine anfangs gering geachtete, aber im Laufe des 18. Jahrh. durch die Bemühungen seiner Nachfolger Christoph Pilz, Christoph und Joseph Stolle (noch vor 1726) merklich genug hervortretende Concurrenz schuf [9]). In Erwägung dieser Besorgniß erregenden Umstände und dem Triebe der Selbsterhaltung folgend, traten die Damastweber Großschönaus frühzeitig in eine Genossenschaft. Die ersten Schritte dazu sind nicht mehr bekannt, jedoch hat man schwerlich an einen mittelalterlichen Innungsverband mit obrigkeitlich bestätigten Statuten zu denken; vielmehr bildeten sich nach Grundsätzen, wie sie die ersten Damastweber als unter sich verbindlich mit einander vereinbarten, ein gewisses Herkommen, dem die obrigkeitliche Gewährleistung eines Stuhlzinses zur Seite stand. Eine der frühesten solcher Vereinbarungen war die Einführung der sogenannten Feierzeit, d. h. man setzte im Herbste jedes Jahres einige Zeit, mindestens sechs Wochen lang, die Arbeit aus. Es sollte eben nicht zu viel auf Lager gearbeitet werden und man hoffte in dem Falle, wenn dadurch die Waaren selbst in ihrem ächten preiswürdigen Werthe verblieben, das materielle Befinden der Fabricanten besser zu stellen. Dem übermäßigen Zudrange einige Schranken zu setzen, vereinigten sich die Damastweber dahin, den Rath zu Zittau zu bitten, das Concessionsgeld für einen Damaststuhl wenigstens auf 30 Thaler festzustellen. Ob schon vorher Concessionen gelöst werden mußten, ist nicht bekannt, aber wahrscheinlich; für jetzt ging aber der zittauer Magistrat auf das Verlangen der Damastweber soweit ein, daß er für die Erlaubniß, einen Damastweberstuhl aufzustellen 10 Thaler forderte. Zeugt der Antrag auf so hohe Concessionsgebühren am sichersten für die damalige Blüthe der Damastmanufactur, so war mit diesem Zeitpunkte auch eine strengere Scheidung der Damastweber in Meister, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. eingetreten und es mußten nun über ihre gegenseitige Stellung, über Arbeit, Dienstzeit, Bewahrung der Fabrikgeheimnisse, Lohnverhältnisse u. a. zweckmäßige Bestimmungen vereinbart werden, welche den Inhalt aller im Laufe des 18. Jahrh. erlassenen Damastweberordnungen ausmachen. Daß die erste bekannte im J. 1727 gegebene Ordnung, die sich ihrem Wortlaute nach nicht erhalten zu haben scheint, wirklich die erste gewesen sein sollte, läßt sich kaum annehmen; merkwürdiger Weise tritt aber von dieser Zeit an eine schwer erklärbare Eigenthümlichkeit hervor, die sich in fortdauernder Unzufriedenheit der Damastweber mit ihren Verfassungsverhältnissen kennzeichnet, eine Unzufriedenheit, welche weder die wohlgemeintesten Maßnahmen und Vergünstigungen von Seiten des zittauer Rathes, wie der Landesregierung, noch die heilsamen Bestimmungen der erneuerten Ordnung vom 1. Mai 1743 [10]) bei einer nicht geringen Anzahl Damast-

8) Eckarth hat (l. c.) eine Abbildung des ersten Musters mitgetheilt. Sie hier zu wiederholen dürfte um so mehr Berechtigung haben, als die wenigsten Leser Eckarth's selten gewordenes Tagebuch einzusehen Gelegenheit haben werden. 9) Vgl. Aloys Palme, Warnsdorf mit seinen histor. Merkwürdigkeiten. (Leipa 1852. 8.) S. 45. 46.

10) Sie wurde den Damastwebern unterm 12. Juli 1743 zugefertigt und ist, da von einer ausführlichen Verfassungsgeschichte der Damastmanufactur des Raumes wegen abgesehen werden muß, als ein Zeugniß von den früheren Verhältnissen wenigstens dem Inhalte nach nicht ganz unberücksichtigt zu lassen. Sie besteht aus 14 Punkten. §. 1 bestimmt, daß zwar jeder Meister in dem Besitze seiner concessionirten Stühle bleibe; um aber den ärmeren Meistern aufzuhelfen, sollen die wohlhabenderen, wenn sie die eingehenden Bestellungen auf ihren eigenen Stühlen zu bestreiten nicht vermöchten, ihren armen Mitmeistern, wie bisher üblich gewesen, die Stühle abmiethen, aber nicht heimlicher Weise und zu schädlicher Häufung neue Stühle aufsetzen. Allen künftigen Meistern soll deshalb nur drei Stühle aufzurichten verstattet sein, und wie ein Jeder das Zeugniß der Tüchtigkeit für sich haben müsse, so solle namentlich ein Fremder nur dann Stuhlfreiheiten und das Meisterrecht erhalten, wenn er drei Jahre bei einem Damastweber gearbeitet habe. Die Altmeister, welche die Stühle in richtige Verzeichnisse bringen sollen, haben Meldung zu erhalten, wenn ein neuer Stuhl aufgesetzt worden. Nach §. 2 ist kein im Orte sich niederlassender fremder Handwerker zur Damastweberei zuzulassen; ihre Kinder müssen die Erlaubniß dazu von der Obrigkeit erhalten. §. 3 betrifft die Ortsveränderung der Damastweber. Um jeden Nachtheil zu entfernen, der daraus entstehen könnte, daß zur Damastmanufactur gehörige Personen sich anderwärts niederlassen und nach einiger Zeit wieder zurückzukehren beabsichtigen, wird festgesetzt, daß die Rückkehr nach dem Ermessen der Obrigkeit verstattet sein, daß aber künftig Jeder beim Abzuge sich anheischig machen solle, an dem fremden Orte weder Gezognesweberei treiben, noch Stühle angeben, aufrichten, oder sonst etwas der Manufactur Nachtheiliges vornehmen zu wollen. In §. 4 ist festgesetzt, daß kein Meister eher als 6 Wochen vor der Zittauischen Kirchweih einen Purschen in Arbeit nehmen solle. Wenn es die Nothwendigkeit erfordert, von dieser Bestimmung abzugehen, so sind die Umstände bei den Gerich-

weber zu bannen vermochten. Wie viel die allgemeinen Ereignisse des 18. Jahrh., Krieg, Theurung, Nahrungslosigkeit, Krankheiten, namentlich auch die großschönauer Pfarrwahlstreitigkeiten auf die Stimmung der Damastweber Einfluß gehabt haben mögen, muß hier außer Acht bleiben und es ist kurz nur dessen zu gedenken, weshalb die Damastweber sich wol einer gerechteren Anerkennung der ihnen bewiesenen obrigkeitlichen Fürsorge hätten befleißigen sollen. Schon 1719 wurde ihnen wegen Mangel an Wohnungen die Mühlwiese zum Anbau neuer Häuser überlassen und jedes neuerbaute Haus mit einem Damastweberstuhle, frei von Concessionsgebühren und Stuhlzins, begabt, im J. 1729 erfolgte die Herabsetzung der Concessionsgebühr auf 6 Thaler und unterm 26. Aug. 1730 ertheilte König Friedrich August zum Besten der Damastweber die Erlaubniß zum Anbau von Neuschönau deshalb, „als", wie es im Rescript heißt, „die Transferirung dieser Fabrique in die benachbarten Lande auf alle Arth und Weise zu verhüten seyn will", unter derselben Bedingung des bewilligten Einflusses für jedes neue Haus. Seit 1743 unterstützte der zittauer Rath viele Damastweber mit Geldvorschüssen, wovon sich noch im J. 1812 manche Rückstände vorfanden. Von 1744 bis 1833 standen die Damastweber in dem Genusse der vielbeneideten Befreiung von Militärdiensten. Kam auch die längst gewünschte Vertheilung der Dominialfelder an die hausbesitzenden Damastweber Groß- und Neuschönaus erst seit 1777 zur Ausführung, so möchte dennoch diese Einrichtung, welche beabsichtigte, den Arbeitern, wie das kurfürstl. Rescript vom 22. Mai 1775 sagt, „bey entstehender Manufactur Bestellungen auch noch eine andere Art des Unterhalts zu verschaffen", als eine in späteren theuren und nahrungslosen Zeiten sich vortrefflich bewährende Wohlthat, ein untrügliches Zeugniß abgeben von der Fürsorge, welche von Seiten der höchsten Landesherrschaft wie des zittauer Magistrats dem zu erstrebenden Wohlbefinden der Damastweber immerdar gewidmet wurde. Die so erlangte günstige Stellung, welche die Damastweber vor den meisten Landbewohnern voraus hatten, scheint aber nicht völlig zum Bewußtsein gekommen zu sein, es würden nicht so viele Beweise dafür sprechen, daß Unzufriedenheit mit dem bestehenden Verhältnissen zu unzähligen Ordnungswidrigkeiten führte, welche die Absichten der ersten Damastweber gänzlich zu vereiteln drohten und nicht wenig dazu beitrugen, die Damastweberei ihrem Geburtsorte zu entfremden. Ein Grund zur Unzufriedenheit dürfte, ohne eine genügende Erklärung aufstellen zu wollen, vielleicht darin zu suchen sein, daß die Einführung einer maßgebenden (von Vielen wol gar für entbehrlich gehaltene) Ordnung die früher genossene, nun schmerzlich vermißte freiere Bewegung hemmte und der gebotene Zwang als ein beschwerlicher Druck empfunden wurde, dem man sich entziehen müsse. Eine Folge dieser Anschauung waren die häufigen Auswanderungen, dergleichen schon vor 1732 vorkamen und die sich trotz der Verbote seitdem vermehrten, weil die Ortsgerichte und selbst die Altmeister willkürlich genug dergleichen begünstigten. Da Gesuche, auswandern zu dürfen, vom zittauer Rathe gewöhnlich abgeschlagen wurden, so wanderte man heimlich aus. So ging am Pfingsttage 1744 Nachts eine ganze Colonie mit Weib und Kind, sammt Mustermaler und Stuhlbauer, zusammen 23 Personen, nach Schmiedeberg in Schlesien. Es geschah dies nicht ohne Begünstigung des Königs Friedrich II., welcher alles Ernstes beabsichtigte, die Damastmanufactur nach Schlesien zu verpflanzen und zu diesem Zwecke nach späterer Behauptung der Großschönauer 100,000 Thaler verwendet haben soll. Es erregte gewiß nicht geringes Aufsehen, als am 14. Dec. 1745 ein Transport von angeblich 270 Großschönauern mit 116 theils mit Mobilien, theils mit 43 Damastweberstühlen beladenen Wagen unter Bedeckung eines preußischen Commando Fußvolk und Husaren nach Schlesien zog. Wiederholte sich auch dieses Schauspiel

ten und Altmeistern zu melden und in schwierigen Fällen ist von dem Zittauer Rathe die Entscheidung einzuholen. Nach §. 5 darf kein angehender Zieher oder Pursche unter 2 Jahren aus des Meisters Arbeit gehen; eben so ist keinem Gesellen gestattet, unter einem Jahre, als so lange er gemiethet, seinen Meister zu verlassen und bei einem andern Meister einzutreten bei jeden schuldigen Theil betreffender Strafe von 2 Thlr. §. 6 verbietet bei schwerer Strafe, Knaben und Mädchen aus fremden Orten, wenn solche zum Spuhlen und Treiben angenommen werden müßten, zum Ziehen beim Stuhle zu gebrauchen. Kein Damastweber darf nach §. 7 einer fremden Person von der gezögnen Arbeit Etwas öffentlich oder heimlich zeigen; insonderheit sollen die Mahler und Mustermacher außer der Gemeinde Nichts unternehmen, noch jemandem Fremdes Etwas an Handen geben. Desgleichen soll zu keiner Zeit ein Gezogenweberzeug anderswohin verkauft, oder durch fremde Leute ausgebessert oder neu verfertigt werden, Alles jedesmal bei 5 Thlr. oder noch härterer Strafe. §. 8 bestimmt die Dauer der 14 Tage nach Mariä Geburth beginnenden Feierzeit auf 6 Wochen. Nach §. 9 haben Gerichten und Altmeister arbeitslose Gesellen in Arbeit zu bringen, weshalb die Meister, welche Gesellen benöthigt, bei den Altmeistern sich zu melden verbunden sind. Damit künftig keine schlechten, untüchtigen Waaren, welche den Preis der guten Waaren herabdrücken, geliefert werden, sollen die Altmeister nach §. 10 jährlich einige Mal Visitation halten und die schlechten Arbeiter zur Strafe ziehen lassen. Die Altmeister haben über die bei der Manufactur aufzunehmenden Kinder ein Verzeichniß zu halten. Frauenspersonen sind künftig fleißiger zum Spinnen anzuhalten und nicht ohne Unterschied bei der Damastweberei zuzulassen. Bauernsöhne können nur nach vorgängiger Erlaubniß des Zittauer Rathes die Damastweberei erlernen. Die Handwerksleute, welche zugleich Damastweber sind, haben nach §. 11 ihren fremden Handwerksgesellen in den Stuben, wo ihre Damastweberstühle stehen, den Aufenthalt nicht zu gestatten. Nach §. 12 darf kein Meister einem bei einem andern Meister in Arbeit stehenden Gesellen Geld vorschießen, um ihn abwendig zu machen und an sich zu ziehen. Ueberhaupt haben die Meister, damit die Purschen und Gesellen ihr Lohn desto besser zu Rathe halten, mit Geldvorschüssen an sich zu halten, es wäre denn, daß ein Gesell ein Haus kaufen oder sich ansässig machen wollte. In §. 13 wird das Hausiren mit Damastwaaren im Auslande und das Verborgen der Waare an die Herumträger verboten; hingegen verbleibt den Meistern der Handel mit Damastwaaren in der Oberlausitz und im Meißnischen, sowie Bestellungen anzunehmen, nach den gesetzlichen Anordnungen unbenommen. §. 14 endlich empfiehlt sämmtlichen Damastwebern alle Sorgfalt ferner anzuwenden, damit die Damastmanufactur zu Groß- und Neuschönau beibehalten und derselben Aufnahmen durch gute tüchtige Arbeit, auch wohl neue Erfindungen befördert werde. Zu dem Ende solle besonders auf heimliche Auswanderer, welche die Fabrikgeheimnisse zu verrathen und der Manufactur Schaden zuzufügen beabsichtigen, ein wachsames Auge gehalten werden, damit sofortige Gegenanstalten vorgekehrt werden könnten.

in gleicher Großartigkeit nicht wieder, so wußten doch schlesische Sendlinge während des siebenjährigen Krieges und später, selbst noch 1786, viele Damastweber durch Versprechungen mancherlei Art zur Auswanderung zu verlocken. Sie haben die Damastmanufacturen zu Potsdam, Berlin, Greifenberg, Schmiedeberg und Hohewiese, zu Landshut und anderwärts gegründet. Einzelne Andere wendeten sich nach Polen, nach Kleinwelke, Herrnhut, Hainewalde, vielleicht auch nach Friedensdorf bei der Landeskrone und in die laubaner Gegend, besonders aber auch nach Böhmen, wo sie bei Kaiser Joseph II. Unterstützung fanden. Zu Birkstein errichtete 1755 auf Einladung eines Grafen von Kinsky Johann David Krause, ein sehr geschickter Damastweber aus Großschönau, eine Damastmanufactur, welche bis an seinen Tod 1772 sich in blühendem Zustande befand, worauf die Warnsdorfer die birksteiner Stühle an sich kauften und ihre Damastmanufactur beträchtlich erweiterten. Neben diesen Auswanderungen kamen auch noch andere Ordnungswidrigkeiten vor. So bewiesen die Ortsgerichten und Altmeister in Aufnahme und Zulassung Fremder zur Damastweberei viel Willkür [11]); wie man die Aufnahme Warnsdorfer als Lehrlinge erlaubte, so verstattete man Großschönauern als Gesellen in Warnsdorf zu arbeiten [12]), man verkaufte Musterboden, Blätter, Damastweberstühle und andere Geräthschaften nach Böhmen (schon 1719 und 1732), man baute in Großschönau Damaststühle zum Verkaufe an Auswärtige, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die Auswanderer mit ihren heimischen Verwandten manchen Verkehr unterhielten, welcher für Großschönau um so nachtheiliger werden konnte, je weniger er sich beaufsichtigen ließ. Einen solchen Verkehr unterstützte z. B. ein höchst talentvoller Mustermaler, David Christian Berndt, welcher immer viel auf Reisen war und die Zwecke der Auswanderer dadurch förderte, daß er ihnen Muster mittheilte. Deshalb ward er, als er 1763 nach Großschönau zurückkehrte, gefänglich eingezogen und erst 1766 wieder in Freiheit gesetzt. — Alle diese Vorkommnisse waren Gegenstand zahlreicher Rathsverordnungen, und es ist aus ihnen zu ersehen, daß der zittauer Rath keine Gelegenheit vorbeiließ, die Damastweber zur strengen Befolgung der Ordnungsartikel zu ermahnen, namentlich vor Verlockungen zum Auswandern zu warnen, das Innehalten der gesetzlichen Feierzeit zu empfehlen und nachdrücklich einzuschärfen, daß ankommenden Fremden, welche die Weberei besehen wollten, ja nichts von den mechanischen Einrichtungen gezeigt werden möchte [13]). Indessen ward es von den Damastwebern mehr und mehr empfunden, daß um die Mitte des 18. Jahrh. die Blüthenzeit ihrer Manufactur bereits vorüber war. Blieb auch Großschönau immer und bis auf den heutigen Tag in dem Rufe, den vorzüglichsten Damast zu liefern, so darf doch nicht unterschätzt werden, daß der gewöhnliche Hausbedarf an Damastwaaren nicht mehr allein von Großschönau, sondern auch von andern Orten bezogen werden konnte, für Großschönau also, abgesehen von eintretenden Handelsbeschränkungen, der frühere Absatz sich verringern mußte. Dies war in der That der Fall, und um die Verhältnisse noch schlimmer zu gestalten, erwies sich leider, daß im Laufe der Zeit neben manchen andern Unzuträglichkeiten, namentlich bei Erhebung der fälligen Stuhlzinsen, nicht in angemessener Weise die jedesmalige Sachlage Rücksicht gefunden hatte, wodurch z. B. die sehr erklärliche Verschweigung [14]) der wahren Zahl der vorhandenen Stühle veranlaßt wurde. Die Damastweber kamen nach und nach mit ihren Stuhlzinsen in Rückstand. Daß es überhaupt Stuhlzinsreste gab, diese auf Kinder und Enkel vererbten und endlich eine bedenkliche Höhe, angeblich von beinahe 5000 Thalern, erreichten, kann den Schuldnern schwerlich allein zur Last gelegt werden, da man der unstreitig richtigen Ansicht war, daß eine so große Schuldenlast nicht entstanden sein würde, wenn man, was eben nicht der Fall war, auf die wirkliche Gangbarkeit der Stühle gesehen und darnach allein von den Meistern, welche die Stühle in Arbeit gehabt, den Zins erhoben hätte. Diese Stuhlzinsangelegenheit verlangte nothwendig ihre Erledigung, wie der gänzliche Verfall der Manufactur kaum sich aufhalten ließ, wenn nicht die bestehende Ordnung von 1743 einer zeitgemäßen Abänderung unterworfen wurde. Die Damastweber richteten daher an den zittauer Rath das Gesuch, sowol um Verbesserung der Damastweberordnung, als auch um Verminderung der Concessionsgebühren und Stuhlzinsen, wendeten sich aber, ohne die obrigkeitliche Entscheidung abzuwarten, zugleich an den Kurfürsten Friedrich August III. in einer weitläufigen Schrift vom 9. Aug. 1786, worin sie ihre dermalige Lage schilderten und um landesherrliche Verwendung bei Entwerfung einer neuen Fabrikordnung baten. Dies war die Einleitung zu sehr merkwürdigen Verhandlungen, an welche nach hartnäckigem Kampfe das endliche Zustandekommen der neuen landesherrlich am 31. Aug. 1795 vollzogenen Damastmanufacturordnung sich knüpfte. Eine gründliche Erörterung der Sachverhältnisse mit allen ihren Einzelnheiten würde, wie es quellenmäßig nothwendig wäre, mit einer Ausführlichkeit geschehen müssen, wovon hier, wo es sich nur um die Ergebnisse handelt, um so eher, als manches dahin Gehörige bereits angedeutet wurde, Abstand genommen werden kann. Nur zwei Punkte verdienen zur Kennzeichnung der Lage einer besonderen Erwähnung. Das Eine ist die Misstimmung, welche der zittauer Rath der ganzen Angelegenheit entgegen trug.

11) Sie hatten sich z. B. lt. Vorladung vom 25. Juni 1738 wegen der Beschwerde, daß sie gegen Bezahlung eines Fäßchen Bieres Jedermann, wer sich nur melde, ins Dorf einnähmen und zur Fabrik zuließen, vor dem Rathe zu verantworten. 12) Z. B. 1772, wo wegen der großen Theuerung wirkliche Hungersnoth zu einiger Entschuldigung dienen mochte. 13) Als der spanische und französische Gesandte von Dresden aus nach Großschönau zu kommen beabsichtigen, hielt es der zittauer Rath für nöthig, unterm 13. Sept. 1776 an die Gerichten zu verordnen, bei den Unterredungen der Gesandten mit den Damastwebern zugegen zu sein, damit diese nicht etwa Fabrikgeheimnisse offenbaren möchten.

14) In einer Vorstellung des zittauer Raths an das Oberamt, vom 3. März 1791, wird bemerkt, daß im J. 1772 schon 311 gangbare Stühle verschwiegen gewesen.

Glaubte derselbe schon mit dem vorzeitigen Vorgehen der Damastweber an den Landesherrn unzufrieden sein zu müssen, so fand er, nachdem vor der seit dem 2. Oct. 1791 in Großschönau tagenden Oberamts-Commission über die der neuen Ordnung zu Grunde zu legenden Punkte, welche die Scheidung der Damastweber in Meister, Gesellen und Lehrlinge, die Aufnahme, Lehrzeit, Lossprechung, das Meisterrecht, die Wahl und Amtirung der Altmeister und Altgesellen, die Feierzeit und alle übrigen das Fortbestehen und Gedeihen der Manufactur bedingenden Angelegenheiten betrafen, die Vereinigung bald erzielt worden war, in dem ernstlich ausgesprochenen Verlangen der Damastweber, daß die Concessionsgebühr künftig gänzlich wegfallen müsse und die von den Meistern allein zu tragenden Stuhlzinsen auf 14 gute Kreuzer oder 4 Gr. 8 Pf. für jeden gangbaren Stuhl herabzusetzen seien, noch mehr Grund zum Unwillen, welcher sich nicht minderte, als die Damastweber in soweit entgegenkamen, für jeden werdenden Meister ein Concessionsgeld von 6 Rthl. zu bestimmen und die Commission der Ansicht, daß der damalige Zustand der Damastmanufactur die möglichste Erleichterung in den Abgaben erheische, Ausdruck gab und deshalb ein jährlich zu zahlendes Stuhlzinsaversionalquantum vorschlug. Dies führte zu neuen Weiterungen, aber auch dazu, daß der Rath in einer Vorstellung an das Oberamt über den widerspenstigen Webern angediehenen Schutz sich zu beschweren und die Commissarien eines parteiischen Verfahrens zu beschuldigen keinen Anstand nahm. Dieses Gebahren trug dem Rathe von Seiten des Landesherrn eine ernstliche Rüge ein [15]), war aber auf den Gang der Verhandlungen von keinem andern Einflusse, als die Ueberzeugung zu befestigen, daß nur die Annahme eines Aversionalquantums die gegenseitigen Forderungen ausgleichen könne. So wurde bei der zweiten Anwesenheit der Commission in Großschönau am 18. Mai 1795 das jährliche Stuhlzinsaversionalquantum in der Weise auf 350 Thaler verglichen, daß unter zehn Jahren keine Abänderung beantragt und das Quantum selbst nur auf die nach Abrechnung der sämmtlichen neuschönauer Freistühle jährlich gangbaren Stühle repartirt werden sollte. Nachdem nun noch die Lohntaxe festgesetzt und die Eidesformel für die Altmeister und Altgesellen, für die Musterweber, Mustermacher, Stuhlbauer u. s. w. gegeben worden war, stand der endlichen Vollziehung des Werkes nichts mehr entgegen. Jetzt trat aber unerwartet und fast unbegreiflich das Andere ein, dessen hier noch zu gedenken ist. Die Damastweber weigerten sich, die neue Ordnung anzunehmen; sie verleugneten gewissermaßen ihr eigenes Werk, wofür sie siegreich gekämpft hatten, unterstützt von dem höchst rücksichtsvollsten Wohlwollen der Landesregierung; sie verschmähten den Siegespreis, weniger weil sie für die errungenen Vortheile kein Verständniß gehabt hätten, als aus Vorurtheilen, worin sie reiner Widerspruchsgeist stärkte. Die Aufregung wuchs, als neue Pfarrwahlstreitigkeiten hinzutraten, sie wurde weiter genährt, als die aufgelaufenen Kosten [16]) für die Ordnung bezahlt werden sollten, sie stieg aufs Höchste, als die abgepfändeten Sachen der Säumigen versteigert wurden. Der Widerwille war nicht zu brechen. Als die Rathsdeputirten im Juni 1797 die neue Ordnung in Wirksamkeit setzen wollten, erklärten sich von 179 Meistern nur 20 und noch weniger Gesellen für die Annahme; man verlangte vielmehr von den gesetzlichen Vorschriften der neuen Ordnung entbunden zu werden. Begreiflicher Weise konnte ein solches die neue Ordnung in Frage stellende Verlangen keine Berücksichtigung finden, aber auch jetzt gab der wohlwollende Landesherr die Absicht zu erkennen, daß gegen die irregeleiteten Damastweber mit dem erforderlichen Glimpfe vorgegangen werde [17]). Daher erhielt die im J. 1802 nach Zittau abgesandte Revisionscommission Auftrag, die Damastweber von der auf ihr Bestes gerichteten Absicht der Ordnung zurecht zu weisen, die wirkliche Einführung der Ordnung zu veranstalten und die Bittsteller zu bedeuten, daß, wenn die Erfahrung künftig den gehofften Nutzen nicht bewähren würde, Abänderung der einzelnen Artikel erfolgen solle. Die Damastweber zeigten aber bei den neuen Verhandlungen, die sich besonders am 11. Oct. 1802 sehr stürmisch gestalteten, keine günstigere Stimmung für die neue Ordnung. Keine Vorstellung, keine Ermahnung fruchtete, jede Bedenkzeit war umsonst gegeben, und noch am 10. Nov. erklärten die Hartnäckigsten vor dem Ortsinspector: die Meister könnten ihre Stühle nach Hause holen. Nun wurde ihnen alles Arbeiten auf Damaststühlen untersagt, ehe aber der fortdauernde Groll einer besseren Einsicht Platz machte, ging noch das alte Jahr vorüber, und erst 1803 gab man den erfolglosen, nur nachtheiligen Widerstand auf. Die Ruhe kehrte zurück, es fehlte damals nicht an lohnender Arbeit, man überzeugte sich mehr und mehr von der Zweckmäßigkeit der neuen Anordnungen, und daß die Auswanderung der Unzufriedenen, deren es immer gab, für das Gedeihen der Damastmanufactur weit weniger zu fürchten sei, wenn man durch wohlgepflegte Gewerbsthätigkeit den einmal gewonnenen Ruf auch ferner zu erhalten strebe. Mit dem Erlasse des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861 hat zwar die Fabrikordnung vom Jahre 1795 ihre Geltung verloren, doch ohne der Nöthigung Raum zu geben, der Gewerbefreiheit das Bewährte zum Opfer zu bringen [18]).

Es ist nun noch über die Ausbildung der Damast-

15) Vergl. die Oberamtsordnung vom 14. April 1795 an die Commissarien.

16) Nach einer den Commissarien überreichten Specification wurde der jährliche Lohn eines Damastwebergesellen nebst Frau als Zieher zu 61 Thaler angegeben, woraus die Gesellen die Unmöglichkeit ableiteten, zu den aufgelaufenen Unkosten beizutragen, aber klüglicher Weise ihren Nebenverdienst nicht in Anrechnung brachten.

17) Das Landesherrl. Rescript vom 22. Febr. 1802 bemerkt ausdrücklich, es sei wahrzunehmen gewesen, „daß der Rath zu Zittau bey der Publication und Einführung der Fabric-Ordnung nicht allenthalben mit Sachkenntniß und Thätigkeit zu Werke gegangen, und daß der Widerspruch hauptsächlich auf unrichtigen Begriffen von dem Sinne und der Absicht der Fabric-Ordnung beruhe".

18) Vergl. Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau. 1862. 1863. S. 22.

weberei ein kurzes Wort zu sagen. An Zeugnissen für die einzelnen Fortschritte zum Vollkommenen fehlt es fast ganz und man hat es in der Vorzeit versäumt, der Nachwelt ein Quellenmaterial aufzubewahren, wie es der Forscher braucht. Es sind weder Modelle von alten Damaststühlen und Geräthschaften vorhanden, noch Sammlungen von Musterzeichnungen und ein Lager von Damastwaaren der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart an einem Orte zur Beschauung zu vereinigen, was keineswegs zu den unausführbaren Dingen gehört hätte, ist Niemandem eingefallen. Die Sorglosigkeit in dergleichen Dingen darf man der Vorzeit nicht so hoch anrechnen, da erst in unseren Tagen, das Bedürfniß hervortritt, Sammlungen für Culturgeschichte anzulegen, und was Großschönau anlangt, gerade hier dahin abzielende Bemühungen bei grundsätzlichem Geheimhalten der Damastweberei gewiß niemals begünstigt worden wären. In Ermangelung solcher augenfälliger Zeugnisse sind nur wenige, dürftige Nachrichten zu benutzen, von welchen das allmälige Fortschreiten bis zum jetzigen Bestande der erreichten Vollkommenheit abgeleitet werden kann. Die Begründer der Damastweberei, wie ihre nächsten Nachfolger, mußten Männer sein von unternehmendem Geiste, jede Schwierigkeit besiegender Ausdauer und unabläßigem Fleiße, wenn sie, wie gesagt wird, in kurzer Zeit in den Ruf ausgezeichneter Leistungen kommen sollten, und das erste Werk von größerer Bedeutung, dessen Erwähnung geschieht, ein feines Tafeltuch mit vier Wappen für eine Fürstin von Reichstadt [19], setzt frühere Versuche mancherlei Art voraus. Den hervorragendsten Antheil an diesen Versuchen nahmen unstreitig die Mustermaler, Mustermacher und neben ihnen die Stuhlbauer. Von leichteren, einfache Einrichtung bedingenden Arabeskenmustern zu schwereren Blumen und Figuren übergehend brachten sie immer neue Aufgaben, deren Mannichfaltigkeit ein Zeugniß von S. Großer belegt, wenn er in seinen lausitzischen Merkwürdigkeiten (Th. V. S. 32), ohne Großschönau zu nennen, bereits im J. 1714 also schreibt: „Wenige unter ihnen wirken auch Damast und niederländische gezogene Waare: die meiste Quantitaet dieses Gutes aber wird von denen Webern auf dem Lande verfertigt. Denn diese haben sich, seit 40 Jahren her, so habil gemacht, daß sie bei 8 Ellen breite Waare würken, und in selbige das schönste groß und kleine Blumenwerk, Historien, Armaturen, Städte und Paläste, großer Herren Wappen, ja, wenn es verlangt und bezahlt wird, auch großer Herren Contrefaite bringen." Zu sogenannten Historien wählte man gern mythologische Darstellungen und ein sehr beliebtes Damastbild mag z. B. Cupido mit der Venus, gewesen sein, dessen in Meyer's handschriftlicher Chronik von Zittau (Vol. I. S. 47) besonders gedacht wird. Die Zeichnung der früheren Mustermaler Christoph Löfler, Karl Friedrich Schlesier, F. Mättig fiel in den Damastbildern noch ziemlich steif und holzschnittmäßig aus, doch lieferte der spätere Johann Christoph Mönch um 1750 bereits Arbeiten, die als Kunstleistungen noch heute geschätzt werden, und von dem oben genannten David Chr. Berndt (gest. 15. Febr. 1773) [20]) lassen die an der unteren Empore der großschönauer Kirche erhaltenen Darstellungen aus dem Alten und Neuen Testamente erkennen, welche Kunstfertigkeit er auch in seinen Musterzeichnungen bewähren konnte. Beide Letzteren übertraf aber bei weitem ihr jüngerer Zeitgenosse Gottlob Wäntig (geb. 23. Sept. 1725 gest. 18. Dec. 1791), ein Künstler, lt. seines Grabsteines, „der erste, der in die Arbeiten hiesiger Manufactur geschmackvolle Zeichnung brachte, die er mit Anmuth und Leichtigkeit entwarf". Außerdem war er ein sehr unterrichteter Mann und ein vorzüglicher Kenner der Antiken. Sein ältester Sohn Chr. Gottlob Wäntig (gest. 28. Dec. 1798) war ein ausgezeichneter Blumenmaler. Auch dessen Söhne Chr. Gottlob und Gottlieb Wäntig (gest. 1825) und des ersteren gleichnamiger Sohn (gest. 1833) sind unter die geschicktesten Mustermaler zu zählen, wie auch z. B. K. F. Weber (gest. 1819), dessen Söhne und Enkel, K. Gfr. Olbrich (gest. 1830), K. Glo. Friedrich u. a. an den Fortschritten, welche die Kunst des Musterzeichnens in neuerer Zeit gemacht hat, sich rühmlichst betheiligten. Obwol die Menge vorzüglicher Damastgewebe überaus groß ist, so kann bei den dürftigen Nachrichten [21]) darüber doch nur folgende kurze Zusammenstellung des Merkwürdigsten gegeben werden, welche als nothwendig zur historischen Begründung des bethätigten Kunstfleißes hier nicht übergangen werden darf. Zuförderst ist des blauseidenen mit Gold durchwirkten Zeuges zu einem Dutzend Stühle zu gedenken, welche im J. 1737 dem damaligen sächs. Kurprinzen Friedrich Christian geschenkt wurden und vielen Beifall fanden [22]). In der Mitte des 18. Jahrh. wurde ein ebenso kostbares als gesuchtes Muster gewebt, der sogenannte Bauerntanz. Es ist eine $^{9}/_{4}$ lange und $^{7}/_{4}$ breite Serviette und enthält als Muster in der Mitte vier Musiker an einem Tische und um sie herum tanzende Bauern. Zeichnung von Mustermaler Mönch, wie die schwierige Ausführung [23]) sind gleich meisterhaft. Nicht

19) Wahrscheinlich die am 29. Nov. 1681 verstorbene Gemahlin des Herzogs Julius Franz von Lauenburg, geborene Pfalzgräfin Hedwig Augusta zu Sulzbach. Es ist keine andere zu Reichstadt residirende Fürstin aus dieser Zeit nachweisbar.

20) Eckarth's Histor. Tagebuch 1773. S. 45. 21) Ohne daß hervorragender Leistungen besonders gedacht würde, sind aus früherer Zeit nur einzelne Namen bekannt, deren Träger als geschickte Damastweber ꝛc. galten, so z. B. der Mustermacher Christoph Linke (um 1700), die Damastweber Georg Lange, Friedrich Lange, Joh. Christoph Lange, Joh. Caspar Mönch, Joh. Gfr. Schlesier, Dav. Wäntig (1725), Martin Hänsch (um 1730), Tobias Linke (1735), David Friedrich (1743), Johann Goldberg (gest. den 13. April 1771), Christoph Schiffner (gest. den 28. Nov. 1764), Friedrich Wenzel, Johann F. Häbler (gest. den 18. März 1776), Joh. Christoph Krumbholz (gest. den 13. Sept. 1779), Joh. David Rösler (gest. den 7. Dec. 1794) u. v. a. gelegentlich noch zu nennende Männer. 22) Meyer's Handschr. Chronik von Zittau (Vol. II. S. 317) sagt: „Den 27. Dec. 1737 reisten von hier nach Dresden ab Hr. Synd. Dr. Hoffmann und Hr. Joh. Nicolaus Roscher, Senator, um unserm Cronprinz ein Dutzend blauseidne mit Gold durchwirkte Stühle, welche in Großschönau verfertigt worden, zum Geschenk zu offeriren — — —" Vergl. Dresdner Merkwürdigkeiten 1738. S. 4. 23) Deshalb wurden allein an Arbeitslohn für jede Serviette drei Thaler bezahlt.

minder merkwürdig waren die beiden Muster: das Schifflein Christi und die Stadt Utrecht. Beide, vom Mustermaler Gottlob Wäntig gezeichnet, ließ der Schulmeister Joh. F. Goldberg[24]) in den Jahren 1770 bis 1775 ausführen, ersteres für die görlitzer Handlung Schrickel, letzteres für das niederländische Handelshaus Swiersen de Ruyter u. Co. Des ersteren Muster mit dem Vorwurfe: Christus mit seinen Jüngern auf dem Schiffe beschwichtigt das stürmische Meer, fand in England außerordentlichen Beifall, aber wenig Käufer, weil man meinte, dergleichen Darstellungen für Tafelgedecke wären der Würde der Person Jesu nicht angemessen. Desto beliebter war als eine Verherrlichung der Niederlande des zweite. Die schönen von dem Damastweber K. Friedr. Krause (Goldbergs Schwiegersohn) um das Jahr 1785 gefertigten Servietten mit dem russischen Adler und den denselben umgebenden Wappenschildern sämmtlicher einzelnen russischen Provinzen waren zwar ein Werk verfehlter Speculation, verdienen aber als Kunstleistung einer vorzüglichen Erwähnung. Um dieselbe Zeit ward ein prächtiges Tafelzeug für den kaiserlichen Hof in Wien gefertigt, was man für ein in Warnsdorf in Böhmen fabricirtes Product ausgab; der aufmerksame Kaiser Joseph II. entdeckte aber den in einer Kante ganz klein eingewebten Namen des großschönauer Webers[25]). Ferner sind zu nennen: die aus 4 und 5 Ellen breiten Tüchern und $^5/_5$ und $^6/_7$ Servietten bestehenden Gedecke, welche das zittauische Handelshaus Sohns u. Co. im J. 1799 für einen englischen Prinzen bei Joh. Gfr. Krumbholz, dem älteren, fertigen und mit dem Wappen des Prinzen zieren ließ; ingleichen die Gedecke zum Andenken des Nelson'schen Sieges über die Franzosen bei Abukir. Ein großes Kriegsschiff, das Wappen des Admirals, Haufen von Kugeln und andere Zeichnungen waren in dem Gewebe sogut ausgeführt, daß man bis dahin kaum etwas Großartigeres in der Weberkunst gesehen hatte. Englands Beifall war aber auch so groß, daß man sagte, es sei ein englisches Fabricat, was 1000 Pfd. Sterl. kosten müsse, obwol in Großschönau nur 500 Thaler dafür bezahlt wurden. Auch mit Nelson's Denkmal, was dem in der Schlacht bei Trafalgar am 21. Oct. 1805 gebliebenen Helden in der Westminsterabtei zu London gesetzt wurde, zierte man im J. 1806 einzelne Servietten. Auf dieser nun erreichten Höhe wußte die großschönauer Damastweberei auch in der folgenden Zeit sich zu erhalten. Außer dem vielen Vortrefflichen in den gewöhnlichen Gattungen, die auch anderwärts herzustellen versucht werden, haben verdienten Anspruch auf Auszeichnung noch folgende Muster: Hymens Triumph im J. 1803 gewebt, das Kurfürstl. Sächsische Wappen bei Christian David Wäntig (gest. 22. Mai 1844) und Söhne im J. 1806 und 1812 in das Königliche Wappen verändert[26]), ferner eine Diana, eine Victoria, das Braunschweigische Wappen bei dem genannten Krumbholz im J. 1817 auf Bestellung des Kaufmanns K. Chr. Exner in Zittau, und ein Neptun im J. 1818 nach der trefflichen Zeichnung des Mustermalers Christian Gli. Wäntig. Das Tafelgedeck, welches der König Friedrich August von Sachsen dem Herzoge von Wellington schenkte, wurde im J. 1819 gewebt und fand in England die größte Bewunderung. Das Hauptmuster bildete das Wappen des Herzogs[27]). Auf Bestellung des Handelshauses Haupt Söhne u. Co. in Zittau wurde im J. 1822 das Hessische Wappen gewebt; später von Beyers Witwe in Zittau bestellt: ein kostbares Gedeck mit der Ansicht von Dresden für die Königin von Spanien; im J. 1826 das Mexicanische Wappen, im J. 1828 Servietten mit Poniatowsky's Denkmal und der Ansicht von Dresden vom Ostragehege. Letzteres Muster, wie die Zeichnung zu dem im J. 1832 gewebten 40 Ellen langen und $7^1/_2$ Ellen breiten für das österreichische Kaiserhaus bestimmten Tafelgedeck, im Hauptmuster das Oesterreichische Wappen mit Armaturen darstellend, wozu 4 Dutzend Servietten kamen, hat der Mustermaler Gfr. Hänsch geliefert. Für das Handelshaus Schwägrichen in Leipzig arbeitete Joh. Gfr. Krumbholz, der jüngere, im J. 1831 vier Ellen breite halbseidene Tücher mit $^6/_7$ Servietten von ausgezeichneter Schönheit der blumigen Muster. Indessen war die Zeit der öffentlichen Kunst- und Gewerbeausstellungen gekommen. Unleugbar haben diese auf die großschönauer Damastweberei höchst vortheilhaft eingewirkt, nicht allein als die beste Empfehlung für ihre Leistungen, sondern auch in Rücksicht auf ihre künftige Stellung. Wenn sie bei ihrem Weltrufe jener Empfehlung vielleicht entbehren konnte, so durfte sie doch der Wahrnehmung die Augen nicht verschließen, daß die von der sächs. Commerzien-Deputation überaus begünstigte Anwendung der Jacquardmaschine mehr und mehr sich verbreitete und dadurch auswärtige Damastmanufactur in Aufschwung brachte. Bisher hatten es die Großschönauer abgelehnt, die ihnen bereits 1826 dringend empfohlene Jacquardmaschine bei sich einzuführen. Sie meinten eben nicht ohne Grund, daß der Jacquardstuhl wol damastähnliche Erzeugnisse hervorbringe, aber nicht im Stande sein werde, das Charakteristische der großschönauer Damaste, das Hervortreten der erhaben sich darstellenden Muster, zu erreichen[28]). Die jährlichen Ausstellungen in Dresden (seit 1820) zeigten höchst gelungene Jacquardproben,

---

24) Daß er neben seinem Schulamte ausgebreitete Damastwebergeschäfte (auch Garnhandel) betrieb, möchte immerhin eine gewisse Vielseitigkeit seines unternehmenden Geistes bezeugen. Er starb am 26. Mai 1779. 25) Sein Name ist leider nicht überliefert. Vergl. Dr. Peschecks Beiträge zur Gesch. der Ober- und Nieder-Lausitz 1790. 2. Abth. S. 39. Wenn Verf. daselbst meint, ein solcher Betrug werde jetzt, da alle Fabrikgeheimnisse längst verrathen seien, „nicht mehr nöthig", so lehren Beispiele noch aus unsern Tagen das Gegentheil.

26) Bemerkenswerth ist, daß jedes Stück Garn feinster Sorte zu diesem kostbaren Gewebe mit $1^1/_3$ Thaler bezahlt worden ist. 27) Nach Engelhardt's Angabe (s. Vaterlandskunde, S. 60) kostete dieses Gewebe 5220 Thaler. Wie man es in England bewunderte, s. Morgenblatt, 1821, Nr. 92. 28) Man vergl. darüber die Ameise 1833, Nr. 80, S. 637 und Nr. 94. Es wird bemerkt, daß der Bericht über die Ausstellung sächsischer Gewerberzeugnisse den Großschönauern die Ablehnung der Jacquardstühle tadelnd vorgehalten habe.

namentlich von waltersdorfer Zwillichwebern und auch die Fabrikate aus Chemnitz fanden Beifall, es lag also nahe genug, daß für Großschönau der Absatz an Hausbedarf gangbarer Damaste durch die wohlfeileren Jacquarddamaste wenn nicht gänzlich abgeschnitten, doch bedenklich gefährdet wurde. Dieß allein vermochte einzelne Damastweber, die Lage zu bedenken und den Versuch zu machen, was sie mit dem Jacquardstuhle zu leisten vermöchten. Joh. Gottfried Schiffner war der Erste, welcher im J. 1834 einen Damastweberstuhl mit einer Jacquardmaschine aufstellen ließ und wie kaum anders zu erwarten war, gelungene Proben vorlegen konnte. So ließ z. B. die bei der zittauer Kunst- und Gewerbeausstellung im J. 1836 gezeigte Ansicht von Oybin und seinen einzelnen Partien in einer halbseidenen Serviette [29]) die Ueberlegenheit des großschönauer Damastwebers auch in Anwendung der Jacquardmaschine sofort erkennen. Seitdem hat der Jacquardstuhl mehr und mehr Eingang gefunden und würde den Zugstuhl schon ganz verdrängt haben, wenn die Anwendung der Jacquardmaschine auch für mehr als 4 Ellen breite Damaste bis jetzt möglich gewesen wäre. Dieser Umstand hat das Dasein des Zugstuhles zur Zeit noch gefristet, aber streitig bleibt es — dies ist die Ueberzeugung der Damastweber selbst — ob der jüngere Bruder in Wahrheit verdient, der Erbe des älteren zu sein. — Unter den Damastbildern, welche auf den verschiedenen Kunst- und Gewerbeausstellungen zu Dresden, Leipzig (schon 1823, 1831, 1833, 1835, 1838), Zittau (1836, 1838), Berlin (1844, 1850), wie auf den Weltausstellungen zu London, Paris und Wien Lob und Bewunderung fanden oder Preismedaillen, Ehrenzeugnisse ꝛc. verdienten, sollen hier nur noch einige als Zugstuhlarbeiten ausgezeichnete Leistungen genannt werden, z. B. zwei Servietten: ein Jagdstück und eine allegorische Darstellung der vier Jahreszeiten, $^{10}/_{4}$ lang und $^{11}/_{4}$ breit in Halbseide ausgeführt vom Damastweber J. Gfr. Schiffner. Ferner eine Serviette mit den Grazien. Die Ausstellung bei Schwägrichen in Leipzig im J. 1823 enthielt unter anderen Servietten mit dem aus den Flammen sich erhebenden Phönix, mit der Ansicht vom Capitol zu Rom, und von Constantinopel. mit Raphael's Madonna und wetteifernd zeigte damals die Handlung Friderici u. Co. in Leipzig gleichfalls vorzüglich schöne Damastbilder, das Festgebäude bei der 50jährigen Regierungsjubelfeier des Königs Friedrich August auf dem Markte zu Leipzig, den Tod des Fürsten Poniatowsky in der Elster mit der Umgebung des Reichenbach'schen Gartens, die Börse zu St. Petersburg, das Brandenburger Thor zu Berlin, Luther's Denkmal zu Wittenberg darstellend [30]). Die Damastgewebe, welche Karl Ernst Schiffner in Neuschönau seit 1830 geliefert hat, sind nach Erfindung und Zeichnung vom Mustermaler Joh. Gli. Schiffner, wie nach den Mustervorrichtungen von Joh. Chph. Sieber höchst bemerkenswerthe Damastbilder mit allegorischen Darstellungen, welchen erklärende Beschreibungen [31]) beigegeben wurden, weshalb sie in späterer Zeit noch für die Geschichte des Gewerbfleißes werthvoll bleiben werden. Es sind folgende Darstellungen: der heilige Georg, Washington's Geburt, Napoleon's Tod, Algiers Bombardirung, der Schwedenstein bei Lützen, umgeben von allegorischen Attributen, zum 200jährigen Andenken an die Schlacht bei Lützen [32]), der Preußische Adler, der Russische Doppeladler, der Burgplatz in Braunschweig, eine wahre Zierde der Kunstausstellung zu Leipzig im J. 1833; allegorische Darstellung zum Andenken und zur 300jährigen Jubelfeier der Geburt Wilhelms I. von Oranien [33]), Ansicht von Dresden, das Huldigungsdenkmal [34]), u. a. m. Außerdem gehören die Ansicht von der Elbbrücke zu Dresden, welche bereits früher erschien, und die Servietten mit der Vendomesäule, der Börse, dem Pantheon [35]) zu Paris und der Paulskirche zu London zu den bedeutendern Damastbildern, welche in den Jahren 1834 und 1835 auf Zugstühlen gewebt wurden. Der Kunstfleiß der großschönauer Damastweber hat sich aber auch auf andere Weise beurkundet. Im J. 1765 erfanden Gottlob Friedrich und Gottlob Rothmann einen Damast, welcher auf jeder Seite ein besonderes Muster zeigte. Die erste Probe in Seide wurde durch das görlitzer Handelshaus Schrickel an den kursächsischen Hof überschickt [36]). Eine ähnliche Probe wurde im J. 1827 auf der Kunstausstellung zu Dresden in einer Serviette mit zwei verschiedenen Mustern gezeigt. Diese Serviette konnte für einen viereckigen und für einen runden Tisch gebraucht werden. Auch K. Ernst Schiffner ließ einen Ofenschirm

29) Vergl. Eschke's Bericht im N. Lausitz. Magaz. Bd. XV. 2. Abth. S. 72. Beiläufig sei hier erinnert, daß der Oybin mehrmals zum Vorwurf für Damastbilder gedient hat. 30) Man vergl. die Berichte im Leipziger Tageblatte 1823. Bd. 2, Nr. 96 und 101.

31) Z. B. Beschreibung der allegorischen Damastgebilde auf der Kunst-Industrie-Ausstellung, aus der Fabrik von Ernst Schiffner in Neuschönau, nebst Abbildungen. Dresden 1831. 4. — Leipziger Tageblatt 1831, Bd. 1, Nr. 111, S. 1111. Insel Rügen (Beiblatt zur Bürgerzeitung) 1833, Nr. 39. Oberlaus. Blätter 1833, Nr. 41, S. 169. 32) Von dieser Darstellung ließ der Kunstverein zu Leipzig eine Beschreibung drucken. Vergl. Oberlaus. Blätter 1833, Nr. 8, S. 31. 33) Diese in den Niederlanden mit ausgezeichnetem Beifall aufgenommene Serviette ist in orangenfarbiger Seide ausgeführt. Das Hauptbild zeigt, in der von Palmen und Lorbeergewinden und vielen andeutsamen Emblemen eingefaßten Mitte, in einem Eichenhaine eine sitzende Minerva in einer Grotte, einen neugeborenen Knaben wohlgefällig betrachtend, welcher unter einer aufrecht stehenden Lebensfackel eine vor ihr liegende Schlange zerdrückt hat. Oben der Tempel der Ehre und der Tugend, und über dem Ganzen die Inschrift: Guillaume I. Prince d'Orange 1533. Von diesem Damastbilde ist in der Grimmer'schen Buchhandlung in Dresden eine Beschreibung erschienen. Vgl. Leipz. Zeit. 1833, Nr. 133 und Oberlaus. Blätter 1833, Nr. 50, S. 207. 208. 34) S. Abbildung und Beschreibung in der Saxonia. 1835. Größtentheils Werke der Speculation, haben sie dem unternehmenden Manne kaum die erwarteten Vortheile gebracht, und die Auszeichnungen, die ihm zu Theil wurden (Oberlaus. Blätter 1832, Nr. 95, S. 406; 1833, Nr. 8, S. 31), konnten schwerlich Ersatz bieten für das, was er vielleicht durch unvorsichtiges Gebahren sonst verlor. Er starb in Armuth. 35) Bei der Ausstellung in Zittau 1836. Vergl. N. Lausitz. Magaz. Bd. XV. 2. Abth. S. 71. 36) Eckarth's Histor. Tagebuch 1772, S. 39.

weben, welcher in einer Bildung zwei verschiedene Muster in zwei verschiedenen Farben aufweist [37]). Die Kunst, mehr als zwei Farben einzuweben, hat zuerst der Damastwebergesell Gottlob Schiffner (bei seinem Meister K. Gli. Häbler) geübt. Eine Probe seiner Kunstfertigkeit befand sich 1822 auf der Kunstausstellung zu Dresden; es war eine (nach der Musterzeichnung von K. Ghe. Weber) gemalte seidene zweiellige Serviette mit Blumen nach der Natur. Da sie der Meister für den König von Sachsen bestimmte, so wurden in den Ecken die Namenschiffre des Königs und das königl. Wappen angebracht. Einen neuen Versuch machte Schiffner im J. 1824 in einem seidenen Tuche, $2\frac{1}{2}$ Ellen ins Gevierte, wo die Blumen ebenfalls treu nach der Natur eingewebt waren. Gleiche Geschicklichkeit zeigten seine Söhne Gottfried und Gottlob Schiffner. Sie webten im J. 1823 ein 3 Ellen langes und $4\frac{1}{2}$ Ellen breites seidenes Zeug mit verschiedenen Blumen nach ihren natürlichen Farben auf silberweißem Grunde. Die Mustermaler K. Gfr. und Benjamin Weber schenkten es der Königin von Sachsen. Im J. 1825 webte der Vater Schiffner einen Shawl in Schafwolle, welcher den persischen Shawls nicht allein an Schönheit und Dauer gleichkommt, sondern auch vor jenen in Betreff der Bindung und der Mannichfaltigkeit der zu Gebote stehenden Muster noch weit größere Vorzüge hat. Ein von demselben Schiffner im J. 1833 gewebtes $\frac{7}{6}$ Tuch von Baumwolle mit Leinewandbund, nach Art der Teppiche, zeichnete sich dadurch aus, daß die Rückseite des roth und blauen Musters nicht geschnitten werden darf, sondern wie die Vorderseite gleich glatt erscheint. Den Blumen natürliches Colorit, mehr Schatten und Licht zu geben, versuchten auch Joh. Gfr. Lange im J. 1823 und Joh. Gli. Paul im J. 1826. Jener legte bei einer Leinenserviette, 2 Ellen ins Gevierte, die Kunst seines Gewebes in die Kette, nicht wie gewöhnlich in den Einschuß. Als einzig in ihrer Art verdienen einige Kunsterzeugnisse, welche K. Ghe. Häbler (gest. 28. März 1874) in den Jahren 1833 und 1834 ausführen ließ, noch einer besonderen Erwähnung. Das erste ist das Portrait des damaligen Prinzen Mitregenten Friedrich August von Sachsen auf silberfarbenem Grunde in Halbseide $1\frac{1}{2}$ Elle lang und $1\frac{1}{4}$ Elle breit nach den Regeln der Schattirung sorgfältig gearbeitet. Die Aehnlichkeit ist von überraschender Wirkung und macht, da sie nur durch richtige Schattirung von Weiß bis ins tiefste Schwarz möglich war, der Weberkunst K. Ghelf. Friedrich's die größte Ehre. Das Gewebe wurde der Prinzessin Maria von Bayern bei ihrer Vermählung mit dem Prinzen Mitregenten am 30. April 1833 von dem Unternehmer als Hochzeitsgeschenk überreicht [38]). Das zweite Gewebe, eine Zierde der Kunstausstellung zu Dresden im J. 1834, enthält eine Ansicht der Villa des Prinzen Mitregenten ebenfalls nach den Regeln der Schattirung gearbeitet. Dies Gewebe kaufte der Industrieverein [39]).

Daß nicht allein auf solche Leistungen ausgezeichneter Art der sorgfältigste Fleiß verwendet wurde, sondern auch alle übrigen Damasterzeugnisse Großschönaus als charakteristisches Merkmal die Güte der Arbeit und eine fast unverwüstliche Dauerhaftigkeit an sich tragen, ist ein von Alters her ererbter, fort und fort gepflegter Vorzug. Er erhielt sich und wird sich erhalten, so lange die Gewerbthätigkeit im Fortschreiten begriffen ist und auch von jenem regen Unternehmungsgeiste beeinflußt wird, welcher besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. noch andere bemerkenswerthe Früchte gezeitigt hat. Als um die Mitte dieses Jahrhunderts der Damastwaarenverkehr abzunehmen begann, suchte man für den Ausfall anderen Ersatz. Der Damastweber Gfr. Hänsel (gest. 1782) errichtete im J. 1750 (in einem Gebäude des herrschaftl. Hofes) eine Schleiermanufactur, welche durch ihn und seinen Gewerbsgenossen Joh. Chph. Fährmann in Verbindung mit anderen geschickten Webern schon 1753 zu solcher Vollkommenheit gebracht wurde, daß man die von ihnen gewebten $\frac{6}{4}$ breiten Schleier ihrer feinen blumigen Muster und des dazu verwendeten glattgedrehten Garnes wegen allen schlesischen und schweizerischen Produkten dieser Art gleichachtete und vorzog. Ein landesherrl. Rescript vom 10. Nov. 1753 befreite die Schleierweber auf 6 Jahre vom 1. Jan. 1754 an gerechnet von allen Zoll- und Landaccisabgaben in den kursächsischen Ländern, wenn ihre Schleierwaaren außerhalb Landes versendet würden. Die Schleierweberei beschäftigte das Nachdenken eines andern Damastwebers Joh. Chph. Mättigs (gest. den 17. Mai 1787) auf vielfache Weise. Er machte mancherlei Versuche, arbeitete mit vielem Aufwande in aller Stille vier Jahre lang und legte am 30. Jan. 1761 eine gelungene Probe von lustrirtem Flor und $\frac{3}{4}$ breiter Gaze dem zittauer Rathe vor. Chph. Sperling, K. F. Krause, Vater und Sohn, und andere geschickte Arbeiter befleißigten sich dieser Weberei mit solchem Erfolge, daß die großschönauischen Gazewaaren den schweizerischen und französischen den Vorzug streitig machten. Mit dem Jahre 1803, wo die Damastmanufactur vollauf Arbeit gewährte, hatte die Schleier- und Flormanufactur ihre Endschaft erreicht. Von 1764 bis 1772 blühte auch eine Manufactur in wollenen 6, 8, 10 und 12 Ellen breiten bunten Fußtapeten und Schabracken; Tobias Sieber hatte sie begründet. Seine Tapeten wurden den türkischen und persischen gleichgeachtet und die Schabracken hielt man für vorzüglicher als die berlinschen. Um jene Zeit (1772) befand sich in Großschönau auch ein künstlicher Stuhl, worüber 24 Stück Band auf einmal gewebt werden konn-

37) Vergl. Ameise 1834, Nr. 89, S. 369. 38) Vergl. Ameise 1833, Nr. 80, S. 636 u. 637. N. Lausitz. Magazin. Bd. XIII. 2. Abth. S. 121. 39) Auf der Kunst- und Gewerbeausstellung in Zittau 1836 befand sich eine halbseidene Damastserviette, dieselbe Villa darstellend von J. G. Häbler jun. Sie wird von Eschke, in s. Bericht, N. Lausitz. Magaz. Bd. XV. 2. Abth. S. 71, als das non plus ultra der Kunstweberei bezeichnet; doch wird auch bemerkt, es sei aufgefallen, daß, während die Baumstämme den effectvollen Schlagschatten zeigten, an den Gebäuden wie in den Baumgruppen diese Schlagschatten gefehlt hätten, wodurch das Bild kalt und frostig erscheine. — Sollte es obige Darstellung sein, mit irrthümlicher Angabe ihres Verfertigers? —

ten. Eckarth gibt in seiner Nachricht (a. a. O.) nichts Näheres darüber an.

Nach allen diesen Mittheilungen hat die gewöhnliche Ansicht, daß die Blüthenzeit der Damastmanufactur zu Großschönau längst vorüber sei, nur in gewissem Sinne auf Wahrheit Anspruch zu machen. Wenn man sie vom schwankenden Damastwaarenverkehr abhängig machen will, wenn sie allein von jener Zeit gelten soll, wo die Damastmanufactur zu Großschönau die einzige ihrer Art war, so fällt von jenem Verkehr allerdings schon längst nicht mehr der größte Theil des Umsatzes auf Großschönau, und der Alleinverkehr mußte sofort aufhören, sobald man auch anderwärts das Bedürfniß gedeckt fand. Allein darnach ist die wirkliche Blüthe der Manufactur nicht zu bemessen, vielmehr sind es ihre Leistungen, welche den Höhenpunkt bestimmen. In dieser Erwägung ist als Thatsache zu bemerken, daß die Damastweberei zu Großschönau unter allen Verhältnissen, selbst der ungünstigsten Art, stetig fortgeschritten ist, daß allein ihre Leistungen sie auf einen Punkt gestellt haben, den sie aufzugeben noch nicht gezwungen wurde, und so lange sie den Ruf, das Beste zu liefern, zu erhalten weiß, ist auch ihre Blüthenzeit noch nicht vorüber. Ueber den Damastwaarenverkehr können hier nur einige Andeutungen gegeben werden. Im Allgemeinen mehr oder minder denselben Schwankungen ausgesetzt, wie sie im Leinwandhandel vorkamen, genoß der Damastwaarenverkehr anfangs einer freieren Bewegung als später. Diese war für das Aufblühen der jungen Manufactur ebenso nöthig, wie die Neuheit der Production die eine Seite des Verkehrs, den durch die landesherrlichen Anordnungen vom 29. Dec. 1682 und 10. Sept. 1704 verstatteten Hausirhandel als ein Mittel zur Erweiterung des Absatzes empfohlen haben mag. Zunächst aber waren die Damastweber an den zittauer Markt gebunden, und die im J. 1705 zu Zittau errichtete Kaufmanns-Societät verfehlte gewiß nicht, die alten Bestimmungen, daß die Dorfleinweber ihre Waaren nur in Zittau verkaufen sollten, auch für die Damastweber in Gültigkeit zu erhalten, und dies um so nothwendiger, als directer Meßbesuch der Weber und der vielleicht mehr als zuläßig sich verbreitende Hausirhandel dem zunftmäßigen Verkehre der zittauer Kaufleute nur allzu sehr schadete. Daher wurden jene alten Verordnungen vom zittauer Rathe oft und noch am 3. März 1761 erneuert, aber ohne nachhaltigen Erfolg. Den Verkehr der zittauer Kaufleute mit den Damastwebern vermittelten sogenannte Factore, d. h. Damastwebermeister, welche von den ärmeren Webern, wenn diese es nicht vorzogen, den zittauer Markt selbst zu besuchen oder Hausirhandel zu betreiben, die Waaren aufkauften und den zittauer Kaufleuten im Ganzen überließen. Diese Einrichtung, an sich bequem und nach beiden Seiten hin gewisse Vortheile darbietend, brachte aber die Damastweber in eine, wie die Folge lehrte, sehr bedenkliche Abhängigkeit von den Factoren, die ihrem Freiheit liebenden Geiste allzu sehr widerstrebte, um unter andern Umständen auf die Betrachtung ihrer Lage anders als ungünstig einzuwirken. Bisher und in dem ersten Drittel des 18. Jahrh. befand sich der Damastwaarenverkehr in einem blühenden Zustande. Der Begehr nach den schönen und so dauerhaften Erzeugnissen steigerte sich, der Markt gewann an Ausdehnung, besonders auch durch die Verbindung Polens mit Kursachsen, und die zittauer Kaufmannschaft, obwol sie den Alleinhandel aufrecht zu erhalten suchte, konnte nicht hindern, daß die Damastweber auch andere Absatzwege benutzten, die ihnen die Verbindung mit Handlungen in Görlitz, Lauban, Bautzen, Leipzig, Dresden, Nürnberg, sowie mit niederländischen und englischen Handelshäusern reichlich darbot. Naturgemäß änderten sich aber diese günstigen Verhältnisse schon im zweiten Drittel des 18. Jahrh. Der Absatz erhielt sich nicht mehr in gleicher Höhe. Das Bedürfniß war zeither so vollständig befriedigt, daß eine Verminderung der Nachfrage erklärlich wird, auch wenn der Verkehr ohne jene Störungen geblieben wäre, welche den häufigen Kriegen, nahrlosen Zeiten, Krankheiten und andern widrigen Ereignissen zu folgen pflegen. Die Arbeit konnte unterdessen nicht ruhen, die Waarenvorräthe häuften sich, die Kaufleute nahmen Anstand, neue Bestellungen zu machen, und den Factoren selbst blieb kaum etwas Anderes übrig, als auch ihrerseits die Aufkäufe zu beschränken oder von Herabsetzung der Preise abhängig zu machen. So lastete der Druck der Zeit zuletzt auf dem Weber, der bei geschmälertem Verdienste und möglichster Willkür seines Factors preisgegeben, überdies noch voraussetzte, daß die Manufacturordnung ihn hindere, sein Geschäft nach eigenem Gutdünken einzurichten. Wie unter solchen Umständen die im Wachsen begriffene Misstimmung der Damastweber zum Ausdruck kam, ist schon oben erörtert worden, hier bedarf es aber noch des Nachweises, daß jene Unzufriedenen, welche ihr Heil in der Auswanderung suchten und zu den Damastwebereien in Schlesien und im Brandenburgischen, wie in Böhmen den Grund legten, in der That nicht wenig dazu beitrugen, dem Damastwaarenhandel Großschönau's die Rückkehr zu seiner früheren Blüthe unmöglich zu machen. Schon seit 1728 hatte Böhmen, dem auch Handelsverbindungen mit Italien, Spanien und Portugal zur Seite standen, dem oberlausitzischen Linnenhandel und namentlich auch zu Gunsten Warnsdorfs den Damastwaaren mehr oder weniger seine Grenzen verschlossen, und König Friedrich II. von Preußen, welcher mit großem Aufwande die Damastmanufactur in sein Land verpflanzt hatte, glaubte für ihr Aufblühen nicht besser zu sorgen, als wenn Großschönau's Damastwaarenverkehr möglichst beschränkt würde. So wurde z. B. den Kaufleuten aus Lauban und Marklissa verboten, mit ihren in Zittau erkauften Damastwaaren die breslauer Messe zu beziehen und die sächsischen Kaufleute durften auf der frankfurter Messe ihre Damastwaaren nur an Ausländer, d. h. an Nichtpreußen, verkaufen. Diese Maßregeln hatten zunächst die Wirkung, der jungen Manufactur im preußischen Staate einen sicheren Markt zu gewähren, welcher auch in anderer Weise bevorzugt war; so betrug z. B. für die schlesischen Damaste der Eingangszoll in England kaum die Hälfte dessen, was die sächsischen Damaste zu zahlen hatten, und es gab zum Nachtheil für Großschönau

sicherlich einen merklichen Ausfall, daß die preußischen Damastweber ihre leichteren, für den Hausbedarf berechneten Erzeugnisse zu billigeren Preisen abgeben konnten und daher einen Absatz erzielten, der eben den Großschönauern abging. Die einmal hervorgerufene Concurrenz, anfangs wenig beachtet und weit entfernt, den anerkannten Ruf Großschönau's zu schmälern, wurde gleichwol bei der Fortdauer ungünstiger Handelsbeziehungen mehr und mehr empfunden. Wie konnte dies auch anders sein, da der Damastwaarenverkehr selbst in Friedensjahren, z. B. nach dem siebenjährigen Kriege und später zu Anfange des 19. Jahrh., die Anlässe zum Bessern immer nur in vorübergehender Dauer zeigte und durch Napoleon's Continentalsystem, angeblich bestimmt, die festländische Industrie zu schützen, mittelbar in einer Weise geschädigt wurde, wie durch keine andere Handelsgesetzgebung, und zwar dadurch, daß den Damastwaaren der Eingang nach England verschlossen blieb, weil dieses seine Baumwollenwaaren nicht mehr nach dem Festlande ausführen durfte. Während damals die Baumwollenmanufacturen aufzublühen begannen, und auch in Großschönau zu einer bedeutenden Entwickelung gelangten, gerieth der Damastwaarenverkehr besonders in den Jahren 1809 bis 1813 so gänzlich ins Stocken, wie es in Großschönau noch niemals vorgekommen war. Mit der Herstellung des Friedens hoffte man auf bessere Verhältnisse, aber die schon seit 1776 empfohlenen Grundsätze des Freihandels schienen noch so wenig Freunde gefunden zu haben, daß die Handelsgesetzgebung es vielmehr für ihre Pflicht hielt, das System des Abschließens beizubehalten und auf Kosten der Nachbarn den alten Beschränkungen neue hinzuzufügen. So in allen Großstaaten und überall, wo die freie Bewegung durch Zollschranken gehemmt war. Wenn indessen die Forderungen der Zeit immer mehr dahin drängten, dem Handel Erleichterungen zu verschaffen, so durfte die Bildung des deutschen Zollvereins (seit 1834), nach preußischem System, mit Recht als der zur Zeit mögliche Fortschritt zur Verwirklichung der Freihandelsidee gelten. Die Vortheile, welche der Zollverein gewährte, waren augenfällig genug, die übrigen Handelsstaaten, besonders Frankreich, England, Oesterreich, Rußland, Nordamerika, Brasilien u. s. w., zu neuen, zeitgemäßeren Handelsverträgen mit dem deutschen Zollverein zu nöthigen, wodurch, ohne unumgängliche Ausschließlichkeiten zu entfernen, doch eine gewisse Gegenseitigkeit in Behandlung von Handelsfragen erstrebt wurde. Die Damastwaaren erfreuten sich als Luxusgegenstand keiner besonderen Vorliebe der Zollgesetzgebung; die Fortdauer der früheren, die Entstehung vieler neuen Damastwebereien in Westphalen, Baiern, Baden, Frankreich, England vermehrte die Concurrenz mit Großschönau, und es galt in der That einen Kampf um das Dasein, welchen Großschönau bisher siegreich durchgeführt hat. Daß der Verkehr bei den jetzigen, gegen früher so ganz veränderten Verhältnissen stets ein schwankender war, daß der Markt sich mehr einschränkte als erweiterte, indem z. B. der Absatz nach Oesterreich seit dem Handelsvertrage so gut wie abgeschnitten wurde, Frankreich und England überflüssig zur Ausfuhr (auch nach Deutschland) fabricirten, die überseeischen Plätze mit englischen Erzeugnissen sich begnügten und Rußland stets einen drückenden Eingangszoll erhob, daß endlich Schlesien und Westphalen erhebliche Anstrengungen machten, durch billige Preise Großschönau in Schatten zu stellen, möchte die schwierige Lage unserer Damastweber kenntlich genug zeichnen. Hierorts hält man aber nach wie vor auf Herstellung tüchtiger Erzeugnisse, wird jeder technische Fortschritt (z. B. in der Appretur) fleißig angewendet, und indem man sich mit dem mäßigsten Nutzen begnügt, immer noch ein Absatz erzielt, welcher mit dem Quantum der Arbeit nicht in Misverhältniß tritt. Daß es in unsern Tagen noch vorkommen konnte, großschönauer Damaste als französische Fabricate an ihre Besteller abzuliefern, ist ein kaum trüglicheres Zeugniß für den größeren Vorzug, dessen die Leistungen Großschönau's würdig sind, als der Umstand bemerkenswerth ist, daß die kaiserlich-russische Hofhaltung, welche bisher nur englische Fabricate kaufte, wie im vorigen Jahrhundert ihren Bedarf wieder in Großschönau anfertigen läßt. In statistischer Beziehung würde sich der verschiedene Gang des großschönauer Damastwaarenverkehrs durch Zahlen ausdrücken lassen, da eine Menge von Angaben, wie sie tabellarisch früher an die Commerzien-Deputation in Dresden alljährlich eingereicht wurden, vorliegen; allein diese Zahlen erscheinen, wenn man sie genau prüft, aus verschiedenen Gründen meist so unzuverlässig, daß ihre Mittheilung weder Zweck noch Nutzen haben möchte. Es sei daher nur im Allgemeinen noch bemerkt, daß die Zahl der Damastweberstühle für das Jahr 1729 zu 754 und für 1768 einschließlich der müßigen Stühle zu 759 angegeben wird. Diese Zahl, steigend und fallend, stieg bis 1798 auf 875, sank dann unter 800 herab, betrug im J. 1807 wieder 811, fiel bis 1811 auf 740 und 1812 auf 695, war aber seit 1813 in stetigem Steigen begriffen, bis sie im J. 1831 mit 1100 die höchste Ziffer erreichte. Mit dem Verfall des Geschäftsverkehrs bilden die müßigen Stühle eine stehende Rubrik; ihre Zahl betrug im J. 1768 schon 98, war dann bis 1773 im Wachsen begriffen und im letzten Viertel des 18. Jahrh. steigend und fallend. Während es im J. 1808 nur 58 müßige Stühle gab, zählte das folgende Jahr schon 212, das Jahr 1811 aber 620 und das Jahr 1812 noch 538. Im J. 1813 verminderte sich diese Zahl bis auf 375, betrug 1819 noch 269, stieg im J. 1822 wieder auf 318 und fiel erst bis zum Jahre 1832 auf 150. Mit der Einführung der Jacquardmaschine ist die Zahl der Damaststühle in stetiger Abnahme begriffen gewesen und mag sich, bis 1863 auf 479 gefallen, seitdem gleichgeblieben sein. Da die Jacquardmaschine beim Gebrauch des englischen leinenen Maschinengespinnstes und guter Kettengarne ein schnelleres Arbeiten ermöglicht, sodaß ein Weber jetzt fast doppelt so viel fertig bringt als in früherer Zeit, so ist anzunehmen, daß das Quantum der Erzeugnisse von 479 Stühlen kaum geringer ist als was früher 950 Stühle zu liefern im Stande waren. Da diese 479 Stühle gegen 3000 Schock Garn verarbeiten, so beträgt das Quantum gegen 1000 Centner

Waare. Im J. 1827 betrug die Ausfuhr an Leinendamastwaare 1138 Centner, woraus zu ersehen, daß die Production sich bis jetzt gleich geblieben ist. So viel noch zu erinnern wäre, wenn Einzelheiten angeführt werden sollten, so mag das Gegebene genug sein. Ausführlicheres findet man in der Schrift: Geschichtlich-statistische Darstellung der Damastmanufactur-Orte Groß- und Neuschönau. Von F. Th. Richter. (Leipzig 1837. 8.) S. 237—317. (*F. Th. Richter.*)

GROSSSTEPENITZ, Marktflecken in der preußischen Provinz Pommern, Kreis Kammin, Regierungsbezirk Stettin, am Einflusse des Gubenbaches (stepenitzer Kanals) in die östliche Bucht des Papenwassers, 18 Kilometer NW. von Gollnow, mit 2000 Einwohnern; hat 1 Pfarrkirche, ist Sitz einer Gerichtskanzlei, eines Untersteueramtes, einer Posterpedition; in dem nahe gelegenen Dorfe Großstepenitz (mit 470 Einwohnern) befindet sich eine Oberförsterei und ein Domänenrentamt. Der Bahnhof ist im Bau: die Eisenbahn Stettin-Kammin-Swinemünde wird bei Großstepenitz vorübergehen. Nördlich von Großstepenitz, am rechten Ufer des Gubenbachs, liegt das Dorf Kleinstepenitz mit 1050 Einwohnern; 9 Kilometer östlich die Oberförsterei Hohenbrück am Grubenbach. Der Ackerboden ist sehr dürftig, landeinwärts breiten sich große Waldungen aus. Die Bedeutung von Stepenitz liegt in dem lebhaft betriebenen Schiffbau und in der Schiffahrt auf den Binnengewässern der Oder und auf der Ostsee. Auch sind die Viehmärkte nicht unbedeutend. (*O. Delitsch.*)

GROSSSTREHLITZ, Kreis und Kreisstadt in der preußischen Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln. Der Kreis umfaßt 16,34 □Meilen, im J. 1819 mit 24,697, im J. 1858 mit 53,747, im J. 1867 mit 60,003, im J. 1871 mit 61,261 Einwohnern; im J. 1867 befanden sich darunter 50,573 Polen und 525 Czechen, der Religion nach 2255 Evangelische, 56,799 Katholiken, 946 Israeliten rc. Das Land ist bis auf den weithin sichtbaren 400 m. hohen St. Annaberg oder Chelmberg ziemlich eben, hat dürftiges Ackerland, viel Wald, ist dagegen reich an Kalk und im südöstlichen Theile an Eisenerz. Er wird von der Oder und Malapane bewässert und von den Eisenbahnen Oppeln-Ratibor und Oppeln-Tarnowitz durchzogen. — Die Stadt Großstrehlitz liegt in einer Ebene, 235 m. über dem Meere, 18 Kilometer SW. vom Bahnhofe Zawadzki der Rechten Oderufer-Bahn, 22 Kil. O. vom Bahnhof Gogolin der Bahn Oppeln-Ratibor, 12 Kil. NO. vom St. Annaberg; weitere Bahnbauten sind im Plane: namentlich Oppeln-Großstrehlitz-Peiskretscham-Beuthen und Peiskretscham-Gleiwitz, Kosel-Großstrehlitz-Kolonowska-Czenstochau und Gogolin-Großstrehlitz, sodaß dann die Kreisstadt fast gleichzeitig 6 Eisenbahnverbindungen erhalten würde. Die Stadt zählte im J. 1816 erst 1140, im J. 1861 aber 2911, im J. 1871: 3853 Einwohner, darunter 450 Evangelische und 300 Israeliten, der Nationalität nach meist Deutsche und nur 270 Polen; das Gebiet der Stadt umfaßt 1156 Hektaren, davon 373 Hekt. Acker, 712 Hekt. Wald rc. Großstrehlitz hat 3 Kirchen, 2 katholische und 1 evangelische (seit 1825), ein Progymnasium (seit 1868), ist Sitz eines Kreisamts und Kreisgerichts, eines Post- und Telegraphenamts, einer Volksbank; es hat eine Maschinenbaufabrik, 1 Dampfmühle, Viehmärkte; auf der Flur befinden sich Kalksteinbrüche und Kalköfen. Im J. 1234 war Großstrehlitz schon Flecken, 1362 erhielt es Stadtrecht, es erscheint in Urkunden unter dem Namen Strelitia major und gehörte zum Fürstenthum Oppeln; im J. 1532 wurde es nach dem Tode des Herzogs Johannes mit der Krone vereinigt. Unmittelbar neben der Stadt befindet sich das Gut gleiches Namens mit schönem Schloß, Gartenanlagen und Fasanerie, früher Eigenthum der Grafen von Colonna und der Barone von Felß, jetzt des Grafen Renard. — Im NW. stößt das Dorf Adamowitz an (770 Einw.), im W. das Dorf Sucholona (1300 Einw.) mit Schäfereien, im SO. das Dorf Mokrolona. (*O. Delitsch.*)

GROSSULAR, eine grünlich- und gelblichweiße bis spargelgrün, ölgrün, grünlichgrau und licht olivengrüne Varietät des Thonkalkgranaten, wegen seiner häufigen stachelbeergrünen (grossularia, die Stachelbeere) Farbe so benannt. Er ist gewöhnlich stark durchscheinend, krystallisirt, gehört zu den gemeinen Granaten, findet sich häufig in serpentinartigem Gestein, auf Erzlagerstätten, oft selbst ganze Lager bildend mit Magneteisen, Feldspath u. s. w. Im sächsischen Erzgebirge bei Ehrenfriedersdorf, Schwarzenberg, Geyer, im Wiluiflusse in Sibirien und andern Orten wird er häufig gefunden. Seine Zusammensetzung ist Kiesel, Thon und Kalk. (*C. Reinwarth.*)

Grossularia, s. Grossularieen.

GROSSULARIEEN ist der Name einer von De Candolle aufgestellten natürlichen Familie, welche in neuerer Zeit auch Ribesiaceen genannt worden ist und sich durch folgende Merkmale auszeichnet: Die fünf, sehr selten vier Kelchblätter sind in einen dem Fruchtknoten angewachsenen, häufig über denselben hinausragenden, flachen, glockigen oder röhrigen Theil verbunden und haben einen regelmäßigen Saum. Die vier bis fünf meist kleinen, benagelten Kronblätter sind dem Kelchschlunde eingefügt. Die vier bis fünf freien Staubgefäße stehen zwischen den Kronblättern, die Staubfäden sind fadenförmig-pfriemlich, gleichlang, in der Knospenlage aufrecht, die Staubbeutel nach Innen gekehrt, zweifächerig, eiförmig oder länglich, in der Mitte auf dem Rücken oder über dem Grunde angeheftet, an der Spitze ausgerandet oder bespitzt mit der Länge nach aufspringenden Fächern. Der Fruchtknoten ist unter- oder halboberständig, mit 2, selten 3—4 wandständigen, vieleiigen, seltner wenigeiigen Placenten. Die Eichen stehen in mehreren Reihen stets wagrecht und sind gegenläufig. Der Griffel ist zwei-, selten drei- bis vierspaltig, die Narben sind sehr kurz, einfach, stumpf. Die Beere ist vom stehenbleibenden, vertrocknenden Kelchsaume gekrönt, einfächerig, breiig, wenig- oder vielsamig. Die kantigen Samen liegen wagrecht. Das Eiweiß ist fleischig oder fast hornartig.

Der kleine Samenkeim liegt am Grunde des Eiweißes. Die Kronblätter sind sehr kurz, stumpf.

Die Grossularieen sind mit den Saxifrageen nahe verwandt, aber durch die Tracht, die beerenartige Frucht, die breiigen Samen und die freie Samennaht gut unterschieden. Früher wurden sie mit den Cacteen zusammengestellt, mit denen sie, ungeachtet des unähnlichen Ansehens, in der That genau verwandt sind; die Hauptverschiedenheiten zwischen den beiden Familien bestehen darin, daß bei den Cacteen die Zahl der Staubfäden unbestimmt, die Samen eiweißlos und Kelch und Blumenkrone nicht zu unterscheiden sind, während bei den Grossularieen die Zahl der Staubfäden bestimmt, die Samen mit Eiweiß versehen und Kelch und Blumenkrone getrennt sind. In beiden Familien kommen Arten mit Dornen vor und einige Cacteen besitzen deutliche Blätter. Die Dornen bei den Grossularieen sind einfach oder dreitheilig, die Blätter zerstreut, handnervig-gelappt, die Blüthenstiele blattwinkelständig, 1—3blüthig oder traubig, die Blüthenstielchen mit zwei Deckblättchen besetzt. Die Blüthen sind weiß, grünlich, purpurfarbig, selten gelb, zuweilen zweihäusig.

Die hierher gehörigen strauchartigen Gewächse kommen in den kältern Theilen der nördlichen Hemisphäre, besonders in Nordasien und Nordamerika, sehr selten in Südamerika vor. Die Früchte vieler Arten sind genießbar, wie die Johannisbeere, Stachelbeere u. a.

Sämmtliche Arten dieser Familie stellte man früher in die eine Gattung Ribes, später sind mehrere Gattungen daraus gebildet, von denen jedoch nur Robsonia angenommen ist, zu deren Charakteristik wir nun übergehen.

I. Robsonia *Berlandier.*

Der Kelch ist gefärbt, seine Röhre napfförmig, mit dem Fruchtknoten verwachsen, die Lappen des oberständigen, 4—5theiligen Saumes sind aufrecht, gekielt, viel länger als die Röhre. Die 4—5 keilförmigen, eingeschlossenen Kronblätter sind dem Kelchschlunde eingefügt. Die 4—5 Staubgefäße sind zugleich mit den Kronblättern eingefügt, wechseln mit denselben ab und ragen weit hervor. Der Fruchtknoten ist unterständig, einfächerig, die beiden Placenten sind nervenförmig, gegenständig. Die Eichen stehen an jeder Placente zu drei in einer Reihe. Der Griffel ist fadenförmig, einfach, hervorragend, die Narbe sehr kurz zweispaltig.

Aus dieser Gattung kennt man bis jetzt nur eine mit verschiedenen Namen belegte Art, ein in Californien einheimischer Strauch mit borstigen und dornigen Aesten, dreilappigen, kerbig-eingeschnittenen Blättern, achselständigen, 2—3blüthigen Blüthentrauben, gefärbten, am Grunde der Blüthenstielchen stehenden Deckblättern, rothen Blüthen und steifhaarigen Beeren. Diese Art heißt Robsonia speciosa *Walpers* und zu ihr gehören als Synonyme Ribes speciosum *Pursh*, Ribes stramineum *Smith* und R. fuchsioides *Berlandier.*

II. Ribes *Linné.*

Die Kelchröhre ist mit dem Fruchtknoten verwachsen, der Kelchsaum oberständig, gefärbt, beckenförmig-glockig oder röhrig, 5- oder selten 4spaltig, gleich. Die 5, selten 4 kleinen, schuppenförmigen Kronblätter sind dem Kelchschlunde eingefügt, eingeschlossen und wechseln mit den Kelchzipfeln ab. Der Fruchtknoten ist unterständig, einfächerig, die beiden Placenten sind wandständig, nervenförmig, gegenständig. Die zahlreichen Eichen stehen in mehreren Reihen an kurzen Nabelsträngen. Die beiden Griffel sind getrennt oder mehr oder weniger verwachsen, die Narben einfach. Die Beere ist von dem verwelkten Kelche gekrönt, einfächerig, viel- oder durch Fehlschlagen wenigsamig. Die Samen sind kantig, die Samenschale ist gallertartig, an der Naht bei der Reife frei, rückwärts geneigt, die innere Hülle krustig, dem Eiweiße angewachsen. Der Samenkeim am Grunde des fast hornartigen Eiweißes ist rechtläufig, sehr klein, das Würzelchen centrifugal.

Hierher gehören dornenlose oder dornige Sträucher mit zerstreuten, fingerig-gelappten oder eingeschnittenen Blättern, halbstengelumfassenden, am Grunde verbreiterten Blattstielen, achselständigen oder aus den Knospen hervorbrechenden, ein- bis dreiblüthigen oder traubig-vielblüthigen Blüthenstielen, am Grunde mit einem, in der Mitte oder an der Spitze mit zwei Deckblättchen besetzten Blüthenstielchen und grünlichen, weißlichen, gelben oder rothen, sehr selten durch Fehlschlagen zweihäusigen Blüthen.

Erste Section. Grossularia *Ach. Richard.*

Der Kelch ist mehr oder weniger glockig. Die Stengel sind meist stachelig, die Blüthenstiele 1—3blüthig, die Blätter in der Knospenlage gefaltet.

1) R. oxyacanthoides *Linné.* Die größern und meist einzelnen Stacheln stehen an den Knospen, die kleinern sind ringsum zerstreut, die Blätter kahl, ihre Lappen gezähnt, die Blattstiele wollig und steifhaarig, die Blüthenstiele kurz, 1—2blüthig, die Beeren kugelig, kahl, purpurroth-bräunlich. Die Pflanze ändert ab:

β) setosum *Lindley.* Die Aeste sind dicht borstig, die Stacheln ungleich, pfriemlich, die Blätter fast rundlich, am Grunde herzförmig, weichhaarig, 3—5lappig, stark gekerbt, die Blüthenstiele zweiblüthig, meist deckblattlos, die Kelche röhrig-glockig, ihre Zipfel linealisch, stumpf, abstehend, doppelt länger als die ganzrandigen Kronblätter, die Beeren steifhaarig.

Die Hauptart kommt an Felsen in Canada, die Varietät in Missouri vor.

2) R. ferox *Smith.* Die drei Stacheln sind achselständig und außerdem ist der Stengel mit kleinen Borsten ringsum bekleidet, die Blätter sind fünflappig, die Blüthenstiele einblüthig, die Kelchblätter lanzettlich, doppelt länger als die Röhre; der Kelch ist behaart, trichterförmig, die Kronblätter sind stumpf, aufrecht, die Beere

ist drüsig-behaart, zuletzt fast stachelig. Hierher gehört R. Menziesii *Pursh* und R. Menziesianum *Roemer* und *Schultes*.

In Californien.

3) R. lacustre *Poiret*. Der fast achselständige Dorn ist vieltheilig, der Stengel von kleinen Stacheln ringsum steifhaarig, die Blätter sind bis zur Mitte gelappt, unterseits kahl, oberseits ein wenig behaart, die Blattstiele wollig, die Blüthenstiele 2—3blüthig, die Blüthenstielchen steifhaarig, die Blüthen klein, gelblichgrün, der Fruchtknoten ist steifhaarig. Hierher gehört R. oxyacanthoides *Michaux* und R. echinatum *Douglas*.

In Canada und Virginien.

4) R. aciculare *Smith*. Die Stacheln stehen zu fünf in den Blattachseln, die Aeste sind ganz steifhaarig, die Blätter fünflappig, die Blüthenstielchen einblüthig, nickend, der Kelch ist glockenförmig, glatt, roth, die Kronblätter sind weiß, eiförmig.

In Sibirien.

5) R. Uva crispa *Linné*. Die Aeste sind stachelig, die Blätter 3—5lappig, schwach-wollig, die Blüthenstiele 1—2-, sehr selten 3blüthig, die Kelche glockenförmig, die Kelchblätter zurückgekrümmt, kahl, gefärbt, die Kronblätter an der Spitze rundlich, kahl, der Schlund ist bärtig, der Griffel stets lang-weichhaarig, der Fruchtknoten weichhaarig, stärker behaart oder fast rauhhaarig.

Diese wegen der wohlschmeckenden Früchte häufig in Gärten gezogene, als Stachelbeerstrauch bekannte Pflanze ändert vielfach ab:

α) silvestre *De Candolle* mit kleinen, beiderseits wollig-weichhaarigen Blättern und kleinen kahlen Beeren. Dies ist die wilde, von Linné als Art unter dem Namen R. Uva crispa getrennte Pflanze.

β) spinosissimum *Berlandier*. Die ganze Pflanze ist mit zerstreuten, zurückgekrümmten Stacheln besetzt.

γ) reclinatum *Berlandier*. Die Aeste sind mit rückwärtsgeneigten Stacheln besetzt. Diese Varietät sahen Linné und Miller gleichfalls als Art an, ersterer nannte sie R. reclinatum, letzterer Grossularia reclinata.

δ) Besserianum *Berlandier*. Die Aeste sind stachelig, die Früchte weichhaarig und mit Drüsenborsten untermischt. R. hybridum *Besser*.

ε) subinerme *Berlandier*. Fast kahl, die Rinde ist glatt, braun, mit einzelnen achselständigen Stacheln besetzt, aber sehr häufig stachellos, Blüthen und Blätter sind klein.

ζ) sativum *De Candolle* mit größern, oft unterseits kahlen, glänzenden oder schwach behaarten Blättern und größern, kahlen oder behaarten Beeren. Dies ist die in Gärten cultivirte Pflanze, welche Linné Ribes Grossularia nannte.

η) macrocarpum *De Candolle*. Die Narben sind oft länger als die Kronblätter, die Blüthen und Beeren sehr groß.

ϑ) bracteatum *Berlandier*. Die Beeren sind mit 2—4 oder 5 geraden, gefärbten, fast gegenüberstehenden, bei der Reife abfallenden Borsten besetzt.

Diese Art kommt mit ihren Abarten in ganz Europa und Sibirien vor.

6) R. caucasicum *Adams*. Die Stacheln stehen nach Art der Nebenblätter zu drei; die Blüthenstiele sind einblüthig, aufrecht, die Blätter fünflappig, eingeschnitten gezähnt.

Im Kaukasus.

7) R. rotundifolium *Michaux*. Die Blätter sind kahl oder sehr fein weichhaarig, fast kreisrund, 3—5-lappig, eingeschnitten-gezähnt, die Stacheln stehen einzeln fast in den Achseln, die Blüthenstiele sind 1—3-blüthig, die Blüthenstielchen sehr lang, der Kelchsaum ist röhrig, die Kronblätter sind spatelig-verkehrt-eiförmig. Hierher gehören R. triflorum *Willdenow*, R. stramineum *Hornemann* und R. gracile *Pursh* (nicht *Michaux*).

In Nordamerika.

8) R. hirtellum *Michaux*. Die Dornen sind fast achselständig, die Aeste kurz- und spärlich-weichhaarig, die Blätter klein, halbdreispaltig, die wenigen Lappen gezähnt, die Blüthenstiele einblüthig, die rothen Beeren kahl. Hierher gehören R. saxosum *Hooker* und R. triflorum *Bigelow*.

An steinigen Bergen in Canada und Virginien.

9) R. gracile *Michaux*. Der fast achselständige Dorn ist sehr kurz; die Blätter sind ziemlich lang gestielt, ihre Lappen spitz, eingeschnitten, die Blüthenstiele haarfein, aufrecht, meist zweiblüthig, die Kelche kahl, röhrig-glockig, die Beeren kahl, purpurroth oder bläulich.

Auf bergigen Wiesen von New-York bis Virginien.

10) R. microphyllum *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth*. Die Stacheln stehen meist einzeln; die kleinen Blätter sind fast nierenförmig, die Blüthenstiele sehr kurz, zweiblüthig, die Kelche glockig, die Kelchzipfel länglich, stumpf, die Kronblätter spatelig-verkehrt-eiförmig, an der Spitze schwach ausgerandet, der Fruchtknoten ist fast kreiselförmig, die Griffel sind zweispaltig, die Blüthen roth.

Auf bergigen Orten in Mexico.

11) R. Cynosbati *Linné*. Die Dornen sind achselständig, die Blätter 3—4lappig, weich-behaart, die Blüthenstiele 2—3blüthig, die Kelche glockig-cylindrisch, die Kronblätter sehr klein, die Griffel nach der Mitte zu behaart, selten kahl, ganz einfach, die Beeren stachelig. Hierher gehört R. gracile *Torrey*.

Auf Bergen in Canada und in Japan.

12) R. cuneifolium *Ruiz* und *Pavon*. Dornenlos; die Blätter sind keilförmig, eingeschnitten, dreispaltig, die Blattstiele doppelt kürzer als die Fläche, die Blüthenstiele einzeln, achselständig, 2—3blüthig, von der Länge der Blattstiele, die Beeren lebhaft roth.

Auf hohen Bergen der Anden in Peru.

13) R. leptanthum *A. Gray*. Die Pflanze ist kahl, aber borstig; die Dornen sind fast achselständig, einzeln und stark, seltner gepaart oder zu drei, die Blätter klein,

4—6 Linien breit, fünffpaltig, ihre Lappen eingeschnitten, die Blüthenstiele kurz, herabgebogen, 1—2blüthig, die Deckblättchen rundlich, kürzer als der Fruchtknoten; der Kelch ist röhrig, schlank, außen behaart, weißlich, seine Zipfel sind spatelig, so lang als die Röhre, fast doppelt länger als die Staubgefäße und die ganzrandigen Kronblätter; der Griffel ist kahl, ungetheilt; die Narben sind getheilt, die Beeren kahl, nicht borstig.

In Merico in der Nähe von Rio del Norte.

14) R. subvestitum *Hooker* und *Arnott.* Drüsig-weichhaarig; die Aeste sind borstig, die 3—4 beisammen stehenden Dornen schlank, die Blätter herzförmig, 3—5-lappig, oberseits spärlich behaart, die Lappen eingeschnitten, die Blüthenstiele 1—3blüthig; die Röhre des weichhaarig-drüsigen Kelches ist fast doppelt länger als der Fruchtknoten, die Kelchzipfel sind länglich, die kahlen Staubgefäße sind doppelt länger als die Kronblätter; der Griffel ist kahl, einfach oder bisweilen zweispaltig, der Fruchtknoten drüsig-behaart.

In Californien.

15) R. divaricatum *Douglas.* Die Aeste sind ausgebreitet, borstig, die Stacheln 1—3, achselständig, herabgebogen, die Blätter rundlich, dreilappig, eingeschnitten-gezähnt, nervig, kahl, die Blüthenstiele 3—5-blüthig, nickend, der Kelch glockig, seine Zipfel sind linealisch, umgebogen, doppelt länger als die Röhre, der Griffel und die Staubgefäße ragen aus dem Kelche hervor, die Beeren sind kahl.

Im nördlichen Armenien.

16) R. Nuttallii *Garcke.* Die Stengel sind kahl, die Dornen fast achselständig, zu dreien stehend, starr, ungleich, die Blätter dreispaltig, klein, die Seitenlappen undeutlich, ungleich-eingeschnitten-gezähnt, unterseits graufilzig, die Blüthenstiele meist zweiblüthig, die Deckblätter rundlich-eiförmig; der Kelch ist fast bis zum Grunde gespalten, die Kronblätter sind kurz, stumpf, die Staubgefäße ragen ein wenig hervor, die Staubbeutel sind kurz, abgerundet; der Griffel ist zweispaltig, der Fruchtknoten kahl. Hierher gehört R. villosum *Nuttall* (nicht *Roxburgh*).

In Californien.

17) R. irriguum *Douglas.* Die Dornen stehen zu drei in den Achseln; die Blätter sind herzförmig, fast fünflappig, gezähnt, gewimpert, beiderseits behaart, nervig, die Blüthenstiele dreiblüthig, drüsig-behaart, die Kelche glockig, ihre Zipfel linealisch, so lang als die Röhre, die Beeren kahl.

In Nordamerika.

18) R. missouriense *Nuttall.* Die Dornen stehen zu 1—3 beinahe in den Achseln; die Blätter sind rundlich oder fast nierenförmig, am Grunde keilförmig, 3—5-lappig, unterseits weichhaarig, die Lappen fast gleich, kurz, stumpf, gekerbt-gezähnt oder eingeschnitten, die Blüthenstiele lang, 2—3blüthig; die Kelchröhre ist kürzer als die linealischen, langen, zuletzt zurückgekrümmten Kelchzipfel, die Kronblätter sind sehr kurz, schwach ausgerandet; die kahlen Staubgefäße ragen zugleich mit dem behaarten, zweispaltigen Griffel aus der Blumenkrone weit hervor; die Beeren sind braun, kahl.

In Missouri.

19) R. californicum *Hooker* und *Arnott.* Die ganze Pflanze ist kahl; die Aeste sind nackt; die Dornen stehen zu drei beisammen; die Blätter sind herz-nierenförmig, 3—5lappig, die Lappen ein wenig eingeschnitten, die Blüthenstiele 1—3blüthig, die Deckblätter rundlich-eiförmig; die Kelchröhre ist kurz, die Kelchzipfel sind eiförmig-lanzettlich, dreimal länger als die Röhre, zuletzt zurückgebogen, die Staubgefäße sind dreimal länger als die Kronblätter und nebst dem einfachen Griffel kahl; der Fruchtknoten ist drüsig-behaart.

In Californien.

20) R. occidentale *Hooker* und *Arnott.* Die ganze Pflanze ist kahl; die Aeste sind nackt, die Dornen achselständig, einzeln, die Blätter herz-nierenförmig, 3—5-lappig, die Lappen eingeschnitten, die Blüthenstiele 1—3blüthig, die Kelchzipfel länglich, etwas länger als die Röhre, zurückgekrümmt, die Staubgefäße dreimal länger als die Kronblätter; der Griffel ist kahl, bis über die Mitte zweispaltig, länger als die Staubgefäße, der Fruchtknoten weichstachelig.

In Californien.

21) R. niveum *Lindley.* Die Aeste sind stachelig, die Blätter rundlich, stumpf-dreilappig, kerbig eingeschnitten, am Grunde ganzrandig, kahl, die Blüthenstielchen meist zweiblüthig, die Kelchzipfel zurückgekrümmt; die zusammenneigenden, behaarten Staubgefäße sind länger als der Griffel und ragen aus der Blumenkrone weit hervor.

Im Oregongebiete.

Zweite Section. Ribesia *Berlandier.*

Der Kelch ist glockig oder cylindrisch; die Stengel sind wehrlos, die Blüthenstiele meist vielblüthig, die Blätter in der Knospenlage gefaltet. Hierher gehören die Gattungen Ribes und Botrycarpum von *Ach. Richard* und Calobotrya, Coreosma, Rebis, Cerophyllum und Botryocarpum von *Spach.*

22) R. orientale *Poiret.* Mit wenigen Stacheln besetzt, die Blätter sind 3—5lappig, kreisrund-nierenförmig, eingeschnitten, rauhhaarig, die Lappen stumpf, die Blattstiele rauhhaarig-wollig, die Blüthentrauben ziemlich aufrecht, die Deckblätter länger als die Blüthe, die Griffel an der Spitze zweispaltig, die Blüthen gelbgrün.

In Syrien.

23) R. villosum *Roxburgh.* Zweihäusig, drüsig-klebrig; die Blätter sind herzförmig, dreilappig, wohlriechend; die Trauben der männlichen Pflanze sind dichtblüthig, bei der weiblichen Pflanze lockerblüthig; der Kelch ist concav, seine Zipfel sind eiförmig, die Kronblätter klein, abstehend; der Griffel ist zweiköpfig. Hierher gehören R. orientale der Autoren (nicht *Desfontaines*), R. punctatum *Lindley* und R. resinosum *Sims.*

Auf dem Himalaya, Persien und Armenien.

24) R. saxatile *Pallas.* Mit zerstreuten Stacheln, keilförmigen, stumpf-dreilappigen Blättern, aufrechten

Blüthentrauben, linealischen Deckblättern von der Länge des Blüthenstiels und kleinen, abstehenden, grünlichen Kronblättern und kugeligen, rothen Beeren.

In Sibirien.

25) R. diacantha *Linné (fil.)*. Mit paarig stehenden, nebenblattartigen Stacheln, keilförmigen, dreitheiligen, ganz kahlen Blättern, die kürzer als der Blattstiel und deren Zipfel gezähnt sind, aufrechten, langen Blüthentrauben, langgestielten Blüthen, abgerundeten gelblichen Kelchblättern, kleinen, fast rundlichen Kronblättern und kugeligen, rothen Beeren.

In Daurien und Sibirien.

26) R. alpinum *Linné*. Die Blätter sind 3—5lappig, stumpf, unterseits glänzend, oberseits behaart, die Blüthentrauben ziemlich gedrängt, die Deckblätter lanzettlich, bauchig, spärlich drüsig, oft länger als die Blüthe, die Kronblätter sehr klein, die Staubbeutel mehr oder weniger stiellos, die Griffel verwachsen, die Beeren roth. Die Pflanze ändert ab:

α) sterile *Wallroth*. Die Blüthen sind flach, bald abfällig, ohne Fruchtknoten, die Blüthentrauben vielblüthig, dicht, die Staubbeutel fast sitzend, mit Pollen versehen, spitz. Hierher gehört R. dioicum *Mönch*.

β) bacciferum *Wallroth*. Die Blüthen sind fast präsentirtellerförmig, die Blüthentrauben wenigblüthig, die Staubbeutel deutlich gestielt, der Griffel ist kaum halbzweispaltig.

Auf Bergen in Europa und Sibirien, die Abart β wird in Gärten cultivirt.

27) R. ciliatum *Willdenow*. Die ganze Pflanze ist drüsig; die Blätter sind fünflappig, tief herzförmig, doppelt gekerbt-gesägt, gewimpert, oberseits kahl, unterseits auf den Nerven und Adern behaart, die Blattzipfel spitz, die Blattstiele rauhhaarig-drüsig; die Blüthentrauben stehen einzeln.

Auf dem Berge Jorullo in Mexico.

28) R. macrobotrys *Ruiz* und *Pavon*. Die Blätter sind herzförmig, gelappt, eingeschnitten-gesägt, die Blüthenstiele am Grunde gewimpert, die Blüthentrauben sehr lang, hängend, rauhhaarig, die Deckblätter linealisch, pfriemlich, behaart, fast von der Länge der Blüthenstielchen, die Kelche röthlich, die Kronblätter roth, sehr klein, die Beeren rauhhaarig, grünlich. Hierher gehört Rebis macrobotrys *Spach*.

In den Anden.

29) R. albifolium *Ruiz* und *Pavon*. Die Blätter sind fast herzförmig, eingeschnitten-gesägt, die Blüthentrauben hängend, doppelt länger als das Blatt, die Deckblätter spatelig, gewimpert, von der Länge der Blüthenstielchen, die Kronblätter rundlich, purpurroth, die Staubbeutel fast stiellos, die Beeren kugelig, etwas rauhhaarig. Hierher gehört Rebis discolor *Spach*.

In Peru.

30) R. frigidum *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth*. Die Blätter sind eiförmig-rundlich, unterseits nervig und nebst den Adern rauhhaarig, netzig, blasser, oberseits dunkelgrün, ihre Lappen eingeschnitten-gesägt, der mittlere ist größer, die Blattstiele sind drüsig-behaart, fast filzig, die Blüthentrauben zurückgebogen, die Deckblätter gewimpert, die Kronblätter rundlich-verkehrt-eiförmig, die Griffel zweispaltig, die Beeren steifhaarig. Hierher gehören R. hirtum *Willdenow* und Rebis frigida *Spach*.

Auf dem Berge Antisana in Quito.

31) R. fragrans *Pallas*. Die Blätter sind kahl, lang gestielt, 3—5lappig, oberseits grüner als unterseits, die Blüthentrauben aufrecht-steif, die Blüthen glockig, weiß, wohlriechend, die Deckblätter abfällig, die Kronblätter lanzettlich, spitz, abstehend, die Beeren röthlich, wohlschmeckend.

Auf hohen Bergen in Sibirien.

32) R. procumbens *Pallas*. Die Blätter sind stumpf-gelappt, die Lappen gesägt, die seitlichen schwach-eingeschnitten, die Blüthentrauben aufrecht, die Blüthenstiele lang, borstig, die Saumzipfel der Blumenkrone blaß-purpurroth, weichhaarig, spitz; die Staubbeutel ragen kaum aus dem Kelche hervor. Die Beeren schmecken sehr angenehm. Hierher gehört R. polycarpon *Gmelin*.

In Daurien.

33) R. multiflorum *Kitaibel*. Die Blätter sind fünflappig, herzförmig, unterseits filzig, die Blüthentrauben sehr lang, hängend, die Deckblätter kürzer als die Blüthe, die Blattstiele von der Länge der Blattfläche, die Kronblätter keilförmig, die Griffel zweispaltig, bisweilen deutlich dreitheilig. Hierher gehört R. spicatum *Schultes*.

In Kroatien.

34) R. spicatum *Robson*. Die Blätter sind fast herzförmig-rundlich, 3—5lappig, oberseits weich behaart, unterseits filzig, die Blüthentrauben aufrecht, die Blüthen mehr oder weniger kurzgestielt, die Deckblätter stumpf, filzig, viel kleiner als das Blüthenstielchen, die Kelchblätter keilförmig-rundlich, die Kronblätter länglich, die Griffel zweispaltig, die Beeren kahl, kugelig, an Farbe und Geschmack denen von R. rubrum ähnlich.

In Englands Wäldern.

35) R. rubrum *Linné*. Die Blätter sind stumpf-3—5lappig, unterseits weichhaarig, in der Jugend oft etwas filzig, oberseits kahl, die Blüthentrauben nicken, die Deckblätter sind stumpf, kürzer als die Blüthenstielchen, die Kelche flach-ausgebreitet, abstehend, die Kelchblätter stumpf, die Kronblätter fast verkehrt-herzförmig. Diese als Johannisbeerstrauch bekannte und wegen ihrer angenehm sauren Früchte, aus denen auch ein weinartiges Getränk bereitet wird, häufig cultivirte Pflanze ändert vielfach ab:

α) silvestre *De Candolle* mit kleinen Blättern und Beeren und kurzen Blattzipfeln.

β) hortense *De Candolle* mit größern, bisweilen bunten Blättern und größern und süßern Beeren.

γ) carneum *Berlandier* mit unterseits in der Jugend filzigen Blättern, rothen Kelchblättern, getrennten Staubbeutelfädchern und fleischrothen Beeren.

δ) variegatum *Wallroth* mit bunten Beeren.
ε) album *Desfontaines* mit weißen Beeren.

In Wäldern in ganz Europa einheimisch.

36) R. petraeum *Wulfen.* Die Blätter sind zugespitzt, 3—5lappig, fast herzförmig, eingeschnitten-gesägt, lang gestielt, oberseits behaart, die Blüthentrauben aufrecht, gehäuft, etwas weichhaarig, die Deckblätter kürzer als die Blüthe, die Kelchblätter stumpf, die Kronblätter verkehrt-herzförmig.

Auf den Alpen und feuchten Plätzen in ganz Europa.

37) R. triste *Pallas.* Die Blätter sind fünflappig, die Stocksprossen einfach, ruthenförmig, nach der Spitze zu Blätter und Blüthentrauben tragend, die Blüthen- und Fruchttrauben hängend, kahl, die Kronblätter ziemlich flach, außenseits röthlich, innen gelblich, die Kronblätter umgerollt, die Beeren schwarz, klein, geschmacklos.

In Sibirien und der Mongolei.

38) R. nigrum *Linné.* Die Blätter sind unterseits punktirt-drüsig, 3—5lappig, die Blüthentrauben locker, die Deckblätter sehr klein, pfriemlich oder stumpf, viel kleiner als das Blüthenstielchen, die Kronblätter länglich, die Kelche glockig, die Kelchblätter zurückgeschlagen, die Narben zweispaltig, die Blüthen weißlich-grün, die Beeren kugelig, schwarz, drüsig. Hierher gehört R. olidum *Mönch.* Obwol die Beeren einen wanzenartigen Geschmack haben, wird diese Art doch nicht selten in Gärten gezogen.

In Wäldern von ganz Europa und Sibirien wildwachsend.

39) R. trifidum *Michaux.* Die Blätter sind ziemlich kahl, mäßig gelappt, die Lappen etwas spitz, die Blüthentrauben locker vielblüthig, weichhaarig, die Blüthen klein, die Kelchzipfel fast dreispaltig, die Kronblätter purpurroth, spatelig, rundlich-stumpf.

An der Hudsonsbai und auf Bergen in Pensylvanien.

40) R. glandulosum *Ruiz* und *Pavon.* Die Blätter sind herzförmig, stumpf-dreilappig, doppelt-gesägt, runzelig, die Blüthentrauben kurz, die Kelche drüsig-weichhaarig.

Auf waldigen Hügeln in Chili.

41) R. affine *Humboldt, Bonpland* und *Kunth.* Die Blätter sind fast fünflappig, doppelt-gekerbt, am Grunde herzförmig, unterseits kurzhaarig, die Lappen stumpf, die Blattstiele drüsig-gewimpert, die Blüthentrauben hängen über, die Kelche sind glockig, die Kronblätter länglich-spatelig, die Griffel zweispaltig. Hierher gehören R. campanulatum *Willdenow* und Coreosma affinis *Spach.* Der folgenden sehr nahe verwandt.

In Mexico.

42) R. Kunthii *Berlandier.* Die Blätter sind fast fünflappig, doppelt-gesägt, schwach-herzförmig, weichhaarig; die Blüthentrauben stehen einzeln oder zu mehreren gehäuft, die Kelche sind glockig, die Kronblätter spatelig, zurückgekrümmt, die 5 bis 6 Staubgefäße kaum kürzer als die Kronblätter, die Griffel 3—4spaltig, die Narben fast kopfförmig. Hierher gehören R. multiflorum *Humboldt, Bonpland* und *Kunth* (nicht *Kitaibel*) und Coreosma multiflora *Spach.*

In Mexico.

43) R. prostratum *L'Héritier.* Der Strauch ist zurückgekrümmt-niedergestreckt, die Blätter sind 3—5lappig, fast handförmig, gezähnt, ziemlich kahl, in der Jugend weichhaarig, die Blüthentrauben aufrecht, die Deckblätter linealisch-lanzettlich, fast stengelumfassend, viel kürzer als das Blüthenstielchen, die Kronblätter fast keilförmig, die Kelchzipfel rundlich, die Griffel mehr oder weniger frei, die Kelche glockig, behaart, die Beeren kugelig, steifhaarig. Hierher gehört R. glandulosum *Aiton.*

In Nordamerika.

44) R. Biebersteinii *Berlandier.* Die Blätter sind herzförmig, spitz-3—5lappig, scharf doppelt-gesägt, oberseits schwach behaart, unterseits wollig-filzig, die Kronblätter sehr klein, die Beeren schwarz, die Blüthentrauben nicken. Hierher gehört R. caucasicum *Bieberstein* (nicht *Adams*).

Auf dem Kaukasus.

45) R. rigens *Michaux.* Die Aeste sind aufrecht, die Blätter oberseits kahl, unterseits weichhaarig, netzigrunzelig, ihre Lappen und Zähne spitz, die Blüthentrauben locker vielblüthig, auch zur Fruchtzeit starr-aufrecht, die Beeren steifhaarig, roth.

In Canada und Pensylvanien.

46) R. albinervium *Michaux.* Die Blätter sind kurz, gestielt, leicht- und spitz-gelappt, ziemlich kahl, mit weißlichen Nerven, die Blüthentrauben zurückgekrümmt, die Blüthen klein, die Beeren roth, klein.

In Canada.

47) R. magellanicum *Poiret.* Die Stengel sind fast niedergedrückt, die Blätter dreilappig, wellenförmig-gekerbt, unterseits kahl und blasser, die Blüthentrauben fast aufrecht, dick, die Deckblätter länger als das Blüthenstielchen, die Kronblätter an der Spitze zurückgekrümmt.

In der Nähe der Magelhaensstraße.

48) R. viscosum *Ruiz* und *Pavon.* Die Blätter sind herzförmig, fünflappig, gekerbt, rauh, klebrig, fünfnervig, die Blüthentrauben kurz, einfach, einzeln, die Deckblätter lanzettlich, von der Länge des fast gleichfarbigen Kelchs, die Blumenkronen gelb, die Beeren klein, hell purpurroth. Hierher gehört R. scabrum *Dombey* und Coreosma Dombeyana *Spach.*

An Felsen in Peru.

49) R. punctatum *Ruiz* und *Pavon.* Die Blätter sind dreilappig, gesägt, unterseits punktirt, die kurzen Blüthentrauben hängen herab, die Deckblätter sind länglich, gewimpert, punktirt, die Kelche gelblich, die Kronblätter gelb, sehr klein, die Beeren roth, punktirt. Hierher gehört Rebis punctata *Spach.*

Auf Hügeln in Chili.

50) R. laxiflorum *Pursh.* Die Blätter sind herzförmig, fünflappig, eingeschnitten-gezähnt, kahl, die Blattstiele schlank, die Blüthentrauben locker, aufrecht, von

der Länge der Blätter, die Deckblätter pfriemlich, die Blüthenstielchen lang, die Kelche glockig-röhrig, die Beeren kugelig, steifhaarig.

An der Küste des westlichen und nördlichen Amerika.

51) R. viscosissimum *Pursh.* Der ganze Strauch ist mit klebrigen Haaren bedeckt; die Blätter sind herzförmig, stumpf-dreilappig, gesägt; die kurzen Blüthentrauben stehen aufrecht, die Deckblätter sind linealisch-spatelig, doppelt kürzer als das Blüthenstielchen, die Blumenkronen gelblich, die Kronblätter länglich, die Fruchtknoten rauhhaarig. Hierher gehört Coreosma viscosissima *Spach.*

Auf den Rocky-Mountains in Nordamerika.

52) R. sanguineum *Pursh.* Die Blätter sind herzförmig, dreilappig, gesägt, aderig-liniirt, oberseits kahl, unterseits von einem dünnen Filze weißlich, die Blüthentrauben locker, weichhaarig, doppelt länger als die Blätter, die Kronblätter länglich, die Deckblätter eiförmig-spatelig, von der Länge der Blüthenstielchen, die Kelche röhrig, die Fruchtknoten rauhhaarig. Diese Art, von Spach Calobotrya sanguinea benannt, wird nicht selten als Zierstrauch angepflanzt.

Am Flusse Columbia in Südamerika.

53) R. malvaceum *Smith.* Die Blätter sind herzförmig, fast fünflappig, aderig, gesägt, steifhaarig, unterseits sehr wollig, die Deckblätter eiförmig, spitz, die Blüthentrauben wollig, länger als die Blätter, die Kelche wollig, röhrig, die Kronblätter rundlich-keilförmig, gabelig. Hierher gehören als Synonyme R. tubulosum *Eschscholtz*, R. tubiflorum *Meyer*, R. alceaefolium *Kunze* und R. trilobum *Meyen.*

In Californien.

54) R. floridum *L'Héritier.* Die Blätter sind beiderseits drüsig, dreilappig, gezähnt, spitz; die Blüthentrauben hängen über, die Deckblätter sind lanzettlich-pfriemlich, gewimpert, so lang oder länger als die Blüthenstielchen, die Kronblätter länglich, an der Spitze ein wenig ausgerandet, die Kelche cylindrisch, die Beeren länglich-kugelig, schwarz. Hierher gehört R. pensylvanicum *Lamarck.*

In Zäunen von Canada bis Virginien.

55) R. Hudsonianum *Richardson.* Die Aeste sind aufrecht, die Blätter 3—5lappig, oberseits kahl, unterseits meist weichhaarig und mit kleinen harzigen Punkten bestreut, die Lappen abstehend, fast eiförmig, spitz, grob gesägt, die Blüthentrauben aufrecht, die Deckblätter borstig, viel kleiner als die Blüthenstielchen; der Kelch ist glockenförmig, außen weichhaarig, tief-fünftheilig, die Zipfel sind länglich-lanzettlich, der Griffel ist ungetheilt, der Fruchtknoten verkehrt-eiförmig, drüsig; die Beeren sind kugelig, schwarz, kahl. Die Pflanze ändert ab:

β) petiolare *Douglas.* Dornenlos, die Blätter sind herzförmig-dreilappig, gesägt, beiderseits punktirt-drüsig, die Blattstiele sehr lang, die Blüthentrauben aufrecht, verlängert, die Kelche ziemlich flach, seine Zipfel linealisch, dreimal länger als die ganzrandigen, keilförmigen Kronblätter, die Beeren kahl.

Im westlichen Theile von Nordamerika.

56) R. bracteosum *Douglas.* Die Blätter sind lang gestielt, herzförmig, tief-5—7lappig, unterseits mit haarigen Punkten bestreut, die Zipfel zugespitzt, doppelt- und grobgesägt oder eingeschnitten, die Blüthentrauben sehr lang, aufrecht, die Blüthenstielchen ziemlich gerade, ein wenig länger als die spateligen Deckblätter, die Kelche radförmig, kahl, die Beeren schwarz, drüsig-punktirt.

Im Oregongebiete und auf der Insel Sitka.

57) R. cereum *Douglas.* Wehrlos; die Blätter sind rundlich, stumpf dreilappig, gekerbt, klebrig, die Blüthentrauben 3—5blüthig, hängend, weichhaarig, von der Länge der Blätter, die Kelche röhrig, ihre Zipfel eiförmig, zurückgeschlagen, doppelt länger als die fast nierenförmigen Kronblätter, die Deckblätter keilförmig, an der Spitze gezähnt, die Beeren roth, kahl. Hierher gehören R. inebrians *Lindley* und R. pumilum *Nuttall.*

In Columbien.

57) R. glutinosum *Bentham.* Wehrlos; die Blätter sind herzförmig, fast fünflappig, gesägt, aderig, beiderseits ziemlich kahl und etwas klebrig, die Blüthentrauben locker, weichhaarig, 30—40blüthig, doppelt oder dreifach länger als das Blatt, die Blüthenstielchen länger als die Blüthe, die Kelche röhrig-glockig, ihre Zipfel länglich, stumpf, abstehend, länger als die ganzrandigen, rothen Kronblätter, die Deckblätter länglich-lanzettlich, die Beeren rauhhaarig.

In Californien.

58) R. cucullatum *Hooker* und *Arnott.* Wehrlos; die Aeste sind kahl, die Blätter fast fünflappig, rundlich-nierenförmig, am Grunde kapuzenförmig-eingerollt und keilförmig, die Lappen spitz, eingeschnitten-lappig und decken sich am Grunde, die Blattstiele ein wenig kürzer als das Blatt, die Blüthentrauben kaum weichhaarig, achselständig, kurz, wenigblüthig, die Blüthen ungestielt, kaum länger als die rundlichen Deckblätter.

In Chili.

59) R. alpinoides *Dombey.* Die Blätter sind eiförmig oder eiförmig-länglich oder rundlich, grob-kerbig-gesägt oder gezähnt, tief dreilappig, am Grunde abgestutzt oder keilförmig oder fast herzförmig, die Blüthentrauben ziemlich locker, die Blüthenstielchen deckblattlos, die Kelchzipfel um die Hälfte länger als die Röhre; der Griffel ist fast einfach. Hierher gehört Rebis ebracteolata *Spach.*

In Chili.

60) R. Gayanum *Walpers.* Die Blätter sind rundlich oder eiförmig-rundlich oder eiförmig, stumpf-dreilappig, ungleich-kerbig-gezähnt, am Grunde abgerundet oder fast herzförmig, beiderseits weichhaarig, die Deckblätter länglich, an der Spitze abgestutzt, fast dreizähnig und nebst den Blüthen drüsenlos, fast grau-weichhaarig, die Kelchzipfel länglich, fast länger als die Röhre. Hierher gehört Rebis Gayana *Spach.*

Auf den Anden in Chili.

61) R. ciliatum *Karl Koch.* Wehrlos, aufrecht; die Blätter sind fast kreisrund-herzförmig, 3—5 lappig,

die Lappen spitz, gesägt, oberseits ganz kahl, nur unter dem Vergrößerungsglase weißlich punktirt, unterseits mit weißlichen, glänzenden Haaren bestreut, die Blüthentrauben aufrecht, behaart, die Deckblätter klein, gewimpert, die Fruchtknoten ganz kahl; die Kelchröhre ist sehr kurz, fast geschlossen; die Kelchzipfel sind zuletzt zurückgekrümmt, gewimpert; der Griffel ist ungetheilt.

Im nördlichen Armenien.

62) R. atropurpureum *C. A. Meyer.* Der Stengel ist aufrecht; die Blätter sind weichhaarig, fast kreisrund, herzförmig oder 3—5lappig, ihre Zipfel spitz, gesägt, die Blüthentrauben nicken, die Blüthenstielchen sind länger als das Deckblatt, die Kelche fast glockig, gewimpert, die Beeren kahl, deckblattlos.

Im Altai.

63) R. heterotrichum *C. A. Meyer.* Der Stamm ist fast aufrecht; die Blätter sind weichhaarig, borstig und drüsig, fast kreisrund, dreilappig, die Lappen stumpf, gezähnt, die Blüthentrauben aufrecht, die Blüthenstielchen so lang als das Deckblatt, die Kelche flach, weichhaarig, die Beeren weichhaarig, drüsenlos, deckblattlos.

Im Altai.

64) R. pulchellum *Turczaninow.* Die Stacheln stehen an der Stelle der Nebenblätter und sind zerstreut, am Grunde verbreitert; die Blätter sind weichhaarig, eiförmig, fast kreisrund oder fast herzförmig, dreispaltig, die Lappen spitz, eingeschnitten-gesägt, die Blüthentrauben aufrecht, weichhaarig und drüsig, die Blüthenstielchen ein wenig länger als das Deckblättchen, die Kelche flach und nebst den Beeren kahl.

In der Mongolei.

65) R. cuneatum *Karelin* und *Kirilow.* Die schlanken Stacheln stehen an der Stelle der Nebenblätter und zerstreut; die Blätter sind keilig-eiförmig, tief-dreispaltig, die Lappen spitz, eingeschnitten-gesägt, in der Jugend sehr dünn weichhaarig, im Alter kahl, die Blüthentrauben aufrecht, ziemlich kahl, länger als die Blätter, die Blüthenstielchen so lang als die Deckblätter, die Kelche flach, kahl.

In der Kirgisensteppe.

66) R. graveolens *Bunge.* Die Aeste sind dicht harzig, die Blätter herzförmig-dreilappig, ungleich, gezähnt, oberseits kahl, unterseits schneeweiß-filzig, harzig-punktirt, die Lappen kurz, breit eiförmig, ziemlich spitz, die Blüthentrauben aufrecht, die Zipfel des kreiselförmigen Kelchs länglich, aufrecht, die Kronblätter benagelt, fast nierenförmig, die Beeren eiförmig-kugelig, harzig.

Im Altai.

67) R. alpestre *Wallich.* Die Aestchen sind fast gewunden, glatt oder mit borstenartigen Stacheln besetzt, die größern Stacheln stehen zu drei beisammen; die Blätter sind fast kreisrund, am Grunde schwach herzförmig, abgerundet oder abgestutzt, 3—5lappig oder fast handförmig, gekerbt oder gezähnt, die einzeln stehenden Blüthenstiele zurückgekrümmt, einblüthig; die Kelchröhre ist glockenförmig, die Kelchzipfel sind zurückgekrümmt, länglich-lanzettlich, stumpf, die Kronblätter lanzettlich, aufrecht, die Staubgefäße und Griffel fast gleich lang. Diese Art schließt auch R. glaciale in sich.

In Kaschmir.

68) R. leptostachyum *Decaisne.* Die Pflanze ist zweihäusig, der Stamm aufrecht, die Aeste sind in Folge der Narben von den abgefallenen Blättern geringelt, die Blätter gestielt, fast kreisrund, 3—5lappig, stumpf, kerbig-gezähnt, beiderseits drüsig-behaart, die Blüthentrauben der männlichen Pflanze aufrecht, schlank, verlängert, mit Deckblättern besetzt, die Kelche fast flach, seine Zipfel eiförmig, die Kronblätter fast eiförmig-kreisrund, die Blüthentrauben der weiblichen Pflanze kurz, ihre Kelche glockig, die Staubgefäße fehlgeschlagen, die Beeren weichhaarig, drüsig.

In Kaschmir.

69) R. himalayense *Royle.* Der Stamm ist aufrecht; die Blätter sind fast kreisrund-herzförmig, fünflappig, eingeschnitten-gezähnt, lang gestielt, die Stiele am Grunde wimperig, häutig, die Blüthentrauben ziemlich aufrecht oder abstehend, bisweilen zurückgekrümmt, kantig oder halbstielrund, die Blüthen glockig, zurückgekrümmt, gestielt, von Deckblättern begleitet, die Kelche kahl, ihre Zipfel keilförmig-kreisrund, außen weichhaarig, die Kronblätter spatelig-keilförmig.

In Kaschmir.

70) R. acuminatum *Wallich.* Die Aeste sind kahl, die Blätter oberseits kahl, unterseits spärlich behaart, 3—5lappig, die Lappen zugespitzt, gesägt, die Blüthentrauben achselständig, aufrecht, die Blüthenstielchen weichhaarig, die Kelche glockig, die Kronblätter an der Spitze abgerundet, die Beeren roth.

In Nepal.

71) R. Schmidtianum *Tausch.* Die Blätter sind am Grunde fast herzförmig-abgestutzt, 3—5lappig, spitz-gezähnt, beiderseits punktirt-drüsig, unterseits fast wollig, in der Jugend grau, die Blüthentrauben hängend, fast ährenförmig, die Spindel und Deckblätter linealisch, verlängert, wollig, die Kelche röhrig-glockig, rauhhaarig, die Kelchzipfel länglich, länger als die Kronblätter; die Narbe ist zweispaltig.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt.

72) R. intermedium *Tausch.* Die Blätter sind rundlich-herzförmig, fast fünflappig, stumpf gezähnt, kahl, unterseits drüsig-punktirt; die Blüthentrauben hängen, die Deckblätter sind verlängert, an der Spitze spatelig, stumpf, länger als die Blüthenstielchen, die Kelche röhrig-glockig, kahl, die Kelchzipfel länglich, länger als die Kronblätter; der Griffel ist verdickt, die Narbe ausgerandet.

Diese Art ist nur aus Gartenexemplaren bekannt.

73) R. urceolatum *Tausch.* Die Blätter sind rundlich-herzförmig, fast fünflappig, stumpf- und eingeschnitten-gezähnt, oberseits weichhaarig, unterseits etwas wollig, die langen, lockerblüthigen Blüthentrauben nicken; die Deckblätter sind dreimal kürzer als die Blüthenstielchen, die Kelche radförmig, ihr Saum ist flach, die Staubgefäße und der zweispaltige Griffel ragen aus der Blumenkrone hervor.

In Bezug auf das Vaterland gilt von dieser Art dasselbe, was von der vorigen gesagt ist.

74) R. holosericeum *Otto* und *Dietrich*. Die Blätter sind dreilappig, oberseits rauhhaarig, unterseits filzig-sammethaarig, die Lappen spitz, gesägt, die Blatt- und Blüthenstiele filzig, die Blüthentrauben aufrecht, die Deckblätter eiförmig, klein, viel kürzer als das Blüthenstielchen, die Kelche beckenförmig, ziemlich kahl, die Zipfel am Rande kaum gewimpert, die Kronblätter spatelig.

Die Heimath dieser Art ist unbekannt.

75) R. bullatum *Otto* und *Dietrich*. Stengel und Aeste sind aufrecht, die Blätter handförmig-fünflappig, oberseits rauhhaarig, unterseits etwas wollig, zuletzt unregelmäßig blasig, die Lappen dreikantig, spitz, fast dreifach-gesägt, die Blüthentrauben dicht, ziemlich aufrecht, die Blüthenstiele und Blüthenstielchen wollig, die Deckblätter eiförmig, wollig, kürzer als die Blüthenstielchen, die Kelche kreiselförmig, rauhhaarig, die Kelchzipfel verkehrt-eiförmig, gewimpert, die Kronblätter verkehrt-eiförmig.

Diese Art ist nur aus Gartenexemplaren bekannt.

76) R. pallidum *Otto* und *Dietrich*. Die Blätter sind handförmig-fünflappig, beiderseits ein wenig weichhaarig, die Lappen fast dreieckig, spitz, doppelt-gesägt, die Blüthentrauben lang, locker, hängend, die Blüthenstiele, Blüthenstielchen und Deckblätter weichhaarig, letztere viel kürzer als das Blüthenstielchen, die Kelche kahl, ihre Zipfel spatelig, gewimpert, die Kronblätter spatelig.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt.

77) R. melananthum *Boissier* und *Hohenacker*. Wehrlos; die Aeste sind kurz, gedreht, die Blätter an der Spitze der Aestchen gedrängt, klein, beiderseits weichhaarig, drüsenlos, fast kreisrund, bis zur Mitte dreilappig, die Lappen kurz- und stumpf-3—5zähnig; die Blüthentrauben stehen an der Spitze der Aestchen einzeln und sind länger als die Blätter, dünn und locker, die Blüthenstielchen drüsenlos, rauhhaarig, wenig kürzer als der Kelch, am Grunde von einer länglichen, zugespitzten, weißlichen, drüsig-gewimperten, mit der Blüthe gleichlangen Deckblättchen gestützt, die Blüthen klein; die Röhre des dunkelpurpurrothen, mit weißen Haaren besetzten Kelchs ist eiförmig, an der Spitze zusammengeschnürt, die Zipfel seines aufrecht-abstehenden Saumes sind eiförmig, stumpf, die Kronblätter kreisrund, dunkel-purpurroth, sehr klein; der Griffel ist an der Spitze zweilappig.

In Persien.

Dritte Section. Siphocalyx *De Candolle*.

Der Kelch ist lang-röhrenförmig, citronengelb. Die Blüthen stehen in Trauben. Die Blätter sind in der Knospenlage zusammengerollt. — Aus dieser Section machte Spach eine eigene Gattung, welche er Chrysobotrya nannte.

78) R. aureum *Pursh*. Die ganze Pflanze ist kahl; die Blätter sind eiförmig-dreilappig, die Lappen wenigzähnig, die Blüthentrauben mehr oder weniger vielblüthig, die stehenbleibenden Deckblätter länger oder kürzer als das Blüthenstielchen, die Kelchblätter ein wenig umgerollt, länglich, stumpf, die Kronblätter weiß oder gelblich, später roth, an der Spitze ausgefressen, die Narben halbzweispaltig, die Beeren kahl, schwarz, eßbar.

Ein beliebter, aus Nordamerika stammender Zierstrauch, welcher mit länglichen oder kreiselförmigen (Ribes palmatum *Desfontaines*, Chrysobotrya revoluta *Spach*) und mit kleinern kugeligen Beeren (Ribes flavum *Colla*, R. fragrans *Loddiges* und Chrysobotrya intermedia *Spach*) abändert.

79) R. tenuiflorum *Lindley*. Wehrlos; die Blätter sind rundlich, dreilappig, mehlig, bald kahl, blutroth, die Lappen an der Spitze stumpf gezähnt, die hängenden Blüthentrauben vielblüthig, die Kelche röhrig, kahl, gefärbt, länger als die Blüthenstielchen, die Kronblätter ganzrandig, doppelt kürzer als die linealischen, stumpfen Kelchzipfel, die Beeren kahl. Hierher gehört Chrysobotrya Lindleyana *Spach*.

In Nordamerika einheimisch.

Zweifelhafte Arten, deren Stellung nicht bekannt ist.

80) R. carpathicum *Kitaibel*. Der Stengel ist aufrecht; die Blätter sind fünflappig, herzförmig, die hängenden Blüthentrauben nebst den Kelchen weichhaarig, die Kronblätter ziemlich flach, kleiner als der Kelch. Hierher gehört R. acerrimum *Rochel*. Vielleicht Varietät von R. rubrum.

In den Karpathen.

81) R. tortuosum *Bentham*. Die Aeste sind kurz, gedreht, sehr verzweigt, während der Blüthezeit blattlos, kahl, die Blätter am Grunde herzförmig, fünflappig, in der Jugend weichhaarig, die Deckblätter so lang als die Blüthenstielchen; der Kelchsaum ist röhrig, an der Spitze fünftheilig, die Kelchzipfel eiförmig, abstehend-zurückgeschlagen. — Ein kleiner, vor der Entfaltung der Blätter blühender Strauch mit dicken, meist kurzen Aesten, 6—12 Linien langen, 8—12blüthigen Blüthentrauben, abstehenden, 1 Linie langen Blüthenstielchen, einer cylindrischen, dicken, kahlen, 2 Linien langen Kelchröhre und $1\frac{1}{2}$ Linie langen Kelchzipfeln, eiförmigen, kleinen Kronblättern und einem sehr kurz-zweilappigem Griffel. Diese Art gehört wahrscheinlich in die Abtheilung Ribesia.

In Californien.

82) R. leptostachyum *Bentham*. Die Aeste sind rauhhaarig, die Blätter gestielt, am Grunde herzförmig, 3—5lappig, doppelt-gezähnt, kahl, oberseits klebrig, die Blüthentrauben sehr lang, kurzhaarig, die Deckblätter lanzettlich, concav, kaum kürzer als der Kelch, die Blüthen fast stiellos, glockig, weichhaarig, die Kronblätter sehr klein. — Ein 4—6 Fuß hoher Strauch von der Tracht des R. alpinum, dessen Aeste mit langen, rostfarbigen, fast sprenblätterigen Haaren besetzt und dessen Blüthentrauben zuletzt einen halben Fuß lang sind.

In der Provinz Popayan in Neu-Granada.

83) R. Dikuscha *Fischer*. Die Stengel sind aufrecht, die Blätter herzförmig, 3—5lappig, beiderseits ganz kahl, die Lappen zugespitzt, ungleich gesägt, die

Blüthentrauben aufrecht, zuletzt nickend, kahl, die Deckblätter filzig, kürzer als das Blüthenstielchen, die Kelche glockig, flach, weichhaarig, die Kronblätter spatelig, die Griffel tief-zweispaltig, die Beeren kahl, drüsenlos, deckblattlos, schwarz. Hierher gehört R. americanum *Pallas*.

In der Nähe des Baikal an der Mündung des Flusses Witim.

84) R. fasciculatum *Siebold* und *Zuccarini*. Wehrlos; die Blätter sind aus herzförmigem Grunde dreilappig, die Lappen eiförmig, eingeschnitten-gezähnt, unterseits nebst den Blüthenstielen weichhaarig, drüsenlos; die kurzgestielten, aufrechten Blüthen stehen zu 4 bis 5 büschelförmig beisammen, die Kelche sind drüsenlos, kahl, die Kronblätter kreisrund, doppelt kürzer als die Kelchzipfel, die Nebenblätter an der Spitze lang gewimpert.

In Japan.

85) R. villosum *Gay*. Wehrlos; die Blüthenstiele und jungen Aeste sind wollig, die Blätter eiförmig, ganzrandig oder stumpf-dreilappig, an der Spitze gezähnelt, kurz gestielt, beiderseits weichhaarig, die Blüthen fast sitzend, kaum länger als die eiförmig-lanzettlichen Deckblätter, die Früchte wollig.

In Chili bei St. Jago.

85) R. callibotrys *Wenderoth*. Die Blätter sind beiderseits behaart, fünflappig, die Lappen spitz, tief-eingeschnitten, ungleich-spitz-gezähnt, gewimpert, die hängenden Blüthentrauben dicht vielblüthig, die Spindel ist dicht behaart, der Kelch glockenförmig, seine Zipfel sind flach, abgerundet, gewimpert, rothgefleckt, die Kronblätter klein, stumpf, weißlich.

Das Vaterland ist unbekannt, vielleicht stammt diese Art aus Nordamerika. (*Garcke.*)

GROSSULIN, syn. mit Pectin, Pflanzengallerte, nach Braconart von πηκτέο, das Gefrorene, die Gelée, abgeleitet. Guibourt hatte einen ähnlichen Körper aus Johannis- und Stachelbeeren dargestellt und mit dem Namen Grossulin (von grossuleria) belegt. Es findet sich in reifen Früchten, entsteht beim Erwärmen unreifer Aepfel und dergl. durch Einwirkung der Aepfelsäure, Citronensäure und andere organischen Säuren auf die Pectose. Die sowol im Johannisbeersafte als auch in andern Säften durch Zusatz von Zucker gebildete Gallerte ist Pectin oder Pectinsäure, und somit besteht auch die Gallerte der Fruchtgelées im Wesentlichen und hauptsächlich aus Pectinsäure, die darin mit Zucker, organischer Säuren ꝛc. gemengt ist. (*C. Reinwarth.*)

GROSSULLERSDORF (Heilquellen) im nordwestlichen Theile Mährens, nahe der Grenze von österreichisch Schlesien. In dem breiten industriellen Thale des Teßflusses, zwischen Wiesenberg und Schönberg, am Fuße des Sudetengebirges, 3 Stunden von der Eisenbahnstation Hohenstadt entfernt, entspringen gegen 10 lauwarme Quellen, deren Temperatur von 10 bis $23\frac{1}{2}$° R. variirt; sie speisen das Bad Ullersdorf oder richtiger Großullersdorf. In einem Badehause, das 24 Zimmer enthält, kommt ein alkalisch-salinisches, ganz schwaches Schwefelwasser von 23° R. zur Benutzung, worin nach Schrötter's Analyse neben unbestimmten Mengen von Kohlensäure und Schwefelwasserstoff in 16 Unzen oder 7680 Granen enthalten sind:

Chlornatrium	0,345 Gr.
Schwefels. Natron	0,315 „
Kohlens. Natron	0,450 „
Jodnatrium	0,100 „
Kohlens. Kalk	0,100 „
Chlornatrium (?)	0,357 „
Kieselerde	0,095 „
Feste Bestandtheile =	1,762 „

Zur Trinkkur wird eine besondere Quelle benutzt, die eine Temperatur nur von 10° R. hat.

Das Bad Großullersdorf ist im Ganzen von nur localer Bedeutung und wird gegen chronische Rheumatismen, Gicht, Skropheln, Anschwellungen der Unterleibsorgane, Menstrual- und Hämorrhoidalleiden gebraucht. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSUMSTADT, großherzoglich hessische Stadt im Kreise Dieburg der Provinz Starkenburg an dem zur Gersprenz fließenden Richerbache und an den nördlichen Vorhöhen des Odenwaldes, im Nordwesten von weiter Ebene umgeben, 7 Kilometer südöstlich von Dieburg, 1816 mit 2781 Einwohnern, 1829 mit 392 Häusern und 3050 Einwohnern (2276 Lutheranern, 360 Reformirten, 334 Katholiken, 80 Juden), 1861 mit 2741, 1864 mit 2560, 1867 mit 2538, 1871 mit 2702 Einwohnern, hat 1 Post- und Telegraphenamt, 1 Landgericht, 1 Rent- und Forstamt, 1 lutherische, 1 reformirte und 1 katholische Pfarrkirche, ein lutherisches Dekanat, 1 Realschule, 1 Hospital, 8 Mahl- und 2 Lohmühlen, 1 Kalkofen, 2 Ziegelbrennereien. Die Einwohner treiben Feldbau (die große 2766 Hektaren umfassende Flur enthält 1080 Hektaren Acker, 940 Hektaren Wald), Weinbau, Gerberei, Messerfabrication; die Märkte sind stark besucht. Früher 7 Kilometer von dem nächsten Bahnhof Dieburg der Darmstadt-Aschaffenburger Bahn entfernt, hat es jetzt einen eigenen Bahnhof an der Linie Babenhausen-Wiebelsbach-Erbach erhalten. Die Stadt zeichnet sich durch mehrere Schlösser aus: das Pfälzerschloß (ehemals Fuldaisch) mit der katholischen Kirche, das Darmstädter Schloß, welches jetzt zu Amtswohnungen benutzt wird, das v. Wamboldische Schloß und das v. Curtische Schloß. Der Ort, der in älteren Zeiten Autmundistatt, Omenestadt, Ohmestatt genannt wird und schon im J. 741 erwähnt wird, hat verschiedene Schicksale gehabt; er ist würzburgisch, fuldaisch, hanauisch gewesen, an die Grafen von Katzenellnbogen gekommen, zwischen Hanau und Pfalz und seit 1521 zwischen Hessen und Pfalz getheilt gewesen; später besaß Pfalz $^4/_8$, Darmstadt $^2/_8$, Cassel $^1/_8$, Rheinfels $^1/_8$, bis endlich 1802 diese getrennten Theile vereinigt wurden. (*O. Delitsch.*)

GROSSVATERRECHT [1]), lateinisch reservatum rusticum, kommt auch unter anderen Namen vor,

1) Literatur: *Wernher*, Diss. de reservato, vulgo Auszug,

welche sich in drei Classen bringen lassen, indem sie theils auf das Recht selbst, seinen Zweck, Dauer und Umfang, theils blos auf einen Vertrag deuten, theils von der Person des Berechtigten hergenommen sind. Unter die erste Classe gehören die Ausdrücke: Leibzucht, Leibsnahrung, Leibzeit, Leibgeding, Einleibung, Tucht, Schließ, Pfründte, Nahrung, Brödung, Insitz, Beisitz, Winkel, Herberge, Tagezeitgelder, Lohn; unter die zweite die Namen: Auszug, Ausgedinge, Ausbehalt, Vorbehalt, Ansatz, Aussatz, Ausnahme, Abnahme, Abschied, Austrag; unter die letzte die Benennungen: Altvaterrecht, Altvatertheil, Alttheil, Altenrecht, Altsitz. Von allen ist der Gebrauch der Worte: Leibzucht, Alttheil und Auszug am meisten verbreitet. Der Name Leibzucht ist gewöhnlich im mittleren Theile von Westphalen (Osnabrück, Münster, Paderborn, Minden, Lippe, Schauenburg, Ravensberg, Tecklenburg, Hoya) und Niedersachsen (in Hannover und Braunschweig), ist auch in Oberhessen und Fulda nicht unbekannt. In der Verbindung dieses Wortes heißt Leib, der Sprache des Mittelalters gemäß, nichts anders als Leben, und das damit zusammengesetzte Substantivum stammt von ziehen ab, einem Worte, unter dessen mehrfachen Bedeutungen hier nicht diejenige zu wählen ist, in welcher es so viel als ausziehen, ausbedingen, vorbehalten, heißt (wie in Auszug), sondern der Erklärung durch ernähren (wie in Erziehung, Zucht) der Vorzug gebührt. Jene Erklärung ist der Wortbildung (Leibzucht, nicht Leibzug) nicht angemessen; sie beschränkt auch den Begriff der Leibzucht auf etwas Bedungenes, Ausgezogenes, und steht dadurch mit dem Inhalte der alten deutschen Rechtsquellen, in welchen ebenso oft von gesetzlicher Leibzucht die Rede ist, im Widerspruch. Diese Ableitung wird besonders durch den völlig gleichbedeutenden Ausdruck Tucht im niedersächsischen Dialekte (Zucht), welcher für das Institut in der Hofrolle des Frauenstifts Vreden vorkommt [2]), indem dieser nicht wol anders, als durch Ernährung, Alimente, erklärt werden kann. Nach der Wortbedeutung wird der Ausdruck Leibzucht durch lebenslänglichen Unterhalt umschrieben, und so kommt er auch in anderer Beziehung, als auf Colonatgüter, in alten Landrechten häufig vor, bald für Leibrecht, Nießbrauch, jus vitalitium im Allgemeinen, bald für einzelne Arten desselben [3]). Die Namen Leibsnahrung (Fulda), Uebergabe von Leibsnahrung und Geding (Henneberg), Leibzeit (Hoya), Leibgeding, Leibzuchtsvertrag (Hoya, Mainz, Würzburg, Würtemberg), Leibnis (Oberschwaben) sind an sich selbst klar. Einleibung, Einleibschaft (in Baiern und Salzburg) wird sehr bedeutend von der aufgelegten Leibzucht gebraucht. Schließ wird in den badischen Verordnungen selbst durch Ernährung erklärt. Die in eben diesen Verordnungen für das Institut vorkommenden Ausdrücke: Pfründte, Pfreundt, Verpfündungscontract, werden in den Glossarien durch Leibrentenvertrag erklärt. Die Benennungen: Nahrungsvertrag und Brödung finden sich in den Würzburgischen Landesordnungen. Einige Ausdrücke bestimmen eine besondere Art des lebenslänglichen Unterhalts; — durch Erhebung gewisser Gelder in bestimmten Terminen, Tagezeitgelder (Sachsen); — durch Benutzung von Ländereien, Insitz in etwas Land (Oberhessen); durch freie Wohnung oder freien Sitz in einer Stube, Herberge (Sachsen), Insitz (Gotha), Winkel, Beisitz, mansio. Auch Leibzucht wird bisweilen (in Westphalen) im engern Sinne statt Leibzuchtskothe gebraucht. Weniger bedeutend für die Natur des Instituts ist der Name Auszug (Auszüger, Auszöger), welcher sich im Preußischen Landrechte, in den königlich Sächsischen, Schlesischen, Altenburgischen, Weimarischen, Hessischen, Fuldaischen und Bambergischen Verordnungen findet und nach der Wortbedeutung und Ableitung von dem Stammworte ausziehen (excipere) ein pactum reservativum oder auch den Inbegriff des (bei Abtretung der Wirthschaft) Vorbehaltenen anzeigt [4]). Gleiche Wortbedeutung haben die Benennungen: Vorbehalt (Mainz), Ausbehalt, Aushalt (Nassau), Ausgeding, Ausding (Braunschweig, Sachsen, Königreich Preußen, Mark Brandenburg, Schlesien, Baiern), Ausnahme, im Ausnahm sein (Baiern), sowie die Stammwörter dieser Ausdrücke: vorbehalten, ausbehalten, ausbedingen, ausnehmen, hier gleichbedeutend mit ausziehen, durch excipere zu erklären sind. Aussatz, Ansatz (Sachsen), der Inbegriff dessen, was zum lebenslänglichen Unterhalte

---

Viteberg. 1727. *Kraus*, Diss. circa jura et mores reservatorum rusticorum praeprimis Misnensium, vulgo die Auszüge der Bauersleute. Viteberg. 1729. *Sturm*, De emtionibus venditionibus et donationibus sub modo; Vom Auszug bei Verkauf und Schenkung. Viteberg. 1731. *Henne*, Diss. de cessione bonorum liberis a parentibus adhuc vivis facta Germanis: Von Abtretung der Güter an die Kinder bei der Eltern Lebzeiten, und derselben klüglichen Versorgungs-Contract. Erf. 1758. rec. Jon. 1760. *Moeller*, Diss. de assignatione bonorum parentali cuidam liberorum facta, vulgo vom Anschlage der Güter, itemque de reservato, vom Auszuge der Eltern. Marb. 1764. Runde, Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauergütern. Oldenburg 1805. Thierfelder, Der Leibzuchtscontract oder die Rechte und Pflichten der Auszügler im Königreiche Sachsen. Leipzig 1827. *Mirus*, Diss. de reservato rustico. Lips. 1828. Puchta, Ueber die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung. Gießen 1837. Buddeus in Weiske's Rechtslexicon. Bd. I. S. 518 fg. Runde, Ueber die erfrühete Erbfolge, in der Zeitschr. für deutsches Recht. Bd. VII. S. 1 fg. Kompe, Von den bäuerlichen Gutsanschlage in Kurhessen, in derselben Zeitschr. Bd. XIV. S. 155 fg. Pfeiffer, Practische Erörterungen. Bd. 4. no. VIII. S. 189—278. Hänsel, Die Lehre von dem Auszug oder der Leibzucht nach gemeinen in Deutschland und namentlich im Königreich Sachsen gültigen Rechten dargestellt. Leipzig 1834. Außerdem handeln alle Hand- und Lehrbücher des deutschen Privatrechts darüber.

2) Die Stelle ist abgedruckt bei Runde, Leibzucht S. 33.
3) Beispiele bei Runde a. a. O. S. 270 fg.
4) Uebrigens kommt das Wort Auszüge in Landesgesetzen noch in ganz verschiedenen Bedeutungen vor. Oft werden darunter die Einreden (exceptiones) verstanden, wie in alten Preußischen Landrechten, in der Nassau-Katzenelnbogenschen Landesordnung u. s. w. In der Hennebergischen Landesordnung heißt Auszug der Theil des Vermögens, welchen jeder Ehegatte bei Bestimmung eines gegenseitigen Erbrechts zur freien Verfügung sich vorbehalten muß.

ausgesetzt ist; wird auch bei der Aussteuer und Abfindung gebraucht. Abschied (Holstein), ein bestimmter Theil von Gütern oder Einkünften, womit Jemand abgeschieden, von anderen Ansprüchen ausgeschlossen wird; daher Abschiedsleute. Der Ausdruck wird ebenfalls häufig von Auslobung des Kindestheiles gebraucht. Unter Abnahme müßte nach dem eigentlichen Wortverstande ohne die Uebernahme der Wirthschaft von Seiten des neuen Colonus, als der hierbei für den Leibzüchter vorbehaltene Unterhalt verstanden werden. Die holsteinischen Gesetze brauchen jedoch den Ausdruck auch in diesem uneigentlichen Sinne, gleichbedeutend mit Ausnahme und Abschied. Anschlag, Güter Anschlag, kommt oft in Rücksicht auf die abzutretende Wirthschaft vor. Der Name Austrag kommt in bairischen und salzburgischen Gesetzen vor. Er bezeichnet nach den Glossarien einen Vergleich oder Vertrag, von austragen, d. i. ausmachen; aber bei dieser allgemeinen Bedeutung erklärt sich nicht, warum er gleichwol blos von dem Leibzuchtvertrage in dem bairischen Privatrechte gebraucht wird. Vielleicht ist indessen dem Worte austragen eben die Bedeutung, wie in ausziehen, unterzulegen. Gleichbedeutend sind Austräge (mit den Austrägen im deutschen Staatsrechte nicht zu verwechseln), ausgetragene Portion, Nahrungsausträge, Uebergabs- und Einleibschafts-Austräge (vorbehaltene und aufgelegte Leibzucht); daher auch Austraghäuser (Leibzuchtskathe), Austräger. Treffend sind die von dem Subjecte hergenommenen Benennungen: Altvaterrecht, Großvaterrecht, Altmuttertheil, Altentheil, Alttheil, Altenrecht, Altsitz, welche in mehreren Provinzen des nördlichen Deutschlands (Lüneburg, Wolfenbüttel, Holstein, Mecklenburg, Pommern, Mark Brandenburg, Fulda) üblich sind auch in dem Preußischen Landrechte und in der allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung gebraucht werden. In Frankreich wird der Auszug durch la reserve bezeichnet; der Ausdruck: demission des biens für den Gutsübergabevertrag, welcher oft den Auszug einschließt, gebraucht [5]).

Geschichte des Instituts. Die Gutsabtretung mit Vorbehalt der Leibzucht steht mit den alten Vergabungen von Todeswegen im Zusammenhange [6]). Die Verbindung der Blutsverwandten unter einander war so innig, daß die Entziehung des ihnen zukommenden Erbes als lieblos galt [7]). Im Laufe der Zeit kämpfte jedoch das Gefühl der Freiheit gegen jene Beschränkung an und man suchte eine Ausgleichung. Die Abneigung gegen Testamente [8]) wurde festgehalten, weil eine Verfügung, welche im Geheimen vorgenommen und wodurch man weder selbst gebunden wird, noch sich selbst etwas entzieht, die Blutsverwandten besonders gefährdet. Dagegen ließ man die Ueberlassung von Haus und Hof unter Lebenden zu, weil vorausgesetzt wurde, daß Jemand eine solche schon aus eigenem Interesse nicht so leicht vornehmen werde. Das Recht der Salier gestattete ein solches Geschäft, ohne mehr zu verlangen, als eine dazu nöthige weitläufige Förmlichkeit, welche adfathimire oder adfatimus hieß [9]). Diese bestand darin, daß in einem gebotenen Ding einem Mittelsmanne durch den Halmwurf das Vermögen übertragen wurde, welcher auf dem Hofe 3 Tage lang den Wirth machte und binnen 12 Monaten vor dem König oder in einem ungebotenen Ding das Erhaltene dem Beschenkten gleichfalls durch den Halmwurf weiter gab. Durch drei Zeugen mußte die erste Uebertragung, durch drei die Bewirthung, durch drei der letzte Hergang bewiesen werden können. Bei den Ripuariern war bei dem Dasein von Leibeserben nur eine sehr beschränkte Verfügung zu Gunsten eines derselben selbst [10]), in Ermangelung von Leibeserben aber die Abtretung von Vermögen unter Lebenden durch eine Urkunde oder Tradition vor Zeugen gestattet [11]). Nach der Praxis kamen dann solche Geschäfte bald in weiterem Umfange vor, um einem Kinde etwas zum Voraus zuzuwenden [12]), um die Enkel von einem verstorbenen Sohne ihren Oheimen gleich zu stellen [13]), um vollständig Haus und Hof gegen Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung abzutreten [14]). Man gestattete selbst Vergabungen von Vermögensstücken [15]), sogar des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens [16]) mit Vorbehalt der lebenslänglichen Leibzucht, was in der That zum Theil ein Geschäft auf den Todesfall und eine Umgehung des alten Verbotes war. Die Formen der Vergabungen waren die gewöhnlichen der Veräußerung unter Lebenden, also namentlich die Auflassung, welche später allgemein vor Gericht geschehen mußte. Auch bei ihnen kam der Gebrauch von Mittelspersonen oder Salmannen vor, welchen der Schenker das Vermögen aufließ, um es nach seinem Tode dem Beschenkten weiter zu geben. Bei den Longobarden galt der Grundsatz, daß man durch Schenkungen weder den Kindern [17]), die Fälle der rechtmäßigen Enterbung ausgenommen [18]), noch den Eltern [19]) ihr zustehendes Erbrecht schmälern könne, wol aber entfernteren Blutsverwandten [20]). Auch könnte man später einem Kinde vor dem anderen etwas bis zu einem gewissen Maße zuwenden [21]). Die Formen solcher Schenkungen waren von zweifacher Art. Entweder wurden die gewöhnlichen Formen mit thinx

5) Siehe gegen Mittermaier, Deutsches Privatr. §. 291. Not. 1 Buddeus im Rechtslexicon. Bd. I. S. 519. Not. 5. 6) Vergl. Beseler, Lehre von den Erbverträgen, besonders Bd. 1. Die Vergabungen von Todeswegen nach dem älteren deutschen Rechte. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 549 fg. 7) Lex Rothar. 365. 8) Sie wird schon für die älteste Zeit bezeugt von *Tacitus*, De morib. German. c. 20: „et nullum testamentum".

9) Lex Sal. 46. Merkel., Capit. l. Sal. addita 819. c. 10. — Das Wort bedeutet so viel als Zuwendung. Vergl. Wilbrandt in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. V. S. 182—188. 10) Lex Rip. LIX, 9. 11) Lex Rip. 48. Capit. ad l. Rip. 803. c. 9. 12) Marculf. II, 11. append. 35. Form. Sirmond. 21. Lignon. 9. 11. Lindenbr. 57. Andeg. 36. 13) Form. Lindenbr. 55. 14) Marculf. II, 13. Form. Sirmond. 23. Lindenbr. 58. 59. 15) Marculf. II, 3. 6. Form. Sirmond. 35. — Lex Visigoth. V, 2. c. 6. 16) Lex Alam. Hlothar. II, 1. 17) L. Rothar. 168. 171. Liutpr. VI, 11. 18) L. Rothar. 168. 169. 174. 19) L. Rothar. 170. 20) L. Rothar. 171. 228. 365. 21) L. Liutpr. VI, 48. 60. Alstulf. 4.

oder launechild angewendet[22]), oder es wurde eine Schenkung mit lidolaip vorgenommen, das heißt, dessen, was man bei seinem Tode zurücklassen würde. Weil aber letztere einem Testamente sehr ähnlich war, so wurde zur Festhaltung des Unterschiedes der Grundsatz aufgestellt, daß der Erblasser doch nicht mehr ganz frei, sondern nur mit Zuziehung des Beschenkten über sein Vermögen verfügen, auch nichts mehr davon an einen Anderen verschenken dürfe[23]). Zwar suchte man diese Beschränkung durch ausdrücklichen Vorbehalt der Befugniß zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, zu umgehen. Da aber das Geschäft dadurch geradezu zu einer widerruflichen, letztwilligen Verfügung wurde, so wurde ein solcher Vorbehalt ausdrücklich verboten und dadurch der alte Grundsatz gerettet[24]). Nur bei Schenkungen an Kirchen ließ man einen solchen Vorbehalt zu[25]). Durch Krankheit wurde die Vornahme von Vergabungen nicht gehindert, sondern dann sollte der Cancellar in das Haus kommen[26]). Es wurde sogar der Widerruf einer bei dem Auszuge zum Kriege oder zu einer Pilgerfahrt oder in einer tödtlichen Krankheit gemachten Tradition, nach Rückkehr oder Genesung gestattet[27]). Wenn auch die Wirkung hier allerdings wie bei einem Testamente war, so bestand doch noch der Unterschied, daß eine wirkliche Uebergabe bei lebendigem Leibe geschehen war. Solche Uebergaben bei lebendigem Leibe, womit später nach dem nun herrschend gewordenen Grundsatze die gerichtliche Auflassung verbunden werden mußte, waren noch im Mittelalter[28]) bis in die neuere Zeit in Uebung. Insbesondere wurden sie, wie ehemals, unter Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung oder Verpfründung vorgenommen. Es trat aber immer stärker die Neigung hervor, jene Form der Uebergabe so zu benutzen, daß sie zwar eine Schenkung sein, aber doch die eigene Freiheit möglichst wenig beschränkt werden sollte. Eine dieser Formen war die, daß man die Vergabung bis zur Krankheit oder bis zu hohem Alter verschob. Da sie aber dadurch in der That einem Testamente ganz ähnlich wurde, so trat man diesem durch den Satz entgegen, daß auf dem Krankenbette jede Vergabung, auch die von fahrender Habe oder selbstgewonnenem Gute, ohne Zustimmung der Erben unwirksam[29]), ohne Krankheit aber nur so lange zulässig sei, als man sich durch bestimmte Proben über seine körperliche Rüstigkeit ausweisen könnte[30]). Dieser Grundsatz war in Land- und Stadtrechten weit verbreitet. Eine Vergabung sollte also so früh vorgenommen werden, daß man dadurch nicht blos seinem Erben, sondern auch sich selbst etwas entzöge[31]). Eine zweite Form bestand darin, daß man sein Gut hingab, sich aber bis zu seinem Ableben den Besitz vorbehielt. Hier fand, wie im vorigen Falle, eine wirkliche Auflassung des Eigenthumes statt und der Schenker konnte, den Fall dringender Noth ausgenommen, das Gut nicht mehr angreifen[32]). Um dieses recht fest zu machen, wurde oft dem Beschenkten ein Zins vom Gute bedungen und er dadurch in die Gewere desselben gesetzt[33]). Auch das ganze gegenwärtige, oder das gegenwärtige und zukünftige Vermögen konnte in dieser Form vergabt werden. Doch verlangte man auch dabei körperliche Proben der Rüstigkeit. Eine dritte Form war, daß man sein Vermögen dem Andern fest verschenkte, daß aber das Eigenthum erst nach dem Tode des Schenkers auf den Beschenkten übergehen sollte. Hier bedurfte es keiner Auflassung, sondern nur einer Urkunde. — Die alte Vergabung von Todeswegen hat sich nicht als selbständiges Rechtsinstitut erhalten, sondern ist von den letzwilligen Verfügungen des römischen Rechts und von den Erbeinsetzungsverträgen verdrängt worden. Es finden sich aber doch im heutigen Rechte noch einige Spuren davon vor. Zu diesen gehört namentlich die Gutsabtretung mit Vorbehalt der Herrschaft. Denn ist dieser Vorbehalt für die Lebenszeit des Tradenten gemacht worden, wie es geschehen kann, so hat das Geschäft in der That den Charakter der deutschrechtlichen Vergabung und fällt fast ganz unter deren Rechtsgrundsätze. Deshalb muß auch hier Eingehung einer solchen Uebertragung im Allgemeinen die Auflassung oder was jetzt an deren Stelle getreten ist, verlangt worden. Nicht zu verwechseln damit ist die Gutsabtretung, welche dem Empfänger ein unbeschränktes Recht am Vermögen einräumt, wenn demselben auch, wie es meistens geschieht, die Verpflichtung zum Unterhalte des Tradenten auferlegt wird. Die Abtretung von Haus und Hof mit Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung an einen Fremden, welchen man dadurch an Kindes Statt zu seinem Erben adoptirte, findet sich schon seit der Zeit der Merowinger[34]). Sie kam sowol bei freien Bauergütern, als bei verliehenen Bauergütern vor. Bei den letzteren lag sie auch im Interesse des Herrn und sie kommt daher in ganz ausgebildeter Form schon in den alten Hofrechten vor[35]). Da das Mittel der Uebertragung kein anderes, als die Auflassung war, so könnte es scheinen, als ob auch dieses Geschäft unter die Vergabung von Todeswegen zu stellen sei. Es ist dies aber nicht der Fall. Obgleich die Vergabung von Todeswegen eine verschiedene Gestalt annahm, je nachdem durch sie ein Gesammteigenthum bestellt wurde, oder das volle Eigenthum überging, der Tradent aber Nutz und Gewere am aufgelassenen Vermögen behielt, so stimmten doch beide Arten des Geschäfts darin überein, daß der Em-

22) Nach dem longobardischen Rechte mußten nämlich Schenkungen durch thinx oder harathinx (L. Liutpr. VI, 1. 19), d. h. durch eine feierliche Handlung vor Zeugen (L. Rothar. 172), oder unter Darreichung eines launechild (L. Rothar. 184. Liutpr. V, 14; VI, 1. 19), d. h. einer kleinen Gegengabe (vergl. L. Aistulf. 3. Hlothar. const. in Maringo 825. c. 3), geschehen, worüber man in beiden Fällen eine Urkunde aufnahm. Siehe Walter, Deutsche Rechtsgesch. §. 527. 23) L. Rothar. 173. 174. 24) Capit. Ticin. 801. c. 1. 25) Const. Olonn. a. 825. c. 3. 26) Const. Olonn. 823. c. 9. memoria c. 17. 27) Capit. Lang. 813. c. 14. 28) Davon ist das Sächs. Landr. B. 2. Art. 30 zu verstehen. 29) Sächs. Landr. B. 1. Art. 52. §. 2. Goslar. Stat. S. 9. lin. 14—16. 24. 30) Sächs. Landr. a. a. O. und die Glosse. Schwabensp. Cap. 52. Laßb.

31) Glosse zum Sächs. Landr. a. a. O. Sächs. Lehnr. LVIII. §. 2. 32) Schwabensp. 22: Laßb. 33) Schwabensp. a. a. O. 34) Marculf. II, 13. Form. Sirmond. 23. Lindenbr. 58. 59. 35) Walter, Deutsche Rechtsgesch. §. 557. Note 21—27 führt mehrere ältere Hofrechte an, welche dies gestatten.

pfänger erst nach dem Tode des Tradenten ein unbeschränktes dingliches Recht erhielt. Bei der so eben erwähnten Gutsabtretung aber erhielt der Empfänger sofort die volle Gewere am Gute und übernahm statt aller Beschränkung derselben nur die lebenslängliche Verpflegung des Tradenten. Denn wenn auch vielleicht ohne diese Verabredung die Gutsabtretung selbst gewöhnlich nicht geschehen wäre, und wenn es auch wol bisweilen der Fall gewesen sein mag, daß die einzelnen in der bedungenen Leibzucht enthaltenen Leistungen dinglich gesichert wurden, so blieb deren Bestellung oder Vorbehalt doch immer ein besonderes Geschäft, welches die Gutsübertragung als solche nicht modificirte, und die Beziehung derselben als des Hauptgeschäftes auf den Todesfall ausschloß. An dieses alte Rechtsgeschäft nun lehnt sich die heutige Gutsabtretung mit der Bestellung eines Auszuges unmittelbar an und erscheint, da noch immer im Wesentlichen dieselben Grundsätze dabei zur Anwendung kommen, durchaus als ein selbständiges deutsches Rechtsinstitut. Der Vertrag, oder in besonderen Fällen das Gesetz, begründet die Gutsabtretung und bestimmt den Gegenstand und die Sicherung der Leibzucht, sowie anderer Leistungen, welche der Empfänger übernimmt; aber die Uebereignung selbst geschieht, wenigstens gemeinrechtlich, nicht durch den Vertrag [36]).

Gesetzgebung [37]). Die ältesten gesetzlichen Verordnungen über das Institut sind aus erster Hälfte des 16. Jahrh. eine Hessische Verordnung von 1535 und die Henneberger Landesordnung vom Jahre 1539 B. 3. Tit. 2. Cap. 7. Im Anfange des 17. Jahrh. finden sich häufiger Bestimmungen über die Leibzuchten der Bauern in Landtagsabschieden, in allgemeinen Landesordnungen und in Polizeiordnungen. Der Gandersheimische Landtagsabschied von 1615, die Nassau-Katzenelnbogensche Landesordnung von 1616 und die Lippische Polizeiordnung von 1620 gaben die frühesten Beispiele. Später erst, am Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrh. schritt man zu gesetzlicher Ausbildung des Rechtsinstituts durch Colonatordnungen, in welchen der Lehre von der Leibzucht häufig ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Endlich sind oft einzelne Rechtsfragen in besonderen Verordnungen, Rescripten, Kammerausschreiben u. s. w. entschieden worden. Einen Ueberblick über die wichtigsten Provinzialgesetze über die Leibzucht gibt Runde a. a. O. zumeist unter wörtlichem Abdruck der betreffenden Gesetze, weshalb der Kürze halber hier auf ihn verwiesen sein mag.

Rechtliche Natur des Geschäfts. Die meisten Rechtsgelehrten betrachten die Gutsabtretung mit Vorbehalt eines Auszuges als eine anticipirte oder erfrühete Erbfolge (successio anticipata). Runde, der Hauptvertheidiger dieser Ansicht, der solche sowol in seiner Schrift von der Leibzucht, als in einer späteren Abhandlung [38]) ausführlich begründet hat, geht von folgenden Sätzen aus. Wer aus dem Stande der activen Staatsbürger heraustritt, sein Gut, dessen Cultur ihm jenen Stand erwarb, einem Andern übergibt und sich von diesem seinem Nachfolger ernähren läßt, sei in gewissem Sinne als bürgerlich todt anzusehen; der Staat habe ihn verloren, er erwarte nichts mehr von dem Pflegebedürftigen, welcher durch sein Zurücktreten den Fall der sonst erst mit seinem Tode eingetretenen Vermögensverlassung offenbar erfrühe. Diese Idee habe in den Zeiten der ältesten deutschen Verfassung nothwendig Raum finden müssen, da der Besitz unbeweglicher Güter in so genauer Beziehung zur Wehrfähigkeit stand, — denn nur die Wehre gab das caput civile und machte den Mann. Wer seine Güter nicht mehr zu vertheidigen im Stande war, der mußte sich bei lebendigem Leibe beerben lassen. Aber auch, wer irgend eine erlaubte Anordnung in der gesetzlichen Erbfolge beabsichtigte, konnte diese Absicht nicht anders oder doch nicht mit Sicherheit, erreichen, als durch eine Erfrühung des Erbfalles, durch Uebertragung der Güter an den Nachfolger bei lebendigem Leibe. Eine Bestätigung dieser allerdings in den altdeutschen Volksrechten und anderen Rechtsquellen begründeten Grundsätze, die in der That die Veranlassung zur Entstehung der Gutsabtretung mit Vorbehalt einer Leibzucht gewesen sind, findet Runde in mehreren deutschen Provinzialgesetzen, welche die Idee einer anticipirten Erbfolge bei ihren Verordnungen sehr bestimmt zu Grunde gelegt hätten, während in andern sie sich aus mancherlei Verbindungen und Verfügungen, die nicht anders, als von jenem Grundsatze hätten ausgehen können, errathen lasse. Diese anticipirte Erbfolge sei durchaus nur als Singularsuccession anzusehen, nicht blos in Bezug auf die Uebergabe solcher Güter, deren besondere Natur überall keine andere, als eine Singularsuccession zulasse, sondern auch bei Abtretung solcher Güter, welche sonst mit der ganzen Erbschaft frei vererbt würden, und bei Abtretung des ganzen gegenwärtigen Vermögens; mit der letzteren könne wol ein Erbvertrag über den gesammten künftigen Nachlaß verbunden werden, welcher aber davon unabhängig nach seiner besonderen rechtlichen Natur beurtheilt werden müsse, und dessen Wirkung erst auf den natürlichen Todesfall eintrete. Nach Pfeiffer [39]) ist die Gutsabtretung von Seiten des bisherigen Eigenthümers bei dessen Lebzeiten an eines seiner Kinder in einem gewissen Werthanschlage, dessen Betrag der Uebernehmer des Gutes in Zurechnung auf sein künftiges Erbtheil behalten, beziehungsweise an seine Geschwister herausgeben soll, ein eigenthümlich deutschrechtliches Geschäft, jedoch in zwiefacher Hinsicht von gemischter Natur, einerseits nämlich theils auf onerosem, theils auf lucrativem Titel beruhend, andererseits theils als Geschäft unter den Lebenden, theils als Anordnung auf den Todesfall erscheinend, und in dieser zwiefachen Beziehung sich wesentlich unterscheidend, sowol von dem Kaufvertrage über ein solches Gut, als von einer Schenkung desselben, als endlich von einer letztwilligen Verfügung über dasselbe in der Form eines Testamentes oder einer Theilung unter den Kindern. Als Hauptgrundsätze, auf welchen allein die wesentliche Eigen-

36) Beseler, Erbverträge. Th. 2. Bd. 2. S. 201 fg. 37) Runde, Von der Leibzucht. Th. 1. §. 9—48. 38) Runde, Die erfrühete Erbfolge, in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. VII. S. 1—35.

39) Practische Ausführungen. Bd. IV. nr. VIII. S. 119 fg.

thümlichkeit des Instituts beruhe, und welche ihm insbesondere den Charakter eines deutschrechtlichen gäben, betrachtet Pfeiffer gleichfalls den Grundsatz einer in der Gutsabtretung begriffenen Anticipation der Erbfolge, und den Grundsatz einer Veranschlagung des abzutretenden Gutes unter dem wahren Werthe. Was die anticipirte Erbfolge anlangt, so sieht er als den Gegenstand derselben nicht das abgetretene Gut selbst, sondern den Anschlagspreis des Gutes, und beziehungsweise den Minderbetrag des Preises, wofür das Gut dem Uebernehmer angeschlagen wird, in Vergleichung mit dem wahren Werthe desselben, und das ganze Geschäft als theils auf lucrativem, theils auf onerosem Titel beruhend an; auf lucrativem Titel in Bezug auf den Gutsübernehmer und dessen Miterben, insofern ersterer selbst seinen zukünftigen Erbtheil anticipire, und letztere an dem Anschlagspreise Theil nehmen; auf onerosem Titel, insofern dem Gutsübernehmer Gegenleistungen obliegen. Als zwei, dem vorliegenden sehr ähnliche Fälle der anticipirten Erbfolge, auf welche gleichwol der technische Begriff der deutschrechtlichen Gutsabtretung nicht passe und daher auch die von dieser geltenden Grundsätze nur theilweise anwendbar seien, betrachtet Pfeiffer 1) den Fall, wo die Gutsabtretung an einen Erben ohne allen Werthanschlag geschah und von dem Abtretenden nur gewisse, mit dem wahren Werthe des Gutes in gar keinem Verhältnisse stehende Gegenleistungen vorbehalten wurden; eine anticipirte Erbfolge sei hier vorhanden in Bezug auf das Gut selbst, wenn nämlich bei dessen Abtretung die Eigenschaft des Uebernehmers als Erben wesentlich berücksichtigt wurde, indem dieser alsdann in solcher Eigenschaft sofort zum Besitze des Gutes gelange, welches ihm vermöge der gesetzlichen Erbfolge erst nach dem Tode des Abtretenden zugefallen sein würde; eine deutschrechtliche Gutsabtretung im vollen Sinne des Wortes sei das Geschäft aber nicht, weil dazu die Bestimmung einer Anschlagssumme zum Zwecke der Ausgleichung unter mehreren Miterben nothwendig gehöre; 2) den Fall, wo das Gut einem Fremden für einen bestimmten Preis übergeben wurde und derselbe zur Entrichtung dieses Preises an die Erben des Abtretenden angewiesen wird; eine anticipirte Erbfolge sei hier vorhanden in Beziehung auf den Abtretungspreis, welcher ohne jene Bestimmung einen Theil des dereinstigen Nachlasses des Abtretenden ausgemacht haben würde; hier fehle es aber an dem Charakter der eigentlichen deutschrechtlichen Gutsabtretung, nämlich an der Abtretung des Gutes an ein Kind oder einen sonstigen Erben des Abtretenden. Dieser von Runde und mit Modificationen von Pfeiffer aufgestellten Ansicht trat zunächst Puchta[40]) entgegen, später folgten auch Andere, was den Erfolg hatte, daß die bis dahin herrschende Theorie[41]) in den Systemen des deutschen Privatrechts von Einigen aufgegeben wurde[42]). Puchta selbst, die Stellung des deutschrechtlichen Elements in dem heutigen gemeinen Rechte verkennend, weist ausschließlich auf das römische Recht hin und findet in dem Kaufvertrage die Regel für die rechtliche Beurtheilung der Gutsabtretung. Beide Ansichten können nicht als richtig anerkannt werden. Die Ansicht, welche die Gutsabtretung als anticipirte Erbfolge ansieht, hat mit gewichtigen Gründen besonders Beseler[43]) bekämpft, welchem Andere sich angeschlossen haben[44]). In der älteren Gestalt des Geschäftes liegt kein Grund zu der Annahme einer durch die Gutsabtretung herbeigeführten anticipirten Erbfolge; diese Annahme ist nur durch Hülfe der Fiction möglich, daß die Erbschaft, die sonst erst durch den Tod des Abtretenden deferirt wird, schon durch die Gutsabtretung deferirt werde; eine Fiction, welche gegen den Satz verstößt: Hereditas viventis non datur. Auch die particularrechtlichen Bestimmungen, welche sich auf die Gutsabtretung beziehen, machen eine solche Fiction nicht nöthig. Denn die meisten oben angeführten Gesetze, in welchen Runde seine Ansicht ausgesprochen glaubt, enthalten diese nicht, sondern deuten nur mehr oder weniger bestimmt an, daß es sich hier von einem Geschäfte handelt, welches direct oder indirect auf die Erbfolge von Einfluß ist und daher auch da abgehandelt werden kann, wo diese letztere ihre Stelle gefunden hat. Die von ihm angeführten Westphälischen und Lüneburgischen Verordnungen enthalten nur Aeußerungen, welche auf eine anticipirte Erbfolge bezogen werden können, ohne das Princip selbst auszusprechen, was allein in der rein fiscalischen kurmainzischen Verordnung von 1719 geschehen ist. Das Preußische Landrecht[45]) aber, wie Runde selbst zugibt, steht ihm direct entgegen. Man kann sich auch nicht darauf berufen, daß nach einigen Eigenthumsordnungen bei einer solchen Gutsübergabe der Sterbefall (mortuarium) zu entrichten ist, wie z. B. nach der Münsterischen Eigenthumsordnung von 1770 II, 10. §. 5. Allein dieses beruht nur auf Zweckmäßigkeitsgründen im Interesse des Herrn, „damit derselbe wegen des Sterbefalls keine Verkürzung zu besorgen habe[46])". Auch manche allgemeinere Bedenken lassen sich gegen die Annahme einer anticipirten Erbfolge geltend machen. Will man auch, gestützt auf die besondere Natur der Verhältnisse, den von Puchta besonders hervorgehobene Einwurf, daß es nach gemeinem Rechte keine Hereditas viventis gebe, nicht gelten lassen, obgleich es immer bedenklich ist, von einem so durchgreifenden Grundsatze des

40) Puchta, Ueber die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung, besonders §. 17 fg. 41) Eichhorn, Deutsch. Privatrecht §. 365 nennt diese Ansicht freilich nur die gewöhnliche und Häusel, Die Lehre von dem Auszuge §. 5. Note 6 beschränkt sie auf die Colonatgüter; allein ganz übereinstimmend sind z. B. Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts §. 56 a. E. Phillips, Deutsch. Privatrecht. Bd. 2. §. 267. Gerber, Deutsch. Privatrecht §. 191. 254.

42) Siehe Beseler, Syst. d. deutsch. Privatrechts. Bd. 3. §. 188. Walter, Deutsch. Privatrecht. §. 528. Note 4. Mittermaier, Deutsch. Privatrecht §. 291. Noch in der vierten Ausgabe §. 198 hielt letzterer an der anticipirten Erbfolge fest. 43) Lehre von den Erbverträgen. Bd. 2. Th. 2. S. 204 fg. 44) Kempe in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. XIV. S. 163 fg. Walter a. a. O. 45) Th. 1. Tit. 11. §. 602—603. Tit. 12. §. 656. Vergl. Runde, Von der Leibzucht. S. 302. Note a. 46) Walter a. a. O.

heutigen Rechtes abzuweichen, so lassen sich doch noch von anderer Seite her Zweifel erheben. Es wird nämlich allgemein, auch von Runde selbst, angenommen, daß die erfrühte Erbfolge sich nur auf das Bauergut, nicht auf das übrige Vermögen des Abtretenden beziehe. Der Gutsübernehmer erscheint keineswegs als der Repräsentant der juristischen Persönlichkeit des Abtretenden; es treten für ihn und seine Geschwister die Folgen nicht ein, welche mit dem Tode des Erblassers sonst verknüpft sind. Wenn Pfeiffer das Gut selbst nicht als Gegenstand der Erbfolge betrachtet wissen will, sondern nur den Anschlagspreis des Gutes und beziehungsweise den Minderbetrag des Preises, wofür das Gut dem Uebernehmer angeschlagen wird, in Vergleichung mit dem wahren Werthe desselben, so hätte man eine Erbfolge, welche nicht auf die Sache selbst, sondern nur auf einen Theil des Anschlagpreises, nämlich auf die Differenz, welche zwischen dem wahren und dem geschwisterlichen Werthe besteht, sofort, und später hinsichtlich des übrigen Vermögens eintreten würde. Aber auch Runde's Ansicht ist kaum durchzuführen. Denn wenn man auch zugeben will, daß die Succession in das untheilbare Bauergut und in den übrigen Nachlaß getrennt vorkommen könne, und regelmäßig sogar müsse, so ist damit noch nicht bewiesen, daß eine solche doppelte Succession auch der Zeit nach verschieden sein, daß die erstere namentlich von dem gewöhnlichen Zeitpunkte der Erbfolge, der Zeit des Todes des Erblassers, losgebunden werden kann, während bei der andern Alles in der gehörigen Ordnung bleibt. Wenn nicht die einfachsten Verhältnisse vorliegen, so muß dies zu Verwirrungen mancher Art führen, welche sich namentlich bei der Lehre von den Schulden des Erblassers fühlbar machen werden. Aber auch hier wird man sich auf die besondere Beschaffenheit der Verhältnisse berufen, um die anticipirte Erbfolge aufrecht zu erhalten. Will man aber einmal die anticipirte Erbfolge in dieser Lehre als Princip haben, so muß man sich auch über seine Bedeutung klar werden und vor den sich nothwendig daraus ergebenden Folgerungen nicht zurückweichen. Folgende Sätze machen dies deutlicher. 1) Die Gutsabtretung ist der bestimmte Act, wodurch sich der frühere Wirth seiner Herrschaft auf dem Gute entäußert, indem er es seinem Nachfolger überläßt; es soll also damit eine ähnliche Wirkung verbunden gedacht werden, als wenn der Bauer gestorben, der Anerbe Erbe geworden wäre; die Gutsabtretung steht der Erbfolge gleich, welche durch sie erfrüht wird. Daraus folgt, daß die Gutsabtretung überall kein Vertrag, sondern eine Uebereignung ist, also auch kein Erbvertrag; mit diesem läßt sich nur dasjenige Geschäft vergleichen, welches die Uebertragung hervorgerufen und verbreitet hat; denn auch die Succession ist nur die Folge des Erbvertrages. Es ist daher nicht zu vertheidigen, wenn Runde und Andere die Gutsabtretung mit in den Erbvertrag hineinziehen und z. B. die Unauflöslichkeit des Geschäftes daraus ableiten, daß der Erbvertrag auch auf die Erben sich beziehe. Diese Annahme ist nicht blos unrichtig, da die Gutsabtretung (anticipirte Erbfolge) die juristische Folge des Vertrages ist, sondern auch unnöthig, da jede gültige Uebereignung, welche nicht mit einer Resolutivbedingung versehen ist, ihre volle Wirksamkeit behält; sie ist endlich nicht zutreffend, da nach der richtigen Ansicht der Erbeinsetzungsvertrag, bevor die Erbschaft erworben oder wenigstens deferirt ist, den Erben des Vertragserben nicht zu Statten kommt. 2) Es ist bis jetzt von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen worden, daß der Anerbe auch der durch die Gutsabtretung bedachte Nachfolger sei, und es ist auch nicht wohl einzusehen, wie die Annahme einer anticipirten Erbfolge für eine Person sollte durchgeführt werden können, der überhaupt kein Erbrecht zusteht, welches zu anticipiren ist. Eine solche Beschränkung des Princips würde aber dessen Haltbarkeit von vorn herein zweifelhaft machen, und so findet sich sowol bei Runde, als bei Pfeiffer die Anwendung dieses Princips auch auf die Gutsabtretung an Dritte. Die Sache ist so aufgefaßt, daß zuvörderst die Gutsabtretung als anticipirte Erbfolge fingirt wird, was nur mit Beziehung auf den Anerben geschehen kann, und dann der so erlangte Rechtsbegriff auch auf den Fremden übergetragen wird. Streng juristisch wäre aber das Verhältniß so zu fassen: der Empfänger ist entweder der Anerbe, und dann hat der Vertrag, welcher ihm vor dem Ableben seines Vorgängers die Succession zuwendet, die Natur eines besonders modificirten pactum successorium conservativum; oder es ist ein Fremder, und in diesem Falle liegt ein pactum successorium acquitivum vor, welches eine doppelte Seite hätte, daß dadurch ein vertragsmäßiges Erbrecht bestellt und dieses sogleich in Folge der Gutsabtretung, welche ja eben statt der Nachfolge gilt, anticipirt wird. Allein unverkennbar erscheint bei genauerer Prüfung die Auffassung eines an sich ganz einfachen Geschäftes als gezwungen und überhaupt nur möglich durch die weitere Ausdehnung einer Fiction, welche schon in ihrer beschränktesten Anwendung sehr bedenklich ist. 3) Nimmt man aber einmal an, daß in der Gutsabtretung eine anticipirte Erbfolge liege, so muß man sie auch als herrschendes Princip mit aller Folgerichtigkeit durchführen. Es ist daher Alles so einzurichten, als wenn die wirkliche Erbfolge in das Gut durch den Tod des Bauern eingetreten wäre; nicht blos der Anerbe erhält das Gut, sondern auch die rechtlichen Beziehungen der anderen Betheiligten, welche bei der Erbfolge zur Sprache kommen würden, müssen jetzt schon erledigt werden. Daher sind die Ansprüche der Gutsherrschaft, der Gläubiger, der abzufindenden Kinder u. s. w. ganz so zu behandeln, als wenn es sich wirklich um eine Erbschaft handele. Eine solche consequente Anwendung des Princips findet sich aber nicht bei den Anhängern dieser Lehre. Nach der von Pfeiffer derselben gegebenen Wendung ließe sich das freilich schon erwarten; aber auch diese beruht eben auch nur der willkührlichen Modification einer an sich schon unbegründeten Fiction. So kommt er [47]) zu der Annahme, daß der Pflichttheil oder was demselben gleich steht, erst bei dem wirklichen Ableben des früheren Wirthes gefordert werden könne, weil der Pflichttheil aus einem Theile des gesetz-

47) Pract. Ausführungen. Bd. IV. S. 170.

lichen Erbtheiles bestehe und auch die querela inofficiosae donationis erst nach dem Tode des Erblassers angestellt werden könne. Allein dem ersten Grunde steht entgegen, daß, wenn Einem Erben die Erbfolge eröffnet ist, auch die Anderen berufen sind, und daß, wenn die Erbfolge überhaupt anticipirt werden kann, dies auch, soweit sie reicht, für den Pflichttheil gelten muß. Die Anwendung der erwähnten Klage auf Erbverträge paßt aber nicht. In dieser Beziehung ist Runde[48]) consequenter, indem er die Ansprüche der abzufindenden Kinder zur Zeit der Gutsabtretung durchaus wirksam werden läßt; in anderen Punkten weicht er aber wieder von seinem Princip ab, wenn er z. B. das Mortuarium erst mit dem Tode des Tradenten verfallen läßt[49]) und den fremden Empfänger von der Lehnwaare frei spricht[50]). Kann der Gesichtspunkt der anticipirten Erbfolge bei der Gutsabtretung nicht als richtig anerkannt werden, so ist es auf der anderen Seite nicht zu billigen, wenn Puchta von dem deutschrechtlichen Elemente bei diesem Institute ganz absieht, ausschließlich auf das römische Recht hinweist, indem er die Gutsabtretung nach den Regeln des Kaufvertrages beurtheilt wissen will. Daß ein wahrer Kauf derselben zum Grunde liegen kann, läßt sich freilich nicht bestreiten und geschieht dies auch von den Vertheidigern der anderen Ansicht nicht; es ist aber dabei nicht zu übersehen, daß die Gutsabtretung dann ihren eigenthümlichen Charakter verliert und der an ihre Stelle getretene Kauf nur durch besondere Nebenverträge, z. B. durch Bestellung der Leibzucht, eine äußere Aehnlichkeit mit ihr gewinnt. Es ist indessen diese Ansicht selbst für Bauergüter in Particularrechten angenommen worden[51]), sowie auch die Praxis einzelner Länder, z. B. des Königreiches Sachsen[52]) sich dafür ausgesprochen hat, obschon man in neuerer Zeit auch hier wieder allgemein von einem Uebereignungscontracte spricht[53]). Um jedoch das Recht der Bauergüter darzustellen, hätte Puchta nicht darauf ausgehen sollen, das Eigenthümliche desselben, soweit es noch besteht, in die allgemeine Regel aufgehen zu lassen, sondern er hätte gerade das Besondere festhalten sollen. Das Unzureichende seiner Theorie würde sich dann ergeben haben, wie denn schon z. B. die Lehre von der laesio enormis ihr hindernd in den Weg tritt. Puchta legt ein besonderes Gewicht darauf, daß in Particulargesetzen, welche von der Gutsabtretung handeln, häufig zu deren Bezeichnung die Ausdrücke Kauf, Käufer, Verkauf, Verkäufer gebraucht werden. Er bezieht dieses auf das Geschäft, was sich in der römischen emtio et venditio darstellt; allein wenn dies auch für einzelne Particularrechte wichtig ist, so darf es doch nicht allgemein angenommen werden. Die Sache ist so zu erklären. Da bei der Gutsabtretung dem Empfänger regelmäßig eine Gegenleistung auferlegt wird, sei es als Leibzucht, Abfindung der Geschwister, Bezahlung der Schulden u. s. w., so verliert das Geschäft den Charakter einer reinen Liberalität und kann, wenn der Werth des Gutes dadurch zum großen Theil aufgewogen wird, auch nicht als donatio sub modo gedacht werden. Man war daher um eine gemeinrechtliche Terminologie verlegen und sprach nun allgemein von Käufen und Verkäufen, indem die deutsche Rechtssprache mit diesen Ausdrücken stets einen weiteren Begriff verbunden hat, als die römische mit emere und vendere. Es ist nur daran zu erinnern, daß zur Zeit der altdeutschen Volksrechte die Wörter tradere und vendere, traditio und venditio allgemein einander gegenübergestellt werden, und daß dann traditio die Vergabung, venditio aber jede onerose Veräußerung bedeutet[54]). Ebenso verhält es sich mit Kaufen und Verkaufen[55]). Daß Kauf, Kaufen u. s. w. aber in manchen Particularrechten auch bei der Gutsabtretung so zu verstehen, läßt sich beweisen. So werden z. B. in dem Fuldaischen Particularrechte, einem der wichtigsten in der Materie von der Gutsabtretung, welches eine Reihe von ganz im Geist des deutschen Rechts erlassenen Vorschriften über die Gutsabtretung enthält, freilich die Ausdrücke: Verkaufen, Verkaufung häufig gebraucht; es kommt aber auch vor: Verkauf oder Uebergab; Kauf- und Successionsverträge; Verkäufer oder Auszieher, Auszüger; mit Kauf vermischter Successionsvertrag. Diese letzte Zusammenstellung ließe sich ebenso gut auch für die Lehre von der anticipirten Erbfolge benutzen; allein richtiger nimmt man hier blos eine schwankende Terminologie über ein in seinem Wesen wohl verstandenes Geschäft an. Jede Gutsabtretung als einen Kauf und Verkauf anzusehen und nach den Regeln der römischen emtio et venditio zu beurtheilen, geht um so weniger an, als gar nicht abzusehen ist, woher der Haussohn, welchem der Vater das Gut überträgt, einen Kaufpreis als Aequivalent für den Werth des Gutes sollte nehmen können. Man kann einen Kaufpreis in übernommenen Schulden, Abfindungen und der als Leibrente zu Kapital berechneten Leibzucht berechnen; wenn aber damit der wahre Kaufwerth aufgeht, so kann der Nachfolger unmöglich auf dem Gute bestehen. Es wird also ein geringerer Werth vorausgesetzt unter dem Namen eines Freundes- oder Kindes-Kaufes, oder in dem durch jene Anrechnungen nicht aufgegangenen Werthe eine Schenkung angenommen. Solche Fictionen thun aber der wahren Natur der Sache Eintrag. Allerdings wird in vielen Fällen solcher Gutsabtretung ein Werthanschlag gemacht, aber nicht als Kaufpreis, sondern um die Abfindungen, welche der Gutsübernehmer seinen Geschwistern gewähren soll, nach gesetzlichen oder herkömmlichen Procenten oder nach den Kräften des Gutes auszumitteln. Dieser Anschlag ist gar nichts Wesentliches, sondern etwas

48) Leibzucht. Th. 2. §. 67. 49) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 70. 50) Ebd. S. 519. 51) Runde a. a. O. Th. 2. §. 7. Puchta a. a. O. §. 12. 52) Haubold, Königl. sächs. Privatrecht. §. 463 a. 3. Ausg. 53) Hänsel, Die Lehre vom Auszug. §. 5.

54) Beseler, Lehre von den Erbverträgen. Th. 1. S. 134. 135. 55) Schon Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 601 bemerkt, daß sich die Bedeutung dieser Ausdrücke nicht auf das Kaufgeschäft im Sinne der römischen emtio et venditio beschränkt. Dagegen billigt Beseler a. a. O. Th. 2. Bd. 2 es nicht, wenn Grimm Kauf in diesem weiteren Sinne für gleichbedeutend mit pactum, Geding, hält, indem damit eben nur der onerose Erwerb bezeichnet werde.

Zufälliges, durch Nebenumstände Veranlaßtes, wodurch der Charakter der Gutsübertragung nicht verändert wird. Ist der Annehmer das einzige Kind, oder hat der Abtretende seine anderen Kinder bereits vom Gute völlig abgefunden oder will sie mit anderen Mitteln abfinden, so ist gar keine Veranlassung zu einem solchen Werthanschlage vorhanden. Daher billigt selbst Runde[56]), obschon er den Gesichtspunkt der anticipirten Erbfolge bei der Gutsabtretung gegen die Einwürfe der Gegner festhält, doch Pfeiffer's Ansicht nicht, wonach im Falle eines solchen Werthanschlages nicht das Gut selbst, sondern der Anschlagspreis desselben und beziehungsweise der Minderbetrag des Preises, wofür das Gut angeschlagen wird, in Vergleichung mit dem wahren Werthe, als der Gegenstand der anticipirten Erbfolge anzusehen sein soll. Er ist vielmehr der Ansicht, der Gegenstand der erfrühten Erbfolge bleibe immer das Gut, welches dem gesetzlichen oder durch zuläßige Wahl ausersehenen Grunderben als solchem übertragen wird; derselbe möge Abfindungen davon an Andere übernehmen oder nicht; die Abfindlinge mögen zu ihm in die Stellung von Gläubigern oder als Miterben pro rata gesetzt werden; im letzteren Falle sei das Rechtsverhältniß zwischen ihm und den Abfindlingen bei der Auseinandersetzung, wie bei der Erbtheilungsklage (judicium familiae erciscundae) zu beurtheilen: zwischen dem Abtretenden und den Abfindlingen aber könne unter Voraussetzungen wol eine anticipirte Erbfolge angenommen werden. — Sind nun beide aufgestellte Ansichten nicht zu billigen, so ist der Begriff der Gutsabtretung in folgender Weise zu construiren. Gutsabtretung ist dasjenige deutsch-rechtliche Geschäft, wodurch ein zur Landwirthschaft dienendes Gut oder auch ein einzelnes Grundstück bei Lebzeiten des Besitzers von letzterem an das einzige Kind oder an eines von mehreren Kindern, ersteren Falles gleichviel ob mit oder ohne Werthanschlag, letzteren Falles mit Werthanschlag im Wege der Singularsuccession übertragen wird, dergestalt, daß im ersteren Falle der Annehmer das Gut auf sein Erbe annehmen, letzteren Falles den Betrag auf sein Erbtheil behalten, beziehungsweise an seine Geschwister als Erbtheil herausgeben soll. — Die Gutsabtretung unterscheidet sich 1) von dem Kaufcontracte, welchen der Besitzer eines Bauergutes mit einem seiner Kinder schließt, wesentlich dadurch, daß bei ersterer der Uebernehmer den Werthbetrag, wofür ihm das Gut angeschlagen wird, nicht an den Abtretenden herauszahlt oder als eine Schuld an denselben anerkennt, sondern diesen Betrag auf sein künftiges Erbtheil zurückbehält und bezüglich seinen Miterben schuldig wird; 2) von der Schenkung eines Gutes, mit welcher die Verbindlichkeit zu gewissen Leistungen als Zweckbestimmung (modus) verknüpft ist, unterscheidet sich die Gutsabtretung eines Theils dadurch, daß, wenn auch der Annehmer nichts an Miterben herauszuzahlen hat, sei es, daß er das einzige Kind des Abtretenden ist, oder letzterer die anderen Kinder wegen ihres Erbtheiles bereits abgefunden hat oder aus anderen Mitteln abzufinden gedenkt, er das Gut auf sein Erbe erhält, anderen Theils dadurch, daß die Gutsabtretung nicht, wie die donatio sub modo, unter gewissen Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Die Gutsabtretung ist eine Vermögensübertragung unter den Lebenden, wodurch unwiderruflich sofort Eigenthum übertragen wird, und dadurch unterscheidet sie sich 3) von dem Erbeinsetzungsvertrage, welcher ein negotium mortis causa ist, zwar ein unwiderrufliches Erbrecht gewährt, welches aber doch erst mit dem Tode dessen wirksam wird, über dessen Beerbung contrahirt ist; 4) von der mortis causa donatio, wobei die Uebertragung zwar auch sofort eintritt, aber widerruflich bleibt, wenigstens, wenn auf den Widerruf verzichtet ist, doch erst durch den Tod des Schenkers vor dem Beschenkten dauernd wirksam wird; 5) von dem Testamente und anderen letztwilligen Verfügungen, welche vom Testirer stets zurückgenommen werden können.

Gegenstand des Instituts. Die Gutsabtretung mit Bestellung einer Leibzucht findet sich am häufigsten bei Bauergütern. Jedoch ist sie nicht darauf beschränkt. Auch freie Landgüter, ja selbst städtische Gewerbe, namentlich wenn sie mit Ackerbau oder Viehzucht in Verbindung stehen, können vom Eigenthümer unter Vorbehalt einer lebenslänglichen Versorgung einem Nachfolger übertragen werden, oder es wird die Versorgung eines Dritten darauf übernommen. Aber bei deutschen Bauergütern allein ist das Institut der Leibzucht durch seine Zweckmäßigkeit recht einheimisch und verbreitet worden; hier ist es vorzüglich Gegenstand der Provinzialgesetzgebung gewesen; in Bezug auf Bauergüter ist dasselbe besonders zu betrachten. Die Leibzucht kommt unter Bauern von den mannichfaltigsten rechtlichen Verhältnissen vor; sie wird aber durch den verschiedenen persönlichen Zustand der Bauern und durch die vielartige Natur der Rechte, welche den Bauern an ihren Gütern zustehen, in manchen Punkten modificirt. Am wenigsten Einfluß hat in dieser Hinsicht der persönliche Zustand der Bauern. Das Institut ist unter freien und unfreien Bauern gleich gewöhnlich; es ist mit der strengen Leibeigenschaft, wie mit der milderen Eigenbehörigkeit und der Hofgehörigkeit oder Hausgenossenschaft, wie sie in manchen Gegenden Deutschlands galt, vereinbar, vorausgesetzt, daß die persönlichen Verhältnisse des Bauers und die daraus entspringenden Gerechtsame des Leibherrn (z. B. das Mortuarium) durch Beziehung der Leibzucht nicht verletzt werden. Eingreifender ist die Verschiedenheit der Rechte, welche den Bauern an ihren Gütern zustehen. Bei vollkommenen Eigenthümern eines landwirthschaftlichen Grundstücks, welche keinen Gutsherrn über sich erkennen und nur in einem weiteren Sinne Bauern heißen, sind natürlich alle diejenigen Rechtssätze über die Leibzucht in der Regel nicht anwendbar, welche in einem unvollkommenen Eigenthume oder Erbrechte ihren Grund haben. Eine zweite Classe bilden diejenigen Bauern, welche zwar ein dingliches und erbliches Recht an den Gütern haben, aber durch gutsherrliche Gerechtsame dinglicher Natur in dem Verfügungsrechte über die Substanz und in der Benutzung in soweit beschränkt sind, als Verleihungsbriefe, Gewohn-

56) Runde in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. VII. S. 22.

heit oder Gesetze es mit sich bringen. Die gewöhnlichsten dieser gutsherrlichen Gerechtsame beziehen sich auf Frohndienst und Zinspflicht, und auf die bald mehr, bald weniger entfernte Möglichkeit des Rückfalls; ihre Sicherstellung hat fast überall das Gesetz der Untheilbarkeit veranlaßt. Dieser Classe ist das Institut der Leibzucht vorzüglich eigen, namentlich weil es an sich dem gemeinsamen Interesse des Gutsherrn und der Bauern durchaus angemessen ist, indem die Sorge für die Erhaltung des Gutes den Abzug kraftloser und den Anzug neuer rüstiger Wirthschafter erfordert, und dies nicht wol anders, als unter Zusicherung einer lebenslänglichen Versorgung zur Entschädigung und Belohnung für alle Aufopferungen geschehen kann. Diese Verhältnisse sind auch in der Lehre von der Leibzucht auf Bauergüter vorzugsweise zu berücksichtigen. Runde [57]) faßt dieselben unter dem Namen Colonatrecht zusammen, ohne davon das eigentlich nutzbare Eigenthum (Bauerlehn und Emphyteusis) auszuschließen, da diesem die gegebenen Grundzüge mit anderen Colonaten gemein sind, und ohne jenen Begriff auf persönlich freie Bauern zu beschränken, weil sich auch unter den Leibeigenen Colonatrechte aller Arten finden. Unter Bauern, welchen kein Erbrecht, sondern nur ein über ihre Person nicht hinausgehender Gebrauch zukommt, sie seien nun bloße Wirthe, welche willkürlich entsetzt werden können, oder Zeitpächter, oder Nutznießer auf Lebenszeit, scheint das Institut zwar nicht vermuthet werden zu können; es kommt jedoch nicht selten vor, daß auch ein bloßer Leibberechtigter sein Recht unter Vorbehalt einer Leibzucht dem vom Gutsherrn ernannten Nachfolger überträgt. Selbst um einem zur Arbeit unfähigen leibeigenen Wirthe den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, entspricht keine Einrichtung dem gutsherrlichen Interesse so, wie diese; nur wird selbstverständlich hier an die Stelle mancher Rechtsverhältnisse die gutsherrliche Willkür treten. Als regelmäßigen Bestimmungsgrund zu den Gutsabtretungen mit Bestellung einer Leibzucht ist die Untheilbarkeit der Bauergüter anzusehen, wenn solche gleich auch noch bei den der freien Verfügung unterworfenen Gütern, deren Besitzer zur unbeschränkten Wahl ihres Nachfolgers und zur Anordnung einer Theilung des Gutes unter mehrere Miterben befugt sind, vorkommen können, und letzterer Fall gerade als der der Regel des Rechts anheimfallende zu betrachten ist, obschon er in der Erfahrung der minder gewöhnliche sein wird. Man hat wol die Untheilbarkeit der Bauergüter und in Folge derselben die Individualsuccession daraus abgeleitet, daß in Bauergüter nicht nach Landrecht, sondern nach Lehnrecht succedirt werde, und mit dieser Voraussetzung sodann als Eigenthümlichkeit der deutschen Bauergüter überhaupt die Idee eines den Kindern des zeitigen Besitzers schon bei dessen Lebzeiten selbständig zustehenden, ex pacto et providentia majorum erworbenen, Erbrechts, mit daran geknüpftem Vorzuge des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, und des ältesten (bisweilen auch jüngsten) Sohnes vor allen übrigen verbunden. Allein diese Idee ist als unhaltbar aufzugeben und bei den im vollkommenen Eigenthume befindlichen, wenngleich zu gewissen Lasten verpflichteten Gütern, sowie bei den im nutzbaren Eigenthume ihrer Besitzer stehenden, die gemeinrechtliche Erbfolge, mit der durch die Untheilbarkeit bewirkten Modification als Regel anzusehen [58]). Die Gründe der bei den Bauergütern so häufig vorkommenden Untheilbarkeit, sofern sie nicht von einer besonderen, in diese Güter eingeführten Successionsart herrührt, was hauptsächlich bei den in einem speciellen (eigentlichen oder uneigentlichen) Lehnsverbande stehenden, sowie bei Mayer- und Colonatgütern, der Fall ist, beruhen theils in der Einheit und Unzertrennlichkeit der einem Gute im Ganzen obliegenden Zinsabgaben und Frohndienste, theils in landespolizeilichen, namentlich im Steuerinteresse gegebenen, Vorschriften. Diese beiden Gründe der Untheilbarkeit aber, welche dem privatrechtlichen Verhältnisse der Familienglieder unter sich gänzlich fremd sind, führen keineswegs ein eigentliches Anerbrecht für eins der Kinder, welches demselben schon bei Lebzeiten der Aeltern einen ausschließlichen Anspruch auf die Erbfolge in das Gut gewährte und wodurch jene in der freien Wahl des Nachfolgers beschränkt würden, mit sich. Ein solches Anerbrecht erscheint in der Regel nur als eigenthümliche Folge der successio ex pacto et providentia majorum, welche aber als Regel gerade nicht bei den Bauergütern eintritt. Erscheint objectiv die Untheilbarkeit der Bauergüter als Bestimmungsgrund der Abtretung des Gutes an einen Nachfolger, so ist der subjective Bestimmungsgrund dazu die wegen Alters oder aus sonstigen Gründen vorhandene Unfähigkeit des bisherigen Besitzers, der Wirthschaft des Gutes zweckgemäß vorstehen zu können [59]). Gemeinrechtlich ist der Besitzer zu einer solchen Abtretung ganz nach seinem Gutbefinden berechtigt. Da jedoch zu frühe Gutsabtretungen bei noch rüstigem Alter des Abtretenden häufig Mishelligkeiten zwischen Aeltern und Kindern werden, auch nicht selten darunter die gute Bewirthschaftung des Gutes selbst wesentlich leidet, so ist in mehreren Landesgesetzen ein bestimmtes Lebensalter vorgeschrieben, vor welchem ein Gutsbesitzer sich nicht „auf den Auszug setzen", d. h. das Gut unter Bedingung eines Auszuges an einen Andern abtreten, der Anerbe aber das Gut nicht übernehmen kann. Häufig ist für ersteren 50—60 Jahre, für letzteren nicht unter 25 Jahren festgesetzt [60]). Gewöhnlich ist es der Vater, welcher die Gutsabtretung an eines seiner Kinder vornimmt; rührt jedoch das Gut von der Mutter her, oder befindet es sich im gemeinschaftlichen Eigenthume beider Aeltern, so bedarf es dazu der Einwilligung der Mutter schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die überlebende Mutter wird aber auch bei untheilbaren Gütern mit Rücksicht auf deren wesentliche Bestimmung zur Führung einer geschlossenen Landwirthschaft, welche die möglichst zu beschleunigende Besetzung

57) Leibzucht §. 2.

58) Pfeiffer, Pract. Ausführungen. Bd. IV. nr. VIII. §. 4.
59) Pfeiffer a. a. O. §. 5. 60) Runde, Leibzucht §. 63. S. 498. Pfeiffer §. 5. Danz, Handb. des deutsch. Privatrechts. Bd. 5. §. 521. nr. VI.

des Gutes mit einem tüchtigen Landwirthe und die Auswahl eines der Kinder hierzu als nothwendig erscheinen läßt, selbst als Vormünderin der Kinder für befugt erachtet, das Gut, auch wenn es ihr nur gemeinschaftlich mit ihrem verstorbenen Ehemanne, und sogar wenn es diesem ausschließlich gehörte, mithin durch dessen Tod bereits in das alleinige oder Miteigenthum der Kinder übergegangen war, einem derselben nach ihrer Wahl mittels eines angemessenen Werthanschlages zu übergeben [61]).

Rechtsgründe zur Leibzucht. Es ist hier zwischen der Leibzucht, welche auf Colonatgütern bestellt wird, und derjenigen zu unterscheiden, welche auf Gütern in Ländern, wo das Colonatverhältniß nicht gilt. I. Bei Colonatgütern. Hier kann 1) das Recht auf eine Leibzucht gegen den Gutsherrn begründet sein [62]). An und für sich geben die gutsherrlichen Dienste und Zinsrechte, ja selbst die vorbehaltene Proprietät keinen Grund zum Eingreifen in eine Verfügung, welche allein die Nutzungsrechte betrifft, wenn nur jene Gerechtsame auch auf den Fall eines durch unzeitige und übermäßige Leibzuchten veranlaßten gänzlichen Verfalls hinreichend gesichert bleiben. Daher bedarf es nach den Provinzialgesetzen, welche geringere Lasten und freieres Eigenthum unter den Bauern voraussetzen, der Einwilligung der Dienst- und Zinsherren bei Bestellung einer Leibzucht entweder gar nicht, oder dieselbe ist dabei doch kein wesentliches Erforderniß der Bestellung. Bei strengeren Colonatverhältnissen hingegen und bei solchem Umfange der gutsherrlichen Gerechtsame, daß deren Erhaltung großentheils von der Art der Bewirthschaftung des Colonats abhängt, kann es dem Gutsherrn nicht gleichgültig sein, ob wenige oder viele Personen ihren Unterhalt vom Colonat erwarten, und daher räumen ihm die Colonatordnungen [63]) eine entscheidende Stimme bei Bestellung der Leibzuchten ein. Kommt indessen dem Bauer ein wahres Colonatrecht, d. h. ein dingliches und erbliches Benutzungsrecht an dem den bäuerlichen Lasten unterworfenen Landgute zu, so ist gegen den Gutsherrn der Anspruch auf eine Leibzucht schon in der ersten Verleihung dieses Colonatrechts oder in Gestattung der Theilnahme an demselben begründet. Das Colonatrecht begreift nämlich unzweifelhaft das Recht auf lebenslänglichen Unterhalt aus dem Hofe. Unverschuldetes physisches oder rechtliches Unvermögen zur ferneren Cultur kann wol die Einsetzung eines Nachfolgers veranlassen, aber nicht berechtigen, dem Unfähigen den nothwendigen Unterhalt zu entziehen. Wer daher durch erste Verleihung, durch Erbrecht, durch Heirath oder Interimsverwaltung des Colonatrechts theilhaftig geworden ist, wer in dieser Beziehung Kräfte und Vermögen zum Besten des Colonats verwendet hat, erhält auch für den Fall seines nothwendigen Rücktrittes von der Bewirthschaftung des Colonats Anspruch auf nothdürftigen Unterhalt aus demselben gegen den Gutsherrn, der nicht erst von dessen Bewilligung abhängt [64]). In Rücksicht auf den Gutsherrn ist also das Recht auf eine Leibzucht eine natürliche Folge des Colonats. 2) Das Recht auf eine Leibzucht gegen den Nachfolger im Colonat kann a) im Falle der Uebergabe einer eigenen Stelle begründet sein durch Gesetz oder Vertrag. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung einer Leibzucht kann nach gemeinem Rechte von Seiten des Nachfolgers nur dann angenommen werden, wenn derselbe ein Kind des Vorgängers ist, also zu dessen Alimentation verpflichtet ist [65]). Dagegen findet ein besonderer Fall der gesetzlichen oder nothwendigen Leibzucht bei den strengeren Colonatverhältnissen statt, wenn vermöge derselben der Gutsherr berechtigt ist, den Colonus wegen seines auch unverschuldeten Unvermögens zur Abtretung der Wirthschaft zu nöthigen. Dieser aus der Natur der Colonatverhältnisse entstehende Anspruch auf eine Leibzucht — an sich weder beschränkt auf die Person der Aeltern, noch durch Voraussetzung der Dürftigkeit bedingt — findet in jedem Falle statt, wo der Colonus zur Abtretung des Gutes genöthigt werden konnte, auch wenn er nach genommener Abrede mit dem Gutsherrn dem Zwange willig zuvorgekommen wäre. Durch die freiwillige Erfüllung seiner Verbindlichkeit kann sein Zustand nicht verschlimmert werden und ein stillschweigender Verzicht auf die Vortheile, welche ihm gesetzlich gegen diese Abtretung zustehen, ist nicht zu vermuthen. Ist aber die Abtretung des Colonats durch den freien Willen des Colonus veranlaßt und hat in einem Vertrage ihren Grund, dessen Abtretung von den Gesetzen und dem Gutsherrn zu der Zeit und auf die Art, wie geschehen, verstattet, aber nicht befohlen ist, so läßt sich aus der Natur der Colonatverhältnisse allein der Anspruch auf eine Leibzucht gegen den Nachfolger nicht ableiten. Der Abtretende hat sein Colonatrecht ohne einigen Vorbehalt freiwillig aufgegeben; er war zwar befugt, sich eine Leibzucht dagegen zu bedingen, hat aber von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und so kann ihm, in Ermangelung besonderer Gesetze oder Gewohnheitsrechte, welche ihm auch im Falle der freiwilligen Abtretung einen Anspruch auf eine Leibzucht gewähren, nicht anders geholfen werden, als in sofern die im gemeinen Rechte begründete Alimentationspflicht eintritt [66]). Indessen fehlt es nicht an Gesetzen, welche selbst im Falle der freiwilligen Abtretung einen Anspruch des Abtretenden auf die Leibzucht anerkennen, mithin eine gesetzliche Leibzucht begründen [67]). Häufiger als durch Gesetze wird sich indessen das Recht auf eine Leibzucht auch aus dem ohne Vorbehalt übergebenen Colonate durch besondere Gewohnheitsrechte begründen lassen, und es kann hinsichtlich eines so oft vorkommenden Rechtsgeschäftes nicht leicht an Handlungen fehlen, welche zu dem Schlusse führen, daß nach der Sitte das Recht zur Leibzucht an sich für eine nothwendige Folge der Uebertragung des Colonats unbezweifelt gehalten werde, und es etwa nur zur Bestimmung

61) Pfeiffer a. a. O. §. 5. 62) Siehe Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 13. 63) Sie sind angeführt ebendaselbst Th. 2. §. 69.

64) Belege aus den Provinzialordnungen bei Runde a. a. O. §. 16. 18. 19. 65) Runde a. a. O. §. 14. 66) Runde a. a. O. §. 15. 67) Runde §. 16.

des Betrages einer Vereinbarung, oder, in deren Ermangelung, einer gutsherrlichen oder richterlichen Entscheidung bedürfe. b) Aus fremdem Colonate kann gesetzlich eine Leibzucht verlangt werden: aa) von dem Ehegatten des Colonus; bb) vom Interimswirthe; cc) von Geschwistern des Anerben, welche wegen körperlicher Gebrechlichkeit in der gewöhnlichen Abfindung kein Mittel zu ihrem Fortkommen finden können [68]. Die gesetzliche Leibzucht in diesen Fällen läßt sich nicht auf das gemeine Recht gründen, sondern sie beruht auf dem Grundsatze, daß der Aufkömmling durch Verwendung seiner Kräfte und seines Vermögens zum Besten des Colonats Theil am Colonatrechte gewinnt und eben damit das Recht zu einer Leibzucht auf den Fall erwirbt, wo er von der Verwaltung zurücktreten muß; ein Grundsatz, welchen die meisten Colonatordnungen in seinem Geiste und in seinen Folgen übereinstimmend anerkennen, obschon ihn die wenigsten wörtlich aufstellen. Zu aa) Daß die auffahrende Person durch die Verehelichung mit demjenigen, welchem der Hof durch Erbrecht gehört, des Colonatrechts theilhaftig und in die nießbräuchliche Gemeinschaft desselben aufgenommen wird, ist am wenigsten bei laudemialpflichtigen Bauergütern zweifelhaft, da dieselben von einem neuen Ankömmling durch Entrichtung der Lehnwaare gewonnen werden müssen. Diese Entrichtung begründet zwar zunächst das Recht des Aufkömmlings auf die Theilnahme am Colonate gegen den Gutsherrn, mittelbar aber auch gegen den Colonus, welcher die Ehe schließt und in die Entrichtung der Lehnwaare willigt. Wäre also in den Ehepacten über das Leibzuchtsrecht der aufgefahrenen Person auch nichts bestimmt, so würde dieselbe dennoch vermöge ihrer wohlerworbenen Theilnahme am Colonatrechte zur Leibzucht, als einer Folge desselben, begründet sein, selbst in dem Falle der freiwilligen Abtretung des Colonats; denn von Seiten des Aufgefahrenen ist die Abtretung kein Act der freien Willkür, kann also auch keine stillschweigende Entsagung enthalten. Verstärkt wird der Anspruch darauf durch Erfüllung der Pflichten eines guten Wirthschafters und Verwendung aller Kräfte zum Besten des Colonats, wofür der Nachfolger, wenn er die in gutem Stande erhaltene Wirthschaft selbst übernimmt, dem Aufkömmling einen Ersatz schuldig ist, welcher auf keine dem Interesse beider Theile und des Gutsherrn angemessenere Weise erfolgen kann, als durch die Leibzucht [69]. Zu bb) Die Ansprüche des Interimswirthes auf eine Leibzucht nach Ablauf der Mahljahre, wo er den Hof den Anerben aus erster Ehe abtreten muß, rechtfertigen sich im Allgemeinen durch dieselben Gründe, aus welchen das Forderungsrecht des Ehegatten des Colonus abgeleitet ist. Auch der Interimswirth hat mit Bewilligung aller Betheiligten durch die Verlehnrechtung Theil am Colonatrechte erlangt und ein Recht auf die natürlichen Folgen desselben erworben [70]. Denn ein blos zeitweiliger Stellvertreter des minderjährigen Anerben, welcher weder Leibzucht, noch ein eventuelles Erbrecht erhält, gibt auch keine Lehnwaare. In den Colonatsordnungen wird dieses Forderungsrechts des Interimswirthes deutlicher Erwähnung gethan, als der gleichen Ansprüche des Colonus und des späteren Ehegatten desselben; wahrscheinlich weil man diese in der Colonatverfassung zu begründet hielt, als daß es zu ihrer Sicherung noch besonderer gesetzlicher Vorschriften bedürfte [71]. Zu cc) Der Unterhalt, welchen gebrechliche und zum Erwerbe unfähige Kinder statt der gewöhnlichen Abfindung vom Hofe erhalten, ist zwar keine eigentliche Leibzucht; sie wird aber mit diesem Namen bezeichnet, und das Recht darauf ist hier um so mehr zu erwähnen, als es auf völlig gleichen Gründen beruht und der ursprünglichen Colonatverfassung ebenso entspricht, wie die eigentliche Leibzucht. Die solchen hilfsbedürftigen Personen zu gewährende Abfindung genügt, wenn auch auf Leibrenten angelegt, selten zu deren Unterhalte, indem sie nur darauf berechnet ist, dem Erwerbfähigen den Weg zur Heirath auf einen fremden Hof oder zu einer anderen Art des Unterkommens zu bahnen. Wer aber physisch unfähig ist, auf diese Weise sein kärgliches Erbtheil anzulegen, dessen Unterhalt liegt als eine natürliche Last fortdauernd dem Hofe ob, auf welchem er geboren und erzogen ist, sollte auch der Besitzer desselben in der zurückbehaltenen Abfindung keine volle Entschädigung dafür finden. Diese Alimentationspflicht beruht nicht auf dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Pflegebedürftigen und dem Colonus, sondern allein auf dem Verhältnisse des ersteren zu dem Hofe, auf welchem er geboren ist und von welchem er seine Abfindung zu erwarten hat, der Besitzer des Colonats sei, wer er wolle. Nur wenige Gesetze haben diese Grundsätze ausdrücklich ausgesprochen [72]. — Dagegen kann derjenige, welcher sich mit einem Leibzüchter des Colonats verehelicht, keinen Anspruch auf Zugestehung einer Leibzucht aus dem Colonate machen [73]. Denn der neue Ehegatte des Leibzüchters gewinnt in der Regel keinen Theil am Colonate, entrichtet keine Lehnwaare und verwendet weder sein Ver-

68) Vergl. darüber Runde a. a. O. §. 18—20. 69) Daß dieser Anspruch auch in den Colonatordnungen, Eigenthumsordnungen und anderen Provinzialgesetzen anerkannt sei, zeigt Runde §. 18 unter Anführung mehrerer Gesetze. 70) Runde, Von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern §. 23. 79.

71) So sprechen mehrere Verordnungen dem Interimswirthe nach Ablauf der Wirthschaftsjahre die Leibzucht so deutlich zu, daß wenigstens der Weigerungsgrund des Anerben, seinem Stellvertreter sei nichts desfalls versprochen worden, keine Berücksichtigung verdient. Vergl. Osnabr. Eigenthumsordnung Cap. 4. §. 23. Minden-Ravensb. Eigenth.-Ordn. Cap. 12. §. 9. Münster. Eigenth.-Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 1. Münster. Erbpachtordnung Th. 2. Tit. 10. §. 148. Lippische Verordnung wegen der Leibzüchter von 1781. §. 2. Waldeckische Verordnung wegen der Ehepacten §. 9. 72) Die Calenbergische Meyerordnung Cap. 6. §. 8 spricht den gebrechlichen und zur Arbeit untüchtigen Kindern bis an ihren Tod den Unterhalt vom Hofe zu; doch müssen sie, so viel sie können, zum Besten desselben mitarbeiten, auch ihr Erbtheil im Hofe lassen. Die Hildesheimische Verordnung wegen der Ablagen und Aussteuer von 1781. §. 23 befiehlt dem Meyer, die gebrechlichen und blödsinnigen Geschwister und Stiefkinder bei sich zu behalten und zu verpflegen; verpflichtet aber diese, zum Besten des Hofes mitzuarbeiten, soweit es ihre Umstände gestatten. Eine ähnliche noch ausführlichere Vorschrift enthält die Fuldaische Leibzuchtsordnung vom 16. Febr. 1773. §. 12. 73) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 21.

mögen, noch seine Kräfte zum Besten des Colonats, hat mithin auch keinen Anspruch auf diejenigen Vortheile, welche einzig und allein eine Folge davon sind. Wäre also gleich die Leibzucht anfangs für zwei vom Hofe abgehende Ehegatten bestimmt und einer von diesen stirbt später, so fällt der Antheil des Verstorbenen an den Hof zurück, ohne daß der Ueberlebende davon etwas für einen zweiten Ehegatten zurückbehalten darf. Wenn er auch dem zweiten Ehegatten den Mitgenuß an seinem Leibzuchtsantheile, so lange er lebt, verstattet, so hören doch alle Ansprüche des letzteren mit dem Tode des eigentlichen Leibzüchters auf[74]. Zubringung eines eigenen Vermögens von Seiten des auffahrenden Ehegatten und des Interimswirthes ist zwar sehr gewöhnlich, aber doch nicht so wesentlich, daß die Bewilligung der Leibzucht davon abhinge. Denn als natürliche Folge des Colonatrechts steht diese Versorgung allen Personen zu, welche Theil daran genommen, und zu diesem Gewinn können, wie bei einem Gesellschaftsvertrage, statt einer baaren Einlage, auch persönliche Dienste geeignet sein. Indessen kann das von dem Auskömmling vertragsmäßig dem Hofe Zugebrachte in der Regel nicht zurückgefordert werden. Die Leibzucht, welche er, und noch mehr die Abfindungen, welche seine Kinder aus dem Hofe zu erwarten haben, sind ein reichlicher Ersatz dafür; aber wenn auch der eine so wenig, als die anderen, zum wirklichen Bezug dieser Gegenleistungen kommen sollten, so könnte doch das in die Gemeinschaft eingeworfene und zum Erwerbe des Colonatrechts mit seinen Folgen angelegte Kapital nicht zurückgefordert werden. Vielmehr liegt dem Auskömmling, ehe er die Leibzucht beziehen darf, im bestrittenen Falle der Beweis ob, daß er den Vertrag erfüllt und das Uebernommene zum Besten des Hofes verwendet habe[75]. An einigen Orten verstattet das Herkommen dem aufgeheiratheten Ehegatten die Wahl zwischen Annahme der Leibzucht und der Zurückforderung des Eingebrachten oder des anstatt dessen gebührenden Erbtheils[76]. Hat er einmal die Leibzucht gewählt, so berechtigt ihn auch ein späterer Verzicht nicht zur Forderung des Eingebrachten oder des Erbtheiles. — Außer dem Gesetze kann die Leibzucht bei Colonatgütern auch auf Vertrag und letztem Willen beruhen. Da aber beide letztere Rechtsgründe auch bei den Gütern, welche nicht in Colonatverhältnissen stehen, vorkommen, so ist es passender, von diesen Rechtsgründen bei diesen Gütern zu handeln. II. **Bei Gütern, welche nicht in Colonatverhältnissen stehen.** Eine gesetzliche oder nothwendige Leibzucht kommt bei diesen Gütern nicht vor; bei ihnen ist der Rechtsgrund zur Leibzucht nur Vertrag oder letzter Wille; diese Rechtsgründe haben sie aber mit den Colonatgütern gemein. Zur Bestimmung der rechtlichen Natur des Leibzuchtvertrages muß man einen zweifachen Gesichtspunkt annehmen, den Gegenstand und die Form. Den Gegenstand anlangend, so ist dieses Geschäft eine Art des Leibrentenvertrages (pactum vitalitium) und gehört, wie dieser, zu den gewagten Geschäften, deren gemeinschaftlicher Charakter es ist, daß der Wille der Contrahenten die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten von einem bestimmten, aber an sich ungewissen Erfolge abhängig macht. Auch der Gegenstand des Leibzuchtvertrages besteht nur in der Hoffnung künftiger Vortheile, welche in doppelter Hinsicht ungewiß sind, einmal in sofern ihre Dauer immer von dem Leben des Leibzüchters abhängt, und sodann in sofern das Recht in dem Falle gar nicht eintritt, wenn der Promissar vor dem Termine der Gutsabtretung bereits gestorben ist. Die Form betreffend, so erscheint der Leibzuchtsvertrag in zweifacher Gestalt; für sich bestehend, oder als Theil eines anderen Vertrages. Ersteres ist der Fall bei vertragsmäßiger Erwerbung der Leibzucht auf fremden Gütern; letzteres, wenn der bisherige Eigenthümer bei der Abtretung des Gutes sich eine Leibzucht vorbehält. Beide Arten kann man durch die Namen der **auferlegten** und **vorbehaltenen** Leibzucht unterscheiden. Der Vertrag, wodurch bei Colonatgütern zum Besten einer fremden Person dem Colonate eine Leibzucht auferlegt wird, ließe sich zwar in unserem aus dem römischem Rechte entlehnten und durch die Form bestimmten System der Verträge schicklich unter die Innominatcontracte (do et facio, ut praestes) bringen, indem das Eingebrachte und die zum Besten des Gutes geleisteten Dienste als Mittel anzusehen sind, welche die Erlangung des lebenslänglichen Unterhaltes aus dem Colonate bezwecken; allein nach den im heutigen Rechte geltenden Grundsätzen von der Verbindlichkeit der Verträge tritt die verbindliche Kraft des Vertrages nicht erst mit der Erfüllung von einer Seite, sondern schon mit der Willenseinigung ein, und das im römischen Rechte begründete Recht des einen Paciscenten, das seinerseits Geleistete zurückzufordern, so lange der andere Paciscent nicht erfüllt hat, fällt heutzutage weg, und es findet nur eine Klage auf die bedungene Gegenleistung statt, wenn nicht etwa particulare Rechtsquellen die Wahl

74) Diese Grundsätze erkennen ausdrücklich an die Fuldaische Verordnung von 1773. §. 25. Lippische Verordnung von 1781. §. 17. Auch die Westphälischen Colonatordnungen (Münster. Eigenth.-Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 11. Erbpacht-Ordn. §. 158. Alte Ravensb. Eigenth.-Ordn. §. 4. Minden-Ravensb. Eigenth.-Ordn. Cap. 12. §. 12. Osnabr. Eigenth.-Ordn. Cap. 7. §. 16) erkennen sie an; und wenn sie dem späteren Ehegatten des Leibzüchters auch nach dem Tode des ersteren einen gewissen Fortgenuß der Leibzucht vergönnen, so geschieht dieses unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß Gutsherr und Colon in die Heirath gewilligt und der neue Auskömmling sich gehörig qualificirt, d. h. diejenigen Bedingungen erfüllt habe, ohne welche überall keine fremde auffahrende Person Rechte an ein Colonat erwerben kann. Eine besondere Leibzucht und selbst die an das Colonat zurückgefallene Hälfte des verstorbenen Leibzüchters wird indessen, um den Hof nicht über seine Kräfte zu beschweren, auch einer solchen qualificirten Person nicht vergönnt, sondern Alles, was ihr die Gesetze gestatten, ist der Fortgenuß der ihrem Ehegatten gebliebenen Hälfte auch nach dem Ableben desselben. Als gesetzliche Folge einer bewilligten Heirath und der geschehenen Qualification ist auch dieser Fortgenuß allerdings als eine Art der gesetzlichen Leibzucht anzusehen. 75) Von Gesetzen erklären sich am bestimmtesten darüber die Calenberg. Meyerordnung Cap. 5. §. 2. 7. Cap. 7. §. 7. Schaumburg. Meyerordnung Art. 3. §. 4. 5.

76) Beispiele siehe bei Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 22. Note h.

zwischen Zurücknahme des Eingebrachten und Annahme der Leibzucht gestatten. Dagegen ist es nicht richtig, wenn man bei Colonatgütern auch die vorbehaltene Leibzucht als Gegenleistung für die Güterabtretung und als den Hauptzweck derselben ansieht, da gewöhnlich der Betrag der vorbehaltenen Leibzucht in so ungleichem Verhältnisse mit den Einkünften des übertragenen Hofes steht, daß der abgehende Colonus für sehr verkürzt angesehen werden müßte, wenn man auch die Ungewißheit der Lebensdauer dabei noch so hoch in Anschlag bringt. Bei Gütern, welche nicht in Colonatverhältnissen stehen, ist die auferlegte Leibzucht selten; desto gewöhnlicher ist die vorbehaltene Leibzucht bei Gutsabtretungen. Da bei solchen Gütern Alles von der freien Vereinigung der Contrahenten abhängt, so kann auch nicht davon die Rede sein, daß ein bestimmtes Vermögen in das Gut eingebracht werden und gegen die Leibzucht darin verbleiben müsse. — Die Gutsabtretung ist bereits oben als ein für sich bestehendes Rechtsgeschäft dargestellt, welches auf sehr verschiedenen Titeln beruhen kann. Was auch immer für ein Vertrag dabei zum Grunde liegt, so kann ihm der Vorbehalt einer Leibzucht angehängt werden, ohne daß sich seine eigenthümliche Natur dadurch ändert, und man kann diesen Vorbehalt passend als ein pactum adjectum zum Hauptvertrage bezeichnen. — Der Unterschied zwischen Leibzug als einem auf dem Colonate beruhenden gesetzlichen Institut, und Auszug als eine Sache der freien Vereinigung ist im Allgemeinen und in seinen einzelnen Folgen leicht erkennbar [77]). — Als Entstehungsgrund der Leibzucht ist ferner ein letzter Wille aufzuführen, und dies sowol bei Colonatgütern, als bei freien Gütern, in sofern nur den Besitzern der ersteren nicht etwa die Befugniß zu solchen Verfügungen auf den Todesfall ganz entzogen ist. Die Formen des letzten Willens, wodurch eine Leibzucht begründet werden soll, sind die im römischen Rechte vorgeschriebenen. Unabhängig von der Form der letzten Willensverordnungen bleibt aber die Gültigkeit der in Ehepacten häufig vorkommenden Bestimmung einer Leibzucht, außer wenn etwa in der Particulargesetzgebung die ältere Lehre von den gemischten Ehestiftungen Anerkennung gefunden hätte. — Der Fall einer richterlichen Bestellung der Leibzucht muß von dem bloßen Zutritte der Obrigkeit bei Regulirung einer durch andere Titel schon begründeten Leibzucht unterschieden werden. So häufig der letztere vorkommt, so selten wird eine Leibzucht lediglich in einem richterlichen Urtheile ihren ersten Entstehungsgrund finden. Bei freien theilbaren Gütern wird dies durch Adjudication in einem Theilungsprocesse bewirkt werden können; bei untheilbaren Gütern kann dieser Fall nicht eintreten. Daß das Leibzuchtrecht auch durch Verjährung begründet werden könne, ist zwar rechtlich möglich, wird aber selten vorkommen.

Natur des Leibzuchtrechts [78]). Die Leibzucht ist ein Inbegriff von Rechten sehr verschiedener Art, vereinigt durch ihre gemeinschaftliche Bestimmung zum lebenslänglichen Unterhalte des Berechtigten. Die rechtliche Natur des Leibzuchtrechtes läßt sich erkennen durch den Zweck, die Gegenstände und die Subjecte dieses Rechts. Rücksichtlich des Zweckes hat die bei dem Colonat vorkommende Leibzucht die Natur von Alimenten; die an den nicht im Colonatsverhältnisse stehenden Gütern vorkommende Leibzucht die Natur von Alimenten nicht unbedingt, weil hier Alles von der freien Vereinigung der Contrahenten abhängt. Die möglichen Gegenstände des Leibzuchtrechts lassen sich in zwei Hauptclassen bringen; Nutzung bestimmter (beweglicher oder unbeweglicher) Rechte, welche dem Leibzüchter verhaftet werden, und Leistungen aller Art, wie sie nur immer zum Lebensunterhalte dienen können. Jene sind dingliche Rechte, diese sind Forderungsrechte. In Hinsicht auf die Subjecte und zwar auf den verpflichteten Theil kann das Leibzuchtrecht ein dingliches Recht sein; die Verbindlichkeit desselben kann als eine Reallast auf dem Colonate haften und das Subject derselben lediglich durch den Besitz des Colonats bestimmt werden. Inwiefern bei anderen Gütern die Leibzucht als eine auf dem Gute haftende Reallast anzusehen sei, ist später zu untersuchen. In Rücksicht auf das berechtigte Subject ist das Leibzuchtrecht, ohne Unterschied, ob es an Colonatgütern oder an anderen Gütern zusteht, nur ein höchstpersönliches, welches mit dem Tode des Berechtigten erlischt. 1) Betrachtet man den Zweck des Leibzuchtrechts, so ergibt schon die Wortbedeutung der Leibzucht, daß ihr die rechtliche Natur lebenslänglicher Alimente eigen ist. Indessen kann dies unbedingt nur von der gesetzlichen Leibzucht auf Colonatgütern behauptet werden; bei der vertragsmäßigen Leibzucht kommt viel auf die Umstände, namentlich auf die Verhältnisse des Berechtigten an. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch derjenige, welcher sonst genug Vermögen besitzt, um davon seinen Unterhalt zu bestreiten, sich doch bei Abtretung des Gutes eine Leibzucht vorbehalten kann, und hier kann davon, daß die Leibzucht die Natur der Alimente habe, nicht die Rede sein. 2) Rücksichtlich der Gegenstände ist zuvörderst der Fall auszuscheiden, wo der Leibzüchter sich gewisse Sachen zum vollen Eigenthum ausbedungen hat. Wer Leibzuchtrecht an einer Sache hat, kann nicht zugleich völliger Eigenthümer derselben sein, da jenes Recht seinen Begriff nach weniger umfaßt und nur das Recht des Gebrauches und der Nutzung zum lebenslänglichen Unterhalte gewährt. Da es aber nichts Widersprechendes hat, daß einem Auszügler einige Sachen zur Leibzucht, andere zum Eigenthum ausgeschieden werden, so sind in dieser Rücksicht Zweifel über die Erklärung der Verträge leicht möglich, wenn nicht die Paciscenten Ausdrücke gebraucht haben, welche über die Natur des Rechts Licht verbreiten. Was zur Leibzucht, zum Leibgedinge, Brödung, Pfründte, Insitz u. s. w. angewiesen ist, widerlegt durch sich selbst deutlich genug die Anmaßung eines Eigenthums, aber unbestimmt bleibt die Natur des Rechts, welches durch die Ausdrücke: Auszug, Ausbeding, Austrag, Alttheil u. s. w. bezeichnet ist. In Ansehung des Colonats und des damit verbundenen Allodiums entspringt indessen schon aus dem Gesetze der Untheilbarkeit die dringende Ver-

77) Siehe Häusel, Vom Auszuge. §. 3. Note 3. 78) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 26—38.

muthung, daß die zum Altentheil davon ausgeschiedenen Stücke, der colonatrechtlichen Proprietät nach, sofort auf den Gutsübernehmer übergegangen und nur zum Gebrauchsrecht dem Leibzüchter vorbehalten sind. Zur Entkräftung dieser Vermuthung würde der Beweis der unzweideutigen Einwilligung des Gutsherrn zur Dismembration gehören. Anders verhält es sich aber mit den Umländereien und dem sonstigen freien Allodium. Ist es der bisherige Eigenthümer, welcher mit Vorbehalt solcher zum Hofe und seiner Bewirthschaftung nicht gehörigen Vermögensstücke sich auf die Leibzucht gesetzt hat, so hat der Nachfolger den Beweis zu übernehmen, wenn er behauptet, daß jener Vorbehalt keine Eigenthumsrechte, sondern nur Nutzungsrechte in sich begreife, da unter dieser anscheinend negativen Behauptung der durch keine Vermuthung unterstützte Satz verborgen liegt, daß auch das allodium cum villa non conjunctum ihm eigenthümlich übertragen sei. Der Auskömmling aber, welcher aus fremden Gütern den Auszug erhält und sich das eine oder andere der ihm angewiesenen Stücke als Eigenthum anmaßt, hat das behauptete Eigenthum zu beweisen, da er eine außerordentliche den Zweck der Leibzucht überschreitende Begünstigung behauptet. Wo endlich überall keine Colonatverhältnisse zu berücksichtigen sind, da kommt Alles auf die Worte des Vertrages und die aus den Umständen hervorgehende Absicht der Contrahenten an. Die eigentliche Leibzucht aus fremden Gütern kann entweder in Nutzungsrechten dinglicher Natur, oder in Forderungsrechten bestehen. Die ersteren können nach Analogie der Servituten, und zwar, da sie dem Leibzüchter nur für seine Person eingeräumt werden, der persönlichen Servituten beurtheilt werden. Da Niemand mehr Rechte auf einen Andern übertragen kann, als er selbst hat, so folgt hieraus als erster Grundsatz des leibzüchterischen Nießbrauches, daß bei demselben alle Einschränkungen von selbst verstanden werden müssen, an welche der Colonus selbst, nach Maßgabe der gegebenen Colonatverhältnisse bei der Benutzung seines Hofes gebunden ist. Ueber das Colonatrecht hinaus kann sich die Befugniß niemals erstrecken; aber weitere Einschränkungen sind auch nicht anders anzunehmen, als wenn dafür ein besonderer vertragsmäßiger oder gesetzlicher Grund vorliegt. In diesem Sinne haben mehrere Westphälische Colonatordnungen [79]) der Leibzucht an Immobilien den Charakter des Nießbrauches ausdrücklich beigelegt, und viele andere Provinzialgesetze leiten darauf durch Verfügungen, welche nur Ausflüsse aus der Natur des Nießbrauches sein können; wie denn auch in der Sprache des Mittelalters Leibzucht und Nießbrauch gleiche Bedeutung haben. Hinsichtlich der zur Leibzucht angewiesenen Ländereien, Aecker, Wiesen, Holzungen, Torfmoore läßt sich hiernach der Umfang der Befugnisse leicht bestimmen. Derselbe ist gewöhnlich geringer, als der der Rechte des römischen Usufructuars; es kann aber auch bisweilen durch die vermuthliche Absicht der Contrahenten ein Mehreres begründet werden, als das römische Recht dem Usufructuar verstattet. Das Recht, eine bestimmte Anzahl Vieh in die Weide oder Mast des Gutsübernehmers treiben zu dürfen, ist unzweifelhaft für einen theilweisen Nießbrauch zu halten. Ebenso ist dem Fruchtgenusse von einzelnen Bäumen, sowie dem Beholzungsrechte und dem Torfstiche die Natur eines durch seinen Zweck eingeschränkten Nießbrauchs beizulegen, unter der Voraussetzung, daß der Leibzüchter selbst zur Perception berechtigt sei. Zweifelhafter ist es, ob auch bei der zur Leibzucht gehörigen Wohnung die Grundsätze des römischen Nießbrauches Anwendung finden, oder nicht vielmehr der usus aedium oder die habitatio zur Richtschnur genommen werden müsse. Wenn dem Leibzüchter ein von dem Hause des Colonus abgesondertes Nebengebäude (Leibzuchthaus, Leibzuchtskote) ohne Einschränkung zur Wohnung angewiesen ist, so darf man darunter weder eine servitus habitationis, noch eine servitus usus annehmen, sondern es gebührt dem Häusler auch hier das Nutzungs- und Gebrauchsrecht in dem Umfange, wie es der Colonus vermöge seines Colonatrechts übertragen konnte. Die Einschränkungen des Nutzungsrechts sind allein durch die Colonatverhältnisse veranlaßt worden und die zufällige Uebereinstimmung einzelner Vorschriften dieser Art mit der für jene Servituten geltenden Bestimmungen berechtigt nicht zur Anwendung aller übrigen diesen Servituten eigenthümlichen Rechtssätze, nicht zur Uebertragung ihres ganzen Charakters auf die Verhältnisse des Häuslers. Auch wenn die Leibzucht nicht auf dem Colonat beruht, ist bei einem dem Leibzüchter zustehenden besonderen Auszugshause das volle Nießbrauchsrecht daran anzunehmen, also auch das Recht zur Vermiethung darin begriffen. Ebenso wenig kann das fremde Recht unbedingt auf die andere Art der Leibzuchtswohnung, den Einsitz in dem Hause des Colonus (Beisitz, Winkel, Herberge, freier Sitz) angewendet werden. Gemeinrechtlich, aber nicht durch das römische Recht, sondern durch den Zweck und die Absicht der Verstattung ist die Einschränkung des dem Leibzüchter unter den gedachten Ausdrücken gestatteten Nutzungsrechts, daß der Insitz schlechterdings auf des Leibzüchters und der Seinigen individuelles Bedürfniß beschränkt ist; dieser Grundsatz geht in der Anwendung weiter, als die Bestimmungen des römischen Rechts in Ansehung der Servituten des usus und der habitatio. Denn während der Usuar einen Miethsmann zur Mitwohnung aufnehmen kann, obschon er sein Recht nicht ganz an einen Andern überlassen kann, und der habitator unbeschränkt vermiethen darf, ist der Insitzer zu einer solchen Ueberlassung weder ganz noch zum Theil, weder unentgeltlich noch gegen Vergütung befugt. Eine gleiche Beschränkung gilt auch für die Leibzucht, welche als Sache freier Vereinigung erscheint, in dem Falle, wenn feststeht, daß die Leibzucht die Natur der Alimente habe; was dann anzunehmen ist, wenn die betreffende Person eben weiter nichts, als die Leibzucht, zu ihrem Unterhalte hat; hier ist allerdings der Leibzüchter hinsichtlich der Wohnung nur auf sein persönliches Bedürfniß beschränkt und zur Vermiethung

79) Osnabr. Eigenth.-Ordn. Cap. 7. §. 1. 2. Minden-Ravensb. Eigenth.-Ordn. Cap. 12. §. 2. Paderborn. Meyerordnung §. 20. Münster. Eigenth.-Ordn. Th. 2. Tit. 10. §. 6. Münster. Erbpachtordnung §. 153.

nicht berechtigt. Aber auch da, wo die Leibzucht nicht die Natur der Alimente hat, wird die Nichtanwendbarkeit der Grundsätze der römischen habitatio auf das Wohnungsrecht des Leibzüchters fast allgemein behauptet. Ein besonderer Grund hiervon wird nicht angegeben und er ließe sich nur etwa in der Natur des Vorbehaltes, durch welchen die Leibzucht bestellt wird, finden [80]. Es bleibt nur übrig, auf die dem Umfange nach zunächst unter der habitatio stehende Servitut, den usus, zurückzugehen, und nach dieser das Wohnungsrecht des Leibzüchters zu beurtheilen. Auch im Uebrigen läßt sich der Umfang des dem Insitzer gebührenden Nutzungsrechts nicht nach dem Maßstabe jener beiden Servituten bestimmen, sondern die Grenzen werden sich in jedem einzelnen Falle durch die aus den Vertragsbedingungen und sonstigen Verhältnissen der Parteien hervorgehende Absicht ergeben. Im Allgemeinen kann man daher dem Insitzer auch das Recht zum Viehhalten, zum Einbringen des Futters in die Scheune u. s. w. weder zugestehn, noch absprechen, sondern es sind hier ähnliche Unterscheidungen zu machen. Die Pflicht zur Erhaltung und Verrechtung des Leibzuchthauses liegt ihm aber um so mehr ob, als solche schon der bloße Usuar zu erfüllen hat [81]. Es ist dies selbst dann anzunehmen, wenn dem Leibzüchter das Recht zu vermiethen nicht zustehen sollte, sobald nur der Eigenthümer von der Benutzung des Hauses gänzlich ausgeschlossen bleibt. Indessen stärker, als Usufructuar, ist auch der Leibzüchter, welchem das Wohnungsrecht zusteht, nicht verpflichtet; daher er auch nur den mäßigen Aufwand überträgt. Nur wenn die Leibzucht lediglich zur Versorgung des Leibzüchters bestimmt ist, wird ihm dieser Aufwand nicht obliegen. Das Recht desjenigen, welchem ein eigenes Leibzuchthaus ausschließlich zur Bewohnung angewiesen ist, erstreckt sich auch auf die Zubehörden des Hauses, wie Hof, Garten und Brunnen, wenn diese schon früher als Pertinenzen des Auszuges benutzt worden sind; war dies nicht der Fall, so ist der Leibzüchter berechtigt, die Zubehörden des Hauses, soweit sie für die Bewohnung von Nutzen sind, zu gebrauchen, wenn der Eigenthümer sie selbst bisher in dieser Weise gebraucht hat. Dagegen ist er nicht berechtigt zum Gebrauche des Gartens, da ein solcher zu ganz anderen Zwecken dient, als eine Wohnung, und in Verbindung mit der Wohnung als etwas Zufälliges erscheint [82]. Sind dem Leibzüchter in dem Hause des Eigenthümers gewisse Behältnisse angewiesen, so fragt es sich, ob er ein Recht habe, zu verlangen, daß die angewiesenen Behältnisse in bewohnbarem Stande ihm übergeben werden [83]. Es ist ein Unterschied zwischen Einrichtung und Erhaltung einer angewiesenen Wohnung zu machen. Der Leibzüchter, welcher gewisse Behältnisse sich vorbehielt, muß, wenn er nicht etwas anderes sich bedungen hat, die Sache in dem Zustande übernehmen, in welchem dieselbe zur Zeit des Vorbehaltes sich befand. Etwas anderes würde freilich in dem Falle einer nicht vorbehaltenen, sondern constituirten Wohnung gelten [84]. Hiermit hängt die Frage zusammen, ob der Leibzüchter von dem Eigenthümer Anschaffung des nöthigen Mobiliars fordern könne. Dies ist bei der gesetzlichen Leibzucht allerdings anzunehmen, da hier der nothdürftige Unterhalt gereicht werden muß und zu diesem auch die Beschaffung des zur Bewohnung nöthigen Mobiliars gehört. Auch außer diesem Falle wird die Frage von Manchen hinsichtlich des Ofens, der Thüre, Fenster, der Bettstelle, des Tisches und der Stühle bejaht [85]. Allein in Ansehung des eigentlichen Hausgeräthes ist dies schlechterdings zu verneinen, weil dieses, selbst wenn dergleichen vorhanden war, nicht einmal unter dem Kaufe oder Legate eines Hauses begriffen ist [86]. Anlangend das übrige zur Bewohnbarkeit nöthige Mobiliar, so ist anzunehmen, daß der Leibzüchter, wenn er nicht etwas anderes sich vorbehalten hat, die angewiesenen Behältnisse in dem Zustande zur Zeit des Vorbehalts übernehmen müsse. Der Leibzüchter, welcher die ihm angewiesenen Behältnisse nicht benutzt, ist nach Analogie dessen, was das römische Recht hinsichtlich des Usuars bestimmt [87], allerdings befugt, den Verpflichteten von der Benutzung derselben auszuschließen. Hat er aber von diesem Verhinderungsgrunde keinen Gebrauch gemacht und der Eigenthümer unterdessen die Behältnisse auf eine der Leibzucht unschädliche Weise benutzt, so steht dafür dem Leibzüchter kein Anspruch auf Entschädigung zu. Bewohnt der Leibzüchter gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer dasselbe Haus, so steht ihm namentlich auch das Recht des ungehinderten freien Zutrittes zu demselben zu; ein Recht, welches sich insbesondere in dem Anspruche auf einen Hausschlüssel äußert. Manche [88] wollen ihm denselben zwar nur dann gestatten, wenn er in demselben Hause Behältnisse ausschließlich bewohnt, und außerdem soll er blos berechtigt sein, bis zu der durch Polizeigesetze bestimmten Stunde Einlaß in das Haus zu fordern. — Was die aus dem Haus-, Hof- und Feldinventarium des Gutes zur Leibzucht einzeln ausgeschiedenen und Moventien anlangt, so ist, wenn dem Leibzüchter nur der Mitgebrauch gewisser Stücke verstattet ist, zu vermuthen, daß derselbe sich auf seine und der Seinigen Nothdurft und auf einen der Bestimmung dieser Sachen angemessenen Gebrauch beschränken solle. Sind ihm aber Sachen ausschließlich zur Leibzucht überlassen, so ist kein Grund zu einer solchen Einschränkung des Gebrauchsrechts und es läßt sich auch ein außerordentlicher Gebrauch rechtfertigen, wenn nur die Substanz dadurch nicht gefährdet wird. Hat endlich der Leibzüchter, wie in Ansehung der Mobilien und Moventien wol zu geschehen pflegt, die Gefahr übernommen, so geht sein Gebrauchsrecht in Eigenthumsrecht über. Aus der rechtlichen Natur der Leibzucht selbst folgt dies nicht; es weicht dies vielmehr von den Grundsätzen des gemeinen Rechts ab und

80) Hänsel, Vom Auszuge S. 89 fg. 81) Hänsel S. 94. 82) Hänsel S. 92 fg. 83) Bejaht wird die Frage hinsichtlich der habitatio von *Lyncker*, De jure habitationis, Sect. V. §. 6, und was den Auszug betrifft, von Thierfeld, vom Auszuge §. 20.

84) Hänsel S. 94. 85) So von Thierfeld §. 20. Siehe dagegen Hänsel a. a. O. 86) L. 17. pr. D. XIX, 1. L. 14. D. XXXIII, 10. 87) L. 10. §. 4. L. 15. §. 1. L. 22. §. 1. D. VII, 8. 88) Z. B. Thierfeld §. 19. Siehe dagegen Hänsel S. 97 fg.

läßt sich nur da annehmen, wo es vertragsmäßig oder durch Provinzialgesetze begründet ist. — Eine andere Classe von Rechten, welche zur Leibzucht ausgeschieden zu werden pflegen, sind Forderungrechte; es sind Rechte auf Leistungen so mannichfacher Art, wie sie nur immer zum Lebensunterhalt gedacht werden können. Der verpflichtete Theil soll zu diesem Zwecke bald etwas geben, bald etwas thun, bald — beides vereint — etwas leisten. Unter die erste Gattung gehört die Verbindlichkeit, gewisse, in der Regel nach Quantität und Qualität bestimmte, bisweilen aber auch blos nach des Leibzüchters Bedürfnissen abzumessende Naturalien (Früchte, Fleisch, Heizung, Licht, Kleidungsstücke) zu liefern, oder eine Geldabgabe (Handpfennig, Zehrpfennig, Nothpfennig) zu entrichten, unter die andere, die Verpflichtung zu gewissen Diensten, z. B. freie Bearbeitung der Leibzuchtsländereien, Besorgung der Ernte, freies Backen, Waschen u. s. w. Beide Arten von Leistungen vereinigen sich in dem Versprechen einer freien Beköstigung und Verpflegung überhaupt, sowie bei manchen einzelnen Dienstleistungen, z. B. Besämung der Ländereien u. s. w. Da der Zweck der gesetzlichen Leibzucht stets, der der vertragsmäßigen in der Regel auf lebenslänglichen Unterhalt gerichtet ist, so versteht es sich in Ansehung der meisten solcher Auszugsbedingungen von selbst, daß die Verbindlichkeit nicht mit einer einzigen Leistung für immer aufhören, sondern eine Wiederholung der Leistungen in gewissen Zeiträumen stattfinden soll; ob jährlich, monatlich, täglich oder in ungleichen Fristen, wird sich aus der Beschaffenheit des Gegenstandes und der muthmaßlichen Absicht der Parteien leicht entnehmen lassen. Die rechtliche Natur dieser ständigen Leistungen — ihr Erwerb, ihr Verlust durch Verjährung u. s. w. bestimmt sich durch die allgemeinen Grundsätze des römischen Rechts. In eben diese Classe gehört insbesondere auch die Verbindlichkeit zu wirklicher Einräumung der versprochenen Nießbrauchsrechte so lange, bis sie gelöst ist. Aber auch sie ist nicht immer durch eine einmalige Erfüllung für gänzlich erloschen zu achten, sondern es können Fälle eintreten, wo sie erneuert werden muß. Da der Zweck der gesetzlichen Leibzucht auf lebenslänglichen Unterhalt gerichtet ist, derselbe Zweck auch bei dem vertragsmäßigen Auszuge dann anzunehmen ist, wenn der Auszügler kein anderes Vermögen außer dem Auszuge besitzt, so läßt es sich mit diesem Zwecke nicht vereinigen, daß die Dauer der zu dem Ende versprochenen Genußrechte durchaus auf die Existenz der zuerst angewiesenen species beschränkt sei (außer wenn dieses unter den Parteien ausdrücklich verabredet wäre); sondern es tritt, nach dem Untergange derselben, das Forderungsrecht an den Verpflichteten zur Einräumung eines anderen Gegenstandes von gleicher Qualität wieder ein. Der Grundsatz des römischen Rechts, daß die persönlichen Servituten, wenn sie einmal mit dem Untergange des Gegenstandes erloschen sind, durch Wiederherstellung desselben nicht wieder aufleben, ist natürlich da nicht anwendbar, wo der Zweck der Verstattung und die Absicht der Parteien auf eine längere Dauer gerichtet sind. In Hinsicht auf ihren Gegenstand sind übrigens alle diese Rechte nur persönlich, wenn sie auch durch Hypothekenrechte versichert, oder in der Rücksicht selbst für Realrechte zu halten sein sollten, weil etwa das Subject der Verpflichteten durch den Besitz des mit der Leibzucht belasteten Gutes bestimmt wird. — 3) Rücksichtlich des Subjects, des verpflichteten Theils, ist kein Zweifel, daß in Betreff derjenigen Leibzuchtsrechte, welche dinglicher Natur sind, wie das Recht an der Wohnung und an den zur Leibzucht überwiesenen Grundstücken, jeder Besitzer des mit der Leibzucht belasteten Gutes, sei es ein Colonatgut, oder ein anderes, als Subject der Verbindlichkeit angesehen werden müsse, möge er nun Singularsuccessor oder Universalsuccessor des Promittenten sein. Desto schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in wiefern auch die auf eine Leistung gerichteten Leibzuchtsrechte in Hinsicht auf das Subject des Verpflichteten als dinglich anzusehen seien. Aus dem römischen Rechte läßt sich die Realqualität der Leibzucht nicht begründen. Denn wenn auch ein bestimmtes Gesetz [89]) für vermachte Alimente (deren Natur die Leibzucht hat) den Satz ausspricht, daß, wenn das Vermögen, aus welchem Alimente geschuldet werden, an den Fiscus übergeht, die Alimente ebenso geleistet werden müssen, wie wenn das Vermögen auf jeden anderen Besitzer übergegangen wäre, so ist doch der Grund dieser Eigenthümlichkeit weniger in einer der Allmentenforderung beigelegten Realqualität, als vielmehr in einer allgemeinen Bevorzugung derselben zu suchen, welche den Juristen Marcian auch hier zu einer Ausnahme von der Regel veranlaßt hat. Den Vermögensübergang auf einen durch Universalsuccession veranlaßten zu beschränken, geht deshalb nicht an, weil, wenn gleich die Succession des Fiscus in einen erblosen Nachlaß nach der neueren richtigen Theorie allgemein als eine Universalsuccession anerkannt wird und die betreffende Stelle von dem Falle dieser Succession des Fiscus zu verstehen ist, doch gesagt wird, daß die Alimente vom Fiscus ebenso zu leisten seien, „sicuti si (bona) ad quemlibet possessorem transiissent", letztere Worte aber ihrer allgemeinen Fassung wegen nicht blos auf den Fall des Vermögensübertrages durch Universalsuccession beschränkt werden können. Sicherer, als durch die von Alimenten handelnde Stelle des römischen Rechts, läßt sich die dingliche Natur des Auszuges in jedem Falle behaupten, wo das Recht auf eine Leibzucht schon durch Gesetz oder Gewohnheit als eine natürliche Folge des Colonatrechts oder der daran gewonnenen Theilnahme begründet ist. Denn hier entspringen jene Ansprüche nicht aus einem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Leibzüchter und seinem Nachfolger, sondern aus einer Beziehung, in welcher der Leibzüchter unmittelbar zum Hofe steht. Als Ausflüsse eines Miteigenthums der zum Colonate hörigen Personen bilden sie eine Einschränkung des Colonats, welche, gleich anderen Lasten, von jedem Erwerber anerkannt werden mußte. Aber nicht blos die Leibzucht bei Colonatgütern, sondern auch die bei anderen Gütern, welche nicht im Colonatverhältniß stehen, wird in Landesgesetzen als dingliche Last der Güter anerkannt, wenn auch nicht ausdrücklich, doch stillschweigend durch Ver-

89) L. 2. §. 1. D. XXXIV, 1.

fügungen, welche eben jene dingliche Natur voraussetzen. Schon daß die Bestellung einer Leibzucht fast überall als eine Art der Veräußerung angesehen wird, gibt einen Beweis dafür. Am bestimmtesten spricht auch über diesen Punkt u. A. die Fuldaische Leibzuchtsverordnung vom 16. Febr. 1773 §. 27 aus [90]). In den Ländern sächsischen Rechts, und zwar in Kursachsen, sind in älteren Zeiten die Entscheidungen verschieden ausgefallen und selbst die kursächsische erläuterte Proceßordnung von 1724 Tit. 39 §. 11, obgleich darin die Auszüge ganz deutlich unter die onera realia, welche durch Subhastion nicht erlöschen, gezählt werden, vermochte nicht alle Zweifel zu beseitigen, bis durch ein kursächsisches Rescript vom 28. Dec. 1726 die Realqualität des Auszuges gegen jeden Widerspruch gesichert wurde [90a]). Die Hauptquelle des späteren Rechts bildeten die durch das Gesetzblatt für das Jahr 1839, S. 277 fg. veröffentlichten 42 Rechtssätze des Oberappellationsgerichts zu Dresden. In der Hauptsache in das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 1. März 1865 übergegangen, sind sie hier theils im Sachenrecht beider Reallasten (§. 515 fg.) und unter den persönlichen Dienstbarkeiten (§. 637 fg.), theils im Forderungsrechte (§. 1157 fg.) beziehentlich im Erbschaftsrecht (§. 2591) behandelt worden. Uebereinstimmend damit, daß der Auszug durch nothwendige Subhastion nicht erlischt, woraus seine Eigenschaft als einer Reallast von selbst folgt, sind die Gesetze der übrigen Länder sächsischen Rechts [91]). Wo eben die Realqualität dem Auszuge auch nicht schon gesetzlich beigelegt ist, da kann ihm doch dieser Charakter durch die Willenserklärung der Constituenten erworben werden. Zwar erklärt das römische Recht mit dem bekannten Grundsatze: praedium nihil facere potest, einen Vertrag, wodurch Jemand dem künftigen Besitzer seines Grundstücks eine Verbindlichkeit auferlegen will, sofern er sich auf Singularsuccession bezieht, für ungültig [92]). Allein dieser Grundsatz ist in Deutschland nicht zur Geltung gekommen, wenigstens in Bezug auf gewisse Lasten der Güter durch das deutsche Recht verdrängt worden. Allgemein anerkannt war bis in das 18. Jahrh. hinab die Belastung der Grundstücke mit Renten, wiederkäuflichen und unablöslichen, durch einen Rentenkauf, sowie die Belastung mit Zinsen und Frohndiensten durch einen Vertrag bis in die neueste Zeit herab ungeachtet jenes römischen Grundsatzes für zuläßig gehalten werden mußte, weil es eben nach deutschem Rechte Lasten der Grundstücke von jeher gegeben hat, vermöge welcher deren Besitzer, ohne Unterschied zwischen Universalsuccession und Singularsuccession, zu einer Handlung oder Leistung verpflichtet wurden. Der Zins von Grundstücken konnte entweder ein dem Grundstücke auferlegter (census constitutivus), oder ein bei der Veräußerung desselben vorbehaltener (census reservativus) sein. Die Form, wodurch die Dinglichkeit verliehen wurde, war die der gerichtlichen Auflassung. Ist nun gleich diese Form gemeinrechtlich außer Anwendung gekommen, so ist doch die Belastung der Güter mit solchen Zinsen fortwährend in Anwendung geblieben, und das Rechtsgeschäft, wodurch diese Belastung begründet wird, kann nur eine Willenserklärung, ein Vertrag oder ein letzter Wille sein [93]). Am allerwenigsten kann an der Realqualität eines bei der Veräußerung des Gutes vorbehaltenen Auszuges gezweifelt werden, da derselbe identisch mit dem vorbehaltenen Zins des älteren Rechts ist. Die Reception des römischen Rechts konnte auf den vorbehaltenen Zins zunächst keinen Einfluß äußern; denn da dasselbe auch Vorbehalt des Nießbrauches und der Prädialservituten bei Veräußerungen des Grundeigenthums dem Veräußerer gestattet, so war bei dessen Uebereinstimmung mit dem deutschen in Ansehung des Vorbehaltes dinglicher Rechte auch von Seiten der romanisirenden Juristen eine Anfechtung des Princips nicht möglich, zumal man in der älteren Zeit die Reallasten als servitutes in faciendo betrachtete. Schon der Ausdruck „Auszug“ und noch mehr die Natur eines Vorbehaltes der Leibzucht bei der Gutsabtretung lassen darauf schließen, daß die Absicht der Parteien auf ein Realrecht gerichtet gewesen sei. Runde [94]) will dies zwar nicht anerkennen, weil die Idee eines blos gegen den Promittenten gerichteten Vorbehaltes nichts Widersprechendes habe. Allein abgesehen davon, daß der Vorbehalt der Auszüge hauptsächlich unter Bauersleuten vorkommt, bei denen man es wegen ihrer Rechtsunerfahrenheit mit der Wahl der von ihnen gebrauchten Ausdrücke nicht streng nehmen darf, wird wol in den wenigsten Fällen der Vorbehalt in der Art geschehen, daß die erwähnten Ausdrücke dabei gebraucht werden, sondern der Vorbehalt wird regelmäßig so bewirkt werden, daß der das Gut Abtretende sich schlechthin gewisse Vortheile vorbehält ohne dabei zu erwähnen, ob solche aus dem Gute oder von den Inhabern des Gutes oder blos vom Nachfolger im Gute zu leisten seien. In diesen die Regel bildenden Fällen wird aber, da der Vorbehalt eines Auszuges eben weiter nichts ist, als der altdeutsche Vorbehalt eines Zinses, der stets dingliche Natur hatte, die Vermuthung stets dafür sein, daß die vorbehaltenen Leistungen eine Last des Gutes nach der Absicht der Parteien sein sollen. Aus der Natur mancher Leibzuchtsbedingungen läßt sich kein sicherer Schluß auf die Absicht der Parteien machen. So scheinen das Versprechen der Wartung und Pflege, die Aufnahme in eine gemeinschaftliche Wohnung und Beköstigung und ähnliche Verabredungen freilich auf ein besonderes Zutrauen gegen die Person des Promittenten gebaut zu sein, welchem gebührend zu entsprechen nicht jeder dritte Besitzer gleich guten Willen und Fähigkeit besitzt; und so wenig es dem Leibzüchter erlaubt ist, im Genusse seiner Rechte einen Anderen an seine Stelle zu setzen, ebenso wenig scheint es auf der anderen

90) Die bezüglichen Stellen siehe bei Runde, Leibzucht. Th. 1. S. 143. 90a) Vergl. auch Haubold, Privatrecht §. 462 fg. 91) Altenburg. Proceßordnung. P. I. Cap. 35. §. 4. Hypothekengesetz vom 13. Oct. 1852. §. 42. 95. 108. Gothaische Proceßordnung. P. I. Cap. 35. §. 12. Weim. Hypothekengesetz vom 6. Mai 1839. §. 137. Reuß. j. L. Hypothekengesetz vom 20. Nov. 1858. §. 42. 107. 108. Rudolst. Hypothekengesetz vom 6. Juni 1858. §. 39. 92) L. 81. §. 1. D. XVIII, 1.

93) Vergl. Heimbach im Rechtslexicon. Bd. IX. S. 100—109. 94) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 36.

Seite der Absicht der Parteien zu entsprechen, daß der Verpflichtete sich sollte einen Anderen substituiren können. Allein an sich ist die Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch einen Dritten keineswegs unmöglich (wie es die Ausübung der an das individuelle Bedürfniß einer Person gebundenen Rechte durchaus ist), und die in einem solchen Falle wol leichter entstehenden Streitigkeiten können durch den Richter entschieden werden. Es ist sogar anzunehmen, daß sich die Parteien den Fall der Substitution eines Dritten zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der erwähnten Art als möglich gedacht haben, weil die Dauer einer Leibzucht auch der gedachten Art niemals an die Lebenszeit des Verpflichteten gebunden ist; kann aber dessen Stelle auf den Todesfall durch einen Anderen vertreten werden, so ist auch unter Lebenden der Uebergang auf einen Nachfolger nicht unnatürlich. — Die Nothwendigkeit einer gewissen Form zum Erwerb des auf Leistungen gerichteten Auszugsrechtes, um demselben die Realqualität zu verschaffen, läßt sich nach gemeinem Rechte nicht begründen. In Ansehung des gesetzlichen und selbst des bei der Güterübergabe vorbehaltenen Auszuges wird dies zugegeben. Aber um einer vertragsmäßig auferlegten Leibzucht den Charakter der Dinglichkeit zu verschaffen, müßte nach einer früher sehr verbreiteten Meinung die quasitraditio hinzukommen. Allein die quasitraditio als Form des Erwerbes von Servituten und ähnlichen dinglichen Rechten außer dem Vertrage ist selbst im römischen Rechte nicht unbedingt vorgeschrieben; es wird ausdrücklich gesagt, daß der Nießbrauch und Prädialservituten durch pacta et stipulationes constituirt werden können [95]). Da wir heutzutage keine Stipulationen mehr haben, so muß jetzt zur Bestellung von Servituten der bloße Vertrag für genügend geachtet werden. Ein Mehreres kann man auch demnach gemeinrechtlich nicht verlangen, um einer vertragsmäßig auferlegten Leibzucht Realqualität beizulegen. Indessen ist es rathsam und zweckmäßig, das Entstehen der Realqualität an eine gewisse Form zu binden. Im älteren deutschen Rechte war die Form des Vertrages, wodurch eine Rente, mithin auch eine Leibzucht, auf einem Grundstücke bestellt wurde, bis zum Ausgange des 18. Jahrh. die der gerichtlichen Auflassung. Seit der Reception des römischen Rechts hat die gerichtliche Auflassung gemeinrechtlich ihre Bedeutung rücksichtlich der Uebertragung des Eigenthums und dinglicher Rechte an Grundstücken verloren, indem nach der neuen Theorie des römischen Rechts zum Erwerbe eines dinglichen Rechts entweder die außergerichtliche Uebergabe, wie bei dem Eigenthume, oder der einfache Vertrag, wie bei der Hypothek, genügte. Aber völlig aus der Uebung gekommen ist die gerichtliche Auflassung nicht, wenn sie gleich manche ihrer Feierlichkeiten verloren hat. So hat sie sich in den Ländern sächsischen Rechts als eine zur Uebertragung des bürgerlichen Eigenthums an Grundstücken nothwendige Form bis auf den heutigen Tag erhalten und ist erst in der neuesten Zeit in einigen derselben aufgehoben worden [96]). Fast überall in Deutschland ist die Concurrenz des Richters der gelegenen Sache bei Veräußerungen des Grundeigenthums und bei Bestellung dinglicher Rechte daran geblieben, freilich in den einzelnen Ländern unter sehr verschiedenen Formen und mit sehr verschiedenen Wirkungen. Einer natürlichen Rechtsbildung wäre es nun entsprechend gewesen, daß man das, was von der gerichtlichen Auflassung noch übrig geblieben war, festhielt, und das war die Concurrenz des Richters der gelegenen Sache. Gemeinrechtlich ist dies zwar nun nicht geschehen; dagegen hat man in vielen Particularrechten daran festgehalten. So ist in den Ländern sächsischen Rechts, wo sich die gerichtliche Auflassung am längsten erhalten hat, die Bestätigung des Contracts, wodurch eine Grundrente bestellt wurde, durch Landesgesetze ausdrücklich vorgeschrieben worden [97]). Sonach ist in mehreren dieser Länder die gerichtliche Bestätigung des Contracts, wodurch eine Leibzucht einem Grundstücke auferlegt oder bei Veräußerungen eines solchen vorbehalten wird, von Seiten des Richters der gelegenen Sache die nothwendige Form, um der Leibzucht den Charakter der Dinglichkeit, das Recht einer Reallast zu verschaffen. Gleiches ist nach der Fuldaischen Leibzuchtsordnung vom 16. Febr. 1773 §. 27 der Fall. Indessen genügt die gerichtliche Bestätigung noch nicht, um das Dasein des Rechts für jeden Dritten leicht erkennbar zu machen. Dies läßt sich nur dadurch erreichen, daß das Auszugsrecht in die öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher eingetragen, oder auf das Grundstück, welchem die Verbindlichkeit als Reallast künftig aufruhen soll, ingrossirt wird. In der That ist dies in mehreren Landesgesetzen vorgeschrieben [98]). — In Rücksicht auf das berechtigte Subject endlich ist das Leibzuchtsrecht immer ein höchst persönliches Recht. Die Wortbedeutung mancher Ausdrücke, mit welchen dieses Rechtsverhältniß bezeichnet wird, der Zweck des Instituts, welcher bei der gesetzlichen Leibzucht stets, bei der vertragsmäßigen gewöhnlich auf lebenslänglichen Unterhalt gerichtet ist, und die Natur einzelner darunter begriffener Rechte lassen darüber keinen Zweifel übrig. Zwar können jährliche Renten auch als ein auf die Erben des Promissars übergehendes Recht gedacht werden; aber unter dem Namen Leibzucht, als Alimente, und in Verbindung mit nießbräuchlichen Gerechtsamen eingeräumt, sind sie nothwendig an die Lebenszeit des Berechtigten gebunden, sie mögen aus Gesetzen, aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen herrühren.

Entwickelung der einzelnen Rechtsverhältnisse des Leibzüchters. — Rechtsverhältnisse in Voraussetzung einer bestehenden Leibzucht. Unzweifelhaft kommt dem Leibzüchter in Ansehung der

95) L. 3. pr. D. VII, 1. L. 5. pr. D. VIII, 1. 96) Haubold, Königl. sächs. Privatrecht. §. 186. 187. 3. Ausg. Heimbach, Sächs. Privatrecht. Bd. 1. §. 186. 187. Bd. 2. S. 151 fg. Ueber das geltende Recht vergl. Bürgerliches Gesetzbuch §. 515 fg. und 1157 fg., dazu Siebenhaar, Commentar. I. Bd. S. 379 fg. und II. Bd. S. 234 fg.

97) Kursächs. erläut. Proceßordnung von 1724. Tit. 42. §. 8. Altenb. Proceßordn. von 1774. P. I. Cap. 37. §. 13. Goth. Proceßordn. von 1776. P. I. Cap. 37. Art. IV. §. 3. Nr. 3; vergl. auch Note 96. 98) So im Königreiche Preußen; Königreich Sachsen (Bürgerl. Gesetzbuch §. 515). Vergl. auch die in Note 91 angeführten Hypothekengesetze.

Rechte, welche dinglicher Natur sind, ein Recht des Besitzes zu, d. h. eine Befugniß, wodurch die Ausübung jener Rechte, ohne alle Rücksicht auf ihr Dasein selbst, gesichert wird. Bedenklicher scheint es, auch bei Ausübung der im Auszuge begriffenen Forderungsrechte, welche auf Leistungen von Seiten des Verpflichteten gerichtet sind, ein Besitzrecht anzunehmen. Einen Besitz des Grundstücks, aus welchem die Leistungen zu gewähren sind, kann sich natürlich der Leibzüchter so wenig anmaßen, daß vielmehr der Verpflichtete gegen jedes eigenmächtige Ergreifen der Früchte geschützt werden müßte. Aber dennoch kann wol von einem Besitze des Auszugsrechts die Rede sein. Entspricht es auch dem Geiste des römischen Rechts nicht, die Grundsätze vom Besitze auf jedes mögliche Recht auszudehnen; aber hinsichtlich der Reallasten, zu welchen die Leibzucht gehört, ist seit dem Mittelalter ein Besitz und ein Recht des Besitzes als zulässig anerkannt worden, und steht dies durch allgemeines Gewohnheitsrecht außer Zweifel. Es müssen daher dem Leibzüchter die gewöhnlichen possessorischen Rechtsmittel unter den nöthigen Voraussetzungen auch für die Hebung gewisser ständiger Leistungen verstattet werden [99]). Was das Veräußerungsrecht des Leibzüchters betrifft, so bringt es die Natur des Leibzuchtrechts mit sich, daß Veräußerungen, welche die Substanz der Leibzuchtsgrundstücke, sowie der vom Colonate auf die Leibzucht mitgenommenen Mobilien und Moventien treffen, dem Leibzüchter durchaus nicht verstattet sind, daher jene Gegenstände auch nicht mit Schulden belastet, nicht zum Unterpfand eingesetzt, nicht zum Concurse des Leibzüchters gezogen werden dürfen. Das Leibzuchtsrecht selbst, oder die Ausübung desselben, muß, wenn die Quantität oder Qualität der angewiesenen Vortheile allein durch Hinweisung auf des Leibzüchters individuelles Bedürfniß bestimmt ist, als höchstpersönlich, mithin als unveräußerlich angesehen werden. Der Insitz im Hause des Colonus oder das Wohnungsrecht im Hause des Gutsannehmers bei dem vertragsmäßigen Auszuge, welcher die Natur der Alimente hat, die freie Beköstigung am Tische des Gutsannehmers, die von ihm übernommene Wartung und Pflege des Leibzüchters, können daher weder von den Gläubigern des letzteren in Anspruch genommen, noch verkauft oder verpachtet oder zum Mitgenuß überlassen werden, weil durchaus kein Anderer hierin die Stelle des Berechtigten zu vertreten vermag. Wenn aber abgesonderte Grundstücke, z. B. ein Leibzuchthaus, zum Genuß, oder Mobilien zum ausschließlichen Gebrauch angewiesen, und wenn die Leistungen nach Quantität, Qualität und Zeit genau bestimmt sind, so steht im Allgemeinen nichts entgegen, warum ein Leibzuchtsrecht dieser Art nicht ganz oder zum Theil auf einen Anderen übertragen werden könnte, obwol die Dauer der Uebertragung immer an die Lebenszeit des Leibzüchters gebunden bleibt. Indessen kommt es hinsichtlich der Leistungen, vermöge welcher eine Handlung des Verpflichteten gefordert werden kann, immer noch auf die Beschaffenheit der Leistung an, und wird die Uebertragung des Rechts auf solche theils aus allgemeinen Gründen, theils wegen der eigenthümlichen Natur des Auszuges für unzulässig anzusehen sein. So ist z. B. der Verpflichtete nicht gehalten, andere Felder, als die dem Auszügler zur Benutzung überlassenen, zu bestellen, anderes Vieh, als das dem Auszügler zugehörige, zu füttern, anderes Getreide, als das demselben als Auszugsleistung gelieferte, auszudreschen u. s. w. Ueber die eingeernteten Früchte und erhobenen Nutzungen kann der Leibzüchter nach völlig freier Willkür verfügen, wenn nicht Landesgesetze auch in dieser Hinsicht Beschränkungen enthalten, z. B. daß der Leibzüchter das entbehrliche Stroh nicht verkaufen, sondern solches im Hofe zum Behuf der Düngung lassen muß [100]). Außer dem Gegenstande der Verfügung kann bei derselben auch die Person, auf welche die Uebertragung geschieht, und die Art und Weise der Uebertragung in Betracht kommen. Was die erstere betrifft, so ist derjenige, an welchen die Uebertragung geschieht, entweder der Verpflichtete, oder ein Dritter. Die Ueberlassung von Auszugsgerechtsamen an den Verpflichteten ist im Allgemeinen aber so unbedenklich, als sonst die Abtretung des Nießbrauches an den Proprietar. Sie ist jedoch nicht immer aus dem Gesichtspunkte eines ganzen oder theilweise erfolgten Aufgebens der Auszugsgerechtsame anzusehen. Es läßt sich vielmehr dieselbe, wenn sie unentgeltlich geschieht, als bloßer Erlaß, und wenn dagegen ein Aequivalent gegeben wird, bald als Pacht, bald als Verwandlung der Naturalleistungen denken. Anlangend den Gebrauch und Fruchterwerb vermöge des Leibzuchtrechts, so gibt dasselbe dem Leibzüchter nur den Titel zum Erwerbe der ihm angewiesenen Früchte und Vortheile. Zur wirklichen Erlangung des Eigenthums der Früchte, die der Leibzüchter selbst zu ziehen hat, bedarf es der Perception, bei Forderungsrechten, welche auf ein Geben gerichtet sind, muß die Uebergabe von Seiten des Verpflichteten hinzukommen. In Ansehung des Umfangs des verstatteten Gebrauches, der Qualität und Quantität der zu erhebenden Früchte, in Betreff des zur Perception nöthigen Aufwandes, der Zeit und des Ortes, wenn und wo die Erwerbung geschieht, kommt es vor allen Dingen darauf an, was die Paciscenten darüber verabredet haben. Die Qualität und Quantität der ständigen Leistungen richten sich in Ermangelung einer genauen Verabredung nach den gemeinrechtlichen Vermuthungen. Das, was der Verpflichtete selbst erbaut, gibt den Maßstab für die Qualität, welche zu überschreiten derselbe nicht gehalten ist, unter welcher er aber auch nicht liefern darf. Nur dann, wenn Naturallieferungen derselben Art von verschiedener Güte gewonnen worden sind, tritt in Ermangelung besonderer Bestimmungen die sonst gewöhnliche Regel ein, daß eine mittlere Qualität gewährt werden müsse. Der Ort der Leistung ist, wo Nutzungen des Grundstücks zu leisten sind, das Grundstück selbst [101]).

99) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 40. Hänsel, Vom Auszuge §. 15 und die in Note 7 dazu angeführten Schriftsteller.

100) Hildesheim. Verordnung von 1766. §. 8. 101) L. 38. D. V, 1. L. 47. §. 1. D. XXX. In beiden Stellen wird für Legate der Satz ausgedrückt, daß eine bestimmte Sache in dem

Dasselbe gilt von den Leistungen, welche in einem Geben bestehen. Auf diese sind die Grundsätze anwendbar, welche man in Bezug auf sogenannte Grundzinsen als gültig anerkennt. Der Ort der Leistung ist das belastete Grundstück, in welchem der Verpflichtete sie in der Regel zu leisten und der Berechtigte zu empfangen hat. Denn es wird angenommen, daß der Auszug nicht über die Schwelle geleistet zu werden brauche, d. h. daß der Verpflichtete seiner Pflicht genüge, wenn er das, was er zu geben hat, in dem belasteten Gute leistet. Man nimmt dies nicht blos dann an, wenn der Leibzüchter in dem Gute wohnt, oder wenigstens ein Recht der Wohnung in demselben hat, sondern auch dann, wenn er nicht in dem Gute wohnt, und zwar ohne Unterschied, ob dies mit Zustimmung des Verpflichteten geschieht, oder nicht [102]. Nach Runde [103]) soll sogar eine ausdrückliche Bestimmung, daß der Verpflichtete den Auszug an den Ort folgen lassen müsse, an welchen der Auszügler sich wendet, nicht bewirken, daß der Auszug an diesen Ort kostenfrei geliefert werden müsse. Letztere Annahme ist dann richtig, wenn der Auszügler für verpflichtet geachtet werden muß, den Auszug in dem Gute zu verzehren, was aber im Allgemeinen nicht nachzuweisen ist. Auch abgesehen hiervon, braucht mit einer Bestimmung, wie der erwähnten, nicht nothwendig der Sinn verbunden zu werden, daß die Auszugsleistungen an dem Aufenthaltsorte des Auszüglers kostenfrei geleistet werden müssen, und da eine im Allgemeinen erfolgte Bestimmung gegen den Promissar auszulegen ist, so ist anzunehmen, daß der Verpflichtete zu nichts weiter, als zur Ablieferung gegen angemessene Entschädigung gehalten sei. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Verpflichtete selbst die Veranlassung gewesen ist, daß der Auszügler seinen Wohnsitz außerhalb des Gutes verlegte. Die Leistung der Auszugsemolumente in dem belasteten Gute ist übrigens auch ein Recht des Auszüglers, welcher namentlich, wenn der Verpflichtete etwa auswärts wohnt oder wirthschaftet, nicht genöthigt werden kann, die Auszugsleistungen an diesem Orte abzuholen. Was die Zeit der Leistung bei solchen Präftationen, die in einem Geben bestehen, betrifft, so ist als allgemeine Regel anzunehmen, daß sie praenumerando, mit Anfang des bestimmten Zeitabschnittes entrichtet werden müssen, was sich von selbst bei der Leibzucht rechtfertigt, welche die Natur der Alimente hat. Die Auszugsleistungen, welche in einem Geben bestehen, sind Naturralleistungen oder Geldzahlungen. Was erstere betrifft, so kann statt derselben ein Aequivalent in Gelde gefordert oder gegeben werden, im Falle eines bedungenen Wahlrechts oder in Folge eines eingetretenen Verzuges. Daß derjenige, welchem das Wahlrecht zusteht, sich wegen der Wahl einige Zeit vor dem Verfalle erkläre, ist nicht blos billig, sondern, wenn dem Auszügler das Wahlrecht zusteht, in Ansehung mancher Leistungen sogar nothwendig. In der zweiten Beziehung kommt vorzüglich in Betracht, ob die Nutzungen des Grundstücks als Quelle angewiesen worden sind, oder nicht. Im ersten Falle treten die bereits erwähnten Bestimmungen in Ansehung der Qualität des zu Leistenden ein, und das über den Ort der Leistung Bemerkte kommt ganz besonders hier zur Anwendung. Die Frage, ob Erlaß der Leistung wegen zufälliger Ereignisse, welche den Fruchtertrag vermindert haben, gefordert werden könne, ist nicht gleichförmig beantwortet worden. Vor allen Dingen ist zu unterscheiden, ob die Naturallieferungen eine Quote des Ertrages ausmachen, oder nicht. Im ersten Falle sollte eigentlich die Frage gar nicht aufgeworfen werden. Denn wenn auch hier der verminderte Fruchtertrag den Betrag der Leistungen ebenso mindert, wie ein erhöhter Ertrag ihn vermehrt, so kann doch das nicht Erlaß genannt werden, was in Folge der Natur der Bestimmung eintritt. Im zweiten Falle ist entweder von einer Quantität oder von einer einzelnen bestimmten Sache (species) die Rede. Hier wollen die Meisten bei Auszugsleistungen gar keinen Erlaß eintreten lassen [104]). Es ist dies richtig, mit der Beschränkung, daß wegen einer dauernden Verschlechterung des belasteten Grundstücks eine Verminderung des Auszuges eintreten könne [105]). Der Verpflichtete muß, wenn der Ertrag eines Nutzungsjahres zur Bestreitung der Naturalleistungen nicht hinreicht, das Mangelnde aus den Vorräthen früherer Jahre ergänzen. Sind aber solche nicht vorhanden, so entsteht die Frage, ob der Verpflichtete das Nöthige anders woher entnehmen müsse, um die Forderung des Auszüglers zu decken, oder ob in einem solchen Falle der letztere die Zeit abwarten müsse, zu welcher der Betrag seiner Forderung aus dem Ertrage des Grundstücks bestritten werden kann? Das erstere ist anzunehmen, wenn der Auszug oder wenigstens die in Frage stehende Naturallieferung die Eigenschaft der Alimente hat; dies ist der Natur der Sache entsprechend und hat auch die Analogie dessen für sich, was das römische Recht für Alimente bestimmt [106]). Außer diesem Falle ist das letztere anzunehmen; ja der Auszügler kann nicht einmal genöthigt werden, statt der aus dem künftigen Ertrage des Grundstücks abzuführenden Naturalien, sofort andere, anderswoher erlangte, anzunehmen. Dieselben Grundsätze gelten auch für den Fall, wenn nicht von wiederkehrenden, sondern von einfachen Leistungen die Rede ist [107]). Daraus läßt sich schließen, daß dasselbe gelte, wenn von einer aus dem Ertrage des Grundstücks zu gewährenden species die

---

Orte zu leisten ist, wo sie sich (zur Zeit des Todes des Testirers) befindet; bestimmt wird aber nach derselben Stelle auch eine Quantität, wenn sie aus einem gewissen Vehältniß angewiesen ist. Daß eine ähnliche Bestimmung eintrete, wenn Naturallieferungen aus dem Ertrage eines bestimmten Grundstücks angewiesen sind, ist nicht zu verkennen. Es liegt in diesen Stellen wol keine eigenthümliche Bestimmung für Legate, sondern der darin ausgedrückte Satz ist auch auf vertragsmäßige Leistungen anzuwenden. Hänsel a. a. O. §. 12. Note 6.

102) Hänsel a. a. O. §. 11. Note 2. 103) Runde a. a. O. §. 48. Siehe dagegen Hänsel §. 11. Note 2.

104) Siehe die bei Hänsel §. 12. Note 7 angeführten Schriftsteller. Ebendort sind auch verschiedene andere Meinungen angeführt. 105) Diese Beschränkung macht Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 48. 106) L. 12. D. XXXIV, 1 in den Worten: cibaria et vestiaria integra deberi. 107) L. 5. D. XXXIII, 6. L. 26. pr. D. XXXVI, 2.

Rede ist; denn eine einfache Leistung erlangt, auch wenn sie in einer Quantität besteht, die Eigenschaft einer species, sobald sie auf eine bestimmte Quelle angewiesen ist [108]. Von Einfluß ist der Umstand, ob die Nutzungen des Grundstücks nur zu bestimmten Zeiten eines Jahres gewonnen werden, oder nicht, ist von Einfluß, indem nach demselben theils das Wiederkehren der Leistung selbst, theils die Verfallzeit näher bestimmt wird. In ersterer Beziehung ist, wenn die Naturallieferungen aus Nutzungen des Grundstücks zu verabreichen sind, welche jährlich gewonnen werden, eine jährliche Wiederkehr der Leistung anzunehmen; dagegen bedarf es bei anderen, welche nicht zu bestimmten Zeiten oder wol gar fortwährend gezogen werden, wie Milch, Eier und dergl., einer besonderen Bestimmung für das Wiederkehren der Leistung, ob sie täglich, wöchentlich u. s. w. geleistet werden sollen. In letzterer Beziehung ist a) bei denjenigen Naturallieferungen, welche nur zu gewissen Zeiten des Jahres gewonnen werden, wie Feld- und Gartenfrüchte, Wein, Heu und dergl., der Eintritt der Verfallzeit mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Besitzer des belasteten Gutes das Einernten dieser Nutzungen vollendet hat. Mit Eintritt dieses Zeitpunktes kann in der Regel der Auszügler die Leistung fordern; nur bei Lieferungen von Getreide und ähnlichen Früchten, welche eine gewisse Art der Vorbereitung zum Behuf des Gebrauches erfordern, ist zu unterscheiden, ob der Anspruch des Auszüglers auf das eingeerntete Getreide, oder auf den Körnerertrag des Geernteten, auf die Früchte in dem Zustande, in welchem sie unmittelbar nach der Separation sich befinden, oder auf die Früchte, welche in gewisser Maße zubereitet sind, z. B. gebackenes Obst, Flachs und dergl. Im ersteren Falle bewendet es bei der allgemeinen Regel; im letzteren hingegen tritt die Verfallzeit erst dann ein, wenn der Eigenthümer des Grundstücks den Ausdrusch oder die sonst zum Gebrauche erforderliche Vorkehrung vorgenommen hat. Wenn nun auch hiermit die Zeit der Leistung gewissermaßen in die Willkür des Verpflichteten gestellt zu sein scheint, so ist doch schon durch die Beschaffenheit theils der in Frage stehenden Früchte, theils der ökonomischen Regeln für Benutzung des Grundstücks selbst ein Zeitpunkt gegeben, mit welchem man jene Arbeiten als vollendet annehmen kann; und als der späteste Termin, mit welchem jedesmal auf Seiten des Auszüglers das Recht zu Klagen und Verzugszinsen zu fordern eintritt, ist Weihnachten desselben Jahres, in welchem geerntet worden ist, anzunehmen. b) In Ansehung der Früchte, welche nicht blos zu einem bestimmten Zeitpunkte des Jahres, sondern mehrmals oder auch fortwährend gewonnen werden, wie Eier und Milch, hängt die Verfallzeit von den näheren factischen Bestimmungen ab. Sind diese von der Art, daß die diesfallsigen Leistungen in verhältnißmäßigen kurzen Zeitabschnitten wiederkehren, z. B. nach Tagen, oder in jeder Woche, so bewendet es dabei. Ist aber die Bestimmung so erfolgt, daß das Quantum der Leistung für einen größeren Zeitabschnitt, z. B. ein Jahr, oder auch für Monate und Wochen ausgeworfen ist, so muß, wenn das zu Leistende nicht während des ganzen Zeitraumes von einem Termine zu dem anderen aufbewahrt werden kann, eine Vertheilung in angemessenen Raten stattfinden. In dem zweiten Falle, wenn die Leistung nicht auf die Nutzungen des Grundstücks als Quelle angewiesen ist, treten die bisher bemerkten Eigenthümlichkeiten nicht ein, und das Nähere hängt hier von factischen Bestimmungen ab. Ist übrigens von Naturalleistungen die Rede, welche aus den Nutzungen des belasteten Grundstücks unmittelbar gewonnen werden können und ohne weitere Verarbeitung geleistet werden müssen, so ist auch ohne besondere Verabredung anzunehmen, daß sie zunächst auf den Ertrag des Grundstücks als Quelle angewiesen seien. In Ansehung der Geldleistungen hängt das Nähere von factischen Bestimmungen ab. Bei ihnen, ingleichen bei Naturalleistungen, welche nicht aus dem Ertrage des Grundstücks zu gewähren sind, wird im Betreff der Wiederkehr der Leistungen im Zweifel eine jährliche Wiederkehr angenommen. Uebrigens sind Geldleistungen, sowie Naturallieferungen, welche eine Quantität zum Gegenstande haben, als etwas Theilbares anzusehen. — Die Auszugsleistungen können auch auf eine positive Handlung des Verpflichteten gerichtet sein. Verpflichtungen, welche in einem Nichtthun oder Leiden bestehen, und nicht zugleich ein den Servituten entsprechendes Verhältniß voraussetzen, werden nur selten bei dem Auszuge vorkommen, und sind dann immer nach den factischen Verhältnissen zu beurtheilen. Dahin gehört die Verpflichtung des Eigenthümers zu leiden, daß der Auszügler, welchem ein Mitwohnungsrecht zusteht, bei des Eigenthümers Feuerung koche, wasche, backe, an dessen Beleuchtung Theil nehme, gewisses Hausgeräthe benutze und dergl. Die auf eine positive Thätigkeit gerichteten Leistungen haben auch hier die schon im römischen Rechte [109]) ihnen beigelegte Eigenschaft, daß sie in der Regel für untheibar gelten. Auch kann bei ihnen an Stelle einer Leistung von dem Verpflichteten nicht einseitig der Geldwerth gesetzt, wohl aber von dem Berechtigten im Falle des Verzuges mit einer Leistung der Geldwerth dann gefordert werden, wenn die zu leistende Handlung dem Berechtigten nichts mehr nützt [110]). Mit welchem Zeitpunkte Verzug in der Leistung eintrete, hängt theils von der Natur der Leistung, theils von den besonderen factischen Bestimmungen ab. Was das erste betrifft, so kommt im Allgemeinen in Betracht, theils der Zweck, zu welchem sie geleistet werden, theils und namentlich dann, wenn der Verpflichtete selbst Handlungen der in Frage stehenden Art im eigenen Interesse vorzunehmen hat, die Zeit, zu welcher er diese Handlungen für sich vornimmt. Hiernach bestimmt sich, wenn Arbeiten, welche in Bestellung von Feld, Ausdreschen von Getreide, Backen und dergl. bestehen, zu verrichten sind. Ein Aufforderung von Seiten des Auszüglers ist nicht unbedingt nöthig, außer in Fällen, in welchen ein besonderes, nicht regel-

108) L. 38. D. V. 1. L. 47. §. 1. D. XXX.

109) L. 2. §. 2. L. 54. 72. D. XLV, 1. 110) L. 56. D. XVIII, 1. L. 6. D. XVIII, 3.

mäßig eintretendes Bedürfniß desselben Veranlassung gibt, die Leistung, z. B. Wartung in Krankheitsfällen, zu fordern. Verweigert nach geschehenem Erbieten des Verpflichteten der Berechtigte die Annahme der Leistung, so ist schon nach den Bestimmungen des römischen Rechts [111]) die Folge der Verlust des Rechts, die Handlung zu fordern. In Ansehung mancher auf eine positive Thätigkeit des Verpflichteten gerichteten Auszugsleistungen geht übrigens das Forderungsrecht schon dadurch verloren, daß der Berechtigte dem Verpflichteten keine Gelegenheit gegeben hat, die Handlung zu leisten, z. B. das Recht auf Wartung und Pflege, wenn der Auszügler nicht in dem Gute sich aufhält. Ein Nachforderungsrecht oder ein Recht, für das Nichtgeforderte ein Aequivalent zu verlangen, findet demnach hier nicht statt, wenn es nicht an dem Verpflichteten lag, daß die Handlung nicht geleistet wurde. Als Eigenthümlichkeit der Auszugsleistungen, welche in einem Thun des Verpflichteten bestehen, ist anzunehmen, daß der Satz: der Auszug braucht nicht über die Schwelle gereicht zu werden, wiewol nur unter gewissen Einschränkungen, Anwendung findet. Etwaige Zweifel werden in jedem Falle durch die besonderen factischen Bestimmungen gehoben werden, und nur bei Leistungen, welche sich auf die Person des Auszüglers beziehen, wird jener Satz in der strengsten Bedeutung anzuwenden sein. Unter den verschiedenen Arten der auf eine positive Thätigkeit des Verpflichteten gerichteten Leistungen sind diejenigen, deren nächster Zweck Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Auszüglers ist, von denen, welche sich mehr auf das Vermögen beziehen, zu unterscheiden. Zu den ersteren gehört Wartung und Pflege. Sie ist entweder eine ununterbrochene, ein officium diurnum, welches jeden Tag wiederkehrt, oder, wie Waschen, Scheuern, ein von Zeit zu Zeit wiederkehrendes, oder auch durch den Eintritt gewisser Umstände, wie Krankheitsfälle, bedingt. Zu Leistungen, welche handwerksmäßige Kenntniß voraussetzen, ist der Verpflichtete nicht gehalten; das, was er zu leisten hat, sind operae communes. Deshalb kann er dieselben auch entweder selbst verrichten, oder durch dritte taugliche Personen, namentlich durch Dienstboten, verrichten lassen, da sich bei solchen Leistungen nicht annehmen läßt, daß hier auf besondere Tüchtigkeit und Kenntniß der Person Rücksicht genommen worden sei. Aus demselben Grunde kann auch der Auszügler wegen des Rechts auf Wartung und Pflege den Eigenthümer nicht hindern, das Grundstück und mit diesem die Pflicht zur Wartung und Pflege auf Andere zu übertragen, selbst wenn der Verpflichtete eines seiner Kinder wäre. Dagegen kann aber auch der Verpflichtete, welcher keine Dienstboten hält, sich nicht entbrechen, die erforderlichen Leistungen selbst oder durch seine Angehörigen zu verrichten. Von dieser Art der Verpflichtung gilt als Regel, daß der Auszügler nur dann auf diesfallsige Leistungen Anspruch hat, wenn er das mit dem Auszuge belastete Grundstück bewohnt; nur in dem Falle, wenn derselbe auch zur Zeit der Ausbedingung des Auszuges anderwärts wohnhaft war, läßt sich in Ermangelung besonderer factischen Bestimmungen annehmen, daß der Auszügler, um der bedungenen Wartung und Pflege theilhaft zu werden, nicht nöthig habe, seine Wohnung zu ändern und das mit dem Auszuge belastete Grundstück zu beziehen. Doch darf in einem solchen Falle der Auszügler seinen Wohnsitz nicht willkürlich auf eine Weise verändern, durch welche die Erfüllung der vom Eigenthümer übernommenen Pflicht erschwert, durch welche derselbe namentlich verhindert würde, dieser Pflicht mit Hilfe der in seiner Wirthschaft angestellten Personen zu genügen. Was insbesondere das officium diurnum, die tägliche Wartung und Pflege, anlangt, so muß dieselbe als zu den Alimenten gehörig angesehen, und es müssen die darunter begriffenen Handreichungen von dem Verpflichteten zu der angemessenen Zeit geleistet werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf. Was dagegen Dienstleistungen, wie Waschen, Backen, Scheuern, betrifft, so kann der Verpflichtete sich nicht entbrechen, diese für den Auszügler zu übernehmen, wenn er selbst dergleichen in seiner Wirthschaft vornimmt. Daher muß er von letzterem dem Auszügler Anzeige machen; damit hat er aber auch das Seinige gethan, und es ist nun Sache des Auszüglers, sich zeitig zu entscheiden, ob gleichzeitig für ihn dasselbe geschehen soll. Die Verpflichtung zur Wäsche begreift auch das Trocknen, Rollen und Platten in sich. Endlich solche Dienstleistungen, welche wegen zufällig eintretender Bedürfnisse erfordert werden, setzen Aufforderung von Seiten des Berechtigten voraus, ehe eine Verbindlichkeit auf Seiten des Eigenthümers erwächst. Hierher gehört besonders die Wartung und Pflege in Krankheitsfällen. Häufig wird angenommen, daß darunter die Pflicht, den Arzt zu bezahlen oder die Arzneimittel anzuschaffen, nicht begriffen sei, wol aber die Pflicht, den Arzt und die Arzneimittel zu holen und nach Befinden bei dem Kranken zu wachen [112]). Allein bei der gesetzlichen Leibzucht und bei dem vertragsmäßigen Auszuge, wenn er die Natur der Alimente hat, ist auch erstere Verpflichtung als zu den Alimenten gehörig unter der Wartung und Pflege mit inbegriffen anzusehen. Nach der gewöhnlichen Annahme soll die Pflicht zur Wartung und Pflege bei selbstverschuldeten Krankheiten des Auszüglers wegfallen. Dies scheint gerecht und billig, wenn von Krankheiten die Rede ist, welche der Auszügler durch unsittlichen Lebenswandel, z. B. durch Trunk, sich zugezogen hat, und wenn er überdies im Stande sein sollte, Wartung und Pflege aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ohne diese Voraussetzungen kann aber diese Meinung nicht gebilligt werden. Demnach ist als Regel anzunehmen, daß der Verpflichtete die versprochene Wartung und Pflege ohne Widerrede zu leisten gehalten, jedoch berechtigt sei, dafür Entschädigung von dem Auszügler zu verlangen, wenn er beweisen kann, daß dieser in Folge eines unsittlichen Lebens die Erkrankung sich zugezogen habe. Unter den mehr auf das Vermögen bezüglichen, auf eine positive Thätigkeit des Verpflichteten gerichteten

111) L. 39. 161. D. L. 17.

112) Thierfeld, Vom Auszuge §. 29.

Auszugsleistungen sind wieder solche, bei welchen eine Verbindung mit auf ein Geben gerichteten Auszugsleistungen stattfindet, auszuzeichnen. Unter ihnen sind zu unterscheiden die Dienstleistungen, welche regelmäßig zu bestimmten Zeiten wiederkehren, und andere, bei welchen dies nicht der Fall ist. Der Unterschied zwischen beiden beruht auf der Nothwendigkeit einer Aufforderung von Seiten des Auszüglers, welche nur bei Dienstleistungen der letzteren Art unbedingt erforderlich ist. Zu Leistungen der ersteren Art gehört insbesondere Bestellung des Auszugsfeldes, Einfahren der Früchte, Ausdreschen, Abfahren des Holzes, welche Dienste der Verpflichtete in der Regel dann zu leisten hat, wenn er als Eigenthümer in seiner eigenen Wirthschaft das diesfalls Nöthige verrichtet. Zu Leistungen der zweiten Art gehören das außerordentliche Anfahren von Holz und Victualien, das Abfahren des Getreides zum Verkaufe oder in die Mühle und Abholen des Mehles, ingleichen Reisefuhren, wenn dergleichen bedungen worden sein sollten. Vermischte Leistungen, welche sowol im Geben als in einer positiven Thätigkeit bestehen, sind nur dann anzunehmen, wenn das, was gegeben wird, nicht erst durch die nebenbei zu leistende Handlung hervorgebracht wird. Auch hier lassen sich solche, welche auf die Person des Auszüglers beziehen, wie Beköstigung, Wartung und Pflege in kranken Tagen, wenn sie zugleich die Pflicht zur Bezahlung der ärztlichen Hilfe in sich begreift, Wäsche, wenn der Auszügler nichts zur Seife und Feuerung gibt, und solche, welche auf das Vermögen sich beziehen, unterscheiden. Was insbesondere die Beköstigung betrifft, so ist diese in der Regel streng von demjenigen zu verstehen, was zum Bedürfniß gehört. Im Allgemeinen und wenn nicht besondere Bestimmungen vorliegen, hat der Auszügler sich mit der Kost zu begnügen, welche der Eigenthümer selbst genießt. Unterhaltung in künstlich bereiteten oder mit Geld anzuschaffenden Getränken, oder in Bedürfnissen, welche nur Folge von Gewohnheiten sind, aber entbehrt werden können, liegt in der Verpflichtung zur Kost nicht. Doch ist zu unterscheiden, ob der Auszügler an dem Tische des Eigenthümers Theil nimmt, oder abgesondert und für sich seine Mahlzeit genießt. Im letzteren Falle bleibt es bei den allgemeinen Regeln; dagegen kann im ersteren Falle der Auszügler auf Alles Anspruch machen, was für die ganze Tischgesellschaft auf den Tisch gebracht wird. Was die Zeit der Lieferung der Kost betrifft, so muß der Auszügler zu der gewöhnlichen Tischzeit gegenwärtig sein, wenn er nicht den Anspruch für diese Mahlzeit verlieren will[113]). Die bisher beschriebenen Vortheile sind nicht immer vereint in einem bestellten Auszuge enthalten. Manche derselben sind schon durch die Beschaffenheit des Grundstücks, an welchem der Auszug bestellt wird, ausgeschlossen. Abgesehen hiervon entscheiden die factischen Bestimmungen, unter welchen die Bestellung des Auszuges erfolgt ist. Bei manchen solcher Bestimmungen ist es eine thatsächliche Frage, ob wirklich Auszug bestellt worden ist, oder nicht[114]). Ist Abtretung eines Grundstücks mit Vorbehalt des Nießbrauchs erfolgt, oder an einem Hause das Recht der Wohnung, verbunden mit dem Rechte zur Erhebung der Miethzinsen, bestellt worden, so ist in beiden Fällen ein dingliches Recht, welches das Grundstück als Realrecht afficirt, aber kein Auszug anzunehmen. Ebenso fragt es sich, ob, wenn die bestimmten Leistungen in bloßen Geldzahlungen bestehen, ein wirklicher Auszug bestellt worden sei, oder ein Leibrentencontract vorliege? Wäre eine bestimmte Summe in Terminen zu zahlen, so könnten dergleichen Zahlungen, welche gewöhnlich Tagezeiten genannt werden, wenn die durch sie zu tilgende Summe aus rückständigen Kaufgeldern besteht, als Auszugsleistungen nicht betrachtet werden. Wenn aber die Geldzahlungen nicht als Theile einer bestimmten Summe, sondern als eigentliche Rentenzahlungen anzusehen sind, und der Zweck derselben Versorgung des Berechtigten auf Lebenszeit ist, sind dieselben als Auszugsleistungen zu behandeln, wogegen, wenn dieser Zweck nicht erweislich ist, ihnen die Eigenschaft von Auszugsleistungen nicht beigelegt werden kann, sondern sie als bloße Rentenzahlungen zu behandeln sind, was auf das Vorzugsrecht im Concurse von Einfluß sein kann. Wenn die ganzen Auszugsvortheile in einem Mitwohnungsrechte, verbunden mit dem Rechte auf Kost und Verpflegung bestehen, so ist dies ein Auszug der geringsten Art, welcher überall, als zum Zwecke der Versorgung bestellt, die Eigenschaft der Alimente hat. Umgekehrt wenn der Auszug ausdrücklich als bestimmt zur Versorgung des Auszüglers angesehen wird, ohne daß näher angegeben ist, welche Leistungen unter demselben begriffen sein sollen, ist anzunehmen, daß derselbe jedenfalls das Mitwohnungsrecht und das Recht auf Beköstigung enthalte. Hinsichtlich der letzteren kann es zweifelhaft sein, ob Theilnahme an dem Tische des Eigenthümers, oder abgesonderte Beköstigung anzunehmen sei. Indessen ist die Vermuthung für das erstere, da, wenigstens bei Bauersleuten, wenn Beköstigung im Allgemeinen bedungen ist, darunter die Theilnahme am Tische des Verpflichteten verstanden wird und eine abgesonderte Beköstigung nur ausnahmsweise bedungen zu werden pflegt. Ist bloße Beköstigung bestimmt, so ist nach römischem Rechte[115]) unter dem Verhältniß derselben (cibaria legata) weder ein Recht auf Bekleidung, noch ein Recht auf Wohnung begriffen; es kann aber, was das Wohnungsrecht betrifft, diese Bestimmung nicht auf den Fall des vorbehaltenen Auszuges ausgedehnt werden, wenn der Auszügler zur Zeit der Abtretung das Grundstück bewohnte. Ein Recht auf Licht und Feuerungsmaterial kann der Auszügler dann nicht in Anspruch nehmen, wenn ihm nur das Mitwohnungsrecht und Beköstigung am Tische des Eigenthümers zusteht. In Ermangelung solcher factischen Bestimmungen und wenn mithin ein allgemeines Versprechen des Auszuges vor-

113) Ueber zum Theil sehr in das Kleinliche gehende Regeln, welche der an den Tisch des Eigenthümers gehende Auszügler zu beobachten hat, vergl. Thierfeld a. a. O. §. 32.

114) Siehe Hänsel a. a. O. §. 13. 115) L. 21. D. XXXIV, 1.

liegt, kann gleichwol unter gewissen Voraussetzungen nähere Bestimmung durch richterliches Ermessen erfolgen. Eine ganz allgemeine und durch nichts näher bestimmte Zusage des Auszuges scheint als etwas an und für sich Unwirksames angesehen werden zu müssen, was erst durch Hinzutritt gewisser Bestimmungen Wirksamkeit erhält [116]), obwol, was Vermächtnisse und namentlich annua legata betrifft, nichts unberücksichtigt gelassen wird, was eine nähere Bestimmung herbeizuführen geeignet ist [117]). Für die nähere Bestimmung eines im Allgemeinen versprochenen Auszuges fehlt es an Umständen, welche die Größe des unbestimmt versprochenen Auszuges bestimmen, nicht bei dem auf den Colonat gegründeten Auszuge [118]). Bei diesem ist der sowol im Interesse des Gutsherrn als der Obrigkeit an Erhaltung der Colonatgüter begründete und in den meisten Colonatordnungen ausdrücklich anerkannte Hauptgrundsatz: daß der Altantheil durchaus nicht höher angewiesen werden darf, als das Colonat neben den ihm sonst aufliegenden Lasten und dem nothwendigen Unterhalte des Colonus ihn ertragen kann. Wenn von dem nach Abzug der Realbeschwerden, der gutsherrlichen und Staatslasten, der Zinsen der auf dem Gute haftenden Schulden, der Abfindungen und der etwa schon angewiesenen Altantheile auszumittelnden Reinertrage des Colonats, nachdem zuvor dem Colonus und seiner Familie der nothdürftige Unterhalt gesichert und für die allmälige Ergänzung des etwa mangelhaften Inventars gesorgt worden ist, nicht so viel übrig bleibt, als eine besondere Haushaltung der Auszügler erfordert, so müssen sie sich entweder mit den Insitze und der Kost an des Wirthes Tische begnügen, oder die Uebertragung muß ganz unterbleiben und die Wirthschaft von den künftigen Anerben im Namen und unter Aufsicht der Alten verwaltet werden. Verbessert sich dann mit der Zeit der Ertrag des Gutes durch Abzahlung der Schulden, Berichtigung der Abfindungen oder Absterben der älteren Auszügler, so kann den jüngeren allerdings der Altantheil angewiesen oder vermehrt werden. So weit die Erhaltung des Colonats nicht gefährdet ist, und Provinzialrechte oder Colonatbriefe nicht besondere Einschränkungen aufstellen, haben die Paciscenten in Bestimmung der Auszugsvortheile und der Richter in Ausmittelung ihres vermuthlichen Willens, nach den Regeln des gemeinen Rechts, völlig freie Hände [119]). Ebenso ist die Größe und Beschaffenheit des Auszuges, welcher ausdrücklich zur lebenslänglichen Versorgung bestimmt ist, nach den Umständen zu ermitteln. Endlich kann auch bei einem vorbehaltenen Auszuge wegen Mangels an näherer Bestimmung dessen, was unter dem Auszug begriffen sein soll, der Vorbehalt nicht als unwirksam angesehen werden, sobald der Uebereignungsvertrag als gültig und wirksam betrachtet wird. Daß der Uebertragende ein Recht habe, aus einem solchen allgemeinen Vorbehalte auf Bestellung eines bestimmten Auszuges zu klagen, ist nicht zu bezweifeln, da, wenn der Auszügler sonst kein eigenes Vermögen besitzt, der Zweck der lebenslänglichen Versorgung des Auszüglers die Natur des Auszuges als Alimente an die Hand gibt, mithin auch das zum nothdürftigen Unterhalte Erforderliche als in dem Vorbehalte inbegriffen anzusehen ist [120]). Anders würde es sein, wenn die Alimentennatur des zu bestimmenden Auszuges nicht angenommen werden kann, z. B. wenn der sich den Auszug Bedingende sonst genug Vermögen zu seinem Unterhalte besitzt. Besitzt der sich den Auszug Bedingende zwar etwas Vermögen, aber nicht so viel, um sich ohne Auszug nothdürftig unterhalten zu können, so wird es an Anhaltspunkten für das richterliche Ermessen zur Bestimmung des Auszuges nicht fehlen, indem dann zu ermitteln sein wird, was der Promissar neben dem Abwurfe seines eigenen Vermögens zum nothdürftigen Unterhalte noch bedarf. Es ist also immer eine thatsächliche Frage, ob ein allgemeiner Vorbehalt des Auszuges ohne nähere Bestimmung desselben wirksam sei, oder nicht. Nicht blos bei dem auf den Colonat gegründeten, sondern auch bei jedem Auszuge sind als Umstände, welche für das richterliche Ermessen erheblich sind, in Betracht zu ziehen vorzüglich die Kräfte des belasteten Gutes und das Bedürfniß des Auszüglers, sodann aber auch dasjenige, was in früheren Fällen von dem Grundstücke als Auszug verabreicht worden ist, endlich die Gewohnheit des Ortes, die wieder eine specielle oder allgemeine sein kann. Ist der Auszug durch letzten Willen angeordnet, so kann als speciellere Gewohnheit dasjenige zu berücksichtigen sein, was der Testator selbst bei seinen Lebzeiten dem Bedachten zu reichen pflegte [121]). Betreff des Satzes, daß die Kräfte des mit dem Auszuge belasteten Gutes bei Bestimmung des Auszuges in Betracht zu ziehen seien, in sofern von Bestimmung eines vertragsmäßigen, nicht auf den Colonat gegründeten, Auszuges die Rede ist [122]), sei im Allgemeinen bemerkt, daß der Ertrag des Grundstücks allein noch immer keine Bestimmtheit geben wird, so lange nicht auch der Anspruch des Auszüglers einigermaßen bestimmt ist. Das letztere ist bei dem nicht auf den Colonat gegründeten Auszuge dann der Fall, wenn derselbe als zum Zweck der lebenslänglichen Versorgung bestellt anzusehen ist, mithin die Natur der Alimente hat.

Sicherung der gegenseitigen Verhältnisse. Der Auszug betrachtet als ein Recht, welches die Sache, das Grundstück afficirt, d. h. als ein dingliches Recht, welchem eine Reallast entspricht, hat das Eigenthümliche, worin auch zugleich die wirksamste Sicherheit für den Auszügler besteht, daß das dingliche Recht gegen jeden Besitzer der Sache geltend gemacht werden kann, die Verpflichtung zur Leistung des Auszuges auf jeden Besitzer

116) L. 7. D. VIII, 4. L. 75. pr. L. 115. pr. D. XLV, 1. 117) L. 30. D. XXXI. L. 14. D. XXXIII, 1. L. 69. §. 4. D. XXIII, 4. 118) Vergl. darüber Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 73—75. 119) Anhaltspunkte für das richterliche Ermessen gibt Runde a. a. O. §. 74.

120) Zweifelhaft drückt sich hierüber aus Hänsel a. a. O. §. 5. Note 4. 121) Dabei ist jedoch nur das zu beachten, quod certam erogationis formam, non incertam liberalitatis voluntatem habet. L. 10. 14. 19. §. 1. 2. D. XXXIII, 1. L. 16. §. 1. D. XXXIV, 1. 122) Siehe Hänsel a. a. O, §. 13. Note 4

als Reallast übergeht und nicht einmal durch Subhastion erlischt. Dies hat denn zur Folge, daß, so lange der Auszug dauert, das belastete Gut nicht mehr um einen Preis verkauft werden kann, welcher seinem eigenthümlichen Werthe entspricht. Dieser Umstand ist von Wichtigkeit, wenn der Fall eintritt, daß von dem belasteten Grundstücke Lehnwaare nach dem Betrage des Kaufgeldes zu entrichten ist, was insonderheit bei Veränderungen des Eigenthums an dem Grundstücke, und zwar nicht blos bei der mit Vorbehalt des Auszuges erfolgenden Veräußerung, sondern auch bei späteren Uebertragungen des Eigenthums des belasteten Grundstückes vorkommen kann. Bei dem auf den Colonat begründeten Auszuge wird als kein Fall der Verlehnrechtung der betrachtet, wenn das Colonat an solche Personen abgetreten wird, welche aus der ersten Verleihung des Colonatrechtes ein gegründetes Erbrecht haben, dergestalt, daß der Gutsübernehmer die neben ihm auf den Fall des Todes des Abtretenden Erbberechtigten abfinden muß (der Fall der von Vielen angenommenen anticipirten Erbfolge), während, wenn das Colonat auf eine zwar in der ersten Verleihung begriffene Person, aber durch ein anderes, dem römischen Rechte bekanntes Geschäft unter Lebenden übertragen wird, die Verpflichtung zur Entrichtung der Lehnwaare angenommen wird, aber sowie bei jeder Verlassung auf eine in der ersten Verleihung nicht begriffene Person, sie geschehe unter den Lebenden oder auf den Todesfall [123]). Die particularrechtlichen Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Pflicht zur Entrichtung der Lehnwaare eintritt, sind sehr von einander abweichend [124]). Es ist kein Grund vorhanden, den bei Abtretung des Grundstückes vorbehaltenen Auszug bei der Ermittelung des Werthes des Grundstücks, nach welchem die hergebrachten Procente als Lehnwaare entrichtet werden, auszuschließen. Liegt der Abtretung ein Kaufvertrag zum Grunde, bei welchem der vorbehaltene Auszug die Stelle des Kaufgeldes ganz oder zum Theil vertritt, so müssen entweder die Auszugsvortheile, sowol dingliche, als persönliche, mittels einer Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Kapital gemacht, oder es muß, wenn Verdacht der Simulation vorhanden ist, durch eine Taration des Gutes die Summe des wahren Werthes ermittelt werden, von welcher die Lehnwaare entrichtet wird. Eine Begünstigung des zur Lehnwaare Verpflichteten ist es, wenn wie es nach manchen Gesetzen und Gewohnheiten der Fall ist, im letzteren Falle, stets der Ausmittelung des wahren Werthes durch Taration, der letzte Kaufpreis des Gutes den Maßstab für die Berechnung der Lehnwaare bildet. In dem dinglichen Rechte des Auszüglers liegt aber in der Regel nicht die Befugniß, die Veräußerung des belasteten Grundstück zu hindern. Ein Interesse des Auszüglers, der Veräußerung zu widersprechen, könnte nur unter der Voraussetzung angenommen werden, wenn die Auszugsleistungen von der Art sind, daß hierbei sich annehmen ließe, es sei die Persönlichkeit des Verpflichteten besonders berücksichtigt worden, wie das Mitwohnungsrecht, die Theilnahme am Tische des Verpflichteten, welche in einem Thun bestehen, und sich namentlich auf die Person des Auszüglers beziehen, wie Wartung und Pflege. Aber selbst hier wird eine Befugniß des Auszüglers zum Widerspruche gegen die Veräußerung nicht angenommen, wenn nicht ausdrücklich erklärt worden ist, daß bei solchen Leistungen die Person des Verpflichteten berücksichtigt sei. Auch könnte von einem Recht des Widerspruches des Auszüglers nur bei einer solchen Veräußerung die Rede sein, welche derjenige bewirkt, mit welchem der Auszügler des Auszuges halber contrahirt hat; denn wenn der Auszügler bereits eine Veräußerung an einen dritten ohne Vorbehalt hätte geschehen lassen, so hätte er hiermit zu erkennen gegeben, daß ihm an der Persönlichkeit des ursprünglich Verpflichteten nichts gelegen sei. Nur bei Vereinzelung des belasteten Grundstücks ist ein wesentliches Interesse des Auszüglers vorhanden, welches ihn zum erfolgreichen Widerspruch gegen die beabsichtigte Vertheilung des Grundstückes berechtigt; denn er braucht es sich nicht gefallen zu lassen, wenn man ihm anstatt eines ungetheilten Forderungsrechts an einen einzigen Schuldner ein getheiltes Recht an mehrere zuweisen wollte. Wegen rückständigen Auszugsleistungen kann der Auszügler nicht sofort auf Subhastion des belasteten Grundstücks dringen; ein solches Recht hat er nur vermöge erlangten hypothekarischen Rechts, mag er nun solches gleich anfänglich oder erst in der Folge durch Hülfsvollstreckung in das Grundstück erlangt haben. Zur Sicherheit des Auszüglers dient dagegen Folgendes. Laufende Auszugsleistungen können durch kein Moratorium gehemmt werden, was sich von selbst rechtfertigt, wenn der Auszug die Natur der Alimente hat. Auch während des Concurses müssen sie gleich anderen Lasten berichtigt werden. Wegen der Rückstände hat der Auszügler freilich creditirt, und es steht ihm deshalb auch gegen den vorigen Besitzer nur eine persönliche Klage zu, aber kein gesetzliches Vorzugsrecht an dessen Vermögen. Indessen gestatten ihm sehr viele Particulargesetze ein solches Vorzugsrecht [125]). Bei der Collision des Auszuges mit anderen dinglichen Rechten entscheidet theils die Beschaffenheit dieser Rechte, theils, und vorzüglich die Priorität, in Ansehung der Zeit der Begründung. Die dinglichen Rechte, welche mit dem Auszuge concurriren, sind entweder gleichartige, wie mehrere Auszüge, welche verschiedenen Personen an demselben Grundstücke versichert worden sind, oder ungleichartige, wie Servituten und Pfandrechte. Alle diese Rechte können neben einander bestehen; der eigentliche Collisionsfall tritt erst dann ein, wenn vermöge eines solchen Rechts Zahlung aus dem belasteten Grundstücke gefordert werden kann und wirklich gefordert wird und der eingeschlagene Weg, Zahlung aus dem Grundstücke zu erlangen, das Recht des Auszüglers gefährdet. Auf diese Weise kann der Auszug mit dem Pfandrechte collidiren, a) wenn ver-

123) Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 70. 124) Vergl. z. B. über die diesfallsigen, in den thüringischen Staaten geltenden Bestimmungen Heimbach, Sächs. Privatrecht §. 370.

125) Namentlich die sächsischen Gesetze. Vergl. Heimbach a. a. O. §. 357. Note 11.

möge des Pfandrechts auf Subhastion des verpfändeten Grundstückes angetragen wird. Der Auszügler kann und wird hier darauf bestehen, daß sein Recht ungekränkt bleibe, das Grundstück mit der Last des Auszuges feilgeboten werde. Aber auch b) dann, wenn vermöge des Pfandrechts nicht gerade Verkauf des Pfandes, sondern nur Zahlung aus den Nutzungen des Grundstücks gesucht wird, insofern diesem gewisse, Früchte tragende Theile des Grundstücks zur unmittelbaren Benutzung angewiesen sind, oder doch das Recht zusteht, gewisse Naturallieferungen aus dem Ertrage des Grundstücks zu fordern. Es fragt sich aber, wer in einem solchen Collisionsfalle das stärkere Recht habe, der Auszügler oder der Pfandgläubiger? Im Zweifel entscheidet die Priorität der Zeit. Die Frage, ob nicht auch chirographarischen Gläubigern, deren Forderung vor bestelltem Realrechte des Auszuges sich herschreibt, die Befugniß zustehen könne, zu fordern, daß das mit dem Auszuge belastete Grundstück des Schuldners ohne den Auszug zum öffentlichen Verkauf gebracht werde, muß, wenn von vorbehaltenem Auszuge die Rede ist, verneint werden, weil der Schuldner in diesem Falle das Grundstück mit der Last des Auszuges erworben hat. Allein auch bei constituirtem Auszuge ist eine solche Befugniß den Gläubigern nur insofern zu verstatten, als sie nachzuweisen vermögen, daß die Bestellung des Auszuges in der Absicht, sie zu benachtheiligen, stattgefunden habe. Eine Befugniß des Auszüglers, wegen nicht erfüllter Auszugsbedingungen das abgetretene Grundstück zurückzufordern, hat man demselben zwar einräumen wollen, aber mit Unrecht. Ist dem Vertrage die lex commissaria oder der Vorbehalt des Eigenthums auf den Fall der Nichterfüllung der Auszugsbedingungen beigefügt worden, so leidet das Zurückforderungsrecht allerdings keinen Zweifel, und es gibt sogar Landesgesetze, welche den Alimentationscontracten diesen Nebenvertrag beizufügen selbst vorschreiben [126]), was sich aber nicht auf den Auszug bei Colonatgütern bezieht, da bei diesen ein solcher Vorbehalt mit der Veranlassung und dem Zwecke der Güterübergabe und Leibzuchtsbewilligung nicht wohl zu vereinbaren ist, und daher schwerlich die Zustimmung der Obrigkeit und des Gutsherrn erhalten dürfte. Gemeinrechtlich kann das Recht, die Wiederaufhebung des Contracts zu verlangen, nicht etwa dadurch begründet werden, daß man die Güterübergabe mit Vorbehalt einer Leibzucht unter den Gesichtspunkt einer donatio sub modo bringt. Nur wenn dem Leibzuchtsvertrage eine solche donatio sub modo wirklich zum Grunde liegt, kann von einem Rechte des Auszüglers, die Wiederaufhebung des Contracts zu verlangen, die Rede sein. Bisher ist von der Sicherung des **Auszüglers** wegen seines Rechts die Rede gewesen. Es fragt sich, ob auch umgekehrt der **Eigenthümer** des mit dem Auszuge belasteten Gutes Sicherheit vom Auszügler verlangen dürfe. Eine solche ist dem Eigenthümer nur insofern nöthig, als der Auszügler im Besitze der Sache ist und die Früchte und Nutzungen selbst erheben kann; hinsichtlich dessen, was der Eigenthümer selbst zu leisten hat, ist derselbe in keiner Weise gefährdet. Das römische Recht hat bei allen persönlichen Servituten dem Berechtigten die Verbindlichkeit zur Cautionsbestellung auferlegt, und es fragt sich, ob, insofern die Auszugsvortheile in solchen Rechten bestehen, diese Verbindlichkeit dem Auszügler auch hier obliege [127]). Hier ist nun zuvörderst soviel gewiß, daß bei dem vorbehaltenen Auszuge, ohne Unterschied, ob der Vertrag, wodurch das Gut abgetreten wird, ein oneroser oder eine Schenkung ist, eine solche Cautionsleistung dem Auszügler nicht obliege, da in dem einen, wie in dem andern Falle auf den Erwerber nicht mehr übergegangen, als wessen der vormalige Eigenthümer sich entäußert hat. Außer diesem Falle gibt es keine besonderen, aus der Natur des Auszuges abzuleitende Gründe, aus welchen der Wegfall der nach römischem Rechte erforderlichen Caution bei dem mit dem Auszuge verbundenen Nießbrauche u. s. w. sich nachweisen ließe. Zwar ist es richtig, daß wegen des Auszuges im Allgemeinen der Auszügler keine Caution zu bestellen habe; der Grund daran liegt, aber blos darin, daß Auszug im Allgemeinen nicht als Nießbrauch anzusehen ist; hier aber wird der Fall vorausgesetzt, in welchem der Auszugsvortheil in einer persönlichen Servitut besteht, und die Frage ist, ob wegen dieses Vortheils Caution geleistet werden müsse? Die Frage ist zu bejahen. Die für die entgegengesetzte Meinung geltend gemachten Gründe sind unhaltbar.

Concurrenz mehrerer bei dem Auszuge. In dem Obligationsverhältnisse, welches durch Bestellung eines Auszuges vermittelt wird, kann eine Mehrheit sowol der Verpflichteten, als der Berechtigten vorkommen, jedoch in der Regel, ohne daß eine solidarische Verpflichtung oder Berechtigung dieser mehreren stattfindet. Dieser Satz leidet keinen Zweifel, in sofern von theilbaren Leistungen die Rede ist, indem es an einem hinreichenden Grunde fehlt, in dieser Beziehung ein Verhältniß anzunehmen, welches eine solidarische Berechtigung oder Verpflichtung begründet. Die Eigenschaft einer Reallast kann hier nichts ändern; es folgt daraus zwar die Verpflichtung jedes Besitzers; aber in der Natur der Verpflichtung wird ebenso wenig etwas geändert, als in dem Falle, wenn ein Pfand an mehrere Erben des Schuldners kommt. Der Satz, daß unter mehreren Berechtigten ein solidarisches Recht der einzelnen Berechtigten nicht stattfinde, erleidet auch keine Modification bei Verpflichtungen, deren Gegenstand eine physisch untheilbare Sache ist. Denn die Untheilbarkeit des Gegenstandes einer Verpflichtung ist im Allgemeinen noch kein Grund anzunehmen, daß in dem Falle einer Mehrheit der Berechtigten oder Verpflichteten ein Recht des Einzelnen, die ganze Leistung zu fordern, oder eine Pflicht des Einzelnen, das Ganze, wenn auch vielleicht mit Vorbehalt des Regresses gegen die Uebrigen, zu leisten

126) Badensche Verordnung vom 26. Juni 1771. Nassauische Verordnung vom 31. Juni 1778. §. 3. Sondersh. Verordnung vom 13. Febr. 1786. §. 4. Weim. Gesetz vom 26. April 1833. §. 6.

127) Siehe Runde a. a. O. Th. 2. §. 51. Hänsel a. a. O. § 8. Note 2.

begründet sei. Eine Ausnahme gilt, was das Forderungsrecht mehrerer Berechtigten betrifft, in Ansehung der Leistungen, welche in einem Thun bestehen, insofern sich annehmen läßt, daß jedem einzelnen Berechtigten die volle Leistung zugesagt worden sei. Dies ist der Fall bei den auf die Person sich beziehenden Dienstleistungen, z. B. bei dem Auszuge Wartung und Pflege, ingleichen in Ansehung der Verpflichtung, ein den Auszüglern zur Benutzung überlassenes Grundstück zu besäen oder zu bestellen, wenn jeder der mehreren Berechtigten ein solches Grundstück besonders angewiesen erhalten hätte. Bei anderen in einem Thun bestehenden Leistungen ist es freilich weniger leicht zu erkennen, ob jedem Einzelnen oder nur Allen zusammen die volle Leistung gebührt, wie z. B. bei der Verpflichtung, den Holzbedarf des Auszüglers herbeizuschaffen, oder dessen Getreide in die Mühle zu fahren, indem es sich hier fragt, ob der Verpflichtete eine Fuhre den beiden Berechtigten zusammen, oder jedem Einzelnen zu thun habe. Bisweilen ist aber auch die Leistung von der Art, daß sie einmal bewirkt den Verpflichteten befreit, z. B. wenn die Rede ist von Bestellung eines den Auszüglern gemeinschaftlich überlassenen Auszugsfeldes; hier hat der Verpflichtete kein Interesse, der Forderung eines Einzigen der Berechtigten nicht nachzukommen. Dagegen kann, wenn eine Mehrheit von Verpflichteten vorhanden ist, von einer antheiligen Leistung Einzelner nicht die Rede sein, und selbst wenn dies, wie bei Verpflichtungen, welche in einem Thun bestehen, in gewissem Maße denkbar wäre, könnte doch der Einzelne nicht fordern, daß der Gläubiger eine antheilige Leistung annehme, theils weil kein Gläubiger zur Annahme von Rückzahlung verbunden ist, theils weil theilweise Leistung eines Factum gemeiniglich etwas ganz anders ist, als die volle Leistung. Ebenso wenig kann aber auch der Gläubiger einen einzigen Schuldner auf seinen Antheil belangen [128]). Eine Mehrheit von Verpflichteten kann eintreten nicht blos dann, wenn zur Zeit der Bestellung des Auszuges mehrere Eigenthümer des belasteten Grundstücks vorhanden waren, sondern auch dann, wenn das anfänglich Einem zugehörige Grundstück im Verlaufe der Zeit an Mehrere gelangt, was namentlich durch Erbfolge geschehen kann. Uebrigens bleibt es denkbar, daß von mehreren Eigenthümern eines Grundstücks nur einer zu Gewährung eines Auszuges verpflichtet worden sei, wo dann der Auszug auch nur den, dem Verpflichteten an dem Grundstücke zustehenden, Antheil afficirt. Der Eintritt einer Mehrheit von Berechtigten in Ansehung eines Auszuges dagegen ist eigentlich nur dann denkbar, wenn der Auszug für Mehrere ausdrücklich bestellt worden ist. Der Fall, in welchem mehrere Berechtigte vorhanden sind, deren jedem ein besonderer Auszug bestellt worden ist, gehört nicht hierher, indem dann so viel von einander unabhängige Auszugsobligationen, als Berechtigte, sind. Nur wenn dergleichen Auszüge nicht gleichzeitig, sondern successive, d. h. so eintreten, daß der eine erst nach dem Erlöschen des anderen wirksam wird, besteht eine gewisse Verbindung zwischen beiden Auszügen, welche aber die Annahme nicht hindert, daß für eine bestimmte Zeit nur Ein Berechtigter vorhanden sei. Von mehreren solcher Berechtigten hat, was theilbare Auszugsleistungen betrifft, jeder einen Anspruch auf einen gleichen Theil, wie der andere. Bei untheilbaren Vortheilen, wie Nießbrauch und Wohnungsrecht, tritt eine Art Gemeinschaft ein; was in einem Thun bestehende Leistungen betrifft, so ist nach dem bereits Bemerkten die Befugniß der Berechtigten bald eine solche, welche jeder Einzelne verfolgen kann, bald eine solche, wegen derer nur Alle zugleich klagen dürfen, welche dann nothwendig sich zusammen verstehen müssen, wenn überhaupt eine Klage stattfinden soll. Der Eintritt mehrerer Erben des Auszüglers kann niemals eine Mehrheit von Berechtigten hervorbringen, da der Auszug niemals auf die Erben übergeht, sondern mit dem Berechtigten abstirbt. Dagegen tritt eine solche Mehrheit bei dem vorbehaltenen Auszuge ein, wenn mehrere Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe durch dasselbe Geschäft unter Vorbehalt eines Auszuges abtreten, und außer dem Falle des Vorbehaltes gehört hierher, wenn der Auszug Mehreren vermacht worden ist. Die Bestellung eines Auszuges für Mehrere kann bei vertragsmäßigem Auszuge entweder so geschehen, daß die Mehreren als Mitcontrahenden auftreten, oder so, daß ein Einziger für sich und zu Gunsten der anderen contrahirt. Nur im ersten Falle des Mehreren ausdrücklich zugesicherten Auszuges treten die mehreren Berechtigten unbestritten in ein bestimmtes Obligationsverhältniß zu dem Verpflichteten, vermöge dessen jeder seine Rechte unabhängig von dem anderen verfolgen kann. Außerdem ist es aber auch denkbar, daß an dem einer Person bestellten Auszuge andere Personen Theil nehmen, für welche der Auszug wenigstens nicht ausdrücklich bestellt worden ist. Dahin gehören Personen, mit welchen zusammen zu leben oder denen Alimente zu leisten der Auszügler verpflichtet ist, wie Ehegatten und Kinder. Bei dem auf den Colonat begründeten Auszuge beruht das Recht der Theilnahme der Ehegatten und Kinder an der Leibzucht [129]) auf der als Reallast des Hofes betrachteten Pflicht, dem Colonus und den Personen, welche er zu ernähren verpflichtet war und welche sich nicht selbst erhalten können, den nothdürftigen Unterhalt zu gewähren; bei Ehegatten insbesondere noch auf der Verwendung des eingebrachten Vermögens zum Besten des Colonats. Diese Gründe gelten nicht für den vertragsmäßigen Auszug. Die Rechte auf Theilnahme an dem Auszuge, welche hier Ehegatten und Kinder haben, hängen nicht mit Ansprüchen an dem belasteten Grundstücke zusammen; es sind vielmehr Ansprüche an die Person des Auszüglers, welche hier zur Theilnahme an dem Auszuge berechtigen; Ansprüche, welchen an sich betrachtet der Verpflichtete nicht hindernd entgegentreten kann. Solche Theilnehmer haben, so lange der eigentlich Berechtigte selbst noch vorhanden ist, unmittelbar keine Rechte gegen den Verpflichteten, und ihre Theilnahme besteht nun so lange, als das Recht des Aus-

128) L. 11. §. 23. D. XXXII. L. 85. pr. §. 2. D. XLV, 1.

129) Darüber Runde a. a. O. Th. 2. §. 81. 20. 21.

züglers selbst besteht. Der Auszügler selbst ist als derjenige zu betrachten, welcher berufen ist, die Theilnahme seiner Angehörigen an dem ihm beschiedenen Auszuge gegen den Verpflichteten zu schützen. Nur dann, wenn er es unterläßt, der Theilnahme an dem Auszuge seinen Schutz angedeihen zu lassen, ist es denkbar, daß der Theilnehmer am Auszuge gegen den Verpflichteten unmittelbar klagend auftreten könnte; ihr Anspruch beschränkt sich aber im Allgemeinen auf die Forderung, in der Theilnahme durch den Verpflichteten nicht behindert zu werden, er geht nicht auf ein unmittelbares Leisten und Thun. Dadurch, daß das Recht der Theilnahme mit dem Aufhören des Rechts des Auszüglers selbst erlischt, unterscheidet sich der Fall der bloßen Theilnahme von dem Falle, wo der Auszug einem Dritten, der jedoch nicht als Mitcontrahent aufgetreten ist, bedungen war. Der Verpflichtete ist verbunden, eine solche Theilnahme zu dulden, insofern ihm dadurch nicht eine größere Last auferlegt wird, als er bei Bestellung des Auszuges übernommen hatte. Keinesfalls findet also ein Anspruch auf Vermehrung des Auszuges statt, wenn etwa Personen hinzugekommen sind, welche der Auszügler zu versorgen hat. So lange blos von Leistungen die Rede ist, welche in einer positiven Thätigkeit bestehen, hat der Verpflichtete kein Interesse, der Theilnahme Anderer an diesen Leistungen zu widersprechen. Er gibt blos das, was er schuldig ist, ohne sich daran zu kehren, wie viele oder wenige in das Gegebene sich theilen. Die in einem positiven Thun bestehenden Leistungen entrichtet er an denjenigen, welchen sie bedungen sind, den Auszügler. Dies gilt auch von der gemischten Leistung, welche in Reichung einer bestimmten Kost besteht. Anders verhält es sich, wenn der Auszügler die Kost an Eigenthümers Tische zu genießen hat, oder die Kost unbestimmt versprochen worden ist. Nur bei einer, in einem Dulden bestehenden, Leistung kann der Verpflichtete ein Interesse haben, der Theilnahme Anderer zu widersprechen; aber auch hier kann er blos in dem Falle, der Theilnahme anderer Personen an dem, dem Auszügler eingeräumten, Rechte widersprechen, wenn die Rede ist von dem Rechte des usus, welches er mit dem Auszügler gemeinschaftlich ausübt, oder von dem Mitwohnungsrechte, weil hier durch die Theilnahme dritter Personen sein eigenes Gebrauchsrecht beschränkt wird, was er ohne besonderen Grund der Verpflichtung nicht zu dulden braucht. Wäre dagegen eine Befugniß der gedachten Art dem Auszügler ausschließlich eingeräumt, so kann dem Eigenthümer ein Recht, der Theilnahme Dritter zu widersprechen, nicht zugestanden werden. Dies ergibt sich, was das Wohnungsrecht betrifft, aus demjenigen, was früher über das Recht, dritte Personen in die Wohnung aufzunehmen, bemerkt worden ist. In Ansehung des Nießbrauches ist selbst, wenn derselbe dem Eigenthümer und dem Auszügler gemeinschaftlich zustände, jenem kein Recht zum Widerspruche gegen die Theilnahme Dritter zu verstatten, weil der Nießbrauch nicht untheilbar, sondern wenigstens einer intellectuellen Theilung fähig ist, und die Theilnahme der Ehefrau und Kinder sich immer nur auf den Antheil des Auszüglers beschränken würde. Erst wenn Umstände erweislich sind, unter welchen die Theilnahme Dritter eine Verletzung der Pflicht zur pfleglichen Benutzung herbeiführen würde, wäre ein Interesse des Eigenthümers, die Theilnahme dritter Personen zu verhindern, denkbar. Was das Recht der Theilnahme des Ehegatten an dem dem anderen Ehegatten bestellten Auszuge, möge nun diese besonders bedungen sein oder nicht, anlangt, so ist es von Einfluß, theils ob zur Zeit der Bestellung des Auszuges die Ehe bereits bestanden hat, theils ob der Auszug dem Ehemanne oder der Ehefrau bestimmt worden ist.

Rechtsmittel wegen des Auszuges. Ist nur von Entrichtung einzelner Leistungen die Rede, so findet eine persönliche Klage, welche auch auf Zinsen und Gewährung des Interesse gerichtet ist, und, insofern sie gegen einen Anderen, als den ursprünglich Verpflichteten, nämlich gegen den dritten Besitzer des mit dem Auszuge belasteten Grundstücks, angestellt wird, als actio in rem scripta betrachtet werden kann, wenn nicht der Besitzer die Verbindlichkeit seines Vorgängers ausdrücklich übernommen hat. Dann ist wenigstens nach heutigen Rechtsbegriffen der Erwerber des Grundstücks aus seiner eigenen Zusage verbindlich, ebenso wie der Erwerber eines Grundstücks, welcher eine auf demselben haftende hypothekarische Schuld übernimmt. Ein Unterschied zwischen der Uebernahme einer Reallast und einer hypothekarischen Schuld bleibt aber immer der, daß bei letzterer der vorige Schuldner nicht von der Obligation befreit wird, wenn dies nicht ausdrücklich bedungen ist, während er bei der Uebernahme der Reallast vermöge der Natur des Instituts verpflichtet zu sein aufhört, wenn nicht etwas anderes ausgemacht worden ist. Diese Klage kann auch im Executivprocesse geltend gemacht werden, wenigstens dann, wenn von Leistungen die Rede ist, welche in einem Geben bestehen. Auch die Klage im Executivprocesse wegen Leistungen, die in einem Thun bestehen, wird von Vielen für zulässig gehalten, namentlich von sächsischen Juristen [130]). Die Entschädigung freilich wegen Nichtleistung eines Factum wird sich nicht immer zu der für den Executionsproceß erforderlichen Liquidität erheben lassen. Die Klage im Executionsprocesse kann auch gegen den dritten Besitzer erhoben werden; denn die Zweifel, welche man gegen die Statthaftigkeit der im Executivprocesse gegen einen dritten Besitzer erhobenen hypothekarischen Klage erhoben hat, kommen hier, wo der Besitz des Dritten als passive Sachlegitimation erscheint, nicht in Betracht. Hat der Auszügler sich seiner Forderungen halber eine Hypothek bestellen lassen, so concurrirt mit der persönlichen die hypothekarische Klage, vermöge welcher der Auszügler sowol auf Sequestration, als auf Subhastation des belasteten Grundstücks dringen kann. Wird dagegen das Recht des Auszüglers nicht in Bezug auf einzelne Leistungen, sondern an und für sich im Allgemeinen bestritten, so finden nach der gewöhnlichen Theorie nach Analogie der bei den Servituten vorkommen-

---

130) *Kind*, Quaest. for. T. III. cap. 16.

den Klagen die actio confessoria und negatoria statt. Im eigentlichen Sinne stehen diese Klagen zu, wenn von Auszugsrechten die Rede ist, welche in einem wirklichen ususfructus, usus oder habitatio bestehen; außerdem werden sie als actiones utiles verstattet. Wegen des Streites über die rechtliche Natur dieser Klagen, sowie der Reallasten überhaupt ist auf den Artikel Grundlasten zu verweisen. Zur Erhaltung des bisherigen Zustandes werden dem Auszügler von den meisten Juristen auch die gewöhnlichen Besitzrechtsmittel ohne Einschränkung gestattet. Dies ist ganz unbedenklich, sobald es sich von Auszugsbefugnissen handelt, welche einen realen Charakter haben, mithin auch einen Besitz zulassen; bedenklicher hingegen in Ansehung persönlicher Leistungen, bei denen es an einem wesentlichen Erfordernisse, an dem Besitze, mangelt.

Einfluß des bestellten Auszuges auf den persönlichen Zustand [131]). Die Bestellung eines Auszuges hat gewissermaßen auch auf den persönlichen Zustand des Auszüglers Einfluß. Dies gilt aber nur von dem Auszuge, welchen die Besitzer von Bauergütern bei der Veräußerung ihrer Grundstücke sich vorbehalten. Von dem constituirten Auszuge läßt sich dies nicht behaupten, und ebenso wenig ist dies im Allgemeinen von demjenigen Auszuge anzunehmen, welcher bei der Abtretung anderer Grundstücke als Bauergüter vorbehalten wird; also nicht in dem Falle, wenn ein städtisches Grundstück mit dem Vorbehalte des Auszuges veräußert wird, weil für die Gewerbsthätigkeit des Bürgers Grundsitz nicht in dem Maße erforderlich ist, wie für die des Bauers. Selbst bei bäuerlichen Grundstücken, welche nicht ein landwirthschaftliches Ganze bilden, nicht, wie z. B. wenn ein einzelnes Stück Feld, ein Garten mit dem Vorbehalte eines Auszuges veräußert wird, und noch weit weniger, wenn von Veräußerung eines Rittergutes unter Vorbehalt des Auszuges die Rede ist, in sofern nicht der Besitz des Rittergutes zugleich mit besonderen Vorrechten für die Person des Besitzers verbunden ist, wie z. B. das Recht der Landstandschaft. Der Einfluß, welchen der bei Veräußerung von Bauergütern geschehene Vorbehalt des Auszuges auf den persönlichen Zustand des bisherigen Besitzers äußert, besteht darin: 1) daß sie das bisher gehabte Gemeinderecht verlieren, 2) zugleich aber auch von manchen Leistungen, zu welchen sie früher verpflichtet waren, befreit werden. Zu 1) Der Verlust des bisher gehabten Gemeinderechts ist eigentlich schon Folge des aufgegebenen Grundbesitzes, welcher wesentlich erfordert wird, um die Rechte des Mitgliedes einer Dorfgemeinde zu erhalten. Vorauszusetzen ist, daß der Besitz des veräußerten Grundstücks geeignet war, einen Anspruch auf das Gemeinderecht zu gewähren, was nach der früheren Gemeindeverfassung nicht überall von allen Grundstücken, namentlich nicht von Häusern galt. Daß der Auszügler, welcher ein eigenes Auszugshaus besitzt, als Häusler angesehen werde, wie von Manchen [132]) angenommen wird, ist noch zu bezweifeln, wenn, wie dies gewöhnlich der Fall sein wird, dieses Haus Pertinenz des Hauptgutes ist, nicht etwa dem Auszügler eigenthümlich gehört. Ist letzteres nicht der Fall, so erscheint der Auszügler immer nur als zeitiger Besitzer, welcher ebenso wenig, wie ein Pachter oder Miether auf Gemeinderechte Anspruch machen kann. Auszügler können auch Feldstücke in der Gemeindeflur behalten und sind dann als forenses (Ausmärker, Flurgenossen) zu betrachten. Es fragt sich hierbei, ob und inwieweit ein solcher Auszügler in Sachen, welche die Gemeinde angehen, Zeugniß ablegen, oder gar in Fällen, wo der Gemeinde ein Eid zuerkannt worden ist, als Schwurmann zur Eidesleistung für die Gemeinde benannt werden könne. Anlangend das Erste, so hat die Gemeinde, gegen welche ein Auszügler als Zeuge benannt wird, kein Recht, die Zulässigkeit oder Glaubenswürdigkeit des Zeugen blos deshalb zu bestreiten, weil derselbe ein Auszügler ist. Die Frage ist also blos, theils ob der Auszügler für die Gemeinde als Zeuge benannt werden könne, theils ob der Auszügler selbst ein Recht zur Ablehnung des Zeugnisses habe. In ersterer Beziehung kann die Zulässigkeit des Auszüglers als Zeugen im Allgemeinen mit Grund nicht bezweifelt werden. Es gibt doch aber auch Ausnahmefälle, in welchen er zur Ablegung des Zeugnisses unfähig erscheint, nämlich a) wenn er früher als Streitgenosse aufgetreten war, oder b) wenn er noch jetzt an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse hat. Letzteres ist der Fall, wenn der Streit Leistungen betrifft, in Ansehung welcher auch der Auszügler beizutragen oder Theil zu nehmen hat, also namentlich dann, wenn der Auszügler, welcher ein besonderes Auszugshaus erbaut hat, als Häusler anzusehen sein sollte und der Streit Rechte und Verpflichtungen der Häusler betrifft, sowie, wenn der Streit auf Rechte und Verpflichtungen sich bezieht, hinsichtlich welcher der Auszügler seinem als Gemeindeglied bei dem Streite betheiligten Nachbesitzer Eviction zu leisten hat. Außerdem kann das Verhältniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu den streitenden Gemeindemitgliedern das Zeugniß des Auszüglers mehr oder weniger verdächtig erscheinen lassen. Ein Recht zur Ablehnung des verlangten Zeugnisses kann dem Auszügler höchstens dann zugestanden werden, wenn er selbst früher an dem Streite Theil genommen hatte. In Ansehung der zweiten Frage, ob ein Auszügler als Schwurmann zur Eidesleistung für die Gemeinde benannt werden könne, ist jedenfalls vorauszusetzen, daß der Auszügler an dem Streite Theil genommen habe; denn außerdem wäre derselbe zwar zur Ablegung eines Zeugnisses, keineswegs aber zur Leistung eines den Proceß entscheidenden Eides verbunden. Unter dieser Voraussetzung ist es richtig, daß der Auszügler, welcher wegen eines ihm zuständigen Auszugshauses als Gemeindemitglied anzusehen ist, in Sachen, welche die Gemeinde angehen, als Schwurmann benannt werden könne, und zwar, wenn Häusler und Anspänner eine Gemeinde bilden, unbedingt, außerdem nur in Sachen, welche die Häusler angehen. Ist hingegen der Auszügler nicht als Gemeindemitglied anzusehen, so hängt die Auf-

131) Siehe Runde, Leibzucht. Th. 2. §. 62. Hänsel, Vom Auszug §. 18. 132) Thierfeld §. 23. 25. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 463ª.

wort auf die Frage, ob der Auszügler als Schwurmann für die Gemeinde benannt werden könne, von Beantwortung der allgemeinen Frage ab, ob eine Person, welche aufgehört hat, Gemeindemitglied zu sein, zur ferneren Theilnahme an dem früher begonnenen Rechtsstreite genöthigt werden könne; eine Frage, welche zu verneinen ist. Wo Landesgesetze [133]) den Häuslern auch dann, wenn sie für sich gar keine Gemeinde bilden sollten, die Eidesleistung durch 3 oder 4 ihres Mittels gestatten, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Auszügler, welcher wegen seines Auszugshauses an dem Rechtsstreite Theil genommen hat, als Schwurmann benannt werden könne. Zu 2) Daß der Auszügler, welcher aufhört, Gemeindemitglied zu sein, keine Gemeindeabgaben zu tragen habe, versteht sich von selbst. Rücksichtlich der dem Staate oder dem Gutsherrn zu leistenden Abgaben und Dienste kommt es auf die Landesgesetzgebung und das Herkommen an. Die Auszügler, welche sich besondere Auszugshäuser erbauen, müssen als Häusler die diesen obliegenden Abgaben und Dienste leisten; diejenigen, welche keine ihnen eigenthümliche Auszugshäuser haben, gelten als Hausgenossen und sind zu den diesen obliegenden Leistungen an den Staat und den Gutsherrn verpflichtet. Die Auszügler, wenn sie auch aufhören sollten, Mitglieder der politischen Gemeinde zu sein, bleiben doch nach wie vor Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, mithin zu den kirchlichen und Parochialabgaben verbunden; was sie in dieser Hinsicht zu leisten haben, beruht wiederum auf ihrem Verhältnisse als Häusler oder Hausgenossen.

Anfechtung des mit Vorbehalt eines Auszuges geschlossenen Uebereignungsvertrages. Abgesehen von dem Falle, in welchem der Uebereignungsvertrag wegen eines Veräußerungsverbotes aus dem Grunde des Eigenthums, oder wegen Betruges, oder aus einem Grunde der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angefochten wird, wo bei einer mit Vorbehalt des Auszuges erfolgten Uebertragung nichts Besonderes gilt, kann der Uebereignungsvertrag angefochten werden 1) wegen Verletzung, entweder des Contrahenten oder dritter Personen, wie der Notherben und Gläubiger des Uebertragenden; 2) wegen eines Näherrechts an dem Grundstücke von dritten Personen. Das Näherrecht kann nur bei einem Kaufe ausgeübt werden, und ebenso setzt der Anspruch auf Rescission, welcher wegen Verletzung von einem Contrahenten erhoben wird, einen onerosen Vertrag voraus. In Bezug auf den Fall unter 1) ist im Allgemeinen zu bemerken, daß der Anfechtung eines mit Vorbehalt des Auszuges geschlossenen Uebereignungsvertrages der Umstand, daß der Gegenstand des Vertrages ein ungewisser ist, und die damit verbundene Schwierigkeit des Nachweises einer Verletzung der Möglichkeit einer Rescission auf Grund einer Verletzung entgegensteht. Es fragt sich, ob es zur Beseitigung dieser Schwierigkeit hinreiche, daß mit Hilfe der im römischen Rechte bereits begründeten Wahrscheinlichkeitsrechnung [134]) unter Berücksichtigung der hiernach wahrscheinlichen Lebensdauer des Auszüglers wenigstens ein ungefährer Werth des Auszuges sich nachweisen läßt. Im Allgemeinen läßt sich nur dieses nicht annehmen, und namentlich wird bestritten, ob es den Contrahenten, wenn sie über Verletzung sich beschweren, gestattet sei, das Dasein einer Läsion auf die bemerkte Weise darzuthun. Allein der Grund, welcher den Contrahenten entgegensteht, daß sie freiwillig in ein aleatorisches Verhältniß treten, fällt weg, wenn ein Dritter durch den Uebereignungsvertrag verletzt zu sein behauptet. Denn dieser kann nicht darunter leiden, daß die Contrahenten eine Form der Uebereignung gewählt haben, welche die Ausmittelung der Verletzung erschwert; er kann daher mit Recht die Anwendung jener Mittel, durch welche ein Werth des Auszuges bestimmt werden soll, verlangen. Dies vorausgesetzt kann auch nicht bezweifelt werden, daß ein mit dem Vorbehalte des Auszuges geschlossener Uebereignungsvertrag von den Nacherben des Uebertragenden als inofficiosa venditio oder donatio angefochten werden könne, natürlich unter der Voraussetzung, daß das übertragene Gut zu dem Vermögen gehört, aus welchem der Pflichttheil gebührt. Die von den Notherben anzustellende Klage wird nach Analogie der Klage wegen pflichtwidriger Schenkung, mithin als querela inofficiosae donationis utilis behandelt. Ob eine Verletzung des Pflichttheils durch Uebertragung des Grundstücks unter Vorbehalt des Auszuges zugefügt worden sei, kann nur dadurch ausgemittelt werden, daß man den Werth des Auszuges und der sonstigen vom Erwerber übernommenen Gegenleistungen ermittelt und dieser mit dem Betrage des übrigen Vermögens des Veräußernden vergleicht. Der Betrag des übrigen Vermögens ist nach einem doppelten Zeitpunkte festzustellen; nach dem Zeitpunkte der Uebereignung und nach dem des Todes. Ebenso wie von Seiten der Notherben des Auszüglers, läßt sich eine Anfechtung des Uebereignungsvertrages auch von Seiten der Gläubiger desselben denken, wenn die Voraussetzungen der actio Pauliana vorhanden sind. — Die Ausübung des Näherrechts findet dann nicht statt, wenn der Kauf mit besonderer Rücksicht auf die Person des Käufers abgeschlossen worden ist. Daraus wird gefolgert, daß, wenn der Verkäufer bei Abschluß des Verkaufes Verpflegung sich bedungen habe, das Näherrecht ebenfalls ausgeschlossen sei. Es kommt lediglich auf die Natur der Auszugleistungen an, ob das Näherrecht für ausgeschlossen zu achten sei [135]). Bestehen diese nießbräuchlichen Gerechtsame, in bestimmten Leistungen von Geld oder Naturalien, so ist nicht einzusehen, warum diese Bedingungen von einem Dritten nicht ebenso gut sollten erfüllt werden können. Wenn aber der Auszügler gemeinschaftliche Wohnung und die Kost an des neuen Eigenthümers Tische, wenn er Wartung und Pflege von demselben erhalten soll (gesetzt auch, daß auf den Fall einer Trennung Leistungen in Gelde

133) Z. B. Königl. sächs. erl. Proceßordnung. Tit. 18. §. 5. Altenb. und Goth. Proceßordnung. P. I. Cap. 15. §. 7.

134) L. 68. D. XXXV, 2.

135) Runde, Leibzucht, Th. 2. §. 68. *Kind*, Quaest. for. T. II. cap. 6.

oder Naturalien substituirt sein sollten), so ist der Vertrag ohne Zweifel auf ein besonderes Zutrauen begründet, und es ist dann das Näherrecht für ausgeschlossen zu achten. Freilich kann auch eine Auszugsverbindlichkeit dieser Art vermöge der Natur des Auszuges als Reallast auf Erben und jeden Besitzer des damit belasteten Gutes übergehen; allein was in dieser Hinsicht der künftigen Sicherheit des Auszüglers angemessen ist, schwächt nicht die aus dem Vertrage entspringende Vermuthung, daß wenigstens für den Anfang ein besonderes zutrauliches Verhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer berücksichtigt worden sei [136]). Ist die Ausübung des Näherrechts statthaft, so muß derjenige, welcher dasselbe ausübt, auch die Verpflichtung zur Gewährung des Auszuges übernehmen.

Aufhören des Auszuges. Das Recht auf Auszug hört auf, theils aus Gründen, welche auch das Erlöschen anderer Forderungsrechte bewirken, theils aus Gründen, welche dem Auszuge eigenthümlich sind. Zu 1) Es gelten hier die gewöhnlichen modi tollendi obligationem, und zwar sowol solche, welche allen Arten von Obligationen gemein sind, als andere, welche auf bestimmte Arten von Obligationen sich beziehen. Das in Bezug auf Auszug zuständige Forderungsrecht hört auf a) aus einem vorhergehenden Grunde, wenn der Besteller des Auszuges nur ein temporäres Recht hatte und dieses aufhört, ferner, wenn der Auszug auf eine gewisse Zeit bestellt oder an eine Resolutivbedingung gebunden war, und jene Zeit verflossen, diese Bedingung eingetreten ist. Das Bestehen des vorbehaltenen Auszuges hängt übrigens auch von dem Fortbestande des Hauptvertrages ab, bei welchem der Auszug vorbehalten worden war. In Fällen, in welchen der Uebereignungsvertrag eine reine Schenkung ist, können auch die gewöhnlichen Gründe eines Widerrufes der Schenkung wirksam sein; nur können sie in der Regel lediglich gegen den Schenknehmer, nicht gegen den dritten Besitzer geltend gemacht werden. Demnächst hört der Auszug auf b) aus einem nachfolgenden Grunde und zwar α) durch Vereinigung des Rechts auf den Auszug und der Verpflichtung in Einer Person (confusio), und zwar mit der Wirkung, daß bei einer etwa nachfolgenden Separation das aufgehobene Verhältniß nicht, wie bei manchen anderen Arten dinglicher Rechte und Verpflichtungen, wiederhergestellt wird; β) durch Aufgeben des Rechts (remissio). Extinctivverjährung ist zwar nicht geradehin undenkbar, wird aber wegen des langen dazu erforderlichen Zeitraumes selten oder gar nicht vorkommen. Gänzlicher Untergang der mit dem Auszuge belasteten Sache hat auch das Aufhören des Auszuges zur Folge; nur wird ein Untergang vorausgesetzt, bei welchem die Sache gänzlich aufhört, die vorige species zu sein. Demnach ist es unrichtig, wenn Manche den Fall hierher zählen, wenn das Grundstück durch Ueberschwemmung oder durch Besitznahme feindlicher Truppen der Verfügung des Eigenthümers entzogen wird. Solche Umstände können das Recht des Auszüglers zwar für einen gewissen Zeitraum suspendiren oder einer Ermäßigung unterwerfen, nicht aber gänzlich aufheben. Einen solchen gänzlichen Untergang vorausgesetzt, bleibt aber für den berechtigten Auszügler weder eine Klage auf Entschädigung, noch läßt sich annehmen, daß derselbe, wenn auch kein dingliches, doch ein persönliches Recht gegen den gewesenen Eigenthümer des untergegangenen Grundstücks behalte, außer in dem Falle, wenn letzterer den Untergang verschuldet hatte [137]). Die Fortdauer der persönlichen Verbindlichkeit nach dem Untergange der mit dem Auszuge belasteten Sache, wurde zwar demjenigen, was von dem Rechte eines hypothekarischen Gläubigers gilt, entsprechen, der Natur einer Reallast aber ganz zuwider sein, deren Wesen eben darin besteht, daß man nur durch den Besitz der Sache und wegen desselben verpflichtet wird. Eine Ausnahme muß zwar in Ansehung derjenigen gelten, welche eine Verpflichtung für ihre Person ausdrücklich angenommen haben; um aber dieses anzunehmen, bedarf es ganz bestimmter unzweideutiger Erklärungen, und es läßt sich schwerlich einer solchen Uebernahme gleichachten, wenn bei Bestellung eines Auszuges der Eigenthümer des Grundstücks nichts weiter als die einzelnen Emolumente zu leisten verspricht, oder ein späterer Erwerber den Auszug übernimmt. Die Entschädigungsklage wegen verschuldeten Unterganges kann natürlich nur gegen den Schuldigen, welcher nicht immer der vormalige Eigenthümer gewesen sein wird, angestellt werden. Ist sie aber gegen letzteren anzustellen, so kann sie unbedenklich auf dasselbe gerichtet werden, was der Gegenstand der persönlichen Verpflichtung gewesen sein würde. Bei einem gänzlichen Untergange der belasteten Sache, wie er vorstehend angenommen worden ist, wird übrigens an eine solche Wiederherstellung des Untergegangenen, welche nach Bestimmungen des römischen Rechts [138]) das Wiederaufleben des verloren gegangenen Rechts möglich macht, nicht zu denken sein. Außerdem läßt sich auch denken, daß, obschon das Recht des Auszuges fortbesteht, doch verloren gehe a) der Anspruch des Auszüglers auf einzelne Auszugsleistungen. Dies ist möglich a) im Allgemeinen durch Verjährung des Rechts auf einzelne Leistungen, welche jedoch aus denselben Gründen, welche der Verjährung des ganzen Rechts entgegenstehen, selten vorkommen wird. Für unverjährbar erklären Manche [139]) wegen römischer Gesetze [140]) das Wohnungsrecht des Auszüglers. Die betreffende Stelle spricht zwar eigentlich blos vom Verlust durch Nichtgebrauch; indessen läßt sich diese Ansicht doch hinsichtlich des auf einem Vermächtnisse

136) In der Henneberger Landesordnung von 1539 B. 3. Tit. 2. Cap. 7 ist gerade bei den Uebergaben der Leibesnahrung wegen, „wenn des vergebenen Gutes mehr ist, als sich zu des Gebers nothdürftigen ehrlichen Leibesnahrung nach Eigenschaft und Gestalt der Person wohl gebührte", den nächsten Verwandten nach der Nähe des Grades ausdrücklich ein Einstands- und Verkaufsrecht gestattet, damit solche Veräußerungen nicht zu ihrer Gefahr und Enterbung geschehen mögen.

137) L. 5. §. 3. L. 6. 7. D. VII, 4. 138) L. 10. §. 1. 2. 7. D. VII, 4. 139) *Wernher*, Obs. for. P. IX, obs. 89. 140) L. 10. pr. D. VII, 8.

beruhenden Wohnungsrechts vertheidigen, da das legatum habitationis als ein sich immer erneuerndes Vermächtniß angesehen wird [141]). Es kann aber auch Nichtausübung während der Verjährungszeit von Seiten des Auszüglers hier und in anderen Fällen den Anspruch auf einzelne verfallene Auszugsleistungen aufheben, wenn es an dem Auszügler lag, diese Leistungen nicht zu empfangen. So wird der Auszügler, welcher die ihm angewiesene Wohnung oder andere positive Leistungen des Verpflichteten, welche in einem Thun bestehen, zu benutzen unterließ, das Recht auf solche Vortheile verlieren, ohne auch nur einen Anspruch auf Entschädigung zu behalten. Rücksichtlich der Leistungen, welche in einem Geben bestehen, hebt freilich der Verzug des Auszüglers in der Annahme der Leistung nach dem früher über die Verfallzeit solcher Leistungen Bemerkten den Anspruch nicht unbedingt auf. b) Rücksichtlich der dem Auszügler zur unmittelbaren Benutzung überwiesenen Sachen kommt es bei der Frage, ob durch den Untergang der Sache das Benutzungsrecht des Auszüglers für immer aufhöre, darauf an, ob eine Sache ein für allemal als Gegenstand des Benutzungsrechts angewiesen worden ist, oder nicht. Im ersten Falle ist die angewiesene Sache als eine species anzusehen, mit deren Untergange das dem Auszügler eingeräumte Benutzungsrecht aufhört. Ist die Anweisung der Sache für die ganze Dauer des Auszuges geschehen, so hört mit dem Untergange das Benutzungsrecht für immer auf, ohne daß dem Auszügler ein Recht, Entschädigung oder Wiederherstellung zu fordern, zusteht. Im letztern Falle, wenn ein Wechsel in Ansehung der Sache eintritt, gilt zwar für den Zeitpunkt, für welchen die Sache den Gegenstand des Benutzungsrecht abzugeben bestimmt war, dasselbe, was in dem vorigen Falle anzunehmen ist; allein der Auszügler ist befugt, nach Ablauf des bestimmten Zeitraumes eine andere Sache zu verlangen. Für den auf dem Colonat beruhenden Auszug wird zwar von Manchen [142]) behauptet, daß der Verpflichtete unbedingt die Verbindlichkeit auf sich habe, an die Stelle der untergegangenen Gegenstände des Benutzungsrechts andere von gleicher Qualität zu setzen, aus einem Grunde, welcher auch auf die andere Art des Auszuges paßt, weil nämlich Zweck des Auszuges lebenslängliche Benutzung von Seiten des Auszüglers sei. Allein da wenigstens der Auszug, welcher nicht, wie der des Colonats, auf gesetzlichen Bestimmungen beruht, nicht nothwendig für die ganze Lebensdauer des Auszüglers stattfinden muß, so ist gar sehr die Frage, ob nicht hier in der Anweisung einer bestimmten species die lebenslängliche Dauer des Auszuges wirklich beschränkt worden sei. Ob mit Herstellung einer anderen species an die Stelle der angewiesenen auch das Recht des Auszüglers wieder auflebe, ist wegen römischer Bestimmungen [143]) zu bezweifeln, obschon Manche [144]) auch hier das Gegentheil annehmen und den Auszügler sogar für befugt erklären, Wiederherstellung des untergegangenen Gegenstandes zu fordern. Würde freilich die angewiesene species vollständig wiederhergestellt, oder hätte nur eine allmälige Veränderung derselben stattgefunden, so würde das Recht des Auszüglers daran wiederaufleben, bezüglich gar nicht aufhören [145]). Hat der Auszügler den Untergang der Sache verschuldet, so hat er kein Recht auf Herstellung der Sache oder Benutzung der hergestellten Sache. Was insbesondere die Frage betrifft, ob das Recht des Auszüglers an dem hergestellten Auszugshause wieder auflebe, so wird diese Frage von Manchen bejaht, indem sie voraussetzen, daß der Auszug die Natur der Alimente habe, oder von dem auf den Colonat gegründeten Auszuge sprechen [146]). War das untergegangene Haus ursprünglich zum Auszugshause bestimmt, so läßt sich allerdings vertheidigen, daß mit Herstellung eines anderen Gebäudes an die Stelle des untergegangenen das Recht des Auszüglers wieder erwache; schwerlich aber in dem Falle, wenn das untergegangene Gebäude zu anderen oder zu unbestimmten Zwecken diente und nur vermöge besonderer Uebereinkunft dem Auszügler zur Wohnung angewiesen war. Man kann sich dagegen nicht auf die Analogie des Pfandrechts beziehen, welches mit Herstellung des verpfändeten, aber untergegangenen Hauses wieder auflebt [147]), weil das Pfandrecht auf dem Grund und Boden haftet und das darauf Erbaute zugleich mit ergreift. Das Recht des Auszüglers als Reallast betrachtet haftet nun zwar auch auf dem Grundstück; allein in dem angenommenen Falle ist dem Anspruche auf Wohnung durch Einräumung des bestimmten Hauses Genüge geschehen, mithin diese Forderung und in soweit auch das Realrecht erloschen. Damit ist noch nicht entschieden, ob der Auszügler auch die Wiederherstellung des vorigen Gebäudes fordern könne. Von Manchen wird es bejaht [148]), während Andere [149]) den Eigenthümer nur dazu verpflichten, dem Auszügler eine andere angemessene Wohnung, und zwar in den zum Grundstück gehörigen Gebäuden, einzuräumen. Ein besonderer triftiger Grund für letzteres läßt sich, abgesehen von dem Falle, wenn der Auszug die Natur der Alimente hat, nicht anführen. Hat der Auszügler kein besonderes Haus zur Wohnung angewiesen erhalten, sondern bewohnt dasselbe Haus mit dem Eigenthümer, so geht mit dem Untergange des Gebäudes der Anspruch auf Wohnung gegen den Eigenthümer nicht verloren; namentlich behält er ein Recht zur Theilnahme an der zeitigen Wohnung des Eigenthümers; und nur in dem Falle, wenn ihm gewisse Räumlichkeiten in dem untergegangenen Hause zur ausschließlichen Benutzung angewiesen worden waren, entsteht die Frage, ob er ebenfalls berechtigt sei, Räum-

141) L. 4. 8. 11. D. XXXIII, 1. 142) Runde, Leibzucht, Th. 2. §. 32. 45. 77. 143) L. 5. §. 2. L. 10. §. 1. 7. D. VII, 1. 144) Danz, Handb. des deutschen Privatrechts. Bd. 5. § 521. Runde a. a. O. §. 45.

145) L. 10. §. 1, 7. L. 23. 24. 26. D. VII, 4. 146) Von dem Auszuge, welcher die Natur der Alimente hat, spricht Thierfeld §. 20, von dem auf den Colonat gegründeten Auszuge Runde §. 32. 45. 77. Siehe dagegen Hänsel §. 9. Note 10. 147) L. 21. D. XIII, 7. L. 2. §. 29. D. XX, 1. 148) Thierfeld und Runde a. a. O. 149) *Zachariae*, Quaest, XXI. §. 6.

lichkeiten ausschließlich zur Wohnung zu verlangen. So billig es scheint, daß in einem solchen Falle der Auszügler seine Ansprüche beschränke, so ist dies doch nur dann ein durchgreifender Grund, wenn die früher ausschließlich benutzten Räumlichkeiten ihm durch den Willen des Eigenthümers angewiesen worden waren; nicht auch dann, wenn er vermöge Vorbehaltes bei der Uebereignung darauf Anspruch hatte. Ebenso gewiß ist es, daß mit Wiederherstellung des Grundstücks das Recht des Auszüglers in dem Umfange, in welchem es vor dem Untergange bestand, wieder auflebe, indem hier der hauptsächlichste Grund hinwegfällt, welcher in dem Falle, wenn dem Auszügler ein bestimmtes Haus ausschließlich zur Wohnung angewiesen worden ist, dem Rechte Wiederherstellung des untergegangenen Gebäudes zu fordern, entgegensteht; denn hier ist keine species untergegangen. Nimmt man aber das Recht des Auszüglers, ein anderes Unterkommen statt der verlorenen Wohnung zu fordern, an, so kann dasselbe deshalb keine Veränderung erleiden, weil der Auszügler zufällig im Stande ist, ein freies Unterkommen anderwärts zu erlangen. Rücksichtlich der Leistungen, welche in einem Geben bestehen und aus einer bestimmten Sache zu leisten sind, ist in Betreff der Frage, in wiefern wegen verminderten Fruchtertrages auch eine Minderung der Leistung verlangt werden könne, auf das früher Bemerkte zu verweisen. Aber auch b) die Verpflichtung eines bestimmt Verpflichteten kann, unbeschadet des Rechts auf den Auszug, aufhören, wenn dieser aufhört, Eigenthümer der belasteten Sache zu sein, vorausgesetzt, daß er nur als Besitzer vermöge der Eigenthümlichkeit einer Reallast verbunden war und nicht etwa außerdem für seine Person sich besonders verpflichtet hatte. Unter dieser Voraussetzung kann sich der Verpflichtete auch durch Dereliction des Grundstücks befreien. Zu 2) Zu den dem Auszuge eigenthümlichen Gründen, aus welchen derselbe erlischt, gehört a) der Tod des Auszüglers. Auf die Erben geht jedoch der Anspruch wegen bereits verfallener Leistungen über; ebenso der übrige Nachlaß des Auszüglers, selbst wenn er aus dem Ertrage der Auszugsvortheile bestehen sollte, nur ausschließlich solcher Gegenstände, welche aus dem Ertrage der Nutzungen zum fortwährenden Gebrauche für jeden künftigen Auszügler oder wol gar für das Grundstück selbst angeschafft worden sein sollten; Gegenstände also, an denen dem verstorbenen Auszügler ein bloßes Gebrauchsrecht zustand. Der verpflichtete Gutsbesitzer als solcher hat keinen Anspruch auf den Nachlaß des Auszüglers. Auch die Kosten der Beerdigung des Auszüglers hat der Verpflichtete als solcher nicht zu tragen, wenn sie nicht besonders übernommen worden sind, und zwar selbst dann nicht, wenn der Auszug zur Versorgung des Auszüglers bestimmt war, also die Natur der Alimente hatte; denn wenn auch die gesetzliche Verpflichtung zur Alimentation auch die Pflicht zur Tragung der Beerdigungskosten mit in sich begreift, so kann doch dasselbe nicht von einer vertragsmäßig übernommenen Alimentationspflicht behauptet werden. Obschon das Recht des Auszüglers regelmäßig mit dem Ableben desselben erlischt, so kann doch durch Verträge oder bei dem durch letztwillige Verfügung bestellten Auszuge durch Bestimmung desjenigen, welcher den Auszug bestellt, der Uebergang des Auszuges auf einen Anderen angeordnet werden. Nur darf dadurch kein schlechthin vererbbares Recht, welches eine dauernde Last des Grundstücks bilden würde, begründet werden, wenn der Begriff Auszug bleiben, nicht ein anderes Recht demselben substituirt werden soll. b) Der Auszug als Last des Grundstücks erlischt durch nothwendige Subhastation, wenn diese auf Antrag eines Gläubigers erfolgt, dessen Forderungsrecht dem des Auszüglers vorgeht (s. oben). Ist eine solche Subhastation des belasteten Grundstücks für einen Gläubiger, welchem der Auszügler nachstehen muß, ohne Berücksichtigung des Auszuges geschehen, so fragt es sich, ob nicht wenigstens der Auszügler einen Anspruch gegen den letzten Besitzer oder doch auf den nach Befriedigung jenes Gläubigers verbleibenden Rest des Kaufgeldes behält. Das erstere ist als der Natur einer Reallast widerstreitend zu verneinen; das letztere nimmt man mit Grund an, um das Recht des Auszüglers in Fällen, wo dasselbe in seinem ursprünglichen Bestande nicht zu erhalten ist, dennoch so wenigstens zu erhalten, wie es möglich ist. Es ist daher im Allgemeinen als Regel anzunehmen, daß ein Anspruch auf den Kaufgeldrest zunächst dem Auszügler und erst, wenn dieser gedeckt ist, dem letzten Besitzer oder dessen dem Auszügler nachstehenden Gläubigern gebühre. c) In dem Falle, wo ein Ehegatte sich und zugleich dem anderen Ehegatten einen Auszug bedungen, erlischt das Recht des anderen Ehegatten durch Trennung der Ehe. Hierbei ist also der Fall vorausgesetzt, daß ein Ehegatte allein als Contrahent bei Bestellung des Auszuges aufgetreten ist, dann ist anzunehmen, daß die zu Gunsten des anderen Ehegatten erfolgte Verabredung durch die Fortdauer der Ehe bedingt sei. Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung noch nicht erfolgt, jedoch eingeleitet oder auch nur die Absicht zu erkennen gegeben worden ist, Trennung der Ehe aus einem gesetzlichen Ehescheidungsgrunde zu suchen, ist dasselbe anzunehmen, wenigstens von Seiten derjenigen, welche behaupten, daß eine Ehefrau des ihr von ihrem Ehemanne bedungenen Auszuges wegen Ehebruchs verlustig werde. Auf den Auszug, welchen jeder der Ehegatten sich selbst bedungen hat, oder welcher beiden zugleich von einem Dritten bestellt worden ist, hat das Fortbestehen der Ehe keinen Einfluß. Dagegen geht der Auszug ebenso wenig durch eine unerlaubte Handlung des Auszüglers verloren, als bei Auszüglerinnen durch anderweite Verheirathung oder außereheliche Schwangerschaft. Was die unerlaubte Handlung des Auszüglers betrifft, so müßte man, wenn diese nicht gegen den Verpflichteten selbst gerichtet ist, demselben eine Art Strafrecht einräumen, wenn man demselben das Recht zugestehen wollte, wegen einer solchen Handlung die Entrichtung der Auszugsleistungen zu verweigern. Ist die unerlaubte Handlung gegen den Verpflichteten selbst gerichtet, so kann dieselbe als Grund des Erlöschens des Auszuges nur dann gelten, wenn der Verpflichtete dem Auszügler einen Auszug durch Schenkung bestellt hätte

und einer der Gründe des Widerrufes der Schenkung einträte. Misbrauch der dem Auszügler zur Benutzung überlassenen Sachen ist zwar hier, wo den Eigenthümer keine Caution sichert, strenger zu beurtheilen, kann doch aber keinesfalls Verlust des ganzen Auszuges bewirken. Allerdings können unerlaubte Handlungen des Auszüglers mittelbar die Veranlassung geben, daß der Auszügler gewisse Auszugsvortheile aufgeben muß, wie das Recht auf Wohnung, auf Wartung und Pflege, wenn er zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird und diese verbüßen muß. Bei einer anderweiten Verheirathung der Auszüglerin kann nur die bereits oben berührte Frage in Betracht kommen, in wieweit der zweite Ehemann zur Theilnahme an dem Auszuge berechtigt sei. Daß außereheliche Schwangerschaft der Auszüglerin den Verlust des Auszuges für dieselbe nicht zur Folge hat, wird in dem Falle nicht bezweifelt werden können, wenn die Frau selbst als Auszüglerin erscheint, d. h. entweder bei Bestellung des Auszuges als Mitcontrahentin aufgetreten, oder der Auszug ihr von einem Andern, als dem Ehemanne, bestellt worden ist. Nur in dem Falle, wenn der Ehemann der Ehefrau einen Auszug bedungen hat, nehmen Manche [150]) an, daß wegen Ehebruchs die Ehefrau des Anspruchs auf Auszug verlustig werde, was auch in dem Falle behauptet wird, wenn die Witwe nach des Ehemannes Tode außereheliche Geschlechtsgemeinschaft hat, während Andere es auf den Fall beschränken, wenn der außereheliche geschlechtliche Umgang innerhalb des Trauerjahres stattgefunden hat. Die Vertheidiger der letzteren Meinung haben die Bestimmungen des römischen Rechts vor Augen gehabt, nach welchen eine treulose Frau mit dem Verluste des eingebrachten Vermögens und der in Eheverträgen ihr bedungenen Vortheile bestraft wird [151]). In den Ländern, wo der Sachsenspiegel gilt, tritt eine Stelle dieses Rechtsbuches damit in Widerspruch [152]). Auch verliert in denjenigen Ländern, in welchen die Nachtheile der Ehescheidung, soweit sie in Verlust an dem Vermögen des schuldigen Theiles bestehen, aufgehoben sind, das aus jenen Bestimmungen des römischen Rechts abgeleitete Argument sehr an Gewicht. Uebrigens erstreckt sich auch keine der Bestimmungen des römischen Rechts auf einen nach dem Tode des Mannes und nach Ablauf des Trauerjahres stattgehabten außerehelichen geschlechtlichen Umgange. Ehebruch, welcher vom Ehemanne gerügt oder doch als Ehescheidungsgrund benutzt wird, kann allerdings als Ursache des Widerrufes einer zu Gunsten der Ehefrau getroffenen Verabredung des Ehemannes gelten, sowie sich von selbst versteht, daß bei der in Folge eines solchen Widerrufes erfolgten Trennung der Ehe das Recht auf Auszug für die Ehefrau schon wegen Trennung der Ehe wegfällt. — Die Folgen, welche das Aufhören des Auszuges mit sich führt, sind fast bei allen den verschiedenen Arten, durch welche der Auszug aufhört, dieselben. Die Frage wegen verfallener und rückständig gelassener oder künftig verfallender Auszugsleistungen ist nur in dem Falle der confusio, wenn der Auszügler alleiniger Erbe des Verpflichteten wird, völlig ohne Bedeutung. Dasselbe gilt gewissermaßen dann, wenn der vorbehaltene Auszug aufhört, weil der Hauptvertrag rückwärts von Anfang an aufgehoben wird, sodaß alles in den Stand gesetzt werden muß, welcher zur Zeit des abgeschlossenen Contracts bestand. Die Folgen des Aufhören des Auszuges äußern sich nur für die Zukunft, und es muß daher in Ansehung der einzelnen Leistungen zwischen verfallenen und nicht verfallenen unterschieden werden. Das Nähere über die Verfallzeit der verschiedenen Auszugsleistungen ist bereits früher bemerkt worden. Indessen kann doch ein Zweifel entstehen, ob die daselbst angegebenen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange auch für den hier fraglichen Fall gelten, nämlich wenn davon die Rede ist, ob der Eintritt eines der Gründe, aus welchen der Auszug aufhört, das Recht auf bestimmte Auszugsleistungen aufhebe. Diese Zweifel entstehen in Ansehung derjenigen in einem Geben bestehenden Leistungen, welche auf Naturallieferungen und zwar insbesondere auf solche sich beziehen, die aus dem Ertrage des belasteten Grundstücks zu leisten sind, jedoch nur zu bestimmten Zeiten erhoben werden können. Der hinsichtlich solcher Leistungen bestimmte Zeitpunkt derselben scheint in dem Interesse des Schuldners zu dessen Erleichterung festgestellt und mehr den Fälligkeitstermin, als den Anfangspunkt des Forderungsrechts zu bezeichnen. Man könnte demnach annehmen, daß auch Leistungen der erwähnten Art, sobald der für dieselben bestimmte Zeitpunkt in ein Jahr fällt, zu dessen nach der Zeit der Bestellung des Auszuges zu bestimmendem Anfange der Auszug noch bestand, dem Auszügler oder dessen Erben, wo nicht voll, doch nach Verhältniß der Zeit gewährt werden müßten. Das erste würde demjenigen entsprechen, was das römische Recht [153]) über die Verfallzeit vermachter jährlicher Leistungen bestimmt, während für das letztere als eine Art vermittelnder Meinung sich nach gemeinem Rechte blos die Billigkeit anführen läßt. Nach einer anderen Ansicht wird aber angenommen, daß bei dergleichen Leistungen die Absicht der Contrahenten dahin gegangen sei, es solle der Auszügler sogleich bei dem ersten nach Bestellung des Auszuges verfallenden Zeitpunkte der Leistung ohne Rücksicht auf die Größe des dazwischen liegenden Zeitraumes den vollen Betrag der Naturalleistung erhalten, dagegen aber auch, wenn der Auszug während des nächsten Jahres nach dem bestimmten Zeitpunkte, z. B. durch den Tod des Auszüglers aufhört, auf dessen Erben nichts kommen. Die bei dem Aufhören des Auszuges verfallenen Leistungen verbleiben dem Auszügler oder dessen Erben. Nur in Ansehung der Leistungen, welche in einem Thun bestehen, läßt sich ein Recht, die Naturalleistung zu fordern, nicht immer annehmen; namentlich dann nicht, wenn dergleichen Leistungen auf die Person des Auszüglers Bezug hatten und der Auszug durch den Tod desselben aufgehört hat.

---

150) *Zachariae* l. l. §. 2. Bülow und Hagemann, Pract. Erört. Bd. 1. Nr. 52. 151) Nov. 39. cap. 2. §. 1. Nov. 117. cap. 8. Nov. 134. cap 10. 152) Sächs. Landr. B. 1. Art. 33.

153) L. 5. 8. 13. 22. D. XXXIII, 1.

Jedenfalls bleibt aber die Forderung auf Entrichtung des Geldwerthes der Leistung, wenn der Verpflichtete mit der Leistung im Verzuge sich befand und der Verstorbene nicht etwa auf dieselbe verzichtet hatte, für den abgehenden Auszügler oder dessen Erben. Die bei dem Aufhören des Auszuges noch nicht verfallenen Auszugsleistungen fallen in der Regel sofort hinweg, sodaß nicht einmal bei einem dem Auszügler eingeräumten Nießbrauche ein Recht in Ansehung der Früchte des letzten Zeitabschnittes, in welchem das Aufhören des Auszuges sich ereignete, stattfindet. Von Früchten des letzten Jahres kann bei dem Auszuge nur in sofern die Rede sein, als zu den Auszugsleistungen auch der Nießbrauch an gewissen Grundstücken gehört, da die Auszugsleistungen im Allgemeinen nicht als Früchte anzusehen sind. Nach gemeinem Rechte, nach welchem der Usufructuar die Früchte nur durch Perception erwirbt, in manchen Fällen durch Separation, kann eine Theilung der Früchte nicht stattfinden, und hiernach ist es unzweifelhaft, daß der Auszügler oder dessen Erben auf die Früchte des letzten Zeitabschnittes, in welchem das Aufhören des Auszuges sich ereignete, gar keinen Anspruch haben. Hingegen in den Ländern des gemeinen sächsischen Rechts, wo der Grundsatz des Sachsenspiegels [154]) gilt, daß Früchte, zu deren Hervorbringung außer dem natürlichen Wachsthum auch noch menschliche Arbeit erforderlich ist (sogenanntes fructus industriales), schon dann, wenn die zu ihrer Erzeugung erforderlichen Arbeiten vollendet sind, als erhoben, als verdientes Gut, und mithin als Eigenthum desjenigen angesehen werden, welcher die Arbeit gemacht hat, entscheidet hinsichtlich der Früchte des letzten Jahres dieser Grundsatz. Bei einem, Mehreren bestellten Auszuge kann der Wegfall eines der Berechtigten Verminderung mancher Auszugsleistungen herbeiführen. Doch sind die Ansichten hinsichtlich dieses Punktes sehr abweichend [155]). Einige nahmen ein jus accrescendi, oder wie man sich auch wol ausdrückt, ein jus non decrescendi an. Es ist vor allen Dingen zu unterscheiden, ob der Auszug der Mehreren gleichzeitig oder nach einander, successiv, d. h. so, daß der Andere nach Wegfall des Ersten in den Genuß trete, bestellt worden ist. Im letzteren Falle läßt sich nichts Anderes annehmen, als daß der Nießbrauch, wie er dem Einen bestellt worden ist, auch auf den Anderen übergehe. Im ersten Falle sind wieder zu unterscheiden a) Leistungen, welche im Rechte der unmittelbaren Benutzung bestehen, wie ususfructus, usus, habitatio. Was den Nießbrauch anlangt, so kann der Umstand, daß derselbe eine Art von Theilung unter mehreren Berechtigten zuläßt, nicht entscheiden; denn auch die habitatio läßt eine solche Theilung zu und soll doch nach der zuletzt gedachten Ansicht dem übrigbleibenden Berechtigten in vollem Umfange verbleiben. Vielmehr ist in Ansehung eines Nießbrauches der Satz festzuhalten, daß der Nießbrauch, welcher Mehreren in solidum, d. h. in Beziehung auf ein Ganzes bestellt worden ist, nicht an den Eigenthümer zurückkehrt, so lange noch Einer der mehreren Nießbraucher vorhanden ist, von denen jeder Einzelne ein Recht auf den ganzen Nießbrauch hatte und nur wegen der Concurrenz der Uebrigen sich mit einem Antheile an den Nutzungen begnügen mußte. Der obige Satz ist im römischen Rechte [156]) deutlich und so allgemein ausgesprochen, daß man ihn als allgemein nicht blos für den vermachten Nießbrauch, sondern auch für einen durch Vertrag bestellten Nießbrauch als gültig ansehen kann. Der letzteren Annahme steht eine andere römische Gesetzstelle [157]) nicht nur nicht entgegen, sondern sie enthält sogar eine Bestätigung des obigen Satzes. In der letzteren Stelle ist ohne Zweifel von einem unter den Lebendigen bestellten Nießbrauche die Rede und das jus accrescendi wird ausgeschlossen; das letztere aber geschieht nicht, weil ein durch Vertrag bestellter Nießbrauch vorliegt, sondern weil der Nießbrauch den Mehreren nicht in Beziehung auf das Ganze, sondern nur zum Theil bestellt worden war. Das Wohnungsrecht wird als eine Art des Nießbrauches an Gebäuden, wie der Nießbrauch überhaupt zu betrachten sein. Dasselbe wird auch vom usus gelten müssen, von welchem gesagt wird, daß ein Theil desselben nicht vermacht werden könne [158]), und welcher nicht etwa deshalb eine Beschränkung erleidet, weil der Usuar nicht die ganze zum Gebrauche überlassene Sache bedarf. Dagegen ist, was b) obligatorische Leistungen betrifft, der Fall eines vermachten Auszuges von dem auf andere Weise bestellten oder vorbehaltenen Auszuge zu unterscheiden. Denn es ist kein Grund vorhanden, warum bei dem vermachten Auszuge nicht, wie bei anderen Arten der Verhältnisse, das jus accrescendi bei dem Dasein der Umstände, welche dieses Recht bedingen, eintreten soll, wenn es nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung, wie in dem Falle, wenn der Auszug zur Alimentation vermacht ist, und schon die Hälfte des Beschiedenen ausreichende Mittel zum Unterhalte gewährt, beschränkt ist. Demnach würde nur bei dem auf andere Weise bestellten Auszuge die Unterscheidung zwischen theilbaren und untheilbaren Leistungen zu beachten sein. Von dem Falle des Mehreren bestellten Auszuges ist der Fall der bloßen Theilnahme an dem einem Anderen bestellten Auszuge wohl zu unterscheiden. Denn während im ersten Falle durch den Wegfall eines der Berechtigung eine Verminderung mancher Auszugsleistungen eintreten kann, hört im zweiten Falle das Recht der bloßen Theilnahme an einem bestellten Auszuge mit dem Wegfalle des Auszüglers auf. Es ist auch eine successive Concurrenz Mehrerer bei einem und demselben Auszuge denkbar, vermöge welcher der Auszug von dem Einen auf den Anderen unverändert übergeht. Liegt eine Bestimmung vor, kraft welcher das Recht des Auszuges nach dem Wegfalle des einen Auszüglers auf den anderen übergeht, so entsteht die Frage, ob der Auszug des Anderen als ein neu bestellter Auszug, oder als eine Fortsetzung des früheren

154) Sächs. Landr. B. 2. Art. 58. B. 3. Art. 76. 155) Siehe darüber Hänsel, Auszug §. 19. Note 13.

156) L. 1. §. 2. D. VII, 2. 157) L. 3. §. 1. D. VII, 2. 158) L. 19. D. VII, 8.

zu betrachten sei [159]). Im Allgemeinen läßt sich darüber nichts Bestimmtes angeben. Es ist vielmehr eine thatsächliche Frage, ob die Absicht der Betheiligten dahin gegangen sei, daß den Mehreren ein Auszug zusammen bestellt werde, jedoch Einer nach dem Anderen in den wirklichen Genuß der Auszugsvortheile trete, oder ob man beabsichtigt habe, jedem ein besonderes Recht, welches nur zufällig bei jedem von gleichem Inhalte ist, einzuräumen. Haben die mehreren nach einander in den Genuß des Auszuges eintretenden Personen bei der Bestellung des Auszuges concurrirt, so ist ebenfalls anzunehmen, daß jedem derselben Auszug bestellt worden sei. Endlich kann unter gewissen Umständen auch Veränderung des bestellten Auszuges stattfinden. Erhöhung des bestimmten Auszuges kann nur vermöge ausdrücklichen Vorbehaltes gefordert werden. Verminderung des Auszuges kann eintreten, nicht nur, wenn Einer der gemeinschaftlich Berechtigten, sondern auch von richterlichen Amtswegen und zwar unbestritten bei dem auf den Colonat sich gründenden Auszug, wenn übermäßige Belastung des Grundstücks erweislich ist. Außerdem kann vermöge Vertrages eine Verminderung des Auszuges auf mehrfache Weise, z. B. durch Verwandelung der Naturalleistungen in Geld erfolgen. Niemals aber findet eine Zwangablösung des Auszuges statt, wie sie bei anderen Reallasten nach den meisten deutschen Gesetzgebungen zulässig ist.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sieriy.*)

GROSSWARDEIN, mag. Nagy-Várad, slaw. Welki-Waradin, Hauptstadt des ungarischen Comitates Bihar und königliche Freistadt, am Schnellen Körös (Sebes Körös), besteht aus der eigentlichen, mit Mauern umgebenen Stadt (ehemals Festung) und 8 Vorstädten, hatte im J. 1857 22,443 Einwohner, darunter 6200 Evangelische und 3000 Israeliten; 1869 zählte man in 2700 Häusern 28,698 Einwohner, von denen zwei Drittel der magyarischen, ein Sechstel der rumänischen Nationalität angehörten, gegen ein Sechstel waren Israeliten. In Großwardein haben zahlreiche politische Behörden ihren Sitz: die Statthalterei-Abtheilung, die Grundentlastungsfonds-Direction, das Urbarial-Obergericht, das Oberlandesgericht, die Finanz-Landesdirectionsabtheilung, die Finanzprocuratur, die Baudirections-Abtheilung, die Grundbuchsdirection, die Filial-Landeskasse, die Comitatsbehörden, das Urbarial- und das Landesgericht, die Finanz-Bezirksdirection, das Comitats-Bauamt; 1 Steueramt, 1 Postamt, 1 Telegraphenamt, das Platzcommando, das Beschäl- und Remontirungs-Departement; die Polizeidirection, der Stadtmagistrat, das politische Stuhlrichteramt für den Landbezirk, das städtische delegirte Bezirksgericht, das Gefällen-Hauptamt, die Finanzwach-Section. Es ist Sitz eines vom heil. Stephan gegründeten römisch-katholischen Bisthums und eines im J. 1776 errichteten griechisch-katholischen Bisthums mit Domcapitel und Consistorium, hat eine Rechtsakademie, eine römisch-katholisch-theologische Lehranstalt, ein griechisch-katholisches Diöcesanseminar, 1 Obergymnasium, 2 Schullehrerseminare, Waisen- und Armenanstalten, 1 Collegium der Prämonstratenser Chorherren, 1 Kapucinerkloster (1727 gegründet), 1 Kloster der Barmherzigen Brüder (1760 gegründet), 1 Ursulinerinnenkloster. Unter den 16 katholischen, 3 evangelischen und 2 griechischen (nicht-unirten) Kirchen zeichnen sich die beiden Kathedralen aus, das schönste Gebäude der Stadt ist die neue bischöfliche Residenz. Großwardein hat ansehnliche Töpferei und viele Spiritusbrennereien, treibt starken Handel; die 6 Jahrmärkte sind sehr besucht. Eisenbahnen führen nach Püspök-Ladany und von da nach Buda-Pest oder Debreczin (Theißbahn), nach Csaba und Szegedin (Alföldbahn) und nach Klausenburg (ungarische Ostbahn). — Großwardein ist geschichtlich merkwürdig: am 24. Febr. 1538 wurde hier der Friede zwischen Ferdinand I. von Oesterreich und Zapolya geschlossen; 1556 wurde es an Siebenbürgen abgetreten, Bethlen Gabor brach die Kathedrale ab und machte eine Festung daraus; später wurde es wieder kaiserlich. Im J. 1598 wurde die Stadt von den Türken belagert, 1663 belagert und genommen und im Frieden von Vasvár ihnen überlassen, bis sie 1692 wieder in die Hände Oesterreichs kam. In den Jahren 1848 und 1849 war hier der Sitz der ungarischen revolutionären Regierung, der Archive, der Banknotenpresse rc.

(*O. Delitsch.*)

GROSSWARDEIN (Heilquellen). Die warmen Bäder von Großwardein werden durch Quellen versorgt, die etwa eine Stunde von der Stadt entfernt, in zwei Thälern zu Tage kommen. Die Quellen beider Thäler sind nur eine Viertelstunde von einander entfernt. Unter dem Collectivnamen des Bischofsbades und des Felixbades kommt ihr Wasser zur Anwendung. Zum Bischofsbade zählen 7 Quellen (Trinkquelle, Istvanbad, Elisabethbad, Waidenspiegel, Neue Quelle, Családibad, Ladislausquelle), welche sehr viel Wasser liefern, wogegen die Quellen des Felixbades weniger Wasser geben und nur zu Bädern benutzt werden. Nach Karl von Hauer (Oesterr. Ztschr. f. prakt. Heilkunde. 1860. Nr. 27) kommen alle Quellen aus Diluvialablagerungen. Die Hügel, von denen die Quellenthäler überragt werden, bestehen aus grauem Kalke.

Hauer hat von allen 7 Quellen des Bischofsbades Analysen geliefert und dazu noch eine Analyse vom Wasser des Felixbades. Es wird genügen, wenn zwei von diesen Analysen, deren Ergebnisse durchgehends so gut wie identisch sind, mitgetheilt werden. Auf 1000 Gewichtstheile Wasser kommen:

	Trinkquelle.	Felixbad.
Kieselerde	0,051	0,057
Thonerde	0,009	0,008
Schwefelsaurer Kalk	0,380	0,376
Schwefelsaure Magnesia	0,135	0,134
Schwefelsaures Natron	0,100	0,106
Chlornatrium	0,066	0,036
Kohlensaurer Kalk	0,129	0,124
Kohlensaure Magnesia	0,036	0,030
Fixe Bestandtheile	0,906	0,871
Freie Kohlensäure	1,320	1,242

159) Letzteres behauptet Runde a. a. O. Th. 2. §. 80. Siehe darüber Hänsel §. 19. Note 14.

Außerdem fanden sich Spuren von Kali und Eisenoxydul, wechselnde Mengen von Stickstoff, zeitweise Schwefelwasserstoff.

Das Wasser sämmtlicher Quellen des Bischofsbades und des Felixbades hat eine Temperatur von 28—32° R., und die Verschiedenheit scheint blos darin begründet zu sein, daß, mit Ausnahme der Trinkquelle, deren Temperatur unmittelbar am Ursprunge bestimmt werden kann, bei allen Quellen eine gewisse Abkühlung durch die atmosphärische Luft stattgefunden hat. Wahrscheinlich kommen also sämmtliche Quellen aus einem größeren gemeinschaftlichen Reservoir im Innern der Erde. Bei allen entwickeln sich viel Kohlensäureblasen; bei der hohen Temperatur des Wassers kann diese Kohlensäure nur unter dem Drucke einer mächtigen Wassersäule in der Tiefe absorbirt worden sein und muß beim Aufsteigen des Wassers allmälig entweichen. Für das zur Analyse verwendete Wasser berechnet Hauer immer noch 1,228 bis 1,392 Gewichtstheile freie Kohlensäure in 1000 Theilen Wasser. Das Wasser aller Quellen ist klar und farblos; jenes der Trinkquelle, welches am reinsten erhalten werden kann, ist auch geschmack- und geruchlos und reagirt neutral. Sedimente lagern sich beim ruhigen Hinstellen kaum in merklicher Menge ab, und auch in den Ausflüssen des Wassers sind keine Kalkablagerungen bemerkbar. Dennoch haben jene kleinen, für die Beobachtung in kürzeren Zeiträumen fast verschwindenden Absätze ein ausgedehntes Lager um das Quellenterrain herum gebildet. Das specifische Gewicht des Wassers ist = 1,002. Denn nur ganz geringe Mengen fixer Bestandtheile sind darin enthalten, deren Menge in den verschiedenen Quellen zwischen 0,804 und 0,952 auf 1000 Gewichtstheile Wasser schwankt. Zeitweise Emanationen von Schwefelwasserstoff sind nur secundäre Producte, die sich durch Reinhalten der Bäder vermeiden lassen, wenngleich Horvath bei früheren Analysen solche Mengen von Schwefelwasserstoff gefunden haben wollte, wie nur in den natürlichen starken Schwefelquellen vorzukommen pflegen.

Die Quellen von Großwardein enthalten als Hauptbestandtheile Gyps, Glaubersalz und Bittersalz; Kochsalz und kohlensaure Salze finden sich nur in geringen Quantitäten darin vor. Der Gehalt an fixen Bestandtheilen ist aber so unbedeutend, daß Großwardein, gleich Gastein und Tüffer, zu den akratischen Thermen zählt und auch die gleiche therapeutische Anwendung findet.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSWASSER, Gran d'Eau, Fluß im schweizer Canton Waadt, der das Val d'Ormont durchfließt; die Quelle ist 20 Kilometer von der Mündung entfernt, der Lauf 25 Kilometer lang. Der Fluß entspringt als Gletscherbach zwischen den Diablerets (3251 m.) und dem Oldenhorn (3133 m.), nimmt bald den von Osten vom Col de Pillon (1552 m.) herabkommenden Dardbach auf, ebenso einen andern Bach, der von Südwesten vom Joch Sur la Croix (1739 m.) herabkommt, fließt bei les Plans und Vers l'Eglise (1535 m.) vorbei, durchrauscht ein schönes, wildes Tiefthal zwischen den Gebirgsstöcken des Chamossaire (2123 m.) im Süden und des Chaussy (2552 m.) im Norden, empfängt bei der Hütte Aigs einen Bach, der von Nordosten, von dem Sattel les Mosses (1439 m.) herabkommt, wendet sich bei Sepey (1129 m.) gegen Südwesten, schneidet nun zwischen dem Chamossaire im Süden und dem Gebirgsstock des Famelon (2158 m.), des Mayen (2323 m.), der Tour d'Ay (2383 m.) und des Luyssel (1978 m.) im Norden tiefer ein, während die Ortschaften des Thals, das Pfarrdorf Leysin (1264 m.) nördlich, das Dorf Plambuit (1113 m.) und der Weiler Pauer (928 m.) südlich vom Bach auf hohen Terrassen liegen, fließt bei Aigle (419 m.) vorbei, wo ihn die Rhonethalbahn überbrückt, und ergießt sich in die Rhone, in deren breites Flachthal er eine starke Alluvialbank vorgeschoben hat. Das Alpenthal des Großwassers vereinigt in seiner kurzen Entwickelung die Eigenschaften eines Hochthals der Kalkalpenkette, welches zweimal die Längsrichtung des Gebirges verfolgt und zweimal in engen Schluchten die Bergketten durchschneidet, mit dem Charakter eines terrassirten Alpenthals, auf dessen Stufen Dörfer und Felder, von den Hochgebirgen überragt, ein freundliches Bild bieten, während der Bach in raschem Laufe und mit zahlreichen Fällen tiefer einschneidet, bis er in rechtem Winkel in das Hauptthal eintritt.

(*O. Delitsch.*)

GROSSWESIR oder Gross-Vezîr, Großvezier, in moslimischen Staaten, namentlich im osmanischen Reiche der erste Wesir, der Titel, welcher dem obersten Staatsbeamten beigelegt wird. Der Ausdruck Vezîr bezeichnet eigentlich einen Lastträger, in übertragener Bedeutung also Jemanden, dem die Last der Regierungsgeschäfte aufgelegt ist, und welcher an der Stelle des Herrschers regiert. Gewöhnlich leitet man die Benennung aus der Koranstelle Sure 20, 30 fg. ab, wo es heißt, Moses habe an Gott die Bitte gerichtet, ihm seinen Bruder Aharon (Aaron) zum Wesir, d. i. zum Gehilfen in der Ausübung des Prophetenamts zu geben. Nach morgenländischer Ueberlieferung bekleideten schon Joseph am Hofe der Pharaonen, Assaff bei König Salomon, Daniel bei Nebucadnezar, Dschamasb in Iran, Bisürdschimihr bei Nuschirwan u. a. m. die Stellung eines Wesirs, sodaß die Wesirwürde sicherlich bis in die fernsten Zeiten zurück versetzt werden kann, wenn auch die Benennung erst unter den Khalifen gebräuchlicher wurde. Von den Khalifen ging das Wesirat zu ihren Nachfolgern über und bildete also auch unter den osmanischen Großherren, den Erben der Khalifen, einen unentbehrlichen Bestandtheil der Staatshierarchie. Schon Sultan Urchan, der Sohn Osman's, des Stifters des Reichs, erhob im J. 1328 seinen Bruder Alaeddin Pascha (Alâ-uddin) zum Wesir und übertrug ihm die Leitung der innern Staatsgeschäfte. Diese Erhebung fällt für die nachmalige Machtstellung der Wesire, resp. Großwesire dadurch bedeutend ins Gewicht, daß mehr als ein Jahrhundert lang von 1328 bis 1453 die Träger des Wesirats theils aus den ältesten Blutsverwandten des Großherrn — Alaeddin war Osman's Sohn und sein Nachfolger Suleiman-Pascha Murad's I. Bruder — genommen wurden, theils erblich in der Familie der Dschendereli, Nachkommen von

Edebali, Osman's Schwiegervater, in ununterbrochener Reihe vom Vater bis zum Urenkel herab folgten. Wie hier die Personen dem Wesirat Glanz und Ansehen verliehen, so gab später mit dem Wachsen des Reichs das Wesirat seinen Inhabern Macht und Ehren. Anfänglich gab es nur einen Wesir; nachdem aber Sultan Murad I. den Beglerbeg Timurtasch, zur Belohnung für den Sieg über den Fürsten von Karaman in der Ebene von Ikonium im J. 1386, mit dem Titel eines Wesirs beehrt hatte, wurde es gebräuchlich, auch andere um das Reich verdiente Männer mit diesem Titel auszuzeichnen, und der eigentliche Wesir hieß nun Großwesir, zuerst Ali-Pascha, der Sohn des 1386 verstorbenen Wesirs Chair-eddin-Pascha (des Kara Chalil Dschenderelí). Die mit hohen Staatsämtern bekleideten Titularwesire wurden Kuppelwesire genannt, weil sie das Recht hatten, mit dem Großwesir unter derselben Kuppel des Divans zu sitzen; sie durften mit dem Großwesir, wenn er mündlichen Vortrag zu erstatten hatte, vor dem Großherrn erscheinen und schweigend, wenn ihnen nicht besondere Auskunft abgefordert wurde, der Aufträge harren, waren aber vermöge ihrer Aemter nicht ohne Einfluß und hatten in Kriegszeiten als Heerführer (Serdar oder Seraskér) die erforderliche Machtstellung. Obwol dem Großwesir stets unterworfen, wußten die Kuppelwesire mit dem Sinken des Reichs Einfluß und Macht ungebührlich auszudehnen, begünstigten politische Parteiungen und richteten so viel Verwirrungen an, daß Sultan Achmed III. (gest. 1736) sich genöthigt sah, das Collegium der Kuppelwesire aufzuheben. Seitdem führt der Kapudan-Pascha allein noch den Titel eines wirklichen Wesirs. Wenn jetzt allen Paschen von drei Roßschweifen der Titel Wesir gebührt, so bedeutet dies keine Ausdehnung ihrer sonstigen Amtsstellung.

Als Stellvertreter, gleichsam das andere Ich des Großherrn, war der Großwesir der eigentliche Regent des Staats, gleich unumschränkt und nur verantwortlich der geheiligten Majestät, welche durch ihn allein alle Regierungsgewalt ausübte. Dem Großwesir und seinen Befehlen unterstanden alle Reichsbeamten, vom höchsten bis zum niedrigsten; wie der Sultan hatte auch er in allen durch das Gesetz nicht etwa beschränkten Fällen freie Willkür über Leben und Tod, sodaß Keiner, ohne seinen Kopf aufs Spiel zu setzen, den Befehlen des Großwesir Widerstand zu leisten, oder auch nur zu widersprechen versuchen durfte. So lange der Großwesir im Besitze der höchsten Gewalt ist, trägt er als Symbol derselben das großherrliche (vermittels einer kleinen goldenen Kette an einem goldenen Beutel befestigte) Siegel mit dem Tughra [1]) stets bei sich als eigentlicher Großsiegelbewahrer, und daher den Titel Ssahibi Mühr (Besitzer des Siegels) führend. Der Großherr übergibt es ihm in feierlicher Audienz oder es wird, wenn der zum Großwesir Bestimmte im Felde lagert oder als Statthalter abwesend ist, ihm durch den Oberstkämmerer (Kapidschilar Kiajassi) zugesendet, welcher es ihm bei eintretender Absetzung auch wieder abfordert. Da alle eigentlichen Staatsschriften, Fermane, Urkunden, Diplome u. s. w. durch den Nischandschi Baschi oder Staatssecretär blos mit dem geschriebenen Namenszuge des Sultans beglaubigt werden, so bedient sich der Großwesir des großherrlichen Siegel nur in zwei Fällen, um die täglich an den Sultan einzureichenden Vorträge (Telchiß) zu untersiegeln, und dann, um zu Ende jedes Divans die Thüren des Schatzes und der Kammer im Serai durch den Tschausch Baschi (Reichsmarschall) versiegeln zu lassen. Die Machtvollkommenheit des Großwesir äußert sich in der Ausübung der ihm verliehenen Vorrechte, wie sie zugleich durch den Genuß ausschließlicher Ehren zur Erscheinung kommt und zum Schaugepränge zu dienen hat. Unter allen Staatsministern hat der Großwesir das ausschließliche Vorrecht, zu jeder Zeit vor dem Sultan zu erscheinen, ihm täglich von den Reichsgeschäften Vortrag zu halten und in allen den Fällen, wo der Sultan persönlich anwesend zu sein verhindert wird, seine Majestät zu vertreten. Deshalb führt er den Titel Wekili Muthlak, unumschränkter Stellvertreter. Im Divan, sowol im Serai, als in seinem eigenen Palast, welcher die hohe Pforte heißt, leitet er die gesammten Staatsgeschäfte, hat in Religionssachen die Entscheidung des Mufti zu hören, waltet als alleiniger Richter und Vollstrecker des Gesetzes und erscheint als der eigentliche Ssahibi Mewlet, Herr des Reichs. Zu seinen Obliegenheiten gehört ferner, die öffentliche Runde (Kol) zu halten, bestimmt, die Beobachtung sämmtlicher Polizeigesetze, die Richtigkeit der Maße und Gewichte, den Preis der Lebensmittel u. s. w. zu überwachen und jede Polizeiwidrigkeit sofort zu bestrafen. Diese Runden werden mit allem orientalischen Pomp vollzogen, doch pflegt es der Großwesir vorzuziehen, incognito bald da, bald dort zu erscheinen, um so sicherer den Zweck der Runde zu erreichen. In Kriegszeiten ist der Großwesir Oberbefehlshaber der Heere und hat in der angenommenen Schlachtordnung als Stellvertreter des Sultans jederzeit im Centrum seinen Platz, umgeben von der Reiterei, als Serdari Ekrem, glorreichster Generalissimus. Ins Feld folgt ihm das gesammte Ministerium, sodaß in Constantinopel eine vollständige Stellvertretung nöthig wird. Zur Auszeichnung dient dem Großwesir ferner nach den streng einzuhaltenden Bestimmungen morgenländischer Etikette auch die Bekleidung [2]). Sie besteht in dem Ust Kürk, dem Ceremonienpelz von weißem Atlas mit schwarzem Zobel ausgeschlagen, und in der Halbgallatracht, dem Erkian Kürk, einem Staatspelz, welchen er z. B. bei der Markt-Runde trägt. Als Oberfeldherr ist er mit dem Kapanidscha, einem Ehrenpelz mit Kragen und langen Aermeln, bekleidet, und seinen Turban (Kalewi) zieren

1) Ein goldenes Siegel, auf welchem des Großherrn und seines Vaters Namen, die Titel Sultan Khan und die Beiworte Siegreich immer eingegraben. Das Tughra des jetzigen Sultan würde lauten: Es-Sultan Abd-ul-Aziz Chan, Ibnes Sultan Mahmud Chan, musaffir daima.

2) Wenn der Großwesir am Tage seiner Ernennung mit einem doppelten goldenen Kaftan bekleidet wird, so gilt diese Auszeichnung wol nur für diesen Tag.

zwei Reiherbüsche mit Brillanten besetzt. Außerdem hat er in allen Aufzügen 12 Handpferde zu führen und sich eines Ruderschiffes, wie der Sultan, mit 13 Paar Rudern und einem grünen Dache versehen, zu bedienen. Endlich ist noch der Ehren zu gedenken, welche nach dem Ceremoniell am osmanischen Hofe die Würde des Großwesirs zur Schau zu bringen bestimmt sind. Am Tage seiner Ernennung geht ihm als Ehrenwache die glänzende Leibwache des Großherrn, die Ssolak und Peik zur Seite, und wenn er in seinen Staatsverrichtungen erscheint, geschieht es stets im feierlichen Aufzuge unter Begleitung der verschiedenen Staatswürden, so wenn er von der hohen Pforte in den Divan im Serai, oder Freitags in die Moschee zur Verrichtung des Gebets zieht. Alle Mittwochen haben ihn die Kadiaskere (Heeresrichter) und Defterdare (Finanzminister), sowie der Janitscharen-Aga mit seinen Officieren in Galla die Aufwartung zu machen; desgleichen werden die Gesetzwürden und Sandschakbege in ihren Staatskleidern wöchentlich empfangen. Freitags beim Austritte aus der Moschee bezeigen ihm der Kapudan-Pascha, der Janitscharen-Aga und andere Herren des kaiserlichen Steigbügels noch besonders ihre Ehrfurcht und am Vorabende der beiden Beiramfeste wird er von allen Civil- und Militärbehörden beglückwünscht. Ueber alles hier einschlägliche Ceremoniell, namentlich auch im Betreff der Divanverhandlungen, hat Jos. von Hammer in s. Geschichte des osmanischen Reichs an vielen zerstreuten Stellen, und in s. Schrift: Des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Th. 2. S. 79 2c. 412 2c. u. a. so viel Belehrung gegeben, daß zu Wiederholungen hierorts kein Bedürfniß vorliegt. Ebenso müssen die Thaten der Großwesire der Darstellung der osmanischen Reichsgeschichte überlassen bleiben; jedoch würde, ein Verzeichniß sämmtlicher Großwesire seit 1328 bis auf den heutigen Tag hier niedergelegt zu finden, vielleicht manchem Liebhaber dergleichen Specialitäten erwünscht sein, wenn nicht die Rücksicht auf den Raum, den weit über 200 doch nicht ganz ohne biographisches Beiwerk zu lassende Namen beanspruchen, sich dafür zu entscheiden hätte, jene Liebhaber einfach auf Joseph von Hammer zu verweisen. Ohnedies verdienen die bedeutendsten, die im Guten wie im Schlimmen hervorragendsten Männer unter den Großwesiren, wie z. B. der Gesetzgeber Alaeddin, der Begründer der stehenden Heere, welcher nach dem teuflisch-klugen Plane des spätern Wesirs Kara Chalil Dschendereli, Christensklaven und gefangene Christenkinder zu verwenden, die erste Einrichtung der Janitscharen traf, Suleiman Pascha, der Begründer der osmanischen Macht in Europa, der weise Mahmud Pascha, der Dichter, in seinen milden Stiftungen noch unvergessen, den Sultan Mohammed II. im J. 1474 hinrichten ließ, weil er ihm zu selbständig und zu freimüthig war; ferner Piri Pascha, Ibrahim Pascha, Rustem Pascha unter dem großen Soliman, der Bosnier Sokollu Mohammed, der in der Blüthe des Reichs das Großwesirat 15 Jahre lang wie keiner vor und nach ihm bekleidete, die aus Albanien stammenden Köprülü, besonders der eiserne Köprülü Mohammed und der menschenfreundliche Köprülü Ahmed, in den Zeiten des Verfalls die wirklichen Stützen der hohen Pforte, die Grundsäulen des Staatsgebäudes, und unter den neueren Großwesiren Chosrew Pascha, Mehemed Ali Pascha (gest. 1868) u. a. in der Encyklopädie ihre eigenen Stellen.

Der Wille der Despotie hatte den Großwesiren eine bedeutende, gefürchtete Macht verliehen, derselbe Wille wußte ihnen aber auch begreiflich zu machen, daß sie nie auf eine lange Dauer ihrer Stellung zu rechnen hätten, ein Wörtlein könne sie fällen, und über ihren Häuptern schwebte beständig die drohende Ungnade. So in den guten Tagen unter thatkräftigen Herrschern, schlimmer und gefährlicher noch mit dem Sinken des Reichs, wo sie häufig genug den Parteiumtrieben der Kuppelwesire und Janitscharen, sowie Weiberintriguen zum Opfer fielen. Jeder Ungnade folgte Absetzung mit sofortiger Verbannung, sehr häufig mit Vermögenseinziehung — einer sehr beliebten Aushilfe in Finanznöthen — und nicht selten mit Todesstrafe verknüpft. Glücklichen Falls gewährte ihnen bei sogenannter Halbungnade die Versetzung als Statthalter in die Provinzen, und wenn sie fürsorglicher Weise ihre Schätze gerettet, die Möglichkeit der Wiedererlangung des Wesirats. So bekleidete Hersek Ahmed Pascha innerhalb der Jahre 1497 bis 1514 viermal das Großwesirat. Chalil Pascha, der Griechenfreund und der Bestechung zugänglich, war der erste Großwesir, welchen Sultan Mohammed II. nach der Eroberung Constantinopels am 10. Juli 1453 hinrichten ließ, ein Beispiel, das sich seitdem mehr als zwanzigmal wiederholt hat. Den Großwesir Tarchundschi Ahmed Pascha traf im J. 1652 das Todesurtheil, weil er dem Sultan Mohammed IV. unter Vorrechnung, daß jährlich über 4 Millionen Piaster mehr ausgegeben als eingenommen würden, wohlmeinend eine sparsamere Finanzverwaltung empfohlen hatte. Die so häufigen Personenwechsel im Großwesirat, bisweilen innerhalb weniger Tage und Wochen, konnten schwerlich einem fort und fort sinkenden Reiche zum Heile dienen, und wenn auch die in Folge der eingetretenen Reichswirren nöthig gewordene Aufhebung der Kuppelwesire Macht, Ansehen und Einfluß der Großwesire einigermaßen wieder hob, so waren die späteren für zeitgemäß erachteten und immer wieder erneuerten Reformversuche nicht geeignet, die Gebrechen eines despotischen Regiments zu beseitigen, außer daß heutzutage die frühere Machtstellung der Großwesire auch im osmanischen Reiche unmöglich geworden ist. Es ist ihnen von dem alten Glanze nur der Scheinglanz des Ceremoniells geblieben. (*F. Th. Richter.*)

GROSSWIESBACHHORN, Berg im Gebirgsstocke des Großglockners, Herzogthum Salzburg, zwischen dem Kapruner und Fuscher Thal, 10 Kilometer NO. vom Großglockner, 4 Kilometer NO. vom Mittlern Bärenkopf. Auf dem von letzterem aus gegen Nordosten abzweigenden Seitenaste der Hohen Tauern *) bildet das aus Chloritschiefer und Glimmerschiefer bestehende Großwiesbachhorn den dominirenden Gipfel und ist zugleich

*) Vergl. Grossglockner S. 25.

einer der schönsten Berge der östlichen Alpen. Von allen Seiten gleicht es einem riesigen Eiskegel, nur gegen Osten fällt es mit ungeheurer Steilheit zum Fuscher Thale ab: während der Gipfel 3577 m. mißt, liegt die 4 Kilometer entfernte Hundsdorfer Alp unten im Thale 1268 m., der Ort Ferleiten nördlich von derselben 1170 m. über dem Meere. Von dem mit Firnschnee bedeckten Gipfel zieht sich gegen Nordost der Sandbodengletscher, gegen Südost der kurze und steile Pockeneigletscher, gegen Süden der Teufelsmühlgletscher, deren Abflüsse sämmtlich ins Fuscher Thal hinabrauschen, gegen Westen der obere und gegen Nordwesten der untere Wielinger Gletscher, die ihre Wässer ins Kapruner Thal senden. Bis jetzt ist der Gipfel kaum öfter als zehnmal bestiegen worden, zuerst von den Bauern Zanker und Zerner aus Fusch im Anfange dieses Jahrhunderts, 1841 vom Fürsten Schwarzenberg (Erzbischof von Prag), 1854 von Dr. A. v. Ruthner, 1855 von Dr. Bizishe, 1861 von Dr. Peyritsch, während P. Grohmann 1862 kurz vor dem Gipfel des Sturmes wegen umkehren mußte — sämmtlich vom Fuscher Thale aus —; 1867 von A. Hetz aus Kaprun, 1868 von Harppracht aus Stuttgart, 1869 von Karl Hofmann (Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins, Bd. II. S. 253 fg. u. 453 fg.) und in demselben Jahre nochmals von Hofmann und Johann Stüdl, der auch eine Ansicht des Berges vom Kapruner Thörl aus gezeichnet hat, 1871 von Dr. Franz Steiner von der Hofmannshütte an der Pasterze aus (Zeitschrift des Deutschen Alpenvereins, Bd. III. S. 68 fg.). (*O. Delitsch.*)

GROSSWUNITZ (Bitterwasser) liegt im leitmeritzer Kreise Böhmens, 2 Stunden von der Stadt Libochowitz entfernt, in trauriger sumpfiger Gegend. Das daselbst quellende Bitterwasser bildet sich durch Auslaugung des schwarzen Bodens, der aus zersetztem Basalte besteht, und ist in Qualität und Quantität von den atmosphärischen Niederschlägen abhängig. Das Wasser ist von grüngelber Färbung, hat 9—10° R. und ein spec. Gewicht von 1,019; dabei ist es aber klar, durchsichtig und geruchlos. Auf der Zunge erregt es einen salzig bittern Geschmack. Es perlt nur wenig, setzt aber beim Erwärmen viel Gasblasen an und braust stark auf bei Zusatz von Säuren.

Nach Lerch enthalten 16 Unzen oder 7680 Gran:

Chlornatrium	5,302	Gr.
Chlormagnesium	7,535	»
Schwefels. Kali	1,188	»
» Natron	73,724	»
» Magnesia	46,826	»
» Kalk	12,743	»
Kohlens. Natron	5,696	»
Kieselſ. Natron	0,076	»
Phosphors. Eisen mit Mangan und Thonerde	0,046	»
Phosphors. Natron, salpeters. Talkerde, Bromammonium	Spuren	
Organische Substanz und Verlust	0,351	»
Summe der festen Bestandtheile	153,486	»
Transport	153,486	Gr.
Kohlensäure	2,220	»
	155,706	»

Nach Löschner's Untersuchungen ist das großwunitzer Wasser in seiner Zusammensetzung sowol, als auch in seiner Wirkungsweise ein zwischen dem marienbader Kreuzbrunnen und dem püllnaer Bitterwasser stehendes Glaubersalzwasser. Wegen seines Reichthums an Gyps und dem geringen Kohlensäuregehalte wird es schwerer assimilirt, als jene beiden Wässer, und es ruft im Gastrointestinalrohre stärkere Secretion hervor. Es bildet ein schätzbares Heilmittel bei Scrophulosis abdominalis und cutanea, bei Unthätigkeit des Darmkanals und dadurch bedingter Trägheit des Stuhls, bei Milz- und Lebertumoren, bei Helminthiasis, bei chronischen Exanthemen, bei allen durch Anhäufung von Kohlenhydraten im Blute entstandenen Krankheiten. — An Ort und Stelle findet übrigens dieses Bitterwasser keine Verwendung; es besteht aber eine lebhafte Versendung desselben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GROSSZIMMERN, großherzogl. hessischer Marktflecken im Kreise Dieburg der Provinz Starkenburg, an der Gersprenz 3 Kilometer südlich von Dieburg in vollständig flacher Gegend; nur südwärts erheben sich leichte Vorhöhen des Odenwaldes, 1816 mit 2456 Einwohnern, 1829 mit 323 Häusern und 2754 Einwohnern, darunter 1738 Lutheranern, 2 Reformirten, 883 Katholiken, 133 Juden; 1867 mit 2702 (Gemeinde 2739), 1871 mit 2662 Einwohnern, darunter 890 Katholiken, 140 Juden — sodaß die Bevölkerung in Rückschritt begriffen ist —; hat 1 Post- und Telegraphenexpedition, 1 evangelisch-katholische Simultankirche, die im J. 1777 zum Theil neu erbaut ist, 5 Mühlen, 1 Tabaksfabrik, 5 Märkte, mehrere Streichhölzchen- und Pappdeckelfabriken, Töpferthongruben. Die Stadt hat eine ansehnliche Flur von 1789 Hektaren, davon 864 Hektaren Acker, 706 Hektaren Wald (der Wald im Westen des Erbsenbaches, nach Darmstadt zu). Südöstlich gegenüber, durch die Flußarme der Gersprenz und durch Auen getrennt, liegt Kleinzimmern. Im 13. Jahrh. wird der Ort als einem Herrn v. Zimmern gehörig genannt, Ende des 14. Jahrh. an Engelhard v. Frankenstein verkauft; er war lange zwischen Hanau und Fulda und seit 1521 zwischen Hanau und Pfalz getheilt; der hessische Antheil wurde weiter zwischen Hessen-Darmstadt (Grafschaft Katzenellnbogen) und Hessen-Cassel getheilt, bis Darmstadt 1627 das andere Viertel, 1802 und 1825 auch die übrigen Theile erhielt. (*O. Delitsch.*)

GROSVENOR, früher auch Le Grosvenor (spr. Growner), Le Grosvenour, Grovenor, Le Groveneur, Le Grovenour, eins der begütertsten, wenn nicht gar das reichste Peers-Geschlecht Großbritanniens. Dasselbe will von einem Onkel des ersten Normannenherzogs Rollo herstammen, der in der Normandie das Amt eines Oberjägermeisters (Grand veneur) bekleidet und auf seine Nachkommen vererbt habe, welche von dieser Würde dann ihren Familiennamen entlehnt hätten. Ein Sproß des Geschlechts, Gilbert le Grosvenor, sei dann, heißt es weiter, im Gefolge seines Oheims Hugo von Avranches

mit Wilhelm dem Eroberer nach England gekommen, und Hugo (gest. 27. Juli 1101) habe, als er 1070 Pfalzgraf von Chester geworden, die Hälfte der dort gelegenen Herrschaft Lostock (den obern Theil) dem Robert le Grosvenor, Gilbert's Sohne, verliehen. Bedenklich ist dem gegenüber der Umstand, daß dieser Robert, der für den Stammvater des Hauses gilt, im Doomsday-book keineswegs erwähnt ist; dagegen finden sich 1093 ein Ranulph und ein Ernoise le Grosvenor als Zeugen bei der durch Hugo vollzogenen Stiftung eines Benedictinerklosters in Chester, und ein Ulger erscheint 1102 unter den Befehlshabern der Burg Bridgewell in Shropshire. Jedenfalls gehörten diese Grosvenor der Grafschaft Chester an, in der auch die angeblichen Nachkommen Gilbert's später begütert erscheinen; ob dieselben einer Familie angehörten, oder ob der Name damals nur ein Amt ohne Erblichkeit bezeichnete, muß dahingestellt bleiben. Als Sohn des obigen Robert von Over-Lostock wird ein Henry genannt, dessen Sohn Raufe (Ralph, Ranulf) mit seinem Vetter Ranulf II. de Gernon, Pfalzgrafen von Chester (1128—1155), für die Kaiserin Mathilde 1141 gegen König Stefan von Blois bei Lincoln siegreich gestritten habe; jedoch 1143 in die Hand seiner Gegner gefallen sei. Auf Raufe folgt sein Sohn Robert, der 1190 König Richard I. auf seinem Kreuzzuge begleitet haben soll; auf diesen Richard, der erste des Geschlechts, der endlich urkundlich erscheint. Er erwarb 1234 Hulme, das bis 1465 im Besitze seiner Nachkommen verblieb, und Nether-Lostock von Gralam de Runchamp und ging 1269 einen Vertrag mit Prior und Kloster zu Norton wegen Ausstattung der Kapelle von Nether-Pever ein, dem zufolge der Prior für eine der geeigneten Kapellen, Richard und die Pfarrkinder für Ausstattung mit Paramenten, Gefäßen und Büchern sorgen sollten. Ein anderer Richard le Grosvenor, der 1295 als Vasall von Chester im Besitze von Budworth urkundlich genannt wird, war vielleicht sein Sohn; als Nachfolger in Hulme und Herr von Nether-Pever begegnet uns Robert, der 1284—1288 Sheriff von Chester war und dem Könige Edward I. im Kriege gegen die Schotten diente; er soll zweimal verheirathet gewesen sein, zuerst mit Maud, Tochter des William de Mobberley of Mobberly, dann mit einer Alice; aus erster Ehe stammten vier Töchter: Mary, Gem. des Edward Sherard; Joan, Gem. des Anthony Pawlet; Alice, Gem. des Henry Dentin, und Margaret, Gem. des Ralph Allen, sowie ein Sohn Robert, der 1342 und 1346—1347 in Frankreich kämpfte. Sir Robert erzeugte mit Emma, Tochter des Waring de Mainwaring, die Matilda, verm. erst an John Hatton, dann an Richard de Vernon (1346), und den Raufe, Herrn von Hulme und Nether-Pever, Vater des Sir Robert, mit dem zuerst einiges Licht in die Familiengeschichte kommt. Derselbe diente unter dem schwarzen Prinzen von Frankreich, focht mit ihm 1367 bei Nazara und 1370 bei Limoges, war Sheriff von Cheshire 1389 und 1394 und starb 1396. Im J. 1386 regte Richard le Scrope einen Proceß gegen ihn an, der, von dem Groß-Connetable und dem Groß-Marschall von England und einem aus den Edelsten des Landes zusammengesetzter Gerichtshofe verhandelt, erst nach drei Jahren entschieden wurde. Beide Theile führten als Wappen „eine goldene Linde im blauen Felde"; Scrope beanspruchte dasselbe für sich allein und wollte die weitere Führung desselben dem Sir Robert versagt wissen. Dieser suchte aus Chroniken, Urkunden, Grabsteinen, den Zeugnissen seiner Verwandten und zahlreichen unbescholtenen Edeln zu beweisen, daß dasselbe Wappen von seinen Vorfahren seit den Tagen Wilhelm des Eroberers geführt worden sei; dabei ward der ganze Stammbaum, wie er hier aufgeführt ist, producirt, auch der Thaten Raufe's (1141), Robert's (1190) und des andern Robert (1342), wie oben, Erwähnung gethan. Doch fiel der Spruch 1389 schließlich gegen die Grosvenor aus; die Scrope sollten das betreffende Wappen einfach fortführen, Sir Robert denselben eine silberne Einfassung hinzufügen. Da sich derselbe nicht dazu verstehen wollte, ward sein Wappen in „eine goldene Garbe im blauen Felde" endlich umgewandelt; es wird noch heute so von seinen Nachkommen geführt. Nachdem er zuerst mit Joan, Tochter des Sir John Daniers (oder Danyell) von Tabley, in kinderloser Ehe gelebt, heirathete er die Joan oder Joceline, Tochter des Sir Robert de Pulford und Witwe des Thomas Belgrave, die nach dem Tode ihres Bruders John die Herrschaft Pulford erbte und ihm einen einzigen Sohn, Thomas (1422, gest. vor 1430), schenkte. Dieser, Ritter, heirathete Joan oder Katharina, eine der Erbtöchter des Sir William Phesant (sie lebte noch 1431, wieder vermählt mit Thomas del Roche), und hinterließ von ihr die Söhne: Robert, Raufe, Thomas, von denen drei Linien sproßten, und Randulf, der von einer Whitmon Nachkommen in Warwickshire hinterlassen haben soll, wahrscheinlich jedoch mit Raufe identisch ist.

a) Linie Robert's.

Robert, der älteste Sohn, folgte dem Vater als Herr von Hulme, Allostock, Lostock, Gralam, Nether-Pever, Donam, Barton, Aldersey, Broxton, Cherley, Puyerton, Pulford und im Besitze von Gütern in Claverton und Honbridge (Alles in Cheshire), sowie in Staffordshire, diente unter Heinrich VI. in Frankreich und starb 1465, von Jenah, Tochter des Ritters Jeoffry de Chedrell, sechs Erbtöchter hinterlassend, welche sich nach seinem Tode (nach 1465) in seine reichen Besitzungen theilten. Dieselben waren: a) Elizabeth (1469), verm. 1446 mit Peter Dutton of Hatton; b) Emma (1490), verm. erst mit John Ligh of Bootho, auf dessen Nachkommen sich Hulme vererbte, dann mit Ralph Egerton; c) Catherina, Erbin von Pulford, verm. zuerst mit Richard Winnington, dann mit William Venables; d) Margaret (1469), die ihrem Gemahl Thomas Leicester von Nether-Tabby die Hälfte von Nether-Pever, nebst Little Pever, ein Drittel von Over-Alderley und Pygrave-wood und Ländereien in Allostock und Hope bei Astonfield zubrachte; e) Anne oder Agnes, Erbin von Puyerton und Newbolde, ward 1469 mit William Stanley of Hooton, und f) Margery, nach Einigen Aebtissin in Chester; Allostock,

das ihr zugefallen, ward nach ihrem Tode 1474 unter ihre Schwestern und deren Erben vertheilt.

b) Linie Thomas'.

Ich führe hier zunächst die Nachkommenschaft des dritten Sohnes des Sir Thomas an, die Bellaport in Salop und Hungorsheath in Staffordshire besaß. Auf den Stifter Thomas, Herrn von Drayton (verm. mit Isabella, Tochter und Miterbin des Richard Peshale von Chetwynd und Bellaport), folgen in directer Linie vom Vater auf den Sohn: Randolph von-Bellaport (verm. mit Magaret Maynwaring), Randolph (verm. mit Anne Charlton), Thomas (verm. mit Margery Cotes), William (verm. mit Anne Heywood), William (verm. mit Cicely Maynwaring), der kinderlos gestorben sein soll. Doch existiren sicher noch Nachkommen jenes Thomas; sie repräsentirt gegenwärtig William Grosvenor, geb. 8. Aug. 1803, zu London lebend, verm. erst mit Sarah Bodon, dann mit Anne Bowyet; aus seiner ersten Ehe stammen neben zwei Töchtern sieben Söhne: George Fox, Dr. med. in London (verm. mit Eliza Frances Lea; davon Nachkommen), John Boden zu Tunstall (gest. 1859, hinterließ er Jane Wilson Binney zwei Töchter), William, Mitglied der R. C. S. (verm. mit Elizabeth Willshaw; hat Nachkommen), Frederick, in Glasgow (verm. mit Mary Donald; desgleichen), Thomas Caddick, Alfred Octavius, Dr. med., und Clermont Henry.

c) Linie Rause's.

Der zweite Sohn des Sir Thomas, Rause (auch Rawline genannt), vermählte sich zuerst mit Joan, einzigen Erbtochter des John Eton von Eaton, dann mit Ellyn, Tochter des Jankon Manley, hinterließ aber nur von der ersten Gemahlin Nachkommen, nämlich zwei Töchter: Jonet, verm. 1460 mit Oliver Hope, und Alice (unvermählt) und drei Söhne: Robert, Richard (auch Rause genannt) und James, der mit Margaret, des Piers Stanley von Ewlowe Tochter, eine einzige an Richard Oldfuld verheirathete Erbin Margaret erzeugte. Sein Bruder Richard hinterließ mehrere Töchter, von denen Alice den William Goodman heirathete, und einen gleichnamigen Sohn, Sheriff von Chester 1492; der letztere hatte von seiner Gemahlin Sybl zwei Söhne, von denen der eine gleichfalls Sheriff war, und neun Töchter, wie sich aus den bemalten Fenstern der Kirche St. Mary on the Hill in Chester (mit dem Datum 1534) ergibt. In den Gütern, namentlich in Eaton, folgte der älteste Sohn Robert, gest. 1497, der von Catherine, Tochter des Sir William Norris von Speake, zwei Söhne und zwei Töchter hinterließ; Thomas, verm. 1495 mit Elizabeth, des Sir Hugh Calveley Tochter, gest. kinderlos 1536, Richard, von dem sogleich, Catherine, vermählt zuerst mit Thomas Hough of Leighton, dann mit Sir William Venables, Baron von Kindertow, und Jane, die den Rause Leigh von High-Leigh heirathete. Richard, der sich 1509 mit Catherine, einer der Erbtöchter des Richard Cotton von Ridware-Humpstall in Staffordshire verheirathet hatte, folgte dem Bruder 1536 in dem Grundbesitze und starb am 27. Juli 1542, nachdem er in seiner Ehe Vater von fünf Söhnen und zehn Töchtern geworden. Jene waren: a) Thomas, von dem hernach; b) Richard, Sheriff von Flintshire 1552, hinterließ von Elizabeth Dutton, des Roger Puleston Witwe, Nachkommenschaft; c) John, gleichfalls verheirathet; doch überlebte er seinen einzigen Sohn Thomas; d) Anthony, heirathete Uriel, Tochter des Ritters Sir Roger Puleston, von der drei Töchter: Elizabeth (gest. unvermählt), Amy, Gem. des Edward Bowlett von Moretow, und Frances (gest. unvermählt), und e) George (gest. jung). Die Töchter Richard's waren: f) Elizabeth, Aebtissin in Chester 1532; g) Eleanor, verm. mit Thomas Neddish von Gropenhall; h) Catherine, verm. mit Thomas Ravenscroft von Bretton; i) Anne, verm. mit Roger Puleston von Emral; k) Margaret, verm. zuerst mit Rause Birkenhead von Trowton, dann mit George Wood von Batterney, endlich mit John Molyneur; l) Maud, verm. mit Humphrey Ridgeley von Ridgeley; m) Jane, verm. erst mit John Sandford von Sandford, dann mit Sir William Hollis; n) Dorothy, verm. erst mit Richard Wilbraham von Woodhey, dann mit Henry Savile von Bartley; o) Mary, verm. erst mit Thomas Legh von Adlington, dann mit Sir Richard Egerton, und p) Ursula, gest. unvermählt; andere Nachrichten nennen noch eine eilfte Tochter Alice, die 1559 als Nonne in Chester gelebt haben soll. Thomas, Ritter, Herr von Eaton u. s. w., geb. 1513, heirathete 1529 Maud, Tochter des Sir William Pole von Poole (wieder verm. 1551 mit Robert Fletcher von Ince und gest. 1582), und starb den 24. April 1549; er hatte zwei Söhne: Thomas von Eaton und Richard, der unvermählt starb, sowie drei Töchter: Elizabeth, Gem. des Richard Masterson von Nuntwich; Catherine, verm. erst mit Richard Hunt, dann mit Richard Shawcroß, und Grace, Gem. des John Mussie von Coddington. Thomas nahm zur Gemahlin Anne, Tochter des Robert Bradshaigh (die, wieder verm. mit William Radcliffe, noch 1592 am Leben war), und hinterließ von ihr bei seinem 1579 erfolgten Ableben zwei Söhne: Richard und Thomas (gest. unvermählt), und vier Töchter: Maud (gest. unvermählt); Mary, geb. 1564, Gem. des George Salisbury von Bestock; Anne, Gem. des Roger Hurlston, und Julian, geb. 1568, Gem. des Francis Broughton. Der Erbe Richard erscheint 1602 als Sheriff von Chester; er heirathete zuerst Christian (gest. 1609), Tochter des Sir Richard Brooke von Norton, dann 1614 Jane, Witwe des John Bestock, und starb im 56. Lebensjahre am 18. Sept. 1619, begraben in der Kirche zu Eccleston. Seine zweite Ehe blieb kinderlos; aus der ersten stammten drei Söhne: a) Thomas, gest. jung; b) Richard I., von dem unter 1); c) Thomas (gest. unvermählt), und 14 Töchter: d) Anne, geb. 1582, verm. mit John Mussie von Coddington; e) Mary (gest. unvermählt); f) Christian, geb. 1587, verm. 1601 mit Peter Danyel von Tabley und gest. 1663; g) Frances (gest. jung); h) Dorothy (gest. unvermählt); i) Frances, geb. 1591, Gem. des Dr. med. Samuel Bisphau; k) Catherine, geb. 1592, verm. 1618

mit Thomas Glynne von Glynnellifon; l—o) Dorothy, Eleanor, Elizabeth und Jane, alle jung verstorben; p) Eleanor, geb. 1601, Gem. des Arthur Chamber von Petton; q) Margaret, geb. 1603, verm. erst mit Henry Brereton, dann mit Hugh Wilbraham, und r) Maudlen, die unvermählt gestorben ist.

1) Richard I. (1622—1645), geb. 1584, ward in Folge des frühzeitigen Ablebens seines älteren Bruders des Vaters Erbe; zum Ritter 1619 erhoben, empfing er am 23. Febr. 1622 von König Jacob I. die Würde eines Baronets; 1624 war er Sheriff der Grafschaft Chester, 1625 der Grafschaft Denbigh, gleich darauf Mayor der Stadt Chester und Vertreter der dortigen Ritterschaft in dem ersten Parlament, das Karl I. 1625 einberief. Er vermählte sich dreimal, zuerst mit Lettice, Tochter des Hugh Cholmendeley, aus welcher Ehe sein gleichnamiger Nachfolger und drei Töchter entsprossen: Christian, verm. 1621 mit Ritter Sir Frances Gamul, Mary, gest. 1642, und Grace, gest. 1638; dann 1614 mit Elizabeth, Tochter des Sir Thomas Wilbraham von Woodley (gest. 1621), von der nur ein jung verstorbener Sohn Thomas; endlich mit Elizabeth Warburton, Witwe des Thomas Stanley von Alderley (gest. 1629 kinderlos). Er selbst starb 1645 und ward, gleich seinem Vater, zu Eccleston bestattet; ihm folgte in den Gütern und dem Titel sein einziger Sohn:

2) Richard II. (1645—1664), geb. 1609. Derselbe, ein eifriger Royalist, bot 1644 als Sheriff von Cheshire die Mannschaft der Grafschaft gegen das Parlamentsheer unter Fairfax auf; seine Güter wurden von den Republikanern sequestrirt, er selbst genöthigt, in dem kleinen Hause eines benachbarten Edlen ein Asyl zu suchen, bis die Restauration Karl's II. ihm seine Besitzungen zurückgab. Er hatte 1628 Sidney, Tochter des Sir Roger Mostyn von Mostyn, geheirathet, die ihm neun Kinder gebar: a) Roger, von dem hernach; b) Thomas, geb. 1630, gest. 1674; c) Robert, gest. unvermählt; d) Hugh, geb. 1637, gest. 1698; e) John, gest. 55 Jahre alt unverheirathet; f—h) Lettice, Catherine und Mary, gest. unvermählt, und i) Sidney, verm. zuerst mit Thomas Herketh von Rufford, dann mit Oberst Spencer. Roger, der älteste Sohn, hielt gleichfalls treu zur Sache der Stuarts, litt dafür gleichfalls manche Verfolgung von Seiten der Republikaner, suchte 1659 mit seinen Verwandten eine Bewegung in Wales für Karl II. hervorzurufen, die jedoch an der Verrätherei eines Genossen scheiterte, und ward zum Lohne dafür 1660 nebst zwölf andern Edeln aus Cheshire zum Ritter „of the Royal Oak" designirt; doch ward das neue Ordenszeichen nicht eingeführt. Schon Roger besaß damals ein ansehnliches Vermögen; seine Jahreseinnahme ward, obgleich sein Vater noch lebte, auf 3000 Livres angeschlagen. Er fiel, noch nicht 33 Jahre alt, 1661 in einem Duell; seine Gemahlin Christian, Tochter des Sir Thomas Myddleton von Chirk-castle, hatte ihm sechs Kinder geboren: a) Sidney, geb. 1650, verm. mit Nicholas Bagnall; b) Anne, gest. jung; c) Thomas, geb. 1656, von dem unter 3) d) Robert, gest. jung; e) John, geb. 1660, Sheriff der Grafschaft Merioneth, gest. 1691, ohne Nachkommen von seinen beiden Gattinen, Anne, der Erbtochter des Godfrey Prodrick von Llanedon, Witwe des Pierre Lloyd, und Anne, Tochter des Sir Richard Lloyd und Witwe des Edward Ravenscroft, zu hinterlassen, und f) Roger, gest. jung. Auf Richard II. folgte darnach 1664 der Enkel:

3) Thomas I. (1664—1700), Parlamentsmitglied für die Stadt Chester unter Karl II., Jacob II. und Wilhelm III., Mayor 1685, Sheriff 1688 und 1689. Im J. 1685 stand er in dem Reiterregimente des Grafen Shrewsbury im Lager bei Hounslawheath, leistete aber auf die ihm angetragene Pairie, sowie auf ein ihm angebotenes Regiment Verzicht, da er die verfassungswidrigen Bestrebungen Jacob's II. nicht unterstützen wollte. Thomas heirathete 1676 Mary, die einzige Erbtochter des Alexander Davies von Ebury (geb. 1655, gest. 12. Jan. 1730), die ihm jenen ausgedehnten, damals meist wüst liegenden Grundbesitz um London zubrachte, aus dem seine Erben ein so enormes Kapital herauszuschlagen verstanden haben; er selbst starb im Juni 1700. Seine Kinder waren: a) Thomas, gest. jung; b) Richard III., von dem unter 4); c) Thomas II., von dem unter 5); d) Robert, von dem unter 6); e) Roger, gest. jung; f—g) Elizabeth und Mary, gest. jung, und h) Anne, geb. 29. Juli 1700 nach des Vaters Tode, verm. 26. Mai 1730 mit William Levison Gower und gest. 31. Dec. 1731.

4) Richard III. (1700—1732). Geboren 1688, saß er als Vertreter der Stadt Chester, deren Mayor er 1715 war, in den drei ersten von Georg I. einberufenen Parlamenten; als Besitzer von Wymendaley in der Grafschaft Hereford fungirte er bei der Krönung Georg's II. als Obermundschenk von England, indem er dem Herrscher nach vollzogener Feierlichkeit den ersten Becher Wein kredenzte; der Becher verblieb sein Eigenthum. Sir Rirchard heirathete zuerst 1708 Jane (gest. 6. Febr. 1719), Tochter des Baronets Edward Wyndham von Orchard-Wyndham, von der eine früh verstorbene Tochter Catherine; dann 1724 Diana, einzige Tochter des Baronets George Warburton von Arley, die am 18. Febr. 1730 starb; er selbst folgte ihr am 12. Juli 1732 nach und ward, gleich seinem Vater, zu Eccleston beerdigt. Die Güter fielen an seinen nächsten 1693 geborenen Bruder:

5) Thomas II. (1732—1733), Parlamentsmitglied für Chester und Alderman der Stadt, der schon am 31. Jan. 1733 unvermählt an der Schwindsucht zu Neapel starb. Ihm folgt sein jüngster überlebender Bruder:

6) Robert (1733—1755), gleichfalls für Chester Mitglied der Parlamente von 1732 (substituirt seinen Bruder Richard), 1734, 1741, 1747 und 1754, sowie Mayor von Chester; derselbe heirathete im Mai 1730 Jane (gest. Mai 1791), Erbtochter des Thomas Warn von Shepton-Beauchamp und Swell-court in Somersetshire und von Sand-hall in der Grafschaft Southampton, und starb am 1. Aug. 1755. Aus seiner Ehe stammten vier Töchter: a) Mary, geb. 1736, gest. 2. Febr. 1774 unvermählt; b) Elizabeth, gest. 1805; c) Jane, gest.

März 1738, und d) Dorothy, gest. 25. Febr. 1774, verm. 6. Febr. 1766 mit Assheton Curzon, späteren Viscount Curzon (gest. 1820), und zwei Söhne: c) Richard IV., von dem hernach unter 7) (I.), und f) Thomas, Erben von Swell-court, der wiederholt die Stadt Chester im Parlament vertrat, am 21. Sept. 1759 Deborah (gest. 10. April 1771), eine der Erbtöchter des Stephan Skynner von Walthamstow heirathete, und am 12. Febr. 1795 starb. Derselbe hatte zwei Töchter: Maria Deborah, geb. 23. Aug. 1760, gest. 26. Febr. 1834, und Emma, geb. den 26. Sept. 1765, gest. 1793, sowie vier Söhne: a) Richard, geb. 5. Oct. 1761, von dem hernach; b) Stephan, geb. 8. Dec. 1762, gest. jung; c) Thomas, geb. 30. Mai 1764, Feldmarschall und Oberst des 65. Regiments, gest. 20. Jan. 1851, kinderlos, obgleich zweimal vermählt, zuerst 6. April 1797 mit Elizabeth Heathcote, dann 1831 mit Anne Willraham. Sein Bruder Richard, Parlamentsmitglied für West Looe, heirathete 1788 Sarah Frances (gest. 15. Juni 1822), Erbtochter des Edward Drax von Charborough, nahm in Folge dieser Verbindung den Namen Erle-Drax Grosvenor an und hinterließ bei seinem am 8. Febr. 1819 erfolgten Tode einen Sohn: Richard Edward Erle-Drax von Charborough-Park (gest. 13. Aug. 1828 unvermählt), und die Tochter: Jane Frances Erle-Drax, die sich am 1. Mai 1827 mit John Samuel Wanley Sawbridge vermählte; derselbe (geb. 1800) nahm gleichfalls den Zunamen Erle-Drax an, folgte 1828 dem Schwager in Charborough-Park und war Parlamentsmitglied, sowie Capitain in der „East Kent militia" und „captain commandant of the Charborough germanry chivabry".

7) (I.) Richard (IV.) I. (1755—1802), Dr. juris von Orford und Oberstlieutenant der Milizen von Cheshire, Parlamentsmitglied 1754 und Mayor von Chester 1759, fungirte bei dem König George III. am 22. Sept. 1761 als Obermundschenk von England, nachdem er bereits am 8. April desselben Jahres zum Peer von Großbritannien, mit dem Titel eines Baron Grosvenor of Eaton, in der Pfalzgrafschaft Chester, erhoben worden; am 5. Juli 1784 erfolgte seine Erhöhung zum Viscount Belgrave und Earl Grosvenor; er starb am 5. Aug. 1802. Vermählt hatte er sich am 19. Juli 1764 mit Henrietta, Tochter des Henry Vernon von Hilton Park, die bereits im September 1802 eine neue Ehe mit General George Porter einging und 1828 gestorben ist. Drei Söhne: Richard (geb. 6. Juni 1765, gest. 7. Mai 1766), Thomas (geb. 13. Mai, gest. 10. Juni 1768) und Richard (geb. 7. Juni 1769, gest. 16. Juni 1770), starben in früher Kindheit; der einzige überlebende war der am 22. März 1767 geborene:

II. Robert (1802—1845). Derselbe saß bei Lebzeiten des Vaters im Unterhause, war 1789—1791 einer der Lords der Admiralität, hernach Lord-Lieutenant von Flintshire, war am 8. Sept. 1831 zum Marqueß of Westminster erhoben und starb am 17. Febr. 1845. Er heirathete am 28. April 1794 Eleanor Egerton (gest. 1846), einzige Erbtochter des Grafen Thomas von Wilton, welcher den zweiten Sohn der Tochter zum Nachfolger in seinem Grafentitel bestimmte, und hatte von ihr drei Söhne, Richard, Thomas und Robert, von denen unter A—C, und eine Tochter Mary, geb. 19. Febr. 1802, die jung verstorben ist.

A. Marquisses of Westminster.

III. Richard II. (1845—1869), früher Viscount Belgrave, geb. 27. Jan. 1795. Derselbe war Lord-Lieutenant und custos rotulorum von Cheshire und starb, seit dem 16. Sept. 1819 mit Elisabeth Mary Leveson Gower, Tochter des ersten Herzogs von Sutherland, vermählt, als Geheimer Rath und Ritter des Hosenbandordens am 31. Oct. 1860 nach kurzer Krankheit auf seinem Landgute Fonthill-Gifford bei Salisbury. Offenbar nach englischen Blättern liefert über ihn die Augsburger Allgemeine Zeitung [1]) in einem vom 2. Nov. datirten Artikel einen Nekrolog, den wir mit einigen unerheblichen Auslassungen im Folgenden wörtlich wiedergeben. „Richard Grosvenor erhielt, wie viele Söhne vornehmer Whigfamilien, seine erste Bildung an der Westminsterschule, wo er des älteren John Russel Mitschüler war, und dann am Christ-Church-Collegium zu Orford, aus welchem er als Magister artium hervorging. Schon im J. 1818 ward er ohne Opposition unter seinem damaligen Courtoisie-Titel Lord Belgrave ins Unterhaus gewählt für die Stadt Chester, welche seit der Restauration der Stuart-Dynastie die Grosvenors fast ununterbrochen im Parlament vertraten. Im J. 1845 bei seines Vaters Tode trat er als Erbe des Peerstitels und der großen Familiengüter ins Oberhaus, wo er mit den Whigs stimmte, aber nur sehr selten sprach, wie er überhaupt sein Leben lang keine politische Rolle spielte, sondern eben nur durch das Gewicht seines Familienansehens wirkte. Hingegen bekleidete er mehrere Hofämter und ward namentlich 1850—1852 unter Lord John Russell's Verwaltung Oberstthofmeister, sowie früher Lord-Statthalter der Grafschaft Cheshire. Im J. 1857 erhielt er den Hosenbandorden"; 1864 hieß es, er sei zum Herzog designirt, doch ist diese Standeserhöhung nicht erfolgt. „Der Verlebte stand in dem Rufe, der reichste Mann Englands zu sein; sein Einkommen wird auf 5—600,000 Pfd. Sterl. veranschlagt. Wenn diese Zahlen auch nicht gerade so genau sein dürften, so viel steht fest, daß er im Besitz eines ungeheuern Vermögens war. Der Grundbesitz der ganzen Umgegend von Belgravia — des reichsten Quartiers in London — war von seinem Großvater um die Mitte des vorigen Jahrhunderts angekauft worden. Damals war die ganze Strecke ein einziger Sumpf, aus dem sich in der zweiten Hälfte des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts nach und nach das elegante London erhob. Binnen weniger Jahre werden die langen Pachtverträge für diesen Grundbesitz erlöschen, und mit ihm fallen dann die sämmtlichen darauf erbauten Häuser an den jetzigen Marquis zurück,

1) Nr. 309 von 1869, S. 4753; dasselbe meist wirklich ebenso in der Cölnischen Zeitung Nr. 305 von 1869, erstes Blatt.

dessen Vermögen sich hierdurch bedeutend vermehren, vielleicht sogar verdoppeln wird. Ueber die ungemeine Sparsamkeit, oder gar Knauserei, welche der Verstorbene mit seinem fabelhaften Reichthume verband, sind die mannichfachsten Anekdoten im Umlaufe, und in der That konnte man ihn oft genug mit dem Reisesack in der Hand von dem Charing-Croß-Bahnhof zu Fuß nach Hause gehen sehen, um — wie die Welt behauptete — den Schilling für die Droschke zu ersparen. Sei dem aber wie ihm wolle, bei einzelnen Gelegenheiten hat der Marquis eine ungewöhnlich offene Hand gezeigt, und zwar nicht blos bei solchen Gelegenheiten, wo man hätte glauben können, es sei Eitelkeit mit im Spiel. — Die Times berichtet den erwähnten minder rühmlichen Charakterzug nicht, sondern lobt Se. Lordschaft als guten Haushalter, aber auch als Wohlthäter am rechten Ort. So machte er der Stadt Chester das beinahe fürstliche Geschenk eines großen Parks und dergl." Ebenda heißt es weiter unter dem 3. Nov. [2]): „Ueber den Marquis von Westminster ist, Angesichts seines noch offenen Grabes, das Urtheil der Presse ein mildes; seine vielbesprochene Knauserei wird als weise Wirthschaftlichkeit geschildert, und wenn er in seltenen Fällen von seinem ungeheuren Mammon 1000 Pfd. schenkte, so wird das als ungeheure Wohlthätigkeit gelobt, obgleich zuweilen viel weniger Reiche bei solchen Anlässen mehr gegeben haben." Und ferner von einem andern Correspondenten unter demselben Datum [3]): „Also der reichste Peer Englands und der Welt, oder wenn wir Monte Christo's Classification des Reichthums in Vermögen erster, zweiter und dritter Classe annehmen und den Rothschild und andere Bankfürsten in der zweiten und dritten Classe unterbringen müssen, kurzweg „der reichste Mann der Welt" — der Marquis von Westminster hat auch sterben müssen. . . In den großen politischen und dynastischen Krisen der englischen Geschichte, in denen das Normannenblut in Strömen floß, hielten sich die Grosvenors immer auf der sichern Seite, gewöhnlich auf beiden Seiten (?), und während sich ihre Standesgenossen für Ehre, Ruhm, Lehenstreue und derlei unprofitable Ueberschwänglichkeiten, für rothe und weiße Rosen, für diese oder jene Dynastie, für diese oder für jene Illusion die Hälse brachen, standen die Grosvenors bescheiden und klug abseits und hatten ein scharfes Auge für die solideren und dauernderen Vortheile ihrer Familie. Staatsmänner und Helden, welche des historischen Nachruhms würdig wären, haben die Grosvenors der engschen Geschichte nicht geliefert; sie huldigten vielmehr zu allen Zeiten der anständigen Mittelmäßigkeit, mit der man hienieden weiter zu kommen pflegt, als mit Größe und Genie. Der eben verstorbene Marquis besaß das wirthschaftliche Talent seines Stammes in einem so hohen Grade, daß er für geizig galt und im Verhältniß zu seinem ungeheuren Reichthum auch war. Auch seine philanthropischen und religiösen Schenkungen, denen er sich natürlich nicht ganz zu entziehen vermochte, hatten immer die augenfällige Tendenz, den Werth seines Grund- und Hauseigenthums zu erhöhen, das Seelenheil und die irdischen Revenuen der Grosvenors gleich wirksam zu befördern. Die Einkünfte des Marquis von Westminster sind so ungeheuer, daß die Gesammtsumme schwer aufhört anschaulich zu sein. Im Volksmunde hieß es, daß er für jede Minute eine Guinee auszugeben habe. Er gab sie aber nicht aus. Der Marquis zählte und stimmte mit den „liberalen" Peers; sein Liberalismus that jedoch den einem so reichen Mann gebührenden conservativen Gefühlen keine Gewalt an. Auch der Erbe seines Peerstitels ist nach kurzem Aufenthalt in der Höhle von Adullam längst in den Schooß der liberalen Partei zurückgekehrt und soll seinen conservativen Fehltritt aufrichtig bereuen. Auch er ist eine decente Mittelmäßigkeit, wie sein Vater, von dem er als Graf Grosvenor sehr knapp gehalten wurde. Ob er von seinem Reichthum einen verschwenderischen Gebrauch machen wird, muß die Zukunft lehren. Glänzende Repräsentation und unproductive Verschwendung sind übrigens aristokratische Charakterzüge, die nicht zu den Traditionen der Grosvenor-Familie gehören." Und ebenso die Cölnische Zeitung [4]) in einer Correspondenz vom 2. Nov.: „Der Marquis . . stand im Rufe, einer der reichsten Menschen Englands zu sein. Das ist aber auch Alles, was ihn eines Nekrologs werth erscheinen läßt. Als Politiker spielte er weder im Ober- noch im Unterhause eine bedeutende Rolle, ein großer Kunstmäcen war er nie, und obwol er, dem Volksglauben zufolge, täglich 2000 Pfd. Sterl. und sonntäglich 4000 Pfd. Sterl. zu verzehren hatte, stand er an großartiger Wohlthätigkeit vielen minder reichen Leuten aus dem Adel und dem Bürgerstande nach. Sparsam bis zum Geiz, spielte er in London gewissermaßen die Rolle des pariser Haußmann, indem er ausgedehnte Quartiere von alten, schmutzigen Straßen säuberte, um sie mit palastartigen Miethhäusern auszustatten. Der Unterschied zwischen ihm und dem pariser Vicekaiser bestand nur darin, daß dieser aus Staats- und Stadtmitteln expropriirte, während der Marquis von Westminster nur auf seinem eigenen Grund und Boden und mit eigenen Mitteln operirte. Der ganze elegante Stadttheil von Belgravia, mit Einschluß des größten Theiles von Pimlica bis hart an Buckingham Palace, gehörte ihm zu eigen, desgleichen der reiche Grosvenorsquare mit den angrenzenden Straßen und ein Theil von Oxfordstreet bis an die Gemarkung von Hydepark, gar nicht zu reden von seinem großen Grundbesitze in verschiedenen Grafschaften. So bedeutend aber auch letzterer an und für sich ist, kommt er in Betreff des Gelderträgnisses nicht in Vergleich mit dem Jahreseinkommen, das die Grosvenors gegenwärtig von ihrem hauptstädtischen Grundbesitze beziehen. Dieser wächst lawinenartig von Jahr zu Jahr, da allmälig eine Menge Pachtverträge, die der Großvater des eben Verstorbenen abgeschlossen hatte, erlöschen, wodurch das verpachtete Terrain mit sammt allen darauf befindlichen Baulich-

2) Nr. 310, S. 4769. 3) Nr. 313, S. 4813.

4) Nr. 306, erstes Blatt.

keiten an den Grundherrn zurückfällt. Schon nach wenig Jahren dürften daher die Jahresrevenuen der Familie nicht viel weniger denn 1 Million Pfd. Sterl. betragen, und wofern die nächsten Familienhäupter in dem Maße sparsam wirthschaften sollten, als der eben Verstorbene, kann sich, ehe dieses Jahrhundert abschließt, ein Vermögen in der Hand eines Einzelnen angesammelt haben, wie kaum ein zweites in Europa."

Aus obiger Ehe des zweiten Marqueß stammten vier Söhne: a) Gilbert, geb. 1823, gest. 1824; b) Hugh Lupus, geb. 13. Oct. 1825, von dem unter IV.; c) Gilbert Norman, geb. 6. Jan. 1833, Marinelieutenant, gest. 20. März 1854, und d) Richard de Aquila, geb. 28. Jan. 1837, Parlamentsmitglied für Flintshire, und neun Töchter: a) Eleanor, verm. 25. Aug. 1842 mit Algernon Percy, 4. Herzoge von Northumberland; b) Mary Frances, verm. an demselben Tage mit Thomas Augustus Wolstenholme Parker, 6. Grafen von Macclesfield; c) Elizabeth, verm. 28. Nov. 1846 mit Beilly Richard Lawley, Lord Wenlock; d) Evelyn, gest. 1839; e) Caroline Amalia, verm. 23. Aug. 1848 mit Wilhelm Henry (jetzt Baron) Leigh; f) Octavia, verm. 28. Dec. 1852 mit dem Baronet Michael Robert Shaw Stewart; g) Agnes, verm. 1. Juli 1858 mit Baronet Archibald Islay Campbell (gest. 11. Sept. 1866); h) Jane Louisa Octavia, verm. zuerst 2. Aug. 1855 mit Gamel Augustus Pennington, 4. Lord Muncaster (gest. 13. Juni 1862), dann 3. Oct. 1863 mit Hugh Barlow Lindsay, Beamter in Bombay, und i) Theodora.

IV. Hugh Lupus (1869—), der bei des Vaters Lebzeiten den Titel eines Grafen Grosvenor führte und bis zu dessen Tode Chester im Unterhause vertrat, ist Oberstlieutenant von „Earl of Chesteri germanry cavalry" und heirathete am 28. April 1852 Constance Gertrude Leveson Gower, jüngste Tochter des 2. Herzogs von Sutherland, aus welcher Ehe stammen: a) Victor Alexander, geb. 28. April 1853 (die Königin Victoria stand bei ihm in Person Gevatter), bis 1869 Viscount Belgrave, seitdem Graf Grosvenor genannt; b) Arthur Hugh, geb. 31. Mai 1860; c) Henry George, geb. 23. Juni 1861; d) Frederich, geb. 16., gest. 20. April 1867; e) George, geb. 19., gest. 21. März 1869; f) Robert Edward, geb. 19. März 1869, Zwillingsbruder mit dem vorhergehenden; g) Elizabeth Harriet; h) Beatrice Constance und i) Blanche, gest. jung 4. April 1867.

Sitze des Marqueß sind: Eaton Hall bei Chester, Halkin Castle in Flintshire und Cliveden, Maidenhead in Berkshire, sowie in London das prächtige Grosvenor House, 33, Uppon Grosvenor Street.

B. Earls of Wilton.

1) Thomas (1814—...), geb. 30. Dec. 1799, folgte am 23. Dec. 1814 seinem mütterlichen Großvater Thomas Egerton als 2. Graf von Wilton und Viscount Gray de Wilton (in der Grafschaft Hereford) und nahm 1821 statt seines Familiennamens den Namen Egerton an; er lebt gegenwärtig als Geheimer Rath und Großkreuz des Guelphenordens. In erster Ehe heirathete er am 29. Nov. 1821 Mary Margaretha Stanley (gest. 16. Dec. 1858), Tochter des 12. Grafen von Derby, in zweiter am 12. Sept. 1863 Susan Elizabeth, Tochter des Mayors Elton Smith; aus jener stammen fünf Kinder: a) Arthur Edward Holland Grey Grosvenor, geb. 25. Nov. 1833, Viscount Grey de Wilton, verm. 11. Aug. 1858 mit Elizabeth Charlotte Luisa Craven, Tochter des 2. Grafen Craven, von der ein Sohn, geb. 1864; b) Seymour John Grey, geb. 20. Jan. 1839, Capitain im ersten Leibgarden-Regiment, verm. 9. Aug. 1862 mit Laura Caroline Russell, von der Arthur George, geb. 17. Mai 1863, und Elizabeth; c) Elizabeth Grey, verm. 12. Oct. 1853 mit Dudley Fitzgerald de Ros; d) Catherine Grey, verm. 22. Juli 1861 mit Henry Coke, Bruder des Grafen von Leicester, und e) Alice Grey, verm. 13. Aug. 1863 mit Henry Dalrymple Des Vocna.

Wohnsitze des Grafen sind: Heaton House bei Manchester und Egerton Lodge, Melton Merobray, sowie 7, Grosvenor Square in London.

C. Barons Ebury.

1) Robert (1857—...), des ersten Marqueß jüngster Sohn, geb. 24. April 1801, saß seit 1826 als Vertreter von London im Unterhause, wo er der Wighpartei angehörte, war von 1830 bis zum November 1834 „comptroller of the household" und ward am 10. Sept. 1857 zur Pairie unter dem Titel eines Baron Ebury von Ebury Manor (in der Grafschaft Middlesex) erhoben; derselbe ist Geheimer Rath und seit dem 17. Mai 1831 mit Charlotte Arbuthast Wellesley, Tochter des 1. Lords Cowley, vermählt. Aus ihrer Ehe entstammten drei Töchter: Victoria Charlotte, Auguste Mary (gest. 1837) und Albertine Frances Elizabeth, sowie sechs Söhne: a) Robert Wellesley, geb. 25. Jan. 1834, Parlamentsmitglied für Westminster, vormals Capitain in dem 1. Leibgardenregiment, Capitain in „Earl of Chester's germanry cavalry", verm. 20. Juli 1867 mit Emilia Beaugelois Whete, Tochter des ersten Lord Annaly, von der Robert Victor, geb. 28. Juni 1868, und ein zweiter, am 8. Oct. 1869 geborener Sohn; b) Arthur Richard, geb. 23. Juli 1838, gest. 1840; c) Thomas George, geb. 6. Febr. 1842, Capitain, Legationssecretär in Wien; d) Norman De l'Aigle, geb. 22. April 1845, vormals Capitain in der Grenadiergarde; e) Algernon Henry, geb. 2. Juli 1846, Lieutenant in der Riflebrigade, und f) Richard Cecil, geb. 27. Jan. 1848.

Landsitz der Lords ist Moor Park, Rickmansworth (in Hertshire); in London wohnt er 35, Park Street, Grosvenor square.

Das Stammwappen wird am einfachsten von Lord Ebury geführt: eine goldene Garbe im blauen Felde, darüber als Zusatz ein fünfstrahliger goldener Stern; Helmzier ein stehender, rechts gewendeter, goldener Jagdhund; Schildhalter zwei aufgerichtete, ausschauende goldene Jagdhunde, mit blauen Halsbändern und blauen Sternen auf der Schulter; die Devise lautet: „Virtus

non stemma." Dieselbe führt die ältere Linie, die jedoch seit Erhebung zum Marqueß von Westminster ihr Wappen quadrirt hat: in 2 und 3 das Stammwappen, die goldene Garbe im blauen Felde, in 1 3 4 im gleichfalls blauen Felde ein goldenes Fallgitter mit herabhängenden Ketten; dazu im Schildhaupte das Wappen von Westminster, das Kreuz Edward's des Bekenners, geschieden durch zwei Pfähle von den beiden Rosen von York und Lancaster; Kleinod und Schildhalter wie bei Baron Ebury, nur daß die Jagdhunde keinen Stern (nullets) führen. Der Graf von Wilton hat dagegen das Wappen der Egerton, einen rechts gewandten rothen Löwen inmitten dreier Pfeilspitzen im schwarzen Felde, ihr Kleinod und ihre Schildhalter sowie ihre Devise: „Virtuti, non armis, fido", angenommen [5]). (*C. Hopf.*)

GROTE (George), wurde am 17. Nov. 1794 geboren. Sein Großvater, Andreas Grote, ein bemittelter Kaufmann, siedelte in den vierziger Jahren des 18. Jahrh. aus Bremen, wo seine Familie seit langer Zeit zu der erbgesessenen Bürgerschaft gehört hatte, nach London über und gründete dort in Leadenhall Street ein Commissionsgeschäft unter der Firma Krüger u. Grote. Das Muster eines hansestädtischen Kaufmanns, fleißig, umsichtig, reell, im Besitz ausgebreiteter Connexionen mit deutschen Häusern, brachte er das Geschäft zu hoher Blüthe. Im J. 1766 kaufte er ein Grundstück in Threadneedle Street dicht bei der Börse und gründete hier mit seinem Compagnon Prescott das noch jetzt bestehende Bankiergeschäft Grote, Prescott u. Comp. Er heirathete im J. 1745 Miß Anne Adams, von guter Familie in der Grafschaft Oxford, die ihm ein beträchtliches Vermögen, später auch große Güter in Oxfordshire zubrachte. Im J. 1760 schloß er eine zweite Ehe mit Miß Mary Anne Culverden, mit der er eine zahlreiche Familie hatte. George, der älteste Sohn der zweiten Ehe, setzte das Bankiergeschäft fort und heirathete im J. 1793 die Tochter des ehrwürdigen Dr. Pidwell, eines Geistlichen, welcher mütterlicher Seite von den de Blosset abstammte, französischen Emigranten, welche in Folge der Revocation des Edicts von Nantes (1685) auswanderten und sich in der Grafschaft Meath in Irland ansiedelten. George lebte meistens auf seinen Gütern in Kent und Oxfordshire und auf seinem Gute Clay Hill bei Beckenham in Kent wurde sein gleichnamiger Sohn George, der künftige Historiker, geboren.

Nach dem ersten Unterrichte kam der junge Grote, zehn Jahre alt, auf die vortreffliche Gelehrtenschule des Charterhouse in London, wo er sechs Jahre blieb und sich im Griechischen und Lateinischen gründlich ausbildete. Als Grote aber das 16. Jahr erreicht hatte, erfolgte eine Unterbrechung seiner gelehrten Studien, indem sein Vater ihn von der Schule abberief, um in das Bankiergeschäft einzutreten. Um so weniger Interesse dem jungen Grote aber die mercantilische Laufbahn gewährte, die sich ihm eröffnete, um desto eifriger setzte er seine Studien fort. Seine wissenschaftlichen Studien betrafen hauptsächlich Metaphysik, Geschichte und politische Oekonomie. Zu letzterer zogen ihn besonders die Schriften David Ricardo's, mit dem er im J. 1817 persönlich Bekanntschaft machte.

Das Leben zu Hause war für Grote ein gar trübes. Die Mutter war von so strenger und steifer calvinistischer Gesinnung, daß sie sich fast von allem geselligen Verkehr absperrte. Das Wesen des Vaters war dagegen rein auf das handgreiflich Praktische gerichtet, allem geistigen Leben abgewandt, besonders langweilte den Sohn die Gesellschaft der rohen Sport- und Zechbrüder, die sich beim Vater zu versammeln pflegten. Diese Gegensätze bestärkten den Jüngling zwar in seinem wissenschaftlichen und intellectuellen Streben, doch hätte dasselbe am Ende wol in der schweren und leeren Atmosphäre des Hauses ersticken müssen, hätte er nicht das Glück gehabt, des anregenden Umgangs einiger gleichgesinnten und gleichstrebenden jungen Freunde zu genießen. Zu diesen gehörte namentlich Norman, Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns, der ebenfalls auf dem Comptoir seines Vaters arbeitete, sich dabei aber eifrigst mit Literatur und Politik beschäftigte, und Charles Cameron, ein junger Jurist von Familie, ein scharfsinniger Dialektiker. Die Freunde lasen dieselben Bücher und hielten gemeinschaftliche Besprechungen über ihre Lectüre. Norman regte mehr zu literarischen, Cameron mehr zu philosophischen Studien an.

Im Winter 1814 und 1815 wurde Grote durch Norman in die in der Nähe von Beckenham wohnhafte Familie des Fräulein Harriet Lewin eingeführt. Der Jüngling trat bald in ein leidenschaftliches Verhältniß zu Harriet; allein der Verlauf der Liebe erlitt eine arge Unterbrechung durch die lügnerischen Mittheilungen eines geistlichen Herren, mit dem Grote seiner philologischen Kenntnisse wegen viel verkehrte, und der sich heimlich um die Dame selbst bewarb, was zur Folge hatte, daß Grote's Vater, von dem er damals noch gänzlich abhängig war, die Sache erfuhr und sich derselben entschieden widersetzte. Diese Unterbrechung der Liebe veranlaßte Grote jedoch nur, sich mit verdoppeltem Eifer seinen Studien hinzugeben, während auch das Bankiergeschäft wegen der damals weit verbreiteten Wirren in der Finanzwelt besondere Aufmerksamkeit erheischte. Er studirte unter anderem besonders gründlich: Sismondi, namentlich mit Bezug auf die Vorgänge, durch welche die italienischen Städte ihre Unabhängigkeit errangen; Montesquieu, „dessen Einfluß auf die Hervorbringung der französischen Revolution sehr einleuchtend ist"; Lucretius, „der an Erhabenheit der Vorstellung, an Reiz und Eleganz der Sprache kaum jemals erreicht worden ist"; Aristoteles' Nikomach'sche Ethik, „dessen Betrachtungen über die Moral wunderbar richtig und tiefgreifend sind, und mit dem er, je weiter er liest, desto näher bekannt zu werden begehrt".

Von entscheidendem Einflusse auf Grote wurde die

5) Hauptquellen: *Ormerod*, History and description of Cheshire. London 18.. 4. Vol. II. p. 454; III. p. 87; *Edmonson*, Bernagium genealogicum. Vol. V. p. 470; *Collins-Bridges*, Peerage of England. Vol. V. p. 239—263, und die verschiedenen neuen Jahrgänge von Burke's Peerage of the British Empire.

um diese Zeit durch die Vermittelung David Ricardo's gemachte Bekanntschaft mit James Mill, dem Geschichtschreiber und Philosophen. Grote beschreibt ihn in seinen Briefen als einen scharfdenkenden Mann, von dem er große Belehrung zu erhalten erwartet. Der Verfasser der Geschichte Indiens beherrschte in der That ein weites intellectuelles Gebiet. In der Philosophie, namentlich der Metaphysik, hatte er fast jeden Autor von Bedeutung gelesen; er war damals mit seiner Psychologie, die bald darauf unter dem Titel „Analysis of the Human Mind“ (London, 2 Bände) erschien, beschäftigt. Grote hatte mit ihm häufige Unterredungen über Psychologie, politische Oekonomie und verwandte Gegenstände, und Mill's energischer Geist erlangte allmälig eine so unbedingte Herrschaft über Grote, daß nach Verlauf einiger Jahre zwischen Meister und Schüler eine fast völlige Uebereinstimmung der Ansichten stattfand. Mill pflanzte Grote seine entschiedene Vorliebe für die demokratische und republikanische Regierung ein, seinen Haß gegen die herrschenden Classen, sowie gegen alle Kirchen und alle Geistlichkeit. Diese Ueberzeugungen schlugen bei Grote so tief Wurzel, daß er ihre Geltendmachung als seine höchste Pflicht erachtete. Alle seine Studien bestimmten sich darnach. Diesen Einflüssen gesellte sich die verwandte des alten Jeremy Bentham zu, welcher in Queen's Square in Westminster dicht neben Mill wohnte, dessen Haus ihm auch gehörte. Grote studirte Bentham's Werke über Jurisprudenz, Gesetzreform und politische Philosophie und genoß seines anregenden Umgangs.

Im Frühjahre 1818 sah Grote Miß Harriet Lewin wieder und sofort war das alte Verhältniß wieder hergestellt. Nach einigen Anstrengungen wurde jetzt die Einwilligung des Vaters zu ihrer Verehelichung unter der Bedingung erlangt, daß die Heirath zwei Jahre ausgesetzt werde. Die Heirath fand dem zufolge im J. 1820 statt. Grote's Wahl erwies sich als eine höchst glückliche: Harriet war fortan Grote eine treue Gefährtin und Gehilfin, auch in seinen gelehrten Arbeiten, wie denn ihre Wißbegierde, ihr reger Sinn für wahre geistige Bildung für Grote von Anfang an einer ihrer wesentlichsten Reize gewesen war. Grote's großes Werk, die Geschichte Griechenlands, wurde zuerst von seiner Frau angeregt. — Dem jungen Ehepaar wurde von Grote's Vater das Hintergebäude des Bankhauses in Threadneedle Street zur Wohnung angewiesen. Obwol Grote's Vater damals sehr beträchtliche Einkünfte hatte, so gewährte er George, seinem ältesten Sohne, doch nur eine beschränkte jährliche Verwilligung, kaum ausreichend für ein anständiges Auskommen. Die drückende Luft des kleinen Hofes hinter dem Bankhause in der Mitte der Altstadt, wo ihre Wohnung stand, war für die stets nervenschwache junge Frau sehr unzuträglich; ein strenger Winter und eine Erkältung kamen hinzu und veranlaßten eine zu frühzeitige Entbindung. Das Kind starb und die Mutter verfiel einem puerperalen Fieber, von dem sie erst nach einem langen, schweren Krankenlager genaß. Seitdem blieb die Ehe kinderlos.

An der Bettseite der kranken Frau schrieb Grote einen Essay über die Reform des Parlaments, welcher als Broschüre veröffentlicht wurde, die erste Schrift Grote's, welche im Druck erschien. Dieselbe war besonders gegen die Classenrepräsentation gerichtet.

Im J. 1823 begann Grote seine gründlichen Studien der griechischen Mythologie, deren Ergebnisse sich später im ersten Bande der Geschichte von Griechenland so gediegen darstellten. Er trug zu dem Behufe eine große Masse analogen Stoffes von andern Mythologien zusammen. Es war gegen das Ende von 1823, daß Frau Grote, welche sah, daß die griechische Geschichte bei Grote fortwährend ein Hauptgegenstand der Unterredung und für ihn von ganz besonderem Interesse war, ihm die Idee aussprach, es werde ein für ihn sehr passendes Unternehmen sein, eine neue Geschichte Griechenlands zu schreiben. Grote erfaßte die Idee und machte sich an die Arbeit. Fortan waren alle seine Studien auf diese Aufgabe gerichtet. Eine wahrhaft riesige Masse von Material, von Noten und Auszügen sammelte sich an. Im J. 1826 begann Grote seine Beiträge für das damals von Bowring redigirte Westminster Review mit einer Recension über Mitford's History of Greece, welche in der Aprilnummer erschien und allgemeine Aufmerksamkeit erregte. Der Aufsatz enthielt bereits Grote's Geschichte Griechenlands im Keime. Durch denselben kam er auch in Verbindung mit Niebuhr, mit welchem er in Correspondenz trat, und zu welchem er sich nach Bonn begeben wollte, um sich mit ihm über das Werk zu berathen. Der berühmte Verfasser der römischen Geschichte antwortete in einer höchst anerkennden und aufmunternden Weise. „Sie zu sehen, mein Herr“, schrieb er in einem in englischer Sprach abgefaßten Briefe aus Bonn vom 28. Juni 1827, „mich mit Ihnen über den erhabenen Gegenstand, dem Sie Ihre Mußestunden widmen, und dem gerecht zu werden, Sie sich bereits in so hohem Grade befähigt erwiesen haben, zu besprechen, wird mir die höchste Genugthuung gewähren. Wir mögen uns beide bewußt sein, daß zwischen unsern Principien und Geschichtsansichten eine solche Geistesverwandtschaft besteht, daß wir gehalten sind, persönlich bekannt zu werden und unsere Arbeiten mit einander in Verbindung zu setzen. Vielleicht mit Ausnahme einzelner Punkte, welche ich zu untersuchen veranlaßt worden bin, habe ich in der griechischen Geschichte nur von Ihnen zu lernen. Sollte von dem, was ich an Resultaten meiner Nachforschungen in den spätern Perioden arbeiten kann, irgend etwas Ihrer Aufmerksamkeit werth sein, so würde ich mich glücklich und geehrt schätzen.“ So war schon vor des Kampfes Beginn vom Meister der Kunst ihm die Stirne geschmückt [1]).

---

1) So schrieb Niebuhr im J. 1827 an Prof. Lieber, der sich damals als politischer Flüchtling in London aufhielt: „Suchen Sie mit Hrn. Grote bekannt zu werden, der mit einer griechischen Geschichte beschäftigt ist; er wird Sie freundlich aufnehmen, wenn Sie ihm meine Empfehlung bringen. Wenn Sie mit ihm näher bekannt werden, wäre es Ihrer Mühe werth, sich die Aushängebogen seines Werkes zu verschaffen, um es zu übersetzen. Ich erwarte viel von dieser Arbeit und will Ihnen hier einen Verleger verschaffen. *Fran-*

Grote's Plan, Niebuhr in Bonn zu besuchen, kam jedoch nicht zur Ausführung, indem gerade damals in der finanziellen Welt solche Wirren eintraten, daß Grote's Geschäftsobliegenheiten seine Anwesenheit in London unumgänglich erheischten. Trotz seiner wissenschaftlichen Arbeiten vernachlässigte Grote sein Geschäft durchaus nicht, was bei der damaligen steten Erregtheit der Börse, den häufigen Störungen und Stockungen stete Umsicht und Thätigkeit erforderte. Die Kunden des Hauses erwiesen Grote fortwährend vollständiges Zutrauen, und er galt überhaupt an der Börse für einen sehr zuverlässigen und geschickten Bankier. Das Geschäft erlangte eine beträchtliche Ausdehnung. Grote war aber seit dem Jahre 1816 der thatsächlich leitende Chef des Hauses, sein Vater und der andere Compagnon William Willoughby Prescott betheiligten sich wenig thätig. Im J. 1822 trat jedoch William George Prescott als Compagnon ein und gewährte Grote wesentliche Unterstützung. Im J. 1828 hatte Grote's Vater einen Schlaganfall und zog sich nun gänzlich vom Geschäfte zurück.

Alle Beschäftigung verhinderte Grote nicht, im Winter 1829 die schon früher begonnenen philosophischen Versammlungen, die im Bankhause in Threadneedle Street zweimal die Woche des Morgens um halb neun Uhr zusammentraten, wieder aufzunehmen und regelmäßig abzuhalten. Man las darin philosophische Werke vor und hielt dann darüber regelmäßige Discussionen. Leitende Mitglieder dieser Classen waren außer Grote John Stuart Mill, der später berühmte Philosoph, James' Sohn, Charles Buller, Roebuck. Außerdem wurden im Grote'schen Hause regelmäßig Gesellschaften gehalten, bei denen gewöhnlich angesehene Literaten und Gelehrte assistirten. Zu den Habitues des Hauses gehörten außer den bereits Erwähnten namentlich John Black, Redacteur des Morning Chronicle, damals das leitende liberale Organ, Thomas Campbell, der Dichter, Frau Austin, John und Charles Austin, John Romilly, Lord William Bentinck, Bickerstaff, Charles Buller, auch Schleiermacher während seiner Anwesenheit in London. Dagegen mußte Frau Grote, welche zahlreiche Connexionen in der Aristokratie hatte und dieselbe gern aufrecht gehalten hätte, infolge der Abneigung ihres Gatten gegen Alles, was nach aristokratischen Ansichten schmeckte, fast allen Umgang mit Familien von Rang abbrechen.

Um 1825 entstand das Project der Gründung der londoner Universität, wo ein allgemeines wissenschaftliches Unterrichtssystem, unabhängig von allen religiösen Meinungen, eingeführt werden sollte. Die Leiter des Unternehmens waren Liberale, die Mehrzahl der Beförderer jedoch waren Dissenters verschiedener Sekten. Auch die Whigs begünstigten die Sache als ein Mittel gegen die Vorherrschaft der Tories. Grote betheiligte sich lebhaft an der Angelegenheit und war bei der Organisation der Anstalt leitend thätig. Das Ergebniß war die Stiftung des University College im Gower Street im J. 1827. Dasselbe wurde im J. 1828 eröffnet, und Grote gehörte mit Mackintosh, Macaulay, Thomas Campbell zu den Mitgliedern des ersten Council. Die Tories gründeten bald darauf das rivalisirende streng anglikanische King's College in London.

Grote war im Sommer 1830 auf seiner Reise nach dem Continent, die er jährlich mit seiner Frau zu machen pflegte, als ihn die Nachricht von der schweren Erkrankung seines Vaters nach Hause zurückrief, welcher, noch ehe Grote dort einzutreffen vermochte, starb, im Alter von 70 Jahren. Grote als Haupt der Familie ererbte das Grote-Kapital im Bankgeschäfte, das Gut in der Grafschaft Lincoln und ein liquides Kapital von 40,000 Pfd. Sterl. Grote war jetzt von den Schranken befreit, die ihn bisher eingehemmt hatten, Herr seiner Handlungen, und konnte seine sociale Stellung mehr geltend machen.

Die Julirevolution erfaßte Grote gewaltig, die lange verhaltene Gluth der Freiheit schlug in stürmischen Flammen empor. Er sandte noch während des Kampfes zur Unterstützung desselben einen Credit von 12,700 Franken an seine Bankiers J. Lafitte u. Comp. in Paris. In England gestaltete sich die durch die französische Revolution angeregte Bewegung hauptsächlich als der heftige Kampf für die Reformbill, welchen Grote mit dem größten Eifer verfolgte. Mit den Leitern der Bewegung in der Stadt und in den Provinzen wurde eine fortwährende Correspondenz unterhalten, ihnen mit Rath und That Unterstützung gewährt. Auch veröffentlichte Grote eine Broschüre über die Essentials of Parliamentary Reform. Anderweitig vermochte er damals noch nicht sich zu betheiligen: die Testamentsvollstreckerschaft, die sein Vater ihm übertragen hatte, erwies sich als ein sehr complicirtes, zeitraubendes Geschäft, und das Bankgeschäft erheischte eben wegen der politischen Bewegung ganz besondere Aufmerksamkeit. Auch war er unwillig, das große Geschichtswerk, das inzwischen um einige Capitel vorgerückt war, liegen zu lassen.

Als jedoch im J. 1832 die Reformbill endlich triumphirend durchgeführt worden war, da bezeichnete der hervorragende Antheil, den er am Kampfe genommen hatte, wie seine sonstige bewährte Tüchtigkeit, Grote allgemein als ein geeignetes Mitglied des neuen Parlaments. Er konnte nun dem innern Drange und dem äußern Drucke nicht länger widerstehen und trat mit einer Candidatur für die City London auf. In seiner charakteristischen Adresse an die Wähler sagte er: „Ich habe lange die Sache der Parlamentsreform verfochten, als den ersten Schritt zu einer Reihe von wesentlichen Verbesserungen, deren vollständige Durchführung mein sehnlichstes Anliegen ist. — Doch halte ich die Reformbill selbst nicht für vollständig, bis sie nicht durch zwei Verbesserungen ergänzt und verstärkt wird, welche zur Wirklichkeit eines Repräsentativsystems unumgänglich erforderlich sind: Wahl durch Ballot und dreijährige Wahl. — Ohne das Ballot läßt sich freies und gewissenhaftes Wählen nicht erlangen, ohne dreijährige Wahlen wird auch das vollständigste Wahlsystem nicht genügen, im

cis *Lieber*, Reminiscences of an Intercourse with G. B. Niebuhr. London 1835.

gewählten Mitgliede ein beständiges Gefühl der Verantwortlichkeit gegen das Volk aufrecht zu halten." Grote erklärte sich ferner gegen die übermäßigen öffentlichen Ausgaben, welche das bisher in der Legislatur vorherrschende oligarchische Interesse unterhalten habe, gegen die Sinecuren, die excessiven Emolumente, die ungleiche Vertheilung von Dienst und Honorar, welche die englische Kirche entstelle, gegen den Zehnten, gegen die Besteuerung des Wissens (Zeitungsstempel ꝛc.), gegen die Korngesetze und sonstigen Schutzzoll, gegen die Sklaverei in den englischen Colonien, gegen die Vernachlässigung der Volkserziehung. Er wurde unter dem enthusiastischen Jubel der dichten, in der alten Guildhall versammelten Menge mit 8788 Stimmen, eine Majorität von 924, erwählt. Noch nie hatte ein Parlamentsmitglied der City eine so große Majorität gehabt. Es war ein großartiger Triumph. Grote studirte während des Winters vornehmlich Finanzwissenschaft.

Bei einem Diner in Threadneedle Street, wo unter andern Warburton, Romilly, Joseph Hume und James Mill anwesend waren, wurde beschlossen, daß Grote in der nächsten Session die Ballotfrage einbringen solle. Die Sache, seit längerer Zeit ein Hauptartikel im radicalen Programm, war bereits im J. 1831 von Warburton, Mitglied für Lambeth, im Parlament eingebracht worden und wurde von diesem nun seinem jüngern Freunde abgetreten. Im März 1833 hielt Grote sein Maiden Speech im Parlament, indem er seinen Antrag auf das Ballot stellte. Er sprach eine volle Stunde und setzte sich unter dem Beifall aller Seiten des Hauses. Der Beifall galt jedoch nur der Vortrefflichkeit der Rede; nur zu bald fanden die Radicalen oder vorgerückten Liberalen, daß sie bezüglich der Macht, die sie im reformirten Parlament zu erlangen gehofft hatten, sich gänzlich getäuscht hatten. Grote's Antrag auf das Ballot, wie Tennyson's auf dreijährige Parlemente, fielen gänzlich durch. Grote wohnte während dieser Session den Sitzungen mit gewissenhafter Regelmäßigkeit bei und trat bei jeder Frage energisch für das liberale Interesse ein. Er war um diese Zeit mit verschiedenen Studien, namentlich auch der physikalischen Wissenschaften, beschäftigt, dann mit Reisen, die Geschichte jedoch ruhte.

In der Session 1834 fungirte Grote als Vorsitzender eines von Lord Althorp, dem damaligen Führer der liberalen Partei, eingesetzten Comité über Sinecuren, welches viel Zeit in Anspruch nahm. Er sprach außerdem vornehmlich für die Zulassung der Dissenters zu den Universitäten Oxford und Cambridge, gegen den Sitz der anglikanischen Bischöfe im Oberhause, für die Gültigkeit der Heirathen der Dissenters ohne Zuziehung eines anglikanischen Geistlichen, für die Abschaffung der Malztaxe, gegen die Korngesetze. Das praktische Ergebniß aller dieser Anstrengungen war aber wenig ausgiebig; die philosophischen Radicalen, wie ihre ironische Benennung war, hatten im Parlament eine gar zu vereinzelte Stellung. Ueberhaupt war das englische Volk für die Ansichten der vorgerückten Liberalen nicht vorbereitet. Sie, die mit solchem Eifer für das Volksthümliche kämpften, mußten erfahren, daß ihre Zwecke im Volke selbst eben nicht volksthümlich waren. Ist doch unter dem gemeinen Volke in England das Wort Radical ein Schimpfwort, das so viel wie Ruchloser bedeutet!

Auch in der sonst so liberalen City war bereits eine solche Reaction eingetreten, daß die Intriguen der Tories bei der nächsten Parlamentswahl leicht Vorschub fanden. Schon im J. 1835 war Parlamentswahl und Grote stand diesmal unter den vier Mitgliedern der City am niedrigsten in der Wahlliste. Doch hatte Grote die Genugthuung, als viertes Mitglied der City Pattison, den Governor der Bank of England, im radicalen Interesse zu gewinnen und glücklich durchzubringen, sodaß sämmtliche vier Mitglieder der City diesmal Radicale waren, und die City in sofern dem Lande mit einem guten Beispiele voranleuchtete.

Bei der Eröffnung der Session 1835 wurde ein von Ward, Grote's College als Citymitglied, gestelltes Amendement zur Adresse, also ein Mistrauensvotum gegen die Regierung, von Grote secondirt, und dieses Amendement nach dreitägiger stürmischer Debatte angenommen. Weiter trat Grote für Sir Robert Peel's, des damaligen Premiers, Bill zur Abschaffung des Zehnten für die anglikanische Staatskirche (resp. Abschaffung der anglikanischen Staatskirche) in Irland auf, eine Maßnahme, welche von Gladstone, der sie später durchführte und damit seine Premierschaft erwarb, damals heftig angegriffen wurde. Die Bill wurde verworfen und Peel mußte von der Regierung abtreten. Dann war Grote angestrengt thätig für die wichtige Vorlage zur Municipal Corporation Reform, welche nach längeren Debatten durchging. Er brachte wieder seinen Antrag behufs des Ballot ein, hielt wieder eine meisterhafte, allgemein bewunderte, fünfviertel Stunde dauernde Rede, doch natürlich ohne weitern Erfolg. Auch saß er im Comité zur Entwerfung der neuen Constitution der Colonie Australien. So unausgesetzt verfolgte Grote seine parlamentarischen Geschäfte, daß er gewöhnlich die Woche über nicht nach Dulwich, wo er damals wohnte, gelangte und ein Logis in der Nähe des Parlaments nahm. In der Session 1836 war Grote besonders thätig für die irische Municipalreform. Er brachte wieder seinen Antrag auf das Ballot, fand jedoch diesmal kaum Beachtung. Im J. 1836 starb Grote's treuer Freund und intellectueller Lehrer James Mill. Dessen Sohn, John Stuart Mill, wurde Redacteur der Westminster Review, des Hauptorgans der radicalen Partei, mit welchem das vom Radicalen Sir William Molesworth gegründete London Review vereinigt wurde. Grote verwandte damals viel Zeit und beträchtliche Geldsummen auf Herstellung einer vollständigen Geheimhaltung sichernden Ballotbüchse.

Bei der nach dem Tode des Königs William IV. und dem Regierungsantritte Victoria's im J. 1837 stattfindenden parlamentarischen Neuwahl richteten die Tories ihr besonderes Augenmerk auf Grote, und es gelang ihren Manövern, ihn wieder an den Fuß der Wahlliste zu setzen. Er wurde zwar wieder gewählt, doch nur mit einem Mehr von 6. Die Times, das damalige Haupt-

organ der Conservativen, hatte einen triumphirenden Artikel über die Bedeutung dieses Stimmenrückgangs bei dem radicalen Führer. — „Aber wer und was ist Herr George Grote?" fragte das Blatt. „Er ist ein Bankier von tadellosem Ruf und im Besitz alles jenes Einflusses, welchen eine so wichtige Stellung in einer Handelsstadt mit sich bringt. Allein Herr Grote ist sonst noch viel mehr. Er ist ein sehr liebenswürdiges und hochangesehenes Mitglied der Gesellschaft, ein ausgezeichneter Gelehrter und dabei durchaus musterhaft in allen Beziehungen des häuslichen Lebens. Dennoch hat dieser Gentleman bei keiner Classe von Liberalen in der City von London Boden gewonnen, nein, er hat Boden verloren." — — „Nun möchten wir unsere Leser fragen, weshalb dieser Stillstand, weshalb dieser Rückschritt? Da er jede persönliche Eigenschaft, welche ihn bei seinen Mitbürgern in London beliebt machen kann, besitzt, müssen wir die Erklärung dieser seit einigen Jahren hervorgetretenen Erscheinung außerhalb seines socialen und privaten Charakters suchen. Es ist zu Grote's politischen Attributen, daß wir uns zur Lösung der Schwierigkeit wenden müssen. Die Herren Wood und Pattison und Crawford (die andern drei Citymitglieder) sind zwar Radicale — blinde, einfältige Mühlenpferde der demokratischen, oder, wie sie sich verstellen, der reformirenden Association. Niemand bekümmert sich um sie, niemand denkt an sie; — ob sie in oder außer dem Parlament sind, sind sie Symbole von nichts, Typen von nichts; ihre Wiederwahl im Unterhause oder ihr Ausschluß davon würde nicht die geringste Betrachtung über ihre Ursachen oder die Schlußfolgerung, daß jene Ursachen mehr als blos zufälligen Umständen zuzuschreiben seien, veranlassen. Aber es ist nicht so mit Grote. Dieser honorable Gentleman hat sich zum Titelblatt eines revolutionären Coder gemacht. Er ist zum Repräsentanten und besondern Organ von Allem geworden, was in der Theorie höchst chimärisch, im Experiment höchst verwegen, in der Feindseligkeit gegen unsere nationalen Institutionen höchst verderblich und zerstörend ist. Grote personificirt das Bewegungssystem. Er concentrirt in sich das destructive Princip, er ist dessen hartnäckigster und unverbesserlichster Doctrinär. Grote ist eine von jenen Personen, von denen man in Wahrheit sagen kann, daß der Zug des öffentlichen Geistes zur Revolution sich durch ihre vermehrte Autorität über denselben am deutlichsten entwickele und darstelle, daß hingegen ihr politischer Sturz in nichts Anderem entstehen könne, als in der allgemeinen conservativen Reaction im Volke Englands. Grote ist noch der unterste in der Vertretung der Hauptstadt. — Wir wünschen unsern Landsleuten von Herzen Glück zu der entschiedenen Wirksamkeit dieses ersten großen Schlages."

Der Bestand der radicalen Partei in England war in der That damals ein höchst kümmerlicher. Gleich bei der Eröffnung des ersten Parlaments Victoria's trat Lord John Russell auch mit einer ausdrücklichen Erklärung gegen alle radicale Reform auf. Es folgte Verwilligung einer hohen Civilliste, Ablehnung einer Untersuchung der Pensionsliste. Die Opposition erstarkte wieder etwas in Folge der canadischen Angelegenheiten. Als Grote seinen Ballotantrag wieder brachte, erlangte er diesmal an 200 Stimmen, darunter die zweier Staatsminister.

Entmuthigt über die Vergeblichkeit seiner Bestrebungen, seines fast zum Einzelkampf gewordenen Widerstandes gegen die allgemeine Strömung müde, wandte Grote sich wieder seinen lange vernachlässigten Studien zu, wie auch sein Freund Sir William Molesworth that, welcher eine große Ausgabe von Hobbes vornahm. Grote beschäftigte sich damals besonders viel mit Kant's Kritik; „ein Buch", sagte er, „das mich immer in einen sehr lehrreichen Zug metaphysischer Gedanken führt, und das ich äußerst hoch schätze, obgleich ich keineswegs mit allen seinen Sätzen einverstanden bin". Außerdem studirte er besonders Plato, Aristoteles, Locke, St. Hilaire de la Logique. Im J. 1839 brachte er das Ballot noch einmal, fast nur pro forma, im Parlament vor, wie gewöhnlich ohne allen Erfolg.

Bei der Neuwahl im J. 1841 entsagte Grote seinem Sitze im Parlament, welcher Lord John Russell zufiel, obgleich die andern Citymitglieder Tories waren. Grote machte mit seiner Frau nun eine größere Reise nach Frankreich, Süddeutschland, Tyrol, Italien (Verona, Venedig, Florenz, Rom, Neapel), wo ihm namentlich die Ueberreste des großen Alterthums den Geist erbauten. Nach Hause zurückgekehrt, nahm er sofort die Geschichte Griechenlands wieder auf. Zuvörderst schrieb er eine Recension über Niebuhr's Griechische Heroengeschichten, ein Aufsatz, in welchem er die Ergebnisse seiner langen Studien über die griechischen Legenden zusammenfaßte, gewissermaßen ein Prolog zum Abschnitt über die mythische Periode in seiner Geschichte. Der Artikel erschien im Westminster Review, Mai 1843, und erregte alsbald großes Aufsehen.

Während des ersten Halbjahres 1844 arbeitete Grote ununterbrochen an der Geschichte. Um sich dem Werke völlig ungestört widmen zu können, trat er jetzt auch aus dem Bankhause Prescott, Grote u. Comp., zu dem er 30 Jahre gehört hatte, aus. Um diese Zeit starb sein Schwiegervater Lewin. Auf seiner pariser Reise machte Grote die Bekanntschaft von Auguste Comte, dessen Werk La Philosophie Positive er in hohem Grade bewunderte, obgleich es damals in Frankreich selbst noch wenig beachtet wurde. Im J. 1845 knüpfte er auf einer Reise nach Kissingen in Frankfurt eine dauernde Freundschaft mit Varnhagen von Ense.

Der Verlag der History of Greece wurde von Murray übernommen und im Frühjahr 1846 erschienen die ersten beiden Bände. Der Verfasser hatte nicht lange auf den Erfolg zu warten. Von allen Seiten strömten Beifallsbezeugungen und Beglückwünschungen ein, dem bescheidenen Gelehrten zur großen Aufmunterung. Eines der ersten Gratulationsschreiben kam von seinem gelehrten Freunde George Cornwallis Lewis, welcher darin u. a. sagte: „Es ist Ihnen vollkommen gelungen, die ganze Frage der Mythologie und der Sage der Griechen auf die meiner Ansicht nach richtige Grundlage zu stellen. — Ihr Kapitel über den in den homerischen Gedichten dar-

gestellten Zustand der Gesellschaft ist sehr gelungen. Das über die homerischen Gedichte selbst ist höchst interessant, und ich stimme damit im Wesentlichen überein. Ich kann jedoch Ihrer Ansicht über die frühern Bücher der Ilias nicht beipflichten und bezweifle die Möglichkeit zwischen einer Achilleis und einer Ilias zu unterscheiden." Der greise Historiker Henry Hallam schrieb eine lange Epistel ungefähr gleichen Inhalts. „Ich bewundere", sagt er, „sogar weniger den Reichthum an Gelehrsamkeit, den das Werk ausweist, als die durchgehende Gediegenheit des Gedankens. — Im Wesentlichen halte ich es mit Ihnen hinsichtlich der großen historischen Frage betreffs der vorolympischen Begebenheiten Griechenlands." Doch stimmt auch er Grote's Ansicht von der doppelten Verfasserschaft der Ilias nicht bei.

Im J. 1847 kamen der dritte und vierte Band der Geschichte heraus. Grote wurde diesmal eine Zeit lang von der Arbeit abgezogen durch die londoner musikalische Saison, welche durch die Anwesenheit Mendelssohn's und der Jenny Lind, mit denen Grote und Frau seit längerer Zeit persönlich befreundet waren, in hoher Blüthe stand. Besonders gerührt wurde Grote durch ein Schreiben seines frühern Schulgenossen, des Bischofs Thirlwall, selbst Verfasser einer hochgeschätzten Geschichte Griechenlands, in welchem er seine unbedingte Bewunderung über Grote's Arbeit aussprach, und unumwunden anerkannte, daß sein eigenes Werk nunmehr für alle höhern Zwecke vollständig beseitigt sei.

Grote richtete in diesem Jahre seine gewöhnlich jährlich nach dem Continent gemachte Reise nach der Schweiz, weil die dortigen Sonderbundhändel ihm große Analogie mit den Händeln der griechischen Staaten zu haben schienen, wie denn Vergleichung mit der neuern Geschichte bei ihm ein so beliebtes, wie glücklich angewandtes Mittel zur Aufhellung der alten war. Er veröffentlichte nach seiner Rückkehr nach Hause seine Beobachtungen in der Schweiz in einem kleinen Buche: „Swiss Politics", das so viel Interesse erregte, das die ganze Auflage sofort vergriffen war. Sein Freund Lewis sagte darüber: „Es führt einen in das siebzehnte Jahrhundert zurück, geradewegs in die Mitte des dreißigjährigen Krieges!"

Das Jahr 1848 war für Grote ein erhebendes. Die Brust hob sich ihm, als er das so lange gehegte Ideal, die Republik, nun endlich verwirklicht sah. Er bewarb sich sofort um die Freundschaft der Gesandten der Republik, erst des Herrn Cottu, dann des Herrn Gustave de Beaumont, lud sie fleißig zu Mittag ein. Freilich wurde seine Freude nur gar zu bald getrubt. Der fünfte und sechste Band der Geschichte kamen heraus, und im J. 1849 erschien auch bereits eine zweite Auflage des ersten und zweiten Bandes, bei der Grote ihm von Lewis mitgetheilte Memoranda über vorgefallene Fehler benutzte. Er blieb jedoch Lewis gegenüber bei seiner Ansicht über Homer stehen, modificirte zwar Lewis zu Liebe den Ausspruch, daß das neunte Buch der Ilias dem übrigen Gedichte durchaus an poetischem Werth nachstehe, glaubte jedoch den conclusiven Beweis geliefert zu haben, daß es später eingeschoben sei, ob nun von demselben Verfasser oder einem andern, möge dahingestellt bleiben. — Er hielt sich in diesem Jahre längere Zeit in Paris auf, entzückt darüber, wirklich unter einer Republik leben zu können. Doch drängten sich die Besorgnisse naher Gefahr.

Im J. 1850 erschienen Band 7 und 8 der Geschichte und Lewis lieferte eine eingehende Recension der bisher erschienenen Bände im Edinburgh Review. Wie Grote weiter ging, vermißte er schmerzlich die Begleitung des Thucydides. Es gewährte ihm große Genugthuung, seine Bemerkungen zu Thucydides in Cambridge beifällig aufgenommen zu sehen, wo man sonst dem Tone und der Gesinnung, die im Werke herrschten, besonders abhold war. Auch erschien eine zweite Auflage von Band 3 und 4. Es fand sich, daß die Geschichte sich bezahle. Vom Coup d'état wurde Grote aufs Aeußerste entrüstet. Er schrieb am 3. Dec. 1851 an seine Frau, die in Paris war: „In politischer Beziehung sind die Folgen unberechenbar, — furchtbar und bösartig im höchsten Grade. — — Dies ist in der That eine Revolution à la Napoleon! Ich schweige von den tausend Gedanken, die sich mir dabei aufdrängen, erwähne nur eine Betrachtung, nämlich über Changarnier und die Majorität der Kammer. Diese haben während der letzten beiden Jahre dem Präsidenten bei der Unterdrückung jeglicher öffentlicher Freiheit und volksthümlichen Kraft geholfen und sogar ihn überboten. Sie thaten das, indem sie nicht erkannten, daß die volksthümliche Kraft die einzige Sicherheit für sie selbst gewährte gegen ihn, und daß, sobald sie nicht länger ein muthiges und frei redendes politisches Publicum unter sich hatten, sie der Willkür der Executivmacht preisgegeben waren, sogar hinsichtlich ihrer eigenen persönlichen Sicherheit. Das ist eine schreckliche Lectüre, welche sie jetzt gelernt haben, wenn es zu spät ist."

Im J. 1850 erhielt er einen Sitz im Senat der University of London und besorgte fortan die Geschäfte dieses Amtes mit der Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit, die er früher als Parlamentsmitglied bethätigt hatte, sodaß ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich wurde. Die Universität Oxford ernannte ihn im J. 1853 zum D. C. L. (Doctor of Civil Law). Er wurde bei der Installation des Kanzlers (Lord Derby) mit großer Feierlichkeit eingesetzt und ihm, dem Nichtakademiker, überhaupt vom akademischen Publicum die größten Ehren erwiesen.

Band 9 und 10 der Geschichte erschienen im J. 1852, Band 11 im J. 1853 und Band 12 wurde zu Weihnacht 1855 fertig, womit denn das ganze noble Werk vollendet war. Die gute Hausfrau braute am Weihnachtstage eine mächtige Bowle Punsch zur Feier der Vollendung des Opus magnum, und Grote schlürfte die köstliche Mischung mit großem Behagen. Obgleich er keine Erregtheit im Aeußern zeigte, so konnte die Frau doch unverkennbare Zeichen innern Wohlgefallens bemerken, als sie über das Glück sprach, diesen Tag erlebt zu haben. Beweise des Beifalls trafen von allen Seiten ein, namentlich auch von Deutschland. Besonderes Gefallen fand Grote an einem Briefe des achtzigjährigen

Herrn von Schön an Varnhagen van Ense, welchen dieser mittheilte. Derselbe war in höchst enthusiastischen Ausdrücken abgefaßt. „Sie müssen es mir schon erlauben, Ihnen mitzutheilen, daß ich Grote's History of Greece für eine höchst merkwürdige Erscheinung in dieser Zeit halte. Welche Trugbilder haben die Philologen uns aus Unbekanntschaft mit dem Treiben in der Welt hingemalt!" — — Lobeck, der jetzige philologische Erzvater in Königsberg (Schön wohnte in der Nähe von Königsberg) nimmt vor Grote seine Mütze ab und sein College Lehrs beugt die Knie. Ich möchte wissen, was Böckh, Meineke &c. zu dem Werke dieses londoner Bankiers sagen?"

Unter den Recensionen der Geschichte wurde von Grote selbst besonders die im Quarterly Review, Juni 1856, hochgeschätzt, welche von Dr. W. Smith, einem der ausgezeichnetsten Philologen Englands, verfaßt war, weshalb wir ein Resumé dieses Artikels hier einfügen.

„Grote's Geschichte von Griechenland ist der wichtigste Beitrag zur historischen Literatur in neuerer Zeit. — Es gibt kaum einen mit dem hellenischen Alterthume in Verbindung stehenden Gegenstand, auf den dieses Werk nicht neues, unerwartetes Licht geworfen hat; es ist erstaunlich zu finden, wie nach den der griechischen Geschichte von so vielen der größten Gelehrten Europa's gewidmeten Arbeiten noch so viel zu thun übrig geblieben, wie noch so viel zu lernen und zu verlernen war. — Unter den vielen Befähigungen, welche Grote besitzt, um die Geschichte der freien Gemeinwesen Griechenlands zu schreiben, ist zuvörderst seine praktische Bekanntschaft mit dem politischen Leben zu erwähnen. Es ist das, was ihm einen entschiedenen Vortheil vor den fähigsten seiner Vorgänger gibt, und dessen Mangel die gelehrtesten Deutschen unfähig macht, die mannichfachen Phänomene der griechischen Geschichte vollkommen zu erfassen und angemessen darzustellen. Als einer der großen Bankiers der City von London und als ein thätiges Mitglied des Unterhauses des Parlaments hat Grote reichliche Gelegenheit gehabt, Leben und Charakter in ihren verschiedenen Phasen zu studiren, die Kämpfe der politischen Parteien zu beobachten, die Entwickelung constitutioneller Veränderungen zu verfolgen. — Diese praktische Erfahrung ist nicht auf Kosten der Gelehrsamkeit erkauft worden. Grote's Gelehrsamkeit ist tief, umfassend und genau; er zeigt sich nicht nur vertraut mit allen alten Autoritäten, selbst den am entferntesten stehenden, sondern er hat auch durchgehends sorgsamen Gebrauch gemacht von den fast zahllosen Werken, welche der Fleiß der deutschen Gelehrten über fast jeden Theil des griechischen Alterthums geliefert hat. Diese Vereinigung der praktischen Kenntnisse des englischen Gentlemans und britischen Staatsmanns mit der Erudition eines deutschen Professors gibt seiner Geschichte einen eigenthümlichen Reiz und Werth. — Grote entkleidet sich so viel, wie nur möglich, moderner Vorstellungen, versetzt sich in die hellenische Gesellschaft und bestrebt sich, die Begebenheiten der griechischen Geschichte mit dem Auge eines Zeitgenossen zu betrachten und die verschiedenen Phänomene griechischen Gedankens und Gefühls seinem eigenen Geiste zu vergegenwärtigen. — Indem er sich bestrebte, zu denken und zu fühlen, wie die Griechen dachten und fühlten, weiß er zahlreiche Begebenheiten, die früher für unerklärlich oder auch für absurd gehalten wurden, zu erklären. — Neuere Geschichtschreiber berücksichtigen meistens nicht hinreichend das religiöse Element im griechischen Geiste. Es ist ein Verdienst Grote's, daß er uns begreifen macht, wie die Religion bei den Griechen ein Lebensprincip war, welches alle ihre Gedanken durchdrang, alle ihre Handlungen beeinflußte. Andere Schriftsteller geben dies freilich im Allgemeinen zu, allein wie wenig fühlbar und bemerkbar tritt es in ihrer Erzählung hervor! — Ein anderes Verdienst Grote's ist das ethische Interesse, welches er seinem Gegenstande verleiht. Andere Schriftsteller mögen ihn in malerischer Beschreibung übertreffen, sie mögen den Pomp des Kriegs in glänzenderen Farben schildern; allein kein Geschichtschreiber, mit dem wir bekannt sind, Thucydides allein ausgenommen, dringt so tief in das innere Leben eines Volkes ein, analysirt so sorgsam die politische, sociale und moralische Bedeutung jeder Begebenheit. — Um die Vergangenheit vollständiger zu vergegenwärtigen und unserem Gemüthe näher zu bringen, bedient Grote sich häufig der Institutionen oder Begebenheiten neuerer Zeit als Analogie oder Contrast. Mit Ausnahme Niebuhr's ist uns kein Geschichtschreiber des Alterthums bekannt, dessen Gelehrsamkeit so mannichfaltig und so tief ist, als die Grote's, und der die Facta zum passenden Vergleich so bereit hat. — Niemand kann die Geschichte lesen, ohne von der Wahrhaftigkeit der Geschichtschreiberei ergriffen zu werden, was um so bemerkenswerther ist, weil Grote keineswegs mit der kalten Leidenschaftlichkeit des Richters schreibt, im Gegentheil für starke, tief gehegte Ueberzeugungen eintritt. Aber Grote's Wahrheitsliebe erhebt sich über jede andere Rücksicht. Er ladet alle Zeugen, deren Aussage über den betreffenden Punkt von Belang ist, vor Gericht, stellt mit unermüdlicher Geduld ein Verhör und Kreuzverhör an und bespricht den Fall mit einem Eifer und einer Gewissenhaftigkeit, welche deutlich zeigt, daß sein einziger Wunsch ist, die wirkliche Thatsache zu erlangen. Der Leser erhält also immer die Mittel, Grote's Urtheil durch die von ihm selbst beigebrachte Evidenz zu corrigiren, und kann sich nie beschweren, durch eine falsche Darstellung der Begebenheiten irre geleitet worden zu sein. — Grote wendet auf die alten Zeiten dieselben Regeln historischer Beweisführung an, welche seit langer Zeit von den Geschichtschreibern neuerer Begebenheiten anerkannt sind. Grote gestattet seinen Gefühlen und Ansichten nie, seinem Urtheile eine falsche Richtung zu geben, versucht nie, seine Ansichten durch die Autorität von Schriftstellern von geringer Glaubwürdigkeit geltend zu machen, noch auch denselben entgegenstehende Aussagen abzuweisen, ohne seine Gründe vollständig anzugeben. — Hinsichtlich Grote's Styl geben wir zu, daß er nicht ein vollkommenes Muster historischer Schreibart ist und durch größere Politur und Gedrängtheit sich verbessern ließe. Grote schreibt jedoch immer deutlich und spricht seine Meinung voll-

gestellten Zustand der Gesellschaft ist sehr gelungen. Das über die homerischen Gedichte selbst ist höchst interessant, und ich stimme damit im Wesentlichen überein. Ich kann jedoch Ihrer Ansicht über die frühern Bücher der Ilias nicht beipflichten und bezweifle die Möglichkeit zwischen einer Achilleis und einer Ilias zu unterscheiden." Der greise Historiker Henry Hallam schrieb eine lange Epistel ungefähr gleichen Inhalts. „Ich bewundere", sagt er, „sogar weniger den Reichthum an Gelehrsamkeit, den das Werk ausweist, als die durchgehende Gediegenheit des Gedankens. — Im Wesentlichen halte ich es mit Ihnen hinsichtlich der großen historischen Frage betreffs der vorolympischen Begebenheiten Griechenlands." Doch stimmt auch er Grote's Ansicht von der doppelten Verfasserschaft der Ilias nicht bei.

Im J. 1847 kamen der dritte und vierte Band der Geschichte heraus. Grote wurde diesmal eine Zeit lang von der Arbeit abgezogen durch die londoner musikalische Saison, welche durch die Anwesenheit Mendelssohn's und der Jenny Lind, mit denen Grote und Frau seit längerer Zeit persönlich befreundet waren, in hoher Blüthe stand. Besonders gerührt wurde Grote durch ein Schreiben seines frühern Schulgenossen, des Bischofs Thirlwall, selbst Verfasser einer hochgeschätzten Geschichte Griechenlands, in welchem er seine unbedingte Bewunderung über Grote's Arbeit aussprach, und unumwunden anerkannte, daß sein eigenes Werk nunmehr für alle höhern Zwecke vollständig beseitigt sei.

Grote richtete in diesem Jahre seine gewöhnlich jährlich nach dem Continent gemachte Reise nach der Schweiz, weil die dortigen Sonderbundhändel ihm große Analogie mit den Händeln der griechischen Staaten zu haben schienen, wie denn Vergleichung mit der neuern Geschichte bei ihm ein so beliebtes, wie glücklich angewandtes Mittel zur Aufhellung der alten war. Er veröffentlichte nach seiner Rückkehr nach Hause seine Beobachtungen in der Schweiz in einem kleinen Buche: „Swiss Politics", das so viel Interesse erregte, daß die ganze Auflage sofort vergriffen war. Sein Freund Lewis sagte darüber: „Es führt einen in das siebzehnte Jahrhundert zurück, geradewegs in die Mitte des dreißigjährigen Krieges!"

Das Jahr 1848 war für Grote ein erhebendes. Die Brust hob sich ihm, als er das so lange gehegte Ideal, die Republik, nun endlich verwirklicht sah. Er bewarb sich sofort um die Freundschaft der Gesandten der Republik, erst des Herrn Cottu, dann des Herrn Gustave de Beaumont, lud sie fleißig zu Mittag ein. Freilich wurde seine Freude nur gar zu bald getrübt. Der fünfte und sechste Band der Geschichte kamen heraus, und im J. 1849 erschien auch bereits eine zweite Auflage des ersten und zweiten Bandes, bei der Grote ihm von Lewis mitgetheilte Memoranda über vorgefallene Fehler benutzte. Er blieb jedoch Lewis gegenüber bei seiner Ansicht über Homer stehen, modificirte zwar Lewis zu Liebe den Ausspruch, daß das neunte Buch der Ilias dem übrigen Gedichte durchaus an poetischem Werth nachstehe, glaubte jedoch den conclusiven Beweis geliefert zu haben, daß es später eingeschoben sei, ob nun von demselben Verfasser oder einem andern, möge dahingestellt bleiben. — Er hielt sich in diesem Jahre längere Zeit in Paris auf, entzückt darüber, wirklich unter einer Republik leben zu können. Doch drängten sich die Besorgnisse naher Gefahr.

Im J. 1850 erschienen Band 7 und 8 der Geschichte und Lewis lieferte eine eingehende Recension der bisher erschienenen Bände im Edinburgh Review. Wie Grote weiter ging, vermißte er schmerzlich die Begleitung des Thucydides. Es gewährte ihm große Genugthuung, seine Bemerkungen zu Thucydides in Cambridge beifällig aufgenommen zu sehen, wo man sonst dem Tone und der Gesinnung, die im Werke herrschten, besonders abhold war. Auch erschien eine zweite Auflage von Band 3 und 4. Es fand sich, daß die Geschichte sich bezahle. Vom Coup d'état wurde Grote aufs Aeußerste entrüstet. Er schrieb am 3. Dec. 1851 an seine Frau, die in Paris war: „In politischer Beziehung sind die Folgen unberechenbar, — furchtbar und bösartig im höchsten Grade. — — Dies ist in der That eine Revolution à la Napoleon! Ich schweige von den tausend Gedanken, die sich mir dabei aufdrängen, erwähne nur eine Betrachtung, nämlich über Changarnier und die Majorität der Kammer. Diese haben während der letzten beiden Jahre dem Präsidenten bei der Unterdrückung jeglicher öffentlicher Freiheit und volksthümlichen Kraft geholfen und sogar ihn überboten. Sie thaten das, indem sie nicht erkannten, daß die volksthümliche Kraft die einzige Sicherheit für sie selbst gewährte gegen ihn, und daß, sobald sie nicht länger ein muthiges und frei redendes politisches Publicum unter sich hatten, sie der Willkür der Executivmacht preisgegeben waren, sogar hinsichtlich ihrer eigenen persönlichen Sicherheit. Das ist eine schreckliche Lectüre, welche sie jetzt gelernt haben, wenn es zu spät ist."

Im J. 1850 erhielt er einen Sitz im Senat der University of London und besorgte fortan die Geschäfte dieses Amtes mit der Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit, die er früher als Parlamentsmitglied bethätigt hatte, sodaß ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich wurde. Die Universität Oxford ernannte ihn im J. 1853 zum D. C. L. (Doctor of Civil Law). Er wurde bei der Installation des Kanzlers (Lord Derby) mit großer Feierlichkeit eingesetzt und ihm, dem Nichtakademiker, überhaupt vom akademischen Publicum die größten Ehren erwiesen.

Band 9 und 10 der Geschichte erschienen im J. 1852, Band 11 im J. 1853 und Band 12 wurde zu Weihnacht 1855 fertig, womit denn das ganze noble Werk vollendet war. Die gute Hausfrau braute am Weihnachtstage eine mächtige Bowle Punsch zur Feier der Vollendung des Opus magnum, und Grote schlürfte die köstliche Mischung mit großem Behagen. Obgleich er keine Erregtheit im Aeußern zeigte, so konnte die Frau doch unverkennbare Zeichen innern Wohlgefallens bemerken, als sie über das Glück sprach, diesen Tag erlebt zu haben. Beweise des Beifalls trafen von allen Seiten ein, namentlich auch von Deutschland. Besonderes Gefallen fand Grote an einem Briefe des achtzigjährigen

Herrn von Schön an Varnhagen van Ense, welchen dieser mittheilte. Derselbe war in höchst enthusiastischen Ausdrücken abgefaßt. „Sie müssen es mir schon erlauben, Ihnen mitzutheilen, daß ich Grote's History of Greece für eine höchst merkwürdige Erscheinung in dieser Zeit halte. Welche Trugbilder haben die Philologen uns aus Unbekanntschaft mit dem Treiben in der Welt hingemalt!" — — Lobeck, der jetzige philologische Erzvater in Königsberg (Schön wohnte in der Nähe von Königsberg) nimmt vor Grote seine Mütze ab und sein College Lehrs beugt die Knie. Ich möchte wissen, was Böckh, Meineke ꝛc. zu dem Werke dieses londoner Bankiers sagen?"

Unter den Recensionen der Geschichte wurde von Grote selbst besonders die im Quarterly Review, Juni 1856, hochgeschätzt, welche von Dr. W. Smith, einem der ausgezeichnetsten Philologen Englands, verfaßt war, weshalb wir ein Resumé dieses Artikels hier einfügen.

„Grote's Geschichte von Griechenland ist der wichtigste Beitrag zur historischen Literatur in neuerer Zeit. — Es gibt kaum einen mit dem hellenischen Alterthume in Verbindung stehenden Gegenstand, auf den dieses Werk nicht neues, unerwartetes Licht geworfen hat; es ist erstaunlich zu finden, wie nach den der griechischen Geschichte von so vielen der größten Gelehrten Europa's gewidmeten Arbeiten noch so viel zu thun übrig geblieben, wie noch so viel zu lernen und zu verlernen war. — Unter den vielen Befähigungen, welche Grote besitzt, um die Geschichte der freien Gemeinwesen Griechenlands zu schreiben, ist zuvörderst seine praktische Bekanntschaft mit dem politischen Leben zu erwähnen. Es ist das, was ihm einen entschiedenen Vortheil vor den fähigsten seiner Vorgänger gibt, und dessen Mangel die gelehrtesten Deutschen unfähig macht, die mannichfachen Phänomene der griechischen Geschichte vollkommen zu erfassen und angemessen darzustellen. Als einer der großen Bankiers der City von London und als ein thätiges Mitglied des Unterhauses des Parlaments hat Grote reichliche Gelegenheit gehabt, Leben und Charakter in ihren verschiedenen Phasen zu studiren, die Kämpfe der politischen Parteien zu beobachten, die Entwickelung constitutioneller Veränderungen zu verfolgen. — Diese praktische Erfahrung ist nicht auf Kosten der Gelehrsamkeit erkauft worden. Grote's Gelehrsamkeit ist tief, umfassend und genau; er zeigt sich nicht nur vertraut mit allen alten Autoritäten, selbst den am entferntesten stehenden, sondern er hat auch durchgehends sorgsamen Gebrauch gemacht von den fast zahllosen Werken, welche der Fleiß der deutschen Gelehrten über fast jeden Theil des griechischen Alterthums geliefert hat. Diese Vereinigung der praktischen Kenntnisse des englischen Gentlemans und britischen Staatsmanns mit der Erudition eines deutschen Professors gibt seiner Geschichte einen eigenthümlichen Reiz und Werth. — Grote entkleidet sich so viel, wie nur möglich, moderner Vorstellungen, versetzt sich in die hellenische Gesellschaft und bestrebt sich, die Begebenheiten der griechischen Geschichte mit dem Auge eines Zeitgenossen zu betrachten und die verschiedenen Phänomene griechischen Gedankens und Gefühls seinem eigenen Geiste zu vergegenwärtigen. — Indem er sich bestrebte, zu denken und zu fühlen, wie die Griechen dachten und fühlten, weiß er zahlreiche Begebenheiten, die früher für unerklärlich oder auch für absurd gehalten wurden, zu erklären. — Neuere Geschichtschreiber berücksichtigen meistens nicht hinreichend das religiöse Element im griechischen Geiste. Es ist ein Verdienst Grote's, daß er uns begreifen macht, wie die Religion bei den Griechen ein Lebensprincip war, welches alle ihre Gedanken durchdrang, alle ihre Handlungen beeinflußte. Andere Schriftsteller geben dies freilich im Allgemeinen zu, allein wie wenig fühlbar und bemerkbar tritt es in ihrer Erzählung hervor! — Ein anderes Verdienst Grote's ist das ethische Interesse, welches er seinem Gegenstande verleiht. Andere Schriftsteller mögen ihn in malerischer Beschreibung übertreffen, sie mögen den Pomp des Kriegs in glänzenderen Farben schildern; allein kein Geschichtschreiber, mit dem wir bekannt sind, Thucydides allein ausgenommen, dringt so tief in das innere Leben eines Volkes ein, analysirt so sorgsam die politische, sociale und moralische Bedeutung jeder Begebenheit. — Um die Vergangenheit vollständiger zu vergegenwärtigen und unserem Gemüthe näher zu bringen, bedient Grote sich häufig der Institutionen oder Begebenheiten neuerer Zeit als Analogie oder Contrast. Mit Ausnahme Niebuhr's ist uns kein Geschichtschreiber des Alterthums bekannt, dessen Gelehrsamkeit so mannichfaltig und so tief ist, als die Grote's, und der die Facta zum passenden Vergleich so bereit hat. — Niemand kann die Geschichte lesen, ohne von der Wahrhaftigkeit der Geschichtschreiberei ergriffen zu werden, was um so bemerkenswerther ist, weil Grote keineswegs mit der kalten Leidenschaftlichkeit des Richters schreibt, im Gegentheil für starke, tief gehegte Ueberzeugungen eintritt. Aber Grote's Wahrheitsliebe erhebt sich über jede andere Rücksicht. Er ladet alle Zeugen, deren Aussage über den betreffenden Punkt von Belang ist, vor Gericht, stellt mit unermüdlicher Geduld ein Verhör und Kreuzverhör an und bespricht den Fall mit einem Eifer und einer Gewissenhaftigkeit, welche deutlich zeigt, daß sein einziger Wunsch ist, die wirkliche Thatsache zu erlangen. Der Leser erhält also immer die Mittel, Grote's Urtheil durch die von ihm selbst beigebrachte Evidenz zu corrigiren, und kann sich nie beschweren, durch eine falsche Darstellung der Begebenheiten irre geleitet worden zu sein. — Grote wendet auf die alten Zeiten dieselben Regeln historischer Beweisführung an, welche seit langer Zeit von den Geschichtschreibern neuerer Begebenheiten anerkannt sind. Grote gestattet seinen Gefühlen und Ansichten nie, seinem Urtheile eine falsche Richtung zu geben, versucht nie, seine Ansichten durch die Autorität von Schriftstellern von geringer Glaubwürdigkeit geltend zu machen, noch auch denselben entgegenstehende Aussagen abzuweisen, ohne seine Gründe vollständig anzugeben. — Hinsichtlich Grote's Styl geben wir zu, daß er nicht ein vollkommenes Muster historischer Schreibart ist und durch größere Politur und Gedrängtheit sich verbessern ließe. Grote schreibt jedoch immer deutlich und spricht seine Meinung voll-

auf einer Reise nach Griechenland befindlichen John Stuart Mill schrieb. „Ihre Mittheilung, was Sie über Sir W. Hamilton's Werke gethan haben, war mir besonders interessant, weil es mich hoffen läßt, daß Sie eines Tages wieder zu jenen höhern speculativen Gegenständen zurückkehren, deren er sich befleißigt. Ich bin völlig überzeugt, daß noch eine erstaunliche Menge neuer Wahrheit zu entfalten ist bezüglich dessen, was man die ersten Principien des Wissens nennt. Die höchsten Abstractionen und die allgemeinsten Grundbegriffe sind sämmtlich verdunkelt und entstellt, um krankhafte Theorien und heillose Glaubenszustände aufrecht zu erhalten."

Grote's Werk: „Plato and the other companions of Socrates" erschien im J. 1865 in drei Bänden und wurde mit allseitigem Beifall aufgenommen. Der Philosoph John Stuart Mill lieferte darüber eine treffliche Recension im Edinburgh Review, April 1866, und scheint es uns am geeignetsten, die Hauptsätze derselben hier zusammenzustellen.

Die Leser von Grote's Geschichte von Griechenland hatten die am Schlusse jenes Werkes erregte Hoffnung nicht vergessen, daß er, welcher das politische Leben von Hellas so trefflich erläutert hatte, auch jenen großen Aufschwung des speculativen Gedankens beschreiben und beurtheilen werde, durch welchen, so sehr wie durch seine Freiheit, Griechenland der Welt geworden ist, was Athen nach der Ansicht des Perikles für Griechenland war, ein Erziehungscursus. Man durfte vermuthen, daß dieselbe gewissenhafte Forschung, dieselbe scharfe Unterscheidung der beglaubigten Thatsache von den Angaben der Tradition und der Conjectur und dieselbe Gabe, verschiedene intellectuelle und moralische Gesichtspunkte zu vergegenwärtigen, welche in der Geschichte, und nirgends mehr als in dem Capitel über die Sophisten und Sokrates, hervortreten, sich darin entsprechend bethätigen würden, die echten Züge des Plato, des Aristoteles und ihrer Gefährten abzuzeichnen. Allein das Werk leistet mehr als Grote's bisherige Leistungen versprachen, es zeigte uns neue Gaben. Die Belehrung, welche die Geschichte Griechenlands gewährte, war hauptsächlich politischer Art, während die Speculationen der griechischen Philosophen und namentlich Plato's sich über das ganze Gebiet des menschlichen Gedankens erstrecken, von der Etymologie bis zur Kosmogonie, von der Disciplin der Musikschule und des Gymnasiums bis zu den unermeßlichsten Problemen der Ontologie. Selbst viele von Grote's Bewunderern mochten keineswegs vorbereitet sein zu finden, daß er sich in der abstractesten metaphysischen Speculation ebenso zu Hause finden würde, wie unter den concreten Realitäten politischer Institutionen, durch die eine Region mit derselben leichten Meisterschaft hindurchschreiten würde, wie durch die andere, uns die klarste und vollständigste Erläuterung des Gedankens der Alten vorlegen würde, nebst gereiften und wohlerwogenen eigenen Gedanken, welche eine solche Beherrschung des gesammten Gebietes der speculativen Philosophie darlegen, daß sie ihn unter die kleine Zahl hervorragender Psychologen und Metaphysiker der Zeit stellen. .... Die beiden ersten Capitel enthalten einen, soweit unsere Kunde gestattet, vollständigen Bericht über die Formen der griechischen Philosophie, welche Sokrates vorangingen. Die beiden Capitel am Schlusse des Werkes befassen die dürftige Kunde von den andern Socratici viri, die megarische, die kynische und die kyrenaische oder hedonistische Schule, sämmtlich von Sokrates' persönlichen Schülern begründet, deren verschiedene und widersprechende Gedankenströme nicht aus einer einzelnen, ursprünglichen, von Sokrates eröffneten intellectuellen Quelle entflossen, sondern bei der Berührung seiner magischen Ruthe dem Felsen an verschiedenen Stellen entsprangen; denn es war Sokrates' Lehre und sein Gebrauch, Andere denken zu machen, nicht, für sie zu denken. Ueber Sokrates selbst, obgleich gewissermaßen das ganze Buch von ihm handelt, wird nichts Besonderes vermerkt, weil die Erzählung und Beurtheilung in der Geschichte von Griechenland in Bezug auf ihn hinreicht. .... Sokrates und Plato, welcher als Interpret des Sokrates nie von ihm getrennt werden kann, erfaßten den Gedanken, daß gleich jedem andern Theile des Lebens Moral und Politik eine Sache der Wissenschaft sind und nur nach strengem Studium und specieller Disciplin verstanden werden können, eine Disciplin, welche wesentlich in der Ausübung besteht, nicht nur das, was zu Gunsten einer Meinung, sondern auch das, was dagegen gesagt werden kann, zu betrachten, keine Meinung ohne eine Prüfung anzunehmen, in der sie sich siegreich gegen jeden logischen Einwurf bewährt hat. Diese beiden Principien, die Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Basis und Methode für Ethik und Politik und die einer strengen negativen Dialektik als Theil dieser Methode, machen die größte unter den vielen Lehren aus, welche von Plato zu lernen sind; und weil der moderne Geist in vielen Dingen diese beiden Lehren, besonders die letzte, beiseite gelegt hat, rechnen wir die Platonischen Schriften zu den kostbarsten unter den intellectuellen Schätzen, welche uns vom Alterthume hinterlassen sind. Grote ist dieser Ansicht und hat durch das vorliegende Werk einen unschätzbaren Dienst geleistet, indem er denen, welche das Original lesen können, das Studium erleichtert, und denen, welche es nicht können, die Resultate zugänglich macht. .... Grote gibt zuerst die Biographie Plato's, so weit dazu Material vorhanden ist, und handelt dann vom Platonischen Kanon, und acceptirt nach scharfsinniger Abwägung der Evidenz die ganze von den alexandrinischen Kritikern anerkannte, von deutschen Herausgebern und Commentatoren jedoch vielfach angefochtene Liste der Werke Plato's. Das nächste Capitel ist einer allgemeinen Betrachtung der Platonischen Schriften gewidmet und der übrige Theil des Werkes besteht, mit Ausnahme der Schlußcapitel über die minoren Sokratiker, in einer eingehenden Analyse und compte rendu jedes einzelnen Dialogs. Erstens wird ein vollständiger Abriß des Dialogs gegeben, in welchem kein Gedanke von Belang ausgelassen ist, dann wird auf das Licht hingewiesen, welches der Dialog auf Plato's Doctrin und Methode wirft, endlich wird der Gedanke, von welchem der Dialog handelt, aus dem Context herausgenommen und sowol

von Plato's, wie von Grote's eigenem Standpunkte kritisch untersucht. Das Buch ist demnach eine Schatzkammer lehrreicher Erörterungen über die wichtigsten Fragen der Philosophie, während es zugleich einen vollständigen Bericht über Plato gibt. .... Grote stimmt keineswegs denen bei, welche Plato von der Verantwortlichkeit widersprechender Ansichten befreien wollen und einen Dialog für unecht erklären, weil er etwas enthält, das mit etwas, das in einem andern Dialog gesagt ist, nicht übereinstimmt, oder auch blos, weil die Composition von geringerem Verdienst ist, indem diese Kritiker anzunehmen scheinen, daß Plato keinen Dialog verfaßt haben kann, der nicht seinem besten gleichkommt. Grote weist die überwältigende Stärke der äußern Beglaubigung für die Echtheit nach und zeigt dann, daß die auf innerer Evidenz gegründete Verwerfung sich auf ein Ideal von Plato bezieht, welches eine bloße Einbildung des Kritikers ist, und daß, was als Beweis der Unechtheit in den verworfenen Dialogen angeführt wird, sich ebenfalls in denjenigen findet, welche Niemand verwirft, weil sie die Typen selbst sind, wegen derer man die andern verwarf. .... Grote hat bereits in seiner Geschichte die gewöhnliche Ansicht über das Verhältniß Plato's zu den Sophisten als irrthümlich erwiesen. Er leugnet, daß in Athen wirklich eine so große moralische Corruption herrschte, wie diese Theorie voraussetzt, stellt entschieden in Abrede, daß die Sophisten eine solche Corruption veranlaßten, oder daß die so benannten Personen überhaupt irgend eine Doctrin in Gemeinschaft hatten, viel weniger die unmoralischen, ihnen zugeschriebenen, und behauptet, daß kein Beweis vorliege, daß einer von ihnen die angegebenen Meinungen lehrte, wohl aber vollständiger Beweis, daß einige von ihnen das Gegentheil lehrten, daß die Sophisten überhaupt nicht eine Sekte waren, sondern die allgemeine Classe der Lehrer von Fach, und, wie dies überall bei Lehrern von Fach der Fall ist, waren die moralischen und prudentiellen Vorschriften, welche sie lehrten, die gemeingültigen und orthodoxen ihres Vaterlandes; da nun aber Plato gerade mit diesen gemeingültigen Ansichten in Streit war, so war sein Antagonismus mit den Sophisten eine bloße Folge dieses Streites. .... Grote tritt anderweitig Plato häufig entgegen. Er zeigt, daß Plato seine eigenen Ansichten nicht immer zu der Prüfung bringt, welche er bei andern anwendet. „Es hängt von dem thatsächlich argumentativen Vorhaben ab, welches Plato in der Hand hat, ob er es vorzieht, zahlreiche Einwürfe vorzubringen und wirken zu lassen, oder, sie gänzlich zu ignoriren" [2]). „Der affirmative Sokrates hält nur Stand, weil keinem negativen Sokrates erlaubt ist, ihn anzugreifen" [3]). „Die beiden Strömungen seiner Speculation sind getrennt und unabhängig von einander. Wo die affirmative besonders vortritt, wie im Timaeus, verschwindet die negative gänzlich. Timaeus trägt eine Folge der durchgreifendsten Theorien vor, von welchen der wirkliche Sokrates nicht eine würde haben passiren lassen ohne verfängliche Fragestellung; der Platonische Sokrates hört sie mit ehrerbietigem Schweigen an und macht seine Bemerkungen hinterher. Wenn Plato mit einer Affirmation vortritt, sind seine Dogmen durchaus nur a priori; sie besagen vorgefaßte Meinungen oder Hypothesen, welche Halt auf seinen Glauben erhalten nicht durch die Lösung der Einwürfe, welche er dagegen erhoben hatte, sondern von irgend einem tiefen und feierlichen Gefühle, religiöser, ethischer, ästhetischer, poetischer Art, Verehrung numerischer Symmetrie u. dgl. Die Dogmen sind Enunciationen eines großartigen Gefühls des Göttlichen, Guten, Gerechten, Schönen, Symmetrischen, welchem Plato in seinen Schlüssen folgt. Allein dies geschieht durch einen besondern Proceß, und während derselbe ausgeführt wird, werden die vorher erhobenen Zweifel nicht zur Lösung herangezogen, sondern vergessen oder bei Seite gelegt" [4]). „Im Ganzen — um einen Vergleich von Plato selbst anzuwenden — gleicht die Platonische Gesammtsumme einigermaßen den phantastischen Combinationen von Thieren in der griechischen Mythologie, ein Aggregat von verschiedenen und ungleichartigen Individuen, welche, wie eines, aussehen, weil sie in demselben äußern Umschlag zusammengepackt sind" [5]). .... Grote's Auffassung der im Theaetetus behandelten Doctrin des Protagoras (Homo Mensura) stimmt Mill nicht bei; der einzige Punkt im ganzen Werke, in welchem jener von diesem abweicht. Obgleich wir annehmen können, daß Plato die Doctrin des Protagoras in den Worten jenes Sophisten gibt, so wissen wir doch nicht, durch welche Gründe Protagoras sie vertheidigte oder in welchem Sinne er sie erklärte. Sir William Hamilton hielt sie für identisch mit seiner eigenen Doctrin von der Relativität des menschlichen Wissens und stellte Protagoras an die Spitze seiner Liste früher Autoritäten für diese Lehre. Grote interpretirt den Satz Homo Mensura in demselben Sinne, schließt jedoch in dessen Bedeutung die Autonomie des individuellen Intellects ein. Daß alles für mich wahr ist, was mir so erscheint, versteht er in dem Sinne, daß meine Auffassung desselben von dem Eindrucke abhängt und abhängen soll, welche die Evidenz auf mein Gemüth macht. Grote vertheidigt also die Protagoraische Lehre gegen den Sokrates des Theaetetus; allein seine Vertheidigung, obgleich nützlich und lehrreich, befriedigt nicht. Denn die Wahrheit einer Ansicht, sogar für mich selbst, ist etwas Verschiedenes von meiner Auffassung derselben als wahr, da sie Bezug auf ein äußeres Maß voraussetzt. Mein Geist kann nach der Evidenz vor demselben als Wahrheit annehmen, daß ich mich 5 Meilen von London befinde; wenn ich aber die Entfernung zurücklege und es 10 Meilen finde, so waren die 10 Meilen die ganze Zeit über so wahr für mich, wie für andere Leute. .... Die verschiedenen im Plato hervortretenden Discrepanzien werden von Grote scharf beleuchtet. So wird die Frage: „Wie ist eine falsche Proposition möglich?" im Theaetetus, Sophistes und Kratylus sehr verschieden behandelt.

2) Grote, Plato, Bd. II. S. 108. 3) Ebendas. Bd. I. S. 323.

4) Ebendas. Bd. I. S. 270. 5) Ebendas. Bd. I. S. 214.

„Wie sollen wir erklären, daß derselbe Philosoph diese drei verschiedenen Methoden anwendet, dieselbe Frage zu behandeln? Wenn die Frage über das Non Ens auf die summarische Weise abgemacht werden kann, welche wir im Kratylus lesen, was ist gewonnen mit der Kette ungelöster Räthsel im Theaetetus oder dem langen discursiven Argument im Sophistes, welches eine neue, keineswegs befriedigende Lösung vorbringt? Sind andererseits die Schwierigkeiten, welche im Theaetetus ungelöst, im Sophistes unvollständig gelöst bleiben, wirklich pertinent, wie erklären wir uns das Verfahren Plato's im Kratylus, wo er dem Kratylus eine ausdrückliche Behauptung über das Non Ens in den Mund legt, ohne ihm jedoch zu erlauben, wenn dieselbe von Sokrates angefochten wird, irgend eines von jenen pertinenten Argumenten zu seiner Vertheidigung vorzubringen? Wenn die besondere, im Sophistes gegebene Lösung die wirklich richtige und siegreiche ist, weshalb wird sie sowol im Kratylus, wie im Theaetetus, nicht berücksichtigt, und weshalb wird ihr in andern Dialogen widersprochen? Welcher von den drei Dialogen drückt Plato's wirkliche Ansicht über die Frage aus? Auf diese Fragen und viele andere ähnliche in Bezug auf die Platonischen Schriften ersehe ich keine befriedigende Antwort, falls wir Plato als einen positiven Philosophen mit einem einheitlichen Bauplan methodisirter Gedanken, welcher seine Dialoge mit dem bestimmten Zwecke, seine Gedanken dem Leser mitzutheilen und die denselben entgegenstehenden Ansichten zu widerlegen, verfaßte, zu betrachten haben. Diese Voraussetzung ist es, was die meisten Platonischen Kritiker im Sinne haben. Ihre Bewunderung Plato's wird nicht zufriedengestellt, wenn sie ihn nicht als im Katheder des Professors betrachten, als Lehrer, umringt von einem Gedränge von Schülern, alle verpflichtet, wie Schülern gebührt, zuzuhören und zu glauben. Urtheilt man auf solcher Grundlage, so erscheinen die Platonischen Dialoge mir ein Räthsel. Sie zeigen weder Identität des Lehrers, noch Identität des gelehrten Stoffes; der Verfasser ist (um einen Ausdruck Plato's anzuwenden) Viele, nicht Einer; er ist mehr complex als Typhos." .... „Da also die Ansichten so widersprechend sind und keine durchgreifende Ueberzeugung, kein Zweck erscheint, welchen Werth haben die Untersuchungen für uns? Außer dem Werth ihrer Methode haben sie, obgleich in ungleichem Grade, Werth in ihrer Substanz. .... Nicht in der Schlußfolgerung, sondern in den Prämissen für und wider. In diesem Sinne haben alle Dialoge Werth und dieselbe Art von Werth, obgleich nicht alle in gleichem Belange. In verschiedenen Dialogen werden die Gegenstände verschieden vorgetragen mit Bemerkungen und Erklärungen, die bald nach der einen, bald nach der andern Theorie neigen; es bleibt uns überlassen, sie zu vergleichen und zu erwägen und solche Ergebnisse zu erzielen, wie unsere Vernunft billigt. Die Platonischen Dialoge erfordern, um ihre Wirkung zu erlangen, eine ergänzende, erwiedernde Kraft, eine starke Reaction der individuellen Vernunft des Lesers; sie erfordern ein echtes Interesse im Proceß der dialektischen Prüfung (τὸ φιλογαθὲς, φιλόλογον)" [6]). — Eine zweite Auflage von Grote's Plato erschien im J. 1867.

Nun blieb für Grote noch die Aufgabe, das beabsichtigte Werk über Aristoteles auszuführen, mit welchem seine Gesammtarbeit über das griechische Alterthum zum Abschluß gelangen sollte. Sobald er von seiner üblichen Continentalreise im J. 1867 zurückgekehrt war, machte er sich demnach sofort an den Aristoteles. Er lieferte noch in selbigem Jahre als Beiträge für das Werk: Manual of Mental Science, mit dem sein jüngerer Freund Professor Alexander Bain in Aberdeen, beschäftigt war, eine Abhandlung über Plato's und Aristoteles' Betheiligung an der Controverse über Realismus und Nominalismus, eine über das sechste Buch von Aristoteles' Ethik und eine über Sir William Hamilton's Darstellung der Ansichten des Aristoteles über den gemeinen Menschenverstand. Schließlich begann er noch, ebenfalls für Bain, eine Abhandlung über Aristoteles' De Anima, eine Arbeit, die ihn besonders interessirte. „Seine Psychologie ist im Vergleich mit der neueren Zeit eine eigenthümliche, in mancher Hinsicht, denke ich, eine bessere", schrieb er an Bain. Grote fing bereits an, vor dem herannahenden Schwächen des Alters besorgt zu werden, und zog es deshalb vor der Hand vor, sich an jüngere Kräfte anzuschließen und wenigstens Theile des Werkes über Aristoteles zu liefern für den Fall, daß es ihm nicht mehr gelingen sollte, die ganze große Aufgabe zu bemeistern.

Im J. 1868 lieferte er ferner noch für Bain's Buch eine Abhandlung über die Stoiker und Epikuräer. „Ich bin überzeugt", bemerkte er, „daß weder über die Stoiker, noch über die Epikuräer schon das letzte Wort gesagt ist." Grote schrieb in diesem Jahre noch die Abhandlungen: „Ueber die Theorien der Ideen des Plato und des Aristoteles"; „Aristoteles über den Ursprung des Wissens" und „Aristoteles de Anima" [7]). Er arbeitete so fleißig, daß er oft Tage lang das Zimmer nicht verließ. Doch wohnte er immer regelmäßig den geschäftlichen Sitzungen in der Universität, im britischen Museum rc. bei. Die unausgesetzte anstrengende Arbeit griff Grote's Gesundheit sichtlich an; man bemerkte zum ersten Mal, daß ihm die Hand zitterte, daß der sonst sichere Gang schwankte, die Gesichtsfarbe bleicher, als gewöhnlich, war. Er sagte hinsichtlich des Aufsatzes de Anima zu seiner Frau: „Sollte ich nicht mehr erleben, meinen Aristoteles zu vollenden, so werden diejenigen, welche mir nachfolgen, in meinem Aufsatze de Anima die Seele und Essenz des Gedankens und der Speculation jenes großen Philosophen finden, und was ich gethan habe, wird ihnen behilflich sein, die Ader weiter auszubeuten." Grote selbst scheint diese Abhandlung de Anima als das reinste Erzeugniß seines eigenen Geistes angesehen zu haben. Die Ausarbeitung des Aufsatzes nahm acht Monate in Anspruch und er hat dem Gegenstande ganz besondere ein-

6) Grote, Plato, Bd. II. S. 551. 7) Letzterer Aufsatz erschien in A. Bain's Werk: The Senses and the Intellect. Dritte Ausgabe London 1868. Appendix S. 611—667.

dringliche Meditation zugewandt. Auch schrieb Grote in diesem Jahre einen Appendix zu James Mill's **Analysis of the Human Mind**, von welchem dessen Sohn John Stuart Mill eine neue Ausgabe veranstaltete.

Das Jahr 1869 wurde weiter dem Aristoteles gewidmet. Grote's Gesundheit zeigte sich aber so geschwächt, daß der Arzt eine mehrwöchentliche Wassercur in Homburg für unerläßlich erklärte. Die Cur hatte sehr geringen Erfolg; auf der Rückreise weilte Grote aber mehrere Wochen in Paris, wo die damaligen freien Angriffe der Presse auf das kaiserliche Regime sehr zu seiner Aufheiterung beitrugen, sodaß er im Ganzen doch gestärkt heimkehrte. Nach seiner Rückkehr wurde Grote durch eine Zuschrift Gladstone's überrascht, in welcher ihm eine Peerage angeboten wurde. Grote sah sich jedoch genöthigt, das ehrenhafte Anerbieten abzulehnen. Gladstone hatte die Wichtigkeit betont, dem Oberhause neue Kräfte für die Vollziehung seiner Pflichten hinzuzufügen; Grote aber antwortete, er habe die Hände bereits zu voll, um sich bei andern wichtigen Obliegenheiten zu betheiligen; die Universität und das britische Museum nehme bereits einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch, besonders aber hindere ihn die Arbeit über Aristoteles, die er zu vollenden entschlossen sei, wenn ihm Gesundheit und Stärke verbleibe.

Im J. 1870 erlebte er den Triumph, seine eigene Maßregel, für die er so lange Kämpfe im Parlament geführt hatte, das Ballot, zum Gesetz erhoben zu sehen. Er drückte darüber jedoch mindere Genugthuung aus, als man hätte vermuthen sollen, und zwar wegen der inzwischen erfolgten Erweiterung der Suffrage. „Seit der weiten Ausdehnung des Wahlelements", sagte er, „ist, ich gestehe es, der Werth des Ballot in meiner Schätzung gesunken. Ich glaube nicht, daß die Wahlen davon werden wesentlich beeinflußt werden, weder von der einen, noch von der andern Seite. — Ich glaube, daß die gegenwärtige Zusammensetzung des Parlaments mit ziemlicher Treue das britische Volk repräsentirt. Und es wird niemals besser werden, als es gegenwärtig ist; denn ein Unterhaus kann sich nicht herausnehmen, über seinen eigenen Constituencien zu stehen in Intelligenz, Wissen oder Patriotismus." Ein ungetrübter Triumph war jedoch der Tag, an welchem das neue großartige Gebäude der Universität von London in Burlington Gardens, Picadilly, durch die Königin feierlich eröffnet wurde, ein großes Ereigniß für den Vicekanzler, einen der Hauptgründer dieses für die Befreiung der Erziehung und die Sicherung der wissenschaftlichen Stellung so wichtigen Instituts.

Leider sollte gerade diese Feier für Grote verhängnißvoll werden! Der Convent der Universität bestellte gelegentlich jener Feier bei dem Maler Millais ein für den Senatsaal der Universität bestimmtes Porträt Grote's, und, indem Grote während des strengen Winters dem Maler mehrmals saß, und zwar diesem zu Gefallen ohne Oberrock, das Studio des Malers jedoch nicht geheizt war, zog er sich bei diesen Sitzungen eine Erkältung zu. Dieselbe wurde von Grote vernachlässigt: trotz des winterlichen Wetters begab er sich wiederholt, obwol bereits sehr leidend, von seinem mehrere Meilen von London entfernten Landsitze nach der Stadt, um den Senatssitzungen beizuwohnen, wo er das Griechische gegen erneute starke Angriffe zu vertheidigen hatte; auch ging er in der Stadt anderweitigen Geschäften nach, einmal sogar ohne elastische Strümpfe, die er wegen geschwollener Adern zu tragen hatte; den Folgen der Erkältung traten die einer verjährten Nierenkrankheit hinzu, es kam zu einem langen Krankenlager in der Stadtwohnung, das ein ruhiger, schmerzensloser Tod beschloß am 18. Juni 1871. Grote wurde am 24. desselben Monats in der Westminsterabtei feierlich beigesetzt, sein Grab mit einer Marmorbüste geschmückt.

Das von Grote hinterlassene Werk über Aristoteles erschien unter dem Titel: Aristotle. By George Grote. Edited by Alexander Bain, Professor of Logic in the University of Aberdeen, and G. C. Robertson, Professor of Philosophy of Mind and Logic in University College, London 2 Bände. London 1872. John Stuart Mill lieferte auch darüber eine meisterhafte Recension, welche im londoner Fortnightly Review erschien. Ueber den Inhalt des Werkes im Allgemeinen sagt Mill: „Ein Werk, das für Aristoteles leisten würde, was Grote für Plato geleistet hat, welches einen eingehenden und erschöpfenden Bericht von allen seinen mannichfaltigen Werken nebst einer kritischen Würdigung derselben vom philosophischen und vom historischen Standpunkte enthalten würde, müßte Philosophen und allen Gelehrten so willkommen sein, wie das Werk, in welchem Grote englischen Lesern den Plato erläuterte, wie, es mit jener Gründlichkeit, welche allein den Verfasser befriedigen konnte, auszuführen, noch schwieriger wäre. Dieses, sein letztes Erzeugniß zeigt nun bis zum Capitel, in welchem seine Feder durch eine böse Krankheit gehemmt wurde, Intelligenz und ausdauernden geistigen Fleiß in unverminderter Stärke. . . . Das Werk, obgleich unvollendet, ist kein bloßes Fragment; nur ein Theil der Aufgabe ist ausgeführt, doch was fertig ist, ist vollständig vollendet. Die Darstellung der logischen Schriften des Aristoteles und seiner Stellung als Denker in der Logik ist vollständig ausgeführt; und dies begreift, wie bekannt, den bei weitem größten Theil von dem, was von Aristoteles' Beitrag zur Summe des menschlichen Wissens von beständigem Werth bleibt, als unterschieden von dem Werth in historischer Beziehung, den seine Speculationen haben, wenn man sie als Stufen in der Entwickelung des menschlichen Gedankens betrachtet. In der natürlichen Reihenfolge kommen die Psychologie und die Metaphysik nach der Logik; bei diesen wurde Grote jedoch nur die Zeit bewilligt, einen Anfang zu machen. Ein Capitel, das plötzlich abbricht, ist alles, was er als Theil des gegenwärtigen Werkes fertig gebracht hat. Soweit bloße Exposition, abgesehen von Kritik und Beurtheilung, betrifft, ergänzt sich diese Lücke einigermaßen durch ein detaillirtes Résumé, theilweise Uebersetzung der sechs wichtigsten Bücher der Metaphysik, sowie von zwei Büchern de Coelo, welche mit der Meta-

physik in enger Verbindung stehen; Grote hatte dasselbe nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern nur zu seiner eigenen Vorbereitung, es wird jedoch sehr geeigneter Weise von den Herausgebern im Appendix gegeben. Die Darstellung der Psychologie des Aristoteles, welche Grote im J. 1868 zu der dritten Auflage von Bain's Werk: The Senses and the Intellect beigetragen hatte, ist hier als Schlußcapitel am Ende des Hauptwerkes wieder abgedruckt. Der Appendix enthält außerdem noch zwei Aufsätze, welche für Bain's Manual of Mental Science beigetragen worden waren, in welchen Grote seine Ansicht über Aristoteles' Doctrin betreffs zwei Fragen auf dem Grenzgebiete zwischen Logik und Metaphysik gibt: betreffs der Controverse Aristoteles' mit Plato über Universalia und betreffs der Grundbegriffe. Beide Essays sind sehr gründlich und vollständig ausgeführt. Schließlich folgen einige, hier größtentheils zum ersten Mal veröffentlichte Aufsätze: über die Irrthümer des Sir William Hamilton mit Bezug auf Aristoteles, über das Verhältniß des Aristoteles zu der von der Raid- und Stewartschule so genannten Philosophie des gemeinen Menschenverstandes und über die Stoiker und Epikuräer, letztere namentlich zwei kurze gehaltvolle Aufsätze, welche dem Werke über Aristoteles eingefügt werden sollten, wie dem über Plato Abschnitte über die frühern Sokratischen Schulen, die Megariker, die Kyniker, die Kyrener, beigefügt wurden. Diese verschiedenen im Appendix gegebenen Aufsätze nebst den beiden Schlußabschnitten des Hauptwerkes bilden schätzenswerthe Beiträge zum Verständniß der Psychologie und Metaphysik des Aristoteles; der hauptsächliche Werth des Werkes liegt aber in dem vollendeten Theile der Analyse und Beurtheilung des Aristotelischen Organon.

Im Abschnitte über die Kategorien empfiehlt Grote, wie auch Mill, sehr warm Franz Brentano's scharfsinniges Werk „Von der mannichfachen Bedeutung des Seienden nach Aristoteles" (Freiburg im Breisgau 1862). Die Abhandlung de Anima scheint Mill nicht ganz so angesprochen zu haben, wie Grote wohl erwartet haben würde. Der Hauptpunkt, der *νοῦς ποιητικός* (die active, eigentlich menschliche Intelligenz), wird von Grote nicht sehr eingehend behandelt. Mill empfiehlt in dieser Beziehung besonders nachdrücklich ein neueres Werk Brentano's, das Grote nicht mehr kennen lernte, „Die Psychologie des Aristoteles, besonders seine Lehre vom *νοῦς ποιητικός*" (Mainz 1867). Mill nennt dasselbe „eines der am gründlichsten durchgeführten Stücke philosophischer Untersuchung, welches er das Glück gehabt hat kennen zu lernen".

Mill schließt mit den Worten: „Als Leitfaden zu allen darin behandelten Theilen der Speculation des Aristoteles vollführt Grote's Buch die Erwartungen, welche sein Werk über Plato erregten, und läßt nichts zu wünschen übrig, als daß den übrigen Aristotelischen Schriften dieselbe klare Exposition und philosophische Kritik zu Theil geworden und uns eine allgemeine Würdigung des Aristoteles von einem so competenten Richter gewährt worden sein möchte. Außer den erwähnten Aufsätzen enthält das Werk noch eine Biographie des Aristoteles und eine Abhandlung über den Kanon seiner Schriften; in beiden zeigt sich der Gebrauch, welcher von kärglichem Material gemacht worden ist, des Verfassers der Geschichte von Griechenland würdig."

Quellen. *Harriet Grote*, The personal life of George Grote. London 1873 (deutsch von L. Seligmann, Leipzig 1874). — W. Smith, Recension von Grote's History of Greece, Quarterly Review, Juni 1856, London. — *R. Shillets*, Thucydides or Grote. Cambridge 1851. — *W. Mure*, Remarks on two Appendices to the second volume of Mr. Grote's History of Greece. London 1851. — G. F. Schömann, Die Verfassungsgeschichte Athens nach G. Grote's History of Greece kritisch geprüft. Leipzig 1854. — L. Friedländer, Die Homerische Kritik von Wolf bis Grote. Berlin 1853. — John Stuart Mill, Recension von Plato and the other companions of Socrates by George Grote. Edinburgh Review, April 1866, London. — *E. M. Cope*, Plato's Theaetetus and Mr. Grote's criticisms. Cambridge 1866. — John Stuart Mill, Recension von Aristotle by George Grote. Fortnightly Review, Januar 1873, London. (*W. Bentheim.*)

GROTEFEND, Friedrich August Ludwig Adolf (in seinen Schriften verwendet er nur den Vornamen August), wurde am 12. Dec. 1798 in Ilfeld geboren. Sein Vater, Johann Gregor, war damals Conrector an dem dortigen Lyceum, übernahm später ein Pfarramt in Langlern bei Göttingen, war 1808—1817 Archidiakonus in Clausthal und daneben noch ein vortrefflicher Lehrer der Physik und Mathematik am Lyceum und an der Bergschule, darauf Superintendent in Gifhorn und zuletzt Generalsuperintendent in Clausthal, in welchem Amte er kurz vor diesem Sohne verstorben ist. Seine Jugendzeit fiel in die Zeit der Befreiungskriege, die auch den heranwachsenden Knaben begeisterten, ihn zu einem eifrigen Landstürmer machten und sogar Märsche für die Hornmusik des fleißig exercirenden Corps setzen ließen. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Lyceum zu Clausthal. Unter den Lehrern desselben haben besonders zwei auf die Richtung eingewirkt, die er später in seinen Studien verfolgt hat: der tüchtige Director Dieckmann, ganz besonders aber der jüngst verstorbene G. T. A. Krüger, der von 1811—1815 Collaborator und Hilfsprediger in Clausthal war. Dieser junge Lehrer fesselte den strebsamen Schüler und es erwuchs daraus ein inniges Freundschaftsband. Im J. 1817 bezog er die Universität Göttingen, um Theologie zu studiren, hörte aber auch viele philologische Vorlesungen und wurde Mitglied des philologischen Seminars. Im letzten Jahre seiner Universitätszeit bearbeitete er die theologische Preisaufgabe comparetur doctrina Platonis ethica cum christiana ita ut utriusque tum consensus tum discrimen exponatur und hatte die Freude seine Arbeit gekrönt zu sehen. Nach Beendigung seiner Studien nahm er eine Hauslehrerstelle bei dem Herrn von Rheden in Rheden an, wurde aber schon im folgenden Jahre in Dr. Günther's Stelle als Collaborator nach Ilfeld be-

rufen. In den ersten Jahren seines dortigen Aufenthalts hatte er immer noch die Absicht sich hauptsächlich der Theologie zu widmen und machte deshalb auch sein zweites theologisches Examen in Hannover. Allein der günstige Erfolg, welchen seine erste schriftstellerische Arbeit für die Schule errang, bestimmte ihn bei der Schule zu bleiben, zumal auch das Ministerium bei der 1823 erfolgten Wahl zum Collaborator des Pastor Hagemann an der Marktkirche in Hannover ihm den Fingerzeig gegeben hatte, daß man ihn in Ilfeld zu behalten wünsche. Im J. 1826 wurde er Conrector an dieser Anstalt und fand in diesem Amte Muße genug zu kleineren und größeren Schriften und zu mehreren gründlichen Recensionen, die er für verschiedene gelehrte Zeitschriften lieferte.

Ostern 1831 erhielt er den ehrenvollen Ruf die Direction des Gymnasiums in Göttingen zu übernehmen. Hier bot sich seiner Thätigkeit ein neuer und höchst dankbarer Wirkungskreis. Es war eine städtische Schulanstalt, mit spärlichen Geldmitteln ausgestattet, ohne die erforderlichen Lehrmittel; alte und schwache Lehrer waren an ihr beschäftigt. Die Altersschwäche des Director Kirsten, die lange Krankheit des Rector Lünemann und die Unfähigkeit einzelner Lehrer hatte die Anstalt so heruntergebracht, daß das Vertrauen des Publicums fast gänzlich verloren war [1]). Dazu kam, daß sie zugleich Bürgerschule war und bis zur Tertia von der Theilnahme an dem lateinischen und griechischen Unterrichte dispensirte und daß der siebenjährige Cursus wenig genügte, um ein gutes Ziel zu erreichen. Grotefend fiel die schwere Aufgabe zu, hier alles neu zu organisiren, und sein Plan, von dem er in dem Schulprogramme des Jahres 1832 eine kurze Nachricht gab, fand im Betreff der inneren Einrichtungen alsbald die Genehmigung des Ober-Schulcollegiums. Zur besseren Ausführung desselben wurden die alten Lehrer in den Ruhestand versetzt und jüngere Kräfte, wie Ahrens, Berger, Gravenhorst u. a. gewonnen. Leider waren die traurigen Gehaltsverhältnisse Veranlassung, daß diese nur kurze Zeit an der Schule blieben; nur der zum Conrector ernannte Dr. Geffers und Hermann, von Otterndorf berufen, standen ihm länger zur Seite. Die würdige und ansprechende Persönlichkeit des neuen Directors, seine liebenswürdige Humanität, das geistig Anregende seines Verkehrs wußte einerseits die Amtsgenossen zu möglichster Anspannung ihrer Kräfte, andererseits die Schüler fast ohne Anwendung von Strafen zu Fleiß und gesittetem Betragen zu bringen. Seine Schulreden, lateinische und deutsche, leicht und sicher hingeworfen, zeichneten sich durch Kürze, klare Disposition und geschmackvolle Darstellung aus. Seine äußere Erscheinung schon imponirte und das sicherte ihm sein Ansehen bei Mitbürgern und Schülern.

Aber die lästigen Geschäften einer Direction und der Eifer im Lehramte erschütterten seine Gesundheit. Im Spätsommer 1833 erkrankte er und sein Zustand verschlimmerte sich so, daß man um Weihnachten an seinem Aufkommen zweifelte; indessen gelang es der Geschicklichkeit seiner Aerzte ihn für diesmal am Leben zu erhalten. Er erholte sich allmälig und Ostern 1834 erschien er nach einer beinahe halbjährigen Abwesenheit wieder in der Schule und übernahm fast alle seine Lehrstunden, die bis dahin die Amtsgenossen gern vertreten hatten. Der Zustand seiner Gesundheit besserte sich im Laufe des Sommers sichtbar und er konnte im Sommer 1835 eine außerordentliche Professur an der Universität übernehmen. In dem darauf folgenden Winterhalbjahre las er die lateinische Syntax nicht ohne großen Beifall seiner Zuhörer; die dadurch veranlaßte Anstrengung hat indessen seine Krankheit, ein Rückenmarksleiden, verschlimmert. Am 25. Febr. 1836 hatte er die Schule zum letzten Male besucht, am 28. Febr. ist er sanft entschlafen in der Blüthe des Mannesalters, tief betrauert von allen, die ihn kannten.

Im J. 1827 hatte er sich mit der Schwester seines Universitätsfreundes Karl Nöldeke (später Director in Lingen) verheirathet und ein glückliches häusliches Leben geführt. Fünf Kinder haben seinen Tod überlebt, drei Töchter und zwei Söhne, von denen der jüngere (Regierungsrath in Düsseldorf) sich durch mehrere juristische Schriften bekannt gemacht hat.

Neben der Schärfe des Verstandes, die in allen seinen Schriften hervortritt, hatte ihn besonders auch die musikalische Bildung für die feinere Auffassung der lateinischen Darstellungen befähigt. Für sie waren die „Materialien lateinischer Stylübungen für die höheren Classen der Gelehrtenschulen" (Hannover 1824) bestimmt [2]) und 1825 folgte ein besonderer Commentar nebst eingestreuten grammatischen Bemerkungen und Excursen. Es war ihm besonders darum zu thun, die Abweichungen des lateinischen Sprachgebrauchs von dem deutschen klar zu machen. Aber die Texte beschränken sich fast nur auf historische Darstellungen, für die rednerische sind zwei Reden von Jacobs gut gewählt; die Abhandlung ist ganz übergangen. Der Commentar enthält die Phraseologie zu den Materialien mit allerlei Sprachbemerkungen und Verweisungen auf die Grammatiken von Bröder und G. Fr. Grotefend. In die Zeit schwerer Krankheit fiel die Abfassung der Materialien zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische für die mittleren Gymnasialclassen (Hannover 1834 und 1835), deren erster Cursus Geographie und Geschichte des alten Italiens bis auf Pyrrhus, der zweite die punischen Kriege enthält. Die Phraseologie ist meist aus Livius entlehnt; als Grammatiken führt er neben Zumpt die eigene an. Daß die lateinische Wortstellung überall durch Zahlen über dem deutschen Texte angedeutet ist, macht die Arbeit für den Schüler mechanisch [3]). Die ausführliche lateinische Grammatik zum Schulgebrauche erschien in zwei Bänden zu Hannover 1829 und 1830, im J. 1833 folgte die Schulgrammatik. Der durch die Untersuchung der Sprachgesetze in der Syntax gemachte Fortschritt fand vielfach Anerkennung, dagegen litt die Behandlung der Formen-

1) Kohlrausch, Erinnerungen aus meinem Leben S. 286.

2) Eine zweite Auflage erschien 1828. 3) Beide Hefte sind später neu bearbeitet von Geffers und sehr erweitert 1853 u. 1860, außerdem 2 weitere Hefte 1840 u. 1841 hinzugefügt.

lehre, in der manche Resultate der neuen Sprachforschung zu schnell verwerthet werden sollten, an vielen Schwächen. Daß in der völligen Umarbeitung, welche das Buch 1842 durch Krüger erfahren hat, dennoch Grotefend's Namen auf dem Titel erwähnt ist, zeugt von des neuen Bearbeiters freundschaftlichem Verhältnisse zu dem alten Schüler. In dem Elementarbuche für die unteren Classen (Hannover 1832; zweite Aufl. 1838 und öfter) hat er den glücklichen Versuch gemacht die Erlernung der Formenlehre in Verbindung mit den einfachsten Sätzen der Syntax zu bringen, und damit zur Verbreitung einer Methode beigetragen, die jetzt allgemein befolgt wird. Dem Schulprogramme von 1835 schickte er voraus A. Grotefendi data ad Hartungium de principiis ac significationibus casuum epistola (24 S. 4), in welcher er die früher auch von ihm selbst gebilligte locale Theorie der Casus aufgab und bekämpfte. Die Grundzüge der neuen Satztheorie (natürlich der Becker'schen) hatte er bereits 1827 herausgegeben.

Schätzenswerthe Mittheilungen verdanke ich den Gymnasialdirectoren Lattmann und Schöning.

(*Fr. A. Eckstein.*)

GROTEFEND, Georg Friedrich, wurde am 9. Juni 1775 in Münden geboren. Seine erste Bildung erhielt er in der Schule seiner Vaterstadt, wurde aber bald in das Pädagogium zu Ilfeld aufgenommen, wo er seine Vorbereitung zu academischen Studien vollendete. In seinem zwanzigsten Lebensjahre 1795 bezog er die Universität Göttingen. Durch seine historischen und philologischen Studien trat er in nähere Verbindung mit Heyne, Tychsen und Heeren, die ihm die bestimmte Richtung auf die Gebiete der Wissenschaft gaben, in denen er später sich ausgezeichnet hat. Heyne erkannte seine Tüchtigkeit und, da er damals die Oberaufsicht über die Ilfelder Anstalt führte, vermittelte er, daß Grotefend bereits 1797 als Collaborator an derselben angestellt wurde. Dieser blieb nur einige Jahre in dieser keineswegs angenehmen Stellung. Im J. 1803 wurde er als Prorector an das Gymnasium in Frankfurt am Main berufen, 1806 zum Conrector befördert und 1812 zum Professor der classischen Literatur ernannt, als das Gymnasium in ein nach französischer Einrichtung umgestaltetes Lyceum verwandelt wurde. Hier veranlaßte er 1817 die Begründung des Frankfurtischen Gelehrtenvereins für deutsche Sprache, an dessen Verhandlungen er sich sehr eifrig betheiligte. Da er sich als Sprachforscher einen berühmten Namen erworben hatte, wurde er 1823 als Director an das Lyceum in Hannover berufen, aus welchem Amte er 1849 in den Ruhestand trat.

Diese städtische Lehranstalt, welche damals fast fünf Jahrh. bestanden hatte, war ziemlich in Verfall gerathen und deshalb ward der Eintritt Grotefend's in die Leitung derselben von großer Bedeutung, zumal unter den Lehrern zwar fleißige und gewissenhafte, aber dem Director an Geist und Wissen weit nachstehende Männer waren. Seine Wirksamkeit hat Kohlrausch[1]) also geschildert: „Das ruhige, zusammenhängende Wirken in der Leitung der ganzen Schule, in der Einwirkung auf die einzelnen Lehrer und Classen, in der Inspicirung derselben, in der Disciplin, war nicht Grotefend's hervorragende Seite. Er griff mit Energie ein, wo es noth that, griff aber auch wol fehl, und wäre nicht sein großes, persönliches Ansehen, verbunden mit einem geraden und biedern Charakter und festem Gerechtigkeitssinne, gewesen, so würde die Ordnung des Ganzen wol mitunter geschwankt haben". Da er sehr selbständig war und gern seinen eigenen Weg ging, war ihm die Mitwirkung der städtischen Behörden oft lästig und gar das neue Ober-Schulcollegium erschien ihm mit seinem Einflusse und seinen Neuerungen, unter denen auch ein Maturitäts-Prüfungsgesetz war, ziemlich überflüssig. Indessen bedurfte er des Patrons namentlich zur Erlangung der Geldmittel für Verbesserung der schlechten Lehrergehalte und auch mit der Oberbehörde trat er in ein freundliches Verhältniß, als er die sachgemäße Anordnung der inneren Verbesserungen erkannte und mit dem Oberschulrathe Kohlrausch in ein freundschaftliches Verhältniß getreten war. So wurde die Schule außerordentlich gehoben. Daß die Zahl der Schüler trotz der Erweiterung der Stadt und der wachsenden Einwohnerzahl nicht sich vermehrte, hat seinen Grund in der Errichtung der höheren Bürgerschule (jetzt Realschule), welche seit 1835 viele der Schüler aufnahm, welche sonst das Lyceum besucht haben würden. Als Lehrer beschränkte er seine Wirksamkeit auf die Prima und die beiden Jahre, in welchen empfängliche Schüler seinen Unterricht genossen, gaben diesen wissenschaftliche Anregung und manche blieben grade dieses Einflusses wegen länger als zwei Jahre in der Prima. Er wußte den Geist zu wecken durch eigenthümliche, selbst paradoxe Gedanken, die er mit Scharfsinn entwickelte, und wenn er bei der Erklärung der alten Schriftsteller auf Widerlegung irriger Ansichten weitläufig einging, so hat auch dies das eigene Denken der Schüler angeregt. Freilich das Mittelgut und die Schwachen konnten dadurch weniger gefördert werden; aber nicht wenige unserer tüchtigsten Gelehrten gedenken dankbar seines Unterrichts. Die Begeisterung für ächte Gelehrsamkeit, die Hinweisung auf das, was erstrebt werden sollte, wirkte bei ihnen; selbst daß er Bekanntes ihrem eigenen Fleiße überließ, war nicht nachtheilig.

Den langjährigen treuen Diensten fehlte die allgemeine Anerkennung nicht, als am 2. Febr. 1848 mit dem fünfhundertjährigen Jubelfeste des Lyceums das fünfzigjährige Amtsjubiläum Grotefend's gefeiert wurde. Die Auszeichnungen galten ebenso dem Vorsteher und Lehrer der Schule, als seinen schriftstellerischen Leistungen. Der König verlieh ihm den Titel als Schulrath, eine in dem Königreiche seltene Auszeichnung, der Magistrat der königlichen Residenzstadt das Ehrenbürgerrecht; die Societät der Wissenschaften in Göttingen ernannte ihn, den bisherigen Correspondenten, zu ihrem auswärtigen Mitgliede in der historisch-philologischen Classe; das Lehrercollegium überreichte ein Gedicht und ein Exemplar der auf das Doppelfest geprägten und von der kunstfertigen Hand des

1) Erinnerungen aus meinem Leben S. 271.

Medailleur Brehmer trefflich ausgeführten Medaille, die auf dem Avers das durch Treue der Auffassung ausgezeichnete Porträt Grotefend's enthält. Zahlreiche Zuschriften gingen außerdem von nah und fern ein [2]). Im J. 1849 trat er in den Ruhestand.

Mit seltenen Geistesanlagen, namentlich einem außerordentlichen Gedächtnisse und ungewöhnlichem Scharfsinne ausgerüstet, hatte er sich schon in seiner Jugend besonders von den dunkleren Partien der Wissenschaft angezogen gefühlt und noch bis in sein hohes Alter sich gern mit der Auflösung von Räthseln, der Entzifferung von Rebus und der Entwirrung anderer verwickelter Aufgaben beschäftigt. Mit energischem Fleiße und zäher Ausdauer ging er auch an die wissenschaftlichen Aufgaben, die von ganz ähnlicher Art waren. Denn seinen literarischen Ruf begründete er 1802 durch die Entzifferung der persepolitanischen Keilschrift, in der er zuerst die Namen Xerxes und Darius gefunden hatte. Die ersten Andeutungen darüber hatte er in Heerens Ideen über Politik mitgetheilt, aber bis an sein Ende hat er nicht aufgehört auf diesem Gebiete mit gleichem Eifer thätig zu sein. Es gehören hierher: Neue Beiträge zur Erläuterung der persepolitanischen Keilschrift (Hannover 1837 und 1840), Bemerkungen zur Inschrift eines Thongefäßes mit ninivitischer Keilschrift (Göttingen 1846 und Nachträge dazu 1850), Anlage und Zerstörung der Gebäude in Nimrud (Göttingen 1851), Erläuterung der Keilinschriften babylonischer Backsteine (Hannover 1852), die Tributarverzeichnisse der Obelisken aus Nimrud (1852), Erläuterung einer Inschrift des letzten assyrisch-babylonischen Königs aus Nimrud (Hannover 1853). Sind auch auf diesem Gebiete die Forschungen viel weiter gediehen, so bleibt Grotefend doch das Verdienst, sich zuerst an die Entzifferung der als unerklärlich räthselhaft betrachteten Keilschriften gewagt und zu ihrer Erklärung den Grund gelegt zu haben. Daher war die Anerkennung, welche die deutsche morgenländische Gesellschaft bei der göttinger Philologenversammlung 1852 in einer von Ewald verfaßten Votivtafel aussprach, wohlverdient [3]). Als er im J. 1841 die Philologenversammlung in Bonn besuchte, ließ er sich bereit finden die Reisewerke Fellow's über Kleinasien und Lycien einer Durchsicht zu unterwerfen und der Versammlung Bericht über die neuen Ergebnisse, namentlich auch in Beziehung auf lycische Sprache und Schrift abzustatten [4]). Es war dies für ihn um so interessanter, weil er 1832 in den remarks on some inscriptions found in Lycia and Phrygia nur fünf Inschriften aus Walpole's Reisen mit einander hatte vergleichen können und zweisprachliche Inschriften erst später (eine erst durch Fellows) zu seiner Kenntniß gelangten. Das Interesse an allem Räthselhaften veranlaßte ihn seit dem Jahre 1835 sich der Erforschung der italischen Sprachen zuzuwenden; es erschienen von 1835—1839 acht Abhandlungen Rudimenta linguae Umbricae ex inscriptionibus antiquis enodata (Hannover in 4), die keineswegs Anerkennung gefunden haben. Da er sich nirgends über die Voraussetzungen, von denen auszugehen ist, noch über die Grundsätze, nach denen in bestimmten Formen die Untersuchung sich entwickeln muß, klar geworden ist, mußten die späteren Forscher darin planlose Willkür erkennen. Namentlich die in zahlreicher Menge gebotenen Etymologien, bei denen das Lateinische und Griechische herangezogen wird, fanden entschiedenen Widerspruch, ja Spott; die Hypothesen und Vermuthungen mußten verworfen werden. Schon Lepsius (inscriptiones umbricae et oscae 1841) sagt p. 5: disquisitio nulla quam perspicias ratione procedit et in singulis plurima non tam argumentis comprobata sunt quam temere iacta. Omnino Gr. non videtur distinguere posse inter ea quae coniectura queas assequi et ea quae sciri et enucleari prorsus non possint. Unde factum, ut saepissime hoc in libro legendo Bourguetium, Camium, Passerium potius quam nostrae aetatis virum doctum audire tibi videaris. Und noch viel härter lautet das Urtheil in Aufrecht's und Kirchhoff's Umbrischen Sprachdenkmälern S. 7 fg., die Grotefend's Ergebnisse fast ganz unberücksichtigt gelassen haben. Aehnlich ist es mit den Rudimenta linguae Oscae (Hannover 1838 4.), bei denen er überdies die ziemlich incorrecten Texte der Italiener benutzte, die seitdem durch Lepsius und Mommsen in ganz anderer Gestalt mitgetheilt und nach einer ganz anderen Methode erklärt sind. Deshalb darf die heutige Wissenschaft wol absehen von diesen Arbeiten. Aber auch die fünf Hefte „Zur Geographie und Geschichte von Altitalien" (Hannover 1840—1842) sind reich an kühnen Annahmen und enthalten viel Verkehrtes, daneben aber doch auch viele recht gute Untersuchungen [5]). Den gefälschten Sanchuniathon erkannte er in der Vorrede zur Uebersetzung als unecht.

Von seinen übrigen Schriften sind zu erwähnen: Anfangsgründe der deutschen Prosodie (Gießen 1815); in den Schriften des Frankfurtischen Gelehrtenvereins seine Kritik von Roth's Grundriß der reinen allgemeinen Sprachlehre (1817), und in dem dritten Stücke ließ er seine erste Druckschrift de pasigraphia sive scriptura universali, welche 1797 Heyne bei seinem siebzigsten Geburtstage überreicht war, als Grundlage einer allgemeinen Sprachlehre von Neuem abdrucken. Von der größeren lateinischen Grammatik Wenk's hatte er 1815 die siebente Auflage besorgt. Die folgenden Ausgaben erschienen (Frankfurt a. M. 1820) unter seinem Namen in zwei Bänden, die 4. Ausgabe 1823 und 1824. Was zunächst den ersten die Formenlehre und Syntax enthaltenden Theil betrifft, so hat die erstere mancherlei Sonderbarkeiten, namentlich bei dem Verbum, dagegen empfiehlt sich die Syntax durch die Kürze und Präcision der Regeln. Dieses Streben nach Kürze führt auch manche Dunkel-

2) Alles ist zusammengestellt in der Schrift: Erinnerungsblätter an das fünfhundertjährige Jubelfest des Lyceums zu Hannover und die funfzigjährige Dienstjubelfeier des Directors G. Fr. Grotefend. Hannover 1848. 8. 3) Verhandl. der 13. Philologen-Versammlung S. 80. 89. 4) Verhandl. der 4. Philologen-Versammlung S. 85—89.

5) Ephemeris arch. II. p. 27.

heiten herbei. Der zweite Theil, welcher Verslehre und Orthographie enthält, bestand eigentlich für sich und hat, weil er besonders verkauft wurde, nicht so viel Auflagen erlebt, als der erste, und dennoch ist er schätzbarer. Von dieser Grammatik ist ein Auszug erschienen: Kleine lateinische Grammatik für Schulen, 1818 noch unter Wenk's Namen, dann öfter (z. B. 1825) unter Grotefend's Namen, der das Wesentliche der größeren, nur hier und da zu kurz und mit Weglassung des zweiten Theiles enthält. Grotefend mußte sich leider an das vorliegende Schulbuch halten, obgleich er selbst eingesteht, daß der Plan fehlerhaft sei. Die Genus- und Casusregeln sind in Hexametern abgefaßt; eine einzige dieser Versregeln über die auf einen Consonant ausgehenden Nomina der dritten Declination nimmt in kleinem Druck drei volle Octavseiten ein, womit dem Gedächtnisse des Schülers gewiß keine Hülfe geboten wird.

Eine Frucht seiner Erklärung des Horaz, den er mit seinen Schülern am liebsten las, sind einige kleinere Aufsätze, von denen zwei in dem Rheinischen Museum [6]) veröffentlicht sind. Der eine: Wann liebte Horatius seine Cinara? häuft auf diese von dem Dichter wirklich geliebte Libertine, deren er in späterer Zeit nur als einer bereits verlorenen gedenkt, auch alle die Lieder, in denen Glycera oder Lalage erwähnt wird, ja in noch kühnerer Combination selbst Lydia. Auch das Ergebniß der zweiten Untersuchung: Wann erhielt Horatius sein Sabinisches Landgut? beruht auf der irrigen Voraussetzung, das der von dem Dichter erwähnte Sabinerwein auf dem eigenen Besitzthume gewachsen sei, während der Vilicus es bitter beklagt, daß daselbst überhaupt kein Wein gewonnen werde. Ueber diesen seinen Lieblingsdichter hat er 1833 in dieser Encyklopädie (2. Section, Th. 10, S. 457—476) einen sehr gründlichen Aufsatz geliefert und später die schwierige Frage über die Zeitbestimmung der Gedichte in einer kleinen Schrift: Schriftstellerische Laufbahn des Horatius (Hannover 1849) noch einmal behandelt. Mit diesem Büchelchen nahm er von den Schülern der beiden oberen Classen des Lyceums „in dankbarer Anerkennung ihrer fortwährend bewiesenen Liebe" Abschied.

So sind wir zu seiner Schule zurückgekehrt, deren Geschichte für die Jahre 1733—1833 er in einem Programme 1833 behandelt hat. Zu dem Jubiläum lud er ein 1848 durch ein Schriftchen über das Aufblühen der Stadt Hannover von ihrem ersten Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrh.

Wie sehr seine Verdienste um die Wissenschaften von den Fachgenossen anerkannt sind, zeigt einerseits das Ehrendiplom der philosophischen Doctorwürde, welches ihm 1811 die philosophische Facultät in Marburg verlieh, andererseits die Mitgliedschaft vieler gelehrten Gesellschaften. Im J. 1819 erscheint er unter den ersten Begründern der Gesellschaft für Deutschlands monumenta historiae als Ehrenmitglied, 1820 als correspondirendes Mitglied der Societät der Wissenschaften in Göttingen (daß er 1848 auswärtiges Mitglied wurde, ist bereits erwähnt), ferner der Royal asiatic Society, der Numismatic Society, der Syro-Egyptian Society und des Anglo-Biblical-Instituts in London, der Royal Irish Academy in Dublin, der Societé royale des Antiquaires du Nord in Kopenhagen, 1847 der Akademie der Wissenschaften in Berlin, 1849 der Académie des inscriptions et belles lettres in Paris. Der König von Preußen hatte ihn 1847 durch Verleihung des Rothen Adlerordens dritter Classe geehrt, sein eigener König verlieh ihm erst 1853 die vierte Classe des Guelphenordens.

Grotefend war von kleiner magerer, fast unansehnlicher Statur, aber dabei von zäher Gesundheit. Er konnte vom frühen Morgen bis zum späten Abend geistigen Anstrengungen sich hingeben, ohne einer andern körperlichen Erholung als der Nachtruhe zu bedürfen. Diese körperliche Rüstigkeit ward von ihm durch eine bis in das Kleinste gehende Regelmäßigkeit gefördert und hatte seine Stütze in der ununterbrochenen Heiterkeit seines Geistes, welche ihn auch die betrübendsten Lebenserfahrungen anscheinend leicht überwinden ließ. Diese geistige Heiterkeit hatte ihren tieferen Grund in einer aufrichtigen und kindlichen Frömmigkeit, welche sich niemals verläugnete, obschon er von seinem Standpunkte aus nicht selten Widerspruch gegen die Ergebnisse der theologischen Forschungen erhob. Ueber Hohlheit und Halbheit des Wissens konnte er sich mit Bitterkeit äußern, erfreute sich aber auch an jeder wahrhaften Erweiterung der Wissenschaft. Das einförmige äußerliche Leben bot ihm großen Genuß in dem Kreise der Familie und noch der Greis hatte eine rührende Freude an dem Thun und Treiben der Enkel, die er geistig anzuregen große Geschicklichkeit hatte und denen er freundlicher Gespiele war. Er besaß ein tiefes, fast kindliches Gemüth. In dem Verkehr war er mehr in sich gekehrt und schweigsam, ja er schien für alle Lebensverhältnisse, die nicht von seiner Wissenschaft berührt worden, ohne alle Theilnahme zu sein. Und doch hat er viele treue Freunde gehabt. In den letzten Lebensjahren hatte sich die körperliche Rüstigkeit etwas verloren, obschon er noch viele Spaziergänge ohne Ermüdung machte. Am 15. Dec. 1853 ist er gestorben und am 18. Dec. zur Ruhe bestattet.

Einen Nekrolog gab die Hannoversche Zeitung vom 20. Dec. 1853, der hier benutzt ist. (*Fr. A. Eckstein.*)

GROTESKE und GROTESK. Das italienische grottesco ist in dem Sinne von fratzenhaft auch von den meisten andern europäischen Sprachen aufgenommen. Man schreibt jedoch spanisch grutesco, englisch und französisch grotesque und daher auch deutsch gewöhnlich grotesk. Dieser Ausdruck wird hergeleitet von den sogenannten Grotesken, ital. Grottesche, einer Gattung von Wanddecoration, die zu Rafael's Zeit durch die ebenso geistreich ersonnene, als geschmackvoll ausgeführte Ausschmückung der Loggien des Vaticans in Mode gebracht wurde, und aus Laubgewinden, Candelabern, Schildern, Figuren von Menschen und Thieren, Blumen und Früchten u. dgl. m. zusammengesetzt war. Den

6) Neue Folge. Bd. III. S. 469. Ebendas. S. 152 erklärt er *Tacit.* Ann. XV, 41.

Namen Grotesken erhielten sie, weil einige unterirdische Räume antiker Ruinen dem Giovanni da Udine die Vorbilder zu jenen Decorationsarbeiten dargeboten hatten. Die Malerei des Giovanni Nanni von Udine in den Loggien ist stets als eine unübertroffenes Vorbild für Grotesken angesehen worden. Der Corridor vor den durch Rafael's Gemälde bekannten päpstlichen Zimmern, welche vorzugsweise die Stanzen genannt werden, enthält bekanntlich in den Kuppeln seiner 13 Abtheilungen oder Loggien je vier Gemälde, die mit Ornamenten in Stuck und Farben umrahmt sind, und die letztern setzten sich an den Pilastern, sowie an den Thür- und Fenstereinfassungen fort. Heutzutage ist davon freilich nur die Malerei an den Gewölben erhalten. Zu dem Bau dieser Loggien hatte Rafael den Auftrag von Leo X. erhalten, der 1513 den päpstlichen Stuhl bestieg. Die Decoration derselben ist aber erst nach Rafael's Tode vollendet. Die 52 Gemälde der Gewölbe bilden die sogenannte Bibel Rafael's, eine Darstellung der heiligen Geschichte von der Schöpfung bis zur Einsetzung des Abendmahls als Einleitung in die Gemälde der Stanzen, welche eine Verherrlichung der Papstmacht enthalten. Im Anschluß an die biblischen Bilder ergeht sich die Decoration im Gebiete der Natur und Mythologie, indem sie auf verschiedene Weise an den Inhalt der einzelnen Gemälde anknüpft, und durch ein gefälliges Spiel der Phantasie den Corridor zu einem heitern Aufenthalt macht, wo man gern lustwandelte, ehe man zu den päpstlichen Geschäftszimmern Einlaß erhielt [1]).

Rafael übertrug die Ausführung dieser Arbeiten nach seinen Entwürfen und Angaben dem Pierino del Vaga und dem Giovanni da Udine. Der letztere war von der Schule des Giorgione in Venedig zu Rafael übergegangen und hatte in Rom sein Talent für treue Nachbildung einzelner Gegenstände noch unter der Leitung eines dort eben anwesenden niederländischen Meisters ausgebildet. Rafael hatte ihn daher schon zur Ausführung von Nebendingen in seinen Gemälden, namentlich zu den Musikinstrumenten in der heil. Cäcilia verwandt. Die Aufdeckung der untern unterirdischen Räume (Grotten) der Thermen, welche Titus in dem goldenen Hause des Nero angelegt hatte [2]), eröffnete ihm in der Bekleidung derselben mit Stuck und Malerei ein ebenso reiches, als geschmackvolles Vorbild für decorative Studien, denen er sich mit dem größten Eifer hingab, und in Folge davon übertrug ihm Rafael den ornamentalen Theil der Loggien. Auch die Erfindung ist ihm wol zumeist überlassen geblieben, denn obwol man gemeiniglich nur von Rafael's Loggien sprach, und Rafael's Namen viel zu ihrer Berühmtheit beigetragen hat, scheint Rafael doch nur die Oberleitung als Baumeister gehabt zu haben [3]).

Giovanni hat die Decoration der Titusthermen nicht eigentlich nachgeahmt, sondern vielmehr die Grotesken der Loggien im Geiste derselben erfunden und ausgeführt. Man bewunderte an seiner Arbeit ebenso sehr das Sinnvolle der Anspielungen, als die Anmuth und Mannichfaltigkeit des Inhalts, und Lomazzo [4]) sagt deshalb, es seien Viele der Meinung, daß jene Grotesken nicht blos darum ihren Namen von den Grotten erhalten hätten, weil sich die Alten in solche Räume zur Unterhaltung mit einer Geliebten zurückzuziehen pflegten, sondern vielmehr wegen der darin angebrachten Räthsel, Hieroglyphen und Anspielungen.

Die Grotten der Titusthermen sind später durch die Zerstörung des obern Theils der Ruinen wieder verschüttet, was man ohne allen Grund der Eifersucht Rafael's zur Last gelegt hat. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts sind sie von neuem aufgedeckt worden, und nach mancherlei Verwüstungen hat Napoleon I. den Theil derselben ausgraben lassen, der noch jetzt zugänglich, obwol in sehr verderbtem Zustande ist.

Diese anmuthige Ausstattung der Wohnräume ist wahrscheinlich in den glanzvollen Städten der Nachfolger Alexanders des Großen, Alexandria, Antiochia, Seleucia und Pergamus ausgebildet worden. Man kannte sie indessen schon vor Rafael's Zeit in andern unterirdischen Räumen, wie z. B. in der Grabkammer der Pyramide des Cestius [5]), in der Villa des Hadrian bei Tivoli und in den Bädern der Livia [6]). Später fand man außer manchen andern weniger bedeutenden Ueberresten [7]) 1675 eine ähnliche Decoration in dem Grabe der Nasonen [8]), und die Aufdeckung der Trümmer von Herculanum und Pompeji brachte einen erstaunlichen Schatz von Wanddecorationen verwandter Art an das Tageslicht [9]). Hier herrschte eine gemalte phantastische Architektur vor, die in einer Zierlichkeit ausgeführt war, welche sich für monumentale Bauten freilich nicht eignete. Leichte Hallen oder Tabernakel, aufgebaut aus dünnen Säulen, ja aus Rohrstäben, öffneten allenthalben den Blick über die Schranken der Wände hinaus, und waren in spielender Weise mit Pflanzen, Thieren und Genien, die zum Theil aus Blumen hervorwuchsen, geschmückt. Es war dasselbe ebenso anmuthige, als originelle Spiel der Phantasie, das Vitruv tadelte, weil es sich den Fesseln der herkömmlichen architektonischen Stylgesetze entzog, und vor unmöglichen Combinationen nicht zurückschreckte. Man mache es sich bequem, meinte er [10]), denn es sei weit leichter, Misgestalten und Ungeheuerlichkeiten zu malen,

1) Das Verzeichniß der über die Loggien erschienenen Kupferwerke bei Passavant. Rafael von Urbino II, 206 fg. 2) *A. de Romanis*, Le antiche camere Esquiline dette communemente delle Terme di Tito (Roma 1822). 3) Joh. Dom. Fiorillo, Ueber die Groteske. (Göttingen 1791.) S. 19.

4) *Lomazzo*, Trattato dell' arte della pittura, cap. 41. Vergl. Fiorillo a. a. O. S. 13. 5) *Rive*, Histoire critique de la pyramide de C. Cestius (Paris 1787). 6) Arabesques antiques des bains de Livie et de la ville Adrienne nach Rafael von Ponce gestochen. Paris 1729. 7) Literatur bei K. O. Müller, Handb. der Archäol. der Kunst, Aufl. 3, von Fr. G. Welcker (Breslau 1841). §. 210. Note 4. S. 248. 8) *P. Santi Bartoli*, Le pitture antiche delle grotte di Roma del sepolcro dei Nasoni (Roma 1706 und wiederum 1721). 9) W. Zahn, Die schönsten Ornamente und merkwürdigsten Gemälde aus Pompeji. Herculanum und Stabiä. 3 Folgen zu 10 Heften (Berlin 1828—1859). *Fausto* e *Felice Niccolini*, Le case ed i monumenti di Pompei (Napoli seit 1854). Aeltere Literatur bei K. O. Müller a. a. O. Note 3. 10) *Vitruv.* Architect. VII, 5.

als wirkliche Dinge. Eine pedantische Kritik, die auch von manchen Neuern wiederholt worden ist, obwol sie gänzlich verkennt, daß es sich hier um ganz andere Zwecke handelt, als um die, welche von der eigentlichen Architektur erfüllt werden sollen, und daß mithin auch ganz andere Mittel zur Anwendung kommen müssen, als die, für welche die architektonischen Regeln gelten.

Die Groteske soll zunächst die Oede der kahlen Zimmerwand beseitigen. Sie zerlegt dieselbe daher in Felder, die sie durch allerlei dem Auge gefällige Mittel von einander trennt. Solche Mittel können gemalte architektonische Glieder sein, wie z. B. bei der Decoration des Michael Angelo in der Sixtinischen Kapelle. In kleinern und nicht für ernste Dinge bestimmten Räumen werden diese aber leicht zu schwerfällig und es empfiehlt sich dort eine Decoration, welche den Raum zu erweitern und mit der freien Natur in Verbindung zu setzen scheint. Das bezwecken die durchsichtigen Tabernakel, die Lauben, die aufgehängten Blumenguirlanden, die Durchblicke in freie Lufträume. Dann sollen aber auch die einzelnen Flächen in einer ansprechenden Weise ausgefüllt werden. Deshalb brachte man in ihrer Mitte beliebte Gemälde an, sowie wir Kupferstiche an den Wänden aufhängen, oder auch jene reizenden schwebenden Tänzerinnen und andere wohlgefällige Figuren. Kleinere Felder belebte man durch kleine Landschaften, heitere Scenen von Kinderspielen, burleske Komödienscenen, einzelne Thiere u. dgl. m. Dazwischen stellte man Blumen, Candelaber und anderes Geräth. Je mannichfaltiger diese Decoration war, je mehr erfüllte sie ihren Zweck, um desto zierlicher mußte aber auch das Einzelne gehalten sein.

Die Decoration des Giovanni da Udine unterschied sich von den antiken Grotesken nun aber dadurch, daß in den Loggien die Gliederungen schon in der Architektur gegeben waren. Deshalb mußte er sich mehr auf Blumen- und Fruchtgehänge und nach Art der Candelaber und Trophäen aufgebaute Zierrathen beschränken, und die Mannichfaltigkeit der einzelnen Gegenstände, sowie die sinnreiche Wahl und Zusammenstellung derselben wurde zur Hauptsache.

Indessen hatte sich die Kunst der Renaissance auch in der Decoration schon vor ihm den antiken Vorbildern angeschlossen. Vasari sagt von Filippino Lippi, er sei der erste, der die Grotesken ins Leben gerufen habe, welche den antiken ähnelten; und an einer andern Stelle: Morto da Feltre habe die Grotesken der antiken Manier ähnlicher erfunden, als irgend ein anderer Maler, und er verdiene deshalb höchlich gepriesen zu werden, denn auf seinen Erstlingsversuchen fußend, hätten Giovanni da Udine und andere Künstler sie so schön ausgebildet. Morto da Feltre arbeitete seit 1508 in Venedig, wo Giorgione ihn beschäftigte. Er war also wol der eigentliche Vorgänger des Giovanni da Udine, der nun unter Rafael an eben dem Orte seine Studien über antike Decoration fortsetzte, wo Morto sie begonnen hatte. Aber auch Andere, wie z. B. Mantegna, hatten gelegentlich Decorationen in demselben Geiste ausgeführt, und selbst Bildhauer, besonders aber Erzgießer hatten ähnliche Arbeiten in ihrer Art geliefert. Namentlich kann der berühmte 1515 vollendete Prachtcandelaber des Andrea Brioseo, genannt Ricco, in S. Antonio zu Padua [11]) den Grotesken an die Seite gesetzt werden.

Streng genommen hatte zwischen der antiken Decoration und der Groteske der Loggien nicht einmal eine wesentliche Kluft bestanden. Unmittelbar an die erstere schließen sich die Verzierungen der christlichen Katakomben, die nur flüchtiger, einfacher und handwerksmäßiger behandelt sind, als die pompejanischen Fresken. Besser ausgeführt sind verschiedene Zierrathen unter den Mosaiken der ältesten christlichen Kirchen aus dem 4.—6. Jahrh., in denen noch der antike Geist lebendig ist. Dahin gehört die schöne Weinrankendecoration der Fensternische in der Grabkirche der Galla Placidia [12]) und selbst noch das reiche Ornament über den Kapitellen der Sophienkirche zu Constantinopel [13]). Später treffen wir eine verwandte Decorationsweise vorzugsweise in den reichen und phantasievollen Verzierungen kirchlicher Handschriften an, und namentlich sind hier die Initialen, die man besonders auszeichnen wollte, in diesem Geschmack ausgearbeitet [14]). Es gab im Mittelalter eigene Miniatoren oder Illuminatoren, welche die Handschriften mit solchem Schmuck ausstatteten. Miniatoren hießen sie, weil sie da, wo man nicht reichere Ausstattung vorzog, die Initialen und Ueberschriften oder Rubriken mit Zinnober, den man damals Minium nannte, hineinschrieben. Daher nennt man auch diese Malereien Miniaturen.

Die Schulen der Miniatoren bildeten in verschiedenen Gegenden einen eigenthümlichen Styl aus, bei dem jedoch die Anknüpfung an die Antike im Allgemeinen nicht zu verkennen ist. Blätterwerk und Thierfiguren bilden hauptsächlich die Elemente der Initialen. Das Blätterwerk ist meist dem nicht unähnlich, welches die antike Architektur schmückt. Von Thierfiguren werden gern solche gewählt, die eine symbolische Bedeutung haben. Am meisten schließt sich an die Antike eine Schule, die durch einige wenige fränkische und burgundische Handschriften vertreten ist. Hier sind die Initialen aus sehr einfach gezeichneten und roh colorirten Blumenguirlanden nebst Vögeln und Fischen gebildet. Es liegt ziemlich nahe, dabei an die christlichen Symbole der Taube und des Fisches (*IXΘYC*) zu denken, obgleich sich darüber streiten läßt. Da die Fische häufig vorherrschend verwandt werden, hat man diese Buchstaben ichthyomorphische genannt [15]). Eine größere

---

11) *B. Gonzati*, La basilica di S. Antonio di Padova I, 142. tav. 13—16. 12) Al. F. v. Quast, Die alt-christlichen Bauwerke von Ravenna (Berlin 1842). 13) Wilh. Salzenberg, Alt-christliche Baudenkmale von Constantinopel (Berlin 1854). 14) *Henry Noel Humphreys*, The illuminated books of the middle ages. Illustrated by *Owen Jones*. 13 Parts (London 1849). *Digby Wyatt*, The art of illuminating (London 1860). 15) Vergl. Schnaase, Gesch. der bild. Künste. Aufl. 2. III, 605. Beispiele aus zwei Manuscripten der Bibliothek zu Laon bei *Ed. Fleury*, Les manuscrits à miniatures de la bibliothèque de Laon (Laon 1863), pl. 1. 2. 3, aus einem Manuscript von S. Germain des Prés in Paris und einem burgundischen in Genf in Etudes palaegraphiques et historiques sur des papyrus du VIme siècle en partie inédits renfermant des

Mannichfaltigkeit von Thieren verwenden byzantinische Initialen, die jedoch in den Handschriften vor dem 10. Jahrh. nur spärlich und wenig entwickelt auftreten. Der berühmte um 500 geschriebene Dioscorides in Wien läßt zuweilen die Züge der Buchstaben in eine Spirale auslaufen oder verziert sie durch eine Einfassung mit einer punktirten Linie, wie es auch in angelsächsischen Handschriften üblich ist. Die Lectiones Evangeliorum aus dem 7. oder 8. Jahrh. in der münchener Bibliothek enthalten verschlungene Bänder, die in Thierköpfe ausgehen, in dem E wird der Querstrich meist als Hand gezeichnet, und an dem T ist der senkrechte Strich eine Schlange, welche oben in eine Hand ausläuft, die den wagerechten Strich faßt. Später entwickelte sich hier der Geschmack der Initialen, die aus allerlei Thieren und auch menschlichen Figuren gebildet werden [16]), jedoch in einer ganz andern Richtung, als im Abendlande.

Einen höchst eigenthümlichen Styl der Initialen und anderer Miniaturen entwickelte die irische Miniatorenschule [17]), von deren Kalligraphie eine nicht geringe Zahl alter Handschriften bewunderswürdige Proben enthält. Die meisten derselben sind nicht in Irland selbst, sondern in England und auf dem Continent in den von Irland aus gestifteten Klöstern von irischen Mönchen oder doch von Zöglingen der irischen Schulen und Missionsanstalten geschrieben. Diese Handschriften reichen bis in das 7., ja vielleicht bis in das 6. Jahrh. hinauf. Die christliche Kirche faßte schon um 430, nicht lange nachdem die Römer sich aus Britannien zurückgezogen hatten, durch den heil. Patrick Fuß in Irland, und im 6. Jahrh. gingen aus den dortigen Klöstern, die unberührt von den Wirren des Continents die theologischen Studien in Frieden pflegen konnten, zahlreiche Apostel hervor, deren Thätigkeit sich über Frankreich, Deutschland und Oberitalien verbreitete. Als Papst Gregor der Große auf dem Sklavenmarkte zu Rom einige junge Angelsachsen antraf, deren Schönheit ihn überraschte, rief er aus: Sie sind Angeln und würden Engel sein, wenn sie Christen wären! Um die Angelsachsen für die römische Kirche zu gewinnen, sandte er daher 596 den heil. Augustin zu ihrer Bekehrung nach England. Allein eine Versammlung der dortigen Geistlichkeit erkannte die heiligen Bücher, welche er mitgebracht hatte, nicht an, und verweigerte die Unterwerfung unter die Vorschriften der römischen Kirche. Denn schon ein Menschenalter früher, 565, hatte der heil. Columba von Irland den Picten im nördlichen Britannien das Evangelium gepredigt, und auf der Insel Hy (gewöhnlich irrthümlich Jona genannt) an der Westküste von Schottland, später Columbkill, ein Kloster gegründet, das bald großen Ruf erlangte. Ihm schrieb man die Herstellung eines Evangelienbuches zu, das aus der Kathedrale von Kells in Irland stammte, aber von dem seit 1632 jede Spur verloren ist. Ein anderes, das unter diesem Namen aufgeführt wird, besaß die Bibliothek von Trinity College in Dublin. Dasselbe wird jedoch seit Kurzem dort vermißt. Es enthielt die prachtvollsten irischen Initialen, die man kennt [18]). Es rührt aber schwerlich von Columba her, und ist sogar vielleicht nicht älter als das berühmte Cuthbertbuch [19]), das aus der Schule stammt, welche der Irländer Aidan als erster Bischof von Lindisfarne in Northumberland gründete. Dort ist es geschrieben vom Bischof Eadfrith oder Egbert (698—721) zur Ehre Gottes, des heil. Cuthbert [20]) und aller Heiligen der Insel Lindisfarne. So besagt eine Anmerkung des Priesters Aeldred, der später dem lateinischen Texte eine Interlinearglosse hinzufügte. Eadfrith hat unstreitig auch die Miniaturen ausgeführt, denn Aeldred nennt neben ihm keinen Anderen, der an der Herstellung des kostbaren Buches Theil hat, außer Bischof Aethelwald, der den Einband verfertigte, und den Einsiedler Bilfrith, der denselben mit Gold, Silber und kostbaren Steinen schmückte [21]). Bei den figürlichen Darstellungen sind byzantinische Vorbilder benutzt, wie das beigeschriebene o agios und o agius beweist. Die Kenntniß solcher Muster kann leicht durch den gelehrten Bischof von Canterbury, Theodor von Tarsus (668—692) vermittelt sein.

Von den irischen Manuscripten des Continents sind einige in Irland geschrieben, wie das Evangeliar in Paris, das der Apostel der Friesen, S. Willibrod (gest. 730), aus Irland mitbrachte [22]).

Die Ornamente aller dieser Handschriften nun sind zusammengesetzt aus drei Elementen, welche allerdings in der antiken Decoration ebenfalls vorkommen, aber doch hier auf eine ganz besondere Weise auftreten, nämlich aus Spiralen, verschlungenen Bändern und Figuren lebender Wesen, während das wichtigste Element der antiken Decoration, das Pflanzenornament, ganz und gar fehlt. Mit den Spiralen und verschlungenen Bändern schließt sich aber die irische Kalligraphie weniger antiken Vorbildern an, als den Formen des in heidnischer Zeit bei den nordischen

homelies de S. Avit et des écrits de S. Augustin (Geneve 1868), endlich noch unedirte in einem Manuscript aus Kloster Weißenburg in Elsaß in der wolfenbüttler Bibliothek, MSer. Weissenb. 99 in 8.

16) Beispiele bei *Agincourt*, Hist. de l'art par les monuments, peinture, table 49. 50. 17) Ich wiederhole hier das Wesentliche aus meinem Artikel: La miniature Irlandaise, son origine et son developpement in der Revue Celtique par H. Gaidoz N. 1. (Paris 1870.) p. 9—26, da diese Zeitschrift in Deutschland nicht sehr verbreitet sein dürfte.

18) 4 Blätter daraus bei *Westwood*, Miniatures and ornaments of Anglo-Saxon and Irish Manuscrips Oxford 1868. Wyatt verzweifelte an ihrer Nachbildung. 19) British Museum. Cotton. MSS. Nero. D. IV. Der Coder kam bei der Verlegung des Bischofsitzes von Lindisfarne nach Durham und von dort in das britische Museum. Daher wird es auch Durham-Buch genannt. 20) Dieser war der sechste Bischof von Lindisfarne von 684 bis 688. 21) Daß Aethelwald dem Bilfrith die Ausführung der Miniaturen aufgetragen habe, ist ein oft wiederholter Irrthum Dugdale's. Die Bemerkung Aelfred's wörtlich in: The Lindisfarne and Rushworth Gospels (Publications of the Surtees Society, Vol. 48 (1861), p. XLIV. Dort findet man auch Facsimiles der Miniaturen; außerdem in *Humphreys*, Illuminated books, pl. 2, dessen Palaeographia sacra pictoria (London 1843), pl. 1, dessen Miniatures and ornaments of Anglo-Saxon and Irish manuscripts, p. 12, und *Digby Wyatt*, The art of illuminating (London 1860) pl. 3. 4. 22) Biblioth. nation. Suppl. Cat. no. 693.

Völkern gebräuchlichen Metallschmuckes, die wir durch die sogenannten prähistorischen Funde kennen. Die Spirale ist die charakteristische Kunstform des Bronzezeitalters [23]). Sie ist von den irischen Miniatoren im ausgedehntesten Umfang verwandt und mit der mühseligsten Sorgsamkeit ausgeführt. Sie ist aber auf die irischen Bücher beschränkt geblieben, und hat sich da, wo sonst irischer Einfluß unverkennbar ist, nicht eingebürgert. Ebenso charakteristisch sind die verschlungenen Bänder für das sogenannte zweite Eisenalter, d. h. für die ersten Jahrhunderte nach der Völkerwanderung. Sie erinnern hier und da allerdings an griechisch-römische Mäander und Flechtwerke. Im Allgemeinen gleichen sie aber weit mehr jenem flachen Ornament der **Fibulae** oder Spangen und Schnallen, welche in den sogenannten Reihengräbern vorkommen. Lindenschmitt hat überzeugend dargethan, daß die Formen dieses Ornaments hervorgegangen sind aus einer sehr ursprünglichen Technik roher Holzschnitzerei [24]). Sie stehen aber auch in einer nahen Beziehung zu den Kunstformen, welche wir vom 5. Jahrh. an im südlichen Europa, in Griechenland, Italien und Spanien antreffen, und die gemeiniglich als byzantinisch bezeichnet werden. Auch hier sind die Flächen von Kapitellen und andern architektonischen Theilen mit einem Ornament überzogen, das selbst dann, wenn es antikes Blätterwerk nachbildet, ja, wenn es dasselbe wie vom Winde heftig bewegt darstellt, flach und eckig ausgeführt wird [25]). Es muß dahingestellt bleiben, ob man anzunehmen hat, daß jene **Fibulae** des zweiten Eisenalters aus den südlichen Ländern bezogen und den Erzeugnissen der byzantinischen Industrie nachgebildet wurden, oder ob nicht vielmehr der Styl, den das nordische Schnitzmesser ausgebildet hatte, auf die Kunst der Südländer so viel Einfluß gewonnen hat, daß der antike Styl völlig umgebildet und im Verein mit orientalischen Einflüssen zu dem byzantinischen Style entwickelt wurde [26]).

Mit den verschlungenen Bändern und Linien der irischen Initialen pflegen endlich menschliche und thierische Gestalten auf phantastische Weise verbunden zu sein. Bald laufen die Bänder und Linien in Köpfe von Menschen, Hunden und Vögeln aus, bald wird ein breites Band zu dem Leibe einer wunderlich in die Länge gezogenen Figur, welche sich krümmt und windet, wie es die Gestalt des Buchstaben eben fordert. Sogar in einzelnen Darstellungen biblischer Scenen erscheinen die menschlichen Gestalten nach einem kalligraphischen Schema gebildet, unnatürlich und fratzenhaft.

Aehnliche Decorationen begegnen uns in Irland an alten Baudenkmälern, besonders an alten steinernen Kreuzen und Grabmälern, ebenso auch in Skandinavien [27]), wo noch nach der Bekehrung im J. 1030 die Runenbänder auf Grabsteinen und das Schnitzwerk alter Holzkirchen denselben Styl zeigen. Doch macht sich hier weit mehr die Wildheit der Zeit geltend, während die Kalligraphie der britischen Inseln vielmehr den den Iren eigenen Sinn für regelrechten schematischen Aufbau an den Tag legt.

In fränkischen und westgothischen Manuscripten des 7. Jahrh., die sich ganz abweichend von den oben erwähnten Handschriften mit ichthyomorphischen Buchstaben durch ein kräftiges nach antiker Weise gezeichnetes und colorirtes Blätterwerk auszeichnen, treten neben Thierfiguren ebenfalls hier und da mäanderartige Verzierungen auf, die sich vielleicht auf den Einfluß der von irischen Missionaren gestifteten Klöster zurückführen lassen. Die gewöhnliche Schrift nahm sogar damals auf dem Continent den Charakter der angelsächsischen an, die für einige Buchstaben des lateinischen Alphabets abweichende Formen hatte. Aber erst seit Karl dem Großen erscheint die Verschmelzung des irischen und fränkischen Styls an den Initialen der fränkischen Manuscripte in ihrem vollen Lichte. G. F. Waagen [28]) hat die Bilderhandschriften der englischen, pariser und deutschen Bibliotheken sehr ausführlich beschrieben, und dabei schilderte er bereits das aus der Mischung eines antiken Elements mit irischer Kunst hervorgegangene System der für Karl den Großen ausgeführten Miniaturen, deren Ornamente eine bewunderungswürdige technische Fertigkeit mit der größten Prachtentfaltung vereinigten. Er bemerkt treffend, daß der ebenso originelle, als anziehende Geschmack dieser Ornamentirung bereits den Geist des architektonischen Styls empfinden lasse, welcher sich später an den Bauten des Mittelalters so glänzend entfaltete.

Auf diese Gestaltung des fränkischen Ornaments hat den bedeutendsten Einfluß ohne Zweifel jener Alcuin (geb. zu York 735) geübt, den der nachmalige Erzbischof von York Ecbert, und Aelbert, ein Verwandter desselben, erzogen, und der selbst Vorsteher der dortigen Schule wurde, als Aelbert den erzbischöflichen Stuhl bestieg. Karl der Große lernte ihn in Parma kennen und berief ihn an seinen Hof, um durch ihn die Verbreitung höherer Cultur in seinem Reiche anzubahnen. Alcuin rief die Schule im Palaste zu Paris 782 ins Leben, gründete allenthalben in Frankreich neue Klosterschulen oder gab den bestehenden eine neue Organisation, und richtete namentlich die Schule der Abtei S. Martin in Tours 796 nach dem Muster der Schule von York ein. Hier lehrte er selbst, nachdem er 801 den Dienst bei Hofe verlassen hatte, bis an seinen Tod (19. Mai 814).

23) Fr. W. Unger, Ueber den Ursprung der Kenntniß und Bearbeitung des Erzes oder der Bronze in Europa in den Mittheilungen aus dem Göttinger anthropologischen Verein, Heft 1 (Leipzig 1873), S. 20 fg. 21) Besonders L. Lindenschmitt, Vaterländische Alterthümer der fürstl. hohenzollernschen Sammlungen zu Sigmaringen (Mainz 1860). Vergl. Schnaase, Gesch. der bild. Künste, Aufl. 2, III, 587 fg. 25) S. den Art. **Griechische Kunst**, Th. 84. S. 423. 26) Vergl. Schnaase, Gesch. der bild. Künste, Aufl. 2, III, 601.

27) *Oscar Montelius*, Om lifvet i Sverige under hednatiden (Stockholm 1873), S. 70 fg. 28) Kunstwerke und Künstler in England und Paris, 3 Bde. (Berlin 1837—1839), — in Deutschland, 3 Bde. (Leipzig 1843—1845). Dessen Treasures of art in Great Britain (London 1854). Sein Handbuch der Malerei in Deutschland (auch französisch von Hymans und J. Petit) gibt im Eingange eine Uebersicht über die deutschen und französischen Miniaturen. Schnaase, Gesch. der bild. Künste, Aufl. 2, III, 633 fg.

Er selbst pflegte die Künste [29]). Unter Erzbischof Ecbert hat er in York gebauet [30]), und die Bibel des Klosters Sta. Maria in Vallicella zu Rom ist von seiner Hand geschrieben. Ob er auch die schönen Initialen derselben gemalt hat, bleibt freilich fraglich. Zweifelhaft bleibt auch, ob ihm die Bibel mit Recht zugeschrieben wird, welche Lothar I. der Abtei Prüm geschenkt hat [31]). Eine Bibel in der Bibliothek zu Bamberg ist nur auf seinen Befehl geschrieben und wahrscheinlich erst nach seinem Tode vollendet.

Der Saat, die aus der Befruchtung des fränkischen Bodens mit irischem Samen emporschoß, gab die Hofluft in der Umgebung der fränkischen Könige einen eigenthümlichen Anstrich von stolzem Prunk. In den Handschriften, die für Karl den Großen [32]) und mehr noch in denen, die für Karl den Kahlen [33]) geschrieben wurden, wetteifert die Kostbarkeit des Materials mit der prachtvollen Entfaltung der Kunst. Ganze Seiten wurden mit Gold oder Silber auf violett, purpurn oder schwarz gefärbtem Pergament geschrieben, die Seiten und Spalten mit decorativen Streifen eingefaßt, und die Initialen in einem streng geregelten, großartigen und dabei eleganten Charakter ausgeführt. Eine gewisse Strenge und steife Härte unterscheidet dieselben ebenso sehr von den irischen, als von den spätern romanischen, denn sie sind weder durch die irische Neigung zum Barocken entstellt, noch durch antikes Pflanzenornament gemildert. Obwol nicht allein die schwierigen Spiralen, sondern auch das Fratzenhafte der Menschen und Thiere größtentheils vermieden ist, lassen doch die zierlich-steifen Verschlingungen, die in Thierköpfe auslaufen, den Zusammenhang mit der irischen Schule nicht verkennen. Im Ganzen ist an die Stelle der mühsamen und geduldigen Ausführung ein Verständniß für malerische Anordnung getreten, verbunden mit jenem Sinn für strenge und geregelte Form, der sich später nicht nur in der gothischen Entwickelung des Baustyls, sondern auch in der französischen Poesie ebenso, wie in den Triaden der britischen Druiden geltend machte [34]).

Dieser Geschmack hat zunächst wieder auf die irische Kalligraphie zurückgewirkt. Unverkennbar zeigt sich das an einer der wolfenbüttler Handschriften aus Kloster Weißenburg [35]), während dagegen in den von Ferd. Keller publicirten Handschriften von St. Gallen die merkwürdigste Verwilderung herrscht [36]). Noch glücklicher zeigt sich der karolingische Einfluß in den angelsächsischen Handschriften seit der Zeit Aelfred's des Großen. Das sogenannte Krönungsbuch (Coronation book) im britischen Museum, auf welches die Könige bis auf Heinrich VII. den Krönungseid geschworen haben sollen, steht in der Ueppigkeit der Phantasie und der Feinheit der Ausführung kaum hinter dem Cuthbertbuche zurück, während es in der Eleganz der Zeichnung mit den karolingischen Handschriften wetteifert. Daneben ist aber auch schon das Pflanzenornament eingedrungen, vor dem in spätern angelsächsischen Miniaturen trotz der fortdauernden schulmäßigen Unnatur der Zeichnung das alte nationale Element ganz in den Hintergrund tritt [37]).

Nach dem Aussterben der Karolinger verfällt die Miniaturmalerei in Frankreich. Dagegen erhält sie jetzt in Deutschland ihre weitere Entwickelung. Sie wird in derselben Weise fortgesetzt, verliert aber in der Ausführung an Feinheit, Eleganz und großartiger Auffassung, während sie auf der andern Seite die bisherige Steifigkeit und Strenge einbüßt und dafür an Reichthum und Mannichfaltigkeit gewinnt. Die Formen sind plumper, aber mit mehr Freiheit entwickelt, das Pflanzenornament gewinnt Boden, und in der Erfindung von künstlichen Verschlingungen ist die Phantasie unerschöpflich. Ein Missal der göttinger Bibliothek, das entweder kurz vor, oder kurz nach 900 geschrieben ist, hat das D mehr als 350 mal in immer verschiedener Form. Blätter und Blumen treten hier und da als Endverzierungen der Linien und Bänder und als Füllungen leerer Räume auf [38]).

Sowie dieser Styl sich weiter entfaltet, gewinnen die Initialen und andere Ornamente an Leichtigkeit, Reichthum und Geschmack. Das Pflanzenelement wird vorherrschend, und mehr und mehr Weinranken ähnlich. Allerlei Thiere, Vögel und Drachen, deren Schwanz oft wieder in ein Pflanzenornament ausgeht, winden sich dazwischen durch. Man merkt die Einwirkung antiker Vorbilder, die sich an italienischen und französischen Baudenkmälern erhalten haben und wieder Beachtung finden, auch orientalischer Muster von Geweben, die durch Handel und Kriegszüge nach Europa gelangen. Die Mischung so verschiedener Elemente erzeugt einen Reichthum der romanischen Decoration, den wir im 11. und 12. Jahrh. nicht mehr allein in den Initialen und andern Ausschmückungen der Handschriften, sondern auch an Bauwerken, besonders an Säulenkapitellen und Portalen, an mancherlei Metallarbeiten, wie unter Andern an den großen Kirchenleuchtern, seltener an Geweben und Stickereien beobachten können. Der romanische Ornamentenstyl nähert sich in gewisser Hinsicht dem Systeme der antiken Decoration, und wenn er auch nicht die Schönheit der Zeichnung in den einzelnen Formen erreicht, welche der

29) Allgem. Künstler-Lexikon von Jul. Meyer I, 229. — *Du Sommerard*, Les arts du moyen âge II, 415. 30) Alcuini opera II, 256. 31) Sie kam von dort 1576 nach Münster in Grasfelden oder Moutier-Grandval (Grandis-Vallis), und ist in neuerer Zeit nach England verkauft. Jetzt im britischen Museum, MSS. add. X, 546. 32) Die älteste ist ein Evangeliar der pariser Bibliothek, das ein Godescalc 781 für Karl und dessen Gemahlin Hildegard vollendete. 33) Am berühmtesten ist die Bibel, welche dieser Kaiser der Paulskirche in Rom schenkte, und die nach dem Brande derselben im Kloster S. Callisto aufbewahrt wurde. Der Maler, Ingobert, rühmt sich, daß er die Italiener übertreffe. Ein prachtvolles Initial daraus bei *Agincourt*, Hist. de l'art par les monuments, peinture tabb. 45. 34) S. das Alphabet nach einer Bibel Karl's des Kahlen in der pariser Bibliothek bei *B. J. Jorand*, Grammatographie du neuvième siècle (Paris 1837). 35) Evangeliarium, MSS. Weisenb. N. 61.

36) Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich, Bd. VII. Das seltsame Aussehen dieser barocken Zeichnungen hat Keller verführt, an eine Herleitung dieses Styls von ägyptischen Vorbildern zu denken. 37) *Humphreys*, Illuminated books, pl. 4. Humphreys meint, das Krönungsbuch scheine in Deutschland geschrieben zu sein. 38) Cod. theol. 231.

unbestreitbare Vorzug der Antike ist, so hat er doch vor dieser den Vorzug der größern Mannichfaltigkeit. Denn darin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Antiken und Modernen, daß an der Antike die Schönheit bis in das Einzelnste mit der feinsten Empfindung ausgearbeitet, in der Zusammensetzung des Ganzen aber eine gewisse Einförmigkeit und Wiederholung nicht vermieden ist, während die moderne Kunst in der Ausbildung der Formenschönheit des Einzelnen nicht so weit geht, und mehr Gewicht auf die Gesammtwirkung, auf das Ganze legt.

Als jedoch der romanische Decorationsstyl seine schönsten Blüthen trieb, mußte er alsbald vor dem neu aufkommenden gothischen Style weichen. Die gothische Kirchenform bot weit weniger Raum für malerische Decorationen dar, als die romanische, da die Wände durch große Fenster unterbrochen, die runde Chornische fast in Fenster und Pfeiler aufgelöst und selbst die Flächen der Pfeiler mit dünnen Säulen und Säulenbündeln umgeben wurden. Wo ferner die gothischen Baumeister Blätter und Blumen als Ornament benutzten, wie z. B. an den Pfeilercapitellen, gingen sie anfangs auf naturgemäße Nachbildung einheimischer Pflanzen aus, verfielen aber später in eine eigenthümliche Stylisirung derselben, die unter den Händen der zünftigen Steinmetzen mehr und mehr stereotyp wurde. Freier verfuhren die Miniatoren, die besonders an den glänzenden Fürstenhöfen von Prag, Paris und Burgund blühten. Theils in den von den Steinmetzen ausgebildeten Formen, theils mehr der Natur folgend, bildeten sie die gefälligsten Verzierungen aus rankenden Pflanzen, welche sie mit allerlei theils natürlichem, theils phantastischem Gethier belebten [39]). So blieben sie doch in einem gewissen Zusammenhange mit der antiken Decoration, wenn auch ihr Blattwerk meist nordische Formen angenommen hatte. In Italien aber, wo die gothische Kunst zwar mit Vorliebe aufgenommen, aber doch in jeder Hinsicht modificirt wurde, behielten die Ornamente viel vom romanischen Styl bei, was auch von der Kunst der Renaissance aufgenommen werden konnte. In der Miniatorenschule, die in Florenz unter Domenico Ghirlandajo blühte, wurden Initialen gemalt, deren Grundlage noch das romanische Bändergeflecht ist [40]), während sie im Ganzen doch schon der neuen Richtung angehören [41]).

Die Veränderung, welche im 15. Jahrh. durch die Renaissance mit der Baukunst vor sich ging, eröffnete der Decoration wieder ein weiteres Feld, und die Grotesken des Giovanni da Udine überraschten die Welt durch eine Fülle und Anmuth, die man in so großartiger Entfaltung noch nicht gesehen hatte. Es fehlte daher nicht an Nachahmern. Die Architektur machte davon ausgedehnten Gebrauch, und übertrug diesen Geschmack auch auf Sculpturen, mit denen Pilaster und andere Glieder überzogen wurden. Besonders scheint derselbe in der Heimath des Giovanni da Udine und in der Lombardei gepflegt worden zu sein, und es ist wol anzunehmen, daß die Nähe der Universität von Padua nicht ohne Bedeutung für dieses Zurückgreifen auf die Antike gewesen ist. In Spanien entfaltete sich derselbe Geschmack bei der dort herrschenden Neigung zur überladenen Decoration fast noch reicher und üppiger, indem sich zugleich Eigenthümlichkeiten der maurischen Architektur hineinmischten [42]). Dort nannte man diese Decorationsweise den plateresken Styl, d. h. den Silberschmiedsstyl. In der That scheinen dort die Silberschmiede (Plateros) ganz vorzüglich zur Entwickelung desselben beigetragen zu haben, namentlich durch die berühmten Custodias der Arfe, jene colossalen Tabernakel, in denen bei gewissen Processionen das Allerheiligste aufgeführt wurde. Henrique de Arfe, der um 1500 aus Deutschland oder Flandern nach Leon kam, arbeitete noch im gothischen Styl. Sein Sohn Antonio de Arfe aber war der erste, der bei den Goldschmiedarbeiten den plateresken Styl einführte. Dessen Sohn Juan de Arfe, geb. 1535, vertrat schon den Styl der Spätrenaissance, wie sehr er auch in seiner Schrift: de varia comensuracion para la escultura y arquitectura gegen die Unfähigkeit seiner Zeitgenossen und den drohenden Verfall des guten Geschmackes eiferte [43]).

Auch die Kupferstecher ergingen sich in Grotesken, die zum Theil als Vorlegeblätter für Goldschmiede und andere Kunsthandwerker dienen sollten. Besonders phantastisch zeigten sich darin die deutschen Kleinmeister, bei denen neben der italienischen Renaissance immer noch gothische Traditionen ihren Einfluß übten. Vor Allen Heinrich Aldegrever [44]).

Begreiflicher Weise gestalteten sich die Grotesken nicht allein bei jedem Künstler anders nach der Eigenthümlichkeit seiner Auffassung und Behandlung, sie änderten sich auch in den allgemeinen Grundzügen der Zusammensetzung und Anordnung je mit dem Wechsel, der in der gesammten Kunstrichtung im Laufe der Zeit stattfand. Schon durch Michael Angelo kam ein anderer Styl auf. Die größte Veränderung ging aber mit der Ausbildung des Barockstyls vor sich [45]). Die Laub- und Blattgewinde wurden reicher, üppiger, aber auch schwerer, es kommt eine Ueberladung mit allerlei Schnörkeln und andern prunkhaften Zierrathen in die Ornamente, durch die seltsamsten Windungen und Auswüchse, aufgebauschte und contrastirende Formen ohne allen Sinn wird eine malerische Wirkung erzielt, während die Natürlichkeit einzelner Gegenstände

39) Vergl. Falke, Gesch. des modernen Geschmacks, S. 35 fg. 40) So in einem aus der Bibliothek des Matthias Corvinus stammenden Manuscripte der göttinger Bibliothek, Aristotelis physica lat. per Joh. Argyropulum. Cod. MS. philol. 36. 41) Vergl. überhaupt *Ch. Louandre*, Les arts somptuaires, 4 Voll. (Paris 1858.)

42) Z. B. das Portal des Hospitals von Santa Cruz und das Paraninfo (Aula) zu Alcalá de Henares bei *G. P. de Villa-Amil* y *J. de la Escosura*, España artistica y monumental. T. II. (Paris 1844.) p. 73. 84. Das Hospital soll schon 1514 vollendet sein, doch ist die Bildhauerarbeit jedenfalls jünger. 43) S. die Art. Arfe im Allgem. Künstler-Lexikon von Jul. Meyer I, 241. 44) S. über denselben Woltmann im Allgem. Künstler-Lexikon von Jul. Meyer I, 241. 45) Jac. Falke, Gesch. des modernen Geschmacks (Leipzig 1866) S. 162.

fast gar nicht mehr in Betracht kommt. Namentlich brachte man eine phantastische Methode der Decoration auf, die ganz aus verzerrten und völlig sinnlos angewandten architektonischen Gliedern, auf denen allerlei seltsam ausgeschnittene und gebogene Metallstücke und Lederlappen angeheftet zu sein scheinen, gebildet ist [46]).

Die barocke Richtung entwickelte sich besonders in Frankreich, wo die Grotesken bei den großen Palastbauten ein weites Feld hatten, und zugleich die Industrie der Fayencen und Webereien die Decorationszeichner beschäftigten. Die französischen Grotesken zeichneten sich durch Leichtigkeit und Feinheit aus. Als hervorragende Meister in diesem Fache sind etwa Simon Vouet, Watteau, Christophe Huet und der Kunstschreiner André Charles Boulle, Ebenist Ludwig's XIV., hervorzuheben. Während aber der letztere noch einen feinen Geschmack an den Tag legte, kam gleichzeitig in Paris die äußerste Ausartung des Geschmackes zu einer verderblichen Geltung. Es gesellte sich zu den Blattwindungen der Grotesken das seltsamste Muschelwerk, mit dem man durch phantastische und widersinnige Windungen, absichtliche Hintansetzung des Ebenmaßes und Uebertreibung der Gegenstellungen (des Contrapposto) einen kraftvollen Effect hervorzubringen suchte. Es war der in allen Fächern der Kunst thätige Juste Aurèle Meissonnier, geb. zu Turin 1695, gest. als Cabinetzeichner und Goldschmied Ludwig's XV. zu Paris 1750, der diese Manier erfand und durch seine Publicationen [47]) in Mode brachte [48]). Man verzierte damit alle Arten von Geräthen, und wandte denselben Geschmack auch auf die Formen von Holz- und Metallarbeiten an. Auch an Gebäuden brachten einige Maurermeister die ungeheuren Schnörkel, Muscheln und Blumen an, und Einzelne zumal in Italien gingen darin bis zur abentheuerlichsten Abgeschmacktheit. In einem Garten zu Portici wurden große ausgehauene Schnörkel anstatt der Vasen, mit denen man sonst die Gärten zierte, auf hohen Postamenten aufgerichtet [49]), und der Prinz von Palagonia suchte etwas darin, seinem Palaste bei Palermo durch die widersinnigsten und scheußlichsten Misbildungen zu einer traurigen Berühmtheit zu verhelfen [50]). In der Kleidung erhielt sich dieser Geschmack am längsten, und die Perruque bezeichnet recht eigentlich den Geist desselben. Bis zur französischen Revolution von 1789 herrscht er in den eigentlichen Modesachen, in Schuhschnallen, Hüten, Stickereien u. s. w. [51]).

Diese Geschmacksrichtung hat bewirkt, daß man mit dem Ausdruck: Grotesken einen andern Begriff verband, als früher. Schon Vasari nannte dieselben eine Art von regelloser und lächerlicher Malerei [52]). Jetzt bezog man den Ausdruck entschiedener auf das Phantastische, was möglichst abentheuerlich, seltsam und ausschweifend ist, und das vollkommene Gegentheil von allem Zierlichen und Niedlichen. Man scheint dabei an das Muschelwerk der Grotten gedacht zu haben, die in der Gartenkunst beliebt waren, jener künstlichen Felsgrotten, die später Anlaß gaben, daß die Künstler spottweise den barocken ausgearteten Geschmack als Rococo brandmarkten, was dann auch in weitern Kreisen sich eingebürgert hat. In diesem Sinne aber wandte man den Ausdruck grotesk auf alle Künste an, und vorzugsweise auf das komische Theater und besonders auf das Ballet. Man unterschied den Ballerino grottesco, den Groteskkänzer von dem serio und dem mezzo carattere. Der Grotesktänzer ist vorzugsweise der italienische Harlequin und stellt in muthwilliger Ausgelassenheit und abentheuerlichen Sprüngen und Bewegungen, welche das Mögliche zu überschreiten scheinen, eine besondere Kraftentwickelung zur Schau [53]). Heutiges Tages bezeichnet man mit diesem Worte eine Seite des Niedrig-Komischen und unterscheidet es von dem Burlesken, von dem es jedoch von den Aesthetikern nicht immer hinreichend gesondert wird. Flögel gibt keine eigentliche Erklärung vom Grotesk-Komischen, aber er bezeichnet es als gleichbedeutend mit der komischen Caricatur [54]), und spricht in seiner Geschichte desselben vom Grotesk-Komischen in der Komödie, von den Possen bei christlich-kirchlichen Festen, von komischen Festen und Possen bei weltlichen Gelegenheiten, von komischen Gesellschaften und endlich von Musik, objectiver Kunst und Costüm. In dem letzten Abschnitt wird Groteskes mit Burleskem, Bizarrem, Paradoxem und Obscönem zusammengeworfen [55]). Am richtigsten unterscheidet Fr. Th. Vischer [56]), wenn er auf die Bedeutung von Burla oder Buffa hinweist und burlesk das Possenhafte, grotesk dagegen das phantastisch Komische oder das Komische in der Form des Wunderbaren nennt, wo Unmögliches ersonnen wird, das die ganze Ueberraschung eines vom heitern Wahnsinn geschaffenen Wunders mit sich führen muß. Es gehört dahin aber auch ganz vorzüglich jene Gattung des Niedrig-Komischen, welche sich das Ansehen gibt, als ob sie eine erhabene Wirkung beabsichtige, aber, indem sie nur sinnlich Großes, ja Ungeheuerliches in plumper Weise darstellt, durch den Contrast zwischen der scheinbaren Absicht, und den angewandten Mitteln lächerlich wird. In diesem Sinne hat die Dichtkunst noch weit mehr, als die Malerei durch groteske Figuren gewirkt. Schon die Alten hatten ihren Thersites, ihren Herakles

46) *Wendelin Dietterlin*, Architectura. Norimbergae 1598. 47) *J. A. Meissonnier*, Oeuvre, 1e partie. (Paris 1724 sq.) Nagler's Künstler-Lexikon IX, 10. 48) (Stieglitz) Ueber den Gebrauch der Grotesken und Arabesken (Leipzig 1790), S. 29 fg. 49) Volkmann, Nachrichten von Italien III, 190. 50) *P. Brydone*, A tour through Sicily and Malthа II, 54. *Ch. de Borch*, Lettres sur la Sicile et sur l'ile de Malthe (Turin 1782) II, 102. 51) Stieglitz a. a. O. S. 30. Note cc.

52) Proemio cap. 27. Le Grotesche sono una specie di pittura licenciosa e ridicola. 53) Solger, Theorie der schönen Künste (Aufl. 2), IV, 506. Justus Möser, Harlequin oder Vertheidigung des Grotesk-Komischen. Nach der Ausgabe von 1761 und 1777 in dessen Sämmtl. Werken von B. R. Abeken, IX, 63 fg. 54) Vergl. dabei Vischer, Aesthetik. §. 742. Anm. 2. 55) Flögel's Geschichte des Grotesk-Komischen. Neu bearbeitet und erweitert von Friedrich W. Ebeling (Leipzig 1862). 56) Aesthetik. §. 214. 440.

Pamphagos, sowie die neuern ihren Gargantua, ihren Fallstaff, wogegen die komischen Scenen aus Herculanum und Pompeji, die Figuren eines Salvator Rosa und Jacques Callot nur burlesk zu nennen sind.

Der Ausdruck: Grotesken für die Decorationsweise der Renaissance ist unserer Zeit um so mehr fremd geworden, als die Decoration sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts wieder von den Ungeheuerlichkeiten des Barocken lossagte und einem reinern Style zuwandte. Die Erfindungen des Meissonnier stießen von Anfang an auf entschiedene Gegner, hauptsächlich unter den Architekten. Als sein wirksamster Widersacher wurde der Florentiner Giovanni Nicc. Servandoni betrachtet, der 1724 als Operndecorateur nach Paris kam, hier auch als Baumeister thätig war, und auch nach London, Madrid, Stuttgart und Dresden (1755) berufen wurde, um Festlichkeiten und Theater mit seinen phantasiereichen und geschmackvollen Decorationen zu verherrlichen [57]). Wirkte nun schon Servandoni durch Bauten, wie die Façade von S. Sulpice zu Paris, und Decorationen, wie namentlich die zu den Dresdener Singspielen in den Jahren 1755 und 1756, günstig, so brachte die Erweckung der archäologischen Studien durch Winkelmann und die Entdeckung von Herculanum und Pompeji vollends in der Decoration eine gewaltige Umwälzung hervor. Man ging von Neuem darauf aus, die antike Weise wieder einzubürgern, und wenn die Decoration in dieser Richtung auch nicht in der geist- und phantasiereichen Weise der vaticanischen Loggien behandelt wurde, so fehlte es doch auch nicht an solchen, die darin einen ansprechenden Geschmack an den Tag legten. Den größten Einfluß übte darauf seit 1774 durch Beispiel und Lehre Giocondo Albertolli zu Mailand (gest. 1840) [58]). Dazu kam nun aber, daß man daneben auf die eigenthümliche Decorationsweise der Araber aufmerksam wurde, und die Benutzung arabischer Muster in der modernen Decoration hat zur Folge gehabt, daß man heutiges Tages von Arabesken in ebenso weitem Sinne spricht, wie früher von Grotesken, sodaß man keinen Anstand nimmt, antike, romanische und rafaelische Decoration ebenso gut mit diesem Namen zu belegen, wie die Verzierungen an persischen Shawls oder an den Wänden der Alhambra.

Alhambra, die Rothe, das prachtvolle Schloß der maurischen Könige von Granada, hat vorzugsweise die Vorbilder zu Arabesken geliefert. Schon 1764 sandte die Akademie San Fernando zu Madrid den Maler Diego Sanchez Sarabia nach Granada, um die arabischen Alterthümer dieses berühmten Königssitzes, sowie Pläne des von Karl V. begonnenen, aber unvollendet gebliebenen Palastbaues, durch den die alte Burg erweitert werden sollte, aufzunehmen. Seine Zeichnungen, zwei starke Bände nebst einem Bande Erläuterungen wurden in Gemäßheit eines königlichen Erlasses vom 17. Sept. 1766 von Josef Hermosilla, Juan de Villanueva und Pedro Arnal revidirt und unter Leitung des Hermosilla gestochen [59]). Bekannter wurden jedoch die Wunder der Alhambra durch die malerische Reise des Grafen von Laborde [60]) und besonders durch die ausführlichen Arbeiten englischer Architekten, von denen Murphy [61]) sich noch mehr an das Architektonische hielt und von den Decorationen nur einige Beispiele in farblosen Stichen gab, während Owen Jones und Goury [62]) zuerst die ganze reiche Decoration in Farben publicirten. Dazu kamen dann noch andere Publicationen von arabischen Mustern [63]), und in weitern Kreisen wurde die Bekanntschaft mit dem arabischen Geschmack überdies durch Nachahmungen, wie die jetzt abgebrannte jüdische Synagoge in Köln und das Lustschloß Wilhelma bei Stuttgart, gefördert.

Die arabische Decorationsweise, die in den glänzenden vor Augen gelegten Proben wie ein märchenhaftes Wunder einer räthselvollen Zauberwelt erschien, war aus der Benutzung byzantinischer und abendländischer Vorbilder hervorgegangen, aber sie hatte sich unter dem Einflusse maurischer Anschauungen und Tendenzen sehr originell umgestaltet. Das Auffallendste war dabei die in den meisten Fällen streng durchgeführte Beseitigung alles Schmuckes durch Bilder von Naturgegenständen, nicht allein von menschlichen Figuren und Thieren, sondern auch von Pflanzen, die höchstens in schematischen Formen eine ganz untergeordnete Rolle spielten.

Diese Erscheinung findet ihre Erklärung in den Vorschriften des Islam [64]). Muhammed sah den Cultus der Heiligenbilder, der in der griechischen Kirche getrieben wurde, als einen verwerflichen Götzendienst an, und eiferte deshalb gegen die Abbildung lebender Wesen. Der Koran spricht sich jedoch nicht ganz entschieden darüber aus. Die 2. Sure verbietet nur, Bildnisse und Gleichnisse von Gott zu machen, und die 5. Sure erklärt Wein, Spiel, Bilder und Looswerfen für verabscheuungswürdig. Entschiedener und allgemeiner drückte sich der Prophet in seinen Reden aus, die später aus der Erinnerung aufgezeichnet und unter dem Namen der Sunna gesammelt wurden. Da heißt es unter andern: Hütet euch, sei es den Herrn, sei es einen Menschen zu malen, sondern malt nur Bäume, Früchte, unbelebte Dinge. Die Schiiten, welche die Sunna nicht anerkennen und zu denen namentlich die Perser gehören, sind daher stets toleranter gegen die Bilder gewesen, und haben unbedenklich die Malerei zu jeder Art von Darstellung benutzt.

---

57) Stieglitz a. a. O. S. 33. Gedanken von dem Ursprunge, Wachsthume und Verfalle der Verzierungen in den schönen Künsten (Leipzig 1759) S. 7. 58) Jul. Meyer im Allgem. Künstler-Lexikon I, 226.

59) *Eug. Llaguno y Amirola*, Noticias de los arquitectos y arquitectura de España, por *Juan Augustin Cean-Bermudez*, IV, 266. *Cean-Bermudez*, Diccionario hist. de los profesores de las bellas artes in España IV, 341. 60) Voyage pittoresque en Espagne. 61) *James Cavanoh Murphy*, The Arabian antiquities of Spain. London 1842. 1813. 62) *Owen Jones* and *M. Jules Goury*, Plans, elevations, sections and details of the Alhambra. 2 Vols. (London 1845.) 63) F. M. Hessemer, Arabische und alt-italienische Bau-Verzierungen. 12 Hefte. (Berlin 1836. 1837.) 64) Ad. Friedr. v. Schack, Poesie und Kunst der Araber in Spanien und Sicilien (Berlin 1865) II, 170 fg.

Aber auch die Sunniten theilten nicht immer das Vorurtheil, welches die Fanatiker zu Bilderverfolgung und Zerstörungswuth antrieb. Sie legten Muhammed's Worte so aus, daß sie dieselben lediglich auf den Götzendienst bezogen, und zumal in Spanien wirkten Prunksucht und Aufklärung bei den gebildeten Fürsten dahin, daß sie das Beispiel der Christen nachahmten. So sah man im Palaste Seradschib zu Silvas Bildsäulen von schönen Weibern und an zwei rothen Säulen der Moschee von Córdova waren Darstellungen aus der heiligen Geschichte und Sage der Muhammedaner angebracht. Vollends in den Palästen fehlte es nicht an Gemälden. Der arabische Dichter Makkari spricht im 11. Jahrh. von gemalten Jagdscenen an der Decke eines Palastes. Die Malerei wurde in bestimmten Familien, Stämmen oder Schulen betrieben, und Makrizi erwähnt eine Schrift über diese Malerschulen, die jedoch nicht erhalten ist. Eine solche Schule waren die Banu el Mu' allim und die Basrenser, welche 976 bei Kairo die Moschee am großen Karâfaberge im Stadttheile des Stammes el Mu' âfia ausmalten, als die verwitwete Fürstin Dorzân dieselbe unter Leitung des Marktpolizeimeisters El Hasan Ben Abd el Aziz el Farisi und nach dem Vorbilde der großen Moschee el Azhar in Kairo umbauen und in eine Hauptmoschee verwandeln ließ. Diese Malerei zog viele fremde Künstler herbei, die sie bewunderten und vergeblich nachzuahmen suchten. Schüler der Banu el Mu' allim waren Alkutami und Elmazûk, von denen wenigstens der erste auch als Maler von menschlichen Figuren großen Ruf hatte. Im Hause des El-Numân am Karâfaberge malte er einen Joseph im Brunnen, dessen nackte Figur lebendig aus dem dunkeln Grunde hervortrat [65]). Unter dem Chalifen El Mustanssir (1040—1058) war El-Kassîr als Maler in Kairo berühmt. Vesir Bâzûri, ein Freund von Gemälden und besonders von illustrirten Büchern, berief den Perser Ibn Aziz, um den El-Kassir, der freilich wahrer in der Darstellung war, zu mäßigern Preisen zu nöthigen. Unter diesen fand ein Wettstreit statt. Sie malten zwei Tänzerinnen unter zwei Bögen einander gegenüber, und zwar so, daß die des Ibn Aziz aus der Wand herauszutreten, die des El-Kassir dagegen in die Wand hineinzugehen schien. Der Vezir fand beide Bilder sehr schön und beschenkte beide Künstler reichlich mit Gold und Ehrenkleidern [66]).

Es ist daher von den figürlichen Deckengemälden der Alhambra, ebenso wenig, wie von den Jägern und Pfauen in der Zisa bei Palermo zu behaupten, daß sie von christlichen Händen gemalt sein müßten. Von der Decoration der Zisa sagt der Volksmund, sie sei Teufelswerk; wenn man die Vögel zähle, bekomme Jeder eine andere Zahl heraus, weil der Teufel sein Spiel dabei habe [67]). Auch diese Sage deutet auf muhammedanischen Ursprung des Bildwerks.

65) Makrizi, Gesch. von Aegypten (Ausgabe von Bulak) II, 318. Allgem. Künstler-Lexikon von Jul. Meyer I, 322. 66) Makrizi a. a. O. nach einer Mittheilung meines Freundes Ferd. Wüstenfeld. 67) So erzählte mir Sav. Cavallari.

Indessen scheinen die Araber, wie alle Semiten, im Allgemeinen nicht viel Sinn für bildliche Darstellung gehabt zu haben. Ihre Gemälde zeichnen sich durch glänzende Farben aus und werden leicht überwiegend decorativ. An den Miniaturen hebt man neben einem brennenden Colorit den Mangel an Abschattirung und Perspective hervor, und darin sollen ihnen auch die Deckengemälde der Alhambra gleichen. Ihre größte Kunst und zugleich den feinsten Geschmack entfalten die Araber dagegen in der reinen Decoration, der eigentlichen Arabeske, die meist ohne die Verwendung von Bildern natürlicher Gegenstände durchgeführt wird. Sie überkleidet das Innere der Gebäude in der üppigsten Weise, während die Außenwände meist nackt und schmucklos bleiben, was zum Theil seinen Grund in der grellen Beleuchtung des südlichen Himmels haben mag. Doch ist dies nicht ohne Ausnahme. Die Thore sind vielfach ebenso prunkvoll geschmückt, wie das Innere, die Kuppeln der Moscheen sind öfter mit Arabesken überzogen, und ähnlicher Schmuck ist nicht selten an Zinnen und Minarets angebracht. Man führte die Arabesken zum Theil in Mosaik aus, das man anfangs aus Constantinopel erhielt. Chalif Walid (705—715) bedang sich in dem Frieden mit dem griechischen Kaiser eine gewisse Menge davon zur Ausschmückung der Moschee von Damaskus aus, und noch Chalif Abdurrahman III. (912—961) erhielt vom Kaiser Romanos III. das Material zu den Mosaiken der Kibla in der Moschee von Córdova. Die Araber nannten es Zefisa oder Fesifisa, nach dem Griechischen ψήφισμα. Doch bildeten sich bald unter den Arabern selbst Künstler, welche diese Technik übten. Gewöhnlich wurde aber eine minder kostspielige Technik angewandt. Gemalte Fliesen waren besonders im Orient üblich. Die Wanddecorationen der Alhambra sind flach in Gyps geschnitten und bemalt. An Thüren und Balkendecken brachte man Holztäfelung, Tarsia (nach dem Griechischen ταρσιά oder τρασιά, Korbgeflecht) an und mit gewirkten Teppichen behängte man die Wände.

In der Arabeske zeigt sich die Geistesrichtung, mit welcher das islamitische Volk die Künste aufnahm und gestaltete, denen es in den ehemaligen Provinzen des römischen Reichs begegnete. Die glühende Phantasie dieser Söhne eines fast tropischen Himmelsstriches erging sich gern in phantastischen Bildern, aber weit entfernt von der mystischen Versenkung der Inder richtete sie sich auf das Materielle, Sinnliche. Deshalb waren die Araber denjenigen Wissenschaften nicht abhold, welche auf Naturbetrachtung und auf mathematischen Grundlagen beruhen, sie beschäftigten sich mit Aristoteles, aber die mystische Philosophie der Neuplatoniker war ihnen ein Gräuel. Von einem ihrer berühmtesten Mathematiker erhielt die Algebra den Namen, und ihr Sinn für die Beschäftigung mit mathematischen Verhältnissen und Figuren leuchtet aus ihrer Baukunst hervor und nicht minder aus ihrer Decorationsmalerei. Die letztere setzte sich zunächst aus architektonischen Formen zusammen, aus Bögen in mannichfaltigster Abänderung, sowie aus einer Nachahmung des Nischenwerks der Gewölbe. Dazu kamen

mathematische Figuren von der künstlichsten und verwickeltsten Construction, wobei man Regelmäßigkeit mit reicher Abwechslung zu verbinden wußte, und in anmuthiger Weise durch die Verschiedenheit entsprechender Figuren gewissermaßen eine geordnete Verwirrung, eine chaotische Regelmäßigkeit erzeugte. Kein anderer Kunststyl der Welt hat es an geschmackvoller Künstlichkeit dem arabischen gleichgethan, der selbst die antiken Formen, die er benutzte, zu den anmuthigsten neuen und originellen Gestaltungen umschuf. Auch die Schrift wurde zum Decorationsmittel. Koransprüche und Dichtungen bildeten lange Friese und Einfassungen, und die Buchstaben erhielten eine eigenthümliche Form, die sie zu einem tauglichen Element für die Arabeske machte. Man nannte diese Art von Schrift kufische, weil sie in der Stadt Kufa erfunden sein sollte. Pflanzenformen wurden daneben in Spanien und Afrika wenig benutzt, und fast immer in einer schematischen Gestaltung, die sich weit von der Natur entfernte. In Asien dagegen liebte man mehr die Decoration mit natürlichen Blumen und Thieren. Eigenthümlich stylisirt erscheinen die letztern in den Mustern der gewirkten Seidenstoffe, in denen sich die Vorbilder für die heraldische Zeichnung der Wappenthiere der abendländischen Ritter kaum verkennen läßt. Ein interessantes Beispiel davon besitzen wir an dem jetzt in Wien befindlichen Krönungsmantel der deutschen Kaiser, den Heinrich VI. aus dem Schatze des Robert Guiscard in Palermo nach Deutschland entführte. Er war nach der darauf angebrachten kufischen Inschrift ein Huldigungsgeschenk eines sicilianischen Emirs an seinen neuen normännischen Herrn, durch welches der Sieg der Christen über den Islam symbolisch mittels der Darstellung eines Kameels, das von einem Löwen niedergeworfen ist, anerkannt wird.

In neuerer Zeit hat sich der Geschmack in der Decoration vielfach den arabischen Vorbildern zugewendet, sodaß die antikisirende Groteske theils dadurch verdrängt, theils auch damit gemischt wurde. Seitdem hat sich auch der Sprachgebrauch, den Namen Arabesken auch auf solche Decorationen anzuwenden, welche man früher Grotesken nannte, mehr und mehr befestigt. Besonders bezeichnet man damit Einfassungen und ähnliche Zierrathen, die der Hauptsache nach aus Blumenranken und Blätterwerk bestehen, und durch Thiere, Genien und dergl. mehr belebt werden. Diese Arabesken finden nicht allein bei den Decorationen von Gebäuden und Wohnräumen, sondern auch bei allen Gattungen des Kunsthandwerks die ausgedehnteste Anwendung. Man ist jedoch bei einem bestimmten Style derselben nicht stehen geblieben, sondern hat für verschiedene Gegenstände aus den Stylarten aller Zeiten und Völker das Passendste auszuwählen gesucht. Am nächsten lag es, den verschiedenen Baustylen auch die Decoration der Gebäude anzupassen, insbesondere romanische Bauten romanisch, gothische gothisch zu decoriren. Die Teppichweberei hat mit Erfolg angefangen, nach persischen und andern orientalischen Mustern zu arbeiten. In Thonwaaren hat man sowol orientalische Fayencen, als italienische Majoliken reproducirt. Die Buchdruckerei hat die Ausstattung mit verzierten Initialen und Arabesken wieder aufgenommen und ist dabei außerordentlich durch die Fortschritte — man kann sagen, durch die völlige Umgestaltung der Holzschneidekunst gefördert worden. In dieser Richtung fand vorzüglich Eugen Neureuther in München ein günstiges Feld für sein seltenes Talent, das er zuerst bei der Ausmalung der Festsäle in der Glyptothek erprobt hatte. Unter seinen Händen wurde die Arabeske theils als Illustration von Poesien, theils als selbständige Zeichnung zu einer sinnvollen phantastischen Dichtung. Viele Andere sind seinem Vorgange gefolgt, indem sie bald einen anmuthig spielenden, bald einen ernsten, bald einen humoristischen Ton anschlugen.

Alle diese Bestrebungen der neuern Zeit wurden bedeutend gefördert durch die Weltausstellungen, die seit 1851 in London, Paris, München und Wien auf einander gefolgt sind. Hier waren zuerst die Leistungen verschiedener Völker und Zeiten neben einander und in zahlreichen Originalen vorgeführt. Man erkannte, daß die Kunstindustrie der Unterstützung durch Vorbilder sowol, als durch Lehre bedürfe, und in Folge davon hat man angefangen, historische Mustersammlungen anzulegen, wozu sich in den alten meistentheils ganz planlos zusammengebrachten und so gut wie gar nicht geordneten Raritätencabineten ein reichhaltiges Material vorfand. Mit diesen neuen Industriemustern hat man dann zum Theil auch zweckmäßige Lehranstalten verbunden. Prinz Albert, der Gemahl der Königin Victoria von England, hatte die erste Londoner Weltausstellung von 1851 ins Leben gerufen, und er war es auch, der hierin den ersten Anstoß gab. Das South-Kensington-Museum, das er ebenfalls ins Leben rief, war die erste Anstalt, welche jene Zwecke der Mustersammlung und Lehre verfolgte. In Deutschland hat das schon 1864 nach diesem Vorbilde gestiftete Museum für Kunst und Industrie zu Wien, mit dem ebenfalls später eine Kunstschule verbunden wurde, auf der Weltausstellung von 1873 seine Wirksamkeit auf eine glänzende Weise bewährt [68]).

Von Seiten der Literatur sind diese Bestrebungen in mannichfacher Weise unterstützt worden. Hier mag hervorgehoben werden: für die Theorie der Ornamentik: Gottfr. Semper, Der Styl in den technischen und tektonischen Künsten, 2 Bde. (München 1860—1863); für die Geschichte: *Jules Labarte*, Histoire des arts industriels au moyen âge et à l'époque de la renaissance, 4 Tomes (Paris 1864—1866) und Jacob Falke, Geschichte des modernen Geschmacks (Leipzig 1866); endlich von Mustersammlungen: Wilh. Zahn, Ornamente aller classischen Kunstepochen, 10 Hefte (Berlin 1832—1840), *Owen Jones*, The grammar of ornament (London 1866), A. Racinet, Das polychrome Ornament. Deutsch von R. Reinhardt unter Mitwirkung von A. Mecklenburg, Stuttgart 1874.

(*Fr. W. Unger.*)

GROTIUS (Hugo), geborener Niederländer, lebte von 1583 bis 1645.

68) Falke S. 380 fg.

1. Wenn es sich für die Darstellung des äußeren Lebensganges in den Schicksalen und Thätigkeiten dieses berühmten classisch-humanistischen Philologen, Dichters, Historikers, Rechtsgelehrten, Staatsmannes und Theologen zunächst um den Namen handelt, dessen obige Bezeichnung aus dem Niederländischen oder Holländischen Huig de (oder auch van?) Groot (magnus, groß) latinisirt ist [1]), so kann dessen Ursprung oder ursprüngliche Annahme resp. Beilegung nicht mehr mit voller Sicherheit ermittelt werden, obgleich einer gewöhnlichen Annahme zufolge der Großvater des 1583 geborenen Hugo denselben in die Familie eingeführt hat. Ob die Partikel de den Artikel „der" oder die (französische?) Adelswürde andeuten soll, mag dahin gestellt bleiben.

In Uebereinstimmung mit einer von unserem Hugo Grotius selbst gegebenen Andeutung, daß seine Familie ex Gallia nach den Niederlanden gekommen sei, läßt sein bester französischer Biograph [2]) seine Großmutter den Corneille Cornets, einen französischen Edelmann aus der Franche Comté, heirathen, welcher am Anfange des 16. Jahrh. nach den Niederlanden gereist und eingewandert war. Dieser kam auf seiner Wanderschaft unter Anderem nach Delft, wo er die Tochter des damaligen dortigen Bürgermeisters Dieterich de Groot, Ermengard, kennen lernte und bei der Verheirathung mit ihr auf die von ihrem Vater gestellte Bedingung einging, daß die etwa aus dieser Ehe entsprießenden Kinder den Namen de Groot führen sollten. Als den so vermählten Gatten ein Sohn geboren wurde, empfing derselbe den Namen Hugo oder (Holländisch) Huig. Diesem wurden zwei Söhne geboren, Corneille und Johann oder (Holländisch) Jan. Letzterer, ein gelehrter Mann und speciell Jurist, war viermal Bürgermeister von Delft und einer von den Curatoren der Universität Leyden. Er verheirathete sich 1582 mit Alide Overschie; welche ihm drei Söhne und eine Tochter gebar; der Erstling dieser Kinder war unser am 10. April 1583 zu Delft geborener Hugo Grotius. Von seinen Aeltern starb der Vater im Mai 1640, die Mutter in demselben Jahre. In einer anderen, mit den Umständen sehr vertrauten Lebensbeschreibung [3]) wird folgender Stammbaum angegeben: Jan Reyens van Heemskerk Borgemeester tot Leyden; von diesem Eselina Jan Reyens van Heemskerk trout Mr. Hugo de Groot Borgemeester tot Delft; von dieser Jan de Groot laast Raat van de Graave van Hohenlo; von diesem unser Hugo de Groot. Nach derselben Quelle [4]) besaß und bewohnte die Familie in den früheren Generationen die zwischen Delft und Haag gelegene arx Crayemburgica, von welcher sie später nach Delft übersiedelte. Die Mutter des berühmten Hugo Grotius findet man auch als Alide van Overschie [5]) oder (Lateinisch) als Alida ab Ouerschie bezeichnet. Von den drei Söhnen des Johann de Groot und seiner eben genannten Gattin scheint der eine frühzeitig gestorben zu sein; denn wir finden in der Folge stets nur den einen — sowie auch überhaupt als nur diesen einen [6]) — Bruder Wilhelm genannt; die einzige Schwester desselben und Hugo's hieß Adriana.

Hatte Hugo bereits in der ersten Zeit seines Lebens den Vater als tüchtiges Vorbild in den Studien und als Führer wie Lehrer in den Wissenschaften, so genoß er als Knabe den Religionsunterricht des berühmten Arminianischen Predigers Uytenbogaard (auch Uitenbogaard resp. Uytenbogaert geschrieben), welcher im Haag ein geistliches Amt bekleidete und auch später mit der Familie Groot, sowie mit ihren Schicksalen eng und intim verbunden blieb. Seinem Einflusse sind die Sympathien zuzuschreiben, welche Hugo Grotius später für die Arminianer hatte, und welche für ihn so verhängnißvoll werden sollten [7]). Bereits im 9. Lebensjahre versuchte er sich in sehr gelungenen (später zum Theil gedruckten) lateinischen Versen als den ersten Knospen seiner künftigen fruchtbaren dichterischen Muse. Noch nicht eilf Jahre alt, wurde er von seinem Vater auf die Universität Leyden geschickt, wo er ihn unter die Specialaufsicht des redlichen Junius stellte, und wo unter anderen auch die beiden hochberühmten Scaliger, besonders Joseph, seine Lehrer und Vorbilder wie väterlichen Freunde wurden [8]). Sehr bald trat er auch mit anderen hervorragenden Gelehrten, wie Isaac Casaubonus, Gerh. Voß u. a., in eine enge Verbindung der Freundschaft, des Ideenaustausches und des Briefwechsels. Auf der Universität gab sich der Jüngling mit seinen ausgezeichneten Gaben in Gedächtniß, Auffassung, Eifer u. s. f. nicht blos den classischen Studien, sondern auch anderen wissenschaftlichen Thätigkeiten hin, sodaß er bereits in seinen frühen Jahren das allseitig bewunderte Wunderkind war. Im 14. Lebensjahre, 1597, betheiligte er sich an den akademischen Disputationen über griechische und römische Classiker, über Geschichte, über Theologie, über Jurisprudenz, welche letztere er als sein künftiges Specialstudium ins Auge gefaßt hatte, um den Lebensweg des Vaters einzuschlagen, über Mathematik u. s. w., wobei er durch seine Gelehrsamkeit das höchste Staunen hervorrief [9]). In demselben Jahre traf er die Vorbereitung zu seiner zwei Jahre später in Druck gegebenen Edition des Marcianus Capella, was keineswegs eine Schüleraufgabe war. Den Doctorgrad erwarb er sich 1598 auf seiner Reise nach Frankreich [10]), wohin ihn die zum Könige

1) Friedr. Lübker, Hugo Grotius, in Ferd. Piper's Evangelischen Kalender, 1867, S. 156. 2) *M. de Burigny*, Vie de Grotius, Bd. I., 1752, Paris bei dem älteren Debûre, S. 1. 3) (Anonym erschienen, wie man später ermittelte, von Lehmann) Hugonis Grotii, Belgarum Phoenicis, Manes ..... vindicati (auch kurz: Vindiciae Grotianae), Delphis Batavorum 1727, in einer graphischen Darstellung zu Seite 4 und 5. 4) Ebenda S. 1 und 2.

5) Heinrich Luden, Hugo Grotius nach seinen Schicksalen und Schriften dargestellt, Berlin bei Joh. Friedr. Unger, 1806, S. 2, 3 und anderwärts. 6) Z. B. in Hugonis Grotii ..... Manes. 7) H. Luden a. a. O., S. 4 u. 5, sowie in der späteren Erzählung. 8) Ebenda, S. 5, in Uebereinstimmung mit den übrigen Biographen. Vergl. auch Hagenbach, Hugo Grotius in Herzog's Real-Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 5, 1856, Hamburg bei Rud. Besser, S. 396. 9) H. Luden a. a. O., S. 5 u. 6. 10) Ebenda S. 9. Nach

Heinrich IV. abgeordneten Gesandten, der Admiral von Seeland Justinus von Nassau und der Advocat von Holland Johann v. Oldenbarneveld, mitnahmen. Von dem Könige sehr wohlwollend aufgenommen und mit dessen Bildnisse beschenkt [11]), kehrte Grotius, abermals geistig bereichert, in sein Vaterland zurück, um hier die juristische Carrière anzutreten, zunächst in der Eigenschaft eines Rechtsanwaltes oder Advocaten, als welcher er bald einen bedeutenden Ruf erlangte, ohne jedoch, wie man hinzufügt [12]), für diese Lebensthätigkeit einen überwiegenden Beruf in sich zu fühlen, da sein geistiger Horizont sich viel weiter ausdehnte [13]). Ein anderer Beweis seiner vielseitigen damaligen wissenschaftlichen Studien ist das von ihm 1600 mit Erläuterungen im Druck veröffentlichte schwierige astronomische Werk Syntagma Arateorum. Ein Zeugniß dafür, was man ihm als Geschichtschreiber zutraute, ist der Umstand, daß ihn 1601 die Generalstaaten zu ihrem Historiographen ernannten, eine Ehre, welcher er sich dadurch würdig zu zeigen suchte, daß er bald die Darstellung der neuesten (und älteren) Geschichte seines Vaterlandes unternahm.

Nachdem Grotius, erst 23 Jahre alt, 1607 durch die Generalstaaten zum Generalfiscal ernannt worden war, eine Würde, welcher später das Amt eines Assessors der Stände von Holland und eines Staaten-Delegirten (Hollandiae et Westfrisiae in conventu ordinum delegatus) folgte, ging er im Juli 1608 eine Ehe mit Maria von Reigersberg [14]), deren Vater Bürgermeister von Veer in Seeland war, ein, eine Episode seines Lebens, welche die Veranlassung zu mehreren Gedichten aus seiner Feder gab. Als im nächsten Jahre (1609) die Generalstaaten einen zwölfjährigen Frieden oder Waffenstillstand mit Spanien schlossen, gehörte neben Oldenbarneveld zu den Vermittlern desselben besonders H. Grotius, welchen dafür aber auch die Misgunst des Statthalters Prinzen Moritz von Oranien traf; denn dieser hatte als ausgezeichneter und glücklicher Feldherr der Vereinigten Staaten ein Interesse daran, den Krieg fortgeführt zu sehen; aber dafür stand er auch bei der republikanischen Partei, deren Führer damals Oldenbarneveld war, und mit welcher es Grotius hielt, in dem Verdachte, sich den Weg zur monarchischen Herrschaft bahnen zu wollen, während sich gegen diese Republikaner und Freiheitsfreunde die Verleumdung erhob, daß sie als Vaterlandsverräther von den Spaniern bestochen worden wären. Der Parteigegensatz verschärfte sich durch den tiefgreifenden theologisch-kirchlichen Zwiespalt zwischen den Arminianern und Gomaristen, von denen jene Oldenbarneveld, H. Grotius und andere bedeutende Männer zu ihren Anhängern zählten, wogegen Moritz je mehr und mehr die Gomaristen begünstigte [15]), welche nach Augustin, Calvin u. A. die unwiderstehliche, absolute Gnadenwahl Gottes im supralapsarischen Sinne lehrten, während die Arminianer die Gnade Gottes zwar auch hoch hielten, aber nicht für unwiderstehlich, und dieselbe durch das Vorherwissen Gottes von dem Glauben und den Tugenden der Christen bedingt sein ließen, eine Lehre, welche unter Anderem in der 1610 von Uytenbogaard für die Behörden verfaßten Denkschrift Remonstrantie sich aussprach. Als 1609 Arminius, der theologische Hauptführer der Remonstranten, gestorben war, trat H. Grotius, obgleich bisher — und auch später — kein Vertheidiger aller ihrer Dogmen und Tendenzen, mit einem Gedichte auf und für ihn öffentlich hervor, wie er denn erst von jetzt an sich eingehender als früher mit theologisch-kirchlichen Fragen beschäftigte; aber seitdem stellten sich auch die Contraremonstranten oder Gomaristen, so genannt von ihrem Hauptführer, dem niederländischen Theologen Gomarus, in einen um so entschiedeneren Gegensatz zu ihm [16]), und auf ihrer Seite stand, aus politischen Gründen, der Statthalter Moritz, sowie die übergroße Masse des niederen Volkes, welchem die absolute Gnadenwahl wegen ihrer Einfachheit verständlicher war und mehr zusagte als die verclausulirte der Arminianer [17]), und welches den Frieden mit Spanien nicht gewollt hatte. Im Uebrigen war Grotius damals auch mit anderen Dingen sehr emsig beschäftigt, namentlich mit der juridisch-historischen Widerlegung derjenigen Ansprüche der Engländer, kraft deren sie den blühenden Seehandel, vorzugsweise nach Ostindien, zu hindern suchten; er ließ 1609 in diesem Sinn sein Buch: Mare Liberum, erscheinen. Im folgenden Jahre (1610) gab er die Schrift: De antiquitate republicae Batavorum zum Druck.

Obwol seiner geistigen Individualität dogmatische Controversen über spitzfindige und transcendente Dinge zuwider waren, so sah er sich doch einmal in den kirchlichen, mit politischen Fragen verwebten Streit hineingezogen, welcher sein Vaterland je mehr und mehr in zwei feindselige Lager spaltete, und behielt seine Parteistellung innerhalb der Arminianer oder Remonstranten, deren theologisch-kirchliche Führer nach dem Tode des Arminius Simon Episcopius und Uytenbogaard waren, während ihre kirchenrechtlichen und politischen Tendenzen vor Allem in Oldenbarneveld als dem Haupte sich concentrirten, gegen welchen Moritz eine immer mehr feindliche Haltung einnahm. Wie sehr indessen Grotius damals davon entfernt war, die immerhin sehr conservativ-orthodoxen Lehrsätze der Arminianer nach links hin zu verlassen, beweist z. B. eine 1611 von ihm gethane Aeußerung [18]) gegen die Socinianer: Die Samosatenianer und

anderen Berichten war es speciell die juristische Doctorwürde; noch andere lassen ihn erst im 16. Jahre Doctor werden. Eine Angabe in Franz v. Holtzendorff's Encykl. der Rechtswissenschaften, Th. II., 1870, Leipzig bei Duncker u. Humblot, S. 520, verlegt seine Doctorpromotion in das Jahr 1598 nach Leyden.

11) H. Luden a. a. O., S. 8 u. 9. Das Bild war mit einer goldenen Kette versehen; Hagenbach in Herzog's Real-Encykl. V, 396. 12) Hagenbach an der zuletzt angeführten Stelle. 13) Ebenda läßt die Darstellung glauben, daß Grotius unmittelbar oder sehr bald darauf einer Gesandtschaft nach England beigegeben worden sei; dies geschah aber erst im J. 1613, und zwar auf andere Weise. 14) Burigny, Vie de Grotius 1, 58, schreibt, auch a. a. Stellen, Reigesberg, was nicht richtig ist.

15) J. C. L. Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte III, 2, Bonn 1853 bei A. Marcus, S. 339. 16) H. Luden, Hugo Grotius, S. 47. 17) Ebenda, S. 49. 18) Epist. 4, nach Luden, dem wir bei der Citation seiner Briefe in der Regel folgen,

die ihnen ähnlich sind (er meinte die Socinianer), seien nicht nur nicht des Namens der Christen, sondern nicht einmal des Namens der Ketzer werth; sie seien nicht besser als „Muhametaner". Später jedoch näherte er sich ihnen mehr und stellte sich freundlicher zu ihren Lehren und Tendenzen. Wenn auch um diese Zeit Grotius einer der Hauptbetheiligten bei den das niederländische Volk immer tiefer aufregenden Fragen war, wie der Streit beizulegen sei, besonders durch welche Auctorität, so beschäftigten ihn dennoch vielseitige andere, namentlich wissenschaftliche Interessen; er stand mit zahlreichen Gelehrten, von denen wir für jene Jahre nur Gerh. Voß und den Franzosen de Thou nennen wollen, in einem sehr lebhaften Briefwechsel, und arbeitete mit unermüdlichem Fleiße an der Herausgabe literarischer Werke.

Das Jahr 1613 brachte ihm die Ernennung zu dem Amte des Syndicus oder Rathspensionärs von Rotterdam, wodurch er zugleich Sitz und Stimme in der Versammlung der Stände von Holland, sowie der Generalstaaten erhielt, und in eine noch nähere Berührung, als sie vorher sich gestaltet hatte, mit dem Großpensionarius Johann v. Oldenbarneveld kam [19]). Als es sich in demselben Jahre (1613) darum handelte, eine Verständigung mit England über gewisse Streitfragen in Betreff der Fischerei und des Handels herbeizuführen, ernannten ihn, den Verfasser des Mare Liberum, die Generalstaaten zum Hauptleiter der dorthin abgeordneten Gesandtschaft. Von dem Könige Jacob I., obgleich dieser ein Gegner der Remonstranten war, mit großer persönlicher Achtung und Auszeichnung aufgenommen, erreichte er hinsichtlich des Handels nach Ostindien seinen Zweck, wogegen die Engländer in der Fischereifrage keine wesentlichen Concessionen machten. Hier lernte Grotius auch den berühmten Casaubonus näher kennen, mit welchem er schon früher mehrere Briefe gewechselt hatte, und trat fortan mit ihm in ein sehr vertrauliches Verhältniß [20]). Dagegen fand er einen heftigen politischen Gegner an Sibrand Lubbertus, welchem er 1613 in einer Streitschrift antwortete. In demselben Jahre schrieb er das Werk: De imperio summarum potestatum circa sacra, welches aber erst nach seinem Tode gedruckt wurde, sowie seine sofort publicirte Schrift: Conciliatio dissidentium de re praedestinaria, welcher sich 1614 die Druck-Edition der (historischen) Pharsalia des Lucanus anschloß.

Als 1613 die Remonstranten, um sich gegen die Angriffe der Gomaristen zu schützen und Ruhe vor ihnen zu haben, die Stände von Holland u. s. w. um Schutz baten, wurde von diesen Grotius beauftragt, ein Pacificationsdecret zu entwerfen; er unterzog sich dieser Arbeit, welche nach mehrfacher Correctur und Umformung durch die Stände, woraus sich gewisse Schwächen derselben begreifen lassen, 1614 als Staatsschrift publicirt wurde. In diesem Decretum illustrium ac potentum Ordinum Hollandiae et Westfrisiae pro pace Ecclesiarum [21]) erklären diese, unter dringender Vermahnung zum Frieden, daß auch in diesen kirchlichen Dingen, für welche man ja nicht die Volksmasse zum Richteramt aufrufen dürfe (wie es von Seiten der Gomaristen vielfach geschah), die höchste weltliche Obrigkeit des (Einzel-) Staates zu entscheiden habe, resp. entscheiden dürfe; die Seligkeit und der Glaube sei nicht Sache des natürlichen Menschen, sondern der Gnade Gottes, welcher Niemanden zur Verdammniß erschaffen habe; übrigens sei es ja Jedem erlaubt, hierüber frei in der Bibel zu forschen. Da die Contraremonstranten, auf deren Seite die mächtige Stadt Amsterdam stand, das Decret heftig angriffen, so ließ es Grotius, mit Anmerkungen versehen, von Neuem drucken, und gab bald darauf eine besondere Vertheidigung desselben heraus [22]), welcher später eine Conciliatio im Drucke folgte. Aus Melanchthonianischer Friedensliebe und aus Rücksicht gegen die Staaten als seine Auftraggeber in dieser Streitsache spricht sich Grotius hierin sehr mild und vorsichtig, oft auch schwankend, nicht mit derjenigen Entschiedenheit aus, welche zum Siege nöthig ist; indessen verschweigt er seine antigomaristische Ansicht nicht; denn er lehrt deutlich, daß sich Gott bei der Erwählung oder Prädestination durch seine praescientia bestimmen lasse. Weit rücksichtsloser als die mit schwachen Vermittelungsversuchen experimentirenden Stände und ihr literarisch-juristischer Anwalt gingen auf ihren Fanatismus, auf die Volksmehrheit, auf die Sympathie von Moritz gestützten Gomaristen vor und, etwa seit 1615, entschieden darauf aus, die Remonstranten (Arminianer) aus der Kirche als Sekte oder Ketzer zu verweisen [23]), mithin diejenige Spaltung hervorzurufen, deren Gedanke besonders für Grotius höchst schmerzlich war, sodaß er sich 1616 in einer ziemlich krankhaften Stimmung des Körpers und Geistes befand. Dennoch betheiligte er sich auch in diesem Jahre auf das Eifrigste an den Verhandlungen, hauptsächlich an denjenigen, welche über die Streitfragen zwischen den Ständen von Holland und der Stadt Amsterdam gepflogen wurden, namentlich im April, wobei er vorzugsweise der Vertreter und Hauptredner der Stände war. Immer von Neuem wurde seinerseits betont, daß man sich über die theologisch-kirchlichen Streitpunkte, welche nicht so erheblich wären, als man sie darzustellen suchte, friedlich einigen möge, wozu es keiner Nationalsynode bedürfe, indem es Sache der einzelnen Staaten sei, hierin Ordnung und Ruhe zu schaffen; aber die Amsterdamer wollten den Arminianern keine Duldung, keine Gleichberechtigung mit den Gomaristen zugestehen, und drangen auf eine Nationalsynode.

Da unter solchen Umständen auch die Contraremonstranten von Rotterdam und seiner Umgebung immer feindseliger gegen die Remonstranten auftraten, zu diesem Zwecke Separatversammlungen hielten und die Spaltung zu erweitern suchten, so erließ die städtische Behörde scharfe, mit Strafdrohungen verbundene Decrete, deren

19) Wagenaar, Gesch. der Vereinigten Niederlande IV, 333. 20) H. Luden, Hugo Grotius, S. 53—57. 21) Unter Anderem gedruckt in des Hugo Grotius Opera theologica, T. III. p. 141 seqq. Vergl. H. Luden, Hugo Grotius, S. 69 u. 70. 22) Ebenda, S. 70—73. 23) Ebenda, S. 85 u. 86.

Abfassung dem Grotius in Ausübung seines Amtes übertragen worden war, obgleich er persönlich derartige extreme Schritte nicht angerathen hatte. Aber seine Gegner nahmen hiervon Veranlassung, ihn jetzt nur um so heftiger anzugreifen und ihm mit Bitterkeit vorzuhalten, daß er, der bisher immer von Toleranz und Friede geredet, der Urheber derartiger Maßregeln sei. Die Streitigkeiten und gewaltthätigen Tumulte zwischen den Contraremonstranten und Remonstranten wuchsen; Seeland, Friesland, Gröningen waren jetzt ganz, Geldern und Ober-Yssel fast ganz, Holland und Utrecht zum Theil für die Gomaristen, diese also numerisch in der überwiegenden Mehrheit. Auch die Arminianer stimmten für eine Kirchenversammlung, aber für eine allgemeine, d. i. für eine solche aus allen reformirten Ländern, nicht blos aus den Niederlanden, zum Theil blos für Specialsynoden der einzelnen Staaten, wie Grotius und seine engeren Freunde, namentlich in Holland, die Gomaristen nach wie vor für eine ausschließlich nationale. Als jetzt Moritz und seine Parteigänger anfingen, so viel wie möglich die höheren Aemter in den remonstrantisch gesinnten Städten mit Contraremonstranten zu besetzen, besonders in Holland, sahen sich hier deren Gegner dahin gedrängt, ihrerseits entscheidendere Schritte zu thun. Unter Anderem faßten die Stände am 4. Aug. 1617 den Beschluß, gegen die Berufung einer Nationalsynode zu stimmen, den bisherigen reformirten Gottesdienst beizubehalten und den Stadtmagistraten zur Aufrechthaltung der Ordnung die Anwerbung und Unterhaltung einer besonderen Miliz zu gestatten und anzurathen, da man wußte, daß die unter dem Befehle des Statthalters Moritz stehenden Soldaten bei etwaigen Conflicten dessen Partei nehmen würden. Diese Beschlüsse, namentlich der über die Milizen gefaßte, welchen Moritz eine Rebellion nannte, und besonders Oldenbarneveld herbeigeführt hatte, waren nicht geeignet, Ruhe zu stiften, vielmehr dazu angethan, unaufhaltsam zu einer gewaltsamen Krisis zu führen. Moritz ließ in mehrere Städte, unter anderen in Briel, wo Oldenbarneveld damals krank darniederlag, seine Truppen einrücken, denen die Milizen keinen Widerstand entgegenzusetzen wagten; man sprengte das Gerücht aus, Oldenbarneveld habe Briel an die Spanier verrathen wollen, und nur durch Moritz sei sie gerettet worden. Trotz dieser Aufregung und Sorge um die äußeren Staats- und Kirchenangelegenheiten fand Grotius noch Zeit zu wissenschaftlich-literarischen Arbeiten, wie er denn 1617 unter Anderem seine Defensio fidei catholicae de satisfactione Christi drucken ließ.

Die wachsenden politischen und kirchlichen Verwirrungen zogen sich auch in das Jahr 1618 hinein. Moritz gerieth besonders wegen der Milizen immer mehr mit städtischen Behörden in Streit, gewann aber ihnen gegenüber je mehr und mehr die Oberhand, da er seines tapferen Heeres sicher war, und um zunächst den Kirchenconflict zu beseitigen, forderte er mit Entschiedenheit die Berufung einer nationalen Synode. Es folgten neue Unterhandlungen zwischen Städten, Ständen, dem Statthalter u. s. w., wobei von Seiten der Arminianer (und Republikaner) Grotius fast stets betheiligt war und das Wort führte. Bei einer solchen Zusammenkunft in Utrecht ließ sich Prinz Moritz in sehr sträflichen und drohenden Worten vernehmen: Man habe falsche Religionslehren (für die er nach seiner eigenen frivolen Erklärung kein Verständniß hatte) eingeführt; man habe ihn der Statthalterschaft zu entsetzen gesucht; die Stadtsoldaten seien durchaus vom Uebel; er werde seine Maßregeln zu treffen wissen, auch darin, daß eine Nationalsynode gehalten werden müsse; die Schuld an Allem trage „der Advocat" Oldenbarneveld. Ihm antwortete sofort Grotius: Niemand wolle der Würde und dem Amte des Statthalters Abbruch thun, Jeder sei ihm zum Danke für seine großen Verdienste um das Vaterland verpflichtet; aber wenn man Oldenbarneveld auf das Schaffot bringe, würden alle seine Freunde sich verpflichtet halten, die Rechte des Landes zu vertheidigen u. s. w. Moritz erwiderte: Er gehe nicht damit um, Holland unter die übrigen Staaten zu beugen, aber „der Advocat" wolle aus Holland die Stände (Generalstaaten) machen. Am folgenden Tage überreichten die Stände von Utrecht in Uebereinstimmung mit den Ständen von Holland dem Prinzen eine von Grotius verfaßte Denkschrift über die Entlassung der Milizen und der zu berufenden Kirchenversammlung. Aber das half nichts; man besaß nicht den Muth, dem Statthalter mit Gewalt entgegenzutreten, und dieser hatte so schon jetzt den Sieg über seine Gegner in der Hand. Eine Stadt nach der andern entließ ihre Milizen, auch Rotterdam, und zwar auf den Rath des H. Grotius, welcher, wie zuvor, diese Stadt bei den Ständen von Holland vertrat. Stimmte er jetzt in der Kirchenfrage für die Berufung einer Provinzial- oder nöthigenfalls allgemeinen Synode, so entschieden sich, mit Ausnahme von Holland und Westfriesland, die Generalstaaten für eine Nationalsynode; sie bestimmten als Ort ihrer Zusammenkunft die Stadt Dordrecht in Holland, luden aber auch reformirte Gemeinden aus anderen Ländern, jedoch nicht aus allen, zur Beschickung ein.

Moritz hatte zwar längst die Oberhand; aber er wollte gründlich durchgreifen; und so wurden denn ohne gerichtliche Auctorisation, in willkürlichem Verfahren, auf Grund eines — von ihm veranlaßten — Beschlusses derjenigen Mitglieder der Generalstaaten, welche mit Moritz zu der oben erwähnten Zusammenkunft in Utrecht deputirt gewesen waren, ebenda am 29. Aug. 1618 Oldenbarneveld, H. Grotius, Rombout Hogerbeets und Andere unter Anwendung von List und Lüge [24]) verhaftet, und zwar einzeln, sodaß augenblicklich keiner der Verhafteten von dem Schicksale der anderen etwas erfuhr. Wie Grotius ausdrücklich erklärt [25]), kam es dem Prinzen vornehmlich darauf an, diejenigen Männer unschädlich zu machen oder zu beseitigen, welche er für seine persönlichen Feinde

24) So erzählt Grotius selbst, und man hat keinen Grund, dies zu leugnen. 25) In seinem Apologeticus XIII, 241. In dieser Schrift (nicht zu verwechseln mit der anderen: De veritate religionis christianae) vertheidigt Grotius nicht blos sich, sondern auch andere seiner Freunde, namentlich Oldenbarneveld.

hielt oder welche dafür galten [26]). Noch kurz vorher meinte Grotius, daß Moritz, nachdem er die Entlassung der Milizen und die Berufung einer Nationalsynode durchgesetzt, gegen ihn und seine Freunde nicht gewaltsam vorgehen werde; als er aber an dem genannten Tage — dem 29. Aug. 1618 — nach dem Ständesaal in Utrecht gefahren und dort in ein besonderes Zimmer gerufen worden war, wo, wie man ihm vorlog, der Prinz ihn sprechen wollte, wurde er für verhaftet erklärt, und zwar durch den Capitain d'Armes Peter van der Meulen, welcher dabei die zweite Lüge in Anwendung brachte, nämlich daß er hierzu Befehl von den Generalstaaten hätte, auf dem freien Boden von Holland, wo nur dessen Stände eine solche Jurisdiction hatten, mithin Moritz absolut willkürlich und absolutistisch verfuhr, höchstens in dem Rechte des Glaubens an die salus reipublicae als Summa lex, welche in der äußersten Noth der ultima ratio seiner Hände anvertraut sei. Grotius, welcher hierbei von dem Schicksale Oldenbarneveld's und der übrigen Parteigenossen noch nichts wußte, wurde zunächst in dem Zimmer seiner Verhaftung von zwei Soldaten bewacht und dann in eine dunkle Kammer geführt, wo er ohne Licht, bei verschlossenen Fenstern drei Tage und Nächte zubringen mußte, ehe man ihn in ein anderes, etwas menschenwürdiges Gefängniß versetzte [27]). Von den Generalstaaten, mit Ausnahme der Deputirten Hollands, wurde dieses Verfahren gegen Oldenbarneveld und seine unglücklichen Leidensgenossen gebilligt, obgleich es gegen alles Recht verstieß; die holländischen Stände, denen sich aber die Vertreter Amsterdams, Dordrechts und einiger anderer Städte nicht anschlossen, verlangten von den Generalstaaten und vom Statthalter sofortige Freilassung der Verhafteten; der letztere ließ ihnen unter Anderem sagen: er habe die Gefangennahme nicht befohlen. Bald erschien eine Proclamation ohne Unterschrift, in welcher es hieß: Die Verhaftungen seien nothwendig gewesen; denn man habe in Utrecht Dinge entdeckt, welche dem Lande große Gefahren droheten; für deren Urheber müßten Oldenbarneveld, Hugo Grotius und Hogerbeets (Statthalter von Holland) angesehen werden. Außerdem sorgten jetzt deren Widersacher um so mehr für Schmähschriften auf dieselben, als sie vor ihren Widerlegungen sicher waren [28]).

Trotz der Forderung des Grotius, daß man ihn sobald wie möglich ins Verhör nehmen sollte [29]), nahmen sich seine Gegner dafür eine sehr geraume Zeit. Rotterdam verwandte sich wiederholt dringend bei Moritz um seine Freilassung oder wenigstens um dessen Detention in seinem eigenen Hause, Vorstellungen, welche für ihn und die übrigen Verhafteten auch von anderen Staaten gemacht wurden; aber Moritz verwies sie als an die angeblich entscheidende Instanz, welche er factisch selbst war, an die Generalstaaten, und zog von Stadt zu Stadt, wo er diejenigen Magistratspersonen, deren er nicht ganz sicher war, ab- und durch andere ersetzte. Man war über diese Staatsstreiche empört, wagte aber nicht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, zumal der Statthalter in diejenigen Orte, wo er Widerstand befürchtete, starke Abtheilungen seines ihm sehr ergebenen Heeres legte; dabei versicherte er übrigens mit begütigenden Worten, wo sie angebracht erschienen, daß er durchaus kein Recht kränken und brechen wollte. Gegen Grotius ergab sich für das Urtheil des Prinzen ein besonders ungünstiger und nachtheiliger Umstand. In Rotterdam nämlich legte die zur Zeit des Prinzen Wilhelm von Oranien verfaßte Eidesformel den obrigkeitlichen Personen den Schwur auf, dem eben Genannten treu zu sein; nach Wilhelm's Tode beschloß der Magistrat (Rath) im Hinblick auf den Zweifel, ob man seinem Nachfolger in gleicher Weise sich werde anvertrauen können und wollen, statt jener Worte die anderen zu setzen: „der Hohen Obrigkeit von Holland", was der damalige Pensionarius von Rotterdam, Oldenbarneveld, mit eigener Hand ausführte, und wozu man ein Recht zu haben glaubte, weil die Conföderation der einzelnen Staaten auf dem Grunde freier Zustimmung stehe, ohne freilich recht zu bedenken, daß die Kraft, welche man dem Theile beilegte, dem Ganzen genommen wurde. Als Grotius das Amt des Pensionarius inne hatte, wurde auf eine Resolution des Rathes durch den Secretär von der Aa hinein und hinzugeschrieben: „d. i. den Staaten [dem Land- oder Reichstage] von Holland". Indem jetzt Prinz Moritz einige Zeit zu Rotterdam verweilte, um den Rath in seinem Sinne neu zu gestalten, insinuirten ihm des Grotius Feinde, dieser sei es gewesen, welcher den Namen „von Oranien" durchgestrichen habe; Moritz ließ sich das Eidbuch bringen, sah in der That die durchgestrichene Stelle, glaubte den Verleumdern und warf auf H. Grotius von jetzt ab einen um so größeren Haß [30]).

Nach vielem Hinundherverhandeln beschloß die Mehrheit der Stände von Holland im Januar 1619, die Entscheidung über die Gefangenen dem Statthalter und den Generalstaaten zu überlassen (was auch ohne diesen Beschluß geschehen wäre), jedoch so, daß aus dieser Instanz kein Präjudiz gegen die bestehenden Gerechtsamen hergeleitet werde. Aber die Tortur der Verhafteten durch das Gefängniß sollte noch länger währen, wol auch deshalb, weil man in Verlegenheit war, Gründe zur Verurtheilung derselben aufzubringen. Am 3. Nov. 1618 nahmen die Commissare den Grotius zum ersten Mal ins Verhör und fuhren fort, ihn hart zu behandeln, indem man ihn streng von seiner Familie absperrte, ein Loos, von welchem auch die übrigen Verhafteten betroffen wurden. Des Grotius Gattin bat, man möge sie für seine Pflege zu ihm in den Kerker ziehen lassen, und wiederholte dringend diese Bitte, als ihr Mann schwer erkrankte; man schlug es ihr ab und erlaubte ihr nicht einmal, in Gegenwart der Wächter mit ihm zu reden; ja man verhörte ihn gerade an den Tagen, wo seine Krankheit am

26) Ueber die Zeit von 1617 bis zum September 1618 vergl. Heinr. Luden, Hugo Grotius, S. 109—129. 27) Ebenda, S. 130. 131. 28) Ebenda, S. 132—134. 29) Sein Apologeticus p. 251 (nach Luden).

30) Ebenda, S. 134—139.

Heftigsten und sein Geist am Schwächsten war [31]). Sehr niederdrückend mußte auf diesen auch die vom 13. Nov. 1618 bis zum 9. Mai 1619 tagende Dordrechter Synode wirken, welche den Gomaristen das Recht zusprach, die allein legitime reformirte Kirche der Niederlande zu sein, die Arminianer für Ketzer erklärte und ihre Geistlichen aus Amt und Brod vertrieb, wie sie auf dieses Ergebniß schon von vorn herein durch die Art ihrer Berufung und Zusammensetzung angelegt war. Auch hier trug der Absolutismus in Verbindung mit der Demokratie über die Aristokratie des Geistes und der Wissenschaft den Sieg davon, welchen er ebenso, freilich mit größerem Rechte, wenigstens mit heilsamerem äußeren Erfolge, auf dem Boden der Politik und der Staatsleitung gewann.

Zwar legte Grotius vor seinen Inquirenten Protest dagegen ein, daß er durch fremde resp. nicht zuständige Richter abgeurtheilt werden sollte; indessen glaubte er zunächst, auf die vorgelegten Fragen antworten zu sollen; diese lauteten unter Anderem dahin: ob man die Stadtmilizen zu Gewaltthätigkeiten, zum Aufruhr, zur Unterdrückung des contraremonstrantischen Gottesdienstes angeworben, ob Oldenbarneveld den Verdacht gehabt, der Prinz strebe nach der Souverainetät, ob er das Land den Spaniern habe unterwerfen wollen, ob er deshalb von ihnen Geld u. s. w. erhalten, wie es denn wahrscheinlich hierbei besonders darauf abgesehen war, gravirende Aussagen gegen diesen Hauptangeklagten zu erhalten und dessen wol bereits von dem Prinzen beschlossene Hinrichtung zu motiviren. Ja man drohete dem Grotius sogar mit der Folter, deren Aussicht vielleicht den unglücklichen mitgefangenen unrechter Secretär Ledenberg veranlaßte, sich im Gefängnisse den Tod selbst zu geben. Als die französischen Gesandten sich für die Verhafteten verwendeten, erklärten ihnen die Generalstaaten: diese hätten gegen die Republik conspirirt und die Vereinigung der Staaten, die Staatsverfassung, die Religion zur Sättigung ihres Ehrgeizes zu vernichten die Absicht gehabt. Der englische Gesandte, welchem das Buch des Grotius über das Mare Liberum ein Dorn im Auge war, agitirte gegen dessen Verfasser [32]).

Als endlich im Februar 1619 für die Aburtheilung der Verhafteten ein Gerichtshof constituirt worden war, und zwar aus 24 Personen, welche fast sämmtlich zu den Feinden des H. Grotius gehörten [33]), protestirte er auf Grund der Gesetze und Privilegien von Rotterdam gegen die Rechtmäßigkeit dieser Richter, welche sich nicht im Mindesten hieran kehrten, aber um so mehr lärmten und ihn zu überschreien suchten, wenn er zum Zwecke seiner Vertheidigung redete. Er verlangte, daß man ihm zur Orientirung seine früheren Aussagen vorlesen sollte; aber auch das schlug man ihm ab. Er beanspruchte, daß man ihm Zeit gebe, seine Verantwortung schriftlich zu verfassen; man räumte dies zwar ein, gab ihm aber hierzu nur fünf Nachmittagsstunden. Er that dies und forderte, daß er das knapp Niedergeschriebene begründen dürfte; aber das verweigerte man ihm [34]).

Nachdem der 72jährige Greis Oldenbarneveld am 13. Mai 1619 enthauptet worden war, was Grotius sofort erfuhr, gab man ihm zu verstehen, er möge um Gnade bitten, eine Zumuthung, welche auch seiner Gattin gemacht wurde. Dies wiesen beide Gatten entschieden und weit von sich ab, sie mit den Worten: „Hat er es verdient, so schlagt ihm den Kopf ab". Am 18. Mai wurde Grotius seinen Richtern vorgeführt, um deren Urtel zu vernehmen, welches mit der Lüge begann, er habe sein Unrecht eingestanden, und dann fortfuhr: wegen seiner Verordnungen für Schieland (die er im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde verfaßt hatte) gegen die Versammlung der Gomaristen, wegen seiner Parteinahme für die Remonstranten, wegen seines Widerstrebens gegen die Berufung einer Nationalsynode, wegen seiner Schriften — alles erlaubte Handlungen — werde er, unter Confiscation aller seiner Güter durch den Staat, hiermit mit lebenslänglichem Gefängniß bestraft [35]). Am 5. Juni 1619 wurden H. Grotius und Hogerbeets unter einer Escorte von 20 Soldaten nach dem Staatsgefängnisse Löwestein, einem alten Schlosse am Westende des Bommelerwaards, abgeführt und hier jeder in ein besonderes Zimmer eingesperrt. Indem man dem einen wie dem anderen zum täglichen Lebensunterhalte 24 Stüber (asses) bewilligte, wurde den Frauen der Zutritt gestattet, aber unter der Bedingung, daß sie sich ebenso wie die Männer mit diesen einsperren lassen müßten; nach längerem Bitten erlangten sie, daß sie, um Einkäufe zu machen u. s. w., das Schloß wöchentlich einmal mit den Kindern verlassen durften; dagegen war die Reclamation der confiscirten Güter fruchtlos; auch mußten sich die Frauen mancherlei Maßregelungen gefallen lassen; nach einiger Zeit wollte man die Gattin des Grotius nicht wieder zu ihm in das Gefängniß lassen, was sie erst nach großer Mühe wieder erlangte. Indessen wurde dem Grotius gestattet, seine Kinder zu unterrichten, Briefe an seine Freunde (z. B. an G. Voß) zu schreiben, sich mit wissenschaftlich literarischen Arbeiten zu befassen und dazu von auswärts Bücher zu beziehen, welche ihm G. Voß, Erpenius u. A. schickten. Um so mehr gab er sich diesen Studien hin, als sie, neben dem Zusammenleben mit seiner Familie, der beste Trost in der Oede des Gefängnisses waren. So sind denn hier viele seiner Verse, Briefe, Entwürfe zu gelehrten Arbeiten entstanden, namentlich der Plan zu seinem berühmten späteren Buche De veritate religionis christianae, welches er — eigenthümlicher Weise — in holländischen Versen schon während der Haft verfaßte. Unter den auswärtigen Mächten war es besonders wieder Frankreich, welches sich durch seinen Gesandten Maurier wiederholt für die Freilassung des Grotius verwandte, und als 1621 die Niederländer

31) Ebenda, S. 139 u. 140, nach des Grotius' Apologeticus p. 256. — Eine besondere Apologie für Oldenbarneveld ließ Grotius 1618 erscheinen. 32) Des Grotius' Apologeticus p. 273. Die Acten des Processes haben die Gegner nie veröffentlicht. Vergl. Luden, Hugo Grotius. S. 141 — 145. 33) So in seinem Apologeticus c. XV.

34) H. Luden, Hugo Grotius, S. 145 — 147. 35) Ebenda, S. 149 — 152.

das Bündniß mit Ludwig XIII. erneuern wollten, machte dieser die Entlassung des berühmten Mannes zur ersten Bedingung, worauf jedoch die Generalstaaten nicht eingehen wollten [36]).

Eine schwächere Hand und ein schwächeres Werkzeug sollten ihm die Freiheit bringen: seine Gattin und eine Bücherkiste, in welcher die geistige Nahrung für ihn hin und her transportirt wurde, ohne daß wir sagen können, wer von beiden zuerst auf diesen Gedanken kam. Die Kiste war kaum 4 Fuß lang und ließ Luft nur durch ein Schlüsselloch ein; mit Hilfe seiner Gattin machte Grotius mehrere Male den Versuch, sich hineinzubegeben und zu ermitteln, wie lange er in dieser Lage aushalten könne. Als am 22. März 1621 der Commandant abwesend war, bat Frau Grotius dessen Gattin um Erlaubniß, welche ihr wie immer gegeben wurde, die Kiste fortschicken zu dürfen. Früher hatte der Commandant diese Behälter stets untersucht, seit längerer Zeit jedoch es unterlassen. Grotius nahm an dem genannten Tage seinen Platz in dem engen Raume ein, und seine Gattin füllte die leeren Räume mit Büchern und Garn aus. Als die beiden dazu bestimmten Soldaten die Kiste aufhoben und forttrugen, sagten sie bei der Wahrnehmung, daß sie schwerer als sonst sei: „Sollte der Arminianer wol darin stecken?" Schnell gefaßt, antwortete die geistesgegenwärtige Frau: „Wenigstens sind es arminianische Bücher". Die Kiste wurde in Begleitung einer treuen Magd auf einem Wagen nach dem nahen Gorcum gebracht, wo Grotius in dem Hause der ihm befreundeten Familie Daatlesaar sehr angegriffen und fast ohnmächtig dieselbe verließ, nachdem er etwa zwei Stunden lang dieses sein zweites Gefängniß bewohnt hatte. Frau Daatlesaar versah ihn mit der Kleidung eines Maurers, und in dieser, einen Meßstab in der Hand, ging er noch an demselben Tage zu Fuß nach Waalwyk. Am nächsten Tage brachte ihn ein Wagen bis Antwerpen, wo ihn der Prediger Nicolaus Grevinkhoven und Episcopius mit Freuden aufnahmen. Noch am Abende der Flucht kam der Commandant nach Löwestein zurück und erfuhr sofort, was geschehen war, und was ihm die Gattin des Grotius ohne Zögern mit aller Offenheit mittheilte. Er eilte stehenden Fußes nach Gorcum, durchsuchte das Haus von Daatlesaar, fand aber den Flüchtigen nicht mehr vor. Zwar wurde die kühne Frau zur Strafe in enge Haft genommen; aber Moritz und die Generalstaaten konnten nicht umhin, ihre That zu bewundern, und am 7. April desselben Jahres (1621) wurde sie freigelassen. Nachdem Grotius von Antwerpen aus unterm 30. März mit der Betheurung seiner Unschuld den Generalstaaten seine Flucht angezeigt hatte, begab er sich unverweilt auf den Weg nach Frankreich, wozu ihm der Gesandte dieses Landes Maurier gerathen hatte [37]).

Am 13. April 1621 kam er in Paris an, wo ihn viele hohe Staatsbeamte sehr freundlich aufnahmen und ihn des Wohlwollens von Seiten des Königs Ludwig XIII. versicherten, welcher damals von der Hauptstadt abwesend war; auch trat er mit einer Anzahl von dortigen, meist katholischen Gelehrten in einen für ihn höchst wohlthuenden Verkehr und nahm bald seine wissenschaftlichen Arbeiten, namentlich die weitere, lateinische Durcharbeitung des Werkes De veritate religionis christianae und der Ausgabe des Stobäus, wieder auf, während er gleichzeitig mit Auswärtigen, im Besonderen mit den früher erwähnten Gelehrten, Geistlichen und Staatsmännern, mit seiner Gattin, mit seinem Vater, auch mit dem Prinzen Friedrich Heinrich, dem Bruder von Moritz, einen lebhaften Briefwechsel anknüpfte oder unterhielt. Dennoch fehlte ihm Manches, um ihn in eine glückliche Lage zu versetzen, er fühlte oft sehr schmerzlich die Verbannung aus dem Vaterlande, die Trennung von der Gattin, den Kindern, den Aeltern, den Geschwistern und den alten Freunden; auch kränkte es ihn, daß sich die reformirte Gemeinde von Charenton weigerte, ihn, den Arminianer, als ihr Mitglied aufzunehmen und anzuerkennen. Die französische Liebenswürdigkeit suchte ihm freilich seine Lage nach Möglichkeit zu erleichtern; Maurier war nach wie vor für ihn thätig; der Siegelbewahrer Du Vair gab ihm den Wunsch zu erkennen, daß er in französische Dienste treten und so zur Wiedervereinigung der christlichen Confessionen mitwirken möchte, worunter wol im Grunde eine Rückkehr zur katholischen Kirche zu verstehen war; auch hatte er die Freude, daß im Herbste von 1621 seine Gattin zu ihm nach Paris kam; indessen klagte er während dieser Zeit und noch später wiederholt über den Mangel an materiellen Subsistenzmitteln, ja geradezu über Armuth und Entbehrung. Zwar bewirkte der unermüdlich für ihn thätige Maurier, daß ihm der König zunächst eine Geldgratification bewilligte; aber er mußte sehr lange auf deren Aushändigung warten. In einem Briefe vom 3. Dec. 1621 [38]) spricht er sich dahin aus, daß, wenn ihm nicht etwas Gewisses bestimmt und gegeben werde, er in der Nothwendigkeit sei, nach Deutschland zu gehen oder einen anderen Zufluchtsort aufzusuchen [39]).

Als Ludwig XIII. im Januar 1622 nach Paris zurückgekehrt war, ließ er sich bald darauf den berühmten Verbannten vorstellen und bezeugte ihm ein großes Wohlwollen. Zwar suchten niederländische Abgeordnete und andere Gegner dieses zu paralysiren; aber jetzt waren es besonders der Kanzler de Vic und der Prinz Condé, welche für ihn sprachen, sodaß ihm eine jährliche Pension von 3000 Livres zugesichert ward. Indessen verzögerte sich deren erste Auszahlung in einer solchen Weise, daß Grotius auf den Gedanken kam, man thue es, um ihn zur Messe heranzuziehen [40]). Wenn auch vielleicht viele katholische Franzosen schon damals diesen Wunsch hegen mochten, so lag doch wol die Hauptschuld an dem mislichen Zustande der Staatsfinanzen. Am 29. Nov. 1624 war ihm die Pension für das Jahr 1623 noch nicht ausgezahlt [41]). Indem ihm die fortwährende damalige

36) Ebenda, S. 156—164. 37) Ebenda, S. 164—168.

38) Epist. 168, bei Luden. 39) Luden, Hugo Grotius, S. 168 fg. 40) Epist. 37, bei Luden. 41) Luden, Hugo Grotius, S. 176—178.

Leere des französischen Staatsschatzes nicht unbekannt war, hegte er, bereits 1622, wiederholt den Wunsch, dieses Land bald wieder zu verlassen, wozu sich auch andere, zum Theil bereits erwähnte, Gründe gesellten; er litt damals sehr empfindlich an den Augen, seine Familie an den Blattern; seine alten Gegner, namentlich in Holland und von dort herüber, waren fortwährend bemüht, ihm durch heftige, verleumderische Angriffe zu schaden; andererseits drängten ihn jetzt wol noch mehr als früher französische Einflüsse zum Uebertritte in die katholische Kirche [42]). Zwar boten sich Handhaben für ihn dar, um aus dieser Lage der materiellen Sorgen und der schwermüthigen Stimmung herauszukommen, namentlich ein Anerbieten von Seiten Dänemarks, wo er eine Professur übernehmen sollte; aber er hatte Gründe, hierauf nicht einzugehen; auch wußten ihn die Franzosen mit Hoffnungen und Versprechungen von einer Zeit auf die andere zu vertrösten, und er ließ sich hierdurch immer von Neuem zum Bleiben bestimmen. Auch hielten ihn wissenschaftliche Studien und Arbeiten, welche er ungern unterbrechen wollte, in Paris fest. Neben anderen, kleineren Schriften beschäftigte ihn 1621 und 1622 hauptsächlich die Ausarbeitung der Apologie für seine politischen und kirchlichen Freunde, sowie für sich selbst; er vollendete das Werk in holländischer Sprache am Anfange des Jahres 1622 und übersandte es zum Zwecke von Erinnerungen und Correcturen an mehrere seiner Parteigenossen. Das Buch, mit dessen Herausgabe er deshalb Eile hatte, weil ihm viel daran lag, sobald wie möglich den fort und fort gegen ihn gerichteten Angriffen eine gründliche Abfertigung zu Theil werden zu lassen, wurde am Beginn des Jahres 1622 fertig, und bald besorgte er auch eine lateinische Ausgabe desselben [43]). Noch 1622 erließen die Generalstaaten ein Verbot des Buches, welches von ihnen als „verleumderisch" bezeichnet wurde; bei Todesstrafe sollte es Niemand besitzen oder lesen; Jeder, welcher dazu im Stande wäre, wurde ermächtigt, ihn mit Allem, was er habe, festzunehmen und auszuliefern. Da Grotius hiervon schlimme Folgen befürchtete, so wandte er sich direct an König Ludwig XIII. um Schutz, welcher ihm auch von diesem unterm 26. Febr. 1623 zugesichert wurde [44]). Den Frühling und Sommer dieses Jahres brachte er in ländlicher Stille zu Balagni zu, bei dem streng katholischen Präsidenten de Meme, nahe bei Senlis, und gab von hier aus seine lateinische Uebersetzung der poetischen Stücke des Stobäus in Druck, sodaß sie noch 1622 erschienen [45]). Nachdem der Verfasser 1624 eine heftige Ruhrkrankheit überstanden hatte, welche zwei Monate andauerte, kam 1625 die erste Auflage seines berühmtesten Werkes, des Buches: De jure belli ac pacis, heraus. In demselben Jahre wurde sein Commentar zu den drei Synoptikern, im folgenden derjenige zum Johannesevangelium fertig.

Die äußere Lage des Grotius erfuhr eine wesentliche Veränderung, als im J. 1625 der Cardinal Richelieu an das Staatsruder kam, der Kanzler d'Aligre sein Siegel abgeben mußte und dieses in die Hände des eifrig katholischen, protestantenfeindlichen Marillac gelegt wurde. Der Cardinal ließ bald nach dem Antritte seines Amtes Grotius zu sich rufen, wie es scheint, in der Absicht, ihn in einem Amte anzustellen; aber dieser glaubte, daß damit Nebenabsichten verbunden wären, und trug Bedenken, auf das Anerbieten einzugehen; an seinen Vater schrieb er damals, es habe nur bei ihm gestanden, sein äußerliches Glück zu machen [46]). Die Auszahlung der Pension erfolgte von jetzt an gar nicht mehr, und Grotius war mit seiner Familie einer materiell sehr bedrängten Lage preisgegeben; in einem Briefe an seinen Vater [47]) vom Jahre 1626 schreibt er: „Nemo inexpertus credat, quid sit, suo sumptu Lutetiae vivere; quod nos jam per 18 menses facimus". An einer anderen Stelle [48]) klagt er in derselben Zeit: Es seien fast zwei Jahre verflossen, seitdem man von ihm keine Notiz genommen, „nisi quod omnes artes, quae animum generosum de statu suo dejicere possunt, in me tentantur". Gleichzeitig mit den Vorgängen in Frankreich vollzogen sich andere in den Niederlanden, und zwar, wie es schien, zu seinen Gunsten. Moritz starb 1625, und in seine Stelle als Statthalter rückte dessen Bruder Friedrich Heinrich ein, welcher, wie wir bereits berührt haben, sich gegen Grotius wohlwollend bezeugt hatte, den Parteien gegenüber versöhnlich gestimmt war, sogar in dem Verdachte stand, sich den Remonstranten zuzuneigen, und 1627 Hogerbeets aus seiner engen Haft entließ. Des Grotius Gattin reiste daher im Frühjahre von 1627 nach den Niederlanden, um mit eigenen Augen zu sehen, in welcher Weise etwa die Dinge sich zur Rückkehr günstig anließen. Man nahm sie gut auf; aber sie war wie ihr Gatte zu stolz und zu sehr von dessen ungerechter Verurtheilung, mithin von seiner Unschuld überzeugt, als daß sie sich hätte herbeilassen sollen, eine Bitte um Amnestie oder Begnadigung einzulegen [49]). Beide hofften und meinten, daß man sie zur Heimkehr auffordern würde, aber vergeblich; Grotius wollte nur cum honore et dignitate zurückkehren. So verlängerte sich denn wiederum der ihm längst lästig gewordene Aufenthalt in Paris, welchen er indessen wie früher zu wissenschaftlich-literarischen Studien um so mehr ausnutzte; 1629 ließ er eine kleine lateinische Schrift über die Belagerung von Groll drucken, 1630 die Bearbeitung der Phönissen des Euripides und eine Biographie des Nicol. Damascenus, ebenfalls lateinisch. In demselben Jahre begann er die von Planudes gesammelten Epigramme zu bearbeiten. Man darf annehmen, daß er damals zum großen Theile durch diesen und anderen literarischen Verdienst den Lebensunterhalt bestritt. Obgleich sein Bruder Wilhelm noch 1631 ihm schrieb, daß an seine Zurückberufung in das Vaterland nicht zu denken sei, so unternahm seine Gattin doch noch in demselben Jahre eine Reise dahin, deren

42) Ebenda, S. 203, nach Epist. 67. 43) Apologeticus, noch 1622. 44) H. Luden, Hugo Grotius, S. 180—182. 45) Ebenda, S. 182, nach Epist. 194 u. 196.

46) Epist. 133. 47) Epist. 128. 48) Epist. 219. 49) Epist. 223 u. 148.

Ergebniß dazu führte, daß sich jetzt Grotius entschloß, baldigst die Rückkehr zu bewirken [50]).

Im October 1631 verließ er mit seiner Familie Paris und wandte sich zunächst nach Rotterdam, wo er die meiste Sympathie zu finden hoffte, und zwar ganz öffentlich, aber ohne irgendwie eine Bitte um Aufnahme zu stellen. Man nahm ihn hier nur mit äußerer Zurückhaltung auf, weil man fürchtete, durch offene Ovationen nach oben hin Anstoß zu geben; die rotterdamer (neuen) Magistratspersonen, denen er keinen Ankunftsbesuch machte, legten gegen ihn eine solche Misachtung an den Tag, daß er sich dadurch empört fühlte [51]). An seinen Bruder schrieb er damals: „Ich zweifle, ob mich, einen um die Stadt wohl verdienten Mann, die Magistrate besuchen werden; einer von ihnen (Berkelius) ließ mir neulich durch seinen Sohn sagen, es werde gefährlich für mich sein, wegen meiner Verurtheilung, öffentlich auszugehen". Selbst Reigersberg (sein Schwiegervater oder Schwager?) theilte diese furchtsame Gesinnung [52]). In Delft hingegen fand Grotius ein unverholen freundliches Entgegenkommen [53]). Sofort, als man in Europa hörte, daß der berühmte Gelehrte Frankreich verlassen habe, und später, machte man ihm von vielen Seiten Anträge zur Aufnahme; so vom Könige von Polen, vom Könige von Dänemark Christian IV., welcher ihn nachher einmal in Glückstadt bewillkommete und ihm, wie G. Voß berichtet, eine Pension anbot, sogar vom Könige von Spanien und von Wallenstein, über welchen letzteren Ruarus [54]) wenigstens ein Gerücht hiervon gehört hatte. Grotius konnte und wollte indessen in der ersten Zeit auf diese auswärtigen Anerbietungen nicht eingehen, weil er wünschte und hoffte, einen ehrenvollen Platz in seinem Vaterlande wieder einzunehmen; freilich weigerte er sich auch, hierzu irgendwie bittweise einen entgegenkommenden Schritt zu thun [55]).

Jetzt wurden ihm auch Anträge aus Schweden gemacht, „et ex Anglia aliqua me aura afflavit", wie er selbst sagt [56]). Ehe er aber den Entschluß ausführte, sein „grausames" Vaterland zu verlassen, wurden von Freunden noch einmal Versuche gemacht, ihm hier eine Stätte zu bereiten, wenn möglich, in Amsterdam, welches sich vom Contraremonstratismus ab und dem duldsameren, Handel und Wandel weniger hemmenden Remonstrantismus zugewandt hatte. Um diese mächtige Stadt für Grotius, „Bataviae decus, aevi nostri miraculum", zu gewinnen, bemühete sich, wie Hooft und Andere, namentlich Gerh. Voß, welcher deshalb an den dortigen Rathsherrn Beverocius und andere Auctoritäten schrieb [57]). Auch Prinz Friedrich Heinrich war, wie schon angedeutet, ihm günstig gestimmt, weil er ihm gewisse Dienste geleistet, und hatte ihm einst die Heimkehr in Aussicht gestellt [58]); aber er that, wie früher, so auch jetzt keinen offenen, entscheidenden Schritt für ihn, da er wol ebenfalls erst ein persönliches Entgegenkommen erwartete, und die „Staaten" in ihrer Mehrheit dem Manne immer noch sehr feindlich gesinnt waren. Die Städte Haarlem, Leyden, Gouda, Alkmar und Enkhuisen erklärten, als sie des Grotius Rückkehr erfuhren, daß sie sich nicht eher auf irgend eine Verhandlung in Staatsangelegenheiten einlassen würden, als bis ein Beschluß gegen ihn gefaßt wäre, und am 10. Dec. 1631 gaben die Staaten dem Fiscal und allen Gerichtsdienern den Befehl, den Strafbaren festzunehmen. Er ging am Ende desselben Monates nach Amsterdam, wo er vor der Verhaftung sicher zu sein glaubte, und hier machten seine Freunde wiederholt den Versuch, ihn zur Einreichung einer Bittschrift an den Prinzen Statthalter zu bewegen, welcher zwar als Vertreter der Gesammtheit und Einheit des Staates den Grotius als einen strengen Vertheidiger der Sonderrechte und Einzelprivilegien kannte, aber wahrscheinlich ihn amnestirt haben würde, wenn die mehrerwähnte Bedingung durch ihn erfüllt worden wäre. Der Geächtete ließ sich auch jetzt nicht hierzu bewegen, indem er immer wieder betonte, daß dies ein Eingeständniß der Schuld wäre [59]). Aber diese wurde andererseits von der ihm noch höchst feindselig gesinnten großen Mehrheit der Generalstaaten als vorhanden vorausgesetzt und aufrecht erhalten; und so setzten denn diese unter dem 10. März 1632 eine Belohnung für Denjenigen aus, welcher den Schuldigen der Justiz ausliefern würde. Noch einmal unternahmen seine Freunde einen Ausgleich; sie verfaßten eine nach beiden Seiten hin sehr vorsichtig gehaltene Petition, welche er einreichen sollte; aber weil sich darin der Passus befand: sein Unglück habe ihn wegen Streitigkeiten in Regierungssachen, nicht wegen einer Missethat betroffen, so verweigerte Grotius die Unterschrift; er sah auch in dieser Formel ein Schuldbekenntniß, und wie er, so dachte auch seine Gattin; aber seinen Gönnern und Freunden erschien dieses Verhalten als ein Eigensinn, welcher sie veranlassen mußte, weitere Schritte auf dieser Bahn für ihn jetzt zu unterlassen [60]).

Am 17. April 1632 reiste Grotius aus Holland nach Hamburg ab; indessen nahm er seinen Wohnsitz zunächst nicht in dieser Stadt, sondern in der Nähe derselben, zu Dachinshuda auf einer Anhöhe an der Elbe bei einem holländischen Freunde, wo er das Gedicht: Sophompaneas (Joseph in Aegypten) schrieb; erst im Herbste begab er sich nach Hamburg, dessen Magistrat den berühmten Mann mit Freude und Auszeichnung aufnahm [61]). Von hier aus eröffneten sich sehr bald für Grotius Aussichten zu einer Uebersiedelung in schwedische Dienste. König Gustav Adolf, für welchen Grotius nachweisbar schon 1628 [62]) und 1629 [63]) eine große Verehrung bezeigte, und welcher dessen Buch: De jure belli ac pacis so hoch schätzte, daß er es stets bei sich führte, selbst noch in der Schlacht bei Lützen, wo man es in seinem Zelte

50) Epist. 293. Dazu Luden, Hugo Grotius, S. 207—209. 51) Epist. 295 vom 5. Nov. 1631. 52) Epist. 297 vom 21. Nov. 1631. 53) Epist. 298. 54) Epist. 186. 55) Epist. 326 u. 327. 56) Epist. 309. 57) Epist. 252 von den Vossischen. 58) Vergl. des Prinzen Brief an Grotius vor dessen Opp. theol.

59) H. Luden, Hugo Grotius, S. 219—223. 60) Ebenda, S. 223 u. 224. 61) Ebenda, S. 224—226. 62) Epist. 184. 63) Epist. 212.

gefunden haben soll, hatte noch 1632 vor dem Tode seinem Minister Salvius zu Hamburg den Auftrag ertheilt, den Verbannten für Schweden zu gewinnen, und hierher zu kommen lud ihn bald nach der Schlacht bei Lützen der Kanzler Orenstierna wiederholt ein, zumal auch die Königin Christine ihm wegen seiner Gelehrsamkeit sehr gewogen war. Wenn eine Biographie des Grotius die Notiz enthält, daß sie bei Lebzeiten ihres Vaters gegen dessen Absicht, ihn zu berufen, angestrebt habe, so fehlt hierfür der nähere Nachweis. Nach zweimaliger Ablehnung (wozu vielleicht die Unkenntniß der schwedischen Sprache mitwirkte) in den Jahren 1633 und 1634 sagte er endlich in dem letztgenannten zu und begab sich am Anfange des Maimonats 1634 zunächst nach Frankfurt a. M., wohin ihn Orenstierna beschieden hatte [64]). Dieser kam ihm hier mit den Beweisen seiner ausgezeichneten Hochachtung entgegen, sprach sich aber längere Zeit hindurch nicht über die Stellung aus, welche ihm zugedacht sei. Erst nach Verlauf von sieben Monaten, welche Grotius in Frankfurt zugebracht hatte, empfing er seine Ernennung zum schwedischen Gesandten in Frankreich, was wahrscheinlich schon Gustav Adolf beabsichtigt hatte. Noch vor diesem Termine war Grotius zu dem Entschlusse gekommen, von seinem Geburtslande sich gänzlich loszusagen, indem er dem Prinzen von Oranien und der Stadt Rotterdam brieflich mittheilte, daß er endlich aufgehört habe ein Holländer zu sein, und den Rotterdamern anheim gab, an seiner Stelle jetzt einen Pensionarius zu ernennen, was sie aus Pietät gegen ihn bisher unterlassen hatten.

Mit dem Beginn des Jahres 1635, in einer Zeit, wo es wegen der verlorenen Schlacht bei Nördlingen um die Schweden in Deutschland sehr mislich stand, trat Grotius, auf welchen gerade damals Orenstierna ein hohes Vertrauen gesetzt zu haben scheint, die Reise nach Frankreich an [65]), und zwar auf Umwegen und nicht ohne Gefahren, wozu eine heftige Erkrankung in Metz kam. In St. Denis angelangt, stieß er auf neue, nicht geringe Hindernisse; eine starke Partei am Hofe, welche hierin namentlich durch den niederländischen Gesandten Pauw, einen von den Richtern in dem Processe gegen ihn, bestärkt wurde, und auf deren Seite auch sein Feind der Cardinal Richelieu stand, erhob allerlei Bedenken und Schwierigkeiten; Brülon erklärte ihm, wahrscheinlich in Richelieu's Auftrage, daß man ihn als schwedischen Gesandten nicht zulassen könne. Erst am 2. März 1635 hielt er als solcher seinen Einzug in Paris; zwei Tage später ließ ihn der König seiner Hochachtung versichern und gewährte ihm am dritten Tage unter der Bezeugung der freundlichsten Gesinnung zu Senlis die erste Audienz. Grotius durfte somit jetzt Hoffnung auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Mission schöpfen; aber Richelieu war für ihn zunächst unzugänglich, sodaß jener zur Erledigung seiner Aufträge und Pläne genöthigt war, an dessen Räthe und Vertraute, namentlich an den Oberintendanten Bouthillier und den Capuziner Joseph, welchen letzteren er einmal praecipuum Cardinalis instrumentum nennt [66]), sich zu wenden [67]). Zunächst lag dem schwedischen Gesandten die sehr schwierige Aufgabe ob, den 1634 von seiner Regierung mit Frankreich gegen Oesterreich verabredeten Vertrag zur Geltung zu bringen, namentlich im März 1635; Grotius bestand fest und energisch auf dem, was Schweden kraft desselben fordern zu können glaubte; aber die Franzosen verharrten ihrerseits in der bisherigen Politik, welche viel beanspruchte, aber wenig leisten wollte; und so blieben die Unterhandlungen erfolglos, bis Orenstierna selbst nach Frankreich kam [68]) und neue Versprechungen empfing. Aber als nun Grotius die Realisirung derselben, d. h. die Zahlung der seit 1632 unterlassenen Subsidiengelder, durchsetzen sollte und wollte, wurde er wiederum von Zeit zu Zeit hingehalten, ein negatives Resultat, zu welchem seine Feinde, besonders die holländischen Gesandten, wesentlich beitrugen. Die Fruchtlosigkeit seiner Forderungen zog sich auch in das Jahr 1636 hinein, wo er die persönlichen Besuche bei Richelieu einstellte, weil er von diesem fort und fort mit Zurücksetzung behandelt wurde und sich wie seine Würde weder unter diesen, noch unter dessen Mönch beugen wollte. Man suchte zwar andererseits durch Schmeicheleien ihn zu besänftigen und selbst Bestechungen in Anwendung zu bringen; aber Grotius blieb gegen derartige Versuche fest und unzugänglich. Die Spannung gedieh jetzt so weit, daß die Franzosen (noch 1636) den Marquis von St. Chaumont zu Orenstierna sandten, um die Abberufung des Grotius zu verlangen, was indessen der Kanzler abschlug [69]). Seine Stellung mußte sich hierdurch zu einer sehr peinlichen Situation gestalten, zumal die Gegner ihm manches andere Aergerniß bereiteten, beispielsweise durch Streitigkeiten und Zurücksetzungen in der Etikettenfrage nach dem Vorrange innerhalb der einzelnen Gesandtschaften, wie dies auch 1637 sich wiederholte, wobei Grotius vielleicht nicht ganz von dem Vorwurfe freigesprochen ist, sich etwas steif und reizbar benommen zu haben [70]).

Zwar bestand 1637 Bernhard von Weimar glückliche Kämpfe auf den Schlachtfeldern, was in gewisser Weise eine günstige Rückwirkung auf die Lage des schwedischen Gesandten in Paris ausübte; aber der tapfere Feldherr vermochte seine Siege wenig auszunützen, weil die eifersüchtigen Franzosen ihn nicht hinreichend mit Geld unterstützten; Grotius bemühete sich vergeblich, ihnen stärkere Subsidien abzufordern, und es war ein sehr problematischer Erfolg, als er nach dem durch Bernhard am 23. Febr. 1638 bei Rheinfelden erfochtenen Siege den König vermochte, ihm ein desfallsiges Versprechen zu geben. Die Schwierigkeiten für Grotius wuchsen, als er jetzt diesen Wechsel in klingender Münze einlösen und mit dem fran=

64) Epist. 344. 65) H. Luden, Hugo Grotius, S. 235—237. Herzog's Real=Encyklop., Bd. V., S. 396 (Hagenbach (läßt ihn vorher nach Stockholm gehen, wovon Luden nichts weiß, und was nicht der Fall gewesen ist.

66) Epist. 676. 67) H. Luden, Hugo Grotius, S. 239—243. 68) Ebenda, S. 243—246. 69) Ebenda, S. 248—257. 70) Ebenda, S. 257—260.

zösischen Agenten Chavigny über einen Waffenstillstand verhandeln sollte; er drang mit Festigkeit auf die Besetzung gewisser deutscher Territorien durch schwedische Truppen und auf die volle Zahlung der stipulirten Hilfsgelder durch Frankreich. Da dieses zögerte und die Sache immer mehr in die Länge zog, schickte Orenstierna den Geheimsecretär Schmalch, einen jungen aufgeblasenen Brausekopf, nach Paris. Dieser wollte, wahrscheinlich auf Grund geheimer Instructionen, welche dem Grotius unbekannt blieben, Concessionen machen und unterhandelte im Rücken des eigentlichen schwedischen Gesandten mit dem französischen geheimen Staatssecretär Chavigny. Hiervon erhielt Grotius erst später Kenntniß, sowie davon, daß die genannten Unterhändler sich über die wesentlichsten Punkte geeinigt hatten. Von Grotius hierüber interpellirt, leugnete Schmalch, trat aber dabei formell unter dem Titel eines schwedischen Gesandten auf, welchem von Grotius nicht undeutlich nachgesagt wurde, daß er für sich französisches Geld angenommen habe [71]). Der ordentliche Gesandte mußte sich hierdurch beleidigt fühlen und suchte bei Orenstierna um seine Entlassung nach; denn er wollte, wie er sagte, kein Strohmann sein [72]). Auch Schmalch setzte nichts durch; es erwies sich, daß er betrügerisch gehandelt hatte; er ging bald zu den Oesterreichern über und wurde katholisch [73]). — Der Sommer desselben Jahres (1638) brachte für Grotius eine große Lebensgefahr; von einer Audienz beim Könige aus St. Germain nach Paris zurückkehrend, passirte er ein Dorf, wo in Folge eines Misverständnisses große Volksmassen sich um seinen Wagen sammelten und auf denselben schossen; zwar blieb er selbst unverletzt; aber sein Kutscher wurde durch eine Kugel so schwer verwundet, daß er bald darauf starb. Es erfolgte eine strenge Untersuchung, kraft deren die Schuldigen zum Tode und zur Herausgabe ihres Vermögens an Grotius verurtheilt wurden; er bat beim Könige für sie um Gnade, welche ihnen gewährt wurde, und erstattete ihnen ihr Vermögen zurück [74]).

Als Herzog Bernhard von Weimar 1639 wiederum mit bedeutenden Waffenerfolgen operirte und der schwedische Gesandte in Paris ihn seinerseits nach Möglichkeit diplomatisch zu unterstützen suchte, wiederholten die Franzosen das alte Spiel, indem sie von diesen Siegen für sich den besten Gewinn ziehen wollten, aber die Subsidien trotz der unermüdlichen Sollicitation durch Grotius nur sehr spärlich zahlten, sodaß sich der siegreiche Heerführer Schritt für Schritt gehemmt sah; sie unterließen nicht nur die ausreichende Geldunterstützung, sondern forderten auch, daß ihnen Bernhard das wichtige Bollwerk Breisach ausliefern sollte; da Richelieu Grund zu der Annahme hatte, daß Bernhard hierin durch Grotius bestärkt würde, so trat er gegen diesen nur um so feindseliger auf, wie er dies auch dadurch bethätigte, daß er die Auszahlung von 12,000 Livres, welche Bernhard einem Sohne von Grotius, Dietrich, als einem seiner (adeligen) Officiere (wol eigentlich Kammerherren) ausgesetzt hatte, zu verhindern wußte. Nach dem am 18. Juli 1639 erfolgten Tode Bernhard's, welchem eine Krankheit von nur wenigen Tagen vorhergegangen war, äußerte Grotius den Verdacht, daß er durch einen Arzt aus Genf vergiftet worden sei [75]). Um das tapfere Heer des todten Feldherrn nicht in die Hände französischer Leitung gerathen zu lassen, eilte, wie man annehmen darf, nicht ohne Beirath des Grotius, der Kurprinz Karl Ludwig von der Pfalz zur Uebernahme des Oberbefehls herbei; aber bei seiner Reise durch Frankreich wurde er festgenommen und gefangen gehalten. Grotius bot vergeblich Alles auf, um ihn wieder zu befreien [76]). Glücklicher war er noch in demselben Jahre (1639) darin, daß es ihm durch Verhandlungen gelang, den schwedischen General Horn, welcher in bairische Gefangenschaft gerathen war, aus dieser loszumachen [77]).

Obgleich der Hauptgegner des Grotius, Cardinal Richelieu, starb, so trat doch sein gesandtschaftliches Wirken von jetzt ab, etwa seit 1640, sehr merklich in den Hintergrund. Im J. 1641 schrieb er an seinen Bruder: „Durch den Verlust der Gesandtschaft, wenn etwas ihn mir droht, werde ich nicht gerührt. Ich habe der Ehren satt; das Alter nahet und wird einmal Ruhe fordern. Ich entziehe mich den Geschäften nicht, so lange ich ihnen gewachsen bin, und ich werde sie nicht suchen, wenn sie entfliehen" [78]). In einem seiner Briefe aus dem Jahre 1642 [79]) heißt es: „Ich bin zu dem Alter (59 Jahre) gekommen, in welchem viele weise Männer ihren Ehrenstellen freiwillig entsagt haben. Leicht kann ich es ruhig ertragen, den Rest des Lebens Gott und der Nachwelt zu widmen, und anderswo zu leben, wo ich noch der Pelopiden Namen, noch Thaten höre. Und wenn mich nicht die Hoffnung, dem gemeinen Frieden hier etwas zu nützen, zurückgehalten hätte, so würde ich bei mir schon längst daran gedacht haben, diese Ehre ehrenvoll niederzulegen." Der Entschluß, seiner bisher nicht sehr erfolgreichen Wirksamkeit in der Stellung eines schwedischen Gesandten am pariser Hofe zu entsagen, mußte namentlich durch ein Ereigniß von 1644 zur Reife gebracht werden. Als in diesem Jahre die schwedische Regierung der dänischen den Krieg ankündigte, wurde zur Notification für die französische und zum näheren Einvernehmen hierüber mit derselben durch Christine und Orenstierna zu dieser Mission als specieller Agent ein Mann gewählt, welcher sich später als ein Abenteurer erwies, welchen aber Grotius selbst vorher in einem Briefe als einen ausgezeichneten Mann seiner Regierung geschildert hatte, der Franzose Cerisantes Duncan, dessen Unfähigkeit erst nach 1645 erkannt wurde und zu seiner Entlassung führte. Man darf annehmen, daß Orenstierna wol schon seit geraumer Zeit mit Grotius, vielleicht zum Theil wegen seiner (jetzt nicht mehr so stark wie früher hervortretenden) Sympathie für die katholische Kirche resp. für die Ver-

71) Epist. 1049. 72) Mehrere Briefe desselben von Epist. 976 an. 73) H. Luden, Hugo Grotius, S. 264—266. 74) Epist. 988 und mehrere andere bis Epist. 1041 (nach Luden).

75) Epist. 1259; dazu H. Luden, Hugo Grotius, S. 268—270. 76) Ebenda, S. 270—274. 77) Ebenda, S. 274 und 275. 78) Epist. 572. 79) Epist. 620.

einigung der anderen Confessionen mit ihr und wegen seiner starken Beschäftigung mit gelehrten Arbeiten, durch welche seine gesandtschaftliche Wirksamkeit als beeinträchtigt erscheinen konnte, etwas unzufrieden geworden war. Obgleich in dieser Zeit Christine nach wie vor an Grotius sehr wohlwollende Briefe richtete [80]), so konnte ihm doch nicht verborgen bleiben, daß er an Cerisantes Duncan einen geheimen Beobachter und Aufpasser neben sich hatte. Freilich fand die vielfach hervortretende Erfolglosigkeit seiner Mission ihren Hauptgrund außerhalb seiner Person, in den Zeitverhältnissen, welche mächtiger waren; er stand zwischen zwei Mühlsteinen; Frankreich bekämpften zwar einen und denselben Feind wie Schweden, aber in sehr verschiedener Absicht, und beide Mächte waren fast in allen anderen Stücken Antipoden, sodaß einzelne Männer, wie der grundgelehrte Holländer, obgleich ihm das Zeugniß der Vorsicht und der Charakterfestigkeit durchaus nicht vorenthalten werden kann, diesen Factoren gegenüber ziemlich machtlos dastanden [81]). — Dazu kamen fast fortwährende persönliche Geldverlegenheiten, sodaß Grotius sich in dem Wunsche und dem Streben, seiner Stellung auch den Glanz der äußeren Repräsentation zu geben, zu seinem Schmerze vielfach gehindert sah. Von Oxenstierna waren ihm jährlich 20,000 Livres bewilligt worden; aber die Zahlungen erfolgten sehr lückenhaft und spät, worüber er sich oft fast in schmerzlicher Weise aussprach [82]); am Ende des Jahres 1635 war ihm erst der Gehalt eines einzigen Quartales von demselben zugegangen; seine Geldverlegenheiten wuchsen; 1639 war die Besoldung für zwei Jahre rückständig; er gerieth mehr und mehr in die peinlichste Noth und führte die bittersten Klagen. Als der Vicekanzler ihm zu verstehen gab, daß er die fälligen Gelder von den durch Frankreich hergegebenen Subsidien zurückbehalten möge, trug er in seiner ehrenhaften Gewissenhaftigkeit Bedenken, sich auf diese Weise bezahlt zu machen; statt dessen bat er seine Regierung, daß sie ihn wenigstens später schadlos halten sollte [83]). Da nach langem Harren 1640 sein rückständiges Honorar aus Schweden noch nicht angekommen war, schrieb er endlich an die Königin Christine, es möge ihm erlaubt werden, sich an die französischen Kriegssubventionen zu halten, und, ohne die Antwort abzuwarten, brachte er von diesen für sich 10,000 schwedische Thaler in Abzug. Das Verfahren wurde nicht gemisbilligt, und so sah er seinen Geldverlegenheiten bis 1641 abgeholfen [84]).

Wie schon erwähnt, war Grotius während seiner Gesandtschaft in Frankreich wissenschaftlich und literarisch sehr thätig, einmal, weil er hierin das Element seines Lebens gefunden hatte, von welchem er nicht wieder lassen konnte, dann aber vielleicht auch, weil er kein anderes Mittel anwenden konnte, um die Lücken seiner finanziellen Bedürfnisse zu ergänzen. Hier war es, wo er die Studien für seine schon früher begonnenen Annales et Historiae de Rebus Belgicis fortsetzte und diese vollendete. Sein Commentar zu den drei ersten Evangelien kam 1641 zu Amsterdam heraus; 1643 edirte er die Abhandlung über den Ursprung der amerikanischen Völker; seine Annotationes in Vetus Testamentum wurden zum ersten Mal 1644 in Paris gedruckt. Hier arbeitete er auch seine Historia Gotthorum, Vandalorum et Longobardorum aus, welche indessen erst nach seinem Tode gedruckt wurde.

Als er 1645 in einem nach Stockholm expedirten Briefe um seine Entlassung bat, antwortete ihm Christine in einem Schreiben, welches voll seines Lobes war, und worin sie ihm große (allgemeine) Versprechungen für die Zukunft machte; die Dimission wurde ihm — vielleicht nicht ungern, doch — unter dem Vorbehalte der Verwendung in einem anderen Amte bewilligt [85]). Noch 1645 schiffte sich Grotius mit seiner Familie ein und ging zunächst nach Holland, wo er in Amsterdam und Rotterdam unter ehrenvollen Huldigungen empfangen, aber unseres Wissens ein Amt ihm nicht in Aussicht gestellt wurde. Die Familie, namentlich seine Gattin, blieb in Holland zurück. Bei der Weiterreise wurde ihm von schwedischer Seite General Wrangel entgegengesandt, welcher ihm in Wismar mit großer Auszeichnung begegnete und für die Fahrt nach Kalmar ein besonderes Schiff zur Verfügung stellte. Von hier ließ ihn Oxenstierna zu sich nach seinem damaligen Aufenthaltsorte Inderacher bringen, worauf sich Grotius nach Stockholm begab. Hierher eilte sofort von Upsala die Königin Christine, nachdem sie seine Ankunft erfahren hatte. Sie sah und sprach ihn wiederholt mit den lebhaftesten Ausdrücken ihrer Verehrung für seine Gelehrsamkeit, sowie auch ihrer Zufriedenheit mit seinen gesandtschaftlichen Leistungen. Aber man zögerte von Zeit zu Zeit, ihm (der den Titel eines schwedischen Staatsrathes fortführte) einen neuen Wirkungskreis anzuweisen, und seine Anfragen deshalb wurden immer wieder nur mit Versprechungen abgefunden. Ungeduldig hierüber bat er um die Erlaubniß, Schweden zu verlassen; aber die Königin schlug ihm diese ab und ersuchte ihn, auch ferner in ihrer Nähe zu verweilen; wenn er Staatsrath bleiben und seine Familie nachkommen lassen wollte, werde sie dafür erkenntlich sein. Grotius, welcher fühlen mochte, daß es mit dem Allen nicht sehr ernst gemeint wäre, ging hierauf nicht ein und forderte seine Pässe; als diese nicht bald übermittelt wurden, reiste er ohne dieselben von Stockholm ab; aber Christine sandte ihm einen Boten nach und ließ ihm sagen, daß sie sehr wünsche, ihn noch einmal zu sprechen. Er folgte ihrem Wunsche und kehrte nach Stockholm zurück, wo die Königin ihn nochmals ihrer Huld versicherte und ihm außer einem Geldgeschenke von 12,000 bis 13,000 schwedischen Thalern [86]) und mehrere Silbergeräthe verehrte,

80) Vergl. z. B. (des Grotius) Epist. 716. 81) H. Luden, Hugo Grotius, S. 237. 82) Z. B. Epist. 475, 505, 1177. 83) Epist. 1263. 84) H. Luden, Hugo Grotius, S. 331 u. 332.

85) Epist. 1745, 1753, 1757. — Andere Biographen erwähnen eines Berichtes, welchen Grotius über seine Mission in Paris gleichzeitig eingesandt habe; Luden führt ein solches Schriftstück nicht an. 86) So Charles Butler in seinem Werke: The life

deren Anfertigung die Aushändigung der Pässe verzögert hatte. Somit definitiv entlassen, bestieg er am 12. Aug. (1645)[87] in Stockholm ein Schiff, um zunächst nach Lübeck überzusetzen, ohne daß man mit Sicherheit[88] angeben kann, welches weitere Ziel — wahrscheinlich sein Geburtsland — er sich gesetzt hatte. Wenn Andere versichern, er habe den festen Entschluß gefaßt gehabt, sein Leben in Holland zu beschliessen, so weiß wenigstens unsere Hauptquelle, aus welcher wir meist geschöpft haben, nichts zu sagen. Bald nach der Abfahrt brach ein Sturm hierüber los, welcher das Schiff weit von seinem Cours abführte, sodaß Grotius erschöpft und krank an der Küste landete[89]. Er miethete hier einen offenen Wagen, welcher ihn zunächst nach Lübeck führte, von wo er sich nach Rostock bringen ließ, welches er am 26. Aug. erreichte[90]; weiter zu reisen erlaubte ihm sein Zustand nicht. Noch an demselben Tage kam auf sein Begehren ein Arzt[91]) zu ihm an das Krankenlager und machte ihm Hoffnung auf Genesung. Als er aber am nächsten Tage zurückkehrte, fand er seinen Zustand so bedenklich, daß er nicht umhin konnte, ihm zu eröffnen, wie er seinen Tod für nahe bevorstehend halte. Grotius ersuchte sofort den Prof. Joh. Quistorp, einen lutherischen Geistlichen, zu ihm zu kommen. Dieser erschien und knüpfte mit ihm zum Zwecke der Vorbereitung auf den Tod ein Gespräch an, wobei er es nicht unterlassen zu dürfen meinte, unter Anderem ihm zu sagen: Das Wissen allein mache nicht selig; er (Grotius) sei ein Irrender und ein Sünder; nur in Gottes Gnade könne er Vergebung und Seligkeit finden. Nachdem Grotius erwidert hatte, er bekenne sich als Zöllner, setze aber seine Hoffnung auf Jesum Christum, sprach Quistorp ein Gebet und fragte dann den Kranken, ob er verstünde, was er gesagt; Grotius antwortete, die Worte höre er wohl, aber den Sinn fasse er nicht. Gleich darauf, am 28. Aug. 1645, in der Mitternachtstunde, hauchte er seinen Geist aus[92]. Nachdem man die Eingeweide in der Marienkirche zu Rostock, dem Orte seines Todes, beigesetzt hatte[93], wurde der vorher einbalsamirte Leichnam nach Holland gebracht und in der Familiengruft zu Delft unter großen Feierlichkeiten beigesetzt[94]. Die von ihm selbst verfaßte Inschrift auf seiner Grabstätte lautete:

Grotius hic Hugo est Batavus, Captivus et Exul,
Legatus Regni, Suecia Magna, tui.

of Hugo Grotius with brief minutes of the civil, ecclesiastical and literary history of the Netherlands, London bei John Murray, 1826. Luden erzählt hiervon nichts.

87) Ebenfalls nach Butler. 88) Luden. 89) Nach anderen Biographen an der pommerschen Küste, was offenbar unrichtig ist. Ja einer derselben läßt ihn sogar bei Danzig an das Land steigen. Wie in der sehr ausführlichen anonymen Schrift: H. Grotii ..... Manes angegeben wird, fand die Landung bei dem Dorfe Lyba statt, woran man zu zweifeln keinen Grund hat. 90) So nach Ch. Butler. Luden bezeichnet keinen Tag. 91) Ch. Butler nennt ihn Stochmann, p. 205; bei Luden findet sich der Name nicht. In dem anonymen Buche: H. Grotii ..... Manes ist er als Stockmann bezeichnet; p. 480—485. 92) Dieser Bericht über des Grotius letzten Stunden ist von Luden der Mittheilung Quistorp's selbst in dessen Epistolae eccles. et theol., Nr. 828, entnommen. 93) So H. Grotii ..... Manes, p. 480—485. 94) Ebenda.

Aber auch nach seinem Tode ruhete die Feindschaft nicht, welche ihn bei Lebzeiten hart verfolgt hatte; man sprengte über seine letzten Tage allerlei böswillige und gehässige Gerüchte aus, unter Anderem, er sei als Socinianer oder auch als römischer Katholik gestorben[95].

Seine **Gattin** überlebte ihn nicht lange; sie starb als Arminianerin im Haag. — Als **Kinder** aus der Ehe dieser beiden Aeltern werden sechs[96] aufgeführt, drei Söhne und drei Töchter, während Andere[97] nur fünf kennen, und zwar in nachstehender Altersfolge und mit den beigefügten Lebensumständen: 1) Cornelia de Groot, trout (verheirathet an) Bastiaan de Mombats, Commissaris general van de Cavallerey der Gennicerde (?) Provintien; 2) Eene onbenaente (Tochter), gestorven 1635; 3) Cornelis de Groot, Lantdrost van de Meyery van Hertogenbosch, Capt. van de Gaarde van Hollant, Ridder van S. Marck; 4) Pieter de Groot, Ambassadeur van haar Hoog Mogende van Heve van Sweden en Vranckryck, Pensionaris van Amsterdam en van Rotterdam u. s. w., trout Agatha van Ryn; 5) Dirck (Diedrich) de Groot, Kammerherr van de Hertog van Wymar, Gouverneur van Louwingen en Schonen, Adjutant de Camp en Colonel in Dienst van Vranckryck[98]. Nach einer anderweitigen, ergänzenden Darstellung[99] widmete sich Peter vorzugsweise dem Studium der Wissenschaft und der politischen Carrière, während Cornelius und Diedrich, obgleich auch nicht ohne wissenschaftliche Bildung, Kriegsdienste nahmen; Cornelia überlebte den Vater; Maria und Francisca starben vor ihm.

Fügen wir einiges über die **körperliche und geistige Persönlichkeit und Individualität des H. Grotius** bei, so ist zunächst auf die von uns früher angedeuteten Fälle von Erkrankungen zurückzuweisen, wonach seine leibliche Constitution nicht als eine vorzugsweise kräftige und gesunde erscheint. Von den uns zugänglich gewordenen Portraits zeigt ein aus der früheren Zeit, „aetate juniore usque ad A. C. MDCXX“, herrührendes[1] seinen Gesichtsausdruck als noch ziemlich lebensfroh und lebensfrisch, zugleich als vornehm, aber auch human und gutmüthig, mit einem scharfen Blicke. Eine tief ernste Physiognomie tritt aus der Abbildung heraus, welche, auf das spätere Lebensalter bezüglich, der Ausgabe seines Buches De jure belli ac bacis vom Jahre 1712 beigegeben ist. In dem Portrait zum Commentare über das Alte Testament vom Jahre 1644 stellt sich, wie in den früheren, das Gesicht ebenfalls als der Ausdruck des entschiedenen, vornehmen Ernstes dar, jedoch immer noch nicht ohne eine gewisse humane Gutherzigkeit, und zwar in länglicher Form, mit spitzem Kinn, mit Schnurrbart, Henry quatre, Halskrause u. s. w., sodaß es mit demjenigen Gustav Adolf's eine auffallende Aehnlichkeit hat.

95) Ebenda. Vergl. dazu H. Luden, Hugo Grotius, S. 341. 96) H. Luden, S. 341. 97) H. Grotii ..... Manes, in der genealogischen Tabelle zu p. 4 u. 5. 98) Ebenda sind die weiteren Descendenten aufgeführt. 99) H. Luden, Hugo Grotius, S. 341.

1) In H. Grotii ..... Manes vom Jahre 1727.

Die eminente geistige Begabung in ungemein schneller Auffassung, enormer Gedächtnißkraft, starker Reproductions- und Productionsfähigkeit, verbunden mit unermüdlichem Fleiße, trat an ihm, wie wir gesehen, bereits in der frühesten Jugend hervor, machten ihn aber nicht zu dem Wunderkinde, an welchem sehr bald das Wunder schwindet und das Kind zurückbleibt. Seine durch eine schrankenlose Wissensbegierde getragenen genialen Talente wurden nach dem Stande der damaligen Bildungsrichtung namentlich durch die classische Alterthumswissenschaft in Sprache und Geschichte genährt und waren auf sie gerichtet, wobei jedoch nicht eine pedantische, kleinliche, philologische, grammatikastrische Silbenstecherei, vielmehr die Tendenz auf die Gedanken und die Sachen an den Tag tritt. Obgleich er ein frommer, in vielen Stücken selbst ein dogmatischer Christ war, erfüllte das griechische und römische Alterthum, die tief eingehende und liebevolle Beschäftigung mit dessen Schriftstellern, nicht das scholastische Mittelalter, seinen Geist mit der höchsten Verehrung; in einem aus Paris datirten, 1621 an G. Voß gerichteten Briefe, spricht er von einem „heiligen" Alterthume [2]), und als ihn ebenda einmal Jemand fragte, wie er in gleichem Grade gelehrt werden möge, soll er geantwortet haben: „Lege veteres, sperne recentiores" [3]). Will man seine Fähigkeiten, Studien und Leistungen in eine kurze Formel concentriren, so ist es die ungeheure Gelehrsamkeit, durch welche er sich auszeichnet, und welche einen staunenswerthen Umfang in großer Vielseitigkeit hat, wobei indessen die classische Alterthumswissenschaft den eigentlichen Kern bildet. Diese Allseitigkeit der Bildung machte und erhielt ihn frei von Bornirtheit und Pedanterie, geistesfrei und frisch, vermittelnd, versöhnlich und mild gegen andere Richtungen, vorsichtig und klug in dem Aussprechen von Urtheilen, vielleicht etwas zu vorsichtig und unbestimmt; überall suchte er auf Grund rationeller Deductionen den Mittelweg, die Einigung. Von den alten Sprachen verstand er, ein zweiter Erasmus, wie kaum ein anderer Zeitgenosse die griechische und die lateinische; die letztere handhabte er mit meisterhafter Gewandtheit, sodaß er ein Lehrer aller Nationen ward; auch besaß er die Kenntniß der hebräischen Sprache, obgleich er, wegen des Mangels an Verständniß bei den meisten Aequalen, Citate aus ihr nur selten anwendet, während die griechischen und lateinischen Anführungen ihm in der reichsten Fülle aus dem Gedächtniß und aus der Feder, man darf wol annehmen, auch aus früher gemachten reichhaltigen Excerpten, fließen. Unter den neueren Sprachen war ihm besonders die französische, auch im Sprechen, geläufig. Aber trotz alles dieses Wissens redet er von ihm, von seiner Gelehrsamkeit, seinen Leistungen, seinen Thaten mit großer Bescheidenheit; er hatte auch hierin nicht ohne Erfolg die Alten studirt, welchen er formell und mit Bewußtsein, man könnte fast sagen, auch gewohnheitsmäßig nachahmte und nachstrebte, und deren Dictum sich angeeignet: quo doctior, eo modestior. Wie seine classischen Vorbilder sich meist in politisch-republikanischem (sowie, cum grano salis, religiösem) Freiheits- und Wahrheitssinne auszeichneten, so muß dieser auch dem Grotius nachgerühmt werden.

2) Epist. 163. 3) H. Luden, Hugo Grotius, S. 171.

II. Innerhalb seines wissenschaftlich-literarischen Lebensweges darf man der Zeit nach eine classisch-philologische, eine poetische, eine historische, eine staats- und völkerrechtlich-juristische und zuletzt eine theologisch-kirchliche Periode oder Beschäftigung unterscheiden, wenn auch nicht unter absoluter Trennung der einen von der anderen.

Von den philologisch-classischen Arbeiten erschien 1599 die, wie erwähnt, bereits früher fertig gestellte Ausgabe des Satyricon von Martianus Mineus Felix Capella, eines sehr schwierigen Buches, wobei Grotius wol nicht ohne Mithilfe von Seiten Scaliger's gewesen ist [4]). Seiner Jugendzeit gehört ferner die Edition des astronomischen Werkes: „*Syntagma Arateorum*" oder „Arati Phaenomena et diosemeia graece" an [5]). Es folgten 1614 im Druck: „M. Annaei *Lucani Pharsalia:* sive de bello civili Caesaris et Pompeji libri X" mit Textverbesserungen und Noten. Im Jahre 1623 gab er zu Balagni bei Senlis (in Frankreich) seinen Stobäus heraus, d. i. eine Uebersetzung der poetischen Stücke dieses griechischen Schriftstellers, mit Prolegomenen und Noten, wobei er besonders eine Vergleichung neutestamentlicher Sentenzen mit classisch-heidnischen im Auge hatte. Um von diesen Zusammenstellungen Misverständnisse fern zu halten, geschah es wahrscheinlich, daß er die Abhandlungen des Plutarchus und des Basilius Magnus über den Gebrauch der griechischen Dichter hinzufügte, wodurch der Jugend ein Maßstab für die Beurtheilung und Unterscheidung in die Hand gegeben werden sollte. Das ganze Werk führt den Titel: „Dicta Poëtarum, quae apud Joannem Stobaeum exstant, emendata et latino carmine reddita ab Hugone Grotio: accesserunt Plutarchi et Basilii Magni de usu Graecorum Poëtarum libelli." Eine Fortsetzung dieser poetischen Blüthensammlung und in demselben Geiste gearbeitet sind die in der Haft zu Löwestein begonnenen [6]) und 1626 edirten „Excerpta ex Tragoediis et Comoediis Graecis, tum quae exstant, tum quae perierunt, emendata et Latinis versibus reddita ab Hugone Grotio", wobei er freilich unterläßt zu sagen, woher er die „verloren gegangenen" Fragmente genommen habe, Arbeiten, welche sich in eminentester Weise durch Gelehrsamkeit, Geist, Gewandtheit, besonders in der lateinischen Verskunst, auszeichnen [7]), selbstverständlich, wie es hier überall nur gemeint sein kann, im Vergleiche mit den durchschnittlichen Leistungen seiner Zeitgenossen. Im Jahre vorher (1625) schrieb er Anmerkungen zu Seneca nieder, welche zur Mittheilung an Scriver für dessen Ausgabe dieses Auctors bestimmt waren [8]). Bald nach 1625, als ihm die neue Ausgabe des Tacitus von Lipsius in die Hände gekommen war,

4) Ebenda, S. 10. 5) Ebenda, S. 16 fg. 6) Epist. 24. 7) Luden, Hugo Grotius, S. 182—183. 8) Epist. 101; dazu Luden, Hugo Grotius, S. 213.

arbeitete er hierzu Noten aus[9]); aber erst 1640 übersandte er dieselben den bekannten Buchhändlern Elzevir in Holland, von welchen sie der damals in ihrem Verlage erscheinenden Ausgabe des Tacitus von Lipsius beigefügt wurden, und zwar unter dem Titel: „Cornelius Tacitus ex J. Lipsii editione, cum notis et emendationibus H. Grotii.“ Der genannte lateinische Schriftsteller war dem Grotius nicht blos in der Geschichtsschreibung, sondern auch im Styl sehr sympathisch[10]). Im J. 1630 gab er durch den Druck des „*Euripidis* Tragoedia Phoenissae, emendata ex manuscriptis et latina facta“ heraus, nachdem er mit dieser Arbeit, namentlich der sehr gelungenen Uebersetzung in fließende lateinische Verse, schon in Löwestein begonnen und dieselbe seit 1624 fortgesetzt hatte. Nach seinem Urtheile steht unter den griechischen Trauerspieldichtern Euripides wegen der trefflichen Sentenzen und Reflexionen am höchsten; doch gibt Grotius im Hochtragischen, namentlich wegen der Chöre, dem Sophocles den Vorzug[11]). Auch übersetzte er die *Iphigenia* in Aulide mittels lateinischer Verse; aber das Manuscript ist nicht im Druck erschienen. Seit 1630 begann er zu Paris in derselben Weise wie die poetischen Stücke des Stobäus die von Planudes unter dem Namen der Anthologie gesammelten griechischen Epigramme zu bearbeiten und namentlich in die lateinische Sprache zu übertragen; aber er kam hiermit damals nicht zum Abschluß; als er indessen 1635 nach Paris zurückgekehrt war, setzte er das Unternehmen fort, und da er hier erfuhr, daß Salmasius mit derselben Arbeit beschäftigt war, so bat er diesen um seine Correcturen, zumal er erfahren, daß Salmasius alte Codices benutzt habe[12]). Sein literarischer Rivale willfahrete ihm, und Grotius machte jetzt das Opus druckfertig[13]); aber mehrere Umstände, unter anderen sein Wunsch, die Arbeit nicht in Frankreich, sondern in Holland erscheinen zu lassen, wo die Buchhändler, wahrscheinlich in der Erwartung der Ausgabe von Salmasius, Bedenken trugen, die sehr beträchtlichen Kosten aufzuwenden, verzögerten das Erscheinen von einer Zeit zur anderen[14]). Als endlich der Druck begonnen war, starb Grotius während desselben, und die Vollendung unterblieb zunächst[15]). Später kam van Bosch in den Besitz des Manuscripts und veröffentlichte es 1795, 1797 und 1798 als „Anthologia Graeca, cum versione latina Hugonis Grotii, edita ab Hieronimo de Bosch“[16]). Aus dem Vorstehenden und aus anderen Indicien ersieht man, daß Grotius zur Bearbeitung, Uebersetzung und Herausgabe mit Vorliebe nicht die Prosaiker, sondern die Dichter und unter diesen nicht die leichtesten und nicht die landläufigsten auswählte; am Eingehendsten wandte er sein Studium den Tragikern unter den Griechen zu, und wenn auch die Emendationen seiner Conjecturalkritik wie die Erläuterungen nicht immer ganz glücklich sein konnten, so gelangen ihm um so besser die Uebertragungen in vorzügliche lateinische Verse, sowie in lateinische Prosa[17]).

Seine Gedichte, namentlich die lateinischen, in welchen er sich bereits als neunjähriger Knabe versuchte, und zwar mit einer für dieses Alter staunenswerthen Gewandtheit, waren in ihrer Entstehung vorzugsweise Nachahmungen der classischen Vorbilder und Uebertragungen solcher Formen auf christliche Objecte, beziehungsweise auf gleichzeitige Ereignisse oder Zustände. Wenig wirklich Poetisches und Originelles bietet sein *Adamus exul*, dessen erste Ausgabe 1601 erschien; er selbst sagt von ihm, daß es ein „juvenilius poëma“ sei, als daß es des Druckes werth gewesen wäre. In dem Trauerspiele *Christus patiens* finden sich ungeheuer lange Monologe, matte Charakterschilderungen, blasse Situationen u. s. f.; dennoch las man das Gedicht mit großem Enthusiasmus, und es wurde in mehrere fremde Sprachen übersetzt, da die damalige Zeit ein großes Interesse an religiösem Stoffe hatte. Ebenfalls der früheren Lebensperiode gehört der *Sophompancas*[18]) an, eine dramatisirte und lateinisch versificirte Geschichte Joseph's in Aegypten nach der Mosaischen Erzählung, nicht ohne mehrere Stellen von wirklich dichterischer Schönheit, welche indessen auch hier zum Theil auf der gelungenen Anwendung lateinischer Formen beruhen. Zu noch höherer Vollendung, namentlich im Punkte der Originalität und eigenen Erfindung, erheben sich mehrere seiner Epigramme, z. B. dasjenige auf die Belagerung Ostendes durch die Spanier. Auch verfaßte er nicht wenige Gedichte in seiner Muttersprache, der niederländischen, z. B. auf der Feste Löwestein den Entwurf zu dem späteren Werke De veritate religionis christianae, ein Lehrgedicht, dessen formell-poetischer Werth wol nicht hoch zu veranschlagen ist. Sein eigenes Urtheil über seine dichterischen Producte lautet vielfach sehr offen und bescheiden, namentlich in Betreff der Jugendarbeiten. So sagt er in seiner Epistelsammlung[19]): „Nescio, quomodo eveniat, quod in me experior, ut priores foetus provectioris damnet aetatis judicium, et tamen nunquam desinamus displicitura condere“. Von seinen Zeitgenossen, namentlich den gelehrten Freunden, wie Scaliger Casaubonus, selbst Salmasius, welcher in vielen Stücken sein literarischer Opponent war, und Anderen wurde er als Dichter hoch gepriesen, wobei man freilich nicht außer Acht lassen darf, daß es unter solchen Männern humanistisch-classisch ererbte Sitte war, sich gegenseitig nach Möglichkeit zu loben; auch die Genannten machten viele, besonders lateinische, Gedichte und wurden dafür von Grotius sehr freundlich beurtheilt. Aber diesem gestanden selbst sehr viele Gegner und Neider unter den Coätanen wegen der außerordentlichen Formgewandtheit und Productivität den Ruhm eines „großen“ Dichters zu; auch darf man wol sagen, daß er unter den lateinischen Dichtern jener Zeit der bedeutendste war, wie denn damals überhaupt die Dicht-

9) Epist. 227. 10) Luden, Hugo Grotius, S. 214. 11) Vergl. die Einleitung zu den Phoenissae. 12) Epist. 418. 13) Epist. 527. 14) Epistolae 368, 486, 612, 402, 509, 1698 und andere. 15) Epist. 1721. 16) Das Nähere über diese Arbeit siehe bei H. Luden, Hugo Grotius, S. 276—279.

17) Wie dies auch z. B. anerkannt wird von Friedr. Lübker, Evangel. Kal. von F. Piper, 1867, S. 157. 18) Dies soll der ägyptische Name Joseph's sein. 19) III. p. 1 (nach Luden).

kunst bei den meisten europäischen Völkern auf einem ziemlich niedrigen Niveau stand [20]). Unser Gewährsmann, dem wir bei dieser Beurtheilung meist folgen [21]), hatte die 5. Ausgabe von „Hugonis Grotii *Poëmata omnia*“ vor sich, welche nicht alle Gedichte enthält, welche aus dessen Feder geflossen sind. In die späteren Ausgaben wurden immer mehrere aus den vorhandenen Manuscripten aufgenommen, auch solche, welchen der Verfasser selbst diese Ehre wol nie zugestanden hätte. Die genannte 5. Edition beginnt mit drei Büchern „Silvae“, worin sich zuerst religiöse, dann vaterländische, zuletzt Hochzeitsgedichte finden, zu welchen letzteren ihn besonders auch seine eigene Hochzeit im J. 1608 begeistert hatte. Es folgen zwei Bücher Elegiae im classischen Sinne, ferner drei Bücher unter dem Titel Farrago (Allerlei), dann Epigramme u. s. w. Die erste Sammlung der Poëmata omnia (mit Auswahl aus allen wirklich vorhandenen) gab 1617 sein Bruder Wilhelm zu Leyden bei Andr. Clonguius heraus, später folgten andere, vermehrte Auflagen.

Hat Grotius durch die Herausgabe und Erklärung alter Schriftsteller Manches für die Historiographie geleistet, so bauete er diese auch in eigentlichen Untersuchungen, Zusammenstellungen und Beschreibungen an. Noch sehr jung erhielt er von den Generalstaaten den Auftrag, die Geschichte ihrer letzten ruhmreichen Thaten gegen die Spanier, des Befreiungskrieges, zu schreiben, ein Werk, welches er in großem Maßstabe anlegte und an welches er immer wieder die erweiternde und verbessernde Hand legte, nachdem er es auf Grund des ersten, engeren Planes bereits 1615 im Manuscript vollendet hatte [22]). Als eine Vorarbeit hierzu erschien 1610 im Druck seine Schrift *„De antiquitate reipublicae Batavorum“*; in ihr sucht er, wenn auch nicht ohne Irrthümer und Uebertreibungen, besonders den Nachweis zu führen, daß die aristokratische Verfassung, wie sie bereits in den ältesten Zeiten vorhanden gewesen, auch gegenwärtig für das Vaterland die beste sei. An dem Hauptwerke, welches er als Historiograph verfassen sollte, arbeitete er seitdem, wenn auch unter vielen Unterbrechungen, mit großem Fleiße, wie um 1625, so wieder 1635 bis 1645; 1641 meldet er z. B. seinem Freunde G. Voß, daß er die letzte Ueberarbeitung noch nicht vollzogen habe [23]); auch an mehreren anderen Stellen seiner Briefe gibt er Auskunft über das Unternehmen, welches ihm stets sehr am Herzen lag [24]). Erst 1657 wurde es von seinen Söhnen Cornelius und Peter in Amsterdam bei Blaeu unter dem Titel „Hugonis Grotii *Annales et Historiae de Rebus Belgicis* ab obitu Philippi regis usque ad inducias anni 1609“ herausgegeben. Sein Inhalt beginnt mit einem Complex von 5 Büchern, worin zunächst die Geschichte der Niederlande in den früheren Zeiten übersichtlich geschildert, dann die Periode von der Abreise Philipp's bis zum Jahre 1588 beschrieben wird; hierauf folgt als Haupttheil in 18 Büchern die eingehende und ausführliche Darstellung der Zeit bis 1609. Da der Verfasser die Ereignisse zum Theil selbst erlebt hatte und bei der Aufzeichnung fortwährend unter dem lebendigsten Eindrucke seiner persönlichen Erinnerung wie Antheilnahme an den erschütternden und großartigen Thaten in seinem Heimathslande stand, so ist das Buch mit hingebender Liebe und in der vollen Begeisterung eines patriotischen Herzens für republikanische Freiheit, zwar einfach und ohne künstlichen Periodenbau, zumal es ja volksthümliche Chronik sein sollte, aber in edler und kraftvoller Sprache geschrieben, für welche er sich ohne Zweifel den Styl des ihm geistesverwandten Tacitus zum Vorbilde nahm, nicht ohne sich wegen dieser Nachbildung von manchen Seiten Tadel zuzuziehen. Wie hart und feindselig er auch von dem Prinzen Moritz behandelt worden war, so läßt er doch dem Feldherrntalent und den großen Verdiensten desselben volle Gerechtigkeit wiederfahren und gestattet keinem persönlichen Rachegefühle den Einfluß einer solchen Färbung. Eine Monographie zur Geschichte seines Vaterlandes ist die 1629 von ihm in Druck gegebenen „Grollae (Stadt) obsidio, cum annexis anni 1627“, eine mit Karten und Plänen versehene Schrift [25]). Im J. 1630 gab er die „Vita“ des *Nicolaus Damascenus* heraus, in welcher eine außerordentliche Gelehrsamkeit und Kenntniß zu Tage tritt [26]). Ein weniger glücklicher Versuch ist „Hugonis Grotii *de origine Gentium Americanarum* dissertatio“, welche 1643 in Paris erschien. Bei der damals noch allgemein obwaltenden Scheu, die biblisch-orthodoxe Ableitung aller Menschen und Völker von Adam und Eva zu verwerfen, greift hier der Verfasser zu der unerwiesenen Hypothese, welche die amerikanischen Urbewohner über Island und Grönland aus Norwegen einwandern läßt. Als Laët eine nicht vom Spotte freie Widerlegung geschrieben hatte, antwortete ihm Grotius noch 1643, und zwar in diesem Falle nicht ohne Gereiztheit und Heftigkeit, von welchen er sich sonst in seinen literarischen Polemiken und Controversen meist fern zu halten wußte. Als er schwedischer Gesandter geworden war, faßte er den Plan, eine Geschichte Gustav Adolf's zu schreiben, und ging auch thatsächlich an dessen Ausführung; aber im Laufe derselben empfand er einen immer größeren Mangel an den geeigneten und hinlänglichen, ihm zu Gebote stehenden Materialien, sodaß er dieses Unternehmen aufgab. Um dennoch für sein Adoptivvaterland als Historiograph etwas zu thun, nahm er eine andere, die älteste Zeit Schwedens berührende literarische Arbeit in Angriff; er übersetzte die Vandalica et Gotthica des Procopius, die Schriften anderer Auctoren über diese Völker, sowie über die Longobarden, Sueven u. s. w., suchte durch Combinationen Licht in die dunklen Partien zu bringen und eine chronologische Darstellung zu ermöglichen. Das Werk erschien erst nach seinem Tode, 1655, und zwar mit dem Titel:

20) Man geht zu weit, wenn man ihm, z. B. der Artikel H. Grotius in dem Conversations-Lexikon von Brockhaus, Bd. 6, 1844, S. 471, absolut genommen, einen „großen Dichtergeist“ zuschreibt. 21) Luden, Hugo Grotius, S. 89—100. 22) Ebenda, S. 81. 23) Epist. 539. 24) So Epist. 402, 595, 889.

25) H. Luden, Hugo Grotius, S. 215. 26) Vergl. seine Epistola 264, ad Peirescium.

„Historia Gotthorum, Vandalorum et Longobardorum, ab Hugone Grotio partim versa, partim in ordinem digesta“[27]). Auch finden wir unter seinen historischen Leistungen eine Schrift: *„De moribus ingenioque populorum Atheniensium, Romanorum, Batavorum“*[28]).

Wenn wir in dem Nachstehenden des Grotius staats- und völkerrechtlich-juristischen Arbeiten auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Literatur zu skizziren versuchen, so dürfen wir nicht unterlassen, dabei darauf hinzuweisen, wie er durch dieselben vielfach auch das historische Feld angebaut hat, indem er vermöge seiner immensen Belesenheit in den Classikern und anderen Schriftstellern geschichtliche Thatsachen u. s. w. in reicher Fülle zusammengestellt. Die der Zeit nach älteste Publication dieser Art ist sein „*Mare Liberum* seu de jure, quod Batavis competit ad Indica commercia“ (in Leyden gedruckt) vom Jahre 1609, eine Denkschrift von zwar nicht bedeutendem Umfange, aber von so wirkungsreichem Inhalte, daß sie es hauptsächlich war, welche ihm einen weithin reichenden Ruf und Ruhm einbrachte. Die Spanier hatten als Bedingung des Friedens, welchen sie in dem genannten Jahre mit den Vereinigten Staaten der Niederlande schlossen, die Forderung gestellt, daß diese den für sie höchst gewinnreichen Handel nach Ostindien aufgeben sollten, worauf auch die Portugiesen hinarbeiteten und was die Engländer zu erlangen suchten. Hiergegen nun veröffentlichte Grotius unter Anführung vieler classischer und anderer Beweisstellen oder Analogien seine Schrift, deren Hauptthese[29]) war: „Jure gentium inter quosvis liberam esse mercaturam“, namentlich auf dem Meere; dieses sei, mit wenigen Ausnahmen, wohin er gewisse Buchten und ähnliche Theile rechnete, für alle Völker bestimmt und daher frei. Die Argumentation kann zwar nicht allseitig als stringent anerkannt werden; aber sie machte zu Gunsten ihres Hauptsatzes und ihrer Tendenz einen sehr starken Eindruck, welcher durch die Gegenschriften, welche bald darauf erschienen, kaum abgeschwächt wurde[30]). — Unbestritten das bedeutendste und berühmteste Werk des Grotius, und zwar unter allen von ihm verfaßten, nicht blos unter den völker- und staatsrechtlich juristischen, ist sein zum ersten Mal 1625 in Paris gedrucktes Buch: „*De jure belli ac (et) pacis* libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur“, zu dessen Herausgabe der Verfasser durch den berühmten Peirescius angetrieben wurde. Dem Könige von Frankreich Ludwig XIII. gewidmet, welcher ihm, gegen die Gewohnheit der damaligen Zeit, keine Geldgratification (wenn man als solche nicht die jährliche, freilich sehr lückenhaft gezahlte Pension von 3000 Livres ansehen will) übermittelte, machte es wegen der Neuheit des wissenschaftlich behandelten Gegenstandes, wenigstens der Form (die Sache an sich war ja längst vorhanden), wegen der immensen Gelehrsamkeit und anderer Eigenschaften sofort ungeheure Sensation. Das von Grotius selbst verfaßte Inhaltsverzeichniß in der Ausgabe von 1712[31]) lautet, wie folgt: „Primo libro praefati de juris origine generalem examinavimus quaestionem, sitne bellum aliquod justum: deinde ad noscenda publici privatique belli discrimina explicandam habuimus vim ipsam summi imperii, qui eam populi, qui reges solidam, qui ex parte, qui cum alienandi jure, qui aliter habeant: deinde et de subditorum in superiores officio dicendum fuit. Liber secundus cum omnes causas, ex quibus bellum oriri potest, exponendas sumpserit, quae res communes sint, quae propriae, quod jus personis in personas, quae ex dominio nascatur obligatio, quae successionum regiarum norma, quod jus veniat ex pactu aut contractu, quae federum, quae jurisjurandi tum privati, tum publici vis atque interpretatio, quid ex damno dato debeatur, quae legatorum sanctimonia, quale jus humandi mortuos[32]), quae poenarum natura, late exsequitur. Tertius liber primum subjectam sibi habens materiam, id quod in bello licet, cum id, quod impune fit aut etiam apud populos exteros pro jure defenditur ab eo quod vitio caret distinxisset, descendit ad pacis genera et omnes bellicas conventiones.“ Der Anfang der Untersuchung wird mit der Frage gemacht, ob der Krieg die Negation alles Rechtes (des positiven, des internationalen oder sonst welches?) sei, und zeigt dann, daß viele Classiker und Andere dies bejaht haben. Indem nun Grotius diese Negation bestreitet, stellt er den positiven Grundsatz auf: „naturalis juris mater est ipsa humana natura“[33]), und fügt hinzu: es sei ihm „compertum, esse aliquod inter populos jus commune“ (ein internationales Recht)[34]). Ein Denker und geübter Schriftsteller wie er war ohne Widerrede der Nothwendigkeit und des Bedürfnisses sich bewußt, die einleitenden und grundlegenden Principienfragen zu beantworten: wie man das jus belli et pacis (der Friedensschließung oder des friedlichen Zustandes überhaupt?) zu definiren habe, was im Kriege erlaubt sei und was nicht; woher Erlaubniß oder Verbot abzuleiten, resp. worauf sie zu gründen seien; wie ein Codex des betr. internationalen Rechts formell und positiv zu Stande zu bringen, welche Instanz oder Macht als überwachender und nöthigenfalls mit Zwang ausführender Völkerareopag aufzurichten sei u. s. w.; er will in der vollständig berechtigten Tendenz, der gewaltthätigen Willkür des Krieges, des physisch Stärkeren nach Möglichkeit Schranken zu setzen und stets primo loco oder principiell den früheren Besitzer zu schützen, einen consensus omnium oder wenigstens plurimorum hervorrufen oder auch nur anbahnen; aber seine Definitionen, namentlich des jus naturae, sind nicht fest ausgeprägt

27) H. Luden, Hugo Grotius, S. 279 u. 280. 28) Herzog, Real-Encyklopädie V, 396 (von Hagenbach). 29) Cap. VIII. 30) H. Luden, Hugo Grotius, S. 29.

31) Prolegomena, p. XIX. 32) Man sieht hier wie anderwärts, in welcher sprunghaften Weise der Uebergang von dem Einen zum Andern gemacht wird. 33) Pag. XI der Prolegomena. 34) Ibid. p. XVII.

und nicht consequent durchgeführt, wie er denn ein Principienreiter weder ist noch sein will und alle Einseitigkeiten zu vermeiden sucht, sodaß man ihn mit vollem Rechte einen eklektisch-praktischen Philosophen nennen darf. Wäre er ein einseitig und ausgeprägt idealistischer Geist, so müßte er überhaupt jeden Krieg als unerlaubt und unzuläßig bezeichnen; er erklärt ausdrücklich nicht jeden Krieg zwischen Völkern für ungerecht oder für ein Unrecht; man müsse ja, sagt er, in gewissen Fällen Nothwehr anwenden, wie er auch unter Umständen, welche er, freilich unter sehr mislichen Distinctionen, näher zu definiren unternimmt, selbst das bellum, den bewaffneten Widerstand der Unterthanen gegen die Obrigkeit erlaubt, wofür er sich unter Anderem auf das Evangelium beruft. Freilich müßte vor Allem bestimmt werden, was die menschliche Natur sei, und das aus ihr resultirende oder deren Recht; Grotius faßt sie oft von der Seite des sinnlichen Triebes nach Wohlbefinden, nach Ruhe und Frieden, oder von der Seite des Rechtsgefühles; aber er kann ja auch nicht die Thatsache leugnen, daß derselben Natur der Trieb der Gewalt, der Zerstörung, des Kampfes ums Dasein, des Raubes und der Plünderung innewohnt; und wenn er vielfach die Aussprüche oder Handlungen der Männer aus der classischen Zeit als dicta et facta probantia des Rechtes aufstellt, welches als höhere Instanz über den Krieg gebieten oder ihn reguliren solle, so kann er andererseits nicht leugnen, daß sich auf diesem Gebiete auch gegentheilige Argumente finden. Wenn er das jus naturale in seiner speciellen Erscheinung als Völkerrecht den bis dahin geltenden positiven Staatsgesetzen oder vielmehr Grundsätzen entgegenstellt, wie dies in der That der Sinn seines Buches ist und kaum anders sein kann, weil er eben factisch bestehende Mächte reformiren will, so ist ihm sicherlich nicht entgangen, daß es ebenso sehr seine Aufgabe sein muß, das Naturrecht als ein formulirtes positives Recht geltend zu machen. Andererseits sieht sich Grotius dem positiven theokratischen oder göttlichen Offenbarungsrechte im Alten und Neuen Testamente gegenüber und gegen dieses scheut er sich, das Naturrecht als eine höhere Instanz, als eine Correctur geltend zu machen; ja er stellt nicht selten die Gebote und Verbote des Alten Testaments, namentlich in den fünf Büchern Mose, sofern sie durch das Christenthum nicht aufgehoben seien, über das, was er Naturrecht nennt. Wenn er es indessen ausspricht, das jus naturale sei „adeo immutabile, ut ne a Deo quidem mutari possit“ [35]), so darf er sich zur Rechtfertigung dieser Theorie auf die Behauptung berufen, daß ja Gott selbst das Naturrecht constituirt habe, namentlich durch seine Offenbarung in der Bibel. Indessen baut Grotius sein System oder vielmehr seine praktischen Forderungen (da er kein streng logisch-dialektisches Lehrbuch schreibt) nicht sowol auf aprioristischen Erwägungen, als vielmehr auf den gegebenen Thatsachen auf, und diese sind mindestens eine ebenso sichere Grundlage, wie sehr auch mit geringschätziger Miene Rousseau [36]) diese Constructionsweise an Grotius getadelt hat. Der praktische Holländer erwägt und zeigt aus der Geschichte und aus dem Zustande der Menschen, was der menschlichen Natur am dienstlichsten und förderlichsten zum Wohlbefinden sei, und das ist der Friede, das Gegentheil des Krieges, welcher daher auf ein Minimum beschränkt werden muß; die Menschen sind nach dieser Seite hin zum friedlichen gesellschaftlichen Verkehr berufen und bestimmt; und so kann man mit Recht sagen, das grundlegende und maßgebende Princip sei das Socialitätsprincip, welchem ja kein positives Gesetz irgend eines verständigen Menschen, keine göttliche Offenbarung entgegentreten will und darf. Freilich auf diesem Wege geht er oft sehr vorsichtig, ohne scharfe Anwendung des einheitlichen Kanons, nicht selten mit scholastischen Argumenten, nicht immer streng logisch, oft mit allerlei Unterscheidungen vorwärts. Aber man hat ja in dem Buche den ersten Versuch vor sich, welchen überhaupt Jemand gemacht hat, ein Naturrecht, speciell ein Völkerrecht, noch specieller ein Kriegs- und Friedensrecht wissenschaftlich-literarisch aufzustellen. Man darf da noch nicht erwarten, daß sofort die vollendete Form erscheinen soll. Dem Titel nach soll nur de jure belli et pacis die Rede sein, und zwar im Fortschreiten zu immer concreteren Gegenständen; aber Grotius behandelt oft mitten zwischen solchen Specialitäten ganz allgemeine Fragen, wie in Lib. II. die Natur der Strafen, oder solche, welche dem Kriegs- und Friedensrecht nicht angehören, wie das Recht der Aeltern den Kindern gegenüber in Lib. II. c. V, ferner der Erörterung darüber, ob es erlaubt sei, Zinsen zu nehmen, Lib. II. c. XII, was er bejaht, freilich nicht, ohne sich etwas zaghaft und mit mancherlei Distinctionen zwischen dem alttestamentlich-kanonischen Verbote und den späteren factischen Zuständen bei christlichen Völkern durchzuwinden. Auch behandelt er in dem Buche z. B. das Recht der Ehescheidung, welche er den streng kanonischen Vorschriften gegenüber erleichtert wissen will. Indessen zieht er ja auch das bellum privatorum contra privatos in den Bereich seiner Auseinandersetzungen. Andere Capitel, obgleich sie sich auf den Krieg im gewöhnlichen Sinne beziehen, beschäftigen sich mit sehr allgemeinen, unbestimmten, müßigen oder selbstverständlichen Thesen, z. B. mit der Frage, ob es den Gefangenen erlaubt sei zu fliehen, Lib. III. c. VII, oder ob man das in einem ungerechten Kriege Geraubte zurückgeben müsse, Lib. III. c. X. In diese Kategorie gehört auch die Forderung, man solle womöglich keinen Unschuldigen tödten, Lib. III. c. XI, ferner die weitere, man dürfe nicht zu hart strafen, Lib. III. c. XIV. Dennoch sind selbst solche Capitel wegen der dabei aus dem reichen Schatze der Belesenheit in den Classikern, der Bibel, den Kirchenvätern, den späteren Schriftstellern citirten Aussprüche und Thatsachen von hohem Interesse, zumal sie in dieser Fülle vorher noch Niemand zusammengestellt hat. Während Grotius in vielen Punkten mit Bestimmtheit gewisse Verbote oder Gebote für die bisherige, oft höchst inhumane Kriegführung geltend macht, z. B. daß der Feind verpflichtet sei, die todten Feinde, namentlich die von ihm getödteten,

35) Lib. I. cap. X, 5. 36) In seinem Contrat Social.

zu beerdigen, Lib. II. c. XIX, hat er in anderen große Mühe, zur Entscheidung zu kommen, wie in demjenigen des dolus licitus et illicitus, Lib. III, wo er unter vielen Distinctionen die Argumente pro et contra aufstellt; ein dolus, sagt er, werde zwar durch gewisse Umstände erlaubt, man solle sich jedoch, wenn man echt christlich handeln wolle, dessen enthalten. Die Tödtung eines Feindes durch Gift verbietet er unbedingt. Man hat indessen hierbei zu bedenken, daß er oft in der Lage ist, nicht formell juristische, sondern allgemeine ethische Thesen und Forderungen zu stellen. Wenn er diese seine natürliche, humanistische Vernunft- oder Societätsmoral auf sich selbst und von der orthodox-theologischen Offenbarungslehre nach Möglichkeit unabhängig zu stellen sucht, eine Emancipation, welche Pufendorf, Thomasius u. A. später weiter durchführen, während er diesen Grundsatz nicht principiell scharf fixirt, so befindet er sich dabei mit wenigen Ausnahmen, z. B. hinsichtlich der Zinsen, in der vortheilhaften Position der Uebereinstimmung mit den biblischen Doctrinen, eine Position, welche sich hierfür noch günstiger gestalten würde, wenn er nicht der traditionellen Harmonistik folgte, welche das Alte Testament dem Neuen an Werth im Allgemeinen gleichsetzt. Freilich trifft man auf manche These, wo weder das Eine noch das Andere als definitiv für sich entscheidend hingestellt, sondern das Eine und das Andere als gleichberechtigt neben einander, alternirend, geltend gemacht wird, wie Lib. I. c. IV (de bello subditorum in superiores), wo es heißt: „extra contraversiam est, si quid imperant (superiores) naturali juri *aut* divinis praeceptis contrarium, non esse faciendum, quod jubent.“ Aber immerhin neigt er zu der Tendenz, Recht und Moral nicht mit absoluter Ausschließlichkeit von der mittelalterlich-scholastischen, theokratischen Anschauung abzuleiten, sondern als Kanon dafür das Wohl der menschlichen Gesellschaft, das Societätsverhältniß und somit den Societätsvertrag zu bezeichnen. — Der Friede in dem speciellen Sinne des Friedensschlusses kommt erst ganz am Ende des Werkes, Lib. III. c. XX, zur Sprache und nimmt nur einen sehr kleinen Raum in Anspruch; doch wird das jus pacis in dem allgemeinen Sinne dessen, wie sich die Völker bei friedlichen Zeiten zu einander zu stellen haben, auch schon an früheren Orten in Erwägung gezogen, wobei er namentlich Sätze aus seinem Mare liberum wiederholt, z. B. Lib. II. c. III. Wenn er bei dieser allgemeinen Auffassung des Friedens manche specielle Forderungen geltend macht, wie daß es eine injuria des fiscus sei, sich die bona naufragorum anzueignen, Lib. II. c. VII, oder derartige Fragen wie diejenige nach dem Rechte des Einen oder Andern auf Alluvionen, Lib. II. c. VIII, oder die fernere nach der Stellung eines Gesandten erörtert, so vermißt man wiederum andere Punkte, welche mit demselben Rechte einen Anspruch auf Darlegung haben, wie die Conventionen über Einfuhrzölle, Postbeförderungen, Auslieferung von Verbrechern, Flüchtlingen u. s. w. Aber trotzdem ist das Buch die höchst verdienstvolle Initiative zur Begründung eines Codex für das Völkerrecht.

Dasselbe hatte einen ungeheuren Erfolg, wie zunächst die vielen Editionen und die zahlreichen Uebersetzungen in andere Sprachen beweisen, wozu eine große Menge von Commentaren kommen. In „Hugonis Grotii, Belgarum Phoenicis Manes“ vom Jahre 1727 sind folgende Ausgaben aufgeführt: Paris 1625 (die erste), Frankfurt a. M. 1626, Amsterdam 1631, ebenda eine andere in demselben Jahre, ebenda 1632, ebenda 1633, ebenda 1642, ebenda 1646, ebenda eine andere in demselben Jahre, ebenda 1647, ebenda 1650, ebenda in demselben Jahre, ebenda 1651, ebenda 1652, ebenda 1663, ebenda 1667, ebenda 1670, ebenda 1680, Haag 1680, Amsterdam 1684, ebenda 1689, ebenda 1700, ebenda 1701, ebenda 1702, ebenda 1712, ebenda (durch Barbeyrac, 1735 von Neuem aufgelegt) 1720. Von späteren Ausgaben nennen wir beispielsweise die von Joh. Beckmann cum commentariis variorum aus dem Jahre 1695, ferner die von Coccesi, Breslau 1744—1748, in 3 Bänden, sowie die von Chr. Wolff in Halle. Die ebenfalls ganz erstaunliche Menge von Uebersetzungen in fremde Sprachen bis 1727 zählen „Hugonis Grotii ..... Manes“ [37]) auf. Der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz fand sich durch das Werk veranlaßt, für die Erklärung desselben auf der Universität Heidelberg 1661 eine besondere, neue Professur zu stiften, zu welcher er zunächst Samuel Pufendorf berief [38]). In der neuesten Zeit, 1869 zu Berlin (von v. Kirchmann), erschien eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel: „Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens“ [39]). — Eine besondere kleine Schrift, welche sich der großen De jure belli et pacis anfügt, ist „*De jure praedae*, commentatio ex auctoris codice (mscr.) descripta et vulgata (bei Hamaker), Hagae comitum“ 1868. Auch nennen wir an dieser Stelle die Abhandlung des H. Grotius: „*De aequitate, indulgentia et facilitate*“, welche mehreren Ausgaben des Werkes De jure belli et pacis beigedruckt ist, und worin das Verhältniß der justitia und der aequitas u. s. w. resp. die durch die aequitas u. s. w. zu temperirende strenge justitia dargelegt wird. Seine vermittelnde Natur ließ ihn nicht auf das dictum schwören: Fiat justitia pereat mundus.

Auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts ist vor Allem seine 1613 oder um diese Zeit verfaßte Schrift „*De imperio summarum potestatum circa sacra*“ zu nennen, welche als Commentarius posthumus erst nach seinem Tode, zum erstenmal 1647 in Paris, gedruckt wurde [40]). Unter sorgfältiger Sammlung und Zusammenstellung derjenigen Rechte, welche bis dahin von den Fürsten und anderen obersten Civilbehörden in verschiedenen christlichen Staaten ausgeübt worden waren, vertheidigte er als Fiscalanwalt der Stände von Holland im Sinne der Remonstranten oder Arminianer gegen die Gomaristen das Recht der genannten Staatsgewalten, in christlichem

37) Pag. 745 sq. 38) So z. B. Luden und Lübker. 39) Nach v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft II. (1870). 40) Sie befindet sich auch in seinen Opera theol III, p. 201 sq.

Geiste, auf Grund der heil. Schrift die Kirchenordnung festzustellen und in den darüber entstandenen Controversen zu entscheiden; er trat mithin auf die Seite des Territorialsystems und wollte die Kirche als eine derartige Corporation unter die Oberaufsicht des Staates gestellt wissen, eine Theorie, welche später von Pufendorf, Thomasius u. A. weiter gebildet wurde. Zwar ging er nicht so weit, das Staatskirchenthum bis dahin zu entwickeln, wo die Kirche vollständig in den Staat aufgeht; aber er ist der erste protestantische Kirchenrechtslehrer, welcher auf dieser Bahn ein wissenschaftliches System zu formuliren suchte. In demselben Geiste spricht sich z. B. seine Oratio in Senatu Amstelodamo IX. Calend. Majas 1616 habitatio [41]) aus.

Wie in der 1618 zu Gravenhagen erschienenen Apologie für Oldenbarneveld, so geht er auch in der für sich selbst und für seine Leidensgefährten verfaßten Vertheidigungsschrift hauptsächlich auf die kirchen- und staatsrechtliche Frage ein. Er schrieb dieselbe in holländischer Sprache nieder und übersetzte sie zugleich in die lateinische; nachdem er sie am Anfange des Jahres 1622 in Paris vollendet hatte, übersandte er sie zunächst an seine Freunde mit der Bitte, ihm ihre Bemerkungen über etwaige Vervollkommnungen zu übermitteln. Die holländische Ausgabe sollte in Amsterdam gedruckt werden, was aber verhindert wurde, worauf sie in Hoorn erschien. Ebenfalls noch in diesem Jahre, 1622, kam zu Paris der lateinische Text unter dem Titel heraus: „*Apologeticus* eorum, qui Hollandiae, Westfrisiae et vicinis quibusdam nationibus praefuerunt ante mutationem, quae evenit anno 1618, scriptus ab Hugone Grotio jurisconsulto". Dem Volke von Holland und Westfriesland gewidmet, zeigt die Darlegung, daß jede der vereinigten Provinzen für sich, unabhängig von den Generalstaaten, durch ihre Stände die Souverainetät auch für kirchliche Dinge besitze, und zwar in kräftiger, würdevoller, einfacher Sprache, nicht ohne die Wärme des Unwillens über das dem Verfasser und Anderen angethane Unrecht, aber mit Mäßigung und mit Schonung, fast mit zu großer Zartheit dem Prinzen Moritz gegenüber, freilich wol unter derjenigen Rücksichtnahme, welche er seinen in dessen Machtbereiche lebenden Freunden und Verwandten schuldig zu sein glaubte. Von den 20 Kapiteln, aus welchen das Buch besteht, führen wir einige in ihrer Ueberschrift an. Cap. I: De summo imperio, quod penes quamque nationem est in Belgico-Germania. Cap. II: Quod jus summis potestatibus circa sacra competit in Belgico-Germania, esse penes nationis cujusque proceres. Cap. III: Qualem sacrorum reformationem (efficere) propositum fuerit proceribus Hollandiae et Westfrisiae. Cap. IV: An mutuo se ferre in controversiam de praedestinatione dissidentes fas fuerit, fieriue id ipsum potuerit et an ex usu fuerit. Cap. V: Convocationem Synodi ad definiendas controversias non modo illegitimam esse, sedet tranquillitati procurandae non idoneam. Cap. VI bis IX handelt ebenfalls von kirchlichen Angelegenheiten. Cap. X: De Oppidorum custodiis (Milizen) ꝛc. Cap. XIX: Notae in sententiam in me pronunciatam. Noch am Ende des Jahres 1622 erschien von der lateinischen Bearbeitung eine neue Auflage [42]).

An dem theologisch-dogmatischen Streite der Arminianer und Gomaristen betheiligte sich Grotius, welcher wie jene den Universalismus oder die Allgemeinheit der göttlichen Gnade und wie Erasmus die menschliche Freiheit im Gegensatze zu der Behauptung lehrte, daß Gott, wie den Sündenfall, so die ewige Verdammniß und Seligkeit ohne Rücksicht auf menschliches Thun und Lassen absolut von sich aus vorher bestimmt habe, durch mehrere nicht unwichtige literarische Veröffentlichungen, wohin die „*Conciliatio dissidentium de re praedestinaria et gratia opinionum*" vom Jahre 1613 gehört. Dem humanistisch tiefgebildeten Manne mußte die Lehre des Augustinus auch deshalb zuwider sein, weil dieser die Tugenden der Heiden als splendida vitia bezeichnet hatte. Es konnte nicht fehlen, daß er deshalb vielfach des Pelagianismus und des Socinianismus angeklagt wurde. Den ersteren suchte er besonders durch die Disquisitio, an Pelagiana sint ea dogmata, quae nunc sub eo nomine traduntur [43]) von sich abzuwehren, wenn auch eben nur in seiner crassen Werkheiligkeit. Die Untersuchung dient dem Nachweise, daß die arminianische Ansicht von Gnade, Freiheit u. s. w. schon vor Pelagius von sehr vielen Kirchenvätern anerkannt und gelehrt worden, dagegen die neuere Lehre von der absoluten Gnadenwahl im Widerspruche sei mit den Dogmen der ersten Jahrh. und besonders ihrer Synoden. Dem Socianismus stellte er sich im Anfange sehr schroff entgegen; noch 1611 sagte er einmal, die Samosatenianer und die ihnen Aehnlichen, unter denen er die Socinianer meinte, seien nicht nur des christlichen Namens unwürdig, sondern auch nicht besser als die Muhammedaner [44]). Als der fanatische Prof. Sibrand Lubertus (Lubbertus) zu Franecker in einer gemeinen Schrift die Stände von Holland und Westfriesland der Ketzerei, besonders des Socinianismus, angeklagt hatte, fertigte ihn Grotius mit überlegener dogmenhistorischer und philosophischer Gelehrsamkeit, mit Witz und Ironie ab in seiner 1613 herausgegebenen Schrift „*Ordinum Hollandiae ac Westfrisiae Pietas*" [45]). Später finden wir ihn mit den Socinianern, wenn auch nicht mit ihrer Verwerfung der Trinität, in einem freundlicheren Verhältniß; dem Johan Crell erklärte er in einem Briefe: Er wünsche dem Jahrhundert Glück, in welchem sich Männer finden, die nicht so viel auf subjective Controversen halten als auf die wahre Besserung des Lebens und das tägliche Wachsthum in der Heiligung [46]). Indessen lehnte er die rationalistische Lehre der Socinianer von der Bedeutung des Todes Christi von sich ab, und

41) Ebenda III. p. 177 sq.

42) H. Luden, Hugo Grotius, S. 178—182. 43) Abgedruckt in seinen Opera theolog. Tom. III. p. 361 sq. 44) Epist. XIV. 45) H. Luden, Hugo Grotius, S. 63—68. 46) Hagenbach in Herzog's Real-Encyklopädie, Bd. XIV, S. 499.

zwar ebenso wie die Anselmische, beziehungsweise die Lutherische und Calvinische, an deren Stelle er eine andere, nahezu die römisch-katholische setzte, sodaß er sich auf diesem Gebiete innerhalb der orthodoxen, paulinischen Bibellehre hielt, wenn auch nicht, mutatis mutandis, ohne dieselben juristisch-sophistischen und scholastischen Argumente, deren sich die verschiedenen orthodoxen Lehrweisen bedienten. Es ist hierbei vorzugsweise Rücksicht genommen auf seine „*Defensio fidei catholicae de satisfactione Christi adversus Faustum Socinum*", welche zuerst 1617 zu Leyden und dann öfter wieder, z. B. 1661 zu London, 1675 zu Saumur, 1730 zu Halle, im Drucke herauskam [47]). Es handele sich, sagt Grotius in dieser Schrift, bei der ganzen Versöhnung gar nicht um die verletzte und wiederherzustellende Ehre Gottes, weil ja derselbe in diesem Falle dem Sünder als gleiche Partei (pars offensa) gegenüber gestellt werde, und weil doch die beleidigte Partei nicht das Recht habe zu strafen, vielmehr ein Höherer, welcher nicht Partei sei. Auch könne und dürfe man Gottes Strafrecht nicht daraus ableiten, daß er der höchste Herrscher sei; er gebe zwar das Gesetz, aber er relaxire es auch; das Gesetz sei nicht Gottes Wille selbst, welchen man davon unterscheiden müsse. Demnach sei Christus, da Gott im Interesse des Gemeinwohles die Strafe „non sine insigni exemplo" erlassen könne, durch ihn zu demjenigen Strafexempel gemacht, welches dem Sünder die Verwerflichkeit der Sünde vor die Augen stelle und eine Compensation herbeiführe; freilich treffe so die Strafe einen Unschuldigen, aber dieser sei ja das Haupt der (zu strafenden) Christenheit, und so fort in juristisch-dialektischer Sophistik, welche den vollständig mislungenen Versuch macht, zu vermitteln und die Versöhnungslehre rational zu gestalten; denn für diesen Zweck war nichts damit gewonnen, daß Grotius an die Stelle der satisfactio für Gott eine Art von solutio durch Gott um Christi willen setzte und den Tod Christi überwiegend als stellvertretend faßte, wodurch einestheils dem Majestätsrechte Gottes Genüge geschehe, anderentheils der Welt die Abscheu vor der Sünde in einem verklärten Bilde eingeprägt werde [48]). Wandte sich gegen Grotius der Socinianer Joh. Crell von Rakow in seiner Responsio ad librum Grotii de satisfactione, so genügte die neue Beweisführung auch den Orthodoxen nicht, deren mehrere, wie Ravensperger und Joh. Gerh. Voß, gegen sie auftraten, zumal Grotius von ihren Ansichten, wie von der bisherigen kirchlichen Tradition auch in anderen Punkten als heterodox abwich. So legte er das Recht, die heilige Communion zu administriren, auch den Laien bei, und befürwortete andere Neuerungen, wie er dies in den beiden kleinen Schriften „*De Coenae administratione*, ubi pastores non sunt", und „*An semper communicandum per Symbola?*" aussprach. Aehnliche Vorwürfe machte man ihm wegen der Abhandlung über die „*Dogmata, quae reipublicae noxia sunt, aut dicuntur*". Gleicherweise milderte er den strengen Begriff der Inspiration und löste ihn nicht undeutlich in die allgemeine Offenbarung Gottes durch Natur, Vernunft, Geschichte u. s. w. auf; in seinem „*Votum pro pace ecclesiastica*" beschränkt er ihn, um doch etwas specifisches zu retten, auf die assistentia divina. Es widerstrebte seiner Auffassung von dem Geiste der Menschen und seiner Verehrung für die Alten, die göttliche Inspiration nur auf eine bestimmte Zahl von Personen anzuwenden. Dagegen hält er an den in der Bibel erzählten Wundern als einer Ausnahme von der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit des göttlichen Waltens fest, indem er sie als ein höheres Eingreifen Gottes in die Natur und deren Gesetze hinstellt und als Zeugniß für den göttlichen Ursprung des Christenthums verwendet, besonders die Auferstehung Christi. Aber er läßt eigentlich die Wunder nicht blos auf dem biblischen resp. christlichen Gebiete zu; denn gegen die Einwürfe der Unmöglichkeit beruft er sich, namentlich in seinem Buche De veritate religionis christianae, auf diejenigen weisen Männer unter den Heiden, von welchen die Erweckung der Todten ebenfalls für möglich gehalten worden sei.

Den dogmatisch-confessionellen Haarspaltereien, schroffen Unterscheidungen, Verketzerungen vom Herzensgrunde abhold, forderte Grotius die praktische Sittlichkeit als Hauptzeugniß des wahren Christenthums, wie er denn selbst ein durchaus frommer Christ war, welcher fest an einen allmächtigen und gnädigen Gott, wie an Christus als seinen Heiland glaubte und ihnen sein Leben befahl. Wenn er dennoch hier und da einer spitzfindigen, scholastischen Beweisführung sich bediente, so geschah es eben nur zu dem Zwecke des Ausgleichs und der Vermittelung. Auf den Rath des G. Calixtus, welcher ihm befreundet war und mit ihm viele Glaubensansichten theilte, stellte er als Gesandtschaftsgeistlichen in Paris einen Lutheraner, Brandanus, an; freilich als dieser zu heftig für das Lutherthum, gegen Calvin und die katholische Kirche zu eifern begann, war er schon um äußerer Rücksichten willen genöthigt, den Mann wieder zu entlassen; an seine Stelle berief er einen Arminianer [49]). Eben diese Abneigung gegen confessionell-dogmatische Spaltungen und das Gewicht, welches er auf Einigkeit und Friede legte, bestimmten sein Urtheil über die Reformatoren und die römisch-katholische Kirche. Zwar wird die Entartung der christlichen Kirche im Mittelalter und die Nothwendigkeit, sie von vielen und schweren Gebrechen zu heilen, durch ihn nicht in Abrede gestellt; aber er zweifelt, ob die von Luther, Calvin und Anderen vollzogene Reformation die rechte sei. „Vitia, quae in ecclesiam irrepsere, sanari pervelim et in monendo non piger ero; sed an rectum et ex usu fuerit, ei malo mederi velle per divortium, etiam atque etiam

47) Sie findet sich auch in seinen Opera theol. III, 293 sq. Eine deutsche Uebersetzung gab N. Johannsen 1800 zu Flensburg und Leipzig heraus (G. B. Winer, Handbuch der theol. Lit. I. [1838], 437). 48) Vergl. z. B. Chr. Baur: Gesch. der Versöhnungslehre, 1. Ausgabe, S. 414 fg.; dazu J. A. Dorner's Gesch. der protestantischen Theologie, München 1867, S. 413—415; ferner Hagenbach in Herzog's Real-Encyklopädie V. S. 398.

49) Epist. 378, 350, 358, 363, 674, 620 (nach Luden).

cogitandum est"[50]). „Reformati ferme omnes seditiosi"[51]). „Cassander vir optimus et doctissimus et ob id Calvini odio dignissimus"[52]). Besonders gegen Calvin sprach er wiederholt seinen Unmuth aus, namentlich in der letzteren Zeit des Lebens, wo er über das Verfahren der Reformatoren überhaupt öfter seine Misbilligung an den Tag legte. Er fühlte — so heißt es an einer Stelle[53]) — es tief in seiner Seele, „daß er den Rest seines Lebens nicht besser anwenden konnte als dazu, die Sache der Religion zu fördern, welche die Reformatoren, ihrem Sinne folgend, und, zuerst sich nicht selbst zu reformiren, Andere zu verbessern suchend, eben nicht befördert, aber einer Mutter das Dasein gegeben haben, welche ewig neue Spaltungen gebähren wird". Offenbar urtheilte er über die Reformation in wesentlichen Punkten falsch; sie hätten, sagt er, es so und so machen sollen; aber er läßt ganz außer Acht, daß die Dinge durch sich selbst, hauptsächlich in Folge der Sünden der katholischen Kirche und Hierarchie, die Wendung nehmen mußten, welche sie nahmen; er will die Zustände seiner Zeit auf den Status der alten Kirche, etwa in den ersten vier Jahrhunderten, namentlich auf die Decrete der Kirchenversammlung jener Zeit, reduciren; aber er interpretirt diese Canones in seinem persönlichen irenistischen Sinne und bedenkt zu wenig, wie unmöglich solche Repristinationen sind, welche übrigens ja auch von den Reformatoren beabsichtigt wurden. Man hat diesen gutrathen, sie hätten in der katholischen einen Kirche bleiben sollen; aber sie wurden durch diese ausgestoßen. Von den poetischen und mystischen Elementen der katholischen Kirche angezogen, stimmte Grotius durchaus nicht in den Tadel und Spott vieler Protestanten über mancherlei Gebräuche in derselben ein, sondern söhnte sich mit ihnen je länger je mehr aus, zumal bei seinem wiederholten langjährigen Aufenthalte in dem katholischen Frankreich, wo er Aufnahme und Schutz gegen seine protestantischen Ketzerrichter fand und wo er sich wol mit Katholiken in eine gewisse Harmonie bis auf eine Linie einließ, von welcher wieder zurückzugehen für ihn kaum mehr möglich war. So erklärte er unter Anderem, daß er sich wenig an den Bilderdienst stoße[53a]), welchen er freilich ganz anders auffaßte, als die Volksmasse; auch fügte er hinzu: „Ego quidem illas ecclesias tutius facere puto, quae imaginibus carent"[54]). Die Tradition bei den Katholiken fand er gar nicht im Widerstreite mit der Bibel, „maxime in negotio justificationis, in quo Protestantes sine causa triumphant"[55]), wie er denn auch die oben genannte Schrift: Defensio fidei catholicae de satisfactione Christi in diesem Sinne verfaßte. Mittels einer klug und conciliatorisch ausgedachten Formel suchte er ferner die katholische Lehre von der Transsubstantiation den verschiedenen Confessionen annehmbar zu machen und ihr die einseitige Härte zu nehmen, sowie er auch für die Siebenzahl der katholischen Sakramente in der Bibel eine Begründung zu finden wußte. Selbst den Papst wollte er nicht blos ertragen, sondern vielmehr als Haupt aller christlichen Kirchen, freilich einen melius informatum, anerkannt wissen, um an ihm ein Band der Einigkeit für alle Christen zu haben, eine Ansicht, welche er z. B. bereits 1613 in der damals verfaßten Schrift: De imperio summarum potestatum circa sacra mit dem Hinweise darauf andeutete, daß Christus selbst als Haupt in concilio apostolorum das Vorbild hierzu gegeben habe. Es erregte bei den meisten Protestanten einen starken Unwillen, daß er 1625, als Gast der katholischen Franzosen, ein Gedicht auf die Jungfrau Maria verfaßte, worin er dem Papst Urban, einem Freunde der alten Classiker, große Lobsprüche spendete; noch anstößiger war vielen seiner bisherigen Glaubensgenossen sein Commentar „*Ad loca de Antichristo*", welchen Lutheraner wie Reformirte damals noch allgemein auf den Papst deuteten, während er darunter die römische Kaiserzeit am Lebensende des Apostels Johannes verstanden wissen wollte. Als er das Manuscript seinem treuen Freunde Gerh. Voß mittheilte, gab ihm dieser seinen unverholenen Unwillen hierüber zu erkennen, und forderte ihn auf, das Buch nicht zu veröffentlichen. Grotius ließ es dennoch drucken und wurde deshalb besonders von Desmarets heftig angegriffen, welcher als Gegenschrift seine Barbonita erscheinen ließ; Grotius antwortete in einem „*Appendix*", welcher sehr eifrig für die Katholiken auftrat, den Protestanten aber zum Vorwurfe machte, daß nicht wenig ihrer streitsüchtigen Theologen fast nur von der Nahrung des Schismas lebten. Auf seine anerkennenden Urtheile über die katholische Kirche influirte, wie bereits erwähnt, hauptsächlich die freundliche Aufnahme, welche er in Frankreich fand, wo die hierarchische Macht Streitigkeiten, wie sie unter den Protestanten an der Tagesordnung waren, nicht aufkommen ließ. Selbstverständlich wurde er hier durch diese Umgebung in seinen unionistischen und irenischen Tendenzen eifrig bestärkt; denn die katholische Kirche hatte das volle Recht zu erwarten, daß bei deren Ausführung ihr der Löwenantheil zufallen oder vielmehr, daß die Wiedervereinigung sich im wesentlichen zu einer Rückkehr der Schismatiker gestalten müsse. Es konnte nicht fehlen, daß namentlich der Cardinal Richelieu derartige Pläne begünstigte und dem Grotius hierin Vorschub leistete; dies bewies er unter Anderem dadurch, daß er den Druck seiner Werke in Frankreich censurfrei erlaubte[56]). Nach dem Tode des Cardinals wollte ihm der Kanzler Seguier kein solches Privilegium mehr bewilligen, als die Annotationes zum Alten Testamente gedruckt werden sollten, obgleich Doctoren der katholischen Theologie nichts Anstößiges darin gefunden hatten[57]), und gerade dieses Werk, wie die Annotationes in Novum Testamentum, verfolgte eine unionistische zum Katholicismus einlenkende Richtung. Von der Zustimmung Richelieu's zu seinen Vereinigungsversuchen sagte Grotius 1640: „Ipse Car-

50) So in Epist. 610; vergl. Epist. 58 an de Thou und Epist. 158 an G. Voß. 51) Epist. 534. 52) Epist. 1520. 53) H. Luden, Hugo Grotius, S. 308. 53a) In dem Votum pro pace ecclesiastica. 54) Epist. 487. 55) Epist. 622.

56) Epist. 476. 57) Epist. 720.

dinalis profitetur se ejus negotii tutorem, homo ita felix, ut nihil unquam susceperit, quod non effecerit"[58]); ferner 1641: „Cardinalis Ricceliacus rem successuram putat. Ita certe loquitur multis"[59]); aber 1642 schreibt er: „Quod Cardinalis Ricceliacus circa pacem ecclesiarum sermonem non nihil mutavit, sub eo vereor ne lateant duriora adversus Reformatos consilia"[60]). Wie Melanchthon und sein Zeitgenosse Georg Calixtus war Grotius eine innerlich zum Frieden und zur Einigung resp. Wiedervereinigung der getrennten Confessionen gestimmte Natur, wobei er freilich von der katholischen Kirche Concessionen forderte und voraussetzte, auf welche sie nie eingegangen wäre. Für diesen Zweck zu wirken, hielt er sich für berufen und begabt von Gott, wie er dies einmal mit unzweifelhafter Deutlichkeit ausspricht, indem er schreibt: „Deus hanc legationem mihi dedit, ut libere loquar, quod etiam si legatio absit, alicubi facturus sum...... Egone in tam bono opere cessator ero, acceptis a Deo donis, pro quibus gratias satis magnas agere nunquam potero?"[61]). Mit diesem Bewußtsein und Streben ausgerüstet unternahm er es, eine förmliche Wissenschaft und Praxis dieser Union oder Irenik aufzustellen, und wirkte in dieser Richtung bereits 1611 durch die Veröffentlichung einer theologischen Abhandlung; auch die Schrift De veritate religionis christianae ist durchaus nicht confessionel protestantisch, vielmehr einheitlich christlich angelegt, indem sie durchaus nicht die Differenzen innerhalb des Christenthums hervorhebt, vielmehr diese fast ganz schweigen läßt und das eine Christenthum dem Heidenthum, dem Judenthum und dem Muhammedanismus entgegenstellt. Zu seinen eigentlichen Tendenzschriften auf diesem Gebiete gehören namentlich die *„Via ad pacem ecclesiasticam"* worin er den sehr verdienstvolle Versuch macht, eine Geschichte der Unionsbestrebungen zusammenzustellen, ferner das *„Votum pro pace ecclesiastica* contra Examen Andreae Riveti", sowie die „Animadversiones in Animadversiones Andreae Riveti", und „Rivetiani Apologetici discussio". Im J. 1641 veranstaltete er eine neue Ausgabe der unionistischen Consultationes Cassanders und versah sie mit seinen Anmerkungen, worin er nicht bloß die etwas naive Hoffnung aussprach[62]), daß, wenn „die Sitten verbessert" seien, man sich „leicht über die Lehren und Gebräuche vereinigen werde", sondern auch für die Zukunftskirche das Episkopalsystem und, unter gewissen Bedingungen, die Anerkennung des päpstlichen Primates empfahl. Wenn man behauptet hat, er sei im Fortgange seines Lebens immer mehr katholisch geworden, so ist dies nicht richtig; wohl aber kann man behaupten, daß sich sein Streben nach der Union der verschiedenen Confessionen in diesem Grade verstärkt hat. Hätte er den wirklichen Uebertritt zu der römischen Kirche vollzogen, so würde er sich in ihr, wie sie damals war, und wie sie ihm keines ihrer Dogmen und keinen ihrer Riten erspart haben würde, so unglücklich, so beengt gefühlt haben, daß er bald wieder ausgetreten wäre. Wenn man zu weit geht, indem man ihn als Neutralisten bezeichnet, so darf man ihn doch mit Recht einen Nicht-Confessionalisten nennen, welcher unter anderem sich mehrere Jahre hindurch durch seine Abneigung, sich unter eine specifische Formel in Dogma und Ritus zu stellen, beziehungsweise durch sein religiöses Gewissen verhindert fühlte, in einer Kirche das heilige Abendmahl zu genießen, „weil — wie er sagte — jede kirchliche Partei die Feier desselben für eine solenne öffentliche Erklärung ansah, daß man ihrer Ansicht huldige und andere verwerfe"[63]). Abgesehen von der katholischen Kirche, falls diese nicht darauf eingehen wollte, war es speciell sein Plan, wenigstens alle protestantischen Kirchen und Parteien für eine Union zu bestimmen; er sprach in einem Briefe vom Jahre 1630[64]) die Meinung aus: „Posse et nunc Auctore Britanno, Dano, Suedo, Conventum cogi ad pacem omnium Protestantium, qua facta nostrae controversiae silebunt. Nam si cum plenis Lutheranis transigatur, nihil manebit certaminis cum Remonstrantibus i. e. Semilutheranis". Es war dies nicht blos ein Gedanke der Möglichkeit; er hatte auch die Absicht, eine allgemeine Versammlung der Protestanten zu veranlassen, sobald ruhigere Zeiten gekommen sein würden[65]). Aber die Masse der Protestanten war damals noch viel zu stark confessionel und gegen ihn gestimmt, als daß man gerade ihm hätte als Führer hierin folgen wollen; er galt mehr und mehr als ein Mann welcher es eigentlich mit keiner Kirche oder Sekte hielt, obgleich er es mit keiner verderben wollte; man betrachtete ihn als einen Ketzer und als einen Freund der katholischen Kirche; es wurde ihm wiederholt nachgesagt, daß er innerlich, ja daß er durch förmlichen Uebertritt Katholik geworden wäre, z. B. in der Schmähschrift Grotius Papista, oder daß er diesen Schritt vorhabe. Man wußte, daß er, früher den Jesuiten abhold, sich mehr und mehr in ein freundliches Verhältniß zu ihnen gestellt hatte, nachdem er ihnen persönlich näher getreten war. Nach seinem Tode suchte das von ihnen verfaßte oder inspirirte Buch Testamentum Grotii den Beweis zu führen, daß er bereit gewesen sei, zur römischen Kirche überzutreten, und die meisten Katholiken schenkten dieser Ansicht Glauben. Um so mehr und in demselben Grade, als er mit seinen unionistisch-irenischen Plänen deutlicher hervortrat zogen sich die Protestanten, unter ihnen viele seiner intimen Freunde, von ihm zurück, mancher nicht ohne die Meinung oder die öffentliche Erklärung, daß sie sich in ihm getäuscht hätten, ja selbst daß er sie betrogen. So entfremdete er sich beispielsweise die beiden früheren Freunde G. Voß und Sarrau, während andere zur förmlichen Feindschaft gegen ihn übergingen, wie Salmasius. Dieser berühmte Gelehrte hatte zwar mit Grotius bei dessen Leben manche literarische Fehde, bezeigte ihm aber andererseits

58) Epist. 491. 59) Epist. 530. 60) Epist. 582. 61) Epist. 534. 62) Zu Cassander's 27. Artikel.

63) So besonders in seinem Tractat „An semper communicandum per symbola?" Opp. omnia III, 510 sq. Vergl. den Artikel „Unionsversuche" von Fr. Nitzsch in Herzog's Real-Encykl. XVI, 695 fg. 64) Epist. 240. 65) Epist. 866.

viel Achtung und zollte ihm manches Lob; aber nach seinem Tode, bereits 1645, trat er gegen ihn, freilich nicht offen, sondern unter dem falschen Namen des Simplicius Verinus, in gehässiger, selbst gemeiner Weise auf und sprach ihm jetzt jedes Verdienst, sogar den Ruhm der Gelehrsamkeit und Wissenschaftlichkeit, ab [66]). Doch hatte Grotius noch bei Lebzeiten, wie später, die Genugthuung, daß er auch einige Vertheidiger seiner Unionsbestrebungen fand, wenigstens insofern, als es sich um die Vereinigung der Protestanten unter einander, nicht auch mit den Katholiken, handelte, namentlich in Schweden, wo der protestantische Theologe Duräus seine Ansichten billigte [67]). Der Kanzler Oxenstierna soll zwar die Idee recht probabel, aber die Sache unausführbar gehalten haben, und deshalb Grotius als Ideolog bei ihm etwas in Miscredit gekommen sein [68]). Diese ungünstige Aufnahme seiner irenischen Tendenzen und deren Mislingen bewirkten in Verbindung mit anderen bitteren Erfahrungen, daß sich Grotius gegen das Ende seines Lebens in religiösen Dingen weniger mild zeigte als früher und daß er in seinen Aeußerungen heftiger und seine Sprache schneidiger wurde, was die Mitveranlassung gab, daß man ihn jetzt vielfach als anmaßend tadelte.

Dagegen erreichte Grotius einen weit größeren Erfolg und leistete dem Christenthume und seiner Wissenschaft einen weit mehr förderlichen positiven Dienst durch sein 1624 zum ersten Mal lateinisch gedrucktes Werk: *„De veritate religionis christianae“*, wovon gleichzeitig der 1622 in der Feste Löwestein begonnene holländische Text erschien als „Bewys van den waeren Godsdienst, in Versen gestellt door Hugo de Groot, in VI Boeken“ [69]). Die lateinische Edition war dem Dr. Hieronimus Bignon, advocato regio in summo auditorio Parisiensi, gewidmet. Aus dem Inhalte heben wir Folgendes hervor. Im 1. Buche wird gezeigt, daß ein Gott sei, weil die vorhandenen Dinge einen Urheber haben müssen, wobei freilich die Frage unterlassen wird, welche ebenfalls von der Vernunft — wenn diese maßgebend sein soll — gestellt werden kann: wer denn weiter der Urheber dieses Urhebers sei. Ferner begründet Grotius das Dasein Gottes durch den „manifestissimus consensus omnium gentium, apud quas ratio et boni mores non plane extincta sunt“, indem er mit seinem Zeitalter von der auch sonst ihn beherrschenden Annahme ausgeht, daß im Laufe der Zeit eine Degeneration des menschlichen Geschlechtes aus einem vollkommneren sittlichen Zustande (Paradiese) eingetreten sei, sowie durch das oraculum (Weissagung resp. specielle Offenbarung) Dei ipsius. In cap. III. wird nachgewiesen, Deum unum esse, sowie perfectum, woraus die übrigen Eigenschaften sich ableiten. Von cap. XIII. an treten neben anderen Argumenten die Wunder (deren Existenz Grotius auch sonst nie anficht) in den Dienst des Zeugnisses für Gottes wirkliche Existenz und preiswürdige Weltregierung. Mit dem 2. Buche kommt er auf die Erörterung über das wirkliche Leben, die Reden und Thaten, besonders die Wunder Christi, welche letztere nicht naturali efficaciae neque diabolicae potentiae zuzuschreiben seien; ein Hauptgewicht legt er auf dessen siegreiche Auferstehung vom Tode. Es folgen dann aus dem Schatze seines reichen Wissens unter scharfsinnigen und schlagenden Darlegungen viele andere Argumente, wie die Tugenden der Apostel, die schnelle Ausbreitung des Christenthums u. s. w. „Fordert Jemand“, so sagt er hier, „noch stärkere (Beweise für die Wahrheit des Christenthums), so muß er wissen, daß die Methoden des Beweises je nach den Gegenständen verschieden sind, und da die angeführten so viele fromme und weise Männer befriedigt haben, so ist der Grund seines Unglaubens darin zu finden, daß er etwas nicht für wahr halten will, weil es seinen Leidenschaften zuwider ist.“ Das 3. Buch zeigt, „libros Veteris et Novi Testamenti qui nomina praescripta habent, eorum esse, quorum nomen praeferunt“; auch die übrigen seien glaubwürdig; denn ihre Verfasser hätten nicht die Absicht gehabt zu lügen; außerdem aber wären von ihnen (zum Theil) Wunder verrichtet worden. Widersprüche, welche man zwischen ihnen geltend macht, beseitigt Grotius durch die bekannten Methoden der Harmonistik, deren gewandte Handhabung man ihm in vollem Maße zutrauen darf. Im 4. Buche geht die Darstellung zu den nichtchristlichen Religionen über, namentlich zu der heidnischen, und führt den Nachweis, daß diese falsch, beziehungsweise der christlichen unterlegen sei. Doch werden die weisen Männer unter den Heiden von diesem Heidenthume ausgenommen und als mit dem Christenthume vielfach übereinstimmend aufgezeigt. Das 5. Buch bringt die refutatio Judaismi mit seinem Anspruche auf die wahre Religion; derselbe sei nur eine Weissagung, eine Vorbereitung auf Christus und das Christenthum gewesen. Doch läßt Grotius — auch in anderen Schriften — Dogmen und Vorschriften des Alten Testaments, sofern sie nicht ausdrücklich durch das Neue Testament abrogirt seien, als gleichwerthig mit den neutestamentlichen vielfach gelten. In Jesu von Nazareth ist der wirkliche Messias erschienen und vergeblich das Warten der Juden auf einen andern. Im 6. Buche widerlegt Grotius die Irrthümer, Schwächen und Absurditäten des Islam und seines Propheten. — Er hatte sich vorgesetzt, durch dieses Werk den christlichen Seefahrern, welche mit nichtchristlichen Nationen zusammenträfen, eine polemisch-apologetische literarische Waffe mit auf den Weg zu geben, und deshalb ist die Diction nach Möglichkeit populär, einfach und frei von gelehrtem Apparat gehalten; aber thatsächlich hat es wol diesem Zwecke nur wenig gedient; denn dazu ist es immer noch zu hoch gestimmt; eine desto allgemeinere und günstigere Aufnahme fand es in den gelehrten Kreisen, zumal es in der That sich als eine

66) Hierher gehört besonders ein Brief des Salmasius in *Crenii* Animadversiones philolog. et historicae, P. I., Rotterdam 1695. 67) Epist. 821 u. 866. 68) H. Luden, Hugo Grotius. S. 328 u. 329. 69) F. Lübker, welcher dieses Buch mit Recht für sein bedeutendstes theologisches Werk erklärt, setzt dessen erstes Erscheinen irrthümlich in das Jahr 1627. — Der Verfasser dieser Zeilen (in der Allgem. Encyklopädie) hat die 1729 von Joh. Clericus im Haag besorgte Ausgabe benutzt.

wahre Fund- und Goldgrube, als den bedeutungsvollen Anfang zur Neugestaltung der christlichen Apologetik und Polemik erwies[70]. Dem Zwecke gemäß und förderlich für das außerordentliche Aufsehen, welches Grotius durch diese literarische Leistung hervorrief, sind schwierige Probleme, zweifelhafte Thatsachen, subtile Dogmen u. s. w. aus dem Spiele gelassen, selbst die Trinität, und hauptsächlich die sittlichen, tröstlichen, erbaulichen Momente des Christenthums hervorgehoben; in einer anderwärtigen Aeußerung über dieses sein Werk[71]) spricht er sich dahin aus: „De trinitate et aliis controversiis directe ibi tractare non debui, et qui eas ex naturali ratione aut Platonicis scitis tractarunt antehac, plus laeserunt quam adjuverunt causam Christianam.“ Aber gerade deshalb wurde er durch Voëtius arg verketzert. Man hat dem Buche zum Vorwurfe gemacht, daß es nicht sowol die innere Wahrheit, als vielmehr nur die Vortrefflichkeit der christlichen Religion zu erweisen suche; Grotius habe es im Sinne der Alles beweisenden Vernunft und ihrer Beglaubigung als der letzten Instanz geschrieben, läßt sich J. A. Dorner vernehmen[72]); aber ein Polemiker und Apologet, welcher den Nichtchristen sich gegenüberstellt, kann schwerlich von einem anderen Fundamente ausgehen. Es erschienen bald und in der Folgezeit nach der ersten Ausgabe unglaublich viele andere, laut eines Verzeichnisses in der 1727 zu Delft gedruckten Schrift: Hugonis Grotii Belgarum Phoenicis Manes[73]) die nachstehenden: Leyden 1627; ebenda 1629; ebenda 1633; ebenda 1637; Oxford 1639; Paris 1640; Leyden 1640; Paris 1640; Amsterdam 1641; Paris und Amsterdam 1644; Paris 1646; ebenda 1646; Leyden 1647; Paris 1648; ebenda 1650; ebenda 1650; Amsterdam 1654; London 1660; ebenda 1660; Oxford 1660; Amsterdam 1662; ebenda 1663; ebenda 1666; Oxford 1668; Amsterdam 1669; ebenda 1669; ebenda 1674; ebenda 1675; ebenda 1679; ebenda 1680; ebenda 1684; ebenda 1684; Oxford 1685; London 1687; Haag?; Amsterdam 1694; ebenda 1696; ebenda 1698; ebenda 1709; Leipzig 1709; Amsterdam 1717; Haag 1718; Amsterdam 1724; Haag 1724; eine andere 1724; Jena 1725; Leipzig 1726. Die ebenfalls bis 1727 höchst zahlreichen Uebersetzungen kann man ebenda nachlesen. Spätere Ausgaben sind z. B. die von Köcher 1727 in Jena, die dreibändige hallesche von 1734 bis 1739. An Uebersetzungen waren bis 1806 erschienen: 5 in das Französische, 3 in das Deutsche, je 1 in das Englische, Schwedische, Dänische, Flamändische, Griechische, Chinesische, Malayische, Persische und Arabische[74]). Die Uebersetzung in das Arabische besorgte 1660 Pocock. Doch sind die zuletzt angeführten Versionen nicht alle im Druck erschienen, namentlich die malayische, persische und arabische[75]).

Von den bibel-exegetischen Leistungen des Grotius nennen wir zunächst seine zum ersten Mal 1644 (nicht 1641) zu Paris in drei Foliobänden gedruckten „*Annotationes in Vetus Testamentum*“. Sie wurden unter demselben Titel mit dem Zusatze „emendat. ed. et dilucidationibus auxit“ 1775 und 1776 zu Halle in drei Theilen von J. L. Vogel neu herausgegeben. Hierzu gehört „H. Grotii annotationum in V. T. auctarium“ von J. C. Doederlein, Tom. I., observatt. in libr. V. T. poet., Halle 1779[76]). Wenn man bei der Tendenz des Werkes, der Union der verschiedenen christlichen Kirchen zu dienen, vielleicht annehmen darf, daß dadurch die Unbefangenheit und Unabhängigkeit des Urtheils in manchen Stücken beeinträchtigt sein dürfte, so bietet es doch bei der Gelehrsamkeit und dem Scharfsinne des Verfassers andererseits wesentliche Elemente zur Förderung der Kritik und Auslegung, aus welcher wir einige Punkte hervorheben. Die hebräische Sprache läßt Grotius die Juden von den Canaanitern annehmen; das Allerheiligste in der Stiftshütte faßt er als das Bild des unsichtbaren Himmels, der Engelwelt, das Heilige als das Bild des sichtbaren Himmels mit den 7 Planeten und den 12 Zodiakal- oder Thierkreiszeichen, den Vorhof als das Bild der Erde[77]). Den Sabbath hält er für vormosaisch und läßt ihn e consensu gentium hervorgehen. Sehr viel geographisches Wissen und scharfsinniges Combiniren wendet er auf, um die vier Ströme des Paradieses zu erklären und ein unlösliches Räthsel zu lösen. Erdichtungen oder Mythen in der Bibel anzunehmen, lag ihm fern, wenn man einige Andeutungen ausnimmt. Der bis dahin dominirenden und zu seiner Zeit üppig wuchernden Typologie gegenüber, welche überall im Alten Testamente Weissagungen auf Christus resp. die spätere christliche Periode fand und die einzelnen Stellen nicht aus ihrem eigenen, ursprünglichen, historischen Zusammenhange erklärte, machte Grotius diese allein berechtigte Instanz wieder mit Nachdruck und Erfolg geltend, obgleich er dabei sich streng auf supranaturalistischem Boden hielt. In den Annotationes ad N. T. zu Matth. 1, 22 über das ἵνα πληρωθῇ gibt er zusammenfassend die ihn leitende Regel der Auslegung, welche später mehr und mehr zu ihrem Rechte und zu reicher Entfaltung kam. Man ging (und geht) zu weit, wenn man von ihm verlangt, er solle in jedem Falle angeben, wie sich Weissagung und Erfüllung verhalten; denn die Erfüllung darf nicht zurückwirken auf die Exegese der Weissagung; man klagte (und klagt) ihn mit Unrecht an, daß er durch seine Interpretation des Alten Testaments manches dictum probans für Dogmatik u. s. w. beseitigt habe; Viele sagten, Coccejus finde Christum im Alten Testamente überall, Grotius nirgends. Vom Buche Hiob erklärte

70) Wie dies auch von Hagenbach anerkannt wird, in dessen Artikel „H. Grotius,“ in Herzog's Real-Encyklopädie V, 398. 71) Epist. 439. 72) Gesch. der protestant. Theologie, München 1867, S. 410. 73) Die erste Edition ist hier dem Jahre 1624 zugewiesen. 74) H. Luden, Hugo Grotius, S. 211. Doch scheint Luden nicht alle Uebersetzungen gekannt zu haben. 75) Ebenda.

76) So G. B. Winer in seinem Handbuche der theologischen Literatur I., Leipzig 1838, S. 187. Andere schreiben die Auflage von Vogel fälschlich dem Doederlein zu und setzten sie in die Jahre 1774 und 1775. Die Encyklopädie von v. Holtzendorff nennt eine uns unbekannte Ausgabe, welche 1771 in Halle erschienen sein soll. 77) So in seiner Auslegung zum Evangelium Matthäus, Cap. 27.

er, daß es eine res vere gesta, sed poëtice tractata sei, eine Bemerkung, welche ihm von Seiten der Orthodoxie viel Anfechtung zuzog und vielleicht andeuten sollte, daß man es hier mit einem poetischen Mythus zu thun habe. In der Vorrede zum Buche der Weisheit Salomonis spricht er die Annahme aus, daß dasselbe in seiner jetzigen Gestalt von einem christlichen Uebersetzer herrühre, welcher sich Interpolationen erlaubt habe. Dem Hohen Liede gesteht seine nüchterne Kritik nicht die Bedeutung zu, welche es als eine Darstellung der Liebe Christi zu seiner Braut u. s. w. nach der damals fast allgemein geltenden Auslegung haben sollte. An die Stelle dieser Interpretation setzt er als der Erste die sogenannte ästhetische. Zwar stellt er den Wortsinn als zunächst allein gültig hin; aber seine diplomatische Vorsicht läßt nebenbei auch den allegorischen oder typischen zu und frei. Dieses „Carmen“ ist ihm ein „garritus conjugum inter se, inter Salomonem et filiam regis Aegypti, interloquentibus etiam choris duobus tum juvenum tum virginum, qui in proximis thalamo locis excubabant“. Ferner: „Nuptiarum arcana sub honestis verborum involucris hic latent: quae etiam causa est, cur Hebraei veteres hunc librum legi noluerint nisi a jam conjugio proximis.“ Gegen solche Art der Auslegung traten mit zornigem Eifer viele Orthodoxe auf, unter ihnen Joh. Gottlob Carpzov, indem er es in seiner Introductio ad libros canon. bibliorum vet. test. omnes 1757 dem Grotius zum Verbrechen machte, daß er gewagt habe, durch Parallelen aus Catullus, Horatius, Theocritus, Virgilius, selbst Ovidius, „et ejus farinae aliis gentilium poëtis“ das „sacratissimum poëma impurissimis flosculis profanare“ [78]).

Von den Commentaren zum Neuen Testamente wurden 1625 derjenige zu den drei Synoptikern, derjenige zum Evangelium des Johannes 1626 in der Niederschrift fertig [79]); erst 1641 erschienen beide zusammen als „*Annotationes in libros Evangeliorum* et varia loca (locos) S. Scripturae“ zu Amsterdam; 1642 und dann wieder 1646 kamen ebenda die „*Annotationes in Epistolam ad Philemonem*“ heraus; der „Commentatio ad loca quaedam N. Testamenti, quae de Antichristo agunt aut agere putantur“ [80]), sowie des dazu gehörigen „Appendix“ ist bereits gedacht; gegen Desmarets veröffentlichte Grotius die „Explicatio trium utiliss. locorum N. T. in quibus agitur de fide et operibus“. Die (gesammten) „*Annotationes in Novum Testamentum*“ erschienen im Druck zuerst 1644 bis 1646 zu Paris in Folio, dann wieder ebenda 1649. Indessen ist zu bemerken, daß auch die Auslegung der Evangelien, bez. einzelne Theile als „Annotationes in N. T.“ bezeichnet werden. Von den späteren Ausgaben wird eine solche aus dem Jahre 1661 in Amsterdam (?) angeführt [81]); später besorgte Ch. L. v. Windheim einen Wiederabdruck cum praefatione, Erlangen 1755 und 1757 in 2 Theilen [82]), welcher 1769 zu Halle wieder herauskam [82a]). Eine neunbändige Ausgabe erschien 1834 in Gröningen [83]). Die Annotationes in V. T. und die Annotationes in N. T. sind vereinigt 1660 zu London gedruckt, woraus S. Moody ebenda 1727 einen Auszug in 2 Theilen veranstaltete [84]). — Schon diese wiederholten Abdrücke und Bearbeitungen der Commentare des Grotius zum Neuen Testamente, deren Zahl noch vervollständigt werden könnte, liefern den Beweis für die Bewegung, welche durch dieselben in die neutestamentliche Exegese und Kritik gebracht wurde. Aber trotz aller Neigung und Gewohnheit zur nüchternen, literalen, rationalistischen Auslegung, für deren Durchführung er auch hier mit Vorliebe Parallelen aus den Classikern anführt, wie zur Bergpredigt Christi, deren Verständniß er in geringem Grade aus dessen ureigenem Geiste zu erschließen sucht, gehen seine Neuerungen an einzelnen wichtigen Stellen über ein ziemlich bescheidenes Maß nicht hinaus; namentlich macht er dem Mythus kein entschiedenes Zugeständniß und den Wundererzählungen thut er keinen Abbruch, selbst bei den Punkten, an welche später die negative Kritik zuerst angeknüpft hat. So läßt er namentlich den herkömmlichen Begriff der Dämonischen noch bestehen, indem er sich z. B. zu Matth. 4, 24 dahin ausspricht: „*Δαιμονιζομένους* autem esse apparet non quovis modo insanientes, sed impurorum spirituum vi majore correptos atque agitatos, quales erant, quos Graeci *νυμφολήπτους*, Latini larvatos, ceritos, lymphaticos vocabant.“ Die Echtheit des 2. Petribriefes wird von ihm bestritten oder wenigstens bezweifelt, während er geneigt ist, den 2. Johannesbrief dem Johannes presbyter zuzuschreiben. Für den Brief an die Hebräer nimmt er an, daß dessen Verfasser die Schriften Philo's direct benutzt habe. Andererseits hält er an dem Apostel Johannes als Verfasser der Apokalypse fest, aber deren Inhalt interpretirt er nicht als Vision der künftigen Zustände der christlichen Kirche und besonders des Antichrists als eines späteren Feindes, sondern als Beschreibung der Lage, in welcher sich zu des Apostels Zeiten die Christen unter Domitianus, Trajanus, Apollonius u. A. befanden. Im Einzelnen deutete er den Antichrist, wie erwähnt, nicht auf den Papst, sondern auf Caligula, wogegen 1640 zu Amsterdam Du Moulin seine „Strigil adversus commentationem Grotii ad loca de Antichristo“ veröffentlichte.

Im Allgemeinen muß man der Bibelauslegung des Grotius zunächst eine bis dahin vielleicht nie in einer Person vereinigte Fülle alles des hierzu erforderlichen und wünschenswerthen Wissens einräumen, sowie einen gewissenhaften Fleiß, den richtigen Sinn zu ermitteln. Er holte sehr oft nicht blos das Gutachten seiner ihm nahe stehenden

78) Artikel „Hohes Lied“ in Herzog's Real-Encyklopädie der protestant. Theologie und Kirche, Bd. VI., S. 212. 214. — G. B. Winer, Handb. der theol. Literatur. Bd. I., 1838, S. 72, führt als Ausgaben des Werkes von Carpzov diejenigen von 1721, 1731 und 1741, nicht die von 1757 an. 79) Epist. 212. 80) Wiederholt im 3. Bande seiner Opera theol.

81) In v. Holtzendorff's Jurist. Encyklopädie. 82) So G. B. Winer. 82a) Nach v. Holtzendorff 1768. 83) G. B. Winer. 84) Derselbe.

protestantischen Freunde ein, er bediente sich auch des Rathes anderer Männer, wie des gelehrten holländischen Juden Manasse Ben Israel [85]) und des Jesuiten Petavius, besonders in Fragen der Zeitrechnung [86]). Vor allem kamen ihm hierbei seine eigenen immensen Kenntnisse, namentlich des klassischen Alterthums und der Kirchenväter — die mittelalterlichen Scholastiker scheint er nicht mit demselben Eifer und in demselben Umfange studirt zu haben — zu Statten; hat man ihm doch nachgesagt, er habe Bücher geschrieben, um diese Gelehrsamkeit der Welt zu zeigen. Zwar befolgte er principiell den Kanon, die Bibel aus der hebräischen und griechischen Sprache, aus den Zeitumständen u. s. w., somit grammatisch-historisch zu interpretiren, nicht nach einer hineingetragenen dogmatischen Regel; aber es ist nicht richtig, wenn man ihm jede Rücksicht auf ihre eigene regula fidei, auf die kirchlich traditionelle Auffassung, den christlichen Geist abspricht, den er etwa dem Geiste in den citirten altclassischen loci habe gleichsetzen oder parallelisiren wollen; eine seiner hierauf bezüglichen Stellen zu den Annotationes in N. T. [87]) lautet sehr bestimmt dahin: „Testor, si quid usquam a me scriptum est pugnans cum iis Sacrae Scripturae sensibus, quos ecclesiae christianae a prima aetate acceptos perseverante consensu tenuere, quod repertum non iri satis confido, me id pro non scripto habere ac mutare paratissimum.“ Hierbei leitete ihn vorzugsweise seine für die verschiedenen christlichen Confessionen irenisch-unionistische Tendenz; er suchte überall den consensus omnium, besonders bei den älteren Kirchenvätern und Synoden, zu ermitteln, weil er eben hierauf die Einigung gründen wollte [88]). Aber freilich diesen urchristlichen Ansichten gegenüber wagte er fast nie eine eigene selbständige aufzustellen; in streitigen Punkten gab er meist keiner Partei ganz Recht, jede sollte etwas von ihrer Meinung nachgeben, um auf einen Mittelweg einzulenken. Daher schliff er Härten und Schärfen nach Möglichkeit ab oder suchte sich durch feine Distinctionen zu helfen und schlüpfte über Schwierigkeiten mit unbestimmten, zweideutigen Ausdrücken hinweg, so daß man oft nicht sagen kann, welches denn seine persönliche Ansicht sei. Wo der specifisch christliche (oder jüdische) Geist in Opposition zu alten Heiden und deren Philosophie der Religion tritt, läßt er ihn nicht zu dieser vollen Kraft kommen, sondern deutet ihn zu Gunsten der Harmonik mit jenen in der Weise von allgemein rationalistischen oder abstract vernünftigen Kategorien. Dabei ist er zu wenig darauf bedacht, den inneren Zusammenhang biblischer Abschnitte aus diesen selbst und in ihrer Stellung innerhalb des Ganzen zu erläutern und eine Zusammenfassung des darin enthaltenen Lehrbegriffes heraus zu arbeiten, eine zusammenhängende derartige catena zu liefern; die Auslegung haftet meist nur an dem einzelnen locus, ist überwiegend scholienartig, wie schon der Name der Annotationes andeutet [89]). Die meisten seiner theologischen Zeitgenossen verhielten sich, wenigstens in ihren öffentlichen Aeußerungen, gegen seine Bibelauslegung ablehnend oder fanatisch feindselig, unter allen am meisten der Wittenberger Abr. Calov in seiner Biblia V. et N. Testamenti illustrata, Frankfurt 1672, obwol auch er sich von Grotius manches Gute angeeignet hatte. Mit Ausnahme der Arminianer ließen fast alle Parteien die exegetischen Leistungen des Grotius als anrüchig und der Heterodoxie verdächtig, aber auch als ziemlich unbekannt, ein Jahrhundert hindurch auf der Seite liegen; erst Vogel und Döderlein führten sie in weitere theologische Kreise ein, und seitdem nehmen sie als ebenbürtige Vorstufen zu der philologischen Schule Ernesti's einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Exegese ein [90]).

Außer den vorstehend aufgeführten hat Grotius noch andere theologische Schriften und Abhandlungen verfaßt, welche zum Theil durch ihn, zum Theil später durch Andere im Druck veröffentlicht worden sind, z. B. „De dogmatibus, ritibus et gubernatione ecclesiae christianae“ und „De summo sacerdotio.“ Seine Opera theologica kamen 1679 zu Amsterdam in drei [91]) Bänden heraus und wurden 1731 [92]), ebenfalls in drei Folianten, zu Basel nachgedruckt. Von den für die Kenntniß seiner äußeren Lebensschicksale, seiner Seelenstimmungen und seiner Studien höchst wichtigen Briefen aus seiner Feder veranstalteten 1687 seine Enkel eine Ausgabe in Amsterdam unter dem Titel: *„Epistolae H. Grotii, quotquot reperiri potuerunt.“* Dazu kamen, 1806 in Harlem gedruckt, „Epistolae ineditae“; andere, sowie einige Handschriften über wissenschaftliche Abhandlungen, mögen noch jetzt ungedruckt vorhanden sein; die Königin Christine kaufte der Witwe mehrere Manuscripte ab [93]).

Dürfen wir uns am Schlusse noch einige Bemerkungen über seinen lateinischen Styl erlauben, so werden die Citate, welche wir unserer Darstellung einverleibt, einigermaßen den Nachweis geliefert haben, daß er kein simius Ciceronis ist und den strengen Grammatikern der Gegenwart nicht immer Genüge leistet, z. B. wenn er drucken läßt: „a jam conjugio proximis“ (vergl. oben), oder „cum qua“ (De aequitate, c. 1, n. 1), oder „loca“ für loci (sehr oft oder meist), oder „qualitas“ und andere mittelalterliche Ausdrücke anwendet; aber der Geist ist da, wo er es nicht zu thun hat mit Gedanken, welche sich kaum adäquat, präcis und kurz durch sogenanntes elegantes und reines Latein wiedergeben lassen, echt classisch, oft mit attischem Salz gewürzt, nicht selten in feinen Wendungen einherschreitend, aber auch nicht frei von den Hyperbeln, welche er sich aus der conventionellen Schreibweise der Alten angeeignet hat, z. B. indem er in einem Briefe an de Thou sagt: „Uebrigens schreckst Du mich von der Geschichtsschreibung ab, indem Du mich dazu ermahnest.“

85) Epist. 1244. 86) Epist. 1526, 1534 u. a. 87) Bei H. Luden, Hugo Grotius, S. 310. 88) Vergl. seine Epist. 444. 89) So auch Hagenbach in Herzog's Real-Encyklopädie V, 397.

90) Vergl. Segaar: Oratio de Hugone Grotio, illustri humanorum et divinorum Novi Testamenti scriptorum interprete, Utrecht 1785; ferner Meier: Gesch. der Schrifterklärung, und J. C. L. Gieseler: Lehrb. der Kirchengeschichte III, 2, S. 424. 91) Nach G. B. Winer, S. 21. Das N. T. erschien in London. 92) Nach demselben ebenda 1732. 93) Luden, H. Grotius, S. 20.

Zur Literatur über Grotius. Hierher gehören zunächst viele Stellen in mehreren Vorreden zu seinen Schriften, vorzugsweise aber die Briefe, welche theils er selbst an Andere, theils Andere an ihn geschrieben haben. — Eine Vita desselben veröffentlichte Batesius p. 423 seqq. — Die der Zeit nach erste große und ausführliche, überhaupt die ausführlichste unter allen Biographien sind die 1727 anonym (von Lehmann) in Delft herausgegebenen Hugonis Grotii Belgarum Phoenicis Manes ab iniquis obtrectationibus vindicati. Scriptorum ejus tum editorum tum et editorum conspectus triplex, in 2 partes, ein Buch, welches mit enthusiastischer Vorliebe für Grotius auf das Sorgfältigste Alles zusammenträgt, unter Anderem in der Bibliotheca Grotiana als dem 2. Theile sämmtliche Uebersetzungen seiner Schriften mit einer Menge von literarischen Notizen. — Vor 1752 gaben Kaspar Brandt und Andrian Cattenburg in holländischer Sprache eine ebenfalls sehr ausführliche Biographie in Druck, welche uns nicht zugänglich geworden ist. — Im J. 1752 erschien bei Debure dem Aelteren zu Paris in 2 Bänden Vie de Grotius avec l'histoire de ses ouvrages et des negotiations, auxquelles il fut employé von M. de Burigny, ein Buch, welches in lichtvoller Sprache und Anordnung den Lebenslauf des berühmten Holländers schildert, jedoch nicht ganz ohne Unrichtigkeiten, namentlich im Punkte der Orthographie nicht französischer Namensbezeichnungen. — Das einzige größere Werk in deutscher Sprache ist: Hugo Grotius nach seinen Schicksalen [Batavus, Captivus, Exul] und Schriften dargestellt von Heinrich Luden, Berlin 1806 bei Johann Friedrich Unger. Der Verfasser webt viele allgemeine Reflexionen ein, hat aber das große Verdienst, seine Schilderung vorzugsweise aus den Briefen des Grotius herausgearbeitet zu haben. — Das Buch: Hugo de Groot en Maria van Reigenspergen, Amsterdam 1827, von Hieron. de Vries, holländisch geschrieben, ist uns nur dem Titel nach bekannt geworden. — Im J. 1826 edirte der Engl. Charl. Butler The life of H. Grotius etc., London bei J. Murray. Wir haben geglaubt, dasselbe nur hier und da benutzen zu sollen, da der Verfasser den Gegenstand nicht vollständig genug beherrscht zu haben scheint [94]). — Andere größere zusammenfassende Biographien sind uns nicht bekannt. — Die kurzgefaßten Artikel in den Encyklopädien, Conversationslexica u. s. w. dürfen wir hier übergehen; einige derselben, wie diejenigen von Hagenbach und Lübker, haben wir mehrfach in den Noten angeführt, auf welche wir hier zurückverweisen und in welchen auch andere literarische Materialien ihren Platz gefunden haben. Wir fügen ihnen folgende Specialabhandlungen bei, welche uns zur Benutzung nicht vorgelegen haben: Luther und Grotius oder Glaube und Wissenschaft, Heidelberg 1846, von Creutzer; H. de Groot als verdeidiger des christendoms, Utrecht 1869, von Wynmalen; ferner Theil I. aus dem Werke über die Geschichte und Literatur des Völkerrechts von Ompteda; Darstellung der Rechtsphilosophie des Hugo Grotius, in den Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. I., Leipzig 1856, S. 485—545; Grotius on the rights of war and peace ..... an abriged translation, London 1853, von Whewell; Europäisches Völkerrecht, IV, S. 509—516 von Bluntschli; Le droit de la guerre et de la paix par H. Gr. von Pradier-Fodéré, Paris 1865. (*J. Hasemann.*)

94) Auch finden sich Unrichtigkeiten, wie 1482 als Geburtsjahr des Grotius.

GROTO (Luigi), auch Aloysio Grotto, italienischer Dichter und Redner, bekannt unter dem Namen: il Cieco d'Adria, der Blinde von Adria, stammte aus einem vornehmen, noch im 18. Jahrh. blühenden Geschlechte und war 1541, wenn nicht früher, zu Adria geboren. Acht Tage nach seiner Geburt verlor er das Gesicht, sodaß ihm nur ein sehr geringer Theil seiner Sehkraft übrig blieb, kaum hinlänglich, den Tag von der Nacht zu unterscheiden. Da er schon in seiner Jugend große Fähigkeiten blicken ließ, so bestimmte man ihn für die Wissenschaften, welche er, obwol nur auf das Hören angewiesen, in so hohem Grade sich anzueignen wußte, daß ihn die Venetianer bereits im J. 1556 zweimal zum öffentlichen Sprecher erwählten, einmal bei der Ankunft der Königin Bona von Polen (Witwe des Königs Sigismund I.), und dann bei der Einsetzung des Dogen Lorenzo Priuli. Was diesen Vorträgen vielleicht an innerem Gehalte abging, das ersetzte reichlich die allgemeine Aufmerksamkeit der Zuhörer und das Wohlwollen für den blinden jugendlichen Redner. Auch in der Folge hatte er bei den verschiedenen Dogenwahlen in Venedig die üblichen Festreden zu halten, sowie die Beglückwünschungsrede an König Heinrich, als derselbe bei seiner Rückkehr aus Polen in Venedig eintraf. Auf der Universität zu Padua trat er bei öffentlichen Disputationen gern als Opponent auf. Obwol er mehrmals nach Bologna ging und daselbst z. B. 1570 zur Wiederaufnahme der Lectionen eine lateinische Rede hielt, so scheint er doch dem akademischen Leben den unabhängigen Verkehr mit den Wissenschaften vorgezogen zu haben. Als Dichter beschäftigte ihn besonders das Theater. Er schrieb die beiden Tragödien: l'Adriana und la Dalida, und drei Lustspiele: il Tesoro (1580 in 12.), l'Alteria (Venedig 1586) und l'Emilia. Das letztere Stück, welches Groto im J. 1579 schrieb, als in Adria ein neues Theater erbaut wurde, erschien nachmals italienisch und französisch zu Paris 1609 in 12. Ferner dichtete er die Pastoralen il Pentimento amoroso und la Callisto, beide mit der Tragödie Adriana zu Venedig 1586 gedruckt. Außerdem beschäftigte ihn eine Uebersetzung von Homer's Iliade und der Georgica Virgils; diese blieb ungedruckt und von jener erschien nur das erste Buch bereits 1570 zu Venedig. Unter dem Titel: Trofeo della vittoria sagra ottenuta dalla christianissima lega contro i Turchi nell' anno 1571 gab er zu Venedig in 8. eine Sammlung von mystischen Versen, Uebersetzungen von Psalmen, von Canzonen und Sonetten von ihm selbst und andern Verfassern heraus, ingleichen Reden auf alle Heiligen

und andere weltliche Personen. Man sieht also, daß er es nicht fehlen ließ, sich vor seinen Landsleuten auszuzeichnen. Gleichwol konnte er sich nicht bis zur Classicität erheben, im Gegentheil wirft man ihm vor, daß er seinen Styl mit gesuchten Metaphern, falschem Schimmer, Spitzfindigkeiten, verfehlten Wortspielen und dergl. ausstattete und zu dem verderbten Geschmack der italienischen Literatur im 17. Jahrh. beitrug. Er gefiel sich in einer Weise zu schreiben, daß man glaubt, einen Schriftsteller aus dem 15. Jahrh. vor sich zu haben. Seine Bewunderer erhoben ihn, weil er blind war, sie überhäuften ihn mit Ehren aller Art; viele Akademien ernannten ihn zu ihrem Mitgliede und die 1565 gestiftete Akademie der Illustrati feierte ihn als ihren Ehrenpräsident. Die Herzoginnen von Ferrara würdigten ihn ihres Besuchs; allein man scheint für den Blinden von Adria nur äußere vorübergehende Auszeichnungen übrig gehabt zu haben, denn er lebte beständig in Armuth. Seinen Eifer, sich hervorzuthun, zeigte er auch als Schauspieler in Rollen, die für seinen Zustand paßten. So trat er z. B. im Carneval 1585 auf dem olympischen Theater zu Vicenza in der Rolle des Königs Oedipus in der von Orsato Giustiniani übersetzten Sophokleischen Tragödie auf zur allgemeinen Bewunderung, und die ihm zu Ehren veranstalteten Festlichkeiten wollten kein Ende nehmen. Zur Dankbezeigung für die glänzende Aufnahme widmete Groto 1585 der olympischen Akademie eine Auswahl seiner Reden, die nochmals zu Venedig 1602 bei Zoppini in 8. erschienen. Groto starb am 13. Dec. 1585. Ungenügende Nachrichten über sein Leben sind der Ausgabe seiner Briefe, Venedig 1601 in 4., beigegeben. Besser und vollständiger schrieben über ihn zwei Angehörige seiner Familie, Louis Grotto, welcher 1769, und Giuseppe Grotto, welcher 1777 eine Lebensbeschreibung ihres Anverwandten herausgaben. Noch sind Groto's Anmerkungen zu Boccaccio's Decameron zu erwähnen, welche Zoppini in Venedig 1590 in 4. publicirt hat, aber keineswegs als eine Bereicherung zur literarischen Kritik über Boccaccio. Außer ältern literarhistorischen Werken von Ghilini, Papadopulos, Jöcher vergl. Biograph. univers. T. XVII. p. 618. 619. (*F. Th. Richter.*)

GROTTAU, ehemals Krotau oder Grota genannt, Stadt in Böhmen, im bunzlauer Kreis, am rechten Ufer der Neiße, über welche hier eine Brücke führt, an Chaussee und Eisenbahn zwischen Zittau und Reichenberg, in einem wiesenreichen Thale, 6 Kilometer von Zittau nahe der sächsischen Grenze; am linken Ufer des Flusses liegen dem Städtchen gegenüber die Dörfer Kotten, Dönis und Görsdorf, 2 Kilometer im Osten das Schloß Grafenstein; im Süden erhebt sich der bewaldete lausitzer Bergkamm. Grottau hat 1500 Einwohner, 1 Pfarrkirche; die Einwohner beschäftigen sich mit Landwirthschaft, Baumwollenspinnerei, Garnbleicherei. In Görsdorf befinden sich Braunkohlenbergwerke.

(*O. Delitsch.*)

GROTTEN, Höhlen, grottes, cavernes, werden entweder leere, oder auch theilweise mit Wasser und eingeschwemmten Materialien erfüllte Räume im Innern der Erdkruste genannt. Nach ihrer Form, Gestaltung, die zum großen Theile von der Natur der sie umschießenden Gesteine abhängt, oder infolge äußerlicher Einwirkungen mannichfaltiger Art entstanden ist, unterscheidet man Spaltenhöhlen, welche mehr oder weniger weit klaffende, aber nach oben geschlossene Spalten und Klüfte haben, gewöhnlich schmal sind, aber häufig eine bedeutende Erstreckung in der Länge und Tiefe haben, wie z. B. die größeren Drusenhöhlen der Erzgänge. Eine andere Form sind die Gewölbhöhlen, welche gewölb- oder sackähnliche Weitungen von verschiedenen, unregelmäßigen Umrissen und oft bedeutenden Dimensionen haben. Solche mit weitem Eingange und von geringer Tiefe nennt man wol auch Grotten. Schlauchhöhlen nennt man solche, welche enge, gewundene Kanäle von entweder rundlichen oder winkeligen Querschnitten haben. Durchbruchshöhlen treten gewöhnlich an beiden Enden zu Tage aus, unterscheiden sich von den übrigen weniger durch die Form, als durch das zufällige Vorhandensein zweier Oeffnungen, welche den Weg durch den Berg oder Felsen gestatten. Eine andere beachtenswerthe Form und Erscheinung geben die sogenannten Orgeln, Erdpfeifen, die orgues géologiques oder puits naturals, „natürliche Brunnen"; cylindrische, meist senkrechte, mit Geröll, Sand und Thon ausgefüllte Kanäle vom engsten bis 4 Meter Durchmesser und bis 70 Meter steigenden Länge. Solche Orgeln reichen häufig durch die Bänke des maastrichter Kreidetuffes, sowie durch die Kreidegebilde in Belgien und in verschiedenen Gegenden Englands und Frankreichs hinab, und sind stellenweise so dicht beisammen, daß fast gegenseitige Berührung statt hat.

Die meisten Höhlen bestehen aus einer Combination der Formen der Spalten-, Gewölb- und Schlauchhöhlen, indem mehrere gewölb- oder sackförmige Weitungen hinter einander liegen, welche durch schlauch- oder spaltenförmige Schlünde mit einander in Verbindung stehen, sodaß man immer aus einer Weitung durch einen engen Schlund in eine andere Weitung gelangt. Im Gegensatze von Höhlen, deren Bildung sehr einförmig und regelrecht ist, wo die verschiedenen Abtheilungen ungefähr alle gleiche Richtung haben, zeigen manche einen sehr verwickelten Bau, wundersame Räumlichkeiten von vielartiger Gestalt und in sonderbarer Verbindung. So z. B. das Labyrinth auf der Insel Candia, in welchem zahllose, sehr gewundene Gänge einander nach allen Richtungen durchkreuzen und im Kreise umherführen, sodaß diese Grotte, ihres chaotischen Gewirres halber, den Namen mit demselben Rechte trägt, wie das berühmte Kunstwerk der Alten auf der Insel Creta, von dem erzählt wird, es sei von Dädalus nach verjüngtem Maßstabe des ägyptischen Labyrinthes erbaut worden, um die Minotaurus darin gefangen zu halten. Gar seltsam sind oft die Abtheilungen von Höhlen und Grotten geformt; bald liegen sie wie Kammern, Stuben, Säle aneinander und übertreffen an Ausdehnung und Höhe eine die andere, alle in demselben Niveau liegend; bald bestehen sie aus mehreren Stockwerken. Die berühmte

Grotte auf Antiparos im griechischen Inselmeere geht so tief ins Berginnere hinein und hat einen so gewaltigen unterirdischen Bau, daß in ihr große Festlichkeiten veranstaltet und abgehalten wurden. So ist das Quirilathal im Kaukasus reich an großen Höhlen, welche den Landesbewohnern in Kriegen alter Zeit als Zufluchtsorte, selbst als Wohnungen dienten. So erzählt der Geolog Du Bois über die Höhle beim Dorfe Gouemi, daß das Dorf selbst in ihr erbaut sei und in ihr noch eine Kapelle, Gräber und eine starke, von der Dicke in Cascaden herabstürzenden Quelle angetroffen werden. Um die „große Höhle" in Kentucky genau zu besehen, sollen 19 Stunden erforderlich sein. Sie hat nicht wenige vereinzelte Räume von ungeheurer Ausdehnung. Ueber mehrere Abtheilungen hat der Green-River seinen Lauf.

Die Oeffnungen, womit Höhlen und Grotten zuweilen am Tage münden, in Thälern und Schluchten, an Berggehängen, an steilen, zuweilen fast senkrechten Felswänden, haben zuweilen ausgezeichnete Umgebungen von bald höherem, bald geringerem Reize, beschattet von Eichen oder Lärchen. Nicht selten sind die Eingänge groß, weit, geräumig, bequem, wie durch Kunst geschaffen und geben einen erhabenen Anblick ab. Einige Höhlenöffnungen gleichen hohen, majestätischen Thoren, andere sind Gewölben ähnlich. Oft ist der Eingang von nahen Felsen verdeckt und nicht eher wahrzunehmen, bis man unmittelbar davorsteht. Andere Oeffnungen dagegen stellen sich nur als enge Spalten dar und solche mit nach Oben durchbrochener Felsendecke, in welche man durch einen röhrenförmigen Schlund an Stricken hinunter gelassen wird. Einige liegen so hoch und steil, daß ihre Eingänge nur mühsam zu erklimmen sind. In Schottland finden sich mehrere Grotten an nicht sehr hoher, aber steil abfallender Küste. Nur zur Zeit der Ebbe können sie erreicht werden trockenen Fußes, während sie jedoch auch vom Meere aus zur Zeit der Fluth zu befahren sind. Dies ist z. B. der Fall bei der Spathhöhle — Spar-Cave — auf dem Eilande Skye. Einem Vorhofe gleich treten gewaltige Felsmassen ins Meer hinaus und erheben sich senkrecht über 30 Meter. In diesen Kanal dringt das Fluthwasser ein. Das prachtvolle Gewölbe, in Gestalt des gothischen Bogens, wird durch Tausende von Tropfsteinsäulen getragen. Der Anblick ist überaus wild, aber ungemein schön. So steigen ferner die Eingänge der Fingalshöhle auf Staffa, der blauen Grotte auf Capri unmittelbar über dem Meeresspiegel auf, von denen überhaupt die Brandung und der Wellenschlag des Meeres oder der Seen die Ausbildung vieler Grotten und Höhlen bewirkt hat.

Die Wände der Grotten und Höhlen sind bisweilen mit Krystallen, sehr oft aber mit Stalaktiten von Kalksinter bekleidet, welche in ihren verschiedenen Formen und Gruppirungen wunderliche nachahmende Gestalten darstellen. Die Höhlen finden sich in der Regel innerhalb fester Gesteine und zwar besonders in den Kalkgebirgen, in den Dolomiten und Gypsen, als Folgen der Erhebungen und der dadurch bedingten Risse, welche später durch Auswaschungen erweitert wurden. Auch Laven und andere vulkanische Gesteine, sowie Sandsteine und Gletschereis enthalten sie nicht selten, während sie in andern Gesteinen nur selten, oft nur als Drusen angetroffen werden. So sind die Höhlen im Granit mit Bergkrystallen angefüllt, wie z. B. im Granite der Alpen in Savoyen und der Schweiz, wo die sogenannten Krystallhöhlen oder Krystallgrotten mit prächtigen Bergkrystallen besetzt eigentlich nur als Drusenhöhlen bezeichnet werden können. Berühmt sind die Krystallhöhlen des Zinkenstockes im berner Oberland und die des Virscherthales und von Naters in Oberwallis. Auch der Granit der Nordlande im Westfjord enthält häufig Höhlen, welche durch Erosion gebildet wurden. Kleine Höhlen im Gneise finden sich unweit Wunsiedel im Fichtelgebirge. Auch bei St. Brandière unweit Bourbon-Vendée ist eine solche. Eine große Höhle im Glimmerschiefer findet sich bei Sillaka auf der griechischen Insel Thermia, die an Geräumigkeit den größeren Kalksteinhöhlen nicht nachsteht (Bull. de la soc. géol. II, 329, und Russeger im Neuen Jahrb. der Min. 1840. S. 197). Interessant sind die Höhlen im Thonschiefer von Ballybunian in der Grafschaft Kerry in Irland, welche durch den Wellenschlag des Meeres gebildet worden sind. Viele Höhlen in den vielen Gypsablagerungen sind mit Gypskrystallen, die Kalksteinhöhlen mit Kalkspathkrystallen, die Drusenhöhlen der Erzgänge aber mit den Krystallen sehr verschiedener Mineralien bekleidet. Höchst merkwürdig sind die Drusenräume, welche in den oberen Theilen der Carnallite (Kalisalze) bei Staßfurt nicht selten vorkommen und prachtvolle Sylvinkrystalle enthalten. In der Regel geben die Felsarten, welche Grotten und Höhlen umschließen, die Materialien und Bedingungen zu ihrer Bildung ab. Höhlen im Gneise, im Glimmer- und Thonschiefer gehören den mehr örtlichen Erscheinungen an. So entstand die große Grotte unterhalb des Leuchtthurmes von Wicklow in Irland, das Ziel der Wanderung zahlloser Fremden, von Glimmerschiefer umschlossen, ohne Zweifel durch lange dauernde Auswaschungen. Ein Theil der ganzen Küste der Grafschaft Wicklow besteht aus sehr gewundenen Glimmerschieferlagen. Das schroffe Gehänge läßt zahlreiche Höhlen wahrnehmen, die nächst den Auswaschungen hauptsächlich von Emporhebungen herrühren. Merkwürdig ferner ist die berühmte Grotte von Sillaka auf Thermia. Gneis, Glimmerschiefer mit Granaten, Thonschiefer von häufigen Quarzgängen durchsetzt, Talkschiefer und körniger Kalk sind die Gesteine, woraus jene Insel, das Cythnos der Alten, besteht. Inmitten des Marktfleckens Sillaka, 400 Meter über dem Meere, findet sich der Eingang in die Höhle, welcher ganz eigenthümliche Formenverhältnisse zustehen. Glimmerschiefer, Thon- und Talkschiefer, alle höchst fest, umgeben die Grotte, und die Lagen und Schichten jener Felsarten werden davon fast senkrecht durchschnitten. Die Wände von regelloser, rundlicher Gestalt, sind nur stellenweise eben; häufig erscheinen zwischen den Gesteinlagen meist sehr niedere, nach

Hinten geschlossene, kleinere Räume, und aus dem Boden erheben sich viel spitzige, scharfkantige Felsmassen. Von Stalaktiten ist keine Spur vorhanden, dagegen durchziehen zahlreiche Eisenglanzadern den Glimmerschiefer, den Talk- und Thonschiefer nach allen Richtungen. Diese Erzadern leisteten zerstörenden äußeren Einwirkungen, namentlich den Strömen unterirdischer Wasser, welchen die Grotten vormals zum Rinnbett dienten, den mächtigsten Widerstand. Die vorspringenden Theile jener metallischen Adern verleihen den Wänden der ganzen Höhle ein Netzen ähnliches Aussehen und gewähren einen seltsamen Anblick.

Die meisten Höhlen und Grotten finden sich in den Kalksteinen jeden Alters — im körnigen Kalk, im eigentlichen Marmor, im Grauwacken- und Muschelkalk, im Jura- und Grobkalk, in der Kreide und im Kalktuff — ferner in Dolomit und in Gyps. Manche Kalkgebilde zeigen sich in dem Grade grottenreich, daß sie ihrem ganzen Wesen nach zum Entstehen unterirdischer Räume geeignet sind und häufig als Höhlenkalksteine bezeichnet werden. Der Boden der meisten dieser Höhlen wird von Lagern röthlichen, eisenhaltigen Thones und Lehmes, der meist mit Sand und molassenartigen, unzusammenhängenden Sandsteinen gemischt ist, bedeckt und eine große Menge von Knochen führt. Ueber dieser knochenführenden Thonschicht breitet sich fast immer eine mehr oder minder dicke Decke von Stalaktitenkalk aus, dessen Bildung stets in den Höhlen durch das von außen eindringende Wasser unterhalten wird, welches beim Durchsickern durch die Felsen sich mit kohlensaurem Kalke sättigt und beim Verdunsten in den Höhlen denselben wieder in Gestalt von Stalaktiten absetzt. Meist dringen diese Stalaktitenmassen in alle Risse und Zwischenräume der Lager des Knochenthones und verbinden diesen häufig zu einer harten Breccie. In den Breccien, welche die nach Oben offenen Spalten der Felsen an vielen Orten erfüllen, sonst aber dieselbe Natur mit dem Fußboden der Höhlen theilen, zeigen sich die Knochen im Allgemeinen weit weniger gut erhalten, weil es ihnen an der schützenden Decke fehlt. Nur selten werden in diesem Knochenlehme der Höhlen ganze Skelette gefunden; fast immer liegen die Knochen in Unordnung untereinander. Viele Knochen, namentlich die längeren Röhrenknochen, sind zerbrochen und die frischen Bruchflächen und Splitter beweisen, daß diese Brüche erst nach dem Tode der Thiere stattgehabt haben. Viele sind abgenutzt, gerollt und dadurch unkenntlich. Bevor wir näher auf diese knochenführenden Höhlen, auf die in unterirdischen Räumen begrabenen Thierreste eingehen, mögen hier zuvor einige Grotten und Höhlen im körnigen Kalk erwähnt werden.

Es gehören hierher die berühmten Grotten auf Inseln des griechischen Archipels, und unter diesen die schon oben erwähnte Grotte auf Antiparos, früher Oliaros, das Heimathland der berühmten Bildhauer Phidias und Praxiteles. Antiparos ist fast nur ein Marmorfelsen. Von der Grotte, welche er einschließt und die schon in frühesten Zeiten der Insel ihren Ruhm verlieh, gibt John Auldjo ausführliche Nachrichten. Zwischen schroffen Höhen aus körnigem Kalk und aus Gneis führt der Weg an das westliche Ufer von Antiparos. Auf steilem Pfade gelangt man zu einer mächtigen Felsenspalte. Nach etwa zwanzig Schritten erlöscht das Tageslicht und mit Fackeln muß die Grotte befahren werden. Sehr bald erscheint der unterirdische Corridor im herrlichsten Glanze; zahllose Krystalle erglühen in tiefem Blutroth oder zeigen die schönsten Regenbogenfarben. In steile Gesteinwand gehauene Stufen führen tiefer, und auf Leitern kommt man in andere Abtheilungen der ungeheuren Grotte, bis endlich die größte Weitung erreicht ist: ein unermeßliches Gewölbe aus glänzend weißem Marmor, ein mächtiger Dom mit Bogen von gewaltiger Höhe.

Von den durch Grauwackekalk umschlossenen unterirdischen Räumen gehören zu den ältesten bekannten deutschen Grotten auf dem Harze die Baumannshöhle im Blankenburgischen, nördlich von Rübeland, an dem äußersten östlichen Abhange des Harzes, ihr gegenüber die Bielshöhle. In der ersteren bemerkt man fünf bis sechs Erweiterungen oder Grotten, welche durch sehr enge Durchgänge mit einander verbunden sind; die zweite dagegen erscheint als ein langer, sehr gewundener Kanal von ungefähr gleicher Weite. Die Baumannshöhle wurde im 17. Jahrh. aufgefunden und nach ihrem Entdecker, einem harzer Bergmann, benannt. In horizontaler Richtung beträgt ihre Gesammtlänge über 200 Meter. Zur Entdeckung der Bielshöhle gab ein Waldbrand Veranlassung. Beide haben wundersam gestaltete Tropfsteinbildungen. Kalktuff hängt in Stalaktiten an den Gewölben und bedeckt als Stalaktiten die Seitenwände und den Boden. Er ist von sehr neuer Entstehung, bildet sich noch fortwährend und oft mit großer Schnelligkeit. Thierreste, namentlich Bärenknochen, sind in großer Mehrzahl gefunden.

Die schwarzfelder Höhle liegt unweit Osterode, am letzten südlichen Abhange des Harzes, in einem gelblich-grauen, einem Kreidemergel ähnlichen Kalksteine von geringer Dichtigkeit, welcher wol einer Jurabildung angehört. Man zählt in ihr fünf bis sechs durch sehr enge Kanäle mit einander zusammenhängende Grotten. Der Jurakalkstein, welcher die Wände dieser Grotten bildet, enthält eine Menge kohlensaure Magnesia.

Sehr bekannt sind die Höhlen in Gypsablagerungen, die sogenannten Kalkschlotten, Gypsschlotten in Thüringen, welche namentlich im Mansfeldischen bei Wimmelburg und Helbra durch den dortigen Bergbau auf Kupferschiefer aufgeschlossen sind, und was Größe, Gestaltsverhältnisse und gegenseitigen Zusammenhang betrifft, sich bedeutend und vielartig zeigen. Der Anblick, den sie gewähren, ist ungemein schön. Durch niedere Kanäle stehen ihre Räume mehrere Meilen weit in Verbindung. Ihre Wände zeigen wannenförmige und wellenähnliche, durch erhabene Rande von einander geschiedene Vertiefungen. Zuweilen kommen große Drusen in Form von einzelnen Grotten mit den prachtvollsten Gypskrystallen vor. Sämmtliche Höhlen und Grotten im Mansfeldschen waren, als man sie vor Jahrhunder-

ten aufschloß, bis zu gewisser Höhe mit Wasser gefüllt. Nach und nach versenkte sich das Wasser theils in tiefer gelegene Weitungen, theils lief es durch Kanäle ab. Thierische Gebeine kommen in diesen Schlotten nicht vor, wie überhaupt dieser Gyps sich frei zeigt von allen Resten einer früheren Thier- oder Pflanzenwelt. Zu den interessanten Erscheinungen aber gehören die, in mit Lehm ausgefüllten Spalten vorkommenden Gebeine urweltlicher und neuer, der gegenwärtigen Schöpfung zustehender Thiere, welche regellos gefunden werden. Jedenfalls hat die Ausfüllung jener Spalten später stattgefunden, sodaß die Knochen eingeschwemmt wurden. Unter den Thierresten findet man Zähne, Hals- und Rückenwirbel und andere Ueberbleibsel von Nashorn, Hirsch, Pferd, Ochs, Hyäne, Fuchs, Hund, Maulwurf, Hase, Uhu, Frosch.

Große Höhlen enthalten auch die Gypsfelsen von Wester-Egeln bei Magdeburg. In den Thonlagen, welche die Spalten und Vertiefungen derselben ausfüllen, sind vielfach Ueberreste antediluvianischer Landthiere aufgefunden, so Stoßzähne und Backenzähne des sibirischen Mammuth. Backzähne vom Rhinozeros, Pferdezähne, Eckzähne von Raubthieren gehören nicht zu den Seltenheiten.

Von den mugendorfer Höhlen, im Baireuthischen in Franken, sind die berühmtesten die gailenreuter und streitberger, im Thale der Wiesent. Hier ist es der fränkische Jura mit seinen Dolomiten, welche auf die mannichfachste Weise zerrissen zur Entstehung jener vielen Höhlen Gelegenheit boten, innerhalb welcher die bekannten großen Massen von tertiären Knochen abgelagert sind, welche der Gegend ihre Berühmtheit verschafft haben. Die gailenreuter Höhle hat ihren Eingang durch eine senkrechte abfallende Felsmasse. Sie enthält in ihrem Innern wenigstens sechs Grotten oder Kammern, welche in das Innere des Berges eindringen und durch sehr enge Kanäle mit einander zusammenhängen. Die in großer Menge hier vorfindlichen Knochen gehören vielen Quadrupedenarten und zwar meist fleischfressenden an. Außer dieser gailenreuter Höhle, als der merkwürdigsten jenes Vorkommens und in der allein die Reste von über 800 Bären gefunden sind, gehört die streitberger zu der interessantesten, und noch viele andere kennt man in derselben Anhöhe, als den Schönestein, Brunnenstein, Hohleberg, Klausstein oder Rabenstein, die Wunderhöhle, das Wiserloch, Geisloch, Kuhloch, Zahnloch, Schneiderloch, Rewig u. s. w. Die darin vorkommenden Knochen gehören im Allgemeinen den schon angeführten Thierarten; von besonderer Merkwürdigkeit aber ist der Umstand, daß die Höhlen, welche in den nördlich der Wiesent gelegenen Höhlen befindlich sind, keine Spur von Knochenbruchstücken enthalten, während jene auf der Südseite ganz damit angefüllt sind.

In der glücksbrunner Höhle bei Altenstein in der Grafschaft Henneberg, zwischen dem Harze und Franken gelegen, hat man bis jetzt nur Bärenknochen gefunden.

Unter den Höhlen im rheinisch-westfälischen Gebirge, in der ehemaligen Grafschaft Mark, sind jene von Sundwig bei Iserlohn und die Kluterhöhle bei Oldenford die ausgezeichnetsten und wegen darin enthaltener Ueberbleibsel von Thiergebeinen besonders merkwürdig. Im gleichen Sinne verdienen die vom jüngeren Grauwackekalk umschlossenen Grotten und Höhlen in Belgien Beachtung. Eine der interessantesten ist die Höhle von Goffontaine in der Nähe von Lüttich. Sie liegt zwischen senkrecht abgeschnittenen Kalkfelsen, deren Bänke mit Thonschiefer wechseln. Die Unordnung, in welcher hier thierische und selbst menschliche Knochenüberbleibsel abgesetzt vorkommen; ihr ungleicher Erhaltungszustand; die wagerechte Lage langer Knochen; die damit gemengten, von den nächsten Felsarten herrührenden Bruchstücken; die Geschiebe, durchaus ähnlich den Rollsteinen dortiger Bäche; das Uebereinstimmende der die Gebeine umhüllender Erde und jener, welche angrenzende Berge bedeckt; alle diese und verschiedene andere Umstände gestatten die Annahme, daß die Ausfüllung der Höhlen durch Wasser geschah.

Auch in anderen deutschen Höhlen wurden Menschenreste nachgewiesen. So in der Karls-Grotte bei Erpfingen im Jurakalke der schwäbischen Alp, die angefüllt ist mit vielen Tropfsteingebilden. Höhe und Weite ist nicht besonders bedeutend, auch findet man keine so großen Hallen, wie in anderen Höhlen der schwäbischen Alp; dagegen hat sie eine Längenerstreckung von c. 200 Meter. Beim ersten Auffinden der Grotte wurden Menschen- und Thierreste zugleich mit Gefäßen und Geräthschaften verschiedenster Art angetroffen, ebenso Waffen, Ringe und Geräthschaften aus Bronce und Gold, die theils auf römische, theils auf germanische Abkunft schließen ließen.

Die berühmten, im Kalksteine vorkommenden Höhlen von Adelsberg, in Krain, welche seit langer Zeit durch ihre großen Ausdehnungen, durch ihre großen Wasserbecken und ihre beträchtlichen Bäche, welche sie durchströmen, bekannt sind, enthält viele Bärenknochen. Namentlich ist es der Höhlenbär (ursus spalaeus), der ein ebenso reißendes Thier war, wie Löwen und Tiger, der gegenwärtigen Schöpfung aber fremd ist, von dem fossile Knochen unter den röthlichen Stalaktitenmassen, welche den Boden bedecken und in ebenso in ziemlich beträchtlichen über dem Boden aufgehäuften Massen von eckigen Kalksteinbruchstücken mit Kalktuff zusammengekittet, aufgefunden sind. Es läßt sich hieraus schließen, daß die Knochen zugleich mit den Kalksteinbruchstücken durch natürliche Klüfte vom Tage hereingekommen und verschiedene Stellen der unterirdischen Räume ausgefüllt haben.

In Ungarn kommen an den südlichen Abhängen der Karpathen mehrere solche Höhlen vor. Man kennt sie unter dem Namen Drachenhöhlen. Die darin vorfindlichen Knochen gehören dem Geschlechte der großen Höhlenbären an.

In Frankreich findet sich besonders in dem ganzen Zuge des Jura längs der östlichen Grenze bei Besançon eine große Menge von Höhlen, in welchen die

Bären vorwiegen, während im Süden und in den jurassischen und tertiären Kalken der Umgegend von Montpellier die Bären zwar auch noch in Mehrzahl vorhanden sind, aber doch mehr mit Nagern, Wiederkäuern und Dickhäutern gemischt erscheinen. In der Höhle von Oselles bei Besançon fanden sich erst nach langem Suchen die Bärenknochen unter der sehr dicken Stalaktitenbekleidung. Die Höhlen von Echenoz und Fouvent in dem Departement der Saone, folglich in derselben Hügelreihe, enthalten viele Knochen. Die Höhle zu Lunelviel bei Montpellier ist besonders reichhaltig an Knochen von vielen Thierarten. Andere Knochenhöhlen sind im südlichen Frankreich bei St. Antoine, St. Julien, und eine nicht weniger merkwürdige Höhle in Ansehung der darin vorkommenden Thierarten ist bei Narbonne. Alle diese Höhlen enthalten dieselben Thierarten, wie die deutschen und englischen Höhlen. Die Knochen sind zerbrochen und mit Geschieben vermengt und bilden eine Breccie, mit lehmig-kalkigem Bindemittel, womit die eingeschnittenen und tieferen Stellen der Höhlen ausgefüllt und auf diese Art zu einer Ebene ausgeglichen erscheinen. So sind auch in dem thonigen Boden einer Höhle bei Miremont im Departement der Dordogne, trou de Granville genannt, Bärenknochen gefunden, und zwar in den tiefsten Punkten derselben.

In mehreren Gegenden Englands, zumal in Derbyshire und Yorkshire, sind in den jurassischen und Kohlenkalken vielfach Höhlen aufgefunden. Die berühmteste ist jene von Kirkdale, in dem östlichen Theile der Grafschaft York. Sie ist besonders durch die treffliche Beschreibung von Buckland (Reliquiae diluvianae etc. un vol. in 4 Londres 1823, avec 27 planches) bekannt geworden. Ihre Entdeckung fällt in das Jahr 1821. Die Oeffnung derselben befindet sich 33 Meter über dem Boden des Thales von Pickering; sie ist in einem Kalksteine, welcher zu den mittleren Schichten des Jurakalkes angehört. Die daselbst aufgefundenen Thierknochen sind Ueberbleibsel von Hyänen, und zwar die nämliche Art, welche auch in Deutschland vorkommt, und diese macht die große Mehrzahl der Knochen aus. Hiernächst sind aufgefunden Tiger, Wolf, Fuchs, Wiesel, Elefant, Rhinozeros, Flußpferd, Pferd, Ochse, Hirsch, Kaninchen, Feldmaus, Ratte u. a., sowie Theile eines der Drossel zunächst stehenden Vogels. Nur sehr wenige Bärenknochen sind vorgekommen. Alle diese Knochen sind zerbrochen und einige darunter scheinen benagt zu sein; man sieht noch die Eindrücke der Zähne, welche sie zerbrachen. Spuren von Transportirung durch Gewässer bemerkt man nicht an ihnen. Buckland fand in den Schichten, welche sie umgeben, cylinderartige Theile, welche er für übereinstimmend mit den Excrementen der Hyänen hält. Die einzelnen Kammern dieser Höhle haben die gleiche Länge wie in allen anderen Höhlen und sind auf die nämliche Weise mit Stalaktiten bekleidet und einige selbst damit verschlossen.

In einer Höhle von dichtem Kalksteine zu Oreston, bei Plymouth, fand man nur Rhinozerosknochen. Die Höhle war dem Ansehen nach von allen Seiten verschlossen, und begründete hierdurch einen wichtigen Beweis gegen das zeither angenommene und gewöhnliche Vorkommen der Knochen von Wirbelthieren. Bald darauf fand man aber dort selbst gegen zwanzig andere Höhlen, welche unter sich und mit der Oberfläche des Bodens durch senkrechte Oeffnungen oder eine Art von natürlichen Schächten zusammenhingen, und welche Massen von Lehm, Geschiebe und Knochen an Pferden, Ochsen, Hirschen, Hyänen, Bären und Wölfen enthielten.

In der Nähe von Wirksworth in der Grafschaft Derbyshire ist in dem Bleibergwerke von Callow in dem dort metallführenden Kalksteine eine mit Lehm und Knochen von Rhinozeros, Hirschen und Ochsen ausgefüllte Höhle. Ebenso ist die Höhle von Goat in der Grafschaft Glamorgan, an der Seeküste bei Paviland mit Elefanten- und Hirschknochen in Lehm, welcher die gewöhnliche Bodenbedeckung dieser Höhlen ausmacht, belegt. Die letzteren drei Höhlen gehören weit älteren Kalkgebilden als die deutschen Höhlen an und enthalten keine Stalaktiten. Die Knochenhöhle in der Nähe von Bannwell in der Grafschaft Sommerset liegt im jüngeren Uebergangskalke (mountain limestone), der zur Gebirgsgruppe der Mendipp hills gehört. Die mit Bruchstücken von dem nämlichen Kalksteine gemengten Knochen befinden sich in einem thonigen, röthlichen Lehm eingehüllt, der ebenfalls von oben durch natürliche Oeffnungen in die Höhle eingedrungen zu sein scheint, indem dieselben gerade oberhalb der größeren Massen bemerkt werden; die vorgefundenen Knochen gehören zu zwei Arten wiederkäuender gehörnter, und zu zwei Arten fleischfressender Thiere, und einer pflanzenfressender Art an.

Zu den Kalksteinhöhlen sind auch die in Griechenland vorkommenden sogenannten Katabothra zu zählen, unterirdische Kanäle und Schlünde, durch welche die Wasser abgeschlossener Kesselthäler und Seen abgeführt werden, und welche ebenso wie die meisten übrigen Höhlen aus abwechselnden großen Weitungen und engen Schlünden bestehen. Besonders bekannt sind die Katabothra des kopaischen Sees in Böotien und des Phoniasees in Morea.

Im Allgemeinen hat man in den Höhlen Europa's besonders folgende Säugethiere vorkommend bestimmt: Ursus spelaeus, arctoideus, Pitorrii; Mustala; Felis spelaea, antiqua; Canis spelaeus; Hyaena spelaea, intermedia; Elephas primigenius, meridionalis; Rhinoceros tichorhinus; Hippopotamus major; Equus primigenius; Camelopardalis Biturigum; Cervus euryceros Cuvierii; Antilope; Bos priscus, primigenius; Vespertilio; Talpa; Castor; Arvicola; Lagomys; Balaena Lamanoni; Zyphius longirostris.

Auch im nördlichen und südlichen Amerika, an vielen Orten Brasiliens, auf mehreren Punkten von Neuholland und in Neuseeland sind Höhlen entdeckt, deren geognostische Verhältnisse durchaus mit den aus unserem Welttheile geschilderten übereinstimmen. Hauptsächlich sind die kalkigen Küstenketten Brasiliens mit Höhlen angefüllt, in welchen bunt durch einander die Reste einer äußerst merkwürdigen Schöpfung liegen, deren große Be-

deutung für die Zoologie namentlich man erst in den neueren Zeiten kennen gelernt hat. Man hat bis jetzt mehr als hundert Arten fossiler Säugethieren aus den rothen Thonschichten dieser Höhlen bestimmt, worunter eine große Anzahl Affen, Raubthiere, Nager, Beutelratzen (Didelphys) und eine große Menge zahnloser Säugethiere (Edentaten), während die Dickhäuter verhältnißmäßig gegen die fossilen Faulthiere, Megatheriden und Gürtelthiere selten sind, und auch, Mastodonten und Pferd ausgenommen, nur aus Geschlechtern bestehen, die noch heute in Südamerika leben, nämlich aus Tapirs und Pecari's. Ein durchaus verschiedener Typus zeigt sich aber in den amerikanischen und neuholländischen Thierresten. In den Knochenhöhlen Brasiliens und den Thonen des Pampas liegen die Knochen einer Schöpfung, in welchen die zahllosen Säugethiere, Faulthiere, Gürtelthiere, Megatheriden, Ameisenfresser u. s. w. überwiegen, Typen, welche jetzt nur noch in Amerika angetroffen werden. In Neuholland und Neuseeland finden sich die Beutelthiere in eigenthümlichen Formen entwickelt, deren analoge Weiterbildung in den jetzt lebenden Bewohnern dieser Landstriche nicht verkannt werden kann. Besonders sind gefunden worden: Phalangista; Dasyurus laniarius; Hypsiprymnus; Macropus Titan, Atlas; Phascolomys; Diprotodon australis; Nototherium inerme, Mitchellii; Mastodon australis.

Wie aus diesen Mittheilungen hervorgeht, sieht man das Hauptgestein, in welchem die Grotten und Höhlen befindlich sind und welches meist Kalkstein ist, im Innern derselben selten entblößt, vielmehr sind dieselben mehr und weniger von erdigen, wenig zusammenhängenden, oft auch ganz losen Knochenstücken und anderen Gesteinstrümmern vermengten Massen, welche die untern Theile solcher Höhlen ausfüllen; oder von krystallinischen sinterartigen Kalkmassen, welche als Stalaktiten und Stalagmiten theils von den Decken der Gewölbe herabhängen, die Wände überkleiden und in losen Zusammenhäufungen mit einer mehr oder minder mächtigen Decke überziehen, ausgefüllt oder ausgekleidet. Oft gewähren vielgestältige Tropfsteinbildwerke, Säulen, Zapfen und Zacken von verschiedenster Größe, womit Grotten ausgekleidet sind, denselben einen eigenthümlichen Schmuck. Durch ihre mitunter außerordentlichen Formen gewähren sie häufig den seltsamsten und schönsten Anblick. Tempel mit prächtigen Bogen auf mächtigen Säulen ruhend und oft so regelrecht, als hätte die Kunst an ihnen gearbeitet; gewaltige Pilaster, luftige Pfeiler und Röhren, zarte, Nadeln ähnliche, Gebilde von Boden aufwärts sich erhebend, Alles von fast abgemessener Vollkommenheit, bestechen das Auge. Andere Stalaktiten hängen häufig gleichsam schwebend vom Gewölbe nieder. An den Wänden setzt das verdunstende Wasser Tropfsteinrinden ab, die nach und nach dem Fels sich sehr fest verbinden. Mit dem Zunehmen solcher Bildungen schließen sich, aber meist in sehr langem Zeitverlaufe, selbst die Eingänge zu tieferen Weitungen. Oft gewähren Stalaktiten einen zauberhaften Anblick. Sie sind zuweilen klar, durchsichtig, wie Eiszapfen, glänzend weiß und rein, wie Schnee, sodaß das Auge beim Fackelscheine davon geblendet wird. Aus den mannichfaltigen, seltsamen Formen der Tropfsteingebilde in den Grotten hat die Phantasie Bildwerke von Thürmen, Thronen, Pyramiden, Kanzeln, Orgeln, Glocken, Statuen, Vasen, Blumen- und Fruchtgewinden, Baumgestalten aller Art, Menschen- und Thiergruppen, Ungeheuer und gespenstische Gestalten von höchst fremdartigem Aussehen geschaffen, deren Täuschungen sich erst nach längerem Beschauen verlieren. Fortwährend finden in den unterirdischen Weitungen, in Grotten und Gebirgsspalten, in Grubengebäuden und ähnlichen Räumen kalkige Absätze durch eindringende Wasser statt. Die schönen Kalksäulen von vielartigster Gestalt in allen Größengraden, die zapfenförmigen und röhrenähnlichen Tropfsteine, diese Zieraden der meisten Grotten, sind nichts als kalkige Substanz, durch eindringende Wasser abgesetzt. Die Wasser träufeln von der Decke der Grotte nieder, oder rinnen an ihren Wänden hinab, und Stalaktiten nennt man von der Decke niederhängende Tropfsteine, Stalagmiten aber die vom Boden aufgerichteten Zapfen. Manche Stalaktiten, deren Bildung unterbrochen wurde und die als vollendet zu betrachten, erreichen nur die Stärke weniger Millimeter; andere wachsen bei langer Dauer des Processes zu wahrer Riesengröße an. Unter vielen Grotten hat wol keine so unermeßliche und zugleich so prachtvolle Tropfsteinsäulen aufzuweisen, als die, welche der Montserrat umschließt. Nicht weit von dem auf Steinsalzmassen erbauten Flecken Cordona in Catalonien erhebt sich jener Berg, der besonders auffallend durch sein Emporsteigen aus einer Ebene, und durch wundersame Felsgestalten, durch gezackte, spitzige Gipfel, nach welchen er den Namen trägt (ausgezackter Berg), auffallend wird. Die Entstehungsweise fast aller kalkigen Bildungen, wie solche in den Grotten vorkommen, ist im Ganzen dieselbe; allein die Umstände zeigen sich mitunter etwas verändert und sind nicht ohne Einfluß auf die Beschaffenheit, auf das äußere Wesen und auf das innere Gefüge jener Gebilde. Die Art des Absatzes: ob derselbe allmälig, oder schnell erfolgte, mit Ruhe, oder unter mannichfaltigen Störungen, läßt sich meist aus Merkmalen erkennen, welche den verschiedenen Kalkbildungen eigen sind. Wenig bewegte Wasser erzeugen — auf Ebenen, auf der flachen Oberfläche niedriger Hügel, in Vertiefungen am Fuße von Bergen — Massen, welche durch Dichte und ein gewisses Gleichmäßiges ihrer Substanz, wie durch Reinheit der in der Regel lichtweißen Farbe ausgezeichnet sind. Eigentliche, sogenannte Tuffe, wie solche oft in der Nähe von Quellen gefunden worden, sind kenntlich am Schwammigen und Porösen ihrer mehr erdigen Substanz. Die auffallenden sonderbaren Gestalten verdecken dieselben pflanzlichen Theilen, namentlich Moosen, und anderen Körpern verschiedenster Art, die sie oft noch in sich eingeschlossen enthalten. Seichte lockere Massen, wie viele Kalktuffe es sind, geben den augenfälligen Beweis, daß die Dichtigkeit des Niedergeschlagenen mit der Schnelle ihres Absatzes in umgekehrtem Verhältnisse steht. Formen, und mehr noch die symetrische Anordnung der kry-

stallinischen Theile, sowie die Umstände, unter denen aus Kalksinter gebildete Stalaktiten vorkommen, beweisen, daß dieselben in freien Räumen aus Auflösungen entstanden, welche nicht in Masse vorhanden waren, sondern allmälig tropfenweise hinzutraten. Mitunter zeigen sich solche Tropfsteine auf ihrer Außenfläche mit zierlichen Kalkspathkrystallen bedeckt. In der Regel zeigen sich Grotten um desto reicher an Tropfsteinen, je enger sie sind, je weniger die Luft darin freien Umlauf hat. Die Gegenwart von Stalaktiten setzt nothwendig Spalten und Risse voraus, durch welche die Einseihung, das Eindringen mit Kalk beladenen Wasser statt haben kann.

Es ist vielfach versucht worden, das Alter der Grotten und Höhlen aus den Tropfsteinbildungen, aus deren allmäligem Vorschreiten zu bestimmen; allein es geben jene Gebilde kein Anhalten für Berechnungen des Zeitverlaufs. Ihr Entstehen hat in bestimmten Perioden nicht in gleicher Weise statt, es ist vielmehr von Zufällen und mannichfaltigen Einwirkungen abhängig. Gewisse Tropfsteinbildungen dauern schon seit vielen, vielen Jahrhunderten, aber Schlüsse über Grottenalter darauf zu gründen ist zu gewagt und unzulässig. Jedenfalls entstanden sie zur Zeit der Gebirgserhebungen, der stürmischen Aenderungen, die unsere Erdrinde erlitt, und der mit solchen gewaltsamen Katastrophen verbunden gewesenen Erschütterungen, welche nothwendig gleichalt mit diesen Ereignissen sein müssen. Daß die Einwirkungen des Wassers auf Erweiterung und Fortbildung von Spaltenräumen in den verschiedenen Gesteinsarten von nicht unerheblicher Bedeutung gewesen sind und durch den Durchgang eines Stromes von ätzenden Stoffen die Bildung gewundener unterirdischer Räume mit häufigen Verengerungen und Erweiterungen, deren Wände niemals parallel erscheinen, begünstigt haben, wird wol nicht ganz bestritten werden können (vergl. die Artikel: Cavernes und Eau, im Dictionaire des sciences naturelles). Ebenso ergibt eine Vergleichung der Gesteinsarten und besonders der organischen Ueberreste der Breccien und Knochenhöhlen, daß eine und die nämliche Katastrophe, welche ungefähr in eine gleichzeitige geognostische Epoche fiel, Thierknochen sowol in Spaltenräume als auch in die Höhlen geführt haben mußte, wo sie mit einem stets in ihrer Begleitung vorkommenden eisenschüssigen Lehm verbunden sind und diese Räume ganz oder theilweise ausfüllen. Die Hauptmasse, welche häufig die Ausfüllung der Grotten- und Höhlenräume bildet, ist ein thonig-merglicher und sandiger Lehm, der stellenweise von einem thierischen Stoffe durchdrungen ist, und Geschiebe, Splitter von Gesteinen, Kies und Thierknochen einschließt. Die Knochen stammen der Mehrzahl nach von fleischfressenden Thieren, deren Mehrzahl dem Geschlechte der Bären, in weniger Zahl dem der Hyänen, und in mindester Zahl anderen Thierarten angehört. Knochenüberreste von Elefanten, Rhinozeros, Pferden Ochsen, Auerochsen, Tapiren, deren Vorkommen in den antediluvianischen Lehmgebilden so bekannt ist, erscheinen seltener in Grotten und Höhlen, sowie im Gegentheile fleischfressende Thierarten, welchen die Höhlenknochen angehören, in angeschwemmten Lehmlagern vorkommen. Sie schließen sich einander wechselseitig nicht völlig aus, da ja auch vielfach bewiesen ist, daß sie in dem nämlichen Lande gleichzeitig gelebt haben, wie Cuvier und Buckland nachweisen.

In früherer Zeit waren viele Grotten und Höhlen von Raubthieren, besonders von Bären und Hyänen, seltener von Tiegern und Löwen bewohnt. Noch heutigen Tages gibt es in den wärmeren Klimaten Hyänen, und über die Beschaffenheit der Höhlen, der Klüfte, worin sie leben, sind die interessantesten Mittheilungen durch Reisende ergangen. An den Eingängen solcher Grotten liegen Knochen zerstreut; im Innern fand man große Haufen meist zerbrochener Gebeine von Kamelen, Büffeln, Schweinen, Schafen und Hunden. In anderen Höhlen liegen Köpfe und sonstige Reste von Ratten, Eichhörnchen, Fledermäusen und Vögeln. Dieses Alles beweist, daß Hyänen ihre Beute in Grotten schleppten, und so mögen thierische Schädel, Zähne und Knochen in Grotten und Höhlen gekommen sein, in denen, wie Leibnitz, Blumenbach und Sömmering, Cuvier und Buckland nachgewiesen haben, dieselben mit der Zeit bald mehr, bald weniger von lehmigen Schlamm umhüllt wurden. Eine andere Ansicht über die Art und Weise, wie die thierischen Ueberreste in die Grotten und Höhlen gelangten, ist die, daß solche zugleich mit den Massen schlammigen Lehms und mit eckigen Kalksteinbruchstücken und sonstigen Bruchgesteinen bei der letzten Erdrevolution durch Fluthen, angeschwollene Ströme in Höhlen geführt worden. In gewissen Höhlen, die uns Bärenknochen aufweisen, müssen solche Thiere lange ihre Wohnstätte gehabt haben; denn man sieht häufig die Knochen wohl erhalten neben einander liegen. Später drangen Hyänen ein, welche die Ueberbleibsel benagten und durch einander warfen. Die vielfach aufgefundenen thierischen Excremente, untermengt mit Hyänenknochen, benagte und zerbissene Gebeine mannichfaltiger anderer Thiere geben Bestätigung für diese Ansicht. Mit den Gesteinen der Höhlen stehen die aufgefundenen Knochenreste in keinerlei Zusammenhang. Nie finden sich Ueberreste solcher Thiere, deren Gebeine innerhalb der Grotten liegen, eingeschlossen in den Felsmassen, welche die Räume umgeben; führen diese Petrefakten, so stammen solche stets aus ganz anderen geologischen Perioden. In Höhlen begrabene Thierreste sind daher vom Alter jener Weitungen ganz unabhängige Phänomene. In Höhlen verschiedener Gegenden Frankreichs, in jenen der Provinz Lüttich, kommen Menschengebeine mit Thierknochen vor, deren Urbilder, wie die Untersuchungen von Marcel de Serres, Jules de Christol, Tournal und anderer französischer Naturforscher ergeben, in der Reihe der lebenden Wesen nicht mehr gefunden werden. Nicht selten sind mit solchen Menschen- und Thierüberbleibseln zugleich Kunsterzeugnisse verschiedener Art, Bruchstücken alter Waffen und Töpfergeschirre, Armbänder aus gegossenem und gravirtem Kupfer und andere Dinge gefunden. Nach Schmerling's Beobachtungen sind die in den Höhlen der Provinz Lüttich, namentlich in jener von Goffontaine, abgesetzten mensch-

lichen Ueberbleibsel mit Bruchstücken der nächsten Felsarten gemengt. Von deutschen Höhlen weist, wie schon oben bemerkt die Karls-Grotte bei Erpfingen in Schwaben Menschenreste nach. C. Rath gibt hierüber in seiner Beschreibung der bei Erpfingen entdeckten Höhle, Reutlingen 1834, vielfachen Aufschluß, ebenso von Mandesloh in den Mémoires de la Société d'histoire naturelle de Strasbourg, vol. II. Ohne Zweifel ist die Grotte bewohnt gewesen, da außer Menschen- und Thierresten zugleich Gefäße und Geräthschaften verschiedenster Art angetroffen sind. Die in französischen und belgischen Grotten aufgefundenen Menschengebeine waren in Höhlenschlamm eingeschlossen, am häufigsten in den tiefsten, engsten Gängen, in den entlegensten Theilen, in den niedrigsten Räumen; auch an Wände fest gekittet kamen sie vor. Schädel sieht man, nach allen Seiten umgeben von Lehm, und in diesem zugleich Bären- und Hyänenzähne; Breccien, aus zahllosen Gebeinen kleiner Nagethiere, ferner aus Pferde- und Rhinozeroszähnen bestehend. Tiedemann hat über die belgischen Grotten gründliche Studien gemacht, und was die in ihnen vorgefundenen Menschenreste betrifft, nachgewiesen, daß sie von Individuen der verschiedensten Art abstammen. Die menschlichen Gebeine kommen nicht aus gleicher Zeit mit den Resten untergegangener Thiere, in deren Gesellschaft sie sich abgelagert finden: das Miteinandervorkommen so ungleicher Ueberbleibsel, der Denkmale sehr verschiedener Jahrhunderte, ist nur ein zufälliges. In Grotten lebende Menschen können auf irgend eine Weise darin umgekommen sein, und ist dabei an Begräbnisse, an Gefechte und Schlachten, an gar manche andere Ereignisse zu denken. Die Gebeine lagen vielleicht, ehe sie in die Höhlen kamen, in Thälern oder Schluchten; sie wurden durch gewaltsame Ueberschwemmungen den unterirdischen Weitungen zugeführt und hier mit schon vorhandenen Thierknochen gemengt. Oertliche Verhältnisse der Grotten, ihre Lage und sonstigen Beziehungen, müssen über das mehr oder weniger Wahrscheinliche bei solchen Annahmen entscheiden.

Zu den Höhlenbewohnern gehören die Guacharos, eine Sorte Nachtvögel, welche A. v. Humboldt und Bonpland in einer Grotte im Caripethale zu vielen Tausenden entdeckten. Das Fett dieser Thiere ist von so großer Reinheit, daß es über ein Jahr aufbewahrt werden kann und zum Bereiten der Speisen und zur Beleuchtung verwendet wird. Daher erhielt die Höhle von den Eingeborenen den Namen Fettgrube. Einmal im Jahre begeben sich die Indianer, mit Stangen bewaffnet, in die Grotte. Tausende der Vögel, die ungefähr die Größe unserer Hühner haben, werden alsdann getödtet. A. v. Humboldt hat diesen seltenen Vogel unter dem Namen Steatornis Caripensis in das System eingeführt. — In verschiedenen merikanischen und in ostindischen Grotten, desgleichen in der „großen Höhle" in Kentucky leben zahllose Fledermäuse. Auch in der Grotte de la Balme in Dauphiné sammeln sich diese Thiere in großer Menge. — In der schon oben erwähnten Kalksteingrotte bei Adelsberg in Krain, Magdalenen-Grotte genannt, lebt in den dunkeln Tiefen jenes sonderbare Geschöpf, welches mit dem Namen Proteus anguineus bezeichnet, von den anwohnenden Landleuten aber „weißer Fisch" genannt wird. Das dortige Land ist voll hohler Räume, und häufig sind große Vertiefungen zu sehen, in denen sich die aus der Atmosphäre niederschlagenden Wasser verlieren, und so ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Geschöpfe einen sehr tiefen, unterirdischen See bewohnen. Bei stärkeren Fluthen werden sie durch Gesteinspalten weiter und dahin geführt, wo man sie trifft.

Manchen Grotten entsteigen mephitische, schädliche Gasarten verschiedener Natur, die für die Respirationsorgane gefährlich werden und Erstickungen herbeiführen können. Von der langen Dauer solcher Erscheinungen zeugt namentlich die „Hundsgrotte" bei Neapel, am Agnanosee. Eine kleine Thür verschließt den Eingang; der innere Raum ist unbedeutend, etwa 5 Meter lang, 1½ Meter breit, an der Oeffnung 2 Meter hoch. Die Decke senkt sich gegen das Berginnere und hat im Hintergrunde kaum 1½ Meter Höhe. Aus dem Tiefsten steigt stets kohlensaures Gas in Menge auf. Schon am Eingange empfindet man einen schwach säuerlichen Geruch, und Lichter, Fackeln verlöschen sofort bei Annäherung zur Gasschicht, die vermöge ihrer größeren Schwere mehr auf dem Boden schwebt. Je nach dem Verschiedenartigen des Körperbaues und der Natur erliegen Thiere früher oder später der gefährlichen Einwirkung. Gewöhnlich sucht man Hunde in die Grotte zu bringen, und läßt sie zur Unterhaltung Reisender so lange darin, bis sie in Scheintod versinken. Daher der Name „Hundsgrotte". Menschen, welche, um die Wirkung des Gases kennen zu lernen, sich in der Mitte der Grotte so weit neigten, daß sie den Boden berührten, empfanden sehr bald das beschwerlichste Athemholen. — In Auvergne gibt es viele Grotten, welche kohlensaures Gas enthalten, so namentlich bei Pontgibaud. Einige befinden sich umschlossen von Lava, der Boden besteht aus Kalk. Das Gas füllt Spalten, Risse und Drusenräume, und entweicht oft unter stark zischendem Geräusche, oft mit großem Getöse. Die Phänomene der Hundsgrotte wiederholen sich in ihnen.

In vielen Grotten und Höhlen ist nicht der mindeste Luftzug wahrnehmbar; aus anderen treten fühlbare Ströme entgegen, und aus einigen dringen selbst heftige Winde hervor. Solche Aeolus- oder Windesgrotten findet man u. a. in Italien, wo die berühmteste unfern Terni im Kirchenstaate liegt. Den Eingang schließt ein altes Thor, durch dessen Spalten der Wind stets rauschend hervordringt. Die Grotte hat mehrere Räume; den tiefern entströmt die Luft so heftig, daß bei geöffnetem Thore Fackeln verlöschen. — Einige Höhlen in Innerasien sollen zu Zeiten sogar Stürme erzeugen. So ist der Wind aus der Uybehgrotte von Karavanen schon gefürchtet. — In Zeiten des Aberglaubens galt eine Grotte in der Nähe von Eisenach in Thüringen für den Sitz des Fegfeuers; im Eingange war fast stets Sausen und Brausen zu hören. Bekannt ist ja auch

die Fabel von der Venusgrotte im Hörselberge bei Eisenach, aus der der geniale Richard Wagner seinen Tannhäuser spielen läßt.

Unter den Höhlen mit optischem Farbenspiel verdient die bekannte „blaue Grotte" im steilen Felsenufer des Meerbusens von Neapel Erwähnung. In Tagesstunden, wenn das Meer bis auf seinen tiefsten Grund von der Sonne durchleuchtet wird, zeigt die Grotte den wunderbaren Anblick, als bestände ihr Gewölbe aus azurnem Krystall. Der Wiederschein des Wassers, das sich in der Felsendecke gleichsam von unten allein erhellt, spiegelt, bringt so schöne Wirkung hervor. Die Grotte ist bei ruhigem Wetter zugänglich.

Ueber Höhlentemperatur ist im Allgemeinen die Annahme wie bei der Temperatur unterirdischer Räume, die ohne Einfluß örtlicher Ursachen der mittleren derjenigen Gegend gleich ist, in welcher Höhlen oder Grotten sich befinden. Bei tiefen Höhlen bleibt jenes Verhältniß unverändert das nämliche. Sie sind deshalb im Sommer kühl, im Winter warm. Es kommen jedoch zumal im Kalkgebirge, so im Jura und in den Apenninen, im Pico de Teyde auf Teneriffa und in den Alpen Savoyens, bei Besançon in Franche Comte, in Ungarn und in Steiermark und im Ural Grotten vor, in welchen sich das ganze Jahr hindurch Eis erhält und so den Namen Eisgrotten, natürliche Eiskeller, führen. Eine berühmte Eisgrotte ist die des Berges Retany zwischen Nischa und Widdin, in welche man auf glänzender spiegelglatter Eisfläche hinabgleitet. In eine der Grotten des Ural wird der Zugang durch Eis gebrochen, wie Lepechin mittheilt. Ueber dem Grottenboden erscheint sehr gewöhnlich eine Decke aus reinstem Eise, und hin und wieder so klar, so durchsichtig und krystallinisch, daß das darunter befindliche Gestein erkennbar wird. Als besondere Zierden solcher Grotten erheben sich vom Boden große Pyramiden und Pfeiler aus Eis, und Eisstalaktiten hängen in Menge von der Decke herab, wie bei den Kalktropfsteinen. Eine solche Eisgrotte ist ferner in der liptauer Gespannschaft, bei Demensalva, wo die Grundfläche des Felsen aus Eis besteht. Die ungeheuren Eisstalaktiten sind im Innern hohl; ein hineingesetztes Licht ruft magische Wirkungen hervor, und zierliche Eisnadeln erhöhen die Wirkung. Die Ursachen solcher Eisbildungen in Grotten haben ohne Zweifel ihren Grund in dem Luftzuge, in den Verhältnissen des Eindringens äußerer kälterer, sowie des Ausströmens unterirdischer wärmerer Luft. Der berühmte Physiker Reich an der freiberger Bergakademie hat hierüber in seinen trefflichen Beobachtungen über die Temperatur des Gesteins in verschiedenen Gruben des sächsischen Erzgebirges, namentlich bei seiner Betrachtung über das perennirende Eis in den Berggebäuden bei Ehrenfriedersdorf genügendes Anhalten gegeben. Bei der allen bekannten Eisgrotten gemäßigter Zone eigenen hohen Lage entsteht in jenen unterirdischen Räumen während kälterer Jahreszeiten mehr Eis, als in wärmeren Monaten schmelzen kann. Dabei reichen die Grotten meist beträchtlich tief ins Gebirgsinnere; wärmere Luftströme steigen aufwärts, kühlere, senken sich, und so bleibt die kältere Luft zur fortwährenden Bildung des Eises in den Grotten.

Außer den im Artikel selbst citirten Arbeiten von Buckland, Cuvier, Bertrand-Geslin, Brongiciart u. A. finden sich noch Quellen über die Naturgeschichte u. s. w. den Grotten und Höhlen im Bull. de la soc. géol. II.; Forchhammer in Poggendorff's Annalen, Bd. 38; Fiedler, Reise durch Griechenland I.; Nöggerath im Neuen Jahrb. für Min. 1845; Naumann, Lehrbuch der Geognosie I.; C. v. Leonhard, Geologie I.

(*C. Reinwarth.*)

GROTTGER (Arthur), Maler und Zeichner, geboren zu Lemberg 1836. Vorzügliche Kunstanlagen führten ihn frühzeitig der Kunst zu, der er leider zu früh entrissen wurde. Nachdem er bereits in seinem Vaterlande ein tüchtiger Zeichner geworden war, kam er nach Wien, um sich hier an der Kunstakademie zum vollendeten Künstler heranzubilden. Als er aber an sich selbst die Erfahrung machte, daß er nicht so sehr zum Maler, als vielmehr zum Zeichner geboren sei, vertauschte er die Palette mit Kohle und Kreide und trat als selbständiger Zeichner für illustrirte Werke auf. Als geübter, mit reger Phantasie ausgestatteter Künstler brach er sich bald Bahn und seine Compositionen erfreuten sich eines allgemeinen Beifalls. Leider sind diese außer den illustrirten Werken zumeist nur durch die Photographie reproducirt. Man schätzt von ihm eine Folge von 11 Blättern nach Kohlenzeichnungen: Im Thale der Thränen, die Augerer in Wien verlegte. Berühmter wurde er durch die Folge der Kriegsscenen aus dem letzten Polenaufstande. Für seine zerrüttete Gesundheit suchte er Hilfe in den Amélie-les-Bains in den Pyrenäen, aber statt der Gesundheit fand er hier am 13. Dec. 1867 einen frühen Tod. Für die Kunst sanken mit ihm große Hoffnungen ins Grab *).

(*Wessely.*)

GROTTI, die berühmte Wunschmühle des mythischen Dänenkönigs Frodhi, welche die Eigenschaft besaß, Alles zu mahlen, was der Müller wollte. Derselbe hatte sie von einem Manne Namens Hengifkiöptr erhalten und sie wird als eine Handmahlmühle beschrieben, deren Mahlsteine vermittels eines durch die Mitte gesteckten Stabes umgedreht wurden. Da sich aber Niemand in Dänemark fand, der die gewaltigen Steine umzudrehen vermochte, so kaufte Frodhi von seinem Freunde, dem Schwedenkönig Fiölnir, zwei vorwissende Riesenmägde Namens Menja und Fenja, stellte sie an die Mühle und gebot ihnen, ihm Gold, Friede und Frodhi's Glück zu mahlen. Da herrschte nun so tiefer Friede, daß Niemand an dem Andern Gewalt verübte, wenn er auch den Mörder seines Vaters oder Bruders, los oder gebunden, getroffen hätte. Da gab es auch keinen Dieb oder Räuber, sodaß man einen Goldring lange Zeit auf Jalangers-Haide liegen lassen konnte, ohne daß Jemand ihn zu stehlen wagte. Frodhi selbst saß, wie es heißt, auf Reichthum und schlief auf Flaumenbetten. Aber bald wurde

*) Literatur: Naumann's Archiv für zeichnende Künste XIV, 144.

er unersättlich und gestattete den Mägden nicht länger Ruhe oder Schlaf als der Kukuk schwieg oder ein Lied gesungen werden konnte. Da sangen sie dem König ein unheilvolles Lied, das uralte Grottenlied, welches uns Snorri im Skaldskaparmal nebst dem Mythus (Sn. Edda, Edit. Arnamagn. I, 374) aufbewahrt hat, und ehe sie von dem Gesange ließen, mahlten sie dem König ein feindliches Heer. In der Nacht landete ein Seekönig, Mysingr genannt, überfiel denselben, tödtete ihn und machte große Beute. Da war Frodhi's Friede zu Ende. Mysingr nahm aber auch die Mühle mit sich fort sammt den beiden Mägden und befahl ihnen, Salz zu mahlen. Um Mitternacht fragten sie denselben, ob er Salz genug habe? aber er gebot ihnen fortzumahlen. Sie mahlten noch eine kurze Frist, da sank das Schiff im Pentlandsbusen unter, und es entstand nun dort ein Schlund, da wo die See durch das Mühlsteinloch fällt. Auch ist seitdem die See gesalzen.

Dieser Mythus von Frodhi's Mühle ist noch in Norwegen erhalten, s. Asbjronsen og Moe, Norske Folkeæventyr S. 311 fg., und auch in Deutschland finden sich vielfache Erinnerungen an dieselbe sowol in Märchen als in Volksliedern, und ihr entspricht die in den Quellen unseres Mittelalters so häufig vorkommende Vorstellung vom Glücksrad, wenn diese auch entlehnt ist (s. Grimm, Mythologie, 1228 und 825—827). Ueberraschender folgt aber das ehemalige Vorhandensein dieses Mythus auch in Deutschland aus den Eigennamen, wie J. Grimm (a. a. O. 498) zeigt. Managold, Manigold ist nämlich ein häufig begegnender Mannsname, der sich aus mani, altn. men monile, erklärt, also Schmuckgold; seltener erscheint Fanigold, Fenigold, von fani, altn. fen palus, das Gold bezeichnend, das im Sumpf verborgen liegt. Beide Namen begegnen in bairischen Urkunden des 12. Jahrh., und man darf daraus schließen, daß den Baiern ehemals bekannt war, welche Bewandtniß es um das Fanigold und Manigold hatte, das von Fania und Mania gemahlen wurde. Auch Fródhi lebt als Fruote vielfach in deutschen Gedichten des Mittelalters fort. Die Sn. Edda nennt ihn auch Fridhfródhi (Friedensfrodhi) und setzt den Frodhifrieden in die Zeit, da Kaiser Augustus in der ganzen Welt Friede stiftete und Christus geboren ward.

Während man mit Sicherheit annehmen darf, daß Frodhi's Friede als das goldene Zeitalter zu fassen ist, das wie das Goldalter bei den Asen (s. den Art. Goldalter) durch deren Habsucht verloren ging, so ist doch eine Deutung der Wunschmühle Grotti noch nicht sicher gelungen, und zweifelhaft muß es scheinen, wenn Mannhardt, Die Götter der deutschen und nordischen Völker, S. 244, annimmt, daß darunter die Sonne zu verstehen sei, in welcher der Blitzstab umgedreht werde, um so den Gewitterfunken hervorzulocken, und noch heute unter dem deutschen Volke die Milchstraße der Mahl- und Mühlenweg heiße, die sich um die Sonne drehe. Auf ihr habe man sich also das himmlische Mehl entführt gedacht. (*A. Raszmann.*)

GROTTI (Francesco), Edelmann von Perugia, Architekt, geboren 1634. Er war überhaupt in vielen Künsten und Wissenschaften erfahren, doch beschäftigte er sich mit Vorliebe mit der Baukunst. Er zeichnete verschiedene Pläne für öffentliche und Privatgebäude und wurde vielfach vom italienischen Adel bei dessen Bauunternehmungen um Rath angegangen. Unter seiner Aufsicht und nach seiner Zeichnung wurde der Inquisitionspalast in Perugia erbaut, sowie er auch für sich ebenda ein Haus aufführte, das er mit einem monumentalen Brunnen und Garten verzierte. Er starb 1679 *). (*Wessely.*)

GROTTKAU, Kreis und Kreisstadt in der preußischen Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln. Der Kreis hat 9,44 □Meilen; die Einwohnerzahl betrug 1819: 29,605, stieg 1867 auf 44,555 und ist 1871 auf 44,254 gesunken; unter jener Zahl befanden sich 2650 Evangelische, 41,764 Katholiken und 138 Israeliten. Die Stadt, 18 Kilometer südsüdwestlich von Brieg in ziemlich ebenem Lande am Grottkaubach gelegen, hatte 1816 erst 1892, 1861 bereits 3975 Einwohner, die neueren Zählungen zeigen ein Schwanken der Bevölkerung: 1864 wurden 4327, 1867 4131 und 1871 4379 Einwohner gezählt (darunter etwa 1000 Evangelische, 90 Israeliten). Zur Stadt gehört ein Gebiet von 1180 Hektaren (davon 599 Hekt. Acker, und zwar sehr fruchtbaren Boden, 441 Hekt. Wald etc.). Grottkau hat eine katholische und seit 1775 eine evangelische Kirche, Hospital, Kreisamt, Kreisgericht, Post, Telegraphenstation, Volksbank; sie hat 1 Maschinenfabrik, 1 Werkstatt für den Bau von Eisenbahnwagen, Gasanstalt, 1 Tabaksfabrik; die Bewohner beschäftigen sich mit Lein- und Wollweberei und Strumpfwirkerei und treiben starken Gemüsebau. Der zu der Eisenbahn von Brieg nach Neiße gehörige Bahnhof liegt 175 Meter über dem Meere. Nahe an Grottkau liegen die Dörfer Halbendorf mit 880 Einw. im W., Thurnau mit 650 Einw. im NO., Guhlau mit 410 Einw. im ONO., das Gut Ossey im O., Klein-Neudorf im S.; das Dorf Alt-Grottkau mit 940 Einw. und Pfarrkirche liegt 5 Kilometer im S. und hat einen Eisenbahn-Haltepunkt, welcher 179 Meter über dem Meere liegt. — Grottkau wurde im J. 1241 von den Mongolen zerstört; im J. 1341 (nach Andern 1351) kauften die Bischöfe von Breslau das Land Grottkau von dem Fürsten von Brieg. (*O. Delitsch.*)

GRÖTZINGEN, Pfarrdorf im großherzogl. badischen Kreise Karlsruhe, Amtsbezirk Durlach, an der Pfinz, 3 Kilometer NO. von Durlach, kurz vor dem Austritte des Flusses in die Rheinebene, 1871 mit 2294 Einwohnern, darunter 87 Katholiken und 113 Juden. Es hat 1 evangelische Pfarrkirche, 1 Schloß Namens Augustenburg, in welchem sich eine landwirthschaftliche Musteranstalt befindet, 1 Zuckerfabrik, 1 Knopffabrik, starken Wein- und Krappbau; Bahnstation an der badischen Eisenbahn zwischen Karlsruhe und Heidelberg, Post und Telegraphenstation. Im S. erhebt sich der Thurmberg 236 Meter, im NO. der Rothberg 228 Meter, während die Rheinfläche etwa 110 Meter hoch liegt. (*O. Delitsch.*)

*) Literatur: *Pascoli*, Vite de' Pittori etc. in Peruggia.

GRÖTZINGEN, Städtchen im königl. würtembergischen Oberamtsbezirke Nürtingen, 5 Kilometer NO. von Nürtingen und 17 Kilometer SSO. von Stuttgart, an der Aich, in welche hier von Norden der Woyerbach einmündet, 1861 mit etwa 1000, 1871 mit 910 Einwohnern, welche sich mit Ackerbau (namentlich Flachsbau) und Weberei beschäftigen. Die Stadt, welche eine schöne Pfarrkirche hat, liegt tief in einem Thale der Trias; die umgebenden Plateauhöhen liegen etwa 370 Meter über dem Meere, im W. steigt der Schönbuch bis 546 Meter auf. (*O. Delitsch.*)

GROTZKA oder GROZKA, Flecken am rechten Ufer der Donau, im Kreise Belgrad des Fürstenthums Serbien, 25 Kilometer SO. von Belgrad, an einen mit Weinpflanzungen bedeckten Hügel sich lehnend, mit 250 Häusern und 1000 Einwohnern, Sitz des Kreisamtes und Kreisgerichtes, mit (griechischer) Kirche und Schule. Auf der Höhe des Hügels liegt der mit zahlreichen dicht gedrängten Kreuzen erfüllte Kirchhof. Bei Grotzka wurden am 27. Juli 1739 die Kaiserlichen unter dem Commando des Grafen von Wallis von den Türken geschlagen. (*O. Delitsch.*)

GRÖTZSCH (Johann Wilhelm), deutscher Kanzelredner und Liederdichter, geb. zu Zeitz den 24. Juli 1688, gest. als Superintendent zu Suhl am 17. Juli 1752. Sein Vater war fürstlich sächsischer Rath und Erb-Landes-Lehnsecretär zu Zeitz, seine Mutter eine Tochter des sächsischen Hofpredigers und Superintendenten Ludwig zu Zeitz. Der Knabe erhielt zuerst Privatunterricht von verschiedenen Candidaten, ehe er die öffentliche Schule zu Zeitz besuchte. Nachdem er die beiden ersten Classen derselben durchgemacht hatte, bezog er die Universität und studirte 3½ Jahr in Jena Theologie, wo er zweimal öffentlich unter dem Vorsitz des Orientalisten Rus disputirte. Darauf begab er sich 1709 nach Leipzig, 1710 nach Altorf und 1712 wieder nach Leipzig. In Altorf erwarb er sich den Magisterhut durch eine Disputation De ecclesia subterranea. Darauf wurde er von seinem Landesherrn, dem Herzog Moritz Wilhelm zu Zeitz, zum Prediger nach Benshausen berufen und nach abgehaltener Prüfung zu Schleusingen und Probepredigt zu Benshausen definitiv angestellt. Schon im J. 1714 wurde er als Diaconus nach Suhl berufen. Im nächsten Jahre heirathete er die älteste Tochter des sächsischen Kammercommissarius, Rathsherrn und Armaturhändlers Siegmund Heyens zu Suhl, Anna Dorothea, mit welcher er vier Kinder zeugte. Grötzsch blieb seitdem in Suhl, erhielt bald das Archidiaconat und später die Superintendentur (1738). Im J. 1741 ernannte ihn die Gesellschaft christlicher Liebe und Wissenschaft zu ihrem Mitgliede. Grötzsch scheint sich vorzugsweise als Kanzelredner, und, den Schriften nach, als Dichter geistlicher Lieder ausgezeichnet zu haben. Näheres über seinen Charakter ist aus dem vorhandenen Material nicht ersichtlich. Dem schreibseligen Zeitgeiste folgend hat Grötzsch viele Schriften hinterlassen, von denen besonders die Gesangbücher beachtenswerth erscheinen. 1) Disputatio de lapidatione Stephani. Jen. 1709 in 4. — 2) Specimen philolog. de libro Jeremiae combusto, ad Jer. XXXVI. Altorf 1711 in 4. — 3) Dissert. epistol. ad Val. Ern. Loescherum de methodo convertendi, occasione controversiae de unione religionum. 1721. — 4) Fünf Theile deutscher Reden, mit einer Vorrede vom Superintendenten Meis zu Schleusingen. 1723. — 5) Schediasma philologicum; Templum secundum templo primo multo praestantius. 1728. — 6) Der mit Gott andächtig redende Christ. Oder: Suhlaisches Handbuch. 1732. — 7) Die angenehme Gesellschaft des Herrn Jesu und frommer Christen, in einem Jahrgange, 1734. — 8) Suhlaisches Gesangbuch. — 9) Einige Bände von den Actis historico-ecclesiasticis. — 10) Zwei theologische Hauptgründe, damit bewiesen wird, daß Gott die Seinen in ihrem schweren Jammer und Leiden nicht verlasse. Eine Leichenpredigt auf den sub 4 erwähnten Meis, abgedruckt in dessen zu Suhl erschienenem „Ehrengedächtnisse". — 11) Noch einige Leichenpredigten und Trauerreden. — 12) Das Kreuz des Herrn Jesu, als ein Denk- und Dankaltar, Gott dem Allerhöchsten zu Ehren bei der am 17. post Trinitatem 1739 mit hoher Verwilligung angestellten solennen Einweihung der neuen Kreuzkirche in der Hennebergischen Berg- und Handelsstadt Suhla aufgerichtet. — 13) Ehrengedächtniß der Hennebergischen Berg- und Handelsstadt Suhla, bei Gelegenheit des am 26. Jan. 1744 gefeierten evangelischlutherischen Jubelfestes. — 14) Einige Gesänge, die theils in den schon erwähnten Suhlaischen, theils in Gottschald's Universalgesangsbuch stehen. — Vergl. Schmerfahl, Neue Nachrichten von jüngstverstorbenen Gelehrten. Fünftes Stück. Leipzig 1754. S. 89—122. (*R. Pallmann.*)

GROUCHY (Emanuel, Marquis von), Marschall und Pair von Frankreich, geb. den 23. Oct. 1766, gest. den 29. Mai 1847 zu St. Etienne [1]), stammte aus einer alten Adelsfamilie der Normandie, die ihren Ursprung bis zu den normannischen Eroberern der Halbinsel hinaufführt. Sein Name ist besonders durch den Feldzug vom Jahre 1815 allgemein bekannt geworden, weil Napoleon und dessen nächste Umgebung auf St. Helena ihm die Ursache der Niederlage bei Belle Alliance zugeschrieben.

Grouchy hatte große Neigung für den Soldatenstand und trat im J. 1779 in das französische Heer, und zwar in die Artillerie ein. Schon im nächsten Jahre wurde er, 15 Jahre alt, Secondelieutenant im Regimente de La Fère. Zwei Jahre darauf ging er zur Reiterei über und wieder 2 Jahre nachher (1784) erhielt er als Capitain eine Compagnie im Regiment Royal-Etranger; 1786 trat er als Sous-Lieutenant in die Gardes du Corps des Königs über, in welcher Charge er bis zum Ausbruch der Revolution blieb. Die neuen revolutionären Ideen erfaßten auch ihn in dem Grade, daß er sich unter

1) So die Nouvelle Biographie und *Lalanne*, Dictionnaire historique de la France. Paris 1872. Nach *Michaud*, Biographie universelle p. 628 dagegen zu Paris. Ich möchte die Angabe: „Paris" fast vorziehen, weil Grouchy zu Paris begraben wurde.

seiner conservativen adeligen Umgebung bei den Gardes du Corps nicht wohl fühlte und in die Linie zurückversetzt zu werden wünschte. Im J. 1791 übertrug man ihm deshalb provisorisch die Befehlshaberstelle über das 12. Chasseurregiment, und 1792 erhielt er den Titel Oberst (Colonel). Er wirkte gegen die Emigration der Vornehmeren im Regimente. Nach dem Ausbruch des Krieges mit der 1. Coalition machte er den Feldzug von 1792 unter Lafayette an der Spitze des Regimentes Condé-Dragoner mit, und wurde noch in demselben Jahre als Brigadegeneral zur Alpenarmee commandirt, um dort den Befehl über die Cavalerie zu übernehmen. Bald darauf kämpfte er mit Auszeichnung in der Vendée, er mußte jedoch in Folge des Gesetzes, welches die Adeligen vom Dienste im Heere ausschloß, den Soldatenberuf aufgeben. Erst das Directorium berief ihn 1795 wieder ins Heer, und zwar mit dem Range eines Divisionsgenerals. Er diente zunächst als Generalstabschef unter Hoche in der Nordarmee. Zunächst zeichnete er sich im Kampfe gegen die Vendée und bei Quiberon aus. Weniger im J. 1796 bei der Expedition Hoche's gegen Irland. Hier hätte Grouchy zum erstenmale Gelegenheit gehabt, als selbständiger Befehlshaber aufzutreten; Hoche nämlich, der sehr viel von ihm hielt, hatte ihn zu seinem Stellvertreter ernannt. Als die französische Flotte nun an der irländischen Küste in der Bai von Bantry anlangte, fehlte das Schiff, auf welchem sich Hoche befand. Acht Tage lang wartete man vergeblich auf dessen Ankunft. Grouchy hätte in Anbetracht der Sachlage die Ausschiffung des Heeres befehlen müssen; statt dessen gab er den Befehl zur Rückkehr und seine Unentschlossenheit rettete England vor einer großen Gefahr. Als Hoche vor Bantry anlangte, fand er seine Flotte nicht mehr vor, und das ganze Unternehmen war so durch Grouchy's Muthlosigkeit gescheitert, die um so mehr zu tadeln ist, als ihn die lebhaftesten Aeußerungen der Sympathie seitens der Irländer zum Landen einluden. Grouchy hat zwar den Tadel, der später gegen ihn öffentlich ausgesprochen wurde, zurückgewiesen und die Schuld auf den Admiral geschoben, der seinen Befehlen zum Landen nicht habe Folge leisten wollen. Es ist aber durch Zeugen erhärtet, daß Grouchy wol hätte landen können, daß er aber den festen Entschluß nicht zu fassen vermochte. Hoche selber, so schmerzlich ihm auch das Mislingen der Expedition berührte, war so zartfühlend, Grouchy vor dem Heere und der öffentlichen Meinung zu schonen und schob die Ursache des Mislingens auf Wind und Wetter. Der Fehler der Unentschlossenheit Grouchy's in großen Lagen wurde allerdings durch große Tapferkeit und Rechtlichkeit aufgewogen, machte Grouchy aber unfähig zum selbständigen Befehlshaber eines größeren Truppenkörpers. Napoleon handelte deshalb 1813 wol nicht unklug, wenn er Grouchy, dem er nur ein Cavaleriecorps geben wollte, der aber ein selbständiges Armeecorps haben wollte, lieber nicht activ verwendete. Soviel Wunden Grouchy in seinen zahlreichen Feldzügen auch davongetragen hat, so blieb er doch ein unentschlossener Stratege.

Als im J. 1798 sich von Neuem Zeichen der Unruhe in dem royalistischen Westen Frankreichs zeigten, wurde Grouchy an der Spitze von 4 Divisionen mit der Ueberwachung desselben beauftragt, und es gelang ihm, seine Aufgabe geschickt zu lösen. Inzwischen war das Gestirn Napoleon's glänzend aufgegangen. Grouchy wollte an der ägyptischen Expedition als Generalstabschef gern theilnehmen, aber Napoleon zog Berthier als solchen vor, und Grouchy ging zur italienischen Armee unter Joubert. In Italien galt es zunächst, den König Karl Emanuel von Sardinien vom Beitritt zur feindlichen Coalition abzuhalten. Grouchy übernahm die schwierige Aufgabe, dies durchzuführen, indem er den König zur Abdankung vermochte und die festen Plätze in die Gewalt der Franzosen brachte. Für diesen wichtigen Dienst wurde er vom Convent zum Obercommandanten in Piemont [2]) ernannt und mit dem Auftrage geehrt, die Organisation des Landes nach französischem Zuschnitte zu leiten.

Nach dem Abgange des unfähigen Scherer trat Moreau an die Spitze der Trümmer des französischen Heeres in Italien. Er berief sofort Grouchy zu sich, und Grouchy folgte der Aufforderung. Doch die Zahl der französischen Truppen war zu gering, um trotz der größten Geschicklichkeit, mit welcher Moreau manoeuvrirte, den Feind zurückzuwerfen. Grouchy wurde in der Schlacht bei Novi (15. Aug. 1799) verwundet und gefangen genommen; der Großfürst Constantin rettete ihm das Leben. Nach einem Jahre wurde er gegen einen englischen General ausgewechselt. In der Gefangenschaft erließ er einen Protest gegen den Gewaltact Napoleons vom 18. Brumaire 1799. Napoleon wußte davon, und es schien wenig Aussicht vorhanden, daß er den protestirenden General günstig aufnehmen würde. Trotzdem erhielt Grouchy, dessen militärische Tüchtigkeit Napoleon nicht unbenutzt lassen wollte, das Commando über einen Theil der Reservearmee am Jura, welche unter dem Oberbefehl Macdonald's stand. Letzterer erkrankte aber in Zürich und übertrug ihm den Oberbefehl über das Heer in der Schweiz, welches Grouchy ruhmvoll führte, bis Macdonald wieder genesen war. Im J. 1800 machte Grouchy den Feldzug in Deutschland unter Moreau mit und zeichnete sich in der Schlacht bei Hohenlinden an der Spitze seiner Elite-Division aus. Die Verfolgung wurde ihm und seiner Cavalerie übertragen.

Nach dem Feldzuge wurde Grouchy zum Generalinspecteur der Cavalerie ernannt und im J. 1803 übertrug ihm Napoleon die ehrende Mission, den neuen König von Etrurien nach Florenz zu führen. Grouchy konnte es im J. 1804 nicht uber sich bringen, während des Processes gegen Moreau diesem seine Anhänglichkeit nicht zu beweisen. Doch trug es ihm Napoleon nicht nach, sondern er benutzte ihn in allen folgenden Feldzügen bis 1813. Besonders tüchtig zeigte sich Grouchy an der Spitze großer Cavaleriemassen, wo er der Nebenbuhler

2) Grouchy zeichnete sich in dieser Stellung durch seinen Erlaß gegen Erpressungen aus, die damals in Italien sowol an beamteten wie unbeamteten Franzosen vielfach verübt wurden; vergl. Wachsmuth; Geschichte Frankreichs. Bd. III. S. 50.

Murat's wurde. In und nach der Schlacht bei Friedland (1807) vertrat er Murat mit großem Erfolge und für sein erfolgreiches Eingreifen in die Schlacht bei Wagram (1809) wurde er zum Commandeur des Ordens der eisernen Krone und an Marmont's Stelle, der den Marschallsrang erhielt, zum Generaloberst der Chasseurs ernannt, wodurch er den Rang eines Großofficiers des Kaiserreichs hatte. In der Schlacht an der Moskwa 1812 wurde ihm ein Pferd unter dem Leibe getödtet, und er selbst verwundet. Auf dem verderblichen Rückzuge erhielt Grouchy den Befehl über jene bekannte Cavalerieabtheilung, die Escadron sacré, welche nur aus Officieren und Generälen bestand und den traurigen Rest der ungeheuren Reitermassen bildete, die in Rußland eingerückt waren.

Im J. 1813 vertraute Napoleon dem General Grouchy nicht, wie dieser es gewünscht hatte, ein Infanteriecorps an. Grouchy nahm deshalb Abschied, erbot sich aber nach der Schlacht bei Leipzig zum Wiedereintritt, und Napoleon nahm seinen alten Kriegsgefährten gern wieder an. Grouchy zeichnete sich an der Spitze der kaiserlichen Reiterei besonders in den Februartagen 1814, die für das preußische Heer unter Blücher so verderblich waren, dem Kleist'schen Corps gegenüber aus. In der Schlacht bei Craonne am 7. März 1814 wurde er schwer verwundet und entging so der Nothwendigkeit, Napoleon's Sturz als Betheiligter miterleben zu müssen.

Nun kam die erste Restauration. In Hast entfernte man gegen das gegebene Versprechen Grouchy von seinem Posten als Generaloberst der Chasseurs. Grouchy protestirte, aber die Offenheit in seinem Briefe misfiel, und er wurde nicht im Dienste verwendet. Napoleon fand nach der Flucht von Elba an Grouchy daher einen um so wärmeren Anhänger und übertrug ihm am 1. April den Befehl über vier Divisionen. Grouchy vereitelte sehr schnell und glücklich die royalistischen Versuche, Südfrankreich gegen Napoleon zu halten, und wurde dafür zum Marschall ernannt. Nachdem er die Grenzen gegen Savoyen in Vertheidigungszustand gesetzt, begab er sich nach dem Norden und trat an die Spitze der gesammten Reservereiterei der Hauptarmee. In der Schlacht bei Ligny befehligte er den rechten Flügel der französischen Armee und führte durch die Wegnahme von Ligny die Entscheidung des Tages herbei.

Die nächsten Tage sind es gewesen, welche Grouchy's Namen dauernd mit einem der größten Weltereignisse verflochten haben, und zwar nicht in gerade ruhmvoller Weise, ohne daß jedoch Grouchy ein besonderer Vorwurf trifft. Napoleon hat durch Grouchy's Schuld die Schlacht bei Belle-Alliance verloren, sagten die Anhänger Napoleon's und Napoleon später selber; nicht Grouchy's, sondern vorzugsweise Napoleon's Schuld ist es, daß Grouchy am Schlachttage nicht zur Stelle war und daß Blücher's Armee nicht am Erscheinen auf dem Schlachtfelde gehindert wurde, sagen die Unbefangeneren. Der Fehler lag von vornherein darin, daß Napoleon nach der Schlacht bei Ligny den geschlagenen Feind nicht sofort und energisch verfolgen ließ. Die Schlacht hatte am späten Abend des 16. Juni geendet. Noch [3]) an demselben Abend erhielt zwar Pajol den Befehl zur Verfolgung der Preußen; er brach aber erst am 17. Juni früh auf. Es ward vermuthet, er werde die Preußen auf der Straße nach Namur finden, aber Niemand hatte etwas gethan, sich über deren Rückzugslinien in Gewißheit zu setzen; man war selbst gegen den erst 4 Uhr Morgens am 17. Juni erfolgten Abmarsch der letzten Truppen Thielemann's, welcher die Arrièregarde der Preußen bildete, auf der Straße nach Gembloux blind gewesen. Napoleon begab sich erst Morgens gegen 8 Uhr auf das Schlachtfeld und besprach sich hier mit Grouchy und Gerard geraume Zeit, und zwar nicht über die vorzunehmende Verfolgung, sondern über den Zustand der öffentlichen Meinung zu Paris, über die Deputirtenkammer, die Jacobiner und andere der augenblicklichen Sachlage fremdartige Dinge: es schien eben gar nicht zur Benutzung des Sieges durch nachdrückliche Verfolgung zu drängen, er glaubte seiner Sache gewiß zu sein. Erst gegen Mittag gab er Grouchy Befehl, mit Vandamme's und Gerard's Corps und anderen Truppen, zusammen 32,000 Mann, die Preußen zu verfolgen. Pajol hatte sie nicht gefunden. Auf welcher Seite sie zu suchen seien, überließ Napoleon Grouchy. Man begreift nicht, wie Napoleon ruhig sein konnte, ohne eine Fühlung mit dem abziehenden Feinde zu haben. Daß er bei der Ermüdung der Truppen nicht gleich in Masse verfolgen ließ, ist wol erklärlich; es konnte aber doch durch kleine Reitertrupps geschehen. Die Zögerung oder aber das Sicherheitsgefühl Napoleon's, daß Blücher nur östlich nach Namur abgezogen sein könne, während dieser sich nordöstlich zu Wellington gewandt hatte, gewährte den Preußen einen Vorsprung von 16—17 Stunden oder aber fast 4 Meilen Weges, sodaß diese den Franzosen bis auf die letzte Spur aus dem Gesicht gekommen waren: das ist lediglich Napoleons Schuld. Irrte Napoleon einmal in großen Staats- und Heeresinteressen, so hatte der Irrthum kolossales Unheil zur Folge; so bei dem Continentalsystem, so bei der Geringschätzung der Moldauarmee im J. 1812, bei der Nichtachtung des Zeitverlustes in Moskau. Diesmal gesellte sich zu der Schlaffheit die Zögerung, während sich ein Gewinn an jede Stunde, je näher dem Siege, um so größer, hängen sollte, und zu der Geringschätzung des geschlagenen und doch keineswegs entmuthigten oder entwaffneten Feindes noch das Unpassende, zu dessen völliger Aufreibung doch über 30,000 Mann auszusenden, und das Mangelhafte der angeblich an Grouchy ertheilten Instruction, sich zwischen ihm und den Preußen und der Brüssel-Namur'schen Straße so zu halten, daß er bei dem Vorrücken Napoleon's gegen Quatrebas nicht außer Verbindung mit ihm komme. Wenn Napoleon annahm, daß die Verfolgung in der Richtung von Namur stattfinden müsse, so stand eine bedeutende Entfernung Grouchy's von ihm bevor; wenn Grouchy sich so halten sollte, daß er in Verbindung mit ihm bliebe, so konnte er die

3) Ich folge hier fast wörtlich der Darstellung Wachsmuth's IV. S. 388 fg., welche die Sachlage am klarsten gibt. Neuere haben besseres Licht nicht gebracht.

Verfolgung, die möglicherweise ihn meilenweit abführte, nicht nachdrücklich betreiben, sondern mußte es beim Beobachten bewenden lassen. Das Eine hob das Andere auf. Zu Napoleon's Unglück ward das Versäumte und Ungefähre in seiner Weisung nicht durch glücklichen Tact und rüstigen Eifer Grouchys gutgemacht." Dieser setzte seine Truppen um Mittag in Marsch, auf einer Straße (und das war sein Hauptfehler) nach Gembloux. Bis hierher fand er noch nicht genügenden Aufschluß über die Marschrichtung der Preußen, und er machte Halt, obgleich seine Truppen erst zwei Stunden marschirt waren. Um 10 Uhr des Abends am 17. Juni gab er Napoleon Bericht, woraus dieser wol entnehmen konnte, daß ein Theil der Preußen auf Wavre marschirt sei und sich mit Wellington zu vereinigen suchen würde. Wenn Napoleon sich jetzt zur Abberufung Grouchy's mit einem Theile seiner Truppen entschloß, da konnte letzterer noch vor der Entscheidung auf dem Schlachtfelde zu Belle-Alliance eintreffen und vielleicht vor Blücher's Erscheinen die Engländer werfen helfen. Wie sich Napoleon die Situation am Abend des 17. Juni dachte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; denn Napoleon war viel zu ehrgeizig, und hat auch noch auf Helena kein offenes Bekenntniß abgelegt, sondern Grouchy die Hauptschuld der Niederlage bei Waterloo beigemessen. Napoleon's Aussagen haben hier aber, wo er Partei ist, kein Gewicht.

Am 18. Morgens schritt Grouchy zum Angriff auf Wavre, aber er hatte keinen Erfolg. Erst am Abend gelang es ihm, einen Uebergang über die Dyle zu finden und sich zwischen Thielemann und Blücher zu schieben. Hätte er klarer und schärfer gesehen und combinirt, dann hätte er in der Ferne die gegen Belle-Alliance marschirenden Preußen bemerken können, die sogar von seinen Kugeln bestrichen wurden (vgl. Plotho, Der Krieg von 1815 S. 77). Aber wie kann man verlangen, daß die Corpsgeneräle bei einem Chef wie Napoleon, der gewohnt war, Alles selbst einzuleiten, es gelernt haben sollten, großartige strategische Pläne der Gegner zu durchschauen? Napoleon, so heißt es, soll am 17. um 10 Uhr Abends einen Officier an Grouchy gegen Wavre zu gesandt haben (also hätte er die Sachlage richtig erkannt, wenn die Sendung nicht später erdacht ist!) und als dieser Grouchy nicht fand, um 3 Uhr den 18. Juni Morgens einen zweiten mit dem Befehle, daß Grouchy sogleich über die Dyle gehen (die ihn von Napoleon trennte) und auf St. Lambert gegen den linken Flügel Wellington's marschiren solle. Grouchy hat aber weder die erste noch die zweite Botschaft erhalten [4]).

Grouchy blieb bis zum 19. Juni um 10 Uhr Morgens in Unkenntniß über den Ausgang der Schlacht, die Napoleon gegen die Engländer und Preußen am 18. Juni geliefert hatte. Zwar hatten ihn schon am Tage vorher, als man jenseits der Dyle starken Kanonendonner hörte, seine Generale Gerard und Excelmanns darauf aufmerksam gemacht, daß es gerathener sein dürfte, die Dyle oberwärts Wavre zu überschreiten (also sich Napoleon zu nähern), aber Grouchy beharrte dem erhaltenen Befehl gemäß in der Richtung auf Wavre. Hätte Napoleon gesiegt, dann würden die Preußen, denen Grouchy fast im Rücken stand, in die übelste Lage gerathen sein. Napoleon sandte am 18. Juni Vormittags um 10 Uhr eine, sodann Nachmittags um 1 Uhr zwei weitere Aufforderungen an Grouchy, nach der Wahlstatt abzuschwenken, aber Letzterer erhielt sie erst am Abend und konnte nun nicht mehr auf dem Schlachtfelde erscheinen. Auch durfte er nach den Berichten der Ordonnanzen, die um 1 Uhr abgeritten waren, wol annehmen, daß Napoleon siegen würde, denn die Schlacht stand zu dieser Stunde für Napoleon günstig, und in diesem Falle konnte Grouchy's Vorgehen in der Richtung auf Wavre-Brüssel von unberechenbarer Wichtigkeit werden. Grouchy nahm daher am 19. Juni früh den Kampf mit Energie auf, schlug Thielemann und zwang ihn zum Rückzug auf Löwen [5]). Es war Vormittags 10 Uhr. Grouchy hatte gesiegt, aber sein Meister war besiegt; Grouchy erhielt zur selben Zeit, als die hartbedrängten Preußen abzogen, die Nachricht von der Katastrophe bei Belle-Alliance. Jetzt kam ihm sein eigener Sieg zu gute, denn Thielemann konnte nicht schnell genug umkehren, um vereint mit Pirch's Corps, welches ihm Blücher sandte, sich sofort auf Grouchy zu werfen. Dieser zog sogleich seine meisten Truppen zurück und ließ nur die Reiterei als Vorposten den Preußen gegenüber, um diese in Zweifel über seinen Rückzug zu halten. Er zog schleunig nach Gembloux ab und dann weiter auf Namur. Pirch war ihm auf den Fersen und drang in Namur ein, ehe die Franzosen es geräumt hatten; er konnte aber keinen Vortheil über dieselben gewinnen. Grouchy hielt dadurch die Straße über Dinant, Mezières und Rethel nach Soissons offen, und die 30,000 Mann, die er zurückführte, wurden der Kern, an den sich die Flüchtigen von der Hauptarmee anschließen konnten.

Napoleon selbst hat sich in der Zeit nach der Schlacht von Waterloo bis zur Einschiffung in Rochefort zu seiner Umgebung nicht gerade misbilligend über Grouchy geäußert; er hätte nur gewünscht, daß Grouchy bis zum Defilé von St. Lambert vorgedrungen wäre [6]). Doch wurden schon bald nach der Schlacht Stimmen von einseitigen Verehrern Napoleon's laut, die Grouchy wegen seiner Handlungsweise nach der Schlacht bei Ligny Vorwürfe machten. Am meisten in das Gewicht fiel die

4) Die Absendung dieser Officiere soll Napoleon's früheren Misgriff entschuldigen und alle Schuld auf Grouchy werfen. Besonders der Herzog von Rovigo nimmt Grouchy stark mit. Aber es ist zu beachten, daß Soult, welcher damals Napoleon's Generalstabschef war, in seinem Ordresbuche nichts über die Absendung beider Officiere bemerkt hat. Die Absendung wird dadurch sehr zweifelhaft. Erst um 7 Uhr am Abend des 18. Juni traf ein Officier Napoleon's ein, der ihn nach St. Lambert rief. Vergl. Grouchy's Bericht im Moniteur vom 24. Juni 1815.

5) Bei Plotho S. 83 heißt es: „er verfolgte die preußischen Truppen nur sehr schwach." Diese schwache Verfolgung war wol durch die Unsicherheit geboten, in der er hinsichtlich Napoleon's sich befand. 6) Stärker drückte er sich auf St. Helena, wo er nach O'Méara sagte: „j'aurais gagné cette affaire sans l'imbécillité de Grouchy." Cf. *Napoleon*, Opinions et jugemens. Bd. I. Paris 1838. S. 544.

Stimme Gourgaud's, des Generaladjutanten Napoleon's. Gourgaud veröffentlichte im J. 1818 nach seiner Rückkehr von Helena zu London die Schrift: La campagne de 1815, ou relation des opérations militaires qui ont lieu en France et en Belgique, pendant les cent jours, écrite à Sainte-Hélène. Durch die darin mitgetheilten neuen Details und durch die Beziehung des Verfassers zu Napoleon wurden die Vorwürfe, die Grouchy wegen seines Verhaltens erhielt, um so gewichtiger. Grouchy wurde seitdem mit Ney geradezu beschuldigt, den Verlust der Schlacht herbeigeführt zu haben. Er schwieg dazu aber nicht, sondern ließ durch seinen Sohn eine Vertheidigungsschrift unter dem Titel: Observations sur la relation de la campagne de 1815 publiée par le général Gourgaud. Par le comte Grouchy. Paris 1819 veröffentlichen. Was Grouchy in derselben zu seiner Vertheidigung anführt, ist seitdem von der allgemeinen Meinung auch des Auslandes als das Richtigere angenommen und durch Mittheilungen Anderer bestätigt worden. Ich hebe einige Stellen aus der Vertheidigung Grouchy's heraus. Nos malheurs proviennent de fausses manoeuvres, de l'oubli des distances et du temps nécessaire pour les parcourir, du morcellement des troupes, d'ordres intempestifs. Ils proviennent surtout de l'inexplicable détermination de livrer bataille à Waterloo, sans savoir où était l'armée prussienne, et sans être lié avei le corps envoyé à sa poursuite de manière à pouvoir en être soutenu. Vergl. S. 2 fg. Auch die ruhiger urtheilenden preußischen Militärs finden keine große Schuld an Grouchy. Clausewitz (Werke Bd. 8. S. 133) bemerkt z. B.: „Nur das bleibt dem General Grouchy ein Vorwurf, daß er Alles in einer Straße ziehen ließ, woraus denn ganz natürlich entstand, daß die letzten Divisionen des 4. Corps erst gegen Abend eintrafen." Unter den neuesten Militärschriftstellern hat Beitzke (Geschichte des Jahres 1815) ein etwas scharfes Urtheil über Grouchy, indem er sagt (Bd. II. S. 328): „Was den Marschall Grouchy betrifft, so mag immerhin des Kaisers nicht hinlängliche Rührigkeit an dem späten Aufbruch des Marschalls eine Mitschuld tragen; doch wird es immer der stärkste Vorwurf für den letzteren bleiben, daß er dem Kaiser einen falschen (?) Rapport über die Richtung des Rückzuges der Preußen machte, daß seine Unthätigkeit am 17. und bis Mitte des 18. es verschuldete, daß er trotz seiner zahlreichen und vortrefflichen Reiterei die Preußen gar nicht aufzufinden vermochte und sie gänzlich aus dem Gesicht verlor." Das ist aber zu scharf ausgedrückt [7]). Die Mittheilungen Pajol's, der die Straße nach Namur mit Trümmern, wie sie ein flüchtendes Heer hinterläßt, bedeckt gesehen hatte, mußte ihn täuschen, da auch Napoleon selbst den eigentlichen Zusammenhang der Dinge nicht ahnte. Dazu kam das schlechte Wetter. Da soll es schwer sein, einen in ganz anderer Richtung, als man annehmen durfte, abmarschirenden Feind zu finden. Grouchy folgt allerdings — und das ist der Hauptvorwurf, der ihn trifft — Napoleon's Befehlen zu ängstlich. Aber Ney's Beispiel, der einige Tage vorher bei Quatrebas davon abgewichen war und dafür scharfen Tadel geerntet hatte, machte Grouchy, wie er selbst angibt, vorsichtig. Bei größerer Energie, genialer Kühnheit und umsichtiger Beobachtung aller einzelnen Anzeichen hätte Grouchy allerdings anders handeln und mit einem Theile seines Heeres noch am Mittag des 18. Juni zu Napoleon abmarschiren müssen, wie es die energischeren unter seinen Generalen verlangten. Als Grouchy am 18. Juni um $11\frac{1}{2}$ Uhr endlich die Marschrichtung der Preußen auf Wavre, also zu Wellington zu, entdeckt hatte, lag die Entscheidung zu Gunsten Napoleon's vielleicht noch in seinen Händen. Beitzke stellt die damalige Situation folgendermaßen dar (II. S. 327): „Marschall Grouchy hatte nach $11\frac{1}{2}$ Uhr am 18. Juni sein Heer gegen Wavre in Marsch gesetzt und befand sich mit seinem Hauptquartier und mehreren Generalen noch in Sart-à-Walhain auf dem Landhause eines befreundeten alten Officiers [8]), als die Kanonade von Belle-Alliance sich erhob, immer mehr wuchs und um 1 Uhr ihre volle Stärke erreichte. „Das ist eine zweite Schlacht bei Wagram", sagte Marschall Grouchy selbst. General Gerard, welcher über die Unentschlossenheit und die Zögerungen des Marschalls unzufrieden war, wollte sogleich auf das Schlachtfeld zum Kaiser marschiren und lag dem Marschall an, alle seine Truppen dahin zu dirigiren. Dieser sagte, er habe vom Kaiser den Befehl, nach Wavre zu marschiren, und könne davon nicht abweichen. General Gerard verlangte nur mit seinem Corps und einer Reiterdivision dem Kaiser zu Hilfe zu kommen, aber auch das schlug der Marschall ab. Man war im Garten des Landhauses und in einem Kiosk desselben, wo sich immer mehr Generale und Officiere einfanden. Der Ingenieurgeneral Valazé und verschiedene Generale kamen und riefen, man müsse durchaus dem Kaiser zu Hilfe! „Wir müssen der Kanone nach!" rief noch einmal mit Heftigkeit der General Gerard, und alle anwesenden Generale und Officiere im Kiosk und im Garten riefen insgesammt „zur Kanone, zur Kanone!" und lagen dem Marschall an, alle Truppentheile seines Heeres dahin zu richten; man werde in wenigen Stunden dort sein. Was dies Verlangen unterstützte, war eine vom General Berthezène vom Corps Vandammé eingegangene Nachricht, daß verschiedene preußische Truppencorps aus der Gegend von Wavre sich im Marsch auf Mont St. Jean befänden. Der General zeigte dies dem Marschall an mit der Anfrage, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Preußen in den Rücken zu marschiren? Grouchy wies all dieses Andringen mit Entschiedenheit und zum Theil mit Heftigkeit zurück, indem er sagte, er befolge die speciellen Befehle des Kaisers und er werde wissen, was er zu thun habe." Wer will trotzdem den Marschall

7) *Charras*, Campagne de 1815, besonders S. 235 fg., gibt Napoleon mehr Schuld als Grouchy.

8) Dieser Officier, durch ungenaue Beobachtungen getäuscht, hatte den Marschall bis dahin in einem falschen Glauben über die Rückzugslinie der Preußen erhalten.

verdammen?[9]) Der Befehl Napoleon's lag vor, und wenn Napoleon siegte, wie Grouchy gewiß annahm, dann wurde Grouchy's Marsch auf Wavre ebenso verderbenbringend für die Alliirten, wie Blüchers Marsch auf Belle-Alliance es für Napoleon geworden ist. Mangel an Energie im Vorstoß auf Wavre ist Grouchy aber trotz der Ermattung der Truppen und des schlechten Wetters vorzuwerfen. Grouchy hat übrigens schon am 17. Juni Vormittags das Mißliche seines Auftrages, die Preußen zu verfolgen, selber eingesehen und machte damals gegen den Kaiser die dringendsten Vorstellungen. Seine Truppen[10]), mit welchen er die Preußen verfolgen solle, ständen weit zerstreut, sie hätten zum Reinigen ihre Gewehre auseinander genommen und hätten noch nicht abgekocht und gegessen; es würde viel Zeit verfließen, bis die Truppen gesammelt und zum Abmarsch bereit wären; die Preußen würden dann einen Vorsprung von 17 bis 18 Stunden haben, nach allen eingegangenen Nachrichten seien die Preußen auf dem Rückzuge gegen Namur; wenn er (Grouchy) ihnen folge, wäre er vom Kaiser getrennt und würde sich außerhalb des Operationsbereichs desselben befinden; es sei besser, wenn die ganze Macht des Kaisers zusammen bliebe. Napoleon blieb aber dabei, daß Grouchy die Niederlage der Preußen vollenden und sie angreifen müsse, wo er sie fände. Das war sein Verhängniß. Hätte er Grouchy bei sich behalten, dann trat die Katastrophe von Belle-Alliance sicher nicht in ihrem für ihn so schrecklichen Umfange ein.

Wenn Napoleon nach der Schlacht, als er in Laon weilte und zweifelhaft war, ob er die Trümmer des Heeres sammeln oder nach Paris eilen solle, gewußt hätte, daß Grouchy's Heer noch völlig intact und nicht, wie er meinte, verloren sei, dann wäre er sicherlich bei den Truppen geblieben, und sein Geschick hätte wenigstens auf kurze Zeit eine andere Wendung erhalten. Grouchy empfing die Nachricht von der Abdankung des Kaisers erst in Rethel[11]). Er erließ sofort eine Proclamation an seine Truppen, in der er Napoleon II. zum Kaiser ausrief. Am 27. Juni traf er auf die Trümmer der Hauptarmee, und am nächsten Tage schon erhielt er von der provisorischen Regierung zu Paris den Auftrag, den Oberbefehl über das Heer zu übernehmen und sich auf Paris zurückzuziehen, was er gut ausführte. Als die Rückkehr der Bourbons unzweifelhaft wurde, legte er den Befehl nieder und begab sich, weil sein Leben bedroht war, nach Nordamerika, wohin ihm auch sein Sohn, der in der Schlacht bei Ligny als Oberst der Chasseurs mitgefochten hatte, folgte. Grouchy lebte fünf Jahre lang in Philadelphia und wurde in Frankreich sogar zum Tode verurtheilt. Erst im J. 1821 wurde er durch königlichen Specialerlaß in die Zahl der 1819 Amnestirten aufgenommen und kehrte nun sofort nach Frankreich zurück. Hier erhielt er alle Rechte und Titel mit Ausnahme des Marschallates zurück und wurde in der Liste der Generallieutenants a. D. geführt[12]). Erst die Julirevolution gab ihm die Marschallswürde wieder, und im J. 1832 wurde er in die Pairskammer berufen, wo er sich an die Partei der gemäßigten Opposition anschloß. Im J. 1846 zog er sich auf ein Gut an den Ufern des Loiret, welches er eigens zu seiner Erholung gekauft hatte, zurück. Ein Brustleiden zwang ihn, den Winter unter dem milderen Himmel Italiens zuzubringen. Er kam bis Rom, starb aber bald nach der Rückkehr. Er wurde auf dem Père-Lachaise begraben. Verheirathet war er zweimal, in erster Ehe mit einer Dame aus dem Hause Pontecoulant, in zweiter Ehe mit Fanny Hua. Aus erster Ehe überlebten ihn zwei Söhne, welche die militärische Laufbahn eingeschlagen hatten, und eine an den Marquis d'Ormesson verheirathete Tochter.

Grouchy hat folgende Schriften hinterlassen: 1) Die schon erwähnten Observations sur la Relation de la campagne de 1815 publiée par le général Gourgaud, et Réfutation de quelques-unes des assertions et écrits relatifs à la bataille de Waterloo. Philadelphia et Paris 1819 in 8. — 2) Réfutation de quelques articles des Mémoires du duc de Rovigo. Paris 1829 in 8. Im J. 1828 waren nämlich zu Paris die Memoiren des schon oben erwähnten Herzogs von Rovigo erschienen, der ihn im 8. Bande S. 98 bis 130 heftig angriff: „Je doute", schreibt er am Schluß, „que le langage du maréchal Grouchy sur l'empereur (in der sub 1 angeführten Schrift gegen Gourgaud) lui obtienne l'estime de l'Amérique, où il a été accueilli. Quant à moi, qui, comme lui, ai été jeté aux rives étrangères, j'y ai très bien reconnu, particulièrement chez les Anglais, que le moyen le plus sûr de perdre l'estime générale était de manquer d'égards pour la position de l'empereur, et surtout de reconnaissance envers son bienfaiteur." — 3) Fragments historiques relatifs à la bataille de Waterloo. No. 1. Lettre à MM. Barthélemy et Méry in 8. (20 Seiten); No. 2. Influence que peuvent avoir sur l'opinion les documents relatifs à la bataille de Waterloo publiés par M. le comte Gérard. Paris 1830 in 8. — 4) Discussion du projet de la loi sur l'état de siége. Discours prononcé dans la séance (de la Chambre des Pairs) du 19 février 1833. Paris 1833 in 8. — 5) Réclamation du maréchal Grouchy. Paris 1834 in 8. — 6) Plainte contre le lieutenant général baron Berthezène. Paris 1840 in 8. Diese Plainte war an Pasquier, Präsidenten der Pairs-

9) Wie z. B. *Thiers*, Histoire du Consulat et de l'Empire. Bd. XX. Paris 1862. Vgl. besonders S. 257 fg. Thiers stützt sich zuviel auf Möglichkeiten, um Gründe zur Verurtheilung Grouchy's zu erhalten. 10) Vergl. *Charras*, Campagne de 1815. Leipzig 1857. S. 218. Dazu Beitzke, Geschichte von 1815. Bd. II. S. 237. 11) Noch von Dinant aus sandte er unter dem 20. Juni einen Bericht an den Kaiser, worin er den Umfang der Katastrophe von Waterloo noch nicht kennt. Daß er nicht bei Waterloo erscheinen konnte, entschuldigt er damit, daß der Officier, der ihn auf das Schlachtfeld rief, erst um 7 Uhr Abends den 18. Juni anlangte. Vergl. seinen Rapport im Moniteur vom 24. Juni 1815.

12) Er erhielt übrigens von den Bourbonen das Commandeurkreuz vom Orden des heiligen Ludwig; außer dem Großorden der Ehrenlegion besaß er von höheren Orden auch das Großkreuz von Baiern.

kammer, gerichtet und wurde in der Presse, dem Siècle und andern pariser Zeitungen abgedruckt. Sie war veranlaßt durch einen Artikel der Biographie des hommes du jour, in welchem Berthezène bei Besprechung des Jahres 1815 heftige Ausfälle auf Grouchy machte, die er nach der Schrift Grouchy's im Moniteur soweit zurücknahm, daß er erklärte, er habe Grouchy nicht des Verrathes beschuldigen wollen. — 7) Fragments historiques. Paris 1840. Im Anschluß an die vorige Schrift und in der Absicht herausgegeben, um zu beweisen, daß Grouchy nach der Schlacht bei Waterloo keinen verrätherischen Verkehr mit den Preußen gehabt habe.

Vergl. *Arnault*, *Jay* u. A., Nouvelle Biographie des Contemporains; *Michaud*, Biographie universelle, Bd. 27. Paris 1857. S. 621 bis 628; *Höfer*, Nouvelle Biographie générale, Bd. 22. Paris 1858. S. 222 bis 229. Dazu die im Text angeführten Specialschriften. Grouchy selber hat in einer Zuschrift an den Moniteur vom 4. April 1837 eine specielle Arbeit über die Ereignisse des Jahres 1815 behufs seiner Rechtfertigung in Aussicht gestellt; zur Veröffentlichung ist aber nichts gekommen. (*R. Pallmann.*)

GROUTIA, eine von Guillemin und Perrotett aufgestellte Gattung der Olacineen, welche mit Opilia von Roxburgh vereinigt werden muß. (*Garcke.*)

GROVE (Georg), geb. im J. 1820 zu Clapham in der Grafschaft Surrey in England, erhielt seine Schulbildung in der Grammar School seines Geburtsortes und erlernte die Ingenieurkunst in den rühmlichst bekannten Anstalten von Alexander Gordon in London und Robert Napier in Glasgow. Er erbaute im J. 1841 den gußeisernen Leuchtthurm am Morant Point in Jamaika und im J. 1844 einen solchen auf dem Gibbs' Hill in Bermuda, die ersten derartigen Bauten, die aufgeführt worden sind, und trat sodann als Mitarbeiter in die berühmte Anstalt von Robert Stephenson, unter dem er an dem Riesenbaue der Chester und Holyhead Eisenbahn und der Britanniabrücke thätigst mitwirkte. Er wurde im J. 1850 Secretär der Society of Arts in London und war einer der Gründer der Cristal Palace Company, deren großartiger Anstalt er vom Jahre 1862 bis zu seinem Tode im J. 1870 als Secretär vorstand. Er lieferte eine treffliche englische Uebersetzung der Essais von Guizot über die schönen Künste und eine Reihe von Artikeln für die Dictionary of the Bible, herausgegeben von William Smith (London 1854). Er war einer der Hauptgründer des englischen Palestine Exploration Fund, ein Unternehmen, das inzwischen höchst wichtige Resultate geliefert hat.

Quelle: *E. Walford*, Men of the Time. London 1862 u. a. (*W. Bentheim.*)

GROVE (Henry), ein hochgeschätzter Geistlicher der englischen Dissenters, stammte väterlicher und mütterlicher Seite von zwei alten Familien, den Groves der Grafschaft Wilts und den Rowes der Grafschaft Devon, welche sich beide seit mehreren Generationen durch ihre Pietät und ihren Eifer für Religionsfreiheit allgemeine Hochachtung erworben hatten. Sein Großvater Grove verlor im J. 1662 seine einträgliche Pfarrstelle wegen seiner von den Lehrsätzen der anglikanischen Kirche abweichenden Ansichten. Der musterhaft fromme Lebenswandel seines Großvaters Rowe wurde in einer besondern Biographie von Theophilus Gale gefeiert. Sein Vater galt während eines langen Lebens für einen Mann von bewährter Gottergebenheit, hatte aber unter Karl II. und Jacob II. wegen seines nonconformistischen Glaubens vielfache Trübsale zu erdulden.

Henry Grove wurde als das jüngste von vierzehn Kindern am 4. Jan. 1683 zu Taunton in der Grafschaft Somerset geboren. Er erwarb sich frühzeitig eine gründliche Schulbildung und trat bereits in seinem 15. Jahre in die nonconformistische Academy (akademisches Seminar) seiner Vaterstadt, um Philosophie und Theologie zu studiren. Matthew Warren, der Director der Anstalt, war ein freisinniger Gelehrter; obgleich er selbst nach der alten Weise von Burgersdicius und Derodon in der Logik, von Eustachius in der Ethik unterrichtete, gab er Grove doch Anleitung zum Studium von Locke, Le Clerc und Cumberland und hielt ebenso auf ein freies, kritisches Studium der heiligen Schrift.

Grove begab sich darauf nach London, um dort in der nonconformistischen Academy des Rev. Thomas Rowe, seines Oheims mütterlicher Seite, welcher auch Prediger des Independent Meeting House in Haberdashers Hall war, seine Studien weiter fortzusetzen. Rowe war ein eifriger Cartesianer, weshalb Grove jetzt Descartes gründlich studirte, welchem er, obgleich er weder in der Metaphysik, noch in der Physik mit ihm sehr übereinstimmte, fortan stets hohe Bewunderung zollte, als dem Befreier von dem Wortjoche der scholastischen, sogenannt aristotelischen Philosophie. Auch studirte Grove damals Newton's Schriften mit großem Eifer. Er sagte von ihm: „How doth such a genius as Sir Isaak Newton, from amidst the darkness that involves human understanding, break forth and appear like one of another species?"*). In der Theologie war damals sein Hauptwerk: Dr. Lucas (von der anglikanischen Kirche) Practical Christianity, das Grove stets für eines der besten praktischen Bücher in der englischen Sprache erklärte, wie er auch dessen Enquiry after Happiness für ein Meisterwerk hielt. Unter den Theologen der Dissenters war Howe sein vorzüglichster Führer. Grove studirte in Rowe's Academy auch Hebräisch. In Rowe's Anstalt hatte auch Dr. Isaak Watts studirt, der berühmte nonconformistische Theolog und Dichter, Verfasser der „Psalms and Hymns" und der „Divine and Moral Songs for Children" (geb. 1674, gest. 1748); wie denn Watts auch seine Ode Free Philosophy (Thoughts should be free as fire or wind) an seinen Lehrer Thomas Rowe adressirte. Grove machte bei Rowe Watt's Bekanntschaft und schloß mit ihm ein Freundschaftsbündniß, das bis zum Tode anhielt.

Im 23. Jahre kehrte Grove nach Taunton zurück

*) Spectator, Band VIII. Nr. 635.

und trat als Prediger in seiner Gemeinde auf. Seine vernunftklare, von einer umfassenden Gelehrsamkeit beleuchtete, dabei so gefühlswarme Darstellung der christlichen Lehre, sowie seine zwar nicht starke, jedoch angenehme und geschickt regulirte Stimme erwarben dem Jüngling sofort großen Beifall. Er erwarb sich auch alsbald eine Frau. Als dann im J. 1706 sein früherer Lehrer Warren starb, wurde er zu dessen Nachfolger in der Academy zu Taunton ernannt. Seine Hauptfächer waren zunächst Ethik und Pneumatologie (Geister- und Dämonenlehre). In der Ethik suchte Grove die Principien der natürlichen Religion festzustellen und erklärte sich für überzeugt, daß die geoffenbarte Religion sich auf der natürlichen gründen müsse und damit in keinem Widerspruch stehen könne. Er arbeitete sich vollständige Systeme der Ethik und Pneumatologie für seinen Gebrauch als Lehrer aus. Aus seinem Compendium der Pneumatologie gingen später seine Abhandlungen über die Immaterialität der Seele, über die Unsterblichkeit der Seele, über das Wesen der Gottheit hervor. Auch erhielt Grove die Predigerstellen bei zwei kleinen nonconformistischen Gemeinden in der Nähe von Taunton, denen er 18 Jahre lang vorstand.

Im J. 1708 trat Grove als Schriftsteller auf mit den Regulations of Diversions, zunächst für den Gebrauch seiner Schüler bestimmt, eine Abhandlung, welche nachweist, daß die Neigung zu sinnlichen und rauschenden Vergnügungen das große Hinderniß ist, welches die Jugend abhält, den Freuden des Wissens, der Weisheit und der Tugend theilhaft zu werden und ihre Zeit nützlich anzuwenden. Die Darstellung ist so meisterhaft durchgeführt, die Rathschläge sind so einsichtsvoll und werden in so freundlicher, einnehmender Weise ertheilt, daß das Buch wol geeignet ist, die Aufmerksamkeit jugendlicher Leser zu gewinnen. Grove lieferte sodann eine Reihe von Artikeln über die Unsterblichkeit, über die Beweise für die christliche Religion u. s. w. in Addison's Spectator, und der Umstand, daß diese Aufsätze in jener, in der englischen Literatur classischen Zeitschrift Aufnahme fanden, zeigt schon hinlänglich die Verdienstlichkeit derselben. Einer dieser Aufsätze wurde später von Dr. Gibson, Bischof von London, neu herausgegeben unter dem hinsichtlich des Verfassers irrthümlichen Titel: The Evidence of the Christian Religion, by Ioseph Addison Esq. London 1731.

Im J. 1718 veröffentlichte Grove den Essay towards a demonstration of the soul's immateriality, welcher ausführte, daß die Kraft zu denken nicht der Materie angehören konne, weil sie sonst von derselben so unzertrennbar sein müsse, wie Ausdehnung und Solidität. Um diese Zeit erhielt Grove auch den Lehrstuhl der Mathematik und Physik in der Academy. Die unausgesetzten Anstrengungen zogen ihm ein gefährliches Fieber zu, und nach seiner Widerherstellung verfaßte er eine Ode, die sich durch tiefe Innigkeit des Gefühls, wie durch den Fluß des Verses auszeichnet. Obgleich Grove eine zahlreiche Familie hatte und seine Einkünfte von der Lehranstalt und den beiden Predigerstellen nicht ausreichten, ohne sein väterliches Erbtheil anzugreifen, widerstand er doch wiederholt sehr verlockenden Versuchungen, ihn zur Staatskirche hinüber zu ziehen und zog beharrlich vor, die christliche Religion in ihrer ursprünglichen Einfachheit zu lehren. Er lehnte sogar Rufe nach einträglichen nonconformistischen Predigerstellen, wie nach Exeter, ab aus Liebe zur Unabhängigkeit und Zurückgezogenheit. Sein Wahlspruch war in Cowley's, seines Lieblingsdichters, Worten ausgedrückt:

„The wise example of the heavenly lark,
Thy fellow poet, Cowley, mark:
Above the clouds let thy proud music sound,
Thy humble nest build on the ground."

Ingleichen war Grove abgeneigt, sich in theologische Streitigkeiten zu mischen, wie in die über die Dreieinigkeit, welche um 1719 die Dissenters in England in so heftige Aufregung versetzten, daß mehrere Excommunicationen ausgesprochen wurden. Grove zog sich deshalb von vielen seiner Glaubensgenossen den Tadel der Gleichgültigkeit in wichtigen Religionsfragen zu, wogegen er sich in einer Predigt on the Blessedness of the peace maker vertheidigte. „Der Friedensstifter", sagt er, „ist nicht für Erweiterung der Meinungsverschiedenheiten, noch gibt er die Meinungsverschiedenheiten für größer aus, als sie wirklich sind; er sucht die Christen einander so nahe zu bringen, wie er nur vermag, sie zu bewegen, eines Herzens zu sein, wenn auch nicht eines Sinnes, was im gegenwärtigen Stande des Zweifels und der Unvollkommenheit kaum zu erwarten ist. ... Er befolgt immer den Grundsatz, daß Freiheit und Duldung in religiösen Streitfragen nicht nur den Frieden der Kirche, sondern auch die wesentlichen Wahrheiten des Evangeliums am besten sicher stellt und die Macht wahrer Heiligung am meisten fördert." Grove entwickelte seine Ansichten in dieser Beziehung denn noch ausführlicher in der Abhandlung „Essay on the terms of Christian communion".

Da Andachtsübung stets eine der wesentlichsten Stützen seines Lebens war, so war es natürlich, daß seine Discourse on secret prayer, herausgegeben 1723, eine solche Fülle des Gefühls und des Gedankens, einen solchen Tiefsinn kundgab, daß die Wirkung eine ergreifende war. Der zweiten Auflage fügte Grove bei Abhandlungen über the rational grounds of prayer und on the qualifications necessary to render prayer accepted.

Als im J. 1725 James, der Director der Academy zu Taunton starb, hatte Grove dort auch die Theologie zu übernehmen. Grove beschränkte sich in der Theologie auf kein besonderes System, sondern legte seinen Schülern die besten Autoren über natürliche und geoffenbarte Religion vor, nebst einer unparteiischen Kritik ihrer wesentlichen Tendenzen. Auch folgte Grove dem Hr. James in dessen Pastorat zu Fullword bei Taunton, das er fortan inne hatte.

Im J. 1730 veröffentlichte Grove seine beifällig aufgenommene Abhandlung über die Evidenz für die Auferstehung des Heilandes und seine Gedanken über die der Vernunft entnommenen Beweise für ein zukünftiges Dasein zur Beantwortung einer Schrift von Joseph

Hallett, welcher in seinem Eifer, die Nothwendigkeit der christlichen Religion zu erweisen, zu zeigen suchte; daß aus der Vernunft sich keine gültigen Beweise für die Unsterblichkeit der Seele ableiten lassen. Dies führte zu einer langen Polemik, indem Hallett und andere Theologen darauf bestanden, daß Grove die Nothwendigkeit der Offenbarung nicht zu würdigen wisse, und den Nutzen der Vernunft in der Religion zu sehr hervorhebe. Diese Klagen wurden immer lauter, weshalb Grove im J. 1732 eine anonyme Schrift veröffentlichte, betitelt: Einige Fragen zur Erwägung derjenigen, welche es für eine Benachtheiligung der Religion erachten, die Vernünftigkeit derselben zu zeigen. Grove hielt die Lehre von der künftigen Fortdauer für die Hauptstütze der natürlichen Religion und die natürliche Religion für die Grundlage der geoffenbarten. Er beschloß den ganzen Gegenstand einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, vollendete jedoch nur die Einleitung und den Abschnitt über das Gewicht der Tradition, als sein Arbeiten vom Tod unterbrochen wurde.

Gegen Ende des Jahres 1736 verlor Grove seine Frau, der er bald nachfolgen sollte. Er hatte im Februar 1738 gepredigt „mit einem Erguß des Geistes, den" sagte er, „er kaum zu bewältigen vermochte", als er vom Fieber befallen wurde, an dem er starb am 27. Febr. 1738. Sein Grab zu Taunton ziert ein schönes Denkmal.

Von Grove sind die folgenden Schriften im Druck erschienen. The Regulations of Diversions, designed principally for the Benefit of young Persons (anonym) 1708. — The Duty of Peace ableness explained and enforced. A Sermon. 1712. — The Grounds of Anniversary Days, both Festivals and Fasts. A Sermon. 1717. — An Essay towards a Demonstration of the Soul's Immateriality, with a Preface in Proof of the Reality of an external World. 1718. — Considerations on Time and Eternity, adepted to the New Year. A Sermon, preached to a Society of young men. 1719. — A Discourse of Secret Prayer 1723. 2. Auflage 1736. — Dying in Faith. A Sermon. 1725. — The Houghts and Purposes of Men broken off by Death. A Sermon. 1725. — Death abolished by Jesus Christ. A Funeral Sermon. 1727. — The Friendly Monitor. A Discourse on Rom. XIV, 16, pointing out some of those Errors and Imperfections in the Conduct of Christians, by which they lessen both their own reputation and that of religion. 1728. — The Fear of Death, as a natural Passion, considered both with respect to the grounds of it and the remedies against it. A Funeral Discourse. 1728. — An Enquiry in what sense and upon what grounds persons who naturally dread death may yet desire not to live always. A Funeral Sermon. 1730. — The Evidence for our Saviour's Resurrection. 1730. — Some Thoughts concerning the Proofs of a Future State from Reason. 1730. — The true Notion of preaching Christ, and the Decay of the Dissenting Interest. A Sermon. 1731. — Queries proposed to the consideration of all such as think it an injury to Religion to shew the reasonableness of it. 1732. — A Discourse concerning the nature and design of the Lord's Supper. In which the principal things relating to this Institution are briefly considered and shewn to arise out of one single notion of it, viz. As a Memorial of the Death of Christ. 1732. 2. Auflage 1738. — A short and easy Rule of Conduct for Ministers of the Gospel. 1734. — Wisdom the first spring of action in the Deity (anonym). 1734. — A Discourse concerning the nature of Christ's Kingdom, chiefly designed against the corruptions and usurpations of the Church of Rome. 1735. — A Discourse concerning Saving Faith, with five Meditations on several Heads of practical Religion. 1736. — A Letter to the Rev. Mr. John Ball of Honiton on his late Pamphlet, entitled Some Remarks on a new way of Preaching. 1737. — The great usefulness of good Examples. A Funeral Sermon. 1737. — Miscellanies in Prose and Verse. 1739. — Sermons and Tracts, being the Posthumous Works. 6 Bände. 1740.

Quelle: *Tho. Amory,* The Preface, giving some account of the life, writings and character of the Author. Band I. in Sermons and Tracts being the Posthumous Works of the late Reverend Mr. Henry Grove, of Taunton. 6 Bände. London 1740 — 1742. (*W. Bentheim.*)

GSOVE (Joseph), ein englischer Geschichtsschreiber, von dem nur bekannt ist, daß er in Richmond bei London wohnhaft war, und daselbst im J. 1764 starb, ist Verfasser eines geschätzten Werkes: Life and Times of Cardinal Wolsey, Prime Minister of Henry VIII. 4 Bände. London 1742—1744. Er schrieb auch: The Lives of all the Earls and Dukes of Devonshire, descended from the renowned Sir William Cavendish. London 1764.

Quelle: *Robert Watt,* Bibliotheca Britannica. Edinburg 1824. (*W. Bentheim.*)

GROVII, eine der eilf Völkerschaften, aus welchen die Bracarii in Hispania Tarraconensis bestanden und welche von Ptolemäos II, 6, 45 aufgeführt werden. Die Bracarii nennt Ptolemäos II, 6, 39 *Καλλαϊκοὶ οἱ Βρακάριοι*, und die Grovii nennt er *Γρούϊοι.* (*Krause.*)

GROZA (Sylvester), geb. 1793 in Miendzyborz in Podolien, besuchte die Basilianerschule in Human und bildete sich in Winnica zum Rechtspracticanten aus. Schon hatte er sich in Kamieniez in Podolien als Anwalt großes Vertrauen erworben, als er, um unabhängiger leben zu können, die juristische Laufbahn aufgab und sich auf dem Lande im Gouvernement Kiew niederließ. Er stellte sich seinem jüngern Bruder Alexander Grot (geb. 1807) bei dessen polnisch-nationalen Bestrebungen mit Erfolg zur Seite, indem er außer Aufsätzen in der „Rusalka" und in Zeitschriften, wie in dem „Athenaeum" von Kraszewski, mehrere ukrainische

Erzählungen veröffentlichte, welche durch edle, einfache Darstellungsweise ansprechen. Von ihm erschienen: „Powiesci podolsko-ukrainskie“, Wilna 1842, 2 Theile, „Hrabia Scibor na Ostrowcu“, Warschau 1848, „Pamixtki i Wspomnienia“, Wilna 1848. Er starb auf seinem Landgute im J. 1849. (*A. Werner.*)

GROZIER (Joseph), Kupferstecher zu London, geb. um 1755. Von seinen Lebensumständen ist nichts Näheres bekannt, dafür werden einzelne Stiche von ihm (in Punktirmanier und Schwarzkunst geschätzt, besonders jene, die er nach Bildern des Joseph Reynolds ausführte. Zu den letzteren gehört ein Johannes der Täufer, eine Schäferin (Sherperdess), ein Mädchen mit gekreuzten Händen (La Simplicité), sowie die Bildnisse des Will. Plonsomby, A. Lord Longhborough und der Vicomtesse Duncannon. Zu erwähnen bleibt noch das Boren, eine große Composition nach Einsle, und die glücklichen Aeltern nach Morland, im J. 1789 gestochen. Der Künstler starb zu Anfang unseres Jahrhunderts. Basan nennt ihn irriger Weise Grozer*). (*Wessely.*)

GRUAMONS (Gruamonte), aus Pisa stammend, Bildhauer und der Sage nach auch Architekt, war im 12. Jahrh. in Pistoja thätig und ging dem Nicola Pisano um einige Jahre voran. Die glücklichen Kriege der Republik Pisa im Orient brachten auch in die Kunst eine wohlthuende Gährung hinein; aus den verschiedenen Eindrücken älterer und neuerer Zeiten, römischer und byzantinischer Denkmale bildete die Architektur einen eigenen gemischten byzantinischen (Kuppel-) und römischen (Basiliken-) Styl, indem sie die erbeuteten Kunstschätze zu Hilfe nahm. So entstand der Dom, das Battisterio u. s. w. Die Schule von Pisa nahm damals vor denen anderer Städte von Toscana eine hervorragende Stellung ein. In dieser Zeit lebte Gruamons und scheint in seiner Vaterstadt sich zum Künstler herangebildet zu haben, bevor er Pistoja zu seinem Aufenthalte wählte, wo wir auch die einzigen uns gebliebenen Denkmäler seiner Kunst zu suchen haben. Steht er auch als Künstler nicht so hoch wie Nicola Pisano, so bleibt er als in der Entwickelungsphase stehend für die Kunstgeschichte nicht ohne Interesse. Auch zeugt seine Anordnung der Basreliefs von großem Verständniß. Zwei seiner Werke in Pistoja sind noch erhalten: ein Basrelief am Architrav von S. Andrea (welche Kirche 1166 auch nach seinen Zeichnungen erbaut sein soll), die Anbetung der Weisen vorstellend, und zwar in einem Triptichon: links kommen sie zu Pferde an, rechts überbringen sie ihre Geschenke und in der Mitte beruft Christus die Apostel vom Fischfang. Am Architrav der Kirche S. Giovanni (fuori Civitas) ist ein Basrelief mit dem letzten Abendmahl, eine der älteren Darstellungen dieses biblischen Stoffes. Auf dem ersten der genannten Werke steht die Inschrift: Fecit hoc opus Gruamons, magister bon. (bonus) et Adot. (Adeodatus) frater ejus; auf dem zweiten: Gruamons magister bonus fecit hoc opus. Wann der Künstler starb, ist unbekannt*). (*Wessely.*)

GRUB, bei Coburg, wurde allerdings schon im 18. Jahrh. als Gesundbrunnen verkündet durch die Schrift: C. Fischer, Beschreibung des Gesundbrunnens zu Grub. Coburg 1735. Das Wasser enthält aber nur kohlensaure und schwefelsaure Erden, ist deshalb nicht in Aufnahme gekommen oder wieder vergessen worden. In 16 Unzen Wasser wurden gefunden:

Kohlens. Kalkerde . . .	6,870	Gran.
Schwefels. Talkerde . .	2,210	„
Schwefels. Kalkerde . .	3,421	„
	12,501	Gran.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUBBER ist ein Ackergeräth, welches ähnlich construirt ist wie der Scarificator und auch zu denselben Zwecken angewendet wird. Der Grubber hat nach vorn gekrümmte einschneidige Messer nach Art des Pflugseches und ist zur Regulirung der Tiefe, bis zu welcher er in den Boden eindringen soll, mit einem Rade und mit Sterzen versehen. Der Grubber vereinigt die Vortheile der Egge und des Exstirpators, obgleich die Art seiner Leistung mehr mit der der Egge zusammentrifft. Der Grubber durchschneidet den Boden senkrecht und bildet eine Reihe tiefer, paralleler Schnittfurchen, welche die Oberfläche des Bodens hinreichend öffnen, um der Luft und Feuchtigkeit freien Zugang zu gestatten. Verhärtete Ackerkrume wird durch den Grubber gekrümelt, Schollen werden durch ihn zerkleinert, Unkräuter herausgezogen. Auch zum Durcheggen der Wiesen empfiehlt sich der Grubber sehr. Gute Constructionen des Grubbers sind die Kirkwood'sche, bei welcher die Scharmesser leicht aufgehoben und wieder in den Boden niedergelassen werden können, und die Gray'sche. Der Gray'sche Grubber verbindet möglichste Einfachheit mit Dauerhaftigkeit und Festigkeit. Er ist ganz aus Schmiedeeisen und besteht in seinem Hauptheile aus einem Rahmen, der vor dem Langbaum, den seitlich an demselben angeschweißten Armen, deren hinteren Querbalken und den Verlängerungen der beiden Handhaben gebildet wird. Der Langbaum, auf dessen Festigkeit und Haltbarkeit das größte Gewicht zu legen ist, ist durch die seitlich angeschweißten Arme für die Scharfüße gerade an den Stellen, wo er eine bedeutende Kraft auszuhalten hat, ansehnlich verstärkt. Ein weiterer Vorzug dieses Grubbers besteht in der Stellung der seitlichen Arme, die an beiden Seiten des Langbaums nicht in einer geraden Linie gegen einander, sondern etwas entfernt von einander stehen. Durch diese zweckmäßige Anordnung wird das auf gedüngtem und sehr verunkrautetem Felde sonst leicht mögliche Verstopfen des Grubbers vermieden. Durch die so gewonnene Stellung der fünf Scharfüße in vier Reihen wird die Möglichkeit des Verstopfens ganz beseitigt. Um die

*) Literatur: Füßli's Künstler-Lexikon II, 489.

*) Literatur: *Cicognara*, Storia della scultura. — *Jolomei*, Guida di Pistoja. — *Perkins*, Les sculptures ital. I, 49.

Haltbarkeit des Langbaums und der seitlichen Arme noch zu erhöhen, sind die Sterzen in starkem Flacheisen bis zu den Armen verlängert und mit diesen durch Schrauben verbunden. Endlich verbindet ein Querstab aus Rundeisen, parallel mit der hintern Querschiene und durch das Endstück des Langbaums gehend, die beiden Sterzen in der Höhe des Rahmens, dem auf diese Weise noch eine weitere Verstärkung gegeben wird. Alle einzelne Theile des Rahmens sind demnach so zweckentsprechend und naturgemäß mit einander verbunden, daß an ein Nachgeben irgend eines einzelnen Theiles nicht zu denken ist. Die engere oder weitere Stellung der Scharfüße zu einander ist, je nachdem man den Boden in engern oder weitern Zwischenräumen lockern will, leicht zu bewirken. Für die weitere Stellung der Scharfüße dient eine zweite 3 Fuß lange Querschiene aus starkem quadratischen Eisen. Die Scharfüße sind etwas gebogen. Die Schare selbst sind schmäler und kleiner als an andern Grubbern. Der Traipraingrubber von Tennant ist weniger haltbar, was hauptsächlich dadurch hervorgerufen wird, daß der Langbaum durch ein quadratisches Loch, welches den vordern Querbalken des Rahmens aufnimmt, geschwächt wird. Dagegen hat dieser Grubber breitere Schare oder Scharfüße mit seitlichen Zinken, und er eignet sich deshalb sehr gut zum Umbruch der Stoppeln und zur Beseitigung des Unkrauts, namentlich der Quecken.
(*William Löbe.*)

Grubbia, s. Grubbiaceen.

GRUBBIACEEN ist der Name einer von Endlicher aufgestellten natürlichen Pflanzenfamilie, deren Mitglieder früher den Santalaceen oder **Bruniaceen** zugerechnet wurden. Sie ist durch folgende Merkmale charakterisirt: Die zweigeschlechtigen Blüthen stehen in einem Zapfen. Die Blüthenhülle ist am Grunde dem Fruchtknoten angewachsen, oben viertheilig, ihre Zipfel sind abfällig, eiförmig-spitz, außen behaart, innen kahl, in der Knospenlage klappig. Von den acht Staubgefäßen sind vier etwas länger und vier etwas kürzer als die Blüthenhüllzipfel und hängen am Grunde mit letztern kaum zusammen, die Träger sind linealisch-zungenförmig, die Staubbeutel an der Spitze des Trägers angewachsen, aufrecht, zweifächerig, die Fächer springen der Länge nach auf. Der Fruchtknoten ist unterständig, von einer kantigen Scheibe bedeckt, im jungen Zustande zweifächerig; ein Eichen hängt aus dem oberen Winkel herab; durch Zerreißen der Wand während der Blüthe wird der Fruchtknoten einfächerig und ist gleichsam mit einer an der Spitze die Eichen tragenden Centralplacente versehen. Die beiden Eichen sind eiförmig, zusammengedrückt; der Griffel ist kurz, an der Spitze abgestutzt oder fast zweilappig. Die Nüßchen sind an der Seite verwachsen, von dem Griffel gekrönt, einsamig. Der Samen ist umgekehrt, fast kugelig, seitlich die Reste der Wand und an der Spitze das fehlgeschlagene, schuppige Eichen tragend. Der Samenkeim ist gerade, cylindrisch, in der Mitte des fleischigen Eiweißes und kaum kürzer als dasselbe; das Würzelchen ist oben, stumpf, viel länger als die spitzen, angedrückten Keimblätter.

Die hierher gehörigen strauchartigen Gewächse sind am Cap der guten Hoffnung einheimisch und haben gegenüberstehende, nebenblattlose, ganzrandige, linealisch-lanzettliche, am Rande unten umgerollte Blätter und in den obern Blattachseln stehende kleine Zapfen.

Diese Familie steht in der Mitte zwischen den Santalaceen und Bruniaceen. Von den erstern unterscheidet sie sich durch die Tracht, den Blüthenstand, durch die mit den Blüthenhüllzipfeln am Grunde kaum zusammenhängenden Staubgefäße, die Form der Staubbeutel, die wahrscheinlich nicht einfachen Eichen und vorzüglich durch den zweifächerigen Fruchtknoten, von den letztern durch den Mangel der Kronblätter, die klappige Knospenlage, die Form der Staubbeutel und den weit größern Samenkeim, von beiden durch die Zahl der Staubgefäße und die verwachsenen Blüthen.

Da Strobilocarpus und Ophira passender als Sectionen angesehen werden, so besteht diese Familie nur aus der einen Gattung Grubbia, deren Merkmale mit dem Familiencharakter übereinstimmen.

Grubbia *Bergius.*

Erste Section. Ophira *Alph. De Candolle.*

Die Zapfen sind wenigblüthig (meist dreiblüthig), von zwei seitlichen schuppenförmigen Deckblättern eingehüllt; die innern großen Deckblätter fehlen.

1) G. rosmarinifolia *Bergius.* Die Aestchen sind filzig, die Blätter linealisch, oberseits rauh, unterseits filzig, die beiden Schuppen der Hülle kahl, halbkreisrund, zweispaltig, gekielt, die Zipfel der Hülle abgerundet, von einem sehr dichten weißen Filze überzogen. — Die Aeste sind ziemlich kahl, die Aestchen namentlich an der Anheftungsstelle der Blätter weichhaarig. Die Blätter sind 3—5 Linien lang, linealisch, am Rande zurückgebogen, $\frac{1}{2}$—1 Linie breit, oberseits von erhabenen Punkten rauh. Die Blüthenbüschel sind 1 Linie breit, außer der braunen, glatten Hülle mit einer weißen Wolle bedeckt. Die Schuppen der Hülle sind kaum kürzer als die Blüthe. Die Haare an der Blüthenhüllröhre sind sehr lang, weiß. Die Frucht besteht aus drei verwachsenen Nüßchen und ist $1\frac{1}{2}$ Linie breit, 1 Linie hoch und dick, am Grunde von einer Hülle umgeben, die Scheiben sind kurz behaart. Hierher gehört Ophira stricta *Linné.*

Auf dem Tafelsberge am Cap der guten Hoffnung.

2) G. hirsuta *E. Meyer.* Die Aestchen sind filzig, die Blätter linealisch-lanzettlich, oberseits behaart, unterseits filzig, die beiden Schuppen der Hülle eiförmig, ziemlich kahl, ganzrandig, die Nüßchen außen weichhaarig. — Die Aeste sind ziemlich kahl, die Aestchen besonders an der Anheftungsstelle der Blätter mit gelblichem Filze bedeckt. Die Blätter sind 3 Linien lang, $\frac{3}{4}$ Linie breit, der Blattstiel ist ganz kurz, steifhaarig. Die Blüthen sind unbekannt. Der reife Zapfen ist dreimal länger als die Schuppen, verkehrt-eiförmig-zusammengedrückt, $1\frac{1}{4}$ Linie breit, 1 Linie lang und dick;

die Griffel sind sehr kurz, die Scheibe ist schildförmig, gekerbt, mit kurzen, zerstreuten Haaren besetzt.

Am Cap der guten Hoffnung und zwar auf Bergen des südwestlichen Theiles.

Zweite Section. Strobilocarpus *Alph. De Candolle.*

Die Zapfen sind vielblüthig, die beiden seitlichen Deckblätter sind einem kurzen Blatt ähnlich, kürzer und breiter als die vier andern zwischen den ersten am Grunde des Zapfens kreuzweise stehenden.

3) G. stricta *Alph. De Candolle.* Die Aestchen sind angedrückt-behaart, vierkantig, gestreift, die Blätter lang-linealisch-lanzettlich, kurz bespitzt, oberseits kahl, höckerig-rauh, unterseits dicht- und angedrückt-seidenhaarig, die Zapfen 15—20blüthig, die größeren seitlichen Deckblätter sind um das Doppelte kürzer als der Zapfen, lanzettlich, die übrigen rhombisch, außen behaart, die Blüthenhüllzipfel außen sammetartig; der reife kugelige Zapfen ist von den krustigen Scheiben bedeckt. — Die Aeste sind ziemlich kahl, die Blätter 1 Zoll lang, $1\frac{1}{2}$—2 Linien breit, am Rande mehr oder weniger umgerollt, mit starken Nerven, oberseits angedrückten, spärlichen, abfälligen Haaren, unterseits gelblich-seidenhaarig und einem in 1 Linie langen Stiel verschmälerten Saum. Die Zapfen sind zur Blüthezeit eiförmig, 2 Linien lang, zur Fruchtzeit eiförmig-kugelig, 3 Linien lang. Die äußeren Deckblätter bleiben stehen und sind $\frac{3}{4}$ Linie lang, auf dem Rücken angedrückt-behaart, am Grunde gewimpert, die innern sind $\frac{1}{3}$ Linie lang, sehr breit, angedrückt, abfällig, die Blüthenhüllzipfel den Deckblättern in der Behaarung ähnlich, aber breiter als diese. Die Staubbeutelfächer haben zwei sehr ungleiche, der Länge nach aufspringende Fächer. Die holzigen, oft leeren Nüsse sind von großen, gleichsam harzigen Scheiben bedeckt. Hierher gehören Gr. rosmarinifolia *Krauss*, Ophira stricta *Lamarck* und Strobilocarpus diversifolius *Klotzsch.*

Am Cap der guten Hoffnung auf den Outeniquabergen. (*Garcke.*)

Grube, anatomisch, s. Fossa.

GRUBE, fodina, mine, Grubenbau, Bergbau. Ein selbständiges, räumlich in sich abgeschlossenes Bergwerkseigenthum im Zusammenhange mit den zur Ausübung des Bergbaurechtes dienenden Veranstaltungen, Vorrichtungen und beweglichen wie unbeweglichen Sachen mannichfaltiger Art, welche den Zweck haben, eine mineralische Lagerstätte zugänglich zu machen, den Abbau und die Förderung derselben zu bewerkstelligen, wird Grubengebäude, Berggebäude, Bergwerk, oder auch kurz Grube genannt. Auch das allerdings jetzt veraltete Wort Zeche wird hierfür gebraucht, an einigen Orten auch nur als alte Zeche, für alte verlassene Grube. Der Name Zeche bezieht sich nur noch zuweilen auf ein gewerkschaftliches Verhältniß, dem fiskalischen gegenüber, wo man stets den Ausdruck fiskalisches Bergwerk gebraucht.

Bergwerk und Grube werden häufig als gleichbedeutend genommen; allein man kann z. B. einen Stollen nicht Grube nennen, weshalb stets, wenn Stollen und Gruben zusammengefaßt werden sollen, man nur den Ausdruck „Bergwerk" gebrauchen darf.

Von den Gruben unterscheiden sich die Gräbereien in sofern, als letztere unmittelbar am Tage zur Gewinnung der oberflächlichen Lagerstätte, z. B. des Torfes, des Raseneisensteines u. a. durch bloße Aufdeckarbeit geführt werden und eigentliche bergmännische Vorkehrungen durch unterirdischen Bau nicht bedürfen.

Das Bereich, in welchem Jemand ein Bergbaurecht als sein ausschließend ihm gehöriges Eigenthum erwirbt, also der gesetzlich begrenzte Raum, innerhalb dessen eine Grube mit Erlaubniß des Staates, oder nach Uebereinkommen mit dem Grundbesitzer der Beiden bauen darf, bezeichnet man mit Grubenfeld; und dasjenige Bergwerkseigenthum, nämlich das Grubenfeld, welches dem ersten Finder oder dem ersten Muther eines Minerals auf einer vorher nicht bekannt gewesenen Lagerstätte zugetheilt wird, auf welchem das Mineral fündig geworden, wird als Fundgrube bezeichnet. Als Beiwort zu dem Namen eines Grubengebäudes deutet nach älteren deutschen Berggesetzgebungen die Bezeichnung Fundgrube zugleich an, daß der Abbau darauf bis in unbegrenzte, ewige Teufe (Tiefe) erfolgen darf.

Nach den deutschen Berggesetzen wird die Erwerbung eines Bergwerkseigenthums durch die auf einen Fund gegründete Muthung bedingt, d. h. die von dem Betreffenden durch die auf einen Fund geschehene Erklärung und Anzeige, daß er innerhalb eines gewissen Bezirkes das Recht zur ausschließlichen Gewinnung von Mineralien nachsucht und in Anspruch nimmt. Wird er in den legitimen Besitz dieses Rechtes durch die Autorität der Behörde eingesetzt, so geschieht dieses durch die Bestätigung oder Verleihung des Bergwerkseigenthumes. Eine Muthung einlegen nennt man daher die Verleihung eines Bergwerkseigenthumes nachsuchen, und die Verleihungsurkunde (concession), Beleihung, ist diejenige Urkunde, welche das Eigenthum eines Fossils zusichert. Blinde Muthungen sind solche, in denen weder der Ort des Fundes, noch das gefundene Fossil bestimmt und namentlich angegeben, daher unzulässig sind.

Durch die Verleihungsurkunde wird dem Muther ein Rechtstitel zur Besitznahme der Lagerstätte innerhalb der in der Urkunde bezeichneten Grenzen ertheilt. Diese Grenzen bestimmen die Größe des Grubenfeldes, wobei eine große Verschiedenheit in den Bestimmungen der Berggesetze stattfindet. Die Abweichungen erstrecken sich auf die Art und Weise, wie die verschiedenen Dimensionen, nach dem verschiedenartigen Verhalten der Lagerstätten, gemessen werden; allein alle Feldesvermessungen geschehen in der söhligen oder in der Horizontalebene, ansteigendes und abfallendes Terrain wird also auf die Horizontalfläche reducirt. Man pflegt die Punkte, welche bei der Vermessung einen besonderen Werth haben und bemerkt werden müssen, Marken zu nennen, und sie mit Grenzsteinen, Lochsteinen, zu bezeichnen. Marken, die in

der Grube zur Bestimmung wichtiger Punkte nöthig sind, werden in das Gestein gehauen und heißen Markscheidestufen, wenn sie eine gewisse Grenze bezeichnen.

Im Allgemeinen und der Regel nach begründet die erste Muthung auch das Vorrecht zur Erwerbung der Bergbauberechtigung (das Alter im Felde), welche Regel häufig durch den Satz ausgedrückt wird: „Der erste Muther, der erste Finder." Der Begriff Muthen stammt von Muth, heißt also ursprünglich mit Muth beginnen, ernstlich wollen und erst in zweiter Linie begehen. Die alte Redensart: Feld versperren, bedeutet, Niemanden durch späteres Muthen in sein Feld kommen lassen. Man sagt auch: „Gestrecktes Feld", wenn die Grenzbestimmung einer mineralischen Lagerstätte sich auf ein bestimmtes Längenmaß, nach der Richtung des Streichens der Lagerstätte, erfolgt, die Breite aber durch die Mächtigkeit der Lagerstätte selbst nach ihrem natürlichen Verlaufe im Fallen bestimmt wird. Die Bezeichnung: „Geviertes Feld" enthält für die Begrenzung des Grubenfeldes meist Maßgrößen von rechtswinkeliger Form und bestimmter Länge und Breite; es trägt den Namen des kubischen, wenn das Feld in Höhe und Tiefe nicht unbegrenzt ist (die ewige Teufe hat), wie dies der häufigste und gewöhnliche Fall ist. Verschiedene Bergordnungen verbinden mit dem Besitz einer Lagerstätte die Bezeichnung „Vierung", welche meist bei gangartigen Lagerstätten nicht auf die Mächtigkeit des Ganges allein sich beschränkt, sondern das Eigenthum auf eine in den Gesetzen vorgeschriebene bestimmte Entfernung vom Hangenden und vom Liegenden ausdehnt. Die Vierung begleitet die Lagerstätte nach allen Richtungen ihres Streichens und Fallens und wird daher als eine zwar bestimmte, aber mit dem veränderlichen Verhalten der Lagerstätte selbst veränderliche Begrenzung des Grubeneigenthums betrachtet.

Eine Ueberschar nennt man dasjenige Grubenfeld, welches nach Vermessung einer Lagerstätte von derselben übrig bleibt und nicht mehr groß genug ist, um besonders gemuthet zu werden. Daher heißen auch solche Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann, Ueberscharen. Sie werden in der Regel nur an Bergwerksbesitzer verliehen, deren Grubenfelder an dieselben grenzen.

Nach dem Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird das Bergwerkseigenthum für Felder verliehen, welche, so weit die Oertlichkeit es gestattet, von geraden Linien von der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder wird nach der horizontalen Projection in □Lachtern (1 = 4,3780 □Meter) festgestellt, und der Muther hat das Recht, ein Grubenfeld bis zu 500,000 □Lachter zu verlangen, wobei jedoch der Fundpunkt (d. h. die Stelle, an welcher das Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird) stets in dieses Feld eingeschlossen wird.

Aus den älteren deutschen Gewohnheiten oder Herkommen sind in die Bergmannssprache folgende Redensarten übergegangen, welche als termini technici noch heut' zu Tage vielfach in Gebrauch sind. Man sagt z. B. Feld verfahren, verschroten, verritzen, verwunden, wenn das Grubenfeld mit Strecken geöffnet, also in Betrieb gesetzt ist. Unverschroten Feld, unverritztes Feld ist solches, in welchem noch kein Betrieb stattgefunden, aus dem noch kein Mineral gefördert ist. Feld mit Stollen oder Strecken öffnen bedeutet so viel, als das Feld aufschließen. Die Redensart: Er ist ihm ins Feld gekommen; sein Feld erstrecket sich so weit; ins Feld längen heißt: in anderen Zechen, in anderen Grubenfeldern ansitzen; ins Feld rücken, das ist, auslängen. Feld verschnüren lassen, das ist, vermessen lassen. Feldstrecken bedeutet: wo die Fundgrube, der Fundpunkt hingelegt ist und vermessen werden soll.

Bei der Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung der Mineralien finden nicht in allen Staaten gleiche Rechtsverhältnisse statt. In dem ganzen Wesen des Bergbaues zeigt sich vielmehr eine solche Mannichfaltigkeit und Größe der Theile, ein so weiter Umfang der Anstalten und Einrichtungen, ein so großer Zusammenfluß verschiedener Geschäfte und Künste, und ein so vielfacher und wichtiger Einfluß seines Betriebs auf den Staat, daß er einen wesentlichen Beitrag zur Culturgeschichte desselben abgibt. Der Ursprung und stufenweise Fortgang des Bergbaues mit den Folgen, die er bei seinem Entstehen und in seinen nachfolgenden Umständen hervorbrachte, ist selbst ein Stück Culturgeschichte, die schon bei den ältesten Völkern hervortritt. Die Geschichte bestätigt es, daß Gold, Silber und gemischtes Kupfer, oder Bronze (aes), die ersten Metalle waren, die man fand, und die man theils zu Werkzeugen aller Art, theils zu Zierathen verwandte. Die Schriften der Alten und die Spuren der im Alterthume gebaueten Bergwerke geben, wenn auch nur selten, befriedigende Aufschlüsse, doch eine Einsicht in den Gegenstand, deren Folgerungen für die Kunstgeschichte des Bergbaues von erheblicher Bedeutung ist. Erst später finden wir von den Mineralstoffen, welche den Menschen nöthig und durch den Bergbau gewonnen und im Handel und Verkehr verbreitet wurden, Salz, Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Steinkohlen u. dergl. Viele Gegenden, die früher wild und unangebaut waren, erhielten durch Aufblühen des Bergbaues Wege und reges Leben aller Art, und selbst die Landwirthschaft wurde mittelbar durch denselben unterstützt, Gewerbe aller Art befördert.

Der gesammte Bereich von Anstalten und Einrichtungen verschiedenster Art, denen für die unmittelbare technische Ausübung des Berg- und Hüttenwesens beigesellt, begründet den Begriff „Bergbau" im weitesten Sinne. Daher umfaßt der Bergbau auch die Arbeiten in der Hütten- und Salinenkunde, in der Metallurgie und Halurgie, unter Festhaltung des Unterschiedes der Darstellung von Metallen und Salzen. So

sind unstreitig die Metalle sehr früh und in mehreren metallreichen Ländern entdeckt und benutzt worden, und immer fanden sich Bedürfnisse, welche auch selbst die noch rohen Menschen zur Benutzung der Metalle anzureizen im Stande waren. Daher ist auch das Finden und Benutzen der Metalle nicht als die Erfindung eines einzigen Volkes anzusehen, sondern es haben jedenfalls mehrere Völker, obgleich zu verschiedenen Zeiten, durch eigene Anstrengung und durch ein eigenes Glück diese Entdeckung gemacht. Am ersten konnte die Entdeckung in den metallreichen Gegenden Vorderasiens und in Aegypten geschehen, weil dort nach Ueberlieferung unserer ältesten Geschichte die ersten Bewohner der Erde lebten.

Die Grubenbaue der Aegypter, über welche Diodor (III, 12—15) mehrfache Angaben gibt, waren sehr kunstlos. In den Zeiten ihres anfangenden Staats suchten sie die Erze nur an der Oberfläche. Sie brachen die Erde, in welche das Erz verschlossen war, mit geschliffenen Kieselsteinen auf. Später entstand eine Verbesserung der Werkzeuge, als man dem Kupfer durch Löschen eine Härte gab, welche dem festen Gestein Trotz bot. Aus solchem gehärteten Kupfer machte man die Meisel und Hämmer, deren man sich zur Bezwingung des Gesteins bediente und von denen man noch Proben in alten verstürzten Gruben im Zeitalter des Agatharchides fand. Nach der Entdeckung des Eisens wurde jene Absicht noch besser erreicht. Im Mosaischen Zeitalter kannten die Aegypter schon den Eisenstein und die Kunst, denselben zu bearbeiten (Hiob 30, 24; 20, 24; 28, 2; 40, 13; 41, 18. 3 Mos. 26, 19. 5 Mos. 28, 23. 48; 19, 5; 8, 9), sie verfertigten auch daraus Werkzeuge zum Steinhauen. Man drang immer weiter in die Tiefe. Aber bald zeigten sich die Gefahren des Einsturzes, die Uebel der ungesunden Luft, die Beschwerlichkeit der Grubenwasser, der Dunkelheit und die unvollkommenen Anstalten behufs Förderung des gebrochenen Erzes zu Tage. Ueber die Mittel, welche die Aegypter gegen diese Uebel gebrauchten, fehlen nähere Nachrichten. Allein daß sie mit Rücksicht auf Regeln der Meßkunst bauten, daß man dem Striche der Adern nachging, beweisen eine Menge der später aufgefundenen ägyptischen Gruben, die nach *Agatharchides* 23. 27 und *Diodor.* III, 105 ebenso weitläufig als beschwerlich und kostbar gewesen sein sollen. Die Förderung geschah nicht durch Maschinen, sondern durch Menschen, die das Erz heraustrugen. Ausschließlich wurden beim Bergbau überhaupt Kriegsgefangene und Sklaven benutzt. Als Licht wurde eine Oellampe, welche der Arbeiter an der Stirn trug, verwendet. Vor Erfindung derselben gab es kein anderes Mittel zum Leuchten in den Gruben als brennende Späne. Die Gruben selbst waren immer ein Eigenthum der ägyptischen Könige, welche daraus unermeßliche Schätze zogen. Die jährliche Ausbeute des Silbers allein betrug nach *Diodor.* I, 49: trecenties vicies centena minarum millia. Doch war die große Ergiebigkeit der Gruben nur mehr zufälligen Vortheilen als Kunst und Wirthschaft zuzuschreiben. Die Arbeiter hatten das härteste Schicksal.

Einige Völker in Vorderasien, die am Euphrat, am Nil und an den asiatischen Küsten des Mittelmeeres, gewannen Metalle durch eigenen Bergbau. Die Chaldäer und Assyrier, die zu den ältesten unter ihnen gehören, besaßen Gold, Silber und Erz, deren Reichthum sich unter andern in ihrem Tempel zu Babylon in goldenen, silbernen und erzenen Bildsäulen zeigte (Daniel 5, 4. *Herodot.* IV, 181). Auch bei den Phöniziern, die schon vor dem Homerischen Zeitalter alle Küsten des Mittelmeeres mit ihren Colonien bedeckt hatten, von denen die hebräischen Könige kostbare Prunkgeschirre (1 Könige 10, 19 und 21) besaßen, und denen die Erfindung des cyprischen Bergbaues und des dazu erforderlichen Geräthes (*Plinius* VII, 57) zugeschrieben wird, fanden sich große Schätze solcher Metalle, die sie aber mehr durch Schiffahrt aus fremden und metallreichen Gegenden, als durch Bergbau im eigenen Lande, mit Ausnahme der Kupfergruben zu Sarepta, erwarben. So bezogen sie von der Insel Thasos viel Gold, und andere Erze von Inseln des Mittelmeeres und aus dem mit edlen Metallen reich gesegneten Spanien, wo sie bereits 1100 v. Chr. Gades (Cadir) gründeten. Die wichtigste Periode des phönizischen Handels fällt in die Zeit von 1000 bis 600 v. Chr., in welcher ein bedeutender Zinnhandel im Gange war. Namentlich war es das britische Zinn, das zuerst durch keltische Völker nach Gallien gebracht und von hier nach dem mittelländischen Meere geführt war; der Name Zinn in den Homerischen Gesängen ist jedenfalls indischen Ursprungs (*κασσίτερον*, kastira), und mußte also schon im 10. Jahrh. und früher aus dem Induslande durch die Phönizier oder über Babylonien zu den Achäern gelangt sein. Ob und wann die Phönizier in fremden Ländern Bergwerke anlegten, ist ebenso ungewiß als die Zeit, da die Aegypter die Erze ihres Landes an der äthiopischen und arabischen Grenze und bei Saba zu Berenice zu benutzen anfingen.

Allem Vermuthen nach sind die ägyptischen Gruben die ältesten, die gebaut worden sind; denn bereits unter Isis und Osiris, welche die Sage als Erfinder vieler handwerklichen Künste (*Diodor.* I, 14 sq.) bezeichnet, waren sie aufgekommen und lieferten Gold, Silber und Kupfer. Das vierte Buch Mosis (31, 22—23 gebietet den Israeliten: „Gold, Silber, Erz, Eisen, Zinn und Blei und Alles, was das Feuer leidet, sollt ihr durch's Feuer lassen gehen und reinigen", und enthält somit zugleich die Summe von Mosis Metallkunde. Im Alterthume wurde der Name Erz, hebr. Nechschet, gr. chalkos, lat. aes, allgemein für Kupfer gebraucht und für Verbindungen dieses Metalles mit anderen, ähnlich unserer Bronze vergleichlich, indem man reines Kupfer überhaupt nur da zu gewinnen vermochte, wo solches in der Natur gediegen gefunden wurde, während man im Uebrigen meist aus Metallmischungen jener Art aus der Schmelzung nur Kupfererze erhielt. Das deutsche Wort Zinn aber ist an die Stelle des hebräischen Bedil gesetzt, das seiner Abstammung nach so viel als das „Getrennte", „Abgeschiedene" heißt, von welchem man für zweifelhaft erachtet, ob wirklich Zinn darunter verstanden

werden dürfe, da das Vorkommen dieses Metalls im gediegenen Zustande nicht nachgewiesen und auch sonst nur ein vereinzeltes, auf wenige Gebiete beschränktes ist, während in denjenigen des Orients im Alterthume es gar nicht gefunden worden. Man glaubt vielmehr, aus den Schmelzprocessen abgesondert hervorgegangene Verbindungen von Silber und Blei dafür anzunehmen, wenigstens für diejenige Zeit, welcher jene Bibelstelle entstammt.

Ueber den Fortgang des ägyptischen Bergbaues sind Nachrichten nicht vorhanden. Daß die Aegypter, bei denen sich stets ein Einfluß altasiatischer Cultur geltend machte, auch im Hüttenwesen bewandert waren und die Erze im Feuer durch Schmelzen reinigten, erwähnen vielfach Diodor, Strabon, Plinius, Aristoteles (De mirabilib. 1153) und Agatharchides, und noch in späteren Zeiten finden wir noch immer die Spuren einer, wenn auch unvollkommenen Kunst, welche nicht allein auf das Schmelzen der Erze, sondern auch auf die Zubereitung derselben auf den Hütten hindeutet.

Ebenso unvollkommene Nachrichten sind über die unterirdischen Arbeiten der Völker im östlichen Europa, vornehmlich über

die Grubenbaue der Griechen

zu uns gekommen. Sie baueten in vielen Gegenden, in ihrem Mutterlande und in ihren östlichen und westlichen Colonien. Sie suchten die Erze sehr früh und unterhielten bis in die spätern Zeiten einen Bergbau, den sie durch eigene Anstrengung nach und nach vervollkommneten. Leider sind die Nachrichten hierüber sehr zerstreut und dürftig, und der Verlust der Werke über die Metalle des Theophrast, des Aristoteles Schüler, der diesen Gegenstand ausführlich behandelte, ist um so mehr zu beklagen, als sonstige Nachrichten von diesen Sachen nur hin und wieder in den Schriften der Alten vorkommen, die vorhandenen Spuren griechischer Gruben aber zu unwesentlich sind. Die Nachrichten, die sich von den griechischen Bergwerken auftreiben lassen, betreffen meistens nur die Gruben in Attika, deren Geschichte auch fast allein die Geschichte des griechischen Bergbaues ausmacht. In den ältesten Zeiten waren vorzüglich die Bergwerke auf den Inseln des Mittelmeeres im Gange und die Phönizier waren zum Theil die Besitzer der ältesten unter ihnen. Die Gruben auf dem festen Lande kamen später in Aufnahme; sie waren in den Händen der Griechen selbst. Endlich entstanden in den Ländern des macedonischen Königs Philipp neue ergiebige Minen, die zuletzt mit den Gruben der Griechen in die Hände der Römer fielen.

Für die ältesten Zeiten des griechischen Bergbaues haben wir den Homer zum einzigen Führer, wenngleich seine Nachrichten sich gar nicht auf die ersten Entdeckungen und den Betrieb der Gruben, sondern vielmehr auf den damaligen Gebrauch der Metalle beziehen. Die von ihm beschriebenen Wunderwerke sind nichts weniger als reelle Productionen der damaligen Zeit, in welcher die Kunst noch in ihren rohesten Anfängen war und als Arbeiten des Gottes Hephästos oder aus dem Wunderlande der Phäaken vorkommen. Meist ist es nur „poetisches Gold", mit welchem die griechischen Sänger ihre Heroen ausstatten; denn bei Homer kann selbst nicht einmal ein einziges Tempelidol mit Sicherheit nachgewiesen werden, also nicht einmal die Werke, von denen die bildende Kunst ihren Anfang genommen hat. Griechenland selbst hatte in der damaligen Zeit wenig Gold und wenig Producte, gegen die es das Gold des Ostens, wo viele Jahrhunderte vor Homer am Nil und Euphrat Riesenwerke geschaffen worden, hätte eintauschen können. Die Cultur des Ostens war schon in ihrem Greisenalter, als Hellas noch in der Kindheit war. Geprägtes Geld kannten die Griechen nicht, die Werthe wurden bei ihnen nach Rindern abgeschätzt. Die Homerischen Griechen betrachteten noch mit einer Art von kindischer Bewunderung und Scheu die Reichthümer und die Weisheit von Sidon und Aegypten. Für Goldschmied und Kupferschmied finden sich Namen bei Homer, für Eisen- und Silberarbeiten keine. Ihre Geschichte vom trojanischen bis zum Perserkriege ist in ein Dunkel gehüllt, welches nur durch nebelhafte und zerstreute Lichtblicke unterbrochen wird. Sind Homer's Nachrichten also auch nur im poetischen Gewande und im Mythus vorhanden, so beurkunden sie aber doch unzweifelhaft schon um 1000 v. Chr. die Gewinnung und Bearbeitung des Goldes und des Kupfers und den glücklichen Fortgang eines Bergbaues, der stets von den guten Einrichtungen des Hüttenwesens abhängt. Denn je leichter und wohlfeiler man das reine Metall sowol aus armen als reichen Erzen ziehen konnte, desto einträglicher und wichtiger wurde nach und nach der Grubenbau. Bei einer Unvollkommenheit der Schmelzkunst wird die möglichste Benutzung der Erze verhindert, und nicht sehr reichhaltige Erze verlieren den Reiz zum Abbauen.

Werfen wir weiter einen Blick in die Ueberlieferungen des griechischen Alterthums, so erscheinen dieselben, wie schon angedeutet, allerdings für ein Werk der Fabel. So wird Helios, oder die Sonne, für den Erfinder des Goldes, und Erichthonius für den Entdecker des Silbers ausgegeben. Ebenso verhält es sich mit der Sage, nach welcher Handwerker unter Anweisung der Götter das Kupfer erfunden haben. Auch die Entdeckung des Eisens, die 1431 v. Chr. angesetzt ist, wird auf verschiedene Art mitgetheilt. Vor Allem erscheint hierbei der Mythus des Hephästos von Bedeutung. Als Erfinder des künstlichen Feuers und als Meister in Erz und Eisen, in dem Himmel und in den Tiefen der Erde sich Werkstätten errichtend, war Hephästos thätig in Fertigung metallener Geräthschaften, insbesondere der kostbarsten Waffenstücke für die Götter und zu Geschenken für die Menschen. Die herrlichen Waffen des Achilles, der unzerbrechliche Schild Aigis des Zeus werden ausführlich und in den glänzensten Farben in der Ilias XIX, 369—382 und V, 738—742 besprochen. Ebenso erwähnt die Odyssee VII, 87—95 die goldene Pforte im Palaste des Alkinoos und die silbernen und goldenen Hunde am Eingange zu dessen Saale. Der goldene Wagen des Helios und der goldene Kahn, dessen sich derselbe am

Abend zur Rückfahrt durch das Meer bediente, die ehernen Stiere des Aeetes und die kreisenden Bande, zart wie Spinnengewebe, worin Hephästos den kampfgeübten Ares und die ungetreue Aphrodite überlistete, bezeichnet die Odyssee VIII, 218—280 als Werk seiner Hand. Allein wer diese Dinge für etwas Wirkliches hält, muß auch an die Phäakeninsel als ein Wunderland glauben, das gerade so viel Realität hat, als irgend eine Feeninsel in Tausend und eine Nacht. Was sonst von Kunstwerken bei Homer vorkommt, ist von sidonischen Männern über das Meer gebracht, und diese Arbeiten aus dem Orient, vielleicht auch einige einheimische Versuche mögen dem Dichter als Kern gedient haben, an den er sich bei seinen Beschreibungen hielt. Ferner erwähnt Homer auch des Härtens des Eisens: „Wie wenn ein Meister in Erz die Holzart oder das Schlichtbeil taucht in kühlendes Wasser, das laut im Gesprudel emporbraust, härtend durch Kunst, denn solches ersetzet die Kraft des Eisens", Odyssee IX, 392—394, sowie die „Bläue des Stahles", Ilias XVIII, 564. Auch bezeichnet er in Ilias XVIII, 469—477, Odyssee III, 433 die wichtigsten Schmiedegeräthe: die Feuerstätte mit Blasebälgen, Erz und Tiegeln, den Amboss, den Hammer und die wohlgebildete Zange. Sowol in der Odyssee XXI, 423; V, 244 als in der Ilias IV, 511 und XXIII, 826 finden sich weitere Andeutungen, ebenso in *Hesiod.* Theog. 316. 722. 726. 733, in wie weit die Griechen in der Bearbeitung des Goldes, Kupfers und Eisens gekommen, wie sehr die Fürsten der einzelnen Völker in Griechenland im alleinigen Besitz solcher Schätze waren.

Wie groß die Kunst des Erzgießens in Formen gediehen, geht erst aus späteren Schriftstellern näher hervor, und namentlich wird Rhökos auf Samos, der um 630 v. Chr. gelebt, als derjenige genannt, der selbige erfunden haben soll, und dessen Söhne Theodoros und Telecles solche weiter ausgebildet haben. So wird als das älteste griechische Bildwerk in Metall ein 60 Fuß hohes Standbild Apollon's, errichtet von Amyklas, König von Sparta, von Thukydides (V, 18) genannt.

Daß damals schon die Griechen auf dem festen Lande Erze gruben, sagt keine Stelle der Alten ausdrücklich; allein der 400 Jahre nach Homer lebende Herodot (VI, 142) erwähnt, daß auf den Inseln Kreta und Thasos Gruben, welche zu den ältesten gehörten und eine Zeit lang in den Händen der Phönizier, ihrer Entdecker, waren, ehe sie an die Griechen kamen, im Betriebe gewesen sind. Die Phönizier, dies merkwürdige Volk, das schon längst mit seinen Colonien alle Küsten des Mittelmeeres bedeckt hatte und dessen Culmination im Homerischen Zeitalter schon vorüber war, brachten den Griechen die Waaren. Die sehr ergiebigen und zahlreichen Goldgruben auf der Insel Thasos erklärt Herodot ausdrücklich für phönizische Bergwerke. Ebenso wahrscheinlich ist es, daß die Eisengruben auf Kreta von Phöniziern geöffnet worden sind. Die Insel Euböa lieferte in den ältesten Zeiten ein vorzügliches Eisen und Kupfer, wovon aber die Gruben in Strabon's Zeitalter bereits erschöpft waren. Besonders reich an Gold, Silber, Kupfer und Eisen war vormals Cypern, wo hauptsächlich so große Mengen Kupfers gewonnen wurden, daß man hier überhaupt das Vaterland dieses Metalles erblickte. Daher auch der Name Cuprum. Nach Dioscorides (V, 84) kam von dieser Insel auch eine vortreffliche Cadmia und die beste Molybdäna. Das cyprische Kupfer verwendeten nachmals die Römer zu Münzen und allerlei Geräthschaften.

Von den Inseln des agäischen Meeres zeichnete sich, wie so eben schon angedeutet, Thasos durch seine Goldbergwerke aus. Herodot (VI, 76) erwähnt hierüber: „Die Einkünfte der Thasier kamen vom Festlande und von den Bergwerken, denn aus den Goldminen von Skapte-Hyle gingen durchschnittlich 80 Talente ein und aus denen auf Thasos selber zwar weniger, aber doch so viel, daß den Thasiern, die keinen Zehnt abgaben, im Ganzen vom festen Lande und den Bergwerken jährlich 200, selbst 300 Talente eingingen." „Diese Bergwerke", fährt Herodot fort, „sah auch ich, und darunter war das bei weitem am bewunderungswürdigsten, welches die Phönizier aufgefunden, welche mit Thasos diese Insel in Besitz nahmen. Diese phönizischen Minen von Thasos liegen zwischen Aenyra und Coenyra, Samothrace gegenüber, ein großer Berg vom Nachgraben umgewühlt." — Später bemächtigten sich die Athenienser der Insel Thasos und der Gruben am Skapte-Hyle. (Vergl. hierüber den Artikel Gold im 73. Theile dieser Encyklopädie S. 116 fg.)

Einige der reichsten Gold- und Silbergruben hatte die Insel Siphnos, jetzt Siphanto; von ihrer Ausbeute wurde alle Jahre der Zehnte nach Delphi geschickt. Ein schönes Kupfer fand man auf der Insel Delus und ein gleiches, nebst Eisen und Blei, auf Rhodus. Auf der Insel Melos (Milo) waren Alaun und Schwefel bekannt. Eisengruben fand man auf der Insel Serpho, vormals Seriphus. Von Temesa, einer Insel bei Unteritalien, holten die Griechen bereits in Homer's Zeitalter Kupfer. In den Zeiten des Strabon waren sie aber schon erschöpft. Die Insel Pithecusa, der Stadt Cuma gegenüber, war reich an Gold, und der Insel Sicilien und den nahe liegenden liparischen Inseln fehlte es nicht an Erzgruben, welche sie in der alten Welt berühmt machten. Die Bergwerke gehörten überhaupt dem Staate, der sie früher wol selbst betrieben haben mag, dann aber an Privatleute verpachtete und von diesen den Vierundzwanzigsten der Ausbeute verlangte. Die damalige Grubenwirthschaft selbst, von der alle genauen Nachrichten fehlen, wird wenig Merkwürdiges enthalten.

Bekannter und wichtiger wird die Geschichte des griechischen Bergbaues in der Zeit, als die Minen auf dem festen Lande, in Altgriechenland, in Gang kamen. Auf dem Peloponnes zeigten die Lacedämonier in Folge ihrer politischen Grundsätze viel zu viel Gleichgültigkeit gegen die Gewinnung der Erze, als daß man bei ihnen einen wichtigen Bergbau erwarten konnte. Dagegen zeigten hierin die Athenienser einen großen Eifer in Ausbeutung der reichen Silbergruben in Attika und der

ergiebigen Goldminen in ihren auswärtigen Besitzungen, in Thrakien und auf der Insel Thasos.

Der bedeutendste griechische Bergbau war in Attika, besonders in dem an der Küste sich hinstreckenden Gebirge Laurion, wo Silber, Blei, Galmei, vielleicht auch Kupfer gewonnen wurde, und dessen Ertrag unter Themistokles, 483 v. Chr., ein so ergiebiger war, daß nach Herodot (VII, 144) von dem Silber eine Kriegsflotte von 200 Schiffen ausgerüstet werden konnte. Außerdem wurden unechte Smaragde und der attische Sil, ein ockerartiger goldgelber Farbestoff, dort gewonnen. Zur Zeit des Xenophon, 420 v. Chr., gewährte dieser Bergbau jedoch geringere Erträge. Außer Attika wurde in Thessalien auf reiche Golderze gebaut, und Böotien hatte viele Eisengruben. Auch Epirus hatte Gruben, die Silber gaben und noch in Strabon's Zeitalter betrieben wurden. (Vergl. Böckh, Abhandlung über die laurischen Silberbergwerke in der Denkschrift der Berlin. Akad. d. Wiss. 1815, und „Die Staatshaushaltung der Athener", Berlin 1851.)

Alle diese Bergwerke sind erst kurz vor dem persischen Kriege oder gleich nach demselben in Aufnahme gekommen; denn erst nach den Siegen der Griechen über die Perser besaßen die ersteren so reiche Schätze an edlen Metallen, wenngleich aus früheren Ueberlieferungen (*Xenophon*, De redit.) unzweifelhaft ist, daß sie ihre Silbergruben nie vernachlässigt hatten. Nach den Kriegen der Athener mit ihren Feinden und Nebenbuhlern im Peloponnes sank der Flor des attisches Bergbaues; selbst Xenophon's Aufmunterungen zur Wiederherstellung der Bergwerke vermochten nur wenig. Zur Zeit des Demosthenes, 380 v. Chr., hatte Attika eine so große Anzahl von Bergleuten, daß derselbe sie neben den Bebauern des Feldes und den Handeltreibenden als besondere Classe aufzählt. Dieselben scheinen den Bergbau nach Art unserer Gewerke auf eigene Rechnung und nach eigenem Plane geführt zu haben, während der Staat eine Art Aufsichtsrecht dabei übte. Die Grundbesitzer pflegten Sklaven zu miethen, welche sie weiter der Aufsicht eines besonders geschäftskundigen Sklaven anvertrauten. Nicht gar selten war ein solcher auch wieder der Pachter seines Herrn. Die Anzahl dieser Sklaven belief sich auf viele Tausende, oder wie Athenäus sagt, auf Myriaden. Wie gefährlich dieser große und durch den Druck zum Aufruhr gereizte Haufen der öffentlichen Sicherheit gewesen sei, beweist die Geschichte, die von einer Empörung der Bergleute in Attika redet (*Athen.* VI, 272 und *Plutarch.* De vint. mul. VII, 67), bei welcher die Aufrührer sich des Vorgebirges Sunium bemächtigten und von da aus verwüstende Streifzüge in das äolische Gebiet unternahmen.

In Ermangelung der Beschreibungen von den Grubenbauten alter Völker, die in Griechenland Erze suchten, geben nur die sparsamen Nachrichten, die wir von den Bergwerken der Athenienser selbst haben, einiges Anhalten. Die Gruben in Attika sind früher ohne Zweifel mit geringer Kunst gebaut worden, und erst später, als die Griechen sich mehr den Künsten hingaben, entstand ein rationeller Betrieb. Die Gruben gingen meist in große Tiefe (*Xenoph.* De redit.). Bergfesten, Bergpfeiler (nach *Poll.* VII, 27 *μεσοκρινες*) ließ man in der Mitte stehen und versah Stollen und Schächte mit Zimmerung. Der Abbau erstreckte sich meist auf große Massen, und Holzeinbaue dienten zur Sicherung der Grubenräume. Die Förderung geschah wie bei den Aegyptern durch besondere Mannschaften mittels Heraustragen in Säcken (nach *Plut.* De virtut. mulierum VII, 67). Die Mündung eines Schachtes (*Hesych.* *θυλακοφοροι*, *Poll.* X, 149) war groß und enthielt eine Breite von 40 Fuß und führte in eine viele Faden tiefe Grube, die von einem horizontalen aber schmalen Quergange durchschnitten war. Von den Gruben auf Samos bemerkt Theophrast (De lapid. p. 400), daß sie sehr niedrig waren und die Arbeiter nicht gerade darin stehen konnten, sondern sich rücklings oder zur Seite legen mußten. Schlägel und Meisel, Hämmer und Steinbrecher, *τυκος*, das Brecheisen, das zum Untergraben der Mauern diente, *μοχλιον*, nach *Poll.* VII, 16. 27, waren die Gezähe. Ueber Geleuchte, Wasser- und Wallerhaltung fehlen die Nachrichten. Mörser, Handmühlen, Siebe und eine Art Wäsche dienten zur Erzaufbereitung. Die Schmelzung von Gold und Silber geschah unter Zusatz von Salz, Salpeter und Alaun (*στυπτηρία*, nach *Theophrast*, *Περὶ ἁλῶν, νιτροῦ καὶ στυπτηρίας*. Alaun wurde in Aegypten, Macedonien, gefunden. *Dioscorid.* V, 123). Die attischen Hüttenleute scheinen aber im Silberausbringen nicht sehr kundig gewesen zu sein, da nach Strabon die alten Silberschlacken später nochmals mit Nutzen zur Verhüttung kamen. Auf der Insel Cypern erfolgten oft Einstürze der Gruben (*Galenus*, De Simplicium facultate VIII. *περὶ χαλκανθου*) wegen Mangel der Stützung.

Einer Beachtung verdienen in historischer Beziehung die aufgefundenen Spuren eines alten Bergbaues in Asien. Namentlich sind es die Vorsteppen des Altai und das Hügelland längs des Nordrandes von Hochasien, vom Tobol bis zum Baikal und zur Lena, ein über 400 Meilen langer Landstrich, der zum großen Theil mit zahllosen altersgrauen Schlackenhaufen, verfallenen Gruben und Schürfen bedeckt ist. Hauptsächlich sind es die antiken Metallgruben einer verschwundenen, bergbaukundigen Nation, der Tschuden, welche den neuen russischen Bergbau veranlaßten. Als Werkzeuge fand man in diesen alten Grubenbauen Keilhauen und Hämmer, die alle von gegossenem Kupfer sind und nirgends eine Spur von Eisen zeigen. Anstatt der Fäustel fand man harte Steine von länglich-runder Gestalt, die jedenfalls zu den ältesten Ueberresten einer menschlichen Thätigkeit gehören. Bei der Unvollkommenheit der Brech- und Handwerkzeuge mußte die Grubenarbeit beschwerlich und mühsam sein und viele Menschenhände eine lange Zeit erfordern. Nach den Fundstätten ging die Arbeit bis auf hundert und mehr Fuß unter das Gestein in die Tiefe, und man traf Röschengraben, Stollen und Gänge, allein so eng und niedrig, daß die Arbeit darin nur höchst beschwerlich sein konnte. Auch fehlte es den Gruben an einer gehörigen Stützung, wenngleich hin und wieder auch Zimmerungen und selbst Bergfesten, die noch gute Erze

enthielten, gefunden worden. Hauptsächlich benutzte man reiche Gold- und Kupfererze, vernachlässigte jedoch die ärmeren. Noch heute ist jene Urstätte sehr alten Bergbaues ein Paradiesland für den russischen Bergbau, dem außer Gold und Silber auch die Fundstätten guter Eisenerze geöffnet sind.

Die Ueberreste alten Bergbaues im westlichen Europa führen zuerst auf die Grubenbaue der Etrusker in Mittelitalien und der Karthagener in Spanien zurück. Die Insel Ilva, jetzt Elba, war reich an Eisen, und Gold gaben die Gruben um Aquileja und die Gebiete der Taurisker und Noriker (*Strab.* IV, 314). Die Völker in Gallien bauten (*Strab.* IV, 290. 319; *Caes.* De bell. Gall. III, 21) auf Gold, Silber, Eisen und Erz, aber Spanien (nach *Strab.* III, 146 und *Plin.* IV, 34) übertraf durch seinen Reichthum an Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen und Salz alle übrigen Länder. Daß die Karthager in beträchtliche Tiefe eindrangen, beweist eine Grube Hannibal's, die 1500 Schritte lang und noch einige Jahrhunderte nach ihrer Eröffnung, im Zeitalter des Plinius (*Plin.* XXXIII, 6), noch zu sehen war. Von dem alten Bergbau in Britannien, ehe die Römer es kannten, wurden vielfache Spuren gefunden (*Strab.* IV, 305), welche einen bedeutenden Bau auf Blei- und Zinnerze befunden. Zuerst waren es wieder die Phönizier, später die Römer (*Strab.* III, 265), welche die Cassiteriden oder Zinninseln berühmt machten. Von den Grubenbauten selbst ist wenig bekannt geworden, und wenn Polybius (III, 57) verspricht, eine nähere Beschreibung der Zubereitung des britischen Zinns zu geben, so ist diese nebst vielen anderen Nachrichten unter die verlorenen Stücke seiner Geschichte zu zählen. So weit Ueberlieferungen überhaupt reichen, war die erste Bergwirthschaft der Römer von geringerer Bedeutung, als die ihrer Vorgänger. Ein Fortrücken durch neue Erfindungen und Verbesserungen trat erst ein in den Zeiten der römischen Kaiser, unter denen vornehmlich in den neu-eroberten Ländern an der Donau neue Gruben aufgenommen wurden. Dies geschah besonders in Dacien unter Trajan, welcher Gewerke, *collegia aurariorum*, einführte. Noch weiter ging Valentinian I., der gegen einen gewissen Theil der Grubenausbeute jedem die Erlaubniß zu schürfen gab. Auch einzelne Privatpersonen kommen als Eigenthümer von Bergwerken vor. Die Gruben wurden unter landesherrliche Aufsicht gestellt, denn in jedem Bergdistricte war ein comes metallorum angestellt, und andere Beamte fungirten als comes sacrorum largitionum, comes rerum privatorum, vicarii und rationales gleichwie Richter und Einnehmer der Einkünfte aus den Bergwerken. Allein schon seit dem 3. Jahrh. gerieth der Bergbau im römischen Reiche in Verfall und kam vom 5. Jahrh. ab durch die heftigen politischen Stürme im Westen fast ganz zum Erliegen. Nur ein geringer Rest erhielt sich in dem östlichen Theile bei den Byzantinern, die aber auch schon im 7. Jahrh. die benutzten Gruben ihren Siegern, den Arabern, überlassen mußten.

Ueber die Grubenbaue der Römer geben nicht allein vielfach hinterlassene Spuren derselben, sondern auch verschiedene Stellen beim Plinius im 33. und 34. Buche und beim Strabon III. mehrfache Aufschlüsse, wenngleich für erstere nicht immer ein directer römischer Ursprung behauptet werden kann, da bald nach dem Untergange des römischen Reichs die Grubenbauten in Spanien von den Mauren, in Frankreich von den Franken und in Ungarn von den Slawen weiter betrieben sind. (*Gobet*, Hist. des anciens Mineralogistes de France, und: Storia naturale e Geographia fisica di Spagna el G. Bowles tradotta.) Nach allgemeinen Beobachtungen gaben die Römer den Mündungen ihrer Gruben eine elliptische Gestalt, dagegen waren die von den Mauren angelegten viereckig, und entweder im Ganzen oder von einer trockenen Mauer. Die Arbeit zeichnete sich durch große Sauberkeit und Reinlichkeit besonders in den zu den Hauptörtern führenden Gängen aus. Die Wände waren so glatt und gerade als feine Steinmetzarbeit, und die Oeffnungen der Schächte und Stollen bestanden aus ganzen Steinmassen. Die Gruben waren geräumig und mit vielen schmalen Quergängen und Stollen durchschnitten, alte Baue wurden mit noch erzhaltigen Bergen ausgefüllt. Unterirdische Grubenbauten finden sich weniger aus der römischen Zeit, in welcher häufig Tagebauten vorkommen; Tiefbauten legten mehr die Nachfolger an. Von Werkzeugen sind eiserne Schlägel und Meisel aufgefunden, die in ihrer Gestalt den heutigen Instrumenten sehr ähnlich sind. Auch Pikärte, Keilhauen, Haueisen und andere Werkzeuge von ungemeiner Größe und Dicke fanden sich vor. Plinius (XXXIII, 21) nennt erstere fractariae centum et quinquaginta libras fere agentia. Um die Arbeiten beim Losbrechen der Erze zu erleichtern, bedienten die Alten sich häufig des Feuers, indem Holzstücke in mehrfachen Reihen oder auch in Haufen gegen die Gesteinswände gesetzt und angezündet wurden. Sie verstärkten die Wirkung mit Wasser (oder Essig?), welches auf das erhitzte Erz gegossen wurde, um das Gestein mürber zu machen. Diesen uralten Gebrauch des Feuersetzens bestätigen auch die Spuren, die man später in alten Minen in England, Frankreich und Ungarn gefunden (vergl. *Gobet*, Les anciens minéralog. I, 207. 221; II, 505. 758. 764. — *Agricola*, De re metallica, lib. V. — *T. Livius* XXI, 37). Wenn die Erze mit Hilfe des Feuers ausgedehnt und mürbe waren, trennte man sie durch Keile, die man in die Spalten brachte und mit eisernen Hämmern hineintrieb.

Die Gruben wurden mit großem Aufwande gebaut; man drang in große Tiefe, die sich, nach Strabon III, 142. 147 und Diodor V, 211. 217, auf viele Stadien in schiefer Richtung erstreckte, und Schachte und Stollen verschiedener Art enthielt. Wider das Einstürzen brauchte man Bergfesten von ziemlicher Länge und Dicke und auch Zimmerung. Die Grubenwasser beseitigte man theils durch Heraustragen des Wassers in Eimern, theils durch Abführung mittels Stollen. Vitruv (X, 11), Diodor (V, 37) und Strabon (XII, 218) erzählen sogar um-

ständlich, daß man sich zur Ausförderung der Grubenwasser der sogenannten Archimedesschraube bedient habe, welche in einer schiefen Richtung lag und deswegen einen schiefen Stollen erforderte und von Menschen durch Treten in Bewegung gesetzt wurde. Nach den verschiedenen Berichten förderte man das Wasser aus großer Tiefe mit dieser Schöpfmaschine zu Tage, was wol nicht anders als absatzweise nach Art unserer Pumpen geschehen konnte. Zur Beseitigung böser Wetter in den Gruben setzte man die Luft durch Schwingen der Tücher in Bewegung, ja Spuren eines Wetterschachtes sind aufgefunden.

Zur Beleuchtung der Gruben diente das Lampenlicht; eine solche Lampe, die man noch in einer Grube fand, bestand aus Thon mit Braunstein glasirt.

Den Kompaß, der bei den unterirdischen Arbeiten heutzutage der planmäßige Wegweiser ist, kannten die Alten nicht, die Markscheidekunst war ihnen fremd; sie folgten den Leitungen des Zufalls und waren daher einer großen Unsicherheit bei den Messungen der Winkel und Neigungen ausgesetzt.

Sehr umständlich war auch die Ausförderung der Erze, da man Fördermaschinen nicht kannte. Es geschah, wie bei allen alten Völkern, durch Heraustragen zu Tage auf den Schultern. Eine interessante Beschreibung von Erzgewinnung gibt Plinius (XXXIII, 20), die auf das Ungeheure und Schwerköstige der Arbeit schließen läßt. Er erzählt, wie die Erzgewinnung in Spanien in dem Aushöhlen des Berges durch unzählige Arbeiter in langer Zeit bewerkstelligt wurde, sodaß endlich der ausgehöhlte erzreiche Berg einstürzen mußte. Mit dem größten Aufwande wurden Wasserströme hingeleitet, um die Erze zu reinigen; man fing das Wasser in verschiedenen Kanälen auf, die mit Bretern eingefaßt und auf dem Boden mit einer dem Rosmarin ähnlichen Staude (ulex) bestreut waren. Dieses rauhe Kraut hielt den fließenden Erzschlich auf und machte, daß man ihn durch Trocknen und Verbrennen des Krautes gewinnen konnte. Die Asche der verbrannten und mit den Erztheilchen — meistens Goldschlich — geschwängerten Staude wusch man auf einem Rasen aus, damit sich der Schlich darin setzen konnte.

Ueber Salz in Iberien (Spanien) erwähnt Calo (vergl. *Plin.* XXXI, 39 und *Isid.* Origg. XVI, 2) einen Berg, der aus reinem Salze bestehe, und wo das Ausgehauene sich stets wieder ersetze. Es wird hier wol auf den Salzberg bei Cardona in Catalonien hinzuweisen sein.

In ebenso großer Unvollkommenheit als der Grubenbau, Bergbau, befand sich auch der Hüttenbetrieb, die beide doch nur Theile eines großen Ganzen sind. Die chemischen und physikalischen Processe waren den Alten unbekannt, und die Schmelzkunst der Römer war ebenso mangelhaft, als die der Griechen und Aegypter, wenngleich die Römer schon einzelne Verbesserungen einführten, wie einige Ueberbleibsel aus dem Alterthume beweisen.

Die Zubereitung der Erze fing häufig mit dem Glühen und Rösten derselben an; ihnen folgte das Zerkleinern in Mörsern und mit platten Hämmern, und das Zermalmen auf Handmühlen. Die Reinigung, das Waschen der Erze, geschah durch ins Wasser gehängte Siebe, welche Manipulation fünfmal wiederholt wurde, bevor der Schlich zum Schmelzen ins Feuer gebracht werden konnte (*Strab.* XII, 220). Nähere Nachrichten über das Schmelzen der Erze geben *Plin.* XXXIII, 5. 9; XXXIV, 41. *Strab.* III, 146. 148; V, 342. *Dioscorides*, De mat. med. V, 84. *Vitruv.* VII, 8. *Diodor.* V, 36. Sie sprechen von Schmelztiegeln (catini), aus einer besonderen Thonart gefertigt, welche die Gluth aushielten; sie reden von Schmelzöfen mit einzelnen Abtheilungen und Kammern, ja von Gebäuden zum Schmelzen von zwei Stockwerken, oben mit einer Oeffnung und mit Blasebälgen, die durch eine Wand dieses Gebäudes gingen.

Daß die Römer Gebläse zur Verstärkung des Feuers in Gebrauch hatten, geht aus vielfachen Ueberlieferungen hervor, denen gleichzeitig die Vermuthung nahe liegt, daß sie dieselben durch Menschenkräfte bewegten. Ebenso unvollkommen mag der Schmelzproceß, die Scheidekunst, selbst gewesen sein, da die später aufgefundenen Schlackenhalden der alten Hütten noch reiche Erze enthielten. Am meisten bearbeiteten sie die edlen Metalle, Gold und Silber, bei denen sie selbst mit einer Art von Amalgamation durch Quecksilber, von dem sie (nach Plinius) argentum vivum und hydrargyrum unterschieden, bekannt waren. Ferner kannten sie das Verhütten der Kupfer- und Eisenerze; Zinn und Blei, Arsenik, Antimon und Gallmei verstanden sie zu schmelzen und zu reinigen.

Also nicht blos aus alten Schriftstellern, sondern auch aus den verschiedensten Ueberresten der Vorzeit gehen die Merkmale und Nachrichten alten Bergbaues hervor, von dem die nothwendigsten Umrisse vorliegend gegeben sind. Wie schon erwähnt, gehören zu diesen Ueberresten zu Tage: Berg- und Schlackenhalden, Pingen, Schacht- und Stollenmündungen, Tagebaue, Röschen, Kunstgraben, Bergwerksteiche, Hüttenstätten u. dgl.; unter Tage aber die Grubenbaue mit ihrem ganzen Inhalte.

Bei den meisten Halden von Grubenbauen deutet das eng beisammen und an einander Liegen in Haufen oder Reihen auf einen alten kunstlos geführten Bergbau hin, bei welchem die Unvollkommenheit der technischen Hilfsmittel, schlechte Wetter- und Wasserlosung, nicht gestatteten den Bau von einem Schachte aus weit fortzuführen, die geringe Teufe, auf die man überhaupt niedergehen konnte, das Absinken eines neuen Schachtes herbeiführt. Schlackenhalden und andere Ueberreste von Hüttenanlagen finden sich gewöhnlich in der Nähe alter Grubenbaue, indem die Alten die gewonnenen Erze selten auf große Entfernungen fortschafften, um sie zu schmelzen. Viele solcher Ueberreste haben nicht selten in späteren Zeiten die Wiederaufnahme eines alten, längst verlassenen Bergbaues Veranlassung mit günstigsten Erfolgen gegeben. So ist der meiste neuere Erzbergbau in Spanien auf früheren römischen und noch älteren begründet. Ungeheure Schlackenhalden aus römischer Zeit gehören schon

einem gemeinsamen Betriebe im großartigsten Maßstabe zu, wie denn überhaupt vorzugsweise die Römer schon zusammenhängende und großartige Anlagen für Gruben und Hütten schufen. Sie beruhten auf der Betriebsweise der damaligen Zeit: durch den Staat oder dessen Pächter, mit Hilfe der Hände einer großen Menge Sklaven und Verurtheilter, deren Kraft, Gesundheit, Leben nicht geschont wurden.

Seltener sind aus diesem Grunde zusammengehörige bedeutende Anlagen der Art aus dem deutschen Mittelalter zu finden, wenngleich die Römer in urgermanischer Zeit auch in Gallien, Noricum, Illyricum, Pannonicum und Dacien, also zum Theil auf deutschem Boden viel Bergbau und diesen vorzugsweise auf edle Metalle betrieben haben, der freilich durch die Völkerwanderung nur wenige äußere Spuren hinterlassen hat.

Was Nord- und Mitteldeutschland betrifft, so scheint schon am Ende des 9. Jahrh. im Fichtelgebirge ein beträchtlicher Bergbau auf Silber stattgefunden zu haben, nachdem das Rheingold schon einige Decennien früher gewaschen worden war. Im letzten Drittel des 10. Jahrh. wurden am Unterharz zu Goslar, und 2 Jahrh. später die Bergwerke in Sachsen entdeckt. Ein höheres Alter, als der sächsische hat der böhmische, ein noch höheres der mährische Bergbau und noch älter als dieser scheint der Bergbau in Ungarn und Tyrol zu sein, wenn auch die blühendste Periode des letzteren erst im 15. Jahrh. begonnen und ein volles Jahrhundert fortgedauert hat. Immerhin aber hat sich in Deutschland der Bergbau von seinem nachweisbaren Beginne an oft ununterbrochen zum Vortheil vor allen europäischen Ländern erhalten und zur größten Bedeutung aufgeschwungen, und nicht allein für Europa, sondern selbst für die übrigen Welttheile ist Deutschland die Schule der Bergbaukunst gewesen und selbst bis in die neuesten Zeiten geblieben.

Bestand der alte (auflässige, verlassene) Bergbau nicht etwa nur aus offenem oder wenig tief eingehendem Tagebaue, dessen Untersuchung oft mit den der Oberfläche zusammenfällt, so blieb nichts weiter übrig, als denselben durch Schächte zu untersuchen. Daher die bergmännischen Redensarten: In Alten Mann durchschlägig werden, d. i. in alte verfallene Baue mit der Arbeit kommen; oder: In Alten Mann bauen, wenn in alten Bauen aufgeräumt wird. Der Ausbau dieser Schächte, Strecken und anderer Baue durch Zimmerung oder Mauerung war bei den Alten wenig vorhanden; an ihrer Stelle galten zur Unterstützung der Baue lediglich stehen gelassene Theile der Lagerstätten: Bergfesten, Sicherheitspfeiler. Nur selten finden sich bei alten römischen Gruben und bis mit über das deutsche Mittelalter hinaus Mauerungen in Schächten, an Stollenmündungen und Maschinenanlagen. Die großen Grubenzimmerungen waren fast unbekannt; doch sind alte Zimmerungen aufgefunden, an denen die Hölzer durch Zapfen verbunden waren, auch sonst geradgewachsenes Holz beschlagen und vierkandig bearbeitet ist. Daß in Folge unregelmäßigen Betriebes und schlechter Unterstützung Grubenbaue im Laufe der Zeit zusammenbrechen mußten, daß starker Wasserzudrang dieses Verfallen noch mehr beförderte, liegt auf der Hand. Ueberdies sind gewöhnlich in alten Gruben die Baue mit Schmant und Schmuz überzogen und angefüllt, wodurch das Erkennen der Lagerstätten erschwert und unkenntlich gemacht wird. Die neueren Baue leiden weniger an diesen Uebelständen und haben daher sichtbare Vorzüge vor den alten; sie sind ebenso wol fest und sicher, als bequem und regelmäßig.

Eines der vornehmsten Mittel zur Leitung und Führung regelmäßiger Grubenbaue, welches die Alten nicht kannten, ist die Magnetnadel, auf welcher die Erfindung des Kompasses beruth, welche die vortreffliche Wegweiserin der Bergleute bei ihren unterirdischen Arbeiten, bei der Anlage der Schächte und Stollen nach allen Richtungen ist, und ebenso wol Erleichterung als Verminderung des Aufwandes bei den Grubenarbeiten verschafft.

Der Grubenkompaß, die Boussole der Geologen, ist von allen gleichnamigen Geräthschaften, welche man gebraucht, um die Lage eines Ortes gegen die Mittagslinie zu erforschen, darin verschieden, daß er nicht in Grade, sondern in Stunden abgetheilt wird. In der Regel theilt man den Ring des Grubenkompasses (Stundenring) in zwei gleiche Hälften, und zählt nach altem Bergmannsgebrauch zwölf Stunden von der Rechten zur Linken, oder von Norden nach Süden; ebendies findet von Süden nach Norden statt; der ganze Ring ist also in zweimal 12 Stunden — in Oesterreich in 24 Stunden — getheilt. Jede Stunde, gleich 15 Graden, ist wieder in 8 Theile (Achtel) geschieden, beim Kompaß zum Messen (Markscheiden) in 16 Theile (Sechszehntel). Eine Stunde enthält sonach 15 Grad, sodaß auch anderwärts, ähnlich der Boussole, der ganze Kompaßring in 360 Grade eingetheilt ist. An der 12. Stundenlinie sind die Weltgegenden Nord und Süd, an der dazu rechtwinkligen 6. Stundenlinie Ost und West beigesetzt. Schreitet die Bezifferung des Stundenringes von N. aus nach rechts vorwärts, so wird der Kompaß rechtsinnisch genannt, dagegen widersinnisch, wenn die Bezifferung von N. nach links weiterschreitet; die letztere Art ist in Oesterreich vorherrschend im Gebrauch.

Um die Bestimmung des Fallens von Gebirgsschichten zu ermöglichen, dient der Gradbogen. Er besteht aus einem Halbkreise von Messing in zweimal 90 Grade getheilt; an beiden Enden ist 90 verzeichnet, und in der Mitte Null. Ein Loth (Pendel), am Mittelpunkte befestigt, gibt die Winkel an.

Der Gebrauch dieser Instrumente erstreckt sich auf die Ermittelung und Bestimmung von Fallen und Streichen der Gebirgsschichten. Das Fallen, das Verflächen, bezeichnet den Winkel, die Neigung, welchen die Ebene einer Schicht mit dem Horizont macht. Unter Streichen versteht man die Längenausdehnung oder die Richtung der Schichten nach irgend einer Himmelsgegend. Die Linien des Streichens und Fallens schneiden sich immer unter rechtem Winkel; eine Schicht, welche aus Osten nach Westen streicht, wird gegen Norden oder

gegen Süden fallen; sie müßte denn vollkommen wagerecht liegen. Jene Linie, in der man das Fallen einer Lagerstätte mißt, heißt davon Falllinie; der Winkel, den dieselbe mit dem Horizonte einschließt, der Fallwinkel; die Richtung des Fallens nach dieser oder jener Weltgegend, die Fallrichtung. Bei dem Streichen einer Lagerstätte heißt die Linie der Längenausdehnung in einem Horizontaldurchschnitte die Streichungslinie, der Winkel aber, welchen die Richtung einer Horizontallinie gegen die Mittagslinie des Ortes macht, ist der Streichungswinkel. Die Messungen hierüber, welche lediglich auf den Grundsätzen der Geodäsie und Projectionslehre beruhen, bezeichnet der Bergmann mit Markscheiden, von Markscheide — die Grenze eines gesetzlich zugetheilten Grubenfeldes; davon Markscheider, dessen Hauptgeschäft das Abmessen und Feststellen dieser Grenzen ist. Das Abmessen der hierbei sich ergebenden Größen, durch welche die Lage einer Linie bestimmt ist, wird das Abziehen, und das Anfertigen der diesfälligen Zeichnung das Zulegen der Linie genannt.

Erst als die unterirdische Meßkunst, das Markscheiden, die auf den Bergbau angewandte Mathematik, die Arbeiten des Bergmanns leitete, als zu den Quadranten, Gradbogen und Setzkompaß auch der Hängekompaß, der zum Bestimmen des Streichens gerader Linien, und zum Messen söhliger Winkel dient, hinzugekommen und mit diesen Hilfsmitteln eine vollständige Aufnahme, ein Abriß der Tage- und Grubengebäude mit allen Strecken, Schächten, Stollen, Lagern, Hängen und Klüften verzeichnet wurden, entstand eine Regelmäßigkeit der Abbaue. Eine solche ist kaum über das 17. Jahrh. zu verfolgen, vielmehr erst in der neueren Zeit kenntlich geworden, und die Unterschiede systematisch geführter Baue, wie z. B. Strossen- später Förstenbaue auf Gängen, Streb-, Stos-, Pfeilerbaue auf Flötzen u. s. w., treten sogar erst seit Anfang dieses Jahrhunderts deutlich hervor.

Die Kenntniß der Geschichte des Bergbaues und seiner Ausbildung in den einzelnen Ländern constatiren den Flor des heutigen Bergbaues und der Gegenden, in welchen er betrieben wird. Die bewunderungswürdigen Anlagen, die zahlreichen Maschinen, die großen Grubenzimmerungen und Mauerungen, die kostbaren Stollenanlagen und die ganze Einrichtung des Bergwesens sind redende Beweise, ebenso wol von der Kunst und dem Fleiße der Neuern, als von ihrer Sorge für die gute Benutzung der unterirdischen Schätze und für die Aufbewahrung des unbenutzten Theils für die Nachkommenschaft. In ihnen liegen nicht selten die wichtigsten Aufschlüsse über die Quellen der Wohlhabenheit der Länder, über den Flor des Nahrungszustandes, über den Ursprung und Fortgang der mechanischen Künste und Wissenschaften, und über den Einfluß des Bergbaues auf den Wohlstand der Staaten überhaupt. Vorzüglich hat dies die neueste Zeit bestätigt in den Districten, in welchen Eisenerze und Kohlen gewonnen werden, jene Schätze, die sonst unentdeckt und unbenutzt waren. Während in den frühesten Zeiten der Bergbau auf edle Metalle, der Metallbergbau überhaupt, mit der Geschichte des Landes, in welchem sie gewonnen wurden, Hand in Hand ging, befriedigen jetzt Stein- und Braunkohlen und Eisenerze die dringenden Lebensbedürfnisse und begründen den Nationalreichthum, von dem Deutschland, Frankreich und Belgien, vor allen aber Britannien zeugen. Denn Kohlen und Eisen bilden die Grundlage der modernen Industrie, des Nationalreichthums überhaupt. Und hauptsächlich hat die Natur unendlich viel gethan, um Britannien in industrieller Beziehung den ersten Platz in Europa anzuweisen. Weder das große Deutschland, noch das nicht minder große Frankreich und das verhältnißmäßig auch sehr begünstigte Belgien haben so ausgedehnte, so reiche und so leicht abzubauende und in Beziehung auf Gebiet so günstig gelegene Steinkohlenbassins und so reiche Eisenerzlagerstätten in der Steinkohlenformation, als Britannien. Allein ist gleich England um die natürlichen Reichthümer seiner Steinkohlenbecken, um die vorzügliche Beschaffenheit seiner Kohlen zu beneiden, überragt es vermöge seiner überaus günstigen Transportverhältnisse die festländischen Bezirke, steht in Folge der geologischen Verhältnisse der deutsche, belgische und französische Bergmann in stetem Kampfe mit den größten Schwierigkeiten und muß daher eine weit größere Ausdauer und Geschicklichkeit entwickeln, als der britische; so treten doch auch gleichzeitig die Fortschritte des Grubenbaues auf dem Festlande nicht selten vor denen von England hervor.

Diese Fortschritte stehen in stetem Zusammenhange mit Erweiterung der Wissenschaften, der Geognosie, Geologie und Mineralogie, unterstützt durch Chemie und Physik, welche die unentbehrlichsten Führer geworden sind und deren Leitung an die Stelle der blos empirischen Erfahrungen getreten ist.

Einen weiteren großen Aufschwung bahnte in neuester Zeit die Paläontologie an. Die Geognosie eröffnete die Einsicht in den Bau der festen Erdrinde. Sie untersucht und beschreibt das Material derselben, die Gesteine, und erforscht deren gesetzmäßige Anordnung, ihre Vereinigung zu Gebirgsgliedern, Formationen und Systemen. Die Geologie verfolgt die Entwickelungsphasen der festen Erdrinde und die allmälige Gestaltung ihrer Oberfläche. Die Mineralogie gibt die wissenschaftliche Kenntniß und Darstellung der Mineralien nach ihren morphologischen, physischen und chemischen Eigenschaften. Allein die Paläontologie schreibt die Geschichte der versteinerten organischen Schöpfung, der Pflanzen und Thierwelt; sie bildet neuerdings die wissenschaftliche Grundlage der Geognosie und Geologie, für welche die Versteinerungen (Petrefacten), d. h. die mannichfach chemisch und mechanisch unter den verschiedenartigsten Verhältnissen umgewandelten Theile und Ueberreste von Pflanzen und Thieren, zwar todte Formen sind, mittels deren aber der Geognost die Gebirgsschichten ordnet über Alter und über die Stelle, welche die Gesteinsmassen in der geognostischen Formationsreihe einnehmen. So geben z. B. die allgemeinen geologischen Verhältnisse in irgend einer Gegend der Vermuthung Raum, daß die Formation

in der Tiefe wohl ausgebildeter sein und Steinkohlenlager führen möchte. Ein Bohrloch wird niedergestoßen und die mit dem Bohrlöffel aufgeförderten Versteinerungen sind es, das Stückchen einer Muschel, eines Blattes, einer Schuppe, welches mit aller Zuversicht überzeugt, ob der Bohrer augenblicklich über, innerhalb oder unter den Steinkohlen führenden Schichten arbeitet, ob wir bereits hoffnungslos oder noch vertrauensvoll die schwierige und kostspielige Arbeit fortsetzen. Und wer möchte es heute noch wagen, den Bohrversuchen ihren gewaltig fördernden Einfluß auf den Bergbau abzusprechen! Und eben diesem Einflusse dienen die sorgfältigen Untersuchungen der Paläontologen, deren nicht blos wissenschaftlicher, geistiger Werth, sondern deren auch materieller Nutzen unser Jahrhundert beleuchtet.

Gerade in der technischen Ausübung des Bergbaues, der sich in früherer Zeit durch einen Raubbau, der nur das Beste vor der Hand wegnahm, um sich aufs Geschwindeste zu bereichern, ohne darauf zu denken, daß man dadurch viele Schätze stecken ließ und dem Lande auf immer entzog, wurde ein ernstes, allseitiges Studium immer wichtiger und nothwendiger, je mehr man anerkannte, wie viele Hilfskenntnisse zu benutzen, wie alle, einzeln wie in ihrer Vereinigung, im Bergbau wissenschaftlich zu begründen erforderlich sind.

Hierin liegt auch der Grund, daß in der Regel nur diejenigen Baue lohnend sein können, bei denen alle Hilfsmittel der Wissenschaften und Kunst in Anwendung kommen. Aber diese Hilfsmittel, die Anlage von Maschinen, den Bau großer Stollen, die Vervollkommnung der Aufbereitung und des Hüttenwesens, erfordern ein bedeutendes Kapital. Der Bergbau ist jetzt in den meisten Fällen nur dann lohnend, wenn er in großartigem Maßstabe betrieben wird. Kleine Unternehmungen müssen all dieser Hilfsmittel entbehren, da sie die Kosten dazu nicht aufbringen und nicht verzinsen können. Sie sind dem Siechthume verfallen und gehen häufig zu Grunde.

Mit diesen Erweiterungen des Bergbaues steht in engem Zusammenhange auch die montanistische Gesetzgebung. Die Alten brauchten zu allen Verrichtungen Menschen, und zwar oft von der schlechtesten Art. Sklaven waren ihre elenden Arbeitsmaschinen. Die Gruben waren allgemeine Kerker und Gerichtsplätze nicht allein für Missethäter, sondern auch für noch mehrere Unschuldige. Aus der Bergwerksgeschichte aller Völker ist klar, daß die wenigen Menschen, welche die Schätze verschlangen, mit dem Schweiße und Elende vieler tausend Unglücklichen sich bereicherten. Alles dies ist in unseren Tagen anders. Der Staat führt durch besondere Bergbeamte eine bessere Aufsicht über die Gruben durch bestimmte Gesetzgebungen, und der Grubenarbeiter genießt die Rechte der Freiheit. Zum Theil finden wir schon in den Grundzügen der Bergwerksverfassung des alten athenischen Staates, in welcher der echt hellenische Geist in klarem und naturgemäßem Auffassen des wahren Wesens der Sache und der Verhältnisse ausgeprägt ist, das Muster aller späteren Berggesetzgebungen. Bekannt ist, daß der Bergbau schon zur Zeit der Perserkriege bei den Athenern blühte und erst nach Christi Geburt völlig zum Erliegen kam. Metalle und Marmor waren Regale, aber der Staat concessionirte nur Staatsbürger und nicht bloße Schutzgenossen und Fremde zum Erwerb von Grundeigenthum, und beschützte die einzelnen Grubenbesitzer gegen die Uebergriffe ihrer Nachbarn. Der Bereich des Bergrechts und der Bergpolizei wurde durch ein Berggesetz (*μεταλλικός νόμος*) und eine Berggerichtsordnung (*δίκαι μεταλλικαί*) geregelt, welche lediglich die Absicht verfolgten, Raubbau und unordentlichen Betrieb zu verhüten. Das Revier von Laurion, in welchem die reichen Silberbergwerke, die wichtigsten in dem attischen Staate, lagen, mag hierzu hauptsächlich die Veranlassung gegeben haben. Es wurden Verleihungsurkunden ausgestellt, welche zugleich die Vermessung des verliehenen Feldes enthielten (*Διαγραφή*). Wer im unverliehenen Felde baute, dem konnte jeder Staatsbürger mit einer desfallsigen Klage (*Ἀγράφου μετάλλου δίκη*) bei dem Bergamte (*μεταλλικον δικαστήριον*) belangen, welches als Gericht nur über wirkliche Bergprocesse entschied. Die Verleihung konnte auf Andere übertragen, namentlich auf deren Grund eine Gewerkschaft gestiftet worden, was besonders bei dem ersten Aufnehmen einer Grube (*καινοτομεῖν*) geschah. Aus der Verleihung, deren Ertheilen, sowie die ganze finanzielle Verwaltung des Bergwesens, einer Finanzverwaltung — den zehn Palaten — zustand, ging die Verpflichtung des Zahlens eines Einstandsgeldes und die des Erlegens des 24. Theiles des jährlichen Ertrages hervor. Hielt der Verleihungsempfänger die Zahlungszeit für das Einstandsgeld nicht inne, so ward er als Staatsschuldner behandelt, zur Zahlung gezwungen, ja, er konnte sogar seines verliehenen Bergwerkseigenthums verlustig erklärt (caducirt) werden.

Diese Gesichtspunkte und Verhältnisse haben später bei andern Völkern eine gewisse Geltung erlangt in sofern, als der Staat nicht aufhört, sich eine fortdauernde Einwirkung auf das verliehene Bergwerkseigenthum vorzubehalten. Besonders tritt dies hervor in Zeiten und bei Völkern, wo man alle Verleihungen möglichst auf Formen des Lehnwesens zurückführt. Als der großartige römische Staat, welcher so verschiedene Länder und Völker in sich schloß, und in welchem eine Menge von Territorial- und Provinzialeinrichtungen neben einander fortbestanden, während seine fast ausschließlich auf privatrechtlicher Basis und Municipaleinrichtungen beruhende Gesetzgebung sich zu einer universellen Norm ausbildete, zerfiel, ging viel von seinem legislativen Wesen in die auf seinen Trümmern emporblühenden Staaten über. So kam es, daß die römischen und germanischen besondern Rechtslehren, soweit sie das Bergwesen angehen, viel in einander greifen, und die Ueberzeugung begründen: daß die Bergwerksverfassungen und Einrichtungen in slawischen und deutschen Ländern mit der Bergwerksverfassung und den ihr anhängenden Einrichtungen in dem Römerreiche in Zusammenhang stehen, und dort Gegoltenes sich vielfach bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt hat. Das Bergvolk der einzelnen Gruben be-

fand sich früher sowol wegen seiner meist in öden Gegenden vorkommenden Lage, als wegen der Eigenthümlichkeit der Beschäftigung, bei den Römern wie in der Regel in allen Ländern, in einem mehr oder minder isolirten Zustande und zu Corporationsverhältnissen genöthigt. Es befand sich früher unter despotischen und drückenden Verhältnissen. Die neueren und hauptsächlich die neuesten Zeiten haben diese Zustände beseitigt.

Den Bedürfnissen eines vorgerückten Standpunktes beim Grubenbetriebe entsprechend, hat vorzugsweise in Deutschland die Bergrechtsgesetzgebung eine mannichfaltigere Entwickelung genommen. Deutsche Rechtsprincipien haben selbst in vielen Ländern außer Deutschland, wie z. B. in Dänemark, Norwegen und Schweden, Spanien und seine vormaligen amerikanischen Besitzungen, Eingang und Geltung gefunden. Aus dem eigenthümlichen Entwickelungsgange der öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland, welche nach den Wirren der Völkerstürme sehr bald und auf lange Zeit von den fast über ganz Europa zur Herrschaft gelangten Grundsätzen des vom nördlichen Italien ausgegangenen Lehnrechtes umspannt wurden und darin aufgingen, und nur ganz allmälig, mit dem 13. und 14. Jahrh., mit der beginnenden Ausbildung der Landeshoheit, durch das mehr und mehr allgemein werdende Losreißen der Herzöge, Fürsten, Grafen, weltlichen und geistlichen Herren rc. von der Lehnsobermacht des Kaisers und Reichsoberhauptes eine bestimmte Gestalt gewannen, ist es zu erklären, daß die Gesetzgebung im bergrechtlichen Gebiete sehr spät und in der Hauptsache erst vom Ausgange des 15. Jahrh. an thätig zu werden begann.

Den besten Beweis der Verbindung der Bergrechte mit alten römischen Rechten, obgleich diese keine Art von Sachenrecht, zu welchem das Bergwerkseigenthum gezählt werden könnte, kennen, denen der Begriff von Bergwerksregalität ganz fremd gewesen ist, gibt die Quelle aller Bergordnungen, König Wenzel's II. von Böhmen lateinisches Bergrecht: Constitutiones Juris Metallici Wenceslai Boemiae Regis, das im Ausdruck nach den römischen und kanonischen Rechtsbüchern ausgearbeitet ist, oft die Worte der römischen Gesetze beibehalten hat und in das Jahr 1280, nach Anderen 1294 oder 1300 fällt.

Das Verfügungsrecht über die unterirdischen Mineralien war bei der damaligen Entwickelung des Lehnwesens, welches die Grundherren stets in ein Abhängigkeitsverhältniß zu den früheren Machthabern bis zu den Kaisern hinauf brachte, fast lediglich ein Attribut der Fürstenmacht, und das bekannte deutsche Reichsgesetz, die goldene Bulle Karl's IV., 1356, gewährte den weltlichen und geistlichen Kurfürsten für das Bergwerksregal (Cap. IX. mit der Ueberschrift: De auri, argenti et aliarum specierum mineris, ac Salinis; de Judaeorum incolatu; de vectigalibus. Gedr. u. a. in *Emming*, Corp. jur. germ. I, 15—41) nicht mehr, als was sie schon wirklich besaßen („cum omnibus juribus prout possunt, seu consueverunt talia possideri"), nämlich die Verleihung des Bergbaues in allen ihren Ländern. Die übrigen deutschen Reichsfürsten und Reichsstädte, deren in dieser Stelle der goldenen Bulle nicht gedacht worden war, suchten und erhielten kaiserliche Concessionen.

Gleichzeitig mit diesen Verleihungen und Concessionen bildeten sich aber auch überall da, wo die natürlichen Bedingungen zu einem bedeutenderen Bergbau gegeben waren, nach und nach Gewohnheitsrechte aus, welche nach Analogie des römischen Rechts, das nur als Hilfsrecht Geltung erhielt, wenngleich es häufig mit damaligen Provinzialrechten, z. B. im Sachsen- und Schwabenspiegel, in Verbindung gebracht wurde, die Freiheit des Suchens nach Mineralien und der Gewinnung derselben für jeden wahrten, der zuerst sich darum zu bewerben Lust und Unternehmungsgeist hatte. Der Gebrauch solcher Gewohnheitsrechte und Bergrechtsgebräuche, welche nur diejenigen Personen verbanden, deren Angelegenheiten sie betrafen, nie einen Anderen, und so ein moralisches Recht gewährten, gab den verschiedenen Gegenden hinreichende Gelegenheit für das Entstehen und Aufblühen des Bergbaues. Sie verbreiteten sich über ganz Deutschland und waren die Veranlassung, daß in dem 16. Jahrh. fast jede Bergstadt ihre eigene Bergordnung erhielt. Man einigte sich durch besondere Verträge über Grundsätze, die gemeinen Bergrechtens waren, und aus ihnen resultirte, daß die deutschen Fürsten auf Geltendmachen eines Mehren, als was jenes durch diese Gebräuche und Verordnungen ihnen zugetheilte Verleihungs-, Mitbau- und Versteuerungsrecht einschließt, auch damals schon nicht mehr Anspruch machen gekonnt und wahrscheinlich auch nicht gewollt haben, sodaß von einem Eigenthums- oder ausschließenden Verfügungsrechte der Landesherren an den unterirdischen Mineralien, wenigstens nach dieser Zeit, nicht mehr die Rede sein kann.

Hiernach bildeten sich die Grundlagen der deutschen Berggesetzgebungen unter mehr oder wenigen Modificationen bis zum heutigen Tage aus, welche wesentlich dahin gehen:

1) Die Berechtigung des freien Suchens (Schürfens) auf fremdem Grund und Boden nach Mineralien und das Recht des ersten Finders, oder die Bergbaufreiheit, die gefundenen Mineralien mit Ausschluß jedes Dritten oder Nichtfinders innerhalb einer bestimmten Maßgröße abzubauen; 2) Bestätigung und Zumessung des unterirdischen Besitzthums auf Anmelden des Begehrenden und erfolgten Nachweis der Bauwürdigkeit des Gefundenen (Beleihung) Seiten des Fürsten durch seine bestellten Organe gegen einen Anspruch auf gewisse Abgaben; 3) Verlust und Zurückfall des verliehenen Rechtes in das Bergfreie, im Falle von demselben nicht durch Betrieb der Grube Gebrauch gemacht wird; und endlich 4) Entschädigung des Grundeigenthümers.

Fast alle älteren deutschen Bergordnungen standen in einer sehr genauen Verbindung und sind in den wesentlichen Grundsätzen der Bergrechte oft wörtlich übereinstimmend. Sie sind in der letzten Hälfte des 16. Jahrh.

abgefaßt oder entstanden, und im 17. Jahrh. haben alle deutschen Lande, in denen damals Bergbau im Umtriebe war, Bergordnungen erhalten. Reichhaltig an Quellen der Bergrechte war das 12., 13. und 14. Jahrh., deren Bestimmungen aber sehr abweichend von den späteren sind und außer Kraft kamen. Außerdem erhielten viele Bergstädte schriftlich ausgefertigte Privilegien, welche deren Vorzüge vor andern Städten in Ansehung der bürgerlichen Verfassung festsetzten, und zum Theil von den Verordnungen verschieden sind, durch welche gewöhnlich bei dem Anbau einer neuen Bergstadt die ersten Einrichtungen in Berg- und Polizeisachen getroffen wurden. So in Sachsen: Altenberg 1440 und 1587, Annaberg 1497, Buchholz 1501, Marienberg 1521, Schneeberg 1481 und 1554, Johanngeorgenstadt 1656, u. a. Der freiberger Bergbau kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 1185, und der von Ehrenfriedersdorf in einer Urkunde von 1293 vor. Vielen Einfluß hatte namentlich das Freibergische Stadtrecht, deren Artikel II., VI., XXXII. und XXXXII. die Bergsachen behandelt, in welchen schon 1294 dem Rathe der Stadt die Macht ertheilt wurde: „Recht zu rügen, und zu setzen, alles das, was dem Markgrafen Friedrich des Freudigen, seinen Bergwerken, und der Stadt Freiberg nützlich wäre."

Die erste Bergordnung in Sachsen ist die von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht im J. 1477, sowie 1479 für den Schneeberg erlassene, bei deren Bearbeitung das der Stadt Freiberg zugehörige Bergrechtsbuch benutzt worden war. Ihr folgten noch erneuerte Bergordnungen für denselben Bergort und bald auch für andere Städte des Obererzgebirges. Die Bergordnung vom 12. Juni 1589 erhielt später durch den Gerichtsgebrauch das größte Ansehen und wurde Grundgesetz.

In Böhmen entstand 1518 die Joachimsthaler Bergordnung, welche später sich zur Haupt- und resp. Subsidiarquelle des gesammten böhmischen, mährischen und schlesischen Bergrechts erhob und sogar 1713 als Hilfsrecht für Sachsen anerkannt wurde. Joachimsthal wurde 1520 zur freien Bergstadt erhoben, nachdem daselbst im Jahre zuvor die ersten silbernen Thaler geprägt waren. Die Joachimsthal'sche Bergordnung verbreitete sehr bald eine große Auctorität, und verdrängte und ersetzte in den böhmischen Ländern und auch in Sachsen die alten Iglauer u. a. eigentliche Subsidiar-Berggesetze. Sie wurde 1541 und 1548 umgearbeitet nach den erweiterten Begriffen von landesherrlicher Bergwerks-Gesetzgebungscompetenz in freien Bergstädten. Die Iglauer Bergordnung des Königs Wenzel II. kam im J. 1249 für Mähren, die des Kaisers Ferdinand von 1536 für Eule in Böhmen in Anwendung. Außerdem traten für die Bergstädte Schlackenwald, Schönfelden, Lautterpach, Perninger, Lichtenstedt, Platten, Gottesgab u. a. im J. 1548 Zinnbergwerksordnungen in Kraft. Die Bergwerksverträge und Vergleiche König Ferdinand's und Kaiser Maximilian's II. von 1534 und 1575 mit den böhmischen Ständen galten bis in das Jahr 1850.

Als ältestes Beispiel von Berggebräuchen gilt das Bergrecht des Rammelsberges im Harz, dessen Bergwerke schon im letzten Drittel des 10. Jahrh. erwähnt werden. Eine alte Handschrift im Archive des Magistrats zu Goslar gibt die ergangenen Berggesetze im J. 1186 an, und führt an, daß, nachdem die Hütten der Stadt von Heinrich dem Löwen verbrannt worden, Kaiser Friedrich I. der Stadt alle ihre Bergwerke und des Kaisers-Bann wiedergegeben und sechs Richter gesetzt habe. Im J. 1359 erneuerte der Magistrat zu Goslar das Bergrecht von 1186, das 1470 und 1476 in bestimmten Bergordnungen erschien.

Der Mansfeldische Kupferschiefer-Bergbau, dessen erste Beleihung in das Jahr 1205 fällt und dessen Ausdehnung im J. 1356 durch die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. unter dem Namen der kaiserlichen Berggrenze für die Grafen von Mansfeld festgestellt wurde, hatte lange seine besonderen Gesetze, und die kursächsischen allgemeinen Berggesetze galten im Mansfeldischen ohne den Beweis, daß sie auch wirklich dahin ergangen, nur als Hilfsrechte. Die vornehmsten sind die Bergordnungen von 1521, 1536; die Zusammensetzung des Mansfeldischen Bergbaues vom 26. Juli 1568; das Freilassungs-Patent vom 28. April 1671 und die neue Bergordnung des Eislebischen und Mansfeldischen Bergwerks vom 28. Oct. 1673 (gedruckt in Lempens Magazin der Bergbaukunde, Th. 1. Dresden 1784).

Der Betrieb des Bergbaues in Schlesien führt auf die Zeiten zurück, in welchen Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen ꝛc. eine Zeit lang als großmährisches Reich mit einander verbunden gewesen sind, in denen Schlesien entschieden slawisirt wurde, in denen (vor 806) Verbrecher ad Metalla verurtheilt wurden. Als später Deutsche nach Schlesien übersiedelten, nahmen diese auch das Recht und zum Theil auch die Verfassung ihrer Heimath mit hinüber und germanisirten das Land durch deutsche Städte und Dörfer, die ihr Recht und ihre Verfassung nach und nach den altpolnischen Rechten vorzogen. So wurde auch der Verkehr von Mähren und Böhmen mit Schlesien von immer mehr wachsender Bedeutung, und da der Bergbau großen Theils auf gleichen technischen Grundsätzen beruht, das Bergvolk durch Ein-, Aus- und Umherwandern in den meisten Ländern stets in Verbindung stand, so konnte es an einer mannichfachen Gleichförmigkeit von Berggewohnheiten nicht fehlen. Ueberdies war in Schlesien die Ausdehnung des Bergregals auf alle Metalle und Salz schon im 11. und 12. Jahrh. völlig gesetzlich festgestellt und anerkannt. Bei der vielfach engen Verbindung von Böhmen und Mähren legten daher auch die Schlesier in ihren Landen den böhmischen und mährischen Bergrechten die Geltung subsidiarischer gemeiner Rechte bei. Namentlich waren es die Iglauer Bergrechte (zwischen den Jahren 1248 und 1253 vom Rath zu Iglau gesammelt), verbunden mit dem böhmischen Bergrechte des Königs Wenzel, welche in Schlesien Eingang und Geltung fanden. Das Ansehen des Iglauer Bergrechts entwickelte sich aus seinem der damaligen Gestaltung des Bergbaues entsprechenden Gehalte, aus der bedeutenden Masse der bei dem Iglauer

Bergschöppenstuhle entschiedenen Fälle und aus dem Umstande, daß es das frühest codificirte war (vergl. des Grafen Kaspar v. Sternberg Umriß der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung in Böhmen. Prag 1838. Bd. II.). Daß die Wichtigkeit des Iglauer Bergrechts als eine bereits im 13. Jahrh. anerkannte Autorität hinreichte, um damals von dem böhmischen Reiche noch ganz unabhängige schlesische Herzöge zu vermögen, aus dieser Quelle Bergrechte für ihr Land schöpfen zu lassen und zu bestätigen, beweist namentlich eine Urkunde des Herzogs Wenzel von Liegnitz vom 6. Aug. 1348, nach welcher damals in Wandris, Nicolsdorf und Goldberg Goldbergbau umging, an allen drei Orten Bergschöppenstühle waren, und daß die Gewerkschaften an jenen Orten es als eine landesherrliche Begünstigung anzusehen hatten, wenn die dasigen Bergschöppenstühle in zweifelhaften Fällen bei dem Goldberger Schöppenstuhl nach seinem alten Goldrecht Recht zu schöpfen und nicht erst etwa nach Iglau deshalb sich zu wenden befugt waren. Man hatte sonach keineswegs ein Zurückstellen oder Ausschließen der eigentlichen heimischen Bergrechte als Specialrechte unterlassen wollen, zumal die früheste verbriefte Auskunft über schlesische Special-Bergrechte älter als das Mährische (Iglauer) und Böhmische Bergrecht unter König Wenzel II. ist. Schon im 12. Jahrh. baute man in Schesien in den Gegenden von Goldberg, Löwenberg, Bunzlau mit vielem Erfolg auf Gold. Herzog Heinrich I. überwies 1227 den zehnten Theil seiner Einkünfte von dem Goldbergbau der breslauer Domkirche, und das schlesische Goldrecht ward namentlich in dem damals dem deutschen Ritterorden gehörenden Preußen als Norm angenommen (A. Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues, Breslau 1857).

Welche Ansichten der deutsche Ritterorden von dem Bergregal hatte, ergibt die Urkunde über den von ihm mit dem Herzoge Konrad von Masovien im J. 1230 abgeschlossenen Bund, in welcher auch vorkommen, „quae in praedictis omnibus sunt vel fuerint inventa, apparentia, vel inculta, specialiter aurum sive argentum vel alia quaecumque species aeris vel metallorum et gemmarum, fontes vel venae salis". Die fontes et venae salis erklären sich von selbst aus dem Salzregal im Römerreiche; schwerer die gemmae, die sich vielleicht nur auf den Bernstein beziehen, den die deuschen Ritter in dem preußischen Ordenslande kennen gelernt und sich angeeignet hatten.

Aus allen Urkunden der damaligen Zeit ersieht man, daß die landesherrliche Bergregalität ebenso wol in dem römischen Reiche deutscher Nation, als auch in den polnischen und preußischen Landen in Geltung war, und daß man eben diese Regalität als in Schlesien und in Sachsen bestehend und geregelt ansah. Man machte nur einen Unterschied in sofern, als in Schlesien vorzugsweise Gold, in Sachsen dagegen Silber damals gewonnen ward: ein Umstand, welcher durch die Verschiedenheit in der Natur der Lagerstätten um so erheblicher war, da das Gold in Schlesien damals meist auf Seifenwerken, das Silber dagegen in Sachsen durch Gangbergbau gewonnen wurde.

Als unter König Karl IV. Schlesien dem Königreiche Böhmen und somit dem deutschen Reiche (1355) für immer feierlich einverleibt wurde, kam für den Umfang und die Bedeutung des Bergregals das Reichsgesetz, die Goldene Bulle vom Jahre 1356, in Anwendung, welche denen, die für besondere Mineralien, Districte &c. Bergregalitätsrechte aus irgend einem gültigen Rechtstitel erworben hatten, den ferneren Besitz zusicherte. Das Bergregal der Goldenen Bulle erstreckte sich hauptsächlich auf Metalle und Salz, und ging auch später, als in Schlesien die Standesherrschaften entstanden, auf die Erwerber derselben über. Der Bergbau in dieser Periode umfaßt hauptsächlich den Goldbergbau um Löwenberg und Bunzlau, bei Reichenstein. Nach einer Urkunde vom Jahre 1519 war Kupferberg als Bergstadt erklärt, und in der Gegend von Altenberg fand gegen Ende des 15. und um den Anfang des 16. Jahrh. Bergbau auf edle Metalle, Arsenik und Blei statt. Der Bergbau auf Blei und Silber wurde schon seit Jahrhunderten mit sehr abwechselndem Glück in der Beuthner Gegend betrieben, zog sich dann in die Gegend von Tarnowitz, welches 1526 Bergfreiheit erhielt. Bei Silberberg und Schweidnitz wurde auf Blei und Silber gebaut. Bei der eigenthümlichen Verfassung Schlesiens und der zum Theil daraus hervorgegangenen Gestaltung der Beziehungen dieses Landes zu Böhmen konnte es nicht fehlen, daß man sich viel an althergebrachte Observanzen und an die stillschweigend angenommenen böhmischen und mährischen Berggesetze hielt, ja sogar einzelne als ergänzende Instructionen zu betrachtenden Bergordnungen für einzelne Bergwerke und Reviere erließ. Hauptsächlich geschah dies unter den Kaisern Ferdinand I. und Maximilian II. in den Jahren 1526—1577.

Das überaus rege Leben in dem Bergbau während des 15. und noch mehr während des 16. Jahrh. in Deutschland (vergl. die Schrift des Georg Agricola: De re Metallica, mit anderen Schriften des Verfassers von verwandtem Inhalt zusammen gedruckt. Basileae apud Froben. 1546; eine spätere Ausgabe ist von 1550; die dritte Basileae apud König 1575) gab überhaupt Veranlassung zu mehr der Technik entsprechender Organisation des Bergwesens. Der Landesherr ernannte zu seinem Vicarius für das Bergwesen einen Berghauptmann (praefectus metallorum), welcher in allen dasselbe betreffenden Angelegenheiten Befehle ertheilte, das allgemeine Beste wahrnahm, Strafen verfügte und Streitigkeiten entschied. Ihm zunächst an Amtsgewalt stand der Bergmeister (magister metallorum), der seine Verordnungen (edicta) öffentlich anschlug und öffentlich Amt hegte (tabulam proponit in publico); er ertheilte den Muthern Belehnung, vermaß die Grubenfelder (areae) und bestimmte ihre Markscheiden; er hatte die Betriebspläne zu prüfen und festzustellen und Sorge zu tragen, daß nicht unnütze Baue geführt werden (cavere ne fossiones fiant inutiles). Die Geschwornen (jurati)

sind des Bergwesens erfahren, zuverlässige Männer, deren Anzahl sich nach der Menge der Gruben in einem Revier richtet, die Gruben in allen Einzelheiten revidiren und sich mit den Schichtmeistern (praefectus fodinae) über den Betrieb, über die Maschinen und über alle vorkommenden Gegenstände berathen und mit ihnen die Arbeitsgedinge machen. Da die Geschwornen dem Bergmeister als Rathgeber und Gehilfen zur Seite gesetzt waren, so ertheilte er in ihrer Abwesenheit keine Bestätigung des Rechts einer Grube (auch Zeche genannt, symposium), und nahm ohne sie weder Vermessungen, Markscheidebestimmungen, noch Urtelssprechen und Rechnungsabnahmen vor. Jedem Bergmeister war ein Bergschreiber (scriba fodinarum) beigegeben, der die Bücher über die gemutheten und verliehenen Gruben führte. Der nächste Vorstand einer Grube war der Schichtmeister, der die Rechnungen über die Grube führte, für gute Verwahrung und Sicherung der Grube und ihre Vorräthe gemeinschaftlich mit dem Steiger zu sorgen hatte. Der Steiger, „Hutmann" (praeses fodinae, auch custos fodinae), vertheilt unter die Arbeiter (mercenarii) die Arbeit und sorgt für gehörige Ausführung derselben. Er soll Gebirgs-, Erz- und Gesteinkunde besitzen; den Arbeitern gibt er Gezähe (ferramenta) und Geleucht (sevum in lucernas) nach bestimmten Gewicht. Die Arbeiter arbeiten in drei siebenstündigen Schichten, zwischen denen je eine Stunde zum An- und Abfahren bleibt. In der Nachtschicht, von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr früh, läßt man nur im Nothfall, z. B. Andrang des Wassers, arbeiten. Gedoppelte Schichten sind nicht erlaubt. An Sonn- und Festtagen feiert die Arbeit.

Ist die von Agricola — er war schon 1526 Stadtarzt zu Joachimsthal — in seinem oben citirten Werke gegebene Schilderung des damaligen Gruben- und Hüttenbetriebes hauptsächlich auch nur aus Sachsen entlehnt, so gewährt dieselbe doch gleichzeitig eine Uebersicht über die damalige deutsche, ungarische, böhmische und mährische Bergwerksverfassung, die denn auch für Schlesien beziehende Andeutungen hat, aus welchen später Vieles in die schlesische Bergordnung vom Jahre 1769 übergegangen ist.

Die Ereignisse des dreißigjährigen Krieges und die kirchlichen Wirren brachten überall in Deutschland, so auch in Schlesien, den Bergbau fast zum völligen Erliegen, führten aber trotzdem eine Umgestaltung der Bergwerksverfassungen nicht herbei. Kaiser Rudolf II. emanirte 1577 von Prag aus eine Bergwerksordnung und Freiheiten in Schlesien, welche durch die Bitten der Gewerken in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer behufs eines gesetzlichen Schutzes gegen die Grundherren hervorgerufen wurde. Derselbe Kaiser publicirte für die Grafschaft Glatz im J. 1578 eine sogenannte Bergwerksfreiheit, eigentlich eine wirkliche Bergordnung, da diese Grafschaft zeitweise bald bei Schlesien, bald und meist bei Böhmen in Jurisdiction war; sie enthielt eine Frei-Erklärung des Bergbaues „auf alle Metalle" unter Vorbehalt des Salzes als eines königlichen Regals.

Erst als Schlesien mit Ausnahme des Oesterreich verbliebenen Theils dieser Provinz durch den Breslauer Frieden 1742 unter preußische Hoheit kam, hob sich der vernachlässigte Bergbau. Nächst dem auf Metalle kam auch der bisher so höchst unbedeutende, in späteren Zeiten so wichtige bei den Steinkohlengruben in der Grafschaft Glatz und in dem Fürstenthume Schweidnitz in rege Aufnahme, wozu wesentlich die am 5. Juni 1769 publicirte Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz beitrug. König Friedrich II. von Preußen interessirte sich persönlich für die Förderung des Bergbaues in Schlesien, trug Sorge für die Verbreitung gründlicher wissenschaftlicher Kenntnisse und bergmännischer Ausbildung der Bergbeamten; er war der Schöpfer eines tüchtigen Stammes von Bergleuten durch Stiftung einer Knappschaft, ja er sicherte weiter den Berg- und Hüttenleuten Privilegien zu. Auf diese Weise war die Basis gewonnen, auf welcher sich fortan die Bergwerksverfassung Schlesiens Hand in Hand mit der gesammten Verfassung des Staates und seiner Legislation weiter fortgebildet hat, bis das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 für die preußischen Staaten, somit also auch für Schlesien, ins Leben getreten ist.

In Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland und Tyrol galt die Bergordnung Kaiser Ferdinand's I. vom 1. Mai 1553, wobei in dem eigentlichen Tyrol die Schwazer Bergwerkserfindungen des Erzherzogs Sigmund und Kaiser Maximilian's von den Jahren 1490 und 1506 in Wirksamkeit kamen. Außerdem haben theilweise in einzelnen Theilen dieser Länder verschiedene Bergbriefe und Bergordnungen vom Jahre 1308, 1346, 1459, 1463 u. a. Geltung gehabt. Die Bergordnung Kaiser Maximilian's I. vom Jahre 1517 galt für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. In Salzburg hatten die Bergordnungen des Erzbischofs Bernhard vom Jahre 1477 und die des Matthäus vom Jahre 1532 Gesetzeskraft.

In Ungarn sammt den damit verbundenen Theilen galt die Bergwerksordnung Kaiser Maximilian's II. vom Jahre 1565, die Kremnitzer und Schemnitzer Erläuterungen, die Constitutiones et rescripta ad VII civitates montanes regni Hungariae der Kaiserin Maria Theresia, nebst vielen anderen Decreten. Unter die merkwürdigsten veralteten Gesetze des Bergbaues in den kaiserlichen Landen gehören: Statuten zu Kremnitz und Schemnitz vom Jahre 1235, bestätigt vom König Bela, Andreas II. Sohn. Sie kommen in den Ungarischen Landtags-Propositionen von 1548 unter dem Namen Collecta Schemnicensia vor. Einige Verordnungen der ungarischen Könige, Ludwig's von 1351 und Sigismund's vom Jahre 1405, betreffen den Bergbau.

So vielfach auch diese reiche Thätigkeit in der Berggesetzgebung durch sämmtliche Bergordnungen die Frei-Erklärung des Bergbaues zur Grundlage hatte, so ist dieses aber nur in dem Sinne zu verstehen, daß die Kaiser von Deutschland den Bergbau stets für ein kaiserliches Hoheitsrecht betrachteten. Die deutschen weltlichen und geistlichen Fürsten und Magnaten begehrten daher den Bergbau in ihren eigenen Ländern vom

Kaiser als ein Regal in Lehn, und sie selbst begaben sich ihres Eigenthums an den unterirdischen Mineralien nur durch einen ausdrücklichen Act, für welchen sie das Recht der Verleihung und den Bezug von Abgaben — Zehntenabgabe —, sowie die Oberaufsicht und die Jurisdiction über den Bergbau zum Vorbehalt machten.

Auch in Frankreich war der Bergbau bis zum Ausbruche der Revolution, ebenso wie in Deutschland, ein Regal. Das Aufsuchen der Mineralien war zwar Jedermann gestattet, allein nichtsdestoweniger war dort der Bergbau ein Monopol des Staates, dessen Oberhaupt die Ausübung nach Gunst und Gnaden durch Cabinetsbefehle gegen gewisse Abgabe — des Zehnten — gestattete. Erst das französische Bergwerksgesetz vom 28. Juli 1791 stellte alle Bergwerke und Gräbereien im Staate zur Disposition der Nation, wobei jedoch dem Grundeigenthümer bedeutende Vorrechte eingeräumt wurden. Das spätere französische Berggesetz vom 21. April 1810 näherte sich fast ganz der deutschen Bergwerksverfassung, legte jedoch das Princip der Regalität des Bergbaues nur als allgemeines Hoheitsrecht des Staates (Polizei, Justiz- und Finanzhoheit) zum Grunde, kennt aber die Rechte des ersten Finders nicht.

Das fiscalische und staatswirthschaftliche Interesse an dem Aufschwunge und dem gesicherten, soliden Bestehen des Bergbaues gab Veranlassung, daß im 17. und 18. Jahrh. und weiter in der ersten Hälfte des jetzigen Jahrhunderts in Deutschland vielfach eine Specialgesetzgebung für den Bergbau in den Vordergrund trat, die einer Bevormundung des Bergbaues durch die Staatsbehörden gleich kam, dieselbe erstreckte sich nach und nach immer mehr und mehr auf das Detail auch der technischen und ökonomischen Grubenleitung und Beaufsichtigung der Behörden, in deren Hand endlich, namentlich in Mittel- und Norddeutschland, die kunstgerechte und technisch vollkommene Führung des Bergbaues gelegt wurde. Die Gewerken hatten hierbei oft nur eine stillschweigende Duldung. Allein die geänderten Zeitverhältnisse, namentlich die vom 4. bis 7. Decennium dieses Jahrhunderts, im Wege der freien Association außerordentlich gestiegene Industrie- und Speculationsthätigkeit gaben auch der Bergwerksindustrie eine freiere Richtung und befreiten sie von der über Alles und in das Speciellste sich erstreckenden Bevormundung durch die Beamten des Staates.

Die neuesten Gesetzesreformen halten zwar an den Grundsätzen der Bergbaufreiheit unerschütterlich fest, entfernen sich jedoch in den hervorragendsten Punkten von der bisherigen Grundlage des gemeinen deutschen Bergrechts, indem sie das Princip der Selbstverwaltung sanctioniren und das Aufsichtsrecht des Staates nur auf den Schutz der öffentlichen Interessen beschränken, also nur eine bergpolizeiliche Ueberwachung des Bergwerksbetriebes durch die Bergbehörde involviren. Die neueste deutsche Berggesetzgebung sieht von dem Begriffe der Bergregalität, der auch im Bereiche des französischen und belgischen Bergrechts beseitigt worden, gänzlich ab, indem die allgemeinen Hoheitsrechte des Staates auch in Ansehung des Bergbaues vollständig ausreichen. Die allgemeine Aufgabe der gegenwärtigen Bergrechtsreform beruht darin, den Bergbau mit denjenigen Rechtsnormen auszustatten, welche die Entwickelung desselben möglichst fördern, seine Erfolge steigern und solche natürlichen Conflicte, in welche andere Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes, sowie die öffentlichen Interessen mit dem Grubenbetriebe gerathen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit ausgleichen, und auf diese Weise den allgemeinen materiellen Wohlstand, soweit derselbe auf dem Bergbaue ruht, zu heben. Soweit hierbei die Rücksichten auf das öffentliche Wohl in Betracht kommen, ist zwar die Gewinnung der unterirdischen Mineralschätze von der Willkür des Oberflächenbesitzers unabhängig gemacht und nicht gestattet, daß der Grubeneigenthümer dieselben Mineralschätze in einer für das allgemeine Interesse nachtheiligen Weise unbenutzt läßt. Allein der Bergwerksbesitzer ist zum Betriebe des Bergwerks nur dann verpflichtet, wenn dem Nichtbetriebe nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, und die Entziehung des Bergwerkseigenthums tritt nur dann ein, wenn eine auf diesem Gesichtspunkte beruhende Aufforderung der Bergbehörde zur Betriebsführung nicht befolgt wird. Nur für solche Fälle tritt ein gesetzlicher Betriebszwang ein. Die Betriebsführung selbst ist lediglich den Grubenbesitzern unter Verantwortlichkeit qualificirter technischer Werksbeamten überlassen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundbesitzer ordnet das neueste für die preußischen Provinzen gültige und unterm 24. Juni 1865 emanirte vortreffliche Bergrecht den Grundsätzen der Bergbaufreiheit in sofern an, als der Grubenbesitzer verpflichtet ist, das Schürfen auf seinem Grund und Boden und die weitere Benutzung desselben zu den Zwecken des eigentlichen Grubenbetriebes, jedoch mit Anspruch auf vorgängige vollständige Entschädigung, auf Ersatz des Minderwerthes bei Rückgabe des Grundstücks und auf Bestellung einer angemessenen Caution für Erfüllung dieser Verpflichtung, zu gestatten. Diesem folgte durch das allgemeine Berggesetz vom 16. Juni 1868 auch das Königreich Sachsen. Die Trennung des Bergbaues vom Grundeigenthume wird hierbei zur Thatsache, und der zeitherige rechtlich wie praktisch unhaltbar gewordene Begriff des Bergregals beseitigt. Die bereits gesetzlich anerkannten allgemeinen Hoheitsrechte im Staatsrechte, namentlich die Justiz-, Polizei- und Finanzhoheiten, reichen vollständig aus, um die dem Staate bezüglich des Bergbaues einzuräumenden Befugnisse unter dieselben zu ordnen. Die civilrechtlichen Grundsätze, welche für das Grundeigenthum maßgebend sind als den Interessen der Bergwerksindustrie entsprechend, wurden auch auf das Bergwerkseigenthum für anwendbar erklärt. Mit solchen liberalen Institutionen ging auch schon unterm 23. Mai 1854 der österreichische Kaiserstaat legislatorisch vor.

Während in frühester Zeit Sklaven elende Arbeitsmaschinen der Grubenbesitzer waren, hat die neuere

und neueste Zeit ein anderes, ein gegenseitiges Rechtsverhältniß für die Bergbautreibenden und Bergarbeiter geschaffen. Es gab eine Zeit, in welcher in dem Systeme des Bergbaues der Keim moralischer Verderbniß für die Grubenbesitzer, wie für ihre Arbeiter lag. Die alten „Mineros" galten nicht für die ehrenwertheste Classe der Bevölkerung. Das ganze Treiben der Grubenarbeiter war Unzuverlässigkeit und Wortbrüchigkeit, namentlich da, wo die Gruben reiche Erze lieferten, wie in Indien und Südamerika. Der europäische, hauptsächlich der deutsche Bergmann, der in Räumen, welche nie vom Strahle des Sonnenlichtes beleuchtet werden, mühseliger Arbeit Preis erntet, dennoch ein freies, fröhliches, harmloses Leben führt, und bei Ehrlichkeit, Fleiß und Mäßigkeit seinen besonderen Gebräuchen und Trachten, aus alter Zeit abstammend, treu geblieben ist, gibt ein anderes Bild. In früheren Zeiten genossen sogar die Bergleute in Deutschland große Vorrechte, die sich vorzüglich darauf erstreckten, daß sie von den Personalabgaben, vom Kriegsdienst und von der Werbung, sowie von Frohndiensten befreit waren. Sie genossen in einzelnen Ländern Privilegien, die freilich alle gefallen sind und fallen mußten, da die wirklichen Bedürfnisse andere geworden sind.

In allen deutschen Staaten erstreckt sich die Oberaufsicht des Staates über den Bergbau auch auf die Sorge für die Grubenarbeiter, deren an sich wenig beneidenswerthes Loos nicht der Willkür der Grubenbesitzer preisgegeben werden soll. Die Grubenarbeiter in einem gewissen Districte sind zu einer Corporation — sogenannte Knappschaft — vereinigt, welche die Unterstützung und Heilung der erkrankten Knappschaftsgenossen, die Verabreichung von lebenslänglichen Invalidenunterstützungen und Pensionen für Witwen und Waisen verstorbener Vereinsgenossen bezweckt. Die hierin einschlagenden gemeinsamen Einrichtungen und Anstalten werden durch Beiträge der Grubenbesitzer und Grubenarbeiter unterhalten und erstrecken sich nicht blos auf die körperliche Förderung des Arbeiterstandes, sondern auch auf das geistige Wohl, da häufig mit ihnen auch knappschaftliche Schulanstalten für den Elementarunterricht der Bergmannskinder verbunden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber enthalten die Knappschafts-Regulative, zu deren Ueberwachung Knappschafts-Aelteste als Repräsentanten der Vereinsgenossen einen Vorstand bilden. Eine staatliche Beaufsichtigung derselben ist nur durch das öffentliche Interesse beschränkt.

An diesen wohlthätigen Einrichtungen nimmt die ganze anfahrende Mannschaft einer Grube Theil; sie bildet die Gesammtheit der bei einer Grube in fester Bergarbeit Stehenden, mit Einschluß des nächst vorgesetzten Aufsichtspersonales. Diejenige Classe von Bergleuten, welche die eigentlichen bergmännischen Arbeiten, das Aushauen, Gewinnen der Gestein-, Erz-, Kohlen- und anderen Massen, zu verrichten hat, ist die der Häuer, die eigentlichen Bergknappen, die auch in Oberganghäuer, Ganghäuer, Ortshäuer und Doppelhäuer abgetheilt werden. Lehnhäuer ist derjenige Bergmann, der noch lernt und dem somit kein volles Häuerlohn verschrieben wird. Im Gegensatze zu den Häuern stehen die Hilfsarbeiter, welche das Fördern, Wasserziehen, Pumpen und dergl. verrichten und nach alter deutscher Einrichtung „Bergknechte" genannt wurden. Diese letzteren und die Jungen (Grubenjungen, Bergjungen) bildeten ehemals das sogenannte „Grubengesinde". Die gesammte, auf einer Grube in regelmäßiger Bergarbeit anfahrende Mannschaft heißt deren Belegung.

Im Allgemeinen sagt man, daß eine Grube belegt oder in Betrieb gekommen sei, wenn wirkliche Bergarbeiter in regelmäßigen täglichen Zeitabschnitten — Schichten — Grubenarbeit unausgesetzt verrichten. Die ganze arbeitende Mannschaft steht wesentlich unter der Leitung von Aufsehern — der Steiger —, welche bei größeren Gruben wieder in Ober- und Untersteiger getheilt werden, denen die Ausführung der technischen Beschlüsse in den Gruben obliegt und die für solche verantwortlich sind. Von sonstigen bei einer Grube oder überhaupt beim Bergbau zunächst Angestellten gehört noch der Schichtmeister, welcher die Rechnungslegung zu besorgen und das Vermögen der Grube zu verwalten hat.

In Gegenden, wo viel Bergbau getrieben wird, ergreift in der Regel der Bergmannssohn den Beruf seines Vaters. In den meisten deutschen Landestheilen erfreut er sich schon als Kind einer Wohlthat der Genossenschaft (Knappschaft), welcher er durch die Geburt angehört. Er bekommt in der Knappschaftsschule unentgeltlich Unterricht. Schon früh lernt das Kind des Bergmanns arbeiten in häuslichen Verrichtungen. Nachdem es die Schule verlassen hat, wird es — so ist es auf den Revieren des sächsischen Erzgebirges — „Scheidejunge", legt die Standestracht, den schwarzen Grubenkittel, an, und verdient durch Zerklopfen der Erze mit achtstündiger Arbeit — „Schicht" — täglich 4 bis 5 Groschen. Etwas älter und stärker geworden, avancirt der angehende Bergmann zum Grubenjungen, als welcher er bei etwas höherem Lohn „vor Ort" die abgesprengten Gesteinsbrocken wegschafft, bergmännisch „Berge säubert" oder als „Hundejunge" die Erzstücken in Karren bis an den Förderschacht fährt. Ungefähr mit dem 16. Jahre erklimmt er die dritte Lebensstufe, die des „Ausläufers", als welcher er entweder auf der Halde Schutt fährt oder bei den Pochwerken oder auch als Haspelknecht verwendet wird. Die Schicht wird ihm jetzt mit 6 bis 7 Groschen bezahlt. Hat der junge Bergmann drei Jahre lang für diesen Lohn gearbeitet, so rückt er in die Classe der Lehnhäuer oder „Bergknechte" empor und erhält den „Gülden Lohn". Das Abzeichen dieser Rangstufe ist ein im Gürtel steckendes Messer, der „Gruben-Tzscherper", das in der Grube gebraucht wird, um das Gezimmer damit zu bestechen, um zu erkundigen, ob es noch frisch oder faul sei. Ihre Verrichtung besteht in Losarbeiten der Fels- und Erzmassen. Als Häuer dient der Bergmann sechs bis sieben Jahre. Um sich auf die höchste Stufe, die dem gemeinen Mann zugänglich ist,

emporzuschwingen, hat der Lohnhäuer ein „Probegeding" zu bestehen. Er muß bei einer mehrwöchentlichen „Gedingarbeit" (Accordarbeit) ein größeres Schichtlohn verdienen als seine Kameraden. Gelingt ihm dies, so wird er „Doppelhäuer" oder „Knappe", erhält fortan den Lohn, dessen er sich bei der Probearbeit würdig gezeigt, und darf als Auszeichnung zwei Tzscherper im Gürtel tragen. Als Knappe verheirathet er sich auch in der Regel.

Der alte bergmännische Gruß „Glück auf", mit welchem sich die Bergleute in und außer der Arbeit einander begrüßen, ist noch heutzutage beibehalten. Man sagt nicht „Glück zu", indem die Klüfte und Gänge sich nicht zu-, sondern aufschließen sollen. Ein alter Gruß vor Zeiten lautete: „Gott grüß euch alle mit einander, Bergmeister, Geschworne, Steiger, Schlägelgeselle, wie wir hier versammelt sein, mit Gunst bin ich aufgestanden, mit Gunst will ich mich niedersetzen, grüßete ich das Gelag nicht, so wäre ich kein ehrlicher Bergmann nicht"; — oder auch: „Gott ehre das Gelag, heut', morgen und den ganzen Tag, ist es nicht groß, so ist's doch an Ehren nicht blos."

Das Bergmannshabit, d. h. diejenige Kleidung, welche der Bergmann trägt, ist der Schachtkittel, der Schachthut (Kappe), Arschleder (Bergleder), Parthe oder Keilhane. Grubenkleider (Grubenkittel) sind solche, welche der Bergmann zu seiner Arbeit anzieht.

Die Bergleute werden selten alt. Gliederfülle und rothe Wangen sind selten unter ihnen. So sehr auch in den Gruben für Beseitigung der „schlechten Wetter" gesorgt wird, so bleibt die Luft, die der Bergmann athmet, doch immer Grubenluft, und der Dunst, der von den Lampen aufsteigt, der feine Staub, der um die Bohrlöcher schwebt, der Pulverdampf, der die engen Gänge füllt, ist nicht geeignet, diesen Uebelstand zu verbessern. Die Entbehrungen des Sonnenlichts, der häufige grelle Wechsel der Temperatur beim Ein- und Ausfahren, die nahe Berührung mit dem feuchten, tropfenden Gestein, besonders aber die anstrengende Arbeit bei schmaler Kost sind lauter Dinge, welche die Gesundheit schwer beeinträchtigen. Es mag Wunder nehmen, daß ein so beschwerlicher und gefahrvoller Beruf stets noch Freiwillige findet. Die wahren Ursachen liegen theils im Volkscharakter, theils in der Organisation des Bergmannsgewerbes. So dünkt es dem Bergmannskinde in der Ordnung, daß es den väterlichen Beruf ergreife, und es denkt nicht daran, daß derselbe schlecht lohnt, daß der Vater frühzeitig „bergfertig" wurde, daß der und jener Verwandter in der Grube verunglückte. „Unser Lohn", so hört man die Leute sagen, „ist freilich sehr gering. Für uns gibt es keine unfreiwilligen Arbeitsunterbrechungen. Aber wir sind auch Glieder einer uralten, weit und breit hochangesehenen, streng geregelten Körperschaft, die ihre eigene Sprache und Tracht hat, die bis zu einem gewissen Grade sich selbst regiert, die jedem Befähigten das Emporrücken gestattet, die für ihre Glieder nach Kräften sorgt." Der Bergmann ist auf seine Tracht stolz; es steckt in ihm der Geist der alten Zünfte Kunstgenossenschaften. Er erhält einen gewissen religiösen Sinn und wacht über die Sitten durch Aufrechterhaltung der straffen Mannszucht; sie nährt und weckt das Ehrgefühl; sie fördert das innige Bewußtsein der kameradschaftlichen Zusammengehörigkeit. Die Schenke eines Bergmannsdorfes steht hoch über der eines Bauerndorfes! — In der Regel ist der deutsche Bergmann genügsam und ein guter Familienvater, viel zärtlicher als man gewöhnlich rauhe Arbeiter trifft. Er liebt die Vergnügungen, aber mit weit mehr Anstand als die Bauersöhne vieler Gegenden. Eine Hauptfreude für ihn ist das Bergfest, wo es einen Schmaus und einen Aufzug in Staatsuniform gibt. Seine Arbeit ist anstrengend und dabei einförmig. Früh 5 Uhr muß er sich im Zechenhause (Huthause) einfinden, wohin mancher einen Weg von einer Stunde und darüber hat. Nachdem der Steiger die Knappen verlesen, spricht er nach altem Gebrauch ein Gebet, worauf die Versammelten ein geistliches Lied singen. Dann wird in die Grube gefahren (eingefahren). Stundenlang schwingt er den schweren Fäustel oder die Keilhane in der dunkeln Teufe, die von seinem Lämpchen nur auf eine kurze Strecke matt erhellt wird. Das Picken des Gezähes, das Rumpeln der Karren, der dumpfe Donner eines Sprengschusses sind die einzigen Laute, die zu ihm dringen; nur selten nimmt er sich Zeit, ein paar Worte mit dem Arbeitsgenossen oder dem die Runde machenden Steiger zu wechseln. Um die Mittagsstunde gibt es nur eine kurze Rast, in der er ein kärgliches Mahl zu sich nimmt. Das Tabakrauchen und der Genuß geistiger Getränke sind in den Gruben nicht gestattet. Endlich kommt die vierte Nachmittagsstunde, und mit ihr erscheinen die Kameraden, an denen die Wochenreihe der Nachtschicht ist, und der Bergmann wird abgelöst. Indem er auf der steilen Leiter (Fahrt) die Region der ewigen Nacht verläßt, grüßt ihn oben der Tag mit grünlichem Dämmerlicht, das durch das Fahrloch in den obern Theil des Schachtes fällt. Noch einige Sprossen der Fahrt und er erblickt das volle Licht der Sonne wieder, athmet wieder reine Luft, erfreut sich wieder am Blau des Himmels, am Saatengrün und Vogelgesang, lauter Dinge, die ihm viel werther sind als dem oberirdischen Arbeiter.

Mit Wanderungen in den Bergwerken sind Anstrengungen, Beschwerlichkeiten und Gefahren mancherlei Art verbunden, die jedoch zu einer solchen „Fahrt" nicht abschrecken. „Fahren" ist der allgemeine Ausdruck für Wanderungen in Gruben. Anfahren heißt allgemein: sich der Arbeit wegen in eine Grube begeben; Befahren: eine Grube der Besichtigung wegen besuchen; Grube belegen, d. i. Arbeiter anfahren lassen. Der Bergmann „fährt", wenn er selbst mit gebücktem Körper in Gruben hin- und hergeht, wenn er auf steilen Leitern hinab oder aufwärts steigt; er „fährt", wenn er an Seilen oder in „Fahrkörben" hinunter gelassen oder herauf gewunden wird. Daher machen die Vorkehrungen, mittels welcher die Arbeiter in die Gruben und wieder hinaus gelangen, in sofern dies nicht durch Stollen geschieht, den Gegenstand der Fahrung aus.

Fahrten sind die Leitern, auf welchen in die Gruben hinab- und wieder herausgestiegen wird; sie werden aus gerissenen Stangen, welche die Fahrtschenkel heißen, verfertigt. Fahrten einhangen, einhaspen, heißt dieselben befestigen. Fahrthaken sind die eisernen Haken, an welche die Fahrten aneinander gehangen werden. Fahrthaspen sind halbe Klammern, mit welchen die Fahrten befestigt werden. Bühnen im Schachte sind die Absätze, kleine Verschläge, um Fahrten anzuhaspen, um den Bergleuten das Fahren zu erleichtern. Einen Schacht zu bühnen ist einen Schacht mit Schaalholz zulegen, damit nichts hineinfalle. Fahrschacht wird von dem Kunstschacht und anderen Schächten unterschieden, weil man in diesem nur in die Grube hinein oder aus derselben fährt.

Fahrkünste sind Fahrmaschinen, welche bei großer Teufe der Schächte angelegt werden, um auf ihnen vom Tage bis zum tiefsten Punkte des Schachtes in regelmäßigen Abständen ohne Ermüdung in die Grube und wieder aus derselben zu gelangen. Sie wurden zuerst im J. 1833 auf dem Oberharze erfunden und haben die weiteste Verbreitung und Anwendung, da sie die Anstrengungen und Gefahren, denen die Grubenarbeiter bei dem Fahren in den Schächten ausgesetzt sind, vermindern, die Arbeiter länger gesund und kräftig erhalten, somit die Arbeitsfähigkeit vermehren. Die Constructionsprincipien dieser Apparate bestehen darin, daß zwei mit Tritten der Bühnen versehene Gestänge untereinanderstehen oder durch Gegenbalanciers im Gleichgewichte. Eine Maschine theilt diesen Gestängen eine abwechselnd auf- und niedergehende Bewegung mit, sodaß sich das eine Gestänge erhebt, während das andere niederwärts geht, und in dem Augenblicke der Richtungsveränderung der Bewegung müssen die Tritte beider Gestänge in gleicher Ebene befindlich sein. Man kann alsdann von dem einen Tritt auf den andern übergehen und auf diese Weise mit Hilfe der Fahrkunst aus dem Schachte aus- oder in denselben einfahren. Das Fahren auf dem Seil ist die einfachste Manier um in die Gruben oder aus denselben heraus zu gelangen; ist aber stets mit Gefahr verbunden. Der Bergmann stellt sich hierbei auf den Rand des Fördergefäßes, hält sich an dem Förderseil und wird auf diese Weise hinabgelassen oder in die Höhe gezogen. Zerreißt das Seil, so ist die Todesgefahr unvermeidlich. Hierher gehört auch die Fahrt auf dem Knebel, bei welcher der Bergmann auf einem runden, am Seile befestigten Holzstücke sitzt.

Ein Schacht heißt im Allgemeinen ein Bau von viereckigem, rundem oder vieleckigem Querschnitte, der seiner Hauptausdehnung nach lothrecht (seiger) oder mit starker Neigung ins Gebirge, in den Grubenbau führt. Die Oeffnung eines Schachtes am Tage heißt Hängebank, auch Schachtkranz, Tagekranz; seine Wände heißen Stöße. Bildet der horizontale Durchschnitt eines Schachtes ein längliches Rechteck, so heißt die Länge dieses Rechtecks der lange Stoß, die Breite der kurze Stoß. Das Ende des Schachtes in der Tiefe ist die Sohle, die Vertiefung der Sohle zur Aufnahme des Wasserzuflusses der Sumpf, das Vorgesümpfe; daher wol ein ganzer Schacht von verhältnißmäßig geringer Teufe: ein Abteufen oder, bei noch beschränkterer Teufe, ein Gesenke genannt wird. Der im Tiefsten eines Schachtes vorgerichtete Raum, von welchem aus die ausgehauenen Gestein-, Erz- und andere Massen hinausgeschafft, — gefördert, — auf welchem die Fördergefäße gefüllt werden, heißt der Füllort, die untere Schachtscheibe Füllbank, Faßstätte.

Einen Schacht abteufen, absinken heißt: ihn herstellen. Geneigte Schächte werden in den Lagerstätten selbst hergestellt (abgeteuft, abgesunken), folgen also deren Fallwinkel, und bleiben ihrer Natur nach auf plattenförmige Lagerstätten mit fast constanter Neigung beschränkt, da größere Aenderungen im Fallen fast unüberwindliche Uebelstände herbeiführen. Sie heißen tonnlägig (veraltet: donleg; Donleglinie: die flache Schnur, die nach des Ganges Fallen gestreckt wird; Donlegschacht: ein flacher Schacht, der Hangendes und Liegendes hat), weil in ihnen das Fördergefäß, die Fördertonne, die Lage der Fallebene annimmt. Sie finden sich hauptsächlich beim Gang-, seltener beim Flötzbergbau. Der Querschnitt eines tonnlägigen Schachtes ist stets rechteckig, die langen Seiten des Rechtecks liegen im Streichen der Lagerstätte, die kurzen in deren Mächtigkeit; bietet diese nicht die gehörige Weite, so wird vom Nebengestein nachgerissen. Die Alten bauten bis zur Zeit des Mittelalters fast alle ihre Minerallagerstätten mit tonnlägigen Schächten ab, da sie zur unmittelbaren Erzgewinnung führten, man damals aber auch noch keine genaue Vorstellung von dem Streichen und Fallen der Flötze und Gänge hatte.

Die Gestalt des Querschnitts (Schachtscheibe) bei kurzeren Schächten richtet sich theils nach Gewohnheiten der Localität, theils nach dem vorhandenen Gebirgsdrucke und der Art der Unterstützung für die Schachtwände. Sie ist rechteckig oder quadratisch, rund, elliptisch, zuweilen hat sie auch, wenn der Schacht einem sehr starken Drucke ausgesetzt ist, die Form eines regelmäßigen Polygon. Die rechteckige Form hat sich bei Tiefbauschächten als die zweckmäßigste herausgestellt; dagegen wird die runde Form oft bei lockeren, schwimmenden Gebirgsmassen und da angewendet, wenn der Schacht mit gußeisernen, dicht aneinander liegenden Kränzen, welche durch Mastirkitt oder auch mit Holz verdichtet werden, ausgekleidet wird, um die in den oberen Gebirgsschichten enthaltenen Wasser zurückzudrängen und von den unteren Bauen abzuhalten.

Stehen die Grubenräume in festem Gestein, das zugleich der Zersetzung durch Wasser, wie dem mechanischen Drucke Widerstand leistet, so bedürfen sie keiner weiteren Unterstützung; man sagt alsdann: „sie stehen im Festen", oder „im Ganzen". Allein meistentheils ist das Gestein in den Gruben zerklüftet und spaltet sich um so mehr, wenn es angehauen wird. Kommt Wasser oder frische Luft hinzu, so dehnt es sich und zieht sich auseinander, sodaß man zur Unterstützung der Räume besondere Mittel bedarf, wenn man nicht befürchten will,

daß dieselben zusammenstürzen, oder sich deren Stöße wenigstens durch den Seitendruck und die Aufschwellung des Gesteins verziehen. Daher sind auch die meisten alten Grubenbaue niedergegangen und haben sich selbst verschüttet.

Wo Grubengebäude regellos geführt werden, wo man unvorsichtig sehr große Räume ausweitet und für Unterstützung des Ausgehauenen nicht auf andere Weise Sorge trägt, da entstehen nicht selten Einstürze. Es bilden sich an der Gebirgsoberfläche mehr und weniger tiefe und große Höhlungen, Kesseln ähnliche Schlünde, die der Bergmann Pingen nennt, wie z. B. zu Falun in Schweden, zu Altenberg und Geyer auf dem sächsischen Erzgebirge. Um solchen Ereignissen vorzubeugen, sind künstliche Unterstützungen nothwendig, die entweder durch Zimmerung oder durch Mauerung, je nach der Beschaffenheit des Gesteins und localen Umständen, gegeben werden.

Das Holz leistet in der Grube selten einen absoluten Widerstand, und man wendet es daher selten so an, daß an beiden Enden des Holzstammes eine Kraft wirkt, die denselben durch Ausdehnung der Fasern zu zerreißen strebt. Nur selten vermag man die Größe des Druckes in den Gruben genau zu bestimmen, und nur durch Versuche und längere praktische Erfahrungen lernt man die ungefähre Stärke des Widerstandes, den man zu geben nöthig hat, erkennen. Da man aber namentlich in solchen Grubenräumen, die auf längere Zeit offen erhalten werden müssen, selbst eine Biegung des Holzes vermeiden muß, so gibt man den einzelnen Theilen der Zimmerung stets eine viel größere Stärke, als vielleicht nothwendig, wobei noch darauf geachtet wird, daß, während ein Theil der Zimmerung durch den Druck, Faulen des Holzes u. s. w. mit jedem Tage schwächer wird, der andere unterdessen diese Last zu tragen hat, und deshalb verhältnißmäßig stärker sein muß.

Bei der Auswahl des Grubenholzes und Anbringung der Zimmerung walten daher stets nur praktische Regeln vor, die sich sogar bis auf die Sägeschnitte, welche die Oberfläche rauh und schwammig machen, erstrecken. Zu den allgemeinen Bedingungen gehören u. a., daß die einzelnen Theile der Zimmerung, die Längen der Holzstücke, so gering wie nur zulässig sind; die Theile der Zimmerung müssen unter einander aufs Genaueste verbunden sein; der Druck darf nicht auf einem einzigen Punkte lasten, sondern er muß so viel als möglich auf die ganze Länge des Holzstückes vertheilt werden; bei gespaltenem Holz wendet man stets die gespaltene Seite nach dem Stoß oder der Firste; endlich muß man besonders einen Wechsel von Trockenheit und Feuchtigkeit, wodurch das Holz schnell zerstört wird, vermeiden.

Ebenso wie bei der Zimmerung, so führt man auch die Mauerung in den Grubenräumen je nach Bedürfnissen theilweise aus, und in manchen Fällen bedient man sich selbst der Zimmerung und Mauerung zusammen.

In vielen Fällen werden Zugänge in das Innere des Gebirges in horizontaler Richtung angebracht, die für den Zutritt von Menschen und auch wol Pferden die nöthige Höhe und Breite und oft eine sehr beträchtliche Länge haben. Diese Zugänge, Strecken, machen häufig die erste Ausrichtung der Lagerstätten in den Grubenbauen aus und lösen namentlich in bergigen Gegenden die Grubenwasser, die man vom Tage aus von dem tiefsten Punkte eines Thales nach der Grube treibt. Die Grubenwasser, welche über dem Niveau dieser Strecke liegen, erhalten so einen natürlichen Abfluß, und deshalb hat man jene Strecken mit dem technischen Wort Stollen bezeichnet.

Die Stollen sind von der größten Wichtigkeit und dem höchsten Einflusse auf das Gedeihen des Grubenbetriebes; sie sind nicht allein den künstlichen Wasserhebungsvorrichtungen vorzuziehen, da sie nur geringe Unterhaltungskosten bedürfen, sondern man erhält auch durch sie häufig die nöthigen Aufschlagewasser bei Kunstgezeugen und einen natürlichen Wetterzug bei Tiefbauen. Der Eingang in den Stollen am Tage heißt Mundloch, der Endpunkt desselben im Innern das Feldort, ein vom Mundloch bis zum nächsten Wasserlaufe geführter Graben die Stollenrösche; die Decke des Stollens die Firste, der Boden, auf dem gegangen wird, die Sohle; die beiden Seitenwände nennt man die Stöße oder auch Ulmen.

Ein Stollen wird in der Regel in gerader Richtung fortgetrieben; wird später die Richtung aus irgend einem Grunde geändert, so heißt der Stollen gebrochen. Eine Abweichung von dem Stollen nach der einen oder der andern Seite hin heißt ein Auslängen, ein Flügelschlag, ein Querschlag, je nach dem Zwecke und der Richtung. Eine stollenartige Strecke, die jedoch nicht unmittelbar ins Freie (zu Tage) führt, heißt ein Lauf, während eine senkrechte oder schiefe (tonnlägige) schachtartige Strecke, die nicht zu Tage geht, ein Gesenk genannt wird. Auf dem Gesenk arbeiten nennt der Bergmann, wenn er in einem Schachte auf der Sohle arbeitet.

Gesprenge in einem Stollen wird genannt, wenn nach einem Stollen ein Gegenort getrieben wird und dasselbe mit der Sohle höher kommt, als des Stollens Sohle ist. Wenn ein Stollen nicht söhlig fortgetrieben ist, sondern etwas Strosse gelassen hat, wird es auch ein Gesprenge genannt. Aehnlich ist das Gesprenge in einem Schachte, das entsteht, wenn ein Schacht von oben niedergesunken und ihm von unten auf entgegen und über sich gebrochen wird, sodaß der Durchschlag nicht auf eine Linie geschieht, der eine ins Liegende, der andere aber ins Hangende kommt.

Man unterscheidet Stollengruben im Gegensatze zu den Tiefbaugruben, welche letztere meist die Zukunft eines überhaupt der Entwickelung fähigen Bergbaues entscheiden. Wo Stollensohlen vorhanden sind, benutzen die Tiefbaue dieselben zur Fortschaffung der aus der Teufe gehobenen Wasser. Ein Tiefbauschacht besteht in der Regel aus mehreren durch Zimmerung gebildeten Abtheilungen, deren jede ein Trumm heißt. Diese Trümme theilen den Schacht in den Treibschacht und den Fahrschacht. Der erstere, auch Fördertrumm genannt,

wird wieder in zwei Trümme getrennt, in denen die Lasten abwechselnd emporgezogen und herabgelassen werden, während der letztere (Fahrtrumm) mit Leitern (Fahrten) zum Hinab- und Hinaufsteigen versehen ist. Zuweilen ist noch ein Trumm zur Aufstellung der Pumpen (Kunst-, Wasserhaltungstrumm) angebracht. Diese Abtheilungen werden jedoch bei großen Grubenanlagen auch auf mehrere Schächte vertheilt, welche ein und derselben Grube angehören und mit einander unter Tage in Verbindung stehen. Daher nach den verschiedenen Bestimmungen auch die Bezeichnungen: Kunstschacht, in welchem die Kunstgestänge und Pumpen zur Wasserhebung angebracht sind; Förderschacht, in welchem die Lasten (Kohlen, Erze, Berge) herausgeschafft werden; Fahrschacht, der lediglich die anfahrende Mannschaft befördert; Wetterschacht, der die Erhaltung guter Luft in den Grubenbauen bezweckt, wofür auch die Benennungen: Luftschacht, Luftloch, gebraucht werden.

Die Oeffnung des Schachtes über Tage überreicht stets die Tagessohle; diese wird mit den geförderten Bergen — abgefallene, nicht weiter verwendbare Gesteinsmassen, taubes Gestein — umschüttet, und so eine Schachthalde, Berghalde, gebildet. Im Laufe der Jahre wachsen diese Halden zu Hügeln an; manche aus älteren Zeiten abstammende geben Mineraliensammlern nicht selten ergiebige Fundstätten, und pflegen die dauernsten und kenntlichsten Merkmale bergmännischer Baue abzugeben. Gewöhnlich werden von den Schachthalden die Fördermassen sehr leicht auf die Transportanstalten geschafft.

Seifenhalden, sogenannte Raithalden, finden sich fast nur an Fluß- oder Bachthälern, flachen Schluchten folgend, erstrecken sich oft auf ungemein große Flächen und deuten auf frühere Ablagerungen von Mineralien auf der Gebirgsoberfläche, welche aus der Zerstörung anstehenden Gebirgsmassen und Lagerstätten, durch Verwitterung, Ab- und Zusammenschwemmung hervorgegangen und durch Handthätigkeit ausgewaschen sind.

Auf die Halde setzen nennt der Bergmann, wenn einer Gewerkschaft ein Gang oder das Feld abgesprochen, d. h. sie davon abgewiesen wird, heißet auch: einen betrügen.

Wenn man mit Hilfe der Stollen und Schächte die besonderen Lagerstätten der Mineralien, den Gang oder das Flötz erreicht und näher untersucht hat, beginnt erst der Abbau derselben, d. h. die Lostrennung der nutzbaren Mineralien von ihrer Lagerstätte, und die Förderung, d. h. die Herausschaffung derselben auf die Oberfläche der Erde. Die meisten Grubenbaue müssen unter Tage geführt werden, und die Schwierigkeit der Abbaue ist gewöhnlich mit zunehmender Teufe um so größer, als auch die Selbstkosten höher werden. Die vorbereitenden Arbeiten hierzu werden unter dem Namen Ausrichtungsarbeiten zusammengefaßt, und man sagt: Gänge oder Flötze werden entweder durch seigere oder tonnlägige Schächte, oder durch Strecken ausgerichtet.

Gänge sind plattenförmige Lagerstätten, ausgefüllte Spaltenräume, welche gewöhnlich von dem Fallen und Streichen der Gebirgsschichten abweichen, sich auch sonst durch ihre Eigenschaften als Bildungen von späterer Entstehung als das Gebirge, in welchem sie enthalten sind (aufsetzen), darstellen. Sie bieten die mannichfachsten Verschiedenheiten dar. Lagergänge sind solche, welche mit den Gesteinsschichten einerlei Streichen und Fallen haben und sich daher nur durch ihr Verhalten gegen andere mit ihnen in Berührung kommende Lagerstätten, oder gegen einzelne Gebirgsschichten als Gänge kund geben. Contaktgänge sind solche, welche auf der Scheide zweier Gebirgsglieder hinsetzen.

Der Ausfüllungsmasse nach unterscheidet man: Gesteinsgänge, bei welchen die Ausfüllung aus Gebirgssteinen, selbst Gestein derselben Art, wie das der ganzen Gebirgsmasse, nur meist von etwas verschiedener Beschaffenheit besteht; Mineralgänge, bei denen die Ausfüllung von derartigen nicht metallischen Mineralien gebildet wird, welche nicht als ganze Gebirge, sondern sonst nur als Begleiter metallischer auf besonderen Lagerstätten mit vorzukommen pflegen; Erzgänge sind solche, bei welchen die Erze und die solche begleitenden Gesteinsarten die Ausfüllung ausmachen. Klüfte, Gangklüfte sind unausgefüllte Spalten, im Gegensatz zu Gesteinsklüften, Schichtungsklüften, offene, nicht ausgefüllte Klüfte. Die beiden Abgrenzungsflächen des Ganges vom Nebengestein; oft aber auch die letzterem zunächst liegenden parallelen Theile der Gangmasse selbst, sind und heißen die Salbänder (Seilband, Saum, Stockgänger, Stockscheider), daher das hangende oder das liegende Salband.

Manche Gänge haben keine deutlichen Salbänder, sie gehen vielmehr allmälig in das Nebengestein über, und viele andere sind wieder fast mit dem Nebengestein zusammenhängend, angewachsen, verwachsen. Besteg nennt man eine gewöhnlich lettige, dünne Schicht, welche manche Gänge von dem Nebengestein fordert. Gesteinswände mit sogenannten Spiegeln oder Harnischen sind glatte, spiegelnde, oft gefürchtete Flächen an den Berührungsflächen des Ganges und des Nebengesteines.

Für allgemeine Angaben des Streichens der Gänge macht man gewisse Hauptabtheilungen; z. B. bei dem sächsischen Bergbau unterscheidet man nach dem in zweimal 12 Stunden eingetheilten Kompaßkreise: Stehende Gänge, welche Stunde 12 bis 3 streichen; Morgengänge, die zwischen 3 bis 6; Spatgänge, die zwischen 6 bis 9; und endlich Flache Gänge, die zwischen Stunde 9 bis 12 streichen. Bei anderem Bergbaue theilt man die Gänge in Mitternachts-, Morgen-, Abends- und Mittagsgänge; noch Andere (wie in Böhmen) unterscheiden nur Mitternachts- und Morgengänge, oder nur Stehende und Spatgänge.

Das Fallen bezeichnet man zunächst nach den Richtungen als recht- und widersinnig; die Bedeutung dieser Bezeichnungen ist jedoch verschieden. Auch wird das Fallen nach gewissen Hauptabtheilungen bezeichnet, als: seigere Gänge von 90 bis 75 Grad; tonnlägige (donlegige) von 75 bis 45; flachfallende von 45 bis 15; und schwebende Gänge von 15 bis 0 Grad. Die

unter 20 Grad fallenden Gänge sind gewöhnlich nicht mehr als Gänge, sondern als Flötze zu betrachten.

Gänge zerspalten sich nicht selten, zumal wenn sich Schaalen abziehen und Nebenklüfte bilden, in mehrere Zweige, welche von einem Hauptstamme ausgehen oder auch in mehr Mächtigkeit neben einander hinlaufen, sich abwechselnd wieder vereinigen und wieder trennen. Diese Zweige nennt man Trümer. Der Haupttrum ist der mächtigere, die übrigen die Nebentrümer.

Zeichnet sich ein Gang von mehreren anderen gleichzeitig auftretenden durch Mächtigkeit, Regelmäßigkeit, große Beständigkeit nach Länge und Teufe aus, so nennt man ihn einen Hauptgang. Gefährten sind weniger mächtige Gänge, die einem Hauptgange auf beiden Seiten mit im Wesentlichen gleichem Streichen und Fallen begleiten. Einen Hauptgang mit Trümern und Gefährten nennt man einen Gangzug. Der Gang keilt sich aus, wenn mit schnellem Abnehmen seiner Mächtigkeit seine Salbänder zu einer Schärfe zusammenlaufen. Der Gang zertrümert sich, zerschlägt sich in Trümer, geht in Trümern fort, wenn er sich in mehrere auseinander laufende Trümer theilt, die sich wol nochmals spalten, aber später auskeilen, aufhören. Theilt sich ein Gang nur in zwei Trümer, so gabelt er sich. Während seiner Fortsetzung im Streichen und Fallen wird ein Gang zuweilen weniger mächtig: zusammengedrückt, oder wenn er bis zu einer bloßen Kluft zusammenschwindet: verdrückt; zuweilen dagegen mächtiger: er thut sich auf, wirft einen Bruch. Nimmt ein Gang im Streichen plötzlich und bleibend eine stark veränderte Richtung an, so heißt es: er wirft einen Haken. Der Gang stürzt sich, wenn er aus seinem bisherigen regelmäßigen flacheren Fallen plötzlich in ein steiles übergeht, er verflächt sich oder er richtet sich auf, wenn er — umgekehrt — ein flacheres Fallen als bisher annimmt. Geht er hierauf wieder in ein steileres über, beschreibt er im Seigerdurchschnitte einen Bogen, so nennt man dies eine Wanne machen, oder ebenfalls einen Bauch werfen.

Alle Theile des Ganges, welche sich von den übrigen umgebenden Massen durch ihre Beschaffenheit unterscheiden, nennt der Bergmann: Mittel, und zwar Erzmittel, wenn die solche umgebende Masse taub — unhaltig, nicht erzführend — ist; taube Mittel, wenn umgekehrt in einem größeren erzführenden Theile des Ganges ein unhaltiger inne liegt. Gestaltig nennt man einen Gang, wenn er in seiner Ausfüllung wie in seinen Verhältnissen sich regelmäßig und aussichtsvoll darstellt, gestaltet; Höfflich, wenn er Erze hoffen läßt, eine Erzführung versprechendes, günstiges Aussehen hat.

Adel, Edelkeit ist die Erzführung eines Ganges überhaupt, häufig aber findet diese Benennung nur in dem Beiworte edel, dem günstigen Einflusse auf den Erzgehalt, im Gegensatze zu unedel, Anwendung. Die Vertheilung des Erzes und der Erzmittel auf Gängen ist sehr verschieden.

Wenn sich das Erz zuerst in einzelnen Spuren und nach und nach in zunehmender Menge einstellt, so sagt man: es legt sich an, oder der Gang legt sich mit Erz an; tritt es in einzelnen Partien ein, so bricht es ein. Fallen mehrere Gänge zusammen, so sagt man: sie schaaren sich; trennen sie sich dann wieder, so heißt das: sie gehen auseinander; gehen sie aber eine Zeitlang mit einander, so sagt man: sie schleppen sich. Ein kleineres oder größeres abbauwürdiges Mittel, welches der Bergmann bei und mit seinem Betriebe erreicht, ist ein Anbruch. Eine absätzige Erzführung ist eine solche mit nur kurzen, bald wieder aufhörenden Erzmitteln. Das Erz setzt in die Teufe, der Adel läßt in die Teufe herab, heißt, wenn es nach der Teufe anhält. Bei manchen Gängen ist die Erzführung der Teufe nach veränderlich und ist in einer gewissen Teufe am größten. Diese Teufe nennt man die Erzteufe, und sie im Laufe des Betriebes zu ermitteln, ist für den Bergmann von größter Wichtigkeit. Ein Zu- oder Abnehmen des Erzgehaltes — Veredlung oder Verunedlung — eines Ganges tritt oft bei Veränderungen desselben im Streichen, Fallen, in der Mächtigkeit ein, und die Frage, ob auf der Mehrzahl der Gänge die Hauptmasse des Erzes sich erst in größerer Teufe anlege, ob überhaupt die Gänge in ewige Teufe niedersetzen, ist bis jetzt unerörtert.

Das alte bergmännische Sprichwort: „Es thut ein Gang nicht gut, er trägt denn einen eisernen Hut", oder auch: „Es war kein Bergwerk nie so gut, es führt zuvor ein Eisen-Gut" führt auf den Abbau von Eisenerzgängen zurück. Der eiserne Hut (engl. gossan, franz. chapeau de fer) ist die aus Braun- oder auch Rotheisenerz, oder überhaupt vorwaltend aus Eisenerzen, aus Ockern, eisenschüssigem Letten bestehende Ausfüllung des obersten Theiles der Gänge am Tage nieder, besonders solche, welche tiefer hinab Bleiglanz, Kupferkies, Schwefelkies führen; er setzt gewöhnlich 40 bis 60, ja auch 100 und mehr Meter Teufe nieder und wird von den Bergleuten als ein gutes Zeichen für die Bauwürdigkeit des Ganges betrachtet. Zuweilen ist er so reich, daß der Gang in der oberen Teufe als Eisensteingang abgebaut werden kann; zuweilen enthält er Silber, Zinn, ja selbst Gold. Auf dem Harze wird der eiserne Hut auf Eisenstein abgebaut, in Cornwall auf Zinn, und die Gänge der ältesten Bleiglanzformation in Freiberg führen vornehmlich den eisernen Hut.

Eine andere bergmännische Redensart ist bei dem oberharzer Bergbau, wo die Gangarten Kalkspath und Quarz sind, und Rothgültigerz, Gediegen Silber, Antimonsilber, verschiedene Kupfer-, Eisen-, Blei-, Zink-, Kobalt-, Nickel- und Arsenikerze enthalten. Die Rothgültigerze, welche recht eigentlich bei Andreasberg zu Hause sind, zeichnen sich aus durch Deutlichkeit und Größe der Krystalle, wie durch Schönheit der Farbe. „Der Stoß blutet, sagt der Bergmann, wenn er eine Stelle anhaut, wo Rothgültigerz vorkommt. Dort nennt man auch Klüfte, die mit mildem Thonschiefer erfüllt sind, Ruscheln. Man nennt sie faule Gänge, wenn sie nicht als Gesteingänge anzusehen sind. Man spricht von dürren tauben Klüften, die entweder gar nicht oder mit tauber, unhaltiger Masse ausgefüllt sind und den

Erzklüften entgegenstehen. Hierher gehören auch die älteren bergmännischen Redensarten: Gang fasset viel Geschicke in sich, d. i. wenn ihm viel edle Klüfte zufallen; ferner: Gang führet einen glatten Harnisch, d. i. der Gang hat gute Ablösung vom Gestein im Hangenden und Liegenden; Gang führet einen kurzen Strich, d. i. ein Gang, der sich bald wieder verliert und nicht weit ins Feld streicht; Gang führet sein Erz ab- und zufallend, d. i. er behält nicht einerlei Halt und Güte; Gang streckt die Füße von sich, d. i. er thut sich auf; Gang zieht die Füße zu sich, d. i. schneidet sich ab; der Gang lieget im gälligen Felsen, d. i. er stehet fest an und hat keine Ablösung (gällig ist soviel als fest); Gang mit Oertern und Strecken überfahren, d. i. erbrechen.

Unter den Erzablagerungen kommen mit Ausnahme von Eisenerzlagern die Gänge am häufigsten vor, und die Erforschung der Gangverhältnisse ist daher von der größten Wichtigkeit. Früher glaubte man an das Vorhandensein des Erzes erst dann, wenn man es sah, und daher stammen diese vielen, häufig nur auf gut Glück niedergebrachten Schächte, die winklichen und unsicher geführten Grubenbauten, wie solche die Alten hinterlassen. Nur durch eine genaue Beobachtung der Zusammensetzung, Structur und Formverhältnisse der Gänge, deren Beziehung unter einander und mit dem Nebengestein kann man annähernd berechnen, bei welcher Teufe, in welcher Entfernung man einen Gang durch einen Schacht oder Stollen anfahren werde. Das charakteristische Kennzeichen eines Ganges ist daher seine Zusammensetzung.

Die Gangmasse wird in den meisten Fällen von folgenden Substanzen gebildet: 1) von der Kieselerde, als compacter Quarz, durchscheinender Quarz oder Bergkrystall, ferner als verschieden gefärbter Jaspis und Achat mit Krystalldrusen; 2) dem kohlensauren Kalk, stets als Kalkspath, in Spatheisenstein und Braunspath übergehend; 3) dem Flußspath in reinem und krystallinischem Zustande, und den vielfachen Nüancen von weiß, gelb, grün, rosenroth, roth, blau, veilchenblau, und in seinen schönen Würfeln, oder mit Quarz und Kalkspath gemengt; 4) dem weißen, blätterigen und krystallisirten Schwerspath mit seinen Prismen, glatten Tafeln und gestreiften kammförmigen Krystallen; 5) dem unreinen mitunter schiefrigen Thon, Letten, welchem man keinen anderen Ursprung als Zersetzung zuschreiben kann. Unter diese Gangmassen muß man auch den Eisenstein begreifen, der mitunter die Stelle der Gangmassen den übrigen Erzen gegenüber spielt; ferner den größten Theil der Kalksilikate, aus denen die abnormen, wie der Talk selbst, der Serpentin und besonders die Hornblende bestehen; endlich das Gestein des Hangenden und Liegenden in zusammen gebackenen Trümmern, die mit unter dem Ganzen der Massen ein breccienartiges Ansehen geben. Seltner findet man in dem Nebengestein fremdartige Substanzen, in Blöcken oder Geröllen, wie solche z. B. auf dem Harze von Erz eingehüllt angetroffen werden und dort den Namen Ringerz führen, weil der Querschnitt davon eine derartige Form zeigt. Sowol Gangmasse als Erze befinden sich fast immer in krystallinischem Zustande, mit Ausnahme jener Trümer, die von dem Nebengestein herrühren.

Durch den Gangbergbau hat man den größten Theil einzelner Krystalle oder Krystallgruppen zu Tage geschafft, die zum Studium der Mineralogie dienen. Die schönen Bergkrystalle, die Krystalle von Flußspath, Schwerspath, Kalkspath und Dolomit, nebst den Krystallgruppen von Blende, Bleiglanz, Grauspießglanzerz, Kupferkies, Schwefelkies, Malachit u. s. w., welche man in den mineralogischen Sammlungen sieht, kommen gewöhnlich in Drusen und Höhlungen vor, in denen die Krystallisation vor sich gehen konnte, aber in den Mineralsubstanzen, welche die Gangmasse überhaupt bilden, ist der krystallinische Zustand allein durch die fasrige oder spaltbare Textur angedeutet, und bestimmtere Krystalle sind seltene Ausnahmen.

In labyrinthischen Windungen nach allen denkbaren Richtungen durchziehen Gänge die Gebirgsmassen. Sie setzen zwischen neptunischen Ablagerungen wie zwischen plutonischen Gebilden in unbekannte Teufen nieder, und manche Gegenden haben solche Erscheinungen in besonderer Häufigkeit nachzuweisen und werden dadurch merkwürdig, da nicht selten ein großer Erzreichthum damit verbunden ist. Cornwall heißt das „Land der Gänge", „The country of veins", die dortigen Zinngänge enthalten mehrentheils in größerer Teufe Kupfer und setzen sehr tief nieder. Auch das sächsische und böhmische Erzgebirge hat reiche Gänge, welche zu oberst unter einem eisernen Hute Zinnerze, tiefer Zinn mit Kupfer abwechselnd, noch tiefer nur Kupfer führen. Ebenso führen dort die Silber- und Kobaltgänge Silber in oberen, Kobalt in größeren Teufen. Die Imprägnation des Nebengesteins von den Gängen, besonders aber den die Stockwerke durchsetzenden, wird bei dem sächsischen Zinnbergbaue auch mit dem Namen der Erzgährung belegt; bei dem böhmischen heißen sie Erzborden. Die Redensart: Erz auslauchen wurde früher gebraucht, wenn die Bergleute nur in Firsten oder schwebenden Mitteln und nicht in die Teufe bauten; daher sagt man auch: Sie lochen das Erz nur in Taggehängen aus. Unter Erzteufe wurde das Tiefste verstanden, wo der Erzgehalt am beständigsten und reichsten war. Verringerte sich der Gehalt wieder oder wurde durch Mittel abgeschnitten, so sagte der Bergmann: Die rechte Erz-Teufe ist schon übersunken, das Erz schneidet sich ab, das Erz verliert seinen Halt. Unedel Erz wurde nicht reichhaltiges Erz genannt.

An der Erdoberfläche gibt sich häufig ein Gang durch ein oder mehrere ausgehende kund, und dringt man weiter in die Teufe, so erkennt man bald, daß Hangendes und Liegendes nach einer bestimmten Richtung einfallen. Hat man einmal das Streichen und Fallen eines Ganges bestimmt, so kennt man den ganzen Gang, und oft hat die Erfahrung gezeigt, daß derselbe im Durchschnitte auf ziemlich große Entfernungen fortsetzt; es ist also zu bestimmen, wo man den Gang antreffen kann. Fährt man daher mit einer Strecke einen Gang an, so wird man dies augenblicklich durch das veränderte Gestein bemerken,

welches durch Hangendes und Liegendes von beiden Seiten begrenzt wird.

Reich an interessanten Verhältnissen sind die Beziehungen verschiedener Gänge gegen einander. Sind Gänge, welche sich in ihrem Verlauf begegnen, von gänzlich gleicher Art und Zeit der Formation, so vereinigen sich ihre Gangmassen völlig und die krystallinischen Ganglagen laufen von den Wänden des einen nach denen des andern ungestört fort. Weit häufiger ist jedoch der Fall, daß ein älterer Gang durch einen neueren in seiner Richtung verändert, d. h. verworfen wird. Diese Verwerfungen finden statt ebenso wol nieder- oder aufwärts, als zur Seite, letzteres jedoch in der Regel als indirecte Folge des Ersteren, und ereignen sich ebenso wol zwischen Gängen unter einander, als zwischen Lagern oder Flötzen und Gängen gegenseitig. In der Regel ist hierbei das im Hangenden des Ganges sich befindliche Gebirgsstück (Verworfen) niedergesunken, und zwar nach der Falllinie eben dieses Ganges. Der Ausdruck: daß das verworfene Stück über oder unter der auf dem Verwerfer gezogenen Kreuzlinie gesucht werden müsse, ist in sofern allgemein, je nachdem man sich im Hangenden oder im Liegenden des Verwerfers befindet. Die Kreuzlinie ist die Durchschnittslinie des Verwerfers mit den verworfenen Schichten oder Gängen, beide als Ebenen gedacht. Die Erscheinung der sogenannten Doppelkreuze oder Doppelverwerfung bezieht sich mehr auf die Gangräume als auf die Gangkörper und setzt voraus, daß die doppelte Verschiebung noch bei offenen Spalten vor deren Ausfüllung eingetreten sei.

Die Erze kommen in den Gängen niemals als regelmäßige Schichten vor, sondern sind in der ganzen Gangmasse vertheilt. Die abwechselnde Mächtigkeit der Gänge scheint mit dem Erzgehalte derselben in gleichem Verhältnisse zu stehen, sodaß die mächtigsten Theile eines Ganges gewöhnlich auch die reichsten, nicht sowol in Bezug der Erzmenge, als auch in Rücksicht des Gehaltes der Letzteren sind. Die Verwerfungen, die Gangkreuze und alle sonstigen Veränderungen in dem Verhalten der Gänge gehören übrigens zu den verwickeltsten Erscheinungen. Bei den Gängen, wo sie vorkommen, muß die praktische Erfahrung des Bergmannes von der größten Hilfe sein, weil eine Menge von Einzelheiten, die theoretisch nicht festgestellt werden können, oft der beste Wegweiser sind. In gleicher Weise kann die Erforschung einer ganzen Bergwerksgegend sehr viel zur Lösung aller hierein einschlagenden Probleme beitragen. So hat man z. B. in Cornwall neun Gangsysteme erkannt: zwei Zinnerzgangsysteme, einen Porphyrgang, drei Kupfererz-, einen Quarz- und zwei Lettengänge, deren Altersbeziehungen und nähere Verhältnisse festgestellt sind.

Innerhalb der Gangmassen sind oft mehr oder weniger große Höhlungen, ellipsoidisch, oder ganz regellos, befindlich, die nach Außen wellenförmig begrenzt, im Innern aber leer, oder theilweise, auch ganz mit Mineralien, oder auf ihren Wandungen mit Krystallen überkleidet sind. Man nennt sie Drusenräume, oder auch nur Drusen. Höhlen (Grotten, Schlotten) werden Räume von bedeutender Ausdehnung genannt, und sind nicht Gestein umschließend, sondern von Gestein umschlossene Räume, wie z. B. im Dolomit, Gyps und Kalkstein.

Eine Abtheilung der Gänge bilden die Stockwerke, die wieder in liegende und stehende Stockwerke eingetheilt werden. Ein liegender oder stehender Stock hat eine bestimmte Gestalt und bildet in beiden Fällen große Anhäufungen von Mineralmassen, deren Umrisse schwer zu bestimmen sind, auch sehr häufige Uebergänge von den Gängen zu den Stockwerken stattfinden. Stöcke sind daher massige Lagerstätten, entweder von ganz unregelmäßiger, sogar unbestimmt begrenzter Gestalt, sphäroidisch, elliptisch, nierenförmig, zackig, oder mehr oder weniger platten- oder wenigstens linsenförmig mit größerer Ausdehnung nach einem gewissen Streichen und Fallen, jedoch in einer im Verhältniß zu jener größeren Mächtigkeit in der Mitte. Nach der Lage und Verflächung unterscheidet man: stehende Stöcke, deren Längenaxe ein steileres, und liegende Stöcke, wo sie ein flaches Fallen hat; man bezeichnet sie wol auch als Gangstöcke oder Lagerstöcke oder sagt auch lagerförmige Stöcke.

In Bezug der Ausfüllungsart muß der Ursprung der Stöcke in gleicher Weise wie der der Gänge betrachtet werden, doch hat das Nebengestein sowol durch Form als Zusammensetzung den größten Einfluß auf deren Beschaffenheit, und sind deshalb nicht wie die Gänge von dem einschließenden Gestein unabhängig. Sie kommen nur in dem Gebirge eingelagert vor, wo abnorme Felsarten in die Höhe drängen und geschichtete Gebirge metamorphisirt wurden.

Stockwerke im engeren Sinne nennt man Gebirgsmassen, welche von einer größeren Anzahl von nutzbares Mineral enthaltenden, gewöhnlich wenig mächtigen Gängen oder anderen Spalten in geringen Abständen durchzogen sind. Ihre Gestalt ist übrigens die der Stöcke, und die in ihnen enthaltenen Erzlagerstätten machen eine ganz eigene Art der Gewinnung, den Stockwerksbau — Etagen — nothwendig. Reiche Lagen wechseln mit unhaltigen; der Zusammenhang edlerer Partien scheint keinem Gesetze unterworfen, welches den Bergmann im Anlegen seiner Baue sicher und bestimmt leiten könnte. Bei dieser Unregelmäßigkeit muß von dem Gestein oft viel an den Tag gefördert werden, und nach Etagen, Stockwerksweise werden große Weitungen ausgehauen, die mit einander durch Strecken verbunden sind. Um den Gruben Haltbarkeit zu verschaffen, um Zusammenstürzungen zu vermeiden, bleiben zwischen den Etagen hinreichende Gesteinspartien stehen. Werden solche Baue ohne Plan zu weitläufig und zu tief geführt, so gehen die Gruben zu Bruch, und so entstehen die furchtbarsten Pingen. Die ältere sächsische Bergwerksgeschichte kennt Beispiele, wo alle Gruben eines Zinnbergwerkes „zu Bruch gingen". So ging das große Stockwerk zu Altenberg in Sachsen 1620, wo 36 Gruben jede für sich einzeln bauten, vollständig zu Grunde. Die früher berühmte, über 4 Jahrh. betriebene Carclazegrube bei St. Austle in Cornwall ist jetzt weiter nichts, als eine große, mehr als eine halbe Stunde im Umfange haltende Pinge.

Bilden Gänge das Stockwerk, so folgen dieselben, wenn sie erzführend sind, nur einem Streichen oder höchstens zweien; in den Kreuzen dieser, oder von erzführenden Gängen mit tauben, liegen gewöhnlich die reicheren Anbrüche. Die Gänge sind meistens sehr schmal und kaum bemerkbar, wie bei den Zinnerzen, und auf diesem Verhältnisse mag die bei dem deutschen Zinnbergbau für solche Gänge gebräuchliche Benennung: Risse, Zwitterrisse, auch Ströme beruhen, wie solche das böhmisch-sächsische Erzgebirge zu Geier, Altenberg, Zinnwald, Schlaggenwalde u. a. aufzuweisen hat und woher der Ausdruck Zwitterstockwerk kommt.

Stockwerke, welche durch eine Menge einander nach allen Richtungen durchkreuzenden Klüfte gebildet sind, werden auch mit dem Namen: Trümerstöcke — Trümerstockwerke belegt. Die Eisenerzstöcke (Magneteisenstein, Eisenglanz, Spatheisenstein) sind die wichtigsten, welche man bis jetzt gefunden hat. Auch Mangan-, Kupfer-, Silber-, Blei- und Kobalterze und Galmei kommen in Stöcken vor; endlich auch wol das Steinsalz, das nicht selten mit Zwischenlagen von Thon, Gyps und Anhydrit in großen, fast reinen Stöcken, in regellosen Massen oft von sehr bedeutender Mächtigkeit auftritt.

Nester, Butzen, Nieren sind kleine Mineralmassen von mehr oder weniger regelmäßiger Gestalt, welche selbstständig in einem Gebirgsgliede auftreten und fast Stöcke im kleinsten Format bilden. Sie sind zwischen die Schichten des Gebirges gelagert, haben aber nicht das bestimmte Fortsetzen und Aushalten der wirklichen Gänge, zu denen sie häufig einen Uebergang bilden. Wo die Nieren ganze Schichten erfüllen, werden sie bergmännisch abgebauet; sie erscheinen alsdann fast flötzförmig an einander gereiht. In Nieren kommt Sphärosiderit und anderer Thoneisenstein im Steinkohlengebirge vor; Nester von Brauneisenstein treten häufig in der Masse zerstörter vulkanischer Gebirge auf; in Lettenlagern nahe unter der Dammerde kommen nesterweis Kupfer- und Eisenerze vor; und als Butzen sind nicht selten die sphäroidischen Stöcke von Braun- und Schwarz-, wie auch Mengeneisenerz in den Thon des Tertiärgebirges eingelagert. Für den praktischen Bergbau ist es gleichgültig, welcher Name derartigen Vorkommen beigelegt wird, da der Betrieb jederzeit nicht nach dem Namen, sondern nach den maßgebenden Einzeln- und Gesammtverhältnissen eingerichtet wird.

Von den Gängen, welche Erzablagerungen enthalten, Gegenstand bedeutender Bergbaue sind und am häufigsten in den älteren, krystallinischen Gebirgsarten unserer Erdrinde vorkommen, sind wesentlich verschieden:

Die Lager und Flötze, welche den Sedimentgebirgen angehören. Sie bestehen abwechselnd aus Schichten von Sandstein, von Thon, von Kalk mit verschiedenen Uebergängen, und mit untergeordneten Schichten vieler nutzbarer Mineralien, wie Steinsalz, Gyps, Stein- und Braunkohle, die theils durch das Wasser, theils durch Organismen in unendlich kleinen Theilchen angesammelt, dann in größern Massen an geeigneten Orten in Form von horizontalen, mehr und weniger ausgedehnten Lagern abgesetzt wurden, die aber durch spätere Einwirkungen eine gegen den Horizont geneigte, aber doch in den meisten Fällen mehr dem Horizontalen als dem Senkrechten sich nähernde Lage eingenommen haben, während bei den Gängen gerade das entgegengesetzte Verhalten stattfindet.

Lager und Flötze gehören, wie die Gänge, zu den plattenförmigen Lagerstätten; sie unterscheiden sich aber von jenen wesentlich dadurch, daß sie mit den Schichten des umschließenden Gesteins gleiches Streichen und Fallen besitzen, d. h. den Schichten parallel lagern.

Man unterscheidet Lager als selbständige fremde Einlagerung von dem Gebirgsgestein wesentlich verschiedener Beschaffenheit, wie z. B. alle parallel eingelagerten Erzlagerstätten der ältesten und älteren Formation; hingegen sind Flötze einem geschichteten Gebirgsgliede in seiner Wesentlichkeit zugehörige und nur durch ihre Bestandtheile von den übrigen unterschiedene Schichten, wie in dem jüngeren, rein sedimentären, secundären Gebirge, wobei die mehr regelmäßige Plattform, vorzüglich die constant bleibende Mächtigkeit als den Flötzen charakteristisch anzusehen ist. Die alte Redensart: Flötz örtet sich zum Gang, bedeutet: das Flötz legt sich an Gang an; und die: Flötz schiebet den Gang aus der Stunde wurde gebraucht, wenn der Gang nicht in seinem Streichen verbleibet und entweder ins Hangende oder ins Liegende schiebt. Die Anwendung der Ausdrücke Lager und Flötze ist übrigens sehr verschieden, und mehrentheils haben Lager in Verbindung mit Gängen eine bedeutendere Ausdehnung nach Länge und Teufe; doch schwankt auch hierin die Bezeichnung. Lager im älteren Gebirge werden am häufigsten durch Eisen-, Kupfer- und Bleierze, Schwefel- und Kupferkiese, Zinkblende u. s. w. gebildet; solche in jüngeren durch Eisenerze — (Thoneisenstein, Bohnerze, Rasen- und Morasterze) — durch Steinsalz, Braunkohlen, Asphalt, Schwefel etc.

Häufig stellen sich Lager nur als Ausfüllungen von Schichtungs- oder anderen Klüften dar und sind so nur von geringerer Ausdehnung und Mächtigkeit. Mitunter werden die Ausdrücke Bank und Flötz dem Begriffe Lager gleichbedeutend gebraucht; allein unter Bank versteht man ein Lager im aufgeschwemmten Lande; Flötz (Geflößtes, etwas durch Wasser Zusammengeschwemmtes, eine zusammengeschwemmte Bildung) ist eine plattenförmige Lagerstätte, welche sich als Niederschlag aus wässerigen Auflösungen in regelmäßiger Folge mit dem darunter oder darüber liegenden Gebirge oder beiden gebildet hat. Je nachdem diese Bildung in ungestörter und ununterbrochener Folge der Niederschläge oder in Unterbrechungen vor sich ging, sodaß zwischen der Bildung des darunter liegenden Gebirges und der des Flötzes, oder zwischen letzterer und des aufgelagerten eine längere Pause eintrat, können die gegenseitigen Lagerungsverhältnisse sich verschieden gestalten. Ihrer Bildungsweise entsprechend besitzen Flötze eine regelmäßige Plattenform, gleichbleibende Mächtigkeit und hauptsächlich eine sich mehr der söhligen nähernde, flach fallende Lagerung.

Ein großer Theil der festen Massen, welche an der Erdoberfläche erscheinen, ist durch parallele, mehr oder weniger von einander entfernt liegende, sich oft wieder-

holende und weit aushaltende Flächen getrennt. Diese Erscheinung — die Schichtung — ist eine der wichtigsten und folgereichsten für das gesammte Gebiet der Geognosie und des Bergbaues. Durch sie ist es möglich geworden, die Ordnung der einzelnen Massen wahrzunehmen, ihre Verhältnisse zu erforschen und zu verfolgen. Die einzelnen von diesen Flächen begrenzten Platten sind die Schichten (Straten, von stratum, eine einzelne Lage bezeichnend), Niederschläge, Absätze aus Wassern. Man nennt Gebirgsmassen geschichtet, wenn sie auf große Weiten, oft ihrer ganzen Verbreitung nach, durch meist ziemlich parallele Spaltungen (Schichtungsklüfte in Lagen, Schichten) getheilt sind. Je nachdem Schichten allmälig entstanden, nehmen sie über einander ihre Stellen ein. Niederschlag und Erhärten fanden nicht gleichzeitig statt; in jeder Schicht erkennt man gewissermaßen eine in sich abgeschlossene Periode der Bildungszeit größerer Gebirgsmassen. Hätten die Absätze ohne Unterbrechung stattgefunden, wären nicht hemmende Ereignisse eingetreten, so würden die Erdrindenstücke, aus Niederschlägen bestehend, ein Gleichmäßiges, ein Ganzes zeigen, was keineswegs der Fall ist.

Die Schichten sind sowol nach oben zu, sowie in der Tiefe durch erkennbare Flächen begrenzt, die entweder gerade, oder gebogen, gewunden, wellenförmig &c. sind. Ihre Stellung ist selten horizontal, meist mehr oder weniger geneigt. Die zu Tage ausgehenden, das heißt die frei liegenden, unbedeckten Enden von Schichten nennt man ihre Köpfe; daher der Ausdruck: Schichtenköpfe.

Die Flächen, welche Schichten, Lagen, Flötze einschließen, begrenzen, liegen entweder horizontal (söhlig), wie die Oberfläche eines stehenden Gewässers; oder sie stehen senkrecht (seiger); oder sie haben irgend eine beliebige Stellung zwischen diesen beiden Extremen. Die Durchschnittslinie der Schichtenfläche mit der Horizontalebene ist die Streichungslinie der Schichten. Die Richtung dieser Linie bestimmt sich nach dem Winkel, den sie mit dem Meridian des Ortes macht. Der Neigungswinkel der Schichtenfläche und der Horizontalebene ist der Fallungswinkel, das Fallen. Gewöhnlich wird das Streichen aus dem Fallen hergeleitet, da die Streichungslinie senkrecht auf der Falllinie steht. Erstere wird mittels des Kompasses, letzterer mittels des Gradbogens bestimmt. Söhlige Schichten haben kein Streichen, denn sie liegen mit der Horizontalebene parallel; haben also auch kein Fallen. Beträgt der Winkel 15 bis 45 Grad, so wird das Flötz oder der Gang flachfallend; unter 15 schwebend, von 45 bis 75 donlegig, von 75 bis 90 stehend genannt. Der Durchschnitt der Schichten und der Erdoberfläche ist das Ausgehende derselben. Dies fällt nur selten mit dem Streichen zusammen; je größer die Niveauunterschiede der Oberfläche sind, je höhere Berge, je tiefere Thäler, um so mehr weichen beide von einander ab.

Die unter einer Schicht befindlichen Massen sind das Liegende, die darüber befindlichen das Hangende. Beim Bergbaue nennt man passender die unmittelbar auf einem Flötze liegende Gesteinsschicht das Dach, dagegen die unmittelbar unter demselben liegende die Sohle. Nur dann, wenn man von der ganzen auf- oder unterliegenden Masse des Gesteins spricht, bezeichnet man diese als Hangendes oder Liegendes und sagt: daß ein anderes Flötz sich im Hangenden oder Liegenden von jenem befindet, oder: ein Sprung geht ins Hangende oder Liegende. Unrichtig sind aber auch in diesen Fällen die Bezeichnungen Dach und Sohle nicht.

Die Mächtigkeit oder Stärke einer Schicht ist die kleinste Entfernung, d. h. die senkrechte Entfernung des Hangenden vom Liegenden. Von der regelmäßigen Lagerung eines Flötzes finden jedoch häufige und bedeutende Abweichungen statt, und Flötze nehmen nicht selten ein stärkeres, ja selbst seigeres Fallen an, d. h. sie stehen auf dem Kopfe, ja sie sind sogar überhängend, übergekippt. Ein örtliches Stürzen der Flötze nennt man auch wol einen Verfall.

Das Aufhören eines Flötzes erfolgt entweder durch Auskeilen, indem sich Dach und Sohle einander nähern und endlich zusammenschließen, oder durch Verlaufen so, daß nur das Grundgebirge sich allmälig erhebt und das sich dann söhlig, oder ebenfalls mit aufsteigend anlegende Flötz dadurch an Mächtigkeit abnimmt. Es verlaufen sich auch wol Flötze an den Enden nicht der Mächtigkeit, sondern der Beschaffenheit nach in der Art, daß stets mehr taube Gebirgsmasse in die Ausfüllung des Flötzes eindringt, sodaß endlich letztere in erstere verschwimmt, oder auch sich in Bruchstücken im Nebengestein zerstreut; man sagt dann: das Flötz hört durch Taubwerden, Vertaubung, (taub, d. h. leer von nutzbaren Mineralien) auf.

Häufig werden Flötze durch offene, ihrer Lagerung parallele Ablösungsklüfte, oder durch taube Schichten von geringer Mächtigkeit in einzelne Lagen getheilt, die Bänke genannt werden. In diesem Sinne wird von Kalkstein- und von Sandsteinbänken geredet, wenn solche mächtige Schichten ausmachen.

Flötze werden auch durch Klüfte und Spalten bald senkrecht, bald ganz regellos und den vielartigsten Richtungen folgend, durchsetzt, welchen Vorgang man die Zerklüftung nennt. Zerklüftete Gesteine stellen sich bald so dar, als beständen dieselben aus einzelnen großen, vieleckigen Blöcken; bald erscheinen sie wie Haufwerke über einander gethürmter Massen. Besonders nach dem Tage hin, wo Gebirgsarten stets dem Einwirken der Atmosphäre ausgesetzt sind, pflegen sie auffallender zerklüftet zu sein. Dergleichen Klüfte werden je nach ihrem Verhalten von dem Flötzbergmanne verschieden benannt. So sind Schlechten oder Schnitte die sich in kurzen Abständen regelmäßig wiederholende Klüfte, welche mit gleichen oder verschiedenen Streichen, oft gegen das Flötz rechtwinkeligem Fallen dasselbe durchsetzen; bei dem mansfeldischen Bergbaue nennt man sie auch Bahnen. Als Kämme pflegen beim Steinkohlenbergbau schmale ausgefüllte Klüfte bezeichnet zu werden, die beim böhmischen Braunkohlenbergbau Nußkämme genannt werden, mit Letten — daher Lettenklüfte — ausgefüllt sind und oft er-

hebliche Verwerfungen und Störungen im Grubenbetriebe hervorrufen, da sie bis in das Grund- und das Dachgebirge hineinsetzen. Bei manchem Bergbaue werden die Kämme Riegel genannt.

Als Rücken werden eigentliche im Streichen und Fallen weiter fortsetzende Gänge bezeichnet. Wechsel sind Verschiebungen des Flötzes durch flachfallende Klüfte. Im Mansfeldischen nennt der Bergmann ursprünglich jedes von dem gewöhnlichen abweichende Verhalten des Flötzes: Rücken, schnelle Biegungen. Verwerfungen bei Flötzen durch Gänge und Klüfte, wodurch stets eine Trennung der Schichten nach Flächen, welche sie durchschneiden, stattfindet, werden bei dem Kohlenbergbaue öfters Sprünge, Trennung der Flötze, genannt, und man bezeichnet gewöhnlich eine Verwerfung nach dem Fallen, bei dem daher die verwerfende Kluft mehr im Streichen des Flötzes liegt.

Flötzkeile sind abgerissene und sitzen gebliebene Kohlenstücke in der Ausfüllung von Sprungklüften. Kohlenbestäg ist eine weiche zerreibliche Steinkohle auf der Verwerfungskluft, der, wenn er aus Letten besteht, Lettenbestäg genannt wird. Bei dem zwickauer Steinkohlenbergbau in Sachsen werden die Verwerfungen: Setzen genannt; Geleise aber heißen die Sprünge, oder überhaupt alle von der Schichtung abweichende offene oder ausgefüllte Klüfte. Die plötzliche Abnahme der Mächtigkeit eines Flötzes erfolgt durch Zusammendrücken; daher ist eine Verdrückung ein Zusammendrücken bis zum völligen Verschwinden. Werden Flötze oder Gänge aus ihrer regelmäßigen Richtung geworfen, so nennt man solches Verhalten Verrückung, oder Verschiebung, oder auch Verdrückung. Zieht sich hierbei ein mit Letten gefüllter Streifen längst an, so nennt man denselben Bestäg oder Geleit, und dient, das Mineral wieder auszurichten, d. h. zu finden. Eine plötzliche, örtlich beschränkte Zunahme der Mächtigkeit gibt eine Anschwellung, einen Wulst.

Die Schichtenflächen bilden selten auf weite Erstreckungen Ebenen; sind sie gekrümmt, sodaß sie einer Vertiefung in der Erdoberfläche entsprechen, so nennt man sie muldenförmig. Ist die Mulde lang gedehnt, so ist die durch die tiefsten Punkte aller Querschnitte gehende Linie die Muldenlinie. Man unterscheidet Hauptmulden und Specialmulden (Nebenmulden), sobald letztere die ersteren begleiten oder in dieselben eingeschlossen sind. Muldenflügel sind die beiden Gehänge einer Mulde.

Bilden die Schichten eine Erhöhung in Bezug auf die Erdoberfläche, eine dachförmige Gestalt, so heißt dies ein Sattel, die Linie, von der das Fallen nach verschiedenen Seiten ausgeht, ist die Sattellinie: die Richtung, in der die Schichten am höchsten gehoben worden sind. Ein Luftsattel ist der oberste fehlende Theil eines Sattels; man sagt: das Flötz macht einen Luftsattel. Ein Muldensattel ist ein sich in der Tiefe einer Mulde erhebender Sattel; eine Sattelmulde: eine Mulde auf dem Rücken eines Sattels; beide vom Dachgebirge überdeckt. Sattelflügel ist der Abhang von einem langgezogenen Sattel. Bei dem mansfeldischen Kupferschieferbergbau nennt man langgestreckte Sättel: Flötzberge, welche das Hauptstreichen des Flötzes unter spitzen Winkeln durchziehen und sich an beiden Enden flach verlaufen. Ebendaselbst nennt man scharfe, rinnenförmige Einbiegungen des Flötzes nach unten: Gräben, dergleichen Aufbiegungen nach oben: Horste.

Flötze, deren Schichten nicht parallel sind, haben eine ungleichförmige Lagerung. In der Zwischenzeit ihrer Bildung müssen Veränderungen in der räumlichen Lage der unten liegenden älteren Massen vorgegangen sein. Die Fläche, welche beide geschichtete Massen von einander trennt, ihre Grenze, kann entweder den Schichten den unten liegenden parallel sein: ein Beweis, daß deren Oberfläche in der Zwischenzeit beider Bildungen nicht zerstört worden ist; oder diese Grenze durchschneidet die Schichten der unterliegenden Masse, sie bilden ein wahres Ausgehendes unter der Bedeckung der aufliegenden, ihre Oberfläche ist zerstört worden, ehe der Absatz der folgenden Masse begann. In diesem Falle ist die Lagerung abweichend, übergreifend. Ein Flötz ist mantelförmig gelagert, wenn es sich um eine aufsteigende Erhöhung des Grundgebirges herumlegt.

Eine andere Lagerstätte mit nutzbaren Mineralien geben die Seifen ab. Sie enthalten wesentlich metallische Mineralien, und unter Seifengebirge versteht man alle Sand-, Geschiebe- oder Lehmablagerungen, welche Metallkörner, Körner und Krystalle verschiedener Erze oder auch Edelsteine enthalten, aus denen man diese durch den Proceß des Auswaschens — des Ausseifens — gewinnt. Alle solche Ablagerungen von Mineralien auf der Gebirgsoberfläche, welche aus der Zerstörung anstehender Gebirgsmassen und Lagerstätten durch Verwitterung, Ab- und Zusammenschwemmung entstanden sind, und also aus einem Gemenge von Bruchstücken verschiedener Art bestehen, gehören der Diluvialperiode, zum Theil auch der Alluvialperiode an. Daher heißen auch solche Stücke Stein oder Erz, welche an dem Orte, wo sie erzeugt wurden, abgerissen und an andern Stellen zerstreut sind, Geschiebe; und ein mit Geschieben überschüttetes Thal, worin sich Mineralien finden, die der Aufsuchung werth sind, gehört zum Seifengebirge. Man findet hauptsächlich in den Seifen Gold, Platin und Zinn. Das Platin ist bis jetzt nur unter diesen secundären Lagerungsverhältnissen und nirgends auf ursprünglicher Lagerstätte bekannt. Ein großer Theil des Goldes wird aus Seifengebirgen ausgewaschen (siehe den Artikel Gold in dieser Encyklopädie), und auch der Sand mehrerer Flüsse enthält geringe Quantitäten von Gold. Vielfach wird auch Zinnerz in solchen Seifen gewonnen.

In den ältesten Zeiten bestand in der Gewinnung aus Seifen der erste und uranfängliche Bergbau, und zu allen, von den frühesten bis in die neuesten, Zeiten sind Seifen Gegenstand großer Unternehmungen gewesen, die selbst dem praktischen Bergmanne ein weites Feld der Handthätigkeit sind. Die zahlreichen Ueberreste von Goldseifen — (Goldsandlager) — beweisen, daß aus

ihnen bei weitem die größten Quantitäten des vorhandenen Goldes gewonnen sind und noch werden.

Die Baue, welche auf die rolligen Massen an der Erdoberfläche, auf die alluvialen Erzanschwemmungen, wie die Gold-, Zinnseifen und der Edelstein führende Sand und auch auf Alluvialeisenerze geführt werden, gehören zu den Tagebauen. Zu ihnen gehörig und mit Bergbau verwandt ist — auch der Betrieb von Gräbereien und Steinbrüchen, deren Zweck, sowie bei dem Bergbaubetriebe, die Gewinnung unorganischer Rohproducte ist. Zu den Erzeugnissen der Gräbereien und Steinbrüche werden gewöhnlich Sand, Thon, Kalkstein, Gyps, Bausteine und Torf gerechnet, zu deren Gewinnung keine tiefen Schächte, keine langen Stollen, keine großartigen und kostspieligen Gebäude und Vorrichtungen angewendet werden. In der Regel braucht nur die Dammerde, d. h. die oberste, fast allgemein verbreitete Rinde, der tragbare Boden der Erdoberfläche, entfernt zu werden, um sofort den Lehm, den Thon auszugraben, die Bausteine zu brechen. Man hat daher unter Bergbau diejenige Gewinnung unorganischer Stoffe verstehen wollen, welche ein tieferes Eindringen in die Erde, die Aushöhlung bedeutender unterirdischer Räume, mittels kunstgerechter Schächte oder Stollen erfordert. Allein dies geschieht, wenn auch in kleinem Maßstabe, häufig auch bei Gräbereien, und umgekehrt verschmäht der Bergmann den steinbruchmäßigen Abbau vom Tage durchaus nicht, wo es mit Vortheil geschehen kann. So werden außer den Torflagern auch die oft nicht weit unter Tage liegenden Braunkohlenlager ebenfalls durch Tagebau gewonnen. Die Vorrichtungen der Baue richten sich alsdann nach der Einlagerung der zu gewinnenden Massen in dem einschließenden Gebirge. Die eigentliche Gewinnung besteht aber immer darin, die darüber liegenden Schichten abzuräumen und in dem Gebirge Straßen vorzurichten.

Fast ohne Bedeckung von anderen Massen sind in der Regel die Torfmoore. Der Torf findet sich in niedrig belegenen Gegenden, Sümpfen und einzelnen Thälern, wo er von der Zersetzung zusammengehäufter Vegetabilien herrührt. Gewöhnlich besteht er aus einem Gewebe noch erkennbarer Sumpfpflanzen, niedrigen Gewächsen und führt in diesem Falle den Namen Stichtorf; bisweilen rührt seine Entstehung auch von unter einander gemengten Blättern, Stengeln und Baumstämmen her, die späterhin zersetzt wurden und den Form-, Moor- oder Baggertorf bildeten. Die meisten Lager gehören der Alluvialzeit an, andere reichen auch in die Diluvialperiode hinauf. Sie werden wie die Raseneisensteine (Morast-, Wiesen-, Sumpferz), die auf Sand, Thon oder Torf ruhen, meist an der Bodenoberfläche, oft unmittelbar unter einer Rasendecke auftreten, durch Gräbereien, durch Ausbaggern, gewonnen.

Zu den hauptsächlichsten Mineralien und Mineralstoffen, welche den Gegenstand des Bergbaues ausmachen, gehören:

Gold, welches jedoch häufig so äußerst sparsam in den Gesteinen eingesprengt ist, daß seine Bearbeitung die Kosten nicht trägt. Viele von den ehemals bearbeiteten Goldbergwerken sind auch deshalb aufgelassen worden. In vielen von den goldhaltigen Gesteinen kann man das Gold erst dann wahrnehmen, wenn sie zuvor gepocht und gewaschen werden. Es kommt nur in gediegenem Zustande vor, in fast allen Verhältnissen mit Silber verbunden; selbst in den goldhaltigen Schwefel- und Arsenikkiesen ist es gediegen höchst fein eingesprengt, auch mit Kupfer und Eisen gemischt. Es findet sich in Quarz eingesprengt, auf Gängen im Granit und Syenit, im Glimmer-, Talk-, Chlorit- und Thonschiefer, im Gneiß, Grünstein und Grünsteinporphyr, in der Grauwacke auf Quarzgängen mit Blende, Bleiglanz, Kupferkies. Sein Vorkommen in Geröll und Sandlagern (Seifen) ist oben erwähnt.

Platin, kommt beinahe ausschließlich in kleinen platten Körnern, zugleich mit Gold in denselben Gebirgsarten, und zwar in gewinnungswerther Menge, nicht auf anstehenden, ursprünglichen Lagerstätten, sondern im Diluvialboden, aus dem es durch Waschen gewonnen wird, wie Gold.

Silber, kommt auf Gängen im Gneiße als gediegen Silber, Glaserz (Silberglanz), lichtes und dunkles Rothgiltigerz, Sprödglaserz (Schwarzgiltigerz), Weißgiltigerz, blättriges Sprödglaserz (Polybanit), Kupfersilberglanz, Schwarzerz, Kupferblende, mit Arsenikkies, gediegen Arsenik, Schwefelkies, Kupferkies, Kupferglas, Blende, Bleiglanz in Quarz, Kalkspath, Flußspath, Schwerspath vor, und schließt sich auf diese Weise an viele Gangvorkommnisse an. Das Rothgiltigerz ist das schönste Erz irgend eines Metalles, wenn man seine deutlichen Krystalle, seinen starken, metallischen Demantglanz, in seine tief carmoisinrothe Farbe in Erwägung zieht. Die eigentlichen Silbererze sind überaus mannichfaltig, indem das Silber mit Schwefel, Arsenik, Spießglanz, Kupfer, Eisen, Zink in sehr verschiedenen mehr oder weniger zusammengesetzten Verbindungen vorkommt. Außerdem ist dasselbe in vielen Kupfererzen und in den meisten Bleiglanzen in geringer Menge vorhanden. Ein sehr merkwürdiges, obgleich seltenes Silbererz ist das Chlorsilber oder Hornsilber, von gelblichweißen, grünlichen und bräunlichen Varietäten; es kommt meist in den oberen Teufen der Gänge vor. Silberhaltige Gänge setzen im Glimmerschiefer auf, der mit Talk-, Chlorit- und Hornblendschiefer wechselt; ferner im Thonschiefer, der in Talkschiefer und Chloritschiefer übergeht; in Grauwacke, Trachytconglomerat u. s. w. Ein sehr großer Theil des jährlich erzeugten Silbers wird indessen aus dem Bleiglanze, welches nebst Blei und Schwefel auch eine kleine Menge Silbers enthält, gewonnen.

Bleiglanz, das wichtigste bleihaltige Mineral und fast das einzige Bleierz, welches in solcher Menge vorkommt, daß es technisch benutzt werden kann; eine Verbindung von Blei und Schwefel ist in den verschiedenartigsten Formationen verbreitete Gänge im Gneiß, Glimmer-, Thon- und Grauwackenschiefer, im Granit und Syenit, in Grünsteinen und Porphyren sind die Lagerstätten dieses Minerals. Das Blei ist größtentheils

silberhaltig, wird gewöhnlich von Zinkblende, Kupfer- und Schwefel-, auch Arsenkies begleitet. Man unterscheidet bei den Bleierzen das Weißbleierz (kohlensaures Blei), Grün- und Braunbleierz (phosphorsaures und arsenigsaures Blei), Rothbleierz (chromsaures Blei), Gelbbleierz (molybdänsaures Blei), Bleivitriol (Bleioxyd und Schwefelsäure), und endlich auch wol Blaubleierz, welche häufig nur Umwandlungen aus Bleiglanz sind.

Kupfer, Blei und Zink sind sehr häufig auf den Gängen so mit einander verbunden, daß das Vorkommen selten von einander getrennt werden kann. Der Kupferkies ist von allen Kupfererzen das gewöhnlichste, mit demselben zusammen kommen die übrigen zahlreichen Gattungen vor, unter denen Kupferglanz, Fahlerze, gediegen Kupfer, Rothkupfererz die häufigsten sind. Häufig enthält das Kupfer mehr oder weniger Silber, besonders in den Schwefelverbindungen, die dadurch den Uebergang zu den Silbererzen bilden. Die Kupfererze werden auf Gängen und Lagern im Glimmer-, Talk- und Chloritschiefer, im Hornblende- und Thonschiefer gefunden und durch Bergbau gewonnen. In der Grauwacke sind Kupfererzgänge sehr häufig, ebenso im Kohlenkalkstein, im Feldspathporphyr.

Ueberaus bemerkenswerth ist die Verbreitung der Kupfererze in dem Zechstein, und hierin besonders regelmäßig ist das bituminöse Mergelschieferflötz im Mansfeldischen, wo dasselbe außer Kupferkies und Kupferglas mit beträchtlichem Silbergehalte Schwefelkies, Arsenikkies, Kupfernickel, Nickelocker, Kobalt, Blende, Mangan, Bleiglanz in kaum sichtbaren Punkten eingesprengt enthält; auf kleinen durchsetzenden Gangtrümern lassen sich diese Erze erkennen. Der Mergelschiefer liegt hier unter dem Zechstein und über einem rothen Sandstein, der das Rothe Todte Liegende genannt wird, weil sich tiefer kein Erz mehr findet.

Die kupferhaltigen Mineralien des mansfeldischen Bergbaues werden überhaupt in Sanderze und Kupferschiefer getrennt. Unter Sanderze versteht man die oberste Schale des über dem Rothliegenden und unter dem eigentlichen Kupferschieferflötz eingelagerten Weißliegenden. Die ganze Mächtigkeit dieser schmelzwürdigen Schale ist etwa 5 bis 7 cm. Hauptmasse ist Sand mit anderem kalkigen oder thonigen Bindemittel. Das Kupfer findet sich darin stets mit Schwefel verbunden, entweder als Kupferglanz, oder als Buntkupfererz, oder als Kupferkies. Unter Kupferschiefer werden nicht allein die eigentlichen Kupferschiefer, sondern auch die darüber liegenden Noberge und das höher liegende sogenannte Dach, die oberste Lage des Schieferflötzes, verstanden. Die eigentlichen Kupferschiefer bestehen der Hauptsache nach aus kohlensaurer Kalkerde, Thonerde und Kieselsäure; außerdem enthalten sie Bitumen und Kohle, welche Bestandtheile durch eine Röstung zerstört werden. Auch in den Schiefern ist das Kupfer in geschwefeltem Zustande, gewöhnlich als Kupferglanz und Buntkupfererz enthalten. Diese Schwefelmetalle durchdringen die Hauptmasse so innig, daß man nur einen buntfarbigen Schimmer bemerkt, dem man die Benennung Speise gegeben hat. Die Noberge unterscheiden sich von den eigentlichen Schiefern dadurch, daß sie fast keine Kieselsäure und nur wenig Thonerde enthalten, sondern hauptsächlich aus kohlensaurem Kalk bestehen. Das sogenannte Dach besteht fast nur aus kohlensaurem Kalk; es führt nur Körner von Kupferglanz.

Die im Mansfeldischen, in Thüringen, in Hessen und a. O. auf Kupferschiefer geführten Grubenbaue gehören mit zu den interessanteren Deutschlands und sind zu geologischen Zwecken trefflich benutzt. Besonders ausgezeichnet ist der bituminöse Mergelschiefer durch Reste vererzter Fische, die er stellenweise in großer Menge nicht nur in einzelnen Theilen, sondern auch in ganzen Abdrücken enthält, und die der Schichtung stets parallel liegen. Sehr sparsam vertheilt erscheinen Reptilienreste und Pflanzenüberbleibsel.

Graues und weißes Liegende, Kupferschiefer und Zechstein (die Bezeichnung Zechstein ist von mansfeldischen Bergleuten einem dichten Kalkstein deshalb beigelegt, weil durch ihn die meisten Schächte der vielen Kupfergruben, „Zechen", niedergebracht worden sind) sind die ständigen Glieder der Kupferschiefergruppe. Ueber dieser mehr regelmäßigen Abtheilung nehmen Gypse, Dolomite, bituminöse Kalke und erdige Mergel (von den mansfelder Bergleuten „Asche" genannt) oft mächtige Stellungen ein. Vorzüglich umschließt der Gyps Höhlen, in Thüringen unter der Provinzialbenennung Schlotten bekannt, welche in mehreren Zügen aufgeschlossen sind und die, was Größe, Gestaltsverhältnisse und gegenseitigen Zusammenhang betrifft, sich höchst bedeutend und vielartig zeigen. Einige dieser Schlotten bei Eisleben sind an ihren Wänden ringsum mit schönen Gypskrystallen bedeckt und werden deshalb Krystallschlotten genannt. Manche Räume, oben durch rundliche Kuppeln, durch Kuppelgewölbe begrenzt, übertreffen an Größe die Grotten, wie solche im Kalkgebirge vorkommen. In der Nähe bergmännischer Grubenbaue können mit Wasser angefüllte Schlotten Gefahr bringen, indem dieselben unvorhergesehene Ueberschwemmungen herbeiführen. Die über Höhlen befindlichen Steinlager brechen öfter zusammen, wenn einzelne Stellen der Gewölbdecken zernagt zu schwach geworden sind, um die aufliegenden Massen zu tragen. Es entstehen sodann bald mehr bald weniger große Erdfälle, in Thüringen Seelöcher genannt, da sie häufig mit Wasser erfüllt sich zeigen. Erdfälle — durch Einstürzungen entstandene Bodentiefen — gehören zu jenen geologischen Phänomenen, welche gewisse Gegenden öfter ausgesetzt waren und noch sind, und welche, was Form und Größe betrifft, höchst vielartig gefunden werden. Wo unterirdische Steinbruchbaue nicht mit der nöthigen Vorsicht betrieben werden, da können jedoch auch diese Anlaß zu Erdfällen geben.

Zink kommt nie gediegen vor. Das gewönlichste Mineral, in dem es einen wesentlichen Bestandtheil ausmacht, ist die Blende, in Verbindung mit Schwefel als Zinkblende, die zuweilen silberhaltig ist, gewöhnlich in Begleitung von Bleiglanz, Schwefelkies, in Kalksteinbildungen, auch mit Brauneisenstein, auf Gängen, Lagern,

Stöcken in mehr und auch untergeordneter Menge in Nestern, ausgefüllten Spalten in Grauwacke und Kohlenkalkstein, Muschel- und Jurakalk auftretend.

Das kohlensaure und kieselsaure Zinkoxid, (Zinkspath, Kieselzinkerz, die Cadmia der Römer) werden gewöhnlich unter der Benennung Galmei zusammengefaßt, und die unter diesem Namen zur Zinkgewinnung vorkommenden, mit mehr oder weniger eisenschüssigem Thon gemengten Erze sind der Zinkspath, Kieselzinkspath und Zinkblende. Von untergeordneter Bedeutung sind Rothzinkerz und Zinkblüthe. In dem Muschelkalke (von dem Bergmann in Schlesien Sohlenstein genannt) und in enger Beziehung zu dem Dolomite steht der Galmei in Oberschlesien, wo sich die größte Menge von ihm zusammengedrängt findet, die irgendwo bekannt geworden ist. Die Brauneisensteine dieser Districte sind oft so zinkisch, daß dichte Gemenge vorkommen, welche ebenso wol für Zinkglaserz als für Eisenstein gehalten werden können. Der zinkhaltige eisenschüssige Dolomit unterscheidet den rothen Galmei, und der zinkhaltige Sohlenstein den weißen Galmei. Die hier vorkommenden Bleierze erscheinen theils als schwache Lager und Trümer im Dolomit, theils als Nieren von verschiedener Größe.

Zinnerze, Zinnstein, kommt auf Gängen im Gneiße vor, mit Arsenikkies, Quarz, Flußspath; ferner sowol auf Gängen als auf Lagern im Granit, im Syenit und Feldspathporphyr. Der zinnführende Granit selbst bildet Massen im Gneiße, und die Zinngänge, welche denselben durchsetzen, sind häufig so genau mit dem Nebengestein verwachsen, daß es schwer oder unmöglich wird, das wahre Hangende oder Liegende zu unterscheiden. Der Porphyr und Granit in Zinnwald auf dem sächsisch-böhmischen Erzgebirge umschließt Massen von Greisen (Quarz und Glimmer), worin Zinnstein fein eingesprengt ist. Neben demselben kommt auch Wolfram vor, der als Legirung des Gußstahles verwendet wird. Die in den schieferigen Gesteinen enthaltenen Granitmassen sind die sogenannten Stockwerke, die sich auf die Art des Abbaues derselben beziehen, da das Gestein durchaus erzhaltig ist, so sucht man so viel wie möglich von der Masse herauszufördern, und dies geschieht Etagen oder Stockwerksweise. Zu Altenberg, Ehrenfriedersdorf, Zinnwald in Sachsen, Schlackenwald in Böhmen werden kunstvolle Grubenbauten auf Zinnstein geführt.

Kobalt, vorzüglich in Verbindung mit Arsenik als Glanzkobalt (Kobaltkies) und Speißkobalt, kommt auf Gängen und Lagern im Glimmerschiefer mit Gneiß und Hornblendschiefer oft von großer Ausdehnung vor. Auch das Grauwackengebirge enthält Kobalt auf vielen Gängen, gewöhnlich sehr fein eingesprengt in Quarz und Hornstein (Hornkobalt) mit Kupferkies, Schwefelkies, Arsenikkies, Spatheisenstein, Chlorit. Auch Bleiglanz, Fahlerz, Blende gesellen sich als Begleiter. Das gediegene Wismuth ist ein häufig mit den Kobaltkiesen einbrechendes Mineral.

Arsen, Arsenik kommt nicht selten in krummschaligen Massen mit reichen Silbererzen, Rothgiltigerz, Spiesglassilber, auf Lagerstätten in älteren Gebirgen meist auf Gängen vor. Der sogenannte Scherbenkobalt (Fliegenstein, Fliegenkobalt) ist gediegenes Arsen und bildet in einzelnen Fällen eine ganze Gangausfüllung, in Verbindung mit Schwefel und Eisen kommt es als Arsenkies und Arsenikalkies vor.

Antimon (Spiesglanz), ein viel verbreitetes Metall auf Gängen und Lagern im Ur- und Uebergangsgebirge, am häufigsten mit anderen Metallen und Erzen, so mit Gold, Silber, Blei, Kupfer, Nickel verbunden. In dem Kohlenkalkstein kommt es lager- und nierenartig in dünnen Kalkbänken vor. Das Grauspiesglaserz, bestehend aus Antimon und Schwefel, ist eine Species, aus der fast alles im Handel vorkommende Antimon gewonnen wird.

Wismuth findet sich nicht sehr häufig, am meisten auf Gängen im Thonschiefer, im Gneiß, mit Kobalt-, Nickel- und Silbererzen.

Nickel findet sich gediegen nur im Meteoreisen, sonst nur vererzt, hauptsächlich durch Arsen, und meistens in Begleitung von Kobalt und Eisen.

Eisenerze sind überaus verbreitet. Das Eisen kommt zwar gediegen in der Natur vor, doch in keiner von den Formationen, welche den Körper unseres Planeten bilden. Man hat es gediegen bis jetzt nur in den Aërolithen oder Meteorsteinen getroffen. Viel wichtiger sind aber die Eisenerze, aus denen das Eisen dargestellt wird, das mit seinen magnetischen Kräften den ganzen Erdball zu regieren scheint, und dessen Gebrauch unser Geschlecht beinah allein von einer Stufe der Lebensart zur andern erhoben hat. Zu den Eisenerzen gehören der Magneteisenstein, Rotheisenstein und Eisenglanz, Spatheisenstein, Brauneisenstein und Raseneisenstein; außer diesen gibt es noch viele Species, die eisenhaltig sind. Der Magneteisenstein, Magneteisen (Fer oxydulé — magnetic iron — ore) kommt in vielen Gebirgsarten fein eingesprengt vor; in einigen, wie Basalt und Dolerit, tritt er als wesentlicher Gemengtheil auf. Sehr häufig findet er sich im Talkschiefer, Chloritschiefer und Serpentin in Lagern und Stöcken. Er ist besonders in Schweden und Norwegen in großer Menge und Verbreitung vorhanden und ist das wichtigste Eisenerz, aus dem ganz vorzügliches Stabeisen und ausgezeichneter Stahl bereitet werden. Das Erz kommt in körnigen Zusammensetzungen mit Chlorit gemengt und mit etwas Kalkspath vor. Es bildet eine im grobkörnigen Gneiß eingewachsene Masse, die nicht von großer Erstreckung, aber an den dicksten Stellen von 60 Meter und mehr Mächtigkeit ist. Rotheisenstein, Rotheisenerz, enthält die verschiedenen Varietäten des natürlichen vorkommenden wasserfreien Eisenoxyds, zu welchen auch der Eisenglanz und Eisenglimmer gehören.

Gewöhnlich versteht man unter Rotheisenstein diejenigen Arten des natürlich vorkommenden, minder reinen wasserfreien Eisenoxyds, welche weder Eisenglanz (Glanzeisenerz) noch Eisenglimmer sind, sondern als erdiges, durch Kieselerde, Thon u. s. w. verunreinigtes Eisenoxyd auftreten. In diesem Falle theilt man die Rotheisensteine ein in faserige, dichte und ockerige Rotheisensteine. Faseriger Rotheisenstein (rother Glaskopf, Blutstein) hat

stets einen rothen Strich, und erscheint wie der faserige Brauneisenstein in tropfsteinartigen, röhren- und nierenförmigen und in traubigen Gestalten. Der bekannte Röthel ist eine unreine Varietät des Rotheisensteines. Gänge von Rotheisenstein kommen auf der Grenze von Granit mit Glimmerschiefer und Gneiß vor, auch durchsetzt er lager- und gangförmig das Grauwackengebirge, sowie er auch im Augitporphyr auftritt. Der **Spatheisenstein** (Eisenspath, Sphärosiderit) in seinem reinsten Zustande ist kohlensaures Eisenoxydul, enthält jedoch häufig Beimischung von kohlensaurem Kalk und Magnesia. Mächtige Lager finden sich zwischen dem Gneiß und den ältesten secundären Gebirgen auf Gängen in Grauwacke, und in den Thonlagern, welche mit Steinkohlen vorkommen. Aus diesem Erze wird fast alles Eisen Großbritanniens erzeugt, und ist vorzüglich zur Stahlerzeugung. Unter dem Namen **Kohleneisenstein** werden innige Gemenge von Sphärosiderit mit Kohle, dickschieferige Massen verstanden, welche Flötze im westfälischen Steinkohlengebirge bilden. Der **Brauneisenstein** ist ein ockeriges, dichtes Eisenerz von gelblich braunem Strich. Große Massen von ihm kommen in dem Kalkstein der Eifel, der entweder zu dem Grauwacken- oder Kohlengebirge zählt, und im wahren Kohlenkalkstein in den Rheinlanden und Belgien sehr häufig vor. Ist er verwittert, so enthält er als Product der Zersetzung eine Menge hohler Kugeln von **braunem Glaskopf**, der das faserige Eisenoxydhydrat ist. Als Brauneisenstein verdienen auch viele Gänge im bunten Sandstein Erwähnung, und auch mit dem Muschelkalke verbunden zeigen sich große Massen mit unregelmäßigen Begrenzungen.

Der **Raseneisenstein** ist eigentlich eine unreine, nicht vollkommen ausgebildete Varietät des Brauneisensteins. Er ist zum Theil gelb und zerreiblich, zum Theil auch fest und zeigt wol gar bei braunen Farben Glanz und muschlichen Bruch, und wird nach diesen Unterschieden in **Morasterz**, **Sumpferz** und **Wiesenerz** eingetheilt. Sie hängen größtentheils vom Alter ab; denn der Raseneisenstein ist sehr neuer Bildung, und entsteht täglich in Torfmooren und Marschländern aus den in dem Wasser aufgelösten Eisentheilchen. Er bildet weit verbreitete Lager in den Niederungen Norddeutschlands, Schwedens, Polens, Rußlands und andere Länder, und besteht wesentlich aus Eisen und Phosphorsäure. Aus ihm wird ein leichtflüssiges, besonders zur Gießerei sehr geeignetes Eisen bereitet, ist daher für technische Zwecke sehr wichtig. Sein Vorkommen an der Oberfläche macht seine Aufsuchung leicht; seine Gewinnung gehört in die Kategorie der **Eisenerzgräbereien**, an denen Frankreich so reich ist.

Außerdem ist das Eisen noch in einer Menge von Mineralien enthalten, die zu seiner Darstellung nicht benutzt werden, welche mehr als Begleiter anderer Erze von Bedeutung sind. Nächst den **Kohlen** kann man die **Eisenerze** die nützlichsten Mineralien nennen, die im Schooße der Erde verborgen sind. **Ihnen verdankt die Industrie ihren Reichthum und ihre Macht!** Die große wirthschaftliche Bedeutung des Eisens hat erst in der Neuzeit und zwar zuerst in England im J. 1580 begonnen, wo Dudley das Verfahren erfand, das Eisen aus seinen Erzen vermittels der Steinkohlen auszuschmelzen. Erst 100 Jahre später fand das Verfahren allgemeine Aufnahme und im J. 1740, also wiederum etwa 100 Jahre später, wurden in England auf 35 Hochöfen 340,000 Ctr. Roheisen erzeugt. Im J. 1872 betrug allein die schottische Roheisenproduction 21,800,000 Ctr., und so wurde nach und nach das Eisen ein hervorragender Factor im internationalen Güteraustausch. Im Anfange der Zeit der Eisenbahnen, welche später die Haupteisenconsumenten geworden sind, wurden die Schienen fast ausschließlich aus England bezogen. Noch im J. 1858 betrug die Einfuhre von Schienen nach dem deutschen Zollvereine 334,600 Ctr., dann trat der Rückschlag ein, und im J. 1864 wurden deren nur 5180 Ctr. eingeführt, da schon 1844 der Eingang des fremden Roheisens mit einem Zoll von 10 Sgr. per Ctr. belegt war. Dieser Schutzzoll für die zollvereinsländische Eisenproduction ist seit dem 1. Oct. 1873 gefallen und ist der Eingang des fremden Roheisens wieder frei, nachdem vorher Herabsetzungen auf 7½, 5 und 2½ Sgr. eingetreten waren. Die gesammte Hochofenproduction ist in den Jahren 1851, 1861, 1871 von 3,8 auf 12,8 resp. 28,5 Mill. Ctr. gestiegen, die Production von Stab und Walzeisen in den letzten zehn Jahren von 7,7 auf 16 Mill. Ctr. Das Quantum der im Zollvereine gewonnenen Eisenerze von 1860 bis 1872 ist von 28 auf 73½ Mill. Ctr., der Geldwerth am Ursprungsorte von 2 auf 11⅓ Mill. Thaler, also auf das nahezu Sechsfache gestiegen; die Production des Roheisens von 9 auf 24 Mill. Ctr., der Geldwerth von 13 auf 33 Mill. Thaler; die Gußwaaren aus Roheisen von ca. 2 auf 5 Mill. Ctr., der Werth von 7 auf 21 Mill. Thaler; Stabeisen und gewalztes Eisen von 6 auf 16 Mill. Ctr., der Werth von 25 auf 54 Mill. Thaler. Endlich ist die Production von Stahl, diesem durch schnelle Erkaltung hart und spröde hergestellten Eisen von ½ Mill. auf 4 Mill. Ctr. gestiegen. Man sieht an diesen Ziffern die großen Werthbewegungen, das Zunehmen der Production und gleichzeitig das Steigen des Werthes in sich. Eine bedeutende Seite in der wirthschaftlichen Bedeutung von Kohle und Eisen liegt in der Beschäftigung der menschlichen Arbeit. Nicht weniger als 140,000 Arbeiter sind in der Steinkohlenproduction, 32,000 Arbeiter bei der Gewinnung der Eisenerze im preußischen Staate 1872 beschäftigt gewesen; die weitere Verarbeitung zu Roh- und Nutzeisen, die Verarbeitung zu Maschinen und Maschinentheilen erfordert noch viel mehr Arbeitskräfte. Es ist erwähnt worden, daß die Eisenbahnen die Haupteisenconsumenten für Eisen sind; für sie sind in Europa auf Anlagekosten 11,350,000,000 Thaler, also über 11 Milliarden verwendet; Mitte 1873 sind die Anlagekosten derselben auf 19 Milliarden Thaler geschätzt, welche zu 4½ per Ctr. berechnet, eine jährliche Summe von 855 Mill. Thaler zählen; wäre das ohne Kohle und Eisen denkbar? — So hat sich das Culturleben der Menschheit im Gebrauche dieser mächtigen Kräfte immer weiter und weiter entwickelt, und kein hervorragender Industriezweig ist mehr

denkbar ohne Maschinen, ohne Verwendung von Kohle und Eisen, welche, sich in jeder Beziehung ergänzend, des Heiles und Wohles weit mehr über die Welt gebracht haben, als Gold und Silber. Der jährliche Gesammtertrag aller Gold- und Silberminen der Erde erreicht, trotz des intensiveren Werthes der geförderten Stoffe, noch lange nicht die Hälfte des Werthes der allein den Kohlengruben entnommenen Ausbeute. So war z. B. Böhmen das goldreichste Land im Mittelalter, die Goldminen des jetzigen Böhmens sind Steinkohlen und Eisenerzlager! —

Außer den genannten Eisenerzen gibt es noch viele Species, die eisenhaltig sind, deren wichtigste der Eisenkies, Magnetkies und Arsenikkies sind. Der letztere kommt fast auf allen erzführenden Lagern und Gängen des böhmischen, sächsischen Erzgebirges, hauptsächlich in den dortigen Zinngruben vor.

Manganerze. Dieselben kommen mit dem Brauneisenstein als eine Secundärbildung aus manganhaltigem Spatheisenstein vor. Allein kommt das Graumanganerz auf Gängen im Thonschiefer, der in ihrer Nähe aufgelöst, entfärbt und mit rothen Manganflecken durchdrungen ist, vor. Lager von Kieselmangan und Manganspath finden sich im Kieselschiefer des Grauwackengebirges; auch im Augitporphyr sind viele unregelmäßige Gänge Graumanganerz mit Spatheisenstein. Die Eisensteine, welche reich an Mangan sind, sind in der Regel arm an Eisen. Unter den Manganerzen wird am meisten der Pyrolusit, ein natürliches Manganhyperoxyd, geschätzt und in der Glasfabrication angewandt.

Graphit (Reißblei) findet sich bald als accessorischer Gemengtheil, bald zu größeren Partien angehäuft auf Gängen und Lagern im Granit, Diorit, Gneiß, Glimmerschiefer, Thonschiefer und Porphyr; selten aber in örtlich großer Menge bis zur Abbauwürdigkeit. Die Verwendung des Graphits zu Bleistiften und Schmelztiegeln ist eine allgemeine.

Schwefel, ein allgemein sehr verbreiteter Körper, kommt vornehmlich auf zwei Arten von Lagerstätten vor. Eine derselben ist das Gyps- und Steinsalzgebirge, welches im rothen und grauen Mergel und Sandstein liegt, und er ist da von mancherlei Varietäten von Gyps, Kalkspath &c. nicht selten auch von Braunkohlen begleitet. Die andere ist die Nachbarschaft theils noch wirksamer, theils erloschener Vulkane; und dann ist er ein Product der Sublimation, bildet Krystalle in den Rissen und Spalten der Gesteine, oder mehlartige Niederschläge von sogenannten Schwefelblumen.

Quecksilber kommt als Schwefelquecksilber, Zinnober am häufigsten, sonst auch als gediegen Quecksilber und in Verbindung mit Silber als natürliches Amalgam vor. Die größte Menge des Erzes bildet der Zinnober, der entweder rein, oder mit thonigen und bituminösen Stoffen gemengt ist, und dann gewöhnlich Quecksilberlebererz heißt. Die Gruben von Idria in Krain geben große Massen. Das Gestein ist dort der Schieferthon der Steinkohlenformation. Er enthält zuweilen Reste von Muschelschalen, die ihm das Ansehen von schaliger Zusammensetzung geben, und wird dann Korallenerz genannt. In nur geringer Menge kommt das Quecksilber gediegen für sich vor; öfter noch mit anderen Erzen, mit Kupfer, mit Fahlerzen.

Steinsalz. Das Vorkommen des Steinsalzes ist in der Regel mit dem des Gypses und besonders des Anhydrits verbunden und gehört offenbar der secundären und tertiären Periode an. Es findet sich in Lagern, in geschichteten Nestern, in eizelnen Krystallen oder in faserigen oder krystallinischen Platten, die in den Spalten des Salzgebirges abgelagert sind. Sehr viele starke Soolquellen (Salzquellen), wie solche namentlich in Norddeutschland auftreten, geben schon häufig über Tage das Vorhandensein des Steinsalzes zu erkennen. Bei dem vielfach unregelmäßigen und ungeschichteten Vorkommen des Gypses und Steinsalzes können beide Substanzen nicht ohne Einschränkung als das Product eines gewöhnlichen Niederschlages aus dem Gewässer angesehen werden. Es bildet entweder ungeheure, fast ganz reine Stöcke und Massen, die dann ganz herausgearbeitet werden, oder es ist wenig mit Thon und bituminösen oder kohligen Theilchen gemengt, wie in dem Haselgebirge (Salzthon, Salzletten). Dies ist besonders in den oberösterreichischen und salzburgischen Salzwerken. Man bedient sich dort eines sinnreichen Verfahrens, um das reine Salz zu gewinnen. Man macht, nachdem zuvor Schächte niedergebracht sind, Höhlungen in dem salzhaltigen Gesteine und leitet süßes Wasser hinein, bis diese Höhlung, welche niedrig aber ziemlich ausgedehnt angelegt wird, ganz voll ist. Wenn das Wasser so viele Salztheile aufgelöst und ausgelaucht hat, daß es gesättigt ist, so wird die klare Auflösung oder Salzsoole abgelassen, und dies wird so lange fortgesetzt, als das Gestein noch hinreichend Salz liefert. Dergleichen Räume heißen Sinkwerke.

Das reine Steinsalz ist ein sehr fest stehendes Gestein, und kommt in Flötzen und geschichtet in eingelagerten Stöcken vor. Die Steinsalzflötze oder Lager haben selten so große Ausdehnung, daß man sie in einer ganzen Formation und in der Richtung des Streichens ununterbrochen aufsuchen könnte; aber sie sind dennoch so ausgedehnt, daß man auf kurze Entfernungen wenig Veränderung in dem Fortsetzen der Lage, ihre Mächtigkeit, Anzahl, Aufeinanderfolge und den Gebirgsschichten, welche sie trennen, gefunden hat. Dieses Vorkommen verdient daher ebenso gut die Benennung Flötze, wie ein großer Theil der Kohlenflötze, welche häufig nicht mehr Regelmäßigkeit darbieten. Das Vorkommen in Stockwerken zeigt, daß diese Stöcke in der Schichtungsrichtung gelagert sind und selbst durch einzelne Linien, die zuweilen mit jener übereinstimmen, von einander abgesondert werden. Die Schichten dieser Stockwerke fallen nach allen Richtungen, und dieses Vorkommen scheint von einer späteren Ausdehnung herzurühren, der die niedergeschlagenen Salzmassen ausgesetzt gewesen sind und wodurch sich so große Nester von Gyps und Steinsalz gebildet haben.

Bedeutende Grubenbaue auf Steinsalz finden sich in Bochnia, Wieliczka und Kalusez in Galizien, Staßfurt und Erfurt in Preußen, Cheshire und Straffordshire in

England. Bei Cordona in Spanien trotzt ein Steinsalzfelsen, der mittels Tagebau abgebaut wird, den Einwirkungen der Atmosphäre. Die Steinsalzniederlagen Arabiens und des Innern von Afrika südwärts von Abyssinien gehören zu den ausgedehntesten. Staßfurt, Westeregeln und Kalusez sind auch durch ihre Kalisalze, welche im Hangenden der Steinsalzlager vorkommen und abgebaut werden, von denen der Carnallit und der Kainit die bedeutendsten sind, berühmt.

Steinkohlen. Die kohlenhaltigen Mineralien, der Anthrazit, welcher aus reiner Kohle besteht und kein Bitumen enthält, und die eigentliche Steinkohle, nach ihren verschiedenen Arten, welche alle mehr und weniger bituminös sind, finden sich in großer Menge und Ausdehnung in dem nach denselben genannten Steinkohlengebirge vieler Länder.

Der Grubenbau im Kohlengebirge führt Schwierigkeiten eigener Art herbei, sodaß dieser ganz besondere Sorgfalt verlangt, um Stollen und Schächte stets auf die richtigen Punkte hinzuleiten. Man kennt Beispiele, wo ein und das nämliche Kohlenflötz höchst mannichfache Verhältnisse zeigte, wo dessen verlorene Theile zu wiederholten Malen ausgerichtet, zum Behuf des Abbaues aufgesucht werden mußten. Es erschienen die Flötze hier wagerecht, oder flach geneigt, dort gebogen, gewunden, und an noch anderen Stellen aufgerichtet, fast senkrecht. Diese veränderten Zustände, diese vielartigen Regellosigkeiten, die Hebungen und Senkungen, die Verrückungen und Verwerfungen der Lagen setzen der Kohlengewinnung nicht selten Hindernisse entgegen, über welche der Bergmann beim Betriebe seiner Baue oft gleichsam im voraus sich möglichst genaue Rechenschaft zu geben suchen muß. Welche Fortschritte hat man gemacht, wie viele Hilfsmittel ersonnen, seit die erste, zum Tage reichende Kohlenlage, durch Zufall entdeckt, „ausgegraben" wurde. Umfassende Kenntniß, vieljährige Erfahrung, ein geübter, richtiger Blick sind nothwendig, um bei so verwickelten Beziehungen den sichersten und einfachsten Weg zu wählen. Der Verhältnisse, der besonderen Rücksichten, welche sie fordern, gibt es höchst vielfache, und der Steinkohlenbergbau in England, Schottland, Belgien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und andern Ländern, welcher so viele Hände beschäftigt und der mächtigste Hebel der Industrie ist, legt Zeugnisse von größter Wichtigkeit ab. Die Bedeutung der Kohle ist in den letzten Jahrzehnten mehr als früher zur Geltung gelangt, sodaß in den letzten zehn Jahren die Kohlenproduction in Belgien um mehr als ein Drittel, in Großbritannien und Frankreich um mehr als die Hälfte zugenommen und sich in Preußen und Oesterreich mehr als verdoppelt hat. Und welche ungeheure Production repräsentiren die sämmtlichen Kohlenfelder Nordamerika's, wo die Kohlenfelder einen Flächenraum von 197,000 engl. Meilen umfassen, und den Kohlenbedarf auf der Erde auf viele, viele Tausende von Jahren zu decken vermögen! Das Bedürfniß des Brennmaterials wird täglich gesteigert, immer fühlbarer wird der Holzmangel und dabei entwickeln sich stets neue Zweige von Kunst- und Gewerbefleiß, denen Feuer Lebensbedingung ist. Der Bergbau, besonders Eisengewinnung und Bearbeitung, erlangen eine für Vervollkommnung der Industrie mehr und mehr erhöhte Wichtigkeit. Die Schiffahrt bedarf bereits ungeheure Kohlenvorräthe und die Eisenbahnen verschlingen kaum zu beziffernde Mengen. Allein zu ernstlichen Besorgnissen für Deckung aller Bedürfnisse hierin ist zur Zeit kein Grund vorhanden, da die in Abbau befindlichen Kohlenflötze der meisten Länder den Forderungen Genüge leisten, und die Wissenschaft fortwährend mit der Erfahrung Hand in Hand geht, um selbst in Gegenden, wo am Tage auch nicht das geringste Zeichen von in der Tiefe vorhandenen Steinkohlen, diesen „schwarzen Diamanten", welche in neueren Zeiten die Magnete für die Industriellen sind, zu sehen ist, die Untersuchungsarbeiten beginnen zu lassen, indem blos die Streichungsrichtung der Schichten bereits bekannter und bebauter Kohlengebirge zu weiteren Aufschlüssen leitet.

Die Steinkohle kommt in Flötzen vor und ihr Vorhandensein charakterisirt hauptsächlich das Steinkohlengebirge, Kohlensandstein, Kohlen- oder Bergkalkstein, jüngerer oder neuerer Uebergangskalkstein, alter rother Sandstein, jüngeres Grauwackengebirge. Also über dem Uebergangsgebirge und unter der secundären Formation, über dem Schiefergebirge, dem plastischen Thon und Trilobithenkalk, unter der porphyrhaltigen Sandsteinformation, dem Ammoniten-Gryphitenkalk ist sie zu Hause. Die verschiedenen Arten der Steinkohle sind:

Der Anthrazit, im Thonschiefer, häufiger in Grauwacke, oder zwischen beiden Gesteinen, die älteste Ablagerung brennlicher Substanzen, nach seiner chemischen Natur und nach dem ihm eigenen starken Glanze auch Kohlenblende genannt. Er kommt auch auf Gängen mit Kalkspath im Trapptuff, auf Gängen im Gneiß mit Silbererzen vor. Viel Anthrazit findet sich auch da, wo irgend eine der andern Steinkohlenarten von Basalt- oder Mandelsteingängen durchbrochen, oder von solchen Gesteinen bedeckt wird. Er ist dann oft säulenförmig zerspalten, und die Säulen stehen senkrecht auf der Berührungsfläche. Dies gibt den stänglichen Anthrazit oder die sogenannte Stangenkohle. Er brennt ohne Rauch und Flamme, gibt vor einem starken Gebläse gute Hitze, enthält wenig oder kein Bitumen.

Die bituminösen Steinkohlen unterscheidet man wieder in Schwarzkohlen und Braunkohlen. Die verschiedenen Varietäten derselben haben mancherlei Provinzialbenennungen erhalten, als was die Schwarzkohlen oder eigentlichen Steinkohlen anlangt: Blätter- oder Schieferkohle, Cannelkohle, Rußkohle 2c. 2c.

Die Blätter- oder Schieferkohle ist am häufigsten verbreitet und trägt ihren Namen von dem bald mehr, bald weniger deutlichen Blättergefüge, sowie von der schieferigen Structur, welche die Massen zeigen. Sie ist fettglänzend, uneben im Bruch, weich und leicht zerspringbar in eckige, zum Theil Würfeln ähnliche Bruchstücke. Cannelkohle (Kennelkohle) wird ausgezeichnet und in Menge nur in mehreren Gegenden Englands und Irlands gefunden. Der Name rührt von den hellen Flam-

men her, mit welcher sie brennt. Sie ist ebenso grünlich- oder sammetschwarz gefärbt wie Schieferkohle, ist aber so dicht und fest, daß man dieselbe schleifen und poliren kann. Der Bruch ist flachmuschelig. Die Rußkohle ist dunkel eisenschwarz, glanzlos, uneben oder erdig im Bruch und besteht aus staubartigen, losen verbundenen Theilen. Die gemeine Schwarzkohle brennt mit einer guten, hellen Flamme und schmilzt zu einer porösen, eisenschwarzen, fast metallisch glänzenden Masse zusammen, die man Coke, auch wol, aber unrichtig, abgeschwefelte Steinkohlen nennt, und die nur viel langsamer im Feuer verzehrt wird.

Das Bitumen oder Erdpech, einer der Bestandtheile der Steinkohlen, wird auch rein gefunden, und zwar von verschiedenen Farben und mancherlei Graden von Consistenz. Erdpech, Bitumen, „Asphalt", in festen Zustand übergegangenes Erdöl, kommt derb und eingesprengt vor, seltener tropfsteinartig und in kugeligen Gestalten, ist bräunlich-schwarz, undurchsichtig, leicht zersprengbar, von starkem Glanze, brennt langsam unter Verbreitung sehr dicken Rauches. Das elastische Erdpech hat die Consistenz von Kautschuk und eine braune Farbe. Das erdige Erdpech ist dunkelbraun. Es steht in Rücksicht seines Aggregatzustandes zwischen dem elastischen Erdpech und dem zäheflüssigen Bergöl mitten inne. Dies ist etwas dicker als Theer und hat eine röthlich-braune, oft fast schwarze Farbe. Durch viele Zwischenglieder von Roth und Gelb geht es in die aus Kohlenstoff und Wasserstoff bestehende Naphtha über, welche eine vollkommen durchsichtige, wasserklare, oder doch nur wenig gelbliche Flüssigkeit ist. Bergöl und Naphtha besitzen einen durchdringenden Geruch. Das Bergöl schwitzt an manchen Orten aus Ritzen und Spalten von Kalkstein, in der Nähe von Steinkohlenflötzen, aus. Was man als Erdöl, Berg- oder Steinöl, Petroleum, bezeichnet, ist jene oben bezeichnete gelb oder braun, oft beinahe schwarz gefärbte Flüssigkeit, leicht, gleich der Naphtha auf Wasser schwimmend. Erdöl quillt und fließt aus dem Boden, aus Moorgrund, aus Schuttlandablagerungen; sehr oft weiß man nicht, welche feste Gesteine der Tiefe dasselbe unmittelbar entlassen. Mehrere Gegenden von Frankreich, Italien, Ungarn, Galizien, die Insel Zante, deren Bergölquellen schon Herodot beschreibt, Persien an den Küsten des Kaspischen Meeres, die Insel Trinidad, verschiedene Landstriche in den nordamerikanischen Freistaaten, in Pennsylvanien, Ohio und in Californien, zählen das Erdöl zu ihren vorzüglichen Eigenthümlichkeiten. Die Kunde über Erdöl reicht bis in die frühesten Zeiten; schon *Strab.* lib. VII, 316; XI, 518; XVI, 743. 747; *Vitruv.* VIII, 3. 9; *Plin.* II, 104 u. A. erwähnen die Oelquellen am Ochus, und andere enthielten Erdpech und Naphtha, so in Zakynthos, in Susiana und Babylon. Die Massen von Asphalt, welche an der Oberfläche verronnen, sind häufig ein Product, ein Absatz der Quellen. Die Steinkohlen, die man in Thrakien fand, waren den Griechen eine auffallende Erscheinung; sie heißen *λίθοι οἵ καίονται*, *λίθοι Θρακίας*, lapis Thracius. *Arist.* Mir. ausc. c. 125. *Plin.* XXXIII, 5.

Die Steinkohle kommt immer in Flötzen von verschiedener Mächtigkeit und Ausdehnung vor, in welcher Formation sie sich auch finde. Ein Hauptcharakter der Flötze ist der, daß sie alle Verwerfungen der Schiefer- und Kohlensandsteinschichten, in denen sie auftreten, mitmachen. Die Mächtigkeit ist nicht allein durch Dach und Sohle bedingt, sondern es kommen in dem Flötze selbst Einlagerungen von Schiefer und unreiner Kohle vor, die dem Dach und der Sohle parallel, das Flötz in mehrere Bänke theilen. Die Kohlen selbst keilen sich öfters aus, theilen sich und verleihen ihnen so die eigenthümliche, der Schichtung parallele Structur. Die Schichtung der Steinkohle ist nicht die, wie die der Kalkstein- und Thonschichten der geschichteten Gebirge, noch wie die der Sandstein- und Schieferschichten, die mit ihnen wechsellagern. Einzelne Flötze erscheinen in großen gekrümmten Massen, ohne daß ihre Krümmungen durch ein Verwerfen veranlaßt würden. Man unterscheidet daher zwei Arten von Kohlenflötzen, die einen wenig mächtig und ebenso regelmäßig wie ausgedehnt; die andern von geringer Ausdehnung, mächtig und unregelmäßig, sodaß sie mit den Stockwerken verglichen werden können. Die abwechselnden Lagen von Sandstein-, Thon- und Kohlenschichten wiederholen sich oft, sodaß hier und da gegen hundert Kohlenflötze übereinander sich befinden, wenn man auch die wegen ihrer geringen Mächtigkeit nicht abbauwürdigen mitrechnet. Die Ausdehnung derselben in horizontaler Richtung ist besonders in Nordamerika ungeheuer. Unter den europäischen Ländern ist England am reichsten mit Kohlen bedacht. Das belgisch-französische Kohlenbecken ist ebenfalls von großer Wichtigkeit und Ausdehnung. Dann folgen das süd-französische, das rheinische und westfälische, die böhmisch-schlesischen und die sächsischen Steinkohlengebilde. In Rußland ist die Formation zwar von ungeheurer Ausdehnung, aber noch wenig aufgeschlossen. Im Allgemeinen hat man in Europa vom 37. bis zum 56., in Amerika vom 32. bis 50. Grade nördl. Br. Kohlenlager in mehr und weniger großer Ausdehnung gefunden, ebenso in Australien, Neu-Seeland, auf Borneo, in China, Japan und auch in Südamerika. In Deutschland betrug die Steinkohlenförderung im J. 1850 nur 103 Mill. Ctr.; sie stieg im J. 1860 auf 246 Mill. Ctr. zum Werthe von 26 Mill. Thalern, 1870 auf 527 Mill. Ctr. mit 54 Mill. Thalern. Nach zwei Jahren (1872) war die Production sogar auf 590 Mill. Ctr. mit einem Werthe von 85 Mill. Thalern gestiegen. In Europa allein beziffert sich der Gesammtwerth gewonnener Kohlen auf über 335 Mill. Thaler.

Nur selten befinden sich die Kohlenflötze in der ursprünglichen Lage, die jedenfalls horizontal sein mußte, weil dies bei der Bildung der Steinkohlen oder wenigstens der Sandstein- und Schieferschichten, in denen dieselben eingeschlossen, nicht anders möglich war. Die ganze Formation ist nicht allein durch ein größeres und geringeres Fallen der Schichten, sondern auch durch Faltenbildungen so verworfen, daß ein seigerer Schacht ein und

dasselbe Flötz mehrere mal durchfahren kann. Oefter wird das Flötz nach der Richtung des Fallens durch Sprünge gestört und dadurch eine Unterbrechung desselben hervorgebracht. Die Sprünge sind ein gewöhnliches Vorkommen; es sind Brüche (Spalten), die oft durch die ganze Formation gehen, und größere oder geringere Niveauverschiedenheiten zur Folge haben.

Die Braunkohlen zeigen die verschiedenartigsten Entwickelungsgrade von der mürben Erdkohle bis zur muscheligen, glänzenden Pechkohle, und unterscheiden sich von den Schwarzkohlen (Steinkohlen) nicht allein durch das sehr Ungleiche ihrer Lagerungsverhältnisse und der Umwandlungsgrade, welche Holz und andere pflanzliche Stoffe erlitten; sie weichen auch als Brennmaterial wesentlich von einander ab. Schwarzkohlen brennen meist leicht mit dichter, rauchiger Flamme; sie backen im Feuer zusammen und verbrennen allmälig zu Schlacke und Asche. Braunkohlen brennen mit dünner bläulicher Flamme, ohne ihre Form zu ändern; im Feuerherde verhalten sie sich wie Holzkohlen, es werden dieselben mit Beibehaltung ihres ursprünglichen Gefüges nach und nach verzehrt, bis auf die Asche und einem erdigen Rückstand. Steinkohlen geben in der Regel mehr Hitze als Braunkohlen. Bei Steinkohlen ist allerdings die Holztextur meist ganz verschwunden, während Braunkohlen ihre pflanzliche Abstammung aufs Deutlichste erkennen lassen. Die Steinkohle zeigt im Innern keine oder doch nur geringe Ueberbleibsel von organischem Gefüge, doch kommt sie oft in den äußern Gestalten von Stämmen und Aesten von Palmenbäumen und riesenhaften Farrenkräutern vor. An der Braunkohle kann man häufig die Jahrringe der Bäume auf dem Querbruche derselben wahrnehmen; auch gehört sie zu neuern Bildungen, besonders der der Lignite über der Kreide, deren Namen das Holzgefüge andeutet und auch bituminöses Holz genannt wird. Besonders interessant sind die Verhältnisse da, wo Braunkohlen mit gewissen vulkanischen Felsarten auftreten; zumal von Basalten erscheinen sie, z. B. in Böhmen, häufig begleitet.

Man findet folgende Arten von Braunkohlen verzeichnet: 1) Bituminöses Holz, holzige Braunkohle, Massen von unverkennbarer Holztextur, oft Stämme, Aeste und Wurzelstücke, an denen noch Rinde und Jahrringe sich wahrnehmen lassen, holz- bis schwärzlichbraun. 2) Bastkohle, bastartige Massen von verworrenem, zartfaserigem Gefüge, offenbar von Baumrinde abstammend; schwarzbraun. 3) Nadelkohle, nadelförmige, mehrere Zoll lange, oft in parallelen Richtungen zu größeren Massen verbundene Stücke; schwarzbraun. 4) Blattkohle, Papierkohle, Massen von sehr dünnschieferigem (papierartigem) Gefüge; schwärzlichbraun. 5) Gemeine Braunkohle, derbe Massen, die hin und wieder noch deutliche Holztextur zeigen; dunkel- bis schwärzlichbraun. 6) Moorkohle, derbe, an der Luft in Trapezoëdalstücke zerspringende Massen; schwärzlichbraun bis pechschwarz. 7) Pechkohle, derbe, fast glänzende Massen; sammet- bis pechschwarz. 8) Erdige Braunkohle, Erdkohle, erdige oder leicht zerreibliche Massen; schwärzlichbraun oder nelken- bis umbrabraun. 9) Alaunerde, derbe Massen von erdigem Bruche; schwärzlichbraun, bestehend aus Schieferthon mit Bitumen und Erdkohle gemengt.

Die Braunkohlenarten, vorzüglich gemeine Braunkohle, kommen ziemlich allgemein verbreitet vor; in diesen Gegenden bituminöses Holz, in jenen eigentliche Braunkohlen, in noch anderen Moorkohle. Zahl und Mächtigkeit der Flötze sind höchst ungleich; manche Landstriche haben die Braunkohlengebilde selbst in noch bedeutenderer Menge aufzuweisen, als das ältere Steinkohlengebirge. Nicht sämmtliche gehören ein und derselben geologischen Periode an; gewisse Ablagerungen derselben sind älter als die Gruppe, in der sie liegen. Häufig werden sie aber auch im aufgeschwemmten Lande nicht vermißt, wo sie den Uebergang in die diluvialischen Torfmoore nachweisen. Die Braunkohlengebilde sind jünger als die Kreideformation; wo letztere vorhanden, liegen sie stets über derselben abgelagert. Ihr Dach besteht aus diluvialen Sand-, Lehm- oder Geschiebsablagerungen, nur selten fehlt dies. Das Liegende besteht gewöhnlich aus dichtem, zähem Thon, bald aus Granit, Thonschiefer, Quadersandstein. Sande und Thone, welche häufig die unmittelbaren Begleiter der Braunkohlenflötze sind, über, unter und zwischen ihnen in bald regelmäßiger, bald unregelmäßiger Schichtung sich einlagern, sind von letzteren gewöhnlich scharf getrennt. Die Thone sind meist frei von Sand und plastisch. Die Braunkohlenbildungen erfüllen sehr oft Buchten und Mulden im älteren Gebirge, ihre Lagerung wird daher wesentlich durch die Gestalt bedingt, welche diese Buchten und Mulden haben. Häufig kommt auch Alaunerde oder Alaunthon in mehr oder weniger mächtigen Lagen mit den Braunkohlenflötzen (gewöhnlich über denselben abgelagert) zusammen vor, auch Nieren von Sphärosiderit.

Seit den letzten Jahrzehnten sind einige Braunkohlenarten (sogenannte Schweelkohlen) durch ihre Destillationsproducte an Mineralöl und Paraffin in besondere Aufnahme gekommen, auf welche namentlich in der Provinz Sachsen eine bedeutende Industrie gegründet worden. Die bessere Schweelkohle findet sich besonders da, wo Sand und Kies das Deckgebirge bilden; wo dagegen Thon auf oder dazwischen lagert, ist dieselbe in der Regel von schlechter Beschaffenheit. Die zum Abschweelen sich vorzüglich eignende Kohle steht fast immer im Ausgehenden der Flötze, gehört der jüngsten Bildungsperiode des Kohlenlagers an, und ist oft nur in schwachen Lagern, häufig nur nesterweise, der Kohle von geringerem Gehalte aufgelagert oder mit derselben untermengt vorhanden. Diese Kohle bildet in grubenfeuchtem Zustande gewöhnlich eine schmierige, hellbraungelbe, mitunter auch mehr weißliche, zuweilen auch dunkelbraune Masse, die sogenannte Schmierkohle, welche lufttrocken leicht zerreiblich, von pulveriger Beschaffenheit und dabei sehr leicht ist. Ein charakteristisches Kennzeichen derselben ist ferner die Eigenschaft, in trockenem Zustande schon bei einem mäßigen Druck zwischen den Fingern eine leicht zusammenbackende Masse zu bilden, was Kohle von geringem Theergehalt nie thun wird. Einen großen Theergehalt erkennt man äußerlich auch leicht daran, daß

Stücke derselben, in eine Kerzenflamme gehalten, bald in einen schmelzenden Zustand gerathen, und einmal entzündet, mit rußender Flamme von selbst brennen.

Die Braunkohlenformation ist fast stets in Mulden abgelagert, über den größten Theil von Norddeutschland verbreitet, und ist hier oft so mächtig von Diluvialgebilden bedeckt, daß ihr Abbau große Schwierigkeiten bereitet. Weniger von Diluvialgebilden überlagert und mit großer Mächtigkeit tritt sie am ganzen Nordrande Böhmens auf; ein bedeutendes Gebiet nimmt sie ferner in der Wetterau ein, und unter sehr interessanten Verhältnissen zeigt sie sich im trachytischen Siebengebirge bei Bonn. In Preußen wurden im J. 1816 nur $1\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. Braunkohle gefördert, 1837 waren es 8 Mill., 1847 aber 22 Mill., wiederum nach je 10 Jahren 55 resp. 110 Mill. im J. 1867, und endlich im J. 1871 sogar 137 Mill. In Oesterreich betrug die Förderung 84 Mill., von denen auf Böhmen, das mit seiner Braunkohle eine wichtige Rolle spielt, allein 47 Mill. Ctr. kommen.

Bernstein, das Elektron der Griechen, enthalten vorzüglich die Braunkohlenbildungen an den Küsten der Ostsee, aus welchen derselbe auch vom Meere ausgespült wird.

Durch Selbstentzündung der schwefelhaltigen Thonlagen oder durch zufällige Entzündung der Braunkohlen entstehen die sogenannten Kohlenbrände, deren Producte aus rothem gebrannten Schieferthone, Porzellanjaspis, Asche und allerhand Schlacken bestehen. Solche Kohlenbrände oder ihre Producte finden sich besonders häufig in den Gruben am Nordrande Böhmens, wo die schwefelkies- (eisenkies-) haltigen Thonschichten die häufigste Veranlassung dazu geben. Dies geschieht noch leichter, wenn man das Kohlenklein (Kohlengestübbe), welches bei dem Gewinnen der Kohlen abfällt, in den Gruben sich selbst überläßt, wol gar mit ihnen die verlassenen Baue — Alter Mann — anfüllt (versetzt). Man muß daher sorgfältig alles Kohlenklein aus der Grube zu Tage ausfördern, wo es dann ohne Schaden brennen kann.

Die meisten und wichtigsten Lagerstätten nutzbarer Mineralien sind in früheren Zeiten durch Zufall entdeckt worden. In unserer Zeit hingegen sind besonders zur nächsten Auffindung von Steinsalz, Stein- und Braunkohlen auf wissenschaftlicher Grundlage großartige und von Erfolg gekrönte Arbeiten unternommen. Ein solches Aufsuchen und Erforschen bisher noch unbekannter Lagerstätten heißt Schürfen.

Die Gesteinsarten sind fast überall mit Dammerde bedeckt. Um jene zu erkennen, muß diese Decke durch das Ziehen einer Rösche, d. i. eines Grabens, oder durch in gewissen Entfernungen bis zum festen Gestein gemachte Löcher — Schurfschächte — entfernt werden. Diese Arbeiten machen das vorläufige Schürfen aus, indem sie nur die Oberfläche der Gesteinsarten zeigen. Soll aber in diese selbst zur näheren Erforschung gedrungen werden, so findet das Schürfen mittels bergmännischer Arbeit statt.

Um ein Terrain zum Auffinden von Lagerstätten bemerkbarer Fossilien, Steinsalz, Erzen oder sonstigen Mineralien, zu untersuchen, ja selbst innerhalb der Grube weiter zu verfolgen, um überhaupt ein Flötz in schon größerer Teufe aufzusuchen, wendet man das Bohren als den schnellsten und wohlfeilsten Weg an. In einem noch unbekannten Felde gleich mit Abteufen von Schächten, mit Treiben von Stollen zu beginnen, würde nur der Möglichkeit große Kosten und viel Zeit opfern heißen. Der Bohrer, der gewöhnlich die Form eines Meißels hat, wird durch besondere Vorrichtungen gehoben und fallen gelassen, und so durch den Stoß ein senkrechtes Loch — das Bohrloch — von 5 bis 20 Centim. im Durchmesser gebohrt. Das so entstandene Bohrmehl — Bohrschmand — wird von Zeit zu Zeit herausgehoben und daraus ersehen, was für Gestein man in jeder Teufe hat. Die in neuerer und neuester Zeit in Anwendung gekommenen Bohrapparate haben eine solche Vollkommenheit, um Gebirgsschichten bis auf 1000 Meter Teufe und darüber zu erforschen.

Die Anordnung der Bohrvorrichtungen richtet sich nach der Teufe, in welche das Bohrloch eindringen soll, die Form und Handhabung der Instrumente überdies nach dem Grade der Festigkeit der zu durchbohrenden Massen. Die Manipulation des Bohrens besteht wesentlich darin, daß zunächst auf dem Punkte, wo das Bohrloch niedergestoßen werden soll, ein einige Meter tiefer Bohrschacht abgeteuft wird, in welchem eine hölzerne Röhre — der Bohrtäucher — in genau senkrechter Richtung befestigt wird. Ueber dieser Bohrröhre errichtet man das Bohrgerüst (Bohrthurm), das so hoch sein muß, um damit eine oder mehrere Stangen nebst Unterstück auf einmal durch den daneben gestellten Haspel oder sonstige Maschine in die Höhe heben zu können. Zu der Bohrvorrichtung gehört alsdann noch der Bohrschwengel, durch den das Bohren geschieht, der gewöhnlich aus weichem elastischen Holze besteht und zwei Theile hat, den Lastarm und Kraftarm, deren Verhältniß öfters wie 1 : 7 ist. An den Punkten, wo beide Arme zusammenstoßen, ist unter dem Schwengel ein eiserner Bolzen vermittels eiserner Deckel und Schrauben befestigt, der sich in zwei Pfannen bewegt, welche in zwei eisernen Blöcken, der Bohrlade, an beiden Seiten des Schwengels eingelassen sind. Damit das Gestänge, aus vierkantigen Eisenstangen mit etwas abgerundeten Kanten angefertigt, während des Bohrens und beim Aufholen seine lothrechte Stellung behält, ist am Lastarme des Hebels der sogenannte Bohrkopf angebracht, über welchen die Bohrkette hängt. Dieser Bohrkopf hat die Gestalt eines Kreisabschnittes, dessen Halbmesser der Lastarm selbst, und wodurch es möglich ist, daß das Gestänge stets eine perpendiculäre Richtung behält. Als bewegende Kraft dienen Menschenkräfte, statt deren man sich auch der Wasser- und der Dampfkraft, je nachdem die Verhältnisse es bieten, bedient. Um dem Bohrer eine sichere Unterstützung beim Auf- und Niederziehen, beim An- und Abschrauben des Gestänges zu geben, bedient man sich einer sogenannten Bohrscheibe aus Eisen, die in der

Mitte eine Oeffnung zum Durchgang des Gestänges hat und die mit im Charniere gehenden Klappen versehen ist. Auf diese Scheibe wird der Stangenschlüssel gelegt, der dem Bunde eine Stütze zum An- und Abschrauben des Gestänges gewährt. Die Stelle über der Bohrlochsmündung heißt die Bohrhängebank.

Bei tiefen Bohrlöchern besteht das Gestänge, dessen Umsetzen mittels der Bohrkrücke geschieht, in unteren Teufen aus starken, schweren Eisenstangen, in den oberen dagegen aus leichteren; man theilt somit das Gestänge in zwei Partien, an denen das Gewicht der oberen, da es durch ein Gegengewicht aufgehoben wird, als Null anzusehen ist, und wo daher die untere Hälfte allein wirken kann. Zwischen beide Theile des Gestänges schaltet man zu diesem Behufe eine Oeynhausen'sche Rutschscheere, auch Wechselstück genannt, ein in der Art, daß der untere Gestängetheil noch genug Gewicht zur Hervorbringung des Schlages besitzt, während der obere Theil nunmehr lediglich zum Heben und Drehen dient. Die vollständige Beseitigung der beim Bohren mit festem Gestänge hervorgerufenen Unfälle werden hierdurch, noch mehr aber durch die sogenannten Freifallstücke, zu denen der Kind'sche Freifallbohrer und das Fabian'sche Abfallstück besonders gehören, herbeigeführt.

Das Unterstück des Bohrers ist der eigentlich wirksame Theil. Seine Gestalt ist nach dem Gebrauche verschieden und richtet sich nach der Festigkeit des Gesteins, in dem man bohrt. Der Bohrer muß dieselbe Dimension haben wie das Bohrloch selbst. Rücksichtlich des Gebrauches kann man die Bohrer unterscheiden in Hohlbohre und Vollbohre. Zu den ersteren gehören der Kellenbohr, der Sandlöffel oder Cylinderbohr. Zu den letzteren zählt man die geradschneidigen, von denen der einfache Meiselbohr der gewöhnlichste ist. Zu den gebrochenschneidigen Bohren gehören der Kreuzmeiselbohr, das Stampfeisen, der Kronenbohr und die Zahnbüchse. Krummschneidige Bohre heißen die geschlitzte Bohrbüchse, der Spitzbohr, das Pfahleisen und der Feilenbohr. Einzelne Bohre dienen zugleich als Meisel und Erdbohrer oder Löffel, wozu eine Abart des gewundenen Meiselbohrers, der Sandbohrer, gehört. Für das härteste Gestein benutzt man den einfachen Meiselbohr; für das zähe Gestein wendet man den Spitzbohr an. Die runden und gewundenen Meisel mit einfacher Spitze oder gekreuzter Schneide, Kronenbohrer, finden eine beschränkte Anwendung.

Zu den Suchstücken für Fälle, bei denen Gestängebrüche oder sonst gebrochene Gezähestücke herausgeschafft werden müssen, gehören die sogenannten Fanginstrumente, von denen die Fallfangscheere und der Fanghaken (auch Glückshaken genannt) die gebräuchlichsten sind. Die Constructionen derselben sind je nach dem Bedürfnisse verschieden.

Bleibt das in dem Bohrloche durchbohrte Gebirge nicht ohne Unterstützung stehen, bröckeln einzelne Gesteinstheile ab und bilden so einen Nachfall, so muß das Bohrloch verrohrt, d. h. durch Einsetzen von Röhren ausgesetzt werden. Man nimmt hierzu gewöhnlich Blechröhren, kann aber auch hölzerne oder gußeiserne in Anwendung bringen. Man steckt die einzelnen Röhren, aus denen die Röhrentour besteht, nach und nach trichterförmig in einander und nietet dieselben an einander. Will beim Einlassen in das Bohrloch die Röhrentour nicht mehr gut fort, hat sich etwa das Loch unten wieder zusammengedrückt und ist der Druck des Gebirges sehr groß, so bedient man sich, um diesem nahe zu kommen und abzuhelfen, eines Instruments, des sogenannten Vorschneiders, der unter die Röhren eingehängt wird. Ist ein abermaliges Röhrenstoßen nothwendig, so wird entweder auf die erste Tour die zweite aufgelöthet und so eingetrieben, oder, wenn dies nicht geht, eine zweite Tour so eingerichtet, daß sie durch die zuerst eingebrachte hindurch, und event. die dritte ebenso wie die zweite, gerade wie die Züge eines Fernrohrs, in einander passen.

Sehr verschieden von diesen Bohrmethoden ist das Verfahren in der Anwendung eines Seiles statt eines eisernen Gestänges; es heißt die chinesische oder Seilbohrmethode. An dem Seile, das mit einzelnen Leitklötzen versehen ist, um seine Abnutzung an den Bohrlochswänden zu behindern, hängt der Bohrer, der zuvörderst aus einer langen eisernen Stange, die an ihrem obern Ende mit einem Ringe versehen ist und an dem untern eine Schraubenmutter hat, an welche der Bohrer angeschraubt wird. Diese Art Seilbohren ist noch nirgends mit Ausdauer gehandhabt, da es eine Menge von Uebelständen bietet, die namentlich in dem Zerreißen des Seiles, in dem Falle eines Gesteinstückes auf den Bohrer, in der möglichst schiefen Richtung des Bohrlochs in ungleichartigem Gebirge rc. rc. bestehen. Dagegen hat sich in neuester Zeit bei Tiefbohrungen eine Vorrichtung Geltung verschafft, bei der ein Eisendrahtseil von großer Tragfähigkeit mit 350 Kilogr. schwerer eiserner Belastungsstange und einem 150 Kilogr. schweren Bohrmeisel aus Gußstahl mit Peripherieschneiden angewendet wird. Das Bohren mit dieser Vorrichtung ist keineswegs ein Seilbohren mit freiem Fall, sondern hat Aehnlichkeit mit dem bekannten Bohren, welches, nach Einschaltung einer Rutschscheere zwischen Bohrzeug und Gestänge, vor Einführung des Kind'schen Freifallinstruments gebräuchlich war. Die Belastungsstange trägt einen Kind'schen Fallschirm, auf welchem ein dicker Kautschukring, auf welchem die Leitung ruht, liegt. Der Kautschukring nimmt beim Bohren die schädlichen Stöße auf, denen die Leitung fortwährend ausgesetzt ist, und hat die Aufgabe, beim Umsetzen des Meisels dem willkürlichen Herumwerfen des Wirbels durch das Bohrseil als Regulator oder Bremse zu dienen. Während des eigentlichen Bohrens sind bei dieser Vorrichtung nur zwei Mann nothwendig. Die bewegende Kraft übt eine Locomobile von zehn Pferdekraft aus. Die Bohrmethode selbst ist eine Combination von dem amerikanischen Seilbohren, wie es in Pennsylvanien beim Bohren der Brunnen gebräuchlich ist, und dem Verfahren von G. Kolb in Deutschland, als er bei Baireuth große Bohrversuche auf Steinkohlen machte. Dieses maschinelle Seilbohren ist in dem letzten Jahrzehnt auf der Saline Louisenhall bei Göttingen und

in der Nähe von Staßfurt beim Bohren nach Kalisalzen mit erheblichen Vortheil an Zeit und Kosten angewendet.

Die Bohrversuche geben also mit minder kostspieligen Mitteln zunächst die Anleitung bei Aufsuchung und Ermittelung der Bauwürdigkeit von Erzlagerstätten, brennbaren Fossilien, Steinsalz ꝛc. Sie bilden die Einleitung und Voruntersuchungsarbeiten zu bergbaulichen Unternehmungen. Ihnen folgen Schachtabteufen, Stollenbetrieb, die so lange zu den Hilfs- und Vorrichtungsbauen gehören, als die Lagerstätte, das Flötz ꝛc. in Abbau genommen werden. Bei einem Angriffe unmittelbar durch Schächte wird stets die Erörterung der passenden Ansatzpunkte in der Mitte des künftigen Betriebes vorausgehen. Setzen die Lagerstätten in Thälern mit nicht zu flach ansteigenden Gehängen aus, sind bei steilem Fallen der Flötze tiefe Thaleinschnitte vorhanden, überhaupt die Niveauverhältnisse der Thäler für einzubringende Teufe günstig und nach den Profilverhältnissen des Gebirges entscheidend, so kommen die Untersuchungen durch Stollen in Erwägung, soweit nicht etwa die ganze Oertlichkeit gleich auf Tagebau hinweist.

Der Tagebau ist von allen Grubenbauen mit den wenigsten Kosten verbunden, da durch ihn die Massen leichter und in größerer Menge, also schneller und billiger gewonnen und gefördert werden. Er ist besonders dann vortheilhaft, wenn das über der zu fördernden Lagerstätte befindliche Gebirge aus aufgeschwemmten Geröllen, Sand, Thon, Lehm ꝛc., besteht, welche Massen leichter und billiger ganz fortgenommen, abgeräumt, als unterstützt werden können.

Tagebau ist überhaupt ein Grubenbau, welcher nur an der Erdoberfläche betrieben wird, oder so wenig tief unter dieselbe hinabgeht, daß man darin noch beim Tageslichte arbeiten kann. Auch sind Tagegebäude die zu einer Grube gehörigen Gebäude auf der Oberfläche, wenngleich die Tagebaue selbst darunter verstanden werden. Bei dem Abbau aller der Lagerstätten, die nicht weit unter Tage liegen, ist diese Methode und selbst da anwendbar, wo der Abraum nicht mehr als 10 bis 20 Meter beträgt.

Durch Tagebau gewinnt man die rolligen Massen, wie Sand und zersetzte Felsarten, die an der Oberfläche liegen und abgeräumt werden müssen; ferner die alluvialen Erzanschwemmungen, welche sich als Körner in rolligem Gebirge vorfinden. Auch feste Gesteinsmassen, die bei Bauten ihre Anwendung finden, als Gyps, Kalkstein, Marmor, Sandstein, Granit und Dachschiefer, gewisse Mühlsteine, werden durch diese Methode abgebaut. Diese letzteren künstlichen Ausförderungen rechnet man gewöhnlich in die Kategorie der Steinbrüche.

Die in jeder Beziehung höchst einfachen Ausgrabungen der Torflager (veraltet Dorff, auch Modt), die fast immer zu Tage liegen, nur selten von Alluvialgebilden überdeckt sind, bei denen es nur häufig darauf ankommt, den über ihnen stehenden Wassern einen Abfluß zu verschaffen, bezeichnet man als Torfgräberei.

Nur sehr selten, wie z. B. im Cardonner Thale, zwischen Manresa und Solsana, am Fuße des südlichen Pyrenäengebirges, bei Cardona, wird Steinsalz mittels Tagebau gewonnen. Der dortige berühmte „Salzberg" steigt nach einigen Seiten sehr jähe über 100 Meter über Tage an. Die ganze über 130 Hektaren betragende Oberfläche besteht beinahe ganz aus reinem Steinsalz in fast horizontalen Schichten, die durch Tagebau, etagenweise, mit großer Regelmäßigkeit abgebaut werden.

Auch viele Braunkohlenlager im nördlichen Deutschland werden durch Tagebau gewonnen, der oft große Vortheile gewährt. Das Hangende, das Deckgebirge (Abraum) des Kohlenflötzes, wird bis auf letzteres hinweggenommen (abgeräumt), worauf man die Kohle strossenförmig abbaut und gewinnt. Ist das Flötz minder mächtig, so wird mit einem Male bis zum Liegenden niedergehauen. Als Grundsatz hat sich nach praktischen Erfahrungen ergeben, daß der Tagebau für Braunkohlen noch zulässig ist, wenn die Mächtigkeit des Abraums nicht mehr als dreimal so groß ist, als die der Kohle, und daß diese Grenze noch um etwas überschritten werden kann, wenn zu viel Wasser im Hangenden den unterirdischen Bau unmöglich machen.

Bei dem Bau auf Gängen und solchen Flötzen, insbesondere bei Kohlen, die weit unter der Oberfläche vorkommen, deren Angriff und noch mehr deren Fortbau bei größeren Teufen durch Schächte und kostspielige Grubenbauten überhaupt zu bewerkstelligen ist; selbst bei vielen Bauten, die auf Lagern und Stöcken zu Anfange als Tagebauten geführt wurden, ist man genöthigt, unter Tage zu gehen, da es mit zunehmender Teufe natürlich auch schwieriger und oft unmöglich wird, die Massen aus tiefen Tagebauten herauszuschaffen. Diese Bauten sind die eigentlichen zu bergmännischen Zwecken planmäßig unterirdisch hergestellten

Gruben und Grubenbaue,

von denen als Tiefbaue solche bezeichnet werden, welche unter dem Stollen, entgegengesetzt denen über dem Stollen (Stollengruben), ausgerichtet sind. Ueberhaupt aber bezeichnet man unter dem Begriff „Tiefbauanlagen" solche Aufschlußarbeiten, die mit Hilfe einer künstlichen Wasserhaltung gemacht werden. Sie zerfallen ihrer Natur nach in solche, bei denen obere Sohlen gar nicht vorhanden sind, und in solche, bei denen es sich um Herstellung einer tieferen Sohle handelt. Bei der Anlage eines solchen Tiefbaues ist zunächst die Frage von der größten Bedeutung, welche Stelle der Wasserhaltungsschacht erhalten soll, was von der Lagerung der Flötze, von ihrer geringeren oder weiteren Ausdehnung und Tiefe abhängt. Ebenso wichtig wie der Ansatzpunkt sind aber auch die Form, die Eintheilung und die Dimensionen, welche dem Wasserhaltungsschachte zu geben sind. Bei einer muldenförmigen Ablagerung der Flötze kommen ihre Zahl und Mächtigkeit, sowie ihr Einfallen in Erwägung; diese bestimmen die Entfernung der Sohlen von einander, und die Beschaffenheit der hangenden und liegenden Gebirgsschichten ist maßgebend, ob der Wasserhaltungsschacht unmittelbar auf eine solche Sohle oder mehr in die Nähe des Ausgehenden oder in das Liegende

derselben zu stellen ist. Im Streichen kommt der Wasserhaltungsschacht, wenn nicht ganz besondere Gründe dagegen sprechen, meist auf die Mitte des Tiefbaufeldes zu stehen, um von ihm aus möglichst frühe Entfernungen nach den äußeren Grenzen des letzteren zu erhalten. Die Größe des Schachtes, d. h. die ihm zu gebenden Dimensionen, richtet sich darnach, ob der Schacht in einfache Zimmerung zu stehen kommt oder später ausgemauert werden und welchen Zwecken derselbe dienen soll. Der Raum für die Wasserhaltung ist abhängig von der Construction, dem Durchmesser und der Zahl der aufzustellenden Pumpen. In jedem Wasserhaltungsschachte wird ein besonderer Fahrschacht eingerichtet, der in der Regel zwischen das zur Aufnahme der Pumpen bestimmte Trumm und das Fördertrumm gelegt wird; damit man zu diesen beiden Räumen leicht hinzukommen kann. Zur Förderung werden gewöhnlich noch besondere Schächte abgeteuft und wird in dem Wasserhaltungsschachte daher nur in soweit auf die Beschaffung eines Raumes für die Förderung Bedacht genommen, als dies zum Abteufen des Schachtes und zum Betriebe der ersten Ausrichtungen erforderlich ist.

Bevor man den Abbau von Lagerstätten unter Tage überhaupt, und auf einem noch unverritzten Felde, d. h. einem solchen, in welchem vorher noch nicht Bergbau betrieben worden ist, beginnt, sind vorbereitende Arbeiten, die Ausrichtungsarbeiten, nothwendig, welche ebenso nöthig sind, wie bei der Landwirthschaft die Aussaat und die Bestellung, und also den Zweck haben, die Lagerstätten in einer gewissen Teufe zugänglich zu machen (aufzuschliesten, auszurichten), um von dort aus die nach der Höhe vorhandenen (anstehenden) Fossilien zu gewinnen.

Außer den Schächten gehören hierunter Grundstrecken, die tiefsten streichenden Strecken, welche auf der Lagerstätte fortgehend, das Feld aufschließen. Obere streichende Strecken werden Mittelstrecken genannt, wenn man damit ganze Felder in oberen Sohlen aufschließt, sie dadurch von den speciellen Vorrichtungsstrecken unterscheidend, welche den Abbau vorbereiten. Die letzteren nennt man darum auch Abbaustrecken, eine Bezeichnung, welche jedoch auf Strecken, deren Zweck der Abbau selbst ist, beschränkt bleibt. Man nennt jene Strecken auch Baustrecken. Das Ende einer Strecke, eines Stolles, soweit ein jedes getrieben worden, wird Ort genannt. Man sagt: vor Ort arbeiten, Oerter treiben, oder, das Feld mit Oertern durchlängen, ist so viel, als nach vorliegenden Gängen, Flötzen arbeiten. Gegenörter treiben bedeutet, mit Oertern entgegen kommen, durchschlägig werden.

Die in der Falllinie eines Flötzes liegenden Strecken heißen da, wo das Flötzfallen ein sanftes ist, schwebende Strecken; bei starker Flötzneigung: Ueberbrechen (in die Höhe über sich arbeiten), wo die Bezeichnungen Ueberhauen und Abhauen, welche für jede Flötzlagerung gelten, und wobei der erstere Ausdruck andeutet, daß der Betrieb aufwärts gerichtet ist, während der letztere Ausdruck das Niedergehen in der Falllinie anzeigt, noch besser ist.

Zur Ausrichtung gehören auch die Querschläge, das sind Strecken, welche nach einer Lagerstätte hin quer durch das Flötz oder Gebirgsgestein getrieben worden, die bei dem Gangbergbau auf dem Gange aufrecht sitzen, während bei demselben die Grundstrecken dem Gange parallel laufen.

Strecke im Allgemeinen bezeichnet einen mit regelmäßigem, gleichbleibendem Querschnitte getriebenen Grubenbau, eine Straße, einen Lauf, der mit seiner Länge mehr einer söhligen Richtung folgt. Hat die Strecke ihren Anfang am Tage, so ist es eine Tagestrecke. Beim unterirdischen Grubenbaue unterscheidet man auch Feldstrecken, welche über dem Stollen, und Gezeugstrecken, welche unter dem Stollen liegen. Förderstrecken werden blos zum Fördern gebraucht. Man fährt diese letzteren, um das Grubenfeld abzubauen, meistens söhlig nach; doch gibt es auch diagonale, d. h. schräge, welche zwei gegenüberstehende Winkel eines Vierecks vereinigen. Bei den englischen Kohlenbauen unterscheidet man: Hauptstrecke (main level), welche aus dem Schachte streichend aufgefahren und damit das Schachtfeld aufgeschlossen wird. In diesen Hauptstrecken setzt man die Kopfstrecken (kaiding) an, treibt sie schwebend auf dem Ansteigen des Flötzes, und aus ihnen werden die Abbaustrecken (stalls) streichend getrieben.

Bei der Grubenausrichtung sieht man in der Regel darauf, daß das Flötz, Lager, der Gang, die abzubauende Lagerstätte überhaupt so tief wie möglich in Angriff genommen wird, um die Strecken im anstehenden Gestein offen erhalten und durch dieselben ein möglichst großes Feld ausrichten zu können. Die Lagerstätte wird ferner durch Strecken und Schächte abgetheilt, um solche auf mehreren Seiten anzugreifen. Die Abbauörter werden so zusammengedrängt als möglich angelegt, um eine billigere Förderung zu erzielen, um nicht auf einmal zu viele Grubenräume offen zu erhalten. Endlich werden die Grubenwasser auf Punkte zusammengeführt, wo sie leichter Abfluß haben oder durch Maschinen gehoben werden können.

Ist eine Lagerstätte einmal angefahren, d. h. in Betrieb gesetzt, so folgen die übrigen Aus- und Vorrichtungsarbeiten, wozu vor allen Dingen der Betrieb der Grundstrecke gehört, welche gewöhnlich in der möglichst größten Teufe angesetzt und auf der Lagerstätte mit allen Biegungen und Wendungen derselben getrieben wird. Die Lagerstätte selbst wird dann in Felder getheilt und zum Abbau vorgerichtet.

Der regelmäßige Abbau beginnt, sobald die Aus- und Vorrichtung beendet ist. Bei demselben hat der Bergmann mit genauester Erwägung der ganzen Verhältnisse der anzugreifenden Lagerstätten, sowie deren Nebengesteine die Gestaltung zu berücksichtigen, damit nicht mehr Raum ausgehauen wird, als durchaus nothwendig ist. Für jede Art der Arbeit gibt es daher eine gewisse Gestalt und eine geringste Größe des freien Rau-

mes, in welcher diese Arbeit ungehindert und mit Erfolg ausgeübt werden kann. So werden z. B. auf fast söhligen Lagern von geringerer Mächtigkeit die Baue und somit die Arbeitsräume sehr niedrig, dagegen in söhliger Richtung sehr ausgedehnt angelegt; auf ganz oder fast seiger fallenden Lagerstätten von geringerer Mächtigkeit hingegen mehr hoch als weit. Die Gewinnbarkeit kann in beiden Fällen ziemlich gleich sein und doch in jedem derselben eine andere Arbeit erfordern.

Bei Hilfsbauen, welche zu irgend einer Unterstützung, Beseitigung eines Hindernisses des Grubenbaues angelegt werden und welche man mehrentheils weniger von Mächtigkeit und Lagerungsverhältnissen abhängen läßt, sondern mehr nach allgemein gültigen Regeln einrichtet, wird man solche Arbeiten wählen, mit denen die jenen zu gebende Gestalt, Größe und Einrichtung auch wirklich erzielt werden kann.

Die Ausrichtung eines Grubenfeldes durch Stollen tritt bei besonders günstiger Oertlichkeit, von tiefen Thaleinschnitten aus, auch bei steilem Fallen der Flötze, ein. Als Ansetzpunkte erweisen sich die Thäler von Flüssen und anderen Wasserläufen besonders geeignet. Unter weit ausgedehnten Ebenen mit wenig tief eingeschnittenen, entfernt liegenden Thälern, wie z. B. bei dem größeren Theile des Flötzbergbaues, ist der Stollenbetrieb fast unmöglich, man ist vielmehr nur auf Schächte hingewiesen. Höchstens lassen sich im Fortgange des Betriebes flache Tageröschen zur nächsten Aufnahme der Tagewasser anlegen, was am meisten auch bei Tagebauen vorkommt. Die beim Stollenbetriebe vorkommenden Wasser gelangen, da die Stollensohle stets ein gewisses Fallen besitzt, auf natürlichem Wege zu Tage und geben somit die einfachste Wasserhaltung bei dem Grubenbetriebe. Die Sohle eines Stollens soll nie mehr ansteigen, als es für den Abfluß des Wassers nöthig ist. Gewöhnlich löst ein Stollen mehrere Gruben, d. h. er legt die Lagerstätten trocken. Er heißt daher auch wol Hauptstollen. Ausgedehnte Stollenanlagen haben z. B. die älteren Erzbergbaue in Sachsen, Böhmen, Ungarn und der Harz, sowie der mansfeldische Kupferschieferbau. Wo Stollensohlen vorhanden sind, benutzen die Tiefbaue dieselben zum Ausgießen der aus der Tiefe geschöpften Wasser und sparen dadurch an Wasserhebungshöhe. In den Erzgruben, die gewöhnlich in sehr bergigen Gegenden liegen, werden von den Stollen große Vortheile gezogen zur Abführung der Grubenwasser und Zuführung guter Wetter.

Die älteren deutschen Berggesetzgebungen unterscheiden Grubenstollen und Erbstollen. Die erstere Anlage gehörte nur einer Grube, einem Grubenfelde zur Wasserlosung oder zur Aufschließung des Gebirges an. Ein solcher Stollen wird daher auch Specialstollen genannt. Der Erbstollen dagegen wurde als ein Stollen betrachtet, der als ein besonderes und mit keinem Grubeneigenthume verbundenes Bergwerkseigenthum gemuthet und verliehen wurde, immer aber den Zweck hatte, die Wasser eines und desselben Grundeigenthums zu lösen oder Wetter zuzuführen. Er ist stets der tiefste aller Stollen eines Bergbaues. Nicht selten wurde unter ein und derselben Lagerstätte die Ausrichtung eines zweiten Stollen, der unter dem ersten einkommt und gewöhnlich eine größere Länge erlangte, nothwendig. Dem zweiten Stollen folgte auch noch ein dritter, vierter, sodaß durch diese auf einander folgenden Ausrichtungen die Lagerstätte in Etagen, welche söhlig in Abbau kommen, zerlegt wird.

Beim Flötzbergbaue werden die über einander folgenden Baue als Oberbaue und Unterbaue bezeichnet. Derjenige Stollen, welcher einen anderen um eine bestimmte Seigerhöhe unterteufte, trat in die Gerechtsame des unterteuften, sobald er in der größeren Teufe dieselben Leistungen als jener obere in der geringeren Teufe erfüllt. Da die Stollen den Grubenbesitzern großen Nutzen verschaffen, so hatte der Stöllner, so hieß der Eigenthümer des Stollens, gewisse Vorrechte, welche in den Bergordnungen unter dem Namen Stollengerechtigkeiten, und wenn die Stollen gehörige Erbteufe einbringen, als Erbgerechtigkeiten vorkommen.

Unter dem Ausdruck Erbteufe verstehen die alten Bergordnungen, daß ein Stollen wenigstens zehn Lachter und eine Spanne vom Rasenseiger nieder mit seiner Wasserseige einkommt, wenn er für einen Erbstollen erkannt werden soll. Daher sprach man: „der Stollen bringt seine Erbteufe ein", oder: „dem Stollen entgehet seine Erbteufe". Soll aber ein Stollen seine Erbteufe haben, so muß nach älteren Bestimmungen der untere Stollen „sieben" Lachter im flachen Felde, aber „viertehalb" Lachter unter dem obern Stollen tiefer einkommen, sonst kann er dem obern Stollen das Erbe nicht nehmen.

Einen Erbstollen die erworbenen Rechte durch einen anderen Erbstollen wieder nehmen, wurde mit dem Namen Enterbung bezeichnet. Zu diesen Rechten gehörte auch der sogenannte Stollenhieb, eine Gerechtsame, welche den Stöllner berechtigte, das im fremden verliehenen Felde in der Stollenhöhe und Weite anstehende Erz, d. i. $1\frac{1}{4}$ Lachter von der Wasserseige des Stollens in die Höhe und $\frac{1}{2}$ Lachter in die Weite, wegzuhauen und sich anzueignen, ohne daß er den Beliehenen deshalb schadlos zu halten hat. Später sind diese Verhältnisse des Erbstöllners zu dem Grubenbesitzer, und die des einen Erbstöllners zu dem anderen, vollständig auf die Wasserhaltung durch Maschinen übertragen, indem hier die Grundstrecken, von welchen die Maschinen die Wasser abheben, der Sohle des Stollens gleich zu achten sind.

Unter der Bezeichnung Suchstollen begreift man solche, welche die Aufsuchung unbekannter Lagerstätten bezwecken. Sie gehören sehr häufig in die Kategorie der Schurfarbeiten und stehen den Suchschächten zur Seite. Der veraltete Name Raubstollen wurde solchen Stollen mit Gesprenge beigelegt, welche nur vorübergehenden Gewinnes wegen getrieben wurden.

Bei der Aufnahme eines Grubenfeldes geht man so viel als thunlich von der Regel aus, die Anzahl der Förderschächte möglichst zu vermindern, dagegen die Fördermasse aus jedem auf das Höchste zu steigern. Die Anlagekosten eines Schachtes, besonders wenn man beim

Kohlenbergbau im Hangenden des Gebirges lockere und wasserreiche — schwimmende — Schichten zu durchsinken, oder das Kohlengebirge in großen Teufen auszurichten hat, sind hinreichend genug, diese Regel zu motiviren; allein auch die dauernden Ausgaben, um eine Grube im Betriebe zu erhalten, unterstützen dieselbe. Nur dann, wenn die Flötze nicht tief unter Tage liegen, ist es wol zweckmäßig, ein großes Abbaufeld mit mehreren Schächten zu versehen.

Ist die Stelle bestimmt, wo ein Schacht für ein Grubenfeld niedergebracht werden soll, so schlägt man in das Gebirge ein und beginnt das Abteufen, d. h. das Niederteufen, Absinken. Die für die ganze Teufe des Schachtes nöthige Zimmerung wird über Tage vorgerichtet und bei unausgesetztem Betriebe in das Gebirge eingesenkt. Man nennt eine solche Arbeit Senkarbeit. Ist man bei einem Abteufen genöthigt, schwimmende Massen zu durchfahren, so hängt die Art des Abteufens davon ab, ob der Schacht gleich von Tage herein in den schwimmenden Sand zu stehen kommt, oder ob die schwimmende Masse in gewisser Teufe erst getroffen wird. Man bedient sich hierbei häufig der Abtreibepfähle, die aus gerissenen starken Stangen bestehen und an ihrem Schwanze zugespitzt sind. Die breite Seite derselben kommt vor das Gebirge, die runde vor die Jöcher und Hauptbölzer zu stehen. Die Methode selbst heißt die Abtreibezimmerung (Abtreiben, d. h. im Schwimmenden mittels Zimmerung abteufen). Sobald die Schachtecken abgesteckt sind, wird zunächst der Schacht in den oberen Schichten soweit abgeteuft, als die Arbeiter das Gebirge noch unterwerfen können. Ist gleich von Tage aus das Gebirge nicht ständig, so wird ein Joch waage- und winkelrecht aufgelegt. Die Pfähle werden hinter dem Joch eingeschlagen, soweit sie sich treiben lassen, und man teuft nun soweit, als der Pfahleintrieb geht, ab, d. h. man fördert die Erdmasse, die bis zu dem Pfahleintriebe im Raume des Joches liegt, heraus, treibt die Pfähle von Neuem wieder und beginnt dieselbe Arbeit. Hat man durch wiederholtes Eintreiben und Abteufen eine angemessene Teufe erlangt, so legt man ein neues Hauptjoch auf die Sohle, treibt die Pfähle dahinter nieder und setzt darauf in die Schachtecken die Bolzen ein. Es werden nun wieder frische Pfähle zwischen dem zweiten Joche und abgetriebenen Pfählen angesteckt und das vorige Verfahren wiederholt. Sind diese Pfähle hinreichend tief abgetrieben, so werden sie verpfändet, d. h. es werden an deren Kopfenden Pfändekeile zwischen das abgetriebene Feld und die abzutreibenden Pfähle geschlagen, damit sich das untere Ende der Pfähle nicht in den Schacht drücken kann, wodurch derselbe verengt würde. Bei druckhaftem Gebirge und größeren Schachtdimensionen zeigen die Jöcher sehr bald das Bestreben, sich nach dem Innern des Schachtes durchzubiegen, kommen auch leicht aus der Wage. Um diesen Uebelständen zuvorzukommen, wendet man entweder einfache Einstriche (d. h. Hölzer, die in den Schächten von einem langen Stoße zum anderen geschlagen werden, theils um die Fahr- von den Förderschächten zu trennen, theils aber auch, um die Jöcher und Wandruthen fest auseinander zu halten), die zwischen je zwei gegenüber liegenden Jochstrahlen geschlagen werden, oder sogenannte Hub- und Druckspreizen, oder endlich die sogenannten Wandruthen an. Die letzteren wirken am kräftigsten, sie werden in den langen Schachtstößen zur Verbindung mehrerer Jöcher unter einander gebracht. Durch sie wird die Zimmerung zu einem Ganzen vereinigt und leistet also auch als Ganzes dem Drucke Widerstand. Die Wandruthen sind Stämme von 160 bis 260 Millimeter Stärke und einer solchen Länge, daß sie über sechs bis sieben Gevierte zugleich hinweg reichen. Die Wandruthenstränge erhalten stets eine solche Lage, daß sie gleichzeitig zur Abtheilung der einzelnen Schachttrümer dienen.

Zuweilen kommt auch die sogenannte ganze Schrotzimmerung zur Anwendung. Sie vermag einem bei weitem größeren Drucke, als die Bolzenschrotzimmerung, eine aus scharfkantigen Hölzern gebildete Zimmerung, zu widerstehen. Ist der zu durchsinkende Schwimmsand mächtig und in Folge dessen der Sohlen- und Seitendruck so bedeutend, daß man mit der gewöhnlichen Abtreibezimmerung nicht weiter vorzudringen vermag, so kommt ein sogenanntes senkrechtes Anstecken (Anstecken, d. h. bei der Abtreibezimmerung neue Pfähle hinter das zuletzt gelegte Joch treiben) in Anwendung. Man wendet hierzu Pfähle von bestimmter Länge an. Bei diesem Abteufen wird die Sohle stets vertäfelt. Ist es nicht möglich, die Sohle im Ganzen tiefer zu bringen, so theilt man dieselbe durch besondere Anstecken, welche man innerhalb des Hauptansteckens in mehrere kleinere Abtheilungen anbringt, und sucht jede dieser Abtheilungen für sich niederzubringen. Sobald das schwimmende Gebirge bedeutend ist, kommt auch wol Senkmauerung in Anwendung. Die Senkmauerung ist aber nur dann vortheilhaft, wenn man es mit einem gleichmäßigen, nicht allzufeinkörnigen, aber auch keine größeren Geschiebe führenden Sande zu thun hat. Im Braunkohlengebirge wird, wenn Mauerung zur Anwendung kommt, stets der ganze Schacht gemauert. Wenn derselbe nicht zu weit und der Seitendruck in den kurzen Stößen nicht zu groß ist, erhalten nur die langen Stöße eine Krümmung. Aber bei allseitig sehr starkem Drucke wendet man umlaufende Kreis- oder elliptische Mauerung an. Die Durchteufung vor schwimmendem Gebirge mittels Senkmauerung kommt namentlich in dem westfälischen Hauptbergdistricte beim Steinkohlenbergbau vielfach in Anwendung.

Das Abteufen eines Schachtes in schwimmenden Massen ist mit den größten Schwierigkeiten verbunden, die der Bergbau aufzuweisen hat. Unendliche Mühe, Zeit und Geld werden nicht selten dabei verschwendet, und führen auch wol zu dem Resultate, daß der Schacht dennoch liegen bleiben muß. Der französische Ingenieur Triger kam daher im J. 1839 auf die Idee, comprimirte Luft als Mittel, die Wasser zurück zu dämmen, anzuwenden. Der Apparat, bei welchem die beständig sich vertiefende Sohle eines Senkschachtes in einem mit schwimmenden Massen überlagerten Stein-

kohlengebirge durch die verdichtete Luft von Wassern frei gelassen wird und den Arbeiten während des Durchteufens dieser Massen zugänglich bleibt, besteht in einem Eisenblechcylinder von 1,35 Meter Durchmesser und 0,012 Meter Wandstärke, welcher in die schwimmenden Massen mittels Rammschlägen bei fortwährendem Auslöffeln eingetrieben wird. Der Cylinder ist in drei horizontale Abtheilungen gebracht, von welchen die oberste offen bleibt, in der untersten gearbeitet wird, die mittlere aber dazu dient, um entweder mit der oberen oder mit der unteren, aber niemals mit beiden Abtheilungen zugleich in Verbindung gebracht zu werden. Hierauf wird die Luft in der untersten Abtheilung durch eine Dampfmaschine comprimirt, und dadurch das Wasser durch ein bis nach unten reichendes und über den Cylinder hinaufragendes Rohr hinausgedrückt. Die Arbeiter können so aus der ersten Abtheilung in die zweite hermetisch verschlossen gewesene einsteigen, und aus dieser in die dritte hinabfahren, wo sie den Sand fortnehmen und den Cylinder auf diese Art niedersenken, die geförderten Massen bringen sie in die zweite Abtheilung, und nachdem sie die untere Fahrklappe geschlossen, steigen sie mit ihrer Last in die dritte Abtheilung und zu Tage.

Eine große Verbreitung und häufige Anwendung bei dem Bergbau hat dieser sinnreiche Apparat nicht gefunden, da die Verdichtung nicht über eine bestimmte, nach den zeitherigen Erfahrungen bei 4 bis $4\frac{1}{2}$ Atmosphären Pressung anzunehmenden Grenze fortgesetzt werden darf, ohne Gefahren für das Leben der Arbeiter herbeizuführen, die jedoch bei dieser Pressung, wenn sie erst 5 bis 10 Minuten in derselben gearbeitet haben, nicht weiter in den Athmungs-Organen behindert werden. Für Schächte, welche bis auf das feste Gebirge nicht tief werden, ist diese Methode des Abtäufens immer empfehlenswerth, da ungemein an Zeit und Geld gespart wird.

Beim Abteufen der Grubenschächte in wasserhaltigem Gebirge handelt es sich in der Regel um die zweckmäßigste Verdichtung derselben, da der Druck der oberen Wasser nach erfolgter Verdämmung um so stärker ist, je mehr die Wasser in die Höhe zu steigen streben. Die deshalb einzubringende Zimmerung wird daher vollkommen undurchdringlich gemacht, um nicht den geringsten Wasserabfluß zu gestatten. Diese Abdämmungsmethode, hat in Belgien und Frankreich die Namen Picotage und Cuvelage erhalten.

Das Abteufen wird zu Anfang wie gewöhnlich begonnen, die Schachtstöße werden durch eine verlorene Zimmerung gehalten, wodurch zugleich das Einfallen der Wasser gegen die Mitte des Schachtes verhindert wird und die Häuer auf der Sohle arbeiten können, wo sich die niederfallenden Wasser in einem Sumpfe ansammeln und durch Pumpen gehoben werden. Auf die glatt gearbeitete Schachtscheibe wird das Keiljoch (Hauptjoch, Picotagejoch) gelegt, das aus einem Geviere von Eichenholz besteht und an den Ecken unter einander verbunden ist. Zwischen ihm und dem Schachtstoße bleibt ein offener Raum, der mit stückweise gelegten fichtenen Bretern ausgefüllt wird. Das Ganze wird auf das Innigste befestigt und eine so feste Fläche bereitet, daß sie als Basis der darauf gesetzten Zimmerung dient. Dies geschieht durch die Picotage, zu welchem Zwecke zwischen das Hauptjoch und das dahinter gestellte Bret Plattkeile von weichem Holze getrieben werden. Zuerst werden sie auf allen Punkten so schwach wie thunlichst getrieben; sind sie jedoch überall eingeführt, so werden dieselben auf ein Mal mit möglichst gleicher Gewalt niedergeschlagen; dabei wird Moos gegen die Stöße gedrückt, und es entsteht zwischen dem Joch und den Bretern ein Raum, der groß genug ist, um die Keile, abwechselnd mit dem Kopfe nach unten, hineinbringen zu können. Ziehen die Keile nicht mehr, so macht man mit einer stählernen Spitze Oeffnungen in die Holzmasse, worin von Neuem Keile von viereckiger Form getrieben werden können. Zuerst nimmt man Keile von Fichtenholz, die so lange als thunlich zwischen die Plattkeile getrieben werden. Alle Theile der Zimmerung sind dadurch auf das Innigste verbunden. Das zwischen die Stöße und die hinter das Hauptjoch gelegten Breter eingebrachte Moos ist jetzt kaum mehr fühlbar geblieben. Die darüber ragenden Köpfe der Spitz- und Plattkeile werden weggeschnitten und hierauf mit der stählernen Spitze Oeffnungen in jeden Plattkeil gemacht, um darin Spitzkeile von Eichenholz einzubringen, was man so lange fortsetzt, bis die stählerne Spitze nicht mehr einzubringen vermag, und die Picotage alsdann vollendet ist.

Die Aufsetzjoche oder Verdämmungsbohlen müssen genau auf einander schließen, weshalb zwischen ihre Verbindungsflächen ein getheertes Stück Leinwand oder ein Streifen Filz gelegt wird. In dem Raume zwischen der Zimmerung und dem Schachtstoße ist die verlorene Zimmerung, und um die Cuvelage desto sicherer zu befestigen, füllt man denselben mit einem aus Kalk und Steinkohlenasche bereiteten hydraulischen Mörtel aus, welcher bald erhärtet, und so die Zimmerung einhüllt.

Ist die Cuvelage sehr hoch, so richtet man in gewissen Entfernungen sogenannte Nagelkränze vor, die zur Befestigung der Verdämmungsbohlen dienen sollen, und die in das Gebirge eingelassen und stark verkeilt werden. Diese Kränze nehmen dem Hauptjoch einen großen Theil der Last ab. Hat man das erste Picotagejoch gelegt und die darüber gesetzte Zimmerung vollendet, so wird das Abteufen des Schachtes fortgesetzt, bis eine neue feste und undurchdringliche Gebirgsschicht angetroffen und auf diese ein doppeltes Picotagejoch vorgerichtet wird. Ist man mit dieser zweiten Cuvelage bis zu der stehen gebliebenen Bank angekommen, so wird dieselbe nach und nach weggenommen und dafür eine Verdämmungsbohle horizontal eingesetzt.

Kommt der Schacht endlich auf eine festere Schicht, so richtet man zur Unterstützung der ganzen Zimmerung ein dreifaches Picotagejoch vor und treibt zwischen die Fugen der einzelnen Fächer schmale dünne Bretchen ein, um das Hervorquellen der Kalfaterung zu verhindern.

Aendert sich die Form der Schächte nach der Beschaffenheit des Gebirges und dem beabsichtigten Betriebszwecke, so ändert sich doch in wasserhaltigen Terrain niemals das Verfahren bei der Zimmerung. Die großen

oft 4 Meter weiten Schächte sind gewöhnlich acht- oder zehneckig, wodurch die Tragkraft des Holzes um vieles vergrößert wird. Die kleinen weniger als 2 Meter weiten Schächte haben meist eine viereckige Form, aber man schlägt in solchen Fällen in die vier Winkel des Schachtes zur Vermeidung jeder Biegung Spreizen.

Wo das Holz sehr theuer ist, zieht man es vor, die Aufsatzjoche von Eisen zu machen. In den runden Schächten richtet man zuerst ein Picotagejoch wie gewöhnlich vor und bringt auf dasselbe zirkelförmige gußeiserne Stücke von 1 Meter Höhe, die an ihren Kanten einen 0,15^{m} breiten Rand haben. Der ganze Umfang des Schachtes wird in der Regel durch sechs solche Stücke besetzt, die eins neben dem anderen liegen und zwischen sich einen 0,04—0,05^{m} weiten Zwischenraum lassen, der in der gewöhnlichen Weise ausgefüllt wird. Die horizontalen Fugen werden mit getheerter Wolle belegt; man stellt so bei dem großen Drucke den das Eisen selbst ausübt, eine vollkommene Verbindung her.

Bei gewissen Entfernungen richtet man neue Picotagenjoche vor, die alsdann die Rolle von Nagelkränzen spielen.

Eine solche aus Eisen bestehende Cuvelage besteht bei Schächten von kreisrundem Querschnitt aus einzelnen gußeisernen Segmenten, von denen jedes an den beiden verticalen Seiten einen nach innen vorspringenden Kranz von 0,1^{m} Breite hat, die Eisenstärke beträgt 0,015^{m}. Zur Herstellung möglichst großer Widerstandsfähigkeit sind die einzelnen Segmente im Innern ihrer verticalen Wand mit angegossenen Rippen und außerdem mit Verstärkungen an den Kantenwinkeln versehen. Je acht solcher Segmente bilden einen Cylinder, dessen glatte Außenfläche sich an das Gebirge anlegt. Die Verdichtung der einzelnen Theile an den sich in der Verticale und Horizontale an einander legenden Kränzen erfolgt durch Mastirkitt, nach englischer Methode aber mit Holz. Mögen die Details bei Anlegung von wasserdichten Zimmerungen mit hölzerner oder eisener Cuvelage je nach der Oertlichkeit vielfach variiren, so hat sie doch überall die Herstellung eines undurchdringlichen und festen Schachtraumes zum Verdämmen des Wassers als Zweck.

Statt der hölzernen oder eisernen Cuvelage wendet man beim Abteufen der Schächte, beim Durchfahren von schwimmenden Gebirgsschichten, auch Mauersteine an; man gebraucht die Senkmauerung, d. h. eine Mauerung, die schon über Tage auf dem Schachtkranze angefertigt und durch ihr eigenes Gewicht durch das Gebirge niedergesenkt wird.

Die Schachtmauerung ist entweder eine elliptische oder kreisrunde; man bedient sich dabei der gebrannten Steine (Ziegel) oder der behauenen Bausteine. Bei der gewöhnlichen Schachtmauerung ist das Verfahren einfach, wenn man den Schacht bis auf eine gewünschte Teufe niederbringen kann, während des Abteufens eine verlorene Zimmerung — eine kurze Zeit dem Einsturze zu widerstehende, um während dem eine standhafte Zimmerung oder Mauerung vorzunehmen — anbringt und alsdann später die Mauerung von der Sohle an in die Höhe führt.

Die Hauptvorrichtung zur Senkmauerung besteht aber zunächst aus einem Roste, der aus eichenen Bohlen, der Größe der Mauer entsprechend, zusammengesetzt wird. An seinem unteren Theile erhält dieser Rost einen eisernen Schuh, um bei der Durchsinkung des Gebirges nicht zu leicht verletzt zu werden. Sodann besteht die Vorrichtung aus der Mauer selbst, welche gewöhnlich kreisrund ausgeführt und im Innern ihrer ganzen Länge nach mit Ankern versehen wird, die man unten mit dem Roste und innerhalb der Mauer mit zwischen derselben liegenden eisernen Kränzen verbindet. Die Mauer wird stets an ihrem äußeren Umfange verschalt; der Querschnitt des Rostes wird um die Stärke der Verschalung größer angenommen, damit letzterer nicht über den Rost hervorsteht. Das innerhalb der Mauer befindliche Gebirge wird durch Sackbohrer zu Tage geschafft.

Ein eigenthümliches Verfahren, Schächte im schwimmendem Gebirge niederzubringen, wendete der Bohrmeister Kind an, indem er mit besonders construirten Bohrwerkzeugen weite Schächte durch das Schwimmende bohrte, eine wasserdichte Röhre einsenkte und erst dann, wenn der Schacht die wasserdichte Gebirgsschicht erreicht hat, das Wasser auspumpte.

Sind die ersten Aus- und Vorrichtungsarbeiten zur Aufschließung einer Lagerstätte beendet, so beginnt der Abbau derselben.

Die verschiedenen Abbaumethoden enthalten die Art und Weise, wie die zugänglich gemachten Lagerstätten nützlicher Mineralien und Fossilien unmittelbar zur Gewinnung, zum Aushiebe, zum Verhaue, in Bau genommen werden; es beginnt mit dem Abbau der eigentliche Betrieb, wie er in regelrechtem, gleichmäßigem Fortschritte als Zweck des Unternehmens projectirt worden.

Nach der Beschaffenheit der zu gewinnenden Massen und der Form der Lagerstätten, deren Streichen und Fallen und Verflächen, deren Mächtigkeit und Nebengestein, nach localen Umständen überhaupt, richtet sich das Verfahren, welches bei dem Abbau eintritt. Ist der Zweck der Wiederangriff eines alten verlassenen Bergbaues, so hat man zunächst diejenigen Baue im Bereiche des letzteren zu säubern — gewältigen — welche den Zustand der Gruben, die Beschaffenheit der Lagerstätten am schnellsten und vollständigsten erkennen lassen. Das Ziel ist immer, den Abbau in solchem Umfange zu führen, daß dadurch kein Raubbau, — eine Betriebsweise, bei welcher nur das Beste, Lohnendste ausgehauen und dadurch die Gewinnung des übrigen in der Zukunft erschwert oder gar unmöglich gemacht wird — sondern vielmehr mit hinreichender Sicherheit die aussichtbietende Lagerstätte mit Ausbeute — Ueberschuß nach Erstattung aller Auslagen — gewonnen wird. Dem Raubbau stehen entgegen die Preßbaue, d. h. solche Baue, in denen die Lagerstätte durchaus in ihrer ganzen Mächtigkeit und Masse abgebaut, press gehauen wird, ohne etwas davon zurück zu lassen.

Bei dem Erzbergbau, bei dem Kohlen- und Steinsalzbergbau kommen hier mancherlei Einzelnheiten in Erwägung, welche eine Verschiedenheit der Abbauarten heraus-

stellen. So bietet der Erzbergbau die mannigfachsten Verhältnisse dar, weil die Erze an sich so verschiedener Natur sind und auch auf vielfache Weise vorkommen, daß sich hiernach ihre Gewinnung richten muß. Der Kohlen- und Steinsalzbergbau weicht hiervon wesentlich ab, wenngleich in Einzelnheiten Uebereinstimmungen in Anwendung kommen. Von der Natur der Massen, ob rollig, mild, gebräch, oder fest, hängt eben sowohl ihre Gewinnbarkeit ab, als von ihrer Lagerung. Als rollig bezeichnet man diejenige Beschaffenheit, bei welcher ein eigentlicher Zusammenhang der Theile gar nicht oder wenigstens nur sehr gering vorhanden ist, wie z. B. Sand, Schotter, lockeres Seifengebirge, lose geröllartige See- und Morasterze. Mild ist diejenige Beschaffenheit, bei welcher das Gestein zwar für sich vollkommen zusammenhängt, aber doch dem Eindringen scharfen Gezähes einen sehr geringen Widerstand entgegensetzt, sich daher auch ziemlich leicht gewinnen läßt, wie z. B. die schiefrigen Gebirgsarten, Thon, Lehm, lettige Gangmasse, die meisten Braunkohlen, einige Steinkohlen, theilweise das Steinsalz. Gebräch ist das Gestein, das sich nur mit scharfem Gezäh mit ungleichem Erfolge gewinnen läßt, wie z. B. die meisten Kalk- und viele Sandsteine, Alaunschiefer, Gyps, Spatheisensteine, Zinkblende und namentlich Steinkohle, welche überhaupt in sehr verschiedenen Graden der Festigkeit vorkommt. Fest aber ist diejenige Gewinnbarkeit, bei welcher die Masse scharfem Gezähe kräftig widersteht wo sie nur mit großer Mühe durch allmälige Trennung kleiner Theile bezwungen werden kann, wie z. B. die meisten Gesteine des Ur- und Uebergangsgebirges, die meisten Magnet- und Rotheisensteine, alle mit Quarz gemengte Gang- und Erzarten. Eine Wand nennt man ein aus seinem natürlichen Zusammenhange gelöstes Gesteinsstück. Haufwerk — Hauwerk — werden die durch bergmännische Arbeiten gewonnenen, losgetrennten, insbesondere haltigen Mineralmassen genannt.

Von den Abbauarten kommen wesentlich folgende in Anwendung:

Der Firstenbau, welcher in den Bau mit Verhauort und den mit Kastenzimmerung zerfällt. Er findet bei einer gewissen Mächtigkeit hauptsächlich bei Gängen und auch bei Flötzen statt, die stark fallen, ein Fallen zwischen 45 bis 60 Grad haben. Bei dem Gangbergbau wird das Erzfeld von unten angegriffen. Die Berge, die unhaltigen tauben Massen, ruhen auf einem Kastenschlage, — Firstenkasten — der über der Grundstrecke liegt. Die Häuer stehen auf den Bergen oder auf kleinen Gerüsten. Bei sehr gebrächen Gestein muß man Zimmerung anwenden, die mit dem Abbau vorwärts schreitet, und so lange stehen bleibt, bis die leeren Räume mit Bergen ausgefüllt — zum Versatz gebracht — werden, und das Dach unterstützt werden kann. Daher nennt man Bergversatz die zur Unterstützung und Ausfüllung von Grubenräumen aufgesetzten Berge.

Die meisten Gänge werden durch Firstenbau abgebaut. Sind die Gänge wenig mächtig, so muß das Nebengestein mit angegriffen werden, um für die Bewegung der Arbeiter hinlänglichen Raum zu gewinnen. Die Gewinnungsweise ist die Sprengarbeit, theils mit Schlägel und Eisen, theils durch Bohren und Schießen (Schießarbeit). Der Firstenbau hört im Streichen auf, sobald die Erze verschwinden; er kann in jedem Erzmittel neu etablirt werden. Der Höhe nach bildet entweder das Vorkommen der Erze, oder in Tiefbauen die nächst obere Sohlenstrecke die Grenze. Firstenerze werden solche genannt, die nicht unter sich in die Teufe setzen, sondern nur in schwebenden Mitteln sich befinden.

Stoßbau wird auf mächtigen, nicht unter 35 bis 40 Grad fallenden Flötzen, namentlich beim Steinkohlenbergbau, geführt, welche Bergmittel von ansehnlicher Mächtigkeit enthalten oder von leicht nachfallendem Nebengestein begleitet sind. Die Grund- oder Sohlenstrecke wird zunächst schmal bis zur Baugrenze aufgefahren, und nun beginnt man, wenn im Streichen noch andere Bauabtheilungen folgen sollen, den Abbau unter Belastung eines angemessenen Sicherheitspfeilers — Bergfeste, Massen von oft gewinnungswürdigem Gestein, welche in ihrem natürlichen Zusammenhange, unausgehauen, der Unterstützung halber stehen gelassen werden — über der Grundstrecke oder schon beim Betriebe derselben. Wird schon die Grundstrecke als erster Abbaustoß betrieben, so tritt zuweilen die Nothwendigkeit ein, einen Theil der Berge wegtransportiren zu müssen, um oberhalb des Versatzes Raum für die Förderung zu behalten. Dem ersten Stoße folgt ein zweiter, gewöhnlich von der Baugrenze aus rückwärts getriebener, diesem folgt ein dritter von vorne her u. s. w., und dieses Treiben von Abbaustößen, übereinander wiederholt sich so oft, als die fallenden Berge noch zur Füllung des Raumes ausreichen. Je mehr Berge zur Ausfüllung zur Disposition stehen, desto mehr Stöße können getrieben werden, ohne daß die Firste sich zu sehr über den Bergversatz erhebt und die bei Entblößung einer zu großen Gesteinsfläche eintretende Gefahr eine Grenze setzt. Der Stoßbau ist zur Beschaffung großer Kohlenmengen nicht practicabel, da das tägliche Förderquantum aus ihm stets gering ist.

Noch seltener als diese Methode, gleichfalls als Stoßbau häufig bezeichnete Abbauart für stark geneigte, mächtige Steinkohlenflötze, deren Bergmittel und Nachfall zur Ausfüllung des bei Gewinnung der Kohlen entstandenen Raumes nicht ausreichen, ist eine zweite Art, bei welcher, wie bei dem Firstenkastenbau mehrere, treppenartig gegen einander zurückspringende Arbeitsstöße gleichzeitig streichend zu Felde getrieben werden. Diese Methode setzt eine ziemlich gute Beschaffenheit des Nebengesteins voraus, erscheint jedoch mit Rücksicht auf den damit verbundenen Holzaufwand unwirthschaftlich.

Der Strossenbau, das umgekehrte Verfahren des Firstenbaues, kommt bei Lagerstätten, namentlich bei Erzgängen in Anwendung, die über 45 Grad Fallen haben, ist aber jetzt meist durch den Firstenbau verdrängt. Stellt man sich das auf vier Seiten freigemachte, abzubauende Feld, das sich von einer Strecke aus unter deren Sohle in die Teufe ausdehnt, dessen Stöße aber aus einem Abteufen in die Lagerstätte angesetzt werden, vor, so erhält die Begrenzung der Arbeitspunkte das Ansehen

einer von oben angeschauten Treppe, durch welche das Feld in Angriff genommen wird. Hinter jeder Strosse werden zwischen Hangendes und Liegendes Stempel geschlagen, darauf Bohlen, Latten u. s. w. gelegt und dadurch sogenannte Kasten gebildet, auf welche die unhaltigen Berge gestürzt werden. Die Erze werden zuerst in der Grube ausgeklaubt, dann bis auf die untere Strosse geschafft, und von da aus nach dem Schachte gebracht. Der Arbeiter steht hierbei auf der zu gewinnenden Gangmasse seiner Strosse, beim Firstenbau dagegen auf dem Versatze.

Der gemeinsame Vortheil, den Firsten- und Strossenbau haben, besteht darin, daß der Gang rein abgebaut, das Erzfeld auf zwei Seiten angegriffen wird, eine möglichst große Anzahl Arbeiter angelegt werden kann, die Förderung einfach ist. Allein der Firstenbau hat insofern den Vorzug, als bei ihm die Gesteinsgewinnung erleichtert, die Zimmerung weniger kostbar ist. Es richtet sich die Zweckmäßigkeit der einen oder der anderen Methode ganz nach der Beschaffenheit der Lagerstätten, doch bedient man sich mehr der Firstenbaue für die oberen Theile des Ganges, der Strossen oder Sohlenbaue für die tiefer belegenen Erzlagerstätten.

Je schwächer das Fallen eines Flötzes oder Ganges, also stets unter 45 Grad, wird, desto größer kann die Höhe der einzelnen Arbeitsstöße genommen werden, vor denen mehrere Häuer Beschäftigung finden, und die mitunter horizontale Förderwege erhalten. Dadurch bahnt sich der Uebergang zu andern Abbauarten an, welche unter den Namen Strebbau, Strecken und Pfeilerbau bekannt sind und die mit verschiedenen Modificationen zur Ausgewinnung der Flächen dienen.

Von dem Strossen- und Firstenbau unterscheidet sich der Querbau, bei welchem die Strossen nicht nach dem Streichen des Ganges oder Lagers, sondern dem Gange in die Quere vom Liegenden gegen das Hangende angelegt werden. Einige Aehnlichkeit mit dem Firstenbaue hat der Querbau darin, daß das Erzmittel zuerst von unten angegriffen und nach aufwärts zu abgebaut wird. Diese Abbaumethode kommt häufig in Ungarn und namentlich dann in Anwendung, wenn ein Gang oder ein stark fallendes Lager eine große Mächtigkeit hat, wo der Strossen- und Firstenbau zu beschwerlich, kostbar und gefährlich werden würde, da die Lagerstätte vom Liegenden bis zum Hangenden in mehrere dergleichen Baue abgetheilt werden müßte. Auch bei stark fallenden Steinkohlenflötzen hat diese Abbaumethode jedoch modificirt Eingang gefunden.

Der Strebbau kommt bei schmalen, sehr schwach geneigten Flötzen, welche hinreichend Berge zum Versatz liefern, in Anwendung. Die Arbeiter werden bei ihm auf einmal vor einen ganzen Flügel gelegt und gehen gleichmäßig mit einander vorwärts. Das Hangende wird durch verlorene Zimmerung gehalten, und die Berge zwischen den Stempeln versetzt. Der Strebbau kann wegen der geringen Neigung der Flötzebene entweder streichend (also söhlig), oder in der Richtung des Fallens nach oben, schwebend, oder in einer mittleren Richtung geführt werden. Wie der Firstenbau aus über einander folgenden Stößen, besteht der Strebbau aus neben einander getriebenen, jedoch um eine gewisse Entfernung von einander zurückbleibenden Streben, der Art, daß der untere Streb stets voraus steht. Die Streben erhalten die für die Arbeiter nöthigen Breiten, und Förderstrecken.

Das Kupferschieferflötz in der Grafschaft Mansfeld wird z. B. auf diese Weise abgebauet. Das Flötz hat nur 30 bis 50 Centimeter Mächtigkeit. Man schrämt zuerst auf dem Liegenden und treibt dann das unterschrämte Mittel mit Schlägel und Keilen ab, oder gewinnt es durch Schießarbeit. Das Ort hat nur 0,70 bis 0,90 ^{m} Höhe, die Förderstrecke aber durchschnittlich 1,60 ^{m}. Die Arbeiter liegen auf der linken Seite bei der Arbeit; ein Bretchen ist unter dem Arme angeschnallt, ein anderes an der Hüfte. Hierauf bezieht sich der Ausdruck Krummhölzerarbeit, womit man diese Gewinnungsart bezeichnet. In solcher Lage ist der Bergmann genöthigt, den Schiefer mit der Keilhaue herauszuschlagen. Auch die Förderung durch die niederen Streckenräume muß liegend geschehen. Lange, niedere Holzkasten auf vier Rädern bewegbar, „Hunde“ genannt, werden von Bergjungen, an deren einen Fuß sie vermittels einer Kette befestigt sind, gezogen, indem sie dieselben ungeachtet der höchst unbequemen Lage und der Last, welche ihnen folgt, mit gewisser Schnelligkeit fortschaffen.

In Belgien und Nordfrankreich, wo verschiedentlich die Steinkohlenablagerungen eine größere Zahl über einander gelagerter Flötze von geringer Mächtigkeit und gefalteten Schichtenbau bilden, wo häufig der eine Flügel solcher Faltungen durch starke, über 50 bis 80 Grad steigende, der andere durch flache, im Allgemeinen zwischen 15 und 30 Grad betragende Neigung sich auszeichnet, und der Fallwinkel eines und desselben Flügels schwankt, wird die Gewinnungsart in sofern wichtig, als sie sich auf Firstenbau für die stehenden, und Strebbau für die flachen Flügel zurückführen läßt. Sie unterscheidet sich, außer durch die nach dem concreten Falle zu bestimmende Größe der Arbeitspunkte, in den einzelnen Localitäten nur hinsichtlich der Stellung der Arbeitsstöße in Bezug auf das Flötzstreichen, und durch die Art der Förderung. Hinreichende Menge von Bergen zum Versatz und Rücksicht auf concentrirte Wetterführung unterstützen diese Methoden.

Eine fernere Abbauart ist:

Der Pfeilerbau, der sich von den vorigen Abbaumethoden wesentlich dadurch unterscheidet, daß die Lagerstätte, bevor ihr Abbau beginnt, durch einen besonderen Betrieb vorgerichtet werden muß und das er eines Bergversatzes in der Regel gar nicht, oder doch nur äußerst selten bedarf. Er findet bei milden und gebrächigen Mineralmassen, hauptsächlich bei Stein- und Braunkohlenflötzen und auch in Steinsalzlagern Anwendung. So vielen Modificationen diese Abbauart auch unterliegt, so sind bei ihr von größtem Einfluß die Mächtigkeit und Beschaffenheit des Lagers, das Verhalten des Nebengesteins und der Fallwinkel. Sie setzt voraus, daß die

Mineralmassen, auf welche der Abbau hinzielt, vollständig aus der Grube gefördert werden können, also wenig oder gar keine Berge zur Unterstützung des Hangenden übrig bleiben. Und da es zu kostspielig ist, das Hangende allein mit Holz zu halten, so müssen schon Pfeiler vom Lager selbst zur Unterstützung verbleiben. Der Ausdruck: Pfeiler, bezeichnet hier die Kohlenmasse zwischen zwei schwebenden Strecken, welche von der oberen horizontalen Strecke nach der unteren oder Grundstrecke getrieben sind. Bei dem Abbau von einigen Eisenerzlagern führt man die Strecken in der Regel so, daß die reichsten Erzpartien damit aufgeschlossen werden und die ärmeren als Pfeiler stehen bleiben, wodurch diese Baue häufig ein sehr unregelmäßiges Aussehen erhalten.

Steinkohlen- und Braunkohlenflötze werden meist am tiefsten Punkte ausgerichtet durch Auffahrung von Grund- oder Sohlenstrecken nach beiden Richtungen des Streichens der Flötze. Diese söhlig gehaltenen Strecken bezeichnen die untere Grenze des über der betreffenden Sohle anstehenden Abbaufeldes, führen die vorhandenen Wasser den Ausrichtungsquerschlägen zu — „trocknen das Flötz ab" — dienen in noch unbekanntem Gebirge, als Feldörter unter Zugabe eines Wetterortes vorausgetrieben, zur Erkundung des Flötzverhaltens, nach Eröffnung der Gewinnungsarbeiten als Hauptförderstrecken und, sobald mehrere Flötze über einander lagern, für eine tiefere Sohle später als Wettersohlenörter. Liegen die Flötze mehr zusammen, so genügt es, die Grund- oder Sohlenstrecke in einem derselben als Feldort zu betreiben; auch kann eine solche Strecke durch Herstellung von Verbindungsquerschlägen später zur Förder- und demnächst zur Wetterstrecke für die betreffende Flötzgruppe gemacht werden.

Für den Abbau zerfällt die durch Grund- oder Sohlenstrecken in den Flötzen auszurichtende streichende Länge in Abtheilungen, deren Grenzen entweder unmittelbar (durch größere Störungen, durch Markscheiden u. s. w.) gegeben sind, oder nach Maßgabe des Flötzverhaltens in angemessenen Entfernungen angenommen werden. Bewegt sich der Betrieb in noch unaufgeschlossenem Gebirge, so erfordert die Vorsicht, Arbeiten zum Abbau erst nach Zurücklegung einer genügenden streichenden Länge eintreten zu lassen. Ist aber das Flötzverhalten durch frühere Baue bekannt, so kann die Eintreibung der eigentlichen Gewinnungsarbeiten unmittelbar nach Eröffnung der Sohlenstrecken geschehen.

Das Kohlenfeld wird nun durch eine Reihe söhlig getriebener Strecken („durch Vorrichtung oberer Oerter") in parallelepipedische Streifen, welche von der Baugrenze aus rückwärts nach dem Anfangspunkte jener Strecken verhauen werden, getheilt. Zwischen diesen parallel laufenden Strecken bleiben so starke Pfeiler stehen, als zur Sicherung des Hangenden erforderlich ist. Bei schwachen Fallen der Flötze tritt zuweilen noch rechtwinkliche Durchörterung der so gebildeten Pfeiler ein. Diese Abbaumethode wird als streichender Pfeilerbau bezeichnet, welcher vor anderen Modificationen den Vorzug hat, sich jeden Neigungswinkel anstoßen zu lassen, daher auch am leichtesten die aus allmäligen Veränderungen der Neigung entspringenden Schwierigkeiten zu überwinden, dagegen den Nachtheil besitzt, die Absonderungen der Kohle nicht berücksichtigen zu können. Die flache Höhe der Oerter wird stets so gewählt, daß neben der längs des oberen Stoßes geführten Förderbahn bis zum unteren Stoße Raum genug zum Versetzen der in dem Flötze selbst enthaltenen und der bei Herstellung jener Bahn aus dem Nebengestein — meist aus dem Liegenden — entnommenen Berge verbleibt. Schmale, schwach geneigte, Flötze und solche mit starkem Bergmittel erfordern und gestatten die größere, dagegen mächtige, stark fallende Flötze und solche mit geringem oder ganz ohne Bergmittel die kleinere Ortshöhe; gutes Nebengestein erlaubt die Ortshöhe zu vergrößern, bei gebrächem Nebengestein ist dieselbe zu vermindern.

Aehnliche Erwägungen gelten bei Bestimmung der Stärke der Pfeiler. Durch zu schwache Pfeiler gerathen die Oerter vor Erreichung der Baugrenze leichter in Druck und der Abbau derselben liefert beim Steinkohlenbergbau mehr kleine Kohlen; überdies steigt die Zahl der zur Vorrichtung einer gegebenen flachen Höhe erforderlichen Oerter, mithin vermehren sich die Kosten zur Ausgewinnung einer Bauabtheilung, da der Ortsbetrieb stets kostbarer ist, als der Pfeilerabbau. Sehr hohe Pfeiler verringern zwar die Zahl der Vorrichtungsörter, erschweren aber den Abbau durch häufiges Zubruchegehen, womit stets Verluste von Kohlen verbunden sind; bei starkem Fallwinkel sind dieselben der Conservirung der Stückkohlen nachtheilig und machen die Arbeit gefährlich.

Zum Ansetzen der streichenden Vorrichtungsörter dienen Diagonalen (beziehungsweise schwebende Strecken); Bremsberge, über Stollensohlen in beschränktem Maße tonnlägige Schächte; selten und nur für kurze Feldmittel auf stark geneigten Flötzen Rolllöcher.

Diagonalen heißen Betriebe, welche aus der tiefsten Strecke innerhalb des Flötzes nach einer mittleren Richtung, diagonal; dagegen Bremsberge solche, welche nach der Richtung rechtwinklich zum Streichen, d. h. schwebend, geführt werden. Rolllöcher sind Räume, die im Bergversatz durch Zimmerung oder durch Aufschichtung größerer Gesteinswände an den Seiten offen erhalten werden.

Bei sonst regelmäßigem Verhalten der Flötze und ausgedehnten Abbaufeldern kommen Diagonalen allein zur Vorrichtung oberer Oerter nur bei mäßigem, 10 bis 15 Grad nicht übersteigenden Fallwinkel. Bremsberge werden meist schwebend hergestellt und bieten bei dieser Richtung den kürzesten, überhaupt möglichen Weg zur Ansetzung streichender Vorrichtungsörter. Das Minimum des Fallwinkels ist 10 Grad anzunehmen, jedoch von der Construction der Bremsmaschine und von der Höhe des Bremsberges abhängig.

Tonnlägige Schächte dienen wie schwebende Bremsberge zum Ansetzen der oberen Oerter, finden aber solche Anwendung nur in beschränktem Maße bei Stollengruben. Für tonnlägige Tiefbaue tritt Sohlenbildung durch direct vom Schacht abgehende Strecken,

im Uebrigen aber die gewöhnliche Art der Vorrichtung ein, theils weil durch Anhauen aller Oerter der Schacht leicht gefährdet werden könnte, theils weil eine große Zahl von Anschlagspunkten sich mit dem regelmäßigen Gange der Maschinenförderung nicht vereinigen läßt; in hangenden oder liegenden Flötzen, welche durch Querschläge in den Hauptsohlen zu lösen sind, wird in der Regel die allgemeine Methode der Vorrichtung zur Anwendung gebracht.

Rolllöcher erfordern mindestens 30 — 35 Grad Neigung des Flötzes und sind für die Erhaltung der Stückkohlen beeinträchtigend. Sie kommen zum Ansetzen oberer Oerter für den streichenden Pfeilerbau nur bei kurzen und nicht zu hohen Feldesmitteln, bei sehr schmalen Flötzen und überhaupt bei stärkerem Fallwinkel vor.

Für den Pfeilerbau und jede Abbaumethode überhaupt ist von Wichtigkeit die angemessene Größe der Abbaufelder oder Bauabtheilungen. Die flache Höhe derselben ist von den Lagerungsverhältnissen allgemein, bei Stollengruben außerdem von der eingebrachten Seigerteufe, bei Tiefbaugruben von der Entfernung der Sohlen abhängig, mithin nur in letzterem Falle einigermaßen der freien Beurtheilung unterworfen. Dagegen tritt hinsichtlich der streichenden Länge, in sofern nicht natürliche Baugrenzen concurriren, das technische Ermessen unbeschränkt ein. Flötzmächtigkeit und Verhalten des Nebengesteins, Rücksicht auf Concentrirung des Abbaues und Herbeiführung eines möglichst constanten Verhältnisses zwischen den von Oertern und von Pfeilern gewonnenen Kohlenmengen bei bedeutendem Förderquantum, geben die bestimmenden Momente ab. Mächtige Flötze und druckhaftes Nebengestein erfordern kürzere, schmale Flötze und gutes Nebengestein gestatten längere Bauabtheilungen. In keinem Falle darf die streichende Länge so groß sein, daß vor erfolgtem Abbau Auswechselung der Ortszimmerung nothwendig wird.

Für die Ausführung des streichenden Pfeilerbaues in einem Flötze hat man allgemein folgende Regeln: Jedes obere Ort muß dem nächst unteren voraus zu Felde gehen, so daß die oberen Oerter die Baugrenzen nach und nach früher erreichen als die unteren, über jenen kann dann schon Abbau stattfinden, wenn diese an die Grenze gelangen. Dadurch wird eine richtige Stellung der in Abbau begriffenen Pfeiler zu einander bewirkt und man entgeht dem unnöthigen Aufwande an Zimmerung, welcher entsteht, wenn der Abbau des Pfeilers nicht sofort nach Beendigung des ihn unterfahrenen Ortes erfolgt. Nicht minder vermeidet man die Verschlechterung der Kohle durch Stehenlassen des Pfeilers und den dadurch allmälig gesteigerten Gebirgsdruck vermehrten Procentsatz an Gruskohlen. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der Grund- und Sohlenstrecken statt, die als Feldörter zur Untersuchung oder zur Vorbereitung einer folgenden Bauabtheilung möglichst rasch fortrücken sollen, damit man nach erlangter Gewißheit vorliegender edler Mittel, beziehungsweise nach Zurücklegung der Abbaugrenze mit der Vorrichtung des neuen Abbaufeldes vor Erschöpfung des vorhergehenden beginnen kann. Von dem Abbau bleibt ein nach der Oertlichkeit zu bemessender Sicherheitspfeiler unter der oberen Wetterstrecke so lange ausgeschlossen, als noch neue Bauabtheilungen im Streichen folgen, und der Pfeiler über der unteren Sohlenstrecke auf seine ganze Länge, theils mit Rücksicht auf noch zu bildende Abbaufelder, theils weil diese Strecke für die nächst tiefere Sohle die Wetterstrecke bildet. Auf Stollengruben kann daher der Grundstreckenpfeiler nach Erreichung der Markscheide oder einer anderen bestimmten Baugrenze verhauen werden. Zwischen den in der Richtung des Streichens an einander schließenden Abbaufeldern sind Sicherheitspfeiler unverritzt (unberührt) zu belassen, um den entstehenden „Alten Mann" (verlassenen Bau) möglichst vollständig zu isoliren. Dies ist besonders nöthig beim Vorhandensein schlagender Wetter, und da, wo die im Alten Mann als verloren zurückgelassenen Kohlen zur Selbstentzündung geneigt sind.

Die Disposition der Vorrichtungs- und Gewinnungsarbeiten in mehreren über einander gelagerten Flötzen hängt davon ab, ob nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse anzunehmen ist, daß der Abbau des liegenderen das Zubruchegehen des hangenderen zu Folge haben werde. Für den bejahenden Fall müssen die Abbaue des hangenden Flötzes zu denen des liegenden in ein ähnliches Verhältniß gebracht werden, wie die unter einander gelegenen Pfeiler eines und desselben Flötzes, d. h. auch im Großen und Ganzen muß die Gewinnung von oben nach unten erfolgen; Vorrichtung und Abbau müssen im hangenden Flötz voraussiehen; der Fallwinkel kommt hier wesentlich in Betracht. Die Erfahrungen, welche man über die Wirkungen der Abbaue von Stollengruben auf die Tagesoberfläche gesammelt hat, lehren, daß das Brechen des Hangenden unter einem Winkel von selten über 75 Grad und unter 55 Grad, im Mittel also von 65 Grad (mit dem Horizonte), in das Innere des ausgehauenen Raumes erfolgt. Man ist geneigt, bei Flötzen von 45 Grad Fallen und mehr den Bruchwinkel von 65 — 70 Grad, bei denen unter 45 Grad Fallen zu 65 — 55 Grad anzunehmen.

Aus der Nothwendigkeit, die Ausgewinnung des hangendsten Flötzes zuerst zu beginnen, folgt, daß man die Ausrichtungsquerschläge wo möglich vom Hangenden ins Liegende treiben muß, womit zugleich der Vortheil leichterer Verarbeitung des Gesteins verknüpft ist. Wird, wie bei Tiefbauen meist der Fall, vom Schachte her sowohl ins Hangende als Liegende ausgerichtet, so hat man vorzugsweise Augenmerk auf Beschleunigung ersterer Ausrichtung zu wenden, es sei denn daß das sehr mächtige Gebirgsmittel jede Möglichkeit der Einwirkung früher begonnener Abbaue in liegenderen Flötzen beseitige. Von der söhligen Entfernung, also vom Fallwinkel und der Mächtigkeit des trennenden Mittels hängt es ab, ob mehrere Flötze sich dadurch in dasselbe System der Vorrichtung ziehen lassen, daß man aus oberen Strecken des einen, in gewöhnlicher Art vorzurichtenden Flötzes „Querschläge" (d. h. solche nach dem Flötze hin quer durch das Gebirgsgestein getriebener Strecken, ein durch das Gebirgsgestein nach einer Lagerstätte hin getriebener Bau, auch wol

Zubau genannt) von geringen Dimensionen bis zu den underen treibt und solchergestalt dort die oberen Oerter bildet.

Versuchsbaue sind zur Aufsuchung und Untersuchung einer Lagerstätte bestimmte Baue; sie werden auch wol selbst dann noch so genannt, wenn daraus schon ein Ertrag gewonnen wird. **Hilfsbaue** aber sind solche Baue, welche zu irgend einer Unterstützung, Beseitigung eines Hindernisses des Bergbaues, oder zur Aufsuchung nach Gewinnung nutzbarer Mineralien angelegt werden.

Der **combinirte Pfeiler- und Strebbau** schließt sich unmittelbar dem streichenden Pfeilerbau an und wird auch als Pfeilerbau mit breitem Blick bezeichnet. Er wird vereinzelt auf schmalen schwachfallenden Flötzen geführt und aus einer Diagonale oder schwebenden Strecke durch Auffahren von breiten Oertern eröffnet, welche ebenso breite, später von der Baugrenze aus rückwärts zu gewinnende Pfeiler zwischen sich lassen.

Diagonaler Pfeilerbau findet nur bei flachem Fallen Anwendung. Die Pfeiler bilden sich bei ihm durch eine Reihe von Diagonalen, welche aus der tiefsten Sohlen- oder Grundstrecke angesetzt und bis zu der nächst oberen Sohle oder einem Theilungsorte getrieben werden. Diese Abbauart bietet mehr Betriebspunkte dar, als der streichende Pfeilerbau und concentrirt daher die Gewinnungsarbeiten. Bei Flötzen, die auf längere Zeit gleichmäßiges, 10—15 Grad nicht übersteigendes Fallen beibehalten und durch schlagende Wetter nicht belästigt sind, ist er in Anwendung.

Der **schachbretförmige Pfeilerbau** stellt sich nicht als eine besondere Abbaumethode, sondern nur als eine partielle Gewinnung vorgerichteter Pfeiler zu dem Zwecke dar, durch das Anstehenlassen von Pfeilerstücken entweder das Zubruchegehen des Hangenden ganz zu verhindern oder dem Bruche bestimmte Grenzen zu setzen. Bei flacher Neigung ist quadratische oder annähernd quadratische Gestalt und alternirende (d. i. **schachbretartige**) Stellung der zurückbleibenden Pfeilerstücke üblich und zweckmäßig. Stärkere Neigungen können das Stehenlassen parallelepipedischer, in der Richtung der Falllinie an einander schließender Streifen veranlassen. Ob, statt Kohlenpfeilerstücke zu belassen, Steinpfeiler zu errichten sind, ist in der Regel eine rein ökonomische Frage; nur wenn in Folge eines Mißgriffes die Kohlenpfeiler zu schwach geworden sind, als daß die beabsichtigte Wirkung auf die Dauer zu verbürgen wäre, kann lediglich aus technischen Gründen die vollständige Beseitigung derselben und die Anordnung von Mauerung, oder Bergversatz geboten sein.

Der Pfeilerbau mit allen Modificationen bildet eine Gruppe der Abbaumethoden, deren Eigenthümlichkeit darin beruht, daß die Ausgewinnung der Lagerstätte durch zwei der Zeit nach getrennte Operationen — durch den **Betrieb von vorrichtenden Oertern**, und durch den **Abbau der vorgerichteten Pfeiler** — geschieht, und daß die ausgehauenen Räume, obschon zuweilen eine partielle Versetzung mit beiläufig gewonnenen Bergen erfolgt, in der Regel dem Zusammenbrechen überlassen bleiben.

Bei dem **Braunkohlenbergbau**, so wie er hauptsächlich in Norddeutschland im Umgange ist, kommt zunächst die Frage in Beantwortung, ob eine Braunkohlenlagerstätte mittels **Tagebaues** oder **unterirdischen Baues** gewonnen werden soll.

Für die **Anlage eines Tagebaues** ist zunächst das Verhältniß der Mächtigkeit der Kohle zu der des Deckgebirges zu berücksichtigen; ferner die Beschaffenheit des letzteren selbst und das Einfallen des abzubauenden Lagers für die Wahl der Abbaumethode. Ist z. B. das Deckgebirge sehr massig und daher schwer zu gewinnen, oder ist es mit Rutschflächen und Wasserklüften derartig durchsetzt, daß die Abraumstöße trotz der flachsten Dossirung nicht stehen wollen, oder ist endlich das Einfallen der Lagerstätte so stark, daß der Tagebau nach dem Einfallen zu nur eine geringe räumliche Ausdehnung erhalten kann, so wird man selbst bei günstigem Verhältniß des Abraums zur Kohlenmächtigkeit dennoch seine Zuflucht zum unterirdischen Grubenbau nehmen. Wie schon früher gesagt, ist ein **Tagebau noch zweckmäßig**, wenn sich die Mächtigkeit der Kohle zu der des Deckgebirges wie 1 : 3 verhält.

Die **Aus- und Vorrichtung des Tagebaues** ist nur verschieden, je nachdem die abzubauende Lagerstätte entweder söhlig, beziehungsweise schwach wellenförmig, gelagert ist, oder gegen den Horizont regelmäßig einfällt. Im **ersten Falle** wird man sowol mit dem Stollen als auch mit dem Tiefbauschachte von vornherein so tief einzukommen suchen, daß von ihnen aus die gesammte Lagerstätte gelöst werden kann, in welchem Falle die Lösung am zweckmäßigsten vom Liegenden aus bewirkt wird. Ist man mit dem Stollen oder mit dem vom Schachte aus getriebenen Querschlage unter der Stelle angekommen, wo der Tagebau beginnen soll, wird dessen Einschnitt hergestellt und alsdann der Stollen oder Querschlag dem fortrückenden Abbau nachgeführt, indem man diese Wasserabführungsstrecke in der Regel nach vorheriger Bloßlegung ausmauert und die Mauerung alsdann mit dem gewältigten Abraum überstürzt. Im anderen Falle muß, wenn es nicht möglich ist, von vornherein die tiefste Sohle zu gewinnen, bis zu welcher der Tagebau vorschreiten soll, die **Aufschließung durch einen Stollen** erfolgen. Der unter dessen Sohle einsetzende Flötztheil muß nachträglich durch einen besonderen Tiefbau gelöst werden. Ist der Stollen oder Querschlag bis an das Liegende der abzubauenden Lagerstätte herangebracht, so treibt man im Streichen der letzteren Flügelörter und führt von ihnen aus bis an den Tageseinschnitt in angemessenen Entfernungen von einander steigende Strecken auf, durch welche alsdann die in dem Tagebau sich sammelnden Wasser zunächst den Flügelörtern und durch diese dem Stollen oder Querschlage zugeführt werden.

Zum ersten Einschnitt wählt man gern diejenige Stelle, an welcher der **Abraum** am wenigsten mächtig ist. Die Größe des ersten Einschnittes richtet sich lediglich nach der Mächtigkeit und Ständigkeit des Abraums.

Man zieht es ferner vor, den Abraum vom Tage nieder in einzelnen Strossen in der Weise zu gewinnen, daß jede nächst untere Strosse den Fuß für die nächst obere und zugleich die Förderbahn für den Betrieb der letzteren bildet, und daß man jeder einzelnen Strosse diejenige Böschung gibt, welche der Beschaffenheit des Gebirges entspricht. Je größer die Mächtigkeit des Deckgebirges ist, desto mehr Strossen müssen gebildet werden, um einen Kohlenpfeiler von solcher Größe bloßzulegen, daß dessen Gewinnung möglich wird. Um daher für die unmittelbar auf der Sohle befindlichen Strossen einen Fuß und eine Förderbahn zu gewinnen, und um eine Verunreinigung der Kohlen bei deren Gewinnung zu verhüten, läßt man von dem entblößten Kohlenpfeiler eine Strosse (Berme) von 2 bis 3 Meter stehen. Wenn die Kohle entwässert ist, nimmt man die Kohlenstrosse der leichteren Gewinnung halber nicht höher als zu 4 bis 5 Meter an, weshalb, wenn das abzubauende Flötz mächtiger ist, zwei oder mehrere Strossen mit vollständiger Berme gebildet werden.

Ist man auf diese Weise mit dem ersten Einschnitt bis auf das Liegende des Flötzes oder so weit niedergekommen, als das letztere überhaupt durch Tagebau gewonnen werden soll, so muß dieser Einschnitt angemessen erweitert werden. Man sucht hierbei den Tagebau wo möglich so einzurichten, daß die Wagen der Debenten unmittelbar vor die Kohlenstrosse rücken können, weil dann die Löhne für die Kohlenförderung wegfallen. Fällt das Flötz gegen den Horizont regelmäßig ein, so muß die weitere Ausdehnung des ersten Einschnittes zunächst im Streichen auf der ganzen Länge des abzubauenden Feldes erfolgen, der Bau muß gleichmäßig nach dem Einfallen zu vorschreiten.

Bei ständigem Gebirge erfolgt die Gewinnung der Abraumsmassen auf den einzelnen Strossen mittels der Lettenhaue, mittels Fimmel und Schlägel oder mittels der Brechstange; bei rolligem Gebirge meist mittels bloßer Wegfüllarbeit. Die Kohlengewinnung erfolgt in der Weise, daß man die Kohlenstrosse in einzelnen Absätzen von oben nieder bis auf die Tagebausohle beziehungsweise bis zur nächst unteren Strosse verhaut. Wird die Kohle in mehreren Strossen abgebaut, so werden von den oberen Strossen nach den in der untersten Strosse befindlichen Förderstrecken sogenannte Rolllöcher angelegt, durch welche die Kohle den Förderwagen zugeführt wird.

Für den unterirdischen Grubenbau eines Braunkohlenlagers treten schwierigere Umstände ein, da die im Hangenden und unmittelbar Liegenden desselben befindlichen Wasser erhebliche Rücksichten erfordern. Die Ausrichtungsarbeiten hängen von dem regelmäßigen Fallen des Flötzes, von seiner söhligen oder wellenförmigen Lagerung ab und bestehen hauptsächlich in dem Betriebe von Strecken, in dem Abteufen der dazu erforderlichen Förderschächte.

Ist die mit dem Stollen oder Tiefbauschachte aufgeschlossene Pfeilerhöhe sehr bedeutend und nicht mit einem Male abzubauen, so führt man von der Stelle aus, wo der Stollen oder Tiefbauschacht das Liegende des Flötzes erreicht hat, im Streichen desselben eine Sumpfstrecke so weit auf, als es zur Vermeidung von plötzlichen Wasseraufgängen nothwendig ist. Von dieser Sumpfstrecke aus haut man alsdann ein steigendes Ort bis an das Flötzausgehende oder bis an die vorliegende obere Sohle auf, theilt die dadurch ausgerichtete Pfeilerhöhe in so viele Fördersohlen ein, als es zweckmäßig erscheint, und bringt die erste Fördersohle als erste Grundstrecke nach beiden Richtungen hin zu Felde. Die mit dieser Sohle etwa aufgeschlossenen Wasser werden durch das flache Ort dem Stollen oder Tiefbauschachte zugeführt. Ist dagegen die gelöste Pfeilerhöhe geringer und mit einem Male abzubauen, so bildet die vom Schachte oder vom Stollen aufzufahrende Grundstrecke, gleichzeitig die Fördersohle. Auch kann man in 8 bis 10 Meter Entfernung über derselben noch eine besondere Förderstrecke auffahren, welche da sie bald trocken ist, für die Förderung geeigneter wird. Ist der Aufschluß durch einen Tiefbauschacht erfolgt, so kann man letzteren auch noch um 2 bis 4 Meter abteufen, von ihm aus das Flötz wieder querschlägig anfahren und in dem letzteren noch eine besondere Sumpfsohle auffahren. Um schlechte Wetter abzuhalten treibt man mit der Grundstrecke parallel noch besondere Wetterstrecken, oder teuft auch wol besondere Wetterschächte ab. Das Liegende entwässert sich gewöhnlich schon durch den Streckenbetrieb.

Hat das Flötz eine söhlige oder ziemlich söhlige Lagerung, so erfolgt die Ausrichtung von der Stelle, wo der Stollen oder Tiefbauschacht in das Flötz eingekommen ist, zunächst nach demjenigen Theile des Grubenfeldes, in welchem der Abbau beginnen soll, durch eine söhlige Grundstrecke, von welcher aus besondere Flügelörter behufs Trockenlegung des abzubauenden Flötztheiles getrieben werden. Grundstrecke und Flügelörter werden gleichzeitig als Fördersohlen benutzt, auf sie kommen daher auch die zur Förderung oder zur Wetterversorgung zu benutzenden Schächte zu stehen.

Ist das Flötz so mächtig, daß es in mehreren Abtheilungen (Etagen) abgebaut werden muß, so treibt man nur in derjenigen Abtheilung, welche am geeignetsten ist, eine Grundstrecke und richtet die übrigen Abtheilungen querschlägig aus. Ist die Lagerung söhlig, so wird nur in die unterste Abtheilung eine Grundstrecke getrieben, die oberen Abtheilungen werden durch Ueberbrechen gelöst.

Es beginnt nun die Vorrichtung des Schachtfeldes zum Abbau, d. h. dessen Eintheilung in größere und kleinere für den Abbau bestimmte Pfeiler. Man richtet das Schachtfeld so ein, daß es bei möglichst kleinem Umfange möglichst viel Kohlen schüttet. Die zweckmäßigste und vortheilhafteste Gestalt hierzu ist das Rechteck, vorausgesetzt, daß der Schacht selbst die zweckmäßigste Stellung hat, und die Neigung des Flötzes so groß ist, daß eine steigende Förderung unräthlich erscheint. Bei einer söhligen Lagerung des Flötzes gibt man dem Schachtfelde eine annähernde quadratische Form, setzt die Fördermaschinenanlage in die Mitte des Feldes, und hat somit nach allen Seiten hin die kürzesten Förderlängen. Für die Wahl des Ansetzpunktes eines Fördermaschinenschachtes sind gewöhnlich die mit demselben zu

durchteufenden Gebirgsschichten und oft die Nähe von Abfuhrwegen bestimmend. Kommt man mit dem Schachte nicht ganz in die Mitte der Fördersohle, oder auf eine höhere beziehungsweise tiefere Sohle, so teuft man ihn im ersteren Falle bis in das Niveau der Fördersohle ab und verbindet diese mit ihm durch einen Querschlag; im letzteren Falle aber stellt man seine Verbindung mit der höheren Sohle entweder ebenfalls durch einen Querschlag oder bei mäßigem Fallen des Flötzes durch Diagonalen her, denen man aber kein stärker Ansteigen als höchstens 2 Grad gibt, weil sonst die Schienenförderung zu beschwerlich wird. Ueberhaupt bringt man die Schienenförderung, soweit es nur angeht, zur Anwendung und vermeidet möglichst Karrenförderung.

Bei der Eintheilung des Schachtfeldes in einzelne kleine Abbaupfeiler unterscheidet man streichende Vorrichtung, bei welcher die einzelnen Abbaupfeiler parallel der Fördersohle, und steigende Vorrichtung, bei welcher sie parallel der Fallungslinie des Flötzes gelegt werden und werden durch diese Pfeiler Oerter gebildet, die man in der Kohle auffährt. Der Abbau beginnt am äußersten Ende des Schachtfeldes und schreitet nach dem Schachte zu vor. Bei der streichenden Vorrichtung werden die Abbaupfeiler gewöhnlich so breit genommen, daß daraus ein oder zwei Brüche gebildet werden. Bei steigender Vorrichtung nimmt die Breite der Pfeiler von 8 bis 20 Meter zu. Ist die Kohle sehr milde, so geht man mit jener Breite wol bis zu 40 Meter, um die Pfeiler möglichst stark zu lassen.

Die Braunkohlenflötze baut man unterirdisch gewöhnlich nur bis zu 4 Meter Mächtigkeit mit einem Male ab, weil darüber hinaus der Bau zu gefährlich und zu beschwerlich wird. Besitzen die Flötze eine größere Mächtigkeit, so werden zwei oder mehrere Bauabtheilungen gebildet und diese ebenso wie über einander vorkommende Flötze für sich selbst vorgerichtet. In solchen Fällen wird zunächst die oberste Abtheilung, das obere Flötz abgebaut, wobei zur Ausförderung dieselbe Förderstrecke, welche in der unteren Abtheilung liegt, benutzt wird.

Ist das Schachtfeld vorgerichtet, so beginnt der eigentliche Abbau. Die Kohle wird in einzelnen Abtheilungen (Brüchen) von angemessener Größe gewonnen, worauf die dadurch entstandenen hohlen Räume zu Bruche gehen. Nach der Beschaffenheit der Kohle und des Hangenden richten sich die Veränderungen bei der Vorrichtung und beim Abbaue selbst, auch liegt es in der Sache, daß der Abbau einer Kohle von 6 bis 10 und mehr Meter Mächtigkeit mit mehreren Schwierigkeiten zu kämpfen hat und mit mehr Gefahr für die Arbeiter, auch mit mehr Kohlenverlust verbunden ist, als eine Abbauhöhe von 2 bis 4 Meter Mächtigkeit, wo namentlich der Kohlenverlust unbedeutend ist. Bedarf das Hangende einer Unterstützung, so erfolgt diese durch Zimmerung, deren einfachste Art in den Strecken der Thürstock, im Bruche selbst der Stempel ist. Will man den Bruch einhalten, so werden Stempel zwischen dessen Firste und Sohle geschlagen. Ist alle Kohle hereingebrochen, so bricht meist schnell das Dachgebirge nach und muß deshalb die Förderung aus einem brechenden Bruche unausgesetzt erfolgen. Bleiben die Brüche offen, so wird in der Regel die denselben zunächst stehende Zimmerung zerdrückt, die Kappen brechen in der Mitte, die Thürstöcke und Stempel machen ein Knie; die Kohle selbst wird bei dieser Gelegenheit sehr zusammengepreßt. Gewöhnlich bestimmt man die Größe der Brüche so, daß der Bruch gerade dann zusammengeht, wenn der Ausbau vollendet ist. Bei dem Abbau und dem zu ihm gehörigen Streckenbetriebe hilft man sich auch durch ein Ueberbrechen (Ueberhauen), welches nicht verzimmert wird, und mit dem man so weit in die Höhe geht, bis man die oberste Kohle erreicht. Sodann wird von oben herab dieses Ueberbrechen in Gewölbeform weiter, so zu sagen „Bruch gehauen"; man hält sich jedoch damit immer mehr nach den Grenzen des Pfeilers als nach dem Stoße der entstehenden Strecke. Wenn die Erweiterung des Ueberbrechens bis zu den entfernten Stößen des abzubauenden Pfeilers ausgeführt und man Spuren vom „alten Mann" hat, so führt man die Erweiterung bis zur Sohle nieder. Hat man keinen alten Mann, sondern Rücken oder beide zu den Grenzen, so ist die größte Vorsicht nöthig. Der Arbeiter muß während dem Hereinbrechen der Kohle die Stöße des Bruches beobachten, zu Zeiten mit der Arbeit einige Augenblicke inne halten, das Gehör zu Hilfe nehmen, ob sich in einem anliegenden Bruche ein Geräusch vernehmen läßt, oder ob die Stöße des Bruches zu krümeln anfangen. Ist dies letztere der Fall, so ist es Zeit, sich in Sicherheit zu begeben.

Die starke Ausdünstung der Kohlen verdickt sehr leicht die Grubenluft (Wetter); denn eine fortdauernde Zersetzung der Kohle verändert dieselbe stets durch Austreiben von Kohlenwasserstoff, und nicht selten entwickeln sich entzündbare Gasarten (Kohlensäure, Sumpfgas, Stickstoff und ölbildendes Gas), welche so oft die Ursache unglücklicher Zufälle in den Gruben sind. Besonders ist dies der Fall wenn lange offen gestandene Brüche zusammengehen. Es entsteht dadurch Wettermangel, in welchem Falle nichts weiter übrig bleibt, als Wetterstrecken parallel der Hauptstrecke zu treiben. Diese Wetterstrecken werden später von den Abbaustrecken durchschnitten und dienen dann zugleich als Abbaustrecken.

Von großem Einfluß ist auch das Verhalten des aus den Bruchstücken des Hangenden bestehenden Alten Mannes. (Alte Mann ist das in Gruben ausgehauene und wieder mit Bergen ausgesetzte oder ausgestürzte Feld. Daher die Redensarten: Alten Mann finden, In den Alten Mann schlagen). Hat das Flötz Fall und ein rolliges Hangende, bei welchem der alte Mann zur vollständigen Beruhigung längere Zeit bedarf, so wird man eine streichende Vorrichtung wählen. Ist das Flötz söhlig so wird es unerheblich sein, auf welcher Seite der Bruchарbeit sich der alte Mann befindet. Es wird sich stets ein seitlicher Druck zeigen, der von der Beschaffenheit des alten Mannes abhängt.

Bei den verschiedenen Abbaumethoden der Braunkohlenlager ebenso wol als der Steinkohlenflötze ist stets in Beurtheilung zu ziehen, die Kohle bis an den alten

Mann möglichst rein abzubauen, das eingebaute Holz wieder zu gewinnen, und wie sich überhaupt die Kosten des Holzaufganges zu dem Werthe der gewonnenen und verloren gegebenen Kohlen stellen.

Ueber den Abbau der Kohlenflötze ist noch im Allgemeinen zu erwähnen, wie kein zu großes Feld auf ein Mal vorgerichtet werden muß, weil dadurch die Kohle lange Zeit und unnützerweise dem schädlichen Einflusse der Luft ausgesetzt bleibt. Die Kohle selbst verändert sich, der Schwefelkies, den sie vielfach enthält, wird zersetzt und in Eisenoxydhydrat umgewandelt, wodurch die Kohle eine rostige Farbe erhält, was deren Preis vermindert. Die Vorrichtungsarbeiten müssen daher mit dem Abbau stets in einem gewissen Verhältniß stehen. Unter allen nutzbaren Mineralien gewährt die Gewinnung sowol der Stein- als auch der Braunkohlen die größten Schwierigkeiten. Sie müssen, wenn der Bau lohnend sein soll, in großen Mengen gewonnen werden. Kohlenflötze von geringer Mächtigkeit, die viele Verwerfungen und Unterbrechungen zeigen, Kohlen von nur mittelmäßiger Beschaffenheit und von geringem Begehr seitens der Consumenten, können die Anlagekosten nicht tragen, welche bei mächtigen und ausgedehnten Flötzen vollkommen gerechtfertigt werden. Es wird daher heutigen Tages namentlich bei dem Steinkohlenbergbau keine Grube aufgenommen, die nicht zu einer bedeutenden Förderung berechtigt zu sein glaubt, obgleich bei vielen derselben die wirklichen Fördermengen häufig den gehegten Erwartungen und den ausgeführten Ausrichtungs- und Vorrichtungsbauen nicht entsprechen. Diese oft in einem viel zu großen Maßstabe ausgeführten Baue werden alsdann für den späteren unverhältnißmäßigen Betrieb eine große Last.

Die Steinkohlengebirge Deutschlands, Frankreichs und Belgiens sind im Verhältniß zu den britischen im Allgemeinen weniger reich. Die Flötze sind minder regelmäßig, ihre Mächtigkeit ist eine dem Abbau weniger günstige; das hangende Gebirge ist weniger fest und erfordert eine weit kostbarer einzubringende und zu unterhaltende Zimmerung; endlich sind die Kohlen klüftiger und brüchiger, so daß der Stückkohlenfall ein geringer und die Absatz- und Verkaufsverhältnisse ungünstiger als in England sind, wo auch die Grubenanlagen ein geringeres Kapital erfordern. Die Unregelmäßigkeit der Steinkohlenflötze in Frankreich, ihre häufigen durch Rücken und Verwerfungen veranlaßten Unterbrechungen, ihre wechselnden Lagerungsverhältnisse, die geringere Festigkeit des Hangenden erlauben häufig nicht die Anlage von dem Abbau vorangehenden Vorrichtung ausgedehnter Grubenfelder, und nur mäßig große Abbaufelder können nach und nach vorgerichtet werden. Dadurch werden sehr hohe Gewinnungskosten veranlaßt, da die Vorrichtungsstrecken häufig in Nebengestein getrieben werden müssen.

Bei der Gewinnung des Steinsalzes kommt wesentlich in Betracht die regelmäßige Lagerung und Reinheit desselben.

Staßfurt, wo die Ablagerung ungemein mächtig und rein, wo im Hangenden die so wichtigen Kalisalze — die Carnallite und der Kainit, der Tachhydrit und Boracit (Staßfurtit), Kieserit und Polyhalit — in einer Seigerteufe von c. 50 Meter vortreten und bei einem Fallwinkel von 30 Grad in söhliger Entfernung von c. 160 Meter horizontal durchfahren und abgebaut werden; Staßfurt, wo die gewaltige Mächtigkeit des eigentlichen dichten Steinsalzes als unterste Gruppe bis 330 Meter, ohne daß man von der untersten Grenze auch nur eine Ahnung hat, durch Bohrversuche bekannt geworden und bis 30 Meter Seigerteufe mit dem Abbau der Schächte aufgeschlossen ist und in einer söhligen Mächtigkeit von c. 240 Meter auf horizontalen Abbausohlen durch streichende Strecken und senkrecht hierauf stehende 8 bis 23 Meter breite und 8 bis 9 Meter hohe Abbauörter mittels Firstenbau seit 1857 bergmännisch gewonnen wird; Staßfurt gibt eine deutliche Vorstellung vom neuesten Steinsalzbergbau, der ein Strecken und Pfeilerbau ist. Die Gewinnung des Steinsalzes geschieht im Hangenden der Lagerstätte auf der Ostseite des 340 Meter tiefen Schachtes, während die Ausrichtung der Kalisalze — sonst Abraumsalze genannt — durch einen Querschlag gegen Westen hin betrieben wird. Die Wetterführung geschieht durch die beiden Schächte: den Fahrschacht und den Förderschacht. Zur Führung derselben vor die Abbauörter dient eine Wetterstrecke. Eine streichende Hauptstrecke von c. 6 Meter Breite verbindet die Abbauörter mit einander und gestattet durch eine Hauptförderstrecke die ungehemmte Communication mit dem Förderschachte. Die einzelnen Abbauörter sind durch Queröter mit einander durchschlägig gemacht, die stehengelassenen Sicherheitspfeiler haben rectanguläre Querschnitte von c. 12 Meter Breite. Die Abbauörter sind c. 12 Meter weit und 8 Meter hoch. Die Abbauetagen werden so angelegt, daß Pfeiler auf Pfeiler, Abbauort auf Abbauort zu stehen kommen und nur die Querschläge und Decken durch feste Wände von einander getrennt sind. In den Kalisalzen ist von dem hangenden Querschlage aus die Ausrichtung in streichender Richtung durch eine Hauptstrecke am Liegenden der bauwürdigen Kalisalze bewirkt. Der Abbaupfeiler wird in Oertern von 8 Meter Weite unter Belassung von 6 Meter starken Zwischenpfeilern durchquert. Das Lossprengen des Steinsalzes geschieht mit Hilfe der Schießarbeit, nachdem Bohrlöcher vorgetrieben sind. Die Förderung geschieht in einer Reinheit, wie selten, da das Steinsalz selbst wasserhell bis graulich weiß, krystallinisch und von sehr feinem Gefüge, und fast gar nicht verunreinigt ist. In seiner Gesammtheit wird das Steinsalzlager durch nichts unterbrochen und nur durch dünne, mit ausgeprägtem Parallelismus fortlaufende, nur selten partiellen Verwerfungen unterliegende, die allgemeine Richtung nicht beeinträchtigende Schnüre in höchstens 6 Millimeter Stärke von Anhydrit durchsetzt. Es liegt sehr trocken, durch diese Schnüre wird das Lager in Bänke von durchschnittlich 90 Millimeter, also in söhliger Richtung 180 Millimeter Mächtigkeit getheilt. Die Schnüre werden Jahresringe genannt, um mit ihnen die durch die Temperatur bedingt gewesenen Niederschläge des Steinsalzes zu bezeichnen. Von den Kalisalzen — eine Gruppe von bunten

bitteren Salzen, früher Abraumsalze genannt — ist zunächst der Carnallit — Kaliummagnesiumchlorür — das wichtigste. Dieses Salz ist ein Doppelsalz und enthält Chlorkalium und Chlormagnesium mit einem bestimmten Wassergehalte, sowie noch etwas Chlornatrium, und ist dasjenige Salz, welches Staßfurt seine eigenthümliche und hervorragende Bedeutung für die Industrie, für Gewerbe und Landwirthschaft gegeben. Die Carnallitschichten sind mit Steinsalz und Kieseritschichten mehr und weniger verwachsen und daher bei der großen Gewinnung nicht vollständig zu trennen. Sie bilden eine Reihenfolge buntgefärbter Schichten, die streifenweise und bandförmig einen überraschenden Anblick gewähren. Unmittelbar über dem Carnallit kommt noch ein hartes Salz vor, eine Verbindung von Schwefelsäure, Kali, Talkerde, Chlor und Wasser, welches Kainit genannt ist, verschiedene Farbennüancirungen eingeht, eine deutliche Krystallisation zeigt, einen bituminösen Geruch hat und sich in Wasser leicht löst. Aus ihm werden reine schwefelsaure Kalipräparate dargestellt.

Verschieden hiervon sind die Steinsalzbergbaue in Wieliczka und Bochnia, Norwich, in den Salzgruben des östlichen Frankreichs, die Steinsalzgruben im Salzburgischen, in den österreichischen Alpen und in den Nord-Karpathen, zu Bex im Waadtlande, im Salz- und Gypsgebirge von Toscana, zu Cheshire und Straffordshire in England, die verschiedenen Salzstöcke in den Pyrenäen und in Catalonien, v. a. O.

In Wieliczka, am Fuße eines Zweiges der Karpathenkette, sind die großartigen Salzgruben, welche seit 1289 betrieben werden. Die Baue bilden verschiedene über einander ihre Stelle einnehmende Stockwerke. Im Durchschnitte liegt die Sohle eines jeden dieser Stockwerke 55 Meter unter dem nächsten, darüber befindlichen. Dreizehn Schachte welche jedoch nicht alle bis zu Tage reichen, dienen zum Einfahren und zur Förderung. In den Tiefen durchkreuzen sich nach Höhe und Breite sehr verschiedene Strecken, den mannichfaltigsten Richtungen folgend, ein wahres Labyrinth darstellend. Die Salzmassen und Lager, so wie der sie begleitende und umschließende Thon sind mitunter sehr fest; sie werden durch Sprengarbeit mit Pulver gewonnen. Aus früheren Jahren hat Wieliczka geräumige Hallen aufzuweisen, die zum Theil mit einer gewissen Prachtliebe ausgeführt sind. Die jetzige Methode abzubauen, das Steinsalz zu gewinnen, sowol in Abteufen als auch vor Oertern ist dort sowie auch in Bochnia die in Spiegeln, eine Weise, die sich hauptsächlich durch eine eigenthümliche und vorwaltende Anwendung des Schrämens bemerklich macht. (Unter Schrämen versteht man die Herstellung eines verhältnißmäßig engen, mehr oder minder tiefen Einschnittes überhaupt und insbesondere der zu gewinnenden Masse).

Beim Abteufen im Salze, meist von 4 Meter Länge, 2 bis 4 Meter Weite, schrämt man in den kurzen und langen Stößen seiger nieder und theilt sodann den ganzen lichten Querschnitt durch zwei andere Schräme in drei gleiche Theile — Spiegel genannt. Die Schräme werden der Natur der Sache gemäß unten enger als oben, jeder 1 Meter tief geführt. Die Spiegel werden nachmals hereingeschossen. Die Strecken sind nur 2 Meter hoch, 1,75 Meter weit. Man haut in jeder Ulme einen Schram, wobei man den Einbruch in die halbe Höhe legt und dann den oberen Theil von da bis gegen die Firste nachnimmt, worauf auch der untere bis auf die Sohle niedergehauen wird. Hierauf werden von der Mitte der Ortsbreite aus in der Firste und dann in der Sohle zwei eben so tiefe Schräme ausgehauen, alle vier Schräme zusammen bilden und umgrenzen den Streckenspiegel, den man später hereinschießt und zersetzt.

Bei der Steinsalzgewinnung in weiten Abbauen, den sogenannten Kammern, wird zunächst ein Einbruch von der Firste bis zur Sohle hergestellt, der die Dicke eines faßförmigen Körpers von etwa 0,4 Meter größten Stärke in der Mitte und 0,8 Meter Länge hat. Dieser Körper führt dort den Namen Balwan. Parallel diesem Einbruche, in der Entfernung einer einfachen oder doppelten Länge eines Balwanes, haut man hierauf einen Schram, sodann einen zweiten u. s. f., und stellt auf diese Weise mehrere Streifen (Bänder) dar, die man nochmals mit Keilen hereintreibt. Die Häuer, welche diese Arbeit verrichten, heißen Bandhäuer. Jener Einbruch wird übrigens auch hier wieder dadurch hergestellt, daß man 0,05 bis 0,07 Meter weite Schräme in etwa 0,9 Meter Entfernung von einander von der Sohle bis zur Firste herstellt, diese wieder in der Firste und Sohle durch zwei andere horizontale Schräme verbindet und den dadurch umgrenzten Spiegel ebenfalls hereinschießt. Ist aber die Wand sehr hoch, so darf der Gefahr wegen nicht mehr als 3,7 bis 4,5 Meter von der Firste herab geschrämt werden. Ist man mit der Gewinnung der dadurch gebildeten Bänder ein Stück vorwärts gekommen, so wird die unten stehen gebliebene Wand auf dieselbe Weise hereingenommen.

Der Grubenbau in Wieliczka hat eine Länge von c. 3000 Meter und eine Breite von c. 1500 Meter, und ist in drei Grubenfelder, das alte, neue und Janieffeld eingetheilt. Die Baue reichen mehr als 350 Meter unter Tage, ohne das Ende des Salzlagers zu erreichen, das in größerer Tenfe fortsetzt. Man geht nicht tiefer aus Besorgniß, Wasser anzuhauen. Auch lehren mit derselben Besorgniß die dortigen Erfahrungen, in den Salzthon nicht weiter einzudringen. Ein unglücklicher Versuch hierin im J. 1868 brachte Wieliczka an den Rand des Verderbens, indem die unteren Baue durch angehauenes Grundwasser vollständig ersoffen.

Die Gewinnung des Salzthones und des mit Salztheilen geschwängerten Gypses oder Kalkes, wie sie auf vielen Salzwerken stattfindet, würde ohne allen Ertrag geschehen müssen, wenn man genöthigt wäre, die salzhaltigen Massen selbst zu Tage zu schaffen. Dies wird vermieden, indem Gruben- oder Tagewasser auf die Salzlager zur Anschwängerung geleitet, so die Absonderung der Salztheile von den tauben Massen herbeigeführt, dann aber die aufgelösten Salze als „gesättigte Soole" aufgefördert und durch einen Siedeproceß auf so-

genanntes „Siedesalz" verarbeitet werden. In solche gesalzenen Gebirgstheile, wie sie z. B. das Salzburger Alpenland in unregelmäßigen stockförmigen Massen vielfach aufzuweisen hat, bringt man durch Schächte und Stollen ein. Die Gruben in Hallein, der dort wegen seiner Salzablagerung so merkwürdige „Dürrenberg", geben u. A. ein Beispiel dieser Gewinnungsart. Das Salzgebirge bildet dort über Tage eine Hügelreihe, durch welche eine Untersuchungsstrecke getrieben wird, und von wo aus unter einem schiefen Winkel Strecken in das Gebirge geführt werden. Auf den Stellen, deren Salzreichthum hinreichend bekannt geworden, werden weite Räume, sogenannte Sinkwerke, die als Auslaugekammern dienen sollen, angelegt. Ein solches Sinkwerk hat in der Regel eine längliche, oft elliptische Form und ist durch einen Damm, den Lettendamm, eingeschlossen. Die Construction dieses Dammes gehört zu den wichtigsten Arbeiten. Gewöhnlich besteht er aus zwei Reihen Pfählen, die mit Bohlen bekleidet sind, und so eine Art Kasten bilden, in dem der Letten fest eingestampft ist. Die Strecke, wo der Damm vorgerichtet wird, hat 3—4 Meter Länge und nur 1¹/₂ Meter Breite. Von ihr aus geht man in rechtem Winkel in die Stöße, und führt nunmehr einen zweiten Damm auf, der die Längenseite des Sinkwerkes einschließen soll. Da das Sinkwerk sich besonders von der Sohle bis zur Firste erweitert (in die Höhe wandert), so bringt man das Ablaßrohr, das von Holz und vorn durchlöchert ist, so hoch als möglich an. Der aus dem Lettendamm in die Strecke hineinragende Theil der Leitröhre ist mit einem Hahn versehen, um die aufgelösten Salztheile, die Soole, abzuzapfen und entweder zu Tage direct oder zu den Pumpen führen zu können. Die Wasser müssen die Firste berühren, aber nicht darüber hinwegstehen. Das Salz löst sich langsam und die erdigen Theile fallen auf den Boden des Sinkwerkes, der sich somit fortwährend erhöht, und folglich eine gleichmäßige Erhöhung des Dammes erheischt, sodaß die Leitröhre, welche anfangs oben angebracht war, sich bald in den unteren Theilen des Sinkwerkes befindet. Bei einem Gehalte von 25—26 Proc. wird die Soole abgezapft, das Sinkwerk trocken gemacht, gesäubert und von Neuem zum Auslaugeproceß gefüllt. Die Sinkwerke werden von den einfallenden wilden Wassern mit Sorgfalt getrennt; zwei Sinkwerke müssen in horizontaler Richtung 30 Meter, in verticaler 10 Meter von einander abliegen, um Durchbrüchen zu begegnen, um das Herabstürzen der Decken (Himmel) zu hindern.

Die zu Tage geförderte Soole wird in hölzernen Rinnen dahin geleitet, wo die eigentliche Salzbereitung vor sich gehen soll. Zuweilen ist es zu diesem Behufe erforderlich, daß die Salzwasser in große Entfernungen geleitet, daß solche Gegenden zugeführt werden, welche reicher an Brennmaterial sind, um die Versiedung so vortheilhaft als möglich zu bewirken. Als bedeutendes Werk dieser Art gilt die Soolenleitung von Berchtesgaden nach Reichenhall, wo die Soole durch Maschinen über Höhen von mehr als 400 Meter gehoben und über große Thaltiefen hinweggeführt wird.

Ein vollständig und gut vorgerichteter Schacht, der ein möglichst ausgedehntes Grubenfeld bedient, dessen Vorrichtungsbaue, als Strecken, Querschläge, dessen Ausrichtungsörter bei Verwerfungen und Rücken allen Anforderungen zum Abbau genügen, hat den Ausbau derselben zur nothwendigen Folge, und dieser ist eine nothwendige Bedingung für die Sicherheit der Baue und der Arbeiter. Die Beschaffenheit des Gebirges bedingt hierbei die Mühen und Kosten. Stehen die Grubenräume in festem Gestein, das dem Wasser und dem mechanischen Druck Widerstand leistet, so bedürfen sie nur geringer, zuweilen gar keiner Unterstützung, und man braucht die freie Firste nur durch einzelne stehen gelassene Pfeiler oder durch Bergversatz zu halten. Ist das Hangende oder Dach schlecht, so sucht der Bergmann ein besseres dadurch zu erlangen, daß er eine gewisse Dicke von dem hangenden Gestein gewinnt oder nachreißt. Sehr häufig ist das Gestein zerklüftet, und spaltet sich um so mehr, wenn es angehauen ist. Durch Wasser und feuchte Luft dehnt es sich und zieht sich auseinander, sodaß zur Unterstützung der Räume besondere Mittel angewendet werden müssen, damit Zusammensturz vermieden wird. Eine Vernachlässigung hierin hat die meisten alten Grubenräume zu Bruche gebracht; daher betrachtet

der Grubenausbau

die Sicherung der Grubenbaue gegen das Zusammenstürzen außer dem Bergversatze, wie er bei den Abbaumethoden schon erwähnt ist, außer den Sicherheitspfeilern (Bergfesten), durch Einbringen von Zimmerung und Mauerung. Im Einzelnen des Abbaues finden meist alle drei Arten zur allgemeinen Sicherung der Grube in verschiedenem Verhältniß statt, sodaß also Zimmerung, Bergversatz, Mauerung nicht selten in ein und derselben Grube zur Unterstützung des Gebirges, zur Aufrechterhaltung der Hauptstrecken, zur Isolirung verhauener Feldesstücke, zur Sicherung der Abbaustrecken u. s. w., vorkommen, je nachdem die Unterstützung dauernd oder nur zeitweilig erfolgen soll oder die Oekonomie der Grubenwirthschaft es erforderlich macht. Im Großen findet jedoch meist die Zimmerung die häufigste Anwendung.

Die Grubenzimmerung.

Das zu derselben gehörige Holz verdient, je nachdem eine Strecke, ein Abbauort oder ein Schacht durch Zimmerung zu unterstützen, die nächste Beachtung. In holzreichen Gegenden, aus denen es zu geringen Preisen zu beziehen, wird man nicht immer nöthig haben, mit der geringsten Menge von Holzmaterialien zu wirthschaften, wenn der Druck des Gebirges sich vergrößert. Die zweckmäßig gewählte Form der Grubenbaue wird stets dazu beitragen, diesen Druck zu vermindern, und in holzarmen Gegenden, in denen die Werthe höher und höher steigen, wird man daher Bedacht nehmen, alle Verbesserungen und Ersparnisse zu machen. Die Größe des Druckes in den Grubenräumen läßt sich nur in den seltensten Fällen bestimmen, und nur durch Versuche und lange Erfahrung gelangt man dahin, die ungefähre Stärke

des Widerstandes, den man zu geben nöthig hat, auszumitteln. Gewöhnlich gibt man den einzelnen Theilen der Zimmerung eine viel größere Stärke als vielleicht unbedingt erforderlich, da immer noch darauf gerechnet werden muß, daß während ein Theil der Zimmerung durch Druck, Faulen des Holzes u. s. w. täglich schwächer wird, der andere unterdessen die Last zu tragen hat, und darum verhältnißmäßig stärker sein muß.

Alles Grubenholz muß vor seinem Gebrauche abgeborkt werden, da sonst dasselbe nach der Erfahrung ungleich eher fault. Das jüngere Holz ist besser als das minder feste ältere, welches von der Feuchtigkeit leichter durchzogen wird und verfault. Zur Conservirung der Hölzer werden vielfache Mittel angegeben. Durch Anschwelen, was theils in offenen Meilern, theils in besonderen Oefen geschicht, will man den Grubenhölzern eine größere Dauer verschaffen. Ein anderes Schutzmittel gegen die Fäulniß besteht darin, daß die Hölzer längere Zeit in Salzlösungen, in Mutterlaugen der Salinen aufbewahrt werden. Die Stege zu den Eisenbahnschienen werden mit einer Lösung von Chlorzink präparirt. Auch tränkt man die Stämme mit holzsaurem Eisenoxyd oder anderen Flüssigkeiten, indem an der Basis des Stammes Einschnitte gemacht werden. Allein mehr und weniger haben alle diese Mittel nur vereinzelt und durch locale Verhältnisse bedingt gute Wirkungen erzeugt. Um das Wasser zu verhindern, in das Fasergewebe des Holzes einzudringen, muß man in das letztere so wenig Einschnitte wie möglich machen, und die, welche man zu machen gezwungen ist, müssen sich unter einander decken.

Zu den allgemeinen Bedingungen bei Benutzung der Hölzer zum Grubenbau muß noch hinzugefügt werden: 1) bei gespaltenem Holz wendet man immer die gespaltene Seite nach dem Stoß oder der Firste; 2) die einzelnen Theile der Zimmerung, die Länge der Holzstücke muß so gering als möglich sein; 3) die Theile der Zimmerung müssen untereinander aufs Genaueste verbunden sein, um so in einer Spannung erhalten zu werden; 4) der Druck darf nicht auf einer einzigen Stelle lasten, sondern muß so viel als möglich auf die ganze Länge des Holzstückes vertheilt werden. Endlich muß man 5) bei dem Holze ganz besonders einen Wechsel von Trockniß und Feuchtigkeit verhüten, da es dadurch sehr rasch zerstört wird. Ueberdies zersetzen sich alte Hölzer leichter in der feuchten, warmen Grubenluft, als wenn sie ganz in Wasser oder in die freie Luft verbauet werden.

Von den zu Grubenbauten benutzten Laubhölzern gehören die Eiche, Buche und Erle zu den festesten; jedoch thut man immer besser, Nadelholz, Fichte und Tanne, dazu zu benutzen, indem das Laubholz zu theuer ist und in den Schächten nicht so lange steht, als das Nadelholz. Die harten Hölzer haben zwar im Kern die größte Festigkeit, doch zieht man auch für einzelne Zwecke, z. B. zu Stempeln, Nadelhölzer in Gestalt ganzer, zu Stücken von passender Länge zerschnittener Stämme vor. Dickere Stämme werden, zur Erhaltung der Fasern, lieber gespalten als geschnitten. Für Schachtzimmerungen empfiehlt sich die Verwendung geschnittener scharfkantiger Stücke, um namentlich bei tiefen Schächten eine größere, zur Erhaltung der Richtung nicht unwichtige Regelmäßigkeit des Abbaues zu erlangen. So viel als möglich aber muß das Holz in runden Stämmen angewendet werden.

Bei der Schachtzimmerung kommen eine Menge Umstände in Betracht, die sich hauptsächlich nach der Beschaffenheit des Gebirges und sonstigen localen Verhältnissen richten. Bei Auszimmerung der seigeren Schächte findet oft die ganze Schrotzimmerung (es liegt Vierung auf Vierung, von Geviere, d. h. ein Stück Zimmerung, welches aus zwei Sohlen und zwei Kappen, oder aus zwei Jöchern besteht) statt. Diese besteht aus einer Reihe übereinander gelegten Schachtkränze, die auf den Tragstempeln aufliegen und wieder bis an die nächst höheren Tragstempel reichen. Derlei Schachtkränze sind aus Jöchern, die an den langen Schachtstößen, und aus Stempeln, die an den kurzen Stößen und in der Mitte zwischen Fahrt- und Treibetrum zu liegen kommen, zusammengesetzt. Die Wandruthenzimmerung wird angewendet, wenn die kurzen Schachtstöße haltbar und nur die langen brüchig sind. Bolzenzimmerung, bestehend aus einer Reihe von Vierungen, die durch senkrechte Hölzer, sogenannte Bolzen, verbunden sind und in größeren oder geringeren Entfernungen, je nachdem es die Gesteinsfestigkeit erfordert, über einander liegen, wird bei weniger brüchigem Gestein angewendet.

Die Methoden der Anwendung sind sehr vielfach und durch locale Bedingungen und Gewohnheiten eingeführt.

Ueber das Abtreiben der Schächte bei rolligen Gebirgsmassen durch sogenannte Abtreibepfähle ist schon oben bei den Ausrichtungsarbeiten gesprochen. Nachdem die Jöcher hierbei gelegt sind, werden die Wandruthen eingebracht, die dazu dienen, das Brechen der Jöcher zu verhindern und den Schacht in seiner gehörigen Weite zu erhalten oder den Hauptthölzern zu Hilfe zu kommen. Je stärker der Druck ist, der sich ihnen entgegenstellt, um so stärker müssen die Wandruthen sein. Es werden ihrer um so mehr in einem Schachte neben einander aufgestellt werden müssen, je länger der Schacht ist, je mehr Unterstützungspunkte die Jöcher in demselben also bedürfen. Das stärkste Ende oder Stammende der Wandruthen steht stets unten, ihre Länge beträgt 8 bis 10 m. Diejenige Seite der Wandruthen, welche den Jöchern zugekehrt ist, wird beschlagen, damit sie desto besser an diese anliegen. Ein Paar Wandruthen in den Schacht zu setzen und diese gehörig zu verzimmern heißt, einen Strang in den Schacht bringen. Wenn bei solchen rechtwinklicher oder Seitendruck, mit Drucke von oben oder Neigung des Ganzen, sich mehr oder weniger senkrecht nieder zu ziehen, verbunden ist, wird der Kopf des Stempels (Einstrichs) höher gegen den drückenden Theil eingeschlagen, als es sein müßte, wenn derselbe rechtwinklich aufgesetzt werden soll; man nennt dies: dem Stempel Strebe geben. Je größer der senkrechte Druck ist, desto mehr Strebe wird auch

den Stempeln gegeben werden müssen. Da nun gewöhnlich nicht blos das Hangende, sondern vorzüglich bei flachen Schächten auch das Liegende solchen Druck äußert, so folgt, daß in diesen Fällen nicht allein gegen das Hangende, sondern auch gegen das Liegende Stempel mit vieler Strebe geschlagen werden müssen. Da aber mit einem Stempel nur ein Schachtstoß, entweder der hangende oder der liegende verwahrt werden kann, so wechseln Stempel ab, die gegen das Hangende und gegen das Liegende mit ihrer Strebe gerichtet sind, folglich das Ganze die Form eines Zickzacks bekommt. Gewöhnlich ist ein Joch von geringerem Durchmesser als das andere, auch kommen durch das Abtreiben nicht alle in einer Richtung zu liegen; es bleiben daher an den meisten Orten große Lücken zwischen den Jöchern und Wandruthen. Diese werden mit Pflöcken oder Keilen von Holz ausgefüllt, welche aus Stammenden zugehauen werden. Man nennt dies Holz allgemein Pfändholz, die Pflöcke oder Klötze aber Pfändklötze, Pfändkeile, und das Ausfüllen der Lücken mit diesem Holze nennt man Auspfänden (daher auch der Ausdruck: Verpfänden, die Zimmerung mit Keilen an einander treiben).

Nicht selten sind Schächte dreifach verwandruthet, in der Mitte und an beiden kurzen Stößen; größtentheils aber ist in der Mitte, dicht neben einander, doppelte Verwandruthung. Oefters findet man noch außer diesen den Kunst- und Fahrschacht in der Mitte durch eine Verwandruthung in zwei Theile getrennt und zuweilen auch den Treibeschacht, sodaß jeder Tonne dadurch ihr besonderer Weg angewiesen wird. Man wendet zweierlei Wandruthen mit Vortheil an: bei der einen sind die Einstriche in die Schenkel der Wandruthe eingezapft und zur größern Haltbarkeit noch mit Bändern (schiefen oder schrägen Einstrichen) versehen; bei der andern hingegen sind die Einstriche stumpf eingeschlagen, d. h. es ist einmal am linken Schenkel der Wandruthe eine Larve und am rechten ein Antrieb, und einmal am rechten eine Larve und am linken ein Antrieb. Man bediente sich früher statt der Wandruthen nur an deren Stellen Spreizen zwischen die Jöcher geschlagen und diese mit Bretern verschalt; man ist davon abgekommen, weil dieselben dem Drucke nicht so widerstehen können, als die Wandruthen mit Schenkeln.

Verzimmerung mit ganzem Schrot wird angewendet, wo ein wasserreiches Gebirge einem groben scharfeckigen Sande seine Quellen zuführt, sodaß die Zimmerung in demselben sehr gefährlich und schwierig ist. Der Druck desselben auf die Zimmerung ist nicht allein sehr groß, sondern es darf auch — vorzüglich beim Abteufen — nicht der geringste Zwischenraum zwischen der Zimmerung bleiben, wenn nicht der Sand mit Wassern durchbrechen und das ganze aufgeführte Gezimmer einreißen soll. Selbst mittels Abtreiben läßt sich in solchem Gebirge kaum ein Schacht niederbringen, und man verfährt daher auf folgende Art: Ueber Tage werden Jöcher von gleicher Länge und Stärke vorgerichtet. Sie werden an zwei Seiten stark und glatt beschlagen, sodaß die Stärke des Holzes zwischen den beschlagenen Seiten am starken Stammende ebenso groß ist, wie die Holzstärke am schwachen Stammende, und die beschlagenen Seiten zweier Jöcher allemal genau aufeinander passen. Ebenfalls werden Haupthölzer so beschlagen und von gleicher Länge gemacht, an den Enden ausgekehlt, oder wie man es auch nennt: ausgeschaart. Die vier Stücke eines Geviers, welche als zusammengehörig in den Schacht gebracht werden, müssen von gleicher Stärke des beschlagenen Holzes sein. Kommt man beim Abteufen an die Stelle, wo der Sand anfängt und das erste Gevier den beschriebenen Ort gelegt werden muß, so wird zuerst an den Stößen so viel Sand herausgefüllt, als nöthig ist, das Gevier hineinzulegen, welches dann darin zusammengefügt wird. Hierauf wird der übrige Sand im Schacht zu der Höhe des Geviers weggefüllt. Nun aber muß man beim ferneren Abteufen sehr behutsam zu Werke gehen, damit sich die schon gelegten Jöcher nicht senken. Es wird daher unter dem ersten Joche, in der Mitte des langen Stoßes, zuerst nur so viel Sand weggefüllt, als nöthig ist, einen breiten Fußpfahl und darauf einen Keil, beides zusammen von der Höhe des einzubringenden Geviers, hineinzusetzen, worauf der Fußpfahl hineingesetzt und der Keil sanft hineingetrieben wird. Das Nämliche wird noch an drei bis vier Orten an jedem langen Schachtstoße wiederholt; an jedem kurzen nur zwei mal. Endlich wird auch der übrige unter dem Joche und zwischen den Keilen befindliche Sand herausgefüllt. Hierauf wird ein Joch eingehangen, dasselbe mit einem Ende in einen Schachtwinkel gebracht, der daselbst unter dem ausgehöhlten Raume eingetriebene Keil und Fußpfahl herausgeholt und das Jochende an dessen Stelle gesetzt. Hierauf wird der dem weggeschlagenen Keile am nächsten liegende weggeholt, das Joch nachgerückt und so fortgefahren, bis man endlich das ganze Joch unter das oben liegende gebracht hat. Auf diese Weise wird fortgesetzt, die übrigen Theile des Geviers nachzubringen, mehrere Geviere darunter zu legen und ferner abzuteufen.

Kommt es bei Wasserhaltungsschächten auf längere Dauer der Zimmerung an, so wendet man auch zuweilen die Bohlenumgangszimmerung an. Die eichenen Bohlen haben dabei 5 Centimeter Stärke und sind mit dergleichen Wandruthen und Einstrichen vom 0,17 ^{m} im Quadrat versehen. Sie wird indessen mit Vortheil nur bei nassen Schächten und bei solchem Gebirge angewendet, bei welchem ein nachträgliches Setzen hinter der Zimmerung nicht zu befürchten ist.

Sobald das zu durchteufende Gebirge schwimmend ist, muß man seine Zuflucht stets zur Abtreibezimmerung nehmen, von der bereits oben die Rede gewesen ist und welche je nach den zu überwindenden Schwierigkeiten als gewöhnliche Abtreibezimmerung, oder wenn mit dieser nicht vorzudringen ist, als ein sogenanntes senkrechtes Anstecken zu dem gewünschten Erfolge führt. Es kommt hierbei wesentlich darauf an, den nicht entblößten Theil der Schachtsohle möglichst gesichert zu halten, andererseits aber auch die in der Vertäfelung zu machende Oeffnung nur so groß zu nehmen, daß man sie mit Leichtigkeit wieder verschließen und so je nach Er-

forderniß das Gebirge zurückhalten kann. Die Vertäfelung wird verschiedenartig gebildet. Die gewöhnlichste besteht darin, daß man die ganze Sohle des Schachtes möglichst dicht mit Bohlen bedeckt und dieselbe dadurch in kleinere Felder theilt. Diese Bohlenlagen gehen stets quer durch den Schacht und werden entweder durch Stempel, die auf längs darüber gelegte Bohlen zu stehen kommen und mit ihrem oberen Ende unter das letzte Joch gestellt werden, auf der Sohle festgehalten, oder durch sonstige Belastung im Ganzen oder Einzelnen niedergedrückt. Beim weiteren Abteufen werden die einzelnen Felder geöffnet und der Sand herausgenommen. Gewöhnlich bringt man unter die Vertäfelung Lagen von Stroh an, um das Hervorquellen des Gebirges möglichst zu verhüten. Neuerdings hat man die Vertäfelung auch in Form einer zusammenhängenden Platte hergestellt, in deren Mitte und Enden sich leicht verschließbare Oeffnungen befinden. Auch diese Vertäfelung, welche die ganze Schachtsohle bedeckt, wird gegen das letzte Joch abgespreizt und um nach Hinwegnahme eines Theils des darunter befindlichen Gebirges ein gleichmäßiges Sinken der Platte herbeizuführen, noch außerdem belastet. Eine dritte Art, die Sohle zu verwahren, besteht endlich darin, daß man die letztere mit einer Lage von Klötzen bedeckt und sie dadurch in kleinere regelmäßige Felder theilt.

Zu dem senkrechten Anstecken wendet man Pfähle von einer solchen Länge an, daß sie dem jedesmaligen Bedürfniß entspricht. Man nimmt dieselben wol bis zu 5,5 m. Die Stärke der Pfähle, denen man meist einen quadratischen Querschnitt gibt, muß mit der Länge wachsen und bei der angeführten Länge etwa 1,88 m im Quadrat sein. Die Kopfenden werden entweder verbrochen oder auch zum Schutz gegen den Straubenschlag mit eisernen Ringen belegt. Eine gleiche Bekleidung aus Eisenblech oder einen sogenannten Schuh erhalten auch die Fußenden der Pfähle, wenn zu erwarten steht, daß das zu durchteufende schwimmende Gebirge mit Kieslagen oder mit Gerölle vermischt ist, in welchem Falle die hölzerne Schneide der Pfähle nicht Widerstand genug leisten würde. Zuweilen kommen statt der Pfähle mit quadratischem Querschnitt Bohlen von 7 Centimeter Stärke und 2 Decimeter Breite zur Anwendung, welche mit geraden Flächen zusammengestoßen werden. Auch werden wol mit Vortheil zwei Bohlenstrecken statt der einfachen Pfähle angewendet, wodurch eine vollständige Fugendeckung vorhanden ist und deshalb ein Vorquellen des Gebirges an den Stößen nicht stattfinden kann, und wodurch sich ferner die einzelnen Pfähle bei weitem leichter eintreiben lassen, da das Gebirge stets nur auf einer Seite derselben anliegt. Zur Geradführung der Pfähle, die gleichzeitig und gleichmäßig an den Schachtstößen entlang vor dem auf der Schachtsohle liegenden Ansteckejoche aufgestellt werden, bringt man je nach der Länge derselben ein oder zwei Lehrjöcher an, die mit Klammern an der obern Schachtzimmerung aufgehängt werden. Die Pfähle werden mit Treibefäusteln oder Rammbären eingetrieben. Sobald man mit dem senkrechten Anstecken das schwimmende Gebirge durchteuft und eine feste Lage erreicht hat, wird der Schacht, in sofern sein Querschnitt dazu ausreichend ist, in gewöhnlicher Weise weiter abgeteuft. Ist aber das schwimmende Gebirge sehr mächtig und seine Wasserführung bedeutend, so wird es nur in den seltensten Fällen gelingen, dasselbe mittels der bezeichneten Methoden zu durchteufen. In solchen Fällen hat man neuerdings mit gutem Erfolge die Durchörterung des Gebirges in der Weise bewirkt, daß man, ohne Anwendung von Wasserhaltung, Mauerkörper, schmiede- oder gußeiserne Cylinder oder Fässer von Holz in das Gebirge und zwar bis auf feste Lagen einsenkt und alsdann später den Wasserspiegel allmälig niederzieht.

Den Uebergang der verschiedenen Arten der Schachtzimmerung zur Streckenzimmerung bildet die Füllortszimmerung.

Füllort nennt man den Raum, der unten neben dem Förderschachte ins Gebirge gehauen ist, wohin man die gewonnenen Mineralmassen, Erze, Kohlen, in Vorrath fördert, um sie dann von hier aus mittels Förderkörbe oder Förderschalen zum Schacht hinaus fördern zu können. Der Füllort wird gewöhnlich 3 m lang, 2 m hoch und so breit, als der Schacht gemacht ist, und dieser leere Raum wird ausgezimmert. Es werden Jöcher, wie bei der Schachtzimmerung, angefertigt, die eine Sohle der Schachtjöcher, hinter welcher der Füllort angelegt ist, wird herausgehauen und die Kappen derselben in die Thürstöcke des Füllorts eingezapft und verkeilt. Hat man die Thürstöcke mit Sohlen und Kappen des Füllorts gesetzt, so verschließt man die beiden Seiten- und den Firstenstoß mit starken Bohlenpfählen. Auf der Sohle werden die Bohlen auf die Grundlager aufgenagelt.

Zur Leitung der Förderkörbe im Schacht dienen häufig hölzerne Bäume, deren horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist, und welche an horizontalen in die Schachtstöße eingebühnten Einstrichen von Eichenholz mittels Schrauben und Muttern mit versenkten Köpfen, sowie auch dadurch befestigt werden, daß der Leitbaum an der hinteren Seite der Höhe des Einstriches entsprechend tief eingeschnitten wird. Die einzelnen Holzstücke der Leitbäume werden durch Zahnschlösser mit einander verbunden. An diesen Leitungen gleiten die Körbe mittels eiserner Schuhe, wobei ein Spielraum stattfindet. In Gruben mit starker Förderung wird das Füllort auch in zwei Etagen mit einer senkrechten Niveaudifferenz getheilt; auch ist wol von je zwei gegenüberliegenden Stößen, welche den kurzen Seiten der Förderkörbe entsprechen, je ein Füllort ausgebrochen. Das eine dieser Füllörter liegt mit seinen Sohlen um die Höhe der Abtheilung des Förderkorbes selger tiefer, wie die entsprechenden Sohlen des anderen, sodaß der Förderkorb, sobald er auf die Schwellen aufgesetzt hat, gleichzeitig in allen vier Abtheilungen von je zwei Seiten des Schachtes ausentladen und wieder gefüllt werden kann.

Die Streckenzimmerung besteht der Hauptsache nach in der Thürstockzimmerung, welche in die ganze und halbe Thürstockzimmerung eingetheilt wird. Ein ganzer Thürstock besteht aus zwei aufrecht stehenden

Stempeln und aus einer an der First winkelrecht gelegten Kappe. Die Stelle im Thürstock, an welche die Kappe gelegt wird, nennt der Bergmann das Gesicht. Die Stempel werden, damit sie nicht verrücken, durch sogenannte Vorstecker in ihrer Lage erhalten. Ein Vorstecker ist ein breiter Nagel oder Keil, der neben dem Stempel in die Kappe eingetrieben wird, damit der Stempel sich nicht verrücke. Eine standhafte Zimmerung ist für längere Dauer zur Sicherung der Grube bestimmt; die verlorene dient dazu, eine kurze Zeit dem Einsturze zu widerstehen, um während dem eine standhafte Zimmerung oder wol gar eine Mauerung und dergl. vorzunehmen. Kurze Grundsohlen sind Hölzer, die in der Stollensohle querüber gelegt werden, worauf dann der Thürstock aufgesetzt wird. Lange Grundsohlen sind längere Hölzer, die auf der Stollensohle auf beiden Ulmen der Länge nach gelegt werden, worauf Stempel von mehreren Thürstöcken ruhen. Sie werden gewöhnlich bei schlechter Sohle gelegt. Nimmt man bei dem Streckenbetriebe an, daß alle vier Seiten der Strecke, die Sohle, das Dach und die beiden Stöße, einer Zimmerung bedürfen, so wird man eine ganze Thürstockzimmerung mit Verpfählung vorrichten. Die zwei Thürstöcke sind gewöhnlich etwas geneigt, um die Kappe besser zu unterstützen. Auf der Schwelle, die auf der Sohle liegt, stehen die beiden Thürstöcke. Ist die Sohle fest, so bedarf man der Schwellen (Stege) nicht, und läßt die Thürstöcke unmittelbar auf die Sohle oder in Bühnlöcher, die in derselben eingehauen werden, ein. Ist einer oder der andere Stoß so fest, um keiner Zimmerung zu bedürfen, dann richtet man nur eine halbe Thürstockzimmerung, welche aus einem Thürstock und der Kappe, die auf der einen Seite auf dem Thürstock und auf der andern in einem Bühnenloche liegt, vor. Mitunter bedarf die Firste allein eine Unterstützung, während die Stöße vollkommen fest sind. In solchem Falle legt man eine Kappe unter die Firste, bringt hinter derselben die Pfähle an und fängt sie so ab.

Die Anwendung der Pfähle richtet sich durchaus nach der Gesteinsbeschaffenheit und findet besonders da statt, wo das Gestein sehr gebräch ist. Die Zimmerung muß stets senkrecht auf der Neigung der Strecke stehen, und wird also bei einer hangenden Strecke gleichfalls geneigt sein, um so dem Firstendruck einen senkrechten Widerstand zu leisten. Ohne diese Vorsicht würden die Thürstöcke minder feststehen, leicht fortgleiten, die ganze Zimmerung würde zusammenstürzen und mit ihr die Firste niedergehen. Sobald ein Stück Holz sich zu biegen beginnt (einen Bauch macht), muß es sofort unterstützt oder ausgewechselt werden. (Auswechseln: das Herausnehmen des anbrüchigen und das Einziehen des frischen Holzes.) Die Verbindung der Thürstöcke mit den Kappen ist sehr verschieden, nur muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß keine von beiden Hölzern zu sehr durch Zusammenschneiden geschwächt wird. Die einfachste Art ist diejenige, wo die Thürstöcke nur oben und die Kappen an beiden Enden Einschnitte bekommen. Die Einschnitte der Kappen müssen genau in die der Thürstöcke passen. Sollte die Kappe nicht auf dem Thürstocke aufliegen, so schlägt man einen Keil in die bleibende Höhlung. In der Praxis muß man immer darauf sehen, woher der größte Druck kommt, und muß diesem Drucke allemal die größte Stärke des Eingeschneides entgegensetzen.

Die Streckenzimmerung erleidet in der Praxis vielfachen Abänderungen je nach der Weite der Baue und der Festigkeit des Hangenden, Liegenden und der Sohle. Bei einem Streckenbetriebe im schwimmenden Gebirge muß die Zimmerung vorausgehen, es tritt eine Abtreibezimmerung ein, bei welcher zuerst ein Paar Thürstöcke mit der Kappe gesetzt werden. Man treibt alsdann flache, etwa ein Meter lange Pfähle in das Gebirge. Damit sich der Druck nicht zu weit äußere, bringt man schnell ein Paar neue Thürstöcke an und keilt die ersten Abtreibepfähle fest. So wiederholt sich der Betrieb, welchen man nicht nur in schwimmendem, sondern in jedem stark gebrächigen Gebirge überhaupt anwendet. Die Entfernung der Thürstöcke von einander ist hier bei weitem kürzer, als bei der gewöhnlichen Zimmerung; es gibt Fälle, wo Thürstock neben Thürstock gesetzt werden muß.

Die Zimmerung vor Ort ist gewöhnlich einfach, da sie immer nur für kurze Zeit vorgerichtet zu werden braucht. In der Regel fängt man das Hangende durch Stempel ab, die oben oder unten noch mehr festgekeilt werden. Diese Stempel müssen stets in senkrechter Richtung auf dem Fallen des Flötzes stehen. Der Druck des Gebirges lastet nun auf den Stempeln und den darüber gelegten Kappen, wird sich also, bevor ein Niedergehen des Hangenden erfolgt, durch eine Biegung und ein Brechen der Kappen kund geben, und so vor Gefahr warnen.

Die Stollenzimmerung ist der Streckenzimmerung sehr ähnlich. Wo die Stollen nicht zu weit werden, stellt man die Thürstöcke ganz seiger, haben diese aber eine größere Weite als 1,25 ^{m}, so stellt man sie schief, d. h. auf der Sohle weiter auseinander, als an der Firste. Ist in einem Stollen viel Gebirgsdruck zu erwarten, so wird zwischen zwei Paar Thürstöcke im Mittel ein drittes Paar, die Helferthürstöcke, gesetzt. Ist der Druck immer noch so groß, daß man fürchtet, diese Zimmerung würde nicht halten, so werden noch andere zwischen die Helferthürstöcke und Ansetzer gesetzt, und Auswechsler genannt. Es kann vorkommen, daß auf diese Weise Thürstock an Thürstock gesetzt wird, welches dann in die ganze Schrotzimmerung übergeht.

Die Streckenzimmerung und mit ihr die Zimmerung vor Ort erleidet übrigens vielfache Abänderungen, die durch die örtlichen Verhältnisse, durch einmal eingeführten Gebrauch &c. bedingt werden. So namentlich beim Abbau der Gänge und auch der gangweise fallenden Lagen des Gebirges von mittlerer und geringerer Mächtigkeit, bei denen nicht selten wenig feste Grundlagen und ein brüchiges Gebirge für die Zimmerung dargeboten wird. Der oberharzer Bergbau z. B. bietet eine ebenso vollkommene Zimmerung dar, wie es im Erzgebirge die Mauerung ist. In der Regel kommen hier Strossen-

baue in der Richtung von oben nach unten, sodaß in dem Gestein eigentliche Stufen ausgehauen werden, in Anwendung; oder aber es werden gerade umgekehrt Firstenbaue vorgerichtet, und nicht selten kommen beide Arten des Abbaues auf einer und derselben Lagerstätte, ja auf einer Grube in Anwendung, je nachdem die Gänge sich oft trümmern, je nachdem dem Häuer das Gestein zufällt, oder es ihm entfällt, je nachdem auch wol die Wasser aus der Firste auf die Strecke fallen und bis zum Schacht laufen. Bei dem Strossenbau im Oberharz, wo kein Mangel an Holz ist, wendete man früher, um die Baue und die Arbeiter zu sichern und um die gewonnenen Berge versetzen zu können, die dort so genannte Stempel- oder Kastenzimmerung an. Die Stücken Holz, welche alle die Berge halten müssen, welche unter oder hinter dem Arbeiter auf eine Art Gerüste (Firstenkasten genannt) gestürzt werden, heißen Stempel, die vom Liegenden zum Hangenden quer über den Gang in Bühnlöcher liegen, und auf dieselbe Weise angebracht werden, wie die Tragstempel bei der Schrotzimmerung, nur mit dem Unterschiede, daß man sie nicht rechtwinklich aufs Liegende setzt und stärkeres Holz anwendet. Der oberharzer Bergmann nennt ausschließlich die Schlagung der Stempel mit Zubehör „Stempelzug", sowie die Deckung dieser Stempel mit Holz und den darauf gestürzten Berg „Kasten", daher die ganze Zimmerung „Kastenschlag" genannt wird. Da sich die Hölzer im Innern der Grube unmerklich zersetzen, und der Druck fast immer derselbe bleibt, so ist es nöthig, stets stärkere Hölzer zu nehmen, als man in dem Augenblicke des Kastenschlages bedarf. Die Hölzer zur Bedeckung (Verkastung) der Stempel werden Zuleghölzer genannt und bestehen größtentheils aus gerissenem, oft sehr starkem Holze oder aus starken Pfählen. Auf diese Zuleghölzer werden so viel Berge gestürzt, daß die obere Fläche derselben eine söhlige Ebene bildend vom Anfall der tiefer liegenden Stempel, auf welchen der Kasten ruht, bis ins Bühnloch der über denselben geschlagenen reicht. Die verschiedenen Arten des Kastenschlags richten sich übrigens nach der Festigkeit des Hangenden und Liegenden, und ein je stärkeres Fallen ein Gang hat, und je mehr sich dasselbe der Senkrechten nähert, desto stärker müssen die Kasten sein.

In Ländern, wo Mangel an Holz ist, sucht man aus diesem Grunde die Strossenbaue, ungeachtet ihrer vielen Vorzüge, so viel als möglich zu vermeiden. Bergversetzung und Mauerung, sowol mit Bruch- als Ziegelsteinen, sind dort die gewöhnlichen Mittel des Grubenausbaues. Man legt fast überall Firstenbaue an, bei denen nur Firstenkasten geschlagen, oder noch besser ein Gewölbe gesprengt zu werden braucht. Freilich können Firstenbaue nur im festen Gestein mit Vortheil und ohne Gefahr angelegt werden; denn im gebrächen Gestein kommt es gar zu leicht vor, daß sich Wände unvermuthet losziehen und die Arbeiter erdrücken. Ueberdies wird es dem Arbeiter auf dem Firstenbaue schwerer, indem er die Arbeit über sich hat, das Gestein mit seiner Schwere entgegendrückt, und diese Schwere, welche der Arbeiter auf der Strosse mit überwinden muß, wirkt hier vortheilhaft und erleichtert ihm die Arbeit.

Soll ein Stollen zur Wasserlösung und zugleich zur Förderung dienen, so macht sich die Vorrichtung des Tragewerkes (Trapprich) nöthig. Dieses besteht aus zwei Haupttheilen, aus den unterstützenden Hauptholzern oder Stangen und aus der Bedeckung; letztere kann auch blos ein einfaches Laufbret oder eine geschlossene Bedeckung sein. Die Stege sind nach der Weite des Stollens lang geschnittene quadratische Hölzer, die querüber die Sohle des Stollens, etwa 4 bis 5 Centimeter von derselben in die Höhe, söhlig von einem Thürstocke zum andern so gelegt werden, daß die beiden Enden derselben in Bühnlöcher und Anfälle, welche in dieser Höhe in die Thürstöcke gehauen sind, fest eingetrieben werden. Dem Tragewerke muß dasselbe Ansteigen wie der Stollensohle gegeben werden. Die Stege am Anfangs- und Endpunkte nennt man Ortsstege; sie werden etwas stärker gemacht als die dazwischen liegenden, welche man Mittelstege nennt. Der unter dem Tragewerke befindliche Raum heißt die Wasserseige und dient zum Abfluß des Wassers. Als Wassersack wird ein Ort in der Grube bezeichnet, wohin die Wasser behufs weiterer Herausziehung geleitet werden.

Wird das Wasser auf der Stollensohle in Rinnen aufgefangen und darin abgeleitet, so werden solche Strecken- oder Stollengerinne genannt. Dieselben sind entweder dreieckig aus zwei Bohlen zusammengefügt, oder viereckig aus drei Bohlen gefertigt und mit Lattenstücken verbunden.

Häufig sind in der Grube, wenn man entweder mit einer Strecke große Wassermengen anfährt, oder die Wasser des alten Mannes zurückhalten will, Dämme oder Verspundungen erforderlich, deren Construction im Allgemeinen mit der Vorrichtung von wasserdichten Schachtzimmerungen übereinstimmt. Sie bestehen aus auf einander liegenden Holzstücken, deren Dimensionen dem Drucke proportional sind, und welche man durch Keile mit dem einschließenden Gebirge verbindet. Die Dämme werden in einer Strecke vertical, in einem Schachte horizontal gemacht. Die Modificationen hierbei sind sehr verschieden. In der Regel werden die Gruben durch ein plötzliches Anfahren des alten Mannes oder von Tagewassern ersäuft, und nur die genaue Ausführung der Dämme ist von größter Wichtigkeit, da hiervon die Sicherheit der Arbeiter, der Werth einer Grube, das glückliche Resultat von jahrelangen Bemühungen abhängt. Doch selten kommen so große Unglücksfälle vor, wenn bei Zeiten die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden.

Die bei der Gewinnung des Salzes aus dem Salzthongebirge in Anwendung kommenden Dämme dienen dazu, um Wasser auf einer obern Sohle zurückzuhalten, damit sie nicht den tiefern Bauen zufallen. Gewöhnlich bestehen sie aus zwei Wänden von über einander gelegten Hölzern, die in Vertiefungen liegen, welche in die Stöße der Strecke eingehauen sind. Zwischen diese hölzernen Wände wird Letten gestampft, und einige Zwingen, die

quer durch den Damm gehen, geben dem Ganzen mehr Festigkeit. Die Stärke und Dicke solcher Dämme richtet sich nach der Wassermenge, die sie zurückhalten sollen, und nach dem Drucke, den sie zu tragen haben. Wo es erforderlich ist, werden mehrere solcher Dämme vor einander gesetzt.

Die Grubenmauerung.

Wie die Zimmerung, so läßt sich auch die Mauerung in Bezug auf die Räume, zu deren Verwahrung sie angewendet wird, in Streckenmauerung und Schachtmauerung eintheilen. Sie richtet sich im Einzelnen nach der Gestalt des Grubenbaues und der Art, wie und von welchen Seiten der Druck sich äußert. So wird z. B., wenn Hangendes und Liegendes wie auch die Sohle auf einer Strecke haltbar sind, aber in der Firste ausgehauenes Feld ist, oder wenn beim Gangbergbau die Gangmasse selbst viel senkrechten Druck ausübt, ein Firstengewölbe mit söhliger Sehne zwischen Hangendem und Liegendem einzuspannen sein. Ist ferner z. B. eine der Ulmen des Stollens, das Hangende oder das Liegende so gebräch, daß man gar keine haltbaren Widerlager in derselben zu finden wüßte, so kann man von der Sohle aus ein Gewölbe nach der Firste schlagen. Sie hat also, wie die Zimmerung, die Unterstützung einzelner Stollen oder ganzer Räume und Grubenbaue, und Sicherung derselben gegen einen Druck, welcher von oben oder von den Seiten wirkt, sowie Befestigung einer theilweise unhaltbaren Sohle zum Zweck.

Ihrer äußeren Gestalt und Construction nach werden bei den Gruben hauptsächlich zwei Arten angewendet: Scheibenmauer und Gewölbmauer. Die erstere kann aufgesetzt werden auf festes Gestein, auf Gewölbe, auf Grundplatten oder Grundsteine, oder auch auf hölzernen Rost. Zu ihrer Herstellung werden die Steine wenig, oder oft auch gar nicht bearbeitet. In der Grubenmauerung für Gewölbe wird am häufigsten die Kreislinie angewendet; sie ist die allgemeinste und vielseitigste Benutzung für Strecken- wie für Schachtmauerung, da die Scheibenmauer als Unterstützungs- und Sicherungsmittel immer nur einen sehr beschränkten Nutzen gewährt.

Eine vollständige Streckenmauerung, die in der Regel nur da angewendet wird, wo man die Absicht hat, einen im schwimmenden Gebirge abgesunkenen Schacht, oder eine Strecke, lange offen zu erhalten, besteht aus dem Firstengewölbe, aus an den Stößen aufgeführten Scheibenmauern und einer zweiten Gewölbmauer, die dem Drucke der Sohle entgegengesetzt ist. Dies hat zu der elliptischen Mauerung geführt, und man bezeichnet daher, sobald ein wirklicher Druck von beiden Seiten vorhanden ist und ein kleinerer oder größerer Theil der Ellipse angewendet wird, welche unten auf die feste Sohle, oder bei minder durchgängiger Haltbarkeit im Einzelnen, auf starke Steinplatten aufgestellt werden, diese Mauerung mit dem Namen: ganzer Mauerung. Ist aber von der Sohle bis zur halben Ortshöhe oder überhaupt einen Theil derselben festes Gestein vorhanden, so braucht nur eine halbe Ellipse aufgestellt zu werden, und diese Mauerung heißt: halbelliptische. Für Streckenmauerung wird die ganz umlaufende Ellipse selten irgend weiter als auf Hauptstollen gewählt. In schwimmendem und dem ähnlichen Gebirge, wo nirgends festes Gestein zu finden, die Sohle weich und nachgebend ist, auf abgebauten Strecken, aus denen die Sohle aus altem Manne oder aufgelöster Gebirgsmasse besteht, wird für Streckenmauerung die ganz umlaufende Ellipse angelegt.

Eine sehr einfache Art von Streckenmauerung besteht darin, daß nur auf der einen Seite, oder auf beiden senkrechte Mauern von Bruchsteinen, oder dazu geeigneten Bergwänden bis in die Firste aufgeführt, oder auch noch unter derselben mit Stempeln überlegt und mit aufgestürzten klaren Bergen bedeckt werden. Diese Mauerung ist eigentlich mehr eine regelmäßige Art Bergversatz, zum Ausfüllen des überflüssigen Raumes, und kann daher nur etwa das Losziehen von Schalen an den unmittelbar dadurch unterstützten Punkten verhindern, oder auch wol den gerade an diesen Punkten ausgehenden Druck abhalten. Die Verwahrung durch Stempel und Deckholz fällt überdem ganz in das Gebiet der Zimmerung.

Eine besondere Anwendung der Mauerung ist die zur Herstellung von Wasserseigen und Spundstücken, bei nicht ganz haltbarer und wasserdichter Sohle, die am zweckmäßigsten die Gestalt der gemauerten Wasserleitungsgraben über Tage erhält.

Bei dem Stein- und Braunkohlenbergbau werden häufig zur Einschränkung und Absperrung des Grubenbrandes mit bestem Erfolge an den Streckenstößen fortlaufende Mauerdämme angewendet, die aus Ziegelsteinen mit Kalkmörtel, an besonders feuergefährlichen Stellen mit Lehmmörtel aufgeführt und wo es erforderlich ist, durch massive Mauerbogen gegen den unteren Streckenstoß verstrebt werden. An der abgeböschten inneren Seite wird der Damm mit Mauerputz beworfen, was sich als sehr zweckmäßig erwiesen hat.

Den Uebergang aus der Grubenmauerung in den Bergversatz bildet die sogenannte Rollmauer. Sie wird zur Herstellung und Sicherung von Rollen aus Firstenbauen, trocken und nur aus großen Bergwänden, jedoch mit glatter Stirn aufgeführt.

Während die Streckenmauerung, die gewöhnlich auch in ganze Orts-, Seiten- und Kappenmauerung abgetheilt wird, in den meisten Fällen in ihrer ganzen Erlängung auf festem Gesteine zu ruhen pflegt, muß sich

Die Schachtmauerung fast ganz oder zum Theil in sich selbst erhalten, da die Gesammtlast auf einzelne und wenige Unterstützungspunkte im festen Gestein zusammengehäuft wird. Sie ist entweder eine runde oder elliptische. Schächte, welche in Mauerung gesetzt werden sollen, werden zwar in der Regel von oben nieder auf ihre ganze Teufe abgetrieben, doch kommen auch Fälle vor, in denen ein Schacht nur nach und nach aufgemauert und dazu vorbereitet wird. Am einfachsten ist alsdann das Verfahren, während des Abteufens eine verlorene Zimmerung einzubringen und alsdann später die Mauerung von der Sohle an in die Höhe zu führen, indem die

obere Zimmerung durch gelegte Tragestempel abgefangen und in die Stöße hinausgegangen wird. Ist aber das Gestein haltbar und keine Zimmerung nöthig, so geht man mit dem Zuführen der Stöße der Mauerung dicht voraus, wobei nur, zur Sicherung der darunter arbeitenden Maurer, über diesen starke Bühnen geschlagen werden müssen. Den Anlagen muß ein Ablehren des vorhandenen und nöthigen Falles ein Ausschießen, Aushauen, Abtreiben oder wenigstens Zuführen des verlangten freien Raumes vorhergehen. In seigeren Schächten kann dies zuweilen schon nach dem Lothe, außerdem nach geschlagenen Lehren und darüber gezogenen Schnuren geschehen; in flachen Schächten sind letztere stets nöthig. Die Schnuren werden dann genau in dem Fallen des vorhandenen Schachtraumes gezogen.

In seigeren Schächten findet zwischen dem Hangenden und Liegenden oft wenig, oft gar kein Unterschied statt, indem höchstens in ersterem die Gesteinsfestigkeit etwas geringer ist, daher auch die Verwahrung eines oder beider langen, ebenso wie eines oder beiden kurzen Stöße dieselbe bleibt. Der Schacht kann daher entweder in einem oder in beiden kurzen Stößen, oder in einem oder in beiden langen Stößen; oder aber in allen vier Stößen zu verwahren sein, und man nennt daher auch hier, wie bei der Streckenmauerung, in den ersten beiden Fällen die Mauerung halbe, in dem letzteren ganze. Sobald ein Schacht in allen vier Stößen ausgemauert wird, so erhalten in den meisten Fällen, wenn der Schacht nicht zu weit und der Seitendruck in den kurzen Stößen zu stark ist, nur die langen Stoßmauern Zirkel. Ist jedoch der Druck so stark, daß sich die Ausmauerung eines seigeren Schachtes in allen Stößen nothwendig macht, so wird ganz umlaufend-elliptische Scheibenmauer mit eingelegten Spannschichten angebracht. Der Druck ist aber höchst selten so groß, daß ihm nicht durch gewöhnliche krummstirnige Scheibenmauer mit vielem Zirkel derselbe Widerstand geleistet werden könnte, als eine Ellipse zu leisten hat, die schon an sich nicht den am vortheilhaftesten zu benutzenden Raum darbietet. Früher nannte man alle krummstirnige Scheibenmauer in Schächten elliptische, weil man anfangs Stücke der Ellipse dazu am zweckmäßigsten erachtete. Kreisbogen jedoch gewähren dieselbe Festigkeit, daher alle krummstirnige Scheibenmauer in seigeren und flachen Schächten nach denselben construirt wird.

Ist in flachen Schächten das Hangende zu verwahren, so bedient man sich auch, nach Maßgabe des Druckes und des Fallens des Schachtes, der Kellerhalsmauerung, wie solche in der bürgerlichen Baukunst bekannt ist. Sie besteht in einem fortlaufenden, halbliegenden Gewölbe, welches genau nach dem Fallen des Schachtes gelegt ist, und mit der unteren Stirn über einer unter oder durch den Schacht hingehenden Strecke, einem Füllorte, oder auch mitten im Schachte auf einem großen hangenden Tagebogen ruht. Uebrigens gilt für die Herstellung der Mauerung in flachen Schächten dasselbe, was für die in seigern; auch bei ihnen ist die Erhaltung der richtigen Länge und Weite genau zu beachten. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der zur Fahrung oder Förderung nöthigen Zimmerung, den Einstrichen, Stempeln, Tonnenfachhölzern und dergl., welche alle entweder gleich bei der Aufführung der Mauerung mit in, oder nach deren Vollendung, zwischen dieselbe eingelegt werden.

Ganz besonders nothwendig ist es bei Schachtmauerungen, senkrechte Mauerungen aufzuführen, zu welchem Behufe man, um eben von der senkrechten Richtung nicht abzuweichen, den Mittelpunkt des Schachtes auf der Hängebank genau bestimmt und von diesem Mittelpunkte ein Loth bis zu dem Punkte, wo gemauert wird, herabfallen läßt. Liegen auf bestimmten Lagen des Gebirges in größerer Menge Wasser, so versucht man, denselben nach vorausgegangener fester Verlettung einen bestimmten Abfluß zu verschaffen. Kommt die Sohle eines Schachtes in festes Gestein zu stehen, so ist nur für ein gutes Aufliegen der ersten Steine im Grunde zu sorgen, um auf diese nachher die ganze Mauerung von unten nach oben aufzuführen. Doch nur in seltenen Fällen geschieht es, daß das feste Gestein fast horizontal durch den Schacht geht und eine gleichförmige Legung des Grundes gestattet. Häufig ist das Gestein in einem Stoße fest, in einem anderen aber klüftig. Man zieht es in solchen Fällen vor, bald unter dem schwimmenden Gebirge, wo das Gestein schon fester geworden, in diesem oder jenem Stoße oder auch wol in allen zugleich starke, in das Nebengestein, worin besondere Widerlagen gehauen werden, weit eingehende Kreisbogen zu spannen, auf welche die obere Mauerung aufgesetzt werden kann. Ehe noch die Mauerung in das schwimmende Gebirge selbst eintritt, müssen alle Vorsichtsmaßregeln getroffen sein, der unteren Schachtmauerung diejenige Form zu geben, welche sie bis zur Hängebank erhalten soll. Man wählt hierzu die runde oder die ovale Form. Die letztere wird stets bei tieferen, mit Förderung belegten Schächten gewählt, da sie eine bessere Abtheilung von Fahr- und Förderschacht gestattet. Die runde Form wählt man zweckmäßiger bei kleineren, nur zur Fahrung bestimmten Schächten.

Steht aber die Schachtsohle nicht in festem Gesteine, sondern im schwimmenden Gebirge, so wird die Herstellung eines festen Grundes nur durch Aufführung eines Gewölbes erlangt, das entweder kuppelförmig, oder auch ein bloßes Bogengewölbe sein kann. Im schwierigen Gebirge bietet das kuppelförmige Gewölbe, wenn die Schachtmauerung elliptisch werden soll, die besten Dienste, nur muß da, wo die Schachtseitenmauerung auf das Gewölbe aufgesetzt werden soll, die Kuppel den kleinen Durchmesser der Ellipse zum Durchmesser haben, damit die Seitenmauerung an wenigen Punkten die beste Verbindung mit dem Grundgewölbe erhält, und dessen Rundung an den Seitenstößen ganz passend in die ovale Form nach und nach gezogen werden kann.

Wird ein Bogengewölbe gewählt, so erhält der Bogen seine Spannung von einem langen Stoße zum andern, einen etwas kleineren Durchmesser, als der kleine der elliptischen Schachtmauerung ist, und eine Länge, die

über beide kurze Schachtstöße etwas hinausreicht. An beiden kurzen Stößen wird der Bogen durch Seitenmauerung geschlossen, und auf diese, sowie auf die Bogenbrust, die stärker genommen wird als die Seitenmauerung des Schachtes, letztere aufgesetzt und ebenfalls allmälig in die für sie bestimmte Form gezogen. Womit man bei Gewölbemauerungen über Tage aufhört, mit Legung des Schlußsteines, damit muß bei den in Rede stehenden Schachtmauerungen der Anfang gemacht werden. Die ganze Grundgewölbmauerung erhält ihre erste feste Auflagerung auf derjenigen Bohlendielung, womit die ganze Schachtsohle zur Verhütung vom Emporsteigen des weichen Gebirges verzogen ist. Da das Gewölbe in sich selbst gleich vom Anfange an den besten Zusammenhang erhalten, jeder einzelne Stein in die concave Gewölbseite einpassen, zugleich aber auch den leeren Raum, der zwischen der eigentlichen Gewölbmauerung und den Schachtstößen bleibt, ausgefüllt werden muß, so wird zur Festhaltung der Schlußsteine gerade Mauerung bis an die Schachtstöße geführt, und damit, sowie beim ferneren Vorrücken der Arbeit die Concavität des Gewölbes mehr und mehr hervortritt, immer wieder von Neuem angefangen, sodaß bei Vollendung der Gewölbbrust der ganze Schachtraum bis zu derselben mit einer gut verbundenen zusammenhängenden Mauerung ausgefüllt ist. Sobald die Mauerung so weit gediehen, daß sie das unterste Joch erreicht hat, muß letzteres für sich verspreizt und abgefangen werden, um einzelne Theile davon, ohne dem Zusammenhange der ganzen Zimmerung zu schaden, abhauen zu können. Je größer der Druck, je weniger kann von dem Holze weggenommen werden, und je öfter wiederholen sich die Sicherungsarbeiten. Von diesem Drucke ist es auch abhängig, ob man erst auf einer Seite die Mauerung bis auf eine angemessene Höhe hinaufführen und daran die übrige Mauerung theilweise in derselben Höhe anschließen kann; oder ob man bald die Mauerung, bei weniger Höhe, rascher in der ganzen Runde des Schachtes beendigt.

Die Pfeilermauerung von oben nach unten findet nur selten und meist nur in Schächten Anwendung, die als Maschinenschächte benutzt, aber in schwimmendem wasserreichen Gebirge abgeteuft werden. Ist man hierbei bis auf eine feste Lettenlage gekommen, so wird auf diese in völlig horizontaler Stellung ein mit den Schachtdimensionen übereinstimmend gearbeiteter Rost gelegt und auf diesem die Schachtmauerung von unten nach oben bis zur Hängebank aufgeführt.

Die Senkmauerung wird besonders beim Abteufen von nicht tiefen Schächten in Sand angewendet. Senkschächte können nur eine runde Form erhalten, damit die Mauerung den Druck des Gebirges auf das Gleichförmigste annimmt. Es kommt hierbei vorzüglich darauf an, daß das Senken in senkrechter Richtung geschieht. Als Vorbereitung wird ein Rost aus starken Bohlenstücken und mit drei Kränzen von ungleichem Durchmesser ausgearbeitet. Die einzelnen Bohlenstücke sind durch Schrauben und Nägel in der Weise zusammengefügt, daß die Fugen nie über einander zu liegen kommen. An seinem unteren, in eine Schneide auslaufenden Theile erhält dieser Rost einen eisernen Schuh, um bei der Durchsinkung des Gebirges nicht zu leicht verletzt zu werden. Während der Rost ausgearbeitet wird, teuft man in gewöhnlicher Getriebezimmerung, 2 bis 4 Meter tief, einen viereckigen Schacht ab, der in seiner Weite den äußeren Durchmesser des Mauerschachtes um etwa 2 Meter übertrifft. Dies geschieht, um mehr Spielraum für die erste Mauerung zu gewinnen und zu derselben bequem gelangen zu können. Auf den Schacht werden die Rüstbäume und das Schachtgeviere zwar wie gewöhnlich, jedoch des nöthigen freien Raumes wegen etwas höher als sonst gelegt, welches letztere gleich zur Aufstellung von zwei Haspeln vorgerichtet wird. Nunmehr teuft man nieder mit etwa 1 Meter größerem Durchmesser als der Mauerschacht erhält, im Mittel des viereckigen Schachtes, 2 Meter, auch etwas darüber, rund, ohne Zimmerung ab. Ist das runde Gesenk fertig, so muß auch sogleich der Rost gelegt werden, dessen Mittel genau mit dem Schachtmittel zusammentreffen und eine vollkommen horizontale Lage haben muß. Liegt der Hauptrost vollkommen gut, so schreitet man zum Anstecken der Schallatten, welche aus der Länge nach gespaltenen Bretern gefertigt werden und dazu dienen, daß sich der ganze Schacht besser im Ganzen senke. Man erhält so einen völlig senkrecht stehenden hölzernen Cylinder, den man der größeren Haltbarkeit wegen in halber Höhe mit starken Stricken umwickelt. In diesem Cylinder wird die Mauerung, nachdem der Hauptrost mit Mörtel übertüncht ist, bis zur Höhe des runden Schachtes, also 2 Meter und darüber, aufgeführt mit Rücksicht darauf, daß von Zeit zu Zeit Bühnen geschlagen werden, damit die Maurer stets in bequemer Stellung arbeiten können. In dieser Höhe kommt auf die Mauer ein aus zwei Kränzen bestehender Rost zu liegen, an den die Schallatten angenagelt werden, worauf man sodann im runden Schachte den zwischen ihm und den Schallatten zum Befestigen der letzteren bis dahin nöthig gewesenen offenen Raum mit Gebirge ausstürzt.

Die Mauer selbst wird im Innern ihrer ganzen Länge nach mit Ankern versehen, die man unten mit dem Roste und innerhalb der Mauer mit zwischen denselben liegenden eisernen Kränzen verbindet. Die Mauer muß an ihrem äußeren Umfange stets verschalt sein, weil sonst das flüssige Gebirge sich zu sehr an den Mauerkörper ansaugt und dessen Sinken verhindert, auch häufig ein ungleicher Druck auf die Mauer ausgeübt wird, der ein Zerreißen der letzteren mit sich bringt.

Das Senken selbst nimmt seinen Anfang in der Art, daß man in der Sohle des Hauptrostes kegelförmig abteuft und das Gebirge dabei nach allen Seiten hin vollkommen gleichförmig herausfördert, immer weiter und tiefer, bis der Sand unter dem Roste fortgedrückt wird, und dieser mit der ganzen aufgesetzten Mauerung zu sinken anfängt. Will das Sinken auf diese Weise nicht gelingen, so teuft man ganz cylindrisch mit der Weite des Schachtes ab und fängt an den Rost zu unterschrämen, in welchem Falle das Senken erfolgt.

Kommt der Senkschacht in flüssiges Gebirge zu stehen, so muß man ihn in der Sohle wie einen Getriebeschacht unterziehen, ihm also durch das Abteufen eines Vorgesümpfes zu Hilfe kommen, dann nach Aufsteigen strebenden Gebirge Luft machen, den Schacht nur langsam senken, hierbei ein zu starkes und plötzliches Niedergehen verhüten, ihn mit Wandruthen oder mit starken eisernen Ankern an zu diesem Zwecke besonders über die Hängebank gelegten Lagern aufhängen. Diese Lager ruhen auf Bolzen, welche demnächst weggeschlagen werden, sodaß der Schacht nicht tiefer als die Bolzenstärke niedergehen kann.

In der neuesten Zeit ist die Verdichtung der Grubenschächte mittels gußeiserner Ringstücke mit Erfolg bei Schächten von erheblichen Dimensionen in Anwendung gekommen. Man hat sich hierbei stets eines kreisförmigen Schachtquerschnitts bedient, indem man zunächst die Einfachheit und Stabilität dieser Form im Auge hat, und davon absieht, daß dieselbe eine vollständig ökonomische Verwendung des gebildeten Schachtraumes nicht gestattet. Diese verhältnißmäßig große Sicherheit hierbei in wasserreichen und unzuverlässigen Gebirgsschichten läßt von dem zunächst liegenden elliptischen Querschnitt, der allerdings eine weit zweckmäßigere Raumverwendung gestattet, schon deshalb absehen, da die Druckvertheilung in den einzelnen Punkten der Ellipse so verschiedenartig und gefahrdrohend für den Bestand der ganzen Construction stattfindet, daß nur mittels äußerst großer Wandstärken und zusammengesetzteren Verbindungen dieselbe hergestellt werden kann. Uebrigens hat sich auch durch die Praxis herausgestellt, daß die Vortheile der Kreisform, in Bezug auf Stabilität der Construction, sich mit denen einer günstigeren Raumvertheilung vereinigen lassen, wenn man an Stelle des geschlossenen Kreises vier, unter stumpfen Winkeln zusammenstoßende Kreisbogen, welche mit ihren Sehnen ein Rechteck bilden, als Querschnittsform wählt. Die Backsteine werden hierbei durch gußeiserne Ringstücke und der Mörtel durch hölzerne Keile oder Kitt ersetzt, und so eine Dichtung hergestellt, welche einen fast vollkommenen Wasserabschluß ermöglicht. Allein bei Schächten, die in einem sehr wasserreichen und dabei druckhaften Gebirge, welches aus feinem thonigen Sande besteht, niedergebracht werden, zieht man stets den vollen kreisförmigen Querschnitt vor, und zwar um so mehr, als derselbe sich am besten zur unmittelbaren Absenkung der Verdichtung eignet, während die von anderen Constructionen etagenweise eingelegt und mit den benachbarten Gebirgsschichten, wenn deren Beschaffenheit dies zuläßt, so vereinigt werden müssen, daß jede Etage sich selbständig trägt und auf der zunächst darunter liegenden fast ohne Druck aufliegt. Namentlich gilt das letztere bei Constructionen mit Widerlagen und Spannriegel, welche ohnehin mit den Gebirgsschichten in unmittelbarem Zusammenhange stehen und gegen dieselben einen bedeutenden Druck ausüben. Die Natur und die Lagerungsverhältnisse des betreffenden Gebirges geben hierbei allein die Entscheidung. Die Verbindung der Ringstücke unter einander zu einem Kranze und die der Kränze unter sich geschieht mittels Schraubenbolzen, die Verdichtung mittels Mastixkitt, mit dem die Fugen genau und fest ausgefüllt werden. Diese Kittverdichtung ist von großer Dichtigkeit und Festigkeit und hat manche Vortheile vor der Verkeilung mit Holz.

Die zur Grubenmauerung anzuwendenden Steine sind entweder Bruchsteine, oder künstlich bereitete Steine, Backsteine, Ziegeln. Die Bruchsteine müssen nicht nur gleich nach dem Brechen und vor ihrer Verarbeitung hinlängliche Festigkeit und Härte haben, sondern dürfen auch nachher nicht verwittern, wenn man sich im Voraus eine haltbare Mauer versprechen will. Daß die Steine in passender Form brechen, mehr tafelförmig als kugelig ausfallen, ist wegen der guten Verbindung unter sich nöthig. Steine, welchen, wie z. B. alle Mergel, Schieferthone und sehr thonige Sandsteine, alle zur Mauerung erforderlichen Eigenschaften fehlen, wendet man nicht an. Ziegelsteine sind für den Bergbau häufig zu kostbar, oft fehlt ihnen auch die gehörige Festigkeit. Wo man sich indessen ihrer bedient, hat man darauf zu sehen, daß sie sehr stark gebrannt sind und schon äußerlich der Verglasung nahe kommen. Wo bei der Ausmauerung von Schächten Wasserdichtigkeit verlangt wird, bedient man sich als Bindemittel eines hydraulischen Mörtels oder Cementes, d. h. eines solchen, der in Berührung mit Wasser erhärtet. Ein kalkhaltiger Thonschiefer, der vorher gebrannt und gemahlen wird, eignet sich sehr gut zu hydraulischem Mörtel. Die Bereitung des bekannten Traßmörtels (gemahlener Tuffstein) für die wasserdichten Schachtmauerungen der Tiefbaugruben in Westfalen geschieht allgemein in Mengetrommeln, zu deren Bewegung man häufig kleine oberschlächtige Wasserräder benutzt, auf welche man einen entsprechenden Theil der durch die Künste aus dem Abteufen gehobenen Wasser fallen läßt. Der Luftmörtel wird aus gebranntem Kalke, Sand und Wasser bereitet, der bei der gewöhnlichen Grubenmauerung in der Regel als Sandmörtel angewendet wird. Die Verwendung des Gypses und Gypskalkes als Wassermörtel ist bei dem Bergbaue stets von geringem Erfolge gewesen. Moos wurde früher vorzüglich bei trockener (ohne Bindemittel) Mauerung in der Grube und über Tage als Zwischenmittel gebraucht, um die zwischen den Steinen in Folge der Unebenheit derselben bleibenden Räume auszufüllen. Lehm, welcher bei der Tagemauerung zu Mauern angewendet wird, welche nicht viel zu tragen haben, ist für die Grubenmauerung völlig unbrauchbar. Der hydraulische Mörtel, der zum Ausfüllen der Räume zwischen den Schachtstößen und den Cuvelirungen angewendet wird, enthält Steinkohlenasche oder Ziegelmehl von gröberem Korn beigemengt, als der wasserdichte Mauermörtel.

Gewinnungsarbeiten und Gezähe.

Hierunter werden überhaupt alle diejenigen bergmännischen Arbeiten und die dabei benutzten Werkzeuge und Geräthschaften (Gezähe) verstanden, welche die Absonderung von Bildungen des Mineralreiches aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange und ihrer natürlichen Lage

zum Zweck haben. Die hierunter vorkommenden verschiedenen Abbaumethoden sind schon oben erwähnt und bezeichnet worden, und bleiben daher hier nur noch kurz die Verhältnisse, Einflüsse, Materialien und Gezähe (entstanden aus Gezeug Zeug) zu bezeichnen, welche auf den Erfolg der Grubenarbeiten, auf die Bearbeitung des Gesteins einwirken.

Es kommen in der praktischen Bergbaukunde hauptsächlich die Hauerarbeiten oder Häuerarbeiten in Betracht, unter denen man alle zur Herstellung der Grubenbaue und behufs der Gewinnung der Fossilien nothwendigen Handarbeiten versteht. Die zu gewinnenden Massen werden nach ihrem Festigkeitsgrade in verschiedene Klassen eingetheilt, und die Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer der Arbeiter hat wesentlichen Antheil an einem guten Erfolge. Die verschiedene Cohärenz der Massen, ob solche rollig, mild, gebräch oder geschmeidig, fest, oder wol gar höchstfest sind, bedingen die verschiedenen Arten der Häuerarbeiten. Hiernächst kommen ferner die Größe und Gestalt der Räume, in denen die Gewinnungsarbeiten zu verrichten sind, die örtlichen Verhältnisse und Einflüsse, die Wasser- und Wetternöthigkeit, die Spannung des Gesteins, d. h. die Größe der freien Gesteinsfläche, die Lage der Schichtungs- und anderer Klüfte, die Gestalt der freien Fläche in Betracht. Dem Arbeiter muß stets Gelegenheit gegeben werden, daß er nicht in zu engen, niedrigen und winkeligen Strecken und Oertern zu arbeiten braucht; daß man ihm die Mittel gewährt, sich eine sichere und möglichst bequeme Stellung zu verschaffen, daß er stets in gutem Wetter arbeitet.

Bei näherer Erörterung der Gewinnungsarbeiten selbst ergibt sich zwar eine große Anzahl von Verschiedenheiten, die sich aber im Allgemeinen unter folgende Hauptarten vereinigen:

1) Die Wegfüllarbeit. Sie ist zur Gewinnung loser und lockerer Massen geeignet und bestimmt, und eine der kunstlosesten Arbeiten, bei der die Bezeichnung Gewinnen zugleich den Begriff von Lostrennen verbindet. Gegenstand dieser Arbeit sind: Anhäufungen von Bruchstücken von Mineralmassen, lose Anhäufungen von Gerölle, Sand, Dammerde, Seifengebirge, leicht zerreibliche Erze u. s. w. Als Gezähestücke dienen hierbei die Schaufel, die Kratze, der Bergtrog, und der Spaten, von denen jedoch der letztere schon zu einer etwas mehr zusammenhängenden Masse geeignet ist.

2) Die Keilhauenarbeit. Die Benennung derselben schreibt sich von dem Gezähestücke her, mit welchem dieselbe verrichtet wird: der Keilhaue. Sie besteht aus einem eisernen Keil, nur an der Spitze aus Stahl, und wechselt in Form und Gewicht theils nach der Gesteinsfestigkeit, theils nach den Localitäten. Der Keil, und zwar ursprünglich Spitzkeil, ist an einem Helm befestigt und wird mittels desselben gehandhabt, in die zu gewinnende Masse eingetrieben. Die Keilhauenarbeit ist die erste der eigentlich rein bergmännischen Gewinnungsarbeiten und hauptsächlich für zusammenhängende, aber milde Gesteine und Mineralien bestimmt, z. B. Stein- und Braunkohle, Dach-, Tafel-, Alaun-, und Kupferschiefer, Braun- und Thoneisenstein, Steinsalz u. s. w. Man unterscheidet die breite Keilhaue, deren man sich bedient, wenn in der zu gewinnenden Masse keine harten Stücke vorkommen, und die spitze Keilhaue, wenn solche darin gefunden werden. Sie war aus Stein und später aus Kupfer gefertigt schon den früheren Tschuden in Sibirien, den Carthaginensern, den Römern bekannt, worauf eine Stelle bei Plinius XXXIII,[21]) deutet, der sie fractaria centum et quinquaginta libras fere agentia nennt. Die Keilhaue hat sich als ein Hauptgezähestück aus der alten Zeit bis zu der Einführung des Sprengens mit Pulver, also bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts und bis auf die Jetztzeit übertragen. Die einfache gemeine Keilhaue, das einfache Schroteisen, auch Spitzhaue, Haue, Picke, Krampe genannt, als die gewöhnliche und ursprüngliche, besteht, wie schon erwähnt, aus einem Spitzkeile, als der eigentlichen Haue, und dem Helme der aus einem festen zähen Holze gefertigt wird. Die Doppelkeilhaue (der Schneidehammer, das Schroteisen, der Zweispitz, der Punn, bei dem englischen Bergbau mandrillo, pille) unterscheidet sich von der einfachen dadurch, daß das Blatt — allgemein nach einem Bogen gestaltet — nicht blos nach einer, sondern auch nach der anderen Seite des Helmes verlängert ist und in zwei Spitzen endigt. Die hierher noch gehörige Breithaue, Radehaue oder Rodhaue, auch Letthaue genannt hat statt der Spitze bei der gewöhnlichen Keilhaue, eine breite, rechtwinklich gegen den Helm stehende Schneide; sie ist vorzugsweise geeignet zum Angriffe milder Massen, wie z. B. Letten, Lehm, erdige Braunkohlen.

Die Anwendung der Keilhaue geschieht theils zum Einleiten und Vorbereiten theils zur unmittelbaren Gewinnung selbst. Als Vorbereitung besteht die Arbeit in dem sogenannten Schrämen, Verschrämen, worunter die Herstellung eines verhältnißmäßig engen, mehr oder minder tiefen Einschnittes überhaupt in der zu gewinnenden Masse verstanden wird. Eine Fortsetzung des Schrämens ist das Schlitzen, Kerben, Schneiden, und dieses besteht in der Herstellung noch minder weiter und tiefer Einschnitte in dem Angriffsstoße, rechtwinklich gegen den Schram, daher vom Dache zur Sohle, deren Zweck die weitere Zertheilung der Masse behufs der Gewinnung ist. Der Zweck des Schrames ist eine Erleichterung der Gewinnung durch Vermehrung der Anzahl der freien Flächen im Anfange der Arbeit. Das Schlitzen wird da angewendet, wo die Erhaltung der Massen in größeren Stücken, wie z. B. beim Steinkohlen- und Steinsalzbergbau, beabsichtigt wird. Da, wo sehr breite und lange Abbaustöße mit einem Male angegriffen werden, theilt man solche auch durch mehrere Schlitze ab. Diese werden aber nie so tief und so weit als der Schram angelegt. Ein Schrämen in oder gar über dem obersten Theile des Flötzes und nochmaliges einfaches oder auch doppeltes Schlitzen unter demselben, nachdem so weit nöthig das Dachgestein über dem Schrame herein gewonnen worden, wird bei Pfeilerbau auf Steinkohlen mehrentheils auf weniger mächtigen Flötzen angewendet.

Ein eigentliches Schlitzen ohne vorhergegangenes Schrämen findet oft Anwendung bei Dach- und Tafelschieferbrüchen und wird Schrot genannt. Beim Steinkohlenbergbau fängt man den Schram allemal am tiefsten Punkte, im Fallstoße an. Ist das Flötz durch eine Brandschicht, d. h. durch einen starken Bitumengehalt verunreinigt, so schrämt man meistens auf der Brandschicht. Die Brände erschweren sehr das Schrämen durch die Häufigkeit ihres Vorkommens und durch den hohen Grad ihrer Festigkeit und hauptsächlich dadurch, daß sie den Arbeiter zu einer großen Aufmerksamkeit nöthigen, um nicht Brandstreifchen mit in die Kohle zu hauen; er vermeidet daher solche Stellen, wo viel Brände zusammen kommen, umgeht den Schram, läßt ihn stehen.

Die Keilhauenarbeit bei dem Mansfeldischen Kupferschieferbergbau — Strebbau — ist ebenso wol wegen der geringen Mächtigkeit des Flötzes, insbesondere der Schramschichten darauf, als auch wegen der Festigkeit desselben, endlich wegen der unbequemeren Lage der Arbeiter, jedenfalls eine der schwierigsten, deshalb aber auch lehrreichsten. Die Gesammtmächtigkeit der verschiedenen Schichten: Unberge, Schieferkopf, Kammschale und Lette, beträgt 3 bis 5 Decimeter, und das Fallen des Flötzes 10 bis 15 Grad. Auf der Lette der mildesten und untersten Schicht, wird in der Regel geschrämt. Dieses Schrämen, sogen. Lochen, ist hier die Hauptarbeit mit der Keilhaue; ihm folgt das Nachschlagen oder Hereinschießen der Schiefer, diesem das der Berge (der tauben Schichten), so weit letzteres nöthig ist, um hinreichende Ortshöhe zu erlangen. Das Nachschlagen der Lette beim Schrämen mit Keilhauen oder Keilen erfolgt in langsamen, gleichförmigen Schlägen, so daß sie sich in ganzen Schalen zieht, worauf man von Neuem schramt. Auf diese Weise kann man bis 5 Decimeter tief lochen. Erleichtert wird das Schrämen durch die dem Ortsstoße parallel aufsetzenden Bahnen (Ablosungsklüfte). Setzen dergleichen dem Orte entlang auf, so locht man nur bis auf sie, weil der Schiefer ohnehin beim Nachschlagen an ihnen abbrechen würde. Vortheilhaft ist es, auf längeren Strebflügeln den Schram vor den ganzen Flügel fortzuführen, weil sich dann die Schiefer besser hereindrücken, das Nachschlagen leichter wird, weshalb dann jeder Mann der Kameradschaft den Schram von seinem Nachbar zu übernehmen hat. Das Lochen an sich erfordert stets scharfe Keilhauen.

Bei der Gewinnung des Steinsalzes zu Wieliczka und Bochnia wird eine besondere Methode angewendet: in Spiegeln, eine Weise, die sich hauptsächlich durch Anwendung des Schrämens kennzeichnet. Beim Abteufen schrämt man in den kurzen und langen Stößen nieder und theilt hierauf den ganzen lichten Querschnitt durch zwei andere Schräme in drei gleiche Theile oder Spiegel, die nochmals hereingeschossen werden. Beim Streckenbetriebe wird in jeden Stoß ein Schram gehauen; wobei der Einbruch in die halbe Höhe gelegt und dann der obere Theil bis gegen die Firste nachgenommen, später aber der untere Theil bis auf die Sohle niedergehauen wird. Hierauf werden von der Mitte der Ortsbreite aus in der Firste und dann in der Sohle zwei eben so tiefe Schräme ausgehauen; alle vier Schräme zusammen bilden und umgrenzen den Streckenspiegel, der später hereingeschossen und zersetzt wird.

Bei der Steinsalzgewinnung in weiten Abbauen, Kammern genannt, wird zunächst ein Einbruch von der Firste bis zur Sohle hergestellt, der die Dicke eines Balwanes, d. h. eines faßförmigen Körpers von 4 Decimeter größten Stärke in der Mitte und 8 Decimeter Länge haben muß. Parallel mit diesem Einbruche, in der Entfernung einer einfachen oder doppelten Länge eines Balwanes wird hierauf ein Schram gehauen, sodann einen zweiten u. s. w. und so werden auf diese Weise mehrere Streifen (Bänder) dargestellt, die man später mit Keilen hereintreibt. Die solche Arbeit verrichtenden Häuer werden Bandhäuer genannt.

3) Die Schlägel- und Eisenarbeit. Sie führt ihren Namen von den beiden Gezähen: dem Schlägel — einem Hammer — und dem Eisen — einem Spitzkeile. Das Eisen wird mit dem Schlägel eingetrieben, oder auch es hält ein Arbeiter einen gewaltigen Meisel, der andere führt den Hammer, auch Handfäustel, Fäustel, genannt. Das Eisen ist entweder ganz von Stahl, oder von Schmiedeeisen, nur an der Spitze und in der Bahn verstählt; es hat quadratischen Querschnitt mit pyramidaler Gestalt und Spitze, die mit einer Oeffnung (einem Auge) zur Befestigung an einen runden Helm (Stiel) versehen ist. Mit der linken Hand führt der Arbeiter das Eisen am Helm, mit der rechten das Fäustel, indem er gegen das obere glatte Ende des Eisens schlägt. Die Arbeit verlangt Geschicklichkeit des Arbeiters und gehört mit zu der ältesten Eisenarbeit. Bei den ältesten bergbautreibenden Völkern wurden Schlägel und Eisen aus Kupfer oder Bronze gefertigt. Die größte Ausbildung erlangte diese Arbeit im Mittelalter bei dem deutschen Bergbaue; später verlor sie durch Anwendung des Pulvers zum Sprengen des Gesteins an Wichtigkeit. Beim Zuführen (beim Ebenen und Glätten von Flächen) findet Schlägel und Eisenarbeit häufig Anwendung in Verbindung mit Sprengarbeit bei der Mehrzahl der festeren Gesteinsmassen, als Kalk- und Sandsteine, Mergelschiefer, Glimmer- und Thonschiefer, Porphyre, ja selbst bei Granit und Grünstein. Das Eisen ohne Helm ist ungelocht, ohne Auge, oft Schrämspies, auch Fimmel, Wölfe, genannt, und erfüllt den Zweck von Keilen. Große Fäustel, die mit beiden Händen geführt werden, werden Treibfäustel genannt. Sie kommen hauptsächlich bei

4) der Hereintreibearbeit in Anwendung und zwar überall da, wo der Zustand der anzugreifenden und zugewinnenden Massen, große zusammenhängende Stücke, eine Gewinnung im Ganzen zuläßt. Sie ist eigentlich eine weitere Ausführung der Schlägel- und Eisenarbeit, und setzt häufig ein vorgängiges Verschrämen voraus. Auch zählen die Steinbruchsarbeiten über und unter Tage hierher. Das Treibfäustel (zweihändige Fäustel, Päuschel), der Keil, der Fimmel, die Legeisen, die Brechstange (Brecheisen, der Brechbaum), der Schrämmeisel und Schrämspies sind die hierzu nöthigen Ge-

zäheſtücke. Das Verfahren beim Hereinbrechen iſt entweder durch Eintreiben von Keilen und Fimmeln, oder durch Gewinnung der verſchrämten Maſſen durch Brechſtangen, oder durch Ablöſung der verſchrämten Maſſen durch ihr eigenes Gewicht. Faſt alle dieſe Arbeiten können ihrem ganzen Weſen nach faſt nie ohne Keilhauenarbeit ausgeführt werden, zu denen in der Regel noch die Schießarbeit angewendet wird.

5) Die Schießarbeit (das Bohren und Schießen), Sprengarbeit. Von hoher Wichtigkeit für den Bergbau war die Erfindung des Pulvers. Bis dahin gingen die Arbeiten um viel langſamer von ſtatten und waren ungemein beſchwerlich. Durch Anwendung des Pulvers erhielt das Bergmannsgewerbe in vielfacher Hinſicht eine veränderte Geſtalt. Anfänglich dürfte das Bohren und Schießen nur in Steinbrüchen im Brauche geweſen, und nicht lange vor der Hälfte des 17. Jahrhunderts zuerſt im Ungariſchen, ſodann im Harzer und Sächſiſchen Bergwerken zum Sprengen der Geſteine eingeführt worden ſein. Auf der Grube Hohe Birke bei Freiberg in Sachſen fand nach alten Ueberlieferungen zuerſt im J. 1643 Schießarbeit ſtatt, indem 117 Pfund Pulver auf 57 Schüſſe verbraucht wurden. Auf dem Harze wurde das Schießen zuerſt in Klausthal, dann ſpäter in Goslar angewendet, doch waren die Bohrer dazumal noch plumpe Inſtrumente. In der Mitte des 18. Jahrh. wurde das Schießen aus dem Ganzen allgemeiner und bei dem meiſten Bergbaue eingeführt und ausgebildet für die Gewinnung von feſtem, ſehr feſtem und auch von gebrächem Geſtein. Die Arbeit bedarf zahlreicher Gezäheſtücke und wird nach der Oertlichkeit ſehr verſchieden ausgeführt.

Im Allgemeinen beſteht die Geſteinsgewinnung mit Hilfe des Pulvers, alſo der Sprengarbeit, der Hauptſache nach überall in dem einfachen Verfahren, daß cylindriſche Löcher in das Geſtein, welches geſprengt werden ſoll, hineingebohrt werden, hierauf eine mit Pulver gefüllte Patrone eingebracht und über dieſe in ſolcher Weiſe ein Beſatz gebracht wird, daß das Pulver noch entzündet werden kann. Die Pulvermenge richtet ſich natürlich nach der Größe der abgebohrten Löcher und der Feſtigkeit des Geſteins. Die Schichtung, Cohäſion, Elaſticität oder Pelzigkeit desſelben kommen hierbei weſentlich in Betracht. Das Anſetzen der Bohrlöcher erfordert bei den Häuern eine gewiſſe Einſicht und einen praktiſchen Blick. Beſtimmte Regeln laſſen ſich hierüber nicht geben, da die Richtung des Bohrloches von mancherlei und verſchiedenen Umſtänden bedingt wird. Die Form des Stoßes, die Richtung der Spalten und Schichtungsklüfte bedingen das Anſetzen. In den Tagebauen bietet die Geſteinsgewinnung mindere Schwierigkeiten, da die Blöcke offen da liegen und das Pulver auch in größeren Mengen verwendet werden kann, als in der Grube, wo der Wetterzug Behinderungen verurſacht. In den Grubenräumen geht dies viel langſamer, da das Geſtein gleichſam nur lagerweiſe fortgenommen werden kann. Beim Streckenbetriebe walten günſtigere Verhältniſſe ob durch die einzelnen Klüfte, Spalten und Abſonderungsflächen, allein beim Schachtabteufen finden in ſofern ungünſtigere Umſtände ſtatt, als das Gewicht des Geſteins, ſtatt zu helfen, entgegengeſetzt, und man wenigſtens 1/4 mehr an Zeit und Pulver, und die Hälfte mehr rechnen muß, wenn viele Waſſer vorhanden ſind.

Das Bohren ſelbſt iſt eine einfache Arbeit. Die benutzten Bohrer beſtehen aus cylindriſchen Eiſenſtangen, die an ihrem einen Ende eine gebogene oder auch gerade Schneide haben, welche ein wenig breiter als die Stange ſelbſt iſt, damit das Bohrloch ſtärker als der Bohrer wird.

Der gewöhnlich in Anwendung kommende Bohrer iſt der einfache Meiſelbohrer, der den Vortheil gewährt, den Angriff und deſſen Wirkung in eine einzige Schneide zuſammenzudrängen, daher die Arbeit ſchneller zu fördern. Sein Gebrauch erfordert die meiſte Geſchicklichkeit, eine ſichere und feſte Führung, weil ſonſt das Bohrloch eckig, oder ſelbſt krumm wird. Die Geſtalt der Schneide des Bohrers iſt etwas bogenförmig, nach einem großen Halbmeſſer gekrümmt; doch ſind auch gerade Schneiden bei vielen Bergbauen in Gebrauch, je nachdem Gewohnheit und Vorurtheil die Leiter ſind.

Bohrer mit kolbigen Köpfen, als Kolbenbohrer, Kreuzbohrer, Kronenbohrer, Schlangenbohrer, arbeiten allemal mit der mittleren Spitze voraus, mit den Ecken am Umfange hinterher. Des Schlangenbohrers bedient man ſich häufig beim Sprengen der Steinkohle. Kolben- und Kronenbohrer ſind die älteſten und erſt ſpäter gegen den Meiſelbohrer vertauſcht. Eine Verbindung von Meiſel- und Kolbenbohrer ſind die Kronenbohrer, welche einen kolbigen Kopf von länglich vierſeitigem Querſchnitte haben, über welchem ſich ein dreiſeitiges Prisma mit nach oben abgeſchrägten Endflächen erhebt, deſſen obere Kante die Schneide des Bohrers bildet. Die Hohlbohrer werden drehend bewegt und wirken ſchneidend in gebrächiger, milder Maſſe, in Steinkohle, Gyps und Steinſalz. Zu ihnen gehören die Schneckenbohrer, bei denen das lange und breite Blatt um ſeine eigene Mittellinie wie ein ſtark aufſteigender Spiralgang gewunden iſt.

Die Stange der Bohrer iſt Eiſen oder Stahl, meiſt Eiſen, im Querſchnitt quadratiſch mit etwas abgeplatteten Kanten, ſelten rund. Ihre Länge richtet ſich nach der Tiefe des Bohrlochs, nach dem Stand der Bohrarbeit ſelbſt. Gewöhnlich ſind zu einem Loche mehrere in Gebrauch, die zuſammengehörig ein Satz genannt werden. Ihre Dicke iſt ſtets kleiner als die Schneide (Bohrkopf).

Das Fäuſtel, Bohrfäuſtel iſt beſtimmt um damit auf den Bohrer zu ſchlagen. Es iſt von Schmiedeeiſen, häufig in den Bahnen verſtählt. Je nach der Weiſe des Bohrers unterſcheidet man ein und zweimänniſche Bohrfäuſtel, jedes derſelben aus dem Fäuſtel und dem Helm beſtehend. Das Gewicht richtet ſich nach der Stärke des Bohrers.

Bei dem einmänniſchen Bohren faßt der Häuer den Bohrer mit der linken Hand und dreht ihn in angemeſſenen Abſätzen um ſeine Axe, während er mit dem in der rechten Hand geführten Fäuſtel auf den Kopf

des Bohrers schlägt, und diesen nach jedem Schlage wieder fest gegen das Gestein drückt. Beim zweimännischen Bohren setzt ein Mann um, der zweite schlägt.

Zu einem guten Schießzeug gehört ferner der Krätzer, ein schwacher Eisenstab von runden oder vierseitigen Querschnitte, an welchem vorn eine etwas concave Scheibe, der Löffel, rechtwinklich und excentrisch gegen die Axe des Stabes angesetzt ist, um das durch das Bohren gebildete Steinmehl (Bohrmehl) aus dem Bohrloche herauszuschaffen.

Hat das Bohrloch die nöthige Tiefe erreicht, so wird es ausgewischt und ausgetrocknet, und bis auf eine gewisse Tiefe mit Pulver gefüllt. Das Pulver wird mittels einer aus geleimten Papiere bestehenden Patrone eingebracht. Die Patrone schießt man nahe der Hülse an die Räumnadel, die einen Zündkanal in der Masse offen halten soll, mit welcher das Bohrloch nach dem Einführen der Patrone bis zur Mündung wieder gefüllt wird. Die Räumnadel, Schießnadel, der Ladespitz, dient lediglich, um in dem Besatze über dem Pulver eine Spur offen zu erhalten oder herzustellen, durch welche das Pulver entzündet werden kann. Sie besteht am zweckmäßigsten aus Kupfer, Messing oder Tomback, zuweilen auch aus Holz. Unmittelbar auf die Patrone bringt man am besten einige Papierpfropfen, darüber die Zufüllungsmasse, Besatz, die aus Lehm, Letten oder Thon besteht. Nach vollführtem Besatze wird die obere, äußere Fläche des Loches mit Letten verstrichen. Um den Besatz zum Verschlusse des Bohrloches über dem Pulver ein- und festzustampfen, dient der Stampfer, das Ladeeisen, aus einem eisernen Stabe von rundem Querschnitt bestehend, welcher gegen das untere Ende hin allmälig an Stärke zunimmt, kolbig wird. Zweckmäßiger sind die kupfernen Stampfer; auch sind hin und wieder hölzerne mit eisernen Obertheilen eingeführt. Der beim Herausschlagen der Nadel offen gebliebene Zündkanal dient zum Einführen des Zünders nebst Schießröhrchen, entweder aus Schilf oder Stroh mit Pulver gefüllt, oder auch aus mit Pulverbrei bestrichenen Papierdüten, dünnem Schilfrohre (Racketen, Schwärmer) bestehend. Die Länge solcher Zünder ist 1 bis 2 Decimeter. Auf dem Harze werden diese Zünder Schwedel genannt. An dem aus dem Besatze hervorragenden Ende des Zünders wird ein Schwefelfaden (das Schwefelmännchen) befestigt, um den Zünder in Brand zu stecken. Das eigentliche Schwefelmännchen besteht aus einem Stücke starken, steifen Schwefelfaden, dessen Länge nach der Entfernung des Ortes bemessen wird, an welchen der Bergmann nach dem Anstecken zu seiner Deckung sich zu begeben hat. Das Einsetzen des Zünders und das unmittelbare Anzünden der Ladung nennt der Bergmann: das Wegthun des Schusses.

Im Allgemeinen ist dies der Gang bei der Schießarbeit, die allerdings in besonderen Einzelheiten bei verschiedenen Bergbau-Revieren Abweichungen findet. Nach der Wirkung des Pulvers, dessen verschiedener Grad der Güte und Trockenheit auch verschiedene Wirkungen ergibt, findet das Beräumen des Bohrloches statt; die Bergleute müssen mit Keilhaue und Brechstange alle gespaltenen und erschütterten Gesteinsmassen wegreißen und darauf achten, daß kein zweiter Schuß auf schon losem Gestein angesetzt wird. In neuerer Zeit wird zu den Schieß- und Sprengarbeiten sogen. weißes Sprengpulver, ein Gemenge von grobgemahlenem Schwefel und Salpeter und eine mit Salpetersäure behandelten kleieartigen Substanz, angewendet, das zwar schwer entzündlich ist, aber die Eigenschaft besitzt, das Gestein ohne bedeutende Erschütterung zu zerreißen und ohne die gelösten Gesteinsstücke weit umherzuschleudern. Die gewöhnlichen Zünder sind zur Entzündung nicht ausreichend, vielmehr ist Zündschnur erforderlich, welche, um die Entzündung sicherer, rascher und in einem größeren Umfange zu bewirken, an dem in die Pulverladung eingebrachten Ende auf eine bestimmte Länge aufgeschlitzt und in einen Knoten geschlungen wird. Das Pulver ist unter dem Namen Lithofraefeur im Handel.

Die sogen. Bickford'schen Zündschnüre, Sicherheitszünder, bestehen aus einer starken Schnur aus Hanf- oder Baumwollengarn, in welche gleich bei ihrer Anfertigung ein ununterbrochener Pulverfaden mit eingedreht, worauf die Schnur außen noch mit einer spiralförmig nach entgegengesetzter Richtung umlaufenden Lage von Fäden übersponnen und mit Harz oder Pech überzogen ist. Zünder dieser Art werden etwa 5 Centimeter tief in die Pulverladung eingesetzt oder in die Patrone eingebunden. Sie sind hauptsächlich für das Wegthun nasser oder sehr tiefer Bohrlöcher und überhaupt beim Schießen unter Wasser äußerst vortheilhaft, machen die Räumnadel entbehrlich, beschleunigen das Besetzen und bewirken die Entzündung ganz sicher selbst bis auf 60 m Entfernung.

Eine andere Vorrichtung beim Sprengen unter Wasser behufs Entzündung der Ladung, ist die durch Kupferhütchen, Percussion, d. h. durch Schlag oder Stoß. Der Zündstoff besteht hierbei in dem sogen. Knallpulver, womit Zündhütchen angefüllt werden. Auf die mit Pulver gefüllte wasserdichte Patrone ist ein Zündhütchen aufgesetzt, über welches eine eiserne Scheibe geschraubt wird. Die Explosion erfolgt, indem durch Niederfallen eines schweren Bohrgestänges ein Stoß auf die Scheibe ausgeübt und die Entzündung des Kupferhütchens hervorgebracht wird.

Bis vor Kurzem ist das Schießpulver in verschiedenen Zusammensetzungen und Mischungen das Hauptsprengmaterial gewesen, es hat auch gegenwärtig noch eine sehr verbreitete Verwendung; allein auch Schießbaumwolle hat eine ziemlich ausgedehnte Anwendung namentlich in Steinbrüchen und in den Bergwerken von Californien und Newada gefunden. Hierher gehört ferner das Schießpapier, ein Papier, welches mit einer gefahrlosen Mischung von chlorsaurem Kali, Salpeter, Ferrocyenkalium, gepulverten Holzkohle, chromsaurem Kali, Stärke und Wasser imprägnirt wird.

Eine erfolgreichere Erfindung als Sprengmittel für den Bergbau ist in unserer Zeit die Darstellung des Nitroglycerins (Sprengöl) geworden, das eine

Mischung von Salpetersäure mit Glycerin (Oelsüß) ist und eine helle, schwach gelbliche Flüssigkeit bildet. Die Wirkung desselben ist eine entschieden größere, als die des gewöhnlichen Sprengpulvers; ein großer Vortheil liegt in der leichten Besetzungsart der Bohrlöcher, in welche das Oel entweder mittels eines Trichters eingegossen, oder in einer gut geleimten Patrone eingebracht wird. Auf das Oel wird ein Kork gebracht, auf diesen etwas Pulver geschüttet, in letzteres aber eine Zündschnur eingebracht. Ist der Zünder abgebrannt, so entzündet sich das Pulver und setzt durch den dadurch erzeugten Stoß das Nitroglycerin in Explosion, durch welche die ganze Gesteinmasse abgehoben und zerspalten, aber nicht umhergeschleudert wird. Ganz vorzüglich eignet sich das Sprengöl zum Sprengen unter Wasser, wie u. a. die Arbeiten beim Abteufen eines Schachtes auf der Königsgrube in Oberschlesien beweisen. Das Nitroglycerin explodirt infolge des Stoßes ungemein leicht; seine Darstellung ist mit zu großer Gefahr verbunden, und Transport und Aufbewahrung sind kaum nach Möglichkeit ganz gefahrlos zu machen. Den weiteren Bemühungen, dieses Sprengöl zu verbessern, gelang es, eine Mischung eines festen Körpers mit Nitroglycerin aufzufinden, welche dessen Wirkungsgrad ohne seine Gefährlichkeit besitzt. Diesen Versuchen verdankt das gegenwärtig bei Bohrlöchern zu Sprengarbeiten mit größtem Erfolge in verbreitester Anwendung befindliche Dynamit seine Entstehung. Das Dynamit hat als Träger des Explosionsstoffs Kieselguhr und Infusorienerde, welche mit Nitroglycerin getränkt ist, 25 proc. feste Bestandtheile und 75 Proc. Nitroglycerin enthält, und in Patronen zu allen Längen angewendet wird. Die in das Bohrloch eingeführten Patronen werden mit einem hölzernen Ladestock fest hinuntergedrückt, um das Loch völlig auszufüllen, weil ein leerer Raum dem Effect schädlich ist. In die oberste Patrone wird ein Zünder eingebracht, welcher aus einem mit Knallquecksilber gefüllten Kupferhütchen und der Zündschnur besteht, diese letztere wird mit dem scharf abgeschnittenen Ende in das Hütchen gesteckt und dessen Rand fest an die Schnur mittels einer Zange angekniffen. Auf dieser Manipulation beruht die Sicherheit der Explosion, da nur dann eine Entzündung des Hütchens und mit ihr eine Explosion des Dynamits gewiß ist. Der Besatz wird aus Letten, losem Sand oder Wasser ausgeführt, muß überhaupt lose sein.

Nächst Nitroglycerin scheint kein anderes Sprengmittel eine gleiche Sprengkraft zu besitzen, als das Dynamit, und seine Vorzüge vor allen Sprengmitteln haben sich fast in allen Bergrevieren als außerordentlich günstig bewährt. Ein großer Vorzug des Dynamits ist endlich seine gefahrlose Transportfähigkeit, wodurch es sich sehr vortheilhaft vor anderen Sprengmitteln auszeichnet.

Bei Sprengungen unter Wasser ist endlich auch zur Entzündung des Pulvers Galvanismus in Anwendung gebracht, allein die Apparate hierzu finden bei den Grubenbauten, so viele Vortheile diese Entzündungsweise auch gewährt, wegen ihrer Kostbarkeit keine allgemeinere Anwendung. Die galvanische Batterie wird lediglich zur Ausführung sehr großartiger unter besonderen Umständen zu bewirkenden Sprengungen angewendet.

6) Eine ganz eigenthümliche und nur in Salzbergwerken anwendbare Gattung der Gewinnungsarbeit ist die mit Spritzwerken. Sie besteht im Wesentlichen darin, daß gegen die wegzugewinnende Gebirgsmasse Wasserstrahlen gerichtet werden, welche die im Wasser löslichen Theile derselben auflösen und das Niederfallen der hierdurch den Zusammenhalt verlierenden unlöslichen Theile als Schlamm veranlassen. Man ist für diese Methode namentlich in Hallstadt und Ischl eingenommen, und sie hat beim Offenbetriebe zur Werkseröffnung und bei Ueberſichbrechen, welche als Aufzugs- und Ablaßgruben für Sinkwerke dienen sollen, wegen der beträchtlichen Gelderſparung manche Vortheile; sie ist aber da zu verwerfen, wo dem Salzgebirge durch sie vorzeitig Wasser zugeführt und Auslaugungen und Aufquellen veranlaßt werden.

7) Der uralte, schon früher erwähnte Gebrauch, das Feuersetzen als eine Gewinnungsarbeit anzuwenden, ist schon deshalb fast ganz außer Gebrauch gekommen, weil das zu verwendende Brennholz an den meisten Orten zu theuer ist. Die Arbeit ist als eine große Seltenheit und nicht mehr von Nutzen zu betrachten. Man setzt Holzstücke in mehrfachen Reihen senkrecht gegen die Gesteinswände, oder errichtet Stöße von kreuzweise gelegten Baumstämmen bald in Form eines Rostes, bald in Pyramiden ähnlichen Haufen. Durch die Flammen, welche an die Felsmassen schlagen, werden diese sehr erhitzt und mehr oder weniger ausgedehnt; es entstehen Risse und Spalten in den verschiedensten Richtungen, Schale und ganze Wände vom Gebirge ziehen sich los, und nun dienen Brechstangen und Keilhauen, oder Schlägel und Eisen, um Erze und Gestein wegzunehmen. Wie schon Livius erwähnt, so benutzten die Carthager beim Zuge Hannibals über die Alpen das Feuersetzen, um Felswände zu sprengen, und dem Heere eine Straße zu bahnen. Diodor berichtet, daß jenes Verfahren, um Erze zu gewinnen, schon in den Bergwerken der ersten ägyptischen Könige eingeführt gewesen sei. Das Feuersetzen fand noch vor kurzer Zeit auf dem Rammelsberge bei Goslar, auf Kupfergruben in Schweden und Norwegen, in Ungarn, ja selbst auf Zwittergängen im sächs. Erzgebirge statt, jedoch verdrängte die Schießarbeit dasselbe.

Grubenbeleuchtung; Grubengeleuchte.

Zur Grubenbeleuchtung, zum Erhellen der dunklen Räume, wendete man zuerst Fackeln an, Kienspähne, Bündel dünner, leicht brennbarer Stäbe. Die Fackeln gehören zu den ältesten Beleuchtungsmitteln (*Diodor.* III, 105), und selbst noch heute findet man sie bei Bergbauen in Schweden und Norwegen, wo sie aus dünnen Spähnen von Kienholz bestehen. Sie sind kaum für weite Räume selbst mit gutem Wetterzug räthlich. Später wurde diese Beleuchtung ziemlich allgemein durch Talglichter, oder durch Lampen ersetzt. Die Talgkerzen

wurden entweder unmittelbar in der Hand getragen oder in einer Art Leuchter. Auch bediente man sich für die Lichter der Blenden, von den Arbeitern Wetterkasten (Grubenblende) genannt, bestehend aus einem kleinen, länglich viereckigen, auf einer seiner schmalen Seiten stehenden oben gewölbten Kasten von Holz, welcher vorn offen, inwendig aber mit Messingblech oder Eisen ausgekleidet ist. Auf dem Boden ist die Dülle zum Einsetzen des Lichtes befestigt; an der Rückwand ist ein Haken, mit welchem sie an der Hand, oder an einem um den Hals gehängten Riemen oder Stricke getragen wird. Im Allgemeinen ist diese Beleuchtungsart mit Kerzen unbequem und unwirthschaftlich im Verbrauche. Sie wurde bald durch Lampen (Grubenlicht) ersetzt, in denen Talg, Oel, Fischthran mit Leinen oder Baumwollendochten gebrannt werden. In den Gruben, welche die Könige Aegyptens an der Aethiopischen Grenze in Felsen aushölen ließen, hatten die Arbeiter „Lichter an der Stirn", was nach Agatharchides und dem ihm folgenden Diodorus Siculus (I. III, 105) darauf hindeutet, daß schon zu jenen alten Zeiten Lampen in Gebrauch waren. Noch heutigen Tages trägt man im Mansfeldischen die Beleuchtung am Schachthute (Kopfbedeckung der Bergleute) beim Befahren der Schächte.

Es gibt sehr viele Arten von Lampen, von denen man jedoch, wenn sie brauchbar und gut sein sollen, verlangen muß, daß sie leicht zu tragen, fest gearbeitet sind und vor allen Dingen kein Oel durchlassen, wie man sie auch halten möge, selbst wenn man sie niederfallen ließe; daß sie endlich so groß sind, um nicht zu häufig mit Oel neu gefüllt zu werden. Die gewöhnlichste Form der Lampen ist ein abgeplattetes Ellipsoid, an dem ein Haken angebracht ist; der runde Docht geht durch eine enge Tülle; die an einer Kette hängende Nadel dient zum Schüren der Lampe. Die sogen. Kreisel sind von Weißblech und namentlich da zweckmäßig, wo man die Hände frei haben will, in niedrigen Strebbauen, im Schachte, in welchen Fällen sie an der vorderen, breit aufgeschlagenen Krempe des Schachthutes durch einen Stift befestigt werden. Die Bergleute nennen das Material zur Erleuchtung kurz „Geleuchte".

In neuester Zeit wendet man auf Braunkohlengruben zur Erleuchtung der Förderstrecken Lampen an, welche in angemessenen Abständen an den Streckenstößen befestigt werden, unter Anwendung des billigen, bei der Destillation des Braunkohlentheers gewonnenen Solaröls. Allein nur bei guten Wettern und nicht zu starkem Wetterzuge, ist dieses Beleuchtungsmaterial anwendbar, da dasselbe sonst stark rußt und die Wetter mehr als die gewöhnliche Rüböllampe verdirbt. Zur Beleuchtung der Füllörter und der Bremsberge kommen häufig stationäre Lampen mit Argand'schen Brennern und Reflectoren in Anwendung.

In den Gruben entstehen sehr häufig „schlechte Wetter" (siehe unten: Grubenwetter), welche durch das Ein- und Ausathmen der Arbeiter, das Brennen der Lampen; das Schießen mit Pulver; hauptsächlich aber durch Zersetzung gewisser mineralischer Substanzen, wie der Schwefelverbindungen, welche sich in schwefelsaure Salze umändern; in dem Selbstbrennen ganzer Kohlenflötze; in dem Faulen des Holzes; in Spalten und Höhlungen u. s. w. entstehen. Die gewöhnliche Grubenlampe erlischt in solcher Atmosphäre, und oft ist die Grubenlampe ein sicherer Führer, um das Vorhandensein von schlechten Wettern zu bemessen. Der Bergmann spricht von „guten und schlechten Wettern", und sagt: „es brennt gut" oder aber „es brennt schlecht" oder auch „es brennt matt", je nachdem der Wetterzug vorhanden oder nicht vorhanden ist, je nachdem die Grubenluft die Flamme des Geleuchtes vermehrt oder vermindert. In Bergmanns Hand sind die Lichter, die Lampen, die wahren Eudiometer, die Luftgütemesser. So lange Lichter gut brennen, so lange droht keine Gefahr. Bemerkt der Bergmann, daß die Flamme seiner Lampe sich verlängert und eine bläuliche Farbe annimmt, so muß er sofort umkehren, hierbei das Grubenlicht so niedrig wie möglich halten und selbst auslöschen. Es ist äußerst gefährlich, in solchen Grubenbauen zu fahren und zu arbeiten, da oft alle Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichen, Unglück herbeizuführen. Namentlich sind die Kohlengruben hiervon am meisten bedroht, in denen Grubengas (siehe diesen Artikel) entsteht und explodirt und so die furchtbaren Wirkungen der „schlagenden Wetter" herbeigeführt werden. Es werden durch dieselben die meisten Unglücksfälle nicht durch Ersticken hervorgerufen, sondern durch die Entzündbarkeit des Gases in Berührung mit der Grubenlampe und durch seine explodirende Eigenschaft, sobald es in einem gewissen Verhältniß mit der atmosphärischen Luft gemengt ist. Nicht blos ein guter Wetterzug kann diese Gefahren mindern, sondern nur eine Umgestaltung der Grubenlampen dazu beitragen, die augenblickliche Entzündung der Gase die sich vor Ort entwickeln, zu verhindern.

Zahlreiche Versuche hierüber führten endlich den Engländer Humphrey Davy auf seine bewunderungswürdige Erfindung. Er entdeckte bei Gelegenheit von Versuchen über die Wärmeleistungsfähigkeit der Metalle, daß Kohlenwasserstoffgas in einem Gefäße eingeschlossen, und vermittels einer langen und engen Röhre mit der äußeren Luft communicirend, nicht entzündet werden könnte, daß die Flamme sich um so weniger dem Gase mitzutheilen im Stande wäre, als die Röhre einen kleineren Durchmesser hätte, und das folglich je kleiner der Durchmesser der Röhre sei, desto mehr deren Länge verkürzt werden durfte. Er kam so zu dem merkwürdigen Resultat, daß ein mit Löchern von $^1/_{100}$ Zoll versehenes Blech, womit ein Licht umgeben ist, die äußere Grubengasatmosphäre nicht entzünden ließ, wenn auch das Innere mit Kohlenwasserstoffgas angefüllt war. Es genügte die Abkühlung des Gases auf diesen so kurzen Wege, die innere Weißglühhitze desselben auf Rothglühhitze äußerlich zu reduciren, und deshalb die Entzündung des Kohlenwasserstoffgases zu verhindern. So entwickelte sich bei Davy eine Idee aus der anderen, und führte zuletzt zu dem bekannten Resultate der im Jahre 1815 erfundenen Davy'schen Sicherheitslampen, welche im Laufe der Zeit durch

Industrie und Wissenschaft einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben.

Die Davy'sche Sicherheitslampe (Grubenlaterne) besteht aus einem Oelbehälter zu 160 Grammen Oel, die für eine zehnstündige Schicht genügen. Dieser Behälter ist cylindrisch und niedrig, so daß das Oel immer neben dem Dochte ist; die Dochttülle besteht aus einer Röhre von 0,005 ^{m} Durchmesser und von 0,030 ^{m} Länge. Durch den Behälter geht eine enge Röhre, die an den oberen und unteren Wänden desselben angelöthet ist, und einem an den Enden rechtwinklich gebogenen Drahte zum Durchgang dient. Eine zweite Röhre geht durch das Oelgefäß zum Behufe einer Schraube, die zur Befestigung der einzelnen Lampentheile, und zum Verschlusse des Cylinders gebraucht, während der oben angeführte Draht zum Schüren der Lampe angewandt wird. Die Lampe ist nunmehr mit einem Drahtcylinder (Metallgaze) bekleidet, der auf den Quadratcentimeter 144 Maschen hat. Der Draht ist 0,18 Millimeter stark und die Maschen haben eine Weite von 0,56, so daß $^4/_9$ auf den Draht und $^5/_9$ auf die leeren Räume kommen. Der Cylinder ist 0,15 ^{m} hoch, der untere Durchmesser beträgt 0,040, der obere 0,035 ^{m}. Er ist an der ebenen Decke mit zwei Drahtgeweben überzogen, so daß, wenn das eine durchgebrannt sein sollte, durch das andere noch immer die nöthige Sicherheit gewährt wird. Beide Gewebe sind mitunter durch ein mit Löchern versehenes Metallblech ersetzt. Der Cylinder wird unten in einem metallenen Ringe befestigt, der einige Millimeter vorsteht. Das Gehäuse besteht aus fünf eisernen Stäben, die auf zwei Ringen ruhen, den Drahtcylinder umgeben und ihn vor Stößen bewahren. Jene Ringe drücken auf den Ring des Cylinders, sind vermittels eines Schraubengewindes mit dem Oelbehälter verbunden, und durch die oben angeführte lange Schraube noch in der Art befestigt, daß die Lampe nur mit einem Schraubenschlüssel geöffnet werden kann.

Diese Lampe ist später von Dubrulle mit großem Vorzug verbessert. Der Behälter ist mit einem breiten Docht und mit einem beweglichen Dochthalter versehen, so daß die Flamme heller brennt und auch leichter gestört werden kann. Der wichtigste Punkt dabei ist ein einfacher Mechanismus, mit Hilfe dessen, wenn die Lampe einmal verschlossen ist, dieselbe nicht anders als mit vorherigem Auslöschen des Dochtes wieder geöffnet werden kann. Auf diese Weise kann die Lampe nicht zum Nachtheil der ganzen Belegschaft einer Grube von einem Unberufenen geöffnet werden.

Es gibt noch verschiedene Modificationen dieser Sicherheitslampen, an deren Verbesserung hauptsächlich in England fortwährend gearbeitet wird. Das Mining-Journal de 1858 bringt hierüber mehrere Artikel, welche auf den im Register unter „safety lamps" angegebenen Seiten nachzulesen sind. Alle Sicherheitslampen aber schützen nur so lange, als die Maschen des Drahtgewebes unversehrt bleiben und als dasselbe nicht ins Glühen kommt. Deshalb müssen starke Bewegungen und die Einwirkung von rasch sich bewegenden Wetterströmen vermieden werden. Von den Modificationen bleiben hier zu erwähnen solche, bei denen statt 144, 225 Maschen auf das Quadratcentimeter enthalten sind. Auch Lampen mit einem Cylinder von Krystallglas umgeben, werden den Davy'schen vorgezogen. Weitere Verbesserungen sind von Roberts, Müseler, du Mesnil und Eloin u. A. erlangt. Geht man mit den Sicherheitslampen in den Gruben mit einiger Aufmerksamkeit vorwärts, so kann man an der Verlängerung der Flamme, an dem Trübewerden derselben recht wohl die Zunahme von Kohlenwasserstoffgas in der Luft bemerken. Bei den verbesserten Eloin'schen und Müseler'schen Lampen geschieht dies schon bei sehr geringem Gehalt der Luft an Grubengas, und es besteht darin insofern ein Vortheil, als die Arbeiter dadurch gehindert werden, an einer Stelle, wo stark mit diesem Gase geschwängerte Luft vorhanden ist, fortzuarbeiten.

Der Gebrauch der Davy'schen Lampe in schlagenden Wettern ist jedoch trotz aller Verbesserungen an derselben auch mit einiger Gefahr verknüpft, der aber durch eine sorgfältige und aufmerksame Haltung derselben sehr oft vorgebeugt werden kann, da ja die Sicherheit nicht allein von der bloßen Anwendung der Lampen abhängt, sondern auch von der strengen Befolgung der Dienstvorschriften über das Geleuchte der Bergleute hauptsächlich bei den Kohlenbauen, wo schlagende Wetter schon vorhanden oder bereits verspürt worden sind. Sie sollten aber auch nicht völlig bei denen übersehen werden, wo sich dieser arge Feind bisher noch nicht eingestellt hat; denn unvermuthet und plötzlich können besonders in mehr entlegenen, eines lebhaften Wetterzuges entbehrenden Oertern und Strecken Gasentwickelungen auftreten, deren Entzündung die furchtbaren Verheerungen und das schrecklichste Unglück anrichten könnte. Wo ein ununterbrochener Betrieb oder fortwährendes Befahren stattfindet, werden Gasentwickelungen gleich oder bald bemerkt, und ihrem Ansammeln und Schädlichwerden kann noch zeitig genug vorgebeugt werden. Wo aber jenes nicht der Fall ist und Oerter oder Strecken seltener befahren werden, muß die Vorsicht gebieten, dieselben nicht früher von der Mannschaft betreten zu lassen, bevor man sich mit einer fehlerfreien Sicherheitslampe von der Reinheit und Unschädlichkeit der Grubenluft überzeugt hat. Das Aufsichtspersonal ist daher verpflichtet, die genaue Befolgung der Vorschriften über den Gebrauch der Lampen nach jeder Richtung hin zu überwachen.

Zu diesen Vorschriften gehören das Verbot des Mitführens von Feuerzeugen oder von Zündhölzchen und dergl. in die Grube und das Verbot des Tabakrauchens. Ferner gehören hierher die Reinhaltung und der sichere Verschluß der Lampen; das Oeffnen und Anzünden nur außerhalb der Grube; in der Grube selbst ist die Lampe vor den Häuerbelegungen allezeit freischwebend und senkrecht an einem an einer Kappe angehängten oder sonst wie an der Firste befestigten Draht hoch aufzuhängen und nicht höher, als etwa zur halben Orts- oder Streckenhöhe. Bei stärkerem Andrange von schlagenden Wettern muß sie auch noch tiefer gehängt werden. Bei der

Förderung mit Förderwagen, Laufkarren u. s. w., so wie auch bei der Fahrung durch söhlige und flache Strecken soll die Lampe allezeit senkrecht und freischwebend, und zwar niemals über die halbe Ortshöhe hinaufgehängt oder getragen werden. Alles Anstoßen, Niederfallen kann insbesondere am Glascylinder und Drahtkorbe eine Beschädigung oder einen Bruch herbeiführen und muß vermieden werden. Auch darf der Drahtkorb nicht durch Schmuz oder Kohlenstaub verunreinigt werden.

Diese Vorsichtsmaßregeln, welche die Grubenbelegschaft anwenden muß, so bald ein Grubenbau mit schlagenden Wettern erfüllt ist, sind von der größten Wichtigkeit und müssen der Gegenstand specieller Verordnungen sein, die sich auf die Behandlung der Sicherheitslampen beziehen. Diese Vorschriften müssen auf großen Plakaten bei den Schächten angeschlagen werden, um sie jedem Bergmanne täglich ins Gedächtniß zu rufen; denn die Sicherheitslampen sind in solchen Bauen die Basis aller Sicherheit, und nicht genug Aufmerksamkeit und Sorgfalt kann auf ihre Construction und Sorgfalt verwendet werden. Daher werden auch auf den Flötzen mit schlagenden Wettern die Verbindungen zwischen den einzelnen Strecken, schwebenden Strecken u. s. w. nur von oben nach unten betrieben, weil die gefährliche Luftart vermöge ihrer geringen Schwere stets die oberen Punkte der Grubenbaue aufsucht, sich mithin bei Anwendung von Vorsichtsmaßregeln von dem Arbeitspunkte entfernt.

Grubenwetter, Wetterführung, Wetterlosung.

Der Bergmann bezeichnet die in den Gruben und Schächten vorhandene Atmosphäre, also die unterirdische, die Grubenluft, im Allgemeinen mit dem Ausdrucke Wetter. Er spricht von guten und frischen Wettern, von matten und schlechten, bösen und schlagenden, brennbaren, schweren und leichten, stickenden und brandigen, warmen und kalten Wettern.

Luft von normaler Zusammensetzung wird mit dem Ausdrucke gute oder frische Wetter bezeichnet. Schlechte Wetter sind solche, die das Athmen erschweren, bei denen kein Licht brennen kann, (es brennt schlecht, es brennt nicht, sagt der Bergmann), die in nicht seltenen Fällen Gesundheit und Leben bedrohen, ja rauben. Die bösen Wetter enthalten schädliche Gase oder bestehen ganz aus solchen; sie heißen schlagend, wenn sie sich an der Flamme des Geleuchtes entzünden und explodiren, was besonders in Steinkohlengruben der Fall ist. Die besten Kohlen, in denen das Mischungsverhältniß des Kohlenstoffs zum Sauerstoff nicht 75 Proc. überschreitet, und die man gewöhnlich bituminöse nennt, enthalten auch die meisten schlagenden Wetter. Meist wird die Grubenluft dichter, wärmer als die Tagesatmosphäre gefunden; sie bewirkt in der Regel stärkeren Blutandrang nach Herz und Kopf. Durch Mangel nöthiger Luftcirculation entstehen jene Wetter, welche als faule oder matte bezeichnet werden. Sie sind theils warme, theils kalte. Erstere werden häufig auf tiefen Gruben getroffen, diese gehören nur sehr hochliegenden Orten an, besonders solchen Bergwerken, wo das Gebirgsgehänge durch Gletscher überdeckt ist. Kommt man beim Befahren von Gruben in die Nähe des aufliegenden Eises, so brennen die Lichter schlecht, wie in warmen matten Wettern; aber man empfindet keine besonderen Beängstigungen, es bricht nicht sogleich heftiger Schweiß hervor. In kalten matten Wettern glaubt der Bergmann in den ersten Augenblicken gute reine Luft zu athmen; allein bald fühlt er Abnehmen der Kräfte, Magendrücken, Frost, auch stellt sich häufig Erbrechen ein. Der Bergmann wird, wie man sagt, bergfertig, d. h. er hat keinen Athem mehr, er kann nicht mehr arbeiten.

Stickend (Schwaden, Bergschwaden, auch kalter Dampf genannt) ist die Luft, wenn in ihr kohlensaures Gas vorwaltet und dieses den Tod durch Erstickung herbeiführt. Brandig sind die Wetter, wenn sie Kohlenoxydgas und brenzliche Stoffe) die gasförmigen Producte einer unvollständigen Verbrennung, wie z. B. in der Nähe von Bränden in Stein- und Braunkohlengruben aufgenommen haben. Brandige Wetter versetzen die Arbeiter in einen dem Rausche ähnlichen Zustand, erregen Krämpfe und Convulsionen, führen endlich in größeren Mengen eingeathmet den Tod herbei. Dampfschächte nannte man in Ungarn die alten Schächte, die man zum Auszug dieser Wetter benutzte. Man spricht von bösen Schwaden überall da, wo kohlensaures Gas in Uebermaß vorhanden.

Die schlagenden Wetter, die feurigen Schwaden oder Feuerschwaden, (feu terrou ou grisou, firedamp, auch blower) bestehen vorzüglich aus Kohlenwasserstoffgas, zusammengesetzt aus 2 Theilen Kohlenstoff und 4 Theilen Wasserstoff, besitzt daher die chemische Formel $C_2 H_4$. Es ist das explosible Gemenge von Grubengas (s. diesen Artikel) und Luft, welches in größeren oder geringeren Quantitäten aus Kohlenlagern, gewöhnlich aus solchen, welche die gesuchtesten und besten Kohlen liefern, hervordringt und wegen der bei der Explosion sich zeigenden Erscheinung so genannt wird. Auch in Steinsalzgruben entwickelt sich Kohlenwasserstoffgas aus Spalten von Schichten thonigen Mergels, die zwischen Steinsalzbänken eingeschlossen sind, belästigt aber nicht weiter. Kommt das Gas mit atmosphärischer Luft in Berührung, so erfolgen mehr oder weniger heftige Detonationen und Explosionen. Dieses leichte Kohlenwasserstoffgas, welches sich von dem Leuchtgase dadurch unterscheidet, daß es den halben Gehalt an Kohlenstoff und ein geringeres specifisches Gewicht hat, entwickelt sich beständig aus den Kohlenflötzen besonders in den zu Bruche gegangenen Abbaustrecken und vor den frisch aufgefahrenen Oertern, und gibt sich durch ein leises Geräusch und ein Abspringen kleiner Kohlentheilchen zu erkennen. Die Spalten in den Flötzen und selbst Klüfte im Hangenden und Liegenden lassen es nicht selten mit großer Gewalt hervorströmen, was der Bergmann „Bläser" nennt. Der Grad seiner Gefährlichkeit richtet sich lediglich nach seinem Verhältniß zur atmosphärischen Luft, und hat weder auf den Geruch,

noch den Geschmack, noch das Gefühl die mindeste Einwirkung. Zuerst bei dem Verhältnisse des Kohlenwasserstoffgases zur atmosphärischen Luft 1 : 30 zeigt sich das Vorhandensein des Gases an der Flamme des Grubenlichtes durch einen schmalen Saum von schwach bläulicher Färbung, der nur bemerkbar ist, wenn man durch Vorhalten der Hand das directe Licht vom Auge abwehrt. Bei stärkerer Concentration wächst der Saum zum Lichtkegel, und endlich — was jedoch ohne Gefahr nur in der Sicherheitslampe sich beobachten läßt — zur aufzüngelnden blauen Flamme. Schon mit dem Verhältniß 1 : 15 sind die Wetter brennend, d. h. die von der Flamme des offenen Grubenlichtes ausgehende Entzündung pflanzt sich durch die ganze Luftmasse fort. Die hohe Temperatur, welche sich plötzlich erzeugt, ertheilt den Gasen augenblicklich fast das doppelte Volum; jedes Hinderniß, das nur eben zu beseitigen ist, wird hierdurch mit Heftigkeit zerstört, Zimmerung, Wetterthüren, Strecken und Schachtscheider, sogar die Schachtgebäude über Tage werden hinweggeschleudert, der Wetterzug wird, wenn nicht gänzlich gehemmt, gestört und zuweilen umgekehrt. Von da ab tritt das Verbrennen mit Explosion ein. Am stärksten und sehr verheerend sind die Explosionen bei dem Verhältniß des Gases zur Luft wie 1 : 9 oder 1 : 8, nehmen aber mit noch größerer Concentration wieder ab. Bei 1 : 5 bis 1 : 4 erlischt die Lampenflamme aus Mangel an Sauerstoff, ohne eine Entzündung zu erzeugen, und die Wetter werden erstickend. Infolge der Entzündungen und Explosionen bilden sich, statt des Kohlenstoffs und Sauerstoffs, irrespirable Gasarten (Kohlensäure und Wasserdunst), welche, vermengt mit dem zurückbleibenden Stickstoff, die sogenannten Nachschwaden ausmachen und sich in den Grubenbauen verbreiten.

Der Erzbergbau leidet an diesen Calamitäten nicht; nur selten sind bei ihm Luft und Licht Bedingungen, welche ihn an größte Vorsicht mahnen und Schwierigkeiten hervorrufen. Nur saure oder scharfe Wetter suchen metallische Bergwerke da heim, wo Schwefelkies gewonnen wird oder häufig mit einbricht und eine schnelle Verwitterung desselben erfolgt. Schlimmer sind die Wetter in Arsenikgruben, wo Arsenikkies gewonnen wird. Bricht hier solcher verwitterbarer Schefelkies zugleich mit ein, so können höchst giftige Wetter entstehen. Durch Reibung der Gezähe gegen die reichen Arsenikkiese, Zinnober oder gediegen Quecksilber erzeugen sich arsenikalische oder Quecksilberdämpfe, welche kaum durch einen lebhaften Wetterwechsel mit der übrigen Atmosphäre gemengt aus den Gruben herausgeschafft werden können. Quecksilberminen üben durch ihre Ausdünstungen den nachtheiligsten Einfluß auf die Gesundheit der Bergleute, die meist an Convulsionen leiden und oft frühzeitig sterben. Um die tödtlichen Wirkungen dieser möglichst gering zu machen, läßt man eine Scheidung der Erze nicht in der Grube vornehmen, sondern über Tage.

Staubige, verunreinigte Wetter entstehen da, wo es sehr trocken ist, wo das Gestein, das Erz, die Kohle stark stäubet. Wird dieser Staub von den Arbeitern eingeschluckt, so kann er nachtheilig werden, was besonders bei quarzigen, sandigen Gesteinen der Fall ist. Bei anderen Gruben ist ein gewisser mechanischer Einfluß äußerer Luft auf die der Tiefen nicht zu verkennen, ein Einfluß, den die Beschaffenheit der Atmosphäre bedingt. Nebel, Regen, schwüles warmes Wetter, Gewitter, Winde, welche gegen die Tagesöffnungen von Schächten oder Stollen wirken, bringen häufig die Luft in Gruben zum Stocken, sie lassen den nothwendigen Wechsel nicht zu. Aber heiterer Himmel, Kälte, Winde, wie solche namentlich zur Winterzeit herrschen, sind dem Luftwechsel besonders günstig. Oft ändern sich die Wetter in Gruben aus solchen Umständen in Verlauf weniger Stunden; allein solche Ursachen der Umwandlung der Grubenluft zu einer nicht athembaren sind mehr vorübergehend. Die Hauptquellen der Luftverderbniß sind mehr in den Tiefen selbst zu suchen; hier tragen alle Reiche der Natur dazu bei. Felsmassen und Erze wirken, indem sie bei ihrer Zersetzung schädliche Stoffe in die unterirdische Luft abgeben, und mehr noch zeigen sich gewisse Gebirgsarten dadurch thätig, daß dieselben vermittels ihres Eisengehaltes der Luft einen Theil des Sauerstoffes entziehen.

Ferner wirken luftverderbend: die Menge in engen Räumen eingeschlossener Menschen; ihr heftiges und geschwindes Athmen; der Dampf von Lichtern und Lampen; die Fäulniß des Holzes, womit Gruben ausgezimmert sind; endlich stehende Wasser, zuweilen auch unterirdische Pflanzen. Zu diesem Allen kommen noch in vielen Gruben eigenthümliche, aus dem Innern aufsteigende Gase, so daß schlechte Wetter allerdings nicht immer blos eine ihres Sauerstoffs mehr oder weniger beraubte Atmosphäre sind, sondern oft auch Luft mit mannichfaltigen Stoffen beladen, gemischt und gemengt. Durch diese vielartige Zusammensetzung gewisser Grubenwetter erklärt sich der Umstand, daß dieselben keineswegs stets unsichtbar sind, sondern zuweilen als weiße oder blaue Nebel mit deutlichen Umrissen erscheinen.

Die gewöhnliche Temperatur der Grubenluft ist 12° C.; steigt sie bis auf 22° so ermattet sie schon; über 25° sind heiße Wetter. Geht die Temperatur bis auf 0° herab, so sind es kalte Wetter, was in Gruben aber nur an solchen Stellen der Fall ist, wo die Tagesluft unmittelbar einfällt. Die Grubenluft kann daher nie ganz rein sein, und sie wird nachtheilig, wenn sie sehr warm ist, der Bergmann sich dem Wechsel aussetzen muß. Wärme bringt natürlich Schweiß hervor, und wenn er dann wieder in die kalten Wetter hineinkommt, so ist dies der Gesundheit nachtheilig. Es gibt mannichfaltige Beengungen, Wettermengen, welche man schlechte Wetter nennt, wenn die Lampe nicht mehr brennt, das Athmen schwer wird; matte, wenn die Lampen nicht gut brennen. Die Verschiedenartigkeit der Stoffe, die immer in der Grubenluft ihrer Einwirkung ausgesetzt sind und wieder auf die Grubenluft einwirken, macht es daher erklärlich, wie in einem und demselben Grubenbaue sehr verschiedenartige Wetter vorhanden sein können. Alle nicht guten Wetter wirken um so nachtheiliger, je mehr man sich abwechselnd in ihnen befindet,

ohne Uebergang in sie hineinkommt. Die Bergleute können bei Beobachtung der zu gebenden Vorsichtsmaßregeln sich zuweilen an die Wetter gewöhnen, sodaß solche ihnen nicht auffallend schädlich werden, zumal wenn sie abwechseln vor Ort; wenn sie spirituöse Getränke, schwer zu verdauende Speisen und das Tabakrauchen vermeiden; allein stets muß ein lebendiger Wetterzug, ein lebhafter Wetterwechsel zu Hilfe kommen, um schlechte Grubenluft fortzuschaffen; stets ist eine Verminderung der schlechten Wetter durch reine Luft nothwendig. Die Mittel hierzu bilden den Gegenstand der bergmännischen Wetterlehre, der Wetterführung, auch Wetterlosung genannt. Sie umfaßt alle verschiedene Methoden, um gute Wetter in die Grube hineinzubringen, und dies auf die einfachste und kräftigste Weise zu bewirken.

Sind die Schächte nicht tief, die Grubenstrecken weit, gerade und nicht lang, so wird sich fast immer ein natürlicher Wetterzug bilden. Ein solcher Wetterwechsel beruht auf dem Temperaturunterschiede der Grubenluft und der äußeren Atmosphäre, von denen die erstere immer constant ist, während die letztere von einer Tages- und Jahreszeit zur anderen abwechselt. Je mehr man unter die Erdoberfläche hinabsteigt, desto höher steigt die Temperatur, wenngleich durch die Felsmassen selbst eine etwas verschiedene Temperatur dieser oder jener Gebirgsarten bedingt wird. So ist z. B. die Temperatur in den Graniten verschieden von der in den Thonschiefern; allein Einflüsse der Art, so wenig sie unbeachtet bleiben dürfen, sind doch von geringer Bedeutung.

Im Allgemeinen nimmt man die Gesteinstemperatur bei 50 Meter Teufe = 10—12°, bei 100 Meter = 13—15°, bei 200 Meter = 16—18°, bei 300 Meter = 19—22°, bei 400 Meter = 23—25° an. Die Grubenluft hat an den Orten eine noch höhere Temperatur, wo der Wetterwechsel gänzlich stockt, und das Athmen der Arbeiter und Brennen ihrer Lampen eine höhere Temperatur der Luft hervorrufen, wie z. B. in Kohlengruben und besonders da, wo Kohlenflötze in Brand gerathen sind. Dagegen ist in den Strecken, wo der Wetterwechsel durch Maschinen oder durch Herabsickern von Tagewassern beschleunigt wird, die Temperatur niedriger als die Gesteinstemperatur. Die äußere Atmosphäre kann im Winter = — 15—20°, im Sommer + 20—25° sein. Dieser Temperaturwechsel der Atmosphäre und Erdoberfläche ist aber die Grundursache aller Wetterveränderungen, aus ihm geht ein natürlicher Wetterzug hervor. Hierzu tritt ferner der Dichtigkeitsunterschied der Grubenluft und äußeren Atmosphäre. Die äußere Luft ist im Winter dichter und muß daher durch die niedriger belegene Oeffnung einfallen; die erwärmten Wetter werden durch das höher belegene Ort ausziehen. Im Sommer findet der entgegengesetzte Fall statt. Die Grubenluft ist dichter, sie muß daher durch die niedriger belegene Oeffnung ausziehen. Im Frühjahr und Herbst wird die Richtung des Wetterstromes unbestimmt sein und können die Wetter selbst gänzlich stocken. Auch ist die Lage der Oeffnungen auf den natürlichen Wetterzug von so großem Einflusse, daß die gewöhnlichen Richtungen des Wetterstromes gänzlich verändert werden können. Es kommt z. B. vor, daß ein Stollen oder eine Strecke in ein kaltes Thal ausmündet und auf der entgegengesetzten Seite mit einem Schachte communicirt, der seine Oeffnung auf einem den Sonnenstrahlen ausgesetzten hohen Plateau hat, und wo deshalb Sommer wie Winter die Wetter durch den Schacht ausziehen müssen. Die Windesrichtung ist hierbei ebenfalls von Erheblichkeit. Je nachdem der Wind die eine oder die andere Oeffnung trifft, wird er dem Wetterwechsel günstig oder nachtheilig sein. Sehr tiefe Baue, Tiefbaue, gehören aber zum Theil einer Region an, auf welche die Tagesluft wenig oder gar keinen Einfluß mehr übt, weshalb in solchen Bauen der Wetterzug in einerlei Richtung behalten wird.

In vielen Fällen sucht man die Gewalt des Windes dadurch mehr zu benutzen, daß man auf das Schachtmundloch Wetterlutten, Wettersauger aufstellt, um atmosphärische Luft in die Gruben zu treiben, um schädliche Dünste aus denselben zu leiten. Man bedient sich eiserner Bohrröhren als Wetterlutten (Wetterleitungen), auch solcher aus Zinkblech, da die aus Bretern zusammengefügten, namentlich wenn es sich um Leitung der Wetter auf größere Erstreckung handelt, leicht Schwamm ansetzen, keine glatten Flächen haben, sich an den Wechseln nicht gut verdichten lassen, das Metall auch die Wärme besser leitet. Es wird die Wirkung wesentlich unterstützen, wenn die Mündung der Lutten am Orte, wenn sie saugen sollen, am Mundloche, wenn sie blasen sollen, erweitert ist, zu welchem Zwecke ein Trichter vorgerichtet und in die Lutte gesteckt wird, der mindestens das Vierfache des Luttenquerschnittes hat. Zu demselben Zwecke versieht man auch die über den Schacht hinausführende Lutte mit einem Windfang, einem sogenannten Wetterhut, durch den der Wind aufgefangen und in die Lutte geführt wird, oder durch welchen die ausziehenden Wetter vom nachtheiligen Gegendrucke der äußeren Luft befreit werden. Da der Wind nicht immer aus einer Richtung geht und sich der Windfang oder Wetterhut doch stets nach ihm richten muß, so wird er entweder nach dieser Richtung gestellt, oder aber er muß sich durch Wetterfahnen selbst stellen, weshalb er mit Oeffnungen versehen ist. Diese und andere Vorrichtungen fordern jedoch ununterbrochen angestrengte Aufmerksamkeit, um in weitschichtigen Grubengebäuden überall, wo es erforderlich, frische Wetter in nöthiger Menge hinzuleiten.

Fast keine Beschäftigung des Grubenbaues ist mehreren Schwierigkeiten ausgesetzt, als die Wetterleitung, indem die Eigenschaften der Luft nach dem Verhältniß der Wärme und Kälte des Windstoßes ab- und zunehmen, folglich auch die Vorrichtungen der künstlichen Wetterleitung nach Beschaffenheit der Jahreszeiten mancherlei Veränderungen des Effectes unterworfen sind. Dem Grubenbaue erwachsen hierdurch zu Zeiten große Verlegenheiten.

Da der Hauptmangel der Grubenluft in ihrer ganz oder zum Theil aufgehobenen Bewegung besteht, so folgt auch, daß die stillstehende Luft der Grube vermittels der

äußeren Luft in Bewegung und Umlauf gesetzt werden muß. Erlangen die Grubenbauten eine größere Tiefe, dehnen sie sich mehr aus, werden die Strecken eng und klein, entwickeln sich besonders viele schädliche Gasarten in der Grube, so kann ein natürlicher Wetterzug nicht mehr genügen, es kann nur auf künstlichem Wege in die Gruben die erforderliche athembare und zum Verbrennen taugliche Luft hineingeschafft werden. Wetterthüren mit Schiebern zur Regulirung der den einzelnen Bauen und Bauabtheilungen zuzuweisenden Wettermengen und zur Theilung der Wetterströme überhaupt kommen daher vielfach in Anwendung. Solche Wetterthüren müssen luftdicht schließen und in das Geviere ausgepfalzt sein, auch an Tragewerk dicht anschließen, besonders wenn der Zudrang schlechter Wetter aus alten Bauen abgehalten werden soll. Man braucht nur einfache Wetterthüren, wenn die Oeffnung der Thüre nur vorübergehend, kurz ist; man braucht aber doppelte, wenn die Wetter heftig gegen eine solche stoßen und bei Oeffnung derselben brausend hindurchfahren. In solchen Fällen müssen die zwei Thüren so weit von einander entfernt sein, daß die erste schon zufällt, ehe die zweite aufgemacht wird. Zum Einsetzen der Thüren wählt man solche Stellen, an denen die Wetter sich nicht gleich an der Thür fangen oder stauen können; man bringt die Thüren genau dahin, wo die Wetter abgeschnitten werden sollen, nicht weiter vor-, nicht weiter rückwärts. Im Allgemeinen fallen die frischen Wetter durch den Förderschacht ein, durchströmen die Querschläge, die streichenden Strecken und werden alsdann durch Scheider, volle oder mit Oeffnungen versehene Thüren zwischen den verschiedenen Bauen vertheilt, folgen den Förderstrecken und den Abbauörtern, und gelangen in die oberen Wetterstrecken und durch einen Querschlag zum Wetterschacht.

Bei Tiefbauen befolgt man den Grundsatz, den Strom frischer Wetter stets vom tiefsten Punkte aus in die Baue, und durch diese die allmälig mehr und mehr verdorbenen Wetter aufwärts zu dem ausziehenden Schachte zu leiten. Beim Abteufen tiefer Schächte vermittelt man den Wetterzug durch eine luftdichte Breterwand (Schachtscheider), von welcher der Schachtraum in zwei ungleiche Hälften getheilt wird, von denen die größere als Förderschacht, die kleinere aber als Fahrschacht dient, also der Wetterwechsel zwischen beiden so vor sich geht, als wenn es zur Herstellung zweier nur am Anfangspunkte in Verbindung stehenden Luftsäulen zwei ganz verschiedene Schächte wären, wobei durch Aufsetzen einer Wetterlutte auf dem Fahrschacht der Wetterwechsel noch beschleunigt wird. Der Betrieb eines langen Stollens würde ebenfalls an der Wetterführung scheitern, wenn man ihm nicht durch besondere Wetterschächte (Luftschächte) oder mindestens durch Bohrlöcher (Wetterbohrlöcher von 0,3 bis 0,4 Meter Weite), welche von Tage aus auf den Stollen niedergestoßen werden, zu Hilfe käme, wodurch zwei mit einander communicirende Oeffnungen von ungleicher Weite gebildet werden.

Hauptsächlich wenn die Baue nicht allzu tief unter Tage liegen, z. B. bei Braunkohlenwerken, oder wenn die wetternöthigen Punkte nicht tief unter anderen Bauen liegen, in denen ein sehr lebhafter Wetterwechsel stattfindet, kann man oft durch Abbohren, Durchschlagsörter, Abteufen ersparen. Durchschläge müssen auch von derjenigen Gegend her angebracht werden, wo frische Wetter wirklich vorhanden sind, und nie muß man den Wettern den Weg durch solche Strecken verstatten, in welchen sich verdorbene Luft befindet. Sobald die Grubenräume durch zwei Oeffnungen (Schächte oder Stollen oder Bohrlöcher) mit der äußeren Atmosphäre communiciren, haben diese beiden Oeffnungen gleiche Weite, Lage und gleiches Niveau, so wird der Wetterwechsel ebenso wie oben sein, sich aber sofort ändern, wenn eine der Oeffnungen in ihrer Beschaffenheit verändert wird. Findet nur allein ein Unterschied in der Weite der Oeffnungen statt, ohne daß deren Lage verschieden ist, so wird die kalte Luft durch die größere Oeffnung einfallen, während die warme aus der kleineren zieht. Im Sommer muß der entgegengesetzte Fall stattfinden, wenn auch der Wetterzug nicht so stark sein kann; die äußere Luft ist minder dicht und wird deshalb durch die größere Oeffnung den inneren Wettern leichter den Austritt gewähren. Ist das Niveau der beiden Oeffnungen verschieden, so sind die Verhältnisse zwar anders, die Wetter aber in einer steten Bewegung. Im Winter ist die äußere Luft dichter und muß deshalb durch die niedriger belegene Oeffnung einfallen. Die erwärmten Wetter werden durch das höher belegene Ort ausziehen. Der entgegengesetzte Fall findet im Sommer statt; die Grubenluft ist dichter, sie muß daher durch die niedrig belegene Oeffnung ausziehen. Dem Wettermangel in den Sommermonaten läßt sich oft nur schwer abhelfen. Am gewöhnlichsten tritt das ein, wenn im Frühjahr und Herbst warme und kalte Witterung mit der Grubenluft wechselt, da dann der Unterschied der dicken und dünnen Luft so merklich wird, daß die Wetter, welche im Winter von niedrigen nach höheren Gegenden ziehen, im Frühjahr eine umgekehrte Richtung nehmen.

In Schächte, welche den darauf fallenden Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, können die Tagewetter nie wirksam genug einfallen, indem die verdünnte Luft von der schweren zurückgestoßen wird. Ebenso wenig besteht der Wetterwechsel in Schächten, welche der Wind bestreicht. In beiden Fällen hilft man sich mit Ueberbauen der Schächte durch Kauen oder sonstigen Tagegebäude.

Complicirt wird häufig die Wetterversorgung in Braunkohlengruben. Ist ein Schachtfeld aufgeschlossen und beginnt dessen weitere Vorrichtung durch streichende oder steigende Strecken, je nachdem der Abbau streichend oder schwebend von der äußersten Schachtgrenze an erfolgt, so erleidet der natürliche Luftstrom schon an und für sich viel Störungen, die durch Wetterstrecken zu beseitigen sind. Werden von einem Hauptförderschachte aus mehrere übereinander liegende Flötze gleichzeitig und in der Weise abgebauet, daß zunächst der Abbau des oberen, und demnächst des zweiten und dritten rc. erfolgt, so werden gewöhnlich in einem solchen Falle die einzelnen Flötze durch besondere Grundstrecken vorgerichtet, letztere

mittels Querschlägen verbunden. Der Hauptförderschacht steht in der Regel auf der Grundstrecke eines der Mittelflöze. Häufig reicht der letztere zur Versorgung der Baue auf den einzelnen Flötzen mit frischen Wettern vollständig aus. Ist dies nicht der Fall, so pflegt man die Baue jedes einzelnen für sich vorgerichteten Flötzes mit einem besonderen, womöglich ausgemauerten Wetterschachte in Verbindung zu setzen. Ist aber die Lagerstätte söhlig oder fast söhlig gelagert, und in Folge dessen zwischen den beiden correspondirenden Tagesöffnungen ein irgend erheblicher Niveauunterschied nicht vorhanden, so tritt hier oft Wettermangel ein und die gewöhnlichen Mittel zur Regulirung des Wetterzuges wie auf einfallenden Lagerstätten reichen nicht aus. Der Wettermangel wird hier durch künstliche Mittel zu beseitigen gesucht, namentlich im Frühjahr und Herbst, wo sich die Temperatur der Tagesluft allmälig erhöht oder erniedrigt und hierbei die letztere oft die gleiche Dichtigkeit und Schwere wie die Grubenluft annimmt. Als ein einfaches Mittel bietet sich hierzu die Erwärmung einer der Luftsäulen dar, welche sich in den beiden mit einander in Verbindung stehenden Schächten befinden. Das vorhandene Gleichgewicht einer der beiden Luftsäulen wird dadurch gestört, und es tritt aus denselben Gründen Bewegung ein. Auf den kleineren Braunkohlengruben führt man häufig diese Erwärmung durch das sogenannte Kesseln herbei. Ein cylindrisches Gefäß, welches am Boden und an den Seitenwänden mit Oeffnungen versehen und mittels eines Bügels und einer daran befindlichen längeren Schurzkette an dem Haspelseile befestigt ist, wird mit leicht brennbaren Stoffen, Spähnen und dergl., gefüllt und nach erfolgter Anzündung der letzteren mittels des Haspels in den Schacht hineingelassen. Diese Methode leistet jedoch nur sehr unvollkommene Dienste und ist deren Anwendung in Schächten, in denen Kohle frei ansteht und sich Zimmerung befindet, nicht ohne Gefahr. Man setzt daher die Wetterschächte meist in Mauerung, um in vorkommenden Fällen darin ohne Gefahr kesseln oder, was noch empfehlenswerther ist, auf einem auf der Schachtsohle angebrachten Roste ein continuirliches Feuer unterhalten zu können.

Alle diese Mängel der Grubenluft geben hinlänglich zu erkennen, wie wichtig es ist, alle möglichen Mittel anzuwenden, um die äußere reine Luft einzubringen. Da der Hauptmangel der Grubenluft in ihrer ganz oder zum Theil aufgehobenen Bewegung besteht, so folgt, daß die stillstehende Luft der Grube vermittels der äußeren Luft in Bewegung und Umlauf gesetzt werden müsse, was durch natürliche Veranstaltung oder künstliche Mittel geschieht. Bei den Vorkehrungen für die Wetterlosung großer Grubenbaue erreicht man diesen Zweck meist durch Verdünnen der ausziehenden, selten durch Verdichten der einfallenden Luftsäule, und beschränkt letzteres Verfahren mehr auf die Wettererfrischung einzelner, mit dem Hauptzuge nicht zusammenhängenden Grubenbaue.

Die Verdünnung der Luft geschieht durch besondere Wetterapparate, Wettermaschinen, von denen die sogenannten Wetteröfen dem natürlichen Wetterzuge zunächst sehr zu Hilfe kommen, um die erforderliche Lebhaftigkeit desselben zu erreichen. Sie werden unter, oder auch über Tage in der Nähe des ausziehenden Schachtes angelegt und deren Verbrennungsproduct in diesen geleitet. Die durch Erhitzung verdünnte Luftsäule wird zur Erzeugung eines kräftigen Wetterstromes um so mehr beitragen, als das Quantum der verbrannten Stoffe in dem Ofen groß ist. Allein in Gruben mit schlagenden Wettern veranlassen die Wetteröfen bedeutende Gefahren, die man dadurch zu vermeiden sucht, daß man den Rosten derselben äußere Luft zuführt, oder daß man zur Speisung der Wetteröfen solche Grubenwetter nimmt, die nur Baue ohne schlagende Wetter durchströmt haben. Sind die Wetterströme zweckmäßig vertheilt und haben die Strecken in der Grube eine beträchtliche Weite, so veranlassen die Oefen einen bedeutenden Wetterwechsel. Allein viele Gründe sprechen gegen Aufstellung und den Gebrauch der Wetteröfen in Steinkohlengruben, welche keine weiten Strecken und keine weiten Wetterschächte haben. Weite Schächte und Strecken veranlassen bedeutende Anlage- und Unterhaltungskosten, sie vermehren den Grubenhaushalt. Außerdem ist es unmöglich, den Wetterwechsel oder die Menge der Luft, welche in die Baue einströmt, im Fall einer Explosion zu vermehren, sobald ein Wetterofen die Wetterführung besorgt. Man würde stets befürchten müssen, im Innern der Grube die Wetterscheiden herzustellen, da die explodirende Wettermenge zu dem Ofen gelangen würde, namentlich wenn derselbe höher liegt als die Oeffnung, durch welche die gefährlichen Wetter in den Wetterschacht ausströmen. Bei Braunkohlengruben finden Wetteröfen über Tage häufig Anwendung, weil man sie auch mit nicht gemauerten Schächten durch einen gemauerten Kanal in Verbindung setzen kann. Man gibt diesen Oefen eine solche Einrichtung, daß sie entweder mit der Tagesluft oder mit den aus der Grube kommenden Wettern gespeist werden, sodaß das Ausziehen der letzteren nur durch die Erwärmung der in der Esse befindlichen Luftsäule befördert wird.

Zwischen den Schwierigkeiten, welche beim Steinkohlenbergbau im Fall einer Explosion die Rettung der Arbeiter einer Grube bereitet, deren Wetterführung durch einen Wetterofen oder durch mechanische Wetterführung, d. h. durch eine Maschine bewirkt wird, läßt sich gar kein Vergleich anstellen; doch hat man hierbei vielfach der Wettermaschine den Vorzug vor den Wetteröfen gegeben. Die verschiedenen Systeme der zur Wetterführung angewendeten Maschinen sind sehr zahlreich.

Die Gebläsemaschinen können fast durchweg bei den Gruben zur Ausdehnung der Wetter benutzt werden; man wendet gewöhnlich mehr die saugenden, d. h. diejenigen, welche die Luft verdünnen, wie die blasenden, d. h. diejenigen, welche durch Verdichtung der Luft wirken, an, da der Betrieb der ersteren leichter einzurichten ist. Denn die Bedingungen für ihre Errichtung sind nur: große Luftquantitäten fortzuschaffen; denselben keine große Geschwindigkeiten zu geben; den Luftdruck der angesaugten Grubenwetter nicht um Vieles zu vermehren,

wenn sie Sauger sind, und den Druck der Atmosphäre nicht zu vergrößern, wenn sie Bläser sind. Zu letzteren gehören doppeltwirkende liegende Cylindergebläse aus Zinkblech mit weitem Cylinder, dessen Kolbenstange mittels Angriffsbrücke durch zwei Arbeiter bewegt und in Verbindung mit Zinkluttten angewendet wird.

Centrifugalventilatoren werden in den Gruben selbst zur Bewegung an solchen Orten angewendet, wo der Wetterwechsel gänzlich stockt und man dieselben mit den übrigen Theilen der Grube nicht in Verbindung setzen kann. Der Centrifugalventilator hat eine einfache und wenig kostbare Construction, und ebenso einfach ist sein Unterhalt. Seine Leistung, d. h. die Luftmenge, die er zu entwickeln im Stande ist, nimmt mit der Geschwindigkeit zu. Letoret, Guibal, Cabaret u. a. haben hierüber verschiedene Apparate construirt und in Anwendung gebracht, von denen vielfach dem Guibal'schen Ventilator ein Vorzug eingeräumt wird. Der verbreiteste von allen ist der Fabry'sche Ventilator. Es ist eine rotirende Pumpe, die aus zwei Zahnrädern, jedes mit drei Zähnen, besteht. Diese Zähne bilden bewegliche Scheider in einem Gehäuse, und ihre kreuzförmigen Enden und epicykloidischen Bogen sind erforderlich, um ineinander einzugreifen und um jede Verbindung zwischen den Grubenwettern und der äußern Luft zu verhindern. Die den großen Radzähnen ertheilte Bewegung von innen nach außen treibt die Grubenwetter in die Luft. Durch eine entgegengesetzte Wirkung kann die Maschine blasend wirken, und man kann frische Wetter in die Grube treiben, jedoch gibt man der saugenden Wetterführung im Allgemeinen den Vorzug. Zum Betriebe einer solchen Maschine wendet man Dampfmaschinen an.

Der später von Lemielle erfundene Ventilator ist eine sechsseitige Trommel, auf welcher sich nacheinander sechs mit Haspen versehene Schaufeln ausdehnen und zusammenlegen; auf jeder Fläche von der Trommel legt sich eine Schaufel mittels eines Mechanismus von excentrischen Stangen auf, in ähnlicher Weise wie es der Fall ist, um die Schaufeln eines Dampfschiffrades in ihren normalen Stellungen zu erhalten. Der Wetterschacht hat eine länglich viereckige Tageöffnung, in welcher sich die nach und nach durch die Drehung der sechsseitigen Trommeln entwickelten Schaufeln bewegen. Die Oberfläche einer Schaufel ist ein stets steigender Verschluß. Der Apparat ist später dahin vereinfacht, daß nur drei Flügel mit einer stehenden Welle eingerichtet sind.

Zur Wetterführung sind auch mehrere Schraubensysteme in Anwendung gekommen, die entweder in einfachen Schrauben oder Schnecken, welche in einem besonders vorgerichteten Kanal schnell bewegt werden, bestehen; oder aber sie sind hydropneumatisch, d. h. sie werden durch Wasser, welches den Abschluß bewirkt, langsam umgedreht. Von diesen Wettermaschinen hat die hydropneumatische Schraube von Guibal gute Erfolge erzielt. Die aus Blech und Holz construirte Schraube ist so einfach, daß der Gang ein sicherer und die Unterhaltung leicht ist, die Maschinenkurbel ist direct mit der Axe der Schraube verbunden, und die großen Dimensionen, die man der Schraube geben kann, indem man die Bewegung so langsam macht als man will, gewähren die Möglichkeit den Betrieb zu beschleunigen, wenn es die Wetterführung erfordert.

Man hat auch Kolbenmaschinen, Wettersauger mit Wasserliederung, als Wettermaschinen angewendet, die weiter nichts als verbesserte sogenannte Harzer Wettersätze sind. Der Harzer Wettersatz ist ein Ventilator, der sich durch seine einfache Construction auszeichnet. Derselbe besteht aus zwei in einander passenden Tonnen, von denen die größere zum Theil mit Wasser gefüllt ist, und deren obere Hälfte durch ein Rohr mit einem Ventil mit der Grube communicirt; die zweite Tonne ist mit der Oeffnung nach unten eingebracht und hat an ihrer oberen Decke eine Klappe; das Wasser bildet die Liederung. Bewegt man nun die obere Tonne durch irgend eine Kraft auf und nieder, so wird durch den Hub die innere Luft eingesogen und durch den Druck dieselbe durch die obere Klappe herausgeschafft.

Hat man bei der Grube, über oder unter Tage, Wassergefälle zur Disposition, so kann dasselbe zu Wasserrädern benutzt und Wassermaschinen können mit ihnen in Bewegung gesetzt werden. Ist viel Wasser übrig, so benutzt man, wenn das Gefälle sehr bedeutend ist, Wassertrommelgebläse. Die Wassertrommeln für die Wetterführung sind ganz dieselben, als wie solche zum Hüttenbetriebe. Das Wasser drückt die Luft durch hölzerne Lutter in einem verschlossenen Kasten zusammen, an dessen oberer Hälfte das Ableitungsrohr angebracht ist. Der Nutzeffect mit diesem Apparate ist jedoch unbedeutend, etwa 15 der verwandten Kraft, während der Guibald'sche Ventilator einen bedeutenderen, 40 bis 44, der Fabry'sche sogar, der bei Gruben mit schlagenden Wettern mehr und mehr Eingang gefunden hat, 50 Proc. der mitgetheilten Kraft benutzt.

Die zur Wetterführung benutzten und seit langen Jahren bekannten sogenannten Schemnitzer Maschinen dienen hauptsächlich dazu, Wetter auf einen bestimmten Punkt in der Grube hinzuführen, wo solche schlecht sind; sie befördern im Allgemeinen weniger den Wetterwechsel einer Grube. Man benutzt sie bei einzelnen besonderen Arbeiten, wie beim Abteufen eines Schachtes und beim Betriebe einer Strecke, in welchen Fällen man sich jedoch besonders gewöhnlicher Ventilatoren mit vier Flügeln bedient und frische Luft in die Lutten vor das Ort führt. Die Schemnitzer Maschine besteht in einem Kasten von Holz oder Blech, in dem eine Röhre von oben bis fast auf den Boden hinabreicht. Das Wasser geht durch dieses Rohr in den Kasten und treibt die darin enthaltene Luft durch eine andere Oeffnung hinaus. Oeffnet man alsdann den Hahn zum Ablassen des Wassers, so füllt sich der Kasten durch ein drittes Rohr von Neuem mit Luft, und diese neue Quantität wird ebenso herausgeschafft. Man kann das schwächste Gefälle benutzen, und insbesondere die Stollenwasser anwenden.

Bei den vielen Wettermaschinen, die angewendet werden, bleibt die beste nur immer diejenige, welche die größten Luftvolumina liefern kann, welche ferner, wenn

es erforderlich ist, die größten Depressionen gibt, und die zu gleicher Zeit die größte Bürgschaft eines guten Betriebes und einer einfachen Unterhaltung gewährt. Diese theoretischen Gründe auf die Praxis angewendet lassen den Verbesserungen der Wettermaschinen noch ein weites Feld.

Braunkohlenbrände in den Gegenden von Teplitz in Böhmen, in der Nähe der Basalte, sind seit langen Jahren vorbereitet, und werden durch fehlerhaften Abbau, tief niedersetzende Klüfte und Spalten, wodurch Tagesluft eindringen kann, Sammlungen von Grubenwassern und Zersetzungen zu Selbstentzündungen begünstigt. Ganze Kohlenflötze stellen sich hier als Aschenhaufwerke dar. Besonders furchtbar sind die heißen, wässerigen Dämpfe, welche nicht selten mit großer Heftigkeit hervordringen. Im Allgemeinen sind die Erscheinungen jenen bei entzündeten Steinkohlenlagen ähnlich.

Die auf manchen Stein- und Braunkohlengruben eingeführten Wettermauern werden gewöhnlich aus Holz, Ziegelsteinen oder Bergen hergestellt und haben keinen andern Zweck, als dem Wetterstrome eine bestimmte Richtung zu geben. Die Mauern, welche zur Absonderung des alten Mannes dienen, in dem Grubengas angehäuft oder sich entwickelt hat, müssen gleich denen zur Abhaltung des Grubenbrandes mit aller Sorgfalt ausgeführt und vollständig undurchdringlich gemacht werden. Zu diesem Behufe werden die Mauerdämme an den Streckenstößen fortlaufend mit Kalkmörtel, an besonders feuergefährlichen Stellen mit Lehmmörtel aufgeführt und mit Mauerputz beworfen. Das Abkühlen derselben geschieht häufig durch eine Wasserberieselung.

Was den Grubenbrand, unterirdischen Brand, Entzündung der Kohlen anlangt, welcher in vielen Gebirgen eine nichts weniger als seltene Erscheinung ist, so nimmt derselbe unter den Schwierigkeiten, womit der auf Steinkohlen und Braunkohlen betriebene Bergbau zu kämpfen hat, nicht die letzte Stelle ein. Bei weitem in den meisten Fällen haben dieselben nachtheilige Folgen für den ferneren Betrieb, besonders wenn die vom Feuer ergriffenen Flötze nicht sehr isolirt sind. Brände zehren den Gegenstand der Gewinnung, die Kohlen, nach und nach auf; sie erschweren den Abbau der Massen, welche man ihrem zerstörenden Einflusse zu entziehen sucht, und dabei haben die Bergleute nicht unbedeutende Mühseligkeiten zu ertragen und oft große Gefahren zu bestehen. In Gruben verräth sich ein entstandener Brand meist durch eigenthümlichen, stechenden Geruch. Nicht lange vermag man in „brandigen Wettern“ (ein Gemisch von Kohlensäure, Kohlenoxyd und Kohlenwasserstoff) zu verweilen, ohne die Empfindung heftiger Kopfschmerzen, ohne betäubt zu werden. Nicht selten treten solche Hitzegrade ein, daß alle Versuche zur Erstickung des Brandes scheitern.

In der Regel entstehen Brände durch Selbstentzündungen vermittels der Zersetzung von Eisenkiesen (Schwefelkiesen), welche bald in geringern, bald in größern Mengen enthalten sind. Das Mineral kommt in derben Massen vor, in Körnern, eingesprengt und in verschiedenen Gestalten, und im Kohlengebirge sieht man die Wände der Spalten von Kohlenflötzen, sowie die Oberfläche von Schichtungsklüften nicht selten mit sehr dünnem, hautähnlichem Ueberzuge von Eisenkies bedeckt. Derselbe führt die Selbstentzündung der Kohlen in den Gruben herbei, und ohne daß von Verwahrlosung die Rede ist, ist es nicht immer möglich, solchen Unfällen vorzubeugen, sie ganz zu verhüten. Gewöhnlich geht die Entzündung immer von bereits bebauten Punkten aus. Ein unverritztes, noch unbebautes Kohlenflötz wird nie von selbst in Brand gerathen, und nur vom Tage herein, wo der Eisenkies der Kohle durch Zutritt der Atmosphärilien verwittern konnte, findet sich zuweilen das Flötz ausgebrannt. Bei sehr mächtigen Flötzen stehen dem reinen Abbau oft große Schwierigkeiten und Hindernisse entgegen; nicht alles Kohlengestübbe (Staubkohlen) kann aus den Tiefen entfernt werden. Es bleiben daher häufig in abgebauten Kohlenfeldern, im „Alten Manne“, nur zu häufig brennbare Stoffe in Menge zurück. Die meisten Eisenkiese verwittern ungemein leicht und schnell, und hat der Proceß einmal begonnen, so läßt sich ihm kaum Einhalt thun. Dringen atmosphärische Luft und Feuchtigkeit an solche Orte, so treten Entzündungen ein. Sind besonders bitumenreiche Kohlen in der Nähe, hat der Kohlenschiefer die Eigenschaft sich zu entzünden, so schreitet der Brand schneller vor. Zu den äußerlichen Erscheinungen der Kohlenbrände gehören heiße Dämpfe, die aus Rissen und Spalten hervorbrechen. Solche wässerige Dämpfe bestehen aus atmosphärischer Luft, welche ihren Sauerstoffgehalt mehr oder weniger verloren hat, und aus Kohlensäure; andere sind schwefelig- oder salzsaure, noch andere zeigen sich ammoniakalischer Natur.

Die Sicherheitsmaßregeln, welche ergriffen werden, um ausgebrochenen Bränden Grenzen zu setzen, bestehen vor Allem darin, daß man sie zu ersticken sucht, oder auf solche Weise durch Dämme absperrt, daß jedes weitere Umsichgreifen durch diese Dämme verhindert wird und das Feuer durch allmäliges Entziehen der Nahrung in sich selbst erstickt. Es ist freilich eine sehr kostspielige und häufig unsichere Methode; denn es gibt Brandfelder, die nach Ablauf von zehn Jahren wieder eröffnet und noch brennend gefunden wurden; aber sie hatten auch nicht weiter um sich gegriffen. Oft ist es selbst nöthig, Baue der Art ganz zuzufüllen; das letzte Mittel ist das „Ersäufen der Gruben“. Ein neues Verfahren gab der Engländer Gurney: mittels nicht brennbaren Gases (choke damp or carbonic acid gas) das Grubengebäude zu füllen und dadurch das Feuer zu löschen. Die zu dem Grubenbrande führenden Schächte werden mit Bretern gut verbühnt und diese Bühnen mit Lehm überdeckt, sodaß alle Verbindung der äußeren Atmosphäre mit dem Grubenbau abgeschnitten wird.

Der Apparat, mit welchem die Löschung des Feuers bewerkstelligt wird, besteht aus einem Ofen und zwei bis drei Dampfkesseln von 11 — 12 Pferdekräften, welche zur Dampferzeugung bei der Förderung verwendet werden. Der Ofen, worin die Gase (kohlensaures Gas

und Kohlenoxydgas) entwickelt werden, wird aus Ziegelsteinen ausgeführt, und hat einen mit Kalksteinen gefüllten Kamin. An seinem oberen Theile endet ein Kanal, der die im Kamin aufsteigenden Gase nach dem Förderschachte hinführt, wo die Einspritzung der Gase mit Wasser und Dampf stattfindet. Zum Forttreiben der Kohlensäure aus dem ungebrannten Kalke ist an der Sohle des Kamins auf zwei einander gegenüberliegenden Seiten eine Oeffnung mit einem Roste aufgeführt, dessen obere Seite mit einer steinernen Platte zum Aufgeben der kleineren Coaks überdeckt wird. Die entwickelten heißen Gase steigen durch kleine Oeffnungen in den Kamin, erhitzen hier den Kalk und gehen sodann mit den hier entwickelten Gasen bis zum Förderschachte hin. Um die entwickelten Dämpfe in das Brandfeld zu führen, dient der in den Kesseln entwickelte Dampf, der durch Röhren nach dem Förderschachte geführt wird und in den vom Ofen ausgehenden Kanal mündet. Da durch das Einströmen des Dampfes in den Schacht und dessen Condensation ein luftleerer Raum gebildet wird, so strömt das specifisch schwere Gas unaufhörlich in den Schacht und wird durch den Dampfstrahl in die Tiefe hinabgedrückt. Durch kaltes Wasser, welches in den Schacht geführt und mit dem Dampfstrahl in Berührung gebracht wird, zu welchem Behufe das Dampfrohr in einen Wasserbehälter geht, wird die hohe Temperatur des Dampfes herabgedrückt, in feinen Staub verwandelt, und so die Temperatur des Dampfes in der Grube vermindert. Mit diesem Verfahren sollen per Minute 8 bis 9000 Kubikfuß Gas in die Grube getrieben und die ganze Operation mit einzelnen Unterbrechungen 14 Tage lang fortgesetzt werden, um so den Grubenbrand vollständig zu löschen.

Die Wetterführung, die Beschaffung eines hinreichenden Wetterzugs, um alle schlechten, verdorbenen und zu warmen Wetter, welche in den Grubenbauen entstehen können, aus den Gruben fortzuschaffen, ist also eine wesentliche Bedingung zur Sicherheit einer Grube. Sie wird, wie wir gesehen haben, annähernd durch Wetter- und durch Sicherheitsapparate herbeigeführt. Die Davy'sche Sicherheitslampe mit ihren Verbesserungen nach Müseler u. s. w., welche brennen und erleuchten können, ohne die Flamme den brennbaren und explodirenden Gasen mitzutheilen, ist ein sicherer Führer in von schlagenden Wettern heimgesuchten Gruben.

Um die Geschwindigkeit der künstlich, durch Wetterapparate, zugeführten Wettermengen zu messen, bedient man sich der Anemometer, welche angeben, ob der Strom der frischen Wetter zu schwach ist, in welchen Fällen die Grubenwetter schwer und warm werden, also eine Beschleunigung des Zugs bewirkt werden muß; oder ob der Wetterzug zu lebhaft ist, in welchen Fällen die Grubenwetter kalt werden und der Zug den Arbeitern unangenehm wird, also vermindert werden muß. Der Flügel-Anemometer von Biram wird hierzu viel benutzt. Dieses Instrument hat viel Aehnlichkeit mit dem hydraulischen Flügel von Weltmann und besteht aus einer horizontalen Axe mit zwölf gegen die senkrechte Axenstellung getheilten schiefen Flügeln. Bei der geringsten Geschwindigkeit der Grubenwetter werden diese Flügel durch den schiefen Stoß des Stromes, wenn das Instrument der Bewegungsrichtung desselben entgegengehalten wird, im Kreise umgedreht und durch die Anzahl seiner Umdrehungen in einer gewissen Zeit die Geschwindigkeit des Wetterstromes bestimmt. Eine auf der horizontalen Flügelaxe angebrachte Schraube ohne Ende mit so viel Schraubengängen, daß ein Rad, welches zehn Zähne besitzt, um einen Gang weiter fortgerückt wird, wenn der Wetterstrom einen Weg von 3,138 Meter zurückgelegt hat, läßt die Anzahl dieser Umdrehungen ablesen. Die Dimensionen des Anemometer sind so, daß derselbe sich in einer Ledertasche leicht transportiren läßt. Andere Anemometer sind von Dikinson, Devaux, dessen Monomètre multiplicateur mit 2 Decimeter weiter Glocke Erwähnung verdient. Zu weiterer Beobachtung auf den mit schlagenden Wettern behafteten Gruben bringt man auch wol am Füllorte des einziehenden Schachtes ein Barometer nebst Thermometer an.

Grubenförderung.

Nach der Gewinnung und dem Abbaue der verschiedenen Mineralien ist ein Haupterforderniß ihre Förderung. Bei der Anlage einer Grube geht man thunlichst von dem Grundsatze aus, die Anzahl der Förderschächte möglichst zu vermindern, dagegen die Fördermasse aus jedem auf das Höchste zu steigern. Die Förderung ist ein Hauptgegenstand des Grubenbetriebes und Berghaushaltes und steht mit dem Abbau in engster Verbindung. Je tiefer die Baue werden, desto mehr nimmt die Wichtigkeit der Förderung zu. Je größer das zu fördernde Quantum ist, desto vollkommener und kostbarer werden in der Regel auch die Förderungsvorrichtungen sein. Fördern oder Förderung nennt nämlich der Bergmann den Transport der losgewonnenen Massen, gleichviel ob es Erze, Kohlen oder Berge sind. Daher heißt der Schacht, durch welchen man die Producte der bergmännischen Gewinnung zu Tage herausschafft, der Förderschacht, zum Unterschiede des Kunst- und Fahrschachts. Die gesammte Förderung vom Gewinnungsort bis zum Füllort und von da bis zu Tage wird eingetheilt in die Streckenförderung und in die Schachtförderung; die Weiterförderung über Tage heißt die Tageförderung.

Die Streckenförderung ist das erste Element, in welchem das Material eine entschiedene Rolle spielt, und ihre Bedingungen sind mit den wesentlichsten Bedingungen des Abbaues genau verbunden; ihr Material ist einfach, übt aber einen ungeheuren Einfluß auf die Productionskosten aus. Je nach der Form des Grubenbaues bedingt, unterscheidet man hierbei Streckenförderung, in söhligen oder schwach geneigten Betrieben, und Bremsbergsförderungen, bei denen die Fördergeräthe mittels künstlicher Verrichtungen aus einem höherem Punkte zu einem tieferen mit gehemmter, verzögerter Bewegung, herabgelassen werden.

Die Grubenförderung geschieht durch Menschen- oder Pferdekraft; in den meisten Fällen bildet der Mensch die

einzige bewegende Kraft, und die Aeußerung derselben richtet sich nach den Wegen, die er zu durchlaufen hat. Speciell bei der Streckenförderung ist der Mensch thätig als Träger, wenn er mit Säcken oder Körben beladen ist; als Karrenläufer, wenn er einen Karren vor sich stößt; als Schlepper, wenn er einen länglichen und niedrigen Förderkasten auf vier Rädern vor sich stößt oder hinter sich nachzieht. Bei dem Erzbergbaue (Strebbaue) wird dieser Förderkasten der Grubenhund oder auch kurzweg Hund genannt, und derjenige, der ihn fortstreckt, Hundschlepper (Grubenjunge, Hundjunge). Die veralteten Redensarten: Hundsspengel stechen, oder auch Hund hengen, bedeuten so viel als feiern, faulenzen. Man unterscheidet deutsche Hunde, d. h. solche mit vier Rädern oder zwei Walzen, und ungarische, die nur drei Räder haben, wovon zwei unter dem Hintertheile des Hundes an einer Axe stehen, das dritte aber, welches blos halb so viel Durchmesser als die anderen hat, ist unter dem Vordertheile desselben angebracht. Man bedient sich der Hundeförderung auf Stollen, weniger auf Strecken; sie ist bedeutend kostspieliger als die Karrenförderung.

Die Arbeiter, welche die Förderung verrichten, heißen im Allgemeinen Förderleute; man spricht vom Fördermann überhaupt beim Stoßen oder Schleppen von drei- oder vierrädrigen Förderwagen auf der Streckensohle oder auf Schienenwegen. Der Träger wird nur auf engen oder steilen Förderwegen gebraucht, oder wo eine Menge von Krümmungen eine andere Förderung unmöglich machen. Der Karrenläufer läuft mit dem beladenen Karren, dessen Fahrband oder Stelen er über dem Kreuze übergelegt hat, in einer gebückten Stellung, damit er seine ganze Kraft anwenden und sich nicht gegen den Kopf stoßen kann. Ist die Fördersohle ganz schlecht, so wendet man Laufbohlen an, oder man macht vermittels Stegen und Bohlen einen regelmäßigen Förderweg. Die Laufkarrenförderung ist eine sehr beschränkte, und nur da anwendbar, wo die Fördermassen unbedeutend und die Baue regelmäßig sind; bei sehr ansteigenden oder fallenden Strecken ist sie fast gänzlich abgekommen.

Bei größeren Förderungen, wie solche hauptsächlich der Steinkohlen- und auch der Braunkohlenbergbau bietet, sind bei großen Förderlängen vierrädrige Gefäße (Förderwagen) in Gebrauch, die besondere Vorkehrungen in den Strecken, der Fördergestänge oder Förderbahnen, zur Bewegung und Leitung bedürfen. Laufen die Fördergefäße unmittelbar auf der Streckensohle, so ist die Unterhaltung der letzteren nothwendig. Ist die Förderung sehr bedeutend, so benutzt man fast überall Schienenwege oder Eisenbahnen unter Tage. Diese müssen einfach sein, sich leicht legen und wieder wegnehmen lassen; man benutzt daher nicht Schienen aus Flacheisen, sondern Schienen mit Fuß; ihre Dimensionen hängen von dem Gewicht der Wagen ab, welche sie zu tragen haben, und man verstärkt diese Dimensionen, wenn die Bahnen eine längere Dauer haben sollen. Für Wagen, die mit 500 Kilogr. beladen werden, reichen Schienen von 0,005 m Breite und 0,011 m Dicke hin. Die Spurweite der Bahnen beträgt gewöhnlich 0,6 bis 0,8 m. Bei Wagen mit 1000 Kilogr. Ladung gibt man eine Spurweite von 0,8 m und hat platte Schienen von 0,07 m Breite und 0,02 m Dicke. Sollen solche Bahnen dauerhaft sein, so müssen die Schienen in Stühlchen befestigt werden. Statt der hölzernen Querschwellen wendet man solche von Flacheisen an, auf denen die Stühlchen festgenietet werden. Auch gießt man die Querschwellen mit den Stühlen aus einem Stück und befestigt sie mit Löchern oder Ausschnitten an den Enden. Die breitbasigen T-Schienen (Flügelschienen), sogenannte Vignoleschienen, sind da vielfach in Gebrauch, wo das feste Liegende eine einfache Einrichtung begünstigt.

Die Construction der Förderwagen, ihre Räumlichkeit und Form, hängt von den Verhältnissen der Baue, in denen sie benutzt werden, ab. Man macht sie gern so groß, als es die Förderstrecken gestatten, um das Verhältniß des todten Gewichts zu vermindern und um die größte Leistung von den Förderleuten zu erlangen. Sie werden so nahe als möglich an den Abbaustößen beladen, bis zu den Füllörtern der Förderschächte geschafft und von hier aus, indem sie in die Schachtfördergestelle geschoben werden, mittels Maschinen zu Tage gefördert.

Beim Abbau schwacher Flötze bringt man öfters, um weite Förderstrecken zu erhalten, die beladenen Wagen auf die Grundstrecke, zu welchem Ende häufig Bremsberge erforderlich sind, welche auf dem Fallen der Flötze selbst getrieben werden. In solchem Falle vermindert man daher die Höhe und Breite der Wagen, statt Liegendes und Hangendes stark nachzureißen, und die Strecken, die dann mit Bergen versetzt werden, gehörig hoch und weit zu erhalten. Trifft man mit streichend getriebenen Strecken Verwerfungen der Flötze, so werden die verworfenen Theile stets durch Strecken ausgerichtet, und muß man den Ausrichtungsörtern ein starkes Fallen oder Steigen geben, so wird die Falllinie im Sinne der Eisenbahnförderung hergerichtet. Stets muß beim Streckenbetriebe die Anlage von Eisenbahnen auf deren Sohle berücksichtigt, schroffe Biegungen vermieden und eine mittlere Neigung der Sohle und Eisenbahn herbeigeführt werden. Das Fallen derselben muß so regelmäßig als möglich sein und darf 2—3 Millimeter auf das Meter (2—3 Tausendstel) betragen; sie muß stets in der Richtung der Förderung der beladenen Wagen liegen und darf keine Gegensteigungen haben.

Die Wagen bestehen aus Blech oder Holz und haben, sobald sie auf Schienen gehen, allgemein Räder mit Spurkränzen. Form und Größe wechseln auf den verschiedenen Gruben außerordentlich. Ist der Förderweg kurz, die Bahn mangelhaft, und sind auf derselben oder an ihren Endpunkten schwierige Arbeiten auszuführen, so sind große Wagen ungünstig. Ist aber der Förderweg lang, die Bahn gut, wird das Beladen der Wagen und deren Bewegung durch von der Praxis ausgehende Vorsichtsmaßregeln erleichtert, so haben große Wagen viele Vorzüge. Gewöhnlich ist der Kasten des Wagens in seinem unteren Theile enger als im oberen, um eine

engere Spur zu ermöglichen, so daß die Räder hinter der Oberkante des Kastens zurückstehen. Der Fassungsraum wird am häufigsten auf 4, 6 bis 8 Hektoliter berechnet, doch kommen auch Wagen bis zu 10 Hektoliter Inhalt vor; die Wagen werden aber dann zu schwer und untauglich für die nothwendige leichte Handhabung. Thüren oder Klappen an den Wagen werden selten gemacht, weil diese die Anlage und Unterhaltung der Wagen vertheuern, auch die Whipper zum Entleeren über Tage sich um 180 bis 360 Grad drehen, sodaß z. B. die Kohlen ꝛc. mit Leichtigkeit ausgeschüttet werden können. Die Axen sind meistens ohne besonderes Untergestell fast mit dem blechernen Wagenkasten verbunden, sodaß die Räder mit Naben sich um erstere drehen. In neuester Zeit verwendet man fast überall eine große Sorgfalt auf die richtige Berechnung der Dimensionen und Stärken der einzelnen Theile der Wagen, wie überhaupt aller Fördergeräthe, um ebenso wie eine schädliche Schwäche auch jede überflüssige Schwere zu vermeiden.

Was die Construction der Wagenkasten betrifft, so empfehlen sich für den Steinkohlenbergbau, wo nicht blose klare Massen, wie z. B. meistens bei dem Braunkohlenbergbau vorkommen, solche aus Holz weil diejenigen von Eisenblech entweder zu schwer werden, wenn sie den Stößen der großen Stücke beim Füllen und Entleeren mit der nöthigen Ausdauer widerstehen sollen, oder sich zu schnell abnutzen, wenn die Bleche nicht stark genug genommen werden. Man zieht vielfach die hölzernen Wagen denen von Eisenblech auch deshalb vor, weil sie billiger und leichter sind, ihre Unterhaltung weniger kostet, letzteres namentlich dann, wenn die Wagen viel auf Bremsbergen, in einfallenden Strecken und dergleichen gebraucht werden. Die Reparaturen an dem Eisenblech hören gar nicht auf und sind sehr theuer. Es kommt häufig vor, daß die Verbiegung der Kasten so stark ist, daß man sie gar nicht mehr repariren kann, wie z. B. wenn bei der Förderung auf geneigten Ebenen die Anhangeketten reißen und die Wagen mit großer Geschwindigkeit herablaufen und anprallen oder aneinander stoßen, die blechernen Kasten werden dann so zerdrückt und zerrissen, daß sie nur noch als altes Eisen zu verwerthen sind. Ist aber der Kasten von Holz, so geht im ungünstigsten Falle nur der Werth des Holzes verloren, und zwar in der Regel blos einige Bretstücke; die Beschläge können fast stets wieder in Stand gesetzt und verwendet werden.

Ein Vorzug, den man den Wagen von Eisenblech einräumen kann, ist der, daß ihr Fassungsraum bei gleichen äußeren Dimensionen ungefähr $^1/_{16}$ mehr beträgt als bei hölzernen Kasten. Allein auch dieser Vortheil kommt natürlich nur da in Betracht, wo man bereits tiefe und enge Schächte hat. Wird man durch solche nicht beschränkt, so ist es stets vorzuziehen, lieber den hölzernen Kasten etwas länger zu machen.

Bei dem Steinkohlenbergbau haben die Wagen nicht selten folgende Dimensionen, und zwar eiserne Wagen im Lichten 1,12 ^{m} Länge, 0,61 ^{m} Breite im oberen Theile, 0,45 ^{m} auf dem Boden und 0,57 ^{m} Höhe. Die sämmtlichen Seitenwände des Kastens sind von 0,002 ^{m} starkem Eisenblech, der Boden dagegen von solchem mit 0,0025 ^{m} Stärke Ueber den Achsen sind unter dem Kasten noch 0,0045 ^{m} starke, 0,08 ^{m} breite Bleche angebracht und mit demselben fest vernietet. Sie greifen zu beiden Seiten je 0,1 ^{m} hoch über die langen Wände des Wagens hinauf. Der Kasten wird an dem oberen Rande nach außen durch ein eisernes Band verstärkt, dessen Querschnitt ein Oblongum von 0,04 ^{m} Höhe und 0,01 ^{m} Dicke ausmacht. Dasselbe ist mittels Bolzen von abwechselnd 0,12 ^{m} und 0,18 ^{m} Durchmesser angenietet. Außerdem sind an den Kanten im Innern des Kastens Winkelbleche angenietet. An der vorderen Kastenwand befindet sich ein kleiner Ausschnitt, um das Laden der Stücke zu erleichtern. Die Axen sind mittels zweier eisernen Bänder an den Kasten befestigt. Die Räder sind an den Axen beweglich.

Die hölzernen Wagen unterscheiden sich von den eben beschriebenen wesentlich nur dadurch, daß der Kasten von weichem Holze ist statt von Eisenblech. Die Bretstücke besitzen an den beiden kurzen Seiten und auf dem Boden 0,03 ^{m}, an den beiden langen Seiten 0,025 ^{m} Stärke. Der Kasten wird durch eiserne Bänder zusammengehalten ist mit den Axen gerade so verbunden, wie bei den eisernen Wagen.

Nach der Form der Räder unterscheidet man englische Wagen, bei denen das Rad einen vorspringenden, am Wagen nach innen gekehrten Spurkranz hat, der den Wagen verhindert, vom Gestänge abzulaufen, ihn zwingt, wie bei den Wagen der Eisenbahnen, Spur zu halten. Bei den deutschen Wagen ist das Rad an der Peripherie glatt, und vorspringende Theile des Gestänges erhalten den Wagen auf demselben. Der englische Wagen hat an Effect Vorzüge und verdrängt den deutschen.

Bei der Streckenförderung im Braunkohlenbergbau wird die Fördermasse entweder ohne Unterbrechung von den Gewinnungspunkten nach dem Schachte, oder zunächst nach Füllörtern und dann nach diesem gebracht, je nachdem die Schachtförderung mit Menschen- oder Dampfhaspel, oder mit Dampfmaschine betrieben wird. Im ersteren Falle kommen bei der Streckenförderung nur Bock- oder Hohlkarren, im letzeren aber Hohlkarren und Förderwagen in Anwendung. Auf dem Bockkarren wird das Fördergefäß, der Kübel, lose aufgestellt. Letztere erhalten einen elliptischen oder kreisförmigen Querschnitt. Bei den Hohlkarren ist dagegen das Fördergefäß mit dem eigentlichen Karren entweder vollständig vereinigt oder fest verbunden. In trockenen, ganz in Kohle entstehenden Strecken geht die Kohle unmittelbar auf der Sohle um; ist diese aber feucht und besteht sie besonders aus Thon oder sandigem Lehm, so werden Breter, Laufbohlen, aneinander gestoßen, an deren Wechseln kurze Bretstücke untergelegt sind. In Wasser führenden, besonders in Grundstrecken, muß man schon meistens ein Tragewerk herstellen, das aus starken Stegen aus Rundholz besteht, welche mit den Enden auf kurzen Bolzen aufliegen. Letztere stehen vor den Thürstöcken, werden etwas in die Streckensohle eingebühnt und erhalten eine der Tiefe der Wasserfaige entsprechende Länge.

Zur Wagenförderung werden gewöhnlich englische Förderwagen angewandt, deren Kasten entweder aus Bretern oder Eisenblech bestehen. Die Verschiedenheit ihrer Construction ist hauptsächlich in der Art des Ausstürzens begründet. Je nachdem dies durch eine Seitenwand des Wagens oder durch vollständiges Umkippen desselben auf Whippern geschieht, ist der Kasten entweder um einen Eisenstab drehbar oder mit dem Gestell fest verbunden. Da die auf die letztere Art construirten Wagen eine größere Haltbarkeit, als die mit beweglichen Kasten besitzen, so finden dieselben da, wo die Debits- und Lokalverhältnisse die Anwendung von Whippern gestatten eine große Anwendung. Die Axen sind gewöhnlich an dem Gestell befestigt und die Räder um jene drehbar, nur selten findet das umgekehrte Verhältniß statt.

Zu den Schienenbahnen beim Stein- und Braunkohlenbergbau werden entweder Kanten- oder wie schon oben bezeichnet auch T-Schienen angewandt. Die ersteren sind 0,009 m bis 0,01 m stark, 0,05 m hoch und 5 bis 5,6 m lang. Sie werden auf die hohe Kante in Einschnitte der meistens 0,1 m im Quadrat starken und 0,6 bis 0,4 m langen eichenen Schwellen eingesetzt und durch eichene Keile, welche auf der inneren Seite der Schienen liegen, fest angetrieben. Die Schwellen werden in c. 0,6 m Entfernung entweder in die Streckensohle eingelassen oder auf Tragwerke gelegt. Die Einschnitte sind 0,02 bis 0,03 m tief, so daß die Schienen ebenso hoch über die Schwellen hervorragen, und erhalten ebenso, wie die Keile eine doppelte Schmiege. Die Flügelschienen weichen hauptsächlich in der Form des Kopfes von einander ab, da die obere Fläche desselben bei einigen gerundeter, bei anderen flacher ist. Sie werden unmittelbar auf die 1 m von einander entfernten, 0,07 bis 0,1 m starken Schwellen durch Hakennägel, welche über den Fuß greifen und zum größten Theil auf der innern Seite der Schiene eingeschlagen sind, befestigt. Die Schwellen sind entweder in die Streckensohle eingebühnt oder auf Bolzen zwischen die Thürstöcke gelegt.

Eine größere Stabilität und längere Dauer haben diejenigen Bahnen, bei denen die T-Schienen zunächst auf Bohlen von 0,05 m Stärke und diese erst auf die an der oberen Seite etwas behauenen Stege aus Rundholz gelegt werden. Die Kantenschienenbahnen veranlassen zwar geringere Anlagekosten, leichtere Verlegung und Verwendung in flachen Krümmungen, sie veranlassen aber mehr Reparaturen an Schwellen und Keilen, und geben in starken Krümmungen und bei gleichzeitig starkem Fallen durch das Biegen der äußeren Schiene bei dem Uebergange des vollen Wagens zum Herausspringen des letzteren aus dem Geleise häufige Veranlassung und nutzen die Wagenräder schnell ab.

Im Allgemeinen wendet man beim unterirdischen Grubenbau die Schienenbahnen (Grubeneisenbahnen) nur in den Grund- oder Gezeugstrecken an, deren Fallen gering ist, weil sie eben nach dem Streichen des Flötzes oder Ganges aufgefahren sind. Will man sie aber auch in den Strecken anwenden, die dem Fallen der Lagerstätten folgen, und mitunter Neigungen von 10, 20° und darüber haben, so müssen sie in der Form von Bremsbergen construirt werden. Bei Neigungen über 36° ist das Bremsen jedoch schon mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Fördergefäße gleiten vermittels eines an zwei Rollen angebrachten Seiles auf und ab, d. h. die leeren Gefäße werden durch das Gewicht der angefüllten und hinabsteigenden Gefäße wieder hinaufgeschafft, an einer der beiden Wellen oder Rollen ist eine Bremse angebracht, wodurch der Arbeiter die Geschwindigkeit reguliren kann. Diese Bremse befindet sich stets an der höchsten Stelle und besteht entweder aus einem horizontal liegenden drehbaren Cylinder (Rundbaum), oder aus einer verschiedenartig gestellten Scheibe. Um diese wickeln sich Seile oder Ketten, an deren Enden der Wagen befestigt wird; die Sohle des Betriebes erhält ein Gestänge ähnlich dem in Strecken. Die Umdrehung des Rundbaumes oder der Scheibe, also auch das Auf- und Abwickeln des Seiles oder der Kette, und zugleich die Bewegung des Wagens, regelt der zur Wartung aufgestellte Arbeiter durch Andrücken der sogenannten Bremse an eine besonders angebrachte Scheibe, wodurch Reibung erzeugt wird, deren Ueberwindung den Ueberschuß an relativer Schwere verzehrt.

In Bezug auf die Art des Ausbauens der Oerter lassen sich die Bremsberge in doppelt- oder zweiseitig und in einseitig vorrichtende unterscheiden, welche zugleich eine etwas verschiedene Einrichtung der Bremsmaschine erfordern, weil alsdann auch beziehentlich zwei- und einseitige Förderung eintritt. Für das Anschlagen in verschiedenen Ortssohlen am geeignetsten sind Bremsmaschinen mit Gegengewicht; dieses Gewicht muß sich unterhalb der Förderbahn für das Fördergefäß oder dessen Gestalt bewegen, wenn zweiseitig angeschlagen werden soll, andernfalls kann dasselbe an der von den Oertern abgewendeten Seite liegen. Maschinen, welche gleichzeitig ein volles Gefäß ab- und ein leeres aufwärtsfördern und gewöhnlich aus einem Rundbaum mit zwei Seiltrommeln bestehen, auch im Bremsberge selbst zwei Förderabtheilungen erheischen, sind zum Fördern aus mehreren Ortssohlen sehr unbequem, weil zu diesem Zwecke eines der Seile (oder eine der Ketten) durch Drehung der betreffenden Seiltrommel entsprechend verlängert oder verkürzt werden und überdies von den beiderseits gelegenen Oertern dasselbe Quantum zum Abbremsen kommen muß. Zweiseitig vorrichtende Bremsberge werden an den Stellen angelegt, wo die Ausrichtungsquerschläge die Flötze durchfahren und die Gewinnung sich nach beiden Richtungen des Streichens ausdehnt, also zur Vorrichtung der ersten Bauabtheilung jederseits; dabei sind die Grenzen der Sicherheitspfeiler für jene Querschläge zu beachten und die Oerter innerhalb derselben nur schmal aufzufahren. Liegen Gründe selbst gegen eine solche Durchörterung vor, so treten an die Stelle eines zweiseitigen Bremsberges zwei einseitige, welche den Grenzen jener Pfeiler folgen. Für die nächsten zweiten, dritten u. s. w. Bauabtheilungen nach beiden Weltgegenden lassen sich, zumal wenn das Flötzverhalten bekannt ist, zweiseitige Bremsberge im allgemeinen nicht

billigen, weil für die nach der vorhergehenden Abtheilung zurückgetriebenen Oerter Umförderung eintritt und weil die Vorrichtung der neuen Abtheilung erst später begonnen werden kann, als bei Herstellung von einseitigen Bremsbergen an der Grenze der früheren. Diese Grundsätze sind auf große und regelmäßige Abbaufelder anwendbar, müssen jedoch modificirt werden, wenn die untere Grund- oder Sohlenstrecke als Feldort weit vorausgetrieben ist; wenn es sich um Herstellung möglichst vieler Gewinnungspunkte handelt; wenn der neue Bremsberg in die Nähe einer oder in eine Muldenlinie fällt; wenn zwischen natürlichen Baugrenzen Feldmittel vorzurichten sind, deren Entfernung mehr beträgt, als für die Bauabtheilung eines einseitigen Bremsberges angemessen sein würde; wenn endlich das Flötzverhalten überhaupt nur geringe Länge der Oerter gestattet, d. h. auf möglichste Concentrirung des Abbaues zu achten zwingt.

Wo bei nicht zu starkem Fallwinkel die Zahl der aus einem Bremsberge direct anzusetzender Oerter sehr bedeutend, und die Zahl der Anschlagpunkte für eine geregelte Förderung zu groß würde, betreibt man zweckmäßiger Weise nur eines um das andere Ort unmittelbar und benutzt zur Vorrichtung der zwischen jenen zu bildenden Oerter kurze Diagonalen. Ebenso verfährt man, wenn wegen allmäliger Verringerung des Fallwinkels zu stark gewordene Pfeiler zu theilen sind; hingegen stundet man den Betrieb eines Ortes, sobald mit größer gewordener Neigung des Flötzes die Pfeilerhöhe zu weit sinkt. — Vorrichtung mit Diagonalen in einem, mit einem Bremsberge in dem anderen Theile einer (bedeutenden) flachen Höhe kommt bei erheblicher Verschiedenheit des Neigungswinkels daselbst vor, z. B. in Mulden- und Sattelwendungen, und dann, wenn die untere Grenze des Abbaufeldes nahe oder in einer Mulden-, oder die obere nahe an oder in einer Sattellinie liegt; jedoch ist gerade in diesem Falle das Detail der Vorrichtung durch die besondere Ausbildung der Faltung bedingt. Beträgt die flache Höhe bei sonst gleichbleibender Neigung mehr, als sich füglich aus einem Bremsberge vorrichten läßt, also bei stärkerem Fallen etwa über 80 bis 100, bei schwächerem über 120 bis 140 ^{m}, was in der Regel nur bei mäßiger Neigung des Flötzes eintreten wird, so kann man dieselbe durch eine mittlere Hauptstrecke theilen und zwei einander zufördernde Bremsberge etabliren.

Die **Bewegungen** bei der Förderung **auf Bremsbergen**, die nach dem Fallen des Flötzes getrieben worden sind, haben mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, und in dem Maße, wie die Förderwagen schwer und größer geworden sind, ist auch deren Bewegung für die Förderleute schwieriger. Wenn ein gefüllter Wagen am oberen Ende eines Bremsberges ankommt, so muß er um einen rechten Winkel gedreht werden, um ihn von der Richtung der Strecke in die des senkrecht daraufstehenden Bremsberges zu bringen und dieselbe Arbeit ist am Fuß des Bremsberges mit dem leeren Wagen auszuführen. Obgleich nun diese Drehungen durch gußeiserne Platten auf der Sohle erleichtert werden, so bieten sie doch bei Wagen, die ein Gewicht von 800 Kilogr. (16 Ctr.) einschließlich des todten Gewichts haben wesentliche Schwierigkeiten, die sich mit ferneren Zunehmen des Gewichts steigern. Man hat diese Bewegungen durch die **Anwendung von Gestellen**, die auf der Bremsbergbahn und in der gehörigen Richtung stehen, erleichtert und beschleunigt. Der herbeigeförderte Wagen wird auf das Gestell gestellt, geht mit demselben auf dem Bremsberge abwärts, und hat, am Fuße desselben angelangt, die Richtung der unteren streichenden Strecke, d. h. er steht senkrecht auf den Axen des Bremsberges. Der Fördermann auf der oberen Strecke hat daher weiter nichts zu thun, als den Wagen auf die Schienen des Gestelles zu stoßen, und der Fördermann auf der unteren Strecke braucht ihn nur von dem Gestell auf die Streckenbahn zu schieben. Diese Arbeiten erfordern aber keine besonderen Anstrengungen, da der Wagen stets auf Schienen bleibt. Fast überall wendet man zur Bremsbergförderung Eisendrahtseile an.

Die Förderung mit söhligen Strecken, auf Bremsbergen hat den Zweck, die Wagen zu den **Füllörtern** zu führen, wo sie von den Schachtfördergestelle aufgenommen und dadurch bis zu Tage getrieben werden.

Die **Fördergestelle** oder **Förderschalen** auch **Körbe** genannt, welche die Förderwagen aufnehmen müssen, sind nach der Größe dieser Wagen und nach dem disponiblen Querschnitt der Schächte eingerichtet. Man findet Fördergestelle mit zwei Etagen, so daß ein Gestell zwei Wagen aufnimmt, die übereinander stehen. Das Gestell im unteren Theile ist als parallelepipedisches Gerippe aus Stangen von Schmiedeeisen gebildet und im oberen Theile pyramidal bis zum Schachtmittelpunkte, resp. bis zum Förderseile, zusammengezogen. Solche Gestelle in Verbindung mit Leitschuhen und einem Streichbaum jederseits des Fördertrummes, zeichnen sich durch ihren ruhigen und gleichmäßigen Gang vortheilhaft aus. Eine ähnliche Form des Gestelles läßt sich auch für die Förderung mit nur einem Wagen benutzen. Neue Förderanlangen werden meist so eingerichtet, daß die Gestelle vorn und hinten offen sind; es kann alsdann beim Ausziehen des zu Tage gehobenen vollen Wagens auf der einen Seite, gleichzeitig auf der anderen Seite der zum Hinabfördern bestimmte leere Wagen eingeschoben werden. Das Oeffnen und Schließen beider Seiten geschieht gleichzeitig durch Umdrehen einer Welle, die an jedem Ende mit einem Daumen versehen ist. Bei Gestellen mit zwei Etagen erfolgt das An- und Abschlagen der Etagen entweder nach einander in demselben Niveau, oder gleichzeitig dadurch, daß in der Höhe der oberen Etage eine besondere Abzugsbühne angebracht ist, welche durch eine seigere Bremse oder eine geneigte Ebene mit der unteren Bühne an der Hängebank des Schachtes in Verbindung steht. In diesem Falle muß jedoch, wegen des geringen Niveauunterschiedes der beiden Etagen, auf der oberen nach entgegengesetzter Richtung wie auf der unteren an- und abgeschlagen werden, und man verliert den Vortheil, die Wagen durchschieben zu können. Bei kleineren Gruben sind die Gestelle gewöhnlich nur zur

Aufnahme eines Förderwagens eingerichtet. Bei größeren Gruben mit bedeutender Förderung und bei weiten Schächten findet man auch länglich viereckige Gestelle von zwei Etagen, von denen jede zwei Wagen aufnimmt. Da das mit den Wagen belastete Fördergestell gewissermaßen die Förderungseinheit bildet, so ist es sehr wesentlich, seine Construction möglichst vollkommen zu machen; sie muß Festigkeit und Leichtigkeit vereinigen.

Die Förderung erfolgt auf den kleineren Gruben nur durch Menschen (Förderleute, Schlepper), auf den größeren Gruben durch diese aber blos in den Abbaustrecken und bis an bestimmte Anschlagepunkte, von wo die Wagen auf den Hauptstrecken mittels Pferden unter den Schacht, oder auf Stollen zu Tage gefördert werden. Bei größeren Längen hat die Pferdeförderung große ökonomische Vortheile. Es werden 7 bis 9 Wagen aneinander gehängt (gekuppelt), wobei sich das Verhältniß der Leistung eines Schleppers zu der eines Pferdes durchschnittlich auf 1 : 8,5 herausstellt. Bei Berücksichtigung der Unterhaltungskosten und Löhne ergibt sich ein noch günstigeres Verhältniß dahin, daß dieselbe Leistung durch Pferdeförderung c. 15 mal billiger, als durch Förderung mit Menschenkraft ist. Bei Tiefbaugruben hat die Pferdeförderung sehr an Ausdehnung gewonnen. Wo die Strecken nur geringe Dimensionen haben, auf den Abbau- und Nebenstrecken, benutzt man schottische Ponies, und fördert in der Regel die Pferde in besonderen Gestellen ein und nach beendigter Schicht wieder aus. Auf Hauptstrecken werden starke Pferde genommen. Wo Pferdeförderung umgeht, werden die Schienen häufig in Stühlen von Gußeisen befestigt, um eine größere Höhe derselben über den Querschwellen zu erlangen. Auf das richtige Legen der Schienen, um die größtmöglichsten Fördereffecte zu erreichen, muß übrigens viel Fleiß und große Aufmerksamkeit verwendet werden.

Unter allen Verhältnissen ist der Nutzeffect der Grubenförderung geringer, als der der Tagesförderung. Es hängt dies von den vielen Krümmungen, welche die Förderstrecken meistens haben, ferner von der Kraftverminderung durch häufige Richtungsveränderung der Förderbahn, von der geringen Festigkeit der Fördersohle, endlich von einer schlechten Förderbahn und dem Umstande ab, dieselbe in guten und reinen Zustande zu erhalten. Berücksichtigt man endlich die Schwierigkeiten, die aus niedrigen und engen Strecken, aus kurzen Relais und aus den behinderten Stellungen und Bewegungen der Schlepper herrühren, so darf man sich nicht über den großen Unterschied des Nutzeffectes bei der Förderung über und unter Tage verwundern.

Zur Bezeichnung des Nutzeffectes der Menschen und der Pferde ist der gebräuchliche Ausdruck das Gewicht oder das Volum der zu fördernden Substanz multiplicirt mit der Förderlänge. Dieses Product ist eine Anzahl von Hektolitern oder Kilogrammen: 1 Meter weit, oder besser das Hektoliter oder die Tonne 100 Meter weit gefördert. Diese Einheiten werden beziehungsweise mit den Formel $H^{100\,m}$ und $T^{100\,m}$, oder einfacher durch H^{100} und T^{100} bezeichnet.

Bei der Einwirkung der Motoren auf die Fördergefäße muß der dynamische und der Nutzeffect unterschieden werden. Letzterer wird durch die Menge der auf eine bestimmte Entfernung, in der Zeiteinheit (in der Schicht) geförderten Erze oder Kohlen repräsentirt, während der dynamische Effect aus dem Nutzeffect plus dem Transport des Wagens selbst und allen Widerständen besteht, die sich der Bewegung des Apparates widersetzen. Es ist daher der Nutzeffect der einzige, der dem Grubenbesitzer Vortheil bringt, den er folglich zu bezahlen, und der einzige Gegenstand, an den er sich hier zu halten hat. Es ist aber ganz unmöglich, irgend eine allgemeine Regel darüber aufzustellen, weil alles von zahlreichen Umständen, die auf verschiedene Weise mit einander combinirt sind, abhängt. Auf diese Art haben die Größe der von den Motoren zu machenden Relais, die Beschaffenheit der natürlichen oder künstlichen Förderbahnen, die mehr oder weniger vollkommene Construction der Fördergefäße, der räumliche Inhalt der letzteren in Beziehung auf die Förderlängen einen großen Einfluß auf den erhaltenen Nutzeffect. Ebenso muß man auch die Höhe der Strecken berücksichtigen, indem davon die größere oder geringere Leichtigkeit abhängt, mit welcher der Schlepper oder das Förderpferd seine Kraft entwickeln kann, indem Last und Motor stets im gehörigen Verhältniß zu einander stehen müssen. Diese Basen der Bestimmung werden noch verwickelter durch die Berücksichtigung der veränderlichen Grenzen des Wirkungskreises, d. h. der Förderungslängen und des Förderquantums, so daß ein für einen gewissen Wirkungskreis oft sehr zweckmäßiges Gefäß diese Vortheile einbüßt, wenn es in einem anderen größern oder kleinern Wirkungskreise angewendet wird. Um daher über die vortheilhafteste Förderungsmethode zu entscheiden, muß man sich meistens zur Erfahrung wenden, indem man soviel als möglich gleiche oder ähnliche Verhältnisse annimmt, um die Anlage- und Förderkosten für verschiedene Bahnen, Längen derselben und Fördergefäße wenigstens annähernd bestimmen zu können. Allein auch bei solchen annähernden Werthsermittelungen sind die Nutzeffecte oder die Producte des Gewichtes durch die Entfernungen, in sehr ausgedehnten Grenzen verschieden. Diese Unterschiede hängen von sehr viel verschiedenen Umständen ab, von denen die hauptsächlichsten die folgenden sind:

Die Beweglichkeit des Bodens bringt die Bahnen so in Unordnung, daß ein Theil der Triebkraft ganz verloren geht und den Bergbautreibenden oft nöthigt, die Förderung mittels Schleppen auf der Sohle der Strecken zu bewirken. Dasselbe Verhältniß zeigt sich bei schlecht unterhaltenen oder mit zu leichten Schienen construirten Förderbahnen. — Die Dimensionen der Strecken spielen eine große Rolle; haben dieselben eine hinreichende Höhe, so braucht sich der Schlepper nicht zu bücken, seine Stellung kann eine bequeme sein, er kann seine ganze Kraft entwickeln und sie auf die zu fördernde Last

verwenden. Es können alsdann auch die Räder des Fördergefäßes größer sein, wodurch die Förderung sehr erleichtert wird. Der Einfluß hoher Strecken zeigt sich besonders vortheilhaft in seiner Beziehung zur Größe der Fördergefäße. Große Förderwagen, von festen Bahnen getragen, sind weit vortheilhafter als die kleinern auf schwachen Schienen bewegten, und ein ganz anderer Nutzeffect wird erreicht, wenn man Pferde zur Förderung anwenden kann. —

Der Fall der Strecken, die gerade Richtung derselben, ein guter Wetterzug, nicht zu schwere Fördergefäße, gut in Schmiere erhaltene Axen, alles dies sind Elemente, die einen großen Einfluß auf wohlfeile Förderung haben. —

Bei einer Vergleichung der Nutzeffecte der Schlepper muß sehr berücksichtigt werden, ob dieselben die Fördergefäße selbst füllen oder nicht, indem durch diese Arbeit um so mehr Zeit absorbirt wird, je kürzer die Förderstrecken sind. Ebenso muß berücksichtigt werden, ob die Reparatur der Bahn von besonderen Arbeitern oder von den Förderleuten besorgt wird.

Ueberall zeigt sich, daß Wagenförderung auf Eisenbahnen weit vortheilhafter als das Schleppen auf der Streckensohle ist. Auf kurzen Förderstrecken ist Menschenförderung der Pferdeförderung vorzuziehen, indem das Umdrehen der Pferde in engen Räumen, die durch das Ausladen, das Ab- und Wiederanhängen der Pferde verlorene Zeit den Nutzeffect bedeutend vermindern. Jedoch nöthigen Mangel an intelligenten und wohlfeilen Förderleuten die Grubenbesitzer häufig auch die Pferdeförderung anzuwenden, wo Schlepper, d. h. die Streckenförderleute im weitern Sinne — weit vortheilhafter sein würden. Wo die Grenzen seien, über welche hinaus die Pferdeförderung theurer ist als die Menschenförderung, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen; es müssen vielmehr Berechnungen dieser Art für jeden besonderen Fall speciell gemacht werden, indem man bei gleichem Nutzeffect das Lohn der einen und die sehr veränderlichen Kosten der andern vergleicht. Jedenfalls ist diese Grenze aber stets in Förderlängen von 300 bis 400 Meter begriffen. Bei großen Förderlängen sind Pferde offenbar die wohlfeilsten Motoren der Förderung; da diese Art derselben rascher vor sich geht, so können dadurch auch weit größere Massen gefördert werden.

Zu der Grubenförderung ist noch zu zählen:

Die Rollochförderung, auch Rollschacht- oder Schuttförderung genannt. Sie beschränkt sich auf Flötze, die wenigstens unter einem Winkel von 30° und darüber einfallen; es sind da wahre Ueberhauen oder schwebende Strecken, die von der Grundstrecke aus durch den ganzen Pfeiler getrieben, übrigens aber wie tonnlägige Schachte behandelt, auch wol ausgezimmert werden, jedoch in der Regel ohne Zimmerung ganz im Felsen stehen. Wo sie auf Firsten- und Querbauen vorkommen läßt man die Rollschachte oder Schutte in der Bergversetzung offen, indem man sie mit trockener Mauerung aussetzt. In diese Rolllöcher werden die oberhalb der Feld- oder Grundstrecke gewonnenen Erze, Kohlen und auch die nicht zu versetzenden Berge hineingestürzt und auf die Strecke hinabgerollt. Wo das Rollloch in die Grundstrecke mündet, befindet sich ein hölzerner Kasten, welcher mit einem Schieber versehen ist. Der Schieber wird nach dem Hangenden zu geöffnet, und durch Herablassen desselben das Rollloch verschlossen. Unter dem Schieber ist eine Art von Gasse angebracht, damit die Erze oder Kohlen unmittelbar aus dem Kasten in das darunter gestellte Gefäß gezogen werden können. Bei schlechter Beschaffenheit des Liegenden des Flötzes wird die Tonnlage des Rolllochs mit Bohlen bekleidet, um das Hinabrutschen der Fördermassen zu befördern, um die Verunreinigung der Sohle überhaupt zu verhüten.

Ein wesentlicher Vortheil der Rolllochförderung besteht darin, daß sie von selbst und ohne Kosten bewerkstelligt wird und daß auch die Vorrichtung der Rolllöcher nur geringe Kosten verursacht. Der Nachtheil derselben liegt, sobald Kohlen gefördert werden, in der geringen Sorgfalt für die Kohlen und in dem nicht unbedeutenden Verlust an Stückkohlen. Bei wohl eingerichteten Gruben mit großer Förderung kommt diese Art Förderung fast gar nicht mehr vor; sie ist veraltet, und wird nur bei Firstenbauen noch gefunden, je nachdem locale und andere Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Schachtförderung.

In der Regel steht die Streckenförderung mit der Schachtförderung in innigem Zusammenhange, beide greifen in einander; denn ist die Fördermasse bis unter den Schacht gebracht, so bleibt nur noch übrig, sie zu Tage zu bringen. Die Strecken- und die Bremsbergförderung sind damit so genau verbunden, daß man die Fragen, welche sich auf die Förderwagen und die Fördergestelle beziehen, gar nicht lösen kann, ohne sich zu gleicher Zeit mit der Maschine, welche das Austreiben der Fördergefäße bewirkt, sowie mit dem Abschlagen und Ausstürzen derselben beschäftigt zu haben. Beim Streckenbetriebe sowie bei der Gewinnung der Mineralien und Fossilien bilden der Fleiß, die Kraft und Geschicklichkeit der Häuer die Basis der Arbeit; die Verbesserungen des Gezähes haben so manchen Vortheil bei dem Betriebe herbeigeführt, allein eine sehr wesentliche Umwandlung hat der mechanische Theil der Bergbaukunst in den letzten vierzig Jahren erfahren durch Anlage tiefer Schächte, durch welche große Fördermassen zu Tage geschafft werden und die in Anbetracht der bedeutenden Kosten so lange als möglich ausgenutzt werden müssen. Bei kleinen Gruben, in denen das abzubauende Flötz in geringen Teufen und mit beschränkter Ausdehnung vorkommt, schließt die leichte Gewinnung häufig jede kostbare Einrichtung aus. Werke dieser Art stehen im Verhältnisse zu den Flötzen, welche damit gebaut werden sollen, und sind, da sie nur geringe Anlage- und Betriebskapitalien erfordern, auch keine lange Dauer haben, jedenfalls die zweckmäßigeren. Anders gestaltet sich der Betrieb bei Förderpunkten, an welchen das Flötz in großer Teufe

durchsunken wird, wo Förderung, Wasserhaltung, Wetterführung und Fahrung die Anlage von zwei oder drei Schächten nothwendig macht; wo mächtige Maschinen, die allen Fällen zu entsprechen vermögen, aufgestellt werden müssen; wo ein Förderpunkt seine streichenden Strecken zu beiden Seiten des Schachtes und der Querschläge auf 1000 oder 1500 Meter treibt; wo sobald eine Sohle abgebaut ist, durch ein Gesenk eine andere vorgerichtet und der Abbau auf eine lange Reihe von Jahren derart fortgesetzt werden kann, daß das bedeutende Anlagekapital, welches ein so großartiger Betrieb erfordert, amortisirt wird.

Von der Art der Ausförderung hängt zunächst die Gestalt des Raumes ab, wo die Fördergefäße zum Herausziehen angeschlagen werden. Dieser Raum, Anschlagspunkt oder Füllort genannt, ist nach dem Verhältnisse des stärkeren oder schwächeren Betriebes an der Schachtsohle vorgerichtet. Geschieht die Förderung durch Gestellwagen und darauf gesetzte Tonnen, die unmittelbar zu Tage geschafft werden, so erweitert und erhöht man die Strecken bei ihrem Zusammenstoße mit dem Schachte, damit die Förderleute mit Leichtigkeit die leeren und herabgekommenen Tonnen hineinziehen und abhängen (abschlagen), und die vollen herausgezogen (angeschlagen) werden können.

Die Ausförderung geschieht bei kleinen Gruben durch die ganz einfache Maschine des über dem Schachte aufgestellten bekannten Menschenhaspels mit Vorgeleg- und Schwungrad, mit Kübel und Seil deren man sich auch in Fällen, wo Wasser zu Tage gebracht werden müssen, jedoch anstatt des Kübels der Wassertonne, bedient. Der Haspel wird bald zwei, bald drei, bald viermännisch umgetrieben, je nachdem die Teufe des Schachtes ist und die mit der Menge der Mittel verhältnißmäßige Dauer der Förderungszeit es erfordert. Oft gestattet die Menge der Mittel nicht, mit dem gewöhnlichen Effecte dieser Förderungsmaschine auszukommen, da die Methode der Förderung langsam und nur passend ist, wo die Fördermassen gering sind. Sie ist vollständig ungenügend bei einem Grubenbau von nur einiger Wichtigkeit. Man wendete daher die sogenannten Treibegöpel mit vorgespannten Pferden an; allein bald erkannte man auch diese Förderung als ungenügend und nahm zu einer größeren Kraft, die durch den Dampf geboten wird, seine Zuflucht.

Der Dampfgöpel, die Dampfmaschine überhaupt als Förderungsmaschine, wohin auch der Dampfhaspel (eine Locomobile, welche einen Göpelkorb treibt) gehört, traten überall da in Anwendung, wo eine Förderhöhe von 40 Meter als Maximum, bis zu welchem die Menschenkraft bei der Schachtförderung überhaupt noch zweckmäßig anzuwenden ist, geboten wird. Denn von dieser Teufe ab würde der viermännische Haspel erforderlich werden, mit diesem aber die Förderkosten höher ausfallen als mit der Maschine. Ja schon bei geringerer Förderhöhe als 40 Meter tritt die Dampfkraft besonders dann ein, wenn, wie bei dem Braunkohlen- und Steinkohlenbergbau das jährliche Debitsquantum der Grube beträchtlich und der Absatz Ungleichmäßigkeiten unterworfen ist. Die Förderung muß sich letzteren möglichst genau anschließen können, da die Kohle in den meisten Fällen sich durch längeres Lagern in Halden entzündet und durch Zerfallen verschlechtert. Nach Maßgabe dieser Verhältnisse wird der Dampfhaspel hauptsächlich dann angewendet, wenn das Liegende des Flötzes durch wellenförmige Lagerung und durch Quellen oder Wasserreichthum das Legen von Schienenbahnen nicht gestattet und das Flötz nicht gleichzeitig mächtig genug ist, um einen Theil desselben in der Sohle der Hauptförderstrecke anbauen zu können. Er besteht in seinen beiden Haupttheilen aus dem 0,4 bis $0{,}5^{m}$ im Durchmesser haltenden Rundbaume und aus einer auf denselben wirkenden Zwillingsmaschine.

Die Dampfmaschinenförderung kommt bei allen Tiefbauanlagen in Anwendung. Je wichtiger ein Schacht in Beziehung auf den Reichthum und die Größe des durch ihn abzubauenden Feldes ist, eine je längere Dauer er voraussichtlich haben wird, um so ausgedehnter und vollständiger können auch seine Maschinen, Apparate und Tagebaue sein. Die Dampfmaschinen, deren Kraft und System, ihrer Construction bei allen Förderanlagen wichtige Fragen ausmachen, lassen sich alle anderen Maschinen an Effect übertreffend construiren, und ein Förderpunkt der mit feinen Maschinen und Apparaten versehen ist, erfordert Constructionen von verschiedener Art und Wichtigkeit.

Beim Stein- und Braunkohlenbergbau von nur einiger Bedeutung ist die Dampfmaschine, der Dampfgöpel, allgemein verbreitet; für andere Bergwerke ist sie an das Vorhandensein und an einen mäßigen Preis der Brennmaterialien gebunden. Im allgemeinen geht man bei ihrer Anwendung von dem Grundsatze aus, daß eine Maschine um so besser ist, je einfacher und je weniger complicirte Vorrichtungen damit verbunden werden, und daß es sich daher empfiehlt, alles übrige Zwischengeschirr so viel als möglich zu vermeiden. Auch ist diejenige Architektur die zweckmäßigste, die in der ersten Anlage und in der Unterhaltung am wenigsten kostet, und deren Construction zu der der Förderung und der Dauer, welche sie wahrscheinlich haben muß, in Verhältniß steht. Am häufigsten findet man liegende Fördermaschinen, und zwar entweder mit zwei Cylindern ohne Schwungrad, oder mit einem Cylinder und mit Schwungrad. Balanciermaschinen zur Förderung stehen nur noch auf älteren Anlagen und verschwinden immer mehr und mehr. Dagegen finden sich nicht selten Expansionseinrichtungen für die Wirkung des Dampfes in den Cylindern, die liegenden Maschinen gewähren mehr Stabilität und verursachen weniger Schwierigkeiten in der maschinellen Ausführung. Sie besitzen eine directe Uebertragung der Kolbenbewegung auf die Seilkorbwelle, bei mehr als 50 Pferdekraft Stärke in der Regel Ventilsteuerung, und sind zur raschen Umsteuerung mit der Stephenson'schen Coulisse mit verzahntem Sector versehen. Nur bei älteren Maschinen findet man die Umsteuerung mit der Gabel. Sie arbeiten

fast alle mit Hochdruck, ohne Condension und Expansion. Ueberall trifft man die Einrichtung, daß der Maschinenwärter von seinem Stande an der Dampfmaschine die Seilscheiben und die Hängebank des Schachtes übersehen kann, so daß er stets und namentlich vor dem Anlassen der Maschine sich davon unterrichtet, ob alles in Ordnung sei. Da ihm außerdem sowol beim Anlassen wie beim Anhalten der Maschine von dem Ausstürzer ein Zeichen mit der Glocke gegeben wird, so wird dadurch Unfällen, welche durch Irrthümer im Gange der Maschine entstehen könnten, möglichst vorgebeugt.

Zu den wesentlichsten Hilfsquellen des Bergbaues gehören die

Förderseile,

mit denen man in stets zunehmenden Teufen eindringt. In tiefen Schächten wird das Fördergewicht durch das Gewicht des Seiles bedeutend vermehrt, und das herabgleitende Seil theilt sein immer wachsendes Gewicht der bewegenden Kraft zu. Dies ist die Ursache, warum man die cylindrischen Seilkörbe anwendet. Die Seile nutzen sich allein nicht nur schnell ab, sondern sie erleiden auch häufige Brüche, sodaß sie zu gleicher Zeit ein Element bilden, welches beträchtliche Kosten und Unfälle veranlaßt. Vor 40 Jahren bestanden die Fördergefäße nur in Tonnen, die 6—8 Hektoliter aufnahmen und die mit einer Geschwindigkeit von 1 Meter zu Tage getrieben wurden. Die Schächte hatten geringere Teufen als jetzt und es konnten die Seile den Verhältnissen des Betriebes hinlänglich genügen. Aber gegenwärtig müssen auf großen Steinkohlengruben die Fördermaschinen häufig auf einmal 15 bis 20 Hektoliter Kohlen zu Tage treiben und zwar mit einer Geschwindigkeit von 4 bis 12 Meter in der Secunde; außerdem ist auch das todte Gewicht durch die Anwendung der Fördergestelle, die zur Erlangung einer größeren Geschwindigkeit durchaus nothwendig sind, fast verdoppelt. Bei vielen Gestellen und Wagen besteht die Belastung des Seils aus 2000 Kilogr. Kohlen und aus 2000 Kilogr. an todten Gewicht und an Verbindungstheilen zusammen also aus 4000 Kilogr., welches aufzufördernde Gewicht noch in einem bedeutenden Verhältniß durch das des Seils erhöht wird.

Die zur Verwendung kommenden Seile wurden früher meistentheils aus gutem Hanf oder Aloë verfertigt, entweder gewöhnlich rund, aus mehreren dünnen Litzen zusammengedreht, oder flach (Bandseile), aus vier bis acht neben einander liegenden, an einander fest genähten Litzen. Die runden Seile wurden am meisten angewendet zur Haspelförderung, allein bei der Maschinenförderung sind die Seile aus Eisendraht immer vorherrschender geworden, und die Hanfseile verschwinden nach und nach fast ganz, namentlich bei den tiefen Schächten, wenngleich den Seilen aus Aloë rücksichtlich der Dauer mehrfach ein Vorzug vor den Drahtseilen eingeräumt wird. Die Bandseile aus Aloë bestehen häufig aus sechs Rundseilen, welche durch eine doppelte Naht mit einander verbunden werden. Der Querschnitt dieser Seile nimmt von oben nach unten ab, und zwar bei demjenigen Seile, welches von der Peripherie der Trommel oben abgeht, enthält jede Litze, deren das Bandseil in sechs einzelnen Rundseilen 18 zählt, in den obersten 180 m Länge 43 Fäden, in dem nächst folgenden 100 m Länge 40 Fäden, auf weitere 100 m Länge 35 Fäden, und endlich in dem untersten Theile, welcher in das Tiefste des Schachtes kommt, nur 33 Fäden, das andere Seil, welches sich von der Peripherie der Trommel unten abwickelt, also einen doppelten Bug erleidet, unterscheidet sich von dem vorigen nur durch die geringere Anzahl Fäden jeder Litze, welche bei den analogen zwei obersten nicht in das Schachttiefste reichenden Theilen 42 resp. 39 beträgt, sowie dadurch, daß die einzelnen Fäden hier stärker und fester gedreht sind. Das Gesammtgewicht eines solchen Seiles beträgt 8,9 Kilogr. pro Meter.

Die Seile von Eisen- und von Stahldrath haben in Bezug auf Festigkeit und Leichtigkeit vor den von Hanf und Aloë vielfach den Vorzug erlangt, sobald die gute Beschaffenheit des Eisendrahtes und die sorgfältige Anfertigung der Seile erprobt ist. Sehr häufig werden Bandseile von Draht angefertigt und in Schächten mit Leitungen und Fördergestellen benutzt, indem dabei die Seile nicht gedreht und dadurch nicht so schnell verändert werden können. Die Anfertigung dieser Seile wird auf dieselbe Weise bewerkstelligt, wie die der hanfenen Bandseile. Ein Seil besteht aus einer gewissen Anzahl, gewöhnlich 6 oder 8, von Rundseilen, die durch ein aus 6 bis 8 Drähten bestehendes Rundseil der Quere nach zusammengenäht werden. Bei der Zusammendrehung dieser Rundseile wird auch eine gewisse Anzahl von feinen Hanfseilen mit eingelegt, die hauptsächlich den Zweck haben, die Reibung der Rundseile zu erleichtern und im Innern des Seils eine gewisse Menge von der aus Talg und Theer bestehenden Schmiere zu erhalten; dieselbe wird warm aufgetragen und verhindert das Rosten des Drahtes.

Im Allgemeinen kommen meistens runde Drahtseile in Anwendung; neben dem Eisendraht werden aber auch Seile aus Puddelstahl angefertigt, die eine weit bessere Haltbarkeit zeigen, als die Seile aus gewöhnlichem Eisendraht, was jedenfalls daher rührt, daß Stahldraht mit recht feinkörnigem Bruch gleichartiger als Eisendraht mit oft sehr ungleichartigem Druck ist. Die in neuester Zeit mit großem Erfolg bei tieferen Schächten und größeren Förderungen in Anwendung gekommenen Gußstahldrahtseile gestatten eine ganz bedeutende Verringerung des Seilgewichts, wodurch eine erhebliche Fördergeschwindigkeit herbeigeführt wird. Es ist gelungen, Gußstahldrahtseile herzustellen bei der erforderlichen Biegsamkeit und Zähigkeit mit einer Tragfähigkeit von mindestens 120 Kilogr. per □Millimeter, während die besten Eisendrähte nur 60 Kilogr. besitzen.

Sehr häufig in Anwendung kommende Dimensionen der Drahtseile sind folgende: Bei Rundseilen 0,035 Meter Durchmesser bei Eisendraht und 0,025 Meter Durchmesser bei Stahldraht; die am meisten verwendeten Bandseile haben 0,11 bis 0,13 Meter Breite auf 0,020 bis

0,023 Meter Dicke. Die Drahtseile, welche zuerst zu Clausthal am Oberharz angefertigt und benutzt worden sind, werden in den deutschen Steinkohlenbergwerken sehr allgemein angewendet, sowol zu Rund- als auch zu Bandseilen. Für die Erhaltung der Seile dient wesentlich eine aus einem Gemisch von Talg und Theer bestehende Schmiere, die jedesmal dann neu aufgetragen werden muß, wenn es erforderlich ist, sodaß die Bewegungen der Drähte beim Ausrollen, Abrollen, bei der Spannung u. s. w. frei bleiben.

Die Seilscheiben, über welche die Seile laufen, müssen genau und cylindrisch abgedreht sein, da unebene Oberflächen derselben eine baldige Beschädigung der Seile herbeiführen. Die Befestigung des Seils mit dem Ringe an den Kettenenden, welche von den Fördergestellen abgehen, muß mit großer Sorgfalt bereitet werden. Die Verbindung besteht aus einem eisernen Bande von der Breite des Stücks und von 20 Centimeter Länge; die Dicke von 11—15 Millimeter in der Nähe des Schlosses vermindert sich nach und nach auf 7 Millimeter.

Seilscheibengerüste und Seilscheiben, Seilkörbe.

Die Seilscheiben werden durch ein besonderes Gerüst getragen, das über dem Schachte angebracht ist, und der Seilkorb wird durch eine Dampfmaschine in Bewegung gesetzt, deren Kraft nach dem Gewicht der Ladung bei einer bestimmten Geschwindigkeit von 1 Meter per Secunde berechnet wird. Die Construction und Einrichtung des Gerüstes haben einen großen Einfluß auf die übrigen Anlagen. Die Höhe des Seilscheibengerüstes ist nach den Fördergestellen verschieden, beträgt aber im Allgemeinen 10 bis 16 Meter, ohne ein Fundament aus Mauerwerk von 1 Meter Höhe zu rechnen. Die Construction ist verschieden: die einen bestehen aus vier Säulen, zwischen denen die Fördergestelle aufgenommen werden, bei der anderen befinden sich die Fördergestelle außerhalb der Säulen, auf denen die ganze Last ruht. Häufig befindet sich das Gerüst, auf welchem die Seilscheiben befestigt sind, ohne Zusammenhang mit den Seitenmauern des Schachtthurmes, eine Einrichtung, die sich sehr empfiehlt, weil dadurch die mehr oder weniger zitternde Bewegung und die außerdem noch vorkommenden Stöße, welche sich bei der Förderung auf das Gerüst zu übertragen pflegen, von den Seitenmauern des Gebäudes abgehalten werden. Zur Leitung der Seile von den Förderkörben bis zu den Seilscheiben dienen kleine bewegliche Rollen, welche auf den Stützschwellen des Gerüstes angebracht sind.

Für die Erhaltung der Seile haben die Seilscheiben eine große Wichtigkeit, da sie vollkommen centrirt, sehr fest sein und sich leicht um ihre Zapfen drehen müssen. Ihr Durchmesser ist häufig 3 Meter. Der kleinste Durchmesser existirt, sobald das Seil bis auf die Schachtsohle abgerollt ist, und er wächst mit jeder Scheibenumdrehung um die Stärke eines Seiles; die Geschwindigkeit steht also im Verhältniß zum Halbmesser, ist am geringsten beim Beginn des Treibens und steigt, bis das Fördergefäß über der Hängebank ist. Damit das Seil eine nicht zu bedeutende Biegung erleidet, gibt man daher dem Durchmesser eine hinreichende Größe bis 4 Meter und mehr. Das Seil wird in einer Kehle des Kranzes aufgenommen, welche 0,23 Meter breit und 0,11 Meter tief ist. Naben und Nuth macht man aus Gußeisen, die Axen von Schmiedeeisen und die Arme (Speichen) aus gewalzten Eisenstäben von 0,04 Meter Durchmesser. Die Zapfen haben einen Durchmesser von 0,136 und 0,8 Meter Länge, doch ändern sich diese Maße nach den örtlichen Verhältnissen. Ebenso veränderlich ist hiernach das Gewicht der Seilscheiben, das varirt von 1500 bis 2000 Kilogr. und darüber. Bei der Adjustirung der Seilscheiben, von denen die Erhaltung der Seile abhängt, muß die größte Sorgfalt und Genauigkeit verwendet werden, da eine mangelhafte Construction nicht selten die Veranlassung ist, daß die Seile gegen die Ränder gedrückt werden, wodurch eine schnelle Abnutzung durch Seitenreibung und Zerstörung der Nähte erfolgt.

Die Seilkörbe oder Bobinen, Fördertrommeln, werden durch Vorgelege von der Schwungradwelle aus in Bewegung gesetzt. Das Rundseil wickelt sich auf diese Trommeln in nebeneinander liegenden Rinnen auf, während sich das andere abwickelt. Auf vielen Gruben sind die Fördertrommeln mit Vortheil für Bandseile eingerichtet, welche sich aufeinander, um sich selbst wickeln, indem bei jedem Umfange der Durchmesser um die doppelte Seilstärke vermehrt wird. Die Bestimmung des anfänglichen Durchmessers der Fördertrommel gehört zu den wesentlichsten Bedingungen einer Fördermaschine, wobei das todte Gewicht und das Nutzgewicht der Last durch die Gestelle und durch die Förderwagen, das Gewicht des Seils hauptsächlich in Erwägung kommen, und es sich hierbei um einen regelmäßigen und sichern Gang, der für den ganzen Betrieb vortheilhaft ist, handelt. Der bei der Förderung durch die Aufwickelung des Seils fortwährend sich verändernde Durchmesser hat auch variable Belastungsmomente zur Folge, welche auf die Ausgleichung der wechselnden Seillast einwirken. Ein mittlerer Aufwickelungsdurchmesser von 2,50 Meter entspricht schon Geschwindigkeiten von 300 Meter in der Minute, und wenn die Arbeiten auf den Füllörtern und auf den Hängebanken rasch ausgeführt werden, so erlangt man leicht 15 bis 20 Aufförderungen in der Stunde selbst bei Schächten von 400 Meter Teufe. Die Trommelwelle wird hohl gegossen und äußerlich abgedreht; der innere Durchmesser beträgt 0,2 Meter, der äußere in der Mitte der Wellenlänge 0,48 und in den Zapfen 0,42 Meter. Die Naben und Kränze werden aus Gußeisen, die Arme von Eichenholz gefertigt.

Fang- und Auslösevorrichtungen.

Das Ablaufen der Wagen während der Förderung verhindert ein in deren mittlerer Höhe am Gestell angebrachter, um einen Viertelkreis drehbarer, also horizontal und vertical nach oben stellbarer Vorsprung oder Finger, den man in die Höhe richtet, wenn das Gefäß abgenommen werden soll. Um das gefährliche Hin- und

Herschleudern zu verhindern, sind an zwei gegenüber liegenden Seiten der Fördertrümme Leitbäume, aus festen und steifen Hölzern oder aus eisernen Schienen bestehend, vom Tage an bis zur Teufe angebracht; hufeisenartig, jedoch mit rechten Winkeln gebogene Ansätze unten am Gestell, und oben Theile einer Fangvorrichtung greifen mit geringem Spielraume um die Leitbäume und gleiten während der somit in vorgeschriebener Bahn erfolgenden Bewegung an denselben.

Bei Fördergestellen, durch welche auch die Fahrung der Arbeiter in die Grube und aus derselben bewirkt wird, sind sehr häufig Fangvorrichtungen angebracht, um in dem Falle eines Seilbruchs das Herabfallen der Fördergefäße zu vermeiden. Diese Fangvorrichtungen (Fallbremsen) haben sehr verschiedene und sinnreiche Constructionen und bestehen aus mit Klauen versehenen Hebeln, welche sich, wenn das Seil zerrissen ist, ausdehnen und in die Leitbäume eingreifen; oder sie bestehen aus Rollen oder excentrischen Sectoren, welche die Leitungen umfassen und welche im Fall eines Seilbruchs derart durch eine Feder gedreht werden, daß sie gegen die Leitungen drücken. Noch andere Apparate der Art sind mit Riegeln versehen, welche in Vertiefungen in den Leitbäumen eingreifen.

In großer Verbreitung als Fangvorrichtung findet sich die White u. Grant'sche Vorrichtung mit gezahnten und excentrischen Rädern, welche sich in den meisten Fällen vollkommen bewährt hat, jedoch nothwendig die aus einem Streichbaume jederseits des Trummes bestehende Leitung voraussetzt. Zum Spannen der Wellen des Excentriks dienen entweder Spiralfedern oder Bänder aus vulkanisirtem Kautschuk. Die Wellen dieser Excentriks selbst hat man, um das Verbiegen zu verhüten, aus Gußstahl angefertigt. Die Bewegung der Excentriks bewirken entweder mehrere übereinander liegende Federn, oder das Gewicht eines schweren Körpers, einer eisernen Kugel.

Die Fontaine'sche Fallbremse hat sich durch lange Anwendung empfohlen; sie besteht in zwei eisernen Armen, die um Bolzen drehbar mittels einer gemeinschaftlichen Traverse mit einer senkrechten Stange verbunden sind; diese Stange ist selbst an das Förderseil befestigt, und ihre untere Verlängerung geht frei mitten durch eine zweite Traverse, die an dem Gestell befestigt ist. Die Traverse dient zu gleicher Zeit als Leitung für die beiden mit Klauen versehenen Arme und als Stützpunkt für eine Feder, welche den unteren Theil der Stange umgibt. Ist die Stange an das Seil angehängt, so wird die Feder in der Büchse zusammengedrückt; zerreißt aber das Seil, so wirkt sie gegen die feste Traverse, zieht die Stange herab und treibt die beiden mit den Klauen versehenen Arme in die Leitbäume. Die untere Traverse leitet diese Bewegung der Arme und erhält sie in einer senkrechten Ebene, indem sie zu gleicher Zeit ihren Lauf derart begrenzt, daß sie keine zu sehr geneigte Stellung annehmen und zerbrechen können.

Eine Modification dieser Fallbremse besteht darin, daß die Springfedern durch einfache Federn ersetzt sind, die aus übereinander liegenden Stahlplatten bestehen, oder daß doppelte Zangenfedern angewendet sind. Die Constructeure kamen in sofern darauf, als die Feder, ein wesentlicher Theil dieses Apparats, oft Brüchen unterworfen ist. Alle Fallbremsen, selbst die mit Rädern oder excentrischen Sectoren sind mit einer Feder als einen wesentlichen Theil versehen, den man nicht fest und nicht wirksam genug machen kann, weshalb die aus Stahlplatten eine größere Sicherheit bieten.

In Verbindung mit der Fangvorrichtung wendet man auch Auslösevorrichtungen an, um das Uebertreiben der Gestelle zu verhüten. Diese Vorrichtung besteht aus einer zweischenkligen Zange, deren Backen ein mit dem Seile in Verbindung stehendes Eisenstück umfassen, beziehungsweise sich in dieses einhaken; die entgegengesetzten Arme sind horizontal gestellt und stoßen bei zu großer Erhebung des Gestelles an feste quer durch das Schachtgerüst gelegte Hölzer, wodurch sich die Backen auslösen. Die Fangvorrichtung hält alsdann das Gestell selbst fest, während das Seil allein über die Seilscheibe gezogen wird.

Die größte Sicherheit gegen Seilbrüche und die mit solchen verbundenen Unfälle ist in dem häufigen Revidiren der Seile selbst zu finden. Mindestens alle acht Tage müssen solche Revisionen stattfinden, und insbesondere bei Bandseilen, welche aus mehreren einzelnen Rundseilen zusammengesetzt sind, gewähren solche Revisionen oft größere Sicherheit als Fangvorrichtungen, die nur durch Federkraft, eine allmälig immer abnehmende Kraft, wirken und weniger oft controlirt werden. Dazu kommt, daß die Zuverlässigkeit solcher Vorrichtungen und Apparate für das herabgehende Gefäß, wenn die Geschwindigkeit nicht sehr mäßig und der Seilbruch nicht gerade in unmittelbarer Nähe der Schurzketten erfolgt, sehr gering ist. Die meisten Versuche für die Güte der Apparate sind nur in der Nähe der Hängebänke oder der Füllörter angestellt worden, also in Momenten, wo die Seilgeschwindigkeit gering ist. Der Fangapparat kann nämlich nur wirken, weil Seil und Schurzketten nachgeben. Bei einer Geschwindigkeit von 3 bis 6 Meter per Secunde im Augenblicke des Bruchs, wo also zu Ende derselben Secunde bereits eine Endgeschwindigkeit von 13 bis 16 Meter statt hat, werden dieselben aber straff angespannt bleiben, wenn der Bruch nicht gerade in der Nähe der Schurzketten erfolgt, weil die gewöhnlichen Federn kaum die Kraft besitzen, die hier in Betracht kommenden sehr bedeutenden Momente zu überwinden. Anders verhält es sich freilich beim Aufgange der Fördergefäße; hier ist im Augenblicke des Bruchs die Geschwindigkeit fürs Herabfallen gleich Null, die Federn haben daher kein Moment von Erheblichkeit zu überwinden und werden, wenn sie sonst gut construirt sind und oft revidirt werden, ihren Zweck erfüllen. Uebrigens hat die Erfahrung bewiesen, daß die meisten Seilbrüche beim Aufgange der Fördergefäße stattfinden.

Von der Förderung in Schalen ist schon oben gesprochen. Diese Schalen oder Gestelle, welche die Förderwagen aufnehmen müssen, sind nach der Größe der

Wagen und nach dem disponiblen Querschnitt der Schächte eingerichtet. Es ist, da das mit Wagen belastete Fördergestell gewissermaßen die Förderungseinheit bildet, sehr wesentlich, ihre Construction möglichst vollkommen zu machen, sodaß die Gestelle Festigkeit und Leichtigkeit vereinigen. Zuerst wurden die Gestelle aus Holz und Schmiedeeisen angefertigt; sie wurden aber viel zu schwer und die Förderseile wurden mit einem zu bedeutenden todten Gewicht belastet. Man zog es daher vor, die Gestelle ganz aus Schmiedeeisen, dessen Querschnitt die Form eines T hat, herzustellen. Nicht selten kommen Gestelle zu vier Etagen eingerichtet vor, wo sich in jeder Etage zwei Wagen hinter einander befinden. Diese Art Förderung ist die nothwendige Folge der tiefen Schächte, durch welche große Fördermassen zu Tage zu schaffen sind, und die in Betracht der bedeutenden Kosten, welche die Anlage neuer Schächte von solchen Teufen erfordert, so lange als möglich ausgenutzt werden müssen. So ist z. B. das Gewicht eines solchen Gestelles zu vier Etagen = 1224 Kilogr. Die von demselben zu haltende Last, nämlich acht Wagen, und die Kohlen zusammen wiegen 3680 Kilogr., sodaß also das Gewicht des Gestelles nur 33 Proc. der zu hebenden Nutzlast ist.

Beim Anheben der Fördermaschine entsteht durch eine zu plötzliche Kraftentwickelung oder Geschwindigkeit eine Anspannung des Förderseils, welche einen Stoß hervorruft, der häufig sehr nachtheilig an demjenigen Punkt auf das Seil wirkt, wo es um die Seilscheibe gelegt ist. Zuweilen entstehen hierdurch selbst Brüche in der Nähe der Verbindung des Seils mit dem Gestell. Um diesen Stoß zu schwächen, zu vermindern, werden Federn unter den Seilscheiben selbst angebracht; auch dienen Federn unter dem Gestell als Vorsichtsmaßregel, weil sie dem Ganzen eine für die Erhaltung der Seile günstige Elasticität geben. Die Verbindungsketten, überhaupt alles Eisenwerk, welches das Förderseil mit der Belastung verbindet, haben, sobald sie mittels einer Feder gegen heftige Stöße geschützt werden, eine weit längere Dauer. Der Zweck wird aber auch durch Anwendung einer Fallbremse erreicht, wenn deren Construction die Zwischenlegung einer Feder einschließt.

Als besondere Vorrichtung zur Unterstützung und zum Aufsetzen des Fördergestelles und Wagen, um diese abnehmen und entleeren zu können, an der Schachthängebank, haben sich namentlich auf großen Stein- und Braunkohlengruben die Ergreifer (caps) nach englischem Muster bewährt, welche auch gestatten, bei Etagenförderung das An- und Abschlagen der Etagen in einem und demselben Niveau mit aller Pünktlichkeit auszuführen. Die Ergreifer sind an einer horizontalen Axe so angebracht, daß sie sich lose um dieselbe drehen können. Die an das Schachtholz befestigten Halter hindern eine abwärts gehende Drehung derselben unter das Niveau der Hängebänke. An jeder Seite eines Ergreifers befindet sich eine Coulisse, welche mit der horizontalen Axe des Apparates fest verbunden ist und die durch einen an den Ergreifer festgemachten Stift auch die aufwärts gehende Drehung desselben beschränkt. Für gewöhnlich ruhen die Ergreifer auf den Haltern in horizontaler Lage. Kommt nun der Förderkorb zu Tage, so stößt er die Ergreifer aufwärts, welche sofort wieder zurückfallen, wenn die Schale die Hängebank passirt hat und dem dann ebenfalls wieder abwärts gehenden Korbe zum Aufsetzen dienen. Ist das An- und Abschlagen der Wagen erfolgt und wird die Schale von der Maschine angehoben, so zieht einer der Anschläger den Hebel etwas nieder, sodaß die Axen des Ergreiferapparates eine kleine Drehung nach oben machen. Mittels der Stifte und der Coulissen folgen die Ergreifer dieser Bewegung und machen die Schachtöffnung frei, sodaß der Korb ungehindert durch dieselbe hinabgleiten kann. Hin und wieder sieht man auch die Ergreifer nach oben mit alten Seilen und dergleichen belegt, um den nachtheiligen Einfluß der Stöße beim Aufsetzen zu mindern.

Zur Sicherung gegen das Hinabstürzen bei unvorsichtiger Annäherung und zum Verschluß während der Förderung werden an der offenen Seite der Fördertrümmer in Falzen bewegliche verticale Thüren, oder wenn mehrere offene Seiten vorhanden sind, werden verticale Gitter auf einem gemeinschaftlichen horizontalen Rahmen angebracht. Von der Thüre oder dem Rahmen aus reichen Vorsprünge, gegen welche das Fördergestell stößt, in den Schachtraum. Dadurch wird bei der Aufwärtsförderung der Verschluß vom Gestell mit in die Höhe getragen, und bei der Bewegung abwärts wieder auf der Hängebank abgesetzt.

Die Einrichtungen für das An- und Abschlagen der Wagen auf dem Füllorte bei Etagenförderung bestehen darin, daß an je zwei gegenüber liegenden Stößen, welche den kurzen Seiten der Förderkörbe entsprechen, je ein Füllort ausgebrochen und in zwei Etagen mit einer senkrechten Niveaudifferenz von 2 Meter getheilt wird. Das eine dieser Füllörter liegt mit seinen Sohlen um die Höhe einer Abtheilung des Förderkorbes etwa 1 Meter seiger tiefer wie die entsprechenden Sohlen des anderen, sodaß die Schale, wenn sie sich auf die Schwellen aufgesetzt hat, gleichzeitig in allen Abtheilungen der Etage von je zwei Seiten des Schachtes aus entladen und wieder gefüllt werden kann. Die Leitungen sind zu diesem Behufe auf die Höhe der Füllörter unterbrochen und durch Eckhölzer ersetzt, ganz ähnlich wie auf der Hängebank des Schachtes, die mit gußeisernen Platten belegt ist.

Das An- und Abschlagen der Fördergefäße erfolgt in der Weise, daß für jede Abtheilung des Füllortes ein Anschläger nöthig ist, um den leeren Wagen vom Gestell abzuziehen und die vollen einzustoßen. Die Grubenschlepper fördern die vollen Wagen bis unmittelbar in die Füllörter und nehmen zugleich von hier die leeren wieder fort. Während des Aufganges der Schalen im Schacht ordnet der Anschläger die Wagen auf dem Füllort derartig, daß die Entleerung und Belastung des demnächst herunterkommenden Korbes in kürzester Zeit erfolgen kann.

Für jede Hängebank, auf der gefördert wird, vertheilt sich die Mannschaft zum Ausziehen der vollen Wagen

und Entleeren derselben und zum Einstoßen der entleerten Wagen auf der entgegengesetzten Schachtseite. Auf der obersten Hängebank bedienen die vorn angestellten Ausstürzer — Arbeiter, welche die Fördergefäße über Tage in Empfang nehmen —, welche auf den unteren Hängebänken die Whipper handhaben, die Seigerbremse. Die Förderkörbe sind so aufgehängt, daß der eine mit der untersten Etage gerade auf die Schachtsohle zu stehen kommt, wenn der andere mit der Sohle der letzten Abtheilung sich auf die Ergreifer der mittleren Hängebank aufsetzt. Dann befindet sich zugleich die Sohle der ersten Etage in dem Niveau der obersten Hängebank. In diesem Augenblicke werden die Verschlußriegel der Körbe geöffnet und die Ausstürzer an der vordern Schachtseite ziehen die vollen Wagen aus der ersten und letzten Abtheilung des Korbes. Sofort stößt auch schon der auf jeder Hängebank an der anderen Schachtseite befindliche Arbeiter die bereits vorher hinter einander aufgestellten leeren Wagen in die Schale, die Verschlußriegel werden geschlossen und einer der Arbeiter von der mittleren Hängebank gibt dem Maschinenwärter das Zeichen, den Korb zu heben. Derselbe geht nun etwas senkrecht in die Höhe, dann wieder zurück und setzt sich auf die Ergreifer auf, sodaß die Sohlen der Etagen mit dem Niveau der Hängebänke correspondiren, worauf die Wagen auch aus diesen Abtheilungen an- und abgeschlagen werden. Dieselben Operationen sind auf der Schachtsohle, wenn keine Störungen vorkommen, eher beendet als an der Hängebank. Obschon hier für das An- und Abschlagen in jeder Abtheilung des Korbes einige Secunden mehr Zeit erfordert werden als über Tage, weil dasselbe immer nur von einer Seite erfolgen kann, so ist dieser Zeitverlust doch geringer als derjenige, welcher durch das zweimalige Aufsetzen der Schale oben auf den Hängebänken entsteht, und daher kommt es, daß die Anschläger im Füllort für gewöhnlich stets eher fertig sein müssen, als Ausstürzer über Tage. Im Falle einer Störung erfolgt ein Signal durch den Anschläger auf der obersten Abtheilung vermittels eines zu diesem Zwecke durch den Schacht geleiteten Drahtseiles. Einschließlich des zweimaligen Aufsetzens der Schale auf den Hängebänken, die mit gußeisernen Platten von etwa 0,015 ^{m} Dicke belegt werden, sind für gewöhnlich nur 30 bis 40 Secunden nöthig, um das An- und Abschlagen der Gefäße vollständig zu bewirken. Bei besonders großer Accuratesse läßt sich von recht eingeübten Arbeitern diese Zeit auch noch bis auf 25 Secunden reduciren.

Behufs leichterer Verständigung der Arbeiter im Schacht mit denen über Tage sind auf mehreren Gruben, sowol in Förder- als Kunstschächten, Signalvorrichtungen angebracht, die häufig als Sprachrohr, aus Zinkblech gefertigt, vorkommen, oder auch nur aus einem Hammer mit Drahtzug bestehen.

Tageförderung.

Die Grubenwagen, welche aus den Schächten zu Tage kommen, werden gewöhnlich mittels Whippern nach englischem Muster ausgestürzt, entleert. Dieselben sind fest, wenn direct in die Eisenbahnwaggons geladen oder in die Sortirungsräume ausgestürzt wird. Diese Whipper bestehen aus Flacheisenstäben, welche dem Durchmesser der Radkränze entsprechend gebogen sind, und deren Aufhängearen sich in einer solchen Höhe befinden, daß der Schwerpunkt des gefüllten Wagens wenig nach vorn fällt, während bei dem entleerten Wagen das Umgekehrte der Fall ist. Bewegliche Whippern werden häufig angewendet, wenn Haldenförderung stattfindet; sie werden mit Leichtigkeit auf Schienen fortgerollt, je nach dem Vorrücken des Haldensturzes. Whipper mit Sperrklinken versehen löst der Fördermann nach Entleeren des Wagens durch einen Tritt mit dem Fuße; sie haken sich vermöge eines Gegengewichtes wieder ein, wenn der Whipper nach Entleeren des Wagens zurückfällt. Um bei dem Bestürzen der Berghalde das mit Vorrücken der Halde erforderliche Vorlegen des Whippers zu umgehen, hängt man denselben an die vorn aufgebogenen Langbäume eines mit vier Rädern versehenen Gestelles, für welches jederseits des gewöhnlichen Fördergestänges eine besondere Laufschiene gelegt ist, die man nach Bedarf verlängert; durch die so erhaltene größere Spurweite des Gestelles wird es möglich, die Förderbahn und die Sohle des Whippers in dasselbe Niveau zu bringen.

Zur leichteren Bewegung der Förderwagen wird die Hängebank des Fördermaschinenschachtes mit gußeisernen Platten oder auch nur mit Eisenblech vertäfelt. An diese Vertäfelung stoßen die Ausstulzbahnen, welche auf hohen hölzernen Böcken liegen, deren Anzahl und Länge nach den besonderen Betriebs- und Debitsverhältnissen der Grube bestimmt werden. Der Haldensturz wird gewöhnlich auf den beiden langen Schachtstößen angebracht, um unter Berücksichtigung der Anforderungen des Wetterbedarfs die Wagen von dem Förderkorbe möglichst direct auf die Ausstulzbahnen bringen zu können. Bei Stein- und Braunkohlengruben, bei Steinsalzwerken u. s. w. sind Ladebühnen zu dem Zwecke, die Verfrachtung der Kohlen, des Steinsalzes u. s. w. in gewöhnliche Fuhrwerke oder in Eisenbahnwagen zu erleichtern, und von einer den Fahrzeugen entsprechenden Höhe sehr in Gebrauch.

Auf Anlagen, welche directen Anschluß an größere Bahnen oder Debit unmittelbar auf der Halde besitzen, legt man die Hängebank durch Aufsatteln des Schachtes oder Errichtung von Förderthürmen so hoch, als das Niveau der Ladebühne erfordert, wobei auf Sortirung der Kohlen Rücksicht genommen wird. Man bedient sich hierzu übereinander liegender Rätter (Gitter), welche für die gröberen Sorten theils aus parallelen Eisenschienen, theils aus gelochten Eisenblechen, für die feineren aus starkem Eisendrahtgeflecht bestehen; daher der Ausdruck: gerätterte (sortirte) Kohlen.

Bei der Tageförderung findet zuweilen, wenn z. B. das Flötz in einer gebirgigen Gegend vorkommt, die Vorrichtung der Förderbahn auf der schiefen Ebene statt. Ist die Bahn steigend, so wird der Aufzug der beladenen Wagen durch eine stehende Dampfmaschine be-

wirkt, die eine horizontale Trommel von großem Durchmesser in Betrieb setzt, auf welcher zwei Seile in umgekehrter Richtung aufgewickelt sind, wie dies bei einer Fördertrommel der Fall ist. Das eine Seiltrumm dient dazu, einen Zug beladener Wagen auf der Rampe aufzuziehen, während das andere Trumm mit den leeren Wagen abwärts geht.

Eine noch einfachere Anlage ist die selbstwirkende Rampe, bei der eine mittlere Steigung von 0,05 bis 0,07 Meter auf das Meter hinreichend ist. Mit Steigungen von 0,10 bis 0,20 Meter kann man doppelt selbstwirkende Rampen vorrichten, d. h. solche, welche die leeren Wagen auf Höhen emporziehen, die über den Abgangspunkten der Wagen liegen. Abhänge von 0,25 Meter auf das Meter gestatten sogar kein anderes Mittel als selbstwirkende Rampen. Bei einer solchen Rampe geht ein Seiltrumm von einer horizontalen Trommel aus mit einem beladenen Wagenzuge verbunden abwärts, während das andere abgewickelte Seiltrumm mit einem leeren Wagenzuge verbunden ist und denselben aufzieht. Das Uebergewicht der beladenen Wagen bewirkt die Bewegung der leeren, während die Geschwindigkeit durch eine Bremse regulirt wird. Eine Steigung von 0,50 Meter ist zu einer solchen selbstwirkenden Rampe hinreichend. Die Förderungskosten beschränken sich hierbei auf die Abnutzung des Seils, auf das Schmieren, auf die Unterhaltung der Frictionswalzen und der Seilscheibe, sowie auf die Löhne für das Arbeiterpersonal zur Bedienung der Rampe.

Grubenwasserhaltung.

Zu den bedeutendsten Hindernissen für den Bergbau gehören die eindringenden Tagewasser und die unterirdischen Quellen. Regen, Schnee sinken durch die Oberfläche der Erde durch lockere oder klüftige Gebirgsarten, und gehen an niederen Punkten als Quellen aus; in noch tieferen Gegenden aber sammeln sie sich noch mehr, dringen durch Spalten und Klüfte und verursachen die den Bergbau so erschwerenden Wasserausförderungskosten. Daher, wo am Fuße der Berge mit Stollen anzukommen ist, wo die Lager über einer Thalsohle liegen, daselbst findet die natürliche Wasserlosung (Wasserloswerdung) am besten statt. Allein in den Gruben, beim Abteufen der Schächte und bei dem Abbaue der Flötze und Gänge fährt man selbst in dem trockensten Gebirge öfters Quellen an, durch welche ein beträchtliches Wasserquantum auf einmal in die Grubenräume hineingeschafft wird. Bei abzubauenden Flötzen, welche in Becken der älteren Gebirge abgelagert sind, ist, so lange kein natürlicher oder künstlicher Abfluß eingeleitet, in der Regel ein Wasserweg vorhanden, welcher durch die auf den lockeren Schichten in das Erdinnere eindringenden Niederschläge aus der Atmosphäre gebildet wird. Diese Zugänge vom Tage herein sind um so bedeutender, je größer der Umfang des Beckens ist, in welchem die Ablagerung stattfand. Damit der Abbau der in einem solchen Becken vorhandenen Flötze und Lagerstätten erfolgen kann, muß sowol jener Wasserweg bis zum Liegenden der letzteren entfernt, als müssen auch außerdem die regelmäßigen Wasserzugänge fortdauernd in besonders hergestellten Räumen beim Schachte (Gesümpfe) gehalten werden, aus denen die Pumpen saugen. Die Grubenwasser zu Sumpfe bringen, nennt man gewältigen. Hauptsächlich muß bei Tiefbauanlagen die Abführung der Wasser vollständig sein, wenn die Baue trocken erhalten werden sollen; die Vorrichtungen hierzu müssen mit dem Fortschreiten des Betriebes gleichen Schritt halten. Tiefbaue, die eine Zeit lang außer Betrieb stehen, werden bald bis zu einer gewissen Höhe mit Wasser angefüllt sein, d. h. die Baue versaufen.

In tiefen und weiten Grubenbauen treten nicht selten schwierige Verhältnisse ein, um die Grundwasser zu gewältigen. Das Absinken der Schächte durch schwimmendes Gebirge, welche Schächte alsdann mit einer Cuvelirung oder mit einem wasserdichten Ausbau von Holz, Mauerwerk oder Gußeisen versehen werden, hat vielfach Gelegenheit zu großen Verbesserungen in der Wasserhaltung gegeben. Beim Durchsinken wasserreicher Schichten, die im Hangenden nicht selten sind, müssen oft Wassermengen von 15, 20, 40 Kubikmeter und mehr in der Minute gegeben werden; und häufig darf eine solche Wasserhaltung keine Unterbrechung erleiden, weil sonst die Arbeiten des Absinkens aufgegeben und die Schächte sehr bald mit Wasser angefüllt werden.

Solche wasserreichen Schichten finden sich hauptsächlich in den Stein- und Braunkohlengebirgen, welche meist in Becken des älteren Gebirges abgelagert sind. Beim Kohlenbergbau ist es nur selten der Fall, daß die Kohlenlager über einer Thalsohle liegen, von welcher ab ein Stollen in das Innere des Gebirges getrieben und auf demselben das Wasser abgeleitet wird. Gewöhnlich liegen die Kohlen, namentlich Steinkohlenflötze, tief unter der Erdoberfläche, und dann muß das Wasser durch Pumpen herausgeschafft werden. Auch der Braunkohlenbergbau hat viel unter Wasser zu leiden. Nicht selten ist es erforderlich, die im Liegenden der abzubauenden Flötze befindlichen Wasser zu beseitigen, namentlich wenn das unmittelbare Liegende aus wasserreichen Sanden besteht, oder wenn über diesem nur eine schwache wasserdämmende Schicht liegt, welche, sobald das Flötz darüber entfernt wird, durchbricht und sich in Folge dessen die Wasser massenhaft und unter Begleitung von Schlämmen in die Baue ergießen. Die Art der bergmännischen Ausrichtung solcher Lagerstätten gibt die Mittel an die Hand, um die Wasser sowol aus dem Hangenden als aus dem Liegenden zu entfernen und der tiefsten Bau- oder Sumpfsohle zuzuführen, von wo aus sie zu Tage geschafft werden.

Bei geringen Wasserzuflüssen reicht das Ausschöpfen der an einem tieferen Theile des Schachtes angesammelten Wasser mittels Kübeln oder Tonnen aus. Dies geschieht durch Haspel und Seil, nachdem entweder wechselweise eine Tonne Wasser und ein Kübel Berg (Kohlen u. s. w.), oder mit zwei Tonnen so lange Wasser gezogen (das Wasserziehen) werden, bis sie zu Sumpfe gebracht sind.

Bei stärkeren Wasserzugängen und bei zunehmender Teufe müssen Wassermaschinen von derjenigen Wirkung gewählt werden, welche beiden angemessen sind. Hieraus ist die Erfindung mancherlei Hebezeuge von so verschiedener Bauart entstanden, als nach Maßgabe der Umstände und auf eine gewisse Teufe und Zeit nöthig wurde, und hauptsächlich dienen die Pumpen als die eigentlichen Wasserhebungsvorrichtungen des Bergbaues zur Wältigung beträchtlicher Wassermengen. In den Gruben, in denen die Wasser nicht allzu bedeutend sind, genügt es, Pumpen mit einem Gestänge in Verbindung zu setzen und so auszuschaffen. Die Anwendung von hölzernen oder metallenen Handpumpen — die alte übliche Beutelpumpe — ist mit der Anwendung der Dampfkraft seltener geworden und beschränkt sich nur noch auf solche Fälle, wo geringe Wasserquantitäten, welche sich in abfallenden Strecken oder Gesenken sammeln, auf höher gelegene Sohlen gehoben werden sollen. Ebenso werden Thier-, Wind- und Wasserkräfte kaum noch zur Wasserhebung benutzt, vielmehr wendet man fast überall bei beträchtlichen Gruben die Dampfkraft zum Betriebe der Pumpen an.

Die Wasserhaltung durch Wasserhebungs- oder Wasserhaltungsmaschinen ist um so wichtiger geworden, als der Bergbau fortgeschritten. Die erste Arbeit bei der Anlage solcher Maschinen besteht in dem Entwurf der Pumpen und den Gestängen, die den Pumpenkolben die Bewegung ertheilen, welches Ganze man die Kunstgezeuge nennt (der Bergmann nannte früher jedes Pumpwerk eine Kunst). Die Dimensionen einer Pumpe oder eines Kunstsatzes sind die unmittelbare Folge der Wasserzugänge, die gehoben werden müssen. Man berechnet diese Dimensionen unter der Annahme, daß die Maschine 12 bis 18 Stunden täglich arbeitet, und daß die dem Wasser ertheilte aufsteigende Geschwindigkeit 0,25 Meter in der Secunde beträgt.

Ein Kunstgezeug in einem tiefen Schachte besteht aus einem Saug- und Hubsatz, der in dem 2 oder 3 Meter tiefen Sumpf befindlich ist und aus einer Reihe von Drucksätzen, die übereinander angebracht sind und von denen jeder eine Höhe von 80 bis 120 Meter hat. Als unterster Satz ist ein Saug- und Hubsatz am zweckmäßigsten, weil er selbst dann im Gange bleiben und reparirt werden kann, wenn er ganz unter Wasser steht. Die Drucksätze haben den Vortheil, das Gestänge, welches zur Bewegungsmittheilung dient, durch die zu hebende Wassersäule auszugleichen; hierbei findet entweder eine fast vollständige Ausgleichung statt, oder wenn die Wassersäule nicht hinreicht, dem Kunstgestänge das Gleichgewicht zu halten, welches bei tiefen Schächten gewöhnlich der Fall ist, so vervollständigt man die Ausgleichung durch einen oder mehrere Contrebalanciers.

Diese für die Aufstellung eines Kunstgezeuges nothwendigen Bedingungen lassen die Anwendung einfach wirkender Maschinen zu, weil der Motor nur die Masse der Gestänge und die Wassersäule des Saug- und Hubsatzes emporzuheben hat. Indem nur die Masse der Gestänge durch ihr eigenes Gewicht zurücksinkt, treibt sie die Wassersäulen der Druckpumpen aufwärts.

Die Wasser in den Höhen der verschiedenen Sätze werden von Trögen (Sumpfkasten) aufgenommen, aus denen sie von dem obern Satze ausgesaugt werden. Die Röhrensäule, welche die aus dem Schachtsumpfe angesaugten und aufwärts gedrückten Wasser bis zu Tage ausführen muß, ist der wichtigste Theil in Beziehung auf Gewicht und Raum. Diese Röhren bestehen aus Gußeisen, sind genau abgedreht, stehen genau senkrecht und haben im Durchschnitt 3 Meter Höhe, ihr Durchmesser sei, welcher er wolle; ihre Hälse oder Flantschen sind so abgedreht, daß sie aufeinander gestellt genau zusammenpassen. Die Fugen zwischen den Flantschen werden durch zusammendrückbare Scheiben von Blei, Kupfer, Filz, Guttapercha oder auch Kautschuk verdichtet.

Die Formen der Saug- und Hubpumpen mit hohlen Kolben, und der Druckpumpen mit Taucher- oder Pumpenkolben sind bekannte und in allen bezüglichen Werken dargestellte und beschriebene Formen, und die einzigen gangbaren.

Die Pumpensätze werden auf quer durch den Schacht gehende Tragstempel montirt. Die Pumpenkolben erhalten ihre gleichzeitige Auf- und Abwärtsbewegung durch ein Hauptgestänge (Kunst- oder Schachtgestänge), das aus einzelnen Holzstücken von gehöriger Stärke besteht, um die Wassersäule bewegen zu können. Diese Holzstücken sind mit ihren Enden oder durch Verzahnung mit einander verbunden und nach Bedarf mit Eisenschienen zur Verstärkung bekleidet. Das Gestänge reicht von der bewegenden Maschine in die Teufe und wird durch besondere Leitungen (Lehrlager) in der richtigen Lage erhalten. Die Kolbenstangen aller einzelnen Sätze sind an dem Schachtgestänge, oder die Druckkolben ohne Weiteres befestigt, wenn letztere aus einem der Hubhöhe entsprechenden Cylinder bestehen.

Die einzelnen Stangen des Gestänges bestehen gewöhnlich aus Fichten- oder Kiefernholz und werden durch Schlösser miteinander vereinigt; ihre Stärke beträgt 0,25 bis 0,35 Meter im Quadrat. Gestänge aus runden Gußstahlstangen mit Muffenverbindung sind zwar von größerer Leichtigkeit als diese Holzgestänge, haben aber den Nachtheil stärkeren Schlotterns und erfordern eine Vermehrung der Lehren zur Führung.

Hubpumpen lassen sich viel leichter senken und fundamentiren als die Druckpumpen, und sind daher die bei weitem gebräuchlichsten, wenn die Schachtteufen nicht erheblich sind, wie z. B. beim Braunkohlenbergbau. Da bei diesem die Wasser häufig sauer, oft auch sehr sandig sind, so wird das Kolbenrohr mit Kupfer ausgefüttert und Kolben und Ventile aus einer Metallkomposition von 9 Kupfer und 1 Zinn hergestellt. Sind die Wasser sehr sandig, so leidet vorzugsweise die Liderung, weshalb Kolben angewendet werden, bei welchen sich die aus Guttapercha bestehende Liderung leicht anbringen läßt und gleichzeitig möglichst wenig Material dazu erforderlich ist. Holzkolben sind billig und leicht

und lassen sich beim Lidern mit wenig Kraftanstrengung an- und abschlagen, leisten jedoch bei größerer Höhe der Wassersäule und größerem Durchmesser dem Drucke nicht hinreichenden Widerstand, und werden daher nur bei Pumpen von kleinerem Querschnitt angewendet. Die Klappen an den Kolben bestehen aus Leder, doch werden auch Gummiklappen ohne Eisenbeschlag mit einer Gitterunterlage verwandt; auch kommen Kolben mit massiven Klappen aus Rothguß mit Vortheil in Anwendung. Zu den Ventilen benutzt man bei den kleineren Pumpen Holz, bei größeren Eisen und beim Vorhandensein von sauren Wassern Rothguß. Zur Dichtung zwischen dem Sitze und dem Ventilkörper gebraucht man Bindfaden oder Flanell, welche Stoffe vor ihrer Anbringung in Firniß oder Talg getränkt werden.

Druckpumpen sind nur bei größeren Tiefen zweckmäßig. In tiefen Schächten mit vielen Wassern fällt nämlich das Gewicht der Schachtstange mit allen Nebentheilen so bedeutend aus, daß man dieses Gewicht dazu benutzen kann, das angesaugte Wasser in die Höhe zu drücken; man bildet alsdann, jedoch nur bei hohen Sätzen, alle Sätze, mit Ausnahme der tiefsten, aus Druckpumpen. Letzterer bildet Saugsatz, damit nicht bei einem etwaigen Aufgehen der Wasser im Schachte das Pumpenwerk sofort außer Thätigkeit kommt, was bei Druckpumpen fast immer mit Bedeckung des Arbeitsrohres, bei Saugpumpen aber erst dann eintritt, sobald die Wasser bis zum höher liegenden Ausgußpunkte gestiegen sind.

Die Wasserhaltung der im Abteufen begriffenen Schächte kann nur mit Saug- und Hubpumpen bewirkt werden, indem man nur diese in den Schacht einhängen und nach und nach in dem Maße niederlassen kann, als das Absinken vorschreitet. Die Pumpen hierzu haben häufig einen bedeutenden Durchmesser von 0,5 bis 0,8 Meter; sie veranlassen, wenn gewaltige Wassermengen zu heben sind, viel Raum. Der Pumpenkörper wird durch eine besondere Vorrichtung (Senkzeug) gesenkt und gehoben, und ist eine aus drei Theilen zusammengeschraubte gußeiserne Röhre; die Steigröhren des Satzes, sowie das Saugrohr bestehen aus Blech.

Während die Saugpumpe in einer Röhre, in der sich ein durchbohrter Kolben mit Klappenventilen auf und niederbewegt, besteht, hat die Druckpumpe einen massiven Kolben und besteht in einer nicht ausgebohrten Röhre, in der an der oberen Hälfte eine Stopfbüchse angebracht ist, durch die der massive Kolben durchgeht. Die Kolbenröhre ruht auf einem Pumpenstiefel, an dem ein Saugventil und unter diesem eine Saugröhre angebracht ist. Ueber dem Pumpenstiefel liegt das Druckventil, das bei dem Aufgehen des Gestänges verschlossen bleibt und sich beim Hinabgehen desselben öffnet, um den hinuntergedrückten Wassern den Durchgang zu verschaffen. Die aufwärts dringende Wassersäule geht also über dem Druckventil und neben der Kolbenröhre in die Höhe. Drucksätze daher, welche das Wasser durch den Niedergang des Kolbens heben, befinden sich in schwierigeren Verhältnissen als Saugsätze. Das Wasser wird durch zwei Biegungen in die Höhe gedrückt, das Aussaugen muß sehr vollständig sein, damit sich keine Luft in dem Pumpenkörper befinde, und damit durch die Fugen kein Wasser verloren geht. Bei der Druckpumpe ist, wie schon erwähnt, der Kolbenkörper massiv; das Saugventil bedeckt das obere Ende des Saugwerks; das Steige- oder Druckventil liegt am unteren Ende des ersten Steigrohrs, die Stange zur Bewegung des Druckkolbens befindet sich frei, seitwärts der Steigrohre. Sobald der Druckkolben in die Höhe geht, öffnet sich das untere Ventil und das angesaugte Wasser tritt in das Arbeitsrohr; bewegt es sich wieder abwärts, so schließ sich jenes, und das Wasser wird durch das Steigventil in die Steigrohre, oder vielmehr es wird die ganze in diesen befindliche Wassersäule um den Kolbenlauf in die Höhe gedrückt. Die Druckpumpe wirkt also beim Niedergange zum Ausgießen der Wasser, hingegen die Saugpumpe beim Anheben.

Die Stellung der Pumpen im Schachte kann, wenn das den letzteren umgebende Gebirge gutartig ist, willkürlich gewählt werden, und richtet sich meist nach den Zwecken, zu welchen der Schacht außer der Wasserhaltung noch dienen soll. Ist aber das Gebirge schwimmender Natur und muß deshalb auf ein ein- oder mehrmaliges Absetzen des Schachtes Rücksicht genommen werden, so stellt man die Pumpen von vornherein mehr von dem Stoße des Schachtes entfernt und bringt auch wol das für die Aufnahme der Pumpen bestimmte Trum in die Mitte des Schachtes.

Der ganze Pumpensatz wird von einem Hauptlager getragen, welches meist unter dem Kolbenrohre oder unter dem Ventilsitze angebracht wird. Dasselbe besteht aus zwei stärkeren Rundhölzern, welche unmittelbar auf der Schachtzimmerung aufruhen und den Satz so einschließen, daß er bei etwaigem Senken oder Heben desselben zwischen ihnen hindurch geht. Auf diese Rundhölzer werden alsdann zwei kurze vollkantige Holzstücke, die Pumpenfröschel, gelegt, auf denen die Flantschen der Pumpen unmittelbar aufruhen. Die einzelnen Theile des Lagers werden unter sich und mit der Schachtzimmerung durch Klammern befestigt. In den oberen Teufen bringt man außerdem noch mehrere in gleicher Weise zusammengesetzte Nebenlager an, welche nur den Zweck haben, den Satz am seitlichen Schwanken zu verhindern.

Die Gestänge, vermittels deren die Pumpen durch die in der Regel über Tage stehende Maschine in Betrieb gesetzt werden, sind meist parallelepipedische, aus Holz oder Schmiedeeisen gebildete Stangen, die nur ziehend wirken. Doppelgestänge bestehen aus zwei parallelen übereinander liegenden eisernen Stangenzügen, welche durch senkrechte Schwingen in Entfernungen von etwa 3 Meter verbunden werden. Die Doppelgestänge zeichnen sich selbst bei großen Längen durch einen ruhigen, stoßfreien Gang, durch Dauerhaftigkeit und sehr wenig Bewegungshindernisse aus. Feldgestänge werden häufig aus Drahtseilen oder auch aus runden schmiedeeisernen, mit einander verkuppelten Stangen hergestellt. Die Kunstkreuze werden gewöhnlich aus Gußeisen gefertigt, in neuerer Zeit aber aus Schmiedeeisen construirt, wodurch sie bei gleicher Stabilität viel leichter werden und

etwaigen Stößen des Gestänges Widerstand leisten. Um nämlich eine Richtungsänderung in einem Gestänge hervorzubringen, ist ein Winkelhebel nöthig, den man gewöhnlich eine Bruchschwinge, und wenn der Ablenkungswinkel groß ist, ein Gestängkreuz (Kunstkreuz) nennt. Haben die Winkelhebel auch noch einen Theil des horizontal laufenden Gestänges und dessen Gewicht zu tragen, so muß man der Seitendrücke eine Welle einziehen und eine sogenannte Wendedocke anwenden. Bei Drahtgestängen wendet man auch Scheiben zur Ablenkung an.

Zur Wasserhaltung während des Abteufens benutzt man häufig Maschinen, die später zur Förderung dienen sollen und meist mit liegendem Cylinder versehen sind. Locomobilen, die nicht selten zur Förderung aus geringer Teufe als Dampfhaspel verwendet werden, lassen sich, wo bedeutende Wasserzuflüsse sind, selten benutzen.

Der Umstand, daß beim Abteufen der Wasserhaltungsschächte leicht ein Setzen des den Schacht umgebenden und noch nicht entwässerten Gebirges eintritt, macht es nothwendig, daß die zur Bewegung der Pumpen dienende Maschine nicht unmittelbar an dem Schachte aufgestellt wird. In welcher Entfernung dies geschehen soll, hängt allein von der Beschaffenheit des mit letzterem zu durchteufenden Gebirges ab. Wenn das Gebirge indessen noch so gutartig ist, so wird ein Setzen desselben schon dadurch eintreten, daß ihm die Wasser allmälig entzogen werden, weshalb es in jedem Falle rathsam ist, jene Entfernung nicht unter 10 Meter zu wählen. Die Entfernung muß sogar noch bedeutender werden, wenn mächtige Lagen von Schwimmsand auftreten, in welchem Falle die Fundamente der Maschine, sowie der dazu gehörigen Gebäude gefährdet würden. Zuweilen gelingt es auch nicht, den Wasserhaltungsschacht auf dem ersten Ansatzpunkte in das Flötz einzubringen, und muß dann in einiger Entfernung von dem ersten ein anderweiter Schacht in Angriff genommen werden. In diesem Falle bedarf es nur einer Verlängerung des Gestänges, um die Maschinenkraft auf den entfernten Schachtpunkt zu übertragen.

Die Triebmaschinen bei der Wasserhaltung sind Dampfmaschinen, Wassersäulenmaschinen, Turbinen und Wasserräder; am häufigsten, ja fast überall auf Steinkohlen- und Braunkohlengruben, wo das Brennmaterial so nahe liegt, wendet man ausschließlich Dampfmaschinen (Dampfkünste) an, deren Construction allerdings sehr mannichfach ist.

Von den einfachwirkenden Dampfmaschinen fand früher das zuerst von Newcomen erfundene System, das nach und nach durch mehrere Maschinenbauer in Cornwall verbessert worden, allgemeinen Eingang. Die Newcomen'schen Maschinen wurden wegen ihrer größeren Einfachheit und Billigkeit besonders in Belgien und Frankreich zum Schachtabteufen angewendet, um damit die Wassermengen zu gewältigen. Bei ihnen wirkt der Dampf auf den Kolben, hebt die Last in die Höhe, worauf nach Beendigung des Hubes durch ein Ventil der Raum unter dem Kolben mit dem Raume darüber in Verbindung gesetzt wird, der verbrauchte Dampf unter den Kolben tritt und dort durch eingespritztes Wasser kurz vor dem Oeffnen des Ventils, wodurch der Dampf auf den Kolben strömt, condensirt wird. Der Balancier ist von Holz und steht durch gegliederte Ketten einerseits mit der Kolbenstange des Dampfcylinders, und andererseits mit dem Hauptgestänge in Verbindung.

Bei diesen Maschinen, welche einen nicht unerheblichen Brennmaterialienaufwand verlangten, haben die Maschinenbauer in Cornwall eine Menge zweckmäßige Constructionsverbesserungen angebracht, die wesentlich in der Vorrichtung eines vom Cylinder abgesonderten Condensators, ferner in der Anwendung von Dampf mit hohem Drucke und großer Spannung, und endlich in einzelnen Details rücksichtlich der Maschinenführung bestehen. Die tiefen Gruben in Cornwall hatten mit vielen Wassern zu kämpfen, das Brennmaterial ist dort sehr theuer, und somit die Grubenwasserhaltung sehr kostbar, weshalb dieselbe von den Ingenieuren mit großer Aufmerksamkeit beobachtet wurde und zu wesentlichen Verbesserungen führte. Die ersten Maschinen waren sämmtlich mit Balanciers versehen; seitdem haben aber die direct wirkenden Maschinen, bei denen die bewegende Kolbenstange unmittelbar mit dem Schachtgestänge verbunden ist, mehr Verbreitung gewonnen, und Balanciermaschinen werden nur noch seltener angetroffen. Diese beiden in der Form so verschiedenen Wasserhebungsdampfmaschinen unterscheiden sich in Beziehung auf die mechanischen Einzelheiten nur wenig; beide sind einfach wirkend und mit denselben Regulatoren und Dampfvertheilungsapparaten versehen, und man kann dieselben Verhältnisse der Regelmäßigkeit und Ersparniß erlangen, mag man als Motor des Gestänges eines Kunstgezeuges eine Balanciermaschine oder eine Maschine mit directer Wirkung annehmen.

Das allgemeine Resultat über diese Maschinen geht etwa dahin, daß die Balanciermaschinen bei Wasserhaltungen zweckmäßig sind, welche große Schachtdurchmesser erfordern, weil sie die Tageöffnung nicht beengen, weil ihre Fundamente, die von den Schachtstößen entfernt liegen, eine größere Sicherheit darbieten; weil die verschiedenen Theile des Apparates zugänglicher sind, daher leichter untersucht und reparirt werden können. Dagegen ist das direct wirkende System zweckmäßiger bei solchen Maschinen, deren Cylinder nicht weiter als 1,50 Meter zu sein braucht, und wenn der Durchmesser der Kunstsätze 0,45 Meter nicht übersteigt. Ihre Aufstellung ist in diesem Falle einfacher und nimmt so wenig Raum ein, daß man sie in vielen Fällen über einer Abtheilung des Förderschachtes anbringen, in einem Gebäude vereinigen kann.

Als Wasserhebungsmaschinen sind die direct wirkenden Maschinen, so verschiedenen Constructionen sie auch unterworfen worden, vielfach vorherrschend geworden. Der Dampfcylinder steht über dem Schachte, das Pumpengestänge ist unmittelbar mit der Kolbenstange verbunden, die Kraft wird also direct auf die Pumpen übertragen. Zur Ausgleichung des Gestänges dient entweder ein hölzerner

oder gußeiserner Balancier, welcher an seinem Ende ein Gegengewicht trägt. Die Steuerungsstange erhält ihre hin- und hergehende senkrechte Bewegung, indem sie, vom Balancier der Maschine aus getrieben, in an den Steuerungsgerüsten oder, wie es auch zuweilen ausgeführt, an den Etagenbalken durch Schrauben befestigten Lagern geführt wird. Die Maschinen sind einfach wirkend, fast immer ohne Condension, theils mit, theils ohne Expension. Sie erfordern aber eine aufmerksame und kostbare Wartung und Unterhaltung, und sind häufigen Unfällen unterworfen. Dies hat Veranlassung zu anderen Einrichtungen gegeben, welche die Wasserhaltung weniger benachtheiligen. Diese Nachtheile werden vermieden bei den

doppelt wirkenden Wasserhaltungsmaschinen,

die gegenwärtig sehr häufig angewendet werden. Diese Maschinen mit liegendem Cylinder und directer Uebertragung der Kraft auf die Pumpen, die in der Regel mit 3 bis $3^1/_2$ Atmosphären über den äußeren Luftdruck arbeiten, haben den großen Vorzug, daß sie beliebig weit vom Schachte aufgestellt werden können, sich leicht und sicher fundamentiren lassen, wegen ihrer einfachen Construction, so mannichfach auch dieselbe ausgeführt wird, eine große Dauer und hohe Leistung besitzen, wenig Schmiermaterial consumiren und außerdem, weil ihr Gang mit dem der Pumpen übereinstimmt, auch in letzteren ein ruhiger Gang und deshalb eine höhere Leistung erzielt wird.

Doppelt wirkende Maschinen, welche in den Gruben selbst angebracht werden, beanspruchen nicht immer vorhandene Bedingungen, welche in so großen Räumen unter der Pumpe und in einer Höhe von einigen Metern darüber bestehen, welche die Wasserzugänge von 10 bis 14 Tagen aufzunehmen vermögen. Sind diese Verhältnisse nicht vorhanden, so würde bei einer längeren Betriebsunterbrechung in Folge einer Reparatur die Maschine unter Wasser gesetzt werden. In großen Gruben kann man die Maschine über der Grundstrecke aufstellen, welche stets eine große Ausdehnung hat. Doch gibt eine doppelt wirkende Pumpe, die auf der Schachtsohle aufgestellt ist, nicht so viel Nutzeffect als die Sätze der einfach wirkenden Maschine, welche in dem Schachte angebracht sind.

Die praktische Anwendung, in der Grube selbst eine doppelt wirkende Maschine anzubringen, welche eine ebenfalls doppelt wirkende Pumpe in Betrieb setzt, besteht darin, daß die Wasser in einem Satze vom Tiefsten bis zu Tage gehoben werden. Gestänge und Kunstsätze kommen hierbei gänzlich in Wegfall. Das Kunstgezeug besteht aus einer doppelt wirkenden Pumpe, die am unteren Ende von Steigeröhren angebracht ist. Eine solche Pumpe muß das Wasser nacheinander auf beiden Seiten des Kolbens ansaugen und ausdrücken, woraus die Nothwendigkeit des Vorhandenseins von vier Ventilen und zweier Seitenröhren hervorgeht, von denen die eine zum Ansaugen und die andere zum Andrücken dient. Die Bewegung der Maschine wird direct auf das Druckwerk übertragen; sie wird durch zwei hinten angebrachte und durch zwei seitwärts befindliche Kurbelstangen regulirt. Sind die Kessel in der Grube angebracht, so benutzt man einen Wetterschacht als Esse. Liegen die Kessel über Tage, so sind die den Dampf bis zur Schachtsohle führenden Röhren mit schlechten Wärmeleitern umgeben, damit die Abkühlung möglichst vermieden wird.

So verschiedenartig die zur Wasserhebung aus den Gruben verwendeten Dampfmaschienen in Bezug auf ihre Construction sind, so verschiedenartig sind auch die zur Anwendung kommenden Dampfkessel. Das in Verwendung kommende Brennmaterial, ob Steinkohlen oder Braunkohlen, wird hierbei die nächste Entscheidung abgeben. Einfache cylindrische Kessel kommen nur höchstens in dem Falle vor, wo das zu entwickelnde Dampfquantum ein geringes ist, wie dies bei kleineren Fördermaschinen stattfindet. Die zum Betriebe von Wasserhaltungsmaschinen dienenden Kessel, erhalten entweder ein oder zwei durchgehende Feuerrohre, oder es werden mit ihnen noch besondere Siederohre verbunden. In den Kesseln mit durchgehendem Feuerrohr findet eine gleichmäßige Absetzung des Kesselsteins statt, dagegen ist dessen Beseitigung wegen des geringen Abstandes zwischen dem Feuerrohr und dem Kesselboden mit vielen Schwierigkeiten verbunden, weshalb derartige Kessel nur bei dem Vorhandensein von möglichst reinen Speisewasser zu wählen sind.

Die Frage, ob Planroste oder Treppenroste für die Feuerung vortheilhafter ist, hängt ebenfalls von dem Brennmaterial ab. Treppenroste gewähren den Vortheil, daß auf ihnen die schlechtesten Kohlensorten und oft ganz unverkäufliche Hauswerke nutzbar gemacht und verwendet werden können.

Andere Motoren bei der Grubenwasserhaltung, namentlich bei den Erzgruben, sind die hydraulischen Maschinen: Wassersäulenmaschinen und Wasserräder.

Die Benutzung der Wassersäulenmaschinen, deren wichtigstes Stück das Kolbensystem ist, beschränkt sich nicht allein auf die Hebung der Grubenwasser, man kann sie auch zur Förderung und zur Wetterhaltung anwenden. Eine geniale Ausführung derselben findet man bei den Salinen zu Reichenhall und Berchtesgaden, wo die Soole durch 9 Wassersäulenmaschinen und 5 Wasserräder 1035 Meter hoch in 14 Abtheilungen gehoben wird. Sie können einfach und auch doppelt wirkend vorgerichtet werden, und finden vorzüglich bei hohen Gefällen von mindestens 20 Meter und bei kleinen oder mäßigen Aufschlagewassern ihre Anwendung. Sie lassen sich nicht allein zur Erzeugung von auf- und nieder- oder hin- und hergehenden, sondern auch zur Hervorrufung von stetig rotirenden Bewegungen anwenden. Um eine stetige Rotationsbewegung zu erhalten, wendet man eine zweicylindrige Wassersäulenmaschine mit doppelt wirkenden Kolben an und läßt dieselben mittels zweier um einen Quadranten von einander abstehender Kurbelmechanismen auf eine gemeinschaftliche Schwungradwelle wirken. Die Einrichtung einer Wassersäulenmaschine kann stets sehr einfach ausfallen, weil dieselbe schon diejenige Bewegung unmittelbar darbietet, welche man zur Bewegung der Pumpen nöthig hat. Man kann die

Kolbenstange durch eine Stopfbüchse in der Basis des Treibecylinders gehen lassen und unterhalb desselben das Schachtgestänge anschließen, oder man kann das obere Ende der Kolbenstange mit dem an der Außenfläche des Treibecylinders nahe vorbeigehenden Gestänge durch ein Laschenschloß verbinden. Will man den Treibecylinder nicht schief legen nach der Gestängerichtung, so kann man ein großes Kreuz anwenden, das Schachtgestänge an einen Arm desselben hängen und die Kolbenstange durch ein Gelenk mit dem anderen Arme verbinden. Sehr zweckmäßig ist die Anwendung von zwei einfach wirkenden und durch einen Balancier mit einander verbundenen Wassersäulenmaschinen, weil diese das Gegengewicht unnöthig machen, das bei einer einfachen Maschine stets angewendet werden muß, damit das Schachtgestänge nicht beschleunigt niedergeht. Ein wesentlicher Vortheil ist es, wenn man diesen Maschinen einen großen Hub gibt, insbesondere dann, wenn das Schachtgestänge sehr lang ist, weil bei diesem der Gefällverlust durch die Ausdehnung der Stangen und der Wasserverlust beim Oeffnen und Schließen der Ventile u. s. w. verhältnißmäßig kleiner ist, als bei Maschinen mit kleinerem Hube und mehr Spielen.

Vortreffliche Wassersäulenmaschinen sind: auf der Grube Centrum bei Düren, welche ein Wassergefälle von nur 15 Meter Höhe nutzbar macht, und daher ein Treibecylinder die ungewöhnliche große Weite von 1,5 Meter besitzt. — Auf dem Mansfelder Kupferschieferrevieren, und zwar auf dem 21. Lichtloche des Schlüsselstolles fördert ein doppelt wirkender Wassersäulengöpel mit zwei Kraftcylindern aus 130 Meter Teufe. Eine zweite Maschine dieser Art ist bei dem Wassermannschachte des Schaafbreitenreviers unter Tage zur Förderung aus dem flachen Gesenk aufgestellt; die Kraftwasser entnimmt die Maschine aus dem hinter der wasserdichten Zimmerung des genannten Schachtes befindlichen wasserreichen Gebirge; dieselben werden dem Steuerkolben durch ein gußeisernes Rohr von 60 Meter wirksamer Druckhöhe zugeführt. — Bei den Maschinen auf dem Silbersegener Schachte zu Klausthal ist das für eine Maschine disponible Triebwasser = 1,5 Kubikmeter, die Höhe des Falls oder der Wassersäule = 236,8 Meter. — Zu Lautenthal bei Zellerfeld am Oberharz ist eine Wassersäulenmaschine angelegt, bei welcher der Treibcylinder nebst seinem Kolben, um für das 120 Meter lange Gestänge den Wasserbalancier zu bilden, 23 Meter unter der Stollensohle, bis zu welchem das Gefälle bis zum Einschlagspunkte 104 Meter beträgt, steht.

Die Radmaschinen oder sogen. Wasserräder (Radkünste), sind entweder verticale oder horizontale Wasserräder. Letztere werden auch gewöhnlich Turbinen genannt. Die Radkünste oder Kunstgezeuge im engeren Sinne, und zwar vorzüglich die oberschlächtigen, wurden früher sehr häufig beim Bergbau angewendet. Man unterscheidet hier Kunstgezeuge mit und Kunstgezeuge ohne Vorgelege. Bei den ersteren hängt das Rad im Liegenden und rechtwinkelig gegen das Streichen des Schachtes, und es gehen zwei Korbstangen von den Krummzapfen des Rades nach den zwei über dem Schachte liegenden Kunstkreuzen. Bei Kunstgezeugen ohne Vorgelege liegt die Radebene zwar ebenfalls rechtwinkelig gegen das Streichen des Schachtes, es hängt aber das Rad unmittelbar über der Schachtöffnung und entbehrt der Kreuze. Diese einfachere Einrichtung kann jedoch nur gebraucht werden, wenn der Schacht nicht zum Wasserheben gebraucht wird.

Die Turbinen (horizontale Wasserräder) werden vorzüglich bei mittleren und kleineren Gefällen und variablen Wasserständen mit Vortheil zur Wasserhebung angewendet, weil sie unter Wasser umgehen können. Die Schaufeln, auf welche das Wasser entweder von innen nach außen (radical), oder von oben nach unten (vertical) wirkt, sind gekrümmt. Um die Wirkung dieser Räder möglichst zu erhöhen, muß das Wasser indem es die Schaufeln verläßt, seiner ganzen Geschwindigkeit soviel als möglich beraubt sein, und muß daher das Verhältniß der Geschwindigkeit des Rades und des Wassers und die Construction der Schaufeln so gewählt werden, daß dieses Ziel so nahe wie möglich erreicht wird, die sämmtlichen beweglichen Maschinentheile sind theils aus Guß-, theils aus Schmiedeeisen gefertigt.

Grubenrisse.

Um ein deutliches Bild von einem Bergwerke zu erhalten, ist in der Regel die Darstellung der Erdoberfläche, unter welcher gebaut wird, und der Bauvorrichtungen unter derselben, also der Gruben selbst, erforderlich. Diese bildlichen Darstellungen der Gruben nennt man Grubenrisse, Grubenbilder, ohne welche ein planmäßiger Betrieb aller Grubenbauten, namentlich solcher von großer Ausdehnung, gar nicht denkbar ist. Alle Verhältnisse einer Grube müssen also auf einem solchen Grubenrisse dargestellt sein, auf demselben allein kann man den Zusammenhang der einzelnen Theile eines Grubenbaues erkennen. Daher machen auch die Berggesetze den Grubeneigenthümern die Herstellung und Instandhaltung solcher Risse zur besonderen Pflicht, und schreiben vor, daß dieselben durch die vom Staate angestellten oder concessionirten Markscheiden aufgenommen und angefertigt werden.

Mit einander markscheidende Gruben heißt daher so viel, als an einander grenzende Gruben.

Die Risse bestehen in der Tagesituation (Situationsplan), welche die über Tage bestimmten Grenzen (als: Landstraßen, Wege, Flüsse, Bäche, Aecker, Wiesen, Wald, Häuser, Halden, Berge u. s. w.) des Gruben- oder Bergwerkseigenthums angeben. Daher der Name Markscheide, von den alten deutschen Wörtern Mark (Grenze) und scheiden (theilen), die Grenze oder Markscheide einer Grube, eines Bergwerkseigenthums bestimmen, was über Tage durch feste Zeichen (Lochsteine) angegeben wird. Die Vermarkung eines Grubenfeldes (die Verlochsteinung) ist also eine von den Gesetzen vorgeschriebene äußere Kenntlichmachung der Grubenfeldgrenzen und setzt eine wirkliche Vermessung

des Grubenfeldes voraus. In der Grube geschah dieses in früheren Zeiten durch das Einhauen sogen. Erb- oder Markscheidenstuffen, was aber nur möglich war, so weit entsprechende Raumzugänge durch Grubenbaue bereits vorhanden waren, zur Bestimmung wichtiger Punkte in der Grube sollte überhaupt nur eine gewisse Grenze bezeichnet werden.

Bei der Feldesvermessung über Tage werden nächst dem Inhalte der Verleihungsurkunde lediglich die Regeln zum Anhalten genommen, welche die Markscheide- und Feldmeßkunst an die Hand gibt. Ein verlochsteintes Feld kann übrigens, sobald nicht wohlerworbene Rechte Anderer verletzt werden, wiederholt vermessen, die Fundgrube kann ganz oder theilweise auf die eine oder die andere Seite des Fundschachtes gelegt werden, weshalb zur fortlaufenden bildlichen Uebersicht über alles freie und verliehene Feld Verleihkarten gehalten werden.

Die Darstellung ganzer Gegenden geschieht durch Revierkarten, bei denen die Gegenstände nach ihrer horizontalen Lage, so wie sie uns unter einem gewissen Gesichtspunkte, aus der Höhe genommen, erscheinen, aufgetragen und durch Auszeichnung und Schatten und Licht in ihren verschiedenen Formen und Erhabenheiten vorgestellt werden.

Die Darstellung der Grubenbaue selbst, die Aufzeichnung der Gegenstände unter Tage, als: der Schächte, Stollen, Strecken, der Rücken und Sprünge, des Einfallens der Gänge, Flötze, des Ausgehens der Flötze, des abgebauten Feldes u. s. w., geschieht durch den Grundriß oder den Grubenriß, die horizontale Projection aller Theile einer Grube. Die Aufnahme ist um so schwieriger, als sie in dunklen, oft niedrigen und schwer zu befahrenen Strecken geschehen muß. Die Regeln hierzu lehrt die unterirdische Meßkunst, das bergmännische Vermessen, Markscheidekunst genannt, durch deren Hilfe allein ein treues Bild oder eine graphische Darstellung aller der unterirdischen Baue, deren Ganzes das, was man eine Grube nennt, bildet, zu erlangen ist. So zeigen z. B. die meisten englischen und auch viele deutsche Steinkohlenbaue die regelmäßigsten Pläne, während die meisten französischen und belgischen im allgemeinen auf Grundrissen ein sehr unregelmäßiges Ansehen haben. Dieser Unterschied ist eine Folge der vielen Rücken und Verwerfungen, welche die Grubenfelder beschränken und die Flötze oft der Art durchsetzen, daß ein großer Theil ihrer Oberflächen unbauwürdig ist, was durch gekrümmte Strecken bestimmt werden müßte.

Nur durch die Markscheidekunst kann man erfahren, in welcher Teufe man mit einem Schacht ein Flötz oder einen Gang, deren Fallen man kennt, durchsinkt; wie groß die Strecke sei, auf welcher man eine Gebirgsmasse zu durchfahren habe, um von einem Punkte zu dem anderen zu gelangen; welches die Lage irgend eines Baues unter Tage, in Beziehung auf ein Gebäude, eine Quelle, einen Strom, eine Straße oder irgend einen anderen Gegenstand über Tage sei, und in welcher seigeren Teufe man sich unter diesen verschiedenen Gegenständen befinde; wie viel das Ansteigen eines Stollens von außen ab betragen müsse, um damit den tiefsten Punkt der Baue zu erreichen, und ihnen Wasserlosung zu verschaffen; wie man die Dauer eines ausgerichteten Feldes berechnen müsse; in welcher Richtung man vorgehen müsse, um Wetterlosung, oder im Falle eines Unglücks, um Hilfe zu schaffen. Man kann aber zur Lösung aller dieser und vieler anderer Aufgaben nur gelangen mit Hilfe der Geometrie und Trigonometrie, weil die Erfahrung zeigt, daß selbst der tägliche Aufenthalt in einer Grube und die vollkommene Kenntniß ihrer Baue nicht hinreichend sind, ein genaues Bild ihrer Lage, in Beziehung auf die Erdoberfläche, zu geben.

Ein vollständiger und genauer Grubenriß gibt die sicherste und wohlfeilste Weise an, die Grubenbaue mit Sorgfalt zu führen, sobald er mit dem Vorrücken der Baue stets nachgetragen wird, und der Compaß, der Gradbogen und die Meßkette (zusammen Schienzeug genannt) sind die Mittel, die Längen und Winkel in der Grube abzunehmen und auf das Papier zu übertragen, und damit in dem Maße fortzuschreiten, als der Betrieb vorrückt.

Um eine allseitige Ansicht zu bewirken, hat man außer dem Grundrisse noch einige andere Bilder, welche die Gegenstände der Grubenbaue in anderer als blos wagerechter Ausdehnung zeigen, damit ein genauer Begriff von einer Grube erhalten wird.

Hierher gehören: ein Durchschnitt oder Seigerriß, bei dem angenommen ist, daß das Gebirge senkrecht durchschnitten worden sei, der also die seigere (verticale) Entfernung und Ausdehnung der Gegenstände vorstellt. Statt daß beim Grundriß die gemessenen Linien auf eine wagerechte Fläche reducirt werden, werden solche bei dem Seigerrisse auf eine senkrechte reducirt.

Den Seigerrissen sehr nahe stehen die Profile oder durchschnittlichen Risse, welche die Ausdehnung und Entfernung des Gebirges und der Baue in einer wirklichen senkrechten Fläche darstellen. Diese Fläche wird als der Durchschnitt des Gebirges und der Grubenbaue angesehen. Die Profile heißen Querprofile, wenn die seigere Durchschnittsebene einen rechten Winkel mit dem Streichen der Lagerstätten und der Schichten bildet; sie heißen aber Längenprofile, wenn die Durchschnittsebene dem Streichen parallel geht. Profile werden gewöhnlich nach anderen Rissen, in der Regel nach Grundrissen, unter der Voraussetzung bestimmter Durchschnittslinien angefertigt (gelegt).

Flache Risse stellen die Entfernung und Ausdehnung der Gegenstände in derjenigen geneigten Ebene vor, welche die Gebirgslagen durch ihren Fallwinkel ergeben. Sie gehen der Ebene der Lagerstätte parallel, und sind daher nur für plattenförmige Lagerstätten mit regelmäßigem Streichen und Fallen, und stets nur zur Darstellung der Grubenbaue in einer solchen Lagerstätte anwendbar, während Grund- und Seigerrisse dieser Beschränkung nicht unterworfen sind.

Bei den Grundrissen wird jede Hauptsohle durch eine eigene Farbe angegeben, und auch die Strecken jeder Sohle werden mit dieser Farbe bezeichnet. Taubes

Feld, Verdrückungen, einliegende Keile vom Nebengestein bei Gängen, bleiben weiß und werden an der Grenze mit etwas nach innen zu verwaschener Tusche belegt, um sie vom bauwürdigen, oder abgebauten Felde zu unterscheiden. Das Einfallen der Gänge, Flötze u. s. w. wird mit einem kleinen Pfeil angedeutet, dessen Spitze die Weltgegend bezeichnet; die Grade des Einfallens werden beigeschrieben.

Alle diese Abbildungen der Gegenstände und Entfernungen sowol auf als unter der Oberfläche der Erde liefert der Markscheider; er fertigt die Grubenrisse an, die bei allen Grubenbauten ganz unentbehrlich und von dem höchsten Nutzen sind. Durch sie allein wird es möglich, Arbeiten nicht über die Grenzen der Concession (des gemutheten und verliehenen Feldes) hinaus auszudehnen, um Streitigkeiten mit den Nachbarn zu vermeiden. Auch gibt es in vielen Gruben einzelne Punkte, von denen der Bergmann, um Gefahren zu vermeiden, sich entfernt halten muß. Endlich handelt es sich oft darum, im Voraus einen Punkt zu bestimmen, der durch einen Schacht oder eine Strecke erreicht werden soll. Nur ein genauer und sorgfältiger Grubenriß schützt häufig vor großen Verlusten. Da die Grube aus engen und von einander abgesonderten Räumen besteht, die sämmtlich einzeln aufgenommen, deren Form und Lage zu einander auf einen Plan aufgetragen werden müssen, so ist die Aufnahme eines Grubenrisses nicht selten mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft.

Die Instrumente, deren man sich zu den markscheiderischen Vermessungen und Zeichnungen bedient, sind von den gewöhnlichen Feldinstrumenten insofern verschieden, als bei ihrer Verfertigung der Mangel an Raum und Aussicht berücksichtigt wurde. Zunächst muß man zu dem Compasse seine Zuflucht nehmen. Bei dem Bergbau sind gewöhnlich zwei Arten in Gebrauch, als:

der Gruben- oder Hand-, auch Taschencompaß, welcher der stete Begleiter des Bergmanns ist und die Form einer größeren Taschenuhr hat. An dem ganz flachen Boden ist ein bewegliches Blättchen angebracht, welches so vorgeschoben werden kann, daß seine eine Kante mit der Linie, die von Nord nach Süd gezogen wird, parallel ist. Zur Bestimmung des Streichens hält man die zwölfte Stundenlinie des Compasses über, oder parallel zu der nach dem Streichen gespannten Schnur und zugleich so, daß der Stundenring horizontal liegt, und liest in dieser Lage an der Nordspitze der Nadel das Streichen ab. Der Taschencompaß hat übrigens dieselbe Einrichtung wie der folgende:

Der Markscheidecompaß, der aus dem Hängecompaß und aus dem Zulegecompaß besteht. Das Gehäuse des Compasses ist eine runde, ziemlich flache, messingene Büchse; über den Boden ist der matt versilberte Stundenring angebracht, der in zweimal zwölf Stunden, und die Stunde in acht Achtel getheilt ist. Eine Stunde ist demnach 15° und ein Achtel = 1° 52,5′. Durch zwei senkrecht schneidende Linien zerfällt der Compaß in vier Quadranten, die Enden dieser Linien sind mit Süd und Nord, und mit Ost und West bezeichnet. Der Beobachter muß den Compaß so halten, daß die Nordlinie parallel der Streichungslinie ist, welche man abnehmen will, und zwar der Nordpunkt am entferntesten, der Südpunkt am nächsten. O. ist dann links, und W. rechts. Bei den Nord- und Südpunkten stehen die Zahlen 12, bei den Ost- und Westpunkten die Zahlen 6. Hält man nun den Compaß so, wie eben bemerkt worden, dann lieset man von Norden ab links die Zahlen 1 bis 12 N., woraus folgt, daß ein Durchmesser ein von einer gleichnamigen Zahl zur anderen gezogene Linie ist. Der Grund, warum die Weltgegenden West und Ost in Beziehung auf Norden umgekehrt stehen, und warum die Stunden von N. 12 aus von der Rechten zur Linken geschrieben sind, wird aus dem Gebrauche dargethan. Will man z. B. die Streichungslinie eines Lagers, Flötzes oder Ganges abnehmen, so muß man den Compaß so anlegen und anhängen, daß die Nordlinie dem Hangenden oder Liegenden parallel ist. Man bemerkt alsdann: auf welche Stunde und welches Achtel die Magnetnadel zeigt, und in welchem halben Kreise, rechts oder links von der Linie NS. die Nordspitze stehen geblieben ist. Zeigt z. B. die Nadel auf Stunde 3, und hat sich die Nordspitze von N. nach O. bewegt, so drückt sich der Beobachter so aus: das Flötz oder der Gang streiche Stunde 3, in dem mit O. bezeichneten Halbkreise.

Auf diese Weise kann jede Streichungslinie gemessen werden, und ist es mittels der verkehrt aufgetragenen Weltgegenden hinreichend, auf dem Stundenringe (Limbus) des Compasses die Zeichen zu bemerken, welche die Magnetnadel angibt, um daraus die Lage der Nordlinie und die zu bestimmende Streichungslinie zu folgern. Die Magnetnadel ist die eigentliche Nordlinie, obwol die Linie 12 bis 12 deren Zeichen hat. Demnach drückt auch die Stunde, welche die Magnetnadel zeigt, nicht die Richtung des magnetischen Meridians, sondern lediglich die Größe des Winkels aus, welchen die gesuchte Streichungslinie mit diesem Meridiane macht. Man wird aber einsehen, daß der Werth des Winkels zu beiden Seiten der Linie NS. gleich sei, man zähle von S. oder von N. aus, weshalb die Versetzung der Weltgegenden und Stunden nur der Bequemlichkeit wegen bei der Beobachtung geschieht.

Das mit dem Compaß in Anwendung kommende Hängezeug besteht aus zwei messingenen Ringen, die genau unter einem rechten Winkel mit einander verbunden sein müssen. Der eine, welcher oben zwei Haken hat, wird der Hängering, der andere der Compaßkranz genannt. Zur Vorrichtung der Meßoperation selbst (zum Ziehen) dienen Meßketten aus dünnem Messingdraht oder statt deren Hanfschnüre (Vorziehschnüre) und besondere Meßstäbe (Lachterstäbe), und mindestens zwei Gestelle (Böcke, Stative, Ziehschemel, oder auch Markscheidenböcke genannt) nebst einem Paar Pfriemen, mittels welchen die Meßkette oder Schnur innerhalb des aufzunehmenden (zu Risse zu bringenden) Grubenbaues in bestimmter, möglichst gleichbleibender Länge ausgespannt wird. Will man z. B. die Richtung einer Strecke abnehmen, so spannt man die Kette scharf an und hängt

den Compaß daran auf. Die Abweichung der Magnetnadel mit der Nordlinie des Compasses verglichen, wird das Streichen der Strecke (die Richtung, die Stunde) angeben. So wird die Flächenrichtung bestimmt.

Die Fallrichtung anzugeben geschieht durch den Gradbogen. Dieser ist ein aus Messing geschnittener Halbkreis, woran in gleichen Abständen am Durchmesser zwei Haken angebracht sind. Der eine und der andere Quadrant ist von 0 aufwärts in 90 Grade, jeder Grad in zwei Hälften, jede Hälfte in 3 Theile getheilt. Es enthält also die engste Eintheilung 10 Minuten. Aus dem Mittelpunkte des Gradbogens hängt ein an einem sehr feinem, biegsamen Faden, oder an einem Menschenhaar angehängtes, kleines Loth herab, sodaß der Faden oder das Haar am Rande des Bogens die Grade angibt. Mittels der an den beiden Endpunkten des Durchmessers von dem Gradbogen angebrachten Haken wird derselbe an einer ausgespannten Schnur aufgehangen, und der durch die Punkte 90, 90 gehende Durchmesser des Gradbogens wird mit der Axe der angespannten Schnur genau parallel gestellt. Man kann hierauf die Neigung gegen den Horizont (den Fallwinkel, das Fallen) ablesen.

Im Allgemeinen nennt der Bergmann einen Zug thun oder verrichten, eine Grube abmessen, (verziehen, auch abziehen genannt), was sowol über Tage (Tagezug), als auch unter Tage (Grubenzug) geschieht. Die Darstellung der verrichteten Züge durch eine Zeichnung im verkleinertem (verjüngtem) Maßstabe heißt die Zulage. Um nämlich die mit dem Compasse im Hängezeuge abgenommene Streichungslinie als Riß aufzutragen, befestigt man die Compaßbüchse in dem Zulageinstrument, das ein Rechteck von Messing ist, welches bei dem Auftragen (bei der Zulage) der Züge als Lineal gebraucht werden kann. Die Handlung zur Anfertigung eines Risses nennt man das Zulegen. Alle Stationen, so wie man sie in der Grube gemacht hat, werden auf das Papier getragen. Das Zulegeinstrument wird dabei so aufgesetzt, daß die lange Seite desselben und folglich auch die Linie NS. vollkommen mit dem einen Rande des Papiers parallel ist. Den Compaß bringt man genau in dieselbe Lage, die er in der Grube bei jeder Station gehabt hat. Weicht die Richtung der zweiten Station von der ersten nur wenig ab, so muß man den Compaß sehr behutsam drehen, damit die Nadel nicht zu viel bewegt werde und leicht auf dem bestimmten Punkte stehen bleibe. Ist dies geschehen, so zieht man von dem Endpunkte der ersten Station an eine Linie und steckt auf derselben mit dem Zirkel die Länge der zweiten Station ab. Auf diese Weise erhält man nach und nach das Streichen, die Länge und die genaüe Gestalt der rechten Seite eines Stollens oder einer Strecke, auf welcher man den Zug verrichtet hat. Hat man auf diese Weise Stollen- und Feld- oder Grund- und Mittelstrecken zugelegt, so trägt man auch die übrigen Hilfsbaue und Abbaue auf dem Risse ein, und erhält einen genauen Grundriß, oder eine horizontale Projection von allen Theilen einer Grube.

Durch diesen Theil des Grubenrisses erkennt man aber weder die Teufe der Schachte, noch das Fallen der Strecken, noch die Entfernung zwischen zwei Sohlen. Alles liegt auf einem solchen Grundrisse in gleicher Ebene (söhlig), und man bedarf daher noch eines anderen Risses um einen genauen Begriff von einer Grube zu erhalten.

Diesen zweiten Theil des Grubenrisses bildet ein Durchschnitt oder ein Seigerriß, bei dem angenommen ist, daß die feste Ebene im Raume senkrecht durchschnitten worden sei (seiger steht), weshalb man die verschiedenen Baue, welche das Gebirge enthält, übersehen kann. Hat man die Teufe des Schachtes, das Steigen und Fallen der Strecken in dem Winkelbuche genau notirt und den Grundriß genau gezeichnet, so läßt sich der Seigerriß leicht auftragen. Man braucht nur am Ende den im Grundrisse zugelegten Strecken senkrechte Linien und dem Schachte die Teufe zu geben, die man durch die Messung gefunden hat. Um einen vollständigen Begriff von den Bauen zu erhalten, macht man auch zwei Seigerrisse, den einen nach dem Streichen, den andern nach dem Fallen, und wenn der darzustellenden Baue sehr viele sind und die abzubauende Lagerstätte Unregelmäßigkeiten zeigt, so ist man nicht selten genöthigt, von jeder Sohle einen besonderen Grundriß zu zeichnen. Die Namen und die Farben, welche man auf Grund- und Seigerriß gleich macht, erleichtern das Verständniß.

Das hier vielfach gebrauchte Wort seiger ist mit vertical, und das Wort söhlig mit horizontal gleichbedeutend, hiernach sind die mehrfach vorkommenden Ausdrücke: seigere Linie oder Seigerlinie, seigere Ebene, seigerer Winkel, Seigertiefe oder Seigerteufe, seigere Projection oder Seigerriß; ferner: söhlige Linie, söhlige Ebene, söhliger Winkel, söhlige Projection oder Grundriß für sich klar. Jede schiefe (gegen den Horizont geneigte) Gerade oder Ebene wird eine flache oder tonnlägige Linie oder Ebene genannt.

Bei allen Observationen in der Grube oder zu einem Markscheidezug müssen eiserne Instrumente, welche die Magnetnadel irritiren vermieden werden. Auf einem Stollen oder einer Strecke, die viele Krümmungen hat, muß man viele Stationen machen, d. h. den Compaß öfter observiren, um die verschiedenen Winkel zu erlangen. Hat der Bau nur wenige Krümmungen, so mißt man mit der Kette von einer bis zur anderen und observirt den Compaß bei jeder, macht also nur wenige Stationen. Ist z. B. aber der Stollen in ganz gerader Linie betrieben, und kann man ein Licht vor dem Orte und das Tageslicht im Mundloche beobachten, so visirt man mit einem Diopterlineal nach beiden Punkten, und braucht daher nur eine Compaßbeobachtung zu machen.

Bei jeder Station notirt der Markscheider die Stunden- oder Geradzahl, bei welcher die Nordspitze der Magnetnadel stehen bleibt, und die Länge der Station, d. h. er trägt die Züge in eine Tabelle richtig ein, welche Winkelbuch genannt wird. Dieses Winkelbuch hat gewöhnlich folgende Rubriken: 1) die Zeit, zu welcher der Gruben-

zug verrichtet worden ist, der Name der Grube und der Zweck des Zuges; 2) der Anhaltepunkt; 3) die mit der Meßkette gemessene Seigerteufe zwischen der Sohle und dem Anhaltepunkte des Zuges; 4) die Größe der flachen Schnur, mit der Meßkette gemessen; 5) das Steigen oder Fallen der flachen Schnur, mittels des Gradbogens gemessen; 6) das Streichen der flachen Schnur, mittels des Compasses gemessen; endlich 7) die etwa noch nöthigen Bemerkungen, welche sich auf alle bemerkenswerthe Punkte, die angetroffen werden, wie z. B. Querschläge, eine Quelle, die Veränderung des Gebirgsgesteins u. s. w., beziehen.

In der Regel werden zunächst die Hauptstellen, die Grund- oder Feldstrecken ganz abgezogen (zugelegt), die ganze Arbeit geprüft (den Gegenzug thun), und darauf die Querschläge und andere Baue abgezogen. Alle diese kleinen Baue, deren Stelle man beim Abziehen des Stollens oder der Hauptstrecke nur blos bemerkt hat, sind vortreffliche Mittel, um sich von der Richtigkeit des Hauptzuges zu überzeugen, besonders wenn man von dem Stollen oder der Strecke wieder anfängt, und wenn man die Entfernung zwischen zweien dieser Baue von neuem mißt. Man darf hierbei die Seite des Stollens oder der Strecke, die man einmal gewählt hat, nicht verwechseln; denn ohne diese Gleichförmigkeit würde man kein richtiges Bild von den Bauen erhalten.

Um das Fallen der Baue zu messen, bedient man sich zweierlei Verfahrungsarten. Die erste und einfachste ist folgende: Man nimmt zwei Maßstäbe, von denen der eine halb so lang als der andere ist, stellt ersteren genau senkrecht und legt den anderen genau horizontal. Auf den horizontalen Stab stellt man eine Setzwage, und schiebt ihn an dem senkrechten so lange hinauf oder herunter, bis er vollkommen horizontal liegt. Man bemerkt darauf die Höhe, welche dann auch das Steigen oder Fallen eines Baues, eines Gebirges u. s. w. angibt. Die zweite Methode besteht in der Anwendung des Gradbogens, der an die ausgespannte Schnur oder Kette gehangen wird. Der Grad, welchen der Faden oder das Haar angibt, ist der Grad des Fallwinkels.

Bei Aufnahme einer Grube fallen leicht Irrthümer vor, die theils durch das Instrument selbst veranlaßt werden, theils aber auch durch die Art und Weise, wie dasselbe gehandhabt wird. Während des Zulegens nämlich beobachtet man stets dieselbe, und zwar gewöhnlich die Nordspitze der Magnetnadel und kehrt, ebenso, wie während des Ziehens geschehen ist, die Weltgegend „Nord" am Stundenring des Compaß nach der Seite, wohin die Messung weiter schreitet. Die zuerst bemerkte magnetische Mittagslinie dient einestheils, bei wiederholtem Anlegen der Zulegeplatte, zur Controle der unverrückt gebliebenen Lage des Papiers, anderntheils zur Orientirung des Blattes, wenn später eine andere Messung darauf verzeichnet werden soll. Da aber die magnetische Declination nicht allein nach den verschiedenen Breitegraden abweicht, sondern auch nach Jahres- und Tageszeiten schwankt, sich mit den Jahren ändert, so muß man über Tage einen Meridian ziehen und denselben in der Grube ebenfalls bezeichnen. Es liegt ferner eine gewisse Schwierigkeit darin, die oscillirende Magnetnadel bei dem schwachen Grubenlichte und in unbequemer Stellung gehörig zu erkennen; daher man denn auch bei den genauesten Arbeiten nur $1/4$ Grad nicht berücksichtigen kann. Ein Grubenriß, welcher in gewöhnlicher Art, nach den observirten Streichungen eines Zugs mit dem Compasse zugelegt und periodisch nachgetragen wird, darf daher keine Ansprüche auf scharfe Genauigkeit machen. Denn wenn auch diejenigen Theile, welche durch einen einzelnen Zug gleichzeitig aufgenommen sind, in sich gegen einander so richtig liegen, als es die Genauigkeit der Observationen zuläßt, so können doch diejenigen Theile, welche durch verschiedene Züge zu verschiedenen Zeiten aufgenommen sind, unmöglich richtig gegen einander verzeichnet werden, wenn sich in der Zwischenzeit die Abweichung der Magnetnadel geändert hat, bei der Zulage aber auf diese Veränderung nicht Rücksicht genommen wird.

Angenommen zwei gerade Linien, welche in Folge verschiedener Züge auf den Riß zu bringen wären, differirten in ihren Richtungen um den Winkel a, so werden sie auf dem Risse, wenn in der Zwischenzeit beider Züge die Magnetabweichung um den Winkel b ab- oder zugenommen hat, den Winkel a + b mit einander machen. Es ist daher kein Wunder, wenn Risse, welche längere Zeit im Gebrauche und periodisch nachgetragen sind, sich sehr fehlerhaft zeigen. Man wird dies am besten gewahr, wenn sich Grubenbaue nach und nach einander nähern, welche von verschiedenen Punkten aus gegangen sind, wo es sich denn öfter trifft, daß sie einander erreichen, während der Riß sie noch in ziemlicher Entfernung darstellt; oder daß sie auf dem Risse über einander zu greifen scheinen, während sie in der Wirklichkeit noch ziemlich entfernt von einander sind.

Man pflegt zwar noch verschiedene andere Gründe für die Unrichtigkeit solcher Risse anzuführen, z. B. die Ausdehnung oder Zusammenziehung des Papiers, und diese mag allerdings nicht ohne Einfluß sein; unmöglich kann diese aber dem der unausbleiblich eintretenden Veränderung der Magnetabweichung gleichkommen, wenn ein Riß zehn bis zwölf Jahre und darüber im Gebrauch bleibt, oder auch nur auf Markscheiderzüge gegründet ist, welche so weit auseinander fallen.

Man suche z. B. aus älteren Winkelbüchern zwei Züge aus, welche mehrere Jahre nach einander durch ein und dasselbe möglichst lange Ort verrichtet sind und lege dieselben von einem gemeinschaftlichen Punkte aus auf demselben Blatte zu. Bald genug wird man dann mit dem zweiten Zuge über die Grenzen der Ortsdimensionen des ersten Zuges hinauskommen und um so weiter, je länger die Oerter und je größer die Zwischenzeiten der Züge sind. Dann muß aber nothwendig etwas anderes Schuld sein, als die Veränderung des Papiers, welches man nicht aus der anfänglichen Lage entfernt hat.

Das einzige Mittel, welches oft empfohlen wird, ist die Reduction der Streichungen aller einzelnen observirten Winkel; allein das ist ziemlich zeitraubend und

und bei Specialzulagen für wichtige Züge, wonach Durchschläge, Ortspunkte u. s. w. anzugeben sind, nicht einmal zweckmäßig, weil dann bei der Zulage die Theilungsfehler des Instruments nachtheiliger einwirken, als bei der Zulage nach den observirten Streichungen. Man wird aber leicht einsehen, daß es dieser zahlreichen Reductionen nicht bedarf, um deren eigentlichen Zweck zu erreichen, wenn man erwägt, daß es für jeden einzelnen Zug eine beständige Größe ist, welche man den observirten Streichungen zu- oder abrechnen muß, um die reducirten Streichungen zu erhalten, und daß das Streichen derjenigen geraden Linie, welche die Endpunkte des Zuges mit einander verbindet — auf welche es in der Regel hauptsächlich nur ankommt — gerade um dieselbe Größe zu- oder abnimmt, wie das Streichen der einzelnen Schnuren, daß also, wenn man den Zug nach den observirten Streichungen zulegt oder berechnet, das Resultat durch eine einzige Addition oder Subtraction auf die Richtung gegen die wahre Mittagslinie reducirt werden kann.

Bei der Nachtragung der Risse aber kann man den nachtheiligen Einfluß der veränderten Abweichung der Magnetnadel leicht unschädlich machen, wenn man auf denselben nicht die (veränderliche) magnetische, sondern die (unveränderliche) wahre Mittagslinie verzeichnet und vor oder nach (besser noch, vor und nach) jedem einzelnen Zuge, das Streichen der an irgend einem bequemen Orte gezogenen wahren Mittagslinie, d. h. die Abweichung dieser gegen die magnetische Mittagslinie, oder die umgekehrte Abweichung letzterer gegen erstere, abnimmt und endlich beim Zulegen dieses Zuges die Nordlinie des Risses auf jenes Streichen einspielen läßt. Alsdann bekommen alle einzelnen Winkel die richtige Lage gegen die wahre Mittagslinie, und da diese unveränderlich ist, so müssen auch die einzelnen Winkel verschiedene Züge die richtige Lage gegen einander erhalten.

Sollte die benutzte wahre Mittagslinie nicht ganz richtig gezogen sein, so wird dadurch der Riß doch nicht falsch, wenn die Linie selbst nur nicht verändert wird; denn im wesentlichen kommt es nur darauf an, alle Züge, aus denen der Riß zusammengestellt ist, auf irgend eine feste Linie zu reduciren; die wahre Mittagslinie verdient aber natürlich vor allen übrigen den Vorzug.

Für einzelne Reviere und größere Grubencomplere hat man in neuester Zeit die Aufnahme und Feststellung von Hauptorientirungslinien zur Erhaltung der Richtigkeit der Grubenrisse eingeführt. Indem man das Streichen einer solchen im Bereiche des Zuges gelegenen Linie am Tage der Messung beobachtet und den ermittelten Streichwinkel bei der Zulage der Orientirung der Risse benutzt, entgeht man den Fehlern, welche sonst in den Schwankungen in der Declination der Magnetnadel herbeigeführt werden, und macht die Errichtung von Declinationen überflüssig, da es nun nicht mehr darauf ankommt, die absolute Größe der magnetischen Abweichung zu kennen.

In Gruben, wo Eisenerze gewonnen werden, welche die Eigenschaft besitzen, auf die Magnetnadel zu wirken, läßt sich der Compaß nicht gebrauchen; man wendet dort nicht selten die sogenannten Eisenscheiben an. Eine solche Eisenscheibe besteht aus einer runden Scheibe von Messing deren Limbus wie der des Compasses in Grade oder Stunden getheilt ist, nur mit dem Unterschiede daß im letzteren Falle West und Ost ihre gewöhnliche Lage haben. An der Are der Scheibe sind zwei Regeln befestigt und daran beweglich; die eine derselben ist auf der oberen Seite befindlich und hat die Länge eines Radius von der Scheibe; die andere, an der unteren Seite angebrachte, ist aber länger. Jedes von den drei Stücken bewegt sich allein um die gemeinschaftliche Are. Der größere Regel kann mittels zweier Schrauben an ein Bret befestigt werden; die Scheibe ebenfalls durch zwei Druckschrauben an die große Regel. An die kleine Regel wird das eine Ende der Kette gehängt. Das Streichen wird dann zuerst durch den Compaß bestimmt, und die Scheibe so gestellt, daß die kleine Regel dieselbe Stunde angibt wie der Compaß. Das andere Ende der Kette wird darauf an die kleine Regel einer zweiten Scheibe befestigt, und das Streichen mit dieser bestimmt. Da die erste Eisenscheibe nach dem Streichen des Hängecompasses orientirt wird, so wird beim Anspannen der zweiten Schnur die bewegliche Eisenscheibe gedreht, und der Zeiger gibt nun die Weltgegend, wohin die zweite flache Schnur sich streckt, sowie das Streichen derselben an, wonach nun wieder die zweite Eisenscheibe gestellt wird. Das Winkelbuch hat hierbei dieselbe Einrichtung, wie bei dem Zuge mit dem Compaß. Die Zulage geschieht mittels eines Transporteurs, der gleiche Theilung mit der Eisenscheibe hat.

Statt der in ihrer Anwendung unbequemen Eisenscheiben bedient man sich in den Fällen, wo der Compaß nicht genommen werden kann, auch wol des Meßtisches, auf welchen ein Bogen Papier, oder, wo es sehr naß ist, Rollenblei gespannt worden ist. Man verzeichnet auf demselben die Winkel, welche die horizontale Projection der auf einander folgenden Stationen bilden, durch Linien, statt sie durch Zahlen auszudrücken, und es ist dann nicht schwierig, die Winkel auf den eigentlichen Riß zu übertragen.

Ein weniger unbequemes Instrument als die Eisenscheiben und welches, da es ebenfalls keinen Compaß hat, denselben Zweck erfüllt, ist der unterirdische Winkelmesser. Das Instrument besteht aus einer runden Scheibe, die man mittels eines Niveau's horizontal und fest hinstellt, und deren Peripherie in Grade oder Stunden und Achtel getheilt ist. In der Are der Scheibe ist eine Regel beweglich, welche das Streichen angibt. Mit dieser Regel ist eine andere, senkrecht stehende Scheibe fest verbunden, die an ihrem unteren Theile abgestumpft ist, und die Gestalt von zwei Drittheilen des Kreises hat; sie ist auf jeder Seite in 121 Grade getheilt. Nebst zweien mit Haken versehenen Regeln dient sie dazu, die Neigungswinkel anzugeben. Wenn man daher von einem bekannten Streichen, welches mittels eines Compasses oder besser noch mittels eines durch einen der Hauptpunkte der Gruben gehenden Meridians bestimmt werden kann,

ausgeht, so kann man das Instrument mit Leichtigkeit nach jedem Orte richten und damit, ohne Hilfe des Compasses, jeden Grubenzug verrichten, zugleich auch das Fallen abnehmen. Bei allen Operationen ist es nur erforderlich, die Winkel des Instrumentes zu beobachten, die Längen der Stationen zu messen und die rechtwinklichen Dreiecke zu berechnen.

Die bisherigen Markscheiderzeuge sind in neuerer Zeit für den praktischen Gebrauch vielfach bemängelt worden; man hat mit Fernröhren versehenen Meßinstrumenten (Theodoliten), die sich über Tage allerdings sehr bewährt haben, den Vorzug gegeben, um einen Grubenriß ebenso schnell als durch den Compaß und auch ebenso genau zu entwerfen. Für weite Grubenbaue, bei Abwesenheit von Wassern und sonst begünstigten Gegenden mögen die Theodoliten Ersatz bieten, während bei engen Grubenbauen die leichte Art der Handhabung und das bequeme Transportiren das alte Markscheiderzeug immer noch im Gebrauch ist. Der sogenannte Grubentheodolit unterscheidet sich übrigens von dem gewöhnlichen Theodoliten hauptsächlich nur dadurch, daß alle Bestandtheile von Messing und Rothguß sind. Diese Theodoliten sind gewöhnlich von kleinerer Gattung, das Fernrohr ist mit einem Illuminator versehen, und häufig befindet sich in der Mitte des Horizontalkreises auch eine Boussole. Das Aufnehmen eines Zuges mit dem Theodoliten geschieht in neuester Zeit entweder statt der Eisenscheibe, oder überhaupt dann, wenn eine größere Genauigkeit erzielt werden soll. Bei dem Gebrauche desselben wählt man längs des zu verrichtenden Zuges mehrere Hauptpunkte, Eisen- oder Firpunkte, in solchen Entfernungen, daß von einem zu dem anderen visirt werden kann.

Die schon vorhin erwähnte Eisenscheibe ist in neuerer Zeit wegen der damit verbundenen geringeren Genauigkeit wenig im Gebrauche, und kommt dafür der Theodolit mehr in Aufnahme. Der Compaß wird beim Messen des seigeren und des söhligen Winkels nur einmal, gewöhnlich in der Richtung der ersten Visur — und wenn hier die Nadel von Einflüssen nicht frei wäre, bei einem anderen, von Einwirkungen auf die Nadel freien Standpunkte — abgelesen, um die Magnetlinie auf der Karte angeben zu können.

Grubenhaushalt und Verwaltung.

Die älteren Berggesetze knüpften an die Erwerbung von Bergwerkseigenthum und an die Verwaltung desselben verschiedene Bedingungen. Das volle Eigenthum war, obgleich der Grubenbesitzer das Recht besaß, auf jede erlaubte Weise über die Substanz seines Eigenthums zu verfügen, doch in so weit beschränkt, als die Benutzung desselben durch Vorschriften über die Art und Weise, wie sie stattfinden soll, von den staatlichen Behörden festgestellt und von der Bergbehörde speciell controlirt, beaufsichtigt und geleitet wurde. Die Bergbehörde hatte hierdurch einen wesentlichen, umfassenden und durchgreifenden Einfluß über die Führung und Verwaltung des Grubenbetriebes und auf den Grubenhaushalt. Dieser Einfluß erstreckte sich nicht nur auf die Bestimmungen der Löhne der Grubenofficianten, Aufseher und Arbeiter und die Verwendung der letzteren, auf die Regulirung der Gedinge, die Controle über Anschaffung und Verwendung aller Grubenmaterialien, sondern es war selbst auch die Ausführung von Tagegebäuden und vieles Andere noch von der Ermächtigung der Bergbehörde abhängig gemacht. Von ihr überhaupt wurde die Controle über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben geführt, zu welchem Behufe die in Rechnung gestellten (angeschnittenen) Kosten und dazu gehörigen Belege in bestimmten Zeitabschnitten und Terminen, den sogenannten Anschnittsterminen) geprüft wurden. Die Grubenbesitzer mußten hierfür je nach Verhältniß der Quantität des gewonnenen Minerals, bald nach Verhältniß der Quantität des aus dem gewonnenen Mineral erzeugten Productes, bald nach Verhältniß des bei der Benutzung des Bergwerkseigenthums für den Besitzer desselben entspringenden Gewinnes jährliche Abgaben entrichten.

Diese Abgaben (Steuern), welche der Besitzer eines Bergwerkseigenthums von der Benutzung desselben zu entrichten hatte, waren in den verschiedenen deutschen Staaten ungemein verschieden und abweichend. Die vornehmlichste Bergwerksabgabe führte gewöhnlich den Namen des Zehnten, weil sie den zehnten Theil des gewonnenen Minerals, oder des daraus erzeugten Productes betrug. Der Zehnte wurde früher in Natur, später stets in baarem Gelde erhoben; er wurde als eine Roh-ertragsabgabe betrachtet. Gemildert wurde diese harte Abgabe dadurch, daß bei Gruben, welche nicht mit Gewinn bauten, ein Erlaß oder eine Verminderung erlangt werden konnte. Auch gestatteten einige Bergordnungen gesetzmäßig eine Befreiung von der Zehntentrichtung von mehreren Jahren, von der ersten Aufnahme einer Grube an gerechnet. Man nannte solche Jahre Freijahre. Um den Bergbau mehr zu begünstigen und in der natürlichen Billigkeit liegend, wurde später nur der halbe Zehnt oder Zwanzigste erhoben, auch diese Steuer von solchen Gruben, deren Betrieb noch Zuschüsse erforderte, nicht eingezogen.

In der österreichischen Monarchie wird diese Bergwerksabgabe an den Staat gewöhnlich Frohne, auch Urbar genannt, und diese entfallende Bergwerksfrohne wird nach einem mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Grube zu ermittelnden zeitweiligen Ablösungspreise in Geld entrichtet. Lastet die Frohnpflicht ursprünglich auf den Gruben, ist aber die Frohnzahlung in allen Fällen, wo die Grubenerzeugnisse der hüttenmännischen Zugutebringung unterzogen werden, auf die Hütten gesetzlich übertragen: dann muß zwischen der Grube und Hütte eine Abfindung vorausgehen, indem diese von der erstern durch eine angemessene Vergütung entschädigt wird. Das Oesterreichische Berggesetz unterscheidet nämlich Frohnpflicht und Frohnzahlung; aber unter allen Verhältnissen ist stets die Grube frohnpflichtig, aber nicht immer als frohnzahlend zu betrachten; doch liegt

den Gruben die Frohnzahlung an den Staat (oder den frohnberechtigten Privaten) mit 5 Proc. des Werthes der Grubenerzeugnisse am Orte der Production nur dann ob, wenn diese Erzeugnisse keiner weitern montanistischen Verarbeitung im Inlande unterzogen werden.

Wenn diese Abgaben zu den beweglichen oder veränderlichen (indirecten) Steuern gezählt wurden, so bestanden in den deutschen Ländern früher auch noch andere feste (directe) Bergwerksabgaben. Zu diesen letzteren gehörten unter vielen anderen Arten von Abgaben auch das Quatember- und Rezeßgeld; sie wurden von jedem Bergwerkseigenthum entrichtet, und zwar Rezeßgelder für die Fundgrube und für jede einzelne Maße, die Quatembergelder aber gewöhnlich ohne Rücksicht auf die Feldesgröße, also von jeder Grube überhaupt.

Die früheren Bestimmungen über die Bergwerkssteuern sind in den verschiedenen deutschen Staaten und Provinzen so sehr verschieden, daß nur die älteren speciellen Bergordnungen oder Landesgesetze Auskunft geben. Die neuesten Reformen in den Rechtsverfassungen des Bergbaues in den deutschen Ländern haben aber gleichwie in der Organisation, Competenz und Geschäftsführung der Bergbehörden auf das Verhältniß des Staates zu dem Privatbergbau, so auch in dem Abgabenwesen wesentliche Modificationen eingeführt. Das ältere Recht erweist sich nach den praktischen Erfahrungen der letzten Decennien vielfach als unverträglich mit den Interessen des Bergbaues. Die großen Fortschritte der bergbaulichen Technik, die Ausdehnung des Bergwerksbetriebs, der Production und des Absatzes, die Beziehungen des Bergbaues zu den übrigen Industrie- und Gewerbszweigen und zu den großen Verkehrsanstalten nöthigten zu Reformen, welche die Einmischung der Behörden in den Haushalt und in das Privatvermögen der Bergbautreibenden als eine überflüssige und ganz unnöthige Ausdehnung des aus der früheren Bergwerksregalität entspringenden Verwaltungsrechts erkannten. Mit diesen Reformen sind auch die früheren Abgaben, Zwangsrechte und Verbote aufgehoben, und die an den Staat zu entrichtenden Bergwerksabgaben werden lediglich als eine Steuer vom Handel, also als eine Gewerbesteuer behandelt, die zumeist mit fünf Procent als Reinertragssteuer entrichtet wird, nach preußischen Gesetzen sogar bis auf zwei Procent dem Werthe der Producte des Bergwerkes zur Zeit des Absatzes der letzteren festgesetzt ist. Ferner erhebt der Staat von allen Bergwerken, wenn sie im Betriebe stehen und so lange daselbst ein Absatz von Producten stattfindet; eine Aufsichtssteuer, die ein Procent von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Producte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren beträgt. Außer diesen fiskalischen Abgaben sind jedoch die auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Befreiungen von den Bergwerksabgaben aufrecht erhalten. Die in Sachsen eingeführte Grubenfeldsteuer bezieht sich auf jede Maßeinheit des verliehenen Grubenfeldes und wird nur einmal erhoben.

In den Anfängen des Bergbaues, wo derselbe nur in geringer Teufe und ohne Anwendung kostspieliger Hilfsvorrichtungen in entsprechendem kleinen Grubenfelde betrieben wurde, war es üblich, das Bergwerksobject einem Einzelnen zu verleihen, um es mit eigener Hand zu betreiben. Das Bergwerkseigenthum führte dann den Namen einer Eigenlöhnerzeche (eine Lehnschaft), und die Personen, welche dieselbe mit eigener Hand betrieben und sich selbst ihren eigenen Lohn gaben, hießen Eigenlöhner oder sogenannte Gesellen; einen einzelnen Theilnehmer pflegte man auch einen Einspännigen zu nennen. Es war den Eigenlöhnern nicht allein gestattet, Andere in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, sondern es stand ihnen auch das Recht zu, die Grubenarbeiten durch eine ganz unbestimmte Anzahl von Bergleuten verrichten zu lassen. Mit Erweiterung des Bergbaues und kunstgemäßerem Betriebe desselben entstand jedoch bald das Bedürfniß, eine größere Zahl von Theilnehmern zu gewinnen, namentlich von solchen, welche Geld beisteuerten, ja es wurden größere Gruben, namentlich solche auf edle Metalle, bald allein nur von diesen letzteren betrieben, und der frühere Eigenlöhnerbergbau trat in einen gesellschaftlichen Verband von Gesammteigenthümern, welcher eine Gewerkschaft genannt wurde. Die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, von denen ein Jeder einen gewissen Antheil von sehr verschiedener Größe besitzen kann, werden Gewerken (von Wirken, indem die Gesammteigenthümer durch Zusammenschießen von Geld die Benutzung des Bergwerkseigenthums ins Werk setzen) genannt. Das Bergwerkseigenthum, welches die Gewerken auf solche Weise gemeinschaftlich besitzen, heißt daher eine gewerkschaftliche Zeche oder Grube.

Schon bei der Eigenlöhnerwirthschaft hatte man sich gewöhnt, das Bergwerkseigenthum in eine gewisse Anzahl kleiner Theile zerlegt zu denken. Man beschränkte sich auf eine derartige Theilung zuerst in vier gleiche Theile, welche Schichten genannt wurden. Später theilte man jede Schicht wieder in acht Theile, von welchen jeder Theil ein Stamm hieß: sodaß eine Zeche oder Grube aus 32 Stämmen bestand. Dies hatte eine weiter gehende Unterabtheilung des Bergwerkseigenthums zur nächsten Folge, daß man den Stamm wieder in vier Theile theilte, die Eintheilung des Ganzen also nunmehr in 128 gleiche Theile zerfällt. Jeder einzelne Bergtheil, von denen 128 das Ganze bilden, wurde nunmehr ein Kucks oder Kur genannt. Von diesen 128 Einheiten kann aber jeder einzelne Theil wieder in Bruchtheile zerlegt werden. Durch Erbschaften, oder auch durch andere rechtliche Verträge tritt nicht selten der Fall ein, daß ein einzelner Kur unter mehreren Erwerbern getheilt werden muß. Dadurch würde zuletzt eine Zertheilung ins Unendliche erfolgen, wodurch die Berechnung ganz außerordentlich erschwert werden würde. Vielfach ist daher die Bestimmung getroffen, daß eine Eintheilung unter $\frac{1}{8}$ Kur nicht zugelassen, oder aber, daß sowol der Zähler als der Nenner des Bruchs Zahlen enthalten muß, welche durch die Zahl 8 theilbar sind. In Preußen kann nach den neuesten Gesetzen ein Kur nur noch in Zehntheile getheilt werden, die Zahl der gewerkschaftlichen Antheile — Kure — beträgt überhaupt hundert, kann

jedoch auf tausend bestimmt werden. Das Oesterreichische Berggesetz theilt das Ganze eines Bergwerks höchstens in 128 ideelle Antheile, Kure, und jeden Kur höchstens in 100 Theile.

Nach der Zahl der Kure, welcher jeder Theilnehmer besaß, waren von ihm die zum Betriebe der Grube nöthigen Kosten unter dem Namen Zubuße beizusteuern, und die Grube hieß daher so lange, als die Kosten des Betriebes durch baare Geldzuschüsse der Gewerken aufgebracht werden mußten, eine Zubußzeche, oder man sagte auch: das Werk, die Grube steht in Zubuße.

Erhält eine Grube durch den Verkauf der gewonnenen Producte eine so große Einnahme, daß davon die Kosten des Betriebes, ohne weitere baare Zuschüsse der Gewerken, bestritten werden können, so pflegt man eine solche Grube eine Freibauzeche zu nennen.

Ueberwiegt die Einnahme die Ausgabe, sodaß noch ein Geldüberschuß bleibt, welcher an die Gewerken zurückgezahlt werden kann: so heißt die Grube eine Verlagszeche, so lange aus diesem Ueberschuß noch die vorherigen Zubußen (der Rezeß, die Rezeßschuld) wieder zurückgezahlt werden. Ein solcher Ueberschuß wird als wiedererstatteter Verlag betrachtet. Ist aber die Verlagserstattung geschehen, und die Grube fährt fort, eine größere Einnahme aufzubringen, als zur Bestreitung der Betriebskosten erforderlich ist, sodaß den Gewerken nun ein wirklicher Gewinn — Ausbeute — verbleibt, so wird eine solche Grube eine Ausbeutezeche genannt.

Wird eine Grube von ihrem Besitzer oder ihren Gewerken nicht weiter gebaut, freiwillig zurückgegeben, oder aber wird sie berggesetzmäßig wieder genommen, so sagt man: die Grube wird auflässig. Ein solches auflässig gewordenes Bergwerkseigenthum fällt in das landesherrliche Freie, und der Act, durch welchen dem Besitzer eines Bergwerkseigenthums dasselbe durch den Ausspruch der Bergbehörde aus berggesetzlichen Gründen genommen wird, heißt die Freierklärung des Grubengebäudes.

In einigen Fällen geht der Freierklärung einer Grube eine amtliche Befahrung derselben voraus, weshalb man die Freierklärung auch wol die Freifahrung nennt, und sich des Ausdrucks bedient, die Zeche sei frei gefahren. So wie die Freierklärung ausgesprochen ist, wird das Bergwerkseigenthum als im Bergfreien liegend betrachtet.

Jeder Bergwerksbesitzer ist nach den neuesten Gesetzen verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Der Betrieb darf nur auf Grund eines durch die Bergbehörde geprüften Betriebsplans geführt werden. Wird amtlich festgestellt, daß ein Bergwerkseigenthümer die an ihn erlassene Auffoderung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes nicht befolgt hat, so kann nach einem durch die Berggesetze bestimmten Verfahren die Aufhebung des Bergwerkseigenthums und das Erlöschen des Realanspruchs festgestellt werden.

Nach den früheren Bergordnungen wurde eine Grube oder Zeche ins Retardat gestellt, wenn sie die Zubuße nicht weiter zahlte. Vornehmlich trat dieses Verfahren ein, wenn der Besitzer einzelner Kure an einem Bergwerkseigenthum die auf seinen Antheil fallenden Geldbeträge zur Fortsetzung des Betriebes nicht leistete. Entrichtete ein solcher Gewerke diese ausgeschriebene Zubuße nicht binnen einer bestimmten Zeit, so wurde diese Zubuße in das Retardat gesetzt, ja, der Eigenthümer konnte seiner Kure verlustig werden, oder die Kure wurden caducirt. Dieses Caducitätsverfahren war nach den verschiedenen Bergordnungen sehr abweichend; einige gestatteten dem Gewerken, dem Caduciren dadurch zuvor zu kommen, daß er auf die in das Retardat gesetzten Kure wenigstens eine Abschlagszahlung leistete, und sich dadurch anhängig (anhängisch) machte; andere verfuhren weniger mild und caducirten die Kure nach Ablauf einer bestimmten Frist durch einen bloßen Beschluß der Verwaltungsbehörde. Hieraus resultirt die Redensart: die Zeche versteht im Retardat, wenn der Gewerke seines Eigenthums nach verlaufener Zahlungszeit für verlustig erklärt wird.

Hatten nach früheren Bergordnungen Gewerke die Erlaubniß erhalten, eine Grube eine Zeit lang nicht zu bauen, so sagte man: die Grube liegt in Fristen; die Bewilligung von Fristen war aber stets eine sehr beschränkte und häufig nur durch natürliche Ereignisse, als Wassernoth, Brüche u. s. w., bedingte.

Nach früheren deutschen Bergwerksgesetzen gab es Miteigenthümer eines Bergwerkseigenthums, deren Leistungen von den übrigen Miteigenthümern übertragen werden mußten. Diesen Miteigenthümern war das Recht zugetheilt, dieselben Vortheile von einem Bergwerkseigenthum zu ziehen, welche alle übrigen Theilnehmer der Gesellschaft daran genossen, ohne zu den Leistungen der letzteren verpflichtet zu sein. Alle Beiträge wurden dem zufolge nach der Anzahl der contribuablen Kure der Zeche vertheilt, wogegen aber der Gewinn in so viele Theile zerfiel, als contribuable und nichtcontribuable Antheile überhaupt vorhanden waren. Die Kure, denen dieses Recht gesetzmäßig zukam, wurden im Allgemeinen Freikure genannt.

In einigen Staaten mußten dem Grundeigenthümer, auf dessen Besitz die Grube lag, ein oder zwei Kure frei gebaut werden, welche gewöhnlich Erbkure oder Grundkure genannt wurden. Die Zahl der Freikure war überhaupt verschieden, ebenso die Festsetzung: für wen die Freikure gebaut werden mußten. Die einzelnen Bergordnungen enthielten für jeden speciellen Fall besondere Bestimmungen. So kam es auch, daß nach einigen derselben die Freikure mit den contribuablen Kuren zusammen die Summe von 128 ausmachten; nach anderen bestand die Summe der contribuablen Kure aus 128, und wurde zu derselben die Anzahl der Freikure hinzugerechnet: sodaß sich zwar alle Leistungen auf die Zahl 128 vertheilten, aber der Gewinn nach den Zahlen 130, 132, 134 u. s. w. berechnet wurde, je nachdem 2, 4, 6 oder mehr Freikure gebaut werden mußten. So besaßen

namentlich manche Bergstädte in Sachsen für ihre städtischen Aerare, ihre Kirchen, Hospitäler und Schulen eine gewisse Anzahl von den Gruben frei zu verbauenden Kure, welche aus einer Zeit herrührten, wo jene Bergstädte, die dem Bergbau ihre Entstehung verdankten, hauptsächlich nur aus einer bergbautreibenden Bevölkerung bestanden; es waren also nur Lasten, welche durch den mittelbaren Mitgenuß von diesen Leistungen, sowie durch die Privilegien, welche vormals den Bergbautreibenden, sowie den Bewohnern dieser Städte vom Landesherrn zuertheilt waren, vielfach aufgewogen wurden. An anderen Orten gaben die Gewerken statt solcher Freikure etwas Gewisses von der Ausbeute an Städte, Schulen und Arme.

Die neueste Berggesetzgebung hat die Abgaben der vorliegenden Art theils durch Ablösung solcher Rechte, theils überhaupt beseitigt, theils sind dieselben der freien Vereinigung unter den Betheiligten vorbehalten.

Unter Bergwerkseigenthum wird alles dasjenige begriffen und zusammengefaßt, was in Beziehung auf den Bergbau und zum Behufe desselben Gegenstand des Eigenthums geworden ist; es ist ein vor jedem anderen Besitz unabhängiges Eigenthum, welches als eine unbewegliche Sache Verträgen und anderen rechtlichen Geschäften in derselben Art, wie jedes andere unbewegliche Eigenthum unterliegt. Die Bergwerksgesetze enthalten indessen noch verschiedene Bestimmungen, durch welche die besondere Art des Bergwerkseigenthums nothwendig wird; sie weichen von den Bestimmungen, welche das gemeine Recht für das Eigenthum feststellt, mehrfach ab. Schon während dasselbe substanziell nur ein einziges Ganzes bildet, kann es doch in mehrere ideale Theile — Kure — zerfallen, und jene einzelnen Theile können das Eigenthum wieder einzelner Interessenten einer Gesellschaft, die schon oben mit Gewerkschaft bezeichnet worden, sein, die über ihren Antheil besondere Verträge schließen können, ohne daß dadurch die Einheit des Ganzen verändert wird. Ein anderes Grundeigenthum kann zwar ebenfalls in einzelne Theile zerlegt werden; allein es hört dann auf, ein Ganzes zu bilden. Außerdem kann das Bergwerkseigenthum auf mehrere Arten verloren gehen, oder auch seiner Natur nach von selbst aufhören. Denn die Erfolge des Bergbaues sind in der Regel unsicherer und wechselnder, als diejenigen anderer industrieller Unternehmungen, und der Werth des Bergwerkseigenthums unterliegt gar großen Schwankungen, was vorwiegend in den eigenthümlichen Schwierigkeiten begründet ist, welche sich bald mehr, bald weniger einem jeden Bergbau in der Beschaffenheit des unterirdischen Terrains und der darin verborgenen Minerallagerstätten, sowie in mannichfachen, außerhalb jeder Berechnung liegenden Elementarereignissen entgegenstellen. Kein anderer Industriezweig ist in dem Maße von Ereignissen, welche sich jeder Berechnung entziehen, abhängig, wie der Bergbau. Sein Ertrag ist von der wechselnden Beschaffenheit des Mineralvorkommens, von Störungen in den Lagerungsverhältnissen, von unerwarteten technischen Schwierigkeiten, Naturereignissen und Unglücksfällen, von allgemeinen Conjuncturen, selbst von polizeilichen Rücksichten, welche die Einstellung seines Betriebes trotz seiner Unvortheilhaftigkeit verbieten können, so abhängig, daß jedes Bergwerk plötzlich aus dem Zustande reicher Ausbeute in denjenigen der Zubuße gerathen kann. Nicht einmal eine sichere Vermuthung über den Ertrag, den eine Grube abwerfen wird, kann im Voraus gegeben werden; niemals läßt sich die Zeitdauer feststellen, wie lange eine Grube ertragsfähig bleiben wird; denn „Bergwerke", sagt das Sprüchwort, „wechseln über Nacht und Tag". Ebenso unerwartet können günstige Aufschlüsse oder sonstige Glücksfälle bei dem Betriebe jeden Kostenzuschuß entbehrlich machen. Der Bergbau ist aber vielmehr darauf hingewiesen, laufende Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, so lange und so oft er selbst die Kosten nicht aufbringt. Seine Bedürfnisse wechseln fortwährend. Bald sind laufende Zuschüsse in hohen Beträgen, aber nur auf kurze Zeit, bald in geringeren Beträgen, aber für eine lange Dauer erforderlich. In dem einen Falle bewendet es bei Zuschüssen für die erste Anlage, in einem anderen Falle muß der periodisch gezogene Gewinn, vielleicht zu wiederholten Malen, ganz oder theilweise als Zubuße wieder eingeschossen werden.

Hierauf beruht die bewährte solide Einrichtung des gewerkschaftlichen Haushaltes, die periodische Zubußanlage und Ausbeutevertheilung. Der Gewerke schießt nicht, wie der Actionär, ein bestimmtes, seine Rechte und Pflichten begrenzendes Kapital ein, sondern leistet vor und nach je nach Bedarf; er empfängt aber auch seine Einlagen wieder zurück, sobald Ausbeute vertheilt wird, während der Actionär eine Rückzahlung aus dem Grundkapital für die Dauer des Geschäftsbetriebes nicht erhalten darf, sondern nur an dem Reingewinn Theil nimmt. Für die Gewerkschaft paßt daher auch nicht, was für die Actiengesellschaft in Bezug auf jährliche Bilanz, Bildung des Reservefonds und Dividendenvertheilung gilt.

Von dem Actienvereine unterscheidet sich die Gewerkschaft wesentlich darin, daß die Mitglieder der letzteren zur Aufbringung des nöthigen Anlage- und Betriebskapitals nach Bedürfniß herangezogen werden und in der hierdurch bedingten besonderen Gestaltung ihrer Rechte und Pflichten zu dem gemeinsamen Ganzen: sie sind wirkliche Geschäftstheilnehmer. Bei dem Actienverein dagegen wird im Voraus und sogleich anfänglich das Kapital, welches unter den Theilnehmern aufgebracht und zu dem gemeinsamen Zwecke verwendet werden soll, in der Weise festgestellt, daß ein Mindestbetrag der Beisteuer als Einheit (die Actie) und die Gesammtzahl der zu vergebenden Actien bestimmt ist, und hiernach auch die den Actienbesitzern zustehenden Rechte und Obliegenheiten (die Mitgliederrechte) ihrem Maße und Umfange nach begrenzt und festgesetzt werden. Wenn der Actieninhaber mit Einzahlung des Vollbetrages seines Actienkapitals sich aller seiner Verpflichtungen gegen die Actiengesellschaft entbunden hat, und diese im Falle eintretenden Mehrbedarfs an Kapital daher zur Emission neuer Actien (Prioritätsactien) oder Aufnahme frem-

der Kapitalien zu schreiten genöthigt ist, ohne daß hier hierbei den bisherigen Actieninhabern eine Betheiligung mit einem Mehren angesonnen werden kann, so ist dagegen die Beitragspflichtigkeit des Kurinhabers eine fortdauernde, der er sich wenigstens nicht ohne Verlust aller seiner Mitgliedschaftsrechte — unbeschadet des freien Veräußerungsrechtes, welches der Kur gleichwie die Actie ertheilt — entziehen kann, sondern nach Maßgabe der von der Gewerkschaft gefaßten Beschlüsse (des Zubußanschlages) zur Deckung des im Verlaufe der Zeit sich jeweilig ergebenden Bedürfnisses genügen muß.

Die Rechte, welche der Besitz der Actie gewährt, sind mit denen, welche aus dem Kurbesitz erfolgen, zwar in sofern gleichartig, als beide gesetzlich zu einem antheiligen Genusse an dem gemeinschaftlichen Gewinn berechtigen, sowie einen Anspruch auf das nach Auflösung der Gesammtheit verbleibende Vermögen gewähren, ebenso wie das Recht zur verfassungsmäßigen Theilnahme an der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens — wenigstens de jure — das gleiche ist; sie sind aber darin verschieden, daß die auf die Actie ausfallenden Ueberschüsse als eine auf das Actienkapital ausfallende Rente (Zins, Dividende) angesehen und berechnet werden.

Es gehört sogar in neuester Zeit zu den sogenannten kaufmännischen(?) Hilfsmitteln, um einem neuen Actienunternehmen Theilnehmer zuzuführen, daß man von dem eingezahlten Kapitale, durch welches das Unternehmen erst begründet werden soll, schon Zinsen zahlt, während der Kurbesitzer die Reinerträge zunächst als Kapitalzurückerstattung (wiedererstatteter Verlag), ohne alle Rücksicht auf Verzinsung, zugerechnet empfängt. Wie illusorisch eine solche Zinszahlung schon bei dem Actienunternehmen ist, geht daraus hervor, daß entweder jene Menge Actienkapital nicht nöthig war, sie also nicht erst hinausgegeben zu werden brauchte, oder sie war nöthig, dann kann nichts davon abgebrochen werden. Es liegt eben in der Natur der Actiengesellschaften neuester Zeit, auch zu bergbaulichen Unternehmungen eine beliebige, nur möglichst große Summe Geldes festzustellen, und unter Anwendung hinreichender Lockmittel, vor Allem durch die Aussicht auf unermeßliche Dividenden, gestützt auf die „tiefsten wissenschaftlichen Forschungen", denen die mit aller Umsicht entworfenen Pläne zur Grundlage dienen, aufzubringen. „Schöne Schaustufen" unterstützen noch mehr solche Trapezkünste der professionirenden Gründer-Consortien, denen gewöhnlich nur daran liegt, durch Zeichnung der Actien ein großes Anlagekapital zum vollen Nominalbetrage aufzuweisen, dann aber minderwerthige Papiere für hochwerthige auszugeben, oder: „an der Börse ein Geschäft zu machen". Il faut que je vive! Um alle Zweifel des Publicums zu beseitigen, werden auch sauber ausgeführte Situationsrisse nach dem Anhalten einer allgemeinen geognostischen Karte entworfen, auf denen etwa durch die Hand eines geschickten und gefälligen Zeichners der Natur etwas nachgeholfen, Günstiges am rechten Orte angebracht, wol auch ein Flötz mehr an passende Stelle eingeschaltet, Ungünstiges aber, wie z. B. eine störende Verwerfung, ein Abstoßen im Grundgebirge, übersehen ist, oder in welchen zum Mindesten die so wahre Regel: „was man nicht kennt, darf man auch nicht zeichnen", sehr misachtend behandelt wird. Die Möglichkeit von Unterbrechungen, eintretende Rücken und Verwerfungen, gehört sehr oft, als das „Geschäft" störend, nicht in den Plan einer solchen Gründerfirma, die gewöhnlich sich auch gleichzeitig als Verwaltungsrath und Direction constituirt, den Actionär also zu weiter nichts als zu einem „Gläubiger" herabbringt, die Generalversammlungen aber zu nur Scheinversammlungen, zu einer Puppenmaschine stempelt.

In der Regel drängen sich hierbei Personen heran, welche ohne einen Aufwand an Geld, an Kräften oder Ideen, Gewinn haben wollen; Personen, bald aus dem hohen Adel, bald aus den Schichten der Abenteurer, aus allen Gesellschaftskreisen zusammengesetzt, natürlicherweise auch von der niederen und hohen Finanz, Börsianer, sog. Bankiers, die, wenn sie mit der Gesetzumgehung bis zu einem gewissen Stadium gelangt sind und ihren Gewinn in der Tasche haben, gewöhnlich den Actionären überlassen, die Quelle ihrer Hoffnungen selbst aufzusuchen, nachdem sie mit Bedauern erkannt haben, daß ihre „gerechten Erwartungen" sich nicht erfüllt haben, ja vielleicht durch das vorzeitige Drängen der Theilhaber nach Ueberschuß untergraben sind. Feine advocatorische Ausdrücke und stylistische Wendungen unterstützen häufig das Manöver, dessen schwindelhafter Beginn für die getäuschten Actionäre selbst nicht selten ein klägliches Ende nimmt, sodaß ihre Actien nur Papier, Maculatur werden. Welchen großen Misbrauch die Börse namentlich auch mit den Papieren oder modernen montanen Industrie treibt, haben ja die letzten funfzehn an Schwindel so reichen Jahre hinreichend erwiesen!

Zu den Rechtsverhältnissen der Mitbetheiligten eines Bergwerks gehört, daß der Gewerke seiner Gewerkschaft so lange, als er sich nicht durch Aufgaben seines Antheils von weiteren Beiträgen befreit, für die Beiträge mit seinem ganzen Vermögen haftet. Hierin liegt eine wesentliche Garantie für die Beschaffung der erforderlichen Betriebsgelder und den Fortbestand des Unternehmens. Außerdem wird der Gewerke durch die Art der Betheiligung persönlich und viel unmittelbarer in das Unternehmen hineingezogen, als der Actionär, welcher nur einen sehr untergeordneten Einfluß auf die Verwendung seiner Kapitaleinlage auszuüben vermag. Die neueste Zeit hat zwar dem Bergbau zahlreiche Actien- und Commanditgesellschaften mit reichen Kapitalkräften zugeführt, aber auch gleichzeitig die Garantien für deren zweckmäßige Verwendung vermindert und ein Mißtrauen gegen sonst bevorzugte Bergwerkspapiere hervorgerufen, da gerade Bergwerks-Actiengesellschaften durch schlechte Verwaltung und übertriebene Speculation viel leichter Verluste erleiden, als andere Corporationen. Denn welche geringe Garantien bieten die Verwaltung, der Aufsichtsrath und die Generalversammlungen einer Actiengesellschaft? Meistens sind's Börsenleute,

welche durch Consortien und Syndicate unterstützt, nur die Agiotage gewerbsmäßig betreiben, um schnell ohne angestrengte und productive Thätigkeit reich zu werden. Es entspricht daher auch in dieser Beziehung den Interessen des Bergbaues, wenn die gewerkschaftliche Verfassung den Gewerken eine größere Betheiligung an dem Geschäftsbetriebe einräumt und zu diesem Behufe die Gewerkenversammlung zu einem die Verwaltung überwachenden und in allen wichtigen Angelegenheiten entscheidenden Organe der Gewerkschaft macht, auch dem einzelnen Gewerken ein Provocationsrecht gegen die Beschlüsse einer nicht selten zufälligen Mehrheit einräumt. Hierneben können die Vortheile einer einfachen, für rasches und energisches Handeln geeigneten Verwaltung sehr wohl erreicht werden, wenn die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen in die Hand eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes gelegt werden.

Nach den früheren deutschen Berggesetzen waren die Kure als eine unbewegliche Sache zu betrachten, weil eben jedes verliehene Bergwerkseigenthum zu den unbeweglichen Dingen gehört. Die Schächte, Strecken, Stollen, Röschen, Kunstgraben und alles, was zum wirklichen Grubenbau und Ausbau gehört, also auch die ganze Grubenmauerung und Zimmerung, die Grube mag im Betriebe oder wieder ins Freie gefallen sein. Dagegen werden Wasserhaltungsmaschinen, die Förderungsmaschinen, die Raum-, Zechen- und Vorrathshäuser, die Wohnhäuser für die Grubenarbeiter u. s. w. nur so lange zu den unbeweglichen Pertinentien einer Grube gerechnet, als die Grube wirklich im Betriebe ist. Diese Gegenstände hören jedoch in dem Augenblicke auf, unbewegliche Pertinentien zu sein, wo eine Grube in das Bergfreie fällt: indem sie alsdann zu dem beweglichen Eigenthum zu rechnen ist.

Die neuesten Berggesetzgebungen haben auch ferner dem Bergwerkseigenthume, seiner Natur und Verwandtschaft mit dem Grundeigenthume entsprechend, die Eigenschaft der unbeweglichen Sachen erhalten; allein die Kure (Gewerkschaftsantheile) haben gegenwärtig die Mobiliarqualität: sie haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen, sie können auf alle Weise veräußert, ja selbst in Gestalt der Actie Gegenstand des Handels und Verkehrs werden, ohne daß das Object des Gesammtvermögens und die Natur des abgeleiteten Sondereigenthums hierdurch einen störenden Einfluß erfahren. Nicht minder Gründe der Zweckmäßigkeit als selbst juristische Nothwendigkeit führten hierzu. Allein die eigenthümliche Natur, welche der Kur als Werthobject besitzt, ist zugleich der Grund, warum der Kur nur selten einen wirklichen Courswerth, wie die auf den Inhaber (au porteur) lautende Actie, erlangen kann, da seine Schätzung nur nach mehr oder weniger unsichern Hoffnungen und Voraussetzungen stattfindet.

Die Mobilisirung der Kure, die rechtliche Umgestaltung derselben von ideellen unbeweglichen Miteigenthumsantheilen an dem Bergwerk in Gesellschaftsantheile mit der Eigenschaft der beweglichen Sachen, bietet jedoch ein sehr wirksames Mittel zur Erleichterung des Verkehrs und zur Verbesserung des Realcredits der Bergwerke und trägt dazu bei, der Gewerkschaft einen Vorzug vor der Actien- und der Commanditgesellschaft, welche sich nach neuesten Erfahrungen in den meisten Fällen für Bergbauunternehmungen nicht eignen, zu verschaffen. Derjenige wird als Eigenthümer eines Kures, also als Mitglied der Gewerkschaft angesehen, dessen Name im Gewerkenbuche eingetragen ist, wodurch allein die Legitimation zur Ausübung der Rechte als Kureigenthümer begründet wird; und nur derjenige, welcher im Gewerkenbuche als Eigenthümer eines Kures verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

Die bei den Civilgerichten geführten Grund- und Hypothekenbücher enthalten vollständige öffentliche Nachweise über den Bestand und die jeweiligen Veränderungen der Real-, Personal- und Hypothekenverhältnisse der betreffenden Grube sammt ihren Zubehörungen an Gebäuden, Grundstücken und anderen Immobiliargegenständen. Nach gesetzlichem Grundsatz bewirkt daher erst der Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch das volle bürgerlich wirksame oder Civileigenthum an den letztgenannten Gegenständen, so wie an den Hypotheken. Da das Gesetz die zeither den Kuren beigelegte unbewegliche Qualität aufgehoben und sie als bewegliches Eigenthum erklärt hat, können also auch Hypotheken darauf nicht aufgenommen, sondern höchstens nur die Kurscheine, soweit sie zur Sicherstellung für Forderungen dienen, als Faustpfänder vergeben werden.

Wie jedes andere Privatvermögen kann auch ein Bergwerkseigenthum von dem rechtmäßigen Besitzer zur Sicherstellung der Forderungen seines Gläubigers an denselben verpfändet werden, jedoch nur als ein dingliches Recht, das für den Hypothekengläubiger verloren geht, wenn das Bergwerkseigenthum in das Bergfreie fällt, oder wenn der Schuldner seines Antheils verlustig wird. Solche eingetragene Hypotheken stehen aber dem Lohne der Grubenarbeiter, den Grubenkosten überhaupt, welche für solche Fälle die eigentlichen Grubenschulden ausmachen, nach. Man pflegt diese Schulden im Allgemeinen unter dem Namen der Bergschulden zusammen zu fassen.

Bei Aufnahme neuer Gruben kommt zunächst die Frage in Beantwortung: unter welchen Voraussetzungen ein Gewinn für den Unternehmer zu erwarten sei? Nicht selten wird diese Frage zu leicht oder zu oberflächlich behandelt und beantwortet, und nicht selten wird ein neu begonnener oder ein wieder aufgenommener alter Bergbau vor Erreichung eines bestimmten Zieles, eines entscheidenden Erfolges, wieder aufgelassen, was nicht blos wegen des nutzlos aufgewendeten, also ver-

lorenen Geldes, so bedeutend es auch sein mag, zu beklagen ist, sondern auch und oft vielmehr wegen des verlorenen Vertrauens, welches einer nochmaligen Aufnahme weit schwieriger Theilnehmer zugehen läßt; denn es erhält sich wol die Erinnerung an Thatsachen des Aufgebens, nicht aber an deren Ursachen, wenn überhaupt die wahren in weiteren Kreisen bekannt werden. Nicht selten fehlen diesen Voraussetzungen die allerwesentlichsten Umrisse, deren reiflichste Erwägung da unentbehrlich ist, wo es gilt, ein bergmännisches Unternehmen in's Leben zu rufen, bei welchem mehr als bei jedem anderen sich in kurzer Zeit so und so viel versehen läßt, als in vielen Jahren — wenn überhaupt je — wieder gut gemacht werden kann. Neben den vielen Zufälligkeiten, welchen der Bergbau schon seiner Natur nach mehr oder weniger unterliegt, kommen auch äußere Verhältnisse in Betracht, welche einen großen Einfluß auf das Unternehmen ausüben und die Aussichten eines günstigen oder ungünstigen Erfolges bald vermehren, bald vermindern. Ist aber ein Angriffs-, Betriebs- und Haushaltsplan mit Sachkenntniß entworfen und Umsicht erwogen, dann können auch die das Unternehmen leitenden, wie die die Geldmittel beschaffenden Theilnehmer dasselbe mit Festigkeit, Vertrauen und Ausdauer ausführen.

Zu den Grundlagen bei Beurtheilung eines neuen bergmännischen Unternehmens gehört zunächst die Ermittelung der Bauwürdigkeit der in dem Gebirge aufgefundenen Lagerstätte, in welcher Ausdehnung solche etwa unterirdisch fortsetze. Freilich fallen diese Ermittelungen häufig der Hoffnung, noch häufiger nur einem glücklichen Ungefähr anheim, und nur möglichst genaue Schurf- und Versuchsarbeiten können hierüber einigen Aufschluß gewähren; denn bauwürdig ist eine Lagerstätte so bald und so lange als sie verspricht, die gesammten Kosten des Betriebes mit Einschluß der Interessen des Anlagecapitals zu decken; untersuchungswürdig in diesem Sinne ist sie, wenn sie die Aussicht gewährt, durch fortgesetzten Betrieb bauwürdig ausgerichtet zu werden. Das Ziel jeder bergmännischen Untersuchung ist aber der endliche Ertrag, Ueberschuß, Gewinn.

Aus diesen Gründen ist auch nach den neuesten Berggesetzgebungen der meisten Staaten den Schurfunternehmern für den Begriff des Schürfens — das Aufsuchen der Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen, geschehe dies nun mittels Arbeiten an der Oberfläche (Schürfen im engeren Sinne) oder mittels Bohrlöcher, Schächte, Stollen und anderer unterirdischer Arbeiten — ein so weites Recht eingeräumt, als die allgemeine Bergbaufreiheit jedem, er sei Grundeigenthümer oder nicht, gestattet, auf fremdem Grund und Boden zu schürfen, in soweit die Interessen und natürlichen Rechte des Grundeigenthümers Berücksichtigungen finden, in soweit im allgemeinen Interesse Schürfarbeiten an gewissen Oertlichkeiten zu untersagen, an anderen nur bedingungsweise zu gestatten sind, in soweit überhaupt das Recht des Bergbaubetriebes noch an keinen Dritten vergeben worden ist.

Allein auch mit solchen Versucharbeiten kann nicht immer soweit in das Gebirge eingedrungen werden, als nothwendig ist, um über die ganze Ablagerung einer Lagerstätte einen völlig genügenden Aufschluß zu erhalten. Auch wenn die sorgfältigsten Untersuchungsarbeiten bestimmt haben: an welchem Punkte der erste Angriff unternommen werden soll, um in verhältnißmäßig kürzester Zeit und mit den geringsten Kosten zu einem lohnenden Baue zu gelangen; und ferner: welche Arbeiten zu veranstalten sind, um zu diesem Ziele zu gelangen, so bleibt doch im glücklichsten Falle nur immer ein ungewisser Erfolg. Die hierbei in Betracht zu ziehenden äußeren Verhältnisse, deren Erforschung oft mit geringeren Schwierigkeiten verknüpft ist, die namentlich sich auf die örtliche Lage der Grube, die muthmaßliche Höhe der Gewinnungskosten, den wahrscheinlichen Umfang des Absatzes beziehen, bei denen endlich auch auf die Conjuncturen des Gewerbes Rücksicht zu nehmen ist, welche ein Steigen und Fallen des verkäuflichen Werthes der Producte bedingen, verlangen eine eingehende Prüfung: wie alle diese Verhältnisse sich gegen das erforderliche Anlagecapital des Unternehmens verhalten. Auf einer Ueberschätzung hierbei, auf rein theoretische Annahmen und den auf solche gestützte Berechnungen liegt häufig die Gefahr zur Täuschung des Publicums über den in der Regel sehr unsicheren Werth unaufgeschlossener Grubenfelder. Nicht blos der muthmaßliche Erz- oder Kohlenreichthum des Feldes und der Werth der etwa schon vorhandenen Anlagen bedingen einen Durchschnittswerth einer Grube, sondern auch die Lage der Absatzpunkte und andere örtliche und zeitliche Verschiedenheiten, anderweitige in derselben Gegend erlangte Aufschlüsse über die Verhältnisse der Gebirgslagerung und über den wahrscheinlichen Zusammenhang der erschürften Lagerstätten mit einer bereits schon bekannten müssen in Rücksicht gezogen werden. Ob die erschürften Flötze auch in größerer Teufe und im weiteren Fortstreichen bauwürdig aushalten; ob sie hierbei größeren oder geringeren Unregelmäßigkeiten in ihrer Lagerung unterworfen sind; ob sie überhaupt die Eigenschaften beibehalten werden, mit denen man sie bis gewöhnlich nur an ihren Ausgehenden kennen lernte; das sind Fragen, die nur durch einen künftigen größeren Aufschluß, durch den späteren Bau selbst, ermittelt werden können, und hierin liegt das Gewagte einer jeden bergmännischen Unternehmung, von der, wie schon früher angedeutet, das Sprüchwort sagt: „Bergwerke wechseln über Nacht und Tag."

Wenn der Bergmann sein unterirdisches, mühseliges Gewerbe in Räumen, welche nie vom Strahle des Tages beleuchtet werden, auch mit der Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang beginnen und fortsetzen, wenn er stets die sorgfältigsten Ermittelungen über die Mächtigkeit der Flötze, über ihr Fallen und Streichen, ihre Festigkeit, ihre Selbstentzündung, über die Wetternöthigkeit und die Wassernöthigkeit anstellen muß; so darf doch auch der Grubenbesitzer um so weniger die ihm näher liegenden äußeren Verhältnisse

außer Acht setzen, wenn er nicht befürchten will, sein Anlagecapital gefährdet zu sehen. Denn selbst das höchste Ausbringen einer Grube ohne Ausbeute hat für den Unternehmer keinen Werth, und ein planloses Umhertappen und Taumeln, das, was heute als unabweißliche Norm gehalten, am nächsten Tag als unhaltbar, veraltet, verworfen anzusehen, bringt den Betrieb und Haushalt zum Erliegen.

Sind daher die Versucharbeiten so weit vorgeschritten, daß die dadurch beabsichtigten Aufschlüsse über das Verhalten der Lagerstätte einen nachhaltigen Bau erwarten lassen, so wird zunächst ein ausführlicher und genauer Betriebs- und Kostenanschlag mit Berücksichtigung des etwa nöthigen Zeitaufwandes zur möglichst tiefen Lösung und Ausrichtung des ausgeschürften Flötzes zu entwerfen sein.

Je nachdem zu dem ersten Angriff einer Lagerstätte eine nähere oder weitere Heranholung eines Stollens, durch milderes oder festeres Gestein, oder die Anlage von Maschinen mit größeren oder geringeren Schwierigkeiten verknüpft ist, bestimmen sich die Zeit, in welcher der künftige Abbau eröffnet werden kann, und die Geldmittel, welche bis zu dem Zeitpunkt, wo noch nicht auf eine Einnahme durch den Verkauf der Producte gerechnet werden kann, erforderlich sind. Zu diesem Geldaufwand kommen die Kosten für die vorangegangenen Versucharbeiten, für Ackerentschädigungen an die Grundbesitzer, die Grubenwege-Baukosten, die Ausgaben für die Erlangung des bergmännischen Eigenthums, nebst den Zinsen dieser Capitalien bis zu der Zeit, wo der Unternehmer oder die Gewerkschaft auf eine Einnahme durch den Verkauf der Producte zu rechnen hat. Also bildet sich aus dieser Summe das Anlagecapital des Unternehmens, welches wiederum so lange unverzinst bleibt, bis durch den Bau ein wirklicher Ertrag, eine Ausbeute erreicht wird.

Da der Bergbau an sich mit vielen Unsicherheiten zu kämpfen hat und viel zu verwickelt ist, so läßt sich die Höhe eines solchen Anlagecapitals im Allgemeinen gar nicht angeben, der Betrag ist vielmehr von Localverhältnissen abhängig, die sich für jeden Fall anders gestalten. Die Ansätze können vorerst überhaupt nur nach Anhalten gemacht werden, die von anderem unter ähnlichen Verhältnissen betriebenen Bergbau entlehnt sind. Specielle Betriebspläne und Kostenanschläge können hier nur zum Grunde gelegt werden, und dem Unternehmer muß außerdem noch ein Betriebscapital, mindestens in Höhe eines vierteljährlichen Bedarfs, verbleiben, um die nöthigen Vorrichtungsarbeiten betreiben und durch diese zu dem Abbau der Flötze gelangen zu können.

Bei dem Steinkohlenbergbau und auch in vieler Beziehung bei dem Braunkohlenbergbau ist die Bestimmung der Vorrichtungsarbeiten ein Hauptgegenstand der Betrachtung, und bei der Beantwortung der Frage: ob das Anlagecapital mit dem Abbau der Flötze durch den künftigen Abbau des Grubenfeldes gedeckt werden wird? bleibt besonders zu berücksichtigen:

1) Welches Förderungsquantum nach Maßgabe des zu erwartenden jährlichen Kohlenabsatzes mit möglichster Zuverlässigkeit angenommen werden kann?
2) Mit welchem Aufwand an Kraft und Mitteln dieses Quantum zu beschaffen sein dürfte; und
3) Auf wie viele Jahre die erschürften Flötze das angenommene Förderungsquantum sicher stellen?

In Gegenden, wo noch kein Kohlenbergbau stattfindet, wo die Abfuhrwege gut im Stande sind oder doch bald in solchen gesetzt werden können, wird sich die erste Frage nur annähernd, nach Analogie der Erfahrungen aus anderen Gegenden überschlagen und beantworten lassen. Allein da, wo sich schon ähnliche Gruben im Umgange befinden, bleibt das allgemeine Bedürfniß der Gegend und auch der weitere Transport solcher Kohlen in entferntere Districte, die Beschaffenheit der Kohle selbst, und endlich die mehr oder minder günstige Lage der aufzunehmenden gegen die der vorhandenen Gruben zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung der zweiten Frage können die Grundsätze, nach welchen die Betriebskosten, das sind die Selbstkosten der Gewinnung, nur aus der Erfahrung ermittelt werden, d. h. es ist nothwendig, allgemeine Erfahrungssätze zum Anhalten zu nehmen, namentlich da, wo noch kein Betrieb vorausgegangen ist.

Es kommen hierbei zunächst die sämmtlichen Generalkosten, oder alle diejenigen Ausgaben in Anschlag, welche von der Größe des Förderquantums in soweit unabhängig genannt werden können, als sich solche nur unbedeutend vermehren oder vermindern, wenn das Förderungsquantum zu- oder abnimmt. Hierher gehören alle fixirte Gehälter und Löhne für die Grubenbeamten; die Bureaukosten; die Wasserhaltungskosten, diese mögen durch Unterhaltung und Fortbetrieb eines bereits ins Feld gebrachten Stollens, oder durch Unterhaltung einer Wasserhaltungsmaschine veranlaßt werden; ferner gehören hierunter die von der Größe der Förderung unabhängigen Abgaben von der Grube, wohin auch die Zinsen der ausgegebenen Kapitalien für die Anlage der Grube zu rechnen sind.

An diese Ausgabeabtheilung schließen sich die wirklichen oder die Specialbetriebskosten an, welche durchaus von dem zu fördernden Kohlen- oder Erzquantum abhängig bleiben und mit diesen in gleichem Verhältniß fallen und steigen.

Bei dem Stein- und Braunkohlenbergbau richten sich die Betriebskosten namentlich nach der Mächtigkeit der Flötze, die nicht selten eine geringe Mächtigkeit haben, indessen in großer Teufe niedersetzen. Je nachdem das Flötz mehr oder weniger rein und regelmäßig, und die Beschaffenheit des Hangenden und Liegenden günstig oder ungünstig ist, oder sonstige Umstände obwalten, welche den Bau erleichtern oder erschweren; je nachdem viel Stückkohlen, Grobkohlen oder Kleinkohlen fallen, je nachdem die Kohlen gemischt oder gerade so gefördert werden, als der Abbau des Flötzes selbst be-

dingt. Man darf hierbei annehmen, daß ein regelmäßiges Feld und eine compacte Kohle den Stückkohlenfall ungemein begünstigen.

Die Specialbetriebskosten erstrecken sich meist auf die Gewinnungs- und Förderkosten, auf die zu der Gewinnung nothwendigen Versuch- Aus- und Vorrichtungsarbeiten, auf die Unterhaltung der Förderstrecken, der Bergversatze, der Schachtzimmerung und Schachtmauerung, der Wetterstrecken, auf die Anschaffung, den Verbrauch und die Unterhaltung der Materialien und Utensilien.

Eine der Hauptrücksichten beim speciellen Grubenbetriebe ist stets, die Fördermassen so billig wie möglich zu gewinnen und zu Tage zu schaffen. Die einzelnen Theile der Administration müssen daher so eingerichtet sein, daß man mit aller Leichtigkeit die Kosten der speciellen Arbeit zu übersehen und prüfen vermag, um zu erfahren, was sich bei denselben vermindern oder modificiren lasse. Das läßt sich von der Strecken- und Schachtförderung wie von der Wasserhaltung im Allgemeinen allerdings wol sagen, gilt indessen weniger von der eigentlichen Gewinnung der Fördermassen, deren Kosten sich nicht immer so leicht berechnen lassen und keinen allgemeinen Gesetzen unterworfen sind. Hier muß man namentlich beim Erzbergbau, gar oft bei jedem Schritte die Häuerkosten berechnen, den Werth der Fördermassen untersuchen, und entscheiden in welchen Richtungen der Betrieb weiter geführt werden soll. In den Stein- und Braunkohlengruben, wo das Product fast immer dasselbe bleibt, sind auch die Selbstkosten der Gewinnung so ziemlich gleich, so daß man hier eher als in den Erzgruben a priori die Selbstkosten zu berechnen vermag. Allein bei den Arbeiten in festem Gestein, bei den Erzgruben, werden gewisse Materialien, wie Eisen, Pulver, Stahl ungleich mehr gebraucht; es ist ferner in solchem festen Gestein oft unmöglich, dem Häuer die in einer gewissen Zeit zu verrichtende Arbeit zuzuschreiben und den Materialverbrauch zu bestimmen. Bei einigen Arbeiten dienen Gedinge (Accordarbeiten) zur Basis, die von tüchtigen Bergleuten in gegebener Zeit ausgeführt werden. Die Weite der Strecken, die Härte und Zähigkeit des Gesteins kommen hier in Beurtheilung.

Endlich sind außer vorangedeuteten Ausgaben noch andere Kosten erforderlich, welche als Nebenkosten zu betrachten und nur theilweise von der Größe des Förderungs- und Debitsquantums abhängig erscheinen und nicht durch den Betrieb selbst veranlaßt werden.

Eine Trennung sämmtlicher Kosten ist zur Ausmittelung des Ertrages durchaus nothwendig, weil sich daraus ergibt, daß die Betriebs- und Nebenkosten sich auf ein gewisses Quantum der Förderung, wie z. B. Kohlen, berechnen lassen, während die Generalkosten sich mehr auf eine bestimmte Zeit beziehen, wodurch sich mit größerer Bestimmtheit nachweisen läßt, ob die allgemeinen Kosten mit dem zu erwartenden Debitsquantum in richtigem Verhältniß stehen, und ob das Unternehmen überhaupt einen glücklichen Erfolg verspricht.

Die jährliche Einnahme kann ebenfalls nicht anders als durch einen Ueberschlag annähernd berücksichtigt werden. Bei Kohlengruben gibt die Qualität der Kohlen, ob solche stückreich oder melirte Kohlen, rein und frei von Bergmitteln, fett oder mager, backend oder nicht backend, ob sie vercoakbar, ob sie bei Braunkohlen namentlich erdig oder nicht erdig sind, das nächste Anhalten für den Preis. Die Debitsverhältnisse einer solchen Kohlengrube hängen aber auch mit ab von ihrer Lage, ob ein Fluß in der Nähe oder gute Chausseen und Eisenbahnen zur Abfuhr vorhanden sind; ob sie in Ansehung des Debits benachbarten Gruben vorliegt oder umgekehrt, ob Gruben in der Nähe sind, welche den Debit bedeutend schwächen; ob überhaupt guter Kohlenabsatz stattfindet, und ob Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß dieser Debit in Zukunft sich heben oder nachlassen, oder gleich bleiben wird.

Nach Erwägung dieser Verhältnisse kann der Werth der Kohlen festgestellt und hiernach das zu bestimmende jährliche Förderungsquantum, dem wahrscheinlich stattfindenden Verkauf angemessen, ausgemittelt werden.

Die Frage: auf wie viele Jahre ein gewisses Förderungsquantum den ausgeschürften Flötzen zu entnehmen ist? läßt sich z. B. bei Stein- und Braunkohlengruben zunächst durch eine Berechnung des anstehenden Kohlenquantums beantworten. Hierbei müssen die aufgefundenen Lagerungsverhältnisse, die Pfeilerhöhe der Flötze, welche durch den Stollen oder durch Maschinen zum Abbau vorgerichtet werden können, und die Ausdehnung des Flötzes nach der Richtung des Streichens, innerhalb des der Grube zuzutheilenden Feldes mit Berücksichtigung der Mächtigkeit und der Beschaffenheit der Flötze, zum Grunde gelegt werden. Gewöhnlich geben aber die Versucharbeiten zu solchen Berechnungen nur in den seltensten Fällen ein ganz zuverlässiges Anhalten. Man behilft sich daher hierbei mit allgemeinen Erfahrungssätzen, welche bei den schon im Betriebe befindlichen Gruben gesammelt sind. Im Uebrigen berechnet man die abzubauende Feldeslänge vermittels des Grubenrisses oder sonstiger Ausmessungen. Die Mächtigkeit bestimmt man durch Ausmessung des Flötzes auf mehreren Punkten, indem man aus diesen das Mittel zieht. Die Pfeilerhöhe bestimmt sich aus derjenigen Teufe, welche ein zweckmäßig angesetzter Stollen, oder die Maschine, mit welcher der Bau geführt wird, einbringt. Wo ein genügender Aufschluß des Feldes durch bereits völlig ausgeführte Vorrichtungsarbeiten erfolgt ist, wird sich hierin ohne große Schwierigkeiten nachkommen lassen; allein bei neu aufzunehmenden Gruben im unverritzten Felde, und weil ein Flötz selten ununterbrochen in gleicher Bauwürdigkeit aushält, kommen hierbei mancherlei Bedenken in Betracht. Denn ist schon in der Regel durch die Natur oder sonstige Verhältnisse eine gewisse Abbausohle gegeben, die zum Anhalten genommen werden kann, so ist es doch auch wieder nicht selten, daß unter derselben noch Kohlenfeld ansteht. Auf solchen Feldern wird der Bau ungleich kostbarer und schwieriger; dieselben kommen auch erst nach langer Zeit, vielleicht auch gar

nicht zum Angriff, und haben daher zur Zeit eigentlich noch gar keinen Werth, weshalb sie in der Regel ganz außer Acht gelassen werden.

Bezeichnet man nun die Feldeslänge = a,
die Pfeilerhöhe = b,
die Mächtigkeit = c Lachter *),

so ist das anstehende Kohlenquantum = a b c Kubiklachter.

Die Untersuchungen und Erfahrungen über die Leistung (Schüttung) eines Kohlenflötzes sind sehr verschieden. Nach dem wahren kubischen Inhalt würde die Leistung für ein Kubiklachter anstehendes Kohlenfeld zu 41,66 Tonnen **) Kohlen sein. Nimmt man jedoch das räumliche Verhältniß der anstehenden Kohlen zu dem der geförderten, soweit hierüber Erfahrungen vorliegen, und bei dem sonst üblichen Aufmaße von 3 Procent, in dem Verhälniß von 4 : 5 an, so würde ein Kubiklachter der Flötzmasse mit Berücksichtigung der Zunahme des Volumens bei der nicht zusammenhängenden Kohlenmasse der geförderten Kohlen sogar 52,07 Tonnen schütten. Allein in der Praxis hat sich die geringere Annahme von 40 Tonnen sowol beim Stein- als Braunkohlenbergbau ziemlich bewährt, weil in der Natur kein großes, durchaus regelmäßiges Kohlenfeld existirt, wenigstens nicht leicht vorausgesetzt werden darf, dann geht auch stets ein größerer oder geringerer Theil der Kohlen durch den Betrieb der Aus- und Vorrichtungsarbeiten verloren. Auch verlangt das Fördermaß gegen das Verkaufsmaß ein angemessenes Aufmaß, um unvermeidliche Defecte zu decken, welche über Tage durch das Aus- und Aufstürzen der Kohlen zu oft beteutenden Halden, sowie durch Verwittern und Verwehen, durch staubartiges Zerfallen der Kohlen veranlaßt werden. Auch muß man, um die Hoffnungen auf glückliche Erfolge nicht zu hoch zu spannen, bei Berechnung der Leistungen des Feldes stets von sehr mäßigen Sätzen ausgehen. Der geringste Abzug, den man in der Regel zu machen pflegt, ist $^1/_{10}$ bis $^1/_5$, und ist das Feld sehr unregelmäßig, so muß man zur Deckung der Rechnung, um sicher zu gehen bisweilen wol $^1/_3$ in Abzug bringen. In einigen Districten haben angestellte Untersuchungen ergeben, daß für ein □Lachter des Flötzes und für jeden Zoll (0,02615 Meter) der Mächtigkeit desselben, nach Abzug von etwa vorhandenen Bergmitteln, durchschnittlich in der Regel $^1/_2$ Tonne Kohlen als Leistung des Flötzes anzunehmen sind. Um dem Ueberschlage, denn von einem solchen kann ja bei derartigen Berechnungen überhaupt nur die Rede sein, aber noch einen größeren Grad von Zuverlässigkeit zu geben, bringt man von dem auf die eben angegebene Weise berechneten Förderquanto, je nachdem der erlangte Feldesaufschluß größere oder geringere Sicherheit gewährt, für die wahrscheinlichen Unregelmäßigkeiten in der Lagerung der Flötze, sowie für die theilweise zu erwartende Unbauwürdigkeit für Verdrückungen und Verwerfungen, nach Umständen 10 bis 30 Proc. in Abzug.

Hält man das oben angegebene durchschnittliche Schüttungsverhältniß von 40 Tonnen per Kubiklachter fest, so wird das unter dem bezeichneten Felde anstehende Kohlenquantum 40 . a. b. c. Tonnen betragen. Beträgt ferner die durchschnittliche jährliche Förderung = p Hundert Tonnen, und ist die Grube n Jahre im Stande, diese Förderung zu schaffen und zu debitiren, so wird n . p = 40 . a. b. c., gleich dem ganzen anstehenden Kohlenquantum sein.

Die Berechnung der jährlich zu erwartenden Ausbeute wird sich am übersichtlichsten durch ein allgemeines Beispiel darstellen lassen, wobei allerdings eine förmliche Art von Anschnitt oder Oekonomieplan zu berechnen und die Geldeinnahme mit der Geldausgabe zu balanciren ist. Betragen z. B. die sämmtlichen Generalkosten einer

Grube	2000 Thaler,
die Specialbetriebs- und Nebenkosten aber	20,000 „
also die Summe der gesammten Betriebskosten	22,000 Thaler;

fördert und debitirt die Grube jährlich 100,000 Tonnen Kohlen im durchschnittlichen Werthe von 30 Thaler für 100 Tonnen oder zusammen = 30,000 Thaler, so wird hiernach, die Betriebskosten von der Geldeinnahme abgezogen, die Grube jährlich einen reinen Ertrag von 30,000 — 22,000 = 8000 Thaler ergeben.

Der Werth von 100 Tonnen Kohlen ist hier angenommen zu	30 Thalern.
Die Specialbetriebs- und Nebenkosten betrugen für ein gleiches Kohlenquantum $\frac{20000 . 100}{100000}$ = ...	20 „
Die Einnahme wird daher letztere Kosten bei jeden 100 Tonnen übersteigen um	10 Thaler.

Nimmt man also an, daß eine Grube jährlich ein gewisses Kohlenquantum von p. Hundert Tonnen fördert und verkauft, so müssen von p . 10 Thlr. die Generalkosten, welche eben zu 2000 Thlr. jährlich veranlegt wurden, bestritten werden, und je nachdem erstere Summe gegen letztere größer oder kleiner erscheint, ergibt sich hiernach der Ertrag oder Verlust bei der Grube. Allein es soll durch die Einnahme aus dem Verkauf der Kohlen nicht blos die laufende jährliche Ausgabe gedeckt, sondern es soll, damit das Unternehmen ein günstiges sei, auch nach und nach nicht allein das Anlagekapital nebst den Zinsen wiedererstattet, überdies aber noch ein reiner Gewinn erzielt werden.

*) Das Lachter ist das bergmännische Längenmaß; es wird in $^8/_8$tel, das Achtel in 10 Lachterzoll getheilt. Die Länge eines Berglachters ist aber verschieden, so in Preußen = 2,092 Meter, in Sachsen = 2,000 Meter, in Braunschweig = 1,920 Meter, in Baiern = 1,9425 Meter. In Oesterreich gibt die wiener Klafter = 1,8967 Meter das Maß bei Vermessung der Grubenfelder. **) Das Hohlmaß für Kohlen ist in Preußen die Tonne = 4 Scheffel à 3072 Kubikzoll, der sächsische Scheffel hat 7900 Kubikzoll. Wo metrisches Maß und Gewicht eingeführt ist, ist ein Scheffel preußisch = 0,550 Hektoliter, ein Scheffel sächsisch = 1,036 Hektoliter; als Handelsgewicht gilt der Zollcentner = 50 Kilogramm.

Es gibt also ein gewisses Förderquantum p, bei dem sich die Grube gerade frei baut, ohne Ausbeute zu geben, ohne Zubuße zu bedürfen, bei dem sie also neben den Betriebs- und Nebenkosten auch ihre Generalkosten bestreitet. Setzt man den Ertrag (die Ausbeute) = 0, so ergibt sich unter Beibehalt obigen Beispiels:

$$0 = p\ (10\ \text{Thlr.}) - 2000\ \text{Thlr.},$$

also $p = \frac{2000}{10} = 200$, was so viel sagen will: Eine Grube, die unter den angegebenen mittleren Verhältnissen weder Ausbeute noch Zubuße bauen will, muß jährlich 20,000 Tonnen Kohlen fördern und debitiren. Gestatten daher die Debitsverhältnisse einer Grube nicht mehr als dieses Quantum zu fördern, so würde dieselbe eigentlich gar keinen Werth haben, betrüge auch der Kohlenreichthum viele Millionen Tonnen.

Es geht hieraus hervor, daß der Ertrag mit jedem Hundert Tonnen geförderter und debitirter Kohlen in steigender Progression wächst, in gleichem Verhältniß aber auch abnimmt, indem die Generalkosten in beiden Fällen ziemlich dieselben bleiben. Wird gleich bei lebhaftem Debit rascher abgebaut, so muß freilich vorher ein ansehnliches Kapital auf die nöthigen Ausrichtungsarbeiten verwendet werden, und oft schmälert die allmälige Abtragung desselben den Ertrag der Grube bedeutend. Auch wiederholen sich die Arbeiten zu den erforderlichen neuen Ausrichtungen bauwürdiger Lagerstätten nicht selten und machen den Betrieb schwerköstig. Deshalb kann auch eine Grube, welche früher Ausbeute schloß, in manchen Fällen wieder Zubuße erfordern.

Läßt man die Zinsen für das Anlagekapital unberücksichtigt, so erscheint die Ausbeute als der reine Gewinn einer bergmännischen Unternehmung. Dann ist aber die Ausbeute wesentlich von dem Ertrage bei einem anderen Erwerbszweige verschieden, indem der Ertrag bei dem letzteren in der Regel nach der Höhe der Zinsen berechnet wird, welche aus dem angelegten Kapitale zu gewinnen sind. Ist der erste Finder, der erste Unternehmer einer Grube so glücklich, sein Werk durch Schließung einer Ausbeute gekrönt zu sehen, so ist anzunehmen, daß er sein angelegtes Vermögen endlich auch mit dessen Zinsen zurückerstattet erhalten wird.

Anders verhält es sich, wenn die Grube später in eines Anderen Besitz entweder durch Vererbung oder durch lästige Verträge gelangt. Für die Grube selbst bleibt der Begriff einer Ausbeute zwar auch dann noch derselbe, aber in Rücksicht auf den Besitzer wird die Ausbeute mehr oder weniger nur eine Verlagserstattung sein, in sofern der Erbe des ersten Finders oder Aufnehmers der Grube dieselbe für einen gewissen Werth überkommen, oder ein Käufer solche gegen eine bestimmte Summe an sich gebracht hat. In diesen Fällen wird die Ausbeute mit dem gewöhnlichen Ertrage einer anderen Unternehmung näher verwandt, und weil eine im Betrieb stehende Grube sich häufig in den Händen eines zweiten Besitzers befindet, so wird nicht selten unter Ausbeute: die Benutzung eines beim Bergbau angelegten Kapitals verstanden. Der zweite Besitzer einer Grube wird nämlich von der Ausbeute wiederum die Zinsen seines angelegten Kapitals in Abzug bringen, und erst wenn ihm diese nebst dem Kapital nach und nach erstattet sind, wird für ihn die Ausbeute das sein, was sie früher dem ersten Unternehmer war.

Dieselbe Bewandtniß hat es mit den einzelnen Antheilen (Kuren) einer Grube. Es ergibt sich daraus, daß das Anlagekapital des ersten Unternehmers, welches zur Aufnahme der Grube, bis solche zur Förderung und durch diese zur Geldeinnahme gelangt, verwendet werden mußte, dem Kapitale fast gleich zu achten ist, mit welchem ein zweiter oder folgender Besitzer erkaufte. Es sollen also entweder das erste Anlagekapital, oder der spätere Kaufpreis für eine Grube, und zwar beide mit den laufenden Zinsen, durch den Ertrag der Grube wieder erstattet werden, und würden hierbei die Fragen in Beantwortung kommen: ob das Anlage- oder das Erwerbungskapital gesichert erscheinen, und welchen Werth eine aufzunehmende oder eine bereits im Betriebe befindliche Grube besitzt?

Wie schon früher bemerkt worden, läßt sich der Ertrag einer Grube nur durch Aufstellung genauer und vollständiger Betriebspläne und Kostenanschläge ermitteln. Bleiben die Anschläge auch mehr oder weniger von dem wirklichen Erfolge entfernt, wie dies bei der Natur des Gegenstandes füglich nicht anders zu erwarten ist, so ist man doch in den zur Beurtheilung des wahrscheinlichen Erfolges des Unternehmens erforderlichen Hilfskenntnissen so weit vorgeschritten, daß die Veranschlagungen, sobald nicht besondere unerwartete Naturereignisse dazwischen treten, der Wahrheit ziemlich nahe gebracht werden können. Der Mangel solcher Veranschlagungen hat nicht selten den Grund des Mislingens von bergbaulichen Unternehmungen in sofern herbeigeführt, als die Unternehmer ihr Vermögen einbüßten, indem oft ein größeres Anlagekapital auf ein Unternehmen verwendet ward, als die Grube wieder zu erstatten im Stande war. Dadurch kam eben so häufig der Bergbau in Miscredit. Freilich sind die Grundsätze, nach welchen bei der Schätzung der Bergwerke verfahren wird, oft sehr verschieden, und während auf der einen Seite Ueberschätzungen herbeigeführt werden über den allerdings in der Regel unsichern Werth noch unaufgeschlossener Grubenfelder, gehen andererseits auch die zu weit, welche bei neu verliehenen Gruben ein unschätzbares Object annehmen. Die ersteren täuschen das Publicum, die letzteren vergessen den Fortschritt der technischen Bildung. Noch andere hüllen das ganze Geheimniß der neueren Bergbaukunst in den Grundsatz ein, zuvörderst ein großes Kapital zur Vorrichtung der Förderung zu opfern, dann dieselbe so zu betreiben, daß das jährliche Förderquantum Zinsen und Amortisation decken kann, bis mit dem Abbau des vorgerichteten Grubenfeldes das ganze Anlagekapital zurückgezahlt worden ist.

Das Anlagekapital schließt in der Regel die Kosten für Erwerbung des Grubenfeldes und die Kosten für Ausrichtung dieses Feldes ein, unter

welche letzteren Abteufung von Kunstschächten und den ersten Förderschächten, Ansetzung und Betrieb von Stollen oder Lösungsquerschlägen, Erbauung von Wasserhaltungs- oder Förderungsmaschinen, Erbauung von Häusern, bedeutende Ackerentschädigungen und überhaupt solche Ausgaben gehören, die mit einem schnellen Vorrücken der Baue verbunden und oft ungewöhnlich kostbar sind. Sie können oft so bedeutend sein, daß sie selbst den Werth der Grube übersteigen, sind aber unumgänglich nothwendig. Sie lassen sich nicht im Allgemeinen veranschlagen, müssen vielmehr, da sie von Localverhältnissen abhängen, durch besondere Kostenanschläge ausgemittelt werden, wobei zugleich der erforderliche Zeitaufwand zu berücksichtigen ist. Diese Kosten kommen von dem Werthe der Grube in reinen Abzug, und werden, da sie nach und nach hergeschossen werden, nach der Regel der Interessenrechnung berechnet.

Die Frage: zu wie viel Procent soll das auf den Bergbau angelegte Kapital sich verzinsen, um die Verwendung als eine finanziell richtige Speculation ansehen zu können? hängt unmittelbar mit der Werthschätzung der Grubengebäude zusammen, dabei ist aber nicht zu vergessen, daß der Bergbau stets ein gewagtes Unternehmen ist und selbst bleibt, wenn auch die Grube bereits vollständige und genügende Aufschlüsse darbietet. Allein diese letztere Voraussetzung dürfte nur äußerst selten stattfinden, weil selbst bei einer schon im Betriebe stehenden Grube noch unaufgeschlossenes Feld vorhanden ist, dessen Ausrichtung nicht ohne neue Kosten erfolgen kann. Ueberdies lassen sich Kapitale zu einem mäßigen Zinssatze als etwa 5 Proc. stets viel sicherer anlegen, als dies bei bergmännischen Unternehmungen möglich ist, und gerade die ungewissen Aussichten des Erfolges beim Bergbau rechtfertigen es vollständig, das Kapital mit einem höheren Ertrage zu nutzen, um dadurch gegen Unglücksfälle gesichert zu sein und das Kapital mit der Zeit wieder zurück zu erhalten. Denn nicht allein schreitet der Abbau auf Flötzen, wie bei den Stein- und Braunkohlengruben, rasch vor, wodurch folglich der Werth der Gruben in gleichem Verhältniß schnell abnimmt, sondern es verdient auch noch erwogen zu werden, daß gerade bei diesen Gruben die Einnahme aus dem Grubenbetriebe von einem Producte gezogen wird, daß selbst schon vor seiner Gewinnung durch die Eigenschaft der Selbstentzündung, und über Tage durch eine bald erfolgende Verwitterung dem Verderben ausgesetzt ist. Diesen Nachtheilen und diesen eigenthümlichen Hindernissen namentlich bei dem Bau auf Kohlenflötzen, zu welchen sich noch die bösen Wetter, vor Allem die gefahrdrohenden schlagenden Wetter gesellen, mit denen namentlich der Steinkohlenbergmann allein zu kämpfen hat, läßt sich in günstigen Fällen nur der Vortheil entgegensetzen, den der Stein- und Braunkohlenbergbau gegen andere Mineralerzeugnisse dadurch etwa voraus hat, daß das Product, die Kohle, ohne weitere erhebliche Unkosten zu Gelde gemacht werden kann, sobald es über die Hängebank gebracht ist und dort häufig sogleich Abnehmer findet.

Bei der Werthschätzung von Stein- und Braunkohlengruben nimmt man daher jetzt allgemein üblich den Zinsfuß zu zehn Procent an.

Nimmt man also den einfachsten Fall an, es werde m Jahre hindurch ein Kapital a zu den Ausrichtungsarbeiten verwendet, so betragen die Ausrichtungskosten nach Beendigung der Arbeit:

$$s = 10\left(\frac{11}{10}\right)^m . a - 10 . a.$$

Für die Beurtheilung des lohnenden Betriebes einer bergmännischen Unternehmung wird es genügen, das Feld zu veranschlagen, welches mit den anfänglichen Ausrichtungsarbeiten aufgeschlossen werden kann. Vortheilhafter ist es freilich, durch diese Arbeiten sogleich die Lagerstätte innerhalb der dem Besitzer des Bergwerkseigenthums zustehenden Grenzen völlig lösen zu können, z. B. wenn der Stollen nicht gleich das Tiefste erreicht und wenn dieses später, entweder durch Heranholung eines noch tieferen Stollens, oder durch Maschinen gelöst werden müßte. Mit diesen erneuerten Ausrichtungsarbeiten beginnt ein neuer Betriebsangriff, und will man die Kosten desselben gleich Anfangs ebenfalls mit in Anschlag bringen, so müssen sie gleichfalls, wie bei Aufnahme neuer Gruben, veranschlagt werden. Das ausgemittelte, für spätere Zeit erforderliche Kapital kann aber durch Schmälerung des Ertrages aus der früheren Betriebsperiode, durch Ansammlung eines Reservefonds zusammengebracht werden.

Sind die Ausrichtungsarbeiten für ein Grubenfeld beendet, so stellen sich gewöhnlich dem Abbau vorangehende, Geld und Zeit raubende Vorrichtungsarbeiten ein, welche, wenn sie ein bedeutendes Betriebskapital erfordern, bei dem Anlagekapital berücksichtigt werden müssen. Gewöhnlich kommen aber die Vorrichtungsbaue, als Strecken, Querschläge, Bremsberge, Ausrichtungsörter bei Verwerfungen, unter Gewinnungsarbeiten, also Specialbetriebskosten in Anrechnung. Machen sich die zum Abbau vorzunehmenden Arbeiten durch die dabei etwa zu gewinnenden Kohlen bezahlt, so erscheint die Grube gleich als Freibauzeche. Unter so günstigen Umständen wird die Grube sehr bald einen Gewinn abwerfen, und, wenn ein bedeutendes Förder- und Debitsquantum gesichert ist, bald ganz reinen Gewinn ergeben. Denn je größer überhaupt das Förderungs- und Debitsquantum einer Grube ist, desto größer ist auch der Kapitalwerth derselben. Wird gleich bei lebhaftem Debit rascher abgebaut, so gewinnt man auch dafür desto mehr jährliche Ausbeute, und zieht daher dieselbe Summe in ungleich kürzerer Zeit. Aber auch die Ausbeute selbst wird erhöht. Namentlich muß jede Tiefbauzeche auf ein sehr bedeutendes Förderquantum zu ihrem Bestehen halten, weil bei ihr die Nebenkosten ansehnlich hoch sind, Förderquantum und Ausbeute in einem ungünstigen Verhältnisse stehen.

Sind alle die obigen Berücksichtigungen erwogen, ist das wahrscheinlich anstehende Kohlenfeld seinem Inhalte nach berechnet, ergibt sich daraus, auf wie viele

Jahre ein bestimmtes Förderquantum dann entnommen und abgesetzt werden kann, so läßt sich angeben, zu welcher Zeit eine Grube bei der vorausgesetzten Betriebsführung unter Angabe der Specialbetriebskosten, sich von dem veranschlagten Anlagekapitale frei bauen, und wenn sie zur Ausbeute gelangen und dem Unternehmer die Zinsen seines Kapitals versprechen wird.

Hat sich nun ergeben, daß eine Grube n Jahre hindurch die Ausbeute A zu liefern im Stande ist, so muß dies als eine n Jahre dauernde Rente betrachtet und deren Kapitalwerth darnach bestimmt werden. Sei dieser Kapitalwerth = S, so ist nach den Regeln der Rentenrechnung, bei 10 Proc. Zinsen,

$$S = 10A - 11\left(\frac{10}{11}\right)^{n+1} A.$$

Von diesem ausgemittelten Kapitalwerthe ist aber der schon oben ausgemittelte Geldbetrag der Ausrichtungskosten in Abzug zu bringen.

Der Kapitalwerth C der Grube ist daher zu der Zeit, wo der Bau wirklich angefangen werden kann:

$$C = S - s$$
$$= 10A - 11\left(\frac{10}{11}\right)^{n+1} A + 10a - 10\left(\frac{11}{10}\right)^{m} . a.$$

Ist aber dieser Zeitpunkt noch t Jahre entfernt, so beträgt der gegenwärtige Kapitalwerth nur

$$c = \left(\frac{10}{11}\right)^{t} . C.$$

Es ergibt sich hieraus, daß z. B. eine fristende Grube, vorzüglich wenn sie wenig Hoffnung zur Inbetriebsetzung hat, zur Zeit eigentlich noch von sehr wenig oder gar keinem Werth ist.

Bei Ausmittelung des Werthes einer bereits im Betrieb befindlichen Grube stellen sich namentlich in solchen Fällen, wo die Baue längst verlassen wurden, ältere Nachrichten über den Betrieb und die Ergiebigkeit der Lagerstätten fehlen, und wo man nicht mehr im Stande ist, sich ohne verhältnißmäßig große Kosten zureichende Nachrichten darüber zu verschaffen, häufig die größten Schwierigkeiten entgegen. Deshalb bedarf es auch in manchen Staaten der gerichtlichen Taxen und Anschläge, in der Art wie bei Subhastationen und Veräußerungen anderer unbeweglicher Güter, als namentlich bei Berg- und Hüttenwerken, nicht, vielmehr genügt in solchen Fällen eine genaue Beschreibung der Werke. Allein nicht selten ist es doch wünschenswerth, wenigstens näherungsweise diesen Werth in Gelde angeben zu können, weil auch die genaueste Beschreibung der Grube oder des Werkes häufig weder dem Käufer, noch dem Verkäufer von solchem Nutzen ist, daß daraus auf den Werth der Grube geschlossen werden kann. Für einen solchen Fall muß annähernd das jährliche Förderungs- und Verkaufsquantum mit einem durchschnittlichen Verkaufspreis, ferner der hierzu nöthige Betriebs- und Nebenkostenaufwand ermittelt, auch müssen die Generalkosten festgestellt und aus diesen Angaben der jährliche Ertrag berechnet werden. Ferner ist die Ausmittelung der aus dem anstehenden Kohlenfelde überhaupt noch zu fördernden Mengen nothwendig, um zu wissen, auf wie viele Jahre ein bestimmtes Förderungsquantum davon zu entnehmen ist. Aus diesen angegebenen Voraussetzungen läßt sich, sobald nicht besondere Ausrichtungskosten nothwendig sind, wenigstens überschlägig der Werth der Grube tariren. Es muß daher ein Kapital C gesucht werden, welches bei einem Unternehmen, das jährlich einen Ertrag von A Thaler abwirft, nach n Jahren nebst r Procent Zinsen völlig zurückerstattet wird. Nach der gewöhnlichen Rechnung über Amortisation erhält man:

$$C = \frac{100 . A}{r}\left[1 - \left(\frac{100}{100 + r}\right)^{n}\right].$$

Kapitalien, welche ohne Theilnahme an dem Verlust oder Gewinn, gegen bloßen Zinsenbetrag, geborgt werden, erscheinen durch den Werth einer Grube nur auf eine bestimmte Zeit gesichert, wie dies bei allen unbeweglichen Gütern der Fall ist, die durch den Verbrauch allmälig an Werth verlieren. Daher wird zur Bestimmung des Zeitraums, in welchem ein solches hypothekarisch aufgenommenes Kapital durch eine Grube ausreichend gedeckt ist, oder in welchem dasselbe, etwa nach Verhältniß des abnehmenden Werthes der Grube, zurückgezahlt werden muß, stets eine Abschätzung des Werthes der Grube erforderlich. (*C. Reinwarth.*)

GRÜBEL (Johann Konrad), Bürger und Flaschner oder Klempnermeister zu Nürnberg, nimmt als Dichter in nürnbergischer Mundart eine so eigenthümliche Stellung ein, daß in dieser Encyklopädie ein eingehenderes Wort über ihn zu sagen geboten erscheint. Kein Geringerer als Göthe hat ihn weiteren Kreisen bekannt gemacht und durch seine in jeder Beziehung zutreffende Beurtheilung für alle Zeiten empfohlen. Diese Beurtheilung[1]) dem Wortlaute nach zu wiederholen, ist hier überflüssig, wo dem Bekannten nur das in literarhistorischer Beziehung Nöthige zur Erläuterung beizufügen für den beschränkten Raum genügen soll. Grübel's Leben ist in seinem Verlaufe das eines gewöhnlichen Handwerkers und darin ändert auch der Bürger einer freien Reichsstadt nichts. Als der Sohn des Harnischmachers und Flaschners Johann Paul Grübel zu Nürnberg von Frau Magdalenen Rümlein, Jägerstochter von Georgensgmünd bei Roth, am 3. Juni 1736 geboren, trat er nach genossenem Schulunterricht in die Werkstatt seines Vaters ein, ward Ostern 1753 zum Gesellen gesprochen und erlangte 1761 das Meisterrecht. Als tüchtiger Meister erhielt er um 1775 die Stelle des Stadtflaschners, dem alle Arbeiten an den öffentlichen Gebäuden in Nürnberg, die in sein Gewerbe einschlugen, aufgetragen waren, und seine Geschicklichkeit berief ihn auch an auswärtige Orte, z. B. nach Hohenstein und Betzenstein, wo ihn 1804 das Decken der Kirchthürme beschäftigte[2]). Daß er Dichter

1) Göthe's Werke in 6 Bänden. (Deutsche Literatur.) Bd. V. S. 556. 557. 2) Grübel's Briefwechsel (Werke 3. Bd. S. 203—224).

wurde, machte sich so zu sagen von selber. Neben unleugbarer Befähigung besaß er einen regsamen Trieb, mehr zu lernen, als ihm die Schule geboten hatte. So besuchte er zur Förderung in seinem Gewerbe als Lehrling die mit der vormaligen nürnbergischen Malerakademie verbundene Zeichenschule, erwarb sich außerdem musikalische Fertigkeiten, besonders im Zitherspielen, Singen [3]), Flöteblasen [4]) und Trommelschlagen, womit er namentlich im Gesellenstande seine Erholungsstunden ausfüllte, las fleißig Gellert's und Rabener's Schriften und fand in Weidenkampf Trostgründen und anderen guten Büchern jene Stärkung, die sein religiöses Gemüth auch bei traurigen Begegnissen aufrecht erhielt und alles Uebel immer von der besten Seite anzusehen befähigte. Diese Ausbildung, wodurch er zu Kenntnissen gelangte, denken lernte, seine Beobachtungsgabe schärfte und Erfahrungen einsammelte, war es allein, die ihn bei seinen dichterischen Versuchen unterstützte. Sein poetischer Genius regte sich schon in den Schuljahren. Ein Vorfall blieb ihm in Bezug darauf fortwährend in Erinnerung. Er ließ sich nämlich in jugendlichem Uebermuthe beigehen, auf seinen etwas misgestalteten Lehrer Buchner einen satyrischen Vers zu schreiben, was ihm natürlich eine wohlverdiente Züchtigung nach damaliger Art mit dem Stocke zuzog und das Versemachen auf eine lange Zeit hin verleidete. Jahre vergingen, ehe sich ihm zu einem ersten dichterischen Versuche der Anlaß bot. Wie die mündliche Ueberlieferung [5]) lautet, welche Witschel und Dr. Osterhausen, die Herausgeber von Grübel's Werken, dem Schneidermeister Wolfgang Tobias Leib, einem Jugendfreunde Grübel's, verdankten, wurde nach der Schlacht bei Roßbach ein Spottlied auf die flüchtigen Franzosen und Reichstruppen in den Gassen Nürnbergs häufig gesungen. Wahrscheinlich in nürnbergischer Mundart gedichtet, enthielt es die häufig wiederholten Worte: „Schlimm, mei Moutterla, schlimm." Grübel, sich zutrauend, auch ein solches Ding machen zu können, dichtete nun nach derselben Melodie ein Lied [6]), übergab es, ohne sich als Verfasser zu nennen, seinen Nebengesellen, und hatte die Genugthuung, jenen Gassenhauer zu verdrängen und statt dessen sein Lied ebenso häufig singen zu hören. Er freute sich dieses Erfolges und fand darin unleugbar den Ansporn zu andern derartigen Versuchen. Das angeblich erste Gedicht, welches ohne sein Wissen gedruckt wurde, bespricht unter dem Titel: „Der Steg" einen Vorfall, der sich vermuthlich bei den Feierlichkeiten zur Kaiserkrönung Leopold's in Nürnberg zutrug, also dem Jahre 1790 angehörte, zeigt bereits eine Gewandtheit in der Handhabung der nürnberger Mundart, daß ihm manche Uebungen [7]) vorausgegangen sein müssen, welche handschriftliche Verbreitung fanden, ohne daß es der Verfasser hindern konnte und wollte. Daß aber „Der Steg" [8]) gedruckt in Nürnberg umlief, erfuhr Grübel erst [9]), als er einst bei dem Senator v. Geuder beschäftigt war, wo ihm dessen Sohn auf der Stiege entgegen kam und ihn mit den Worten: „Bronder, wou bist du denn g'steckt?" — dem Anfange des Gedichtes — begrüßte. Verwundert fragte Grübel, wo er das her habe, worauf ihm der Junker das gedruckte Blatt in die Hand gab. Grübel's Verlegenheit war groß, aber der unerwartete Vorfall hatte die Folge, daß er bei seiner Zaghaftigkeit, die ihn mehrmals auf dem Wege zur Druckerei immer wieder umkehren hieß, doch endlich alle Bedenken bei Seite setzte, und zuerst „Das Kränzlein" [10]) und nach und nach andere Gedichte in Einzeldrucken ausgehen ließ. Es war dies in der That kein Fehlgriff. Die Neuheit der Sache erregte Aufmerksamkeit und für den anspruchslosen Dichter, der seinem Handwerke treu blieb, nie über die beschränkten Kreise seines Lebens hinaustrat und nur dichtete, wenn er Zeit hatte [11]), um so mehr Bewunderung, als die Allen verständliche nürnberger Mundart so recht geeignet schien, sich in dem Humor zu bewegen, womit die nürnberger Zustände, die Sitten, Neigungen und Gewohnheiten der Stadtbürger und Landleute, oder sonst allerhand mehr oder minder bekannte Vorgänge, Geschichten und Schwänke aus dem Leben als komische Bilder vorgeführt wurden, die wie die Genrebilder unter den Kunstwerken der Malerei anmuthen. Göthe bezeichnet „Das Kränzlein" als ein unschätzbares Beispiel, wie es der Dichter verstanden habe, durch die Darstellung der reinen Zustände als Zustände „das Gedicht an die Stelle des Wirklichen zu setzen und uns ohne Reflexion die Sache selbst zu geben". Hatten sich diese mundartlichen Flugblätter bereits einer mehr als gewöhnlichen Beliebtheit zu erfreuen, so war dies in noch weit höherem Maße der Fall, als Grübel dem Drängen seiner Freunde nachgab [12]) und eine Sammlung seiner Gedichte als 1. Bändchen weiteren Kreisen zugänglich machte. Es erschien im J. 1798 im Selbstverlage. Ihm folgte bereits im J. 1801 ein zweites Bändchen und im J. 1803 das dritte, jedes mit Kupfern ausgestattet. Vom ersten Bändchen besorgte die Bauer- und Mannische Buchhandlung in Nürnberg im J. 1802 eine zweite vermehrte und verbesserte Auflage. So fanden Grübel's Gedichte über Nürnbergs Weichbild hinaus in Deutschland ihre Verbreitung, und Göthe, welcher es zuerst aussprach, daß die Grübel'schen Gedichte neben den Hebel'schen genannt zu werden und von den Liebhabern, mehr als es scheine, gekannt zu sein verdienen, hat unstreitig viel beigetragen, dem schlichten Bürger und Flaschnermeister

---

3) Vergl. „An meine Cither." Gedichte. 1. Bdchn. S. 67. (Werke. 1. Bd. S. 45.) 4) Briefwechsel (Werke. 3. Bd. S. 179. 181). 5) Vergl. Werke. Vorwort S. VIII—XII. 6) Diesen Erstling seiner Muse hat Grübel in seine Gedichte nicht aufgenommen. 7) In einem späteren Briefe sagt Grübel: „Ih treib's halt ah scho lang. Dreißk Jauer langa niht, — —" Werke. 3. Bd. S. 110.

8) Gedichte. 1. Bdchn. S. 69—72. (Werke. 1. Bd. S. 46.) 9) Werke. Vorwort S. X ꝛc. 10) Gedichte. 1. Bdchn. S. 43—56. (Werke. 1. Bd. S. 29—38.) 11) Dies sagt er öfters; so z. B. Werke. 1. Bd. S. 4:

„Es iß mei Handwerk niht,
Iß ner mei Steckapfer,
Dös reit' ih, wenn ih koh
Und wenn ih Zeit hob ner."

12) Werke. 1. Bd. S. 1.

hohe Gönner und Freunde zu verschaffen. Es hatte dies eine merkwürdige Correspondenz zur Folge. Außer andern Zuschriften [13]) voll Anerkennung und Aufmunterung erhielt Grübel auch manchen anonymen und pseudonymen Brief in nürnberger Mundart und in Grübel'scher Schreibweise, d. h. in Versen. Da er jeden Brief zu beantworten pflegte [14]), so hatte er einen in seinen Verhältnissen sehr ausgedehnten Briefwechsel zu führen. Eine Auswahl in nürnberger Mundart hat er unter dem Titel: Grübel's Correspondenz und Briefe im J. 1808 herausgegeben. Auch sie lassen in ihrer Eigenthümlichkeit die Bestätigung dessen herauslesen, was Göthe im Allgemeinen von dem Dichter sagt: „Er steht wirklich in allen seinen Darstellungen und Aeußerungen als ein unerreichbares Beispiel von Geradsinn, Menschenverstand, Scharfblick, Durchblick in seinem Kreise da, daß er Demjenigen, der diese Eigenschaften zu schätzen weiß, Bewunderung ablockt. Keine Spur von Schiefheit, falscher Anforderung, dunkler Selbstgenügsamkeit, sondern Alles klar, heiter und rein, wie ein Glas Wasser." Grübel ist übrigens weder mit dem nürnberger Hans Sachs, dem er sich an die Seite setzt, noch mit seinen Zeitgenossen, dem Alemannen Hebel oder dem Schweizer Usteri zu vergleichen. Wie er diesen an höherer Bildung nachstand, so hatte Hans Sachs, den eine große Zeit begeisterte, höheren poetischen Sinn und eine bewundernswerthe Schöpfungskraft vor ihm voraus. Was hätte aber unsern Grübel in seinen beschränkten Verhältnissen begeistern sollen? Etwa die Revolution mit ihren Greueln und Schandthaten, die Franzosen, jene Freiheitshelden, die seiner Meinung nach die Völker nur freimachten von Hab und Gut? [15]) Oder die Erniedrigung des deutschen Reichs, die auch die Selbständigkeit seiner Vaterstadt mit dem Untergange bedrohte? Der Politik möglichst fern, zog er das Naheliegende nach seiner äußeren Erscheinung in den Kreis seiner Betrachtungen; von der Wirklichkeit seiner Umgebung, von dem, was er sah und hörte, was er erlebte, was er als Lesefrüchte einheimste, leitete er die Gestalten ab, die er lebenswahr und naturgetreu zeichnete und in den Humor kleidete, welchen Mundart wie Schreibweise gleich sehr begünstigten. Zu höherem Schwunge der Darstellung erhob er sich freilich fast nirgends, weil es der Inhalt seiner Dichtungen entbehren konnte, einer derartigen Anforderung gerecht zu werden. Spott und Satyre widerstrebten seiner Gemüthlichkeit allzu sehr, um sie ihm anwendbar erscheinen zu lassen, und Zumuthungen, die ihm nicht allzu selten mündlich und schriftlich gemacht wurden, allerlei pikante Geschichten aus den Geheimnissen von Nürnberg dem Stadtklatsch mundgerecht zuzubereiten, wies er entschieden zurück [16]). Dagegen benutzte er die Ironie nicht selten, um die komische Wirkung zu verstärken. Die Darstellung selbst ist breit, die Sprache mundartlich niedrig, derb, kraftvoll und unverblümt im Ausdruck, aber nirgends gemein, zweideutig oder knotig, immer anständig, nie das Gefühl des Schicklichen verletzend. Einzelne Darstellungen sind auf bekannte Anekdoten und Erzählungen gegründet und manche werden noch heutzutage von Anekdotensammlern, ohne die Quelle anzugeben, als Neuigkeiten aufgetischt, nämlich im Gewand der Prosa, wie z. B. „Der Bauer und der Doktor" [17]), „Die Krebse" [18]), „Die Weinkenner" [19]) u. a. Ueber nürnberger Dinge und Angelegenheiten läßt er, wo ihm die einfache, häufig an einen Vetter oder an eine Frau Base gerichtete Erzählung nicht genügt, gewöhnlich Andere sprechen und in Rede und Gegenrede die umgehenden Meinungen austauschen, wovon als Beispiel „Die Laternen" [20]), „Die Münzverrufung" [21]) dienen, oder er führt die Gegenstände, wie „Die alten und neuen Pumpen" [22]), redend ein. Die Anwesenheit der Franzosen in Nürnberg (vom 10. Dec. 1800 bis 31. März 1801) veranlaßte ihn zu verschiedenen Ergüssen seines Herzens. In einem längeren Stücke, welches unter dem Titel: „Der 16wöchige Aufenthalt der Franzosen in Nürnberg" 1801 besonders gedruckt herauskam [23]), schildert er die Leiden und Freuden anschaulich genug, um das Andenken an jene beträchtliche Opfer an Geld und Geldeswerth erheischende Zeit den Nürnbergern lebendig zu erhalten. Er rühmt, was zu rühmen ist, erzählt, wie

„In gräußt'n Lärma haut mer baut
A prächtis Opernhaus",

verschweigt aber auch den Bilder- und Bücherraub nicht, welchen ein von Paris kommender Commissar verübte.

„Fünf rari Mahlerei,
Dau iß der schöi alt' Adam nau,
Die Eiva ah derbei,
Und öiz a Kistla Böicher noh
Und rehti rar' und alt'",

hat derselbe erhalten müssen, wobei der Dichter bezeichnend genug sagt:

„Und wöi er's g'hat haut, iß er fort,
Und niht amahl Ade!"

Auch zu einer dramatischen Kleinigkeit ermuthigte die Einquartirung den Dichter; er schrieb ein Lustspiel in 1 Act unter dem Titel: „Der unterbrochene Spaziergang oder das kurze Quartier" [24]), was wegen der Geringfügigkeit seines Inhalts wol schwerlich jemals die Bühne überschritten haben mag, aber immerhin als ein wohlgezeichnetes Sittenbildchen gelten kann, wozu sich auch anderwärts Copien finden dürften, wenn etwa Nürnberg die Originale geliefert haben sollte. — Als Parodist hat Grübel eine bemerkenswerthe Probe gegeben in dem kleinen Gedichte: „Amor's Schloß" [25]) von seinem Freunde W. (vermuthlich Witschel, dem bekannten Verfasser der „Mor-

13) Vergl. Werke. 3. Bd. S. 89. 14) Vergl. Werke. 3. Bd. S. 163. 15) Vergl. das Gedicht „Die Neufranken" Werke. 1. Bd. S. 107—111. 16) Andeutungen in „An meine Leser" zum 2. Bdchn. Werke. 1. Bd. S. 152. 153.

17) Gedichte. 1. Bdchn. S. 25—30. (Werke. 1. Bd. S. 16—20.) 18) Ebendas. S. 167—170. (Werke. 1. Bd. S. 104—106.) 19) Ebendas. 2. Bdchn. S. 125—129. (Werke. 1. Bd. S. 234—236.) 20) Ebendas. 1. Bdchn. S. 125. 126. (Werke. 1. Bd. S. 78—80.) 21) Ebendas. 4. Bdchn. S. 225—228. (Werke. 2. Bd. S. 351—354.) 22) Ebendas. S. 138—147. (Werke. 2. Bd. S. 285—293.) 23) Ebendas. S. 58—86. (Werke. 2. Bd. S. 218—243.) 24) Werke. 3. Bd. S. 17—48. 25) Ebendas. S. 5—8.

gen- und Abendopfer"), wovon zur Vergleichung die letzte Strophe hier stehen mag:

Original:

„Dort liegt der kleine, große Gott
Im Bettchen zart und fein,
Und Psyche mildlich singt und wiegt,
Und wiegt und singt ihn ein."

Grübel dagegen:

„Dort schläft der kla Cupido drin
Und schaut zou Bettla raus;
Sei Kindsmad wögt und singt derzou:
„„Wos rumpelt um des Haus."" (Volkslied.)

Es ist kaum zweifelhaft, wem hier der Preis gebührt. Treffender konnte das Original in der Parodie nicht wiedergegeben werden. Um die Charakteristik der Grübel'schen Dichtungsweise zu erschöpfen, wäre, abgesehen von dem Sprachlichen der nürnberger Mundart, was an anderer Stelle zu erörtern ist, freilich noch Mancherlei zu sagen, allein zum Verständniß für den Liebhaber des Mundartlichen mag Obiges hinreichen, und Andern soll nicht die Meinung beigebracht werden, als sei es die Absicht, dem Dichter eine höhere Stellung einzuräumen, als er selbst in seiner Bescheidenheit beanspruchen mochte. Das, warum er dichtete, hat er vollkommen erreicht. Er hatte sich den Dank seiner Zeitgenossen erworben und auch die Nachwelt wird seiner nicht vergessen, so lange sein sprüchwörtlich gewordener „Peter in der Fremde"[26]) in hochdeutscher Bearbeitung bei der muntern Jugend als beliebtes Lesestück gilt, oder „Der Schlosser und sein Gesell"[27]) in Zelter's Composition von allen deutschen Liedertafeln zu Gehör kommt, oder endlich sein tiefsinniges Gedicht: „Der Käfer"[28]) bewundert bleibt. Das letztere Gedicht, wie manches andere, entstand im Leib'schen Garten[29]). Hier pflegte der Dichter seine liebsten Erholungsstunden zu verbringen. Unter einem Baume gelagert beobachtete er einst ein an einem Grashalme heraufklimmendes Käferchen, wie es sich abmüht, an dem Halme aufwärts zu steigen, immer wieder herabfällt und endlich davonfliegt. An diese Betrachtung knüpfte der Dichter den Gedanken, wie auch der Mensch nach des Lebens vergeblichen Mühen fortfliegen werde in die Ewigkeit. Sofort schrieb er die Gedanken mit Bleistift auf ein Tabakspapier und so entsproßte gewissermaßen improvisatorisch eine der zartesten Dichterblumen.

Das letzte Jahrzehnt seines Lebens, in Absicht auf seine schriftstellerische Thätigkeit das fruchtbarste, wo sich sein Dichterruhm mehr und mehr ausbreitete, war auch an Ehren und irdischen Wechselfällen das reichste. Außer daß seine neun Kinder sämmtlich vor ihm starben, verlor er auch um das Jahr 1804 nach 30jähriger Ehe seine Gattin Anna Maria, die Tochter des Kirchners Giebel zu St. Sebaldi, durch den Tod, und er würde in seinem Alter ganz vereinsamt gewesen sein, wären ihm nicht sonst Anverwandte und Freunde, vor allen das ihm treuergebene Leib'sche Ehepaar, zur Seite geblieben. Das Vertrauen seiner Mitbürger berief ihn 1784 zum Geschwornen seiner Innung, ferner im J. 1800 zur Zeit der Einquartirung, wie von Neuem im J. 1807 zum Gassenhauptmann und am 7. Nov. 1808 wurde er zum Mitgliede des nürnbergischen Blumenordens ernannt, eine Ehre, die ihn den Meistersängern zuzählte, nach welcher er aber nicht geizte, da er das Meistersingen als überlebt betrachtete[30]). Höher achtete er die Anerkennung und den Beifall hoher Gönner und Freunde, wie er stets dankbar rühmte, und unvergeßlich blieb ihm der Ehrentag, den ihm die berühmte Henriette Hendel bei ihrer Anwesenheit in Nürnberg bereitete. Er war in ihren Augen der merkwürdigste Mann Nürnbergs, den sie öffentlich auszuzeichnen gekommen war. Seinem Dankgefühl hat er in dem Gedichte „An Madame Hendel"[31]) Ausdruck gegeben. — Im letzten Lebensjahre, war er mehrmals krank, noch am 18. Nov. 1808 feierte er die silberne Hochzeit seines Freundes Leib mit einem Gedichte[32]), seinem letzten, und am 8. März 1809 entschlief er sanft, gerade 100 Jahre nach dem Todestage seines Großvaters Johann Andreas Grübel. Am 12. März ward er feierlich zur Erde bestattet; sein Wohnhaus erhielt die Firma „Zum Grübel" und der Schießgraben, wo dasselbe stand, wurde zu seinem Andenken Grübelsstraße genannt. Sein Grab, welches die Königin Therese von Baiern mit ihrem Besuche beehrte, ziert ein Denkstein. Nach seinem Tode erschien vom 2. Bändchen der Gedichte die 2. Auflage. Nürnberg, Schmidmer, 1811. Das 4. Bändchen der Gedichte gaben Witschel und Osterhausen zum Besten der Hinterlassenen heraus. 1812. Mit Titelvignette. Es enthielt eine Auswahl aus dem Nachlasse, wie sie noch der Verfasser angeordnet hatte. Später kam der Verlag und noch übrige handschriftliche Nachlaß durch Kauf an den Buchhändler Friedrich Campe, welcher die erste Ausgabe von Grübel's sämmtlichen Werken, nebst Witschel's kurzer Lebensgeschichte Grübel's, Göthe's Beurtheilung der Grübel'schen Gedichte und Wurm's Glossar dazu im J. 1835 in 3 Bänden in kl. 8. besorgte. Der 1. und 2. Band enthält das 1—4. Bändchen der Gedichte und der 3. Band den Nachlaß als 5. Bändchen und die Correspondenz als 6. Bändchen. Geziert ist diese Ausgabe mit Grübel's wohlgetroffenem Bildniß, gestochen von F. Fleischmann. Neu sind Grübel's Sämmtliche Werke herausgegeben und mit einem grammatikalischen Abriß und Glossar versehen von Dr. G. K. Frommann, ebenfalls in 3 Bänden in 16. mit Bildniß in Kupferstich und 7 Holzschnitten. Nürnberg 1857. J. L. Schmid's Verlagshandlung. In Kurtz's Geschichte der deutschen Literatur ist Grübel's Bildniß mit Facsimile der Handschrift versehen. *(F. Th. Richter.)*

26) Gedichte. 3. Bdchn. S. 95—100. (Werke. 2. Bd. S. 76—80.) Die Uebertragung von Eberhardt hält sich am meisten an das Original. 27) Ebendas. 2. Bdchn. S. 24. 25. (Werke. 1. Bd. S. 166. 167.) 28) Ebendas. 4. Bdchn. S. 239. 240. (Werke. 2. Bd. S. 363. 364.) 29) Vergl. Schlußwort. Werke. 3. Bd. S. 268.

30) Vergl. Briefwechsel. Werke. 3. Bd. S. 236. 237. 31) Gedichte. 4. Bdchn. S. 230—233. (Werke. 2. Bd. S. 355—357). 32) Werke. 3. Bd. S. 85. 86.

GRÜBEN (Eisenwasser) im falkenberger Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, besitzt Einrichtungen zu Wannenbädern, zu Douche- und Dampfbädern, sowie auch zu Schlammbädern. In 16 Unzen Wasser sind nach einer älteren Analyse enthalten:

Schwefels. Kalkerde	0,275	Gran.
Schwefels. Eisenoxydul	0,250	"
Kohlens. Eisenoxydul	0,325	"
Extractivstoff	0,175	"
	1,025	Gran.

Man benutzt die Bäder gegen Blennorrhöen, chronische Hautausschläge, Nervenschwäche, rheumatische und gichtische Beschwerden, Neuralgien und Paralysen, bei Chlorose. Der grübener Heilapparat wird noch durch eine daselbst gefundene Schwefelquelle vermehrt.

(*Fr. Wilk. Theile.*)

GRUBENAUGEN. In englischen Erzgruben, besonders den auf Actien betriebenen, ist es üblich, von den aufgefundenen Erzen hier und da bessere Partien stehen zu lassen, die Grubenaugen genannt und in Angriff genommen werden, wenn aus irgend einem Grunde die Erzförderung nachläßt, und der Stand des Marktes eine Steigerung der Ausbeute nöthig macht. Man nennt dieses Verfahren „der Grube die Augen ausstechen".

(*C. Reinwarth.*)

GRUBENGAS. In vielen Theilen der Erde hat man, abgesehen von den vulkanischen Dämpfen und Gasen, an Punkten, die streng genommen nicht im wahren Sinne vulkanisch zu nennen sind, Gasausströmungen beobachtet. An vielen Orten, wo solche Ausströmungen bemerkbar sind, gibt es auf beträchtliche Strecken ringsum keine Spur neuerer vulkanischer Thätigkeit. Diese Ausströmungen von Gasen sind vielmehr Beweise von chemischer Thätigkeit unter der Erdoberfläche, und sind deshalb genaue Beobachtungen über ihre Beschaffenheit und die Bedingungen, unter denen sie vorkommen, von großem Interesse und nicht geringer Wichtigkeit. Hat z. B. die Untersuchung ergeben, daß das ausströmende Gas aus Kohlenwasserstoffgas, welches eines der sehr häufig in der Natur vorkommenden Gase ist, besteht, und enthält der District, worin es vorkommt, Gesteinsmassen, welche Kohlenlager enthalten, so ist anzunehmen, daß es sich aus eben diesen etwa vorhandenen Kohlenlagern entwickele. Doch sind nach Berthollet die natürlichen Kohlenwasserstoffe und Bitume, soweit sie in sehr tiefen Erdschichten vorkommen, nicht nothwendig als Zersetzungsproducte präexistirender organischer Materien anzusehen, sondern können seiner Meinung nach auch aus der Einwirkung der Alkalimetalle — falls solche im Erdinnern als in freiem Zustande existirend angenommen werden dürfen — auf Kohlensäure und kohlensaure Salze bei hoher Temperatur, und dem späteren Hinzutreten von Wasser zu den so gebildeten Acetylenverbindungen der Alkalimetalle hervorgegangen sein, wobei dann aus dem durch den Wasserdampf abgeschiedenen Acetylen unter dem fortdauernden Einfluß der Wärme und im Contact mit dem gleichzeitig durch die Alkalimetalle entwickelten Wasserstoffgas eine Reihe der verschiedensten Condensationsproducte und ihrer Derivate entstehen könnte. (*Berthollet*, Théorie des corps pyrogénés.)

I. Vorkommen und Zusammensetzung. In die große Reihe der Kohlenwasserstoffe gehört das sogenannte Grubengas, eine allgemeine Bezeichnung für das in Bergwerken vorkommende leichte Kohlenwasserstoffgas, welches vielfach in Kohlengruben durch Einwirkung von Wasser auf den Kohlenstoff der Kohlen, besonders der Steinkohlen, entsteht. Der chemische Proceß geht hierbei nach der Formel $4C + 4HO = C^2H^4 + 2CO^2$ vor sich, oder nach der neueren Schreibweise, bei der neueren Ansicht von der Werthigkeit der Elemente, $2 \text{C} + 2H^2\text{O} = \text{C}H^4 + \text{C}\text{O}^2$, d. h. bei der Einwirkung von Wasser auf Kohlenstoff entsteht Kohlenwasserstoffgas ($= C^2H^4$, wo $C = 6$ oder $\text{C}H^4$, wo $\text{C} = 12$) und Kohlensäure. Gleiche Zusammensetzung und Eigenschaften mit dem Grubengase hat das sogenannte Sumpfgas, welches im Schlamme der Sümpfe, Moräste, stehenden Gewässer u. a. durch Zersetzung organischer Substanzen, besonders durch Verwesung der daselbst befindlichen Pflanzenüberreste entsteht. Rührt man in irgend einem sumpfigen Gewässer den Grund auf, so bemerkt man meist das Aufsteigen von Gasblasen, welche fast nur aus Sumpfgas, mit wenig Kohlensäure gemengt, bestehen. Zum Unterschiede von dem in Kohlenbergwerken vorkommenden leichten Kohlenwasserstoffgase pflegt man dieses in Sümpfen entstehende, Sumpfgas, Sumpfluft zu nennen; also nur zwei verschiedene Bezeichnungen für ein und denselben Gegenstand, lediglich dem Vorkommen in der Natur entnommen. Außer diesen Benennungen findet man noch eine Anzahl anderer, als: leichtes Kohlenwasserstoffgas (im Gegensatze zu dem schweren, ölbildenden Kohlenwasserstoffgase, welches auf 4 Atome Kohlenstoff 4 At. Wasserstoff enthält); Wasserstoffsubcarburet; gekohlter Wasserstoff; Methylwasserstoffgas $= \left.\begin{matrix} C^2H^3 \\ H \end{matrix}\right\}$ nach der Typentheorie, wo also das Radical Methyl $(C^2H^3) + H$; schwere inflammable Luft, schwere brennbare Luft. In französischen und englischen Werken wird es bezeichnet als gas hydrogène carburé, gas hydrogène protocarburé, gas des marais; pitgas, light carburetted hydrogen.

Ohne Zweifel war das Gas schon im Alterthume bekannt, wie wenigstens das Vorkommen an Stellen der Erdoberfläche, welche im geographischen Gesichtskreise der Alten lagen, und an denen es mit nur geringer Beimengung anderer Gase reichlich auftritt, vermuthen läßt. Zusammensetzung, sowie chemische und physikalische Eigenschaften, mit Ausnahme vielleicht der Entzündlichkeit, konnten nach dem damaligen Stande der Naturwissenschaften noch nicht bekannt sein; erst Volta untersuchte es im J. 1778 in Gestalt von Sumpfluft und erkannte es als aus 2 Aequivalenten Kohlenstoff und 4 Aeq. Wasserstoff zusammengesetzt; dann haben sich Priestley, d'Alton, Graham, Henry, Bischof u. A. wiederholt mit der Untersuchung dieses Gases beschäftigt.

Um Gase, welche aus Erdspalten u. s. w. entweichen, zur Untersuchung aufzufangen, nimmt man Glasflaschen mit genau passenden, eingeriebenen Stöpseln, füllt sie mit Quell- oder besser destillirtem Wasser, leert sie so nahe wie möglich an der Stelle, wo das Gas hervorströmt, aus und verschließt sie nach einer Weile, ohne sie vorher wegzunehmen. Sind die Flaschen fest zugemacht, so überzieht man der Sicherheit halber, damit ja kein Gas entweichen kann, den Hals und Rand derselben mit einem Cement aus Wachs und Harz. Zum Auffangen von Sumpfgas benutzt man zweckmäßig eine mit Wasser gefüllte und unter Wasser umgekehrte Flasche, in deren Hals ein weiter Trichter gesteckt ist, rührt den schlammigen Boden auf und hält die Flasche so, daß die aufsteigenden Gasblasen durch den Trichter in die Flasche steigen. Ist die Flasche voll, so wird sie unter Wasser zugemacht. Die analytische Untersuchung der Gase geschieht mittels des Eudiometers, wobei jetzt nur noch die Bunsen'sche Methode (vergl. Bunsen's Gasometrische Methoden) angewendet wird. Da die in der Natur vorkommenden Gase selten, oder vielmehr nie rein sind, so handelt es sich darum, alle Bestandtheile eudiometrisch zu bestimmen. Das Grubengas findet man meist gemengt mit den Gasen Wasserstoff, Kohlenoxydgas, Kohlensäure, atmosphärische Luft, Stickstoff, ölbildendes Gas, wol auch mit noch einigen anderen zufällig entstehenden Gasen. Um z. B. nach Bunsen ein Gemenge dieser Gase zu trennen und die einzelnen Bestandtheile desselben zu bestimmen, läßt man in eine etwa nur 200 Millimeter lange, am unteren Ende ein wenig gebogene Röhre so viel des zu bestimmenden Gases eintreten, daß es darin 100—130 Millim. Länge erfüllt. Nach Ablesen der Volumina, Barometer-, Thermometerstände bestimmt man die Kohlensäure und das ölbildende Gas und darnach durch Verbrennen mit Sauerstoff in einem 600—700 Millim. langen Eudiometer die übrigen Bestandtheile, wobei es besonders auf vier Größen ankommt:

1) auf den Gehalt des Gasgemenges an Stickstoff,
2) auf die Summe der brennbaren Gase,
3) auf die bei der Verbrennung verschwundene Sauerstoffmenge und
4) auf die Menge der bei der Verbrennung erzeugten Kohlensäure.

Die weitere Ausmittelung des vorhandenen Grubengases, Wasserstoffs und Kohlenoxydgases stützt sich darauf, daß Wasserstoff und Kohlensäure die Hälfte ihrer Volumina an Sauerstoff zur Verbrennung gebrauchen, Grubengas hingegen das Doppelte seines Volumens bedarf, und daß ferner Grubengas und Kohlenoxydgas ein gleiches Volumen Kohlensäure erzeugen. Die Berechnung der Menge des vorhandenen Grubengases ergibt sich schließlich nach Bunsen aus der Formel: $C^2H^4 = C - \frac{(2O - M)}{3}$; worin bedeuten

C = die Menge der gebildeten Kohlensäure,
O = die Menge des verbrauchten Sauerstoffes und
M = die Gesammtmenge der brennbaren Gase.

Ueber das Vorkommen des Grubengases in Kohlenbergwerken, besonders den Steinkohlenbergwerken Englands, haben Turner (Phil. Mag., Jahrg. 14. 1) und Graham (ebendas. Jahrg. 28. 437) Untersuchungen veröffentlicht, und fand ersterer in den Steinkohlenbergwerken von New-Castle folgende Zusammensetzung und Beimengungen der daselbst auftretenden Grubengase:

Steinkohlengrube	Specif. Gew.	C^2H^4 %	Luft	Ueberschüsse	Kohlensäure
Bentham Coal Seam	0,6024	91	9	—	—
Yard Coal Seam	0,6000	93	7	—	—
High Main Seam	0,6196	85	8	7	—
Low Main Seam	0,8228	37	46,5	16,5	—
Hutton Seam	0,9660	7	82	11	—
Adelaide Pit Hutton Seam	0,8660	28	67,5	4,5	—
Eppelton Jone Pit Hutton Seam . .	0,7470	50	6	44	—
Blosson Pit Hutton Seam	0,7800	50	23	27	—
Bensham Coal Seam	0,6391	81,5	18,5	—	—
Jarrow Colliery Seam	0,6209	89	11	—	—
Bentham Seam	0,7278	68	28,7	—	3,3

mit welchen Angaben die von Graham nahe übereinstimmen, nämlich:

Steinkohlengrube	Specif. Gew.	C^2H^4	Stickstoff	Sauerstoff
Five Quarter Seam, Gatechead Colliery . .	0,5802	94	4,5	1,3
Bensham Seam, Hebburn Colliery	0,6237	—	—	0,6
Killingworth Colliery	0,6306	82,5	16,5	1,0.

Die Entstehung des Grubengases in diesen Steinkohlenbergwerken erklärt sich aus der Einwirkung von Wasser auf den Kohlenstoff der Steinkohlen: $4C + 4HO = C^2H^4 + 2CO^2$; wobei jedoch Kohlensäure, wie aus den Angaben ersichtlich, fast gar nicht gefunden wurde; ebenso gelang es nicht, Anwesenheit von ölbildendem Kohlenwasserstoffgase, reinem Wasserstoffgase und Kohlenoxydgas nachzuweisen. Nachdem 100 Vol. Th.

dieses Grubengases mit 100 Vol. Th. Chlorgas gemengt 18 Stunden lang im Dunkeln gestanden hatten und das ganze Gasgemenge mit reinem Kalihydrat gewaschen war, zeigte sich zwar eine Abnahme von 5 Vol. Th.; doch darf hieraus noch nicht mit Bestimmtheit auf die Gegenwart von Kohlensäure geschlossen werden, da ganz reines, aus essigsauren Salzen dargestelltes Grubengas bei Behandlung mit Chlorgas und Kalihydrat genau dasselbe Verhalten zeigt. Aus einer großen Reihe von Untersuchungen, wovon oben nur einige Data angeführt sind, welche Graham und Playfair in den englischen Steinkohlenbergwerken angestellt haben, ergibt sich der Gehalt der verschiedenen Grubengase an reinem Methylwasserstoff als zwischen 80 und 90 Proc. variirend. In fast allen Gasen wurde ein Gehalt an Stickstoff nachgewiesen, und selbst die an Sauerstoff reicheren Grubengase enthielten mehr Stickstoff, als der Zusammensetzung der atmosphärischen Luft entspricht. Andere Kohlenwasserstoffe waren diesen Grubengasen auch nicht beigemengt, denn hierfür spricht das Verhalten des Phosphors zu denselben; er brennt nämlich darin mit heller Flamme, während, wenn nur $^1/_{400}$ Proc. ölbildendes Gas oder Dampf eines anderen Kohlenwasserstoffgases beigemengt wäre, er nicht in diesem Gase mit heller Flamme brennen würde. Wenn man Kalium in diesen Gasen erhitzt, so bedeckt es sich nicht mit dem grünlichen Ueberzuge, welchen Kohlenoxydgas hervorruft — erhitztes Kalium oder Natrium zersetzten Kohlenoxydgas unter Entzündung zu Kali (Natron) und Kohle —, sondern diese Gase bewirken nur dieselbe geringe Ausdehnung, welche ganz reines, aus essigsauren Salzen dargestelltes Grubengas hervorruft und von Ausscheidung von Wasserstoffgas herzurühren scheint. Platinschwamm verändert innerhalb 24 Stunden das Volumen obiger Gase nicht, fügt man aber nur 1 Proc. Wasserstoffgas hinzu, so beginnt schon nach wenigen Minuten eine Verdichtung; Kalkwasser erleidet keine Trübung, doch tritt solche bei Zusatz von nur 1 Proc. Kohlenoxydgas schon nach Verlauf von ½ Stunde ein.

Im Saarbrücker Kohlenbecken, besonders in Bergwerken, welche der ältesten Kohlenformation angehören, treten Grubengase auf und dringen aus Spalten zu Tage, oft (nach Bischof) mit einem hohen Gehalte an ölbildendem Kohlenwasserstoffgase; Bischof fand z. B. folgende Zusammensetzung der Grubengase aus dem

	Specif. Gew.	C^2H^4 %	ölbild. Gas	Stickstoff	Kohlensäure
Wellesweiler Stollen	0,5742	87,43	6,05	2,22	4,30
Gerhards Stollen	0,6513	79,84	1,90	14,36	3,90.

Durch diesen gefundenen hohen Gehalt an ölbildendem Gase (C^4H^4) wird die Richtigkeit der Untersuchungen unwahrscheinlich, einmal, da die eben erwähnten Vorkommen vereinzelt dastehen, und würde ein so hoher Gehalt an ölbildendem Gase einem Gasgemenge die Eigenschaft mit hellleuchtender Flamme zu brennen ertheilt haben. Ueber die Entstehung dieser Kohlenwasserstoffe im Saarbrücker Kohlenbecken spricht sich Bischof dahin aus, daß er sie der Fäulniß organischer Substanzen zuschreibt, und zwar rühre der überschüssige Stickstoff nicht aus der Luft, sondern aus in Fäulniß übergegangenen stickstoffhaltigen Substanzen her.

Auch in anderen Bergwerken als Kohlengruben ist das Auftreten von Grubengasen beobachtet, und berichtet Daubrée (Ann. des mines 14, 33) über ein solches Vorkommen in dem Eisenrogenstein von Gundershoffen und Winkel, sowie in einem Kupferbergwerke von Giranagny. Es entwickelt sich hier aus den unteren bituminösen Liasmergeln, auf denen die Erzlager ruhen, in Winkel aus bituminösen, der Juraformation angehörenden Schichten; in Giranagny wahrscheinlich aus Anthracitlagern, welche in den benachbarten Gesteinsschichten auftreten. Diese hier vorkommenden Gase sind sehr reich an einem Gehalte von Wasserstoffgas, welches in Giranagny, wo Eisenkiese und Blenden angetroffen werden, und in Gundershoffen und Winkel, wo das Eisen nicht vollständig oxydirt vorkommt, durch langsame Einwirkung von Wasser auf diese Substanzen gebildet ist.

Fast reines Grubengas findet sich in den Steinkohlengruben zu Verbach in der bairischen Rheinpfalz, wo das Gas so constant aus einigen Löchern abgebauter Stollen ausströmt, daß es zur Beleuchtung der Gruben benutzt wird. Die Analyse dieser Grubengase ergab

1)	Kohlensäure	= 0,695 Gramm	= 0,189 Gramm	Kohlenstoff	= 75 Proc.
	Wasser ...	= 0,571 „	= 0,063 „	Wasserstoff	= 25 „
2)	Kohlensäure	= 0,851 „	= 0,232 „	Kohlenstoff	= 75,08 „
	Wasser ...	= 0,693 „	= 0,077 „	Wasserstoff	= 25,01 „

Bevor das Gas auf seine Bestandtheile untersucht wurde, wurde es, um etwaige Beimengungen anderer Gase zurückzuhalten, durch mehrere gebogene Röhren geleitet, die theils mit Bimstein, welcher mit Schwefelsäure getränkt war, theils mit Chlorcalcium angefüllt waren. Hierbei ergab sich in einer zwischen die gebogenen Röhren eingeschobenen und mit Kalihydrat angefüllten Glasröhre allerdings eine geringe Menge von Kohlensäure, doch ergab die Wägung eine kaum bemerkbare Spur; auf andere Beimengungen, z. B. atmosphärische Luft, überschüssigen Stickstoff u. s. w., wurde keine Rücksicht genommen, denn aus den Resultaten der Analyse geht hervor, daß diese Beimengungen entweder gar nicht, oder doch nur spurenweise vorhanden sein können.

Schlagende Wetter. Indem nun die Grubengase, welche sich in Kohlenbergwerken entwickeln, in

die Räume und Stollen eindringen, kommen sie mit atmosphärischer Luft in Berührung und vermengen sich mit ihr, Grubengas aber in bestimmten Verhältnissen mit Luft gemengt gibt die bekannten gefährlichen Gemenge, welche man mit dem Namen schlagende Wetter, feurige Schwaden — feu terrou; fire damp — bezeichnet, die durch die Grubenlichter der Arbeiter entzündet die furchtbarsten Explosionen und Zerstörungen bewirken. Die Eigenschaft des Grubengases, mit bestimmten anderen Gasen gemengt, ein explodirendes Gemenge zu bilden, gründet sich darauf, daß Grubengas in bestimmten Verhältnissen mit Sauerstoff gemengt ein explodirendes Gas gibt, welches an Intensität dem Knallgase fast gleich steht. Um ein solches Gemenge zu erzeugen gehören zu einem Volumen Grubengas zwei Vol. Sauerstoffgas; mit atmosphärischer Luft gemengt sind demnach 9,53 Vol. Luft auf ein Vol. Grubengas erforderlich. Gemenge von 1 Vol. Grubengas mit 7—8 Vol. atmosphärischer Luft sind schon durch einen kleinen elektrischen Funken entzündlich und verpuffen mit starkem Knall, aber immer noch etwas schwächer als gewöhnliches Knallgas. Entfernen sich die Mischungsverhältnisse beider Gase von dem Verhältnisse 1 : 8, so wird die Verpuffung immer schwächer und es bedarf eines immer stärkeren elektrischen Funkens um das Gemenge zu entzünden, ist das eine oder das andere Gas in zu großem Ueberschusse vorhanden, so findet gar keine Explosion mehr statt. Bei einem Gemenge von 1 Vol. Grubengas und 2 Vol. Luft findet noch keine Explosion statt, das Gemenge verbrennt ohne alles Geräusch; bei dem Verhältniß von 1 : 8 ist sie, wie schon erwähnt, am stärksten und ist die Erscheinung von einer gelben Flamme begleitet; bei mehr Luft geht die Verbrennung immer langsamer vor sich und man sieht eine blaßblaue Flamme sich durch das Gemenge hindurchziehen. Mit 15—16 Vol. Luft gemengt verpufft ein solches Gemenge nur noch ganz schwach, mit 17—20 Vol. läßt es sich durch den elektrischen Funken nicht mehr entzünden. Nicht nur durch den elektrischen Funken ist ein solches Gemenge von Grubengas und atmosphärischer Luft entzündbar, sondern auch durch andere brennende Körper, wie ja die Entzündung der schlagenden Wetter in den Kohlengruben meist durch Unvorsichtigkeit an den offen brennenden Lampen der Arbeiter geschieht. Die Grubengase sammeln sich oft in unterirdischen Höhlungen des Flötzgebirges in so bedeutender Menge an, und sind oft so stark comprimirt, daß sie sich plötzlich Bahn brechen, wenn die Arbeiter beim Abbau solchen Strecken nahe kommen, aus den durch den Durchbruch entstandenen Spalten hervorbrechen, sich in den Räumen und Stollen mit Luft mengen und sich so leicht an den Grubenlichtern der Bergleute unter heftiger Explosion entzünden. Diese schlagenden Wetter kommen in Gruben bald vereinzelt, bald in größerer Ausdehnung vor, haben ein geringes specifisches Gewicht, machen sich oft durch Prickeln oder Knistern bemerkbar, besitzen einen süßlich stechenden Geruch, verursachen Kitzeln in der Nase, Stechen in den Augen, Kopfweh und wirken in stark gesättigtem Zustande betäubend, ja tödtlich.

Die häufigen Unglücksfälle, welche in den Kohlengruben auf diese Art und Weise entstanden sind, und leider noch immer entstehen, veranlaßten H. Davy zur näheren Untersuchung der Umstände dieser furchtbaren Erscheinung und zu deren Abhilfe zur Construction der nach ihm benannten Davy'schen Sicherheitslampe, welche dem Principe nach noch heute im Gebrauch ist und in allen Gruben, wo schlagende Wetter vorkommen, angewendet wird. Durch die Erfindung einer solchen Lampe, welche gestattet auch Gruben auszubauen in denen schlagende Wetter vorkommen, ohne für das Leben der Arbeiter stets besorgt sein zu müssen, sind viele Menschen vor einem furchtbaren Ende behütet, große Summen Geldes erspart, welche sonst zur Wiederaufnahme von Gruben, die durch Explosionen zerstört waren, verwendet werden mußten, und der Abbau mancher reichen Kohlenlager ermöglicht, die man wegen ihres starken Gehaltes an Grubengas hätte liegen lassen müssen. Die Construction dieser Sicherheitslampe ist sehr einfach: die Lampe ist eine gewöhnliche Oellampe, deren Flamme mit einem Cylinder aus Drahtnetz umgeben ist, welches auf den Zoll wenigstens 20, besser 30 Maschen, d. h. 400 resp. 900 auf den Quadratzoll enthält. Um diesem Cylinder die nöthige Haltbarkeit zu geben ist daran oben eine Metallplatte und unten ein Metallring befestigt, welche beide außerhalb durch vier senkrechte Metallstäbe verbunden sind. Unten seitwärts ist an der Lampe ein kurzes Rohr angebracht, durch welches man, ohne die Lampe öffnen zu müssen, Oel nachgießen kann. Kommt man nun mit einer solchen brennenden Lampe in entzündliche Grubenluft, so verlängert sich ihre Flamme, und wenn das Gas $1/12$ der Luft beträgt, füllt sich das ganze Gehäuse mit einem blauen Lichte, in welchem die Flamme des Dochtes weiter brennt; sie verlöscht selbst nicht wenn das der Luft beigemengte Gas $1/8$—$1/6$ beträgt, vielmehr zeigt sich dann der Drahtcylinder mit einer weißen Flamme erfüllt, und erst wenn die Beimengung $1/5$—$1/3$ beträgt, tritt ein Erlöschen der Flamme ein, dann ist aber auch kein Athmen mehr möglich. Bei den in neuester Zeit verbesserten Eloin'schen oder Müseler'schen Lampen tritt das Verlöschen der Flamme schon bei einem viel geringeren Gehalte der Luft an Grubengas ein, und besteht darin in sofern ein Vortheil, als die Arbeiter verhindert werden, an einer Stelle, wo stark mit Grubengas gemengte Luft vorhanden ist, sich aufzuhalten und fortzuarbeiten. Betritt der Arbeiter mit dieser Lampe einen Raum in dem sich schlagende Wetter befinden, so gelangt natürlich das Gasgemenge ungehindert in das Innere des Drahtcylinders und entzündet sich an der Flamme der Lampe, kann sich jedoch nicht nach außen hin fortpflanzen, da die Gasflamme beim Durchgehen durch die engen Maschen des Drahtnetzes so weit abgekühlt wird, daß sie nicht mehr im Stande ist, das außerhalb des Drahtnetzes befindliche Gasgemenge zu entzünden. Sobald der Arbeiter diese Anzeigen bemerkt, muß er sich möglichst schnell von dem gefährlichen Orte entfernen, da das Drahtnetz nach und nach so heiß wird, daß es nicht mehr genügend abkühlt,

und so der Fall eintreten kann, daß sich auch das außerhalb befindliche Gasgemenge entzündet und explodirt, die Lampe also keinen Schutz mehr gegen die schlagenden Wetter gewährt.

Obwol diese Sicherheitslampe gleich nach ihrer Erfindung im J. 1816 in den meisten Steinkohlenbergwerken Englands, Frankreichs und Belgiens eingeführt wurde, hat doch später das Zutrauen auf den sicheren Schutz derselben nachgelassen, da selbst bei ihrer Anwendung noch häufig Unglücksfälle durch schlagende Wetter vorkamen; ja aus Aufzeichnungen aus englischen Bergwerken geht sogar hervor daß seit Einführung der Sicherheitslampe noch mehr Unglücksfälle geschahen als zuvor. So kamen in den Gruben von Durham und Northumberland in dem Zeitraume von 1710 — 1816 im Ganzen 1479 Menschen durch Explosionen ums Leben, d. h. in 18 Jahren durchschnittlich 447, während in einem gleichen Zeitraume von 1816 — 1834 nach Einführung der Sicherheitslampe 538 Menschen auf eben diese Art und Weise umkamen. Hierbei ist jedoch zu erwägen, daß der Bau auf Steinkohlen nicht nur überhaupt in neuerer Zeit bedeutend an Umfang zugenommen hat, sondern auch seit Einführung der Sicherheitslampen auf Gruben ausgedehnt wurde, die man früher eben ihrer Gefährlichkeit wegen nicht auszubeuten wagte; auch mögen wol die meisten dieser Unglücksfälle durch Unvorsichtigkeit der Arbeiter mit veranlaßt sein, indem diese die Lampe beim Oeleingießen oder sonst wie öffneten, oder im Momente der Gefahr, erschreckt durch die Vergrößerung der Flamme im Innern des Drahtcylinders, dieselbe von sich warfen und so zertrümmerten. Nicht allein in Kohlengruben, sondern auch in Erzminen (so in der Mathias Buttnergründelgrube bei Felsö-Slovinka) hat man schlagende Wetter beobachtet, welche hier durch Zersetzung der Grubenwasser, Faulen des Zimmerholzes, vielleicht auch durch Zersetzung vorgefundener Eisenkiese entstanden sein mögen.

Auch beim Steinsalzbergbau ist das Auftreten von Grubengas öfter beobachtet worden, und kannte man das Auftreten eines brennbaren Gases in Wieliczka (Knistersalz von Wieliczka enthält etwa 84 Proc. Grubengas) schon in der Mitte des 18. Jahrh. In dem großen Steinsalzlager bei Staßfurt hat man gleichfalls hin und wieder das Auftreten von Kohlenwasserstoffen beobachtet, doch nur in so geringem Maße daß bis jetzt noch nichts sicheres darüber feststeht, und wird erst späteren Untersuchungen aufbehalten bleiben, zu entscheiden, ob die daselbst sporadisch auftretenden Gase identisch mit dem Grubengase sind. Auf der südlichen Strecke des anhaltischen Steinsalzschachtes (Leopoldshall) drangen im Frühjahre 1868 aus einigen kleinen Löchern geringe Gasmengen hervor, ohne daß jedoch näher untersucht wurde, ob das Gas Grubengas war. Im Staßfurter Steinsalzlager findet sich hin und wieder ein Vorkommen von blaugefärbtem Steinsalze, welche Färbung dem Einflusse von Kohlenwasserstoffen zugeschrieben wird. Im Szlatinaer Steinsalzbergwerke in Ungarn entwickelt sich in ungefähr 270 Fuß Tiefe aus Spalten einer Schicht thonigen Mergels, welche von Steinsalzbänken eingeschlossen ist, reichlich Grubengas und zwar in so reichlichem und constantem Maße daß es zur Beleuchtung der Räume des Bergwerkes angewendet wird. Das Salzlager liegt hier über einer Steinkohlenlagerung und ist daher in diesem der Ursprung des im Steinsalzbergwerke austretenden Grubengases zu suchen. Ein sehr merkwürdiges Auftreten von Grubengas findet sich in Salzbohrlöchern der chinesischen Provinz Szu-Tchhouan, wo auf einem großen Flächenraum eine ungeheure Menge von Salzbohrlöchern anzutreffen sind. Aus vielen dieser Oeffnungen, deren einige 15 — 1800 Fuß tief sind strömt Grubengas mit so heftigem Getöse aus, daß das Geräusch weithin gehört wird, das ausströmende Gas ist sehr rein, wird an vielen Stellen in Röhren nach benachbarten Ortschaften geleitet und zur Beleuchtung u. s. w. verwendet. Der Ursprung dieses Gases liegt auch im Vorhandensein tiefer gelegener Steinkohlenlager, auf welche man wenigstens an einigen Stellen beim Bohren gestoßen war.

Die in Vulkanen, Schlammvulkanen, Fumarolen auftretenden Gase enthalten neben anderen Gasen ebenfalls oft Grubengas. Schon Humboldt glaubte bei einzelnen Vorkommen in Amerika Grubengas gefunden zu haben, welche Vermuthung durch spätere Untersuchungen bestätigt wurde. Im Juli 1857 wurde von Abich beobachtet, daß das tief aus der Lava im Krater des Vesuv sich emporarbeitende und emporschleudernde Wirkung auf dieselbe ausübende Gas ein brennbares sei; der blasse Lichtschimmer der momentan aufsteigenden Gasgarbe hatte am meisten Aehnlichkeit mit reinem oder schwach gekohltem Wasserstoffgase oder Kohlenoxydgas. Das von den Schlammvulkanen von Turbaco in der Provinz Carthagena ausgehauchte Gas ist nach Acosta (Ann. Chem. Phys. 34. 89) nicht, wie man früher annahm Stickstoff, sondern ein brennbarer Kohlenwasserstoff mit einem von beigemengten Steinöl herrührenden bituminösen Geruche. Diese mit schwachen Wasserquellen hervorströmenden Gase bilden vielfach eine schlammige Masse, und werden diese Ausströmungen von den Eingeborenen insgemein Volcanes Volancitos genannt. Das Wasser dieser Quellen hat einen ziemlich reinen empyreumatischen Geruch und stark salzigen Geschmack. Das herausströmende Gas besteht aus einem Gemenge von Kohlenwasserstoffgas mit atmosphärischer Luft und Kohlensäure; ein Gehalt an Schwefelwasserstoffgas war nicht nachweisbar; der Gehalt dieser Quellen an Kohlenwasserstoff ist bis jetzt noch nicht quantitativ bestimmt. Das Auftreten solcher Gasausströmungen in Quellen in der Umgegend von Carthagena ist ein ziemlich häufiges; ihr Ursprung liegt wol in den in der unteren Kreide vorkommenden Kohlen- und Steinsalzlagern. Die von St. Claire-Deville und Leblome untersuchten Borsäurefumarolen Toskanas enthielten gleichfalls ein brennbares Gas in welchem 24,44 — 28,09 Proc. Grubengas nachweisbar war; die Fumarolen Siciliens sind noch Kohlenwasserstoffreicher und enthält das Gas von Santa Venerina 83,6, das Gas von Macaluba bei Girgenti 90,4,

das aus schlammigem, stark salzigem Wasser im Thal von San Biaggio hervorquellende 32,5 Grubengas und Stickstoff neben 67,0 Proc. Kohlensäure. Bei Paterno entwickelt sich aus kleinen mit salzigem Wasser angefüllten Oeffnungen ein Gas, welches einen Gehalt von nur 5,0 Proc. Grubengas hat; die aus dem Malacuba von Kirbi und Terrapilata sich entwickelnden Gase enthalten 73,7 resp. 41,0 Proc. Kohlenwasserstoffgas. Auch im nördlichen Persien und in Caucasien kommen viele, wahrscheinlich durch Erdbeben entstandene Gasquellen vor, welche einen ungewöhnlich hohen Gehalt an Grubengas zeigen; es enthalten zwei Gasquellen auf der Halbinsel Ouheron 92,49 und 93,03 Proc., ferner eine Gasquelle vom Erdölberg südlich von Titarofua 92,24, eine nordöstlich von Jenikale 95,39, Gas aus den Schlammvulkanen von Boulganak 97,51, vom Centralkrater Selonnaia-Gora 95,56 und aus den Quellen von Jenikale 97,09 Proc. leichtes Kohlenwasserstoffgas.

Als man im Sommer 1831 zu Johnstone einen artesischen Brunnen bohrte, hörte man in 125 Fuß Tiefe ein Geräusch, ähnlich dem von hervorsprudelndem Wasser; nach noch 25 Fuß Tiefe kam man auf Wasser, welches bis zur Oberfläche stieg, und aus dem sich mit großem Geräusche häufige Gasblasen entwickelten. Bei näherer Untersuchung zeigte sich, daß das hervorquellende Gas fast reines Grubengas war, es brannte mit bläulicher nur wenig leuchtender Flamme. Aehnlich entwickelte sich bei Liekwege im Schauenburgischen bei Bohrung eines artesischen Brunnens aus dem sehr kohlreichen Schieferthon der Liasformation ein bläulich, an der Spitze mit gelblicher Flamme brennendes Gas, welches nach Bischofs Untersuchungen nach Entziehung der vorhandenen Kohlensäure aus 79,10 Proc. Grubengas, 16,11 ölbildenden Gase und 4,79 Proc. unverbrennlichen Gasen, wahrscheinlich beigemengten Stickstoff, bestand. In den vielen Heilquellen unserer Erde ist das Vorkommen von Grubengas ebenfalls nichts ungewöhnliches. Viele Quellen, kalte sowol wie warme bringen eine größere oder geringere Quantität von Gasen verschiedener Art mit aus der Tiefe, deren Menge entweder so klein ist, daß sie dieselben bei ihrem Hervorquellen absorbirt zurückbehalten und sie erst durch Kochen oder anderweitige Veränderung des auf ihnen lastenden atmosphärischen Druckes abgeben, oder ihr Reichthum an Gasen ist so groß, daß dieselben beim Hervortreten der Quellen an die Erdoberfläche freiwillig entweichen. Im Ganzen genommen besitzen wir noch wenig genaue und ausführliche Nachrichten über das Vorkommen von Kohlenwasserstoffgasen in Quellen und besonders sogenannter Heilquellen, doch ist es vielleicht verbreiteter als man bis jetzt angenommen hat. So ist enthalten in den aachener Thermen: freiwillig aufsteigendes Gas aus der Kaiserquelle 1,82 Proc., im Wasser diffundirtes Gas derselben Quelle 0,37, frei aufsteigendes Gas der Corneliusquelle 0,72, des Quirinusbades 0,26, der Rosenquelle 0,55 Proc. Kohlenwasserstoffgas. In den frei aufsteigenden Gasen der Schwefelquelle zu Weilbach bei Nassau befinden sich 0,72—1,82 Proc., in der Adelheitsquelle zu Heilbrunn in Oberbaiern 8,02 Proc. neben 13,18 freier Kohlensäure, 6,51 Stickstoff und 1,33 Sauerstoff. Unter den Quellen der Herkulesbäder im Banat enthalten an Kohlenwasserstoffgas: die Ludwigsquelle 0,41, die Karolinenquelle 0,38, die Kaiserquelle 0,88, die Ferdinandsquelle 0,52, die Augenbadquelle 0,42, die schwarze Quelle 0,40, und die Franciscìquelle 0,56 Proc.; die neundorfer Schwefelwasser enthalten als diffundirtes Gas in der Trinkquelle 1,46, in der Quelle unter dem Gewölbe 0,28, in der Badequelle 0,17 Proc. Nach Angaben von Lewis Buck kommen im Staate New-York einige Quellen vor, welche sehr reich an Kohlenwasserstoffgas sein sollen, doch fehlen hierüber bis jetzt nähere Angaben. Eine bei Hannover erbohrte Steinölquelle, welche einen starken Gehalt an Soole zeigte, enthält 0,68 Proc. Steinöldampf und 56,01 Kohlenwasserstoffgas; ein Teich im botanischen Garten zu Marburg enthält ebenfalls Gase, welche im Winter 47,37, im Sommer aber 76,61 Proc. Kohlenwasserstoffgas enthalten.

An einigen Orten der Erde quillt das Gas geradezu aus Spalten, Höhlungen u. s. w. hervor, und oft so reichlich und constant, daß es sehr leicht zu ökonomischen Zwecken zu verwerthen ist. Solche Ausströmungen von Grubengas lassen stets mit fast absoluter Gewißheit schließen, daß in größerer oder geringerer Tiefe Kohlenlager vorhanden sind. Man findet so reichliche Ausströmungen von Grubengas bei Rheine in Westphalen, wo es aus einem verlassenen Schachte, Geisterschacht genannt, hervorquillt und in Röhren fortgeleitet zur Beleuchtung verwendet wird. Eine gleiche Anwendung findet bei Gasquellen in der Nähe des Dorfes Fredonia, einige Meilen vom Eriesee entfernt, statt. Beim Dorfe Charlemond in Staffordshire wurden auf einer von aller Vegetation entblößten Stelle Gasquellen gefunden; steckt man hier Röhren in den Erdboden, so erhält man einen beständigen Gasstrom, welcher mit einer hellleuchtenden, bläulichen, Hitze und Licht gebenden Flamme brennt. Es kommen hier in der Bodenablagerung mehrere Verwerfungen der Schichten vor, sodaß das Gas wol durch Spalten seinen Weg aus den großen Kohlenablagerungen der Umgegend findet; es enthält im Durchschnitt 96 Proc. Grubengas, 3 Kohlensäure und 1 Wasserdampf und Stickstoff. Gasausströmungen ähnlicher Art bietet das Vorkommen von Gasquellen im Arvethal in Savoyen. Auch an Orten welche weiter von großen Kohlenlagern entfernt liegen, welche sich jedoch in der Tiefe bis zu diesen Punkten erstrecken können, strömt Kohlenwasserstoffgas aus der Erde, so aus den thonigen Uferrändern eines Baches bei Bedlay in der Nähe von Glasgow, wo das Gas angezündet oft wochenlang fortbrennt. Auch aus dem Bache selbst entwickeln sich Gasblasen mit großer Gewalt, bestehend aus 87,5 Grubengas und 12,5 atmosphärischer Luft. Beim Abbrechen eines Gebäudes, welches theilweise in den Fluß Canadaway hineinreichte, stiegen aus dem Wasser so reichlich Blasen von Kohlenwasserstoffgas auf, daß es gesammelt und in Röhren nach dem Dorfe geleitet zur Beleuchtung verwendet wird. Am großartigsten wird die Entwickelung

von Kohlenwasserstoffgas auf dem sogenannten Feuerfelde am westlichen Ufer des caspischen Meeres beobachtet. Auf einem weit ausgedehnten Landstriche fangen die aus dem Boden theils ruhig aufsteigenden, theils gewaltsam hervorbrechenden Gase bei Annäherung eines brennenden Körpers sofort Feuer und die weißen, oft auch gelblichen Flammen lodern äußerst beweglich und zitternd, aber rein und ohne allen Dampf empor. Das Brennen dieser Gase hält längere oder kürzere Zeit an; einige Gasquellen konnten nur durch Zuwerfen mit Erde oder durch heftige Stürme ausgelöscht werden. Bei der beträchtlichen Hitze welche dieses Flammenmeer verbreitet, wechseln gewisse Gesteine des Bodens die Farbe, andere erlangen das Aussehen zerbröckelter Ziegelsteine. Die Größe der Flammen ist sehr verschieden, an einigen Stellen beträgt sie nur wenige Zoll, an anderen mehrere Fuß, ja an einigen sogar fünf und sechs Fuß. Der ganze Boden dieses ausgedehnten Landstriches ist mit solchen Gasquellen imprägnirt; bis an die Abhänge des Caucasus hinauf zeigt sich das Phänomen, ohne jedoch constant zu sein; zuweilen sieht es aus als flößen Lichtströme an den Abhängen der Berge hin, oder als rollten Feuermassen vom Gebirge herab, sodaß die Gipfel der Berge, namentlich zur Nachtzeit, in hellem Glanze strahlen. Auf diesem Boden entstand der schon von altpersischen Schriftstellern erwähnte Gottesdienst der Feueranbeter mit dem Hauptcultus in der Stadt Baku. Nach dem Glauben der Feueranbeter sind die hier aus der Erde hervorquellenden Feuergarben die Flamme des heiligen Universalfeuers, welche bis zum Weltuntergange nicht verlöschen werde. Die neuesten und umfassendsten Berichte über die ganzen Verhältnisse dieses Landstriches gibt Eichmann in seiner Reise auf dem caspischen Meere und dem Caucasus: wenn man sich der heiligen Stadt Baku zur Abendzeit nähert, so zeigen sich schon von weitem vier große Flammensäulen, welche, in Röhren an den Mauern in die Höhe geleitet, die ganze Gegend ringsum erhellen. Durch ein erhelltes Portal gelangt man in den stark erleuchteten Vorhof des Heiligthumes, in welchem überall aus den Kalksteinwänden kleine Flammen hervorbrechen; ringsum in den inneren Wänden befinden sich die Zellen der hier lebenden Indier und ihres Oberpriesters. Auch in Siebenbürgen in der Nähe des Dorfes Klein-Saros findet man solches Feuerfeld, jedoch lange nicht in so ausgedehntem Maße als am caspischen Meere. Von den in den Apenninen vorkommenden Feuern ist das bedeutendste jenes vor pietra mala, wo Flammen von drei Fuß Durchmesser und fünf Fuß Höhe emporsteigen.

Als hervorragenden Bestandtheil finden wir das Grubengas in unserem Leuchtgase, welches aus Grubengas, ölbildenden Gase, Kohlenoxyd, Wasserstoff, Dämpfe der flüchtigen, meist aus Kohlen- und Wasserstoff bestehenden Theeröle, Schwefelkohlenstoff Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Cyanverbindungen, schwefliger Säure, Salzsäure, Stickstoff, Wasserdampf besteht. Die eigentliche Masse des Leuchtgases bilden die fünf zuerst genannten Bestandtheile, während alle übrigen zusammengenommen nur wenige Procente ausmachen; unter diesen entwickeln das Kohlenoxyd und das Wasserstoffgas bei ihrer Verbrennung so gut wie gar kein Licht, am meisten und im höchsten Grade das ölbildende Gas, so daß die Leuchtkraft des Gasgemenges fast allein von letzterem abhängen würde, wenn nicht die Dämpfe der flüchtigen und festen Kohlenwasserstoffe einen bedeutenden Beitrag dazu lieferten. Ueber diesen Punkt hat Henry Untersuchungen gemacht und fand er daß vor der Kirschrothglühhitze fast nur Wasserdampf, atmosphärische Luft, und nur wenig Leuchtgas, von da an aber das letztere reichlich und zwar in folgendem Verhältnisse seiner Bestandtheile übergeht:

Zeit der Auffammlung.	Specif. Gew.	Durch Chlorabsorb.	Grubengas.	Kohlenoxyd.	Wasserstoff.	Stickstoff.
		aus 100 Thl. Gas aus Wigan-Cannel-Kohle.				
in den ersten Stunden	0,650	13	82,5	3,2	0	1,3
	0,620	12	72	1,9	8,8	5,3
	0,630	12	58	12,3	16	1,7
5 Stunden nach Anfang	0,500	7	56	11	21,3	4,7
10 Stunden nach Anfang	0,345	0	20	10	60	10.

Aus dieser Zusammensetzung geht hervor, daß das Grubengas der vorwiegende Bestandtheil ist; daß der leuchtende, d. h. durch Chlor absorbirbare Theil $^1/_8$ — $^1/_9$ beträgt und im Verlauf der Destillation immer spärlicher auftritt, bis er zuletzt gänzlich null wird. Gegen das Ende der Operation tritt Wasserstoff in auffallender Menge auf, welches von der Eigenschaft der Kohlenwasserstoffe herrührt, sich in Berührung mit glühenden Körpern zu zersetzen. Den Beweis hierfür liefern die Versuche von Marchand; denn als derselbe ölbildendes Gas durch ein glühendes Rohr bei verschiedenen Hitzegraden leitete, zeigte das auftretende Gas auf 100 Wasserstoff nach einander folgende Kohlenstoffmengen:

Kohlenstoff.	Natur d. Gases u. Temp.
614	ölbildendes Gas.
580	Rothglühhitze.
325	heftige Weißglühhitze.
307	Grubengas.
7	anhaltende Weißglühhitze (fast reiner Wasserstoff).

Wie verschieden die Zusammensetzung des Leuchtgases auch in Bezug auf den Gehalt an Grubengas ist, ergibt sich aus folgenden Analysen:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Leichtes Kohlenwasserstoffgas . . .	58,4	51,2	42,0	41,4	38,4	35,2
Schwere Kohlenwasserstoffe	24,5	13,0	10,8	9,7	7,2	3,5
Wasserstoffgas	10,5	25,8	36,0	33,3	44,0	51,8
Kohlenoxydgas	6,5	7,8	10,0	15,6	5,7	8,9,

wo 1, Gas aus Bogheadkohle, 2, 4, 6 Gas aus Newcastelkohle, 3, Gas aus Wigan-Cannelkohle, 5, Gas in Heidelberg. Unter dem Ausdruck schwere Kohlenwasserstoffe ist sowol das schwere Kohlenwasserstoffgas, als auch die dampfförmigen, noch dichteren Kohlenwasserstoffe gemeint, also die Gase, denen das Gas die Leuchtkraft verdankt. In einer von Musprat (3. 26) mitgetheilten Analyse des Leuchtgases befanden sich in 86,28 Vol. des nach der Behandlung von Absorbtionsmitteln zurückgebliebenen Gases: 33,62 Vol. Grubengas, 43,90 Wasserstoffgas, 6,39 Kohlenoxydgas, 2,37 Stickstoff. Berechnet man die Gase, und die durch die Absorbtionsmittel bereits bestimmten auf 100 Vol. Leuchtgas, so ergibt sich für die Kohlenwasserstoffe als procentische Zusammensetzung 34,90 Grubengas und 6,46 ölbildendes Gas neben homologen Kohlenwasserstoffen. Auf der ungleichzeitigen Verbrennung des Kohlenstoffs und Wasserstoffs beruht nun die Lichtentwickelung der Flamme; es wird der Kohlenstoff momentan als feiner Niederschlag abgeschieden und durch den verbrennenden Wasserstoff zum Weißglühen gebracht, wodurch die Leuchtfähigkeit eines Gases oder Gasgemenges auf das zwischen Kohlenstoff und Wasserstoff obwaltende Verhältniß zurückzuführen ist: es muß also in einem Leuchtgase mehr Kohlenstoff vorhanden sein als im Grubengase und wird die Leuchtkraft eine um so größere sein, je mehr sich das Verhältniß zwischen Kohlenstoff und Wasserstoff dem im ölbildenden Gase vorhandenen nähert. Diese Verhältnisse zwischen beiden Gasen sind aber folgende: Grubengas enthält 75 Proc. Kohlenstoff auf 25 Proc. Wasserstoff, während das ölbildende Gas auf 85,7 Proc. Kohlenstoff 14,3 Proc. enthält. Nach Untersuchungen von Blochmann (Dinglers polyt. J. 169. 136) ist die Leuchtkraft der verschiedenen Kohlenwasserstoffe weder dem Kohlenstoffgehalte derselben, noch dem Verhältniß zwischen Kohlenstoff- und Wasserstoffgehalt proportional, sondern hängt der Leuchtwerth vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach von der verschiedenen Leichtigkeit ab, mit welcher sich die Kohlenwasserstoffe in der Flamme zersetzen, und wird hierbei auch den nicht leuchtenden Gasen ein wesentlicher, von ihrer Flammentemperatur abhängiger, bis jetzt noch nicht genügend bekannter Einfluß auf die Leuchtkraft eines Gases zugeschrieben; es ist hiernach nicht gut möglich die theoretische Leuchtkraft eines gegebenen Gasgemenges, selbst für eine bestimmte Form der Flamme und einen bestimmten Druck, im Voraus zu berechnen.

Beim Verdauungs- und Respirationsprocesse findet man ein ferneres Vorkommen des Grubengases, und zwar enthalten die Darmgase des Menschen neben Stickstoff, Wasserstoff, Kohlensäure davon bis zu 56 Proc. bei Genuß von Hülsenfrüchten, bis zu 37 Proc. bei Fleischnahrung, während es bei ausschließlicher Ernährung durch Milch fast ganz durch Wasserstoff ersetzt ist. An größeren Thieren hat Reiset (Ann. Chem. Phys. 69. 129) Versuche angestellt. Er sperrte dieselben längere Zeit in einen abgeschlossenen Raum, welchem Sauerstoff in dem Maße zugeführt werden konnte, als er durch die Respiration verbraucht wurde, während alkalische Lösungen die gebildete Kohlensäure absorbirten. Es wurden nach seinen Untersuchungen erhalten bei einem Schafe in Zeit von 14 St. 12 Min. an ausgehauchtem Sumpfgase 18,789 Liter, während der Verbrauch von Sauerstoff 460,065 Gr. und die gebildete Kohlensäure 628,9 Gr. betrugen. Beim Kalbe ergab sich: Sumpfgas = 14,526 L., verbrauchter Sauerstoff = 433,559 Gr., gebildete Kohlensäure = 513,453 Gr. Beim Schwein wurde kein Sumpfgas vorgefunden, aber ein größerer Wasserstoffgehalt; bei allen Wiederkäuern ist das Auftreten von Sumpfgas beobachtet und steht es im engsten Zusammenhange mit dem Verdauungsprocesse; bei Thieren welche durch Gasentwickelungen krankhaft aufgebläht werden, findet es sich ebenfalls in reichlicher Menge. Pettenkofer hat auch in der atmosphärischen und respirirten Luft einen Gehalt von Grubengas nachgewiesen, und zwar leitete er einmal ein gemessenes Volumen dieser Luft unmittelbar unter einen Schwefelsäureapparat, und von hieraus durch Röhren mit titrirtem Barytwasser; ein anderes gemessenes Volumen wurde durch eine kleine mit Platinschwamm angefüllte und zum Glühen erhitzte Verbrennungsröhre in die Absorbtionsapparate geleitet. Den Mehrbetrag der im letzten Versuche gefundenen Menge an Wasser und Kohlensäure betrachtet er als Wasserstoff und Kohlenwasserstoffgehalt der Luft, wobei jedoch Fresenius bemerkt, daß in der Luft suspendirte organische Stoffe oder die Kautschukröhren des Apparates leicht einen Fehler veranlassen können.

II. Eigenschaften und Volumverhältnisse. Das Grubengas ist ein farb- geruch- und geschmackloses Gas, welches bis jetzt nur im gasförmigen Aggregatzustande bekannt ist, es konnte selbst bei der niedrigsten Temperatur welche das Kohlensäurebad im luftleeren Raume gibt und einem gleichzeitigen Druck von 32 Atmosphären nicht condensirt werden; man bezeichnet es daher als ein permanentes Gas. Es ist brennbar und verbrennt an der Luft mit einer dem brennenden Kohlenoxydgas ähnlichen, wenig leuchtenden, bläulichen, an der Spitze oft gelblichen Flamme. Während sich Wasserstoffgas, Schwefelwasserstoffgas und ölbildendes Gas durch einen dunkelrothglühenden Glasstab entzünden lassen, muß der Stab ganz hellroth- oder weißglühend sein um Grubengas zu entzünden. Es ist diese schwierige Ent-

zündbarkeit ein Beweis dafür, daß die Bestandtheile im Gase sehr fest verbunden sind, und ist das Grubengas in der That die beständigste Verbindung des Kohlenstoffes und Wasserstoffes, denn erst in einer weißglühenden Röhre wird es in seine Bestandtheile zerlegt. Das Aequivalent = 16; procentische Zusammensetzung: Kohlenstoff = 75, Wasserstoff = 25. Specifisches Gewicht (das der Luft = 1 gesetzt) = 0,5576 nach Thomson, 0,6 nach d'Alton, 0,6 — 0,78 nach Henry, berechnet = 0,5530. Nach den Resultaten der Analyse im Eudiometer enthält 1 Vol. leichtes Kohlenwasserstoffgas ½ Vol. Kohlenstoffdampf und 2 Vol. Wasserstoffgas. Nun wiegen

	½ Vol. Kohlenstoffdampf	= 0,4146
	2 Vol. Wasserstoffgas	= 0,1384
also	1 Vol. leichtes Kohlenwasserstoffgas	= 0,5530,

welche Zahl mit dem oft in Lehrbüchern angegebenen specif. Gewicht von 0,559 nahe übereinstimmt. Die specifische Wärme bei constantem Druck (die des Wassers als Einheit angenommen) beträgt nach Regnaults Angaben dem Gewichte nach = 5,929, dem Volumen nach = 3,277. Die Löslichkeit des Grubengases in Flüssigkeiten ist gering, Wasser nimmt nur etwa $^1/_{27}$ seines Volumens auf, Alkohol bedeutend mehr. Schönfeld (Ann. Chem. Pharm. 95, 1) fand als Absorbtionscoëfficienten für

Wasser

bei Temp. von	0°	= 0,05449
	5	= 0,04885
	10	= 0,04372
	15	= 0,03909
	20	= 0,03499

Alkohol

bei Temp. von	0°	= 0,52259
	5	= 0,50861
	10	= 0,49535
	15	= 0,48280
	20	= 0,47096
	25	= 0,45982.

Da ½ Vol. Kohlenstoffdampf = ½ C., 2 Vol. Wasserstoffgas = H, so ergibt sich als die einfachste Formel für das Grubengas die Formel: CH^2, welche 1 Vol. Kohlenstoffdampf und 4 Vol. Wasserstoffgas anzeigt. Diese Formel repräsentirt 2 Vol. Gas, die dann das Aequivalentvolumen sind. Um dem Gase das Aequivalentvolumen 4 zu geben muß die Formel C^2H^4 geschrieben werden, die auch aus Substitutionsproducten folgt, welche aus dem Gase zu erhalten sind. Dieser Formel gemäß enthält 1 Aequivalentvolumen Grubengas

	C^2	2 Vol.	1,6584
	H^4	8 Vol.	0,5536
1 Aequiv.	C^2H^4	4 Vol.	$\frac{2,2120}{4}$ = 0,5530,

wonach also das Aequivalentvolumen des Grubengases gleich vier Vol. ist. Die Formel C^2H^4 wird zu CH^4 wenn man das Atomgewicht des Kohlenstoffs zu 12 annimmt; sie entspricht 1 Vol. Kohlenstoffdampf und 4 Vol. Wasserstoffgas und repräsentirt 2 Vol., gleich einem Aequivalentvolumen. Betrachtet man das leichte Kohlenwasserstoffgas als die Wasserstoffverbindung des organischen Radicals Methyl C^2H^3 (C = 6) oder CH^3 (C = 12) als Methylwasserstoff, so schreibt man die Formel (C^2H^3) H oder (CH^3) H = CH^4, wo also das Kohlenstoffatom vierwerthig angenommen wird. Die chemische Reaction des Grubengases ist neutral; nach einigen Angaben soll es einen schwachen unangenehmen Geruch besitzen, nach den meisten und gründlichsten Untersuchungen ist es jedoch vollständig geschmack- und geruchlos. Die Wirkung auf den thierischen Organismus ist, ähnlich wie die des Wasserstoffes, negativ schädlich, d. h. indem es den Zutritt der Luft und des Sauerstoffs zu den Lungen verhindert, hemmt es die Respirationsthätigkeit und wirkt dadurch tödtlich auf den Organismus. Bergleute welche an die Luft in den Gruben gewöhnt sind, können noch Luft mit $^1/_{11}$ Grubengas gemengt einathmen ohne krank zu werden; bei reicherem Gehalte der Luft an Grubengas bemerkt man einen schwachen Druck auf Stirne, Schläfe, Augen, der aber an freier Luft bald wieder verschwindet. Man hat öfter die ungesunde Beschaffenheit sumpfiger Gegenden den Exhalationen von Grubengas zugeschrieben welches allerdings als Sumpfgas daselbst auftritt, allein dem widerspricht die Erfahrung, daß die in den Kohlengruben beschäftigten Arbeiter durch das beständig eingeathmete Gas keinen nachtheiligen Einfluß auf ihre Gesundheit verspüren. Es kann daher an den Krankheiten, welche man in sumpfigen und morastigen Gegenden den Ausdünstungen der letzteren zuzuschreiben pflegt, am wenigsten das an sich unschädliche Sumpfgas schuld sein, sondern es ist der Grund vielmehr in dem oft gleichzeitigen Auftreten anderer giftiger, meist schwefel- oder stickstoffhaltiger Gase zu suchen.

III. Darstellung. Während man früher annahm daß die Kohlenwasserstoffe im Allgemeinen nur durch Zerlegung höherer Kohlenwasserstoffverbindungen in niedere darstellbar seien, — Kohlenstoffreichere Kohlenwasserstoffe zerfallen in Theer und Grubengas wenn man sie in glühenden Röhren erhitzt — hat Berthollet durch seine Versuche gezeigt, daß auch der umgekehrte Proceß eintreten kann, daß es gelingt eine Reihe Kohlenwasserstoffverbindungen herzustellen in aufsteigender Zahl der Elemente. Wenn sich nun die verschiedenen Kohlenwasserstoffe durch Synthese bilden lassen, so folgt hieraus die Hervorbringung einer großen Anzahl anderer organischer Verbindungen. Die künstliche Bildung des Grubengases geht unter den verschiedenartigsten Verhältnissen vor sich; es ist ein constantes Product der trockenen Destillation von Holz, Torf und Steinkohle, es macht nebst Wasserstoff den Hauptbestandtheil des Leuchtgases aus; es bildet sich ferner, jedoch stets noch mit ölbildenden Gase gemengt, beim Hindurchleiten von Alkoholdämpfen durch eine glühende Röhre, wobei 4 Vol. der letzteren in 2 Vol. Kohlensäure und 6 Vol. Grubengas zerfallen;

oder aus ölbildendem Gase unter Absatz von Kohle in starker Rothglühhitze, welchem Umstande ohne Zweifel das Leuchtgas einen Theil seines Gehaltes an Grubengas verdankt. Nach Persoz erhält man es nur mit wenig Kohlensäure verunreinigt, wenn man den Dampf von Aceton durch eine gebogene gläserne oder eiserne Röhre leitet, in welcher Kalihydrat zum Schmelzen erhitzt ist. Der bequemste Weg zur Darstellung von reinem Grubengase ist der des Erhitzens eines essigsauren Salzes mit dem Hydrate einer alkalischen Base, z. B. eines Gemenges von essigsaurem Natron- (Kali-) hydrat; die Elemente der Essigsäure des Salzes und des Hydratwassers der Base gruppiren sich zu leichtem Kohlenwasserstoffgase und Kohlensäure, welche letztere von der Base zurückbehalten wird. Chemisch reines Grubengas erhält man demnach durch Erhitzen von 1 Theil crystallisirtem essigsaurem Natron oder trocknem essigsaurem Kali mit einer Mischung von 2 Theilen Kali- (Natron) hydrat und 3 Th. Kalkhydrat oder mit 5 Theilen des zur Stickstoffbestimmung nach der Methode von Will und Varrentrapp gebräuchlichen Natronkalkes in einer Retorte oder schwer schmelzbaren weiten Glasröhre. Es zerfällt hierbei 1 Aeq. wasserhaltige Essigsäure in 2 Aeq. Kohlensäure und 1 Aeq. Grubengas:

$$NaO.C^4H^3O^3 + NaO\,HO = C^2H^4 + 2\,(KO.CO^2).$$

Der Zusatz von Kalkhydrat zur Mischung von Alkalihydrat und essigsaurem Alkali ist, obwol die Zersetzung auch ohne denselben vor sich geht, nothwendig, um das Zerfressen der Glasgefäße durch das schmelzende Alkalihydrat und kohlensaure Alkali zu vermeiden; von dem kalkhaltigen Gemenge in den angegebenen Verhältnissen wird beim gelinden Glühen das Glas nur wenig angegriffen. Dumas und Geuther empfehlen auf 2 Theile essigsaures Salz 2 Theile Alkalihydrat und 3 Theile gepulverten Kalk; zur Darstellung bringt man das mit der Lösung des Alkalihydrates angefeuchtete Gemenge in eine Retorte oder eine Röhre aus strengflüssigem Glase, oder in eine eiserne Flasche, befestigt daran eine Gasleitungsröhre, erhitzt allmälig und nicht zu stark, sodaß eine gleichförmige Gasentwickelung stattfindet und fängt das Gas über Wasser auf. Auch durch Erhitzen eines innigen Gemenges eines essigsauren Salzes mit Natronkalk oder Aetzbaryt erhält man reines Grubengas. Nach einer Vorschrift von Regnault löst man 2 Theile Kalihydrat in Wasser, besprengt mit dieser Lösung 3 Theile gebrannten Kalk, trocknet die Masse bei dunkler Rothgluth aus und vermischt dann 10 Th. derselben mit 4 Theilen crystallisirtem essigsaurem Bleioxyd (Bleizucker). Ein Ueberschuß an essigsaurem Salz ist bei der Darstellung von Grubengas aus demselben in allen Fällen zu vermeiden, da derselbe leicht Veranlassung zum Auftreten von brenzlichen Verbrennungsproducten gibt. Wie schon oben erwähnt steigen beim Aufrühren des Schlammes der Sümpfe Blasen von Sumpfgas auf, welches in mit Wasser gefüllten und mit Trichtern versehenen umgekehrten Flaschen aufgefangen wird. Durch Schütteln mit Kalkmilch befreit man das so aufgefangene Gas von der vorhandenen Kohlensäure und etwa anwesendem Schwefelwasserstoffgas, das so erhaltene Gas enthält nach Henry 7, nach Saussure 28 Maß Stickstoff auf 100, welche 128 Maß mit überschüssigem Sauerstoff verpufft nicht 200, sondern 224 Maß Sauerstoff verzehren und nicht 100, sondern 103 Maß Kohlensäure geben. Wäscht man nach Henry Steinkohlengas mit wässrigem Chlor, sodann mit Kalilauge und bringt es dann in eine Retorte worin Platinschwamm auf 177° erhitzt ist, bei welcher Temperatur vorhandenes Wasserstoff- und Kohlenoxydgas verbrennt, entzieht sodann nochmals die Kohlensäure durch Kalihydrat, so erhält man ebenfalls ein ziemlich reines, nur noch mit etwa vorhandenem Stickstoff gemengtes Grubengas. Graham befreit das Steinkohlengas von allen übrigen Bestandtheilen durch Jod, welches nur im Grubengase unverändert und glänzend bleibt, mit allen übrigen Kohlenwasserstoffverbindungen aber theils tropfbare, theils feste Verbindungen eingeht. Aehnlich wie das Jod verhält sich das Brom, wobei die Bromverbindungen von Aethylen, Propylen, Butylen u. s. w. entstehen. Bei der trockenen Destillation von buttersaurem Baryt entsteht Grubengas und eine Reihe von homologen Kohlenwasserstoffen.

IV. Bildung und Zersetzungen. Die Bildung des Grubengases in der Natur ist, soweit die Erfahrung reicht, an das Vorhandensein in Verwesung begriffener Stoffe organischen Ursprungs geknüpft, wie auch schon aus dem oben erwähnten Vorkommen in Gruben, Sümpfen, hervorgeht. Künstlich sind die Kohlenwasserstoffe ebenfalls darstellbar, und zwar nach Berthollet durch Synthese, woraus die Entstehung einer großen Anzahl organischer Verbindungen folgt.. So sind nach dieser Theorie die Alkohole, in sofern sie aus Methylwasserstoffgas nach seiner Umwandlung in Chlormethyl, aus Aethylen und Propylen nach deren Umwandlung in die entsprechenden Aethersäuren, aus anderen höheren Gliedern der Reihe $C^n H^n$ nach ihrer Vereinigung mit Wasserstoffsäuren zu Aetherarten und ebenso die correspondirenden Alkohole künstlich dargestellt; aus diesen dann wieder die entsprechenden Säuren und eine große Anzahl anderer Derivate. Das Propylen C^6H^6 entsteht z. B. durch Einwirkung von Kohlenoxyd auf Methylwasserstoffgas neben Wasser $2\,C^2H^4 + 2\,CO = C^6H^6 + 2\,HO$; in einer schwer schmelzbaren Glasröhre bis zum Erweichen des Glases erhitzt entsteht eine kleine Menge Naphtalin $10\,C^2H^4 = C^{20}H^8 + H^{32}$, sodaß die durch progressive Condensation aus dem Grubengase hervorgehenden Kohlenwasserstoffe Glieder höherer Ordnung bilden. Berthollet (Théorie des corps pyrogénés) sucht die Bildung und Zersetzungen der Kohlenwasserstoffe durch Wärme auf allgemeine Vorgänge und Grundsätze zurückzuführen und sind seine wichtigsten Ansichten darüber daß 1) molekulare Condensation einfacher Kohlenwasserstoffe zu polymeren unter Wärmeentwickelung stattfinde und im Gegensatze hierzu Schaltung polymerer Kohlenwasserstoffe in einfachere unter Wärmeabsorbtion; 2) directe Verbindungen von Kohlenwasserstoffen mit

Wasserstoffgas unter Wärmeentwicklung entstehen und umgekehrt Abscheidung von Wasserstoff unter Wärmeabsorbtion; ferner Verbindungen verschiedener Kohlenwasserstoffe unter Wärmeentwicklung stattfinden und umgekehrt Spaltung zusammengesetzter Kohlenwasserstoffe in einfachere unter Wärmeabsorbtion. Wird eine organische Verbindung, z. B. ein Kohlenwasserstoff der Einwirkung von Wärme ausgesetzt, so tritt früher oder später eine Temperatur ein, bei welcher er als solcher nicht mehr bestehen kann; seine Elemente ordnen sich zu einfacheren Verbindungen, welche theils entweichen und sich auf diese Weise jeder weiteren Einwirkung der Wärme entziehen, theils zurückbleiben; indem sie nun ihrer einfacheren Zusammensetzung wegen die angewandte Temperatur ohne weitere Zersetzung auszuhalten im Stande sind. Bei steigender Temperatur erneuert sich derselbe Vorgang bis endlich der ganze Körper unter Zurücklassung einer größeren oder geringeren Menge Kohle in die möglich einfachsten Verbindungen zerlegt wird. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen die Elemente der Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoff und Wasserstoff, direct mit einander zu vereinigen, sondern die betreffenden Verbindungen sind immer nur auf Umwegen entstanden; sind sie aber erst einmal vereinigt, so werden sie in der Regel durch starke Verwandschaftskräfte zusammengehalten.

Diese Verbindungen kommen nun seltener fertig gebildet in der Natur vor, sondern die bei weitem größte Anzahl wird am besten auf künstlichem Wege erhalten. Eine reiche Ausbeute liefert besonders die trockene Destillation organischer Stoffe, wie Holz, Torf, Steinkohlen, Harz, Fette, Weingeist, Aether, Kampfer, oder sie entstehen beim Durchleiten ihrer Dämpfe durch eine glühende Röhre. Sie zeichnen sich im Allgemeinen durch eine große Beständigkeit aus und viele bleiben selbst bei hohen Temperaturen unverändert. So zerlegen sich die Fette bei einer Temperatur von über 250° in ihre äußeren Bestandtheile, diese zersetzen sich wieder bei Anwendung einer höheren Temperatur in Gas- und Dampfförderstoff, Vinylwasserstoff (ölbildendes Gas) und wechselnde Mengen von Wasserstoff, Kohlenoxydgas, Kohlensäure, Stickstoff. Während das Grubengas ohne stark leuchtende Flamme brennt und keinen Kohlenstoff abscheidet, geben Verbindungen von nahezu 1 Wasserstoff zu 6 Kohlenstoff und darüber bei ruhiger Luft eine intensiv leuchtende Flamme. Ferner treten Kohlenwasserstoffe, besonders Methylwasserstoffgas unter den Producten der Fäulniß und Verwesung auf, viele lassen sich direct aus ihren Sauerstoffverbindungen durch Electrolyse abscheiden. Das bei der trockenen Destillation organischer Stoffe erhaltene Gas ist ein Gemenge verschiedener Gase nach sehr wechselnden Verhältnissen zusammengesetzt, hauptsächlich aus Wasserstoffgas, Kohlenoxyd, Kohlensäure, Grubengas, ölbildendem Gase zusammengesetzt, sowie aus Beimischungen geringer Mengen von brenzlichen Oelen und Kampferarten. Dieses Gasgemenge wurde von Saussure, Thomson u. A. für ein eigenthümliches einfaches Gas angesehen, welches sie mit dem Namen oxydirtes Kohlenwasserstoffgas, gas hydrogène oxycarburé, bezeichneten. Hiergegen erklärten sich Henry, d'Alton, Davy für die einfachern und der Lehre von den proportionirten Verbindungen entsprechende Ansicht, nach welcher diese früher sogenannten oxydirten Kohlenwasserstoffgase Gemenge mit Kohlenoxydgas, welches den Sauerstoff liefert, mit Wasserstoffgas und von verschiedenen Kohlenwasserstoffen sind; wie ja auch durch Zusammenbringen von Kohlenoxydgas mit solchen Gasen ein oxydirtes Kohlenwasserstoffgas auf künstlichem Wege darstellbar ist. So verschieden wie das Vorkommen und die Bildungsweise der Kohlenwasserstoffe ist, ebenso verschiedenartig ist auch ihre Zusammensetzung und chemische Natur; doch gibt es verschiedene Reihen derselben, deren einzelne Glieder in bestimmten wesentlichen Punkten übereinstimmen und sich dadurch von denen einer anderen Reihe bestimmt unterscheiden. Diese Reihen drückt man aus durch die Formeln $C^n H^n$; $C^n H^{n+1}$; $C^n H^{n+2}$, worin n stets eine ganze Zahl ist; als Repräsentanten oder Prototypen lassen sich z. B. das Vinylgas $C^4 H^4$ (ölbildendes Gas); das Methyl $C^2 H^3$ und das Methylwasserstoffgas $C^2 H^4$ ansehen.

Schon oben wurde erwähnt, daß die Producte der trockenen Destillation weiter zersetzt werden, wobei jedesmal Grubengas neben den anderen Producten entsteht; so zersetzt sich ölbildendes Gas, auch ganz reines, bei Anwendung von Rothgluth unter Ausscheidung von Theer in verschiedene Gase; Magnus (Pogg. An. 90. 1) erhielt im Mittel 89,7 Volumprocente des angewandten ölbildenden Gases an gasförmigen Producten, wovon der größte Theil reines Sumpfgas $(C^4 H^3) H = (C^2 H^3) H + 2 C$. Rohes amerikanisches Petroleum gibt neben Naphtalin und Theer ein Gemenge von Gasen, worunter 40—46 Proc. Grubengas, 31—34 ölbildendes Gas und 26—33 Proc. Wasserstoffgas gefunden wurden. Leitet man das Grubengas selbst durch eine glühende Porzellanröhre, so liefert es als Zersetzungsproducte Acetylen, Naphtalin, theerartige Kohlenwasserstoffe; die Bildung des Acetylens ist wahrscheinlich nur die erste Phase dieser Zersetzung. Im Allgemeinen wirkt also die Hitze in der Art auf die Kohlenwasserstoffe, daß sie bei Rothgluth in Sumpfgas und Theer zerfallen, welche beide Zersetzungsproducte in der Weißgluth schließlich zu Kohlenstoff und Wasserstoff zerfallen. Das Sumpfgas widersteht nach der Einwirkung einer Temperatur bei welcher das schwer schmelzbare Glas erweicht, ohne zersetzt zu werden, während ölbildendes Gas und andere Kohlenwasserstoffe schon längst bei dieser Temperatur eine Zersetzung erlitten haben; das Grubengas wird daher als der beständigste Kohlenwasserstoff dieser Reihe bezeichnet. Selbst wenn man Grubengas, welches von Kohlensäure und Feuchtigkeit befreit ist, mehrere Male durch eine weißglühende Porzellanröhre hindurchleitet, wird es nicht vollständig zersetzt; nach viermaligem Hindurchleiten hört die Volumvermehrung des Gases auf; nach zehnmaligem ist erst ein Fünftel der ganzen Menge des Grubengases zersetzt, wobei das Gas einen brenzlichen Geruch annimmt. Leitet man das Gas aus der glühenden Röhre in einen mit Schwefelsäure angefüllten Liebieg'schen Kaliapparat, so verdichten

sich in den Röhren des Apparates gelbe Tropfen, welche in die Schwefelsäure fließen, diese allmählich dunkelbraun färben und ihr einen brenzlichen Geruch ertheilen, während sich ihre Oberfläche mit grünlichen, beim Erkalten zum Theil erstarrenden Tropfen bedeckt. Beim nachherigen Verdünnen der Säure mit Wasser scheidet sich eine hellbraune süßlich riechende Flüssigkeit aus, deren Zusammensetzung und chemische Natur indessen noch nicht weiter untersucht ist. Enthält der Apparat an Stelle von Schwefelsäure Alkohol, so zeigen sich in der Röhre des Apparates Nebel, verdichten sich zu braungelben Tropfen, färben den Alkohol immer dunkler weingelb, ertheilen ihm Terpentingeruch, und in der Röhre zeigt sich ein weißes Sublimat, durch eine braune Flüssigkeit gefärbt; der Alkohol scheint alle hierbei auftretenden brenzlichen Producte zu absorbiren. Die in der Porzellanröhre abgesetzte Kohle ist am kälteren Eingange der Röhre braungelb, aber im heißeren Theile hat sie sich in lebhaft glänzenden graphitartigen Blättern abgesetzt, die sich bis zu einem Zoll langen Röhren aufrollen. Bei der trockenen Destillation von ameisensaurem Baryt wurden außer Wasser und wenig brenzlicher Flüssigkeit Gase erhalten, unter denen — nach Absorbtion des vorhandenen Elayl-(Vinyl-) und Propylengases durch Brom — sich Kohlenoxyd, Kohlensäure, Wasserstoff, Stickstoff und Grubengas befinden; von letzterem enthielt eine gegen die Mitte der Operation aufgefangene Probe 10 Proc. Zinkmethyl zersetzt Wasser, wie Kalium, mit solcher Heftigkeit, daß das Röhrchen in welchem man es in Wasser bringt unter demselben rothglühend wird; es entstehen hierbei als Zersetzungsproducte Zinkoxyd und Methylwasserstoff: $(C^2 H^3) Zn + H O = Zn O + (C^2 H^3) H$. Erwärmt man eine Lösung von Methyljodür in Aethyläther mit Natrium, so erhält man eine reichliche Menge Grubengas; ebenso beim Durchleiten von Methyljodür durch ein mit Bimstein gefülltes rothglühendes Rohr. Anstatt Methyljodür kann man auch ein Dampfgemenge von zweifach oder anderthalbfach Chlorphosphor mit Wasserstoff oder ölbildendes Gas durchleiten. Berthollet fand bei einem solchen Versuche 55 Proc. Grubengas, 18 Kohlenoxydgas und 27 Wasserstoffgas. Leitet man Alkoholdampf in eine mit Baryt angefüllte, fast glühende Röhre, so zerfällt er in an den Baryt tretende Kohlensäure und in ein Grubengas, welches zwar dasselbe specifische Gewicht hat wie das gewöhnliche, dieselbe Menge Sauerstoff zum Verpuffen braucht um damit eine gleiche Menge Kohlensäure zu erzeugen, aber ein abweichendes Verhalten gegen Brom zeigt, woraus zu schließen ist, daß das hier entstandene Gas kein reines Grubengas, sondern ein Gemenge desselben mit ölbildendem Gase und Wasserstoff ist.

Auch aus unorganischen Stoffen bilden sich unter Umständen Kohlenwasserstoffe; es entstehen z. B. beim Ueberleiten von Schwefelkohlenstoff mit Schwefelwasserstoff oder Phosphorwasserstoff über Kupfer bei Dunkelrothgluth Wasserstoff, Grubengas, eine bemerkbare Menge von ölbildendem Gase und Naphtalin. Werden Kohlenoxydgas und Grubengas durch ein dunkelrothglühendes Rohr geleitet, so bildet sich eine kleine Menge Propylen, während Grubengas allein unter denselben Umständen nichts ähnliches gibt. Leitet man gereinigtes und getrocknetes Schwefelwasserstoffgas neben Schwefelkohlenstoffdampf erst durch eine mit Kupferspänen angefüllte dunkelrothglühende Röhre und von hier aus durch mehrere Flaschen, angefüllt mit essigsaurem Bleioxyd, Brom, Kalihydrat, so findet sich unter den entweichenden Gasen Grubengas und Wasserstoffgas den Volumverhältnissen nach wie 1 : 5, bis 1 : 3; dieselben Gase über glühendes Kupfer oder Eisen geleitet liefern ebenfalls Grubengas, während Arsenwasserstoff statt Schwefelwasserstoff angewendet, nur Spuren erkennen läßt. Wird antimonhaltiges Wasserstoffgas durch kühl gehaltenen Schwefelkohlenstoff und dann durch eine stark glühende Porzellan- oder Glasröhre geleitet, so setzt sich an dem einen Ende Schwefelantimon, am anderen Ende etwas Schwefel und eine Spur von Kohle ab; das aufgefangene Gas besteht aus Schwefelwasserstoff, freiem Wasserstoff, etwas unzersetztem Schwefelkohlenstoffdampf und Grubengas. Schwefelwasserstoffgas und Schwefelkohlenstoffdampf über dunkelrothglühendes Eisen geleitet geben Grubengas und Wasserstoff im Verhältnisse 1 : 3, eine Mischung von Wasserdampf und Schwefelkohlenstoffdampf über dunkelrothglühendes Eisen geleitet gibt nach Beseitigung des Kohlenoxydgases durch Kupferchlorür und Behandlung des Gasgemenges mit Kalihydrat ebenfalls Grubengas mit Wasserstoff = 1 : 15. Erhitzt man Schwefelkohlenstoff mit Zink und Wasser in zugeschmolzenen Röhren 15 Stunden lang auf 275°, so tritt Wasserstoff mit wenig Grubengas gemengt auf. Ebenso befindet es sich unter den auftretenden Gasen, wenn man nach Butlerow Jodmethylen mit metallischen Kupfer und Wasser in zugeschmolzenen Röhren auf 100° erhitzt, wobei neben den Gasen Grubengas, Kohlenoxyd, Kohlensäure und Kohlenwasserstoffen der Reihe $C^n H^n$ Kupferjodür entsteht. Freies Methylen bildet sich hierbei nicht, sondern zwei oder mehrere Moleküle $C^n H^n$ treten im Momente des Freiwerdens zu höheren Gliedern derselben Reihe zusammen. Während nach Aimé's Versuchen Schwefelsäure kein Grubengas absorbirt, soll es wasserfreie Schwefelsäure unter Bildung von Wasser, schwefliger Säure und Absatz von Kohle zersetzen, dem entgegen Carius weder bei Einwirkung von wasserfreier Schwefelsäure bei gewöhnlichem Druck, noch eines Gemisches von gleichen Vol. wasserfreier Schwefelsäure und Schwefelsäurehydrat beim Erhitzen in zugeschmolzenen Glasröhren auf 150° keinerlei Zersetzung des Grubengases bemerken konnte.

Ueber die Einwirkung von Grubengas auf Metalloxyde hat Müller (Pogg. Ann. 122. 139) Versuche angestellt. Bei Einwirkung auf Eisenoxyd zersetzt sich das Gas in der Weißglühhitze, je nachdem das Eisenoxyd zu metallischem Eisen reducirt ist, bildet sich etwas Kohleeisen. Bei niedriger Temperatur, wo noch keine Zersetzung des Gases stattfindet, sodaß es also als Gas auf die Metalloxyde einwirkt, wird Eisenoxyd unter Entwickelung von Kohlensäure und Wasser zu Eisenoxydul reducirt. Das Reductionsproduct löste sich ohne

Brausen in Salzsäure, gab dabei eine vollständige klare Lösung und zeigte sowol die Reactionen des Eisenoxydes als auch die des Oxyduls. Bei gesteigerter Temperatur vermehrte sich die Menge des gebildeten Eisenoxydes, bei schwacher Rothgluth resultirte reines Oxydul von grauschwarzer Farbe, welches innerhalb 14 Stunden keinen Sauerstoff aufnahm; es löste sich in Salzsäure ohne Gasentwickelung und zeigte nur die Reactionen des Eisenoxyduls, nicht aber die des Oxydes; ein Gehalt an Kohle konnte nicht nachgewiesen werden. Manganoxydoxydul wurde in kurzer Zeit durch die Einwirkung von Grubengas zu reinem Manganoxydul reducirt; Kobaltoxydul, Kupferoxyd, Wismuthoxyd werden zu Metallen reducirt, während Bleisuperoxyd unter ziemlich lebhafter Explosion zu Bleioxyd reducirt wird. Zinnoxyd und Zinkoxyd erlitten gar keine Veränderung. Die Wirkung des Grubengases auf die angeführten Metalloxyde verschiedener Gruppen gestatten auch ohne weitere Untersuchung einen ziemlich sicheren Schluß der Einwirkung des Gases auf die anderen Metalloxyde derselben Gruppen, welcher zu ähnlichen Resultaten führt. Alle Versuche in den Reductionsproducten Kohle nachzuweisen, führten nur zu einem negativen Resultate, woraus folgt, daß die Verwandschaft dieser Metalle zum Kohlenstoff in der Rothglühhitze bei Einwirkung von Grubengas nur eine geringe ist, während bei Einwirkung von ölbildendem Gase auf diese Metalloxyde die Abscheidung von Kohle vielfach bemerkt wurde.

Durch wiederholte Schläge von elektrischen Funken, welche man durch reines, trockenes Grubengas hindurchgehen läßt, wird es zum Theil zerlegt, indem sich das ursprüngliche Volumen vergrößert; es scheiden sich hierbei Wasserstoff ab und mit starkem Terpentingeruch behaftete Kohle. Feuchtes Gas erleitet eine viel raschere Zersetzung als trockenes. Läßt man durch von Kohlensäure befreites, völlig reines Grubengas in 30 Stunden 6000 elektrische Funken hindurchgehen, so zeigt sich nur $\frac{1}{3}$ des Gases zersetzt, wiewol die Ausdehnung des Gases schon lange vor Beendigung des Durchschlagens aufgehört hat; es scheidet sich hierbei stets etwas Kohle mit terpentinartigem Geruch ab. Am schnellsten wird das Gas durch den Inductionsstrom zerlegt, dessen Einwirkung schon nach $\frac{1}{2}$ Stunde ihr Ende erreicht; es zeigt sich hierbei ein hellblaues schnell in violett übergehendes Licht; 10 Kubikcentim. hatten sich hierbei zu 18,3 Kubikcentim. ausgedehnt; an den Wandungen der Glasröhre war keine Ausscheidung von Kohle bemerkbar, sondern nur als dünner Faden zwischen den Platinspitzen. Reines Grubengas erleidet durch die Einwirkung eines kräftigen Inductionsapparates in sofern eine merkwürdige Umwandlung, als ein Theil des Gases in seine Elemente zerlegt wird, während ein anderer beträchtlicher Theil sich zu Acetylen verdichtet.

Wie sich ein Gemenge von Grubengas mit Sauerstoff oder atmosphärischer Luft in richtigem Verhältnisse vermischt (1 : 2 resp. 1 : 9,5) durch den elektrischen Funken, durch andere brennende Körper (Entstehung der schlagenden Wetter) entzünden läßt, wobei in dem Knallgase ähnliches explodirendes Gasgemenge entsteht, so auch durch weißglühendes funkensprühendes Eisen, nicht aber durch rothglühendes; das Grubengas ist also viel schwerer entzündlich als Wasserstoff, Kohlenoxyd und auch als ölbildendes Gas. Durch eine weißglühende Eisenspirale wird es auch nur langsam unter Bildung von etwas Kohleeisen zerlegt, wobei eine ziemlich starke Ausdehnung des Gases stattfindet; so dehnten sich z. B. 26 Cubikcentim. Grubengas in $\frac{1}{2}$ Stunde zu 26 Cubikcentim. aus und 29 Kubikcentim. zu 53 Kubikcentim. Durch glimmenden Zunder ist das Gas nicht zu entzünden, ebenso wenig durch kalten Platinschwamm. Wird aber Platinschwamm auf 291° erhitzt, so bewirkt er in einem Gemenge von 1 M. Grubengas mit 2 M. Sauerstoff eine langsame Verbrennung. Ist dem Gasgemenge noch etwas Knallgas beigemengt, so geräth er dadurch ins Glühen und bewirkt die Verbrennung des Grubengases. In einem Gemenge von 1 M. Knallgas und $\frac{1}{5}$ bis 10 M. Grubengas verdichtet eine Platinkugel nur das Knallgas, erst wenn die Menge des Grubengases noch weniger als $\frac{1}{5}$ des Knallgases beträgt wird etwas Kohlensäure gebildet. In einem Gemenge von Grubengas, Kohlenoxyd, Sauerstoff bewirkt auf 204° erhitzter Platinschwamm nur die langsame Verbrennung des Kohlenoxydgases; in einem Gemenge von Grubengas, Wasserstoff, Kohlenoxyd, Sauerstoff bei 2498 nur die des Wasserstoffs und Kohlenoxydgases, während oxydirtes Schwefelplatin das Grubengas unter starker Wärmeentwickelung zersetzt. Durch faulende Substanzen, welche Knallgas verdichten, wird ein Gemenge von Grubengas und Sauerstoffgas nicht verändert. Beim Einwirken von Wasserstoffgas im Entstehungsmomente auf zweifach Chlorkohlenstoff oder auf Chloro — Bromo — Jodoform wird ebenfalls Grubengas gebildet, aus ersterem durch Erwärmen seiner alkoholischen Lösung mit Kaliumamalgam, aus letzterem am besten durch stärkeres Erhitzen mit Kupfer, Jodkalium und Wasser oder mit Jodkalium und Wasser allein. Kohlenoxydgas mit Grubengas in höherer Temperatur zusammengebracht setzt sich in Propylen und Wasser um.

Das Grubengas geht mit anderen Körpern nicht direct Verbindungen ein; es vereinigt sich aber mit Chlor unter Bildung von Salzsäure und erzeugt damit mehrere Substitutionsproducte, worin der Wasserstoff Aequivalent für Aequivalent durch Chlor vertreten ist. Grubengas und Chlor wirken im Dunkeln nicht auf einander, wogegen ihre Vereinigung im zerstreuten Lichte leicht erfolgt. Ein trockenes Gemenge von 2 M. Grubengas und 4 M. Chlorgas bleibt im Dunkeln unverändert, es verpufft aber durch den elektrischen Funken unter Ausscheidung von Kohle und von etwas über 8 M. salzsaurem Gas, welche Zersetzung im Lichte ebenfalls in einigen Tagen vor sich geht; bei einem Gemenge von 2 M. Grubengas und 6 M. Chlor erfolgt selbst im bloßen Tageslichte eine heftige Explosion unter Zerschmetterung der Gefäße. Ist Feuchtigkeit vorhanden so wird es im Lichte, nicht aber im Dunkeln sehr langsam in salzsaures Gas und Kohlensäure oder Kohlenoxydgas zerlegt. Bei Anwendung von wenigstens 8 M. Chlorgas auf 2 M. Grubengas

entstehen 2 M. Kohlensäure und 16 M. (= 8 At.) Salzsäure nach folgender Formel: $C^2H^4 + 8Cl + 4HO = 2CO^2 + 8HCl$. Bei 6 M. Chlor entstehen 2 M. Kohlenorydgas und 12 M. (= 6 At.) Salzsäure: $C^2H^4 + 6Cl + 2HO = 2CO + 6HCl$. Da diese Zersetzung im Dunkeln nicht erfolgt, so läßt sich aus einem Gemenge des Sumpfgases mit ölbildendem Gase letzteres durch Chlor verdichten und dem Sumpfgase das überschüssige Chlor durch Kali entziehen. Nach Bischof sollen gleiche Maße Wellesweiler Grubengas und Chlor selbst im Sonnenlichte fast gar nicht auf einander einwirken; wenn das Chlor 4 M. beträgt und das Gemenge über Wasser 5 Stunden lang dem Tageslichte ausgesetzt wurde, so soll nach Entfernung des erzeugten Kohlensäuregases durch Kali noch ein Maß Grubengas zurückbleiben. Bisweilen tritt hierbei auch eine schwache Verpuffung ein; sie erfolgt eher wenn man das leichtere Grubengas zum Chlor läßt (wegen schnellerer Mischung) als umgekehrt. Am besten gelingt die Verpuffung in einem 18 Zoll hohen und $1\frac{1}{2}$ Zoll weiten Cylinder, welcher etwa bis zur Höhe von 10 Zoll mit dem Gase angefüllt ist. Das Sperrwasser sinkt zuerst beim Einwirken der Sonne, es entstehen weiße Nebel und etwas Kohle setzt sich ab. Ist die Sonne durch eine Wolke nur schwach verdunkelt, so zeigen sich blos weiße Nebel unter Steigen des Sperrwassers, ohne Abscheidung von Kohle und die Verpuffung erfolgt dann auch nicht, wenn die Sonne noch während des Versuches zum Vorschein kommt. Ist endlich in der Sonne alles Chlor durch Wasser verschluckt, so zeigt der Rückstand einen starken Geruch nach Terpentin. Hindert man die Explosion indem man das Grubengas mit seinem gleichen Volumen Kohlensäure mengt, so entsteht bei überschüssigem Chlor allmälig Salzsäuregas neben einer öligen Flüssigkeit, welche aus wenig Chloroform und viel zweifach Chlorkohlenstoff besteht, wobei also das Chloroform wol als ein Uebergangsproduct zu betrachten ist. Melsens erhielt mit dem aus Sümpfen erhaltenen Methylwasserstoffgas denselben Chlorkohlenstoff C^2Cl^4 wie mit dem aus essigsauren Salzen dargestellten, jedoch neben einer kleinen Menge sternförmig vereinigter Crystalle; ein Beweis daß beide verschiedenartig erhaltenen Gase identisch sind. Das Brom zersetzt im Tageslichte den Methylwasserstoff der Sümpfe sehr schwierig und wirkt fast ebenso auf das aus essigsauren Salzen erhaltene Gas, zersetzt hingegen das aus Ueberleiten von Alkoholdampf über glühenden Baryt dargestellte Gas mit der größten Heftigkeit in Hydrobrom und in dieselbe ätherische Flüssigkeit welche man durch Zusammenbringen von ölbildendem Gase und Brom erhält, das sogenannte Elaylbromür, welche Verbindung jedoch nicht ein Zersetzungsproduct des Grubengases selbst, sondern des beigemengten ölbildenden Gases ist, womit das auf jenem Wege dargestellte Grubengas stets verunreinigt wird. Wenn man jedoch zwei an einer Seite zu einer offenen Spitze ausgezogene Glasröhren von gleicher Capacität, deren eine mit trockenem Chlorgas, die andere mit trockenem reinen Grubengas gefüllt ist, durch eine Kautschukröhre verbindet, und die eingeschlossenen Gase, nachdem sie sich im Dunkeln vermischt haben, dem zerstreuten Tageslichte aussetzt, so verschwindet sehr bald die Farbe des Chlors, ohne daß eine merkliche Condensation eintritt; die hierbei entstandenen gasförmigen Producte bestehen aus einem Gemenge von gleichen Volumtheilen Salzsäure und einem chlorhaltigen mit grün gesäumter Flamme brennenden Gase, welches noch nicht näher untersucht, aber aller Wahrscheinlichkeit nach Methylchlorid ist. Es würden demnach durch die Einwirkung des Chlors auf Grubengas, je nach den Mengenverhältnissen, in denen ersteres vorhanden ist, folgende Substitutionsproducte entstehen

C^2H^4	Grubengas,
C^2H^3Cl	Methylchlorid,
$C^2H^2Cl^2$	unbekannt,
C^2HCl^3	Formylchlorid,
$C^2Cl^4 = 2CCl^2$	Kohlensuperchlorid.

Das Chlormethyl (Methylchlorid) wurde zuerst von Dumas und Peligot durch Einwirkung von Schwefelsäurehydrat und Chlornatrium auf Holzgeist dargestellt; als damit identisch bezeichnet Bunsen einen beim Erhitzen des salzsauren Kakodyls entstehenden, dieselben physikalischen Eigenschaften zeigenden Körper. Berthollet mischte zur Darstellung gleiche Volumen Chlorgas und durch Schwefelsäure gereinigtes, über Wasser aufgefangenes Grubengas, setzte die diese Gasmischung enthaltenden, wohlverschlossenen Flaschen dem zerstreuten Sonnenlichte aus, öffnete sie nach eingetretener Entfärbung über Quecksilber, brachte dazu Kalistückchen und einige Tropfen Wasser, wobei sich das Volumen des Gases um $\frac{1}{2}$ verringert, ließ das rückständige, Chlormethyl enthaltende Gas über Quecksilber auf crystallisirbare Essigsäure einwirken, wodurch das Chlormethyl absorbirt wird und reinigte das abgeschiedene Product. Dieses so aus Grubengas dargestellte Gas hat die Eigenschaften des Chlormethyls und dieselbe Zusammensetzung C^2H^3Cl. Wie in diesen Substitutionsproducten an Stelle des Wasserstoffes z. B. Chlor, Brom u. s. w. treten kann, so kann auch umgekehrt freier Wasserstoff an Stelle des Chlors treten, wenn er bei einer der beginnenden Rothglühhitze nahen Temperatur auf Verbindungen des Chlors mit Kohlenstoff einwirkt. Chloroform C^2HCl^3, Bromoform C^2HBr^3 und Jodoform C^2HJ^3 geben bei der Zersetzung durch Zink allein oder durch Kupfer, Wasser und Jodkalium oder durch Wasser und Jodkupfer ein Gemenge von Grubengas und Wasserstoff, dem in den beiden letzten Fällen auch Kohlenoryd und Kohlensäure beigemengt sind. Chlorkohlenstoff (Kohlenstoffsuperchlorid) C^2Cl^4 gibt beim Erhitzen mit Jodkalium Kupfer und Wasser ein Gemenge von Grubengas, Wasserstoff, Kohlenoryd und Kohlensäure.

Da das Grubengas, wie bereits erwähnt, mit anderen Körpern keine Verbindungen eingeht, so ist es nicht möglich auf diesem Wege über sein Atomgewicht Gewißheit zu erlangen. Berzelius gab der einfachsten Vorstellung den Vorzug und betrachtete es als eine Verbindung von 1 Aeq. Kohlenstoff mit 2 Aeq. Wasser-

stoff. Von dieser Ansicht ging man bald ab und wird das Grubengas jetzt allgemein als die Wasserstoffverbindung des Methyls = $H.C^2H^3$ betrachtet. Ein Vol. Methyl besteht aus 1 Vol. Kohlenstoffdampf = 0,8292 + 3 Vol. Wasserstoff = 0,2076; ein Vol. Grubengas (Methylwasserstoff) würde also bestehen aus ½ Vol. Wasserstoff und ½ Vol. Methylgas ohne Condensation mit einander verbunden.

½ Vol. Methyl	=	0,5184
½ Vol. Wasserstoff	=	0,0346
1 Vol. Grubengas	=	0,5530

welche Betrachtung ferner noch dahin führen würde, ob alles, was man bisher für Grubengas angesehen hat, wirklich solches gewesen ist, oder blos ein mechanisches Gemenge von Methyl und Wasserstoff. Diese Anschauungsweise scheint um so mehr Berechtigung zu haben, da ein solches Gemenge gleicher Volumina Methyl und Wasserstoff dasselbe specifische Gewicht besitzt, wie ein gleiches Volumen Grubengas, zur Verbrennung dieselbe Menge Sauerstoff erfordert, damit eben soviel Kohlensäure erzeugt, wozu noch kommt, daß die Eigenschaften des Methyls denen des Grubengases so nahe stehen, daß beide schwierig zu unterscheiden sind. (*P. Reinwarth.*)

GRUBENHAGEN, Fürstenthum und Fürstenhaus von 1285—1596. — 1) Das Fürstenthum Grubenhagen erstreckte sich seinem Haupttheile nach vom Solling bis zum Harz und war im Westen vom Fürstenthum Calenberg, im Osten vom Fürstenthum Blankenburg und der Abtei Walkenried, im Norden vom Fürstenthum Wolfenbüttel und der Grafschaft Wernigerode, im Süden vom Fürstenthum Göttingen (seit 1495 als göttingisches Quartier zu Calenberg gehörig), dem Eichsfelde und der Grafschaft Hohenstein begrenzt. Es gehörte zu den Heinrich dem Löwen nach seiner Aechtung verbliebenen Allodialbesitzungen des welfischen Hauses, welche im J. 1235 unter Herzog Otto dem Knaben unter dem Namen eines Herzogthums Braunschweig zu einem Reichslehen erhoben wurden, mit der Begünstigung, daß das Erbfolgerecht sich auch auf die Töchter erstrecken solle. Im J. 1269 wurde dies Herzogthum in die beiden Herzogthümer Lüneburg (nördliche Hälfte) und Braunschweig (südliche Hälfte), wobei die Stadt Braunschweig gemeinschaftlich blieb, getheilt. Bald darauf, wahrscheinlich im J. 1285 [1]), wurde das Herzogthum Braunschweig wiederum getheilt, und zwar unter die Söhne Albrecht's des Großen: Wilhelm, Albrecht den Feisten und Heinrich den Wunderlichen (Mirabilis). Wilhelm, der jüngste der Brüder, erhielt Braunschweig (jedoch so, daß die anderen Linien immer noch mitberechtigt blieben), Wolfenbüttel u. s. w.; Albrecht der Feiste bekam das Land Oberwald mit Münden, Uslar u. s. w. und einen Theil des Calenbergischen. Heinrich der Wunderliche (regiert 1285—1322) war der älteste der Brüder und erhielt das Haus, Amt und Gericht Grubenhagen, Salzderhelden [2]), die Städte Einbeck und Hameln, die Grafschaften Katelnburg und Lauterberg-Scharzfeld, mit den Burgen und Städten Herzberg, Scharzfeld, Bodenstein, Gieboldehausen, Lindau, Seeburg, Osterode und Duderstadt, den dritten Theil an den geistlichen Lehen zu Braunschweig, den dritten Theil am Rammelsberge, das ganze Bergwerk sammt der Forst zur Claus (Clausthal) auf dem Harze und außerdem noch einzelne Burgen und Anrechte, z. B. die Festen Rothenberg und Herlingsberg bei Vienenburg, Lutter am Barenberge u. s. w., vergl. mehr bei Max, Gesch. des Fürstenthums Grubenhagen. Bd. I. S. 4 fg. Nach der alten Gaueintheilung fiel das Fürstenthum Grubenhagen in die Gaue Suilbergau (pagus Suilbergi), Lisgau und zum Theil in die Gaue Rettigau und Ömfeld. — Der Name Grubenhagen stammt von dem Bergschlosse Grubenhagen. Dasselbe lag auf einem östlichen Ausläufer des Solling, südwestlich von Einbeck, gleich über Rotenkirchen. Es soll nach der Ansicht Einiger zum Schutz gegen die Franken erbaut worden sein. Schon die alten Herzoge von Sachsen und dann die Herzoge von Braunschweig hätten auf diesem Bergschlosse ein Burghaus gehabt und mehrere der benachbarten Adelsgeschlechter, darunter die Gruben, die Halden, Bönikenhäuser, Häger und Seelser, auf demselben ihre freien Sitze und Wohnhäuser besessen, außerdem aber Burglehn mit Burgmanns Gerechtigkeit, und es habe allemal der älteste von den Burgmännern diese freie Burgmanns- und Ganerbengerechtigkeit auf dem Grubenhagen im Namen Aller zu Lehn nehmen müssen. Das fürstliche Haus wurde von einem Burggrafen oder Burgvoigt bewohnt. In Folge einer Felonie habe Albrecht der Große im J. 1270 das Burghaus der Gruben auf dem Grubenhagen sammt aller dazu gehörenden Gerechtigkeit genommen und im J. 1272 eine Zeit lang daselbst Hof gehalten. Späterhin seien zwar die Gruben auf Intercession der übrigen Burgmänner wieder zu ihrer Burgmannsgerechtigkeit gekommen und im Besitz derselben bis auf den letzten ihres Geschlechts geblieben, aber den Burgsitz hätten sie nicht wieder bekommen und nach der Zeit seien auch die anderen Burgsitze dem Fürsten heimgefallen. Dies ist die ältere Darstellung vom Ursprunge der Burg bei Letzner in der Dasselschen und Einbeckschen Chronik vom

1) Die Theilungsurkunde ist nicht mehr vorhanden, auch das Jahr der Theilung nicht mehr genau zu bestimmen; vergl. Max, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen. Bd. I. Hannover 1862. S. 3 u. 5.

2) Der seltsame Name Salzderhelden wird verschieden abgeleitet. Im 14. Jahrh. lautet er: castrum Salina, castrum Helde sive Salis, castrum Helden, castrum Solterhelden; im 15. Jahrh.: dat Solt, Solt tor Helden, Solterhelden oder Solt tho der Helden. Die meisten Schriftsteller leiten den Namen von einem alten fürstlichen Schlosse Salz ab, neben dem dies Geschlecht der Helden ein Burghaus besessen habe. Das ist nach Max Bd. I. S. 29 aber fraglich. Helden (Halde, Halle) scheint mit Salz im Sinne von Salzwerk gleichbedeutend zu sein, sodaß der Begriff Salz im Worte Salzderhelden zweimal enthalten ist. Die Burg scheint wie der Grubenhagen aus dem Besitze der Grafen von Dassel um 1280 in den des Welfischen Hauses übergegangen zu sein; vergl. über den Grubenhagen weiter unten. Am Fuße der Burg lag der Flecken Salzderhelden, der sich vorzugsweise auf das Gewinnen von Salz legte.

Jahre 1596. Eine andere Ansicht stellte Klinkhardt, Historische Nachrichten von dem Schlosse und Fürstenthume Grubenhagen. Einbeck 1818, auf, indem er meint, daß das Schloß von den Gruben erbaut und besessen und erst von Heinrich dem Wunderlichen oder später erworben worden sei. Max in der angeführten Schrift S. 22 fg. bestreitet diese beiden Darstellungen, und nicht mit Unrecht. Das Alter der Burg bei Letzner ist allerdings deshalb zweifelhaft, weil das castrum Grubenhagen zum ersten Mal urkundlich erst im J. 1263 genannt wird. Es gab zwar ein Adelsgeschlecht Gruben im Fürstenthume, dasselbe hat aber mit der Burg thatsächlich nichts weiter gemein, als die zufällige Namensähnlichkeit. Diese Gruben gehörten zu den Ministerialen, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß ein niederes Adelsgeschlecht eine so bedeutende Feste wie Grubenhagen erbaut haben sollte: alle hochliegenden festen Schlösser der nächsten Nachbarschaft, also die eigentlichen Burgen, waren im ausschließlichen Besitze der Fürsten, Grafen oder Edelherren, nie der Ministerialen, die höchstens vorübergehend durch Pfandbesitz solche erhielten. Auch ist urkundlich nicht im Geringsten nachweisbar, daß die Gruben das Schloß Grubenhagen besessen haben [3]). Vielmehr scheint die Burg spät erbaut und Eigenthum der Grafen von Dassel, in deren Grafschaft sie lag, gewesen zu sein. Dieses Geschlecht veräußerte um 1270 viel von seinem Besitz um Schloß Grubenhagen herum. Zwar ist der Verkauf gerade des Schlosses Grubenhagen urkundlich nicht mehr nachweisbar. Aber wenn man die eben erwähnte Thatsache, daß die Veräußerung der Dasselschen Güter um 1270 in großartigem Maßstabe betrieben wurde, und daß erst um jene Zeit (1270 und 1272) zum ersten Mal von der Besitznahme und Bewohnung des Schlosses Grubenhagen durch Herzog Albrecht die Rede ist, so wird man mit Max S. 25 den früheren Besitz der Grafen von Dassel und die im 13. Jahrh. erfolgte Uebertragung der Burg sammt dem Burgbezirk an die Welfen als ziemlich zweifellos betrachten dürfen.

Die Burg Grubenhagen hat zwar dem Fürstenthume den Namen gegeben und scheint darnach als die bedeutendste der benachbarten Festen gegolten zu haben. Aber sie scheint von den Herzogen von Braunschweig-Grubenhagen wenig bewohnt worden zu sein. Nach Max I. S. 27 ist nämlich keine von den vielen Urkunden Heinrich's des Wunderlichen dort ausgefertigt, und auch in späterer Zeit bis um 1550 finden sich nur wenige mit dem Ausstellungsorte Grubenhagen, aus Philipp's des Aelteren langer Regierungszeit (1494—1551) keine einzige. „In der That eignete sie sich", so meint Max weiter, „auch ihrer sehr hohen Lage wegen wol zum sichern Aufenthalt in kriegsgefährlichen Zeiten, aber nicht zur gewöhnlichen fürstlichen Residenz, und hierin mag der Grund liegen, warum sie mehrfach, vielleicht schon von Heinrich dem Wunderlichen verpfändet wurde. 1521 soll Herzog Philipp I. den Anfang gemacht haben, seinen fürstlichen Sitz Grubenhagen herunter ins flache Feld am Fuße des Burgberges zu bauen, da wo nach Letzner's Bericht eine Feldkirche lag, Rotenkirch genannt, ohne Zweifel der Ueberrest des ausgegangenen Dorfes Rodenkerken." Außer in Grubenhagen und Rotenkirchen residirten einzelne Fürsten übrigens auch in Einbeck und Osterode und auf den Schlössern Herzberg und Salzderhelden. Die Burg Grubenhagen verfiel zum Theil, aber die Mauern und einige Gebäude wurden noch in baulichem Stande erhalten. Schon im J. 1651 stand nur noch ein Thurm, der noch jetzt vorhanden ist.

Was die Verfassung des Landes betrifft, so wurden die Unterthanen nach ihren Privilegien und Rechten behandelt. Die Städte zeigten ihren Fürsten gegenüber bald ein ziemlich selbständiges Auftreten; die Zersplitterung der fürstlichen Macht durch Theilungen und die immerwährende Geldnoth der Fürsten gab ihnen viel Selbstgefühl. Eine Art Landstände treten im J. 1324 auf. Als die Söhne Heinrich's des Wunderlichen in diesem Jahre einen gegenseitigen Erbvertrag schlossen, setzten sie bei etwaigen Bruch des Vertrages drei ihrer Städte, Einbeck, Duderstadt und Osterode, und vier Ritter zu Schiedsrichtern ein; vergl. Max I. S. 189. In der damals bei der Huldigung ertheilten Confirmation der Privilegien von Osterode kommt auch die Stelle (Max I, 191) vor: „wenn einer der vorbenannten Brüder sich halten (d. h. bleiben) wolle an päpstlicher und an geistlicher Acht, von dem sollten sie (die Bürger) entbrochen und ledig sein solcher Huldigung". Wahrlich, ein seltsames Zugeständniß fürstlicher Ohnmacht! zugleich wol auch ein Beweis dafür, daß diese Städte damals mit der Geistlichkeit Hand in Hand gingen, um so viel Freiheiten als möglich auf Kosten der Fürsten zu erwerben. Die grubenhagener Fürsten scheinen 1421 auf dem Gipfel der Ohnmacht angelangt zu sein. Damals versprach Herzog Otto den osteroder Bürgern, als sie ihm huldigten, nicht blos hergebrachter Weise sie bei den Lehngütern zu lassen, welche sie von Grafen, Freiherren, Rittern und Knechten besäßen, wenn diese etwa ihm, dem Oberherrn, erledigt würden, sondern ihnen auch (gegen Lehnrecht und Gewohnheit) die Summen zu sichern, welche sie auf Lehngüter verliehen hätten. Zugleich gelobte er ihnen, nichts abfordern, verbieten oder heißen zu wollen, was sich nicht mit ihrer Ehre vertrüge. Ein weites Feld, wie Max I, 281 dazu ganz richtig bemerkt, für die Willkür der Bürger, wenn es ihnen einfiel, dem Landesfürsten ungehorsam zu sein. Wir finden auch bald darauf (1457) die Grubenhagenschen Städte in offener Fehde gegen ihre Landesherren. In der Zeit der Reformation erstarkte übrigens die Macht der Herzöge, eine Erscheinung, die allenthalben zu beobachten ist. Man vergleiche mit dem Confirmationsbriefe von 1421 für Osterode nur das Verfahren Herzog Wolfgang's im J. 1576 gegen die Bürger von Einbeck bei Max I. S. 375, um den Umschwung der Dinge zu verstehen.

Die Herren des Fürstenthums Grubenhagen haben sich übrigens nie nach demselben benannt, sondern schrieben sich immer Herzöge von Braunschweig. Ihr großes

3) Es ist nicht einmal sicher, daß sie Burgmannen auf dem Schlosse Grubenhagen gewesen sind; vergl. Max I. S. 26.

Siegel zeigt bis 1551 einen schreitenden Löwen mit aufgehobenem rechten Vorderfuß, das kleine Siegel in der Regel zwei übereinandergehende Leoparden [4]). Seit 1328 kommt im kleinen Siegel auch das nach rechts (dem Beschauenden nach links) springende sächsische Pferd vor; seit 1593 kommt dazu der über drei Querbalken schreitende Lutterbergsche Löwe vor, — alles Wappenstücke, die in späteren kurfürstlich hannöverschen Wappen wiederkehren und mit dem der übrigen braunschweigischen Linien verwandt sind, sodaß man also von einem specifisch Grubenhagenschen **Wappen** nicht reden darf. Das seit 1468 gebräuchliche Wappen [5]) der grubenhagenschen Fürsten war vierfach getheilt und zeigte im rechten Obereck und im linken Untereck zwei Leoparden, in den beiden anderen je einen Löwen, wozu, wie oben bemerkt, 1593 ein fünftes Feld (ob in der Herzstelle, dürfte fraglich sein) mit dem Lutterbergschen Löwen kam; als Helmschmuck hatte es einen gekrönten Helm und auf diesem eine gekrönte Marmorsäule mit dem vorbeispringenden Rosse.

2) **Das Fürstenhaus.** Die folgende Tabelle soll zunächst eine Uebersicht über die Regentenfolge geben. Die Kreuze unter den Namen deuten an, ob und was für Münzen geprägt sind, und zwar: das erste Kreuz links bedeutet Goldmünzen, das zweite: Thaler oder große Silbermünzen; das dritte: kleine Silbermünzen; das vierte Kupfermünzen. Wenn statt eines Kreuzes an der betreffenden Stelle ein Sternchen steht, so sind von der durch die Stelle des Sternchens bezeichneten Münzart keine Münzen vorhanden [6]).

Die ältere Geschichte der Grubenhagenschen Herzöge von Braunschweig ist theils unsicher, theils lückenhaft. Das neueste Werk über sie von Max zeugt von großem Fleiße; ich bin gezwungen, ihm meist zu folgen; hoffentlich werden in Zukunft noch Urkundenschätze an das Licht gefördert, die über einzelne Punkte mehr Licht verbreiten.

Heinrich der Wunderliche (Mirabilis) [7]) regierte nach dem Tode seines Vaters zunächst allein und als Vormund seiner Brüder über die gesammten welfischen Besitzungen. Um 1285 trat die schon oben S. 378 erläuterte Theilung mit seinen beiden Brüdern Albrecht dem Fetten und Wilhelm ein, durch welche das Fürstenthum Grubenhagen eine besondere Geschichte erhielt. Heinrich war fehdelustig, seine Dienstleute aber geradezu raublustig, wenn sie es wagten, von Herlingsberg aus vorüberziehende Kaufleute zu berauben. Eine Fehde mit dem Bischof von Hildesheim erweiterte sich für Heinrich durch die Räubereien seiner Dienstleute zu einem Kriege der meisten benachbarten Bischöfe und Grafen und seiner eigenen Brüder gegen ihn, in Folge dessen die Burg Herlingsberg zerstört wurde. Im J. 1292 gerieth er mit seinem Bruder Albrecht dem Fetten wegen der Nachlassenschaft seines jüngsten Bruders Wilhelm in blutigen Streit, der erst 1306 endete. Außerdem wurde er noch in andere Fehden verwickelt. Das letzte Mal zog er das Schwert in einer ehrenwerthen Sache, im Kampfe norddeutscher Stämme gegen die Verwaltigungslust der süddeutschen Habsburger, indem er seinem Schwager Friedrich mit der gebissenen Wange Hilfstruppen gegen den Kaiser Albrecht I. zusandte, die zu dem bekannten Siege Friedrich's über Albrecht's Schwaben bei Lucca (Luckau) im Altenburgischen 1307 nicht wenig beitrugen. Die Folge dieser Fehden war für die Vermögensverhältnisse des Fürstenhauses nicht günstig, denn Heinrich mußte, um Geld zu schaffen, so manches Erbgut verpfänden oder verkaufen. Auch durch Vergabungen und Vergünstigungen zu frommen Zwecken an Klöster und Kirchen wurde der Besitzstand geschmälert. — Heinrich war mit Agnes, einer Tochter Albrecht's des Unartigen von Thüringen, vermählt. Nach Urkunden vom Jahre 1296 und 1312 hat er mit ihr 8 Söhne und 7 Töchter gezeugt, nämlich: Otto, Albert, Friedrich, Konrad, Heinrich, Ernst, Wilhelm und Johann; Adelheid, Alsine, Agnes, Adelheid, Mathilde, Kira (Richardis) und Margarethe. Eine der Töchter hat unter dem Namen Irene im J. 1368 als Gemahlin Andronikus des Jüngeren sogar den byzantinischen Thron geziert [8]).

Von Heinrich's Söhnen überlebten ihn nur vier; die anderen waren entweder schon todt oder hatten den geistlichen Stand gewählt. Jene vier Söhne: Heinrich II., Ernst I., Wilhelm und Johann haben das väterliche Erbe wahrscheinlich getheilt, obgleich von einem besonderen Abkommen nichts nachweisbar ist. Diese Theilung war aber keine ewige, sondern die Brüder suchten im J. 1324 durch einen gegenseitigen Erbvertrag einer weiteren Zersplitterung des kleinen Fürstenthums vorzubeugen. Johann trat schon 1325 in den geistlichen Stand und

---

4) Dieses kleine Siegel stellt das specielle Familienwappen dar. Das ergibt sich aus dem Siegel des Herzogs Ernst II. (vergl. weiter unten die Geschlechtstafel) vom Jahre 1450, welcher Dompropst des Alexanderstiftes zu Einbeck war. Dieses Siegel zeigt einen geharnischten Mann mit Schwert und Schild, den heiligen Alexander, wegen der geistlichen Würde, und darunter den Schild mit den beiden Leoparden; vergl. Max I. S. 296. Das specielle Familienwappen der jetzigen Herzöge von Braunschweig zeigt rechts die beiden übereinander gehenden Leoparden in Roth und links den schreitenden Löwen in Gold; vergl. den Doppelthaler zum 25jährigen Regierungsjubiläum des Herzogs Wilhelm vom Jahre 1855. 5) Vergl. Max I. S. 10, der hier jedoch nicht recht klar ist und durch seine verkehrte Darstellung zeigt, daß er vom Wappenwesen nicht viel versteht. Leider steht mir zur Controle kein Grubenhagener Thaler zu Gebote, sondern nur braunschweigische Münzen von 1631 an. 6) Vergl. die Blätter für Münzkunde. Journal numismatique de Hannovre. Beilageheft. Leipzig 1836 in 4. Tafel XXIII. Ich kann leider nicht controliren, ob dieselben in numismatischer Hinsicht hier ebenso ungenau sind wie in genealogischer. Für Münzfreunde hebe ich hervor, daß der älteste Grubenhagensche Thaler aus dem Jahre 1555 stammt. Diese Thaler sind die erste Frucht des Clausthaler Bergbaues. Auf der einen Seite zeigen sie den Wappenschild mit den beiden Leoparden und der Umschrift; Erns. Joh. Wul. V. Phil. Gebr. H. z. Brun. 1555, auf der anderen Seite den Wappenhelm mit dem Pferde und dem Pfauenwedel nebst der Umschrift: Die Gnad Gottes wehrt ewiglich. Vergl. Max I, 351.

7) Woher der Name Mirabilis kommt, läßt sich nicht nachweisen. Heinrich tritt in der Geschichte weder als „wunderlich" noch als „bewundernswerth" hervor, denn weder seine Fehdelust noch seine schlechte Wirthschaftsführung vermöchte solche Ausdrücke zu rechtfertigen. 8) Max I, 185.

Otto das Kind.
† 1252.

Alt-Braunschweig.
Albrecht der Große.
† 1247.

Alt-Lüneburg.
(ausgestorben 1369).

Grubenhagen.
1.*) Heinrich der Wunderliche.
1279 resp. 1285 — 1322.

Braunschweig-Wolfenbüttel.
Albrecht der Fette.
Wilhelm.
† 1292 ohne Erben.

2. Heinrich de Graecia.
† zwischen 1351 u. 1357.

Ernst I.
† um 1361.

Wilhelm.
† um 1360.

Johann.
† 1367.

Otto v. Tarent. † um 1400. Thomas. Melchior. Riddag. Philipp. Balthasar. Anna und 2 andere Schwestern.

3. Otto. Albrecht I. (II.) † um 1383. Johann II. † um 1364. Ernst II. † um 1392. Friedrich † um 1420. und 3 Töchter.

4. Erich I.
† 1427.

4. Otto.
† 1449.

5. Heinrich III.
† um 1464.
**†*

Ernst III.
† 1466.

Albrecht II. (III.)
† 1486.
**†*

Fünf Töchter.

6. Otto. Heinrich IV. 1464 — 1526. **†*

6. Just. † 1472. Philipp I. 1486 — 1551. **†* Ernst III. † 1494. Erich II., Bischof von Osnabrück und Paderborn, † 1532. †††*

Gemeinschaftlich:

7. Ernst IV. 1551 — 1567. *††*
Elisabeth. † 1520.
Albrecht. † 1546.
Katharina. † 1581.
Philipp. † 1531.
Johann. 1551 — 1557. *†**
Barbara. † 1528.
Wolfgang. 1551 — 1595. *††*
Philipp II. 1551 — 1596. *††*

*) Die Zahlen 1 bis 7 vor den einzelnen Nachkommenschaften der Grubenhagenschen Herzöge bezeichnen die Geschlechtsgrade. Durch die gesperrt gedruckten Namen sollen die hervorragenderen resp. bekannteren Fürsten hervorgehoben werden.

verzichtete auf sein väterliches Erbe. Die drei Städte Einbeck, Duderstadt und Osterode blieben gemeinsames Eigenthum. Die Wirthschaft der Söhne war wo möglich noch schlechter als die des Vaters, denn sie veräußerten und verpfändeten weit bedeutendere Besitzstücke als dieser. Heinrich veräußerte sogar sein ganzes väterliches Erbgut, d. h. Duderstadt und Gieboldehausen [9]) um das Jahr 1342 an den Erzbischof von Mainz, blos um sich und seiner Gemahlin eine bequeme Zukunft zu sichern, beraubte dadurch seine Kinder des Besitzes und schädigte das ganze Haus. Das ist vielleicht die Hauptursache, weshalb fast alle seine Kinder dem ältesten Bruder Otto von Tarent nach Italien folgten und dort sich eine Existenz gründeten. Es entstand übrigens wegen dieser Veräußerung zwischen dem Erzbisthume und den Agnaten Heinrich's ein langer Streit, indem diese den geschehenen Erbkauf aus gewissen Gründen als nicht perfect geworden erklärten und nur eine Verpfändung anerkannten. Es wurde Jahrhunderte lang deshalb processirt und gestritten, und erst Ernst August von Kalenberg, welcher der Hilfe des Erzbischofs von Mainz bedurfte, um zur Kurwürde zu gelangen, schloß mit diesem im J. 1692 einen Vergleich, durch welchen die Streitfrage endgültig beseitigt wurde. Der Erzbischof blieb hiernach im Besitz des Unter-Eichsfeldes und entsagte seinen Ansprüchen auf die übrigen Besitzungen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Heinrich II. zu dem Verkauf durch gedrückte Verhältnisse getrieben wurde, die von der kostspieligen Reise nach Griechenland (daher der Beiname de Graecia), wo ja seine Schwester als Kaiserin herrschte, zum Theil herrühren mochten. Andererseits scheint übergroßer Haß gegen seine Brüder ihn mit zum Verkauf verleitet zu haben, denn eine der Verkaufsbedingungen legte dem Erzbischof die Verbindlichkeit auf, sich mit Heinrich's Brüdern ohne dessen Wissen und Willen nicht zu söhnen noch zu frieden.

Heinrich II. war zweimal verheirathet. Seine erste Gemahlin war Jutta (nicht Hedwig), Tochter des Markgrafen Heinrich von Brandenburg; die zweite, Hedwig (Heilewich), scheint aus dem königlich cyprischen Hause der Lusignans entsprossen zu sein: das Krückenkreuz in ihrem Siegel weist darauf hin; vergl. Max I, 221. Von welcher der beiden Gemahlinnen die Kinder Heinrich's II., welche ich in der Geschlechtstafel aufführte, stammen, ist nicht genau nachweisbar. Otto von Tarent hat Jutta zur Mutter gehabt. Es bleibt mir noch übrig, ehe ich zu der Regierung der Brüder Heinrich's II. übergehe, auf Otto von Tarent und einige seiner Geschwister einen kurzen Blick zu werfen. Otto hat sich in Südeuropa durch seine kriegerische Tüchtigkeit einen Namen gemacht. Im J. 1339 ging er nach Italien und kämpfte an der Seite seines Verwandten Johann von Montferrat gegen die Viscontis von Mailand und gegen Neapel. Im J. 1352 finden wir ihn am Hofe des Königs Johann von Frankreich, der ihm das bedeutende Jahrgehalt von 4000 goldenen Schildthalern aussetzt; bald darauf heirathet er Jolanthe, die Witwe des vertriebenen Königs Jacob II. von Majorca, und gewinnt dadurch Einkünfte von jährlich mehr als 15,000 goldenen Schildthalern; 1354 kehrt er nach Italien zurück und begleitet Karl IV. zur Kaiserkrönung nach Rom. Unausgesetzt ist er für Johann von Montferrat und nach dessen Tode 1372 als Vormund für dessen Söhne thätig. Endlich im J. 1376 erreichte er den Gipfel des Glanzes, indem er der (vierte) Gemahl der berüchtigten Königin Johanna von Neapel ward, die ihn mit dem Fürstenthume Tarent, der Grafschaft Acerra und einigen Schlössern in der Provence belehnte. Diese Herrlichkeit dauerte aber nicht lange. Johanna wurde 1380 vom Papste Urban VI. ihres Reiches entsetzt, Otto von Tarent bei einem Angriff auf Neapel 1381 gefangen und erst 1384 freigelassen, nachdem seine Gemahlin schon 1382 erdrosselt worden war. Im J. 1386 eroberte er für den Erben Johanna's, Ludwig II. von Anjou, das Reich Neapel und für sich das Fürstenthum Tarent wieder. Otto hat noch 1498 gelebt und gewisse Befugnisse im Grubenhagenschen besessen; seitdem verschwindet sein Name in der geschichtlichen Ueberlieferung. Es wird von ihm erzählt, daß er in 40 Feldschlachten gesiegt habe; zu Foggia in Apulien soll er begraben sein. Otto's Bruder Thomas wurde Augustinermönch zu Nordhausen und ging später ebenfalls nach Italien, wo jedoch über ihn nichts mehr verlautet. Melchior erhielt 1366 das Stift Osnabrück, wurde aber wegen schlechter Verwaltung aus dem Bisthume vertrieben; 1376 wurde er Bischof von Schwerin, aber 1381 vergifteten ihn seine Diener zu Rostock auf Anstiften der Kanoniker mit Meth. Riddag ging ebenfalls nach Italien; zwischen 1360 und 1362 erscheint er am Hofe Karl's IV. Philipp tritt 1367 und 1368 ebenfalls in Italien auf; er scheint 1372 in Cypern als Gemahl der Mutter des Königs Peter von Cypern gelebt zu haben. Balthasar, anfangs Kanonicus zu Braunschweig, begab sich 1370 nach Italien, nahm an den Kämpfen seines Bruders Otto Theil und wurde 1381 ebenfalls gefangen und seiner Augen beraubt, was bald seinen Tod herbeiführte. Heinrich's II. älteste Tochter heirathete 1360 den Herzog Barnim IV. von Pommern. Zwei andere Schwestern wurden von Thomas mit nach Italien genommen und verheiratheten sich dort mit italienischen Edelleuten. Von allen diesen Geschwistern, die nach Italien zogen, ist keins zurückgekehrt, vielmehr ist das ganze Geschlecht in Italien erloschen.

Wir wenden uns jetzt zu den Brüdern Heinrich's II. de Graecia. Ernst I. residirte theils auf Salzderhelden, theils zu Einbeck. Er scheint ein sehr friedfertiger Fürst gewesen zu sein. Nur an einer Fehde wegen des Besitzes von Langensalza zwischen dem Markgrafen Friedrich von Meißen und dem Erzbischof Heinrich von Mainz nahm er gegen Letzteren Theil. Das bekam ihm schlecht. Als er einst, ohne Arges zu vermuthen, durch Nörten ritt, wurde er von Heinrich von Hardenberg, einem Lehnsmann des Erzbischofs, gefangen genommen. Sein Bruder, der Probst Johann in Einbeck, sammelte sofort ein

9) Die gemeinsamen Besitzstücke und Rechte konnte er natürlich nicht veräußern.

Heer, griff Nörten an, verbrannte es und führte das Vieh hinweg. Heinrich von Hardenberg wollte dies rächen, wurde aber, das Pferd des gefangenen Herzogs reitend, ergriffen und auf der Burg Salzderhelden in den Stock gelegt. Johann war so erbittert, daß er den Ritter tödten wollte. Andere aber, die davon Gefahr für den Herzog Ernst befürchteten, hinderten ihn an diesem Vornehmen, und es wurden die beiden Gefangenen gegen einander ausgewechselt [10]). — In den letzten Jahren seines Lebens scheint Ernst seinen Sohn Albrecht zum Mitregenten angenommen zu haben. Er war mit Adelheid, der Tochter des Grafen Heinrich von Eberstein, vermählt, die ihn über ein Jahrzehnt überlebt hat. Daß er ein frommer, der Geistlichkeit geneigter Herr war, läßt sich mit Sicherheit annehmen. Auch stimmt damit eine für jene wilde Zeit seltene Aeußerung Ernst's, welche in der Chronik von Hameln überliefert wird: „Ich kann das Leben nicht geben, darum will ich auch nicht, daß jemand (zur Strafe?) getödtet werde." Von seinen fünf Söhnen ist der älteste, Otto, schon frühzeitig gestorben. Die drei Töchter hießen Agnes (an den Grafen Heinrich VIII. von Honstein verheirathet), Adelheid (an den Herzog Bogislav V. verheirathet) und Anna, Aebtissin des Klosters zu Osterode.

Von Ernst's I. Bruder Wilhelm ist sehr wenig bekannt. Der jüngste Bruder, Johann I., wählte den geistlichen Stand. Derselbe war Domherr zu Mainz und Münster, tritt seit 1327 auch als Probst des Alexanderstifts zu Einbeck auf und erscheint seit 1344 auch als Probst zu Halberstadt. Er starb im J. 1367 und wurde in der Alexanderkirche zu Einbeck begraben, wo die ihm zu Ehren gestiftete messingene Gedächtnißtafel noch vorhanden ist.

Herzog Ernst I. scheint am Abend seines Lebens das Glück gehabt zu haben, das ganze Grubenhagensche Erbe zu besitzen. Von seinen vier überlebenden Söhnen wurde Herzog Ernst II. geistlich, und Johann II. scheint zeitig gestorben zu sein. Herzog Albrecht I. führte daher zunächst eine Zeit lang die Regierung allein, weil sein jüngster Bruder Friedrich noch unmündig war. Nach dessen Mündigkeit wurde, wie aus einigen Angaben zu schließen ist, das Erbe getheilt. Friedrich erhielt die Stücke des Erbes im Osten; große Besitzthümer waren es aber wol nicht. Albrecht scheint ein gewaltiger Raufbold gewesen zu sein; er hatte in seinen Fehden aber kein rechtes Glück. Im J. 1361 wollte er und sein Bruder Johann den Grafen Otto von Waldeck angreifen; dieser überfiel die Brüder jedoch bei Arnoldshausen und nahm sie gefangen. Beide Brüder mußten sich mit Geld lösen und Urfehde schwören. Eine weit nachtheiligere Fehde kämpfte Albrecht seit 1365 mit dem Erzbischof von Mainz und dem Landgrafen Friedrich von Thüringen. Die Veranlassung dazu war theils ein Angriff auf die Herren von Hardenberg, gegen die er die Beleidigung seines Vaters rächen wollte, theils ein Raubzug, den er gegen einige Städte und Ritter Thüringens unternommen hatte. Der Erzbischof von Mainz mußte sich seiner Vasallen von Hardenberg annehmen, zumal da denselben ihr Flecken Nörten von Albrecht zerstört worden war, und der Landgraf von Thüringen griff ebenfalls zum Schwerte, weil Albrecht seine versöhnlichen Vorschläge trotzig zurückwies und antwortete: er wolle auch das Seine vor ihm wohl behalten und schützen, wenn es auch Landgrafen regnen und schneien sollte. Der Krieg wurde für das Grubenhagensche Gebiet verderblich. Der Landgraf nahm mehrere Burgen [11]) ein und das Land wurde verwüstet. Albrecht mußte schließlich, obgleich er den festen Grubenhagen behauptete, sich in Eisenach stellen, und wurde nicht eher weggelassen, bis er sich mit dem Landgrafen ausgesöhnt hatte. Mit denen von Hardenberg söhnte er sich später (1375) völlig aus. Es sind von Albrecht noch unrühmliche Raubzüge gegen das Kloster Walkenried und hartes Auftreten gegen das Bonifaciusstift zu Hameln hervorzuheben. Am Abend seines Lebens scheint Albrecht seine Rauflust abgelegt zu haben. Er trat sogar dem Bunde bei, welchen um das Jahr 1383 viele niedersächsische Bischöfe, Herzöge und Grafen zur Aufrechterhaltung des vielfach verletzten Landfriedens schlossen. Unähnlich seinem Vater, verschenkte Albrecht an die Geistlichkeit nach den erhaltenen Urkunden zu schließen nichts; er mußte dagegen in Folge seiner Fehden Manches verpfänden und verkaufen. Albrecht's Gemahlin war Agnes, eine geborene Herzogin von Sachsen-Lauenburg, die ihm nur einen Sohn, Erich I., vielleicht auch eine Tochter, Sophie, gebar, die von 1402 — 1411 als Aebtissin zu Gandersheim [12]) erscheint. Gestorben ist Albrecht nicht nach 1383, weil in diesem Jahre sein Bruder Friedrich schon als Vormund des noch unmündigen Erich I. auftritt.

Von Herzog Friedrich ist nicht viel zu berichten. Aus dem, was wir von ihm wissen, geht aber hervor, daß er weit besonnener und weniger fehdelustig als sein Bruder Albrecht war. Im J. 1402 wurde Erich I. mündig, und sein Oheim Friedrich verglich [13]) sich mit ihm dahin, daß die Grubenhagenschen Länder ungetheilt bleiben sollten; Erich nahm das Schloß Salzderhelden, Friedrich aber Herzberg und Osterode auf drei Jahre, nach deren Ablauf es ihnen freistand mit den Schlössern zu tauschen; die drei Städte blieben wie es scheint gemeinschaftlich. Die Herzöge kamen zugleich darin überein, die verlorenen Güter möglichst wieder zu erwerben und bei etwaigen Einlösungen das Geld je zur Hälfte zu bezahlen, aller einseitigen Veräußerungen aber sich zu enthalten; die Belehnungen sollte auch ferner Herzog Friedrich, nach dessen Tode Herzog Erich ertheilen; vergl. Max I, 260. Friedrich war mit einer Gräfin Adelheid von Anhalt verheirathet und zeugte mit ihr nur den einen Sohn Otto, der als sein Nachfolger erscheint; er starb im J. 1420 oder 1421.

10) Max I, 235.

11) Der Landgraf benutzte in dieser Fehde eine bleierne Büchse, mit der er z. B. Salzderhelden beschoß und eroberte; vergl. Max I, 248. 12) Vergl. Max I. S. 252 u. 271. 13) Im J. 1405 lagen beide in offener Fehde, ohne daß die Ursache derselben nachweisbar ist. Sie verglichen sich aber schon im nächsten Jahre.

Erich I. hatte die Fehdelust seines Vaters geerbt. Wir finden ihn 1405 mit seinem Oheim Friedrich, mit den Herzögen von Lüneburg und mit den Grafen von Schwarzburg in Krieg; im J. 1421 suchte er seinen Vetter Otto gewaltsam seines Erbes zu berauben. Am hartnäckigsten kämpfte er mit den alten Feinden seines Vaters, mit den Landgrafen von Thüringen und mit den Herren von Hardenberg. Die letzteren nehmen ihn 1406 sogar gefangen, und er mußte ihnen Urfehde schwören, um sich aus dem Gefängniß zu lösen. Erich hat nicht immer in Salzderhelden, sondern zeitweise auch auf dem Grubenhagen gewohnt. Vermählt war er mit Elisabeth, der Tochter Herzog Otto des Quaden zu Göttingen. Er starb 1427 und wurde im Alexandermünster zu Einbeck begraben. Außer drei Söhnen hinterließ er fünf (nach Anderen sechs) Töchter: Agnes, Elisabeth [14]) und Sophie, welche seit 1412 nach einander als Aebtissinnen von Gandersheim erscheinen; eine vierte Tochter, Margarethe, heirathete den Edlen Simon zur Lippe; eine fünfte Tochter, Anna, wurde 1436 an den Herzog Albrecht von Baiern vermählt und heirathete nach Albrecht's Tode den Herzog Friedrich von Braunschweig, Sohn Wilhelm's des Aelteren zu Göttingen.

Otto überlebte seinen Vetter Erich. Er hatte, nachdem er eine Zeit lang (um 1408) als Probst des Alexanderstifts zu Einbeck dem geistlichen Stande angehört hatte, schon frühzeitig mit seinem Vater Friedrich gemeinsam regiert, wie viele Urkunden erweisen. Kaum war er im J. 1421 alleiniger Herr seines Theils der Grubenhagenschen Länder geworden, als der gewaltthätige Erich ihn derselben berauben wollte. Wir besitzen das eigenhändige Schreiben Otto's an die Stadt Göttingen noch, in welchem er sich über das Betragen Erich's beklagt: „Herzog Erich habe ihn durch geschworene Diener einladen lassen, zu ihm nach Grubenhagen zu reiten, damit man sich über Dinge von Wichtigkeit, die Land und Leute beträfen, verständigen möge. Das habe er gethan. Nach gehaltener Mahlzeit sei er von dem Vetter, unter dem Vorwande heimlich mit ihm reden zu wollen, in ein Gemach geführt und hier plötzlich überfallen worden, sodaß er die Rettung seines Lebens nur Gott und dessen lieber Mutter verdanke. Während er dann auf dem Grubenhagen gefangen gehalten sei, habe Herzog Erich ihn seines väterlichen Erbes beraubt, die Schlösser Herzberg und Osterode eingenommen und sich in öffentlichen Briefen damit entschuldigt, daß er ihn der Nachstellung nach seinem Leben, des beabsichtigten Verkaufs seines Erbes an den Erzbischof von Mainz und des Anschlusses an den Grafen von Schwarzburg beschuldigt. Das alles sei erdichtete Sage, womit der Vetter seine Schalkheit zu bemänteln suche, dessen böswillige Lüge er mit Hand und Mund zu bekräftigen bereit sei. Derselbe habe wider Gott, Recht und Ehre nach seinem väterlichen Erbe getrachtet und sei dadurch meineidig und treulos geworden. Solches klage er vor Herren und Fürsten, Grafen, Freien, Rittern und Knechten, Räthen und Städten und allen biderben Leuten." Dem Schreiben nach war Otto 1421 schon wieder in Freiheit; daß es sich gegen ihn um einen heimtückischen Mordanschlag und Beraubung seines Erbes gehandelt, ist unleugbar; wie und wodurch Erich bewogen worden ist, seine Pläne gegen ihn aufzugeben, ist aus der Ueberlieferung nicht ersichtlich. Nach Erich's Tode 1427 übernahm Otto die Vormundschaft über dessen drei Söhne. Im J. 1428 lag er mit den Herren von Hardenberg in Fehde, die erst 1432 beigelegt wurde. Um 1439 war er wieder mit dem Erzbischof von Mainz im Kampfe, der 1440 damit endete, daß Otto und seine drei Neffen, Erich's Söhne, Heinrich, Ernst und Albrecht erklärten, für eine bestimmte Einnahme vom Zoll zu Lanstein als Manngeld des Erzbischofs und des Stiftes Mannen sein zu wollen. Otto's Gemahlin war seit 1414 Schonetta von Nassau und Saarbrück, die Witwe Heinrich's, des letzten Edelherrn von Homburg. Die Ehe war unglücklich. Schonetta trennte sich von ihrem Gemahl und verkaufte 1421 ihr Witwengedinge oder Leibzucht wie es in den braunschweigischen Verträgen heißt, an den Bischof Johann von Hildesheim für 4000 rheinische Gulden. Otto gerieth darüber in Fehde mit dem Bischof von Hildesheim; wie und wann dieselbe geendet, ist nicht nachweisbar; wie es scheint, endete sie nicht zu Gunsten Otto's. Otto starb im J. 1449. Es muß am Ende seines Lebens im Grubenhagenschen ziemlich bunt hergegangen sein und es erscheint als ein Zeichen der Schwäche des Fürstenhauses, wenn im J. 1449 die beiden Städte Einbeck und Osterode mit Wissen des Herzogs Otto einen Bund dahin schlossen, daß sie angesehen der vielfachen Schaden ihrer Herzöge Otto, Heinrich, Ernst und Albrecht, sowie ihrer Lande und Leute fortan die Straßenräuber oder wer sonst die genannten Herzöge, ihre Lande, Städte und Leute beschädige, nicht mehr hausen und hegen, auch demjenigen, aus dessen Schlosse das etwa geschehe, nichts ab- und verkaufen und nöthigenfalls sich gegenseitig helfen und beistehen wollten. Daß Otto's Regierungszeit die unruhigste für das Fürstenthum war, geht auch aus verschiedenen anderen Thatsachen hervor, vergl. Max I. S. 281. Wie ohnmächtig Otto gewesen, ergibt schon der Huldebrief für Osterode vom J. 1421, dessen ich schon oben S. 379 gedachte. Von seiner Gemahlin hatte Otto eine Tochter, Adelheid, welche mit dem Herzog Bogislav von Pommern vermählt wurde. Außerdem hinterließ er einen unehelichen Sohn, Otto, der Geistlicher wurde.

Nach Otto's Tode kam das ganze Fürstenthum Grubenhagen an die drei Söhne Erich's I., Heinrich III., Ernst II. und Albrecht II. Diese standen von 1427 bis 1441 unter der Vormundschaft Otto's, wenigstens stellen sie erst seit diesem Jahre selbständig Urkunden aus; sie besaßen das Fürstenthum gemeinschaftlich, obschon sie klug genung gewesen zu sein scheinen, Heinrich III. als dem ältesten die Regierungsgewalt im engeren Sinne des Wortes (Ertheilung von Lehen, Annahme der Hul-

14) Elisabeth war, bevor sie in den geistlichen Stand eintrat, Gemahlin des Herzogs Casimir von Stettin und Pommern gewesen; vergl. Max I. S. 271.

digung u. s. w.) allein zu überlassen. Nach Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg. Bd. I. Lüneburg 1837. S. 255, hatten die drei Brüder im J. 1447 eine Fehde mit Wilhelm dem Aelteren von Calenberg, über deren Ursachen und Ende nichts Bestimmtes berichtet wird.

In demselben Jahre durchzog eine wilde Schar von 9000 Hussiten und 7000 Sachsen sengend und brennend das Fürstenthum, die dem Erzbischof von Cöln gegen die Stadt Soest zu Hilfe eilten. Mit Landgraf Ludwig von Hessen waren die Brüder auch mehrmals in Streit; im J. 1457 gestatteten sie ihm gegen 12,000 rhein. Gulden das Recht der Oeffnung und Mitbenutzung von Grubenhagen. Hervorragend oder gar bestimmend haben die Brüder in die ihr Land in Mitleidenschaft ziehenden Fehden nicht einzugreifen vermocht; dazu fehlten ihnen die Mittel. Heinrich III. scheint sogar wegen Armuth im Munde der Leute gewesen zu sein. Der hessische Vogt zum Schonenberg Hans Weiluth hatte sich einst höhnisch geäußert, man brauche sich vor Herzog Heinrich nicht so sehr zu fürchten, denn wenn man auch von ihm gefangen werde, so könne man sich mit einem Schock hölzerner Schüsseln leichtlich wieder lösen. Als Heinrich III. im J. 1448 mit dem Landgrafen von Hessen in Fehde lag, nahm er nun den Hans Weiluth gefangen und ließ ihn trotz Anerbietung hohen Lösegeldes vor der Burg Grubenhagen an einer Eiche aufhängen (die deshalb noch im 16. Jahrh. der Weiluthbaum hieß), während er die übrigen Gefangenen gegen Lösegeld freigab. Heinrich starb um 1464 und wurde im Alexanderstift zu Einbeck begraben. Er hinterließ von seiner frommen Gemahlin Margarethe, der Tochter des Herzogs Johann von Sagan und Crossen, nur einen Sohn, Heinrich IV; ein älterer Sohn Namens Otto war schon vor dem Vater gestorben.

Heinrich's III. Bruder Ernst III. trat 1446 in den geistlichen Stand und wurde Domprobst im Alexanderstift zu Einbeck; er starb 1466. Albrecht II. übernahm nach seines ältesten Bruders Tode die Vormundschaft über dessen Sohn Heinrich IV.; im J. 1481 theilte er mit diesem das Herzogthum Grubenhagen. Er hat verschiedene Fehden durchzufechten gehabt, ohne sich jedoch sonderlich hervorzuthun; er begnügte sich wenigstens in der Hauptfehde mit Wilhelm dem Jüngeren von Göttingen 1477—1479 gleich diesem mit Rauben und Brennen, ohne einen offenen Kampf zu wagen. Das Lösegeld für die dem Herzog Wilhelm zugefallenen Gefangenen betrug nicht weniger als 30,000 Gulden, was auf eine große Menge von Gefangenen schließen läßt; die Einbecker litten in diesem Kriege am meisten. Albrecht war seit 1471 mit Elisabeth, Tochter des Grafen Volrad von Waldeck vermählt, die ihm vier Söhne gebar, nämlich: Just, der bald nach der Geburt starb; Philipp, der hervorragendste unter den Brüdern; Ernst, welcher 1494 starb; Erich, stirbt als Bischof von Paderborn und Osnabrück im J. 1532. Es wird von Albrecht auch eine Tochter Sophie genannt, die um 1481 Aebtissin von Gandersheim war; das beruht aber höchstwahrscheinlich auf einer Verwechselung mit Albrechts Schwester Sophie, vergl. weiter oben und Max I, 308.

Man nimmt an, daß die Reihe der Grubenhagenschen Fürsten älterer Zeit mit Heinrich IV., dem Sohne Heinrich's III., schließt; man betrachtet diesen wol auch als einen abgetheilten Herren, der nicht zur Regierung gekommen sei, was vielleicht darin seinen Grund haben mag, daß er bei der Theilung vom Jahre 1481 kaum mehr als das Witthum seiner Mutter erhielt, also sehr schlecht wegkam. Die Theilung geschah „zur Beilegung mannichfacher Streitigkeiten und Zwietracht". Albrecht II. behielt für sich und seine Mannserben zum erblichen Besitz die Burgen Herzberg und Osterode; Heinrich dagegen sollte die Burg Salzderhelden[15]) haben, freilich erst nach seiner Mutter Tode. Die Burg zum Grubenhagen bekam jeder zur Hälfte; die Städte Einbeck und Osterode blieben beiden Fürsten gemeinsam. Wenn der eine ohne Erben verstürbe, dann sollte der Andere ihn beerben. Nach dem Tode Albrecht's im J. 1486 erscheint Heinrich IV. eine Zeit lang als Vormund von dessen Söhnen. Die große Fehde zwischen der Stadt Hildesheim und ihrem Bischofe wegen der Bierziese, welche die Stadt nicht zahlen wollte, zog von 1482—1486 ganz Niedersachsen, besonders aber das Land Grubenhagen in Mitleidenschaft; sie ist eine der letzten großen Fehden in Norddeutschland nach Art des Faustrechts gewesen. Von offenen Gefechten oder Treffen ist in ihr keine Rede, obgleich Heere bis zu 7000 Mann zu Fuß und 1100 zu Roß auftraten; die offenen Dörfer litten am meisten; die armen Bauern ruiniren, hieß ihre Herren bekriegen. Heinrich IV. stand auf der Seite der Stadt Hildesheim; es werden von ihm nur einige Raubzüge, bei denen er 2800 Mann zu Fuß und 830 Reiter führte und die ihm 3000 Stück Vieh einbrachten, erwähnt. Im J. 1500 gerieth er mit der Stadt Osterode in Streit wegen einer Summe von 80 Gulden, die er ihr wegen einer nothwendigen Reparatur des Schlosses Salzderhelden auflegte. Die Stadt bot anfangs nur 10 Gulden und erhöhte seine Gabe schließlich auf 50. Dem Herzog war das aber zu wenig, und er sagte der Stadt 1502 Fehde an, die erst 1509 beigelegt wurde, ohne daß es zu besonders blutigen Kämpfen gekommen zu sein scheint. Dieser Streit ist nur in sofern hervorhebenswerth, als aus ihm hervorgeht, daß damals auch die Grubenhagenschen Fürsten anfingen, die ursprünglich freiwilligen Beiträge der Unterthanen, die sogenannten Beden, als pflichtmäßige Leistungen darzustellen. Heinrich IV. war seit 1494 mit Elisabeth, Tochter des Herzogs Johann von Sachsen-Lauenburg, vermählt, erzeugte mit ihr aber keine Erben. Sein Besitz fiel nach seinem Tode im J. 1526 an Herzog Philipp I.; daß Heinrich IV. zu der Reformbewegung Luther's in näherer Beziehung gestanden, ist nicht nachweisbar. Seine Gemahlin Elisabeth hat in Zurückgezogenheit und ohne alle Pracht bis 1541 auf Salzderhelden, ihrem Witwensitze gelebt.

15) Man hat deshalb den mit Heinrich IV. aussterbenden Zweig seltsamer Weise die Linie Salzderhelden genannt, obwol von einer eigentlichen Linie doch nicht die Rede sein kann.

Philipp I., auch der Aeltere genannt, scheint seit 1494 selbständig regiert zu haben, wenigstens tritt in den Urkunden von da ab kein vormundschaftliches Regiment mehr auf. Viel Sorge machten ihm von 1492—1510 die Unruhen zu Osterode zwischen dem Rath und der Bürgerschaft. Die Ursache des Kampfes zwischen beiden war hier dieselbe wie schon früher in anderen Städten: die Bürgerschaft verlangte die Mitverwaltung der Stadtgüter und die Mitbeaufsichtigung der Einnahmen und Ausgaben. Der Streit zog sich Jahre lang hin, obgleich der Gemeinde schon 1492 einige Rechte zugestanden waren. Endlich kam es 1510 zum Blutvergießen: der Bürgermeister Heiso Frienhagen wurde vom Rathhause in die Spieße der Bürger gestürzt und noch als Leiche schmählich gestückelt. Nun griff der Herzog ein. Die Rädelsführer wurden theils gerädert theils enthauptet und die alte Ordnung von vor 1492 wiederhergestellt; die Stadt mußte zum angefangenen Bau des Barfüßerklosters alles Material liefern und innerhalb 5 Jahren ihm 1000 Gulden zahlen; wie es scheint, verlor sie auch einen nicht unbedeutenden Forst im Harz. Um 1526 griff Philipp von neuem in die Rechte der Stadt Osterode ein, um ungeregter Justizpflege seitens derselben vorzubeugen. Die Folge war eine Erweiterung der landesherrlichen Macht, indem seit 1529 neben dem Rath ein herzoglicher Schultheiß mit den Befugnissen des Raths hinsichtlich der Rechtspflege eingesetzt wurde; außerdem mußte der Rath 200 Gulden Strafe zahlen und dem Herzoge oder seinem Stellvertreter von aller Einnahme und Ausgabe jährlich Rechnung ablegen. — In Fehden war Philipp wenig verwickelt; überhaupt hörte das Fehdewesen seit der Aufrichtung des Landfriedens durch Kaiser Maximilian seit 1495 in Norddeutschland so ziemlich auf. Dagegen wird viel von Brandstiftungen berichtet. Im J. 1540 brannte ganz Einbeck [16]) ab. Der Brand war angelegt und zwar wie es hieß von Heinrich Diek, einem geborenen Einbecker Bürger, welcher ein Feind der eindringenden Reformation war und sich am Rathe und der Stadt wegen Mißhelligkeiten rächen wollte. Diek und drei Helfershelfer wurden unter schrecklichen Qualen hingerichtet. Der Kaiser Karl V. bestrafte die Stadt nach der Schlacht bei Mühlberg dafür mit einer ansehnlichen Summe Geldes. Ob Diek wirklich schuldig gewesen, ist fraglich. Katholische Schriftsteller wälzen die Brandstiftung sogar auf die Evangelischen.

Der Herzog Philipp war der neuen Lehre zugethan und dem Schmalkaldischen Bunde beigetreten. Im Kriege gegen Karl V. focht er 1546 vor Ingolstadt mit. Sein Land schwebte in Gefahr, aber 1548 begnadigte ihn der Kaiser und restituirte ihn. Sonst lebte Philipp still auf seinem Schlosse Herzberg und machte es sich öfter zur Aufgabe, kriegführende Nachbarn zu versöhnen als selbst Krieg zu führen. Er muß ein gütiger Herr gewesen sein, wenn er, um seinen Unterthanen die schweren Frohndienste auf der Burg Grubenhagen abzunehmen, 1521 den Anfang dazu machte, seinen fürstlichen Sitz Grubenhagen herunter in's flache Feld am Fuße des Burgberges zu bauen. Philipp sah in religiöser wie politischer Hinsicht eine neue Zeit anbrechen und verschloß sich in maßvoller Weise gegen das neu Hervortretende nicht ganz. Die Fehden hörten nach und nach auf, die Landeshoheit der deutschen Fürsten wurde fester begründet, der Trotz des Adels und die Macht der kleineren Hansestädte gebrochen. „Das römische Recht [17]) fing an auch in Niedersachsen die alten Gewohnheitsrechte zu verdrängen und an die Stelle des einfachen alt fürstlichen Regiments trat ein complicirteres Regierungssystem. Philipps Jugend aber und seine Lehrzeit gehörte noch dem 15. Jahrh. an. Er war der letzte unter den Welfen, der ohne Kanzlei und Hofgericht blos mit Hilfe einiger Räthe und eines Schreibers, dem man erst später den hochtönenden Titel eines Kanzlers gab, Recht und Ordnung in seinem Lande aufrecht erhielt; er war auch der letzte unter den Welfen, der den alten Titel Herzog von Braunschweig [18]) unverändert fortführte, wie ihn vor 300 Jahren Otto Puer der berühmte Enkel Heinrich's des Löwen, angenommen hatte. Das, was an den alten Zuständen Gutes war, konnte und wollte er nicht aufgeben. Aber das unaufhaltsam hervorbrechende neue Leben auf dem kirchlichen Gebiete begrüßte er mit Freuden. Darum ist ihm der Ruhm eines frommen Bekenners der christlichen Religion neben dem Lobe eines väterlich gesinnten Regenten geblieben". Die Lehre Luther's wurde im Grubenhagenschen zwar früh bekannt, sie drang aber nur langsam durch. Einestheils waren Luther's Schriften in ihrer hochdeutschen Sprache dem niedersächsischen Idiom schwer verständlich, und dann fehlte auch der unmittelbare Verkehr mit Wittenberg, weil die studirenden Grubenhagener ihre akademische Bildung meist in Erfurt suchten, wo der Katholicismus ziemlich feste Wurzeln hatte. Dazu kam, daß Erich, damals der einzige Bruder Philipp's, Bischof von Osnabrück und Paderborn und ein eifriger Katholik war [19]). Philipp hat übrigens die Dinge sich erst entwickeln lassen, ehe er im J. 1526 offen auf die Seite der Anhänger Luther's trat. Seine Unterthanen folgten ihm keineswegs in hellen Haufen; Zwang hat er ihnen aber bei seiner milden Sinnesart nicht angethan, auch von Seiten der Städte gewaltsame Maßregeln gegen die Römischen nicht gebilligt. Sein Wahlspruch war: Si deus pro nobis, quis contra nos?

Philipp starb nach Angabe seines Leichensteines, der noch vollkommen erhalten vor dem Altar der St. Aegi-

16) Auch Osterode brannte 1545 bis auf 40 Häuser nieder. Um der ungeheuren Noth abzuhelfen, gingen vom Rath Bittschreiben um milde Beiträge an alle Fürsten, Grafen, Ritter, Städte u. s. w. Es zogen auch Bürger mit gefälschten Bittschreiben aus. Der Ertrag der Sammlungen war bedeutend; besonders Magdeburg, Braunschweig, Goslar und Halberstadt sandten beträchtliche Summen. Es wurden so große Beiträge aufgebracht, daß ein osteroder Bürger sich rühmen konnte, er hätte so viel wiederbekommen, daß er wol drei Häuser statt eins damit bauen könnte. Vergl. Max I. S. 341.

17) Ich folge hier wörtlich der Darstellung von Max I. S. 343. 18) Bekanntlich nannten sich die welfischen Herzöge später alle: Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. 19) Vgl. Eingehenderes über das Eindringen der Reformation in das Grubenhagensche bei Max Bd. II. S. 173 fg.

dienkirche zu Osterode unter dem Breterboden des Chors liegt, Freitag am 4. Sept. 1551. Philipp ist auf dem Steine im Waffenrock, das gesenkte Schwert in der Hand, das Wappen mit den beiden Leoparden neben und den offenen Helm zwischen den Füßen, ausgehauen. Die lateinische Inschrift des Steins weist diesem aber eine spätere Entstehung zu, weil zu dux Brunsvicensis der verfrühte Zusatz „et Luneburgensis" gemacht ist, der erst seit 1568 im Gebrauch ist; in der Umschrift eines von ihm erhaltenen Bildes wird er Herzog von Braunschweig und Herr zu Grubenhagen und zu Einbeck genannt, vergl. Max I. S. 344. Philipp hatte sich um 1517 (oder schon 1512) mit Katharina, Tochter des Grafen Ernst II. von Mansfeld, vermählt, welche schon 1535 zu Herzberg starb, und zeugte mit ihr sechs Söhne und drei Töchter, vergl. weiter oben S. 381 die Geschlechtstafel. Zwei Töchter starben bald nach der Geburt. Die dritte Katharina, geboren 1524, heirathete 1542 den Herzog Johann Ernst von Sachsen, Sohn des Kurfürsten Johann des Beständigen, mit dem sie auf dem Schlosse Coburg residirte, und nach dem 1553 erfolgten Tode desselben den Grafen Philipp zu Schwarzburg. Nach des letzteren Tode lebte sie von 1555 bis zu ihrem Tode (1581) in ihrem Witwensitze Saalfeld an der Saale. Von den Söhnen starb der zweite Philipp, geb. 1521, schon 1546 in Folge einer Wunde, die er im Beginn des schmalkaldischen Krieges erhalten hatte, zu Nördlingen; er hinterließ den Ruhm eines tapferen Kriegers auch bei Sebastian Schärtlin. Philipp, der dritte Sohn, starb 1531 in der Blüthe der Jugend zu Herzberg.

Den Vater überlebten außer der einen Tochter nur die vier Söhne Ernst IV., Johann, Wolfgang und Philipp II. Philipp I. hatte in seinem Testament das väterliche Begehren ausgesprochen, daß seine Söhne die Herrschaft, Aemter, Güter, Vorwerke und Vorräthe in guter Achtung halten und dem ältesten die Regierung und Verwaltung der Lehen, wie unter Brüdern gebräuchlich und gewöhnlich, überlassen möchten, und die drei jüngeren Brüder dachten kindlich genug, dem Begehren des Vaters Folge zu geben. Ernst fertigte auch wirklich anfangs alle fürstlichen Erlasse in seinem Namen allein aus, und nennt sich in mehreren Urkunden, was bis dahin niemals vorkommt, den älteren regierenden Fürsten. Die jüngeren Brüder sind deshalb jedoch keineswegs als apanagirte Prinzen anzusehen. Ernst hat wie es scheint nur das Recht der Heeresfolge und der Besteuerung zu Reichs- und Landeszwecken ausgeübt; andere Regierungsverrichtungen, sogar die Belehnungen nahm er zugleich im Namen seiner Brüder vor. Wie aus dem späteren Vergleich von 1567 nach Ernst's Tode zwischen Wolfgang und Philipp zu ersehen ist, gehörten die eigentlichen Besitzungen des Fürstenhauses oder die Domainen den Brüdern gemeinsam. Von einem besonderen Vertrage über die Ordnung dieser Verhältnisse im J. 1551 wird nichts berichtet.

Ernst IV. war 1512 oder 1517 geboren; das Jahr ist nicht sicher. In frommer Zucht aufgewachsen kam er zeitig an den gräflich Mansfeldischen Hof, der sich damals des besonderen Ruhmes erfreute, daß die Kinder der Grafen und Herren daselbst wohl erzogen würden. Von da kam er im J. 1527 nach Wittenberg an den Hof des Kurfürsten Johann der Best. von Sachsen, wo er Luther als Lehrer und Prediger öfter hörte, auch zum Rector der Universität gewählt wurde. Merkwürdig ist es, daß er im J. 1530 von dem Weihbischof Paulus von Askalon als mainzischem Vicarius sich zum Kleriker weihen und die erste Tonsur geben ließ. Es geschah das aber wol hauptsächlich wegen zweier fetten Pfründen (wegen eines Kanonicats zu Paderborn bei seinem Onkel Erich und wegen der Probstei des Alexanderstifts zu Einbeck), die er beide in demselben Jahre erhielt. Ernst hegte deshalb keine römische Gesinnung, sondern unterzeichnete 1537 zu Schmalkalden den erneuerten Bund der protestantischen Fürsten. In dem Kriege des schmalkaldischen Bundes gegen Heinrich den Jüngeren von Wolfenbüttel befehligte er das kurfürstlich sächsische Contingent, bestehend aus 8500 Fußknechten, 1000 Reitern und 12 Geschützen. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß sein Hauptbanner die Inschriften führte: Verbum domini manet in aeternum. Spes mea Christus. Si deus pro nobis, quis contra nos. Im J. 1546 kämpfte er vor Ingolstadt gegen Karl V., nahm 1547 an der Schlacht bei Mühlberg Theil und wurde mit dem Kurfürsten Johann Friedrich gefangen genommen. Bekannt ist die Scene im Gefängniß, als Johann Friedrich mit ihm Schach spielte und sein Todesurtheil empfing. Ernst wurde übrigens schon nach einigen Wochen gegen den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Culmbach, den er kurz vorher selbst gefangen genommen hatte, ausgewechselt. Er trat nun aus dem kursächsischen Dienst, erhielt aber zum Lohn für seine Treue vom Kurfürsten und dessen Erben bis an sein Lebensende eine stattliche jährliche Besoldung [20]). Bald darauf, um 1549, heirathete Ernst die Tochter Georg's von Pommern, Margaretha [21]). Er hielt, ehe er zur Regierung kam, auf Schloß Salzderhelden Hof, war aber öfter in arger Geldverlegenheit. Nach seinem Regierungsantritte nahm er sich des bis dahin vernachlässigten Clausthaler Bergbaues angelegentlich an. Als Probe des ersten Gewinnes sind wol jene Grubenhagenschen Thaler [22]), die ersten bekannten, zu betrachten, welche auf dem Avers den Wappenschild mit den beiden Leoparden und der Umschrift: Erns. Joh. Wul. V. Phil. Gebr. H. Z. Brun. 1555 und auf dem Revers den Wappenhelm mit dem Roß und dem Pfauenwedel nebst der Umschrift: Die Gnad Gottes wehrt ewiglich enthalten.

Trotz seiner protestantischen Gesinnung schloß Ernst im J. 1556 gegen ein jährliches Gehalt von 3000 Gulden mit Philipp II. von Spanien einen Dienstvertrag. Das war damals weder bei Adeligen noch Fürsten etwas seltenes.

---

20) Vergl. Max I. S. 349. Gretschel, Gesch. des sächs. Volkes. Bd. I. S. 527 fg. berichtet davon nichts, obgleich er den Herzog Ernst mehrfach erwähnt. 21) Gleichzeitig gab er die Probstei zu Einbeck an seinen Bruder Wolfgang ab; vergl. Max I. S. 348. 22) Ein solcher Bergsegenthaler befindet sich im königl. Münzcabinet zu Hannover; er ist fast 2 Loth schwer.

So mancher Fürst nahm französische Pension an, noch mehr die Adeligen, wie z. B. Wilhelm von Grumbach. Auffallend bleibt derartiges bei einem Fürsten des ehemaligen Schmalkaldischen Bundes aber doch. Daß das Schwert vermuthlich gegen Frankreich zu ziehen war, konnte für die damalige Zeit, wo Frankreich noch nicht als Deutschlands Erbfeind sich erwiesen hatte, nicht als Entschuldigung gelten. Das spätere Handeln auch der anderen Grubenhagenschen Fürsten um Erhöhung des Soldes gibt vielleicht einen Schlüssel: Geldverlegenheit bei der damals steigenden Prunksucht an den fürstlichen Höfen mag die Ursache des wenig ehrenvollen [23]) Schrittes gewesen sein, dazu kriegerische Thatenlust, für deren Befriedigung damals in Deutschland keine Aussicht war. Ernst nahm im J. 1557 an der Spitze von 1000 sogenannten schwarzen Reitern an der Schlacht bei St. Quentin Theil, ebenso seine beiden Brüder Johann und Philipp, von denen der erstere in Folge einer schweren Verwundung starb. Auch im nächsten Jahre focht Ernst in der Schlacht bei Gravelingen mit. Nach dem Abschluß des Pyrenäischen Friedens (1559) führte Philipp II. mit dem Herzog lange Unterhandlungen über die Fortdauer des 1562 ablaufenden Dienstcontractes, der endlich im J. 1563 dahin erneuert wurde, daß die Pension fast um die Hälfte [24]) erhöht wurde und daß Ernst die Vergünstigung erhielt, nicht gegen die Augsburgischen Confessionsverwandten streiten zu müssen; im J. 1565 wurde dieser Contract erneuert. — Ernst starb wie sein Vater als ein frommer Protestant und wurde zu Osterode begraben. Sein Wahlspruch war: die Gnade Gottes währt ewiglich. Außer seiner Gemahlin Margarethe, welche 1569 zu Salzderhelden starb, überlebte ihn eine Tochter Elisabeth, welche sich 1568 mit dem Herzoge Johann von Schleswig-Holstein verheirathete und im J. 1586 starb, nachdem sie ihrem Gemahle dreizehn Kinder geboren hatte.

Ernst's nächstältester Bruder Johann war schon vor ihm in Folge einer tödlichen Wunde, die er in der Schlacht bei St. Quentin erhalten hatte, am 2. Sept. 1557 gestorben und zu Cambray begraben worden. Da Ernst keine männlichen Erben hinterließ, so folgte ihm in der Regierung sein Bruder Wolfgang. Derselbe war 1531 geboren. Noch im Knabenalter stehend nahm er 1546 mit seinem Vater und seinen Brüdern am Schmalkaldischen Kriege Theil. Im J. 1549 erhielt er die bisher von Ernst bekleidete Probstei des Alexanderstifts zu Einbeck; 1552 nahm er am Zuge des Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser Theil und kämpfte gleich darauf noch im selben Jahre mit ihm gegen die Türken in Ungarn. Er blieb nach dem Kriege bestellter kurfürstlich-sächsischer Kriegsoberst, auch unter den beiden Nachfolgern des Kurfürsten Moritz; vielleicht ist es daher gekommen, daß er nicht wie seine Brüder in spanische Dienste trat, obgleich er an einem Zuge seines Bruders Ernst theilnahm. Nach Ernst's Tode übernahm er dessen Stelle als regierender Fürst mit Bewilligung seines Bruders Philipp auf Grund eines Vertrages, der unter Vermittlung Herzog Heinrich's des Jüngeren zu Wolfenbüttel geschlossen wurde. Die Geldverhältnisse des Landes müssen damals ziemlich gut geordnet gewesen sein, wenn die beiden Brüder die 10,000 Gulden, welche sie ihrer Nichte Elisabeth als Mitgift ausgesetzt hatten, ohne Schwierigkeit baar zahlen konnten. Doch muß der Hofhalt immer größere Summen gekostet haben, denn am Ende der Regierung sind die fürstlichen Finanzen in großer Zerrüttung. Wolfgang versuchte den Städten Einbeck und Osterode neue Steuern aufzulegen, das half aber nicht. Auch der Heimfall der Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld brachte keine Besserung. Schließlich mußten die Herzöge von Wolfenbüttel und Celle, als muthmaßliche Erben, 230,000 Thaler Schulden für die beiden Grubenhagenschen Brüder übernehmen, vergl. Max I. S. 379. Es ist übrigens hervorzuheben, daß Wolfgang seit 1568 sich nicht mehr blos Herzog von Braunschweig nannte, sondern Herzog von Braunschweig und Lüneburg. Nach Max I, S. 8, hängt das mit der veränderten Fassung des Einganges der meisten fürstlichen Schreiben seit 1562 zusammen, weshalb sich vermuthen läßt, daß schon damals etwas geschehen war, was die Grubenhagenschen Brüder zur Annahme des Zusatzes berechtigte. Durch einen 1562 abgeschlossenen und 1566 bestätigten Familienvertrag wurden nämlich die Grubenhagenschen Herzöge in die Gesammtbelehnung der braunschweigischen Lande aufgenommen [25]), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß ihnen schon damals gestattet wurde, den vollen Titel und das volle Wappen der Braunschweigischen Fürsten (die zwei Leoparden und die drei Löwen) zu führen.

Herzog Wolfgang führte eine glückliche aber kinderlose Ehe mit Dorothea, der Tochter des Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg, die jedoch schon im J. 1586 auf dem Schlosse Herzberg starb. Wolfgang heirathete nicht wieder und starb ebenfalls auf Herzberg in demselben Zimmer, in welchem 44 Jahre zuvor sein Vater verschieden war. Er wurde neben seiner Gemahlin in der St. Aegidienkirche zu Osterode beigesetzt.

So stand nun das Grubenhagensche Herzogshaus auf zwei Augen, die auch schon matt und müde in die Welt hinausschauten. Philipp II., der letzte seines Hauses, folgte in der Regierung. Geboren im J. 1533, wurde er in aller Zucht und Frömmigkeit erzogen und brachte eine Zeit lang am kursächsischen Hofe zu. Später

23) So wurde er auch vom Volke ausgelegt. Das entnehme ich aus der Mittheilung, daß Ernst noch am Tage vor seinem Tode sich dagegen wahrte, daß er, wie man ihm Schuld gegeben, von Gottes Wort abgefallen sei. Das kann nur in Bezug auf sein Verhältniß zu Philipp II. von Spanien gesagt worden sein. Vergl. bei Max I. S. 364 auch die Aeußerung des Herzogs gegen seinen Hofprediger. 24) Auf 3000 Kronen. Die Krone hat einen Werth von 1½ Thaler. Es scheinen vorher freilich nicht die gewöhnlichen Gulden, sondern schwerere rheinische gemeint gewesen zu sein, da nach dem Vertrage von 1565 eine Krone zu „anderthalb Gulden Rheinisch in Münze" gerechnet wird; vergl. Max I. S. 360.

25) Dies geschah deshalb, damit ihr Land bei ihrem Aussterben ohne Weiteres an die anderen Linien übergehen und vom Kaiser nicht als eröffnetes Reichslehen betrachtet werden sollte. Kaiser Ferdinand I. trug anfangs Bedenken, diesen Vertrag zu bestätigen; vergl. Max I. S. 209 und dazu I. S. 8 fg.

finden wir ihn wie seine Brüder Ernst und Johann in spanischen Diensten, anfangs 1557 unter seinem Bruder Ernst, seit 1561 in selbständiger Stellung mit dem Auftrage, 600 Reiter zu führen, wofür er jährlich 1500 Thaler als Pension erhielt, die im J. 1562 auf 1500 Kronen erhöht wurde. Er scheint in diesem Dienstverhältnisse zu Spanien bis nach 1568 geblieben zu sein, unbegreiflich genug für einen protestantischen Fürsten [26]. Zur Verwendung ist er aber nicht gekommen. Man scheint den 1568 mit ihm vereinbarten Diensteontract von Seiten Spaniens nicht für verbindlich gehalten zu haben, denn sowol 1572 als 1577 verlangte Herzog Philipp die rückständige Pension vergeblich. Philipp II. von Spanien scheint dem protestantischen Fürsten in seinem Kampfe mit dessen Religionsverwandten in den Niederlanden nicht getraut zu haben. Es fällt unter diesen Umständen kein schönes Schlaglicht auf Herzog Philipp, wenn er sich im J. 1593 wiederum der Krone Spanien zur Werbung von Truppen anbot; Philipp II. wies diesmal das Anerbieten kurz und kalt zurück.

Herzog Philipp residirte bis zu seinem Regierungsantritte in Katelnburg, einem säcularisirtem Kloster, wo er sich ein Schloß bauen ließ, welches er mit seiner jungen Gemahlin Clara, Tochter Heinrich's des Jüngeren von Wolfenbüttel, im J. 1560 bezog. Im J. 1595 siedelte er in das Schloß zu Herzberg über. Bald nach der Uebersiedelung starb seine Gemahlin und er selbst folgte ihr schon im nächsten Jahre (am 4. April 1596) in das Grab. Beide Ehegatten wurden in der St. Aegidienkirche zu Osterode beigesetzt. Die Beerdigung Philipp's geschah mit großem Gepränge; außer dem Hut, der Sturmhaube, dem Siegel und dem Schwert wurde ihm als dem letzten seines Stammes das Wappen mit in das Grab gegeben. Besondere hervorragende Thaten sind wie von Wolfgang, so auch von Philipp II. nicht zu berichten; zu loben war seine Frömmigkeit und der unermüdliche Eifer, durch nützliche Einrichtungen dem Gemeinwesen zu dienen und sein Einkommen zu vermehren.

3) Schicksale des Fürstenthums Grubenhagen nach dem Aussterben des Fürstengeschlechtes. — Noch an dem nämlichen Tage, da mit Herzog Philipp II. die Grubenhagensche Linie ausstarb, ließ Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel das erledigte Fürstenthum in Besitz nehmen, sich auf angeblich alte für ihn sprechende Verträge stützend. Die Herzöge von Celle störten ihn zunächst darin nicht, erhoben aber Klage am kaiserlichen Hofe und beriefen sich dabei darauf, daß sie den letzten Grubenhagenschen Fürsten in näherem Grade verwandt seien als die Wolfenbüttelsche (oder sogenannte mittlere Braunschweigische) Linie. Sie erboten sich, um gütlichen Ausgleich zu erzielen, zur Abtretung des halben Gebietes von Grubenhagen. Aber Heinrich Julius ging darauf nicht ein, so fest verließ er sich auf sein Recht. Er blieb zunächst im Besitz des Gebietes, und der Proceß zog sich lange hin. Das Land hatte keine Veranlassung, sich über die neue Herrschaft zu freuen; bei der verschwenderischen Wirthschaft und den vielen Processen des Wolfenbütteler Herzoges wurden die Lasten fast unerschwinglich, und man hatte alle Ursache sich die Zeiten der Herzöge Wolfgang und Philipp zurückzuwünschen. Herzog Heinrich Julius begab sich schließlich, wahrscheinlich um seine vielen Processe zu fördern, an den kaiserlichen Hof zu Prag, erbaute sich hier einen prachtvollen Palast und wurde zuletzt oberster Director des kaiserlichen Geheimen Rathes, starb aber schon im J. 1613 und hinterließ, obgleich schon vier Jahre vorher ein für die Cellischen Herzoge günstiges Erkenntniß vom Reichskammergericht abgegeben war, das Fürstenthum seinem schwachen Sohne Friedrich Ulrich. Jetzt traten noch größere Anforderungen an das Land, denn es galt die Schulden des Verstorbenen zu tilgen. Dazu kam eine Verwaltung der unredlichsten Art durch die herzoglichen Statthalter und Landdrosten. Endlich im J. 1617 schlug die Stunde der Erlösung. Nachdem der Kaiser im J. 1616 das Erkenntniß des Reichskammergerichtes endlich publicirt hatte, trat die Linie Wolfenbüttel das Land im nächsten Jahre an die Cellische Linie ab; auf die Nachzahlung der seit 1596 bezogenen Nutzungen wurde verzichtet. Die Erben waren die Herzoge Christian zu Celle, Wilhelm zu Harburg, Julius Ernst und August von Dannenberg.

Das Land wurde fortan durch eine eigene Kanzlei, welche zu Osterode ihren Sitz hatte, verwaltet und theilte im übrigen zunächst die Geschicke der Cellischen Fürstenlinie. Der Cellische Besitz dauerte 48 Jahre, nämlich bis zum J. 1665. Die Regenten, denen Grubenhagen bis dahin speciell untergeben war sind folgende gewesen: 1) Herzog Christian der Aeltere von Celle 1611—1633; stirbt ohne männliche Erben. 2) Sein Bruder August der Aeltere 1633—1636. 3) dessen Bruder Friedrich 1636—1648, stirbt 74 Jahr alt, nachdem er den Friedensschluß von Münster und Osnabrück noch erlebt, ohne männliche Erben zu hinterlassen.

Daß der unter Christian ausbrechende dreißigjährige Krieg schwer auf dem Lande lastete, ist erklärlich; ich kann darauf hier aber nicht eingehen und verweise auf Max I. S. 421—478. Die Städte des Fürstenthums mit Vorwerken und anderem Zubehör hatten ungemein gelitten. Was die $16\frac{1}{2}$ Dörfer des Amtes Grubenhagen betrifft, so lag nach einem Bericht vom J. 1651 das Dorf Andershausen 1640 ganz wüste und hatte 1651 erst wieder drei Feuerstellen. Aehnlich andere Dörfer. Um dieselbe Zeit wurden in den 14 Dörfern des Amtes Westerhof 279 bewohnte und 287 wüste Stellen gezählt

26) Begreiflich nur, wenn man Habsucht als die Triebfeder zu dieser Handlungsweise ansieht. Aehnlicher Fälle gibt es mehrere. Ich erwähne Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Culmbach. Dieser gehörte der protestantischen Partei an, war auch in der evangelischen Confession geboren; trotzdem trat er im J. 1546 zu der Partei, bei welcher ihm der meiste und sicherste Vortheil zu winken schien, auf die Seite des Kaisers gegen die Schmalkaldischen Verbündeten. Vergl. Wegele in der Historischen Zeitschrift vom J. 1859. Bd. II. S. 417. Wenn Albrecht Alcibiades sich im J. 1552 mit dem Kurfürsten Moritz verbündete, dann geschah es durchaus nicht aus religiösen Rücksichten, sondern lediglich des größeren Vortheils wegen, der ihm jetzt wieder aus dieser Verbindung zu erwachsen schien. Vergl. Wegele ebenda S. 419.

(in Duderode z. B. 21 bewohnte und 52 wüste); vergl. Max I. S. 278.

Auf Herzog Friedrich folgte im J. 1648 4) Christian Ludwig, welcher Calenberg, daß er seit 1641 besaß, jetzt seinem jüngeren Bruder Georg Wilhelm überließ und dafür das Fürstenthum Lüneburg und Grubenhagen wählte. Er starb schon im J. 1665, ohne Kinder zu hinterlassen.

Nun brach zwischen den beiden älteren überlebenden Brüdern Georg Wilhelm von Calenberg und Johann Friedrich ein Streit um die Nachfolge aus. Georg Wilhelm weilte gerade in Haag, als Christian Ludwig verschied und Johann Friedrich bemächtigte sich in seiner Abwesenheit des Erbes, ohne die Entscheidung seines Bruders abzuwarten, dem nach dem Testamente des Vaters die Wahl zustand, ob er sein Land behalten oder das freigewordene Erbe dafür wählen wollte. Es drohte ein gefährlicher Streit auszubrechen, zumal da Johann Friedrich seit 1651 katholisch war. Die Brüder einigten sich aber unter Zuziehung des jüngsten, Ernst August, Bischofs zu Osnabrück, sehr bald. Johann Friedrich trat von dem besetzten Gebiete Celle, Hoya, Diepholz rc. an seinen Bruder Georg Wilhelm ab und behielt Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. So kam Grubenhagen im J. 1665 (die Huldigung erfolgte erst 1671) zum Fürstenthum Calenberg. Johann Friedrich ließ die alten Verhältnisse im Grubenhagenschen im wesentlichen noch bestehen. Als ihm aber nach seinem Tode im J. 1679 sein Bruder Ernst August, der 1692 zum Kurfürsten von Hannover erhoben wurde und 1698 starb, folgte, da löste dieser im J. 1689 die Grubenhagensche Regierungs-, Justiz- und Consistorialbehörde auf und nahm dem Fürstenthum seine Selbständigkeit, eine Maßregel, die zwar schmerzlich empfunden wurde, die aber zur Herstellung einer einheitlichen Regierung und einer gleichmäßigen Justizpflege unerläßlich war, wie Max I. S. 484 ganz richtig bemerkt. Das Fürstenthum Grubenhagen tritt seitdem nur noch in administrativer Hinsicht als solches auf; im übrigen theilte es fortan die Geschicke des Kurfürstenthums Hannover, zu dem es seit 1692 gehörte.

Ich werfe schließlich noch einen Blick auf die amtliche Eintheilung des Fürstenthums. Dasselbe zerfiel 1542 in die drei Gerichte Grubenhagen, Salzderhelden und Herzberg. Das Kloster Katelnburg bildete bald darauf ein neues Amt; dazu kam um 1561, seitdem das neue fürstliche Schloß zu Osterode erbaut war, ein neues Amt Osterode; 1571 fiel das Amt Radelfshausen und 1593 die Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld oder das Amt Scharzfeld an Grubenhagen; seit etwa 1619 wurde auch das Amt Elbingerode als zum Fürstenthum gehörig angesehen. Merkwürdig ist es, daß im Grubenhagener Landtagsabschiede von 1575 folgende Aemter aufgezählt werden: Herzberg, Osterode, Radolfshausen, Katelnburg, Salzderhelden und Grubenhagen, daß dagegen die Osteroder Chronik im J. 1639 wieder folgende acht Aemter nennt: Scharzfeld, Herzberg, Osterode, Katelnburg, Radolfshausen, Salzderhelden, Rotenkirchen und Elbingerode, also Grubenhagen wegläßt. Vergl. über die Veränderungen der einzelnen Amtsbezirke Max I. S. 485 fg. „Durch Verordnung vom 10. April 1826 wurden die Aemter Rotenkirchen und Salzderhelden vereinigt, und für beide die alte Benennung Grubenhagen mit dem Amtssitz zu Salzderhelden eingeführt. Als die Stadt Einbeck mit dem 1. Jan. 1841 ihre Gerichtsbarkeit an den Landesherrn abtrat, wurde sie dem Amt Grubenhagen zugelegt, das nun den Namen Amt Einbeck mit dem Amtssitz in der Stadt erhielt", vergl. Max I. S. 28. So verschwand der Name Grubenhagen als amtliche Bezeichnung also im J. 1841. Gegenwärtig lebt der Name nur noch in der Burgruine und in der Erinnerung des Volkes weiter. Was die Burgruine betrifft, so besteht sie nach Max I. S. 28 nur noch in einem gut erhaltenen Thurm, der nach der westfälischen Occupation von dem Generalgouverneur des Königreichs Hannover, Herzog von Cambridge, dem Rotenkirchen zum Sommersitz eingerichtet war, aufgebessert und mit Anlagen versehen wurde und seitdem eine treffliche Aussicht in das Ilmthal von Erichsburg bis Einbeck und in das Leinethal von Salzderhelden bis Nordheim gewährt.

Im Volke selbst lebt die Vorstellung von einem Fürstenthum Grubenhagen noch jetzt fort, ähnlich wie es im Brandenburgischen z. B. mit der Lausitz der Fall ist, obgleich in Beziehung auf letztere dem Gedächtniß an die alte Markgrafschaft mehr Nahrung dadurch geboten wird, daß es noch bis in die neueste Zeit eine Ständeversammlung in der Niederlausitz gab. Daß der Begriff des Fürstenthums Grubenhagen auch nach 1841 im Volke noch lebendig geblieben ist, denen geben besonders folgende zwei Werke von Schambach, Rector des Progymnasiums zu Einbeck, Zeugniß, nämlich: Die plattdeutschen Sprüchwörter des Fürstenthums Göttingen und Grubenhagen. Erste und zweite Sammlung. Hannover 1851 und 1863 in 8., und das: Wörterbuch der niedersächsischen Mundart des Fürstenthums Göttingen und Grubenhagen. Hannover 1858 in 8. Die Sprüchwörter mögen für den Sprachforscher, der sich mit der niederdeutschen Sprache und ihren Dialecten beschäftigt, allerdings von Werth sein, weil sie ihm eine Probe der im Grubenhagenschen üblichen Mundart und Denkweise geben; auch die im Fürstenthum Einheimischen werden sie mit großem Interesse lesen. Leider hebt der Verfasser für einen größeren Leserkreis, der weder Specialstudien treibt noch landsmännische Theilnahme besitzt, aber zu wenig hervor, was speciell dem Grubenhagenschen und Göttingischen Gebiete eigenthümlich ist, sowol der Sprache als dem Inhalt nach. Bei den Sprüchwörtern fällt das noch weniger ins Gewicht, als in Betreff des Wörterbuches. Hier darf man wenigstens eine Hervorhebung des Wortschatzes, der den Fürstenthümern ganz allein gehört, verlangen, sowol in Bezug auf die dialectischen Veränderungen als in Hinsicht auf specifisch grubenhagensche Wörter. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Der Verfasser gibt eben weiter nichts als den niederdeutschen Wortschatz, soweit er im Grubenhagenschen und Göttingischen in Anwendung ist. Daß dabei vieles rein niederdeutsch ist, was als Gruben-

hagensche „Mundart" angeführt wird, liegt auf der Hand. Das Ganze was zur Charakteristik der Mundart gesagt wird, steht auf S. VIII der Vorrede: „das landschaftliche Gebiet, dessen Sprache ich in meinem Wörterbuche niederzulegen mich bemüht habe, sind die südlichen Provinzen unseres Königreiches (Hannover), die beiden Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen mit Einschluß des Nieder-Eichsfeldes. Es sind dies Landschaften, die im Süden und im Osten mit dem hochdeutschen Sprachgebiet zusammengrenzen. Daher rühren denn auch die wenigen Spuren von Einwirkungen des Hochdeutschen, welche der Sprachkenner entdecken wird. Im Allgemeinen aber tritt auch hier die Sprachgrenze scharf, ja schroff hervor, und die niederdeutschen Wortformen zeigen eine viel größere Reinheit, als man erwarten sollte." Worin nun aber das Eigenthümliche der niederdeutschen „Mundart" im Grubenhagenschen besteht, davon verlautet leider nichts, und ich muß daher darauf verzichten, eine Charakteristik derselben zu geben. (*R. Pallmann.*)

GRUBER (Johann Gottfried), ist am 29. Nov. 1774 in Naumburg geboren. Sein Vater gleichen Namens war ein schlichter, wackerer und ehrenhafter Bürger und Schneider, der im J. 1814 gestorben ist, seine Mutter eine geborene Heinse. Da die Aeltern unvermögend und auf fleißigen Erwerb der nothwendigen Lebensbedürfnisse vom Schicksal angewiesen waren, mußten sie die Erziehung dieses ältesten ihrer fünf Kinder der zärtlichen Sorgfalt des liebevollen Großvaters überlassen. Dieser hatte die natürliche Vorliebe für den ältesten seiner Enkel und pflanzte dadurch auch in das zarte Kinderherz die innige Theilnahme für Alle, die ihm wohlwollend und liebreich entgegenkamen. Gruber war noch sehr jung, als er der naumburger Stadtschule, auch Rathsschule genannt, übergeben wurde. Obwol nur durch eigene Neigung getrieben und ohne Beihilfe und fremden Rath in den Anfangsgründen vorbereitet, nahm er doch sofort bei seinem Eintritte in die Schule neben bedeutend Erwachseneren und Aelteren unter den Ersten in einer der mittlern Classen seinen Platz ein. Döring, Müller, Jehnichen waren seine Lehrer, deren er dankbar zu gedenken pflegte. Aber die beste Anregung kam von Ch. D. Ilgen, der 1790 als Rector an die Spitze der Schule berufen wurde. Dieser ausgezeichnete Schulmann, der junge Talente zu finden und zu wecken verstand, legte in ihm den planmäßigen Grund zu ernstem wissenschaftlichen Streben und weckte die Liebe für das Schöne und Gute, die er in seinem ganzen Leben bewährt hat. Gruber erfreute sich auch später noch seines besondern Wohlwollens.

Im J. 1792 bezog Gruber die Universität Leipzig und wurde unter Wenk's Rectorate inscribirt. Es war keine der sogenannten Brodwissenschaften, für die er sich bestimmte, sondern nach dem Vorbilde seines verehrten Lehrers und dem eigenen Drange folgend widmete er sich besonders den classischen Studien und der Philosophie. Inzwischen fand er auch an theologischen Vorlesungen Gefallen, unterstützte seine Universitätsfreunde bei der Ausarbeitung ihrer Predigten und entschloß sich sogar selbst die Kanzel in benachbarten Landgemeinden zu besteigen. Er selbst nennt als seine Lehrer K. Adolf Caesar, den Philosophen, K. H. Heydenreich, der neben der Moralphilosophie und dem Vernunftrecht auch über Aesthetik las, und Chr. D. Beck, den Polyhistor, bei dem er über classische Schriftsteller und die Weltgeschichte gehört hat. Platner hat er nicht erwähnt; es ist kaum glaublich, daß er diesen eleganten Redner unbeachtet gelassen habe. Daneben scheint er sich mehr an jüngere Docenten angeschlossen zu haben, wie an Abr. G. Raabe, der später in Wittenberg und Halle sein College wurde, und der damals als junger Magister besonders über Literaturgeschichte Vorlesungen hielt, an Joh. Gottfr. Grohmann und Fr. Aug. Carus. Wol mag der Kreis der besuchten Vorlesungen eng gewesen sein, weil seine beschränkte Lage ihm den Besuch vieler Collegien verbot, und weil ihn sein Wissensdrang zum Selbststudium trieb. Schon am 14. Dec. 1793 erwarb er sich mit seinem Freunde K. H. Ludw. Pölitz die Magisterwürde und bestand die dazu erforderliche Prüfung sehr wohl. Damit waren die unter Sorgen und Entbehrungen hingebrachten akademischen Jahre beendigt. Während sein Freund Pölitz bald auch selbst zu lesen begann, konnte sich Gruber dazu nicht entschließen; auch auf ein anderes Lehramt achtete er nicht, obschon ihm die Mittel zu einer unabhängigen Existenz ganz fehlten.

Mit dem Jahre 1794 begann Gruber ein Literatenleben, denn nur durch schriftstellerische Thätigkeit konnte er sich ein kärgliches Brod erwerben, das freilich seiner Genügsamkeit entsprach. Im Dienste harter Nothwendigkeit hat er hierbei seine besten Jahre verzehrt. Still und zurückgezogen arbeitete er bis zum Jahre 1803 in Leipzig; nur einmal, im Jahre 1797, wurde er zu einer Hofmeisterstelle nach Rußland empfohlen. Als er aber dort angelangt war, wurde ihm wegen des kaiserlichen Erlasses gegen die Aufnahme der Ausländer in das Reich der Aufenthalt verweigert; man confiscirte sogar einige seiner naturwissenschaftlichen Werke als staatsgefährlich wegen des Naturrechts. Gruber entschloß sich über Göttingen nach Leipzig zurückzukehren, wo er sich bald darauf verheirathete, diese Gattin aber schon nach einigen Jahren durch den Tod verlor. Aus der großen Menge von Schriften, die in jene Zeit fallen, dürften wenige der Erinnerung werth sein. Er begann 1794 mit einem System der Erziehungswissenschaft. In demselben Jahre übersetzte er aus dem Lateinischen Joh. Peter Frank's Abhandlung über eine gesunde Kindererziehung, die besonders für Mütter bestimmt war und 1803 eine zweite Auflage erlebte. Populäre philosophische Schriften schlossen sich an, so 1795 Mimer, Anleitung für deutsche Jünglinge von 10—15 Jahren vernünftig und gut zu werden; 1796 Jesus und Sokrates, Anweisung zu einem glücklichen Leben in dieser und die Hoffnung eines seeligen in jener Welt; 1797 Lehre von der Glückseligkeit des Menschen und Vorbereitungskenntnisse zu einem richtigen Nachdenken über Gott, Natur und Menschenleben; 1798 Einleitung in die gesammte Moral, worin alle zu dieser Wissenschaft gehörige Ausdrücke entwickelt werden; 1799 über die Bestimmung des Menschen, für die reifere Jugend

wovon 1809 eine neue Auflage erschien); 1800 Auszug aus Knigge über den Umgang mit Menschen, wo Beispiele die einzelnen Regeln erläutern sollten, und Katechisationen über die gesammte Moral und Religion (neu aufgelegt 1808). Mehr für die Bedürfnisse der Jugend waren bestimmt 1799 der neue astronomische Kinderfreund, 1803 Vater Berthold und seine Kinder, Taschenbuch für die gebildete Jugend, und Kleine Taschenencyklopädie für Kinder, die wol über das erste Bändchen nicht hinausgekommen ist. Im Zusammenhange mit naturwissenschaftlichen Studien, an denen er bereits als Student ein Interesse gewonnen hatte, stehen theils selbständige Arbeiten, wie der Versuch einer pragmatischen Anthropologie 1803, theils Uebersetzungen aus dem Lateinischen oder aus neueren Sprachen. So übersetzte er Blumenbach's 1795 in dritter Auflage erschienene Abhandlung de generis humani varietate nativa 1797 unter dem Titel: über die natürlichen Verschiedenheiten des Menschengeschlechts, und gab dazu Anmerkungen und Zusätze; ebenso 1800 Blumenbach's kleine Schriften (1804 mit neuem Titel). Aus dem Französischen übersetzte er Freville's Geschichte berühmter Hunde (Leipzig 1797), ein Buch, das noch öfter die Betriebsamkeit deutscher Uebersetzer beschäftigt hat, Dumas' Physiologie des menschlichen Körpers (Gießen 1802), wovon mehr als ein erster Theil nicht erschienen ist; aus dem Englischen Donovan's Naturgeschichte der chinesischen Insekten, von der 1801—1803 drei Hefte veröffentlicht wurden. In dieselbe Uebersetzerthätigkeit fallen noch 1796 Fenelon's Lebensbeschreibungen der berühmtesten Philosophen Griechenlands; Hunter's Reise durch Frankreich, die Türkei, Ungarn nach Wien, aus dem Englischen (1797); Thillaye's Darstellung des chirurgischen Verbandes, aus dem Französischen (1798). Buchhändlerischer Industrie diente er besonders durch Lieferung beschreibender Texte zu Bilderwerken, wie zu dem geographisch, naturhistorisch-technologischen Bilderbuche (Leipzig 1801—1805), dessen fünf erste Hefte Grönland und Spitzbergen, das sechste die Beschreibung von Island enthält; ebenso zu den Bildern Geißler's Sitten, Gebräuche und Kleidung der Russen in St. Petersburg, wovon 1801—1803 acht Hefte erschienen sind; daneben kamen auch 1801 die russischen Volksvergnügungen. Nicht viel mehr als ein Bilderbuch ist die Encyklopädie der Alterthümer Griechenlands, Etruriens und Roms, welche die Baumgärtnerische Buchhandlung 1801 begann und jährlich sechs Hefte zu liefern versprach, aber nur zwei sind erschienen. Der stolze Titel schien freilich das große Gebiet bezeichnen zu wollen, und wirklich behandelt die Einleitung die gesammte Alterthumskunde übersichtlich. Aber die von Grohmann gestochenen Blätter sind nicht sehr gelungen und ganz zufällig zusammengewürfelt, sodaß die Theilnahme der Liebhaber, der Künstler und der jungen Studirenden, für welche insgesammt gesorgt sein sollte, gering blieb und das Unternehmen bald ins Stocken gerieth.

Daneben ließ Gruber auch eine Anzahl Romane in die Welt gehen; einige ohne seinen Namen, andere Pseudonym als Ad. Grimm. Dahin gehören 1794 Hofkabale und Mädchenlist, 1795 Susanne, eine Geschichte der Vorwelt, und Judith, eine Geschichte der Vorwelt (Weißenfels 1795 und 1796), Geschichte der Familie Fredini oder die Hölle auf Erden, ein Gegenstück zu Salzmann's Himmel auf Erden (Leipzig 1800), Der Pudel auf Reisen um seinen Herrn zu suchen, aus dem Englischen (Leipzig 1801), Lenchen, ein komischer Roman in Jünger's Manier (2 Bde. Leipzig 1802), Herr Werther siebenmal auf Freiersfüßen, siebenmal Bräutigam und doch keine Frau (Leipzig 1804).

In das Gebiet der Tagesliteratur trat er 1797 mit einer Broschüre: Der Friede mit Frankreich, und 1799 mit den Actenstücken in der Sache des Fichte'schen Atheismus; außerdem war er an der Redaction des Moden-Magazins seit 1801 betheiligt. Bei solcher Arbeit konnte Gruber nicht vorwärts kommen; es fehlte die Sammlung und Ruhe, um an der eigenen Bildung rüstig fortzuarbeiten. Die Sorge für die Existenz lieferte ihn immer wieder den Buchhändlern in die Hände, und Leipzig war nicht der Ort, ihn von diesen Fesseln zu befreien.

Gruber verließ 1803 Leipzig und begab sich nach Jena, wo er durch eine sehr gelungene und vielfach gerühmte Vertheidigung seiner Inauguralschrift Aesthetica philosophiae pars sich als Privatdocent habilitirte. Vor einem zahlreichen Auditorium hielt er Vorträge über Philosophie und Aesthetik. Es hätte nun eine neue Lebensepoche beginnen können, wenn er jene Stellung nicht aufgegeben hätte, um 1805 nach Weimar überzusiedeln. Hatte er hier durch den Umgang mit Herder, der leider nicht lange dauerte, ganz besonders aber durch den herzlichen Verkehr mit Wieland vielfache Anregung, so blieb doch die leidige Sorge für das Leben, die ihn zu Beiträgen für Zeitschriften, wie das Mode-Journal, die Allgemeine Literatur-Zeitung, nöthigte, oder buchhändlerische Arbeiten, wie die Poetische Anthologie der Deutschen für Frauenzimmer (Rudolstadt 1808 und 1809 in zwei Bänden veranlaßte, aber doch auch einige ernstere Arbeiten förderte. Dahin rechne ich Geist und Geschichte der Religion, ein Lehrbuch (Riga 1806), und die Geschichte des menschlichen Geschlechts in zwei Bänden (Riga 1806 und 1807), dahin auch die in Gemeinschaft mit Danz, dem Theologen, 1805 herausgegebene Charakteristik Herder's. Ebendahin gehört das Schriftchen: Etwas über Franz v. Sonnenberg's Leben und Charakter (Rudolstadt 1807), in welchem er diesen verworrenen Nachzügler der Klopstock'schen Periode behandelt, der sich 1805 im Wahnsinn selbst das Leben nahm. Dahin auch die anonym erschienene Skizze einer Biographie Schiller's und ein Wort über seinen und seiner Schriften Charakter (Leipzig 1805), welche von Unrichtigkeiten nicht frei ist. Selbst umfangreichere Arbeiten wurden begonnen, wie 1809 das Wörterbuch zum Behuf der Aesthetik, der schönen Künste, deren Theorie und Geschichte und Archäologie, von dem 1810 der erste, die Buchstaben A und B umfassende Band erschienen ist. Nach Kant's Kritik der Urtheilskraft war mit Sulzer's Theorie der schönen Wissenschaften nichts mehr anzufangen, blos Supplemente dazu zu geben erschien nicht räthlich, und daher entschloß er

sich ein ganz neues Werk, zu geben, das den gemachten Fortschritten mehr entspräche und zugleich Archäologie und Geschichte der Kunst behandelte. Besser ging es mit dem Wörterbuch der altclassischen Mythologie und Religion, dessen erster Theil 1810 in Weimar erschien, und das 1814 mit dem dritten Bande beendigt wurde. Die Bearbeitung des ästhetischen Wörterbuchs hatte ihn zu der Arbeit veranlaßt, denn die archäologischen Artikel desselben erforderten mythologische Studien, bei denen er sich sorgfältige Collectaneen anlegte. Daraus ist das Werk entstanden, das in der Sammlung der Ueberlieferungen und in der Beurtheilung vom religiösen Standpunkte den Anforderungen etwa eines Heyne, wie sie damals galten, entsprechen mochte, jetzt aber längst überwunden ist. Aus dem friedsamen Aufenthalte in Weimar wurde Gruber durch die herannahenden Drangsale der kriegerischen Ereignisse herausgerissen. Zwar fehlte es nicht an Anträgen nach Bremen oder nach Danzig, er entschied sich für das Privatleben in Dresden, wohin ihn der Oberhofprediger Reinhard entboten hatte.

Die letzten Arbeiten hatten die Aufmerksamkeit Reinhard's auf ihn gelenkt; ihm war der erste Band des mythologischen Wörterbuchs gewidmet. Der einflußreichen Empfehlung dieses Mannes, der sich in seinen Bemühungen durch kleinliche Intriguen nicht irre machen ließ, gelang es, daß Gruber 1811 zu einer neu errichteten Professur der historischen Hilfswissenschaften nach Wittenberg berufen und ihm zugleich die Censur über die in Wittenberg erscheinenden Schriften übertragen wurde. Jetzt konnte er hoffen frohere Tage zu sehen, zumal er in demselben Jahre ein neues Ehebündniß mit Sophie Luise Christiane Richter geschlossen hatte, welche in dem Hause ihres Stiefvaters, des gelehrten Geographen Leonhardi, erzogen war. Gruber las allgemeine Literaturgeschichte, Mythologie, über indisches Alterthum und dergleichen, auch über Diplomatik und Verhältnisse des Völkerrechts, natürlich vor einem kleinen Kreise von Zuhörern, deren Liebe er in einem seltenen Maße sich leicht erwarb. Auch bei seinen Amtsgenossen stand er in hohem Ansehen, zumal er in jenen Zeiten kriegerischer Bedrängniß es meisterhaft verstand, ebenso mit edler Freimüthigkeit als mit wohlgeziemender Zurückhaltung den in Wittenbergs Mauern einziehenden Feind oder Freund zu begrüßen, die Anmaßungen der Bundesgenossen gemessen zurückzuweisen oder die Gewaltthätigkeiten der Fremden kräftig abzuwehren. Gerade diese Verhältnisse aber hinderten das ruhige Glück, das Gruber in Wittenberg hatte hoffen können. Die Universität ging ihrer Auflösung entgegen. Die Stadt war seit der Errichtung des Rheinbundes zur Grenzstadt dieses Bundes an der Mittelelbe geworden, der Schlüssel zu Berlin. Napoleon hatte 1806 angeordnet, die verfallenen Festungswerke wieder herzustellen. Im J. 1810 waren diese Befestigungsarbeiten eingestellt, weil Torgau als Landesfestung hergerichtet werden sollte. Durch endlose Truppenmärsche wurde die Stadt heimgesucht und erhielt namentlich durch die aus Rußland zurückkehrenden französischen Truppen ein Bild des Elends. Noch hatte die Universität ihre Gebäude vor der Herrichtung zu Lazarethen und Magazinen gewahrt, bis im Februar 1813 zunächst die Einräumung der Schloß- und Universitätskirche zu einem Stroh- und Heumagazin angeordnet wurde. Da Napoleon in den stehengebliebenen Wällen einen Stützpunkt seiner kriegerischen Operationen zu haben glaubte, entspann sich um Wittenberg ein ernsthafter Kampf. Bei dem ersten Erscheinen der Kosacken stob die ganze Studentenschaft auseinander und die meisten Vorlesungen mußten geschlossen werden. Die Professoren fingen an auszuwandern, die Mehrzahl nach Schmiedeberg, andere nach Dresden und Leipzig; Gruber begab sich nach dieser ihm längst vertrauten Stadt. Auch der Waffenstillstand vom 4. Juni, den man als Vorboten des Friedens betrachtete, führte keinen Studenten zurück. Die Ankunft Napoleon's im Juli schien einige Erleichterung der Bedrängnisse mit sich bringen zu wollen; der Kaiser bedauerte, daß die Universität in der Festung so schlecht placirt sei, versprach ihre Verlegung und erklärte sie unter seinen Schutz. Aber es waren leere Worte; selbst die Bibliothek mußte auf Elbkähne geschafft und unter Gerlach's Schutze geflüchtet werden [1]). Bald nach der Leipziger Schlacht wurde Gruber beauftragt, die Freigebung dieser von den Verbündeten mit Beschlag belegten Bibliothek zu erwirken. Ehe aber Gruber den an den Rhein vorgerückten Feldmarschall Blücher erreichen konnte, war die Freilassung bereits erfolgt und die sehr kostspielige und gefahrvolle Reise unnöthig geworden. Auch andere Verhandlungen wurden ihm anvertraut. Wittenberg war durch den Frieden zu dem Königreiche Preußen gekommen. Daß man dort in einer Festung von kleinem Umfange die Universität nicht erhalten konnte, zumal deren Gebäude theils in militärische verwandelt, theils durch das Bombardement zerstört waren, sahen auch die Professoren ein, aber die Mehrheit derselben hatte auf eine Verlegung in eine andere Stadt des Herzogthums Sachsen angetragen. Gruber wurde als Deputirter nach Berlin gesendet, um die Rettung des einst so berühmten Instituts zu erlangen. Das Ergebniß der Verhandlungen war die Vereinigung Wittenbergs mit der halle'schen Universität, die als vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg nicht blos einen ansehnlichen Zuwachs an wirksamen Lehrkräften, sondern auch aus den reichen Fonds eine Vermehrung ihrer Einkünfte erhalten sollte. Nach dem Abschlusse dieser Verhandlungen, welche durch die Cabinetsordre vom 12. April 1815 die Zustimmung des Königs erhielten, siedelte Gruber im October 1815 nach Halle über und begann dort seine Thätigkeit, obgleich die eigentliche Incorporation erst am 21. Juni 1817 durch die feierliche Einführung der wittenberger Professoren in den Senat und die Ableistung des Professoreneides erfolgte.

In jener Zeit der Drangsale befand sich Gruber oft in großer Noth, denn die Universitätsverwaltung hatte eine leere Kasse, und außerordentliche Zuwendungen, wie ein Geschenk des Kirchenrathes in Dresden von 100

1) Die Rettung der Wittenberger Universitätsbibliothek durch deren Custos G. W. Gerlach. Halle 1859.

Thalern, reichten für den verheiratheten Mann nicht weit, zumal auch eigene Krankheiten oder häusliche Sorgen für die Familie ihn drückten. Bald mußten die Honorare aushelfen für Romane, wie Sophiens Lieblingsstunden (Leipzig 1811), Wann hört ein Mädchen auf ein Kind zu sein (Leipzig 1812), oder für das rascher geförderte mythologische Wörterbuch. Besonders Brockhaus, damals noch in Altenburg, gewährte Hilfe, indem er bei der 1812 begonnenen neuen Bearbeitung des Conversations-Lexikons Grubern nicht blos mit zahlreichen Artikeln aus den Gebieten der Aesthetik, Literatur- und Kunstgeschichte, der Diplomatik und Politik beauftragte, sondern ihm auch die Revision des ganzen vierten Bandes übertrug. Gruber und Pölitz waren damals die hauptsächlichsten Mitarbeiter. In dem Verlage und auf Anregung desselben erschien auch 1815 und 1816 Wieland's Leben in zwei Bänden. Wieland selbst hatte Grubern Mittheilungen über sein Leben gemacht und in persönlichem Verkehr ihm über jede Frage Aufschluß, für jeden Zweifel Gewißheit gegeben. Dazu kam das eifrige Studium der Wieland'schen Schriften, das sich namentlich in der Beurtheilung der größeren Dichtungen zeigt. Ueber die späteren Lebensjahre des Dichters konnte er aus eigener Erfahrung berichten.

Der Aufenthalt in Halle, der 36 Jahre umfaßt, bot Grubern die oft ersehnten glücklichen Tage der Ruhe. Die Stadt hatte ihn gleich anfangs so angezogen, daß er einen unter den günstigsten Bedingungen an ihn ergangenen Ruf nach Königsberg bereits 1817 ablehnte. Die Collegen ehrten ihn dadurch, daß sie sofort nach der feierlichen Einverleibung der wittenberger Universität ihn zum Prorector wählten, welches Amt er am 12. Juli 1817 antrat. In dieser Stellung kündigte er die Feier des dritten Jubelfestes der Reformation durch ein deutsches Publicandum an. „Wenn — so heißt es im Anfange — Geistesfreiheit, Wahrheit und echtes Menschenrecht von der Erde verdrängt werden sollten, so müßten die Universitäten ihrer Bestimmung nach die Verfolgten schützend aufnehmen und für sie sorgen oder untergehen. Dieses erkannte unser allverehrter König an, indem er den Universitäten überließ, den merkwürdigen Tag der Erinnerung an wiedererrungene Geistesfreiheit, Wahrheit und echtes Menschenrecht nach eigener Anordnung zu feiern. Die hiesige Universität hat vor allen Deutschlands hieran ein vorzügliches Interesse. Denn die, von welcher die Reformation ausging, ist mit ihr vereinigt; und wie ist sie in Halle fortgesetzt worden!" Und am Schlusse: „Kräftige es die Herzen, daß sie auch im neuen Jahrhundert der reinen Lehre göttlicher Liebe gleich warm und treu für die heilige Wahrheit schlagen! So gehen wir erfüllt von großen Erinnerungen mit den schönsten Hoffnungen der Zukunft entgegen!" Auch ein anderes Fest fiel in dieses Prorectorat, das funfzigjährige Doctorjubiläum des Hofrath Schütz am 21. März 1818, bei dem Gruber beauftragt war, das Glückwunschschreiben des königlichen Ministeriums zu übergeben. Das seltene Geschick, welches Gruber in der Führung der akademischen Geschäfte gleich in diesem ersten Prorectorate mehrere Jahre lang bewährt hatte, ward Veranlassung, daß ihm wiederholt diese Würde übertragen wurde. Auch auf einem andern Gebiete fand er Gelegenheit, dasselbe Geschick bis an sein Lebensende zu zeigen. Denn den Professoren der wittenberger Stiftung war eine gewisse Unabhängigkeit und Selbständigkeit in der Verwaltung der reichen Fonds gelassen, und Gruber war als Ephorus der wittenberger Stipendien besonders beschwert, aber auch wieder beglückt, weil ihm dadurch die Mittel vielen armen Studirenden zu helfen geboten waren. Und das hat er in seiner Herzensgüte bereitwilligst gethan, auch wenn es ihm kein Dank lohnte. Bei der Errichtung der wissenschaftlichen Prüfungscommissionen für die Candidaten des höheren Schulamts wurde er als Examinator in den philosophischen Disciplinen eingesetzt, gab aber diese Arbeit bald wieder auf. Dagegen behielt er bis zu seinem Tode die Stellung eines königlichen Commissarius bei den Maturitätsprüfungen in den beiden Gymnasien der Francke'schen Stiftungen, die ihm im J. 1837 übertragen war. Hier bewährte er sich als freundlich-mild, edel und gerecht, ermunterte die Examinanden durch freundlichen Zuspruch, hielt schroffe Härte bei der Beurtheilung derselben fern und freute sich mehr als sie selbst, wenn er ihnen ein glückliches Ergebniß der Prüfung anzukündigen im Stande war, während ihn jede Zurückweisung tief schmerzte.

Seine Vorlesungen erstreckten sich auf Anthropologie, Geschichte der Philosophie, Aesthetik; außerdem las er einige literarhistorische Publica, wie über deutsche Literatur. Es kam ihm mehr darauf an, vielerlei positive Kenntnisse in einer äußerst geschmackvoll zugerichteten Form zu überliefern; er that dies nach der damaligen Praxis sehr ruhig dictirend, nicht in freiem Vortrage. Die Studirenden hörten gern bei ihm, wenn auch nicht in großer Menge, aber das Auditorium, welches er in seinem eigenen Hause eingerichtet hatte, war gefüllt. In späteren Jahren hat die Zahl mehr abgenommen, aber die Liebe der Studirenden ist ihm geblieben.

Welcher Anerkennung er sich in allen Kreisen der Stadt erfreute, zeigte sich am schönsten bei der seltenen Feier seines Doctorjubiläums im J. 1843. Er hatte freilich gehofft, den Tag in aller Stille begehen zu dürfen, aber die Universität, die höheren Schulen, zahlreiche Mitbürger, selbst die Freimaurerloge [2]), die an demselben Tage ihr hundertjähriges Bestehen feierte, huldigten dem edeln verdienten Greise. Der Staat ehrte ihn mit Orden und Titel als Geheimer-Hofrath; eine Anzahl von Festschriften wurde ihm gewidmet. Die leipziger Universität, welche eine besondere Deputation entsendet hatte, erneuerte das Diplom, und G. Hermann ehrte ihn darin mit den Worten: qui lectionibus academicis deinceps Jenae Vitebergae Halis multiplicis doctrinae copias luculenter explicavit; qui multis praestantissimisque scriptis liberalem eruditionem per omnem Germaniam adiuvit auxit illustravit, quem propter ingenii

2) Gruber gehörte dem Bunde nicht an; dem in der Gesinnung ihm nahestehenden humanen Manne galt der theilnehmende Glückwunsch.

animique virtutes boni omnes amant colunt venerantur. Die halle'sche Universität hatte in einem ausführlichen Elogium, dessen Verfasser M. H. E. Meier war, den Jubilar nach allen Seiten hin treffend charakterisirt: die philosophische Facultät erfreute ihn dadurch, daß sie seinem ältesten Sohne die Doctorwürde verlieh.

In dieser halle'schen Zeit ward auch die schriftstellerische Thätigkeit eine andere, mehr seiner Neigung entsprechende, wenn schon seine Gutmüthigkeit ihn verleitete, auch einmal schlechten Büchern durch sein Vorwort eine Empfehlung zu geben[3]). Zunächst war es wieder Wieland, mit dessen Leben er 1815 in Leipzig abgeschlossen hatte, der durch die Herausgabe der sämmtlichen Werke ihn in Anspruch nahm. In den J. 1818—1828 wurde die Ausgabe in 53 Bänden vollendet, 1839 folgte die Ausgabe in 35 Sedezbänden. Eine neue Bearbeitung von Wieland's Leben (Leipzig 1827—1828) gab in vier Bänden einen würdigen Abschluß dieser sorgfältigen Arbeit. Im J. 1820 begann er die Bearbeitung der dritten Ausgabe von Eberhard's Versuch einer allgemeinen deutschen Synonymik, die zuerst 1795 erschienen und dann in zweiter Ausgabe von Maaß ergänzt und erweitert war. Beide waren nur Philosophen, Gruber war auch Philosoph, aber er besaß doch mehr Sprachsinn und Schärfe als jene, nur eines fehlte ihm, ohne welches die Synonymik nicht genügen kann, die geschichtliche Kenntniß der Sprache, die zu einer richtigen Etymologie erforderlich ist. Zehn Jahre wurden auf dieses Werk verwendet, dessen sechster Band erst 1830 erschien. Ein Act der Pietät war es, als er sich im J. 1831 entschloß, die Epicedien A. H. Niemeyer's, welche dessen Schwiegersohn und Nachfolger in der Direction der Francke'schen Stiftungen A. Jacobs begonnen hatte, zu vollenden und zu vervollständigen. Aus einer Gedächtnißrede war eine umständliche Abhandlung geworden, zu der noch Anmerkungen hinzugefügt wurden. Mitten in dem Berichte über Niemeyer's Reisen auf S. 372 war der Druck abgebrochen, Gruber fügte die biographischen Nachrichten und eine Bibliographie sämmtlicher Schriften Niemeyer's hinzu. Freier war er bei den biographischen Denkmalen, welche er zwei andern Freunden widmete. Ueber Johann Samuel Ersch berichtete er in der Allgemeinen Lit.-Zeitung 1828, S. 273—282; A. Lafontaine's Leben und Wirken behandelte er (Halle 1833) in einer besondern Schrift, in welcher die ganze Liebenswürdigkeit des einst viel gelesenen Romanschreibers und seine unermüdliche Schreibfertigkeit klar und bestimmt uns entgegentritt. Während der Besorgung der Ausgabe von Wieland's Werken hatte ihn der Buchhändler Göschen ersucht, eine Ausgabe von Klopstock's Oden mit Anmerkungen zu besorgen. Sie erschien 1831 in zwei Bänden. Es war ihm dabei weniger darum zu thun, einen ausführlichen Commentar zu geben oder sich in ästhetische Kritik einzulassen, als vielmehr den Dichter aus und durch sich selbst zu erklären und dabei namentlich im Interesse der Ausländer auf schwierige Wortstellungen und die Wortfolge Rücksicht zu nehmen. Daß er die Oden nach der Zeitfolge geordnet hat, kann man nur billigen, daß aber dabei die ursprünglichen Lesarten ganz unbeachtet geblieben sind, daß selbst viele von dem Dichter selbst gegebene Andeutungen über einzelne Oden fehlen und überhaupt die historische und sprachliche Seite der Interpretation besonders aus der Nachahmung des Horaz zurücktritt, ist ein wesentlicher Mangel. Dagegen ist die dem zweiten Bande beigegebene Biographie des Dichters mit großem Fleiße gearbeitet und noch immer werthvoll. An größere Arbeiten ist er seitdem nicht mehr gegangen, weil seine Zeit theils durch die Theilnahme an der Redaction der Allgemeinen Literatur-Zeitung beansprucht wurde, für die er die Philosophie und Belletristik besorgte, theils und ganz besonders durch die Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, welche vorzugsweise die Halle'sche Encyklopädie noch heute genannt wird.

Der Plan zu diesem großen literarischen Unternehmen war von dem Buchhändler Karl Friedrich Enoch Richter, den Besitzer der Firma Joh. Fr. Gleditsch in Leipzig, schon im Anfange des Jahres 1813 gefaßt[4]). Joh. Samuel Ersch, Professor in Halle, war bei seinen umfassenden literarhistorischen, geographischen und statistischen Kenntnissen gewiß die zu der Redaction geeignetste Persönlichkeit. Ersch hatte sich mit dem Justizrath Hufeland zur Herausgabe verbunden, doch starb dieser schon einige Monate nach der ersten Ankündigung vom 1. Sept. 1816. In dessen Stelle trat Gruber, der ganz dazu gemacht war, ein solches encyklopädisches Werk zu unternehmen und bei seinem umfassenden Wissen für eine Menge von Wissenschaften die beste Ergänzung zu Ersch darbot. Wesentlich unterstützt wurde die Arbeit dadurch, daß beide Gelehrte in demselben Hause wohnten, beide gute Bibliotheken besaßen und Ersch überdies Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek war. Am 31. März 1817 erschien das Probeheft, welches über Plan und Einrichtung des ganzen Werkes Aufschluß gab, im August 1818 der erste Band. Mit dem 18. Bande übernahm Gruber allein die Redaction, nachdem Ersch am 16. Jan. 1828 gestorben war, und führte die erste Section bis zum 54. Theile ununterbrochen fort. Die Auswahl der Mitarbeiter, bei der er nur bisweilen aus Mitleid gegen solche fehlgriff, welche die Arbeit an dem Werke einzig als Erwerbsquelle betrachteten, die Vertheilung der Artikel, deren schließliche Anordnung bot schon eine große Arbeitslast, zu der noch die Ausarbeitung einer Menge kleiner Artikel hinzukam, die ursprünglich übersehen waren. Die große Ausdehnung einzelner Artikel, die zu ganzen Werken anwuchsen, war nicht nach seinem Sinne.

Ueber solchen Arbeiten verlebte er ein ruhiges, gleichförmiges Greisenalter. Von seinen Söhnen war August Otto ein tüchtiger Schulmann, Adolf Julius ein wackerer Arzt geworden; auch Enkel sammelten sich noch um den theuern Großvater. Am 7. Aug. 1851 legte er sein müdes Haupt zur Ruhe. Da man die Nachricht von der

3) So zu Helmuth's Ludwig der Springer, Halle 1826.

4) F. A. Brockhaus in Leipzig. Vollständiges Verzeichniß der in seinem Verlage erschienenen Werke von Heinr. Brockhaus S. 271.

Zeit der Beerdigung unterlassen hatte, umstanden nur wenige Freunde und Verehrer sein Grab. Seine irdische Hülle wurde auf dem lieblichen Kirchhofe des Neumarkts beigesetzt, in der Mitte seiner vorangegangenen Lieben, in der Nähe seiner Freunde Wegscheider und Lafontaine.

Gruber hat jederzeit das Beste gewollt und oft, auch unter den schwierigsten Verhältnissen, mit redlichem, durch den glücklichsten Erfolg belohnten Willen gewirkt. Heiterkeit und Ruhe war der Grundzug seines Wesens. Jedermann fand bei ihm freundliche Aufnahme, den Studirenden besonders war er ein liebevoll rathender Vater. Seinen Collegen war er ein theurer und ehrenwerther Amtsgenosse, und nur das jüngere Geschlecht derselben tadelte Mangel an Entschiedenheit und energischem Vorgehen. In den Parteikämpfen, die auch die halle'sche Universität auf kirchlichem und politischem Gebiete durchzumachen hatte, stand er auf der Seite der Freisinnigen, war aber nie Parteigänger. Er war nachsichtig gegen fremde Meinungen, duldsam gegen Verunglimpfungen, versöhnlich bei Beleidigungen. Einen Feind hat er wol nie gehabt, und wollte ihm Jemand Feind sein, so wußte er auch diesen durch sein edles Wesen zu entkräften. Er war ein wahrhaft humaner Mann, in dem sich die Kalokagathie der Griechen verkörpert hatte. Von seinen Schriften werden die biographischen sich erhalten und unsere Allgemeine Encyklopädie seines Namens Gedächtniß für alle Zeiten sichern.

Einige Notizen, die sein Sohn Otto in dem Hall. patr. Wochenbl. 1852. St. 1 gegeben hat, sind von mir dankbar benutzt worden. (*Fr. A. Eckstein.*)

GRUBISSICH (Clemens), geb. in Spalato 1733, erhielt seine philosophische Ausbildung in Ragusa, studirte Theologie und Jura in Padua und erwarb sich daselbst die Doctorwürde. In seiner Vaterstadt zum Auditor des erzbischöflichen Consistoriums, dann zum Rector des Seminars ernannt, widmete er sich, mit genauer Kenntniß sämmtlicher slawischer Dialekte ausgerüstet, mit besonderer Vorliebe der slawischen Archäologie. Unter seinen Schriften ist das Werk: „In originem et historiam Alphabeti Slavonici glagolitici vulgo Hieronymiani disquisitio", Venedig 1766. 8., vornehmlich von Bedeutung, es erregte unter den slawischen Gelehrten allgemeine Aufmerksamkeit. Grubissich verglich hier alle bisherigen Ansichten über die Entstehung des glagolitischen Alphabets und suchte zu beweisen, daß dasselbe im Gothischen seinen Ursprung habe. Grubissich's Storia Narentina und sein Trattato delle origini ed analogie della lingua slavonica sind gleichfalls von Wichtigkeit. Seine bedeutende Sammlung slawischer Alterthümer schenkte er dem Museum Nani in Venedig. Er starb 1773. (*Albert Werner.*)

GRUDE (die). Dieses Wort, dessen Etymologie vielleicht auf „Grube" oder „Grund" zurückgeführt werden kann, bezeichnet eine Vorrichtung zum Kochen und Wärmen, deren Existenz unter diesem Namen uns nur aus einigen Localitäten am Harz und unweit desselben bekannt, aber im Verschwinden begriffen ist. Als im Beginn der funfziger Jahre des laufenden Jahrhunderts von gewissen Seiten her die öffentliche Aufmerksamkeit sich auf derartige alte Einrichtungen und Volkssitten richtete, um dieselben zu erhalten oder zu repristiniren, erstattete unter Anderem der Landes-Oekonomierath W. Nathusius auf Königsborn in der Provinz Sachsen unterm 26. Nov. 1853 an das königl. preußische Landes-Oekonomiecollegium den nachstehenden gutachtlichen Bericht [1]). „Die Construction der Gruden ist eine höchst einfache, indem sie nur in einem sowol an den Seitenwänden als auf dem Boden mit Backsteinen ausgesetzten viereckigen Loche bestehen, das gewöhnlich 18" im Lichten im Quadrat hat und ebenfalls 18" tief ist und sich möglichst nahe bei der anderweitigen Kochfeuerung befinden muß, um die Gluth und Asche aus dieser bequem in die Grude zu bringen. Der Gebrauch, der davon gemacht wird, besteht darin, daß zuvörderst der Topf mit dem zu kochenden Essen auf der gewöhnlichen Feuerung, hier gewöhnlich in einem offenen Herdfeuer bestehend, theilweise gar gekocht wird, sodann rings umgeben von der niedergebrannten Gluth und Asche in die Grude gesetzt, sowie auch, natürlich mit einem gut schließenden Deckel versehen, von oben damit überdeckt wird. So sich selbst überlassen, wird das Essen fertig gar und hält sich viele Stunden warm. Daß dies namentlich angewendet werden kann, um, wenn die Frau auf Arbeit geht, vorher die Grude zurecht zu machen und Mittags das warme Essen vorzufinden, ist bekannt. Außerdem aber gibt es noch besondere Speisen, namentlich den sogenannten „Grudeklump", die darin bereitet werden. In Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Sache möchte ich noch erwähnen, daß natürlich viel Brennmaterial dazu gehört, und zwar leichtes, viel Gluth und Asche gebendes. Kartoffelstroh, Mohnstroh, Kiennadeln, auch wol sogar Getreidestroh, werden dazu verbraucht, und somit haben die Gruden häufig den Nachtheil, zu kleinen und großen Entwendungen an solchen Materialien zu veranlassen. Bei Einführung von Gruden möchte also wol zu berücksichtigen sein, ob derartiges leichtes Brennmaterial genügend zu Gebote steht, wohingegen nicht geleugnet werden kann, daß einestheils, indem der größte Theil der alten Asche in der Grude bleibt, etwas daran gespart werden kann, und anderentheils bei richtigem Verfahren sogar Torf dazu zu benutzen sein soll, indem man das Essen vor dem Einsetzen etwas länger kochen und den Torf vollständig zu Kohle niederbrennen läßt." Die genannte Direction forderte die einzelnen landwirthschaftlichen Vereine auf, über die Sache aus ihrem Kreise Bericht zu erstatten, und machte unter dem Hinweise darauf, daß dieselbe sich z. B. im Halberstädtischen vorfinde, ihrerseits ebenfalls darauf aufmerksam, daß eine allgemeinere Verbreitung sich dann empfehlen lasse, wenn man Torf benutzen könne.

1) Mitgetheilt und abgedruckt d. d. des 17. Febr. 1854 durch die Direction des Landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen in dessen vom Generalsecretär Stadelmann redigirten „Zeitschrift" vom Jahre 1854, Nr. 2, S. 55 u. 56.

Es wurden von Seiten der Vereine[2]) je nach dem Befunde die betreffenden Notizen gesammelt und der Direction übermittelt. Eine daraus gemachte Zusammenstellung[3]) ergab zunächst folgendes weitere Resultat. „Die Gruben sind vorzugsweise noch in den Vereinsbezirken Oschersleben, Halberstadt, Bernburg, Köthen, Langensalza und Erfurt im Gebrauch. In letzterer Gegend werden sie „Scharrlöcher", bei Oschersleben oft auch „Grudekuhlen" genannt. Sie kommen namentlich da vor, wo das Brennmaterial hoch im Werthe ist. Am allgemeinsten verbreitet sind sie bei Oschersleben, wo nicht blos Aermere, sondern auch Wohlhabende sich derselben bedienen, und nicht nur gewöhnliche, sondern auch feinere Speisen, selbst die feinsten Braten, mittels derselben sehr schmackhaft bereitet werden; ja man nimmt an, daß die auf diese Weise bereiteten Speisen oft sogar einen Vorzug haben, z. B. kräftiger und wohlschmeckender sind als die auf gewöhnliche Weise bereiteten." In der eben genannten Gegend — so heißt es weiter — wird dazu auch Braunkohlenasche benutzt, welche man glühend in die Grude thut und meist von den Bäckern holt, wobei ein vorheriges Ankochen auf dem Herde nicht nöthig ist. Die Speisen halten sich, auch wenn man sie früh beisetzt, oft bis zum Abende warm, während der Preis für die glühende Asche zum Tagesgebrauche einer Arbeiterfamilie etwa nur 2 Pfennige beträgt. Wenn jedoch der Deckel nicht gut schließt, nimmt die Speise freilich auch wol eine graue Färbung [und einen schlechteren Geschmack?] an. Bei Erfurt benutzen die Frauen die verbrauchte Asche zum Kochen des Garnes, welches dadurch eine sehr weiße Farbe erhält; doch lassen hier die ärmeren [wie die wohlhabenden] Leute ihre Speisen meist nicht in Gruben, sondern bei den Gemeindebäckern kochen.

Zur weiteren Beschreibung dieses alten Apparates, welcher in der Gegend um den Harz wie in Thüringen früher vielleicht keinem Hause fehlte, dienen außerdem folgende Angaben. Die ausgemauerte Grude befand sich meist in einer Ecke der Küche nahe am Herde, nicht immer in den Boden eingelassen, sondern oft auch, oder damals meistens, vom Boden aus bis zur Tischhöhe aufgebaut. Der Topf wird oft mit einem Papier überdeckt und auf dieses der Deckel gesetzt, nicht selten mit Teig von Mehl beklebt, und so nahezu ein hermetischer Verschluß bewirkt. Je besser dieser ist, desto zweckmäßiger; auch wird dadurch das schnelle Einkochen oder die Verdampfung des Wassers verhütet, welches man etwas reichlich zusetzen muß, wenn ein zu schnelles Einkochen verhindert werden soll. Die hierzu am meisten geeigneten Speisen sind etwas consistente Gemüse, wie Bohnen, Erbsen u. s. w., mit Fleisch. Der Topf muß an den Seiten und auch oben mit einer reichlich dichten Schicht von glühender resp. heißer Asche etwa 9 bis 12 Zoll stark, umgeben sein; aber ein vorheriges Abkochen auf dem Herde oder sonst ist nicht nöthig und wird auch nicht überall ausgeführt, indem die Speise auch in der Grude gar wird und nicht anbrennt. Selbst der älteste Gänserich wird nach 24stündigem Kochen in der Grude ganz weich und liefert eine vorzügliche Fleischbrühe. Indessen kann diese Praxis, welche der Hausfrau ein langes Fernbleiben vom Hause erlaubt und ihre Arbeit nur auf kurze Zeit in Anspruch nimmt, mit Vortheil nur da angewendet werden, wo die in reichlicher Quantität erforderliche glühende Kohle resp. Asche billig und aus der unmittelbaren Nähe zu erlangen ist, z. B. im Mansfeldischen da, wo sich ein Haus nahe bei den großen Feuerungen der bergmännischen und anderen Etablissements befindet. Man hat übrigens Gruben auch noch jetzt in Wohnstuben, wo sie unter Umständen sehr gefährlich werden können, wie dies z. B. zu Oschersleben während der Nacht vom 26. zum 27. Jan. 1872 der Fall war; die K....schen Eheleute, welche vergessen haben mochten, die Klappen zu schließen, fand man hier in ihrer Wohnstube zufolge des eingeathmeten Orydgases in der Mittagsstunde dem Tode nahe[4]). — Die angedeuteten Schwierigkeiten zur Erlangung der nöthigen Kohle oder Asche, die geänderten Herdeonstructionen und andere Umstände dürften den Gruben kaum eine weitere Verbreitung ermöglichen; eher ist zu erwarten, daß sie über Kurz oder Lang nur noch der Erinnerung und der häuslichen Archäologie angehören. (*J. Hasemann.*)

GRUDII, eine der belgischen Völkerschaften, welche zu den Nerviern gehörten oder unter ihrer Botmäßigkeit standen, als Cäsar die Völker dieser Regionen zu unterwerfen bemüht war. Nachdem der Legatus Titurius mit seinen Truppen überfallen und völlig vernichtet worden war, schickte Ambiorix Gesandte an ad Centrones, Grudios, Levacos, Pleumoxios, Geidunos, um mit vereinter Macht auch Cicero's hiberna anzugreifen und ihm ein gleiches Schicksal zu bereiten, was nur durch die beharrliche Ausdauer und Besonnenheit desselben vereitelt wurde. Caesaris bell. Gall. V, 39 sq. Die Grudii hatten ihre Wohnsitze an der Schelde im gegenwärtigen Districte van Groede. Vergl. J. B. d'Anville, neue Aufl. von Heeren. Th. I. S. 167. (*Krause.*)

GRUHLMANNIA, eine Pflanzengattung der Rubiaceen, welche mit Borreria zusammenfällt. (*Garcke.*)

GRUINALES, eine Classe des Pflanzenreichs, welche nach Endlicher die Geraniaceen, Lineen, Oxalideen, Balsamineen, Tropaeoleen und Limnantheen umfaßt und sich durch folgende Merkmale auszeichnet: Blätter abwechselnd oder gegenüberstehend, bald einfach, oft gelappt, bald fingerförmig oder fiederig-zusammengesetzt, bisweilen durch Fehlen der Fläche blattstielartig, mit oder ohne Nebenblätter. Kelch frei, in der Knospenlage dreiziegelig. Kronblätter in bestimmter Anzahl, unterständig, sehr selten fehlend. Staubgefäße unterständig, mit den Kronblättern in gleicher Zahl und mit ihnen abwechselnd oder doppelt, sehr selten dreimal so viel, sehr häufig einbänderig, die wechselständigen nicht

2) Auch desjenigen, welcher damals durch den Verfasser dieser Zeilen geleitet ward (bei Erfurt). 3) In der genannten „Zeitschrift" vom Jahre 1854, Nr. 9, S. 214 u. 215.

4) Magdeburgische Zeitung, 1872 vom 30. Jan., 1. Beilage.

selten ohne Staubbeutel; Staubbeutel zweifächerig, der Länge nach aufspringend. Fruchtknoten aus unmittelbar verwachsenen oder der Centralaxe angewachsenen Carpellen gebildet. Eichen in den Fächern einzeln, zu zwei oder selten mehreren, von verschiedener Lage. Frucht kapselig oder selten beerenförmig. Samenkeim eiweißlos oder von einem fleischigen Eiweiße eingeschlossen, gerade oder gekrümmt; Keimblätter blattartig. (*Garcke.*)

GRUITHUISEN (Franz von Paula), Professor in München, geb. am 19. März 1774 zu Schloß Haltenberg am Lech, gest. am 22. Juni 1852 in München. Er erlernte die Chirurgie und trat ganz jung als Chirurg in den Felddienst der österreichischen Armee. Seit 1801 studirte er aber in Landshut Philosophie und Medicin, und alsbald nach seiner Promotion wurde er 1808 Lehrer der Naturkunde an der landärztlichen Schule in München. Von da an war Gruithuisen auf medicinischem und naturwissenschaftlichem Gebiete schriftstellerisch thätig, und in Reil's Archive, in der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung, in den Nova Acta Nat. Curiosorum, in Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, in Kastner's Archive für Naturlehre finden sich zahlreiche Abhandlungen aus Gruithuisen's Feder, von denen besonders jene in der Med. chir. Zeitung, 1813. Nr. 18 u. 19 Erwähnung verdient, welche den Titel führt: „Ob man die alte Hoffnung aufgeben soll, den Stein aus der Blase auf mechanische oder chemische Weise einst noch wegschaffen zu können." Gruithuisen empfahl hier die Perfusion oder das anhaltende Hinströmen weichen Wassers auf den Stein mittels einer geraden Röhre, er empfahl ferner das Bohren des Steines, er empfahl dessen Auflösung durch Galvanismus und durch chemische Auflösungsmittel. Im J. 1828 erhielt er dafür von der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Paris eine Goldmedaille von 1000 Francs an Werth, weil er noch vor Civiale ein Instrument zur Steinzertrümmerung erfunden hätte.

Außerdem gab Gruithuisen folgende selbständige Schriften heraus: Ueber die Existenz der Empfindung in den Köpfen und Rümpfen der Geköpften, und von der Art, sich darüber zu belehren. Augsburg 1808. — Naturhistorische Untersuchungen über den Unterschied zwischen Eiter und Schleim durch das Mikroskop. München 1809. — Die Naturgeschichte im Kreise der Ursachen und Wirkungen, oder die Physik, historisch bearbeitet für die angehenden Königlich Baierschen Landärzte. München 1810. — Anthropologie, oder von der Natur des menschlichen Lebens und Denkens. Für angehende Philosophen und Aerzte. München 1810. — Organozoonomie, oder über das niedere Lebensverhältniß, als Propädeutik zur Anthropologie. Mit einem Anhange: Versuch eines Terminologiums der allgemeinen physiologischen, anthropologischen und philosophischen Ausdrücke. München 1811. — Von Beschaffenheiten; statt einer Metaphysik des Sinnlichen. München 1811. — Ueber die Natur der Kometen, mit Reflexionen auf ihre Bewohnbarkeit und Schicksale; bei Gelegenheit des Kometen von 1811. München 1811. — Beiträge zur Physiognosie und Eautognosie, für Freunde der Naturforschung u. s. w. München 1812. — Hippocrates des Zweiten ächte medicinische Schriften, übersetzt von G. Ein Taschenbuch für junge Aerzte. München 1814. — Lieblingsobjecte im Felde der Naturforschung. Versuche in kleinen Aufsätzen. München 1817. — Ueber Naturforschung. Nebst Anhang: Uebersicht der Arbeiten des Verfassers im Felde der Untersuchung. Augsburg 1823. — Handbuch der Vorbereitungslehre an den Königlich Baierschen Schulen für Chirurgen. (Allgemeine Naturlehre, medicinische Chemie, Meteorologie, Organologie und Pharmakologie.) Nürnberg 1824. — Gedanken und Ansichten über die Natur der Erdbeben. Nürnberg 1825.

Durch die vorhin angeführte Abhandlung über die Kometen, sowie durch die in den Nova Acta Acad. Leopold. vom Jahre 1821 niedergelegte Abhandlung: Selenographische Fragmente, war Gruithuisen bereits aus der Bahn der medicinischen und naturhistorischen Forschung herausgetreten, und dies geschah noch mehr durch seine in Kastner's Archive niedergelegte Abhandlung: Entdeckung deutlicher Spuren der Mondbewohner. Er ließ sich zu dem sonderbaren Vorschlage hinreißen, riesenhafte Holzstöße als Signale für die präsumtiven Bewohner des Mondes anzuzünden, der allerdings nur mit Lächeln aufgenommen wurde und selbstverständlich nicht zur Ausführung gekommen ist. Uebrigens hatten diese nichtmedicinischen Arbeiten zur Folge, daß Gruithuisen im J. 1826 an der von Landshut nach München verpflanzten Hochschule mit der Professur der Astronomie betraut wurde, weshalb denn auch von nun an seine literarische Thätigkeit dieser Seite des menschlichen Wissens zugewendet blieb. Er gab nämlich weiterhin heraus: Analekten für Erd- und Himmelskunde. München 1828 fg. — Kritik der neuesten Theorieen der Erde und Sieg der Natur über dieselben. Landshut 1838. — Naturwissenschaftlich-astronomisches Jahrbuch. München 1838 fg. — Neue einfache trigonometrische Methode, die Höhe der Berge zu messen. München 1842. — Der Mond und seine Natur. München 1844.

Uebrigens erwachte gelegentlich noch einmal der Mediciner bei Gruithuisen. In der Med. chir. Zeitung vom Jahre 1837 (Nr. 35 u. 36) veröffentlichte er: Physiologie der Bengalischen Cholera, nebst einem Anhang über Eigenheiten und Wanderungen der Influenza. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRULING (Philipp), Arzt, geboren zu Stollberg, scheint erst dem Lehrfache in Nordhausen obgelegen, dann aber dem Studium der Medicin sich zugewendet und in Nordhausen prakticirt zu haben. Im J. 1627 ließ er sich in seiner Vaterstadt Stollberg nieder, wo er gräflicher Leibarzt und Bürgermeister wurde. Er schrieb: Florilegium Hippocratico-chymicum novum. Lips. 1631. Ib. 1644. Ib. 1665. — Von der Pest. Nordhausen 1659. — Von der Kinder Krankheiten. Nordhausen 1660. — De calculo et suppressione urinae. Nordhusae 1662. Lips. 1668. — Observationum et curationum medicinalium dogmatico-hermeticarum. Centuriae VII. Nordhusae 1662. Lips. 1668. —

Tractatus singularis de purgatione. Lips. 1668. — Medicinae practicae libri V. Lips. 1668. Ib. 1673. — De triplici in medicina evacuationis genere etc. Lips. 1671. — Opera omnia in quatuor tomos distributa. Lips. 1680. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRULL (Soolquelle). In der Standesherrschaft Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster, wurde diese Quelle im J. 1856 gelegentlich erbohrt. Das Wasser kommt aus einer Tiefe von 773 Fuß, hat 15° R., steigt sprudelnd und schaumig und in reichlicher Menge zu Tage. Nach der Analyse von Bischof enthält das perlende, krystallklare Wasser in 10000 Gewichtstheilen:

Chlornatrium	153,223
Chlorkalium	3,445
Chlormagnesium	13,765
Chlorcalcium	12,258
Chlorbaryum	0,811
Brommagnesium	0,117
Kohlens. Kalk	0,629
Kohlens. Eisenoxydul	0,161
Thonerde	0,032
Kieselsäure	0,230
Strontian und phosphors. Salze	Spuren.
Feste Bestandtheile	184,671.

In 100 Volumina Wasser sind außerdem 4,52 Kohlenwasserstoffgas und 0,08 Kohlensäuregas enthalten.

Die Grullquelle, wie man das Wasser genannt hat, gehört zu den seltenen Soolen, welche völlig frei von schwefelsauren Salzen sind; außerdem ist sie noch ausgezeichnet durch einen wirksamen Gehalt von Baryt und an Kohlenwasserstoff. Der Barytgehalt dieser Soole ist aber keineswegs ein isolirtes Vorkommen, wie wol behauptet worden ist: in einem bei Zwickau benutzten Soolwasser, in einigen kreuznacher Quellen, im Hubertusbrunnen im Harze, in den Quellen zu Luhatschowitz, Meinberg, Pyrmont, Ems, in der Adelheidsquelle ist ebenfalls Baryt nachgewiesen worden. Man hat außerdem auch darauf hingewiesen, daß der Baryt in der Grullquelle wahrscheinlich nicht als Chlorbaryum enthalten sein dürfte. In der Natur kommt nur die schwefelsaure und kohlensaure Verbindung vor, und dürfte deshalb der Baryt wol auch nur in diesen Formen, namentlich als kohlensaures Salz, in Lösung gekommen sein und im Wasser sich vorfinden.

Als Indicationen für die Grullquelle hat man Scrophulosis, allgemeine Plethora, Drematosen, träge Circulation im Pfortadergebiete, Torpor des Darmkanales, chronische entzündliche Zustände des Uterus u. s. w. aufgestellt. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUMARIA, eine nicht anerkannte, mit Erineum identische Pilzgattung. (*Garcke.*)

GRUMBACH (Wilhelm von) und die Grumbach'schen Händel. Eine Adelsfamilie von Grumbach im Würzburgischen und die sogenannten Grumbach'schen Händel, welche im J. 1567 mit der Einnahme Gotha's und der Hinrichtung Wilhelm's von Grumbach zu Gotha endeten.

1) Die Adelsfamilie von Grumbach. Die Grumbache haben ihren Namen von Burggrumbach oder Grumbach, einem zwischen Würzburg und Schweinfurt, etwa zwei Stunden nordöstlich von Würzburg, in der Nähe von Unterpleichfeld liegenden Orte. Man unterscheidet zwei daselbst angesessene edle Geschlechter, die älteren Grumbache und die jüngeren Grumbache. Die älteren, welche sich seit 1148 auch von Rotenfels nannten, kommen urkundlich sicher seit dem Jahre 1000 vor und erloschen mit einem Albrecht von Rotenfels (einem Schlosse bei Kloster Neustadt am Main) im J. 1243; ihr Wappenzeichen wird theils als ein grüner Baum überzwerg im gelben Felde, theils als ein über den Schild schräg gelegter Balken mit ausgebogten Rändern mit wellenmäßigen Verzierungen gedeutet; vergl. Ortloff, Geschichte der Grumbach'schen Händel. Bd. 1. Jena 1868. S. 2.

Die jüngeren Grumbache gehören zu dem aus den Rheinlanden stammenden Geschlechte der Wolfskehle, von denen sie sich unter Annahme des von ihren Besitzungen in Grumbach hergenommenen Namens absonderten, und führten dasselbe Wappen wie die Wolfskehle, nämlich einen stehenden Mohren im goldenen Felde, der in der rechten Hand einen Blüthenstengel mit drei Blumen, vielleicht Rosen, hält. Sie gehörten dem niederen Adel an und wurden würzburgische Dienstmannen, zählten aber zu den Angesehensten des fränkischen Adels, das zeigt nach Voigt in Raumer's Taschenbuch. N. F. Jahrg. 7. S. 5 folgender alter Spruch im Munde des Volkes:

Die von Grumbach die Edelsten,
Die von Ehenheim die Aechtesten,
Fuchs die Gescheidesten,
Die von Saunßheim die Hoffärtigsten,
Die von Seckendorf die Neuesten.

Auch finden sie sich später in hohen geistlichen und weltlichen Würden und Aemtern. Ihr Grundbesitz wurde nach und nach bedeutend. Als ihr Stammvater gilt Berthold von Grumbach zu Grumbach, Estenfelden und Rimpar um 1258; ein Wolfram von Grumbach war von 1322 — 1333 Bischof von Würzburg. Damals zerfiel das Geschlecht in zwei Hauptlinien, die ältere zu Burggrumbach, die jüngere zu Rimpar, einem zwei Stunden von Würzburg liegenden Orte. Ein Glied der älteren Linie, Hans, war 1455 — 1466 Bischof von Würzburg, ein anderes, Andreas, Landmeister des deutschen Ordens. Um 1500 theilte sich diese ältere Linie wieder in zwei Speciallinien zu Burggrumbach und Estenfelden. Zur ersteren gehört Hans Adam von Grumbach, Domherr zu Würzburg, der mit Wilhelm von Grumbach 1563 den Würzburgischen Vertrag schloß und 1563 starb. Zur zweiten Speciallinie gehört jener Hessel von Grumbach, ein Feind der Reichsstadt Nürnberg, der 1558 zu Nürnberg enthauptet wurde.

Das jüngere Haus zu Rimpar, dem unser Wilhelm von Grumbach entstammt, beginnt mit Hans um 1347. Der Vater dieses Wilhelm war Konrad von Grumbach

(gest. 1526), welcher Eva von Schweigern zur Frau hatte. Er zeugte mit ihr drei Söhne, von denen die beiden älteren sich dem geistlichen Stande widmeten und der jüngere unser Wilhelm war, und sieben Töchter.

Wilhelm von Grumbach war 1503 geboren. Er nahm im J. 1523 eine Anna von Hutten zur Frau und zeugte mit ihr einen Sohn und sieben Töchter. Zwei Töchter blieben unverheirathet, die anderen waren vermählt: Ursula an Caspar Zollner von der Halburg, Margarethe mit Philipp Truchseß von Pommersfelden, Sophie mit ihrem Vetter Karl von Grumbach zu Estenfelden, Barbara mit Albrecht von Maßbach und Amalie mit Martin Sützel von Mergentheim. Der Sohn Konrad oder Kunz von Grumbach erscheint seit 1558 als kurpfälzischer Amtmann zu Beckenheim, seit 1565 zu Bocksberg, 1583 als würzburgischer Amtmann zu Carlstadt und starb 1592. Mit seinen beiden Söhnen, von denen der jüngere 1601, der ältere 1603 starb, erlosch der Mannsstamm der Rimparschen Linie. Die beiden Speciallinien der älteren Hauptlinie starben 1612 (die zu Burggrumbach) und 1682 aus, wie es heißt. Doch kommt 1718 noch ein Adam Christoph von Grumbach als Ritterrath des fränkischen Ritterordens Rhön-Werra vor; vergl. Ortloff I. S. 5.

2) Die Grumbach'schen Händel. Der Anstifter dieser berüchtigten Händel war Wilhelm von Grumbach, aus dem jüngeren Hause zu Rimpar, geboren im J. 1503. Ueber seine Jugend ist wenig bekannt. Von seinem Vater frühzeitig an den Hof des Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Culmbach gebracht, begleitete er als Jüngling denselben oft auf Reisen und Kriegszügen. Schon im J. 1523, als er sich verheirathete, überließ ihm der Vater die Güter der Familie; auch die Frau brachte ihm eine stattliche Aussteuer zu. Im Bauernkriege nahm der junge Edelherr gegen die Bauern Partei, während sein Schwager Florian Geier auf der Seite der Bauern als Führer focht. Den Umstand, daß dieser Geier in einem Gefechte mit Grumbach und seinen Leuten fiel, haben später Grumbach's Feinde in Würzbug dahin verdreht, daß sie ihn anklagten, er habe seinen Schwager hinterlistig ermorden lassen; vergl. Ortloff I. S. 7. Im J. 1538 finden wir Grumbach am markgräflichen Hofe und zwar als Amtmann von Cadolzburg. Der Markgraf Kasimir war inzwischen (1527) gestorben und hatte einen unmündigen Sohn, den bekannten Albrecht Alcibiades, damals 5 Jahre alt, hinterlassen, über welchen sein Oheim Georg die Vormundschaft führte. Ich bemerke schon hier, daß Grumbach's Schicksal mit dem des Albrecht Alcibiades eng und verhängnißvoll verflochten war. Die Erziehung dieses Markgrafen, welche der Kaiser Karl V. zu übernehmen sich vergeblich erboten hatte, wurde von seinem Vormunde Georg, der fast immer in der ärgsten Geldverlegenheit war, nicht am besten geleitet, wenigstens was die gelehrten Studien betraf. Ritterliche Uebungen und ein wüstes Treiben sagten dem jungen Markgrafen besser zu, als fleißige Studien und ein regelmäßiges Leben. Wilhelm von Grumbach, der zwischen 1535 und 1539 in den Besitz seiner väterlichen Güter gekommen war, wurde auf Befehl des Kaisers Karl V. von Georg im J. 1540 zum Führer seines Mündels erwählt. Beide begaben sich noch in demselben Jahre nach Gent an den Hof Karl's V., der sie freundlich aufnahm und Albrecht zum Befehlshaber eines Reitertrupps ernannte, den Grumbach geworben hatte. Aber Albrecht hielt beim Kaiser nicht lange aus und kehrte in sein Land zurück, vorzüglich auf Grumbach's Betrieb. Es war nämlich in demselben Jahre (1540) durch den Tod des bisherigen Bischofs Konrad von Thüringen der bischöfliche Stuhl von Würzburg erledigt worden: und Grumbach hatte alles Interesse dafür, daß der neue Bischof nach seinem Sinne gewählt würde. Denn es schwebte von seinen Voråltern her ein alter Streit mit dem Domstifte zu Würzburg wegen einiger in dessen Bezirk gelegener Güter, besonders auch wegen eines großen Waldes, des sogenannten Gramschatzes, ohne daß dieser Streit durch Verhandlungen mit dem verstorbenen Bischofe bisher hatte geschlichtet werden können. Grumbach setzte es durch seinen Einfluß beim Domcapitel durch, daß nicht der Domdechant Melchior von Zobel, der bisher die meisten Aussichten hatte, aber zugleich sein Gegner war, sondern der bisherige Domprobst Konrad von Bibra, ein ihm geneigter friedlicher Mann, zum Bischof gewählt wurde. Der neue Bischof bewies sich dankbar. Die alten Forderungen wurden zum Vortheil Grumbach's durch einen Vertrag ausgeglichen, Grumbach zum Hofmarschall ernannt und mit einem Schuldbrief des Landgrafen Philipp von Hessen über 10,000 Goldgulden, die dieser auch auszahlen ließ, beschenkt.

Nun konnten die Beziehungen zum Markgrafen Albrecht wieder sorgfältiger gepflegt werden; aber die sorglose Ruhe dauerte nicht lange. Bischof Konrad von Bibra starb schon im J. 1544, und das wurde ein verhängnißvoller Wendepunkt im Leben Wilhelm's von Grumbach. Der Domdechant Melchior von Zobel trat nämlich wieder als Bewerber auf, ging aber diesmal sicherer, indem er Grumbach ersuchen ließ, durch seine Freunde unter den Domherren die Wahl auf ihn lenken zu helfen, wogegen er das Versprechen gab, daß der mit Konrad von Bibra geschlossene Vertrag von ihm treu gehalten und ihm Alles, was dieser ihm zugewendet hatte, gelassen werden sollte, daß er ihm auch sonst stets ein gnädiger Herr sein würde. Grumbach ging darauf ein, wurde aber arg betrogen. Denn kaum war Melchior von Zobel durch seine Hilfe zum Bischof erhoben, als er allerlei Vorwände suchte, Grumbach zu beeinträchtigen. Nicht nur der Vertrag mit Konrad von Bibra wurde in seinem Buchstaben angefochten, sondern Grumbach mußte sich auch verpflichten, die 10,000 Goldgulden zurückzuzahlen, weil der vorige Bischof sie ihm unter Verletzung seines Amtseides zum Geschenk gemacht hätte; anderer kleinlicher Vorwände, die vom Bischof hervorgesucht wurden, zu geschweigen. Grumbach faßte seitdem einen Groll in seinem Herzen, der wohlbegründet war, denn er sah sich durch den hinterlistigen Bischof völlig hinter das Licht geführt. Das Versprechen, ihn für die 10,000 Goldgulden anderweit zu entschädigen, konnte er nur als

ein ebenso leeres wie die früheren ansehen. Er legte daher sein Amt als Hofmarschall bald nieder und zog sich auf seine Güter zurück [1]). Nicht lange darauf finden wir ihn beim Markgrafen Albrecht Alcibiades, der seit 1541 sein Land selbst verwaltete, und der sich im J. 1546 beim Ausbruche des schmalkaldischen Krieges trotz seiner protestantischen Confession, hauptsächlich wegen des größeren in Aussicht stehenden Vortheils, an den Kaiser anschloß. Grumbach sammelte als des Markgrafen Lieutenant auf Befehl des Kaisers einige Tausend Reiter im Braunschweigischen und führte dieselben unter dem Oberbefehle des Grafen von Büren nach Ingolstadt. Er war freundlich genug, den Bitten des Bischofs von Würzburg nachzugeben und dafür zu sorgen, daß das Kriegsvolk nicht durch das Würzburgische geführt würde, was der Bischof mit Gnaden zu vergelten versprach. Um bald darauf das drohende Eindringen der sich zurückziehenden protestantischen Fürsten in das Bisthum zu verhindern, erwirkte es Grumbach auf Bitten des Bischofs, welcher den Markgrafen Albrecht dafür mit 12,000 Gulden entschädigte, wiederum, daß der Markgraf Albrecht den Befehl erhielt, das würzburgische Gebiet zu schützen. Der Kaiser belohnte damals die Dienste Albrecht's mit der Stadt Königsberg und der Herrschaft Schwarzenberg, und Albrecht belohnte seinerseits wieder Grumbach wie es scheint durch Ueberweisung von Königsberg oder der Herrschaft Schwarzenberg, die dieser ihm jedoch gegen 100,000 Gulden wieder zurückgab, bei welcher Gelegenheit ihm 40,000 Gulden als bald zahlbar zugesichert und auch wirklich gezahlt wurden, während der Rest sichergestellt wurde.

Nach Beendigung des Krieges begleitete Grumbach den Markgrafen im J. 1547 auf den Reichstag zu Augsburg, um hier zugleich als Vertreter der fränkischen Ritterschaft zu wirken, die sich schon seit 1539 wegen zu großer Lasten und gefährlichen Neuerungen seitens der Territorialherren beklagte. Daß durch die Vertretung der ritterschaftlichen Interessen das Verhältniß Grumbach's zum Bischofe von Würzburg noch verschlechtert wurde, liegt auf der Hand, zumal da zuletzt hauptsächlich Grumbach die Seele der Agitation, die besonders gegen den Bischof gerichtet war, gewesen zu sein scheint. Der Bischof entließ ihn daher im J. 1548 aus allen seinen Diensten, sodaß Grumbach nur noch als Vasall in Beziehung zu Würzburg blieb. In demselben Jahre, wie es scheint, trat Grumbach zum Protestantismus über; vergl. Ortloff I, 30. Gleich darauf begab sich Grumbach mit dem Markgrafen nach Preußen und wurde nach der Rückkehr vom Kaiser beauftragt, bei der Ritterschaft in Franken nachzuforschen, wer das Interim annehme, und Verzeichnisse einzusenden. Darauf warb er im Auftrage des Markgrafen für England gegen Frankreich Truppen, die jedoch bald entlassen wurden, weil es im J. 1550 zwischen diesen beiden Ländern zum Frieden kam.

Inzwischen war er mit dem Bischofe von Würzburg über den Gramschatz, besonders wegen der Jagdgrenze, in Streit gerathen. Einen Schuß, den ein bischöflicher Forstknecht im Walde vielleicht ohne böse Absicht aus Zufall auf seinen Sohn that, deutete Grumbach als einen Mordanschlag; der Forstknecht wurde nicht bestraft, und Grumbach bemerkte, man solle es auch für einen Zufall rechnen, wenn von seiner Seite einmal Aehnliches geschehe. Um dieselbe Zeit [2]) trat Grumbach in ein festeres Dienstverhältniß zum Markgrafen, der ihn zum Statthalter über seine Lande ernannte. So wurde er an der Spitze der obersten Regierungsbehörde zu Culmbach neben dem Kanzler Christoph Straß die einflußreichste Persönlichkeit bei dem Markgrafen, der, wie sowol Feind als Freund einstimmig behaupten, ohne Grumbach's Rath nichts unternahm. Nun löste er auch sein Verhältniß zu Würzburg gänzlich, indem er im J. 1551 seinem Sohne Konrad durch Vertrag alle seine lehnbaren und eigenen Güter überließ, dazu auch den landesherrlichen Consens des Bischofs von Würzburg und dessen Zusicherung erhielt, daß der Sohn Ostern 1552 mit den würzburgischen Lehen beliehen werden solle.

Der Markgraf hatte sich inzwischen, wie es scheint gegen Grumbach's Rath, den mit Kurfürst Moritz von Sachsen verbündeten Fürsten angeschlossen. Der Krieg brach im März 1552 aus, endete aber sehr schnell durch den Vertrag zu Passau. Albrecht Alcibiades, welcher in diesen Vertrag nicht aufgenommen war, weil er zu übermäßige Forderungen stellte, setzte während der Verhandlungen zu Passau den Krieg auf eigene Faust fort und ersah sich die Bischöfe von Würzburg und Bamberg und die Stadt Nürnberg als Gegner, d. h. zum Brandschatzen aus. Zunächst sollte es gegen Würzburg gehen, aber durch Grumbach wurde auf Bitten des Bischofs die Gefahr vom Stifte zunächst abgelenkt, der Krieg in das Nürnbergische getragen und Nürnberg belagert. Im Lager vor Nürnberg erschienen würzburgische Gesandte, um die Schonung des bischöflichen Gebietes definitiv zu erlangen. Nach längeren Verhandlungen wurde am 21. Mai 1552 ein Vertrag vereinbart. Darnach sollte der Bischof 350,000 Gulden markgräfliche Schulden übernehmen und dem Markgrafen 220,000 Gulden baar entrichten. Auch Grumbach wurde in den Beiartikeln zu diesem Vertrage mit dem würzburgischen Amte Mainberg (für die 60,000 Gulden, die ihm der Markgraf noch schuldete) bedacht, und in einem besonderen Vertrage vom 11. Juni erhielt er das Kloster Maidbrunn abgetreten, alle seine Lehngüter im Würzburgischen als eigen und die Wildbannsgrenze im Gramschatz festgestellt. Grumbach begab sich darauf nach Passau, konnte aber die Annahme der Forderungen seines Herrn nicht durchsetzen. Noch ehe der Passauer Vertrag zu Stande kam, hatte der Kaiser dem

1) Melchior von Zobel soll sich auch geweigert haben, ein Legat von 8000 Gulden, welches sein Vorgänger der Frau Grumbach's ausgesetzt hatte, auszuzahlen; vergl. J. Voigt, Wilhelm von Grumbach und seine Händel in Raumer's Historischem Taschenbuch. Zweite Folge. Jahrg. VII. S. 16. Nach Ortloff I, 19 ist daran jedoch nichts Wahres.

2) Sicher seit 1551. Er war in diesem Amte der Nachfolger des Pfalzgrafen Friedrich, nachherigen Kurfürsten Friedrich III. von Pfalz-Simmern, der eine Schwester des Markgrafen zur Frau hatte.

Bischof von Würzburg das Gebot zugehen lassen, das dem Markgrafen Versprochene nicht zu halten. Gleich darauf wurden auch die Verträge des Markgrafen mit Nürnberg, welches nur Geld gezahlt hatte, und mit Bamberg, das verschiedene Aemter hatte abtreten müssen, vom Kaiser cassirt.

So hatte denn Grumbach in die Luft gebaut und sich in Gefahr gebracht, statt seine Stellung als Grundbesitzer im Würzburgischen zu bessern. Zwar war in der Cassation des Würzburger Vertrages mit dem Markgrafen des besonderen Vertrages Grumbach's mit dem Hochstift nicht gedacht; daß der letztere aber in der Cassation eingeschlossen war, lag auf der Hand; auch §. 20 des Passauer Vertrages sprach dagegen. Der Bischof Melchior verlangte demgemäß die betreffenden Urkunden von Grumbach zurück und dieser gab sie nach mehrfachen Verhandlungen auch heraus. Er bekam seine Güter wieder als würzburgische Lehen zurück und der einzige Vortheil, den er hatte, war der, daß ihm der Schuldbrief über 10,000 Gulden, dessen wir schon eben gedachten und auf den er schon 3000 Gulden abgezahlt hatte, zurückgegeben wurde. Dieser Vortheil von 7000 Gulden wurde aber dadurch wieder aufgehoben, daß Grumbach für die ihm jetzt genommenen würzburgischen Abtretungen den Markgrafen der schuldigen 60,000 Gulden entlassen hatte und nun zusehen konnte, ob der Markgraf die frühere Schuld wieder auf sich nehmen würde. Der Bischof weigerte sich auch jetzt noch in schlauer Berechnung, um Grumbach in der Hand zu behalten, die Uebertragung eines Theils der Grumbach'schen Lehen auf dessen Sohn endgültig zu sanctioniren, wenngleich er die Belehnung wiederholt versprach.

Markgraf Albrecht war mit seinem Heerhaufen inzwischen in französische Dienste getreten und stand im Lothringischen. Wortbrüchigkeit und Intriguen seitens der Franzosen hatten ihn aber seinen Schritt gereuen lassen und er knüpfte mit Kaiser Karl, der am Ende des Jahres 1552 die Belagerung von Metz begann, Unterhandlungen an. Diesem war nichts erwünschter, als den Markgrafen von den Franzosen abzuziehen; die Bischöfe von Würzburg und Bamberg sollten die Kosten der Aussöhnung tragen. Der Markgraf trat in kaiserliche Dienste, dafür sollten die Verträge desselben mit den genannten Bischöfen vollzogen werden, die frühere Cassation aber ungültig sein. Ob der Kaiser das ernstlich gemeint, bleibt fraglich; er wollte den Markgrafen zunächst nur für den Augenblick in seinem Interesse verwerthen.

Für Grumbach, der als Statthalter im Culmbachischen geblieben war, waren es wieder einmal Stunden froher Hoffnung, als die Befehle des Markgrafen einliefen, daß laut Vertrages mit dem Kaiser die Bischöfe zur Erfüllung der Verträge nöthigenfalls mit Gewalt anzuhalten seien. Die Bischöfe erkannten die Restituirung des Vertrages aber nicht an und appellirten an den besser zu informirenden Kaiser, an das Reichskammergericht. Der Markgraf, der auf sein Gesuch im J. 1553 vom Kaiser des Dienstes entlassen war, kehrte gleich darauf heim und begab sich, um einen Ausgleich zu bewirken, zu seinem Schwager, den Kurfürsten von der Pfalz, nach Heidelberg, während der Proceß beim Reichskammergericht seinen Verlauf nahm. Inzwischen ließ er durch Grumbach die streitigen Aemter im Bambergischen mit Gewalt besetzen; mit Würzburg wäre noch eher ein Vergleich denkbar gewesen, weil es sich hier um eigentliche Gebietabtretungen nicht handelte. Die Bischöfe beharrten aber in ihrer Auffassung, und der Heidelberger Tag verlief ohne Erfolg, obgleich Grumbach seinem Herrn Nachgiebigkeit angerathen hatte. Der sogenannte markgräfliche Krieg brach aus; die Markgräflichen eroberten sogar Bamberg. Vergeblich schrieb der Kaiser einen Tag nach Frankfurt für beide Parteien aus und verbot die Kriegsrüstungen. Die Bischöfe hatten inzwischen die öffentliche Meinung und die Stimme der meisten deutschen Fürsten für sich; auch das Kammergericht trat zu ihren Gunsten auf und mahnte die deutschen Fürsten, den bedrängten Bischöfen beizustehen. Der Kaiser seinerseits zeigte sich ebenfalls feindselig, indem er in einem Decret (April 1553), welches an Albrecht gesandt wurde, die Cassation des Vertrages mit Nürnberg wiederherstellte. Die Nürnberger dadurch ermuthigt, fielen in's markgräfliche Gebiet ein und überraschten verschiedene Städte und Schlösser, die zum Theil verbrannt wurden. Um so schrecklicher begann nun Albrecht in den eroberten feindlichen Ortschaften zu hausen. Da schlossen endlich der römische König Ferdinand, Moritz von Sachsen, Herzog Heinrich von Braunschweig und die beiden Bischöfe ein Bündniß zum Schutze des Landfriedens. Albrecht hatte nur im Herzoge Erich von Braunschweig einen Bundesgenossen. Er verließ Franken, wo er sich wol nicht mehr halten konnte, und fiel zunächst (Anfangs Juni) in das Gebiet Heinrich's von Braunschweig ein, weil dieser schon längere Zeit im Geheimen für die Bischöfe gerüstet hatte. Sein Gegner wurde völlig überrascht, das Land ausgeplündert. Grumbach machte man später den Vorwurf, der Plünderung und Brandschatzung nicht genug gesteuert zu haben. Aber der Erfolg war für Albrecht nur vorübergehend. Kurfürst Moritz erschien zur Hilfe und schlug den Markgrafen am 9. Juli 1553 bei Sievershausen. Er fiel in derselben, und sein Bruder Kurfürst August, setzte den Krieg fort, verglich sich jedoch mit Albrecht am 11. Sept. Heinrich von Braunschweig schlug den Markgrafen schon am nächsten Tage bei Steterburg unweit Braunschweig aufs Haupt, und dieser mußte jetzt Niedersachsen räumen. Grumbach, der beide Schlachten mitgemacht, ritt nun mit seinem Herrn in die Heimath zurück.

Hier hatten die Dinge für ihn inzwischen eine verhängnißvolle Wendung genommen. Der Bischof hatte zunächst Grumbach's Frau wegen der Kriegsgefahr bewogen, ihren Witwensitz Unterpleichfeld zu verlassen; auch Grumbach's Sohn Konrad war, weil er zu Velberg Hochzeit gehalten, zu Rimpar nicht anwesend. Da ließen die vereinigten fränkischen Stände zur Zeit der Schlacht bei Sievershausen Grumbach's Güter besetzen, indem sie allen seinen Unterthanen zu wissen thaten, daß wegen der landfriedbrüchigen Handlungen des Markgrafen und weil Grumbach sich deren theilhaftig gemacht und sich

zu seinem Nutzen und zum Verderben der vereinigten Stände mit allerlei geschwinden Praktiken und Anstiftung gebrauchen lassen, diese Stände zur Gegenwehr gedrungen worden seien und sich wegen der gehabten übermäßigen großen Unkosten an Grumbach, seinen Unterthanen und allen markgräflichen Helfern und Helfershelfern zu erholen gedächten. In den Besitz theilten sich der Bischof von Würzburg und Herzog Heinrich von Braunschweig. Grumbach beschwerte sich über dies Vorgehen vergeblich. Es war ihm durch die Beschlagnahme nicht nur ein jährliches Einkommen von 17,000 Gulden entzogen, sondern er hatte außerdem einen Schaden von mindestens 25,000 Gulden erlitten, indem seine Gebäude ruinirt, Geschütz, Waffen, Getreide, Wein, Vieh, Hausgeräth u. s. w. weggenommen worden war; der Bischof von Würzburg hatte sich nicht entblödet, von dem Hausgeräth das, was ihm gefiel, für sich zu nehmen. Offenbar ungerecht war es, daß der Bischof zunächst wedee der Frau Grumbach's ihren Witwensitz noch dem Sohne Konrad die ihm vom Vater abgetretenen Güter zurückgab, unter dem Vorgeben, weil dieser die Belehnung nicht zu rechter Zeit nachgesucht, obschon er seinerseits, wie wir auf S. 402 bemerkten, die Belehnung hinausgeschoben hatte. Der Witwe gegenüber gab er vor, es sei die Einwilligung des Mitbesitzers Herzogs Heinrich von Braunschweig nöthig, die dieser selbstverständlich verweigerte. Auch Grumbach selbst gegenüber war der Schritt gewaltsam und nicht rechtens, da Grumbach nicht kriegführende Partei war. Der Haß [3]) gegen ihn hatte aber die Gegenpartei verblendet, weil sie in ihm den Hauptberather des Markgrafen Albrecht erblickte. Grumbach erließ ein vertheidigendes Schreiben, aber vergeblich. Er wandte sich darauf an das Reichskammergericht um ein Mandat de restituendo, und dieses entschied 1555 für ihn. Nun erklärten seine Gegner aber, „daß das Mandat erschlichen, Grumbach ein unleugbarer Landfriedbrecher und Aufrührer, des geächteten Markgrafen Helfer, Beförderer und Anhänger, ein landkundiger Missethäter sei und als Pflichtbrüchiger keinen Stand im Rechten haben möge" — wahrlich, ein seltsames Verfahren einem Gericht gegenüber, dessen Mandat gegen den Markgrafen sie um dieselbe Zeit gelten ließen, weil es ihnen günstig war. Man kann wol behaupten, daß Grumbach in diesem Falle vergewaltigt worden ist und daß er später, als er Gewalt brauchte, dazu dadurch getrieben wurde, weil nicht einmal der Kaiser ihm sein Recht zu verschaffen vermochte, wie sich gleich zeigen wird.

Das Verhältniß zum Markgrafen war schon vor dem Erlaß des Mandats von Grumbach gelöst worden, mußte es auch, da er demselben nichts mehr nutzen und sich nur schaden konnte. Durch Spruch des Kammergerichts war dieser nämlich schon am 1. Dec. 1553 in die Reichsacht erklärt und am 20. Dec. die Execution der Acht ausgesprochen worden. Es wurden zwar auch jetzt noch von verschiedenen Seiten, auch von den brandenburgischen Hohenzollern Ausgleichsversuche gemacht, aber vergeblich. Die vereinigten Stände pochten auf ihr Recht und beriefen sich eifrig auf das Achtsmandat, und der Markgraf blieb unnachgiebig. Auch der Kaiser versuchte vergeblich eine Verständigung herbeizuführen. Der Krieg dauerte fort, nahm aber für den Markgrafen bald eine unglückliche Wendung; schließlich ergab sich auch die Plassenburg nach langer Belagerung. Endlich schritt auch der Kaiser ein, indem er den fränkischen Ständen den Consens zur Besitznahme der markgräflichen Länder bis auf weiteres ertheilte und die Acht nochmals bestätigte (Juli und August 1554). Der Markgraf Albrecht trat nun mit einer Pension von 8000 Kronen in französische Dienste (noch im J. 1554) und entließ Grumbach, da dieser ihm nach Frankreich nicht folgen mochte, unter dem 23. März 1555 aus seinem Amte.

Grumbach wurde von dem Markgrafen gleichzeitig an Herzog Albrecht von Preußen empfohlen, nahm aber bei diesem keine Dienste, sondern blieb zunächst immer noch in den Angelegenheiten des Markgrafen thätig.

Völlig klar läge den vereinigten Ständen gegenüber Grumbach's Recht, wenn nicht ein Vertrag vom Februar 1552 zwischen dem Markgrafen und dem Bischof von Würzburg wegen der beiderseitigen Lehnsleute, den auch der Markgraf öfter erwähnt, von dem Bischof jetzt angefochten worden wäre. Nach diesem Vertrage sollten die beiderseitigen Lehnsleute bei einem der beiden Fürsten dienen dürfen, ohne daß dies einem an seinen Lehnsberechtigungen, Gütern oder in anderem Wege nachtheilig sein solle. Möglicherweise ist der Vertrag bei der Einnahme der Plassenburg, welche viele markgräfliche und Grumbach'sche Papiere enthielt, nebst anderen Urkunden verbrannt. Ortloff I. S. 38 meint, daß der Vertrag zwar vielleicht verabredet, aber nicht abgeschlossen worden zu sein scheint.

Während Grumbach seine Gegner beim Reichskammergericht um Herausgabe seiner Güter verklagte, klagten diese ihn bei demselben Gericht wegen Landfriedensbruch auf die Acht an; auch der Bischof von Würzburg ließ ihn wegen Lehnspflichtbruch vor das fränkische Lehngericht citiren. Diese Klagen scheinen aber wol deshalb, weil man ihre Resultatlosigkeit einsah, nicht weiter betrieben worden zu sein. Auch gestattete der Bischof, gewiß im Gefühl seines Unrechts, der Frau Grumbach's, die nicht weichen wollte, den Aufenthalt in ihrem Witwensitz Unterpleichfeld, ließ ihr jedoch von ihren Witthumsnutzungen nichts zukommen und gebot den Unterthanen bei Strafe des Leibes und Gutes, sich aller Gemeinschaft mit ihr zu enthalten.

Grumbach gab noch immer die Hoffnung nicht auf, seine Sache wiederherzustellen; nur war zunächst ein Fürst nöthig, der ihm den Rücken deckte. Es ist eigenthümlich, daß er [4]) sowol wie andere ehemalige Die-

3) Es erschien um das Jahr 1553 ein, auch Grumbach berührendes, Schmähgedicht unter dem Titel: „Des Deutschlands Klage, aus französischer Sprache in das Deutsche gebracht." Der Markgraf behauptete später öffentlich, dies Gedicht sei von den Pfaffen und den Nürnbergern veranlaßt worden und Hans Sachs sei der Dichter; vergl. Ortloff I. S. 69.

4) Zu bemerken ist freilich, daß noch aus der markgräflichen

ner [5]) des Markgrafen Albrecht sich zu einem solchen Rückhalte die Herzöge von Sachsen ausersahen und fanden. Man erhob in der Umgebung derselben zunächst Bedenken wegen des schlechten Rufes, der diesen Leuten voranging. Wahrscheinlich um sich hier wie vor aller Welt zu rechtfertigen, ließ Grumbach unter dem 8. Jan. 1556 eine „Klagschrift und Gegenbericht" auf die Anklagen seiner Gegner unter folgendem Titel im Druck erscheinen: Des edlen und ehrenvesten Wilhelmen vonn Grumpachs offne, notgetrangte Klagschrifft und wahrhaffte, gegründte Gegenbericht über und wider Bischoff Weigands zu Bamberg, und Bischof Melchiors zu Würtzburg, auch des unerbarn Pöfels zu Nürnberg, landfridbrüchige und tyrannische, in und ausserhalb Rechtens zugefügte gewaltsam, gegen eine dem von Grumpach, seinem Weib und Kindern, mit Beraubung und Entsetzung aller irer Hab und Güter: auch sonderlich sein des von Grumpachs halben ungescheuchter und trutziger, ungehorsamer Weigerung der Kai. Mt. unnd des heiligen Reichs ime gegebenen und zustehenden Glaits [6]), unnd darüber immerwerendem feindtlichem Anmassen geübt: dessgleichen die falsche ehrenrürige Schmach und Injurien, so sie vilfältiglich, haimlich und offentlich, ehrendiebisch wider Gott, Ehr und alle Erbarkeit, auch bey höchster verpönter Lebensstraf der Recht, wider ine unverschämt aussgegossen haben. In 4. (12½ Bogen und 139 Seiten), auch bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben, Frankf. 1618. Fol. Bd. II. S. 1318—1362. Der Markgraf Albrecht konnte der Sache Grumbach's bald nichts mehr nützen, da er 1557 zu Pforzheim mit dem Tode abging. Inzwischen war Grumbach aber schon am 16. Mai 1556 als Rath in herzoglich sächsische Dienste getreten; seitdem sind seine Schicksale mit denen des Hauptes dieser Linie, Johann Friedrich dem Mittleren, eng verknüpft gewesen, besonders am Abend seines vielbewegten Lebens.

Johann Friedrich der Mittlere, Herzog von Sachsen, geboren 1529, war der älteste Sohn Johann Friedrich des Großmüthigen, welcher in der Schlacht bei Mühlberg gefangen wurde, und hatte gleich nach dieser Schlacht durch die Wittenberger Capitulation nur einen Theil der ernestinischen Länder am Thüringer Walde als Herzogthum für sich und seine beiden jüngeren Brüder erhalten. Nach kurzer Zwischenregierung des 1552 aus der Gefangenschaft entlassenen und bald darauf verstorbenen Vaters hatten die beiden Brüder durch Vertrag vom 13. Mai 1557 gegen eine gewisse Apanage dem älteren Bruder Johann Friedrich die Alleinregierung, zunächst auf vier Jahr abgetreten. Jedenfalls lag das Dienstverhältniß des um dieselbe Zeit angestellten Grumbach's und seiner Genossen auch im Interesse des Herzogs, der in ihnen erprobte Diener fand, die ihm bei seinen weiteren Bestrebungen nützlich sein konnten und sollten. Johann Friedrich konnte nämlich den Verlust der Kur und eines Theils der ernestinischen Länder nie verwinden und sein geheimer Wunsch war es, das Verlorene wieder zu erlangen. Anfangs rechnete man auf die Kinderlosigkeit des Kurfürsten August und auf dessen baldigen Tod. Das waren aber leere Hoffnungen.

Grumbach, der zunächst seinen Wohnsitz in Coburg nahm, scheint es in richtiger Auffassung der schwachen Seite seines neuen Herrn als seine Hauptaufgabe betrachtet zu haben, die Hoffnungen des Herzogs auf die Kur zu nähren, und er wurde auch wirklich mit dem Kanzler Brück, einem tüchtigen Geschäftsmann, aber hart und derb, wenig beliebt und nach oben gefügig, im Laufe der Zeit der vertrauteste Rathgeber Johann Friedrich's. Dieser Fürst war ein äußerst leichtgläubiger [7]) Mann, und Grumbach wußte das gehörig auszubeuten, wie wir bei der Einführung des Engelsehers bald erfahren werden. Besondere Dienste scheint Grumbach zunächst nicht übernommen zu haben, weitmehr verwendete er sogar herzogliche höhere Beamte öfter in seiner Streitfrage mit dem Bischofe von Würzburg. Sein ganzes Trachten ging darauf aus, mit List oder Gewalt zu seinem Recht zu gelangen. Noch im J. 1557 faßte er den Plan, den Bischof von Würzburg auf der Jagd gefangen zu nehmen und so zur Befriedigung seiner Ansprüche zu zwingen. Der Anschlag mißlang aber, nachdem er schon der Ausführung nahe war, weil, wie es scheint, der Bischof eine zu starke Begleitung bei sich hatte. Grumbach's Haupthelfer bei diesem Anschlag [8]) waren: Cristoph Kretzer, der auch von früher her eine Streitsache mit Würzburg hatte (vergl. Ortloff I, 19), Georg von Wirsberg, Michael Feistle (alias Herbst) und Baltin Hall, alle in Grumbach's Diensten oder in näherer Beziehung zu ihm stehend; außerdem Peter Weigel, im Ganzen acht Personen. Außer dem Bischof war auch der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, auf welchen die Länder des Markgrafen Albrecht übergangen waren, von den ehemaligen Dienstleuten des Letzteren, also auch von Grumbach indirect bedroht, weil er die Forderungen, die dieser und sein Anhang an den Verstorbenen hatte, nicht bezahlen wollte. Grumbach entwarf damals mit vielen der Gläubigen den Plan, die Bischöfe

---

Zeit zwischen ihm und dem Herzoge Johann Friedrich Beziehungen bestanden.

5) Hervorzuheben sind: Wilhelm Stein von Altenstein, Ernst von Mandelslohe, Dietrich Picht, Christoph von Redwitz und Christoph Kretzer, ehedem markgräflicher Amtmann, — verwegene Naturen, wie Grumbach, die nichts mehr zu verlieren, aber noch viel zu gewinnen hatten, wie Wegele S. 427 ganz treffend bemerkt. 6) Dieses Geleit leitete Grumbach sowol von seiner Rechtsanhängigkeit beim Kammergerichte, als aus dem königlichen Reichstagsabschiede zu Augsburg im J. 1555 ab, welches letztere ihm für den Verkehr mit dem Markgrafen besonderes Geleit zusicherten. Seine Gegner kehrten sich allerdings nicht daran.

7) Ich verweise auf die Täuschung, die er durch eine Abenteuerin erfuhr, welche sich für Anna von Cleve, die verstoßene Königin von England, ausgab. Vergl. Ortloff I, 114. Für wie leichtgläubig man den Herzog hielt, das zeigt auch die allerdings erfundene Erzählung von seiner Zusammenkunft mit Elisabeth von England. Vergl. ebenda. 8) Dieser Anschlag wurde erst später bekannt.

und die Nürnberger durch einen Ueberfall zur Uebernahme der markgräflichen Schulden zu zwingen.

Die Bischöfe kannten die Gefahr wohl, die ihnen von dem unermüdlichen, an Entwürfen unerschöpflichen Manne drohte, und suchten ihn, freilich vergeblich, aus seinem Amt am herzoglich sächsischen und am Brandenburgischen Hofe zu bringen; der Herzog Heinrich von Braunschweig ging bei dieser Gelegenheit sogar soweit, zu behaupten, daß Grumbach den Krieg in Niedersachsen verursacht hätte.

Es verbreitete sich damals allenthalben das Gerücht und drang bis zum Kaiser Ferdinand, der sich deshalb bei Johann Friedrich beschwerte, daß Grumbach Truppen werbe. Dieser leugnete es jedoch, als der Herzog es ihm verbot. Seine Sache kam auch auf dem Kurfürstentage zu Frankfurt im J. 1558 zur Sprache, wo er nicht nur die brandenburgische sondern auch die pfälzische Stimme entschieden für sich hatte. Man wünschte, als Grumbach seine Angelegenheit durch eine Bittschrift in Anregung brachte, die Händel mit den fränkischen Ständen beigelegt. Auf der Rückreise verhandelte der Kaiser deshalb persönlich mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und mit nürnbergischen Gesandten, aber ohne Erfolg, denn diese erklärten, ohne Heinrich von Braunschweig entscheidende Entschließungen nicht fassen zu können. Der Kaiser schrieb deshalb an Johann Friedrich, daß er bedacht sei, die Sache abermals an die fränkischen Stände zu bringen, und daß er sich erzeigen wolle, daß sich Niemand mit Fug und Billigkeit zu beschweren haben werde.

So schien eine Beilegung in Aussicht. Ehe jedoch weitere Schritte geschahen, führte die Tödtung des Bischofs von Würzburg eine neue Lage der Dinge herbei. Grumbach schlug leider das unkluge Verfahren ein, während gütliche Verhandlungen schwebten, gleichzeitig den Weg der Gewaltthätigkeit fortzusetzen, und machte einen zweiten Plan, den Bischof von Würzburg niederzuwerfen, ungefähr Anfangs März 1558 zur Zeit des Kurfürstentages in Frankfurt. Der Bischof sollte an einem Freitage, an welchem Tage er gewöhnlich auf die Kanzlei in der Stadt Würzburg ritt, wenn er von da auf das Schloß zurückkehrte, niedergeworfen werden. Ein Diener des Bischofs war im Einverständniß mit Grumbach; 15 Personen waren diesmal zur Ausführung des Ueberfalls bestimmt, darunter einige vom ersten Attentat. Die Theilnehmer waren am bestimmten Tage in Würzburg eingeritten, kamen aber nicht an die Ausführung, man weiß nicht recht weshalb. Nun wurde ein dritter Anschlag auf den 15. April 1558 entworfen; zum großen Theil waren neue Personen gewählt worden. Grumbach wählte den 15. April (wieder einen Charfreitag) vielleicht deshalb, weil damals Messe in Frankfurt war und man bei dem Durchzug von Meßgästen auf eine ungestörte Ausführung des Anschlages rechnen konnte. Diesmal nahmen 20 Personen Theil, 16 zu Pferde, 4 zu Fuß. Die Reiter bildeten drei Gruppen unter Anführung des Herrn von Zedwitz, Picht und Kretzer und vertheilten sich am 14. April zu Würzburg in mehrere Herbergen. Der Bischof ritt am nächsten Tage früh 7 Uhr von Schloß Frauenberg nach der Kanzlei in die Stadt; um 10 Uhr kehrte er mit einem Gefolge von 12 Pferden in das Schloß zurück. Auf dem Hofe eines Wirthshauses unweit der Mainbrücke waren die Verschworenen versammelt; ein Kundschafter brachte ihnen die Kunde, daß der Bischof nach dem Schlosse reite; Kretzer mit drei Leuten war nicht bei ihnen, sondern hielt vor der Stadt, um den Rückzug zu sichern. Der Bischof stutzte, als er die unbekannten Reiter beim Wirthshause sah. Diese machten keinen Versuch, den Bischof zu fangen, sondern schossen in den Haufen und auf den Bischof, den sie mit einer Kugel durch die Brust tödtlich verwundeten, sodaß er, nach dem Schloß eilend, bald vom Pferde zu sinken begann und herabgehoben werden mußte; am Schloßwege verschied er sprachlos. Außer ihm starben noch zwei seiner Begleiter an den erhaltenen Wunden; die anderen Verwundeten genasen bald wieder. Die in die Stadt entflohenen Bischöflichen machten hier Lärm und es wurden die Sturmglocken geläutet. In der obwaltenden Verwirrung entkamen die Thäter sämmtlich.

Grumbach und einzelne Theilnehmer des Ueberfalls haben später ausgesagt, daß man nicht die Absicht gehabt habe, den Bischof zu tödten. Jedenfalls schossen aber die Leute des von Zedwitz ohne Weiteres; das soll nun ein Mißverständniß gewesen sein. Es scheint auch wirklich, daß zunächst nur die Absicht der Gefangennahme vorlag, daß aber eventuell die Verabredung war, den Bischof im Nothfalle zu tödten. Die starke Begleitung von 12 Personen scheint mir eine Gefangennahme durch kaum 16 Personen schon an sich unmöglich gemacht zu haben, daher wol der Befehl des von Zedwitz, zu schießen; später nahm Kretzer, wie es scheint von Grumbach bestochen, die That auf sich. Wahrscheinlich hat Picht den Bischof erschossen. — Auf dem Wegritt von Würzburg überfielen die Attentäter unterwegs noch einen Vetter des Bischofs, Hans Zobel von Giebelstadt, beraubten und verstrickten ihn, indem er versprechen mußte, wenn er unter seinem, Zobels, Petschaftring gemahnt werden würde, sich an demjenigen Ort zu stellen, der ihm benannt werde.

Das Domcapitel von Würzburg berichtete an den Kaiser und verschiedene Fürsten über den Mord. Als Mörder bekannte sich übrigens gleich nach der That, jedenfalls auf Veranstaltung Grumbach's, Christoph Kretzer, damit nicht, wie er vorgab, Unschuldige in Verdacht kämen; als Ursache gab er an, daß der ermordete Bischof ein Legat seines Vorgängers an seine Frau nicht habe auszahlen lassen und daß er ihm, als er in des Markgrafen Albrecht Diensten gestanden, Haus und Hof geplündert habe. Also ein ganz ähnlicher Fall wie mit Grumbach. Dieser hatte so zunächst den Verdacht von sich abgelenkt. Der Thäter wurde man übrigens nicht gleich habhaft. Erst im J. 1562 wurden Kretzer und zwei andere Theilnehmer des Mordes ergriffen. Kretzer brachte sich vor der Eröffnung des Processes selber um, hatte aber vorher, wenngleich nur unbestimmte, Andeutungen gemacht, daß Grumbach an seinem Unglücke schuld sei. Auch von den beiden anderen, welche hingerichtet wurden, scheint der

eine, Weigel, durch die Folter zu Geständnissen gebracht worden zu sein, die Grumbach compromittirten. Das Resultat dieser Processe [9]) war jedenfalls für Grumbach in sofern ein ungünstiges, als die fränkischen Stände sich nun weigerten, auf des Kaisers Wunsch in Betreff gütlicher Verhandlungen mit Grumbach einzugehen. Daß Grumbach's Ruf zugleich in weiteren Kreisen ein schlechter wurde, scheint sehr wahrscheinlich.

Schon vor dem zweiten Ueberfall waren Grumbach sowol wie die sächsischen Herzoge in französische Dienste getreten. Grumbach, als Oberst für 1200 deutsche Schützenpferde, erhielt für die Zeit, wo er nicht gebraucht wurde, jährlich 1200 Kronen und blieb bis an sein Ende im französischen Dienst, ohne daß er später kriegerisch verwendet wurde. Diese Stellung war für ihn von Wichtigkeit, denn er blieb in Verbindung mit Rittmeistern und Kriegsvolk und konnte Werbungen für seine Händel anstellen, ohne in besonderen Verdacht zu gerathen. Im J. 1558 zog Grumbach mit 5 Fähnlein auch wirklich nach Frankreich und nahm am Kriege gegen Spanien Theil, bis 1559 der Friede zu Cateau Cambresis geschlossen wurde. Schon vor der Rückkehr der deutschen Reiter (im Ganzen 8000 Mann unter Grumbach, von Staupitz, Herzog Johann Wilhelm von Sachsen u. A.) tauchten Gerüchte auf und kamen von hochstehenden Persönlichkeiten Briefe an den Kaiser und deutsche Fürsten, dahin lautend, daß die deutschen Reiter auf Anstiften Grumbach's und Anderer willens seien, das Erzstift Trier zu besuchen und dann die fränkischen Einigungsverwandten zu überziehen. Und allerdings war Grumbach, aber nur dieser, thätig, die Reiter für sich zu gewinnen, damit sie ihm zu dem Seinigen verhülfen; das geht aus einem Briefe des Obersten von Staupitz an den Kurfürsten von Sachsen hervor. Dieser Fürst wurde nun bedenklich und wollte thätig sein, Grumbach mit den Bischöfen auszugleichen, wie er ihm schrieb. Er ging von der ganz richtigen Erwägung aus, daß ein Zug von 8000 Reitern in kurzer Zeit weit mehr Schaden anrichten mußte, als Grumbach zu fordern hatte. Auch die rheinischen Fürsten geriethen wegen der Grumbach'schen Pläne in Unruhe und schickten Abgesandte an die Obersten, daß sie das Kriegsvolk trennen sollten. Grumbach und seine Freunde ließen sich bereit finden, dies zu thun, wenn man ihm und Anderen ihre entzogenen Güter wieder geben würde. Die Abgesandten versprachen, allen Fleiß daran zu wenden, und so ging das Kriegsvolk auseinander. Grumbach hatte damals auch den König von Frankreich bewogen, sich bei den fränkischen Ständen für ihn zu verwenden, und dieser that es auch in ernstlicher Weise. Da sich nun auch die rheinischen Kurfürsten zu Gunsten Grumbach's der Sache annahmen, so war die größte Aussicht vorhanden, daß der Kaiser auf dem nächsten Reichstage, der nach Augsburg berufen war, den Streit beilegte. Ende Juni 1559 ritt Grumbach mit einigen dreißig Pferden zum Reichstage in Augsburg ein. Er überreichte seine Klage; die Gegner antworteten mit einem Gegenbericht und blieben dabei, sich in gütliche Unterhandlungen nicht einlassen, sondern den Spruch des Reichskammergerichts abwarten zu wollen. Daß er bei dem Anschlage auf den Bischof von Würzburg betheiligt gewesen, gab Grumbach in öffentlicher Sitzung zu, jedoch leugnete er, den Mord befohlen zu haben, wegen dessen übrigens Kretzer während des Reichstages durch ein kaiserliches Patent in die Acht erklärt wurde.

Der Kaiser selbst vermochte die Angelegenheiten Grumbach's nicht zu fördern und ließ es dabei bewenden, dem Kammergericht die schleunigste Procedur anzubefehlen. Trotzdem wurde der Proceß noch bis 1563 nicht beendet; nach der Einnahme von Würzburg wurde er nicht wieder vorgesucht, weil die Sachen inzwischen eine ganz andere Wendung genommen hatten.

Von Coburg aus unterhandelte Grumbach damals vielfach mit dienstlustigen Adeligen; der französische Dienst gab dazu meist den Vorwand. Die benachbarten Fürsten, besonders die fränkischen Stände, wurden besorgt, daß die geheimen Zusammenkünfte gegen sie gerichtet sein könnten. Auch der Kaiser wurde aufmerksam. Grumbach wußte also seine Stellung als französischer Oberst zu seinen Zwecken ganz gut auszubeuten. Der Kurfürst von Sachsen, der ihm sonst nicht gerade gewogen war, ersuchte sogar den Kaiser direct, darauf bedacht zu sein, daß Grumbach's Güter dessen Sohne eingethan würden, was die fränkischen Stände sich nicht zuwider sein lassen sollten, weil sie allerwegs der Gefahr warten müßten. Der Kaiser ermahnte darauf die Stände, aber vergeblich. Auch eine eindringliche Verwendung der rheinischen Kurfürsten und des Kurfürsten von Brandenburg beim Kaiser scheiterte am Eigensinn der fränkischen Stände und Heinrich's von Braunschweig. Besonders der letztere weigerte sich hartnäckig, mit Grumbach, als einem unverbesserlichen Landfriedensbrecher zu unterhandeln. Auch der naumburger Fürstentag, der sich bei ihm im Februar 1561 verwendete, bat vergeblich um Nachgiebigkeit. Ebenso der König von Frankreich.

So gingen die Jahre 1560 und 1561 hin, und Grumbach kam trotz der mächtigsten Fürsprecher keinen Schritt weiter. Das einzige, wozu sich seine Gegner erboten, war, seine Güter bis zum Austrag ordentlichen Rechtens zur Sequestration auszuantworten. Den größten Theil des Jahres 1561 hielt sich Grumbach übrigens in Heidelberg und am Rhein auf wegen einer Truppenwerbung für Lothringen, die jedoch nicht zu Stande kam.

Anfang 1562 war Grumbach wieder nach Coburg zurückgekehrt und begann nun einen Kriegszug gegen Franken ins Werk zu setzen, und zwar mit Wissen des Herzogs Johann Friedrich. Diesem wurde der Kriegsplan mitgetheilt, im Falle er etwas zu ändern habe. Wahrscheinlich wurde der Herzog zu der Theilnahme durch ein seltsames Mittel vermocht, durch welches Grumbach seit dem J. 1562 auf ihn einen erhöhten Einfluß erhielt, nämlich durch die Vermittlung des sogenannten „Engelsehers", den wir sogleich kennen lernen werden. Ueber die Betheiligung des Herzogs an dem Handel gegen Würzburg schrieb Grumbach an den Herzog: er

9) Vergl. Ausführlicheres bei Ortloff I, 262 fg.

und seine Genossen hätten bedacht, es sei rathsam, daß der Herzog sich keines Krieges annehme und nur zusehe, wo das Spiel hinaus wolle; gebe Gott die Gnade, daß die Händel geriethen, so halte er dafür, sie wollten dem Herzoge dermaßen dienen, daß sie hofften bei ihm Dank und Lohn bekommen zu wollen, damit er befinde, daß sie für die ihnen bisher erwiesene Gnade dankbar sein wollten; schlage die Sache um, so habe der Herzog keinen Schaden, und sie könnten nicht mehr verlieren, als sie schon verloren hätten. Es wird nicht ersichtlich, welcher Vortheil diesmal dem Herzoge in Aussicht gestellt war. Der Anschlag zerschlug sich aber wieder, weil die Summe von 40,000 Thalern, die zur Rüstung als erforderlich betrachtet wurde, nicht aufzubringen war.

Noch in demselben Jahre legte Grumbach dem Herzoge einen an die Kämpfe der Hugenotten in Frankreich anknüpfenden Plan vor, der einen tieferen Blick in die Mittel thun läßt, die Grumbach in's Auge faßte, um den Herzog zu energischen Thun anzustacheln. — Ich hebe aus dem Project, welches er dem Herzog schriftlich [10]) als sogenanntes „Bedenken" übersandte, Folgendes hervor (Ortloff I, 250 fg.): „Wenn nicht bei Zeiten dazu gethan werde, so möchte es um die weltlichen Kur- und Fürsten geschehen sein, denn diese Leute (d. h. die Papisten) hätten einen großen gewaltigen Anhang und Geldes überflüssig. Die Bischöfe von Deutschland sammt ihren Klöstern und Geistlichen hätten für sich selbst ein großes, übermäßiges Geld, gleicherweise auch der Papst, der König von Spanien, dann der Cardinal (von Guise) sammt den Geistlichen in Frankreich, zudem habe der Herzog von Guise, wie man sage, alle Baarschaft der Krone Frankreich in seine Hände bekommen, die denn diesen Leuten auch zum besten sei, und seien sie dazu mit deutschem und welschem Kriegsvolk nach aller Nothdurft gefaßt, und fehlten ihnen nur deutsche Reiter, wonach auch treulich gearbeitet werde. Es sei etliche Jahre her in großer Geheim mit dem vornehmsten aus der Ritterschaft in allen Landen gehandelt worden, wie man sie den weltlichen Fürsten abziehen und allein unter den Kaiser bringen möchte, und seien sie großer Freiheit vertröstet worden, daß man sie aus aller Fürsten Beschwerden heben, ihnen auch alle Wildbann, Obrigkeit und Dienste frei machen wolle, und daß sie weiter keinem Herrn, als dem Kaiser verwandt und zu dienen schuldig sein sollten, in der Meinung hierdurch alle deutschen Fürsten zu drücken, an ihrer Macht zu schwächen und in ewige Dienstbarkeit zu bringen. Sie seien nunmehr eine gute Zeit auf der Bahn und im Handel gewesen und soweit gelangt, daß, wenn nicht durch fügliche Mittel vorgekommen und diese Dinge erhalten wurden, zu besorgen sei, es möchte etwa mit einander wie ein gewaltiges Wasser anbrechen und den deutschen weltlichen Fürsten großen Schaden thun und sie in Beschwerde setzen. Er habe hiervon dem Herzog im Vertrauen berichtet, wie weit bereits mit einer stattlichen Ritterschaft gehandelt, was aber Mandelsloh [11]) und er auf eine andere Bahn gerichtet hätten, und setze er gar keinen Zweifel, sie würden, wenn es die Gelegenheit irgend geben werde, auf derselbigen Bahn hinausgehen. Solche Dinge zeige er jetzt dem Herzog an, weil jetzt die Zeit sei, den Sachen nachzudenken, damit man dem Schaden zuvorkomme, denn sollte dies nicht geschehen und dem Gegentheil die Schanze gerathen, daß sie auch zu den deutschen Reitern kämen, dann würde man alle ihre Praktiken im Werk sehen und befinden, wie tyrannisch sie handeln und darunter niemand verschonen würden. Darum sei es, seines einfältigen Bedenkens, Zeit aufzuwachen und nicht länger zu schlafen rathsam, und würde der Handel noch auf des Bischofs von Würzburg Rede, die ihm entwischt sei, gerathen, welcher gesagt habe: der Handel werde nunmehr soweit kommen, daß ein Theil den andern fressen möchte, und sei gewiß dieser Bischof in jetziger Zeit nicht vergebens so stolz und hochmüthig."

Damit die Fürsten, so fährt die Denkschrift fort, ungefressen blieben, und diesen der Tag vor ihrer Thür gepfiffen werde, so wäre dies der rechte Weg, darum jüngst Peter Clar [12]) nach Frankreich geschickt worden sei. Würde darauf der Prinz von Condé mit seinen Verwandten (den französischen Hugenotten) fortfahren, so möchte der Sache zu helfen sein. Aber die Franzosen (Hugenotten) seien zu unzuverlässig und der König von Frankreich, der durch spanische, päpstliche und savoyische Hilfe stark sei, würde der deutschen (protestantisch gesinnten) Reiter, denen er zudem wegen der Religion nicht traue, nicht benöthigt sein. Sollte nun etwa der König von Spanien, welcher der guisesche Partei sei, die Obersten und Rittmeister, die er in Deutschland habe, mit ihren Reitern auffordern, so wäre allererst dem Gegentheil der Garaus gemacht, und könnten sie alsdann zu keinen deutschen Reitern mehr kommen. Wenn nun also in Frankreich Feierabend gemacht wäre, so hätten Johann Friedrich und andere evangelische Fürsten des Streichs zu gewarten; sie wären zum Krieg nicht gerüstet und es würde bald um sie geschehen sein. Eine Beredung mit religionsverwandten deutschen Fürsten sei wünschenswerth, doch müsse sie geheim gehalten werden.

Nachdem Grumbach in seinem Bedenken bis hierher

10) Mündlich hatte er mit dem Herzoge schon früher derartige Gesichtspunkte besprochen. Das Schreiben Grumbach's hat kein Datum, stammt aber aus dem Jahre 1562, Mai oder Juni. Was demselben vorausgegangen, was insbesondere der später genannte Peter Clar für Aufträge gehabt, ferner was in Gotha berathschlagt worden, ist nicht ersichtlich. Der Herzog hatte jedoch nach Ortloff a. a. O. an Grumbach geschrieben und wahrscheinlich seine Befürchtungen über die päpstlichen Praktiken ausgesprochen und darauf folgte das „Bedenken, wie es ins Werk gerichtet werden möchte, daß die armen Christen in Frankreich gerettet und zuvorgekommen würde, daß die papistischen Praktiken nicht auch nach Deutschland gelangen möchten".

11) Einer von den treuesten Gesinnungsgenossen und Kriegsgefährten Grumbach's. 12) Dieser Clar war Agent des französischen Hofes und unterhielt die Verbindung mit den in französischen Diensten stehenden Anhängern Grumbach's schon längere Zeit.

ziemlich objectiv höhere Politik getrieben, blickt endlich sein persönliches Interesse und der besondere Grund zur Abfassung des „Bedenkens" durch, wenn es weiter heißt: Es werde kein Kurfürst oder Fürst sich aufladen lassen, das Kriegsvolk in seinem Namen zu versammeln; wenn man aber zu dem Anritt- und Laufgeld und zu einem Monatsold, der auf dem Musterplatz auf die Hand zu geben sei, kommen könne, und wenn man mit den Fürsten den Verstand hätte, daß sie stille säßen und sie (d. h. Grumbach und seine Genossen) ungehindert ließen und durch die Finger sähen, dazu auch einen besiegelten Beweis geben würden, daß solche Bewerbung aus eines oder mehrerer Fürsten Befehl geschehe, der zu treuen Händen hinterlegt und nur im Fall großer Noth geöffnet werden solle, so setze er keinen Zweifel, sie wollten, weil die Reiter und Knechte, die Mandelslohe bisher aufgehalten, noch vor der Hand seien, so stark wie man wolle mit Reitern und Knechten ohne alle Noth aufkommen, und nochmals den Schein gebrauchen, daß sie dem Herzog von Lothringen auf den hiervorigen Handel anzeigen wollten, daß sie sich unter einander selbst angelegt und verhofften mit einem Kriegsvolk, unter dem Schein [13]), daß Grumbach sein väterliches Erbgut bei dem Bischof suchen wolle, aufzukommen. Derowegen wolle der Herzog, seiner vorigen Vertröstung nach, bedacht sein, daß wie sie beisammen wären [14]), der Kaiser zwischen dem Bischof und ihm Frieden machen solle; wenn dies geschehen sei, müßte der Herzog den Haufen annehmen, mit Geld versehen, und möge ihn sonst nach seiner Gelegenheit führen, welches alles sie zufrieden sein würden, auch den Kaiser dahin richten, daß er der Dinge auch zufrieden sein würde und die Gelegenheit bei den Pfaffen dem Herzog zum Guten dahin richte, daß sich die Pfaffen keines Argen befahren würden [15]), sich auch Würzburg, sobald sie beisammen wären, in Vertrag begebe, sonderlich weil er nur das seinige begehre, und glaube er gänzlich, daß der Herzog diese Dinge auf hiervorige Handlung mit dem Kaiser schon abgehandelt habe. Wenn sie nun mit Reitern und Knechten beisammen und mit Würzburg Friede gemacht wäre, und die Herzogin von Lothringen mit Geld komme und den Haufen annehmen wolle, so könne angezeigt werden, der Herzog wäre zu lange außen gewesen, und habe das Kriegsvolk ohne Geld nicht länger aufhalten können, indessen wäre ein Herr mit Geld gekommen und habe das Kriegsvolk angenommen. Sei es nun rathsam und des Herzogs Gelegenheit, und würde sich auch mit anderen Kurfürsten und Fürsten im Geheimen vergleichen, und der Herzog wollte sich allein für ihren obersten Feldherrn erklären, so würde dies gute Förderung thun und Zulauf geben. Wären die nun beisammen, gemustert und bezahlt, so könne sich der Herzog mit den Fürsten weiter vergleichen, wo man den Zug hinnehmen solle, und zweifelten sie nicht, der Prinz von Condé mit seinen Verwandten würde alsdann wohl „Gelt" sein. Würde der Prinz vermeinen, daß er stark genug in Frankreich sei, und der Herzog rathsam halten, daß man nach Brabant ziehen solle, so würde dadurch der König von Spanien bald aus Frankreich abgefordert und dem Prinzen vom Hals geführt werden, und nachdem der König sich solcher Praktiken nicht versehen hätte und zum Krieg nicht gefaßt sein würde, könne ihm recht „geschagen" werden, und würde ihm hierdurch unter seinen Brabantern, die der Religion ohnedies gewogen seien, ein solcher Aufruhr zu machen sein, daß er nicht wissen werde wo aus oder ein, und dürfte er hierdurch um alle seine Niederlande kommen; er habe nichts denn brabantische und vlämische Reiter, die keinen Stand hielten. Die brabantischen Lande könne man dem König Maximilian mit einer sonderlichen Maße zustellen und würde dadurch der König von Spanien wieder nach Spanien gewiesen und wäre da gewesen und man hinführo seiner Praktiken vertragen. Wollte man dann den Geistlichen in Deutschland, die dies Spiel angerichtet hätten, auch einen Beutepfennig geben, damit sie sagen möchten, sie seien auch da gewesen, das könnte also in einem Wege hingehen. Wäre dann dem Papst etwas Gutes „beschönet", das könnte ihm zu gelegener Zeit und mit gutem Rath auch werden. Wenn die Praktiken in's Werk gerichtet seien, so brauche man um kein Geld zu sorgen, könne dessen überflüssig machen u. s. w. Diese Dinge solle der Herzog zunächst mit dem Kurfürsten von der Pfalz berathen, dabei aber nicht sagen, daß der Plan von Grumbach herrühre.

Ein politisches Programm auf breitester Grundlage liegt allerdings in Grumbach's Bedenken vor, ob aber ein durchführbares, das ist sehr die Frage. Auf den ersten Blick erscheint es eher als ein Recept aus der wüsten, wilden markgräflichen Zeit; Grumbach muß aus dem Untergange des Markgrafen wenig gelernt haben. Jedenfalls leidet es an nöthiger Unklarheit in der Darlegung der Mittel sowol wie des eigentlichen Zieles. Es ist eben kein politisches Programm, sondern nur eine Schrift, dazu bestimmt, allerhand politisches Material hervorzusuchen, um verschiedene allgemeine Gesichtspunkte und Pläne in günstigem Lichte erscheinen zu lassen, während im Grunde nur Grumbach's eigenstes Interesse dadurch gefördert werden sollte. Die gährende, gefahrdrohende Reichsritterschaft, die mit den Fürsten unzufrieden sei, wird anfangs vorgeführt und später ist von ihr nicht mehr die Rede; die katholische Partei soll niedergeworfen werden und schließlich soll Spanien nur Brabant verlieren. Der rothe Faden, die wirkliche Absicht Grumbach's, die sich durch den ganzen Entwurf hindurch zieht, ist weiter nichts, als dem Herzog die Erlaubniß zu größeren Kriegsrüstungen schmackhaft zu machen und diese Rüstungen zunächst gegen Würzburg zu verwenden. Es streift geradezu an Blödsinn, den römischen König Maximilian durch die Aussicht auf Brabant ködern zu wollen. Man

13) Damit soll wieder dem Herzoge von Lothringen etwas vorgeschwindelt werden, denn diesen Schein will Grumbach nach dem Vorhergehenden ja gerade in Deutschland vermeiden. 14) Also unter dem Drucke des gesammelten Kriegsvolkes! 15) Der besondere Plan gegen die Pfaffen und päpstliche Praktiken, der vorher erörtert war, und der zur Befreiung des deutschen Adels ist nun also auf einmal in den Hintergrund getreten, nachdem Grumbach in der würzburgischen Sache zufrieden gestellt ist.

hat Grumbach's Entwürfe wol auch geistvoll [16]) genannt, aber mit Unrecht; sie waren höchstens kühn, es fehlte ihnen jedoch an jeder richtigen Schätzung der Mittel, und das angebliche Ziel, welches diesmal und später dem Herzog gesteckt wurde, war eben nicht vom Hause aus Ziel, sondern nur Mittel um Grumbach's Sache zu retten. Auf eine Hilfe des Adels war gar nicht zu rechnen und Grumbach's Anhang im Adel reducirt sich auf die schon lange bestehende Verbindung mit den dienstlosen Rittmeistern u. s. w. aus der markgräflichen Zeit her. Es ist daher verkehrt, wenn Wegele [17]) dem Grumbach edlere Ziele zuschreibt, indem er sagt: „Diese Pläne Sickingens und Huttens zur (Erhebung) der Reichsritterschaft auf Kosten der Fürsten sind dann mit ihren Urhebern keineswegs untergegangen, sie sind von Zeit zu Zeit unter den verschiedensten Combinationen, aber nicht mehr in gleich edler Form wieder aufgetaucht. Wilhelm von Grumbach ist nun einer von denjenigen, die die Erbschaft jener Entwürfe angetreten haben. Ich will damit nicht sagen, daß er von Anfang solche Pläne fertig mit sich herum getragen habe, aber die Prädisposition (!) dazu war ihm wie angeboren und hat unter der Einwirkung der äußeren Umstände und zwar ziemlich rasch eine concrete Gestalt gewonnen." Daß Grumbach den Adel [18]) benutzen wollte, ist sehr natürlich. Der ertrinkende Schwimmer wünscht sich einen Kahn zur Rettung: ebenso wünschte sich Grumbach die Hilfe des Adels. Daß er etwas für den Adel thun wollte, hat er selbst nie ernstlich behauptet.

Daß der Herzog Johann Friedrich einen Entwurf, wie den soeben charakterisirten, lesen konnte, ohne ihn als lächerlich bei Seite zu legen, ist ein Beweis dafür, daß sein politischer Horizont ein sehr beschränkter war. Uebertriebener Ehrgeiz [19]), Aberglauben und Leichtgläubigkeit aber hielten den Geist dieses Fürsten gefangen und ermöglichten es, daß Grumbach's Pläne bei ihm einen günstigen Boden fanden. Verhandlungen mit Kurpfalz, die wegen des Planes wol wirklich angeknüpft wurden, zerschlugen sich natürlich. Auch die Hebung eines Schatzes, auf den im „Bedenken" hingewiesen war und der in Gelnhausen im Hause eines Rathmannes liegen sollte, erwies sich als unmöglich. Ein Resultat hatte Grumbach aber doch erreicht: der Herzog suchte seitdem Kriegsoberste in seinen Dienst zu ziehen, wobei hauptsächlich Mandelslohe thätig war.

Gleich darauf traf Grumbach ein empfindlicher Schlag, als Kretzer, Weigel und Jäger, was ich schon oben anführte, ergriffen und wegen Tödtung des Bischofs von Würzburg hingerichtet wurden. Besonders wegen Weigels Aussagen, die ihm doch sehr compromittirend sein mußten, war er in Unruhe. Und mit Recht; vergl. Ortloff I. S. 311 fg. Die fränkischen Stände weigerten sich nach dem Processe Weigel's entschiedener als zuvor, auf des Kaisers Wunsch gütliche Unterhandlungen einzugehen! Und dieser billigte jetzt ihre Entschuldigung; vergl. Ortloff I. S. 268.

Noch in demselben Jahre — ob vor oder nach den unten erwähnten Ereignissen, bleibt fraglich — fand Grumbach ein neues Mittel, um auf den Herzog noch mehr als zuvor einzuwirken; es half ihm dabei der Aberglaube und die Leichtgläubigkeit desselben. Dieses Mittel bot sich ihm in der Person des sogenannten Engelsehers. Dieser Visionär war ein Bauernjunge aus dem Dorfe Sundhausen bei Gotha, Hans Müller, alias Henkel, ein einfältiger, alberner, kindischer Mensch, fast närrisch von Benehmen, weder des Lesens noch Schreibens kundig, im J. 1562 etwa 13 Jahre alt; seine Aeltern waren gottesfürchtige, ehrliche Bauersleute. Grumbach lernte diesen seltsamen Knaben durch seinen Schreiber und langjährigen Vertrauten Moritz Hausner kennen und nahm ihn in seine Dienste, da der Herzog, der ihn auch zufällig kennen gelernt hatte, viel von dem Jungen hielt. Der Engelseher sah, wenn gerade seine Stunde kam, gewöhnlich vier, oft auch weniger Engel, in der Größe von zwei- oder dreijährigen Kindern, weiß gekleidet, schwarze Hütlein auf dem Kopfe, in der einen Hand ein brennendes Licht, in der andern ein weißes Stecklein; diese Engel erzählten ihm allerhand, führten ihn mit sich, warnten durch ihn andere Menschen u. s. w. Schon drei Jahre vorher, ehe Grumbach ihn kennen lernte, hatte er Visionen gehabt, darunter einige recht seltsame, wie die vom Pferde und vom Baumstamm; vergl. Ortloff I. S. 274 fg. Daß Grumbach an die Wahrheit der Geschichte des Engelsehers geglaubt ist nicht unmöglich, doch war er zuweilen, und besonders zuletzt, wie er selbst sagt, etwas skeptisch. Der Herzog war gläubiger, als Grumbach. Man nimmt nun gewöhnlich an, daß Grumbach den Engelseher als sein Werkzeug und ohne selbst an ihn zu glauben, also in betrügerischer Absicht benutzt habe; das ist z. B. von Wegele a. a. O. S. 430 behauptet worden. Doch ist das nicht nachweisbar. Trotzdem liegt indirect die Möglichkeit vor, daß der Junge Aussachen machte, die Grumbach's Sache fördern sollten, da er unter Hausners Aufsicht stand und aus Dank leicht die Winke benutzen konnte, die er von diesem wol erhielt.

An ein offenbares Trugsystem Grumbach's möchte ich nicht glauben. Das Zeitalter war ungemein abergläubisch, auch Grumbach wird sich diesem Zuge der Zeit nicht haben entziehen können. Ehe ein Betrug seitens Grumbach's also nicht erwiesen ist, darf man in dieser Beziehung keinen Stein auf ihn werfen. Es mögen dem Jungen wol die Wünsche seines Herrn nahe gelegt worden sein, und derselbe war gewiß schlau genug, dieselben zuweilen oder doch in der Hauptsache zu errathen; hatte er doch dadurch ein bequemes, angenehmes Leben. Der Herzog glaubte, die göttliche Vorsehung spreche durch den Knaben zu ihm; dasselbe ist auch mit Grumbach und Hausner der Fall gewesen. Der Junge scheint sie alle drei betrogen zu haben, indem er, dem

16) Vergl. den Aufsatz: „Wilhelm von Grumbach" in der Histor. Zeitschrift vom Jahre 1859. Bd. 2. S. 438. 17) a. a. O. S. 411. 18) Der Adel kehrte sich nachher aber an seine Aufforderungen nicht. 19) Der Herzog wollte, wie wir sehen werden, die ernestinische Linie wieder zu der Bedeutung bringen, die sie vor 1547 gehabt hatte.

alles Wichtige zu Ohren kam oder zur Beantwortung vorgelegt wurde, seine Antworten ihnen mundgerecht machte. Ich erinnere hinsichtlich Grumbach's immer wieder an den sinkenden Schwimmer, der sich an alles zu klammern sucht, um sich zu retten. Grumbach oder Hausner mögen dem Jungen die gewünschten Antworten in wichtigen Dingen nahe genug durch die Fragestellung gelegt haben. Daß sie aber den Jungen von Anfang an als plapperndes Mittel benutzt haben, ist nicht nachweisbar. Ortloff I. S. 283 beschränkt sich darauf, zu bemerken, daß das Verhältniß des Herzogs und Grumbach's durch den Verkehr mit den Engeln ohne Zweifel ein noch vertrauteres und engeres wurde; im übrigen weist er einen Betrug Grumbach's von der Hand, wenn er S. 282 den Jungen folgendermaßen charakterisirt: „Die von dem Engelseher erwarteten Prophezeiungen waren die Ursache, daß er an dem Hof des Herzogs Aufnahme fand; nach Grumbach's Auslassung nahm ihn der Herzog zu sich, nachdem er gehört, daß er seltsame Dinge prophezeie. Die Verheißungen welche sich unendliche Male wiederholten, betrafen Schätze, die in Gewölben u. s. w. aufgefunden werden sollten, die Eröffnung von Bergwerken, Pferde und Anderes. Um die Erfüllung von Verheißungen herbei zu führen, richtete man Gebete an Gott nach niedergeschriebenen Formeln und die Engel zeigten an, wer, wo und zu welcher Zeit man beten solle. Die Engelsanzeigen sparten auch nicht allgemeine Tröstungen und Zusicherungen; besonders die auf die zur Zeit der Belagerung von Gotha gestellten Fragen erfolgten Antworten pflegen an ihrem Schlusse, als Gegenstück zu der Schlußbitte der damaligen Fragen, eine allgemeine Zusicherung von Gott zu erwartender Hilfe und Rettung zu enthalten. Besonders häufig zeigten die Engel an, was Grumbach, der Herzog, und Andere thun sollten, hauptsächlich der Verheißungen wegen, aber auch zu anderen Zwecken, wobei sich der Engelseher selbst nicht vergaß, z. B. durch die Anordnung, daß ihm Kleidungsstücke gefertigt werden sollten. Diesen Befehlen und Anordnungen kamen Grumbach und der Herzog möglichst nach; es galt der Erfüllung des göttlichen Willens. Sonst gaben die Anzeigen noch Rath bei Krankheiten, suchten angebliche Wunderzeichen zu deuten u. s. w. Die Engelsanzeigen verrathen im Allgemeinen, daß der Engelseher sich eine genaue Kenntniß der obwaltenden Verhältnisse, der Sachen und Personen angeeignet haben mußte, wozu ihm seine Umgebungen, der Aufenthalt am herzoglichen Hof, bei Grumbach und hauptsächlich der stete Umgang mit dem in alle Geheimnisse eingeweihten Hausner die Gelegenheit bot. Bei dem äußeren Schein von Imbecillität der Person des Engelsehers bekunden die von ihm gegebenen Engelsaussprüche eine zumal bei seiner Jugend eigenthümliche Begabung, Umsicht, Vorbedacht, auch Schlauheit. Sein eigener Aberglaube und Wunderglaube begegnete übrigens dem Gleichen bei seinen Umgebungen." Die Antworten sowol wie die Fragen wurden aufgeschrieben und zwar meist durch Hausner. Es sind aus den Jahren 1562—1567 ganze Bände voll solcher Antworten erhalten und von Ortloff benutzt worden. Der Knabe wurde verschiedentlich auf die Probe gestellt; auch die Frage, ob es gute oder böse Engel seien, die durch ihn sprächen, wußte er befriedigend zu beantworten. Bei den Engelsanzeigen war auch in Frage gekommen, ob der Engelseher die Engelsgesichte nicht blos vorgebe, auch nicht auf Betrug ausgehe, weshalb ihn Grumbach einigemale auf das Ernstlichste zu Rede stellte. Die Beharrlichkeit in Versicherung der Wahrheit seiner Erscheinungen und die Einfältigkeit seines Benehmens verscheuchten aber bald wieder die entstandenen Zweifel. Ortloff I. S. 288 bemerkt dazu: „Die Engelsanzeigen des jugendlichen Knaben in ihrer beinahe fünfjährigen Continuität mit allen sie begleitenden Umständen machen auch kaum den Eindruck eines von ihm gespielten Betruges, vielmehr nur einer Selbsttäuschung desselben, welche durch das Verhalten seiner Umgebungen gegen ihn groß gezogen und zu nicht wankender Beharrlichkeit ausgebildet worden sein mag. Auch Grumbach selbst konnte der Verdacht treffen, daß er die Anzeigen der Engel nach seinem Sinn schreiben lasse und mit Hilfe Hausners einen großartigen Betrug spiele. Sein ganzes Verhalten bei dem „englischen Handel", der dann schwerlich von so langer Dauer und mit so vielfacher persönlicher Theilnahme Grumbach's verbunden gewesen sein würde, widerlegt aber diese Annahme. Er selbst ging dem Verdacht nicht aus dem Wege; denn in einer Nachschrift an den Herzog, ohne Zeitangabe schrieb er: es möchte dafür geachtet werden, als daß er vielleicht solche Dinge aus seinem Kopf und sich zu Guten schreiben lasse, er schreibe aber dem Herzog bei seiner Ehre, daß ihm solches also vom Knaben angezeigt werde, und wolle er gewißlich kein Wort aufschreiben lassen, denn wie es der Knabe anzeige, das solle der Herzog ihm bei seiner Ehre trauen und glauben."

Ortloff hat Bände gefüllt, indem er die Engelsanzeigen im Auszuge gibt. Die curiosesten Dinge kommen vor die Engel, sogar wann ein Hase gejagt, wann und von wem er gegessen werden solle, zeigen sie an.

Während durch die Engel der Aberglaube des Herzogs reichliche Nahrung fand, wurde sein Ehrgeiz angeregt durch den Gedanken, einstmals den Kurhut und die Länder wiederzuerlangen, die damals die albertinische Linie besaß. Daß Grumbach ihn in solchen Hoffnungen bestärkte, ist zu natürlich. Schon im J. 1562 muß der Herzog sich über seine Hoffnungen und Absichten lauter als früher geäußert haben. Denn kurz vor dem Kurfürstentage von 1562 schrieb (vergl. Ortloff I, 270) Kurfürst August von Sachsen an seinen Rath Mordeisen: er sei berichtet, daß der Herzog an mehr denn einem Ort sich vieler seltsamer, nachdenklicher und fast beschwerlicher Reden wieder ihn vernehmen lassen, und warf die Frage auf, ob man sich nicht an den Kanzler Brück schreiben lassen solle, was das zu bedeuten habe. Später wies der Engelseher sogar auf die Kaiserkrone hin, um sich beim Herzog beliebt zu machen. Wegele S. 430 sagt ganz treffend: „Dieser Visionär sagte[20]) des Herzogs

20) Ich habe das „mußte — vorhersagen" des Textes natürlich geändert.

Siege, den bevorstehenden Tod des Kurfürsten August von Sachsen und des Kaisers Ferdinand, die Auffindung von Schätzen, die nothwendige Entfernung von Personen, die nicht zu den Absichten Grumbach's paßten, vorher. Einmal ließ er dem Herzoge durch einen Krystall den verlorenen Kurhut und überdies die kaiserliche Krone schauen. Ein anderes Mal verhieß er ihm ein ganzes Gewölbe voll Gold, welches mit Hilfe der Springwurzel zu öffnen sei. Oder die Engel sagten aus, daß an einem bestimmten Tage dem Herzog ein Bergwerk aufgehen werde; der Tag erschien, aber das Bergwerk ging nicht auf." Daß der Herzog trotzdem den Glauben an die Visionen des Engelsehers nicht aufgab, lag eben in seiner großen Leichtgläubigkeit.

Grumbach plante inzwischen an einer größeren kriegerischen Unternehmung gegen Würzburg; mit Gewalt wollte er sich Recht verschaffen. Sein gewaltthätiger und widerspruchsvoller Charakter tritt hierbei recht deutlich zu Tage. Noch kurz vorher, 1562 war er wegen der Aussagen Weigels in Besorgniß, daß er vom Kaiser in die Acht gethan werden würde. Dabei glaubte[21]) er in seiner Kurzsichtigkeit, daß das der Anfang gütlichen Ausgleiches sein würde! Trotzdem wartete er den gütlichen Ausgleich nicht ab, sondern schritt zur offenen Gewaltthat und brach den Landfrieden; er, der einfache Ritter, konnte doch unmöglich hoffen, daß er glimpflicher als Markgraf Albrecht davon kommen würde. Wenn er wirklich ein kluger Mann war, dann mußte er bei seiner bisherigen Politik bleiben und durch scheinbare und wirkliche Rüstungen und durch wahre und falsche kriegerische Gerüchte die deutschen Fürsten so lange in Besorgniß erhalten, bis sie, um den drohenden Losbruch seiner Söldner von deutschen Ländern abzuhalten, die fränkischen Stände zur Nachgiebigkeit vermocht hatten. Es war ein seltsames Verhängniß, daß Grumbach den Ueberfall von Würzburg nicht einige Zeit später ansetzte. Hätte er noch vierzehn Tage gewartet, dann wäre er auf friedlichem Wege wieder zu dem Seinen gelangt. Nicht nur der Landgraf von Hessen war für ihn und hatte dem Bischof von Würzburg noch am 3. Oct. 1563 empfohlen, sich mit Grumbach zu vergleichen, von dem man in seiner Verzweiflung sonst das Schlimmste zu gewärtigen habe; nicht nur die Kurfürsten von Mainz, Trier, Cöln und Pfalz nebst dem Landgrafen und dem Pfalzgrafen Wolfgang hatten eine besondere Zusammenkunft auf den 3. Nov. 1563 behufs Ausgleichung des Streites anberaumt; sondern auch der Kurfürst von Brandenburg hatte den hartnäckigsten Feind Grumbach's, Herzog Heinrich von Braunschweig, endlich dahin gebracht, daß er seinen Consens zur Restitution Grumbach's geben wollte[22]). Da brach aber, noch ehe dieser wichtige Consens erfolgt war, Grumbach gegen Würzburg los, und nun war an einen gütlichen Ausgleich nicht mehr zu denken.

Der Plan, Würzburg zu überfallen, kam bei Grumbach im Mai 1563 zur Reife; um dieselbe Zeit hatte ihn auch ein Anschlag auf die Nürnberger beschäftigt, der jedoch bald zurücktrat. Im Anfang des Jahres war Grumbach mit seinen Rittmeistern thätig gewesen, 4000 Pferde für die französische Krone zusammen zu bringen; das Edict von Amboise (März 1563) machte den Werbungen ein Ende, aber verschiedentlich blieb noch Kriegsvolk auf den Beinen, z. B. beim Herzog Erich von Braunschweig, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und dem Grafen von Oldenburg, und Grumbach selbst scheint durch die gute Gelegenheit, gerade jetzt leicht Leute zu bekommen, zum Ueberfall von Würzburg angeregt worden zu sein. Auch die Engel hatten einen Krieg des Herzogs Johann Friedrich prophezeit. Dazu kamen im Juni Verhandlungen mit der Herzogin von Lothringen, die einen Kriegszug plante, um Dänemark als ihr väterliches Erbgut zu erobern; das gab wenigstens einen Vorwand zu geheimen Werbungen.

Grumbach arbeitete den Plan zum Ueberfall aus und ließ ihn artikelweise durch den Engelseher beantworten. Seine Absicht war in der Hauptsache, durch einen Ueberfall Würzburgs den Bischof zu einem ihm vortheilhaften Vergleich zu zwingen. Der Herzog wußte von dem Plane, streckte auch etwas Geld dazu vor. Grumbach ließ zunächst auskundschaften, welches das schwächste Thor in Würzburg sei. Da das rothe Thor an der Mainbrücke, welches nur durch einen Riegel verschlossen war, als das geeignetste erschien, so wurde durch zwei seiner Diener, die sich heimlich nach Würzburg begaben, die Tiefe des Mains an jener Stelle gemessen. Der Herzog Erich von Braunschweig und der Graf von Oldenburg wurden in das Geheimniß gezogen, billigten den Handel und versprachen Hilfe. Besonders Mandelslohe war sowol bei diesen Unterhandlungen, als bei den geheimen Werbungen thätig. Die Sache blieb übrigens nicht geheim, sondern z. B. Heinrich von Braunschweig theilte schon am 19. September dem Bischof von Würzburg den Plan im Großen und Ganzen richtig mit: es sei ihm angezeigt worden, daß Heinrich Bock und andere insgeheim nicht nur die Reiter, welche Herzog Erich von Braunschweig in Bestellung gehabt, sondern auch andere Reiter, wo man dieselben bekommen könne, besprochen hätten, auf jetzt schierst kommenden Mittwoch zu Bamberg anzukommen, woselbst ihnen der Musterplatz angezeigt werden solle; sie sollten nur Rüstungen und keine Wagen mitbringen, diese sollten sie auf dem Musterplatz bekommen; der Anschlag solle auf 2000 Pferde

21) Grumbach schrieb am 14. Dec. 1562 an den Herzog: „Die Pfaffen würden practiciren, daß er in die Acht gethan werde; wenn der Herzog, wie er von ihm vernommen, die Acht nicht anschlagen lassen wolle, so glaube er, daß dies der Weg zum Anfang seiner gütlichen Handlung sei; die Pfaffen würden sich darüber beim Kaiser beschweren, dieser die Beschwerdeschrift dem Herzog zuschicken und eine scharfe Schrift thun, alsdann der Herzog mit Rath des allmächtigen Gottes lieber Engel eine Antwort geben können, daraus gewiß seine Vertragshandlung folgen möchte." Vergl. Ortloff I, 313.

22) Der Kurfürst von Brandenburg erklärte im Februar 1564, daß dieser Consens in vierzehn Tagen erfolgt sein würde, wenn Grumbach nur diese kleine Zeit noch eingehalten haben würde. Vergl. Ortloff I, 393.

gehen, Grumbach und Mandelslohe sollten oberste Befehlshaber und des Vorhabens sein, den Bischof und seine Mitverwandten zu überfallen und zu brandschatzen. Der Bischof schrieb nun nach vielen Seiten hin Briefe um Hilfe, statt selbst zu rüsten und sich vorzusehen. Grumbach zog inzwischen seine Leute zusammen, die besonders aus dem Sächsischen und Magdeburgischen kamen und in Trupps von 30 bis 50 über den thüringer Wald zogen; der Sammelplatz war die Gegend von Römhild. Am 1. Oct. scheint alles im Stande gewesen zu sein; die Leute wußten zum Theil schon vor dem Aufbruch, daß es gegen Würzburg gehe.

Am 26. Sept. leitete Grumbach das Unternehmen ein, indem er den würzburgischen Domprobst Reinhard von der Kehr im Kloster Wächterswinkel (unweit der fränkischen Saale) aufheben ließ, wahrscheinlich um an ihm eine Geißel zu haben. Schon vorher unter dem 16. Sept. erließen er, Mandelslohe und Stein zur Rechtfertigung ihres Gewaltschrittes gegen Würzburg ein Ausschreiben, welches jedoch erst nach dem Ueberfall verbreitet wurde und wahrscheinlich aus der Feder des von Grumbach schon vorher und noch nachher mehrfach gebrauchten Dr. Widmann zu Hall in Schwaben geflossen war. Diese Flugschrift führt den Titel: Des Edlen und Ernvhesten, Wilhelmen von Grumbachs, Ernsten von Mandesloe und Wilhelmen vom Stein zum Altenstein, warhaffte, gegründte und unverneinliche Anzeig Ausfürung und offen Ausschreiben, welchergestalt und über das sie hiervor von dem Bischoff zu Wirtzburg unschuldiglich und jemerlich von iren Haben und Narung landfriedenbrüchiger Weis zum Theil verjagt, vertrieben, das ire geplündert, verbrendt, sie darzu vor im unsicher, und Leibs und Lebensgefahr ausstehen müssen, dieweil er inen über alle Rechthengigkeit auch trotzlichen alle Reichsvergleitung geweigert, auch stetigs nach Leib und Leben getracht, darzu uff jungstverloffenen Reichstag zu Augsburg der röm. Kay. Mai. und den Churfürsten des Rheins sich trotzlich und ungehorsamlich widersetzt, und keinen Frieden leiden noch annemen wollen, sondern über alles gnedigst und treuherzig Vermanen auff seinen landfriedbrüchigen Thaten verstockt und verharret; dardurch sie von Grumbach, Mandesloe und Stein, höchlichen und wider iren willen von im (dem wirtzburger Bischoff) dahin gedrungen, die natürlich erlaubt Gegenwehr gegen solchen unruigen Landfriedbrecher fürzunemen, und nach vermöge des Landfriedens gebürende Verfolgung zu thun, auch mit itzt erlangter Hülff und iren beysamen habenden Freunden, one einiges anders Stands des Reichs Verletzung, das ire widerumb zu recuperiren und einzunemen, auch inen gebürende Sicherheit zu schaffen, im Vorhaben und Werk sein. 4. Es gibt hiervon zwei [23]) in den Seiten nicht ganz zusammentreffende Drucke auf 51 und 52 Bl.; vergl. Ortloff I, 388.

Das Kriegsvolk, an dessen Spitze Grumbach stand, wird auf 800 Reiter [24]) und 500 Mann zu Fuß angegeben; andere schätzten nur 500 Pferde und 400 Knechte. Es sollen an Hundert vom Adel darunter gewesen sein, davon nach Grumbach dreißig gediente Rittmeister waren. In Würzburg sprach man schon am 2. und 3. Oct. von dem Ueberfalle, traf aber so gut wie gar keine Anstalten zum Widerstand. Am 4. October früh nach drei Uhr und nachdem sie 28 Stunden zu Pferde gesessen hatten, langten die Grumbach'schen Reiter vor Würzburg an; das Thor wurde leicht geöffnet und sogleich in die Stadt eingerückt; erst jetzt kam das Fußvolk an. Die Gegenwehr in der Stadt war unbedeutend; 12 Personen, meist Würzburger Bürger, wurden getödtet, 3 verwundet. Der Bischof und die meisten Domherren waren auf dem Schloß in Sicherheit; der Erstere verließ es aber noch am 4. Oct. und floh zum Deutschmeister nach Mergentheim, und von hier, wo er vergeblich Hilfe suchte, nach Nürnberg, wo sich auch der Bischof von Bamberg einfand. Obgleich Grumbach die Führer vor der Einnahme verpflichtet hatte, nicht zu plündern, so kamen doch verschiedentlich Plünderung und Gewaltthat vor, besonders an geistlichem Gut. Auch Grumbach soll beim Abzuge 41,000 Thaler allein an baarem Gelde mitgenommen haben. Erst am 6. Oct. wurde den Ausschreitungen des Kriegsvolkes Einhalt gethan, denn Grumbach wollte vor Allem einen günstigen Vertrag erlangen. Schon am 5. Oct. hatte er seine schriftlichen Bedingungen den Räthen des Bischofs auf dem Schloß zugehen lassen; dieselben waren: Rückgabe seiner Güter; Genehmigung des mit dem vorigen Bischofe (im markgräflichen Kriege) geschlossenen Vertrages; weil ihm Dörfer und Schlösser verwüstet worden seien, ihm einen Wald nicht weit von Rimpar gelegen, der vor Alters von seinen Voreltern an das Stift Würzburg gekommen sei, wieder auf Erkenntniß erfolgen zu lassen; Vertragung wegen der ihm weggenommenen großen Getreide- und anderen Vorräthe; Abtrag der ihm zeither entzogenen Nutzungen von seinen Gütern nach Erkenntniß; Vertragung mit Mandelslohe und Stein; zu allem diesem sollte von kaiserlicher und königlicher Majestät genugsamer Consens und Bewilligung ausgebracht und Grumbach zugestellt werden, und Bamberg und Würzburg die Capitulation ratificiren. Die Räthe wollten wegen der Abwesenheit des Bischofs die Sache hinziehen; Grumbach und seine Rittmeister waren gegen Aufschub und drohten, die Stadt zu plündern und zu verbrennen, wenn es nicht zu schnellem Abschluß käme. Am 8. Oct. früh hatte denn auch Grumbach den unter dem 7. Oct. von dem Domcapitel vollzogenen und in seinem Sinne abgefaßten Vertrag in Händen; vergl. das Einzelne bei Ortloff I, 421 fg.

Noch an demselben Tage Vormittags wurde die Stadt geräumt und eine große Menge geraubten Gutes mitgeschleppt. Das Kriegsvolk erhielt am 12. Oct. an

23) Diese Verschiedenheit möchte sich daraus erklären, daß im J. 1564 für den Wormser Tag eine zweite Auflage veranstaltet wurde; vergl. Ortloff II, 150.

24) Die fränkischen Kreisstände schätzten ihn auf 2000 Mann zu Roß; vergl. Ortloff I, 433.

der sächsischen Grenze seine Entlassung, die Reiter mit einem Monatsold, die Knechte mit zwei Gulden; außerdem versprach er den Reitern noch einen halben Monatsold nachträglich zu zahlen.

Dem Herzoge Johann Friedrich schrieb Grumbach schon am 9. Oct. von dem gelungenen Ueberfalle und dem abgeschlossenen Vertrage. Man scheint damals auf Seiten der Gegner Grumbach's nicht in Zweifel gewesen zu sein, daß der Herzog in irgend einer Weise bei dem Unternehmen gegen Würzburg betheiligt war. Dennoch leugnete dieser jede Mitwissenschaft. Der Kurfürst von Sachsen hatte ihm z. B. am 4. Oct. geschrieben, daß sich zu Römhild Truppen sammelten. Am 10. Oct. antwortete der Herzog, daß er selbst in Römhild gewesen sei, aber weder Reiter noch Knechte gesehen habe. Seinem Schwager, dem Kurfürsten von der Pfalz, gegenüber nannte er derartige Gerüchte Pfaffenlügen. Er war sich also bewußt, daß der Zug gegen Würzburg nicht mit Recht geschehen sei.

Der Ueberfall von Würzburg erregte natürlich allenthalben großes Aufsehen. Auch am kaiserlichen Hofe zu Presburg wußte man durch den Herzog von Baiern schon am 9. Oct. von Grumbach's Beginnen und warnte allenthalben. Als der Anschlag wirklich ins Werk gesetzt war, hielt der Kaiser eine Achtserklärung, die der Herzog von Baiern brieflich beantragte, nicht für erforderlich, da die Thäter vermöge der Reichsgesetze bereits ipso facto in die Acht verfallen seien, sondern erließ sofort am 13. Oct. von Presburg aus Achtsexecutionsmandate, überschickte sie den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und befahl ihnen, wenn sie nicht besondere Bedenken hätten, deren Publication. Der Bischof von Würzburg, welcher den Vertrag nothgedrungen wegen der Ehre seiner Räthe bestätigt hatte, trug aber Bedenken und bat um Ertheilung des Consenses zu dem Vertrage, den er zu halten willens sei, weil seine Räthe ihre adelige Ehre, die ihnen lieber als Leib und Gut sei, zum Unterpfande gegeben hätten. Der Kaiser ging jedoch darauf nicht ein, sondern erneuerte das Achtsexecutionsmandat am 6. Nov. in verschärfter Fassung.

So war denn Grumbach am Anfang des Endes angelangt und in die Acht gethan, die ihm übrigens der Engelseher vorher gesagt hatte. Grumbach gab seine Sache jedoch nicht auf und legte sich auf Unterhandlungen: hatte er ja doch die im J. 1562 ihm drohende Reichsacht als den Anfang „gütlicher" Handlung betrachtet. Der Bischof von Würzburg seinerseits hielt wirklich den Vertrag, indem er die Grumbach'schen Güter an Konrad von Grumbach[25]) und den Witwensitz an Grumbach's Frau übergab. Im Uebrigen kam es aber nicht zur Ausführung des Vertrages und die Originalurkunde wurde an Grumbach nicht ausgeliefert; auch zerschlugen sich Verhandlungen mit Nürnberg und Bamberg: die Erneuerung der kaiserlichen Reichsacht führte diesen für Grumbach ungünstigen Umschwung herbei.

Es fragte sich nun, wie sich der Herzog Johann Friedrich zur Achtserklärung verhalten würde. Zunächst suchte ihm Grumbach die Ansicht beizubringen, daß nach der Meinung der Rechtsverständigen[26]) die Acht gegen alles Recht über ihn verhängt sei, da der Kaiser nicht die Kurfürsten u. s. w. befragt habe. Auch die Engelsaussagen wiesen auf bessere Wendung der Dinge hin. Dazu kamen Prophezeiungen anderer Personen, die für den Herzog und Grumbach Gutes verhießen; vergl. Ortloff I, 499 fg. Aus derselben Zeit stammt auch ein Prognosticon für den Herzog: „daß das Haus Österreich und Kurfürst August von Sachsen unter Herzog Johann Friedrich's von Sachsen Gewalt gebracht werden sollen". Da derartige Prophezeiungen mit den Aussagen des Engelsehers übereinstimmten, so hielt der abergläubische Herzog dafür, daß er im Verein mit Grumbach noch zu großen Dingen kommen würde, und behielt den Geächteten in seinem Schutze. Er bot demselben, der in Coburg einen Ueberfall der Bischöflichen fürchtete, sogar das festere Gotha als Zufluchtsort an.

Grumbach hat es verstanden, die Execution der Reichsacht bis zum Jahre 1567, also über drei Jahre lang, aufzuhalten. Das war jedoch weniger eine Folge seiner eigenen Thätigkeit, sondern lag mehr in den Umständen und in der Schwäche und Energielosigkeit der deutschen Centralgewalt, und trägt daher mehr zur Charakteristik dieser, als Grumbach's bei.

Die Erneuerung der Reichsacht[27]) durch den Kaiser überraschte Grumbach sehr. Er schrieb sie den Umtrieben des Bischofs von Würzburg zu, weil der Vertrag „als mit tyrannischen Bedrohungen erzwungen" darin als nichtig erklärt worden war, und forderte die würzburger Unterzeichner auf, sich dem Vertrage gemäß ihm zur Haft zu stellen. Diese wiesen jedoch jede Beeinflussung des Kaisers zurück und verpflichteten sich, denselben nochmals um Aufhebung der Acht zu ersuchen. Vielleicht wollten sie ihn damit nur vor verzweifelten Schritten abhalten, denn schon in den ersten Tagen des Januar des Jahres 1564 wurde die kaiserliche Achtserklärung in Nürnberg

25) Die ihm übrigens im J. 1566 nach Bestätigung der Reichsacht (durch den Reichstag) gegen seinen Vater vom Bischofe wieder genommen wurden; vergl. Ortloff III, 313 fg. und am Schluß über die Wiederherausgabe der Güter.

26) Grumbach erklärte deshalb auch dem Herzoge, daß er nicht fliehen wolle, weil er damit die Acht als rechtsgültig anerkennen würde. Er berief sich besonders darauf, daß die Acht von Presburg, also von nichtdeutschem Boden aus, erlassen worden sei. Droysen, Gesch. der preuß. Politik. Bd. II., Abtheil. 2. S. 417 schließt sich der Auffassung Grumbach's an, indem er die Gründe Grumbach's: „die Acht sei nichtig und gar nicht bündig aus der Ursache, daß sie nicht im Reich gegeben, nicht mit der Kurfürsten Bewilligung noch mit ordentlichen Rechten, überdies ungehörter Sache erkannt sei", hervorhebt. Aber mit Unrecht. Es lag offener Landfriedensbruch vor, Ueberfall und Räuberei. Wenn diese Achtserklärung in die Rechte der Kurfürsten eingegriffen hätte, dann würden dieselben, wenigstens Kurmainz, Brandenburg und Kurpfalz, die auf Grumbach's Seite standen, und der Herzog von Sachsen ihre Stimme gewiß laut erhoben haben. Man liest aber nichts davon.

27) Am 6. Nov. 1564 von Presburg aus. Mit ihm wurden Stein und Mandelslohe und außerdem wegen ihrer früheren Theilnahme an dem Bischofsmord Zedwitz, Picht und Feistle in die Acht gethan; vergl. Ortloff I. S. 441.

und Augsburg, sowie in allen anderen Reichsstädten öffentlich angeschlagen. Besonders aber erhielt der Herzog Johann Friedrich, in dessen Stadt Coburg Grumbach und Stein sich bisher aufgehalten, vom Kaiser den ernsten Befehl, sich der Geächteten zu entschlagen und ihnen forthin keinen „Unterschleif" mehr zu gestatten; sodann ertheilte dieser, um seiner Achterklärung durch schleunige Ausführung den nöthigen Nachdruck zu geben und Mittel und Wege zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Reiche zu berathen, dem Kurfürsten von Mainz den Auftrag, sobald als möglich einen Reichs-Deputationstag nach Worms auszuschreiben, denn ohne Zweifel fürchtete auch er von den Geächteten gewaltthätige Schritte [28]).

Grumbach verfaßte sofort (am 28. Jan. 1564) ein sehr ausführliches Schreiben an die Kurfürsten und Fürsten, die auf dem Deputationstage zu Worms erscheinen würden, um sich vor ihnen zu rechtfertigen, und besonders den Nachweis zu führen, daß die Einnahme Würzburgs ein Schritt erlaubter Gegenwehr gewesen sei, da er es nicht auf die Stadt, sondern nur auf den Bischof und seine Räthe abgesehen gehabt und diese nur zu einem glimpflichen Vertrage habe zwingen wollen; sodann weist er nach, daß die Plünderungen ohne seinen Willen geschehen seien, und daß er die gegen ihn ausgesprochene Acht für durchaus ungültig und ungerecht halten müsse. Zugleich übersandte er ihnen eine Abschrift des Vertrages, um sie auch durch den Inhalt desselben zu überzeugen, daß er das Maß der Gegenwehr in keiner Weise überschritten und gelinder nicht habe verfahren können. Trotzdem verlief der Fürstentag zu Worms für ihn ungünstig. Die kaiserlichen Räthe drangen so entschieden auf ernstes Vorgehen, daß die deputirten Reichsstände die Execution der Acht beschlossen, den Reichskreisen auftrugen, sich sofort kriegsfertig zu machen und dem Kaiser vorläufig 1500 Reiter [29]) zusagten, um durch sie die Acht gegen Grumbach und seine Mitgenossen vollstrecken zu lassen.

Grumbach, Stein und Mandelslohe wandten sich nun in einem Ausschreiben [30]) an ihre Freunde unter der deutschen Ritterschaft; sie hoben in demselben hervor, daß es gegen den alten löblichen, rittermäßigen Brauch deutscher Nation streite, wenn sie als Diener des Markgrafen Albrecht Alcibiades das büßen sollten, was der Herr etwa verschuldet habe; was aber ihnen als treuen Dienern widerfahren sei, könne leicht auch über jeden anderen kommen und somit alle Edelleute um ihre adelige Ehre und Freiheiten gebracht und den Bauern gleich gemacht werden; schließlich bitten sie die Ritterschaft, zu Erhaltung der Freiheiten der gemeinen Ritterschaft sie in ihrer gerechten Sache nicht zu verlassen, sondern ihnen zur Bestrafung der an ihnen begangenen Untreue mit Hilfe und Zuzug zur Hand zu stehen. Die fränkische Ritterschaft verwandte [31]) sich, wol um neuen Gewaltthätigkeiten Grumbach's vorzubeugen und um den würzburgischen Räthen, die sich bei Unterzeichnung des Vertrages unter den strengsten Formen gebunden hatten, ihre Ehre zu retten (weniger wol Grumbach's wegen), auch wirklich beim Kaiser, aber wie es scheint erfolglos: der Kaiser Ferdinand mag sich damals kurz vor seinem Tode nicht mehr um diese Angelegenheit gekümmert haben. Von den Fürsten thaten nun noch der Markgraf Johann von Küstrin, der Herzog Albrecht von Preußen, der Erzbischof von Mainz, der Kurfürst Joachim von Brandenburg, der Kurfürst von der Pfalz und der Herzog Johann Friedrich Schritte zu Gunsten Grumbach's theils bei dem Bischofe von Würzburg, theils bei dem Kaiser. Die Räthe des Bischofs, welche den Antrag der vermittelnden Fürsten zu prüfen hatten, waren principiell gegen eine gütliche Verhandlung mit Grumbach, thatsächlich riethen sie aber dem Bischof es zu thun, da er bei einer erneuten Kriegsgefahr ebenso wenig wie das letzte Mal durch die benachbarten Fürsten geschützt werden würde; sie schlugen deshalb eine neue Verhandlung der Sache durch verschiedene Reichsstände vor [32]). Inzwischen starb Ferdinand I. am 25. Juli 1564. Es fragte sich wie sein Nachfolger sich zur Sache stellen würde.

Der Bischof von Würzburg, dem die einer Vermittelung günstige Stimmung seiner Räthe durchaus nicht gefallen zu haben scheint, hatte nichts Eiligeres zu thun, als sich an den neuen Kaiser zu wenden und ihm die Ausführung der Acht an das Herz zu legen. Er verfaßte außerdem im September eine Schrift [33]) mit dem Titel: „Des hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Friedrichen Bischofes zu Würzburg und Herzogen zu Franken wahrhafte und gegründete Verantwortung und Ablehnung des unwahrhaften, erdichteten und grundlosen Schand- und Lasterbuchs, welches des Stifts Würzburg treulose, eidvergessene Lehnsmänner, auch muthwillige Aufrührer, offenbare Landfriedbrecher und Aechter, die sich nennen Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein und Ernst von Mandelsloe, zu vermeinter Beschönigung ihrer hochsträflichen, aufrührerischen, eid- und ehrvergessenen, landfriedbrüchigen, tyrannischen, mörderischen, verrätherischen Uebelthaten wider den hochwürdigen Fürsten und Herrn Friedrich Bischof zu Würzburg und ein ehrwürdiges Domkapitel im drei-, auch vierundsechzigsten Jahr im Druck ausgehen und im heiligen Reich allenthalben publiciren und verschieben lassen." Schon der

28) Vergl. J. Voigt im Histor. Taschenbuch. Neue Folge. Jahrg. 8. S. 131. 29) Zu Obersten darüber wurden der Kurfürst August von Sachsen und der Herzog von Jülich bestellt. 30) Ortloff II, 18 ist über die kurz vorhergehenden, sowie über diese und die folgenden Verhandlungen auffallend kurz; ausführlicher Voigt Jahrg. 8. S. 143. Der Titel des Ausschreibens lautet: Copia Wilhelm von Grumbach's und seiner Mitverwandten an ire Oheime, Vetter, Schwager und Freunde ꝛc. in 4. Ohne Datum (vier Blätter).

31) Ortloff schweigt darüber ganz, ich folge den Angaben Voigts. Von einem späteren Tage (im August) der fränkischen Ritterschaft berichtet Ortloff zwar, die Ritterschaft wies aber jetzt eine Verwendung für Grumbach ab; vergl. Ortloff II, 99. 32) J. Voigt a. a. O. Jahrg. 8. S. 149 fg. hat diese bis dahin unbeachteten Verhandlungen zuerst hervorgehoben. 33) Ich gebe den Titel nach Ortloff II, 150, aber mit jetziger Orthographie. Die Schrift ist dreimal aufgelegt worden und umfaßt 201 resp. 184 Blätter in 4.

Titel zeigt den leidenschaftlichen Geist, der in der ganzen Schrift herrscht. Daß die Schrift besonders auf den fränkischen Adel berechnet war, der sich Grumbach's in gewisser Hinsicht durch seine Eingabe an den Kaiser angenommen hatte, zeigen folgende Stellen: „Und dieser Mensch (sc. Grumbach) nennt sich einen Freund, Beförderer und Vertheidiger des Adels, er, der aus schnödem Eigennutz, schändlicher Prachtliebe und stinkender Hoffahrt Tag und Nacht darauf sinnt und trachtet, das Stift Würzburg zu verderben, zu zerreißen, in fremde Hände zu bringen, sich dabei zu bereichern und zu einem großen Herren zu machen. Das ist und war von jeher sein Ziel und Streben; am Wohlstand der Ritterschaft und an seinem Vaterland ist ihm wenig gelegen, ebensowenig an seinen eignen Blutsfreunden. Daraus mag man erkennen, was der Adelsstand an diesem Aechter für einen Freund hat." Ortloff II, 150 fg. hält diese Schrift für eine Antwort auf Grumbach's Ausschreiben vom 16. Sept. 1563, aber mit Unrecht, denn sie ist mehr, geht auch auf die spätere Wendung der Dinge ein, will die Ritterschaft und den gesammten Adel von Grumbach's Sache abziehen, wie Voigt Bd. 8. S. 155 treffend bemerkt.

Das Gesuch des Bischofs bei dem neuen Kaiser um Ausführung der Acht hatte zunächst keinen Erfolg. Maximilian schenkte auch den Fürbitten der oben erwähnten Fürsten für Grumbach, die theils an seinen Vater, theils (unter dem 21. Sept. 1564 von Mainz und Kurpfalz) an ihn gerichtet waren, Gehör und zog sie in Erwägung. Er richtete Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Baiern, in denen er dieselben um Rath bat, welche Antwort er den fürbittenden Fürsten geben solle. Beide Fürsten riethen dazu, die Grumbach'sche Sache auf den künftigen Reichstag zu verweisen. Der Kaiser [34]) ging darauf ein und wählte die Vertagung auf den nächsten Reichstag, weil ihm sowol die Execution der Acht, welche der Bischof verlangte, als die Einräumung gütlicher Handlung, welche die dem Grumbach günstigen Fürsten erbaten, gleich bedenklich erschienen: die Execution der Acht wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher Herzog Johann Friedrich an Grumbach festhielt, die Einräumung gütlicher Handlung deshalb, weil einem Aechter gegenüber damit zu viel nachgegeben sei und dem kaiserlichen Ansehen geschadet werde.

Grumbach hatte damit ungemein viel, nämlich Zeit gewonnen. Der Reichstag trat erst im J. 1566 zu Augsburg zusammen, und bis dahin konnte sich noch viel ändern. Man hätte nun erwarten sollen, daß Grumbach sich ruhig verhielte, sich Freunde zu machen suchte, die ihr Gewicht entscheidend in die Wagschale legen konnten. Statt dessen aber setzte er ein Intriguenspiel gegen den Kurfürsten von Sachsen ins Werk, welches seinen Untergang schließlich herbeigeführt hat, während er im entgegengesetzten Falle durch Kursachsens Fürsprache auf dem Reichstage vielleicht hätte gerettet werden können. Zu seiner Verblendung kamen allerdings auch Umstände, die ihn auf diesen Abweg führten und nicht in seinem Machtbereiche lagen: ich meine die ehrgeizigen Absichten seines Herzogs auf Kursachsen, welche zu bestärken ihn der verhängnißvolle Engelseher und wol auch das Dankgefühl für den in der Acht gewährten Schutz antrieb.

Der Herzog Johann Friedrich hatte schon während des Deputationstages zu Worms zu seiner größeren Sicherheit [35]) seine Residenz nach dem Schlosse Grimmenstein in Gotha verlegt, welches damals in dem Rufe ausgezeichneter Befestigung stand; Grumbach war ihm bald darauf gefolgt, obgleich er sich zuweilen auch noch in Coburg aufhielt. Der Engelseher mit Hausner war ihm schon vorausgegangen, denn der Herzog schien ohne die Engelsanzeigen sich nicht mehr wohl zu fühlen, und gefiel sich darin, auf Grund derselben in angenehmen Hoffnungen zu schwelgen.

Bald nach der Uebersiedelung kam es zu einem Conflict mit Kursachsen, der den Grumbach'schen Angelegenheiten nicht günstig war. Schon im J. 1562 hatte der Kurfürst von Sachsen Berichte empfangen, „daß der Herzog an mehr denn einem Orte sich vieler seltsamer, nachdenklicher und fast beschwerlicher Reden wider ihn vernehmen lassen", vergl. Ortloff I, 270; er scheint aber weitere Schritte deshalb nicht gethan zu haben. Daß der Herzog seltsame Aeußerungen gethan haben mag, ist gar nicht unwahrscheinlich, denn es war ja sein Hauptwunsch, wieder zur Kurwürde zu gelangen. Im Mai 1564 nun, als der herzogliche Kanzler Brück sich in Leipzig aufhielt, wurde er von dem kursächsischen Rath Lindemann interpellirt wegen der kriegerischen Werbungen, in denen sein Herzog stehe, und Brück gab die Frage zurück. Auch von anderer Seite entstanden Gerüchte, daß der Kurfürst 1500 Reiter werbe, daß aber auch der Herzog 1000 Pferde gegen den Kurfürsten angenommen habe. Es kam schließlich zu einer Correspondenz der beiden Fürsten selber, in der sie sich ihre Friedensliebe betheuerten, in die aber der Kurfürst die ernste Mahnung einfließen ließ, „sich vor bösen Rathschlägen besonders derjenigen zu hüten, welche er den kaiserlichen Befehlen entgegen bei sich aufhalte". Das Resultat dieser Verhandlungen war am kursächsischen Hofe das, daß man es bereute, zu Gunsten Grumbach's beim Kaiser gewirkt zu haben. Auch Grumbach fühlte sehr richtig die wahre Sachlage heraus, wenn er am 6. Juli 1564 in einem Briefe an Mandelslohe schrieb: Der Kurfürst habe eine scharfe, spitzige Antwort überschickt, darin er ihrer zum ärgsten gedenke, es sei daraus zu entnehmen, daß sie sich seiner Förderung wenig zu getrösten. Die Engelsanzeigen erhöhten die schon vorhandene Spannung zwischen dem Herzoge und dem Kurfürsten in sofern, als sie gerade jetzt fortfuhren, den von ihnen schon oft vorhergesagten Krieg um das Kurfürstenthum zu verkündigen. Am 8. Juni sagten sie (vergl. Ortloff II, 119) dem Herzoge folgen-

34) Vergl. die Antworten des Kaisers an die einzelnen Fürsten bei Ortloff II, 155 fg.

35) Es scheint, nicht auf besonderen Betrieb Grumbach's, wie gewöhnlich behauptet wird. Ortloff II, 21 weiß wenigstens nichts davon.

den Bescheid: „er solle eine kleine Geduld haben; sie wollten ihm anzeigen, wenn es Zeit sei mit Erfurt, daß es alsdann schleunig fortgehe; sobald der Zug vor Erfurt angehe, wolle Gott Gnade geben [36]), daß der Herzog zu dem Kurfürstenthum komme; es sei noch eine kleine Zeit auf des Pfalzgrafen (des Kurfürsten von der Pfalz, der des Herzogs Schwiegervater war) Verjagen, das werde ihm leider zu wahr werden; die Kurfürsten und Fürsten besorgten sich eines Krieges, der hier angerichtet werden möge, darum hätten sie den Junker (Grumbach) gern hinweg vom Herzog, Gott wolle es aber dahin richten, daß der Junker bei ihm bleiben möge; daß sie den Junker erst anfechten, thäten sie darum, wenn sie mit ihm überein kommen wären, würden sie darnach die andern auch angreifen; mit Herzog Johann Wilhelm [37]) werde es dahin kommen, daß er diesen Herrn (d. h. den Herzog Johann Friedrich) noch um Hilfe bitten werde, er solle es aber nicht thun, denn Gott wolle diesem und nicht den andern Herrn (wahrscheinlich sind hier der Kurfürst von Sachsen und andere Gegner Grumbach's gemeint) helfen, daß er ein geehrter Herr werden solle; wo er aber seinem Bruder einmal Hilfe thue, habe er und sein Volk schon verloren; darum daß der Junker solle bei dem Herzog bleiben, Gott wolle bald helfen, daß es ein anderlei werde, und dürfe der Junker (Grumbach) nirgends hin, Gott wolle ihn wohl bei dem Herzog erhalten; Johann Wilhelm habe Volk unter sich, das werde ihn verführen, denn sie gingen mit heimlichen Anschlägen um, die dem Herzog selbst zum ärgsten kommen würden." Die Gegner Grumbach's anschwärzen und den Herzog und Grumbach in schönen Hoffnungen wiegen, das ist das Recept, nach dem der schlaue Engelseher diese wie alle anderen Anzeigen der Engel anfertigte. Die Kriegsprophezeiungen, die schon über ein Jahr lang von ihm ergangen waren, dauerten auch nach der scheinbaren Beilegung der Spannung zwischen den beiden sächsischen Höfen fort.

Was den eben erwähnten Bruder des Herzogs betrifft, so erlangte dieser, als der dritte Bruder im October 1565 zu Jena gestorben war, eine Theilung der väterlichen Länder und die Aufhebung der gemeinschaftlichen Regierung; die beharrliche Hegung Grumbach's war die Hauptursache dazu. Grumbach hielt sich bei dem Bruderzwist so neutral wie möglich, um den Schein der Schuld, als hetze er seinen Herrn auf, zu vermeiden; er that sogar versöhnende Schritte. Es kam schließlich durch die Vermittelung des Kurfürsten von der Pfalz im Februar 1566 zu einer Theilung in zwei gleiche Theile, von denen Johann Friedrich den weimarischen, Johann Wilhelm den coburgischen erhielt.

Gegen Kursachsen [38]) wurde im Geheimen weiter geplant. Es liegt der Entwurf eines offenen Ausschreibens [39]) der Grafen, Herren und vom Adel vor, welches, angeblich vom Adel (d. h. von Grumbach und Genossen) erlassen, die Sache des Herzogs, der von Kursachsen, Würzburg und Bamberg bedroht sei, vertheidigen und ihm Freunde und Unterstützung im deutschen Reiche verschaffen sollte. Das Project stammt aus dem Ende des Jahres 1564 oder aus dem Anfang des nächsten Jahres und ist von dem Herzoge und Grumbach eingegeben und mit Randbemerkungen von ihnen versehen. Es wurde zwar nicht gedruckt, aber nach der Einnahme von Gotha vorgefunden, und die groben Ausfälle, die in ihm gegen den Kurfürsten und seine Diener vorkommen, trugen wol nicht wenig zu der Strenge bei, mit welcher dieser gegen ihn bei dem Proceß und der Hinrichtung verfuhr. — Eine Zeit lang im J. 1565 trug man sich in Gotha mit dem Plane einer Ueberrumpelung Wittenbergs und Dresdens. Auch rüstete man im Stillen, ohne jedoch zu verhüten, daß wegen Werbungen [40]) in den verschiedenen norddeutschen Ländern Manches in die Oeffentlichkeit drang. Es kam darüber zur Correspondenz zwischen Dresden und Gotha, aber der Herzog erklärte, er wisse von nichts. Schließlich faßte man die Person des Kurfürsten selber ins Auge, wollte ihn fangen oder gar tödten [41]). Grumbach und sein Anhang war thöricht und verblendet genug, davon zu sprechen, sodaß die Sache nicht einmal Geheimniß des engsten Kreises blieb. Sogar der Landgraf von Hessen erfuhr solche Gerüchte und schrieb deshalb an den Kurfürsten, er solle sich auf der Jagd und wenn er in Leipzig sein würde, vor einem Anschlage gegen seine Person wohl in Acht nehmen. Grumbach seinerseits glaubte am Ende des Jahres 1564, daß der Kurfürst ihn greifen lassen wolle, und etliche einspännige Knechte gegen ihn abgefertigt habe, wozu derselbe als Vollstrecker der Acht wol volle Befugniß hatte. Damit wollte er später in seinem Verhör sich entschuldigen, daß er seinerseits den Kurfürsten wegzuführen versucht hätte, um sich zu sichern. Schon in der Mitte des Jahres 1564 scheint ein Anschlag gegen den Kurfürsten im Werke gewesen zu sein, indem Grumbach ihn auf der Jagd auskundschaften

---

36) Derartige Berufungen auf Gott kommen in fast allen Aussagen vor, sogar da, wo der Engelseher sich durch die Engel die trivialsten Dinge, wie z. B. ein neues Kleid verlangt; vergl. Ortloff II, 126. Diese Berufungen auf Gott scheinen dem schwachen Herzog gefallen zu haben. Ich gebe oben die Engelsaussage nur deshalb, um eine Probe von dem höheren Blödsinn zu bringen, in dem sich die Gedanken des Herzogs und Grumbach's bewegten. 37) Dem Bruder des Herzogs, der mit dem Aufenthalte Grumbach's bei diesem unzufrieden war, weil er wol schon damals die Gefahren ahnte, die dadurch heraufbeschworen wurden.

38) Daß der Engelseher sich um dieselbe Zeit auch dazu verstieg, dem Herzoge die Erlangung der Kaiserkrone wiederholt zu prophezeien, sei hier nur im Vorbeigehen bemerkt. Dies Project verdient keiner weiteren Beachtung, weil es nicht greifbare Form erhielt. Vergl. aber bei Ortloff II. S. 204 fg. und an verschiedenen anderen Stellen die betreffenden Anzeigen der Engel. Man begreift nicht, wie ein Fürst sich den unverschämten Blödsinn des Jungen länger gefallen lassen konnte, wenn fast nichts eintraf. In einer Engelsanzeige vom 30. Oct. 1564 z. B. heißt es: heute in der Nacht um 3 Uhr (!) ist der König Marimilian vor Gott und der Welt gestorben. Bekanntlich starb Marimilian II. aber erst zehn Jahre später. 39) Vergl. Ortloff II, 230 fg. 40) Die speciellen Anschläge dazu bringt Ortloff II, 214 fg. Sogar ein besonderes „Grumbach'sches" Reiterlied war schon zu dem Kriege gedichtet; Ortloff II, 537 fg. hat es abgedruckt. 41) Ich gehe auf diese Anschläge deshalb ein, um zu zeigen, zu wie verzweifelten Mitteln Grumbach schließlich griff, wo es den Kampf gegen einen Feind galt, und um das spätere strenge Verfahren des Kurfürsten gegen ihn doch einigermaßen zu erklären.

ließ. Der betreffende Kundschafter wurde später gefangen und gestand bei der Tortur vieles Grumbach und den Herzog Compromittirende, was er nachher freilich zurücknahm, um es unter der Folter wieder zu bekennen; er wurde 1566 hingerichtet. Grumbach leugnete jede Beziehung zu dem Manne, ob mit Recht, bleibt jedoch sehr fraglich; merkwürdig ist es, daß man diesen Fall bei seinem Proceß nicht vorgebracht hat; vergl. hierüber Ortloff II, 366 fg. Bald darauf (1565) thaten sich mehrere Adelige mit Wissen und Willen Grumbach's zusammen, um den Kurfürsten zu tödten; auch zwei Bürgerliche, deren eigentliches Gewerbe Straßenraub war, schlossen sich dem Unternehmen an; dasselbe kam zwar nicht zur Ausführung, jedoch erhielt man am kurfürstlichen Hofe Kunde davon: einer der Theilnehmer hatte beim Wein davon gesprochen; vergl. Ortloff II, 372 fg. In demselben Jahre (1565 im Herbst) stieß Grumbach selbst laute Drohreden gegen den Kurfürsten von Sachsen aus. Bei einer Unterredung mit dem Grafen Günther von Schwarzburg äußerte er die verwegenen Worte[42]): „Dieweil mir der Kurfürst zu Sachsen neben meinen Gesellen nach Leib und Leben trachtet, als will ich wiederum nach dem Haupt trachten, und weil mir alle seine Gelegenheit wissentlich, so soll er mir zwischen hier und Weihnachten nicht vorgehen, ich will ihm wiederum nach seinem Leib und Leben trachten." Der Graf hielt sich als sächsischer Lehnsmann für verpflichtet, dem Kurfürsten von dieser Drohung Anzeige zu machen. Es kam nun zu Verhandlungen, Grumbach wurde vernommen, der Graf blieb bei seiner Angabe, Grumbach leugnete jene Worte. Es ist sicher, daß der Graf von Schwarzburg nicht zum Vergnügen die Drohung erfunden, und sicher, daß Grumbach sie gethan hat. Der ganze Vorfall trägt sehr zur Charakteristik Grumbach's bei, unkluge Heftigkeit, fast kindische Geschwätzigkeit und großprahlerisches Wesen dürften als die Quelle jener Worte anzusehen sein. Es grenzt fast an Beschränktheit, daß ein einfacher Ritter und dazu ein Aechter, der Alles vom nächsten Reichstage zu erwarten hatte, den damals mächtigsten Kurfürsten auf solche Weise herauszufordern wagte.

So kam das Jahr 1566 und der Reichstag zu Augsburg heran, auf dem über Grumbach's Acht endgültig entschieden werden sollte. Grumbach bat zwar brieflich den Kurfürsten um seine Verwendung wegen der Acht und betheuerte nochmals, daß er jene Aeußerung nicht gethan habe. Aber der Kurfürst glaubte ihm nicht recht; dazu kam der Eindruck, den die vorhergegangenen Mordanschläge auf ihn gemacht hatten. Die Stimmung in Augsburg war nicht nur bei den Fürsten, sondern auch im Volke durchaus gegen Grumbach. Man las in den Wirthshäusern Spottreime an den Wänden, wie:

> Wann Grumbach und sein Anhang wären,
> Da sie mit einander hin gehören,
> Das ist, in die Hölle zum Teufel zu,
> So hälten wir in unserm Lande Ruh.

Grumbach und Genossen hatten sich zwar an die Fürsten und Stände zu Augsburg mit der Bitte gewandt, den Kaiser dahin zu bestimmen, daß ihre Sache durch einen friedlichen Austrag beseitigt und nicht zur Ausführung der Acht geschritten werde; sie erklärten dabei, sie wollten, um kriegerische Unruhen im Reiche zu vermeiden, es vorziehen, den Herzog von Sachsen zu verlassen, und sich an Orte begeben, wo man ihnen Unterhalt und Sicherheit gönne, damit der Herzog bei den Fürsten ihrer wegen nicht ferner in unfreundlichem Verdacht bleibe. Ehe jedoch dies Schreiben und der herzogliche Gesandte in Augsburg anlangten, war die Entscheidung schon gegen Grumbach und den Herzog gefallen: die Achtserklärung wurde erneuert und auf alle Helfer und Beschützer der Aechter ausgedehnt, der Kurfürst von Sachsen von Neuem mit der Execution beauftragt.

Der herzogliche Gesandte Husanus schrieb seinem Herzoge schon in den ersten Tagen seiner Anwesenheit in Augsburg: Grumbach's Sache habe noch nie ärger gestanden als jetzt, da die Execution ebenso im Kurfürsten- wie im Fürstenrath gegen ihn und seine Receptoren fest beschlossen sei; der Herzog müsse jetzt wohl erwägen, ob er es vor Gott und Welt verantworten könne, ob es mit der Wohlfahrt seiner Kinder und Unterthanen vereinbar und überhaupt in den Verhältnissen des Herzogs ausführbar sei, Grumbach und dessen Anhängern den ferneren Aufenthalt zu gestatten; sein Rath sei, der Herzog möge sich dem Kaiser gehorsam zeigen u. s. w. Der Herzog wollte auf diesen Rath aber nicht eingehen, weil Grumbach ein alter verlebter Mann sei, um den man keinen Krieg anfangen werde, weil der Kaiser Grumbach geneigter sei, als man denke u. s. w. Die Gesandten erklärten aber in ihrer Antwort: es sei an der Acht nichts mehr zu ändern und die Entfernung Grumbach's im Interesse des Herzogs eine absolute Nothwendigkeit. Die Grumbach sonst geneigten Fürsten riethen dem Herzog jetzt ebenfalls die Entfernung desselben an. Auch der Kaiser erließ ein Schreiben an ihn, daß die Ausführung der Acht unwiderruflich sei. Aber vergeblich, der Herzog wollte sich auch jetzt noch rechtfertigen und verhandeln. Der Reichstag schickte, um das drohende Unglück von dem Herzoge abzuwenden, eine eigene Gesandtschaft an ihn, die im Juli 1566 bei ihm anlangte und ihm die ernstesten Vorstellungen machte, den Befehlen des Kaisers zu gehorchen. Vergeblich; es erfolgte als Antwort des Herzogs eine weitausgeführte Rechtfertigung seines bisherigen Verhaltens, worin er erklärt: er könne nicht anders glauben, als daß der Kaiser und die Reichsstände durch ungegründete Berichte und Verleumdungen gegen Grumbach erbittert worden seien, und nun kommt der alte Nachweis von Grumbach's Unschuld; da der Kaiser mit dieser Rechtfertigung wohl zufrieden sein werde, so werde er Grumbach nicht von sich entfernen. Zugleich warf er dem Kurfürsten von Sachsen vor, daß er seinen fürstlichen Namen verunglimpft habe.

Voigt bemerkt (Jahrg. 8. S. 175) sehr treffend: „Einer von den schwachen Menschen, die nur schwer zu einem eigenen festen Entschluß kommen, wenn sie ihn aber

42) Vergl. Ortloff II, 385. Es ist gar kein Grund vorhanden, daß der Graf gelogen haben sollte, und andererseits ist die verwegene Aeußerung Grumbach wol zuzutrauen.

gefaßt haben, er sei klug oder unklug, mit trotzigem Beharren darauf eine unerschütterliche Charakterstärke zur Schau tragen, ließ sich Johann Friedrich durch keine Vorstellungen über die drohende Gefahr warnen." Es grenzt an Wahnsinn, wenn der Herzog glaubte, daß die Acht nicht ausgeführt werden würde, zumal da er jetzt zu dem Executor der Acht in geradezu feindlichem Verhältnisse stand. Wie er in der höheren Politik mit Grumbach eher ein Träumender, als ein Praktiker war, so zeigte er sich auch völlig unfähig, die ihn umgebenden näheren Verhältnisse richtig zu beurtheilen. Sein unerschütterliches Vertrauen zu den albernen, nie eingetroffenen Prophezeiungen des Engelsehers, dazu Grumbach's Vorspiegelungen scheinen ihn in dem Widerstande besonders bestärkt zu haben. Man muß in Gotha geradezu ein Wunder erwartet haben, da man nicht einmal energisch rüstete; aber da kam wieder die eitele Täuschung dazu, daß man auf Hilfe von außen hoffte, die durchaus nicht sicher war, sondern nur in ihrer erhitzten Phantasie bestand.

Dazu kam nun die Gefahr, daß der ungleich energischere Kurfürst von Sachsen auch in persönlichem Interesse die Ausführung der Acht beschleunigen würde. Derselbe forderte den Herzog nochmals zum Gehorsam gegen den Kaiser auf; zugleich schrieb er, von seinem persönlichen Verhältnisse zum Herzog ausgehend, an ihn: „Heißt das der Erbeinigung (der beiden sächsischen Häuser) gemäß handeln, solche, die uns mit Mord und Gift nach dem Leben trachten, bei sich zu hegen und zu entschuldigen?" Die Erbitterung der Gemüther steigerte sich mehr und mehr; der Kurfürst begann zu rüsten. Auch der Herzog versuchte es, aber er kam nicht recht vorwärts, denn es fehlte ihm an Geld[43]). Die vom Engelseher schon öfter verkündeten Schatzhebungen wollten nicht zur Wahrheit werden; sogar zum Unterhalt des Hofes war nicht das Nöthige da. Die Engel sagten freilich aus: „man solle für die Hofhaltung nicht sorgen, Gott wolle dafür sorgen und solle man heute und morgen noch Geduld haben, darnach wolle Gott Gnade geben, daß die Hofhaltung da bleibe und nicht Gott und dem Herzog zur Schande abgeschafft werde". Ferner: „es werde kein Kriegsvolk ins Land kommen, Gott werde die rechte Zeit für den Krieg benennen, Gott fange den Krieg an, nicht der Herzog". Vergl. Ortloff III, 249. Dieses alberne Geschwätz scheint den Herzog immer wieder in Sicherheit gewiegt zu haben. Bei der schleppenden Weise, mit der im deutschen Reiche allgemeine Beschlüsse ausgeführt wurden, kam es allerdings sofort noch nicht zur Katastrophe. Zunächst wurde noch mit Flugschriften gekämpft, ehe das Schwert entschied. Auf ein ihn angreifendes Schreiben des Herzogs an die deutschen Fürsten und auf einige Aeußerungen desselben zu der Deputation des Augsburger Reichstags antwortete der Kurfürst mit einer scharfen Vertheidigungsschrift[44]) unter dem Titel: „Nothwendige, wahrhafte Verantwortung ꝛc." Am Schlusse derselben heißt es: Es sei ein eitles, ungegründetes Bezüchtigen, wenn der Herzog in seinen Schriften, wie auch jüngst auf einem Rittertag zu Schweinfurt vermessen vorgebe und sich rühme, daß er vor allen Fürsten den Adel und die Ritterschaft schütze und fördere[45]), während der Kurfürst sie niederdrücke und belästige, weshalb er auch bei ihnen verhaßt sei; aber auch dies geschehe nur, um mit den Aechtern Grumbach's Jugendplane, einen Aufstand des Adels gegen die Fürsten, ins Werk zu setzen. Obgleich aber Grumbach's ganzes Streben dahin gehe, in Franzens von Sickingen Fußtapfen zu treten, wovon er von Jugend auf gern gesprochen, und den Adel wider die Fürsten aufzuwiegeln, so gebe es doch unter dem Adel eine große Zahl redlicher Männer, die ihm nicht nur nicht beipflichteten, sondern ihn als „einen Aufrührer, Meutmacher und Zerstörer gemeinen Friedens dämpfen, und an seinen hochsträflichen Werken einen Abschen haben würden", wie sich bereits bei der braven Ritterschaft in Franken gezeigt habe.

Die entschiedene Haltung des Kurfürsten mag auf den Herzog eine Zeit lang Eindruck gemacht haben. Wenigstens schien es, als ob er Grumbach entfernen wolle. Er verlangte im Juli 1566 vom Kurfürsten aber Aufschub, weil Grumbach krank sei; der Kurfürst würdigte ihn keiner Antwort mehr, auch später nicht. Trotzdem kam es noch nicht zum Aeußersten. Der Kaiser hatte ihn am 12. Aug. nochmals ernstlich, aber umsonst, zum Gehorsam aufgefordert. Auch war eine Gesandtschaft im Spätherbst von verschiedenen Fürsten an ihn vergeblich

43) Vergl. darüber bei Ortloff III, 317; auch den Brief des kaiserlichen Rathes Jung und des kurfürstlich sächsischen Secretärs Cracov an den Kurfürsten von Trier.

44) Der Titel lautet vollständig: Notwendige warhaffte Verantwortung, bestendige Ablehnung und Wiederlegung der ungegründten Bezichtigung und Auflagen, damit der durchlauchtigst hochgeborne Fürst und Herr, Herr Augustus, Hertzog zu Sachsen, Churfurst etc. und Burggraff zu Magdeburgk, von Hertzog Johans Friedrichen von Sachssen, als der erklerten Echter Wilhelmen von Grumbachs und seiner Anhenger, auch offentlicher Landfriedbrecher und Strassenreuber Receptatorn und Schützern, in der Antwort, welche er den 12. Tag Julii nechstvorschienen des Reichs Gesandten uffm Schloss Grimmenstein zu Gotha gegeben, auch in den Schriften, die er an etzliche fürneme Chur und Fürsten gethan und hernach durch den Druck hin und wieder ausgesprengt, zu der römischen Key. Mayt. auch seiner churf. G. höchsten Verachtung unnd Verunglimpfung one allen Grund und Warheit unverschuldter Sachen beschwert und verleumtdet worden. Anno 1567. 4. Voigt Jahrg. 8. S. 190 setzt die Schrift zu früh an, noch in den Juli 1566. Das ist schon wegen der Erwähnung des Rittertages von Schweinfurt (September 1566) nicht möglich. Dagegen ist die Schrift auch nicht erst im J. 1567 gedruckt, wie es nach dem Druckjahre auf dem Titel erscheint. Nach einem Schreiben des Kurfürsten an den Kaiser vom 14. Dec. 1566, dem er ein Exemplar der Verantwortungsschrift beilegte, muß sie schon gedruckt gewesen sein, der Kurfürst hat sie nur nicht ohne Gutheißen des Kaisers publiciren wollen. Ueber das betreffende Schreiben vergl. Näheres bei Ortloff III, 392.

45) Der Rittertag hatte im September 1566 stattgefunden und der Herzog einen Gesandten geschickt, welcher die Ritter für ihn und Grumbach gewinnen sollte, aber abgewiesen wurde. In der Instruction des Gesandten (vergl. Ortloff III, 233) stellt sich der Herzog als Beförderer und Liebhaber der Ritterschaft ausdrücklich dar.

abgesandt worden, die auch die Ausgleichung des Streites zwischen ihm und Kursachsen übernehmen wollten. Er betheuerte seine Schuldlosigkeit und Friedensliebe, meinte, was die Achtserklärung anlange, „so stünde solches nicht bei ihm allein, sondern beim ganzen Reich" (als ob das Reich die Sache auf dem vorigen Reichstage nicht schon entschieden hätte!), und weigerte sich seiner fürstlichen Ehre wegen, Grumbach und andere Leute, die ihm so lange treu gedient hätten, jetzt der Pfaffen willen zu verjagen.

Während der Kurfürst die Achtsexecution durch Werbungen so heimlich wie möglich vorbereitete, erfolgte zu Wien die förmliche Ausfertigung der kaiserlichen Befehle zur Execution. Der Kurfürst erhielt das Mandat dazu unter dem 12. Dec. 1566, der Herzog die Ankündigung der Achtsexecution oder aber der eigenen Acht, wie man es auch nennt, unter demselben Datum. Es wurde dem Herzog darin mitgetheilt, daß, nachdem er in seinem Ungehorsam, Hohn und Hochmuth über das dritte Jahr beharrt, der Kaiser dem Kurfürsten von Sachsen, als Obersten des obersächsischen Kreises, den Befehl gegeben habe, der Achtsexecution wider den Herzog als wissentlichen, offenbaren, beharrlichen Receptator und sonst auf vielfältige Weise vorsätzlichen Widerstreber der kaiserlichen Mandate, als wider die Aechter so schleunigst als möglich vorzugehen u. s. w. Der kaiserliche Ehrenherold überbrachte dem Herzog zugleich einen Verwahrungsbrief des Kurfürsten. Diesem Letzteren scheint die gewöhnliche Form des Mandats nicht genügt zu haben: er war zur äußersten Strenge entschlossen und verlangte noch einen besonderen, auf den 12. Dec. zurückdatirten Befehl, dessen Inhalt er selber angab und den er auch erhielt [46]). Er berichtete damals (den 19. Dec.) nach Wien auch über die bisher getroffenen Einleitungen zum Kriegszug: alles gehe, schrieb er, im höchsten geheim zu und alle Kundschafter zeigten an, daß die Aechter bisher noch sicher, stolz und hochmüthig seien und sich dieser Dinge nicht versehen [47]). Am 23. Dec. schrieb er wieder an den Kaiser, daß man sich den Kundschaften nach in Gotha noch für sicher halte und von seinem Anschlag noch keine Ahnung habe. Zugleich verlangte er ein Mandat für des Herzogs Bruder Johann Wilhelm, dem die Unterthanen Johann Friedrich's überwiesen werden sollten. Das war ein äußerst fein berechneter Zug, um dem Letzteren alle Hilfe in seinen Landen zu rauben. Der Kaiser weigerte sich zwar anfangs dies Mandat auszufertigen, that es aber schließlich doch, wenngleich nicht in Form eines Mandats, sondern eines die Ueberweisung der Lande und Unterthanen Johann Friedrich's an Johann Wilhelm enthaltenden Schreibens an letzteren. Dies Schreiben langte am 7. Jan. zu Saalfeld, wo die Landstände schon versammelt waren, an, und am nächsten Tage leisteten die sämmtlichen versammelten Stände Johann Friedrich's dem Herzog Johann Wilhelm die Erbhuldigung. So waren dem Ersteren seine Unterthanen abwendig gemacht, ohne daß er von der Gefahr eine Ahnung gehabt. Johann Friedrich versuchte zwar noch am 10. Jan. durch ein gedrucktes Ausschreiben, welches auf den 23. Dec. zurückdatirt wurde (vergl. Ortloff III, 372) seine Stände zu gewinnen, indem er ihnen die Tranksteuer erließ und schöne Versprechungen machte. Aber es war jetzt zu spät: er hatte keine Unterthanen mehr.

Die Truppen des Kurfürsten waren schon am 26. Dec., an 1400 Pferde und 726 Fußknechte zählend [48]) zu Salza vereinigt und streiften bis Gotha; in der Nacht vom 29. zum 30. Dec. rückten sie in zwei Haufen vor Gotha; um die Dörfer, in die sich die Truppen legten, wurden Gräben gezogen. Am 30. Dec. Morgens 9 Uhr erschienen der kaiserliche Ehrenherold und ein kursächsischer Edelknabe jeder mit einem Trompeter vor der Stadt, wurden eingelassen und überreichten unter den üblichen Formalitäten dem Herzoge auf dem Grimmenstein die Absagebriefe ihrer resp. Herren.

Was hatte man inzwischen in Gotha gethan, um der jetzt vor der Thür stehenden Gefahr zu begegnen?

Eigentlich gar nichts, wenn man sich einer feindlichen Truppe von 2100, die zum Theil nicht einmal gemustert war, nicht sofort erwehren konnte. Da die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten wegen der Achtsexecution geheim gehalten waren, so hatte man keine Ahnung von der Nähe der Kriegsgefahr gehabt. Besonders fehlte es an Geld; auch Goldmacher vermochten natürlich keins zuschaffen, und die Schätze des Engelsehers blieben immer aus; der alberne Engelseher sagte sogar noch am 10. Dec. aus: „Der Kaiser und der Kurfürst würden ihre Gesandten auch bald herschicken und es werde dem Herzoge die Kur (!), aber nicht das Geld angeboten werden." Erst als am 21. Dec. die ersten kursächsischen Officiere und Knechte in Erfurt anlangten, scheint man in Gotha aus der unerklärlichen Sorglosigkeit erwacht zu sein. Es wurden erst jetzt Anstalten zu Werbungen getroffen, Hauptleute in die Umgegend von Gotha geschickt, um 3000 Mann an Bürgern und Bauern aufzubringen, und die Ritterschaft zum Zuzug aufgefordert, obgleich meist vergeblich; auch an die Verproviantirung Gotha's ging man jetzt ernstlicher. Bis zum 29. Dec. waren in Gotha im Ganzen nicht über 250 Pferde und gegen 3000 Mann Fußvolk, meist Landleute, beisammen [49]). Der Herzog redete dies Kriegsvolk an diesem Tage auf offenem Platze an, sprach über die Ursachen des Krieges, die vom Kurfürsten von Sachsen und etlichen Bischöfen, die ihn beim Kaiser verleumdet,

46) Der Kaiser ermahnte ihn darin und befahl, sich weder die nahe Blutsverwandtschaft noch irgend etwas anderes, wie es Namen haben möge, mit gänzlicher Hintansetzung alier Affection, in keiner Weise abwenden oder verhindern zu lassen, die Execution stracks und mit bestem Fleiß, tapfer und stattlich ins Werk zu setzen. Vergl. Ortloff III, 354. 47) Es ist allerdings Thatsache und unbegreiflich, daß man in Gotha von der Ausdehnung dieser Rüstungen nichts wußte.

48) Mehr konnte der Kurfürst zunächst nicht aufbringen, denn die zu seiner Unterstützung angewiesenen vier Reichskreise hatten bisher keine Hilfe geschickt; vergl. Ortloff III, 380 fg. 49) Viele Haufen, besonders aus den Städten, die zuziehen wollten, wurden unterwegs von den Kursächsischen gesprengt und zum Theil geplündert.

ausgingen, ermahnte zu unverzagtem Muth und kündigte baldigen Ersatz an. Aufforderungen und Aussendungen nach kriegerischer Hilfe geschahen auch (besonders vermittels des gewandten Mandelslohe), sie waren aber auf Sand gebaut, wenn man nicht Geldmittel schaffte, um Kriegsvolk anwerben zu können. Es mag zum Theil entschuldigt werden, daß nicht früher geworben wurde, denn das hätte, so lange der Krieg nicht vor der Thür war, viel Geld unnütz gefressen. Aber Geld hätte man doch vorher schaffen und sich durch Kundschafter besser über die kursächsischen Rüstungen unterrichten sollen. Das war nicht geschehen. Es ist erstaunlich, wenn man liest, daß der Herzog nicht mehr Silber zum Prägen hatte, als zu 150 Gulden reichte! Vergl. Ortloff III, 419 fg. über die traurige pecuniäre Lage und über die geringen Aussichten, Hilfe und Geld von auswärts zu bekommen. Auch das Kriegsvolk in der Stadt war nicht am besten versorgt und mußte bei der rauhen Jahreszeit in elenden Hütten campiren; ein wenig besser wurden die Leute auf dem Schloß gehalten. Damit man von der Acht in der Stadt nichts erführe, wurden keine Briefe in die Stadt gelassen, sondern alle mußten an Grumbach auf das Schloß abgeliefert werden.

Der Herzog und die Aechter fühlten sich schon gleich nach der Einschließung der Stadt nicht ganz sicher [50]. Es mochte da und dort gegen den Krieg gesprochen worden sein und man befürchtete auf dem Schlosse, daß man hinter die wahren Ursachen des Krieges kommen würde. Der Herzog ließ daher am 5. Jan. 1567 zusammenschlagen, das Kriegsvolk vom Lande in einem besonderen Ringe, die Bürgerschaft in einem anderen Ringe, auf dem Schloß versammeln und jeden Ring außen mit Reitern umgeben. Der Herzog begleitet von Grumbach und Brück, begab sich in die Ringe zuerst zu dem Landvolk, und nachdem man dessen mächtig geworden war, zu den Bürgern; er hielt eine Ansprache, bedrohte ernstlich vor Meuterei, welche sich bereits ereigne, verlangte nochmals daß man ihm schwören solle; wer dies nicht wolle, möge an einen besonderen Ort abtreten. Darauf wurde ihm wieder geschworen, wie berichtet wird mehr aus Furcht und Zwang denn aus gutem Willen. In der Ansprache beklagte sich der Herzog zum heftigsten über den Kurfürsten von Sachsen, der sich zur Unterdrückung der evangelischen Religion zu den baalitischen Pfaffen gestellt, ihm seinen Bruder abwendig gemacht habe und sich nach seinem geringen Stumpflein Landes vollends gelüsten lasse. Trotz aller Vorsicht müssen übrigens Verräther in der Stadt schon damals vorhanden gewesen sein und Verbindung mit außen gehabt haben, denn des Herzogs Bruder Johann Wilhelm schrieb am 15. Jan. an den Kurfürsten, der Herzog habe sich im Ringe vernehmen lassen, der Kurfürst und er hätten sich mit dem Papst verbunden, seien von der reinen Lehre abgefallen u. s. w. Auch Grumbach sprach damals im Ringe und suchte den Leuten einleuchtend zu machen, daß der Krieg nicht seinetwegen, da er ja ein alter verlebter Mann sei, unternommen würde, sondern es sei der Kurfürst von Sachsen, der den Herzog und seine Kinder um das Ihrige bringen wolle; in diesen Nöthen wolle er seinen Gnädigen Herren nicht verlassen, da er sonst wol bei anderen Potentaten Unterkommen finden könne. Man scheint seinen Worten aber nicht recht geglaubt zu haben.

Bald darauf nahm der Herzog auch den Titel geborener Kurfürst an, ließ sich kurfürstliche Gnaden anreden und gebrauchte die Kurschwerter im Wappen. Von dem Gold und Silber, welches man mit Mühe zusammengebracht, wurden goldene und silberne Münzen, sogenannte Klippen [51]), geprägt, welche seinen Namen mit den hinzugefügten Buchstaben G. K. (d. h. Geborener Kurfürst) und das Kurwappen (die Kurschwerter und den Rautenkranz) enthielten. Die Stempel zu diesen Münzen waren schon vor einem Jahre heimlich gefertigt worden. An Mandelslohe wurden 4000 Goldklippen behufs Anwerbungen gesandt, aber die Belagerer bemächtigten sich der Sendung und so schien alle Aussicht auf Entsatz verloren.

Es würde zu weit führen, wollte ich auf die Einzelheiten der Belagerung, auf die Hoffnungen der Belagerten, auf die Aussagen des Engelsehers in dieser Zeit und dergleichen mehr näher eingehen. Meine Aufgabe war es nur, nachzuweisen, wie es möglich wurde, daß es der Herzog bis zum äußersten, bis zur Belagerung Gotha's kommen lassen konnte. Nur eine seltene Verblendung und Leichtgläubigkeit gegenüber den Aussagen des Engelsehers machten es auch bei Grumbach erklärlich, daß er sich in der Stadt einschließen ließ, nicht noch vor der gezwungenen Uebergabe zur Nachgiebigkeit rieth, um den Herzog zu retten, und dann nicht das Weite suchte, um sich in Sicherheit zu bringen. Er mußte sich bei klarem Verstande doch selbst sagen, daß auf französische und schwedische Hilfe, die er in seiner Verzweifelung sich und dem Herzog auch vorgespiegelt hatte, zu hoffen ganz vergeblich sei, daß ein Entsatz von Seiten der wenigen Anhänger, die ihm und dem Herzog geblieben — denn die meisten waren der verzweifelten Grumbach'schen Sache jetzt untreu geworden — keinen Erfolg versprechen könne, da eben der nervus rerum, das Geld fehlte und wenig oder gar keine Gelegenheit zu leichter Beute sei. Trotzdem verlor er den Muth nicht, rechnete auf Entsatz, ohne zu bedenken, daß nicht einmal die dem Herzog verwandten Fürsten ein Interesse haben konnten, für diesen das Schwert zu ziehen und sich in seinen Fall zu verwickeln.

Es genüge schließlich, noch einige Hauptmomente aus dem Schluß des seltsamen Dramas hervorzuheben.

Von großem Nachtheil für die Belagerten war die Wegnahme der Sendung an Mandelslohe nicht sowol des Geldes wegen, als wegen der Briefschaften, die in

---

50) Ortloff III, 452 fg., dem ich in der Erzählung des folgenden Vorganges folge.

51) D. h. viereckige Nothmünzen. Der Rath von Gotha, welcher 400 Stück Goldklippen erhielt, gab dafür nur 500 Gulden Silbermünze. Beim Kaiser erregte die Annahme des kurfürstlichen Titels und Wappens das höchste Misfallen. Vergl. Ausführlicheres über diese Münzen und Titel bei Ortloff III, 457 fg.

feindliche Hände fielen. Diese Briefschaften enthielten nämlich die Namen der von Mandelslohe geworbenen Hauptleute, und der Kurfürst versäumte nicht, die Fürsten, unter denen sie ansässig waren, zu ermahnen, daß sie ihnen den Zuzug untersagten. Dazu kam, daß die Kriegsmacht des Kurfürsten durch Zuzug bedeutend angewachsen war, auf 4000 Reiter und 10,000 Fußknechte [52]). Durch die unermüdliche Thätigkeit des Befehligenden waren die Laufgräben bald bis auf Sprechweite an die Stadt heran gerückt. So tapfer die Belagerten sich in einzelnen Fällen auch erwiesen, so wurden sie doch durch die Strapazen, Noth und durch Krankheiten, die in der Stadt ausbrachen, mehr und mehr entmuthigt. Dazu kam, daß sie durch Briefe und Proclamationen, die an Pfeilen in die Stadt geschossen wurden, nur zu bald in ihrer Vermuthung sich bestärkt fanden, daß lediglich der Aechter Grumbach es sei, der die Acht über den Herzog und die Kriegsdrangsale über Stadt und Land gebracht habe.

Der Herzog scheint sich trotz seiner schwierigen Lage um die Stimmung in der Stadt und bei den Kriegsleuten wenig gekümmert zu haben. „Während er, bemerkt Voigt S. 225, täglich damit beschäftigt war, goldene und silberne Klippen mit dem Kurschwert und dem Rautenkranz prägen zu lassen oder bei Goldschmieden goldene Schwertchen anfertigen ließ, um sie seinen Hauptleuten, Räthen und Junkern als belohnende Auszeichnung um den Hals zu hängen, oder auch sie mit weißen Feldzeichen mit rothen Schwertern schmückte, vermehrte sich Angst und Noth in der Stadt von Stunde zu Stunde, denn auf alle Bitten der Bürgerschaft, bald um Geld bald um Proviant, gab er meist keine oder nur abschlägige Antworten."

Der Monat März verlief unter fast täglichen Ausfällen und Kämpfen mit wechselndem Glück. Die Stadt wäre vielleicht schon vor der Uebergabe im Sturm genommen worden, hätte der Kurfürst genug Fußvolk gehabt. Das Glück schien schließlich einen Augenblick den Belagerten zu winken, als am 26. März im Lager ein großes Feuer ausbrach, welches ungemeinen Schaden anrichtete. Am 29. März erschien auch in der Ferne Kriegsvolk zur Hilfe herbeizuziehen, es erwies sich aber gar zu bald als ein Zuzug für die Belagerer.

Verhängnißvoll auf die Stimmung des Kriegsvolkes wirkte ein Ausfall gegen ein Blockhaus, den der Engelseher durch seine Aussagen veranlaßt hatte. Der Ausfall gelang nicht, und der Bürgerhauptmann Hofmann, ein ungemein beliebter Mann, fiel dabei. Man beschwerte sich nun über Brandenstein, den Befehlshaber des Schlosses, welcher die Ausfallenden, wie man angab, vom Schlosse aus unterstützen wollte, es nachher aber nicht that. Als der Herzog diesen deshalb zur Rede setzte, soll er geantwortet haben, man könne solcher Kriegsleute viele bei Molken und Buttermilch aufziehen. Daß solche schnöde Antwort viel böses Blut machte, liegt auf der Hand. Das Kriegsvolk im Schloß und in der Stadt fing seit dieser Zeit an, von Grumbach und den Aechtern übel zu reden, ihnen alles Böse zu wünschen und wurde von Tag zu Tag unwilliger und verdrossener. Auch bei den Bürgern war die Stimmung schlecht, theils wegen der großen Verwüstungen, die das feindliche Geschütz an ihrem Eigenthum anrichtete, theils wegen des immer empfindlicher werdenden Mangels. Der Engelseher vertröstete den Herzog und seine geheimen Rathgeber inzwischen unverdrossen mit Gottes Hilfe, während derselbe nicht zu ahnen schien, daß die Belagerten schon zu der Ueberzeugung gekommen waren, daß sie selbst auf Mittel denken müßten, um sich aus der Gefahr zu retten, die bei der Erstürmung der Stadt und der Feste ihnen allen gleichmäßig drohe.

Am 3. April war der Termin abgelaufen, bis zu welchem sich das Kriegsvolk beim zweiten Schwur zum Dienst des Herzogs verpflichtet hatte. Es galt, dasselbe von neuem zu vereiden. Da kam es aber zur Katastrophe. Der Herzog hatte am 3. April zunächst nur die Mitglieder der Ritterschaft vom Hofe und von der Landschaft zu sich beschieden und ließ sie einzeln vor sich, sprach in Gegenwart Grumbach's zu ihnen und forderte sie auf ihm von neuem zu schwören. Der erste, welcher vorkam, der Hofmarschall Caspar von Gotfart, weigerte sich, an Grumbach und seinen Händeln ferner Theil zu nehmen. Und so alle übrigen: ihr Gewissen dulde es nicht, wegen der gehegten Aechter, um die, wie jetzt kund sei, es sich nur handele, Leib, Gut und Leben zu opfern; wolle der Herzog Grumbach und seine Genossen von sich entlassen, so wollten sie thun, was sie schuldig seien. Der Herzog, über diese Antwort erzürnt, warf ihnen Verrätherei vor und erklärte, daß er Grumbach nicht verlasse und wenn es ihm auch Leib und Leben kosten solle.

Nun faßte der Herzog, wie erzählt wird [53]), mit Grumbach und einigen vertrauten Hauptleuten den verzweifelten Entschluß, alle in der Stadt noch vorhandenen Güter und Vorräthe, sowie die beste Mannschaft, die noch in der Stadt sei, auf das Schloß zu nehmen, das andere Volk aber aus der Stadt zu jagen und dann dieselbe an vier Enden in Brand zu stecken, zuvor aber zu erforschen, was der gemeine Mann in beiden Festungen thun und ob er länger stehen und schwören wolle oder nicht. Die Hauptleute erhielten daher Befehl, ihre Fähnlein am folgenden Tag, dem 4. April, zu versammeln und zu ermahnen, dem Herzoge von neuem zu schwören.

Als die Fähnlein, die unten in der Stadt lagen, am nächsten Tag zusammengetreten waren und die Hauptleute ihre Mittheilungen gemacht hatten, erklärten die Leute nach kurzer Berathung: sie seien zweien Fürsten mit Eidespflicht verwandt und gedächten fernerhin keinem ohne den anderen zu schwören. Gute Zusprache und

52) Dies ist die wahrscheinlichste von den verschiedenen Angaben; vergl. Voigt im Historischen Taschenbuch. Neue Folge. Jahrg. 8. S. 212.

53) Diese, sowie verschiedene andere Angaben über die Belagerung stützen sich nicht auf urkundliche Quellen, sondern auf *Rudolphi*, Gotha diplomatica. Frankf. a. M. 1717. Fol. Bd. II. S. 142 fg. Dessen Darstellung gehört auch nach Ortloff zu den besten älteren über die Belagerung.

Vertröstungen auf besseren Unterhalt und Geld halfen nichts; es wurde geantwortet: der ganze Krieg gehe ihren Herzog nichts an, sondern Grumbach; diesen, Stein und Genossen wollten sie haben und aus der Stadt thun und dann gern ihrem Herzog mit Gut und Blut dienen. Die bestürzten Hauptleute begaben sich auf das Rathhaus zum Rath und begehrten zu wissen, was die Bürgerschaft unter den obwaltenden Umständen zu thun beabsichtige; da antwortete ihnen der Rath, daß die Bürgerschaft ebenso wie das Kriegsvolk gesinnt sei.

Auf dem Schlosse hatten sich bei den dort liegenden vier Fähnlein ähnliche Vorgänge zugetragen. Der Schloßhauptmann von Brandenstein wollte sie im Zwinger, wo sie ihre Quartiere hatten, einzeln bereden neu zu schwören, sie verlangten aber, zu einem Ringe (der des größeren Raumes wegen auf dem Schloßhof gebildet werden mußte) geordnet zu werden, dann wollten sie sich ihres Gemüthes vernehmen lassen. Brandenstein holte nun den Herzog. Dieser kam und redete das Kriegsvolk an, erklärte, es sei falsch, wenn sie glaubten der Krieg werde nicht seinetwegen, sondern um Grumbach's willen geführt, warnte vor Meuterei und forderte zum neuen Schwur auf. Da antworteten die Fähnlein nach längerer Berathung: sie hätten wegen eines neuen Schwures Bedenken, da sie auch dem Herzog Johann Wilhelm verpflichtet wären; ferner wollten sie mit Grumbach nichts mehr zu schaffen, sondern ihn und Wilhelm von Stein in ihre Hände gegeben haben; endlich wollten sie durch einen Ausschuß, den sie schon gebildet hätten, mit den Fähnlein in der Stadt sich unterreden. Der Herzog und die Hauptleute redeten vergeblich zu; auch war es vergeblich, sie aus dem Schloßhofe zurück in den Zwinger abzuführen. Brandenstein goß Oel in das Feuer, als er sie hart anfuhr, sie muthwillige Buben nannte und ihnen fluchte [54]). Das Kriegsvolk blieb unverrückt im Schlosse und schickte 16 Abgeordnete in die Stadt. Brücke und Thor im Schloß waren aber inzwischen zugezogen, weil man die Verbindung mit der Stadt hindern wollte. Da machten sich die Fähnlein daran, mit Gewalt zu öffnen, und nun ließ man die Brücke wieder nieder und gestattete dem Ausschuß den Gang nach der Stadt. Brücke und Thor sowie das Geschütz des Schlosses war so in der Gewalt des Kriegsvolkes. Nachdem der Herzog zwei Stunden allein — Grumbach, Stein und Andere hatten den Verhandlungen aus den Fenstern von Grumbach's Zimmer im Schloß zugesehen — unter den Fähnlein gehalten hatte, kehrte er in das Schloß zurück.

Nun brach der offene Aufstand los. Die erbitterten Leute drangen, ohne die Rückkehr ihres Ausschusses aus der Stadt abzuwarten, gegen Grumbach's Gemach vor und wollten ihn und Stein heraus haben. Der Herzog trat selbst in die Thüre und deckte den Eingang in das Zimmer, bis der inzwischen in der Stadt entstandene Aufruhr dem Aufruhr auf dem Schlosse die Hand bot.

Als nämlich der Ausschuß vom Schloß dem Rath der Stadt die Mittheilung von den Vorgängen oben machte, erklärte man ihm, das sei eine wichtige Sache, die der Rath nicht allein abmachen könne. Das Kriegsvolk in der Stadt, dem die Berathung und Beschlußfassung zu lange dauerte, kam inzwischen in unruhige Bewegung. Es entstand Tumult und Auflauf nach dem Schlosse zu, gleichzeitig rief man von dort, wo eben das Gemach Grumbach's gestürmt werden sollte, daß man ihnen zu Hilfe kommen solle, sie wollten Grumbach gefangen nehmen. Und nun eilten Soldaten und Bürger nach dem Schlosse.

Der in der Thür von Grumbach's Gemach stehende Herzog suchte Zeit zu gewinnen. Er verlangte 14 Tage, dann 8 Tage Bedenkzeit, er wolle Grumbach von sich thun. Allein vergeblich, man verlangte Grumbach „die Braut." Er bat dann um einen Tag, einen halben Tag, eine Stunde, ja eine halbe Stunde. Auch das vergeblich. Man riß den Schloßhauptmann von Brandenstein von seiner Seite und führte ihn unter Büchsenstößen auf das Rathhaus; er bat vergeblich um Gnade, da er kein Aechter, sondern nur ein Diener des Herzogs sei. Darauf drang man in die Gemächer des Schlosses ein und suchte nach Grumbach. Dabei fand man den Kanzler Brück, der ebenfalls nach dem Rathhause abgeführt wurde. Darauf wurde der Engelseher am Schloßthor ergriffen und unter Mishandlungen in den Pfortenthurm geworfen; man fragte ihn, da er der Weissager sei, ob er weissagen könne, wer ihn geschlagen. Darauf fand man auch Grumbach in einem Schubbette des Zimmers, in welchem die Prinzen schliefen und welches dem Kriegsvolk als dessen Versteckort gezeigt wurde, zog ihn hervor, legte ihn, da er schlecht zu Fuß war, auf lange Büchsenröhre und trug ihn so in die Stadt. Da er sehr bleich war und man fürchtete, daß er Gift genommen habe, so trug man ihn zu einem Arzte, Dr. Lutter, der jedoch nichts von ihm wissen wollte. Unter dem Geschrei: hier bringen wir die Braut, wurde er auf das Rathhaus gebracht. Auch Stein, der sich in dem eingemauerten Gewehrschrank des Herzogs versteckt hatte, und zuletzt Hans Beier, der am Hofe als eine Art Geheimer Secretär diente und zuletzt Oberster Lieutenant in der Stadt war, wurden gefangen und in die Stadt geführt [55]); Beier geberdete sich dabei ganz lustig.

Trotz dieser Vorgänge verlor der Herzog den Muth nicht, den Dingen noch eine bessere Wendung zu geben. Er trat mit einem Knebelspieß zu dem Kriegsvolk, ließ einen Ring schließen und forderte auf, ihm nun treu zu dienen. Ein Theil war erbötig, ein anderer nicht, ein dritter verlangte Bedenkzeit. Unter diesen Umständen zog sich der Herzog, der nicht wußte, woran er war, in sein Gemach zurück. Das Kriegsvolk nahm die Schlüssel

54) Er soll bei dieser Gelegenheit zum Herzog geäußert und das Kriegsvolk es gehört haben, daß er die Schelme, wenn er sie erst wieder im Zwinger habe, mit Pech und Schwefel verbrennen lassen wolle.

55) Die übrigen Anhänger Grumbach's, darunter Jobst von Zedwitz mit 5, Anton Pflug, Grumbach's Schreiber Moritz Hausner und Michael Feistle jeder mit 2 Pferden, entkamen in der Nacht des 5. April aus der Stadt und bis auf einen Knecht durch die Belagerer; sie eilten in starken Ritten nach Hannover, wo sich Mandelslohe an sie anschloß.

zu dem Schloß und Stadtthor an sich, bestellte fortan die Wache und versah die Arbeit auf den Wällen so sorgsam, als wenn nichts vorgefallen wäre. Es begannen nun durch einen Ausschuß Verhandlungen mit den Belagerern. Definitives konnte aber nicht abgemacht werden, weil sowol der Kurfürst August als Herzog Wilhelm im Lager nicht anwesend waren, und die Stadt wurde wie bisher weiter beschossen. Die Gefangenen wurden zum Theil in Ketten gelegt und streng bewacht; der Herzog legte nochmals für Brück, Brandenstein und Beier Fürbitte ein, da sie nicht Aechter seien, sie wurden nun um so strenger bewacht; für Grumbach und Stein zu bitten hatte er aufgegeben.

Der Herzog Johann Wilhelm suchte zwar von Gotha aus auf Grund der neuen Wendung der Dinge durch einen Fürstenconvent die Achtsvollstreckung rückgängig zu machen, aber vergebens. Der Kurfürst war am 9. April in das Lager zurückgekehrt, und es begannen nun unter Zustimmung des Herzogs Johann Friedrich Verhandlungen der Gothaner mit ihm. Am 12. April fand ein Gespräch im Lager zwischen dem Kurfürsten und den kaiserlichen Commissarien einer- und den abgeordneten Gothanern andererseits statt. Die Verhandlungen gelangten an diesem Tage zu keinem Abschluß und wurden am nächsten Tage fortgesetzt. Die Gothaner baten vergeblich für Herzog Johann Friedrich um einen vierzehntägigen Aufschub. Sie erlangten weiter nichts, als in der Sache selbst natürlich war, daß nur die Aechter und deren Förderer bestraft werden sollten, im Uebrigen mußten sie sich in der sofort abgeschlossenen Capitulation „auf Gnade und Ungnade ohne allen Vorbehalt" ergeben. Doch das klang schlimmer, als es in Wirklichkeit war, denn: das Kriegsvolk durfte mit Pferden, Wehr und Rüstung aus der Stadt ziehen, und mußte nur die Fahnen übergeben; die Stadt sollte ihre Privilegien behalten, aber durch 16 Personen kniend Abbitte thun und dann an Johann Wilhelm überwiesen werden; vergl. Ortloff IV, 130 fg.

Am 14. April hielt der Kurfürst seinen Einzug[56]); auf dem Schloß, wo er Quartier nahm, wurde die Reichsfahne, gelb mit dem zweiköpfigen schwarzen Adler, aufgezogen.

So endete das verblendete Vorgehen des Herzogs Johann Friedrich und Grumbach's gegen das Reich und seine Gesetze mit einem vollständigen Miserfolge. Es erübrigt nur noch, die Strafe, welche über die Hauptanstifter des Krieges verhängt wurde, anzugeben.

Im Herzog war nach dem Aufstande seines Kriegsvolks noch keineswegs eine richtigere Erkenntniß der Sachlage zum Durchbruch gekommen. Als er bei dem Kurfürsten mit den Gothanern um Aufschub einkam, gebrauchte er auch jetzt noch den ihm rechtlich nicht zustehenden Kurtitel. Man verwies ihm das in der Antwort, trotzdem schrieb er in dem erneuerten Gesuche: „Daß wir solchen Titel bisher gebraucht, daß haben wir guten Grund, sintemal wir denselben aus Mutterleib in die Welt gebracht u. s. w." Am Tage nach dem Einzuge wurde er unter starker Begleitung nach Dresden gebracht[57]); seine Gemahlin Elisabeth durfte ihn trotz ihrer Bitten nicht begleiten. Von da führte man ihn auf Befehl des Kaisers nach Wien und hier wurde er, in einem offenen Wagen sitzend und einen Strohhut auf dem Kopfe, vom Volke in den Straßen mit Hohn und Gespött empfangen[58]). Nachdem er eine Zeit lang in Presburg zugebracht, führte man ihn nach Wiener-Neustadt über, wo er bis zum J. 1594 blieb, zuletzt hielt man ihn in Steyer gefangen. Er saß 28 Jahre in Gefangenschaft; alle Versuche, ihn daraus zu befreien, scheiterten an dem unversöhnlichen Sinn des habsburgischen Hauses. Erst sechs Jahre nach seiner Gefangennahme gelang es seiner Gemahlin es durchzusetzen, daß sie sein Schicksal theilen durfte; sie starb ein Jahr vor ihm, im J. 1594 zu Neustadt.

Was Grumbach betrifft, so wurde er schon am 14. April zunächst gütlich, dann peinlich vernommen. Das erste Mal unterwarf man ihn vier Stunden lang der Tortur; die Fürsten wohnten, hinter einem Vorhang verborgen, dem peinlichen Verhör bei. Er bekannte Verschiedenes, was man bisher noch nicht genauer wußte. Das Verhör dauerte bis zum 17. April; wie mit ihm, verfuhr man auch mit den übrigen Gefangenen. Der Schluß des Urtheils gegen Grumbach lautete: Ob solches habe Grumbach eine gar ernste Strafe verdient; doch wolle der Kurfürst dieselbe aus angeborener Güte also mildern, daß er nur geviertheilt werden solle. Gleich ihm wurde der Kanzler Brück zur Viertheilung bei lebendigem Leibe, Stein zur Hinrichtung mit dem Schwert, worauf er zu viertheilen sei, verurtheilt. Baumgärtner, auch einer der näheren Genossen Grumbach's und erst bei dem Abzuge der Besatzung ergriffen, und Brandenstein sollten mit dem Schwerte, Beier mit dem Strange hingerichtet werden[59]). Am 18. April fand die Hinrichtung

56) Zum Gedächtniß daran ließ der Kurfürst Denkmünzen prägen, welche auf der einen Seite die Kurschwerter und die Umschrift zeigen: tandem bona causa triumphat und auf der andern Seite die Aufschrift haben: 1567. Gotha capta, supplicio de proscriptis imp. hostib. sumpto coeterisque fugatis, Augustus D. Saxo. Elector f. f. Es gibt drei Arten solcher Gedächtnißmünzen. Nach Ortloff IV, 173 bringt man mit den gothaischen Angelegenheiten noch einige andere Münzen in Zusammenhang, welche auf der einen Seite das Brustbild des Kurfürsten und auf der anderen ein Schiff auf wogendem Meere zeigen, auf dessen Segel Christus am Kreuz, und bei dem Mastbaum ein Mann mit dem Schwert auf der Schulter zu sehen ist, während sieben mit Schwert und Lanzen bewaffnete Reiter gegen das Schiff heransprengen.

57) Land und Leute hatte er selbstverständlich verloren. Sie wurden zunächst von seinem Bruder Johann Wilhelm verwaltet und erst im J. 1570 an seine Söhne restituirt, nicht ohne daß für sie, die unmündig waren, vorher ihr Großvater, der Kurfürst von der Pfalz, in Vertretung Abbitte vor dem Kaiser thun mußte; vergl. Ortloff IV, 435. Der Grimmenstein wurde mit großen Kosten geschleift. 58) Das hebt auch Thuanus hervor. Daß der Kaiser Maximilian II. in diesem Falle sehr unedel handelte, glaube ich hervorheben zu müssen, da er sonst als einer der besseren habsburgischen Kaiser gilt. Er wird doch unmöglich geglaubt haben, daß die Projecte in Betreff des Kaiserthums bei den Gothanern zu Fleisch und Blut werden konnten. 59) Ein Strafurtheil gegen den Engelseher wurde nicht erlassen; vergl. Ortloff IV, 163. Er

statt. Ein Augenzeuge (vergl. Voigt 8. S. 249 fg.) schildert den Hergang folgendermaßen: „Es war am Freitag nach Misericordia, da die Aechter zu Gotha hingerichtet wurden. Da ist auf dem Markt ein Pallast (Schaffot) von Holz und Bretern aufgeschlagen gewesen und haben um denselben zwei Fähnlein Knechte gehalten und eine grausam große Welt Volkes von Fürsten, Grafen, Edelleuten, Kriegsvolk, Bürgern und Bauern, die auf dem Markt und in den Häusern gestanden und zugesehen. Da ist zuerst vom Schlosse Wilhelm von Grumbach von acht Stockknechten auf einem Stuhle herabgetragen und auf den Pallast gebracht worden. Allda hat ein Knabe auf einem Pferde gehalten, der aus einem Briefe die Urgicht gelesen, worin er, Wilhelm von Grumbach, bekannt, daß er den Ernst von Mandelslohe abgefertigt, ihm 8000 Pferde und vier Regimenter Knechte zu werben; damit habe er und die anderen Aechter die Stadt Erfurt überfallen, darnach dem Kurfürsten zu Sachsen in sein Land ziehen und andere Händel mehr verrichten wollen. Dieweil ihm dann Urtheil und Recht gegeben worden, daß man ihn in vier Theile zerschlagen solle, haben die Prediger ihn getröstet, auch ein Prediger seinethalben das Volk um Verzeihung gebeten und um Fürbitte, daß er als Christ sterben möchte. Darauf habe ihn der Henker aufgebunden, ihm das Herz aus dem Leibe geschnitten und um das Maul geschlagen (mit den Worten: siehe, Grumbach, dein falsches Herz), worauf sie ihn in vier Theile zerhauen. Alsdann sind sechs Trompeter auf das Rathhaus geritten und haben umgeblasen. Da haben die Henker Dr. Christian Brück, den Kanzler, herabgeführt. Der ist in einer langen Kappe (schwarzem Trauermantel) gegangen und hat einen schwarzen Hut mit einer Leidensbinde (Trauerflor) aufgehabt. Den hat man auch auf den Pallast gebracht und da man ihm durch den Knaben die Urgicht auch vorgelesen und er dieselbe bekannt, hat er darauf viel reden und Entschuldigungen verwenden wollen. Die Henker aber haben ihn angefallen und nicht reden lassen wollen. Da hat er gebeten, daß man ihn nicht übereilen wolle, denn er müsse zu Gott zuvor sein Gebet thun, das denn auch geschehen ist. Darauf hat er das Volk auch um Verzeihung gebeten, ist dann aufgebunden und wie ihm Urtheil und Recht gegeben, lebendig geviertheilt worden. Als man ihm das Herz zuvor aus dem Leibe geschnitten und oftmals um das Maul geschlagen, hat er gräulich und gar lange geschrieen. Darnach ist Wilhelm von Stein geholt worden; dem hat man seine Verbrechen auch vorgelesen. Als er solche bekannt und ihm Urtheil und Recht gegeben ward, daß man ihm erst den Kopf abschlagen und darnach ihn viertheilen solle, ist er kleinmüthig geworden, aber durch die Prädicanten getröstet und ihm dann auch sein Recht widerfahren. Zum vierten hat man auch Herrn David Baumgärtner auf den Pallast geführt, ihm auch etliche Verbrechen vorgehalten. Dem hat man das Urtheil und Recht gegeben, daß man ihm den Kopf abschlagen und darnach begraben sollte. Er war herrlicher gekleidet als keiner unter ihnen allen und hat solche Strafe auch erlitten. Darauf zuletzt hat man Hans Beier, der Herzog Johann Friedrich's Stocknarr und Kapellmeister über seine Musik gewesen, auch auf einem Stuhl getragen gebracht und vor den Galgen geführt, der auf dem Pallast aufgerichtet gewesen. Als man ihn halb auf die Leiter gebracht, hat man auch ihm sein Urgicht vorgelesen, daß er dem Kurfürsten bei Nacht aus dem Lande gelaufen, sich auch zu den Aechtern gesellt, ihnen alle Heimlichkeit und Gelegenheit des Kurfürsten offenbaret und Rath gegeben, wie man des Kurfürsten Lande überfallen sollte und anderes mehr. Nun hätte er wohl eine ernstliche Strafe verdient; aber um seines Alters willen, denn er war schon ein gar alter Mann, wolle man ihm Gnade erzeigen und ihn mit dem Strick hinrichten lassen. Nachdem er durch den Prediger getröstet, ist er gehenkt worden. Sie sollen alle christlich und seliglich gestorben sein."

Die Viertheile der drei Geviertheilten wurden vor den vier Thoren der Stadt auf Säulen aufgestellt und zwar so, daß an jedem Thore auf je drei Säulen von jedem Hingerichteten ein Viertheil befestigt wurde, also an jedem der vier Thore von jedem der Geviertheilten ein Stück war.

Die unmenschliche Strenge[60]), mit welcher der Kurfürst bei dieser Verurtheilung verfuhr, verdient gerechten Tadel. Mochte er auch gegen Grumbach persönlich gereizt sein, so stand er doch im Namen des Reiches da und durfte dem rohen Geiste der Zeit nicht in solchem Maße nachgeben, als er gethan hat, wenigstens nicht gegen Brück, der nur als Diener des Herzogs gehandelt hatte. Der Kaiser selbst hat sich über die zu große Strenge bei der Achtsvollstreckung misbilligend geäußert. Außerdem verfuhr der Kurfürst mit Uebereilung, besonders Brandenstein gegenüber. Für diesen war kurz vor seiner Hinrichtung Fürbitte von Seiten vieler Adligen geschehen und die Hinrichtung aufgeschoben worden. Der Kurfürst

wurde auf Befehl des Kurfürsten an demselben Tage, an welchem Brandenstein's Haupt durch die Uebereilung des Kurfürsten zu früh fiel, auf dem Grimmenstein mit dem Strange hingerichtet. Ueber das Schicksal der entflohenen Anhänger Grumbach's vergl. Ortloff, der in der zweiten Hälfte des 4. Bandes genau darauf eingeht. Nur bemerke ich noch, daß Dr. Justus Jonas, ehemals kursächsischer Professor zu Wittenberg, der mit Herzog Johann Friedrich und Grumbach zuletzt in enger Verbindung gestanden hatte, auch in Kopenhagen von der Strenge des Kurfürsten ereilt wurde und sein Haupt auf den Block legen mußte.

60) Der Bischof von Würzburg, welcher die Auslieferung Grumbach's gewünscht hatte, würde kaum milder gegen ihn verfahren sein. Weit edler dachte der Herzog Heinrich von Braunschweig. Wie schon oben bemerkt, wurde Grumbach's Sohn Konrad im J. 1566 nach Bestätigung der Acht durch den Reichstag wieder der väterlichen Güter beraubt. Fürsten und Adelige verwandten sich beim Bischof für Konrad anfangs vergeblich, dieser suchte es vielmehr in echt pfäffischer Habgier dahin zu bringen, daß Heinrich von Braunschweig seinen Antheil an den Grumbach'schen Gütern dem Stifte abtrete; vergl. Ortloff IV, 356. Der Herzog Heinrich zeigte sich dazu nicht geneigt, wol aber trat er seinen Antheil an Konrad von Grumbach im J. 1568 ab, besonders auf Verwendung von Kurmainz und Kurbrandenburg, und bewog auch den Bischof, seinen Antheil an Konrad herauszugeben. Vergl. Ortloff IV, 354 fg.

berichtete darüber an den Kaiser. Es geschah nun das Ungeheuerliche, daß er die kaiserliche Entscheidung — dieselbe lautete auf Begnadigung und traf am 29. April ein — nicht abwartete, sondern den Unglücklichen am 26. April hinrichten ließ. Gegen alles Recht ließ er ferner den Engelseher ohne Strafurtheil hinrichten. Der Kurfürst schien ein großes Vergnügen daran zu finden, das Blut seiner Gegner in Strömen fließen zu sehen — eine in der deutschen Geschichte seltene Erscheinung.

Der Kaiser selbst misbilligte die Uebereilung des Kurfürsten bei dem Processe der Aechter, da er mehr in den Aussagen derselben erwartet hätte; der Letztere entschuldigte sich jedoch damit, daß zu fürchten gewesen sei, Grumbach würde unter der peinlichen Befragung sterben. —

Es ist schließlich noch meine Aufgabe, kurz zu prüfen, ob und in wiefern die Bestrebungen Grumbach's und seines Herzogs mit den politischen Verwickelungen allgemeinerer Art der damaligen Zeit in Verbindung stehen. Daß eine solche Verbindung vorhanden gewesen sei, haben in neuester Zeit besonders Droysen (Geschichte der preußischen Politik. Bd. II. 2. Abtheilung S. 399 fg.) und Koch (Quellen zur Geschichte des Kaisers Maximilian II. Bd. I. und II.) wahrscheinlich zu machen gesucht, jener in Bezug auf Schweden, dieser in Bezug auf den Aufstand der Niederlande gegen Spanien.

Was die Verbindung der Gothaner mit Brabant betrifft, so fanden sich allerdings in dem Archiv der Aechter Mittheilungen darüber vor. Sowol der Kurfürst von Sachsen wie der Kaiser, der deshalb an Spanien schrieb, übertrieben die Sache aber sehr, jedenfalls um ihre That, die Einnahme von Gotha, als ungemein wichtig hinzustellen. Der Kaiser schreibt zwar an Philipp II. (vergl. Koch II. S. 42 fg.): „daß, wenn die Belagerung von Gotha ein oder zwei Monate verzögert worden wäre, die Verschwörer über eine so große Anzahl von Kriegsvolk hätten verfügen können, daß sie nicht nur ganz Deutschland mit großer Gewalt anzugreifen und in Verwirrung und Verderben zu stürzen, sondern auch die Unruhen in Flandern mit Waffengewalt zu unterstützen vermocht haben würden; für den beabsichtigten Beistand sei ein gleichzeitiger Losbruch und eine solche Vereinigung beider Bewegungen abgekartet gewesen, daß die eine auf die Unterstützung der anderen habe zählen können u. s. w." Das ist aber thatsächlich übertrieben. Entwürfe der Art mögen gefunden worden sein; wir wissen aber, wie übertrieben Grumbach seine und des Herzogs Hilfsquellen anschlug, wenn er Entwürfe schmiedete. Thatsächlich war er ja auch in Verbindung mit dem flandrischen Adel, und er hat auch hier wie anderswo auf die allgemeinen Gefahren, die von Philipp II., dem Papst u. s. w. der evangelischen Sache und besonders den Brabantern drohten, aufmerksam gemacht, aber nur, um sie dazu zu bringen, ihn und seinen Leuten Wartegeld zu geben. Daß er dabei mit seinem angeblichen Anhange unter dem deutschen Adel geprahlt haben mag, ist sehr wahrscheinlich. Aus den Verhandlungen wurde aber kein Resultat für ihn gewonnen, konnte es auch nicht: der Prinz von Oranien ist ihm jedenfalls entgegen gewesen. Daß dieser Prinz nämlich auf den Rath seines Schwiegervaters, des Kurfürsten von Sachsen, „in allen Dingen handle" und daß „der Kurfürst gut kaiserlich und spanisch sei" schreibt er in einem Briefe vom 21. Oct. 1566 ausdrücklich, vergl. Ortloff III, 256. Unter diesen Umständen war jeder Möglichkeit seiner Verwendung im brabantischen Aufstande der Boden genommen, und es erscheint deshalb schon aus diesem Grunde fortan verkehrt, von einem Zusammenhange der Grumbach'schen Händel mit dem Aufstande der Niederlande gegen Spanien zu reden [61]).

Etwas anders verhält es sich mit der nordischen Politik, auf deren Verbindung mit den Grumbach'schen Händeln [62]) besonders Droysen aufmerksam gemacht hat. Aber es scheint auch nur so. Besonders auf Schweden hatte man in Gotha sein Augenmerk gerichtet.

Die Lage der Dinge im Norden Europa's um 1560 war folgende. Dänemark und Schweden beobachteten sich mistrauisch. Ersteres hatte einen natürlichen Halt an dem verwandten kursächsischen Hofe; deshalb war das Weimarer Haus naturgemäß von Schweden bei einem ausbrechenden Kriege mit Dänemark zu berücksichtigen, weil es durch seine Haltung die kursächsische Hilfe für Dänemark unmöglich machen konnte. Außerdem hatten die Witwen von der Pfalz und Lothringen gewissermaßen Ansprüche auf den dänischen Thron erhoben.

Es ist nun Thatsache, daß Grumbach eine Zeit lang mit Lothringen wegen eines Zuges gegen Dänemark in engerem Verkehr stand; ihm war es jedoch vorzugsweise um Wartegeld zu thun, wie später auch bei den Verhandlungen mit Schweden; denn Geld und nur Geld konnte ihm Anhang schaffen zur Bedrohung Würzburg's und zur Ausführung seines Hauptplanes: sein Eigenthum wiederzuerhalten. Als man im J. 1558 in Lothringen gegen Dänemark und Kursachsen Pläne schmiedete, da wurde ausgemacht, daß ein Theil des in Lothringen gesammelten Kriegsvolkes gegen Dänemark, der andere aber „über die Stifter" nach Meißen ziehen solle. Bei den Stiftern hatte Grumbach gewiß Würzburg im Auge; vergl. Ortloff I, 168. Droysen S. 400 fg. überschätzt die Gefahr. Wenn ein paar englisch-spanische Handelsschiffe nach der Eroberung Narva's durch die Russen im Hafen dieser Stadt erscheinen und Verbindungen mit den Moskowitern anknüpfen, dann wittert Herzog Albrecht von Preußen sogleich Gefahren für die

61) Ganz abgesehen davon, daß Grumbach thatsächlich nie eine Erhebung des deutschen Adels oder größerer Truppenmassen seit 1563, nachdem er geächtet war, zu Wege hätte bringen können. Das zeigt Ortloff's nüchterne Darstellung ganz unwiderleglich.

62) Ich erwähne bei dieser Gelegenheit, daß man auch auf Hilfe von Frankreich rechnete. Das war aber Verblendung bei der damaligen Sachlage in Frankreich, welches durch den Religionskrieg damals ohnmächtig war und es nicht wagen durfte, sich in deutsche Verhältnisse, wie im J. 1552, wo übrigens die Dinge ganz anders lagen, zu mischen. Frankreich beschränkte sich darauf, zur Vermittelung der Streitigkeiten eine Gesandtschaft nach Gotha zu schicken. Dieselbe langte aber erst an, nachdem Grumbach hingerichtet war.

politischen Verhältnisse an der Ostsee, für die Hansastädte u. s. w., und Droysen (S. 401) construirt daraus einen Gegensatz zwischen dem Osten und Westen Europa's: „die dänische Politik mußte gleich der der Albertiner in der Mitte zwischen den kämpfenden (?) Mächten, gleichsam als Scheidewand zwischen dem Osten und Westen Europa's, zu stehen versuchen." Das klingt ebenso großartig als es übertrieben ist. Die damalige Zeit war so aufgeregt, daß aus einer Fliege leicht ein Elefant entstand. Ueberall Projecte, Rüstungsversuche, Verhandlungen, Verbindungen in Norddeutschland, aber ohne Folgen, ohne entscheidende Thaten. Es liegt darin ein Gefühl der Unsicherheit, das nicht wegzuleugnen ist und bis zum dreißigjährigen Kriege dauerte, der endlich die Frage entschied, welche Stellung der protestantische Norden zum romanischen Südwesten haben sollte. Aber einen Osten und Westen Europa's als politische Factoren um 1560 statuiren zu wollen, ist unhistorisch, verdreht die Wirklichkeit der Dinge. Der Kurfürst von Sachsen stand in dem Gewoge der Intriguen an den nordischen und norddeutschen Fürstenhöfen allerdings wie ein mächtiger Fels da, an dem die unruhigen Wogen vergebens anprallten; denn die Verbindung mit Dänemark einerseits und mit dem Kaiserthum andererseits gab ihm einen bedeutsamen Rückhalt, und es war daher ein hoffnungsloser Plan der Gothaner, ihn stürzen zu wollen und dabei eigentlich nur auf schwedische Hilfe rechnen zu durfen, die höchstens in Geld bestehen konnte, da Schweden im Fall eines Krieges mit Dänemark und der Hansa genug zu thun gehabt haben würde. Und so war es auch im J. 1566 wirklich der Fall, als Schweden mit Dänemark im Kriege lag. Herzog Johann Friedrich erkannte diesmal die Sachlage sehr richtig und verlangte Geld, um Truppen werben und Kursachsen beschäftigen resp. erobern zu können. Ein Bündniß zu gegenseitiger directer Hilfe mit Schweden zu schließen, lehnte er ab; vergl. die Instruction für seinen Gesandten Jonas, der mit Schweden verhandeln sollte, bei Ortloff III, 262 fg. Jonas wurde bekanntlich auf seiner Reise nach Schweden gefangen genommen und mit der schwedischen Geldhilfe wurde es nun nichts.

Es ist übrigens keine Frage, daß die Albertiner durch die Politik gegen Gotha in eine schiefe Stellung zu den meisten protestantischen deutschen Fürsten kamen. Der enge Anschluß derselben an die Habsburgische Politik, die ja auch beim Beginn des dreißigjährigen Krieges so deutlich hervortrat, raubte ihnen fortan die Führerschaft der Protestanten Deutschlands. Es ging seit 1567 mit Kursachsen rückwärts. Zunächst war es Kurpfalz, welches die Führerschaft gegen das Haus Habsburg und gegen die damit identischen katholischen Interessen in die Hand nahm; dann trat Brandenburg dauernd an seine Stelle. —

So abenteuerlich das ganze Auftreten Grumbach's erscheint, so interessant ist es in vieler Hinsicht. Grumbach scheiterte an dem Widerstreit seiner persönlichen Interessen mit den Principien, die er sonst zur Schau trug. Er war Egoist, ihm fehlte jeder höhere Impuls, so gewandt er auch höhere, edlere politische Ideen in seinen Entwürfen zu vertreten wußte. Wenngleich auch Sickingen und Hutten als Führer des deutschen Adels im entscheidenden Moment als Polterer und Prahlhänse [63]) erscheinen, so vertraten sie im Grunde doch höhere Ideen gegen die Dunkelmänner; von Grumbach kann man das nicht sagen, er haßte die Pfaffen nur, weil sie ihm das Seine genommen hatten. Daß er ein vorzüglicher Führer war, zeigte er beim Ueberfall Würzburgs, wo er seine Reiter 28 Stunden lang auf den Pferden zu halten im Stande war, ein seltenes Reiterstück. Als er in die Acht gekommen, hängt er sich eng an den Herzog Johann Friedrich und entwirft Pläne auf Pläne mit der Kühnheit eines ruinirten Spielers, in denen einzelne Vorschläge socialer Art an die radicalen Versuche aus der Zeit des Bauernkrieges erinnern. Mit politischem Instinct erräth er den Gang der Gegenreformation, ihr endliches Vordringen nach Deutschland und den dreißigjährigen Krieg; aber trotzdem muß man, wenn die Ausführbarkeit der von ihm darauf gebauten Pläne ins Auge gefaßt wird, mit Thuanus sagen: superba nimis et vana consilia. Ein Stück socialer Reform liegt jedenfalls vor, wenn er dem Herzog Johann Friedrich den Vorschlag machte [64]): „Die Klöster zum Vortheil der Ritterschaft abzuschaffen, die Einkünfte der Nonnenklöster zur Erhaltung ehrbarer Witwen und zur Erziehung und Ausstattung der Jungfrauen, und die der Mönchsklöster zum Besten des im Kriegsdienst stehenden Adels zu verwenden, auch den Stiftsherren die Unterhaltung einer gewissen Zahl von Reitern aufzulegen, was die einfachste Weise sei, die Türkengefahr abzuwenden." Jedenfalls hätten die deutschen Fürsten und der Kaiser dadurch ein stehendes Heer bekommen, und die geistlichen Güter eine productivere Verwendung erhalten. So revolutionär dieser Plan auch erscheint, so zeigt er doch, daß Grumbach seinen persönlichen Interessen eine allgemeine Grundlage zu geben suchte und in volkswirthschaftlicher Hinsicht die Zukunft ahnte. Auch in politischer Beziehung sah er die Wolken drohend aufziehen und den dreißigjährigen Krieg herannahen. Das zeigt das „Bedenken" vom J. 1562; vergl. oben beim J. 1562. Er sah nicht falsch, wenn er meinte, daß, wenn in Frankreich Feierabend gemacht wäre, die evangelischen Fürsten des Streiches zu gewarten hätten. Wäre Grumbach bei einem energischeren Fürsten als Johann Friedrich es war zur Geltung gekommen, dann erhielten die Dinge im J. 1567 wol eine andere Wendung, konnte die ernestinische Linie die Scharte von der Lochauer Haide an der albertinischen Linie vielleicht wieder auswetzen. Aber Johann Friedrich war nicht der Mann zur Durchführung größerer Entwürfe. *Thuanus*, Historia sui temporis. Frankfurt 1609. S. 769 charak-

63) Vergl. darüber W. Maurenbrecher, Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit. Leipzig 1874. S. 271.
64) Vergl. Ortloff I, 447. Dies Project wird ihm zwar von seinen Gegnern zugeschrieben, es ist aber vielleicht deshalb um so sicherer von ihm ausgegangen, stimmt auch zu seinen sonstigen Auslassungen. Vergl. besonders den Entwurf eines Ausschreibens vom Jahre 1565 bei Ortloff II, 231 fg.

terisirt ihn ganz richtig als homo credulus et vana ambitione aestuans.

Der Gothaische Krieg und die Grumbach'schen Händel machten großes Aufsehen, auch außerhalb Deutschland's. Es erschienen vor und nach der Katastrophe vom J. 1567 zahlreiche Flugschriften und Spottreime, mit Abbildungen Grumbach's, des Grimmenstein's u. s. w. Thuanus geht genauer auf ihn ein, als es sonst bei auswärtigen Dingen seine Sache ist. Auch in neuerer Zeit ist vielfach darüber geschrieben worden, zuletzt auf Grund aller urkundlichen und gedruckten Materialien von Ortloff unter dem Titel: Geschichte der Grumbach'schen Händel. Bd. 1—4. Jena 1868—1870. Ich verweise hinsichtlich der Quellen und der neueren Literatur daher auf dieses Musterwerk deutschen Fleißes und deutscher Sorgfalt, dessen thatsächliche Resultate ich meiner Darstellung vorzugsweise zu Grunde gelegt habe. (*R. Pallmann.*)

GRUMBKOW [1]) (Friedrich Wilhelm von), königl. preußischer Generalfeldmarschall und Staatsminister, geb. den 4. Oct. 1678 zu Berlin, gestorben ebenda am 18. März 1739. 1) Die Familie. Die Familie der von Grumbkow gehört zu den ältesten und vornehmsten Pommerns. Christian Stephan auf Grumbkow, Erbherr auf Runow, Bangerske u. s. w., war kurbrandenburgischer Oberst und zeugte mit Anna Margaretha geborene von Krockow im J. 1637 einen Sohn, Joachim Ernst, welcher später in Hinterpommern Grumbkow, Runow und Lupow, in der Mark Brandenburg Nieder-Schönhausen, Blankenfelde, Pankow und Summetholtz, im Magdeburgischen Charow besaß und wichtige Aemter am brandenburgischen Hofe bekleidete. J. Ernst studirte zu Rostock, bereiste darauf Frankreich und Italien und nahm nach seiner Rückkunft im Regiment des Grafen von Dohna Dienste. Er bekam bald eine Compagnie, ward dann auch an den Hof gezogen und wegen seiner Kenntnisse in der Oekonomie im J. 1671 zum Amts-Kammerrath ernannt. Als im nächsten Jahre der Krieg zwischen Holland und Frankreich ausbrach, warb er eine Compagnie Dragoner und stand mit ihr beim Kurfürsten in Franken. Im J. 1674 warb er 400 Dragoner, die der Kurfürst als Leibwache annahm und deren Commandeur Grumbkow als Oberstlieutenant wurde. Im J. 1675 erhielt er das Amt eines Oberschenken und den Titel eines Kriegsraths, wobei er zugleich das General-Kriegscommissariat verwaltete; die Leibdragoner, welche auf ein Regiment gebracht wurden, erhielt er jetzt als Oberst. Im J. 1678 wurde er Geheimer Kriegsrath und Schloßhauptmann zu Berlin, 1679 General-Kriegscommissarius und 1682 Wirklicher Geheimer Staatsrath und Minister [2]). Hierauf erhielt er eine ehrenvolle Mission nach Hannover, wo er für den Kurprinzen Friedrich um die Prinzessin Sophie Charlotte warb. Bald darauf wurde er (im J. 1685) durch die Erhebung zum Oberhofmarschall ausgezeichnet. Dieses Amt behielt er auch unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten, nach dessen Tode er an die Generalstaaten und an den Prinzen Wilhelm von Oranien abgesandt wurde, um demselben zu der Expedition nach England 7 Regimenter zu Pferde, 5 zu Fuß und 1 Dragonerregiment zuzuführen. Darauf wohnte er mit dem Kurfürsten den Feldzügen am Rhein und an der Maas gegen Frankreich bei und leistete auch bei wichtigen diplomatischen Verhandlungen Dienste. Grumbkow hat mit dem Commissarius Willmann den Accise-Tarif entworfen. Bei der Einführung der Accise kam es in Berlin zu einem Auflauf, in welchem Grumbkow als angeblicher Urheber derselben insultirt wurde; vergl. Pöllnitz, Memoiren zur Lebensgeschichte der vier letzten Regenten ꝛc. Berlin 1791. Bd. I. S. 162. Dieser Grumbkow ist es, der als Mitglied der Untersuchungscommission wegen der angeblichen Vergiftung des Prinzen Ludwig im J. 1687 auftritt und in dem unechten Testament des Großen Kurfürsten vom J. 1688 gemeint ist, wo Höfler fälschlich Gramkau und Moser fälschlich Kramkau las; vergl. Droysen, Geschichte der Preuß. Politik. Bd. 4. Abth. 4. S. 166 und S. 133. Wenn Pöllnitz, Memoiren zur Geschichte der vier letzten Regenten ꝛc. Bd. I. Berlin 1791. S. 223 fg. von ihm bemerkt: „Er ließ sich gern in große Unternehmungen ein und war herzhaft in Ausführung derselben. Man würde in seinem Charakter etwas Großes und Edles gefunden haben, wenn er sich die Vergrößerung seiner Familie weniger hätte lassen angelegen sein; daher er viel Geld für sie aufzuhäufen suchte. Man hob ihn einst todt aus seinem Wagen, als er von einem Feste nach Hause fuhr, so daß man von ihm sagen kann, er sei in seinem Berufe gestorben", so ist das Letztere jedenfalls falsch, denn nach glaubwürdigeren Quellen starb Grumbkow auf der Reise und nicht in Berlin am 20. Sept. 1690 zwischen Scharenbeck (Schermbeck) und Wesel, als er den Kurfürsten auf einer Reise nach dem Clevesches begleitete. Seine Leiche wurde in dem Erbbegräbniß in Pommern beigesetzt. Verdient hat er sich auch durch die Fundirung eines Stifts für sechs adelige und sechs bürgerliche arme Mädchen auf seinen Gütern gemacht. Seine erste Gemahlin Luisa Dorothea von Weech starb nach kurzer Ehe im J. 1673. Im J. 1678 vermählte er sich von Neuem mit einer von Grote und zeugte mit ihr vier Söhne, Friedrich Wilhelm, Karl Ernst, Friedrich Ludwig und Philipp Otto, von denen der erstere und der letztere hervorragende Stellungen im preußischen Staatsdienste bekleideten. Vergl. hierüber eine handschriftliche Mittheilung im Allgem. histor. Lexikon. Leipzig bei Fritsch 1722 in Fol. (Bd. II. S. 502), die wahrscheinlich aus dem Kreise der Grumbkow'schen Familie stammt; dazu Cosmar und Klaproth, Gesch.

1) Der Name wird in neuerer Zeit meist Grumbckow geschrieben. Die gewöhnliche frühere Schreibweise ist die obige. In einem Falle (bei Droysen, Gesch. der Preußischen Politik. Theil IV. Abth. 4. S. 509) finde ich Grumbko. Auch sein Vater schreibt sich unter dem Tractat von 1686 Grumbko; vergl. F. Förster, Höfe und Cabinette im 18. Jahrh. Urkunden. Bd. I. S. 7. 2) Als solcher hat er sich nach Pöllnitz, Memoiren zur Lebensgeschichte ꝛc. B. I. Berlin 1791. S. 223 um die Hebung der Industrie verdient gemacht. Vielleicht verdient Pöllnitz in dieser Angabe Vertrauen.

des preuß. Staatsraths. Berlin 1805. S. 369. — Was Philipp Otto von Grumbkow (geb. zu Berlin den 12. Mai 1684) betrifft, so scheint er zeitig in das preußische Heer getreten zu sein. Am Ende des spanischen Erbfolgekrieges trat er in den Civildienst über, wurde zunächst Geheimer Rath und Pommerscher Commissariatsdirector, 1720 Vicekanzler, 1721 Wirklicher Kanzler des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Camin, 1730 Wirklicher Geheimer Etatsrath. Im J. 1736 folgte er dem Herrn von Massow in dem Amte eines Oberpräsidenten von Hinterpommern. Im J. 1740 erhielt er den schwarzen Adlerorden (nach einer handschriftlichen Bemerkung im Exemplar der K. Berliner Bibliothek von Klaproth und Cosmar S. 414) und starb im J. 1752 mit Hinterlassung eines Sohnes. Als der Caminrath Eckart im J. 1739 nach Pommern kam, um hier seine Pläne zur Vermehrung der Staatseinnahmen durchzuführen, da suchte Grumbkow die Projecte des neuen Günstlings zu widerlegen, zog sich dadurch aber beinahe die Ungnade des Königs zu; vergl. König, Historische Schilderung Berlins. Theil 4. Bd. 1. S. 301. Auch sein Bruder, der Feldmarschall, trat für ihn ein (wenn v. Pöllnitz II. S. 514 Glauben verdient), aber vergeblich. Ehe er die höhere Staatscarrière einschlug, war er Militär, stand auch als Kammerherr zum Hofe in näherer Beziehung. Wir finden ihn seit 1708 auf dem niederländischen Kriegsschauplatze in diplomatischer Sendung, als „Oberst und Kammerherr". Er sollte in der Umgebung des Herzogs von Marlborough bleiben und über die militärischen Operationen berichten. Nach Droysen, Gesch. der preußischen Politik. Bd. 4. Abth. 4. S. 271 geben seine Berichte über die letzten Jahre des spanischen Erbfolgekrieges das mannichfachste und lehrreichste Material über den militärischen und diplomatischen Verlauf desselben. Droysen theilt aus seinen handschriftlichen Berichten zwei Stücke mit, von denen das eine die Verhandlungen im Frühling 1709 in einem wichtigen Moment erläutert, das andere von der Schlacht bei Malplaquet handelt [3]). Nach dem Allgem. Histor. Lexikon avancirte er bis zum Generalmajor und scheint erst dann in den Civildienst übergetreten und zu Halberstadt als Regierungsrath gearbeitet zu haben. Aus Rödenbeck, Beiträge zur Gesch. Friedrich Wilhelm's I. Bd. I. Berlin 1836. S. 103 ergibt sich, daß er schon im J. 1712 als Geheimrath und Commissariatsdirector in Pommern angestellt war. Bei Friedrich Wilhelm I. stand er in großem Ansehen, und der König unterhielt sich, so oft er nach Stettin zur Musterung kam, gern und viel mit ihm, was sonst bei Civilbeamten seltener der Fall war (vergl. Karakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelm's I. Sammlung VII. S. 105), wahrscheinlich deshalb, weil er in ihm den Mitkämpfer in der Schlacht bei Malplaquet sah. Außer anderen Auszeichnungen erwähne ich noch, daß er Domherr zu Halberstadt, sowie Ritter des Johanniterordens war. — 2) Die bisherige Ansicht über den preußischen Feldmarschall und Minister Friedrich Wilhelm von Grumbkow, den bekannten Günstling des Königs Friedrich Wilhelm's I. von Preußen, ist ungefähr folgende: Grumbkow war weder als General noch als Minister und Diplomat hervorragend, mehr großsprecherisch und gewandt, dabei derb und witzig, wodurch er sich bei seinem kurzsichtigen Könige in Gunst erhielt; ein Lebemann, als Minister dem Meistbietenden für Geld feil, ein falscher, treuloser Selbstling, den bei seinen Lebzeiten nur Wenige erkannten (Pierson, Preuß. Gesch. 2. Aufl. vom Jahre 1871. Bd. I. S. 246), vom österreichischen Hofe bestochen (Förster, Urkunden I. S. 79 u. A.), mit Graf von Seckendorff der Hauptfeind des Kronprinzen Friedrich, der Stifter des Unfriedens in der königlichen Familie, bis 1738 allmächtig beim Könige, aber schließlich 1738 in Ungnade, sein Tod 1739 kommt dem drohenden Strafgericht zuvor rc. rc. Grumbkow gehört mit einem Worte zu den berüchtigten Ministern des preußischen Staates. Das erscheint auf den ersten Blick bedenklich. Wie würde ein so vorsichtiger, mistrauischer König, der Friedrich Wilhelm I. war, ihn unausgesetzt in den ersten staatlichen Stellen behalten haben! Würden die hochstehenden Feinde Grumbkow's nicht seine Bestechlichkeit und den Verrath der preußischen Interessen dem Könige hinterbracht haben? Warum starb er denn ohne großes Vermögen zu hinterlassen? Warum wird Ilgen, der thatsächlich nicht die reinsten Hände hatte und reich starb, nicht so verfolgt, gebrandmarkt, wie Grumbkow? Man vergesse nicht, daß Grumbkow von Anfang an an der Spitze der Partei stand, welche den englischen Einfluß und damit die Königin bekämpfte. Man vergesse ferner nicht, daß Grumbkow's Beurtheilung vorzugsweise auf unlauteren Quellen beruht, auf den Mittheilungen der Memoiren von Pöllnitz, Baireuth [4]), von Seckendorff, Faßmann u. A., die nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen sind; daß dagegen die älteren Schriften, welche ein günstigeres Urtheil über ihn enthalten, wegen ihrer trockenen Darstellung weniger gelesen sind. Zu diesen gehören die „Karakterzüge aus dem Leben König Friedrich Wilhelm's I.". Zusammen 12 Bändchen. Sammlung 1 bis 10. Berlin 1787 bis 1791. Sammlung 11 und 12. Berlin 1797 und 1798. Der Verfasser von Sammlung 1 bis 10 ist der Präsident von Beneckendorf, ein jüngerer Zeitgenosse Friedrich

3) Auch der ältere Bruder, Friedrich Wilhelm von Grumbkow, befand sich damals beim Heere in Flandern, und zwar auch in militärisch-diplomatischer Mission. Ich nehme an, daß Droysen, Gesch. der preuß. Politik. 4. Theil, 1. Abth., wo er blos von Grumbkow spricht, diesen älteren meint. Eine Controle Droysen's, die nur aus den Papieren des preußischen Staatsarchivs geübt werden könnte, ist mir zur Zeit unmöglich.

4) Die Memoiren von Pöllnitz und von der Markgräfin von Baireuth sind eigentlich gar nicht brauchbar, sofern ihre Angaben nicht anderswo Bestätigung finden. Ranke beurtheilt beide viel zu günstig, besonders Pöllnitz, vergl. Werke. Bd. 24. S. 55. Von der Markgräfin von Baireuth will ich nur erwähnen, daß sie Leopold von Dessau und Grumbkow des Verbrechens anklagt, Anschläge gegen das Leben des Königs und des Kronprinzen gemacht zu haben, um den Markgrafen von Schwedt auf den preußischen Thron zu bringen. Wer solchen Hofklatsch als historische Wahrheit auftischt, verdient nicht für irgendwelche Thatsachen citirt zu werden.

Wilhelm's I., Staatsbeamter noch unter seiner Regierung, nach Grumbkow's Tode zum Vormund der unmündigen Kinder desselben vom Könige selbst ernannt, vergl. Sammlung VII. S. 101. Ferner (A. B. König) Versuch einer Historischen Schilderung der Hauptveränderungen der Religion, Sitten &c. der Residenzstadt Berlin bis 1786. Theil 4. Band 1. Berlin 1796. König ist für sein Zeitalter ein sehr vorsichtiger Geschichtschreiber, geht auf urkundlichen Nachweis aus, weist Quellen wie Pöllnitz und Faßmann als unzuverlässig zurück, stützt sich zum Theil noch auf mündliche Berichte und hat ein sehr besonnenes Urtheil. Unter den Neueren bringt der bekannte Historiograph Friedrich's des Großen, Preuß, in dem Werke: Friedrich's des Großen Jugend und Thronbesteigung. Berlin 1840; schon ein günstigeres Bild von Grumbkow, vergl. z. B. S. 60 fg., wenngleich auch hier der eine Flecken auf Grumbkow's Andenken bleibt, daß er im Solde Oesterreichs gestanden habe. Wie ganz anders erscheint Grumbkow's Bild bei Droysen[5]), Geschichte der Preußischen Politik. Theil IV. Abth. 1—4, ferner bei Ranke, Zehn Bücher Preußischer Geschichte, der (Werke, Bd. 27. S. 242 fg.) wol das günstigste Urtheil über ihn fällt, und durch die urkundlichen Forschungen Anderer! Da tritt er als ein höchst thätiger, vielseitiger Beamter, als ein energischer, von festen politischen Plänen ausgehender Minister auf, der das preußische Interesse durchaus nicht vernachlässigt, sondern sowol im Innern, wie dem Auslande gegenüber eifrig im Auge hat. Es ist eben undenkbar und läßt sich erweisen, daß ein Mann, der 26 Jahre (1713—1739) lang Finanzminister bei einem Fachmann wie Friedrich Wilhelm I. war, durchaus nicht ein so erbärmliches Subject sein kann, als welches er in den allgemeinern Werken erscheint. Leider fehlt es bisher an einer auf urkundlichen Forschungen beruhenden Biographie Grumbkow's; nicht einmal der Versuch dazu ist gemacht worden. Um so nachsichtiger werden die nachfolgenden Zeilen zu beurtheilen sein, welche den Versuch machen, Bausteine zu einer Biographie zusammen zu tragen und an der Hand der neueren urkundlichen Veröffentlichungen das Bild des zum Theil mit Unrecht geschmähten Mannes in einem günstigern Lichte erscheinen zu lassen.

Friedrich Wilhelm von Grumbkow, der Generalfeldmarschall und Minister, wurde am 4. Oct. 1678 zu Berlin geboren. Da sein Vater am kurfürstlichen Hofe in hohem Ansehen stand, so ist es nicht zu verwundern, wenn der Sohn im sechsten Lebensjahre[6]) das Prädicat eines Kammerjunkers bei dem damaligen Kurprinzen Friedrich erhielt und schon im achten Jahre Fähndrich bei den Dragonern wurde. Als solcher, fast noch ein Kind, machte er mit dem kurfürstlichen Hofe den Feldzug am unteren Rhein gegen die Franzosen mit und wohnte der Belagerung von Bonn und Kaiserswerth bei. Im J. 1690, wie es scheint nach dem Tode seines Vaters, begab er sich des Studiums wegen nach Utrecht, wo er besonders Grävius hörte, und 1693 nach Leyden, wo ihn die Vorlesungen des Professors Vitrianus vorzugsweise angezogen zu haben scheinen. Zugleich besuchte er Frankreich, um sich für die große Welt auszubilden und sich die Formen der feineren Gesellschaft anzueignen. Es war damals bei einem brandenburgisch-pommerschen Junker eine Seltenheit, den Wissenschaften obzuliegen und sich einer feineren gesellschaftlichen Haltung zu befleißigen. Grumbkow sind die Studienreisen sehr zu statten gekommen, denn er galt später an dem Hofe Friedrich Wilhelm's I. als ein gebildeter Mann, der höhere Kunstgenüsse liebte: damals eine sehr seltene Erscheinung. Da er neben den Studien die Leibesübungen eines Cavaliers nicht vernachlässigte, so ist es natürlich, daß er nach seiner Rückkehr auf den Kurfürsten Friedrich III. einen günstigen Eindruck machte. Der junge Grumbkow wurde im J. 1695 zum kurfürstlichen Kammerjunker ernannt, erhielt im J. 1697 als Hauptmann eine Compagnie Infanterie und nach der Krönung des Kurfürsten zum König das Hofamt eines Oberschenken. Schon im J. 1703 wurde er Oberst eines Regiments und Brigadier[7]). Das geschah nicht nach der Tour, sondern dadurch, daß der Oberst von Sidow, der dies Regiment seit seiner Errichtung im J. 1693 geführt hatte, es mit ausdrücklicher Einwilligung des Königs und gegen Bezahlung einer gewissen Summe an Grumbkow überließ, welcher bis an seinen Tod der Chef desselben geblieben ist. Da das Regiment mit dem preußischen Hilfscorps damals in den Niederlanden stand, so nahm Grumbkow jetzt an dem Feldzuge unter Marlborough Theil. Er zog mit diesem nach Deutschland und focht in der Schlacht bei Blindheim oder Höchstädt am 15. Aug. 1704 mit. Gleich nach dem glorreichen Siege entwarf Grumbkow einen Bericht (nebst Zeichnung) über die Schlacht, der nach Droysen zu den besten über dieselbe gehört. Er liegt noch handschriftlich in den Acten des preußischen Ministeriums; vergl. Droysen 4, 1. S. 286; v. Noorden, Europäische Gesch. im 18. Jahrh. Abth. I. Der spanische Erbfolgekrieg. Düsseldorf 1870 hat ihn nicht verwerthet.

Grumbkow war nicht nur als untergeordneter Officier beim Heere Marlborough's thätig, sondern er wurde bald der Freund des großen englischen Feldherrn, zeigte sich auch als ein höchst begabter Diplomat, dem man wichtige Verhandlungen, die außerhalb des rein militärischen Gesichtskreises lagen, in Holland wohl anvertrauen konnte. Als Karl XII. im J. 1706 in Sachsen

5) Das heißt nur durch das aus dem preußischen Archive zu Tage geförderte Material, nicht durch das ziemlich ungünstige Urtheil Droysen's selbst, der in Folge dieses Urtheils die Grumbkow'sche Correspondenz aus den Niederlanden nicht genügend ausgebeutet hat; vergl. v. Noorden in der Histor. Zeitschrift. Bd. 18. S. 324.

6) Ich folge in diesen und einigen anderen Angaben über die äußeren Lebensschicksale (Ernennung zum General u. s. w.) den Angaben von Cosmar und Klaproth, der preuß. Staatsrath S. 398 fg., bemerke jedoch, daß dieses Werk nicht immer zuverlässig ist. Eine Controle der Angaben ist mir leider unmöglich.

7) Nach Klaproth, Cosmar a. a. O. wurde Grumbkow erst im J. 1708 Brigadier, nach den Karakterzügen VII. S. 87 schon im J. 1703. Die letztere Angabe ist vorzuziehen; auch v. Noorden in Sybel's Histor. Zeitschrift. Bd. 18. S. 321 bezeichnet Grumbkow schon vor 1708 als Brigadier.

eingedrungen war, meinten die ängstlich gewordenen Holländer, daß es Preußens Pflicht und Schuldigkeit sei, die Schweden wieder daraus zu vertreiben. Aber Grumbkow antwortete den Herren Regenten sehr offen: „sie hätten gut reden d'autant plus qu'ils étoient dans la situation de celuy qui disait procul a Jove procul a fulmine, que nous leur avions l'obligation de la belle restitution, qu'ils nous avoient fait faire l'an 1679 et qui était trop obligeant pour vouloir que le Roy se fit piller son pays, quand ses troupes agissoient icy pour leur conquérir des places"; vergl. Droysen, Gesch. der Preußischen Politik IV, 1. S. 306. Geehrt durch das Vertrauen Marlborough's [8]) stand er im Haag so recht mitten innerhalb der großen politischen Entscheidungen. Mit Marlborough, der es ihm jedenfalls nach seiner Zusammenkunft mit Karl XII. mitgetheilt hatte, wußte er im J. 1707 die Thatsache und die Gründe, weshalb Karl XII. seine Waffen wieder nach Rußland tragen würde. Er ist übrigens mit Ilgen und Printzen damals in Gefahr gewesen gestürzt zu werden [9]). Diese beiden Minister, welche unter Wartenberg die auswärtige Politik vorzugsweise leiteten, waren mit Grumbkow, weil sie treu zu Oesterreich und Marlborough hielten, dem damaligen Gesandten Englands in Berlin Lord Raby (später Strafford genannt), der zur Torypartei gehörte, unbequem, und er wollte sie stürzen, als Karl XII. im J. 1707 Preußen zu bedrohen schien. Daß Wartenberg sie hätte fallen lassen, ist natürlich, denn diese tüchtigen, thätigen Männer waren dem unfähigen Günstlinge Friedrich's I. ein Dorn im Auge. Er konnte diese Arbeitskräfte, die sich bewährt hatten, aber nicht entbehren oder ohne weiteres entfernen, weil sie in dem Kronprinzen einen moralischen Rückhalt hatten, obgleich dieser sich diesmal noch von den Parteien fern hielt.

Als der Kronprinz im J. 1709 den Engländern auf ihre Kosten 6200 Mann Hilfstruppen zuführte, konnte Grumbkow an Marlborough die erste Mittheilung darüber machen. Es kam dann (11. Sept. 1709) zur Schlacht bei Malplaquet. Grumbkow hat an derselben Theil genommen [10]), jedoch schon am 16. Sept. befand er sich wieder im Haag, von wo aus er über die Stellung Marlborough's zur preußischen Auffassung der nordischen Frage berichtete; vergl. Droysen IV, 1. S. 338. Der König von Preußen ging nämlich damals mit einem Project zur Theilung Polens um, um die Niederlage Karl's XII. bei Pultawa auszubeuten, und wollte sich von der Sache der Seemächte und Oesterreichs, in der ihm zunächst große Vortheile nicht winkten, abwenden. Der Kronprinz war gegen eine derartige etwas kühne Politik. Er scheint Grumbkow damals näher getreten zu sein. Jedenfalls war es Grumbkow, der die Verständigung mit Frankreich, welche die Bedingung für das polnische Project des Königs war, in einer Zusammenkunft mit dem französischen Agenten, der Ludwig's XIV. Vollmacht zum Abschluß mit Preußen hatte, scheitern machte [11]). Das ist das erste Mal, wo Grumbkow und der Kronprinz in einer wichtigen Frage principiell Hand in Hand gingen; in Berlin war natürlich auch Ilgen dem Projecte des Königs entgegen gewesen.

Grumbkow wurde im J. 1709 zum Generalmajor befördert. Trotzdem arbeiteten Raby und Wartenberg an seinem Sturz, und nicht ohne Erfolg. Schon war Grumbkow aus Marlborough's Hauptquartier abberufen und nahe daran, auf die Festung Spandau geschickt zu werden; aber der inzwischen durch den Kronprinzen herbeigeführte Sturz Wartenberg's und seiner Anhänger wendete die drohende Gefahr ab, und er ging nach den Niederlanden zurück; vergl. Droysen IV, 1. S. 365. Wie bedeutsam Grumbkow's Thätigkeit in den Niederlanden auf die ganze Haltung Preußens gewesen sein muß, zeigt sich aus dem Haß, mit dem der frühere englische Gesandte zu Berlin Lord Strafford (Raby) ihn verfolgte. Dieser Lord, seit 1711 in den Niederlanden und dann englischer Bevollmächtigter beim Congreß von Utrecht, blieb mit dem Könige von Preußen bis zu dessen Tode im Briefwechsel. Er hört in den zahlreichen Briefen, die er an den König bis 1713 richtet, nicht auf, ihn vor denen zu warnen, „die Se. Maj. ferner an die whigistische und österreichische Politik zu ketten gedächten"; mit dem bittersten Haß wird Grumbkow verfolgt; im J. 1712 sogar die Mittheilung gemacht, „daß jedes Wort, das er S. M. schreibe, an Graf Sinzendorf (damals kaiserlicher Gesandter in Utrecht) und Prinz Eugen berichtet und zu S. M. Nachtheil verwendet werde", womit besonders Grumbkow gemeint war [12]). Mit Grumbkow war damals auch Leopold von Anhalt, der nach Wartenberg's Sturz in Berlin wieder zu Ansehen gelangte, in Holland an der Spitze der preußischen Truppen entschieden österreichisch gesinnt. Wir bemerken, daß dieser so frühe Anschluß Grumbkow's an die kaiserliche Politik damals wol schwerlich auf Bestechung zurückzuführen ist [13]), sondern auf Ueberzeugung beruhte, daß er ihm aber später, wo er sowol, wie der König im Grunde immer dieselbe loyale Politik dem habsburgischen Kaiserhause gegenüber verfolgte, sehr böse Nachrede eintrugen.

8) Dabei ließ er sich von dem Ruhme und der Person Marlborough's keineswegs blenden, sondern klagte z. B. im J. 1706 an den König nach Berlin, daß der Herzog den Holländern, denen er nur zu befehlen brauche, so sehr den Hof mache, für Preußen sich aber niemals zu verwenden wage. Vergl. Noorden in der Histor. Zeitschr. Bd. 18. S. 321. 9) Droysen IV, 1. S. 312 und 319. Dazu Ranke, Französische Gesch. Bd. 4. (Werke Bd. 11) S. 180 und besonders von Noorden a. a. O. S. 323 fg. 10) Vergl. v. Beneckendorf, Karakterzüge, Bd. VIII. S. 13.

11) Droysen IV, 1. S. 341. 12) Vergl. hierüber Droysen IV, 1. S. 390. 400 u. 406. 13) Nach Droysen IV, 2. S. 9 scheint es fast, als ob Grumbkow's Stellung beim Thronwechsel unsicher gewesen ist und als ob er zu denjenigen gehörte, die sich durch heimlichere Dinge, Antheilsgeschäfte, Durchstechereien der Patronage, Annahme von Pensionen und Geschenken seitens der fremden Höfe compromittirt hatten. Einerseits sehe ich keinen Beweis für diese Verdächtigung, andererseits scheint mir der Gegenbeweis in dem Vertrauen, welches der neue König Grumbkow entgegenbrachte, zu liegen. Auch weiter unten zu erwähnende Intrigue des hannoverschen Gesandten Heusch, der Grumbkow als Feind des Kaisers darstellt, spricht nicht für Bestechung Grumbkow's von Wien aus.

Es scheint eine Belohnung für seine Thätigkeit in den Niederlanden gewesen zu sein, als Grumbkow nach seiner Rückkehr im J. 1712 zum Director des General-Kriegscommissariats ernannt wurde. Im J. 1713 finde ich ihn bei Klaproth und Cosmar als Geheimen Staatsrath und „Kriegsminister" bezeichnet. Ich weiß nicht genau anzugeben, ob er zu dieser letzteren Stelle noch unter Friedrich's I. oder erst von Friedrich Wilhelm I. befördert worden ist, möchte aber fast das erstere glauben. Daß er noch unter Friedrich I. zum Geheimen Staatsrath ernannt wurde, ergibt sich aus der Liste der zwölf Geheimen Staatsräthe, die Droysen IV, 2. S. 23 anführt.

Die vielen Intriguen, mit welchen am Hofe Friedrich's I. gekämpft wurde, mögen Grumbkow schon damals zum Meister darin gemacht haben. Dazu kam seine dem Zuge König Friedrich's verwandte Neigung zu einem glänzenden Auftreten. Der sterbende König mochte aus diesem Grunde für Grumbkow's weitere Verwendung unter seinem Sohne und Nachfolger besorgt sein und soll ihn (nach Droysen IV, 2. S. 9) ernstlich gewarnt haben. Doch durften Grumbkow wie Ilgen, obgleich sie die geraden Wege des Kronprinzen zu gehen nicht gewohnt waren, „auf ihre Unentbehrlichkeit und auf ihre Meisterschaft in den Geschäften rechnen" (Droysen a. a. O.). Gleich nach dem Tode Friedrich's wandte sich Grumbkow brieflich an den Nachfolger. Der König antwortete ihm in den ersten Tagen des März 1713: er habe seine Briefe empfangen, habe zu ihm und Ilgen alles Vertrauen und sie könnten davon überzeugt sein, puisque je rejets tout à fait les affaires dans les mains d'Ilgen et *ma couronne et mon armée dans vos mains* [14]). Uebrigens stand Grumbkow zu dem Nachfolger als er noch Kronprinz war in einem durchaus vertraulichen Verhältnisse. Das zeigt folgende Anekdote, welche v. Beneckendorf in den Karakterzügen Friedrich Wilhelm's I. Sammlung VIII. S. 16 fg. folgendermaßen erzählt: Grumbkow, der damals Oberschenk war, und den Friedrich Wilhelm wegen seiner trefflichen Eigenschaften sehr schätzte, kleidete sich sehr prächtig und trug überaus schöne und sehr theure Allongeperrücken. Der Kronprinz und der Fürst von Dessau beschlossen, ihm ihre Abneigung gegen diesen Aufwand fühlen zu lassen. Eines Abends spät begaben sie sich zu Grumbkow ins Haus. Sie waren schlecht gekleidet, trugen kleine Muffer und verlangten den Hausherrn zu sprechen. Den Kronprinzen zu so ungewöhnlicher Zeit zu sehen, setzte Jedermann in Allarm. Man meldete sie gleich und führte sie in ein Zimmer, wo sie eine Zeit lang verweilten, bis sich Grumbkow in seine schönen Kleider und in seine treffliche Perrücke geworfen hatte. Endlich kam er und nach einer kurzen Bewillkommnung, bei der ihm der Kronprinz sagte, er hätte plötzlich Appetit bekommen, ein Glas von seinem schönen Rheinwein zu trinken, setzte man sich ans Kamin. Es ward wacker getrunken; denn dies gehörte zu der wesentlichsten Unterhaltung dieser Zeit. Nach und nach wurden sie aufgeräumt; der Scherz nahm zu und endlich stand der Kronprinz auf, nahm seinen Muffer vom Kopfe und warf ihn mit den Worten ins Feuer: ein H . . . der nicht mitmacht. Der Fürst von Dessau folgte und Grumbkow hinterher, ob es ihn gleich sehr schmerzte seine treffliche Allongeperrücke dem Vulkan zu opfern. Jedoch dabei blieb es nicht. Der Kronprinz zog auch seinen simpeln Rock aus und warf ihn ebenfalls ins Feuer, die beiden andern folgten. Grumbkow warf sein schönes Kleid in den Kamin und ebenso ging es mit der reichen Weste. Nun saß die Gesellschaft in Kamisölern, war aber fröhlich und vergnügt, trank bis um Mitternacht weidlich, um welche Zeit der Kronprinz und der Fürst von Dessau in Grumkow's Equipage nach dem Schlosse fuhren.

Friedrich Wilhelm I. war vorzugsweise Finanzmann, und Grumbkow wurde von ihm sofort zu den schwersten und wichtigsten Finanzsachen verwendet, wobei er sich wie jeder andere Minister die völlige Zufriedenheit des neuen Herrschers erwarb. Es ist bekannt, wie energisch der König im Anfang seiner Regierung gegen veraltete Misbräuche im Finanzwesen auftrat und wie eifrig er zweckmäßige Neuerungen ins Leben zu rufen suchte. Man zitterte bis in die höchsten Beamtenkreise hinauf vor der unruhigen Thätigkeit des Königs. Neben Ilgen galt Grumbkow als derjenige, der den König immer weiter zu Reformen triebe, um sich unentbehrlich zu machen; auch die Gesandten fanden ihre Stellung unsicher. Man ging damals darauf aus, Grumbkow zu stürzen; der hannöversche Gesandte Heusch wenigstens gab Rathschläge in dieser Richtung [15]). Wenn es in dem bezüglichen Briefe desselben heißt: man werde, wenn man Grumbkow stürze, rendre un bon service au Roy de Prusse même, à la Reine, à l'Empereur, à notre cour, à la postérité et à tous les honnêtes gens, dann muß Grumbkow damals so recht der Mann Friedrich Wilhelm's I. gewesen sein, ganz und rücksichtslos den preußischen Interessen ergeben, allen entgegenstehenden, sei es kaiserlichem oder englischem oder einem andern, aber als Gegner sich erwiesen haben. Die fremden Gesandten sind in solchen Dingen gewöhnlich besser unterrichtet als der am schärfsten sehende König.

Wenn Grumbkow durch seinen unbedingten Anschluß an den König sich allenthalben Feinde schuf, so gewann er dafür durch seine Tüchtigkeit bei ihm einen um so festeren Halt. Das charakteristische Wort Friedrich Wilhelm's bei

14) Droysen a. a. O. S. 9. Daß es nach Droysen ein Zeichen des Mistrauens auch gegen Grumbkow war, wenn Hamrath wieder hervorgezogen wurde, sehe ich nicht, da Grumbkow doch im J. 1708 wol noch nicht der Mann war, einen hochstehenden Beamten zu stürzen.

15) In einem Berichte desselben wird Bezug genommen auf einen älteren Brief Grumbkow's an einen englischen Lord, dans laquelle cet imprudent ministre appelle le Roy son maître une *bête brutte* (vergl. Droysen IV, 2. S. 11). Diesen Brief solle man dem Könige in die Hände spielen. Jedenfalls ist der Brief ein Beweis größter Unvorsichtigkeit Seitens Grumbkow's, der seine Zunge nicht recht im Zaume halten konnte. Es scheint, als ob später eine ähnliche Unvorsichtigkeit Grumbkow's Stellung beim Könige geschwächt hat.

seiner Thronbesteigung „daß er fortan sein eigener Feldmarschall und Finanzminister sein wolle“ steht in dem schon erwähnten Briefe desselben an Grumbkow; vergl. die Stelle bei Droysen IV, 2. S. 22. Bei der Reform der obersten Behörden, die bisher im sogenannten Geheimen Staatsrathe concentrirt waren, vertheilte der König gleich nach seinem Regierungsantritt die Staatsgeschäfte unter drei Ministerien: 1) das der auswärtigen Angelegenheiten mit Ilgen, Dohna und Printzen an der Spitze; 2) das Departement der Justiz; 3) das der Finanzen. Das letztere zerfiel eigentlich in zwei Ministerien, nämlich in das General-Finanzdirectorium und in das Generalcommissariat, dem die Kriegscommissariate in den Provinzen untergeben waren und welches hauptsächlich das Steuerwesen zum Ressort hatte. Zum Minister (oder Director) dieses Generalcommissariats wurde Grumbkow ernannt. Aus diesem Generalcommissariat ging im J. 1723 zum Theil durch Grumbkow's Anregung das bekannte General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirectorium hervor.

Im J. 1714 wurde Grumbkow in den Skandal verwickelt, den der holstein-gottorp'sche Gesandte v. Görtz in Berlin durch seine Impertinenz herbeiführte, der aber damit endete, daß Görtz blamirt aus dem Handel hervorging. Görtz war dem Könige zum Trotz, der sich seine fernere Verwendung als gottorpischen Gesandten in Berlin verbeten hatte, nach Berlin zurückgekehrt. Der König war über diese Dreistigkeit erstaunt und verbot seinen Ministern, mit Görtz zu sprechen. Grumbkow ließ diesen unter der Hand freundschaftlich mahnen, sich zu entfernen, um keiner Gewaltthätigkeit ausgesetzt zu sein. Görtz folgte dieser Warnung nicht, sondern schrieb an Grumbkow einen Brief, in welchem er ihn um 4000 Thaler mahnte, die er, wie er hämisch zum Schluß andeutete, zu verlieren fürchten müsse, wenn er abreise. Die 4000 Thaler waren eine Spielschuld Grumbkow's. Der Letztere forderte Görtz wegen der impertinenten Insinuation, daß er ihm die Abreise deshalb angerathen habe, um seine Schuld nicht bezahlen zu müssen. Das Duell sollte an der mecklenburgischen Grenze stattfinden; der Tag und die Secundanten waren bestimmt. Grumbkow kam zur rechten Zeit an dem bestimmten Orte an, schickte seinen Bruder nach Neu-Brandenburg, wo Görtz sich befand, und ließ ihm sagen, daß man ihn erwarte. Görtz verlangte vorher die Auszahlung der 4000 Thaler. Als man ihm antwortete, das Geld liege bereit und er könne es auf dem Kampfplatze empfangen, da versprach Görtz zu kommen, ließ aber vergeblich auf sich warten. Der König war über Görtzen's Betragen in dieser Angelegenheit so aufgebracht, daß er ihm befahl, Berlin binnen 10 Stunden und seine Staaten binnen 24 Stunden zu meiden. Vergl. über diesen Vorfall, der in diplomatischen Kreisen damals großes Aufsehen erregte, v. Beneckendorf's Karakterzüge IX. S. 72 fg. und *Lamberty*, Mémoires pour servir etc. Bd. IX. Amsterdam 1735 in 4. S. 267. Die Memoiren von Pöllnitz, Bd. II. S. 52 fg., nach denen sie fälschlich in das Jahr 1715 fällt, sprechen zu Ungunsten Grumbkow's; ich führe sie nur deshalb an, um zu zeigen, daß sie hier, wie überall, als Quelle durchaus unglaubwürdig sind und daß Ranke sehr irrt, wenn er (Werke Bd. 24, S. 55) Anekdoten von Pöllnitz für historisch verwerthbar hält. Ich bemerke übrigens, daß bei dieser Gelegenheit und zwar durch Pöllnitz zuerst die Beschuldigung gegen Grumbkow ausgesprochen wird, daß Grumbkow sich von einem auswärtigen Hofe habe bestechen lassen; Pöllnitz wenigstens erzählt: Grumbkow habe nach Aussage Görtzen's (!) die 4000 Thaler für Mittheilungen diplomatischer Natur an ihn geschenkt erhalten.

Die Thätigkeit Friedrich Wilhelm's I. war mit Vorliebe auf die Hebung der Provinz Preußen gerichtet; Grumbkow hatte daran einen hervorragenden Antheil. Im J. 1714 arbeitete der Graf Truchseß zu Waldburg auf Befehl des Königs eine Denkschrift über die Reform (Retablissement, wie der König es nannte) der Provinz Preußen aus, welche durch die Kriege seit 1656, durch die überwiegende Herrschaft des Adels, durch Pest und Viehseuchen ganz verarmt, stellenweise fast verödet war. Der König setzte zur Prüfung der Reformvorschläge eine Specialcommission ein, bestehend aus den Ministern Ilgen, Grumbkow, Kreutz und Kraut. Grumbkow sprach sich für die Waldburg'schen Vorschläge aus. Als darauf die Gegner Waldburg's in der preußischen Adelspartei diesen in Berlin verdächtigten und die Reform im J. 1716 zu scheitern drohte, weil man in Berlin gegen Waldburg mistrauisch wurde, da war es unter den Ministern besonders Grumbkow, welcher der Ansicht war, daß man mit den Reformen fortfahren müsse. Das geschah denn auch. Um den Verkehr in der Provinz zu heben und Centren für denselben zu schaffen, wurden seit 1722 verschiedene Orte, z. B. Gumbinnen, zu Städten erhoben, wobei Grumbkow mitwirkte. Vergl. hierüber Schmoller, Ostpreußen unter Friedrich Wilhelm I., in v. Sybel's historischer Zeitschrift vom J. 1873. Bd. 30. S. 51—54 und S. 63. Wenn Grumbkow übrigens eine Reform Preußens, wo es auf Hebung der Cultur und der Steuern ankam, förderte, so war er mit dem preußischen Adel gegen Neuerungen im Lehnswesen, welche der König damit für den ganzen Staat verbinden wollte. Er sprach sich in seiner „dreisten und laustischen“ Manier in einer Abendgesellschaft laut dagegen aus, meinte, „daß der König ein Ding anfange, daß er nicht werde durchführen können.“ Und er hatte so ganz Unrecht nicht; die Sache ging sehr langsam vorwärts, fand vielen Widerstand, auch beim kaiserlichen Hofe. Vergl. hierüber Droysen IV, 2. S. 200 und 229 fg.

Es ist natürlich, daß Grumbkow, der Freund und Mitkämpfer Marlborough's, auch als General bei seinem Könige etwas galt. Wenngleich er durch Leopold von Dessau in militärischer Hinsicht überragt wurde, so ist das doch kein Grund, ihm die militärische Tüchtigkeit abzusprechen, wie es oft geschieht. Nach dem spanischen Erbfolgekriege hat Grumbkow ja eigentlich keine Gelegenheit gehabt, sich militärisch auszuzeichnen. Der König jedenfalls hielt Grumbkow auch militärisch nicht für untüchtig. Grumbkow war einer von den drei Generälen, mit welchen er im Januar 1715 den Krieg gegen Schweden

berieth (Droysen IV, 2. S. 110). Grumbkow hat den Krieg gegen Schweden auch mitgemacht, wenigstens finde ich ihn in der Ordre de bataille der preußischen Armee vor Stralsund im J. 1715 (bei König, Historische Schilderung Berlins. Theil IV. Bd. 1. Berlin 1796. S. 384).

Im J. 1717 wurde Grumbkow zum Generallieutenant befördert. Als im nächsten Jahre Preußen eine Zeit lang zu Rußland in nähere Beziehungen trat und gegen England und den deutschen Kaiser eine drohende Haltung einnahm, scheint Grumbkow besonders thätig gewesen zu sein; er erhielt wenigstens von Zaren Peter den St. Andreasorden. Neben Ilgen, dem der König nicht völlig traute, trat Grumbkow jetzt in die Leitung der auswärtigen Politik ein, indem der König seine geheime Correspondenz zeitweise durch ihn führen ließ. Von Grumbkow hieß es schon damals, daß er Beziehungen zu fremden Höfen habe; einen Beweis hatte man nicht, es war nur Argwohn und Neid der Feinde, der aus solchem Gerede sprach. Der König selbst hatte kein Mistrauen gegen ihn; als er bei der Intrigue Kléement's mit der größten Besorgniß wegen seiner Sicherheit erfüllt wurde und durch Ilgen die meisten der hochstehenden Hofbeamten und Minister im Geheimen beobachten ließ, befand sich Grumbkow nebst dem Prinzen von Dessau nicht unter ihnen. Dies bekannte Intriguenspiel Kléement's war vorzugsweise gegen Grumbkow gerichtet, zeigt wenigstens, welche Bedeutung Grumbkow zu Berlin gehabt haben muß, wenn Kléement ihn in seinen angeblichen Enthüllungen so hervortreten ließ. Grumbkow sollte sich mit Prinz Eugen in Wien zur Ermordung des Königs verbunden haben. Die Enthüllungen des Betrügers, die auf vorzüglich nachgeahmten Briefen beruhten, schienen anfangs auch deshalb glaubwürdig, weil er früher vom Prinzen Eugen Jahre lang verwendet worden war; vergl. Droysen IV, 2. S. 233 fg. Von Grumbkow hieß es unter anderem, daß er zur Verwendung für andere Anhänger von Eugen monatlich 10,000 Gulden erhalte. Die Beschuldigungen erwiesen sich zwar als völlig grundlos, aber semper aliquid haeret, und es ist wol anzunehmen, daß die böse Nachrede, die später an Grumbkow's Namen haften geblieben ist, durch die Erfindung Kléement's Nahrung erhalten hat. Es stellte sich übrigens bei dieser Gelegenheit heraus, daß Grumbkow thatsächlich verklatscht wurde. Die Frau von Blaspeil, die eine angesehene Rolle bei Hofe spielte und mit dem sächsischen Hofe unter einer Decke steckte, war am eifrigsten thätig gewesen, entstellte und erfundene Aeußerungen Grumbkow's brieflich weiter zu tragen, hatte die Königin vor Grumbkow, der dem König nach dem Leben trachte, gewarnt u. s. w. Sie wurde mit diesem confrontirt, für schuldig befunden und zur Strafe auf die Festung Spandau abgeführt [16]).

16) Vergl. Droysen IV, 2. S. 242 fg. Es ist nicht unmöglich, daß auch Kléement im Auftrage sächsischer Diplomaten gehandelt hatte. Man hatte jedenfalls damals in Wien wie in Dresden ein Interesse daran, die treuesten Minister des Königs zu stürzen, weil sie sich der kaiserlichen Politik entgegenstemmten.

Daß sowol die Kléement'schen Enthüllungen als die Hofintriguen der Frau von Blaspeil und Consorten dazu beitrugen, Grumbkow's Stellung zu befestigen und das Vertrauen des Königs gegen ihn zu erhöhen, liegt auf der Hand. In welcher Ausdehnung übrigens der König damals Grumbkow in der auswärtigen Politik verwandte, ist mir nicht nachweisbar. Jedenfalls blieb die Hauptthätigkeit Grumbkow's auf das Finanzwesen gerichtet, in welchem unter seiner besonderen Mitwirkung 1723 eine Reorganisation vorgenommen wurde.

Es hatte sich herausgestellt, daß die Theilung des Finanzwesens unter zwei oberste Behörden ein Uebelstand deshalb war, weil in derselben zwei damals principielle Gegensätze enthalten lagen. Die eine Behörde, das Finanzdirectorium, vertrat den Civilstaat, hatte die Bedürfnisse desselben zu decken, ihm lag die Verwaltung der Domänen ob; die andere, das Generalcommissariat, vertrat die Interessen des Militärstaates, hatte die Accise in den Städten und die Contribution des platten Landes mit Ausschluß der Domänen unter sich. Finanzdirectorium und Domänenkammern auf der einen Seite, Generalcommissariat und die Kriegscommissariate in den Provinzen andererseits lagen sich vielfach in den Haaren, processirten u. s. w. Schon im J. 1721 dachte der König an die Abstellung der Mängel, die in der ganzen Organisation lagen. Das erste Rescript, welches er in dieser Angelegenheit (21. Nov. 1721) erließ, ist von Grumbkow contrasignirt (Droysen IV, 2. S. 349), ein Beweis, daß der König in dieser Angelegenheit hauptsächlich mit Grumbkow arbeitete. Im J. 1722 ging man weiter vor. „Die Chefs der Provinzialverwaltungen wurden nach Berlin berufen, um über ihre Ressorts zu berichten und Rechenschaft zu geben. Sie forderten Minderung der Lasten des Landes, da die Steuerreste zeigten, daß es überbürdet sei; der König war sehr unzufrieden; nur General von Grumbkow erhielt sein vollstes Lob: der allein, sagte er den Versammelten bei der Entlassung, habe seine Pflicht gethan; sein Collegium diene ihm, wie er es verlange, Droysen IV, 2. S. 350. Grumbkow war also in größerer Gunst denn je. Einen Fehler Grumbkow's, das Streben nach hohen Einnahmen — welches übrigens bei ihm sehr berechtigt war, da er eine starke Familie, nämlich nicht weniger als 15 Kinder hatte — kannte der König schon damals wol, wenn er in seiner Instruction für den Kronprinzen vom 22. Jan. 1722 von Grumbkow sagte: „er ist sehr geschickt, denn er die Accisesachen wohl versteht; er ist aber sehr interessirt und auf seine Absichten; gehet mit ihm höflich um, aber macht ihm nichts weiß, als dann ihr von ihm wohl gedient werdet, und bezeigt ihm Confidenz"; vergl. Droysen a. a. O. Bei der Durchführung der neuen Principien ging es dem Könige nicht schnell genug. Auch das Generalcommissariat erhielt so ungnädige Befehle, daß Grumbkow seine Entlassung forderte. Der König bat ihn jedoch zu bleiben, weil er jetzt am allerwenigsten ein für die Verwaltung so hervorragendes Talent entbehren konnte.

Als am 19. Jan. 1723 an die Stelle der beiden

cassirten alten Finanzbehörden das neue höchste Collegium, das sogenannte „General-Oberste Finanz-Kriegs- und Domänendirectorium" trat, welches gewöhnlich Generaldirectorium hieß, kam Grumbkow als Minister an die Spitze des ersten der fünf Departements, welche es umfaßte. Dieses erste Departement hatte zum Ressort: „Preußen, Vor- und Hinterpommern, Neumark, Grenzsachsen, auch Ausradung und Räumung der Brüche"; vergl. Rödenbeck, Beiträge. Bd. I. S. 27.

Während bisher Preußen sowol in der inneren wie äußeren Politik Fortschritte gemacht hatte, so traten für die äußere Politik nach 1723 ungemein schwierige Constellationen ein. Der kaiserliche Hof, Sachsen und Kurpfalz standen in der jülichschen Frage Preußen feindlich gegenüber, welches nur an England-Hannover eine ziemlich zweifelhafte Stütze besaß. Auch der Besitz von Tecklenburg wurde Preußen durch Intriguen von Wien aus streitig gemacht, wobei wieder Hannover im Stillen secundirte. Da wurde (Ende 1725) das „Thorner Bluturtheil" gefällt; ein Schrei des Entsetzens ging durch das evangelische Europa. Es schien als solle Preußen durch das Schwert das Intriguengewebe, mit welchem es umgarnt war, zerreißen. Der König, zum äußersten gereizt, war zum Kriege entschlossen, zumal er eine Stütze an Rußland hatte.

In Berlin bei Hofe waren die Parteien getheilt. Grumbkow war gegen den Krieg, Leopold von Dessau und Ilgen dafür. Die Gemüther waren äußerst erregt, zwischen Grumbkow und Leopold von Dessau kam es (im Anfange des J. 1725) fast zum Duell. Die Karakterzüge IV. S. 99 fg. erzählen darüber Folgendes: Der Fürst von Dessau that damals dem Könige in Gegenwart des Generals von Grumbkow den Vorschlag, daß er ebenfalls den Adel in seinen Landen mehr auskaufen und dadurch seine Domänen, die ihm weit mehr Vortheile einbringen würden, als das im Schatz müßig liegende Geld, vergrößeren möchte. Der General von Grumbkow widersprach diesem schädlichen Vorschlage auf das lebhafteste, mit dem Anführen, daß der König bei seiner starken Armee einen zahlreichen Adel zur Besetzung der Officierstellen unumgänglich nöthig hätte, ihm auch ein ansehnlicher Vorrath von baarem Gelde auf den Fall eines unvermutheten Krieges unentbehrlich wäre. Als sich hierauf der Fürst von Anhalt-Dessau auf sein eigenes Beispiel berief und die großen Vortheile, die er durch den Auskauf seiner Edelleute sich gestiftet hätte, zur Beschönigung seines Antrages anführte, brach der von Grumbkow im gerechten Eifer in die Worte aus: Ew. Durchlaucht haben aber auch in ihrem Lande nichts als Juden und Bettler. Hierdurch wurde der Fürst dergestalt aufgebracht, daß er mit vieler Heftigkeit von dem General von Grumbkow wegen dieses Ausdrucks auf Pistolen oder Degen Genugthuung verlangte. Der König verhinderte jedoch durch seine Vermittelung das Duell [17]. Der Graf von Seckendorff schrieb darüber von Altenburg (in Sachsen; sein Gut Meuselwitz lag in der Nähe von Altenburg) aus unter dem 23. Febr. 1725: „ich hoffe, wenn Anhalts Affaire mit Grumbkow zum Rechtsexamen, wie man mir schreibt, kommt, es werde des Fürsten Credit nebst des Ilgen seinem fallen." Während die einen damals fabelten, Grumbkow sei von England bestochen, erzählten damals andere wieder, er sei von Wien aus durch Geld gewonnen: seltsam genug, da Wien und London damals im schroffen Gegensatz standen. Es wird sich bald zeigen, wie weit diesen Gerüchten zu trauen ist.

Der Wiener Hof zog übrigens bald andere Seiten auf, als er die Entschlossenheit Preußens zum Kriege sah und schickte einen Gesandten (Graf Rabutin) nach Berlin, wo man die Prätensionen desselben sehr derb zurückwies. Der König neigte sich zu England und Frankreich und schloß mit ihnen am 3. Sept. 1725 den Vertrag von Hannover, der gegen Oesterreich und das mit ihm seit kurzem verbundene Spanien gerichtet war. Preußen gewann durch diesen Vertrag aber sehr wenig, eigentlich nichts, wenn man bedenkt, daß es sich die Hände band, ohne von den Alliirten irgendwie Garantien für seine Anrechte auf Jülich und Berg erhalten zu haben; vergl. Ranke, Preuß. Geschichte. Werke. Bd. 27. S. 50. Ilgen schüttelte auch den Kopf, war gegen eine soweit gehende Abweichung von dem bisherigen preußischen System; Droysen IV, 2. S. 383.

Hatte Grumbkow also mit seinem Widerstande gegen die Kriegspartei, deren Haupt Leopold von Dessau war, nicht Recht gehabt? Der König selbst wurde gegen die neuen Verbündeten mistrauisch, da sie ihn in erster Reihe einem Angriff aussetzten, ohne daß sie gegen ihn positive Verpflichtungen eingingen. Er wandte sich von ihnen bald ab. Ohne Frage mußte Grumbkow und seine Auffassung der auswärtigen Politik nun bei ihm zu um so größeren Ansehen kommen. Zugleich lenkte der Wiener Hof ein, nachdem er Preußen vergeblich durch Drohungen einzuschüchtern gesucht hatte. Schließlich begab sich (Mai 1726), von Prinz Eugen herbeigerufen, der Graf von Seckendorff in nicht officieller Mission nach Berlin, um das Terrain zu studiren. Der König hielt von diesem Manne, den er als General in den früheren Feldzügen (vom J. 1709 und 1715) kennen und achten gelernt hatte, sehr viel, stand mit ihm in Correspondenz. Grumbkow hatte von früher her mit ihm ebenfalls vertraute Beziehungen. Noch mehr: Grumbkow war von Wien aus bestochen (Förster, Urkunden I. S. 79 u. A.), bezog ein Jahrgehalt von 1000 Dukaten (vergl. z. B. Pierson, Preuß. Geschichte. Bd. I. S. 247); so heißt es allgemein.

---

17) Pöllnitz I, 212 fg. erzählt die Sache ganz anders; nach ihm wäre Grumbkow damals von England bestochen gewesen, hätte sich bei einer Forderung von 5000 Thaler geradezu gemein und vor dem Duell etwas feige betragen. Er ist nicht glaubwürdig, ebenso die Erzählung Varnhagen's in der Biographie Leopold's von Dessau; vergl. Droysen IV, 2. S. 368. Wo die Duellgeschichte richtig zu finden ist, sagt Droysen nicht. Ich halte die Darstellung der Karakterzüge für die annehmbarste. Worauf Droysen die Bemerkung: „Die Art, wie sich der General dabei verhielt, gab für den Augenblick dem Fürsten die stärkere Stellung" stützt, ist mir nicht nachweislich.

Daß ein Beweis für diese Anklage erbracht ist, habe ich nirgends gefunden. Grumbkow stand mit dem österreichischen Hofe und Seckendorff allerdings im vertrauten Verkehr; er hat einmal 1000 neue Dukaten von Eugen als Präsent resp. als Pension erhalten. Das ist richtig [18]). Darin liegt aber weder Bestechung noch Besoldung. Derartige Geschenke sind bis in die neuesten Zeiten nichts seltenes gewesen. Andere preußische Minister und Generäle wie der ehrenhafte v. Borke erhielten Geschenke in langen Soldaten, die damals ebenso gut wie Geld waren. Dazu kommt, daß der König von derartigen Geschenken gewöhnlich Kenntniß hatte. Bei Grumbkow ist es sicher auch der Fall gewesen; der König glaubte, Grumbkow's feinen und höchst kostspieligen Haushalt dadurch unterstützen zu müssen. Jedenfalls ist in allen solchen Fällen, in denen nach Seckendorff's oder Eugen's Briefen von Geld für Grumbkow die Rede ist, erst der Beweis zu erbringen, daß der König nicht davon gewußt habe, ehe man Grumbkow der Bestechung beschuldigt. Außer der eben erwähnten Stelle betreffs der 1000 Dukaten, wegen deren Ueberweisung an Grumbkow Prinz Eugen bei Seckendorff anfragt, kenne ich nur noch den einen Brief Seckendorff's vom J. 1735, in welchem dieser den General Grumbkow, der nicht mehr recht österreichisch ist, vorhält, daß er soviel „Gnade und Geld" vom Kaiser bekommen; vergl. Droysen IV, 3. S. 270. Grumbkow war darüber empört und gab eine heftige Antwort, eine österreichische Politik schlug er aber nicht ein. Warum benutzte man österreichischerseits die angebliche Bestechung Grumbkow's nicht, um ihn mit der Drohung einer Anklage bei dem Könige einzuschüchtern? Man konnte es jedenfalls nicht! Im J. 1736 tritt auch ein Fall ein, wo Grumbkow von Frankreich ein Geldgeschenk von ungefähr 15,000 Thaler erhielt; der König wußte davon; vergl. Journal secret de Seckendorff S. 156 und 158, 7. Ilgen, der allerdings als Parteihaupt nicht so hervorragte wie Grumbkow und deshalb weniger Feinde hatte, war Geldgeschenken sehr wol zugänglich (vergl. Droysen IV, 1. S. 319); ihm hat die spätere Literatur keinen Schandfleck angeheftet und er starb reich. Grumbkow hingegen starb, ohne Schätze zu hinterlassen. Wie wird ein Minister des Auswärtigen, wie Grumbkow es bald nach Ilgens Tode (1728) wurde, Jahre lang Pensionen bezogen haben, ohne daß der König davon durch seine Feinde erfahren hätte? Warum benutzte Lord Hotham, der ihn im J. 1730 stürzen wollte, die angebliche Bestechung Grumbkow's nicht? Der König wußte eben von solchen Geldgeschenken an Grumbkow; vergl. z. B. v. Orlich, Schlesische Kriege I. S. 5.

Grumbkow selbst hat bei einem späteren Anlaß einmal versichert (vergl. Droysen IV, 3. S. 87), „daß er die allerdings zahlreichen und glänzenden Geschenke des kaiserlichen Hofes immer nur mit Bewilligung des Königs angenommen habe." Ich nehme keinen Anstand, diese Aeußerung gegenüber dem Klatsch des erbärmlichen Pöllnitz und Consorten und gegenüber dem Charakter des Königs Friedrich Wilhelm I. für unbedingt wahr zu halten.

Was endlich die oben erwähnten Vorwürfe Seckendorff's gegen Grumbkow im J. 1735 betrifft, so hatte nach Droysen IV, 4. S. 435 jener (Ende August 1735) Grumbkow's Dienste auf eine Weise gefordert, die ihn empören mußte, „ihm so geschrieben, als wenn er dem Kaiser mit Leib und Seele verkauft sei und sich des Verrathes schuldig mache, wenn er nicht die Zumuthungen erfülle, die an ihn gestellt würden."

Grumbkow antwortete ihm (nach Droysen a. a. O.) Folgendes: Die Forderung, die Graf Seckendorff an ihn stelle, habe einen furchtbaren Eindruck (une terrible impression) auf ihn gemacht. Er bedaure, dem Prinzen Eugen Gelegenheit gegeben zu haben, an seiner Redlichkeit zu zweifeln. Seckendorff möge sich erinnern, wie er (Grumbkow) seit zehn Jahren daran gearbeitet habe, diese beiden sehr brouillirten Höfe wieder zu vereinigen, wie er unzähligen Aerger von Seiten der königlichen Familie sich zugezogen habe et cela à un point que si le Roy étoit mort dans ces entrefaits, j'étois perdu sans ressource et ma famille dans un pitoyable état, sans compter la haine du public contre ce système et principalement contre votre personne, et je crois qu'avec toute habilité dont le ciel vous a muni, vous auriez peut-être échoué dans bien des choses sans ce secours. Er bedaure, daß man das alles so rasch vergessen habe. Il est vrai que j'ai reçu des présents magnifiques dont le Roy a été fidèlement informé; mais je ne veux jamais voir la face de Dieu, que si la chose étoit à refaire et que l'on ne me vouloit donner trois fois autant, je n'y retournerois pas. Vous vous devez aussi souvenir, que depuis la proposition de Prague et le traité avec les Saxons je vous ai averti que je trouvois un grand changement dans les dispositions du Roy et que tout cela ne battoit que d'une aile. Cela n'a pas empêché qu'en tout ce qui m'a été possible je ne vous aye averti fidèlement et votre neveu de ce qui s'est passée. Et je n'attendois pour récompense qu'on quâteroit mes pas et qu'empoisonneroit toutes mes actions et qu'on rechaufferoit des histoires la plus part fausses.

Der Leichtsinn Grumbkow's wäre auch bodenlos gewesen, bei einem so mistrauischen Könige wie Friedrich Wilhelm I. es war und bei seinen zahlreichen Feinden als bestochener Agent Oesterreichs auf dem damals so gefährlichen und schlüpfrigen Boden des preußischen Hofes zu stehen, immer in Gefahr, nach Spandau an die Karre zu kommen.

Ferner fragt es sich: Tritt das Resultat der an-

18) Eugen ist bedenklich und fragt bei Seckendorff an, ob er sie in natura schicken soll: es seien lauter kaiserliche gleichen Stempels, man könnte auf den Gedanken kommen, woher ihm dergleichen Dukaten kämen. Wenn Grumbkow sie sich trotzdem in natura ausbat (vergl. Preuß, Friedrich's des Großen Jugend S. 152 nach Förster, Friedrich Wilhelm I., dessen Werk mir augenblicklich leider nicht zur Hand ist), so liegt eben darin ein Beweis, daß Grumbkow diese Geschenke mit Bewilligung seines Königs, der wol auch auf seine zahlreiche Familie — Grumbkow hatte 15 Kinder! — Rücksicht nahm, von Oesterreich bekam.

geblichen Bestechung durch Oesterreich bei Grumbkow ein, verräth er seinen König an Oesterreich, leitet er die preußische Politik zum Schaden des Landes, nach dem Sinne Oesterreichs? Nicht eine Spur ist davon zu bemerken. Grumbkow's Politik sucht in erster Reihe, der alten preußischen Tradition folgend, im Anschluß an Oesterreich die preußischen Interessen zu fördern. Ihm entgegen steht die Königin und ihre Partei, welche durchaus den Anschluß an England, an ihren Vater und Bruder will. Grumbkow muß auch dem unerfahrenen Kronprinzen entgegen sein, und es hat ihn im größeren Publicum nicht wenig verhaßt gemacht, daß dieser angeblich ihm sein Unglück in Küstrin u. s. w. verdankt.

Aber ganz mit Unrecht. Die neuesten archivalischen Veröffentlichungen ergeben, daß England-Hannover ein mindestens ebenso energischer Gegner Preußens als Oesterreich war, wo es auf Preußens Vergrößerung ankam. Und die ganze letzte Periode der Regierung Friedrich Wilhelm's I. dreht sich vorzugsweise um die jülich-bergische Erbschaft, in zweiter Reihe um das Anrecht auf Ostfriesland und Mecklenburg. Und wenn Grumbkow und der König von Oesterreich betrogen wurde, dann hat sich ersterer im J. 1735 glänzend gerächt: der Verlust Unteritaliens für Oesterreich war die Antwort auf den 1728 mit Preußen gespielten Betrug. Daß Preußen durch England ebenso betrogen worden wäre und dafür weit gefährlichere Engagements bekommen hätte, ist unzweifelhaft.

Droysen IV, 3. S. 4 stellt für die preußische Politik nach dem Jahre 1726 folgenden Gesichtspunkt auf: „Daß dieser Staat bei so beschränkten Mitteln, bei so zerstreuter Lage seiner Territorien, mit den meisten derselben innerhalb der Schranken des höchst verworrenen Reichswesens und gleichsam im Gemenge liegend, auf allen Seiten von weit überlegenen und rastlos rivalisirenden Mächten umgeben, selbständig und unabhängig zu sein wagte; daß er, um es sein zu können, seine Mittel höher anspannen, sorgsamer pflegen, behutsamer verwenden mußte, als es den geltenden Begriffen von Macht sowohl als von Freiheit entsprach; daß er eben darum von Denen, welche sich der Freiheit rühmten, gehaßt oder gefürchtet, Denen, die sich in ihrer Macht fühlten, zum Aergerniß oder zum Spott wurde; daß er nur desto sorgsamer war, seine militärische Kraft zu steigern, und doch, so viel an ihm war, auf den Frieden arbeiten mußte, um nicht die Mittel ihrer Unterhaltung zu gefährden oder seine Armee und seinen Schatz nutzlos, voreilig auf Unwesentliches zu vernutzen — das waren die bedingenden Momente, unter denen die preußische Politik dieser Jahre zu arbeiten hatte; und an dem Maße dieser, man darf wohl sagen, ungewöhnlichen Schwierigkeiten, durch die sie gebunden war, wird man ihr Verhalten und ihre Ergebnisse zu ermessen haben." Und diese Bedingungen hat die preußische Politik unter Grumbkow's Leitung erfüllt, das gibt auch Droysen zu; sie hat nicht viel Positives erreicht — das war unmöglich bei der Weltlage —, aber sie hat ihre Positionen vertheidigt, ohne die Kräfte Preußens zu erschöpfen, sie vielmehr immer höher anspannend. Laviren zwischen England und Oesterreich, Frankreich und Polen, Rußland und Sachsen, dazu das in Grumbkow's Berichten so oft wiederkehrende Princip: „Wir müssen und können abwarten, müssen uns in Reserve halten" — daran erkennt man die preußische Politik in den Jahren 1728 — 1740.

Oesterreichisch war der Grundton dieser Politik. Das kam nicht allein von Grumbkow her, war im vollen Sinne die Intention des Königs selber. So sehr der König seit 1726 auch von Oesterreich getäuscht worden war und so klare Beweise er davon hatte, so blieb er im Grunde doch österreichisch. Als er z. B. im J. 1733 bedenklich erkrankt war, hielt er doch zu Oesterreich, obgleich Grumbkow diesmal dagegen war (Droysen IV, 3. S. 228, 1 u. 2). Er schrieb damals an Seckendorff, der ihn noch kurz vorher zu Priort so grob betrogen hatte, die bekannten denkwürdigen Worte: „Ich für meine Person habe alle Veneration für Kais. Maj., aber nach meinem Tode wird das Haus Brandenburg den Kaiser und sein Haus abandonniren und eine andere Parthei nehmen, weil das Haus Brandenburg so lädirt, gegen die ganze Kriegsverfassung agirt, Polen und die Republik über den Haufen geworfen, das Reich zum Erbe gemacht worden ist, ohne daß Preußen das Geringste dabei gewonnen hat; also daß Preußen wie ein Papagei im Käfig sitzt; das muß das Haus Brandenburg auswetzen." Auch daran, daß der König schließlich nicht gegen Oesterreich losschlug, soll Grumbkow Schuld haben. Mit Unrecht. Der König war viel zu vorsichtig, um mit dem Kaiser zu brechen, ohne an einer andern Macht einen sichern Rückhalt zu haben, und den fand er eben nicht. Ueberhaupt war der König in der auswärtigen Politik weit selbständiger als man glaubt. Von gewissen geheimen Verhandlungen erfuhr auch Grumbkow, obgleich sonst Alles durch seine Hände ging, nichts: es war das richtige Princip des Königs, daß Niemand alle seine Geheimnisse wissen sollte.

Grumbkow brauchte nicht erkauft zu sein, um österreichische Politik zu treiben; da er ein Gegner des Anschlusses an England war und dadurch die Königin zur Gegnerin hatte, so suchte er den Halt einfach in dem traditionellen Anschluß Preußens an Oesterreich. Man deute aber nur ja nicht alle seine angeblichen Aufschlüsse und Winke an Seckendorff als ehrlich gegeben; als echter Diplomat hinterging er auch Oesterreich, wo es im Interesse Preußens — nicht seiner Stellung allein — lag.

Wenn er gegen England gestimmt war, so hatte er guten Grund dazu. Eine nationale deutsche Politik war Hand in Hand mit England unmöglich. Er wußte sehr gut, daß England ebenso wenig gewillt war eine Vergrößerung Preußens zu fördern, und daß es noch weniger als Oesterreich in die Verlegenheit kommen konnte, Preußen Zugeständnisse auf Vergrößerung machen zu müssen. England zu benutzen, war er jedoch principiell nicht abgeneigt, vergl. seinen Versuch im J. 1731, die Stimmung Englands zu sondiren bei Droysen IV, 3. S. 130. Daß das erschöpfte Frankreich auf die Dauer nur eine unsichere Stütze abgeben konnte, ist natürlich. Doch suchte

er auch diese Stütze (z. B. 1735 und 1738), wenn es darauf ankam, Oesterreich zu schaden oder einen Rückhalt zu gewinnen.

Das Gute bei dem principiellen Anlehnen an Oesterreich war übrigens der Umstand, daß Preußen nie in Versuchung kommen konnte, antinationale Politik zu treiben und Hirngespinsten nachzujagen.

Wenn Grumbkow sich also eng an die österreichische Politik des Königs anschloß und wenn er als Diplomat vorzugsweise abwartend und zaudernd auftrat, so war das bei der damaligen Weltlage und bei einem so vorsichtigen Könige wie Friedrich Wilhelm I. ein wahrer Segen für Preußen. Und wenn er einmal oder öfter ein Geschenk an blanken Dukaten von Wien aus bekam, dann hat das bei dem Vorwissen des Königs in keiner Weise etwas Entehrendes, zumal in damaliger Zeit. Andere Minister wie Borcke (vergl. Förster, Urkunden I, 106) bekamen von Wien die Geschenke in Form von großen Rekruten, ohne daß der König davon erfuhr. Und große Rekruten waren damals so gut wie baares Geld.

Ich hielt diese Bemerkungen für nothwendig, um Grumbkow's Andenken von den Flecken zu reinigen, durch die es entstellt ist. Ein Graf Wartenberg war Grumbkow nimmer. Mag er auf Geld interessirt gewesen sein: aus bloßer Habsucht war er es nicht, und das preußische Interesse hat er nicht verrathen. Wenn er zeitweise für Oesterreich stark intriguirte, dann geschah es natürlich auch seiner Stellung wegen, die er aus Angst für sich und seine zahlreiche Familie nicht gern verlieren mochte; vergl. z. B. Förster, Urkunden III. S. 328 und weiter unten. Hat es wol je ganz selbstlose Diplomaten gegeben?

Grumbkow's Stellung war nie gefährdeter, als seit 1727, als von der Königin die Familienverbindung mit England energischer in die Hand genommen wurde. Er schloß sich ganz eng an Seckendorff an und förderte die Allianz mit Oesterreich aus allen Kräften. Jedoch nicht sklavisch. Wenn er Seckendorff über die Stimmung des Königs gegen Oesterreich berichtete, dann fügte er auch die Aufforderung hinzu, daß man die bergische Sache zu Stande und den König aus dem Zweifel bringen müsse, ob man ihn zu amüsiren oder zu betrügen gesonnen sei; vergl. Droysen IV, 2. S. 431.

Im J. 1728 neigte sich der König eine Zeit lang zu Sachsen hin, reiste nach Dresden; Grumbkow erhielt damals den polnischen weißen Adlerorden. Der König sah aber sehr wohl, daß eine Allianz mit Sachsen ihm nichts biete; er schloß daher Ende 1728 mit Oesterreich ab: Grumbkow's Ziel war erreicht, die Partei der Königin geschlagen. Droysen IV, 3. S. 41 bemerkt über diese Allianz mit Oesterreich: „Der König schloß diesen Vertrag nicht, weil er in reichsfürstlicher Ergebenheit das preußische Staatsinteresse hintansetzte, noch im blinden Vertrauen auf die Freundschaft des Wiener Hofes und von ihrem geschickten Vertreter (Seckendorff) geblendet und bethört. Er schloß ihn der Ueberzeugung, daß dem österreichischen Interesse keine Verbindung ersprießlicher sei, als die mit Preußen, in dem Vertrauen, daß die österreichische Politik ihr Interesse verstehen und danach handeln werde." Das Letztere war freilich nicht der Fall.

Die auswärtigen Angelegenheiten gingen von jetzt an nach und nach auf Grumbkow über. Ilgen hatte sie bis 1728 geleitet; er starb am 6. Dec. desselben Jahres. Zunächst traten Borcke und Knyphausen ein, die jedoch unter seinen Gegnern standen; vergl. Droysen IV, 3. S. 72. Vergeblich war im J. 1729 Grumbkow's Bemühen, mit Leopold von Dessau und der österreichisch-sächsischen Clique den König zum Kriege gegen Hannover zu treiben. Trotzdem erscheint er bald darauf als Leiter der auswärtigen Politik, soweit dies bei einem Friedrich Wilhelm I. möglich war; seit 1730 wenigstens führt er die Correspondenz des Königs in Betreff der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Intriguen wegen der englischen Heirathen waren jetzt auf dem Höhepunkte angelangt, Grumbkow um so bedrohter [19]), je höher er stand. Sein Sturz wurde von der Königin und von England aus eifriger als je betrieben. Man öffnete in London die ganze Correspondenz des preußischen Residenten Reichenbach, der in Grumbkow's Interesse arbeitete. Der Lord Hotham kam nach Berlin, um mit Hilfe der so erlangten Beweise den verhaßten Gegner zu stürzen und die englischen Heirathen abzuschließen. Das war aber nicht so leicht. Sich ganz in die Arme Englands zu werfen war der König nicht geneigt, er hätte denn gute Garantien in der Jülichschen Angelegenheit erhalten. Man wollte zunächst Grumbkow gewinnen; der Versuch mislang natürlich. Auch die Mittheilung Hotham's an den König, daß Grumbkow mit Reichenbach eine geheime Correspondenz führe und intriguire, wobei dem Könige einige Briefe aus dieser Correspondenz eingehändigt wurden, hatte keinen Erfolg. Der hannoversche Resident Schrader berichtete [20]) damals aus Berlin: „Seckendorff habe geschrieben, daß er eine Veränderung bei Grumbkow spüre; er appuyiere nicht mehr so stark des Kaisers Interesse." Es ergibt sich daraus, daß Grumbkow frei genug dastand, um, ohne sich zu compromittiren (was bei Bestechung unfehlbar der Fall gewesen wäre), das österreichische Interesse etwas kühler zu vertreten. Der König war zwar auch ohne Grumbkow nicht recht geneigt, zur Heirath des Kronprinzen mit einer englischen Prinzessin, die ihm als zu wenig sparsam erschien, seine Zustimmung zu geben [21]).

19) Droysen IV, 3. S. 87 thut Grumbkow entschieden Unrecht, wenn er sagt: „Grumbkow bot Seckendorff die Hand zu Dingen, die dem niedrigsten Schmutz diplomatischer Intrigue angehören." Grumbkow focht vielmehr für sich, für seine Stellung. Ueber die Mittel der Diplomatie, um in Besitz von Geheimnissen zu gelangen, schweigt man am besten, wo es auf Beurtheilung eines Diplomaten ankommt. Daß auch von der englischen Partei nicht die feinsten Mittel gegen Grumbkow angewandt wurden, zeigt Hotham's Intrigue. 20) Ich begreife nicht, wie Droysen IV, 3. S. 93, der Grumbkow hier wol zu hart beurtheilt, aus diesem Berichte die Bemerkung ziehen kann, daß „der Versuch, Grumbkow zu gewinnen, nicht ganz mislang". Ich entnehme daraus nur, daß Grumbkow sich nicht als ein Sklave Seckendorff's betrug. 21) Seine Tochter mit dem englischen Kronprinzen zu vermählen hatte er kein Bedenken.

In England war man aber darauf versessen, den Widerstand des Königs lediglich bei Grumbkow zu suchen. Einer der unterschlagenen Briefe Grumbkow's an Reichenbach sollte mit Bewilligung des Königs Georg II. dazu dienen, ersteren zu stürzen. Als Hotham, von seinem Stellvertreter begleitet, seine Abschiedsaudienz beim Könige hatte, zog er schließlich diesen Brief Grumbkow's aus der Tasche und reichte ihn, so schreibt er selbst, dem Könige dar mit der Bemerkung: „Da General Grumbkow geleugnet, daß er geheime Correspondenz mit Reichenbach geführt oder die früher an S. M. gegebenen Briefe geschrieben habe, so sei ihm vom Könige, seinem Herrn, befohlen, S. M. einen Originalbrief von Grumbkow einzuhändigen." Der König warf mit den Worten: „Meine Herren, ich habe genug von der Geschichte", den Brief zur Erde, kehrte ihnen den Rücken und verließ das Zimmer [22]). Nach allerdings unverbürgten Angaben soll er Hotham sogar einen Fußtritt gegeben haben.

Wenn der König so auftrat, dann hatte er gewiß Gründe genug, Grumbkow mehr zu trauen, als dem englischen Gesandten. Es war nicht rein persönliches Interesse, wenn Grumbkow gegen die englische Allianz arbeitete: „der König war damals dem englischen Hofe soweit entgegengekommen, als das Interesse seines Staates ihm irgend gestattete", sagt Droysen IV, 3. S. 104 selber. Wenn Grumbkow gegen die Wünsche der Königin und des Kronprinzen mit dem Könige ging, so hat er es ebenfalls nicht blos im blinden Eifer für seine Stellung und für den österreichischen Hof, sondern im preußischen Staatsinteresse gethan. Droysen IV, 3. S. 105 hat auf Grund seiner so umfangreichen und sorgfältigen Studien hierüber folgende Ansicht: „Hätte der König es hinnehmen sollen, daß König Georg und seine Räthe die Entlassung eines seiner Minister, der ihnen unbequem war, zu erzwingen, ihm „Gesetze in seinem eigenen Hause vorzuschreiben" versuchten? Er hätte von seiner Gemahlin, von seinen Kindern erwarten und fordern dürfen, daß sie die Beleidigung, die damit dem königlichen Hause und dem preußischen Namen angethan würde, mit ihm empfanden. — Wie entschuldbar immer die Verirrungen eines jungen, geistvollen, leidenschaftlichen Prinzen erscheinen mochten, diese Verirrungen (des preußischen Kronprinzen) waren so ernster Natur, daß wol auch ein minder strenger und heftiger Vater [23]) mit Ernst einzuschreiten sich veranlaßt gesehen hätte."

Der Kronprinz suchte zu fliehen, wurde ergriffen und nach Küstrin gebracht. Grumbkow hat den König gegen den Sohn damals nicht gereizt, hat zum Guten geredet; das zeigt z. B. eine Stelle aus des Königs Unterhaltung mit ihm bei Preuß, Friedrich's des Großen Jugend. Berlin 1840. S. 103.

Ueber die erste Zusammenkunft des Königs mit seinem Sohne (15. August 1731), bei welcher nur Derschau und Grumbkow zugegen waren, besitzen wir einen charakteristischen Bericht von Letzterem. Der Kronprinz stand übrigens nach seiner Begnadigung mit Grumbkow keineswegs auf schlechtem Fuße. Preuß a. a. O. S. 151 bemerkt darüber: „Friedrich erkannte bald, was er an des einflußreichen Mannes humoristischer Geselligkeit und an seiner administrativen Meisterschaft haben könne; mündlich, schriftlich hielt er ihn zur Unterhaltung fest, und er sprach sich gern mit ihm in Briefen über alle Staatsveränderungen und über die vaterländische Verwaltung aus, und indem er ihn als Tischgenossen und als Lehrer in der Wissenschaft des Regierens suchte, hatte er an ihm zu Zeiten einen Anwalt bei dem Vater." Erwähnt sei auch, daß die ältesten aus Friedrich's Feder uns bekannt gewordenen Gedichte (aus dem J. 1733) an Grumbkow gerichtet sind. Daß Letzterer dem mit seinem Vater ausgesöhnten Kronprinzen nachher alle möglichen Gefälligkeiten erwies, ist selbstverständlich und kann nicht als ein Zeichen niedriger Gesinnungsweise gedeutet werden.

Daß Grumbkow von Oesterreich sich nicht sklavisch abhängig gemacht hat, dafür sprechen deutliche Beweise. Ich erinnere an die Verhandlungen zwischen Lord Chesterfield und einem preußischen Agenten im Haag, die im Mai 1731 augenscheinlich durch Grumbkow betrieben worden sind. Der englische Hof bot aber zu wenig für preußische Allianz; vergl. Droysen IV, 3. S. 130 fg. Ferner ist eine ungedruckte Denkschrift von ihm aus dem J. 1732 zu erwähnen. In derselben heißt es (bei Droysen IV, 3. S. 142): „Nur der Wiener Hof geht stolzen Hauptes daher, mehrt seine Regimenter, gibt nichts von seinen Ansprüchen auf und scheint entschlossen, sich, komme was da wolle, mit den Waffen zu behaupten. — Wer den Wiener Hof genauer ansieht, erkennt, daß es nur Grimasse ist, daß er weder seinen Mitteln, noch seinen Alliirten traut und sich gern aus dem Spiel ziehen würde." Auch war es Grumbkow, welcher bei der Zusammenkunft in Prag dem gegen Preußen anmaßend sich ausdrückenden Prinzen Eugen eine treffende Antwort gab, wo z. B. der „ehrliche" Borcke, der ebenfalls anwesend war, schwieg; vergl. die Scene bei Droysen IV, 3. S. 166, der den Vorgang mit Unrecht zu Ungunsten Grumbkow's deutet. England hatte sich damals Oesterreich genähert. Da beide Staaten Preußen keine Erweiterung

---

22) Daß die Sache ungeheures Aufsehen erregte, ist natürlich. Droysen IV, 3. S. 105 spricht die Vermuthung aus: „Oder war jener Vorgang nur eine Finte? meinte der englische Hof mit einem diplomatischen Skandal das ertrotzen zu können, was der König schon jetzt zu gewähren, Bedenken trug?", nämlich die Verlobung des Kronprinzen mit der englischen Prinzessin. — Die Darstellung bei Pöllnitz II. S. 312 lasse ich als werthlos, weil, wie immer, unzuverlässig, auf sich beruhen; ich folge Droysen. Daß der König der ihm vorgewiesenen Correspondenz nicht traute, dazu mögen auch die Erfahrungen, die er bei Kléement's Intrigue gemacht hatte, viel beigetragen haben.

23) Daß der Kronprinz damals auch Grumbkow's Sympathie nicht besaß, ist sehr erklärlich; vergl. folgende Stelle in einem vertraulichen Schreiben Grumbkow's an den sächsischen Minister von Manteuffel vom 9. Sept. 1729 bei Droysen IV, 3. S. 72: „Pour le Diaphane (den Kronprinzen) jamais nos chiens chasseront ensemble; il a trop de vanité et de présomtion et il est entièrement attaché aux Mazarins (Borcke und Knyphausen), *je cevois cependant faché de le voir entièrement miserable*, car il est accablé de dettes; ne pourroit-on l'envoyer chez les chers amis les Anglais?"

gönnten, so war Letzteres zunächst betrogen. Grumbkow hatte es geahnt, daher sein freilich vergeblicher Versuch sich England zu nähern.

Zwar schenkte ihm der Kaiser Karl VI. damals sein reich mit Diamanten besetztes Bildniß (vergl. Zedlitz-Neukirch, Adelslexikon. Bd. I. S. 294). Das konnte aber Grumbkow für den Mißerfolg der von ihm verfolgten Politik, der übrigens nicht seine Schuld war, sondern in der ganzen Weltlage seinen Grund hatte, nicht entschädigen. Man arbeitete jetzt sogar österreichischerseits daran, die englischen Heirathen England zu Gefallen wieder in Gang zu bringen. Der König war wüthend, Seckendorff durfte nicht vor [24]). „Grumbkow gibt nach seiner furchtsamen Art Alles verloren; ich bin aber moralisch überzeugt, daß der König bald seinen Zorn gegen mich soll fahren lassen, wenn ich nur Gelegenheit habe, wieder in seine Nähe zu kommen", schreibt Seckendorff am 6. Dec. 1732. Es kostete Grumbkow mehrere Tage, den König soweit zu beschwichtigen, daß er Seckendorff wieder vor sich ließ. Man wird fragen, warum trieb es Grumbkow nicht zum entschiedenen Bruche mit Oesterreich? War er doch nicht vielleicht erkauft, das preußische Interesse an Oesterreich zu verrathen? Keineswegs! Preußen mußte eine Allianz haben, und die österreichische war noch die beste; die Zeit der Rache kam bald, 1735 rächte sich Grumbkow an Oesterreich.

Der König selbst sah hell genug, um Grumbkow für den Mißerfolg in der österreichischen Politik nicht verantwortlich zu machen. Er blieb trotz des Betruges, der gegen ihn in der Jülischen Sache gespielt worden war, faute de mieux für den Anschluß an Oesterreich, suchte auch Sachsen dazu zu bewegen. Grumbkow avancirte sogar, indem er im April 1733 zum Generallieutenant befördert wurde.

Die Verhandlungen mit Sachsen-Polen, welches sich damals an Frankreich anlehnte, zeigen den König von Preußen wieder völlig im österreichischen Fahrwasser, noch immer glaubte er, auf diesem Wege in der Jülichschen Sache etwas zu erreichen. Ein Project zur Theilung Polens, schon früher einmal von König Friedrich I. lebhaft erfaßt, nach Grumbkow's Ansicht von „französischer Cabale" entworfen, war damals im Gange; August II. sollte für gewisse Landabtretungen mit Hilfe Rußland's, Preußens und Oesterreichs zum erblichen Könige von Polen gemacht werden. August II. wollte zunächst nichts weiter als sich durch Vermittelung Preußens mit dem Kaiser verständigen und hatte deshalb zu Crossen eine Zusammenkunft mit Grumbkow, von welcher Droysen IV, 3. S. 186 folgende Schilderung gibt: Die höchst ergötzliche Beschreibung, die Grumbkow von der Zusammenkunft in Crossen (14. Jan. 1733) gibt, zeigt den alten Macchiavell von Dresden in seiner ganzen Art, liebenswürdig, frivol, „voll umfassender und chimärischer Pläne." Die Verwahrung, daß das Theilungsproject von ihm, nicht von Preußen ausgegangen sei, nahm er lachend hin; er meinte, der Kaiser werde schon „auf das große Werk" eingehen, um „die antipragmatischen Fürsten" und die Prätensionen, die gegen sein Haus gemacht werden könnten, los zu werden. Er deutete an, daß ihm schon Anerbietungen vom kaiserlichen Hofe gemacht seien; er nannte den, durch welchen es geschehen. Grumbkow that, als glaube er es; aber höchstens, schreibt er, könne man daraus schließen, daß der Patron (August II.) selbst in Wien Anfrage gemacht habe. Sechs Stunden lang saßen sie bei einander; es wurde Wein über Wein getrunken; der König hoffte, dann Grumbkow, wenn er trunken sei, desto besser auszuholen; Grumbkow goß fleißig Wasser in seinen Wein, um so viel als möglich nüchtern zu bleiben und seinen königlichen Gönner auszuholen. Der König erstaunte, als er ihn am andern Morgen frisch und guter Dinge sah, während ihm selbst nach so schwerem Rausch der Kopf wüst war.

Daß der König durch diese burschikose Zusammenkunft seinen Tod beschleunigte, ist wol anzunehmen; vergl. Gretschel, Sächs. Gesch. II. S. 659. Wenn Pöllnitz, Memoiren II. S. 424 dagegen erzählt: die Gesundheit des Herrn von Grumbkow war von der Zeit auf immer verdorben, so darf man das wol nicht glauben.

Der Ausbruch des polnischen Erbfolgekrieges nach August II. Tode gab endlich Preußen die Möglichkeit einer selbständigeren Politik, gab Gelegenheit, wenn auch nicht Jülich-Berg zu gewinnen, so doch trotz scheinbarer Bundesgenossenschaft Oesterreich zu demüthigen, indem man es preußischerseits im entscheidenden Momente im Stiche ließ. Grumbkow war gegen den unbedingten Anschluß an den Kaiserhof, war für die Politik der freien Hand und für energisches Vorgehen im rechten Augenblick, das zeigen seine Berichte an den König; vergl. z. B. Droysen IV, 3. S. 228.

Seckendorff war verzweifelt über das unthätige Ausharren der Preußen beim Hauptcorps. Er schrieb an Grumbkow dringende, ja drohende Briefe, machte ihn förmlich verantwortlich, daß dem Kaiser, von dem er so viel Gnade und Geld empfangen, die preußischen Truppen jetzt, wo sie ihm endlich einmal einen Dienst leisten könnten, nicht versagt würden. Grumbkow wies diese Vorwürfe (des reproches comme une traître, qui auroit fait serment à l'Empereur) in einer Antwort vom 3. Sept. 1735 „sachgemäß und mit beißender Ironie" zurück, wie ich schon oben S. 435 ausführte. Die kriegenden Mächte schlossen unerwartet schnell am 3. Oct. 1735 die Wiener Friedenspräliminarien, Oesterreich verlor den größten Theil seines Besitzes in Italien.

Preußen gewann freilich nichts. Der König war Schuld daran, nicht Grumbkow, der für energischen Anschluß an Frankreich gewesen war. Auch England hatte Preußen für eine Allianz gewinnen wollen, schob den bedrohten Protestantismus vor; Grumbkow blieb aber gegen die englischen Anerbietungen kühl. Anders war es mit Frankreich. Stanislaus Lescinsky fand ein Asyl

24) Grumbkow ging in der Zeit dieser Intrigue damit um, den Abschied zu nehmen; wenn er bleibe, dann geschehe es nicht um des Königs willen, sondern um Andern den Weg zu verlegen; vergl. Droysen IV, 3. S. 184.

in Preußen. Man behauptete damals, daß Derschau und Grumbkow von Frankreich erkauft seien; vergl. Journal de Seckendorff S. 45; charakteristisch ist es, daß auch der König Verdacht hatte und zwar auf Derschau, nicht auf Grumbkow; vergl. Journal S. 59, dazu S. 87 [25]). Nichts vermochte jedoch den König für die französische Allianz zu erwärmen. Grumbkow fiel wegen der von ihm verfolgten Politik eine Zeit sogar in Ungnade; vergl. Journal S. 110 fg. Er stand damals mit dem Kronprinzen im engen Verkehr. Dieser schrieb (20. Jan. 1737) an ihn: mais ce qui m'allarme le plus, c'est de voir une certaine léthargie de notre côté dans des temps où on est bien revenue de la terreur de nos armes, dans ce temps, où on pousse la témérité jusqu'à nous mépriser. Grumbkow darauf (23. Jan. 1737) an den Kronprinzen: on a négligé le moment ... d'être l'arbitre des affaires du Nord en marquant seulement un peu d'ostentation ... tout cela prouve que de l'argent et des troupes ressemblent à un brillant mal-enchassé, quand cela n'est accompagné d'une système suivi et conseil sage et denoué de tout préjugé et humeurs acres [26]). Die letzten Worte gehen auf den Franzosenhaß des Königs, der unter anderm im December 1736 zu dem Baron von Seckendorff (dem Neffen des oben erwähnten Grafen) sagte: „Ich ein Franzos sein! Das thut mich (sic!) leid; ich kann die Kerls kaum ansehen. Da stehen einige herum: ich mag nicht einmal fragen, wie sie heißen, und ich speie immer aus, so oft ich einen Franzosen sehe." Journal S. 98.

In Wien war man auf Preußen wüthend. Man schloß die Präliminarien, ohne Preußen auch nur zu benachrichtigen; die Vermählung Maria Theresia's fand statt, ohne daß man an Preußen eine Anzeige machte; vergl. v. Orlich, Schles. Kriege I. S. 11 und die Species Facti am Schluß. Prinz Eugen sagte geradezu, daß Preußen an allem Unglücke Schuld sei, daß der ganze Krieg mit allen seinen traurigen Folgen vermieden worden wäre, wenn Preußen nicht die gemeine Sache verlassen. Seckendorff fiel fast in Ungnade, ihm gab man die Schuld, er galt am Hofe für mehr preußisch als österreichisch; vergl. Droysen S. 281. Oesterreich schien sich von Preußen ganz trennen zu wollen. Grumbkow schrieb darüber (Anfang 1736) an den König: „die beste Parthie, die E. M. nehmen kann, ist, auf Ihrer Hut zu sein, sich stille zu halten, Niemandem eine Blöße zu geben, die Conjuncturen abzuwarten, ohne sich zu beeilen oder Jemanden an den Hals zu werfen; wenn der Wiener Hof sieht, daß man sein übles Vorhaben mit kaltem Blut und mit Verachtung abwartet, so wird er bald kommen und wieder Anknüpfung suchen." Grumbkow war nahe daran, am Ende des Jahres 1736 aus dem Staatsdienst zu treten, weil der König einen neuen Gesandten, den der Wiener Hof an Brand's Stelle wünschte und den Grumbkow empfahl, mit einem starken Seitenhiebe auf Grumbkow zurückwies. Dieser Seitenhieb steckte in dem Marginal des Königs zu Grumbkow's Empfehlung und lautete: Dans la crise ou nous sommes, la retenue convient mieux à mes ministres qu'une trop grande affabilité! Da der König damals noch verschiedene andere Gründe der Unzufriedenheit mit ihm hatte, so reichte Grumbkow seine Entlassung ein, zog sie aber auf den Rath des Kronprinzen wieder zurück [27]).

Der König konnte Grumbkow die Schuld für die isolirte Lage, in der sich Preußen damals befand, unmöglich zuschreiben, ohne ihm Unrecht zu thun. Eine Schwäche (affabilité) gegen Oesterreich hatte Grumbkow in den letzten Jahren gewiß am wenigsten bewiesen. Trotzdem lenkte er wieder zu einem besseren Einvernehmen mit Oesterreich ein; das zeigen seine Verhandlungen mit dem Baron von Seckendorff; vergl. Journal S. 154 fg. Der König trieb inzwischen wie immer auf eigene Faust Politik. Grumbkow war damit ebenso wenig wie der Kronprinz einverstanden. Es handelte sich um die Jülichsche Frage, in welcher der König an die Pfalz ein „Ultimatum" richtete; vergl. Droysen S. 305. Der Kronprinz schrieb darüber sehr aufgeregt an Grumbkow (20. Jan. 1737): je prévois sans nécromantie que notre plan sur Juliers et Bergues est manqué. Grumbkow antwortete (23. Jan.): pour l'ultimatum on se jette dans un nouvel embarras, car s'il est rejetté, comme il n'en faut pas douter, on est obligé en honneur de soutenir la gageure à la pointe de l'épée, et si on ne le fait pas, on fait voir à toute l'Europe qu'on saigne du nez, ce qui en compo-

25) Trotzdem gestattete es der König, daß der französische Gesandte ihm 14,850 Thaler anwies, vielleicht für seine Bemühungen um Stanislaus, den Schwiegervater Ludwig's XV. Vergl. über die Geldangelegenheit Journal S. 156 u. 158, auch in diesem Aufsatze weiter oben S. 435. Uebrigens erhielt damals auch der König ein Präsent, bestehend aus Gobelintapeten, vergl. Journal S. 155 u. 165, wo der König sie dem General Schwerin offerirt.

26) Vergl. dazu Journal S. 89, wo es bei Gelegenheit einer Unterhaltung zwischen Seckendorff und Grumbkow heißt: Cependant il (sc. Grumbkow) tient ses batteries toujours prêtes pour répondre à son maître et pour lui faire sentir le tort, qu'il s'est fait à soi même par sa conduite inégale et pour avoir agi sans plan. Quand Vitellius (der König) lui dira: „Die Franzosen sind Schurken", il veut répondre: „Ja, I. M.; aber sie sind gescheite Leut. Sie agiren nicht aus Passion, welche zwischen Puissancen einmalen sein muß; sondern nachdem es ihr Interesse erfordert, so sind sie heut brouillirt und morgen wieder gut Freund."

27) Journal de Seckendorff S. 168 (Janvier 1737): Biberius (nämlich Grumbkow) me communique une lettre de Junior (Kronprinz) du 11me de ce mois, et ensuite du conseil que celui-ci lui donne, il veut se raccomoder avec le roi et lui écrire une lettre soumise à l'occasion de la confession qu'il va faire à Dieu, en disont au roi, que pour ce qui est de griefs que S. M. a contre lui,

a) il est actuellement occupé à rompre le mariage avec Schwerin,
b) quant au rappel de Pretorius, il n'y a aucune part, et
c) s'il lui est échappé quelques expressions trop libres dans sa lettre de disculpation, il supplie S. M. de les lui pardonner.

Die Gründe a) und b) erwähnt das Journal schon unter dem 21. Dec. 1736. Droysen hat die Mittheilungen des Journal an dieser Stelle nicht verwerthet, aber wol mit Unrecht, denn sie beruhen schwerlich auf leerer Erfindung.

seroit le 4 ou 5 tome; et si on veut soutenir la gageure, on choisit le temps le plus monstrueux et la moins propre de faire le fier alors lorsqu'on a négligé le moment de le pouvoir faire avec succès d'être l'arbitre des affaires du Nord etc. Das pfälzische Haus wäre wol auf einen Ausgleich eingegangen, aber Frankreich war dem entgegen. Am 15. Febr. 1737 äußerte Grumbkow zu Seckendorff: „Die Franzosen sind Sch......; aber ich bin zu alt dazu, sie werden mich nicht betrügen"; vergl. Journal S. 169.

Um die Mitte des J. 1737 wurde Grumbkow zum General-Feldmarschall ernannt. In demselben Jahre auch zum Domprobst von Brandenburg, Amtshauptmann zu Wittstock und Erbjägermeister des Herzogthums Pommern. Daß er den Schwarzen Adlerorden erhalten habe, wie Klaproth und Cosmar angeben, ist mir nach der ausführlichen Darstellung, die Faßmann II. S. 781—786 über sein Begräbniß gibt und in der nur die fremden Orden Grumbkow's aufgeführt werden, zweifelhaft.

Zum letzten Male griff Grumbkow in größerem Maßstabe als Minister des Auswärtigen ein, als die vier Mächte Oesterreich, Frankreich, England und Holland im Februar 1738 identische Noten in Berlin überreichten, welche Preußen in der Jülichschen Sache einschüchtern, zum Rückzuge bewegen sollten. Die Minister wurden ängstlich, nur Grumbkow nicht, welcher in seinem Gutachten (Droysen S. 329) die Ansicht aussprach: „wie es mit den vier Mächten und ihrer Harmonie bestellt sei, wisse man; sie seien weit entfernt, den Krieg zu wünschen, wollten nur Zeit gewinnen; daß sie einen Termin setzen sollten, sei nicht zu befürchten; sie würden sich zehnmal bedenken, gegen einen Staat wie Preußen eine so ungewöhnliche Methode zu brauchen." — „Ich würde die Rüstungen eifrigst fortsetzen, durch einen starken Brückenkopf bei Minden den Uebergang über die Weser sichern, die preußischen Gesandten anweisen, weder zu drohen noch sich zu beklagen, sondern, wenn sie gefragt werden, in Räthseln zu antworten und übrigens so pflegmatisch und gehalten als möglich zu bleiben." An die anderen Minister schrieb er: „die große Kunst meines Erachtens muß sein, von den Conjuncturen, dem Mistrauen und den differenten Interessen der Quadrilleurs zu profitiren und sich zuletzt mit dem mächtigsten, er sei wer er wolle, zu dem Zweck zu setzen und in allen Stücken durch eine mysteriöse Conduite die Quadrilleurs glauben zu machen, man habe was im Hinterhalt, worauf man sich verließe." Der König ging auf diesen Rath ein und erließ an die Quadrupelmächte eine Antwort, welche deren Forderung in allgemeinen und höflichen Ausdrücken zurückwies. Droysen S. 330 bemerkt zu dieser Action Preußens: „Allerdings hatte der Schritt, den Preußen gethan, für Deutschland und für Europa eine große Bedeutung. Nur dem Scheine nach war es das Concert der vier Mächte, dem Preußen entgegentrat. In der That handelte es sich darum, ob fremde Mächte mit innern Fragen des Reiches ihre Rivalität ausgleichen und ihre brüchigen Beziehungen kitten sollten." Jener mächtigste Staat, an den Preußen sich scheinbar lehnen sollte, wurde nach Grumbkow's altem Plane, wobei er mit dem Kronprinzen auf gleichem Boden stand, Frankreich. Schon kränkelnd schrieb er im November 1738 an den König: je reste toujours de pensée que selon la situation présente des affaires de l'Europe V. M. ne tirera jamais ni pied ni aile de la succession que par la France. Aus diesen Anfängen entwickelte sich dann der französisch-preußische Vertrag vom 5. April 1739, der Preußen zunächst einen Rückhalt gab, sonst aber nicht weiter verpflichtete.

Grumbkow erlebte den Abschluß dieser von ihm schon immer gewünschten Verbindung nicht mehr. Er kränkelte schon längere Zeit, hat jedoch „bis in die letzten Tage die geheimen Correspondenzen" des Königs geführt; Droysen S. 376.

Diese Thatsache ist wichtig genug um hervorgehoben zu werden, weil Grumbkow nach der allgemein herrschenden Ansicht zuletzt in Ungnade war oder doch den Ausbruch derselben jeden Augenblick erwarten mußte. Die Quelle dafür ist Pöllnitz, Memoiren II. S. 527: „Am Abend (des Tages, an welchem Grumbkow gestorben war) im Tabakscollegium wurde von Nichts als vom Marschall gesprochen: Ein jeder sagte seine Meinung unverhölen und die Stimmen fielen eben nicht vortheilhaft für ihn aus. Der König sagte, wenn er noch 14 Tage gelebt hätte, würde er ihn haben in Verhaft nehmen lassen. Er beschuldigte ihn, daß er nicht verschwiegen gewesen sei und sich von allen fremden Mächten, die nur gewollt hätten, habe bestechen lassen." Diese Anekdote, welche unzählige Mal wiederholt worden ist, klingt sehr unglaubwürdig [28]); am Todestage ist dem christlich gesinnten Könige eine solche Aeußerung schwerlich zuzutrauen. Außerdem ist Pöllnitz ebenso wie die Markgräfin von Baireuth von Anfang bis zu Ende überall da durchaus unglaubwürdig, wo die Wahrscheinlichkeit gegen ihn ist und aus anderen Quellen für ihn keine Bestätigung gewonnen werden kann. Wie hätte der König Grumbkow die geheime Correspondenz bis zuletzt überlassen können, wenn er wirklich die von Pöllnitz berichtete Ueberzeugung hatte!

Dagegen scheint es Thatsache, daß Grumbkow zuletzt nicht mehr das volle Vertrauen des Königs wie früher besaß. In den Karakterzügen VII. S. 102 erzählt von Beneckendorf, dessen Glaubwürdigkeit ich nicht anzutasten wage, Folgendes:

„So feste auch der Feldmarschall von Grumbkow in der Gnade des Königs zu stehen schien und so wenig wankelmüthig dieser Monarch in seinen Zuneigungen zu Personen, die sich derselben einmal würdig gemacht hatten, zu sein pflegte, so fing doch in den letzten Jahren der Credit dieses Ministers merklich zu fallen an [29]). Zum

28) Schon König, Berlin IV, 1796. S. 310 traute Pöllnitz nicht. Er bemerkt zu dessen verdächtigenden Angaben: „Ich will auch hier über diesen Mann nicht urtheilen; aber soviel ist gewiß, daß er bei seinen Lebzeiten in allgemeinem Ansehen, Ruf und Achtung stand u. s. w." 29) Auch aus Mittheilungen des Kronprinzen geht diese Thatsache ziemlich deutlich hervor. Im J. 1738 erhielt Grumbkow und das gesammte Finanzdirectorium einen Wischer.

wirklichen Ausbruch einer öffentlichen Ungnade kam es zwar nicht; inzwischen sprach ihn doch der König weit seltener, als sonst, auch ließ er ihm das große Vertrauen, so er in denselben gesetzt hatte, nicht mehr so lebhaft verspüren, und überhaupt hörte dasjenige, was man gewissermaßen Favoritschaft hätte nennen können, gänzlich auf. Männer, die ein eigenes inneres Gefühl von ihren Verdiensten und zugleich ein unbescholtenes Gewissen haben, werden gemeiniglich bei dergleichen Vorfällen misvergnügt und entfernen sich dadurch noch immer mehr von der Quelle ihres Glückes. Dieses wiederfuhr auch dem v. Grumbkow und sein Betragen sowol, als auch des Königs wurde von Tage zu Tage gleichgültiger und kaltsinniger. Natürlicher Weise war solches ein Nagel zum Sarge des Feldmarschalls." Als Ursache der Kaltsinnigkeit des Königs vermuthet v. Beneckendorf die Feindseligkeit des Fürsten Leopold von Dessau. Und nicht mit Unrecht. Leopold von Dessau grollte Grumbkow sicherlich seit dem Vorfall vom J. 1725, und zwar um so mehr, als Grumbkow bei dem Könige bald mehr Einfluß hatte als er. Grumbkow wußte sehr wohl, daß der Fürst gegen ihn intriguire. Beim Kronprinzen zu Rheinsberg geschah es durch einen Hauptmann vom Regiment des Fürsten, den gewandten und gebildeten Fouquet; vergl. Journal S. 159. Beim König benutzte der Fürst das vertraute Verhältniß Grumbkow's zu Seckendorff; vergl. Journal S. 182. Ueberhaupt scheint der König das Mislingen seiner österreichischen Politik schließlich auf Grumbkow geschoben zu haben; auch mochte er nur ungern zur französischen Allianz sich bequemen, die von Grumbkow vertheidigt wurde. Da gab es für Leopold von Dessau und andere Gegner Stoff genug, den König mistrauisch zu machen. Es fehlte Grumbkow nach dem Bruch mit Oesterreich im J. 1735 der festere Rückhalt. Die Königin war ihm nicht hold, und ob der Kronprinz trotz seiner lebhaften sachlichen Correspondenz und seines sonstigen freundlichen Verkehrs [30]) mit Grumbkow im Grunde seines Herzens besonders für ihn gewesen, ist fraglich [31]). Dazu kam der Caminrath Eckart, gegen den Grumbkow wegen seines Bruders und wol auch seinetwegen schließlich vergeblich auftrat. Eckart, der als Practicus damals in höchster Gnade stand, wird Grumbkow beim Könige nicht geschont haben. Endlich ist auch noch zu beachten, daß Grumbkow nicht gewohnt war, sich mit Reden in Acht zu nehmen. Unvorsichtige Aeußerungen über den König mag er auch damals gethan haben, wie wir solche z. B. beim J. 1713 kennen lernten.

Schließlich sei noch erwähnt, daß Grumbkow als ein unermüdlicher Arbeiter galt, „daß im Publikum der Glaube herrschte, die mehresten Regierungsgeschäfte von Wichtigkeit hingen entweder von ihm ab, oder würden allein durch ihn besorgt. — Daher sagte der Monarch der dies Urtheil kannte, auch als Grumbkow gestorben war, und zwar mit Ueberzeugung: Nun wird man doch aufhören zu sagen, Grumbkow thue Alles"; vergl. König IV, S. 310. Konnte ein derartiges Renommée Grumbkow's von seinen Feinden beim Könige nicht auch benutzt werden, um diesen auf Grumbkow's Ansehen beim Publikum neidisch zu machen? Lag der Fall Dankelmann's im J. 1697 denn viel anders?

Neider in Menge schaden auch dem höchststehenden Manne, denn von Zuträgern gilt das Wort: semper aliquid haeret. Und die Launen der Könige sind unberechenbar.

An eine wirkliche Ungnade ist übrigens nicht zu denken; die „Favoritschaft" scheint nur etwas gelitten zu haben. Der König zeichnete Grumbkow noch im Tode durch ein äußerst prächtiges von ihm selbst angeordnetes Begräbniß aus, von dem Faßmann in dem Werke: Leben und Thaten des Allerdurchlauchtigsten Königs von Preußen. Bd. II. Frankfurth und Hamburg 1741. S. 781—786 eine eingehende Schilderung gibt.

Was die Familienverhältnisse Grumbkow's betrifft, so wissen wir, daß er mit Sophie Charlotte de la Chevaliêre verheirathet war und mit derselben 15 Kinder, nämlich vier Söhne [32]) und 11 Töchter erzeugt hat. Die meisten der Kinder starben vor ihm. Eine Tochter war mit einem von Bülow verheirathet, eine andere mit dem Minister von Podewils, der in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten sein Nachfolger wurde. Von den Söhnen starben die jüngeren, der ältere war bei seinem Tode Oberstlieutenant in einem Garnisonregiment. Grumbkow starb eher arm als reich; von dem Familienbesitz gehörte ihm nur ein Theil der Güter [33]). Trotz

---

Der Kronprinz schrieb darüber an Leopold von Dessau am 10. Sept. Folgendes: „Grumkau und das gantze Directorium hat einen starken und Schriftlichen Putzer vom König bekommen, worauf Gr. grimase gemacht hat, als wolle er den Abscheit nehmen der König soll obligant darauf geantwortet haben, und der inhalt were, es seie nuhn nicht Zeit daven. es scheinet als wen sie sich beiderseits nicht trauen und doch nicht von einander können." Vergl. v. Orlich, Schlesische Kriege I. S. 290.

30) Vergl. Droysen IV. Bd. 3 an vielen Stellen. Außerdem das Journal de Seckendorff S. 143. 207. 31) In seinem Briefwechsel mit dem Prinzen Wilhelm IV. von Oranien schreibt der Kronprinz diesem am 20. März in ziemlich kalten Worten die Todesnachricht: „Nous venons de perdre le Maréchal de Grumkau il y a quelque jours, le Roy n'a pas encore disposé de ses emplois, tout le monde est aux aguèts pour atrapér, ou quelque charge ou quelque bénéfice du Défund, il servira quelque temps de matiere au conversations et peu-à-peu il se perdra lui et sa mémoire dans cette foulle de ministres et de Généreaux qui ont servi l'Etat." Vergl. Ranke, Werke. Bd. 24. S. 210. Daß das Jahr 1730 einen Stachel im Kronprinzen zurückgelassen hatte, ist natürlich: und daß derselbe die scheinbaren Miserfolge der äußeren Politik Preußens damals zum Theil auf Grumbkow zurückführte, ist wahrscheinlich.

32) Vergl. v. Zedlitz-Neukirch, Adelslexikon. Bd. I, 294. Nach den Karakterzügen VII. S. 101 scheint Grumbkow nur drei Söhne gehabt zu haben. Ueber die späteren Schicksale derer von Grumbkow verweise ich auf Zedlitz-Neukirch. 33) Den Grundbesitz der Grumbkow's findet man in Ledebur's Adelslexikon. Bd. I. S. 293 und Bd. III. S. 267 verzeichnet; über die späteren Besitzer der Grumbkow'schen Güter vergl. auch Zedlitz-Neukirch a. a. O. Daß der Feldmarschall von Grumbkow nur die drei Güter: Möllen, Liebasch und Leist besessen habe (vergl. Zedlitz-Neukirch I, 294), ist mir nicht wahrscheinlich, da er doch der älteste Sohn war. Nach dem Journal de Seckendorff S. 156 be-

seiner für die damalige Zeit ungeheuren jährlichen Einnahmen von 36,000 Thalern, worunter allein 12,000 Thaler Tafelgelder waren, reichte er damit nicht, war öfter in Verlegenheit. Seine Tafel galt als die feinste. Der König rühmte das selbst und pflegte wol zu sagen, wenn man fein essen wolle, müsse man zu Grumbkow gehen; trotzdem war er bei seiner sonstigen Sparsamkeit nicht gegen die verschwenderische Haushaltung [34]) seines Ministers, jedenfalls weil dieser ihn repräsentirte und er dadurch Kosten sparte. Auch scheint er ihm gerade deshalb die Annahme der Geldpräsente von Oesterreich und Frankreich, die so oft als Bestechung ausgelegt werden, gestattet zu haben. Er selbst aß öfter bei ihm; auch die fremden Gesandten, auch König August II. von Polen, als er 1728 in Berlin war [35]).

Grumbkow wohnte seit 1724 in der sogenannten „Post" Königsstraße Nr. 60 deren Front er so einrichten ließ, wie sie noch jetzt steht, wo nun das Generalpostamt sich in ihm befindet [36]). Er war ein intimer Vertrauter des Königs, begleitete ihn meist auf seinen Inspectionsreisen und durfte sich Dinge erlauben, über die man sich jetzt wundern würde [37]). So derb er in seinem Auftreten meist erscheint, so war er doch zu jener Zeit für Berlin eine Erscheinung von höherer geistiger Bedeutung, Freund französischer Cultur. Beim Publikum war er durch seine Freigebigkeit [38]), Leutseligkeit und sein herablassendes Betragen sehr beliebt. König, Berlin IV, S. 311 berichtet darüber: „Dieser Minister erhielt noch die Ueberbleibsel des guten Geschmackes, der unter Friedrich I. Regierung in Berlin geherrscht hatte, und bekam dadurch vielen Einfluß auf die Einwohner der Residenz, welche sich mit der Kunst oder mit Werken des Geschmackes aller Art beschäftigten. Daher war er auch allgemein geehrt und die öffentliche Achtung war für ihn in einem hohen Grade vorhanden. In dieser Rücksicht verdient denn auch derselbe, daß ich seiner hier erwähnt habe, noch mehr aber in Betracht, weil an seiner Stelle der gegen ihn sehr contrastirende Herr von Boden kam, welcher ein äußerst ökonomischer und genauer Minister war, der durch die eingeführte Erhöhung der Zölle, Accise u. s. w. viele finstere Minen im Publicum hervorbrachte, so die Aussichten auf die Folge traurig machte, und gegen seinen Vorgänger stark abstach."

Daß Grumbkow in der Administration ein Meister war, geben übrigens auch seine Gegner zu. Und in der äußeren Politik wird man ihm das Zeugniß nicht versagen dürfen, daß er bei den damaligen Verhältnissen und bei einem so eigenwilligen Kopfe wie der König es war, alles Mögliche leistete, wenn er das preußische Staatsschiff in dem gefährlichen Fahrwasser bis 1739 ohne Schimpf und in Frieden geleitet hat.

Zum Schluß möge noch eine treffliche Charakteristik Grumbkow's von Ranke (Werke Bd. 27 S. 242) hier eine Stelle finden: „Eben die Männer, auf die der König Friedrich Wilhelm I. von Jugend auf besonders achtete, wie der Fürst von Dessau und General Grumbkow, verschmähten doch, fast aus Grundsatz, die Cultur des inneren Lebens und des Gemüthes. Fürst Leopold barg unter den barocken Formen, mit denen er sich umgab, ein unendliches Talent — — —. Grumbkow besaß nicht die geniale Ader und Erfindungsgabe des Fürsten, aber mehr allgemeine Bildung und sehr brauchbare, erwünschte Talente; er galt für den einzigen Menschen im Lande, dessen Einreden sich der König gefallen lasse und der zuweilen in dessen Meinungen eine Aenderung hervorbringe, wie er es denn wirklich gewesen ist, der gegen Ende der Regierung die ausschließende Geltung, in der die hallischen Theologen standen, gebrochen hat; aber er nahm sich, wie man weiß nicht übel, eine Pension von Oesterreich zu ziehen, und um das Vertrauen, dessen er doch niemals ganz sicher war, zu behaupten, versäumte er kein Mittel, selbst nicht das ganz widerwärtige der Besoldung untergeordneter Hausgenossen. Grumbkow war weit entfernt von der Weitschweifigkeit und Habsucht seines ehemaligen Verbündeten Seckendorff, eher verschwenderisch, genußliebend, markig, gedrungen, von kaltem Blute, aber doch aufwallend, aber mit Bewußtsein; er ließ Andere das Uebergewicht fühlen, das seine Stellung ihm gab. Er beurtheilt den König ohne Nachsicht; zuweilen drückt er sich so aus, als wäre er eines oder des anderen schwierigen Auftrages lieber überhoben gewesen; er vollzog ihn dann doch mit ehrgeizigem Diensteifer." Richtig und trefflich mit Ausnahme der „Pension von Oesterreich", wie ich schon oben S. 434 nachgewiesen habe.

(R. Pallmann.)

saß er bestimmt auch das Gut Ruhstedt. — Das Wappenzeichen der Grumbkow ist ein aufwärts fliegender blauer Pfeil im silbernen Felde.

34) Er hatte einen Koch, dem er ein stehendes Gehalt von 400 Thalern — damals sehr viel — gab, wofür derselbe weiter nichts that, als daß er die Speisen anordnete und die ihm zugeordneten Unterköche (!), welche solche zubereiten mußten, unter seiner Aufsicht hielt. Alle nur möglichen Leckerbissen fand man nach Verschiedenheit der Jahreszeiten auf seiner Tafel. Vergl. Karakterzüge VII. S. 99. Dazu II. S. 123. 35) Vergl. hinsichtlich August II. von Polen König, Berlin IV. S. 165 fg. die Anmerkungen. König S. 310 erzählt auch: „Alle Fremde, Prinzen, Generale, Gesandte und Personen von Ansehen und Würde wurden bei ihm herrlich bewirthet, weshalb er auch außerordentliche und ansehnliche Tafelgelder (12,000 Thaler, vergl. Karakterzüge VII. S. 100) empfing. Der König speiste oft bei demselben, besonders wenn er, wie er auch selbst sagte, besser denn bei sich essen wollte. Oder er pflegte sich auch zuweilen gegen seine Gäste also auszudrücken: Wenn ihr feiner und herrlicher als bei mir essen wollt, müßt ihr zu Grumbkow gehen." 36) Fidicin, Berlin S. 54. Dazu König S. 310. 37) Vergl. einen nicht gerade feinen Fall in den Karakterzügen VII. S. 97. Anmerk. 38) Grumbkow hatte ein Zahngebiß und gab dem Verfertiger dieses Gebisses eine jährliche Pension (!) von 400 Thalern — eine Noblesse, die man kaum einem Könige zutrauen würde; vergl. Karakterzüge VIII. S. 96.

GRUMENTUM, Stadt im alten Lukanien, bei welcher im zweiten punischen Kriege Tib. Sempronius Longus ein glückliches Gefecht mit dem punischen Feldherrn Hanno bestand. *Livius* XXIII, 37. Einige Jahre später (545 u. c.) war Hannibal mit seiner ganzen Macht bis nach Grumentum vorgerückt, um die von ihm abgefallenen und den Römern zugethanen Städte wiederzugewinnen. Grumentum wurde zuerst, jedoch ohne Er-

folg, angegriffen, und bald darauf wurde Hannibal selbst durch einen gelegten Hinterhalt hier von dem römischen Consul geschlagen, in welchem Gefecht 8000 Feinde gefallen sein sollen. *Livius* XXVII, 41. 42. Später war eine römische Colonie hierher geschickt worden. Plinius (III, 15) führt die Grumentini neben den Eburini und Potentini auf. Derselbe erwähnt auch eine besondere Art Wein (vina Lagrima), welcher in der Nähe von Grumentum gewonnen wurde (XIV, 8, 6). Auch Strabon (VI, 1, 254 *Cas.*) und Ptolemäos (III, 1, 70) erwähnen Grumentum unter den Städten Lukaniens. Ebenso noch das Itinerarium Antonini und die Tabula Peutingeriana, wo diese Stadt noch das Zeichen der Colonie hat. Gegenwärtig soll dieser Ort Il Palazzo heißen. (*Krause.*)

GRUMILEA, eine von Gärtner aufgestellte Pflanzengattung der Rubiaceen mit folgenden Merkmalen: Der Kelch hat eine verkehrt-eiförmige, mit dem Fruchtknoten verwachsene Röhre und einen oberständigen, kurz krugförmigen, ganzrandigen oder fünfzähnigen Saum. Die oberständige, trichterförmige Blumenkrone hat eine kurze Röhre, einen wolligen Schlund, einen fünfspaltigen Saum mit an der Spitze eingerollten, in der Knospenlage klappigen Zipfeln. Die fünf der Kronröhre eingefügten Staubgefäße ragen ein wenig hervor, die Staubfäden sind kurz, die Staubbeutel länglich, aufrecht. Der Fruchtknoten ist unterständig, 2—3fächerig, die oberständige Scheibe fleischig, cylindrisch oder fünflappig. Die gegenläufigen Eichen stehen einzeln in den Fächern und steigen aus dem Grunde der Scheidewand auf. Der Griffel ist einfach, die Narbe 2—3spaltig, ihre Lappen sind verdickt. Die Beere ist fast lederartig, eiförmig-kugelig, von dem zusammenneigenden Kelchsaume gekrönt, 2—3fächerig, sehr selten durch Fehlschlagen einfächerig. Die runzeligen, aufrechten Samen stehen einzeln in den Fächern. Der kurze, ziemlich gerade Samenkeim liegt am Grunde des knorpeligen Eiweißes, die Keimblätter sind lanzettlich, fast blattartig, das Würzelchen ist unten.

Die zu dieser Gattung gehörigen strauchigen Arten wachsen in Ostindien und haben gegenüberstehende gestielte, am Grunde verschmälerte Blätter, zwischen den Blattstielen stehende, am Grunde nach innen behaarte, oft abfällige Nebenblätter und endständige Ebensträuße.

Folgende Arten gehören hierher:

1) G. nigra *Gaertner.* Die Beere ist kahl, schwarz, die rundlichen Zähne neigen an der Frucht zusammen.
In Ceylon.

2) G. psychotrioides *De Candolle.* Die Beere ist der Länge nach gestreift, der Kelchsaum rohrig, kurz, fast abgestutzt. — Ein kahler Strauch mit gestielten, elliptischen, am Grunde keilförmigen, am obern Ende spitzen, glänzenden Blättern, lanzettlichen Nebenblättern und schwarzen, eiförmigen, innen zweifächerigen und an der Spitze der Aeste zu 5—6 fast kopfförmig sitzenden Früchten.
Im tropischen Afrika.

3) G. Reevesii *Garcke.* Die ganze Pflanze ist kahl; die Aestchen sind schwach zusammengedrückt, die Blätter länglich-lanzettlich, an beiden Enden spitz, glatt, meergrün, lederartig, die Nebenblätter breit eiförmig, angedrückt, stumpf, die Rispe endständig, stiellos oder kurz gestielt, ebensträußig, die Aeste stehen kreuzweise über einander, der Schlund der kurzen Blumenkrone ist dicht bärtig.
In China.

4) G. subintegra *Wight* und *Arnott.* Die Pflanze ist aufrecht; die Blätter sind langgestielt, länglich-lanzettlich, am Grunde verschmälert, die Nebenblätter eiförmig, abfällig, die Ebensträuße lang gestielt, nackt oder mit kleinen Deckblättern besetzt, der Kelchsaum ist häutig, ganzrandig und sehr klein-fünfzähnig; die Kronröhre ist sehr kurz, kaum so lang als der Saum der Blumenkrone, die Beere kugelig, nicht gefurcht.
In Ostindien.

5) G. congesta *Wight* und *Arnott.* Die Pflanze ist aufrecht, die Blätter sind kurzgestielt, länglich, an beiden Enden zugespitzt, im trocknen Zustande gelb, die Nebenblätter breit-dreieckig, spitz, abfällig, die Ebensträuße ungestielt, anfänglich gedrängt, kaum länger als die Nebenblätter, zuletzt größer, nicht gedrängt oder seltner etwas abstehend; der Kelchsaum ist stumpf-fünfzähnig, die kurze Kronröhre kaum länger als der Kelchsaum, die Beere eiförmig, nicht gefurcht.
In Ostindien.

6) G. globosa *Hochstetter.* Die Blätter sind verkehrt-eiförmig, etwas spitz, in den Stiel verschmälert, ganzrandig, kahl, fiedernervig, die Trugdolden endständig, viel kürzer als das Blatt, Deckblätter und Blüthenstielchen rauhhaarig; der Kelchsaum ist kurz-krugförmig, geschweift-fünfzähnig, gewimpert, die Kronröhre ziemlich kurz, der Kronsaum fünfspaltig, zurückgekrümmt, der Schlund wollig, die Staubgefäße sind eingeschlossen, der Griffel ragt hervor, die Lappen der zweispaltigen Narbe sind dick; die Beere ist kugelig, von dem zusammenneigenden Kelchsaume gekrönt, meist zweisamig, die Samen sind runzelig.
Am Cap der guten Hoffnung.

7) G. elongata *Wight.* Strauchartig, kahl; die Blätter sind kurzgestielt, verkehrt-eiförmig-länglich, zugespitzt, fiedernervig, im trocknen Zustande gelblich, die Nebenblätter eiförmig-länglich, breit, spitz, abfällig, die Trugdolden lang, rispenförmig, zur Blüthezeit gedrungen, zur Fruchtzeit locker; der Kelchsaum ist schwach fünfzähnig, die Kronröhre kurz, der Schlund durch Haare geschlossen, der Griffel am Grunde mit einer fleischigen Scheibe umgeben, die Narbe breit, zweilappig, hervorragend.
In Ostindien. (*Garcke.*)

GRUMMET, Nachmath, Oehmd, ist der zweite Graswuchs auf Wiesen. Gewöhnlich wird dem Heu ein höherer Futterwerth beigelegt als dem Grummet. Nach den Untersuchungen Keyser's aber hat das Heu einen

weit größeren Gehalt an Holzsubstanz als das Grummet, und deshalb ist letzteres auch reicher an Nahrungsstoff. Wolff hat berechnet, daß 72 Pfd. Grummet ebenso viel Nahrungswerth haben als 100 Pfd. Heu. Ist das Grummet häufig doch geringhaltiger als das Heu, so kommt dieses daher, daß ersteres oft bei sehr ungünstiger Witterung geerntet wird. Wird nämlich das Grummet vor dem Trocknen mehrere Mal vom Regen durchnäßt und gleichsam ausgewaschen oder durch langes Liegen unter den wechselnden Einflüssen der Witterung vielleicht in eine Art Gährung übergeführt, wobei sich ein Theil der nährenden Substanzen zersetzt, dann wird auch der Nahrungswerth desselben vermindert. Wird dagegen das Grummet nicht zu spät im Herbst gemäht, so ist, in sofern das Wachsthum der Pflanzen sonst durch äußere Verhältnisse begünstigt wird, das Grummet stets weichstengelicher und blätterreicher und daher auch entschieden nahrhafter als das Heu. Das Grummet ist nächst dem Heu das wichtigste Winterfutter für Pferde, Rindvieh und Schafe. Den Pferden ist Grummet keineswegs nachtheilig, wenn es nur nicht auf zu fetten Wiesen gewachsen und gut eingebracht ist, doch füttert man es am besten erst im Nachwinter. (*William Löbe.*)

GRUMUS, Blutklumpen, hat man die im geronnenen Zustande erfolgte Anhäufung ausgetretenen Blutes in den lockern Gebilden und Interstitien des Organismus genannt; s. d. Art. Extravasat. Mit dem gleichen Namen hat man aber auch den Blutpfropf (Thrombus) belegt, durch dessen Bildung die Sistirung des Blutausflusses aus einer getrennten Arterie zu Stande kommt; s. d. Art. Blutung und Thrombosis.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

Ende des vierundneunzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine
Encyklopädie
der
Wissenschaften und Künste
in alphabetischer Folge
von genannten Schriftstellern bearbeitet
und herausgegeben von
J. S. Ersch und J. G. Gruber.
Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.
A — G.

Herausgegeben von
Hermann Brockhaus.
Fünfundneunzigster Theil.

GRÜN — GUANO.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1875.

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Erste Section.
A — G.

Fünfundneunzigster Theil.

GRÜN — GUANO.

GRÜN.

GRÜN. Bringt man Gelb, das die nächste Farbe am Licht ist, und Blau, das stets etwas Dunkles mit sich führt, welche beide Farben wir als die ersten und einfachsten Farben ansehen, gleich bei ihrem ersten Erscheinen auf der ersten Stufe ihrer Wirkung zusammen, so entsteht diejenige Farbe, welche wir Grün nennen. Halten beide Mutterfarben sich in der Mischung genau das Gleichgewicht dergestalt, daß keine vor der anderen bemerklich ist, so ruht das Auge und das Gemüth auf diesem Gemischten wie auf einem Einfachen und findet in demselben eine reale Befriedigung. Man wählt deshalb auch für Zimmer, in denen man sich oft befindet, häufig die grüne Farbe zur Tapete oder zum Anstrich.

Die Zusammenstellungen von Gelb und Blau zu Grün können sehr vermannichfaltigt werden, indem man beide Farben hell, beide Farben dunkel, eine Farbe hell, die andere dunkel zusammenbringen kann. Diese Farbengebung bringt mächtige Effecte hervor durch die Einstimmung des Lichtes und Schattens, und wir empfangen so aus der Hand des Chemikers und Naturforschers durch Auseinandergehen des Gelben und Blauen Grüne Farbekörper, welche nach Bedürfniß und ihren Wirkungen gemäß Anwendung finden und die verschiedensten Bezeichnungen in der Technik und im Handel erhalten haben.

Grüne Farben. Unter den vielen Bezeichnungen und Nüancirungen von Grün sind die vornehmlichsten: Englisch-, Original-, Patent-, Kaiser-, Kassler-, Pariser-, Wiener-, Leipziger-, Würzburger-, Schweizer-, Jasnügger-, Papagei-, Cahlaer-, Löbschützer-, Mitis-, Neu-, Pickel-, Münchener-, Schwedisch-, Mai-, Moos-, Neuwieder-, Grundir-, Königs-, Kurrers-, Kirchberger-, Schober-, Zwickauer-, Brirner-, Basler-, Eisleber-, Braunschweiger-, Bremer- und Schweinfurter-Grün.

Man unterscheidet ferner: Grüne Erdfarben, welche im Mineralreiche vorkommen und zu welchen die grüne Erde, im wesentlichen kieselsaures Eisenorydul, und mehrere Kupfergrüne (Berggrün, Malachit, halbkohlensaures Kupferoryd) gehören.

Von den Rohstoffen zur Fabrication der mineralischen grünen Farben zählt ferner hierher der Grünspan, Aerugo, Verdet, Verdigris, (essigsaures Kupferoryd). Man unterscheidet bei ihm: der gewöhnliche oder rohe Grünspan, ein Fabricationsartikel aus dem südlichen Frankreich, und krystallisirter Grünspan, fälschlich „destillirter" Grünspan genannt. Der Grünspan ist, wie alle anderen Kupferfarben, giftig, und wird eigentlich mehr als Material zur Farbenbereitung, besonders zum Schweinfurter-Grün, sowie zur Färberei und zum Kattundruck gebraucht, als daß er selbst als Farbe dient. (Siehe den Artikel Grünspan.)

Aus den Verbindungen zwischen Chlorkupfer und Kupferoryd oder dessen Hydrat wurde früher das sogenannte Braunschweiger Grün, eine lebhafte grüne Kupferfarbe, dargestellt, indem durch Fällung einer Kupfervitriollösung mit kohlensaurem Natron und Auswaschen des Niederschlages mit heißem Wasser eine feurig-grüne Farbe sich einstellt. Der Niederschlag wurde mit schwermachenden Zusätzen, namentlich gemahlenem Schwerspath, Gyps, gemischt und erschien theils in quadratischen Stücken (Braunschweiger Grün), theils in losen, zerreiblichen Massen (Berggrün, Mineralgrün) im Handel.

Früher kam auch Berggrün vor, welches aus gemahlenem Malachite (einem schön grünen Kupfererze) bestand, und ähnlich wie Bergblau bereitet wurde. Derartiges natürliches Berggrün wird aber gegenwärtig nicht mehr gebraucht.

Ehemals nannte man auch noch jene grüne Farbe, welche durch Befeuchten von Kupferblechen mit Salmiak erhalten wurde, Braunschweiger Grün (chemische Bezeichnung: basisch Chlorkupfer); der heutige Sprachgebrauch gilt aber nur für das schon vorhin erwähnte kohlensaure Kupferoryd.

Schon im Alterthume war eine Farbe bekannt, die in Europa Ultramarin genannt, und aus einem ziemlich seltenen Minerale, dem lapis lazuli oder Lasurstein, dargestellt wurde. Sie stand wegen ihrer Schönheit und Seltenheit, wegen ihrer Unveränderlichkeit am Lichte, in Oel und auch Kalk in sehr hohem Preise, bis es gelang, die Verbindung die das Mineral ausmacht, künstlich herzustellen, worauf die Farbe soweit im Preise gesunken, und durch Verbreitung der Kunst, sie herzustellen, eine so allgemeine Waare geworden ist, daß jetzt der Centner der allerschönsten Sorten, die das natürliche Ultramarin noch übertreffen, kaum ebenso viel kostet, wie ehemals das Loth kostete. Die chemische Analyse des Ultramarins hatte schon längst mit Sicherheit nachgewiesen, daß die in diesem Minerale vorhandenen Bestandtheile nur Thon-

erde, Kieselerde, Natrium und Schwefel sind. Als Rohmaterialien zu dieser Fabrication sind erforderlich und werden jetzt angewendet: ein Thonerdesilikat, am besten Kaolin; schwefelsaures Natron, im entwässerten Zustande; kohlensaures Natron oder Soda, ebenfalls im entwässerten Zustande; Schwefel, als raffinirter Schwefel; und endlich Holzkohle oder Steinkohle, wobei es nicht darauf ankommt, aus welchem Holze sie gewonnen ist. Die Mischung der Materialien, die sämmtlich eine gewisse Reinheit und gewisse Vorbereitungen, ehe man sie in richtigen Verhältnissen auf einander einwirken läßt, erfordern, erfolgt auf verschiedene Weise in verschiedenen Fabriken; allein immer hat sie den Zweck, aus denselben ein sehr inniges Gemenge darzustellen. Bei der gewöhnlichen Ultramarinfabrication erhält man immer als erstes Product Grünes Ultramarin, welches dann nachträglich durch nochmaliges Glühen mit Schwefel in das blaue umgewandelt wird. Das grüne Ultramarin ist weder eine sehr dunkle noch eine sehr feurige Farbe, die aber doch in den Handel gebracht wird. Sie ist stets etwas bläulichgrün, man erhält sie nie gelbgrün.

Unter den im Handel vorkommenden grünen Farben ist das

Berggrün (vert de montagne, mountain green)

wie es in der Natur vorkommt, die älteste grüne Farbe, welche aber künstlich nachgemacht wird und nichts anderes ist als Kupferoxydhydrat mit einem Ueberschuß von Kalk und kohlensaurem Kalk gemengt, das seine grüne Farbe hinzugekommenem arsenigsaurem und essigsaurem Kupferoxyd verdankt. Das künstliche Berggrün, dessen Kupferoxydgehalt nicht über 15 Proc. geht, ist als Wasser-, Oel- und Kalkfarbe verwendbar; jedoch verändern die schönsten Sorten ihre Farbe auf frischem Kalk und werden etwas grünlicher gelb. Mit dem schon oben erwähnten

Braunschweiger Grün

verhält es sich ungefähr wie mit dem Berggrün. Diese sehr hellgrünbläuliche Farbe hat beinahe ihre ganze Anwendung verloren und wird nur noch an wenigen Orten und dann selten bereitet. Zu ihrer Herstellung werden 100 Pfund Kupfervitriol mit 2 Pfund Weinstein in einem kupfernen Kessel aufgelöst und in einer großen Präcipitirstande mit viel Wasser verdünnt. 6 Loth Arsenik werden ferner mit 10 Pfund calcinirter Potasche in einem kupfernen Kessel gelöst, und 22 Pfund Kalk abgelöscht. Man fällt nun die Kupfervitriollösung unter Umrühren, indem man erst die Arseniklösung, dann den Kalk in Form einer Kalkmilch in die Präcipitirstande hinzurührt, absetzen läßt und ein oder zwei Mal mit viel Wasser abwässert. Zu geringeren Sorten wird noch gemahlener Schwerspath gefügt. Bei Zusatz von 60 Pfund Schwerspath erhält man 140 Pfund Farbe, die in langen vierkantigen Tafeln gepreßt, geschnitten und an der Luft getrocknet, und als Wasser-, Oel- und Kalkfarbe angewendet wird. Die Farbe ist blaß und von geringer Intensität. Als Oelfarbe angewendet wird sie nach dem Anstrich, der erst blaß ist, immer dunkler und ist zuletzt ein schönes Grün.

Das als Maler- und Anstrichfarbe im Handel verkäufliche

Bremer Grün

besteht wesentlich aus Kupferoxydhydrat, gemengt mit basisch kohlensaurem Kupferoxyd und mit Gyps gemischt. Zu seiner Darstellung gibt es verschiedene Verfahrungsarten, die jedoch im Allgemeinen darauf hinauslaufen, daß Kupferlösung (Kupfervitriol und Kochsalz in Wasser aufgelöst) mit Aetzkali, welches noch einen Gehalt an kohlensaurem Kali hat, gefällt und der Farbenbrei mit lockermachenden Zusätzen, als Gyps, weißem Thon, Bittererde gemischt wird. Es ist eine krümelige, lockere, blaugrüne, arsenikfreie Farbe; mit Kalk gemischt, oder auf eine Kalkwand aufgetragen, wird sie blau (weshalb es auch oft Bremer Blau genannt wird), mit Oel angerieben grün. Gelöst in einer Säure, wobei Aufbrausen erfolgt, bewirkt das Bremer Grün Verkupferung von Eisen und zeigt keine Arsenikreaction. Dasselbe ist giftig. Daß es mit Oel angerieben ein schönes Grün erzeugt, entsteht dadurch, daß sich das Kupferoxyd chemisch mit den Bestandtheilen des Oels (Margarinsäure, Oelsäure 2c.) verbindet. Im Handel kommt es in verschiedenen Sorten oder Nummern vor, welche durch Vermischen des Niederschlags durch die locker machenden Zusätze erzeugt werden.

Unter dem Namen:

Neuwieder Grün

kommen dreierlei Arten im Handel vor, welche sich sowol hinsichtlich ihrer Bereitungsweise als Zusammensetzung und chemischen Eigenschaften unterscheiden. Die Bereitungsweise und die dabei angewendeten Materialien haben bei der ersten Sorte ungefähr dieselbe Zusammensetzung wie das Braunschweiger Grün, nur enthält sie mehr arsenige Säure mit Kupferoxyd verbunden, welches ihr die grünere Farbe ertheilt. Sie theilt daher auch vollkommen dessen Eigenschaften, nur daß sie weit intensiver als jene ist. Für Sorten, welche mehr bläulichgrün und mehr hellgrün werden sollen, werden größere Quantitäten Arsenik aufgelöst und verwendet. Gewöhnlich löst man 100 Pfd. Kupfervitriol in 600 Pfd. Wasser mit 2 Pfd. Weinstein und klärt die Lösung durch Absetzen. Sodann werden 2½ Pfd. Arsenik mit 10 bis 12 Pfd. Potasche in 600 Pfd. Wasser gelöst, und klärt die Lösung gleichfalls durch Absetzen. Ferner werden 22 Pfd. Kalk abgelöscht und in seine Milch verwandelt. Sodann werden 60 Pfd. höchst fein gemahlener Schwerspath mit Wasser zu einer Milch angerührt und durch ein Haarsieb geschlagen. Alsdann fällt man die Lösung des Kupfervitriols, indem man erst die Arseniklösung, dann die Kalkmilch unter Umrühren in die Absatzstande gießt; als Beimischung kommt dann der Schwerspath hinzu. Die Farbe wird nach dem Absetzen mit frischem Wasser ausgewaschen, auf Leintüchern abfiltrirt, zu 1—1½ Zoll dicken Lagen gepreßt, in Stücke geschnitten und auf Bretern erst an der Luft, dann in geheizten Trockenstuben wohl ausgetrocknet. Durch längeres Liegen nimmt die Farbe an Intensität und Schönheit beträchtlich zu. Sie

ist auf dem Bruche wollig und zart anzufühlen. — Die letzte Sorte Neuwieder Grün ist seiner Entstehungs- und Bereitungsweise nach nichts anderes als ein mit Gyps allein oder mit Gyps und Schwerspath zugleich verfälschtes, oder besser gesagt, versetztes Schweinfurter Grün, mit dem es viel Gemeinschaft hat. Sie ist eine sehr gute Wasserfarbe, aber schwer abzureiben. In Oel hat sie keine vorzügliche Deckkraft; auf frischem Kalk steht sie nicht, da der Kalk ihr die Essigsäure entzieht, wodurch ihre Farbe ins gelbgrüne übergeht und sie viel matter wird. Diejenige Farbe ist natürlich die beste, welche das meiste Kupferoxyd enthält.

Die Grüne, welche im Handel als

Schweinfurter-, Wiener-, Kaiser-, Neu-, Kassler-, Saalfelder- und Pariser-Grün

vorkommen, sind alle eine und dieselbe chemische Verbindung, doch von verschiedener, theils von der Darstellungsweise, theils von der Reinheit abhängender Schönheit. Es ist im Allgemeinen eine lebhaft hellgrüne, als Wasser- wie als Oelfarbe angewendete Substanz, die alle anderen grünen Farben an Feuer und Ausgiebigkeit übertrifft und deshalb am häufigsten im Gebrauch ist. Von dem Schweinfurter Grün hat man zwei Hauptsorten zu unterscheiden: das krystallinische mit geringerer Deckkraft, aber sehr feuriger Farbe (eigentliches Schweinfurter Grün); und das amorph, besser deckende, aber im Farbenton minder lebhafte (englisch Grün). Beide Sorten werden in großen Quantitäten fabricirt und als Oel-, Wasser- und Kalkfarbe angewendet.

Nach der gewöhnlichen Annahme wurde das Schweinfurter Grün im J. 1814 von Ruß und Sattler in Schweinfurt erfunden, wo noch heute die Sattler'sche Fabrik blüht und die in Rede stehende Farbe, deren Zusammensetzung und Bereitung lange Fabrikgeheimniß war, in großer Vollkommenheit erzeugt. Nach anderen Angaben (Dingler's Polytechn. Journ. Bd. **IX**, 452 u. **LII**, 271) ist aber diese Farbe schon vor dieser Zeit unter dem Namen Wiener- oder Mitisgrün von Wien aus in den Handel gebracht. Liebig und nach ihm Braconnot machten die Bereitungsweise öffentlich bekannt. Ehrmann ermittelte dann ihre quantitative Zusammensetzung; nach ihm enthält die Verbindung in 100 Theilen 31,24 Kupferoxyd, 58,62 arsenige Säure und 10,14 Essigsäure; die Farbe ist sonach, wenn sie keine Zusätze erhalten hat, eine chemische Verbindung von arsenigsaurem und essigsaurem Kupferoxyd. Die Darstellung derselben unterscheidet sich sowol nach den dabei angewendeten Manipulationen, als nach der Art der Rohmaterialien, welche man verwendet. Sie erscheint in äußerst zahlreichen Sorten im Handel; Sattler allein stellte, früher wenigstens, deren mehr denn funfzig dar. Aber auch an vielen anderen Orten, namentlich in sächsischen und nürnberger Fabriken wird Schweinfurter Grün dargestellt, und die Farbe erhielt so auch von diesen Orten ihre Benennungen.

Die Bereitungsweise besteht hauptsächlich darin, daß man siedend bereitete Lösungen von krystallisirtem Grünspan und von feingepulvertem weißen Arsenik (arseniger Säure) zusammen gießt, wodurch anfänglich ein schmuzig grüner, flockiger Niederschlag entsteht, der sich erst durch Kochen in den schön grünen krystallinischen Niederschlag von Schweinfurter Grün umwandelt. Je langsamer sich dieser bildet, um so größer folglich die Krystallchen sind, um so lebhafter wird auch die Farbe. Man erreicht dieses noch vollständiger als in der eben beschriebenen Weise, wenn man die beiden heißen Lösungen, nachdem sie zusammengegossen sind, ohne sie zu kochen, mit kaltem Wasser verdünnt, in einem vollkommen angefüllten Gefäße stehen läßt. Das Schweinfurter Grün bildet sich dann erst nach einigen Tagen, ist aber um so feuriger.

Nach Braconnot kann das Schweinfurter Grün aus Kupfervitriol dargestellt werden, indem 3 Theile desselben in wenig Wasser auflöst, diese heiße Flüssigkeit in einer ebenfalls heißen und concentrirten Lösung von 4 Theilen arseniger Säure in 4 Theilen gewöhnlicher Potasche vermischt, wodurch ein schmuzig grüner Niederschlag entsteht, und dann der Mischung 3 Theile concentrirten Holzessig, oder so viel, daß sie etwas nach Essigsäure riecht, hinzufügt. Der Niederschlag nimmt alsbald an Volum ab, und verwandelt sich, wenn man einige Stunden nach dem Mischen, sobald sich an der Oberfläche eine grüne Haut zeigt, erhitzt, in ein schön grünes krystallinisches Pulver, welches man, um die Ausscheidung und Beimischung von arseniger Säure zu verhindern, dann sogleich abfiltrirt und mit kochendem Wasser auswäscht.

In Fabriken, in denen das Schweinfurter Grün aus gemeinem Grünspan dargestellt wird, werden 100 Pfd. fein gepulverter weißer Arsenik mit der nöthigen Vorsicht gegen Verstäuben in einen kupfernen Kessel eingetragen, welcher 1500 Pfd. Wasser enthält, und durch Kochen in demselben aufgelöst, indem man das verdampfte Wasser von Zeit zu Zeit wieder ersetzt. In einen anderen kupfernen Kessel bringt man 70 Pfd. in Stücke zerschlagenen Grünspan und 300 Pfd. Wasser und erwärmt diese Mischung unter häufigem Umrühren auf 70° R., bis der Grünspan sich mit dem Wasser zu einem gleichförmigen Brei zertheilt hat. Durch einen am Boden jedes Kessels angebrachten Hahn läßt man nun die beiden heißen Flüssigkeiten in eine neben dem Ofen aufgestellte hölzerne Bütte zusammenfließen, wobei man den Grünspanbrei zweckmäßig durch ein Haarsieb leitet, um Traubenkerne und andere Unreinigkeiten zurückzuhalten, und indem man von der Arseniklösung zunächst nur zwei Drittel, das übrige inzwischen heiß erhaltene Drittel aber erst nach Verlauf von 2 bis 3 Stunden in die Bütte abfließen läßt. Beim Zusammenmischen, wobei der Inhalt der Bütte mit einer Krücke umgerührt wird, entsteht sogleich ein dicker und aufgequollener Niederschlag von schmuzig hellgrüner Farbe; beim Stehen zieht er sich mehr und mehr zusammen und nimmt allmälig die schöne grüne Farbe an. Die überstehende bläuliche Flüssigkeit wird dann abgezapft, der Niederschlag getrocknet und in verschlossenen Kästen zerrieben und gesiebt. Er fällt im Allgemeinen um so schöner aus, je reicher an Essigsäure der angewandte Grünspan war. Der grüne Grünspan, z. B. der von Grenoble, ist aus diesem Grunde und

wegen der Reinheit von Traubenkernen dem blauen vorzuziehen.

Im reinen Zustande wird übrigens das Schweinfurter Grün weniger verwandt als im Gemenge mit verschiedenen weißen pulverigen Körpern, mit denen es in den Fabriken in sehr verschiedenen Gewichtsverhältnissen gemischt oder gleichsam verdünnt wird, wodurch die mancherlei in Farbennüance, Preis und Benennung verschiedenen Maler- und Anstrichsfarben entstehen, in denen es als Farbesubstanz im Handel auftritt. Die als Nüancirungsmittel gewöhnlich benutzten Stoffe sind Gyps und Schwerspath, oft auch schwefelsaures Bleioxyd.

Alle Arsenikkupferfarben erheischen bei ihrer Darstellung wegen des anzuwendenden Arseniks große Vorsicht; hauptsächlich ist der Fall bei obigen Grünen und dem Neuwieder Grün, wo so große Massen in Arbeit kommen. Man erhält den Arsenik sowol in Stücken als gepulvert im Handel. Erhält man ihn in Stücken, so zerstößt man ihn erst in großen eisernen Mörsern unter Wasser zu gröblichem Pulver, mahlt ihn dann unter Wasser und verwendet ihn so zur Auflösung. Hierbei fällt das lästige Stäuben des gepulverten Arseniks fort. Vor allem Staub sowol des Grüns als des Arseniks hat man sich in Acht zu nehmen. Weil man aber doch nicht alles Stäuben beim Sieben, Packen der Farben, und die Berührung der Flüssigkeiten bei der Arbeit vermeiden kann, so unterbleibt auch die Ansteckung der Arbeiter davon nicht, und die Arbeiter sind stets der endlichen Ankunft einer Krankheit ausgesetzt, wenn nicht oft und rechtzeitig mit ihnen gewechselt wird.

Die Farben sind natürlich ebenfalls giftig, und zwar am meisten das Schweinfurter und Neuwieder Grün, dann folgt das Mineralgrün und die anderen grünen Kupferfarben. Sehr leidige Umstände kommen aus ihrer mannichfachen rücksichtslosen Anwendung.

Die Hauptverwendung des Schweinfurter Grüns ist zu Tapeten. Außerdem dient dieses Grün ganz allgemein zu Oelanstrichen, auch zum Färben von Stoffen, z. B. Tüllen, Tarlatans, namentlich zu Damenballkleidern, auf denen das Schweinfurter Grün aber nur sehr schlecht haftet und schon durch bloßes Reiben wieder entfernt werden kann. Die häufig aufgestellte Behauptung, daß Tapeten mit Schweinfurter Grün die Luft der Zimmer, namentlich wenn dieselben feucht sind, ungesund mache, ist wissenschaftlich constatirt, ebenso ist es als unzweifelhaft nachgewiesen, daß abfärbende, nicht satinirte Tapeten, mit Schweinfurter Grün, und noch mehr die blos übertünchten Schweinfurtgrünen Mauern auf mechanischem Wege, z. B. beim Abstäuben ꝛc. kleine Theilchen jener giftigen Farbe loslassen, welche sich mit dem gewöhnlichen Zimmerstaube vermengen, und da dieser von den Menschen, wenn auch in geringen Mengen, eingeathmet wird, Ursache von chronischen Arsenikvergiftungen sind. Zur Vorbeugung solcher Uebel sind daher in der Regel nur geglättete Tapeten oder solche, deren grüne Farben mit reichlichem Bindemittel derselben, z. B. Kleister, Leim, versehen sind, im Verkehre zugelassen, dagegen abfärbende grüne Tapeten und rohe, Schweinfurtergrüne Tüncherfarbe verboten.

Das Schweinfurter Grün wird an folgenden Reactionen erkannt: es verbreitet, wenn es auf Papier gestrichen verbrannt wird (bei Untersuchung von Tapeten kann geradezu ein Stückchen derselben hierzu verwendet werden) den eigenthümlichen sogenannten Knoblauch-, besser Phosphorgeruch des Arseniks unter Ausstoßung eines weißen Rauches, wobei der Saum der Flamme durch den Kupfergehalt der Farbe grün gefärbt ist.

Mit dem Namen

Scheel'sches Grün

wird in Schweden nach ihrem Entdecker Scheele eine Farbe bezeichnet welche arsenigsaures Kupferoxyd ist, die aber auch unter dem Namen Mineralgrün durch den Handel geht. Es ist hierunter zu Pulver zerriebener Malachit oder auch das basische Kupferoxydhydrat verstanden, welches man durch Fällung von löslichen Kupferoxydsalzen mit einfach kohlensauren Alkalien und Auswaschen des Niederschlages mit heißem Wasser erhält. In Deutschland kommt ein anderes Grün unter diesem Namen vor und zwar von verschiedener Farbe, sodaß kaum ausgemacht ist, was man gegenwärtig unter Scheel'schem Grün versteht, aber eine sehr deckende und sowol als Oel-, Wasser- und Kalkfarbe ist, die jedoch vom Schweinfurter Grün sehr verdrängt worden ist. Die Farbe wird je nach Bedürfniß gelbgrün, oder auch dunkelgrün dargestellt.

Unter den Bezeichnungen

Mitisgrün, Papageigrün

kommen nicht allein gelblichere oder weniger gelungene Sorten von Schweinfurter Grün vor, die aber nicht mehr sehr gangbare Artikel sind, sondern es werden auch eigene Gemenge von den vorhin genannten Scheel'schen Grün und Schweinfurter Grün dazu verwendet und unter diesem Namen verkauft. Sie verhalten sich bei ihrer Anwendung ganz wie die einzelnen Bestandtheile, oder wie die Grüne, woraus sie gemischt worden sind.

Von sonstigen grünen Farben existiren

Grünes Ultramarin (Leykauf's Ultramaringrün),

ein Farbstoff, der, wie schon im Eingange erwähnt, aus blauen Ultramarin hergestellt wird, im halbfertigen Zustande grün ist und als solche Farbe benutzt wird.

Kobaltgrün oder Rinmanns Grün

ist eine nach einem schwedischen Metallurgen benannte, gelblichgrüne Farbe, luft- und lichtecht, nicht giftig, und zu Anstrichen auf Metalle und Holz geeignet. Sie wird durch Befeuchten von Zinkweiß (Zinkoxyd) mit der Lösung eines Kobaltsalzes und nachheriges Glühen bereitet, ist aber weder von großer Schönheit noch Deckkraft, noch auch billig. Gleichwol kommt ihr der Vorzug zu, daß sie sehr unveränderlich gegen alle äußeren Einflüsse ist. Die sächsischen Blaufarbwerke sind so ziemlich die einzigen, welche diese Farbe in zwei Sorten in den Handel bringen; ihre Erkennung ist durch das Vorhandensein des Zinkes in derselben sehr erleichtert.

Das Rinmann'sche Grün hieß ehemals auch Gellerts Grün, nach einem sächsischen Hüttenmann. Das Grün wird durch größeren Zinkoxydzusatz heller, nimmt aber gern eine sehr tiefe Farbe an, welche durch Alaunerdezusatz etwas gehoben wird.

Chromgrün, Chromoxyd

ist an und für sich eine ziemlich dunkelgrüne Farbe, die so unveränderlich ist, daß sie selbst im Feuer steht und ziemlich gut deckt; ihre Anwendung ist aber sehr beschränkt, da sie nicht sehr glänzend, als Wasserfarbe sogar unansehnlich und ziemlich theuer im Verhältnisse zum Werthe ist. Sie wird am leichtesten durch Glühen von chromsauren Kali mit Schwefel und Auswaschen der erhaltenen grünen Masse mit Wasser erhalten, zeigt aber auch häufig eine Einmischung von Thonerde. Das Chromgrün dient für Thonwaaren als eine schön grüne, nicht fließende Schmelzfarbe, welche auch als Scharffeuerfarbe unter der Glasur des Porzellans brauchbar ist. In neuester Zeit wird auch Chromgrün auf nassem Wege erzeugt und theils als Oelfarbe, theils en pâte als Druckfarbe, letztere besonders in den elsäßer Kattunfabriken verwendet. Chromoxyd ist giftig. Unter dem Namen Chromgrün kommen auch andere Grüne in den Handel, welche Gemenge von Chromgelb und Berlinerblau oder Pariserblau sind. Dieser Namensmisbrauch ist mehr aus Gewinnsucht entstanden, indem man das letztere für das erstere verkaufen wollte.

Der sogenannte

Grüne Zinnober

besteht aus einem innigen Gemisch von Berlinerblau und Chromgelb, welche in der Regel aus einer Flüssigkeit gemeinschaftlich gefällt werden, indem man einerseits Blutlaugensalz und chromsaures Kali, andererseits ein Eisen- und ein Bleisalz als wässerige Auflösungen zusammengießt. Da das Chromgelb immer einen leichten Stich ins Rothe hat, so wird das damit erzeugte Grün namentlich die helleren Sorten, nie brillant. Außerdem hat es noch den Nachtheil, daß es nicht auf Kalk steht, sondern darauf gelb wird. Grüner Zinnober wird als gut deckende Wasser- und besonders als Oelfarbe sehr häufig angewendet, ist jedoch wegen seines Gehaltes an chromsaurem Blei giftig. Die Benennung „grüner Zinnober" wird zuweilen auch für das Rinmann'sche Grün, und „Chromgrün" für das Chromoxyd gebraucht. Die Bezeichnung der fraglichen Farbe als „Zinnober" entbehrt jeden Grundes. Die hier und da vorkommenden Benennungen: Oelgrün, Neapelgrün, Laubgrün, Reseda-, Myrthen-, Mai-, Moos-, amerikanisches Grün involviren nur einen Namensmisbrauch, der aus Gewinnsucht auf Unwissenheit des Publicums speculirt. Ueber

Grünerde,

auch Veroneser Grün, Seladongrün, Steingrün, cyprische, tiroler, böhmische, französische Erde, aus kieselsaurem Eisenoxydul mit Bittererde und Kali bestehend, wobei das Eisen darin den färbenden Bestandtheil bildet, siehe den besonderen Artikel Grünerde.

Im übrigen geben alle blauen und gelben Mineralfarben, wenn sie sich mischen lassen, ohne daß sie eine chemische Veränderung gegen einander ausüben, grüne Farben; man nennt sie

Gemischte Grüne,

nüancirt in's Gelbe oder Blaue, je nachdem eine dieser Farben vorherrscht; ebenso lassen sich die grünen Mineralfarben durch Blau oder Gelb in's Blaue oder Gelbe nüanciren. In den Fabriken werden diese grünen Farben gewöhnlich aus Pariserblau und Chromgelben zusammengesetzt; sie sind wegen der Zusätze, die den Nüancen noch gegeben werden, von sehr veränderlichen Eigenschaften und Werth. Diese Farben werden auf Preiscouranten genannt: Chromgrüne, helle und dunkle, Zinnobergrüne, Oelgrüne, helle und dunkle, Laubgrüne; dann erhalten einzelne Sorten besondere Namen: Deckgrün, Resedagrün. Das Pariserblau hat bei den Mischungen vor dem Berlinerblau und dem Mineralblau in sofern den Vorzug erhalten, als es noch naß oder auch im trockenen Zustande zu reinen Grünen, welche keinen Stich in andere Farben besitzen und vom möglichsten Glanze sein sollen, verwendet wird. Das Chromgelb wird zu reinen Grünen nur in citronfarbenen Sorten, von hell bis dunkelcitron verbraucht. Um die Grüne lichter zu machen, dient ein Zusatz von Schwerspath, der unter allen Zusätzen der billigste und außer dem Bleiweiß, das nicht angewendet wird, der zweckmäßigste ist. Die Untersuchung der Grüne auf ihren eigentlichen Werth, welcher sich aus der Menge des reinen Gelbes und Blaues, das in hundert Theilen enthalten ist, gegenüber anderen Sorten, berechnen läßt, kann zwar auf chemische Weise geschehen, ist jedoch zu complicirt.

Unter dem Namen

Giftfreies Grün,

kommt, nachdem auf die gefährliche Anwendung der arsenikhaltigen Grüne seitens der Regierungen aufmerksam gemacht und in mehreren Ländern dieselben verboten sind, eine grüne Farbe in den Handel, die zwar arsenikfrei ist, aber aus einer Kupferfarbe besteht, und verschiedene Nüancen, von Blaugrün bis Gelbgrün enthält. Diese Nüancen so gut sie auch fabricirt werden und viel feuriger als die grünen Ultramarine sind, können sich jedoch nicht an Schönheit mit den feurigen arsenikhaltigen Farben messen. Sie werden erhalten durch Kupfervitriollösung mit einer geklärten Gelbholzabkochung durch Zusatz von Zinnsalz. Diese Farbe von Elsner erfunden, läßt sich als Kalk- und Wasserfarbe gut benutzen, dunkelt in Oel sehr nach, eine Eigenschaft, die sie vom Bremerblau, das sie enthält, bekommt.

Ein Grün, welches jedoch nur eine bestimmte stets gleiche Nüance hat, ist das sogenannte zinnsaure Kupferoxyd oder

Zinn-Kupfergrün,

das aus Kupfervitriol mit einer Lösung von metallischem Zinn in so viel Salpetersäure, als zur Auflösung erfor-

derlich ist, dargestellt und mit Natronätzungen zu einer grünen Verbindung gefällt wird, die nur ausgewaschen und getrocknet zu werden braucht.

Als grüne Farben sind noch folgende Verbindungen zwar anwendbar, allein in den Preisen zu theuer, daher im Handel wenig oder gar nicht vorkommend: Schwefeltitan, zwar beständig, aber nicht besonders schön und sehr kostspielig; Molybdänsaures Kupferoxyd, in verschiedenen Nüancen, theuer; Manganoxydul, wohlfeil, aber nicht besonders schön; Mangansaurer Baryt, unbeständig und theuer; Weinsaures Kupferoxyd, hellgrün, in allen Farbenrecepten zur Bereitung verschiedener Farben vorgeschlagen, theuer; Cyaneisenvanad, schön grün, theuer.

Grüne Lackfarbstoffe und grüne Lacke

werden stets durch Mischen von Blau und Gelb hervorgebracht. Als Blau muß stets der Indigcarmin dienen; als Gelb kann jeder rein gelbe Lack angewendet werden, und es hat keine Schwierigkeit, durch Mischen jede einzelne Nüance von Grün, von Blaugrün bis Gelbgrün auf diesem Wege herzustellen, welche um so schöner und feuriger wird, je reiner und feuriger der zum Mischen angewendete gelbe Lack ist. Auch Pariserblau kann zur Darstellung der grünen Lacke angewendet werden, wodurch sie aber an ihrer Durchsichtigkeit einbüßen. Ebenso werden Oelgrüne zuweilen von Malern selbst hergestellt, indem sie Pariserblau, Berliner- oder Mineralblau mit gelben Lacken, Schüttgelb u. s. w. mischen. Aber diese Grüne haben nur eine geringe Haltbarkeit, weil nicht allein der blaue, sondern auch der gelbe Farbstoff durch das Licht gebleicht wird.

Grüne Saftfarben

erhält man von jeder beliebigen Nüance von Blaugrün bis zu Gelbgrün durch Vermischen der gelben mit den blauen Saftfarben. Saftfarben, im Gegensatz zu den Mineralfarben, nennt man in Wasser lösliche Farbstoffe, die daher auf eine Fläche aufgetragen, den Grund durchscheinen lassen (Gegensatz daher Deckfarben); sie dienen zum Illuminiren, zum Färben von Flüssigkeiten u. s. w. Die gewöhnlichste Saftfarbe ist das Saftgrün, succus viridis, ein grünes Pflanzenpigment, welches aus den reifen Beeren des Kreuzdorns, Rhamnus cathartica, bereitet wird. Zerquetscht läßt man die Beeren einigemal aufkochen, preßt die Flüssigkeit aus und dampft sie nach dem Absetzen und Coliren unter Zusatz von einigen Procent Alaun vorsichtig zur Trockne ab. Statt des Alauns kann man auch Potasche nehmen. So erhält man eine dunkelgrüne, glänzende, extraktähnliche Masse, die in Wasser und Alkohol löslich, in Aether fetten und flüchtigen Oelen unlöslich ist, durch Säuren roth, durch Alkalien gelb wird.

Chromalaun, längere Zeit gekocht und mit Gummi versetzt, gibt gleichfalls eine schöne grüne Saftfarbe für sich allein.

Das Saftgrün dient als Wasserfarbe, ist also in der Wassermalerei zu verwenden, wird aber auch zum Färben von Leder und Papier benutzt.

Eine andere für die Gesundheit unschädliche vegetabilische grüne Farbe ist das Chiningrün, Thalleiochin, syn. Dalleiochin (von θαλλεῖν, grünen). Schon Brandes und Leber hatten 1840 in dem in der Rinde der Königschina (Cinchona Calisaya Weddel), einer in Südamerika wachsenden Cinchonart, enthaltenen Alkaloid, das Mineral zu einem neuen grünen Farbstoff entdeckt, den sie Thalleiochin nannten; allein erst Köchlin gelang es zwanzig Jahre später diesen Farbstoff im Großen darzustellen und in die Färberei einzuführen. Nach seiner Vorschrift stellt man ihn dar, indem man in einem Kessel 200 Liter Wasser, 1 Kilogr. schwefelsaures Chinin, 12,8 Liter Chlorkalklösung, 3,2 Liter Salzsäure und 19,2 Liter Ammoniak erwärmt, das Gemenge bis auf 25 Grad C. erhitzt und die beim Erkalten sich ausscheidende Verbindung auf einem Filter sammelt. Man erhält so in Form eines grünen Harzes, welches beim Erhitzen schmilzt und sich bei über 100 Grad gesteigerter Temperatur zersetzt, einen grünen Farbstoff, der in Alkohol und Holzgeist löslich ist. In Wasser, Aether, Schwefelkohlenstoff, Benzin, Terpentinöl, ist derselbe unlöslich, von Essigsäure mit blauer, von Mineralfarben mit brauner Farbe aufgelöst, geht er beim Neutralisiren wieder in eine grüne Farbe über; Alaun- oder salpetersaure Silberoxyd (Höllenstein) lösung sind ohne Einwirkung. Die mit Wasser verdünnte alkoholische Lösung färbt Seiden- und Wollenzeuche; eine mit Eiweiß versetzte ebensolche Lösung färbt Baumwollenzeuche lichtgrün; mit Eiweiß verdickt wird es als Druckfarbe in der Zeugdruckerei verwendet. Seines hohen Preises wegen hat es nur im geringen Maße Anwendung gefunden; auch ist die Intensität der Farbe nicht bedeutend. Immerhin ist aber das Thalleiochin in sofern bemerkenswerth, als durch dasselbe dargethan wird, wie sehr man bemüht ist, statt der mineralischen Grüne, mit welchen uns die Natur durch Zusammensetzung aus blauen und gelben Farbstoffen ziemlich reich beschenkt hat, vegetabilische in die Industrie einzuführen, obwol die Base des Thalleiochin, das Chinin, eine von den giftigen organischen Basen ist.

Endlich erwähnen wir hier noch das

Chinesische Grün, vert chinois, lo kav, lu-kiáu.

Unter dieser Bezeichnung kommt in neuerer Zeit ein für die Gesundheit völlig unschädlicher vegetabilischer grüner Farbstoff in den Handel, der wegen seiner schönen, dauerhaften, selbst des Nachts durch Kerzenschimmer nicht veränderten Farbe sehr gesucht und zur vollständigen Verdrängung der bisher noch so vielfach angewendeten schädlichen arsenikhaltigen grünen Kupferfarben hoffentlich beitragen wird. Die Heimath dieses Farbstoffes ist China, wo er schon seit langer Zeit aus der gelben Rinde einer in der Umgebung von Hangtschán und in Azé, einem in der Provinz Tchékiang gelegenen großen Flecken, in großer Menge gebauten Rhamnusspecies im Großen dargestellt wird. Unter den Rhamnusarten sind vorzüglich Rhamnus utilis und Rh. chlorophor. vertreten, welche dort luh-saú oder lo-szá genannt werden.

Die Darstellung geschieht in folgender Art und

Weise: In großen eisernen Kesseln wird die Rinde der Zweige und Wurzeln der genannten Rhamnusarten mit Wasser gekocht und in diese Abkochung direct, oder nachdem sie noch einige Tage über der ausgekochten Rinde gestanden hat, ungebeiztes Baumwollenzeuch getaucht. Man vermischt die Abkochung erst mit etwas Potasche oder Alaun, gießt die Flüssigkeit von dem dadurch entstandenen Niederschlag ab, und bringt dann erst das mit Kalk bereitete Baumwollenzeuch in die so zubereitete Auflösung. Dieses von der concentrirten Auflösung durchdrungene Baumwollenzeuch wird während der Nacht auf Rasen ausgebreitet, wobei es sich auf der nach oben gekehrten Seite über Nacht grün färbt, des Morgens, vor Sonnenaufgang wieder weggenommen, wird es vollständig getrocknet und in derselben Weise noch fünf bis sechs mal in das Residuum getaucht, mit dem Farbstoff inprägnirt, von Abend bis Sonnenaufgang auf Rasen ausgebreitet und getrocknet, bis es gleichsam mit Farbstoff überladen ist. Der anklebende Farbstoff wird hierauf im kalten Wasser von dem Baumwollenzeuche abgewaschen, und die Lösung in besonderen Pfannen ein zweites Mal gekocht. Die nächste Manipulation besteht darin, den so concentrirten und verdickten Farbstoff durch Baumwollengarn auffaugen zu lassen, indem man oben auf die siedende Flüssigkeit eine Lage Baumwollengarn bringt, und wenn dieses vollgesogen und stark mit Farbstoff inprägnirt ist, wäscht man es unter Schlagen und Auswinden in wenig kaltem Wasser aus, sammelt den darin sich abscheidenden Farbstoff auf Papierblätter, die über einer Lage von Asche ausgebreitet, oder auf leichten Rahmen angeklebt sind, und läßt ihn der Sonne ausgesetzt trocken werden.

Das auf diese Weise gewonnene Product heißt **gah-schih** und kommt in Form kleiner, etwa zwei Millimeter dicken Scheibchen von blauer Farbe, mit grünlichem oder violettem Schimmer in den Handel. Dieselben bestehen entweder aus reinem, oder mit Thonerde versetztem Farbstoff, welcher, um Baumwollenzeuch damit zu färben, im heißen Wasser aufgelöst und mit $\frac{1}{3}$ Th. kohlens. Kali (Potasche) versetzt wird. Die Chinesen haben es bisher noch nicht dahin gebracht, Seide damit zu färben, indem bei der bisherigen Manipulation nur Stoffe mit einer rauhen Oberfläche diese Farbe leicht annehmen; allein der Höhepunkt, auf welchem sich die technische Chemie in Europa befindet, läßt keinen Zweifel, daß dieselbe der Industrie und der Kunst ein Mittel an die Hand geben werde, um diesem Uebelstande abzuhelfen und dadurch den Werth dieses Farbstoffs wesentlich zu erhöhen.

Der lu-kiáu wird in China schon seit sehr langer Zeit in der Wasserfarbenmalerei benutzt, aber es ist erst seit 30 Jahren, daß derselbe auch in der Industrie Anwendung gefunden hat. Was der Einführung dieses schönen und dauerhaften Farbstoffs in der europäischen Fabrication hindernd in den Weg tritt, ist die Schwierigkeit seiner Fixirung und der hohe Preis, welcher für die aus China bezogenen Quantitäten bezahlt werden muß. 1 Cattin oder $1\frac{1}{3}$ Pfd. grüner Indigo kostet in Futschau 12—20 Talls (24—40 Thaler); ein offenbar durch die Speculation nur künstlich gesteigerter Preis; denn käme die Erzeugung dieses Farbstoffs in der That so kostspielig zu stehen, so würde man denselben in China nicht zum Färben der gemeinsten Wollstoffe verwenden und diese gleichwol so billig verkaufen können!

Das chemische Verhalten des Lukiau ergibt als ob der Farbstoff nicht schon als solcher in der Rhamnusrinde existire, sondern erst unter dem Einflusse der Luft aus einem Bestandtheile der Rinde entstehe; denn das mit Farbstoff getränkte Zeuch wird erst während seines Liegens, nachdem es über Nacht der Luft ausgesetzt worden, grün. Es kommt in flachen, etwas gebogenen, 1 bis 4 Millim. dicken Scheibchen verschiedener Größe in den Handel und schimmert violett bis grün. Auf Papier beim Schreiben gibt der Lukiau einen meergrünen Strich, läßt sich schwer pulvern, vertheilt sich in Wasser sehr fein, ohne sich eigentlich darin völlig zu lösen, ist unlöslich in Alkohol, Aether, flüchtigen Oelen, Schwefelkohlenstoff. Er hinterläßt neben 3,4 Proc. Wasser, 28,6 Proc. Asche, enthält also 62 Farbstoff, welche hauptsächlich aus Thon, Kalkerde, geringen Mengen phosphorsaurer Kalkerde und phosphorsaurem Eisenoxyd besteht, sowie meist phosphorsauren Alkalien. Natronlauge zersetzt ihn und gibt damit eine braune Lösung; Zink und Magnesiasalze färben eine wässrige Lösung blau. Alaunlösung löst ihn leicht auf mit blauer Farbe. Aus letzterer Auflösung fällt kohlensaures Natron (Soda) einen grünen Lack.

Bei dem Bedürfniß für einen Ersatz der vielfach schädlichen arsenikhaltigen grünen Kupferoxydfarben lag es nahe, daß in Europa vielfache Versuche gemacht wurden, die den Lukiau liefernde Rhamnusspecies auch in Europa anzubauen, besonders in Gegenden, wo nebst günstigen Temperatur- und Bodenverhältnissen auch der Arbeitslohn nicht zu theuer ist, um so das chinesische Grün in die Industrie einzuführen, oder bei der Einfachheit der Darstellung und dem häufigen Vorkommen verschiedener Rhamnusarten in Europa, aus denselben einen dem chinesischen Farbstoff gleichen darzustellen. Der Handelskammer in Lyon gebührt das Verdienst (1857), diese Frage angeregt zu haben und die Farbstoffe der Rhamnusarten genau zu untersuchen. Vielfache Versuche mit der Rinde des **Rhamnus Alatern.** *L.* und **Rh. frangula** *L.* (Faulbaum), sowie des **Rh. cathartic.** *L.* (Kreuzdorn) wurden von Michel angestellt, namentlich wurden auch die Beeren des Kreuzdornes zur Darstellung verwendet; allein erst Charvin gelang es (1861) aus der Rinde des Kreuzdorns einen dem Lukiau ähnlichen Farbstoff zu gewinnen. Die Ausbeute an Farbstoff war aber nicht wie in China 62 Proc., sondern nur $52\frac{1}{2}$ Proc., und ist dieser Farbstoff wol identisch mit dem von Casselmann in der Stammrinde von **Rh. cathartic.** und **frangula** gefundenen Rhamnorantin oder Frangulin, welches theilweise erst beim Liegen der Rinde aus einer amorphen, harzigen Masse zu entstehen scheint.

Der aus der Kreuzdornrinde dargestellte Farbstoff ist ebenso wie der echte chinesische ein Lack, d. i. eine Verbindung oder ein Gemenge eines organischen Farbstoffes mit einer erdigen Base. In Hinsicht der chemischen

Bestandtheile zeigen beide Producte eine geringe Verschiedenheit; während das chinesische neben Kalkerde und Magnesia nicht unbedeutende Mengen phosphorsaurer Thonerde und phosphorsaurem Eisenoxyd enthält, sind im französischen Producte neben Kalk nur Spuren von Thonerde Kieselsäure nachweisbar, ganz abgesehen von der procentischen Ausbeute. Auf das Färben der Stoffe haben diese Verschiedenheiten in der Zusammensetzung jedoch gar keinen Einfluß. In Wasser gebracht färbt dieser Farbstoff dasselbe sofort bläulich grün.

Da auch in Deutschland Rh. cathartic. weit verbreitet ist, so erhält die Grünfärberei in demselben Ersatz der arsenikhaltigen Kupferoxydfarben, besonders da sich Lyoner Fabricat wesentlich niedrig im Preise stellt und durch massenhaften Anbau der betreffenden Rhamnusarten immer noch wohlfeiler kommen wird.

(*C. Reinwarth.*)

GRÜN (Albertine Charlotte Louise von), geboren zu Hachenburg im Westerwalde am 11. Oct. 1749, wo ihr Vater Kanzleirath der Grafen von Sayn-Hachenburg war. Sie stammte sowol von väterlicher als von mütterlicher Seite aus Beamtenfamilien bürgerlicher Abkunft, und erst ihr Vater wurde bei seiner Beförderung zum Comitialgesandten in Regensburg (1776) in den Adelsstand erhoben. Albertine war beim Tode ihrer Mutter erst drei Jahre alt. Nach beinahe zweijährigem Witwenstande ging ihr Vater eine zweite Ehe ein. Aber auch die Stiefmutter verlor sie durch den Tod, bevor sie noch das zwölfte Jahr erreicht hatte. Außer zwei früh verstorbenen Kindern hatte der Kanzleirath Grün aus der ersten Ehe zwei Töchter, aus der zweiten einen Sohn und drei Töchter, für deren Erziehung und Ausbildung er aufs Gewissenhafteste Sorge trug. Von den Geschwistern war aber Albertine, die älteste Tochter, durch ungewöhnliche Geistesanlagen ausgezeichnet. Es ist nicht bekannt, ob sie ihre Fähigkeiten in ihrer Vaterstadt Hachenburg selbst oder in einer auswärtigen Erziehungsanstalt ausgebildet hat. Indessen gab es damals in Hachenburg genügende Gelegenheit, sich gediegene Kenntnisse zu erwerben, namentlich Sprachen zu erlernen und sich in mancherlei Kunstfertigkeiten zu üben. Zu wiederholten Malen hielt sie sich längere Zeit in Gießen auf, und gewiß hat sie dort vielfache Anregung zu ihrer weitern Ausbildung empfangen. Sie war des Französischen, Italienischen und wahrscheinlich auch des Englischen mächtig; Zeichnen und Malen gehörten gleichfalls zu ihren Lieblingsbeschäftigungen. In deutschen und ausländischen Schriftstellern war sie sehr belesen und mit dem größten Interesse verfolgte sie das Aufblühen der vaterländischen Literatur. Sie war überhaupt rastlos bestrebt, ihren Wissensdurst zu befriedigen, und beabsichtigte sogar auf Anrathen ihres Freundes Merck, sich mit dem Studium der Mineralogie zu befassen. Dieser Plan wurde jedoch nicht sogleich ausgeführt, weil ihr damals bevorstand, die Heimath auf dem Westerwalde mit Regensburg zu vertauschen.

Trotz aller Begeisterung für ideale Bestrebungen war Albertine ein häusliches und arbeitsames Mädchen. Sie besaß sogar ein so ausgesprochenes wirthschaftliches Talent, daß sie fähig war, auch ein größeres Hauswesen selbständig zu verwalten. Ihr Enthusiasmus und ihre Sentimentalität entfremdeten sie dem Leben keineswegs; sie war sogar im höchsten Grade aufopferungsfähig und betrübte sich über die Leiden Anderer mehr als über ihre eigenen. Alles Gemachte und Uebertriebene erregte dagegen ihr Misfallen. Deshalb fühlte sie sich auch von Sophie la Roche, der eigentlichen Repräsentantin der Empfindsamkeit, durchaus nicht angezogen — ja sie hatte sogar eine gewisse Antipathie gegen die berühmte Schriftstellerin.

Mit ganzer Seele aber und mit allem Enthusiasmus ihrer leidenschaftlichen Natur hing Albertine an Göthe. Im Verfasser des Werther verehrte sie den Kenner der Höhen und Tiefen des menschlichen Herzens. Sie sah den jugendlichen Dichter in Wetzlar, wo sie bei Freunden zu Besuch war. Später konnte sie sich seiner äußern Erscheinung nicht mehr erinnern, sondern wußte nur noch, daß er damals einen pfirsichblüthenen Rock getragen hatte. Gesprochen hatte sie mit ihm nicht. Als in der Folge die Nachricht zu ihr drang, daß das Leben des großen Dichters durch eine gefährliche Krankheit bedroht sei, war sie ganz außer sich. Sie konnte sich gar nicht vorstellen, daß ein so reichbegabter Mensch ein Raub des Todes werden sollte. „Göthe, guter Göthe", ruft sie in einem Briefe an Höpfner's Frau aus, „könnte ich dich doch der Vorsehung abringen, wenn du dahin bist!"*)

Göthe's exemplarische Natur war aber dazu gemacht, körperlichen und seelischen Leiden mit gleicher Widerstandskraft zu begegnen; der Dichter erholte sich alsbald und Albertine konnte sich nun mit doppeltem Genusse an seinen Werken erbauen. Ueber Göthe's Heirath mit Christiane Vulpius urtheilt sie ebenso vorurtheilslos wie mild: „Daß Göthe sein Mädchen genommen", schreibt sie, „dadurch gewinnt er zehnmal mehr bei mir, als wenn er sie verlassen und eine sehr glänzende Partie gethan. Für den Verlust des guten Rufes sind ja keine Schätze in der Welt Ersatz. Was konnte er also anders geben als seine Hand? Gott segne ihn und mache ihn recht glücklich." (Brief Nr. 30.)

Das Leben Albertinens verlief im Ganzen ruhig und einförmig ohne viel Abwechselung und Zerstreuung. Von Hachenburg aus machte sie nur dann und wann eine Reise zu ihren Freunden nach Wetzlar oder besuchte in Butzbach, wo ihre Mutter geboren war, die Familie des Physikus Höpfner, mit dem sie gleichfalls näher bekannt war. Auch kam sie hin und wieder einmal nach Gießen, wo sie mit der Familie des Kriegsrathes Thom nicht blos durch Verwandtschaft, sondern auch durch innige Herzensneigung verbunden war. Marianne Thom, die ihr an Jahren ungefähr gleich stand, war und blieb bis zum Tode ihre treueste Freundin; durch diese lernte sie deren Verlobten Höpfner kennen, und auch an diesen knüpfte sie eine Freundschaft, welche ihr ganzes Leben

*) K. Schwartz, Alb. v. Grün und ihre Freunde. Leipzig 1872. Brief Nr. 28.

hindurch mit unverminderter Wärme fortdauerte. Sie stand mit Julius Höpfner und seiner Gattin im regsten Briefwechsel, und darin bestand das größte Glück ihres Lebens. Sich mit geistvollen und wohlwollenden Menschen zu unterhalten war ihr ein unentbehrliches Bedürfniß. Dem verehrten Freunde schickte sie auch ihre Gedichte zur Durchsicht, weil sie in sein Urtheil unbedingtes Vertrauen setzte. Nur wenige Ueberreste von diesen Dichtungen haben sich erhalten; doch legen sie genügendes Zeugniß von dem Talente ab, mit welchem das geistvolle Mädchen für die Poesie ausgestattet war. Eine Elegie auf ihr Grab beginnt z. B. mit folgenden Strophen:

Senk' die Blätter, Kirchhofslinde,
Traure ruhig um mein Grab;
Wehet nicht, ihr Abendwinde,
Die bethränten Blumen ab.

Nehme, Tag, den falben Schleier,
Hülle ganz die Sonne ein;
Laß in wenniglicher Feier
Alles um mich klagend sein! —

Durch Höpfner kam sie auch mit Merck in Verbindung, den sie in seinem Wohnorte Darmstadt besuchte. Von da machte sie einen Abstecher nach Frankfurt, wo mehr als alles Uebrige die Erinnerungen an Göthe ihr Interesse erregten. Merck stattete ihr 1792 in Hachenburg einen kurzen Gegenbesuch ab. An Göthe, Höpfner und an Merck hing Albertine mit einer dauernden Verehrung und bezeichnete sie mit einem Lieblingsausdrucke als ihre „Götzen".

In jüngern Jahren hatte sie auch einmal M. Klinger's Bekanntschaft gemacht und war von seiner Persönlichkeit sehr angenehm berührt worden. Klinger war damals Student in Gießen und Albertine war bei Freunden zu Besuch dort. Die schöne Gestalt des jungen Mannes und seine edle Gesichtsbildung waren wohl geeignet, ein Mädchenherz zu erobern. Albertine fühlte sich leidenschaftlich zu ihm hingezogen und Klinger brachte der schönen Westerwälderin eine Zeit lang seine Huldigungen dar. Als nun Höpfner den jungen Mann gelegentlich um seine wirklichen Absichten befragte, erklärte dieser die ganze Angelegenheit für „eine Liebelei". Albertine war enttäuscht, fuhr aber doch fort, von Klinger mit Verehrung zu sprechen.

Im J. 1779 oder 1780 siedelte der Kanzleirath Grün nach Regensburg über. Albertine unterhielt auch von hier aus einen regen Briefwechsel mit ihren Jugendfreunden, namentlich mit Julius und Marianne Höpfner. Die Erinnerung an die mit ihnen verlebten Tage war nun die Würze ihres einsamen Lebens. In den spätern Jahren wurde ihre sonst so blühende Gesundheit erschüttert; sie fand aber Trost und Pflege bei ihrer Schwester Marianne, die ihr die innigste Zuneigung bewahrte. Nach dem Tode des Vaters, der 1791 starb, kehrten die beiden Schwestern nach Hachenburg zurück und lebten in großer Zurückgezogenheit. Der Gesundheitszustand Albertinens verschlimmerte sich mehr und mehr und wenige Monate später, im Mai 1792, folgte sie ihrem Vater im Tode nach. Sie starb einige Jahre zu früh, um noch zu sehen, wie die französischen Heere ihre Heimath auf so schreckliche Weise verwüsteten und mishandelten. Eigentliche literarische Productionen hat Albertine von Grün nicht hinterlassen; aber sie war eine glänzende und hochbegabte Natur, deren Umgang ungemein anregend auf geistig bedeutendere Menschen wirkte. Sie hat die graziöse Beweglichkeit der Karoline von Schlegel und die Gefühlstiefe der Bettina — ohne die Mängel beider zu haben. Karoline wußte nicht mehr was recht oder unrecht war und Bettina konnte keinen Unterschied mehr zwischen Einbildung und Wirklichkeit machen. Albertine dagegen stand immer auf realem Boden und besaß trotzdem das tiefste und empfänglichste Gemüth. (*Zacharias.*)

GRUNAEI (*Γρουναῖοι Σκύθαι*), eine alte skythische Völkerschaft, welche Ptolemäos neben sechs anderen an den Jaxartes gesetzt und zu den Saken (von welchen einige Neuere den Namen der Sachsen abgeleitet haben) gezählt hat. Ptolemäos (VI, 13, 3) führt dieselben neben den Moßogeten und Toornen auf. (*Krause.*)

GRÜNBECK (Joseph), deutscher Historiker und Astrolog, geboren im J. 1473 zu Burghausen in Baiern (nicht zu Steyer, wie z. B. Moser angibt), gestorben nach 1519 resp. 1531 (vergl. no. 13 des Schriftenverzeichnisses), wahrscheinlich zu Steyer. — Ueber die Lebensgeschichte Grünbeck's ist wenig bekannt. Er kam, nachdem er vorher Italien, Ungarn und Polen bereist hatte, schon 1498 oder 1499 an den Hof des Kaisers Maximilian I. und nahm unter den zahlreichen Gelehrten, welche denselben umgaben, eine hervorragende Stellung ein. Im J. 1500 (1501?) spielte er zu Linz vor dem Kaiser eine der ersten Rollen des Celtes'schen Fastnachtsspieles: Ludus Dianae [1]). Die Vielseitigkeit seiner Bildung mochte ihn dem Kaiser empfohlen haben, denn er machte ihn schon im J. 1500 zu seinem Secretär. Von 1501 — 1503 hielt Grünbeck sich vom Hofe entfernt; die Lustseuche hatte ihn befallen. Er war nicht im Stande sich aus seinem zu Augsburg herausgegebenen Werkchen zu heilen, bis ihm endlich die Methode gelang, die er in der Schrift: de Mentulagra angibt, vergl. weiter unten. — Grünbeck wird auch als Arzt, Theolog, Mathematiker und Astrolog bezeichnet. Was die Theologie betrifft, so ist es falsch, wenn Joh. Jac. Moser ihn nach einer misverstandenen Stelle Preuenhuber's zum Beichtvater des Kaisers macht. Wol aber nennt sich Grünbeck in der Widmung seiner Historia Friderici III. et Maximiliani I. an Karl von Burgund und Oesterreich „presbiter noricus" [2]), wahrscheinlich von einer Präbende; wol weniger deshalb, weil er wirklich als Prediger functionirt hat. — Astrologischen Studien scheint Grünbeck eifrig und vorzugsweise ergeben gewesen zu sein. Er muß eine seltsame Ansicht von der Sicherheit astrologischer Berechnungen gehabt haben, wenn er z. B. nicht

1) Gedruckt im J. 1500 zu Nürnberg bei Hier. Hölzel. Grünbeck wird in der Aufschrift dieses Druckes schon Regius Secretarius genannt. 2) Khautz, Versuch einer Geschichte der östreichischen Gelehrten. Frankf. 1755. S. 130 hat also Unrecht.

nur das Jahr der Erbauung der Stadt Steyer (980), sondern auch Monat und Tag, ja sogar die Stunde, da man zu bauen angefangen, auf Grund der Astrologie bestimmen wollte; vergl. *Preuenhuber,* Annales Styrenses. Nürnberg 1740 in Fol. S. 4.

Im späteren Alter lebte er zu Spital bei Steyer auf einer Mühle, die ihm Kaiser Maximilian geschenkt hatte, ein Umstand, der wahrscheinlich Preuenhuber S. 4 veranlaßt hat, ihn fälschlich zu einem „Steyerischen Bürger-Kind" zu machen.

Grünbeck hat Folgendes geschrieben: 1) Percelebris Viri Josephi Gruenpeck Prognosticon sive (ut alii volunt) Judicium Ex conjunctione Saturni et Jovis (vom Jahre 1484) Decennalique revolutione Saturni Ortu et fine antichristi ac aliis quibusdam interpositis prout ex sequentibus claret praeambulis hic inseritur. Schlußformel: Finit prognosticon ex siderea conjunctione Saturni et jovis Decennalique revolucione ejusdem saturni felici numine per Johannem Winterburg in inclita wienensi civitate taliter effigiatum Anno domini M.CCCCLXXXXVI. Angehängt sind Addiciones ex judiciis astronomicis Cristanni ex clagenfurt. Mönchsschrift. 16 Blatt mit Signat in 4. — 2) Josephi Gruenpeck Bojoarii Comedie utilissime omnem latini sermonis elegantiam continentes etc. Zwei Ausgaben, unterzeichnet: Auguste 1497, vermuthlich auch daselbst gedruckt, in 4. — 3) Tractatus de pestilentiali Scorra sive mala de Franzos. Remediaque ejusdem continens, compilatus a venerabili viro Magistro Joseph Gruenpeck de Burckhausen. Die Zuschrift an den Domherrn Bernhard von Waldkirch ist datirt: Auguste. ex edibus magistri Sixti Staimack XV Kal. Novembris. Anno 1. 4. 96. 12 Blatt in 4. — 4) Eine deutsche Uebersetzung von Seb. Brand's Eulogium de Scorra Pestilentiali, welche Grünbeck hier den „bösen Franzos" oder die „Wylden wärtzen" nennt, dem Rath von Augsburg gewidmet und gedruckt daselbst durch Hannssen Schawren 1496 mit einer vorstehenden astronomischen Figur, 13 Blatt in 4. — 5) Libellus Josephi Grünbeckii de Mentulagra alias morbo gallico. Das Proömium ist unterzeichnet: Datum in natali solo Burckhausen. tercio nonas Maij. Anno milesimo quingentesimotercio. Regni Maximiliani decimo octavo. Sine l. et a. 14 Blatt in 4. — 6) Eine andere Ausgabe ohne Proömium, aber mit vorstehenden Versen eines Ge. Gadius und Empfehlungen von Aloys. Marlianus und Christian. Umhauser, der den Verfasser Regium Secretarium nennt. S. l. et a. 12 Blatt in 4. — 7) Ein Venetianer Nachdruck vom Jahre 1503 in 4. — 8) Speculum naturalis celestis et propheticae Visionis. In der Vorrede ad Bernhardinum S. Crucis Cardinalen bezeichnet sich Grünbeck als Presbyter. Sie ist datirt: Ratisbonae octavo supra millesimum quadringentesimum (statt quingentesimum). S. l. et a. Lat. Schrift mit Figuren. In Folio. — 9) Dasselbe deutsch: Spiegel der natürlichen himmlischen und prophetischen Sehungen. Nürnberg 1508 in Fol.; Leipzig 1522 in 4. — 10) Dialogus Epistolaris Doctoris Josephi Gruenpeck ex Burckhausen in quo Arabs quidam Turcorum Imperatoris Mathematicus disputat cum Mamalucho quodam de christianorum fide et turcorum secta. In der Zuschrift an Karl V. nennt sich der Verfasser Maximiliani quondam [3]) Caesaris Amanuensem. Landshut per Joh. Weyssenburger. S. a. in 4. — Dasselbe deutsch ebenda im J. 1522 in 4. — 11) Ad reverendissimos et illustrissimos principes — Philippum et Joannem Frisingenss. et Ratisponenss. ecclesiarum Episcopos — salubris exhortatio Josephi Gruenpeck in litterariarum rerum et universorum graduum cum bonorum tam dignitatum gravissimam jacturam. Landshut Sexto Kalendas Februarii. Anno M.D.XV. in 4. — 12) Practica der gegenwertigen grossen trübsaln — durch die letzt chilias biß zum end werhafftig. Straßb. bey Jak. Cammerlander. S. a. in 4. — 13) Pronostication Doctor Joseph Grünpecks, vom zwey und dreyssigsten Jar an bis auff das viertzigst Jar, des aller durchleuchtigsten großmechtigsten Keiser Carols des fünfften. Nürnberg durch Künigund Hergotin. S. a. in 4. In der Handschrift auf der kaiserl. Bibliothek zu Wien ist noch angehängt: Außlegung vber den Cometen der im 1531. jar ain und sibentzig tag geschinen hat. Wenn dieser Anhang, wie es wahrscheinlich ist, von Grünbeck herrührt, dann hat er im J. 1531 noch gelebt. — 14) Ueber die künftige Zusammenfügung der Planeten im Fisch. S. l. et a. in 4. — Außerdem sind noch einige andere astrologische Schriften Grünbeck's handschriftlich zu Wien vorhanden, auch die astrologische Nativität des Schlosses und der Stadt Steyer, welche zu Preuenhuber's Zeit noch in vieler Leute Händen war, aber nicht gedruckt zu sein scheint. Vergl. hierüber sowie über einige der anderen erwähnten Schriften Eingehenderes bei Denis, Wiens Buchdruckergeschicht bis 1560. Wien 1782 in 4. S. 8 und 298, besonders aber den „Nachtrag" dazu (Wien 1793 in 4.) S. 6—9.

Was Grünbeck's: Historia Friderici III. (IV.) et Maximiliani I. (bis 1508) [4]) betrifft, so erschien sie zuerst im J. 1721 in deutscher schlechter Uebersetzung resp. Bearbeitung unter dem Titel: Grünb.'s Kaiser Maximiliani I. geh. Raths und Beichtvatters [5]), Lebens-Beschreibung Kayser Friedrichs des III. und Max. I. Aus der Hoch-Fürstl. Würtembergischen Regier.-Raths-Bibliothek erstmals ediret — — — von Joh. Jac. Moser von Filsseck und Weyhlerberg. Tübingen 1721 in 8. (Selten, nach *Potthast,* Biblioth. hist. S. 349.) Chmel hat die Schrift aus dem Original des kaiserl. Haus- und Hofarchivs neuerdings im Oestreichischen Geschichtsforscher Bd. I. vom Jahre 1738 S. 65—97 herausgegeben. Die Widmung lautet: Ad divum *Karolum* (den nachmaligen Kaiser Karl V.) Burgundionum faustissimum prin-

3) Er hat den Kaiser Maximilian hiernach also jedenfalls überlebt. 4) Das ergibt sich z. B. aus der Angabe (S. 90 bei Chmel), daß Maximilian bis zu seinem 49. Jahre 900 Gemsen erlegt habe: Maximilian war 1459 geboren. 5) Beichtvater des Kaisers wird Grünbeck fälschlich auch noch von Potthast genannt. Auch der Ausdruck: „Geheimer Rath" bei Potthast ist falsch.

cipem Austriaeque archiprincipum decus et ornamentum epistola proemialis in Friderici tercii Romanorum imperatoris historiam per Josephum Gruenpeckhium presbiterum noricum. Das Ganze zerfällt in kurze Capitel mit besonderen Ueberschriften und jedes derselben behandelt einen besonderen Charakterzug des betreffenden Helden; auch ist im Original zu jedem Capitel (ein einziges ausgenommen) eine Federzeichnung gegeben, welche Chmel kurz beschreibt. Recht naiv ist es, wenn mit dem Capitel mit der Ueberschrift: De ejus (sc. Friderici) mira paciencia folgende Zeichnung verbunden ist: „Der Kaiser steht in der Mitte, von Mehreren umgeben, in dessen Gegenwart Einer enthauptet und einem Andern, an eine Leiter gebunden, die Zunge herausgerissen werden soll." Actenstücke und diplomatische Verhandlungen, von denen Grünbeck wohl Kenntniß haben konnte, sind augenscheinlich nicht verwerthet; es sind vorzugsweise Charakterzüge, welche der Verfasser von seinen Helden gibt. (*R. Pallmann.*)

GRÜNBERG oder **GRÜNEBERG**, Stadt in der preußischen Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Liegnitz, Kreis Grünberg, auf der Höhe des gleichnamigen sandigen Landrückens, 10 Kilometer von der Oder entfernt, an der alten Landstraße von Berlin (22 Meilen) nach Glogau (8 Meilen) und Breslau (19 Meilen), und an der Breslau-Stettin-Swinemünder Bahn, welche bei Rothenburg, 11 Kilometer von Grünberg, durch die Märkisch-Posener Bahn gekreuzt wird, ist Sitz eines Kreisamtes, eines Kreis- und Schwurgerichtes, hat 1326 Häuser, eine alte katholische Pfarrkirche mit dem nach dem Brande von 1776 neuerbauten Thurme, eine 1748 vollendete evangelische Pfarrkirche, eine katholische Begräbnißkirche, ein Hospital. Die Zahl der Bewohner war im J. 1740: 3494, stieg bis 1787 auf 6604 (in 1098 Häusern), betrug 1816: 9125, 1867: 11,091 und 1871: 11,735, darunter 9800 Evangelische. Grünberg ist eine lebhafte Fabrikstadt, in welcher Tuch, Leder, Zuckerwaaren, Strohhüte verfertigt werden, es hat eine Maschinenfabrik und eine Gasanstalt, eine Maschinenwollspinnerei, eine Musterwebe- und Fabricantenschule, eine Realschule I. Ordnung (seit 1853), eine Bankagentur, eine Volksbank. Die Tuchfabrication ist uralt und war Jahrhunderte lang durch Privilegien geschützt: die Stadt hatte das ausschließliche Recht zum Wollenankauf; nur Tuchmacher durften Schnittwaaren verkaufen. Im J. 1631 zählte man 700 Tuchmachermeister, der Handel war lebhaft und erstreckte sich nach beiden Frankfurt, nach Leipzig, Naumburg, Braunschweig, Erfurt, über Thorn und Gnesen nach Polen, seit 1762 nach Königsberg. Von 1760 bis 1770 wurden jährlich 9000—13,000 Stück Tuch verfertigt, 1786 stieg die Zahl auf 20,000 Stück; es gab damals 521 Meister, 269 Gesellen; 498 Webstühle waren im Gang. Auch jetzt ist der Handel lebhaft. Grünberg hat einen Bahnhof, Post- und Telegraphenamt, 4 Jahrmärkte, 3 Wollmärkte, 5 Viehmärkte. In der Nähe der Stadt werden Braunkohlen gefunden, die Ausbeute im J. 1870 war 1,162,225 Centner. Wichtig ist der Weinbau, dessen Beginn in die Mitte des 12. Jahrh. verlegt wird, rings um die Stadt, wie auch um die Dörfer Schertendorf und Kleinheinersdorf sind Weinberge angelegt; nicht unbedeutend ist die Schaumweinfabrication, der Traubenversandt; auch der Obstbau ist ansehnlich und liefert eingemachte Früchte und Säfte und getrocknetes Obst in den Handel. Der Weinbau gibt wie überall in guten und schlechten Jahren verschiedenen Ertrag: von 1740 (wo aller Wein erfror) bis 1789 zwischen 1332 und 30,604 Eimer, durchschnittlich 10,164 Eimer zu 3 bis 10 Thaler der Eimer. Jetzt ist der jährliche Ertrag auf 40,000 Eimer gestiegen. Auch die Essigfabrication ist bedeutend. — Geschichte. Grünberg, vorher ein Dorf, wurde 1321 unter Herzog Heinrich dem Getreuen ummauert, erhielt ein Rathhaus und Stadtrecht; anfangs noch als Kammergut im Besitze der schlesischen Herzöge. Später kaufte die Stadt den herzoglichen Besitz. Schweren Schaden brachte die Pest im J. 1341. Die Reformation fand frühzeitig (1522) Eingang; Dr. Luther ordinirte den ersten Prediger, Martin Beer. Pfarrkirche und Probstei der Stadt gehörten dem Augustinerstift in Sagan; es erhoben sich Streitigkeiten um den Besitz, bis die Stadt, die durch Tuchmannfactur und Handel bereits zu großem Wohlstande gekommen war, 1570 für 5000 Gulden jenen Besitz kaufte. Am 26. Juli 1582 verbrannte fast die ganze Stadt. Doch erholte sie sich im Kurzen so weit, daß der Magistrat 1596 dem Kaiser Rudolf II. seine Rechte und Regalien für 13,000 Thaler abkaufte und dadurch ein hohes Maß von Selbständigkeit erhielt. Ein Streit der Bürger mit dem Magistrat (1599 bis 1608) wurde durch ein kaiserliches Schiedsgericht beigelegt. Im 17. Jahrh. wurde Grünberg von schweren Unglücksfällen heimgesucht, wie kaum eine andere deutsche Stadt. Zuerst kam Theuerung 1622—1625. Am 25. April 1627 wurde die Stadt verbrannt, die Feinde nahmen alles Tuch mit und ruinirten die Walkmühlen. Im J. 1628 wurden die lutherischen Prediger vertrieben, die Kirche den Evangelischen wieder genommen; 1631 brannte ein Drittel der Vorstädte weg, die Pest raffte von 10,000 Bewohnern 7000 hinweg. Plünderungen erfolgten in den Jahren 1629, 1632, 1633, 1638, wo 2000 Kroaten zwei Monate lang in Grünberg hausten, während im Januar und Februar 1639 in gleicher Weise 4000 Schweden der Stadt zur Last fielen. Im Juli plünderten wieder die Schweden. Im J. 1640 lag Herzog Franz Albrecht mit 20,000 Kaiserlichen in der Nähe, ebenso 1641; im folgenden Jahre plünderten die Schweden, 1643 wieder die Kaiserlichen; 1646 trieben die Kaiserlichen alles Vieh weg. Als sollte sich die Stadt nicht wieder erholen, verbrannten 1651 in Grünberg 665 Häuser mit Kirche, Schule, Rathhaus und 1661 die übrigen Theile der Stadt. Nur dürftig konnte man aufbauen; viele Bürger brachen ihre Weinbergshäuschen ab und versetzten sie in die Vorstädte, die noch jetzt viele kleine Häuser aufzuweisen haben. — Unter dem katholischen Regiment ging es langsam vorwärts. Im J. 1687 wurde der erste Jahrmarkt abgehalten. Die Jahre 1706 und 1707 brachten Durchmärsche von sächsischen und schwedischen Heeren, doch ohne Gewaltthaten.

Am 26. Dec. 1740 rückten die ersten preußischen Truppen ein, am 20. Juli 1741 wurden zwei evangelische Rathsherren angestellt, am 26. Aug. huldigte die Bürgerschaft dem Könige. Die Tuchmacherei gedieh nun bald wieder zu hoher Blüthe, eine evangelische Kirche wurde gebaut, 1755 der erste Wollmarkt gehalten. Die Stadt, welche im siebenjährigen Kriege hart mitgenommen wurde und 23 feindliche Ueberfälle auszuhalten hatte, kam nach dem Kriege wieder in Wohlstand und hatte bald die schweren Kriegsschulden getilgt. — In Grünberg ist 1784 der Geschichtschreiber Karl Adolf Menzel (gest. 1855) geboren.

Das Weichbild der Stadt umfaßt den ansehnlichen Raum von 3943 Hektaren, davon sind 1152 H. Acker, 783 H. Gärten und Weinberge, 444 H. Wiesen, 1042 H. Holz ic. Die Umgebung ist hügelig; auf dem „Hohen Berge" wurde schon 1447 ein Weinhaus mit Thürmchen zur Umsicht erbaut (Aussichtspunkt Belvedere). — Der Grünberger Kreis umfaßt 13,57 □Meilen und hatte 1787: 27,496, 1871: 51,378 Einwohner; die Vermehrung der Bevölkerung ist in den letzten Jahrzehnten verhältnißmäßig gering gewesen; die städtische Bevölkerung hat zugenommen, die ländliche sich vermindert. Der Kreis enthält außer der Hauptstadt noch zwei Städte: Wartenberg und Rothenburg a. O. und 79 Dörfer.

(*O. Delitsch.*)

GRÜNBERG (Martin), Architekt, geboren 1655 in Preußisch-Lithauen. Sein Vater, ein Förster, ließ ihn, um ihn für das Forstwesen zu erziehen, in der Mathematik unterrichten, wodurch bei ihm eine große Vorliebe für die Baukunst geweckt wurde. Im J. 1678 war er Bauschreiber beim Potsdamer Schloßbau; zwei Jahre später unternahm er auf Kosten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm eine Kunstreise nach Italien und Frankreich, um sich in der Architektur auszubilden. Nach seiner Rückkehr wurde er bei verschiedenen Staatsbauten verwendet; so besorgte er seit 1688 das Bauwesen in den Städten der Kurmark, seit 1695 (nach Nering's Tode) setzte er den Bau der kurfürstlichen Gebäude in Berlin, Potsdam und Lützow (früherer Name für Charlottenburg) fort und besorgte die Anlage der Berliner Friedrichsstadt. Gleichfalls nach Nering übernahm er die Vollendung des Berliner Schlosses. Auch den Bau des Zeughauses führte er längere Zeit. Im J. 1699 wurde er zum königlichen Baudirector ernannt, wodurch seine Thätigkeit einen weiten Raum gewann. Unter seinen vielen Bauten, die er in Berlin und auf dem Lande ausführte, sind noch hervorzuheben: die Sternwarte (1700—1703), die Parochialkirche, die ehemalige Garnisonkirche, die Werder'sche Kirche. Für die neue Kirche in der Friedrichsstadt machte er die Zeichnungen, nach welchen dieselbe von Simonetti gebaut wurde. Auch das Friedrichshospital in der Stralauerstraße ist sein Werk. Zu seinen Hauptbauten gehörte auch das jetzt nicht mehr bestehende Cölner Rathhaus in Berlin, welches einen schönen Thurm nach der Breiten Straße zu bekommen sollte, was jedoch unterblieb. Die Privatbauten, welche er ausführte, sind nicht zu zählen. Er war ein unermüdlicher, stets schaffender Künstler, der leider nicht überall die verdiente Anerkennung fand. So wurde eine Straße in der Friedrichsstadt nach Behr, der unter ihm arbeitete, Behrenstraße (bis auf den heutigen Tag) genannt; an Grünberg dachte Niemand. Der Künstler starb 1707 *).

(*Wessely.*)

GRÜNBLEIERZ. Aehnlich, wie man mit dem Namen „Grünstein", eine Anzahl Gesteine bezeichnete, die man noch nicht genau zu classificiren wußte, und nur ihrem äußeren Ansehen nach in eine große Gruppe brachte, verhält es sich mit der Bezeichnung „Grünbleierz". Es ist dieser Name nur ein Collectivname für eine ganze Reihe verschiedener Bleierze, welche alle nur geringe Unterschiede zeigen, in Ansehen und Farbe oft viel Aehnliches haben und erst in neuerer Zeit ihrer mineralischen Constitution, sowie ihrer chemischen Zusammensetzung nach näher bekannt, und demgemäß mit passenden Namen bezeichnet worden sind. Es ist nicht zu verwundern, daß bei verschiedener Krystallisation und sonstigen Unterschieden, welche man früher wol auch schon kannte, ohne sie jedoch vollständig erklären zu können, für die verschiedenen Varietäten eine Menge Bezeichnungen existirten, welche jetzt zum großen Theil längst veraltet, von denen aber doch einige, wie Grünbleierz, Buntbleierz, Braunbleierz, sich bis jetzt erhalten haben. Die hauptsächlichsten früher vorkommenden Namen sind: Braunbleierz, Grünbleierz (Werner); Pyromorphit, Traubenblei (Hausmann); Buntbleierz (Weiß); Rhomboedrischer Bleibaryt (Mohs); Bleiniere, Flockenerz, Polychrom; Phosphorsaures Blei, Arsenikfaures Blei (v. Leonhard); Bleiphosphat, Bleiarseniat (Hartmann); Plombphosphaté et arsenié; Phosphate and Arseniate of Lead; Plombo fosfato, Plombo arseniato u. a.

Schon von Beudant, Berzelius und Gmelin werden die als Grünbleierz bezeichneten Bleierze in zwei Species unterschieden, und zwar in 1) phosphorsaures Blei mit 24 Proc. Phosphorsäure und 76 Proc. Bleioxyd und in 2) arsenikfaures Blei mit 34 Proc. Arseniksäure und 66 Proc. Bleioxyd. Durch genaue Untersuchungen stellte Wöhler die noch jetzt gültige chemische Zusammensetzung aller bis dahin als Grün- und Braunbleierze bezeichneten Mineralien fest, und zeigte, daß sie Verbindungen von 1 Atom Chlorblei mit 3 Atomen basisch phosphorsaurem resp. arsenikfaurem Bleioxyd sind, in denen sich Phosphorsäure und Arseniksäure gegenseitig in abwechselnden, unbestimmten Verhältnissen vertreten, ohne daß dadurch die Krystallform geändert würde. Die directen Analysen von Wöhler ergaben: a) Grünbleierz von Zschoppau 82,287 Proc. Bleioxyd mit Spuren von Eisen, 15,727 Phosphorsäure, 1,986 Salzsäure; b) eine weiße gefärbte Varietät ebendaher: 80,55 Bleioxyd, 14,13 Phosphorsäure, 2,30 Arseniksäure, 1,99 Salzsäure; c) Gelbes Bleierz von Johann-Georgenstadt: 75,59 Bleioxyd mit Spuren von Eisen, 1,32 Phosphorsäure, 21,20 Arseniksäure, 1,89 Salzsäure. Gleiche Resultate erhielt Karsten, der außerdem in mehreren Varietäten noch das Vorhandensein von Chlorcalcium und kleiner

*) Literatur: Fr. Nicolai, Nachrichten von den Baumeistern ic. in Berlin. 1786.

Mengen Fluorcalcium nachwies. Während man also früher alle Bleierze von der allgemeinen Zusammensetzung: $RCl + 3RO \left\{\begin{matrix}PO^5\\ A_5O^5\end{matrix}\right.$, worin R wesentlich Blei, mit dem allgemeinen Namen Grünbleierz bezeichnete, hat man dieselbe Formel jetzt dahin erweitert, daß man auf das Auftreten der Kalkerde und des Fluors mit Rücksicht genommen hat, und dieselbe schreibt:

$$\left.\begin{matrix}Pb\\ Ca, Fe\end{matrix}\right\} Cl + 3\left(\begin{matrix}3PbO\\ 3CaO\end{matrix}\right\} \cdot \left\{\begin{matrix}PO^5\\ A_5O^5\end{matrix}\right),$$

welche die Zusammensetzung der verschiedenen Varietäten am übereinstimmendsten darstellt.

Je nach dem Vorherrschen oder Alleinauftreten gewisser dieser Stoffe, kann man die ganzen Erze in zwei große Gruppen theilen, die eine, in denen die Phosphorsäure vorherrscht, bezeichnet man als Phosphorbleispath, die andere, in denen die Arseniksäure überwiegt, als Arsenikbleispath. Nimmt man noch Rücksicht auf das Auftreten von Calcium und Fluor in diesen Erzen, so gliedert sich jede dieser zwei Gruppen wieder in zwei. Die Zusammensetzung wird am besten veranschaulicht durch die chemischen Formeln, weshalb der ganze Typus hier Platz finden mag.

1) Allgemeine Formel. Grünbleierz:

$$\left.\begin{matrix}Pb\\ Ca, Fe\end{matrix}\right\} Cl + 3\left(\begin{matrix}3PbO\\ 3CaO\end{matrix}\right\} \cdot \left\{\begin{matrix}PO^5\\ A_5O^5\end{matrix}\right).$$

A. Phosphorbleispath:

1) Pyromorphit $= \left.\begin{matrix}PbCl\\ CaFl\end{matrix}\right\} + 3\left(3PbO\left\{\begin{matrix}PO^5\\ A_5O^5\end{matrix}\right.\right)$

2) Polysphärit $= \left.\begin{matrix}PbCl\\ CaFl\end{matrix}\right\} + 3\left(\begin{matrix}3PbO\\ 3CaO\end{matrix}\right\} PO^5\Big)$

B. Arsenikbleispath:

1) Mimetesit $= PbCl + 3\left(3PbO\left\{\begin{matrix}A_5O^5\\ PO^5\end{matrix}\right.\right)$

2) Hedyphan $= PbCl + 3\left(\begin{matrix}3PbO\\ 3CaO\end{matrix}\right\}\left\{\begin{matrix}A_5O^5\\ PO^5\end{matrix}\right).$

Der Pyromorphit (Hausmann) krystallisirt hexagonal, P 80° 44′, gewöhnliche Combinationen ∞P.OP, oft noch mit ∞P2, oder mit P, selten mit anderen Pyramiden; Oberfläche der Prismenflächen horizontal gestreift, wodurch die Prismen zuweilen bauchig werden. Spaltbarkeit: pyramidal nach P unvollkommen und unterbrochen, prismatisch nach ∞P. Bruch: unvollkommen muschelig und uneben. Fettglanz. Strich: weiß; halbdurchsichtig bis an den Kanten durchscheinend; spröde. Farbe: grün und braun vorherrschend; ununterbrochene Reihe durch Gras-, Pistaz-, Olivin-, Oel-, Zeisig-, Spargelgrün, gelblich-weiß, grünlich- und perlgrau, nelken- und haarbraun. Härte: H = 3,5 — 4,0. Specif. Gew. = 6,9 — 7,1. Gestaltung: kugelig, nierenförmig, traubig, staudenförmig, derb, oft in Drusen vereinigt; Zusammensetzungsfläche: rauh, unregelmäßig gestreift, selten glatt. Chemischer Charakter: 89,7 Bleiphosphat und 10,3 Chlorblei, wobei jedoch zuweilen etwas Phosphorsäure durch Arseniksäure, etwas Bleioxyd durch Kalk, ein kleiner Theil Chlorblei durch Fluorcalcium vertreten ist. Vor dem Löthrohre leicht schmelzbar, das Korn krystallisirt und nimmt beim Abkühlen eine dunkelgrüne Farbe an; in der inneren Flamme (Reductionsflamme) schmilzt das Erz zu einem weißen, polyedrischen, perlmutterglänzenden Körper, färbt die Flamme oft blau und erstarrt zu einem krystallinischen Korne; mit Borax, Phosphorsalz, Soda auf Platindraht leicht zu einem klaren Glase schmelzbar; mit Borsäure und Eisendraht gibt er Phosphorsäure und metallisches Blei, letzteres auch mit Soda; etwaiger Arsenikgehalt am knoblauchartigen Geruche erkennbar, wenn die Probe in der inneren Flamme geschmolzen wird; unlöslich in Wasser; löslich in Salpetersäure und Kalilauge (Naumann).

Der Polysphärit (Braunbleierz) ist, sowie der Miesit (Breithaupt) eine braune Varietät des Pyromorphit, welche in nierenförmigen und ähnlichen Aggregaten auftritt und deshalb, sowie wegen Anwesenheit einer größeren Menge Kalkerde ein etwas geringeres specifisches Gewicht zeigt; dasselbe beträgt für den Polysphärit = 5,9 — 6,1 für den bis 11 Proc. phosphorsauren Kalk enthaltenden, fast dichten Miesit = 6,4. Der Nüssierit (von der Grube la Nussière bei Beaujeu) ist ein gelbliches, grünes bis weißes Mineral, mit oft über 12 Proc. Kalkerdegehalt, specif. Gew. = 5,0, sonst aber dem Pyromorphit sehr ähnlich.

Der Mimetesit (Breithaupt) krystallisirt hexagonal, P. 81° 47′, isomorph mit dem Pyromorphit; gewöhnliche Combinationen ∞P.OP.P, oder P.OP, wozu bisweilen noch ∞P2, 2P, ½P. Krystalle kurz säulenförmig, tafelartig oder pyramidal; einzeln oder in Gruppen; Spaltbarkeit: pyramidal nach P, ziemlich deutlich; nach ∞P prismatisch sehr unvollkommen. Bruch: muschelig bis uneben. Fettglanz, zuweilen diamantartig, durchscheinend bis undurchsichtig. Strich: lichtgelb. Farbe: farblos, meist citronen-, pomeranzen-, orangegelb ins Grüne oder Rothe; gelblichgrün, grau bis braun; die Farben wechseln öfter in ringförmigen Streifen. Härte: H = 3,5 — 4,0. Specif. Gew. = 7,19 — 7,25. Spröde. Gestaltung: kugelig, nierenförmig, knollig mit auseinanderlaufender faseriger Textur. Chemischer Charakter: 90,7 Bleiarseniat und 9,3 Chlorblei, wobei jedoch etwas Arsensäure durch Phosphorsäure vertreten ist. Schmilzt vor dem Löthrohr auf Kohle und gibt im Reductionsfeuer unter Arsendämpfen ein Bleikorn. Unlöslich in Wasser, löslich in Salpetersäure und Kalilauge.

Der Hedyphan (Breithaupt) ist bis jetzt nur in kleinen, derben Massen bekannt, deren Individuen unvollkommene Spaltbarkeit nach einer hexagonalen Pyramide erkennen lassen. Bruch: muschelig. Härte: H = 3,5 — 4,0; Specif. Gew. = 5,4 — 5,5. Farbe: weiß. Fettglanz, diamantartig, oft trübe. Chemischer Charakter: Zusammensetzung analog der des Mimetesites, doch wird ein großer Theil Bleioxyd durch Kalkerde vertreten, = 60 Proc. arsensaures Bleioxyd, 13 arsensaurer Kalk, 15,5 phosphorsaurer Kalk, 10,3 Chlorblei. Zu diesen arsensauren Bleioxydverbindungen zieht Naumann

(Mineralogie) noch einige seltner vorkommende Varietäten, nämlich: den Kamphylit (Breithaupt), krystallisirt hexagonal in faßähnlichen, bauchigen, wulstartig gruppirten Säulen, pomeranzengelber Farbe; specif. Gew. = 6,8 — 6,9. Er hat wesentlich die Zusammensetzung des Mimetesites, enthält aber noch phosphorsaure Kalkerde und Spuren von chromsaurem Bleioxyd. Ferner hat Sandberger unter dem Namen Carminspath ein Mineral eingeführt, welches bei Horhausen in Nassau auf Quarz und Brauneisenerz vorkommt. Dasselbe ist mikrokrystallinisch, erscheint in feinen Nadeln, in büschelförmigen, traubigen und kugeligen Aggregaten, scheint prismatische Spaltbarkeit zu besitzen, hat eine Härte von 2,5, ist spröde; Farbe: carminroth bis ziegelroth; Strich röthlichgelb, glasglänzend und stark durchscheinend. Es enthält wesentlich Arsensäure, Bleioxyd und Eisenoxyd und ist im Kolben für sich erhitzt unveränderlich.

Alle diese Arten, welche man unter dem gemeinsamen Namen Grünbleierz zusammengefaßt, sind also im Wesentlichen gleich zusammengesetzt, haben einerlei Krystallform und zeigen gegen Reagentien ein übereinstimmendes Verhalten. Die Krystallform ist bei allen Arten hexagonal; mit dem Apatit ist das Grünbleierz, wie schon seine chemische Formel zeigt, isomorph. Die Spaltbarkeit tritt nur undeutlich hervor und zwar parallel den Flächen einer hexagonalen Säule. Vor dem Löthrohre zeigen alle Varietäten das eigenthümliche Verhalten, daß die geschmolzene Perle sich beim Erstarren mit Krystallfacetten bedeckt und dabei in ein schwaches Erglühen geräth.

Die Unterscheidung der beiden Werner'schen Gattungen Grün- und Braunbleierz beruht lediglich auf der Verschiedenheit der Farben. Das Grünbleierz findet sich auf Gängen, zumal in den oberen Teufen derselben, von anderen Bleierzen, besonders Bleiglanz, begleitet; ferner von Weißbleierz, Brauneisenerz, Quarz, gediegen Silber, Silberglanz, Rothgiltigerz, Kupferkies, Eisenkies u. a. in Freiberg, Zschoppau, Johanngeorgenstadt, Zinnwald (Sachsen, Erzgebirge), in Zellerfeld, Klausthal (Harz), Przibram, Mies, Bleistadt (Böhmen), Tarnowitz (Schlesien), Hofsgrund, Wolfach, Grube Hausbaden bei Badenweiler (Baden), Freiburg (im Breisgau), Erlenbach (Elsaß), Holzappel, Ems (Nassau), Longbanshütta (Schweden), St. Prix-sous-Beuvray (Dep. Saone et Loire), Poullaouen, Toullaouen, Huelgoët (Bretagne), Alston (Cumberland), Guennap, St. Agnes, St. Davy (Cornwall), Leadhills, Wanlockhead (Schottland), Zakatekas (Mexico), im nördlichen England, in Ungarn, in Spanien u. s. w. Die schönsten Krystalle des Arsenikbleispathes kommen in Silbergängen bei Johanngeorgenstadt vor. Die Benutzung aller dieser Erze ist, besonders wo sie in größeren Massen auftreten, mit anderen Bleierzen zusammen, auf Blei. Ueber die Entstehung läßt sich kein bestimmtes Urtheil fällen, doch scheint es durch Einwirkung phosphorsäure- und arsensäurehaltiger Wasser auf Bleierze, namentlich auf Bleiglanz entstanden zu sein. (*P. Reinwarth.*)

GRUND im logischen Sinne des Wortes nennt man einen Begriff oder einen Gedanken, der unserem Denkvermögen die Nothwendigkeit auferlegt, einen anderen Gedanken gleichfalls für wahr und richtig anzuerkennen.

Das deutsche Wort Grund hat ursprünglich eine ganz materielle Bedeutung und ist erst im Laufe der Zeit zu einem Begriffe im logischen Sinne abgeblaßt. Denn anfänglich bezeichnete man mit dem Worte Grund nur die feste greifbare Unterlage, die dazu bestimmt ist, etwas anderes auf sich ruhen zu lassen und zu tragen. Erst später ist das Wort auf das Verhältniß eines Gedankens zu einem anderen angewendet worden und bedeutet hier nun analog wie in der materiellen Welt die Unterlage, auf der ein anderer Gedanke ruht. Einen Gedanken derart auf einen andern stützen, daß man genöthigt ist, den einen als so feststehend zu betrachten, wie den andern — heißt bezüglich des zu stützenden Gedankens: begründen. Man begründet also einen Gedanken, eine Wahrheit, wenn man ihren Zusammenhang mit einer andern unbestreitbaren Wahrheit dergestalt nachweist, daß die Richtigkeit der erstern sich gleichsam von selbst aus der letzteren, ein für allemal feststehenden, ergibt. Die Begründung noch nicht ausgemachter Wahrheiten ist in vielen Fällen gar nicht leicht und in einzelnen Fällen sogar unendlich schwierig. Denn es handelt sich beim Begründen einer zweifelhaften These darum, in ihr den Gedanken zu entdecken, an ihr die Handhabe zu finden: vermöge deren der Zusammenhang zwischen ihr und einer andern bereits anerkannten Wahrheit hergestellt werden kann. Dieses Geschäft (betreffs der Aufspürung solcher Handhaben) nennt man „Folgern" und richtige Folgerungen zu ziehen, erfordert in den meisten Fällen viel Umsicht und große Verstandesschärfe.

Eine strengere Begründung, die aus einer Kette von Folgerungen besteht, nennt man einen Beweis. Beweise sind vorzüglich dann für eine Wahrheit erforderlich, wenn dieselbe dem, was die Sinne aussagen, gleichsam zu widersprechen scheint. Dann muß an die höhere Instanz des Verstandes appellirt werden und dieser überzeugt dann erst in mittelbarer Weise die Sinne von ihrem Irrthume, indem er Folgerung an Folgerung reiht und dadurch schließlich die niederen Geisteskräfte zur Anerkennung solcher Wahrheiten zwingt, die auf den ersten Augenblick bloße Hirngespinnste zu sein scheinen. Man denke nur an das Galiläische: e pur si muove!

Jeder Beweis muß sich in letzter Instanz auf eine Wahrheit gründen, über die alle Welt einig ist und die keiner zu bestreiten wagt. Eine solche Wahrheit nennt man Grundbegriff oder Grundsatz, auch Axiom oder Princip.

Diese Grundbegriffe oder Principien rekrutiren sich meistentheils aus den von Kindesbeinen an erworbenen sinnlichen Erfahrungen oder aus solchen Wahrheiten, die wir in unserm Verstande vor aller Erfahrung voraussetzen müssen und von denen noch nicht ausgemacht ist, ob sie uns angeboren sind oder ob wir sie uns gleichfalls durch Erfahrung angeeignet haben.

Je nachdem man sich zu der einen oder der andern philosophischen Theorie bekennt, wird man geneigt sein, die Entstehung dieser Grundbegriffe so oder so abzuleiten.

Es ist auch ganz unwichtig zu wissen, wie wir zu solchen Grundbegriffen kommen; das Wichtige hierbei ist vielmehr, daß wir in denselben feste Ausgangspunkte für Erweiterung unsrer Erkenntniß haben.

Bei einer Analyse des Wortes „Grund" müssen wir schließlich auch noch auf einen Unterschied aufmerksam machen, der theoretisch von einiger Bedeutung ist — der aber praktisch sehr wenig Werth hat. Wir meinen hier die Unterscheidung der Gründe in Erkenntniß- und Realgründe. Praktisch hat diese Unterscheidung deshalb wenig Werth, weil jeder Realgrund erst irgendwie Erkenntnißgrund werden muß, wenn er für den menschlichen Geist überhaupt vorhanden sein soll. Denn wenn man auch einen philosophischen Unterschied macht zwischen den Gründen, die den Gang der Ereignisse bedingen und solchen, mit denen man die Richtigkeit einer Verstandserkenntniß zu beweisen sucht: so macht man doch diesen Unterschied nur deshalb, um damit indirect auszusprechen, daß die Ursachen des Naturgeschehens zum größten Theile unserer Erkenntniß sich entziehen. Praktisch aufgefaßt — ist jeder Grund, der unser Denkvermögen zu beeinflussen vermag, ein Erkenntnißgrund.

Gesetzt z. B. ich gebe als Realgrund für das Entstehen des flüssigen Aggregatzustandes aus dem festen, das Auseinanderweichen der Atome einer schmelzbaren Masse an — so ist dieser Realgrund doch auch zugleich Erkenntnißgrund, in sofern er mir als solcher die Möglichkeit des Schmelzens und des Flüssigwerdens der betreffenden Masse erklärt und erkennen läßt.

Ein anderer Unterschied zwischen den Gründen, der triftiger und wichtiger ist, als der oben erwähnte, ist der zwischen vollständigen und unvollständigen Gründen. Diese letztern heißen gewöhnlich Bedingungen und unterscheiden sich von den vollständigen Gründen dadurch, daß ihr Mangel zwar genügt, eine Folge zu vereiteln, ohne daß ihr Vorhandensein hinreichend wäre, einen Vorgang oder ein Ereigniß herbeizuführen. (*Otto Zacharias.*)

GRUND (Fundus) bezeichnet in der Heilkunde, gleichwie im gemeinen Leben, bald einfach vertiefte, bald relativ tiefere Theile. So unterscheidet man z. B. an Hautgeschwüren den Grund und die Ränder: der Grund ist die ganze flächenartige Ausbreitung des Geschwüres, welche von überragenden Rändern eingefaßt oder begrenzt wird. In der Anatomie ist das Wort Grund bei der Beschreibung von Hohlräumen in Gebrauch: unter Blasengrund und Magengrund versteht man die am tiefsten sich erstreckenden Partien des Hohlraumes jener Organe. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUND, Bergstädtchen im Kreis Zellerfeld der Landdrostei Hildesheim in der preußischen Provinz Hannover, (vor 1866 zur Berghauptmannschaft Klausthal des Königreichs Hannover gehörig), in einem tiefen Thale im westlichen Theile des Harzes, 303 m. über dem Meere, 7 Kilom. westlich von Klausthal, 4 Kilom. westsüdwestlich von Wildemann, 4 Kilom. östlich vom Bahnhof Gittelde-Grund der Harzgürtelbahn (zwischen Seesen und Osterode), hat 1 Pfarrkirche, Post, Oberförsterei, ein Fichtennadelbad. Grund hatte im J. 1821: 176 Häuser und 960 Einw., 1867: 1500 Einw., und 1871: 180 Häuser und 1560 Einw., ist also gewachsen, während der ganze Bezirk infolge des sinkenden Bergbaues stetig an Einwohnerzahl abgenommen hat. Unter den reizenden Umgebungen wird der am Fuße des Iberges gelegene Hübichenstein, ein in zwei Theile gespaltener 38 m. hoher Kalkfels, genannt. Am Iberg wird Bergbau auf Eisen getrieben, im Bergwerke „Hilfe Gottes" auf dem Gangzuge „zum Silbernaal" sind die reichsten Anbrüche von Bleiglanz im Oberharz. Bei Grund mündet auch der tiefe Georgstollen, welcher die Grubenwässer des Klausthaler Reviers ableitet. (*O. Delitsch.*)

GRUND (Norbert), Maler, geboren zu Prag 1714. Den ersten Kunstunterricht erhielt er von seinem Vater, einem guten Porträtmaler, worauf er sich nach Wien begab, um sich weiter auszubilden. Hier zogen ihn besonders die Werke der holländischen Schule an, nach denen er sich sowol im Landschafts- als im Genrefache fleißig bildete und auch in beiden Arten einen hohen Grad der Vollendung erreichte. Später studirte er nach den Werken des Fr. Ferg, den er bald erreichte. Zur Vollendung seiner Kunststudien besuchte er dann Italien und mehrere Städte Deutschland's und ließ sich endlich in seiner Vaterstadt nieder. Hier gingen nun aus seiner Werkstätte unzählige Bilder in die Welt, die stets ihre Abnehmer und Bewunderer fanden. Genial sind sie alle, wenn auch nicht mit gleicher Sorgfalt ausgeführt, denn da Grund eine zahlreiche Familie zu ernähren hatte, so zwang ihn oft die Noth, die Bilder, wie ein zweiter Fa presto dutzendweis nur hinzuwerfen, um nur bald einige Groschen für das tägliche Brod zu gewinnen. Wo er aber auf Bestellung arbeitete, da legte er, so zu sagen, seine Seele in das Bild hinein und führte es mit wahrhaft holländischer Sorgfalt aus. Bilder der zweiten Art wurden sehr gesucht und Bilderhändler brachten sie, oft unter klangvollen Namen, ins Ausland, nach England und Rußland, wobei natürlich der Künstler weder Lohn noch Ruhm erntete. — Seine meisten Gemälde, meist auf Holz oder Kupfer gemalt, sind im kleinen Formate; selten erreichen sie eine Höhe von 12, eine Breite von 18 Zoll. Aber den kleinen Raum wußte er zierlich und nett auszufüllen. Theils bewegte er sich in Genrescenen, die er in Interieurs angenehm gruppirte, theils (und zwar mit Vorliebe) führte er schöne ideale Landschaften aus, die er stets mit biblischer, mythologischer oder genrehaften Staffage belebte. Seine Lüfte sind duftig, sein Baumschlag leicht, seine Figuren erinnern hier an Wateau. Ueberall athmet ein feiner Farbensinn in den Werken des Künstlers, der in seiner Vaterstadt 1767 starb. Man rühmt ihm auch nach, daß er ein rechtschaffener Mann, ein treuer Gatte und zärtlicher Vater gewesen.

Die reichste Sammlung seiner Werke besaß Hofrath Dr. Hofer in Prag, der sie, 96 Stück zählend, mit seiner übrigen kostbaren Gemäldesammlung dem Lande schenkte. Man kann also den Meister am besten in der Prager Gallerie studiren, wo seine Werke (dabei sein Porträt) ein eigenes Cabinet füllen. Sonst findet man noch ein-

zelne in Privatsammlungen. In der Dresdner Galerie sind zwei Pendants, ländliche Unterhaltungen vorstellend. (In den Katalogen als unbekannt angeführt. Johann Balzer, ein böhmischer Kupferstecher, stach 184 Blätter nach Bildern unsers Künstlers, die einen guten Absatz fanden, sodaß die complette Sammlung derselben nicht leicht mehr zusammen zu bringen ist*). (*Wessely.*)

GRUNDANSCHLAG gibt den reellen Werth eines Landgutes an. Er enthält Notizen über die Eigenschaften des Gutes, eine Beschreibung der Gebäude, des Inventariums, der Gerechtigkeiten, Lasten, der Aecker, Wiesen, Holzungen, Weiden, Gärten, Teiche ꝛc. nach dem Flächengehalt auf Grund der vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungsregister oder, wie es bei den geometrisch nicht vermessenen Grundstücken meist der Fall ist, nach der Einsaat, besonders des Roggens; ferner ein Verzeichniß an stehenden Hebungen und fixen Gefällen, wie Zinsen, Zehnten, Dienstgelder, Jagd-, Fischerei-, Wirthshauspacht ꝛc. Ein solcher Grundanschlag muß zuverlässig und richtig sein. Wird derselbe den Kauf- oder Pachtlustigen vorher mitgetheilt, wird also nicht in Bausch und Bogen gehandelt, so kann dieses keine andere Absicht haben, als den Käufer oder Pachter zu instruiren, ihm einen richtigen Begriff von dem Flächengehalte, den ständigen Einnahmen, Ausgaben ꝛc. beizubringen, um ihn in den Stand zu setzen, auch über solche Objecte, die man nicht sogleich prüfen, deren Grund oder Ungrund man nicht sogleich entdecken kann, mit Sicherheit den Handel abzuschließen. Der Grundanschlag ist deshalb stets die Quelle des künftigen Kauf- oder Pachtcontracts, und er muß bei Streitigkeiten über Gewähr, Verletzungen und Schadenersatz zum Grunde der Entscheidung gelegt werden, wenngleich desselben in dem nachmals förmlich abgeschlossenen Kauf- oder Pachtcontract durchaus keine Erwähnung geschehen, darin keine namentliche Beziehung auf denselben gemacht sein sollte. Sind in dem Grundanschlage Pertinenzen, Gerechtsame, ständige Gefälle, Grundstücke nach Flächengehalt oder Einsaat oder sonstige Eigenschaften des Gutes angegeben, die sich später als falsch erweisen, so kann der Käufer oder Pachter auf den Grundanschlag den Beweis der Gewährmängel bauen und nach Befinden der Umstände auf Rückgängigmachung des ganzen Handels oder auf Entschädigung klagen. Hat aber der Verkäufer oder Verpachter zur Verificirung des Grundanschlags die Gutspapiere, Contracte, Recesse, Vergleiche, Vermessungs-, Bonitirungs- und andere Register dem Käufer oder Pachter vorgelegt, und sind sie von letzteren ohne Vorbehalt als richtig angenommen worden, so kann keine Indemnisation gefordert werden, weil der Käufer und Pachter den Nachtheil tragen muß, den er sich aus eigener Nachlässigkeit selbst bereitet hat; denn eine Entschädigungsforderung gründet sich nur auf solche mangel- und fehlerhafte Punkte, deren Unrichtigkeit man aus dem vorgelegten Anschlage und aus den Gutspapieren nicht ersehen kann, und die mithin erst Besichtigung, Nachmessung, Einsaat oder das Urtheil Sachverständiger erfordern, ehe man bestimmen kann, ob dergleichen angegebene Objecte des Grundanschlags richtig oder falsch sind*). Nur ein solcher Grundanschlag gibt den wahren Werth des Grundstücks an, welcher auf dem Vermessungs- und Bonitirungsregister beruht, indem die Schätzung nach dem Ausfaatmaße sehr unsicher ist. Manche Berechtigungen und Nebenzweige sind in dem Grundanschlage gar nicht zu berücksichtigen, z. B. die Jagd, wenn man die Ausgaben berechnet, die sie nöthig macht. Die wilde Fischerei ist oft so unbedeutend, daß sie auch keine Berücksichtigung verdient. Besser ist es für den Verkäufer und Verpachter stets, wenn er, in sofern er seiner Sache nicht ganz gewiß ist, den Umfang der Grundstücke und Gerechtigkeiten etwas zu niedrig als zu hoch angibt, denn er kann sich dadurch manchen Verdruß und Schaden ersparen. (*William Löbe.*)

Grundbein, s. Hinterhauptsbein.

GRUNDELSEE, schön gelegener See im steiermärkischen Theile des österreichischen Salzkammergutes, 4 Kilometer ONO. von Aussee, 4500 Meter lang, gegen 1000 Meter breit, 741 österr. Joche (427 Hektaren) groß, von dunkelgrüner oder graugrüner Farbe und bis 68 Meter tief. Bewaldete, zum Theil mit Feldern und Matten und einzelnen Baumgruppen und Höfen bedeckte, zum Theil ganz mit dunklem Fichtenwald bewachsene Höhen und Abhänge säumen ihn ein, über dieselben ragen, namentlich im Norden und Osten, die schroffen Kalkwände des hier 1400—1700 Meter hohen Todtengebirges empor und spiegeln sich in den Fluthen, so im Norden die Trisselwand, im Osten der Henkasberg und der Hohe Tragl. Der Seespiegel liegt 701 Meter über dem Meere. Im Osten liegt unter der Weißen Wand in einsamer Wald- und Felsenwildniß der kleine Kammersee, sein Abfluß geht durch einen künstlichen Durchstich in den 713 Meter hoch liegenden etwas größeren Toplitzsee und der Abfluß des letzteren führt in das hintere Ende des Grundelsees. Aus diesem fließt im Osten die klare, hellsmaragdgrüne Grundelseer Traun, welche in Aussee (Markt 654 Meter) sich mit der Altausseer- und Oedenseer Traun vereinigt und dann dem Hallstädter See zuströmt. Von Aussee führt eine Fahrstraße an den See (das Wirthshaus „zum Fischmeister" ist jetzt in eine Villa verwandelt) und dann als „Kronprinz Rudolfstraße" längs des Nordufers zum „Neuen Wirthshaus", dann zum „Ladner" und endigt bei Gößl am hintern Ende des Sees. Häufig legt man den Weg über den See in kleinen Kähnen zurück; die Gegend ist von Reisenden und als Sommerfrische viel besucht; an angelnden Engländern fehlt es nie. Der natürliche Fischreichthum war durch allzu starke Ausnutzung geschwunden, ist aber durch künstliche Fischzucht wieder regulirt worden. (*O. Delitsch.*)

GRUNDFLÄCHE (basis). Die Oberfläche oder das äußere Räumliche jedes Körpers, in der Natur und

*) Literatur: Dr. J. K. E. Hofer, Catalogue raisonné oder beschreibendes Verzeichniß ꝛc. Prag 1846.

*) Hagemann, Landwirthschaftsrecht.

in der Kunst, gibt uns das Bild einer Fläche, bei welchem wir die Merkmale denken: Räumliches nur nach zwei Dimensionen, z. B. nach Höhe und Länge, nach Länge und Breite, nach Höhe und Breite, ausgedehnt. Sofern wir nun die Fläche wieder beliebig begrenzen, sie also in verschiedenen Formen, wie die Oberflächen der geometrischen Körper zeigen, darstellen können, ist sie eine Grundform, indem ihr die Körperform vorangeht. Die Grundfläche bezeichnet daher die ebene Figur, über welcher ein geometrischer Körper, ein Dreieck, ein Prisma, ein Kegel, ein Konoid errichtet ist. Den Durchschnitt eines Körpers mag man auch die Grundfläche des einen körperlichen Segments nennen, insbesondere bei runden Körpern, die durch die Umdrehung einer ebenen Figur um ihre Axe entstanden sind.

(*C. Reinwarth.*)

GRUNDHERR, Grundbesitzer, Grundeigenthümer, wird in den Rechtsverhältnissen der Bergbautreibenden der Eigenthümer des Tagesoberflächenterrains genannt, der verpflichtet ist, die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbauunternehmer gegen angemessene Schadloshaltung zur Benutzung zu überlassen. Aus der in fast allen neuen Berggesetzen vorgesehenen rechtlichen Trennung der den Gegenstand des Bergbaues bildenden unterirdischen Mineralschätze von dem Grundeigenthume einerseits, und aus der Unentbehrlichkeit des Letzteren für den Bergwerksbetrieb andererseits ergibt sich mit Nothwendigkeit das Recht des Bergwerksbesitzers, von dem Grundherrn oder Grundbesitzer die Abtretung des zu den Zwecken des Bergbaues erforderlichen Oberflächenterrains zu verlangen. Es ist das ein Recht, welches als ein Ausfluß des Bergwerkseigenthums schon von allen älteren Berggesetzen anerkannt worden ist. In der Regel wird hierbei der Grundsatz festgehalten, daß der Bergwerksbesitzer nur die Abtretung des Grund und Bodens zur zeitweisen Benutzung, nicht aber die Ueberlassung des Eigenthums verlangen kann, und daß nur in gewissen Fällen die Erwerbung des Eigenthums seines Grundstücks der Grundbesitzer von dem Bergwerksbesitzer verlangen darf. Da also der Grundeigenthümer angehalten werden kann, einzelne Theile seines Grundstücks zu bergbaulichen Zwecken abzutreten, und er auch gewöhnlich bei der freiwilligen Veräußerung solcher Theile unter diesem gesetzlichen Zwange steht, so entspricht es der Billigkeit, die Wiedervereinigung des getheilten Grundstücks zu einem Ganzen für den Fall zu erleichtern, daß die abgetretenen Theile zu den Zwecken des Bergbaues wieder entbehrlich werden. Dies wird durch Bewilligung eines Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts an den zeitigen Eigenthümer des verkleinerten Grundstücks erreicht.

Nach fast sämmtlichen deutschen und österreichischen Berggesetzen muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, die Benutzung seines Grundstücks dem Bergbautreibenden in soweit überlassen, als dasselbe für den Betrieb des Bergbaues und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Halden-, Ablade- und Niederlageplätzen, zu Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauen, Zechenhäusern und anderen für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den zur Ausbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten, sowie zu Soolleitungen und Soolbehältern nothwendig ist.

In Ländern, in denen die allgemeine Bergbaufreiheit eingeführt ist, hat dieselbe zu dem einfachen Rechtsgrundsatze geführt, daß ein Jeder, er sei Grundherr (Grundeigenthümer) oder nicht, selbst Schürfarbeiten (siehe den Artikel Grube) unternehmen darf, hierbei aber nicht zu der Folgerung berechtigt ist, daß er als Schürfer eigenmächtig fremden Grund und Boden für seine Arbeiten in Besitz nehmen dürfe. Uebrigens wird in den meisten deutschen Landestheilen die Frage, ob das Eigenthum am Grund und Boden nicht schon naturrechtlich einen Anspruch zur ausschließenden Gewinnung aller unterirdischen Mineralien erzeuge und in sich schließe, allein mit Hilfe von Rechtsgrundsätzen zur Entscheidung gebracht. In der Regel ist in dem Grundeigenthume ein Eigenthum der unterirdischen Minerallagerstätten nicht eingeschlossen, vielmehr muß der Grundeigenthümer, um dergleichen Mineralien in sein Eigenthum zu erlangen, dieselben vorerst gewinnen, worüber nach deutschen Berggesetzen die Erwerbung des Bergbaurechts durch Muthung und Verleihung nothwendig ist.

(*C. Reinwarth.*)

GRUNDHERRLICHKEIT. Die Grundherrschaften und die mit ihnen zusammenhängenden Fronhöfe reichen bis zu den ersten germanischen Ansiedelungen hinauf und gehören mit zu den Ureinrichtungen Germaniens. Jeder freie Looseigene erhielt mit seinem Loosgute in der Feldmark auch einen Herrnhof in dem Dorfe, und in diesem Besitzthume der Eine wie der Andere gleiche Rechte. Doch haben wol schon längst vor der Völkerwanderung die Stammfürsten und Häuptlinge größere Loose erhalten, vielleicht auch schon einzelne Gemeinfreie zu ihren Loosgütern noch andere Besitzungen erworben, welche sie nur durch Knechte und andere von ihnen abhängige Colonen bearbeiten ließen. Aber erst die Eroberung der römischen Provinzen und die Art der Vertheilung des eroberten Landes legten den tieferen Grund zu den größeren Herrschaften, und die darauf folgenden Veräußerungen, Erpressungen und Bedrückungen der Gemeinfreien vereinigten im Laufe weniger Jahrhunderte den vollfreien Grundbesitz in verhältnißmäßig sehr wenigen Händen [1]).

Fronhöfe und deren Verfassung in den ältesten karolingischen Zeiten.

1) Fronhöfe im Allgemeinen.

§. 1. Frone oder Herrnhof (curtis oder curtis dominica, curtis indominicata, casa dominicata, casa

1) Näheres vergl. bei v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Erlangen 1862, 4 Bände, an dessen Darstellung dieser Artikel anlehnt.

indominicata, dominicata, dominicalis, indominicata, indominicatura, oder auch sala, Saalhof) hieß bei sämmtlichen germanischen Völkerschaften die Wohnung des Grundherrn nebst allen dazu gehörigen Gebäuden, Hofräumen und Gärten. Zuweilen nannte man auch den Herrnhof oder die herrschaftliche Wohnung und sogar den dazu gehörigen Grund und Boden doma, Dom oder Tuom, welche Benennung sich später blos bei den Herrenhöfen der Bischöfe erhalten hat. Jeder freie Grundbesitzer, sowol der König, wie der größere oder kleinere Grundherr, besaß einen solchen Fronhof, namentlich auch wegen ihres freien Grundbesitzes die hohe und die niedere Geistlichkeit. Der Herrnhof des Königs hieß Königshof (curtis Regis, curtis regia), königlicher Saalhof (sala regalis), königlicher Fiscus (curta s. fiscus juris proprie regalis) oder Palast (palatium, palatium regium). Der Herrnhof der Bischöfe hieß Domhof (curtis episcopi), der der Dorfgeistlichen Pfarrhof (curtis presbyteri, qui in parochia positus). Zu jedem Fronhofe gehörten mehr oder weniger ausgedehnte Ländereien, welche die Grundherrschaft des Hofherrn bildeten. Der Inbegriff aller dieser zu einem Fronhofe gehörigen Besitzungen hieß ebenfalls ein Fronhof, curtis, curia, sala oder Saalhof, mansus, villicatio u. s. w., später häufig auch villa. Doch kommt curtis und villa auch als völlig gleichbedeutend vor. Villa hat im Mittelalter sehr verschiedene Bedeutungen. Oefter bedeutet es den bewohnten Hof oder auch das bewohnte Dorf, zumeist jedoch den ganzen Fronhof oder Bauernhof mit den dazu gehörigen Ländereien, daher dann villa gleichbedeutend ist mit curtis, mansus und hereditas (Erbe oder Bauernhof). War eine solche Grundherrschaft sehr ausgedehnt, oder aus mehreren Grundherrschaften allmälig zusammengebracht worden, so erhielt jede kleinere Grundherrschaft wieder ihren eigenen Fronhof. Dieser durfte, da er als Haupt des Ganzen von jeher der Sitz der Hofhaltung ebenso wol, wie der Gutsverwaltung war, nicht zu entfernt von den dazu gehörigen Besitzungen liegen. Daher die vielen Königshöfe, welche schon die fränkischen Könige in allen Theilen ihres Reiches hatten. Aber auch andere große Grundbesitzer hatten schon früh mehrere Fronhöfe. Die zu einem solchen Fronhofe gehörigen Ländereien wurden theils von dem Hofe aus, theils durch Colonen gebaut. In dem einen, wie in dem anderen Falle bestand das auf dem Herrnhofe ebenso wol wie bei der Landwirthschaft verwendete Hofgesinde aus unfreien oder wenigstens nicht vollfreien Leuten.

2) Unfreie und Hörige.

§. 2. Die Germanen machten von jeher einen Unterschied zwischen vollkommener Unfreiheit und jenem Zustande von nicht voller Freiheit, welcher später mit dem Ausdruck Hörigkeit bezeichnet worden ist. Die wirklich Unfreien heißen schon bei Tacitus servi, die nicht Vollfreien Hörige (coloni oder liberti). Derselbe Unterschied ist seit der Völkerwanderung geblieben. Man unterschied zwar seit dieser Zeit nach der größeren Brauchbarkeit (secundum servi qualitatem) und nach der damit verbundenen milderen Behandlung zwei verschiedene Arten von Unfreien, die Angeseheneren (servi idonei, probati, docti, potentiores, majores), die weniger Angesehenen (servi viliores, vilissimi, inferiores, minimi). Zu den niederen Unfreien (inferiores) gehörten alle diejenigen, welche die gemeineren, weniger ehrenvollen und knechtischen Dienste (opera servilia), insbesondere die Feldarbeiten zu besorgen hatten, während die Handwerker, Künstler und diejenigen, welche die häuslichen Dienste, die eigentlichen Hofdienste, verrichteten, oder welche die Heerden oder eine Verwaltung unter sich hatten, weit höher gestellt wurden. Indessen gehörten alle diese verschiedenen Arten von Unfreien demselben Stande an; sie waren Standesgenossen. Von den wirklich Unfreien ganz verschieden und zwar nach dem Grade der Unfreiheit selbst verschieden waren die nicht vollfreien Leute in späteren Zeiten Hörige genannt. Beide gehörten zwar in sofern wieder demselben Stande an, als sie nicht vollfrei waren, also der Rechtsfähigkeit nach Volksrecht entbehrten. Die Ersteren waren jedoch persönlich unfrei, die Letzteren persönlich frei, und es bedurfte daher der Freilassung als einer Art von Standeserhöhung, um von der Unfreiheit zur Hörigkeit emporzusteigen.

a) Unfreie.

§. 3. Die Unfreien werden in den lateinischen Urkunden und Volksrechten gewöhnlich *servus, ancilla* und *mancipium*, in den deutschen dagegen Knecht, Magd, Mannhaupt, Mannshaupt, theo (Knecht) und theu (Magd) genannt, öfter auch *vassus, puer* und *gasindus*. Die drei letzteren Worte kommen ursprünglich in einer sehr verschiedenen Bedeutung vor, indem darunter bald Unfreie oder Hörige, bald aber auch freie Leute verstanden werden. Die Unfreien wurden als Sachen und als Waaren behandelt und dem Vieh gleichgestellt. Wie andere Sachen konnten sie beliebig veräußert und, wenn sie widerrechtlich in fremden Besitz gekommen oder ihrem Herrn entflohen waren, vindicirt werden. Verletzungen der Unfreien sollten zwar gebüßt werden; doch hatten sie ursprünglich noch kein Wergeld. Auch fiel die zu entrichtende Buße nicht an sie selbst, sondern an ihren Herrn. Für die Missethaten der Unfreien haftete ihr Herr. Er hatte sie daher vor Gericht zu vertreten, den von ihnen zugefügten Schaden zu ersetzen und ihre Bußen zu bezahlen; wenn er jedoch den Befehl zur Missethat abschwor, nur eine geringere Buße. Er durfte jedoch statt des Schadenersatzes und statt der Buße sie selbst an die Verletzten überlassen. Auch konnte der Herr sie züchtigen und mit anderen Strafen belegen, sogar verstümmeln und sie tödten. Sie durften ohne Beistand und Zustimmung ihres Herrn nicht vor Gericht auftreten, daselbst kein Zeugniß ablegen, keinen Eid leisten und zu keinem Gottesurtheil zugelassen werden. Bei Missethaten der Unfreien sollten nur allein ihre Herren zum Eide zugelassen, die Unfreien selbst aber einer Feuer- und Wasser-

probe unterworfen werden. Eine Ehe durften Unfreie nur mit Zustimmung ihres Herrn eingehen. Die Ehe eines Freien mit einer Unfreien oder eines Unfreien mit einer Freien wurde bei den Sachsen, Baiern, Burgundern und Longobarden mit dem Tode bestraft, bei den letzteren nur mit Unfreiheit, wenn die Verwandten die Todesstrafe erließen. Die Unfreiheit stand auf einer solchen Ehe auch bei den Alemannen, Franken und Westgothen. Auf der Ehe einer freien Frau mit ihrem Knechte stand aber überall die Todesstrafe. Bei der Ehe einer freien Frau mit einem unfreien Manne durfte jedoch die Freie nach salischem Rechte die Freilassung ihres unfreien Ehemannes verlangen. Eigenes Vermögen hatten die Unfreien ursprünglich nicht. Alles, was ein Unfreier besaß oder durch seinen Fleiß erwarb, gehörte seinem Herrn. Der Herr hatte daher ein unbeschränktes Verfügungsrecht über die Person und das Vermögen des Unfreien. Er hatte an dem Einen wie an dem Andern eine Gewere (vestitura) und durfte über beides willkürlich verfügen. Er durfte den Unfreien und dessen gesammte Habe allein oder auch beide miteinander veräußern. Denn die mit Grund und Boden versehenen Unfreien (servi casati) gehörten zu dem unbeweglichen Vermögen ihres Herrn und die übrigen (die mancipia non casata) zu dessen beweglichen Vermögen. Ebenso konnte er ungemessene Dienste von dem Unfreien verlangen, woher es kommt, daß die Unfreien einen schwereren Dienst und größere Lasten zu tragen hatten, als die freien Colonen. Unter Vermittelung der Kirche wurde das unbeschränkte Recht des Herrn dahin beschränkt, daß der Herr seine unfreien Leute nicht mehr außer Landes, und auch im Lande nur noch im Beisein eines öffentlichen Beamten oder eines Bischofes oder eines anderen Geistlichen veräußern, auch der Verkauf von christlichen Leibeigenen an Heiden verboten sein, der Herr seine Unfreien nicht mehr willkürlich verstümmeln oder tödten und bei Tödtungen durch einen Andern die Buße die Natur eines Wergeldes annehmen solle. Auch die Ehen der Unfreien verschiedener Herren sollten unauflöslich sein, sowie eine von Unfreien bereits geschlossene Ehe durch Veräußerung eines Ehegatten ohne den anderen nicht wieder getrennt werden. Auch scheint sich schon früh an der Errungenschaft (conquestus), sowie an der ganzen fahrenden Habe der Unfreien ein dem Eigenthum wenigstens sehr nahe kommendes Recht, ein eigenes dem Unfreien gehöriges Vermögen (facultas, peculium oder peculiare) gebildet zu haben. Denn unter gewissen Bedingungen war es demselben gestattet, darüber zu verfügen und später, dasselbe auch an seine Kinder zu vererben.

b) Hörige.

§. 4. Liten, Leten, Laten, Lazzen, Aldionen und Parleute. Der weitverbreitete Stand der Liten, Laten, Lazzen und Aldionen, welcher in der Mitte der Vollfreien und Unfreien stand, reicht bis in die Zeit der Römer hinauf, wahrscheinlich noch weiter. Seit dem 3. Jahrh. hielten nämlich die Römer nicht nur die besiegten germanischen Völkerschaften zur Vertheidigung der Grenzen, zu Lieferungen von Getreide und Vieh und zur Stellung von Mannschaft für das römische Heer an, sondern sie nahmen auch noch ganze barbarische Völkerschaften oder einzelne Abtheilungen derselben unter ihren eigenen Führern (praepositi oder rectores) in ihre Dienste. Diese verschiedenen Mannschaften werden insgemein *gentiles*, und wenn sie Germanen, Kelten oder Gallier waren, *laeti*, *leti* oder *λέτοι* genannt. Daß unter den Läten keine besonderen Völkerschaften zu verstehen sind, ergibt sich ganz besonders daraus, daß in Gesetzstellen und in den notitia dignitatum dem Worte laetus stets der Name der einzelnen Völkerschaften beigefügt wird. Unter Läten verstand man vielmehr diejenigen Germanen und auch Gallier oder Kelten, welche sich, wie andere Gentilen, der römischen Herrschaft unterworfen, Ländereien (*terrae laeticae*, d. h. Lätengüter) zur Bebauung erhalten hatten und dafür wahrscheinlich Zins entrichten und Kriegsdienste leisten mußten. Da nun die laeti mit der den späteren Liten und Laten zusammenhängen, unter diesen aber diejenige Classe von Menschen verstanden wird, welche man später Hörige zu nennen pflegt, so ergibt sich daraus, daß jener weit verbreitete Stand der Hörigen jedenfalls schon bis in das 4. Jahrh. hinaufreicht, aus welchem die Constitutionen des Theodosischen Codex, welche der laeti Erwähnung thun, herrühren. Wahrscheinlich reicht aber jener Stand noch viel weiter zurück. Die späteren Liten, Laten, Lazzen, Parleute und anderen Hörigen dürfen aber nicht allein von jenen germanischen Ansiedelungen abgeleitet werden, um so weniger, als man insbesondere die Liten auch bei denjenigen Völkerschaften findet, welche niemals unter römischer Herrschaft gestanden haben, z. B. bei den Sachsen schon vor ihrer Unterwerfung unter Karl den Großen und unter das fränkische Reich. Dazu kommt, daß die laeti ihren Namen schon in die römischen Niederlassungen mitbrachten und ihn daselbst nur beibehielten. Wahrscheinlich hängen sie mit den Colonen und liberti bei Tacitus (German. c. 25) zusammen, indem der Name litus um so leichter mit libertus, namentlich von den Römern, verwechselt werden konnte, als der Zustand der Freigelassenen jenem der Liten sehr ähnlich war, und daher auch in späterer Zeit noch beide Namen mit einander verwechselt worden sind. Darum dürfen aber doch nicht, wie Walter (Deutsche Rechtsgesch. §. 396) meint, alle Liten, Lazzen und Aldionen für Freigelassene oder Nachkommen Freigelassener gehalten werden. Vielmehr scheinen sie meistens von unterworfenen freien Völkerschaften abzustammen, welchen bei ihrer Unterwerfung zwar die persönliche Freiheit gelassen, aber die Vollfreiheit genommen worden ist. Nur wenige sind wol durch freiwillige Unterwerfung oder durch Freilassung unfreier Leute entstanden, da die Freilassung eines Unfreien zum Liten oder zum Aldius nur selten erwähnt wird; und auch die freiwillige Unterwerfung der nobiles und der freien Leute zum Liten und Aldionen nicht häufig vorkommt. Man findet die Liten bei den Sachsen und Westfalen, bei denen sie unter den Namen *liti*, *lazzi*, *lazi*,

lassi, lati, zuweilen auch *luti* oder *leuti* vorkommen und später Lassen, Laten, Latelude und *litones* genannt worden sind. Sie kommen ferner vor bei den salischen und ripuarischen Franken, namentlich auch in Hessen, an der Bergstraße nach Darmstadt und am Rhein, in der Abtei Echternach bei Trier, in der Abtei Fulda u. a. m. Sie hießen bei ihnen insgemein *liti,* aber auch *leti* und die Frauen *letae,* an der Bergstraße Lazes. Liten findet man auch bei den Burgundern, bei den Friesen und, wie es scheint, im ganzen fränkischen Reiche, insbesondere auch bei den Baiern, Alemannen und Longobarden. Bei den Baiern werden sie zuweilen auch *liti,* meistens aber Barschalken (barscalci, barscalki, parscalci, parskalki, parscalchi oder parscalhi), d. h. freie Knechte oder freie Lazen genannt. Auch die Alemannen kennen die *liti* und *leti,* welche bei ihnen zuweilen auch *parones* oder *barones,* d. h. freie Leute genannt worden sind. Bei den Longobarden endlich heißen sie *aldiones* oder *aldii,* ein Name, welcher bei ihnen dieselbe Bedeutung, wie litus im fränkischen Reiche, gehabt hat, und außerdem auch noch in Baiern und in Sachsen vorkommt. Sie standen zwischen den Unfreien und Freien in der Mitte. Von den Unfreien unterschieden sie sich wesentlich dadurch, daß sie persönlich frei waren und daher auch freie, oder, was dasselbe ist, Barschalken (liberi homines, qui dicuntur barscalci), ja nicht selten sogar *ingenui* ganz in derselben Weise genannt worden sind, in welcher auch im weiteren Sinne des Wortes die Freigelassenen, denen sie überhaupt sehr ähnlich sind, ingenui oder liberi genannt werden. Es war daher eine Freilassung nöthig, um die Unfreien zu Liten oder zu Aldionen oder zu Freilazen zu erheben. Auch durften die Liten, Aldionen und Lazzen die Unfreien nicht heirathen, ursprünglich sogar bei Todesstrafe, während später bei Ehen mit Unfreien die aldia oder lidia ihre Freiheit verlieren, die Kinder aber der ärgeren Hand folgen sollten. Dennoch kommen solche Ehen seit dem Anfang des 9. Jahrh. immer häufiger vor, welche Wechselheirathen nicht wenig zur Vermischung der verschiedenen Arten von Colonen beigetragen haben. Da aber die Liten persönlich freie Leute waren, so hatten die Ehen derselben gleiche Gültigkeit wie die der freien Leute. Sie sollten zwar ohne Zustimmung ihres Herrn, mit Ausnahme der königlichen Liten, sich nicht verehelichen; die geschlossene Ehe blieb aber auch bei ermangelnder Zustimmung gültig. Als persönlich freie Leute waren sie ferner waffenfähig und zogen, wenn sie nicht durch Immunitätsprivilegien von dem Kriegsdienste befreit waren, mit ihrem Herrn in den Krieg. Bei den alten Sachsen hatten sie sogar Zutritt zu der allgemeinen Landesversammlung und wurden daselbst wie die edlingi und frilingi, durch 12 Abgeordnete vertreten. Mit dem Waffenrechte hatten sie auch das Recht der Fehde (faida) und der Blutrache (inimicitia propinquorum) und mit diesem ein eigenes Wergeld, welches gewöhnlich das Doppelte der Composition für Unfreie oder das halbe Wergeld der Freien betrug. Bei der Fehde mußte ihnen ihre Familie beistehen, wofür aber auch die Verwandten des getödteten Liten oder Aldionen einen Theil des Wergeldes, nicht allein bei den Friesen, Baiern und Longobarden, sondern wahrscheinlich auch bei den Sachsen, erhielten. Als persönlich freie Leute hafteten sie in der Regel selbst für ihre Missethaten. Sie hatten daher ein eigenes Wergeld und durften sich mit oder ohne Eideshelfer losschwören, und sogar durch gerichtlichen Zweikampf ihren Beweis führen, wenn sie sich nicht der Feuer- oder Wasserprobe unterwerfen wollten, während bei Vergehen der Unfreien nur allein der Herr zum Eide zugelassen wurde, der Unfreie selbst aber einer Feuer- und Wasserprobe unterworfen werden mußte. Als freie Leute konnten sie endlich ein eigenes Vermögen (propria pecunia, omne peculiare, res liti, substantia u. s. w.) und selbst wieder unfreie Knechte (servi) besitzen, sogar freie Leute (liberi homines) und Liten in ihre Dienste nehmen. Der Zustand der Liten und Lazzen war demnach dem Zustande der Vollfreien nicht so fern, als man gewöhnlich annimmt. Standen sie auch nicht unter demselben Schutze des Volksrechts, wie dieses bei den Vollfreien der Fall war, so waren sie doch jedenfalls nicht rechtlos, nicht der Willkür und Gnade ihres Herrn preisgegeben. — Ebenso verschieden, wie von den Unfreien, waren die Liten, Aldionen und anderen Hörigen auch von den Vollfreien; denn sie hatten einen Herrn (dominus, senior), eigentlich einen Schutz- oder Mundherrn (patronus oder muntherro) über sich. Sie standen zwar nicht im Eigenthum ihres Herrn, wol aber unter seinem Schutz und Schirm (mundium), und hießen daher selbst Schutzhörige (mundiati). Der Herr hatte sie daher in den öffentlichen Gerichten und den öffentlichen Beamten gegenüber zu vertreten. Für ihre Verbrechen haftete er jedoch nur dann, wenn er dieselben befohlen oder die Haftung freiwillig übernommen hatte. Der Herr konnte daher zur Vertretung der Liten vor Gericht in Anspruch genommen und beigezogen werden. Auch durfte er die angeklagten Liten durch seinen Eid von dem Gottesurtheil und durch Entrichtung der Buße von der Todesstrafe befreien. Wollte aber der Herr die Haftung und Vertretung nicht übernehmen, so konnte er die angeklagten Liten und anderen Hörigen aus seinem Schutze entlassen (dimittatur a domino — maleficos a suo obsequio rejicere) und sie der Rache der Familie des Getödteten überlassen. Nur allein bei den Longobarden waren die Herren zur Vertretung und zur Vertheidigung ihrer Aldionen durch ihren Eid oder Zweikampf (per sacramentum aut per pugnam) verpflichtet und zur Zahlung der Buße verbunden. Auch hatten die Liten, wie die Freigelassenen, einen regelmäßigen Zins, litmonium oder lidimonium genannt, zu entrichten. Bei ihrem Tode fiel ein Theil ihres Nachlasses und ihres Wergeldes an ihren Herrn. Die Liten, Aldionen und anderen Hörigen hatten meistentheils Bauerngüter erhalten; viele hatten aber auch keine Mansen und keine Huben. Diejenigen nun, welche Bauerngüter erhalten oder sich auf solchen angesiedelt hatten, waren grundhörig, und konnten daher mit dem Grund und Boden veräußert werden. Ihr Zustand wird daher zuweilen eine Knechtschaft (servitus)

genannt, und es bedurfte einer Freilassung, um aus diesem Zustande in jenen der Vollfreiheit (ingenuitas oder libertas) erhoben zu werden. Auch war die Ehe zwischen Freien mit Liten und Lazzen verboten, in früherer Zeit bei Todesstrafe. Später sollte die freie Frau (ingenua oder libera), welche einen Liten, wissentlich, daß es ein Lite sei, geheirathet hatte, ihre Freiheit (ingenuitas) verlieren oder in Geld gestraft werden. Die Kinder eines Freien, welcher eine Aldionin (aldia), ehe sie freigelassen worden war, geheirathet hatte, waren nicht ebenbürtig und nicht legitim und hatten daher kein Erbrecht. Die Liten, Lazzen u. s. w. hatten als persönlich freie Leute ein Wergeld und das Recht, sich mit oder ohne Eideshelfer zu vertheidigen. Dennoch fiel, offenbar wegen des verletzten Schutzes (mundium) ein Theil des Wergeldes oder der Buße an den Herrn, und wenn er selbst mit verletzt oder gekränkt worden war, so fiel die ganze Buße und das ganze Wergeld an ihn. Auch betrug ihr Wergeld immer nur die Hälfte desjenigen der Vollfreien. In demselben Verhältnisse wurde bei Verletzungen von Liten die Anzahl der Eideshelfer auf die Hälfte herabgesetzt. Auch galt der Liteneid weniger als der Eid eines freien Mannes. Die Anzahl ihrer Eideshelfer mußte daher im Vergleich mit jener der Vollfreien in demselben Verhältnisse vermehrt werden, in welchem das Wergeld der Liten unter jenem der Vollfreien stand, sodaß demnach in der Regel die doppelte Zahl Liten nothwendig war. Auch die ihnen übergebenen Ländereien und ihr übriges Vermögen durften die Liten und anderen Hörigen nicht ohne Zustimmung ihres Herrn an freie Leute veräußern, also auch ihre eigenen Unfreien nicht ohne seine Einwilligung frei lassen, oder gar selbst von einem Fremden freigelassen werden, welchenfalls vielmehr ihr Vermögen, welches dadurch ihrem Herrn wider seinen Willen entzogen worden war, dem Herrn wieder zugestellt werden sollte. Ihre Frauen durften sie wol kaufen, aber nicht wieder verkaufen. Endlich standen sie unter der Gerichtsbarkeit ihres Herrn. Die Liten, Laten und Lazzen bildeten demnach einen eigenen Stand (ordo), welcher von dem der Vollfreien ebenso verschieden war, wie von jenem der Unfreien. Was nämlich die nobiles unter den Freien, das scheinen die Liten unter den Unfreien, gewissermaßen die unfreien nobiles gewesen zu sein. Daher erklären sich jene verschiedenartigen Eintheilungen, nach welchen bald nur 2 Stände, Freie und Unfreie, bald aber unter Ausschließung der nicht mehr zum Volke gehörigen Unfreien 3 Stände (nobiles, ingenui und liti, oder edlingi, frilingi und lassi) oder gar 4 Stände (nobiles, liberi, liberti, worunter wol liti zu verstehen sind, und servi, oder adalingi, liberi, liberti und servi) unterschieden worden sind, je nachdem die verschiedenen Classen von Freien und Unfreien als besondere Stände betrachtet zu werden pflegten oder nicht.

§. 5. Colonen. Die Worte colonus und homo sind eine ganz allgemeine Bezeichnung und können daher ebenso wol von freien, wie von unfreien Bauern gebraucht werden. Die unfreien Colonen und unfreien Leute (homines) waren von anderen Unfreien nicht verschieden. Sie heißen daher auch servi oder originarii und konnten, wie andere Unfreie, gezüchtigt, vindicirt, mit Grund und Boden veräußert, bei Verbrechen aber der Feuer- und Wasserprobe, und, wenn sie überführt wurden, einer körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Ohne den Beistand ihres Herrn durften sie nicht vor Gericht auftreten. Auch war die Ehe einer Freigelassenen mit einem unfreien Colonen (servus vel colonus) keine standesmäßige Ehe. Die unfreien Colonen unterschieden sich demnach von anderen unfreien Leuten nur dadurch, daß sie von ihrem Herrn Grund und Boden zum eigenen Anbau erhalten hatten. Dieser Grundbesitz war aber meistentheils sehr gering und bestand öfters nur in einer Wohnung (casa oder casata) ohne weiteren Grundbesitz oder nur in wenigen Feldern. Daher wurden sie casati, casadi oder servi casati (Köther oder Seldner) genannt. War ihr Grundbesitz ein Colonat (colonia, colonica oder terra colonica), so nannte man sie coloni. War aber das ihnen übergebene Land ein wirklicher Bauernhof (mansus — mansus servilis) oder eine Hube (huba oder huba servilis) oder eine terra servilis, so wurden sie sodann Bauern (mansionarii, mansuarii, mansoarii oder mansarii), später Hubner oder Manser, zuweilen auch noch casati genannt. Von diesen unfreien Colonen sind die gleichfalls sehr verbreiteten freien Colonen wesentlich verschieden gewesen. Sie hatten meistentheils ein Bauerngut (mansus) auf kürzere oder längere Zeit von dem Grundherrn, auf dessen Grund und Boden sie ansässig waren, erhalten und hießen daher auch Bauern (mansuarii). Alle übrigen auf fremdem Grund und Boden ansässigen oder in fremden Diensten stehenden Leute, welche kein Bauerngut erhalten hatten, wurden im Gegensatze der Bauern oder der mansuarii dienende Leute (servientes) genannt. Diese Colonen oder Bauern waren nur dasselbe, was auch die Liten, die hörigen Leute und die Barschalken gewesen sind. Sie werden daher mit den Liten, Fiscalinen (von diesen nachher), mit den hörigen Leuten, mit den Aldionen und auch mit den Barschalken auf ganz gleiche Linie gestellt. Die Alderspacher Handschrift der leges Bajoariorum spricht sogar statt „de colonis“, wie es in den gewöhnlichen Ausgaben der L. Bajoar. (I, 14) heißt, „de parschalchis“, was beweist, daß beide Benennungen dasselbe Verhältniß bezeichnen. Daher wird in bairischen Urkunden und Volksrechten bald von Liten, Barschalken, bald aber auch von freien Colonen und Freilazen gesprochen und darunter stets dieselbe Classe von Menschen verstanden. Ebenso bei den Alemannen, wo dieselben Liten und Barone, aber auch freie Colonen genannt zu werden pflegten, desgleichen bei den Burgundern, bei den ripuarischen Franken, sowie im ganzen fränkischen Reiche. Von ihrer Zinspflicht werden sie öfters auch censuales, censorii, homines censuales oder censati, mancipia censualia, tributales oder tributarii genannt. Zu den freien Colonen gehörten insbesondere auch noch die sogenannten libellarii, d. h. diejenigen freien Leute, welchen vertragsmäßig (libellario nomine oder libellario titulo) Fronländereien hingegeben

worden waren und deren zinspflichtige Ländereien mit den Emphyteusen zusammengestellt zu werden pflegten. Auch sie werden in der Regel auf gleiche Linie mit den Aldionen und daher auch mit den Liten gestellt. Ebenso wenig, wie die tributarii, können auch sie auf Freigelassene beschränkt werden, obschon auch die durch einen libellus Freigelassenen libellarii genannt worden sind. Was demnach von den Liten und Lazzen bemerkt worden ist, gilt ganz ebenso auch von diesen freien Colonen. Wie jene, so stammen nämlich auch sie meistens ab von unterworfenen freien Völkerschaften, oder auch von solchen Colonen, welchen Fronländereien in früherer oder späterer Zeit zur Bebauung hingegeben worden waren. In gleicher Weise waren sie von den Unfreien ebenso wol, wie von den Vollfreien, verschieden. Es bedurfte demnach einer Freilassung, wenn Unfreie (servi oder mancipia) zu zinspflichtigen Colonen gemacht werden sollten. Als freie Leute waren sie waffenfähig und kriegsdienstpflichtig, und wurden daher häufig exercitales oder homines exercitales, d. h. Heermannen oder Heergenossen, genannt. Sie konnten daher Waffen und Streitrosse haben und sollten, wie alle anderen kriegsdienstpflichtigen Leute, dem König den Eid der Treue leisten. Diejenigen nun, welche reiterdienstpflichtig waren, nannte man, wie die vollfreien Grundbesitzer, Reiter oder Ritter (cavallarii oder caballarii). Die freien Colonen konnten ferner selbst wieder Unfreie (servi) besitzen. Die Ehe zwischen freien nach der lex colonilis lebenden Colonen und unfreien Colonen, welche nach der lex servilis lebten, brachte den letzteren und ihren Herren Nachtheil. Auch standen die freien Colonen einigermaßen sogar unter dem Schutze des Volksrechts, indem sie in den öffentlichen Gerichten auftreten und daselbst ihre Unfreien vindiciren durften. Auch hatten die freien Colonen, wie die Liten, bereits ein Wergeld und konnten sich mit und ohne Eideshelfer bei Gericht reinigen und losschwören. Als nicht vollfreie Leute hatten sie jedoch einen Herrn (dominus) über sich. Sie gehörten zu dem Grund und Boden, auf welchem sie ansässig waren, und konnten mit diesem veräußert werden. Sie durften ihn daher, eben weil sie grundhörig waren, nicht willkürlich verlassen; war dies dennoch geschehen, so konnten sie von ihrem Herrn vindicirt und wieder in das alte Verhältniß zurückgebracht werden. Auch durften sie ohne Zustimmung ihres Herrn nichts außerhalb des Hofverbandes veräußern, d. h. sie durften nur an andere Genossen desselben Herrn oder, wie eine alte Glosse sagt, nicht extra conservos veräußern. Die Ehe einer Vollfreien mit einem freien Colonen galt als eine ungleiche Ehe. — Eine Unterart der Colonen waren die sogenannten Gäste (*hospites*), welche seit dem 8. und 9. Jahrh. auch im fränkischen Reiche vorkommen. Sie sind durchaus verschieden von den in den alten Volksrechten vorkommenden römischen und germanischen hospites. Seitdem nämlich die germanischen Völkerschaften sich in den römischen Provinzen niedergelassen, sich nach Art der römischen Heere bei den römischen Grundbesitzern einquartiert und sodann den Grund und Boden mit ihnen getheilt hatten, seitdem hießen die Besitzer eines solchen bei der Theilung erhaltenen Loosgutes (sors), sowol die Römer, als die Germanen, hospites oder auch consortes. Diese hospites aber erhielten ihren Antheil als Eigenthum, während die Colonen, welche hospites hießen, keinen eigenen Grundbesitz hatten, sondern fremden Grund und Boden bauten. Diese hospites waren wahrscheinlich fremde Ansiedler, welche gegen Entrichtung eines Pacht- oder anderen Zinses fremden Grund und Boden bauten. Sie waren daher in früherer wie in späterer Zeit Colonen. Sie konnten freie Leute, Liten oder auch unfreie Leute sein. Als hörige Hintersassen einer Grundherrschaft hießen sie auch homines. Ihr Besitzthum nannte man hospitium. Eben solche fremde Ankömmlinge, wie die hospites, waren auch die *advenae* und die *adventitii*, die man auch im 9. Jahrh. schon albani, später in Frankreich aubains genannt hat. Sie konnten freie Leute (Franken, Burgunder, Alemannen, Baiern, Sachsen, Friesen oder auch Römer), aber auch Hörige (homines) sein. Auch die von den Normannen und anderen feindlichen Völkerschaften Vertriebenen, welche sich im fränkischen Reiche einem Schutzherrn (senior) unterworfen hatten, wurden advenae oder adventitii genannt. Hatten sich solche fremde Ankömmlinge auf fremden Lande angesiedelt, so wurden sie Colonen und also hospites. Das Loos derjenigen advenae, welche keine Colonen geworden waren, war sehr verschieden. Sie konnten und sollten sich in den Schutz eines Herrn, wenn sie noch keinen hatten, begeben. Sie hatten dazu das Recht (licentia commendandi), und waren sogar, wenn sie noch keinen Herrn hatten, dazu genöthigt, weil sie sonst schutzlos, also vogelfrei waren. Daher sollten alle jene advenae, welche sich keinem Schutzherrn unterworfen und sich auch durch eine Heirath noch nicht ansässig gemacht hatten, in ihre Heimath oder zu ihrer alten Herrschaft zurückgeschickt werden. Die bereits ansässigen advenae gehörten aber zu dem Grund und Boden, welchen sie bewohnten, und wurden mit diesem auf andere übertragen. Daher sollten nach den Immunitätsprivilegien die öffentlichen Beamten nicht gegen sie einschreiten. Dies sind die ersten Anfänge des späteren Fremdlingsrechts.

§. 6. Schutzhörige und Freigelassene. α) Im Allgemeinen. In dieselbe Classe mit den Liten, Lazzen und freien Colonen gehörten auch die Schutzhörigen, später auch zuweilen Vogtleute genannt. Sie bestanden aus denjenigen Leuten, welche sich aus irgend einem Grunde unter dem Schutze des Königs oder der Kirche oder eines anderen Herrn befunden haben. Die dafür vorkommenden Ausdrücke sind: esse in verbo Regis oder in verbo ecclesiae, in mundeburde oder in mundeburdio, in mundburd vel defensio, in muntburgium oder mundeburdum oder mundoburdum, sub tuitione, in patrocinio, in sermone, sub sermone, sub tutela, sub potestate, in obsequio alterius, sub defensione, in mundio, in manu Regis oder in manu ecclesiae u. s. w. Der Schutzherr hieß dominus, tutor, patronus, defensor, mundiburdus, oder auch senior. Nicht allein der König und die Kirche,

sondern auch jeder andere vollfreie Mann und jeder nobilis konnte Schutzherr sein. Die Schutzhörigen hießen *homines*, d. h. Leute, also homines Regii (Königsleute), oder homines ecclesiastici (Kirchenleute), je nachdem sie Leute des Königs oder der Kirche gewesen sind. Auch das Wort Leute (leudes, liuti, liute u. s. w.) kommt früher schon in dieser Bedeutung vor. Die Schutzhörigen wurden auch schon zur fränkischen Zeit Mundleute mundiati, munborati, etwas später (mundiliones oder mundiales), und, wenn sie sich freiwillig (durch commendatio) in den Schutz eines Herrn begeben hatten, öfters auch Vasallen genannt. Daher wurden die schutzhörigen Leute, welche auf fremdem Grund und Boden ansässig waren, zuweilen, z. B. in den Abteien Corvey und Hervort, niedere Vasallen (vasalli inferioris ordinis) genannt und den höheren oder edelen Vasallen (vasalli nobiles) oder den edelen Mannen (homines nobiles) entgegengesetzt. Die schutzhörigen Leute, welche in einer Urkunde von 887 vasalli inferioris conditionis genannt wurden, werden in anderen Urkunden derselben Abtei Corvey homines liberi et luti, qui super terram ejusdem monasterii consistunt, oder ingenui homines et liti terram ejus incolentes genannt. Auch wurden diese schutzhörigen Leute, wenn sie kein Bauerngut, sondern blos ein Wohnhaus oder Hütte (casa) erhalten hatten, zuweilen vasalli casati oder homines casati genannt und daher vassi und homines casati neben einander als gleichbedeutend gebraucht, z. B. in der Abtei Corvey. Was in den Abteien Corvey und Hervort vasalli inferioris conditionis, das waren im Stifte Kempten die tributarii, welche dort ebenso den nobiliores personae beneficia habentes entgegengesetzt werden, wie in den genannten Abteien die vasalli inferioris conditionis den homines nobiles und vasalli nobiles. Die schutzhörigen Leute standen in einem den Liten und Freigelassenen sehr ähnlichen Rechtsverhältnisse. Wie jene, waren auch sie zwar nicht vollfrei, aber doch persönlich frei. Bei der Ehe eines Vollfreien mit einer Schutzhörigen folgten auch bei ihnen die Kinder der ärgeren Hand. Ebenso wenig stand ihnen zu, ohne Zustimmung ihres Schutzherrn über ihr Vermögen zu verfügen. Der erblose Nachlaß fiel bei ihrem Tode an den Schutzherrn. Dieser hatte sie auch vor Gericht (d. h. bei den öffentlichen Gerichten) oder wo es sonst nöthig war, zu vertreten (respondere), oder sie daselbst zu stellen (repraesentare). Die tabularii und anderen Freigelassenen wurden homines, also homines Regii oder homines ecclesiastici genannt, je nachdem sie unter dem Schutze des Königs oder der Kirche gestanden, und auf gleiche Linie mit den Freigelassenen und mit den Liten, in gewisser Beziehung sogar mit den Vollfreien (ingenui) gestellt. Traten ärmere Freie, welche nichts zu leben hatten, für Kost und Kleidung blos lebenslänglich in die Dienste eines Schutzherrn, so konnte die Ingenuität vorbehalten werden. Unter einem solchen Vorbehalte durften die Schutzhörigen sogar, gegen Zurücklassung alles dessen, was sie von ihrem Schutzherrn erhalten hatten, dessen Dienst wieder verlassen und sich einem anderen Herrn unterwerfen. Als persönlich frei waren diese schutzhörigen Leute kriegsdienstpflichtig und, wenn sie Pferde hatten, roßdienstpflichtig, wie die freien Colonen, daher auch diese roßdienstpflichtigen hörigen Mannen Reiter oder Ritter (caballarii) genannt wurden. Als persönlich freie Leute hafteten sie auch für ihre Verbrechen selbst und hatten daher die von ihnen verwirkten Bußen selbst zu entrichten. Ihr Wergeld bestand jedoch, wie bei den Liten und Freigelassenen, in der Hälfte des Wergeldes der vollfreien Leute, und nach demselben Verhältnisse wurde die Anzahl ihrer Eideshelfer berechnet. Die Schutzhörigkeit konnte, abgesehen von der Geburt von schutzhörigen Eheleuten, auf dreifache Weise entstehen: 1) dadurch, daß vollfreie Leute oder zinspflichtige Leute sich mit oder ohne ihren Grundbesitz freiwillig unter den Schutz des Königs oder eines anderen geistlichen oder weltlichen Herrn stellten, wobei sich die freien Leute öfter ihre persönliche Freiheit ausdrücklich vorbehielten. Die Hingabe in den Schutz eines Herrn wurde in früherer Zeit meistens se tradere genannt, oder in manu Regis u. s. w. dare, in servitium subdere, in servitium implicare, oder auch se commendare, z. B. ad curtem Regis se commendare, oder in obsequium ecclesiae commendare, tradere vel commendare, oder commendationem habere. Mit der Aufnahme in den Schutz eines Herrn war ein Eid der Treue verbunden. Die Schutzhörigkeit konnte ferner entstehen 2) durch Freilassung und 3) durch die Annahme eines precarium oblatum. β) Freigelassene. Die Freigelassenen waren nach ihrer rechtlichen Stellung eigentlich nur eine Unterart der Schutzhörigen. Sie wurden durch die Freilassung, wie die anderen Schutzhörigen und wie die Liten und freien Colonen, zwar persönlich frei, aber nicht vollfrei. Sie waren daher kriegsdienstpflichtig und zogen mit ihren Herren in den Krieg. Sie hatten ein Wergeld, welches gleichfalls das Doppelte der für Unfreie bestimmten Composition betrug. Sie konnten mittels Zweikampfes ihre Freiheit vor Gericht vertheidigen, sich mit oder ohne Eideshelfer losschwören, und die Anzahl ihrer Eideshelfer wurde auf dieselbe Weise, wie bei den Liten, berechnet. Sie konnten ferner selbst wieder Unfreie (servi) besitzen, und die Ehe eines Freigelassenen mit einer Unfreien galt nicht als eine standesmäßige Ehe, vielmehr sollten die Kinder immer der ärgeren Hand folgen und in vielen Fällen auch die Freigelassenen selbst wieder ihre Freiheit verlieren, in früherer Zeit sogar mit dem Tode bestraft werden. Allein ungeachtet dieser persönlichen Freiheit waren die Freigelassenen doch nicht vollfrei, wie bei den Liten und freien Colonen. Die Folgen der Freilassung waren indessen, je nach der Art der Freilassung, sehr verschieden. War der Freigelassene in den Stand der Hörigen erhoben, d. h. zu einem Aldionen, zu einem tabularius, zu einem freien Colonen (tributarius) oder litus, oder zu einem anderen freien Lazen (liberi per manum dimissi — Freilazzen) gemacht worden, so erhielt er die Rechte eines jeden anderen Hörigen dieser Art. Der in den Formen des römischen Rechts durch eine Urkunde oder in der Kirche Freigelassene erhielt die

civitas Romana, d. h. wie schon nach dem neueren römischen Rechte die libertas Romana, und mit der Freiheit auch die Rechte eines freien Römers. Der auf diese Art Freigelassene wurde daher bei den Burgundern, Alemannen, Baiern, bei den ripuarischen Franken und im ganzen fränkischen Reiche civis Romanus, oder, von der über die Freilassung ausgefertigten Urkunde (einer Pergamentstafel, tabula), tabularius genannt. Die durch einen Freibrief (charta libertatis) Freigelassenen hießen chartularii bei den Longobarden ebenso wol, wie bei den Alemannen, Baiern, bei den ripuarischen und übrigen Franken. Sie erhielten, außer den übrigen Rechten eines Freigelassenen, auch noch Erbrechte für ihre Agnaten, jedoch erst von der dritten Generation an. In dieselbe Classe mit den Chartularien gehören wol auch die in den Formen des longobardischen Rechts vor Zeugen oder durch einen Freibrief Freigelassenen, welche bei ihnen fulfreal, d. h. Vollfreie (fulfrey — ingenui), und, wenn sie aus der Gewalt ihrer früheren Herren entlassen und unter den Schutz des Königs oder eines anderen Schutzherrn gestellt worden waren, Amund, d. h. aus dem Mundium Entlassene, genannt wurden. Die Rechte eines fulfreal und eines Amund erhielten bei den Longobarden auch diejenigen, welche in der Kirche freigelassen und unter den Schutz der Kirche gestellt worden waren, und die Rechte eines in den Königsschutz gekommenen Amund die vor dem Könige per impans, d. h. durch die Hand und das Wort des Königs freigelassenen Leute. Zu derselben Kategorie der Chartularien gehören ferner wol auch noch diejenigen, welche auf den königlichen Willen zur Feier der Geburtstage der königlichen Familie oder bei sonstigen festlichen Gelegenheiten durch Freibriefe (per epistolas, a literarum conscriptione oder per chartam), oder von anderen Freien in den Formen des westgothischen oder burgundischen Rechts entweder vor Zeugen oder durch einen Freibrief (scriptura libertatis) freigelassen worden sind. Diejenigen endlich, welche von den bei der Freilassung beobachteten Förmlichkeiten denariales und denariati hießen, wurden, wie später zu bemerken sein wird, sogar ingenui, also fast völlig freie Leute. Es konnte aber auch bei der Freilassung eines chartularius ebenso wol, wie eines tabularius, oder eines in den Formen des römischen Rechts Freigelassenen und zu einem civis Romanus Gemachten, sowie bei jeder anderen Art von Freilassung, insbesondere auch bei der Freilassung durch ein Testament, die Ingenuität stipulirt werden. Hiernach hing es, im Ganzen genommen, von dem Inhalte der über die Freilassung ausgestellten Urkunde ab, welchen Grad von Freiheit der Freigelassene erhalten sollte. Diese Urkunde hatte verschiedene Namen. Ungeachtet der großen Verschiedenheit hinsichtlich der Rechte der Freigelassenen kamen doch sämmtliche Arten von Freigelassenen darin mit einander überein, daß sie, die denariales sogar und die chartularii ingenui, die tabularii ingenui und die libellarii ingenui nicht ausgenommen, nicht alle Rechte der Vollfreien bekamen. Wie alle nicht Vollfreien, standen sie sammt und sonders unter einem Herrn (dominus) oder vielmehr unter einem Schutzherrn (patronus oder senior), dessen Schutz patronatus, patrocinium, mundeburdium, mundium, defensio, tutela oder tuitio genannt wurde. Die Wahl eines Schutzherrn hing im Ganzen von den Freigelassenen selbst ab. Meistens wählten sie ihre früheren Leibherren dazu, konnten aber auch andere Herren wählen, und zwar außer dem König und der Kirche auch jeden anderen vollfreien Mann (bonus homo). Hatten sie jedoch unterlassen, einen anderen Schutzherrn zu wählen, so wurden sie, weil nicht Vollfreie nicht ohne Schutzherrn sein konnten, Schutzhörige des Königs. Aus demselben Grunde sollten in diesem Falle die Amund bei den Longobarden unter den Schutz des Königs fallen, indem die Entlassung aus dem Mundium, woher sie ihre Namen erhalten haben, blos von dem Mundium ihres früheren Herrn, nicht aber von der Entlassung aus aller und jeder Schutzherrschaft verstanden werden kann. Die denariales fielen stets unter den Schutz des Königs, auch wenn die Freilassung von geistlichen oder weltlichen Herren vorgenommen worden war. Jeder Schutzherr war verbunden, die unter seinem Schutze stehenden Freigelassenen, wie andere Schutzhörige, zu schirmen (defensare) und zu vertreten, so oft sie einer Vertretung bedurften. Für diesen Schutz durfte der Schutzherr eine besondere Achtung in Anspruch nehmen. Die Freigelassenen sollten daher kein Zeugniß gegen ihn ablegen und bei groben Beleidigungen, sowie wegen Undankbarkeit sogar ihre Freiheit wieder verlieren. Außerdem waren sie und ihre Nachkommen dem Schutzherrn Dienste schuldig (servitia, operae, libertinitatis obsequia, libertinitatis gratia, obsequia oder libertinitatis munera), oder Schutzgelder (libertaticum, patronaticum, zuweilen auch, wie bei den Liten, letimonium oder lidemonium oder mundium genannt), sodann Zins (census) oder andere Abgaben (reditus status, impensio oder obsequium et impensio). Ebendaher werden die Freigelassenen öfter neben den zinspflichtigen Leuten genannt und mit ihnen auf gleiche Linie gestellt. Frei von diesen verschiedenen Leistungen und Diensten waren nur diejenigen chartularii ingenui, ferner diejenigen cives Romani u. a. m., für welche bei ihrer Freilassung die Ingenuität stipulirt worden war. Doch mußten auch sie, dieser Befreiung ungeachtet, öfter noch eine Zeit lang ein geringes, gewöhnlich in Wachs oder in Geld oder in einer anderen Leistung bestehendes Schutzgeld zur Anerkennung der Schutzherrschaft entrichten. Das Wergeld der Freigelassenen fiel bei manchen Völkerschaften an die Verwandten der Verletzten, beziehentlich an deren Kinder, in der Regel jedoch an ihre Schutzherren, wie bei den Alemannen, Baiern, Longobarden u. s. w. War ein Freigelassener kinderlos gestorben, so fiel nicht blos sein Wergeld, sondern sein ganzer Nachlaß an seinen Schutzherrn, bei den Chartularien jedoch, da bei ihnen von der dritten Generation an auch ihre Agnaten erbfähig waren, in diesem Falle erst nach dem Aussterben aller Agnaten. Hatte daher der Freigelassene keinen anderen Schutzherrn gewählt, so fiel Wergeld nebst Nachlaß an den König, welcher solchenfalls der Schutzherr

war. Wie andere Schutzhörige, gehörten auch die Freigelassenen zur hörigen Familie des Schutzherrn. Sie hatten daher keinen rechtlichen Verkehr mit Fremden, konnten also ohne Zustimmung ihres Herrn ihr Vermögen nicht an fremde freie Leute veräußern und keine gültigen Verträge mit ihnen schließen. Die Ehen der Freigelassenen mit unfreien Leuten waren verboten; die Freigelassenen wurden dann der Freiheit verlustig. Sie waren ferner grundhörig, durften also ihren Schutzherrn und die Schutzherrschaft nicht verlassen und erst dann aus letzterer herausziehen, wenn sie sich von der Hörigkeit losgekauft und so ihre volle Freiheit erworben hatten. Mit dem Erwerbe der Ingenuität hörte jedoch die Grund- und Schutzhörigkeit auf. Daher konnten die Freigelassenen ingenui hingehen und hinziehen, wohin sie wollten. Doch wurde mit der ertheilten Ingenuität auch bisweilen das Verbot der Freizügigkeit verbunden. Das Wergeld der Freigelassenen war verschieden von dem der Vollfreien und betrug, wie bei anderen Schutzhörigen und den Liten, nur die Hälfte des Wergeldes der vollfreien Leute. Die Ehen von Freigelassenen mit Vollfreien, also auch mit ihren Schutzherren und deren Verwandten, galten als ungleiche Ehen, und die Kinder folgten der ärgeren Hand. Eine neue Freilassung in den Formen des salischen oder ripuarischen Gesetzes (per denarium) vor dem König war nöthig, um einen bereits in anderen Formen Freigelassenen in den Stand eines Vollfreien (ingenuus) zu erheben und denselben ebenso frei zu machen, wie auch andere freie Germanen (sicut reliqui Ripuarii liber, wie das ripuarische Gesetz sich ausdrückt) waren, und dieses nicht allein bei den Chartularien, sondern auch bei den Tabularien, also auch bei denen, welche bei der ersten Freilassung cives Romani geworden waren. Natürlich trat eine Ausnahme hiervon dann ein, wenn die Chartularien oder Tabularien und Römer die Ingenuität durch ausdrückliche Stipulation schon bei der ersten Freilassung erhalten hatten. Ungeachtet ihrer großen Verschiedenheiten im Einzelnen, standen doch im Ganzen die verschiedenen Arten der Freigelassenen theils unter sich, theils den Liten, Aldionen und anderen Schutzhörigen ganz gleich. Während daher schon früh (in den Capitularien seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrh.) die Wachszinsigen (cerarii) mit den Tabularien, Chartularien und anderen Freigelassenen zusammengestellt und wegen ihrer Zinspflicht tributarii genannt werden, finden sich auf der anderen Seite ebenso früh die Freigelassenen auf gleicher Linie mit den Liten und Aldionen, die Tabularien mit den homines Regii und homines ecclesiastici, die Chartularien und Amund aber mit den übrigen Schutzhörigen, welche in manu oder in mundio des Königs oder der Kirche sind, zusammengestellt, und auch die Römer, obschon sie cives Romani genannt werden, auf gleicher Linie mit den homines Regii und ecclesiastici. Die Folge einer solchen Zusammenstellung und Gleichstellung war zunächst eine Verwechselung der Freigelassenen mit den Liten und Lazzen, mit den Aldionen und mit den Freilazzen im bairischen Volksrechte, sowie der verschiedenen Arten der Freigelassenen unter einander, und sodann eine völlige Vermengung und Vermischung derselben mit den übrigen Arten von Schutzhörigen, wodurch es sich erklärt, wie aus diesen verschiedenartigen Bestandtheilen nach und nach eine einzige Classe von Menschen, der im späteren Mittelalter ebenso zahlreiche als weitverbreitete grundhörige Bauernstand entstehen konnte. Alles dieses findet jedoch weniger Anwendung auf die Art von Freigelassenen, welche Denarialen genannt werden, oder welche durch die Freilassung fast Vollfreie (ingenui) geworden sind. γ) *Denariales* und *Chartularii ingenui* insbesondere. Denariales, homines denariales, denariati oder homines denariati hießen diejenigen, welche in den Formen des salischen Rechts (secundum legem Salicam) oder des ripuarischen Rechts (secundum legem Ripuariam) unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten (per denarium oder per excussionem denarii oder jactante denario oder excusso denario, oder per manum propriam seu per alienam, oder per hantradam), d. h. nicht schriftlich (per chartam), sondern mit der Hand vor dem König oder im königlichen Hofgerichte, vielleicht auch früh schon bei anderen Gerichten, freigelassen worden sind. Sie standen weit über den übrigen Arten der Freigelassenen und kamen den Vollfreien wenigstens sehr nahe. Sie wurden nämlich immer ingenui und den von freien Aeltern Geborenen völlig gleichgestellt; sie waren ihrem Schutzherrn keine Dienste und sonstigen Leistungen schuldig und hatten, wie vollfreie Männer, ein Wergeld von 200 Solidi. Wie andere ingenui erbten ihre Kinder das gesammte Vermögen ihrer Aeltern, sowol die Ländereien, wie alles übrige Vermögen, und konnten, außer den unfreien Mancipien, auch noch Liten und selbst Freigelassene in ihren Diensten haben. Ferner hörte mit dem Erwerbe der Ingenuität ihre Grund- und Schutzhörigkeit auf, weshalb sie, wie die freien Römer (cives Romani), innerhalb der königlichen Herrschaften hingehen konnten, wohin sie immer wollten. Endlich stand ihnen freies Verfügungsrecht über ihr Vermögen ohne Zustimmung ihres königlichen Schutzherrn zu. Wenn sie nun auch hiernach den Vollfreien sehr nahe kamen und es als eine Art der Standeserhöhung galt, wenn in anderen Formen Freigelassene, oder wenn Liten, freie Colonen oder auch Römer in den Formen des fränkischen Rechts zu Denarialen gemacht wurden, und wenn auch unfreie Leute (servi) sogleich zu Denarialen, also zu ingenui erhoben werden konnten, so wurden sie dennoch nicht wirkliche Vollfreie, weil sie einen Schutzherrn hatten. Ihr Schutzherr war, mit wenigen Ausnahmen, der König, mit allen Rechten und Verbindlichkeiten eines Schutzherrn. Daher fiel ihr Wergeld an den Schutzherrn und kinderlose Denarialen beerbte mit Ausschluß aller Seitenverwandten der königliche Schutzherr, weil erst in der dritten Generation die Agnaten des Denarialen ein Erbrecht erhielten. Auch durften sie, obschon sie nicht mehr grundhörig waren, die Schutzherrschaft des Königs nicht verlassen. Sie waren daher nichts anderes als freie, unter dem Schutze des Königs stehende Colonen. — Auf gleicher Linie mit den Denarialen standen diejenigen Chartularien, Libel-

larien, Epistolarien, Tabellarien und andere Freigelassene, welche gleich bei ihrer Freilassung die Rechte der Ingenuität erhalten hatten. Als ingenui durften auch sie frei über ihr Vermögen unter den Lebenden und auf den Todesfall durch ein Testament verfügen und es auf ihre Nachkommen vererben. Die Agnaten der chartularii ingenui erhalten jedoch erst in der dritten Generation Erbrechte, wie dies auch bei den Denarialen der Fall war. In Ermangelung von Erben fiel auch ihr Nachlaß, weil sie einen Schutzherrn hatten, an diesen. Das Gleiche galt vom Wergeld, obwol sie ingenui waren, und fiel es an den König, wenn sie keinen anderen Herrn gewählt hatten. Als ingenui waren sie jedoch nicht grundhörig und durften innerhalb der Schutzherrschaft hinziehen, wohin sie wollten; die Schutzherrschaft selbst aber nicht verlassen. Gleich den Denarialen, wurden sie als von freien Aeltern Geborene betrachtet und den Freigeborenen gleichgestellt, daher öfter auch ihrem Schutzherrn nicht zu Diensten und Leistungen verpflichtet. Aber auch die zinspflichtigen Freigelassenen (epistolarii ingenui) wurden ihrer Freiheit nicht verlustig, wenn sie in der Entrichtung ihres Zinses säumig waren. Die Chartularien und Denarialen (per chartam aut per hantradam ingenui) wurden daher neben einander genannt und auf gleiche Linie gestellt, und die chartularii ingenui oder per chartam ingenui den schutzpflichtigen Franken ganz gleichgestellt. Uebrigens konnten auch unfreie Leute (mancipia und servi) mit Ueberspringung der Mittelstufe sogleich ingenui oder Denarialen werden, ja sogar nicht vollfreie Leute ihre eigenen Unfreien (servi) in den Stand der Ingenuität erheben, ihnen mithin Rechte einräumen, welche sie selbst nicht hatten. Ebendahin gehörten die in den Formen des longobardischen Rechts freigelassenen Fulfreal sowol, wie die Amund, indem auch sie freie, jedoch einer Schutzherrschaft unterworfene Leute wurden. Da ihnen wie den Denarialen und den in den Formen des römischen und auch des angelsächsischen Rechts Freigelassenen die Wege und Thüren freigegeben waren, um hinzugehen, wohin es ihnen beliebte, so hörte auch bei ihnen alle Grundhörigkeit auf. Endlich wurden auch bei den Burgundern nach dem Tode des Freilassers schon alle Arten von Freigelassenen als ingenui behandelt, im fränkischen Reiche aber erst die Nachkommen des Freigelassenen seit der dritten Generation. Sie erhielten das Recht, gegen Vollfreie Zeugniß zu geben, also die volle Rechtsfähigkeit. Bei den Westgothen erhielten sogar schon alle Nachkommen der Freigelassenen ohne Unterschied dieses Recht und befanden sich außerdem auch noch in anderer Beziehung in einer besseren Lage, als ihre Aeltern, welche, als zu größerer Dankbarkeit für die erhaltene Freiheit verpflichtet, strenger gehalten wurden, als ihre Nachkommen, indem sie ihren Freilasser, so lange derselbe lebte, nicht verlassen durften, widrigenfalls sie das von diesem Empfangene und auch die Freiheit wieder verloren. d) Inhaber der *precaria oblata*. Verschieden von allen übrigen Arten der Unfreien und nicht Vollfreien waren diejenigen vollfreien Leute, welche ihr freies Eigen dem König, oder der Kirche, oder irgend einem anderen Herrn hingegeben und dieses Besitzthum als Zinsgut oder Beneficium oder als Precarium zurückempfangen hatten. Solche Bauerngüter pflegte man precaria oblata, und deren Inhaber, namentlich wenn sie sich mit ihrem Besitzthum einer Kirche hingegeben hatten, oblati, donati, addonati, condonati oder homines votivi zu nennen. Zwar konnten diese Vollfreien mit ihrem Fronhofe und dem dazu gehörigen Gute auch sich selbst und ihre Familie in die Schutzhörigkeit des neuen Herrn oder gar zur Unfreiheit hingeben. Namentlich der Kirche seine Güter hinzugeben, um sie als Precarien wieder zurückzuerhalten und der Kirche sodann als Zinsmann zu dienen, galt von jeher als eine Ehre. An und für sich gingen jedoch durch die Hingabe des Gutes allein ihre persönlichen Standesrechte noch nicht verloren. Sie konnten vielmehr nach wie vor freie Leute (ingenui) bleiben, und es konnte, wenn es so ausbedungen war, von der Fortdauer ihrer Freiheit sogar der Besitz des Gutes selbst abhängig gemacht werden. Sie konnten ferner neben den wieder zurückerhaltenen Beneficien und Zinsgütern auch noch andere Beneficien und selbst frei eigene Güter (propria und hereditates) besitzen. Sie bewahrten sich sodann auch diejenigen Freiheitsrechte, welche freies Eigen voraussetzten. Ja sie konnten sich sogar die Wiedereinlösung des Zinsgutes als freies Eigen vorbehalten (licentia redimendi, licentia redemptionis, potestas redimendi), und so das alte Verhältniß wiederherstellen, was, wenn sie ihre Standesrechte wirklich verloren hätten, so leicht nicht möglich gewesen wäre. Für diesen Fall haben sie sich höchstwahrscheinlich den Schutz des Volksrechts gewöhnlich vorbehalten, um den Rückerwerb nöthigenfalls auch gegen den Willen des Herrn erzwingen zu können. Die bei einer solchen Wiedereinlösung vorkommenden Streitigkeiten sollten sogar nicht einmal vor den Centgrafen, sondern, wie andere Angelegenheiten der Freiheit, stets in den Gerichten des Gaugrafen verhandelt und entschieden werden. Ueberhaupt wurde bei Gelegenheit der Hingabe des Gutes das Rechtsverhältniß meistentheils erst vertragsmäßig bestimmt, und die Veränderung selbst, welche bei dem Wiederempfange solcher precaria oblata eintrat, war, äußerlich wenigstens, wol nicht so groß, als man zu glauben geneigt ist. Denn da mit dem Fronhofe auch die dazu gehörigen Bauerngüter und alle darauf wohnenden freien und unfreien Leute, die coloni ebenso wol, wie die servi und mancipia mit übergeben und auch wieder zurückerhalten zu werden pflegten, so blieb der Inhaber eines solchen Precariums nach wie vor Herr seiner freien und unfreien Leute, und seine äußere Stellung im Ganzen die frühere. Dazu kommt, daß auch ihre Besitzungen selbst den Beneficien ähnlicher waren als den eigentlichen Zinsgütern, und daher auch die Precarien öfter Beneficien genannt wurden. Daher erklärt sich jene große Zahl von Uebergaben dieser Art, wodurch man, unbeschadet seines Standes, Schutz gegen Bedrückungen zu erlangen oder das Seelenheil zu retten suchte. Da hiernach die persönlichen Standesrechte dadurch an und für sich nicht verloren gingen, so sind auch nicht blos vollfreie Leute, sondern sogar Grafen, Pfalz-

grafen u. a. m. zinspflichtige Leute, jedoch immer nur von Kirchen und Klöstern geworden. Weil indessen die meisten Inhaber der precaria oblata Schutzhörige oder wenigstens Schutzpflichtige geworden und daher aus ihren Besitzungen Zins- und andere Bauernlehen hervorgegangen sind, so haben auch diese precaria oblata zur Untergrabung der alten Vollfreiheit wesentlich mit beigetragen. Denn auf diese Weise kam es im Laufe weniger Jahrhunderte dahin, daß alles kleinere freie Eigenthum fast gänzlich verschwand und der Stand dieser kleineren Grundherren in jenen der zinspflichtigen Freien, welche kein freies Eigen mehr hatten, überging. Aber auch diese zinspflichtigen Freien sanken bei ihrer Abhängigkeit von dem neuen Zins- und Grund- oder Schutzherrn noch immer tiefer, endlich bis zum hörigen Bauernstande herab.

§. 7. Römer. Die Römer theilten im Ganzen das Schicksal aller von den Germanen besiegten Völkerschaften. Die römischen Sklaven blieben nach wie vor unfrei; den freien Römern blieb ihre persönliche Freiheit und ihr Recht. Vollfrei waren sie aber nicht; sie wurden vielmehr den Liten, Freigelassenen und Schutzhörigen, oder den Schutzpflichtigen gleichgestellt, wie dies zum Theil schon aus dem Bisherigen hervorgeht. Bei den ersten germanischen Niederlassungen, z. B. der Gothen in Italien und der Burgunder in Gallien, scheinen die besiegten Römer bessere Bedingungen erhalten zu haben, als dieses bei den späteren Eroberungen, namentlich denen der Franken, der Fall war. In dem burgundischen Reiche werden nämlich in vielfacher Beziehung die Burgunder und Römer, insbesondere auch die ingenui Romani und ingenui Burgundiones einander gleichgestellt und nach ganz gleichen Grundsätzen behandelt. Im ostgothischen Reiche wurden die Römer sehr mild behandelt, um die Gothen mit den Römern möglichst zu versöhnen. Theoderich beabsichtigte nämlich die Verbindung der Gothen und Römer zu Einem Reiche, in welchem zwar die Gothen die Waffen führen und das Land vertheidigen, beide aber zusammen nur ein einziges Volk bilden und nach demselben Rechte leben sollten. Namentlich sollte das Edict des Theoderich, obschon aus römischen Rechtsquellen geschöpft, Gothen wie Römer verbinden, und zwar nicht allein die besiegten barbarischen Völkerschaften, sondern vorzugsweise auch die siegreichen Gothen (s. den Artikel Gothisches Recht). Wegen des dürftigen Inhaltes dieses Edicts und weil außerdem noch alles bestehende Recht vorbehalten worden war, lebten dennoch, im Ganzen genommen, die Gothen nach gothischem, die Römer nach römischem Rechte. Schon hieraus ergibt sich, daß die Römer im ostgothischen Reiche nicht in aller Beziehung einander gleichgestellt waren. Ebenso wenig war dieses bei den Burgundern und bei den späteren germanischen Eroberern der Fall. Dies erhellt theils aus dem Rechtsbuche der Römer im burgundischen Reiche (Lex Romana Burgundionum) und aus den Verordnungen des Bischofs Remedius von Chur, in welchen bei dem Schweigen des römischen Rechts über diesen Gegenstand (quia de pretio occisiorum nihil evidenter lex Romana constituit) für die Composition der getödteten Römer besondere Vorschriften gegeben worden sind, theils aus dem späteren Rechte, welches stets bei den Germanen einen früheren ähnlichen Rechtszustand voraussetzt. Nachdem nämlich auch die Burgunder, Alemannen, Baiern, Sachsen und Friesen der fränkischen Herrschaft unterworfen worden waren, erhielten sie als unterworfene Völkerschaften ebenfalls ein niedrigeres Wergeld, als die Franken, die Römer jedoch noch ein weit geringeres, als sie, was eine schon früher bestehende Ungleichheit voraussetzt. Gewiß ist, daß unter der fränkischen Herrschaft die freien römischen Provinzialen wie andere unterworfene freie Völkerschaften behandelt und daher den Liten, Freigelassenen und anderen Schutzhörigen oder Schutzpflichtigen völlig gleichgestellt worden sind. Zuvörderst ergibt dies ihr Wergeld, das, wie bei den Liten, Freigelassenen und anderen Schutzhörigen, die Hälfte desjenigen der Franken, sowol bei den salischen, wie bei den ripuarischen, betrug. Dies gilt nicht blos hinsichtlich der römischen Colonen, sondern gerade von den römischen Grundbesitzern (Romani possessores) selbst. Das Wergeld der letzteren betrug die Hälfte desjenigen der Franken; das der Romani tributarii stand noch weit niedriger. Die Romani possessores und die Romani tributarii, welche noch in der ersten Zeit nach der Eroberung der römischen Provinzen unterschieden wurden, sind allmälig mit einander vermengt worden, wozu die nach der Eroberung fortdauernde Grundsteuerpflicht der römischen possessores beitrug, welche nach der Fixirung der Grundsteuer unter der fränkischen Herrschaft für germanische Augen von der Zinspflicht der Colonen nicht sehr verschieden gewesen sein mochte, und sie haben sich sodann unter den übrigen freien Colonen und unter den schutzpflichtigen gemeinfreien Unterthanen verloren. Daher werden die freien Römer, die possessores, wie die tributarii, und selbst die fremden Ankömmlinge römischen Stammes (advenae Romani) hinsichtlich des Wergeldes einander völlig gleichgesetzt, und die Einen wie die Anderen sodann den Liten ebenso wol, wie den Schutzhörigen des Königs und der Kirche und den Freigelassenen, namentlich auch den in den Formen des römischen Rechts Freigelassenen (cives Romani) gleichgestellt, wie deren völlig gleiches, 100 Solidi, also die Hälfte desjenigen der vollfreien Franken betragendes Wergeld beweist. Als freie Leute waren auch die Römer kriegsdienstpflichtig, weshalb sie nicht selten den Namen exercitales führten; sie konnten selbst wieder Unfreie (servi) und andere Colonen besitzen, mit oder ohne Eideshelfer sich losschwören u. s. w. Da sie aber nicht vollfrei waren, so war die Ehe zwischen Römern und Germanen bei den Westgothen ursprünglich ganz verboten und auch später nur mit Erlaubniß des Grafen gestattet, während bei den ripuarischen Franken und Longobarden die Kinder der ärgeren Hand folgten und bei den Burgundern die Römerin, welche gegen den Willen ihrer Verwandten einen Burgunder geheirathet hatte, ihr Erbrecht verlor, wie dieses auch bei der Ehe einer freien Alemannin mit einem nicht vollfreien Colonen der Fall war. Um selbst ingenui zu werden, bedurften auch die Römer einer weiteren Freilassung per denarium

durch den König. Zwar konnten auch die in den Formen des römischen Rechts Freigelassenen cives Romani sogleich bei dieser ersten Freilassung zu freien Leuten (ingenui) gemacht werden, wie dieses nach dem früher Bemerkten bei allen Arten von Tabularien und auch bei den Chartularien nicht selten geschah. Und da, wegen der stattgehabten Misbräuche, ohne Zustimmung des Leib- oder Schutzherrn und ohne Vorwissen der Geistlichkeit und des Volkes kein Unfreier mehr in den geistlichen Stand aufgenommen und geweiht, vielmehr vorher freigelassen und zum civis Romanus gemacht werden sollte, so wurde mit jener Freilassung insgemein sogar ausdrücklich die Ingenuität verbunden, bei den Alemannen, wie bei den Baiern, und im ganzen fränkischen Reiche. Allein auch außerdem noch wurden diese mit Ingenuität verbundenen Freilassungen in den Formen des römischen Rechts, namentlich in geistlichen Territorien, mit ihnen aber die cives Romani ingenui immer häufiger, zuletzt, wie es scheint, alle solche cives Romani von Rechtswegen schon für ingenui gehalten, was ursprünglich nicht der Fall war. Dennoch war auch mit dieser Ingenuität ebenso wenig, wie bei den Chartularien, Denarialen, Fulfreal und Amund eine vollständige Vollfreiheit verbunden, indem auch die cives Romani einen Schutzherrn zu ihrer Vertretung nöthig hatten, welchen sie jedoch als ingenui frei wählen durften. Da sie aber, wie die Denarialen, Fulfreal und Amund, aufhörten, grund- und schutzhörig zu sein, vielmehr, natürlich nur innerhalb ihrer Schutzherrschaft, hingehen konnten, wohin sie nur wollten, zu welchem Behufe auch ihnen die Thüren geöffnet und freigegeben worden sind; da sie ferner, wie die anderen ingenui, über ihr Vermögen unter Lebenden und durch Testament frei verfügen durften, so haben sich diese in den Formen des römischen Rechts freigelassenen freien Leute (ingenui) mit den übrigen freien Römern, sodann mit den Denarialen und anderen Schutzpflichtigen oder freien Vogtleuten vermengt und vermischt. Als freie, wenn auch schutzpflichtige Leute (ingenui) erhielten die Römer Zutritt zu den öffentlichen oder königlichen Gerichten neben den verschiedenen germanischen Völkerschaften. Aus dieser Mischung von Römern und Germanen ist dann allmälig das spätere Volk hervorgegangen. Die Römer sind demnach ursprünglich, wie die Liten und anderen unterworfenen freien Völkerschaften Hörige, theils grundhörige Colonen gewesen, welche z. B. in Baiern, wie im ganzen fränkischen Reiche mit dem Grund und Boden veräußert werden durften, theils Schutzhörige des Königs (homines Regii Romani), der Kirche (homines ecclesiastici Romani) oder irgend eines anderen weltlichen Schutzherrn, oder auch Schutzpflichtige oder freie Vogtleute, als solche aber zu den freien Leuten (ingenui) gezählt und denselben ganz gleichgestellt worden. Dies hinderte jedoch nicht, daß nicht auch Römer durch den Königsdienst, z. B. als conviva Regis, oder als Antrustionen, oder durch den Lehnsdienst als Vasallen, oder, wie die germanischen Völkerschaften, durch den Erwerb des salischen Volksrechts zu einem höheren Range, bei den Burgundern, wie bei den Ostgothen, Baiern u. a. m. emporsteigen und zuletzt sich mit den übrigen rittermäßigen Freien vermischen und unter denselben verlieren konnten. Die meisten von ihnen scheinen bei der Vertheilung des römischen Bodens dem König zugefallen, also Hörige des Königs oder dessen Schutzpflichtige geworden zu sein, sodaß derselbe in der That als König der Römer erscheint. Indessen waren nicht alle Römer Hörige oder Schutzpflichtige des Königs. Das Gegentheil ergibt sich schon aus dem Umstande, daß diejenigen cives Romani, welche durch Freilassung die Rechte eines freien Römers erhalten und sodann ihren Schutzherrn zu wählen hatten, sehr häufig die Kirche oder auch einen weltlichen Herrn wählten, und erst, wenn sie keinen anderen Herrn gewählt hatten, in den Schutz des Königs kamen. Außerdem müssen auch gleich bei der ersten Vertheilung des eroberten Landes schon viele Eingeborene an geistliche und weltliche Herren gefallen, und auch bei späteren Schenkungen und Traditionen noch an dieselben gekommen sein.

c) Unfreie und Hörige des Königs und der Kirche.

§. 8. Das bisher im Allgemeinen von dem Unterschiede zwischen Unfreien, Hörigen und Schutzpflichtigen Bemerkte gilt insbesondere auch von der Dienerschaft des Königs und der Kirche. Diese bildete nicht, wie dieses von Manchen angenommen wird, eine eigene, höher, als andere Unfreie, stehende Knechtsschaft; sie bestand vielmehr, wie bei den Vollfreien, theils aus Hörigen, theils aber auch aus wirklich unfreien Leuten. Die Grund- und Schutzhörigen des Königs und der Kirche waren theils Liten und Lazzen, theils Aldionen, theils freie Barschalken, freie zinspflichtige Colonen, und Freigelassene und Schutzhörige jeder Art, welche letztere insgemein homines Regii und homines ecclesiastici, aber auch pueri Regis, homines oder puellae in verbo Regis, homines sub sermone tuitionis nostrae oder auch sub mundeburde vel defensione u. s. w., und von ihrer Wachszinspflichtigkeit cerarii genannt wurden. Verschieden von diesen grund- und schutzhörigen Leuten des Königs und der Kirche waren die wirklich unfreien Leute derselben, welche auch bei ihnen servi, mancipia und ancillae hießen. Diese werden daher streng von den freien Colonen unterschieden. Da indessen das Wort servus, wie serviens und ähnliche Benennungen, zuweilen auch in einer allgemeineren Bedeutung von dienenden Leuten oder Dienern überhaupt gebraucht wurde, so wurde der Ausdruck servus Regis oder Regius und servus ecclesiae oder ecclesiasticus, sodann servus fisci oder servus fiscalis und fiscalis ohne weiteren Beisatz, servi nostri ex fisco nostro, ferner servus dominicus, oder auch servus fiscalinus, homo fiscalinus, homo de fisco oder fiscalinus ohne weiteren Beisatz ebenfalls bald in weiterer Bedeutung von den Hörigen, bald aber blos in engerer von wirklich unfreien Leuten gebraucht, und sodann von servitus Regia gesprochen. In der Regel verstand man jedoch unter dem Ausdrucke servus Regius und servus ecclesiasticus

wirklich unfreie Leute, unter einem fiscalinus und homo fiscalinus dagegen einen grundhörigen oder schutzhörigen Mann. Fiscales, fiscalini oder homines de fisco heißen sie deshalb, weil die Herrschaften, auf welchen sie wohnten, fisci, die Fronländereien aber agri fiscales genannt zu werden pflegten. Dies gilt nicht blos von den königlichen Herrschaften, obschon die Unfreien und hörigen Leute des königlichen Fiscus vorzugsweise so genannt worden sind, sondern namentlich auch von den geistlichen Herrschaften, auf welchen die Fronländereien fisci dominici oder fisci publici, und die darauf wohnenden Colonen theils liberi homines vel barscalci, theils aber auch homines fiscalini, homines fiscales genannt wurden. Da indessen auf jenen Fiscalländereien ebenso wol freie als unfreie Colonen wohnten, so werden auch die Unfreien zuweilen fiscalini genannt, während in der Regel unter Fiscalinen freie und hörige Colonen zu verstehen sind, und daher die fiscalinae feminae den serviles feminae entgegengesetzt werden. Die unfreien Knechte des Königs und der Kirche — die eigentlichen servi Regii und ecclesiastici — wurden, im Ganzen genommen, wie andere unfreie Leute behandelt. Sie konnten daher mit oder ohne den Grund und Boden veräußert, von ihren Leibherrn vindicirt, einer körperlichen Züchtigung unterworfen, freigelassen werden u. s. w. Wie bei anderen Unfreien, hatte in der Regel auch ihr Zeugniß gegen freie Leute vor Gericht keine volle Beweiskraft. Ihr gesammter Erwerb (conquestus oder comparatio) gehörte ihrem Herrn. Daher war ihnen ohne Zustimmung ihres Herrn weder darüber, noch über ihre übrige bewegliche und unbewegliche Habe die Verfügung gestattet. Auch in Ansehung des Strafrechts, insbesondere hinsichtlich der Buße für ihre Vergehen, sowie rücksichtlich der Haftung der Leibherren bei Vergehen ihrer Unfreien trat in der Regel kein Unterschied zwischen königlichen und anderen Unfreien ein. Dieses Alles gilt in gleicher Weise bei den Unfreien der Kirche, wie bei denen des Königs. Auch waren die Ehen der Freien mit solchen Unfreien, und selbst die Ehen der Freigelassenen mit ihnen nicht ebenbürtig, und die Freien und Freigelassenen, welche solche Ehen schlossen, sowie ihre Nachkommen, verloren ihre Freiheit. Die freien Fiscalinen waren zwar nicht vollfrei und werden daher von den vollfreien Leuten unterschieden. Sie waren vielmehr nichts Anderes, als auf den Fiscalländereien des Königs oder der Kirche wohnende Liten, Aldionen, Barschalken und andere freie Colonen oder Schutzhörige (homines Regii und homines ecclesiastici). Die Fiscalinen standen daher in jeder Beziehung den Liten und Lazzen, Aldionen, Schutzhörigen und freien Colonen ganz gleich. Sie hatten dieselbe Composition und wurden auch in anderer Beziehung mit gleicher Strafe belegt. Ebenso waren sie grundhörig und durften daher, wenn sie den Grund und Boden zu dem sie gehörten, verlassen hatten, wieder für diesen vindicirt werden. Die Fiscalinen waren ferner ihrem Herrn (senior) zins- und dienstpflichtig; wurden von diesen oder seinen herrschaftlichen Beamten vor den öffentlichen Gerichten vertreten und nöthigenfalls dort gestellt. Sie durften ebenso wenig, wie andere nicht vollfreie Leute, ohne Zustimmung ihres Herrn ihr Vermögen außerhalb des Hofverbandes an fremde Hörige und selbst nicht an vollfreie Leute veräußern. Auch waren sie waffenfähig, wie andere freie Colonen. Bei den Westgothen sollte ein jeder von ihnen, sogar mit dem zehnten Theile seiner eigenen Unfreien, alle gehörig bewaffnet, bei dem königlichen Herrn erscheinen. Die zu einem Königshofe oder zu einem geistlichen Fronhofe gehörenden unfreien und freien Fiscalinen bildeten die Familie (familia) des Grundherrn, jedoch so, daß die freien Fiscalinen von der eigentlich unfreien Familie ebenso wol, wie von den Vollfreien streng geschieden sein, und bei Ehen solcher Fiscalinen mit Unfreien die Kinder der ärgeren Hand folgen sollten. Hiernach waren an und für sich die unfreien und hörigen Leute des Königs und der Kirche von anderen Unfreien und Hörigen nicht verschieden. Je angesehener und höher indessen der Herr, desto angesehener ward auch der Diener. Schon die Pferde und die Stiere des Königs, wurden höher, als andere Thiere gestellt und höher gebüßt; um so mehr mußte dieses bei den Dienern des Königs der Fall sein. Daher standen die königlichen Diener und Colonen bald hoch über allen übrigen. Mit den königlichen stiegen aber auch die Diener und Colonen der Kirche, welche man in früherer, wie in späterer Zeit einander stets gleichzustellen pflegte. Den Fiscalinen des Königs und der Kirche standen auch diejenigen unfreien Leute gleich, welche auf den vom König oder von der Kirche verliehenen Beneficien ansässig waren und daher servi beneficiarii hießen. Was insbesondere die Unfreien anlangt, so wurden Vergehen gegen solche weit höher, als gegen andere Unfreie, bald doppelt so hoch, in der Regel sogar um das dreifache gebüßt, die Tödtung eines deutschen Dieners des Königs (servus Regis barbarus) bei den Burgundern sogar ebenso hoch, als die Tödtung eines freien Mannes (homo ingenuus). Die Edelknechte der bairischen Herzöge hatten sogar schon ein Wergeld, während dieses bei den unfreien Leuten in der Regel noch nicht der Fall war. Dagegen wurden aber auch zuweilen die königlichen Diener wol im Interesse des königlichen Fiscus, mit schwererer Strafe, z. B. mit Lebensstrafe belegt, während andere Unfreie mit einer Geldbuße davon kamen. Ihre Dienste und Leistungen waren bereits fixirt. Bei den Westgothen durften sie sogar schon über ihre Habe zu Gunsten der Kirche verfügen und mit anderen Fiscalinen darüber Verträge schließen. Bei Verletzungen von Unfreien des Königs, fiel bereits nach den Capitularien der dritte Theil der Buße an die Verwandten des getödteten Unfreien, und nur zwei Drittheile fielen an den König. Außerdem erhielten sie noch größere Freiheiten vor Gericht, z. B. bei Eidesleistungen. Auch durften sie sich persönlich vertheidigen, während Andere eines Mittelmannes (actor) bedurften. Ferner hatten sie unter gewissen Umständen größere Glaubwürdigkeit vor Gericht und wurden in dieser Beziehung, wenn sie zu den obersten Hofämtern (officia palatina) befördert worden waren, sogar den freien Männern (ingenui) ganz gleich gestellt.

Auch das sonst nur den Freien und Hörigen zustehende Recht, Waffen zu tragen, wurde ihnen eingeräumt. Dieses und die fortwährende Nähe um die Person des Königs verschaffte ihnen Einfluß, Ehre und sogar Gewalt über die Freien. Denn nicht nur wurden die königlichen Knechte (servi dominici) vorzugsweise zur Besorgung des Aufgebotes des Heeres verwendet, als compulsores exercitus, oder als Heerbanner (heribannatores), wie sie seit Karl dem Großen hießen, sondern sie stiegen selbst bis zu den höchsten Würden am königlichen Hofe und sogar unter Karl dem Großen bis zu den höchsten und einflußreichsten Aemtern in den Provinzen. Waren nun aber schon die unfreien Leute des Königs und der Kirche in einer weit besseren Lage, als die übrigen Unfreien, so war dies hinsichtlich der freien Fiscalinen und der Hörigen des Königs und der Kirche noch weit mehr der Fall. Zwar waren auch sie zins- und dienstpflichtig, aber unter weit milderen Bestimmungen, als die übrigen hörigen Leute, die hergebrachten Acker- und andere Dienste der Fiscalinen und Kirchenleute waren nämlich bereits schon fixirt und durften nicht einseitig erhöht werden. Daher wurden bei Veräußerungen des Grundes und Bodens die hergebrachten Rechte der Fiscalinen ausdrücklich vorbehalten. Oft war ihre Dienstpflicht vertragsmäßig festgestellt und bestimmt, daß dieselben außer einem geringen Zins von Wachs zu keinen anderen Diensten irgend einer Art angehalten, ihnen keine Gewalt angethan und sie nicht von der Kirche veräußert werden sollten. Damit hängt wol die weitere Bestimmung in den Capitularien zusammen, nach welcher die Unfreien (mancipia) und Hörigen der Kirche (homines ecclesiastici) nicht von der Kirche vertauscht, sondern nur freigelassen werden konnten und wenn sie dennoch vertauscht worden waren, ihre Freiheit erhalten sollten. Das Besitzthum der Fiscalinen und der Kirchenleute war schon erblich; es war ein Erbe, eine hereditas. Die königlichen Liten bedurften zu ihrer Verehelichung nicht der Zustimmung ihres Herrn. Bei Ehen zwischen vollfreien Leuten und königlichen Fiscalinen verloren die Vollfreien nicht ihre Freiheit; vielmehr behielten sie zur Ehre des Königsdienstes, welchen sie als Reichsleute zu leisten hatten, mit ihrer Freiheit auch ihr Erbrecht und ihr Recht zur Ablegung eines Zeugnisses, nebst dem freien Verkehr. Ebenso wenig zog, bei der Ehe eines freien Ripuariers mit einer Unfreien oder einer Freigelassenen oder sonstigen Hörigen des Königs und der Kirche, für seine Person die unfreie Hand die freie nach sich. Bei den Alemannen verlor zwar, im früheren wie im späteren Mittelalter, die an einen Colonen des Königs oder der Kirche verheirathete Vollfreie ihr Erbrecht auf das väterliche Grundstück, nicht aber auf den übrigen Nachlaß, welcher vielmehr zu gleichen Theilen getheilt werden sollte. Auch hatten die freien Colonen des Königs und der Kirche nach dem alemannischen Volksrechte dasselbe Wergeld, wie die übrigen Alemannen. Die an den Hörigen des Königs (homines Regis) verübten Verbrechen sollten sogar höher, als bei anderen freien Leuten, mit dreifacher Buße gebüßt werden, wie bei anderen Leuten, welche unter dem besonderen Schutze des Königs (in truste dominico) standen. Endlich hatten die Hörigen des Königs und der Kirche auch noch größere Freiheiten bei den öffentlichen Gerichten. Sie durften selbständig in denselben auftreten, sich daselbst mit ihrem Eide, mit oder ohne Eideshelfer vertheidigen, und hatten auch Zutritt zu den Gauversammlungen. Die freien Hörigen und Fiscalinen des Königs und der Kirche standen demnach schon früh weit höher, als alle übrigen freien Colonen, Liten und hörigen Leute. Die nicht blos ihnen, sondern außerdem auch ihren eigenen Unfreien zugestandene Waffenehre gab ihnen dazu noch das Mittel, immer höher zu steigen. Schon im Anfange des 11. Jahrh. hatten sie in dem Bisthum Worms das Recht der Fehde (faida) mit allen damit zusammenhängenden Rechten erworben, namentlich mit dem Rechte, sich mit den Verwandten des Getödteten zu vergleichen und sie zur Annahme des Wergeldes zu zwingen, welches, wie bei den Liten wenigstens zum Theil an ihre Verwandten fiel; mit dem ferneren Rechte des Reinigungseides mit und ohne Eideshelfer und des gerichtlichen Zweikampfes. Der Bischof sollte ihnen sogar, wenn er sie in seine Dienste nehmen wollte, nur die höchsten und ehrenvollsten Hofämter übertragen dürfen. Zuletzt haben sich die freien Fiscalinen einestheils mit der hörigen Ritterschaft, anderntheils aber mit den zinspflichtigen Reichsleuten und mit den freien Landsassen verschmolzen. Aus dieser Vermischung mit den freien Reichsleuten erklärt sich wol, warum seit dem 9. und 10. Jahrh. mit den verschiedenen germanischen Völkerschaften und Römern auch die freien Fiscalinen zu den öffentlichen Gerichten zugezogen werden konnten und daselbst Zeugen und Urtheilsfinder gewesen sind. Aus diesen Fiscalinen und Königsleuten wurden nun nicht blos die ersten Hofbeamten, sondern viele hohe Staatsbeamte selbst genommen. Dies geschah namentlich seit Karl dem Großen, welcher aus Mistrauen gegen die fränkischen Großen zuweilen Freigelassenen aus seinen königlichen Besitzungen sehr wichtige Staatsämter übertragen haben soll. Jene Aemter führten zu großen Ansehen, zu einer glänzenden Stellung. Die obersten Hofbeamten des Königs gehörten zu den Großen des Reiches und wurden seniores gentis, seniores palatii, primates palatii, personae potentiores, optimates, nobiles u. s. w. genannt. Denn wer im Dienstgefolge des Königs war, stand schon früh über den Vollfreien, hatte ein weit höheres Wergeld und gehörte zum damaligen Adel. Eine Hofwürde galt demnach dem Adel völlig gleich und durch Ertheilung des Amtes wurde nicht allein der Würdeträger, sondern dessen gesammte Familie geehrt und geadelt, wobei übrigens nicht daran zu denken ist, daß der damalige Adel schon einen eigenen abgeschlossenen Stand gebildet habe. Zwar blieben jene königlichen Diener, selbst die ersten Hof- und Staatsbeamten nicht ausgenommen, nach wie vor Hörige, und hatten als solche, selbst wenn sie die höchsten Aemter bekleideten, ein weit niedrigeres Wergeld, als vollfreie Beamte von demselben Range. Indessen veranlaßten, die hohe mit jenen Aemtern verbundene Stellung, sowie die damit in der Regel ver-

knüpften reichlichen Geschenke, namentlich die als Beneficien hingegebenen Ländereien, daß sich sogar vollfreie Leute zu dem Königsdienste und selbst zu dem Dienste anderer Freien drängten, die Einen zu den glänzenden, wenn auch unfreien Hofämtern des Königs, die Anderen wenigstens zu dem Dienstgefolge der freien Grundherren. Sogar die knechtischen Namen eines Marschalls, Seneschalls und Edelknechtes (mariscalcus, siniscalcus und Adalscalc) schreckten nicht von jenen Stellen zurück; sie wurden vielmehr, gleich anderen Ehrenstellen, eifrigst gesucht, insbesondere auch an den Höfen der Bischöfe und Aebte, deren Dienst, wie der Dienst am Hofe des Königs, zu hohem Ansehen und Range führte, und die unfreien Hofdiener sogar weit über die freien Leute erhob. Bereits im Anfange des 9. Jahrh. wurden in Churrätien unter den Dienstleuten des Bischofs von Chur drei verschiedene Rangstufen unterschieden. Jene große Begünstigung der unfreien und hörigen Leute des Königs und der Kirche erklärt es auch, warum die Schutz suchenden Vollfreien sich schon sehr früh vorzugsweise dem König oder der Kirche hingaben, während die weltlichen Großen mehr auf gewaltsame Weise ihr Gefolge und ihre hörige Familie zu vermehren suchten. Ferner erklärt sich daraus, warum schon so früh die Unfreien und Hörigen gerade in die königlichen und geistlichen Villen geflohen sind und durch ihren dort entfalteten Gewerbfleiß die schnelle Erhebung jener Villen zu reichen und blühenden Städten möglich gemacht haben.

3) Schutzpflichtige (*homines liberi*, *ingenui* oder *franci*).

§. 9. Außer den unfreien, grund- und schutzhörigen Leuten finden sich zur fränkischen Zeit auch noch andere Leute, ebenfalls nicht ganz vollfrei, aber der Vollfreiheit sehr nahe kommend, und daher homines liberi, ingenui oder franci genannt. Sie sind den späteren landesherrlichen Vogteileuten vergleichbar. Maurer nennt sie, zum Unterschiede von den hörigen Leuten, Schutzpflichtige, hält jedoch diese Benennung selbst nicht für ganz zutreffend und den Ausdruck freie Vogtleute für richtiger, mag ihn aber behufs Vermeidung von Verwechselungen und Misdeutungen nicht wählen. Wir brauchen die Benennung Schutzpflichtige. Das Wort ingenuus hat ursprünglich sehr verschiedene Bedeutungen: Schon Tacitus (Germ. c. 25) unterschied Unfreie (servi), Hörige (coloni), Freigelassene (liberti) und vollfreie Leute (ingenui) und verstand unter den letzteren offenbar freie Grundbesitzer. Ebenso hießen ursprünglich auch noch unter der fränkischen Herrschaft nur die vollfreien Grundbesitzer ingenui. Denn nur die freien Grundbesitzer (liberi qui proprium habent — qui domos habent) hatten alle Rechte der freien Leute und waren in der That vollfreie Leute. Sie unterlagen keiner Grundherrschaft und keiner Schutzherrschaft, sowie auch keiner Steuer. Daher hießen die steuerfreien Leute selbst ingenui. Steuerfreiheit und Vollfreiheit (ingenuitas) waren ursprünglich identische Begriffe. Daher wurden die ingenui den Liten und anderen Hörigen, sowie den unfreien Leuten, also auch den Freigelassenen entgegen gesetzt. Auch waren wol ursprünglich alle Inhaber von freien Bauerngütern (mansi ingenuiles) freie Colonen (ingenui). So hieß denn auch das freie Besitthum der vollfreien Leute ingenuitas oder mansus ingenuilis. Auch scheint ursprünglich zur Vollfreiheit die Geburt von vollfreien Aeltern, also zum Beweise der Vollfreiheit eine Art Ahnenprobe erforderlich gewesen zu sein. Daher erklärte man die Freigelassenen bei so vielen Freilassungen für von vollfreien Aeltern Geborene und räumte ihnen alle Rechte der von vollfreien Aeltern Geborenen ein, als wenn sie selbst von vollfreien Aeltern geboren wären (in integra ingenuitate, tanquam si ab utrisque parentibus ingenuis fuissent procreati vel nati). Diese ursprüngliche Bedeutung von ingenuus hat man aber später erweitert und auch auf solche freie Leute ausgedehnt, sowie bei anderen beibehalten, welche zwar nicht mehr ganz vollfrei waren, aber der Vollfreiheit sehr nahe kamen. Dies geschah, seitdem viele gemeinfreie Grundbesitzer im Drange der Noth ihr freies Eigen verkauften und in den Dienst eines reicheren geistlichen oder weltlichen Grundherrn traten, oder ihr freies Eigenthum hingaben, um es als precarium oblatum zurückzuempfangen; seitdem sie sich selbst als Zinspflichtige (cere censuales) hingaben, oder sogar sich als Unfreie verkauften, oder von Anderen verkauft worden, oder aus Noth Bettler und sogar Räuber geworden sind. Seit dieser Zeit sahen sich auch viele Leute genöthigt, unbeschadet ihrer Freiheit und Freiheitsrechte, sich auf fremdem Grund und Boden niederzulassen und als freie Colonen das Land eines anderen Grundherrn zu bebauen. Diese freien Leute, welche kein Eigen hatten, sondern auf herrschaftlichem Grund und Boden ansässig waren (homines liberi, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident — liberi homines, qui super alterius terram resident), hatten zwar nach wie vor alle Rechte der freien Leute, welche nicht durch Grundbesitz bedingt waren, ermangelten aber aller jener Rechte, welche von dem Besitze von freiem Eigen abhingen. Sie waren und hießen daher nach wie vor freie Leute, waren aber nicht mehr vollfrei, weil sie die Rechte der freien Grundbesitzer entbehrten. Ehe die Grundherrschaften Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Beamten erhalten hatten, standen auch diese freien Colonen, wie andere freie Leute, direct unter der öffentlichen Gewalt. Denn ihre Abhängigkeit von den Grundherren, deren Grund und Boden sie bauten, war eben eine dingliche. Der Grundherr konnte demnach wol über den Grund und Boden selbst nach Willkür verfügen, über die Dienste der darauf wohnenden Freien aber nur für die Dauer ihrer Wohnung auf seinem Besitzthum. Sie blieben nach wie vor freizügig und konnten daher den Grund und Boden, in Ermangelung entgegenstehender Verträge, beliebig wieder verlassen. Erst seit der von den Grundherrschaften erlangten Immunität wurde ihre Abhängigkeit eine persönliche. Denn die Grundherrschaft wurde nun, da auch die freien Colonen nicht mehr direct unter der öffentlichen Gewalt standen, auch für sie eine

Schutzherrschaft. Sie wurden daher jetzt selbst Hintersassen, und zwar freie Hintersassen, und blieben doch nach wie vor freie Leute; da sie nun aber einem Schutzherrn unterworfen und daher dessen Leute (homines) oder Unterthanen (subjecti) waren, so hießen sie auch homines, und zwar zum Unterschiede von den grund- und schutzhörigen Leuten, homines ingenui, oder liberi, oder franci. Daher ist in den Immunitätsprivilegien so viel von *homines* tam *ingenui* quam et servi die Rede, oder von *homines* tam liti quam et *ingenui* super terram eorum manentes, von *homines* aut *ingenui* aut servientes in eorum agros commanentes, oder von ingenui aut servientes ceteraeque nationes, quae sunt infra agros vel fines seu supra terra ecclesiae commanentes, von *homines* tam *liberi* quam coloni (Hörige) et servi (Unfreie) von homines ecclesiae tam liberi quam servi, fiscalini et tabellarii oder auch von *homines* tam *franci*, quam et ecclesiastici (Hörige) vel servientes (Unfreie). Denn die freien Hintersassen, sie mochten salische oder ripuarische Franken, Baiern oder Römer oder Slawen sein, oder einem anderen germanischen Volksstamme angehören, hießen abwechselnd homines ingenui, homines liberi, oder homines franci, oder auch homines bene ingenui und bene franci, im Stifte Würzburg freie Franken. Zu ihnen gehörten insbesondere auch alle in den königlichen Grundherrschaften angesessene Franken und andere freie Leute (franci, qui in fiscis aut villis nostris commanent — ingenui, qui per fiscos aut villas nostras commanent — liberi homines, qui partibus fisci nostri deserviunt). Diese freien Hintersassen sind jedoch nicht mit den freien Grundbesitzern, also nicht mit den vollfreien Franken und auch nicht mit den im Königsdienste stehenden Franken zu verwechseln, wie aus ihrem verschiedenen Wergelde (für die freien Hintersassen, homines ingenui, franci das gewöhnliche Wergeld der freien Leute, 300 Solidi, für die im Königsdienste stehenden Franken, welche sich durch denselben über die freien Unterthanen erhoben hatten, wie die Antrustionen, 600 Solidi) hervorgeht. Endlich gehörten zu jenen freien Hintersassen auch noch alle jene Inhaber der precaria oblata, welche sich die Ingenuität vorbehalten hatten. Außer den freien Hintersassen, welchen auch nach ihrer Niederlassung auf grundherrlichen Boden noch ihre alte Freiheit, die Ingenuität, geblieben war, wurden aber auch noch viele Freigelassene in den Stand der freien Leute (ingenui) erhoben, wie die chartularii ingenui, tabularii ingenui die in den Formen des longobardischen Rechts freigelassenen Fulfreal und Amund und die vom König per impans Freigelassenen, sodann die in den Formen des salischen und ripuarischen Rechts freigelassenen Denarialen, und viele in den Formen des römischen Rechts freigelassene und zu cives Romani gemachte Leute (s. oben). Alle diese freien Hintersassen und die zu freien Leuten gemachten Freigelassenen waren nun zwar keine ganz vollfreien Leute, indem sie unter einem Schutz- oder Schirmherrn standen und diesem meistentheils zinspflichtig waren, sowie alle durch freies Eigen bedingte Rechte entbehrten. Sie kamen jedoch der Vollfreiheit sehr nahe, indem sie mit den vollfreien Leuten dasselbe Wergeld hatten, nicht grundhörig und auch nicht schutzhörig, also innerhalb der Schutzherrschaft freizügig waren und frei über ihr Vermögen verfügen konnten. Die in einer Grundherrschaft angesessenen schutzpflichtigen Leute (homines ingenui) haben sich, da man sie den Grund- und Schutzhörigen gleichzusetzen und unter dieselben herrschaftlichen Beamten zu stellen pflegte, meistentheils mit diesen vermischt und sich sodann unter denselben verloren.

4) Unterthanen.

§. 10. Alle nicht vollfreie Leute (die Liten, Laten, Lazzen und Aldionen sowol, wie die freien und hörigen Colonen, die grund- und schutzhörigen Leute, sowie auch die schutzpflichtigen Leute) standen außer unter ihrem Grund- oder Schutzherrn, auch noch unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt. Der Schutz der öffentlichen oder königlichen Gewalt (der Königsfriede) unterschied sich von dem Schutze der Grund- und Schutzherren wesentlich dadurch, daß der Schutz der letzteren stets unfreie oder grundhörige oder schutzhörige oder wenigstens schutzpflichtige Leute also wirklich schutzbedürftige Menschen voraussetzte, welche eben deshalb auf längere oder kürzere Zeit unter einen besonderen Schutz, unter den Privatschutz eines Herrn gesetzt worden waren, während der Schutz des Inhabers der öffentlichen Gewalt ein öffentlicher Schutz war, welcher ebenso weit, wie die öffentliche Gewalt selbst, also über das ganze Reich sich erstreckte und nur zur Strafe entzogen werden konnte. Auch der Schutz der königlichen Grund- oder Schutzherrn war ein solcher besonderer Schutz seiner unfreien und grund- oder schutzhörigen oder schutzpflichtigen Leute, wesentlich verschieden von dem Königsschutze, welchen er als Inhaber der öffentlichen Gewalt zu handhaben hatte. Der Königsschutz erstreckte sich daher als öffentlicher Schutz über das gesammte Volk, also nicht blos über die unmittelbar unter der öffentlichen Gewalt stehenden freien und vollfreien Leute, sondern auch über die unmittelbar unter ihr stehenden freien und hörigen Leute. Daher mußten Alle, das gesammte Volk (generalitas populi) vom 12. Jahre an den Unterthaneneid (juramentum fidelitatis) leisten, die Gaugenossen (pagenses) ebenso wol wie die hörigen Leute, die homines episcoporum et abbatissarum et comitum, die fiscalini et coloni et ecclesiastici servi und reliqui homines, welche einem Herrn (dominus oder senior) unterworfen und von ihm abhängig waren (Capit. a. 786. c. 7. Capit. a. 805. c. 9 bei *Pertz* III, 51. 133). Sie waren sämmtlich der öffentlichen Gewalt unterworfen, also Unterthanen des Königs (subditi, subjecti, später sujets) und mußten daher außer dem Eide der Treue, welche sie ihrem Grund- und Schutzherrn zu leisten hatten, auch noch dem König den Unterthaneneid schwören, die freien und hörigen Colonen und Fiscalinen ebenso wol, wie die anderen grund- oder schutzhörigen oder schutzpflichtigen Leute, gleichviel ob sie Franken, Römer oder von einer anderen Nation waren. Denn auch die Römer,

sie mochten grund- oder schutzhörige oder schutzpflichtige Leute sein, waren insgesammt Unterthanen des Königs, hatten ihm daher auch, wie bei den Ost- und Westgothen, so im ganzen fränkischen Reiche den Fidelitätseid zu leisten. Wie andere Unterthanen waren auch die grund- und schutzhörigen und schutzpflichtigen Leute zu öffentlichen Diensten und Leistungen, zu dem sogenannten Königsdienste, verbunden. Diese Dienstpflichtigkeit blieb auch dann noch, als die Grundherrschaften Immunität von der öffentlichen Gewalt erlangt hatten. Die Stellung der grund- und schutzhörigen und schutzpflichtigen Leute änderte sich dadurch nur in sofern, als sie aus vorher unmittelbaren Unterthanen mittelbare wurden, Unterthanen blieben sie jedoch immerhin, mußten auch den Unterthaneneid schwören und den Königsdienst leisten; letzteren von jetzt aber an nicht mehr unmittelbar der öffentlichen Gewalt und dem König, sondern direct nur noch ihrem Grund- oder Schutzherrn, durch diesen aber dem König, der Dienst selbst blieb ein Königsdienst.

5) Einrichtung und Verwaltung der Fronhöfe.

I. Der Fronhof und seine Bestandtheile.

§. 11. In der Zeit vor den Karolingern. In früheren wie in späteren Zeiten war der Fronhof der Sitz nicht allein der Haus- und Hofhaltung, sondern auch der von ihm aus betriebenen Landwirthschaft. Außer der herrschaftlichen Wohnung befanden sich daher auf jedem Fronhofe auch noch die Wohnungen der bei der Hofhaltung wie für die Landwirthschaft angestellten Beamten und Diener. Da das Ganze bei den Baiern, wie bei den Franken, Longobarden und anderen Völkerschaften, gewöhnlich mit einem Zaune umgeben wurde, so haben wol die Fronhöfe von jeher das burgartige Ansehen gehabt, welches gegen das spätere Mittelalter immer mehr hervortritt. Das Hauptgebäude in dieser Umzäunung war die herrschaftliche Wohnung, welche, wie jede andere Wohnung, zuweilen domus, casa oder mansus hieß, gewöhnlich aber, zum Unterschiede von den übrigen, von der Hofdienerschaft u. s. w. bewohnten Gebäuden, welche aedificia hießen, casa dominicata, mansus indominicatus, casa dominica, casa Regalis, domus Regalis, palatium u. s. w. genannt wurde. In der engeren Bedeutung nannte man jedoch die Herrschaftswohnung Fronhof oder Saalhof und zwar den Königshof sowol sala Regalis, curtis Regis und Regia, wie jeden anderen Fronhof der geistlichen und weltlichen Großen, und auch der Gemeinfreien sala Saalhaus, curtis, oder auch schon Hof, während zum Unterschiede von diesem Saal- oder Fronhofe die Wohnungen der männlichen oder weiblichen Dienerschaft domus, casae, aedificia u. s. w. hießen. Daher kommen in den alten Urkunden aus dem 6. und 7. Jahrhundert oft terrae areales, domus, aedificia, casae und ähnliche Benennungen neben einander vor. Ein großer Theil der dienenden Frauen wohnte in wohl verwahrten Arbeitshäusern beisammen, welche daher Schreine, scrinia, screonae, screunae, oder auch genecia oder genitia hießen. In Verbindung mit den erwähnten Wohn- und Arbeitshäusern standen auch noch die verschiedenen Wirthschaftsgebäude. Alle diese zu einem Fronhofe verbundenen Haupt- und Nebengebäude sammt den Arbeitshäusern und Wirthschaftsgebäuden bestanden aus einzelnen neben einander stehenden einstöckigen und nur einen einzigen Raum enthaltenden Gebäuden. Die Niederlassungen in den römischen Provinzen und das Beispiel Karl's des Großen scheinen allmälig erst zu einer anderen Bauart geführt zu haben.

§. 12. Seit Karl dem Großen. Durch Karl den Großen erhielt die Baukunst einen großen Anstoß. Nach seinen Anordnungen sollten auf jedem Königshofe (curtis) die für die Hof- und Landwirthschaft nothwendigen Gebäude hergestellt und gehörig unterhalten, desgleichen Mühlen, Fischteiche und Gärten, Blumen- und Gemüsegärten sowol wie Baumgärten mit den verschiedensten Arten von Obst angelegt und gehörig unterhalten, auch für die Umzäunung der in den verschiedenen Höfen stehenden Gebäude, insbesondere auch der Frauenhäuser, welche sowol von dem Hauptgebäude, als auch von den Männerwohnungen getrennt zu sein pflegten, gesorgt werden. Nach den vorhandenen Breviarien sind seine Anordnungen auch befolgt worden. Das Hauptgebäude auf jedem Königshofe sollte das geräumige und wohleingerichtete Herrenhaus sein. Dasselbe war gewöhnlich aus Stein (ex lapide facta), oder wenigstens von Außen aus Stein und von Innen aus Holz (exterius ex lapide, et interius ex ligno bene constructa), oder auch ganz aus Holz (ex ligno constructa) erbaut und führte bald den Namen sala regalis, bald domus regalis, oder auch casa regalis, und casa dominicata. An dieses Hauptgebäude reihten sich die übrigen Wohn- und Arbeitshäuser, namentlich auch die Frauenhäuser, sammt den nöthigen Stuben und Vorrathskammern an, und das ganze Hofgebäude war mit Söllern, hin und wieder wol auch mit bedeckten Gängen umgeben. An diese Wohn- und Arbeitshäuser grenzten die Oeconomiegebäude, die verschiedenen Hofräume, Gärten und Fischteiche. Sämmtliche zu einem Königshofe gehörigen Nebengebäude waren wieder mit einer gemeinschaftlichen Mauer oder einem Zaune umgeben; diese mit hölzernen oder steinernen Thoren, wahrscheinlich auch schon mit Thürmen versehen und sodann die äußeren Umfassungsmauern und Zäune wieder mit einem Graben umgeben. Das Ganze war demnach zu einer burgartigen Anlage vereinigt. Außer den zur Hof- und Landwirthschaft nothwendigen Gebäuden, Höfen u. s. w. sollten nach den Anordnungen Karl's des Großen die Königshöfe auch noch gehörig eingerichtet und mit allen Nothwendigen und Nützlichen, wie jede andere Haushaltung versehen sein, um nicht nöthig zu haben, dasselbe anderswoher suchen oder gar borgen zu müssen. Das Capitulare de villis enthält darüber sehr in das Einzelne gehende Vorschriften sowie wir auch von einzelnen Königshöfen Beschreibungen ihrer Einrichtung haben. — Das Beispiel Karl's des Großen fand Nachahmung bei den geistlichen

und weltlichen Grundherren wie bei den Gemeinfreien, vorzüglich jedoch in den reicheren Klöstern. Auf den Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Grundherren, sowie der Gemeinfreien befanden sich außer dem Herrenhause auch noch die verschiedenen von den Hörigen und Unfreien bewohnten Nebengebäude, geschlossenen Hofräume, Speicher, Scheunen, Ställe und andere Oeconomiegebäude, Werkstätten, Obst- und andere Gärten und was sonst noch zu einer Landwirthschaft erforderlich war. Auch findet man auf den Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Grundherren Arbeitshäuser für Frauen. Die geistlichen und weltlichen Herren hatten gleichfalls auf ihren Fronhöfen dieselbe Einrichtung, dieselben Geräthschaften und Vorräthe wie in den Königshöfen. Endlich sind auch bei ihnen die zu einem Fronhofe gehörigen Gebäude mit einem Zaune oder einer Mauer, öfters auch schon mit einem Graben umgeben gewesen, weshalb von geschlossenen Höfen (curtes clausae) und anderen Einzäunungen (clausurae) die Rede ist. Die Zeit des Ursprungs des Namens Burgen für diese burgartig geschlossenen Fronhöfe ist ungewiß. Die Benennung findet sich schon sehr früh, wie manche Ortsnamen beweisen. Auch findet man schon seit dem 4. oder 5. Jahrh. in den römischen Provinzen, namentlich in Gallien und Hispanien kleine Castelle, welche Burgen (burgi oder πύργοι), und deren Bewohner burgarii oder custodes burgorum hießen, und etwas später an den Grenzen des Reiches, insbesondere auch bei den Burgundern, befestigte Wohnungen, welche ebenfalls Burgen genannt worden sind. Sämmtliche zu dem Hauptgebäude, dem Fronhofe gehörigen Nebengebäude scheinen zu einem Ganzen vereinigt gewesen zu sein, auch wenn sie noch mit einer Ringmauer umgeben waren.

II. Haus- und Hofhaltung.

a) Einleitung. §. 13. 1) Im Allgemeinen. Die Haus- und Hofhaltung der Könige, wie der Häuptlinge und der anderen heranstrebenden Freien hat sich allmälig aus ihrem Dienstgefolge und dem für die Haus- und Landwirthschaft nothwendigen Personal gebildet. An ein Vorbild der byzantinischen Einrichtungen ist dabei wol um so weniger zu denken, als dieselben an und für sich schon von den germanischen wesentlich verschieden waren und die schon sehr früh vorkommenden Namen der germanischen Hofbeamten allein schon für den germanischen Ursprung zeugen. Erst der nach der Kaiserkrone strebende Karl der Große scheint bei dieser Gelegenheit auch nach Byzanz geblickt und bei der Errichtung seiner Hofhaltung manches nach jenem Vorbilde geordnet zu haben, jedoch mit Zugrundlegung der vorgefundenen Verfassung, mit welchen er byzantinische Einrichtungen verband. Das Gefolgewesen war auf die Gemeinschaft des häuslichen Lebens gegründet. Das Dienstgefolge bildete bei allen germanischen Völkerschaften die tägliche Umgebung des Dienstherrn. Bei den Angelsachsen und im scandinavischen Norden bestand es ursprünglich aus freien Leuten, so auch bei den Franken. Die niedere Dienerschaft war aus unfreien Leuten, das eigentliche Dienstgefolge aber, die tägliche Umgebung des Königs, aus freien Leuten gebildet. Auch die Grundherren konnten unmöglich unfreie Tischgenossen haben. Schon nach Tacitus hat der Gefolgedienst nichts Erniedrigendes, selbst nicht für die Angehörigen der edelsten Geschlechter. Nach dem Sachsenspiegel III, 65. §. 2 sagt: „wird ein Mann seines Genossen Mann, so hat er damit seine Geburt und sein Landrecht nicht gekränkt." Auch war die Haus- und Hofhaltung der Grundherren von jener der Könige ursprünglich nicht verschieden. So lange noch die Könige ihrem Haus- und Hofwesen, wie jeder andere freie Mann selbst vorstanden, was unter der fränkischen Herrschaft noch lange Zeit, im scandinavischen Norden sogar bis in das 11. Jahrh. gedauert hat, so lange lag auch nicht entfernt ein Grund vor, die Haushaltung des Königs anders einzurichten, als die Haushaltung eines jeden anderen freien Mannes. Erstere verlangte wol ein größeres Dienstpersonal und nahm daher eine vornehmere Haltung an; ihrem inneren Wesen nach waren sie jedoch nicht wesentlich verschieden. So wie der König mit seinem Dienstgefolge lebte und dieses seine stete Umgebung bildete, so bestand auch die tägliche Umgebung der freien Grundbesitzer aus freien Leuten. Die größeren Grundherren hatten schon dieselben Haus- und Hofbeamten, wie der König. Wenn sich bei den Königen und bei den größeren Grundherren ein zahlreicheres und vornehmeres Dienstgefolge findet, als bei den Gemeinfreien, so liegt der Grund darin, daß die Könige und größeren Grundherren größere Mittel zur reichlicheren Belohnung und kräftigeren Beschützung ihrer Dienstmannen und anderer Diener hatten, auch selbst das Bedürfniß fühlten, sich mit einer zahlreicheren Dienerschaft zu umgeben und ein größeres Hauswesen zu unterhalten. Der vornehmere und reichlicher belohnte Dienst des Königs und anderer vornehmer Herren war daher mehr gesucht, als der der Gemeinfreien. Denn sowie die Unfreien und Hörigen des Königs und der Kirche im höheren Ansehen standen, als die Unfreien und Hörigen der Gemeinfreien, so war auch die Stellung der Haus- und Hofdiener des Königs und der größeren Grundherren höher und vornehmer, als die Stellung der Diener der gemeinfreien Leute. Hinsichtlich des Dienstes selbst bestand jedoch ursprünglich kein wesentlicher Unterschied. Auch war der Eine wie der Andere zur Unterhaltung einer größeren Haus- und Hofhaltung berechtigt, wenn ihm die dazu nothwendigen Mittel zu Gebote standen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Haus- und Hofhaltung von Hoch und Niedrig begann erst dann sich zu bilden, seitdem die Könige und die großen Grund- und Landherren anfingen, sich von der persönlichen Leitung der Haus- und Hofwirthschaft zurückzuziehen und ausschließlich mit den Angelegenheiten des Reiches und ihrer Herrschaft sowie mit dem Kriegsdienste zu beschäftigen. Es entstand seitdem eine höhere und eine niedere Classe von Hofdienern, im scandinavischen Norden und bei den Angelsachsen wie im fränkischen Reiche. Aber auch jetzt war noch kein wesentlicher Unterschied zwischen der Hofhaltung

des Königs und der Haushaltung der größeren und kleineren Grundherren. Denn bei beiden konnten durch die Gnade ihres Herrn die niedrigsten Diener bis zu den höchsten und allerhöchsten Haus- und Hofämtern emporsteigen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Hofhaltung des Königs und der Großen des Reiches und der Haushaltung der übrigen freien Grundherren bildete sich erst im späteren Mittelalter seit der Entstehung eines erblichen Ritterstandes in Deutschland, als nur noch die Ritterbürtigen den hohen und allerhöchsten Herrschaften ebenbürtig waren und daher allein noch die persönliche Umgebung und die Tischgenossenschaft der hohen und höchsten Herren bilden konnten. Der Hofdienst wurde demnach nun erst ein Ritterdienst, zu welchem ausschließlich die Könige und Landesherren berechtigt sein sollten.

§. 14. 2) Königliches Dienstgefolge. Das Dienstgefolge des Königs heißt bei den salischen und ripuarischen Franken und später im ganzen fränkischen Reiche trustis, die Mitglieder dieses Gefolges oder die königlichen Dienstmannen aber Antrustionen (antrustiones, antrussiones, antrusiones, antrusticiones und antruscioues dominici). Das Wort trustis hat eine mehrfache Bedeutung. Zunächst bezeichnet es wol den in die Hände des Königs zu leistenden Diensteid, den Eid der Treue und dann diese Treue selbst; dann der Königsdienst selbst (servitium regale) und die Dienstmannschaft, Dienstgenossenschaft oder das königliche Dienstgefolge, welches diesen Diensteid geleistet hatte. Diese Dienstmannen kamen in den besonderen Schutz des Königs, daher auch dieser besondere Königsschutz trustis Regis, trustis Regalis, trustis dominicus, insgemein aber trustis dominica hieß. Endlich nannte man auch den von diesem Dienstgefolge bewohnten Ort oder Bezirk trustis. Die Antrustionen bildeten die tägliche Umgebung des Königs, waren seine vertrauten Freunde, seine Haus- und Tischgenossen und hießen daher convivae Regis, später in Deutschland commensales, in Frankreich commensaux. Sie bildeten den königlichen Hofstaat, hatten aber auch noch bestimmte Hof- und andere Dienste zu leisten (trustem facere). Man nannte diesen Dienst aber auch einen Königsdienst; er bestand in Kriegsdiensten und in Hofdiensten. Wie andere Hofdiener wohnten sie bei Hofe, entweder im königlichen Palaste selbst oder um diesen herum. Bestimmte Hofämter hatten nur wenige. Die übrigen waren entweder bloße Tischgenossen und Gesellschafter des Königs, oder sie waren wie die pueri und puellae ad ministerium einem bestimmten Hofamte (ministerium) zugetheilt und hießen daher später von dem Amte ministeriales; oder sie wurden zu Boten und anderen Diensten verwendet. Außer dem Hof- und Kriegsdienste lagen ihnen auch noch andere Dienste ob, als die Vertrauten des Königs und daher als seine geheimen Räthe sowol bei Hofe, als auf den Reichstagen. Sogar die Grafen, Centenare und die königlichen Sendboten (missi Regis), Beamte, welche man jetzt Staatsbeamte nennen würde, wurden aus dem Dienstgefolge des Königs (trustis) genommen und daher zu den Hofbeamten, also zu den Ministerialen gezählt und hatten das dreifache Wergeld der Antrustionen, bestehend in 600 oder 300 Solidi, je nachdem sie aus den Freien oder Hörigen genommen waren. Die Antrustionen bildeten keinen eigenen abgeschlossenen Stand; sie wurden vielmehr vom König aus allen seinen Unterthanen, freien Germanen sowol wie Römern, aus Liten oder Hörigen des Königs, (pueri Regis), selbst aus den Fiscalinen gewählt. Auch gab es Frauen in truste. Bei der Aufnahme in das Dienstgefolge des Königs mußten die Antrustionen in die Hände des Königs einen Eid der Treue (trustem et fidelitatem) schwören, mit welchem sie in den besonderen Schutz des Königs kamen. Die Folge dieses besonderen Königsschutzes (des Hofschutzes) war die Stellung der Antrustionen unter das königliche Hofgericht in allen dienstlichen Angelegenheiten, und wenn die Ladung vor das Volksgericht nicht zum Ziele führte. Die in das Dienstgefolge Aufgenommenen mußten in steter Umgebung des Königs oder doch wenigstens zu seiner Verfügung bleiben; sie sollten dem Könige bei Hofe und im Kriege, oder wo es der König sonst noch verlangte, dienen und sich ohne dessen Erlaubniß nicht von ihm entfernen. Der besondere Königsschutz machte die königlichen Dienstmannen hofhörig. Da jedoch die Aufnahme in den Königsdienst freiwillig und noch nicht erblich war, also zu jeder Zeit wieder gelöst werden konnte, da der besondere Königsschutz größere Rechtssicherheit, ein dreifaches Wergeld brachte, und zu Macht und Ansehen, ja zu den höchsten Aemtern und Würden führte, unbeschadet der Rechte der gemeinen Freiheit z. B. des Gerichtsstandes vor den Volksgerichten, so strömten auch im fränkischen Reiche, wie bei den Angelsachsen zur Zeit des Königs Oswin, und in Norwegen noch im 10. und 11. Jahrh., Leute aus den angesehensten und mächtigsten Geschlechtern namentlich junge Leute (pueri), in das Dienstgefolge des Königs. Diese jungen Leute wurden von dem Königsdienste, in welchem sie standen, pueri Regis oder pueri regales genannt. Die Könige bedienten sich ihrer übrigens nicht blos bei Hofe, sondern auch bei Botschaften und zur Besorgung ihrer Geschäfte anderwärts als bei Hofe. Oefters wurden diese jungen Leute zur besseren Verwendung im Hofdienste bei Hofe erzogen und hießen daher nutriti. Je zahlreicher eine solche Umgebung war, desto mehr wurde der Hof bewundert. Das jugendliche Gefolge war die Zierde eines jeden Hofes (puerile decus). Der König nahm aus diesen pueri Regis auch die Grafen, Untergrafen, Centenare und Sagibarone, nicht minder daher auch die Antrustionen, aus denen er sodann ebenfalls wieder seine Grafen, Centenare und Sendboten zu nehmen pflegte. Der Königsdienst brachte daher außer der größeren Rechtssicherheit Ehre und Macht, und galt sogar als eine Schule höfischer Sitten. Daher wurden jüngere Leute, die Söhne der angesehensten und edelsten Geschlechter an den Hof des Königs gesendet, um sich im Hofdienste als pueri Regis zu den Geschäften des Krieges und Friedens heranzubilden und sodann eine glänzende Laufbahn im Dienste des Königs zu machen. Dieses Drän-

gen und Strömen zur Aufnahme in den Königsdienst und in die königliche Dienstfolge war so groß, daß schon im Anfange des 9. Jahrh. viele Franken Dienstmannen des Königs (homines Franci oder Antrustionen) geworden waren. Der Ausdruck: Franci kommt in dem Capitulare von 813, welches für ein Xantisches Gaurecht oder für ein Volksrecht der chamavischen Franken gehalten wird, mehrmals zwar noch als Volksname vor. Es wird aber darin auch von homines Franci gesprochen, welche das in 600 Solidi bestehende Wergeld der Antrustionen haben sollten, während die freien Leute, die Liten und die unfreien Leute ihr althergebrachtes Wergeld von 200, 100 und 50 Solidi behalten sollten. Daß aber diese homines Franci wirklich einer Dienstherrschaft unterworfen waren, beweist der Umstand, daß ihr Wergeld an ihre Herrschaft (ad opus dominicum), d. h. an die königliche Dienstherrschaft oder an den königlichen Fiscus fallen sollte. Sie können daher nichts Anderes, als Antrustionen, gewesen sein. Die Antrustionen bildeten also bei den Franken und im fränkischen Reiche das Dienstgefolge des Königs bei Hofe und im Hofdienste sowol, wie im Kriegsdienste. Jac. Grimm (R.-A. S. 269, 275, 783) macht einen Unterschied zwischen Diensten im Felde (in hoste) und bei Hof (in truste), ein Unterschied, welcher von Maurer aus folgenden Gründen nicht anerkannt wird. Wenn auch unter hostis von jeher, wie in den späteren romanischen Sprachen, der Heerdienst (exercitus oder expeditio), unter praepositus hostis also ein Befehlshaber verstanden zu werden pflegte, so lag doch die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste nicht blos dem Dienstgefolge, sondern jedem Freien ob. Daher verstand man in Frankreich auch in späterer Zeit noch, nachdem der Kriegsdienst schon längst in einen Lehnsdienst übergegangen war, unter ost, host und houst im engeren Sinne den Kriegsdienst gegen den äußeren Feind und zur Landesvertheidigung, unter chevauchée oder cavalcata dagegen den eigentlichen Lehnsdienst. Ebenso wurde in Italien das Wort oste oder esercito blos von dem allgemeinen Aufgebote zur Landesvertheidigung, cavalcata dagegen von der Reiterei der Barone gebraucht. Auf der anderen Seite ist aber auch das Wort trustis niemals auf den Hofdienst beschränkt und so wenig dem hostis entgegengesetzt worden, daß man zu gleicher Zeit in hoste und in truste sein konnte. Der in dem salischen Volksrechte zwischen hostis und trustis gemachte Unterschied kann daher nicht als Gegensatz zwischen Kriegsdienst und Hofdienst betrachtet, sondern muß auf andere Weise erklärt werden. Maurer erklärt ihn so: Der zu dem Königsdienste, sei es nun zu dem Kriegsdienste oder anderem öffentlichen Dienste aufgebotene (in utilitatem Regis, sive in hoste, sive in reliquam utilitatem bannitus), oder im Dienste des Königs reisende Mann (homo in hoste vel de hoste, ad palatium vel de palatio pergens) sollte unter besonderem Königsschutze stehen und daher dessen Tödtung mit dem dreifachen Wergelde gebüßt werden. Dasselbe galt bei den freien Leuten, wie bei den Liten und anderen Hörigen, ja sogar bei den unfreien Leuten. Ein Unterschied zwischen Kriegsdienst und Hofdienst begann erst seit Karl dem Großen, indem für den Kriegsdienst die Vasallität, für den Hofdienst aber die Ministerialität weiter ausgebildet wurde. Seitdem waren die freien Vasallen vor Allem zum Kriegsdienste, die hörigen Ministerialen dagegen zum Hofdienste verpflichtet, obschon auch, wie noch im späteren Mittelalter, die Vasallen niemals ganz frei von dem Hofdienste und die Ministerialen nicht frei von dem Kriegsdienste gewesen sind, weshalb öfter von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste und Hofdienste neben einander die Rede ist, da beides zum Königsdienste gehörte. Seit der Unterscheidung zwischen dem Hofdienste und Kriegsdienste hat sich der Name antrustio und trustis verloren. Zuletzt geschieht der ersteren in einem Capitulare von 877, c. 20 (*Pertz*. III, 540) Erwähnung. — Neben den Antrustionen kommen im fränkischen Reiche auch schon unter den Merovingern Vasallen vor, welche ebenfalls zu dem Dienstgefolge des Königs gehörten. Diese vassi Regis, dominici oder regales stehen zwar den Antrustionen sehr nahe, sind aber nicht mit ihnen zu verwechseln. Auch sie bildeten noch keinen abgeschlossenen Stand, indem sie vielmehr vom König ebenfalls unter den freien Leuten, oder unter den Unfreien und Hörigen des Königs (vassi ad ministerium oder pueri ad ministerium oder servi), oder auch unter den Fiscalinen und anderen Colonen des Königs gewählt wurden. Bei der Aufnahme in das Dienstgefolge mußten auch die Vasallen den Diensteid in die Hände des Königs schwören und kamen nun ebenfalls in dessen besonderen Schutz. Sie wurden Schutzhörige des Königs, auch wenn sie vorher vollfreie Leute waren. Der König wurde nun ihr Dienstherr (dominus oder senior) und sie selbst wurden seine Mannen (homines). Wie andere schutzhörige Leute, durften auch sie ohne Grund ihren Herrn nicht verlassen. Bei Streitigkeiten über die Vasallität und bei manchen Verbrechen der königlichen Vasallen behielt sich der König selbst die Entscheidung in seinem Hofgerichte vor. Daß aber mit jeder Commendation, also mit dem Eintritte in die Vasallität, eine eigene Gerichtsbarkeit verbunden war, erhellt besonders aus einer Verordnung Karl's des Großen, nach welcher die Königsboten darüber zu wachen haben, daß sich Niemand durch eine Hingebung unter fremde Herrschaft oder durch eine Commendation der königlichen Gerichtsbarkeit entziehe (Capit. a. 805. c. 19. *Pertz* III, 134). Ihre Freiheitsrechte verloren sie aber ebenso wenig, wie die Antrustionen. Denn auch sie behielten den Gerichtsstand vor den öffentlichen Gerichten. Sie mußten als persönlich freie Leute die öffentlichen Gerichte besuchen und daselbst Recht nehmen, sowie Recht geben. Ehe die königlichen Vasallen von den Grafen gefesselt oder eingesperrt werden durften, bedurfte es jedoch einer Benachrichtigung des Königs. Wurde aber den öffentlichen Gerichten nicht gehorcht, oder war von ihnen kein Recht zu erlangen, so sollten auch die königlichen Vasallen, wie die Antrustionen, vor das königliche Hofgericht geladen oder dem König selbst vorgeführt werden. Am Ende des 9. Jahrh. hatten die königlichen Vasallen

sogar schon die Wahl, ob sie vor das königliche Hofgericht, oder vor das Grafengericht gestellt werden wollten. Manchen Vasallen wurde der Gerichtsstand vor dem königlichen Hofgerichte sogar ausdrücklich verliehen. Der besondere Königsschutz hatte daher auch bei den königlichen Vasallen deren Stellung unter das königliche Hofgericht zur Folge. Eine weitere Folge dieses Schutzes war, daß nun auch die Vasallen ein dreifaches Wergeld erhielten. Denn Angriffe auf sie sollten in derselben Weise bestraft werden, wie die Angriffe auf die königlichen Sendboten. Da diese ein dreifaches Wergeld hatten, so erhielten es auch die königlichen Vasallen. Endlich mußten auch die königlichen Vasallen nicht nur Kriegsdienste, sondern auch Haus- und Hofdienste und außerdem noch alle jene Dienste leisten, welche ihnen die Könige, ihre Herren, zu übertragen für gut befanden. Die unfreien und hörigen Vasallen wurden zu den gemeineren Haus- und Hofdiensten, und daher auch zu den Acker- und Felddiensten verwendet, wenn das Feld von dem Hofe aus bebaut wurde; daher die fiscalini und coloni in vasallatico, auch vasalli inferioris conditionis genannt. Die persönlich freien Vasallen gehörten zur nächsten Umgebung des Königs (vassi dominici seu caeteri homines, qui ad palatium veniunt aut inde vadunt). Sie wurden zu allen Arten von Hofdiensten, zum Schutze der Familie und der Wohnung des Hofherrn, zur Einsammlung der Früchte, zur Beherbergung der Sendboten, zur Erhaltung des Haus- und Hoffriedens, insbesondere auch zum persönlichen Dienste bei dem König und der Königin gebraucht. Auch wohnten sie, wie andere Hofbeamte, bei Hof. Die königlichen Vasallen wurden aber außer den Hofdiensten auch noch zu Gerichtsdiensten, insbesondere bei Verfolgung von Räubern, verwendet und daher zu den richterlichen Beamten gezählt, welche alle Gerichtssitzungen besuchen mußten. Auch werden ihnen zuweilen bestimmte Hofämter und andere Aemter, sowie andere Geschäfte übertragen, z. B. die Erhebung der Abgaben in den Provinzen und die Besorgung anderer öffentlicher Geschäfte. So ließ Karl der Kahle im J. 869 die Beneficien der Grafen von königlichen Vasallen und die Beneficien der Vasallen von Grafen aufzeichnen (in breviare), und im J. 870 beauftragte Lothar 30 königliche Vasallen und Ministerialen mit der Theilung des Reiches. Vorzugsweise wurden aber die Vasallen zum Kriegsdienste, insbesondere auch zur Bewachung der Grenzen des Reiches, zum Schutze der Seeküste und zur Bewachung der dazu nothwendigen Schiffe verwendet. Denn ihr Hofdienst und ihr übriger Dienst erscheint nach den Capitularien immer nur als Ausnahme von der Regel. Zwar hält Waitz (Verf.-Gesch. II, 233, 510) die Vasallen als solche nicht für kriegsdienstpflichtig, weder die des Königs, noch die anderen Vasallen, und sieht ihre Kriegsdienstpflicht nur als durch den Besitz von Beneficien bedingt an, indem die Gesetze, welche das Gegentheil zu enthalten schienen, einer Zeit angehörten, in welcher die Vasallität nicht leicht ohne den Besitz von Beneficien vorkomme. Nach der Ausführung von Maurer ist aber diese Ansicht den angeführten Capitularien nicht entsprechend, indem die meisten von ihnen gerade einer Zeit angehören, in welcher sehr viele Vasallen noch keine Beneficien hatten, von Waitz wird der öffentliche Kriegsdienst (der Königsdienst) mit dem Vasallendienste, welchen die Vasallen ihrem Dienstherrn schuldig waren, verwechselt. Dieser Unterschied tritt weniger bei den königlichen Vasallen, als bei den Vasallen der Grundherren hervor. Jeder Vasall hatte zunächst nur seinem Dienstherrn zu dienen, dem König als dem Oberhaupte des Staates aber nur dann, wenn er ein Beneficium erhalten oder sonstigen Grundbesitz hatte. Die Vasallen des Königs waren daher in allen Fällen kriegsdienstpflichtig. Denn sie waren ihrem Dienstherrn, dem König als ihrem senior, Vasallendienste zu leisten, und, wenn sie Beneficien erhalten oder sonstigen Grundbesitz hatten, außerdem noch mit dem König als dem Oberhaupte des Staates im Königsdienste in den Krieg zu ziehen verbunden. Der Theorie nach war daher der Kriegsdienst der königlichen Vasallen theils ein Vasallendienst, theils aber auch ein öffentlicher oder Königsdienst; in der Praxis fiel dieser Unterschied bei den Vasallen des Königs weg oder trat wenigstens bei ihnen nicht so hervor, wie bei den Vasallen der Grundherren, weil die königlichen Vasallen jedem Aufgebote des Königs Folge leisten mußten, mochte der König als Oberhaupt des Staates oder als Dienstherr das Aufgebot ergehen lassen. Als von den Karolingern der Hofdienst mehr und mehr von dem Kriegsdienste getrennt wurde, erhielten die kriegsdienstpflichtigen Mannen den Namen vasalli, die Hofdiener aber und die Hofdienstpflichtigen die gemeinschaftliche Benennung ministeriales. Schon seit der Mitte des 9. Jahrh. werden die Vasallen von den Ministerialen unterschieden; doch waren auch seitdem zuweilen noch die Vasallen zu gleicher Zeit Ministerialen. — Was bei den Franken die Antrustionen und die Vasallen, das waren bei den Longobarden die *Gasindi Regis*, eine Benennung, welche sich früh schon auch bei den Franken und später im ganzen fränkischen Reiche findet, wo statt dessen auch *dominicus gasindius* gebraucht worden ist. Das Wort gasindius oder gasindus bedeutet ursprünglich einen Begleiter (comes, comitatus) und wurde sodann zu einer allgemeinen Benennung für Haus- und Hofgesind, im Gegensatze der nicht im Hause verwendeten Dienerschaft. Daher gehörten alle Hofbeamten, die Kämmerer und anderen Hofdiener zu dem Haus- und Hofgesinde, nach den alten Glossen sowol wie noch im späteren Mittelalter. Die höheren Hofbeamten, wie Kämmerer u. a. m., gehörten zum höheren und vornehmeren Hofgesinde (gasindi majores); die untergeordneten Hofdiener dagegen nannte man das gemeine Gesind (gasindii ex minimis). Die höheren gasindii waren freie Leute, das niedere Gesind dagegen war unfrei oder wenigstens hörig, weshalb der gasindus zuweilen mit dem servus zusammengestellt oder auch selbst servus genannt wird. Die gasindi waren daher bei den Longobarden und später auch im ganzen fränkischen Reiche das, was bei den Franken die Antrustionen und die königlichen Va-

fallen gewesen sind. Denn auch unter ihnen unterschied man mehrere Rangclassen, je nachdem dieselben freie Leute oder Liten oder andere hörige Leute, Fiscalinen waren. Als stete Begleiter ihrer Dienstherren waren sie deren Vertraute und Freunde (amici), und wenn sie freie Leute, also ihnen ebenbürtig waren, ihre Genossen (pares), wenn sie aber Unfreie oder Hörige waren, ihre getreuen Diener (servi, servientes) oder ihre hörigen Leute (homines sui). — Bei den Burgundern und bei den ripuarischen Franken, später auch im ganzen fränkischen Reiche, wurden die königlichen Haus- und Hofdiener domestici genannt. Der königliche Hof hieß, wie heute noch, das königliche Haus (domus) oder die königliche Familie (familia), weshalb auch die Haus- und Hofdienerschaft domestici genannt werden konnten. Auch sie waren die steten Begleiter ihres Herrn, seine Haus- und Tischgenossen (convivae Regis), später huskinozi (Hausgenossen), und seine vertrauten Räthe. Daher wurden auch sie, wie die Antrustionen und die königlichen Vasallen, bei allen wichtigen Verhandlungen, insbesondere bei den königlichen Hofgerichten zugezogen, zu den höchsten Aemtern des Reiches ernannt, und hießen Freunde und Genossen des Königs. Bei den Westgothen und bei den Vandalen nannte man diese Haus- und Hofdiener *gardingi* (seniores palatii atque gardingi — optimates palatii atque gardingi — gardingi palatii oder Regis). Eine allgemeine Benennung für alle diese Haus- und Hofdiener ist aulici, aulici ceterique in palatio militantes, aulae regiae milites, curiales, palatini, aulici palatini, proceres aulici, pueri aulici, oder auch ganz allgemein servientes oder servi, d. h. Hofdiener, und comites, comites palatini oder palatii. Das Hofamt selbst nannte man insgemein ein ministerium oder auch ein officium palatinum, comitatus. Die höheren Haus- und Hofdiener gehörten sämmtlich zu den Großen des Reiches, welche bei den wichtigeren Reichsangelegenheiten zu Rathe gezogen wurden, und insbesondere auch bei den königlichen Hofgerichten die Beisitzer waren.

§. 15. 3) Dienstgefolge der Großen des Reiches und der Gemeinfreien. Auch die Grundherren, die Großen des Reiches sowol, wie die gemeinfreien Grundherren, konnten, wie die Könige, ein, theils aus Unfreien und Hörigen, theils aus freien Leuten bestehendes Dienstgefolge haben. Letzteres haben zwar Manche geleugnet und das Recht, ein Dienstgefolge freier Leute zu haben, nur für ein Vorrecht des Königs erklärt; allein nach der Ausführung von Maurer scheint obiger Satz doch nicht bezweifelt werden zu können. Die Haus- und Hofhaltung der Grundherren war auch bei den Franken ohne Zweifel ursprünglich von der Hofhaltung des Königs nicht verschieden, indem nicht einzusehen ist, warum gerade bei ihnen nicht wenigstens ein Theil ihrer täglichen Umgebung aus freien Leuten bestanden haben, das Halten eines freien Dienstgefolges gerade bei ihnen ein Vorrecht des Königs gewesen sein sollte, während dieses weder bei den Angelsachsen, noch bei den übrigen germanischen Völkerschaften der Fall war. Jedenfalls könnte eine solche Abweichung von einer so weit verbreiteten germanischen Sitte nicht ohne positiven Nachweis aus den Quellen selbst angenommen werden. An einem solchen Nachweise fehlt es aber nicht blos, sondern es läßt sich sogar das Gegentheil beweisen, mindestens sehr wahrscheinlich machen. Schon zur Zeit der Merovinger hatten nicht blos die Herzoge und Grafen Vasallen (vassi Ducis, comitis und gasindii), sondern auch die geistlichen und weltlichen Grundherren und die Gemeinfreien hatten bereits Vasallen, gasindii und andere Leute (homines pares und amici) in ihren Diensten. Wenn auch in damaligen Zeiten viele Vasallen, viele gasindii und viele andere Leute (homines) noch Unfreie oder Hörige der geistlichen und weltlichen Grundherren gewesen sein mögen, so waren doch viele von ihnen auch schon freie Leute, freie gasindii und freie Vasallen. Bei den Alemannen und Baiern mußten auch die Vasallen der Herzoge und Grafen in den öffentlichen Gerichten erscheinen, und da zu diesen nur freie Leute Zutritt hatten, so müssen auch jene Vasallen freie Leute gewesen sein. Auch hatte bereits ein reicher Grundbesitzer im Elsaß mehrere Vasallen in seinen Diensten. Es hat daher schon zur Zeit der Merovinger wenigstens ein Theil des Dienstgefolges der freien Leute, mindestens der größeren Grundbesitzer, aus freien Leuten bestanden. Auch bei den Longobarden scheint dieses schon Sitte gewesen zu sein. Denn die Aufnahme der freien Longobarden in das Gefolge eines anderen Herrn wird bereits 789 ein alter Brauch genannt (sicut a tempore Longobardorum fecerunt). Jedenfalls durfte aber zur karolingischen Zeit jeder freie Mann andere freie Leute in sein Dienstgefolge aufnehmen, wie dies in den Capitularien ausdrücklich ausgesprochen ist (Capit. a. 790. c. 13. Capit. a. 806. *Pertz.* III, 71. 168). Die geistlichen und weltlichen Grundherren entließen öfter die freien Leute aus dem Kriegsdienste, um sie zu Hause in Hofdienste (in nomine ministerialium) zu verwenden. Die vier obersten Hofbeamten des Bischofs von Chur (der Kämmerer, Schenk, Seneschall, Marschall oder Stallgraf) waren schon im Anfange des 9. Jahrh. freie Leute oder auch Unfreie (de qualecunque linia fuerit). Die Vasallen des Bischofs, welche sich an seinem Hofe aufhielten, ohne ein bestimmtes Amt zu haben (vasallus dominicus de casa sine ministerio), waren ebenfalls theils freie Leute, theils Unfreie. Am Ende des 8. Jahrh. traten sämmtliche Mitglieder eines alten Geschlechtes am Rhein in den Hofdienst des Abtes von Lorsch und wurden dessen Ministerialen und Kämmerer. Auch die Mannen der weltlichen Grundherren waren persönlich frei, nicht minder die freien Leute, welche durch Commendation Vasallen der Grafen oder anderen Grundherren geworden waren (die in vassatico commendati). Später mußte sogar jeder Freie, welcher keinen Grundbesitz hatte, sich irgend einem Herrn unterwerfen. Durch die Aufnahme in die Dienste eines freien Mannes kamen nun auch diese dienenden Freien in den Schutz ihres neuen Herrn, wie die Antrustionen und königlichen Vasallen in den besonderen Schutz des Königs, ihres Herrn. Wie andere

schutzhörige Leute, durften auch die Vasallen ihren Herrn ohne Grund nicht verlassen. Der Herr hatte, wie jeder andere Schutzherr in allen den Dienst betreffenden Angelegenheiten, eine Gerichtsbarkeit über sie. Er mußte seine Vasallen schützen und bei anderen Gerichten und Herrschaften vertreten, und dieselben, wenn er nicht competent war, an die öffentlichen Gerichte oder an das königliche Hofgericht ausliefern. Wollte aber der Herr nicht schützen, während er doch schützen konnte, so durften ihn seine Vasallen verlassen. Auch die Vasallen der Grundherren verloren nicht ihre persönliche Freiheit und daher auch nicht ihre Freiheitsrechte. Sie wurden zwar, wie das freie Dienstgefolge des Königs, so lange ihr Dienst dauerte, hofhörig. Da jedoch auch ihr Dienst noch nicht erblich, ihre Hörigkeit also nur vorübergehend und jedenfalls keine Grundhörigkeit war, so waren auch sie von den Liten und von den anderen Hörigen, deren Hörigkeit eine Grundhörigkeit und bereits erblich war, wesentlich verschieden. Sie blieben daher nach wie vor liberi homines und standen in allen nicht dienstlichen Sachen unter dem Gaugrafen und insbesondere auch unter den öffentlichen Gerichten. Ehe jedoch die öffentlichen Beamten und Gerichte gegen sie einschreiten durften, mußte man sich zuvor, wie bei anderen schutzhörigen Leuten, an ihren Dienstherrn wenden, um von diesem sein Recht zu verlangen. Nur wenn von ihm Recht nicht zu erlangen war, durfte die öffentliche Gewalt einschreiten. Auch mußten die Vasallen der Grundherren in den geeigneten Fällen von ihrem Herrn bei dem königlichen Hofgerichte gestellt und dahin ausgeliefert werden, eine Folge der Abgeschlossenheit der Schutzgenossenschaft der Vasallen mit ihrem Herrn an der Spitze und der damit verbundenen besonderen genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit. Diese persönlich freien Dienstmannen und Vasallen bildeten die stete Umgebung ihres Herrn, seine Begleitung (comitatus), wenn er an den Hof ging oder in den Krieg zog. Sie waren seine Genossen, seine Freunde und seine Rathgeber, und hießen die Großen seiner Herrschaft (homines majores natu, primores gentis oder primores ac majores natu). Die Grundherren hatten auch die nöthigen Mittel, um durch ertheilte Beneficien und durch andere Geschenke und Begünstigungen ihre Getreuen zu belohnen und durch den Reiz solcher Belohnungen auch Andere anzuziehen. Wie das Hofgesinde des Königs, so wohnte auch die Dienerschaft der freien Leute auf dem herrschaftlichen Hofe oder auch im Herrenhause selbst. Auch waren sie ihrem Herrn zu Haus- und Hofdiensten, zu Erhaltung des Haus- und Hoffriedens, zur Einsammlung der Früchte u. s. w., zu Kriegsdiensten, selbst bei einer bloßen Fehde ihres Dienstherrn, und zu allen anderen Diensten, welche ihr Herr von ihnen forderte, verpflichtet. Die höheren Dienstmannen (homines meliores) mußten sogar auf Verlangen ihres Herrn gerichtliche Eide anstatt seiner schwören. Außer den Haus-, Hof- und Kriegsdiensten und anderen Herrendiensten, den eigentlichen Vasallendiensten, waren die Vasallen der Grundherren auch noch zu öffentlichen Diensten verpflichtet. Die Vasallen der Bischöfe und Grafen wurden zur Verfolgung der Räuber und zur Handhabung des öffentlichen Friedens überhaupt aufgeboten, die Vasallen der Grafen zum Besuchen aller öffentlichen Gerichte angehalten und auch noch zu anderen öffentlichen Diensten in Abwesenheit ihrer Herren (der Grafen) verwendet. Vor Allem waren aber die Vasallen der Grundherren auch dem König zum Kriegsdienste, also zu dem öffentlichen Kriegsdienste, verpflichtet, wenn sie nicht aus irgend einem Grunde von demselben befreit waren. Die Vasallen der Grundherren, insbesondere auch die Vasallen der königlichen Vasallen, dienten zwar zunächst nur ihrem Dienstherrn. Daher brauchten auch sie, wenn ihr Dienstherr aus irgend einem Grunde nicht selbst in den Kriegsdienst des Königs zog, dem König nicht zu dienen. Sie blieben dann im Dienste ihres Herrn, bei ihrem Herrn zu Hause. Eine Ausnahme davon trat nur dann ein, wenn der Vasall des Königs ein Beneficium erhalten hatte, indem er in diesem Falle, wenn er im Hofdienste zu Hause bleiben mußte, seine Vasallen nicht zurückhalten durfte, vielmehr mußten sie solchenfalls mit dem Grafen in den Krieg ziehen. Auch lag den begüterten Vasallen der Grafen, der Bischöfe und Aebte und ohne Zweifel auch der übrigen Grundherren (die homines casati) die gleiche Pflicht ob, wenn auch die Grundherren selbst davon entbunden oder sonst verhindert waren. Die Grund besitzenden Vasallen mußten deshalb mit in den Krieg ziehen. Eine Verordnung Karl's des Großen schrieb vor, daß die begüterten Vasallen immer in den Krieg ziehen sollten, entweder gleichzeitig mit ihrem Herrn, oder mit dem Grafen, wenn der Dienstherr nicht mitzog. In der Regel dienten jedoch die Vasallen der Grundherren, welche kein Beneficium erhalten und auch keinen anderen Grundbesitz hatten, zunächst ihrem Dienstherrn. Aus diesem Grunde begaben sich viele freie Leute in den Dienst solcher Grundherren, von denen sie wußten, daß sie nicht in den Krieg zogen, indem sie dann auch vom Königsdienste frei waren.

b) Haus- und Hofbeamte.

§. 16. 1) Im Allgemeinen. Das Dienstgefolge des Königs, sowie der größeren und kleineren Grundherren bestand nach dem Vorigen ursprünglich theils aus freien, theils aus hörigen oder unfreien Leuten. Die Einen wie die Anderen waren zum Haus- und Hofdienste verpflichtet. Nicht alle hatten jedoch bestimmte Hofämter. Die Einen waren vielmehr einem bestimmten Hofamte (ministerium) vorgesetzt oder demselben untergeordnet, oder sie wurden auch noch zu anderen Diensten verwendet. Von dem Amte (ministerium), welchem sie entweder vorgesetzt oder untergeordnet waren, erhielten sie selbst den Namen *ministeriales*, sowol die höheren Hofdiener (die Seneschalle, Mundschenke, Kämmerer u. s. w.), als die untergeordneten Hofdiener (servi ministeriales, ancillae ministeriales, homines ministeriales, homines de ministerio, feminae in ministerio, vassi oder puellae, auch pueri ad ministerium u. s. w.). Die vorzugsweise auf den Hofdienst erfolgte Beziehung

der Ausdrücke ministerium und ministerialis ergibt sich besonders aus dem Capitulare de expeditione exercitali vom Jahre 811 (c. 4 bei *Pertz.* III, 168), wo von freien Leuten die Rede ist, welche aus dem Kriegsdienste entlassen worden sind, um zu Hause im Hofdienste (in nomine ministerialium) verwendet zu werden. Statt ministeriales heißen die Hofbeamten oftmals auch ministri oder ministri seniores zum Unterschiede von den untergeordneten Hofdienern (juniores in ministerio), und zuweilen magistri. Weitere Benennungen der Hofdiener, der höheren wie der niederen, waren, wie bereits bemerkt wurde, Hofgesinde, Dienstboten, Hausgenossen, Hofleute, oder auch ganz allgemein Hofdiener oder herrschaftliche Diener. Der Name Ministerialen beschränkte sich indessen nicht auf die eigentlichen Hofdiener. Auch die Staatsdiener wurden, so lange der Staatsdienst selbst noch ein Hofdienst war oder doch als solcher betrachtet wurde, Ministerialen oder ministri genannt, und zwar nicht blos die Gaugrafen und Centenare, die Schultheißen und anderen Dienstleute, sowie die Pfalzgrafen, sondern auch die untergeordneten Diener der Gaugrafen u. s. w. Bis in das spätere Mittelalter hinein gehörten alle Staatsdiener zu den Ministerialen. Die Haus- und Hofdiener wurden, da sie zu dem Haus- und Hofdienste besonders erzogen zu werden pflegten, weit höher geschätzt und milder behandelt, als die übrigen Diener, und darum stets von den zur Landwirthschaft und zur Viehzucht bestimmten Dienern (servi rusticani) unterschieden. Deshalb bildeten sie noch keine besondere Classe von Unfreien oder Hörigen, so wenig wie die Fiscalinen und die übrigen Hörigen des Königs und der Kirche. Die höheren Ministerialen gehörten zu den Hörigen, die niederen dagegen zu den unfreien Leuten. Die ersteren standen daher den Aldionen, den Liten und Freigelassenen gleich, die letzteren aber den unfreien Leuten. Während die Composition der höheren Ministerialen, wie bei den Aldionen und anderen Schutzhörigen, die Hälfte jener der vollfreien Leute betrug, bestand die der niederen Ministerialen, wie bei anderen Unfreien, in der Hälfte jener der höheren Ministerialen. Wie andere Unfreie, waren auch die unfreien Hofdiener der körperlichen Züchtigung unterworfen. Die Ministerialen waren demnach nichts Anderes, als zum Haus- und Hofdienste verwendete Unfreie oder Hörige (ministeriales, qui nobis in palatio adsidue deserviunt, Capit. de villis c. 47), welche nur durch ihre Verwendung zum Haus- und Hofdienste — dadurch, daß sie einem Ministerium entweder vorgesetzt oder untergeordnet waren — sich von den übrigen unfreien und hörigen Leuten unterschieden. Daher konnte auch über die Ministerialen, wie über die unfreien und hörigen Vasallen, wie über andere unfreie und hörige Leute verfügt, dieselben mit Grund und Boden verkauft, vertauscht oder sonst veräußert werden. Uebrigens wurden nicht blos die königlichen Hofdiener, sondern auch die Diener der geistlichen und weltlichen Grundherren, sowie aller Gemeinfreien, welche eine größere Haus- und Hofhaltung zu unterhalten im Stande waren, Ministerialen genannt. Mit ihren Herren stiegen auch diese Diener; sie erhielten daher schon früh ein dreifach höheres Wergeld als die übrigen freien Leute. Seit dem 11. und 12. Jahrh. haben sie sich mit den übrigen Ministerialen zu einem eigenen Stande, zur unfreien Ritterschaft erhoben, daher es seit dieser Zeit einer Standeserhöhung bedurfte, wenn Liten und Zinsleute zu Ministerialen erhoben werden sollten. Zu diesen Ministerialen gehörten ursprünglich alle Arten von Hofdienern, die hohen und höchsten, sowie die niedrigsten, die weibliche Dienerschaft sowol, wie die männliche, auch die auf den Fronhöfen des Königs und der übrigen geistlichen und weltlichen Herren angestellten Künstler und Handwerker. Bisweilen werden letztere zwar von diesen unterschieden, woraus aber nur so viel folgt, daß es schon damals Künstler und Handwerker gegeben hat, welche auf keinem Fronhofe angestellt, sondern anderwärts ansässig, sogar vollfreie Leute (ingenui) waren. Auch die Vorsteher der zu einem Fronhofe gehörigen Landwirthschaft, die Maier, Villici und die anderen Vorsteher der gesammten Villication, dann die Fohlenhüter (poledrarii) und die anderen Vorstände der einzelnen Zweige der Wirthschaft, die Förster u. s. w., wie die, welche die Abgaben von den Colonen zu erheben und beizutreiben hatten, wurden zu den Ministerialen gerechnet, dagegen nicht das übrige untergeordnete, für die Landwirthschaft und Viehzucht bestimmte Personal, wenigstens wurden die eigentlichen Colonen und anderen bei dem Feldbau verwendeten Personen nur selten und blos in einem weiteren Sinne zu den Ministerialen gezählt. Die niedrigsten Dienste im Hause und Hofe hatten die unfreien Leute zu besorgen, die mancipia domestica, die mancipia intra curtem, die puellae infra salam manentes, insbesondere die unfreien und hörigen Vasallen. Aber auch die höchsten Hofämter konnten ursprünglich mit unfreien Leuten besetzt werden, da sie ursprünglich nichts Anderes waren, als Alt- oder Oberknechte, Stall- oder Pferdeknechte, Kammer- oder Hausknechte, Oberköche, Oberkellner u. s. w. In der Regel wurden die höheren Hofdienste von hörigen oder freien Leuten besorgt. Da die Hofämter, außer dem damit verbundenen größeren Schutze, zur höchsten Ehre führten, die obersten Hofbeamten des Königs sogar zu den Großen des Reiches gezählt wurden, so strebten auch vollfreie Leute nach dieser Ehre, und zwar nicht blos an dem königlichen Hofe, sondern auch an den Höfen der geistlichen und weltlichen Grundherren. In den mit jenen Aemtern verbundenen Beneficien und Ehren, sowie in dem damit erlangten größerem Schutze fanden sie Ersatz für die mit jedem Hofdienste verbundene Hörigkeit, welche übrigens, da sie noch nicht erblich, sondern nur vorübergehend war, die persönliche Freiheit nicht ausschloß. Uebrigens war ursprünglich der Hofdienst noch nicht so streng von dem Kriegsdienste geschieden, wie dies später der Fall war. Denn der Unterschied, welchen man zwischen dem freien und dem unfreien Dienstgefolge, zwischen Vasallen und Ministerialen gemacht hat, bestand ursprünglich nicht. Auch die freien Vasallen waren nicht vollfrei, vielmehr selbsthörig (schutzhörig, homines alicujus). Erst mit

Karl dem Großen begann der Unterschied zwischen Hofdienst und Kriegsdienst strenger gehandhabt zu werden. Nachdem auch die Ministerialität erblich geworden war, trat jener Unterschied noch greller hervor. Da die Vasallität und das Lehnsverhältniß auf freiwilliger, von den Erben fortgesetzter Uebereinkunft beruhte, daher auch von dem Vasallen stets auch wieder einseitig aufgehoben werden konnte, während die Ministerialität später zur erblichen persönlichen Abhängigkeit wurde und nunmehr nur noch durch Freilassung beendigt werden konnte, so entstand ein Unterschied zwischen freiem und hörigem Dienstgefolge oder zwischen freien Vasallen und hörigen Ministerialen. Vorher mußten die Einen, wie die Anderen, auch wenn sie kein bestimmtes Hofamt erhalten hatten, zu gewissen Zeiten oder besonders dazu berufen, den Hof ihres Herrn besuchen, ihn daselbst berathen, mit ihm zu Gericht sitzen, sich selbst dem Hofgerichte unterwerfen und ihrem Herrn dienen, und zwar nicht blos bei Hof, sondern auch im Felde. Denn auch die Ministerialen waren ebenso kriegsdienstpflichtig, wie die Vasallen. Nur diejenigen, welche zu Hause zur Besorgung des Hofdienstes nothwendig waren, hatten keine solche Verpflichtung. Die Ausdrücke: servire, deservire und servitium werden sowol von dem Dienste der Großen des Reiches, wie von dem eigentlichen Hofdienste (palatinum servitium), von dem Dienste der Vasallen bei Hof (im Hause oder Palaste) oder bei Gericht, sowie von den Diensten der hörigen Colonen gebraucht. Den Dienst der persönlich freien, wenn auch schutzhörigen Leute, nannte man zum Unterschiede von anderen hörigen oder unfreien Diensten einen freien Dienst (ingenuili ordine servitium vel obsequium) und den dem König selbst zu leistenden Dienst einen Königsdienst (servitium Regale). Diese Verpflichtung, ihrem Herrn zu dienen, hatten aber die Vasallen und Ministerialen in früheren, wie in späteren Zeiten, nur mit dem Unterschiede, daß in späteren Zeiten die Fronhöfe hinsichtlich der Vasallen Lehnhöfe, bei den Ministerialen aber Amts- oder Diensthöfe, und bezüglich der Grund- oder Schutzhörigen Fronhöfe oder Dinghöfe hießen, während die Herren selbst, nach derselben Stufenfolge, Lehnherren, Dienstherren und Hofherren, die ihnen zu leistenden Dienste aber Lehndienste, Hofdienste und Frondienste genannt wurden. Sie standen insgesammt unter sehr strenger Disciplin und waren, selbst wenn sie noch so angesehen erschienen, sogar körperlicher Züchtigung unterworfen, wie selbst Karl der Große es noch vorschreibt (Capit. de villis c. 16). Begreiflicher Weise fanden daher manche vollfreie Herren in dem Hof- und Vasallendienst und in der damit verbundenen strengen Abhängigkeit eine Verringerung ihrer Freiheit, wie ihres Adels. Bei den meisten überwogen indessen die mit jener Abhängigkeit verbundenen Aemter, Beneficien und anderen Vortheile. Daher strömten außer den Hörigen und Unfreien sogar vollfreie Leute mehr und mehr zu jenen glänzenden Diensten, bis zuletzt die alte Vollfreiheit fast gänzlich verschwand und auf den Trümmern der alten Verfassung eine ganz neue entstand. Seitdem jeder landlose Freie sich einem Herrn unterwerfen, in das Dienstgefolge des Königs oder eines anderen Grundherrn oder Schutzherrn (dominus, senior, seigneur) treten, sich beherren oder verherren mußte, wie es späterhin hieß (Capit. a. 847, a. 856. c. 13, a. 873. c. 4. *Pertz* III, 395. 446. 520), seitdem war der Grund der Verwandlung des Unterthanenverbandes in einen grundherrlichen und lehnherrlichen Verband gelegt. Zwar wurde die alte Vollfreiheit schon seit der Mitte des 6. Jahrh. allmälig in sofern untergraben, als an die Stelle der alten Vollfreien mehr und mehr lauter Herren und Diener traten. Den eigentlichen Grund jener Verwandlung legte jedoch erst im 9. Jahrh. die erwähnte Verordnung. Erst seit dieser Zeit bestand das Reich nur noch aus Herren und Dienern. Oberster Herr des Reiches war von jeher der König, und die Königin die Herrin (domina). Die Großen des Reiches (die Vasallen und Ministerialen des Königs) waren seine Diener (homines), diese aber wieder die Herren (domini oder seniores) anderer Diener, und alle diejenigen, welche keinen andern Herrn hatten, die Diener oder Unterthanen des Königs. Zu den letzteren gehörten aber nicht blos die Hörigen und Schutzpflichtigen des Königs, sondern auch alle jene Vollfreien, welche sich einem anderen Herrn unterworfen hatten, also alle herrenlosen Franken, insbesondere auch die landlosen ärmeren Franken (franci pauperiores), sodann alle Burgunder, Römer und alle anderen Völkerschaften, welche nicht Ministerialen, Vasallen oder Hörige des Königs oder eines anderen Herrn geworden waren. Sie sämmtlich gehörten zu den Leuten oder Unterthanen des Königs und bildeten das gemeinfreie Volk. Die ärmeren Vollfreien haben sich, seitdem die alte Vollfreiheit allmälig verschwand, mit den Freigelassenen und Schutzpflichtigen vermengt und vermischt, bis sich zuletzt aus allen diesen verschiedenen Bestandtheilen die neuen Standesverhältnisse gebildet haben. Aus den Vasallen und Ministerialen ist ein Adel, aus dem Reichsdienste der hohe Adel, aus dem Dienste der Vasallen und Ministerialen der großen Grund- und Landherren in den Territorien aber die Ritterschaft oder der niedere Adel hervorgegangen. Alle übrigen, welche sich weder zum hohen, noch zum niederen Adel erheben konnten, sanken zum hörigen Bauernstande herab. Nur noch in den reichsunmittelbar gebliebenen Territorien und in Westfalen haben sich auch in späteren Zeiten noch reichsfreie Leute, sogenannte Reichsleute, erhalten, bis in den freien Städten ein neuer Stand von Freien, der Bürgerstand, sich bildete.

§. 17. 2) Höhere Hofbeamte. Ursprünglich war die Haus- und Hofhaltung der freien Leute und selbst der Könige, den damaligen Bedürfnissen gemäß, sehr einfach. Die freien Leute und selbst die Könige standen ihrem Hauswesen selbst vor und überwachten die von ihrer Familie und ihren Dienern zu besorgenden Haus- und Feldarbeiten. Erst nachdem sich der Grundbesitz vermehrt und in manchen Händen sogar sehr gehäuft hatte, der Einzelne also nicht mehr Alles übersehen konnte, begannen zuerst wol die Könige selbst und dann,

nach ihrem Vorbilde, auch die größeren Grundherren, eine größere Dienerschaft zu halten, durch welche sie die einzelnen Zweige ihrer Haus- und Hofwirthschaft besorgen und beaufsichtigen ließen. Die gewöhnliche Benennung der höheren Hofbeamten des Königs war majores oder majores domus, oder auch majores gasindii, seniores palatii, optimates palatii, primates palatii, proceres aulici, proceres palatii s. palatini, primores palatii, diversarum dignitatum proceres. In den kleineren Haushaltungen der freien Grundbesitzer stand ein einziger Oberer (major) oder Meier (villicus), später ein Vogt (advocatus) oder auch ein Hausmeister oder Hofmeister (magister, magister curtis) an der Spitze des ganzen Hauswesens und der dazu gehörigen Landwirthschaft. An den Höfen der Könige und der größeren Grundherren findet man mehrere, gewöhnlich vier höhere Hofbeamte, von denen Einer wieder über alle übrigen an der Spitze des gesammten Hauswesens stand und daher major domus hieß; so bei den Alemannen einen Seneschall, Marschall, Koch und Bäcker, bei den salischen Franken außer dem major domus einen Truchseß oder Seneschall (infestor oder infertor, seit dem 7. Jahrh. seniscalcus), einen Mundschenk (scantio, in Frankreich eschançon) und einen Marschall (comes stabuli), bei den Westgothen als Vorstand einen Marschall (stabulariorum praepositus), dann einen Mundschenk (gillonariorum praepositus, von gillo, ein Gefäß, seit dem 8. Jahrh. comes scantiarum), einen Kämmerer (argentariorum praepositus), welcher die Schatzkammer unter sich hatte, und einen Seneschall oder Oberküchenmeister (coquorum praepositus). Nur bei den ripuarischen Franken und bei den Burgundern wird der einzelnen Oberhofbeamten nicht gedacht, sondern nur im Allgemeinen von höheren Hofbeamten (domestici, majores domus und qui ad exercendum servitium regale erant necessarii) gesprochen. Die Fronhöfe der Grundherren hatten ursprünglich dieselbe Einrichtung, wie die Königshöfe selbst. Auch bei den größeren Grundherren findet sich ein Marschall und ein Seneschall oder Truchseß. Nur der Schenk fehlt bisweilen, und der Kämmerer, wenigstens dem Namen nach allenthalben in den alten Volksrechten. Anfangs war der Wirkungskreis dieser verschiedenen Hofdiener nicht streng von einander geschieden. Allmälig wurden jedoch vier Hauptdienstzweige unterschieden und einem jeden derselben ein eigener Beamter vorgesetzt. Der Seneschall (seniscalcus oder senescalcus) war der älteste Diener im Hause, der Altknecht oder Oberknecht, hatte die eigentliche Haus- und Hofhaltung unter sich und daher die Aufsicht über die Tafel und über die Küche. Daher heißt er auch bisweilen praepositus coquorum, der Mundschenk (pincerna oder buticularius, auch scantio, comes, scantiarum, gillonarius oder praepositus gillonariorum) hatte für die Getränke zu sorgen und daher die Trinkgefäße und den Keller unter sich. Der Marschall (mariscalcus), ursprünglich der Pferdeknecht, hatte die Aufsicht über die Pferde und den Pferdestall. Der Kämmerer (camerarius oder cubicularius, auch praepositus argentariorum), ursprünglich der Kammerknecht oder Hausknecht, hatte, außer der persönlichen Bedienung seines Herrn, auch noch die Einkünfte des Fronhofes einzunehmen, zu verwenden und nebst den übrigen Kostbarkeiten in der Kammer (camera) oder in der Schatzkammer (thesaurus) zu bewahren, und hieß daher auch Schatzmeister (thesaurarius). So ist denn die ganze Haus- und Hofhaltung schon in den ersten Zeiten des fränkischen Reiches unter vier Oberhofbeamte gekommen, und im Ganzen genommen auch in späteren Zeiten noch an den Höfen der größeren Grundherren bis hinauf zu dem Hofe des Königs geblieben. An der Spitze aller dieser Hofbeamten stand am Hofe des Königs zur Zeit der Merovinger der major domus, der aber auch als Staatsbeamter in Betracht kommt.

§. 18. 3) Untergeordnete Hofbeamte und Diener. Als die Vorstände der einzelnen Zweige der Hofhaltung hießen die vier oberen Hofbeamten bei den Westgothen praepositi stabulariorum, gillonariorum, argentariorum und coquorum. Ein jeder von ihnen hatte eine größere oder geringere Zahl Untergebener, welche ihnen als den höheren Hofbeamten (majores domus oder seniores) als juniores entgegengesetzt wurden. Der Marschall hatte als Vorstand der herrschaftlichen Stallungen auch noch andere untergeordnete Stallmeister, Bereiter und Sattelknechte (stratores), Aufseher über die Pferde (custodes equorum) und über die anderen Thiere unter sich. Auch in der Hofbäckerei und Hofküche fand sich ein zahlreiches, dem Seneschall untergeordnetes Personal; ebenso hatten der Mundschenk und der Kämmerer untergeordnete Diener, welche bei anderen Hofämtern, nach dem Amte, unter welchem sie standen, benannt worden sind. Auch die Handwerker und Künstler gehörten zu den irgend einem Hofamte untergeordneten Hofdienern. Wol jeder Grundherr hatte die zur Verfertigung von Waffen und von Haus- und Ackergeräthschaften nothwendigen Künstler und Handwerker, welche in der Regel nur für den Bedarf desjenigen Grundherrn, zu dessen Fronhofe sie gehörten, arbeiten durften, mit dessen Erlaubniß dies aber auch für Fremde. Unter den höheren Hofbeamten standen auch noch jene herrschaftlichen Beamten, welche in den einzelnen Grundherrschaften die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und die herrschaftliche Rechtspflege zu besorgen hatten. Die in den Herrschaften des Königs, sowie in den größeren Herrschaften der geistlichen und weltlichen Grundherren angestellten herrschaftlichen Beamten waren die Oberen (majores), die Meier (villici) und die Vögte (advocati). In manchen Herrschaften standen über ihnen noch andere höhere herrschaftliche Beamte, agentes oder missi, öfter auch Herrschaftsrichter (judices) genannt.

§. 19. 4) Weibliche Dienerschaft. Zur Besorgung der weiblichen Arbeiten wurden auf jedem Fronhofe viele Frauen unterhalten und im Hause oder im Felde als Mägde verwendet. Sie waren, je nach ihrer Brauchbarkeit und Geschicklichkeit von verschiedenem Werthe. An der Spitze der gesammten weiblichen Dienerschaft oder eines Theiles derselben, z. B. an der Spitze der herr-

schaftlichen Gemächer oder des Frauenhauses, stand eine Oberin, (puella prior oder pulicella prior) oder eine Schaffnerin (magorissa oder ancilla ministerialis).

c) Staatsdiener.

§. 20. Neben diesen Hofbeamten kommen schon früh an den Höfen der Könige und der Großen des Reiches noch andere Diener vor, welche weniger die persönlichen Angelegenheiten des Hofherrn, als die Angelegenheiten des Reiches und der einzelnen Territorien zu besorgen hatten. Seitdem die königlichen Dienstmannen an die Stelle der Vollfreien, das Dienstgefolge des Königs aber an die Spitze des Reiches, und die Dienstgefolge der Großen des Reiches an die Spitze ihrer Territorien getreten, die Reichs- und Territorialangelegenheiten also im Grunde genommen Hofangelegenheiten geworden waren, erforderte der Dienst des Königs und später auch jener der Großen des Reiches noch andere Diener zur Besorgung der neu entstandenen Dienstangelegenheiten. Nach Hincmar bestand die Ordnung des Reiches zur Zeit Karl's des Großen, wie dies ohne Zweifel auch schon früher seit der Befestigung der königlichen Gewalt der Fall war, aus zwei Dingen, aus der Leitung und Ordnung des Hofes (des Palatiums) und aus der Sorge für das ganze Reich vom Königshofe aus. Das Hofregiment betrachtete man demnach als ein Reichsregiment und umgekehrt. Auch im späteren Mittelalter noch ist das Reichsregiment ein Hofregiment geblieben. So wie die Angelegenheiten des Reiches, so sind auch die Angelegenheiten der einzelnen Territorien und Provinzen vom Hofe der Großen des Reiches, aus besorgt worden; auch sie wurden daher Hofangelegenheiten. Zur Besorgung dieser Reichsangelegenheiten und landesherrlichen Hofangelegenheiten bedurfte es aber von den eigentlichen Hofdienern verschiedener Diener. Am frühesten findet sich am Hofe des Königs ein Hofschreiber, aulicus scriba oder auch cancellarius, später insgemein referendarius genannt. Ursprünglich hatte derselbe die Verordnungen, Privilegien und alle anderen Befehle des Königs abzufassen, überhaupt Alles, was bei Hofe geschrieben werden mußte, zu schreiben und sodann für Ausfertigung der Urkunden zu sorgen. Der Hofschreiber oder Kanzler war für die Form und den Inhalt der in der königlichen Kanzlei geschriebenen Urkunden verantwortlich. Aus dem Schreiber wurde später ein Berichterstatter wie schon der Name referendarius beweist. Aber auch der Referendar hatte noch für die Ausfertigung der Urkunden zu sorgen und daher den königlichen Siegelring in Händen. Seit dem Ende des 6. Jahrh. scheint mit dem Amte eines Schreibers noch die Stelle eines Hofcapellans verbunden und demselben immer ein Geistlicher vorgesetzt worden zu sein. Mit den Geschäften vermehrte sich nothwendig auch das Kanzleipersonal und auch dieses führte nicht selten den Namen seines Vorstandes daher so häufig von mehreren cancellarii und referendarii die Rede ist, welche sämmtlich Stellvertreter oder Gehilfen des Vorstandes der Hofkanzlei waren. Die veränderte Reichsverfassung führte auch zu einer veränderten Gerichtsverfassung, indem Vieles, was früher in der Volksversammlung oder vor Volksrichtern verhandelt worden war, nun an den Königshof gezogen wurde. Dies gilt sowol von den streitigen Rechtsverhältnissen als von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Einen wie die Anderen, konnten nun ebenso wol an das königliche Hofgericht, wie an das Volksgericht gebracht werden. Dies gilt von Verkäufen und Schenkungen unter Eheleuten, von der Adoption eines Erben, von der Freilassung eines Unfreien oder Hörigen u. s. w. Manche Freilassungen durften sogar, nach dem früher Bemerkten, in der Regel nur vor dem König selbst, oder vor dem königlichen Hofgerichte geschehen. Ebenso war der König oder das königliche Hofgericht berechtigt, den sogenannten apennis auszustellen, d. h. den gesammten Besitzstand eines Geistlichen oder Weltlichen zu bestätigen, was, wenn eine Urkunde durch Brand oder einen anderen Unfall vernichtet worden war, durch Ausfertigung einer neuen Urkunde, welche den Besitzstand bestätigte, geschah. Da der König alle diese Geschäfte nicht allein besorgen konnte, so bedurfte er zur Entscheidung der streitigen und zur Besorgung der nicht streitigen Angelegenheiten eines Hofrichters, welcher Pfalzgraf (comes palatii) hieß. Derselbe mußte allen Sitzungen des königlichen Hofgerichts beiwohnen, auch jenen, in welchen der König selbst oder der major domus den Vorsitz führte, um Alles, was während der Verhandlung vorfiel, festzustellen und die Identität des erlassenen Erkenntnisses mit dem ausgefertigten Erkenntnisse zu bezeugen (testimoniare). Bei minder wichtigen Streitigkeiten oder wenn der König verhindert war, hatte der Pfalzgraf den Vorsitz im königlichen Hofgerichte zu führen; er wurde aber auch noch zu anderen Geschäften gebraucht, z. B. zur Erhebung der Abgaben in den Provinzen, beim Oberbefehl des Heeres u. s. w. An der Spitze aller Hofbeamten und der Staatsdiener stand der königliche Hausoberste, wie sein Titel *major* domus, *major* domus regiae oder regalis, *major* in domo, (und das Amt *majordomatus*, statt majoratus domus), *major* palatii, oder major domus palatii oder domus in palatio, *major* in aula, *senior* domus, *princeps* domus, oder palatii, *princeps* curiae regalis oder regiminis ac major domus, *praepositus* palatii, *praefectus* palatii oder aulae oder domus regiae, *rector* palatii oder aulae oder totius aulae et regni, *gubernator* palatii, *moderator, custos, dux* palatii, *dux* regiae domus, *dux* et *princeps* Francorum beweist. Ursprünglich war er an dem königlichen Hofe dasselbe, was in jedem anderen Fronhofe der Obere (major) gewesen ist, Vorsteher der Haus- und Hofhaltung und der dazu gehörigen Hofbeamten und Hofdiener. Seitdem das königliche Dienstgefolge an die Spitze des Reiches gekommen, das königliche Haus gewissermaßen das Reich selbst geworden war, sind auch die königlichen Hausobersten von Regenten des königlichen Hauses zu Regenten des Reiches (rectores totius regni oder tutores regni) und zu königlichen Stellvertretern oder Unterkönigen (subreguli oder quasi reges) in allen

Hof- und Reichsangelegenheiten geworden. Sie führten nun den Vorsitz bei den königlichen Hofgerichten; der besondere Königsschutz (mundeburdium vel defensio) wurde ihnen übertragen und zuletzt lag alle Gewalt in ihren Händen, sodaß dem König nur noch der Name blieb. Zwar spielten sie noch im Laufe des 6. Jahrh., so lange unbedeutende Menschen jenes Amt bekleideten und das Reich in mehrere Theile, jedes mit seinem eigenen Hausobersten zerfiel, keine große Rolle. Nachdem aber die verschiedenen Reiche vereinigt und an die Spitze des vereinigten Reiches kräftige Hausoberste gestellt worden waren, kam schnell nach einander die oberste Gewalt und zuletzt, seit Pipin, die Königswürde selbst in ihre Hände.

a) Palatialverfassung.

§. 21. Der neue Herrscherstamm behielt die vorgefundene Hofverfassung bei. Nur die Stelle des major domus blieb unbesetzt, um nicht in den Händen eines anderen Ehrgeizigen abermals dem Throne gefährlich zu werden. Auch Karl der Große ging bei seinen Anordnungen von der bestehenden Verfassung aus, hat aber dabei sehr wahrscheinlich sowol die byzantischen Einrichtungen, wie die römische Villenverfassung vor Augen gehabt. Er unterschied zwischen Pfalzen (palatia) und Villen. Unter Pfalz wurde derjenige Königshof verstanden, auf welchem der Kaiser kürzere oder längere Zeit zu wohnen pflegte. Solche Pfalzen gab es in allen Theilen des Reiches. Villen hießen die untergeordneten Königshöfe (curtes) oder die mit solchen Höfen verbundenen Dorfschaften, welche blos für die Landwirthschaft bestimmt waren. Sehr wahrscheinlich hat zwar dieser Unterschied schon vor Karl dem Großen bestanden; dieser hat ihn indessen erst zu einem festen System erhoben. Nach diesem Systeme sollte nun die königliche Pfalz der Sitz der Regierung ebenso wol, als der obersten Hofhaltung sein. Daher befanden sich dort neben den obersten Hofbeamten auch die ersten Staatsbeamten. Denn beide waren, wie schon früher, Hofbeamte, die Einen für den persönlichen Dienst des Kaisers, die Anderen für den Reichsdienst. Das neue System sollte demnach keine neue Hofverfassung schaffen, sondern die schon vorhandene nur neu ordnen und genauer bestimmen. So wie die Hofverfassung Karl's des Großen in der Vergangenheit wurzelte, so ist auch sie wieder die Grundlage für spätere Zeiten geworden und im Ganzen genommen sogar bis auf unsere Zeit geblieben. Die beiden zur Besorgung der Angelegenheiten des Reiches bestimmten Hofbeamten waren der Referendar und der Pfalzgraf, beide seit dem Wegfallen des Major Domus mit sehr erweitertem Wirkungskreise. Der Referendar, welcher auch den griechischen Namen apocrisiarius erhielt, hatte zu der Aufsicht über die königliche Kanzlei und das immer zahlreicher werdende Kanzleipersonal auch noch den Vortrag in den geistlichen Angelegenheiten nebst der Aufsicht über die Geistlichkeit und sehr wahrscheinlich auch die Entscheidung in allen geistlichen Angelegenheiten erhalten, die dem König vorbehalten war, und die dieser nicht selbst erledigen wollte. Mit dem erweiterten Wirkungskreise hat derselbe auch noch den Titel *archicapellanus* und *archicancellarius* erhalten. Der Pfalzgraf (comes palatii) blieb nach wie vor Vorstand des königlichen Hofgerichts und des dazu gehörigen Dienstpersonals, wurde zuweilen aber auch vom König in die Provinzen gesendet, um dort die Justiz zu handhaben. Auch hatte der Pfalzgraf bereits seit dem Ende des 8. Jahrh. ein Oberaufsichtsrecht über das gesammte Justizwesen insbesondere über die grundherrliche Justiz gehabt, da die Kirchen und Klöster sich wegen Handhabung ihrer grundherrlichen Justiz an ihn zu wenden pflegten und man auch bei anderen Streitigkeiten den Pfalzgrafen anging. Er hatte demnach den Vorsitz bei allen königlichen Hofgerichten, bei welchen der König selbst den Vorsitz nicht führen wollte, insbesondere bei denjenigen Streitigkeiten, deren Entscheidung sich der König selbst vorbehalten hatte. Zur Verwaltung der Rechtspflege erhielt er auch noch den Vortrag in allen weltlichen Angelegenheiten. Sein Amt gehörte demnach zu den höchsten Würden bei Hof. Die minder wichtigen Angelegenheiten sollten diese Beamten selbst erledigen und nichts vor den Kaiser bringen, was nicht zuvor von ihnen wenigstens untersucht und zur kaiserlichen Entscheidung vorbereitet worden war. Der Referendar und der Pfalzgraf befanden sich auch stets in der nächsten Umgebung des Kaisers, wenn dieser von einer Pfalz zur anderen herumreiste, um allenthalben die ihnen obliegenden Geschäfte zu besorgen. Was von den ersten Hofbeamten zur Besorgung der Reichsangelegenheiten, gilt in derselben Weise auch von denjenigen, welchen der persönliche Dienst bei dem Kaiser oblag. Auch sie sind dieselben geblieben, ihre Dienste nur genauer nach den vier Hauptbedürfnissen in jeder Hofhaltung bestimmt worden. Der Marschalk (marescalcus), welcher nun immer häufiger Stallgraf (comes stabuli) hieß, sollte für die Pferde, Stallungen und was damit zusammenhängt, sorgen. Der Seneschalk oder Truchseß (siniscalcus, seniscalcus, senescalcus oder dapifer) hatte für die eigentliche Haushaltung, insbesondere für die königliche Tafel zu sorgen. Daher hieß er auch Vorstand der königlichen Tafel (magister oder praepositus mensae regiae). Der Mundschenk (pincerna oder buticularius) hatte für die Getränke zu sorgen, scheint auch die Forste unter sich gehabt zu haben. Der Kämmerer (camerarius, cabicularius, praepositus camerae regalis) hatte für die übrigen Geschäfte des Hofdienstes zu sorgen. Dazu gehörte aber nicht allein die persönliche Bedienung des Königs, sondern auch die Einnahme und Verwendung der königlichen Einkünfte, die Sorge für die Schatzkammer, für die königlichen Insignien und den königlichen Schmuck, für die Garderobe u. a. m. Es scheinen für das ganze Reich nur jene vier Oberhofbeamte angestellt gewesen zu sein. Wie früher waren dieselben auch jetzt noch bloße Vorstände der vier Hauptdienstzweige bei Hofe. Von dem Dienstzweige (ministerium oder officium) hießen sie selbst officiorum magistri oder magistri z. B. magistri mensae regiae oder ministri oder Pfalzministerialen (ministe-

riales palatini). Alle diese obersten Hofbeamten hatten wieder ein sehr zahlreiches Dienstpersonal unter sich. Die untergeordneten Hofbeamten und Diener führten öfter von dem Hofamte, unter welchem sie standen, ihren Namen. Daher ist öfter von mehreren Mundschenken (pincernae), von mehreren Kämmerern oder Kammerdienern (cabicularii, camerarii oder ministri camerae) u. s. w. die Rede. Untergeordnete Hofbeamte waren auch der ostiarius (Thürhüter), der sacellarius (Zahlmeister, Säckelmeister), der dispensator (Hausmeister, maitre d'Hôtel), der scapoardus (Aufseher über das Getreide oder die Gefäße im Palaste), dann die bersarii (Pürschmeister von bersare, Bürsen oder Pürschen), die veltrarii (Aufseher über die Windhunde und anderen Jagdhunde) u. s. w. Die Köche und die Bäcker standen zur karolingischen Zeit noch unter dem Seneschall oder Truchseß. Später erhielten sie besondere Vorstände, die Bäcker einen Oberbäckermeister (princeps pistorum) und die Köche einen Oberküchenmeister (princeps coquorum), welcher auch im 10. und 11. Jahrh. noch zuweilen magister coquorum hieß. Beide Vorstände wurden aber später selbständige Hofbeamte. Der princeps pistorum wurde in Deutschland ein magister pistorum, ein panetarius oder Bäckermeister, in Frankreich ein grand-panetier, und der princeps coquorum in Deutschland ein magister coquinae, ein Ober- oder Oberstküchenmeister, in Frankreich ein grand-queux. Die niederen Hofbeamten bestanden theils aus dem niederen Gesinde (homines sui), theils aus vornehmeren Dienern, welche Genossen der obersten Hofbeamten (pares sui) waren. Die Aufsicht und Disciplinargewalt über die untergeordnete oder beigeordnete Dienerschaft stand einem jeden der erwähnten Vorstände zu. In jeder Woche sollte jedoch über die vorgefallenen Excesse dem Kaiser selbst Bericht erstattet werden. Außer dieser auf der Pfalz selbst befindlichen Dienerschaft haben auch noch alle übrigen, auf den über das ganze Reich verbreiteten Pfalzen und Königshöfen angestellten Ministerialen und herrschaftlichen Diener, soweit das Amt und die Competenz eines jeden Vorstandes reichte, unter den vier obersten Hofbeamten gestanden. Neben den letzteren haben indessen auf manchen Pfalzen auch noch manche andere mehr oder weniger selbständige Hofdiener gestanden. So wird z. B. bei den salischen Franken, im Rheingau u. a. m. eines von den übrigen Ministerialen verschiedenen Beamten gedacht, welcher den Titel ministerialis geführt, sich auch im späteren Mittelalter noch an manchen deutschen Höfen, z. B. in Worms, in Paderborn, im Unterelsaß u. a. m., am längsten jedoch in Frankreich erhalten hat, wo derselbe als mistral, mistralis, ministralis oder ministerialis, z. B. in der Dauphiné, wenn auch in einer sehr untergeordneten Stellung, bis auf unsere Tage gekommen ist. Ferner wird zuweilen eines Oberthürhüters (hostiariorum, magister oder summus sacri palatii ostiarius) und der unter ihm stehenden Thürhüter (ostiarii) gedacht, deren Amt nicht ohne Bedeutung gewesen sein kann, da das eines Oberthürhüters öfter mit dem eines obersten Kämmerers vereinigt, einmal sogar von einem Bruder der Gemahlin Karl's des Kahlen bekleidet worden ist. Auch wurde der Vorstand der Thürhüter oftmals zu wichtigen Sendungen verwendet und zu den geheimen Räthen des Königs gezählt. Dann kommt unter den Palatialbeamten auch noch ein mansionarius oder comes mansionarii vor, welcher bei den häufigen Reisen der Könige, als Reisemarschall für die Quartiere (mansiones) zu sorgen, bei der Einkehr bei Bischöfen, Aebten und Vasallen, wenn diese abwesend waren, während der Anwesenheit des Königs die Aufsicht über ihre Wohnungen (mansiones) zu führen und die Polizei in denselben zu handhaben, und zu diesem Zwecke eine zahlreiche Dienerschaft (mansionarii oder juniores) unter sich hatte. Ein anderer Beamter war über die Wohnungen der Frauen und der übrigen Dienerschaft gesetzt, noch ein anderer Aufseher über die Wohnungen der unfreien Diener, welche sich in der Pfalz selbst oder in den zur Pfalz gehörigen Villen befanden u. s. w. Endlich scheinen sich auch die Vorsteher von anderen Dienstzweigen bei Hof (im königlichen Palatium) aufgehalten zu haben, z. B. der Vorstand der Zollverwaltung des Reiches (mercati palatii tolonearius). Es hatten indessen nicht blos die Könige, sondern auch die Königinnen und die Söhne und Töchter des Königs ihre eigene Hofhaltung mit ihren eigenen Hofbeamten und anderen Ministerialen, Vasallen und Leuten, und außerdem die Königinnen und ihre Töchter ihren weiblichen Hofstaat. In den karolingischen Zeiten wird eines Referendars und Marschalls der Königin und der männlichen Dienerschaft der Königin (pueri reginae) gedacht. Ungewiß ist, ob die jedesmalige Königin und alle Prinzen und Prinzessinnen schon einen selbständigen Hofstaat gehabt haben. Ohne alle Bedienung sind sie wol niemals gewesen. So wie der König bei feierlichen Gelegenheiten mit einem mehr oder weniger großen Gefolge auftrat, so pflegte auch die Königin in ihrer Mägde Gefolge zu erscheinen. Jedenfalls hat Karl der Große auch ihre Hofhaltung im Einklange mit seinen übrigen Einrichtungen neu geordnet und der Königin eine bestimmte Stellung in derselben angewiesen. Sie sollte die häusliche Zucht, den Schmuck, einen Theil des königlichen Schatzes, und wahrscheinlich die eigentliche Haushaltung unter sich haben, dazu ihr aber nicht allein der Kämmerer, sondern auch noch der Seneschall so wie die übrigen Hofbeamten und herrschaftlichen Diener untergeordnet sein. Die ersten Hofbeamten hatten übrigens außer dem persönlichen Dienste bei dem König denselben auch noch zu berathen. Sie waren seine Freunde und vertrauten Rathgeber, seine geheimen Räthe (familiares und consiliarii a secretis), und wenn der König selbst zu Gericht saß, seine Urtheilsfinder. Zu dem geheimen Rathe des Königs wurden in der Regel nur der Apocrisiarius und der Kämmerer, alle übrigen aber nur dann zugezogen, wenn es der König für nothwendig hielt. Außer diesem regelmäßigen Dienste hatten die Oberhofbeamten auch noch außerordentliche Missionen. Häufig wurden die Seneschalle, Marschalle, Kämmerer und Pfalzgrafen an die Spitze des Heeres gestellt.

b) Verfassung der königlichen Villen und Herrschaften.

§. 22. Obschon die Palatialverfassung ihrer Bestimmung nach von der Verfassung der königlichen Villen wesentlich verschieden war, so war doch die Eine nicht ohne Beziehung zur Anderen; denn nach den Beschreibungen einzelner Palatien, wie den Anordnungen Karl's des Großen selbst war keine Pfalz ohne ein dazu gehöriges Gebiet. War nun das Palatialgebiet klein und bestand dasselbe blos aus wenigen Villen, so pflegte dann auch die Verwaltung der um das Palatium herumliegenden Villen auf der Pfalz selbst ihren Sitz zu haben. Größere Districte oder mehrere zerstreut umherliegende königliche Villen bildeten dagegen gewöhnlich mehrere Herrschaften, von welchen eine jede wieder ihren eigenen Königshof als Sitz der Verwaltung der zu ihrer Herrschaft gehörigen Villen gehabt hat, während sämmtliche in einer Provinz gelegenen Königshöfe wegen der nach dem Hofe zu machenden Lieferungen und wegen des Hofdienstes irgend einer nahe gelegenen Pfalz untergeordnet waren. Der Mittelpunkt einer jeden aus einer größeren oder kleineren Anzahl von Villen bestehenden königlichen Herrschaft, welche man fiscus dominicus, villa fiscalis, ditio fisci nostri u. s. w. nannte, war demnach immer entweder eine Pfalz oder ein anderer Königshof, welcher curtis, curtis dominicus, oder sala regalis, domus oder casa regalis oder dominica genannt wurde. Der Unterschied zwischen beiden bestand aber nur darin, daß im ersten Falle sich neben der königlichen Hofhaltung auch noch eine Verwaltung der Villen nebst dem dazu gehörigen Personal befand, während die gewöhnlichen Königshöfe blos für eine Villenverwaltung, nicht aber zum Empfange des Königs und der königlichen Hofhaltung eingerichtet waren. Aus diesen mit Pfalzen und anderen Königshöfen verbundenen Herrschaften sind im späteren Mittelalter die vielen, durch das ganze Reich verbreiteten Reichshöfe und Reichsherrschaften hervorgegangen. An der Spitze eines jeden solchen Königshofes und der dazu gehörigen Herrschaft stand ein in großem Ansehen stehender herrschaftlicher Beamter, welcher bald Herrschaftsrichter (judex), Villicus oder Amtmann, Meier (major oder major villae), bald aber auch Kellner (cellerarius), Centner (decanus oder centenarius oder decurio), Schultheiß, Vogt (advocatus), Ortsvorstand (loci praepositus), königlicher Verwalter (provisor villarum oder actor villae, actor curtis oder blos actor, actor fisci, actor dominicus, actor Regis, oder regiae domus, oder auch procurator oder comes patrimonii, procurator domus regalis, oder Regis oder regiae potestatis) in Italien auch gastaldius oder castaldius genannt worden ist. War die Herrschaft klein und bestand dieselbe blos aus einem einzigen herrschaftlichen Dorfe, oder aus einer solchen Hauptanlage (villa capitanea), d. h. aus einem Herrschaftshofe (mansus dominicatus) und aus einem oder mehreren in verschiedenen Dorfmarken umherliegenden Vorwerken (mansionales oder mansioniles dominicae), so führte der herrschaftliche Beamte den Namen Meier (major), Villicus, Schultheiß, Centner u. s. w. Bestand dagegen die Herrschaft aus mehreren Villen, so pflegte sodann jeder einzelne Hof oder jede einzelne Dorfschaft (villa) einen besonderen Vorsteher mit dem Titel Meier oder Centner, Kellner, Villicus, Schultheiß u. s. w. zu haben. An der Spitze der ganzen Herrschaft stand wieder ein Herrschaftsrichter (judex oder judex villarum regiarum), öfter auch Villicus oder Schultheiß genannt, welchem alle diese Ortsvorstände sammt den übrigen herrschaftlichen Beamten, Kellner, Meier u. s. w. untergeordnet waren und welche daher seine Diener (ministeriales) oder Gehilfen (juniores) genannt wurden. Nach einer Vorschrift Karl's des Großen sollten die Verwalter der königlichen Herrschaften nicht aus den vornehmen Leuten, sondern aus den Getreuen des Mittelstandes, ohne Zweifel aus den hofhörigen Leuten, genommen werden, eine Vorschrift, welche aber weder von ihm selbst, noch von seinen Nachfolgern beobachtet worden ist. Auch sollten diesen herrschaftlichen Beamten kein zu großer Amtsbezirk (ministerium), kein Amtsbezirk übertragen werden, welchen sie nicht in Einem Tage umgehen und selbst beaufsichtigen konnten, eine Vorschrift, welche ebenfalls nicht immer befolgt wurde. Das Hauptgeschäft dieser herrschaftlichen Beamten bestand von jeher in der Verwaltung und Bewirthschaftung der zu dem Königshofe gehörigen Ländereien. Ebenso sollten nach den Anordnungen Karl's des Großen über die königlichen Villen die zu einem Königshofe gehörigen Ländereien zumeist auf eigene Rechnung vom Hofe aus bebaut und bewirthschaftet werden, weshalb die herrschaftlichen Beamten über alle landwirthschaftlichen Arbeiten die Oberaufsicht führen und im Verhinderungsfalle hierzu einen ihrer hörigen Leute abordnen mußten. Sie hatten ferner für die bei jeder Landwirthschaft unentbehrliche Viehzucht zu sorgen. Ueberhaupt sollte die ganze landwirthschaftliche Verwaltung, also sämmtliche Felder, Weinberge und Wiesen nebst deren zur gehörigen Zeit vorzunehmenden Einzäunung, auch die neuen Ausrottungen von Waldungen und sonstigen Culturanlagen, so wie das gesammte landwirthschaftliche Personal unter ihnen und zu ihrer Verfügung stehen. Dasselbe gilt von den Wirthschaftsgebäuden und deren Unterhaltung. Außer der eigentlichen Landwirthschaft standen aber unter ihnen auch noch sämmtliche zu dem Königshofe gehörigen Forste, das Jagdwesen und die Bienenzucht. Zur unmittelbaren Aufsicht über die königlichen Forsten und Jagden waren allenthalben eigene Ministerialen, Forstmeister, Jägermeister, Falkonire und andere Jäger angestellt. Die königlichen Villen, welche Karl der Große zum Unterhalte des Hofes und der königlichen Hofhaltung bestimmt hatte, sollten keine andere Bestimmung erhalten, Anordnungen, welche nach Ausweis noch vorhandener Breviarien alter Königshöfe befolgt worden sind. Außer der eigentlichen Land- und Forstwirthschaft gehörte zu dem Geschäftskreise der herrschaftlichen Beamten auch noch die Verwaltung der Frauenhäuser und die Aufsicht über die auf dem Königshofe ansässigen Künstler und Handwerker. Die Frauenhäuser, von den Männerwohnungen

getrennt, bestanden nach Karl's des Großen Anordnungen aus mehreren abgesonderten Gebäuden, welche jedoch durch eine Einzäunung zu einem Ganzen verbunden waren. Auch Künstler und Handwerker sollten auf jedem Königshofe in hinreichender Anzahl gehalten werden; wo dies aber nicht der Fall war oder sie ganz fehlten, mußte es in den alljährlichen Breviarien bemerkt werden. Wie in den übrigen Dienstzweigen scheint auch jedes Handwerk seinen eigenen Meister (magister), und jede Kunst und jedes Gewerbe einen eigenen Vorstand gehabt zu haben, wie in Aachen, vielleicht auch anderwärts, sogar die Kaufleute, die christlichen wie die jüdischen. Alle diese Künstler und Handwerker nebst ihren Meistern und Vorstehern waren wieder anderen herrschaftlichen Beamten, den Herrschaftsrichtern oder einem Hofbeamten untergeordnet. Sie waren daher selbst auch Hofbeamte und hießen, als dem Ministerium eines höheren Hofbeamten untergeordnete Hofdiener selbst Ministerialen. Für ihren Unterhalt erhielten die höheren und angeseheneren Hofbeamten oder Ministerialen Beneficien, die niederen Hofdiener und Colonen aber gegen Zins- und andere Leistungen Bauerngüter (mansi), öfters auch Beneficien, wodurch der erste Grund zur späteren Zersplitterung der königlichen Saalländereien in Amts- und Bauerngüter gelegt worden ist. Die übrigen Diener wurden von ihrer Herrschaft gekleidet und genährt, oder erhielten ein bestimmtes Quantum von Getreide u. s. w., eine Pfründe (provenda), daher Pfründner (provendarii oder probendarii) genannt. Auch die erwähnten Zins- und anderen Leistungen hatten die herrschaftlichen Beamten zu erheben, den Weinzins in die königlichen Keller abzuliefern, die übrigen Einnahmen aber zu verrechnen. Die über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben von ihnen zu stellenden Rechnungen mußten den königlichen Sendboten zugestellt, dann aber dem Kaiser selbst vorgelegt werden, welcher sich die Oberaufsicht über die ganze Verwaltung, so wie die Entscheidung in allen wichtigen Dingen vorbehalten hatte. Außer der landwirthschaftlichen Verwaltung und außer der richterlichen Gewalt über alle in der ihm untergebenen Herrschaft ansässigen hörigen und unfreien Leute, deren später noch gedacht werden wird, sollte der Herrschaftsrichter auch noch die Aufsicht und eine Disciplinargewalt über die freien und hörigen Grundholden und über die herrschaftliche niedere Dienerschaft haben, mit Vorbehalt der Berufung an den Kaiser selbst. Der Herrschaftsrichter hatte ferner die Aufsicht über Maß und Gewicht, die Marktpolizei, die ganze Dorf- und Feldpolizei, und mit dieser die Aufsicht über die Weinwirthschaften und das Aushängen von Kränzen, mit welchen man schon damals, wie heute noch in vielen Gegenden Deutschlands, die Weinschenken zu bezeichnen pflegte. Alle jene Rechte, insbesondere auch die Dorf-, Feld- und Gewerbspolizei, waren Rechte eines jeden Grundherrn, also auch Rechte des Königs und seiner herrschaftlichen Beamten. Endlich stand unter dem Herrschaftsrichter noch alles Dasjenige, was für den Kriegsdienst nothwendig war, während er selbst, wie noch in späterer Zeit, an der Spitze der ihm untergeordneten hörigen Mannschaft in den Krieg oder auf die Wache ziehen und sich außerdem noch zu Gesandtschafts- und anderen Diensten verwenden lassen mußte.

c) Hof- und Villenverfassung der Grundherren.

§. 23. Die Anordnungen Karl's des Großen machen Epoche, nicht blos hinsichtlich der Hofhaltung des Königs und seiner Villen, sondern auch in Ansehung der Großen des Reiches und der heranstrebenden Gemeinfreien, indem sie ihre Palatialverfassung und Villenverfassung mehr und mehr derjenigen des Königs nachzubilden gesucht haben. Zwar findet man in den ersten Zeiten, als die Territorien selbst erst in der Bildung begriffen waren, außer den gewöhnlichen Schreibern (cancellarii, secretarii und scriptores) z. B. in St. Gallen, Fulda u. a. m. noch keine Kanzler und andere Hofbeamten zur Besorgung der Angelegenheiten des Landes, wol aber schon seit dem 10. Jahrh. an dem Hofe des Abtes von Stablo wenigstens einen Kanzler (cancellarius). Desto früher begannen die geistlichen und weltlichen Grundherren in der Bildung einer glänzenden Hofhaltung theils unter sich, theils mit den Königen zu wetteifern, und schon zu Karl's des Großen Zeiten wurde die königliche Hofhaltung von manchen geistlichen Höfen weit übertroffen. Die wahre Beschaffenheit ihrer Hofhaltung ist zwar unbekannt, ausgenommen, daß auch sie, z. B. die Aebte von St. Gallen, von Corvey, von Lorsch u. a. m. schon Kämmerer (camerarii) und die Bischöfe von Constanz Kämmerer (camerarii) und Kellner (cellarii oder cellerarii) gehabt haben. Ueber das Weitere, namentlich über deren Anzahl u. s. w. schweigen die Urkunden jener Zeit. Nur von dem Abte von Corvey ist bekannt, daß er bereits außer dem Kämmerer noch einen Seneschall, einen Oberkellner (cellerarius, callerarius senior) oder Mundschenk und einen Schatzmeister (thesaurarius) gehabt hat. Der Bischof von Chur hatte schon am Anfange des 9. Jahrh. alle vier oberste Hofbeamte, einen Kämmerer, Schenk, Seneschall und Marschall (de senioribus ministris, id sunt camerarius, butiglarius, senescalcus, comes tabulum). Da indessen schon in vorkarolingischen Zeiten bei den westgothischen, angelsächsischen und bei anderen größeren Grundherren vier Oberhofbeamte vorkommen, und auch in Deutschland seit dem 10. und 11. Jahrh. die Truchsesse, Mundschenke, Kämmerer und Marschalle im Stifte Bamberg, so wie in anderen reichen Stiften und Klöstern als längst bekannte Beamte hervortreten, die mächtigen Welfen aber sogar schon Grafen und freie Herren in ihren Hofdiensten hatten, so ist wol als gewiß anzunehmen, daß jene vier Hofbeamten auch in karolingischen Zeiten schon zur regelmäßigen Hofhaltung der Großen des Reiches gehört haben. Außer den vier ersten Hofbeamten findet man aber auch noch untergeordnete Kellner (cellerarii juniores) und andere untergeordnete Diener (juniores) in der Küche u. a. m., z. B. in der Abtei Corvey und im Bisthum Chur, insbesondere auch Jägermeister, Falkonire und andere minder vornehme Hofbeamte an den Höfen der geistlichen und weltlichen Großen, und für die gemeineren Hofdienste

eine zahlreiche unfreie Dienerschaft männlichen und weiblichen Geschlechts. Zu den minder vornehmen Hofbeamten, welche man überall findet, gehören auch die Thürhüter (portarii oder proportarii). An der Spitze der Armen- und Krankenhäuser (ad domum infirmorum, ad hospitalem pauperum), welche es wenigstens in den Klöstern gab, standen wieder eigene Vorsteher (hospitalarii, hospitalares, hospitarii oder ospitarii). Auch Künstler und Handwerker findet man auf allen Fronhöfen in mehr oder weniger großer Anzahl und unter ihnen auch schon freie Leute (ingenui), wie bereits zu Anfang des 9. Jahrh. eine Reihe solcher Künstler und Handwerker bei der Abtei Corvey; Aerzte, meistens Juden oder Slawen, außer in der Abtei Corvey, auch im Bisthum Salzburg seit dem Ende des 8. Jahrh. Endlich hatten auch die Gemeinfreien ihre Marschalle und anderen Hofbeamten. Da jedoch die Reicheren und Mächtigeren von ihnen allmälig zu den Großen des Reiches emporgestiegen, die minder Mächtigen und Aermeren aber in Eine Classe mit den übrigen Schutzhörigen und Grundhörigen herabgesunken, so hat sich bei ihnen die eigentliche Hofhaltung mehr und mehr und zuletzt ganz verloren. — Wie die Hofverfassung, so ist auch die Villenverfassung der königlichen immer mehr und mehr nachgebildet worden. So wie die königlichen Pfalzen und die ihnen untergeordneten Königshöfe ebenso viele Mittelpunkte für die vom Hofe aus betriebene Landwirthschaft gewesen sind, so auch die Herrenhöfe der geistlichen und weltlichen Großen und die demselben untergeordneten Fronhöfe. Zu jedem solchen Fronhofe gehörte eine mehr oder weniger große Herrschaft, welche ebenfalls fiscus, fiscus dominicus oder publicus oder casa dominica, oder auch Hof, später in Baiern Hofmark genannt zu werden pflegte. Viele von den zu einer solchen Herrschaft gehörigen Ländereien waren schon gegen gewisse Abgaben und Dienste an freie und unfreie Colonen hingegeben worden, andere hingegen pflegten noch vom Fronhofe aus oder wenigstens fronweise durch die Colonen bewirthschaftet zu werden. Häufig waren aber auch beide Wirthschaftsarten in demselben Fronhofe mit einander vereinigt, und man unterschied dann Herrenländereien (terrae dominicae) und Bauerngüter (mansi), theils freie (mansi ingenuiles), theils unfreie (mansi serviles). Dieses Wirthschaftssystem setzte, je nach der Größe der Hofländereien eine mehr oder minder bedeutende Anzahl von männlicher oder weiblicher Dienerschaft, von unfreien und hörigen Leuten voraus. Die Einen, welche auf dem Fronhofe selbst wohnten (puellae infra salam manentes oder mancipia infra domum) und daselbst zur Besorgung des eigentlichen Hofdienstes verwendet wurden, bilden die innere Familie des Hofherrn (familia intus); die zur Landwirthschaft verwendeten Knechte, Mägde und anderen unfreien und hörigen Leute dagegen, welche um den Fronhof herum wohnten (servi vel ancillae conjugati et in mansis manentes) und zum Theil schon selbständige Zinsleute waren, nannte man die äußere Familie der Grundherrschaft (familia foris). Die von dem Fronhofe aus bebauten oder zur eigenen Verfügung vorbehaltenen Ländereien hießen, eben weil sie zum Saalhofe oder Fronhofe gehörten, Saalländereien (terrae salicae, agri salici, terrae salariciae u. s. w.), oder Herren- und Fronländereien (terrae dominicae, hubae dominicales oder indominicatae u. s. w.), zuweilen auch Domländereien oder domae, zum Unterschiede von den an Colonen hingegebenen Zinsgütern und Beneficien. Zu den Saalländereien der geistlichen und weltlichen Großen und Gemeinfreien gehörten außer den Feldern auch noch die herrschaftlichen Wiesen, Weinberge, Waldungen u. s. w., insbesondere auch, wie bei den Königshöfen, die Gärten. Alle herrschaftlichen Ländereien waren vor Allem zur Bestreitung des herrschaftlichen Haushaltes bestimmt. In manchen Herrschaften war daher schon in diesen Zeiten genau bestimmt, was täglich, was wöchentlich und was jährlich an den verschiedenen Festtagen an den Hof geliefert werden sollte. Um die Saalländereien gehörig bewirthschaften zu können, sollten allenthalben außer dem Fronhofe selbst die für eine solche Landwirtbschaft nothwendigen herrschaftlichen Gebäude (casa indominicata cum ceteris aedificiis), insbesondere auch Arbeitshäuser für die Frauen (genitia und gynaecea) unterhalten werden. Auf allen Fronhöfen findet man auch die für den Bedarf des Fronhofs nöthigen Mühlen, Sennereien (vaccaritiae) und die für den Reiterdienst so wichtigen, in jenen Zeiten vollends unentbehrlichen Stutereien (equaritiae), sodann die nöthige Anzahl von Karren (carradae) nebst dem Zug- und anderen Vieh, auch Federvieh. An der Spitze der landwirthschaftlichen Verwaltung standen auch in den Herrschaften der Großen und Gemeinfreien Meier, Zehentner oder Centner und andere Ortsvorsteher, oder auch Kellner, Verwalter, Vögte und andere herrschaftliche Beamte, z. B. Förster. Gegen die Lombardei hin kamen auch schon zur fränkischen Zeit Schultheißen als herrschaftliche Beamte vor, wie in Churrätien. Sie waren Ministerialen des Bischofs von Chur und dasselbe, was die Meier gewesen sind. Die Gehilfen und Diener der herrschaftlichen Beamten hießen juniores, discipuli und nuncii. In geistlichen Grundherrschaften wurden nicht selten Mönche und andere Geistliche bei der landwirthschaftlichen Verwaltung verwendet und zu diesem Zwecke sogar auf die entferntesten Fronhöfe gesendet. Meistentheils nahm man jedoch jene Beamten, ihre Gehilfen und Diener aus den hörigen oder unfreien Colonen selbst. Als hörige Leute waren sie sammt und sonders den herrschaftlichen Diensten und Leistungen unterworfen. Bestand eine geistliche oder weltliche Herrschaft aus mehreren Fronhöfen oder aus mehreren Villen, so stand auch bei ihnen, wie bei den königlichen Villen, wieder ein höherer Beamter an der Spitze aller übrigen herrschaftlichen Beamten. Diese höheren Beamten nannte man, zumal in den geistlichen Herrschaften, insgemein Vögte oder auch Vicedome (vicedomini). Dieselben hatten in den geistlichen und weltlichen Herrschaften dieselbe Stellung, welche in den königlichen Herrschaften die Herrschaftsrichter gehabt haben. Wie die königlichen Ministerialen, so hatten auch die Ministerialen, Beamten und Diener der Grafen und der anderen geistlichen und weltlichen Großen für ihren Unterhalt Beneficien und

andere Ländereien erhalten. Viele Handwerker, welche auf herrschaftlichen Ländereien angesiedelt waren, lieferten statt des Zinses Arbeiten ihres Gewerbes. Die Handwerker, welche auf dem Herrenhofe arbeiten mußten, erhielten während der Arbeit die Kost. Auch die Herrschaften der geistlichen und weltlichen Grundherren standen, wie die königlichen Villen, unter der Aufsicht des Königs und der königlichen Beamten. Um für die Erhaltung der Beneficien zu sorgen und ihre Verschleuderung zu verhindern, ließ Karl der Große schon seit dem J. 787 die Fronhöfe einzelner Kirchen und Klöster durch seine Sendboten besichtigen, und nach alter Vorschrift über deren Bestand Verzeichnisse, breves oder breviaria, auch inventaria oder rotuli genannt, anfertigen. Späterhin wurde diese Maßregel verallgemeinert, und zuerst auf alle Beneficien der geistlichen und weltlichen Grundherren, später auch noch auf die königlichen Besitzungen (fisci) ausgedehnt. Diese Verzeichnisse über den Bestand der verschiedenen Fronhöfe sollten dem Kaiser selbst vorgelegt werden. Mehrere dieser Breviarien über Staffelsee, Niederaltaich, Weißenburg, St. Gallen, Salzburg, Hersfeld, Freising und andere Stifter, Abteien und Klöster, sowie über mehrere königliche Herrschaften haben sich bis auf unsere Zeit erhalten. Zu ihnen gehören auch die polyptycha und brevitates mehrerer französischer Klöster und Abteien, wie von St. Bertin, St. Germain u. a. m.

III. Fronhofherren oder Grundherren.

§. 24. a) Fronhof- oder Grundherren. Die Fronhof- oder Grundherren waren freie Grundbesitzer. Auch die Vasallen und Ministerialen waren, wenn sie ein Beneficium erhalten oder eigenen Grundbesitz hatten, Grundherren. Sie hatten an ihrem Besitzthum, auch an dem Beneficium, die Rechte eines jeden Grundherrn (die dominatio et gubernatio). Auch das Besitzthum der Vasallen bildete eine Immunität. Die Vasallen mußten daher, wie alle anderen Grundherren, die Verbrecher, welche vor die öffentlichen Gerichte gehörten, an diese ausliefern. Ebenso waren die Ministerialen, wenn sie ein Beneficium erhalten oder eigenen Grundbesitz hatten, wahre Grund- und Immunitätsherren. Die Grundbesitzer wurden daher von jeher Herren (domini), d. h. Grundherren oder Landherren, und die reicheren und angeseheneren unter ihnen, zum Unterschiede von den Aermeren (pauperes), welche ebenfalls Grundbesitzer, wenigstens nicht immer, wie im späteren Mittelalter, besitzlose Leute waren, öfters reiche oder mächtige (divites oder potentes oder viri potentes) genannt. Von der herrschaftlichen Gewalt (potestas), welche die Grundherren hatten, hießen sie auch *potestas*, oder noch häufiger *homines* oder *viri potestativi*, d. h. reiche und mächtige Leute, soviel als viri nobiles, freie Grundherren oder Freiherren. Von Herrschaftswegen über seinen Grundbesitz verfügen, nannte man daher manu potestativa tradere oder auch ex nostra potestate donare. Seit dem 7. Jahrh., häufiger aber seit dem 8. und 9., hießen indessen die Grundherren auch *seniores* (seigneurs), also ebenfalls Herren. Denn die Worte senior und dominus wurden von jeher als gleichbedeutend gebraucht. Ursprünglich zur Zeit der Merovinger, bezeichnete man mit dem Ausdrucke senior jede Unterordnung unter einen Oberen, die Unterordnung der Unterthanen unter den König, wie die Unterordnung des Volkes unter die richterlichen und anderen Beamten und die Unterordnung der niederen Geistlichkeit unter die höhere, unter die Bischöfe und Aebte, überhaupt jede Unterordnung unter einen Höheren. Auch nannte man alle hervorragenden, in höheren Ansehen stehende Männer seniores. Daher ist öfter von seniores gentis, seniores in regno, seniores civium oder orbis oder populi die Rede. Man nannte aber auch bereits seit dem 6. Jahrh. alle diejenigen, welche über Anderen standen und Gewalt über sie hatten, seniores und domini, insbesondere auch die herrschaftlichen Beamten, die herrschaftlichen höheren Diener (die Diener des Königs u. a. m.) und die Grundherren selbst. Seniores oder domini hießen auch seit dem 7., häufiger aber seit dem 8. und 9. Jahrh., alle geistlichen und weltlichen Grundherren, welche von ihnen abhängige Colonen, Fiscalinen und andere hörige Leute (homines) unter sich und auf ihrem Grund und Boden angesiedelt hatten. Nicht minder führten diesen Namen die Herren der Liten, der freigelassenen und der übrigen hörigen Leute in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften, insbesondere auch der Kirchenleute (ecclesiastici), besonders auch jene Grundherren, welche an freie Colonen Grundbesitz (mansi ingenuiles) hingegeben hatten. Denn die Worte dominus, potens, senior und possessor werden als ganz gleichbedeutend gebraucht. Daher hießen auch die Oberen der freien Vasallen abwechselnd seniores und domini. b) Grundherrschaft. Das herrschaftliche Gebiet wurde von der jedem Grundherren zustehenden herrschaftlichen Gewalt selbst eine Herrschaft oder Grundherrschaft (dominicum, dominatio, potestas, senioratus u. s. w.) genannt. Das Verfügungsrecht der Grundherren über ihren Grund und Boden und über die darauf angesessenen unfreien und hörigen Leute hieß eine Herrschaft oder eine herrschaftliche Gewalt, eine Schutz- oder Schirmgewalt, eine Gewere (vestitura) oder ein Seniorat. Von dieser herrschaftlichen Gewalt wurde sodann auch der Grundbesitz selbst eine Herrschaft (dominium, domania oder Domäne), oder ganz allgemein ein Besitzthum, eine Besitzung (possessio) und ein Seniorat genannt, Benennungen welche sich zwar öfter erst seit dem 8. und 9. Jahrh. vorfinden, wie denn auch das Wort senior und senioratus als die Bezeichnung der Unterordnung eines abhängigen Freien oder eines Unfreien oder Hörigen unter seinem Herrn häufiger erst seit dem 8. Jahrh. gebraucht wird. Allein die Grundherrschaften selbst reichen bis zu den ersten Ansiedelungen der Germanen hinauf, und auch jene Benennungen sind schon seit dem 6. und 7. Jahrh. in der angegebenen Bedeutung vorhanden. Der Grund ihres häufigeren Vorkommens seit dem 8. Jahrh., liegt theils in der späteren weiteren Entwickelung jenes Verhältnisses, theils in den

inzwischen mit dem freien Besitzthum vorgegangenen großen Veränderungen, welche neue oder wenigstens genauere Unterscheidungen und Benennungen nothwendig machten. Die Ansicht Roths (Gesch. des Beneficialwesens S. 353 fg. 363 fg.), daß der Seniorat erst mit der neuen Heerverfassung entstanden sei und mit der Verleihung königlicher Beneficien zusammenhänge, wird von Maurer (Fronhöfe Bd. I. S. 367 fg.) nicht gebilligt; vielmehr ist nach dessen Beweisführung das Wort senior und senioratus eine ganz allgemeine Benennung, welche insbesondere auch bei Colonen, Liten und schutzhörigen Leuten ohne alle Beziehung auf Beneficien vorkommt, und welche zwar auch auf das Beneficialwesen und Feudalwesen angewendet, aber schon früher bei jeder anderen Grund- und Schutzherrschaft gebraucht worden ist, daher auch im späteren Mittelalter das Wort senioratus und noch später in Frankreich das Wort seigneurie von jeder Grundherrschaft, der allodialen, wie der feudalen vorkommt. Eine weitere Benennung für Grundherrschaft war *mitium*, *micium*, *mittio* oder *mithio*, ein Wort, das die gleiche doppelte Bedeutung hat wie potestas, dominatio und senioratus. Man verstand unter mitium einerseits die herrschaftliche Gewalt, also, da jeder Grundherr seine Hintersassen zu schützen und zu vertreten hatte, ihnen das mitium schuldig war, den herrschaftlichen Schutz und die herrschaftliche Vertretung, und insbesondere den herrschaftlichen Bann; andrerseits darunter aber auch die Grundherrschaft selbst, auf welcher die herrschaftlichen Hintersassen ansässig waren. Daher hießen die innerhalb einer Herrschaft wohnenden Colonen *inframitici* oder *de inframitico*, und die außerhalb der Herrschaft wohnenden *de forismitico* oder *forastici*. Oefter wurde die Grundherrschaft, bereits seit dem 6. Jahrh., ein Territorium (terraturium oder terreturium) sogar dann genannt, wenn die Herrschaft in einer Dorfmark oder Villa lag und nur einen Theil der Dorfmark umfaßte (super terraturium sancti illius in fundo illa villa). Auch hieß die Grundherrschaft zuweilen eine *terra*, ein abgemarktes Gebiet, oder auch zumal seit der von der öffentlichen Gewalt erlangten Immunität, ein befreites Gebiet, ein befreites Territorium, eine *immunitas*, dann ein Mundat und hin und wieder eine *ditio*. Denn auch ditio bedeutet, wie potestas, dominatio und senioratus, zuerst die herrschaftliche Gewalt, also ditio fisci die herrschaftliche Gewalt des königlichen Fiscus, oder den Fiscus, dann aber auch das herrschaftliche Gebiet oder die Grundherrschaft selbst, ditio fisci, eine Grundherrschaft des Fiscus, eine königliche Domäne. Endlich wurde die Grundherrschaft auch, wenn sie aus ererbten Besitzungen bestand, eine genealogia genannt. c) Größere Grundherrschaften. Die Grundherrschaften waren ursprünglich zumeist sehr klein und unter sich in der Regel gleich. Denn die Loosgüter waren wahre Grundherrschaften. Eines war dem anderen ganz gleich, und auch die Rechte, welche die Looseigener darin hatten, waren in jedem Loosgute dieselben. Erst seit der Eroberung der römischen Provinzen und seit der ungleichen Vertheilung des eroberten Landes, sowie seit den darauf folgenden Veräußerungen, Erpressungen und Bedrückungen vereinigte sich der freie Grundbesitz in den Händen weniger geistlicher und weltlicher Herren. Vornehmlich hatte die Kirche seit dem 6. Jahrh. großen Grundbesitz erworben und strebte immer nach größerer Selbständigkeit, sogar nach völliger Unabhängigkeit. Aber auch sehr viele weltliche Grundherren, unter ihnen königliche Beamte, Grafen und Herzoge, hatten ihren Grundbesitz bedeutend vermehrt und suchten sich zu unabhängigen Territorialherren zu machen. Daher war bereits im 8. Jahrh. das Reich in Gefahr, sich in eine Menge kleiner selbständiger und unabhängiger Territorien aufzulösen, wenn es nicht damals durch die kräftige Hand Karl Martell's und seiner großen Nachfolger vor der Zersplitterung bewahrt worden wäre. Durch ihn wurde die Gewalt der nach Unabhängigkeit strebenden Grundherren, welche man auch Tyrannen genannt hat, gebrochen und durch seine Nachfolger, Pipin den Kurzen und Karl den Großen, das von ihm Begonnene vollendet. Unter den Söhnen Karl Martell's zeichnete man die Kirchengüter auf und vertheilte sie als Beneficien an die weltlichen Großen, wodurch diese zwar für den Augenblick an das Interesse des Königs gefesselt, zugleich aber auch wieder der Grund zu neuen Gefahren gelegt wurde, wie zur Auflösung des Standes der freien Grundbesitzer, zur Schwächung der königlichen Gewalt und zur Bildung ganz unabhängiger und selbständiger Territorien. Mit der Steigerung der Zahl der größeren Grundherrschaften verminderten sich die unabhängigen freien Grundbesitzer und zuletzt verschwand der Stand der Gemeinfreien fast ganz. Die ärmeren Freien, welche entweder ganz ohne selbständigen Grundbesitz waren, oder nur noch ein sehr kleines Besitzthum hatten, waren genöthigt, sich um ihrer Selbsterhaltung willen entweder einem größeren Grundbesitzer zu unterwerfen und dessen Grund- oder Schutzhörige zu werden, oder sich an die größeren Grundherren zu wenden, um von ihnen ein freies Pacht- oder Zinsgut zu erhalten und dasselbe dann gegen Entrichtung gewisser Abgaben und anderer Leistungen als freie Colonen zu bebauen. Letztere behielten zwar als freie Leute ihre Freiheitsrechte und standen für ihre Person, insbesondere was die Gerichts- und Heerfolge betraf, nach wie vor unter dem König und unter den königlichen Beamten. Ihre Abhängigkeit von dem Grundherrn, dessen Land sie bauten, war daher anfangs blos eine dingliche. Je größeren Umfang aber die Grundherrschaften gewannen und je mehr freie Colonen sich auf ihnen, also auf fremdem Grund und Boden, ansiedelten, desto mehr stieg die Macht und das Ansehen der größeren Grundherren zum Nachtheile der freien Colonen, und letztere geriethen thatsächlich mehr und mehr in Abhängigkeit von ihnen, und diese Abhängigkeit verwandelte sich zuletzt, nachdem die Herrschaft die Immunität erlangt hatte, in eine rechtliche. d) Hintersassen. Während in den kleineren Grundherrschaften jede Familie ihren Grund und Boden selbst anzubauen pflegte, war dies in den größeren Grundherrschaften gar nicht mehr

möglich. Die größeren Grundherren, die Könige wie die übrigen geistlichen und weltlichen Grundherren, ließen daher ihren herrschaftlichen Grund und Boden entweder durch ihre unfreien und hörigen Knechte und Mägde auf eigene Rechnung von dem herrschaftlichen Hofe aus bebauen, oder sie gaben ihre herrschaftlichen Ländereien als Pacht- oder Zinsgüter auf kürzere oder längere Zeit an unfreie oder hörige Leute, oder auch an ganz freie Colonen hin. Daher wurden die herrschaftlichen Felder bald von unfreien Colonen bebaut, bald von hörigen Colonen (von Liten, Laten, Lazzen, Barschalken) oder auch von Freigelassenen, indem auch ihnen bei ihrer Freilassung Land gewöhnlich angewiesen wurde, wenn sie solches nicht schon vorher als unfreie Leute besessen hatten. Daher wohnten öfter Freigelassene (tabellarii, epistolarii u. a. m.) neben freien und unfreien Kirchenleuten und Fiscalinen und anderen zinspflichtigen Colonen (tributarii, censarii u. a. m.). Aber auch freie Colonen (liberi, franci und ingenui) finden sich schon seit dem 6. und 7. Jahrh. in großer Anzahl, und zwar von allen Nationalitäten, sowol in den Grundherrschaften des Königs oder des Fiscus, als in den Herrschaften der geistlichen und weltlichen Grundherren. Auch hatten schon seitdem freie Leute, namentlich von geistlichen Grundherrschaften, Precarien auf eine Reihe von Jahren gegen die Entrichtung gewisser Abgaben erhalten. Endlich gehörten auch noch die Inhaber der precaria oblata zu den freien Colonen. Ohne Zweifel waren die Inhaber der mansi ingenuiles ursprünglich sammt und sonders freie Leute (ingenui), sowie die Inhaber der mansi lidorum ursprünglich Liten und die Inhaber der mansi serviles unfreie Leute gewesen sind. Jeder Inhaber eines Bauerngutes (mansus) war und hieß ein Colone oder ein Bauer (mansuarius), gleichviel ob Unfreier, Höriger, Freigelassener oder freier Mann (ingenuus oder homo liber). Wer aber kein Bauerngut, sondern blos ein leeres Häuschen (casa) erhalten hatte, der hieß nicht mehr ein Bauer, sondern ein Kossate (cosatus oder casatus), später ein Köther. Es wohnten daher in den größeren Grundherrschaften öfter auf einem und demselben Hofe unfreie, hörige und freie Colonen neben einander und bebauten das grundherrliche Land in mehr oder weniger selbständiger Weise. Die freien Colonen standen ursprünglich in einer blos dinglichen Abhängigkeit von dem Grundherrn, dessen Grund und Boden sie bebauten. Denn als persönlich freie, keiner Grundherrschaft und keiner Schutzherrschaft unterworfene Leute waren sie direct der öffentlichen Gewalt unterworfen und demnach ursprünglich keine eigentlichen Hintersassen. Sie sind jedoch nicht mit den kleineren freien Grundbesitzern, welche in einer größeren Herrschaft ansässig waren, zu verwechseln. Denn letztere, auch wenn sie innerhalb einer größeren Grundherrschaft ansässig oder vielmehr von ihr umgeben waren, saßen auf ihrem eigenen Grund und Boden, waren keine bloßen Colonen, standen auch deshalb in gar keiner Abhängigkeit, nicht einmal in einer dinglichen, von dem größeren Grundherrn; sie waren vielmehr selbst Grundherren und hatten dieselben Rechte in ihrem kleineren Besitzthume, wie die größeren Grundherren in ihren größeren Besitzungen. Aus den kleineren Grundherren entstand später in denjenigen Territorien, in welchen sie sich im Besitze ihres freien Eigen erhielten, der freie Bauernstand. Uebrigens haben auch diese kleineren freien Grundbesitzer, da sie keiner Herrschaft unterworfen, also keine Hintersassen waren, direct unter der öffentlichen Gewalt ebenso gestanden, wie dieses auch bei den größeren Grundherren der Fall war. Die unfreien Colonen dagegen waren von jeher keineswegs der öffentlichen Gewalt untergeordnet, vielmehr standen sie direct nur unter ihrer Herrschaft und waren daher unfreie Hintersassen. Zwischen den freien und unfreien Colonen in Mitte gingen die grund- und schutzhörigen Colonen, zu welchen auch die Freigelassenen gehörten, wenn der Grundherr ihr Schutzherr war. Sie waren zwar persönlich frei; da sie jedoch einem Grundherrn oder Schutzherrn unterworfen waren, so standen sie nicht direct unter der öffentlichen Gewalt und durften sich ohne Einwilligung ihres Herrn nicht aus der Grund- oder Schutzherrschaft entfernen. Sie waren daher ebenfalls wahre Hintersassen, und zwar grund- oder schutzhörige Hintersassen, verschieden sowol von den freien, als von den unfreien Colonen. Nicht direct unter der öffentlichen Gewalt stehend, mußten sie, so oft die öffentlichen Gerichte competent waren, von ihrem Herrn vor dieselben gestellt und daselbst von ihm vertreten werden; auch zogen sie nicht unter dem directen Befehl der öffentlichen Beamten, sondern unter dem Befehl ihres Herrn in den Krieg. Dieses Verhältniß der unfreien und hörigen Colonen bildete sich im Laufe des 6. und 7. Jahrh. allmälig von selbst, erhielt dann auch Anerkennung von Seiten der öffentlichen Gewalt in den ersten Immunitätsprivilegien und wurde auf die freien Colonen ausgedehnt. Zwar ist diese Ausdehnung auf die freien Colonen nicht in allen Immunitätsprivilegien ausdrücklich ausgesprochen, aber doch mehr, als blos wahrscheinlich. Denn die Immunität der unfreien und hörigen Hintersassen lag schon in der Immunität von der Markgenossenschaft, bedurfte daher keines Zugeständnisses und im Grunde genommen auch keiner Anerkennung von Seiten der öffentlichen Gewalt. Nur hinsichtlich der freien Colonen bedurfte es demnach eines solchen Zugeständnisses, da sie direct unter der öffentlichen Gewalt standen. Diese verschiedene Stellung der freien Colonen und der unfreien und hörigen Hintersassen in einer und derselben Grundherrschaft, von denen die ersten direct unter den öffentlichen Beamten, die letzteren aber direct unter ihrer Herrschaft und deren Beamten und nur indirect unter der öffentlichen Gewalt standen, mußte zu einer Concurrenz der öffentlichen mit den herrschaftlichen Beamten, und diese nothwendig zu Conflicten führen, Conflicte, die die ersten Immunitätsprivilegien veranlaßt zu haben scheinen. Seit der erlangten Immunität von der öffentlichen Gewalt standen auch die freien Colonen nicht mehr direct unter der öffentlichen Gewalt. Die ersten Immunitätsprivilegien erkannten nicht nur die be-

reits bestehende Freiheit der unfreien und hörigen Colonen, der sogenannten Grundholden, an, sondern sie befreiten auch noch die auf grundherrlichem Boden ansässigen freien Colonen von dem directen Einschreiten der öffentlichen Beamten. Dadurch wurden aber die freien Colonen mit den unfreien und hörigen Grundholden, der öffentlichen Gewalt gegenüber, auf gleiche Linie gestellt, indem für die Einen, wie für die Anderen die directe Verbindung mit der öffentlichen Gewalt und daher auch der directe Schutz dieser Gewalt aufhörte. Auch für die freien Colonen begann daher der Schutz des Grundherrn, dessen Grund und Boden sie bauten, indem Niemand ohne einen directen Schutz sein konnte. Die bis dahin dingliche Abhängigkeit der freien Colonen wurde nun auch eine persönliche. Das bloße Wohnen auf grundherrlichem Boden, auch ohne ausdrückliche Unterwerfung (ohne commendatio) war hinreichend, den freien Colonen zu einem Hörigen (homo) des Grundherrn (dominus oder patronus) zu machen. Man nahm eine stillschweigende Unterwerfung unter den Schutz des Grundherrn an, behandelte daher nun auch die freien Colonen als grundhörige, wiewol persönlich freie Leute, und begriff sie unter der gemeinschaftlichen Benennung *homines* mit unter den Hintersassen des Grundherrn. Daher sprechen die Immunitätsprivilegien insgemein von *homines* tam ingenui quam servi, d. h. von freien und unfreien Leuten, welche nun beide grund- und schutzhörige Hintersassen der Herrschaft waren. Dieses Schutzverhältniß der freien Colonen entstand seit dem 7. und 8. Jahrh. theils durch freiwillige Unterwerfung (commendatio), theils durch den bloßen Besitz von herrschaftlichem Grund und Boden. Daher waren nun auch die freien Colonen, welche auf herrschaftlichem Grund und Boden ansässig waren, hörige Hintersassen des Grund- oder Schutzherrn, dessen Grund und Boden sie bauten, und hatten, wie andere hörige Leute, Immunität von der öffentlichen Gewalt. Die öffentlichen Beamten durften nicht mehr direct gegen sie einschreiten, keine öffentlichen Abgaben von ihnen erheben, keine richterliche Handlung hinsichtlich ihrer in der Grundherrschaft selbst vornehmen und sie nicht mehr zum Heerbann aufbieten. Der Grund- oder Schutzherr oder sein herrschaftlicher Beamter führte sie vielmehr selbst in den Krieg; er ließ die öffentlichen Abgaben durch seinen herrschaftlichen Beamten erheben und an den königlichen Fiscus abliefern, wenn die fiscalischen Einkünfte in den Immunitätsprivilegien nicht ihm selbst, wie dies jedoch zumeist geschah, überlassen worden waren, welchenfalls sie dem Grund- oder Schutzherrn selbst blieben. Wie andere Hintersassen, waren nun auch die freien Hintersassen der Gerichtsbarkeit ihres Grund- oder Schutzherrn unterworfen (Capit. a. 803. c. 16 und c. 5. *Pertz* III, 111. 112). Daher suchten sich so viele vollfreie Leute von dem unmittelbaren Kriegsdienste und von anderen öffentlichen Leistungen (functiones publicae und regales) dadurch zu befreien, daß sie ihr freies Besitzthum der Kirche oder einem weltlichen Grundherrn hingaben, um es als Zinsgut wieder zurückzuerhalten und als freie Colonen oder als Hörige der Kirche oder eines weltlichen Grund- oder Schutzherrn zu bauen. Denn durch die Verwandlung ihres freien Besitzthums in grundherrlichen Boden und durch das Wohnen auf diesem grundherrlichen Boden erwarben auch diese Colonen die Immunität von der öffentlichen Gewalt mit allen damit verbundenen Freiheiten. e) Immunität. Der Ursprung der Immunität ist noch keineswegs zur Gewißheit gebracht. Waitz (Verf.-Gesch. Bd. 2. S. 573, s. Bd. 4. S. 243 fg.) leitet sie ab von der römischen Freiheit von Grundsteuer und ähnlichen Leistungen und meint, daß diese Freiheit den königlichen Besitzungen zugestanden habe und von dem König auf Andere übertragen, damit auch zugleich noch andere finanzielle Rechte mit übertragen worden seien. Diese finanziellen Rechte betrachtet er als Grundlage der Immunität, an welche sich die Einrichtung einer besonderen Gerichtsbarkeit angeschlossen habe, und so sei denn die Immunität aus einer Freiheit von Abgaben und Leistungen zu einem Inbegriff von Hoheitsrechten geworden. Dagegen scheint uns die Ansicht Maurer's (Fronhöfe. Bd. 1. S. 282 fg.) mehr begründet zu sein. Waitz dürfte die sehr verschiedenartigen Freiheiten von Leistungen, welche man mit den Worten immunis und immunitas bezeichnet hat, die oben in keinem directen Zusammenhange mit den Immunitätsbezirken bestanden haben, verwechseln. Das Wort immunitas kommt in sehr verschiedenem Sinne vor. Die hier fragliche Immunität bezieht sich allein auf den befreiten Grund und Boden und besteht, ihrem Wesen nach, nicht in einer Freiheit von Leistungen, sondern in einer mehr oder weniger großen Freiheit von der öffentlichen Gewalt und von den öffentlichen Beamten. Die meisten Immunitätsprivilegien enthalten sogar kein Wort von einer Freiheit von Abgaben und von anderen Leistungen, da die fiscalischen Rechte nicht abgeschafft, vielmehr nur dem Fiscus entzogen und auf den Immunitätsherrn übertragen zu werden pflegten. Oefter wurden sogar die fiscalischen Rechte dem Fiscus vorbehalten, welchenfalls sie derselbe, da die öffentlichen Beamten keinen Zutritt zu dem Immunitätsgebiete hatten, durch die Immunitätsbeamten in demselben erheben und sich abliefern lassen mußte. Die Grundlage dieser Immunität war demnach, den klaren Worten der Urkunden entsprechend, nicht die Freiheit von öffentlichen Leistungen, sondern bestand in einer mehr oder weniger großen Freiheit von der öffentlichen Gewalt und in dem damit zusammenhängenden Verbote des Zutrittes der öffentlichen Beamten. Die Immunität sollte gegen die öffentlichen Beamten schützen und diesen deshalb der Zutritt zu dem Immunitätsbezirke verboten sein. Alles Uebrige war nur Folge dieses Verbotes, welches in den Immunitätsprivilegien meistens vorangestellt wird. Die Freiheit von dem Zutritte der öffentlichen Beamten war daher die Grundlage der Immunität; alles Uebrige nur eine Folge dieser Freiheit. Denn wegen des verbotenen Zutrittes in das Immunitätsgebiet durften die öffentlichen Beamten darin keine Friedensgelder oder andere Abgaben und Leistungen erheben, keine Beherbergung oder Verpflegung verlangen, keine Bürgen nehmen, keine

gerichtliche oder außergerichtliche Handlung vornehmen. In dieser Freiheit von dem Zutritte der öffentlichen Beamten bestand aber das Wesen des befreiten Gebietes in früherer, wie in späterer Zeit. Von einer Abgabenfreiheit war dabei in erster Linie weder früher, noch später die Rede. Denn auch die Immunitätsbezirke standen unter der öffentlichen Gewalt und waren diesen zu gewissen Leistungen verpflichtet, nur daß diese Leistungen nicht direct von den öffentlichen Beamten in dem befreiten Gebiete gefordert und erhoben werden durften. Die Immunität schließt sich daher ganz natürlich an die Freiheit von der Feld- und Markgemeinschaft an. Die durch die Abmarkung entstandene Immunität von der Markgemeinschaft ist aber um so mehr als die älteste Grundlage der Immunitätsherrschaften zu betrachten, als auch in späterer Zeit noch alle geschlossenen Grundherrschaften aus der gemeinen Mark ausgeschieden waren, also nicht mehr zu einer gemeinen Mark gehört haben. Der Mangel an Urkunden über diese Ausscheidung aus der gemeinen Mark in diesen Zeiten erklärt sich daraus, daß es hier keiner Erlaubniß und keines Privilegiums bedurfte. Indessen waren alle geschlossenen Grundherrschaften in früherer, wie in späterer Zeit abgemarkte Bezirke, also wahre Hofmarken. Der Zusammenhang der Immunität von der öffentlichen Gewalt mit den aus der Markgemeinschaft ausgeschiedenen Herrschaften wird aber vorzüglich durch die Geschichte der Grundherrschaften im späteren Mittelalter bis auf unsere Zeit bewiesen. Die größeren Grundherrschaften sind fast sämmtlich aus der Markgemeinschaft ausgeschieden gewesen, und haben zumeist auch Immunität von der öffentlichen Gewalt gesucht und erhalten, deren sie als geschlossene Herrschaften zur weiteren Ausbildung der Grundherrschaft bedurften. Dagegen haben die kleineren Grundherrschaften, welche aus der Markgemeinschaft nicht ausscheiden konnten oder wollten, keine Immunität von der öffentlichen Gewalt gesucht und erhalten, da eine solche für sie, für die nicht geschlossenen Herrschaften, keinen Werth hatte. Die Folgen dieser Ausscheidung oder Nichtausscheidung waren aber sehr bedeutend. Eine Folge der Ausscheidung der größeren Herrschaften aus der gemeinen Mark war der Untergang der alten großen Marken in den meisten Territorien, während die großen Marken in jenen Territorien, in welchen die Grundherren nicht abgemarkt und sodann auch keine Immunität erworben hatten, mehr oder weniger zahlreich bis auf unsere Tage geblieben sind. Die kleineren Grundbesitzer, welche nicht aus der Markgemeinschaft ausscheiden wollten, blieben in der Gemeinschaft und demnach Mitglieder der Dorf- oder Stadtgemeinden. Die meisten von ihnen sind es auch später geblieben und hatten in dieser Eigenschaft Antheil an den Gemeindenutzungen, sowie sie, als es zur Theilung der gemeinen Mark kam, auch ihren Antheil bei dieser Theilung erhielten. Die Ausscheidung der Grundherrschaften aus der gemeinen Mark ist aber nicht durch die Ertheilung der Immunität von der öffentlichen Gewalt bewirkt worden. Die öffentliche Gewalt konnte keine Rechte ertheilen und nehmen, welche sie selbst nicht besaß. Nun waren aber die Marken, obschon sie unter der öffentlichen Gewalt gestanden haben, doch in allen Markangelegenheiten unabhängig und selbständig, indem sich die öffentliche Gewalt in dieselben gar nicht mischen durfte. Mit der Ertheilung der Immunität von der öffentlichen Gewalt konnte daher kein Austritt aus der Markgemeinschaft verbunden sein; letzterer beruhte vielmehr auf einer ganz selbständigen Handlung, welche nothwendig der Ertheilung jener Immunität vorausgehen mußte, indem sonst jene Immunität für die Grundherrschaft keinen Werth gehabt hätte. Die Freiheit von der Feld- und Markgemeinschaft ist demnach die älteste Art der Immunität gewesen, an welche sich dann die Immunität von der öffentlichen Gewalt zur weiteren Ausbildung der Grundherrschaften angeschlossen hat. Es sind zweierlei Arten der Immunität von einander zu unterscheiden. Man muß die Immunität von der Feld- und Markgemeinschaft von derjenigen von der öffentlichen Gewalt, und da die letztere wieder von zweifacher Art war, im Grunde genommen dreierlei Arten von Immunität unterscheiden. Die erste und älteste Immunität war die Freiheit von den Banden der Feld- und Markgemeinschaft. Sie entstand durch Abmarkung oder durch Einzäunung, womit von jeher die Ausscheidung aus der gemeinen Mark, also aus der Markgemeinschaft, verbunden war. Daher wird in den alten Glossarien aus dem 10. Jahrh. immunitas durch non communitas und immunis durch non communis erklärt; aus demselben Grunde heißt in Urkunden aus dem 9. Jahrh. das aus der gemeinen Mark, aus der communio ausgeschiedene Besitzthum des Königs eine Immunität (immunitas) oder ein erbliches Besitzthum, und der aus der Gemeinschaft ausgeschiedene Wald ein Sonderwald oder einen Immunitätswald (nemus immune), da jeder solcher aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Bannforst eine Immunität bildete. Denn die Bannforste wurden durch die Einhegung aus der gemeinen Mark ausgeschieden und daher der gemeine Gebrauch der Waldungen, der Weiden und Wasser, insbesondere auch die Jagd und Fischerei in den königlichen Bannforsten, in den Forsten der Grundherren sogar für den König ausgeschlossen. Daher war jeder Bannforst eine Immunität und, wenn damit Immunität von der öffentlichen Gewalt verbunden war, auch den öffentlichen Beamten der Zutritt verboten. Da jedoch in der Einforstung eine zu große Beschränkung der übrigen Markgenossen lag, so wurde die Einforstung den Grundbesitzern in den Capitularien ohne Zustimmung des Königs verboten, und auch den Grafen die Anlegung von königlichen Bannforsten nur noch mit Zustimmung des Königs erlaubt. Alle Forste, auch die Privatforste, wurden durch diese Anordnungen unter den Bann des Königs gestellt. Von einer Immunität von der öffentlichen Gewalt war aber auch hierbei keine Rede. Durch die Einforstung mit Zustimmung des Königs wurden die Forste nur aus der gemeinen Mark ausgeschieden und unter den Bann des Königs gestellt: sie wurden Sonderwaldungen und als solche von den nicht ausgeschiedenen gemeinen Waldungen unterschieden. In Dänemark nannte

man die von Alters her mit Grenzsteinen oder Graben umgebenen und dadurch aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Herrschaften Ornum oder Hornome. Sie waren nicht mehr, wie die Loosgüter, dem Reebmaß unterworfen und hießen daher agri exsortes, und da sie durch die Abmarkung aus der gemeinen Mark ausgeschieden und hiermit frei von allen gemeinen Lasten waren, auch terrae privilegiatae. Aus demselben Grunde hießen auch in Baiern und anderwärts die abgemarkten Grundherrschaften Hofmarken, *immunitates*, Mundate und Freiheiten. Solche Ausscheidungen aus der gemeinen Mark mittels Abmarkung oder Einzäunung finden sich schon seit dem 6. und 7. Jahrh. Auch Privatforste wurden schon seit dem 8. Jahrh. aus der gemeinen Mark ausgeschieden, wie dieses aus dem erwähnten Verbote erhellt. Ludwig der Fromme verordnete, daß dieses nur noch mit Zustimmung des Königs geschehen solle, und daß daher alle Privatforste, welche ohne Zustimmung seines Vaters angelegt seien, aufhören sollten, Forste zu sein (Capit. a. 819. c. 7. *Baluz.* Capit. a. 817. c. 7. *Pertz* III, 215). Andere Ausscheidungen aus der gemeinen Mark wurden nicht verboten, blieben sonach erlaubt. Auch das Verbot der Anlegung von Forsten ohne Zustimmung des Königs scheint nicht lange bestanden zu haben, wie dies die vielen Sonderwaldungen beweisen, welche sich in früherer und späterer Zeit in allen deutschen Territorien finden. Sehr wahrscheinlich war ursprünglich jeder freie Grundbesitzer zur Abmarkung seines Besitzthums berechtigt. Da jedoch nur die größeren Grundbesitzer Vortheil dabei hatten, so schieden nur sie allein gewöhnlich aus. Was anfangs bloße Sitte war, wurde später zum Recht. Daher waren im späteren Mittelalter nur noch die größeren Grundbesitzer, die geistlichen und weltlichen Grundherren, zur Ausscheidung aus der Feld- und Markgemeinschaft berechtigt. Wahrscheinlich waren es diese größeren aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Herrschaften, welche man dominationes, dominica, dominia, proprietates, potestates, mitia und senioratus, und daher die größeren Grundherren selbst potestates, homines potestativi, potentes, divites, d. h. reiche und mächtige Herren oder auch Herren (domini, seniores), Immunitätsherren, freie Herren (liberi domini) oder Freiherren, später Barone oder Dynasten genannt hat. Da diese größeren Grundherrschaften sich erst seit dem 7. und 8. Jahrh. zu bilden angefangen haben und dann erst aus der gemeinen Mark ausgeschieden sind, so finden sich auch jene Benennungen der Grundherrschaften und der Grundherren erst seit dieser Zeit, während die Grundherrschaften selbst bis zu den ersten germanischen Ansiedelungen hinaufreichen. Jeder Herrenhof mit der dazu gehörigen Grundherrschaft bildete ein nach Außen geschlossenes Ganze, eine Immunität, wenn derselbe, wie es wol bei allen größeren Herrschaften der Fall war, durch Abmarkung oder durch Einzäunung aus der gemeinen Mark ausgeschieden war. Denn durch diese Ausscheidung bekam der Hof- oder Grundherr in seiner ganzen ausgeschiedenen Herrschaft dieselben Rechte, welche bereits jeder Looseigener gleich von Anfang an in seinem Hause und Hofe gehabt hat. Die abgemarkte Herrschaft wurde, wie jeder andere eingezäunte oder mit einem Graben umgebene Raum, ein unter einem besonderen Frieden stehendes Gebiet oder eine Immunität. Das ausgeschiedene Gebiet wurde daher frei von dem mit der Feld- und Markgemeinschaft verbundenen Zwange, mithin frei von den gemeinen Lasten, wie auch frei von dem Zutritte der markgenossenschaftlichen Beamten, und seit der Entstehung einer öffentlichen Gewalt frei von dem Zutritte der öffentlichen Beamten. Die öffentliche Gewalt ist großentheils aus den auf den König übergegangenen Volksrechten entstanden. Sowie nun die früher dem Volke gehörige Grundherrschaft auf den König übergegangen und dann zu einer Grundherrschaft des Königs geworden ist, so auch alle übrigen Rechte des Volkes. Das Volk selbst hatte aber nur Rechte in der gemeinen ungetheilten Mark und auch noch in der getheilten Feldmark, so lange der Looseigener nicht aus der Markgemeinschaft durch Abmarkung ausgeschieden war. Es konnten demnach, nachdem die Volksrechte auf den König übergegangen waren, auch auf den König nicht mehr Rechte übergegangen sein, als die Gesammtheit des Volkes gehabt hatte, also nur Rechte in der gemeinen Mark und in der getheilten Mark, so lange die Grundherren nicht aus der Markgemeinschaft ausgeschieden waren. Damit stimmt denn auch die öfters wiederholte Vorschrift überein, daß der bloße Besitz von herrschaftlichem Grund und Boden zur Befreiung von der öffentlichen Gewalt und zur Unterwerfung unter die herrschaftliche Gerichtsbarkeit hinreichen sollte, indem von einem Immunitätsprivilegium auch in jenen Stellen keine Rede ist (Capit. a. 803. c. 16. Capit. c. 803. c. 3. *Pertz* III, 111. 112). Auch in denjenigen Fällen, in welchen die öffentlichen Gerichte zuständig waren, sollten diese nach einer Verordnung Ludwig's II. wenigstens nicht direct gegen die Hintersassen einschreiten; vielmehr sollen die Grund- und Schutzherren nach einem alten Herkommen ihre Hintersassen vor Gericht stellen und sie daselbst vertreten; auch in dieser Verordnung wird des Immunitätsprivilegiums nicht gedacht. Die erste und älteste Immunität, zu welcher es keines Immunitätsprivilegiums bedurfte, bestand demnach in der Befreiung von den Banden der Feld- und Markgemeinschaft. Sie befreite nicht blos von dem Zutritte der markgenossenschaftlichen Beamten, sondern auch von dem Zutritte der öffentlichen Beamten, beschränkte sich jedoch auf die unfreien und hörigen Colonen des Grundherrn, also auf seine eigentlichen Hintersassen. Die freien Colonen, welche nur in dinglicher Abhängigkeit von dem Grundherrn standen, blieben nach wie vor direct unter der öffentlichen Gewalt. Dennoch begann auch mit der durch die Abmarkung erlangten Immunität schon eine größere Abhängigkeit der freien Colonen von dem Grundherrn, auf dessen Grund und Boden sie ansässig waren. Denn wenn sie auch direct unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten standen, jedoch seit der Ausscheidung des Grundherrn aus der Markgemeinschaft keine Markgenossen mehr waren, also der Stütze der Markgemeinde entbehr-

ten, so geriethen sie natürlich factisch in eine größere Abhängigkeit, namentlich in den größeren Herrschaften, von dem Grundherrn, in dessen Herrschaft sie wohnten und dessen Grund und Boden sie in einer ohnedies schon abhängigen Stellung bebauten. Die rechtliche Abhängigkeit beginnt jedoch erst mit der Immunität von der öffentlichen Gewalt. Diese doppelte Abhängigkeit der freien Colonen, theils von der öffentlichen Gewalt, theils wenigstens in dinglicher Beziehung, von der Grundherrschaft, verbunden mit der vorher erwähnten verschiedenen Stellung der freien Colonen und der unfreien und hörigen Hintersassen, führten zu Conflicten zwischen den öffentlichen und den herrschaftlichen Beamten, und diese Conflicte veranlaßten sodann die erste Immunität von der öffentlichen Gewalt. Das Dasein solcher Conflicte ergibt sich aus einer Verordnung Ludwig's II., welche den öffentlichen Beamten verbietet, gegen das hergebrachte Recht (contra legem) gegen die auf fremdem Grund und Boden ansäßigen freien Leute direct einzuschreiten (Capit. a. 855. c. 3. *Pertz* III, 435). Die ersten seit dem 6. und 7. Jahrh. ertheilten Immunitätsprivilegien befreien sämmtliche auf dem herrschaftlichen Grund und Boden angesessenen Colonen von dem Zutritte der öffentlichen Beamten, und zwar nicht blos die unfreien und hörigen, sondern auch die freien Colonen (homines ingenui, homines liberi, homines franci). In sehr vielen Immunitätsprivilegien ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Viele solcher Privilegien sprechen nur ganz allgemein von homines ecclesiae, von homines monasterii, von homines, qui supra terram commanere videntur u. dgl. m., verstehen aber unter dieser Benennung auch die freien Colonen. Meistens war mit dieser Freiheit von dem Zutritte der öffentlichen Beamten auch die Uebertragung der Rechte des Fiscus, insbesondere die Erhebung des Fredums und der übrigen fiscalischen Einkünfte verbunden. Doch wurden durch die ersten Immunitätsprivilegien nicht alle Rechte der öffentlichen Gewalt auf die Grundherren übertragen. Denn die freien Colonen wurden, unbeschadet ihrer Freiheitsrechte, der Grundherrschaft und den herrschaftlichen Beamten unterworfen. Hinsichtlich ihrer Freiheitsrechte standen sie daher nach wie vor unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten. Da sie jedoch durch die Immunitätsprivilegien Freiheit von dem directen Einschreiten der öffentlichen Beamten erhalten hatten, so standen sie nunmehr nicht mehr direct unter der öffentlichen Gewalt, wol aber noch indirect, indem sie von den herrschaftlichen Beamten vor die öffentlichen Gerichte, so oft diese zuständig waren, gestellt werden mußten. Durch diese Immunität von dem Einschreiten der öffentlichen Gewalt kamen daher die freien Colonen in eine den unfreien und hörigen Colonen ganz ähnliche Lage. Die Einen, wie die Anderen, standen in gar mancher Beziehung unter der öffentlichen Gewalt, die unfreien und hörigen Hintersassen, weil sie unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt standen, die freien Colonen aber, weil ihren Freiheitsrechten durch die Immunität kein Eintrag geschehen sollte. Da jedoch nun, seit der erlangten Immunität, Beide nicht mehr direct unter der öffentlichen Gewalt standen, die freien Colonen aber dadurch schon in größere Abhängigkeit von den Grundherren gekommen und den schutzhörigen Leuten gleichgestellt worden waren, so befanden sich die Einen, wie die Anderen, der öffentlichen Gewalt gegenüber, in ganz gleicher Lage. Da nun außerdem auch noch die Rechte des Fiscus auf die Grundherren übertragen zu werden pflegten, so geriethen die freien Colonen zu immer größerer Abhängigkeit von den Grundherren, deren Grund und Boden sie bebauten. Sie wurden mehr und mehr den herrschaftlichen Beamten und der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und factisch als schutzhörige Leute behandelt und daher mit unter den hörigen Hintersassen des Grundherrn begriffen, auch wenn sie sich nicht ausdrücklich durch Commendation ihrer Herrschaft unterworfen hatten. Dazu kamen noch die seit Karl dem Großen mehr und mehr begünstigten Commendationen, die Hingabe in den Dienst anderer freier Leute. Seine Nachfolger folgten seinem Beispiele, bis zuletzt jene Commendationen jedem Gemeinfreien zur Pflicht gemacht und diese Gebote öfter wiederholt worden sind. So entstand denn der auch im späteren Mittelalter noch in Geltung verblicbene Grundsatz, daß jeder Mann, welcher nicht selbst Grund- oder Schützherr war, wenn er nicht herrenlos sein wollte, einen Grund- oder Schutzherrn haben mußte. Die Folge aller dieser Bestrebungen war, daß die gemeine Freiheit mehr und mehr verschwand und die alte Freiheit mehr oder weniger nur noch als eine aristokratische Freiheit in den Rechten, von nun an also Vorrechten, der Grund- und Schirmherrschaft fortbestand. Das allmälige Verschwinden der freien Leute wurde noch wesentlich durch die fortwährenden Wechselheirathen der freien Leute mit Unfreien und Hörigen unterstützt. Denn obschon bei solchen Verehelichungen die Freien und Hörigen öfter im Vortheil waren, auch die Freien selbst nicht immer ihre Freiheit verloren, so kamen doch ihre Kinder, weil sie fast überall der ärgeren Hand folgten, mit ihren Nachkommen als hörige oder unfreie Leute in erbliche Abhängigkeit. Uebrigens wurden durch die Immunitätsprivilegien nicht alle Rechte der öffentlichen Gewalt, insbesondere nicht die öffentliche Gerichtsbarkeit, wenigstens nicht die vollständige Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann übertragen. Vielmehr wurde bei der Uebertragung der öffentlichen Gerichtsbarkeit der Blutbann zuweilen sogar ausdrücklich vorbehalten. Daher blieb nach wie vor eine concurrirende Gerichtsbarkeit der öffentlichen und der herrschaftlichen Beamten, wodurch neue Conflicte entstanden. Zur Beseitigung auch dieser suchten und erhielten die größeren Grundbesitzer später auch noch Befreiung von der erwähnten öffentlichen oder Grafengewalt und die Uebertragung der Grafengewalt selbst auf die größeren Grundbesitzer und auf ihre grundherrlichen Beamten. Dies war der Inhalt der zweiten Immunitätsprivilegien. Solche Privilegien erhielten schon zur fränkischen Zeit das Bisthum Worms auf seinen bei Wimpfen gelegenen Herrschaften, das Kloster Maßmünster im Elsaß, die St. Stephanskirche in Strasburg u. a. m. Seit den Ottonen

wurde allen Bisthümern und sehr vielen Abteien die Grafengewalt übertragen. Dadurch erst wurden die Grundherrschaften von der öffentlichen Gewalt völlig befreite Gebiete und mit dem Erwerbe der Grafengewalt war der Grund zur späteren Landeshoheit gelegt. In den königlichen Grundherrschaften ist schon früh die öffentliche Gewalt oder wenigstens ein Theil derselben den Herrschaftsrichtern übertragen worden. Auch scheinen die königlichen Grundherrschaften von jeher Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Gewalt gehabt zu haben. Denn mit jeder Verleihung von Reichsgut an einen Grundherrn war Immunität verbunden, sowol bei Schenkungen von Grund und Boden, als bei Verleihungen eines Beneficiums. Das Reichsgut mußte daher selbst schon Immunität gehabt haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, als auch die königlichen Herrschaften früh schon aus der gemeinen Mark ausgeschieden und durch die Abmarkung Immunitäten (eine immunitas Regis) geworden sind. Daher heißt es auch zuweilen in den Immunitätsprivilegien: tali immunitate et libertate, quali cetera regalia loca utuntur, gaudebit. Auch war mit jeder Aufnahme in den besonderen Königsschutz eine herrschaftliche Gerichtsbarkeit des Königs und mit dieser Immunität oder Freiheit von dem Zutritte der öffentlichen Beamten verbunden. Jedenfalls hatte seit dem 9. Jahrh. jede königliche Grundherrschaft, jeder Fiscus, Immunität, wie aus verschiedenen Capitularien hervorgeht. Nach dem Beispiele der königlichen Grundherrschaften suchten und erhielten auch die geistlichen Grundherrschaften für ihre freien und hörigen Hintersassen Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Beamten. Die bis jetzt bekannten ältesten Freibriefe dieser Art erhielten die Klöster Anisola und Rebais in den Jahren 528 und 635 und die Kirche von Trier im Jahre 633 oder 634. Nach ihnen erhielten dieselbe viele andere, allmälig alle geistlichen Stifter und Klöster in Frankreich und Deutschland. Wie die geistlichen Grundherrschaften, so erhielten ohne Zweifel auch die weltlichen Grundherren früh schon Immunität für ihre Hintersassen. Aus älteren Zeiten haben sich zwar keine echten Freibriefe erhalten (denn zwei Urkunden aus dem 6. Jahrh., nach welchen ein weltlicher Grundherr seinen Grundbesitz einer Kirche mit derselben Immunität, wie er sie selbst besessen, geschenkt haben soll, sind verdächtig) und die ältesten bis jetzt bekannten echten Freibriefe für weltliche Grundherren sind die vom Jahre 770 in der Abtei Prüm und vom Jahre 815 im Narbonnegau. Da jedoch seit dem 6. Jahrh. Reichsgüter als Alod oder Beneficium an geistliche Grundherren mit Immunität hingegeben zu werden pflegten, so sind wahrscheinlich auch die Verleihungen von Reichsgut an weltliche Grundherren mit Immunität verbunden gewesen. Aus einer Verordnung von 779 ist ersichtlich, daß damals wenigstens schon viele weltliche Grundherren Immunität hatten (Capit. Franc. a. 779. c. 9. Capit. Langob. c. 9. *Pertz* III, 36. 37). Jedenfalls hatte bereits im 9. Jahrh. jede weltliche Grundherrschaft Immunität. Das befreite Gebiet wurde zuweilen auch eine Immunität genannt und zweifellos wie jede andere Immunität behandelt. Auch jene Villen der Grundherren, welche nicht Immunitäten genannt wurden, sind seit dem 9. Jahrh. dennoch wie Immunitäten behandelt worden. f) Rechte und Verbindlichkeiten der Hof- und Grundherren. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherren waren sehr verschieden vor und nach erlangter Immunität von der öffentlichen Gewalt. Vor Erlangung von Immunitätsprivilegien hatten die Grundherren zwar in ihrem Hause und Hofe und, wenn sie durch Einzäunung oder Abmarkung aus der Feld- und Markgemeinschaft ausgeschieden waren, auch in der ganzen Grundherrschaft volle, fast unbeschränkte Freiheit. Sie hatten in ihrer Herrschaft in jeder Beziehung dieselben Rechte, welche dem König in den königlichen Herrschaften zustanden, insbesondere auch die Dorf-, Feld- und Gewerbspolizei. Doch beschränkten sich ihre Rechte auf ihre unfreien und hörigen Hintersassen. Die in einer Grundherrschaft ansässigen freien Colonen standen in einer blos dinglichen Abhängigkeit von dem Grundherrn, indem sie als freie Leute direct unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten wie Gerichten standen, daher Zutritt zu den öffentlichen Gerichten hatten und unter dem Gaugrafen in den Krieg zogen. Erst seit den Immunitätsprivilegien hörte ihre directe Verbindung mit der öffentlichen Gewalt auf. Die freien Colonen wurden anfangs factisch und seit der Immunität auch noch rechtlich den schutzhörigen Leuten gleichgestellt. Seitdem wurden sie ebenfalls von der Grundherrschaft abhängige Hintersassen. Bereits seit dem 8. Jahrh., jedenfalls seit dem 9. Jahrh. galten, wie bemerkt, alle auf fremdem Grund und Boden ansässigen, wenn auch persönlich freie Colonen als grund- oder schutzhörige Hintersassen des Grundherrn. Daher mußten von nun an alle Hintersassen, die unfreien und hörigen ebenso wol, wie die nur schutzhörig oder grundhörig gewordenen ehemaligen freien Colonen, ihrem Grund- und Schutzherrn den Eid der Treue (per sacramentum fidelitas — fidem sacramento — fidelitatem sacramento) schwören (Capit. a. 805. c. 9. Capit. a. 859. c. 1. *Pertz* III, 133. 462). Auch die in herrschaftlichen Kirchen und Kapellen angestellten Geistlichen waren Unfreie oder Hörige, und mußten daher, wie alle anderen Hintersassen, ihrem Grund- oder Schutzherrn den Eid der Treue schwören. Von diesem Eide erhielten die Hintersassen wahrscheinlich den Namen fideles, Holde oder Grundholde. Die Folge dieses Eides war nun die Verpflichtung aller, auch der freien Hintersassen, so lange der Herr lebte, in diesem Abhängigkeitsverhältnisse zu bleiben. Daher durften auch die freien Hintersassen (homines) während dieser Zeit ihren Herrn ohne hinreichenden Grund nicht verlassen. Die flüchtigen Hörigen (homines fugitivi) und unfreien Leute (servi fugitivi) sollten bei Strafe des Bannes von keinem anderen Herrn angenommen, vielmehr wieder an ihren Herrn zurückgeschickt werden. Diese Abhängigkeit der freien Colonen begründete zwar anfangs eine Verpflichtung nur für die Lebensdauer ihres Herrn. Da jedoch alle landlosen

Leute, um nicht schutzlos und daher vogelfrei zu werden, einen Herrn haben mußten, so verwandelte sich diese lebenslängliche Abhängigkeit sehr bald in eine erbliche. Alle Hintersassen, auch die freien Colonen, standen unter den herrschaftlichen Beamten und unter der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit. Schon vor der Immunität von der öffentlichen Gewalt waren die Grund- und Schutzherren zugleich auch Gerichtsherren. Denn sie hatten den in der abgemarkten Herrschaft bestehenden besonderen Frieden, den Hoffrieden, zu handhaben und daher die in einer solchen Herrschaft wohnenden unfreien und hörigen Leute zu schützen und zu schirmen. Mit jeder Schutz- und Schirmgewalt war aber von jeher auch Gerichtsbarkeit verbunden. Daher standen alle diejenigen, welche in den besonderen Königsschutz aufgenommen waren, unter der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit des Königs. Die Grund- und Schutzherren hatten jedoch vor jener Immunität nur die Gerichtsbarkeit über ihre unfreien und hörigen Leute, nicht über die freien Colonen, eine Gerichtsbarkeit, die aber nicht blos den Königen in ihren Grundherrschaften, sondern auch den geistlichen und weltlichen Grundherren, den potentes, zustand. Nur in den Fällen, in welchen die öffentlichen Gerichte competent waren, mußten die Grundherren ihre unfreien und hörigen Hintersassen auf Erfordern vor diesen Gerichten stellen oder für ihre Hintersassen haften. Seit der Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Beamten standen nun aber auch die freien Colonen unter den herrschaftlichen Beamten und Gerichten, auch seitdem, der öffentlichen Gewalt gegenüber, auf gleicher Linie mit den unfreien und hörigen Hintersassen. Die Grundherren waren nunmehr die Gerichtsherren aller ihrer Hintersassen, der unfreien und hörigen ebenso wol, wie der freien Colonen. Sie hatten die Strafgerichtsbarkeit über sie und die Civilgerichtsbarkeit bei allen Streitigkeiten der Hintersassen unter sich, und zwar die königlichen Grundherren, wie die geistlichen und weltlichen Grundherren. Nur sollten die Unfreien und Hörigen nach Hofrecht gerichtet werden, die freien Colonen aber nach Volksrecht (secundum legem und sicut lex est), und zwar ein jeder nach seinem Geburtsrechte. Auch sollten die unfreien und hörigen Hintersassen in der Regel statt des bei freien Leuten hergebrachten Friedgeldes (fredum) körperlich gezüchtigt werden. Da jedoch durch die ersten Immunitätsprivilegien die Grundherren noch keine öffentliche Gewalt erhalten hatten, so mußten sie in allen Fällen, in welchen die öffentlichen Beamten und die öffentlichen Gerichte zuständig waren, ihre Hintersassen vor den öffentlichen Gerichten stellen oder sie zu dem Zwecke an die öffentlichen Beamten ausliefern. Die Immunität schützte die Hintersassen nur vor den unmittelbaren Angriffen und Eingriffen der öffentlichen Beamten. Die öffentliche Gewalt selbst wurde durch die ersten Privilegien nicht auf die Grundherren übertragen. Die in einer Grundherrschaft angesessenen Hintersassen, die freien wie die unfreien und hörigen, standen aber nach wie vor unter der öffentlichen Gewalt. Diese sollte sie vor Gesetzwidrigkeiten ihrer Herrschaft schützen und schirmen, auch sie bei Friedbrüchen und anderen Zuwiderhandlungen gegen die Gebote der öffentlichen Gewalt bestrafen. Daher sollte nach den Vorschriften Karl's des Großen das Friedgeld von den freien Hintersassen immer erhoben werden, von seinen hörigen Hintersassen (familia nostra) aber nur dann, wenn er es bei Friedbrüchen für gut fand (nisi tantum pro homicidio et incendio, unde frauda, d. h. freda oder fredum, exire potest); denn in der Regel sollten die hörigen Hintersassen statt des Fredums körperlich gezüchtigt werden (pro frauda vero nostra, ut diximus, familia vapuletur; Capit. de villis c. 4). Da nun die Hintersassen, seit der Immunität auch die freien Colonen, in keiner directen Verbindung mit der öffentlichen Gewalt standen, also nicht direct von der öffentlichen Gewalt gegen sie eingeschritten werden konnte, so hatten sich die öffentlichen Beamten in denjenigen Fällen, in welchen sie zuständig waren, an die Grundherren oder an die herrschaftlichen Beamten zu wenden, um je nach den Umständen von diesen die Vorladung der Hintersassen oder ihre Stellung vor Gericht oder deren Auslieferung zu verlangen. Diese mußten dann ihre grund- und schutzhörigen Hintersassen der öffentlichen Gewalt stellen. Eine fernere Folge der Immunität war, daß nun die öffentlichen Beamten das Friedgeld und die übrigen fiscalischen Einkünfte nicht mehr selbst erheben durften, vielmehr die Erhebung von den Beamten der Grundherrschaft besorgt und das Erhobene von diesen an die öffentliche Kasse (an den königlichen Fiscus) abgeliefert werden mußte. Meistens wurden jedoch die fiscalischen Einkünfte in den Immunitätsprivilegien auf die Grundherren übertragen, und dann fiel natürlich auch das Friedgeld an die Herrschaft, also in den königlichen Herrschaften in die Kasse des königlichen Grundherrn. Zuweilen wurden indessen die Gerichtsgefälle nur theilweise übertragen. Die von den Herrschaftsrichtern ausgesprochenen Geldstrafen fielen ohnedies in die herrschaftliche Kasse und wurden in der Regel zwischen der Herrschaft und den herrschaftlichen Beamten vertheilt. Auch das Aufgebot der Hintersassen zum Kriege und die Anführung der gesammten freien und hörigen Mannschaft in der Herrschaft ging nun, seit der Immunität, auf die Grund- und Schutzherren und auf die herrschaftlichen Beamten über. Die Grund- und Schutzherren waren ferner, seit der Immunität, allen ihrer Hintersassen, auch den freien Colonen, zu Schutz und Schirm verpflichtet. Diese Schirmgewalt wurde ihnen in den Immunitätsprivilegien zuweilen ausdrücklich übertragen. Sie durften daher auch die ihren Hintersassen zugefügten Beleidigungen rächen oder bei Gericht klagen und die Buße fordern, was nur in ganz besonderen Fällen verboten war. Die Hintersassen durften sogar ihren Herrn verlassen, wenn dieser sie nicht schützen wollte, während er sie doch schützen konnte. Der herrschaftliche Vogt hieß von dieser Schutzpflicht zuweilen mundatorius. Die Grund- und Schutzherren hatten auch für die Gesetzesübertretungen ihrer Hintersassen, sowie für deren Versehen und für den von denselben zugefügten Schaden zu haften, wie jeder Andere für die Uebelthäter, welche

sich bei ihm aufhielten, haften oder sie vor Gericht stellen mußte. Endlich sollten die Grund- und Schutzherren auch für den Unterhalt ihrer Leute sorgen, daher ihr Getreide nicht zu theuer verkaufen und ihre armen Leute sogar unterstützen und ernähren, sowie auch die Könige selbst in ihren Grundherrschaften ihre Leute unterstützten und im Falle der Armuth ernährten. Bettler und Landstreicher sollten aber nirgends geduldet und auch nur dann von den Grundherren unterstützt und ernährt werden, wenn sie arbeiten wollten. Für die Grundherren war die Verpflichtung zur Unterstützung, bezüglich Ernährung ihrer armen Hintersassen eine große Last, welche jedoch im späteren Mittelalter auch der Freiheit in sofern zu statten kam, als die Grundherren die Niederlassungen ihrer armen Leute in fremden Herrschaften, namentlich aber in den aufstrebenden Städten, gestatteten und öfter sogar begünstigten.

6) Die Bauernhöfe.

a) Im Allgemeinen.

§. 25. Zu den Fronhöfen gehörten nicht allein die Fron- und Saalländereien, bestehend in Feldern, Wiesen, Weiden, Waldungen u. s. w., sondern auch die bereits im Besitze der Colonen befindlichen Bauerngüter. Die Fron- und Saalländereien wurden von jeher nur zum Theil, wahrscheinlich sogar nur zum kleinsten Theile, auf eigene Rechnung durch dahin versetzte freie und unfreie Leute vom Herrenhofe aus bebaut. Der größte Theil der Besitzungen war an freie und unfreie Colonen gegen die Entrichtung gewisser Dienste und Leistungen als Zins- oder Bauerngüter hingegeben. So behielten schon die alten Sachsen nur einen Theil des eroberten Landes zur eigenen Bewirthschaftung zurück und gaben den größeren Theil an zinspflichtige Colonen hin. Ebenso pflegten die Westgothen ihre Besitzungen auf Zeit gegen einen jährlichen Zins an Colonen zu verleihen und diesen die Weiterverleihung zu gestatten. Auch die freien Colonen bei den Alemannen und Baiern scheinen so ihre Zinsgüter erhalten zu haben. Im fränkischen Reiche dauerten noch diese Hingaben an freie und unfreie Colonen, namentlich von Seiten der geistlichen und weltlichen Grundherren fort, unter sehr verschiedenartigen, theils vertragsmäßig, theils auch willkürlich festgesetzten Bedingungen. Auch finden sich bloße Pachtverträge mit freien Leuten schon zur fränkischen Zeit. Eben dahin gehören ferner die Precarien, indem die weltlichen Grundherren, besonders aber die Klöster und geistlichen Stifter immer häufiger ihre Saalländereien an freie Colonen precario zu verleihen, sich selbst aber das Grundeigenthum vorzubehalten pflegten; so wie die von den erwähnten Precarien wesentlich verschiedenen precaria oblata, bei welchen ebenfalls die Leistungen vertragsmäßig bestimmt wurden. Andere Bauerngüter haben in der Eroberung ihren Entstehungsgrund und sehr viele auch in späteren Zeiten von besiegten Völkerschaften besessene Zinsgüter sind wol auf diese Weise entstanden. Die Rechte, welche den Besiegten an ihrem Grundbesitze gelassen wurden, waren je nach der Art der Unterwerfung verschieden. In der Regel wurde das eroberte Land zwischen den Siegern und den Besiegten getheilt, den Letzteren aber ihr Antheil nur als zinspflichtiges Gut überlassen. Auch kamen bei dieser Theilung viele, welche schon vorher bloße Colonen gewesen waren, insbesondere viele römische Colonen an germanische Grundherren. Aber auch diejenigen Grundbesitzer, welchen, wie den römischen possessores, ihr Eigenthum gelassen worden war, geriethen, da sie nicht unter dem Schutze des Volksrechts standen, in eine Art Hörigkeit und dadurch in Abhängigkeit von den Siegern, daher sich auch diese allmälig unter den eigentlichen Colonen verloren haben. Endlich war auch die Schutzhörigkeit noch eine ergiebige Quelle für die Entstehung des Colonats. Denn obschon manche Schutzhörige ihr Eigenthum, also auch ihren Grundbesitz nicht an den Schutzherrn hingegeben, vielmehr selbst behalten hatten, so war dieses doch wegen des mangelnden Schutzes des Volksrechts kein volles echtes Eigenthum mehr und sank daher, wie bei den römischen possessores, nach und nach in eine Classe mit dem übrigen hörigen Besitzthum herab. Dieselbe Bewandtniß hatte es mit denjenigen vollfreien Grundherren, welche sich nicht zum Ritterstande erheben konnten, indem auch sie sich allmälig mit ihren Besitzungen unter dem hörigen Bauernstande verloren haben. Sehr häufig scheint die Schutzhörigkeit durch die precaria oblata entstanden zu sein, sodaß demnach dem Schutzhörigen ein bloßes, mehr oder weniger ausgedehntes Nutzungsrecht an seinem Besitzthum geblieben, das Eigenthum selbst aber auf den Schutzherrn übergegangen war. Das von den Schutzhörigen überhaupt Geltende hat insbesondere auch bei den verschiedenen Arten der Freigelassenen statt. Auch sie konnten zwar Eigenthum, also auch Grundbesitz erwerben, jedoch nur unter dem Schutze ihres Schutzherrn, nicht unter dem Schutze des Volksrechts, also kein volles echtes Eigenthum. Viele Freigelassene erhielten bei ihrer Freilassung Land von ihrem Herrn angewiesen, wenn sie nicht schon vorher solches besessen hatten; dann aber erhielten sie immer nur diejenigen Nutzungsrechte, welche ihnen ihr Schutzherr zugestehen wollte, niemals wirkliches Eigen. So verschiedenartig hiernach die Bauerngüter auch hinsichtlich ihres Ursprungs und ihrer Rechte an und für sich gewesen sind, so kamen sie doch von jeher darin mit einander überein, daß ihre Inhaber nie von dem Hof-, Grund- oder Schutzherrn blos abgeleitetes oder wenigstens abhängiges, also nicht direct unter dem Schutze des Volksrechts stehendes Recht hatten, für dessen Besitz gewisse Dienste geleistet und andere Leistungen entrichtet werden mußten.

b) Hofhörigkeit.

1) Im Allgemeinen. §. 26. Der Fron- oder Herrnhof war nach dem früher Bemerkten von jeher der Mittelpunkt einer jeden Villication und des dazu gehörigen Personals, nicht allein hinsichtlich der vom Hofe aus betriebenen Wirthschaft, sondern namentlich auch in Ansehung der bereits im Besitze von Colonen befindlichen

Bauerngüter. Auf dem Fronhofe war der Sitz des herrschaftlichen Beamten, welcher die Gerichtsbarkeit und alle herrschaftlichen Rechte zu handhaben, also auch die Dienste und Leistungen der Colonen in Empfang zu nehmen und die ganze Verwaltung zu führen hatte. Außerdem war der Fronhof noch in sofern das Haupt der ganzen Villication, als sämmtliche unter ihm stehende Bauernhöfe und Güter als bloßes Zubehör desselben betrachtet wurden. Diese Pertinenzeigenschaft der Bauernhöfe und Güter hat zu demjenigen Zustande von Gebundenheit geführt, welcher die Hörigkeit oder Hofhörigkeit genannt zu werden pflegt. Denn hörig sein bedeutete von jeher nichts anderes, als das Gehören zu einem Herrn- oder Fronhofe. Da, wie bemerkt, seit der Mitte des 6. Jahrh., und noch häufiger seit dem 8. und 9. Jahrh. an die Stelle der alten Vollfreien lauter Herren und Diener getreten, die Inhaber der verschiedenen Fronhöfe bis zu dem König hinauf selbst wieder Diener geworden und als solche in Abhängigkeit von einem noch Höheren gerathen, also Hörige geworden waren, so bildeten sich bei dieser allgemein gewordenen Hörigkeit verschiedene Arten und Grade derselben. Vollfreie Fronhöfe sind von nun an nur diejenigen Herrenhöfe geblieben, deren Inhaber keine Herren über sich hatten. Zu ihnen gehörten aber jetzt nur noch die Königshöfe und die Höfe derjenigen Grundherren, welche ihre Allodialbesitzungen zu erhalten und zu behaupten vermocht hatten. Alle übrigen, wenn auch ihre Inhaber als Vasallen oder Ministerialen noch so hoch standen, waren dagegen hörig geworden. Es gab daher von nun an eine doppelte Art von Herrenhöfen, solche, welche vollfrei, und wieder andere, welche selbst hörig waren. Zu den hörigen Fronhöfen sind alle diejenigen hörigen Besitzungen zu zählen, welche selbst wieder hörige Besitzungen unter sich hatten. Nur diejenigen Grundstücke, deren Inhaber nicht mehr Herren von anderen waren, bildeten jene niederste Classe der Hörigkeit, aus welcher die Bauerngüter hervorgegangen sind. Zum Unterschiede von den Letzteren nannte man nun die Besitzungen der hörigen Grundherren vorzugsweise Beneficien und in späterer Zeit Lehen, das Haupt und der Mittelpunkt dieser Herrschaften aber ebenso wol Fron- oder Herrenhof, wie den Königshof und den Hof der vollfreien Grundherren selbst. Die eigentlichen grundhörigen Besitzungen dagegen erhielten nun immer häufiger den Namen Zins- und Bauerngüter, während auch sie in früherer Zeit nicht selten ebenfalls *beneficia* und auch später noch Bauernlehne genannt worden sind. Die Einrichtung und Verwaltung der hörigen Fronhöfe war dieselbe, wie bei den vollfreien Herrenhöfen, und ist daher von der ersteren nichts besonderes zu erwähnen. — Hörig waren demnach alle die Bauernhöfe und Grundstücke, welche zu einem Herrenhofe gehörten und eben deshalb an ihn gebunden und von ihm abhängig waren. Aber auch die Bewohner der hörigen Bauernhöfe und Güter, die freien Colonen ebenso wol, wie die unfreien, gehörten zu dem Fronhofe, sogar alle die einer Grund- oder Schutzherrschaft Unterworfenen, wenn sie selbst auch keinen Grundbesitz hatten. Sie gehörten sammt und sonders in den Fronhof, in welchem ihr Grund- oder Schutzherr seinen Sitz hatte, also die königlichen Unfreien und Schutzhörigen in den Königshof, die freien Barschalken in den Fronhof ihres Herrn, desgleichen, wie erwähnt, die übrigen freien Colonen, die verschiedenen Arten von Freigelassenen und die anderen Schutzhörigen. Sie waren sämmtlich Zubehör ihres Fronhofes und daher Hofhörige oder hörige Leute. Die Hofhörigkeit selbst war jedoch hinsichtlich ihrer Folgen und Wirkungen wesentlich verschieden, je nachdem die Hörigen unfreie oder freie Leute oder gar neue Schutzpflichtige waren. 2) Eigenhörige. Die unfreien Leute, sie mochten bei dem Ackerbau oder zu anderen Diensten verwendet werden, standen in solcher Abhängigkeit von dem Fronhofe und von dem Hofherrn, daß sie, wie jede andere Waare, mit oder ohne Grund und Boden veräußert, vindicirt, versetzt und ersetzt werden konnten. Sie waren ohne Wergeld und die für sie erhaltene Buße gehörte ihrem Herrn. In ihren Beziehungen nach Außen waren sie, darin den Grundhörigen gleich, ohne allen rechtlichen Verkehr. Der Herr mußte sie daher vertreten, den von ihnen verursachten Schaden ersetzen und die Buße für sie bezahlen. Verträge, welche sie ohne Einwilligung ihres Herrn mit fremden Freien oder Unfreien geschlossen hatten, waren ungültig. Keine Klage war zuläßig und alles dem anderen Theile Gegebene oder Dargeliehene, der Kaufpreis ebenso wol, wie die Darlehnssumme, war verloren. Freier Verkehr trat nur als Ausnahme ein bei Handwerkern, welchen der Herr solchen zuvor gestattet, und bei Unfreien, welchen die Bewirthschaftung eines Bauerngutes übertragen worden war, weil außerdem eine solche Verwaltung gar nicht geführt werden konnte. Die Ehen der Unfreien verschiedener Herrschaften waren, wenn sie ohne Zustimmung ihrer Herren geschlossen waren, ungültig, sollten aufgelöst und die Zuwiderhandelnden bestraft werden. Die Kinder aus einer solchen Ehe sollten hier und da unter den beiden Herrschaften getheilt werden, anderwärts der Mutter folgen, und wenn nur die eine Herrschaft in die Ehe gewilligt hatte, der nicht einwilligenden Herrschaft folgen. Ehen der Unfreien derselben Herrschaft unter sich waren mit Einwilligung des Herrn erlaubt; es war jedoch für diese Einwilligung eine Abgabe zu entrichten, welche maritagium und bei der Verheirathung in eine andere Herrschaft foris maritagium hieß. Auch wenn der Herr eingewilligt hatte, konnte er die Ehe durch Verkauf des einen Theiles wieder trennen. Nach der späteren Bestimmung in den Capitularien sollten jedoch solche mit Zustimmung des Herrn geschlossene Ehen nicht getrennt werden (Capit. a. 813. c. 5. *Pertz* III, 92). Wegen dieser völligen Abhängigkeit hießen die unfreien Leute in späterer Zeit Eigenhörige und Leibeigene, in Frankreich serfs de corps, hommes de corps, gens de corps. 3) Grund- und Schutzhörige. Weit selbstständiger waren diejenigen Hörigen, welche persönlich frei, aber an Grund und Boden gebunden, also grundhörig waren. Zu ihnen gehörten die Liten, Laten und Lazzen, die Aldionen, die freien Colonen, Barschalken,

Fiscalinen und viele Römer, alle Arten von Freigelassenen und anderen Schutzhörigen, sofern sie nicht ingenui waren, die Ministerialen, insbesondere auch die Künstler und Handwerker. Sie heißen insgemein Hörige, ohne weiteren Beisatz. Da indessen auch die Unfreien, zuweilen auch die Schutzhörigen mit Ingenuität und die Schutzpflichtigen einem Fronhofe unterworfen, und sodann in einem gewissen Sinne ebenfalls hofhörig waren, das Eigenthümliche aber, wodurch sich die Liten und andere Colonen von den übrigen Hörigen unterschieden, gerade ihre Grundhörigkeit war, so ist die Benennung Grundhörige passender. Als persönlich freie Leute hatten sie ihr eigenes Wergeld, waren waffenfähig, konnten eigenes Vermögen, ja sogar wieder unfreie Leute besitzen u. s. w. Da sie jedoch nicht vollfrei, keine ingenui gewesen, so waren sie selbst wieder einem Herrn unterworfen und außerdem noch an die Scholle gebunden. Sie konnten daher zwar nicht allein, wol aber mit dem Grund und Boden veräußert werden. In derselben Grundherrschaft konnten sie von einem Bauerngute auf das andere versetzt werden. Darin lag keine Veräußerung, sondern nur eine Verwendung des Grundhörigen in einem anderen Theile derselben Grundherrschaft. Als Grundhörige durften sie jedoch ihren Wohnsitz selbst nicht verändern und sich nicht in einer anderen Herrschaft niederlassen und verheirathen, wenigstens nicht bevor sie sich von der Hörigkeit losgekauft hatten. Sie blieben, wenn es dennoch geschehen war, ihrer alten Herrschaft zinspflichtig, und konnten sogar von ihrem Herren vindicirt werden, jedoch nur für den von ihnen eigenmächtig verlassenen Grund und Boden. Was demnach von Manchen über die Freiheit der Hörigen, ihren Schutzherrn nach Belieben zu wählen und beliebig zu wechseln, behauptet wird, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Die erste Wahl eines Schutzherrn hing zwar, wie bemerkt, von den Freigelassenen selbst ab. Daß aber nach getroffener Wahl die Grund- und Schutzhörigen beliebig wieder hätten wechseln können, wird nirgends gesagt. Das Gegentheil sagt sogar das Burgundische und das ripuarische Volksrecht und namentlich auch das angelsächsische Recht. Die Stellen, welche von der Wahl eines neuen Schutzherrn sprechen, reden entweder ausdrücklich von freien Leuten, oder setzen die Ingenuität des Schutzpflichtigen, welche vorbehalten werden konnte, voraus. Bei der Ingenuität war ohnedies die Stellung der Schutzpflichtigen viel freier. Sie waren nicht grundhörig und konnten daher sehr wol die Freiheit haben, ihren Schutzherrn zu wechseln, was bei eigentlichen Grund- und Schutzhörigen nach ihrer rechtlichen Natur unmöglich war. Der Wechsel in der Schutzherrschaft war indessen auch für sie nachtheilig, indem sie ihrem Schirmherrn nicht allein alles von demselben Empfangene zurückgeben, sondern auch noch die Hälfte ihres eigenen Erwerbes dazu geben mußten. Dasselbe wird auch von denjenigen Stellen anzunehmen sein, welche von dem Wechsel des Schutzherrn von Seiten der Freigelassenen sprechen, indem auch diese Schutzhörige mit Ingenuität gewesen zu sein scheinen, welche nicht grundhörig waren. Jedenfalls verloren auch sie bei einem Wechsel ihres Schutzherrn alles von demselben Empfangene und außerdem noch die Hälfte ihres eigenen Erwerbes, ja sogar ihre Freiheit, wenn sie ohne hinreichenden Grund, nach bloßer Willkür oder gar in betrügerischer Weise, ihren Schutzherrn gewechselt hatten. Eine weitere Folge der Grundhörigkeit und der damit verbundenen Abhängigkeit von dem Hof- oder Grundherrn war die Unzulässigkeit alles rechtlichen Verkehres zwischen Grundhörigen mit Fremden ohne Zustimmung ihres Herrn (dominus), oder wenigstens ohne dessen Vermittelung, mit fremden Unfreien und Hörigen sowol, wie mit vollfreien Leuten. Daher sollten ohne Zustimmung ihrer Herren von Liten, Aldionen, freien Colonen, Fiscalinen und anderen Grundhörigen vorgenommene Veräußerungen an Fremde außerhalb des Hofverbandes, oder über die Grenze der Hof- oder Dorfmark hinaus (foras marcham) verboten, ohne Einwilligung des Herrn an fremde Freie oder Unfreie gemachte Darlehne verloren, und von Fremden von einem Unfreien oder Hörigen ohne Wissen seines Herrn gemachte Erwerbungen ungültig sein. Selbst die Handwerker und Künstler durften nicht ohne Erlaubniß ihres Herrn mit Fremden verkehren. Nur solche Verträge der Hörigen mit freien Leuten waren gestattet, mit welchen keine Veräußerung außerhalb des Hofverbandes verbunden war. Auch wurde ausnahmsweise den Hörigen gestattet, zu Gunsten der Kirche auch ohne Zustimmung ihrer Herren zu verfügen. Meistens wurde aber auch bei Veräußerungen an Kirchen und Klöster die Erlaubniß des Grundherrn nachgesucht und ertheilt. Außerdem erhielten die Fiscalinen schon früh zur Ehre des Königsdienstes ganz freien Verkehr. Allgemein wurde das strenge Verbot des Verkehres allmälig dahin gemildert, daß, wie in den alten Stadtrechten, jedem Colonen gestattet wurde, ohne besondere Erlaubniß schon von Rechtswegen alles Stroh, Heu, Gras, Holz, Rindvieh und anderes Vieh, welches auf dem ihm zur Bewirthschaftung übergebenen Gute gezogen worden war, beliebig zu verkaufen. Aus demselben Grunde waren Freilassungen von Unfreien und Hörigen ohne Einwilligung ihrer Herren verboten, da auch in solchen Freilassungen eine unerlaubte Veräußerung aus dem Hofverbande lag. Freilassungen, welche gegen dieses Verbot geschehen waren, führten nicht nur nicht zur Freiheit, sondern außerdem auch zu Entschädigungsansprüchen, zu Strafen und anderen Nachtheilen, selbst wenn der ohne Wissen seines Herrn auf betrügerische Weise Freigelassene als Priester aufgenommen worden war. Auch bei Freilassungen, welche der Herr selbst vorgenommen hatte, blieb diesem zuweilen noch ein Recht auf das ganze Vermögen des Freigelassenen, wenn ihn sein Herr freigelassen hatte, ohne zu wissen, daß er eigenes Vermögen besitze, oder daß derselbe sich mit seinem eigenen Vermögen losgekauft habe. Sogar bei den zum Zwecke des Eintrittes in den geistlichen Stand von dem Herrn selbst vorgenommenen Freilassungen sollte es nach wie vor von dem Belieben des Herrn abhängen, ob er dessen Vermögen verabfolgen oder zurückbehalten wollte. Denn außer den Unfreien und Hörigen selbst war auch noch deren gesammtes bewegliches und

unbewegliches Vermögen hofhörig und konnte daher nicht ohne Einwilligung des Herrn dem Hofverbande entzogen werden. Eine fernere Folge des mangelnden rechtlichen Verkehrs war das Verbot der Verehelichung mit Fremden. Bei der Ehe eines Römers, eines Liten, eines Colonen oder eines anderen Hörigen oder Unfreien mit einem Vollfreien folgten stets die Kinder der ärgern Hand und wurden daher hörig oder unfrei. Der vollfreie Ehegatte verlor aber, mit Ausnahme weniger Fälle, seine Freiheit, zuweilen sogar sein Leben oder wurde auf sonstige Weise bestraft, wenn nicht die vollfreie Frau bei den Alemannen binnen drei Jahren ihren unfreien Ehemann wieder verließ oder bei den ripuarischen Franken denselben sogar tödtete. Bei den Longobarden war es außer der vollfrei geborenen Frau auch noch ihren Kindern gestattet, nach dem Tode des hörigen Gatten und Vaters sich durch Zurücklassung des gesammten Vermögens und Zurückgabe des für die Mutter erhaltenen Kaufpreises von der Hörigkeit zu befreien. Auch sollte bei Ehen mit Nichtgenossen (quia sibi coaequali non nupsit), zwischen vollfreien Leuten (ingenui und Franci homines) mit Unfreien, oder auch zwischen Römern und freien Germanen, das Erbrecht auf den Nachlaß der Aeltern verloren gehen und nur zu Gunsten der immer mehr und mehr begünstigten königlichen Fiscalinen eine Ausnahme eintreten. In der Regel sollte jedoch in einem solchen Falle das Vermögen entweder ganz oder theilweise an den Hof- oder Grundherrn fallen, selbst bei dem Dasein von Kindern aus einer solchen Ehe. Der Herr des Hörigen oder Unfreien konnte jedoch diese Folgen abwenden, wenn er den Kindern aus einer solchen Ehe die Freiheit schenkte oder den unfreien Ehegatten selbst freiließ. Bei Ehen zwischen Hörigen mit fremden Hörigen oder Freigelassenen, folgten die Kinder je nach den Umständen bald dem Vater, bald der Mutter. Bei Ehen von Hörigen und Freigelassenen mit fremden Unfreien aber sollten die Kinder immer, zuweilen sogar die Ehegatten, der ärgeren Hand folgen, also ihre Freiheit verlieren, die Ehen selbst jedoch, seit dem Einflusse des Christenthums, nicht mehr aufgelöst werden. Endlich war eine Folge des fehlenden Verkehrs mit Fremden, mit Vollfreien sowol, wie mit fremden Hörigen und Unfreien, die den Grundhörigen ganz mangelnde Rechtsfähigkeit nach Volks- oder Landrecht und eine damit verbundene Abgeschlossenheit auf dem von ihnen bewohnten Gebiete. In allen ihren Beziehungen nach außen mußten sie daher von ihrem Fronhof- und Schutzherrn vertreten und geschützt werden, da namentlich auch die öffentlichen Beamten, zumal seit der erlangten Immunität von der öffentlichen Gewalt, in keinem directen Verkehre mit ihnen stehen durften, so bildete die von ihnen bewohnte Grundherrschaft in jeder Beziehung eine Immunität. Ungeachtet dieser Abhängigkeit bildeten die grundhörigen Leute doch als freie, wenn auch nicht vollfreie Leute, eine besondere nicht unangesehene Classe von Menschen. Auch die herrschaftlichen Beamten wurden gewöhnlich aus ihnen genommen und öfter waren selbst Geistliche grundhörige Leute und im Besitze von hörigen Zinsgütern. 4) Schutzpflichtige. In der günstigsten Lage befanden sich diejenigen Colonen, welche von Maurer mit dem Namen Schutzpflichtige oder freie Vogtleute bezeichnet werden. Zu ihnen gehörten alle diejenigen Leute, welche durch Freilassung oder auf sonstige Weise ingenui, aber dennoch einer Schutzherrschaft unterworfen waren, also die Denarialen, die chartularii et tabularii ingenui, sodann viele Römer, die zinspflichtigen oder in den königlichen Villen oder in anderen Grundherrschaften wohnenden Franken und die anderen freien, jedoch einer Schutzherrschaft unterworfenen Leute (ingenui). Bei jeder, sei es nun hergebrachten oder auch erst neu erworbenen Ingenuität hörte die eigentliche Grundhörigkeit auf, bei den Denarialen ebenso wol, wie bei den freien Römern und anderen schutzpflichtigen Leuten. Sie waren demnach ursprünglich, da jede eigentliche Hörigkeit eine Grundhörigkeit voraussetzt, gar keine hörigen Leute, vielmehr innerhalb der Schutzherrschaft vollkommen frei, hatten freie Verfügung über ihr Eigenthum und konnten hingehen, wohin sie wollten. Weil aber ihre Vollfreiheit auf den Umfang ihrer Schutzherrschaft beschränkt war, so durften sie diese ohne Zustimmung ihres Schutzherrn nicht verlassen. Nach Außen mußten sie in jeder Beziehung durch ihren Schutzherrn vertreten werden. Zwar konnten auch sie, gleichsam als ob sie Hörige wären, mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, veräußert und an einen anderen Schutzherrn abgetreten werden. Hieraus folgt jedoch nicht ihre persönliche Abhängigkeit oder Hörigkeit, indem in einem solchen Falle nur über ihre Dienste und Leistungen verfügt zu werden pflegte, sie selbst also nach wie vor freie Leute, mithin freizügig blieben und nur einen anderen Schutzherrn erhielten. Aus dieser sehr zahlreichen und weit verbreiteten Classe von schutzpflichtigen Vollfreien sind großentheils in den Reichsherrschaften die freien Reichsleute und in den landesherrlichen Territorien die freien Landsassen, also die späteren Reichs- und landesherrlichen Unterthanen hervorgegangen, welche zum Unterschiede von den übrigen Hörigen Reichs- und Landeshörige genannt werden können.

c) Der Fronhof mit den Bauernhöfen ein Ganzes.

§. 27. Jeder Fronhof mit den dazu gehörigen freien, hörigen und unfreien Mansen bildete ein nach Außen geschlossenes Ganze, eine integritas oder Immunität. Die Folge dieser Schließung nach Außen war, die Bildung einer Hofgenossenschaft innerhalb des zu einem Fronhofe gehörigen größeren oder kleineren Gebietes. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß jeder Fronhof mit den dazu gehörigen Mansen ein arrondirtes, also völlig geschlossenes Ganze gebildet habe. Vielmehr lagen die zu einem Fronhofe gehörigen Bauernhöfe und Güter, je nach der Art ihrer Erwerbung, zerstreut, nicht blos in den verschiedenen Feldfluren einer und derselben Gemarkung, sondern sehr oft sogar in ganz verschiedenen Dorfschaften und Gauen. Erst allmälig suchte man diese zerstreut umherliegenden Mansen durch neuen Erwerb und Austausch zu arrondiren. Gleich ursprünglich mit ihrem Fronhofe arrondirt waren daher nur die rings um

den Fronhof herum auf herrschaftlichem Boden angelegten Bauernhöfe.

d) Der Bauernhof und dessen Bestandtheile.

§. 28. Der Bauernhof war, abgesehen von seinem abhängigen Zustande, im Kleinen das, was der Fronhof im Großen gewesen ist. Er bestand daher aus einer Wohnung im Dorfe und einer bald größeren, bald kleineren Anzahl von Feldern und Wiesen in der Feldmark nebst den nothwendigen Wald-, Weide- und sonstigen Marknutzungen. Die Wohnung im Dorfe (domus, casa, casata, sella, mansio, colonia, insgemein aber mansus, bisweilen auch schon curtis und curia genannt) bestand außer dem eigentlichen Wohngebäude auch noch aus den nöthigen Stallungen, Scheunen, Speichern und sonstigen Gebäulichkeiten, bei allen germanischen Völkerschaften. Zu jedem Wohngebäude gehörten die nöthigen Hofräume, Obst- und andere Gärten, und in den Stallungen der nöthige Viehstand. Auch hatten die Colonen wieder ihr unfreies Gesind (mancipia), je nach der Größe des Bauernhofes bald mehr, bald weniger. Dasselbe war an die Scholle gebunden und konnte und pflegte mit dem Grund und Boden veräußert zu werden. Alle diese zu einem Bauernhofe gehörenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude lagen außerhalb des Fronhofes. Lagen sie jedoch in derselben Dorfmark beisammen, so standen sie rings um den Fronhof herum und waren sodann gewöhnlich durch einen Dorfzaun wieder zu einem Ganzen, zu einer Dorfschaft verbunden. Zu jedem Bauernhofe (mansus) gehörte eine entweder durch das Herkommen oder nach dem Ermessen des Grundherrn bestimmte größere oder kleinere Anzahl von Feldern, Wiesen und Weinbergen in der Feldmark, nebst einem entsprechenden Antheile an den Wald- und Weidennutzungen, sowol bei unfreien als bei freien Mansen, insbesondere auch bei Precarien. Das Haupt des ganzen Besitzthums war der Bauernhof oder die Wohnung im Dorfe; die dazu gehörigen Ländereien, welche man im Gegensatze desselben häufig Huben- oder Loosgüter nannte, waren bloßes Zubehör. Von dem Haupte hieß aber öfters auch das ganze Besitzthum mansus oder auch hereditas (das Erbe). In der Regel sollten die Pertinenzstücke nicht von dem Haupte, also von der Wohnung im Dorfe getrennt werden und es war bloßer Misbrauch, wenn die Ländereien zuweilen ohne die Wohnung veräußert wurden. Auch sollten nur die Inhaber von wirklichen Bauernhöfen Antheil an den Marknutzungen haben. Wer daher, weil er keinen Bauernhof, sondern nur ein leeres Häusdchen ohne weiteren Grundbesitz oder eine Kate (casa, cot, cottage) besaß, also kein eigentlicher Bauer oder Hübner (mansuarius), sondern ein bloßer Kossat (cosatus oder cosadus) ein Kother oder Seldner war, hatte keinen Antheil an der unvertheilten Mark. Nochweniger kam ein Antheil an den Nutzungen der gemeinen Mark denjenigen zu, welche nicht einmal casati (mancipio non casata) waren, vielmehr sich als Dienstboten (servientes) oder sonst mit ihrer Hände Arbeit ernähren mußten. Jedes Bauerngut war vermessen und bildete eine bestimmte Größe, welche zwar an den verschiedenen Orten verschieden, in den einzelnen Dorfschaften jedoch ursprünglich gleich war. Daher gab es ganze und halbe oder noch weiter getheilte Mansen (mansi integri und medii), ganze und volle, aber auch halbe Huben (hubae integrae, plenae, dimidiae) u. s. w. Wegen ihrer ursprünglichen Gleichheit konnten sie auch verlost werden und hießen daher oft selbst Loosgüter (sortes und sortes serviles). Die zu einem solchen Bauerngute gehörigen Felder lagen in den verschiedenen Feldfluren zerstreut und waren daher ebenso wenig arrondirt, wie die Fronhöfe selbst, bildeten aber doch wie jene ein Ganzes, eine integritas. Den meisten Bauerndörfern waren, außer den einem jeden Colonen angewiesenen Feldern und Wiesen, auch noch ungetheilte Feld- und Waldmarken, sogenannte Almenden (communiae), oder gemeine Waldungen (silvae communes) und gemeine Weiden (pascuae communes) zugetheilt, oder wenigstens in den herrschaftlichen Forsten die nöthigen Holz- und Weideberechtigungen angewiesen. In Westfalen unterschied man schon zur fränkischen Zeit die der hörigen Hintersassen (homines sancti Petri) zugetheilten gemeinen Waldungen von den der Grundherrschaft vorbehaltenen Sonderwaldungen (silva domini, quae singularis est). In den gemeinen Waldungen hatten die Sanct Peters Leute Holz- und Weideberechtigung ohne eine Abgabe an die Herrschaft. Für die Holz- und Weideberechtigung in den herrschaftlichen Sonderwaldungen hatten sie aber eine Abgabe an die Herrschaft zu entrichten. Ebenso wurden in Allemannien und in Baiern, wenigstens in Tegernsee, schon seit dem 9. Jahrh. die Besitzungen des Königs, namentlich auch die Sonderwaldungen des Königs von den Gemeinwaldungen der Freien und Hörigen ausgeschieden. Auch den Freien und Hörigen waren bereits seit dem 9. Jahrh. Sonderwaldungen aus den Gemeinwaldungen ausgeschieden und auch diese Sonderwaldungen der Freien und Hörigen hießen dann Forste. Die Art und Größe der Berechtigung in den herrschaftlichen Waldungen und der idealen Antheile in der gemeinen Mark war durch das Herkommen oder auch durch den Grundherrn bestimmt, indem es in den meisten Fällen von ihm abhing, wie viele und große Rechte er den Colonen einräumen wollte. Daher hatten die Colonen zuweilen die bloße Schweinemast für eine bestimmte Anzahl von Schweinen, aber kein Recht der Beholzung oder zum Rotten. An anderen Orten hatten sie aber in der ihnen zugetheilten gemeinen Mark ein unbestimmtes, blos auf den eigenen Gebrauch beschränktes Recht der Beholzung, Mast, Weide und des Rottens. Endlich sollten sie hier und da, wie z. B. in dem Kloster St. Gallen, das Beholzungsrecht, die Schweinemast, Fischerei, kurz die vollständige Benutzung der gemeinen Mark ganz in derselben Weise, wie die freien Grundbesitzer haben, und davon nur die königlichen Forste, welche als Bannforste von jeder gemeinen Nutzung ausgeschlossen waren, ausgenommen sein. Allenthalben pflegten jedoch die ertheilten Nutzungsrechte gleich zu sein, doch so, daß die Antheile der freien Colonen immer größer

waren, als die der Unfreien. Auch scheint die Nutzung der gemeinen Mark größtentheils nach dem Vorbilde der freien Marken und des Volksrechts bestimmt und geordnet gewesen zu sein. In Westfalen und in Alemannien sollte der Colone das Beholzungsrecht und die Schweinemast, wie in den freien Marken, nur für seinen eigenen Bedarf haben, alle Nichtmärker aber davon ausgeschlossen sein, daher auch nichts aus der Mark ausgeführt werden durfte. Ebenso waren in Westfalen die Marknutzungen in der gemeinen Mark auf den eigenen Bedarf der Hintersassen beschränkt. Für die Gestattung der Weide und der Eichelmast in den herrschaftlichen Waldungen war überall eine Abgabe an die Herrschaft zu entrichten, bei der Eichelmast clandaticum, oder ganz allgemein reditus de glandibus, zuweilen auch cellariensis, wahrscheinlich weil es eine Gegenleistung für die im Walde errichteten Stallungen war, genannt. Sie bestand oft in dem Zehnten von den in die Mast getriebenen Schweinen. Nur die Kirche war von dieser Gegenleistung frei. Gab es in einem Jahre keine volle Eichelmast oder gar keine Mast, so brauchten auch die Hintersassen keine Abgabe an die Herrschaft zu entrichten.

e) Verschiedene Arten von Bauerngütern.

1) Im Allgemeinen. §. 29. Die Bauernhöfe nebst den dazu gehörigen Bauerngütern waren von jeher von wesentlich verschiedener Art, je nachdem deren Inhaber freie oder unfreie Leute gewesen und diese ein erbliches oder widerrufliches, sodann ein blos nutzbares oder schon eigenthümliches Recht, wenn auch kein vollfreies echtes Eigenthum hatten. Die Einen wie die Anderen hießen zwar insgemein mansi oder hubae, also *mansi ingenuiles* oder *ingenuales* und *mansi serviles*, *hubae ingenuiles* oder *ingenuales* und *hubae serviles*, oder *hobones serviles* oder *sortes ingenuiles* oder *serviles*, und deren Inhaber *mansuarii*, oder *mansoarii*, *manentes* und *coloni*. Auch kamen sie sämmtlich darin mit einander überein, daß ihre Besitzer ein mehr oder weniger unvollständiges Besitzrecht, jedenfalls aber, mit wenigen Ausnahmen, kein Eigenthum und auch in diesem Falle kein volles echtes Eigenthum hatten. Volles freies, oder wie es später hieß, echtes Eigenthum konnten nur Vollfreie besitzen; daher hießen nur sie allein Herren (dominus, herero, heroro, haeroro und herro) und in späteren Zeiten Grundherren. Alle Uebrigen hatten einen von ihnen blos abgeleiteten oder wenigstens abhängigen Besitz. Dies gilt seit der ältesten Zeit nicht blos von den an Colonen hingegebenen und den besiegten Völkerschaften gelassenen Zinsgütern, sondern namentlich auch von denjenigen Ländereien, welche vollfreie Grundbesitzer unter der Bedingung eines solchen Besitzes hingegeben und wieder zurückerhalten hatten. Auch sie verdankten, nachdem sie das Eigenthum durch die Hingabe veräußert hatten, ihr wieder erhaltenes Besitzthum eigentlich der Gnade des neuen Eigenthümers. Daher hießen solche Besitzthümer auch beneficia, oder, weil ihre Verleihung aus Gnade (per precarium) geschah, *precaria.* Dieser Grundcharacter alles unfreien und hörigen Besitzthums hat sich auch noch im späteren Mittelalter erhalten; daher mußte dasselbe sehr häufig bei Besitzveränderungen in der Person des Colonen und des Grundherrn von Neuem empfangen, eine neue Belehnung ertheilt werden. Die Form der Investitur bei der Verleihung von Bauergütern reicht wahrscheinlich bis in die karolingischen Zeiten und noch weiter hinauf und hängt mit der Erblichkeit solcher Mansen zusammen. Jedenfalls war die Investitur bereits im 8. Jahrh. bekannt und im Gebrauch. Auch die seit dem 8. Jahrh. häufig vorkommenden mansi vestiti haben wahrscheinlich den Namen von der Verleihung durch Investitur erhalten. Seit dieser Zeit wurden sehr oft *mansi vestiti* und *mansi absi* unterschieden und letztere auch *hubae absae*, *coloniae absae*, *colonicae absae*, *terrae absae*, oder auch *absitates*, *absiditates* und *abseitates* genannt. Was darunter zu verstehen sei, war und ist noch immer bestritten. Nach Maurer (Fronhöfe Bd. I. S. 345 fg.) kommen diese Benennungen in einer zwiefachen, im Resultate aber meistentheils wieder ganz gleichen Bedeutung vor, indem man unter mansi vestiti sehr häufig mit Colonen besetzte oder an Colonen hingegebene Güter, öfter aber auch jedes angebaute oder cultivirte Land verstand, im Gegensatze der nicht an Colonen hingegebenen oder unangebauten und uncultivirten Ländereien, welche mansi absi, terrae absae und absidates hießen. Hiernach waren mansi vestiti nach Hof- und Colonatrecht, wahrscheinlich in der Form der Investitur verliehene und eben deshalb auch angebaute Bauerngüter, die mansi absi dagegen herrschaftliche, nicht nach Hof- oder Colonatrecht verliehene und daher öfter, wenn sie nicht vom Hofe aus gebaut wurden und auch nicht pachtweise oder auf Widerruf verliehen worden waren, auch unangebaute uncultivirte Hofländereien. 2) *Mansi serviles.* Die wenigsten Rechte hatten die mansi serviles, deren Inhaber, wie alle unfreien Leute, ursprünglich ohne eigenes Recht gewesen waren, vielmehr lediglich von der Gnade und Willkür ihrer Herren abgehangen hatten. Erst allmälig scheinen sie eigenes Vermögen und mit diesem auch immer mehr und mehr Rechte an den ihnen übergebenen Mansen erworben zu haben. Ohne Zustimmung des Grundherrn durften sie indessen auch jetzt noch nicht darüber verfügen. Auch die Erblichkeit ihres Besitzthums hat sich erst nach und nach ausgebildet und fehlt hier und da sogar noch in späterer Zeit. Selbst die Dienste und Leistungen der unfreien Colonen waren anfangs nicht bestimmt, sondern hingen von dem Willen des Herrn ab. Erst seit dem 7. und 8. Jahrh. begann man, auch ihre Leistungen, nicht ohne Mitwirkung der öffentlichen Gewalt, auf ein bestimmtes Maß zurückzuführen. Meistens wurden aber die unfreien Colonen auch jetzt noch hinsichtlich ihrer Zins- und Dienstpflicht strenger gehalten, als die freien und hörigen Colonen, indem die Unfreien öfter sehr lästige Dienste zu leisten hatten, von denen die Inhaber der freien Güter nichts wußten, jedenfalls aber die lästigeren Dienste besorgen mußten. Indessen hatte das gewöhnliche Zusammenwohnen der

unfreien mit den freien und hörigen Colonen in derselben Villa, verbunden mit dem Einflusse des Christenthums, nach und nach zur Milderung ihres Zustandes, häufig sogar zur Vermischung und Verschmelzung mit den übrigen Classen der Colonen geführt. Die Unfreien und hörigen Colonen der Kirche wurden öfter auf gleiche Linie gestellt, und die Freien den Unfreien entgegengesetzt, ohne die in der Mitte stehenden Hörigen zu erwähnen. Befördert wurde diese Annäherung und allmälige Verschmelzung der verschiedenen Classen von Colonen durch die immer häufiger werdenden Wechselheirathen der freien und hörigen Colonen mit den Unfreien namentlich in denjenigen Grundherrschaften, in welchen die Kinder dem Stande der Mutter folgten, die Kinder also frei, hörig oder unfrei wurden, je nachdem die Mutter eine Freie, Hörige oder Unfreie war. Denn die Freien und Hörigen waren daselbst stets im Vortheil, weshalb die Unfreien sich fortwährend verminderten und endlich ganz verschwanden. Dazu kam noch, daß die freien Mansen, wenn auch nicht immer, doch sehr oft die Mehrzahl in den Herrschaften ausmachten. 3) *Mansi ingenuiles.* Sehr schwierig ist, im Allgemeinen die Rechte zu bestimmen, welche die freien Colonen in ihrem Besitzthum ursprünglich gehabt hatten. Je nach den vertragsmäßigen, oft auch ganz willkürlichen Bestimmungen des Grundherrn, und nach der sehr verschiedenen Entstehung solcher Güter waren auch die Rechte der Colonen sehr verschieden, oft in derselben Villa verschieden. Die römischen Colonen erfreuten sich schon seit der Zeit der Römer eines gesicherten Rechtszustandes, indem weder die Gutsherren durch einseitige Erhöhung des Kanon (superexactio), noch die öffentlichen Beamten durch Vermehrung der öffentlichen Lasten und Dienste ihre Lage verschlechtern durften. Auch sind ihre Rechte schon erblich und in der Art an die Scholle gebunden, daß sie, obschon persönlich frei, doch sich weder selbst von dem Gute entfernen, noch auch von dem Gutsherrn entfernt, noch auch ohne das Gut und das Gut ohne sie veräußert werden durften, ihr Hörigkeitsverhältniß vielmehr für ein immerwährendes galt. Da sie jedoch von dem Gutsherrn vertauscht und von einem Gute auf das andere versetzt werden durften, so hatten sie noch kein eigenes Recht an dem Grund und Boden, weder Eigenthum, noch auch nur ein dingliches Recht irgend einer Art. Unter der germanischen Herrschaft ist dieser Rechtszustand, außer daß die Gutsherren gewechselt haben, nicht verändert, wegen der Vermischung der Colonen mit den römischen possessores vielmehr eher verbessert, als verschlechtert worden. In einem, den römischen Colonen sehr ähnlichen, jedenfalls nicht schlechterem Rechtszustande hatten sich auch die weit verbreiteten Läten befunden. Sie hatten an den ihnen überlassenen Ländereien (terrae laeticae) wol, wie andere Grenzsoldaten, ein erbliches, vielleicht sogar schon ein dingliches Recht, welches ihnen auch unter der späteren fränkischen Herrschaft nirgends entzogen wurde. Was von den Läten bemerkt wurde, gilt auch von den Mansen und Huben der weit verbreiteten Liten (hubae lidorum, mansi lidorum, mansi lidi oder mansi lidiles), sodann der Lazzen (lazes hubae oder hubae lazes), der Barschalken (parscalhes hobae oder hobae parscalchorum, mansi barscalcorum, terrae barscalcorum), der Aldionen (terrae aldionum), der Fiscalinen (mansi fiscalinorum) und anderer freier Colonen (terrae tributariae und terrae censales). Auch ihr Besitzthum stand schon unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und des Volksrechts. Ihre Verbindlichkeiten waren, bei den Aldionen, wie bei den königlichen Fiscalinen und bei den Hörigen der Kirche, fixirt und konnten nicht einseitig erhöht werden. Die Feststellung dieser Verbindlichkeiten geschah meistens durch Vertrag. Schon seit dem 8. Jahrh. legte man im Beisein der hörigen Hintersassen und mit ihrer Zustimmung Verzeichnisse an, in welchen ihre Verbindlichkeiten aufgeführt und von ihnen anerkannt zu werden pflegten. In dem Polypticum des Abtes Irmino über die Abtei Saint Germain werden öfter die beigezogenen eidlich vernommenen Colonen mit Namen aufgeführt. Diese Verzeichnisse hießen discriptiones, polyptica, breves, brevitates, breviaria, inventaria, congesta, rotuli u. s. w. Sie wurden von Zeit zu Zeit erneuert und aus ihnen sind die späteren Zinsbücher, Güterverzeichnisse, descriptiones, registra u. s. w. hervorgegangen. Meistens wurden demnach die Dienste und Leistungen der hörigen Hintersassen vertragsmäßig festgestellt. Bisweilen geschah dieses jedoch auch bei Beschwerden der Hintersassen gegen ihre Herrschaft, durch die öffentliche Gewalt selbst. Eine einseitige Erhöhung duldete die öffentliche Gewalt selbst nicht. Noch weniger war es daher zuläßig, daß den Hintersassen ihr Besitzthum selbst wieder entzogen wurde. Ihr Besitzthum war demnach schon erblich und wurde auch Erbe (hereditas oder mansus hereditarius) genannt und ohne Anstand auf ihre Erben, wenigstens auf ihre Descendenten, zuweilen auch schon auf ihre Neffen vererbt. Da nun der Colone außerdem noch innerhalb des Hofverbandes frei über dieses Erbe verfügen, dasselbe also auch, und zwar ohne Einwilligung des Herrn, auf einen anderen Genossen übertragen konnte, so hatte derselbe ohne Zweifel auch schon ein eigenes dingliches Recht daran, welches man im Gegensatze der Gewere nach Volksrecht eine Gewere nach Hofrecht nennen kann, da dieselbe wegen der Grundhörigkeit auf den Verkehr innerhalb des Hofverbandes beschränkt war. Außer diesem hofhörigen Erbe (hereditas) konnten die freien Colonen auch noch freies nicht hofhöriges Eigen (proprietas) besitzen und von Fremden erwerben (conparatum) und darüber, dann ganz frei, auch zu Gunsten fremder nicht hofhöriger oder auch ganz freier Leute verfügen. Freies Eigen im Besitze höriger Colonen scheint damals entweder noch gar nicht, oder doch nur sehr selten vorgekommen zu sein, da sich eine Spur davon in deutschen Urkunden dieser Zeit nicht findet. Dieselben Rechte nun, welche, nach dem eben Bemerkten, den persönlich freien, aber grundhörigen Colonen an ihrem Besitzthum zustanden, hatten wol auch die verschiedenen Arten von Freigelassenen und anderen Schutzhörigen besessen, wenn dieselben Mansen und Huben, oder ein Erbe erhalten oder auf sonstige

Weise erworben hatten, sie selbst also mansoarii waren. Jedenfalls hatten auch sie schon ein erbliches Recht, welches sich jedoch in der Regel auf die Descendenten beschränkte, und nur bei den Denarialen und Chartularien, wie früher bemerkt, aber auch bei ihnen erst seit der dritten Generation, schon auf die Seitenverwandten überging. Auch ein eigenes dingliches Recht hatten sie wol, gleich den freien Colonen, schon früh erworben, da sie so häufig mit denselben verwechselt und vermengt wurden. Die Denarialen endlich, sowie diejenigen Chartularien und Römer, welche mit der Freilassung die Ingenuität erlangt, oder die Ingenuität niemals verloren hatten, unter ihnen auch viele römische possessores, hatten ohne Zweifel schon einen erblichen Colonat, viele sogar schon ein unvollkommenes Eigenthum oder ein Eigenthum nach den Grundsätzen des römischen Rechts, da sie nicht grundhörig waren und daher ohne Zustimmung ihres Herrn frei über ihren Grundbesitz, auch außerhalb des Hofverbandes verfügen durften. Nur die im echten Eigenthum enthaltenen Rechte der Jagd, Fischerei und Benutzung der Mineralien fehlten auch ihnen, da sie unter einem Schutzherrn standen, also nicht vollfreie Grundherren waren. 4) *Precaria* und *beneficia*. Die precaria oblata waren, wie bemerkt, von allen übrigen Bauerngütern wesentlich dadurch verschieden, daß ihre Inhaber die hergebrachten Standesrechte nicht immer verloren, sogar Grafen und Pfalzgrafen zinspflichtige Leute waren, diese aber dann das Gut nicht selbst bebauten, sondern von den darauf angesessenen Colonen bebauen ließen und von ihnen die hergebrachten Leistungen in Empfang nahmen; daß jedenfalls der Vorbehalt der Wiedereinlösung des echten Eigenthums zulässig war und schon der Umstand, daß die Colonen selbst früher vollfreie echte Eigenthümer waren, ihnen Gewähr für eine mildere Behandlung gab. Ausdrücklich werden in Urkunden, so in einer Urkunde von 849 in der Abtei Fulda, die Colonen ohne Eigenthumsrecht an ihrem Besitzthum von den Colonen unterschieden, welche Eigenthümer waren, ihr Besitzthum aber der Kirche übergeben und sich blos den Niesbrauch vorbehalten hatten. Daher waren die precaria oblata von jeher den Beneficien ähnlicher, als den eigentlichen Zinsgütern und wurden daher in der Regel nicht Mansen oder Huben, sondern wie die den Vasallen und Ministerialen verliehenen Ländereien, *beneficia*, also abwechselnd bald Precarien, bald Beneficien, wegen der damit verbundenen Zinspflichtigkeit jedoch zuweilen auch Zinsgüter (terrae censales) genannt, bis sich seit dem Ende des 9. und 10. Jahrh. die eigentlichen Precarien auch noch dem Namen nach, die Einen unter den Amtslehen und rechten Lehen, die Anderen unter den Bauerlehen verloren haben. Während manche Inhaber solcher Precarien, besonders die, welche ihre Standesrechte erhalten hatten, ritterbürtige Vasallen und Ministerialen geworden und ihre Beneficien zu Amtslehen oder rechten Lehen ausgebildet hatten, waren die meisten Colonen dieser Art in einen der Hörigkeit ähnlichen Zustand herabgesunken und hatten sich endlich unter den Hörigen, ihre Ländereien aber unter den Bauerngütern verloren. Schon die übernommene Zinspflicht brachte diese Colonen in eine gewisse Abhängigkeit von den neuen Eigenthümern, namentlich die ärmeren Freien, welche ihre Besitzungen an die Kirche hingaben, um sich vor gänzlichem Untergange zu retten. Sie mußten sich bei Veräußerungen des Grundeigenthums gefallen lassen, daß sie an eine neue Grundherrschaft übertragen wurden, und standen, wenn sie sich nicht die Wiedereinlösung ihres freien Eigenthums vorbehalten hatten, in der Gewere (in der vestitura monasterii jure census) und unter der Schutzherrschaft des neuen Eigenthümers, in der tutela ipsius monasterii oder in dem mundiburdium ac defensio illius secularis ac praepotentis viri, wie es in Urkunden heißt. Aber auch diejenigen, welche sich das Wiedereinlösungsrecht und sogar den Schutz des Volksrechts vorbehalten hatten, verloren diesen Schutz wenigstens unter ihren entfernteren Nachkommen. Mit dem Verluste des Volksrechts war aber auch ihre reichsunmittelbare Freiheit verloren. Dazu kam noch, daß alle diejenigen, welche keinen weiteren Grundbesitz, namentlich kein freies Eigen mehr besaßen, alle durch freien Grundbesitz bedingten Freiheitsrechte verloren z. B. das Recht zur Ablegung eines Zeugnisses oder zur Findung eines Urtheils. Die meisten kleineren Grundbesitzer scheinen nun in diesem Falle gewesen und bei dem Verluste ihrer Vollfreiheit in einen der Grundhörigkeit wenigstens nahe kommenden Zustand herabgesunken zu sein. Ihre Vermischung und Vermengung mit den übrigen Arten von Hörigen war um so leichter, je mehr die meisten Grundherren selbst solche Bestrebungen beförderten. Zwar wurden diese Precarien anfangs nur auf eine Reihe von Jahren, auf 5, 10 oder 15 Jahre, zuweilen sogar nur auf Widerruf, meistens aber auf Lebenszeit höchstens für Kinder und Kindeskinder, gewöhnlich unter sehr milden Bestimmungen und Abgaben und zum bloßen Nießbrauch verliehen, unter demselben aber alle Nutzungsrechte mit Ausnahme der im echten Eigenthum liegenden Rechte verstanden. Allein schon seit dem Ende des 8. und dem Anfange des 9. Jahrh. wurden sie immer häufiger, außerdem auch noch den Seitenverwandten zugesichert, bis sie zuletzt bei der vorherrschenden Neigung jener Zeit zur Erblichkeit aller Verhältnisse, mit allen übrigen Beneficien ebenfalls erblich geworden und aus ihnen die soweit verbreiteten Bauerlehen, zum Theil mit nutzbarem Eigenthum, entstanden sind. Jener Richtung der Zeit nach Erblichkeit solcher Besitzungen wurde damals durch die mehrmals wiederholte Verordnung, daß solche Verträge schriftlich errichtet und von 5 zu 5 Jahren erneuert werden sollen, entgegen zu wirken gesucht. — Außer den erwähnten precaria oblata gab es auch noch andere Precarien und Beneficien, welche nicht von den Colonen selbst herrührten, sondern der bloßen Gnade des Grundherrn verdankt wurden. Nicht nur die Könige und anderen weltlichen Grundherren, sondern vor Allem auch die Kirchen und Klöster pflegten ihnen eigenthümlich zustehende Ländereien als Precarien oder als Beneficien auf Widerruf (Herrengunst) oder auch auf Zeit, sogar auf Lebenszeit (Leibgeding) und selbst erblich auf

zwei oder mehrere Leiber zur Nutznießung gegen die Entrichtung von Zinsen oder anderen Abgaben und Diensten an freie und unfreie Colonen hinzugeben. Zu diesen Precarien gehörten auch die Ländereien, welche zwar nicht auf freiwilliger Hingabe beruhten, also keine eigentlichen precaria oblata waren, die aber doch schon früher von den späteren Colonen erb- und eigenthümlich besessen, durch Verkauf von Seiten derselben an eine geistliche oder weltliche Herrschaft übertragen und dann erst von dieser als Precarien oder Beneficien ihnen als bloßen Colonen verliehen worden sind. Die Inhaber solcher Beneficien hießen zuweilen auch servi beneficiarii, und sie standen den Fiscalinen des Königs und den Anbauern geistlicher Ländereien (coloni und servi ecclesiastici) gleich. Unter ihnen befanden sich auch viele freie Colonen. Die Kirchengüter sollten sogar nicht anders, als precario, verliehen werden. Da indessen auch solche Precarien und Beneficien nach ihrer Einziehung wieder als Precarien oder als Zinsgüter hingegeben zu werden pflegten, so scheinen viele von ihnen allmälig erblich geworden zu sein und sich dann unter den übrigen Bauerngütern verloren zu haben. Auf die Richtung nach Erblichkeit solcher Besitzungen bezieht sich die oben bei den precaria oblata erwähnte Verfügung in den Capitularien betreffs der schriftlichen Abfassung und der zeitweisen Erneuerung der Verträge. Bei anderen Precarien hat sich jedoch ihre ursprüngliche, mehr von der Gnade des Grundherrn abhängige Natur erhalten und aus ihnen sind sodann die Herrengunste, Leibgedings-, Neustifts- und anderen, auf Widerruf oder nach Zeitpacht verliehenen, Bauergüter hervorgegangen, wie sie sich noch bis auf unsere Zeit in Deutschland erhalten haben. 5) Annäherung der verschiedenen Arten von Bauerngütern. Die Bauerngüter waren hiernach ursprünglich sehr verschieden, je nachdem ihre Inhaber freie Leute oder Liten, Laten, Lazzen, Aldionen, Barschalken, freie Colonen, Freigelassene, Römer oder andere persönlich freie, aber grund- oder schutzhörige Leute oder unfreie Leute waren. Die Güter der freien Leute hießen ursprünglich insgemein mansi ohne weiteren Beisatz. Auch in der späteren fränkischen Zeit noch wird unter mansus ohne Beisatz in der Regel ein freies Bauerngut verstanden. Jene Güter hießen aber auch mansi ingenuiles oder hubae ingenuales. Ursprünglich waren wol alle mansi ingenuiles solche freie Bauerngüter. Sie waren frei von Abgaben und Diensten, wie schon ihre Benennung: mansus eines ingenuus oder mansus ingenuilis beweist. Solche freie Bauerngüter haben sich in vielen Gegenden bis in spätere Zeiten, hier und da sogar bis auf unsere Tage erhalten. Seitdem jedoch schon seit der fränkischen Zeit viele Freigelassene ingenui geworden und andere freie Leute schutzhörig oder schutzpflichtig geworden und dennoch ingenui geblieben, und nun die Einen, wie die Anderen dienstpflichtig und zinspflichtig oder tributpflichtig geworden waren, seitdem hießen auch die von ihnen besessenen Mansen mansi ingenuiles. Bereits zur karolingischen Zeit waren die meisten mansi ingenuiles solche von freien Colonen oder von anderen schutzhörigen oder schutzpflichtigen Leuten besessenen dienst- und zinspflichtige Ländereien. Daher wurden sie auch mansi tributales oder tributarii genannt und als freie Bauerngüter von den unfreien Mansen unterschieden. Ueber die Benennung der von Liten besessenen Mansen vergl. oben unter 3. Mit der größeren Annäherung der verschiedenen Mansen an einander und der Vermischung derselben mit einander änderte sich auch der Begriff des mansus servilis. Man fing an, sämmtliche, einer und derselben Herrschaft unterworfene Mansen oder Huben unter einer gemeinschaftlichen Benennung zu begreifen und dieselben unter dieser als dienende oder dienstpflichtige Mansen oder Huben den herrschaftlichen entgegen zu setzen. Dieser Umschwung der Dinge begann zwar schon zur karolingischen Zeit, kam aber doch erst im späteren Mittelalter zur Vollendung. Dieser neue Begriff eines mansus servilis schimmert in der Abtei Prüm schon bei Cäsarius (s. *Hontheim*, Hist. Trevir. dipl. T. I. p. 662) durch, indem er die mansi serviles als beständig dienende, die mansi lediles aber als nicht ständig dienende Bauerngüter schildert, den Hauptnachdruck also auf das Dienen (servire), nicht aber auf die Unfreiheit des Besitzenden legt, und sodann mansi ingenuiles diejenigen Mansen nennt, welche gar nicht dienst- und zinspflichtig waren, ohne auch bei ihnen der persönlichen Freiheit weiter zu gedenken. Ganz entschieden tritt aber der neue Begriff in den Abteien Lorsch und Maurmünster u. a. m. im späteren Mittelalter hervor. Alle Arten von Bauerngütern wurden nun unter einer gemeinschaftlichen Benennung begriffen und die alten Benennungen sind sodann allmälig verschwunden. Statt der alten traten nunmehr, ebenfalls schon seit der karolingischen Zeit, neue Benennungen hervor, welche meistentheils von der Art ihrer Zins- und Dienstpflichtigkeit entlehnt waren, z. B. zinspflichtige oder tributpflichtige Mansen und Ländereien (mansi censiles, terrae censales oder censuales, mansi tributarii oder terrae tributariae), dann spann- und handfrondienstpflichtige Mansen (mansi carroperarii, mansi manoperarii oder paraveradorum u. s. w.

7) Dienste und andere Leistungen.

a) Im Allgemeinen.

§. 30. Von jeher gab es dreierlei Arten von Diensten, welche nach ihrem Ursprunge ebenso wesentlich, wie nach ihrer rechtlichen Natur von einander verschieden gewesen, bei der Fortbildung und allmäligen Veränderung der Verfassung aber häufig vermengt und vermischt und auf diese Weise zu etwas ganz Anderem geworden sind, als sie nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit waren. Es sind die Reichs- und die späteren Unterthanendienste, dann die Gemeindedienste bei den größeren Marken wie bei den Dorf- und Stadtgemeinden, endlich die Bauerndienste, welche als Reallasten auf den Bauerngütern hafteten und bis auf die neueste Zeit fortbestanden haben, wo ihre Aufhebung theils mit, theils ohne Entschädigung durch die Gesetzgebung herbei-

geführt worden ist (s. den Artikel Grundlasten). Unter Diensten (servitia) verstand man von jeher alle diejenigen Leistungen, zu welchen nicht Vollfreie einem über ihnen stehenden Herrn verpflichtet waren, vorzüglich aber die einem Unfreien oder Hörigen obliegenden Leistungen, sowol die Naturalleistungen, als die eigentlichen Frondienste. Der Dienst (servitium) bildete demnach den Gegensatz zur Vollfreiheit. Gab sich ein Vollfreier (liber homo) irgend einem Herrn (dominus) als einen Unfreien oder Hörigen hin, so hieß dieses in servitium tradere, in servitium implicare oder in servitium subdere. Servitium bedeutete deshalb so viel, als servitus, das Dienstverhältniß eines unfreien oder hörigen Menschen. Als daher die Sitte, sich irgend einem Herrn als einen Vasall oder Ministerialen oder auch als gemeinen Hörigen hinzugeben, allgemeiner geworden, die alten Vollfreien fast ganz verschwunden waren und es an deren Stelle lauter Herren und Diener gab, da nannte man auch die Leistungen der Freien, der ingenui im neueren Sinne des Wortes, einen Dienst (servitium). Der Dienst wurde nun das gemeinsame Band, welches alle Glieder des Reiches unter sich und mit dem Reichsoberhaupte verband. Die dem Könige oder den öffentlichen Beamten von den freien Leuten schuldigen Leistungen hießen daher nun auch servitia, Königs- oder öffentliche Dienste (*s. Regii* oder *Regalia* oder *publica*), wie die Leistungen der Vasallen, Ministerialen und der übrigen Hörigen, bis herab zu den geringsten Mancipien. Man nannte jedoch im Gegensatze der öffentlichen Dienste (servitia publica) die Dienste der Hörigen und Unfreien einen Privatdienst (servitium privatum), und das Wort servitium brauchte man im engeren Sinne von der Unfreiheit im Gegensatze der Freiheit. Das Bedürfniß der genaueren Unterscheidung der verschiedenen Arten von Diensten führte allmälig zu einem Unterschiede zwischen servitium, officium und opus, welcher bis tief in das Mittelalter, zum Theil sogar bis auf unsere Tage verblieben ist. Mit *servitium* in der engeren Bedeutung des Wortes bezeichnete man den von Freien und Hörigen, also auch den von den Vasallen und Ministerialen zu leistenden Kriegsdienst: mit *officium* oder Amt dagegen den nicht kriegerischen und nicht knechtischen Hofdienst, von dem höchsten Dienste, dem officium Palatinum an, bis herab zu dem geringsten Dienste, welchen der Villicus bei seiner Gutsherrschaft zu leisten hatte. Jeder andere nicht kriegerische und auch nicht Beamtendienst der hörigen und unfreien Leute wurde aber *opus, opus dominicum, opus servile* genannt, die Feldarbeiten der Männer also opera ruralia und die häuslichen Arbeiten der Frauen opera textrilia. In späteren Zeiten nannte man diesen Dienst Werk oder Werch, und das Dienen *operari*, arbeiten oder werchen. Daher die Worte Handwerk, Scharwerk, Burwerk, Tagewerk, Werktag, Wochenwerk, Werk- oder Werchstatt u. s. w. In der weiteren Bedeutung nannte man aber nach wie vor auch die Dienste und Leistungen der unfreien und hörigen Leute noch servitia und servire. Sogar die Dienste und dienstlichen Leistungen und Lieferungen der herrschaftlichen Beamten für den Hof und an den Hof werden so genannt.

b) Bauerndienste und andere Leistungen.

§. 31. Die Dienste und sonstigen Leistungen der Colonen haben fast insgemein ihren Ursprung in der Unfreiheit oder Hörigkeit. Sie waren jedoch nach den verschiedenen Classen der Colonen härter oder milder. Am härtesten waren die unfreien Colonen gehalten; denn sie hatten außer den schwersten und lästigsten Frondiensten ursprünglich nur einen dürftigen Unterhalt für sich und ihre Familie zu beziehen und mußten den übrigen Ertrag an den Fronhof abliefern. Nachdem man aber auch ihre Leistungen zu fixiren angefangen hatte, wurden sie dennoch viel härter gehalten, als die hörigen Colonen. So mußten bei den Alemannen die Unfreien der Kirche außer den bestimmten Abgaben an Bier, Brod, Schweinen, Hühnern und Eiern auch noch zur Hälfte für ihren Herrn pflügen und außerdem noch drei Tage in der Woche fronen. Bei den Baiern sollten die Unfreien der Kirche außer den übrigen Steuern und Abgaben drei Tage Herrendienste leisten und nur die drei übrigen Tage zu eigener Arbeit verwenden dürfen. Die Leistungen der unfreien Mansen waren zwar in den verschiedenen Fronhöfen verschieden, in einem und demselben Fronhofe jedoch, wie die angeführten und anderen Beispiele beweisen, meistens gleich, wahrscheinlich deshalb, weil diese Leistungen sammt und sonders auf den Bestimmungen der Grundherren beruhten, diese aber keinen Grund hatten, in demselben Fronhofe den einen Colonen härter zu halten, als den anderen. Dennoch finden sich in vielen Villen Beispiele sehr ungleicher Belastung der unfreien Mansen und Huben in derselben Villa. So hatte z. B. in Bingen von sechs unfreien Huben fast eine jede eine andere Leistung; ebenso in Mainz die daselbst befindlichen 17 unfreien Huben, sowie in vielen anderen Villen des Worms- und Speiergaues, was seinen Grund wol nur darin hat, daß jene Huben ursprünglich zu verschiedenen Fronhöfen gehört haben und erst nach und nach von verschiedenen Grundherren erworben worden sind. Weit weniger drückend waren die Dienste und Leistungen der freien Colonen und der Inhaber freier Mansen und freier Huben, was sich theils schon aus den Volksrechten ergibt, theils aber in jenen Fronhöfen und Villen hervortritt, in welcher freie und unfreie Mansen und Huben neben einander bestanden. So hatten z. B. im Kloster Lorsch manche Liten-Huben nur vier Wochen im Jahre zu fronen, wogegen die unfreien Huben drei Tage in jeder Woche fronen mußten. Ebenso mußten im Kloster Staffelsee sämmtliche unfreie Mansen wöchentlich drei Tage fronen, während die freien Mansen nur zwei, fünf, höchstens sechs Wochen im Jahre zu fronen hatten. Außerdem waren die Rechte und Verpflichtungen der freien Mansen, wenigstens die der Fiscalinen und Hörigen der Kirche, sehr wahrscheinlich aber auch alle übrigen fixirt und deren Rechtszustand vollständig gesichert. Die vertragsmäßig fixirten Leistungen nannte man später öfter

selbst *pacta*, z. B. ein pactum vini, ein pactum curiae u. s. w. Natürlich war eine einseitige Abänderung, sei es Erhöhung oder Verminderung, nicht zulässig. Die auf diesen freien Mansen ruhenden Lasten und Dienste waren, da sie theils auf willkürlichen Bestimmungen des Fronhofherrn, theils aber auch auf vertragsmäßigen Abkommen beruhten, sehr verschieden, nicht blos in den verschiedenen Fronhöfen, sondern sogar in einem und demselben Fronhofe. So sollten z. B. in dem Kloster Staffelsee von 23 daselbst befindlichen freien Mansen sechs derselben ein jeder jährlich 14 Modii Getreide, 4 Frischlinge, eine Seige Flachs in das Arbeitshaus, 2 Hühner, 10 Eier, einen Sextar Leinsamen und einen Sextar Linsen liefern, außerdem aber noch 5 Wochen fronen, 3 Tagewerke pflügen, in der Herrschaftswiese (d. h. in den als Salland vorbehaltenen Wiesen) einen Karren Heu mähen oder schneiden und heimfahren, auch andere Scharwerke thun; von sechs anderen Bauernhöfen sollte ein jeder jährlich 2 Tagewerke pflügen, säen und einfahren, 3 Karren Heu in der Herrschaftswiese mähen und einfahren, 2 Wochen fronen, ihrer zwei im Kriege einen Ochsen stellen und, wenn sie nicht selbst gegen den Feind auszogen, Botendienste zu Pferde leisten u. s. w. Bei aller dieser Verschiedenheit im Einzelnen kamen indessen sämmtliche Arten der freien Mansen darin wieder mit einander überein, daß sie sammt und sonders zins- und dienstpflichtig waren. Dies gilt von den Mansen der Liten, Lazzen, Fiscalinen, Aldionen und anderen freien Colonen nicht minder als von den Beneficien und Precarien, sogar von den Mansen der römischen Colonen und possessores. So hatten z. B. die Liten-Huben in der Abtei Lorsch jährlich eine bestimmte Anzahl von Schweinen, Hühnern und Eiern, rohen und zu Leinwand verarbeiteten Flachs, Getreide, Hafer u. a. m. zu liefern, Vorspannpferde zu stellen und andere Frondienste zu leisten. Ebenso in der Abtei St. Germain. Der von den Liten zu entrichtende Zins hieß litmonium oder lidimonium. In derselben Abtei Lorsch sollten die Lazzen-Huben (lazcs hubae) Schweine, Eier, Honig, Mehl, Hafer, Leinwand u. a. m. liefern. Die Huben der freien Barschalken (hubae parscalchorum) in den verschiedenen Theilen von Baiern sollten Zins (census), Gerste und andere Früchte, Frischlinge u. a. m. liefern, die Fronländereien pflügen, säen, die Früchte schneiden und in die Scheune fahren, auch andere Dienste leisten. Auch die Aldionen waren dienst- und zinspflichtig, sowol die der Kirche, als die des Kaisers (aldiones imperiales); der von ihnen zu entrichtende Zins hieß aldionicia. Ebenso waren die Mansen der freien Colonen des Königs und der Kirche zins- und dienstpflichtig. So sollte im Stifte Freising jeder Bauernhof jährlich 12 Maß Bier, ein junges Schwein oder einen sogenannten Frischling und 2 Hühner liefern, und außerdem noch 3 Tage in der Woche fronen. Der von ihnen zu leistende Dienst hieß colonitium oder colonaticum. Auch die Inhaber von Beneficien und Precarien (precaria oblata) waren zinspflichtig und zuweilen dienstpflichtig, doch ihre Dienste meistens weit milder bestimmt, als dieses bei den übrigen freien Colonen der Fall war. In der Regel wurde für denjenigen, welcher das Gut übergeben und als Zinsgut wieder erhalten hatte, ein bloßer geringer Geldzins (census oder denarii), oder wenigstens erst für seine späteren Nachkommen ein höherer, zuweilen den Werth eines Unfreien betragender jährlicher Zins, und außerdem auch noch ein nicht sehr drückender Frondienst ausgemacht. Doch kommen auch schon früh jährliche Abgaben in Wein, Bier, Früchten, Heu, Schweinen, Milchschweinen oder sogenannten Frischlingen, Widdern und anderen Thieren vor, hin und wieder auch Frondienste (operae), bestehend im Pflügen, Säen, Ernten, Mähen des Heues und anderen landwirthschaftlichen Arbeiten. Zuweilen wurde dem Inhaber eines solchen Beneficiums die Wahl gelassen, ob er seine Abgaben in Geld oder in Lebensmitteln, in Wachs oder in anderen Naturalien, oder in Kleidungsstücken, in Vieh u. dgl. m. leisten wollte. Endlich waren auch die Freigelassenen und sonstigen Schutzhörigen und Schutzpflichtigen zins- und dienstpflichtig. Denn auch die coloni ingenui und alle diejenigen, welche bei ihrer Freilassung oder auf sonstige Weise die Ingenuität erhalten hatten, mußten als Schutzpflichtige, mit wenigen Ausnahmen, ein kleines, in Wachs, Oel oder Geld bestehendes Schutzgeld entrichten. Die Mansen der römischen Colonen und possessores waren ebenfalls zinspflichtig und auch fronpflichtig. (Vergl. Näheres bei Maurer a. a. O. I, 385 fg. und über das römische Postwesen und die damit verbundenen Lasten ebendaselbst S. 387 fg.). Die Dienste und Leistungen waren für den Fron- oder Herrnhof und zur Befriedigung seiner verschiedenen Bedürfnisse bestimmt. Die Naturalleistungen gehörten mit zu dem Dienste (servitium oder servitium plenum). Gänse, Hühner, Eier, Wachs u. a. m. liefern, hieß daher aucas, pullos, ova, ceram u. s. w. *servire.* Im engeren Sinne des Wortes verstand man jedoch darunter die eigentlichen Frondienste, welche man insgemein *opera* oder *scarae,* d. h. Scharwerke, früh aber auch schon *corvadae* oder *curvadae* zu nennen pflegte, woraus später in Frankreich die *corvées* und in dem Gewohnheitsrechte von Perche (art. 39) die *courvées* und *caurvages* hervorgegangen sind. — Zu Frondiensten waren nicht blos die Männer, sondern oft auch die Frauen verbunden. So sollten z. B. im Kloster Staffelsee die Frauen ein Stück Leinwand und Wollenzeuch fertigen, sodann das Malz bereiten und das Brod backen. In der Regel lag ihnen aber die Verfertigung und Lieferung der verschiedenen Gewebe (texturae) ob, im Stifte Freising z. B. die Lieferung eines Stücks Leinwand; ebenso im Kloster Lorsch die Lieferung von Leinwand oder Wollenzeuch, deren Länge und Breite gewöhnlich genau vorgeschrieben war und nicht selten bis zu 60 Ellen in der Länge und bis zu 5 Ellen in der Breite betrug. Die Frauen, welche solche Leinwandlieferungen zu machen hatten, hießen camsilariae. Andere Frauen hatten Tischtücher (mensales) aus dazu gelieferter Leinwand zu fertigen; noch andere sollten Kleidungsstücke (vestitus integri, camisiae), Hand- und Sacktücher (mappae, mappulae, toaculae), Säcke u. dgl. m. machen und liefern. Arbeits-

häuser für Frauen befanden sich nur auf den Fronhöfen, indem außerhalb derselben Frauenhäuser damals nicht wohl möglich waren. Aber auch auf den Fronhöfen konnten solche Frauenhäuser nur so lange mit Nutzen bestehen, als die Fronhöfe selbst den Mittelpunkt der Gutsverwaltung bildeten. Als daher im späteren Mittelalter mehr und mehr die Hingabe der Fronländereien an Colonen üblich wurde, und sodann die Fronhöfe aufhörten, Mittelpunkte der Gutsverwaltung zu sein, mußte auf andere Weise für die Befriedigung des Bedürfnisses der verschiedenen Fronhöfe, namentlich durch solche Lieferungen bereits verfertigter Tücher, gesorgt werden. In der Regel hatten die Frauen der Colonen das fertige Zeuch und dazu auch den Stoff zu liefern. Bisweilen bekamen sie jedoch von der Herrschaft den Stoff und hatten also diesen nur zu verarbeiten. Sehr bald genügte übrigens auch dieses Auskunftsmittel nicht mehr; daher ließ man die Ablösung jener Naturalleistungen in der Art zu, daß dafür eine bestimmte Geldsumme entrichtet, oder dem Colonen die Wahl zwischen der Naturalleistung oder einer bestimmten Geldsumme gelassen wurde. — Am häufigsten und am meisten verbreitet waren die sogenannten Ackerdienste, welche in den verschiedenen Zeiten des Jahres von den Colonen verrichtet werden mußten, bestehend in Pflügen, Säen, Schneiden, Sammeln und Einfahren der Frucht, im Heumachen und Einfahren, im Zaunmachen und Ausbessern, im Fahren, Auf- und Abladen des Düngers, in der Besorgung der Weinberge und der dabei nöthigen Arbeiten und Fuhren u. dgl. m. Sogar die Kühe, Schafe, Schweine und andere Thiere mußten öfter in der Frone gehütet, die Schafe gewaschen und geschoren und an der Thüre des Fronhofes Pförtnerdienste geleistet, auch das Bier und das dabei nothwendige Malz häufig fronweise bereitet, in der Küche fronweise ausgeholfen und das Holz in die Bäckerei und Brauerei gebracht, die Mühle in der Frone bedient, die Fronhöfe und Felder in der Frone eingezäunt und mit einem Graben umgeben, die Speicher, Scheunen und andere Wirthschaftsgebäude in der Frone gebaut und reparirt, die Dächer gedeckt und die Wirthschaftsgebäude mit einem Flechtwerke fronweise eingezäunt werden. Nicht minder kamen in Ermangelung aller Posteinrichtungen sehr häufig vor Boten- und Botschaftsdienste (missatica), und zwar Botendienste zu Fuß und zu Pferd, insbesondere auch die Briefbotendienste zu Pferd. Botendienste und andere Frondienste zu Pferd leisten nannte man zuweilen caballicare, die frondienstpflichtigen Leute, wie die roßdienstpflichtigen Colonen, cavallarii oder caballarii. Auch Schifferdienste und andere Dienste kommen schon vor, namentlich auch Wachdienste. Schon zur karolingischen Zeit sollten die Fronhöfe, z. B. in den Abteien Prüm, St. Maur und Saint Amand, von den hörigen Leuten bewacht und zur Sicherheit der Königshöfe in jedem Hause fortwährend Feuer und Wachen unterhalten werden. Noch viel verbreiteter waren die verschiedenen Fronfuhren und Vorspanndienste, sowie die Lieferungen von Pferden oder Saumthieren zum beliebigen Dienste des Grundherrn. Alle Arten von Fronen mit Wagen wurden häufig mit einem römischen, oder wenigstens durch die Römer auf uns gekommenen Ausdruck angariae, oder mit dem Beisatze angariae cum carro oder carrarum angariae, oder auch carricaturae, operare carrariae und carroperae, und die wagenfronpflichtigen Leute carroperarii genannt, während die Handfrondienste manoperae oder operae manuum und die Handfröner manoperarii genannt worden sind. Solche Fronfuhren dienten zum Transport von Wein, von Mehl, von Kalksteinen für die Kalköfen, von Holz, insbesondere auch von Stangen und Zweigen zur Zaunrichtung und von anderen Bedürfnissen des Fronhofes. Die Pferde zum Vorspann und zu anderen Frondiensten führten gleichfalls einen römischen, oder wenigstens durch die Römer auf uns gekommenen Namen paraveredi, parveredi oder parvereti, parvareti u. s. w., noch häufiger jedoch den Namen parafredi oder parafridi, und diejenigen Colonen, welche sie zu leisten hatten, hießen paraveredarii, paraveradi oder paraveradarii. — Das Maß und die Zahl der zu leistenden Dienste war in der Regel schon bestimmt, nicht blos bei den eigentlichen Ackerdiensten, sondern auch bei den übrigen Arten von Frondiensten (gemessene Dienste). Die Boten-, Botschafts- und Vorspanndienste waren nämlich häufig beschränkt auf den Umfang des Reiches (infra regnum), oder auf den Dienst von einem Fronhofe zum anderen (de curte ad curtem). Bei Wein-, Mehl-, Kalk-, Holz- und anderen Fuhren war gewöhnlich die Anzahl der zu leistenden Fuhren genau bestimmt. Nicht selten war jedoch die Dienstpflicht auch noch ganz ungemessen und hing ab von dem jedesmaligen Ermessen des Grundherrn (servit, sicut ei praecipitur), oder von dem Ermessen der herrschaftlichen Beamten. Auch neben den gemessenen Diensten bestand noch sehr häufig für unvorhergesehene außerordentliche Fälle eine ganz allgemeine Dienstpflicht (et reliquum servitium favit), welche im späteren Mittelalter sehr weit ausgedehnt wurde. Außer diesen eigentlichen Frondiensten waren endlich alle Arten von Hörigen auch noch zu Kriegsdiensten und zu gewissen Haus- und Hofdiensten verpflichtet. Zu den letzteren gehörte insbesondere die Verbindlichkeit der hörigen Leute, den Haus- und Hoffrieden handhaben zu helfen, die Verbrecher zu verhaften und den Gerichten zu überliefern, in den Hofgerichten zu erscheinen und daselbst das Urtheil finden und vollziehen zu helfen, dem Grundherrn auch bei seinen Fehden in den Krieg zu folgen und ihn und die Grundherrschaft vertheidigen zu helfen, Verbindlichkeiten, welche man im späteren Mittelalter die Gerichtsfolge und Landfolge genannt hat.

c) Königsdienst.

§. 32. 1) Im Allgemeinen. Das Wort: Königsdienst kam in einer mehrfachen Bedeutung vor; theils bedeutete es die dem König als Hof- und Grundherrn von seinen Unfreien und Hörigen zu leistenden Dienste, theils diejenigen Dienste, welche die übrigen hörigen und freien Leute dem König als ihrem obersten

Schutzherrn oder als Inhaber der öffentlichen Gewalt zu leisten hatten. Wie jeder andere Grundherr lebte auch der König von dem Ertrage seiner Fronländereien. Was demnach nicht auf dem Königshofe selbst zum Unterhalte der Hof- und Landwirthschaft und der dabei angestellten Dienerschaft nothwendig war, mußte an die Pfalz abgeliefert werden. Solche Lieferungen nannte man ebenfalls Dienste (servitium und servire), namentlich auch die Leistungen und Lieferungen der Herrschaftsrichter und der anderen Vorsteher der Königshöfe, welche diese besonders an diejenigen Königshöfe zu machen hatten, auf welchen sich die königliche Familie gerade aufhielt. Der Dienst war in Ansehung der Zeit, Art und Quantität der Lieferung ganz genau bestimmt. Er war nach einer gewissen Reihenfolge immer an denjenigen Königshof zu leisten, auf welchem sich der König und die königliche Familie aufhielten. Da diese Dienste dem königlichen Grundherrn geleistet werden mußten, so hießen sie ebenfalls Königsdienste. Dasselbe gilt von den Leistungen der Colonen und Fiscalinen des Königs, welche, wie bei anderen Colonen, in Zins, Fronfuhren, Pferdefronen und Handfronen bestanden. Außer diesen grundherrlichen Diensten waren die Colonen und Fiscalinen des Königs auch noch kriegspflichtig und zogen unter Anführung des königlichen Herrschaftsrichters in den Reichsheerdienst.

2) Königszins. Eine andere Art von Königsdienst hatten diejenigen freien Leute zu leisten, welche unter der Schutzherrschaft des Königs standen. Wie andere Schutzpflichtige, mußten auch sie, unbeschadet ihrer Freiheit, ein kleines Schutzgeld, einen sogenannten Königszins (census regius oder regalis, oder ad partem publicam oder pro capite suo) von ihrer Person oder von ihren Gütern entrichten. Außerdem waren auch sie, wie andere freie Leute, z. B. im Kloster Luzern, zu gewissen Scharwerken und anderen Leistungen verpflichtet, welche sich entweder auf den Kriegsdienst (de itinere exercitale), oder auf die Beherbergung (mansionatici), oder auf die Gerichtsfolge (mallum custodire) und auf die Herbeischaffung der nöthigen Transportmittel (navigii facere) bezogen. Zu diesen schutzpflichtigen Leuten gehörten nun nicht allein die Denarialen und anderen Freigelassenen, welche bei ihrer Freilassung die Ingenuität erhalten hatten und Schutzpflichtige des Königs geworden waren, sondern auch die Römer und anderen unterworfenen Völkerschaften, welche, wie z. B. die Friesen, ihre Freiheit erhalten, dennoch aber einen Zins (cleptyns, clepschulde oder clepskelde, d. h. einen Königszins im klingenden Gelde) zu entrichten hatten. Zu ihnen gehörten ferner die zinspflichtigen freien Leute in Alemannien und in anderen Theilen des fränkischen Reiches z. B. in Churrätien, im südlichen Gallien, in Albi, und alle freien Leute, welche jährlich eine Steuer (steura, steora, stuafa, osterstuapha, inferenda u. a. m.) an den königlichen Fiscus zu entrichten hatten. Eben dahin gehörten wol auch alle diejenigen zinspflichtigen freien Leute (homines ingenui und homines liberi), welche im Breisgau, Elsaß, Thurgau u. a. m. in großer Anzahl sich fanden und freie Zinser (censarii) hießen, sodann die freien Malmannen und Mundmannen des Königs, die vielen, vorzüglich in geistlichen Herrschaften angesessenen freien Leute, die freien Colonen, welche einen Zins oder eine Steuer entrichten mußten, und viele Vasallen, insbesondere auch die zinspflichtigen Franken und die Bargilden. Die neueste Ansicht von Maurer über diese beiden Classen von Personen, welche den Gelehrten so viel zu schaffen gemacht haben, ist folgende. Wie andere schutzpflichtige Leute, mußten auch die schutzpflichtigen Franken, zu welchen auch die in den königlichen Villen und in anderen Grundherrschaften wohnenden Franken und freien Leute, zuweilen sogar schon ganze Centbezirke (centenae) gehört haben, von ihrer Person oder von ihren Gütern einen Königszins entrichten und Pferdefronen leisten. Da jedoch nicht alle Franken der Schutzherrschaft des Königs unterworfen waren, andere vielmehr im Königsdienste selbst gestanden haben und sodann von den zinspflichtigen ingenui unterschieden worden sind, auch nicht alle ingenui zinspflichtig waren, so sollte die Zinspflicht nach altem Herkommen beurtheilt und dieses daher genau festgestellt werden. Zu diesem Behufe waren schon unter den früheren fränkischen Königen Zinsbücher (descriptiones, libri censuum, polypticha publica oder capitularia) angelegt und der hergebrachte öffentliche Zins oder öffentliche Tribut in denselben aufgezeichnet worden. Zu diesen schutzpflichtigen Franken rechnet Maurer auch die Bargilden. Andere halten sie für Gildegenossen oder für Mitglieder von freien, den angelsächsischen Frithborgen oder Freipflegen ähnlichen Genossenschaften. Diesem hält Maurer entgegen, daß es im 9. Jahrh. keine solchen freien Genossenschaften im fränkischen Reiche mehr gegeben hat, die Bargilden also damals wenigstens nicht mehr Gildegenossen sein konnten, die beiden einzigen Stellen aber, welche ihrer in jener Zeit gedenken, die Edicte von 825 c. 4 und 864 c. 32 (*Pertz* III, 242. 496), aus einer Zeit sind, in welcher von einer Freigilde keine Rede mehr sein kann. Die Bargilden werden dort als ärmere freie Leute dargestellt, welche, wie andere freie Leute, kriegsdienstpflichtig und gaugerichtspflichtig, außerdem aber auch noch zinspflichtig waren, weshalb sich Maurer auf deren Zusammenstellung mit den Vögten und auf die Vergleichung des cap. 32 mit den c. 28 und 34 desselben Edicts von Pistä beruft. Nach Maurer waren die Bargilden schon in dieser Zeit gaugerichtspflichtige, jedoch nicht schöffenbar freie Leute, wie nach dem Sachsenspiegel die Biergelden. Dies werde auch durch spätere Urkunden bestätigt, nach welchen die Bargilden zu den freien Ansiedlern im Bisthume Würzburg u. a. m. gerechnet worden sind, welche unter der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen gestanden haben. Diese zinspflichtigen freien Leute und zinspflichtigen Franken sind übrigens nicht mit den grundhörigen Fiscalinen und mit den freien auf den Königshöfen ansässigen Colonen zu verwechseln. Sie unterschieden sich vielmehr von diesen wesentlich dadurch, daß sie keiner Grundherrschaft unterworfen, also freizügig waren, und frei über ihren Grundbesitz, natürlich unter Vorbehalt der Zinspflicht, verfügen, auch sich, wie andere freie Grundbesitzer

mit ihrem Erbe einem Kloster hingeben, dasselbe gegen Leistung eines Zinses wieder zurückerhalten, und sich sogar die Freiheit der Wiedereinlösung des Zinsgutes als freies Eigen (licentia redemtionis, licentia redimendi) vorbehalten durften, was Alles, wenn sie grundhörige Fiscalinen gewesen wären, nicht hätte stattfinden können. Diese schutzpflichtigen freien Leute standen, wenigstens in der Regel, nicht unter den herrschaftlichen, sondern direct unter den öffentlichen Beamten, entrichteten ihren Zins und ihre sonstigen Leistungen an keinen Fronhof, sondern an den Gaugrafen oder dessen Unterbeamte (ad partem publicam), oder an den königlichen Fiscus, oder an die königliche Gewalt selbst. Auch wurden sie nicht nach Hofrecht, sondern nach Volksrecht (secundum legem) gerichtet und dienten unter Anführung des Gaugrafen bei dem Reichsheere. Dieser Freiheit ungeachtet pflegten sie dennoch schon seit Pipin's Zeit mit ihren Kindern und Nachkommen und mit allen ihren Verbindlichkeiten, jedoch ihrer Freiheit unbeschadet, veräußert und an andere Schutzherren in der Weise abgetreten zu werden, daß sie von nun an zwar frei von dem directen Einfluß der Gaugrafen sein, die früher an den königlichen Fiscus geleisteten Dienste und Zinse aber an ihre neuen Schutzherren entrichten sollten. Daher findet man in vielen Grundherrschaften, wie die Immunitätsprivilegien ergeben, homines ingenui, homines franci und homines liberi, welche meistens wol solche an jene Grundherrschaften abgetretene schutzpflichtige Leute gewesen sind. Da nun diese homines ingenui und liberi auch noch, wie bemerkt, zins- und dienstpflichtig wären und auch Zinsleute (censarii), zuweilen auch fiscalini, ihre Grundbesitzungen aber terrae censales und tributariae genannt worden sind, so haben sich viele von ihnen mit den grundhörigen Fiscalinen vermischt und allmälig unter denselben verloren, wobei die grundhörigen Fiscalinen gewonnen, die zinspflichtigen freien Leute aber verloren haben.

3) Eigentlicher Königsdienst. a) Der freien Leute. §. 33. aa) Im Allgemeinen. Verschieden von diesem vorher erwähnten Königsdienste der königlichen Hintersassen und der schutzpflichtigen Leute war derjenige Königsdienst, welcher auf der öffentlichen Gewalt selbst beruhte. Ursprünglich, so lange es noch keine öffentliche Gewalt, d. h. keine oberste Schutzherrschaft des Königs gegeben, war auch noch von einem Königsdienst unter den alten Vollfreien nicht die Rede. Der vollfreie Mann gab zwar von jeher gewöhnlich seinem König und seinen Häuptlingen Vieh und Feldfrüchte freiwillig gleichsam als Ehrengeschenke, zog auch mit in den Krieg, wenn das versammelte Volk einen Heerzug beschlossen hatte. Von einem eigentlichen Dienstzwange war aber weder in dem einen, noch in dem anderen Falle die Rede. Anfangs blieb auch nach Eroberung der römischen Provinzen der freie Germane dienstfrei, und es war ein bloßer Misbrauch, wenn auch die Franken zuweilen zu Steuern und anderen Leistungen angehalten worden sind. Seit der Entstehung einer öffentlichen Gewalt als oberster Schutzherrschaft des Königs wurde auch für die freien Leute eine Dienstpflicht begründet. Die vor der Völkerwanderung bereits bestehende Unterordnung der Gesammtheit der Freien unter das Volk und unter die Volksversammlung ging seit der Völkerwanderung auf den König über und wurde zu einer Unterordnung unter den König. Dieser Unterthanenverband ist nun seitdem die Grundlage der öffentlichen oder königlichen Gewalt geworden. Auch die vollfreien Leute waren demnach nun, der obersten Schutzherrschaft gegenüber, den schutzpflichtigen Leuten ähnliche Unterthanen geworden. Wie alle, einem Schutzherrn unterworfenen Leute, mußten daher nun auch sie dem obersten Schutzherrn, also dem König, dienen. Ihre Dienste hießen gleichfalls Königsdienste (servitia Regis oder regalia oder potestati regiae), oder auch öffentliche Dienste und öffentliche Leistungen (servitia publica und functiones publicae). Im Gegensatze der hörigen Dienste, zu welchen freie Leute nicht angehalten werden sollten (nullum liberum liceat *inservire* — liberum, quem *servitio* oppresserit), wurden sie zuweilen auch gesetzliche Dienste genannt (sed liberi, qui *justis legibus deserviunt*). Dieser öffentliche oder Königsdienst setzte stets eine Unterwerfung unter den obersten Schutzherrn, also eine gewisse Abhängigkeit und daher eine nicht mehr ganz volle Freiheit voraus. Sämmtliche Vollfreien befanden sich daher seit der Völkerwanderung in einer Abhängigkeit von dem König als obersten Schutzherrn. Der Königsdienst hatte schon früh den Vorzug vor jedem anderen Dienste, sogar vor jedem anderen öffentlichen Dienste. Wer im Königsdienste abwesend war, konnte ungestraft bei Gericht ausbleiben. Auch hatte der herrschaftliche Vogt dann Anspruch auf Verpflegungsgelder, wenn er wegen des Königsdienstes am Erscheinen beim Gericht verhindert war. Zu dem öffentlichen Dienste wurde jeder der Person des Königs zu leistende Dienst, also auch der Hofdienst, gerechnet. Dieser Zustand der Dinge hat sich im 5. und 6. Jahrh., jedenfalls noch zur Zeit der Merovinger, gebildet. Die Karolinger fanden ihn schon vor; Karl der Große hat denselben nach seiner Weise nur genauer geordnet. Nach diesen Anordnungen und nach dem alten Herkommen hat nun der Königsdienst aus dreierlei wesentlich verschiedenen Dingen bestanden, wobei es sodann auch im späteren Mittelalter verblieben ist, im engeren Sinne aus denjenigen Naturalleistungen und Diensten, welche zur Beherbergung und Verpflegung des Königs selbst und seines Dienstes erfordert wurden; in einem weiteren Sinne des Wortes gehörten dahin auch noch diejenigen Dienste und Leistungen, welche die Gaugrafen und anderen königlichen Beamten verlangen durften, dann der Reichsheerdienst nebst den dazu gehörigen Leistungen und die Gerichtsfolge. Anlangend die Beherbergung und Verpflegung des Königs, so kehrten zwar die Könige in der Regel auf ihren Königshöfen, und die geistlichen und weltlichen Grundherren auf ihren Fronhöfen ein, um sich daselbst verpflegen und von ihren Hofbeamten bedienen zu lassen; fehlte es aber in einer Provinz an Königshöfen oder in diesen an hinreichenden Vorräthen,

so kehrten die Könige auch bei ihren Unterthanen, am liebsten in den Wohnungen der geistlichen und weltlichen Grundherren ein, oder sie ließen sich auf Kosten der Provinzialen eigene Herbergen (heriberga) anlegen. Die Bewohner einer Provinz mußten in solchen Fällen bei Strafe für die Verpflegung des Königs und seines Gefolges sorgen (heribergare). Die Gastfreundschaft gegen Reisende war bekanntlich bei den Germanen eine alte Sitte und sogar eine Pflicht, um so mehr, so lange es noch keine öffentlichen Herbergen oder Wirthshäuser gab. Denn die Klöster, welche schon seit den ältesten Zeiten Arme und Fremde aufnahmen und für sie sorgten, waren doch nicht im Stande alle Reisende zu beherbergen und zu verpflegen. Was aber schon jedem Reisenden gegenüber Sitte und sogar Pflicht war, mußte gegen den reisenden König um so größere Pflicht sein. Auch nahm der König die Beherbergung und Verpflegung als ein Recht in Anspruch. Die Pflicht, den König auf seinen Reisen zu bedienen, wurde bei der Befreiung von anderen Diensten sogar ausdrücklich vorbehalten, sowol bei der Befreiung von den den Beamten zu leistenden Diensten, als bei den, den Kirchen und Klöstern ertheilten Freiheiten. Gleich den Königen kehrten auch die Grundherren nöthigenfalls bei ihren Hintersassen ein, welche sodann ihre Herren beherbergen und verpflegen mußten. Zur fränkischen Zeit tritt zwar diese Verbindlichkeit der Colonen weniger hervor, als im späteren Mittelalter, wahrscheinlich weil damals die eigenen Fronhöfe den Grundherren zur Einkehr auf ihren Rundreisen noch hinreichten, sie also damals der Hilfe ihrer Hintersassen noch nicht bedurften. Seit dem 9. Jahrh. scheint sich dies aber geändert zu haben, da in den Güterverzeichnissen aus dieser Zeit dieser Verbindlichkeit der Colonen (der mansio und des mansionaticum) häufig Erwähnung geschieht. — Auf jene Verpflegung des königlichen Hoflagers bei dessen Anwesenheit in den Provinzen beziehen sich auch die sogenannten *annua dona*, wirkliche jährliche Abgaben der freien Grundbesitzer. Dieselben hatten, wie es scheint, eine zwiefache Bestimmung, theils eine kriegerische zur Beihilfe bei einem zu unternehmenden Feldzuge, und wurden zu diesem Zweck bei Abhaltung der März- und Maifelder oder auch bei anderen Feldzügen von den daselbst erschienenen Kriegern erhoben, theils eine friedliche zur Verpflegung des in der Provinz anwesenden Königs mit seinem Gefolge. Daher waren dieselben immer an diejenigen Orte zu liefern, wo ein Reichstag oder eine andere Versammlung stattfand, oder wo sonst der Hof sich gerade aufhielt. Denn die Lieferung sollte stets an das königliche Hoflager, oder an die königliche Kammer nach einer gewissen Reihenfolge geschehen. Die jährlichen Leistungen bestanden in Lieferungen von Pferden oder auch noch von anderen Thieren, dann von Getreide, Brod, Wein und anderen Lebensmitteln, zuweilen auch von Schilden, Lanzen, Thierfellen und Kleidungsstücken, oder auch in der Lieferung von Gold und Silber u. a. m. Ursprünglich waren diese jährlichen Leistungen wol freiwillige Gaben; seit dem 8. Jahrh. sind sie aber schon wahre Königsdienste geworden. Sie heißen zwar nach wie vor dona, munera, munuscula oder donativa; es werden aber darunter ebenso wenig eigentliche Geschenke verstanden, wie unter den grundherrlichen Leistungen, z. B. von Holzfuhren, Lieferungen von Leinwand u. a. m., oder unter dem Stellen von Fronpferden, bei welchen Leistungen ebenfalls von donare gesprochen wird. Jene dona waren vielmehr, wie die von den besiegten Völkerschaften zu zahlenden Tribute, gleichfalls dona genannt, jährlich wiederkehrende Leistungen, welche allen freien Grundbesitzern oblagen. Ebenso wurden bei den Angelsachsen diese ursprünglich freiwilligen Gaben zwangsweise beigetrieben, bis König Knut diesem ein Ende machte. Daher kommt öfters für donare, wie bei anderen Abgaben, der Ausdruck solvere vor, und die Abgabe wurde eine Dienstpflicht (servitium) genannt, sowie in mehreren Urkunden diese Leistungen (munera und convivia) zu den Zwangsdiensten gerechnet werden. Auch die geistlichen Stifter und Klöster waren zu ihrer Entrichtung verpflichtet, wenn sie nicht wegen Armuth, oder, wie die Stifter Kempten, Hamburg u. a. m., aus anderen Gründen befreit worden waren. Namentlich für die geistlichen Stifter und Klöster waren jene Leistungen so drückend, daß manche Klöster dadurch in solche Armuth geriethen, daß die Mönche selbst Mangel an den nöthigen Lebensmitteln und an Kleidungsstücken litten. Königliche Privilegien befreiten daher einzelne Klöster von diesen Abgaben und von dem ihnen obliegenden Kriegsdienste, und Ludwig der Fromme theilte zu dem Ende sämmtliche Klöster in drei Classen, in solche, welche Abgaben (dona) und zugleich Kriegsdienste leisten mußten, dann in solche, welche Abgaben zu entrichten, aber keine Kriegsdienste zu leisten hatten, endlich solche, welche sowol mit Abgaben, als auch mit Kriegsdiensten verschont wurden und blos für das Wohl des Reiches, des Königs und der königlichen Familie beten sollten (Capit. a. 817. *Pertz* III, 223 — 225), eine Befreiung, welche, weil es eine bloße Begünstigung war, ihnen zuweilen auch wieder entzogen wurde. Daß diese jährlichen Leistungen wahre Königsdienste gewesen sind, ergibt sich unter Anderem auch aus dem Umstande, daß sie im späteren Mittelalter, z. B. in der Abtei Corvey, wirklich so genannt wurden und daher in derselben Weise von servitium und militia die Rede ist, wie in früherer Zeit von donum und militia. Diese jährlichen Leistungen waren meistens für den Kriegsdienst oder zum Unterhalte und zur Verpflegung des Hofes bestimmt, öfters aber auch, namentlich bei den Kirchen und Klöstern, eine Gegenleistung für den besonderen Königsschutz. Außerdem machte man aber auch in dieser Zeit schon den Versuch, bei dem Regierungsantritte des Königs, oder bei königlichen Hochzeiten und bei anderen Festlichkeiten solche Geschenke von dem Volke zu verlangen. Daher wurden auch schon in dieser Zeit dergleichen begehrte Geschenke, wie im späteren Mittelalter, Beden (petitiones oder precariae) genannt. So sollte die Abtei St. Gallen im Rheingau, wie jeder andere freie Grundbesitzer daselbst, ohne alle Gegenleistung ihren Antheil an den ge-

meinen Nutzungen haben. So verliehen die Könige Karlmann und Karl der Dicke einem Stifte mit dem Gute auch eine dreijährige Bede, d. h. das Recht, von den Hintersassen alle drei Jahre eine Bede zu erheben. Wie die dona annua wurden hiernach auch diese begehrten Geschenke mit dem Grund und Boden auf Andere übertragen, oder auch die Grundbesitzer von ihrer Entrichtung befreit.

bb) Den öffentlichen Beamten zu leistende Dienste. §. 34. Von diesem eigentlichen Königsdienste unterschieden waren diejenigen Naturalleistungen und Dienste, welche die königlichen Sendboten, Gaugrafen und anderen Beamten und Diener bei ihren Geschäftsreisen in den betreffenden Amtsbezirken und an das königliche Hoflager fordern durften. Sie bestanden in dem Rechte auf Beherbergung, auf Verpflegung und auf die nöthigen Transportmittel. Auf Beherbergung (hospitia, hospitationes, hospitalitas et susceptio, heribergare, mansiones, oder mansionatici und mansionaticae) hatten nicht blos die königlichen Sendboten, die Königsboten (missi domini) wie die königlichen Gesandtschaften (legatarii) und die anderen Beamten, welche im Dienste des Königs reisten, Anspruch, sondern auch noch alle geistlichen und weltlichen Großen und andere Leute (episcopi, abbates, comites seu vassi dominici vel reliqui homines), sowie die Gesandtschaften von fremden oder dem fränkischen Reiche unterworfenen Völkerschaften auf ihren Reisen an das königliche Hoflager und von da wieder zurück. Zum würdigeren Empfange solcher Gesandtschaften waren nach den Anordnungen Karl's des Großen und seines Nachfolgers auf allen Hauptstraßen ständige Herbergen (mansionatica) auf Kosten der Provinzialen eingerichtet und denselben eigene Königsboten (missi) vorgesetzt. Auf den übrigen Straßen sollten außer den Grafen, welche von Amtswegen dazu verpflichtet waren (comes de suo ministerio missos aut legationes soniare), die Provinzialen selbst dafür Sorge tragen (soniare). Daher finden sich in manchen Städten besondere öffentliche Gebäude zur Aufnahme des Königs und der fremden Gesandtschaften. Namentlich die Bischöfe und Klöster errichteten eigene Herbergen für die Reisenden, sodaß öfter eine eigene Fremdenherberge (hospitale nobilium) neben der Armenherberge (hospitale pauperum) stand. In der Regel war jedoch die Beherbergung der reisenden Beamten eine gemeine Last aller Haus- und Grundbesitzer, mit alleiniger Ausnahme der Königshöfe und derjenigen Grundherren, welche von dem König Befreiung erhalten hatten. Besonders für die reichen Stifter und Klöster scheint diese Last viel drückender, als für andere Grundherrschaften, gewesen zu sein. Mit der Herberge war regelmäßig auch eine mehr oder weniger vollständige Verpflegung verbunden. Wenigstens hatten darauf die erwähnten Gesandtschaften, auch der Papst, wenn er über die Alpen kam, alle königlichen Sendboten, dann die Gaugrafen, Vicarien, Königsboten und anderen königlichen Beamten Anspruch, die nach Hof reisenden Bischöfe, Aebte, Vasallen, Ministerialen und freien Leute aber nur dann, wenn dieselben als königliche Sendboten und fern von ihrem Beneficium reisten; außerdem konnten sie, auch wenn sie nach Hof oder in den Krieg reisten, nur freies Nachtlager (mansio) und auch noch Wasser, Weide und Holz verlangen. Die Verpflegung umfaßte alles zum Unterhalte der Reisenden Nothwendige (omnia eis necessaria more solito *soniare* faciant). Zuweilen werden die Gastmäler (convivia) noch besonders genannt. Da dieses Alles bereit gehalten werden mußte, so nannte man die Verpflegung selbst *parata*, und Jemanden verpflegen *paratam facere*. Auch die Verpflegung und die damit verbundenen Ausgaben waren gemeine Last der Grundbesitzer, welche im Ganzen genommen nach dem Herkommen in Anspruch genommen werden sollten. Namentlich für die Stifter und Klöster scheint die bei ihnen gesuchte Verpflegung drückend gewesen zu sein, weshalb sie darum so früh Befreiung von jenen Lasten nachsuchten. Erst wenn das Herkommen nicht ausreichte oder für den Einzelnen die Last zu drückend war, wurden auch die übrigen Einwohner mit herangezogen. Sie hatten jedoch Dach und Fach nebst Feuer, Wasser und Brod oder Spreu zu stellen. In der Regel scheint man jedoch in diesem Falle, wenn das Herkommen nicht ausreichte, oder für den Einzelnen die Last zu groß war, die Verpflegung auf sämmtliche Grundbesitzer des Bezirkes vertheilt zu haben, sodaß sie von diesen durch gemeinschaftliche Beiträge (conjectus) bestritten wurde. Für den einen, wie für den anderen Fall war der hierbei zu machende Aufwand (dispensa, davon despence, depense) und die zu machenden Ausgaben je nach dem Range der Beamten durch königliche Verordnungen bestimmt. Bisweilen wurde aber auch durch specielle, von dem König oder von dem Major Domus oder von einem anderen höheren Beamten ausgestellte schriftliche Anweisungen (tractoriae, tracturiae, chartae tracturiae, tractatoriae oder literae), wie schon unter der römischen Herrschaft, für den einzelnen Fall festgesetzt, was den reisenden Beamten für die Hin- und Herreise verabreicht werden sollte. Die Lieferungen bestanden in allerlei für die Menschen nothwendigen Lebensbedürfnissen, sowie in dem nöthigen Futter für die mitgebrachten Thiere (victus ad caballos, pastus oder pastus caballorum, repastus, annona ad caballos). Die Art und Weise der Erhebung und Vertheilung dieser Beiträge ist dunkel. Wahrscheinlich waren sie sammt und sonders eine Last der betreffenden Dorfschaften oder Bezirke, für welche Annahme spricht, daß für manche Fälle vorgeschrieben war, es solle das von dem Einzelnen Gelieferte auf alle Grundbesitzer derselben Ortsgemeinde ausgeschlagen und vertheilt werden. Waren jedoch die von den öffentlichen Beamten zu leistenden Dienste durch eine strafbare Handlung veranlaßt worden, so sollten jene Beiträge nur von den strafbaren Leuten selbst erhoben werden. Die Erhebung derselben lag den königlichen Beamten ob. Es wurden daher die betreffenden Anweisungen und Befehle an sie gerichtet, weil sie für die Herbeischaffung zu sorgen hatten. Jeder Beamte, welcher jenen Verbindlichkeiten nicht nachkam, wurde gestraft und verlor sein Amt. Die Königsboten hatten jedoch dafür besorgt zu sein, daß die

Beamten nicht mehr erhoben, als die Anweisung verlangte.

cc) Frondienste für den öffentlichen Dienst. §. 35. Mit der Beherbergung und Verpflegung, welche man im Gegensatze zur evectio die *humanitas* zu nennen pflegte, hing auch die Aufbringung der nöthigen Transportmittel für den König wenn er umherreiste, und für die reisenden königlichen Beamten und Gesandten zusammen. Diese Transportmittel wurden im Allgemeinen *evectiones* oder *evectiones publicae, subvectiones* oder auch *scarae* genannt. Schar oder scara bezeichnete zwar im weiteren Sinne des Wortes jeden Dienst, zu welchem freie und unfreie Colonen, und auch vollfreie Leute verbunden waren. Daher hießen auch die Kriegsdienste und die Heere selbst zuweilen scarae. Im engeren Sinne verstand man aber darunter nur eigentliche Frondienste (Scharwerke), z. B. die bei dem Bau einer Festung oder einer Stadt zu leistenden Dienste, insbesondere aber die auf den Transport bezüglichen Scharwerke der freien und unfreien Colonen sowol, als der freien Leute, wie sich dieses namentlich aus dem Inhalte vieler Immunitätsprivilegien entnehmen läßt. Diese Dienstpflicht begriff theils die Stellung von Fronfuhren (angariae), theils die Stellung von Reit-, Pack- oder Zugpferden (veredi, paraveredi), also Pferdefronen. Diese Frondienste der freien Leute stammen großentheils aus der römischen Verfassung. Sie wurden aber, da die meisten Römer Schutzhörige oder Schutzpflichtige der Könige geworden waren, bei der Vermischung dieser mit den Germanen, allmälig zwar keine gemeine Last aller freien Unterthanen, der Germanen sowol als der Römer, aber doch eine Reallast der freien Grundbesitzer, der freien Gangenossen (pagenses), sogar der Franken, der Franci und homines Franci in den Gauen sowol, als in den königlichen Villen. Denn da die aus der römischen Verfassung herstammenden Frondienste ursprünglich, selbst noch unter den Merovingern, nur von den römischen Grundbesitzern zu leisten waren, so sind sie wahrscheinlich in ähnlicher Weise, wie die Grundsteuer, fixirt und dadurch eine Reallast geworden. Daher erklärt sich auch, warum diese Fronpflicht nicht allen Grundbesitzern oblag, vielmehr auch diese Frondienste nur nach dem Herkommen verlangt und deshalb nach den dienstpflichtigen Grundstücken von den königlichen Behörden geforscht, diese Grundstücke auch sodann genau aufgezeichnet werden sollten. — Außer der Beherbergung und Verpflegung des Königs und der königlichen Beamten und allen anderen im Dienste des Königs Reisenden, und außer den ihnen und für den öffentlichen Dienst nothwendigen Spanndiensten waren unter dem Königsdienste auch noch andere Dienste und Leistungen der freien Leute für öffentliche Zwecke begriffen. Die freien Leute hatten auch zum Brücken- und Straßenbau und zur Ausbesserung der Staatsbrücken (pontes publici), der Staatsstraßen (stratae) und der übrigen öffentlichen Wege (viae publicae) beizutragen, ebenso zur Anlage und Reparatur der Schleußen (scusae), zum Bau und zur Reparatur der königlichen Paläste und der anderen öffentlichen Gebäude, sowie der Kirchen, zur Anlegung von Brücken und Dämmen über Sümpfe und Moore, und ähnlichen Werken; dann zur Uebernahme von königlichen Botschaften (missaticum regium) und von Gesandtschaften außerhalb Landes. Außerdem waren die freien Leute auch noch zu anderen öffentlichen Diensten verpflichtet, wenn diese nach dem Herkommen verlangt werden konnten, oder es das öffentliche Wohl forderte. Auch hier sollte in der Regel das Herkommen und die alte Gewohnheit berücksichtigt und beachtet werden. — Außer diesen auf den Grundstücken ruhenden Reallasten gab es auch noch andere Fronen, welche weniger auf den einzelnen Grundstücken, als auf dem ganzen Bezirke oder auf dem ganzen Lande ruhten und durch Beiträge bestritten werden mußten. Die Fälle, in welchen solche Beiträge gefordert werden durften, hatte die öffentliche Gewalt, d. h. der König selbst zu bestimmen. Karl der Große ließ kleinere Anlagen (labores minores) von Wegen, Dämmen, Brücken u. s. w. von den Grafen durch ihre Untergebenen ausführen; größere Arbeiten (labores majores) unternahm er entweder auf eigene Kosten, oder er zog dazu die geistlichen und weltlichen Großen des Reiches heran. Ebenso verfuhren seine Nachfolger. — Alle diese dem König, den reisenden Beamten und Gesandten und im öffentlichen Interesse von den freien Grundbesitzern geschuldeten Naturalleistungen und Dienste waren öffentliche Dienste oder auch Königsdienste, weil sie für den Dienst des Königs bestimmt und nur von dem König und in dessen Dienste gefordert werden durften. Daher war es den Gaugrafen und anderen königlichen Beamten untersagt, für ihren Privatdienst (ad suum opus) solche Transportmittel und Herbergen mit und ohne Verpflegung, oder irgend einen anderen Dienst, oder andere gemeine Spann- und Handdienste für sich, auch nicht einmal für die Privatbesitzungen des Königs, von freien Leuten zu verlangen. Von der rechtmäßigen Forderung jener Dienste und Leistungen konnte, da dieselben eine gemeine Last waren, nur die Gnade des Königs befreien. Zur Erlangung einer solchen Befreiung genügte indessen die Ertheilung der Immunität noch nicht, indem, nach dem früher Bemerkten, die in den Immunitätsbezirken wohnenden Freien nur von der directen Anforderung durch die königlichen Beamten, nicht aber von der Leistung selbst befreit waren, die Leistungen selbst vielmehr ausdrücklich auf die Immunitätsherren übertragen worden waren, z. B. im Kloster Lorsch, in der Abtei Prüm, im Stifte Salzburg u. a. m.

dd) Kriegsdienst. §. 36. Auch der Kriegsdienst mit den dazu gehörigen Diensten und Leistungen war ein öffentlicher Dienst oder ein Königsdienst, welcher nach den Capitularien allen freien Leuten, auch den landlosen Freien oblag, den Franken sowol, wie den Sachsen, Friesen, Spaniern, Römern und den anderen unterworfenen Völkerschaften. Gegen diese, namentlich von Roth (Beneficialwesen S. 392 fg.) angenommene, auch von Maurer behauptete Kriegsdienstpflicht aller, auch der landlosen Freien, hat sich zwar Waitz (Verf.-Gesch. Bd. 4. S. 451 fg.) sehr entschieden erklärt. Seine, jedenfalls sehr gewichtigen Gründe rechtfertigen aber doch nur die regelmäßige Be-

schränkung des Aufgebotes zum Königsdienste auf die landbesitzenden Freien, indem die Ausrüstung und Bewaffnung der ganz Besitzlosen zu schwierig war. Selbst die von Karl dem Großen angeordnete Ausrüstung der landlosen freien Leute war in der Ausführung schwierig und seine Anordnungen sind wahrscheinlich niemals in das Leben getreten; es wird ihrer auch später nicht gedacht. Karl der Große würde aber diese Anordnungen nicht getroffen haben, wenn die landlosen Leute nicht nach dem Herkommen schon kriegsdienstpflichtig gewesen wären. Damit stimmt auch die spätere Verordnung überein, daß ganz arme Leute, welche nicht einmal einen Beitrag zur Ausrüstung eines Anderen leisten konnten, nach altem Herkommen einstweilen als entschuldigt gelten sollten (Capit. a. 825 c. 4. c. 1. *Pertz* III, 242. 251.), indem diese Verordnung ihre Dienstpflicht voraussetzt. Rechtlich waren demnach alle Freien zum Kriegsdienste verbunden, und wenn sie auf Kosten des Königs oder durch Beiträge bewaffnet werden konnten, mußten sie auch bei Strafe mit in den Krieg ziehen. Sie hatten sodann alle Rechte und Verpflichtungen der freien Leute. Uebrigens gab es wol nicht viele Freie ohne allen Grundbesitz. Denn die landlosen Leute mußten sich um ihrer eigenen Erhaltung willen, als Vasallen oder als Hörige untee den Schutz irgend eines Herrn stellen, und waren dann als Vasallen zum Vasallendienste, als Hörige zum hörigen Dienste, und in gewissen Fällen auch zum öffentlichen Dienste, mithin auch zum Kriegsdienste verpflichtet. Niemand war von dem persönlichen Erscheinen befreit, selbst nicht wegen höheren Alters. Doch konnte der König wegen hohen Alters von dem persönlichen Erscheinen und von der Entrichtung des Heerbannes befreien, welchenfalls der Sohn den Vater vertreten durfte. Auch pflegte der König für die Dauer einer Fehde, oder aus anderen Gründen für Zeit oder auch für immer eine Befreiung zu ertheilen. Unter dem Kriegsdienste war nicht blos der wirkliche Heerdienst im Felde, sondern auch der Wachdienst begriffen. Der Heerdienst, insgemein Heerfahrt (expeditio oder expeditio exercitalis, in hostem ire, in hostem pergere, hostem facere u. s. w. genannt) wurde theils zu Fuß, theils zu Pferd geleistet. Zu dem Roßdienste waren Alle, welche Pferde hatten oder Pferde halten konnten, verpflichtet, daher sie Reiter (caballarii) und später Ritter hießen. Jeder freie Mann hatte die Kosten der Ausrüstung (praeparatio ad hostem facienda, exercitale opus) selbst zu tragen und sich außerdem noch für einen Marsch von drei Monaten über die Grenze mit Lebensmitteln und auf sechs Monate mit Waffen und mit der nöthigen Kleidung zu versehen. Da die ärmeren Freien aber hierzu nicht im Stande waren, so sollten nach den Anordnungen Karl's des Großen nur die größeren Grundbesitzer, welche drei oder vier Mansen besaßen, auf eigene Kosten gerüstet, und die Besitzer von 12 Mansen im Harnisch, also wol zu Pferd, erscheinen. Von den ärmeren Freien und kleineren Grundbesitzern aber sollten immer Mehrere einen Mann stellen und zu den Kosten seiner Ausrüstung beitragen, welcher Beitrag ebenfalls conjectus, oder eine Beihilfe (adjutorium) hieß. Die Beisteuer war ein Ersatz für den persönlichen Dienst, weshalb der Steuerpflichtige zu Hause bleiben durfte. Die Nichtentrichtung der Beisteuer wurde mit demselben Banne bestraft, wie das Ausbleiben bei dem Kriegsdienste selbst. Die Rüstung der freien Leute bestand aus Lanze, Schild und Bogen mit 2 Sehnen und 12 Pfeilen; für die Reiter außerdem in einem Schwerte und einem Halbschwerte (Dolch). Einen Helm oder Panzer sollten nur die über die Bewaffnung gesetzten Aufseher tragen und die Besitzer von 12 Mansen auch noch einen Brustharnisch (brunea). Um den Stand der marschfähigen Mannschaft übersehen zu können, sollten Verzeichnisse (breves, Dienstrollen) gefertigt und in diesen alle freien Leute einer jeden Grafschaft aufgezeichnet werden, welche sich selbst ausrüsten oder zur Ausrüstung eines anderen beitragen konnten. Die ganz besitzlosen Freien waren nach einem alten Herkommen entschuldigt und einstweilen vom Dienst befreit, daher es ihrer Aufnahme in die Verzeichnisse nicht bedurfte. Die Anordnungen Karl's des Großen wurden mit wenigen Abänderungen später mehrmals wiederholt, und es haben sich daher diese Einrichtungen bis in das spätere Mittelalter erhalten. Außer dem Heerdienste im Felde waren die freien Leute auch noch bei Strafe des Heerbannes zum Wachdienste (wacta oder warda) verpflichtet, und zwar zu Tag- und Nachtwachen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Landes sowol, als zur Bewachung der Städte und Festungen und der Grenzen des Reiches. Diesen Wachdienst mußten besonders die ärmeren Freien, welche wegen ihrer Armuth keinen Felddienst verrichten konnten, leisten. Ihnen wurde auch die Bewachung der Seeküsten und des Reiches, die der Reichsgrenze anvertraut, welche öfters aber auch den Bewohnern der Grenzdistricte übertragen war. Im Nothfalle und wenn es zur Vertheidigung des Landes, der Seeküste oder der Grenze erforderlich war, hatten jedoch Alle, das gesammte Volk, auch die ärmeren Freien, welche wegen ihrer Armuth bei dem Heere selbst nicht dienen konnten und daher eine Beisteuer zur Ausrüstung eines Anderen entrichtet hatten, dem allgemeinen Aufgebote bei Strafe zu folgen. Diese Landesvertheidigung hieß schon zur fränkischen Zeit Landwehr (lantweri). Auch zu Kriegsfronen und zu anderen Leistungen waren die freien Leute verpflichtet, sowol zu Fronfuhren, als zu Pferdefronen und zu anderen Scharwerken, insbesondere für den Festungsbau, zur Anlegung und Unterhaltung von Warten und Wachthürmen, zur Unterhaltung von Kriegsschiffen für den Schutz der Seeküste u. s. w. Auch diese Kriegsfronen sollten nach dem Herkommen gefordert und beurtheilt, dazu auch zuvörderst die ärmeren Freien, welche keinen Kriegsdienst leisten konnten, angehalten werden. Zur Kriegszeit sollten auch die nöthigen Lebensmittel und Getränke nebst dem Gepäck des Königs und seines Gefolges nachgeführt, für das Heer selbst aber der nöthige Proviant (annona militaris) mit dem erforderlichen Futter (foderum) herbeigeschafft, die Weide gestattet und von jedem Gaugrafen zwei Drittheile des Grases seines Bezirkes für das Heer in Beschlag ge-

nommen werden. Außer der Weide durfte nur noch Wasser, Holz und ausnahmsweise auch noch freies Nachtlager verlangt werden, während in der Regel die Mannschaft kein freies Quartier erhielt. Im Inlande durfte das zu nehmen Erlaubte bei schwerer Strafe nicht mit Gewalt genommen, auch nicht mehr, als das Erlaubte genommen, endlich nicht geraubt und geplündert werden. Letzteres Verbot wurde seit dem Verfalle der Kriegszucht gegen das Ende des 9. Jahrh. selbst im Inlande nicht mehr befolgt.

ee) Beisteuern und Steuern. §. 37. Außer den Naturaldiensten und Leistungen waren die freien Leute in gewissen Fällen auch schon zu Beisteuern und Steuern verbunden. Von den Beisteuern, welche alle freien Leute zur Beherbergung des Königs und der in dessen Diensten reisenden Gesandten und Beamten, in gewissen Fällen auch zur Bestreitung der Fronen und Scharwerke, und die ärmeren zur eigenen Ausrüstung zum Heere nicht vermögenden Freien zur Ausrüstung eines anderen Mannes leisten mußten, war die Beisteuer der zurückgebliebenen Mannschaft, wenn nur ein Theil der heerbannpflichtigen Mannschaft ausgezogen war, verschieden. Zur fränkischen Zeit findet sich zwar nur für die Sachsen und Friesen eine Bestimmung über diesen Gegenstand. Bei den Sachsen sollten bei entfernten Heerzügen immer Fünf den Sechsten, bei weniger fernen immer Zwei den Dritten ausrüsten, bei den Friesen immer Sechs den Siebenten; nur zur Vertheidigung des Vaterlandes sollten Alle ausziehen (Capit. a. 807. c. 5. 6. *Pertz* III, 149). Da diese Sitte im späteren Mittelalter sehr verbreitet war, so hält Maurer für wahrscheinlich daß dieselbe auch in den übrigen Theilen des fränkischen Reiches bestanden oder Eingang gefunden habe. Außer diesen Beisteuern wurden indessen in Nothfällen, z. B. während der Kämpfe mit den Normannen, zur Aufbringung des ihnen zu entrichtenden Tributs außerordentliche Kriegssteuern erhoben, und zwar nicht blos von den herrschaftlichen Mansen (mansi indominicati), sondern auch von den Mansen der freien und unfreien Colonen (mansi ingenuiles und serviles). Auch diese Steuern hießen *conjectus* oder *heribannus*.

Die mit dem Königsdienste zusammenhängenden, hiernach sehr zahlreichen Dienste und Leistungen der Freien waren für die ärmeren Freien um so drückender, je willkürlicher die öffentlichen Beamten bei deren Forderung und Erhebung verfuhren. Zur Befreiung von diesen, hauptsächlich auf dem Grundbesitze lastenden sehr drückenden Reichsheerdiensten und von den anderen öffentlichen Leistungen, veräußerten viele ihren Grundbesitz. Andere übergaben denselben an ein geistliches Stift oder an ein Kloster, um ihn als Zinsgut zurück zu erhalten. Noch Andere traten in den geistlichen Stand, oder begaben sich sogar selbst als unfreie Leute in den Dienst irgend eines Herrn, oder suchten sich unter irgend einem anderen Vorwande den öffentlichen Diensten und Leistungen zu entziehen. Waren mehrere Brüder vorhanden, so blieben sie in ungetheilter Gemeinschaft, um nicht als selbständige Grundbesitzer sämmtlich zu Felde ziehen zu müssen. Dadurch wurden dem öffentlichen Dienste viele Kräfte entzogen. Denn obschon die landlosen Freien kriegsdienstpflichtig blieben und die hörigen Leute den öffentlichen Diensten unterworfen waren, so war doch auf ihren Dienst nicht mehr bestimmt zu rechnen, indem die besitzlosen Freien einstweilen dienstfrei, die hörigen Leute aber zunächst von ihren Grund- oder Schutzherren abhängig waren und nur noch mittelbar unter der öffentlichen Gewalt standen. Daher wurden Anordnungen im Interesse des öffentlichen Dienstes getroffen, wonach z. B. sich niemand mehr ohne königliche Erlaubniß seiner Dienstpflicht entziehen sollte u. s. w. Doch verminderte sich die Zahl der reichsfreien Leute immer mehr. Aus dem Königsdienste und aus den damit verbundenen Leistungen und Beisteuern sind die späteren Reichs- und landesherrlichen Dienste und Steuern entstanden.

b) Königsdienst der grund- und schutzhörigen Leute. §. 38. Auch die grund- und schutzhörigen, sowie die schutzpflichtigen Leute waren zu öffentlichen Diensten und Leistungen verpflichtet. Denn als persönlich Freie waren sie Unterthanen des Königs und als solche zum Königsdienst verbunden. Des Königsdienstes der schutzpflichtigen Leute ist bereits bei dem Königszins gedacht worden. Der Königsdienst der grund- und schutzhörigen Leute hieß auch zum Unterschiede von den grund- und schutzhörigen Diensten ein öffentlicher Dienst oder ein Königsdienst und bestand in ganz ähnlichen Diensten und Leistungen, wie bei freien Leuten.

Wie die freien, so hatten auch die grund- und schutzhörigen Leute den König, wenn er in die Grundherrschaft kam, als den Inhaber der öffentlichen Gewalt zu beherbergen und zu verpflegen, oder zu seiner Verpflegung mindestens beizusteuern. So mußten in der Abtei Maßmünster im Elsaß, wenn der König dahin kam, alle Besitzer von Huben und anderen Bauerngütern, also alle Hintersassen dieser geistlichen Herrschaft, zur Bedienung des Königs Geldbeiträge leisten. In Trier hatten die St. Petersleute den König zu beherbergen und zu verpflegen. In der Abtei Prüm mußten die unfreien und hörigen Hintersassen bei der Ankunft des Königs Frischlinge, Hühner, Eier und Mehl liefern. In der Abtei Kempten hatten die hörigen Hintersassen bis zum Jahre 834 jährliche Geschenke an den König zu machen und wurden erst in diesem Jahre von dieser Leistung befreit. Zu ähnlichen Abgaben und Leistungen (exactiones publicae) waren die Hintersassen (homines) in den Abteien Herford und Corvey bis zum Jahre 887 verpflichtet. Auch die Capitularien sprechen von solchen Leistungen der Hintersassen.

Ebenso waren die hörigen Leute, gleichviel ob Römer oder Germanen und die Ministerialen zur Aufnahme und zur Verpflegung der königlichen Sendboten und aller im Dienste des Königs Reisenden und ihres Gefolges verpflichtet, auch in den königlichen Grundherrschaften, wenn es daselbst von Alters hergebracht war. Doch suchten die Klöster schon früh

ihre Hintersassen von dieser Last zu befreien. Auch die hörigen Hintersassen oder die Grundherrschaften selbst sollten die herrschaftlichen Beamten bei ihren Geschäftsreisen ebenso beherbergen und bedienen, wie dies bei den öffentlichen Beamten zu geschehen hatte. Diese Bedienung war schon zur fränkischen Zeit in ähnlicher Weise geordnet, wie man es im späteren Mittelalter noch findet. So hatte in der Abtei Weißenburg die hörige Familie nur dann Geldbeiträge für den Vogtdienst zu leisten, wenn der Vogt selbst in dem Vogtding anwesend war, sonst aber nur dann, wenn derselbe darthun konnte, daß er im Königsdienste abwesend gewesen sei. In der Frauenabtei Buchau am Federsee hingegen sollte der Vogt seinen ganzen Dienst (sumtus vel servitium, seinen ganzen Dienstaufwand) von der Aebtissin ersetzt erhalten, bei jeder Gerichtssitzung aber immer nur 12 Pferde mitbringen dürfen, sodaß er eine weitere Bedienung, gleichviel ob Beherbergung oder sonstige Verpflegung nicht verlangen durfte. Auch hatten die hörigen Colonen in manchen geistlichen Herrschaften schon zur fränkischen Zeit, außer der Herrschaft selbst, auch noch die von derselben empfohlenen Reisenden und Gäste zu beherbergen und zu verpflegen, sowie den herrschaftlichen Beamten gewisse Frondienste zu leisten, z. B. in der Abtei St. Germain außer dem Abte auch noch dem Probste und dem Herrschaftsrichter (curvadae abbatiles, praepositiles und judiciales).

Außer den bisher erwähnten Frondiensten hatten die Hintersassen den Grundherren zum Bau und zur Unterhaltung der Brücken in der Herrschaft und zu anderen ähnlichen Werken Frondienste zu leisten. Auch die Dienste der hörigen Leute sollten nach dem Herkommen gefordert und beurtheilt werden. So hatten die freien Hintersassen (homines ingenui) der Kirche von Metz zum Bau der Brücken beizutragen. Die hörigen Hintersassen der Abtei Kempten mußten bis zum Jahre 834 zur Herstellung und zur Reparatur der Brücken und der öffentlichen Gebäude, sowie für andere öffentliche Zwecke (ad partem publicam) Dienste leisten. Diese Dienste der Hintersassen bestanden in Scharwerken, in Pferdefronen, in Wagenfronen und in Beiträgen dazu z. B. in der Abtei Prüm, im Bisthum Worms u. a. m. Auch für den Königsdienst des Grundherrn hatten die zinspflichtigen Leute bisweilen ein Pferd oder ein Saumthier zu stellen. Zum Königsdienste der hörigen Leute gehörten auch die Botschafter im Dienste der öffentlichen Gewalt. Nach einer Urkunde Karl's des Dicken vom Jahre 887 durften die Aebte von Corvey und von Herfort für die königlichen Botschafter dreißig edle Manne (homines nobiles) und bei Gesandtschaften außerhalb Landes auch mehr solche Manne zu Hause behalten. Nach einer Urkunde Arnulf's von 887 durften aber diese Aebte auch ihre hörigen Leute für königliche Botschaften und nöthigenfalls auch für ihren eigenen Botendienst verwenden.

Außer den Fron- und anderen für die öffentliche Gewalt zu leistenden Diensten waren sämmtliche Arten von Hörigen auch noch zu Kriegsdiensten verpflichtet, und zwar nicht blos die Hintersassen der weltlichen Grundherren, sondern auch die der geistlichen Grundherren, der Kirchen und Klöster. Sehr früh haben jedoch die Hintersassen vieler Kirchen und Klöster auch schon Freiheit vom Kriegsdienste erhalten und später wurden noch die Hintersassen vieler anderer Kirchen und Klöster davon befreit. Die meisten befreiten Stifter und Klöster wurden ganz frei vom Kriegsdienste. Andere mußten jedes Jahr ein gehörig ausgerüstetes Pferd stellen. Noch Andere sollten im Nothfalle über die Grenze marschiren lassen, das Stift Osnabrück z. B. dann, wenn die Dänen zur Unterdrückung des Christenthums ihre Flotten auslaufen ließen. Die freien Hintersassen der Kirche zu Paris brauchten nach einem Privilegium Pipin's des Kurzen nur dann dem Aufgebote zum Kriegsdienste zu folgen, wenn der Bischof selbst mitzog. Dasselbe Privilegium hatten die Hintersassen der Kirche zu Worms. Da diese Freiheit auf einem Privilegium beruhte, so war sie in manchen Herrschaften streitig und wurde auch bisweilen wieder entzogen. Auch der Kriegsdienst der Hintersassen war theils ein Felddienst, theils ein Wachdienst. Der Felddienst hieß, wie der Dienst der vollfreien Leute, eine Heerfahrt; man sagte daher hostem requirere, in hostem pergere, in hostem vedere, hostem facere u. s. w. Die Dienstleistung geschah theils zu Fuß, theils zu Pferd. Im letzteren Falle hießen daher auch die Hintersassen Reiter. Aber auch zum Wachdienste waren die Hintersassen verpflichtet, z. B. die freien Hintersassen der Kirche zu Metz, die Hintersassen in den königlichen Herrschaften u. a. m. Denn die Immunität befreite in der Regel nicht vom Kriegsdienste, insbesondere auch nicht von den öffentlichen Wachen (scubia publica d. h. excubiae). Bei einem allgemeinen Aufgebote zur Landwehr, z. B. bei dem Einfalle der Normannen im J. 887, mußte das gesammte Volk, auch die Liten und anderen Hörigen, und sogar die unfreien Leute mit in den Krieg ziehen; doch durften letztere keine Lanzen tragen. Auch der Kriegsdienst der Hintersassen war ein öffentlicher Dienst oder ein Königsdienst. Daher sollte er nur im Interesse des Königs gefordert werden. Er wurde nicht dem Grund- oder Schutzherrn, sondern dem König selbst als dem Inhaber der öffentlichen Gewalt geleistet. Ursprünglich, bevor die Grundherrschaften Immunität von der öffentlichen Gewalt erhalten hatten, standen die freien Colonen sogar unmittelbar unter dem König und unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten, weshalb das Aufgebot zum Kriege von dem König oder von dem Gaugrafen, und zwar nicht an den Grund- oder Schutzherren, sondern direct an die freien Colonen erging, auch die Strafe wegen des Ausbleibens vom König oder vom Grafen direct von jenen Hintersassen erhoben wurde. Eine Mitwirkung der Grund- oder Schutzherren fand dabei ursprünglich nicht statt. Auch zogen die freien Colonen unter der Anführung des Gaugrafen in den Krieg, wie andere freie Leute. Aber auch nach erlangter Immunität von der öffentlichen Gewalt stand der Kriegsdienst der freien und hörigen Hintersassen noch unter der Aufsicht und Leitung der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Beamten, namentlich der Gaugrafen und der königlichen

Sendboten. Das Aufgebot zum Dienste ging vom König selbst aus und wurde den Grund- und Schutzherren durch die Gaugrafen und königlichen Sendboten mitgetheilt. Auch den Ort der Versammlung des Heeres bestimmte der König selbst oder der Graf. Der König bestimmte die Ausrüstung der Mannschaft, die Art der Bewaffnung und die zu führenden Waffen, überließ aber die Ausrüstung selbst den Grund- und Schutzherren und ihren Beamten, und übte die Oberaufsicht über die gehörige Ausrüstung durch die königlichen Sendboten aus. Der König, nicht der Grund- oder Schutzherr, bestimmte die Zahl der in das Feld ziehenden, der zu Hause bleibenden oder wieder nach Hause zu entlassenden Leute. Die Grund- und Schutzherren hatten nur die Wahl der Personen nach Maßgabe der königlichen Verordnungen. Die auf das Aufgebot ausgebliebenen Hintersassen wurden von den öffentlichen Beamten bestraft und die verwirkte Strafe, der Heerbann, war an den königlichen Fiscus, nicht an den Grund- oder Schutzherrn, zu entrichten. Hiervon waren nur diejenigen Immunitätsbezirke ausgenommen, in welchen die fiscalischen Einkünfte auf die Grundherrschaft übertragen worden waren. Nachdem die Grundherrschaften Immunität vor der öffentlichen Gewalt erlangt hatten, standen auch die freien Colonen nicht mehr direct unter der letzteren und es durften daher die öffentlichen Beamten auch gegen sie nicht mehr direct einschreiten, sondern sie mußten sich, wenn sie den Königsdienst von den freien oder hörigen Hintersassen in Anspruch nahmen, an die Grund- oder Schutzherren oder an deren Beamte wenden und durch diese die Hintersassen zum Dienste auffordern und anhalten lassen. Die Grund- oder Schutzherren hatten demnach nun für das Aufgebot ihrer Hintersassen selbst zu sorgen und mußten daher nun auch den Heerbann für ihre ausgebliebenen Hintersassen in derselben Weise bezahlen, wie die Gaugrafen für die zurückgebliebenen Gaugenossen. Auch rückten nur die freien wie die hörigen Hintersassen unter dem Befehl ihres Herrn oder der herrschaftlichen Beamten in derselben Weise aus, wie die Gaugenossen unter dem Gaugrafen, also in den königlichen Herrschaften unter Anführung des Herrschaftsrichters, in den geistlichen Herrschaften entweder unter Führung des geistlichen Herrn selbst, was diesen jedoch in früheren Zeiten verboten war, oder unter dem Befehl eines herrschaftlichen Beamten oder eines anderen von der Herrschaft ernannten Getreuen des Stifters oder Klosters, oder eines anderen Stellvertreters, bisweilen unter Anführung des Vogtes der Kirche, welcher jedoch öfters von dem Kriegsdienste befreit war. War der Herr oder sein Beamter verhindert, so führte der Gaugraf auch die abhängigen freien Leute und die Hintersassen in den Krieg. In der Regel hatten jedoch die Grund- und Schutzherren dieselben Rechte und Verpflichtungen in ihrer Herrschaft in Ansehung des Kriegsdienstes, wie die Gaugrafen in ihrer Grafschaft. Den Heerbann selbst hatten die Immunitätsherren zur fränkischen Zeit noch nicht, weshalb die Immunitätsprivilegien immer nur von der Freiheit, von dem Zutritte der richterlichen Beamten und von der Befreiung von der richterlichen Gewalt sprechen. Den Heerbann selbst erhielten die Immunitätsherren erst im späteren Mittelalter entweder mit der herzoglichen Gewalt, oder durch besondere königliche Verleihung. Die Hintersassen mußten, wenn sie bemittelt waren, sich auf eigene Kosten ausrüsten, die Kosten der Ausrüstung seiner unbemittelten Hintersassen trug der Grund- oder Schutzherr. Es wurden zu diesem Behufe die Einkünfte der Herrschaft verwendet oder auch Lieferungen ausgeschrieben, welche später zu ständigen Abgaben der Hintersassen geworden sind. Die Hintersassen waren außer den gewöhnlichen Frondiensten, auch noch zu Kriegsfronen, zu Proviantlieferungen und zu anderen Leistungen verpflichtet. Viele Colonen mußten ein oder mehrere Pferde gegen den Feind, entweder als Streitrosse oder als Pack- oder Saumthiere und Zugpferde stellen; andere einen oder mehrere Zugochsen mit oder ohne Wagen, öfters auch den für das Fuhrwesen oder den Transport nöthigen Knecht. Auch sollten mit dem Wagen berittene Leute (caballarii) gestellt werden, wahrscheinlich zur Vertheidigung der Gebäckwagen. Der Werth eines gefallenen Thieres war dem Colonen zu ersetzen. Die Kriegsfronfuhren hießen ebenfalls angariae. Diejenigen Colonen, welche jene Thiere, Fuhren und Knechte nicht stellen konnten, durften schon zur karolingischen Zeit statt der Naturalleistungen eine Beisteuer oder eine Steuer, den Heerbann, und auch für den zu stellenden Knecht eine Abgabe in Geld entrichten. Außerdem hatten die Colonen auch noch den nöthigen Proviant für das Heer zu liefern, bestehend theils in einer gewissen Anzahl von verschiedenen Arten von Vieh, oder auch in Wein, Eiern u. a. m., theils in Fleischlieferungen oder statt der Naturallieferungen in Geldleistungen. Die allgemeine Benennung für diese Lieferungen und Leistungen war ad hostem solvere oder ad stipendium dare oder solvere, und man verstand darunter nicht blos das Stellen von Zugthieren mit oder ohne Karren und Wagen, sondern insbesondere auch die Lieferung von Schlachtthieren und von Fleisch. In der engeren Bedeutung unterschied man jedoch die Lieferung von Schlachtthieren von den Fleischlieferungen selbst. Man nannte die Lieferung von Thieren zum Schlachten, sowie die Eier- und Weinlieferung, und die statt der Naturallieferung zu entrichtende Geldleistung *hostilitium* oder *hostilicium*, *hostilesum*, *hostelitia* oder *hostilaricium*. Die Fleischlieferungen dagegen und die zum Ankaufe von Fleisch bestimmten Geldleistungen hießen *carnaticum* oder *carnicatiora*. Ursprünglich mußten Naturalleistungen gemacht werden; schon seit Karl dem Großen aber sind dieselben in Geldleistungen übergegangen. Was bei den Franken das hostilicium, das war bei den Sachsen der Heerschilling und der öfter damit verbundene Heermalter. Auch der Heerschilling bestand ursprünglich in der Lieferung von Schlachtvieh, von Honig, Getreide und von anderen Naturalien und der Heermalter in der Lieferung von Getreide oder anderer Frucht. Auch diese Naturalleistungen wurden schon früh in Geldleistungen verwandelt. Zu diesen Lieferungen und Leistungen waren nun alle freien Colonen, also die Liten und die Inhaber

von mansi lidiles, die Inhaber von mansi ingenuiles u. a. m. verpflichtet, in der Regel aber nicht die unfreien Leute und die Inhaber der mansi serviles. Seitdem jedoch die verschiedenen Arten von Mansen sich zu nähern und zu vermischen anfingen, kommen auch bei unfreien Mansen solche Lieferungen und Leistungen für den Kriegsdienst vor. Der Proviant mußte dem Heere nachgeführt werden, indem außer dem Grase zum Futter der Thiere und außer dem Wasser und Holze auch von der hörigen Mannschaft nichts weiter genommen werden durfte. Die Herrschaft hatte für die Herbeischaffung des Proviantes auf 3 Monate und des übrigen Kriegsbedarfes auf 6 Monate, sowie für den Transport von beiden zu sorgen, hat dies aber wol nicht auf eigene Rechnung gethan, sondern die Lieferung und die Stellung der nöthigen Pack- und Zugpferde und Ochsen mit und ohne Karren ebensowol, wie des Proviantes und des übrigen Bedarfes von ihren Hintersassen verlangt, wie dies z. B. in den Abteien Lorsch, Weißenburg, Staffelsee, Saint Germain und anderen erweislich der Fall gewesen ist. Auch die gesetzlichen Vorschriften sprechen eigentlich nur von den Diensten und Leistungen der Hintersassen. Ursprünglich wurden jene Kriegsfronen, Proviant- und andere Lieferungen nur im Falle eines wirklichen Krieges oder Dienstes und nur auf die Dauer des Feldzuges, oder auch nach einer gewissen Reihenfolge gemacht. Aber schon zur Zeit Karl's des Großen waren jene Lieferungen und Leistungen fixirt worden und dadurch zu ständigen, auf Grund und Boden lastenden jährlichen oder auch alle 2 bis 3 Jahre zu entrichtenden Leistungen geworden, in der Regel zu Lasten der freien und hörigen Bauerngüter, der mansi ingenuiles und der mansi lidiles, bisweilen aber auch schon der unfreien Bauerngüter, der mansi serviles. Daher war die Verwendung dieser ständigen Leistungen, da sie nicht jedes Jahr für das Heer gebraucht wurden, später auch zu anderen Zwecken möglich, z. B. in der Abtei Prüm zur Beherbergung und Verpflegung des Abtes und sie haben sich dann unter den übrigen Diensten und Leistungen der Bauern verloren. Alle diese Frondienste, Lieferungen und Leistungen der freien und hörigen Hintersassen wurden nicht der öffentlichen Gewalt und dem König selbst, vielmehr dem Grund- oder Schutzherrn, jedoch für den öffentlichen Dienst oder Königsdienst, geleistet, wie sich dieses aus den alten Volksrechten, Capitularien, Güterverzeichnissen und anderen Urkunden, sowie schon aus der Natur der Immunität ergibt. Die Herrschaft selbst hatte für die Beschaffung der von dem König verlangten Dienste und Leistungen zu sorgen; sie that dieses jedoch nicht auf eigene Rechnung und Kosten, sondern vertheilte jene Leistungen vielmehr unter die Hintersassen, entweder unter die Inhaber der einzelnen Mansen, wie z. B. in der Abtei Prüm und in der Abtei Saint Remi in Rheims, oder es wurde der Betrag der vom König verlangten Leistung, wenn die Herrschaft mehrere Grundherrschaften, mehrere fisci besaß, für jede einzelne Herrschaft bestimmt, die weitere Vertheilung unter die einzelnen Colonen aber diesen selbst überlassen, z. B. in der Abtei Saint Germain. Jene Fron- und anderen Dienste und Lieferungen zur Beherbergung und Verpflegung des Königs und für das Heer waren daher, da sie zwar für den Königsdienst, nicht aber dem König selbst geleistet worden sind, keine eigentlichen Königsdienste, sondern wahre Bauerndienste, und haben sich deshalb, als auf Grund und Boden haftende Leistungen um so leichter unter den übrigen Bauerndiensten verloren.

Außer den erwähnten Naturaldiensten und Naturalleistungen waren auch die freien und hörigen Hintersassen in gewissen Fällen noch zu Beisteuern und Steuern verbunden. Dahin gehörten von den bereits erwähnten Leistungen die jährlichen Geschenke und Beiträge zur Bedienung des Königs, wenn er in die Herrschaft kam, die Geldbeiträge für den Vogtdienst, die Beiträge für die Kriegs- und anderen Fronen, die Steuern, wenn der Herr ohne seine Hintersassen mit dem König auszog, und die für die Naturalleistungen zu entrichtenden Geldleistungen. Außerdem wurden auch von den Mansen der freien und unfreien Colonen bei außergewöhnlichen Nothfällen außerordentliche Steuern erhoben. Diese Steuern und Leistungen der Hintersassen sind, wie bemerkt wurde, seit Karl dem Großen auf Grund und Boden ruhende Lasten geworden. Auch ist nun die Stellung der hörigen Mannschaft und die Zahl der zu stellenden Mannschaft von dem Grundbesitze und von der Größe der Herrschaft abhängig geworden. Daher fertigte man schon seit dem 9. Jahrh. Verzeichnisse über die Leistungen der verschiedenen Grundherrschaften, in welchen, wie in den späteren Reichsmatrikeln, die Leistungen eines jeden Grundherrn und seiner Hintersassen genau bestimmt worden sind.

8) Die Hofgenossenschaft.

a) Im Allgemeinen.

§. 39. Die Hofgenossenschaft war, nach einer früheren Andeutung, eine Folge der Grund- und Schutzhörigkeit und der damit verbundenen Geschlossenheit nach Außen. Zunächst hat wol die Gebundenheit der Colonen und Schutzhörigen an die Scholle zu einer Annäherung dieser unter sich und sodann allmälig zur Bildung einer Genossenschaft selbst geführt. Unter den sehr verschiedenartigen Bestandtheilen der freien und unfreien Bewohner eines Fronhofes und des dazu gehörigen Gebietes sind drei wesentlich verschiedene Elemente zu trennen, die unfreien Colonen von den Liten, Lazzen, Barschalken und anderen freien Colonen und Schutzhörigen und diese wieder von den blos schutzpflichtigen Leuten. Die unfreien Colonen hatten, da sie ursprünglich gar kein eigenes Recht hatten, vielmehr mit ihrem Besitzthum von ihrem Herrn völlig abhängig und dessen leib- und grundhörige Leute waren, weder Veranlassung noch auch Berechtigung zur Bildung einer Genossenschaft, indem diese stets Freiheit, wenn auch nicht volle Freiheit voraussetzt. Auch die schutzpflichtigen Leute konnten an und für sich nicht Mitglieder einer Hofgenossenschaft sein, weil sie als freie Leute unter keinem Fronhofe und unter keinem herrschaftlichen Beamten, sondern direct unter den öffentlichen Beamten,

und auch in den Immunitätsbezirken direct unter dem Immunitätsherrn oder wenigstens nur unter solchen Beamten standen, welche mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt beauftragt waren. Daher fehlte es ihnen an dem ersten Erfordernisse einer Hofgenossenschaft, an der Hofhörigkeit und der damit verbundenen Abhängigkeit von einem Fronhofe. Die Hofgenossenschaft hat also ursprünglich aus den Liten, Laten, Lazzen, Aldionen, Barschalken, den verschiedenen Arten von Freigelassenen ohne Ingenuität und in den anderen freien Colonen und Schutzhörigen bestanden, welche als persönlich freie Leute die Berechtigung und, da sie sämmtlich schon eigene Rechte besaßen, auch die wohl begründete Veranlassung hatten, sich zum Schutze ihrer Rechte zu einer solchen Genossenschaft zu vereinigen. Die Zeit, wann sich diese Genossenschaften gebildet haben, ist ungewiß. Jedenfalls sind sie sehr früh entstanden, da in den verschiedenen Fronhofherrschaften schon zur fränkischen Zeit von *socii*, von *consocii, consortes*, von *pares, conservi* und ähnlichen Benennungen, welche schon damals bestehende Genossenschaften voraussetzen, die Rede ist. Die Verbindungen der Fiscalinen zu Worms heißen sogar schon früh in Urkunden von 897 und 918 *societates*, d. h. Genossenschaften, sie selbst aber socii und consocii, d. i. Genossen, die Lage des fränkischen Reiches selbst war einer Annäherung jener verschiedenartigen Bestandtheile sehr förderlich. Daher entstand nach und nach in den meisten Fronhöfen eine geschlossene Genossenschaft der hofhörigen Leute. Das Haupt der Hofgenossenschaft war der jedesmalige Herr des Fronhofes, gleichviel ob er der Schutzherr oder zu gleicher Zeit auch der Grundherr war. Denn da auch der Grundherr seine Grundhörigen zu schützen und nach Außen zu vertreten hatte, wie der Schutzherr seine schutzhörigen Leute, so war ursprünglich zwar nicht jeder Schutzherr auch zugleich Grundherr, wol aber jeder Grundherr von Rechtswegen auch schon Schutzherr der zu seinem Fronhofe gehörigen Leute. Da nun außerdem jeder Fronhof nebst dem dazu gehörigen Gebiete nach Außen geschlossen war, mithin ohne Einwilligung oder mindestens ohne Vermittelung des Schutz- oder Grundherrn keine ähnliche Verbindung oder irgend ein Verkehr mit Fremden, und seit der erlangten Immunität von der öffentlichen Gewalt nicht einmal mit den öffentlichen Beamten selbst ein unmittelbarer Verkehr statthaft war, so bildete jeder Fronhof ein für die Grund- und Schutzhörigen nach Außen völlig geschlossenes Gebiet, in welchem der Grund- und Schutzherr im Kleinen dasselbe vorstellte, was der König im Großen für das ganze Reich war. Die Genossenschaft selbst bestand ursprünglich blos aus persönlich freien, jedoch grund- oder schutzhörigen Colonen. Da jedoch auch die unfreien Leute grundhörig waren und mit den Hörigen gewöhnlich unter demselben herrschaftlichen Beamten standen, da ferner die anfangs rechtlosen Unfreien unter dem mildernden Einflusse des Christenthums allmälig selbst Rechte erlangten, so stellte man sie schon früh mit den Aldionen, Barschalken und anderen freien Colonen in rechtlicher Beziehung zusammen und begriff sie mit diesen, sowie mit den Freigelassenen und anderen Schutzhörigen unter der herrschaftlichen Familie mit. So haben sie sich denn allmälig unter den hörigen Leuten verloren oder vielmehr mit denselben zu einem Ganzen verschmolzen. Vorzüglich scheinen zu dieser allmäligen Verschmelzung die seit dem 9. Jahrh. immer häufiger werdenden gemischten Heirathen der unfreien Leute mit freien Colonen und Liten, zumal mit freien Frauen und Litinnen beigetragen zu haben. Daher sind im späteren Mittelalter die eigentlich unfreien Leute ebenso wol, wie die Namen der Liten, Lazzen, Aldionen, Barschalken u. a. m. mehr und mehr verschwunden. Dagegen trat in den einzelnen Fronhöfen immer mehr nur eine einzige Hofgenossenschaft hervor, in welcher, je nach der aus früherer Zeit vorhandenen größeren oder geringeren Anzahl freier oder unfreier Colonen, ein freieres oder minder freies Element vorherrschte. Von dieser herrschaftlichen Familie durchaus verschieden waren die schutzpflichtigen Leute, zu denen, nach dem früher bemerkten, viele Freigelassene und Römer, viele, vielleicht die meisten Inhaber der precaria oblata, dann die zinspflichtigen Franken und überhaupt alle in einer Grundherrschaft angesessenen freien Leute zu rechnen sind. Sie standen ursprünglich unter keinem Fronhofe, sondern direct unter der öffentlichen Gewalt. Da aber, namentlich in den Königshöfen, den herrschaftlichen Beamten gewöhnlich auch die öffentliche Gewalt über dieselben übertragen wurde und sie solchenfalls unter demselben herrschaftlichen Beamten und unter demselben Fronhofe standen, wie die unfreien und hörigen Leute, an ihn auch ihre Abgaben zu entrichten und die hergebrachten Dienste zu leisten hatten, so war eine Vermengung und Vermischung der schutzpflichtigen Leute mit den eigentlichen Hörigen um so eher möglich, als sie auch in anderer Beziehung, nach ihrer äußeren Stellung, denselben nicht unähnlich waren. Dazu kommt, daß oft Schutzpflichtige mit Gewalt zu hörigen Leuten gemacht worden sind. Je mehr schutzpflichtige Leute nun aber sich mit den Hörigen vermengt und vermischt haben, desto mehr gewann das ohnehin schon freie Element der Hofgenossenschaft und führte zu einer immer freieren Entwickelung des Hofrechts. — Alle nicht zu einer Hofgenossenschaft gehörigen Leute, auch wenn sie sich in einer Grundherrschaft aufhielten oder dort angesiedelt hatten, aber nicht zu der Hofgenossenschaft gehörten, gleichviel, ob Unfreie oder Hörige einer anderen Herrschaft oder freie Leute, hießen schon zur fränkischen Zeit Fremde (extranei, forenses oder auch forastici und forinseci homines), z. B. die flüchtigen Unfreien, welche sich in einer anderen Herrschaft niederlassen wollten. Daher wurden die extranei den auf fremden Grund und Boden angesiedelten homines und die forenses den hörigen Leuten (homines nostri) entgegengesetzt. Hatten sich übrigens die extranei auf fremdem Grund und Boden angesiedelt, so konnten auch sie advenae und hospites, und wenn sie in die Hofgenossenschaft aufgenommen waren, auch homines, d. h. hörige Leute werden.

b) Genossenschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 40. Die genossenschaftlichen Rechte und Verpflichtungen hängen, wie die Hofgenossenschaft selbst, mit der Hof- und Grundhörigkeit zusammen und sind eigentlich nur deren Resultat. Sie bestehen in dem freien Verkehre unter den Genossen selbst und unter dem Schutze des Hofherrn, also in der Rechtsfähigkeit der Hörigen, nach Hofrecht, dann in dem Mangel alles unmittelbaren Verkehres mit Fremden, sogar mit der öffentlichen Gewalt, oder in der mangelnden Rechtsfähigkeit nach Volksrecht. Da jeder abgemarkte Fronhof ein nach Außen geschlossenes Ganze, eine Immunität bildete, so hatten die Hof- und Grundhörigen ohne die Vermittelung oder Mitwirkung ihrer Hofherren gar keinen Verkehr mit Anderen, als mit ihren Genossen. Dies gilt nicht blos bei Veräußerungen aller Art, bei Freilassungen von Unfreien, bei Heirathen, bei Veränderungen des Wohnortes u. s. w., sondern insbesondere auch in allen ihren Beziehungen zur öffentlichen Gewalt. Zwar standen die Hörigen in mancher Beziehung unter dem Schutze des Volksrechts und waren bei Friedbrüchen den öffentlichen Gerichten unterworfen; sie mußten doch aber auch in dieser Beziehung von den Hofherren vertreten und nöthigenfalls bei den öffentlichen Gerichten gestellt werden. Innerhalb des Hofverbandes oder innerhalb der Gewalt ihres Hofherrn und unbeschadet seiner Rechte aber, und zwar unter seinem Schutze, fand ganz freier Verkehr unter den Genossen statt, nicht blos bei allen Arten von Veräußerungen und Erwerbungen unter den Genossen desselben Fronhofes, sondern auch bei Verehelichungen unter den Genossen, selbst unter freien Colonen mit Liten derselben Herrschaft, indem nur die Ehen mit Nichtgenossen verboten waren. Endlich zeigte sich dieser freie Verkehr auch namentlich hinsichtlich der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit.

c) Fronhofgerichte.

§. 41. Mit der Hofgenossenschaft war, wie mit jeder anderen Genossenschaft, von jeher eine besondere genossenschaftliche Gerichtsbarkeit verbunden. Schon der Umstand, daß die verschiedenen Arten von freien Colonen und Schutzhörigen nicht blos von der Gnade ihres Grund- und Schutzherrn abhängig waren, sondern bereits selbständige Rechte hatten, welche einen richterlichen Schutz nothwendig machten, mußte früh in den verschiedenen Fronhöfen zu eigenen Gerichten führen. Daher finden sich, so weit die Geschichte reicht, bei allen Arten von freien Colonen und Schutzhörigen auch schon eigene herrschaftliche Gerichte, sowol in den Königshöfen, als in den Fronhöfen der geistlichen und weltlichen Grund- und Schutzherren, und zwar bei den verschiedenen Arten der Freigelassenen ebenso wol, wie bei den freien und unfreien Colonen und bei anderen Schutzhörigen. Gerichtsherren waren alle Fronhofherren, also in den geistlichen Grundherrschaften die Kirche oder das Kloster, in den weltlichen Herrschaften der weltliche Hofherr, in den königlichen Herrschaften, in den Königshöfen der König selbst. Da ohne gerichtlichen Schutz ein wirklicher Schutz unmöglich war, so war jeder Schutzherr zugleich auch Gerichtsherr. Und weil jeder Hof- oder Grundherr zu gleicher Zeit auch Schutzherr war, so hatte jeder Hof-, Grund- und Schutzherr auch Gerichtsbarkeit. Die unter seinem Schutze stehenden Leute, seine homines, standen unter seiner herrschaftlichen oder schutzherrlichen Gerichtsbarkeit. Die Rechte der Fronhofsherren als Gerichtsherren in ihrer Grund- oder Schutzherrschaft waren vor erlangter Immunität von der öffentlichen Gewalt weit beschränkter, als nachher. Vor der Immunität beschränkte sich ihre Gerichtsbarkeit auf ihre unfreien und hörigen Leute, seit der Immunität auch noch auf ihre freien Colonen, also auf alle ihre Hintersassen. Nach wie vor umfaßte aber ihre Gerichtsbarkeit die gesammte Civilgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten unter ihren Hintersassen und die volle Strafgerichtsbarkeit bei allen Verbrechen und Vergehen derselben. Beschränkt war demnach die Fronhofgerichtsbarkeit, abgesehen von den Rechten der öffentlichen Gewalt, nur hinsichtlich der unter jener Gerichtsbarkeit stehenden Personen, wozu vor der Immunität nur die Unfreien und Hörigen, seit der Immunität auch noch die freien Colonen gehört haben. Hinsichtlich ihres Umfanges war sie dagegen nach wie vor ganz unbeschränkt, indem sämmtliche Civilstreitigkeiten unter den Hintersassen und selbst die schwersten Verbrechen, sogar die Friedbrüche, zu ihrer Competenz gehört haben, unter der Voraussetzung, daß dabei kein Fremder, der nicht selbst Hintersasse war, betheiligt war und mit Vorbehalt der Rechte der öffentlichen Gewalt. Sowie in den alten Marken jede Markgemeinde die Markstreitigkeiten zu entscheiden und die Markfrevel abzuurtheilen hatte und dabei berechtigt war, sogar Leibes- und Lebensstrafen auszusprechen, so auch die Fronhofgerichte in den alten Grundherrschaften. Wenigstens seit Karl dem Großen sprechen die Capitularien der fränkischen Könige ganz allgemein von allen Verbrechen und Vergehen der Hintersassen gegen Hintersassen derselben Herrschaft. In Baiern wurde den geistlichen Grundherrschaften die Gerichtsbarkeit über Leib und Vermögen ihrer Hintersassen sogar ausdrücklich eingeräumt und dazu insbesondere auch die Gerichtsbarkeit über Raub, Todtschlag, Ehebruch und Incest gerechnet. Für diese ganz unbeschränkte Gerichtsbarkeit der herrschaftlichen Gerichte spricht auch die spätere Praxis in Deutschland, wie diese in manchen Herrschaften noch im 10. und 11. Jahrh. bestanden hat. Nach einer Urkunde von 1014 sollte im Bisthume Worms der herrschaftliche Vogt über sämmtliche von Hörigen gegen ihre Genossen begangenen Verbrechen, auch über die schwersten aburtheilen und die Verurtheilten daher dem herrschaftlichen Vogte büßen, gegen Andere, als ihre Genossen, insbesondere gegen vollfreie Leute begangene Verbrechen, auch die nicht zum Blutbann gehörigen bloßen Frevel nicht ausgenommen, sollten dem Gaugrafen gebüßt, vor demselben aber die hörige Familie von dem herrschaftlichen Vogte vertreten und dem Verletzten zu seinem

Rechte verholfen werden. In einem solchen Falle wurden daher auch die Verbrechen der unfreien und hörigen Leute von dem öffentlichen Beamten verfolgt und in dem Gaugerichte abgeurtheilt. Dieselben Vorschriften werden in einer späteren Urkunde von 1056 wiederholt. Es findet sich demnach im Bisthum Worms noch im 11. Jahrh. dasselbe Verfahren, wie es in jeder anderen Grundherrschaft vor dem Erwerbe der öffentlichen Gewalt zu denken ist. Wollte man in dem erwähnten Falle annehmen, daß mit der Immunität auch die öffentliche Gewalt erworben und auf den bischöflichen Vogt übertragen worden sei, der Vogt also im Bisthum Worms als Inhaber der öffentlichen Gewalt die in der hörigen Familie selbst vorgekommenen Verbrechen abzuurtheilen gehabt hätte, so würde dieser Annahme einerseits das jenem Bisthum ertheilte Immunitätsprivilegium selbst widersprechen, worin nur das Verbot des Zutrittes der öffentlichen Beamten ausgesprochen, nicht aber die öffentliche Gewalt selbst mit übertragen worden ist; andererseits würde die spätere Praxis nicht mit jener früheren Uebertragung der öffentlichen Gewalt übereinstimmen, indem unter jener Voraussetzung sodann kein Höriger mehr vor das Gaugericht, sondern immer vor das Herrschaftsgericht, als mit der Handhabung des Blutbannes beauftragt, hätte gebracht werden müssen, was jedoch nicht der Fall war. Der herrschaftliche Vogt konnte daher im J. 1014 über die hörige Familie keine andere Gewalt gehabt haben, welche nicht jeden anderen herrschaftlichen Beamten gleichfalls zustand. Wie im Bisthum Worms, so muß es daher auch in jeder anderen Grundherrschaft Verbrechen der Hintersassen gegeben haben, welche vor das Herrschaftsgericht, und andere, welche vor die öffentlichen Gerichte gehört haben. Die Strafgerichtsbarkeit der Herrschaftsgerichte war unbeschränkt in Ansehung der gegen die Genossen derselben Herrschaft begangenen Verbrechen jeder Art, beschränkt aber hinsichtlich der gegen Andere, als ihre Genossen, insbesondere gegen vollfreie Leute begangenen strafbaren Handlungen, beschränkt auch in Ansehung der Rechte der öffentlichen Gewalt. Seit nämlich die öffentliche Gewalt fester begründet, der Königsschutz weiter ausgedehnt und auch die schwereren Friedbrüche genauer bestimmt worden waren, bedurfte es auch zur Ausübung der vollständigen Strafgerichtsbarkeit über die Hintersassen des Erwerbes der öffentlichen Gewalt mit dem Blutbann. — Auch bei den Herrschaftsgerichten oder Fronhofgerichten hatte der vorsitzende Richter das Recht nur zu fragen; das Recht zu finden war auch bei diesen Gerichten Sache der Genossen. Daher waren es die Hofgenossen, welche in diesen Gerichten das Recht zu finden hatten. Urkundlich läßt sich dieses zwar nur von den Palatialgerichten, in welchen der König selbst, theils in seiner Eigenschaft als oberster Vogt, theils aber auch als Fronhofherr mit seinen ersten Hofbeamten und anderen Ministerialen zu Gericht saß, dann bei den Römern und bei einigen geistlichen Herrschaftsgerichten, bei welchen der gesammte Umstand oder auch Schöffen das Urtheil zu finden pflegten, nachweisen. Aber auch bei allen übrigen Hofgerichten mußten die Genossen schon zur fränkischen Zeit zugezogen werden. Dies folgt theils aus demjenigen, was bei den königlichen Hofgerichten galt, da weder die geistlichen, noch die weltlichen Grundherren größere Rechte gehabt haben können, als der königliche Grundherr selbst, theils daraus, daß schon im 10. und 11. Jahrh. in Worms, Bamberg und anderwärts völlig ausgebildete genossenschaftliche Fronhofsgerichte bestanden haben, ihre ersten Anfänge also schon bis in die karolingischen Zeiten, hier und da noch weiter hinaufreichen müssen. Als Gerichtsherren konnten die Fronhofherren selbst zu Gericht sitzen, sich aber auch durch ihre Beamten vertreten lassen, denn die herrschaftlichen Beamten waren bloße Stellvertreter der Gerichtsherren mit derselben Amtsgewalt, welche auch ihrer Herrschaft zustand. Wie die Könige so führten nun öfter auch die geistlichen und weltlichen Hofherren den Vorsitz bei diesen Gerichten. Die Könige führten gewöhnlich in wichtigeren Sachen, z. B. bei Streitigkeiten unter den Großen des Reiches, zu welchen auch die Bischöfe, Gaugrafen und die Ministerialen gehörten, bei jenen Hofgerichten den Vorsitz selbst; wollten die Könige nicht selbst zu Gericht sitzen, so führte der Pfalzgraf den Vorsitz, sowie auch, wenn minder wichtige Sachen, namentlich Streitigkeiten der minder mächtigen und ärmeren Leute abzuurtheilen waren. Bei Streitigkeiten unter den Colonen einer königlichen Grundherrschaft führten wol in der Regel die königlichen Herrschaftsrichter den Vorsitz. So oft der König selbst zu Gericht saß, mußte auch der Pfalzgraf unter den Urtheilsfindern sich befinden, weil er Alles, was während der Verhandlung vorging zu constatiren, für die Ausfertigung des Urtheils zu sorgen, sowie den Inhalt des gefundenen Urtheils und dessen Richtigkeit zu bezeugen (testimoniare) hatte. Auch wenn die Pfalzgrafen oder andere Hofbeamte den Vorsitz führten, mußten sie, wie der König selbst, Urtheilsfinder zur Seite haben. Wie bei den Palatialgerichten der König, so scheinen auch die geistlichen und weltlichen Grundherren in allen wichtigen Sachen mit den Ministerialen und anderen Großen ihrer Herrschaft selbst zu Gericht gesessen und nur in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter gesetzt zu haben. Nur bei Streitigkeiten unter den in der Herrschaft angesessenen Colonen führten in der Regel die herrschaftlichen Beamten in den Fronhofgerichten den Vorsitz, obschon auch bei ihnen der Hofherr als Gerichtsherr selbst vorsitzen durfte und auch zuweilen den Vorsitz geführt hat, in geistlichen Herrschaften also der Abt, oder statt seiner der Probst, in weltlichen Grundherrschaften der Grundherr selbst oder seine Söhne. Dies gilt bei den Liten, Aldionen, Barschalken und anderen freien Colonen, wie bei den verschiedenen Arten von Freigelassenen und anderen Schutzhörigen, daher auch bei den Römern. Alle Hintersassen eines Fronhofes mußten bei Gericht erscheinen (mallum custodire), theils zur Findung der Urtheile, theils zur Mitwirkung als Zeuge oder Eideshelfer, wenn nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe von dieser Pflicht befreiten. Solche Entschuldigungsgründe waren in Westfalen der Königsdienst oder der Kriegsdienst, sowie die Verfolgung von Dieben

und Räubern. Das Verfahren selbst war bei den Fronhofgerichten, wie bei den öffentlichen Gerichten, öffentlich und mündlich. Auch im Uebrigen war bei ihnen die Form des Verfahrens dieselbe, wie bei den öffentlichen Gerichten. Der Gerichtsort war öfter ein für alle Mal bestimmt. Ebenso finden sich Bestimmungen hinsichtlich der Zeit der von den herrschaftlichen Beamten zu haltenden Gerichte. Meistens sollten sie drei Mal im Jahre gehalten werden, z. B. die Fronhofgerichte in Westfalen, die Hofgerichte in der Abtei Saint Maur, in letzterer sollten die kopfzinspflichtigen Leute (cavaticarii) zu den drei Gerichtssitzungen, d. i. Herrschaftsgerichtssitzungen erscheinen und in diese ihre Abgaben mitbringen. In manchen Herrschaften sollten jedoch die Gerichtssitzungen nur einmal im Jahre gehalten werden, z. B. von den herrschaftlichen Vögten in der Frauenabtei Buchau und in der Abtei Maßmünster. In den königlichen Grundherrschaften scheint weder der Ort, noch die Zeit der zu haltenden Gerichtssitzungen bestimmt gewesen zu sein, da den Herrschaftsrichtern des Königs nur zur Pflicht gemacht war, in ihrem Amtsbezirke öfter Gerichtssitzungen (audientiae) zu halten. Die Urtheilsfinder waren hofhörige Genossen derselben Herrschaft, und zwar entweder Schöffen oder das gesammte umstehende, in den Fronhof gehörige Volk. Auch bei den Gerichten der Romanen (Romani) waren romanische Schöffen (scabini oder judices) oder andere Genossen (boni homines oder laici) die Urtheilsfinder, da ihre Gerichte schon früh nach germanischer Weise gebildet waren, öffentlich und mündlich und an der gewöhnlichen Malstatt (in mallo publico) gehalten wurden. Das Recht, nach welchem sowol in Civilstreitigkeiten, als in Strafsachen das Urtheil gefunden wurde, war das einem jeden angeborene Hofrecht (secundum quod lex est juxta conditionem singularum personarum, wie es in den Capitularien heißt), bei den Römern also das römische Recht in Civilsachen, sowie in Strafsachen.

d) Hofrecht.

§. 42. Mit der Entstehung der Fronhofgerichte hing auch die Entstehung eines eigenen Hofrechts zusammen. Je mehr die verschiedenartigen Bestandtheile in den Fronhöfen zu einer einzigen Genossenschaft zusammenflossen und das Herrschaftsgericht zu einem allen Genossen gemeinsamen Gerichte wurde, desto mehr bildete sich aus ursprünglich sehr verschiedenartigen Bestandtheilen, und zwar großentheils nach Analogie des Volksrechts ein besonderes, allen Genossen derselben gemeinsames Hofrecht aus. Die Grundlage desselben war das hergebrachte Recht der Liten, Lazzen, Aldionen und anderen grund- und schutzhörigen Leute, sowie vertragsmäßige Bestimmungen. Daher sollten dieselben nach ihrem angeborenen Rechte beurtheilt werden. Die Liten und andere unterworfenen freien Völkerschaften, sowie die übrigen Grund- und Schutzhörigen, wozu auch die Freigelassenen und die Römer gehörten, befanden sich wol ganz in derselben Lage, in welcher die besiegten Völkerschaften im Alterthum und im Orient, namentlich die Griechen unter türkischer Herrschaft noch bis zu unserer Zeit waren. Dem besiegten Volke wurde seine persönliche Freiheit, seine Religion und sein Recht gelassen, so auch den Liten und anderen unterworfenen Völkerschaften, daher ihr Recht schon früh ein Gewohnheitsrecht, also ein alt hergebrachtes Recht genannt worden ist, welches ihnen sogar bei ihrer Uebertragung an einen anderen Herrn vorbehalten zu werden pflegte. Von den Freigelassenen und anderen Schutzhörigen ist bekannt, daß sie in der Regel nach dem Rechte ihrer Herren gelebt haben, also bei den Longobarden nach dem Rechte ihrer Herren, bei den von einem Römer oder in den Formen des römischen Rechts Freigelassenen nach römischen Rechte, bei den nach salischem oder ripuarischem Volksrechte Freigelassenen aber nach diesem Rechte, und bei den Burgundern nach Gewohnheitsrecht. Das hergebrachte oder vertragsmäßig bestimmte Recht der Liten, Römer, Freigelassenen und anderen Grund- und Schutzhörigen bildete demnach die Grundlage des späteren Hofrechts. Fortgebildet wurde dasselbe, wie das Volksrecht, durch richterliche Entscheidungen und durch die aus ihnen hervorgegangenen Weisthümer. Denn sowie der König als oberster Schutzherr aller vollfreien Leute in dem öffentlichen Gerichte selbst oder durch seine Beamten den Vorsitz zu führen und das umherstehende Volk oder die Schöffen nach dem Rechte zu fragen pflegte, so auch bei den herrschaftlichen Gerichten die Grund- und Schutzherren. Letztere hatten selbst oder durch ihre Beamten den bloßen Vorsitz in diesen Gerichten; die umherstehenden Liten, Lazzen, Barschalken, Römer und anderen Schutzhörigen, öfters auch schon hofhörige Schöffen, hatten das Urtheil, und zwar unabhängig von ihren Herren, zu finden. Römische Richter finden sich auch schon früh, Urtheilsfinder aus den Liten, Lazzen und anderen Grund- und Schutzhörigen jedoch mit wenigen Ausnahmen erst im späteren Mittelalter, woraus jedoch nicht der erst spätere Erwerb dieses Rechts zu folgern ist. Es war vielmehr ihr ursprüngliches Recht, ihr Recht nach germanischer Anschauung selbst zu finden, da sie persönlich frei und nicht von der Gnade ihres Herrn abhängig waren, sowie denn auch den Römern im fränkischen Reiche ihr Recht und ihre eigenen Richter nur in Folge germanischer Sitte gelassen worden sind. Nur bei Conflicten mit der öffentlichen Gewalt und bei Streitigkeiten mit dem herrschenden Volke oder mit anderen Vollfreien, oder mit den Hörigen einer anderen Grundherrschaft trat die öffentliche Gewalt ein. Das Hofrecht hatte hiernach schon von Anfang an eine freie Grundlage. Je mehr aber die ursprünglich sehr verschiedenartigen Bestandtheile zu Einem Ganzen, die verschiedenen hörigen Leute zu Einer Genossenschaft, und ihr Recht zu einem eigenen genossenschaftlichen Hofrechte zusammenflossen, je mehr ferner die Anzahl der Vollfreien abnahm und die spätere Hörigkeit aus einer Mischung von Liten, Römern, Freigelassenen und zu ihnen herabgesunkenen Vollfreien entstanden ist, desto überwiegender wurde jenes Freiheitselement. Daher erklärt es sich, wie das spätere Hofrecht sich immer freier ausbilden, großentheils nach dem Vorbilde des Volks-

rechts nicht allein ein eigenes Personen- und Sachenrecht, sondern auch ein eigenes Markenrecht, ja sogar einen hörigen Ritterstand ausbilden konnte. Die Zeit des Anfanges der Ausbildung eines eigenen Hofrechts ist nicht genau zu bestimmen. Wahrscheinlich reichen die ersten Anfänge bis in die karolingischen Zeiten und auch noch weiter hinauf. Denn damals schon wurde die Dienstpflichtigkeit der hörigen Leute und ihr ganzes Rechtsverhältniß nach altem Herkommen oder nach Ortssitte oder vertragsmäßig geordnet, und das Hofrecht selbst ein hergebrachtes Recht, eine lex genannt. Zwar bezieht sich der Ausdruck lex in den germanischen Rechtsquellen insgemein blos auf das Volksrecht. Da jedoch die hörige Familie nach dem Gesetze (pro lege) gezüchtigt werden sollte (Capit. de villis c. 4.) so kann das Wort lex in dieser Stelle nur ein Hofrecht bezeichnen. Mehrmals wird gesagt, daß die Aldionen in Italien nach demselben Rechte leben sollen, wie die Fiscalinen und Liten im fränkischen Reiche (Capit. Longob. a. 801. c. 6. *Pertz* III, 84; vergl. L. Longob. II. tit. 12. c. 7. III. tit. 20.); es ist daher unleugbar das Hofrecht der Aldionen, Fiscalinen und Liten eine lex genannt worden. Auch wird das Recht der Fiscalinen zuweilen eine lex oder consuetudo, und das Recht der Aldionen, der Libellarien und der Unfreien in den Capitularien eine lex genannt. In demselben Sinne ist von einer lex colonilis und von einer lex servilis, nach welcher die hörigen und unfreien Colonen leben, die Rede. In den Formelnsammlungen und in einer Urkunde von 828 wird das hergebrachte Recht der Colonen der geistlichen Herrschaften eine lex oder auch ein drictus, d. h. Recht genannt. Das Wort lex drückt also nur den Gegensatz gegen die Capitularien und gegen andere herrschaftliche Anordnungen aus, begreift mithin alles hergebrachte und von der Genossenschaft selbst oder wenigstens mit ihrer Zustimmung fortgebildete Recht, sowol das Volksrecht, wie das Hofrecht in sich. Sowie demnach das Volksrecht altes Herkommen zur Grundlage hatte und nur mit Zustimmung des Volkes weiter fortgebildet werden konnte, daher selbst ein Gewohnheitsrecht, eine consuetudo, also das Volksrecht der Franken eine consuetudo Francorum genannt worden ist, so hat auch das Hofrecht auf altem Herkommen beruht und auf genossenschaftlichem Wege sich weiter ausgebildet.

9) Die öffentliche Gewalt in den Fronhöfen.

a) Im Allgemeinen.

§. 43. Obschon die Fronhöfe mit den dazu gehörigen Ländereien und Herrschaften, seit deren Abmarkung und seit erlangter Immunität von der öffentlichen Gewalt, ein nach Außen geschlossenes Ganze, nach unserer Art zu reden, einen Staat im Staate bildeten, in welchem der Grundherr im Kleinen dasselbe war, was der König an der Spitze des Reiches, so waren sie doch nicht unabhängig von der öffentlichen Gewalt. Vielmehr standen sie, wie dieses in vielen Immunitätsprivilegien selbst ausgesprochen wird, unter der Aufsicht und unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und des Volksrechts, und zwar nicht blos die Hof- oder Grundherren selbst und die in der Grundherrschaft wohnenden Franken sowie die anderen dort angesessenen freien Leute, sondern in mehrfacher Beziehung auch die hofhörigen Leute selbst. Letztere standen nur in ihren Beziehungen zu ihren Genossen unter dem Fronhofherrn und unter dem Fronhofgerichte. Dagegen standen sie in Ansehung ihrer Streitigkeiten mit Fremden oder mit ihrer eigenen Herrschaft, sowie in allen ihren Beziehungen zu der öffentlichen Gewalt und zu dem Königsbanne, welchen ursprünglich kein Hofherr besessen hat, unter den öffentlichen Beamten und Gerichten. Sie unterschieden sich daher von den Hofherren und von anderen vollfreien Leuten nur dadurch, daß jene nach Volksrecht rechtsfähig waren und daher direct unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Beamten standen, während ihnen selbst die Rechtsfähigkeit nach Volksrecht mangelte und sie daher nur durch Vermittelung ihrer Grund- und Schutzherren mit der öffentlichen Gewalt und den öffentlichen Beamten verkehren durften.

b) Rechte der öffentlichen Gewalt.

§. 44. Die Rechte der öffentlichen Gewalt in den Herrenhöfen und den dazu gehörigen Herrschaften waren sehr bedeutend. Die Könige hatten als Inhaber der öffentlichen Gewalt und des Königsbannes die Oberaufsicht über alle Herrenhöfe, über die darauf wohnenden Hintersassen und über die Hofherren selbst. Sie sorgten für die Erhaltung der geistlichen und weltlichen Beneficien und ließen deshalb Verzeichnisse über den Bestand der Fronhöfe und ihre Leistungen errichten. Alle Hofherren und ihre Hintersassen standen unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt. Sie waren daher Unterthanen des Königs und als solche zur Leistung des Unterthaneneides, sowie des Königsdienstes und der dazu gehörigen Dienste und Leistungen verpflichtet. Als Inhabern der öffentlichen Gewalt lag den Königen auch in den Fronhöfen und in den dazu gehörigen Grundherrschaften die Handhabung des Königsfriedens ob. Sie sollten daher die Unfreien und Hörigen gegen die Willkür ihrer Herren ebenso wol, wie die Grund- und Schutzherren gegen die Gewaltthätigkeiten ihrer Hintersassen schützen, soweit die Herren sich nicht selbst schützen konnten. Daher beschränkten Anordnungen der öffentlichen Gewalt den Verkauf der unfreien Leute und gestatteten denselben nur noch im Beisein der öffentlichen Beamten. Die Rechte und Verpflichtungen der unfreien und hörigen Leute wurden unter den Schutz der öffentlichen Gewalt und des Volksrechts gestellt. Daher enthalten die Volksrechte und Capitularien allgemeine Bestimmungen über das Maß ihrer Leistungen, indem die Colonen nicht willkürlich behandelt oder gedrückt werden sollten. Namentlich sollten die Leistungen der Aldionen, der Fiscalinen und der anderen hörigen Colonen nicht einseitig vermehrt oder erhöht werden. War es dennoch geschehen, so pflegte die öffentliche Gewalt einzuschreiten und jene Leistungen von Amtswegen festzustellen.

Auch trug die öffentliche Gewalt für die möglichste Erleichterung der Lage der unfreien Leute Sorge und hob daher manche lästige Abgabe ganz auf. Auf der anderen Seite schützte sie aber auch die Rechte der Grund- und Schutzherren. Zur Sicherung der Rechte derselben wurde die Aufnahme flüchtiger unfreier und höriger Leute im ganzen Reiche verboten. Bei Aufständen der unfreien und hörigen Hintersassen schritten die Könige selbst als Inhaber der öffentlichen Gewalt ein. Da jedoch die Hintersassen einer Grundherrschaft wegen der Immunität nicht direct unter der öffentlichen Gewalt standen, so mußten auch die Könige bei solchen Aufständen der Hintersassen gegen ihre Herrschaft vor ihrem eigenen Einschreiten sich erst an die Grundherren wenden und diese zum Einschreiten auffordern, welcher Aufforderung die Grundherren bei Strafe des Bannes Folge zu leisten hatten. Als Inhabern der öffentlichen Gewalt stand den Königen auch die Oberaufsicht über die herrschaftlichen Beamten und Gerichte, sowie über die Hof- oder Grundherren selbst zu. Sie ließen durch ihre Sendboten die Grundherren, wenigstens die geistlichen, anhalten, gute herrschaftliche Beamte anzustellen. Jeder Bischof und Abt sollte, zur Vermeidung der Befassung mit weltlichen Geschäften, einen herrschaftlichen Vogt, und zwar in jeder Grafschaft, in welcher er Grundbesitz hatte, einen oder auch zwei herrschaftliche Beamte haben. Die weltlichen Grundherren sollten, wenigstens im Falle ihrer Abwesenheit, einen herrschaftlichen Beamten haben. Die herrschaftlichen Vögte sollten unter Leitung der öffentlichen Beamten, der Grafen oder der königlichen Sendboten, und unter Mitwirkung des Volkes aus den in der Grafschaft angesessenen Leuten gewählt werden. Die Wahl öffentlicher Beamten (der Centenarien und Gaugrafen) war jedoch untersagt, weil diese die Oberaufsicht haben sollten und demnach nicht unter ihrer eigenen Aufsicht stehen konnten. Vermöge ihres Oberaufsichtsrechts ließen die Könige seit Karl dem Großen durch ihre Sendboten die Hofherren und deren Beamte zur Bestrafung ihrer unfreien und hörigen Leute auffordern. Wollten oder konnten diese jener Aufforderung keine Folge leisten, so hatten die öffentlichen Beamten selbst einzuschreiten. Kraft desselben Oberaufsichtsrechts nahmen die Könige auch Beschwerden über ungerechte Erkenntnisse und über Verweigerung der Rechtspflege an. Doch sollten, bevor die Fronhofgerichte gesprochen hatten, die öffentlichen Gerichte keine Sache, auch keine Civilstreitigkeiten, an sich ziehen. Selbst an das königliche Hofgericht durften nur solche Streitigkeiten gebracht werden, welche vorher bei dem öffentlichen Gerichte oder bei dem Herrschaftsgerichte angebracht gewesen, oder hinsichtlich welcher eine Rechtsverweigerung stattgefunden hatte. Damit stimmt auch die Vorschrift Ludwig's des Frommen überein, daß die Königsboten nur dann einschreiten sollten, wenn es nöthig sei, außerdem sollte der grundherrlichen Justiz ihr freier Lauf gelassen werden. War daher eine Klage wegen Eigen oder wegen eines anderen Besitzthums bei einem öffentlichen Gerichte angebracht worden, so sollte dieses die Sache zuerst an den Grundherrn oder an dessen Vogt weisen, und erst wenn der herrschaftliche Vogt den Streit nicht entscheiden konnte oder wollte, sollte sodann die Sache an das öffentliche Gericht (an den Grafen oder an den öffentlichen Richter) gebracht und von diesem entschieden werden. Auch bei Verbrechen sollten die öffentlichen Gerichte erst dann gegen die Hintersassen einschreiten, wenn es der Herr unterlassen hatte. Der Herr selbst sollte aber alsdann für allen Schaden haften und außerdem gestraft werden, durfte jedoch seine hörigen Missethäter, wenn er sie nicht vor Gericht stellen konnte und auch nicht für den Schaden haften wollte, aus seinem Schutze entlassen. Aus demselben Grunde sollte, nach einer Verordnung Ludwig's des Frommen, die Anklage wegen eines Verbrechens zuerst an den Herrschaftsrichter, dann an die Herrschaft selbst, und erst dann an das öffentliche Gericht gebracht werden, wenn bei der Herrschaft kein Recht zu erlangen war. Konnten auch die öffentlichen Gerichte die Sache nicht erledigen, so sollten die Verbrechen vor das königliche Hofgericht gebracht werden. Endlich sollten die öffentlichen Beamten auch gegen die Grundherren selbst einschreiten, wenn diese Recht zu sprechen verweigert hatten, da die Immunität nicht zur Rechtsverweigerung benutzt werden sollte. In diesem Falle sollten daher die Gaugrafen und königlichen Sendboten mittels Einlegens bei dem Grundherrn, welcher das Recht verweigert hatte, diesen zum Rechtsprechen zwingen und bis dieses geschehen, bei ihm, auf seinem Fronhofe und auf seine Kosten, zehren. Ebenso sollte auch insbesondere bei jenen Grundherren, welche Vasallen waren oder ein Beneficium hatten, verfahren werden und diese sollten außerdem noch ihr Beneficium verlieren. Auch durfte im Falle der Rechtsverweigerung die streitige Sache von dem öffentlichen Beamten, von dem Gaugrafen oder Königsboten, selbst entschieden werden.

c) Competenz der öffentlichen Gewalt.

1) In Civilsachen.

§. 45. Die Competenz der öffentlichen Gerichte in den Fronhöfen und den dazu gehörigen Herrschaften war nur eine Folge des Königsfriedens, dessen Handhabung der öffentlichen Gewalt auch in den von dem Zutritte der öffentlichen Beamten befreiten Herrschaften oblag. Dies gilt von dem Verfahren sowol in Civilsachen, als in Strafsachen. Vor die öffentlichen Gerichte gehörten demnach alle streitigen Rechtsverhältnisse der Unfreien und Hörigen mit Anderen, als ihren Genossen, gleichviel ob Vollfreien oder Hörigen einer anderen Herrschaft, indem solche Streitigkeiten nicht von den Fronhofgerichten entschieden werden durften. Es gehörten daher vor die öffentlichen Gerichte alle Verhandlungen über die Freiheit der Hintersassen und über die Freiheit ihrer Verwandten, insbesondere also die Vindication ihrer Freiheit von einem Dritten, wenn sie unrechtmäßig verkauft worden waren. Ebenso auch die Vindication ihrer Unfreiheit oder Hörigkeit von Seiten ihres ehemaligen Grundherrn oder Schutzherrn, oder von Seiten eines anderen Freien oder Hörigen, welcher sie als seine

unfreien oder hörigen Leute erworben zu haben behauptete. Bei allen diesen und ähnlichen Verhandlungen mußten jedoch die Unfreien und Hörigen von ihren Herren bei den öffentlichen Gerichten gestellt und dort gegen die fremden Kläger vertreten werden. Auch die Streitigkeiten der Römer gehörten nur dann vor römische Richter, wenn von Streitigkeiten unter den Römern die Rede war. Streitigkeiten zwischen Römern und Germanen oder mit anderen freien Leuten, zu welchen auch Klöster und Stifter gehörten, wurden dagegen in den öffentlichen Gerichten verhandelt und dort nach dem angeborenen Rechte eines Jeden entschieden, bei den Ostgothen von dem gothischen Grafen, welcher jedoch einen römischen Rechtskundigen (prudens Romanus) zuziehen sollte. Ebenso war es im fränkischen Reiche. Daher wurde ein zwischen Römern mit dem Stifte St. Peter in Salzburg entstandener Streit über einen Wald vor dem öffentlichen Gerichte verhandelt und entschieden. Inwiefern auch bei Römern es einer Vertretung durch ihren Hof- oder Schutzherrn bedurfte, ist aus den Quellen selbst nicht zu entnehmen. Aller Analogie nach wird es einer solchen nur dann bedurft haben, wenn die Römer hof- oder schutzhörige Leute waren, nicht aber, wenn sie blos schutzpflichtig, also ingenui gewesen sind, weil alle freien, wenn auch schutzpflichtige Leute ursprünglich unter keinem Fronhofe und unter keinem herrschaftlichen Beamten gestanden haben. In gleicher Weise gehörten die Streitigkeiten der Hörigen mit ihrer Herrschaft, z. B. über ihre persönliche Freiheit, über die ihnen bewilligten Rechte hinsichtlich ihrer hörigen Dienste und Leistungen, und wie noch in späterer Zeit, bei Rechtsverweigerung, vor die öffentlichen Gerichte, ohne daß hierbei sogar eine herrschaftliche Vertretung nöthig gewesen und daher auch jemals einer solchen Erwähnung geschehen wäre. Obschon alle Hörigen der Rechtsfähigkeit nach Volksrecht ermangelten, so standen sie doch hinsichtlich ihrer persönlichen Freiheit und in Ansehung ihrer hergebrachten oder ihnen ausdrücklich bewilligten Rechte, unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Gerichte, ohne welchen auch ihre Freiheit werthlos gewesen wäre und ihnen zu jeder Zeit von ihrer Herrschaft hätte entzogen werden können. Daraus, daß sie unter dem Schutze des Volksrechts standen, erklärt sich die große Anzahl der Processe über stattgehabte Freilassungen vor den öffentlichen Gerichten, und die Zuständigkeit jener Gerichte selbst bei allen Processen über die Freiheit. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der von den Hörigen hergebrachten oder denselben verwilligten Rechte. Denn da die Leistungen der Aldionen, Fiscalinen und anderen hörigen Colonen nicht einseitig erhöht werden durften, so war, um solche auf die Dauer zu sichern, der Schutz der öffentlichen Gewalt und des Volksrechts nothwendig. Nur durch Annahme eines solchen Schutzes wird erklärlich, wie die Volksrechte allgemeine Bestimmungen über das Maß jener Leistungen treffen, die Colonen gegen die Willkür ihrer Herren schützen und sie selbst unter den Schutz des Volksrechts stellen konnten. In allen diesen Fällen hatten daher die Aldionen, Liten, Freigelassenen und anderen Schutzhörigen Zutritt zu den öffentlichen Gerichten und konnten dort, wie andere freie Leute, nöthigenfalls durch Zweikampf und Eideshelfer, sowol ihre Freiheit, als ihre hergebrachten und wohlerworbenen Rechte gegen ihre Herrschaft vertheidigen. Was von ihnen gilt, muß noch vielmehr von den Inhabern der precaria oblata gelten, da sich diese den Schutz des Volksrechts sogar ausdrücklich ausbedingen konnten. — Das Verfahren anlangend, so durften die öffentlichen Beamten, wegen der Immunität der Grundherrschaften auch in Civilsachen nicht direct einschreiten, daher nicht unmittelbar vorladen und die Hintersassen nicht nöthigen, vor den öffentlichen Gerichten zu erscheinen. Vielmehr sollten die unfreien, hörigen und freien Hintersassen von ihren Herren vor Gericht gestellt werden. Um so weniger war den öffentlichen Beamten das Einschreiten gestattet, wenn die Fronhofgerichte selbst zuständig waren; solchenfalls sollten vielmehr die öffentlichen Gerichte die an sie gebrachten Streitigkeiten erst an die Grundherren selbst und an die herrschaftlichen Gerichte weisen und diese auffordern, den Klägern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Erst im Falle der Rechtsverweigerung durften die öffentlichen Gerichte einschreiten. Aus demselben Grunde hatten auch die Parteien, bevor sie ihre Angelegenheiten vor die öffentlichen Gerichte bringen durften, sich erst an den Herrschaftsrichter zu wenden; erst wenn dieser die Sache nicht entscheiden oder vergleichen konnte oder wollte, durfte die Sache an die öffentlichen Gerichte gebracht werden. Die Unfreien und Hörigen durften übrigens in der Regel nicht allein ohne ihren Herrn in den öffentlichen Gerichten auftreten. War dieses aber doch geschehen, so hatten die freien Leute, gleichviel ob ihre unfreien oder hörigen Gegner Kläger oder Beklagte waren, nicht nöthig, mit ihnen zu verhandeln; vielmehr mußten solchenfalls die Herren jener Unfreien und Hörigen beigezogen und wegen der Beiziehung Bürgschaft geleistet werden (det wadiam de ejus domino ad placitum adducendo — da vadimonium de domino suo ad placitum adducendum). Nur bei verweigertem Recht und wenn die Hintersassen ihr eigenes Recht gegen ihre Herrschaft geltend machten, durften sie, nach dem vorher Bemerkten, selbständig ohne ihre Herren vor Gericht auftreten. Uebrigens waren natürlich auch die Vollfreien berechtigt, die hörigen Leute wegen einer von diesen übernommenen Verpflichtung vor den öffentlichen Gerichten zu verklagen und sie daselbst zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten. Die Vorladung erging aber, wegen der Immunität der Herrschaft, auch in Civilsachen, nicht direct an sie selbst, sondern an ihre Herren oder an die herrschaftlichen Beamten, welche sie sodann, wie in Strafsachen, vor Gericht zu stellen und daselbst zu vertreten hatten.

2) In Strafsachen.

§. 46. Auch bei Verbrechen der Unfreien und Hörigen waren die öffentlichen Gerichte nur dann zuständig, wenn sie von ihnen an anderen, als ihren Genossen, gleichviel ob an Vollfreien, oder an den Hörigen einer anderen

Herrschaft begangen worden waren. Denn die an ihren Genossen begangenen Verbrechen wurden, wie vorher bemerkt, von den Fronhofgerichten nach Hofrecht und bei Römern nach römischem Recht abgeurtheilt. Die Bestimmung eines Wergeldes für die Römer, für die Liten und andere nicht vollfreie Leute in den Volksrechten bezweckte nicht die Unterwerfung der Römer und anderer nicht vollfreien Leute unter das germanische Strafverfahren oder die Nöthigung derselben zur Annahme eines Wergeldes. Das für die Römer und andere nicht vollfreie Leute in den alten Volksrechten bestimmte Wergeld hatte vielmehr die Verbrechen der Germanen gegen Römer oder andere nicht vollfreie Leute und die Verbrechen dieser gegen jene vor Augen. Daher enthalten die Volksrechte, mit Ausnahme des friesischen Rechts, keine Bestimmungen über Wergeld bei Verbrechen der Römer oder der Liten oder der anderen nicht Vollfreien unter sich. Die Bestimmung eines Wergeldes bezweckte demnach nur die Erleichterung der Verhandlung zwischen Germanen mit Römern und mit anderen nicht Vollfreien vor den öffentlichen Gerichten. Um jedoch den strengen Strafen des römischen Rechts, namentlich den sehr häufigen Todesstrafen, zu entgehen, gewöhnten sich schon früh auch die Römer daran, auch bei Verbrechen unter sich Compositionen zu geben und zu nehmen, und was anfangs blos Sitte war, wurde später zum Recht. Die Ansicht Eichhorn's, daß alle mit Leibes- oder Lebensstrafe bedrohten Verbrechen der Unfreien und Hörigen, auch die unter ihnen selbst begangenen, vor die öffentlichen Gerichte gehört haben, entspricht nach Maurer nicht blos nicht den vorhandenen Quellen, sondern ist auch aus inneren Gründen nicht haltbar. Denn in diesem Falle hätte der Hofherr, vermöge seiner Verpflichtung zur Vertretung seiner Hintersassen vor den öffentlichen Gerichten, den Ankläger sowol wie den Angeklagten, d. h. den Kläger gegen den Beklagten und umgekehrt wieder den Beklagten gegen den Kläger schützen und vertreten müssen, was sich schon an und für sich widerspricht und um so weniger nothwendig war, als der Hofherr, um seine hörige Familie unter sich und gegen einander zu schützen, der öffentlichen Gewalt gar nicht bedurfte, dieses vielmehr schon in seinem eigenen Hofgerichte thun konnte. Erst später, seit Karl dem Großen, nachdem seit festerer Begründung der öffentlichen Gewalt und seit immer weiterer Ausdehnung des Königsschutzes die öffentlichen Beamten bei Friedbrüchen von Amtswegen einschreiten sollten, wurden gewisse schwerere Verbrechen, wie Straßenraub, Mord u. a. m. ein für alle Mal für schwerere Friedbrüche erklärt und daher zu dem Blutbann und an die öffentlichen Gerichte gezogen, auch wenn das Verbrechen von einem Hörigen gegen einen seiner Genossen begangen worden war. Daß dieses aber ursprünglich anders gewesen ist, ergibt sich einerseits schon daraus, daß sich in den Quellen dieser Zeit kein Beispiel davon findet, daß von Unfreien oder Hörigen gegen ihre Genossen begangene Verbrechen vor die öffentlichen Gerichte gezogen worden wären, indem auch aus den im friesischen Volksrechte enthaltenen Bestimmungen über Verletzungen der Liten unter sich noch nicht eine Stellung der Liten vor die öffentlichen Gerichte folgt, abgesehen davon, daß bei den Friesen, wie bei den Sachsen, die Liten überhaupt ursprünglich eine freiere Stellung gehabt haben, bei ihnen also ausnahmsweise etwas gegolten haben könnte, was anderwärts unbekannt war; andererseits spricht dafür aber auch noch die spätere Praxis, wie sich diese im Bisthum Worms noch im 10. und 11. Jahrh. findet. Die Verbrechen der Unfreien und Hörigen an anderen, als an ihren Genossen, gleichviel ob an Freien oder an den Unfreien und Hörigen einer anderen Herrschaft, gehörten aber nach den Volksrechten und anderen Denkmälern vor die öffentlichen Gerichte. Ebenso in der Regel die von fremden Leuten an einem Unfreien oder Hörigen begangenen Verbrechen. Daher erhoben auch in solchen Fällen die öffentlichen Beamten das Friedensgeld. Eine Ausnahme machten nur die innerhalb einer Grundherrschaft an den Hintersassen dieser Herrschaft von Fremden begangenen Verletzungen, wenn die Thäter keine freien Leute waren. Denn über freie Leute hatten die Fronhofgerichte vor dem Erwerbe der öffentlichen Gewalt, d. h. vor dem Erwerbe des Blutbannes, keine Gerichtsbarkeit. Für ihre Competenz zur Aburtheilung der an den Hintersassen in der Herrschaft selbst von fremden nicht vollfreien Leuten begangenen Verletzungen sprechen aber wichtige Gründe. Da jedoch die öffentlichen Beamten den Königsfrieden auch in den Grundherrschaften zu handhaben hatten, so durften sie auch bei solchen Verbrechen der Unfreien und Hörigen, welche zur Competenz der Herrschaftsrichter gehörten, einschreiten. Ihre Thätigkeit beschränkte sich aber dann zunächst darauf, daß sie die Grundherren oder deren Beamte zur Bestrafung der Verbrecher aufzufordern hatten, da sie selbst erst, wenn diese jener Aufforderung nicht Folge leisten konnten oder wollten, einschreiten durften. Eine Ausnahme hiervon machten nur die schwereren Verbrechen der Hintersassen, indem deren Bestrafung den Gaugrafen ausschließlich vorbehalten worden ist. Die öffentlichen Beamten sollten bei allen Friedbrüchen an Nichtgenossen und bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Gebote der öffentlichen Gewalt auch gegen die unfreien und hörigen Leute einschreiten und zu diesem Behufe die Stellung der Verbrecher vor den öffentlichen Gerichten oder deren Auslieferung von den Grund- und Schutzherren verlangen. In den Zeiten vor Karl dem Großen scheint auch die Stellung und Auslieferung solcher Verbrecher die Regel gebildet zu haben. Seit Karl wurde aber das Einschreiten der öffentlichen Beamten dahin geregelt, daß, wenn das Verbrechen (der Friedbruch) in einer Grundherrschaft von den Hintersassen der Herrschaft an ihren Genossen, oder von fremden Hörigen oder nicht Vollfreien an einem Hintersassen begangen worden war, zuerst die Grundherren aufgefordert werden sollten, durch ihre Beamten dem Verletzten zu seinem Rechte zu verhelfen und ihre Hintersassen zu bestrafen, und daß erst, wenn diese nicht strafen konnten oder wollten, die öffentlichen Gerichte einschreiten sollten. Nur bei den schwereren Verbrechen der Hintersassen wurde die Verfolgung und

Bestrafung den Gaugrafen vorbehalten. Diese vorbehaltenen Fälle waren im Anfang nur wenige; sie wurden aber später vermehrt und auf gewisse schwere Verbrechen festgestellt, welche man sodann zum Blutbann rechnete, dessen Ausübung kein Herrschaftsrichter hatte, wenn sie ihm nicht ausdrücklich von dem König übertragen worden war. Solche der ausschließlichen Competenz der Gaugrafen vorbehaltene Verbrechen der Hintersassen waren der Straßenraub und die Verweigerung der Annahme guter Münzen. Später, seit Karl dem Kahlen, kamen noch andere Gewaltthaten und die schwereren Diebstähle hinzu. Bei den Angelsachsen gehörte zu den der königlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Fällen der Ehebruch, der Todtschlag in der Kirche und der Friedbruch. So entstand schon zur fränkischen Zeit der Unterschied zwischen schwereren Missethaten (causae majores oder culpae majores) und leichteren Vergehen (causae minores), woraus im späteren Mittelalter die Eintheilung der Ungerichte in Friedbrüche und Frevel, oder in Verbrechen und Vergehen hervorgegangen ist. Die Sühnbarkeit oder Unsühnbarkeit der Missethat scheint das Unterscheidungsmerkmal zwischen leichten und schweren Missethaten gewesen zu sein. Zu den unsühnbaren wurden insbesondere jene schweren Missethaten gerechnet, durch welche der öffentliche Friede gestört und Feindschaft und Rache erweckt werden konnte. Man rechnete dazu den Straßenraub, Todtschlag, schwere Körperverletzungen u. a. m. Nirgends werden jedoch jene schwereren Missethaten vollständig aufgezählt, am vollständigsten noch in einer Verordnung von 815 für die auf fränkischem Gebiete angesiedelten Spanier, wo homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, alienarum rerum invasiones genannt werden (Capit. pro Hispanis a. 815 c. 2.). Aber schon die erneute Verordnung für die Spanier von 844 rechnet nur noch drei (homicidium, raptus und incendium) zu den schwereren Verbrechen (Capit. pro Hispanis a. 844 c. 3. *Baluz* II, 27.). In den gedachten beiden Capitularien werden die causae majores und die culpae majores zu dem Blutbann gerechnet und daher der ausschließlichen Competenz der Gaugrafen vorbehalten, die causae minores hingegen den Centenarien und in den Grundherrschaften den herrschaftlichen Gerichten, zur Untersuchung sowol wie zur Bestrafung überlassen. Ebenso hatten in Churrätien die herrschaftlichen Beamten des Bischofs von Chur, die Schultheißen oder Meier (scultaizii vel majores) die gesammte niedere Gerichtsbarkeit in der Herrschaft, mit Ausschluß der culpae majores oder des Blutbannes, dessen Ausübung dem höheren Gerichte vorbehalten war. Die herrschaftlichen Beamten hatten demnach schon zur karolingischen Zeit dieselbe Gerichtsbarkeit, wie die Centenare. Daher konnte auch der Amtsbezirk der herrschaftlichen Schultheißen in Churrätien eine Cent genannt werden (in ipsa centena et scultatia curiensi). Die schwereren Verbrechen, auch die der hörigen Hintersassen unter sich, gehörten aber zur Zuständigkeit der Grafengerichte und wurden diesen bisweilen ausdrücklich vorbehalten. Dahin gehörte insbesondere auch der Vorbehalt des comitatus und des stipes, d. h. des Stockes oder des Galgens. Diese Competenz der Grafengerichte und der herrschaftlichen Gerichte ist, im Ganzen genommen, auch im späteren Mittelalter geblieben, indem in demselben die causae oder emendae majores zur Zuständigkeit der Grafengerichte, die causae oder emendae minores zur Competenz der herrschaftlichen Gerichte gehörten. — Verfahren in Strafsachen. Jede abgemarkte Grundherrschaft bildete eine Immunität, und da in der Regel jede freie Herrschaft, wenigstens seit dem 7. und 8. Jahrh. auch für ihre freien Hintersassen Immunität von dem Zutritte der öffentlichen Gewalt erhalten hatte, so war ein directes Einschreiten der öffentlichen Beamten in der Grundherrschaft unzuläßig. Daher erging die Vorladung eines Unfreien oder Hörigen nicht direct an diese, sondern an ihren Herrn oder an den herrschaftlichen Beamten, welcher sodann den unfreien oder hörigen Verbrecher vor dem öffentlichen Gerichte zu stellen und dort zu vertreten hatte. Dasselbe Verfahren trat ein, wenn die Auslieferung eines hörigen Verbrechers oder dessen Stellung vor Gericht verlangt wurde. Selbst den von hörigen Colonen oder Unfreien verwirkten Königsbann durften die öffentlichen Beamten nicht direct von ihnen erheben; sie mußten vielmehr auch solchenfalls den Herrschaftsrichter (Vogt), unter welchem dieselben standen, vorladen und von ihm den Königsbann erheben, welchem es dann überlassen blieb, gegen die hörigen und unfreien Colonen einzuschreiten und sie entweder zu züchtigen, oder die Strafe nach Hofrecht zu erheben und zu vollziehen. Hatten nun unfreie oder hörige Leute außerhalb der Grundherrschaft ein Verbrechen an einem Anderen, als einem Genossen begangen und waren dann in die Grundherrschaft (in das Immunitätsgebiet) geflohen, so sollten, nach den Verordnungen Karl's des Großen und der späteren Könige, die flüchtigen Verbrecher von dem Grundherrn oder von dem herrschaftlichen Beamten ohne Weiteres an die sie verfolgenden öffentlichen Beamten ausgeliefert werden; im Falle der Unterlassung wurde der Immunitätsherr gestraft, außer wenn er beschwören konnte, daß ohne sein Verschulden der Verbrecher geflohen, er mithin unverschuldet außer Stande sei, denselben zu stellen. Nach der dritten erfolglosen Aufforderung durfte jedoch der öffentliche Beamte gegen die flüchtigen Verbrecher selbst einschreiten, das Immunitätsgebiet betreten und sich sogar mit Gewalt des Verbrechers bemächtigen. War dagegen das Verbrechen in der Grundherrschaft selbst begangen worden, so gehörte die Untersuchung und Bestrafung an das Fronhof- oder Herrschaftsgericht, wenn die strafbare Handlung von dem Hörigen an einem Genossen, oder von einem fremden Unfreien oder Hörigen an einem Hintersassen der Herrschaft verübt worden war. Vor das öffentliche Gericht gehörte sie aber dann, wenn das Verbrechen einen freien Mann, oder einen Anderen, als einen Genossen derselben Herrschaft betroffen hatte. Gerade für den letzten Fall enthielten sämmtliche Volksrechte Vorschriften, wie solche von Unfreien und Hörigen an freien Leuten oder an fremden Unfreien und Hörigen

begangenen Verbrechen gestraft werden sollten. Die hörigen Verbrecher selbst mußten in diesem Falle an die öffentlichen Beamten, oder, wenn es verlangt wurde, an die Verletzten oder an die Verwandten des Getödteten ausgeliefert werden. Wenn nun die Grundherren binnen der bestimmten, nach Umständen noch verlängerten, Frist ihre Hintersassen nicht vor Gericht stellen oder nicht an die öffentlichen Beamten oder an die Verletzten selbst ausliefern wollten oder, weil sie geflohen waren, nicht vor Gericht stellen und nicht ausliefern konnten, so hatten sie sodann für den verursachten Schaden und für die verwirkte Buße zu haften, wenn sie nicht beschwören konnten, daß sie weder das begangene Verbrechen, noch die Flucht des Thäters verschuldet, von dessen Aufenthaltsorte aber durchaus keine Kenntniß hätten. Auch durften im Falle der Verweigerung der Auslieferung die öffentlichen Beamten gegen den Grundherrn selbst oder gegen dessen Beamte und nöthigenfalls sogar direct gegen den Beschuldigten einschreiten. Wurden nun aber die beschuldigten Hintersassen ausgeliefert, und zwar an den Verletzten oder dessen Familie, so konnten diese in vorkarolingischen Zeiten mit den Unfreien machen, was sie wollten, da die Herren ihre unfreien Leute der Familienrache preisgeben durften. Später, jedenfalls seit Karl dem Großen, durften die Herren jedoch den Verbrecher, auch wenn er ein Unfreier war, nicht mehr, wie eine leblose Sache aufgeben, sondern mußten vielmehr entweder dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen (justitiam facere), oder den Verbrecher vor Gericht stellen (repraesentare) und ihn dort vertreten (respondere) und in Ansehung der Composition entweder für ihn die Buße entrichten, oder ihn zur Bestrafung an den öffentlichen Beamten oder an den Privatankläger selbst ausliefern. Waren nun die Verbrecher ausgeliefert und vor Gericht gestellt worden, so trat sodann in früherer wie in späterer Zeit eine gerichtliche Verhandlung ein, bei welcher, nach dem früher Bemerkten, die angeklagten Hintersassen von den herrschaftlichen Beamten oder von den Grundherren selbst vertreten werden mußten. Seitdem jedoch schwerere und leichtere Missethaten unterschieden wurden, war auch das Verfahren ein verschiedenes. Bei den schwereren, den Gaugrafen oder dem Blutbann vorbehaltenen Fällen mußten die unfreien und hörigen Verbrecher, wo sie gefunden wurden, gleichviel ob die Missethat in der Grundherrschaft begangen worden, oder der Verbrecher nur dahin geflohen war, von dem herrschaftlichen Beamten an die Grafen oder an die königlichen Sendboten ausgeliefert werden, da die herrschaftlichen Beamten in diesem Falle gar keine Competenz hatten. Die Herrschaftsrichter wurden daher gestraft, wenn sie die Auslieferung verweigerten, außer wenn sie beschwören konnten, daß die Verbrecher geflohen, sie selbst aber an der Flucht unschuldig seien. Wegen der Immunität der Herrschaft durften jedoch auch in diesem Falle die Verbrecher nicht von den öffentlichen Beamten selbst vorgeladen werden, sondern die Vorladung und das Verlangen der Auslieferung erging in diesem, wie in jedem anderen Falle an die herrschaftlichen Beamten. Erst dann, wenn die Verbrecher nach dreimaliger Aufforderung nicht ausgeliefert wurden, war es dem öffentlichen Beamten gestattet, selbst einzuschreiten, das befreite Gebiet selbst zu betreten, die Verbrecher dort zu verhaften und vor Gericht zu stellen. In der öffentlichen Gerichtssitzung trat jedoch wieder das gewöhnliche Anklage- und Reinigungsverfahren ein, wobei die Grund- und Schutzherren ihre Hintersassen wieder zu vertreten hatten. Auch hatten sie wol die Vollziehung des von dem öffentlichen Gerichte gefällten Erkenntnisses. Wenigstens sollten sie oder die herrschaftlichen Beamten den verwirkten Königsbann von ihren Hintersassen erheben, wenn sie nicht die Unschuld des Angeschuldigten zu beschwören im Stande waren. Dieses Verfahren sollte in der Regel auch dann eintreten, wenn der schwerere Friedbruch bei dem vor dem Feinde stehenden Heere begangen worden war. Auch in diesem Falle waren vor Allem die öffentlichen Gerichte zuständig. Aber auch die Grund- und Schutzherren sollten, wenn die Verbrecher ihre Hintersassen waren, gegen dieselben einschreiten und mußten jedenfalls auch in diesem Falle für sie haften. Bei den leichteren Missethaten aber beschränkte sich die Thätigkeit der öffentlichen Beamten zunächst darauf, daß sie die Grundherren zum Einschreiten auffordern und diese sodann durch ihre Herrschaftsrichter (Vögte) Recht sprechen lassen sollten. Auch die Verletzten selbst durften ihre Anklagen gegen die Hintersassen einer Herrschaft nicht direct vor die öffentlichen Gerichte bringen; sie mußten vielmehr ihre Beschwerden vorher bei den Herrschaftsrichtern anbringen. War letzteres geschehen, so wurde daselbst in den gewöhnlichen Formen verhandelt und entschieden und im Falle der Schuld dem Kläger zu seinem Rechte verholfen. Bei verweigertem Recht sollten die öffentlichen Beamten einschreiten. Die beschuldigten Hintersassen mußten dann, wie in früherer Zeit, von ihren Grundherren oder von den herrschaftlichen Beamten vor Gericht, das heißt, vor das öffentliche Gericht gestellt und daselbst von ihnen vertreten werden, indem nur bei den öffentlichen Gerichten, wie in allen anderen Fällen, ein regelmäßiges Anklage- oder Reinigungsverfahren eintrat. Die Grundherren durften, wenn sie von der Unschuld ihrer unfreien Hintersassen überzeugt waren, diese, öfters auch ihre hörigen Hintersassen, die Liten u. a. m. durch ihren Eid, mit oder ohne Eideshelfer, losschwören. Konnten sie aber, weil die Schuld nicht außer Zweifel war, den Reinigungseid nicht leisten, so trat sodann ein weiteres Verfahren ein, welches jedoch in früherer und späterer Zeit verschieden war, je nachdem der Angeklagte ein Unfreier oder ein Höriger war. Verfahren gegen Unfreie. Der Unfreie mußte überführt und daher, wenn die Sache zweifelhaft war, der Folter, oder der Feuer- oder Wasserprobe selbst dann unterworfen werden, wenn sich in der Gerichtssitzung gar kein Ankläger gestellt hatte. Konnte nun der Angeklagte die Folter ebenso wol, wie die Feuer- oder Wasserprobe überstehen, ohne des angeschuldigten Verbrechens überführt zu werden, so mußte er seinem Herrn zurückgegeben und, wenn er bei der Anwendung der Folter oder sonst Schaden gelitten hatte, seinem Herrn der Schade ersetzt, d. h. entweder ein

anderer Unfreier gegeben, oder dessen Werth bezahlt werden. Wurde aber der Angeklagte, weil er jenen Beweismitteln unterlegen, verurtheilt, so mußte sodann der Herr für den Verurtheilten die vorgeschriebene Buße und Wette entrichten. Der verurtheilte Unfreie selbst unterlag außerdem noch sehr strengen Strafen, bestehend in Schlägen, in Castration, Abhauen der Hände, Ausstechen der Augen oder in anderen Verstümmelungen, sogar in der Todesstrafe, während die freien Leute in solchen Fällen meistens mit einer bloßen Buße oder Wette loskamen. Jedoch konnte auch diese Leibes- und Lebensstrafe, zwar nicht immer, aber doch in den meisten Fällen von dem Herrn losgekauft werden, wenn derselbe außer dem Schadenersatze für den verurtheilten Unfreien die Loskaufsumme entrichtete, welche bei den Angelsachsen sehr bezeichnend das Hautgeld (hydgýld) hieß. Verfahren gegen Hörige. Bei den Liten und anderen Hörigen trat dagegen, wenn ihr Herr deren Vertretung nicht freiwillig übernommen, sie vielmehr aus seinem Schutze entlassen hatte, dasselbe Verfahren ein, wie bei freien Leuten. Anscheinend war demnach die Lage der Hörigen ungünstiger, als diejenige der unfreien Leute, indem diese seit Karl dem Großen nicht mehr, wie eine leblose Sache, aufgegeben werden durften. In der That verhielt sich dieses aber anders. Denn durch die Entlassung aus dem Schutze ihres Herrn erlangten die Hörigen ihre volle Freiheit, mit dieser aber auch alle Rechte der Freien. Sie durften sich daher, wie alle freien Leute, mit oder ohne Eideshelfer losschwören, oder auch durch gerichtlichen Zweikampf ihren Beweis führen. Im Falle der Verurtheilung hafteten sie selbst für ihre Vergehen und für den dadurch verursachten Schaden. Auch hatten sie selbst das vorgeschriebene Wergeld und Friedgeld (fredum) an den Kläger sowol, wie an die öffentliche Gewalt zu entrichten, konnten aber auch selbst ein Wergeld in Anspruch nehmen, wenn sie als Verletzte die Ankläger waren. Der Unterschied zwischen ihnen und den vollfreien Leuten war demnach nur der, daß ihr Wergeld immer nur in der Hälfte desjenigen der Vollfreien bestand und nach demselben Maßstabe auch die Anzahl ihrer Eideshelfer berechnet wurde. Bisweilen traten jedoch auch gegen die verurtheilten Liten und anderen Hörigen Leibes- und Lebensstrafen in Fällen ein, in welchen Freie nur mit Geld zu büßen hatten.

d) Unterwerfung der Grundherren unter die öffentliche Gewalt.

§. 47. Auch die Grund- und Immunitätsherren selbst standen, sowie alle übrigen in einer Grundherrschaft angesessenen, jedoch unter dem besonderen Königsschutze oder im Königsdienste befindlichen Franken und die andern vollfreien Leute, unter den Gaugrafen, sie sogar in aller und jeder Beziehung. Daher gehörten insbesondere auch die Streitigkeiten unter zwei geistlichen oder weltlichen Immunitätsherren vor die öffentlichen Gerichte, vor welchen sie von ihren Vögten vertreten werden mußten. Um nun den directen, oft nur vexatorischen Vorladungen der Gaugrafen und den directen Einschreitungen derselben zu entgehen, oft aber auch, um sich ihren öffentlichen Verbindlichkeiten selbst und den damit zusammenhängenden gerichtlichen Verhandlungen ganz zu entziehen, veräußerten viele ärmere freie Leute ihren Grundbesitz und wollten lieber unter dem Schutze einer Immunität, als direct unter dem Reiche und unter der öffentlichen Gewalt stehen. Da dieses jedoch im Interesse der öffentlichen Gewalt nicht gestattet werden konnte, so wurde gegen solche Grundbesitzer, so lange sie noch unter irgend einem Rechtstitel im Besitze des veräußerten Grund und Bodens waren, das directe Einschreiten der Gaugrafen vorbehalten, bei besitzlos gewordenen Grundbesitzern aber vorgeschrieben, daß dieselben von den neuen Erwerbern des Besitzthums vor Gericht gestellt werden und die neuen Erwerber selbst haften sollten. Dagegen suchten die in die Höhe strebenden reicheren Grund- und Immunitätsherren ihre Herrschaften immer mehr gegen die Einschreitungen der Gaugrafen und gegen die Reichsgewalt überhaupt zu schließen, um in den Besitz der öffentlichen Gewalt selbst zu gelangen; diese wurde aber dann in ihren Händen selbst eine herrschaftliche, von dem landesherrlichen Fronhofe ausgeübte Gewalt. Der landesherrliche Fronhof trat daher nun auch in Ansehung der öffentlichen Gewalt, dem Reiche gegenüber, ganz in dasselbe Verhältniß, in welchem derselbe schon früher, vor ihrem Erwerbe der öffentlichen Gewalt gegenüber gestanden hatte, d. h. er hatte seine Landeshörigen nun auch hinsichtlich aller der mit der öffentlichen Gewalt zusammenhängenden Rechte und Verbindlichkeiten zu schützen und dem Reiche gegenüber zu vertreten, wie er früher seine Hintersassen, der öffentlichen Gewalt oder dem Reiche gegenüber, schützen und vertreten mußte. Ein Recurs an das Reich und an die Reichsgerichte insbesondere hatte streng genommen nur noch bei verweigerter Justiz statt, bis durch das erworbene privilegium de non evocando auch dieses verschwunden und in jedem Lande sodann an die Stelle des Reichsgerichtes ein landesherrliches Gericht dritter Instanz getreten ist.

e) Vereinigung der öffentlichen Gewalt mit der grundherrlichen.

§. 48. Am frühesten ist in den Königshöfen ein Theil der öffentlichen Gewalt an die königlichen Herrschaftsrichter übertragen worden und sodann auch jeder in einem Königshofe wohnende Franke und vollfreie Mann dem Herrschaftsrichter unterworfen gewesen. Zwar sollten diese Franken und vollfreien Leute nicht, wie Hörige behandelt, sondern, wie andere Vollfreie, nach Volksrecht (secundum legem) gerichtet werden. Da sie jedoch mit den herrschaftlichen Fiscalinen und anderen Colonen unter demselben Herrschaftsrichter stehen, an ihn ihre Abgaben entrichten und auch vor ihm, natürlich nach Volksrecht, Recht nehmen sollten, so muß schon damals ein Theil der öffentlichen Gewalt, wahrscheinlich die Civilgerichtsbarkeit oder die Centgrafen- oder Schult-

heißengewalt, den königlichen Herrschaftsrichtern übertragen gewesen sein. Dieser Umstand hat die Vermengung und Vermischung der Fiscalinen und anderer Colonen mit den freien Leuten nicht nur erleichtert, sondern auch zur Ausbildung der städtischen Verfassung wesentlich beigetragen. Nach dem Vorbilde der königlichen Grundherrschaften scheint auch in den geistlichen Grundherrschaften öfter mit der Immunität ein Theil der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die Centgrafengewalt oder die Civilgerichtsbarkeit, auf die herrschaftlichen Richter übertragen worden zu sein. Dies ergibt sich aus einer Verordnung von 803, nach welcher auch die Streitigkeiten der in der Grundherrschaft angesessenen freien Grundbesitzer von dem Herrschaftsrichter abgeurtheilt und erst dann an den Gaugrafen oder an den öffentlichen Richter gewiesen werden sollten, wenn der Herrschaftsrichter nicht entscheiden konnte oder wollte (Capit. a. 803. c. 12. Capit. a. 803. c. 1. 2. *Pertz* III, 110. 112.). Außer der Centgrafen- und Schultheißengewalt haben aber auch schon früh die Könige den gesammten Königsbann ihren Herrschaftsrichtern verliehen, woraus sich erklärt, daß der Königsbann schon in sehr früher Zeit mit zu den Pertinenzstücken der Königshöfe gerechnet und dann mit dem Königshofe an geistliche und weltliche Grundherren übertragen werden konnte. So schenkte bereits 845 Lothar der Abtei St. Stephan in Strasburg elf Königshöfe mit der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit, namentlich auch mit dem dazu gehörigen Blutbann und mit dem Zeichen des Blutbannes, dem Stock und Galgen (cippus). Ebenso schenkte Otto I. dem Stifte St. Emmeran in Regensburg mehrere Königshöfe mit dem dazu gehörigen Königs- oder Blutbann. Auf diese Weise kam auch der Königsbann schon früh in die Hände der größeren Grundherren. Diese wurden dadurch Gerichtsherren über Leib und Leben der freien Leute. Daher mußte der Bann, wenigstens in den geistlichen Herrschaften, dem herrschaftlichen Beamten vom König selbst übertragen und verliehen werden.

Eigene, Hörige und schutzpflichtige im späteren Mittelalter.

1) Im Allgemeinen.

§. 49. Seit der Verschmelzung der verschiedenen germanischen Völkerschaften mit den Römern und anderen unterworfenen Leuten zu Einem Volke sind die Namen der Völkerschaften selbst mehr und mehr verschwunden. Zwar werden noch im 13. und 14. Jahrh. und noch weit später nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich franci homines erwähnt, darunter aber nicht mehr ein besonderes Volk, sondern alle vollfreien Leute verstanden. Ebenso, wie die Völkernamen sind auch die alten Namen der Liten, Lazzen, Barschalken, Fiscalinen u. a. m. verschwunden. Meistens sind dieselben, wie z. B. die Aldionen in ganz Deutschland, die Liten aber in Baiern, Alemannier am Rhein u. a. m. gänzlich verschwunden. Lazzen (lassi) finden sich zwar noch eine Zeit lang, z. B. in der Abtei Limburg und in anderen Theilen der Pfalz, in der Gegend von Wiesbaden, Idstein und Sonnenberg am Mittelrhein, wo sie lasassi hießen, später aber haben sich auch diese Namen in jenen Gegenden ganz verloren. Die Barschalken erhielten sich zwar noch längere Zeit in Baiern, sind aber doch nur in den wenigen Barleuten im Stifte Freising bis auf unsere Tage gekommen. Auch die Fiscalinen kommen noch eine Zeit lang, z. B. im Stifte Worms und anderwärts, vor, haben sich aber später unter den übrigen hörigen und unfreien Leuten verloren. Fast überall tritt in den einzelnen Fronhöfen seit dem späteren Mittelalter nur noch eine einzige Hofgenossenschaft hervor, hin und wieder auch mehrere solcher Genossenschaften neben einander, welche sammt und sonders als eine Mischung der verschiedenartigen früheren Bestandtheile, sowol der freien, als der unfreien, zu betrachten sind. Zwar führen diese Hofgenossenschaften hier und da noch einen jener alten Namen, und es heißen die Hörigen z. B. in Sachsen, Liten, Litonen, gewöhnlich aber Laten und Lassen, in Westfalen, Lten, Laten, Litonen, Lidonen und Liddonen, am Niederrhein Laten u. a. m., in der Abtei Fulda Liden, in der Abtei Prüm Leten. Dieselben sind aber nicht als die unvermischten directen Nachkommen der alten Liten und Lazzen zu betrachten, sondern ohne Zweifel aus einer Mischung der in den einzelnen Fronhöfen vorhandenen sehr verschiedenartigen Elemente entstanden, wobei nur das größere oder wenigstens vorherrschende Element den Namen zu dem Ganzen hergegeben zu haben scheint. Diese Annäherung und Verschmelzung der verschiedenartigen Bestandtheile in demselben Fronhofe oder in derselben Herrschaft hat zwar schon seit dem 9. und 10. Jahrh. begonnen, ist aber erst im späteren Mittelalter zur Durchführung gelangt. An die Stelle der alten Namen sind neue Benennungen getreten, Huber (mansionarii), Zinser oder Zinsleute (censuales), Hofleute oder hofhörige Leute (curtarii oder curtiles), Gotteshausleute, Hausgenossen u. s. w., und in Frankreich die allgemeinen Benennungen rustici (roturiers), villani (villains), homines de corpore (hommes de corps), homines potestatis (hommes de poste) u. a. m. Alle diese ursprünglich sehr verschiedenartigen Bestandtheile von nicht vollfreien Leuten können auf drei Classen zurückgeführt werden: auf Unfreie, oder Hörige, oder blos schutzpflichtige Leute. Wer nicht in eine dieser drei Classen gehörte, war schutz- und herrenlos, und wurde in Westfalen biesterfrei, anderwärts aber ein Wildfang genannt. Die Schutzpflichtigen sind nicht hofhörig, also eigentlich gar nicht hörig gewesen; denn jede Hörigkeit, auch die Schutzhörigkeit, setzt eine Hofhörigkeit voraus. Sie werden daher in den Rechtsbüchern und anderwärts mehr als freie Landsassen oder als landesherrliche Vogtleute und als Reichsleute den eigenen Leuten entgegengesetzt und von denselben unterschieden. Unter eigenen Leuten sind aber nicht gerade immer Leibeigene, vielmehr in einem sehr weiten Sinne alle Leute zu verstehen, welche Jemandem in derselben Weise angehören, wie die eigenen Kinder, die eigene Frau u. a. m. In diesem weiteren Sinne werden daher außer den Leibeigenen selbst auch noch sämmtliche Arten von Hörigen zu den eigenen Leuten gerechnet.

Aber nicht blos die leibeigenen und hörigen Leute, sondern sogar die edlen Dienstmannen, aus denen die spätere Ritterschaft zum großen Theil hervorgegangen ist, wurden mit zu den eigenen Leuten und zu den Dienern und Knechten gezählt. Daher erklärt es sich zum Theil, warum die Rechtsbücher blos von freien und eigenen Leuten sprechen, ohne der Hörigen auch nur zu gedenken. Vieles von demjenigen, was dieselben von eigenen Leuten sagen, mag daher auf die Hörigen zu beziehen sein. Anderes kann jedoch nur auf die wirklich unfreien oder leibeigenen Leute bezogen werden, deren Loos indessen schon sehr gemildert und dadurch dem der Hörigen näher gebracht worden war. Ein weiterer Grund dieses Schweigens der Rechtsbücher ist aber wol in der weiten Verbreitung der freien Landsassen und der freien Bauern in denjenigen Ländern zu suchen, für welche die Spiegel zunächst bestimmt waren. Ursprünglich fehlte es weder in Sachsen, noch in Baiern und Schwaben an hörigen Leuten. Weil jedoch in diesen alten Herzogthümern schon früh die Landeshoheit sich auszubilden begonnen hatte, so haben sich daselbst schon vor Abfassung der Rechtsbücher die landesherrlichen Hörigen mit den landesherrlichen Vogteileuten vermengt und vermischt, und sich unter den freien Landsassen gänzlich verloren. Was daher die Rechtsbücher von den freien Landsassen sagen, gilt auch von den Hörigen der Landesherren selbst. Eigentliche Hörige gab es demnach zur Zeit der Rechtsbücher in jenen Territorien nur noch in den geistlichen und weltlichen Grundherrschaften. In einer jeden von ihnen hatte sich indessen, wie in anderen Grundherrschaften, inzwischen ein eigenes Hofrecht ausgebildet. Die Mannichfaltigkeit dieser verschiedenen Hofrechte muß demnach ebenso groß gewesen sein, wie dieses von den Dienstrechten bekannt ist. Sie sind daher sehr wahrscheinlich aus demselben Grunde in die Rechtsbücher nicht aufgenommen worden, aus welchem dieses auch bei den Dienstrechten unterblieben ist. Wie dem aber auch sei, so bezieht sich jedenfalls doch die Eintheilung der eigenen Leute in drei Classen, wie solche z. B. in den Stiftern Paderborn, Herford, Corvey, Ebersheim im Elsaß u. a. m. vorkommen, auf die weitere Bedeutung des Wortes Eigen. Die höchste Classe unter ihnen bildeten die edlen Ministerialen, welche den höheren Hofdienst zu besorgen, und außerdem auch noch Kriegsdienste zu leisten hatten, und später in den Ritterstand übergegangen sind; die Mittelclasse die Wachszinsigen und sonstigen Zinsleute, Litonen und anderen hörigen Leute. Zur untersten Classe gehörten die wirklich Unfreien oder die Leibeigenen.

2) Schutzpflichtige Leute.

§. 50. Schutzpflichtige nennt Maurer alle diejenigen freien Leute, welche, ohne Vasallen, Ministerialen oder schöffenbar Freie zu sein, weder einer Grundherrschaft, noch einer besonderen Schutzherrschaft unterworfen waren, vielmehr direct unter der Reichsvogtei oder unter einer landesherrlichen Vogtei gestanden haben. Die Ersteren nannte man später freie Reichsleute, die Letzteren landesherrliche Vogteileute und landesherrliche Unterthanen. Die Einen, wie die Anderen, sind aus sehr verschiedenartigen Elementen hervorgegangen. Die reichsunmittelbaren Bewohner der Reichshöfe, Reichsdörfer, Reichsstädte und Reichsherrschaften, von denen auch im späteren Mittelalter noch sehr viele in allen Theilen des Reiches sich erhalten haben, haben sämmtlich einen zwiefachen Ursprung. Theils stammen sie ab von den auf Reichsboden angesessenen zins- und schutzpflichtigen Freien, zu welchen auch jetzt noch die Bargilden, Bergilden oder Biergelden in Sachsen, Westfalen, Franken u. a. m. wenigstens so lange gehört haben, als sie noch keiner Landeshoheit unterworfen waren. Theils stammen sie auch ab von den alten, auf den Königs- und Reichshöfen ansässigen, Denarialen und anderen Freigelassenen und unter den Königsschutz gekommenen ingenui, sodann von den Fiscalinen, Liten und anderen freien Colonen und Zinsleuten des Königs oder des Reiches, welche zu den Reichshöfen in demselben Verhältnisse gestanden, wie in den übrigen Herrschaften die Hörigen zu ihren Fronhöfen. Sie finden sich noch im späteren Mittelalter auf den Reichshöfen in Urkunden unter den Namen servi regii und fiscalini, lidi, homines proprii, qui regii dicuntur, so in Urkunden von 966, 970 und 980, ja noch von 1415. Obschon nun diese Reichshofhörigen von den zins- und schutzpflichtigen Reichsfreien ursprünglich wesentlich verschieden waren, so haben sich dennoch diese Reichshofhörigen wegen der Aehnlichkeit ihrer Zinspflicht und da sie in Ansehung der niederen öffentlichen Gewalt, der Civilgerichtsbarkeit, unter denselben königlichen Beamten mit den freien Leuten gestellt waren und sogar Zutritt zu den Gaugerichten erhalten hatten, schon früh mit den eigentlichen Reichsfreien in der Art vermengt und vermischt, daß seit dem 11. und 12. Jahrh. weder der Bargilden und anderer freier Leute, noch der Denarialen, Fiscalinen, königlichen Liten u. a. m. weiter Erwähnung gethan wird. Sie wurden vielmehr unter dem gemeinschaftlichen Namen der Reichsleute begriffen. Während nun die Einen von diesen freien Reichsleuten als Vasallen oder Ministerialen des Königs oder des Reiches zur Reichsritterschaft, in den Reichsstädten aber zu Reichsbürgern sich erhoben hatten, sanken die übrigen, welche sich nicht zu Vasallen oder Ministerialen und dadurch zur Ritterschaft und auch nicht zu Reichsbürgern in den Reichsstädten erheben konnten, in den Bauernstand herab, wie dies auch in den landesherrlichen Territorien geschah. Auch geriethen diese Reichsbauern zur Reichsvogtei in ein ganz ähnliches Verhältniß, wie die landesherrlichen Unterthanen zur landesherrlichen Vogtei. Daher wurden sie als unmittelbare Unterthanen des Reiches Reichshörige, des Reichs zinshafte, des Reichs arme Leute (Richs Armann) oder Hausgenossen, oder sogar „des römischen Rychs Aigen", oder auch Reichshintersassen genannt. Da diese Reichsleute mit keinen anderen Diensten und Leistungen, als denjenigen, belastet waren, welche, wie z. B. der Reichsheerdienst, auf dem alten Königsdienste beruhten; da dieselben ferner unter keiner anderen Herrschaft und unter keinen

anderen Gerichten, als unter dem Reiche und unter den Reichsgerichten, wie z. B. die Freien im Stifte Kempten unter der Reichslandvogtei in Schwaben und die guten Leute (gude lude) und die anderen auf freiem Eigen oder Erbe in Griesheim, Bockenheim und in anderen Königsdörfern in der Grafschaft zum Bornheimer Berg angesessenen freien Hubener unter dem königlichen Amtmann und unter dem kaiserlichen Landvogte der Wetterau standen, so waren und hießen diese Reichsbauern nach wie vor freie Reichsleute, z. B. in den ehemaligen Reichshöfen Elmenhorst, Huckarde und Brackel. Selbst dann noch als dieselben mit den Reichshöfen und Reichsdörfern vom Reiche versetzt und endlich ganz veräußert worden waren, behielten viele von ihnen noch unter ihren neuen Landesherren eine bessere Stellung, als die übrigen landesherrlichen Unterthanen. Sie führten hin und wieder sogar bis auf unsere Tage noch den alten Namen „reichsfreie Leute", nicht allein in Westfalen, sondern auch in den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld in Franken, nachdem dieselben an das Hochstift Würzburg, die Freien auf der Leutkircher Heide in Schwaben, nachdem sie an das Erzhaus Oesterreich, die guten Leute und freien Hubener in den zur Grafschaft zum Bornheimer Berg gehörigen Königsdörfern, nachdem diese an die Reichsstadt Frankfurt gekommen waren. — Mit der Erblichkeit der gaugräflichen Gewalt und mit dem Erwerbe der Grafengewalt von Seiten der Immunitätsherren begann die Bildung der landesherrlichen Territorien. Die Bewohner dieser neuen Territorien waren theils Schutz- oder Grundhörige der Immunitätsherren oder der Erbgrafen, theils ehemalige Reichsfreie, schöffenbar Freie ebenso wol wie zins- und schutzpflichtige freie Leute, zu welchen namentlich auch die in jedem einzelnen Territorium angesessenen Franken, Bargilden und anderen zinspflichtigen Freien gehört haben. Durch den Erwerb der Grafengewalt von Seiten der Immunitätsherren und durch die Erblichkeit der Gaugrafschaft waren die in diesen Immunitätsgebieten und Erbgrafschaften ansässigen Reichsfreien außer Verbindung mit dem Reiche gekommen, und diese Verbindung ist durch den veränderten Reichsheerdienst vollends gelöst worden. Denn alle diejenigen, welche sich nicht als Vasallen, Ministerialen oder als schöffenbar Freie zur Ritterschaft erhoben und sich dadurch zum Reichsdienste befähigt haben, geriethen von jetzt an in ein ähnliches Verhältniß zum Reiche und zur Reichsgewalt, wie früher sämmtliche Arten von Hörigen zur öffentlichen Gewalt gestanden haben. Wie jene, bedurften daher nun auch sie eines Vertreters und Vogtes. Eben diese Vertretung dem Reiche und der Reichsgewalt gegenüber nennt man die landesherrliche Vogtei. Sie war für die landesherrlichen Territorien dasselbe, was für die Reichsherrschaften die Reichsvogtei gewesen ist. Sowie die freien Reichsleute Reichshörige und eigene Leute des Reiches gewesen und auch so genannt worden sind, so waren diese veredelte Hintersassen; wie sie Eichhorn (Rechtsgesch. Bd. 2. §. 74. Note i) treffend bezeichnet, Landeshörige oder Landesunterthanen, welche zum Unterschiede von anderen Schutzhörigen landesherrliche Vogtleute (homines advocatitii, homines advocatici oder advocales oder advocatiales oder de advocatia) genannt zu werden pflegen. Zu ihnen gehören alle freien Grundbesitzer, welche nicht genug Eigen, nicht wenigstens drei mansi oder drei Hufen besaßen, um schöffenbar Freie zu sein, welche sich also nicht zur Ritterschaft erheben konnten. Alle Inhaber von sogenannten Freigütern und stuhlfreien Gütern und viele andere Freie im südlichen und nördlichen Deutschland, alle ärmeren Freien, welche kein Eigen besaßen und in späteren Zeiten Landsassen oder freie Landsassen genannt wurden, die freien Bauern, wie man die freien Landsassen im südlichen Deutschland zu nennen pflegte, endlich die zins- und dienstpflichtigen Franken und anderen zinspflichtigen Freien, also namentlich die weit verbreiteten Bargilden und Biergelden, z. B. in den Stiftern Würzburg, Osnabrück u. s. w., die Pfleghaften und Biergelden des Sachsenspiegels und Görlitzer Landrechts u. a. m., die freien zinspflichtigen Leute (liberi homines) und Franken (franci liberi) im Stifte Paderborn und in der Abtei Prüm u. s. w. Alle diese Freien können jedoch nur dann als landesherrliche Vogtleute betrachtet werden, wenn sie keiner besonderen Schutzherrschaft unterworfen waren, vielmehr ebenso direct unter der landesherrlichen Vogtei standen, wie die freien Reichsleute unter der Vogtei des Reiches. Zu den landesherrlichen Vogtleuten sind auch diejenigen Vogtleute zu rechnen, welche zwar keiner landesherrlichen Vogtei, wol aber einer Schirmvogtei unterworfen waren. Sie kommen besonders in geistlichen, aber auch in manchen weltlichen Herrschaften vor, in welchen die öffentliche Gewalt ganz oder zum Theil an einen Schirmherrn übertragen worden war. Auch sie unterscheiden sich von den Schutzhörigen, welche ebenfalls Vogtleute genannt worden sind, wesentlich dadurch, daß ihr Schirmherr die öffentliche Gewalt ganz oder zum Theil besessen hat, während bei den Schutzhörigen und eigenen Leuten die Vogtei an und für sich ohne alle öffentliche Gewalt, also eine Privatvogtei war und diese erst dann zur öffentlichen Gewalt wurde, wenn der Privatvogt auch noch öffentliche Gewalt erworben hatte, wie dieses bei Klöstern häufig vorkam. Diese Vogtleute waren jedoch von zwei durchaus verschiedenen Arten. Sehr häufig waren sie zu gleicher Zeit auch noch Hörige oder Eigenleute derselben oder einer anderen Herrschaft, in geistlichen Territorien, welche einen Schirmherrn hatten, ursprünglich sogar in der Regel. Solche Vogtleute, welche zu gleicher Zeit einer Grundherrschaft unterworfen waren, sind nicht mit den landesherrlichen Vogtleuten zu verwechseln, bei welchen von einer Grundherrschaft keine Rede war. Solche eigene und hörige Leute befanden sich vielmehr in einer, den landesherrlichen Hörigen sehr ähnlichen Verfassung. Was demnächst von diesen und deren Vermischung mit den freien Landsassen zu bemerken ist, gilt nach der Vereinigung der Grundherrschaft mit der Schirmvogtei in derselben Weise auch von ihnen. Eine solche Vereinigung trat sehr häufig seit der Reformation in denjenigen Territorien ein, in welchen durch die Säcularisation der Stifter und Klöster der bisherige

Schirmherr zu gleicher Zeit Grundherr geworden, seine bisherigen Vogtleute also auch seine hörigen oder eigenen Leute geworden sind. Noch weit häufiger saßen indessen eigene oder hörige Leute neben freien, keiner Grundherrschaft unterworfenen Vogtleuten. In diesem Falle waren die Eigenleute und Hörigen zwar zu gleicher Zeit auch Vogtleute und als solche der Schirmvogtei und den vogteilichen Abgaben unterworfen; die Vogtleute waren aber zu gleicher Zeit nicht auch Eigenleute und Hörige, also frei von der Hörigkeit und von den hörigen Leistungen. Solche, keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Schirmvogtei unterworfenen Leute standen den freien Landsassen völlig gleich und das nun von ihnen zu Bemerkende gilt in ganz gleicher Weise auch von ihnen. Alle diese freien Landsassen, freie Bauern und sonstigen Freien, Bargilden, Biergelden, Pfleghaften, Malmannen, Vogtleute, Muntleute und wie sie sonst hießen, waren sammt und sonders freie, keiner Grundherrschaft unterworfene, vielmehr direct unter der öffentlichen Gewalt, d. h. unter der landesherrlichen Vogtei oder unter einer Schirmvogtei stehende Leute. Daher fiel auch ihr erbloser Nachlaß nicht an den Grundherrn, sondern an die öffentliche Gewalt, also je nach den Umständen an die Grafschaft oder an den Landrichter, oder an den König selbst (Sächs. L.-R. III, 80, 1. Schwäb. L.-R. Laßb. c. 155). Ursprünglich waren sie den schöffenbar Freien sogar ebenbürtig und standen mit denselben, da sie nicht hörig, also keiner Hofgerichtsbarkeit unterworfen waren, direct unter der öffentlichen Gewalt und unter den öffentlichen Gerichten, unter den Centgerichten ebenso wol, wie unter den Grafengerichten. Erst seitdem die schöffenbar Freien sich zur Ritterschaft zu erheben anfingen, die ärmeren Freien aber zu ihrer Vertretung eines Vogtes bedurften, fingen die schöffenbar Freien an, die ärmeren Freien, auch wenn sie Eigen besaßen, und die zinspflichtigen Grundbesitzer nicht mehr für ebenbürtig, die Ehe eines Biergelden oder freien Landsassen mit einem schöffenbar Freien für nicht mehr standesgemäß zu betrachten, und sich von den Schultheißengerichten ebenso wol, wie von den Cent- oder Gogerichten zurückzuziehen. Aus demselben Grunde zogen sich aber auch die ärmeren und zinspflichtigen Freien, welche Eigen besaßen, von den übrigen freien Landsassen zurück. Daher standen von nun an die schöffenbar Freien nach dem Sachsenspiegel (Sächs. Landr. I, 2. §. 2.) ausschließlich unter dem Grafengerichte, bis später auch in Sachsen, wie in den übrigen Territorien, eigene höhere Gerichte für sie bestellt worden sind. Die ärmeren Freien hingegen, welche Eigen besaßen, standen nach dem Sachsenspiegel (Sächs. Landr. I, 2. §. 3. III, 45. §. 4, 64. §. 6.) unter den Schultheißengerichten, anderwärts aber unter sogenannten Freigerichten. Die übrigen freien Landsassen endlich, welche ohne alles Eigen waren, in den meisten Territorien sogar diejenigen, welche Eigen besaßen, wurden z. B. in Sachsen, Westfalen, im Fürstenthum Hildesheim u. s. w. unter die landesherrlichen Gerichte (Sächs. Landr. I, 2. §. 4.), anderwärts aber unter landesherrliche Vogtei- Land- oder Centgerichte, oder unter sonstige landesherrliche Aemter gestellt (Sächs. Landr. III, 45. §. 1. 4. 6.). Schon durch diese Erhebung der schöffenbar Freien zur Ritterschaft und zu ritterbürtigen Leuten, sanken die ärmeren, nun vogteipflichtigen, im Uebrigen aber immer noch freien Leute tief unter jene, in einen den Liten und anderen Hörigen ähnlichen Zustand herab. Sowie in früherer Zeit das Wergeld der Liten und anderer Höriger in der Hälfte desjenigen der freien Leute bestanden hat, so jetzt Buß- und Wergeld der Biergelden, Pfleghaften und anderen freien Landsassen im Ganzen genommen in der Hälfte derjenigen der schöffenbar Freien. Dazu hatten die schöffenbar Freien noch andere Vorrechte vor den Pfleghaften und anderen freien Landsassen voraus, hinsichtlich des Besuchens des Gravendings ebenso wol, wie in Ansehung der Vorladung vor Gericht und bei gerichtlichen Zweikämpfen. Noch weit tiefer sanken aber diese landesherrlichen Vogtleute seit ihrer Vermengung und Vermischung mit den landesherrlichen Hörigen, wodurch zwar die landesherrlichen Hörigen selbst zu freien Landsassen erhoben, die ehemals reichsfreien Leute dagegen zu veredelten Hörigen herabgedrückt wurden. Denn obschon dieselben nach wie vor persönlich freie Leute blieben, so wurden sie dennoch als landesherrliche Vogtleute nicht viel besser behandelt, als wirklich Hörige und auch Landeshörige oder Landesunterthanen (subjecti, Underdanege) genannt. Sie sanken sogar mit den Leibeigenen und hörigen Leuten zu Einer Classe herab, welche man schon seit den Zeiten des Sachsenspiegels den Bauernstand zu nennen pflegt. Vieles, was früher blos bei Hörigen galt, z. B. die Nachsteuer bei Auswanderungen, wurde nun auch auf sie angewendet. Wie andere Hörige, wurden auch sie mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, veräußert; alle öffentlichen und staatsbürgerlichen Lasten wurden auf sie und die übrigen hörigen Hintersassen und auf die Leibeigenen gewälzt, die öffentlichen oder sogenannten staatsbürgerlichen Rechte ihnen aber fast in ganz Deutschland entzogen. Nur in Tirol, Vorarlberg, in den Stiftern Basel und Kempten, in Ostfriesland u. a. m. blieb dem Bauernstande als solchem, eine Landstandschaft, in Schleswig-Holstein wenigstens ein eigenes Repräsentationsrecht in den Aemtern nebst dem Steuerbewilligungsrechte für ihre Aemter. Erst in unserer Zeit sind, nach langen, durch die französische Revolution veranlaßten Stürmen, in den neueren Verfassungsurkunden auch dem Bauernstande wieder staatsbürgerliche Rechte eingeräumt worden, zu welchen dann auch das Recht der Landstandschaft gehört.

3) Eigene Leute.

a) Ministerialen.

§. 51. Erst seit dem Ende des 11. und im 12. Jahrh. beginnt die Erhebung eines Theiles der Hofdiener über die übrigen zu einem eigenen Stande, den Dienstmannen oder Ministerialen. Der von Manchen (z. B. Fürth, Ministerialen S. 44 fg. 64 fg.) angegebene Grund dieser Erhebung der Ministerialen, die ihnen in späterer Zeit ertheilte Waffenfähigkeit, wird von Maurer nicht

als zutreffend anerkannt. Da die Ministerialen schon in früherer Zeit, und außer ihnen auch noch alle freien Colonen, Liten und anderen Hörigen waffenfähig gewesen und dieses auch in späterer Zeit geblieben sind, so läßt sich die Waffenfähigkeit nicht als ein Vorrecht der Ministerialen, und am wenigsten als ein erst im späteren Mittelalter erhaltenes Vorrecht derselben betrachten. Wäre die Waffenfähigkeit der Grund jener Erhebung gewesen, so hätten sich sodann sämmtliche Liten und freien Colonen zu jenem besonderen Stande erheben müssen, vor Allem aber auch die Künstler und Handwerker welche in früherer und späterer Zeit bewaffnet und sogar selbst Ministerialen gewesen sind. Der wahre Grund jener Erhebung ist vielmehr der Ritterdienst. Als waffenfähige Leute konnten sie, wenn sie hinreichende Beneficien oder Eigen besaßen, ebenso wol, wie andere hörige Leute auch, Ritterdienste leisten und die Ritterwürde erlangen, bei fortgesetzter rittermäßiger Lebensweise sich also zur erblichen Ritterschaft und zu ritterbürtigen Geschlechtern erheben. Diese Erhebung der Einen zur Ritterschaft führte aber nothwendig zur Scheidung der Ministerialen in zwei sehr verschiedene Classen von Ritterbürtigen und Nichtritterbürtigen, womit denn die Erhebung eines eigenen Standes von ritterbürtigen Ministerialen im engsten Zusammenhange steht. Sowie die schöffenbar Freien und Vasallen allmälig zu einem eigenen Ritterstande emporgestiegen, alle übrigen ärmeren Freien aber in Einen Stand mit den hörigen Leuten herabgesunken sind, so haben sich auch die rittermäßigen Ministerialen über die nicht rittermäßigen erhoben, worauf sodann die letzteren zu den Hörigen herabsanken. Die Ministerialen bildeten demnach ursprünglich gemeinschaftlich mit den übrigen kriegsdienstpflichtigen Hörigen das hörige Gefolge des Königs, der Großen des Reiches und der Vollfreien, im Gegensatze des aus den Vasallen bestehenden freien Gefolges. Wer nun von diesem hörigen Dienstgefolge hinreichendes Eigen oder Beneficium besaß, um Reiterdienste leisten zu können, der erhob sich zur hörigen Ritterschaft, und diese hörigen Reiter nannte man im späteren Mittelalter ausschließlich Dienstmannen oder Ministerialen. Wer sich aber nicht zur Ritterschaft erheben konnte, der sank mit den ärmeren Freien in den hörigen Diener- und Bauernstand herab, unter welchem sich daher auch sehr viele ehemalige Ministerialen befanden. Die Zeit der Ausscheidung der ritterbürtigen Ministerialen von den nicht Ritterbürtigen fällt, wie es scheint, mit der Zeit der Erhebung der schöffenbar Freien und der Vasallen zu einem besonderen Stande von ritterbürtigen Freien zusammen. Daher geschieht schon seit dem Ende des 11., noch öfterer aber seit dem 12. Jahrh. eines eigenen Standes von Ministerialen, eines ordo ministerialium, Erwähnung, oder der homines et mancipia militaris status et conditionis, eines consortium ministerialium, oder einer universitas ministerialium und universitas familiae, worunter aber, nach dem vorher Bemerkten, nur ritterbürtige Ministerialen zu verstehen sind. Nach dem Sachsenspiegel aber scheint die Ritterbürtigkeit der Dienstmannen nicht festgestanden zu haben, wie dieses namentlich aus den Bestimmungen über den Heerschild hervorgeht. Das ganze Heerschildwesen bezog sich blos auf die Ritterschaft und auf die damit zusammenhängende Lehnsfähigkeit, wie dieses aus der Glosse zum Sachsenspiegel I, 3, verglichen mit II, 12; III, 73 und aus Urkunden, z. B. aus einer zu Gunsten der Bürger von Goslar erlassenen Urkunde von 1340 sich ergibt, in welcher die Lehnsfähigkeit der Bürger ausdrücklich mit ihrem Rechte auf den Heerschild zusammengestellt wird. Um daher eines Heerschildes theilhaftig und dadurch lehnsfähig zu werden, mußte man nach den Rechtsbüchern von Ritters Art sein. Die schöffenbar freien Leute sogar waren nur dann zum Heerschilde geboren, wenn sie sich zur Ritterschaft erhoben, also die Ritterbürtigkeit erlangt hatten. Allen übrigen schöffenbar Freien dagegen, namentlich auch den schöffenbar freien Bauern, gab die Schöffenbarfreiheit zwar wol das Schöffenamt, damit aber noch keine Ritterbürtigkeit oder den Adel, und darum auch keinen Heerschild (Glosse z. Sächs. Landr. III, 29). Nun gesteht aber der Sachsenspiegel im Grunde genommen nur den Inhabern der sechs ersten Heerschilde Lehnsfähigkeit und damit Ritterbürtigkeit zu. Unter ihnen werden indessen blos Vasallen, aber keine Dienstleute genannt. Da nun die Dienstmannen nach sächsischem Land- und Lehnrechte noch keinen Heerschild hatten, so konnten sie auch nicht zu Helm und Schild geboren, also auch nicht ritterbürtig sein. Daher lassen auch die Bilder zum Sachsenspiegel den siebenten Heerschild, weil es zweifelhaft war, wer in denselben gehörte, noch ganz leer. Anders verhält es sich jedoch schon nach dem schwäbischen Land- und Lehnrechte. Nach diesem war die Lehnsfähigkeit und damit auch die Ritterbürtigkeit der Ministerialen völlig entschieden und diesen gleich nach den schöffenbar Freien oder Mittelfreien im sechsten Heerschilde ihre Stelle angewiesen (Schwäb. Landr. W. Cap. 5. Schwäb. Lehnr. Cap. 5. Ruprecht von Freising I, 5; II, 26). Nur wer zum siebenten Heerschilde gehören sollte, blieb auch zur Zeit der Abfassung des schwäbischen Land- und Lehnrechts noch zweifelhaft. Während manche Handschriften alle freien Landsassen dem siebenten Heerschilde beizählen, ihnen jedoch die Lehnsfähigkeit absprechen, andere Handschriften aber gar keine Entscheidung geben, machen wieder andere das Ganze von der Ritterbürtigkeit abhängig. Die letzte Ansicht ist die richtigste, da sie nicht allein die besten Handschriften, sondern auch noch die Natur der Dinge für sich hat. Aus den Bestimmungen des schwäbischen Land- und Lehnrechts ergibt sich doch so viel, daß von nun an alle Dienstmannen von ritterlicher Art und daher lehnsfähig sein sollten, der Hofdienst selbst demnach, wie früher schon der Lehnsdienst, ein Ritterdienst war, was er denn auch bis auf unsere Zeit verblieben ist. Zwar ließe sich aus den Worten des schwäbischen Landrechts (Wackern. Cap. 135): „unde lat ein leien fürste sinen dienstman vri, der von ritterlicher art ist geborn, der behabet mitter vrien reht" das Gegentheil folgern und annehmen, daß es nach wie vor auch Dienstmannen gegeben habe, welche nicht von ritterlicher Art gewesen seien. Allein erstens liegt diese

Deutung nicht nothwendig in jener Stelle. Sodann geht aus anderen Quellen hervor, daß die hörigen Dienstmannen zwar niedriger standen, als die Mitter- oder schöffenbar Freien, jedoch höher, als die Gemeinfreien und diejenigen Ritter, welche Eigenleute waren; daß dieselben ferner durch eine Freilassung nicht freie Landsassen, vielmehr sogleich mitterfrei werden sollten; woraus nothwendig folgt, daß sie selbst schon Ritterbürtige, sei es nun des sechsten oder wenigstens des siebenten Heerschildes, gewesen sein müssen, wie dieses auch die späteren Rechtsbücher annehmen, indem sie unter den Rittern und den von ritterlicher Art stets auch die Dienstmannen begreifen. Auch werden bereits seit dem 13. Jahrh. die Dienstmannen in Urkunden Ritter und Ritterbürtige genannt, auch wenn sie die Ritterwürde noch nicht erhalten hatten, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Dienstmannen anderwärts auch noch im 13. Jahrh. von den Rittern und Knappen unterschieden worden sind. — Ungeachtet dieser Erhebung der Dienstmannen zu einem eigenen ritterbürtigen Stande sind doch auch die freien Landsassen, sogar die freien und hörigen Bauern, Fiscalinen und anderen Zinsleute, nach wie vor waffenfähig und daher auch ritterdienstfähig, mithin in der Lage geblieben, sich zu jenem Stande zu erheben. Dazu war jedoch von nun an eine Art von Standeserhebung und daher die Zustimmung des Kaisers oder des betreffenden Landesherrn nöthig, was zu dem Rechte der Adelsverleihung durch die Kaiser und Landesherren geführt hat. Zu diesem Behufe mußten sich indessen die zur Ministerialität Erhobenen sammt ihrem Geschlechte einer rittermäßigen Lebensweise befleißigen, weil sie sonst nicht von Rittersart waren, und daher eines Heerschildes, auch des siebenten, und der Lehnsfähigkeit ermangelten. Denn der Hofdienst und der Lehnsdienst ist seit jener Zeit ein Ritterdienst gewesen und dieses bis auf unsere Zeit geblieben. — Mit der Erhebung der Dienstmannen zu einem eigenen Stande hängt auch noch eine andere Bestimmung des schwäbischen Landrechts und der späteren Rechtsbücher zusammen, welche ohne diese Annahme nicht leicht erklärlich ist. Während nach dem schwäbischen Landrechte W. Cap. 253 und nach dem Rechtsbuche Ruprecht's von Freising außer den Reichsfürsten auch noch die geistlichen und weltlichen Grundherren und alle Freien, sowie auch die Dienstleute selbst, diese jedoch nur in sehr beschränkter Weise, eigene Leute besitzen, die eigenen Leute aber auch Ritter sein konnten, sollten nur allein das Reich und die Reichsfürsten berechtigt sein, Dienstmannen zu haben. Diejenigen Dienste aber, welche das Reich und die Reichsfürsten durch Ministerialen besorgen ließen, mußten bei den übrigen Freien und bei den Dienstmannen durch eigene Leute besorgt werden (Schwäbisches Landr. Cap. 253. Vergl. Ruprecht I, 48. 197). Diese Beschränkung des Ministerialendienstes auf das Reich und auf die Reichsfürsten hängt nun ohne Zweifel mit der Erhebung der Dienstmannen zur Ritterschaft zusammen, wie dieses schon der Umstand ergibt, daß der Sachsenspiegel in den dem schwäbischen Landrechte entsprechenden Stellen (III. Art. 32. 42) davon ebenso wenig etwas weiß, wie von der Ritterbürtigkeit der Ministerialen selbst, zum Beweise, daß jene Beschränkung mit der Ritterbürtigkeit zusammenhängt und erst mit derselben entstanden ist. Von diesem Gesichtspunkte aus wird es begreiflich, warum ritterbürtige Leute nur noch dem Reiche und den Reichsfürsten dienen, die Diener der übrigen Freien und der Dienstmannen selbst aber keine Ritterbürtigen, sondern eigene Leute sein sollten. Schon nach dem Sachsenspiegel III, 65, 2 durften die Mannen, wenn nicht ihr Geburtsstand und ihr Landrecht gekränkt werden sollte, nur Mannen ihrer Genossen werden. Daher sollten nun die ritterbürtig gewordenen, also einem höheren Stande angehörenden Ministerialen nur noch dem Reiche und den Reichsfürsten dienen. Denn nur noch das Reich und die Reichsfürsten, die geistlichen, wie die weltlichen Reichsfürsten, durften einen ritterlichen Hofstaat haben. Es hat demnach von nun an nur noch drei Arten von Dienstmannen gegeben, Ministerialen des Reiches, Ministerialen der geistlichen Reichsfürsten und Ministerialen der weltlichen Reichsfürsten, Grafen und Herren. Zu den Reichsministerialen gehörten zur fränkischen Zeit auch die obersten Hofbeamten des Königs. Auch im späteren Mittelalter erinnert noch das Kaiserrecht (III, 6) an die ehemalige Ministerialität der Reichsfürsten. Seitdem jedoch die vier obersten Reichshofämter mit den höchsten Reichsämtern in den Provinzen vereinigt worden und auch der Hofdienst der übrigen Reichsfürsten in einen Lehnsdienst übergegangen war, seitdem rechnete man die Reichsfürsten nicht mehr zu den Reichsministerialen und unterschied sie sogar ausdrücklich von denselben. Das Verhältniß der Ministerialität als eines eigenen Standes wurde vielmehr auf die Ritterschaft beschränkt, sowol in den Reichslanden, als in den einzelnen Territorien. Reichsministerialen waren und hießen daher nur noch die mit Reichsgut belehnten Dienstleute des Kaisers und Reiches, welche als ritterbürtige Leute zur Reichsritterschaft gehört haben. Sie waren demnach von den Reichsfürsten ebenso wol, wie von den Dienstleuten des Reichsfürsten, namentlich auch von den Privatministerialen des Kaisers verschieden, da sie beständig bei dem Reiche bleiben und nicht, wie Privatministerialen, veräußert und vererbt werden sollten. Da jedoch die Ministerialen desjenigen Reichsfürsten, welcher zum Kaiser gewählt worden war, nach der Wahl ihres Dienstherrn zum Kaiser eine den Reichsministerialen sehr ähnliche Stellung erhielten, so haben sie sich nach und nach unter denselben verloren. Auch haben fast alle später den Titel und Rang eines Reichsgrafen oder Reichsfürsten erhalten. Die Reichsministerialen ragten weit über die anderen Ministerialen hervor: denn sie standen unmittelbar unter dem Kaiser, waren dessen Räthe, wurden zu Gesandtschaften, zur Befehligung von Heeren und zur Besorgung anderer wichtiger Geschäfte von ihm gebraucht und zu den Reichstagen und Reichsgerichten zugezogen, bei welchen sie Zeugen und Urtheilsfinder sein konnten. Außerdem waren sie nur dem Kaiser und dem Reiche zur Treue verpflichtet und konnten durch die Freilassung schon nach dem Sachsenspiegel III, 81. §. 1, vergl. mit

80. §. 2 sogleich schöffenbar frei werden, während andere Ministerialen nur freie Landsassen wurden. Daher galt die Hingabe eines Reichsministerialen an einen Laienfürsten als eine Erniedrigung desselben, die Ertheilung der Rechte der Reichsministerialen aber als eine Begünstigung der Dienstleute eines Reichsfürsten und als eine Standeserhöhung. Endlich haben sich auch bei ihnen zuerst alle Spuren von Hörigkeit verloren. Den Reichsministerialen am nächsten standen auch im späteren Mittelalter noch die Dienstleute der geistlichen Reichsfürsten und jene der gefürsteten Abteien. Gleichen Rang mit den Reichsministerialen scheinen jedoch nur die Dienstmannen der Priesterfürsten gehabt zu haben, indem das Recht, sich unbeschadet des Erbrechts der Kinder unter einander zu heirathen, nur allein den Ministerialen der geistlichen Fürsten, den Dienstmannen „eines Phafenfürsten", nicht aber auch denen der gefürsteten Abteien eingeräumt worden ist. Da die Dienstmannen der gefürsteten Abteien ein anderes Recht, als jene der Priesterfürsten, gehabt haben (Schwäb. Landr. W. Cap. 139. Laßb. Cap. 158. Sächs. Landr. III, 42, 2), so kann ihnen nicht wol dasselbe Vorrecht eingeräumt gewesen sein, welches nur den geistlichen Fürsten selbst zugestanden worden ist, obschon auch die gefürsteten Abteien nach dem Reichsheerschilde noch vor den Laienfürsten den Vorrang gehabt haben. Endlich hatten auch sämmtliche Laienfürsten noch das Recht, Dienstmannen zu haben, und zwar nicht allein die eigentlichen Reichsfürsten, sondern auch die Dynasten und anderen Semperfreien, wie das Beispiel der Grafen von Andechs, Arnsberg, Dasle, Eberstein, Hall, Hohnstein, Lechsgemund, Limbere, Limburg, Wasserburg, Wunstorpe, Ziegenhain u. a. m. beweist. Alle übrigen Freien und Dienstmannen, auch die freien Herren und die nicht gefürsteten Abteien und geistlichen Stifter nicht ausgenommen, durften wol zu ihrer Bedienung eigene Leute, aber keine ritterbürtige Dienstleute haben. — Durch diese Erhebung der Dienstmannen, der Ministerialen des Reiches ebenso wol, wie jener der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, zu einem besonderen Stande ist nun zwar ihre Stellung verbessert, im Anfange jedoch nicht wesentlich verändert worden. Nach wie vor blieben sie hörige, von den freien Leuten verschiedene und ihnen im Range nachstehende Leute. Als hörige Leute wurden sie in einem weiteren Sinne mit zu der hörigen Familie und zu den Eigenleuten gerechnet, und selbst adelige eigene Leute genannt (ministeriales s. nobiles homines nostri proprii). Sie durften daher ihr Dienstverhältniß nicht einseitig, ohne vorherige Erlangung ihrer Freiheit, verlassen, so z. B. in den Stiftern Corvey und in Thüringen, und konnten sogar abgefordert werden, wenn sie sich ihrer Dienstpflicht entzogen und anderwärts niedergelassen hatten. Nur der vertragsmäßig bedungene wechselseitige Ueberzug von einer Dienstherrschaft zur anderen machte hiervon eine Ausnahme. Aber auch dann, wenn sie in erlaubter Weise in fremde Dienste getreten waren, durften sie nicht gegen ihre alten Herren dienen, denselben weder an Leib, noch an Gut oder Ehre irgend einen Schaden zufügen, und nöthigenfalls zur Rückkehr angehalten werden. Die Ministerialen waren ferner, wie die unfreien Leute, der Wasserprobe unterworfen; sie konnten, wie andere Hörige, verkauft, vertauscht, verpfändet, vererbt, zu Lehn gegeben oder sonst veräußert werden, jedoch nur mit dem Grund und Boden, auf welchem sie wohnten, ohne denselben aber in der Regel nur mit ihrer oder ihrer Aeltern Einwilligung, welche jedoch sehr häufig auch bei der Veräußerung derselben mit dem Grund und Boden eingeholt zu werden pflegte. Ihr rechtlicher Verkehr war, wie bei anderen Hörigen, auf die Dienstgenossenschaft beschränkt. Sie durften daher ohne Einwilligung ihres Dienstherrn nichts an Fremde, sondern nur an ihre Genossen veräußern. Sie erbten und vererbten ihr Vermögen nur innerhalb der Gewalt ihres Herrn, d. h. nur innerhalb der Dienstgenossenschaft. Ohne Einwilligung ihres Herrn und ihrer Genossen waren Ehen mit fremden Freien und Hörigen, auch mit den Ministerialen eines anderen Dienstherrn, verboten. Eine gänzliche Befreiung von aller Hörigkeit trat erst mit der Freilassung ein, sowol bei den Reichsministerialen, wie bei anderen Dienstmannen. Eine Folge dieser Hörigkeit war auch, daß sie, obschon ritterbürtig, in allen Beziehungen zur Freiheit den schöffenbar Freien oder Mitterfreien nicht ebenbürtig waren. Daher durften sie gegen schöffenbar Freie weder Urtheil finden, noch Zeugniß ablegen, wenn von deren Leib, Ehre oder Erbe die Rede war. Ihr Wergeld, dessen wegen der Neuheit ihrer Stellung nur selten gedacht wird, war weit geringer, als dasjenige der schöffenbar Freien und stand ungefähr demjenigen der Pfleghaften und anderen landesherrlichen Vogtleuten gleich. Ehen, welche zwischen ihnen und schöffenbar Freien eingegangen wurden, galten in mancher Beziehung als Misheirathen. Auch konnten nur schöffenbar Freie Vorsteher von Gerichten über freie Leute sein, und solche Gerichte zu Lehn, oder eine herzogliche oder markgräfliche Würde erhalten. Außerdem standen den schöffenbar Freien noch andere Vorrechte zu, z. B. bei gerichtlichen Vorladungen, bei Zweikämpfen u. s. w. Endlich waren die Dienstmannen, wegen dieser Hörigkeit und wegen der damit verbundenen größeren Abhängigkeit, auch noch hinsichtlich ihrer Kriegsdienstpflicht strenger gehalten, als die freien Vasallen. Namentlich waren sie immer Ledigmanne (homines ligii) und mußten daher in der Regel gegen Jedermann ohne irgend eine Ausnahme dienen, sowol die Reichsministerialen, wie alle übrigen Dienstleute der Reichsfürsten, die der letzteren jedoch ausnahmsweise nicht gegen den Kaiser. Im Wesentlichen sind demnach die Ministerialen auch im späteren Mittelalter noch dasselbe, wie zur fränkischen Zeit, hörige Haus- und Hofdiener geblieben. Sie wurden zwar schon seit dem 11. Jahrh. den freien Leuten mehr und mehr gleichgestellt. Das Eigenthümliche jedoch, wodurch sie sich von den Ministerialen der früheren Zeit unterschieden, bestand blos in der von ihnen erlangten Ritterbürtigkeit und in der damit zusammenhängenden Erhebung zu einem eigenen Stande von Ritterbürtigen, welche nur noch im Dienste des Reiches und der Reichsfürsten gefunden worden sind. Sie waren daher nur

hörige Diener des Reiches und der Reichsfürsten von ritterlicher Art, welche schon durch ihre Geburt zu Hofdiensten und anderen Ehrendiensten verpflichtet gewesen sind. Gerade diese Ritterbürtigkeit führte aber allmälig weiter zu einer ganz neuen Stellung. Als Ritterbürtige waren sie nicht mehr unfrei und ebenso wenig grundhörig. Sie wurden deshalb von den Unfreien (servi) und eigenen Leuten ebenso wol, wie von den Fiscalinen (tributarii) und von anderen zinspflichtigen (censuales) und zinshaften Leuten, oder von der niederen eigentlich grundhörigen Familie geschieden und zum Unterschiede von jener die höhere oder bessere Familie (majores et meliores familiae) oder auch mit einem altfranzösischen Worte messenîe, oder messnîe, massnîe, massenye, massenîe, oder maessenîe, d. h. das zum Hause eines Königs oder Fürsten gehörige vornehme Gesind, von mesnie, mesgnie, maisnie, maisonie, maison, mansionada oder mansio, d. h. Haus oder Familie, also königliches oder fürstliches Haus, oder auch edle Eigenleute und eigene Edelleute, Edelknechte, *nobiles servi*, oder edle Ministerialen (nobiles ministeriales) genannt. Sie konnten selbst wieder Unfreie (servi oder mancipia) und hörige Zinsleute, wenn auch nur in beschränkter Weise, besitzen. Wie von den Unfreien und Grundhörigen, waren sie ferner auch von den freien Landsassen und von anderen landesherrlichen Vogtleuten unterschieden. Sie standen als Leute von Rittersart nach dem Reichsheerschilde sogar über denselben, also zwischen den schöffenbar Freien und den freien Landsassen in der Mitte, welche letzteren, ungeachtet ihrer persönlichen Freiheit, da sie der ritterlichen Würdigkeit entbehrten, allmälig in den hörigen Bauernstand herabsanken. Schon im 12. Jahrh. galt es daher als eine Rechtsverletzung, als mehrere Ministerialen gegen ihren Willen zu Vogtleuten gemacht werden sollten. Endlich waren die Dienstmannen in allen ihren Beziehungen zur Ritterschaft und zur ritterlichen Würdigkeit dem schöffenbar Freien sogar ebenbürtig. Sie hatten daher gleiche Lehnsfähigkeit mit ihnen, gleiches Kampf- und Wappenrecht, gleiche Siegelfähigkeit nebst allen übrigen Rechten, welche mit der ritterlichen Würdigkeit zusammenhingen. In der Hauptsache standen demnach die ritterbürtigen Dienstmannen den schöffenbar Freien schon ganz gleich und nur die Freiheit nebst der damit zusammenhängenden Unabhängigkeit hat die Einen von den Anderen geschieden. Noch im 13. Jahrh. war daher der Stand der Ministerialen von dem Stande der freien Leute verschieden. Zur völligen Gleichstellung bedurfte es daher nur noch der Freilassung. Nachdem aber auch diese unnöthig geworden war, war kein weiterer Unterschied mehr zwischen der hörigen und der freien Ritterschaft. Je mehr der Ritterdienst und die ritterliche Würdigkeit hervortrat, der ordentliche Hofdienst der Ministerialen aber in den Hintergrund trat und der tägliche Hofdienst von besoldeten, wenn auch ritterbürtigen Hofdienern besorgt wurde, je mehr freie Ritter, um die mit dem Amte verbundenen Güter oder andere Vortheile zu erhalten, Ministerialen, die Dienstmannen aber Vasallen geworden waren, und nun die Einen mit den Anderen Zutritt zu denselben Gerichten erhalten und beide sich nun vorzugsweise Ritter (milites) oder Ritterbürtige nannten; die Freien daher ebenso wol, wie die Dienstmannen mit unter der Ritterschaft begriffen worden sind, und auch bei den Dienstmannen, wie bei den freien Rittern, eine Art von Ahnenprobe gefordert wurde, desto mehr mußte der Unterschied zwischen freien und hörigen Ritterbürtigen schwinden. Nachdem nun außerdem auch noch das Dienstrecht nach Analogie des freien Land- und Lehnrechts weiter ausgebildet, seit der Anwendung des longobardischen Lehnrechts aber, welchem die Ministerialität ganz unbekannt war, das Hof- und Lehnrecht gänzlich verschmolzen worden, im Grunde genommen das Hofrecht in dem Lehnrechte untergegangen war, so ist es mit den Folgen der Hörigkeit auch, und zwar ohne daß es noch einer Freilassung bedurft hätte, aller Unterschied zwischen freien und hörigen Rittern verschwunden. Schon seit der Mitte des 14. Jahrh., hin und wieder auch schon früher, betrachtete man die Einen als ebenso frei, und zwar als ebenso freigeboren (liberi et ingenui in nobilitate nativitatis), wie die Anderen. Den Anfang mit dieser Verschmelzung der freien und hörigen Ritterschaft scheint die Reichsritterschaft gemacht zu haben. Denn schon nach dem Kaiserrechte Buch 3, Cap. 1. 4. 5. 8 tritt bei den Reichsministerialen die Ritterwürde ganz entschieden hervor, und die Reichsministerialen hießen daselbst und waren vor Allem Reichsritter. Sie hießen aber auch Mannen und ihre Amtslehne Lehen ohne allen Beisatz. Da in dem Kaiserrechte weder von einer Freilassung der Ministerialen, noch von einer eigenthümlichen Beerbung u. s. w. die Rede ist, so sind wol schon damals alle Spuren der Hörigkeit verwischt gewesen. Mit der Hörigkeit und mit der vorzüglichen Berücksichtigung ihrer Ritterbürtigkeit ist aber zu gleicher Zeit auch, mit Ausnahme der Reichsunmittelbarkeit, aller Unterschied zwischen den Reichsministerialen und den Dienstmannen der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, sogar der Name Ministeriale selbst ganz verschwunden. Seit dem 15. Jahrh. haben sämmtliche ritterbürtige Geschlechter statt dessen den glänzenderen Titel Adel und Adelige geführt. Der Untergang der Ministerialität fällt demnach der Zeit nach mit der Ausbildung eines niederen Adels zusammen, dessen spätere Vorrechte sich großentheils aus ihrer früheren Ministerialität erklären. Daraus darf jedoch nicht, wie geschehen, abgeleitet werden, daß der gesammte niedere Adel aus der Ministerialität entstanden, oder daß bei dessen Ausbildung das Lehnswesen und die Schöffenbarfreiheit ohne allen Einfluß geblieben sei.

b) Hörige Leute.

§. 52. 1) Schutzhörige. Trotz ihrer großen Verschiedenheit können die hörigen Leute auf zwei Classen zurückgeführt werden, auf die schutzhörigen und die eigentlich grundhörigen Leute. Zu den Schutzhörigen gehörten alle Hofhörigen, welche keiner Grundherrschaft, sondern einer bloßen Schutzherrschaft unterworfen waren.

Sie waren jedoch wieder von zweierlei sehr verschiedener Art, je nachdem ihr Ursprung auf freier Wahl, oder auf der Geburt, sei es nun von schutzhörigen Aeltern oder auf einem einer Schutzherrschaft unterworfenen Gute, beruhte. Viele ärmeren freien Leute, welche nicht als Wildfänge oder als schutzlose Leute dastehen und nicht als solche an den König oder an den Landesherrn fallen wollten, pflegten sich freiwillig einen Schutzherrn zu wählen und, unbeschadet ihrer Freiheit, sich dessen Schutzherrschaft zu unterwerfen. Dahin gehörten unter Anderen die Sanct Maternus-Leute im Stifte Bücken; die freien Landsassen auf dem Hümmeling, welche sich mit ihren Erben und Nachkommen als Sanct Paulsfreie in den Schutz des Stiftes Münster begeben hatten; mehrere vollfreie Leute, welche sich mit ihren Erben und ihrem Hausgesinde im Laufe des 16. Jahrh. als Verspruch- und Schirmleute in den Schutz und Schirm („Versprnch und Schirm") der Markgrafen von Ansbach, oder der ansbachischen Stadt Wassertrüdingen, oder der Probstei Ellwangen begeben hatten; sodann die Voluntärfreien, Churfreien, Churmündigen, Medekürigen und Churechten in Westfalen; die Corecten oder Churechten in der alten Mark Brandenburg; die Muntmanne in den freien Städten, welche sich in den Schutz eines reichen Bürgers begeben hatten, z. B. in Cöln, Nürnberg, Regensburg u. a. m. Zu diesen Vogt- oder Mundleuten gehörten auch viele Altarhörige, wenn sich dieselben, ohne grundhörig zu sein, in den Schutz eines Heiligen begeben hatten, z. B. in der Abtei Chiemsee, im Kloster Ranshofen, in den Niederlanden u. a. m.; viele sogenannte Gotteshausleute, wenn dieselben nicht der Grundherrschaft, vielmehr der bloßen Schutzherrschaft des Klosters unterworfen und daher wahre Mundleute waren u. a. m. Sie waren berechtigt, die von ihnen gewählte Schutzherrschaft, oder die von ihnen gewählte Hode, Echte, Acht u. s. w. wieder zu verlassen und eine andere zu wählen; so außer den erwähnten Churfreien, Voluntärfreien u. a. in Westfalen, insbesondere auch die vorher genannten Barleute und anderen freien Zinsleute in Baiern u. s. w. Für den Schutz und die Vertretung hatten sie eine jährliche Abgabe in Geld oder Naturalien (ein sogenanntes Schirmgelt oder Versprnchgelt, Fastnachthennen u. s. w.) und zuweilen bei ihrem Tode auch noch ein Besthaupt zu entrichten. Im Uebrigen blieben sie aber vollkommen freie Leute, welche frei über ihr Vermögen, insbesondere auch über ihren Nachlaß verfügen und denselben auf ihre Erben vererben durften. Auch durften sie wohnen, wo sie wollten. Sie standen auch unter keinem Fronhofgerichte, sondern, wie andere Vogtleute, unter dem Vogtdinge (placitum advocati). Diese verschiedenen Arten von Churfreien und Churechten, Vogt- und Mundleute und wie sie alle heißen, standen den landesherrlichen Vogtleuten und anderen, einer Schirmvogtei unterworfenen, Freien sehr nahe. Sie unterschieden sich indessen wesentlich von denselben dadurch, daß der Schirmherr bei jenen die öffentliche Gewalt ganz oder wenigstens zum Theil erworben hatte, während bei den Churfreien und anderen Vogtleuten der Schirmherr keine öffentliche Gewalt, mithin auch keine öffentliche Gerichtsbarkeit besaß. Sie scheinen sich übrigens im Laufe der Zeit unter den anderen, gleich nachher zu erwähnenden, Schutzhörigen verloren zu haben; in Westfalen jedoch haben sie sich bis auf unsere Tage erhalten. — Von diesen Churfreien verschieden sind diejenigen Schutzhörigen gewesen, welche von schutzhörigen Aeltern oder auf einem, einer Schutzherrschaft unterworfenen, Gute geboren waren. Denn durch die Geburt von schutzhörigen Aeltern oder auf einem, an eine bestimmte Hode oder Echte gebundenen, Gute sind dieselben selbst an den Fronhof ihres Schutzherrn oder an jene Hode oder Echte gebunden, also hofhörig oder hodehörig gewesen. Mit der Hofhörigkeit oder Hodehörigkeit hörte aber die freie Wahl einer anderen Hode oder einer anderen Schutzherrschaft von selbst auf. Daher hießen sie auch Necessärfreie, Nothfreie, Zwangmündige, Zwangechte u. s. w., die Hoden aber, an welche sie gebunden waren, Zwanghoden. Zu ihnen gehörten alle diejenigen, welche, ohne von einer Herrschaft ein Hofgut erhalten und ohne ihren Grundbesitz hingegeben zu haben, sich in den Schutz eines Herrn, gewöhnlich eines Heiligen, begeben hatten, also die sogenannten Petersfreien, Karlsfreien und Daelsfreien in verschiedenen osnabrückischen Aemtern; die Wetterfreien oder die Hersischen Freien, die ravensbergischen, tecklenburgischen Freien; die heiligen Leute in den Fronhöfen des Stiftes Essen im Sallande; auch die Mundmanne in Oesterreich, Steiermark und Kärnthen, und viele Mundleute und Vogtleute in der Oberpfalz, welche ihrem Schutzherrn versprochen hatten, keinen anderen Herrn suchen zu wollen, Verabredungen, welche auch noch anderwärts, z. B. in dem Kloster von Sanct Peter bei Gent u. s. w., vorkommen. Alle diese Schutzhörigen, insbesondere auch die Wachszinsigen und andere freie Zinsleute (censuales), waren persönlich freie Leute. Daher bedurfte es einer Freilassung oder eines Loskaufes von der Unfreiheit, wenn ein Unfreier ein freier Zinsmann oder ein Wachszinsiger oder ein anderer Schutzhöriger werden wollte, oder in diesen Stand erhoben werden sollte, und die Ehe mit unfreien Leuten war ihnen verboten. Die Eingehung einer solchen Ehe wurde bestraft, unter gewissen Umständen sogar mit der Unfreiheit selbst, welche auch noch in anderen Fällen zur Strafe eintrat, und die Kinder aus einer solchen Ehe folgten der ärgeren Hand. Wie von den Unfreien, waren sie jedoch auch von den vollfreien Leuten verschieden. Denn, obschon keiner Grundherrschaft, also auch keinem grundherrlichen Gerichte unterworfen, standen sie doch unter einem Schutzherrn (patronus, defensor oder tutor) oder auch Schutzherr oder der Herr (dominus) ohne weiteren Beisatz, zuweilen auch Pfleger oder Vormund genannt. Sie selbst aber waren und hießen seine Clienten (clientes oder clientela) oder dessen Schutzhörige. Als deren Schutzherr hatte er sie selbst oder durch seine Amtleute oder sonstige Bevollmächtigte (procuratores) zu schützen und vor den öffentlichen Gerichten zu vertreten. Hinsichtlich aller übrigen, nicht vor die öffentlichen Gerichte gehörenden Streitigkeiten standen sie jedoch, wenigstens

ursprünglich, entweder direct unter den Gerichten des Schutzherrn, also weder unter dem herrschaftlichen Vogte, noch unter den Gerichten der öffentlichen Gewalt, sondern, wie z. B. in der Abtei Sanct Maximin in Trier, unter dem Schutzherrn selbst, oder noch häufiger unter eigenen genossenschaftlichen Gerichten, wie z. B. die Wachszinsigen in Westfalen. Als Schutzhörige durften sie das Schutzverhältniß nicht ohne Zustimmung des Schutzherrn verlassen und sogar bei Strafe nicht ohne diese Zustimmung in den geistlichen Stand treten. Sie mußten ferner für die Erlaubniß zu heirathen eine kleine Geldabgabe, namentlich auch dann entrichten, wenn sie einen Genossen heiratheten; denn bei Verheirathung mit einem Nichtgenossen mußte zu diesem Zwecke noch eine besondere Erlaubniß nachgesucht oder eine höhere Abgabe als Strafe bezahlt werden. Außerdem hatten sie jährlich einen kleinen Zins, bei ihrem Tode aber noch einen Sterbefall zu entrichten, bestehend in dem besten Gewande oder Kleide, in dem besten Thiere, in dem sogenannten Besthaupte, oder in dem besten Mobiliargegenstande (melius mobile), oder auch in einer unbedeutenden Geldsumme. Im Uebrigen waren sie aber frei von allen weiteren Leistungen und hatten daher größere Freiheiten, als die grundhörigen und unfreien Leute, hin und wieder sogar wahre Privilegien. Namentlich hatten sie freie Verfügung über ihr Vermögen; sie konnten dasselbe auf ihre Erben vererben oder auch auf den Todesfall darüber letztwillig verfügen. Sie durften ihr Vermögen, wie die Weisthümer sagen, an den Schwanz eines Hundes binden, d. h. sie durften damit machen, was sie wollten. Erst in Ermangelung aller Erben fiel ihr Nachlaß an ihren Schutzherrn, welchen sodann auch das Vermögen nicht mehr ganz entzogen werden durfte, weder durch ein Testament, noch durch eine Veräußerung unter den Lebenden. In manchen Herrschaften fiel jedoch das eventuelle Erbrecht des Schutzherrn weg, und es sollte alsdann der erblose Nachlaß an die Dorfnachbarn fallen. Außerdem sollten die Schutzhörigen nur mit ihrer Zustimmung in einen anderen Fronhof vertauscht oder sonst veräußert werden. Auch wurde ihnen bisweilen noch, namentlich in den in die Höhe strebenden Städten, gestattet, sich frei und ohne Entrichtung einer Abgabe zu verheirathen, z. B. den Wachszinsigen des heiligen Patroclus zu Soest. Endlich durften sie sich zu jeder Zeit, wenn es ihnen beliebte, aus dieser Hörigkeit loskaufen. In dieser Beziehung standen sie den Churfreien wieder sehr nahe, welche sich ebenfalls erst nach Erlegung des Ausschreibegeldes aus ihrer Schutzherrschaft oder Hode entfernen durften. Dieser Umstand hat wol zu ihrer gegenseitigen Vermischung und Vermengung wesentlich beigetragen. — Obschon diese Schutzhörigen ursprünglich wesentlich von den Grundhörigen verschieden waren, so brachte die Richtung der Zeit sie doch den eigentlich Grundhörigen immer näher. Die meisten von ihnen, welche sich im Laufe der Zeit nicht zur Ritterschaft oder zu freien Stadtbürgern erheben konnten, haben sich nach und nach unter dem grundhörigen Bauernstande verloren. Daher werden in späterer Zeit, auch in Verordnungen aus dem 15. Jahrh., die hofhörigen, eigenhörigen, koermödigen und wachszinsigen Leute neben einander genannt und rechtlich nicht mehr von einander unterschieden. Von dem Kloster Mure in der Schweiz wird ausdrücklich erzählt, daß es daselbst ursprünglich in vielen Dorfschaften freie Grundbesitzer (liberi homines) und freie Bauern (rustici liberi) gegeben habe, welche zum Theil zwar mit ihrem Willen, zum Theil aber auch mit Gewalt einem Schutzherrn (defensor) mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Zinses unterworfen worden seien; daß sich viele von ihnen auch in späterer Zeit als Schutzhörige (liberi censarii) erhalten haben, die meisten jedoch zu grundhörigen Leuten gemacht, oder, wenn sie sich dem neuen Grundherrn nicht fügen wollten, sogar von Haus und Hof verjagt worden seien. Auch im Stifte Kempten sanken viele freie Zinsleute, welche Gotteshausgüter zu Lehn trugen, zu grundhörigen Gotteshausleuten herab u. a. m. Viele Schutzhörige wurden aber nicht blos zu Grundhörigen, sondern sogar zu unfreien Leuten herabgedrückt, z. B. im Stifte Kempten, oder es wurde dies wenigstens versucht, wie dieses z. B. bei den Schutzhörigen des Klosters Sanct Peter bei Gent, in Ansehung der Gotteshausleute im Lande Waes u. a. m. der Fall war. Dies war um so leichter möglich, da die Mund- und Vogtleute nicht selten hörige oder eigene Leute eines Grundherrn, also zu gleicher Zeit Vogtleute und Grundhörige waren, z. B. in Baiern. Aus dieser Vermengung und Vermischung der Schutzhörigen mit den grundhörigen und eigenen Leuten erklärt sich wohl, warum auch die grundhörigen und eigenen Leute zuweilen Vogtleute genannt worden sind.

§. 53. 2) **Grundhörige.** Von den Schutzhörigen verschieden waren die eigentlich Grundhörigen, d. h. diejenigen, welche einer Grundherrschaft unterworfen und, obschon persönlich frei, an die Scholle gebunden waren. Sie stammen meistentheils her von den alten Liten, Lazzen, Aldionen, Fiscalinen, Barschalken, Römern und anderen freien Colonen. Eine Zeit lang finden sich auch noch die alten Namen, z. B. in alten Glossaren colonus, houiscalc, fiscalinus, froniscalc, sodann die hörigen Parscalken (verderbt parstalki, öfter parschalchi) in den Klöstern Benedictbeuern, Reichersberg und Weihenstephan, in den Stiftern Freising, Salzburg, Sanct Emmeran in Regensburg u. a. m., in Baiern noch bis in das 12. Jahrh., und unter ihnen auch Abkömmlinge von alten römischen Ansiedlern (Romani proseliti, quos nos parscalcos nominamus); die parmanni und Parleute in den Abteien Chiemsee und Tegernsee ebenfalls noch im 12. Jahrh.; die zinspflichtigen Barleute im Stifte Freising aber, oder die sogenannten Parampter oder Baramtleute das ganze Mittelalter hindurch bis auf unsere Zeit. Aldionen kommen noch bis in das 13. Jahrh. vor in Sachsen, im übrigen Deutschland aber schon seit dem 9. Jahrh. nicht mehr. Liti werden in der Abtei Weißenburg zum letzten Male im 10. Jahrh., in den Stiftern Magdeburg, Minden, Hamburg und Bremen aber noch im 10. und 11. Jahrh., in den Stiftern Osnabrück und Paderborn sogar noch im 12. und 13. Jahrh. erwähnt;

mansa lactilia im Erzstifte Cöln noch im 10. und 11. Jahrh.; mansi lediles und mansa ledilia in der Abtei Prüm noch im 13. Jahrh.; lidi, litones, lidones und liddones in Osnabrück, Münster u. a. m. im 14. Jahrh. und noch viel später, mansi litonici oder Lathoven im Fürstenthum Hildesheim noch im 14. Jahrh. Aber auch hörige Lassen und Laten werden noch eine Zeit lang in ganz Deutschland genannt, z. B. in der Pfalz am Rhein, im Stifte Corvey u. a. m., zu welchen auch diejenigen Lassen gezählt werden müssen, welche Erbzinsgüter besaßen, sowie diejenigen Lassen, welche in slawischen Gegenden, z. B. in der Gegend von Leipzig ansässig waren, Wutzschken genannt wurden und zum Zeichen ihrer Freiheit eine Schnur um den Hals zu tragen pflegten. Am Niederrhein sind Laten oder Laeten, Latengüter oder Lazgüter, z. B. im Erzstifte Cöln, Erflaten und Erflatengüter bis auf unsere Zeit gekommen. Dasselbe, was in Deutschland die Laten, waren in Brabant und Flandern die Laten und Laeten, grundherrliche Hintersassen. Sie hießen Proostlaten oder Canonixlaten, je nachdem sie einen Probst oder Kanoniker zum Grundherrn hatten. In den Niederlanden und in Frankreich hießen sie ganz in demselben Sinne manentes, submanentes, submansores, mansuarii, mansionicrs und manants, tenentes und tenants oder tenanciers, cubantes et levantes, couchans et levans u. s. w. Auch Fiscalinen (fiscalini homines und feminae fiscalinae) finden sich noch in späterer Zeit, z. B. im Kloster Steingaden, in den Abteien Prüm und Weißenburg, dann im Stifte Worms u. a. m., und Palastbauern, wie die Fiscalinen in den pfälzischen Oberämtern Germersheim und Alzei bis auf unsere Zeit genannt worden sind. Römische Colonen aber werden schon seit dem 10. und 11. Jahrh. nicht mehr erwähnt. Allmälig haben sich zwar die alten Namen verloren; unter dem gemeinschaftlichen Namen von Hörigen sind sie jedoch bis in spätere Zeit, hin und wieder sogar bis auf unsere Tage geblieben. Zu ihnen gehörten auch die weit verbreiteten Bauern Ministerialen und die sogenannten Hausgenossen in Westfalen, Sachsen, Baiern u. a. m.; viele Wachszinsige im Münsterlande, im Stifte Corvey u. a. m., wenn dieselben Hofgüter erhalten hatten oder auf solchen Gütern geboren waren; alle zinspflichtigen Leute, wenn sie persönlich frei, jedoch an die Scholle gebunden waren, z. B. die stipendiarii in der Abtei Fulda, im Kloster Gars u. a. m., die tributarii im Bisthum Worms, in der Abtei Fulda, im Kloster Anhausen u. a. m., die homines censuales im Bisthum Worms, im Kloster Au u. a. m., die Malmanen im Stifte Minden, welche von dem Zins (Mal) so genannt wurden; die Colonen des heiligen Quirin in Tegernsee, die sogenannten Zinser, censarii und liberi censarii, z. B. im Kloster Mure, die zinspflichtigen biltiscalchi in der Abtei Sanct Emmeran in Regensburg, welche eine den dortigen parscalchi sehr ähnliche Stellung hatten. Zu diesen grundhörigen Leuten gehörten ferner viele Vollfreie und Vogtleute, welche in den Stand der hörigen Bauern herabgesunken sind. Das Letzte ereignete sich namentlich in geistlichen Grundherrschaften sehr häufig; wenn das Kloster oder Stift die Vogtei erworben, sich aber nicht zur Landeshoheit erhoben hatte. Denn man behandelte dann in der Regel die ursprünglichen freien Vogtleute, z. B. im Stifte zu Bücken die Inhaber der sieben freien Meierhöfe, als eigene oder hörige Gotteshausleute. Endlich gehörten dahin auch noch viele Biergelden und pfleghafte Leute, welche als Inhaber von Erbzinsgütern einer Grundherrschaft unterworfen waren und daher zuweilen mit den gleichfalls nicht freien Leuten zusammengestellt worden sind. Zu diesen und anderen Hörigen kamen auch im späteren Mittelalter noch andere, welche durch die Hingabe in die Zinspflicht oder durch die Niederlassung auf grundhörigem Boden entstanden sind. Solche Hingaben mit oder ohne das hörige Gut kamen noch lange Zeit in ganz Deutschland vor, nicht allein von unfreien Leuten, welche z. B. in dem Kloster Au, in Tegernsee u. a. m. der Leibherr als grundhörige Zinsleute hingegeben hatte; sondern auch von Freigelassenen, z. B. in den Stiftern Hamburg und Osnabrück, von freien Leuten, z. B. in Chiemsee, Ranshofen, Tegernsee, Benedictbeuern, Au, Münster, Eifel, Osnabrück u. s. w.; ja sogar von edlen Leuten (ingenui und nobiles), z. B. in Tegernsee, Benedictbeuern, in Cöln am Rhein u. a. m., welche sich selbst mit oder ohne Familie irgend einem Heiligen als persönlich freie jedoch grundhörige Colonen, Zinsleute oder Liten hingegeben hatten. Von dieser Hingabe in die Grundhörigkeit oder Schutzhörigkeit eines Heiligen hießen sie selbst zuweilen heilige Leute (sanctuarii, homines Sanctorum, Sancti) in Frankreich sainteurs, saintiers, hommes des Saints, hommes saints und hommes saintiers, oder auch oblati und oblats. Daraus, daß so viele alte Vollfreie und sogar edle Leute, welche sich nicht zum Ritterstande erheben oder wenigstens in demselben nicht erhalten konnten, erklärt sich wol, warum heute noch so viele Bauernhöfe adelige Namen, in Niedersachsen z. B. den Familiennamen von alt sächsischen Adelsfamilien in England führen. Was aber die Niederlassungen auf grundhörigen Boden insbesondere anlangt, so war davon die Hörigkeit nur in denjenigen Grundherrschaften die Folge, in welcher die Grundhörigkeit die Regel bildete, in welchen demnach der Grundsatz galt: die Luft macht eigen. Danach sollte jeder, welcher sich daselbst niedergelassen hatte, hörig werden und durch die Niederlassung allein schon, auch wenn er sich nicht ausdrücklich der Herrschaft unterworfen hatte, mit den Verbindlichkeiten auch alle Rechte der Hörigen und den mit der Hörigkeit verbundenen Schutz erlangen. Zu diesem Zweck bedurfte es jedoch einer förmlichen Ansässigmachung durch Verehelichung u. s. w. Denn wer sich blos vorübergehend in einer Herrschaft, z. B. als Dienstbote, aufhielt, der blieb als Aussiedler (Ussidelinge) in seinem alten Rechtsverhältnisse und unterlag daher in der neuen Herrschaft weder einem Mortuarium, noch einer anderen hörigen Abgabe. Außerdem traten auch jene Folgen der Niederlassung meistentheils erst dann ein, wenn die Ansässigkeit ohne nachfolgenden Herrn Jahr und Tag gedauert hatte, indem bis dahin der Hörige, wenn er schon einen Leib-

herrn oder Grundherrn hatte, von diesem vindicirt werden konnte. So war es z. B. in der Wetterau, im Elsaß, in Franken, im Kloster Einsiedeln, in Westfalen u. a. m., namentlich auch in Frankreich. In Thüringen sollte der Grund und Boden sogar in der Art eigen sein, daß sich keine Lerche niederlassen konnte, ohne zinspflichtigen Boden zu berühren. Nicht viel besser war es in einigen Aemtern in Hessen, wo alle Leute, welche sich dort niederließen, als eigene Leute der Herrschaft behandelt werden und daher Bede sammt Hühnern entrichten sollten. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, als habe es in solchen Grundherrschaften gar keine freien Leute gegeben. Vielmehr wohnten z. B. in der Grafschaft Kyburg u. a. m. freie Leute neben den hörigen und den hörig gewordenen neuen Ansiedlern, den sogenannten Lautzügling. Die Luft machte demnach nur diejenigen eigen, welche keinen anderen Herrn hatten und auch nicht vollfrei waren. Jener Grundsatz bezog sich daher blos auf die herrenlosen Leute und war auch für diese nicht so hart, wie man es zu glauben geneigt ist; denn sie erhielten auf diese Art einen Schutzherrn und Vertreter und dadurch Schutz gegen die Biesterfreiheit und gegen das Wildfangsrecht. — Mit diesen Niederlassungen auf grundhörigen Boden hängen auch die Ansiedelungen fremder, großentheils freier Leute zusammen, wie sie, schon seit der fränkischen Zeit, nicht allein in Deutschland, sondern auch in den Niederlanden und in Frankreich sehr oft vorkommen. Solche fremde Ansiedler nannte man nach sächsischem Rechte Gäste (gasti), z. B. in Meißen und in der Lausitz, sodann hospites oder Landsassen, die nach Gastes Weise im Lande umher fahren, oder auch Hofleute und Meier, in Flandern ebenfalls hospites, zuweilen aber auch Laeten, obschon nicht alle Laeten hospites gewesen sind. In Frankreich hießen sie gleichfalls hospites oder auch hostes oder ostes, d. h. Fremde. Die von ihnen angebauten Ländereien nannte man hospitia, hostiziae, hostisiae, hostizes, ostizes, ostises u. s. w. In der Lausitz nannte man solche Ländereien zuweilen auch Gastgüter, und in Meißen den von den Gästen (gasti) zu leistenden Dienst Gastunge. Die hospites waren auch im späteren Mittelalter noch meistentheils freie oder hörige Colonen; sie konnten aber auch unfreie Colonen sein. Meistens waren sie jedoch grundhörig, konnten daher mit dem Grund und Boden veräußert und sogar wieder abgefordert werden, wenn sie sich von demselben entfernt und anderwärts niedergelassen hatten. Dieser Grundverband konnte aber wieder gelöst werden, und zwar nicht blos von dem Erb- oder Grundherrn, sondern auch von den Hörigen selbst, wenn diese sich auf gehörige Weise von dem Grundverband wieder befreiten. Wie dieses geschehen sollte, war durch das Herkommen bestimmt. Regelmäßig reichte der Verkauf, Tausch oder eine sonstige Abtretung (in Frankreich quittance) des hörigen Grundstückes (masura oder hostisia, in Frankreich masure oder otise) an einen anderen Grundhörigen hin, welchenfalls der Grundherr das Wegziehen von dem Gute nicht verhindern durfte. In deutschen Weisthümern hieß jenes Recht die Freizügigkeit oder der freie Zug (auch „zog, zech, zogh, gezogh" u. s. w.), welcher jedoch in manchen Territorien erst gestattet war, nachdem man dem neuen Herrn Jahr und Tag gedient hatte. Im Ganzen genommen waren demnach diese fremden Ansiedler nichts Anderes, als hörige Colonen oder tenentes und tenants, welchen sie auch bei jeder Gelegenheit ganz gleichgestellt werden. Bedeutendere Ansiedelungen dieser Art wurden gewöhnlich zu eigenen Dörfern vereinigt und diesen nicht selten große Freiheiten zugesichert. So sind im Laufe der Zeit viele freie Dorfschaften in Belgien und in Deutschland, außer den zahlreichen durch ganz Deutschland verbreiteten slawischen, sächsischen, insbesondere nordalbingischen und anderen Ansiedelungen von freien Colonen, namentlich in den Bisthümern und Stiftern Würzburg, Bamberg, Eichstädt, Fulda, Hamburg, Mainz, Regensburg, Passau, Worms u. a. m., im nördlichen Deutschland auch noch zahlreiche niederländische Colonien, und in den wendischen und slawischen Ländern, in Schlesien, Böhmen, Ungarn, Siebenbürgen, Polen bis nach Rußland hin viele deutsche Colonien entstanden, und daraus nicht selten bedeutende Dörfer und blühende Städte hervorgegangen. — Verschieden, wie ihre Namen, waren auch die Rechte dieser Hörigen in den einzelnen Grundherrschaften; jedoch in Bezug auf die Grundhörigkeit standen sie wieder alle gleich. Die Einen, wie die Anderen, waren grundhörig und als solche an die Scholle gebunden. Sie hießen daher servi glebae, glebae adscripti, glebarii, adscriptieii und wurden von dem Gute zuweilen auch dieses von ihnen benannt. Auch heute noch führen am Niederrhein die Hofbauern, in Baiern aber hin und wieder die ehemaligen Grundholden den Namen des von ihnen gebauten Hofes oder Gutes. Als Grundhörige konnten sie mit dem Grund und Boden verkauft, vertauscht oder sonst veräußert werden. Sie durften nicht ohne Zustimmung ihres Hof- oder Grundherrn den Fronhof und den Hörigkeitsverband verlassen, um sich auf einem anderen Fronhofe oder in einer freien Stadt niederzulassen, und sollten in jeder Beziehung als Zubehör des Grundes und Bodens angesehen werden. Ungeachtet dieser Grundhörigkeit waren sie indessen, wie schon in früherer Zeit, persönlich freie Leute und daher waffenfähig. Sie hatten daher auch das Recht des gerichtlichen Zweikampfes, das Recht der Fehde und ein Wergeld, welches im Bisthum Worms u. a. m. der hörigen Familie, in der Abtei Banz u. a. m. zur Hälfte dem grundherrlichen Beamten und zur anderen Hälfte dem Vogte, in den Abteien Prüm und Tegernsee u. a. m. dagegen dem Grundherrn allein zufallen sollte. Ohne ihre Zustimmung sollten ihre Grundherren keine neuen Auflagen machen; die Grundherren haben aber dieses Gebot nicht immer und nicht überall befolgt, vielmehr den alten Auflagen neue hinzugefügt und auch diese noch von Jahrhundert zu Jahrhundert erhöht. Außerdem hatten sie völlig freien Verkehr innerhalb des grundherrlichen Verbandes und wurden sogar ganz frei, wenn der Herr sie vernachlässigt oder selbst seine Verpflichtungen nicht erfüllt hatte. Wenigstens waren sie dann auch von ihren Verbindlichkeiten entbunden und

hatten von ihrer Seite nichts mehr zu leisten. Sie waren als persönlich freie, jedoch grundhörige Leute daher von den freien Leuten ebenso verschieden, wie von den Unfreien. Sie bedurften, um freie Landsassen zu werden, einer Freilassung, und die Ehe eines Freien mit einem Hörigen war keine standesmäßige Ehe. Die Unfreien waren zwar ebenfalls grundhörig, aber auch noch leibhörig oder im eigentlichen Sinne leibeigen. Daher bedurften sie, um Hörige zu werden, einer Freilassung, und die Ehe eines Hörigen mit einem Unfreien galt als eine Misheirath. In der Regel verlor deshalb, z. B. bei der Ehe eines hörigen Barschalken mit einer Unfreien, der hörige Ehegatte seine Freiheit und die Kinder folgten der ärgeren Hand. Als persönlich freie Leute konnten endlich die Hörigen selbst wieder Unfreie (mancipia oder mancipia servilia) besitzen, die Parscalken ebenso wol, wie die Parmannen, die freien Colonen des heiligen Quirin in Tegernsee und andere Hörige mehr, nicht blos in Baiern, sondern in ganz Deutschland. Die Hörigen standen demnach hoch über den unfreien Leuten und, um einen Unfreien in den Stand eines Hörigen zu erheben, war eine Freilassung nöthig. Hoch über den übrigen Hörigen und den Vollfreien sehr nahe standen aber wieder die Hörigen des Reiches und der Kirche. Sowie die Reichsministerialen über den übrigen Ministerialen standen und die Dienstmannen der geistlichen Reichsfürsten ihnen gleich, so standen auch die Hörigen des Reiches und der Kirche weit über den übrigen hörigen Leuten, wie in früherer Zeit, so noch im späteren Mittelalter. Allmälig haben sich die Reichshofhörigen, wie bemerkt, zu freien Reichsleuten erhoben, die Hörigen der Kirche aber sich den Vollfreien mehr und mehr wenigstens genähert. Die Uebergabe eines Hörigen an ein Gotteshaus galt in früherer, wie in späterer Zeit, als eine Art der Freilassung, sogar als eine Art der Standeserhebung, z. B. in der Probstei Zürich und im Kloster Wettingen, als der Graf von Raprechswile demselben seine hofhörigen Leute übergab. Daher wurde gewöhnlich bei Gelegenheit der Uebergabe zu ihren Gunsten, z. B. in Sanct Gallen und im Kloster Wettingen, ausbedungen, daß sie nicht wieder von dem Gotteshause veräußert und dadurch erniedrigt werden sollten. Sehr häufig war ferner ihre Dienstpflicht sehr mild bestimmt, sodaß sie z. B. in den Abteien Tegernsee, Au u. a. m., außer einem jährlichen geringen Zins keinen anderen Diensten unterworfen sein sollten. Oder es wurde ihnen, z. B. in der Abtei Sanct Emmeran in Regensburg, zugesichert, daß sie nicht auf andere Fronhöfe versetzt werden sollten. Namentlich wurde denselben nicht selten ganz freier Verkehr auch mit Fremden, also das Recht der freien Kaufleute, zugesichert, z. B. in Sanct Gallen, in Zürich u. a. m., in der Abtei Weißenburg z. B. wenn die Urkunden echt sind, schon seit dem König Dagobert, also seit dem 7. Jahrh. In späterer Zeit wurden sie immer häufiger zu den freien Leuten selbst gerechnet. Daher waren die Bischofsstädte ebenso wol, wie die Königsstädte weit günstiger gestellt und konnten sich unter dem Schutze der Immunität zu freien Städten erheben.

c) Leibeigene.

§. 54. Die alten aus der fränkischen Zeit herstammenden Unfreien haben sich, wie bemerkt, großentheils mit den Hörigen vermengt und vermischt und auf diese Weise zu dem Stande der Hörigen erhoben. Hauptsächlich wurde diese Erhebung begünstigt durch den unter dem Einflusse des Christenthums und der Kirche milder gewordenen Sinn jener Zeit und die schon durch die Rechtsbücher verbreitete Ansicht, daß die Unfreiheit der heiligen Schrift zuwider sei. Durch diese veränderte Richtung der Zeit wurden die Einen veranlaßt, ihre unfreien Leute nicht blos einzeln, wie z. B. in dem Kloster Hirschau, im Bisthum Speier u. a. m., sondern sogar in ganzen Massen frei zu lassen, wie dieses in Deutschland und Frankreich seit dem 10. Jahrh. bis in das 15. Jahrh. von geistlichen und weltlichen Grundherren und von den Königen selbst öfter, und in Flandern im 13. Jahrh. von der Gräfin Margaretha geschehen ist, während die Anderen zwar ebenfalls ihre Unfreien frei zu lassen, sodann aber die Freigelassenen irgend einem Heiligen als hörige Zinsleute hinzugeben pflegten, z. B. im Kloster Schiffenberg, in verschiedenen Klöstern an der Mosel und in der Eifel, in Cöln am Rhein, in Osnabrück, in Weißenburg, in Tegernsee, im Kloster Au u. a. m. Daher wurden sie mit unter den eigenen oder dienenden Leuten begriffen, ja sogar die mancipia selbst, z. B. im Stifte Essen, zuweilen hörige Leute genannt und daher unter den Mancipien nicht blos die eigentlich Unfreien, sondern auch die blos hörigen Zinsleute verstanden. Auch erklärt sich aus dieser Mischung von freien und unfreien Colonen zu einer einzigen Genossenschaft der unbestimmte Begriff von eigenen Leuten, die nur zu häufige Verwechselung der unfreien und der blos hörigen Leute, sowie die Uebertragung von Vielen, was ursprünglich offenbar blos bei Unfreien gegolten hat, auf alle hörigen Leute, z. B. die Nothwendigkeit der Einwilligung des Herrn bei Verehelichungen unter hörigen Genossen, die Entrichtung einer Abgabe für diese Einwilligung u. s. w. Selbst in den Reichsgesetzen werden die unfreien und die hörigen Leute schon früh in rechtlicher Beziehung einander ganz gleichgestellt, derselben Strafe, insbesondere auch der Wasserprobe, unterworfen, was früher zur fränkischen Zeit nicht der Fall war. Ferner erklärt sich daraus das allmälige Verschwinden der alten Unfreien seit dem 12. und 13. Jahrh., z. B. in Holstein, Schleswig u. a. m., auch in Frankreich bereits vor dem 15. Jahrh. Demnach sind die Unfreien bei weitem nicht alle verschwunden, weder in Frankreich, wo sie sich in vielen Provinzen unter verschiedenen Benennungen, als: serfs, serfs coutumiers, mainmortables, gens oder hommes de mainmorte u. s. w. bis zur Revolution erhalten haben, noch in Deutschland. Vielmehr finden sich im ganzen Mittelalter in den meisten deutschen Territorien neben den hörigen auch noch ganz unfreie Leute, neben den Parscalken in den Stiftern Salzburg, Freising, Sanct Emmeran in Regensburg u. a. m. mancipia, servi und homines proprii; neben den hörigen Liten und Laten

im Stifte Corvey auch noch servi; neben den freien (homines liberi) und hörigen Liten (liti und litones) im Stifte Essen auch noch servi, neben den Wachszinsigen in den Stiftern Essen, Xanten, Gerden, in Cöln am Rhein u. a. m. servi, mancipia und homines proprii, neben den freien Colonen und zinspflichtigen Leuten in Einsiedeln, Weingarten, Corvey, Chiemsee, Kempten u. a. m. auch noch Unfreie und Leibeigene; neben den Hofhörigen und Amtshörigen in Stockum, Loen u. a. m. auch noch eigene und eigenhörige Leute, welche man auch Vollschuldige (Vulschult) oder vollschuldige Eigenhörige (vulschuldige eigenhörige) oder vollschuldige eigene Leute (fulschuldige egene Lüde), ihr Recht aber das vollschuldige Recht (to vulsculdige Rechte und to vulschuldighe eghene Recht) zu nennen pflegte, indem die unfreien Leute zu den schwersten Diensten und Leistungen ohne irgend eine Ausnahme verbunden, also vollschuldig waren. In vielen Territorien endlich finden sich neben den freien Zinsleuten (mancipia censualia, homines ad censum, censarii, censuales homines franci et ecclesiastici) auch noch unfreie servi, servientes, mancipia servili opere mancipata, homines ad ministerium u. a. m., welche ohne Zweifel deshalb Diener und dienende Leute im engeren Sinne des Wortes genannt worden sind, weil sie zu Frondiensten verpflichtet waren, während die Zinsleute außer dem Zins keine anderen Dienste zu leisten hatten. Die meisten dieser unfreien Leute stammten wol von den alten Unfreien ab. Zu den alten Unfreien kamen aber auch im späteren Mittelalter noch neue hinzu, theils durch Eroberung, z. B. in den slawischen Ländern, theils durch freiwillige Hingabe von freien und auch hörigen Leuten, wozu es jedoch bei den Freien und auch bei den Freigelassenen der Zustimmung ihrer Erben bedurfte; theils durch Ansässigmachung auf einem dem Leibherrn gehörigen Gute, wenn die Luft dort leibeigen machte, oder wenn zu der Niederlassung auch noch die Verjährung von Jahr und Tag oder eine Verheirathung hinzukam, nach dem alten Rechtssprüchworte: „trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn", theils auch zur Strafe. Nach der Bestimmung sehr vieler Hofrechte sollten diejenigen Hörigen, welche ihre Verpflichtungen nicht gehörig erfüllt hatten, den Schutz des Hofrechts verlieren und sodann in jeder Beziehung als Leibeigene behandelt werden. Die Leibeigenschaft trat aber zur Strafe nicht allein bei den Wachszinsigen, z. B. im Münsterlande, und bei anderen zinspflichtigen Leuten in Tegernsee, Weingarten, Salzburg u. a. m. ein, sondern auch bei allen übrigen Arten von Amtshörigen und hofhörigen Leuten, z. B. in Stockum, Aspel, Loen u. a. m. Mit der alten Unfreiheit dauerte auch ihre alte Strenge nach wie vor fort. Die Unfreien waren nicht blos an die Scholle gebunden, wie die hörigen Leute, und durften daher nicht blos den Grund und Boden nicht verlassen, um sich anderwärts niederzulassen, sondern sie waren auch ganz buchstäblich noch leibeigen. Die Person des Unfreien befand sich demnach im Eigenthum seines Herrn. Dieser hatte an der Person seines Leibeigenen eine Gewere, wie an einer anderen Sache, und die Dienste und Leistungen desselben hafteten auf der Person selbst ohne Rücksicht auf den Besitz von Grund und Boden. Wie jede andere Waare, konnte der Unfreie auf die Nachkommen des Leibherrn vererbt, von ihm verkauft, vertauscht oder verwechselt, einem Ehemanne als Heimsteuer oder Morgengabe hingegeben, oder sonst veräußert und, wenn er sich unerlaubter Weise von seinem Herrn entfernt hatte, von diesem vindicirt und abgefordert, in früherer Zeit sogar, wie ein Stück Vieh, eingefangen werden, z. B. in Baiern. Ein Schlag auf den Hals (halslage) oder eine Ohrfeige galt als das Zeichen der Vindication. Eigenes Vermögen konnte der Leibeigene nicht besitzen; vielmehr gehörte dessen ganzer Erwerb, mit wenigen Ausnahmen, seinem Leibherrn. Dieser verfügte daher nicht blos über die Person des Unfreien, sondern auch über dessen Vermögen. Bei dem Tode des Leibeigenen fiel an vielen Orten nicht blos das Besthaupt, wie bei den Hörigen, sondern der ganze Nachlaß an den Leib- oder Hofherrn, z. B. im Kloster Marienfeld und in anderen Gegenden von Westfalen, Sachsen, am Rhein u. s. w. In dem Fronhofe von Fürt sollte der Nachlaß an den Probst fallen, die minder bedeutenden Geräthschaften aber auf dem Fronhofe selbst bleiben. Später sollte nur noch die Hälfte des Nachlasses, z. B. in Kempten, oder die fahrende Habe, z. B. in der Pfalz am Rhein, oder ein Theil der fahrenden Habe und der Früchte an den Leibherrn fallen, wie dieses z. B. bei vielen Lassen der Fall war. Daher hieß dieses Erbrecht des Leibherrn die Erbtheilung oder das „Ervedelen". Ueberall fiel aber der gesammte Nachlaß, wenn der Leibeigene ohne Erben gestorben war, an dessen Leibherrn, und nicht an die öffentliche Gewalt, z. B. bei den Pelagier-Leuten im Stifte Lindau. Außerdem hatten die Unfreien auch im späteren Mittelalter noch kein eigentliches Wergeld, sondern nur eine ganz geringe Buße, welche jedoch auch öfters Wergeld genannt wurde, und meistens ganz oder zum Theil an den Herrn fiel. Bei Verbrechen, welche Unfreie begangen haben, durfte ihr Leibherr sie losschwören, wenn er sie für unschuldig hielt. Er hatte ferner das Züchtigungsrecht gegen sie. Sie konnten zum Heirathen gezwungen werden, durften nicht ohne die Einwilligung ihres Herrn heirathen und hatten für diese Einwilligung auch noch eine Abgabe zu entrichten. Auch war die Ehe Unfreier mit Freien, sogar mit hörigen Leuten, eine Misheirath, und bei der Ehe eines Freien mit einer Unfreien sollte der Ehegatte selbst, sogar wenn er Ritter war, die Freiheit verlieren. Dieser Zustand der Unfreiheit dauerte fort bis zur Freilassung, welche jedoch, da in ihr eine Veräußerung lag, nur derjenige vornehmen durfte, welcher freies Verfügungsrecht hatte. Auch durch die in gehöriger Form geschehene Freilassung endigten noch nicht alle Folgen der früheren Leibeigenschaft; denn der Freigelassene war seinem früheren Herrn nach wie vor zur Bezeigung besonderer Ehrfurcht verpflichtet und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Pflicht sollte er in die Unfreiheit zurückfallen. Allmälig ist durch die Macht der Sitte die Härte der Leibeigenschaft bedeutend gemildert worden. Es gelangte die Ansicht zur Geltung, daß an

eines Menschen Leib Niemand mehr ein Recht, um so weniger also eine Gewere, vielmehr nur noch das Recht, seine Dienste in Anspruch zu nehmen, haben könne. Nach dieser Ansicht blieb zwar der Leibeigene nach wie vor an die Scholle gebunden und konnte sich nicht willkürlich davon entfernen. Die Zurückforderungsklage war nun aber keine Vindication mehr, sondern eine bloße Confessorienklage, oder ein sogenanntes Abforderungs-, Zurückberufungs- oder Besatzungsrecht, wie es genannt wurde. Die Dienste und Leistungen der Leibeigenen wurden mehr und mehr als persönliche Leistungen des Inhabers von Grund und Boden, oder als mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene Lasten betrachtet, während im Uebrigen die Leibeigenen freie Leute sein sollten. Daher wurde der Verkauf der eigenen Leute ohne das Gut zuerst der Kirche, und später ganz allgemein verboten. Auch wurde der Tausch der eigenen Leute öfters nur noch auf ihre eigene Bitte und mit ihrer Zustimmung gestattet und später mehr und mehr beschränkt, der Wechsel der Eigenbehörigen an fremde Grundherren sogar ganz untersagt, z. B. in der Grafschaft Ravensberg, im Stifte Osnabrück. Dazu kam die Begünstigung des Uebertrittes von einem Herrn zu dem anderen im eigenen Interesse der Herren selbst. Wegen der dem Leib- und Hofherrn obliegenden Verpflichtung zur Ernährung seiner eigenen Leute wurde ihm diese bei sich mehrender Bevölkerung nicht selten lästig. Es wurde daher, wenn die eigenen Mansen besetzt oder die eigenen Leute für gute Wirthe nicht tauglich waren, die Erlaubniß, sich einen anderen Herrn suchen zu dürfen, ertheilt, oder es wurde denjenigen Colonen, welche sich nicht mehr auf ihrem Gute ernähren konnten, gestattet, auszuwandern und sich in einer anderen Grundherrschaft niederzulassen. Andere wißbegierige arme Leibeigene ließ man sich Jahre lang in der Fremde herumtreiben, oder man begünstigte sogar die Ansiedelung in emporstrebenden Städten, weil man bei dem Aufblühen der Gewerbe und des Handels dasselbe Interesse hatte, wie heutzutage noch der Landwirth bei dem Fabrikwesen. Je mehr nun aber der Mensch in dem Leibeigenen zur Geltung gelangte, desto mehr besserte sich die Lage der Unfreien. Zwar blieb auch noch jetzt das Recht, die Unfreien zu züchtigen. Doch aber sollte die Tödtung eines Leibeigenen wie die eines jeden anderen Fremden bestraft werden, auch bei schlechter Behandlung desselben durch seinen Herrn dessen Freiheit schon von Rechtswegen eintreten. Auch wurde das, selbst im späteren Mittelalter noch sehr weit gehende, Züchtigungsrecht später mehr beschränkt und zuletzt nur noch eine mäßige Züchtigung (levis coercitio, castigatio und custodia) in neueren Provinzialgesetzen gestattet. Außerdem sollten nur noch Reichsfürsten, Gotteshäuser und vollfreie Leute Leibeigene besitzen dürfen, sogar die Dienstmannen nur noch in sehr beschränkter Weise, um so weniger also die grundhörigen Leute. Auch die Eigenthumsfähigkeit erwarben sie nach und nach, sogar die Fähigkeit zur Erwerbung eigenen Grundbesitzes. Das Vermögen des Leibeigenen gehörte anfänglich zwar noch dem Leibherrn selbst. Eine mildere Sitte verbot ihm jedoch, es diesem ohne Grund wieder zu entziehen. Diese Sitte wurde allmälig zum Rechte. Zuerst bildete sich zu Gunsten der Leibeigenen ein wahres Eigenthumsrecht an der fahrenden Habe und an der Errungenschaft, über welche sie frei verfügen und den Nachlaß auf ihre Erben vererben durften. Dieses Eigenthumsrecht an den genannten Vermögenstheilen findet sich schon im schwäbischen Landrechte (Lahr) Cap. 293. §. 2. Dasselbe Eigenthumsrecht erlangten die Leibeigenen auch an dem von ihnen erst erworbenen Grundbesitze. So konnten denn schon im 12. Jahrh. drei Leibeigene im Kloster Dietkirchen bei Bonn ihrem Grundherrn Weinberge abtreten, um ihre Freiheit von ihm zu erkaufen, und ein anderer Unfreier in Franken konnte zwei Mansen zum Heil seiner Seele an eine Kirche hingeben. Nach und nach hat sich aber auch an dem von dem Grundherrn selbst erhaltenen Bauerngute fast in ganz Deutschland ein erbliches Recht und eine Gewere gebildet. Vor Allem war es jedoch die seit dem 15. und 16. Jahrh. beginnende neue Zeit, welche die Leibeigenen sehr begünstigte. Wie so vieles Alte, wurde auch die alte Hofverfassung fast überall gelöst. Dadurch erhielten nun zwar viele hörige Leute ihre volle Freiheit; die meisten geriethen aber in eine um so größere Abhängigkeit von ihrem Hof- und Grundherrn, als ihnen von nun an der frühere Schutz des Hofrechts mangelte. Meistentheils sanken die Hörigen in eine den Leibeigenen ähnliche Lage herab, wurden, wie die Liten und Laten in Osnabrück, selbst eigene Leute und Leibeigene genannt, und haben sich sodann mit denselben in der Art vermengt und vermischt, daß sie zuletzt rechtlich gar nicht mehr von einander unterschieden wurden, wie dieses bis auf unsere Tage noch aus vielen Handbüchern und Lehrbüchern des deutschen Privatrechts entnommen werden konnte, welche ebenfalls nicht mehr zwischen Hörigen und Unfreien unterschieden. Durch diese Vermischung und Vermengung haben nun zwar die hörigen Leute verloren, die Unfreien aber nicht wenig gewonnen, indem dieselben mehr und mehr, wenn auch nicht dem Namen, doch wenigstens der Sache nach, den Hörigen gleichgestellt und als solche behandelt wurden. In manchen Territorien endlich wurde schon zu jener Zeit die Leibeigenschaft selbst nicht blos gemildert, sondern unter dem Einflusse der Reformation sogar ganz aufgehoben.

4) Herrenlose Leute.

a) Im Allgemeinen.

§. 55. Wer nicht schöffenbar frei, und ebenso wenig Vasall, Ministeriale, Grundhöriger oder Schutzhöriger, oder Leibeigener, also weder durch die königliche Gewalt, noch durch einen Herrn (Lehns-, Dienst-, Hof-, Schutz- oder Leibherrn) geschützt war, der gehörte zu den herrenlosen Leuten. Sie waren schutz- und rechtlos und deshalb ebenso frei, wie der Vogel in der Luft, oder wie der Wolf im Walde, welchen man ungestraft tödten durfte. Mit Recht konnten sie daher, wie die Geächteten (utlagati) bei den Angelsachsen, Wolfshäupter (vearges heáfod oder vulfes heafod) oder vielmehr Wolfs-

hauptträger, in Deutschland aber Wildfänge oder Wildflügel, d. h. wild herumziehende aufgefangene Menschen, und in Westfalen Biesterfreie, d. h. arge oder böse Freie, oder vogelfreie Leute genannt werden. Zu ihnen gehörten außer den eigentlich herrenlosen Leuten und außer den Fremden, zu denen man von jeher auch die unterjochten Völker, die Juden u. a. m. gerechnet hat, auch die landlosen Freien (bei den Angelsachsen landleas man) und diejenigen vollfreien Leute, welche sich von ihrer Familie, damit aber auch von allem Familienbesitzthum (de hereditate) losgesagt hatten, was man bei den salischen Franken se de parentilla tollere, in England forisfamiliare nannte. Als herren-, land- und familienlose Leute waren sie schutzlose und als solche zugleich rechtlose Leute (bei den Angelsachsen flyman). Sie hatten keinen Richter, um bei ihm zu klagen, oder vor ihm verklagt werden zu können. Man konnte daher kein Recht von ihnen erlangen. Niemand durfte sie beherbergen, ohne für sie zu büßen und sie vor Gericht stellen zu müssen. Als Vogelfreie oder als Wildfänge waren sie ferner in der Gewalt des Königs, welchem auch bei den Angelsachsen das Wildfangsrecht (flymenafyrmd) zustand, und ihr Nachlaß fiel als herrenloses Gut an den königlichen Fiscus. Es lag demnach ebenso wol im Interesse der herrenlosen Leute, einen Schutzherrn zu haben, als auch im Interesse des Staates, daß es so wenig, als möglich, herrenlose Leute gebe. Bei den Angelsachsen sollten daher die einzelnen Familien selbst dafür sorgen, daß ihre herrenlosen und landlosen Verwandten einen Schutzherrn erhielten, oder die Familien sollten dieselben nöthigenfalls selbst schützen, vor Gericht stellen und sie dort vertreten. Im fränkischen Reiche dagegen sollte ein Jeder, d. h. wol jeder landlose und herrenlose Mann verbunden sein, sich irgend einem Herrn (senior) zu unterwerfen. Das überwiegende Interesse, einen Schutzherrn zu haben, vermochte nach und nach alle ärmeren Freien, welche entweder gar kein Eigen, oder nicht in hinreichender Größe (nicht wenigstens drei Hufen) besaßen, um sich als schöffenbar Freie unter dem unmittelbaren Schutze des Königs erhalten zu können, sich irgend einem geistlichen oder weltlichen Herrn zu unterwerfen. Im Stifte Essen u. a. m. geschah dieses noch im 12. Jahrh. Dadurch kam es dann in vielen Provinzen Frankreichs dahin, daß alles Land grundherrlich wurde und der Grundsatz: nulle terre sans seigneur, entstand. Auch in Deutschland hat es da, wo die Luft eigen machte, keine herrenlosen Leute mehr gegeben, indem in der Regel alle ansässigen Leute grundhörig waren. Anderwärts aber hat sich für diejenigen, welche keinen Herrn gesucht oder keinen gefunden hatten, ein ganz neues Recht gebildet, welches in Frankreich das Fremdlingsrecht, in Deutschland das Wildfangsrecht genannt zu werden pflegte.

b) Fremdlingsrecht oder Wildfangsrecht.

§. 56. Das Fremdlingsrecht (jus albinagii oder droit d'aubaine) bezieht sich nicht ausschließlich auf Fremde, und auch nicht auf alle Ausländer, wie häufig angenommen wird, sondern immer nur auf herrenlose, sei es aus der Fremde oder aus einer anderen Provinz eingewanderte Leute. Daher bestand ursprünglich zwischen dem Fremdlingsrechte und Wildfangsrechte durchaus kein rechtlicher Unterschied. Auch ist das Fremdlingsrecht oder Wildfangsrecht nicht, wie Mittermaier (Deutsch. Privatrecht §. 106) thut, für ein bloßes Particularrecht zu halten und dasselbe ebenso wenig wie die damit zusammenhängende Biesterfreiheit, mit dem Grundsatze, daß die Luft eigen mache, zu verwechseln, wie dies von Sachße (Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens S. 573) geschieht. Das Wort fremd wird von jeher in sehr weiter und ausgedehnter Bedeutung, nicht allein von Ausländern, sondern auch von allen denjenigen Inländern gebraucht, welche nicht Mitglieder einer Familien-, Hof-, Dorf-, Mark-, Stadt- oder irgend einer anderen Genossenschaft waren, wenn sie auch dicht neben den übrigen hörigen und unfreien Leuten wohnten. In derselben Weise nannte man außer den Ausländern noch alle diejenigen, welche nicht an demselben Orte, in derselben Mark, in derselben Herrschaft, in demselben Gau oder Lande, wenn auch in demselben Reiche, geboren waren, Fremde, in Frankreich hons estranges oder aubains, alienigenae, alilanti, elilenti, ellente, ellende u. s. w. Solche Fremde ermangelten als Nichtgenossen zwar aller genossenschaftlichen Rechte; sie waren z. B. hinsichtlich des Zeugnisses gegen Stadtbürger oder gegen andere Genossen beschränkt, in der Regel sogar ganz davon ausgeschlossen. Ingleichen hatten sie auch den genossenschaftlichen Schutz und Frieden nicht in derselben Weise zu genießen, wie die Genossen; sie durften, z. B. bei dem Streite eines Genossen mit einem Fremden, von ihrem Genossen zu Hilfe eilenden Mitbürgern ungestraft verwundet und sogar erschlagen werden; sie wurden bei Vergehen härter gestraft, als die Einheimischen, waren bei dem Kaufe und Verkaufe gewissen Beschränkungen unterworfen u. s. w. Rechtlos waren sie aber deshalb dennoch nicht, wenn sie irgend einer Genossenschaft angehörten, oder einen Schutzherrn hatten. Daher finden sich auch im Mittelalter so viele Leibeigene und hörige Leute, welche auswärts als Dienstboten oder als Kaufleute ihr Brod suchten; desgleichen auswärts wohnende Markgenossen, Stadtbürger u. a. m., welche wegen dieses Aufenthaltes an einem fremden Orte, in einem anderen Gaue oder Lande noch keineswegs schutzlos oder rechtlos waren, sondern von ihren abwesenden Leibherren, Hofherren und sonstigen Schutzherren in allen Fällen, in welchen sie Schutz und Beistand nöthig hatten, ganz in derselben Weise geschützt und geschirmt worden sind, wie dies heutzutage noch von den Landesherren in Ansehung ihrer auswärts reisenden Unterthanen geschieht. Rechtlos waren demnach nur diejenigen Fremden und Einheimischen, welche keinen Schutzherrn hatten. Solche herrenlose Leute konnten daher ungestraft zu Sklaven gemacht, verkauft oder getödtet werden, gleichviel ob sie Fremde oder Einheimische waren. Da nun diese herrenlosen Leute keiner Genossenschaft und keiner Schutzherrschaft angehörten, so nannte man sie, wie die Auslän-

der, Fremde, albani, aubains, und ellende Leute. Dieser traurige Zustand der herrenlosen Leute wurde jedoch im fränkischen Reiche schon früh durch die Bildung eines allgemeinen Schutzrechts des Königs gemildert, welches sich nicht allein auf die seinem besonderen Schutze Unterworfenen, sondern namentlich auch auf diejenigen erstreckte, welche keinen anderen Leib-, Grund- oder Schutzherrn hatten. Ursprünglich bezog sich der Königsschutz blos auf die vollfreien Grundbesitzer und deren Angehörigen, also mittelbar auch auf die hörigen und unfreien Leute derselben, und außerdem auch noch auf alle diejenigen, welche sich als Vasallen oder Ministerialen, oder als hörige und unfreie Leute unter den besonderen Schutz des Königs gestellt hatten. Schon früh wurde aber dieses besondere Schutzrecht zu einem allgemeinen Schutzrechte über alle diejenigen erweitert, welche sich zwar nicht dem besonderen Schutze des Königs, aber doch keinem anderen Leib-, Grund- oder Schutzherrn unterworfen hatten. Zunächst zeigt sich dieses Schutzrecht bei allen Freigelassenen, welche sich keinen anderen Schutzherrn gewählt hatten. Diese sollten seit sehr früher Zeit und zwar schon von Rechtswegen, ohne ihn besonders gewählt zu haben, unter den Königsschutz kommen. So ist es auch im späteren Mittelalter noch geblieben, indem die Freigelassenen das Recht freier Landsassen erhalten, d. h. unter den königlichen oder den an dessen Stelle getretenen landesherrlichen Schutz kommen sollten, in sofern sie nicht einen anderen besonderen Schutzherrn gewählt hatten, wozu ihnen das Recht auch noch in späterer Zeit zustand. Sehr früh wurde indessen jenes königliche Schutzrecht auch noch auf alle anderen nicht vollfreien Leute erstreckt, welche keinen besonderen Leib-, Grund- oder Schutzherrn hatten, also schutzlose und als solche rechtlose Leute waren. Seitdem sich die in den Rechtsbüchern (Sächs. Landr. III, 45. §. 9—11. Schwäb. Landr. W. Cap. 255) und im kanonischen Rechte (Decr. Grat. c. 2. qu. 5. c. 15) ausgesprochene Ansicht gebildet hatte, daß die Rechtlosen und die Leibeigenen in der Hauptsache sich gleichstehen, und seitdem sogar die wilden Thiere unter den Königsfrieden gestellt worden waren (Sächs. Landr. II, 61, 2. Schwäb. Landr. W. Cap. 197. Ruprecht von Freising I, 154), eine Ansicht, welche sich schon in den ersten Zeiten der germanischen Niederlassungen in den römischen Provinzen gebildet zu haben scheint, seitdem begann man auch, die unterworfenen Völkerschaften ebenso wol, wie die einzelnen Fremden und anderen schutzlosen Leute als Leibeigene des Königs, oder als dessen Schutzhörige zu betrachten und zu behandeln. Daher wurden schon bald nach der Eroberung der Römerprovinzen alle Römer, welche keinem besonderen Herrn zugetheilt worden waren, Hörige oder Schutzpflichtige des Königs. Aus demselben Grunde nahm schon Karl der Große alles Eigenthum der Fremden für sich in Anspruch (quia res peregrinorum proprie sunt Regis). Er gewährte aber auch allen denjenigen Fremden, welche sich in seinem Reiche niedergelassen hatten, seinen Schutz. Daher fiel auch der Nachlaß eines Fremden als erbloses Gut an den Fiscus, bis Kaiser Friedrich II. dieses abschaffte (Constit. v. 1220. §. 8. *Pertz* IV, 244). Auch erklärt sich daher, warum ursprünglich alle Juden kaiserliche Kammerknechte, die sogenannten Wildfänge und Biesterfreien aber Leibeigene des Königs gewesen und erst später an die Landesherren gekommen sind. In Folge dieses allgemeinen königlichen Schutzes sollten so wenig, wie andere Leibeigene, nun auch die Wildfänge, Biesterfreien und anderen herrenlosen Fremden nicht mehr ungestraft getödtet oder beraubt werden dürfen, vielmehr desselben Schutzes der öffentlichen Gewalt theilhaftig sein, welcher anderen rechtlosen und schutzlosen Leuten gewährt wurde. Denn der König sollte ihnen, den alienigenae, wie allen armen und rechtlosen Leuten (abjecti), wenn sie keinen anderen Schutzherrn (advocatus) hatten, wie das angelsächsische Recht sagt, statt eines Verwandten und Vogtes (for maeg and for mundboran oder pro cognatione et advocato) sein. Er sollte sie daher, wie andere Königsknechte, schützen und schirmen, sie vor Gericht vertreten und bei Verletzungen solcher herrenlosen Fremden die gerichtliche Anklage selbst oder durch seine Amtleute übernehmen. Für diesen Schutz erhielt aber auch der königliche Leib- und Schutzherr Anspruch auf das ganze Wergeld oder wenigstens auf einen Theil des Wergeldes des getödteten Fremden oder des sonstigen herrenlosen und schutzlosen Mannes, hin und wieder auch noch auf gewisse jährliche Leistungen und bei ihrem Tode auf ihren Nachlaß. Dieses jedenfalls schon in sehr frühe Zeiten hinaufreichende Fremdlingsrecht oder Wildfangsrecht war ursprünglich ein Recht der königlichen Gewalt, keineswegs ein Ausfluß des Grundbesitzes, in Deutschland wie in Frankreich und England. Mit der Grafengewalt und den übrigen Rechten der öffentlichen Gewalt ist aber auch dieses Schutzrecht nebst dem damit verbundenen Rechte auf die Wildfänge und Biesterfreien auf die verschiedenen Landesherren und Gerichtsherren übergegangen, und durch spätere kaiserliche Privilegien und Lehnbriefe das alte Herkommen auch noch ausdrücklich bestätigt worden. So kam dieses Recht auf den Wildfang, wie man es nannte, an die Bischöfe von Strasburg, von Worms, von Osnabrück, an die Erzbischöfe von Cöln, welchen es jedoch schon früh von den Bürgern der Stadt Cöln streitig gemacht wurde; an die Aebte von Fulda, von Steingaden bei Hohenschwangau; an die Herzoge von Baiern und von diesen wieder an manche Stifter und Klöster, z. B. an die Abtei Fürstenfeld; sodann an die Herzoge von Brabant, an die Rheingrafen und Herren zu Kyburg u. s. w., sogar an die Inhaber der niederen Vogtei, z. B. in Altregensperg im Canton Zürich und an die Städte Soloturn, Cöln u. a. m. Am berühmtesten wurde jedoch dieses Recht in Osnabrück durch Möser (Verm. Schriften I, 326 fg. und Patriot. Phantasien III, 330 fg.) und in der Kurpfalz durch die Streitigkeiten mit den benachbarten Landesherren. Die Pfalzgrafen am Rhein hatten jenes Recht nicht allein in ihrem eigenen Lande, sondern auch in den benachbarten Stiftern, Herrschaften, Städten und Dörfern hergebracht, in welchen ihnen die Vogtei und

mit dieser die Oberherrlichkeit zustand (Kurpfälz. Landesordnung Tit. 5), z. B. im Kloster Enckenbach, im Stifte Klingenmünster, in den Erzstiftern Mainz, Trier und Cöln, ja sogar bis nach Lothringen hin. Da jedoch auch im 17. Jahrh. noch, nachdem schon die Landeshoheit fester begründet und die Territorien mehr und mehr gegen fremde Herren geschlossen worden waren, die Kurfürsten von der Pfalz, unter nunmehriger Berufung auf kaiserliche Privilegien, jene Gerechtsame außerhalb des Gebietes der Kurpfalz fortwährend in Anspruch nahmen, so kamen sie mit den Kurfürsten von Mainz, Trier und Cöln in einen heftigen Streit, welcher vergleichsweise, durch den schiedsrichterlichen Entscheid zu Heilbronn von 1667, zu Gunsten der Pfalz entschieden worden ist. Wie in Deutschland, so ging auch in England jenes Schutzrecht der Fremden und rechtlosen Leute schon früh auf die Grafen und Bischöfe, aber nicht weiter auf die Vicegrafen (vicecomites) und deren Diener (apparitores vel ministri) über. Endlich waren auch in Frankreich schon im 13. Jahrh. viele Grafen, Barone und andere Grundherren und Gerichtsherren im Besitze des Fremdlingsrechts. Aber schon Ludwig der Heilige nahm dasselbe als ein ausschließliches Recht des Königs in Anspruch, und bald nach ihm thaten dasselbe in ganz Frankreich die königlichen Beamten. Dadurch wurden schon seit dem Jahre 1301 und später noch öfter Klagen der hohen Grundherren und Gerichtsherren (seigneurs) veranlaßt, in welchen Streitigkeiten die Gerichte meistentheils zu Gunsten des Königs entschieden. Vor der völligen Entscheidung des Streites wurde jedoch schon zur schriftlichen Abfassung der Gewohnheitsrechte geschritten. Daher erklärt sich die Verschiedenheit der Gewohnheitsrechte hinsichtlich dieses Punktes. Denn viele Gewohnheitsrechte Frankreichs erklären das Fremdlingsrecht für ein ausschließlich königliches Recht, andere für ein Recht der Grundherren und Gerichtsherren; einige für ein Recht der hohen Gerichtsherren (seigneurs hautjusticiers), andere aber für ein Recht der mittleren (moyenne justice) oder sogar der niederen Vogtei (basse justice). Da indessen die königliche Gewalt fortwährend zunahm, so gelang es dennoch nach und nach den königlichen Beamten, auch in jenen Grundherrschaften und Gerichtsherrschaften das Fremdlingsrecht ausschließlich für den König zu erwerben. Bis zur französischen Revolution ist es sodann ein königliches Vorrecht geblieben. Zu allen Zeiten ist demnach das Wildfangsrecht oder Fremdlingsrecht ein Recht der öffentlichen Gewalt, der hohen oder wenigstens der niederen Vogtei, und schon dadurch von dem Grundsatze, daß die Luft eigen mache, wesentlich verschieden gewesen. Da jedoch beide Rechte in ihren Wirkungen sich sehr nahe berührten, so läßt sich die rechtliche Natur und der Ursprung des Fremdlingsrechts oder Wildfangsrechts im einzelnen Falle oft schwer bestimmen, namentlich wenn der Landesherr oder Gerichtsherr, wie z. B. in einigen landgräflich hessischen Aemtern, zu gleicher Zeit auch der Grundherr war. — Das Wildfangsrecht oder Fremdlingsrecht bezog sich zu allen Zeiten nur auf herrenlose Leute, also blos auf diejenigen Fremden, welche sich im Inlande aufhielten, ohne den Schutz irgend eines Herrn oder einer Genossenschaft erworben zu haben, welche also, nach unserer heutigen Ausdrucksweise, ihre alte Heimath aufgegeben hatten, ohne eine neue zu erwerben. Auf reisende Fremde ist jenes Recht niemals, weder zur fränkischen, noch zu irgend einer späteren Zeit, angewendet worden. Vielmehr war es Pflicht, die Reisenden zu beherbergen und zu verpflegen, sie nöthigenfalls sogar zu schützen und auf jede Weise zu unterstützen. Man behandelte zwar die Reisenden, wie alle Fremde, mit einem gewissen Argwohne. So sollte sie in den Städten und Burgen Englands nach Sonnenuntergang Niemand beherbergen, außerdem aber nicht über drei Nächte bei sich behalten, ohne für ihre Vergehen zu haften und sie vor Gericht zu vertreten. Hatte ein Reisender den gebahnten Weg verlassen, ohne zu schreien oder auf dem Horn zu blasen, so sollte derselbe dort als ein Dieb betrachtet und ungestraft getödtet werden dürfen. Friedliche Wanderer, welche auf der gebahnten Straße wandelten, waren dagegen überall willkommen. Sie wurden von der öffentlichen Gewalt geschützt und ihr Wergeld war sogar in manchen Fällen demjenigen der freien Leute gleich. Nach bairischem Volksrechte hatten die Fremden im Falle der Tödtung ein Wergeld von 100 Solidi (Lex Bajuv. tit. 3. cap. 14. §. 3), also dasselbe Wergeld, wie die Römer, was sich als ein neuer Beweis dafür betrachten läßt, daß die römischen Provinzialen nicht als vollfreie, sondern nur als hörige Leute behandelt worden sind. Namentlich wurden auch die reisenden Kaufleute von jeher von der öffentlichen Gewalt geschützt. Sie hatten ein Wergeld und waren daher zu keiner Zeit dem Wildfangs- oder Fremdlingsrechte unterworfen. Im Interesse des Handels wurden sie sogar vor Anderen begünstigt, namentlich zur Zeit der Messen und Märkte, sowie ihre Handelsniederlassungen im Inlande. Auch wurden fast überall sogar eigene Gerichte, sogenannte Gastgerichte, für sie errichtet. — Erst mit der Niederlassung im Inlande, oder, was dasselbe ist, mit der Verheirathung im Inlande begannen die Wirkungen des Wildfangs- oder Fremdlingsrechts, wenn jene häusliche Niederlassung ohne nachfolgenden Herrn Jahr und Tag gedauert hatte. So in der Pfalz am Rhein, in der Grafschaft Kyburg und in anderen Theilen der Schweiz, im Stifte Strasburg, in der Eifel, namentlich auch in Frankreich. Da jeder Grund- und Schutzherr das Recht hatte, binnen Jahr und Tag seinen eigenen und hörigen Leuten nachzufolgen und sie wieder zurückzufordern, so waren sie während dieser Zeit noch nicht herrenlos, sondern wurden dies erst nach Ablauf jener Frist. Auch waren diese fremden Ansiedler, die herkommenden oder einkommenden Leute, gargangi oder wargangi, wargengi, alienigenae, adventitii, advenae, aveni, albani, albains, albini, albins, aubenae, aulbains, aubains, Gäste, hospites, Butenmanne oder Buitenluide, d. h. Auswärtige oder Außenleute, Wildflügel, Wildfänge, und wie sie sonst heißen. — Diese fremden Ansiedler hatten das Recht, sich binnen Jahr und Tag

irgend einem geistlichen oder weltlichen Schutzherrn zu unterwerfen und auf diese Weise das Wildfangs- oder Fremdlingsrecht zu beseitigen. Dieses Recht stand ihnen aber schon seit der ältesten Zeit zu. Daher kam es, daß schon zur fränkischen Zeit viele gargangi oder wargangi unter den Königsschutz, andere albani aber unter den Schutz eines geistlichen oder weltlichen Herrn gekommen und sodann den freien Immunitätsleuten beigezählt, und wieder andere wargangi durch den Königsdienst sogar bis zu dem höchsten Range erhoben worden sind. Ueberhaupt scheinen solche Ansiedelungen von Fremden (advenae) ebenso wol, wie von einem Volksstamme zu dem anderen und aus einer Provinz in die andere, von jeher begünstigt, und daher dem advena Francus, Burgundio, Alamannus, Frisio, Bajuvarius, Saxo und Romanus auch in der neuen Ansiedelung sein hergebrachtes Wergeld gelassen worden zu sein. Daher sind die vielen hospites zu erklären, welche seit sehr früher Zeit gastweise das Land anbauten; hieran schließen sich sodann die späteren Ansiedelungen derselben Art an, welche sammt und sonders dem Wildfangs- oder Fremdlingsrechte nicht unterworfen gewesen sind. Uebrigens ist auch im späteren Mittelalter den fremden Ansiedlern das Recht, sich einem beliebigen Schutzherrn zu unterwerfen, und zwar ganz freies Wahlrecht, nicht blos in Deutschland, sondern auch in Frankreich geblieben. Doch durfte in Frankreich in manchen Provinzen schon seit der Zeit Ludwig's des Heiligen kein anderer Herr, als der König, zum Schutzherrn erwählt werden, während in anderen Provinzen der König wenigstens gewisse Vorrechte hatte. In Schottland wurde gewöhnlich zur Vornahme einer Wahl sogar ein besonderer Tag angesetzt und der herrenlose Mann erst dann als Höriger des Königs behandelt, wenn er in der ihm bestimmten Frist keinen anderen Herrn gefunden hatte. Die Wahl selbst geschah in Deutschland meistentheils durch Einschreiben in eine Echte, z. B. im Stifte Bücken; oder mittels Einschreibens in die Hode eines geistlichen oder weltlichen Herrn, z. B. in Westfalen; oder durch eine einfache Erklärung an einem Hoftage (mittels Bekenntnisses zu einer Echte), z. B. in Westfalen, oder durch die Erlangung eines Schutzbriefes (eines sogenannten Hodebriefes), oder durch eine sonstige Aufnahmeerklärung, oder auch durch die Verheirathung an diesem oder an jenem Orte, worauf sodann erst noch der Huldigungseid geleistet werden mußte, wie z. B. in den Herrschaften Geroldseck und Lar. Die in einer Echte oder Hode aufgenommenen Hörigen wurden gewöhnlich in das Hofbuch eingeschrieben. Daher finden sich in vielen gedruckten Hofbüchern und Hofrechten die Namen der sämmtlichen in den Hof gehörigen Leute. In Frankreich geschah die Wahl eines Herrn durch eine Erklärung oder durch einen sogenannten aveu, mit welchem ebenfalls ein Huldigungseid verbunden war. Jene Wahl konnte aber auch stillschweigend geschehen. Denn da, wo die Luft eigen machte, wurde schon durch die Niederlassung allein die Einschreibung in eine Hode ersetzt. Daher erklärt sich das Recht mancher Grundherren, die in ihrer Grundherrschaft angekommenen Fremden, nachdem dieselben Jahr und Tag ohne nachfolgenden Herrn angesessen waren, als ihre grundhörigen Leute zu behandeln, und daher Huldigung und Dienste von ihnen zu verlangen. Der Grundsatz, daß die Luft eigen mache, weit entfernt, mit dem Wildfangsrechte und mit der Biesterfreiheit ein und dasselbe zu sein, bildete demnach gerade den Gegensatz davon, indem nach ihm die bloße Niederlassung in der Grundherrschaft einen Herrn gab, also die Herrenlosigkeit oder Biesterfreiheit ausschloß. Jener Grundsatz war daher auch aus diesem Grunde wieder ein der Freiheit mehr günstiges, als nachtheiliges Recht. Sich auf eine der erwähnten Weisen einem Herrn unterwerfen, nannte man, sich „eynem herrn eygenen" oder sich „beherren", sich „geherren", sich „einen herrn nemen", „beherret sein", sich „vermannen", sich „mit einem Herrn behelffen", sich „verherren", sich jemand zueignen, sich an einen Herrn verschreiben oder an ihn hencken, sich mannen, sich vermunden oder vervogten. Wer binnen Jahr und Tag sich einem Herrn zu unterwerfen unterlassen hätte, gehörte zu den herrenlosen oder ohnverherrten Leuten oder zu den gens sans aveu, und war daher dem Wildfangs- oder Fremdlingsrechte verfallen. Allein auch damit trat dieses Recht nicht schon von Rechtswegen ein, sondern es bedurfte erst noch einer förmlichen Besitzergreifung von Seiten des berechtigten Herrn oder seiner Beamten. Dieses nannte man das Greifen nach dem herrenlosen Manne oder das Einfangen desselben, und hin und wieder mußte dafür ein gewisses Fanggeld, ein sogenannter Fahegulden entrichtet werden. Auch in Frankreich erfolgte eine solche Besitzergreifung, nach einem Cartularium des Königs Philipp August, nach dem alten Gewohnheitsrechte des Königs Thibaut von der Champagne, und ursprünglich wahrscheinlich allenthalben. Später hat sich zwar die Handlung des Einfangens verloren; der Name Wildfang ist aber bis auf unsere Zeit und in der Pfalz auch noch die Sitte geblieben, von Jahr zu Jahr alle neuen Ankömmlinge zu verzeichnen und in ein zu diesem Zwecke gehaltenes Register einzutragen (Kurpfälz. Landesordnung Tit. 5). Vor dieser Aufnahme zum landeshörigen Manne durfte der Fremde, wenn er nicht im Lande bleiben wollte, ungehindert wieder weiter ziehen, wobei ihn im Nothfalle die landesherrlichen Beamten sogar unterstützen sollten. — Die Wirkungen dieses Wildfangsrechts oder Fremdlingsrechts waren in den verschiedenen Territorien sehr verschieden. Meistens wurden die Wildfänge oder Biesterfreien in Deutschland und auch in den Niederlanden eigene oder leibeigene Leute, ohne Unterschied, ob dieselben aus der Fremde oder aus einer anderen Provinz eingewandert waren. Bei ihren Lebzeiten hatten sie daher, wie andere Leibeigene, einen jährlichen Zins, bestehend in einem Zins-, Leib-, Haupt- oder Rauchhuhn, oder in einem Fastnacht-, Pfingst-, Sommer- oder Herbsthuhn, bei ihrem Tode aber einen Sterbfall oder ein Besthaupt zu entrichten, welches bei den Frauen zuweilen das Weidmahl genannt wird. In Ermangelung von Kindern fiel ihr ganzer Nachlaß an den Landesherrn oder an den Inhaber der hohen, bisweilen auch der

niederen Vogtei. Erst in den zu neuer Freiheit emporstrebenden Städten ist dieses harte Loos etwas gemildert worden. Mit der Abschaffung der Unfreiheit sind auch die mit derselben zusammenhängenden Abgaben der Fremden verschwunden. Außerdem wurde ihnen gestattet, durch Erlegung einer geringen Geldsumme, bestehend in einem, zwei, höchstens drei Schillingen, ihren Nachlaß von den Inhabern der öffentlichen Gewalt loszukaufen. Dieses sollte jedoch schon bei ihren Lebzeiten, bei voller Gesundheit, so lange sie noch ein gemeines Pfund oder eine Wagschale u. s. w. halten konnten, geschehen, außerdem aber der ganze Nachlaß an die Herrschaft fallen. Diesen Loskauf nannte man den Erbkauf, welcher jedoch nicht mit dem Abschoß, oder mit demjenigen Erbschaftsgelde (gabella hereditaria) zu verwechseln ist, womit die fremden Erben den Nachlaß ihres bereits gestorbenen Verwandten von dem Grund-, Schutz- oder Landesherrn loskaufen mußten, obschon der Uebergang von dem Einen zu dem Anderen nicht sehr fern lag. Das Recht der Erben im Lippischen, den Nachlaß noch dadurch zu retten, daß sie einen Groschen auf den Sarg legten, lag sogar schon auf der Grenze. In Frankreich wurden die Fremden nur dann als Leibeigene (serfs) behandelt, wenn ihre Herkunft völlig ungewiß, sie also hons mesconnus oder mescruz waren, welchen man später alle im Auslande Geborenen gleichgestellt hat, wenn dieselben bei ihrer Niederlassung in Frankreich sich nicht hatten naturalisiren lassen. Sie mußten einen jährlichen, in vier, gewöhnlich aber in zwölf Deniers bestehenden Zins, droit de chevage genannt, entrichten, durften kein Testament machen, und bei ihrem kinderlosen Ableben fiel ihr gesammter Nachlaß an den König. Auch noch in späterer Zeit rechnete man sie zu den Leibeigenen (serfs), ja sogar zu den herrenlosen Sachen (épaves oder espaves). Weit milder behandelte man aber diejenigen, welche nicht aus dem Auslande, sondern nur aus einer Provinz oder Stadt in die andere, sei es nur aus einem Bisthum (eveschié diocese) in das andere, oder auch nur aus einem Amte (baillage) in das andere eingewandert waren, oder welche nicht in derselben Stadt oder Provinz (si le decedant n'est du cresme de la baronnie ou chastellenie), aber doch in Frankreich ihre Heimath hatten. Sie hießen zwar ebenfalls aubains, zuweilen aber auch forains (forenses). Sie waren völlig freie Leute, hatten keinen jährlichen Zins, vielmehr nur vor ihrem Ableben ein für alle Mal vier Deniers zu entrichten, wie dieses auch bei dem Erbkaufe in Deutschland der Fall war. Blos, wenn dies unterlassen worden war, fiel ihr Mobiliarnachlaß, also auch dann nicht ihr gesammtes Vermögen, an den Inhaber der öffentlichen Gewalt. Nach anderen französischen Gewohnheitsrechten war es sogar hinreichend, wenn diese vier Deniers in einem neuen Beutel, in manchen Territorien noch mit einem Pfunde Wachs, auch nach dem Tode noch, jedoch vor dem Begräbniß, geleistet worden waren, während im Unterlassungsfalle nur 60 solidi (60 sols), die Strafe des alten Königsbannes, entrichtet werden sollten. Das letzte Recht kam allmälig außer Gebrauch, seitdem ganz Frankreich wieder mit der Krone vereinigt worden war. Aber auch die aus der Fremde Eingewanderten wurden immer milder und milder behandelt. Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Könige in allen ihren Domänen, und seitdem mit der alten Schirmvogtei (avouerie) auch die Anschauungsweise, daß die Fremden herrenlos seien, verschwunden war, wurden auch die aubains nicht mehr als Leibeigene behandelt. Es war ihnen vielmehr, wie anderen freien Leuten, der Erwerb von Vermögen, auch von Immobilien, sowie die Verfügung darüber unter den Lebenden, wie auf den Todesfall, gestattet. Erst wenn sie, ohne inländische Erben zu hinterlassen, starben, sollte ihr Nachlaß an die Krone fallen, wie dies auch bei anderem erblosen Gute der Fall war. Da nun dasselbe auch dann eintrat, wenn ein in Frankreich naturalisirter Fremder ohne inländische Verwandten verstorben, oder wenn ein Franzose ausgewandert war und in Frankreich Vermögen hinterlassen hatte, so gewöhnte man sich allmälig in Frankreich daran, auch diese beiden Fälle unter den droit d'aubaine mit zu begreifen, obschon sie ursprünglich ebenso wenig etwas mit dem alten Fremdlingsrechte gemein hatten, als in Deutschland die Nachsteuer und der Abschoß mit dem Wildfangsrechte. Aber auch in Deutschland sind, abgesehen von demjenigen, was bereits von den Städten bemerkt worden ist, in den letzten Jahrhunderten große Veränderungen mit dem Wildfangsrechte vorgegangen. Die Verfügungen Kaiser Friedrich's II. zu Gunsten der Fremden (Auth. Omnes peregrini C. VI, 59. Constit. von 1220. §. 8. *Pertz* IV, 244) gelangten nur an den wenigsten Orten zur Geltung. Vermöge derselben sollten Fremde ungehindert über ihr Vermögen testiren dürfen und ihr letzter Wille aufrecht erhalten werden; in Ermangelung eines Testaments sollte ihr Nachlaß durch den Bischof des Ortes ihren Erben verabfolgt oder zu milden Zwecken verwendet werden, und derjenige, welcher sich von ihrem Nachlasse etwas zugeeignet hatte, das Dreifache davon dem Bischofe restituiren, und jedes Statut, Gewohnheitsrecht oder Privilegium, welches dieser Verordnung zuwiderlief, sollte ungültig sein. Obschon nun diese Verordnung, wie bemerkt, wenig zur Geltung gekommen ist, so ist doch seit der Entstehung des Grundsatzes der Territorialität, wonach die Niederlassung in einem Territorium schon allein zum Unterthan machte und die ausdrückliche Anerkennung der landesherrlichen Vogtei gewissermaßen ersetzte, das Wildfangsrecht in den meisten Territorien außer Gebrauch gekommen. In den die Kurpfalz umgebenden Territorien sind durch dessen fortwährende Handhabung von Seiten der Pfalzgrafen viele Streitigkeiten veranlaßt worden. Nur in Westfalen ist dasselbe unangefochten, allein fast gänzlich vergessen, bis auf unsere Tage gekommen.

Veränderungen in und seit dem späteren Mittelalter.

§. 57. Auch in dem späteren Mittelalter hieß die Wohnung des Grundherrn noch Fron- oder Herrnhof, auch

Salhof oder Sal, Selhof, Selehof (Bannhof, Bannschloß), woraus später Sedel, Sedelhof, Seidelhof und Sattelhof entstand, und, da auf ihnen zugleich auch die Frongerichte gehalten wurden, der Name Amts- und Dinghöfe. Man unterschied zwischen den Palatien der Könige und der ihnen ähnlichen Pfalzen der Landesherren, die für die Verwaltung bestimmten Königshöfe und die diesen nachgebildeten landesherrlichen Fronhöfe [2]), und die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Grundherren, häufig gleichzeitig der Sitz der Herrschaft selbst und deren Verwaltung. Mit der Verwaltung des Reichskanzler- oder Erbkanzleramts wurden auch jetzt noch ausschließlich Geistliche betraut, in der Regel einer der Erzbischöfe von Mainz, Trier oder Cöln. Seit dem 11. und 12. Jahrh. aber führten in der Regel die Erzbischöfe von Mainz den Titel eines Erbkanzlers von Deutschland, die von Trier aber eines Erbkanzlers von Arelat und Gallien und die Erzbischöfe von Cöln den eines Erzkanzlers von Italien, bis sie zuletzt insgesammt auf Mainz vereinigt wurden. In dieser Eigenschaft leiteten sie die Reichsgeschäfte und die Reichsverhandlungen, ernannten ihre Stellvertreter und das Kanzleipersonal und durften sogar dem Reichshofrath präsidiren. Auch zu Reichsvicekanzlern ernannte man lange Zeit nur Geistliche, bis zu Anfange des 15. Jahrh. der erste Doctor der Rechte, Kaspar Schlick, der Sohn eines Meißner Bürgers, zu dieser wichtigen Stelle erhoben wurde. Auch seine Nachfolger waren Doctoren der Rechte bürgerlichen Standes; später aber traten an ihre Stelle Reichsfreiherren und Grafen, zuletzt wirkliche Reichsfürsten. Sie waren die Vorstände der Reichskanzlei und mit dieser im steten Gefolge des Kaisers. Als Vertreter des Kaisers bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten erschien bald ein ständiger Hofrichter (judex ordinarius curiae), die Urtheilsfinder blieben die Reichsfürsten, Grafen und Herren, auch die Reichsritter, außerdem waren die kaiserlichen Hofgerichte wegen der häufigeren Anwendung des Römischen Rechts mit Doctoren der Rechte bestellt, die ersteren saßen auf der Herrenbank, die letzteren auf der gelehrten Bank; mit der Ernennung der Doctoren zu Reichshofräthen war auch ihre Erhebung in den persönlichen Adelsstand verbunden. Der Unterschied zwischen ritterbürtigen und gelehrten Vorständen und Räthen ließ sich aber für die Zukunft, weil unnatürlich und den veränderten Verhältnissen widersprechend, nicht aufrecht erhalten.

Die zu einem Fronhofe gehörigen Ländereien, anfänglich zerstreut, wurden später durch Kauf oder Tausch mehr und mehr zusammengelegt und vereinigt und abgemarkt oder eingezäunt; das ganze Gebiet hieß Mark oder Hofmark, Etter, Bannzaun, Schutzbann. Sie wurden entweder an Colonen hingegeben oder vom Hofe aus bebaut. Die letzteren nannte man im späteren Mittelalter noch Saalländereien, Seelländereien, Seelgüter, Seelhuben, Sale, Selguth; auch wol Achten, Aachten, Aychten, Haten, Hofachten, Chunden und Kunden. Diese Saal- oder Fronländereien genossen manche Freiheiten, z. B. waren sie steuer- und Abgaben frei. Allein auch sie schwanden mit der wachsenden Vereinigung des Großbesitzes in wenigen Händen. Aus ihnen gingen dann die sogenannten Domänen, Kammergüter und Kammerforste u. s. w. hervor, um sodann wieder in Erbpacht oder in bloße Zeitpacht hingegeben zu werden.

Das Recht des Besitzes von Fronhöfen stand nur der Ritterschaft oder dem Adel zu, ein Vorrecht, das sich bei Rittergütern noch bis auf den heutigen Tag an manchen Orten Deutschlands erhalten hat. Der Hofherr, auch Grundherr, Herrschaft, Erbherr, Bannherr, Gutsherr u. s. w. genannt, konnte über den zu seinem Fronhofe gehörigen Grund und Boden, soweit nicht wegen der Bauerngüter eine Beschränkung bestand, frei verfügen. Er hatte das Eigenthum an den Waldungen, an Wasser und Weide, an Flüssen und Bächen, an Wegen und Stegen; ferner übte er die Vogtei über die in seiner Grundherrschaft ansässigen Leute (mit Ausschluß der öffentlichen Gewalt) aus, auch stand ihm das Bannrecht, die Orts- und Feldpolizei, das Recht des sicheren Geleites innerhalb des Hofbannes, das Recht, Jahrmärkte und Zölle, auch Meßzölle, anzulegen, bez. zu erheben, die Feuerpolizei, die Marktpolizei, ja sogar die Kleiderpolizei u. s. w. zu; nicht minder übte er auch die Fronhofsgerichtsbarkeit als Gerichtsherr aus.

Die Bauerngüter der Colonen waren, abgesehen von ihrer Abhängigkeit von dem Fronhofe, im Kleinen das, was die Fronhöfe im Großen gewesen sind; sie hießen Höfe, Hubhöfe, Sadel- oder Untersadelhöfe, Sedelhöfe, auch Bauern- oder Meierhöfe, Zinns- oder Fallhöfe, und, waren sie zu Lehen gegeben, Bauerlehen, Mann- und Erblehen, oder freie Lehen, Handlehen, Zinslehen und armer Leute Leben. Ihre Inhaber hatten einen blos abgeleiteten oder mehr oder weniger abhängigen Besitz, kein volles, echtes Eigenthum, weil der Grund- oder Vogteiherrschaft unterworfen. Die verschiedenen Dienstleistungen der unfreien, hörigen und selbst der freien Bauern waren einestheils in der Unfreiheit oder Hörigkeit, anderentheils in der öffentlichen Gewalt begründet. Zu den Diensten der grundhörigen Bauern zählten die Naturallieferungen für die Hofhaltung, der Tag- und der Wochendienst, überdies die außerordentlichen Dienste an den feierlichen Hof- und Gerichtstagen, die Beherbergung und Verpflegung der Grundherren und ihrer Beamten bei Gelegenheit von Amtsreisen (Herberg, Lager, nachmals Hoflager, Nachtlager, — Atzung, Atze, Mahl, Nachtmahl, Imbis), Dienste und Leistungen, welche später in den Güterverzeichnissen, Heberollen und Saalbüchern genau und bestimmt aufgeführt wurden. Die Naturalleistungen, sowie die Frondienste verwandelten sich nachmals in entsprechende Geldleistungen in der Eigenschaft von ständigen Abgaben (Zins, Steuer). Außerdem gab es Naturallieferungen und Dienste für die Landwirthschaft der Hofherrschaft und solche, die für den Hofdienst von den hörigen und unfreien Frauen verrichtet werden mußten, nicht minder bestimmt wiederkehrende Leistungen

2) Erst seit 1486 hatten die Herzoge von Sachsen z. B. ihr beständiges Regiment in Dresden aufgeschlagen und gleichzeitig eine ständige Regierung daselbst.

im gemünzten Gelde, wie Grundzins, Kopfzins, Hofgeld, Hofpfennig, Kopfsteuer, Kopfakziß u. s. w. Auch die schutz- und vogteihörigen Bauern, obschon keiner Grundherrschaft und grundherrlichen Abgaben unterworfen, waren in gewisser Richtung ihrer Vogteiherrschaft gegenüber verpflichtet und gilt im großen Ganzen das hier von den grundhörigen Bauern Bemerkte u. s. w. Zur Hebung des Bauernstandes hat ganz wesentlich das Aufblühen der Städte beigetragen; weniger günstig wirkte das römische Recht durch gänzliche Verkennung des Charakters der deutschen Institutionen. In und mit dem Reformationszeitalter machte sich allmälig eine humanere Auffassung geltend, nachdem zuvor die Bauern an verschiedenen Orten, wenn auch überall ohne nachhaltigen Erfolg durch Massenaufstände ihre Anforderungen, Entlastung des Druckes, geltend gemacht hatten. Spätere gleiche und ähnliche Versuche erzielten kein anderes Ergebniß, ja nach dem 30jährigen Kriege wurde ihre Lage durch neuere Belastungen nur noch unerträglicher. Erst mit dem Ende des 18. Jahrh. begann für die Bauern eine ganz neue Zeit: die Leibeigenschaft wurde nach und nach abgeschafft, ebenso die Hörigkeit mit den damit in Verbindung stehenden Leistungen, die grundherrlichen Lasten fielen theils mit, theils ohne Entschädigung, die Ablösbarkeit anderer wurde gesetzlich gewährleistet [3]).

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GRUNDKUX. Nach älteren Bergordnungen wurde das Bergwerkseigenthum in gewisse Theile getheilt, welche Schichten genannt wurden. Vier solcher Theile bildeten das Ganze. Später theilte man jede Schicht wieder in acht Theile, von welchen jeder Theil ein Stamm hieß, sodaß also eine Zeche (Grubencomplex) aus 32 Stämmen bestand. Noch später wurde sehr allgemein und bergüblich die Eintheilung des Ganzen in 128 Theile gesondert, indem man den Stamm wieder in vier Theile abtheilte. Jeder einzelne Theil, von denen 128 das Ganze bildeten, wurde ein Kucks oder Kux genannt. Nun war nach gemeinem Bergrecht der Grundeigenthümer zur Hergabe aller zu den Schächten, Stollenmundlöchern, Halden und Wegen, sowie zu Tagegebäuden erforderlichen Grund- und Bodenräume an den Bergbautreibenden verpflichtet, wofür ihm dieser einen oder auch zwei Freikuxe, d. h. solche Kuxe, welche an dem Ueberschuß der Grube Antheil nehmen, ohne jemals Zubuße zu entrichten, überlassen mußte; diese Freikuxe wurden gewöhnlich Grundkuxe, oder auch Erbkuxe genannt. Der betreffende Grundbesitzer wurde lediglich durch den Genuß der antheiligen Ausbeuten und Ueberschüsse entschädigt. Bei aufhörendem Bergwerksgebrauche fiel ihm der überlassene Grund und Boden zur freien und ungehinderten Benutzung wieder anheim. Zu dem Wesen des Grundkuxes gehörte es, daß er stets unveräußerlich und untrennbar von dem Grund und Boden war, auf dem er ruhete. Die Gesetzgebungen der neueren Zeit haben die Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Abtretung des zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlichen Grundeigenthums gegen vollständige Entschädigung eingeführt, mithin die Grundkuxe beseitigt.

(*C. Reinwarth.*)

3) Vergl. außerdem noch die Artikel Bauer und Bauerngut von Mittermaier I. Sect. Th. 8. S. 158 fg. 172 fg. Mit dem angeführten Werke von Maurer sind noch folgende Schriften desselben zu verbinden: v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Dorf-, Hof- und Stadtverfassung. München 1854, und: Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856.

GRUNDLASTEN (Reallasten).

A. Verschiedene Ansichten über die Reallasten und Kritik derselben [1]). Die Reallasten im Allgemeinen betrachtet, scheinen auf den ersten Anblick zwei charakteristische Merkmale zu haben, welche, wenngleich aus ganz verschiedenartigen Bestandtheilen bestehend, doch vereinigt das Wesen derselben ausmachen dürften. Das eine Merkmal, welches am meisten in die Augen fällt, ist die Verbindlichkeit einer Person zu einem Thun oder Geben, hat mithin den Charakter einer Obligation, während das andere Merkmal darin besteht, daß diese Leistung immer an ein bestimmtes Grundstück gebunden ist, und jedem Besitzer desselben obliegt, und damit in den Kreis der dinglichen Rechte zu fallen scheint. Diese beiden Bestandtheile des Instituts machen die Betrachtung seines Wesens aus zwei verschiedenen, einander ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten möglich, eine Auffassung, welche sich wirklich in den juristischen Schriften vertreten findet. Diese verschiedenen Ansichten über das Wesen der Reallasten, welche darauf beruhen, daß man sich entweder das obligatorische, oder das dingliche Element als vorherrschend oder beide auf eine eigenthümliche Art als verschmolzen dachte, lassen sich auf zwei Hauptansichten

1) Von den über die Reallasten handelnden Schriften sind außer den Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechts zu erwähnen: Duncker, Die Lehre von den Reallasten. Marburg 1837. Derselbe, Ueber den Quasibesitz der auf Grund und Boden radicirten eigenthümlich deutschen Rechte und den possessorischen Schutz derselben, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. II. S. 28 — 114. Derselbe, Kann eine Reallast im heutigen Rechte durch Vertrag begründet werden? in derselben Zeitschr. Bd. XI. S. 450 — 491. Häberlin, Ueber die rechtliche Natur der Reallasten, mit einem Zusatze von Reyscher, in derselben Zeitschr. Bd. XVIII. S. 131 — 172. Renaud, Beitrag zur Theorie der Reallasten. Stuttgart 1846. Weiske, Die Gutsherrlichkeit und die gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen. Leipzig 1850. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IX. S. 28 — 123. Gerber, Zur Theorie der Reallasten, in dessen und Ihering Jahrb. für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechts. Bd. II. S. 35 — 66. Derselbe, Reallast oder Realschuld? in derselben Zeitschr. Bd. VI. S. 266 — 285. Meibom, Ueber Realschulden und Reallasten, in Becker und Muther Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts. Bd. IV. S. 442 — 510. Schenk, Ein Votum über die Natur der Reallasten, in der Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung für das Königreich Sachsen. N. F. Bd. XIV. S. 289 — 346. Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, in der Zeitschr. für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 178 — 217. Friedlieb, Ergänzende Bemerkungen zur Theorie der Reallasten, in Gerber und Ihering Jahrbücher. Bd. III. S. 299 — 356. Derselbe, Die Rechtstheorie von den Reallasten. Jena 1860. Mann, Untersuchungen über den Begriff der Reallasten, Dessau 1869 (neue Ausgabe 1873); dazu Schütze und Roth, in Pözl's Kritische Vierteljahrsschrift, XII, 124 fg. u. 490 fg. Die älteren Schriften von Seuffert, Schwarz und Seidensticker sind unbedeutend.

zurückführen, welche dadurch entstanden sind, daß man entweder auf das obligatorische oder auf das dingliche Element ausschließliches Gewicht legt. Die Einen halten das Thun und Geben für das Wesentliche und zählen das der Reallast gegenüberstehende Recht zu den Forderungsrechten, die Anderen finden in der Verfolgbarkeit dieses Rechtes gegen jeden Besitzer das Wesentliche der Reallast und rechnen sie daher zu den dinglichen Rechten. Daneben besteht noch eine Mittelmeinung, welche die Reallasten als Rechte gemischten (obligatorischen und dinglichen) Charakters auffaßt. Die Vertheidiger der einen oder anderen dieser Ansichten stellen im Einzelnen sehr verschiedene Meinungen auf.

I. Aeltere Theorien. 1) Zunächst erblickt die mit dem Wesen der Reallasten sich befassende Doctrin in denselben Obligationen. Die Eigenthümlichkeit, daß die Berechtigung ohne Weiteres gegen jeden dritten Besitzer des belasteten Grundstücks gerichtet ist, erklärt man sich aus einer deshalb an demselben haftenden, entweder präsumtiv in der Anweisung der Gefälle auf ein bestimmtes Grundstück liegenden stillschweigenden vertragsmäßigen, oder unmittelbar auf gesetzlicher Bestimmung beruhenden Hypothek. Die Annahme einer vertragsmäßigen Hypothek wird auf die Absicht der Contrahenten gestützt, welche durch die Verweisung der constituirten Rente auf ein bestimmtes Grundstück erklärten, daß das Grundstück für die Rentenforderung verpfändet sein solle [2]). Eine römische Gesetzstelle, welche eine entgegenstehende Entscheidung enthält [3]), soll, wie schon die Glosse sie erklärt, den Käufer des Grundstücks, auf welches die Rente angewiesen ist, nur für seine Person von der Verpflichtung zur Zahlung der Rente entbinden, über die Frage aber, ob das Grundstück verpfändet sei, nichts entscheiden. Die Annahme einer gesetzlichen Hypothek wird auf römische Gesetzstellen gegründet [4]). Unter den vielen Anhängern dieser Hypothekartheorie zeichnet Covarruvias [5]) sich besonders dadurch aus, daß ihm die Annahme einer gewöhnlichen Hypothek zur Erklärung der principalen Richtung des Anspruches auf die Reallastleistung unmittelbar gegen jeden dritten Singularsuccessor in das betreffende Grundstück nicht genügt, indem er bemerkt, daß diese Hypothek sich dadurch von anderen unterscheide, daß bei ihr die Einrede der Vorausklage ausgeschlossen sei. Besonders bei den französischen Juristen findet sich diese Ansicht von einer an dem Grundstücke wegen der auf dasselbe angewiesenen Rente zustehenden Hypothek, und es werden von ihnen zu deren Begründung auch die alten coutumes angezogen [6]). In neuerer Zeit tritt die Hypothekartheorie sehr entschieden bei Unterholzner [7]) hervor. Nach ihm ist der Anspruch auf Frohnen, Grundrenten u. s. w. eine Schuldforderung, zu welcher ein accessorisches dingliches Recht hinzukomme, welches mit dem Pfandrechte verglichen werden könne. Hier wird offenbar diesem hypothekartigen Rechte ohne Weiteres die Wirkung beigelegt, die principale Richtung der Reallastenberechtigung gegen jeden dritten Besitzer des belasteten Grundstücks zu vermitteln. Wie schon erwähnt, erschien dem Covarruvias in dieser Beziehung die Annahme einer gewöhnlichen Hypothek zur Erklärung dieser Wirkung nicht genügend, weshalb er die Einrede der Vorausklage als ausgeschlossen ansieht. Ueberdies vergleicht er noch die auf einem Grundstücke ruhende Rente mit einer Servitut; eine Analogie, welche sich, außer bei einigen Anderen, auch schon bei Guido Papa findet, indem dieser nicht nur an einer Stelle [8]) die Reallast als eine Servitut bezeichnet, sondern auch die Klage auf die Terminalgefälle eine actio confessoria nennt [9]). In diesen Aeußerungen liegen schon die Anfänge der Servitutentheorie. Ueber die Unrichtigkeit der Hypothekartheorie ist man jetzt im Allgemeinen nicht mehr im Zweifel. Aus der Anweisung von Renten auf ein bestimmtes Grundstück folgt noch nicht die Absicht des Eigenthümers, dasselbe für die Rente verpfänden zu wollen, und die angeführte Erklärung der geradezu entgegenstehenden römischen Gesetzstelle ist zu gezwungen, als daß sie gebilligt werden könnte. Ebenso wenig läßt sich eine gesetzliche Hypothek auf die dafür angeführten Gesetzstellen gründen [10]). Die französischen coutumes, welche das mit einer Rente belastete Grundstück als für dasselbe verpfändet ansehen, enthalten hier keine ursprüngliche Ansicht des germanischen Rechts, indem das ältere germanische Recht überhaupt keine Hypotheken an Grundstücken, sondern als Pfandrecht daran nur die durch gerichtliche Auflassung entstehende Satzung, in der älteren Zeit mit Besitz und Genuß für den Gläubiger, in späterer Zeit ohne Besitz für denselben, jedoch mit Gewere für ihn, kennt [11]), sondern es haben die mit dem römischen Rechte vertrauten Sammler und Bearbeiter jener Gewohnheitsrechte die darin ausgesprochene Ansicht erst in dieselben hineingetragen [12]). Gegen die Hypothekartheorie ist außerdem Folgendes zu erinnern [13]). Es ist dabei gänzlich verkannt, daß blos durch ein Pfandrecht durchaus nicht die principale Richtung des Anspruches des Reallastberechtigten gegen jeden dritten Be-

2) So macht *Guido Papa*, Decis. quaest. 432. de act. hypothecaria §. 17 und quaest. 576. de annua pensione §. 1. 2 mit Berufung auf L. 12. §. 1. D. XXXIII, 1 und L. 81. §. 1. D. XVIII, 1 nebst Glosse, sowie auf einige andere Stellen die Beantwortung der Frage, ob der dritte Besitzer eines mit einer Rente belasteten Grundstücks zur Leistung derselben verpflichtet sei, davon abhängig, ob das Grundstück als für die Rente verpfändet zu betrachten sei, welches dann angenommen werden müsse, wenn die pensio in perpetuum auferlegt sei. 3) L. 81. §. 1. D. XVIII, 1. 4) L. 31. D. XX, 1. L. 15. D. XX, 4. L. 2. D. XXXIV, 1. Vergl. die Citate bei Duncker, Lehre von den Reallasten §. 3. Note 5, 6, 7. S. 7 fg. 5) Opp. T. II. var. resolut. lib. 3. v. 7. n. 6.

6) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. §. 3. Note 8. 9. S. 8. 7) Unterholzner, Ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre. Bd. 2. §. 254. 8) *Guido Papa*, Decis. quaest. 432. §. 17 fin.: „— talis praestatio annua dicitur servitus personalis innominata." 9) *Guido Papa*, Decis. quaest. 576. §. 2: „— quando annua pensio imponitur super fundo, quo casu agi potest actione confessoria contra tertium possessorem." 10) Siehe die Ausführung bei Glück, Erl. der Pand. Bd. 19. S. 58 fg. 11) Albrecht, Gewere §. 16. 17. S. 142—155. 12) Siehe Duncker a. a. O. S. 9—11. 13) Friedlieb, Rechtstheorie der Reallasten §. 43. S. 154 fg.

sitzer des Grundstücks erklärt sein würde. Ein Pfandrecht kann dem Forderungsrechte, dessen Realisirung es sichern soll, durchaus keine andere Richtung geben, als dieses seiner eigenen Natur nach schon hat. Das Pfandrecht selbst ergreift freilich direct und unmittelbar die Sache selbst; die Forderung aber, zu welcher es accessorisch hinzugetreten ist, hat als solche durchaus keine unmittelbare Beziehung auf die verpfändete Sache. Durch die Annahme, daß bei den Reallasten die exceptio excussionis gewohnheitsrechtlich ausgeschlossen sei, wird diese Schwierigkeit nicht gehoben. Dadurch wäre allerdings die Nothwendigkeit, vorher den Hauptschuldner auszuklagen, beseitigt, nicht aber sofort im Augenblick der Fälligkeit die principale Richtung des Anspruches gegen den Inhaber des Pfandgegenstandes gerechtfertigt. Ueberdies ist aber die Hypothek als solche ganz besonders deshalb zur Erklärung des besonderen Wesens der Reallast durchaus untauglich, weil die Geltendmachung des Pfandrechts wesentlich auf Herausgabe der verpfändeten Sache geht, um sich aus dem Erlöse derselben möglichst zu befriedigen, und weil durch die Geltendmachung dasselbe auch definitiv beendigt wird, während die Reallastberechtigung nicht auf Herausgabe der mit der Reallast beschwerten Sache, sondern gerade auf Leistung anderweiter Sachen geht, und gleichfalls nicht durch die einmalige Geltendmachung beendigt wird, indem sie vielmehr wesentlich in sich unerschöpflich ist. Die Erklärung der Reallasten lediglich für hypothekarisch gesicherte Obligationen kommt sonach in der That der völligen Ableugnung des Reallastbegriffes gleich. 2) Eine zweite ältere Theorie ist diejenige, nach welcher die Reallasten Servituten sind. Schon einzelne Anhänger der Hypothekartheorie vergleichen, wie unter 1) bemerkt wurde, die Reallasten mit Servituten und nennen die Klage auf die Terminalgefälle eine actio confessoria. Bereits entwickelt findet sich die Theorie, nach welcher die Reallasten Servituten sind, bei Franzke[14]). Denn wenngleich von den Schriftstellern, auf deren Worte er beistimmend sich bezieht, die Reallast ein onus ipsi rei *tanquam* servitus quaedam impositum, und also nicht geradezu eine Servitut genannt wird, so hat ihm nichtsdestoweniger doch die Reallast eine selbständige servitutartige Natur, in welcher er den alleinigen und genügenden Grund der specifischen, gegen jeden dritten Besitzer gehenden Wirksamkeit der Reallasten findet; die in dem tanquam liegende Beschränkung hebt ersichtlich die wesentliche und ausschließliche Motivirung und Erklärung der Reallasteigenschaft gewisser terminlicher Leistungen durch die behauptete servitutartige Natur derselben ganz und gar nicht auf, da durchaus kein anderer Erklärungsgrund angegeben ist; es spricht sich vielmehr darin zweifellos nur das unklare Bewußtsein aus, daß der Servitutbegriff zur Subsumirung der Reallasten in der That nicht recht geeignet sei. In ähnlicher Weise finden sich die Reallasten gleichfalls bei J. H. Böhmer[15]) aufgefaßt, wie auch Leyser[16]) Berechtigungen dieser Art jura servitutibus similia nennt. Während so einzelne Symptome der Servitutentheorie sich bereits bei den Anhängern der Hypothekartheorie bemerklich machen, und dieselbe bei den zuletzt erwähnten Schriftstellern zwar schon in ihrer Selbständigkeit, aber modificirt durch die nur analoge Benutzung des Servitutenbegriffes hervortritt, werden die Reallasten von nicht wenigen Juristen geradezu für Servituten erklärt, namentlich in den Schriften von Manzius, Stryk und Heineccius, sowie in zwei gleichzeitigen Abhandlungen von Titius und Gerhard[17]). Nach dieser Servitutentheorie werden die Reallasten als servitutes in faciendo aufgefaßt, wobei Einige diese in einem Thun bestehenden Servituten allerdings auf die Leistungen des einen Grundstücks zu Gunsten eines anderen benachbarten, also namentlich auf die bäuerlichen Dienste, beschränken[18]). Die Anhänger dieser Auffassung, welche in den Reallasten Servituten erblickt, stützen sich hauptsächlich auf die Anschauung, daß der Satz des römischen Rechts: servitus in faciendo consistere nequit, eine romanistische Spitzfindigkeit, oder doch jedenfalls ein römischrechtlich normativer, nicht aber ein allgemein gültiger logisch-juridischer Satz sei, oder daß man diese rein positive Satzung des römischen Rechts im germanischen Rechtsleben nicht recipirt, oder aber den beschränkten römisch-rechtlichen Legalbegriff der Servitut durch einheimisches Gewohnheitsrecht erweitert habe. Ueberdies wird darauf hingewiesen, daß das römische Recht selbst diesen Satz nicht consequent durchgeführt habe, indem ja bei der servitus oneris ferendi der Inhaber des dienenden Grundstücks zu einem Thun verpflichtet sei. Die beiden gedachten Abhandlungen von Titius und Gerhard weichen, ungeachtet ihrer Gleichzeitigkeit, doch in ihrer Beweisführung und Begründung durchaus von einander ab. Titius[19]) hebt hervor, daß überhaupt bei den Servituten nicht das eine Grundstück dem anderen diene, sondern daß der jedesmalige Besitzer desselben zu dem pati oder non facere verpflichtet sei, und daß daher die Satzung des römischen Rechts, daß eine Servitut nicht in faciendo bestehen könne, lediglich als eine aus Verkennung des wahren Sachverhalts und aus der falschen Annahme, daß bei den Servituten die Grundstücke selbst die berechtigten und bezüglich verpflichteten Subjecte wären, gefolgerte Subtilität erscheine, wie denn auch die ganz richtige Erkenntniß, daß nicht das dienende Grundstück, sondern der Besitzer desselben zu dem pati oder non facere verpflichtet sei, aus den eigenen Worten einer römischen Stelle[20]) unverkennbar hervorgehe; überdies sei das römische Recht in Betreff der servitus oneris ferendi seiner eigenen Satzung nicht treu geblieben.

14) *Franzke*, Resolut. variae. Tom. I. resol. 2. No. 117. 15) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Protest. Lib. V. T. 19. §. 61. 16) *Leyser*, Medit. ad Pandect. Spec. 109. med. I.

17) *Manzius*, De servit. praed. rust. qu. 20. No. 80. *Stryk*, Usus modern. Pandect. Lib. VIII. Tit. 1. §. 3 sq. *Heineccius*, Elem. jur. germ. T. I. Lib. II. Tit. 5. §. 131 sq. *Titius*, Diss. de servitute faciendi. Lips. 1710. *Gerhard*, Diss. de servitutibus in faciendo consistentibus. Jen. 1710. 18) *Heineccius* l. l. 19) *Titius*, Diss. cit. §. 8 sq. 20) L. 15. D. VIII, 1: „servitutum non ea natura est, ut aliquid faciat *quis*, sed ut aliquid patiatur, aut non faciat."

Gerhard[21]) betont es besonders, daß man in den römischen Rechtsquellen genau darauf zu achten habe, ob ein Satz die Bedeutung einer Definition oder einer wirklich rechtsbestimmenden Norm habe; an erstere sei man natürlich nicht gebunden; eine solche Definition sei auch der Satz, daß eine Servitut nicht im Thun bestehen könne; dieser sei aber unhaltbar; denn wenn auch das Grundstück selbst nichts thun könne, so könne dies doch der jedesmalige Besitzer Namens desselben; auch komme ja im römischen Rechte die servitus oneris ferendi vor. Während Titius als solche im Thun bestehende Servituten nur die Bannrechte und bäuerlichen Dienste anführt, nimmt Gerhard allerdings noch einige andere an, z. B. einige polizeiliche Vorschriften des Sachsen- und Schwabenspiegels über das Befriedigen der Brunnen, das Zurechtmachen des Weges am Grundstücke her (Sächs. Landr. B. 2. Art. 49. 51. Schwabensp. Cap. 233), das Pferdrecht und einige andere bei einzelnen Schriftstellern erwähnte Rechtsverhältnisse. Er beseitigt den Einwand gegen die Möglichkeit einer im Thun bestehenden Servitut, welcher davon entlehnt wird, daß der dritte Besitzer eines Grundstücks durch einen Vertrag seines Vorgängers nicht verpflichtet werden könne, dadurch, daß, da der Eigenthümer durch Vertrag oder Testament sein Grundstück frei veräußern könne, nicht einzusehen sei, weshalb er demselben nicht auch eine auf jeden Besitzer übergehende Last auflegen könne, indem, wenn ein Dritter, sei es als Erbe oder als Käufer, das belastete Grundstück übernehme, was ja immer von seinem Willen abhänge, da er weder zum Erwerbe der Erbschaft, noch zum Kaufe gezwungen werden könne, er sich der darauf haftenden Last freiwillig unterzogen habe. Seine Lehre erscheint hiernach nicht als eine reine Servitutentheorie, indem er sie dadurch modificirt, daß es ja in eines jeden Willen stehe, ein Grundstück zu erwerben, und daß er, wenn er es erwerbe, durch seine eigene freie Zustimmung die auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten mit übernehme. Aehnliches findet sich bei Schorch[22]), und so lehnt sich an die auf die Reallasten bezogene Servitutentheorie theilweise eine anderweite an, in welcher in der That das obligatorische Element der Reallasten stärker hervortritt und der Grund der einen jeden dritten Besitzer treffenden Verpflichtung in der Supposition einer stillschweigenden Einwilligung und Uebernahme gefunden wird. Die Servitutentheorie, welche die Reallasten geradezu für in einem Thun bestehende Servituten erklärte, sowie die andere Ansicht, welche sie doch für nach Analogie der Servituten zu beurtheilende Verhältnisse hielt, blieben bis zum Anfange des 19. Jahrh. die herrschenden. Die Praxis wurde aber durch die Zweifel, welche man gegen deren Richtigkeit hin und wieder erhob, um so weniger berührt, als die Gegner der herrschenden Rechtsansicht sich darauf beschränkten, einzelne durch dieselbe unter diesen Begriff gestellte Verhältnisse nicht als im Thun bestehende Servituten anzuerkennen, keineswegs aber die durch das Herkommen geheiligte Grundidee selbst angriffen[23]). Erst in der neueren Zeit ist der Satz, daß eine Servitut nicht im Thun bestehen könne, auch für das heutige Recht ein unzweifelhaft gültiger Grundsatz geworden[24]). Es können daher die von den älteren Juristen als servitutes in faciendo behandelten Verhältnisse nicht als solche aufgefaßt werden. Sie beruhen entweder auf polizeilichen Vorschriften, oder auf einer blos persönlichen Verpflichtung, oder man muß sie, wie das Pferdrecht, von dem Begriffe der Reallasten ganz ausscheiden[25]). — Sehr ähnlich der Ansicht, daß die Reallasten nach Analogie der Servituten zu behandeln seien, ist diejenige, nach welcher das belastete Grundstück das verpflichtete Subject und der Besitzer dessen Repräsentant ist; eine Ansicht, welche besonders die französischen Juristen über das Wesen der rente foncière, im Gegensatze der rente seigneuriale, der gutsherrlichen und der rente constituée, der durch den Rentenkauf entstandenen Rente, haben[26]), und welche auch neuerdings Vertheidiger gefunden hat[27]).

II. Neuere Theorien. Gegen die Hypothekartheorie und die Servitutentheorie ließ sich die Ausstellung

21) *Gerhard*, Diss. cit. Cap. II. §. 11. 22) *Schorch*, Exercit. jurid. de jure servit. et census, exercit. III. §. 2. — Ohne jegliche solche Beimischung zählt unter den Neueren wieder Blume, Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte §. 212 — 214 die Reallasten zu den Prädialservituten im weiteren Sinne, zu den servitutes juris germanici, zu welchen er auch die Zwangs- und Bannrechte rechnet.

23) So hält *Brunnemann*, Comm. ad Pand. Lib. 8. Tit. 1 ad L. 8. n. 7 den Mühlenzwang für keine Servitut; *Schilter*, Exercit. ad Pand. L. 8. Tit. 1. §. 4. 12 tritt dieser Ansicht bei und bemerkt, daß nach römischem Rechte keine Servitut im Thun bestehen könne, gibt aber dennoch auf den Grund der Auctorität der Juristen und der deutschen Gewohnheiten das Dasein solcher Servituten zu; *Cocceji*, Jus controv. Lib. 8. Tit. 1. qu. 11 gibt zur Verfolgung der Bannrechte und bäuerlichen Dienste, welche er nicht als servitutes in faciendo gelten läßt, nicht die Confessorienklage, sondern eine persönliche Klage, actio ex pacto oder actio in factum; Runde, Grunds. des gem. deutsch. Privatr. §. 281 (Ausgabe von 1801) läßt, obwol er die bäuerlichen Dienste und Abgaben von dem Begriffe der servitutes in faciendo ausscheidet und aus einem Bilateralcontracte do, ut des vel facias ableitet, doch die Bannrechte noch als solche gelten; Danz, Handbuch des heut. deutsch. Privatr. Bd. 2. §. 274 fg. erklärt sich für die Gültigkeit des römischen Satzes, daß eine Servitut nicht im Thun bestehen könne, noch im heutigen Rechte, und gegen irgend eine Gemeinsamkeit der von den Germanisten erdachten, im Thun bestehenden Dienstbarkeiten mit den Servituten im richtigen Sinne; dies billigte auch Runde in den späteren Ausgaben. Siehe Duncker a. a. O. S. 18. 19. 24) Namentlich durch Zachariä in Hugo's Civil. Magaz. Bd. II. Nr. 15. Thibaut, Versuche. Bd. 1. Nr. 2. Schrader, Civil. Abhandl. Abth. 2. Nr. 5. Sie weichen aber in der Begründung dieses Satzes von einander ab, indem Thibaut und Schrader ihn weniger aus der Natur der Servitut, als aus anderen Gründen erklären, Zachariä hingegen ihn aus dem Wesen der Servitut selbst ableitet, was er dadurch begründet, daß bei jeder Prädialservitut der verpflichtete Theil gleichfalls ein Grundstück sei, und daß bei einer im Thun bestehenden Servitut nicht das Grundstück, sondern der Eigenthümer für seine Person dienstbar sei. Diese Ansicht theilt auch Roßhirt, im Archiv f. civil. Praxis. Bd. VIII S. 53. 54. 25) Duncker a. a. O. S. 24 fg. 26) Duncker a. a. O. S. 26 fg. 27) Wie Volgraff, im Archiv f. civil. Praxis. Bd. IX. Beilageheft S. 194, vergl. mit S. 132, und Duncker selbst. Ersterer erkennt als wirkliche Reallasten nur die Deichlasten deichpflichtiger Grundstücke und die römischen Prädialservituten an.

einer zu einseitigen Auffassung des Wesens der Reallast machen, indem dem einen Elemente, welches der Reallast zum Grunde liegt, ausschließliches Uebergewicht beigelegt und dadurch das andere seiner Selbständigkeit beraubt wurde. Die neueren Juristen haben daher versucht, durch Verbindung beider Elemente die Extreme zu vermitteln und in dieser Vereinigung die Natur der Reallast zu erkennen. Ueber die Art dieser Verbindung sind die Ansichten sehr abweichend. Runde in seiner Lehre von der Leibzucht, welcher dabei das Wesen der Reallasten überhaupt erörtert, findet dieses Wesen in einer Art Miteigenthum des Reallastberechtigten, und die Dinglichkeit ist ihm nicht nur die Verfolgbarkeit einer Sache gegen jeden Dritten, sondern überhaupt das Verhältniß eines Subjects zur Sache. Hiernach könne die Dinglichkeit auch in der Verbindung einer Befugniß oder Verpflichtung mit einer Sache bestehen, ohne daß diese die letztere zum Gegenstande hätte, indem sie vielmehr nur auf jeden Besitzer derselben übergehe. Man könne diese Classe dinglicher Rechte subjectiv-dingliche nennen, weil das Subject des Rechts oder der Verbindlichkeit durch Sachbesitz bezeichnet werde; der objective Inhalt des Rechts oder der Verpflichtung sei ein dinglicher oder persönlicher, je nachdem er auf eine gegen jeden Dritten verfolgbare Sache, oder auf eine Leistung gehe[28]). In ähnlicher Weise charakterisirt Eichhorn[29]) die Reallasten, obschon er ihnen ihren Platz in dem Rechte an Sachen anweist, als Forderungen, die entweder sowol activ als passiv oder nur in einer dieser Beziehungen die Natur subjectiv-dinglicher Rechte haben. Die innere Bedeutung derselben, sowie ihre Entstehungs- und Erlöschungsgründe werden aber nach ihm zugleich dadurch bestimmt, daß in einigen dieser Fälle dem Berechtigten auch an der Sache selbst, durch deren Besitz eine Person Subject der Verpflichtung wird, ein Recht zusteht, während dieses in anderen Fällen ganz fehle. In den letzteren Fällen soll das Rechtsverhältniß durchaus die Natur der Obligation behalten und den Rechten an Sachen nur in sofern analog sein, als es als subjectiv-dingliches Recht, wie eine Servitut gegen jeden, welcher die Sache besitzt, oder sich in einem diesem analogen Verhältnisse (Incolat, Subjection unter eine Gerichtsbarkeit u. s. w.) befindet, als eine Beschränkung der natürlichen Freiheit des Eigenthums geltend gemacht werden könne, worauf jedoch vornehmlich nur die Natur der Klage beruhe, wogegen eine Gleichstellung mit den Servituten in Ansehung der Entstehungsgründe daraus nicht herzuleiten sei. In den übrigen Fällen soll das Rechtsverhältniß zwar stets eine eigenthümliche Natur bekommen, je nachdem die in dem echten Eigenthum, dem Obereigenthum, oder dem Pfandrechte enthaltenen Befugnisse mit der Forderung verbunden sind; die Bedeutung, welche die Forderung dadurch annimmt, soll jedoch nicht blos nach dem Inhalte jener Befugnisse, sondern auch nach den besonderen Instituten, bei welchen jene Verbindung vorkommt, verschieden sein. Ortloff[30]) und anfänglich auch Mittermaier[31]) bezeichnen die Reallasten als dingliche Forderungsrechte; eine Ansicht, welche von der Hypothekartheorie durchaus verschieden ist, indem nach letzterer das der Reallast gegenüberstehende Recht als ein rein obligatorisches angesehen und dessen Geltendmachung gegen jeden Besitzer durch die von außen hinzukommende Hypothek vermittelt wird, während nach der die Reallasten als dingliche Forderungsrechte auffassenden Ansicht der Uebergang der Obligation auf jeden Besitzer zum Wesen derselben gehört. Nach Schwarz[32]) sind die Reallasten Verpflichtungen, welche die belastete Sache selbst nicht zum Gegenstande haben, aber dem Besitzer derselben obliegen. Das factum obligatorium ist ihm sonach lediglich der Besitz der betreffenden Sache; die Reallasten bezeichnet er daher als subjectiv-dingliche Rechte, d. h. aus Obligations- und dinglichen Rechten zusammengesetzte Verhältnisse. Das Gemeinsame aller dieser Theorien besteht in einer Mischung des obligatorischen und dinglichen Elements; die Reallasten sind nach ihnen ein gemischtes Institut. Im Allgemeinen tritt allerdings mehr das obligatorische Element hervor, wie denn auch Mittermaier die Reallasten zuerst geradezu in das Obligationenrecht stellt, während z. B. Ortloff für die dinglichen Forderungsrechte zwischen den Sachenrechten und dem Obligationenrechte eine eigene, beiden selbständig coordinirte Abtheilung macht. Zu den gemischten Rechtsverhältnissen rechnen die Reallasten auch Wächter, Beseler, Bluntschli, Unger, Walter, Schenk, Meibom, letzterer jedoch Realschulden und Reallasten unterscheidend. Wächter[33]) erklärt zwar die Reallast „als ein Recht auf bestimmte positive Leistungen, welches unmittelbar gegen ein Gut geht, sodaß von jedem Besitzer des Gutes als solchem die Leistung gefordert werden kann", hält jedoch die verfallene Leistung nicht für eine dingliche Last, sondern für eine persönliche Schuld desjenigen Besitzers des Gutes, zu dessen Besitzzeit sie verfiel. Ebenso Beseler[34]), welcher sagt: „Es ist also ein gemischtes Rechtsinstitut, bei welchem dingliches und persönliches Rechtsverhältniß zusammentreffen, und zwar nach dem heutigen Rechtssystem in folgender Weise: dem Berechtigten steht ein dinglicher Anspruch unmittelbar an dem belasteten Grundstücke zu, in Folge dessen er von dem Besitzer als solchem ohne besonderen Obligationsgrund die einzelne Leistung verlangen kann. Dieser Anspruch auf die einzelne fällig gewordene Leistung ist aber ein persönlicher." Bluntschli[35]) gibt keine Definition, sondern mehr eine Beschreibung der Reallasten, indem er an ihre Entstehung anknüpft und hier-

28) Runde, Lehre von der Leibzucht S. 385 fg. 29) Eichhorn, Einleit. in das deutsche Privatr. §. 162.

30) Ortloff, Grundzüge eines Systems des deutschen Privatr. Buch IV. 31) Mittermaier, Grundſ. des deutschen Privatr. Ausgabe von 1821 §. 325; von 1824 §. 229 fg. 32) Schwarz, Das Institut der Reallasten. Erlangen 1827. S. 41. 33) Wächter, Erörterungen aus dem römischen, deutschen und württembergischen Privatrechte. Heft 1. S. 121. 127 fg. 34) Beseler, System des gem. deutschen Privatr. Bd. 3. S. 138. 35) Bluntschli, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 440 fg.

aus ihren dinglichen Charakter ableitet: „..... die Geschichte lehrt, daß die Reallasten aus einer Herrschaft oder Hoheit des Berechtigten über die Güter hervorgegangen sind, somit das dingliche Element nicht eine Zugabe, sondern das Wesen ist des ganzen Verhältnisses, und sicher war dem Grund- oder Vogteiherrn der Gedanke fremd, die abhängigen Grundstücke seines Gebietes als abhängige Personen anzusehen. — Oberherrlichkeit irgend einer Art über die belasteten Güter ist der Kern dieser Realrechte. Sie bewährt sich in den Reallasten bald nur zum Zeichen ihres Ansehens, bald zu wirklicher realer Nutzung (Ehrenzinsen und Ehrendienste im Gegensatze zu Nutzzinsen und Nutzdiensten). Auf dieser mittelalterlichen Oberherrlichkeit beruht die Dinglichkeit des Realrechts, welche sich immer in einer Gewere über das pflichtige Gut äußert. In diese dingliche Hülle ist dann allerdings eine Forderung eingeschlossen, nicht an das Gut, sondern an den jeweiligen Besitzer desselben. In sofern liegt eine Mischung von dinglichen und persönlichen Elementen vor, welche zwar unserem modernen Rechtsbewußtsein misfällt, dessenungeachtet aber nur mit der Zerstörung des ganzen Instituts zu beseitigen ist. In der alten Zeit war das dingliche Element — die so bewährte Herrschaft über die Güter — Jedermann offenbar. Später aber ist eben der Kern des Instituts verdorrt und verfault, und so jenes Element verdunkelt worden. Indessen kann auch jetzt noch nicht davon abgesehen werden, weil die meisten noch vorhandenen Reallasten eben aus jener Vorzeit stammen und verhältnißmäßig nur äußerst wenige von neuerem Datum sind. Für die letzteren ist es nun allerdings möglich, — und einzelne Fälle der Art kommen schon im Mittelalter vor — daß bei ihrer Entstehung nicht die dingliche Herrschaft, sondern die persönliche Forderung als das Wesentliche betrachtet wurde und sie der Neigung, eine Forderung zu fundiren, ihr Dasein zu verdanken hatten. Auch sagt diese Auffassung dem modernen Rechtsgefühl mehr zu, und es ist nicht undenkbar, daß in Gestalt fundirter Schulden auch in Zukunft neue (wesentlich persönliche) Reallasten sich wieder bilden, während die alten, an die Herrschaft erinnernden (wesentlich dinglichen) Reallasten allmälig verschwinden. Aber auch die später entstandenen Reallasten sind doch meistens den früheren nachgeahmt, und es ist — abgesehen von dem Institut der Gülten, welches den Uebergang aus dem älteren zu dem neueren Rechte bildet — nicht zu einer Durchbildung des jüngeren Gedankens gekommen." Nach Unger[36]) ist die Reallast ein dingliches Recht, welches aber in den einzelnen Leistungen in ein persönliches ausgeht und sonach in seinen einzelnen Ausflüssen als ein wahres Forderungsrecht erscheint. Walter[37]) stellt die Reallasten im System in das Sachenrecht und unterscheidet bei ihnen die Last als Ganzes, welche eine Last des Grundstücks sei und in der Verpflichtung zu einem positiven Thun, also in einer Obligation, bestehe, wobei das Grundstück das verpflichtete Subject sei, von der Verbindlichkeit zur einzelnen Leistung, welche eine durch den Besitz begründete Obligation der Person sei. So werden auch von Gram[38]), dem neuesten Bearbeiter des in dem eigentlichen Königreiche Dänemark (mit Ausschluß der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein) geltenden Privatrechts, die Grundlasten in das Sachenrecht, und zwar an den Schluß desselben gestellt, und ihnen eine gemischte, theils dingliche, theils obligatorische Natur beigelegt. Die Last als Ganzes ruht nach ihm unmittelbar auf dem Eigenthum, welches in Folge einer juridischen Fiction als Subject derselben gedacht wird, und hierin zeigt sich der dingliche Charakter derselben. Dagegen ist die Verpflichtung zur Abführung der einzelnen terminsweise verfallenden Leistungen eine rein persönliche, auf den Besitz begründete Obligation. Zu denjenigen, welche in den Reallasten eine Mischung dinglicher und persönlicher Elemente erblicken, kann auch Schenk[39]) gerechnet werden, obgleich er dieselben allerdings nur als ein Institut deutschrechtlich dinglichen Charakters bezeichnet. Diese deutschrechtliche Dinglichkeit findet er gerade in der Verpflichtung einer Person durch den Besitz eines Grundstücks. Er faßt das Resultat seiner Ausführung über die Natur der Reallasten dahin zusammen: „die besprochenen Reallasten sind ein rein deutsches Institut dinglichen, nicht aber römisch- sondern deutschrechtlich dinglichen Charakters, welches als eine selbstständige Schöpfung seinem Inhalt und Wesen nach durch den damit verfolgten Zweck derartig individualisirt sich zeigt, daß alle Consequenzen aus etwa vergleichbar erscheinenden anderen, insbesondere römischen Rechtssystemen und Rechtsbegriffen auf dasselbe für unanwendbar und nicht maßgebend sich darstellen. Es erscheint daher auch völlig unzulässig, aus römisch-rechtlicher Dinglichkeit, welche von deutsch-rechtlich dinglicher Connexion eines Rechtsverhältnisses mit einem Grundstücke sich wesentlich unterscheidet, Consequenzen zu Gunsten der Haftpflicht des Nachbesitzers des bezüglichen Grundstücks für die von seinem Vorbesitzer rückständig gelassenen einzelnen Realleistungen ziehen zu wollen; vielmehr überkommt jener deutschrechtlich dinglichen Connexion zu Folge der Nachbesitzer, wenn man vom Rentenkaufe und etwa auch von der Deich- und Siellast absieht, auch Vertrag und Universalsuccession nicht ein Anderes begründet haben, regelmäßig nur zu den während seines Grundstücksbesitzes fälligen Leistungen die Pflicht." Meibom[40]) unterscheidet Reallasten und Realschulden. Seine Theorie über Realschulden ist im Wesentlichen folgende. Realschulden sind

36) Unger, System des österreichischen Privatrechts S. 560. 37) Walter, System des deutschen Privatrechts §. 148.

38) Gram, Den Danske Formueret (Vermögensrecht). 1855. S. 680. 39) Schenk, Ein Votum über die Natur der Reallasten mit Beziehung auf die Frage nach der Haftpflicht des Nachfolgers im Grundbesitze für die Rückstände aus der Zeit seines Besitzvorgängers u. s. w. in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. Neue Folge. Bd. XIV. S. 335 fg. 40) Meibom, Ueber Realschulden und Reallasten, in Becker und Muther Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts. Bd. IV. S. 442 fg.

Obligationen, welche in jedem Augenblicke durch Solution getilgt werden können; man denke z. B. an eine einfache Darlehnsobligation. Hierdurch unterscheiden sie sich principiell von den Reallasten. Das Eigenthümliche der Realschulden soll nun aber darin bestehen, daß (wie bei den Reallasten) kein bestimmtes Subject, sondern nur der jedesmalige Besitzer (Eigenthümer) eines gewissen Grundstücks als solcher verpflichtet ist; sodann daß der Schuldner nie persönlich, d. h. mit seinem eigenen Vermögen haftet, sondern immer nur die Substanz des Grundstücks. Daher kann man sich stets durch Abtretung oder Dereliction des letzteren befreien. Wird das derelinquirte Grundstück von Neuem occupirt, so wird die Realschuld von Neuem wirksam. Es entscheidet im Allgemeinen die Analogie der Noralklagen. Diese sogenannten Realschulden sollen für einige bestimmte Rechtsverhältnisse schon kraft Rechtssatzes stattfinden, und zwar werden dahin gerechnet die Lehnschulden, Erbegelder und Retractrechte [41]. Im Allgemeinen aber soll es nach heutigem gemeinen Rechte Jedem frei stehen, solche zu begründen, wozu ein darauf gerichteter Vertrag nebst einer particularrechtlich zu bestimmenden Ingrossation genüge. Anlangend den Gegenstand der Verbindlichkeit, so setze die Realschuld eine Leistung voraus, welche jedem Erwerber möglich ist: sie könne in einer mit oder auf der Sache vorzunehmenden Handlung bestehen; die Realschuld setze aber nicht nothwendig eine mit der Sache vorzunehmende Handlung voraus; Geldzahlungen seien der gewöhnlichste Fall derselben. Bei der Vererbung gehe die Verbindlichkeit nicht auf die Universalsuccessoren nach Maßgabe des Erbtheils, sondern auf denjenigen über, welchem das Eigenthum der belasteten Sache zufällt, non quasi in successores, sed jure dominii, wie von der Noralverbindlichkeit gesagt wird [42]; bei der Veräußerung höre die Verbindlichkeit des Veräußerers, auch soweit die Fälligkeit der Schuld während seines Eigenthums eingetreten ist, mit dem Eigenthume auf und gehe in demselben Umfange auf den Erwerber über, nicht aus dem Gesichtspunkte der Uebernahme einer fremden Schuld, sondern jure dominii, nach derselben Analogie, folglich ohne Rücksicht auf die Kenntniß des Erwerbers von dem Dasein der Schuld bei dem Erwerbe; bei der Theilung hafte die Verbindlichkeit auf jedem reellen oder ideellen Theile solidarisch, weil die Schuld die ganze Sache, also jeden Theil der Sache ganz ergreife. Die Rechtsmittel wegen der Rechtsschulden anlangend, so finde, wenn nicht ein Pfandrecht an der belasteten Sache mit der Realschuld verbunden ist, nur eine persönliche Klage statt. Die Klage, bei Lehnschulden und Retract gewöhnlich, aber unpassend actio in rem scripta genannt, sei nicht dieselbe bei allen Realschulden, sondern werde durch das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß bestimmt, indem die Anknüpfung der Verbindlichkeit an eine Sache nur auf die Passivlegitimation, nicht auf die Natur der Klage Einfluß übe. Die Klage sei lediglich auf Erfüllung der Verbindlichkeit zu richten; die Abtretung der Sache anstatt der Erfüllung sei nur eine Befugniß des Beklagten, wenn nicht, wie bei dem Retracte, gerade die Abtretung derselben den Inhalt der Verbindlichkeit ausmache. Zur Begründung der Passivlegitimation gehöre, wie bei der Noralklage, die Darlegung des Eigenthums des Beklagten an der belasteten Sache zur Zeit der Klagerhebung. Als besonders schwierig wird die Behandlung der Realschulden im Concurse hervorgehoben und darüber Folgendes ausgeführt. Sei das Grundstück durch Realschulden und Hypotheken überschuldet, ohne daß eine Ueberschuldung des ganzen Vermögens vorliege, so müsse ein auf das Grundstück beschränkter Specialconcurs eintreten. Liege aber eine Ueberschuldung des ganzen Vermögens vor, so stehe nicht allein den Concursgläubigern gleich dem Gemeinschuldner die Befugniß zu, die Realschuld von der übrigen Concursmasse auszuschließen und auf die belastete Sache zu beschränken, sondern es sei auch dem Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus der mit der Realschuld belasteten Sache nicht zu versagen, weil dieselbe nur mit ihrer Last, also nur mit dem nach Abzug der Realschuld verbleibenden Werthe einen Bestandtheil des Vermögens und der Concursmasse bilde. Weiter wird unterschieden, ob mit der Realschuld persönliche Schulden, oder andere auf derselben Sache lastende Pfandrechte oder Realschulden concurriren. Im ersten Falle befinde sich der Gläubiger bei der Realschuld in gleicher Lage, wie der Pfandgläubiger, indem beide abgesonderte Befriedigung aus der ihnen verhafteten Sache begehren könnten. Ausscheidung derselben aus der Concursmasse und Befriedigung außerhalb des Concurses zu fordern, sei er nicht berechtigt, da nicht einmal dem Pfandgläubiger dieses Recht zugestanden werde, welcher doch ein dingliches Recht habe und nicht nothwendig Gläubiger des Gemeinschuldners sei; die Separation der Lehnsmasse von der Allodialmasse werde nicht immer durch die Rechte der Lehnsgläubiger herbeigeführt und sei auch dann nothwendig, wenn das dem Gemeinschuldner zustehende Lehn schuldenfrei sei. Dem Rechte des Gläubigers werde vielmehr dadurch genügt, daß nach rechtzeitiger Anmeldung seiner Forderung im Concurse, ohne Absonderung der belasteten Sache aus der Concursmasse, der Erlös derselben abgesondert bei der Location berechnet und zur Tilgung der Realschuld vorzugsweise verwendet wird. Im zweiten Falle, wenn mit der Realschuld andere auf derselben Sache haftende Pfandrechte oder Realschulden concurriren, könne der Vorzug der Hypothek vor der blos chirographarischen Forderung nicht zur Anwendung kommen. Was den Vorzug der Hypothek begründet, das Recht an der Sache, welches schon bestand, bevor dieselbe zur Befriedigung der übrigen Concursgläubiger angegriffen wurde, greife nicht Platz gegenüber der Realschuld, welche älter ist, als das Pfandrecht; vielmehr beschränke diese das Pfandrecht gleich anderen Lasten, welche zur Zeit der Verpfändung auf der Sache ruhten. Ebenso wenig aber könne der Realschuld nach den bei der Noralschuld geltenden Grundsätzen ein Vorzug vor der älteren Hypothek eingeräumt werden. Wenn die Forderung des Noralgläubigers dem älteren Rechte

41) Ebd. S. 465—490. 42) L. 42. §. 2. D. IX, 4.

des Pfandgläubigers oder Nießbrauchers vorgezogen werde[43]), so beruhe dies auf dem Grunde, daß der ohne Wissen und Willen des Eigenthümers vorgenommene Act des Sklaven oder Thieres, welcher die Noxalklage begründet, ein Unglücksfall sei, dessen Folgen den Pfandgläubiger und Nießbraucher nicht weniger treffen, als den Eigenthümer; ein Grund, welcher bei den auf einer Disposition des Eigenthümers beruhenden Realschulden unanwendbar sei. Es sei vielmehr für das Zusammentreffen sowol von Realschulden und Pfandrechten, als von mehreren Realschulden der Grundsatz aufzustellen, daß das ältere Recht vorgeht, wenn nicht dem jüngeren ein Vorzugsrecht zur Seite steht. Die Aufhebung der Realschulden anlangend, so trete zu den gewöhnlichen Gründen der Aufhebung der Obligationen, bei Realschulden noch der Erwerb der belasteten Sache durch den Gläubiger hinzu; in diesem Falle erlösche, wie auch bei der Noxalklage anerkannt werde[44]), das Forderungsrecht durch Confusion und lebe durch Weiterveräußerung der Sache nicht wieder auf. Dagegen sei der Dereliction nur die Wirkung zuzuschreiben, daß die Schuld ruhe, bis entweder durch Occupation des Gläubigers die Aufhebung, oder durch Occupation eines Anderen das Wiederaufleben derselben herbeigeführt werde. Reallasten im Gegensatz von Realschulden sind nach Meibom an Grund und Boden geknüpfte Verpflichtungen, welche unerschöpflich in immer wiederkehrenden Leistungen für alle Zukunft fortdauern. Er betrachtet die Reallast im Ganzen als dinglicher Natur[45]), das Recht auf die einzelnen fälligen Leistungen als obligatorischer Natur. Die Auffassung der Reallast im Ganzen als Obligation erscheint ihm deshalb unhaltbar, weil der Begriff der Reallast ein Merkmal enthalte, welches sie von dem Gebiete der Obligationen ganz ausschließe, die Unmöglichkeit einer Tilgung der Verbindlichkeit durch deren Erfüllung. Keine Obligation ohne Möglichkeit der Solution. Eine Verbindlichkeit, welche niemals gelöst werden kann, sondern trotz der sich immer erneuernden Erfüllung unerschöpflich fortdauert, wie es bei der Reallast der Fall ist, erscheine nicht mehr als eine Obligation, sondern als eine partielle Aufhebung der Freiheit, und sei daher, wenn sie Personen obliege, wie in der Regel die Frohnen des deutschen Rechts, als eine Art von persönlicher Dienstbarkeit, wenn sie aber auf Grundstücken laste, als eine den Prädialservituten vergleichbare Dienstbarkeit der Sache oder des Grundbesitzes als solchen aufzufassen. Abgesehen von den negativen Obligationen lehne das römische Recht gerade in den Fällen, welche man als beständig fortdauernde Obligationen auffasse, z. B. die jährlichen Leistungen, welche einer juristischen Person oder einer physischen Person und deren Erben vermacht sind, die operae libertorum, den Begriff einer einzigen unerschöpflichen Obligation ab. Das Legat jährlicher Leistungen werde in einer Mehrheit von Jahr zu Jahr fälliger Vermächtnisse aufgelöst, und die obligatio operarum, gleich dem judicium operarum nur auf die einzelnen fälligen Dienste bezogen, während die Dienstpflicht im Ganzen als ein schon naturaliter oder durch Vertrag bestimmter Bestandtheil des Verhältnisses zwischen dem Patron und dem Freigelassenen dem Obligationsrechte so wenig angehören, wie dieses Verhältniß. Was die negativen Obligationen betrifft, so werde freilich die Verpflichtung zu einer Unterlassung durch Erfüllung nicht erschöpft; aber indem dem Schuldner die factische Möglichkeit verbleibe, der Verpflichtung zuwiderzuhandeln, und indem die einmal geschehene Zuwiderhandlung nicht ungeschehen zu machen sei, löse sich die Omissionsverbindlichkeit in die positive Verpflichtung zur Leistung von Entschädigung, Caution oder Strafe bei den einzelnen Contraventionsfällen auf und beschränke die Freiheit des Schuldners nicht mehr, als wenn er die gedachte positive Verpflichtung unter einer Potestativbedingung übernommen hätte. Im geraden Gegensatze gegen die Obligation habe die Reallast die Eigenthümlichkeit, daß es dem Pflichtigen nicht freistehe, die Lösung des Rechtsverhältnisses einseitig herbeizuführen. Man könnte einwenden, der Pflichtige sei hieran nicht rechtlich, sondern nur factisch gehindert, das Hinderniß liege nicht im Wesen, sondern nur im Object der Verpflichtung; der Pflichtige könne seiner Verbindlichkeit nicht auf einmal genügen, weil die Fälligkeitstermine erst künftig nach und nach in unübersehbarer Anzahl eintreten; könnte man auch den Grundsatz anwenden: quod certo die debetur, vel statim dari potest, so würde doch eine einmalige größere Leistung, zumal bei Naturalleistungen, ein anderes Object sein, als die periodische Leistung kleinerer Quantitäten derselben Gattung. Wenn aber auch allerdings in der Regel schon diese factischen Hindernisse die Lösung des Realverhältnisses durch den Pflichtigen ausschlössen, so stehe doch auch eine rechtliche Unmöglichkeit entgegen, welche ihre Erklärung darin finde, daß die Reallasten regelmäßig aus Subjectionsverhältnissen hervorgingen, welchen die davon ergriffenen Personen und Grundbesitzungen nicht willkürlich sich entziehen konnten. Gesetzt, der Pflichtige machte eine der Berechtigung völlig entsprechende Leistung ausfindig, z. B. vermittels einer ihm zustehenden oder von ihm zu entrichtenden Reallastberechtigung gleichen Inhaltes und Werthes, so würde doch der Berechtigte zur Annahme derselben und zur Lösung des Rechtsverhältnisses nicht genöthigt werden können. Gehören nun zum Wesen der Obligationen die Tilgbarkeit, zum Wesen der Reallasten die Insolubilität, so sei die Einreihung der Reallasten ohne Aufgebung des Obligationenbegriffes in einem wesentlichen Stücke nicht möglich. Auch durch die Ablösungsgesetze werde nicht, wie Gerber[46]) behaupte, die Solution der Reallasten ermöglicht. Denn bei der Ablösung handele es sich nicht, wie bei der Erfüllung, um eine Tilgung des Rechts, welche, im Wesen des Rechtsverhältnisses selbst begründet, bei natürlichem Verlaufe desselben von selbst eintritt, son-

43) L. 17. §. 1. L. 27. pr. L. 30. D. IX, 4. 44) L. 37. D. IX, 4. 45) Meibom a. a. O. S. 499 fg. Seine Deduction ist besonders gegen Gerber gerichtet.

46) Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 167. Note 4.

dern um eine Unterbrechung des regelmäßigen Verlaufes derselben, welche nur stattfindet, soweit ein besonderer Rechtsgrund es gestattet; nicht um eine Leistung dessen, was der Berechtigte als Inhalt seines Rechts fordern kann, sondern um eine mehr oder weniger vollständige Entschädigung, welche anstatt des eigentlichen Objects anzunehmen, der Berechtigte durch einen besonderen Verpflichtungsgrund genöthigt wird. Nicht durch Erfüllung, sondern durch Confusion hebe die Ablösung das Rechtsverhältniß auf, indem die Berechtigung durch Zahlung der Ablösungssumme von dem Pflichtigen zwangsweise angekauft wird, sei es, daß ihm das Recht des Wiederkaufes, wie bei ablöslichen Renten, von dem Berechtigten, oder daß ihm das Recht der Expropriation aus volkswirthschaftlichen Rücksichten durch das Gesetz eingeräumt ist. Wenn schon die Reallast durch die Ablösbarkeit in Ansehung der Stetigkeit der Obligation sich nähere, so bestehe doch auch bei der ablösbaren Reallast ein begrifflicher Unterschied von der Obligation; hieraus folge, daß der rechtliche Charakter der Reallast keine Veränderung erleide, wenn die Ablösbarkeit etwa durch Verzicht oder durch Gesetz aufgehoben wird. Das Recht auf die einzelnen fälligen Leistungen bei der Reallast hält Meibom allerdings für ein obligatorisches. Gegen die Behauptung, es enthalte einen Widerspruch, der Reallastberechtigung und dem Rechte auf die einzelnen Leistungen einen verschiedenen Charakter beizulegen, macht er geltend, daß das Recht auf einzelne Leistungen sich weder zur Gesammtberechtigung, wie Theil zum Ganzen, verhalte, noch den ausschließlichen Inhalt der letzteren bilde. Die Gesammtberechtigung könne vollständig existiren, es könne auf Anerkennung oder Aberkennung derselben geklagt werden, bevor ein Forderungsrecht auf eine einzelne daraus entspringende Leistung zur Existenz gelangt ist. Das Recht auf einzelne Rückstände könne fortbestehen, nachdem die Gerechtsame im Ganzen etwa durch Ablösung erloschen sei; jenes könne, wenn die Gerechtsame auf einen Singularsuccessor übergeht, dem Gläubiger und seinen Erben verbleiben. Das Recht auf die einzelnen Leistungen verhalte sich zur Gesammtberechtigung als eine Frucht, welche durch Zeitablauf oder bei dem Eintritte gewisser Ereignisse von selbst daraus erwächst, eine Auffassung, von welcher schon die Rechtsbücher nicht undeutlich ausgegangen seien (vergl. Sächs. Landr. B. 3. Art. 76. §. 5). Daß aber das Recht auf die Frucht der Berechtigung, aus welcher es entspringt, gleichartig sein müsse, könne wol in Ansehung des Grundes und Ursprunges, nicht aber in Ansehung des Inhaltes und der Verfolgung des Rechts behauptet werden. Die Gesammtberechtigung könne dem öffentlichen Rechte angehören und doch das Recht auf die einzelne fällige Leistung einen privatrechtlichen Charakter annehmen, wie z. B. das Recht auf einen Grundsteuerrückstand in einer römischen Gesetzstelle [47]) ein nomen genannt werde, welches durch Cession des Fiscus in Privatvermögen übergehen kann. Die Berechtigung könne dinglicher Natur sein und doch ein einzelner Ausfluß derselben einen obligatorischen Inhalt haben, z. B. das Recht des Eigenthümers auf Ersatz der verbrauchten oder versäumten Früchte. Insbesondere folgert Meibom, daß die dingliche Natur der Reallast im Ganzen auch von der Praxis als mit der obligatorischen Natur der einzelnen Leistungen vereinbar angesehen werde, aus der Behandlung derselben im Concurse. Denn hätte die Reallast überhaupt den Charakter einer Obligation, so müßte der Berechtigte als Gläubiger dieselbe im Concurse anmelden und rangordnungsmäßige Befriedigung erwarten, während das mit der Reallast behaftete Grundstück bei dem Verkaufe im Concurse frei von derselben auf den Erwerber überginge. Daß die Reallast sich in terminliche, zum Theil noch nicht fällige Obligationen spaltete, würde die Anwendung dieser Grundsätze nicht hindern, da ja auch noch nicht fällige und sogar bedingte Forderungen im Concurse zur Erhaltung des Rechts anzumelden und nur in Betreff der Auszahlung aus der Concursmasse anders, als fällige zu behandeln seien. Ganz anders sei in der That die Behandlung der Reallasten. Nur die bis zum Ausbruche des Concurses fällig gewordenen Rückstände müßten angemeldet und rangordnungsmäßig bezahlt werden; die Berechtigung im Ganzen dagegen werde von dem Concurse nicht berührt; sie dauere ohne Anmeldung in demselben fort, die Concursmasse als Besitzerin des belasteten Grundstücks berichtige die fällig werdenden Leistungen als Massenschulden; die Reallast gehe bei dem Verkaufe des Grundstücks auf den Erwerber über. Hierdurch werde unzweideutig der obligatorische Charakter für die einzelnen Leistungen bejaht, für die Last im Ganzen verneint. Den Gegensatz zwischen Realschulden und Reallasten bestimmt Meibom in folgender Weise: „Die Reallastberechtigung unterscheidet sich von Realschulden durch ihren dinglichen Charakter. Bei jener, nicht bei diesen ist Besitz möglich, die confessorische und negatorische Klage anwendbar, die Berechtigung als Immobiliarrecht zu betrachten. Das Recht auf die einzelnen Reallastprästationen hat mit den Realschulden den Charakter des Forderungsrechts gemein; es unterscheidet sich von ihnen aber als Personalschuld. Seine Wirksamkeit ist nicht auf die belastete Sache und ihre Accessorien beschränkt, sondern ergreift in der Regel das ganze Vermögen des Schuldners. Daher geht die Haftung für Realrückstände auf die Erben, aber nicht auf den Singularsuccessor über, während das Gegentheil bei Realschulden anzunehmen ist. Diese Verschiedenheit erklärt sich aus der regelmäßigen Entstehungsweise. Die Realschuld beruht regelmäßig auf einem Rechtsgeschäfte, dessen Einwirkung auf eine fremde Persönlichkeit nur in der Beschränkung auf die Sache möglich ist. Die Reallasten dagegen sind in der Regel aus noch fortdauernden oder untergegangenen Herrschaftsverhältnissen entsprungen, welche, wie die Leibherrschaft, die Vogtei, die Gerichtsbarkeit, nicht blos das Grundstück, sondern auch und zwar zunächst die Person ergriffen; für die auf solchen Verhältnissen beruhenden Leistungen haftete natürlich nicht blos das Grundstück, sondern auch die Person des Besitzers mit ihrer gesamm-

47) L. 5. pr. D. L. 15.

ten Habe, welcher Umfang der Haftung sich auch da erhielt, wo das persönliche Subjectionsverhältniß verschwand und nur noch in der auf dem Grundstücke haftenden, daher jeden Besitzer treffenden Belastung fortwirkte. Daß der Rentenkauf in dieser Beziehung von den übrigen Reallasten abweicht, dient zur Unterstützung der versuchten Erklärung." Als unterscheidendes Merkmal, welches darüber entscheide, ob eine auf Immobilien lastende Verbindlichkeit den Realschulden oder den Reallasten beizuzählen sei, betrachtet Meibom die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Aufhebung der Verpflichtung durch Erfüllung. Könne der Berechtigte nur eine einmalige, wenn schon in Terminszahlungen zerlegte oder verzinsliche Leistung fordern, so liege unzweifelhaft eine Obligation vor, weil mit der Erfüllung das Recht erlischt. Aus diesem Grunde sei das Moment wiederkehrender Leistungen im Begriffe der Reallast wesentlich. Derselbe Fall liege auch dann vor, wenn es sich um wiederholte Leistungen handelt, auf welche verschiedene Subjecte Anspruch haben; alsdann bestehe nicht ein Recht auf wiederholte Leistungen, sondern mehrere Rechte auf eine einmalige Leistung, weshalb es nicht passend sei, die auf einem Gute haftende Dotationspflicht eine Reallast zu nennen [48]). Handele es sich um eine Verpflichtung zu wiederholten Leistungen, so unterliege die Auffassung derselben als Reallast dann keinem Zweifel, wenn die Verpflichtung von immerwährender Dauer ist. Zweifelhaft sei diese Auffassung, wenn die Verpflichtung auf eine bestimmte oder unbestimmte Frist, namentlich auf die Lebensdauer des Berechtigten eingeschränkt ist, z. B. als Witthum, Auszug, Apanage. Die Auffassung derselben als Reallasten widerstreite jedenfalls nicht dem Begriffe der letzteren. Unterscheide man die Last im Ganzen von der einzelnen Leistung, so sei auch hier die Verpflichtung während der Dauer der Berechtigung unerschöpflich, und das Aufhören derselben werde nicht durch die Erfüllung der einzelnen Leistungen herbeigeführt, sondern durch ein davon unabhängiges, auch bei unterbliebener Erfüllung eintretendes Ereigniß, bei lebenslänglichen Renten durch das Wegfallen des berechtigten Subjects, bei sonstigen temporären Renten durch den Eintritt des Endtermins. Es frage sich nur, ob und warum man in Fällen dieser Art die Last im Ganzen von der einzelnen Leistung unterscheiden und nicht vielmehr, wie das römische Recht bei dem annuum legatum, die Existenz einer einzigen Berechtigung leugnen und eine Mehrzahl successiv entstehender Rechte annehmen muß, deren jedes als ein durch Erfüllung zu tilgendes Forderungsrecht sich darstellt. Die erstere Anschauung sei wenigstens bei den Rechten, welche unter den allgemeinen Begriff der Leibzucht fallen, durch das deutsche Gewohnheitsrecht festgestellt. Wie überhaupt die Leibzucht als ein, wenngleich erst später in Wirksamkeit tretendes, doch schon mit dem Zeitpunkte der Verabredung entstandenes Recht betrachtet wurde und namentlich das Leibgedinge der Ehefrau eine Gewere schon bei Lebzeiten des Ehemannes begründete, so habe auch die Bestellung einer Rente zu Leibgeding eine Gewere schon dann einräumen müssen, wenn noch keine einzelne Rentenzahlung fällig war. Man sei daher berechtigt, sowol für das ältere Recht den Leibgedingsrenten dieselbe Natur, wie ewigen Renten, zuzuschreiben, als auch für das heutige Recht bei Renten dieser Art die Berechtigung im Ganzen von dem Rechte auf die einzelnen fälligen Leistungen ebenso zu unterscheiden, wie bei ständigen Renten. Gegen die neue Theorie von Realschulden ist Gerber [49]) aufgetreten. Von rechtspolitischer Seite ist dagegen zu erinnern, daß der Werth dieses neuen Instituts ein sehr problematischer ist. Der besondere Gedanke der Reallasten ist der, daß hier ein ewig dauerndes Recht auf immer wiederkehrende Leistungen geschaffen werden soll, welches von dem Wechsel der individuellen verpflichteten Personen unabhängig ist, und diesem Gedanken dient so recht eigentlich die juristische Form der sogenannten Radicirung auf Grund und Boden. Welchen Werth es aber im Rechtsverkehre haben soll, eine durch einmalige Solution in jedem Augenblicke tilgbare, also ganz vorübergehende Obligation an ein Grundstück anzuknüpfen, ist nicht einzusehen. Soll die Verbindung mit dem Grundstücke nur die Sicherung des Gläubigers bezwecken, so ist und war von jeher die Verpfändung desselben die geeignete und ausreichende Form; der weitere Zweck der Reallast läßt sich nur da mit Interesse erreichen, wo es sich um ein Rechtsverhältniß von unbeschränkter oder wenigstens langer Dauer handelt, nicht aber bei einer ihrer ganzen Anlage nach vorübergehenden, durch einmalige Solution sofort tilgbaren Obligation. Gegen den Versuch Meibom's, seine Theorie aus dem positiven Rechte zu begründen, läßt sich Folgendes erinnern. Stobbe [50]) hat ausgeführt, in vielen Statuten werde dem aus dem Rentenkaufe hervorgehenden Rentenrechte die Wirkung beigelegt, daß der Schuldner nicht mit seinem persönlichen Vermögen, sondern immer nur das Grundstück, auf welchem die Rente ruht, hafte. An diese Ausführung schließt sich nun Meibom an, indem er aus dem Vorkommen der beschränkten Realexecution bei dem Rentenrechte den ersten Beweisgrund für sein allgemeines Princip der Realschulden entlehnt. Dies geht aber deshalb nicht an, weil Rentenrechte dieser Art unzweifelhaft Reallasten sind. Das Institut der Realschuld soll aber einen entschiedenen Gegensatz zu den Reallasten bilden. Es kann daher ein Satz, welcher für letztere ausgebildet ist, welche Meibom für dingliche Rechte erklärt, nicht dazu benutzt werden, um mit seiner Hilfe ein durchaus gegensätzliches Rechtsinstitut zu stützen. Einen weiteren Beweis findet Meibom in der Natur des deutschen Pfandrechts. Neben dem Rechte am Pfandgegenstande, so führt er aus, habe es keine persönliche Forderung gegen den Schuldner gegeben; der Pfandgegenstand selbst sei das ausschließliche Executionsobject,

48) Wie dies z. B. von Weiske, Abhandlungen S. 165 geschieht.

49) Gerber in seinen und Ihering's Jahrbüchern. Bd. VI. S. 272 fg., dessen Gründe wir theilen. 50) Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 178 fg.

gewissermaßen selbst der Schuldner gewesen. Dies soll nun zunächst für das Mobiliarpfandrecht bewiesen werden. In dieser Beziehung wird erstens behauptet, daß der Gläubiger kein persönliches Klagrecht gegen den Schuldner, sondern nur das Recht der Befriedigung durch die Pfandsache gehabt habe. Nur in den späteren Quellen werde eine persönliche Klage erwähnt, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dafür ein besonderes Gelöbniß stattgefunden hätte, wofür der vermehrte Sachsenspiegel III, 17. 19 und das Münchner Landrecht (Auer Art. 109) angeführt wird. Die letztere Stelle sagt offenbar nur, daß der Pfandbesitzer zunächst zum Verkaufe des Pfandes schreiten müsse, ehe er den Schuldner persönlich angreift. Die erstere Stelle spricht vom Judenrechte und erwähnt allerdings, wie auch an mehreren anderen Stellen desselben Capitels, ein besonderes Gelöbniß; es genügt aber nicht ein einzelnes und noch dazu so wenig bestimmtes Zeugniß zur Rechtfertigung jener allgemeinen Behauptung. Sodann beruft sich Meibom auf den bekannten Satz, daß der Untergang der Sache den Untergang der Forderung nach sich gezogen habe, was er als einen Beweis seines Princips anführt, daß die Pfandsache selbst der Schuldner gewesen sei. Wäre dieses Princip richtig, d. h. anderweit bewiesen, so könnte man allerdings jenen Satz zur Noth daraus erklären; nicht aber kann man umgekehrt das Princip dadurch beweisen wollen, daß man einen Satz, welcher auch eine andere Erklärung zuläßt, zuerst aus dem Princip erklärt und sofort als einen Beweis des Erklärungsmittels selbst benutzt. Auch die Ausdrucksweise der hier einschlagenden Hauptstellen, z. B. Sächs. Landr. B. 3. Art. 5. §. 5 ist wenig mit der Auffassungsweise von Meibom zu vereinbaren, während sie sehr wohl zu der auch von Stobbe[51]) vorgetragenen Ansicht paßt, daß es sich hier zunächst um eine Festsetzung der Ersatzpflicht bei dem Untergange des Pfandes handele, zu welcher sich sodann die Frage über die Fortdauer oder das Erlöschen der Forderung wie eine Consequenz verhält. Endlich beruft sich Meibom darauf, daß für den Fall der Unzulänglichkeit des Pfandwerthes dem Gläubiger keine Forderung auf den Rest gegeben werde. Die Existenz dieses Rechtssatzes begründet er einmal durch die Beobachtung, daß eine solche Restforderung nicht erwähnt werde, sodann durch Geltendmachung des Umstandes, daß der vermehrte Sachsenspiegel eine Restforderung zwar wol bei dem richterlichen, nicht aber bei dem durch Vertrag bestellten Pfandrechte anführe. Die Versagung einer an und für sich natürlichen Rechtshilfe durch ihre bloße Nichterwähnung beweisen zu wollen, ist schon bedenklich, ganz abgesehen davon, daß manche Quellenaussprüche[52]) doch auf eine Restforderung bezogen werden können. Indessen gibt es eine sehr nahe liegende Erklärung jener Erscheinung, welche ihre Beweiskraft in Meibom's Sinne vollständig beseitigt. Das Leihen auf Pfänder, wie es namentlich die Juden gewerbsmäßig trieben und den älteren Statuten meistentheils vorschwebte, geschah wol fast immer in der Weise, daß der Werth des Pfandes den Betrag der Forderung überstieg; für eine Restforderung war daher thatsächlich in der Regel keine Veranlassung gegeben. Bei dem Pfandrechte an Immobilien versucht Meibom für die Existenz seines Satzes keinen selbständigen Beweis, sondern meint, es müsse hier dasselbe gelten, was für das Mobiliarpfandrecht bewiesen worden sei. Daß bei der älteren deutschen Satzung, bei welcher sich der Pfandgläubiger im Besitze und Genusse eines den Werth der Forderung völlig ausgleichenden Gutes in jeder Rücksicht völlig befriedigt fühlte, ein Recht des Gläubigers, diesem Zustande durch persönliche Ausklagung des Schuldners ein Ende zu machen, nicht hervorgehoben wird, daß es sich vielmehr überall nur um die Frage des Wiedereinlösungsrechts des Schuldners handelt, folgt aus der ganzen Natur und ökonomischen Wirkung des Instituts. Daß aber bei der neueren Satzung die Existenz eines klagbaren Forderungsrechts versagt worden sei, hätte strenger nachgewiesen werden müssen, als Meibom es zu thun versucht hat. Ueberhaupt hat sich derselbe in der Lehre vom Pfandrechte einen wenig entsprechenden Ausgangspunkt zu dem Beweise des angeblich deutschen Rechtsgesetzes gewählt, daß ganz allgemein und nach reiner Willkür eine gewöhnliche obligatorische Verpflichtung an ein Grundstück habe angeknüpft werden können. Denn die Verbindung eines persönlichen Anspruches mit dem Besitze oder dem Rechte an einem Grundstücke bei dem Pfandrechte hat einen ganz besonderen und tendenziösen Charakter; es soll dadurch für die Forderung eine möglichst vollständige Sicherheit gegeben werden. Diese Tendenz kann das Recht in der mannichfachsten Weise erstreben, sodaß die verschiedensten Bildungen daraus hervorgehen. Es ist hierbei z. B. an die neuesten Pfandgesetzgebungen zu denken, nach welchen die Rücksicht auf das persönliche Forderungsverhältniß so in den Hintergrund tritt, daß der Eigenthümer des Grundstücks sein eigener Pfandgläubiger sein kann und das ganze Obligationsverhältniß sich in dem Verkaufe einer Unterpfandsstelle darzustellen scheint. Auf diese, lediglich und allein durch ihre besondere Tendenz erklärlichen Erscheinungen einen ganz allgemeinen und abstracten Satz zu stützen, und ein einzelnes nur mit jener Zweckbestimmung berechtigtes Element herauszugreifen, um es nach Abstreifung der letzteren als ein für sich berechtigtes gelten zu lassen, ist unzulässig. Auf sich beruhen bleiben kann der ferner von Meibom (S. 456 fg. seiner Abhandlung) versuchte Nachweis, daß das seinem Satze entgegenstehende Princip des römischen Rechts in Deutschland keineswegs rein und vollständig recipirt worden sei, wofür er in der Hauptsache weiter nichts anzuführen weiß, als die Stimmen der späteren Praxis, welche sich auf die unklare Vermischung des Gült- und Hypothekenrechts beziehen. Wenn aber Meibom (S. 463) sich dahin äußert: „Nimmt man es als möglich an, daß Reallasten durch Acte der Privatwillkür begründet werden können, so folgt daraus auch die Möglichkeit der Verknüpfung sonstiger Verbindlichkeiten mit Grundstücken; denn wenn es sogar

51) Stobbe, Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 260.
52) Z. B. Freiberger Statuten I, 40 (bei Schott 3, 165 a. E.).

möglich ist, den Grund und Boden mit einer Verpflichtung zu belasten, welche unerschöpflich in immer wiederkehrenden Leistungen für alle Zukunft fortdauert, so muß es um so mehr zulässig sein, demselben eine Verpflichtung aufzuerlegen, welche in einer einmaligen Leistung besteht und durch Erfüllung wieder getilgt werden kann", so ist oben schon bemerkt worden, daß die Möglichkeit der Radicirung nur bei fortdauernden und nicht tilgbaren Lasten berechtigt ist, und daß ein Schluß hiervon auf Verbindlichkeiten, welche nicht dauernd sind, unzulässig erscheint. Es handelt sich hier nicht um ein Geringeres, welches in dem Größeren enthalten sein müsse, sondern um ein ganz Anderes, welchem das entscheidende Merkmal geradezu abgeht. Meibom fährt dann so fort: „Die praktische Jurisprudenz hat diese Möglichkeit bis auf die neueste Zeit anerkannt." Dem Zusammenhange nach muß man glauben, es handele sich um die Möglichkeit der von Meibom sogenannten Realschulden, weil die Zulässigkeit einer Bestellung von Reallasten keines Beweises bedurfte. Nun führt er zum Beweise Schilter (Praxis jur. Rom. in foro German. Exerc. 18. §. 4) an, welcher bemerke: „non dubitarim affirmare, in casu L. 81. §. 1. de contrah. emt. hodie esse onus reale et in emtorem transmitti." Allein Schilter denkt lediglich an Reallasten, wie sowol aus dem Zusammenhange, als aus dessen weiteren Worten: „— actioneque reali seu confessoria utili ab eo peti posse annuam illam praestationem" hervorgeht. Sonach verliert die Stelle für Meibom alle Bedeutung. Und wenn derselbe sich weiter auf Kind[53]) beruft, welcher als communem vocem hominum forensium bezeuge, daß alle pacta intuitu fundi inita eine auf den Singularsuccessor übergehende Verpflichtung erzeugen, und dabei dessen Worte anführt, so ist einestheils in der angeführten Stelle wieder nur von der Begründung wirklicher Reallasten („pacta, quibus possessor fundi se quotannis alteri quid praestiturum promittit, veluti censum, operas et hujus generis alia") und nicht von sogenannten Realschulden die Rede, und anderentheils hat Kind die ganze Abhandlung nur geschrieben, um die in der angeführten Stelle enthaltene Meinung als eine sowol nach römischem, wie nach deutschem und sächsischem Rechte völlig irrige nachzuweisen. Zur Bewährung seiner Theorie beruft sich Meibom zuletzt auf einzelne Anwendungsfälle derselben. 1) Die Lehnschulden sollen nach ihm sogenannte Realschulden sein. Es genüge in Bezug hierauf die Bemerkung, daß diese Theorie, nach welcher nicht blos die aus der versio in rem eines Lehnsbesitzers, sondern auch die aus der Verpflichtung zur Alimentation armer Vasallentöchter u. s. w. hervorgegangenen Verbindlichkeiten ohne Weiteres in der Art als Zubehör des Lehns angesehen werden müssen, daß sie auf jeden dritten Besitzer, sogar auf den Käufer übergehen, ist sehr bedenklich. Denn die meisten der sogenannten gesetzlichen Lehnsschulden haben ihren Grund und damit auch die Grenze ihrer Wirksamkeit nur in der Familienverbindung der Lehnspersonen, und für die Versionsschulden ist nicht einzusehen, warum sie nur bei Lehngütern ipso jure als Realschulden erscheinen sollten. Sowie diese Theorie überhaupt dazu beitragen würde, den Rechtsverkehr bezüglich der Immobilien außerordentlich zu erschweren, so würde der Erwerb von Lehngütern geradezu gefährlich werden, indem jeder Besitzer für kaum übersehbare und aus den verschiedensten Schuldgründen hervorgehende Obligationen seiner Besitzvorgänger einzustehen genöthigt wäre. Was den dogmengeschichtlichen Beweis seiner Ansicht betrifft, so führt Meibom zunächst eine Stelle aus der zu Anfang des 14. Jahrh. erschienenen Schrift: Super usibus feudorum des Andreas de Isernia fol. 74. ad. II. F. 45 an, welche den Begriff der Lehnsschulden enthalten soll, aber lediglich eine Beschreibung der Lehnsschuld enthält (debitum feudi, quod est onus feudi, transit in agnatum. Quod et in dominum, ut si propter servitium contraxit debitum vel alias etc.). Nachdem er hierauf die entgegengesetzte Ansicht des Baldus erwähnt hat, stellt er als den Begründer der Lehre von den Lehnsschulden den Bartholomäus Camerarius in der 1558 erschienenen Schrift: Repetitio L. Imperialem de prohibita feudi alienatione hin. Dieser unterscheidet allerdings genauer, als seine Vorgänger onera feudi und onera feudatarii, welche letztere Classe nicht blos die Schulden begreife, welche zu dem Lehn keine Beziehung haben, sondern auch solche, welche durch das Lehnsverhältniß veranlaßt seien, wie Darlehen zur Ermöglichung der Lehnsdienstleistung, oder welche den alleinigen Vortheil des Lehnherrn bezwecken, wie Verbürgung für denselben. Während die onera feudatarii, auch wenn sie ipsius feudi occasione causata seien, den Lehnsherrn und die Agnaten, abgesehen von dem Falle einer nützlichen Geschäftsführung, nicht verpflichteten, gelte von den onera feudi, insbesondere auch von der zur Abtragung solcher contrahirten Schulden der Grundsatz: res cum onere suo transit, gemäß L. 7. §. 2. D. de usufructu (VII, 1) und L. 1. 2. C. sine censu (IV, 47). Daher gehe die Lehnsschuld mit dem Lehne nicht nur auf die Agnaten, sondern auch auf den Lehnsherrn bei dem Heimfalle des Lehns und auf jeden dritten Besitzer über, nicht als Hypothek, sondern ohne ein dingliches Recht zu gewähren, nach Art der actiones in rem scriptae. Es hat nun zwar die deutsche Rechtswissenschaft hieran angeknüpft, indem sich z. B. Hartmann Pistoris[54]), aber freilich nicht ohne Bedenken, auf Covarruvias beruft. Dennoch kann man aber in diesem den Begründer der Lehre von Lehnsschulden um so weniger erblicken, als selbst Carpzov[55]) die Verpflichtung zur Bezahlung der Lehnsschulden nur auf den Lehnsherrn ausdehnt, und das allgemeine Princip dahin bestimmt[56]): „Solummodo illi, qui *causam succedendi a vasallo habent*, a creditoribus conveniri possunt; nam qui causam ab aliquo

53) *Kind*, Quaest. for. T. II. cap. 71. p. 237. ed. II.

54) *Hartmann Pistoris*, Quaest. jur. Lib. II. qu. 37. nr. 5 sq.
55) *Carpzov*, Jurispr. for. Rom. Saxon. P. II. Const. 46. def. 7.
56) *Carpzov* l. l. def. 4.

habet et per factum ipsius ad successionem admittitur, ejus factum ratum habere debet, sive sit successor universalis sive singularis.“ Wie dem aber auch sei, eine Unterstützung für Meibom's Theorie von der Realschuld kann in Covarruvias nicht gefunden werden, da die von letzterem für seine Entscheidung angezogenen römischen Gesetzstellen mit seinem Princip durchaus keine Verwandtschaft haben. 2) Das Erbegeld soll ebenfalls eine sogenannte Realschuld nach Meibom sein. Die Abfindung, welche Miterben bei Theilung des Nachlasses und dem Uebergange des Erbgutes auf einen der Miterben gebühren, seien nämlich als eine Schuld des Erbgutes betrachtet, als Immobiliargut angesehen, und deshalb auch, gleich der Satzung und dem Rentenkauf, in die Stadtbücher eingetragen worden. Namentlich beruft er sich auf die kursächsischen Constitutionen von 1572 P. III. const. 21, ferner darauf, daß in Urkunden gesagt werde, die Abfindung „bleibt im Gute", lateinisch „habent in hereditate“. Indessen kann aus allem diesem gemeinrechtlich für die Anerkennung des Erbegeldes als einer sogenannten Realschuld nichts abgeleitet werden, da alle die angeführten Beweisgründe blos aus dem Particularrechte entnommen sind. Die kursächsischen Constitutionen a. a. O. besprechen die Natur des Erbegeldes nach der Rücksicht, ob es als unbewegliches oder als bewegliches Gut anzusehen sei, und entscheiden hiernach die Frage, ob bei dem Tode der berechtigten Ehefrau deren Blutsverwandte oder deren hinterlassener Ehemann Erbe desselben werde. Ihre Bestimmung geht nun dahin, daß das „unvertagte" Erbegeld als unbewegliches Gut, das „betagte" dagegen als bewegliches Gut anzusehen sei. Als inneren Grund dieser Entscheidung, sowie des dem Erbegelde beigelegten Vorzugsrechtes im Concurse geben die sächsischen Juristen die Anschauung an, daß bis zum Fälligkeitstermine des Erbegeldes die Erbtheilung als noch nicht geschehen betrachtet werde. Hiermit ist aber noch keineswegs dem Erbegelde die Natur einer sogenannten Realschuld beigelegt. Auch die übrigen von Meibom beigebrachten Beweise sind ungenügend, namentlich die Ausdrücke, daß die Abfindung „im Gute bleibt", zumal da das „im Gute bleiben" bei Colonatgütern einen anderen, sehr bestimmten Rechtssatz andeutet. Es kann übrigens nicht verkannt werden, daß eine besondere Sicherung solcher Abfindungen in dem einem Miterben allein überlassenen Grundstücke in der Natur der Sache liegt. Nur kann diese Sicherung eine außerordentlich verschiedene juristische Gestalt erhalten. Ihre Besonderheit wird wesentlich durch die eigenthümliche Natur des fraglichen Gutsverhältnisses bestimmt werden; sie kann bestehen in einem Pfandrechte, einem Vorzugsrechte, bei einer Abfindung in Jahresrenten auch in der Anerkennung einer Reallast. Selbst wenn es aber auch bewiesen wäre, daß sie gemeinrechtlich in der Anerkennung einer sogenannten Realschuld bestände, so würde dies doch nur für eine aus der besonderen Natur des Thatbestandes erklärbare, eine Generalisirung nicht zulassende Festsetzung gehalten werden können. 3) Was Meibom über das „Stehenlassen des Kaufpreises auf dem verkauften Grundstücke" ausführt, scheint er für die Begründung der Theorie von der Realschuld selbst nicht hoch anzuschlagen. Wenn er schließlich den Retract eine Realschuld nennt, so läßt sich gegen diesen Namen nichts Erhebliches einwenden; irrig würde es aber sein, wenn man auch die materiellen Sätze des Retractrechts aus obiger Theorie der Realschulden entlehnen wollte.

Bisher sind die neueren Theorien besprochen worden, welche in den Reallasten ein aus obligatorischen und dinglichen Elementen bestehendes, ein gemischtes Institut erblicken. Es sind nur diejenigen zu erwähnen, welche die Reallasten für rein dinglicher Natur halten. Zuerst hat Albrecht[57]) auf die Nothwendigkeit, das Wesen der Reallasten aus den älteren deutschen Rechtsquellen zu entwickeln, aufmerksam gemacht und selbst den Versuch einer solchen Entwickelung unternommen. Er nimmt für das ältere deutsche Recht nur das Dasein solcher privatrechtlicher Reallasten an, bei welchen dem Berechtigten zugleich auch eine Gewere an der Sache selbst zugestanden habe, die Reallast also Pertinenz eines anderen dinglichen Rechtes gewesen sei. Nach ihm[58]) enthält jedes Verhältniß zwischen Gutsherrn und Hintersassen zwei Bestandtheile, ein dingliches Element, das Recht des Herrn und des Hintersassen am Grundstücke, und ein persönliches, dessen Gegenstand ein Thun und Leisten ist, wohin namentlich die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Zinsen und Dienste gehören; beide Elemente sind nicht als verschiedenartige Bestandtheile des Verhältnisses, sondern das erste ist juristisch als gleichartig mit dem zweiten zu betrachten, und beide bilden nicht blos durch Untrennbarkeit, sondern auch durch juristische Gleichartigkeit ein Ganzes; das Recht auf ein Thun und Leisten kann zwar, seiner Natur nach, niemals ein Recht an einer Sache im eigentlichen Sinne werden, wohl aber läßt es sich als Pertinenz eines solchen Rechts denken und dann, wie dieses selbst, juristisch behandeln und als einen Theil desselben ansehen, und so muß man sich die Reallast denken; einerseits ist nämlich das Recht des Gutsherrn auf Zinsen und Dienste als Pertinenz seiner Proprietät (Gewere), andererseits die Verpflichtung zu jenen Leistungen als Pertinenz des Rechts des Hintersassen am Grundstücke (Gewere) anzusehen; es bedarf daher zur Sicherung des Anspruches des Gutsherrn auf Zinsen und Dienste gegen jeden dritten Besitzer, neben der Entstehung des dinglichen Verhältnisses, nicht noch der besonderen Begründung eines obligatorischen Verhältnisses mit jedem Einzelnen; die Gewere ist es, welche geradezu verpflichtet und berechtigt, und wie diese sich gegen jeden Dritten geltend macht, so auch das Recht auf jene Leistungen. Selbständige Reallasten, d. h. solche, mit welchen für den Berechtigten keine Proprietätsrechte an der belasteten Sache verbunden sind, sind nach Albrecht[59]) nur diejenigen, welche man staatsrechtliche im weiteren Sinne nennen kann, d. h. die, wo dem Staate, der Gemeinde, der Kirche die Be-

57) Albrecht, Gewere § 18. 58) Albrecht a. a. O. S. 168 fg. 59) Albrecht a. a. O. S. 184.

rechtigung zusteht, wohin die Beden, die Landfolge, die Zehnten gehören. Als erste selbständige privatrechtliche Reallast betrachtet er die durch den Rentenkauf begründete, nachdem das dingliche Element des Verhältnisses zwischen dem Rentenkäufer und Käufer statt, wie früher, dem gutsherrlichen Verhältnisse nachgebildet zu werden, den Charakter der neueren Satzung angenommen habe [60]). Er hält es nach dem Geiste des deutschen Rechts für angemessen, auch den später entstandenen selbständigen Reallasten den Charakter einer rechten Gewere beizulegen, und will deshalb denselben im heutigen Rechtssystem unter den dinglichen Rechten ihre Stelle angewiesen wissen [61]). Seiner Ansicht sind im Wesentlichen Andere gefolgt. So sagt Philipps [62]): wie die Deichlast eine Folge der natürlichen Beschaffenheit des der Ueberschwemmung ausgesetzten Landes sei, so sei überhaupt jede Reallast eine Eigenschaft des belasteten Grundstücks, welche jeder Besitzer derselben anerkennen müsse; die Leistungspflicht sei eine Besitz-Pertinenz. Die Ansicht von Albrecht ist, vorzüglich von Duncker [63]), ausführlich beleuchtet worden. Albrecht geht von dem Gesichtspunkte aus, daß der Rentenkauf dem gutsherrlichen Verhältnisse nachgebildet sei, daß mithin dem Rentenkäufer an dem mit der Rente belasteten Grundstücke selbst eine Gewere zugestanden habe, gleichwie dem Gutsherrn an dem Grundstücke, welches er gegen einen Zins an einen Hintersassen ausgethan hat [64]). Er findet den Beweis dafür darin, daß das Recht des Rentenkäufers in den am meisten charakteristischen Beziehungen dem Rechte des Gutsherrn, welcher ein Grundstück an einen Hintersassen unter der Verpflichtung, einen Zins zu entrichten, verliehen hat, ganz gleich behandelt wird [65]); neben dieser Gewere an der Sache selbst, habe der Rentenkäufer auch eine Gewere am Zinse gehabt; man habe sich daher das Recht auf den Zins mit dem Rechte an der Sache selbst zu einem gleichartigen Ganzen mit dem Charakter einer Gewere verwebt gedacht. Albrecht schließt nun hiervon auf das gutsherrliche Verhältniß wieder zurück und nimmt, weil eine Verbindung der Gewere an der Sache selbst mit der Gewere am Zinse bei dem Rentenkaufe vorkomme, dieser aber nur eine Art des gutsherrlichen Verhältnisses sei, das Dasein dieser Verbindung auch bei der ganzen Gattung an. Dagegen hält Duncker, wenn es gleich oft vorgekommen sein möge, daß die Rentengläubiger mit Rücksicht auf den Umstand, daß ihnen mehrere auch dem Gutsherrn zustehende Rechte zustanden, auch die übrigen mit der Gutsherrschaft regelmäßig verbundenen Rechte beansprucht habe, die Annahme, daß der Rentenkauf eine Nachbildung des gutsherrlichen Verhältnisses sei, als Regel unzulässig. Den Einwand, welchen sich Albrecht selbst [66]) gegen den zum Beweise der inneren Gleichartigkeit von ihm angeführten Grund, daß das ältere Recht im Gebiete des Privatrechts überhaupt nur solche Reallasten gekannt habe, bei welchen dem Berechtigten zugleich auch eine Gewere an der Sache selbst zugestanden habe, macht und welcher darin besteht, daß auf vielen heutzutage als volles Eigenthum des Besitzers betrachteten Bauergütern von alten Zeiten her Zinsen ruhten, deren staatsrechtlicher Ursprung nicht anzunehmen sei, wo also der Zinsberechtigte eine Gewere an der Sache selbst nicht gehabt zu haben scheine, findet Duncker nicht durch dessen Behauptung widerlegt, daß das an diesen Gütern früher in der That zugestandene Obereigenthum im 15. und 16. Jahrh. in Vergessenheit gekommen sei, weil dem Besitzer von jeher ein sehr ausgedehntes Recht, namentlich hinsichtlich der Veräußerung und Vererbung zugestanden und man daher diese Güter nach Analogie des Eigenthums behandelt habe. Er findet die Voraussetzung, von welcher bei dieser Argumentation ausgegangen wird, daß alle Bauergüter von jeher im gutsherrlichen Verbande gestanden hätten, unrichtig, und bemerkt mit Recht, daß vielmehr ein großer Theil der Bauergüter sich vom Hofverbande frei erhielt und der Besitzer, welcher immer das volle Eigenthum hatte, nur an einen Schutzherrn gewisse Abgaben entrichtete, das Verhältniß zum Schutzherrn aber in den meisten Fällen in das Gebiet des Privatrechts gehörte. Gegen die speciellen Beweise der Behauptung Albrecht's, daß der Rentenkäufer auch eine Gewere an der mit der Rente belasteten Sache selbst gehabt habe, die Gewere zu echtem Eigenthum, oder Gewere zu Satzungsrecht, oder Gewere zu Leibgeding oder Leibzucht sein könne, wird von Duncker ausgeführt, daß der Rentenkäufer immer nur eine Gewere am Zins, nicht auch an der belasteten Sache hatte. Die Begründung der Gewere durch Vertrag setzt gerichtliche Auflassung des Gegenstandes voraus, an welchem die Gewere gegeben werden soll; bei Abschließung des Rentenkaufes ist aber immer nur von Auflassung des Zinses die Rede [67]); es kann also, da die Sache selbst nicht zugleich auch aufgelassen wird, der Rentenkäufer auch an der Sache keine Gewere erlangen. Aus der Gewere am Zins folgt aber nicht die Gewere an der damit belasteten Sache selbst, und beide Arten der Gewere werden auch in den Rechtsquellen deutlich genug unterschieden, sodaß sie nicht verwechselt werden können [68]). Weiter zeigt Duncker, daß dem Rentenkäufer die Gewere an der Sache ebenso nutzlos sei, als dem Gutsherrn die Gewere am Zinse [69]). Er gelangt nun, da die verschiedene Natur des gutsherrlichen und des durch den Rentenkauf begründeten Verhältnisses eine Zusammenstellung beider und eine Uebertragung der Eigenthümlichkeiten des einen auf das andere verbiete, zu folgendem Resultat. Im gutsherrlichen Verhältnisse hat der Gutsherr an dem Grundstücke die Eigenthumsgewere, der Hintersasse aber die Gewere nach Hofrecht;

60) Ebd. S. 177. 61) Ebd. S. 186. 62) Philipps, Grunds. des gemeinen deutschen Privatrechts §. 116. 117. 63) Duncker, Reallasten S. 43—54. 64) Albrecht, Gewere S. 157 fg. 65) Vergl. darüber Albrecht a. a. O. S. 159 fg. 66) Gewere S. 183 fg.

67) Siehe die Beweise dafür bei Duncker a. a. O. S. 71. 68) Siehe das von Duncker a. a. O. S. 49. Note 62 angeführte Schöffenurtheil in Böhme, Diplom. Beitr. Bd. II. Th. 6. S. 114. 69) Duncker a. a. O. S. 49. 50.

das Recht des Gutsherrn auf die Leistungen und die Verbindlichkeit des Hintersassen ist nicht eine Pertinenz der Gewere am Grundstücke, sondern beruht auf einem obligatorischen Nexus. Eine gegenseitige Beziehung zwischen dem Rechte am Grundstücke (Gewere) und dem Rechte auf die Leistungen findet nur in sofern statt, als die Einräumung der Gewere nach Hofrecht die Veranlassung gibt zu dem Versprechen von Seiten des Hofmannes, für das ihm verliehene Gut bestimmte Leistungen vorzunehmen. In dem durch den Rentenkauf begründeten Verhältnisse hingegen behält der Verkäufer das ihm an dem Grundstücke selbst zustehende Recht; auf den Käufer geht nur die Gewere am Zins über [70]). Später hat Albrecht zwar die Ansicht, die gekaufte Rente sei ursprünglich nichts, als eine gutsherrliche Reallast, zurückgenommen, aber dabei, daß mit dem Rentenrechte eine Gewere am Grundstücke selbst (Obereigenthum) verbunden gewesen sei, beharrt [71]). Die Ansicht von Duncker selbst über die Reallasten geht dahin, daß die Reallast die Verpflichtung einer unbeweglichen Sache sei, wodurch dieselbe als Subject einer zum Besten einer Person oder eines Grundstücks vorzunehmenden Leistung erscheint, mithin die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung das einer Person oder einem Grundstücke zustehende dingliche Recht, welches die Verpflichtung einer unbeweglichen Sache zu einer Leistung zum Gegenstande habe [72]). Diese Ansicht wird darauf begründet, daß die Rentenberechtigung im älteren Rechte entschieden den dinglichen Rechten beigezählt werde, wie sich daraus ergebe, daß sie als eine unbewegliche Sache angesehen, mit anderen Rechten an Immobilien fortwährend zusammengestellt und nach gleichen Grundsätzen mit denselben behandelt werde. Diese Gleichstellung des Rentenrechts mit anderen Rechten an Immobilien zeigt sich nach Duncker, welcher auch Particularrechte und Urkunden zum Beweise anführt, in folgenden Stücken: 1) das in den Stadtrechten oft wiederholte Verbot der Veräußerung von Grundstücken an Fremde bezieht sich auch auf die Bestellung und Veräußerung von Grundrenten; 2) die Verträge über Renten müssen stets vor Gericht abgeschlossen werden, und zwar in der bei Veräußerung des Grundeigenthums üblichen Form; 3) zur letztwilligen Verfügung über Renten wird Körperkraft des Verfügenden erfordert; 4) das Recht auf jährliche Renten befreit von Cautionsleistung; 5) zum Verkaufe einer Rente ist die Einwilligung der nächsten Erben erforderlich, und zwar sowol dann, wenn der Eigenthümer eine Rente auf seinem Grundstücke bestellt, als wenn der Rentengläubiger sein Rentenrecht veräußern will; die Einsprache der Erben war, wie bei liegenden Gründen, an die Frist von Jahr und Tag gebunden und wurde bei einer aus echter Noth geschehener Veräußerung nicht beachtet; 6) das Rentenrecht wurde als ein lehnsfähiges Object angesehen; 7) es war dem Retracte des Eigenthümers der belasteten Sache unterworfen, wenn der Rentenberechtigte seine Rente verkaufen wollte; 8) das bei dem Verkaufe von Immobilien herkömmliche Versprechen der Gewährleistung war bei dem Verkaufe des Rentenrechts ebenfalls üblich [73]). Duncker begründet seine Ansicht von dem Wesen des der Reallast gegenüberstehenden Rechts durch Darstellung der einzelnen hierher gehörigen Beziehungen des Rechts des Käufers von Renten aus einem Grundstücke; er betrachtet diese Rente, wenn sie auch nicht das älteste Beispiel einer Reallast abgebe, als Normaltypus, weil diese Art der Reallasten in den Rechtsquellen weit vollständiger, als irgend eine andere, behandelt worden ist. Er charakterisirt nun dieses Recht des Rentenkäufers, mit Berufung auf Particularrechte und Urkunden, auf folgende Weise: 1) dem Gläubiger wurde, um ihm Sicherheit zu gewähren, eine Rente aus einem Grundstücke für das dargeliehene Geld in der Form der gerichtlichen Auflassung verkauft; durch diese Form des Geschäftes erlangte der Rentenkäufer eine Gewere am Zins, welche für den Berechtigten eine Klage gegen jeden Besitzer der belasteten Sache begründete; 2) das mit der Rente belastete Grundstück ist nicht blos als zur Sicherheit der Rente, nach Art einer Hypothek, als verhaftet anzusehen, sondern ist das verpflichtete Subject selbst. Daraus, daß der Rentenkäufer sich lediglich an das mit der Rente belastete Grundstück halten muß und keine persönliche Klage gegen dessen Besitzer auf Zahlung der fälligen Rente hat, wird erklärt, daß, sowie bei einer persönlichen Verpflichtung der zahlungsunfähige Schuldner dem Gläubiger zu Hand und Halfter überantwortet, so auch das mit der Rente belastete Grundstück, wenn dessen Verbindlichkeit von dem jeweiligen Inhaber nicht erfüllt worden war, dem Rentengläubiger zu Eigen zugesprochen wurde. Der Besitzer der belasteten Sache wird von dem Rentengläubiger nur gemahnt, die Verbindlichkeit des Grundstücks zu erfüllen; ist diese Mahnung erfolglos, so macht sich der Rentengläubiger durch Ausübung des durch seine Zinsgewere begründeten Pfändungsrechts bezahlt, oder läßt sich, wenn er nichts zu pfänden findet, das Grundstück vom Richter zusprechen; aber eine persönliche Klage gegen den Besitzer auf Bezahlung des gefälligen Zinses findet nicht statt. 3) Mit dem Untergange der Sache, auf welcher die Rente liegt, verliert der Gläubiger alles Recht. Daß die Rente lediglich eine Schuld des Grundstücks sei, wird hin und wieder aus der dem Rentenkaufe auch beigefügten Verabredung, daß im Falle des Unterganges der Sache die Rente dennoch bezahlt werden solle, abgeleitet, indem diese Verabredung ganz überflüssig sein würde, wenn die Verpflichtung zur Fortbezahlung der Rente schon nach der Natur des Contracts vorhanden wäre. Der mit dem behaupteten Verluste des ganzen Rechts durch den Untergang der belasteten Sache anscheinend im Widerspruch stehende Umstand, daß in manchen Urkunden sich Bürgen für den Fall des Unterganges der Sache zur Bezahlung der Rente verpflichten, wird dadurch beseitigt, daß die Natur des Rentenkaufes die ausdrückliche Uebernahme einer

70) Ebd. S. 53 fg. 71) Albrecht in Richter's Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 313. 72) Duncker a. a. O. S. 61.

73) Ebd. S. 67

persönlichen Verpflichtung des Rentenverkäufers für sich und seine Erben zur Bezahlung der Rente nicht ausschließe, welchenfalls dann auch eine Bürgschaft dafür zulässig sei, welche bei der Fortdauer der persönlichen Verpflichtung des Verkäufers auch nach dem Untergange der Sache noch vom Nutzen sein könne. 4) Da das belastete Grundstück selbst das verpflichtete Subject ist, so kann dessen Besitzer auch nur unter der Voraussetzung sich den Besitz erhalten, daß er die unter seinem Vorgänger fällig gewordenen, aber noch rückständigen Renten bezahlt; denn dem Rentenberechtigten steht ja die Befugniß zu, wegen nicht bezahlten Renten sich der Sache zu unterwinden. 5) Der Besitzer darf das belastete Grundstück derelinquiren und durch Dereliction sich von der Bezahlung der während seines Besitzes fällig gewordenen Lasten befreien [74]). Die Grundlage dieser Theorie, die Idee von der Personificirung des belasteten Grundstücks, wird von Renaud [75]) als verfehlt angegriffen. Namentlich wird die Analogie, welche Duncker zwischen der Ueberantwortung des zahlungsunfähigen Schuldners zu Hand und Halfter wegen einer persönlichen Verbindlichkeit und dem Zusprechen des mit der Rente belasteten Grundstücks an den Rentengläubiger zu Eigen, wenn die Rente von dem jeweiligen Inhaber nicht bezahlt worden war, findet, als in der Wirklichkeit nicht bestehend bezeichnet und dies daraus abgeleitet, daß, wenn das belastete Grundstück als zahlungsunfähiger Schuldner angesehen worden wäre, sich der Rentengläubiger bei Nichtbezahlung der Rente dessen sofort hätte „mit Gerichte unterwinden" können, während er doch vorerst den Besitzer des belasteten Gutes auf der Were hätte pfänden müssen, und erst, wenn da nichts zu pfänden war, sich das Grundstück eignen lassen konnte, welche letztere Befugniß nur bloßer Ausfluß des in älterer Zeit jedem Gläubiger zustehenden Pfändungsrechtes sei. Eine dem germanischen Rechte eigenthümliche gewisse Personificirung der Grundstücke wird zwar zugegeben und die daraus hervorgegangene Entwickelung der Realrechte; ein geschichtlicher Nachweis einer passiven Personificirung der Grundstücke, deren Erzeugniß die Reallasten gewesen wären, wird aber als unmöglich betrachtet. Auch die von Duncker behauptete Aufstellung der gekauften Rente als Normaltypus für alle Reallasten wird von Albrecht [76]) bestritten, indem die gekauften Renten Eigenthümlichkeiten hätten, welche den übrigen Reallasten abgingen, und zwar solche, welche, indem sie auf die Eigenschaft der gekauften Renten als Schuld des Grundstücks selbst hinwiesen, zugleich einen indirecten Beweis für die Eigenschaft persönlicher Verpflichtungen in Betreff der übrigen Reallasten enthielten. Als solche Eigenthümlichkeiten der gekauften Rente werden bezeichnet: deren Ablösbarkeit und der für die Eigenschaft der gekauften Rente als Schuld der Sache sprechende Umstand, daß bei ihr das Grundstück selbst das alleinige Object der Execution ist, und das übrige Vermögen des Besitzers frei ausgeht. Gleich Duncker ist auch Stobbe [77]) gegen die Theorie Albrecht's von den Reallasten aufgetreten. Derselbe grenzt zuvörderst das Thema genauer ab. Zu diesem Behufe untersucht er die verschiedenen Gründe, aus welchen Renten, d. h. fortlaufende, in bestimmter Periodicität fällige Leistungen an Geld oder Fungibilien von den Besitzern von Grundstücken bezahlt wurden. Bald 1) ist der bloße Pächter oder Miether eines Grundstücks dem Eigenthümer in Folge des Pacht- oder Miethvertrages zur Abtragung der Rente verbunden; bald 2) wird dieselbe von dem Eigenthümer oder sonstigen Besitzer des Grundstücks aus publicistischen Gründen abgeführt, wie die Abgaben an den Inhaber der Vogtei in einem bestimmten Bezirke oder des Zehnten an die Kirche, wenn er sich nicht nach dem jedesmaligen Betrage der Ernte richtet, sondern auf ein bestimmtes Quantum fixirt ist; bald 3) hat der Eigenthümer eines Grundstücks einem Anderen den Besitz und Genuß der Sache, mit dem Rechte der Vererbung und Veräußerung übertragen und sich Renten (und Dienste) vorbehalten, welche ihm von jedem Besitzer geleistet werden sollen; bald 4) ist die Rentenleistung die Folge eines Rechtsgeschäftes, welches keine andere Wirkung beabsichtigt; hier übernimmt der Eigenthümer eines Grundstücks durch Vertrag die Rentenleistung, jedoch mit der Beschränkung, daß er nur so lange verpflichtet ist, als er das Grundstück besitzt und die Verpflichtung auf den Nachfolger im Besitze übergeht. In dem ersten Falle beruhte die Rente auf einem bloßen Vertrage und hatte nur für die den Vertrag abschließenden Personen und ihre Erben Bedeutung. Die drei folgenden Fälle gehören zu den Reallasten; sie werden aber von Stobbe, was das Subject der Verbindlichkeit anlangt, in folgender Weise unterschieden. In dem Falle unter 2) habe der Berechtigte gegenüber dem Besitzer des Grundstücks eine publicistische, kirchenhoheitliche oder staatliche Gewalt, welche immer dieselbe bleibe, wenn auch das Grundstück seinen Besitzer wechselt; in dem Falle unter 3) sei er Eigenthümer und beziehe von dem jedesmaligen Besitzer die Rente, sei es als Zeichen für die Anerkennung des Eigenthums (recognitionis causa), oder als Aequivalent für die ihm entzogene Nutzung; im Falle unter 4) habe er weder publicistische Befugnisse dem Besitzer des Grundstücks gegenüber, noch ein Recht an dem Grundstücke selbst; die Rente sei die Wirkung eines Rechtsgeschäftes, sie unterscheide sich aber von den sonstigen Verpflichtungen zu dauernden Leistungen dadurch, daß sie von dem Besitze eines Grundstücks abhängig sei und auch auf den dritten Besitzer des Grundstücks ohne Erneuerung des sie begründenden Rechtsgeschäftes übergehe. Es wird dann dieses Rechtsgeschäft, der Rentenkauf, untersucht und dessen Wirkungen werden genauer beleuchtet. Nach den weiteren Ausführungen Stobbe's wurden solche Renten vorzüglich in den Städten, besonders seit der Mitte des 12. Jahrh. bestellt, während jene anderen beiden Arten

74) Ebd. S. 69—78. 75) Renaud, Beitr. zu der Theorie von den Reallasten S. 18 fg. 76) Albrecht in Richter's Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 312 fg.

77) Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 178—217.

der Reallasten vorwiegend bei ländlichen Grundstücken vorkommen. Daher sprechen die Landrechte, z. B. der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel, von den Renten gar nicht, während die Stadtrechte und die Rechtsbücher, welche für die Städte berechnet sind, z. B. der vermehrte Sachsenspiegel, eine ganze Reihe von Bestimmungen enthalten. Seit dem 13. Jahrh. wird in allen ausführlicheren Stadtrechten von gekauften Renten gesprochen, und es gibt sehr viele Urkunden, welche Verträge über Renten enthalten. Die Gründe der Entstehung des Rentenkaufes lagen nicht in dem Zinsenverbote der Kirche, sondern tiefer in den Bedürfnissen des Volkes und den gesammten Rechtsverhältnissen des Mittelalters. Besonders war es der Mangel an persönlichem Credit, indem der Erbe für die Schulden seines Erblassers nur in beschränkter Weise einzustehen brauchte; nur der Grundbesitz galt als ein unvergängliches Vermögen, und wer sein Geld nutzbar anlegen wollte, konnte es nur, indem er Grundstücke kaufte und selbst bebaute, oder gegen Abgaben Anderen zur Bebauung gab, oder wenn er sich für ein gegebenes Darlehn ein Grundstück verpfänden ließ und statt der Zinsen dasselbe nutzte, oder wenn er sich eine Rente aus einem Grundstücke kaufte, welches ihm für die fortwährende Bezahlung eine Garantie gewährte. In den Städten sächsischen Gebietes war für die Rente besonders der Name „Wichbelde" oder „Wichbeldegeld" gebräuchlich. Völlig gleichbedeutend mit „Wichbilde" wird der Name „Wortzins" gebraucht, der Zins, welcher aus einem „Wort", d. h. aus dem Hofe, aus Haus und Hof zu bezahlen ist, besonders in Lübeck, Wismar, Goslar, welchem Ausdruck der lateinische: census arealis, nummi areales entspricht. In Goslar, Braunschweig, Wismar u. s. w. hieß die Rente „Huszins, Husgelt", welcher Ausdruck indessen noch andere Bedeutungen hat; in Freiberg, Braunschweig, Hildesheim u. s. w. „Erbezins", weil Grundstücke überhaupt und dann besonders solche, von welchen ein Zins zu leisten ist, Erbe hießen. Der entsprechende lateinische Ausdruck ist census hereditarius. In Süddeutschland, besonders in Baiern und Oesterreich, war der Name „Burgrecht" am gebräuchlichsten, d. h. so viel, wie Stadtrecht. Dieses Wort hat dieselben Bedeutungen, wie „Wichbilde" im nördlichen, besonders sächsischen Deutschland, indem es sowol das Erbzinsrecht, jus emphyteuticum, Erbpacht, als auch die gekaufte Rente bezeichnete. Weil die Rente für die Dauer bestellt wurde und häufig nicht abgelöst werden durfte, hieß sie auch „Ewiggeld" census perpetuus, auch census hereditarius. Daneben finden sich auch weniger deutliche Ausdrücke, wie Weddeschat, Rente, jährlicher Zins, Zins, Geld, Brief, Handfeste, weil über die bestellte Rente eine Urkunde ausgestellt wurde u. s. w. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß das Erbzinsrecht und die bestellte Rente, weil sie in der äußeren Erscheinung übereinkommen, als gleichartige Institute zusammengestellt wurden. Weil bei dem Erbzinsrechte, so lange der Zins richtig abgetragen wird, das Eigenthum des Berechtigten nur durch die Rente zur Erscheinung kommt und weil auch bei der gekauften Rente der Berechtigte, wenn ihm seine Rente nicht bezahlt wird, gleiche Rechtsmittel hat, wie dort der Eigenthümer, so schien dort keine besondere Veranlassung zu sein, beide Institute scharf von einander zu sondern. Aber nicht blos durch den Namen wurden jene beiden Institute mit einander verbunden; die Statuten, besonders von Lübeck, Hamburg, Goslar, Brünn u. s. w., stellen die Grundsätze über die bestellte Rente und das Erbzinsrecht neben und durch einander. Nichtsdestoweniger hält Stobbe es für geboten, beide Institute aus einander zu halten und sich nicht durch die Präsumtion leiten zu lassen, daß wegen jener in den Quellen vorhandenen Verwandtschaft auch da, wo es für die bestellte Rente an genaueren Bestimmungen fehlt, die Grundsätze vom Erbzinsrechte zur Anwendung zu bringen seien. Zur Bestellung einer Rente durch Rentenkauf bedurfte es, um den Rentenkäufer wegen Abtragung der Rente zu sichern, um auch den späteren Besitzer des Grundstücks zu verpflichten und dem Berechtigten zugleich ein Object zu bestimmen, aus welchem seine Befriedigung jederzeit erfolgen sollte, noch der Auflassung vor Gericht oder vor dem Rathe der Städte, also desselben Acts, welcher zur Entstehung eines dinglichen Rechts an einem Grundstücke erforderlich war. Auch wenn kein Rentenkauf vorlag, sondern eine Rente durch irgend ein anderes Geschäft bestellt wurde, bedurfte es immer der Auflassung oder Mitwirkung des Gerichts. Die Auflassung läßt überall dann eine Gewere entstehen, wenn dem Berechtigten ein gegenwärtiges Recht übertragen wird. Daher schreiben die Quellen auch dem Rentenkäufer eine Gewere zu. Nach den Zeugnissen derselben bei Stobbe[78]) ist die Gewere desselben immer nur eine Gewere an der Rente, am Gelde, nicht am Grundstücke selbst, und so tritt denn auch Stobbe, hierin mit Duncker übereinstimmend, der Ansicht Albrecht's, daß neben der Gewere an der Rente noch eine Gewere am Grundstück begründet werde und zwischen beiden ein Pertinenzverhältniß bestehe, entschieden entgegen, sowie er auch die Ansicht desselben, daß der Rentenkauf, statt, wie früher, dem gutsherrlichen Verhältniß nachgebildet zu sein, den Charakter der neueren Satzung angenommen habe, verwirft, indem die Quellen zur Unterscheidung zweier solcher Formen keinen Anlaß böten, auch in den neueren Quellen dem Rentenkäufer das Grundstück nicht durch die Auflassung „gesetzt", d. h. verpfändet werde, vielmehr nur eine Gewere am Zinse bestehe, und das Recht, sich bei Nichtzahlung der Renten an das Grundstück zu halten, nicht die Folge eines schon früher bestehenden Rechts, sondern ein gesetzliches Sicherungsmittel der Forderung sei. Die Rentenverpflichtung steht in einer besonderen Beziehung zu einem Grundstücke; der Verkäufer verkauft nach Ausweis der Urkunden, verspricht die Rente, läßt sie auf aus Häusern, aus einem Hofe, einer Mühle, einem ganzen Kreise von Immobilien. Diese Beziehung zu einem Grundstücke hat eine zwiefache Bedeutung: 1) daß dasselbe für die Abtragung der Rente haftet und

78) Stobbe a. a. O. S. 189 fg.

2) daß der jedesmalige Besitzer des Grundstücks dieselbe Verpflichtung anerkennen muß. Da das Grundstück immer dasselbe bleibt, wenn auch die Person des Besitzers und Schuldners wechselt, so habe man, sagt Stobbe, zu der bildlichen Auffassung kommen können, daß das Grundstück selbst der Schuldner sei, daß man sagte: habeo tot marcas wicbeldes in domo, ich habe den Zins in einem Hause, an einem Hause. Durch diese Auffassung werde die Forderung, in sofern man sie in ihrer Dauer als fortlaufende Rentenberechtigung, nicht als einzelne Rentenforderung betrachte, aus dem Gebiete des Obligationenrechts zum Theil in das des Sachenrechts hinübergerückt und nach den Regeln des Immobiliarsachenrechts behandelt. Da das Recht an und für sich ewig ist und nicht von dem Leben des Schuldners und seiner Familie abhängt, weil es eine dauernde Quelle von Vermögenseinkünften ist, wie ein Grundstück, wird es in juristischer Beziehung dem Grundstücke gleich behandelt. Dies zeigt sich im Folgenden. Es bedarf zur Entstehung und Uebertragung der Renten derselben Form, wie bei dinglichen Rechten an Grundstücken. Viele Quellen verlangen auch bei der Veräußerung und Entstehung der Renten der Genehmigung der Erben, ebenso wie bei der Veräußerung von Grund und Boden; ebenso, wie ein Grundstück verpfändet wird, können auch Renten von Berechtigten pfandweise übertragen werden; wer sein Recht an gekauften Renten klagweise behauptet, bedient sich derselben Formen, wie wenn er sein Eigenthum geltend machte [79]). Es wird geradezu ausgesprochen, daß Gülten den liegenden Gütern gleich gelten, und Renten und Grundstücke werden in den Quellen oft dicht neben einander gestellt und Renten werden als Immobilien angesehen [80]). Später, als die Renten nach den meisten Rechten ablösbar wurden und weder für den Besitzer des Grundstücks eine dauernde Last, noch für den Gläubiger eine unversiegbare Quelle dauernden Einkommens waren, unterschied man bisweilen zwischen ablösbaren und nicht ablösbaren Renten und zählte die ersteren zu den Mobilien, die letzteren zu den Immobilien. Doch fanden hierbei manche Verschiedenheiten statt, indem nach manchen Quellen als ewig und unbeweglich solche Renten galten, welche nur der Schuldner kündigen kann, als ablöslich und beweglich diejenigen, bei welchen auch der Gläubiger die Ablösung verlangen darf, während andere Quellen unter ablöslichen Zinsen solche verstehen, bei welchen nur der Schuldner kündigen darf, und für sie in gewissen Beziehungen die Grundsätze über Mobilien eintreten lassen. Eine Rente kann nur der Eigenthümer bestellen, nur derjenige, welcher über das Grundstück zu verfügen dem Gericht gegenüber legitimirt ist [81]). Da die Belastung mit der Rente den Werth des Grundstücks vermindert und die Wirkung haben kann, daß in Folge dauernden Verzuges das Gut dem Eigenthümer und seiner Familie ganz verloren geht, so bedarf es nach den Urkunden bei der Bestellung der Rente ebenso, wie bei jeder Veräußerung von Grundstücken, der Zustimmung der nächsten Erben. Wie aber der Eigenthümer eines Grundstücks nicht Noth leiden soll, damit seine Erben den Grundbesitz unverringert behalten, so kann er auch ohne Genehmigung der Erben eine Rente verkaufen, um sich aus echter Noth zu befreien, wogegen der Käufer die Rente, wenigstens nach Lübischem Rechte, frei, auch ohne Zuziehung der Erben, veräußern konnte. Zur Uebertragung des Rentenrechts von einem Gläubiger auf den andern bedarf es derselben Form, wie zur Entstehung der Rente; sie wird aufgelassen. Obschon nun Stobbe hinsichtlich der einzelnen Ausflüsse, welche das Rentenrecht hat, mit Duncker im Wesentlichen übereinstimmt, so erscheint ihm jedoch das Recht auf die Rente ursprünglich als ein obligatorisches Recht, welches nur durch die in Folge der Auflassung entstandene Gewere an der Rente einen dinglichen Charakter erhält. Als Schuldner erscheint ihm zunächst derjenige, welcher die Rente bestellt, und sodann alle diejenigen, welche das Grundstück besitzen, auf dem die Rente haftet. Diese Wirkung der Rente auch dem dritten Besitzer gegenüber ist eine Folge der Gewere, welche dem Rechte die dingliche Wirksamkeit verleiht. Der Rentenkäufer hat das Recht, eine fortlaufende Rente aus einem bestimmten Grundstücke zu erhalten; sowie ein dingliches Recht gegen jeden dritten Besitzer der Sache geltend gemacht werden kann, so diese mit der Gewere verbundene Forderung gegen jeden Besitzer des Grundstücks. Für die Rente steht nicht blos der Eigenthümer des Grundstücks ein, sondern es ist nach den Quellen auch der Miether, der bloße Besitzer, so weit verhaftet, als der Vermiether, d. h. der Eigenthümer, gegen ihn eine Forderung aus dem Miethvertrage hat [82]). Deshalb erstreckt sich das Pfändungsrecht des Rentenberechtigten auch auf den bloßen Besitzer, den Miether, soweit derselbe dem Vermiether verpflichtet ist. Wenn der Berechtigte ihn für mehr pfändet, so kann der Miether Schadenersatz von seinem Vermiether verlangen. Hinsichtlich folgender Sätze ist Stobbe mit Duncker einverstanden: 1) Das Recht zu pfänden bezieht sich nur auf die in dem belasteten Grundstücke befindlichen Mobilien des Eigenthümers oder jeweiligen Besitzers; wenn diese Sachen nicht ausreichen, so gilt nur das Grundstück selbst, nicht das übrige Vermögen als Executionsobject, und die Fälle, in welchen sich der Rentenschuldner mit seinem ganzen Vermögen verbindlich macht, sind als Ausnahme zu betrachten. 2) Wenn die Pfändung nicht zur Bezahlung der Rente verhilft, so kann der Rentenberechtigte nur aus dem Grundstücke seine Befriedigung suchen und durch ein besonderes Verfahren das Eigenthum an demselben erlangen; seine Forderung erlischt solchenfalls, selbst wenn ihr Betrag den Werth des Grundstücks übersteigen sollte. 3) Vermindert sich im Laufe der Zeit der Werth des mit der Rente belasteten Grundstücks, so vermindert sich auch die Garantie für den Renten=

79) Goslar. Stat. S. 25. Z. 31 fg. (Göschen). 80) Siehe die Quellencitate bei Stobbe a. a. O. S. 194. 81) Goslar. Stat. S. 24. Z. 11 fg.; S. 27. Z. 41 fg. Verm. Sachsenspr. II, 4. dist. 17.

82) Stobbe a. a. O. S. 199 fg.

käufer, welcher aber nicht berechtigt ist, noch eine besondere Sicherstellung zu verlangen. Wird das Grundstück so werthlos, daß es der Besitzer mit der Rentenverbindlichkeit nicht mehr besitzen will, so wird er durch Dereliction von seiner Verpflichtung befreit und der Rentenberechtigte kann sich nur an das Grundstück halten. 4) Wird das Grundstück derelinquirt und der Rentenberechtigte will sich desselben nicht unterwinden, so geht die Schuld nicht unter, sondern besteht weiter fort, so lange das Stück Land existirt. Wenn daher später ein Dritter dasselbe in Besitz nimmt und zu bebauen anfängt, so kann der Rentenkäufer gegen den neuen Besitzer das Rentenrecht geltend machen. 5) Da die Dereliction den bisherigen Besitzer von jeder Verbindlichkeit befreit, und zwar auch von der nachträglichen Bezahlung der unter seinem Besitze bereits fällig gewordenen Renten, und da der Besitzer als solcher verpflichtet ist, so ist der neue Erwerber des Grundstücks auch für die von seinem Vorgänger nicht bezahlten Renten haftpflichtig. 6) Die Verpflichtung, die Rente zu bezahlen, entsteht durch den Erwerb des Grundstücks und setzt nicht voraus, daß der neue Eigenthümer die auf demselben ruhende Last kannte. Neu und nicht bei Duncker zu finden ist der von Stobbe aus Statuten und Urkunden des 15. und 16. Jahrh. nachgewiesene Satz, daß die Rente aus dem belasteten Grundstücke vorzugsweise befriedigt wird und anderen Forderungen vorgeht. Ungeachtet seines Einverständnisses mit Duncker hinsichtlich der gedachten Sätze erklärt sich doch Stobbe [83]) gegen des Ersteren Ansicht über die durch den Rentenkauf bestellte Rente und die Reallasten überhaupt. „Es ist gewiß richtig", sagt er, „daß das deutsche Recht die Rentenberechtigung in vielen der wichtigsten Beziehungen nach den Regeln des Immobiliarsachenrechts behandelte: aber dies entscheidet nicht für die Natur eines dinglichen Rechts. Der Inhalt ist maßgebend, nicht die Regeln, welche für die Entstehung, Verlust, Klage u. s. w. gelten. Der Inhalt ist die Verpflichtung zu Leistungen; nur Menschen, willensfähige Subjecte werden zu Leistungen verpflichtet und keine Grundstücke, selbst wenn man eine Fiction zur Hilfe nehmen wollte." — Auch Renaud knüpft, wie Albrecht, die Reallasten an die Gewere, und findet die allgemeine Ansicht der Praxis, welche Reallasten und Servituten als analoge Institute zusammenstellt, nicht unbegründet und zufällig, sondern nimmt vielmehr eine innere, diese Zusammenstellung rechtfertigende Verwandtschaft zwischen beiden Instituten an. Seine Theorie hat er in folgender Weise begründet [84]). Er stellt den Satz an die Spitze: die Gewere (saisina), die Grundlage des altgermanischen Sachenrechts, habe nicht blos ein abgegrenztes und umschlossenes Stück des Erdbodens (clausura), sondern auch alle darauf befindliche Fahrniß, welche als Accessorium des Grundstücks betrachtet worden sei, umfaßt, namentlich die auf dem Gute gezogenen Früchte und Viehstücke [85]). Sowie bei der allmäligen Theilbarkeit der Gewere eine Spaltung des Eigenthums an Grund und Boden nach den verschiedenen Bestandtheilen des Eigenthums zulässig war, wie z. B. die Trennung des Obereigenthums und Nutzungseigenthums, so habe es auch geschehen können, daß man von der Gewere am Gute die vom Inhalte desselben trennte, sodaß man auch eine besondere Gewere an einem Theile des Frucht- und Viehertrages annahm. Wenn daher Grundstücke zur erblichen Benutzung, sei es zu Nutzungseigenthum oder zu erblichem Colonate, ausgethan worden seien, so habe sich der Verleiher neben dem Obereigenthume oder dem vollen Eigenthume auch eine Gewere an einem Theile der Gutsaccessorien, d. h. des Frucht- und Viehertrages desselben vorbehalten, oder genauer gesprochen, es habe die grundherrliche Gewere in privativer Beziehung die Gestalt einer Zinsgewere angenommen. Anfänglich sei die Zinsgewere nur Ausfluß einer anderen Gewere am Grundstücke, namentlich der gutsherrlichen, gewesen; in Folge der bald eingetretenen unendlichen Theilbarkeit der Gewere hätten alle Rechte am Gute mit alleinigem Vorbehalte einer Zinsgewere veräußert werden können, und von da sei nur noch ein Schritt zur Auflassung der Zinsgewere an solche Personen gewesen, welche früher niemals eine rechtliche Herrschaft über das beschwerte Grundstück gehabt hätten. Als Consequenzen dieser Auffassung werden folgende aufgestellt: 1) die Reallastberechtigung ist ein Recht auf einen Theil (firen Theil oder Quote) des periodischen Fruchtertrages oder Viehertrages eines bestimmten Grundstücks; 2) da dieser periodische Ertrag ein Accessorium des Grundstücks bildet, so erscheint die Zinsberechtigung als ein Recht an dem Grundstücke selbst, daher ihr die Eigenschaft der Dinglichkeit und Unbeweglichkeit zukommt; 3) die Zinsberechtigung verwirklicht sich, dem Besitzer des belasteten Gutes gegenüber, in dessen Verpflichtung zu einem Leiden, nicht zu einem Thun. Als eigentliche Reallasten betrachtet Renaud nur die Grundzinsen im weitesten Sinne, welche bald als eigentliche Bodenzinsen, bald als Zehnten u. s. w. vorkommen; er scheidet die Realfrohnen vom Begriffe der Reallasten aus; denn bei den ersteren habe der Zinsherr den Zins zu holen, der Besitzer des beschwerten Grundstücks also nur etwas zu leiden, während er bei den Realfrohnen zu einem Thun verpflichtet sei. 4) Wenn auch die Reallast den Besitzer des beschwerten Gutes in patiendo beschränkt, so ist sie doch keine Servitut, weil sie nicht immer an einer fremden Sache besteht. 5) Die Reallastberechtigung ist kein Eigenthumsrecht; 6) sie ist aber ein von der Gesammtheit der im vollen germanischen Eigenthume liegenden Befugnisse losgetrenntes Recht, welches eine dem Eigenthume ähnliche Natur mehr, als andere aus einer Spaltung des Eigenthums hervorgegangene Rechte, z. B. Servituten und Näherrecht, beibehalten hat, daher es, wie ein Eigenthumsrecht, einem ungehinderten Verkehr unterworfen ist. Renaud betrachtet den gutsherrlichen Verband als die

83) Ebd. S. 209. 84) Renaud, Beitr. zu der Theorie von den Reallasten S. 23 fg. 85) Schon Albrecht, Gewere S. 19 fg. hat diesen Satz aufgestellt. Neuerdings hat ihn wieder vertheidigt Hildebrand in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. IX. S. 310 fg.

älteste Quelle der Reallasten, den Rentenkauf hingegen als die neueste und auch unbedeutendste Entstehungsart von Grundgefällen. Der die Basis dieser Theorie bildende Satz, daß die Gewere an Immobilien zugleich die Gewere an den auf dem Grundstücke befindlichen Mobilien enthalte, ist von Gerber[86]), als durch die Quellen nicht unterstützt, angegriffen und versucht worden, die Erscheinungen, welche als Folge jenes Satzes dargestellt werden, auf andere Weise zu erklären. Wenn man auch die Richtigkeit jenes Satzes nicht bezweifeln will und die Versuche, die daraus abgeleiteten Erscheinungen auf andere Art zu erklären, nicht als gelungen ansehen kann, so ist doch das Recht des Grundeigenthümers an dem Fruchtertrage oder an dem auf dem Grundstücke befindlichen Vieh nach bekannten deutschrechtlichen Grundsätzen wahres Eigenthum, und eine neben dem Eigenthume vorhandene, neben demselben selbständig und unabhängig vorkommende factische Gewere kann nicht wohl gedacht werden. Dann würde es unmöglich und widersprechend sein, wenn man die Gewere an Mobilien, sofern sie durch die Gewere an einem Grundstück bedingt ist und mit ihr untrennbar zusammenhängt, als ein Recht auf Dritte übertragen wollte, für welche die Bedingungen dieser Gewere nicht vorhanden sind. Insbesondere macht Friedlieb[87]) gegen die Theorie Renaud's geltend, daß sich die Zuständigkeit einer Gewere an einem Theile des Ertrages, einer Zinsgewere, als ein deshalb dem Reallastberechtigten unmittelbar an dem belasteten Grundstücke selbst zustehendes dingliches Recht nicht auffassen lasse, da die Früchte nach deutsch-rechtlichen Grundsätzen nicht Zubehör des Grundes und Bodens seien, sondern demjenigen gehörten, welcher sie verdient hat. — Weitere Vertheidiger der dinglichen Natur der Reallasten sind Mittermaier, Maurenbrecher, Wolff, Gengler und Häberlin. Mittermaier, welcher in der ersten Ausgabe seiner Grundsätze des deutschen Privatrechts (1824) die Reallasten für dingliche Forderungsrechte erklärte (s. oben) ist in den späteren Ausgaben seines Privatrechts[88]) von dieser Ansicht zurückgekommen, indem er nunmehr die Reallasten zu den dinglichen Rechten zählt und sie „als Leistungen" bezeichnet, deren Grund auf dem Besitze einer Sache ruht, und bei denen das Recht durch Besitzrechtsmittel und überhaupt durch Klagen geschützt ist, welche in ihrer Verfolgung als dingliche behandelt werden. Er erklärt sie für eine eigene Art dinglicher Rechte, auf welche keine bestimmte Analogie römisch-dinglicher Rechte passe. Die Natur der Reallastklage und den possessorischen Rechtsschutz hält er mit dem Charakter dinglicher Obligationen für unvereinbar. Nach Maurenbrecher[89]) ist die Reallast im Ganzen zwar stets ein dingliches Recht, weshalb seine Auffassung auch mit in die Kategorie der Dinglichkeitstheorien der Reallasten gehört; die fälligen einzelnen Leistungen sind aber nach ihm obligatorischer Natur; der Verpflichtete stehe in einem obligatorischen Verhältnisse zu dem Berechtigten, der Grund der Schuldverbindlichkeit sei der Besitz des Grundstücks. Wolff[90]) findet in den Reallasten „auf einem Grundstücke haftende Verpflichtungen zu positiven Leistungen" und in dem ihnen gegenüberstehenden Rechte „das dingliche Recht", eine bestimmte positive Leistung von einem Grundstücke zu fordern, ohne daß eine Person leistungsfähig ist, welche letztere vielmehr nur wie der Inhaber eines Thieres, welches Schaden zugefügt hat, oder auch wie der Eigenthümer eines servitutpflichtigen Grundstücks in Anspruch genommen werden kann. Gengler[91]) stellt die Reallasten unter die dinglichen Rechte, legt ihnen aber einen dinglichen Charakter im deutschrechtlichen Sinne bei, und erklärt sie für „die, für den Besitzer eines unbeweglichen Gutes als solchen, einer berechtigten Person oder Liegenschaft gegenüber bestehende, mit dinglicher Klage verfolgbare Verpflichtung zu bestimmten, nach gewissen Zeitabschnitten wiederkehrenden Natural-, Geld- oder vermögenswerthen Dienstleistungen", und sagt[92]): „Der Doctrin — muß die Reallastberechtigung ein dingliches Recht an fremder Sache bleiben, welches sich im heutigen System den römischen juribus in re als eine gleichartige Schöpfung des deutschen Volkslebens anreiht." Häberlin[93]) geht davon aus, daß die Reallasten ein urdeutsches Institut seien und ihre rechtliche Gestaltung schon vollständig vor Einführung des römischen Rechts erhalten haben, daß sie daher nur aus dem deutschen Rechte zu erklären, ihre Natur insbesondere nur aus dem deutschen Rechte zu entwickeln sei. Er findet den scharfen Gegensatz der dinglichen und persönlichen Rechte, wie ihn das römische Recht hat, im deutschen Rechte nicht begründet, wie dessen Geschichte lehre, und erinnert nur an die Gewere, welche im römischen Rechte nichts Aehnliches habe und sowol dingliche, als persönliche Rechte umfasse; er weist ferner auf die Ausdrucksweise in alten Urkunden hin, welche, indem sie ganz dasselbe Verhältniß bezeichne, bald die Sache, bald die Person als verpflichtet nenne, indem es bald heiße: „der Hof gilt oder zinst", bald „von dem Hof wird gezinst, gedient" oder „der Besitzer des Hofes dient davon", sodaß anscheinend in dem einen Falle der Zins eine Last des Grundstücks, also dinglich sei, in dem anderen eine persönliche Schuld des Besitzers, während doch das Verhältniß in beiden Fällen gleich sei. Dadurch werde hinlänglich bewiesen, daß das ältere deutsche Recht den scharfen Unterschied zwischen Rechten, welche ausschließlich gegen die Sache, und Rechten, welche ausschließlich gegen die Person gerichtet sind, also zwischen dinglichen und persönlichen Rechten im römischen Sinne nicht kenne. So werde namentlich in einer großen An-

86) Gerber in Richter's Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtswissenschaft. 1846. S. 787 fg. 87) Friedlieb, Rechtstheorie der Reallasten S. 167. 88) Mittermaier, Grunds. des gem. deutschen Privatrechts. 7. Aufl. Bd. 1. §. 172. 89) Maurenbrecher, Lehrb. des heut. gem. deutschen Privatrechts §. 294. 250. 2. Ausg.

90) Wolff, Lehrb. des deutschen Privatrechts. Bd. 1. S. 274. 275. 91) Gengler, Lehrb. des deutschen Privatrechts. §. 70. S. 285 fg. 296 fg. 92) Ebd. S. 303 am Schlusse der Anmerkung. 93) Häberlin, Ueber die rechtliche Natur der Reallasten, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XVIII. Nr. V. S. 141 fg.

zahl Urkunden bei Meichelbeck stets der Besitzer genannt, welcher von einem Hofe, einem Acker, einer Wiese, einem Hause so und so viel Zins gibt, während in anderen wiederum die Höfe und die Häuser selbst als zinspflichtig aufgeführt werden. Dabei sei die Ausdrucksweise ganz gleich, gleichviel, ob der Zins von leihweise besessenen oder von eigenen Gütern gegeben wird, was durch Beispiele belegt wird. Dadurch werde bewiesen, daß das deutsche Recht jenen scharfen Unterschied des römischen Rechts zwischen dinglich und persönlich nicht kannte, gleichwol aber auch Sachen und Personen und folglich auch Rechte an Sachen und Rechte gegen eine Person, oder dingliche und persönliche Rechte unterschied, und so komme man zu dem Schlusse, daß die deutsche Dinglichkeit von der römischen verschieden gewesen sein müsse. So sei es auch in der That; man bezeichne im älteren deutschen Rechte auch diejenigen Lasten als Lasten der Sache, eines Grundstücks, mithin als dingliche Lasten, welche, ohne dem Berechtigten von vornherein oder principaliter ein unmittelbares Recht gegen die Sache zu geben, jeden Besitzer derselben zu gewissen Leistungen verpflichten, Lasten, welchen durch ihre Anknüpfung an ein Grundstück gleichsam der Charakter der Ewigkeit, der ewigen Dauer gegeben wird, Lasten ferner, an welchen umgekehrt dem Berechtigten ein dingliches Recht, die Gewere, zugeschrieben wird, welche folgeweise auch nur in der altdeutschen Weise durch Auflassung begründet werden konnten, woraus umgekehrt folge, daß diejenigen Rechte, welche nur durch Auflassung begründet werden konnten, als dinglich aufzufassen seien. So habe man einen deutschrechtlichen Begriff der Dinglichkeit gefunden, welcher allerdings von dem römischrechtlichen verschieden, namentlich weiter und umfassender sei, als dieser, da er nicht nur solche Lasten umfasse, welche in der Art auf einer Sache ruhen, daß die denselben entsprechenden Rechte direct und unmittelbar gegen die Sache selbst ausgeübt werden können, sondern auch solche, welche nur in der Weise auf der Sache ruhen, daß dadurch, d. h. durch die Last jeder Besitzer der Sache zu bestimmten Leistungen oder Handlungen verpflichtet wird, und welche die Sache selbst erst dann ergreifen, wenn der Besitzer seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Dieser deutschrechtliche Begriff der Dinglichkeit sei bei Beantwortung der Frage über die rechtliche Natur der Reallasten durchaus festzuhalten, der römische dagegen aus der Untersuchung schlechterdings zu verbannen. Gegen die eine Hauptansicht, welche die Reallasten für dingliche Lasten, bezüglich Rechte im gewöhnlichen, d. h. im römischrechtlichen Sinne erkläre, wird erinnert, daß die Reallasten dem Berechtigten ein unmittelbares Recht an der Sache oder gegen die Sache, wie die römischen dinglichen Rechte, welches ohne Mitwirkung von des Andern Seite ausgeübt werden könne, nicht gewähren. Wenn auch der Zehntherr den Zehnten vom Zehntacker, der Zinsherr den Zins von dem Zinspflichtigen selbst holen müsse, so liege doch einestheils in diesem Selbstholen nicht das Wesen des Zehnten und Zinses, da der Zins sehr oft, der Zehnte wenigstens bisweilen auch gebracht werden müsse; anderentheils aber gehe selbst das Holen nicht unmittelbar gegen das Grundstück, worauf die Zehnt- oder Zinslast ruht, sondern eben nur auf den Zehnten oder Zins, und ebenso könne ferner der Zehntherr und Zinsherr sein Recht nicht durchaus selbständig und unabhängig von der Person des Besitzers des belasteten Grundstücks ausüben, da er unbedingt der Mitwirkung desselben bedürfe, dieser also jedenfalls zu einer Handlung oder Leistung verpflichtet sei. Der Zehntpflichtige müsse das Korn mähen und aufbinden, juristisch ausgedrückt, die Separation der Früchte vornehmen, und überdies dem Zehntherrn die Anzeige von der erfolgten Separation machen, um ihn dadurch in den Stand zu setzen, sein Recht auszuüben; der Zinspflichtige müsse, selbst wenn der Zinsherr den Zins zu holen habe, ihm denselben doch geben, oder wenigstens anweisen. Selbst da, wo ein Naturalzins vorkommt, wo z. B. gewisse Holzdeputate als Reallasten bestehen, und der Berechtigte das Holz nicht nur selbst holen, sondern auch selbst hauen muß, sei er dennoch an die Mitwirkung des Waldeigenthümers gebunden, indem dieser ihn anzuweisen habe, wo er sein Deputat, seinen Holzzins hauen könne. Bei den Realfrohnen sei der Begriff der römischen Dinglichkeit offenbar nicht anwendbar, da hier das Recht des Dienstherrn gerade auf bestimmte Handlungen gehe, welche ihm von d. h. aus einem Hofe, sei es von dem Besitzer selbst, oder von dessen Knechte geleistet werden müssen. Gegen die Ansicht Duncker's über die Reallasten wird erinnert, daß, wenngleich der Zinsherr oder Rentenkäufer im Falle der Nichtzahlung des Zinses oder der Rente berechtigt sei, sich an das Grundstück selbst zu halten, doch damit nicht bewiesen sei, daß das Grundstück der eigentliche Schuldner sei, noch daß die Reallasten dingliche Rechte im römischrechtlichen Sinne mit allen aus diesem Begriffe sich ergebenden Consequenzen seien. Dazu würde erforderlich sein, daß sie nicht ausschließlich, gleichsam in letzter Instanz, wenn der Besitzer leistungsfähig ist, gegen das Grundstück selbst gehen, sondern daß sie von vornherein, principaliter gegen das Grundstück von dem Berechtigten ausgeübt werden könnten. Dieser Beweis sei aber unmöglich, da die Quellen das directe Gegentheil enthielten, d. h. den Besitzer des belasteten Grundstücks zunächst als leistungspflichtig bezeichneten. Häberlin stellt nun folgenden Begriff der Reallasten auf: „Eine Reallast ist eine auf einem Grundstücke haftende Last, welche jeden Besitzer desselben zu Gunsten des Berechtigten zu gewissen Leistungen verpflichtet." Sie sei eine auf einem Grundstücke haftende Last, eine Last, die mit einem bestimmten Grundstücke untrennbar verbunden ist, so untrennbar, daß sie nur durch ihre Aufhebung, Ablösung oder Beendigung von demselben getrennt, aber nicht von einem Grundstücke auf das andere übertragen werden könne. Sie ruhe so fest auf dem Grundstücke, daß die einzelnen Leistungen, wenigstens bei den ältesten und ursprünglichen Reallasten, bei dem Zehnten und Zins, gerade aus dem Grundstücke, d. h. von dem Besitzer des Grundstücks entrichtet, die Dienste von dem Besitzer selbst, oder von seinen auf dem Hofe dienenden

Knechten geleistet werden müssen. Hieraus folge, daß, wenn der Besitzer die einzelnen Leistungen zu entrichten nicht mehr im Stande ist, schließlich das Grundstück selbst für dieselben hafte, von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden könne. Hierdurch sei der dingliche Charakter der Reallasten hinlänglich bewiesen; daß sie aber keine dinglichen Rechte resp. Lasten im römischrechtlichen Sinne seien, folge aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Last selbst, welche nicht, wie z. B. die römischen Servituten, von der Art sei, daß sie dem Berechtigten die Befugniß ertheile, selbst unmittelbar mit oder an der Sache etwas vorzunehmen, sondern vielmehr von der Art, daß dadurch jeder Besitzer des belasteten Grundstücks zu bestimmten Leistungen verpflichtet wird. Die auf dem Grundstücke haftende Last schließe also die Verpflichtung einer Person in sich. Diese Verpflichtung zu bestimmten einzelnen Leistungen sei der Zweck und Inhalt der Reallast; die Reallast bestehe gerade in der Verpflichtung zu diesen einzelnen Leistungen. Ein Grundstück, als leblose Sache, könne nicht zu Handlungen verpflichtet sein; deshalb könne Subject dieser Verpflichtungen nur der Besitzer derselben sein. Diese Verpflichtung sei aber noch lange keine Obligation im römischrechtlichen Sinne, d. h. sie sei kein persönliches Rechtsverhältniß zwischen dem Besitzer des belasteten Grundstücks und dem Berechtigten. Sollte dieses der Fall sein, dann müßte unbedingt ein bestimmter Rechtsgrund für ein solches Obligationsverhältniß vorhanden sein; ein solcher aber könnte in dem bloßen Besitze eines gewissen Grundstücks nicht liegen, wenn nicht eben der Berechtigte gerade an diesem Grundstücke, oder gegen dieses Grundstück ein bestimmtes Recht hätte. Es könne also diese Verpflichtung des Besitzers zu bestimmten Leistungen rechtlich gar nicht anders erklärt werden, als aus einem dem Berechtigten gegen das Grundstück selbst zustehenden Rechte. Dieses Recht des Reallastberechtigten an dem belasteten Grundstücke sei der Rechtsgrund der Verpflichtung des Besitzers desselben zu bestimmten Leistungen; diese Verpflichtung sei nur eine Folge der eigenthümlichen Beschaffenheit des Rechts, sie sei der eigentliche Inhalt desselben; das Recht gehe eben auf eine bestimmte Handlung oder Leistung des Besitzers des Grundstücks, ohne Rücksicht auf dessen Persönlichkeit. Daraus folge aber eben, daß die Verpflichtung keine Obligation im römischen Sinne, sondern daß das ganze Recht, die ganze Last entschieden dinglich sei, d. h. ein Recht an der Sache, eine auf der Sache ruhende Last. Mit dieser Auffassung stimme auch die Ausdrucksweise in den Quellen überein, welche überall den Zins als eine Last des Grundstücks bezeichneten. Für die deutschrechtlich dingliche Natur der Reallasten wird ferner geltend gemacht die im älteren Rechte dem Berechtigten an dem Zins, an den Gülten und Zehnten eingeräumte Gewere und der im neueren Rechte daran eingeräumte Besitz oder Quasibesitz; sodann, daß in den Urkunden in Beziehung auf Nutz und Gewere, sowie in Beziehung auf die Art der Uebergabe gar kein Unterschied gemacht wird zwischen Gütern aller Art, und Zins, Zehnt und Gülten, sodaß also auch an diesen, an Zins, Zehnt, Gülten, wie an Grundstücken, die Gewere eingeräumt wird. Da es an persönlichen Rechten oder Forderungen keine Gewere gibt, so wird eben in jener bei den Reallasten stattfindenden Gewere ein bestimmter Beweis für die Dinglichkeit der Reallasten gefunden, sowie noch mehr darin, daß nach vielen Urkunden, Zinsen, Gülten, Renten, Zehnten und Dienste den unbeweglichen Sachen gleichgeachtet wurden, und daß, wie bei diesen, so auch bei jenen die Auflassung erforderlich war, um entweder dergleichen Rechte für Jemanden zu bestellen, oder bereits bestehende solche Rechte auf Andere zu übertragen, während persönliche Forderungen weder den unbeweglichen Sachen gleichgeachtet würden, noch eine Auflassung bei ihnen stattfände. Wenn hiernach nun auch Häberlin die Reallast als Ganzes als eine auf dem Grundstücke haftende Last und das ihr gegenüberstehende Recht als ein dingliches Recht im deutschrechtlichen Sinne, d. h. als ein, eine Verpflichtung des Besitzers zu gewissen Leistungen enthaltendes Recht an dem Grundstücke bezeichnet, so betrachtet er doch die verfallenen oder rückständigen Leistungen als eine persönliche Schuld. Allerdings sei die Verpflichtung zu der einzelnen Leistung zur bestimmten Zeit zunächst nur die nothwendige Folge der Beschaffenheit der Reallast, sie sei der eigentliche Inhalt des ganzen Instituts, müsse daher auch mit der Reallast ganz gleicher, also dinglicher Natur sein. Wenn aber der durch die auf dem Grundstücke ruhende Reallast zu den einzelnen Leistungen verpflichtete Besitzer sich säumig oder nachlässig zeige, wenn er sich einen Verzug in der Erfüllung zu Schulden kommen lasse, so mache er sich durch diese seine Verschuldung, durch seinen Verzug persönlich für die rückständige Leistung verantwortlich, es werde dadurch die einzelne fällige Leistung in eine persönliche Schuld des säumigen Besitzers verwandelt. Der Verzug des Besitzers des verpflichteten Grundstücks in der Entrichtung der einzelnen fälligen Leistung sei also der Rechtsgrund der Verwandlung der rückständigen oder verfallenen Leistungen in eine persönliche Schuld desjenigen, unter dessen Besitze dieselben verfallen sind. Dieser Verzug sei auch dann vorhanden, wenn der Pflichtige nicht aus Nachlässigkeit, sondern aus irgend einem anderen ungenügenden Grunde die Zahlung nicht leistet; er befinde sich mit der Erfüllung seiner Pflicht im Verzuge, möge auch der Grund desselben sein, welcher er wolle. So lange der Besitzer des Grundstücks die ihm durch die darauf ruhende Last auferlegte Pflicht erfüllt, werde er gleichsam als mit dem Grundstücke identisch angesehen; sobald er aber seine Pflicht verletzt, sobald er sich eine Versäumniß zu Schulden kommen läßt, sobald er die Erfüllung der zu Recht bestehenden Leistung verweigert, trete er aus dieser innigen Verbindung mit dem Grundstücke heraus, weil er eben durch seine Schuld jenem keine Last aufbürden könne; er mache sich allein verantwortlich für die Folgen seiner Pflichtverletzung, seiner mora, er begründe dadurch eine Art Privatstrafe, welche nur ihn, den Schuldigen, allein treffen könne. Deshalb könnten die Rückstände, und

zwar nicht blos die älteren, sondern die einzelnen Leistungen, sobald sie verfallen sind, nicht als dingliche Last des Grundstücks behandelt, nicht von jedem Besitzer derselben gefordert werden, sondern als persönliche Schuld nur von demjenigen, welcher sie nicht entrichtet hat, und von seinen Erben. Als Beweis dafür, daß schon das ältere Recht die Sache in dieser Weise aufgefaßt habe, macht Häberlin den sogenannten Rutscherzins geltend, welcher als Strafe des säumigen oder zinsfälligen Besitzers des zinspflichtigen Gutes erscheine. Nach ihm sollen selbst diejenigen Quellenzeugnisse, welche das Gut als zinsfällig bezeichnen, sowie diejenigen, welche dem Zinsherrn das Recht geben, wegen verfallenen Zinses „auf der Were" zu pfänden, und wenn er kein Pfand findet, sich das Grundstück vom Richter zusprechen zu lassen, oder es zu veräußern, um so zu seinem Zins zu kommen, die Ansicht, daß die verfallenen Leistungen eine persönliche Schuld des Besitzers sind, bestätigen. Denn in allen betreffenden Stellen [94]) werde vorausgesetzt, daß der säumige Zinspflichtige zu der Zeit, als der Zinsherr die ihm rechtlich zustehenden Maßregeln unternimmt, um wegen des verfallenen Zinses befriedigt zu werden, noch auf dem Gute sitzt. Diese Maßregeln seien zunächst die Zinsbuße, welche für jeden Tag, welchen der Zins zu spät abgeliefert wird, bezahlt werden muß; denn das Pfändungsrecht des Zinsherrn, und als letztes Mittel, gerichtlicher Verkauf oder Adjudication des Gutes an den Zinsherrn, wenn der Zinspflichtige ihm nicht in anderer Weise gerecht werden kann. Der Zinspflichtige verliere also zur Strafe für seine Saumseligkeit in der Entrichtung des Zinses, für seine mora, schließlich das Gut selbst. Daß aber das Gut endlich selbst in Anspruch genommen werden kann, sei wieder eine Folge des dinglichen Charakters der Reallast, eine Folge davon, daß die Reallast auf dem Gute selbst hafte, sodaß dieses daher auch, wenn sie in keiner anderen Weise entrichtet werden kann, dem Reallastberechtigten mit seiner Substanz hafte. Dafür, daß auch das neuere Recht die Zinsrückstände nicht als dingliche Last des Grundstücks, sondern als persönliche Schuld des Besitzers auffasse, werden der Codex Maxim. Bavar. civ. II, 10. §. 4 und das Badische Landrecht §. 710 angeführt, von denen der erstere den Gutsinhaber für die von seinem Vorfahren verfallenen und rückständigen Zehnten außer dem Falle der Universalsuccession für nicht haftpflichtig erklärt, das letztere aber bestimmt, daß das Grundeigenthum des Gutes oder ein dritter Besitzer des letzteren wegen Gülterückstände nicht angegriffen werden könne. Nach seiner Unterscheidung zwischen der Reallast im Ganzen als dinglichem Rechte und zwischen den verfallenen und rückständigen Leistungen als persönlicher Schuld des säumigen Besitzers beantwortet Häberlin [95]) auch die Streitfrage über die zuständigen Klagen. Da das der Reallast gegenüberstehende Recht ein deutschrechtliches dingliches Recht sei, so stehe dem Berechtigten auf Anerkennung dieses Rechts, d. i. auf Anerkennung der Reallast als Ganzes eine dingliche Klage zu, die man, ohne daß erhebliche Gründe entgegenständen, actio confessoria nennen, oder nach Analogie dieser römischen Klage behandeln könne, obwol es jedenfalls richtiger sei, mit diesem rein deutschrechtlichen Institute keine römische Klage zu verbinden, sondern nur eine deutsche Klage zuzulassen. Diese Klage gehe zunächst auf Anerkennung der Reallast als Ganzes; darin liege aber zugleich auch implicite die Klage auf Anerkennung der Verpflichtung zu den einzelnen Leistungen, sodaß also durch das die Reallast anerkennende Urtheil der Besitzer des belasteten Grundstücks zugleich auch zur Entrichtung der einzelnen Leistungen verurtheilt werde. Wenn es sich dagegen um die Einklagung fälliger oder rückständiger Leistungen handele, so könne nur eine persönliche Klage auf Entrichtung der einzelnen fälligen Leistung angestellt werden, weil die einzelne fällige Leistung eine persönliche Schuld desjenigen sei, welcher sie hat verfallen lassen. Dabei sei es einerlei, ob die Leistungen nicht erfolgt seien, weil der Pflichtige die Reallast nicht anerkenne, oder aber aus irgend einem anderen Grunde; auch im ersteren Falle könne die einzelne fällige Leistung mit einer persönlichen Klage in Anspruch genommen werden, da dieselbe ja in keiner Weise den Beweis der Existenz der Reallast, wenn Beklagter diese leugne, ausschließe; ja wenn der Pflichtige nicht mehr im Besitze des Gutes sei, dann sei nur eine persönliche Klage zulässig, während allerdings, wenn er noch im Besitze sei, auch mit einer dinglichen Klage auf Anerkennung der Reallast geklagt werden könne. Behaupte der Besitzer eines Gutes die Freiheit desselben von einer in Anspruch genommenen Reallast, so habe er zur Durchführung dieser Behauptung eine dingliche Klage, für welche allerdings die Analogie der actio negatoria ganz gut passe. Das Resultat seiner Ausführung faßt schließlich Häberlin kurz dahin zusammen: „Die Reallasten sind auf der Sache haftende Lasten, welche eine Verpflichtung des Besitzers derselben zu bestimmten Leistungen zu Gunsten eines bestimmten Berechtigten in sich schließen, oder zum Zwecke haben; das der Reallast gegenüberstehende Recht ist ein deutschrechtlich-dingliches Recht, dessen Charakter darin besteht, daß es mit der Sache in der Art untrennbar verbunden ist, daß es gegen jeden Besitzer derselben ausgeübt werden kann, und daß schließlich im Unvermögensfalle des Besitzers die Sache selbst mit ihrer Substanz dem Berechtigten haftet. Wie die Reallast als Ganzes, müssen auch die einzelnen Leistungen nothwendig dinglicher Natur sein, weil sich die Reallast allein durch sie äußert, weil sie der eigentliche Inhalt und Zweck derselben sind. Da nun aber das Wesen der Reallast in der Verpflichtung des Besitzers der belasteten Sache zu den einzelnen Leistungen besteht, so macht dieser durch Nichterfüllung oder Vernachlässigung seiner Pflicht sich auch persönlich für die daraus hervorgehenden Folgen verantwortlich, sodaß also die rückständigen Leistungen durch die mora des

94) Schwabensp. Cap. 69. Goslar. Stat. S. 21. Z. 1—10. Freiberg. Stadtr. Tit. 1. Nr. 24 (bei Schott, Sammlung der deutschen Stadt- und Landrechte. Th. 3. S. 159). Oeffnung von Lauffen an den von Häberlin a. a. O. S. 165. 166 angeführten Stellen. 95) Häberlin a. a. O. S. 168 fg.

Besitzers der belasteten Sache in eine persönliche Schuld desselben verwandelt werden. Eben deshalb können auch die verfallenen oder rückständigen Leistungen nur mit einer persönlichen Klage von dem Schuldner und dessen Erben, nicht aber mit einer dinglichen von jedem Besitzer der Sache gefordert werden, während allerdings auf Anerkennung der Reallast als Ganzes dem Berechtigten eine dingliche Klage zusteht." Gegen die Ansicht Häberlin's und ihre Begründung ist Folgendes zu erinnern[96]). Die Schlußfolgerung: weil der Besitzer der belasteten Sache durch Nichterfüllung der schuldigen Leistung sich auch persönlich für die Folgen seiner Säumniß verantwortlich macht, so können die verfallenen Leistungen nur mit einer persönlichen, nicht auch mit einer dinglichen Klage gefordert werden — ist sehr gewagt. Der Besitzer des pflichtigen Gutes kann sich auch noch persönlich für die Reallast verbindlich gemacht haben, ohne daß diese oder ihr Ausfluß, das Recht auf die einzelne Leistung, deshalb aufhörte, dinglich zu sein. Ist die Pflicht zu der einzelnen Leistung der eigentliche Inhalt des ganzen Instituts der Reallast, ist sie mit derselben nach Häberlin's Ansicht gleicher, also dinglicher Natur, so ist nicht einzusehen, welcher Rechtsgrund die Umwandlung der an sich realen Verpflichtung in eine blos persönliche bewirken könnte. Zu einer Entbindung des Gutes von der ihm aufliegenden Leistung kann doch die einseitige Handlung oder Unterlassung des jeweiligen Besitzers nicht genügen. Ueberhaupt ist aber das Fälligsein einer Verbindlichkeit mit mora oder Verzug nicht identisch. Die mora setzt in der Regel eine verschuldete Verzögerung, eine wirkliche Säumniß voraus. Streng auf den Tag hin wird aber meistens nicht bezahlt. Das Subject der Leistung kann nicht dadurch ein anderes werden, daß nicht gleich im Momente bezahlt wird. Wenn nun aber der Zins geholt werden muß und der Berechtigte nicht gleich im Augenblicke des Verfalles kommt, um ihn zu empfangen, so ist hier keine mora solvendi vorhanden, sondern eine mora accipiendi, und doch soll nach Häberlin die gleiche Rechtsfolge eintreten. Die mora des Schuldners begründet Rechte des Gläubigers auf Verzugszinsen und Schadenersatz; nach der Häberlin'schen Theorie aber würde nicht blos der zeitherige Besitzer gestraft, sondern auch der Berechtigte — durch Verwandlung der realen Leistungspflicht in eine persönliche. Das dingliche Klagerecht auf Erfüllung der Reallast würde überhaupt nie zur Wirklichkeit kommen; vor der Verfallzeit, weil hier der dies noch nicht eingetreten wäre; nachher nicht, weil jetzt nur eine persönliche Forderung stattfände. Wie sich damit der Grundsatz vereinigen lasse, daß die Pflicht zur einzelnen Leistung mit ihrer Quelle, der Reallast als Ganzem, gleicher dinglicher Natur sei, ist nicht einzusehen. Den bestehenden Rechtsgrundsätzen entspricht es nicht, eine solche Wirkung des Verzuges, wie die Veränderung des Subjects der Leistung, von selbst eintreten zu lassen.

96) Vergl. Reyscher in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XVIII. S. 170 fg.

Es kann ein Strafzins, ein sogenannter Rutscherzins, oder auch die Absetzung des säumigen Gutsbesitzers vertragsmäßig oder auch statuarisch festgesetzt sein; aus dem Vorkommen solcher persönlich nachtheiligen Folgen folgt aber nicht, daß der Gutszins selbst ein persönlicher sei. Daß der Besitzer als solcher leistungspflichtig ist, liegt in dem Begriffe und in der Natur einer Reallast. Kommt er in Verzug, so haftet er aus dem Verzuge; aber der Berechtigte verliert deshalb nicht die Ansprüche an das Gut oder dessen jeweiligen Besitzer wegen der fälligen Leistung. Auch die von Häberlin angeführten Stellen aus älteren Rechtsquellen sagen dies nicht. Die Landesgesetze sind, wie die Schriftsteller, bald für die Haftpflicht des Gutsnachfolgers, bald gestatten sie nur, denjenigen Besitzer, unter welchem die Leistung verfallen ist, deshalb in Anspruch zu nehmen. Der von Häberlin angeführte Codex Maximilianeus spricht nur von dem Zehnten, welcher in der Regel auf dem Gute geholt wird. Das Badische Landrecht a. a. O. aber beruht auf dem Streben nach Erleichterung des Grundbesitzes; daher der Satz: das Grundeigenthum oder der Besitzer des letzteren kann für Gülterückstände nicht angegriffen werden. Beiden Landesgesetzgebungen stehen aber andere entgegen, welche das Gut selbst auch für die rückständigen Zinsen haftbar erklären. So haften nach dem Jus provinciale Ducatus Prussiae vom Jahre 1620[97]) die Zinsrückstände auf dem Gute und die Pflicht zur Bezahlung derselben soll mit dem Gute auf jeden Erwerber übergehen. Dasselbe ist der Fall nach der österreichischen Verordnung vom 18. April 1784, welche zur Anstellung der Klage gegen den nachfolgenden Besitzer nur eine dreijährige Frist bestimmt, und noch das bürgerliche Gesetzbuch §. 928 spricht allgemein aus: „Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden."

Nach einer dritten Ansicht sind die Reallasten Obligationen. Der Hauptvertheidiger dieser Ansicht, Gerber[98]), erkennt zuvörderst an, daß die Frage über die Natur der Reallasten eine ganz andere sei, wenn man sie für die Zeit des Mittelalters stelle, wo die Reallast ein untrennbares Element der umfassendsten social-politischen Verbindungen war, und eine andere, wenn man sie in der Gegenwart aufwerfe, wo sich die Reste jenes Instituts nach ihrer Ablösung von vogteilichen, gerichtsherrlichen und gutsherrlichen Verhältnissen als reinprivatrechtliche Beziehungen darstellen. Er tadelt dabei das Princip der geschichtlichen Darstellung, welche ihren Stoff nicht als ein System privatrechtlicher Willensrichtungen, sondern als historisch hergebrachte Zustände auffasse, als eine bloße Constatirung geschichtlich gewordener Verhältnisse auf juristische Construction verzichte,

97) Lib. IV. Tit. 6. Art. 3. §. 1: „Si quis fundum debentem censum vel alia onera emat — ad onera census, non saltem futuri, sed etiam ad ejus reliqua praestanda et solvenda obligatur. Census enim et publicarum pensitationum onera realia sunt, quae personam minime concernunt, sed cum ipsa re in emtorem transeunt." 98) Gerber, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 167. 168. Derselbe, Zur Theorie der Reallasten, in desselben und Ihering's Jahrbüchern Bd. II. S. 35 — 66.

und daher nicht den eigentlichen privatrechtlichen Gehalt der Rechtsinstitute untersuche, sondern sie mit allem ihrem Beiwerke der verschiedensten Art beschreibe. Er wählt im Gegensatze dieser Methode die andere schwierigere, welche auch das System des deutschen Privatrechts nach einem einheitlichen specifisch juristischen Principe, d. h. wissenschaftlich zu beherrschen strebe; welche darin bestehe, zu versuchen, ob sich nicht auch in der Fülle der gebundenen Zustände des Mittelalters ein juristischer Gedanke von allgemeiner Construirbarkeit entdecken lasse, welcher eine homogene Gestaltung im Verhältnisse zu den übrigen Bestandtheilen des Privatrechts gestatte. Das so gefundene privatrechtliche Element müsse sodann von seiner Verbindung mit rein geschichtlichen Stoffen gelöst und in der Weise entwickelt werden, daß seine Eigenthümlichkeiten sich als allgemeine Möglichkeiten des menschlichen Willens darstellen. Es handele sich darum, eine im Rechtsleben des Mittelalters erzeugte Rechtsform zu erhalten und auszubilden, um sie, wenn ihr geschichtlicher Gehalt in den Krisen neuerer Volksbewegungen untergegangen ist, zur Aufnahme eines neuen Inhalts empfänglich zu machen. Unser Privatrecht erhalte dadurch (gegenüber dem reinen römischen) eine höchst wünschenswerthe Bereicherung. Denn wenn auch nicht zu leugnen sei, daß das dem Privatrechte unserer Zeit zum Grunde liegende Princip freier Willensmöglichkeiten das richtige und durchaus berechtigte sei, so sei doch damit keineswegs ausgesprochen, daß nun alle Rechtsinstitute so beschaffen sein müßten, daß die ihnen entsprechenden Rechtsverhältnisse sich lediglich in der Sphäre individueller Willensbestimmung bewegten; auch unsere Zeit habe das Bedürfniß nach Rechtsverhältnissen von dauernderem Bestande, als diejenigen sind, welche jederzeit durch persönlichen Entschluß gelöst werden können. Es sei sehr kurzsichtig, wenn man von dieser Methode, durch welche solche Rechtsformen für gewisse Interessen unserer Zeit ausgebildet werden, behaupte, sie sei keine germanistische; vielmehr sei sie dies in Wahrheit, und ihr Gegensatz zu jener anderen Methode sei nur der, daß sie ein juristisches, jene nur ein geschichtliches Princip habe. Noch weniger sei man berechtigt, zu sagen, sie beeinträchtige den Charakter der deutschrechtlichen Stoffe, da sie dieselben privatrechtlich vielmehr erst wirklich producire. In Anwendung dieser Betrachtung auf die Bearbeitung der Lehre von den Reallasten, welche recht eigentlich in den Kreis der gebundenen mittelalterlichen Verhältnisse gehörten, indem sie, wenn sie auch vielfach durch freie Rechtsgeschäfte, z. B. Schenkung von Realrenten oder Rentenkauf begründet wurden, doch am häufigsten nur das untrennbare Product einer unauflöslichen social-politischen Verbindung zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, insbesondere der hoheitlichen Stellung des Zinsherrn gegenüber den pflichtigen Bauern gewesen seien, komme nur Alles darauf an, ob man für die Darstellung des heutigen deutschen Privatrechts die Aufgabe der Behandlung der Lehre von den Reallasten nur in der Charakterisirung der geschichtlich aus dem Mittelalter hergebrachten Fälle erblicke, welchenfalls sich nichts Wesentliches einwenden lasse, wenn man sie als „Hoheitsrechte", als „dinglich persönliche" oder als „persönliche Rechtsverhältnisse im Gewande des Immobiliarsachenrechts" u. s. w. schildere; oder ob man von einem wirklich dogmatischen Gesichtspunkte ausgehe und die Frage aufwerfe: Ist in der Gesammtheit der dem mittelalterlichen ökonomisch-politischen Zustande angehörenden Verhältnisse, in welchen die Reallast ihren Sitz hat, ein juristischer Gedanke enthalten, welcher völlig unabhängig von jenen zum Theil überwundenen Zuständen auch zukünftig als Inhalt eines Personenwillens gelten kann — ein Rechtsinstitut, welches auch in der Sphäre unserer veränderten Interessenverhältnisse Anwendung finden kann, wenn immerhin in der Beseitigung der sogenannten Feudallasten des Mittelalters die wichtigsten Fälle seiner Anwendung getilgt sind? Nur letzteren Gesichtspunkt will Gerber bei seiner Erörterung über die rechtliche Natur der Reallasten vertreten. Er charakterisirt das Wesen der Reallast dahin, daß es die Verpflichtung zu fortgesetzten, periodisch fällig werdenden Leistungen sei, welche dem Besitzer eines bestimmten Grundstücks als solchem obliege. Es treten hierbei zwei verschiedene Elemente entgegen: 1) der eigentliche Inhalt des Verhältnisses zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, nämlich die Leistung, 2) die Verbindung dieser Verpflichtung mit einem Grundstück. Zu 1) Die Verpflichtung zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen sei das prinzipale Element, welches den Gattungsbegriff des Verhältnisses feststelle, es handele sich mit einem Worte um eine Obligation; der Berechtigte habe ein Recht auf Handlungen des Verpflichteten, deren Object, ob Geldleistungen (Zinsen, Gülten), ob Früchte (Fruchtzinsen, Zehnten), ob Arbeit (Frohnen) gleichgültig sei. Eine Eigenthümlichkeit der die Reallast bildenden Obligation sei die, daß sie gegen die Regel, daß jede Obligation irgend einmal durch Solution oder einen gleichbedeutenden Act aufhört, eine dauernde sei; so lange das Verhältniß seiner allgemeinen Bestimmung nach dauern soll, sei es ewig, oder auf Lebenszeit des Berechtigten, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, so lange müsse die Last getragen werden, wenn der Schuldner auch immerhin die Mittel besäße, sich durch Bezahlung ihres Kapitalwerthes davon zu befreien. In dieser Eigenthümlichkeit nähere sich dieses Forderungsrecht dem normalen dinglichen Rechte (im Gegensatze des normalen Pfandrechts). Selbstverständlich werde aber durch diese Eigenschaft einer besonderen Dauer das Recht selbst nicht aus dem Bereiche des Obligationenbegriffes herausgeführt; es handele sich vielmehr nur um eine Modification dieses Begriffes. Unrichtig sei die Construction der Reallastforderung in der Art, daß sie lediglich die Summe einer Reihe von selbständigen Einzelforderungen, deren jede einen anderen Fälligkeitstermin habe, darstelle. Die Unrichtigkeit dieser Construction ergebe sich sogleich aus einer Erwägung der Natur derjenigen Reallasten, welche, wie die meisten des Mittelalters, als ewige gedacht werden. Denn es sei nicht möglich, schon jetzt Obligationen als begründet anzunehmen, welche in einer unbestimmten Zukunft zwischen unbestimmten Subjecten einmal eintreten

sollen. Dies habe dann keine Schwierigkeiten, wenn man jede einzelne Leistung nur als die Wirkung einer ein für allemal festgestellten Obligation auffasse, in welcher auch die Momente ihrer Begründung eingeschlossen sind. Bei jener Ansicht würde in Bezug auf diejenigen Reallasten, welche ihrer Bestimmung nach nur auf gewisse Jahre dauern sollen, ein der Intention des Berechtigten geradezu widersprechendes Resultat dann zum Vorschein kommen können, wenn der Verpflichtete von der allgemein gestatteten Befugniß Gebrauch machte, die betagten Einzelforderungen ganz oder theilweise nach Abzug des Zwischenzinses mit einem Male zu offeriren; denn eine nothwendige Einhaltung der Successivität der Leistungen wäre, da es sich um lauter unabhängige Forderungsverhältnisse handelte, wol in der Regel nicht nachweisbar. Hieraus ergebe sich also für den Charakter der Reallastforderung das wesentliche Moment, daß es sich dabei um eine Obligation handelt, aber diese mit gespaltenen Leistungen. Die Mehrheit der Leistungen sei nicht (wie bei dem legatum annuum) eine Mehrheit unabhängiger, nur durch die Gemeinschaft des Entstehungsgrundes verbundenen Obligationen. Andererseits dürfe aber auch das Reallastverhältniß nicht auf gleiche Linie mit dem Verhältniß gestellt werden, wenn die Rückzahlung der Gesammtsumme einer Obligation in jährlichen Raten versprochen ist, denn hier habe jede einzelne Zahlung die Wirkung einer Minderung der Gesammtschuld. Ueberhaupt widerstrebe es der Natur der Reallast, sich ihr praktisches Object in einer bestimmten Gesammtsumme vorzustellen und abzuschließen. Sie wolle in nichts Anderem bestehen, als in einzelnen periodisch wiederkehrenden Leistungen, jede zu ihrer Zeit. Selbst wenn die Reallast auf bestimmte Jahre beschränkt ist, dürfe die einzelne Leistung nicht als eine stückweise Minderung der Gesammtsumme betrachtet werden, da eine solche juristisch nicht existire. Man könne sagen: die einzelne Leistung ist eine dynamische Wirkung der Gesammtkraft der Obligation, nicht aber eine materielle Ausscheidung aus ihrer Substanz. Die Reallast könne aus verschiedenen Gründen untergehen, aber niemals habe dabei die Vielheit der periodischen Leistungen einen Einfluß. Zahlung sei mit einem Worte in keiner Weise als ein Zerstörungsgrund dieser Art Obligationen zu denken. Entsprechend der Auffassung, daß die Reallast eine Obligation sei, welche sich aber nur in einzelnen Leistungen äußere, nimmt Gerber auch nur eine Klage an, welche sich aber auf den Fall der einzelnen fälligen Leistung processualisch beschränken lasse. Die Verschiedenheit der Leistungsverweigerung bewirke nicht eine Verschiedenheit der Klage, sondern nur der Vertheidigungsweise. Wende der Beklagte ein, die Forderung an sich bestehe zwar, aber die diesmalige Leistung könne nicht erwartet werden, z. B. weil er compensire, oder weil ein Nachlaß stattgefunden habe, so bleibe es bei der processualischen Isolirung der Klage auf den einzelnen Fall, und er habe seine Einrede zu beweisen; verweigere er aber die Leistung, weil er die Existenz des Rechts selbst in Abrede stellt, so habe der Kläger diese zu beweisen, welche ja jeder einzelnen Klage als fundamentum agendi dienen müsse, sollte es auch gar nicht zu erwarten sein, daß die Vertheidigung des Beklagten in einem Angriffe hierauf bestehen werde. Zu 2). Das zweite Element im Wesen der Reallasten, welches allein im deutschen Rechte seinen Ursprung habe, findet Gerber in der Anknüpfung solcher Verbindlichkeiten an ein bestimmtes Grundstück. Dieses Element lasse eine völlig abgesonderte Betrachtung zu, da es auf die Bestimmung des Inhaltes des Rechts im Allgemeinen ohne Einfluß sei und sich lediglich auf die Form seiner Realisirung in Rücksicht der Subjectsbestimmung beziehe. Denn während regelmäßig Obligationsverhältnisse ein Binden von Individuen und ihrer Erben enthalten, trete hier eine ganz andere Art der Verbindung der Schuld mit ihrem Subjecte entgegen. Nicht eine individuelle Persönlichkeit, sondern derjenige solle der Schuldner sein, welcher sich im Besitze eines bestimmten Grundstücks befindet; es sei eine Verpflichtung unbestimmter Subjecte, aber mit Festsetzung eines Moments, welches in jedem Falle die Unbestimmtheit hebe; das Grundstück habe die Function, in seinem jedesmaligen Besitzer dem Gläubiger die Person gewissermaßen darzustellen, welche er als seinen Schuldner zu betrachten hat. Es handele sich hier um eine Form der Fundirung von Obligationen, welche das neuere Rechtsleben auch noch in anderer Weise kennt und vor Allem in dem Institute der Papiere auf den Inhaber ausgebildet hat, nur daß hier umgekehrt die Person des Schuldners individuell bestimmt sei, dagegen die Person des Gläubigers erst aus dem Besitze des das Subject bestimmenden Gegenstandes hervorgehe. Die Rolle, welche das Grundstück hierbei spielt, sei eine rein äußerliche, nicht mit seiner materiellen physischen Beschaffenheit zusammenhängende. Daraus ergebe sich der offenbare Gegensatz dieser Art der „Belastung" mit einer Belastung durch dingliche Rechte. Hafte auf einem Grundstücke eine Servitut, so sei es selbst das unmittelbare Object der Berechtigung, es diene dem Servitutinhaber mit seiner Substanz und die Befugniß des letztern sei die Negation eines in der Natur des Grundstücks und des Rechts daran liegenden positiven Moments. Nicht der Eigenthümer des belasteten Grundstücks sei durch die Servitut obligirt, sondern das Object seines Eigenthums habe eine rechtliche Minderung erlitten. Der dieser Auffassung möglicher Weise entgegenzusetzende Einwand, welcher auf dem Umstande beruht, daß das römische Recht bei der servitus oneris ferendi auch die Pflicht des Eigenthümers des belasteten Grundstücks, die Mauer zu repariren, mit der confessorischen Klage durchzusetzen gestatte, erledige sich dadurch, daß der Inhalt dieser Servitut keineswegs die Forderung der Reparatur der Mauer, sondern lediglich die Gewährung des Aufliegens des Balkens sei. Da nun die Existenz der Mauer eine factische Voraussetzung dieser Gewährung sei, so liege in der Nichtwiederherstellung der verfallenen Mauer eine indirecte Negation des Rechts selbst, und das römische Recht dehnt daher ganz sachgemäß die confessoria actio auch auf den Fall dieser thatsächlichen

Verletzung des Rechts aus. Wenn also bei dem dinglichen Rechte die Substanz des Grundstücks selbst ergriffen wird, so sei dies bei der Reallast in keiner Weise der Fall. Hier sei es nur der Besitzer, welchen die Forderung des Berechtigten trifft, und das Grundstück habe seine ganze Betheiligung erfüllt, wenn es die unbestimmte Obligirung durch Präsentation eines Individuums in eine bestimmte verwandelt habe. Allerdings sei bei beiden Verhältnissen das Resultat vorhanden, daß eine Last auf den Singularsuccessor als solchen übergehe; aber dieses Resultat sei in beiden Fällen so unendlich verschieden geartet, daß man kaum die Möglichkeit einer Vermischung hier begreife. Der Käufer des servitutpflichtigen Grundstücks müsse die Last anerkennen, weil er ein durch das Bestehen der Servitut in seiner rechtlichen Substanz schon dauernd gemindertes Grundstück erworben hat; der Käufer des realzinspflichtigen Grundstücks sei verpflichtet, weil er sich in einen Zustand versetzt hat, aus welchem nach einem rechtlich begründeten Verhältnisse eine Obligation für ihn erwachsen mußte. Das Grundstück sei also hier lediglich der äußere Leiter eines Forderungsverhältnisses. Nach Erklärung der beiden das Wesen der Reallast bildenden Elemente geht Gerber zu den eigenthümlichen Erscheinungen über, welche diese Anknüpfung des Forderungsrechts an ein Grundstück hervorbringe. Der Besitzer des Grundstücks als solcher sei verpflichtet; durch den Besitz trete er in den Zustand, welcher für ihn die Verbindlichkeit erzeuge. Da nun die Obligation für den Inhaber nur in der Verpflichtung bestehe, die während seines Besitzes fälligen Terminalzahlungen zu leisten, so könne von einer Verbindlichkeit, für die vor dem Beginn seines Besitzes fällig gewordenen rückständigen Leistungen zu haften, ebenso wenig die Rede sein, als von einer Fortsetzung der Verpflichtung für die erst nach dem Aufgeben des Besitzes fälligen Renten. Dies erkläre sich aus dem hier wirksamen mechanischen Princip der Uebertragung der Schuld, welches für den Anfang und das Ende der Verpflichtung eine ganz äußerliche Bestimmung möglich mache. Diejenigen einzelnen Rentenverpflichtungen aber, deren Fälligkeitstermine bereits eingetreten sind, lösten sich in sofern von der Reallast ab, als die Individualität ihres Schuldners nicht mehr, wie bei den künftigen Terminalleistungen, eine unbestimmte, sondern bereits eine bestimmte geworden sei; für die fortdauernde Verpflichtung zur Entrichtung derselben sei daher eine Fortsetzung des Besitzes des Grundstücks nicht erforderlich, da dieses seine gesammte Aufgabe in Betreff derselben, Feststellung der Person des Schuldners, bereits erfüllt habe. Treffe es sich, daß das Grundstück gar keinen Besitzer hat, so cessire die Reallast, weil es an einem verpflichteten Subjecte fehle; sie wache freilich sofort wieder auf, wenn sich dieser Zustand verändert. Der gänzliche, nicht der theilweise Untergang des belasteten Grundstücks bewirke aber nothwendig den völligen Untergang der Reallast; ebenso der Erwerb desselben durch den Berechtigten, weil es seine Rechtsnachfolger als ein frei gewordenes erhalten. Selbstverständlich sei, so lange als der Kreislauf der Reallast überhaupt noch nicht vollendet ist, keine mit dem Grundstücke vorgenommene rechtliche Veränderung im Stande, sie ganz oder theilweise zu vernichten. Auf jeden Erwerber des Grundstücks übertrage sich die Last, der Erwerbsact sei beschaffen, wie er wolle; namentlich gelte dies auch von dem Erwerbe bei gerichtlicher Subhastation. Auf die Natur der Klage soll die Anknüpfung des Rentenrechts an ein Grundstück nach Gerber gar keinen Einfluß haben, da hierdurch an dem Inhalte des Obligationsverhältnisses nicht das Mindeste geändert, sondern nur eine eigenthümliche Art der Passivlegitimation im Processe nothwendig gemacht werde. Noch gedenkt endlich Gerber eines Umstandes, von welchem er anerkennt, daß er, je nachdem man ihn beurtheile, mit seiner Theorie in vollständigen Widerspruch treten könnte. Es ist dies die, in der Praxis dem angeblich Verpflichteten gegebene negatoria actio. Das praktische Bedürfniß einer Negatorienklage wird von Gerber geleugnet; denn der angebliche Schuldner der Reallast sei ebenso, wie jeder andere Schuldner, durch passive Vertheidigung vollkommen geschützt; er könne die angesonnene Leistung verweigern und ruhig die Klage des angeblich Berechtigten abwarten. Den Umstand, welcher doch zu der Gewährung der Negatorienklage zu nöthigen scheine, nämlich der, daß der Berechtigte sich schon durch ein possessorisches Rechtsmittel, aus dessen Veranlassung der Beklagte seine Einwendungen nicht ausführen darf, in die volle Ausübung des Rechts setzen darf, sucht Gerber dadurch zu beseitigen, daß die Zulassung einer solchen Klage, welche mit der obligatorischen Natur des Verhältnisses im directen Widerspruch steht, rückwärts zum Aufgeben des von ihm aufgestellten Princips deshalb nicht nöthigen könne, weil es sich hier nur um eine Concession handele, welche der einmal geschehenen Annahme eines Quasibesitzes gemacht werden müsse; dieser Quasibesitz sei keineswegs eine aus der Natur der Reallast hervorgehende nothwendige Consequenz, sondern nur eine äußerliche und willkürliche Zuthat. Nach Gerber betrachten die Reallasten als Obligationen Stobbe, dessen Ansicht schon oben mitgetheilt wurde, Hillebrand, Savigny und Friedlieb. Hillebrand[99]) bezeichnet die Reallasten als „wiederkehrende Leistungen, welche den jedesmaligen Besitzern eines Grundstücks als solchen obliegen". Die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung erscheint ihm, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, „als ein mit einem sachenrechtlichen Gewande äußerlich bekleidetes Forderungsrecht". Savigny[100]) erblickt in der Reallast eine wirkliche wahre Obligation mit unerschöpflicher Wirksamkeit. Friedlieb[101]) betrachtet das deutschrechtliche Princip des Fruchterwerbes als Ursprungsmoment der Reallast. Das Princip des römischen Rechts in Betreff des Fruchterwerbes sei, daß die Früchte als Accession von Grund und Boden dem Grundeigenthümer resp. dem Emphyteuta gehören und nur durch einen eigenen Erwerbsact von

99) Hillebrand, Lehrb. des heut. gem. deutschen Privatrechts §. 146. 100) Savigny, Obligationenrecht. Bd. 1. S. 103. 134 fg. 101) Friedlieb, Die Rechtstheorie von den Reallasten S. 180 fg.

dem vermöge eines obligatorischen oder dinglichen Specialtitels zur Fruchtgewinnung berechtigten Nichteigenthümer (resp. Nicht-Emphytenta) erworben werden können. In diesen Fällen gehe stets ein Eigenthum des Grundeigenthümers an den Früchten voraus; denn wenn auch im einzelnen Falle die Perception oft mit der Separation sofort zusammenfalle, so sei der Grundeigenthümer doch jedenfalls Eigenthümer der *hängenden* Früchte des Pachtstücks und des usufructuarischen Grundstücks. Im *germanischen* Rechte seien dagegen die durch Cultur und Arbeit zu gewinnenden Früchte nicht Accession von Grund und Boden, sondern vielmehr *Accession der Arbeit*, der im guten Glauben der Berechtigung vorgenommenen Bearbeitung; sie gehören demjenigen, welcher sie durch seine Arbeit *verdient* hat. In dem Rechte des Grundeigenthümers liege nach germanischem Rechte rücksichtlich der durch *Arbeit* zu gewinnenden Früchte gar nicht das Recht auf diese; denn diese Früchte ziehe er nur, in sofern er sie „verdient hat". Im Eigenthumsrechte am Grund und Boden liege also nach germanischem Rechte in Betreff dieser Früchte einestheils die Befugniß, das Grundstück, in sofern nicht einem Anderen ein Specialtitel auf die Benutzung desselben zur Fruchtgewinnung zusteht, zu diesem Behufe zu benutzen, falls nicht etwa ein sonstiger gutgläubiger Besitzer ihm zuvorgekommen ist, sowie anderentheils, wenn sich eben die Fruchtgewinnung in den Händen eines Dritten ohne Specialtitel befindet, statt derselben eine Vergütung für die Bodennutzung, einen *Zins*, zu fordern, und also namentlich, *ohne* daß ein solcher *stipulirt* worden ist, eben von *jedem dritten* Besitzer; dieses Forderungsrecht sei eine Pertinenz des Eigenthumsrechts. Unterliege nämlich der nach *bestellter* Arbeit, d. h. nachdem die hauptsächliche Arbeit gethan ist, also nachdem die Egge die Saat bestrichen und der Garten besäet und geharkt ist, oder nach anderen Rechten nach einem bestimmten Zeitpunkte, z. B. nach Johannis, mit der Vindication belangte *gutgläubige* Besitzer, so bleibe er eben in Gemäßheit des gedachten Grundsatzes Eigenthümer der Saat und stehenden Frucht, und behalte die Frucht; er müsse aber einen *Zins* zahlen[102]); er komme für die laufende Fruchtperiode in die Lage eines Pachters. Wird er dagegen *vor* bestellter Arbeit belangt, so könne diese noch nicht ihre Wirkung rücksichtlich des Fruchterwerbes äußern. Setzt der Besitzer nichtsdestoweniger seine Arbeit fort, so laufe er Gefahr, für einen Anderen gearbeitet zu haben[103]); er sei bei der Benutzung des Grundstücks zur Fruchtgewinnung nicht mehr im guten Glauben. Daß aber der Eigenthümer bei fehlendem guten Glauben des Besitzers die Früchte bekommt, beruhe nicht darauf, daß dieselben als Accession des Grundeigenthums angesehen werden, sondern darauf, daß sie ihm als Entschädigung für die ihm ohne guten Glauben entzogene Benutzung seines Grundeigenthums zur eigenen Fruchtgewinnung dienen sollen, wie ja denn auch der wirkliche bösgläubige Besitzer ebenfalls für die vergangenen Jahre seines Besitzes, ganz abgesehen davon, ob noch natürliche Früchte vorhanden sind, volle Entschädigung leisten müsse. In dem Eigenthumsrechte am Grund und Boden sei sonach nach germanischem Rechte ein directes Recht an den Früchten nur in soweit als integrirendes Moment enthalten, als dieselben in keiner Weise durch Arbeit producirt sind. Der Schwerpunkt des Grundeigenthumsrechts liege daher wesentlich im Dispositionsrechte über die Sache. In dem Herrschaftsmomente über das Grundstück liege zugleich aller Vermögensvortheil, welchen das Grundstück in Betreff der gedachten Fruchtkategorie gewährt, nämlich — abgesehen von den Fällen, in welchen einem Anderen in Gemäßheit eines onerosen oder unentgeltlichen Specialtitels ein Recht auf die Benutzung des Grundstücks zusteht — selbiges zur eigenen Fruchtgewinnung zu benutzen, um das *Eigenthum* der zu erzielenden Früchte durch die *Verdienung* derselben erwerben zu können, oder aber, falls für die laufende Fruchtperiode ihm ein Anderer zuvorgekommen, von diesem, auch *ohne jeglichen weiteren vertragsmäßigen Grund*, für dessen Benutzung des Grundstücks einen *Zins fordern* zu können. Dieses legale obligatorische Zinsforderungsrecht für die Fruchtgewinnung sei in seiner Continuität in der That auch vorhanden, wenn der Grundeigenthümer selbst, oder derjenige, welcher vermöge des Specialtitels die unentgeltliche Benutzung hat, die Früchte gewinne; es äußere sich alsdann nur nicht in *diesen* Fruchtperioden; im ersten Falle falle die Zinsforderung mit der Fruchtgewinnung zusammen, im letzten Falle sei aber vermöge des unentgeltlichen Specialtitels jeder Ertragsnutzen für den Eigenthümer bis auf Weiteres ausgeschlossen, wie gleichfalls auch rücksichtlich der Zeit, welche ein Grundstück vor dem Jahre der Klagerhebung von einem Besitzer im guten Glauben als das seinige benutzt worden ist. Besitzt dagegen Jemand ein fremdes Grundstück unverholen als solches, und ohne daß es über dasselbe mit dem Grundeigenthümer zur Klage komme, so werde diesem nach der Consequenz der in dieser Beziehung geltenden Principien ohne Weiteres, und also auch ohne die Voraussetzungen einer stillschweigenden Vereinbarung, ein Forderungsrecht auf einen Ackerzins gegen den Inhaber zustehen, und zwar hier *nicht nur* für die *laufende*, sondern *auch* für die etwa *schon abgelaufenen früheren* Fruchtperioden. Denn sowie ein solcher Inhaber einerseits durchaus nicht dem Besitzer im bösen Glauben im Vindicationsprocesse gleichzustellen sei, so sei andererseits gar kein Grund vorhanden, demjenigen, welcher sich selbst gar nicht für den Eigenthümer hält, gleich dem wirklich gutgläubigen Besitzer jede Vergütung für die früheren Fruchtperioden zu erlassen. In Bezug auf diese Kategorie von Früchten, welche vorherige Arbeit erfordern, sei nach germanischen Rechtsgrundsätzen der juridische Ertragscharakter des Eigenthumsrechts an Immobilien nicht der einer unmittelbaren Berechtigung an dem Naturalertrage, sondern der der Zinsträchtigkeit. Aus dieser dem germanischen Rechte eigenthümlichen Legal-

102) Sächs. Landr. B. 2. Art. 46. §. 3. Schwabenspiegel Cap. 182. §. 4. Jütisches Low II, 72, besonders §. 5. 103) Sächs. Landr. a. a. O. §. 1. 2.

obligation zur Zahlung eines Realzinses erklärt nun Friedlieb die Reallasten. Zunächst, führt er aus, hätten unter dem Einflusse dieser Grundsätze des germanischen Rechts die Terminalleistungen von Grundstücken, welche zur fortwährenden Verleihung an Andere bestimmt waren, also namentlich von den sogenannten Colonatsstellen, ganz von selbst von Alters her einen reallastartigen Charakter annehmen müssen. Denn wenn es überhaupt möglich sei, für die untitulirte Benutzung eines Grundstücks ohne jede contractliche Stipulation einen pachtartigen Zins, welcher nur nach dem durchschnittlichen Pachtwerthe tarirt werden kann, zu fordern, so scheine es fast ohne Weiteres selbstverständlich, daß die Terminalleistungen von Colonatsstellen, da sie ganz oder theilweise den, wenn auch noch so niedrigen Pachtwerth, welchen ihnen der Grundeigenthümer selbst ein für alle Mal beilegt, repräsentiren, als feststehend auch von einem dritten Inhaber der Stelle gefordert werden, welcher solche etwa ohne Verleihung inne hat. Einen Ackerzins hätte der Grundeigenthümer jedenfalls zu fordern; bei der Herkömmlichkeit der gewöhnlichen Terminalleistungen aber von solchen meistens niemals vom Grundeigenthümer selbst benutzten Grundstücken würde die Taration nicht selten, zumal in der der ersten Begründung des betreffenden Colonatsverhältnisses noch näher liegenden Zeit, in welcher noch keine wesentliche Veränderung in dem Ländereiwerthe eingetreten war, dem Werthe nach zu demselben Resultate geführt haben; überdies habe der Gedanke einer erforderlichen Taration des Ackerzinses in der That eigentlich gar nicht aufkommen können, da der Grundeigenthümer durch die Festsetzung der Terminalleistungen selbst erklärt hatte, wie hoch er in dieser Beziehung den Ertragsnutzen des Grundstücks für sich ein für alle Mal veranschlage. Habe man so auf Grundlage dieser germanischen Rechtsanschauung die terminale Leistungspflicht als eine selbstverständlich jeden Besitzer treffende angesehen, so werde man auch in den regelmäßigen Fällen der dem Inhaber wirklich ertheilten Verleihung den Anspruch auf die herkömmlichen Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Verleihung gerade so in dieser Weise und Maße contractlich übernommen worden, lediglich schon durch den Umstand des Besitzes für hinlänglich begründet haben erachten müssen. Mit solcher Auffassung stimme denn auch in der That die mehr oder minder überall in den Colonatsverhältnissen vorkommende Einrichtung der unveränderlichen Register und Rollen über die stehenden Hebungen und Gefälle überein. Aus den germanisch-rechtlichen Grundsätzen über die Fruchtgewinnung und dem damit zusammenhängenden eigenthümlichen Begriffe des germanisch-rechtlichen Eigenthumsrechts an Immobilien erklärt Friedlieb ferner auch die Reallastqualität der vom Eigenthümer selbst zu entrichtenden Terminalleistungen. Nach den vorigen Ausführungen, sagt er, gewähre der germanisch-rechtliche Begriff des Eigenthumsrechts kein unmittelbares Recht an der vorherige Arbeit erfordernden Fruchtproduction; diese falle dem Verdiener zu, also auch dem Eigenthümer selbst nur, in sofern er die Frucht verdient hat. Der eigentliche juridische Charakter des Ertragsmoments des Eigenthumsrechts an Immobilien sei daher der des Zinsforderungsrechts für die Fruchtgewinnung, welches sich, wenn der Eigenthümer selbst der Fruchtgewinner sei, darin zeige, daß er die Fruchtgewinnung umsonst habe. Dieses Zinsforderungsrecht sei als solches kein dem Dispositionsmomente des Eigenthumsrechts homogenes; beide verschmölzen nicht zu einer absolut einheitlichen Rechtssubstanz. Das juridische Ertragsmoment und somit auch der diesem entsprechende Kapitalwerth sei kein integrales, sondern nur ein pertinentielles Moment des im Dispositionsmomente seinen Schwerpunkt habenden germanischen Eigenthumsrechts an Immobilien. Der Eigenthümer könne daher über das Zinsforderungsrecht, bezüglich über den diesem entsprechenden Theil des Kapitalwerthes disponiren, ohne irgendwie die dingliche Rechtssubstanz des Grundstücks selbst zu afficiren. Er könne dieses blos pertinentielle Ertragsmoment zu Gunsten eines Anderen schmälern, ohne daß er selbst, oder irgend einer seiner Universal- oder Singularsuccessoren blos durch Geltendmachung des Eigenthumsrechts das Ertragsmoment, weil dieses eben nur ein Pertinentialmoment desselben ist, wieder in seiner ganzen Fülle herzustellen im Stande sei. Der dieser Schmälerung entsprechende Anspruch befinde sich einmal definitiv im Vermögen eines Anderen. In sofern nun der Eigenthümer einen Theil seines Zinsforderungsrechts auf einen Anderen übertragen hat, habe auch er, wie jeder spätere Eigenthümer, die Fruchtgewinnung, überhaupt die Nutzung des Grundstücks nicht umsonst. Fortan habe jeder selbständige Fruchtgewinner und Besitzer des Grundstücks, und somit auch der Eigenthümer selbst in solcher Eigenschaft, einen bestimmten Zins zu zahlen. Ebenso wenig, wie der Eigenthümer des Grundstücks sich vermittels seines Eigenthumsrechts des Anspruches auf den Zins erwehren könne, vermöge ein sonstiger dritter Besitzer sich durch den Einwand zu schützen, daß er nicht Eigenthümer sei. Wer selbständig besitzt, sei schon aus diesem Grunde einem derartigen Zinsanspruche ausgesetzt. Uebrigens habe sich der Eigenthümer durch die Uebernahme einer, wenn auch noch so schweren Realzinslast auf sein Grundstück, obgleich hierin allerdings eine relativ-partielle Uebertragung des mit dem Grundeigenthumsrechte pertinentiell für die selbständige Benutzung verbundenen Zinsforderungsrechts liege, dennoch keineswegs dieses Rechts für sich selbst begeben; er lasse den Terminalberechtigten nur an solchem Theil nehmen. Die Größe des ursprünglichen Ackerzinses sei eine nach dem jedesmaligen Ländereiwerthe steigende und sinkende, also möglicher Weise in das Unbestimmte zunehmende, während die aus jenem abgeleitete Reallast ein absolut oder relativ bestimmtes Maß habe. Sonach könne der selbst auch zur Zahlung eines Realzinses verpflichtete Eigenthümer dennoch gegen den dritten Besitzer seines belasteten Grundstücks seinen Anspruch auf einen Ackerzins, in sofern nicht das römische Recht in dieser Beziehung das germanische verdrängt habe, ganz in der gewöhnlichen Weise geltend machen. Der solchergestalt vom Eigenthümer in Anspruch genommene Besitzer könne

sich diesem nicht durch den Einwand entziehen, daß durch Bestellung des Grundzinses jeder fernere Anspruch auf den Ackerzins gegen den im Vindicationsprocesse Unterliegenden für den Eigenthümer verloren gegangen sei. Dagegen werde der unterliegende Besitzer die für das laufende Jahr von ihm abgeführten Terminalleistungen an dem für dasselbe zu entrichtenden Ackerzins kürzen können, sowie auch außerhalb eines eigentlichen Vindicationsprocesses, wenn der bisherige Besitzer das Grundstück unverholen und auch bis dahin unangefochten, als ein fremdes benutzt hat, sodaß es sich also um einen Ackerzins nicht nur für das laufende, sondern auch für die etwaigen früheren Jahre handelt, die in denjenigen Jahren, für welche nunmehr ein Ackerzins zu zahlen ist, abgeführten Terminalgefälle von diesem abgezogen werden können. Unerheblich sei es für die obige Entwickelung, daß die Grundsätze von der Fruchtverdienung und dem nichtcontractlichen Ackerzins sich im Wesentlichen nur auf ländliche, nicht auf städtische Grundstücke beziehen. Denn einestheils gebe es in den Städten auch Ackerwirthschaften und Gartengrundstücke, und anderentheils trage jedes steinerne Grundstück doch stets die natürliche Möglichkeit der Verwandlung in einen Acker in sich; überdies aber würde es auch, selbst bei völlig mangelnder Gleichartigkeit dieser Voraussetzung, sehr erklärlich sein, wenn das unter dem Einflusse der germanisch-rechtlichen Grundsätze über die Fruchtgewinnung und den nichtcontractlichen Ackerzins auf dem Lande entwickelte Institut der Reallasten durch blos äußerliche Nachbildung in die Städte übergegangen wäre. Friedlieb erklärt die Reallasten sonach „als mit der Fruchtgewinnung resp. mit der selbständigen Benutzung, im Wesentlichen also mit dem juristischen Besitze eines Grundstückes verknüpfte Leistungspflichten", eine Auffassung, welche ebenso gut auf die Leistungen von Colonatsstellen, als auf die von Grundstücken, welche zu eigen besessen werden, passe. Durch diesen Nachweis stellten sich die eigenthümlichen Wirkungen der Reallasten als Erscheinungen dar, welche organisch mit sonstigen eigenthümlichen Grundgedanken des germanischen Rechts zusammenhängen, und nicht lediglich ihrer praktischen Unentbehrlichkeit halber durch den Drang der Umstände entstanden sind. Der Umstand, daß seit der Reception des römischen Rechts die altgermanischen Rechtsgrundsätze über die Fruchtverdienung sich nur particularrechtlich in Gültigkeit erhalten haben, während im Allgemeinen die Grundsätze des römischen Rechts in Betreff des Accessionsmoments sämmtlicher Naturalfrüchte, und in Verbindung hiermit auch die Grundsätze über die vom bonae fidei possessor herauszugebenden Früchte gültig geworden sind, könne obige Erklärung des Grundes der eigenthümlichen Wirkungen der Reallasten nicht im Mindesten alteriren. Sodann geht Friedlieb[104]) auf die Rechtsveränderungen in der Entwickelung der Reallasten über und führt in dieser Beziehung Folgendes aus: 1) In sofern der Anspruch auf die Terminalgefälle gegen jeden dritten Besitzer nicht selbständig, sondern lediglich indirect geltend gemacht werden kann, indem bei nicht erfolgender Leistung derselben dem Berechtigten, einem nicht vertragsmäßig verpflichteten Besitzer gegenüber, nach dem geltenden Rechte nur die Zurückziehung des Grundstücks übrig bleibe, könne von dem Vorhandensein einer wirklichen Reallast nicht die Rede sein. Die Abführung der Terminalgefälle habe in solchem Falle lediglich die Natur einer Bedingung, durch deren fortwährende Erfüllung der Inhaber die Rückziehung des zu resolutiv bedingtem Erbnutzungsrechte, oder auch zu ebenso bedingtem Eigenthum veräußerten Grundstücks verhindere. Es handele sich hier also einzig und allein um dingliche Rechte. Keineswegs sei aber hier die Reallastberechtigung eine dingliche; es sei überhaupt gar keine Reallastberechtigung, ja gar kein selbstständiger Rechtsanspruch irgend welcher Art auf die Terminalgefälle vorhanden. Diese seien vielmehr lediglich der Inhalt der Bedingung, deren Erfüllung nicht direct gefordert werden kann, deren Nichterfüllung aber die volle Actualisirung des bis dahin in seiner ganzen Wirkung gehemmten Eigenthumsrechts herbeiführt. Die regelmäßig vorhandene volle Selbständigkeit der Berechtigung auf die Terminalgefälle trete übrigens in den Quellen zunächst in dem dem Zinsberechtigten beigelegten Pfändungsrechte gegen den Zinsmann, sowie in der bei Säumniß eintretenden Zinsbuße hervor. Die Momente der Pfändung und der Geltendmachung einer verwirkten Zinsbuße hätten einen durchaus unselbständigen Charakter, da sie immer nur zur Realisirung anderweit bestehender Rechte dienen könnten. Der Mangel oder vielmehr die Nichterwähnung einer selbständigen Klage zur Beitreibung der einzelnen Terminalgefälle erkläre sich zur Genüge daraus, daß die eigenmächtige Pfändung eine gerichtliche Klage zum Behufe der Beitreibung in der Regel entbehrlich gemacht habe. Wenn aber die Reallastberechtigung bestritten werde, illiquid und nicht in Ausübung sei, sodaß der Berechtigte von der eigenen Pfändung keinen Gebrauch machen könne, so habe er allerdings eine Klage, lediglich darauf gerichtet, den Genuß der Rente festzustellen und zu sichern[105]), ohne seinen Anspruch sofort auf Einziehung des Grundstücks richten zu müssen. Daß die Form der Klage die einer Klage um „Gut" ist, berechtige nicht zur Annahme eines Moments der Dinglichkeit in der Reallastberechtigung. Die Form der Klage sei eben nur eine processualische Kategorie, welche sich hier zur Genüge aus dem Momente der realen Passivlegitimation, der Dauerhaftigkeit der Reallastobligation und der social-ökonomischen Gleichstellung solcher Gerechtsame mit dem Immobiliarvermögen, sowie daraus erkläre, daß dieselben Ausflüsse eines zwar nicht integral mit dem Eigenthumsrechte zu einer einheitlichen Rechtssubstanz verschmolzenen, wol aber an sich pertinentiell mit demselben verknüpften Rechtsmomentes seien. Ueberdies aber werde durch diese Klage zugleich über die Existenz oder Nichtexistenz eines anderweiten, mit den meisten Reallastberechtigungen der Zeit regelmäßig con-

104) Friedlieb a. a. O. S. 195 fg.

105) Gosl. Stat. S. 25. Z. 39.

currirenden, und allerdings dinglichen Rechts an der belasteten Sache selbst entschieden. Es habe, so lange in Betreff der mit gekauften und ähnlichen Renten beschwerten Eigenthumsbesitzungen die Befugniß zur Unterwindung des zinsfälligen Grundstücks geltendes Recht war, dem Inhaber einer solchen Rente außer seiner Zinsgewere zugleich eine Gewere am Grundstücke selbst zugestanden. Diese Gewere des Zinsberechtigten an dem Grundstücke selbst in den gedachten Fällen der Zinspflichtigkeit sei aber keineswegs eine derartige actuelle Eigengewere, daß dem Zinspflichtigen nothwendig nur ein erbliches Nutzungsrecht, ein jus in re, an seinem mit dem Zins belasteten Grundstücke übrig bleibe; vielmehr entspreche die fortwährende directe Beziehung des Zinsberechtigten zu dem Grundstücke selbst, lediglich der unmittelbaren Berechtigung desjenigen an einem Object, zu dessen Gunsten das Eigenthumsrecht desselben durch eine Resolutivbedingung beschränkt ist; es sei eben ungewiß, auf welcher Seite sich das Eigenthumsrecht definitiv fixiren werde. Diese Auffassung der Unterwindung des zinsfälligen Grundstücks sei unbedenklich für solche Fälle, wo ein Grundeigenthum unter Reservirung eines Zinses einem Anderen zum Eigenthum übertragen worden ist; bedenklicher rücksichtlich desjenigen Grundeigenthums, auf welchem aufgelegte Renten ruhen. Dieses Bedenken verschwinde aber dadurch, daß es für die Entstehung und Wirkung einer Resolutivbestimmung einerlei sei, ob das betreffende Recht mit einer Resolutivbedingung erworben, oder unter einer Suspensivbedingung übertragen worden ist, welche für das Recht des Uebertragenden resolutiven Effect hat. So übertrage in der That in jener älteren Zeit, so lange die Unterwindungsbefugniß rücksichtlich des zinsfälligen Grundeigenthums bestand, der Verkäufer einer Realrente sein Grundstück unter der für ihn bei völliger Nichterfüllung der Reallastverbindlichkeit resolutiv wirkenden Suspensivbedingung der fortwährenden Abführung der Terminalgefälle an den Realrentenkäufer. Ob die dem Inhaber einer gekauften oder ähnlichen Realrente, so lange die Unterwindungsbefugniß geltendes Recht war, unzweifelhaft am Grundstücke selbst zustehende Gewere in den Quellen als solche ausdrücklich erwähnt werde, oder nicht, sei an sich durchaus unerheblich, da sie sich mit Nothwendigkeit aus den quellenmäßig feststehenden sonstigen Momenten, namentlich aus der eventuellen Unterwindungsbefugniß ergebe. Auf dieser Stufe der Entwickelung enthalte die auf Grundeigenthum ruhende Reallast in der That ein doppeltes: die Terminalpflicht und die Beschwerung mit der die Dauer des Eigenthumsrechts afficirenden Bedingung; diesem entsprechend habe der Berechtigte nicht nur die Reallastforderung auf die Terminalgefälle, sondern auch das Eventualrecht an der Sache selbst. Mit der Existenz der Zinsgewere verbinde sich ohne Weiteres die Existenz der Eventualgewere an der Sache selbst; finde eine Auflassung der ersteren statt, so habe diese dieselbe Bedeutung für letztere. So erscheine denn in der That anfänglich auch in denjenigen Fällen, in welchen der Zinsberechtigte kein bloßes Nutzungsrecht an dem zinspflichtigen Grundstücke hat, die Zinsberechtigung doch immer in Verbindung mit einer gewissen Eigenthumsberechtigung des Zinsherrn am Grundstücke selbst. Die Bethätigung des Realzinsforderungsrechts erscheine noch nicht völlig losgelöst von einer jeglichen concurrirenden Eigenthumsbeziehung des Zinsberechtigten zu dem Grundstücke. Der Rechtsgedanke, daß der Reallastberechtigte außer seiner Zinsgewere auch an dem im Eigenthume des Pflichtigen befindlichen Grundstücke selbst eine sich eventuell actualisirende Gewere habe, möge sich ohne Zweifel an die Zurückziehung der zinsfälligen Colonatsstellen anknüpfen, wie überhaupt die in den Verhältnissen der Hintersässigkeit sich frühzeitig im reichen Maße entwickelnden Reallasten auch auf Ausbildung derselben in anderen Verhältnissen von Einfluß gewesen seien. Diese einestheils die Entwickelung der Reallast auch außerhalb der Sphäre der Gutshintersässigkeit fördernde Analogie möge anderentheils gerade die Einsicht zurückgedrängt haben, daß vermöge der eigenthümlichen Natur des mit dem germanischen Eigenthumsrechte verbundenen legalobligatorischen Realzinsforderungsrechts ein Bethätigungsmoment desselben gar wohl ohne jegliche weitere Beziehung des Zinsberechtigten zu dem Grundeigenthum von diesem getrennt werden könne. 2) Eine bedeutsame Wendung in der Entwickelung der Reallasten findet Friedlieb[106] in der mehr und mehr zur Geltung kommenden Bestimmung, daß der Reallastberechtigte stets bei Unterwindung des belasteten Grundstücks die Hyperocha herausgeben müsse, wobei sich eine Einwirkung der Grundsätze der neueren Satzung nicht verkennen lasse. Während diese selbst aber den Uebergang zum Hypothekenrechte bildete, habe sich die Reallast auch in ihrer neueren Entwickelung keineswegs zu einer lediglich durch eine Hypothek gesicherten und etwa nur in einzelnen Punkten überdies etwas eigenthümlich gestalteten Obligation umgebildet. Sie habe sich vielmehr auch bei dieser neuen Wendung selbständig ihrem eigenen Wesen gemäß entwickelt. In der Uebereignung des reallastberechtigten Grundstücks unter der Verpflichtung zur Herauszahlung der Hyperocha liege aber ebenso wenig mehr die Geltendmachung eines bis dahin schon eventuell existenten Eigenthumsrechts, als die eines Pfandrechts. Die Zuschätzung und die möglicher Weise stattfindende Auszahlung eines Ueberschusses vertrage sich nicht mit dem Begriffe eines im Augenblicke, wo die Obligation völlig versagt, sich actualisirenden Eigenthums des bisherigen Reallastberechtigten an dem betreffenden Grundstücke. Ebenso sei der Umstand, daß er das Grundstück selbst behält, mit der Auffassung dieses Acts als Geltendmachung einer Hypothek unverträglich. Das Moment der Zuschätzung des Grundstücks unter Verpflichtung zur Herauszahlung des Ueberschusses habe vielmehr den Charakter eines Zwangsverkaufes des Grundstücks an den Reallastberechtigten. Die Reallast enthalte somit in dieser Entwickelungsform gleichfalls ein Doppeltes, eine zwiefache Obligation, einestheils die Reallastobligation zu den Terminalleistungen, und

---

106) Friedlieb a. a. O. S. 207 fg.

anderentheils die gleichfalls real fixirte, aber weil durch einmalige Solution tilgbar, so nicht das specifische Moment der eigentlichen Reallast in sich tragende, sondern in die allgemeine Kategorie der Zustandsobligationen gehörende Verbindlichkeit, bei dem völligen Versagen der Terminalgefälle das Grundstück selbst dem Reallastberechtigten gegen Taxation abzutreten und zum Eigenthum zu übertragen. Findet dagegen der Verkauf an einen Dritten statt, so liege darin durchaus nichts Besonderes; die Reallastberechtigung bleibe ja unverändert in voller Integrität bestehen; hier liege nichts Doppeltes in der Reallast; es sei in jeder Beziehung blos die Eine Reallastobligation vorhanden. Mit dem Aufkommen des Grundsatzes, daß die Hyperocha dem Eigenthümer des zinsfälligen Grundstücks herauszuzahlen sei, habe die ohne jegliche weitere Entschädigung stattfindende Einziehung eines mit einer Reallast beschwerten Grundstücks bei dem völligen Versagen der Terminalgefälle allmälig ganz in Abgang kommen müssen. Gleicher Weise hätten sich auch die, immer übrigens nur particularrechtlichen, Grundsätze über das mit der Verbindlichkeit zur Herauszahlung der Hyperocha verbundene Executionsverfahren nur ganz vereinzelt praktisch erhalten. Sonach sei das Allgemeingültige dieses, daß es — abgesehen von der Beitreibung der einzelnen Gefälle, in welcher Beziehung bei bäuerlichen Lasten an einzelnen Orten immer noch die eigene Pfändung üblich geblieben sein möge, und häufig ein der Steuerexecution analoges Verfahren stattfinde, während sonst im Allgemeinen die in der Sphäre der Reallasten in Gebrauch gekommenen possessorischen Rechtsmittel eine gleichfalls prompte Hilfe gewähren — gar keine specifisch besondere Executionsprocedur für die Reallasten gebe, sondern daß das gewöhnliche sonst übliche Verfahren eintrete. Komme es also zum Executionsverkaufe des Grundstücks, bezüglich im allgemeinen Concurse des Besitzers, möge die Execution nun zunächst und hauptsächlich durch angehäufte, nicht mehr auf andere Weise zu realisirende Rückstände in den Terminalgefällen, oder aber bei vielleicht pünktlicher Abführung derselben lediglich durch sonst andrängende Gläubiger herbeigeführt sein, so werde das betreffende Grundstück mit der Reallast verkauft und diese somit in völliger Integrität erhalten. Nach Ausbildung eines geordneten Concursverfahrens sei in der That gar kein Grund mehr zu irgend welchen besonderen Bestimmungen rücksichtlich dieses Punktes in Betreff der Reallasten vorhanden gewesen, wenn man eben nur die Stabilität derselben im Concurse festhielt. Im Allgemeinen habe es sich nur darum handeln können, sich des richtigen Princips bewußt zu sein, wenn es trotz der an sich gültigen Stabilität der Reallast dennoch wegen Collision zur Ablösung kommen muß. So wenig auch die Reallasten irgend wie als dingliche Rechte zu betrachten seien, so sei ihnen doch in ökonomischer Rücksicht das mit den dinglichen Specialrechten gemeinsam, daß sie den Werth des belasteten Grundstücks schmälern. Daher müsse der in Betreff aller, den Werth eines Grundstücks wesentlich schwächender dinglicher Rechte anerkannte Grundsatz, daß das spätere dem früheren weichen muß, wenn, namentlich bei dem Pfand- und Concursverkaufe, das ältere dingliche Recht nicht bei dem Bestehenbleiben des jüngeren seine volle Realisirung finden kann, in ganz gleicher Weise auch bei dem Zusammentreffen verschiedener Reallasten unter einander bezüglich mit Hypotheken und dinglichen Nutzungsrechten eintreten. 3) Als letzte wichtige Entwickelung in der Rechtsgestaltung der Reallasten bezeichnet Friedlieb[107]) die sehr allgemein gewordene Anerkennung der Ablösbarkeit derselben, meistens nicht nur der längst vorhandenen, sondern auch der neu entstehenden. Eine absolut neue Rechtsentwickelung findet er aber hierin nicht, da eine gewisse beschränkte Kündbarkeit bestimmter Arten von Reallasten, namentlich gekaufter Renten schon längst anerkannten Rechtens gewesen sei. Nach diesen Ausführungen gelangt Friedlieb[108]) zur Construction des Begriffes der Reallast. Er schließt sich hierin an Gerber an und spricht der Reallast durchaus den Charakter der Dinglichkeit ab. Namentlich, sagt er, lasse sich in Gemäßheit der germanisch-rechtlichen Grundsätze über den Fruchterwerb die vermeinte Dinglichkeit der Reallastberechtigung keineswegs so construiren, daß man durch ein den Werth der Gefälle repräsentirendes dingliches Recht an dem Grundstücke selbst zu der entsprechenden Quote des Ertrages als integrirenden Theiles des Grundeigenthums gelangen könnte. Aber auch in sofern die Früchte, wie nach römischem Rechte, Accession des Eigenthums an Grund und Boden sind, lasse der Anspruch auf einen Theil des Ertrages, selbst des natürlichen, sich nicht als dingliches Recht denken. Das Moment der Leistung sei so sehr nicht nur der hauptsächliche, sondern der ausschließliche Inhalt der Reallast, und werde so wenig von irgend einem anderen Momente absorbirt, daß die Kategorie der Obligation nicht wohl zu verkennen sei. Das gewichtigste der in den Quellen auf Dinglichkeit der Reallast deutenden Momente, die Uebereignung des Grundstücks selbst, sei erwiesener Maßen die Bethätigung eines anderweiten, mit dem Vorhandensein einer Reallast concurrirenden Eventualrechts mit dinglichem Charakter. Später sei dieses mit der Reallast concurrirende anderweite Recht überdies ganz verschieden. Das bloße Moment der realen Passivlegitimation widerspreche dem Begriffe der Obligation nicht, und schon das römische Recht kenne dasselbe bei gewissen Obligationen. Durch die Reallast werde lediglich die Werthvaluta des Eigenthumsrechts, resp. der, keineswegs an sich onerosen, Nutzungsgerechtsame geschmälert, durchaus aber nicht die Rechtssubstanz dieser Rechte afficirt. Mit dem juristischen Besitze des Grundstücks sei die Verbindlichkeit zur Entrichtung gewisser Leistungen verknüpft; um den Betrag des Kapitalwerthes dieser fortwährenden Leistungen sei also der Werth des Eigenthumsrechts oder der Nutzungsgerechtsame bleibend geschmälert. Die Möglichkeit des Momentes realer Passivlegitimation bei fortdauernden Terminalgefällen hänge nach der früheren Ausführung in ihrem ersten Ursprunge mit den eigenthümlichen Grundsätzen des germanischen Rechts über die Fruchtgewinnung

107) Ebd. S. 215 fg. 108) Ebd. S. 216 fg.

zusammen. Die Fruchtgewinnung sei im germanischen Rechte eine nicht dem Grundeigenthümer als solchem zufallende, sondern nach den selbständigen Regeln der verdienten Arbeit sich richtende Erwerbung. Für diese sei regelmäßig ohne weiteren contractmäßigen Obligationsgrund ein Zins zu zahlen, falls nicht der Eigenthümer des in seiner Werthvaluta ungeschwächten Grundstücks selbst der Verdiener und somit der Fruchtgewinner ist. Gezeigter Maßen habe in der hier in Betracht kommenden Beziehung das Moment des selbständigen juristischen Besitzes dieselbe Bedeutung, wie das der Fruchtgewinnung. Sonach stelle sich der juristische Besitz eines bis zu einem Belaufe in seiner Werthvaluta geschwächten Grundstücks als ein ohne contractlichen Obligationsgrund wirksames, zur Passivlegitimation einer Terminalverbindlichkeit vollkommen geeignetes Moment dar, indem nach dem früher Dargelegten die Geltendmachung des mit dem Eigenthumsrechte verbundenen, weil aber demselben nicht natural homogenen, so auch kein integrales Moment desselben ausmachenden Grundzinsforderungsrechts bis zu einem beliebigen Betrage ohne jegliche Alterirung der Rechtssubstanz des Eigenthums vom Eigenthümer als selbständiges Recht bleibend auf einen Anderen übertragen werden könne, sodaß dieser Anspruch sich fortan auch gegen den besitzenden Eigenthümer selbst wende. So seien einerseits der juristische Besitz eines bestimmten, zu Eigenthum oder zu selbständigem Nutzungsrecht besessenen Grundstücks, und andererseits die Zuständigkeit eines gegen den juristischen Besitzer dieses Grundstücks gerichteten Zinsforderungsrechts die beiden Angelpunkte, in welchen sich ohne jeglichen contractmäßig wirksamen Verpflichtungsgrund die in sich unerschöpfliche einheitliche Reallastobligation bewegt. Dadurch, daß jeder Besitzer ohne Weiteres die Gefälle abführen muß, sei die Werthvaluta des Eigenthumsrechts, resp. der, an sich nicht onerosen, Nutzungsgerechtsame dauernd zu Gunsten des Zinsberechtigten beschränkt. Da der Besitzer aber trotz dieser Schmälerung den vollen Ertrag des Grundstücks zieht, dieser aber, in soweit er der Revenüe der ausgelösten Quote der Werthvaluta entspricht, ohne Recht behalten würde, so sei der Besitzer aus diesem Grunde zur Entrichtung der Rente obligirt. Auf diese Weise gehöre die Reallastobligation in die Kategorie der Obligationen aus Bereicherung. Jeder diligente Acquirent habe das betreffende Grundeigenthum, die betreffende Nutzungsgerechtsame, um so viel billiger, als der Kapitalwerth der Terminalgefälle beträgt. Wie weit die Sphäre der Bereicherungsobligationen im Allgemeinen reicht, komme hier nicht in Betracht. Es frage sich hier nicht mehr, ob überhaupt eine Leistungspflicht in diesen Fällen vorhanden sei, sondern es handele sich um die juridische Erklärung unbestritten existenter Verbindlichkeiten. Da der wirkende Obligationsgrund nach seiner erstmaligen Begründung stets derselbe, und seiner Existenz nach stets in ununterbrochener Continuität vorhanden ist, so seien die einzelnen Terminalgefälle nicht stets neu entstehende Einzelobligationen, sondern Wirkungen der bestehenden einheitlichen Reallastobligation. Und da das Wesen derselben gerade in der fortwährenden Verknüpfung der Verbindlichkeit mit dem Besitze des Grundstücks bestehe, so könne sie auch nicht bei der Subhastation und im Concurse erlöschen; vielmehr gehe sie ohne Weiteres auf den Käufer derselben aus der Concursmasse über, falls sich nicht eben bei dieser Gelegenheit zeigen sollte, daß sie im Verhältnisse zu collidirenden älteren, die Werthvaluta des Grundstücks afficirenden Rechten überhaupt nur eine relative Existenz gehabt hat. Bis zur erfolgten vollständigen Ablösung sei die Reallast eine unerschöpfliche Obligation. Die durch Zahlung in gewöhnlicher Weise nicht tilgbare Terminalobligation sei durch diese ihre Passivverknüpfung mit einem Grundstücke zugleich gegen die Zersplitterung der Verbindlichkeit unter viele hier und da zerstreute Schuldner, sowie gegen das Aufhören derselben bei dem Mangel von Erben oder bei eintretender Zahlungsunfähigkeit, da die Geltendmachung einer etwa vorhandenen, wenn auch dem Kapitalwerthe der Terminalobligation völlig entsprechenden Hypothek in solchem Falle dennoch zur Auflösung derselben führen würde, gesichert. Die Reallastobligation sei durch die an sich inseparable Passivverbindung mit einem Grundstücke ebenso dauerhaft, wie dieses, perpetuirt, und zugleich in passiver Beziehung localisirt und wenigstens relativ untheilbar. Das charakteristische Wesen der Reallast mit allen diesen eigenthümlichen Eigenschaften und Wirkungen drücke sich entsprechend aus in der Begriffsbestimmung derselben als einer passiv-realen und dadurch effectiv perpetuirten, unerschöpflichen Terminalobligation. — Gegen die Ansicht derer, welche die Reallasten für Obligationen halten, ist Folgendes zu erinnern. Läge ihnen in der That eine Obligation zum Grunde, so müßten bei ihnen auch die von Forderungen überhaupt geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr kommen in der Lehre von den Reallasten Sätze vor, welche mit demjenigen, was bei den Obligationen anerkannten Rechtens ist, im directen Widerspruche stehen. In obligatorischen Verhältnissen findet kein Besitz statt; es können mithin weder die possessorischen Rechtsmittel darauf angewendet werden, noch ist der Erwerb eines Forderungsrechts durch Verjährung möglich; dennoch geben selbst diejenigen, welche eine Obligation als Grundlage der Reallasten ansehen, einstimmig einen Besitz der Reallastberechtigung, eine juris quasi possessio an derselben zu, was sie freilich einzuräumen nicht umhin können, da dieser Quasibesitz bei den Reallasten auf klaren gesetzlichen Bestimmungen beruht. Nun geht es doch in der That nicht an, den Besitz bei Reallasten zuzugeben und doch die daraus mit Nothwendigkeit sich ergebenden Consequenzen für den realen Charakter dieser Berechtigungen in Abrede stellen zu wollen, wie die Möglichkeit der Begründung der Reallast durch Verjährung, die Eigenschaft der die Berechtigung verfolgenden Klage als einer dinglichen, die Zulässigkeit der Negatorienklage u. s. w. Mit Sätzen, wie z. B. daß es sich bei Zulassung der Negatorienklage um eine Concession handele, welche der einmal geschehenen

Annahme eines Quasibesitzes gemacht werden müßte; daß dieser Quasibesitz aber keineswegs eine aus der Natur der Reallast hervorgehende nothwendige Consequenz, sondern nur eine äußerliche und willkürliche Zuthat sei, ist hier doch wahrlich nichts gethan. Dann steht der Ansicht von der Reallast als Obligation Folgendes entgegen. Das römische Recht kennt zwar Obligationen, in deren Folge der Schuldner zu kleinen, in bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, aber keine unerschöpfliche, keine ewig dauernde Obligation, keine perpetua obligatio. Wenn auch bei Legaten jährlicher Leistungen an juristische Personen in mehreren Stellen gesagt wird, daß solche in perpetuum zu leisten seien [109]), so ist damit doch nicht gesagt, daß diese Leistungen nicht einmal ein Ende nehmen könnten, z. B. durch Insolvenz der Erben, Aufhören der juristischen Persönlichkeit, Abtretung des zu der Bestreitung der jährlichen Leistungen nöthigen Kapitals u. s. w. Wenn auch hier durch die Person des Gläubigers eine längere unbestimmte Dauer der Verbindlichkeit und des demselben gegenüberstehenden Forderungsrechts vermittelt wird, so läßt sich doch nicht annehmen, daß eine Obligation von unbegrenzter Dauer, welche niemals ihre Endschaft erreichen sollte, habe begründet werden sollen. Jede Obligation wird mit der Absicht contrahirt, daß sie irgend einmal wieder ihr Ende nehme; jede Obligation setzt Möglichkeit ihrer Aufhebung durch Solution voraus. Die Annahme einer Obligation in einem Falle, wo von vornherein deren Aufhebung durch Solution ausgeschlossen ist, steht im directen Widerspruch mit dem Wesen und Begriffe einer Obligation; sie ist keine bloße Modification, sondern eine Zerstörung des Obligationenbegriffes. Das ältere römische Recht war bei Stipulationen so streng, daß eine Stipulation jährlicher Leistungen weder auf die Erben des stipulator, noch auf die Erben des promissor überging; erst durch Justinian ist ein activer und passiver Uebergang auf die Erben möglich geworden [110]). Eine in wiederkehrenden Leistungen bestehende Obligation ist hiernach hinsichtlich ihrer Dauer doch jedenfalls einer Beschränkung unterworfen. Eine Verknüpfung einer Obligation mit dem Besitze eines bestimmten Grundstücks ist dem römischen Rechte ganz fremd, und wenn es auch nach diesem Rechte Obligationen gibt, bei welchen das Subject der Verbindlichkeit durch den Sachenbesitz bestimmt wird, so ist doch die Obligation keine ewig dauernde. Was insbesondere die Begründung der Ansicht von Friedlieb betrifft, so steht derselben entschieden entgegen, daß der Zins, welcher für die vom Eigenthümer überlassene oder vom Besitzer eines Grundstücks im guten Glauben vorgenommene Fruchtgewinnung entrichtet wird, im letzteren Falle nach den Rechtsbüchern ohne vorherige contractliche Verabredung entrichtet werden muß, nur dann als Grundlage des Instituts der Reallasten angesehen werden könnte, wenn er jederzeit dem wahren Werthe der überlassenen Fruchtgewinnung entsprochen hätte. Man will nicht in Abrede stellen, daß der vom Besitzer im guten Glauben für die von ihm ohne Willen des Eigenthümers gezogenen Früchte gesetzlich zu entrichtende Zins wol jederzeit in einem dem wahren Werthe der gezogenen Früchte entsprechenden Verhältnisse gestanden hat, weil er eine Entschädigung für die vom Eigenthümer entbehrten Früchte sein sollte. Entschieden muß aber geleugnet werden, daß der dem Eigenthümer für die überlassene Fruchtgewinnung zu entrichtende Zins stets dem wahren Werthe der Fruchtnutzung entsprochen habe; es ist vielmehr bekannt, daß derselbe häufig außer allem Verhältnisse zu dem Ertrage des zinsbaren Grundstücks stand und sehr oft nur als Zeichen der Anerkennung des Rechtes des Eigenthümers (recognitionis causa) gegeben wurde. Dieser niedrige, blos recognitionis causa zu entrichtende Zins, welcher doch auch zu den Reallasten gehört, kann unmöglich auf die von Friedlieb sogenannte Legalobligation des juristischen Besitzers eines Grundstücks, welcher ohne den Willen des Eigenthümers die Früchte davon bezieht, gegründet werden. Es ist aber auch jenes germanische Princip des Fruchterwerbes durch Arbeit, wenigstens in der Allgemeinheit, welche Friedlieb für dasselbe annimmt, zweifelhaft [111]). Denn mit dem Grundsatze des älteren deutschen Rechts, daß Industrialfrüchte als erworben angesehen werden, wenn sie verdient sind, während nach römischem Rechte der Moment der Perception oder Separation maßgebend war, sodaß noch die fructus pendentes nach römischem Rechte dem Grundeigenthümer, nach deutschem Rechte demjenigen gehören, welcher sie gebaut hat, ist lediglich blos in Ansehung der sogenannten causa rei bei der Vindication oder einer sonstigen Absonderung der einem Dritten zur Benutzung überlassenen Grundstücke von dem übrigen Vermögen desselben, keineswegs aber noch bezüglich des Fruchterwerbes, überhaupt ein verschiedenes Princip ausgesprochen, sodaß sich hierauf etwa eine grundsätzliche Verschiedenheit beider Rechte oder wol gar auf Seiten des Eigenthümers ein wirklich vorhandenes Zinsforderungsrecht gründen ließe. Das Unterwindungsrecht erklärt Friedlieb, obschon aus dem Gesichtspunkte des Fruchtgewinnes als eines blos pertinentiellen, also trennbaren und nicht integralen Momentes im Begriffe des Eigenthums der gerade Weg zur Bestellung eines jus in re geführt hätte, daraus, daß in der Bestellung einer Reallast von Seiten des Grundeigenthümers schon eine Veräußerung des Grundstücks selbst unter der resolutiv wirkenden Suspensivbedingung einer fortwährenden Abführung der Terminalgefälle an den Realrentenverkäufer liege. Neben der Zinsgewere nimmt er also noch eine Gewere des Rentenkäufers an dem Grundstücke selbst an und erklärt sodann die in Folge der Zuschätzung des Grundstücks eintretende Verbindlichkeit des Reallastberechtigten zur Auszahlung der Hyperocha für eine in die allgemeine Kategorie der Zustandsobligationen gehörige Pflicht. Das Eine wie das Andere leuchtet nach unseren Begriffen von

109) L. 6. 23. D. XXXIII, 1. 110) L. 13. C. de contrah. et committ. stipul. VIII, 37 (38).

111) Vergl. Haimerl, Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Bd. VII. Literaturblatt S. 88.

dinglicher Belastung und Zustandsobligationen nicht recht ein, indem Friedlieb durch diese Construction eines bloßen Zinsforderungsrechts ohne ein jus in re ein widerrufliches Eigenthum knüpft, im Falle des Eintrittes jener resolutiv wirkenden Suspensivbedingung aber wieder andererseits ein Forderungsrecht auf eine Hyperocha entstehen läßt. Einestheils ist aber diese Combination kein Anhaltspunkt für eine Zustandsobligation, da es hier an jedem Miteigenthume fehlt, anderentheils liegt in dem Unterwindungsrechte noch lange kein eventuelles Eigenthum, noch irgend eine Art der Gewere, vielmehr scheint dasselbe blos ein der Privation bei der Emphyteuse nachgebildetes Recht zu sein [112]). Die Annahme einer Gewere am Grundstücke selbst für den Zinsberechtigten neben der Zinsgewere widerspricht übrigens allen Quellenzeugnissen, welche immer nur von einer Zinsgewere des Berechtigten sprechen, wie dies schon von Anderen zur Genüge nachgewiesen worden ist.

Sodann ist noch die von Weiske [113]) unter besonderer Berücksichtigung des sächsischen Rechts entwickelte Theorie, welche sich im Grunde keiner der aufgestellten Hauptgruppen anschließt, zu erwähnen. Er geht davon aus, daß die Gutsherrlichkeit auch ohne Gerichtsbarkeit eine dem öffentlichen Rechte angehörige Gewalt sei, deren Entstehung auf die Vogtei zurückgeführt wird. Der gutsherrliche Verband ist nach ihm eine Genossenschaft; die Gutsherrlichkeit ist die Spitze der bäuerlichen Genossenschaft, der Gutsherr auch ohne Gerichtsbarkeit die Obrigkeit seines Dorfes [114]); er war der natürliche Vorstand der Genossenschaft seiner Hintersassen. Als solcher hatte er Gebot und Verbot [115]). Daraus floß auch die reiche Fülle gutsherrlicher Berechtigungen; zunächst der Anspruch auf mannichfache Geldbußen für verschiedene Vergehungen und Unterlassungen; kraft des Gebotes und Verbotes, welches der gesetzgebenden Gewalt verglichen wird, konnte der Herr verschiedene polizeiliche Anordnungen treffen, über Einzug und Abzug, über Veräußerung der Güter u. s. w. Vorschriften erlassen, welche ebenfalls zu pecuniären Berechtigungen führten. Dieser obrigkeitliche Charakter trat später immer mehr hervor, wozu vorzüglich der Umstand beitrug, daß die meisten Gutsherren die Patrimonialgerichtsbarkeit zu erwerben wußten, wozu allerdings der Keim mit in dem gutsherrlichen Verbande lag [116]). Die gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen sind nun nach Weiske als im öffentlichen Rechte begründet anzusehen, obschon er zugibt, daß jetzt viele dergleichen Leistungen noch vorkommen, welche in einem jetzt nicht mehr gewährten Schutze u. s. w. ihren Grund haben. Auch will er nicht verkannt wissen, daß, namentlich seit der Aufnahme des römischen Rechts, die alte öffentlich-rechtliche Bedeutung des Grundeigenthums verschwunden ist und man sich daher gewöhnt hat, diese Leistungen lediglich aus der privatrechtlichen Gebarung zu erklären. Weiter unterscheidet Weiske [117]) jus reale und onus reale, mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Er legt dem reale in der Zusammensetzung mit jus, jus reale eine engere bestimmtere Bedeutung bei, deren Kenntniß deshalb nothwendig sei, um den wahren Sinn von onus reale sicherer hervortreten zu lassen, nämlich die Bedeutung, daß es von Schuldverhältnissen gebraucht werde, welche in einer engen Beziehung zu einer Sache stehen, statt persönlicher Natur zu sein. Unter Beziehung auf ein kursächsisches Gesetz [118]), nach welchem Kapitalien, wofür nicht genug Realversicherung gemacht ist, alsbald aufgekündigt werden sollen, sagt er, die Realversicherung bestehe keineswegs schlechthin in dem Pfandrechte; das jus reale sei ein stärkeres vorzüglicheres Recht, als selbst das privilegirte Pfandrecht; es sei auch nicht gleichbedeutend mit jus in re; auch habe das römische Pfandrecht darunter nicht mitverstanden werden sollen [119]). Die einzelnen Arten des jus reale und dessen vorzugsweise Charakterisirung ohne den technischen Namen „jus reale“ findet er in der alten kursächsischen Proceßordnung von 1622; den Gebrauch dieses technischen Ausdruckes erst in der kursächsischen erläuterten Proceßordnung von 1724 [120]). Als entsprechenden deutschen Kunstausdruck für jura realia in diesem Sinne schlägt er „Grundgerechtigkeiten“ vor, wie die sächsischen Gesetze auch das Pfandrecht als Gerechtigkeit bezeichneten; er erklärt übrigens den Namen für gleichgültig; wolle man aber den Ausdruck Reallasten dafür gebrauchen, so will er dieselben von den öffentlich-rechtlichen Reallasten unterschieden wissen, sodaß also zwei ganz verschiedene Arten von Reallasten anzunehmen seien. Das jus reale soll nicht dem onus reale, wie Recht und Last in Bezug auf dasselbe Rechtsinstitut gegenüberstehen oder entsprechen; vielmehr

112) Ebd. S. 87 fg. 113) Weiske, Die Gutsherrlichkeit und die gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen. Leipzig 1850, besonders S. 46 fg. Eine Darstellung seiner Theorie und Kritik derselben gibt Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, Art. Reallasten, Bd. IX. S. 44 fg. 114) Die Ausbildung der Gutsherrlichkeit war leichter möglich, wenn sich Bauern auf den Fluren eines Herrn neu ansiedelten. Ueber das Verhältniß derselben gibt besonders das sächsische Landrecht Buch III. Art. 79. §. 1. 2 Auskunft. Vergl. über die Erklärung dieser Stelle Weiske a. a. O. S. 21—26. Ein solches neu gegründetes Dorf hatte hiernach zwar sein eigenes Recht, welches auch daselbst geltend gemacht wurde, außer wenn ein Nichtgenosse als Beklagter erschienen war, welcher vielmehr nach gemeinem Landrechte antwortete; es bestand aber daselbst kein eigentliches Gericht und keine wahre Gerichtsbarkeit des Herrn, vielmehr nur ein genossenschaftliches Gericht, wie es der Organismus jeder Genossenschaft nach deutschem Rechte an sich schon mit sich brachte. 115) Dieses bezeugen zahlreiche Weisthümer. Weiske a. a. O. S. 22.

116) Weiske a. a. O. S. 15. Vergl. ebd. S. 6 fg. darüber, daß in Sachsen die Gutsherrlichkeit nicht aus der Patrimonialgerichtsbarkeit hervorgegangen, letztere vielmehr später entstanden sei. 117) Weiske a. a. O. S. 46 fg. 118) Kursächs. Resolution von 1708 (Cod August. T. II. p. 302). 119) Daß die kursächsische erläuterte Proceßordnung von 1724 dennoch das römische Pfandrecht darunter mit versteht, soll daher rühren, daß dieses Gesetz die Eigenthümlichkeiten des jus reale zurückdränge und dasselbe überhaupt wol als Pfandrecht angesehen habe, theils auch daher, daß schon die kursächsische alte Proceßordnung für das durch den sächsischen Arrest entstehende Pfandrecht den Ausdruck jus reale wiederholt gebrauche, in welches Pfandrecht man aber eine andere Natur, als die des römischen Pfandrechts, anscheinend habe legen wollen, weshalb sich auf die kursächsische Dec. 8 von 1661 berufen wird. 120) Erl. P.-O. Tit. XLII. §. 8 a. E. Tit. XLV. §. 6.

sollen beide Ausdrücke ganz verschiedene Rechtsinstitute bezeichnen, sodaß also gewisse den Namen jus reale, andere den Namen onera realia führen. Hinsichtlich der Begründung des jus reale, als dessen Arten der Rentenkauf, das Erbegeld, das vorbehaltene Kaufgeld an einem Grundstücke, das Leibgedinge und einige andere lehnsrechtliche Institute, wie der Lehnstamm im weiteren Sinne, endlich die Aussteuer der armen Vasallentöchter aus dem Lehen aufgeführt werden, bemerkt er, daß nach älterem deutschen Rechte eine Schuld entweder streng an der Person haftete, oder von der Person des Schuldners hinweg auf eine Sache oder ein Gut desselben gebürdet wurde. Dem deutschen Pfandrechte, welches kein accessorisches war, sondern vielmehr die persönliche Forderung vernichtete und an deren Stelle als selbständiges Recht trat, indem der zeitherige Gläubiger als mit einer Gewere versehen erschien, analog, hätten sich ähnliche Rechte, jus reale, an unbeweglichen Sachen gebildet. Als erwiesen und bekannt wird vorausgesetzt, daß das einheimische Recht ein Eigenthum oder etwas dem Eigenthume Aehnliches an Rechten anerkennt; der für ein derartiges Recht übliche Ausdruck der mittelalterlichen Quellen sei Gewere. Daher finde man Zins-, Leibgedings-, Satzungsgewere u. s. w. Nach den zu Ausgange des Mittelalters vorhandenen, von den unserigen sehr verschiedenen, volkswirthschaftlichen Begriffen habe man damals Geld und Kapital in der Art für gleichbedeutend angesehen, daß man ebenso, wie man ein Eigenthum an den einzelnen Grundstücken hat, dasselbe auch dann noch beibehielt, wenn man unter gewissen Voraussetzungen ein Kapital von einem Anderen aus einem Grundstücke zu fordern hatte; wie man hier das Eigenthum am Gelde auf das am Kapital übertragen habe, so habe man dasselbe auch in anderen Fällen gethan, wenn das Kapital an die Stelle einer uns gehörigen Sache trat, indem die Regel: pretium succedit in locum rei damals, namentlich auf dem lehnrechtlichen Gebiete, eine sehr weite Ausdehnung erlangt habe. Die Erzeugung von Gegensätzen durch schroffe Sätze habe auch hier stattgefunden. Während das außergerichtliche Darlehn, sobald es sich bei dem Schuldner nicht mehr vorfand, von demselben habe abgeschworen werden können, sodaß der Gläubiger ohne sonst erlangte Sicherheit sehr gefährdet war, so habe man bei größerer Belebung des Geldverkehrs nach Rechtssätzen gesucht, welche die römische Hypothek ersetzen und den Gläubiger gehörig sicher stellen sollten. Dazu habe man sich zunächst des gerichtlichen Abschlusses des Geschäftes bedient und dies habe besonders vermittels der Investitur dahin geführt, daß der Gläubiger ein dem Eigenthume ähnliches Recht hinsichtlich seines in Frage stehenden Kapitals erhalten habe, wodurch zugleich der Begriff des Gläubigers verschwunden sei. Jene Vorstellung vom Darlehn habe mehr der Zeit vom Sachsenspiegel aufwärts angehört, während die andere vom Kapital sich von da an abwärts erst ausgebildet habe. So habe neben der Gewere oder dem Eigenthume des Eigenthümers an demselben Grundstücke noch eine Gewere oder ein dem Eigenthume ähnliches Recht dessen bestanden, welcher ein Kapital auf diesem Grundstücke unter bestimmter Form hatte. Allerdings entstehe dadurch für das Grundstück ein onus, wie auch bei der Auferlegung einer Servitut; es sei dieses aber kein onus reale im technischen Sinne. Bei dem Rentenkaufe sei das Kapital hingegeben, um eine dauernde Rente aus dem Grundstücke zu erhalten; bei dem Leibgedinge sei das Eingebrachte der Frau in das Lehn verwendet, sodaß sie statt desselben lebenslänglich höhere, als landübliche, Zinsen oder Renten erhalte; bei dem Erbegelde und ähnlich bei der Aussteuer der armen Vasallentöchter aus dem Lehen habe der Berechtigte zwar nicht das Kapital in das Grundstück hingegeben, habe aber kraft seines Erbrechts ein so starkes Recht auf dasselbe, wie auf das Gut zu seinem Antheile, an dessen Stelle das Kapital, das Erbegeld, tritt. Dasselbe gelte von dem vorbehaltenen Kaufgelde aus einem Grundstücke [121]). Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß oft in einer Person in der Art verschiedenartiges Vermögen vereint sei, daß das eine als freies Allod, das andere als Lehns- oder dem ähnliches Vermögen, oder auch als Bergvermögen erscheine; diese Verschiedenheit des Vermögens einer Person zeige sich auch in Betreff der Schulden derselben. So ergriffen Allodialschulden das Lehnsvermögen an sich nicht; dagegen könnten wieder aus bestimmten Gründen an dem besonderen Vermögen, z. B. am Lehns- oder Bergvermögen, Schulden haften. Derartige Schulden seien auf bestimmte Vermögenstheile oder Sachen des Schuldners angewiesen, was den Römern ganz fremd sei; sie hafteten an diesen Sachen, und wenn schon sie durch den Besitzer aus dem Ertrage derselben getilgt werden müßten, so bleibe die Sache doch in dem Vordergrunde der Verpflichtung. Dies habe nun dahin, wie es ohnehin schon bei dem Pfandrechte der Fall gewesen sei, geführt, daß das Recht des Gläubigers im weiteren Sinne auch rücksichtlich des Allodialvermögens auf eine einzelne Sache, namentlich ein Grundstück, habe beschränkt werden können. Und so erstrecke sich auch das jus reale seiner Natur gemäß auf ein bestimmtes Grundstück; so bei der Rente, dem Erbegelde, dem vorbehaltenen Kaufgelde. In allen diesen Fällen sei eine Realversicherung ohne römisches Pfandrecht oder Hypothek vorhanden. Aus diesem jus reale leitet Weiske ab, daß in den älteren kursächsischen Gesetzen denjenigen, welche ein jus reale in diesem Sinne haben, ein Vorzugsrecht im Concurse selbst vor den privilegirten Pfandgläubigern gegeben wird, welches sie zur Location in der ersten Classe der Gläubiger berechtigt [122]).

121) Hinsichtlich des letzteren wird sich auf die alte kursächs P.-O. von 1622 Tit. I. §. 3 bezogen, wo dies recht gut angedeutet werde, indem es dort heißt: „wenn einer etwas verkauft hätte, und es wäre ihm von der Kaufsumme was hinterstellig; dieweil er sein eigenthümlich Gut, so er hiergegen mittlerweile nutzen können, entrathen muß und derowegen, wenn ihm solcher Nutz entsteht (entgeht) dasselbe vielmehr pro damno, als pro lucri amissione zu achten, soll er in dem Falle auch der gebührenden Zinse — befriedigt — werden.“ 122) So in Const. elect. Saxon. 28. P. I. dem Erbegelde, welches neben Liedlohn und Steuer gestellt wird. Die alte kursächs. P.-O. Tit. XLV. §. 13 beschreibt die Aussteuer der armen Vasallentöchter aus dem Lehne so: „sie (die

Als charakteristisch hebt Weiske noch hervor, daß die einzelnen Arten des jus reale ihrer Natur nach als unbewegliche Sachen behandelt werden [123]), sowie daß dieselben als Rechtsinstitute des Mittelalters sich dadurch kennzeichnen, daß rücksichtlich der fraglichen Kapitalien keine Zinsen gezahlt werden, was nicht nur von denen gilt, bei welchen die Rente die Stelle der Zinsen vertritt, sondern auch von dem Erbegelde, dem bergrechtlichen Verlage u. s. w. Die petitorischen und possessorischen Rechtsmittel räumt er demjenigen, welcher ein jus reale hat, ein. Die Entstehung desselben schreibt er ursprünglich der Investitur zu, glaubt aber, daß selbst in Sachsen die Allodialinvestitur gegen Ausgang des Mittelalters durch die Gerichtswirren und die Einwirkung des römischen Rechts nur unregelmäßig ertheilt worden sei, und beruft sich darauf, daß schon die kursächsischen Constitutionen in Bezug auf den Rentenkauf die Investitur nicht verlangen [124]), sowie er auch Entstehung der einzelnen Arten des jus reale ohne Gericht und Investitur, also durch bloße Privatverträge oder Geschäfte annimmt [125]). Habe man nun auf die Wirkungen des jus reale, namentlich im Concurse, gesehen, ohne sich des Grundes und Ursprunges desselben bewußt zu sein, so habe man, nimmt Weiske an, ein solches der gesetzlichen Hypothek analog auch schon kraft Gesetzes entstehen lassen können, wie dies hinsichtlich des Erbegeldes, der Aussteuer der Vasallentöchter und des bergrechtlichen Verlages der Fall sei oder gewesen sei. Das jus reale ist nach ihm endlich ein Rechtsinstitut, welches allerdings den Grundsätzen des einheimischen Rechts des Mittelalters sein Dasein verdankt, dessen einzelne Arten aber sich erst später ausgebildet haben, namentlich in Folge der Aufstellung von Rangordnungen der Gläubiger, welches aber durch das neuere Recht, in Sachsen namentlich durch die erläuterte Proceßordnung von 1724, eher zurückgedrängt, als weiter entwickelt worden, und daher nicht zu einer allseitigen Ausbildung gelangt sei. Das jus reale in diesem Sinne betrachtet Weiske nicht blos als Eigenthümlichkeit des sächsischen Rechts [126]). Die **gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen** anlangend, so behauptet Weiske [127]), der Sachsenspiegel behandele Zins, Pflege und Zehnten ganz gleich, obschon der Zins oft nur die Natur des Pachtgeldes habe, es seien Leistungen, welche dem Besitzer eines Gutes aus verschiedenen Gründen obliegen; von einer Gewere an diesem Zinse sei nirgends die Rede u. s. w., überhaupt keine Spur vorhanden, daß diese Reichnisse erst die Ausflüsse einer Last im Ganzen, als Grundstockes, wie etwa bei dem Rentenkaufe seien. Es seien persönliche Forderungen, welche dem Berechtigten an die Besitzer gewisser Güter zustehen. Allerdings Zins und Zehnt seien nach dem Sachsenspiegel [128]), gleich dem Gesindelohne, „verdientes Gut"; wie aber das Gesinde wegen seines rückständigen Lohnes kein dingliches Recht genieße, vielmehr nur eine Bevorzugung hinsichtlich des Beweises und der Bezahlung habe, so sei es auch hinsichtlich des Zinses und Zehntens. Uebrigens sei damals der Unterschied zwischen öffentlichen und privatrechtlichen Abgaben noch nicht so hervorgetreten, wie später. In der Stelle des Sachsenspiegels [129]), in welcher Homeyer schon den Unterschied des Zinses als Ganzen, als Last, von den einzelnen Leistungen habe finden wollen, sei nicht von einem Streite über das Recht auf Zinsen überhaupt und über einzelne Leistungen die Rede, und es werde dort unter dem Zins nur gewöhnliches Pachtgeld verstanden; es handele sich dort ganz einfach darum, wer, wenn der Herr den rückständigen Zins fordert, zum Beweise gelassen werde, und wie dieser vom Herrn sowol, als vom Pachter zu führen sei, wobei an keinen Beweis und Gegenbeweis zu denken sei, weil diesen das frühere Beweisverfahren nicht kenne. Der Fall sei einfach der: wird der rückständlge Zins vom Herrn gefordert, und der Pachter kann dem nichts entgegensetzen, als das Ableugnen der Forderung, sagt er blos, er habe bezahlt, so ist der Herr näher zum Beweise, als der Pachter, und jener erbringt ihn schon durch seinen Eid, wie auch das Gesinde sein verdientes

---

Töchter) sollen solch Recht haben, daß sie alle dasjenige, was ihnen — zusteht, vor allen anderen ihrer Brüder Gläubiger, ob dieselben auch gleich ausdrückliche Verpfändung auf das Lehen erlangt, befriedigt werden und sich derowegen an das Lehen, ob es schon in andere Hände gekommen wäre, halten mögen." Diese Aussteuer gehört nach der Lausitzer Amtsordnung von 1611 (Cod. August. T. III. p. 153) in die erste Classe der Gläubiger. In Betreff des vorbehaltenen Kaufgeldes redet die angeführte P.-O. Tit. XLII. §. 2 von einem Unterpfande, was Weiske aber nur als misbräuchlich geschehen ansieht, oder weil sie schon das jus reale nach seiner deutschen Natur nicht zu erklären verstanden habe, obschon dessen rechtliche Wirkungen aufrecht erhalten werden sollten. Den Hauptbeweis dafür, daß unter diesem jus reale kein Pfandrecht zu denken sei, findet Weiske darin, daß Tit. XLII. §. 2 der angeführten P.-O. dieses Kaufgeld unmittelbar auf die Vindicanten, welche in der ersten Classe zuerst genannt werden, folgen läßt, namentlich aber darin, daß Tit. XLI. §. 2 ausdrücklich die Pfandgläubiger, auch die privilegirten, erst in der zweiten Classe des Concurses locirt, von denen der ersten Classe aber, wohin die, welche ein jus reale haben, mitgehören, sagt: „es haben etliche eine sonderliche Prärogativ oder Vorzug, daß sie vor allen anderen, ungeachtet des Rechtes, welches sie sonst haben mögen, bezahlt werden müssen."

123) Von dem Stock der Rente sagt dies ausdrücklich Const. elect. Saxon. 21. P. III., von dem Erbegelde Const. 24. P. III. 124) Dafür wird Const. 24. P. III. angeführt. 125) Weiske bezieht sich deshalb auf die kursächs. erläut. P.-O. von 1724. Tit. XLII. §. 7. 8, nach welcher rückständige Kaufgelder oder Erbegelder nur dann ein Vorzugsrecht genießen sollen, wenn der Verkäufer das Eigenthum oder die Hypothek an dem verkauften Gute sich gerichtlich vorbehalten und dies bei Allodialgütern bei der Bestätigung hat mit anerkennen und in die Consensbücher eintragen lassen; ingleichen wenn bei Erbegeldern der Vorbehalt des Eigenthums oder der Hypothek gerichtlich geschehen ist; auch Zinsen wiederkäuflicher Hauptstämme, sowie die Hauptstämme selbst, nur, wenn sie gerichtlich bestellt und consentirt worden sind, ein den gerichtlichen Hypotheken gleiches Recht haben sollen.

126) Es wird deshalb verwiesen auf die in der Lausitzer Amtsordnung von 1611 enthaltene Concursordnung, auf das Lübische Recht. Bd. III. Tit. I. §. 12, für die Schweiz auf Wyß, Geschichte des Concursprocesses von Zürich 1848. S. 84 fg., sowie darauf, daß selbst der Code Napol. §. 2103, welcher hier aus älteren französischen Gewohnheitsrechten geschöpft habe, dieses Institut kenne. 127) Weiske a. a. O. S. 57 fg. 128) Sächs. Landr. Bch. II. Art. 58. 129) Sächs. Landr. Bch. I. Art. 54. §. 2.

Lohn [130]), worin die ursprüngliche Bevorzugung des verdienten Gutes bestehe; sagt aber der Pachter nicht blos, daß er bezahlt habe, kann er dies durch zwei Zeugen, die es sahen und hörten, erweisen, so wird er zum Beweise gelassen und der Herr kann sich den Zins nicht zuschwören. Daß dieser natürlichen Auffassung auch die sächsische Gesetzgebung treu geblieben sei, wird von Weiske nachzuweisen versucht [131]). Er betrachtet die gutsherrlichen bäuerlichen Lasten als persönliche Verpflichtungen, wenn auch der Verpflichtete seine Verbindlichkeit dem Besitze eines Gutes, an welchem jene haften könnten, zuzuschreiben habe. In Ansehung des in den sächsischen Gesetzen vorkommenden Ausdruckes „onera realia“ wird ein verschiedener Sinn angenommen [132]). Als privatrechtliche onera realia, welche auf den Gütern haften und Reallasten in dem Sinne sind, in welchem die Germanisten dieses Wort in neuerer Zeit gebrauchen (onera realia im engeren Sinne), findet Weiske in der alten kursächs. P.-O. von 1622 Tit. XLII. §. 6 die gekauften Renten und gewisse andere Reichnisse aus Grundstücken, welche dieser analog behandelt worden seien, namentlich die Zehnten. Er schließt sich hinsichtlich der Begründung des Rechtsinstituts der Reallasten in diesem Sinne der Theorie von Renaud an. Obwol auch dessen Satz, daß die Gewere am Grundstücke sich auch zugleich mit auf die auf letzterem befindliche Habe erstrecke, für unbegründet gehalten, und namentlich den Früchten auf dem Grundstücke vermöge ihrer Natur als „verdientes Gut" eine weit selbständigere Stellung, als im römischen Rechte, vindicirt, auch ihre unbedingte Auffassung als Accessorium des Grundstückes gemisbilligt wird, so hält nichtsdestoweniger Weiske dessen Ansicht an sich für die richtigste, und gerade durch die größere Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Früchte es erleichtert, außer der Gewere am Grund und Boden die Gewere eines Anderen hinsichtlich des Fruchtbezuges oder eines Theiles desselben anzuerkennen. Enthalte das dominium utile die erbliche Nutzbarkeit eines Gutes, so könnten Zins und Zehnt sehr wohl als ein Theil dieser erblichen Nutzbarkeit juristisch construirt werden; wie sich sodann die persönlichen genossenschaftsrechtlichen Gemeindenutzungen hier und da zu privatrechtlichen Gerechtsamen der Einzelnen (Realgemeinderechte) gestaltet hätten, so habe dies auch hinsichtlich des Zinses und Zehntens eintreten können, aber nicht dort, wo sie den öffentlichen Abgaben gleichgestellt wurden, wie namentlich in Sachsen; die öffentlichen Abgaben, welche niemals als privatrechtliche Gerechtsame, an denen man ein Eigenthum habe, aufzufassen seien, könnten daher auch in der alten kursächs. P.-O. nicht zu den onera realia in diesem engen privatrechtlichen Sinne gezählt werden. Die Auffassung des Zehnten als ein onus reale im engeren Sinne in dieser P.-O. wird aus der im kanonischen Rechte und in vielen Urkunden erwähnten possessio (Gewere) des Zehnten, sowie daraus, daß Urkunden von einem dominium oder einer proprietas decimarum sprechen, abgeleitet [133]). Die Frage, welche andere onera realia im engeren Sinne, außer den gekauften Renten und dem Zehnten, die angeführte P.-O. unter den Worten: „und dergleichen onera realia" verstanden habe, wird dahin beantwortet, daß, außer den gedachten Arten, diejenigen als onera realia im engeren Sinne gelten sollen, welche gleichfalls als ein onus reale im engeren Sinne auf einem Gute haften, keineswegs aber etwa alle heutzutage als Reallasten bezeichnete; es müsse dies durch ausdrückliche Bestellung oder Errichtung geschehen sein; der Berechtigte müsse sich eine Gewere, possessio oder proprietas u. s. w., ausdrücklich wegen seines Rechts vorbehalten haben, was allerdings auch in Betreff eines Zinses (census), namentlich bei dem vorbehaltenen Zins, habe erfolgen können. Aber nicht alle Leistungen an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen fasse die alte kursächs. P.-O. als onera realia im engeren Sinne auf, indem sie Tit. XLV. §. 4 wegen derjenigen Leistungen, welche nicht als ein onus reale auf den Gütern haften, eine gesetzliche Hypothek einräume. Weiske versteht darunter solche Leistungen, welche nicht, wie der Zehnte, auf einem Gute haften, sondern persönliche Forderungen sind, wenn

130) Sächs. Landr. Bch. I. Art. 22. §. 2. 131) So soll Const. elect. Saxon. 2. P. II. blos von rückständigen und zukünftigen Zinsen, nicht von einer besonderen Zinslaß als Grundstück, aus welchem die einzelnen Zinsen erst fließen, handeln und dort blos das Erlöschen der persönlichen Verpflichtung, Zinsen zu zahlen, durch Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen sanctionirt sein. Auch wird darauf Gewicht gelegt, daß die Constitutionen, wenn sie der Ansicht gehuldigt hätten, daß die gutsherrlichen Leistungen zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen wären, an denen dem Berechtigten ein eigenthümliches Recht zustehe, dieses ebenso hätten aussprechen müssen, wie es bei dem Erbegelde und bei der Rente geschehen ist, da sie sich wegen der Mobiliarerbfolge des Ehemannes die Aufgabe gestellt hätten, das gesammte Vermögen in bewegliches und unbewegliches zu trennen; daß aber Const. 32. P. III. in Bezug auf Zinsen und ähnliche Reichnisse nur unterscheide, ob sie betagt seien oder nicht, die betagten für beweglich erkläre, wobei die unbetagten gar nicht in Betracht kämen, und wo daran, daß hier irgend etwas Unbewegliches vorhanden sei, woran dem Berechtigten etwa ein dingliches Recht zustehe, gar nicht zu denken sei. 132) Weiske a. a. O. S. 61 fg. In der alten kursächs. P.-O. Tit. XLII. §. 6, zu deren Erläuterung die Lausitzer Amtsordnung von 1611 dient, soll in dem Ausdrucke „onera realia“ das „reale“ nicht blos das äußerliche Haften irgend eines Rechts an einem Grundstücke, sodaß jeder Besitzer desselben persönlich verpflichtet erscheint, bezeichnen, sondern dem Grundgedanken nach in derselben Bedeutung gebraucht sein, in welcher es bei jus reale, wie bemerkt worden, vorkommt. Dafür wird erstens angeführt, daß der Vermuthung nach dasselbe Gesetz dasselbe Wort nicht ohne Weiteres in verschiedenen Bedeutungen nehme, die angeführte P.-O. Tit. XLVIII aber jus reale das deutsche Pfandrecht, welches der Arrest gibt, nenne; zweitens, daß dieselbe in der ersten Classe des Concurses lauter eigenthümliche Rechte anführe; drittens, daß das angeführte Lausitzer Gesetz, aus welchem jene Stelle der P.-O. hervorgegangen ist, den Rentenstamm mit hineinzieht, der unstreitig dinglicher Natur ist, weshalb auch hier die onera realia denselben Charakter an sich tragen müßten. Dazu komme noch, daß sich die angeführte P.-O. Tit. XLV. §. 4 von diesen Reichnissen des schlagenden Ausdruckes bediene: „als ein onus reale auf den Gütern hafte".

133) Auch wird darauf Gewicht gelegt, daß *Carpzov*, Jurisprud. for. Rom. Saxon. P. II. Const. 2. def. 4 bei dem Zehnten das possessorium und petitorium erwähne, was er in Bezug auf andere sogenannte Reallasten nicht thue.

sie auch von dem Besitzer eines Grundstückes zu entrichten sind, und findet die bekannte Theorie über die Reallasten, sie als Forderungen mit einer Hypothek versehen, aufzufassen, in das Gesetz aufgenommen. Die gutsherrlichen Lasten sieht er in der angeführten P.-O. als gar nicht bevorzugt an, so wenig, als sie solches nach den Constitutionen gewesen seien, obgleich er einräumt, daß bald nach der P.-O. die Praxis die gutsherrlichen onera den geistlichen gleichgestellt habe, was durch die erläuterte P.-O. bestätigt worden sei. Er nimmt nach der alten kursächs. P.-O. drei Arten sogenannter Reallasten an; erstens solche, welche als ein onus reale auf einem Gute haften, sodaß der Berechtigte ein eigenthümliches Recht hinsichtlich seiner Gerechtsame hat; zweitens solche, welche als mit einer stillschweigenden Hypothek versehene erscheinen; drittens solche, welche blos als persönliche Forderungen von dem Besitzer eines gewissen Gutes zu entrichten sind, welches zunächst die gutsherrlichen seien. Bald nach der alten kursächs. P.-O. nahm, wie Weiske weiter ausführt[134]), das Wort „onus reale" eine ganz andere Bedeutung an; oder man bezeichnete nun erst die öffentlichen Abgaben als onera realia, gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „onera publica" in anderen Gesetzgebungen, und es gehören dahin alle obrigkeitlichen Abgaben und Gefälle mit Einschluß der gutsherrlichen[135]). Die erl. P.-O. Tit. XLII. §. 8 locirt nun „die auf denen Grundstücken haftenden und anderen onera", von denen eine Menge einzeln aufgezählt werden, jedoch nur wegen der Reste der letzten fünf Jahre, in die erste Classe der Gläubiger, und sollen dieselben allein von den Gütern, worauf solche haften, und aus der Fahrniß befriedigt, die älteren, fünf Jahre übersteigenden Reste aber von dem Einnehmer aus eigenem Vermögen bezahlt werden. Unter den genannten onera finden sich, neben den Abgaben an den Staat und die Kirche, auch gutsherrliche mit aufgeführt, wie Erbzins, Lehnwaare, und es folgt noch der Zusatz: „und dergleichen nach jedes Orths Gebrauch und Gewohnheit". Nach Weiske sind nun diese onera der erläuterten P.-O. Abgaben zum Besten des Staates, der Kirche u. s. w., sowie zum Besten der Gutsherren. Daß die gutsherrlichen Abgaben öffentlicher und zwar genossenschaftsrechtlicher Natur seien, leitet er, abgesehen von dem im Gesetze selbst erwähnten „Einnehmer", aus ihrer Entstehung, ihrer Stellung im Concurse und ihrer executorischen Beitreibung ab; den stärksten Beweis für die nicht privatrechtlich-dingliche Natur der in der P.-O. a. a. O. genannten onera findet er aber darin, daß dieses Gesetz nicht nur alle gesetzlichen Hypotheken, sondern auch das jus reale der fraglichen Rechtsinstitute aufhebt[136]), mithin irgend ein gesetzliches dingliches Recht am wenigsten blos stillschweigend bei den onera beibehalten oder anerkannt haben könne. Vermöge dieser seiner Ansicht von der publicistischen Natur der gutsherrlichen Abgaben nimmt Weiske[137]) keine possessio bei denselben an und sucht dies auch nach sächsischem Rechte zu begründen; er verwirft die Eintheilung derselben in persönliche und am Grundstücke haftende[138]), weil man in der älteren Zeit, in welche die Entstehung der meisten gutsherrlichen Abgaben fällt, einen solchen Unterschied gar nicht gemacht, sondern sie vielmehr als aus dem Ortsrechte oder Bezirksrechte herfließend aufgefaßt habe. Die Entstehung der gutsherrlichen Abgaben läßt er lediglich durch Gesetz, Statut oder Herkommen zu, also durch Quellen des öffentlichen oder genossenschaftlichen Rechts, und betrachtet selbst die in manchen sächsischen Gesetzen gebrauchten Ausdrücke: Vereinigung, Abschiede, Recesse, und selbst Vertrag nicht als solche, welche allemal und sofort auf Privatrechtsgeschäfte zu beziehen oder im privatrechtlichen Sinne zu nehmen wären, sondern ebenso einen publicistischen Charakter haben könnten, wie wenn dieselben Ausdrücke für gesetzliche Feststellungen des Landesherrn mit seinen Ständen gebraucht werden. Er sieht die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten daher, wenn sie nicht ausnahmsweise in Folge eines besonderen Privatrechtstitels auf einem bestimmten Gute haften, als Ortslasten, als Ausflüsse des Ortsrechts, eines Statuts, einer Satzung oder des Herkommens an, sodaß die Frage, ob sie auf dem Grundstücke haften, ganz in den Hintergrund trete[139]). Er nimmt dies auch für Dienste und Frohnen an und behauptet selbst in dem Falle, wenn in neuerer Zeit Gutsherren Grundstücke durch vertragsmäßige Bestellung eines Erbzinses oder Erbpachtzinses ausgethan haben, daß dieselben doch in jeder Beziehung wie gutsherrliche Lasten behandelt worden seien[140]). Weiter behandelt er die Stellung der gutsherrlichen Lasten im Concurse, besonders nach sächsischem Rechte[141]). — Diese bisher dargestellte Ansicht von Weiske bezieht sich zwar vorzugsweise auf sächsisches Recht; sie ist aber auch für das gemeine Recht von Bedeutung. Das gemeine sächsische Recht und insbesondere das königl. sächsische Recht ist aber bekanntlich im steten fortdauernden Zusammenhange mit den Rechtsquellen des Mittelalters, namentlich mit dem Sachsenspiegel, geblieben; die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten haben in ihrer Entstehung und weiteren Ausbildung im Ganzen in ganz Deutschland einen so gleichförmigen Gang genommen, daß das, was vom sächsischen Rechte, auch von den Rechten der meisten anderen deutschen Staaten gilt; das Ansehen der sächsischen Juristen, sowie die sächsische Praxis haben einen so bedeutenden Einfluß auf das Recht anderer Länder auch in der Lehre von den Reallasten gehabt, daß Weiske

134) Weiske a. a. O. S. 72 fg. 135) Von den kursächsischen Gesetzen nennt Dec. 63 von 1661 die Staatsabgaben onera realia; die Postordnung von 1713 (Cod. August. T. II. p. 2049) erwähnt „die real-onera und Contributiones, Steuern und andere Gefälle"; das Mandat von 1698, die Accisordnung von 1715 bezeichnen mit dem Ausdrucke „onera" alle zu entrichtenden Gaben mit Einschluß der gutsherrlichen; die Dec. 63 und 65 von 1661 gebrauchen onera realia und schuldige, erbliche, haftende Gefälle für gleich.

136) Erl. P.-O. Tit. XLII. §. 7. Tit. XLV. §. 1. 137) Weiske a. a. O. S. 82—86. 138) Ebd. S. 86—95. 139) Ebd. S. 95—101. 140) Ebd. S. 101. 141) Ebd. S. 103—110.

mit vollem Rechte seine Ansicht vorzugsweise aus dem Standpunkte des sächsischen Rechts entwickelt hat und nicht ohne Grund den Tadel gegen manche Germanisten, namentlich gegen Duncker, ausspricht, daß sie auf einzelne Urkunden des Mittelalters, in denen bei einem census u. s. w. von einer possessio u. s. w. die Rede ist, ihr ganzes System aufbauen, dagegen die Bestimmungen der Landesgesetze zu wenig beachtet haben. Es hat sich daher die Kritik mit dieser Ansicht wesentlich vom Standpunkte des sächsischen Rechts aus zu beschäftigen. Hier ist nun zuvörderst zu bedauern, daß sich Weiske zu sehr auf das königl. sächsische Recht beschränkt, von dem Rechte der übrigen Länder aber, in welchen gemeines sächsisches Recht gilt, gar keine Notiz genommen hat, durch dessen Berücksichtigung er wol in manchen Punkten zu einer anderen Ansicht gekommen wäre. Zuvörderst ist nur als richtig anzuerkennen, was er über den Charakter der Gutsherrlichkeit als einer dem öffentlichen Rechte angehörigen Gewalt und über deren Entstehung aus der Vogtei sagt. Ebenso ist als richtig zuzugeben, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Gaben und Leistungen meistens ursprünglich im öffentlichen Rechte und namentlich in der Vogtei begründet sind. Dagegen muß in Abrede gestellt werden, daß sie diesen publicistischen Charakter noch haben; es ist vielmehr erweislich, daß die bisherige gewöhnliche Auffassung derselben als privatrechtlicher Lasten auch die den sächsischen Gesetzen entsprechende und durch langjährigen unbestrittenen Gerichtsgebrauch bestätigte ist. Zunächst ist der auch von Weiske nicht verkannte Umstand in das Auge zu fassen, daß im älteren deutschen Rechte das publicistische und das privatrechtliche Element nicht streng geschieden waren, sondern beide häufig in einander flossen. Zu Zeiten des deutschen Reiches waren Hoheitsrechte und andere dem öffentlichen Rechte angehörige Befugnisse Gegenstand der Rechtsverfolgung vor den Reichsgerichten, weil solche durch Belehnung auf die Reichsstände übergehen konnten und übergegangen waren. Daher ist in der Reichsgesetzgebung von einer quasi possessio der Regalien, Jurisdiction, Gerichte, geistlicher und weltlicher Zölle und anderen Gerechtigkeiten die Rede [142]). Selbst in Bezug auf Reichssteuern geschieht der juris quasi possessio des Reiches und der libertatis quasi possessio von Seiten einzelner Reichsstände Erwähnung [143]). Das kanonische Recht spricht bei Zehnten und anderen kirchlichen Befugnissen von einer possessio. Die Zulassung des Besitzes und possessorischer Rechtsmittel, überhaupt der gerichtlichen Rechtsverfolgung, selbst bei solchen rein publicistischen Befugnissen, sogar in Bezug auf Reichssteuern, konnte nicht anders, als auch auf andere dem öffentlichen Rechte angehörige Verhältnisse, deren publicistischer Natur man sich aber schon nicht mehr recht bewußt war, Einfluß üben, sodaß man auch bei diesen Besitz und possessorische Rechtsmittel annahm und sie dadurch unter einen mehr privatrechtlichen Gesichtspunkt brachte. So geschah es namentlich mit den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten auch in Sachsen. Geht man zuvörderst von den Diensten und Frohnen aus, bei denen es am meisten klar ist, daß sie aus einer staatlichen Unterordnung der Unterthanen unter den Herrn hervorgegangen sind, so machte sich bei diesen das Bedürfniß gerichtlicher Rechtsverfolgung so lange nicht fühlbar, als der außergerichtliche Dienstzwang von Seiten des Herrn gegen die der Dienstleistung sich weigernden Dienstpflichtigen stattfand [144]). Neben diesem war freilich die gerichtliche Rechtsverfolgung Ausnahme. Nichtsdestoweniger spricht schon Carpzov [145]) selbst bei den gesetzlichen Baudiensten von einer quasi possessio servitiorum, welche, wenn mehrere die Dienste verlangen, für die Leistung der Dienste für denjenigen entscheide, welcher sich darin befindet. Entschieden ist aber die Möglichkeit des Rechts, die Dienste zu fordern, sowie einer possessio libertatis und die Zulässigkeit possessorischer Rechtsmittel deshalb, anerkannt durch die Vorschriften, welche die kursächsische Erledigung der Landesgebrechen von 1661 Tit. von Justizsachen §. 36. 37 [146]) aufstellt. Nach diesem Gesetze soll der Beamte oder Gerichtshalter, wenn die Bauern der Dienstleistung widersprechen, Bericht erstatten und einen Termin ansetzen, in welchem der Theil, welcher seine Intention sofort klar beweisen kann, z. B. durch Erbregister, geschützt wird; sind keine Urkunden, sondern blos Zeugen vorhanden, so wird der Theil, dessen jüngster Besitz durch Zeugen bestätigt wird, in dem Besitze geschützt, der Gegentheil aber zum possessorium ordinarium verwiesen. Aehnliche Vorschriften finden sich in Gesetzen der herzoglich sächsischen Lande [147]), in welchen daneben aber immer noch der Dienstzwang, z. B. Belegung der sich weigernden Unterthanen durch den Gutsherrn mit Gefängniß, vorkommt [148]). Daher nehmen die sächsischen Juristen mit Recht nicht blos bei Frohnen, sondern auch bei anderen gutsherrlich-bäuerlichen Lasten eine quasi possessio und deren Schutz durch possesso-

142) Landfrieden von 1548. Eing. §. 1. Reichsabsch. von Trier und Cöln von 1512. Th. I. Tit. IV. §. 12. Instrum. pac. Osnabrug. art. 5. §. 46. 47. 48. 143) Reichsabsch. von 1548 §. 55. „Wenn auch ein ausgegangener oder ausziehender Stand — sich sobald im Recht erbieten würde, daß er — die Possession *vel quasi libertatis* ausführen wolt — oder im Fall, daß ein ausgezogener oder ausziehender Stand ausführen wolt, daß er — wider die Reichs-Anschläg und Hülff *legitime* präscribirt habe." §. 58. „auch ihre Anschläge, im Fall der Nothdurfft jederzeit entricht worden, deren Erlegung und Leistungen das Reich im Inhaben ist." §. 59. „doch mit dem Anhang, wo sich befinde, daß ein ausgezogener Stand eins, zwei oder mehrmal hätte dem heiligen Reich gesteuert, und also das Reich *in quasi possessione* wäre, der soll nochmals ungeweigert steuern." §. 62. „haben wir uns — verglichen, daß in diesem Fall die Anschläge durch diejenigen, so bishero in den Reichsanschlägen begriffen, welche auch dieselbe würklich geleist, deren das Reich im Inhaben und Posseß wäre, selbst ungeweigert entricht und geleist werden sollen." §. 63. „Aber die Ausgezogenen, so hiervor einige Anlage nicht erlangt hatten, und also *in possessione vel quasi libertatis* wären."

144) Ihn erwähnt noch *Carpzov*, Jurisprud. Rom. Saxon. P. II. Const. 51. def. 16. 145) L. c. P. II. Const. 52. def. 8. 146) Cod. August. T. I. p. 221. 147) Goth. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. XV. Altenburg. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. XV. Eisenach. P.-O. Tit. XXV. §. 3. Heimbach, Lehrb. des sächs. bürgerl. Proc. Bd. 2. §. 156. 159. 148) Goth. Landesordn. a. a. O. S. 145. Altenburg. Landesordn. S. 170 fg. Eisenach. P.-O. a. a. O. §. 4.

rische Rechtsmittel an[149]). Dieses erkennen auch die Gesetze an[150]). Insbesondere geht aber aus den Vorschriften über den Inhibitivproceß hervor, daß an allen gutsherrlich-bäuerlichen Lasten eine quasi possessio und deren Schutz anerkannt wird. Der früher im Königreiche Sachsen bei den Hofgerichten, in den sächsischen Herzogthümern bei dem gemeinschaftlichen Hofgerichte und bei den Regierungen, theilweise auch bei den Untergerichten eingeführte Inhibitivproceß ist ebenfalls zum Schutze gegen Eingriffe in den Besitz eingeführt. Unter den Fällen, in welchen derselbe stattfindet, ist nach königl. sächsischem Rechte der der Beeinträchtigung eines Quasibesitzes einer Gerechtigkeit nicht ausdrücklich begriffen[151]); es war aber feststehende Praxis, daß auch deshalb der Inhibitivproceß stattfand[152]). Die Proceßordnungen der sächsischen Herzogthümer haben dies angenommen und namentlich in Bezug auf beeinträchtigten Besitz gutsherrlich-bäuerlicher Lasten den Inhibitivproceß für statthaft anerkannt[153]). Hiernach erscheint die Behauptung von Weiske, daß diese Lasten öffentlich rechtlicher Natur seien, für das bestehende sächsische Recht unbegründet. Durch die feststehende Annahme eines Quasibesitzes daran und dessen Schutzes durch possessorische Rechtsmittel ist die ursprüngliche Natur derselben verändert worden; sie sind dadurch auf das Gebiet des Privatrechts hinübergetreten; die etwa früher mögliche executorische Beitreibung hat der gewöhnlichen gerichtlichen Rechtsverfolgung weichen müssen. So steht auch jetzt die Sache in den zu dem Bezirke des Oberappellationsgerichts zu Jena vereinten Staaten. Die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten werden als privatrechtliche betrachtet. Ganz ebenso werden die an die landesherrlichen Kammer- oder Domänengüter zu entrichtenden Reichnisse an Erbzinsen, Frohnen und Lehnwaare beurtheilt, welche mit den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten auf gleicher Linie stehen. Diese gleiche Behandlung beider beruht auf den Gesetzen selbst[154]). Wenn bei den ersteren, wo der Landesherr als Inhaber des Domänenvermögens der Berechtigte ist, die ursprüngliche publicistische Natur noch viel weniger zweifelhaft sein kann, als bei denjenigen, welche einem Privatmanne als Gutsherrn gebühren, erstere aber dennoch in soweit einen privatrechtlichen Charakter angenommen haben, daß sie als Gegenstand des Quasibesitzes, possessorischer Rechtsmittel und überhaupt der gewöhnlichen gerichtlichen Rechtsverfolgung erscheinen, so kann dies bei den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten um so weniger einem Bedenken unterliegen. Aus dem unzweifelhaft jetzt vorhandenen privatrechtlichen Charakter derselben folgt nun aber auch, daß sie durch Privatrechtstitel, Vertrag u. s. w. bestellt werden können. Der bei ihnen zulässige Quasibesitz läßt sie als dingliche Rechte erscheinen, und es ist demnach bei ihnen auch ein Erwerb durch Verjährung möglich. Diese zunächst auf das sächsische Recht gestützte Ausführung ist auch für das gemeine Recht festzuhalten. In Betracht der oben angeführten Bestimmungen des kanonischen Rechts und der Reichsgesetze ist die Zulassung des Quasibesitzes, des Schutzes desselben durch possessorische Rechtsmittel bei den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten in den Gesetzen selbst begründet, und es ergeben sich hieraus mit Nothwendigkeit die weiteren Consequenzen ihrer dinglichen Natur, der deshalb zustehenden dinglichen Klagen, der Begründung derselben durch privatrechtliche Titel, sodaß diese ursprünglich öffentlich rechtlichen Verhältnisse in das Gebiet des Privatrechts übergetreten sind. Der von Weiske weiter aufgestellten Theorie des deutschen jus reale und über dessen Unterschied von onus reale kann man nicht beipflichten. Daß den Verfassern der kursächsischen Constitutionen von 1572 und der P.-O. von 1622 irgend eine Idee von einem deutschen jus reale bei der Sanctionirung der Vorzugsrechte des Erbegeldes, des vorbehaltenen Kaufgeldes und der erkauften Rente vorgeschwebt habe, ist sehr zu bezweifeln und wird auch von Weiske nicht behauptet. Das Vorzugsrecht des rückständigen Kaufgeldes wird mit klaren Worten auf den ausdrücklichen Vorbehalt einer Hypothek vor der Tradition oder auf den Vorbehalt des Eigenthums gestützt, wodurch der Gedanke einer von selbst vermöge des Gesetzes auf der verkauften Sache ruhenden Haftung für das rückständige Kaufgeld ausgeschlossen wird. Viel näher lag die Idee von einem in Folge des **pactum reservati dominii** oder **reservatae hypothecae** zustehenden Vindications- oder Separationsrechte, zu dessen Ausschließung, um das Gut der Concursmasse zu erhalten, das Gesetz dem Verkäufer ein absolutes Vorzugsrecht einräumte. Auf derselben Idee von einem zustehenden Separationsrechte scheint das absolute Vorzugsrecht desjenigen zu beruhen, welcher Pfandrechte an einer Sache aus der Zeit vor dem Erwerbe des Gemeinschuldners hat[155]).

149) Um Einen statt Vieler anzuführen s. *Berger*, Electa proc. possess. §. 7. 19. 20. 150) Außer den bereits angeführten Gesetzen vergl. die Eisenach. P.-O. Tit. XXV. §. 1. Ernest. P.-O. P. II. Cap. 3. §. 1. Altenburg. P.-O. P. II. Cap. 3. §. 1. Goth. P.-O. P. II. Cap. 4. §. 1, welche das possessorium summarium zum Schutze des Besitzes von Gerechtigkeiten überhaupt gestatten. 151) Kursächs. Erledigung der Landesgebrechen von 1612 (Cod. August. T. I. p. 176). Erläut. P.-O. Anhang §. 21. 152) *Biener*, Syst. proc. judic. §. 277. ed. 3. *Carpzov*, Proc. jur. in foro Saxon. Tit. XXIII. Art. 2. §. 6. 153) Die Ernest. P.-O. P. II. Cap. 4. §. 1 zählt unter den Fällen, wo eine Inhibition verlangt werden kann, auf: „wenn — jemand — an Uebung seiner Gerechtigkeiten und Befugnisse, es seien Gerichte, Jagden, Triften, Fischereien, Zinsen- und Zolleinnehmung und dergleichen beeinträchtigt würde.“ Gleichlautend sind die Eisenach. P.-O. Tit. XXVI. §. 2 a. E. Altenburg. P.-O. P. II. Cap. 4. §. 1 a. E. Goth. P.-O. P. II. Cap. 5. §. 1. 154) Denn das für den Fall verweigerter Frohndienste von Seiten der Unterthanen in der kursächs. Erledigung der Landesgebrechen von 1661, Tit. von Justizsachen, §. 36. 37. Goth. P.-O. P. II. Cap. 2. Tit. XV. S. 144 fg. Altenburg. L.-O. P. II. Cap. 2. Tit. XV. S. 169. Eisenach. P.-O. Tit. XXV. §. 3 vorgeschriebene Verfahren und die dabei anbefohlene Berücksichtigung des Besitzstandes, namentlich des jüngsten, gilt nach den ausdrücklichen Worten der Gesetze sowol für landesherrliche Beamte, als für Patrimonialgerichtsherren und deren Gerichtsverwalter, wenn Amtsunterthanen die in das Amt, Patrimonialgerichtsunterthanen die dem Guts- und Gerichtsherrn zu leistenden landwirthschaftlichen Dienste verweigern.

155) Kursächs. alte P.-O. Tit. XLII. §. 4.

Das Leibgedinge der Ehefrauen und deren Recht am Lehngute des Ehemannes deshalb ist dasselbe, was ihr wegen ihrer Mitgift zusteht, eine gesetzliche Hypothek am Lehne mit Vorzugsrechte vor allen Gläubigern, welche keine ältere ausdrückliche Hypothek am Lehne haben [156]); der Grund dieser Hypothek für das Leibgedinge ist allerdings die Verwendung des Heirathsgutes in das Lehn und die Ausschließung der Zurückforderung des Heirathsgutes durch das der Ehefrau bestellte Leibgedinge; die Hypothek selbst aber ist eine gewöhnliche gesetzliche. Die Aussteuer der armen Vasallentochter und deren Recht am Lehen deshalb, kann nicht, wie der Vorzug des Erbegeldes, mit Weiske [157]) darauf gegründet werden, daß der Berechtigte, kraft Erbrechts ein so starkes Recht auf das Kapital habe, wie auf das Gut zu seinem Antheile; denn die Töchter sind regelmäßig von der Lehnsfolge ausgeschlossen und von einer Haftung des Lehns für das der Vasallentochter aus dem Allodialvermögen des Vaters gebührende Kapital der Aussteuer kann selbstverständlich an sich nicht die Rede sein; diese Haftung des Lehns dafür ist lediglich Folge besonderer gesetzlicher Bestimmung, und letztere ist wol nur eine Ausdehnung und Anwendung dessen, was im longobardischen Lehnrechte [158]) hinsichtlich des einem unfähigen Lehnsfolger, welcher ohne diese Unfähigkeit in das Lehn succedirt haben würde, aus dem Lehne zu reichenden Unterhaltes vorgeschrieben ist. Dagegen hat die Erklärung des absoluten Vorzugsrechts des Erbegeldes viel für sich. Die Stellung der gutsherrlichen Abgaben im Concurse soll die rein chirographarischer Forderungen gewesen sein. Es lag aber gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers, diesen eine so niedrige Stellung anzuweisen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. und noch theilweise im 17. die gutsherrlichen Abgaben von Seiten der Landesherren wegen der Klagen der Bauern mit ungünstigeren Augen angesehen wurden, so konnte dieses doch nur dazu führen, etwaigen Misbräuchen und Beschränkungen durch die Gesetzgebung zu steuern, wie dies auch in den kursächsischen und herzoglich sächsischen Gesetzen des 16. Jahrh. geschehen ist, keineswegs aber dazu, den fraglichen Abgaben jedes Vorrecht im Concurse zu entziehen. Es bestand ja der größte Theil der landesherrlichen Einnahmen selbst in solchen Leistungen und Abgaben der Amtsunterthanen, wie von den mittelbaren Unterthanen an den Gutsherrn entrichtet wurden. Der Ausdruck Schoß in der alten kursächs. P.-O. Tit. XLII. §. 7 kann diesen Theil der landesherrlichen Einkünfte begreifen, und daß er diese Bedeutung hat, wird dadurch wahrscheinlich, daß die Lausitzer Amtsordnung von 1611 unter den absolut privilegirten Forderungen nach den Steuern und Landescontributionen die „Amtsrente an Geld, Getreidicht" aufführt, die alte P.-O. aber Schoß und Steuer, sodaß Schoß augenscheinlich dem in der angeführten Amtsordnung gebrauchten Ausdrucke „Amtsrente u. s. w." entspricht. War die Gutsherrlichkeit eine im öffentlichen Rechte begründete Gewalt und war sie als solche durch die Landesverfassung und Gesetzgebung anerkannt, so konnte der Gesetzgeber die darin begründeten Leistungen nicht ungünstiger stellen, als die an den Landesherrn als Inhaber des Domänengutes zu entrichtenden Leistungen, welche mit den gutsherrlichen auf derselben Quelle beruhten. Es konnte dieses um so weniger geschehen, als die Gutsherren gewöhnlich zugleich die Patrimonialgerichtsbarkeit hatten und ihnen als Gerichtsherren nach der sächsischen Landesverfassung auch manche fiscalische Rechte zustanden. Daher kann man sich nur dafür aussprechen, daß nach der Absicht des Gesetzgebers in der alten P.-O. die gutsherrlichen Abgaben den landesherrlichen Einkünften gleicher Art ganz gleich behandelt werden sollten. Wenn nun die Praxis statt dessen die gutsherrlichen Abgaben vielmehr unter dem allgemeinen Ausdrucke der P.-O. „und dergleichen onera realia" subsumirte, wie namentlich aus Carpzov [159]) hervorgeht, so hat sie zwar die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers nicht errathen; sie hat aber doch auf einem anderen Wege dasselbe erreicht, was in der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers lag, und es ist daher diese Praxis als eine vollkommen berechtigte zu betrachten. Es kann aber auch nur diese Praxis, welche später in der erläuterten P.-O. Bestätigung erhielt, über den Sinn des in der fraglichen Stelle gebrauchten Ausdruckes „und dergleichen onera realia" entscheiden, und die Bestätigung dieser Praxis durch das spätere Gesetz ist als eine authentische Interpretation anzusehen. Ebenso muß man sie, daß die Praxis unter diesen Ausdruck wiederkäufliche Hauptsummen und Zinsen überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob sie einer geistlichen Corporation oder Stiftung, oder anderen Personen zustanden, subsumirte [160]), sofern die Renten aus liegenden Gründen gekauft waren, für begründet im Geiste des Gesetzes achten. Denn es wäre doch sonderbar gewesen, wenn der Gesetzgeber, nachdem er die nach Weiske's Ansicht mit einem deutschen jus reale versehenen Forderungen des rückständigen Kaufgeldes und des Erbegeldes mit einem absoluten Vorzugsrechte versehen hätte, den aus liegenden Gründen erkauften Renten, bei welchen dem Rentenkäufer doch unbestritten eine Gewere, ein dingliches Recht am Grundstücke selbst zustand, ein ähnliches Vorzugsrecht versagt und dieselben unter die blos chirographarischen Forderungen gesetzt hätte. Daß das Recht des Rentenkäufers keine Hypothek ist, geht aus der alten P.-O. Tit. XLIV. §. 1 hervor, wo das dingliche Recht eines Gläubigers entweder aus gesetzlicher oder ausdrücklicher Hypothek, oder aus der Hilfsvollstreckung, oder aus dem Arreste abgeleitet wird, des Rechts des Rentenkäufers aber gar keine Erwähnung geschieht. Daß es aber dennoch ein dingliches, kein blos auf einer obligatio beruhendes Recht ist, geht daraus hervor, daß Const. elect. Saxon. 24. P. III. die auf liegende Gründe unabsonderlich ausgethanen Hauptsummen sowol, als jährliche aus unbe-

156) Const. elect. Saxon. 25. P. II. P.-O. v. 1622 Tit. XLII. §. 11. 157) Weiske a. a. O. S. 51. 158) I. F. 6. §. 2.

159) P. II. Const. 28. def. 54. 160) *Carpzov* l. l. P. II. Const. 28. def. 55.

weglichen Gütern erkaufte Renten, soweit solche noch nicht betagt sind, für unbewegliches Gut erklärt, was freilich nur in Bezug auf die Mobiliarerbfolge des Ehemannes bestimmt ist, um zu entscheiden, ob dergleichen Leistungen Gegenstände dieser Erbfolge sind, oder nicht. War das Recht des Rentenkäufers hiernach ohne Zweifel dinglicher Natur, was aber doch kein Pfandrecht im römischen Sinne war, so hätte die alte P.-O. eine Lücke gehabt und wäre in Widerspruch mit diesem dinglichen Charakter des erwähnten Rechts gerathen, wenn sie dasselbe blos als ein solches, welches gar kein Vorzugsrecht im Concurse, selbst nicht einmal ein einfaches persönliches gewährte, angesehen hätte. Es kann daher nicht anders angenommen werden, als daß das angeführte Gesetz unter dem Ausdrucke „und dergleichen onera realia" Renten von wiederkäuflichen Hauptsummen, sofern solche aus liegenden Gründen erkauft waren, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten, ob derselbe geistlichen oder weltlichen Standes war, begriffen hat. Aus der alten P.-O. Tit. L. §. 3 kann nicht gefolgert werden, daß das Gesetz derartige Renten als blos chirographarische Forderungen betrachtet habe; es ist dort nur davon die Rede, daß die nach §. 2 a. a. O. aufgestellte, nur auf Darlehen beschränkte Regel, daß die Zinsen im Concurse erst nach Bezahlung aller Kapitalien bezahlt werden sollen, auf die annui reditus keine Anwendung leiden, vielmehr dieselben ebenso, wie Zinsen in einigen anderen näher angegebenen Ausnahmefällen, „nach Gelegenheit eines jeden Rechtes und Priorität neben der Hauptsumme erkannt werden" sollen. Wenn die erläuterte P.-O. von 1724 Tit. XLII. §. 8 für die Zukunft die Erlangung eines jus reale für Zinsen wiederkäuflicher Stämme an die gerichtliche Bestellung und Consentirung bindet, so steht dieses der vorher erwähnten Auslegung des Ausdruckes „und dergleichen onera realia" in der alten P.-O. Tit. XLII. §. 7 nicht entgegen; vielmehr gibt die Stelle der erläuterten P.-O. ein Zeugniß dafür, wie dieser Ausdruck der alten P.-O. in der Praxis verstanden worden ist, und darauf kommt es allein an, wenn nur gezeigt werden kann, daß diese in der Praxis angenommene Auslegung mit den Gesetzen der grammatischen und logischen Interpretation übereinstimmt. Der Behauptung von Weiske, daß die in der erläuterten P.-O. Tit. XLII. §. 7 aufgeführten Beispiele „der auf den Grundstücken haftenden und anderen onera", einschließlich der dort bemerkten Beispiele der gutsherrlich-bäuerlichen Leistungen, alle dem öffentlichen Rechte angehören, kann deshalb nicht beigepflichtet werden, weil die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, wie nachgewiesen worden ist, in Gemäßheit der Gesetze selbst als privatrechtliche in der Praxis behandelt worden sind. Und daß der Zusatz „und dergleichen" nicht blos auf andere nicht genannte Beispiele der im öffentlichen Rechte begründeten onera sich beziehe, sondern auch solche privatrechtliche onera realia umfasse, deren privatrechtliche Natur selbst Weiske nicht bestreitet, geht daraus hervor, daß die erläuterte P.-O. Tit. XXXIX. §. 11 den Auszug als ein onus reale, welches durch nothwendige Subhastation nicht erlischt, bezeichnet, und das kursächsische Rescript vom 28. Febr. 1726 diese Eigenschaft des Auszuges als eines onus reale nur von der gerichtlichen Bestätigung des Contracts, in welchem der Auszug vorbehalten worden ist, abhängig macht.

Wir haben den Gesichtspunkt, von welchem aus wir die Reallasten betrachten, im Wesentlichen bereits bei der Beurtheilung der Ansicht von Weiske angedeutet. Uns erscheint die Ansicht von Duncker, ungeachtet alles desjenigen, was von Anderen dagegen eingewendet worden ist, als die richtige und in den Rechtsquellen selbst begründete. (Ueber die gleichfalls abweichende neuere Meinung von L. Mann s. am Schlusse.) Duncker hat nur darin gefehlt, daß er im öffentlichen Rechte begründete Grundlasten und privatrechtliche Reallasten nicht getrennt, sondern beide auf gleichen Fuß gestellt hat. Für diese Gleichstellung findet sich allerdings ein Anhaltspunkt im kanonischen Rechte und in den deutschen Reichsgesetzen. Allein es kann doch wol keinem Zweifel unterliegen, daß heutzutage in Bezug auf wirkliche Staatsabgaben (nicht solche Abgaben, welche an den Landesherrn als Inhaber des Domänenvermögens zu entrichten sind, sondern wirkliche Steuern) von einer quasi possessio von Seiten des Staates ebenso wenig die Rede sein kann, als von einer possessio libertatis von Seiten der Steuerpflichtigen, daher auch von keinen possessorischen oder petitorischen Rechtsmitteln, sondern nur von einer executorischen Beitreibung der Abgaben, indem die Annahme des Gegentheiles mit der staatlichen Ordnung unvereinbar sein und die Existenz des Staates selbst gefährden würde. Daß die Reichsgesetzgebung im Verhältnisse der Reichsstände zu Kaiser und Reich in Bezug auf Reichssteuern von einer quasi possessio des Reiches und von einer possessio libertatis von Seiten der Reichsstände, sowie von einer denselben zur Seite stehenden Präscription redet, kann bei den gänzlich veränderten Verhältnissen und bei der zur Geltung gelangten Idee des modernen Staates, in Bezug auf Staatsabgaben nicht maßgebend sein; vielmehr ist die Reichsgesetzgebung hierauf unanwendbar. Weiske hat das Verdienst, auf die Nothwendigkeit der Ausscheidung der im öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen aller Art von dem Begriffe der Reallasten mit schlagenden Gründen hingewiesen zu haben, und dieses Verdienst ist anzuerkennen, wenn auch hinsichtlich der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, deren ursprünglich öffentlich rechtliche Natur wenigstens theilweise unverkennbar ist, für das jetzt geltende Recht der privatrechtliche Charakter als der vorherrschende angesehen werden muß. Also nur in Ansehung der privatrechtlichen Reallasten folgen wir der Ansicht von Duncker; wir sehen mit ihm das Grundstück als das verpflichtete Subject und den jedesmaligen Besitzer nur als dessen Repräsentanten an. Nach dem Sprachgebrauche der mittelalterlichen Quellen, welcher auch heutzutage noch der gewöhnliche ist, wird die Last als eine Last des Grundstücks bezeichnet [161]). In manchen Urkunden

161) Beispiele aus Urkunden führen Duncker und Häberlin an.

verpflichten sich die Besitzer von Kirchengütern, bei dem Empfange derselben von den Grundstücken Zins zu geben, oder Dienste zu thun. In anderen Urkunden werden die Grundstücke selbst als zinspflichtig genannt; in anderen ergeben die gebrauchten Ausdrücke die rechtliche Natur des Zinses als einer Last, welche aus dem Hause oder von dem Hofe durch den Besitzer geleistet werden muß; in anderen kommt schlechthin der Ausdruck vor: das Gut, der Hof gilt oder dient. In einer Urkunde von 1530[162]) wird bald das Gut, bald der Besitzer als so und so viel dienend genannt. Wenn nun auch hier und da der Besitzer als der, welcher die Abgabe entrichtet, den Dienst leistet, genannt wird, so ist doch darauf kein Gewicht zu legen, da, wenn auch die Last auf dem Grundstücke ruht, in der Wirklichkeit doch der jedesmalige Besitzer, weil er das belastete Grundstück repräsentirt, als der Handelnde, Leistende erscheint. Die gedachte Ausdrucksweise, welche die Reallasten als Lasten des Grundstücks bezeichnet, ist eine schon in sehr früher Zeit vorkommende und noch heutzutage übliche, nicht blos in der Praxis der Gerichte und Anwälte, sondern auch unter den Nichtjuristen. In den gerichtlichen Erwerbsurkunden wird dieser gemeine Sprachgebrauch ebenso befolgt, wie in den Grundbüchern. Da hiernach es sich um eine darin ausgesprochene, seit der ältesten Zeit bestehende und noch gangbare Ansicht des Volkes von dem Wesen der Reallasten handelt, und die rechtliche Volksüberzeugung die Quelle alles Rechts ist, so ist dieselbe um so mehr maßgebend für die Beurtheilung des Wesens der Reallasten, als in der That die Praxis die meisten aus der Idee, daß das belastete Grundstück das verpflichtete Subject sei, sich ergebenden Consequenzen anerkannt hat und noch anerkennt, und wenn einzelne daraus abzuleitende Folgerungen in den Schriften der Juristen und in Particulargesetzen nicht Anerkennung gefunden haben, dies als aus einer unklaren Anschauung der Verhältnisse hervorgegangen zu betrachten ist. Jene Volksansicht hat sich in der Praxis dadurch bethätigt, daß, namentlich in der älteren Zeit, die Reallasten mit den Servituten zusammengestellt werden, daß man sie gleich diesen als Lasten des Grundstücks bezeichnete, daß man sie des Quasibesitzes für fähig und dingliche Klagen darauf für anwendbar hielt. Sie sollte darum nicht so geringschätzig behandelt und bei Seite gesetzt werden, wie dies von Manchen geschehen ist. Der Einwand, welcher gegen Duncker's Beweisführung, die darauf beruht, daß er die gekauften Renten als Normaltypus für die Reallasten überhaupt betrachtet, theils von der Ablösbarkeit der Renten, theils davon, daß der Rentenkauf die neueste und unbedeutendste Entstehungsart der Reallasten sei, entlehnt wird, scheint nicht sehr erheblich zu sein. Wenn man auch die früher herrschende Ansicht, daß der Rentenkauf zur Umgehung des Zinsenverbotes des kanonischen Rechts erfunden worden sei, um ein zinsbares Darlehn zu verschleiern, als falsch verwerfen muß, und der Grund, weshalb der Rentenkauf an die Stelle des zinsbaren Darlehns in Deutschland auch ohne jenes Verbot getreten ist, vielmehr in dem Umstande zu suchen ist, daß das ältere deutsche Recht keine Hypothekenstellung kannte und der persönliche Credit wegen der Beschränkung der Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers auf die fahrende Habe sehr gering war, überhaupt die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters die Veranlassung dazu gegeben haben[163]), so dient doch gerade diese Bestimmung des Rentenkaufes als Form für Contrahirung zinsbarer Darlehne auch zur genügenden Erklärung der der gekauften Rente unter allen Reallasten allein eigenthümlichen Eigenschaft der Ablösbarkeit. Da von Anfang an bei dem Verkaufe der Rente an einem Grundstücke sehr häufig die Absicht nur darauf gerichtet war, sich dadurch ein Darlehn zu verschaffen, dafür aber dem Darleiher Sicherheit zu gewähren, so ist die Ablösbarkeit der Rente allerdings eine dieser Reallast beiwohnende Eigenthümlichkeit. Es läßt sich aber daraus gegen die Beurtheilung anderer Reallasten nach den gekauften Renten nichts ableiten. Denn bei den anderen Reallasten erklärt sich die Unablösbarkeit daraus, daß sie für Ueberlassung von Grundeigenthum bestellt worden sind, sei es als blos zum Zeichen der Anerkennung des Obereigenthums, oder als Vergeltung für Ueberlassung des Nutzungseigenthums oder erblichen Colonats, und letzteren Falles in älterer Zeit, wo das auf dem platten Lande bei spärlicher Bevölkerung noch nicht den Werth hatte, wie in der späteren Zeit bei dichterer Bevölkerung, ein auferlegter nicht hoher Zins als eine angemessene Vergütung für Ueberlassung von Grund und Boden erschien. Gerade der Umstand, daß wiederkäufliche Renten ungeachtet ihrer Ablösbarkeit Reallasten waren und als solche behandelt wurden, läßt mit um so größerer Sicherheit darauf schließen, daß auch unablösliche Renten, abgesehen von der ihnen mangelnden Eigenschaft der Ablösbarkeit, nach gleichen Grundsätzen behandelt wurden und zu behandeln sind. Auch ist bei den unablöslichen Renten, welche in Folge eines Herrschaftsverhältnisses über Grund und Boden auferlegt oder vorbehalten wurden, daran zu erinnern, daß ihre Unablösbarkeit wesentlich in der concurrirenden herrschaftlichen Gewalt ihren Grund hatten, also gewissermaßen als obrigkeitliche Abgaben erschienen, die als fortdauernde immerwährende Lasten auf den Grundstücken haften sollten. Mit dem allmäligen Verschwinden der Herrschaftsverhältnisse sind aber auch diese früher obrigkeitlichen und dem öffentlichen Rechte angehörigen Lasten rein privatrechtliche Lasten geworden und ebenso, wie die von Anfang an rein privatrechtlichen Lasten, z. B. die erkauften Renten, behandelt worden. Auch daß man bei dem Verkaufe einer Rente sich der Form der gerichtlichen Auflassung bediente, obgleich dadurch nur ein nach der Absicht beider Theile ablösbares Recht begründet werden sollte, scheint gerade dafür zu sprechen, daß, da hier ein dingliches Recht ein-

162) Siehe Häberlin in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XVIII. S. 154.

163) Duncker, Von den Reallasten S. 69. 70. Stobbe in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 181.

geräumt wurde, dies um so mehr bei den anderen Reallasten angenommen werden müsse, welche nach der Absicht der Besteller keine vorübergehende, sondern eine beständige Dauer haben sollten. Daß der Rentenkauf die jüngste Entstehungsart der Reallasten gewesen sei, kann zugegeben werden, nicht aber, daß sie die unbedeutendste sei. Gerade der Rentenkauf kam, weil er das Mittel war, sich zinsbare Darlehne zu verschaffen, namentlich in den Städten, außerordentlich häufig vor und war nach dem Zeugniß der Reichsgesetze [164]) im 16. Jahrh. in Deutschland allgemein üblich. Es muß ihm daher, da über die dadurch für den Rentenkäufer begründeten Rechte die Rechtsquellen sich am vollständigsten aussprechen, gerade im Gegentheil eine hohe Bedeutung für die Lehre von den Reallasten überhaupt beigelegt werden, nicht zu gedenken, daß in der That das Erbzinsrecht und die gekaufte Rente, weil sie in der äußeren Erscheinung zusammenkommen, im Mittelalter als gleichartige Institute behandelt worden sind, z. B. in Ansehung der wegen Nichtzahlung des Zinses oder der erkauften Rente zustehenden Rechtsmittel, wozu kommt, daß in verschiedenen Statuten die Grundsätze über die bestellte Rente und das Erbzinsrecht neben und durch einander gestellt werden [165]). Duncker scheint daher gar nicht mit Unrecht das Recht des Rentenkäufers am Grundstücke als Normaltypus für die Reallasten überhaupt aufgestellt zu haben, und es dürfte wol in der späteren Zeit, wo die in Folge einer obrigkeitlichen Gewalt auferlegten Lasten der Grundstücke nach dem Aufhören dieser Herrschaftsverhältnisse rein privatrechtliche Lasten geworden sind, die Analogie der von der gekauften Rente geltenden Grundsätze auf diese Lasten mit Grund nicht als unanwendbar und unpassend angefochten werden können. Für die Verschiedenheit der gekauften Rente vor den übrigen Reallasten wird von Albrecht [166]) noch ein innerer Grund geltend gemacht, welcher darin besteht, daß die übrigen Reallasten, wie wenigstens im Allgemeinen und in ihrer ursprünglichen Bedeutung zugestanden werde, als ein Opfer, ein Aequivalent, eine Gebühr für Rechte und Vortheile erschienen, welche jedem Besitzer des belasteten Grundstücks zu Gute kämen, während ein Gleiches bei den gekauften Renten überall nicht, oder nur sehr zufällig stattfinde, welche Lasten seien, denen es bei den Nachfolgern des Constituenten an einer causa fehle. Allein eine Verschiedenheit ist hierin nicht zu erkennen. Denn der Nachfolger im Besitze des mit der Rente belasteten Grundstücks, sei er Erbe, oder Singularsuccessor, erwirbt zwar das Grundstück mit der darauf haftenden Last; er wird aber dafür jedenfalls entschädigt, indem er entweder bei der Erbtheilung des Grundstücks, weil es belastet ist, zu einem geringeren, um den Kapitalbetrag der Last geminderten Preise annimmt, oder, wenn er es kauft, mit Rücksicht auf die darauf haftende Last einen geringeren Kaufpreis gibt, überhaupt bei Erwerb durch onerosen Titel seine Gegenleistung mindert, oder wenn er durch einen lucrativen Titel in dessen Besitz gelangt, durch den lucrativen Erwerb gewinnt. Wenn der Nachfolger im Besitze des mit der Rente belasteten Grundstücks die Rente ablöst, so bewirkt er dadurch, daß der Werth des Grundstücks um den Kapitalbetrag der abgelösten Rente erhöht wird. Auch die gekauften Renten sind ein Aequivalent für Vortheile, welche jedem Besitzer des belasteten Grundstücks zu Gute kommen; jeder Nachfolger im Besitze erwirbt das Grundstück nur zu dem Werthe, welchen das Grundstück nach Abzug des Kaufpreises für die verkaufte Rente hat; es steht also hier mit der gekauften Rente nicht anders, als wie bei anderen Reallasten.

164) Reichspolizeiordnung von 1530. Art. 26. §. 9. 165) Stobbe a. a. O. S. 184. 185. 166) Albrecht in Richter's Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 313 fg.

B. Darstellung der Lehre selbst.

I. Begriff und Wesen der Reallasten. Zuerst brauchte man zur Bezeichnung des Instituts, welches unter dem allgemeinen Ausdrucke „Reallasten" begriffen wird, den Ausdruck servitium reale [167]), später den Ausdruck onus reale [168]). Diese letztere Bezeichnung ging auch in die Particulargesetze über, namentlich in die sächsischen [169]). Der Ausdruck „Reallast" wird im wei-

167) Schon in einer Urkunde von 1329 kommt dieser Ausdruck vor, wobei zu bemerken ist, daß servitium nicht blos Dienste, sondern überhaupt jede Leistung bezeichnet. Siehe Duncker a. a. O. S. 56. 168) Er kommt schon bei *Guido Papa*, Decis. qu. 9 vor, welcher den Steuern diese Benennung beilegt. 169) Ueber den Sinn, in welchem der Ausdruck onus reale in der alten kursächs. P.-O. von 1622 vorkommt, vergl. Weiske, Gutsherrlichkeit S. 61—72, dessen Ansicht oben bereits beleuchtet worden ist. Unverkennbar ist der Ausdruck „Reallasten" im weiteren S. in der P.-O. Herzog Ernst des Frommen von S.-Gotha von 1670 P. I. Cap. 18. §. 7 und in der P.-O. Herzog Johann Wilhelm's von S.-Eisenach von 1702 Tit. XXVIII. §. 7 gebraucht. Beide lauten gleich: „Ueberdieß 5) sind abzustatten die onera realia, so auf des Debitoris Gütern haften, als da sind ordinar- und extraordinar-Steuern, wie auch alle herrschaftliche Gefälle: Item, Geschoß, das Geld, so nach etlicher Orten Gewohnheit die Unterthanen zu den peinlichen Executionen geben müssen, wie auch was zur Vollstreckung der Hülffe wider den Debitorem von der Obrigkeit angewendet worden. Ferner 6) die Erbzinsen, Decem, wiederkäuffliche und unablegliche Zinsen und dergleichen jährliche Gefälle." Die unter 6) geschehene Trennung der Erbzinsen und anderer jährlicher Gefälle ist nicht deshalb geschehen, weil sie nicht unter der Kategorie der onera realia begriffen wären, sondern sie haben unter 6) nur ein den unter 5) bezeichneten Reallasten nachstehendes absolutes Vorzugsrecht erhalten, weil sie privatrechtliche Reallasten sind, während die unter 5) bezeichneten einen publicistischen Charakter an sich tragen. Letztere sind Ausflüsse der Staatsgewalt und der Gerichtsbarkeit: die unter 6) genannten sind gutsherrliche und geistliche Abgaben, welche hier mit den wiederkäuflichen und unablöslichen Zinsen auf gleiche Linie gestellt werden; ein Beweis, daß die gutsherrlichen Lasten in der Mitte und zweiten Hälfte des 17. Jahrh. als privatrechtliche betrachtet wurden; ein Gesichtspunkt, welchen die sächsische Praxis bald nach der alten P.-O. aufstellte und die herzoglich sächsischen Proceßordnungen annahmen. Daß die in der kursächs. erläuterten P.-O. Tit. XLII. §. 8 aufgeführten onera realia sämmtlich publicistischen Charakters seien (es sind auch Beispiele der bäuerlichen Lasten genannt), behauptet Weiske, Gutsherrlichkeit S. 76. Daß aber der Zusatz „und dergleichen" auch privatrechtliche Reallasten umfasse, ergibt sich daraus, daß der Auszug im Tit. XXXIX. §. 11 ebenfalls als onus reale bezeichnet wird, welcher unzweifelhaft privatrechtlich ist und auch nach königl. säch-

teren und engeren Sinne genommen. Im weiteren Sinne ist er mit „Grundlast" gleichbedeutend und bezeichnet jede auf einer unbeweglichen Sache haftende, auf jeden Besitzer übergehende Beschwerung, und man hat darunter sogar die Hypothek, die Servituten, den Retract, die Bannrechte und andere Beschränkungen des Eigenthums an Grundstücken begriffen. Im engeren Sinne bezeichnet Reallast eine solche auf einem Grundstücke ruhende Last, wornach jeder Besitzer desselben zu einem Geben oder Thun gehalten ist. Die im römischen Rechte vorkommenden Lasten dieser Art, z. B. einzelne Staats- und Communallasten, wie die Grundsteuer [170]), die zum Besten des Staates zu leistenden Spanndienste (angariae) [171]), die im Gemeindeverbande beruhenden Lasten der Grundstücke [172]), müssen, als dem öffentlichen Rechte angehörig, hier ausgeschieden werden; denn wenn sie gleich die Merkmale der Reallasten im engeren Sinne haben, so beruhen sie doch auf gesetzlicher Anordnung, welcher die Grundbesitzer unterworfen sind, und sind kein Gegenstand des Verkehrs [173]). Aus demselben Grunde müssen Grundsteuern, Landfolge und Communallasten, überhaupt alle Grundlasten publicistischen Charakters, welche in den Pflichten des Staatsbürgers oder Gemeindebürgers ihren Grund haben, z. B. Deichlast, Siellast, Nachsteuer und Abschoß, jetzt noch von dem Begriffe der Reallasten ausgeschieden werden, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß Praxis und Landesgesetzgebung sie häufig auch unter den Reallasten begriffen hat, wie die angeführten herzoglich sächsischen Proceßordnungen beweisen. Diese publicistischen Verhältnisse gehören nicht in das Privatrecht. Nur die privatrechtlichen Lasten dieser Art können als Reallasten im eigentlichen Sinne betrachtet werden und dazu gehören die Grundzinsen, Zehnten und Realfrohnen, also auch die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, deren ursprünglich publicistischer Charakter im Laufe der Zeit sich verloren hat und ein privatrechtlicher geworden ist. Was die Grundlasten publicistischen Charakters anlangt, so mag dazu, daß man auch sie hierher zählte, einmal ihre unverkennbare Aehnlichkeit mit den privatrechtlichen Grundlasten in ihrer äußeren Erscheinung und in ihren Wirkungen, und sodann der Umstand beigetragen haben, daß in der älteren Zeit zwischen öffentlichem Rechte und Privatrechte nicht so genau unterschieden wurde, vielmehr beide häufig zusammenflossen. Daher hat man auch die possessorischen Rechtsmittel und die dinglichen Klagen des römischen Rechts darauf angewendet. Auch die Frage, ob nicht die römischen Grundsteuern Einfluß auf die Bildung der deutschen Reallasten gehabt haben, ist im bejahenden Sinne beantwortet worden [174]). — Streitig ist, ob der Begriff der Reallasten auf solche Leistungen zu beschränken sei, welche zu bestimmten Zeiten wiederkehren. Es kann aber diese Beschränkung nicht als zum Wesen der Reallasten gehörig angesehen werden; denn da unserer Ansicht nach das Wesen derselben nur darin zu suchen ist, daß ein Grundstück als zu einer Leistung verpflichtetes Subject erscheint, so kann darauf, ob die Leistung regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehrt, nichts ankommen, zumal unter den Realfrohnen, welche doch fast überall zu den Reallasten gezählt werden, solche vorkommen, welche nur, wenn ein zufälliges Bedürfniß dazu vorhanden ist, geleistet werden [175]). Zu den Reallasten werden außer den Grundzinsen, Zehnten und Realfrohnen von Anderen noch andere Lasten gezählt; die Ansichten darüber sind sehr verschieden. Manche rechnen dazu auch gewisse polizeiliche Einschränkungen, welche aber wegen ihres polizeilichen, also publicistischen Charakters nicht hierher gehören; Manche gewisse Beschränkungen des Grundeigenthums, wie das Näherrecht; Manche den emphyteutischen Kanon, den Erbpachtzins, die Lehnsdienste, die Lehnwaare, bei denen doch vielmehr die Verpflichtung auf vertragsmäßiger Unterwerfung beruht; Manche das Mortuarium, welches deshalb nicht hierher gehört, weil es eine Last der Leibeigenschaft ist [176]), wol aber seine ursprüngliche Natur bisweilen verloren und den Charakter einer Reallast angenommen hat. Auf die Lehnwaare werden indessen häufig nach Particularrechten die possessorischen Rechtsmittel und die dinglichen Klagen angewendet. Die oben angegebenen privatrechtlichen Reallasten, Zinsen, Zehnten und Frohnen, haben zwar auch häufig in Herrschaftsverhältnissen, welche zur Zeit der Entstehung derselben zu den öffentlichen Gewalten gehörten, wie in der Vogtei, Leibherrschaft und Gutsherrschaft, ihren Grund gehabt; diese Verhältnisse haben aber mit der Ausbildung der Idee des neueren Staates ihren Charakter als öffentliche Gewalten verloren, oder sind durch die Gesetzgebung abgeschafft, oder von selbst außer Anwendung gekommen. Wo ein in solchen Verhältnissen begründeter Ursprung erweislich ist, kann man die auferlegten Lasten nicht als Reallasten auffassen, indem sie vielmehr auf einer Herrschaft über die Person oder auf dem bäuerlichen genossenschaftlichen Verbande, deren Spitze die Gutsherrlichkeit bildete, beruhen, wenn auch gleich diese Leistungen mit einem Grundstücke verbunden sein können [177]). Die gutsherrlich-bäuerlichen

---

sischem Rechte das Vorzugsrecht der Reallasten genießt. Ebenso brauchen die Altenburg. P.-O. von 1744 P. I. Cap. 37. §. 13. Goth. P.-O. von 1776 P. I. Cap. 37. Art. IV. §. 2. Nr. 7 den Ausdruck onera realia im weiteren Sinne.

170) L. 7. pr. D. XXXIX, 4. L. 2. C. IV, 47. 171) L. 18. §. 21. D. L. 4. Tit. Cod. de cursu publico XII, 52 (51). 172) L. 6. §. 4. 5. L. 18. §. 25. D. L, 4. 173) Renaud, Reallasten S. 50 fg. A. M. ist Duncker, Reallasten S. 176 fg. 179 180 fg. 174) Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IX. S. 68 fg. Vergl. dagegen die Ausführung von Schenk, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. N. F. Bd. XIV. S. 296, mit welcher jedoch zum Theil wieder die Ansicht von Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen 2c. in den Provinzen des römischen Westreiches S. 350. 480 fg. und 359 fg. nicht zu vereinen ist.

175) Duncker a. a. O. S. 59. 60. 176) Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 168. Note 2. 177) Gerber a. a. O. betrachtet sie schlechthin als Reallasten; Duncker a. a. O. S. 220 fg. unterscheidet hinsichtlich der Dienste, ob solche bei Verleihung des Gutes von dessen Uebernehmer versprochen, oder bei Uebertragung des Eigenthums vorbehalten sind, oder ihren Grund im Hofrechte haben, oder aus der Vogtei entstanden sind. Im ersten und dritten Falle sieht er sie als persönliche, im zweiten und vierten als Real-

Lasten, in sofern sie auf dem bäuerlichen genossenschaftlichen Verbande und dessen Unterordnung unter den Gutsherrn beruhen, sind mit *Weiske* [178]) ursprünglich am richtigsten als *Ortslasten* aufzufassen, als Ausflüsse des Ortsrechts, sei dieses Statut, Satzung oder Herkommen, sodaß die Frage, ob sie auf dem Grundstücke haften oder nicht, in den Hintergrund tritt. *Weiske* nimmt davon diejenigen Lasten aus, welche in Folge eines besonderen privatrechtlichen Titels auf einem bestimmten Gute haften. Dies reicht aber nicht hin. Die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten können nur in soweit als Ausflüsse des Ortsrechts angesehen werden, als gewisse Leistungen gleichförmig entweder der ganzen bäuerlichen Genossenschaft oder einzelnen Classen derselben obliegen, was namentlich bei gewissen Diensten häufig der Fall ist. Hingegen in Ansehung der Zinsen, sie mögen in Gelde oder in Naturalien bestehen, wird eine solche Gleichförmigkeit der Leistungen selten vorkommen; kommt sie vor, so gilt dasselbe, was von den Diensten gesagt ist. Leistungen, welche nicht gleichförmig der ganzen bäuerlichen Genossenschaft oder einzelnen Classen derselben obliegen, wird man aber als Ausflüsse des Ortsrechts schon deshalb nicht behandeln können, weil, wenn auch eine derartige Leistung allen Mitgliedern der bäuerlichen Genossenschaft oder einzelnen Classen derselben, wie den Hüfnern u. s. w., obliegt, doch der Umstand, daß keine gleichförmige Regel über die Qualität und Quantität der Leistung vorhanden ist, die Annahme eines Ortsrechts hindert. Somit werden die Zinsen der Bauergüter, welche fast bei jedem Gute in Qualität und Quantität verschieden sind, meistens nur als privatrechtliche Lasten und als Reallasten angesehen werden können, und es hinsichtlich ihrer nur auf ihre specielle Begründung und Verknüpfung mit dem bestimmten Grundstücke durch Vertrag oder Verjährung ankommen [179]). Die Auffassung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten als Ausflüsse des Ortsrechts ist aber im bestehenden Rechte nicht zur Geltung gekommen; vielmehr sind, namentlich in Sachsen, dieselben immer als Gegenstand des Besitzes, possessorischer und petitorischer Rechtsmittel, überhaupt der gewöhnlichen gerichtlichen Rechtsverfolgung betrachtet worden, was, wenn man sie als öffentlich rechtliche Lasten angesehen hätte, ebenso wenig zulässig gewesen wäre, als bei Steuern und Communallasten. Sie werden also regelmäßig, in sofern sie auf bestimmten Gütern haften, als privatrechtliche Reallasten aufzufassen sein, und nur in soweit ist ihrer ursprünglich publicistischen Natur noch Wirksamkeit beizulegen, als ihre Begründung, außer durch Vertrag und Verjährung an einem einzelnen Grundstücke, durch Gesetz, Statut oder Herkommen (Gewohnheitsrecht) zuläßig ist, und zum Beweise des Herkommens genügt, wenn dieselbe Leistung in mehreren vorgekommenen Fällen gleichförmig von den Ortseinwohnern oder den Mitgliedern einer bestimmten Classe der bäuerlichen Genossenschaft während längerer Zeit entrichtet worden ist. — Auch das Witthum, die Apanage und die Leibzucht können den Charakter als Reallasten erhalten; es hängt das aber von der Art ihrer Bestellung ab [180]). Dem Zehnten könnte man die Natur einer Reallast abzusprechen und die Zehntberechtigung als eine Art partiellen Nießbrauch am zehntpflichtigen Grundstücke oder als ein Miteigenthum an der stehenden Frucht und an der Ernte aufzufassen geneigt sein. Als Nießbrauchsservitut am zehntpflichtigen Grundstücke selbst läßt sich aber die Zehntberechtigung nicht auffassen, weil der Zehntberechtigte nicht im Besitze des zehntpflichtigen Grundstücks ist und die Früchte nicht unmittelbar percipirt. Zu der Annahme aber, daß der Zehntberechtigte ein Miteigenthum an der Saat und wachsenden Frucht, sowie an der Ernte mit dem Grundeigenthümer gemeinschaftlich habe, fehlt es an jedem positiven Anhalt. Die eigene Bethätigung des Zehntpflichtigen beginnt erst mit der Auszehntung selbst. Ebenso unzuläßig wäre es, mit dem Anfange der Ernte die sofortige Entstehung eines Miteigenthums an derselben anzunehmen. — Für die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung gibt es keinen entsprechenden Kunstausdruck. Der Ausdruck *Realrecht*, *Realberechtigung*, begreift viel mehr. Unter *Realrecht* werden Befugnisse verstanden, welche an den Besitz eines gewissen Grundstücks geknüpft sind [181]). Die römischen Prädialservituten sind hierunter mit begriffen; der Unterschied der deutschen Realrechte von diesen besteht aber darin, daß sie nicht, wie die Servituten, den unmittelbaren Vortheil des Grundstücks, an welches das Recht geknüpft ist, bezwecken. Auch die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung des Besitzers eines bestimmten Grundstücks wird unter den Realrechten mit begriffen; außerdem können diese Realrechte auch Pertinenzen der Grundstücke sein, auf welchen das Recht ruht, oder sie kommen ohne alle Beziehung auf die ihnen entsprechenden Reallasten und ohne innere Beziehung auf den Vortheil des Gutes nur so vor, daß der Besitz des Grundstücks, worauf das Recht haftet, nur eine zur Ausübung des Rechts gehörige Bedingung ist, neben welchem Besitze bisweilen noch besondere persönliche Qualification dessen, der das Recht ausüben will, erforderlich ist [182]). Dieser Begriff ist aber zu eng ge-

---

lasten an, die vorbehaltenen aus demselben Grunde, wie die reservirten Zinsen.

178) *Weiske*, Gutsherrlichkeit S. 100. 179) A. M. ist *Weiske* a. a. O. S. 101, welcher auch Erb- und Erbpachtzinsen, auf welche Grundstücke von Gutsherren durch vertragsmäßige Bestellung ausgethan worden sind, als gutsherrliche, also als öffentlich rechtliche Lasten behandelt wissen will. Wenn die Verleihung eines Grundstückes gegen einen Zins von Seiten des Herrn in die ältere Zeit zurückfällt, wo der Staatsverband noch nicht hinreichenden Schutz gewährte, kann man diesen Gesichtspunkt allenfalls gelten lassen; für die neuere Zeit aber halten wir ihn für nicht haltbar.

180) Wegen der Leibzucht oder des Auszuges s. den Artikel Grossvaterrecht. 181) *Phillips*, Deutsch. Privatr. §. 121. 3. Ausg. *Maurenbrecher*, Deutsch. Privatr. §. 347 fg. *Reyscher*, Würtemberg. Privatr. Bd. 1. §. 245 fg. *Mittermaier*, Grundf. des deutschen Privatrechts §. 173 a. 182) *Mittermaier* a. a. O. Eine eigenthümliche Erklärung des jus reale als einer deutschen Realversicherung, als eines dem Eigenthume ähnlichen Rechts an einer bestimmten Sache wegen eines darauf haf-

faßt; es sind unter Realrechten nicht allein die an den Besitz eines bestimmten Grundstücks geknüpften Rechte zu verstehen, sondern auch diejenigen Befugnisse, welche ohne die Voraussetzung des Besitzes eines Grundstücks als unbewegliche Sachen behandelt werden, gleich diesem im Verkehre sind, veräußert und vererbt werden können. Es gehören dazu namentlich Gerechtigkeiten zur Ausübung gewisser Gewerbe. Die sogenannten Realgewerbsrechte kommen nicht blos als mit einem bestimmten Grundstücke verbunden vor[183]), sondern auch als selbständige, an ein Grundstück nicht geknüpfte Gerechtigkeiten, welche vererblich und veräußerlich sind und den Immobilien gleich geachtet werden, z. B. Apothekergewerbe, Backgerechtigkeit, Badergerechtigkeit u. s. w. Landesgesetze behandeln auch letztere ganz den Immobilien gleich, namentlich rücksichtlich der Bestellung einer Hypothek daran, sodaß sie in den Hypothekenbüchern ein besonderes Folium, gleichwie Grundstücke erhalten[184]). Die Realgewerbsrechte sind in dem einen, wie in dem anderen Falle, d. h. mögen sie mit einem Grundstücke verbunden, oder selbständige Gerechtigkeiten sein, Gegenstand des Besitzes; es finden wegen ihrer die gewöhnlichen possessorischen Rechtsmittel statt; auch stehen deshalb in Gemäßheit der Praxis nach Analogie der Servituten petitorische Rechtsmittel zu, zum Schutze der Berechtigung die **actio confessoria utilis**, zur Bestreitung derselben die **actio negatoria utilis**. — Die der Reallast gegenüberstehende Berechtigung wird von den Neueren häufig auch mit dem Ausdrucke „Reallast" bezeichnet. Diese Berechtigung kann einer physischen und moralischen Person zustehen, oder mit einem Amte verknüpft, oder mit einem Grundstücke verbunden sein. Die Berechtigung ist ein dingliches Recht[185]), wenn sie auch auf eine Leistung des Besitzers des verpflichteten Grundstücks gerichtet ist. Allerdings kann eine Handlung nicht unmittelbarer Gegenstand eines dinglichen Rechts sein; wol aber kann das Recht, eine solche zu fordern, Ausfluß eines dinglichen Rechts sein und auf diese Art mittelbarer Gegenstand desselben werden. Auch bei der Eigenthumsklage und anderen dinglichen Klagen des römischen Rechts kann der verklagte Besitzer zu mannichfachen Leistungen in Ansehung der Herausgabe der Nutzungen und des Ersatzes des der Sache zugefügten Schadens verbunden sein; diese Obligationen sind Ausflüsse des dinglichen Rechts und werden auch mit der dinglichen Klage verfolgt, sodaß nicht etwa die dingliche Klage besonders auf Anerkennung des dinglichen Rechts allein gerichtet wäre und daneben noch eine persönliche Klage gegen den Besitzer wegen der Früchte u. s. w. stattfände. Im Gegentheil ist eine besondere persönliche Klage nach Beendigung des Vindicationsstreites oder anderen über ein dingliches Recht entstandenen Processes wegen der etwa in diesem Processe nicht geltend gemachten obligatorischen Ansprüche an den Besitzer wegen Herausgabe der Früchte, Schadensersatzes u. s. w. regelmäßig ausgeschlossen. Es läßt sich aber auch das Recht auf Leistungen als ein selbständiges dingliches Recht denken. Dies ist der Fall bei den Reallasten. Unmittelbarer Gegenstand der Berechtigung ist die auf der Sache ruhende Last; die Handlung, welche der Besitzer vorzunehmen hat, ist nur der mittelbare Gegenstand. Wenn auch die Klage gegen den Besitzer des verpflichteten Grundstücks oft nur auf die fälligen Leistungen gerichtet ist, so ist sie darum doch keine persönliche; denn immer muß sie, abgesehen vom bloßen Besitzstreite, durch die Behauptung begründet werden, daß die Berechtigung, auf deren Grund diese Leistungen gefordert werden, zustehe; bestreitet der Besitzer die behauptete Berechtigung im Ganzen nicht, so kommt diese natürlich nicht weiter in Frage; bestreitet er sie aber, so muß sie, obgleich nur einzelne Leistungen Gegenstand der Klage sind, dargethan werden; die einzelnen Leistungen können immer nur als Ausflüsse des Rechts gefordert werden. Hiernach erscheint die Klage auch auf fällige Leistungen immer als eine dingliche; denn wollte man das Recht im Ganzen von dem Rechte auf die einzelnen fälligen Leistungen trennen, ersteres für ein dingliches, letzteres für ein persönliches, auf einer Obligation beruhendes, halten, so gelangte man zu dem eigenthümlichen Resultate, daß die auf die fälligen Präſtationen gerichtete Klage aus einer persönlichen sofort zur dinglichen würde, wenn der Beklagte das behauptete Recht bestreitet, und daß es mithin nur von dem ganz zufälligen Umstande, ob der Beklagte das in der Klage behauptete Recht ohne Weiteres zugesteht, abhinge, ob die Klage eine persönliche bleibe. Auch widerspricht es durchaus dem Wesen der persönlichen Klagen, daß sie auf Anerkennung einer Berechtigung gerichtet werden, da ihr Gegenstand immer nur eine Leistung irgend einer Art sein kann. Eine Consequenz der hier vertheidigten Theorie, wonach das belastete Grundstück das verpflichtete Subject ist, besteht darin, daß der Besitzer für alle rückständigen Leistungen, auch aus der Zeit seiner Vorbesitzer, haftet und sich den Besitz des Grundstücks nur durch deren Abführung erhalten kann. Dies ist gerade der am meisten bestrittene Punkt. Duncker hat zur Begründung dieser Haftung sich auf das Recht des Rentenkäufers an dem mit der Rente belasteten Grundstücke berufen[186]), und da er dieses Recht als Normaltypus für die übrigen Reallasten ansieht, auch bei den anderen Reallasten eine solche Haftung angenommen. Für das Recht des Rentenkäufers ist seine Ansicht von Albrecht als richtig anerkannt, dieselbe aber hinsichtlich

tenden Kapitals, gibt Weiske, Gutsherrlichkeit S. 46—57, jedoch mit besonderer Berücksichtigung des sächsischen Rechts. S. oben.

183) Ueber diese vergl. Reyscher, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. V. S. 53—89. 184) Z. B. Weim. Gesetz vom 25. Juni 1847. Altenburg. Hypothekengesetz vom 13. Oct. 1852 §. 11. 27. Siehe Heimbach, Sächs. Privatrecht. Bd. 2. S. 197. 198. 185) Vergl. die nähere Begründung dieses Satzes bei Duncker, Reallasten §. 15. S. 61—69. Daß kein dingliches Recht im römischen Sinne anzunehmen sei, darüber sind gegenwärtig Alle einverstanden; es ist ein deutschrechtlich dingliches Recht vorhanden. Die abweichenden Ansichten Anderer, welche eine bloße Obligation resp. mit realer Passivlegitimation annehmen, sind oben erwähnt worden.

186) Duncker a. a. O. S. 76 fg.

anderer Reallasten bestritten worden[187]), welchem auch Andere beigetreten sind[188]); hingegen haben Andere sie wieder in Schutz genommen[189]). Indessen erklärt sich die Mehrzahl der Rechtslehrer gegen diese Haftung des Besitzers für die Rückstände seiner Vorbesitzer, und auch in den Particulargesetzen hat dieselbe keine Anerkennung gefunden. Am ausführlichsten ist sie von Schenk[190]) bestritten worden. Gegen dessen Ausführung ist Folgendes zu erinnern. 1) Zuvörderst müssen von den älteren Reallasten hier die geistlichen Zehnten ausgeschieden werden, weil bei diesen nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts die Leistungspflicht auf dem Gesetze beruhte; nur die weltlichen Zehnten können darunter ihre Stelle finden. Dann kann nicht zugegeben werden, daß hinsichtlich des Grundes und Zweckes ein wesentlicher Unterschied zwischen den erkauften Renten und den älteren Reallasten existirt habe. Wie der Rentenkauf durch das Bedürfniß, Geldkapitale nutzbar zu machen, hervorgerufen worden ist, so war in der älteren Zeit die Nothwendigkeit, den Grundbesitz nutzbar zu machen, der Grund der Auferlegung von Zehnten, Zinsen und Frohnen. Die großen Grundeigenthümer, geistliche und weltliche, konnten ihr Grundeigenthum unmittelbar nicht selbst vollständig benutzen, indem es bei der viel spärlicheren Bevölkerung an arbeitenden Händen fehlte. Deshalb verliehen die Grundherren einzelne Parzellen ihres Grundbesitzes, bald zu freiem Eigenthum, bald blos zu erblichem Nutzungsrechte gegen Vorbehalt oder Auferlegung von Zinsen und Frohnen. Daß die gegen die Ueberlassung von Grundeigenthum zu gewährende Gegenleistung in ihrem Werthe nicht immer im Verhältniß mit dem Ertrage des überlassenen Grundeigenthums stand, erklärt sich daraus, daß das Grundeigenthum in der älteren Zeit von weit geringerem Werthe war, weil es an Bebauern fehlte und die Grundherren deshalb so häufig Stücke ihres Grundbesitzes abtraten, um nur Anbauer desselben zu gewinnen und sich daher mit einer geringen, dem muthmaßlichen Grundstücksertrage nicht immer entsprechenden Gegenleistung begnügten, die ihnen jedoch als eine genügende erschien, weil sie einestheils dadurch doch immer Einkünfte von Grundeigenthum erhielten, welches sie ja nicht unmittelbar benutzen konnten, anderentheils durch die den Empfängern von Parzellen ihres Grundeigenthums auferlegten Frohnen Arbeiter erhielten, durch welche die bessere Benutzung des ihnen verbleibenden, immer noch genug großen Grundeigenthums ermöglicht wurde. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Renten bei dem Rentenkaufe principmäßig nach der Größe des Grundkapitales bemessen worden, so kann doch nicht eingeräumt werden, daß bei den älteren Reallasten ein derartiger Maßstab für die einzelnen Leistungen völlig gefehlt habe, vielmehr solche lediglich in die Parteiwillkür gestellt gewesen seien. Dann ist nicht einzusehen, warum die Grundzinsen anders hätten behandelt werden sollen, als die erkauften Renten. Das Natürlichste war wol, daß man sie wie eine Last des Grundes und Bodens ebenso, wie später die erkauften Renten, behandelte, zumal für eine andere Behandlung keine Zeugnisse sprechen. Es kann ferner nicht zugegeben werden, daß hinsichtlich der erkauften Renten und der Grundzinsen ein Unterschied darin bestanden habe, daß erstere bei allen Arten von Grundstücken, letztere nur bei bäuerlichen Grundstücken hätten vorkommen können. Denn Grundzinsen finden sich ebenso wol in den Städten, wie bei bäuerlichen Grundstücken, wenn sie auch bei den letzteren häufiger vorgekommen sein mögen, und der Rentenkauf hat sich, worüber Alle einverstanden sind, hauptsächlich in den Städten ausgebildet. Schenk[191]) gibt zu, daß auch die bei der Veräußerung eines Grundstücks von Seiten des Veräußerers vorbehaltenen Renten (der sogenannte Auszug) denselben Charakter gehabt haben, wie die erkauften Renten. Denn wenn der Veräußerer ein ihm sonst zukommendes Veräußerungskapital sich vom Erwerber des Grundstucks nicht auszahlen lasse, sondern sich statt dessen die Renten davon vorbehalte, so habe er mit diesem Kapitale virtualiter die Renten gekauft und Alles ordne sich dann begreiflich nach den Grundsätzen des Rentenkaufes. Mit diesem Zugeständniß ist seiner Ausführung der Boden entzogen. Denn die Abtretung von Haus und Hof unter Vorbehaltung der lebenslänglichen Alimentation kommt schon in sehr früher Zeit vor[192]), und es sind diese vorbehaltenen Renten ebenso alt, wie die Reallasten der Zinsen und Frohnen. Sind dergleichen vorbehaltene Renten nach Schenk's Zugeständniß ebenso behandelt worden, wie die später entstandenen erkauften Renten, so fällt hiermit das Argument, welches aus der späteren Entstehung des Rentenkaufes gegen die gleiche Behandlung der von Schenk sogenannten Reallasten mit den erkauften Renten abgeleitet wird. Was endlich den aus der Ablösbarkeit der erkauften Renten gegen die gleiche Behandlung der übrigen Reallasten mit diesen entlehnte Argument betrifft, so lag es in der Natur der Sache, daß die Ablöslichkeit der erkauften Renten sich allmälig bildete, während bei den übrigen Reallasten eine solche nicht stattfand. Der Zweck des Rentenkaufes war für den Verkäufer, sich Kapital zu verschaffen, für den Käufer sein Kapital nutzbar zu machen. Der Verkäufer, welcher, besonders in den Städten, des Kapitales zum Handel und zum Gewerbebetriebe bedurfte, konnte sehr bald in der Lage sein, desselben wieder ent-

187) Albrecht in Richter's Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 312 fg. 188) Schenk, in der Zeitschr. f. Rechtspfl. und Verw. N. F. Bd. XIV. S. 289 (dessen Ausführung besonders gegen Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IX. S. 73 fg. gerichtet ist). Weiske, Gutsherrlichkeit S. 85. Friedlieb, Reallasten S. 330 fg. 189) So Phillips, Deutsches Privatrecht §. 117, obgleich derselbe die Meinung, daß das belastete Grundstück das verpflichtete Subject sei, nicht theilt; Reyscher, Würtemberg. Privatrecht §. 255. Gegen diesen hat sich wieder Wächter, Erörterungen. Heft I. Nr. 6. S. 227 fg. erklärt. Beide behandeln die Frage besonders vom Standpunkte des würtembergischen Rechts. 190) Schenk a. a. O. S. 311 fg.

191) Schenk a. a. O. S. 321. 192) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 549.

behren zu können, und daher wünschen, sein Grundeigenthum von der auferlegten Rente wieder zu befreien, während für den Käufer, welcher sein Kapital sicher und nutzbar untergebracht hatte, eine solche Veranlassung zur Aufhebung des durch den Rentenkauf begründeten Verhältnisses nicht vorhanden, wenigstens ihm weit weniger, als dem Rentenverkäufer, wunschenswerth war. Daher ist auch die Ablöslichkeit der erkauften Renten namentlich zu Gunsten des Rentenverkäufers als Schuldners eingeführt worden. Bei den übrigen Reallasten, welche meistens in Herrschaftsverhältnissen ihren Grund hatten, war das beiderseitige Interesse gegen die Ablösung; auf Seiten des Herrn, weil er in den Zinsen, Zehnten und Frohnen feststehende wiederkehrende Einkünfte von dem ihm entbehrlichen Grundbesitze bezog oder Arbeiter zur Bebauung seines Grundeigenthums erhielt; auf Seiten der Bauern, weil sie gegen geringe Gegenleistungen Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht an Grundstücken erhielten, und ihnen diese Gegenleistungen, weil sie meistens in Erzeugnissen des ihnen überlassenen Grundeigenthums oder in Arbeit mit ihren Händen oder ihrem Vieh bestanden, nicht schwer fielen. Daher gehört der Gedanke der Ablösung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, namentlich der Zwangsablösung, erst der neuesten Zeit an, in welcher geläutertere volkswirthschaftliche und landwirthschaftliche Grundsätze die Ablösung als Nothwendigkeit erscheinen lassen. 2) Als richtig ist zuzugeben, was Schenk[193]) ausführt, daß die Deich- und Siellast, bei welcher der Nachbesitzer die rückständigen Leistungen seines Vorbesitzers mit zu übernehmen hat, keine für die übrigen Reallasten anwendbare Analogie gewähre. Denn diese Last ist eine im öffentlichen Interesse begründete, durch die Gesetzgebung oder Gewohnheitsrecht festgestellte, von welcher kein Schluß auf die privatrechtlichen Reallasten zulässig ist. 3) Die Verbindlichkeit des Nachfolgers im Besitze des mit einer Reallast beschwerten Grundstücks für die Rückstände seines Vorbesitzers zu haften, ist von Duncker und Anderen daraus abgeleitet worden, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks sich durch dessen Dereliction von den schon fällig gewordenen Leistungen befreien könne. Wenn man auch auf die französischen coutûmes, auf welche sich Duncker[194]) beruft, aus den von Schenk und Stobbe[195]) angeführten Gründen kein Gewicht legen will, so ist doch der Grundsatz selbst in deutschen Stadtrechten ausdrücklich ausgesprochen in Bezug auf erkaufte Renten[196]), und da nach dem Obigen auch vorbehaltene Renten und Zinsen mit denselben ganz gleich zu behandeln sind, so kann man in dem in jenen Stadtrechten ausgesprochenen Satze keine singuläre Ausnahmsbestimmung, deren es zur Ausschließung der Regel der Haftung des Derelinquenten für seine Rückstände bedurft habe, sondern vielmehr ein allgemeines, mit Nothwendigkeit sich aus der auf dem Grundstücke haftenden Schuldpflicht, wornach das Grundstück als das verpflichtete Subject, der Besitzer nur als Vermittler der Leistungspflicht anzusehen ist, ergebendes Princip erblicken. 4) Von Heimbach selbst war zugestanden worden[197]), daß die Meinung, nach welcher der Nachbesitzer des mit der Reallast beschwerten Grundstücks als haftpflichtig für die Rückstände angesehen wird, weder bei der Mehrzahl der Juristen, noch in der Particulargesetzgebung Anklang gefunden habe, daß die gegentheilige Ansicht sich namentlich bei der Behandlung der Rückstände im Concurse wirksam zeige, indem dieselben allgemein als Forderungen gegen den Cridar angesehen würden, und nur hinsichtlich der Location derselben im Concurse sich Verschiedenheit zeige, indem Einige ihnen ein absolutes Vorzugsrecht beilegten und sie mithin in die erste Classe locirten, Andere dagegen ihnen jedes Vorzugsrecht absprächen und sie daher in die fünfte Classe verwiesen. Den Grund des den Rückständen in vielen Particulargesetzgebungen eingeräumten absoluten Vorzugsrechts hatte ich darin gesucht, daß man die Natur der Reallasten als Lasten des verpflichteten Grundstücks, und deren eigentliches Wesen, welches zu der Haftung des Besitzers für die Rückstände des Vorbesitzers führe, verkennend zwar die verfallenen Leistungen als Forderungen an den Cridar angesehen, dennoch aber in Ahnung der eigentlichen Natur der Reallasten diesen Leistungen ein so bedeutendes Vorzugsrecht beigelegt habe, daß solche zur Befriedigung hätten kommen müssen, wodurch die dem Berechtigten nachtheilige Annahme einer bloßen Forderung an den Cridar vollständig wieder ausgeglichen und ein für den Berechtigten gleich günstiges Resultat erzielt worden sei, als wenn man directe Haftung des Grundstücks angenommen hätte. Schenk[198]) hingegen will den Grund des bewilligten Vorzugsrechts vielmehr darin finden, daß man die privatrechtlichen Reallasten mit öffentlichen Grundabgaben wegen des dinglichen Nexus der ersteren mit einem Grundbesitze verglichen habe und darin die Veranlassung zu erblicken sei, diesen Forderungen bisweilen eine bevorzugtere Stelle, als ihnen ihrer Natur nach gebührt, einzuräumen. Möge man diesen oder jenen Grund der Bewilligung des Vorzugsrechts annehmen, immer liegt darin eine Anerkennung der dinglichen Natur der Reallasten, welche zur Einräumung eines so außerordentlichen Vorzugsrechts führte. Selbst die Vergleichung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten mit den öffentlichen Grundabgaben war eine berechtigte, weil die ersteren ursprünglich ebenfalls einen öffentlichrechtlichen Charakter hatten und mit den gleichartigen Lasten der unmittelbaren oder Amtsunterthanen, welche dem Landesherrn als Inhaber des Domänenvermögens geschuldet wurden, auf gleicher Linie standen.

II. Besitz bei den Reallasten und die possessorischen Rechtsmittel[199]). Das ältere deutsche

193) Schenk a. a. O. S. 322 fg. 194) Duncker, Reallasten S. 77. 78. 195) Stobbe, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 206. Note 33. 196) Stobbe S. 204—206.

197) Heimbach, in Weiske's Rechtslexikon. Bd. IX. S. 73. 74. 198) Schenk a. a. O. S. 334—336. 199) Vergl. besonders Duncker, Reallasten §. 21. 22. Derselbe, Ueber den Quasibesitz der auf Grund und Boden radicirten eigenthümlichen deutschen Rechte u. s. w. in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. II.

Recht kennt den im römischen Rechte ausgeprägten Unterschied zwischen Possessorium und Petitorium nicht, weil die Schnelligkeit des Verfahrens die vorläufige Regulirung des Besitzstandes und die darauf folgende Entscheidung über das Recht selbst entbehrlich machte. Allein schon die ältesten deutschen Rechtsquellen enthalten das Verbot der Selbsthilfe und verpflichten bei widerrechtlicher Besitzstörung und Besitzentsetzung den Thäter nicht nur zur sofortigen Restitution des Besitzes, sondern bedrohen ihn noch außerdem mit einer Geldbuße [200]. Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters wird die Gewere als solche, das bloße factische Innehaben oder die Detention durch den Richter geschützt [201]; selbst wer solche auf unrechtliche Weise erlangt hat, kann sie nur durch gerichtliches Verfahren wieder verlieren [202]; wer der Gewere widerrechtlich beraubt ist, hat blos die Entwerung zu beweisen und wird dann sofort, ohne weitere Verhandlung über das Recht, in den Besitz wieder eingesetzt. Noch bestimmter ist der richterliche Schutz der Gewere als solcher in älteren normannischen, englischen und französischen Rechtsquellen ausgesprochen [203]. Die Gewere würde nicht blos dann geschützt, wenn ihr Gegenstand in körperlichen Sachen bestand, sondern überhaupt in allen Fällen, wo überhaupt eine Gewere stattfand, namentlich wenn Leistungen ihren Gegenstand ausmachten [204]. Wer die Gewere gewaltsam verletzte, mußte nicht blos restituiren und den Schaden ersetzen, sondern wurde auch mit einer Strafe belegt, welche nach der Art der angewendeten Gewalt bald eine Geldbuße, bald die Strafe des Friedensbruches war, ohne Unterschied, ob die Gewere einer körperlichen oder unkörperlichen Sache (Zinsgewere) verletzt worden war. Auch in den geistlichen Gerichten beschränkte man den Schutz des Besitzes nicht blos auf die im römischen Rechte enthaltenen Fälle, sondern ließ solchen auch in den dem deutschen Rechte eigenthümlichen Verhältnissen zu. Der im deutschen Rechte gewährte Schutz ging weiter als das römische Recht. Während letzteres nur den juristischen Besitz körperlicher Sachen und einzelner Servituten schützt, schützt das deutsche Recht die Gewere überhaupt, also bei körperlichen Sachen die Detention, und die Ausübung aller Rechte, welche auf der Gewere beruhten. Die Reception des römischen Rechts hat hier nicht das deutsche verdrängt, sondern es ist hier, wie in den Fällen, wo ein Institut dem fremden, wie dem einheimischen Rechte bekannt war, gegangen; es hat kein Recht ausschließliche Geltung erlangt, sondern es entstand aus der Verschmelzung beider ein neues Institut, dessen Stoff und Inhalt durch das deutsche Recht aber erweitert worden ist, in der Art, daß ein possessorischer Schutz in der Ausübung mehrerer eigenthümlich deutscher Rechte fortwährend anerkannt wurde. Der Beweis dieses durch das deutsche Recht bei den ihm eigenthümlich angehörigen Verhältnissen angenommenen Quasibesitzes und des demselben gewährten possessorischen Schutzes kann aus dem kanonischen Rechte und den Rechtsgesetzen nur sehr unvollständig geführt werden, da diese Lehre in diesen Rechtsquellen nicht ihren Sitz hat, deren einzelne Entscheidungen vielmehr nur eine schon vorher durch die Praxis begründete Rechtsansicht anerkennen. Dagegen enthalten die Urkunden ein sehr reiches, vorzüglich von Duncker benutztes und zur Erklärung der hierher gehörenden Stellen des kanonischen Rechts und der Reichsgesetze unentbehrliches Material. Es gehören hierher folgende Urkunden, und zwar zunächst solche, welche darthun, daß bei mehreren dem deutschen Rechte eigenthümlichen Verhältnissen ein durch die Ausübung begründeter Quasibesitz (Gewere) angenommen worden ist [205].

1) Eine über ein bestrittenes Patronatrecht gepflogene Vergleichsverhandlung vom Jahre 1209 (*Mon. Boica* t. 10. n. 13. p. 461).

2) Urkunde vom Jahre 1222 (*ab Erath*, Cod. dipl. Quedlinb. n. 31. p. 140) [206].

3) Urkunde vom Jahre 1245 (*Guenther*, Cod. Rh. Mos. t. 2. n. 109).

4) Urkunde vom Jahre 1280 (ebendas. t. 2. n. 299. p. 442).

5) Schiedsrichterlicher Spruch zweier Kanoniel der Kirche zu Cöln vom Jahre 1293 (*Wuerdtwein*, Nova subsid. dipl. t. 4. n. 25. p. 70).

6) Urkunde vom Jahre 1302 (*Guenther* l. l. t. 3. n. 12. p. 106).

7) Urkunde vom Jahre 1425 (*Harenberg*, Antiq. Gandersh. p. 884).

8) Urkunde vom Jahre 1451 (ebendas. p. 434).

9) Urkunde vom Jahre 1454 (Entdeckter Ungrund der Einwendungen gegen des deutschen Ritterordens Balley Hessen . . Immedietät . . Beil. N. 11).

10) Urkunde vom Jahre 1434 (*Mon. Boica* t. 23. p. 397) [207].

11) Eine processualische Verhandlung zwischen dem Abt zu Ettal als Kläger und dem Abt zu Fürstenfeld vom Jahre 1488 (*Mon. Boica* t. 7. n. 34. p. 302 sq.).

12) Urkunde vom Jahre 1506 (*Kreysig*, Dipl. et script. ad hist. Germ. t. 2. p. 675).

13) Urtheilsspruch um das Jahr 1170 (*Meichelbeck*, Hist. Frising. t. 1. pars instr. n. 1348. p. 562).

14) Urtheil des Domcapitels zu Regensburg vom Jahre 1275 (*Mon. Boica* t. 15. n. 16. p. 185).

15) Urkunde vom Jahre 1279 (*de Falckenstein*, Cod. dipl. Nordg. n. 69).

16) Urtheil in einem über den Besitz des Patronats-

Heft 2. S. 28 fg. Renaud, Reallasten S. 64—80. Weiske, Gutsherrlichkeit S. 82 fg. Friedlieb, Reallasten S. 314—322.

200) Pact. leg. Sal. Tit. XVIII. §. 1—3. Tit. LXIV. §. 1. Lex Bajuvar. Tit. X. c. 1. c. 2. §. 1. 2. Tit. XVI. c. 1. §. 1. 201) Albrecht, Gewere S. 5. 202) Albrecht, Gewere §. 3. 203) Vergl. darüber Mittermaier, Der gem. deutsche Proceß. Beitr. 4. S. 197 fg. 204) Albrecht a. a. O. S. 17. Note 47.

205) Vergl. Duncker in der Zeitschrift für deutsches Rech a. a. O. S. 39—47. 206) Wiederholt in einer Urkunde vom Jahre 1229. Ebendas n. 47. p. 149. 207) Vergl. *Mon. Boica* t. 9. p. 605. a. 1320; t. 12. p. 263. a. 1468; t. 15. p. 491. a. 1397; t. 23. p. 140. a. 1346; p. 142 ej. a. p. 165. a. 1350. p. 170. a. 1351. Zeugenrotul aus dem 14. Jahrh. in: Gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, S. 527 fg.

rechts geführten Processe vom Jahre 1256 (*Meichelbeck* l. l. t. 2. pars instr. n. 181, 1. p. 117).

17) Urkunde vom Jahre 1304 (*Mon. Boica* t. 12. n. 46. p. 153).

18) Entscheidung des Papstes Urban V. in einem Streite zwischen dem Abt Gotschalk zu Pegau und Bürgermeister und Rath daselbst über gewisse Hoheitsrechte vom Jahre 1393 (*de Ludewig*, Rel. manuscr. t. 2. n. 82. p. 317 sq.).

19) Processualische Verhandlung vom Jahre 1491 (*Monum. Boica* t. 16. n. 217. p. 511 sq.).

Ferner gehört hierher

20) eine Decretale des Papstes Hadrian V. zwischen 1154 und 1159 (Antiquae coll. decretalium, coll. 1. [Bernhardi Papiensis] lib. 3. tit. 26. de decimis c. 19).

21) Decretale des Papstes Alexander III. zwischen 1159 und 1180 (ebendas. c. 22)[208].

Diese bis in das 12. Jahrh. hinaufreichenden Urkunden enthalten eine weitere Bestätigung dafür, daß die Ausübung derjenigen Rechte, welche die Gewere zu ihrer Grundlage hatten, eines, von den Bestimmungen des römischen Rechts ganz unabhängigen, possessorischen Schutzes genossen habe. Die bekannte Ansicht der mit dem römischen Rechte vertrauten Juristen über die Bedeutung des einheimischen Gewohnheitsrechts, und das daraus hervorgehende Streben, die eigenthümlich deutschen Institute auf jenes zurückzuführen, oder wenigstens an dasselbe anzulehnen, tritt aber auch in einzelnen der erwähnten Urkunden, besonders in dem aus dem römischen Rechte entlehnten Kunstausdrucke quasi possessio hervor. Berücksichtigt man die gesetzlichen Bestimmungen, so ergibt sich, daß das kanonische Recht des Quasibesitzes bei Ausübung mehrerer eigenthümlich deutschen Rechte erwähnt. So ist die Rede von einer possessio juris parochialis[209], von dem Quasibesitze des einer geistlichen Corporation zustehenden Wahlrechts[210], von einer quasi possessio juris patronatus[211], von einer possessio affictuum et pensionum[212] und vom Besitze des Zehntrechts[213]. Es würde aber irrig sein, wenn man in diesen Stellen den Grund der deutschen Rechtsansicht finden wollte; das kanonische Recht hat sich vielmehr an die schon vorher bestehende Rechtsansicht angeschlossen und dieselbe seinen Entscheidungen zu Grunde gelegt. Auch in den Reichsgesetzen kommen viele Aussprüche vor, welche einen vom Richter zu schützenden Quasibesitz gewisser Rechte annehmen, z. B. folgende:

Reichsabsch. vom Jahre 1548. §. 59. Instrum. pac. Osnabr. Art. 5. §. 46.

Umgekehrt wird in dem Falle, wo ein Besitz des Rechts nicht vorhanden ist, eine possessio libertatis auf Seiten des Gegners angenommen[214]). Auch wird in den Reichsgesetzen der possessio und der Gewere an körperlichen Sachen und Gerechtigkeiten der richterliche Schutz zugesichert. Landfrieden von 1548. Eingang §. 1.

Reichsabsch. von Trier und Cöln vom Jahre 1512. Th. 1. Tit. 4. §. 12[215]).

Das Princip des deutschen Rechts, welches darüber entscheidet, in welchen Verhältnissen ein Quasibesitz anzunehmen sei, ist: Ein Quasibesitz wird durch die Ausübung aller Rechte begründet, an welchen nach den Grundsätzen des älteren Rechts eine rechte Gewere stattfand, oder welche, wie man sich jetzt ausdrückt, auf Grund und Boden radicirt sind. Dahin gehoren nicht allein die Rechte, welche sich auf ein einzelnes Grundstück als verpflichtetes Subject beziehen, sondern auch diejenigen, welche sich über einen ganzen Bezirk, über ein ganzes Territorium erstrecken und daher gegen jeden einzelnen Bewohner desselben geltend gemacht werden können. Welche Rechte im Einzelnen diesen Charakter haben, läßt sich nur aus dem älteren Rechte nachweisen. Mehreren derselben wird diese Eigenschaft in den älteren Rechtsquellen geradezu beigelegt; namentlich wird bei den durch den Rentenkauf auf ein Grundstück fundirten Zinsen[216]) dem Zehnten (siehe die oben unter Nr. 7. 8. 10. 11 angeführten Quellenstellen) und anderen Grundzinsen (siehe die Stelle unter Nr. 9) die darin stattfindende Gewere ausdrücklich erwähnt; ferner wird in einer Urkunde vom Jahre 1313[217]) dem Patron eine rechte Gewere am Patronatrechte zugeschrieben. Es läßt sich ein allgemeines Merkmal angeben, nach welchem die in diese Kategorie gehörigen Rechte sich leicht bestimmen lassen. Die Regel des longobardischen Lehnrechts[218]): Sciendum est autem, feudum sive beneficium non nisi in rebus soli, aut solo cohaerentibus, aut in iis, quae inter immobilia connumerantur ... posse consistere, entspricht der Regel des deutschen Rechts, daß ein Lehn im eigentlichen Sinne nur an solchen Sachen bestellt werden könne, an welchen eine rechte Gewere stattfindet[219]); daher kann man bei allen Rechten, welche als der Infundation fähig nach älterem Rechte betrachtet wurden, was bei dem häufigen Vorkommen des Lehnsverbandes niemals zweifelhaft ist, schließen, daß sie auf Grund und Boden radicirt sind. Diese Rechte sind es auch, welche in den vorher abgedruckten Stellen des Landfriedens von 1548 und des Reichsabschiedes zu Trier und Cöln von 1512 „Gerechtigkeiten" genannt werden, womit auch der heutige Sprachgebrauch übereinstimmt. Nach der gemeinen Meinung ist aber das kanonische Recht nicht hierbei stehen geblieben und die älteren Juristen lassen, auf Grund einzelner Stellen desselben, einen possessorischen Schutz auch

208) Diplom des Papstes Innocenz II. vom Jahre 1142 (*Mon. Boica* t. 1. n. 5. p. 358). 209) Cap. 2. X. II, 6. Cap. 17. X. II, 13. 210) Cap. 3. X. II, 12. 211) Cap. 24. X. I, 6. Cap. 19. X. III, 38. 212) Cap. 19. X. II, 13. 213) Cap. 6. 19. X. II, 26.

214) Reichsabsch. von 1576. §. 20. 104, von 1567. §. 52, von 1594. §. 16. 215) Vergl. Reichsabsch. von Worms vom Jahre 1521. Tit. 32. §. 1. Kammergerichtsordnung von 1555. Th. 2. Tit. 21. 216) Siehe Duncker, Reallasten §. 16. S. 71. 217) *Wuerdtwein*, Subsid. dipl. T. 6. n. 23. p. 129. 218) II. Feud. 1. §. 1. 219) Schwäb. Lehnr. Cap. 100. §. 6: len one gewer ist nit len. Cap 107. §. 8: alles len one gewer ist unrecht len. Albrecht, Gewere S. 282 fg.

noch in anderen Verhältnissen zu. So viel ist zunächst außer Zweifel, daß nach ausdrücklichen Stellen des kanonischen Rechts die Ausübung des Diöcesan- und Parochialrechts [220]), sowie insonderheit die Concurrenz bei der Besetzung geistlicher Pfründen als einen Quasibesitz begründend angesehen wird, namentlich die Ausübung des Patronatrechts [221]) und des einer geistlichen Corporation zustehenden Wahlrechts [222]). Das Princip ist aber auch hier festgehalten worden. Man hat die Staatsgewalt im Ganzen, sowie die einzelnen in ihr begriffenen Hoheitsrechte in Deutschland von jeher als ein lehnsfähiges Object betrachtet, also als Rechte, welche auf Grund und Boden radicirt sind; eine analoge Anwendung dieses Grundsatzes auf die Kirchengewalt und die einzelnen darin enthaltenen Befugnisse lag daher nicht fern, zumal da, gleichwie die Grafschaften und Herzogthümer, so auch die Abteien und Bisthümer vom Kaiser zu Lehn gegeben wurden. Der in dieser Beziehung zwischen dem Kaiser und dem Papste geführte und durch das Concordatum Calixtinum geschlichtete Streit zerriß den Lehnsverband nicht; denn wenngleich der Kaiser fortan die Bischöfe nur mit den Temporalien belehnen sollte, so trat dafür das dem Papste schon durch die älteren Kirchengesetze eingeräumte Recht, dem Bischof die Spiritualien zu ertheilen, in Ausübung; und daß man hierbei den Gedanken eines zwischen dem Papste und den Bischöfen bestehenden Lehnverbandes festhielt, ergibt die bei der Consecration der Bischöfe übliche, der Belehnung mit weltlichen Gütern nachgebildete Form, sowie der schon seit Gregor VII. in einen wahren Vasalleneid verwandelte frühere Eid des kanonischen Gehorsams [223]). Sowie also die Hoheitsrechte des weltlichen Regenten auf ein bestimmtes Territorium radicirt waren, so erstreckten sich die spirituellen Rechte des Kirchenobern über die einzelnen kirchlichen Sprengel; daher konnte man nach der oben angeführten Urkunde vom Jahre 1313 von einer rechten Gewere am Patronatrechte sprechen, sowie von dem Besitze des Rechts, eine Pfründe zu besetzen. Hierher gehört die oben unter 5) abgedruckte Urkunde vom Jahre 1293, wo von einer possessio juris vel quasi instituendi (parochum) die Rede ist. Auf dieselbe Weise verhielt es sich bei der Besetzung weltlicher Aemter:

Auszug aus einem zwischen dem Bischof von Worms und der Stadtgemeinde daselbst geführten und im kaiserlichen Hofgerichte 1494 entschiedenen Processe.

Hiermit ist die unter Nr. 18 angeführte Urkunde vom Jahre 1393 zu vergleichen, wonach der Abt zu Pegau in dem Besitze des Rechts geschützt wird, den Stadtrath daselbst zu confirmiren und sich den Huldigungseid leisten zu lassen. Es ist daher irrig, wenn Manche [224]) das Recht der Besetzung geistlicher Pfründen für ein persönliches halten und daher behaupten, daß das kanonische Recht einen Besitz auch bei Ausübung persönlicher Rechte annehme. Auch bei den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten kann ein Quasibesitz stattfinden, und ist auch, namentlich in den Ländern sächsischen Rechts, für zulässig erachtet worden [225]), und es kann ein Bedenken aus deren ursprünglich öffentlich rechtlichen Natur dagegen nicht entlehnt werden, da Hoheitsrechte und andere dem öffentlichen Rechte angehörige Befugnisse auch eines Quasibesitzes für fähig erachtet worden sind. Das Princip ist also in soweit festgehalten, daß nur die Ausübung solcher Rechte, welche als auf Grund und Boden radicirte gelten, einen Quasibesitz begründen kann. Die ältere gemeine Meinung nimmt auch bei anderen Rechten, welche dieser Eigenschaft gänzlich entbehren, einen Besitz an, namentlich bei der Ausübung von Forderungsrechten und Familienrechten. Die Annahme der älteren Juristen, daß durch die Ausübung eines Forderungsrechts ein zu schützender Quasibesitz begründet werde, wird jetzt allgemein als irrig verworfen [226]). Stimmt gleich die Ausübung der einer Reallast gegenüberstehenden Berechtigung mit der Ausübung eines reinen Forderungsrechts (z. B. der Annahme von Zinsen eines ausgeliehenen Kapitals) darin ganz überein, daß von einem Dritten eine Leistung vorgenommen wird (eine Aehnlichkeit, welche zu der Behandlung der Reallasten als dinglicher Obligationen oder als subjectiv dinglicher Rechte Anlaß gegeben hat), so ist doch dabei zu erwägen, daß die von dem Inhaber des belasteten Grundstücks zu beschaffende Leistung gar nicht zur Erfüllung einer obligatorischen Verpflichtung, sondern zur Anerkennung des dem Berechtigten an dem belasteten Grundstücke selbst zustehenden Rechts geschieht. Diejenigen, welche die Reallasten als Obligationen behandeln, vermitteln die Anwendung des Besitzes darauf auf folgende Weise [227]). In dem Rechte des Besitzes spreche sich das Recht des der Persönlichkeit auf civilrechtlichen (nicht blos criminellen und polizeilichen) Schutz in allen, in einer gewissen Dauerhaftigkeit und Zuständigkeit sich äußernden, nicht sofort ersichtlich widerrechtlichen Manifestation aus, worin zugleich einestheils liege, daß alle Erörterungen über diejenigen Punkte, welche diese Manifestation als ein specielles Recht begründen könnten, ausgeschlossen seien, sowie anderentheils, daß das in diesem Streite, in welchem lediglich das Recht der Persönlichkeit in Betracht komme, ergangene rechtskräftige Erkenntniß der künftigen Erörterung jener Punkte durchaus nicht präjudiciren könne; es seien eben zwei durchaus verschiedene Streitsachen. Sei diese dem Besitzschutze innewohnende Idee nun auch im römischen Rechte nur in beschränkter Weise entwickelt, was zum Theil seinen Grund

220) Cap. 17. X. II, 13. 221) Cap. 24. X. I, 6. 222) Cap. 3. X. II, 12. 223) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 190. 232. 316. Derselbe, Kirchenrecht. Th. 1. S. 588 fg. Th. 2. S. 743. Es ist hierbei daran zu erinnern, daß beneficium sowol Lehn, als Pfründe bedeutet. 224) Z. B. Geiger, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Bd. XIII. S. 277.

225) A. M. ist Weiske, Gutsherrlichkeit S. 82—85, weil er diese Lasten als öffentlich rechtliche ansieht. Daß seine Meinung nach selbst in den Ländern sächsischen Rechts, auf welche seine Ausführung sich hauptsächlich bezieht, die Gesetzgebung entgegen ist, hat man bereits oben nachgewiesen. 226) So auch von Friedlieb, Reallasten S. 317. 227) Siehe Friedlieb a. a. O. S. 317 fg.

darin habe, daß dasselbe die mannichfaltigen Gerechtsame, auf welche derselbe im kanonisch-germanischen Rechte ausgedehnt werden, gar nicht kenne, so sei sie nichtsdestoweniger doch dieselbe; denn nur durch sie lasse sich das Wesen des Besitzrechts überhaupt erklären. Dieser Idee des Besitzes entspreche denn nun übrigens nicht nur dessen Ausdehnung auf alle die Gerechtsame, auf welche er angewendet wird, und namentlich auf die Reallasten vollkommen. Gegen diese Ausführung ist das zu wiederholen, was überhaupt gegen die Auffassung der Reallasten als Obligationen oben erinnert worden ist. Die Rechte, deren Ausübung das kanonische und deutsche Recht als Quasibesitz behandelt und schützt, werden dort immer als dingliche (im Sinne dieser Rechte) betrachtet; es ist von einer von der causa possessionis verschiedenen quaestio proprietatis die Rede (siehe die oben unter Nr. 14 angeführte Urkunde), wovon bei Obligationen niemals die Rede sein kann. Auch bei Familienverhältnissen hat man wol einen zu schützenden Besitz angenommen [228]), eine Ansicht, welche in einzelnen Stellen des kanonischen Rechts, wenigstens in Bezug auf die Ehe, eine Stütze zu finden scheint. Nach dem kanonischen Rechte soll der Ehemann, wenn die Frau ihn verläßt [229]), und diese, wenn sie von jenem vertrieben wird, als spoliirt angesehen [230]) und der auf diese Weise das eheliche Beisammenleben aufhebende Ehegatte vom Richter zu dessen Fortsetzung angehalten werden, wenn dieselbe nicht als sündlich, z. B. wegen zu naher Verwandtschaft [231]), oder wegen der Rohheit des Mannes als lebensgefährlich für die Frau [232]) angesehen werden muß. Dieser dem ehelichen Verhältnisse zu gewährende Schutz kann aber mit Savigny [233]) nur als eine provisorische Maßregel, welche mit dem Besitze durchaus nicht in Verbindung steht, betrachtet werden. Unerheblich für die gemeine Meinung ist, daß im cap. 13 cit. der Ehemann und die Ehefrau in den eben angeführten Fällen *spoliatus* und *spoliata* genannt werden, da dieser Ausdruck in einer weiteren unjuristischen, dem deutschen berauben entsprechenden Bedeutung, welche er bei den lateinischen Classikern hat, auch noch später vorkommt [234]), und diese weitere Bedeutung hier anzunehmen ist, weil die engere und juristische Bedeutung, in welcher es die Entziehung des Besitzes bezeichnet, hier ganz ohne Sinn ist. Anscheinend erheblicher ist eine andere Aeußerung in demselben cap. 13. Der Fall ist folgender: Eine Ehefrau hatte ihren Mann verlassen und auf Auflösung der Ehe wegen zu naher Verwandtschaft mit demselben, von welcher nicht dispensirt werde, geklagt. Der Mann verlangt dagegen vorerst Rückkehr der Frau zu ihm. Papst Innocenz III., welchen der Richter, bei welchem der Streit anhängig war, um Belehrung bat, rescribirte, daß über diesen Fall verschiedene Ansichten herrschen. Von Einigen werde behauptet, es sei zuerst die Restitution zu erkennen und dann die Ehescheidungssache zu verhandeln, wofür sich eine Decretale des Papstes Lucius anführen lasse (cap. 10. X. II, 13); Andere seien dagegen der Meinung, daß zuerst der Ehescheidungsproceß entschieden werden müsse, wegen der Gefahr des Incests, wenn vorher die Restitution erkannt werde, und für diese Ansicht spreche eine Decretale des Papstes Clemens (cap. 1. X. II, 10). Innocenz sagt darauf: Nos autem ad praesens nullam de praedictis sententiis reprobamus, nec cuiquam earum aliquod praejudicium ex nostra responsione volumus generare, quamvis praescriptum Lucii papae mandatum ad *possessorium*, responsum vero Clementis ad *petitorium* referatur. Um die Entscheidungen der Päpste Lucius und Clemens nicht als einander widersprechend erscheinen zu lassen, läßt Innocenz die Bemerkung mit einfließen, es sei die eine Entscheidung auf das Possessorium, die andere auf das Petitorium zu beziehen. Ersterer Ausdruck bezeichnet das Restitutionsverfahren, letzterer den Ehescheidungsproceß selbst, wobei aber nicht die technische Bedeutung beider Ausdrücke in dem Sinne, daß das Restitutionsverfahren als ein wahrer Besitzstreit dem Ehescheidungsprocesse als dem Streite über das Recht entgegengesetzt werde, anzunehmen ist. Ebenso wenig wird durch cap. 14. X. II, 13 bewiesen, daß das eheliche Beisammenleben die Rechte des Besitzes begründe. In dem hier erzählten Falle war ein junges Mädchen einem noch nicht siebenjährigen Knaben von ihrem Oheim zur Ehe bestimmt und in das Haus des Vaters des Knaben gebracht worden; das mannbar gewordene Mädchen wollte den Wunsch des Oheims nicht erfüllen und erbat sich von dem Bischof des Wohnortes die Erlaubniß zur Verheirathung mit einem Anderen. Papst Innocenz III. entschied nun in folgender Weise: Quia igitur non credimus ambigendum, quin ipsa mulier, quamvis minor, causam possit matrimonii per procuratorem tractare, ac pars alia, quae mulieris restitutionem sibi fieri prius postulabat, restitui nequaquam debeat, utpote nullo juris seu *possessionis commodo destituta*, cum per solam traductionem, quam non praecesserunt sponsalia vel consensus legitimus, nec fuerunt etiam subsecuta, nullum inter eos obligatorium vinculum sit contractum. Man schließt nun so, daß, wenn die Ehe wirklich geschlossen ist, der das eheliche Beisammenleben eigenmächtig aufhebende Ehegatte zu dessen Fortsetzung gezwungen werden könne, weil er den anderen des commodum possessionis beraubt habe. Daß aber dieses possessionis commodum von einem, wenn die Ehe in gültiger Form geschlossen ist, durch das begonnene gemeinschaftliche Leben begründeten juristischen Besitze des ehelichen Verhältnisses nicht verstanden werden kann, geht daraus hervor, daß jenes possessionis commodum nur dann angenommen werden soll, wenn eine formell gültige Ehe eingegangen ist, d. h. wenn jeder

228) Neuerdings besonders von Geiger, in der Zeitschrift für Civilr. und Proc. Bd. XIII. S. 277 fg. Siehe dagegen Duncker, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. II. S. 53 fg. 229) Cap. 8. 13. X. II, 13. 230) Cap. 10. X. eod. 231) Cap. 10. 13. X. eod. 232) Cap. 8. 13 in fin. X. eod. 233) Savigny, Recht des Besitzes §. 49. 234) So wird z. B. in einer vom Bischof zu Regensburg ausgestellten Urkunde vom Jahre 1296 (*Mon. Boica* t. 26. n. 43. p. 37) von denjenigen, welche die der Kirche ausgesetzten Legate nicht auszahlen, gesagt, daß sie den Testator seines Seelenheiles beraubten, „salutis remedio spoliantes“.

Ehegatte das Recht hat zur Fortsetzung des ehelichen Lebens. Für den Besitz an sich ist aber das Recht dazu ganz unerheblich. Eine solche, es läßt sich nicht sagen, Erweiterung, sondern gänzliche Vernichtung des Begriffes des Besitzes, wie man sie aus den angeführten Stellen des kanonischen Rechts ableitet, läßt sich aus solchen beiläufigen Aeußerungen nicht schließen.

Erwerb des Quasibesitzes. Während dem römischen Rechte nur ein solcher Quasibesitz bekannt ist, welcher der Ausübung der Rechte, bei welchen ein solcher stattfinden kann, durch die Vornahme gewisser Handlungen von Seiten des Berechtigten oder die Unterlassung derselben von Seiten eines Dritten begründet wird, kennt das deutsche Recht eine Reihe dinglicher Rechte, deren Ausübung nur durch Vermittelung eines Dritten, welcher seinerseits bestimmte positive Handlungen vorzunehmen hat, stattfinden kann; es ist der Erwerb des Besitzes dieser Rechte nur dadurch möglich, daß die denselben entsprechenden Handlungen von dem Dritten vorgenommen werden. Zu diesen Rechten gehören nicht blos die Reallasten, sondern auch eine Menge anderer Befugnisse, deren Charakter in dem Vorigen bezeichnet worden ist. Die Voraussetzungen, welche den Erwerb des Quasibesitzes bedingen, sind im Allgemeinen die des Erwerbes des Besitzes überhaupt, also corpus und animus [235]). Die erste Voraussetzung liegt vor, wenn derjenige, welcher den Besitz erwerben will, sich in der Ausübung des Rechts befindet, mithin, wenn ihm die auf dem Grundstücke haftenden Dienste geleistet und die Abgaben entrichtet sind. Der Besitzerwerb des Grundstückes, auf welches das Recht radicirt ist, und des Rechts selbst haben nichts mit einander gemein; daher wird z. B. der Besitz des Zehntrechts nicht erworben durch Einführung des Zehntberechtigten in das zehntpflichtige Grundstück [236]). In den oben unter 3. 4. 6. 7 und 8 erwähnten Urkunden wird der Besitz darein gesetzt, daß der Zehnte eingesammelt ist. Damit stimmt das kanonische Recht [237]) und die Reichsgesetzgebung [238]) überein. Einmalige Leistung genügt zur Begründung des factischen Verhältnisses, wie auch die in der Note abgedruckte Stelle des Reichsabschiedes von 1548 bestätigt. Die abweichende, auf L. 1. §. 1. D. XLIII, 19 gestützte Ansicht von Biener [239]), daß der Besitz derjenigen Rechte, deren Ausübung durch die Vornahme unabhängiger Handlungen geschehe (was bei allen hierher gehörigen Rechten der Fall ist) nur durch an 30 Tagen fortgesetzte Ausübung erworben werde, beruht auf einer Verwechselung zwischen dem Erwerbe des Besitzes und den Voraussetzungen, unter welchen der Besitz geschützt werden soll. Zudem handelt es sich hier um eine singuläre Bestimmung und Voraussetzung bei dem interdictum de itinere actuque privato, welche nicht so ohne Weiteres auf alle ähnliche Befugnisse anzuwenden ist. So wird der Besitz der Weidegerechtigkeit durch einmalige Ausübung schon erworben [240]). Von der Regel, daß der Besitz durch einmalige Ausübung erworben werde, machen einzelne Juristen folgende Ausnahme. 1) Die einmalige Ausübung soll nur dann genügen, wenn eine mehrmalige nicht oft geschehen kann; bei einer nach der Natur des Rechts zulässigen öfteren Ausübung soll zum Erwerbe des Besitzes auch die Vornahme mehrerer Handlungen erforderlich sein [241]). Diese Ansicht wird auf cap. 17. X. II, 13 gestützt, worin folgender Fall entschieden wird. Zwischen dem Abte des Klosters der heil. Genovefa zu Paris und dem Bischof daselbst war ein Streit über den Besitz des Parochialrechts über die parochia de Monte entstanden; nach der Behauptung des Bischofs hatte er diesen Besitz dadurch erlangt, daß er die Excommunication über die Gemeindeglieder ausgesprochen hatte, und war dieses Besitzes durch den Abt entsetzt worden. Nach der Entscheidung des Papstes Innocenz III. hatte aber der Bischof dadurch allein, daß sich die Gemeindeglieder der fraglichen Parochie aus Furcht vor der ausgesprochenen Excommunication einige Tage den gottesdienstlichen Handlungen enthalten hatten, den Besitz des Parochialrechts nicht erworben, und es wurde daher die Restitution des Besitzes versagt, da nicht vorliege, daß er spoliirt sei. Nach der Erklärung, welche Gonzalez Tellez dieser Entscheidung gibt, soll der Bischof deshalb durch die einzige Handlung der Excommunication den Besitz nicht erworben haben, weil die Ausübung des Parochialrechts durch mehrere Handlungen geschehen könne. Allein der Grund, weshalb der Bischof durch Aussprechen der Excommunication den Besitz des Parochialrechts nicht erworben hatte, ist vielmehr der, daß die Excommunication ein Ausfluß der bischöflichen Jurisdiction und nicht des Parochialrechts ist, da der Pfarrer freilich in Folge seiner auf den Beichtstuhl bezüglichen jurisdictio interna Einzelne von den Sacramenten ausschließen (excommunicatio minor), nicht aber die ganze Gemeinde, wie es in diesem Falle geschehen war, mit dem Interdicte belegen kann. Da nun das Aussprechen der Excommunication keine Ausübung des Parochialrechts enthält, so konnte der Bischof dadurch den Besitz desselben nicht erworben haben. 2) Wenn die einzelne Besitzhandlung von einem Mächtigeren vorgenommen worden ist, soll diese zum Erwerbe des Besitzes nicht genügen, weil dann anzunehmen sei, daß derjenige, welcher einem Mächtigeren Dienste und Abgaben geleistet hat, dies gezwungen gethan habe [242]). Da diese Vermuthung, wenn man sie gelten lassen wollte, bei den mehrmaligen Leistungen nicht weniger begründet sein würde, so ist kein Grund, sie nur bei der ersten gelten zu lassen; consequenter Weise müßte

235) Innocent. IV. comm. ad cap. 5. X. de rest. spol. (II, 13) n. 7. Roßhirt, im Archiv f. civil. Praxis. Bd. VIII. S. 66 fg. 236) Innocent. l. l. n. 6 u. 12. 237) Cap. 31. X. III, 30. .. prohibemus, ne fratres hospitales praesumant alterius impedire, ne decimas percipias memoratas et pacifice possideas in futurum .. 238) Reichsabsch. vom Jahre 1548. §. 59. .. wo sich befinde, daß ein ausgezogener Stand innerhalb Menschengedenken eines zwei oder mehrmal hätte dem heiligen Reich gesteuert und also das Reich in quasi possessione wäre .. (vergl. §. 62). 239) *Biener*, Syst. proc. jud. T. II. §. 265.

240) Savigny, Recht des Besitzes S. 584 fg. 241) *Gonz. Tellez* ad cap. 17. de rest. spol. (II, 13) verb. ipsius sententia. 242) *Lyncker*, Consil. resp. 113. n. 87.

dann jeder derartige Quasibesitz eines Mächtigeren von vornherein als fehlerhaft angesehen werden [243]). Die bloße Anerkennung des Rechts von Seiten des Dritten und seine Zusage, die demselben entsprechende Handlung zu ihrer Zeit vornehmen zu wollen, genügt nicht zum Erwerbe des Besitzes [244]), weil darin die zur Begründung des factischen Verhältnisses nothwendige Ausübung des Rechts nicht liegt. Es fragt sich, ob die Ausübung des Rechts, wodurch der Besitz erworben werden soll, nothwendig auch die wirkliche Vornahme der Handlungen, welche den Inhalt des Rechts bilden, voraussetze. Wenn z. B. ein Zinspflichtiger den Zins nicht wirklich entrichtet, sondern auf eine Schuld des Zinsberechtigten mit demselben abgerechnet hat, so wird von Manchen [245]) mit Recht angenommen, daß von dem Momente der Abrechnung an der Besitz der Zinsberechtigung erworben sei. Der hiergegen mögliche Einwand, daß die Abrechnung freilich rechtlich die Wirkungen der Leistung selbst habe, doch aber die Stelle der Leistung in dem Falle nicht vertreten könne, wo dieselbe eben deshalb geschehen müsse, um ein factisches Verhältniß, wie es zur Erlangung des Besitzes nöthig sei, zu begründen, ist unhaltbar; denn die Abrechnung ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Pflichtige das Recht des Anderen anerkennt, welches daher in der That durch die Abrechnung ausgeübt wird. Eher könnte der Erwerb des Besitzes dann zweifelhaft erscheinen, wenn dem sich zur Vornahme der Leistung bereit erklärenden Pflichtigen dieselbe von dem angeblich Berechtigten erlassen wird, weil dessen Erklärung, sein Recht nicht ausüben zu wollen, als eine Ausübung desselben nicht angesehen werden könne. Doch wird auch in diesem Falle der Besitz als erworben anzusehen sein. Es ist daher der Begriff des corpus noch näher zu bestimmen. Bei denjenigen Rechten, deren Ausübung durch eine Handlung des Berechtigten und eine, dieser entsprechende, Handlung eines Dritten geschieht, ist der Besitz erst dann erworben, wenn diese beiden Handlungen wirklich vorgenommen sind [246]). Bei denjenigen Rechten hingegen, welche die von einem Dritten zu beschaffende, auf Grund und Boden radicirte Leistung zum Gegenstande haben, wie bei den eigentlichen Reallasten, ist die wirkliche Annahme der Leistung zum Erwerbe des Besitzes nicht nothwendig. Denn die Regel, daß zum Erwerbe des Besitzes körperlicher Sachen nicht das wirkliche Ergreifen derselben oder das Betreten des Grundstücks nothwendig sei, sondern das Dasein der physischen Möglichkeit, dieses unmittelbare Verhältniß zu der Sache herzustellen, genüge, ist auch bei Rechten dieser Art anzuwenden; es genügt daher, wenn es von dem Willen des Berechtigten abhängt, die unmittelbare Ausübung des Rechts vorzunehmen; das corpus ist mithin vollständig vorhanden, wenn der Besitzer des belasteten Grundstücks sich zur sofortigen Beschaffung der Leistung bereit erklärt, obwol dieselbe nach dem Willen des Berechtigten unterbleibt [247]). Der Besitz des Rechts gilt nur in dem Umfange für erworben, in welchem die Ausübung bisher geschehen ist. Erstreckt das Recht sich extensiv weiter, als dessen bisherige Ausübung, so ist der Besitz gleichfalls nur soweit erworben, als er bisher ausgeübt wurde. Die äußere Handlung, wodurch sich die Ausübung des Rechts bekundet, erschöpft jedoch den Begriff des corpus noch nicht; es ist außerdem erforderlich, daß die von dem Dritten vorgenommene Handlung in der Absicht geschehen sei, dem wahren oder angeblichen Rechte des Anderen dadurch Genüge zu leisten; die Entrichtung von Reallasten muß also in der Absicht erfolgt sein, die auf dem Grundstücke ruhende Last dadurch abzuführen, weil nur hierdurch die Leistung ihre Beziehung auf das Grundstück erhält, durch welche die Annahme den Charakter der Ausübung eines dinglichen Rechts annimmt [248]). Das zweite Erforderniß zum Erwerbe des Besitzes, der animus, muß bei dem Quasibesitze ebenso, wie bei dem Besitze körperlicher Sachen, bestimmt werden; die Handlung, welche die Ausübung des Rechts enthält, muß daher von dem Berechtigten in der Absicht vorgenommen werden, um dadurch ein ihm zustehendes Recht auszuüben. Die Analogie des Besitzerwerbes an körperlichen Sachen bringt es mit sich, daß der Quasibesitz durch einen Dritten, selbst durch denjenigen, welcher denselben bisher in eigenem Namen ausübte, erworben werden kann. Verkauft der bisherige Besitzer sein Zehntrecht und pachtet dasselbe dann wieder von dem Käufer, so erwirbt dieser den Besitz, wenn der Pachter das Zehntrecht ausübt. Auch ist es nicht auffällig, daß der Besitz durch den Pflichtigen selbst erworben wird. Wenn z. B. Jemand, dem Besitzer eines Grundstücks gegenüber, ein ihm daran zustehendes Recht auf gewisse Dienste und Abgaben behauptet, und der Besitzer dieses Recht nicht bestreitet, vielmehr das Recht von jenem erpachtet, so erlangt der Verpachter zu der Zeit, wo die Leistung fällig wird, den Besitz des beanspruchten Rechts. Wenn es auch scheinen könnte, daß der Verpachter in diesem Falle den Besitz des Rechts deshalb nicht erwerben könne, weil, da der Pflichtige nicht an sich selbst leiste, eine Ausübung gar nicht vorkäme, so liegt doch gerade in dieser Unterlassung, zu welcher der Pachtcontract den Pachter berechtigt, die Ausübung [249]).

Verlust des Quasibesitzes. Dieser tritt ein, wie der Verlust des Besitzes körperlicher Sachen, also

243) Siehe über diese angeblichen Ausnahmen Duncker, in der Zeitschr. f. deutsches Recht a. a. O. S. 59. 60. 244) Roßhirt a. a. O. S. 70. 71. 245) *Chassenaeus*, ad consuet. Burgund. rubr. XI. §. 1. verb. amenda. Duncker a. a. O. S. 60. 61. 246) Der Besitz des Patronatrechts z. B. ist daher erst dann erworben, wenn dem vom Patron präsentirten Candidaten die Pfründe, zu welcher er präsentirt war, verliehen ist; ebenso kann der Besitz der Gerichtsbarkeit nur durch wirkliche Vornahme von Jurisdictionshandlungen erworben werden, z. B. durch Erlassung einer Ladung, welcher der Geladene auch Folge leistet. Die nicht berücksichtigte Präsentation und die nicht befolgte Ladung kann den Besitz nicht verschaffen; denn diese Handlung des Berechtigten enthält keine Ausübung des Rechts selbst, sondern nur einen Versuch dazu.

247) Duncker a. a. O. S. 61. 62. 248) Duncker, Reallasten S. 99—101 und in der angef. Zeitschrift a. a. O. S. 66. 249) Duncker, in der angef. Zeitschrift a. a. O. S. 67 fg. Ueber den Besitz eines Bannrechts insbesondere ebd. S. 68—74.

entweder mit dem Aufhören des animus, wenn der juris possessor seine bestimmte Absicht an den Tag legt, nicht mehr besitzen zu wollen, oder durch das Aufhören des factischen Verhältnisses zu dem wirklich oder angeblich beschwerten Grundstücke, sodaß dieses Verhältniß nicht wieder willkürlich reproducirt werden kann. Es fragt sich, ob die Absicht den Besitz aufzugeben, aus der bloßen Unterlassung der Ausübung gefolgert werden könne. Der Besitz eines Grundstücks gilt nach einer gesetzlichen Vermuthung als aufgegeben, wenn der Besitzer dasselbe eine Reihe von Jahren („longo tempore") nicht benutzt hat [250]). Der Anwendung dieser Vermuthung auf den Quasibesitz steht nichts entgegen. Die Länge der Zeit aber, innerhalb welcher der Besitzer die Ausübung des Rechts unterlassen darf, ohne den Besitz zu verlieren, kann nach bestimmten Jahren nicht angegeben werden; wenn die älteren Juristen, wegen der in den angeführten römischen Gesetzstellen vorkommenden Worte „longo tempore" einen Verlust des Besitzes sowol an Grundstücken, als des Rechts auf jährliche Gefälle durch Nichtausübung innerhalb 10 Jahren annehmen [251]), so ist dies ganz willkürlich. Es ist daher die Meinung der Glosse [252]), welche es dem richterlichen Ermessen überläßt, ob nach den Umständen des einzelnen Falles der Besitz durch Nichtausübung als verloren anzunehmen sei, nur zu billigen. Bei dem Quasibesitze sind daher vorzüglich die Zwischenräume zu berücksichtigen, innerhalb welcher das Recht seiner Natur nach ausgeübt werden kann; selbstverständlich ist der Besitz eines jährlich auszuübenden Zehntrechts in viel kürzerer Zeit durch die Nichtausübung als aufgegeben zu betrachten, als der Besitz der in größeren Zwischenräumen zu leistenden Baudienste [253]). Natürlich kann die Nichtausübung den Verlust des Besitzes immer nur dann zur Folge haben, wenn sich die Gelegenheit zur Ausübung des Rechts wirklich dargeboten hat. Ist daher z. B. auf dem berechtigten Gute in 30 oder mehreren Jahren nicht gebaut worden, so kann von einem Verluste des Besitzes des Rechts auf Baudienste nicht die Rede sein. Das Aufhören des factischen Verhältnisses und die Unmöglichkeit der willkürlichen Reproduction desselben bewirkt ebenfalls den Verlust des Quasibesitzes; allein die Beantwortung der Frage, wann dieser Fall eingetreten, ist nach der Natur der hierher gehörigen Rechte schwierig. Auch hier ist die Analogie des Verlustes des Besitzes körperlicher Sachen maßgebend. Der gegen diese analoge Anwendung von Heerwart [254]) geltend gemachte Grund, daß die possessio corporis und die Leistung von Diensten u. s. w. zu verschiedenartig seien, ist deshalb nicht durchschlagend, weil diese Verschiedenheit sich nur in der Form der Ausübung zeigt, aber auf die allgemeinere Frage, wenn die Ausübung überhaupt nicht mehr statt habe, keinen Einfluß hat. Der Besitz einer körperlichen Sache zeigt sich in der Möglichkeit, über die ganze Sache unbeschränkt zu verfügen; wird daher diese Möglichkeit nur nach einer Seite hin entzogen, so liegt eine Störung des Besitzes vor; wird diese Möglichkeit aber in Bezug auf die ganze Sache ausgeschlossen, so ist eine Entziehung des Besitzes vorhanden. Wendet man Dieses auf den Quasibesitz an, so kann, so lange der Berechtigte noch in irgend einer Beziehung das Recht ausübt, ein Verlust des Besitzes nicht angenommen werden. Wenn daher bei Reallasten ein Theil der Leistung verweigert, der andere Theil aber entrichtet, oder wird die Leistung nicht in der bisherigen Weise bewirkt, z. B. wenn der Besitzer zehntpflichtiger Ländereien, welcher den Zehnten bisher auf eigene Kosten zu dem Zehntberechtigten brachte, nunmehr verlangt, daß letzterer den Zehnten abhole, so läßt sich hierin nur eine Störung des Besitzes erkennen. Auf gleiche Weise ist der Verlust des Besitzes eines solchen Rechts, welches aus einem Inbegriffe einzelner Befugnisse besteht, nur anzunehmen, wenn die Ausübung aller Befugnisse aufgehoben ist. Der Besitz des Patronatrechts ist also dadurch nicht verloren, daß der vom Patron präsentirte Candidat ohne Grund verworfen wird, sofern jener in der Ausübung der übrigen im Patronatrechte enthaltenen Befugnisse nicht gehindert wird; es liegt auch hier nur eine Besitzstörung vor. Bei solchen Rechten, welche sich über einen ganzen Bezirk erstrecken, läßt sich der Verlust des Besitzes nur dann annehmen, wenn die Ausübung des Rechts innerhalb des ganzen Bezirkes gehindert wird. Der Besitz der Gerichtsbarkeit ist daher dadurch noch nicht verloren, daß auch ein Anderer in dem derselben unterworfenen Bezirke Jurisdictionshandlungen vornimmt; hierdurch wird nur eine Störung des Besitzes bewirkt [255]); dasselbe gilt, wenn nur einzelne Bewohner dieses Bezirkes die Befehle des Gerichtsherrn nicht befolgen. Nicht gleich mit diesem Falle ist der zu behandeln, wenn sämmtliche Grundstücke eines Bezirkes einer Reallast, z. B. dem Zehnten, unterworfen sind; denn das Zehntrecht läßt in Bezug auf jedes einzelne Grundstück eine selbständige Ausübung zu und kann daher, jedem einzelnen Besitzer gegenüber, hinsichtlich des Grundstücks desselben verloren werden. Widersetzt sich daher der Besitzer eines Grundstücks der Ausübung des Zehntrechts, so läßt sich dies nicht als eine Störung des Besitzes des über die ganze Flur sich erstreckenden Zehntrechts ansehen, vielmehr bewirkt diese Weigerung den Verlust des Besitzes des Zehntrechts an dem einzelnen Grundstücke. Aus demselben Grunde hat das Zuwiderhandeln gegen ein über einen ganzen Bezirk sich erstreckendes Bannrecht von Seiten Einzelner den Verlust des Besitzes nur diesen gegenüber zur Folge [256]). Was insbesondere die Frage anlangt, unter welchen Voraussetzungen der Besitz der der Reallast gegenüberstehenden Berechtigung verloren werde, so ist diese sehr bestritten [257]). Es haben sich darüber drei Ansichten gebildet. Nach der

---

250) L. 37. §. 1. D. XLI, 3. §. 7. Inst. II, 6. 251) Siehe die Citate bei Duncker, in der angef. Zeitschrift S. 75. Note 1. 2. 252) Gl. ad L. 37. cit. verb. *vel longo;* gl. ad §. 7. Inst. l. l. verb. *propter absentiam.* 253) Duncker, in der angef. Zeitschrift S. 74 fg. 254) Heerwart, in der Zeitschrift f. Civilr. und Proc. Bd. XII. S. 319.

255) Cap. 9. X. II, 19. Dep. Absch. von 1600. §. 41. 43. 256) Duncker a. a. O. S. 76 fg. 257) Vergl. darüber besonders die Ausführung von Duncker a. a. O. S. 78 fg.

ersten wird der Besitz schon dadurch verloren, daß die Leistung zur gehörigen Zeit unterbleibt; nach der zweiten ist die Weigerung des Besitzers des belasteten Grundstücks erforderlich; nach der dritten ist es nöthig, daß der bisherige Empfänger der Leistung sich bei der Weigerung beruhigt habe. Die erste und dritte dieser Meinungen lassen sich schwerlich billigen. In der bloßen Unterlassung der Leistung liegt nämlich noch nicht eine solche gänzliche Aufhebung des factischen Verhältnisses, wie sie zum Verluste des Besitzes überhaupt nothwendig ist. Sowie der Besitz einer körperlichen Sache nicht schon dadurch verloren wird, daß die unmittelbare Einwirkung auf dieselbe nicht mehr stattfindet, sondern erst dann, wenn die Reproduction dieser Einwirkung unmöglich ist, so ist nicht einzusehen, warum der Besitz des Rechts auf Realprästationen schon durch das Unterbleiben der Leistung am Verfalltage verloren gehen soll, da dieses eine gänzliche Aufhebung des factischen Verhältnisses noch nicht herbeiführt, dieses Verhältniß vielmehr, weil der Besitzer des belasteten Grundstücks den Verfalltag nicht beachtet hat, oder die Leistung sobald als möglich nachholen will, durch Mahnung vollständig wiederhergestellt werden kann. Die Unmöglichkeit der Reproduction des factischen Verhältnisses zeigt sich erst, wenn der Mahnung ungeachtet, die Leistung verweigert wird. Nimmt man an, daß durch bloßes Unterbleiben der Leistung der Besitz verloren werde, so muß man (welche Folgerung aber von Niemandem vertheidigt werden wird) den Verlust des Besitzes auch dann annehmen, wenn der Pflichtige um Befristung gebeten und diese auch erhalten hat. Die der bloßen Nichtleistung beigelegte Wirkung läßt sich auch durch das dafür angeführte Reichsgesetz (Reichsabsch. v. J. 1548. §. 63) nicht beweisen; denn dessen Worte: „Aber die Ausgezogenen, so hiervor einige Anlag nicht erlegt hätten und also in possessione vel quasi libertatis wären", sind nicht von dem bloßen Unterbleiben der Leistung, sondern, wie sich aus den §§. 59, 62 und 64, welche sich in dem Reichsabschiede v. J. 1576, §. 103, 105 wörtlich wiederfinden, ergibt, von dem Falle zu verstehen, wo die Ausgezogenen niemals innerhalb Menschengedenken einige Anlag entrichtet (dem Reiche gesteuert) hatten, wo also das Reich den Besitz niemals gehabt hatte. Wenn von Manchen[258]) in der Nichtleistung des Zinses, falls der Besitzer des belasteten Grundstücks die Zinspflicht anerkennt, aber vorwendet, den Zins aus Armuth nicht entrichten zu können, eine Besitzstörung gefunden wird, theils weil die vorgegebene Armuth meistens erdichtet, theils weil dieselbe, wenn sie wirklich vorhanden, in der Regel, durch den Zinspflichtigen verschuldet sei, so ist schwer begreiflich, wie durch diese Gründe die behauptete Besitzstörung bewiesen werden kann, da die bloße Nichtleistung eine für den Besitz des Rechts ganz unerhebliche Handlung ist. Damit der Quasibesitz verloren werde, muß zu dem Unterlassen der Leistung die Weigerung des Besitzers des belasteten Grundstücks hinzukommen, weil sich hierin erst die Unmöglichkeit zur Reproduction des factischen Verhältnisses zeigt. Sowie durch die Leistung allein der Quasibesitz nicht erworben wird, sondern nur dann, wenn dieselbe in der Absicht, das Recht dadurch anzuerkennen, geschieht, so kann auch das Unterlassen der Leistung den Verlust des Besitzes nur dann zur Folge haben, wenn dasselbe in der entgegengesetzten Absicht seinen Grund hat[259]). Diese Weigerung muß aber auch genügen; denn da es zum Erwerbe des Quasibesitzes hinreicht, daß auf Verlangen des Berechtigten die Leistung als eine auf Grund und Boden haftende Last entrichtet wird, so muß umgekehrt der Besitz verloren gehen, wenn, der Einforderung ungeachtet, die Leistung verweigert wird. Dies ist auch die Ansicht des älteren Rechts[260]). In Uebereinstimmung hiermit haben die Juristen auch von jeher diese Weigerung verlangt[261]). Dagegen hält Heerwart[262]) nach der Analogie der Wege- und Wassergerechtigkeiten, bei denen es zur Ausschließung der Interdicte vollkommen hinreiche, daß in der gesetzlichen Zeit die Servitut nicht ausgeübt sei, ohne daß noch außerdem ein Widerspruch des Besitzers des dienenden Grundstücks verlangt werde, bei den hier in Frage stehenden Rechten, deren Quasibesitz sich von dem wahren Besitze noch weit mehr, als jene Servituten, entferne, die Weigerung der Leistung für nicht nothwendig. Es ist aber zwischen jenen Servituten und den hier fraglichen Rechten der sehr erhebliche Unterschied, daß dort die Ausübung durch eine Handlung des Berechtigten, hier aber durch eine Handlung des Pflichtigen geschieht. Die Nothwendigkeit des Widerspruches liegt in der Eigenthümlichkeit des ganzen Verhältnisses. Indessen kann, da der Quasibesitz sich nicht blos in der factischen Möglichkeit äußert, eine oder einzelne bestimmte Leistungen zu beziehen, sondern vielmehr in der factischen Möglichkeit, in das Unendliche eine Reihe successiver Leistungen zu fordern, die Verweigerung einer oder einzelner Leistungen allein nicht den Verlust des Quasibesitzes nach sich ziehen, sondern die Verweigerung, wenn sie diese Folge haben soll, muß besonders qualificirt sein. Die Gründe der Weigerung können nämlich sehr verschieden sein. Wenn z. B. der Besitzer des pflichtigen Grundstücks schon bezahlt zu haben behauptet, oder compensiren will, oder in Folge erlittener Unglücksfälle einen Erlaß beanspruchen zu können glaubt, so kann man in der aus diesen Gründen geschehenen

258) J. B. *Martini*, De jure censuum c. 9. n. 31 sq.

259) Innocent. IV. ad cap. 24. X. de elect. (I, 6) n. 3. 4. 260) Nach dem Codex legum Normann. (aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh.) cap. 29. §. 12 (bei *de Ludewig*, Rel. manuscr. T. 7. p. 321) liegt eine Entwerung des Besitzes des Rentrechts in der Verweigerung der Renten: „dissaisina fit, cum redditus contratenetur"; ebenso wird in der Urkunde Nr. 19 aber der Widerspruch ausdrücklich erwähnt, sowie in einer Decretale Hadrian's (Antiq. collect. decretal. coll. 1. lib. 3. tit. 26. c. 18): „Pervenit ad nos, quod monachi de B. sanctae Mariae, in parochia cujus commorantur, decimas ex integro non persolvunt, sed eas reddere contradicunt", die Weglassung dieses letzten Satzes sed eas etc. Die Aufnahme dieser Decretale in das Corpus juris canonici als cap. 4. X. III, 30 geschah gewiß nicht in der Absicht, den Widerspruch für überflüssig zu erklären, sondern der Sammler hielt in diesem Zusammenhange den Zusatz für überflüssig. 261) S. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 80. Note 3. 262) Heerwart a. a. O. S. 313. S. dagegen Duncker a. a. O. S. 80 fg.

Verweigerung einer oder einzelner Leistungen nicht eine solche finden, welche den Quasibesitz aufhebt, weil immer noch die Möglichkeit bleibt, das factische Verhältniß des juris possessor zum belasteten Grundstücke hinsichtlich anderer Leistungen zu reproduciren. Nur solche Verweigerungen der Leistung, welche auf Grund der behaupteten Freiheit des Gutes von der Last, der behaupteten Nichtexistenz der Reallast geschehen, können den Verlust des Quasibesitzes bewirken [263]). Nach der schon erwähnten dritten Ansicht soll aber auch die Verweigerung der Leistung zum Verluste des Quasibesitzes nicht genügen, sondern noch Beruhigung des bisherigen Besitzers bei der Weigerung erforderlich sein. Die älteren Juristen haben zwar auch schon diese Ansicht; sie lassen aber den Verlust, wenn der Besitzer sich 10 oder 20 Jahre bei der Weigerung beruhigt hat, deshalb eintreten, weil solchenfalls ein Aufgeben des Besitzes zu vermuthen sei, wovon schon vorher die Rede war. Diese Ansicht der älteren Juristen gehört also nicht hierher. Andere Juristen hingegen haben diesen Verlust des Besitzes durch freiwilliges Aufgeben desselben nicht vor Augen, verlangen aber ebenfalls, daß sich der Besitzer bei der Verweigerung der Leistung beruhigt habe, weil die Verweigerung allein nur als Störung angesehen werden könne [264]). Für diese Ansicht scheint die Analogie der negativen Servituten zu sprechen; da nämlich dieselben, weil bei ihnen der Besitzer des angeblich dienenden Grundstücks etwas nicht thun darf, das gerade Gegentheil von den Reallasten bilden, in deren Folge der Besitzer etwas thun muß, so scheint die Art des Erwerbes des Besitzes bei jenen der Art des Verlustes bei diesen zu entsprechen. Der Besitz negativer Servituten wird nur dadurch erworben, daß der Besitzer des dienenden Grundstücks eine der angeblichen Servitut widerstreitende Handlung vornimmt, sich dann aber bei dem Widerspruche des angeblich Berechtigten beruhigt. Umgekehrt würde daher zum Verluste der Reallastberechtigung, außer dem Fordern von der einen und dem Nichtleisten von der anderen Seite Beruhigung des angeblich Berechtigten dabei erforderlich sein. Abgesehen davon, daß es natürlicher ist, von den unbestrittenen Bedingungen des Erwerbes der Reallastberechtigung auf die Voraussetzungen, unter welchen der Verlust derselben eintreten muß, zu schließen, kann aber eine Beruhigung von Seiten des bisherigen Besitzers deshalb nicht verlangt werden, weil die Verweigerung der Leistung das ganze factische Verhältniß zerstört, während das zum Erwerbe des Besitzes der negativen Servitut erforderliche Apprehensionsfactum nicht schon durch das bloße Apprehensionsfactum, nicht schon durch das bloße Unterlassen, sondern dadurch begründet wird, daß dieses an sich gleichgültige Unterlassen als Folge eines dem Gegner (wirklich oder angeblich) zustehend und wirksam geltend gemachten Verbietungsrechts erscheint, d. h. daß sich der Besitzer des dienenden Grundstücks bei dem Verbote beruhigt hat [265]).

Nach einer von Heerwart [266]) aus einem Erkenntnisse mitgetheilten Ansicht, welche mit der eben erwähnten identisch zu sein scheint, soll durch die Weigerung allein der Besitz der Reallastberechtigung deshalb nicht verloren gehen, weil in der Berechtigung nicht blos die Befugniß, die Leistung zu empfangen, sondern auch die Befugniß, sie zu fordern, liege, daher der Besitz noch fortdauern, so lange die Möglichkeit, die Leistung zu fordern, noch fortbestehe und von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werde, wenn auch der andere Bestandtheil, die Möglichkeit, sie zu empfangen, durch Weigerung aufgehoben sei. Bei dieser Ansicht ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Besitz der Reallastberechtigung in der Möglichkeit bestehe, alle in dem Rechte selbst enthaltenen Befugnisse ausüben zu können, weshalb der Besitz auch nur dann erst als völlig verloren betrachtet werden dürfe, wenn diese Möglichkeit hinsichtlich aller Befugnisse aufgehört habe; nach der Verweigerung der Leistung bleibe aber noch die Möglichkeit des Forderns derselben bestehen und dadurch werde, so lange diese Möglichkeit bestehe, der Besitz erhalten, also so lange, bis der Berechtigte von dem Fordern abstehe, d. h. sich bei der Weigerung beruhige, also gewissermaßen den Besitz mit seinem Willen aufgebe. Allein das Recht, die Leistung zu fordern, ist, wie nach dieser Ansicht angenommen wird, kein Bestandtheil des factischen Verhältnisses (corpus), welches eben in dem Empfangen und Fordern bestehen soll, sodaß, wenn durch Verweigerung der Leistung ein Theil des corpus aufgehört habe, doch der andere, das Fordern, und damit auch der Besitz noch fortdauere; sondern dieses Fordern entspringt aus dem **animus**, welcher gerade darin besteht, die Leistung als Ausfluß einer Realberechtigung annehmen, die unterbleibende Leistung aber einfordern zu wollen. Der Besitz wird jedoch allgemein schon verloren durch die Zerstörung des factischen Verhältnisses zu der Sache, welche den Gegenstand desselben ausmacht, obschon die Absicht, den Besitz nicht aufgeben zu wollen, noch immer fortdauert. Wenn man aber auch annehmen wollte, daß der Besitz erst dann verloren gehe, wenn der bisherige Empfänger der Leistung sich bei der Verweigerung beruhigt, so fragt es sich, wenn dieses der Fall sei und wodurch er kund thun müsse, daß er sich nicht beruhigen wolle. Kurz es führt diese Ansicht zu sonderbaren Resultaten [267]). Der Besitzstand kann aber auch dadurch nicht aufrecht erhalten werden, daß nach erfolgter Verweigerung der Leistung, theils vor der Verwaltungsbehörde, theils vor dem Gerichte selbst Güteverhandlungen stattgefunden hatten, mithin der Berechtigte nicht nur durch die in derselben enthaltene Protestation, sondern auch durch wahrhaft gerichtliche Procedur den Besitzstand aufrecht zu erhalten bemüht gewesen sei [268]); denn es ist nicht einzusehen, wie Güteverhandlungen, wenn sie auch vor dem Gerichte gepflogen worden

263) Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 174. Nr. 3. Renaud, Reallasten S. 74. Friedlieb, Reallasten S. 321.
264) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. S. 81. Note *.
265) Duncker a. a. O. S. 81. 82.

266) Heerwart a. a. O. S. 307, welcher S. 314 diese Ansicht bekämpft. Siehe auch Duncker a. a. O. S. 82 fg.
267) Duncker a. a. O. S. 83.
268) Davon ging ein anderes bei Heerwart a. a. O. S. 308 erwähntes Erkenntniß aus.

sind, geeignet sein sollten, die Wirkung der Verweigerung der Leistung hemmen zu können. Dagegen scheint die Ansicht, daß der Besitz durch bloße Verweigerung der Leistung nicht verloren gehe, durch die Reichsgesetze Bestätigung zu finden. Nach §. 59 des Reichsabschiedes von 1548 befindet sich nämlich das Reich in quasi possessione, wenn ein ausgezogener Stand innerhalb Menschengedenken einmal die Steuern entrichtet hat, und nach §. 64 soll in diesem Falle „mittlerzeit rechtlicher Erörterung der Sachen" die Steuer fortwährend entrichtet werden. Es soll also, wenn nur innerhalb Menschengedenken die Steuern einmal bezahlt sind, das Reich im Quasibesitze geschützt werden, welcher also durch eine vieljährige Nichtleistung und Verweigerung derselben nicht verloren worden ist. In dieser Bestimmung ist aber mit Duncker[269]) wol nur eine singuläre Begünstigung des Reiches zu finden, welches durch Steuerverweigerungen der Stände nicht in augenblickliche Verlegenheit gesetzt und zu einem weitläufigen Rechtsstreite über das Recht selbst verwiesen werden sollte. Es ergibt sich dieses deutlich genug aus den Reichsgesetzen selbst, namentlich aus dem Reichsabschiede von 1576 §. 20: „Wenn auch in dieser allgemeinen hochnöthigen Hülffleistung niemand gefreyet sein kann, so sollen diejenigen Stände, so . . nicht in possessione vel quasi libertatis sind, ein jeder sein gebührende Anlag . . entrichten"[270]). Diese possessio vel quasi libertatis trat nun zu Gunsten des Reiches nicht mit der bloßen Verweigerung ein, sondern erst dann, wenn ein Reichsstand innerhalb Menschengedenken nicht gesteuert. Es wäre dies also ein Privilegium des Reichsfiscus, wie solche fiscalische Privilegien bei der Steuererhebung nicht selten sind und auch im römischen Rechte vorkommen. Die bisher in Ansehung des Verlustes des Besitzes der Reallastberechtigung dargestellte Verschiedenheit der Ansichten findet in dem Grade bei Diensten nicht statt. Denn da Dienste regelmäßig erst dann geleistet zu werden brauchen, wenn sie vorher angesagt sind, so kann die bloße Nichtleistung, wenn der Berechtigte die Leistung nicht verlangt hat, den Verlust des Besitzes nicht nach sich ziehen; vielmehr kann derselbe nur dann eintreten, wenn die angesagten Dienste nicht geleistet werden, welches Nichtleisten in diesem Falle immer eine Verweigerung enthält. Daß sich der Berechtigte dabei beruhigt habe, wie auch hier Manche verlangen, ist aus den vorher angegebenen Gründen nicht nothwendig. Die Behauptung aber, daß der Besitz nicht angesagter Dienste niemals verloren gehe, ist unrichtig; denn es kann allerdings ein Aufgeben des Besitzes daraus geschlossen werden, daß, obschon Gelegenheit, die Dienste zu verlangen, vorhanden war, dieselben doch seit längerer Zeit nicht verlangt worden sind. Die Fortsetzung des Besitzes muß also so lange angenommen werden, bis eine Verweigerung der Leistung erfolgt ist. Nach Heerwart[271]) soll diese Ansicht in einen unauflöslichen Widerspruch verwickeln. Die Vertheidiger derselben hielten nämlich eine erwerbende Verjährung der Reallastberechtigung wenigstens durch den Ablauf der unvordenklichen Zeit für zulässig; da nun aber zum Erwerbe des Rechts durch Verjährung eine einzige Handlung nicht hinreiche, sondern eine Wiederholung derselben die Verjährungszeit hindurch nothwendig sei, so sei es ein offenbarer Widerspruch, wenn bei einer einmaligen Leistung und darauf folgender Unterlassung nach Ablauf vieler Jahre in Bezug auf possessorische Rechtsmittel ein Quasibesitz angenommen, hinsichtlich der Verjährung aber geleugnet werde; diesen Widerspruch ließen sich aber diejenigen zu Schulden kommen, welche die Fortdauer des Quasibesitzes bis zur erfolgten Weigerung behaupteten. Dieser Vorwurf wäre allerdings begründet, wenn man, so lange kein Widerspruch geschehen, die Fortdauer des Besitzes bis in das Unendliche zulassen wollte; allein der Besitzer kann ja den Besitz aufgeben, und daß dieses geschehen, läßt sich daraus folgern, daß er sich bei der Nichtleistung von Seiten des Pflichtigen beruhigt. Wenn nun auch, nach dem früher Bemerkten, sich eine bestimmte Anzahl Jahre nicht angeben läßt, nach deren Ablauf diese Vermuthung wirksam werde, vielmehr es dem richterlichen Ermessen anheim gegeben werden muß, mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falles zu bestimmen, ob ein Verlust des Besitzes eingetreten sei, so kann doch die Absicht, den Besitz aufzugeben, gewiß dann nicht zweifelhaft sein, wenn der Besitzer 30 Jahre lang die Rückstände nicht eingefordert hat. Es fragt sich noch, ob nicht durch die Handlung eines Dritten eine Störung und ein Verlust der Reallastberechtigung bewirkt werden könne? Unter den älteren Juristen hat sich Durantis[272]) am ausführlichsten darüber ausgesprochen. Er unterscheidet die beiden Fälle, ob der Dritte das von mir bisher besessene Recht für sich selbst beansprucht, oder nicht; im letzten Falle soll ich im Besitze des Rechts gestört werden, wenn der Besitzer des belasteten Grundstücks von dem Dritten gehindert wird, das mir als Zins zu entrichtende Wachs anzukaufen, oder wenn die Fuhrleute, welche auf dem Wege sind, meine Zollstätte zu passiren, von dem Dritten zur Einschlagung eines anderen Weges und Umgehung derselben genöthigt werden, oder wenn ich als Patron verhindert werde, darüber zu Rathe zu gehen, wen ich zu der erledigten Stelle vorschlagen wolle. Nimmt der Dritte dagegen das Recht für sich in Anspruch, so findet Durantis darin eine Störung des Besitzes, wenn jener dem Pflichtigen verbietet, an mich die Abgabe, wie bisher, zu entrichten, eine Entziehung des Besitzes aber, wenn der Dritte diese Abgabe sich selbst leisten läßt. Das entscheidende Merkmal, nach welchem zu bemessen ist, ob die Handlung des Dritten eine Störung oder Entziehung des Besitzes nach sich ziehe, kann nur das sein, ob der Besitzer dadurch unmittelbar an der Einwirkung auf den Gegenstand seines Besitzes theilweise oder gänzlich verhindert wird. Es ist daher freilich richtig, wenn Durantis den Fall der

269) Duncker a. a. O. S. 84. 270) Vergl. Reichsabsch. vom Jahre 1594. §. 16. 271) Heerwart a. a. O. S. 315 fg. Siehe dagegen Duncker a. a. O. S. 85 fg.

272) *Durantis*, Speculum juris tit. de restit. spol.

Verhinderung des Besitzers eines Grundstücks an dessen Beackerung als eine Besitzstörung ansieht; aber unrichtig ist es, die zuerst erwähnten angeblichen Störungen des Quasibesitzes diesem, der Ausübung des Besitzes an einem Grundstücke in den Weg gelegten, Hindernisse zu vergleichen; hier hindert die Handlung des Dritten den Besitzer an der willkürlichen Behandlung des Gegenstandes seines Besitzes unmittelbar, während die von Durantis als Störungen des Quasibesitzes bezeichneten Handlungen zu diesem in gar keiner Beziehung stehen und daher auch nicht als Störungen desselben zu betrachten sind. Eine solche Verhinderung in der Ausübung des Rechts, welche als eine unmittelbare Folge der Handlung des Dritten anzusehen wäre, liegt aber auch in dem Falle nicht vor, wenn der Dritte das Recht für sich selbst beansprucht. Denn wenn derselbe dem Pflichtigen die Leistung an den bisherigen Besitzer verbietet, oder die Leistung für sich selbst einnimmt, so ist, so lange der Besitzer des belasteten Grundstücks sich an jenes Verbot nicht kehrt, oder, ungeachtet der von dem Dritten für sich erwirkten Leistung, auch dem bisherigen Besitzer nach wie vor die Leistung entrichtet, eine Störung oder Entziehung des Besitzes nicht vorhanden; verweigert aber der Pflichtige die Leistung, weil ihm dieselbe untersagt sei, oder ein Dritter dieselbe schon für sich in Empfang genommen habe, so ist der Besitz zwar verloren, aber nicht durch die Handlung des Dritten, sondern durch die Weigerung des Pflichtigen, deren Gründe unerheblich sind. Der dagegen mögliche Einwand, daß die Regel, daß der Besitz derselben nicht zugleich Mehreren ungetheilt zustehen könne, auch bei dem Quasibesitze anzuwenden sei, und daher, wenn der Dritte die bisher von mir bezogene Grundabgabe als eine ihm zustehende eingenommen und dadurch also den Besitz des Rechts auf diese Abgabe erlangt habe, mein Besitz dieses Rechts nothwendig verloren gehen müsse, erscheint unbegründet. Denn wenn auch jene Regel unleugbar auch auf den Quasibesitz Anwendung findet, so ist doch, so lange der Pflichtige mir die Abgabe nach wie vor entrichtet, der Umstand, daß ein Dritter diese Abgabe für sich beansprucht und auch wirklich empfangen hat, für meinen Besitz ganz gleichgültig, da auf demselben Grundstücke mehrere an verschiedene Personen zu entrichtende Abgaben ganz derselben Art haften können, ohne daß der Besitz des einen wahren oder angeblich Berechtigten den Besitz des anderen beeinträchtigte; so lange aber der Besitzer des belasteten Grundstücks an den bisherigen Besitzer fortleistet, obschon er auch dem Anspruche eines Dritten nachgegeben und auch diesem die Abgabe entrichtet hat, so übt jeder der beiden Empfänger einen von dem des Anderen unabhängigen Besitz aus[273]). Verweigert der Pflichtige, welcher die Abgabe schon an einen Dritten, welcher dieselbe beansprucht, entrichten soll, oder entrichtet hat, die Leistung an den bisherigen Besitzer, oder er stellt die Pflichtigkeit des Grundstücks in Abrede, so macht der Pflichtige, nicht der Dritte, sich der Störung, bezüglich Entsetzung vom Quasibesitze schuldig[274]). Eine durch einen Dritten bewirkte Entziehung des Quasibesitzes liegt nicht darin, wenn der Dritte den bisherigen Besitzer an der Vornahme derjenigen Handlungen hindert, welche die unmittelbare Ausübung des Rechts enthalten, z. B. wenn der Dritte dem Besitzer eines Zehntrechts das Betreten des zehntpflichtigen Grundstücks verwehrt und ihm dadurch den Zehntbezug unmöglich macht. Hierin läßt sich nur eine Besitzstörung erblicken; eine Besitzentziehung durch einen Dritten ist nur dann vorhanden, wenn dieser das factische Verhältniß des bisherigen juris possessor zu dem Grundstücke nicht nur momentan aufhebt, sondern auch dessen Reproduction unmöglich macht[275]), z. B. wenn ein Anderer, als der bisherige juris possessor, sich in den Besitz des Kirchenzehntrechts innerhalb einer Parochie setzt, in welchem Falle, weil es nur Einen kirchlichen Zehnten geben kann, dem früheren Besitzer die Möglichkeit, das frühere Verhältniß zu reproduciren, entzogen ist[276]).

Possessorische Rechtsmittel[277]). Der Besitz der auf Grund und Boden radicirten Rechte ist von jeher geschützt worden und muß auch noch jetzt geschützt werden. Ueber die Nothwendigkeit dieses Schutzes herrscht allseitiges Einverständniß; nur hinsichtlich der zu gebrauchenden Rechtsmittel waren die Ansichten verschieden, indem man sich über das Verhältniß des interdictum de vi zur Spolienklage nicht vereinigen konnte. Heerwart[278]) ist zwar in Bezug auf Reallasten der Meinung, daß, da nirgends gesagt sei, woraus Erwerb, Fortdauer und Verlust des Quasibesitzes zu erkennen sei und unter welchen Voraussetzungen die bloße Ausübung geschützt werden solle, man lediglich auf Analogien des römischen Rechts verwiesen sei; allein da man sich hier auf dem Gebiete des deutschen Rechts befindet, so ist eine solche Analogie zur Ergänzung des Mangels einheimischer gesetzlicher Bestimmungen unzuläßig, und übrigens fehlt es durchaus nicht an gesetzlichen Bestimmungen des kanonischen Rechts und der Reichsgesetze; nur müssen die vereinzelten Vorschriften dieser Rechtsquellen nicht mit dem römischen Rechte, sondern mit der deutschen Rechtsansicht in Verbindung gebracht werden. Die in dem kanonischen Rechte enthaltenen, von den Grundsätzen des römischen Rechts abweichenden, auf Besitzklagen bezüglichen Vorschriften bestehen darin, daß die Grundsätze des deutschen Rechts über den Schutz gegen Störung und Entziehung des Besitzes der auf Grund und Boden radicirten Rechte ausdrücklich anerkannt und die römischen possessorischen Rechtsmittel auf diese Fälle ausgedehnt worden sind. Die analoge Anwendung des interdictum uti possidetis wurde dadurch vermittelt, daß eine allgemeine Rechtsansicht die auf Grund und Boden radicirten Rechte den unbeweglichen Sachen beizählte, auf die Verschiedenheit der Handlungen aber, durch welche der Besitz eines Grundstücks im Gegensatze des Besitzes der hierher ge-

273) Duncker a. a. O. S. 86—88.

274) Renaud, Reallasten S. 75. 275) Renaud a. a. O. S. 75 fg. gegen Duncker a. a. O. S. 88. 276) Vergl. cap. 2. de restit. spol. in VI. (II, 5.) 277) Duncker a. a. O. S. 89—111. 278) Heerwart a. a. O. S. 312.

hörigen Rechte ausgeübt wird, weniger Gewicht gelegt wurde. Dagegen fand die Anwendung des **interdictum de vi** auf diese Verhältnisse anscheinend darin ein Hinderniß, daß die bei diesem Interdicte vorausgesetzte Dejection in der Art, wie sie dort vorausgesetzt wird, bei einem bloßen Rechte nicht möglich ist. Man beseitigte aber dieses Hinderniß dadurch, daß man sich an das deutsche Recht anschloß, und an die Stelle der Dejection die Entwerung (ohne Recht, im Gegensatze der von dem Richter in Folge eines Urtheils vorgenommenen Entwerung mit Recht) setzte, wofür jede widerrechtliche Entziehung der Gewere, mochten ihre Gegenstände körperliche oder unkörperliche Sachen (Rechte) sein, galt. An der Stelle des **dejicere** ist der Ausdruck **spoliare**, welcher dem deutschen „entweren" (ohne Recht) und dem in den lateinisch geschriebenen germanischen Quellen vorkommenden **dissaisir** entspricht, technisch geworden. Allgemeine Bedingung der possessorischen Rechtsmittel ist der Besitz, dessen Erwerb der Kläger zu beweisen hat; der Beweis der einmaligen Ausübung reicht hin. Nach Landesgesetzen wird indessen bisweilen der Beweis einer mehrmaligen Ausübung erfordert[279]. Der Kläger hat seinen Besitz bei dem **interdictum uti possidetis** zur Zeit der Störung, bei dem **interdictum de vi** (und der Spolienklage) zur Zeit der Entsetzung zu beweisen. Daß der Beweis auf das Dasein des Besitzes gerade in diesen Zeitpunkten gerichtet werde, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn dasselbe in einem früheren Zeitpunkte bewiesen wird, da sich aus dem früher vorhandenen Besitze auf dessen Fortdauer schließen läßt. Der Richter, auf dessen Ermessen hier Alles ankommt, hat hierbei vorzüglich zu berücksichtigen, in welchen Zwischenräumen das Recht seiner Natur nach ausgeübt zu werden pflegt; er wird bei einem Rechte, welches regelmäßig alle Jahre ausgeübt wird, wie z. B. das Zehntrecht, aus dem für eine frühere Zeit bewiesenen Besitze auf dessen Fortdauer zur Zeit der Störung oder Entsetzung nur dann schließen können, wenn beide Zeitpunkte nicht zu weit von einander entfernt liegen, während z. B. bei Baudiensten, welche oft nach langen Zwischenräumen geleistet werden, eine weit größere Entfernung dieser Zeitpunkte nicht schadet. Die einzelnen possessorischen Rechtsmittel anlangend, so steht zum Schutze des blos gestörten Quasibesitzes das **interdictum uti possidetis** in seinen heutzutage üblichen Formen des **possessorium ordinarium** und **summarium** zu. Die Anwendung dieses Interdicts auf die auf Grund und Boden radicirten Rechte beruht vornehmlich auf dem kanonischen Rechte, namentlich auf dem cap. 9. X. II, 19, welche Stelle den Gebrauch des Interdicts zum Schutze gegen eine Störung im Besitze der Gerichtsbarkeit gestattet. Heerwart[280] will diese Stelle durch die Bemerkung beseitigen, daß dieselbe nicht blos von der Jurisdiction handele, sondern „**super jurisdictione, honore, hominio ac districtu in villa sancti P. et castro Arioli, quod de jure ad se spectare dicta ecclesia proponebat**", also von einem Complex mehrerer Gerechtsame, ja wol von Grund und Boden selbst[281]. Allein die hier neben der Gerichtsbarkeit erwähnten Rechte sind keine selbständigen, von derselben ganz unabhängigen Befugnisse, sondern blos Ausflüsse derselben[282]; namentlich ist **districtus** die in der Gerichtsbarkeit liegende vollziehende Gewalt, besonders in Bezug auf Beitreibung von Strafgefällen[283], und wird in diesem Sinne oft neben der Jurisdiction erwähnt[284], ist also gleichbedeutend mit dem in deutschen Urkunden häufig vorkommenden Ausdrucke: „Zwing und Bann". In der angeführten Stelle des kanonischen Rechts ist daher blos von der Gerichtsbarkeit die Rede. Delbrück[285] findet in dieser Stelle, da die Entscheidung im Besitzstreite für diejenige Partei gegeben wird, welche sich im längeren Besitze der streitigen Gerichtsbarkeit befand und diesen ihren Besitz auch durch Privilegien begründen konnte, die dingliche Klage des deutschen Rechts und eine Anwendung des deutschrechtlichen Grundsatzes, daß die bessere Gewere der schlechteren, und wenn keine besonders qualificirt ist, die ältere Gewere der jüngeren vorgehe, und leitet die Erwähnung des **interdictum uti possidetis** daraus ab, daß man die deutsche dingliche Klage, die man doch unter eine Form des damals wiederaufgelebten römischen Rechts habe bringen wollen und müssen, weil man nur für das römische Recht Verständniß gehabt habe, als **interdictum uti possidetis** behandelt und auch so genannt habe. Dieser Auffassung ist wieder Bruns[286] entgegengetreten. Es kann dieser Streit auf sich beruhen bleiben. Denn entschieden hat eine fest-

279) So wird nach einzelnen sächsischen Proceßordnungen nur derjenige im Quasibesitze von Gerechtigkeiten und Servituten geschützt, welcher bei **jura continua** wenigstens einen einjährigen Besitzstand, bei **jura discontinua** aber neben solchem noch drei richtige Besitzhandlungen für sich hat und erweist. Erl. kursächs. P.-O. Anhang §. 19. Altenburg. P.-O. P. II. Cap. 3. §. 7. Goth. P.-O. P. II. Cap. 4. §. 7. Dagegen erklärt das Goth. Ges. über den unbestimmten summarischen Proceß vom 12. Oct. 1837. §. 67 zur Erlangung des jüngsten Besitzes von Gerechtigkeiten ohne Unterschied zwischen **jura continua** und **discontinua** eine einzige ruhige Besitzhandlung für genügend.

280) Heerwart a. a. O. S. 292. 281) Auch Savigny, Recht des Besitzes S. 647 findet in dieser Stelle einen Streit über den Besitz eines Districts mit Jurisdictions- und anderen Rechten. Folgende, den Entscheidungsgründen angehörige Worte: Ex praemissis . . apparet, quod ecclesia sufficienter ostendit, quod a LX annis et citra cum omni jurisdictione, honore . . atque districtu loca supra dicta possedit, scheinen diese Ansicht zu bestätigen; allein daß diese Worte nur so viel heißen sollen: die Kirche hat die Jurisdiction an den erwähnten Orten besessen, zeigt der genauere Ausdruck des Anhangs der Decretale, welcher das Factum, und deren Schluß, welcher das Urtheil enthält. 282) Eine gewöhnliche Formel ist, daß ein Grundstück verkauft wird mit „allen Ehren und Würden". *Haltaus*, Gloss. v. *Ehre*, *Wurden*, *Wurdigkeit*. Auch bei den auf Grund und Boden radicirten Rechten findet sich dieser Zusatz. Beispiele aus Urkunden führt an Duncker a. a. O. §. 16. Note 4. S. 92 fg. 283) *du Fresne*, Glossar. med. et inf. Latin. v. *distringere*. 284) Siehe die Citate aus Urkunden bei Duncker a. a. O. S. 93. Note 2. 285) Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen Rechts S. 117 fg. 286) Bruns, Der ältere Besitz und das possessorium ordinarium, in Becker's und Muther's Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts. Bd. IV. Nr. I, besonders S. 60 fg.

stehende Praxis die römischen possessorischen Rechtsmittel, namentlich das interdictum uti possidetis in seinen jetzt üblichen Formen des possessorium ordinarium und summarium auf den Quasibesitz deutschrechtlicher Gerechtigkeiten, namentlich der Reallasten, angewendet. Die Reichsgesetze sichern den Schutz im Besitze eines Gutes oder einer „Gerechtigkeit" allgemein zu [287]). Wenn der Besitz in der Art streitig ist, „also daß sich ein jeglicher für einen Besitzer des bestreitigten Gutes oder Gerechtigkeit hielt" [288]), so soll, wenn Gewaltthätigkeiten zu befürchten sind, der Besitz entweder sequestrirt, oder beiden Theilen geboten werden, sich desselben zu enthalten, darauf aber alsbald, ohne weitläufige Ausführung der Sachen, einem die „Possession oder quasi" eingegeben werden. „Und so das beschehen, soll alsdann solches keinem Theil an seinem Innhaben oder Besitz im Recht nachtheilig sein." Die Voraussetzungen dieses Provisoriums sind nur bei bloßer Störung des Besitzes möglich; denn ist eine wirkliche Besitzentsetzung erfolgt, so kann nicht jeder der beiden Theile sich für den Besitzer ausgeben. Ueber den Besitz selbst aber wird durch diese provisorische, zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten ergriffene Maßregel nicht entschieden; der Besitz ist vielmehr Gegenstand des hierauf folgenden possessorium ordinarium. Das Rechtsmittel aber, wodurch Schutz gegen Störungen im Besitze eines Gutes oder einer Gerechtigkeit verlangt wird, kann nur das interdictum uti possidetis sein. In denjenigen Fällen nämlich, in welchen die Ausübung des Rechts eine von einem Dritten vorzunehmende Handlung erfordert, ist eine heimliche Ausübung des Rechts nicht möglich, wohl aber eine gewaltsame, wenn der Dritte von dem Berechtigten genöthigt wird, die dem Rechte desselben entsprechenden Handlungen vorzunehmen. Wer z. B. eine Ladung erläßt oder Dienste und Abgaben von gewissen Grundstücken verlangt, und den Geladenen oder den Besitzer durch Drohungen u. s. w. zwingt, der Ladung Folge zu leisten oder diese Leistungen vorzunehmen, hat den Besitz der Gerichtsbarkeit oder des Rechts auf diese Leistungen gewaltsam erworben. Der Besitz eines auf Grund und Boden radicirten Rechts kann auch bittweise erworben werden. Selten wird freilich Jemand, so lange es ihm beliebt, gewisse Leistungen einem Anderen entrichten, und wenn dies vorkommt, so werden diese Leistungen regelmäßig nur als rein persönliche, auf ein bestimmtes Grundstück sich gar nicht beziehende Leistungen aufzufassen sein; allein das Dasein einer solchen Beziehung ist doch immerhin möglich. Wenn nun in Folge der theilweise verweigerten Leistungen das interdictum uti possidetis angestellt wird, so steht demselben die Einrede des gewaltsam oder bittweise erworbenen Besitzes entgegen. Die Einrede der Verjährung betreffend, so beschränkt Duncker [289]) den Gebrauch des Interdicts lediglich auf 1 Jahr nach erfolgter Besitzstörung, und will denselben auch de eo, quod pervenit, nicht später zulassen, weil er mit Heerwart [290]) unter den Worten der L. 4. D. XLIII, 1: „de eo, quod ad eum, cum quo agitur, pervenit, post annum judicium dandum" nur solche Gegenstände verstehen zu können glaubt, welche der Störende, bei Gelegenheit der Störung, aus dem Gewahrsam des Besitzers sich angeeignet hat; denn das, was Jemand von jeher gehabt hat und nur nicht weggibt, obgleich ein Anderer ein Recht darauf hat, also die durch die unterlassene Leistung bei dem Besitzer des belasteten Grundstücks zurückbleibenden Gegenstände, könnten nimmer id, quod ad eum pervenit genannt werden. Es ist aber kein Grund, diesen Ausdruck in dieser beschränkten Weise zu interpretiren. Derselbe ist so allgemein, daß man alles darunter zu verstehen hat, was der Störende durch die Besitzstörung gewonnen hat, jede dadurch ihm gewordene Bereicherung. Daß aber eine solche Bereicherung des Besitzers des belasteten Grundstücks darin liegt, daß er dem Berechtigten eine demselben gebührende Leistung vorenthält, kann wol nicht bezweifelt werden [291]). Das Interdict hat übrigens bei Reallasten eine doppelte, von einander zu unterscheidende Anwendung. Es steht nämlich dem Quasibesitzer einestheils gegen den Inhaber des als pflichtig in Anspruch genommenen Grundstücks zu, anderentheils gegen Dritte, welche ihn in der Ausübung des von ihm besessenen Rechts hindern. In beiden Fällen ermangelt die possessorische Klage der römischen Duplicität des Interdicts [292]). Denn wenn z. B. der juris possessor gegen den Gutsinhaber auf Schutz im Besitze des Zehntrechts klagt, so ist nur eine Verurtheilung des letzteren oder eine Abweisung des ersteren denkbar. Eine Verurtheilung des Klägers kann aber deshalb nicht stattfinden, weil dieselbe nur auf Untersagung fernerer und auf Schadenersatz wegen bisheriger Störungen der possessio libertatis gehen könnte. Als fernere Besitzstörung mußte man aber die neue Erhebung von Zins- oder Zehntforderungen betrachten, welche jedoch an sich keine Besitzstörungen sind, da der Gutsinhaber solche Ansprüche einfach abweisen kann, und als bisherige Störungen müßte man die bisher erhobenen Zins- oder Zehntansprüche betrachten, welche an sich aber der possessio libertatis keinen Eintrag thun könnten. Klagt hingegen der juris possessor gegen einen Dritten, welcher ihn an der Ausübung seines Rechts hindert, so läßt sich hier eine Verurtheilung des Klägers, der Natur der Sache nach, nicht denken. Zur Wiedererlangung des verlorenen Quasibesitzes bei Reallasten dient das interdictum de vi mit den durch das kanonische Recht herbeigeführten Modificationen oder die sogenannte Spolienklage. Die älteren Juristen gestatteten das interdictum de vi utile und die Spolienklage, ohne sich jedoch über das gegenseitige Verhältniß dieser Rechtsmittel auszusprechen, wozu sie auch deshalb keine Veranlassung hatten, weil nach ihrer Ansicht dieselben

287) Reichsabsch. von Trier und Cöln von 1512. Th. I. Tit. 4. §. 12. Kammergerichtsordnung von 1521. Art. 32, von 1555. Th. 2. Tit. 21. 288) K.-G.-O. von 1555 a. a. O. §. 1 und 3. 289) Duncker a. a. O. S. 95 fg.

290) Heerwart a. a. O. S. 319. 291) Vergl. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon. Bd. VIII. S. 233. Note 63. 292) Renaud, Reallasten S. 78.

sich nicht etwa auf verschiedene Fälle bezogen, vielmehr die Spolienklage alle possessorischen Rechtsmittel umfaßte[293]. Während die neueren Juristen nur die Spolienklage zur Wiedererlangung des Quasibesitzes für zulässig halten, ist Phillips[294] der älteren Ansicht, ohne dieselbe näher zu begründen, wieder beigetreten. Das interdictum de vi hielt man deshalb für unstatthaft, weil man nach den Worten einer römischen Gesetzstelle[295] eine Dejection bei dem Quasibesitze für unmöglich hielt. Sollte auch dieser Grund zutreffen, wenn es sich blos um Anwendung römisch-rechtlicher Grundsätze handelte, so sind doch hier ganz neue Verhältnisse in Frage, welche uns mit einer bestimmten, ganz unabhängig vom römischen Rechte gebildeten, Rechtsansicht überliefert sind. Bei der Ertheilung des gerichtlichen Schutzes, welcher den eigenthümlich deutschen Instituten gewährt werden mußte, konnte man einen doppelten Weg einschlagen, indem man entweder ein selbständiges Rechtsmittel gab, oder ein römisches Rechtsmittel analog anwendete. Die Anwendung des interdictum de vi war im vorliegenden Falle um so weniger bedenklich, als nach der älteren Rechtsansicht die Möglichkeit einer Entwerung gar nicht bezweifelt wurde[296]. Nach den mitgetheilten Beweisstellen war bei allen Rechten, welche Gegenstand einer Gewere waren, ebenso, wie bei körperlichen Sachen, eine Entwerung (dejectio) möglich. Die Juristen haben dies auch von jeher unbedenklich angenommen[297] und Gonzalez Tellez[298] beruft sich zur Rechtfertigung dieser Ansicht, obschon er den Widerspruch derselben mit dem römischen Rechte nicht verkennt, mit Recht auf eine allgemeine Praxis, welche ihren guten Grund hat. Diese Rechtsansicht ist auch in die Reichsgesetze übergegangen[299]. Unter den älteren Juristen handelt Durantis[300] am ausführlichsten über diesen Gegenstand; allein die Ansicht, daß durch das kanonische Recht ein neues possessorisches Rechtsmittel in der Spolienklage eingeführt sei, tritt bei ihm nicht bestimmt hervor; vielmehr führt er den possessorischen Schutz auch in den, dem deutschen Rechte eigenthümlichen Verhältnissen auf das römische Recht zurück. Von den späteren Juristen wird es aber ganz allgemein angenommen, daß durch das kanonische Recht ein neues possessorisches Rechtsmittel, die actio spolii, eingeführt sei. Das kanonische Recht gibt freilich hierzu keine Veranlassung, vielmehr enthält das cap. 13. X. II, 13 die Bestimmung, daß gegen denjenigen, welcher ein Spolium begangen, oder Auftrag dazu ertheilt, oder dasselbe genehmigt habe, das interdictum de vi stattfinde, ganz in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte[301]. Erst in der neueren Zeit hat die Ansicht, daß die Spolienklage wesentlich nur das interdictum de vi sei, vornehmlich durch Savigny[302], allgemeinen Beifall gefunden. Allein nach der noch nicht widerlegten ausführlich begründeten Ansicht von Delbrück[303] ist die Spolienklage die dingliche Klage des deutschen Rechts, wie sich dieselbe nach dem Zusammenstoße mit dem fremden Rechte gestaltet hat. Das Beweisrecht bei Streitigkeiten über die Gewere beruhte auf folgenden drei Sätzen: 1) die ältere Gewere geht der jüngeren vor; 2) die stärkere Gewere geht der älteren vor; 3) ist die Gewere auf beiden Seiten gleich stark, so geht die jüngere vor. Diese drei Grundsätze mußten nach der Umgestaltung des altdeutschen, wesentlich auf dem Beweisvorzuge und daher im Wesentlichen auf dem Parteieneide beruhenden Processes, nachdem aus dem Beweisrechte eine Beweislast geworden, an die Stelle des Parteieneides Beweisführung durch Zeugen, Urkunden, Vermuthungen, Augenschein u. s. w. getreten war, folgende Gestalt annehmen: 1) der ältere Besitz geht dem jüngeren vor; 2) das bessere Recht geht dem älteren Besitze vor; 3) bei gleichem Alter oder Rechte geht der gegenwärtige Besitz vor, und zwar in der Art, daß die Thatsache des ehemaligen oder gegenwärtigen Besitzes, sowie der Grund des besseren Rechts nach den Regeln des modernen Besitzes zu beweisen sind. Im Falle der Entziehung des Besitzes wider Willen entschied daher die Thatsache des älteren oder ehemaligen Besitzes über den Sieg im Processe. Diese germanische Rechtsansicht führte zur Einführung der Spolienklage, und anderer Rechtsmittel, welche mit derselben den gleichen Zweck hatten, demjenigen, welchem der Besitz wider seinen Willen entzogen worden war, denselben wieder zu verschaffen[304]. Die gelehrten Juristen, gewohnt, alle Rechtssätze nur aus dem römischen und kanonischen Rechte abzuleiten, unbekümmert um die Grundsätze des deutschen Rechts, welche sich in voller Geltung erhalten hatten, fanden, während das interdictum de vi nach römischem Rechte seine ganz bestimmten Voraussetzungen hat, in einzelnen päpstlichen Verordnungen einen possessorischen Schutz auch für solche Fälle zugesichert, bei welchen diese

---

293) So *Gail*, Lib. II. obs. 75. n. 10. 294) Phillips, Deutsch. Privatr. §. 118. Aufl. 3. 295) L. 4. §. 27. D. XLI, 3. 296) Rechtsbuch nach Distinctionen B. 2. Cap. 4. dist. 11. Cod. leg. Normann. c. 29. §. 10 sq. In der oben unter Nr. 14 angeführten Urkunde wird gesagt, daß der Kläger von dem Beklagten des Besitzes des Zehntrechts entsetzt sei, und in der Urkunde Nr. 17 ist geradezu von einer *dejectio* aus dem Besitze des Zehntrechts die Rede. 297) Siehe die Citate bei Duncker S. 99. Note 1. 298) *Gonzalez Tellez* ad cap. 19. X. de rest. spol. (II, 13.) 299) Kammergerichtsordn. von 1521. Tit. 32. §. 2. Reichsabsch. von 1530. §. 62 u. 65. Landfrieden vom Jahre 1548. Eing. §. 1. Die erste Stelle enthält nicht etwa blos eine Wiederholung der L. 7. C. VIII, 4, sondern was hier für die gewaltsame Besitznahme einer körperlichen Sache bestimmt ist, wird in dem Reichsgesetze auf die Besitzentziehung eines auf Grund und Boden radicirten Rechts (einer Gerechtigkeit) ausgedehnt (eine Ansicht, welche sich schon in der Glosse zu Lib. 7. cit. verb. *rerum* findet) und die Besitzentziehung sowol einer körperlichen Sache, als eines solchen Rechts, eine Entsetzung (Dejection) genannt; und eben dieser Sprachgebrauch findet sich in der zweiten Stelle und im Landfrieden von 1548, sowie in dem Reichsabschiede von 1548. §. 39, wo von entwehrter geistlichen Jurisdiction und Gütern die Rede ist. 300) *Durantis*, Spec. jur. Lib. 4. p. 2 in den Titeln de causa possessionis et proprietatis und de restitutione spoliatorum.

301) L. 1. §. 12. 14. D. XLIII, 16. 302) Savigny, Recht des Besitzes §. 50. 303) Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen Rechts §. 16. 23 fg. und §. 6. 304) Solche Rechtsmittel waren die imploratio officii judicis, das remedium ex Lege Si coloni, die condictio triticaria und die condictio ex Lege Quum quaerebatur. Vergl. Delbrück a. a. O. §. 27—30.

Voraussetzungen nicht vorhanden waren, und daher lag es nahe, diese Stellen des kanonischen Rechts von einem neuen Rechtsmittel zu verstehen, welches man, als durch ein spoliare begründet, actio spolii nannte. Allein das kanonische Recht hat hierzu selbst keine Veranlassung gegeben, indem es sich ausdrücklich an das römische interdictum de vi anschließt [305]). Wenn man nun auch in der Spolienklage die dingliche Klage des deutschen Rechts zu finden hat, so ist doch diese Ansicht der Doctrin und Praxis ganz fremd geblieben; vielmehr ist die Auffassung die herrschende, daß sie kein von dem interdictum de vi durchaus verschiedenes Rechtsmittel sei. In Anwendung auf eigenthümlich deutsche Verhältnisse ist die Spolienklage nur die deutsche Form des römischen Interdicts. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist die Frage müßig, ob das Interdict auch zur Wiedererlangung des entzogenen Quasibesitzes gebraucht werden könne; denn wenn man an das Interdict in seiner rein römischen Gestalt denkt, so ist die Frage ebenso unbedingt zu verneinen, als sie auf der anderen Seite unbedingt zu bejahen ist, wenn man die Form des Interdicts vor Augen hat, welche es unter dem Namen der Spolienklage angenommen hat. Was nun insbesondere den durch Verweigerung der Leistung verlorenen Besitz einer Reallastberechtigung betrifft, so findet zu dessen Wiedererlangung nach den ausdrücklichen Bestimmungen des kanonischen Rechts ein Rechtsmittel statt. Heerwart [306]) behauptet, der Ausdruck spoliare bezeichne stets ein positives Thun, niemals aber das bloße Unterlassen einer Handlung, und ein Rechtsmittel zur Wiedererlangung des durch Verweigerung der Leistung entzogenen Besitzes werde nirgends gegeben; denn die Stellen des kanonischen Rechts, aus welchen man die Statthaftigkeit eines possessorischen Schutzes in dem gedachten Falle ableite (cap. 19. de restit. spol. II, 13. cap. 2. eod. in VI.), bezögen sich nicht auf den Fall, wo der Inhaber des belasteten Grundstücks die Leistung verweigere, sondern auf den Fall, wo ein Dritter die einem Anderen bisher entrichteten Leistungen diesem entzogen habe, was nur durch positive Handlungen möglich sei. Zunächst ließe sich hier fragen, warum ein possessorischer Schutz gewährt werde, wenn der Besitz dadurch entzogen worden ist, daß ein Dritter die bisher von einem Anderen bezogenen Leistungen jetzt für sich beanspruche, nicht aber in dem Falle, wenn der Besitzer des belasteten Grundstücks die fernere Leistung verweigere; daß die Entziehung des Besitzes hier durch eine negative, dort durch eine positive Handlung bewirkt ist, ist keine befriedigende Antwort auf die Frage. Ueberdies ist die dem Ausdrucke spoliare von Heerwart beigelegte Bedeutung unrichtig. Spoliare ist gleichbedeutend mit dissaisir, entsetzen, entweren, und diese Ausdrücke werden nach dem früher Bemerkten auch von dem durch Verweigerung der Leistung entzogenen Besitze gebraucht, wie auch spoliare in dieser Bedeutung in den Gesetzen vorkommt [307]). In der in der Note angeführten Stelle wird die auf angeblich ihnen verliehene päpstliche Privilegien gestützte Weigerung gewisser Mönche von ihren Klostergütern den gesetzlichen Zehnten zu entrichten, geradezu mit spoliare bezeichnet, und es war wol in diesem Falle ein possessorisches Rechtsmittel zur Wiedererlangung des entzogenen Besitzes statthaft, obschon es nicht ausdrücklich gesagt wird, wozu deshalb keine Veranlassung vorlag, weil der Papst auf die Beschwerde des Zehntberechtigten und auf die Anfrage, was von den von den Mönchen angezogenen Privilegien zu halten sei, erklärt, daß diese Privilegien in dem von den Mönchen behaupteten Umfange gar nicht existirten und sie daher auch die sich angemaßte Zehntbefreiung nicht beanspruchen könnten. Dagegen wird in einer anderen Stelle des kanonischen Rechts [308]) ein possessorischer Schutz gegen die Verweigerung bisher geleisteter Grundgefälle zugesichert; die Klage ist freilich nicht genannt; es kann aber keine andere, als das interdictum de vi utile (die Spolienklage) sein. Hiermit stimmen auch die Reichsgesetze überein. Sie sprechen von einem Entsetzen, Entweren in Bezug auf Gerechtigkeiten (vergl. die Stellen in Note 299). In dem Reichsabschiede zu Speier vom Jahre 1526 wird aber die Verweigerung von Realgefällen ein Spoliiren genannt und possessorischer Schutz dagegen gewährt [309]). Gegen die früher aufgestellte Behauptung, daß durch die Handlung eines Dritten, welcher dem Pflichtigen die weitere Entrichtung der Leistung an den bisherigen Besitzer verbietet, eine Störung des Besitzes nicht bewirkt werde, und deshalb gegen jenen auch kein possessorisches Rechtsmittel begründet sein könne, kann auch nicht eine kanonische Gesetzstelle [310]) angezogen werden, weil nichts darin mit Bestimmtheit darauf hinweist, daß ein possessorisches Rechtsmittel angestellt worden sei. Dagegen wird in einer andern Stelle [311]) die Spolienklage gegen den Dritten, welcher den bisherigen Besitzer eines Zehnten desselben spoliirt hatte, indirect für zulässig erklärt. Geistliche Personen, welche in einer fremden Parochie einen Zehnten besessen hatten, und von dem Pfarrer derselben aus dem Besitze verdrängt worden waren, sollen nach dieser Stelle in den Besitz nur dann wieder eingesetzt werden, wenn sie dessen Rechtmäßigkeit beweisen. Diese Verfügung beruht, wie auch ausdrücklich gesagt wird, darauf, daß nach der Regel der Kirchenverfassung der Zehnte jedem Pfarrer in seiner Parochie zusteht, jeder Besitz eines Andern mithin von vornherein als ein nicht zu schützender unrechtmäßiger Besitz erscheint; hieraus ist aber zu schließen, daß eine Wiedereinsetzung in den entzogenen Besitz dann erfolgen müsse, wenn derselbe eine solche allgemeine Regel nicht gegen sich habe. Zunächst ergibt diese Stelle daher, daß eine Entsetzung aus dem Quasibesitze eines Rechts durch einen Dritten überhaupt möglich ist, und daß ein possessorischer Schutz dagegen gewährt wird. Es wird aber darin nicht gesagt, durch welche Handlung des Pfarrers der Parochie der Verlust

305) Cap. 15. X. II, 13. 306) Heerwart a. a. O. S. 320. 321. 307) Cap. 10. X. III, 30.

308) Cap. 24. X. I, 6. 309) Reichsabsch. zu Speier von 1526. §. 11. 310) Cap. 31. X. III, 30. 311) Cap. 2. de restit. spol. in VI. (II, 5.)

des Besitzes bewirkt worden war. Da nun aber der Besitz dadurch nicht verloren wird, daß der Dritte dem Pflichtigen die Leistung an den bisherigen Besitzer verbietet, oder dieselbe für sich in Empfang nimmt, so ist die Annahme zulässig, daß der Pfarrer den bisherigen Besitzer an dem ferneren Zehntbezug gehindert und denselben dadurch des Besitzes entsetzt habe. Die aus der Stelle abzuleitende Regel ist also so zu fassen: wenn ein Dritter den bisherigen Besitzer an der Ausübung seines Rechts hindert und dasselbe für sich beansprucht, so verliert der bisherige Besitzer den Besitz, hat aber zu dessen Wiedererlangung die Spolienklage gegen den Dritten. — Bestritten ist, ob die Spolienklage in ihrer Anwendung auf die Wiedererlangung des entzogenen Quasibesitzes den Verlust des Besitzes durch eine gewaltsame Handlung voraussetze. Dafür scheint zu sprechen, daß zur Begründung des interdictum de vi, nach dessen Grundsätzen die Spolienklage zu behandeln sein soll, eine gewaltthätige Entziehung des Besitzes verlangt wird. Diese Ansicht wird auch von Mehreren vertheidigt, und Manche[312]) legen so großes Gewicht auf die angewendete Gewalt, daß sie wegen einer gegen den Quasibesitzer gebrauchten Gewalt und damit verbundenen Beschädigung selbst bei einer bloßen Besitzstörung die Spolienklage für unzweifelhaft zulässig halten; mit Unrecht, da die Spolienklage (wie das interdictum de vi) stets eine Entwerung voraussetzt, niemals also zum Schutze gegen eine bloße Besitzstörung gebraucht werden kann. Es ist aber zum Begriffe der Entwerung, wodurch die Spolienklage begründet wird, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts die Anwendung von Gewalt durchaus nicht erforderlich; es genügt, daß die Entwerung ohne Recht geschehen ist. Dies wird sowol durch die Rechtsbücher des Mittelalters, durch Urkunden und durch die Reichsgesetze bestätigt[313]). Daher hält die gemeine Meinung eine widerrechtliche Entsetzung zur Begründung der Spolienklage mit Recht für hinreichend[314]). Gegen das interdictum de vi (und die Spolienklage) können aus der Fehlerhaftigkeit des Besitzes keine Einreden abgeleitet werden[315]); ist daher z. B. die ganze Leistung von dem Besitzer des belasteten Grundstücks verweigert und dieses Rechtsmittel dadurch begründet worden, so muß ungeachtet des fehlerhaften Erwerbes des Besitzes der Kläger siegen. Hat aber einer dem Anderen den Besitz bittweise gestattet, und letzterer steht auf Aufforderung von der Ausübung des Rechts nicht ab, so kann ersterer gegen ihn das interdictum de precario anstellen. Die Einrede der Verjährung halten die älteren Juristen zum Theil wegen der Worte im can. 3. Causa 3. qu. 1.: „Redintegranda sunt omnia exspoliatis vel ejectis episcopis . . funditus revocanda *quacunque conditione temporis*“ gegen die Spolienklage für unzulässig; die Mehrzahl nahm aber auch hier die Statthaftigkeit der gewöhnlichen 30jährigen Verjährung an. Nach der Ansicht des älteren germanischen Rechts war das durch die Verletzung der Gewere begründete Rechtsmittel auf Schutz im Besitze oder Wiedererlangung desselben nur bei einer nova dissaisina, d. h. bei einer vor nicht langer Zeit geschehenen zulässig. So nach altenglischem Rechte[316]); ebenso wird nach den Assisen von Jerusalem Cap. 63 der Schutz nur bei einer nouvelle dissaisine, d. h. hier innerhalb 40 Tagen seit der Besitzentsetzung, wenn der Besitzer nicht durch Krankheit, Gefangenschaft u. s. w. in dieser Zeit verhindert war, angenommen; während nach den coutumes de Beauvoisis c. 32 und nach dem Codex legum Normann. lib. 2. c. 29. §. 16 die Zeit Jahr und Tag war. Da eine dem deutschen Rechte eigenthümliche Verjährungsfrist nicht praktisch geblieben ist, so sind die Verjährungsfristen des römischen Rechts für das interdictum de vi auch für die demselben nachgebildete Spolienklage maßgebend. Die Verjährungsfrist ist 1 Jahr, außer wenn die Klage zugleich auf Herausgabe des durch die Verweigerung der Leistung Entzogenen gerichtet ist, welchenfalls sie 30 Jahre dauert[317]).

Besitz der Freiheit von Realrechten[318]). Derjenige, gegen welchen ein auf Grund und Boden radicirtes Recht nicht geltend gemacht worden ist, befindet sich im Besitze der Freiheit (possessio libertatis). Derselbe wird lediglich durch den Umstand begründet, daß ein Recht dieser Art bisher nicht ausgeübt worden ist[319]). Wurde aber ein solches Recht bisher ausgeübt, und es bestand also ein Besitz desselben, so ist zum Erwerbe des Besitzes der Freiheit Widerspruch gegen die weitere Ausübung dieses Rechts, z. B. Verweigerung der bisher geleisteten Realabgabe, erforderlich; denn da der Besitz des Rechts erst durch eine solche Verweigerung verloren wird, so ist auch erst von da an der Besitz der Freiheit an-

312) Wie Roßhirt a. a. O. S. 65. Siehe dagegen Duncker a. a. O. S. 107 fg. 313) Vergleiche beispielsweise in: Rechtsbuch nach Distinctionen. B. 4. Cap. 33. dist. 1. Ebenso sprechen die oben unter Nr. 6 und 17 aufgeführten Urkunden nicht von Anwendung von Gewalt; die Urkunde Nr. 18 sagt blos, daß die Entwerung contra justitiam geschehen sei, und ebenso heißt es in der Decretale Nr. 21, daß die Zahlung des Zinses injuste verweigert worden sei. In den Urkunden Nr. 14 und 19 wird zwar von einer gewaltthätigen Entsetzung aus dem Besitze des Rechts gesprochen; allein daß diese zur Begründung der Spolienklage nicht nöthig sei, ergibt sich aus einer anderen Stelle der ersten Urkunde, wo die Besitzentziehung als eine contra Deum et justitiam geschehene bezeichnet wird, und in der zweiten Urkunde wird unter der gewaltsamen Besitzentziehung die bloße Verweigerung der Leistung verstanden. Auch die Reichsgesetze sprechen ausdrücklich von solchen Spolien, welche ohne Gewalt geschehen. Landfrieden von 1548. Tit. 5. Vergl. auch Reichsabsch. von 1548. §. 38. Kammergerichtsordnung von 1555. Th. 2. Tit. 8. §. 1. 314) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. S. 109. Note 2. 315) §. 6. Inst. IV, 15. Cap. 5. i. f. X. II, 13.

316) *Glanvilla*, Tract. de legibus lib. 13. c. 34. 36. Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgeschichte. Th. 2. S. 150 fg. 317) L. 1. pr. D. XLIII, 16. Vergl. Heerwart a. a. O. S. 321. Dagegen will Duncker a. a. O. S. 110. 111 die 30jährige Verjährung ganz ausschließen, weil bei Entziehung des Quasibesitzes der auf Grund und Boden radicirten Rechte der Spoliant nichts erlange, was unter den Begriff des id, quod pervenit fällt. Es gilt aber hier dasselbe, was oben hinsichtlich der Verjährung des interdictum uti possidetis bemerkt worden ist. 318) Duncker a. a. O. S. 111—114. 319) Reichsabsch. von 1548. §. 63. Vergl. Reichsabsch. von 1576. §. 104.

zunehmen. In dem an den im Besitze der Freiheit sich Befindenden gerichteten Begehren eines Dritten, die einem ihm zustehenden, auf Grund und Boden radicirten Rechte entsprechende Handlung vorzunehmen, z. B. einen Zins zu entrichten, liegt keine Beeinträchtigung des Besitzes der Freiheit; denn da durch ein solches Begehren, so lange es nicht befolgt wird, der Besitz des beanspruchten Rechts nicht erworben wird, so kann der Besitz der Freiheit dadurch auch nicht verletzt werden. Eine Beeinträchtigung des Besitzes der Freiheit ist erst dann vorhanden, wenn der in demselben sich Befindende genöthigt wird, die dem geltend gemachten Rechte entsprechende Handlung vorzunehmen, also durch wirkliche Entrichtung der Abgabe. Die Vornahme dieser Handlung bewirkt den Verlust des Besitzes der Freiheit; denn da dieser Besitz gerade darin besteht, daß diese Handlung bisher nicht geschehen ist, so muß auch das Gegentheil davon, also die Vornahme der Handlung, den Verlust des Besitzes der Freiheit zur Folge haben. Es ist daher die Ansicht der älteren Juristen [320]), welche hier eine bloße Besitzstörung annehmen, nicht zu billigen. Dieselben lassen nun in dem Falle, wo das beanspruchte Recht wider den Willen desjenigen, welcher sich bisher im Besitze der Freiheit befunden hat, wirklich ausgeübt ist, zum Schutze der Freiheit das interdictum uti possidetis zu; mit Unrecht, weil in diesem Falle der Besitz der Freiheit nicht blos gestört, sondern verloren ist. Es fragt sich aber um den Gebrauch der Spolienklage zur Wiedererlangung des verlorenen Besitzes der Freiheit. Die Gesetze gedenken nirgends eines der possessio libertatis zu gewährenden Schutzes. Denn in der Vorschrift der Reichsgesetze, daß diejenigen Stände, welche seit Menschengedenken keine Steuern entrichtet und sich daher im Besitze der Steuerfreiheit befunden haben, bis zu ausgemachter Sache dabei gelassen und zu einer Steuerzahlung nicht genöthigt werden sollen [321]), liegt nur eine specielle Anwendung des allgemeinen Satzes, daß während eines Processes der bisherige factische Zustand nicht verändert werden soll [322]). Will man aber aus allgemeinen Grundsätzen ein possessorisches Rechtsmittel auf Wiedererlangung des entzogenen Besitzes der Freiheit gestatten, so wird man in ein unauflösliches Dilemma gerathen. Wenn z. B. der Besitzer eines Grundstücks von einem Anderen durch Drohungen genöthigt worden ist, an ihn eine angeblich darauf ruhende Abgabe zu entrichten, so hat der Zwingende den Besitz des Rechts erworben, und daher, wenn der Besitzer des Grundstücks bei dem nächsten Termine die Abgabe verweigert, gegen denselben die Spolienklage, welche durch die Einrede des gewaltsam erworbenen Besitzes nicht zerstört wird. Nimmt man nun an, daß auch für den zur Entrichtung der Abgabe Gezwungenen, welcher dadurch den Besitz der Freiheit verloren hat, die Spolienklage auf Wiedererlangung desselben begründet sei, so stehen sich hier zwei Spolienklagen mit gerade entgegengesetzter Richtung einander gegenüber. Dieselbe Verwickelung würde eintreten, wenn man zum Schutze des Besitzes der Freiheit das interdictum uti possidetis für zulässig hält, weil dasselbe hier ebenso, wie die Spolienklage, darauf geht, daß dem Gegner die fernere Ausübung des Rechts untersagt werde. Es ist daher die Statthaftigkeit eines possessorischen Schutzes für den Besitz der Freiheit in Abrede zu stellen. Derjenige, welcher zur Vornahme einer Handlung genöthigt worden ist, wodurch der Zwingende den Besitz eines auf Grund und Boden radicirten Rechts erlangt hat, muß seine Weigerung, dieses Recht ferner anzuerkennen, mit der negatoria actio oder quod metus causa actio durchfechten; zur Zurückforderung dessen, was der Zwingende durch die erzwungene Leistung gewonnen hat, kann sich der Gezwungene auch der condictio ob injustam causam bedienen [323]).

III. Petitorische Klagen [324]). Es sind hier zwei Klagen zu unterscheiden, die eine des Reallastberechtigten zur Geltendmachung seines Rechts, die andere des Besitzers des angeblich mit der Reallast behafteten Grundstücks zur Verfolgung der Freiheit seines Besitzthums. Auf erstere werden die Grundsätze von der confessoria actio, auf letztere die von der negatoria actio utilis angewendet. 1) Die actio confessoria utilis des Berechtigten unterscheidet sich von der römischen Confessorienklage darin, daß während letztere einzig und allein auf Anerkennung der betreffenden Servitut gerichtet ist, und aus der erlangten Anerkennung die Befugniß zur Ausübung der Servitut von selbst folgt, bei den Reallasten das Recht auf die Reallast im Ganzen sich als ein von dem Rechte auf die einzelnen Leistungen verschiedenes darstellt, da ersteres anerkannt sein kann, die Verpflichtung zur Abführung der einzelnen künftigen und rückständigen Leistungen aber bestritten sein kann; daher die Ansicht entstand, daß der Berechtigte zwei Klagen habe, eine dingliche Klage auf Anerkennung der Reallast im Ganzen (actio confessoria utilis) und eine persönliche auf Entrichtung der einzelnen fällig gewordenen Leistungen. Diese Ansicht findet sich schon hin und wieder bei den älteren Juristen, während die Mehrzahl derselben die actio confessoria ohne Unterschied gestattet, ob auf Anerkennung des Rechts überhaupt, oder auf Entrichtung der fälligen Leistungen geklagt wird. Von den neueren Juristen unterscheiden, nach der früher gegebenen Darstellung über die hinsichtlich der Reallasten aufgestellten Theorien, diejenigen, welche das Rechtsverhältniß bei Reallasten als ein aus dinglichen und obligatorischen Elementen gemischtes betrachten, eine dingliche Klage auf Anerkennung des Rechts auf die Reallast im Ganzen, und eine persönliche Klage auf die einzelnen Leistungen; Andere, wie Häberlin, betrachten die Reallastberechtigung und deren Inhalt, also das Recht auf die Leistungen im Ganzen, als ein dingliches und nur das Recht auf fällige rückständige Leistungen als ein durch den Vorzug des Besitzers des belasteten Grund-

320) Siehe die Citate bei Duncker a. a. O. S. 112. Note 1.
321) Reichsabsch. von 1548. §. 63, von 1576. §. 102. 104.
322) Tit. X. ut lite pendente nihil innovetur II, 16.

323) L. 6. 7. D. XII, 5.
324) Duncker, Reallasten §. 23. S. 108—116. Renaud, Reallasten §. 6. S. 81—100.

stücks begründetes obligatorisches, und gestatten zur Geltendmachung des Rechts auf die Reallast im Ganzen eine dingliche, zur Einklagung rückständiger Leistungen eine persönliche Klage; noch Andere endlich, welche die Reallastberechtigung als ein obligatorisches Verhältniß ansehen, gestatten nur eine persönliche Klage [325]). Nach der hier vertheidigten Ansicht von Duncker, wornach die Reallast eine auf der Sache selbst haftende Beschwerde ist, neben welcher eine Obligation des Besitzers nicht noch außerdem besteht, kann gegen denselben eine persönliche Klage nicht stattfinden. Die Leistung des Besitzers der belasteten Sache ist keineswegs der nächste Gegenstand der Realberechtigung, sondern nur eine Folge davon. Gleichwie man bei einer Servitut, welche den Eigenthümer in der Ausübung der sonst im Eigenthume liegenden Rechte beschränkt, noch eine besondere Verpflichtung desselben annimmt, etwas zu unterlassen oder zu dulden, ebenso wenig kann bei den Reallasten eine besondere Verpflichtung desselben, etwas zu thun, angenommen werden. Dieses Thun ist, gleichwie jenes Unterlassen und Dulden, die Folge eines gegenüberstehenden dinglichen Rechts. Daher steht zur Verfolgung der Servitutberechtigung nur Eine Klage, die confessoria actio, zu, nicht blos dann, wenn der Besitzer des dienenden Grundstücks die Servitut ganz und gar nicht anerkennt, sondern auch dann, wenn er durch einzelne vorgenommene Handlungen das Recht des Inhabers der Servitut verletzt. In beiden Fällen geht das Klaggesuch stets auf Anerkennung des Rechts und in dessen Folge auf Verurtheilung des Beklagten, daß er sich diesem Rechte gemäß verhalte. Ebenso wird das der Reallast gegenüberstehende Recht nicht blos dann verletzt, wenn dieses Recht überhaupt nicht anerkannt wird, sondern auch, wenn die auf Grund dieses Rechts geforderte Leistung nicht bewirkt wird. Es muß daher in beiden Fällen, sowol in dem, wenn die Anerkennung des Rechts selbst Gegenstand der Klage ist, als auch in dem, wenn zunächst nur auf Entrichtung der fälligen Leistungen geklagt wird, die actio confessoria utilis angestellt werden; auch ist im letzteren Falle die Klagbitte stets auf Anerkennung des Rechts selbst zu richten. Ist aber einmal das Recht selbst durch ein rechtskräftiges Urtheil anerkannt, so ist es nicht nöthig, daß bei jeder erforderlich werdenden gerichtlichen Beitreibung der Gefälle jedesmal wieder auf Anerkennung des Rechts geklagt werde, sondern es genügt, wenn in der Klage angeführt wird, daß das Recht rechtskräftig anerkannt worden sei [326]). Die Verbindlichkeit, die Leistung vorzunehmen, welche das, das Recht anerkennende Urtheil dem Besitzer der belasteten Sache auferlegt, ist nur eine bedingte, d. h. der Besitzer hat in Folge des Urtheils die Verbindlichkeit zur Abführung der Lasten nur dann, wenn er das Grundstück behalten will; die Dereliction (déguerpissement) des Grundstücks befreit ihn von jenen Leistungen. Daß der Sinn des durch Gesetze und Juristen statuirten Rechts zur Dereliction der sei, daß der bisherige Inhaber des belasteten Grundstücks durch Aufgeben des Besitzes desselben auch von der Entrichtung der während seiner Besitzzeit verfallenen Abgaben frei

---

325) So Gerber, Deutsches Privatrecht §. 170 und in den Jahrb. der Dogmatik des heut. röm. und deutsch. Privatr. Bd. II. S. 50 fg. Da er nur Eine Obligation annimmt, welche sich aber nur in einzelnen Leistungen äußere, so nimmt er auch nur Eine Klage an, welche sich aber auf den Fall der einzelnen fälligen Leistung processualisch beschränken lasse, indem die Verschiedenheit des Grundes der Leistungsverweigerung nicht eine Verschiedenheit der Klage, sondern nur der Vertheidigungsweise begründe in der Art, wie solches bereits eben bei Darstellung der Gerber'schen Theorie erwähnt worden ist. Ebenso verwirft Friedlieb, Reallasten S. 322 fg. durchaus die Analogie der Confessorienklage für die Klage auf Geltendmachung der Reallastberechtigung, indem die Confessorienklage wegen einer Personalservitut wesentlich auf Auslieferung des Objects für die Dauer des Bestehens der Servitut gehe, also für die Geltendmachung von Reallasten nicht entfernte Aehnlichkeit darbiete; in Bezug auf Prädialservituten aber ganz andere Voraussetzungen und Endzwecke, also auch in dieser Richtung keine Analogie für die Reallastklage gewähre. Denn die Prädialservituten seien stets activ-real, während dies bei Reallastberechtigungen nicht wesentlich sei, da selbige ebenso häufig activ personell-zuständig seien; überdies aber gehe die Confessorienklage wegen Prädialservituten wesentlich auf ein Thun, Haben und Hindern des Berechtigten an und auf dem Grundstücke selbst, und nur in dem einzigen Falle der servitus oneris ferendi auf eine Leistung des Inhabers des dienenden Grundstücks, in welchem Falle als selbständiger Inhalt des betreffenden Rechts ein anderweiter Inhalt mit dem gewöhnlichen Servitutencharakter verbunden sei. Ohne das Recht auf dies Thundürfen an und mit der fremden Sache, nämlich sein Gebaude auf ein Mauerwerk des dienenden Grundstücks stützen zu dürfen, komme die actio confessoria zur Geltendmachung einer Leistung nicht vor; der dinglichen Klage sei hier ausnahmsweise in einem ganz singulären Falle die anderweite Function einer Forderungsklage beigelegt. Die Reallastklage gehe dagegen immer und ausschließlich auf Leistungen, ohne daß irgend eine Befugniß des Berechtigten zu einem Thun, Haben und Hindern an und auf dem belasteten Grundstücke mit seinem Anspruch auf diese Leistungen concurrire. Ueberdies liege es durchaus nicht wesentlich im specifischen Charakter der Confessorienklage als solcher, ohne Rücksicht auf sofortige Verurtheilung blos zur Feststellung des Bestehens des betreffenden Rechts angestellt zu werden, zu welchem Behufe die Reallastklage unter jenem Namen sehr häufig angewendet werde. Das Resultat der Ausführung von Friedlieb ist: die zur Geltendmachung einer Reallastberechtigung angestellte Klage ist eine Forderungsklage mit realer Passivlegitimation, und zwar durchaus dieselbe, sie möge nun zum Behufe der sofortigen Verurtheilung zu den Leistungen, oder mit nächster Rücksicht auf die Feststellung der Existenz der Reallast angestellt werden.

326) Eine jedesmalige Wiederholung der Klage hält selbst Gerber, Deutsch. Privatr. §. 170. Note 2 für nöthig. Anderer Meinung ist Friedlieb, Reallasten S. 327, welcher gerade im Festhalten an der vollen Consequenz der von Gerber entwickelten Rechtsnatur der Reallast, daß sie eine einheitliche, ihrer Wirkung nach sich stets in die terminlichen Gefälle spaltende, unerschöpfliche Obligation sei, zu dem entgegengesetzten Resultate für den siegreichen Reallastberechtigten gelangt, und vom obsiegenden Urtheile an die Sache als fortwährend in der Executionsinstanz befindlich betrachtet, weil bei richtig gestelltem Klagegesuche, d. h. wenn gebeten worden ist, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks, als solcher, zur Abführung der Leistung an dem jedesmaligen Fälligkeitstermine, also der bereits verfallenen und der künftig verfallenden, für schuldig erkannt werde, die Execution, so lange die rechtskräftige Wirkung des Urtheils activ und passiv fortbestehe, niemals beendigt werden könne. Unter der gedachten Voraussetzung gestattet er bei jedesmaliger Nichtleistung der fälligen Terminsleistung Anträge auf Einleitung, Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Execution und läßt deren Hemmung und Abwendung nur durch in der Executionsinstanz zulässige Einreden zu.

wird, ergibt sich sowol aus allgemeinen Interpretationsregeln, als aus den Bestimmungen einzelner Statuten; aus ersteren, weil die Beschränkung der Wirksamkeit der Dereliction auf die von jetzt an erst eintretende Befreiung des Besitzers des belasteten Grundstücks von der Verpflichtung zur Anerkennung der Reallast im Ganzen und zur Entrichtung der später fällig werdenden Leistungen sich so ganz von selbst versteht, daß die häufig vorkommende Zusicherung des Derelictionsrechts in einzelnen deutschen Statuten und französischen coutumes sich nicht würde erklären lassen [327]). Auch das römische Recht bietet eine Analogie. Der Usufructuar kann sich von den mit seinem dinglichen Rechte zusammenhängenden Verbindlichkeiten, z. B. von der der Refection des Gebäudes, woran er den Nießbrauch hat, durch Dereliction befreien, was selbst in dem Falle gilt, wenn er nach der Litiscontestation erst die Dereliction erklärt [328]). Die Befugniß zur Dereliction steht gemeinrechtlich jedem Besitzer zu, außer wenn er sich persönlich für die fällig werdenden Leistungen verpflichtet hat, was sowol ausdrücklich, als durch Verzicht auf das Derelictionsrecht geschehen kann [329]). Ueber die Art und Weise der Dereliction hat sich vornehmlich die französische Jurisprudenz ausgesprochen. Nach gemeinem deutschen Rechte bedarf es zur Dereliction weder eines gerichtlichen, noch eines notariellen Acts [330]); eine Ankündigung an den Reallastberechtigten ist aber vor der Dereliction nöthig, damit dieser wisse, ob er sich an den Besitzer, oder an das Gut zu halten habe [331]). Die Frage über die rechtliche Natur der Reallast ist für die Wirksamkeit rechtskräftiger Erkenntnisse und deren Verbindlichkeit für die Singularsuccessoren im Besitze des belasteten, und wenn die Reallastberechtigung mit dem Besitze eines Grundstücks verknüpft ist, auch des berechtigten Grundstücks von der höchsten Bedeutung. Nach der hier vertheidigten Ansicht, wonach die Reallast als eine Last des verpflichteten Grundstücks zu betrachten ist, muß die Verbindlichkeit eines rechtskräftigen Erkenntnisses, wodurch eine Reallast als auf einem Grundstücke haftend anerkannt worden ist, für alle Nachfolger im Besitze des belasteten Grundstücks, sie mögen durch Universalsuccession oder Singularsuccession in den Besitz desselben gelangt sein, als bindend angesehen werden, weil es sich eben um eine Last des Grundstücks selbst handelt, wie bei Servituten und anderen Lasten der Grundstücke. Ebenso ist, wenn die Reallastberechtigung als mit einem Grundstücke verknüpfte Berechtigung geltend gemacht wird, ein rechtskräftiges Erkenntniß, wodurch die Berechtigung als dem Grundstücke zustehend anerkannt, oder als demselben nicht zustehend aberkannt worden ist, von allen Nachfolgern im Besitze dieses Grundstücks als bindend anzuerkennen [332]). Die Klage steht dem Reallastberechtigten zu, welcher den Erwerb des behaupteten Rechts zu erweisen hat. Ob diese Klage auch als Publicianische Klage stattfinde, ist bestritten. Roßhirt [333]) läßt die Publicianische Klage unbedingt zu; Duncker [334]) will sie deshalb nicht gestatten, weil er davon ausgeht, daß Reallasten durch Vertrag und letzten Willen nicht errichtet werden können, und wegen der hieraus hervorgegangenen Unzulässigkeit der Begründung derselben durch Ersitzung es an den Voraussetzungen der Publicianischen Klage fehle; Renaud [335]) unterscheidet, ob die Klage gegen den Besitzer des belasteten Grundstücks, oder gegen eine dritte Person geht, welche sich in der juris possessio befindet, und versagt im ersten Falle die Publicianische Klage, weil Reallasten nicht durch Ersitzung begründet werden könnten, gestattet sie dagegen im letzteren Falle, in soweit nämlich eine translative Ersitzung hier möglich sei. Da die Frage mit der anderen über Entstehung der Reallasten durch Vertrag, letzten Willen und Ersitzung zusammenhängt, so kann sie auch nur erst bei Untersuchung der letzteren beantwortet werden [336]). Hat der zur Reallast Berechtigte sein Recht auf eine dritte Person übertragen, so muß, auch wenn der früher Berechtigte seine Ansprüche auf die unter seiner und seiner Vorgänger Besitzzeit verfallenen rückständigen Leistungen nicht besonders übertragen hat, der nunmehr Berechtigte zur Einklagung dieser Rückstände für befugt erachtet werden, weil die einzelnen fällig werdenden Leistungen keine Forderungen begründen, sondern reine Ausflüsse der Reallast im Ganzen sind, als deren Theil sie erscheinen und deren rechtliche Natur sie haben; denn dem nunmehr Berechtigten steht die actio confessoria utilis zu; der früher Berechtigte hat aber mit dem Verluste der Reallast im Ganzen jedes Rechtsmittel verloren, da eine besondere Klage für die einzelnen verfallenen Leistungen nicht vorhanden ist [337]). Ebenso muß

327) Vergl. die Citate bei Duncker a. a. O. S. 78. Renaud a. a. O. S. 85 und Note 197. Stobbe in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 204. 205. 328) L. 64. D. VII, 1. 329) Renaud a. a. O. S. 97. 330) Einen gerichtlichen Act verlangen einzelne französische coutumes (Cout. de Paris art. 109; Cout. d'Orleans art. 112); einen notariellen erforderte das französische gemeine Recht. *Merlin*, Répert. m. déguerpissement, §. VIII. nr. 2. 331) Dagegen hält Renaud a. a. O. S. 98 eine solche Denunciation nicht für nöthig.

332) Ganz andere Consequenzen zieht aus der den Reallasten beigelegten Natur als Obligationen Friedlieb, Reallasten S. 327 fg. und in Gerber und Ihering Jahrbüchern. Bd. III. S. 319 fg. Seine Ansicht dürfte aber in ihren Folgen als höchst bedenklich erscheinen. Denn würde dieselbe im praktischen Leben Eingang und Geltung gewinnen, so würden neue unzählige Processe über Reallasten entstehen, welche man durch rechtskräftige Entscheidungen für alle Zeit abgemacht gehalten hat, indem man der in der Praxis stets festgehaltenen Ansicht, daß die Klage eine actio confessoria utilis sei, folgte. Selbst die Analogie der Präjudicialklagen, welche Friedlieb für die Reallastklage, in sofern solche lediglich auf Anerkennung des Rechts gerichtet ist, geltend macht, entscheidet unbedingt für die Wirksamkeit des Judicats für und wider Singularsuccessoren im Besitze des berechtigten und des belasteten Gutes. Denn die Präjudicialklagen werden als dingliche Klagen behandelt „in rem esse videntur" §. 13. Inst. IV, 6. Daher die absolute Verbindlichkeit des Judicats für Jedermann. 333) Roßhirt, im Arch. f. civil. Praxis. Bd. VIII. S. 64. Note I. 334) Duncker, Reallasten S. 114. 335) Renaud, Reallasten S. 86. 336) Diejenigen, welche der Reallastberechtigung den dinglichen Charakter ganz absprechen, haben natürlich gar keinen Anlaß zur Beantwortung dieser Frage. 337) Renaud a. a. O. S. 87. Freilich sind alle diejenigen, welche wegen der verfallenen Leistungen eine besondere persönliche Klage annehmen, der entgegen=

nach der hier für richtig erkannten Ansicht der Besitzer des belasteten Grundstücks, selbst wenn er Singularsuccessor ist, für die von seinem Vorbesitzer rückständig gelassenen Leistungen haftpflichtig erachtet werden [338]). Die Frage, ob und wie zwischen dem alten und neuen Fruchtberechtigten die Früchte des letzten Jahres zu theilen, beantwortet sich nach dem Obigen dahin, daß mit dem Augenblicke, wo die Reallastberechtigung für ihn untergeht, der bisherige Berechtigte jeden Anspruch auf noch nicht percipirte Gefälle verliert, weil ihm von da an keine Klage aus der Reallast mehr zusteht [339]). Die actio confessoria utilis ist möglich gegen den juris possessor, dessen Besitz dem wirklichen oder angeblichen Rechte des Klägers widerspricht [340]); sie findet aber auch gegen den Besitzer des belasteten Grundstücks statt, was der häufigere und praktisch wichtigere Fall ist. In diesem Falle ist der Beklagte der Besitzer des wirklich oder angeblich pflichtigen Grundstücks, der Titel, unter welchem er besitzt, mag ein dinglicher oder persönlicher sein, oder mag er ohne allen Titel besitzen. Da die Klage wegen der Reallast eine dingliche Klage ist, so muß sie, gleichwie jeder Detentor mit der rei vindicatio belegt werden kann, auch gegen jeden Inhaber der Sache gerichtet werden können, welchem jedoch, wenn er im fremden Namen besitzt, die nominatio auctoris zu verstatten ist, deren Voraussetzungen hier alle zutreffen [341]). Nur wenn die Reallast in Naturalleistungen aus dem beschwerten Gute selbst besteht, fällt die nominatio auctoris von Seiten derjenigen Inhaber weg, welche die Früchte zu beziehen haben, sei es vermöge dinglichen Rechts oder kraft vertragsmäßiger Ueberlassung [342]). Besitzen Mehrere das Grundstück gleichzeitig pro indiviso, so hängt es von der Willkür des Berechtigten ab, ob er die Gesammtheit der Mitbesitzer als Streitgenossen, oder den Einen oder den Anderen auf das Ganze belangen wolle. Der Kläger verlangt hier nämlich zuvörderst Anerkennung seines Rechts auf die Reallast im Ganzen, worauf er, da dieses Recht ein untheilbares ist, gegen jeden einzelnen Mitbesitzer klagen kann; aus dieser Anerkennung folgt das Recht des Berechtigten auf die einzelnen Leistungen und implicite die Verpflichtung des Gutsbesitzers zu ihrer Entrichtung. Aus der Theilbarkeit der einzelnen Leistungen folgt nicht, daß die einzelnen Mitbesitzer darauf pro rata verklagt werden müßten, da das Recht auf die fälligen Leistungen als unmittelbarer Ausfluß des Rechts auf die Reallast im Ganzen ein dingliches und demnach untheilbares Recht am Grundstücke ist [343]). Besitzen Mehrere das belastete Grundstück pro diviso, so kann der Berechtigte die Anerkennung des Rechts im Ganzen von dem einen oder anderen der mehreren Theilbesitzer und folglich auch die Abführung der fälligen Leistungen verlangen, da eine Theilung des belasteten Grundstücks die ursprüngliche Beschaffenheit der Reallast, welche als solche auf dem ganzen Grundstücke haftet, selbstverständlich wider den Willen des Berechtigten nicht verändern und aufheben kann [344]). Vielfach hergebracht ist es übrigens da, wo schon in früheren Zeiten die belasteten Liegenschaften getheilt wurden, daß der Besitzer der einen Parzelle, gewöhnlich der größten, die Abgaben zu entrichten hat, wobei er denn, gegenüber den übrigen Theilbesitzern, in die Rechte des Zinsherrn substituirt

---

gesetzten Ansicht, und es ist nicht zu leugnen, daß diese Ansicht in der Praxis überwiegend Geltung erlangt hat.

338) Diejenigen hingegen, welche die Reallasten als Obligationen betrachten, oder wenigstens die einzelnen fällig werdenden Leistungen als Gegenstände eines Forderungsrechts ansehen, nehmen eine Haftpflicht des jetzigen Besitzers des belasteten Grundstücks für Rückstände seines Singularvorbesitzers gar nicht an, für Rückstände seines Erblassers bei dem Dasein mehrerer Miterben nur nach Verhältniß seines Erbtheiles, sollte er auch in den ausschließlichen Besitz gerade des belasteten Grundstücks gekommen sein. Siehe u. a. Friedlieb a. a. O. S. 330 fg. 339) Renaud a. a. O. S. 87. 88. Nach der gewöhnlichen Ansicht wird hier zwischen Grundgefällen unterschieden, welche aus natürlichen, und zwischen solchen, welche aus bürgerlichen Früchten bestehen. Bei den ersteren soll Alles auf die Perception ankommen, in der Weise, daß das von dem alten Fruchtberechtigten bei dem Aufhören seiner Berechtigung nicht Percipirte auch von ihm nicht bezogen wird; bei den letzteren scheiden sich die Meinungen. Die Einen nämlich legen darauf allein Gewicht, ob zur Zeit des Verfalles der Früchte das Recht des alten Fruchtberechtigten noch bestand, und geben ihm diesfalls das Recht auf das ganze Verfallene, z. B. Wächter, Erörterungen. Heft 1. S. 80. Andere nehmen an, daß bei solchen Grundgefällen jeden Tag eine Verbindlichkeit entstehe, und wollen die Früchte des letzten Jahres nach Verhältniß der Zeit vertheilt wissen, wie Griesinger, Comm. über das würtemberg. Landrecht. Bd. 8. S. 587. Reyscher, Würtemberg. Privatr. §. 228. Glück, Erl. der Pand. Bd. 9. S. 341. 340) Dies ist jedoch nur bei kirchlichen Zehnten denkbar, weil es nur Einen kirchlichen Zehnten geben kann. Renaud a. a. O. S. 76. Note 185. S. 88. Note 206. 341) Dagegen gestatten, weil die Reallastobligation ein gegen den Besitzer als solchen gerichtetes Forderungsrecht sei, die Klage, außer gegen den Eigenthümer, nur gegen den juristischen Besitzer des belasteten Grundstücks Gerber, Deutsches Privatr. §. 170. Note 1. Friedlieb a. a. O. S. 329, nicht aber gegen den bloßen Detentor, wenn schon die Grundrente auch vom Miether des Hauses gefordert werden kann (Duncker, Reallasten S. 51), was Friedlieb für eine singuläre, nicht auf jeden Inhaber auszudehnende Bestimmung hält, weil die Rente nur bis zum Belaufe des Miethzinses gefordert werden könne. Es hängt indessen die Befugniß, eine Grundrente auch vom Miether fordern zu können, mit dem Pfändungsrechte des Rentenkäufers zusammen (Goslar. Stat. S. 21. Z. 24 fg.), welches sich selbst auf fremde, dem Miether als Handwerker übergebene Sachen erstreckte, soweit als der Vermiether an ihnen ein Pfändungsrecht gehabt hätte (Goslar. Stat. S. 24. Z. 42 fg.; vergl. Stobbe, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 199. 200), und kann daher, weil das Pfändungsrecht in dieser Beziehung außer Geltung gekommen ist, nicht mehr anwendbar sein. Es kann also eine directe Haftpflicht des Inhabers des belasteten Grundstücks für die Reallast jetzt nicht mehr angenommen werden, sodaß der Befugniß, ihn zu belangen, nur das im Texte Bemerkte gilt.

342) Renaud a. a. O. S. 89. 90. Daher kann z. B. der Zehnt auch gegen den bloßen Zeitpächter eingeklagt werden, weil nur er die Naturalleistung zu bewirken im Stande ist. 343) Renaud a. a. O. S. 90 fg. Von Manchen wird die Beantwortung der Frage, ob gegen einen Mitbesitzer auf das Ganze belangt werden könne, oder nur pro rata, davon abhängig gemacht, ob man eine solidarische Verbindlichkeit der mehreren Besitzer annimmt oder nicht, z. B. Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 174. Es kommen aber hier nur dingliche Verhältnisse in Frage. 344) Renaud a. a. O. S. 91 fg. Mittermaier a. a. O. §. 174. N. 9. Reyscher, Würtemberg. Privatr. Bd. 1 S. 498.

ist [345]). Hier wird, wenn die Zinsträgerei nicht lediglich zu Gunsten des Berechtigten besteht, was er zu erweisen hätte, die **actio confessoria utilis** zuerst gegen den Besitzer der Zinsträgerei anzustellen sein, und den vor demselben verklagten Besitzern der übrigen Stücke ein **beneficium excussionis reale** zugestanden werden müssen [346]). Von dem Obigen abweichende Bestimmungen will man jedoch hinsichtlich derjenigen Reallasten gelten lassen, bei welchen, wie bei Zehnten, die Leistungen mit dem Betrage der Früchte des Gutes im Verhältnisse stehen, indem man annimmt, daß bei der Theilung des Grundstücks die Last auf die einzelnen Theilbesitzer in der Art übergehe, daß jeder allein nach Verhältniß der auf seinem Antheile gewonnenen Früchte zu leisten habe [347]). Diese Behauptung in einer solchen Allgemeinheit läßt sich aber nicht rechtfertigen. Es ist vielmehr von folgenden Sätzen auszugehen. Die Zehntlast haftet auf dem ganzen Grundstücke. Wird dasselbe getheilt, so kann dies der Zehntberechtigung ohne die Einwilligung des Zehntherrn durchaus keinen Eintrag thun. Es wird dieser also nach wie vor das ganze ursprüngliche Gut und nicht die einzelnen Theile desselben zu Zehnten haben, d. h. der Zehnt wird nach dem Ertrage des ganzen Grundstücks, und nicht nach demjenigen der mehreren jetzigen Theile desselben zu berechnen sein, und bei überschießenden Garben z. B. von der einen Parzelle auf die andere fortgezählt werden. In sofern nun der Zehnt seine ursprüngliche Natur als Naturalzehnt beibehalten hat, sodaß, bei der hergebrachten Art der Zehntausübung, die Quote des Fruchtertrages, welchen das gesammte Grundstück abwirft, von jeder Parzelle desselben wegzunehmen ist, hat natürlich der Zehntherr die Confessorienklage gegen die mehreren Theilbesitzer zu richten. Auch für diesen Fall unterscheidet sich die hier ausgesprochene Ansicht von derjenigen Mittermaier's, indem die Quantität der gesammten Zehntleistung nach dem Ertrage des ganzen Grundstücks und nicht nach demjenigen der einzelnen Theile zu berechnen ist. Gesetzt z. B. die ursprüngliche zehntpflichtige Liegenschaft ist in zwei Theile getheilt worden, und in einem bestimmten Jahre trägt der eine Theil 106, der andere 54 Garben, so würde nach Mittermaier der Besitzer des ersten Stückes 10, der Besitzer des zweiten aber 5 Garben zu leisten haben. Die überschießenden Garben auf beiden Stücken würden bei jedem einzelnen im nächsten Jahre zugezählt werden oder ganz wegfallen [348]). Nach der hier angenommenen Ansicht von Renaud aber wird von der einen Parzelle auf die andere fortgezählt werden, der Besitzer des größeren Stückes 10, derjenige des kleineren aber 5 Garben zu entrichten haben. Besteht dagegen ein Sackzehnt, so kann der Berechtigte hier, wie bei anderen Reallasten, den einen oder den anderen Theilbesitzer auf die Erfüllung der ganzen Leistung belangen. Das Gesuch bei der **actio confessoria utilis** kann auch einfach auf Anerkennung des Rechts auf die Reallast im Ganzen gerichtet werden, ohne daß zugleich eine Forderung wegen verfallener Leistungen damit verbunden ist [349]). Eine dringende Veranlassung zur Anstellung einer Klage lediglich zu diesem Zwecke, ohne weitere Rücksicht auf die Realisirung rückständiger Leistungen, wird am leichtesten bei unregelmäßig und selten fällig werdenden Reallasten vorkommen; sie kann jedoch unter Umständen auch gar wohl vorhanden sein, wenn es sich um Reallasten handelt, welche in regelmäßigen Termingefällen bestehen. Die möglichste Beschleunigung z. B. einer Erbschaftsregulirung, die Sicherung des Entschädigungsanspruches aus den für ein zum Bau einer Chaussee, Eisenbahn oder eines Kanals expropriirtes Grundstück, an welchem eine in Naturalleistungen bestehende Reallastberechtigung beansprucht wird, zu zahlenden Geldern, die augenblicklich nothwendige Taxation eines Grundstücks, mit welchem activ eine Reallastberechtigung verbunden sein soll, — diese und ähnliche Gründe können die sofortige Anstellung einer Klage einzig und allein auf die Anerkennung der Existenz der Reallast im hohen Grade wünschenswerth machen, ohne sich dabei auf Illiquiditäten wegen etwa rückständiger Gefälle einzulassen, oder den, wenn auch übrigens nicht einmal entfernten, Eintritt eines neuen Fälligkeitstermins abzuwarten. Neben der Anerkennung des Rechts, beziehentlich neben der Entrichtung der rückständigen Leistungen kann das Klaggesuch auf Vergütung des Interesse wegen verzögerter Leistungen gehen; letzterer Anspruch ist aber ein rein persönlicher, da er lediglich auf einem nachzuweisenden Verzuge des Beklagten beruht, und schließt sich accessorisch an das mit der Confessorienklage geltend zu machende dingliche Hauptrecht an [350]). Weil der

345) Oeffnung von Knonau (Zürich) vom Jahre 1461 bei Grimm, Weisthümer. Bd. 1. S. 53. Die Stelle ist abgedruckt bei Renaud a. a. O. S. 92. 346) Die Frage nach der Theilbarkeit der Reallast war unter den französischen Juristen sehr streitig, wodurch eine verschiedene Redaction der Coutumes veranlaßt wurde. Die Cout. de Paris art. 99; Bourbonn. art. 410. 411; Poitou art. 102 stellen den Satz auf: le cens est indivisible; das Gegentheil bestimmen die Cout. d'Orléans art. 122. Blois art. 129; Dunois art. 46; d'Estampes art. 55. Renaud a. a. O. S. 92. Note 215. 347) Mittermaier §. 174. Note 9. Siehe dagegen Renaud a. a. O. S. 93. 348) Mittermaier a. a. O. §. 185. no. 7.

349) Auch diejenigen, welche die Reallastberechtigung als ein rein obligatorisches Rechtsverhältniß auffassen, geben die juristische Statthaftigkeit der Reallastklage in der Richtung auf bloße Anerkennung des Rechts ohne Rücksicht auf sofortige Verurtheilung zu einzelnen Leistungen zu, leugnen aber dennoch, daß sie eine Confessorienklage sei und vindiciren ihr vielmehr solchenfalls den Charakter einer Präjudicialklage, z. B. Friedlieb, Reallasten S. 332 fg. und in Gerber und Ihering Jahrbüchern. Bd. III. S. 318 fg. Allein das römische Recht kennt Präjudicialklagen, welche blos auf Anerkennung eines Rechts gingen, nur bei den eigentlichen Statusklagen, welche ganz nach Analogie der dinglichen Klagen behandelt werden; bei rein obligatorischen Verhältnissen kommen Präjudicialklagen, welche blos auf Anerkennung des Forderungsrechts, nicht zugleich auf eine Leistung gerichtet wären, nicht vor. Die Zulassung der Reallastklage als sogenannte Präjudicialklage spricht mithin wieder für deren dingliche Natur. 350) Nach älterem Rechte konnte hier der Zinsherr eine Buße verlangen. Form. Lindenbrog. *Baluz.* T. II. col. 517. form. 20. Diese Buße (emendatio, amende) erhielt sich vielfach in den französischen Coutumes. S. Coutumes d'Orléans art. 102; Cout. de Paris art. 85; de Blois art. 109; de Poitou art. 56; de Normandie art. 33 u. a. m. An einzelnen

Grund der Forderung des Interesse eben nur der Verzug des Beklagten und ein rein persönlicher ist, so haftet er rücksichtlich der Leistung des Interesse nicht für seine Vorgänger, falls er nicht deren Erbe ist. Ferner wird der Besitzer des einen Theiles des belasteten Gutes das Interesse nur in sofern zu leisten haben, als ihn eine Schuld trifft. Diese Beschränkung wird z. B. für den Fall wichtig, wo auf dem zerstückelten Gute eine Zinsträgerei besteht, deren Besitzer die regelmäßige Entrichtung des Zinses obliegt, und nun der Berechtigte wegen rückständiger Leistungen den Inhaber einer anderen Gutsparzelle belangt. Derjenige von mehreren Mitbesitzern pro indiviso, welcher allein mit der Confessorienklage belegt worden ist, kann wegen der Theilbarkeit der Forderung nur für seinen Antheil zur Leistung des Interesse angehalten werden [351]). Will hier der Berechtigte das volle Interesse erhalten, so muß er die mehreren Mitbesitzer pro indiviso als Streitgenossen belangen; mit dem Urtheile nämlich, welches er gegen den Einen erhält, erwerben die anderen Mitbesitzer wegen der betreffenden Rückstände und der daran geknüpften Interessen eine exceptio rei judicatae. 2) Zur Vertheidigung des Grundstücks gegen eine angeblich auf demselben haftende Reallast steht dem Besitzer desselben eine Klage nach Analogie der negatoria actio zu, welche daher actio negatoria utilis genannt wird. Aus der fast allgemein anerkannten Zulässigkeit dieser Klage ergibt sich mit Sicherheit, daß bei den Reallasten kein obligatorisches, sondern ein dingliches Verhältniß zu unterstellen ist. Diejenigen, welche die Reallastberechtigung als ein obligatorisches Verhältniß auffassen, lassen eine Klage zur Vertheidigung des Grundstücks gegen eine angeblich darauf haftende Reallast zwar auch zu, betrachten dieselbe aber auch, wie die Klage auf Anerkennung des Rechts auf die Reallast im Ganzen, ohne Rücksicht auf Einforderung rückständiger Leistungen, als eine Präjudicialklage, welche doch keine eigentliche actio negatoria sei [352]). Die praktisch wichtigste Folge dieser Auffassung ist die, daß, während, wenn man die zur Abwehr einer beanspruchten Reallastberechtigung zustehende Klage als actio negatoria utilis behandelt, das auf die Klage ergangene, das Grundstück von der prätendirten Reallastberechtigung freisprechende rechtskräftige Erkenntniß für alle Nachbesitzer dieses Grundstücks, auch Singularsuccessoren, wirksam ist, und ebenso, wenn die angebliche Reallastberechtigung als mit einem bestimmten Grundstücke verbunden in Anspruch genommen wurde, die Nachbesitzer dieses Grundstücks, auch die Singularsuccessoren bindet, bei der Auffassung dieser Klage als negativer Präjudicialklage ein solches Judicat die Singularsuccessoren weder berechtigen noch verpflichten soll, weil der Umfang der Rechtskraft eines solchen sich nicht nach den über Servitutsstreitigkeiten, sondern nach den über Rechtsstreitigkeiten in obligatorischen Verhältnissen geltenden Grundsätzen richte [353]). Gegen diese Auffassung der zur Abwehr einer behaupteten Reallastberechtigung zustehenden Klage als einer negativen Präjudicialklage sprechen dieselben Gründe, welche bereits gegen die Auffassung der auf Anerkennung des Rechts auf die Reallast im Ganzen ohne Einforderung rückständiger Leistungen, gerichteten Klage geltend gemacht worden sind. Abgesehen von dem unheilvollen Erfolge, welcher, wenn die hier bestrittene Ansicht Geltung gewönne, eintreten würde, indem unzählige neue Processe über Lasten, welche man durch rechtskräftige Entscheidung für immer und alle Zeit beseitigt glaubte, entstehen würden, steht derselben entgegen, daß Präjudicialklagen (und solche Klagen auf Anerkennung eines gewissen Zustandes sollen doch beide Klagen sein), namentlich die eigentlichen Statusklagen, als actiones in rem, als dingliche Klagen behandelt werden [354]). Eine Folge hiervon ist, daß das rechtskräftige Urtheil, wodurch über einen gewissen status entschieden wird, absolute Wirksamkeit, auch für Dritte, welche nicht an dem Rechtsstreite Theil genommen haben, hat [355]). Gelangt man hiernach, auch wenn man die zur Abwehr einer behaupteten Reallastberechtigung dienende Klage als negative Präjudicialklage betrachtet, ganz zu demselben Resultate, wie wenn man dieselbe nach der gewöhnlichen Theorie als actio negatoria utilis auffaßt, so ist auch gar kein Grund vorhanden, die gewöhnliche Theorie zu verlassen. Ist derjenige, welcher die Leistung in Folge einer angeblichen Reallastberechtigung verlangt, nicht im Besitze des Rechts, so genügt die einfache Verweigerung der Leistung von Seiten des Besitzers des angeblich belasteten Grundstücks, um den angeblich Berechtigten zur Geltendmachung der Berechtigung durch die petitorische Klage zu nöthigen. Befindet sich dagegen der angeblich Berechtigte im Besitze des Rechts, so muß der Besitzer des angeblich belasteten Grundstücks zur Befreiung von der Leistung für die Zukunft die actio negatoria utilis anstellen; denn die einfache Verweigerung der Leistung bisher entrichteter Prästationen genügt nicht, da derjenige, an welchen die Leistungen abgeführt worden sind, deren fernere Prästation durch das Possessorium erzwingen kann. Daß übrigens, wie die aus sonstigen Gründen, weil z. B. die Gefälle schon einmal entrichtet worden waren, indebite gezahlten Reallastprästationen, so auch die bei wirklicher Nichteristenz der Reallast entrichteten Leistungen, soweit wegen der einzelnen Termine noch keine Verjährung der Rückforderung eingetreten ist, nach allgemeinen Grundsätzen zurückgefordert werden kön-

Orten kam statt der Buße ein sogenannter Rutscherzins vor. Vergl. den Artikel Grundzins.

351) Arg. L. 4. §. 3. D. VIII, 5. 352) Vergl. Friedlieb, Reallasten S. 334 fg. und in Gerber und Ihering Jahrbüchern. Bd. III. S. 321 fg. Derselbe hält die gewöhnliche Bezeichnung der dem wegen einer Reallast in Anspruch genommenen Grundbesitzer gegen das wider ihn bestehende possessorium zustehenden Klage als actio negatoria für weniger incorrect, als die Annahme einer Confessorienklage zur affirmativen Geltendmachung und Feststellung der Reallast.

353) Friedlieb, Reallasten S. 335 fg. und in den angezogenen Jahrbüchern Bd. III. S. 323. 354) §. 13. Inst. IV, 6. „Praejudiciales actiones in rem esse videntur.“ 355) L. 1. §. 16. L. 2. 3. pr. D. XXV, 3. L. 25. D. I, 5. L. 1. 4. D. XL, 16. L. 27, §. 1. D. XL, 12. L. 14. D. XXXVII, 14.

nen, wird nicht beanstandet werden [356]). Ist die actio negatoria utilis siegreich durchgesetzt, so ist damit auch überhaupt, oder doch bis zu einem gewissen Punkte rückwärts das Nichtdasein, bezüglich die Wiederaufhebung der Reallast dargethan und somit erwiesen, daß zur Entrichtung der bisherigen Leistungen nicht einmal eine natürliche Verbindlichkeit vorhanden war. Eine einwilligende Anerkennung kann übrigens natürlich nicht angenommen werden, wenn Jemand deshalb, weil der angeblich Reallastberechtigte sich im Besitze des Rechts befindet und in demselben durch ein possessorisches Rechtsmittel geschützt worden ist, mit den Zahlungen fortzufahren genöthigt ist. Der Grundsatz, daß, wer wissentlich, daß er nicht schulde, eine Zahlung leiste, das Gezahlte nicht zurückfordern könne [357]), trifft ihn nicht. Allerdings ist es für den in solcher Lage Befindlichen rathsam, sobald er sich der Nichteristenz der Reallast bewußt ist, nur unter Protest und unter Vorbehalt der Rückforderung zu zahlen. Die Unterlassung eines solchen Protestes und Vorbehalt kann aber demjenigen, welcher in Folge des dem angeblich Berechtigten gewährten possessorischen Schutzes hat zahlen müssen, ebenso wenig nachtheilig sein, als sie demjenigen Eintrag thut, welcher im Executivprocesse wegen Illiquidität seiner Einreden verurtheilt gezahlt hat und dann mittels der Widerklage, wo er seine Einreden klagend durch die gewöhnlichen Beweismittel darthut, das Gezahlte zurückfordert. Die in beiden Fällen zustehende Rückforderungsklage ist aber auch weniger die condictio indebiti, als vielmehr die condictio sine causa. Eine Verschmelzung der Function der actio negatoria utilis mit der condictio sine causa im concreten Falle wird meistens nicht räthlich sein, weil der Condicirende im Allgemeinen das Nichtdasein einer Verbindlichkeit zur Zahlung zu erweisen hat, während, der actio negatoria utilis gegenüber, regelmäßig dem Beklagten der Beweis der Existenz der Reallast obliegt. Uebrigens ist in mancher Beziehung in dem Gebiete der Reallasten weniger Veranlassung zur Anstellung der actio negatoria utilis, als der Confessorienklage, da zur Negation nicht intabulirter Reallasten, sowie gleichfalls auch nicht eingetragener anderer dinglicher Rechte, theils bei Erlassung allgemeiner zur Anmeldung aller nicht intabulirten Ansprüche an eine Vermögensmasse bei Vermeidung der Präclusion auffordernden Edictalladungen, theils bei Singularveräußerungen von Grundstücken durch das particularrechtlich sehr häufig benutzte Mittel der Auswirkung eines sogenannten Evictionsproclams nicht selten Gelegenheit gegeben wird. Doch findet sich immerhin oft genug Veranlassung zur Anstellung der Negatorienklage, namentlich einer intabulirten Reallast gegenüber, in sofern der betreffende Grundbesitzer dennoch das Nichtdasein der Reallast beweisen zu können glaubt [358]). Während es bei der Negatorienklage auf die Beweislast ohne Einfluß ist, ob der Beklagte sich im Quasibesitze der Berechtigung befindet oder nicht, verhält sich die Sache, einer vorliegenden Eintragung der Reallast in die öffentlichen dazu bestimmten Bücher (Intabulation) gegenüber anders. Hier steht dem Beklagten sofort der Beweis durch das mit öffentlichem Glauben versehene Grundbuch, oder welchen Charakter und Namen das betreffende öffentliche Buch haben mag, zur Seite. Der Kläger hat also zu beweisen, daß es, trotz der Eintragung, dennoch entweder nicht zur vollkommenen Errichtung der Reallast gekommen [359]), oder daß das seiner Zeit gültig gewesene Recht aufgehoben, die Löschung desselben in dem öffentlichen Buche aber unterblieben sei; ein Antrag auf Löschung ist demgemäß unter solchen Umständen stets ein wesentlicher Theil des Klaggesuches. Daß das Resultat in Betreff der erstrebten Löschung an und für sich auch jeden Nachfolger im Besitze trifft, folgt aus der Natur solcher öffentlicher Bücher. Wenn Friedlieb aber die Frage, in wiefern eine Erneuerung des Rechtsstreites von Seiten eines Besitznachfolgers zum Behufe der von seinem Besitzvorgänger vergeblich beantragten Bewirkung der Löschung möglich sei, auch in diesem Falle wieder lediglich nach den Grundsätzen über den Umfang der Rechtskraft in Streitigkeiten über obligatorische Verhältnisse beantwortet wissen will, so widerstreitet diesem die Natur der Präjudicialklagen, zu denen er die Klage rechnet, und es muß demnach das rechtskräftige Erkenntniß auch für die Besitznachfolger, selbst Singularsuccessoren, als bindend anerkannt werden. — Die provocatio ex Lege Diffamari, welche Manche für den Zweck der Geltendmachung der Freiheit des Grundstücks von der behaupteten Reallast als geeigneter betrachten, als die actio negatoria utilis [360]), gewährt vor letzterer keinen besonderen Vortheil; beide Rechtsmittel führen zu demselben Ziele. Es wird zwar behauptet, es sei zwischen dem Falle zu unterscheiden, wo Jemand im Besitze einer Reallastberechtigung sei und possessorisch nicht entsetzt werden könne, und zwischen dem Falle, wo Jemand, welcher keine juris possessio habe, sich einer ihm an einem Grundstücke zustehenden Reallastberechtigung berühme; im zweiten Falle sei allerdings eine solche Provocation zuläßig, im ersten müsse der Besitzer des angeblich belasteten Grundstücks petitorisch mit der actio negatoria utilis die Freiheit seines Grundstücks von der daran besessenen Reallast geltend machen [361]). Allein auch im ersten Falle muß der Besitzer des angeblich belasteten Grundstücks zur Provocation wegen Diffamation für befugt erachtet werden. In der factischen Ausübung der Reallastberechtigung liegt thatsächlich eine Berühmung des Ausübenden, daß ihm das Recht selbst zustehe; denn wenn auch der bloße Quasibesitz des Rechts zunächst geltend gemacht wird, so liegt doch darin immer zugleich ein Eingriff in fremdes Eigenthum, eine Anmaßung daran, und der Besitzer des angeblich belasteten

356) Vergl. Friedlieb, Reallasten S. 338 und in den angezogenen Jahrbüchern Bd. III. S. 327 fg. 357) L. 1. §. 1. D. XII, 6. „... sed si sciens, se non debere, solvit, cessat repetitio.“ 358) Friedlieb, Reallasten S. 336 fg. und in den angezogenen Jahrbüchern Bd. III. S. 323 fg.

359) Wo freilich die Eintragung als solche den eigentlichen Errichtungsact bildet, da ist freilich, dieser gegenüber, ein Beweis des Nichtdaseins unmöglich, und es kann nur auf Wiederaufhebung geklagt werden. 360) Wie Wolff, Deutsch. Privatr. S. 284. 361) Renaud a. a. O. S. 100.

Grundstücks kann, indem er dem im Quasibesitze geschützten Gegner das Recht bestreitet, ungeachtet des Besitzes desselben, ihn vermöge der für Freiheit des Eigenthums von Lasten und Beschränkungen streitenden Vermuthung, welche stärker ist, als die für den Besitz streitende Vermuthung, provociren und ihn dadurch zur Anstellung der actio confessoria utilis nöthigen, wo der Provocat als Kläger in der Hauptsache die Berechtigung ebenso darzuthun hat, als wie er als Beklagter dieselbe im Falle der vom Besitzer des angeblich belasteten Grundstücks gegen ihn angestellten actio negatoria utilis zu erweisen haben würde. Dagegen ist die Provocation zum Klagen demjenigen gegenüber, dessen Reallastberechtigung in öffentliche Bücher eingetragen ist, unbrauchbar; von demselben kann nicht gesagt werden, daß er sich eines ihm angeblich zustehenden Rechts ohne Grund berühme; ihm steht zum Beweis der Berechtigung sofort das mit öffentlichem Glauben versehene öffentliche Buch zur Seite, sodaß demjenigen, welcher das Nichtvorhandensein der Berechtigung, bezüglich deren Wiederaufhebung beweisen zu können meint, nur die Anstellung der actio negatoria utilis zu diesem Zwecke übrig bleibt. Die in der Praxis hergebrachte Ansicht, daß zur Vertheidigung der Freiheit von Reallasten in dem Falle die actio confessoria utilis angestellt werden müsse, wenn die Belastung des Grundstücks mit einer Reallast bestimmter Art nach gemeinem Rechte die Regel ausmache, die Befreiung davon also eine Ausnahme sei [362]), soll ihren Grund darin haben, daß in einem solchen Falle nicht sowol die natürliche Freiheit des Eigenthums vertheidigt, als vielmehr ein besonderes Recht desselben verfolgt werde. So richtig es ist, daß z. B. wegen eines behaupteten Mahlzwangsrechts oder wegen behaupteter Steuerfreiheit eines Grundstücks der angeblich Berechtigte oder Befreite mit der actio confessoria utilis auftreten muß, weil die Befugniß, mahlen zu lassen, wo man will, in der natürlichen Freiheit, die Verpflichtung zur Entrichtung von Grundsteuern im gemeinen Rechte begründet ist, und das behauptete Zwangsrecht, die behauptete Steuerfreiheit als eine, auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Ausnahme erscheint, so kann jene Ansicht für die eigentlichen Reallasten oder Reallasten im engeren Sinne doch nicht gebilligt werden, da die von den gedachten Schriftstellern angezogenen Beispiele sich nur auf Reallasten im weiteren Sinne beziehen.

IV. Begründung der Reallasten [363]). Eine scharfgesonderte und erschöpfende Zusammenstellung der einzelnen Entstehungsgründe der Reallasten in der älteren Zeit ist sehr schwierig. Viele Reallasten nämlich, welche jetzt privatrechtliche sind, haben ihren Ursprung in publicistischen Verhältnissen; es haben aber dabei auch privatrechtliche Momente Einfluß geäußert, und überhaupt war das staatsrechtliche und privatrechtliche Gebiet im älteren deutschen Rechte nicht so streng gesondert; vielmehr ist gerade das Zusammenfließen beider für das ältere germanische Recht charakteristisch. Ebenso haben umgekehrt auf Entwickelung solcher Reallasten, deren Entstehung zunächst in privatrechtlichen Verhältnissen zu suchen ist, staatsrechtliche Momente bedeutend eingewirkt. So gehören die aus vogteilichen Verhältnissen in älterer Zeit entstandenen vielen Reallasten weit mehr dem öffentlichen, als dem Privatrechte an. Diese beweisen aber gerade die Unmöglichkeit der scharfen Sonderung der einzelnen Entstehungsgründe für die ältere Zeit. Von den vogteilichen Lasten entstanden viele durch einen Befehl des Herrn, durch eine Auflage, gleichsam durch ein Gesetz; andere entstanden dadurch, daß die Vogtsleute allmälig den Hörigen gleichgestellt wurden; noch andere entstanden durch Vertrag in der Art, daß Schutz für Güter durch Lasten, welche man auf dieselben übernahm, erkauft wurde. Der Charakter der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten kann ein öffentlich rechtlicher und ein privatrechtlicher sein. Der erstere ist bei Diensten und Frohnen wol der ursprüngliche; bei Zinsen herrscht der privatrechtliche vor, da hier der Entstehungsgrund der Last in einem Vertrage zu suchen ist, in einem Vorbehalte des echten Eigenthümers, welcher sein Gut einem Anderen unter einem dinglichen Titel überließ. Im Laufe der Zeit hat sich aber der publicistische Charakter einzelner gutsherrlicher Lasten ganz verloren und der privatrechtliche ist vorherrschend geworden. Erst im späteren Rechte kommen Reallasten vor, welche rein durch Vertrag (Rentenkauf) oder durch letzten Willen entstanden sind. Immerhin lassen sich aber die so mannichfachen und in einander fließenden Entstehungsgründe der Reallasten im älteren Rechte auf drei allgemeine Kategorien, Gesetz und Gewohnheit, Vertrag und letztwillige Verfügung zurückführen, und diese Kategorien sind für die Erörterung der Frage über die Errichtung neuer Reallasten im heutigen Rechte beizubehalten; dann aber ist noch die Frage zu beantworten, ob Reallasten auch durch Ersitzung, welche das germanische Recht nicht kennt, begründet werden können.

1) Gesetz und Gewohnheit. Daß dem öffentlichen Rechte angehörige, auf Grund und Boden ruhende Lasten durch Gesetz eingeführt werden können und eingeführt worden sind, ist nach dem römischen Rechte sowol, als nach dem deutschen unbestritten. Auf dem Gesetze beruhen die Grundsteuern, die Landfolgen und überhaupt die von Grundstücken an den Staat zu entrichtenden Leistungen. Ihre Behandlung als Reallasten hat in der Aehnlichkeit mit den privatrechtlichen Reallasten und in dem der älteren Zeit eigenthümlichen Mangel der scharfen Sonderung des staatsrechtlichen und privatrechtlichen Gebietes seinen Grund, eine Eigenthümlichkeit des älteren Rechts, welche sich auch noch in der Reichsgesetzgebung darin zeigt, daß dieselbe in Bezug auf die Reichssteuern eine Berufung auf Befreiung einzelner Reichsstände davon, ja sogar auf die possessio libertatis zuläßt. Auch die auf dem Gemeindeverbande beruhenden Grundlasten,

362) Glück, Erl. der Pand. Bd. 10. S. 243 fg. Duncker, Reallasten S. 116. 363) Duncker, Reallasten §. 24—29. Derselbe, Kann eine Reallast im heutigen Rechte durch Vertrag begründet werden? in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XI. Nr. 11. S. 450—490. Renaud, Reallasten §. 7. S. 101—112. Weiske, Gutsherrlichkeit S. 95—103. Friedlieb, Reallasten S. 222—259 und in den angez. Jahrbüchern Bd. III. S. 328—351.

welche ebenfalls dem öffentlichen Rechte angehören, können durch Gesetz eingeführt werden. Das Gesetz kann ein allgemeines Landesgesetz sein, welches für die Grundbesitzer der Gemeinden eine solche Last einführt; es kann aber auch ein Ortsgesetz, ein Statut der Gemeinde, ein Beschluß derselben in gesetzlicher Form sein. Im Mittelalter war das letztere das gewöhnlichere, da bei der noch nicht vollständig ausgebildeten Landeshoheit den Corporationen vermöge ihrer Autonomie auch die Selbstbesteuerung unbeschränkt zustand; später, wo die Landeshoheit in Deutschland zu vollständiger Ausbildung gelangt war und alle Zweige einer, wenngleich der Reichsgewalt untergeordneten, Staatsgewalt in sich begriff, überhaupt seit die neuere Staatsidee zur Geltung gelangte, ist die Auferlegung von Communallasten, welche auf Grund und Boden ruhen, durch Landesgesetze häufiger, die Einführung derselben durch Statuten aber dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen und die Gültigkeit hierauf abzielender Gemeindebeschlüsse häufig von der Genehmigung der staatlichen Oberaufsichtsbehörde abhängig gemacht worden. Von den dem Privatrechte angehörigen Lasten ist nur der kirchliche Zehnt von Grundstücken durch Gesetz, nämlich durch das kanonische Recht, eingeführt worden. Derselbe wird ausdrücklich als eine auf dem Grundstücke haftende Last bezeichnet [364]). Auch der kirchliche Zehnt ist aber nach den Ansichten des Mittelalters keine privatrechtliche Last, sondern eine auf der Unterwerfung der Laien unter die Kirchengewalt beruhende, und gehört daher aus dem Gesichtspunkte der damaligen Zeit, wo die Kirchengewalt sogar über die Staatsgewalt gesetzt wurde, mehr dem öffentlichen, als dem Privatrechte an, sodaß er nach der damaligen Auffassung als eine Steuer an die Kirche betrachtet werden muß. Die besondere Beschaffenheit dieser Abgabe aber, sowie einestheils die eigenthümliche Stellung der Kirche zum Staate, und anderentheils der Umstand, daß Kirchenzehnten häufig in die Hände von Privatpersonen übergingen, und so der Zehnt überhaupt den auf speciellen Privatrechtstiteln beruhenden Zinsberechtigungen gleich wurde, haben den ursprünglichen Steuercharakter desselben gänzlich verwischt. Uebrigens hat das kanonische Recht hinsichtlich der Einführung des kirchlichen Zehnten in Deutschland nicht allgemeine Geltung gewonnen [365]). Die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten sind zum Theil ursprünglich öffentlich rechtliche Lasten, welche auf dem genossenschaftlichen bäuerlichen Verbande, dessen Spitze die Gutsherrlichkeit bildet, beruhen. Sie können daher ebenso wol durch Gesetz, als durch Gewohnheitsrecht eingeführt werden. Das Gesetz kann so gut ein allgemeines Landesgesetz, wie ein Statut sein. An Beispielen solcher durch ein Landesgesetz eingeführten Lasten fehlt es nicht [366]). Häufiger entstanden

364) Cap. 8. 24. 34. X. III, 30.

365) So namentlich in den sächsischen Ländern, in welchen schon seit dem 16. Jahrh. durch die Landesgesetzgebung der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß die Pfarrer den Zehnten nur unter der Voraussetzung eines besonderen Rechtstitels fordern können. Kursächs. Generalartikel vom 1. Jan. 1580. Art. 22. Kirchenordnung Herzog Johann Kasimir's von Sachsen-Coburg vom Jahre 1626. B. 2. Cap. 21. S 216. 218 (letztere gilt auch subsidiarisch in den übrigen Ländern der Ernestinischen Linie). Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 486. Heimbach, Lehrb. des particulären Privatrechts der zu den Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten Länder §. 367. Dieser Grundsatz der sächsischen Gesetzgebung ist nur dadurch zu erklären, daß das kanonische Recht, welches den Zehnten einführte, schon früher nicht zur Geltung gelangt ist.

366) So müssen z. B. nach dem Codex Maxim. Bavar. Th. 2. Cap. 11 die Bauern ihrem Gerichtsherrn Hand- und Spanndienste thun, welche als Reallast auf den Gütern ruhen („ein mit solchem Onere behaftetes Bauern-Gut", Kreittmayr zu dieser Stelle). Landes-Robot-Ordnung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor von 1562. „Der Bauer soll seinem Erbherrn einen Morgen besäen .. den Acker gehörig zurecht machen und die Frucht in die Scheuer bringen .. Welcher Bauer nicht eine Hube, sondern eine halbe, ein Viertel mehr oder weniger, oder sonst ein Stück Ackers hat, dem soll es .. ausgemessen und die Robot, nach Größe seines Ackers, darauf geschlagen werden" in Böhmer, Diplomat. Beitr. Bd. 1. Th. 3. S. 16 fg. Nach der sächsischen Gesetzgebung beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung folgende Dienste: 1) Baudienste, welche dem Gutsherrn bei Bauten der Rittergutsgebäude zu leisten sind. a) Die königl. sächsische Gesetzgebung beschränkt die Verpflichtung auf die auf Ritterguts Grund und Boden gelegenen Gebäude, ohne Unterschied, ob sie innerhalb oder außerhalb der Einschließung des Rittersitzes sich befinden, jedoch dergestalt, daß die Bauern zur Wiederherstellung und Besserung alter Gebäude ohne Unterschied, zur Aufführung neuer, ingleichen zur Erweiterung, Erhöhung oder Verbesserung bereits vorhandener Gebäude nur nach Ermessen der höheren Behörde und nur in soweit zu Baudiensten verbunden sind, als diese Gebäude mit der landwirthschaftlichen Benutzung des Rittergutes zusammenhängen. Const. elect. 52. P. II. Kursächs. Dec. 33 von 1661. Rescr. vom 12. Sept. 1754. b) Die Goth. Landesordnung P. II. Cap. 2. Tit. 15 wiederholt fast wörtlich die Const. elect. 52. P. II., setzt die Verbindlichkeit zu Baudiensten als im Gesetz begründet voraus und verweist wegen des Umfanges der Dienstleistung auf Herkommen und Verträge. c) Die Altenburg. Landesordnung P. II. Cap. 2. Tit. 15 verweist wegen der Baudienste zunächst auf Herkommen und Verträge; in Ermangelung derselben verpflichtet sie bei Aufführung zerstörter Rittergutsgebäude die Anspänner, im ersten Jahre 8 Tage lang zur Anfuhre von Baumaterial mit Vieh und Geschirr, die Hintersättler, Häusler und Gärtner zu 8 Tagen Handdiensten; bei Reparatur alter und bei dem Ausbau neu angefangener Gebäude 3 Tage zum Spanndienste, Hintersättler und Häusler zu 3 Tagen Handdiensten. Das Mandat vom 8. Juli 1741 verpflichtet die genannten Classen der Bauern bei allen Bauen auf Ritterguts Grund und Boden jährlich 5 Tage, bei dem Aufbau abgebrannter Gebäude in den beiden ersten Jahren, 6 Tage Hand- und Spanndienste zu leisten. Spätere Gesetze (Erl. Mand. vom 19. Febr. 1748, 4. Juni 1763, Rescripte vom 24. Mai 1748, 23. Juli 1751, 17. April 1769, 2. Dec. 1782) enthalten nähere Bestimmungen. d) Nach der Anhalt. Landesordnung Tit. 24 sind die Bauern zu Baudiensten, insbesondere zu Baufuhren, nicht blos bei den Wohnhäusern der Rittergutsbesitzer, sondern auch bei anderen nothwendigen und nützlichen Gebäuden, als Vorwerken, Schäfereien, Mühlen und ähnlichen verpflichtet. 2) Wachdienste, welche die Bauern in Zeiten, wo die öffentliche Sicherheit gefährdet, zur Bewachung des Rittersitzes leisten müssen. Const. elect. 51. P. II. und andere bei Haubold §. 466. Note a angef. königl. sächsische Gesetze. Goth. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15 a. E. Altenb. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15 a. E. 3) Egdefrohne, welche die, Pferde oder Ochsen haltenden, Hintersättler und Häusler dem Ober- und Erbgerichtsherrn, jedem zur Hälfte, von jedem Pferde oder Ochsen jährlich 2 Tage leisten müssen. Altenb. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15. 4) Handdienste, wozu die Bauern bei der Ernte und bei dem Ausdrusch in der Maße verbunden sind, daß sie dem Erbgerichtsherrn 2 Tage lang in der Woche mit der Sichel schneiden und ebenso lange dreschen müssen. Weim. Verordnung vom 22. Juli 1651 und 26. Juni 1655. Ueber die neuere Gesetzgebung überhaupt vergl. unten unter IX.

sie durch Statute, d. h. durch genossenschaftliche Vereinbarungen des Herrn mit seinen Bauern. Daß eine solche Vereinbarung als ein Statut, als ein Ortsgesetz zu betrachten sei, wird aber ebenso wenig bezweifelt werden können, als daß eine Verabschiedung des Landesherrn mit den Landständen ein Gesetz ist [367]). Es liegt darin aber auch zugleich ein Vertrag, indem zwei Paciscenten vorhanden sind, der Gutsherr auf der einen, die bäuerliche Genossenschaft auf der anderen Seite. Die Landesgesetze, namentlich die sächsischen, gebrauchen häufig die Ausdrücke: Vereinigung, Abschiede, Recesse und selbst Vertrag [368]). Es fragt sich, welcher Charakter, der des Gesetzes, oder der des Vertrages, im Zweifel anzunehmen sei. Diese Frage ist wichtig, weil, wenn die Vertragsnatur anzunehmen ist, beiden Theilen auch aus den dazu nach den Gesetzen hinreichenden Gründen das Recht, den Vertrag als ungültig anzufechten oder zu rescindiren, zusteht, während bei der Annahme des gesetzlichen Charakters dies ganz unzulässig sein würde. Sie wird ebenfalls wichtig, weil, wenn ein Vertrag anzunehmen ist, die Erfordernisse desselben ganz andere sind, als die eines Statutes, namentlich darin, weil bei der Annahme eines Vertrages die bäuerliche Genossenschaft, in sofern es sich von Lasten handelt, welchen allen Genossen, oder einzelnen Classen derselben gegen den Gutsherrn auferlegt werden, nicht durch Mehrheitsbeschluß dies thun könnte, sondern die Zustimmung aller Betheiligten dazu nothwendig wäre; während, wenn man von dem Gesichtspunkte eines Statutes ausgeht, der verfassungsmäßige Beschluß der Mehrheit die Minderheit binden würde. Unserer Meinung nach ist einer solchen Vereinbarung in soweit die Kraft eines Ortsgesetzes beizulegen, daß jeder, später in die bäuerliche Genossenschaft oder in die fragliche Classe derselben Eintretende, für seine Person oder für seine Grundstücke dadurch verpflichtet wird. Uebrigens aber ist die Natur eines Vertrages anzunehmen und daher beiden Theilen sowol aus den gesetzlichen Gründen das Recht zur Anfechtung des Vertrages als ungültig, bezüglich das Recht zum Antrage auf Rescission des Vertrages zuzugestehen; eine Befugniß, welche nicht einmal bei Vereinbarungen des Landesherrn mit den Landständen über Gegenstände von pecuniärem Interesse, z. B. über das Domänenvermögen, bestritten werden kann, obschon seit dem Aufhören der Reichsgerichte es an einem, ständig zu Entscheidungen darüber niedergesetzten, Gerichte fehlt. Ebenso genügt zum Zustandekommen einer solchen Vereinbarung auf Seiten der bäuerlichen Genossenschaft oder der betreffenden Classe derselben nicht einfacher Mehrheitsbeschluß, sondern es ist Zustimmung aller dabei Betheiligten erforderlich, weil es sich um den Einzelnen aufzuerlegende Lasten handelt, welche nicht den Vortheil der Genossenschaft oder der betreffenden Classe, sondern eines Dritten, bezwecken. In der ursprünglich öffentlich rechtlichen Natur gewisser Arten der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten ist auch der Grund davon zu suchen, daß dieselben durch Herkommen oder Gewohnheitsrecht begründet werden können, z. B. Dienste und Frohnen, Lehenwaare. Dies ist das Einzige, was jener ursprünglich publicistischen Natur der gutsherrlichen Lasten noch übrig geblieben ist. Daß dieses Herkommen sich von der Verjährung unterscheidet, beide daher nicht zu verwechseln sind, bedarf keiner weiteren Ausführung [369]). Gleichwol sind solche sowol in Landesgesetzen, namentlich in den sächsischen, als auch von den älteren Juristen verwechselt worden [370]). Durch den Beweis eines solchen Herkommens wird die Verfolgung solcher Lasten bedeutend erleichtert; es bedarf dann nicht des Nachweises der für jedes einzelne Grundstück erfolgten Belastung, sondern nur des Beweises der im Herkommen sich aussprechenden Regel. Wenn behauptet wird, daß solchenfalls Klagen gegen jeden Einzelnen, welcher die Last nicht anerkennt, nicht gerechtfertigt seien [371]), so ist dem entgegen zu halten, daß sich die Willkür des Berechtigten hier nicht beschränken läßt, da eine gesetzliche Nothwendigkeit zur Belangung sämmtlicher Verpflichteten in Einem Rechtsstreite nicht vorhanden ist, das behauptete Herkommen, vermöge dessen alle Einwohner eines gewissen Bezirkes oder eine gewisse Classe derselben zu einer gewissen Leistung verpflichtet sein sollen, ebenso wol in einem Rechtsstreite gegen einen Einzelnen nachgewiesen werden kann. Rein privatrechtliche Reallasten können durch Gewohnheitsrecht nicht begründet werden [372]). Daß durch einen Act der Gesetzgebung Reallasten entstehen können, ist zwar nicht zu bezweifeln. Nur wird aus ganz besonderen Gründen die Gesetzgebung sich veranlaßt finden, durch ein Gesetz zu bestimmen, daß unter gewissen Umständen auf bestimmten Grundstücken zu Gunsten eines anderen Grundstücks eine bestimmte Last ruhen solle, wie wenn z. B. gesetzlich bestimmt wird, daß die Besitzer von Grundstücken von einer gewissen Lage befugt sein sollen, gewisse, ihre Grund-

367) Weiske, Gutsherrlichkeit. 368) Const. elect. Sax. 51. P. II. „Obwohl die Leute über ihre gesetzte Dienste, solche Bürden (Wachdienste) ihnen aufdringen zu lassen, vermöge beschriebener Rechte, nicht pflichtig; da aber dennoch derowegen eine verwehrte Gewohnheit, oder aber sonderliche *Pacta* und Vereinigungen könnten dargethan werden." Const. 51. P. II. „Wann der Baufrohnen halben, Fragen . . in unseren Schöppen-Stühlen einkommen, so sollen sie auf die Fälle, so auf Gewohnheiten, Verträgen, Abschieden und dergleichen stehen, rechtlich und denselbigen gemäß erkennen." Goth. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15. „Was die Baufrohnen betrifft, bleibt es in den Fällen, die auf Gewohnheiten, Verträgen, Abschieden und dergleichen bestehen, darbei billig." P. II. Cap. 3. Tit. 21. „Da auch wegen des Schaf- oder anderen Viehhaltens zwischen den Unterthanen, ihren Erbherren oder Benachbarten sonderbare Verträge aufgerichtet . . ." Ebenso Altenb. Landesordn. P. II. Cap. 2. Tit. 15. S. 165. P. II. Cap. 3. Tit. 20.

369) Weiske a. a. O. S. 97 fg. 370) So im kursächs. Generale vom 3. Nov. 1751 und von *Carpzov*, Jurispr. for. Rom. Saxon. P. II. Const. 2. def. 4. Ueber diese Verwechselung handelt, in Bezug auf das angeführte Gesetz, ausführlich Weiske, Praktische Untersuchungen Heft 2. 371) Weiske, Gutsherrlichkeit S. 100. 372) Wenn Duncker, Reallasten S. 118 das Gewohnheitsrecht als Quelle der Reallasten bezeichnet, so ist dies in sofern nicht richtig, als er hierbei nicht zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Reallasten unterscheidet. Das Herkommen, dessen häufig als Quelle der Reallasten gedacht wird, ist Gewohnheitsrecht, keineswegs unvordenkliche Verjährung, wie Gerber, Deutsch. Privatr. §. 170. Note 3 behauptet.

nachbarn benachtheiligende Einrichtungen hinsichtlich des Wasserlaufes vorzunehmen, jedoch mit der unmittelbaren gesetzlichen Folge, daß sofort auf ihrem Grundstücke die Last entweder zu einer terminsweise zu zahlenden Vergütung an den Grundnachbar oder zur Hilfeleistung bei der Entwässerung u. s. w. ruhen solle [373]). Nur wird man den auf solche Weise entstandenen Lasten nicht den Charakter privatrechtlicher Reallasten beilegen dürfen. Denn schon, daß die Gesetzgebung sich zu solchen die Freiheit des Grundeigenthums wesentlich beeinträchtigenden Einrichtungen veranlaßt findet, beweist, daß hier zugleich ein öffentliches Interesse concurrirt.

2) Vertrag. Ob heutzutage durch Vertrag privatrechtliche Reallasten begründet werden können, ist eine sehr bestrittene Frage. Nach der Ansicht der älteren, namentlich spanischen und französischen Juristen, welche die Reallast als ein Forderungsrecht betrachten, zu dessen Sicherheit die belastete Sache als Hypothek verhaftet sei, kann durch Vertrag eine Reallast begründet werden. Da aber diese Ansicht die Reallast in ein, von Grund aus davon verschiedenes Rechtsverhältniß verwandelt, so kann man nicht einmal sagen, daß jene Juristen die Entstehung einer Reallast durch Vertrag für zulässig gehalten hätten; denn das von ihnen „Reallast" genannte Rechtsverhältniß ist ein wesentlich anderes. Diejenigen, welche die Reallasten als **servitutes in faciendo** oder doch als ganz nach Analogie der Servituten zu beurtheilende Rechtsverhältnisse betrachteten, wendeten auch hier die Grundsätze von Servituten an. Da hier zwei wesentlich verschiedene Fälle zu unterscheiden waren, der Fall der Begründung einer Reallast durch Constitution (**census constitutivus**) und der Fall der Begründung durch Reservation (**census reservativus**), so ließ man im ersten Falle die Constitution einer Reallast durch Vertrag zu, verlangte aber, da man zur Bestellung einer Servitut außer dem Vertrage noch die **juris quasi traditio** für nöthig erachtete, diese gleichfalls bei den als Reallast zu constituirenden Zinsen; diese Quasitradition besteht in der einmaligen Entrichtung der versprochenen Leistung [374]). Unter **census constitutivus** verstehen die älteren Juristen ebenso, wie wir, einen Zins, welchen der Eigenthümer auf sein Grundstück als Reallast übernommen hat; **census reservativus** nennen sie denjenigen, welchen der Eigenthümer bei Uebertragung des vollen Eigenthums sich vorbehalten hat. Im zweiten Falle verstand sich, sowie eine Servitut durch Vorbehalt bei Uebertragung des Eigenthums vertragsmäßig begründet werden konnte, die Errichtung eines **census reservativus** in derselben Weise ganz von selbst. Diese Ansicht hat bei genauerer Betrachtung folgende Bedenken. Die Möglichkeit der Begründung einer Servitut durch Vorbehalt bei Uebertragung des Eigenthums erklärt sich dadurch, daß die Servitut nur ein solches Recht in sich begreift, welches ursprünglich im Eigenthum enthalten ist, der Eigenthümer sich daher gewisse Rechte vorbehalten kann, welche im Momente des Eigenthumsüberganges schon aus dem Umfange des Eigenthums abgesondert waren, sodaß das Eigenthum mit Ausschluß der vorbehaltenen Befugnisse erworben wurde. Das Zinsrecht aber ist nicht auf gleiche Weise im Eigenthum enthalten; da nämlich das **dare, facere** keinen Bestandtheil des Eigenthums ausmacht, so ist es auch (nach römischem Rechte) unmöglich, bei der Veräußerung eines Grundstücks durch Vorbehalt sich ein Recht an demselben zu verschaffen, welches gerade ein **dare, facere** zum Gegenstande hat. Ungeachtet dieser möglichen Bedenken, welcher sich auch einzelne Juristen [375]) sehr wohl bewußt waren, blieb die herrschende Ansicht der Juristen bis zum Anfange des 19. Jahrh. die, daß eine Reallast durch Vertrag nach Maßgabe der Servituten errichtet werden könne; eine Ansicht, welche jedoch im vollen Umfange nur von den constituirten Reallasten galt. Seit dem Anfange des 19. Jahrh. gehen die Ansichten der Juristen nach den entgegengesetzten Seiten, und zwar in einer Weise auseinander, daß man nicht einmal die eine oder andere als die herrschende bezeichnen kann, wovon der Grund darin liegt, daß die neueren Juristen, und allerdings mit Recht, die Subsumtion der Reallasten unter die Servituten verwerfen und damit den festen Anhaltspunkt ihrer Vorgänger aufgeben. Nur Schwarz [376]) macht hier eine Ausnahme, welcher Servituten durch Vertrag nach Analogie der Servituten entstehen läßt, dabei jedoch die **quasi traditio**, als nach den neueren Forschungen im Gebiete des römischen Rechts bei Bestellung der Servituten nicht mehr erforderlich, für überflüssig erklärt, eine solche durch Vertrag begründete Reallast aber den Singularsuccessor nicht binden läßt, und damit das Wesen der Reallast wieder verneint. Runde [377]) fand die Ansicht, daß die Reallasten durch Vertrag begründet werden können, als die herrschende vor, verwarf zwar den Grund dieser Ansicht, aber nicht die Ansicht selbst, versuchte vielmehr eine anderweite Begründung derselben. Er gibt zwar zu, daß nach dem bekannten Grundsatze des römischen Rechts: **praedium nihil facere potest**, ein Vertrag, wodurch dem künftigen Besitzer eines Grundstücks eine Last auferlegt werden soll, unwirksam sei, hält aber, bei unseren herkömmlichen Ideen von der Verbindlichkeit der Verträge überhaupt, jenen Grundsatz von uns längst schon für unanwendbar erklärt und stellt den Gesichtspunkt auf, daß derjenige, welcher eine Verpflichtung auf sein Grundstück in der Art übernehme, daß sie als Reallast darauf haften solle, einen intellectuellen Theil desselben veräußere, den Berechtigten in sofern zum Miteigenthümer aufnehme, und nachher auf seinen Nachfolger nicht mehr Rechte übertragen könne, als er selbst noch behalten habe; eine **juris quasi traditio** hält er für unnöthig. Wenn aber Runde die Statthaftigkeit der Begründung einer Reallast aus dem ganz richtigen Satze ableiten will, daß als Regel alle Verträge im

---

373) Friedlieb, Reallasten S. 223. 374) Siehe die Citate bei Duncker, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XI. S. 453. Note 3. 4.

375) Z. B. *a Schraffert*, De censu dominico et conventionali (1724) Tit. 1. §. 10. 376) Schwarz, Das Institut der Reallasten (1827) §. 5. 377) Runde, Die Rechtslehre von der Leibzucht §. 36 37.

heutigen Rechte klagbar sind, so ist dabei übersehen, daß dieser Satz keinen anderen Sinn hat, als den, daß, nach dem Wegfallen des römischen Unterschiedes zwischen contractus und pacta, im heutigen Rechte zur Gültigkeit eines Vertrages die bloße Vereinbarung der Parteien, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Form, hinreicht. Jener Satz darf aber nicht so verstanden werden, daß ein Vertrag, welcher nach römischem Rechte in jeder Form ungültig war, wie das für den Singularsuccessor unverbindliche Versprechen eines Zinses aus einem Grundstücke, im heutigen Rechte klagbar geworden sei. Ebenso wenig läßt sich die vertragsmäßige Fundirung eines Zinses auf ein Grundstück unter den Gesichtspunkt der Veräußerung bringen, in Folge welcher der Zinsherr in das Miteigenthum aufgenommen werde. Der Begriff des Miteigenthums, welches nothwendig Gleichartigkeit der Theile der einzelnen Interessenten voraussetzt, paßt gar nicht hierher. Daß die Constituirung eines Zinses eine Veräußerung, d. h. die Begründung eines dinglichen Rechts an der belasteten Sache, enthalte, war nach der Theorie einiger älteren Juristen, daß jeder in Bezug auf ein Grundstück eingegangene Vertrag (pactum reale von ihnen genannt) den nachfolgenden Besitzer verpflichte, weil der Vertrag das Grundstück selbst afficire und der frühere Eigenthümer auf seinen Nachfolger nicht mehr Rechte übertragen könne, als er selbst noch habe, leicht zu rechtfertigen; eine Theorie, welche indessen sehr angefochten worden ist. Von den späteren Juristen haben Albrecht[378]), Maurenbrecher[379]) und Phillips[380]) sich ebenfalls für die Begründung der Reallasten durch Vertrag ausgesprochen. Von dem Erstgenannten ist diese Ansicht später in folgender Weise begründet worden[381]). Er behauptet, ein Rechtsgeschäft, dessen bisherige gesetzliche Form auf rechtsgültige Weise außer Uebung komme, dauere dessenungeachtet fort und das nunmehr formlose Geschäft habe dieselbe Bedeutung, stehe unter derselben Regel, wie das ehemals formelle; so sei es auch hier; nachdem die gerichtliche Auflassung gemeinrechtlich abgekommen, dauere die Bestellung von Reallasten durch einfachen Vertrag als dasselbe eigenthümlich deutsche Rechtsgeschäft fort, was es ehemals mit der gerichtlichen Auflassung gewesen sei, und gerathe dadurch keineswegs unter die Herrschaft des römischen Rechts; es könnten daher Reallasten in demselben Umfange, in welchem sie ehemals durch Vertrag in Verbindung mit gerichtlicher Auflassung bestellt werden konnten, nach heutigem gemeinen Rechte durch einfachen Vertrag bestellt werden. Mittermaier hat sich nach mehrfachem Schwanken[382]) endlich auch dieser Ansicht angeschlossen. Hiernach sollen Reallasten durch Vertrag, verbunden mit der Eintragung in die öffentlichen Bücher, entstehen können, in sofern diese zur Begründung dinglicher Rechte und Belastungen des Grundeigenthums gesetzlich im Lande bestimmt sind. Für diejenigen deutschen Länder aber, in welchen neue Grund- und Hypothekenbücher angelegt sind, in welche alle Uebertragungen von Grundeigenthum und Rechten davon eingetragen werden müssen, und in denen sich auch wol besondere Rubriken für die Reallasten befinden, wird schwerlich Jemand die hier in Rede stehende Frage aufwerfen, da sie eben dort klar entschieden ist. Es fragt sich aber, wie es nach gemeinem Rechte stehe, und wie es in denjenigen deutschen Ländern sei, welche diese neue Einrichtung nicht haben. Hier finden sich jetzt freilich auch überall in den Gerichten Bücher, welche, wenigstens in den Städten, bis in das 14. Jahrh. hinaufreichen, aber seit dem 16. Jahrh. auch in den Landgerichten immer gewöhnlicher werden, in welche die Uebertragung des Grundeigenthums und hypothekarische Verbriefungen eingetragen werden, Gerichtsbücher, über welche aber nirgends gesetzlich bestimmt ist, welche Wirkung die Eintragung in dieselben haben soll. Duncker[383]) verneinte zuerst die Begründung der Reallasten durch Vertrag, mit Verwerfung aller Ausnahmen, und stützte sich dabei auf zwei Gründe, nämlich erstens auf den oft erwähnten Grundsatz des römischen Rechts, und zweitens auf den Untergang der Gewere. Durch die gerichtliche Auflassung habe nämlich das Recht des Realberechtigten den Charakter einer rechten Gewere, und eben dadurch die dingliche Eigenschaft erhalten. An die Stelle der Gewere, als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts, sei aber später die Theorie des römischen Rechts über jura in re getreten. Die gerichtliche Auflassung (Concurrenz des Richters) sei freilich in vielen Particularrechten, aber mit ganz anderer Wirkung, wie früher, und zu ganz besonderen Zwecken beibehalten, und so sei es unmöglich geworden, eine neue Reallast zu constituiren, da nicht die Concurrenz des Gerichts, sondern die durch die gerichtliche Auflassung begründete Gewere es einzig und allein möglich gemacht habe, die versprochene Leistung als Reallast auf ein Grundstück zu fundiren. Jedoch erklärte sich schon der anonyme Recensent des Duncker'schen Buches über die Reallasten[384]) gegen diese Ansicht, und besonders Albrecht[385]) unterwarf dieselbe einer eingehenden Prüfung. Hierauf hat Duncker[386]) seine frühere Ansicht aufgegeben und sich zur gegentheiligen bekannt. Gerber[387]) läßt die Begründung von Reallasten durch einen qualificirten Vertrag zu. Ein Vertrag sei zunächst ein Entstehungsgrund für das persönliche Verhältniß der ersten Subjecte der Reallast; um aber auch die zukünftigen Besitzer des belasteten Grundstücks als solche zu verbinden, bedürfe es eines Actes, welcher die Anknüpfung der Verbindlichkeit an das Grundstück darzustellen vermöge. Das ältere Recht habe zu diesem Zwecke die gerichtliche Auflassung gebraucht, welche das persönliche Recht in die Form einer Gewere am Grundstücke einhüllte; das neuere Recht habe sich hieran ange-

378) Albrecht, Gewere S. 182 fg. 379) Maurenbrecher, Deutsch. Privatr. §. 253. Ausg. 1. §. 323. Ausg. 2. 380) Phillips, Deutsch. Privatr. §. 119. Ausg. 3. 381) Albrecht in Richter, Krit. Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft. 1839. S. 322 fg. 382) Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 176. Ausg. 4, vergl. mit Ausg. 7. §. 196.

383) Duncker, Reallasten S. 126 fg. 134. 384) Centralblatt für preußische Juristen. 1838. S. 262. 385) Albrecht, in Richter's Krit. Jahrb. f. deutsche Rechtsw. 1839. S. 322 fg. 386) Duncker, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XI. S. 468—490. 387) Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169.

schlossen und lege diese Wirkung einem solennen Ausspruche des Richters bei, welcher bald die Form einer bloßen Confirmation des Vertrages, bald die Form der Eintragung der Last in das öffentliche Grund- und Lagerbuch habe. Walter [388]) hält zwar aus dem Standpunkte des römischen Rechts die Begründung einer Reallast durch Vertrag für unzulässig, wol aber nach dem allgemeinen Herkommen im deutschen Rechte für zulässig. Hiernach sei die Errichtung der herkömmlichen Arten von Reallasten durch Vertrag ebenso gut möglich, wie Bestellung von Servituten und Hypotheken; nur müsse da, wo bei Rechten an Sachen zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch vorgeschrieben ist, dieses auch auf die Reallasten angewendet werden. Friedlieb [389]) untersucht als wichtig für die Frage, ob Reallasten durch einfachen Vertrag begründet werden können, zuvörderst, ob die in früheren Zeiten bei der Auflegung von Reallasten so häufig benutzte Auflassung in ihrer ursprünglichen Beziehung auf die Uebertragung von Grundstücken wirklich das Moment des eigentlichen Rechtserwerbes bewirkt habe. Er verneint dies und faßt die Auflassung nicht als den eigentlichen Act des Eigenthumserwerbes auf. Bei der Untersuchung der Frage, ob eine Neubegründung von Reallasten durch Vertrag ohne hinzukommende Eintragung in öffentliche Bücher oder gerichtliche Bestätigung möglich sei, unterscheidet Friedlieb [390]) zwei Punkte, welche meistens mit einander identificirt würden, aber keineswegs mit einander zusammenhingen, und zwar 1) das Moment des Existentgewordenseins der Reallast, also namentlich das der effectuirten realen Passivlegitimation und somit auch des jedenfalls bei nicht vorhandener Collision mit Pfandrechten und sonstigen den Werth des Grundstücks rechtlich afficirenden Gerechtsamen stattfindenden Ueberganges der Reallast auf den Käufer des betreffenden Grundstücks aus der Concursmasse des letzten Besitzers. 2) Die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit der Reallast im Falle der Collision derselben mit eingetragenen Hypotheken und sonstigen Gerechtsamen der erwähnten Art bei einem Verkaufe im Concurse. Die Unterscheidung dieser beiden Punkte wird dadurch gerechtfertigt, daß es ebenso unstatthaft sein würde, von dem erweislichen Vorhandensein des Moments der realen Passivlegitimation ohne Weiteres auf die absolute Haltbarkeit der Reallast, auch collidirenden hypothekarischen und anderweiten Intabulationen gegenüber, im Concurse des Besitzers schließen zu wollen, als umgekehrt aus der etwa zweifellosen Unhaltbarkeit derselben in solchem Falle überhaupt das Nichtdasein derselben zu folgern. Das Resultat seiner Ausführung wird von ihm selbst [391]) dahin zusammengefaßt: „Reallasten können, in sofern nicht die Intabulation oder gerichtliche Confirmation, oder irgend ein sonstiger Act zweifellos für die eigentliche Existenzbegründung derselben vorgeschrieben ist, auch ohne notwendige Benutzung derselben durch den bloßen Vertrag in Concurrenz mit einem der vorher erörterten übrigen Momente, reservirte Reallasten aber durch den mit dem Entstehungsmomente des übertragenen Eigenthums, bezüglich sonstigen dinglichen Nutzungsrechts sich verschmelzenden Vorbehalt vollständig zur Existenz kommen, sodaß sie auf jeden Singularsuccessor in den Besitz ohne Weiteres übergehe, und zwar auch auf den Käufer des Grundstücks aus der Concursmasse des letzten Besitzers, in sofern in solchem Falle keine intabulirten Hypotheken und sonstigen Rechte mit ihnen collidiren. Die verhältnißmäßige gleiche Haltbarkeit im Concurse erhält die Reallast dagegen nur durch Intabulation und Vornahme des sonstigen zweifellos diese Wirkung nach dem betreffenden Rechte speciell bewirkenden Formalacts." — Bisher sind die Vertheidiger derjenigen Ansicht, nach welcher die Begründung von Reallasten durch Vertrag zulässig ist, genannt worden. Es sind nun auch diejenigen aufzuführen, welche die entgegengesetzte Ansicht vertreten. Hierher gehört außer Mittermaier zuerst Eichhorn [392]). Derselbe unterscheidet die beiden Fälle, ob der Reallastberechtigte an der belasteten Sache Proprietätsrechte hat oder nicht. Für den letzten Fall hält er die Begründung einer Reallast durch Vertrag für unzulässig, „da dem Grundsatze, auf welchem die Regel beruhet, daß keine Servitut im Thun bestehen könne, sofern sie nur als solche betrachtet wird, kein eigenthümliches Princip des deutschen Rechts, sondern nur eine Ausnahme bei einzelnen Rechtsinstituten im Wege steht". Wie sich aus der Beziehung auf andere Schriftsteller [393]) ergibt, ist Eichhorn's Ansicht mit anderen Worten folgende: Der Satz des römischen Rechts, daß durch einen Vertrag nur die Contrahenten und ihre Erben, nicht aber auch dritte Personen berechtigt und verpflichtet werden, sei durch eine entgegenstehende Regel des deutschen Rechts nicht aufgehoben; derselbe Grund also, welcher der vertragsmäßigen Entrichtung einer im Thun bestehenden Servitut im Wege stehe, lasse auch eine solche Begründung der Reallasten im heutigen Rechte nicht zu. Nur in zwei Ausnahmefällen ist nach Eichhorn Begründung von Reallasten durch einen Vertrag zulässig: 1) wenn gemeine deutsche Gewohnheit oder particuläres Recht die besondere Art der Leistung anerkennt; ersteres dürfe wol, vermöge der Natur der deutschen Erbverträge, bei denjenigen Arten der Leibzucht angenommen werden, welche als eine Güterabtretung an den Erben zu betrachten sind; auch seien 2) Lasten zum Besten eines Grundstücks, vermöge welcher der Besitzer eines dienstbaren Gutes Anstalten für die Ausübung von Dienstbarkeiten unterhalten oder ähnliche Vortheile gewähren muß, wol nach einer entschiedenen Praxis hierher zu zählen. Abgesehen von diesen beiden Fällen, fügt Eichhorn weiter hinzu, kann weder durch gerichtliche Bestätigung, noch durch Bestellung einer Hypothek, noch durch Ingrossation, noch durch Anerken-

388) Walter, Deutsch. Privatr. §. 152. 389) Friedlieb, Reallasten S. 224 fg., welcher sich hinsichtlich der Bedeutung der Gewere auf die in der folgenden Note angeführte Schrift bezieht. 390) Friedlieb a. a. O. S. 227 fg. 391) Ebd. S. 242 fg.

392) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 163 fg. 393) *Kind*, Quaest. for. T. II. c. 27. ed. 2. Thibaut, Civilist. Versuche. Bd 1. S. 31.

nung der Verpflichtung durch den Singularsuccessor bei Erwerbung der Sache, noch auch durch eine **juris quasi traditio** jede denkbare Art der Leistung unzertrennlich auf eine Sache gelegt werden. In dem anderen Falle hingegen, in welchem der Berechtigte Proprietätsrechte an der belasteten Sache hat, läßt Eichhorn den Vertrag als Entstehungsform der Reallasten zu. Nach seiner Ansicht wird, wenn bei Uebertragung des **dominium utile** eine Leistung ausbedungen wird, dieselbe deshalb zu einer Reallast, weil jeder nachfolgende Erwerber (abgesehen von den Wirkungen der Usucapion) entweder als Erbe des Vorgängers haften müsse, oder als Singularsuccessor das **dominium utile** nur durch Verleihung des Obereigenthümers, welche eine Erneuerung des ursprünglichen Contractes in sich enthalte, erlangen könne. Duncker[394]) erkennt das von Eichhorn über die Entstehung der Leihezinsen und den Uebergang der Verpflichtung auf den Nachfolger Gesagte als völlig richtig an, bestreitet aber, daß die Leihezinsen Reallasten seien, indem er sich auf seine frühere Ausführung[395]) beruft, nach welcher die bäuerlichen Lasten dann als Ausflüsse eines reinen Obligationsverhältnisses zu betrachten sein sollen, wenn sie auf den Grund eines Leihvertrages gefordert werden, und auch die bei der erblichen Verleihung des Gutes von dem Leihemanne versprochenen Leistungen das Gut selbst nicht afficiren, sondern nur gegen ihn und seine Erben geltend gemacht werden können, der Gutsherr aber dem Nachfolger, selbst dem Singularsuccessor, gegenüber dadurch gesichert sei, daß jeder neue Besitzer aus der Hand des Obereigenthümers das Gut empfangen, um neue Beleihung nachsuchen müsse, unter welcher neuen Beleihung man sich aber nicht eine einseitige Erklärung des Gutsherrn zu denken habe, wodurch er das dem Leihemanne zustehende Recht am Colonate anerkenne, sondern mit welcher stets auch eine Uebernahme der Verbindlichkeiten des Vorgängers von Seiten des neuen Colons verbunden gewesen sei, worüber derselbe regelmäßig einen besonderen Revers noch jetzt ausstelle. Renaud[396]), von seiner bereits oben geschilderten Auffassung der Reallasten ausgehend, wonach die Reallastberechtigung das dingliche Recht auf einen Theil (fixen Theil oder Quote) des periodischen Frucht- oder Viehertrages eines bestimmten Grundstücks ist, sodaß hiernach die Realfrohnen nicht zu den Reallasten gerechnet werden, verneint die Begründung von Reallasten durch Vertrag, und glaubt seine Ansicht noch besonders durch die Umgestaltung belegen zu können, welche im Laufe der Zeiten der Rentenkauf erfuhr. Das durch den Rentenkauf entstandene Verhältniß, anfangs ein rein dingliches, die gekaufte Rentenberechtigung, ursprünglich eine wahre Reallast, habe sich allmälig geändert, die rein dingliche Natur dieses Verhältnisses habe sich in eine zusammengesetzte umgewandelt, bei welcher das persönliche Element das überwiegende werde, das dingliche aber den Charakter des Accessoriums annehme. Seit dem 15. Jahrh. erschienen die gekauften Renten vielfach als persönliche Forderung, für welche ein gewisses Grundstück des Rentenverkäufers als Pfand hafte. In Ermangelung äußerer Gründe hierfür seien die Gründe vielmehr in der inneren Rechtsumgestaltung zu suchen, welche unvermerkt die veränderte Auffassung des Rentenkaufes im Gerichtsgebrauche nach sich gezogen habe. Die altgermanischen Rechtsansichten von der accessorischen Natur der Fahrniß einerseits, und von der Theilbarkeit der Gewere andererseits seien allmälig dem in der Praxis nach allen Seiten hin durchdringenden römischen Rechte gewichen; die Errichtung neuer Reallasten habe somit nach und nach den römisch gebildeten Juristen als unmöglich erscheinen müssen; das Bedürfniß aber, sich ewige Zinsen bestellen zu lassen und dieselben auf ein Grundstück zu versichern, sei geblieben, insbesondere deshalb, weil die Zinsverbote des kanonischen Rechts dem Aufkommen des einfachen verzinslichen Darlehns entgegenstanden. So habe sich, dem Drange der Rechtsentwickelung nachgebend, das alte Institut des Rentenkaufes gebeugt und in die römischen Formen gekleidet; von nun an habe die gekaufte Rente keine Reallast mehr begründet. Dagegen ist zu erinnern[397]), daß es allerdings richtig ist, daß die Gewere an einem Grundstücke zugleich auch die Gewere an der auf demselben befindlichen Fahrniß im älteren Rechte in sich begriffen habe; unrichtig aber ist die diesem Satze von Renaud gegebene Deutung, daß die im Umkreise des Grundstücks befindliche Fahrniß einen integrirenden Theil des Grundstücks ausgemacht habe. Dies wird schon dadurch widerlegt, daß von den ältesten Zeiten an bei Beerbungen auf denjenigen Erben, welcher die Grundstücke erhielt, nicht auch stets die ganze Fahrniß überging, diese vielmehr, wenn der Grundbesitz an die Brüder fiel, zum größten Theil an die Schwestern gelangte. Ebenso war es bei Veräußerungen unter den Lebenden. Es bedurfte hier z. B. bei dem Verkaufe eines Grundstücks nicht erst eines besonderen Vertrages, um der Fahrniß die ihr von Renaud beigelegte accessorische Natur zu entziehen, sondern es verstand sich von selbst, daß der neue Erwerber des Grundstücks nicht auch die auf demselben befindliche Fahrniß erwarb, wenn sie nicht ausdrücklich mit verkauft war. Auch ist die Ansicht Renaud's über die unendliche Theilbarkeit der Gewere unrichtig. Es gab zwar mehrfache Arten der Gewere, diese hatten aber einen bestimmt ausgeprägten Charakter, und eine willkürliche Vermehrung derselben, wozu eine unbeschränkte Theilbarkeit der Gewere nothwendig hätte führen müssen, ist niemals vorgekommen. Die von Renaud für seine Ansicht, daß die Möglichkeit der Begründung von neuen Reallasten allmälig aufgehört habe, angeführte Umwandelung des Rentenkaufes hat allerdings hier und da stattgefunden; allgemein ist dieselbe aber nie gewesen; denn aus den von Duncker und Heimbach[398]) gegebenen Nachweisungen ergibt sich die fortwährende Geltung des Rentenkaufes, und zwar nicht blos mit der

---

394) Duncker, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XI. S. 461. 395) Duncker, Reallasten §. 48. 49. 50. 396) Renaud, Reallasten S. 105 fg.

397) Siehe Duncker in der erwähnten Zeitschrift a. a. O. S. 467. 398) Vergl. Weiske, Rechtslexikon. Bd. IX. S. 109.

Wirkung, daß die Rente als durch ein hypothekarisches Recht gesichert, sondern eine wirkliche Reallast ist, bis in das 19. Jahrh. herab. In den Ländern des sächsischen Rechts sind wenigstens bis zur Mitte des 19. Jahrh., wo ein Verbot der Einführung gutsherrlich-bäuerlicher Lasten für die Zukunft in den meisten Ländern erging, dergleichen Lasten immer noch neu begründet worden. Weiske[399]) bezweifelt die Entstehung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten durch privatrechtliche Verträge in der älteren Zeit und legt den von der bäuerlichen Genossenschaft mit dem Gutsherrn über solche getroffenen Vereinbarungen den Charakter eines Statuts, eines Ortsgesetzes bei, weil er diese Lasten für dem öffentlichen Rechte angehörige ansieht. Hinsichtlich rein privatrechtlicher Reallasten, z. B. eines Wasserzinses, läßt er Bestellung durch Vertrag zu. Insbesondere hält er nach sächsischem Rechte Bestellung einer privatrechtlichen Reallast, mit der Wirkung der Verpflichtung des dritten Besitzers zur Leistung, durch bloßen Vertrag für zulässig, und beruft sich darauf, daß schon nach den kursächsischen Constitutionen der Rentenkauf ohne Investitur entstanden sei[400]), sowie auch in denselben die Entstehung eines Zinses und so auch anderer Lasten „aus einer Zusage oder Contract" sowie „Testament und letzten Willen" als hinreichend anerkannt werde[401]). Ueber die Natur der von den Bauern mit dem Gutsherrn getroffenen Vereinbarungen haben wir uns bereits früher ausgesprochen. Hinsichtlich der auf ausgethane Grundstücke vom Gutsherrn gelegten oder vorbehaltenen Zinsen halten wir deren Behandlung als öffentlich rechtlichen für unrichtig. Mögen auch viele solche Zinsen in früheren Herrschaftsverhältnissen ihren Grund haben, so ist dies doch nicht überall der Fall gewesen, und sehr häufig ist lediglich das Verhältniß des Eigenthümers in Betracht gekommen, welcher einem Anderen ein Grundstück zum Nutzungseigenthum oder auch zum vollen Eigenthum unter Vorbehalt eines Zinses überließ, und, daß ein Gutsherr der Ueberlassende war, konnte keinen Unterschied begründen, da solches Ueberlassen von Grundeigenthum von Seiten größerer und kleinerer Grundeigenthümer sehr häufig vorkam und an sich mit der Gutsherrlichkeit nichts zu schaffen hatte. Eher möchten die von Bauern auf ihre Güter freiwillig gelegten Zinsen als öffentlich rechtliche Lasten angesehen werden können, da die Zusage eines Zinses selbst von freien Grundeigenthümern sehr oft geschah, um den Schutz eines Mächtigen zu erhalten. Dennoch sind wir der Ansicht, daß nicht blos reservirte, sondern auch constituirte Zinsen lediglich als privatrechtliche Lasten zu betrachten seien. Denn hinsichtlich jedes Zinses wurde ein besonderer Vertrag geschlossen. Schon die Ungleichheit der Zinsen in Qualität und Quantität schließt die Möglichkeit aus, dieselben als eine gleichmäßige Last aller Bauerngrundstücke, oder einer gewissen Classe derselben zu behandeln. Beseler[402]) gibt zwar zu, daß da, wo sich die gerichtliche Auflassung in Geltung erhalten habe oder neu eingeführt sei, dieselbe auch durchweg für die Begründung der Reallasten zur Anwendung gebracht werde, und zwar nicht allein in der neueren Form der Eintragung in die öffentlichen Bücher, sondern auch in der Gestalt der sie nach einigen Rechten ersetzenden Anmeldung und Bestätigung des Veräußerungsgeschäftes. Wo es dagegen an der gerichtlichen Auflassung fehlt, mangelt nach ihm eine gemeinrechtliche Form für die Bestellung der Reallast durch Privatwillkür, da die Analogie der Hypothek und der Servituten eine solche nicht darbieten könne, wenn auch die letztere häufig angewendet worden sei und in einzelnen Particularrechten positive Geltung erlangt habe. Er leugnet demnach gemeinrechtlich die Begründung der Reallast durch den Vertrag, auch wenn die Quasitradition hinzugekommen ist. — Auffallend ist es, daß bei allen Erörterungen der vorliegenden Frage immer nur von Auferlegung oder Reservirung eines Zinses, gleichsam ob dieser (und der ihm gleichartige Zehnt) allein als Reallast vorkäme, während doch Dienste und Frohnen, welche von einem bestimmten Grundstücke zu leisten sind, allgemein (außer von Renaud) ebenfalls als Reallasten anerkannt werden, also auch diese in den Kreis der Erörterung hätten gezogen werden müssen. Indessen erscheint dies für die Frage selbst nicht von Bedeutung. Es muß von vornherein als ein dem deutschen Rechte eigenthümlicher, durch die Reception des römischen Rechts nicht berührter und gegen dessen abweichende Principien in Geltung gebliebener Grundsatz anerkannt werden, daß einem Grundstücke bestimmte Verpflichtungen zu einem Thun oder Geben mit Wirksamkeit für jeden Besitzer desselben auferlegt werden können. Wäre das römische Recht in dieser Beziehung ausschließlich geltendes Recht geworden, so hätten überhaupt seit dessen Reception neue Reallasten, außer durch Gesetz, gar nicht durch Privatwillkür mehr begründet werden können. Dem ist aber nicht so. Die Rechtsübung und Erfahrung in allen deutschen Gebieten beweist, daß seit der Reception des römischen Rechts bis auf die neueste Zeit Verpflichtungen der gedachten Art an ein bestimmtes Grundstück geknüpft worden sind und selbst die Verbote der Gesetzgebung in vielen deutschen Ländern, gutsherrlich-bäuerliche Lasten für die Zukunft unter irgend einer Rechtsform einzuführen, ist ein unzweideutiger Beleg für die fortwährende Geltung jenes deutschrechtlichen Grundsatzes. Dieses Verbot der Begründung neuer Reallasten für die Zukunft unter irgend einer Rechtsform berührt überdies nur die gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, nicht andere Reallasten. So wird das so allgemein übliche Institut der Leibzucht oder des Auszuges auf deutschen Bauerngütern durch jenes Verbot gar nicht berührt, und bei diesem Institute zeigt sich doch jener deutschrechtliche Grundsatz noch fortwährend in voller Geltung, indem durch den mit der Abtretung des Gutes verbundenen Leibzuchtsvertrag Verbindlichkeiten zu Handlungen und Leistungen der mannichfaltigsten Art an ein bestimmtes Grundstück mit Wirksamkeit für jeden Besitzer desselben geknüpft werden. Daß man Dienste und Frohnen

399) Weiske, Gutsherrlichkeit S. 101 fg. 400) Const. elect. 24. P. II. 401) Const. elect. 2. P. II. 402) Beseler, Syst. des deutsch. Privatr. Bd. 3. S. 139.

bei der Untersuchung der vorliegenden Frage nicht in den Kreis der Erörterung mit gezogen hat, scheint deshalb unerheblich, weil sich aus vielen Urkunden ergibt, daß Dienste mit den Zinsen überall auf gleiche Linie gestellt und ebenso als Aequivalent bei Ueberlassung von Grundeigenthum betrachtet wurden, wie ein zu entrichtender Zins, daher beide in Urkunden öfters neben einander aufgeführt werden[403]). Bei der vorliegenden Frage sind also auch Dienste von Zinsen nicht zu trennen; was von Zinsen gilt, gilt auch von Diensten. Wir müssen uns entschieden für diese Ansicht erklären, nach welcher Reallasten durch Vertrag errichtet werden können. Duncker's Beweisführung erscheint in dieser Beziehung größtentheils gelungen; doch sind einzelne Bemerkungen Friedlieb's dagegen nicht unbegründet.

3) Letztwillige Verfügung. Ob durch eine solche eine Reallast begründet werden könne, ist ebenfalls bestritten. Von den älteren Juristen halten diejenigen, welche die Reallasten unter den Begriff der Servituten stellen, nach ihrer Ansicht ganz consequent, deren Begründung durch letztwillige Verfügung für zulässig[404]). Von den neueren Juristen sind Maurenbrecher[405]) und Walter[406]) unbeschränkt dafür; Eichhorn[407]) läßt die Begründung durch letzten Willen nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe auch durch Vertrag zulässig ist. Schwarz[408]) unterscheidet, ob der Testator die Reallast auf ein ihm gehöriges Grundstück legt, oder ein fremdes; im ersten Falle erhalte der Legatar ein Pfandrecht und könne die Reallast oder das Grundstück von dem dritten Besitzer fordern; im anderen Falle verpflichte seine Verfügung nur den Besitzer und seine Erben, nicht Dritte. Bei dieser Unterscheidung haben demselben offenbar die Grundsätze des römischen Rechts über das Vermächtniß dinglicher Rechte vorgeschwebt. Duncker[409]) hat sich früher, wo er eine Begründung der Reallasten durch Vertrag für unzulässig hielt, auch gegen eine solche durch letzten Willen ausgesprochen; ob er, nachdem er seine frühere Ansicht zurückgenommen hat, auch in letzterer Beziehung dieselbe modificirt hätte, darüber hat er sich nicht erklärt. Gerber[410]) läßt Bestellung der Reallasten durch letzten Willen zu, sobald derselbe gerichtliche Act, wie bei einem Vertrage, hinzutritt. Friedlieb[411]) macht zuvörderst auf den Unterschied zwischen der Errichtung neuer Reallasten durch letztwillige Verfügung und dem Vermächtniß schon bestehender Reallasten aufmerksam. In ersterer Beziehung bemerkt er mit Rücksicht auf die Erörterungen in Betreff der Errichtung neuer Reallasten durch Vertrag, daß eine letztwillig hinterlassene Reallast erst dann wirklich für den Honorirten existire, wenn irgend eines der von ihm gedachten verschiedenen Entstehungsmomente hinzugetreten sei. Werde also dem Einen ein Grundstück hinterlassen und verfüge der Testator, daß ein Anderer eine Realrente aus demselben erhalten solle, so komme nach den Grundsätzen, welche über reservirte Reallasten gelten, die vermachte Realrente in dem Augenblicke zur Existenz, in welchem der Andere das Eigenthum des Grundstücks erhalte. Sonst aber sei durch das Vermächtniß einer Reallast nur ein Anspruch auf Bestellung derselben gegeben, welche sich, wenn nicht schon früher durch Herbeiführung eines der übrigen Constitutivmomente, durch die erstmalige Erfüllung der Terminalleistung realisire. Uebrigens werde der durch Hinterlassung einer noch nicht existenten Reallast Honorirte von dem Betreffenden die Vornahme der zur möglichsten Sicherung der Reallast gegen jede Eventualität dienlichen Maßregeln, wie namentlich die Intabulation, verlangen können, indem in dem Vermächtniß einer Reallast die unverkennbare Absicht des Testators liege, daß dem Honorirten eine fortwährende terminliche Leistung in der möglichst sicherstem Weise bestellt werden solle. Solle die vermachte Reallast weder auf ein in der Erbschaft befindliches, noch dem Onerirten gehöriges Grundstück gelegt werden, so liege letzterem ob, sein Möglichstes zur Herbeiführung einer Vereinbarung mit dem Eigenthümer zu thun, damit dieser die Realrente dem Honorirten constituire. Ganz gegen die Errichtung neuer Reallasten durch letzten Willen erklären sich Renaud[412]) und Beseler[413]), ersterer, weil er überhaupt im heutigen Rechte die Errichtung von Reallasten für unzulässig hält. Die von Friedlieb aufgestellten Grundsätze sind allenthalben als richtig anzuerkennen, da sie durchaus den von den Legaten geltenden Grundsätzen entspricht. Hiernach wird bei einer auf ein eigenes Grundstück des Testators gelegten Realrente, möge nun das Grundstück dem Erben verbleiben, oder einem Anderen vermacht sein, sobald die Erbschaft angetreten worden ist, von dem Momente des Todes des Testators an zur Existenz kommen, weil mit diesem der unmittelbare Uebergang des Eigenthums auf den Erben oder den mit dem Grundstücke Bedachten stattfindet. Des Hinzutretens eines gerichtlichen Actes, welcher, wie die Auflassung, wol auch nach älterem Rechte bei den auf ein eigenes Grundstück des Erblassers von demselben letztwillig gelegten Realrenten, erforderlich war, bedarf es nach heutigem gemeinen Rechte nicht, weil hier die Grundsätze vom Legat und dessen Erwerb entscheidend sind. Wird dagegen die Realrente vom Erblasser auf ein Grundstück des Erben oder eines Dritten gelegt, so erwirbt der Legatar immer nur einen persönlichen Anspruch gegen den Erben, im ersten Falle darauf, daß er die Reallast auf seinem Grundstücke bestelle, im zweiten Falle darauf, daß er den Dritten zur Bestellung der Reallast auf dessen Grundstücke vermöge, und, wenn letzterer sich geneigt dazu zeigt, die dafür verlangte Summe bezahle, im entgegengesetzten Falle den Legatar entschädige.

403) Vergl. z. B. die von Häberlin in der Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. XVIII. S. 153 aus Urkunden mitgetheilten Stellen. 404) Siehe die bei Duncker, Reallasten S. 137. Note 205 angeführten Schriftsteller. 405) Maurenbrecher, Deutsch. Privatr. §. 253. 406) Walter, Deutsch. Privatr. §. 152. 407) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 163 a. E. 408) Schwarz, Reallasten §. 15. Nr. 4. 409) Duncker, Reallasten S. 137. 410) Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169. 411) Friedlieb, Reallasten §. 65. S. 256 fg.

412) Renaud, Reallasten S. 110. 413) Beseler, Syst. des deutsch. Privatr. Bd. 3. S. 139 fg.

4) Verjährung. Auch darüber, ob Reallasten durch Verjährung begründet werden können, sind die Ansichten sehr verschieden[414]. Das ältere deutsche Recht, welches einen Erwerb der Rechte durch fortgesetzten Besitz nicht kennt, bietet in Bezug auf diese Frage keinen Anhalt. Die rechte Gewere, welche derjenige erlangte, welcher nach vorhergegangener gerichtlicher Auflassung sich Jahr und Tag im Genusse einer, nicht vom Eigenthümer bestellten, Rente befunden hatte, und die hierdurch begründete Klage gegen jeden Besitzer, ist, abgesehen von ihrem völligen Verschwinden aus der Reihe der praktischen Institute, nicht geeignet, bei der Frage über Erwerbung der Reallasten durch fortgesetzten Besitz einen leitenden Grundsatz abzugeben, weil die Grundlage der rechten Gewere eine ganz andere ist, als die der römischen Ersitzung. Nur einzelne Particularrechte legen dem Besitze von Jahr und Tag in diesen Verhältnissen noch Bedeutung und Wirksamkeit bei[415]; dieser Besitz hat im Wesentlichen die Natur der römischen Ersitzung. Die älteren Juristen, welche die Reallasten wie Servituten behandeln, sind wegen der Beantwortung der obigen Frage nicht in Verlegenheit; sie lassen die Reallasten, ganz wie eine Servitut, durch fortgesetzten Besitz in zehn oder zwanzig Jahren entstehen[416]. Ausdrücklich behaupten sie dieses z. B. von den bäuerlichen Diensten[417], von den constituirten und reservirten Zinsen[418], von der Lehnwaare[419], von dem weltlichen Zehnten[420]. Namentlich sind dieser Meinung die sächsischen Juristen und Gerichte gefolgt, nur daß sie einen durch die sächsische Verjährungszeit bei Immobilien von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen fortgesetzten Besitz verlangen[421]. Für die Zulassung der bestimmten Verjährung haben sich auch einzelne Neuere erklärt[422], Walter[423] deshalb, weil, da die Reallasten ein durch das Herkommen anerkanntes Institut seien und durch Vertrag begründet werden könnten, kein haltbarer Grund vorhanden sei, da, wo Jemand von dem Nichteigenthümer eines Grundstücks eine Reallast an demselben im guten Glauben und durch einen rechtmäßigen Titel constituirt erhalten hat, die erwerbende Verjährung von zehn und zwanzig Jahren nicht zuzulassen. Andere lassen nur die unvordenkliche Verjährung zu[424], aber aus verschiedenen Gründen; einige deshalb, weil das Recht auf terminliche Leistungen einer servitus discontinua zu vergleichen sei[425], welche nach der Ansicht der älteren Juristen überhaupt nur durch unvordenklichen Besitz erworben werden kann; andere, weil der Reallast eine Obligation zum Grunde liege, ein Forderungsrecht aber durch Verjährung nicht begründet werden könne[426], noch andere deshalb, weil durch die unvordenkliche Verjährung überhaupt kein Recht erworben, sondern nur eine Vermuthung für den rechtmäßigen Erwerb des Rechts begründet werde[427]. In der unvordenklichen Zeit, sagt Friedlieb, spreche sich eine, über das den Beklagten, als solchen, schützende blos negative Moment, daß es ohne Beweis an jeder Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des klägerischen Anspruches fehlt, hinausgehende positive Präsumtion der vorhandenen Rechtsexistenz der Reallast aus. Eichhorn[428] unterscheidet auch hier die beiden Fälle, ob der bisherige Empfänger von Leistungen aus einer bestimmten Sache keine Proprietätsrechte an derselben hatte, oder ob ihm solche daran zustanden. Im ersten Falle läßt er die Reallast nur durch unvordenkliche Verjährung entstehen, weil sie die Kraft der Gewohnheit habe und selbst gegen das jus commune wirke; wo aber die Reallast ausnahmsweise durch Vertrag begründet werden kann, läßt er dieselbe, nach Analogie der Servituten, auch durch bestimmte Verjährung, aber nur durch die von 30 Jahren entstehen. Im zweiten Falle hingegen, wo die Leistung mit dem dominium directum in Verbindung steht, unterscheidet er wieder, ob das Eigenthumsrecht des Verleihers unbestritten ist und nur das Recht auf eine, bei der Verleihung nicht ausdrücklich bedungene, Leistung in Frage steht, oder ob neben dem Zinse das dominium directum durch Verjährung erworben werden soll, indem der wahre Eigenthümer, welcher sich bisher als Lehnsmann gerirte und einen Zins entrichtete, dasselbe verliert, sodaß dadurch sein früheres volles Eigenthum in ein zinspflichtiges Nutzungseigenthum verwandelt wird. Duncker[429] läßt die Verjährung als Erwerbsgrund eines Rechts nur in den einzelnen Fällen gelten, in welchen ihr die Gesetze diese Wirkung ausdrücklich beigelegt haben, und gestattet eine analoge Anwendung derselben auf andere Verhältnisse nur dann, wenn dieselben sich unter einen solchen Gattungsbegriff bringen lassen, bei welchem das gemeine Recht die Wirksamkeit der Verjährung anerkennt, z. B. auf die dem deutschen Rechte eigenthümlichen Servituten, wie das Jagdrecht, nicht aber auf die von den Servituten ganz

414) Vergl. Duncker, Reallasten §. 28. 29. S. 138—149. 415) Lüb. Recht. B. 3. Tit. 6. Art. 3. „Will jemand verkaufte liegende Gründe, stehende Erbe und Renten ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun." Hamburg. Stadtrecht. Th. 1. Tit. 30. Art. 3. „Was für dem Rathe in offener Audienz an Erb und Eigen, Hauptstul und Renten verlassen und in dieser Stadt Erb- oder Rentebuch geschrieben und in Jahr und Tag nicht angefochten wird, dagegen kann niemandt einrede thun." 416) *Titius*, Diss. de servitute faciendi §. 33. 417) *Sachse* (praes. *Seger*), Diss. de obligatione rusticorum ad operas per praescriptionem acquirenda vel tollenda. Lips. 1769. §. 2. *Rave*, Doctrina de praescriptionibus §. 117. schol. I. *Kind*, Quaest. for. T. II. cap. 71. p. 340 sq. ed. 2. 418) *Rave* l. l. §. 78. 419) *Rave* l. l. §. 79. 420) *Boehmer*, Jus eccles. Protest. Lib. III. Tit. 30. §. 41. Unterholzner, Verjährungslehre. Bd. 2. §. 236. 421) *Kind* l. l. p. 340 sq. Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 470. Emminghaus, Pandecten des gemeinen sächsischen Rechts S. 820 fg. 422) Maurenbrecher, Deutsch. Privatr. §. 253, welcher die bestimmte Verjährung zuläßt, obschon er die Reallasten nicht unter den Begriff von Servituten stellt. 423) Walter, Deutsch. Privatr. §. 152.

424) Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 196. Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169. Renaud, Reallasten S. 110. Note 254. Beseler, Deutsch. Privatr. Bd. 3. S. 139. Friedlieb, Reallasten S. 258. 425) *Balthasar*, Diss. de operis subditorum p. 218 sq. Kreittmayr, Anmerk. zum Cod. Maxim. bavar. civ. Th. 2. Cap. 11. §. 6. 426) Unterholzner a. a. O. Th. 2. §. 254. Gerber a. a. O. und Note 8. 427) Renaud und Friedlieb a. d. a. O. 428) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 163. 164. 429) Duncker, Reallasten S. 141 fg.

verschiedenen Reallasten. Selbst bei dem Zehnten schließt er die Verjährung als Erwerbsgrund, unter Misbilligung der Ansicht Unterholzner's[430]), aus, welcher die Servitutenverjährung auf den Zehnten damit rechtfertigt, daß derselbe sich als eine beschränkte Art des Nießbrauches ansehen lasse; eine Aehnlichkeit des Zehntrechts, welche jedoch nicht größer sei, als die jedes anderen, auf Fruchtleistungen gerichteten Realrechts, indem es sehr gleichgültig in dieser Beziehung sei, ob das Rentrecht einen Anspruch auf eine bestimmte Quote der erzeugten Früchte, oder auf ein bestimmtes quantitatives Maß gebe. Wenn behauptet werde, daß das kanonische Recht eine Ersitzung des Zehntrechts innerhalb einer bestimmten Zeit gestatte, so sei dies unrichtig; denn dieses kenne eine constitutive Verjährung des Zehntrechts nicht, da schon gesetzlich alle Grundstücke zehntpflichtig sind, sondern enthalte nur Bestimmungen über den Verlust des Zehntrechts durch translative Verjährung und über den Verlust der Klage durch unterlassene Anstellung innerhalb der Verjährungszeit. Gerade die Stelle des kanonischen Rechts[431]), auf deren Grund Manche eine constitutive Verjährung annähmen, handele von dem Verluste der Klage des Zehntberechtigten; jedem Pfarrer stehe nämlich der Zehnt in seiner Parochie zu, und werde dieses Zehntrecht von einem Anderen binnen 40 Jahren ausgeübt, so habe jener gegen diesen sein Widerspruchsrecht verloren, wie auch in dieser Stelle der Fall ausdrücklich entschieden werde. Duncker's Ansicht hängt damit zusammen, daß er früher eine Begründung der Reallast durch Vertrag für unzulässig hielt, folgeweise auch einen Titel der Verjährung auf Grund eines Vertrages nicht annehmen konnte. Da er später seine Ansicht hinsichtlich der vertragsmäßigen Begründung einer Reallast geändert hat und solche für zulässig erachtet, so ist anzunehmen, daß er seine Ansicht auch hinsichtlich der Verjährung geändert haben würde. Erklärt er nun gleich den Erwerb einer Reallastberechtigung durch bestimmte Verjährung für unstatthaft, so hält er doch den Besitz der Berechtigung nicht ganz für unwirksam, indem derselbe nach dem Ablaufe von 30 oder 40 Jahren, innerhalb welcher die actio negatoria erlischt, durch das Petitorium nicht mehr entzogen werden könne. Bei dieser erlöschenden Verjährung der actio negatoria verlangt er übrigens keinen rechtmäßigen Titel, wol aber, den Bestimmungen des kanonischen Rechts gemäß, guten Glauben von Seiten des Empfängers der Leistungen während jener ganzen Zeit. Die condictio indebiti, welche er demjenigen, der die Leistungen entrichtet hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf Rückforderung dieser Leistungen oder ihres Werthes so lange gestattet, als ihm nicht die Einrede des Erlöschens der Klage entgegengesetzt werden kann, läßt er in dem Falle, wenn die actio negatoria durch Verjährung erloschen ist, nicht zu. Die unvordenkliche Verjährung nimmt er als Entstehungsgrund der Reallasten ohne Bedenken an, weil hierdurch nur eine Rechtsvermuthung für den rechtmäßigen Erwerb begründet werde. Weiske[432]) erklärt sich gegen die Entstehung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten durch Verjährung, weil er dieselben als öffentlich-rechtliche ansieht und keinen Quasibesitz bei ihnen annimmt; dagegen hält er deren Begründung durch rechtsverjährte Gewohnheit oder Herkommen, selbst nach dem Rechte der kursächsischen Constitutionen, für zulässig. Nach dem späteren sächsischen Rechte gibt er die Entstehung durch Verjährung, welche in den Gesetzen von dem Gewohnheitsrechte nicht unterschieden werde, als möglich zu. Friedlieb[433]) hält ebenfalls den Erwerb von Reallasten durch bestimmte Verjährung für unstatthaft; seine Gründe sind im Wesentlichen die von Duncker angeführten. Nach unserer Ansicht muß die bestimmte Verjährung zur Begründung von Reallasten ohne irgend eine Beschränkung zugelassen werden. Da selbst diejenigen, welche als Grundlage der Reallast ein obligatorisches Recht annehmen, doch zugestehen müssen, daß vermöge allgemeinen Gewohnheitsrechts ein Quasibesitz einer solchen Berechtigung erworben werden könne, so berechtigt diese gewohnheitsrechtliche Auffassung zur Anwendung der römischen Servitutenverjährung auch auf diese Verhältnisse. Dies kann nach unserer Ansicht von der Natur der Reallasten um so weniger einem Bedenken unterliegen, als sie nach dieser dingliche Rechte sind. Hätten die Römer diese Verhältnisse gekannt (Grundsteuern und Communallasten sind dem öffentlichen Rechte angehörig und nicht hierher zu zählen), so würde es bei ihnen an Normen dafür, auch hinsichtlich der Verjährung, nicht gefehlt haben. Es ist inconsequent, auf der einen Seite römische Rechtssätze auf einheimische, den Römern unbekannte, rechtliche Verhältnisse anzuwenden, und auf der anderen Seite, sobald diese Anwendung in einer Beziehung (hier in Bezug auf den Quasibesitz) feststeht, von den weiteren Consequenzen dieser Anwendung zurückzuschrecken. Steht einmal der Quasibesitz bei Reallasten, sowie die Anwendung der aus dem römischen Rechte herübergenommenen possessorischen und petitorischen Rechtsmittel fest, so ist auch die weitere Anwendung der römischen Grundsätze, namentlich hinsichtlich der Verjährung, nothwendig geboten. Hiernach muß der durch 10 oder 20 Jahre mit gutem Glauben unter rechtlichem Titel fortgesetzte Quasibesitz einer Reallastberechtigung zum Erwerbe des Rechts selbst führen. Aber nicht blos in dem Falle, wenn der von dem Empfänger der Leistungen für den Eigenthümer gehaltene Nichteigenthümer die Leistung versprochen und die gedachte Verjährungszeit hindurch entrichtet hat, oder dies von seinen Nachfolgern im Besitze des belasteten Grundstücks geschehen ist, muß der Erwerb der Reallastberechtigung durch die Verjährung angenommen werden, sondern auch gegen den Eigenthümer des Grundstücks, von welchem die Leistungen entrichtet werden, ist ein Erwerb des Rechts durch die Verjährung von 30 Jahren zulässig, wobei es des Beweises eines rechtlichen Titels nicht bedarf, vielmehr aus der langen Besitzzeit der Titel ver-

430) Verjährungslehre. Th. 2. §. 236. 431) Cap. 6. X. II, 26. 432) Weiske, Gutsherrlichkeit S. 102. 433) Friedlieb, Reallasten S. 257 fg.

muthet und auch der gute Glaube bis dahin präsumirt wird, bis der Gegner den Mangel eines Titels beweist; derjenige, welchem Leistungen auf so lange Zeit von einem bestimmten Grundstücke entrichtet worden sind, erwirbt dadurch das Recht und die damit verbundene Klage, alles nach Analogie der hier einschlagenden, sich eigentlich nur auf die Eigenthumsersitzung beziehenden Bestimmung[434]), deren Anwendung hier um so weniger ein Bedenken hat, als es selbst im römischen Rechte auch andere Fälle gibt, wo ein lange fortgesetzter, selbst untitulirter Besitz das Recht selbst verschafft[435]). Trotz aller widerstrebenden Ansichten der neueren Juristen über die Zulässigkeit der erwerbenden Verjährung zur Begründung von Reallasten hat sich eine entschiedene Praxis in den Ländern des gemeinen Rechts für die Zulässigkeit derselben ausgesprochen. So wird in den Ländern des sächsischen Rechts die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen zur Begründung der privatrechtlichen Reallasten (mit Einschluß der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten) wegen des bei ihnen durch die Gesetze angenommenen Quasibesitzes für zuläßig erachtet und es ist darüber auch nach dem jetzigen Gerichtsgebrauche der sächsischen Gerichte kein Zweifel[436]).

V. Verwandelung der Reallasten[437]). Die Verwandelung der Reallast geschieht dadurch, daß der Berechtigte seinen Anspruch auf die ursprüngliche Art der Leistung verliert und dafür einen Anspruch auf ein Surrogat erwirbt, z. B. statt des Zugzehnten den Sackzehnten oder ein Aequivalent in Geld. Die Verwandelung ungemessener Dienste in gemessene hat nur uneigentlich diesen Namen, da in ihr nur eine Beschränkung des Rechts auf ein bestimmtes Maß liegt. Das Surrogat tritt an die Stelle der ursprünglichen Leistung und ist daher keine neue Reallast. Die entgegengesetzte Behauptung mancher Juristen[438]), welche in der Verwandelung einer Reallast die Aufhebung der alten verbunden mit der Entstehung einer neuen erblicken, ist nicht zu billigen. Es ist dies z. B. wichtig bei der Verwandelung einer Reallast auf dem Wege des Vertrages; man kommt bei dieser Ansicht zu dem Resultate, daß durch den Verwandelungsvertrag die alte Last aufgehoben sei, eine neue aber nicht an deren Stelle trete, wenn die Begründung einer Reallast für unzuläßig erachtet wird. Auch darüber, auf welchem Wege eine Verwandelung eintreten könne, sind die Meinungen verschieden. Einige lassen dieselbe auf dem Wege des Vertrages, unvordenklicher und bestimmter qualificirter Verjährung zu[439]). Dagegen erklärt sich Renaud[440]) gegen die Verwandelung durch Vertrag und bestimmte Verjährung; dem Vertrage legt er wenigstens nur Verbindlichkeit für die Paciscenten und deren Universalsuccessoren, nicht gegen Singularsuccessoren im Besitze des belasteten Grundstücks bei, weil durch einen solchen Vertrag das dingliche Verhältniß, also die Reallast selbst, nicht berührt werde, eine solche Afficirung des dinglichen Verhältnisses aber nur dann angenommen werden könne, wenn die alte Reallast unterginge und eine neue an deren Stelle träte, was aber doch in der That nicht der Fall sei. Die Verwandelung durch bestimmte Verjährung schließt er aus, weil, wenn auch der Besitzer des pflichtigen Grundstücks ohne Widerspruch des Berechtigten demselben seit mehr, als 30 Jahren, Geldleistungen statt der Naturalleistungen entrichte, doch daraus offenbar nichts anderes folge, als daß der Berechtigte sich auf diese Zeit mit einem Surrogate in Gelde begnügt habe; sein Recht auf die Reallast selbst sei hierdurch nicht berührt worden, daher er weder berechtigt sei, fernere Geldzahlungen zu verlangen, noch auch verpflichtet, solche ferner anzunehmen. Die Zulassung der bestimmten Verjährung zur Verwandelung von Reallasten bestreitet er, namentlich gegen Duncker, deshalb, weil man hier eine verwandelnde Klagenverjährung annehme, welche offenbar ein Unding sei. Denn entweder erlösche eine Klage durch Nichtgebrauch, oder sie erlösche nicht; im letzteren Falle könne sie in ihrer ursprünglichen Natur und Bedeutung geltend gemacht werden. Die einzelnen Leistungen bei Reallasten afficirten an sich die Reallast nicht. Nehme der Berechtigte noch so lange ein Geldäquivalent für die Naturalleistungen an, so habe dies nur die Bedeutung, daß er sich wegen der betreffenden einzelnen Leistungen mit einem Geldäquivalent zufrieden gebe; er bleibe immer berechtigt, die ferneren Leistungen in Gelde zu verlangen. Geschehe hier nun von Seiten des Gutsinhabers eine Weigerung, so könne der Berechtigte die Leistung der Naturalien mit der Confessorienklage erzwingen. Klage er aber nicht und nehme auch ferner Geldäquivalente an, so habe er wieder in solche Geldleistungen für die einzelnen Fälle eingewilligt. Durch die Annahme des Geldes aber auf die von Seiten des Besitzers geschehene Weigerung hin, Naturalien zu leisten, sei der Grund der Confessorienklage wieder weggefallen, daher denn dieselbe nicht verjähre, und dann auch nach Ablauf von 30 Jahren seit der Beruhigung wieder auf die Leistung von Naturalien angestellt werden könne. In ganz ähnlicher Weise verhalte es sich mit der Negatorienklage, welche der Besitzer des pflichtigen Grundstücks nach Ablauf von 30 Jahren, nachdem er, auf die Weigerung des Berechtigten hin, Naturalien wieder anzu-

---

434) L. 8. §. 1. C. VII, 39. Streng genommen dürfte diese Bestimmung nicht einmal auf die Servitutenverjährung angewendet werden, während doch über deren Anwendung auf letztere Einverständniß herrscht. 435) L. 14. C. de fundis patrimonialibus XI, 62 (61). Hier ist von einem 40jährigen Besitze der fundi patrimoniales die Rede, offenbar weil die Verjährung gegen den Fiscus geht. 436) Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 470. Heimbach, Sächs. Privatr. S. 359. Emminghaus, Pandecten des gem. sächs. Rechts §. 820 fg. Namentlich hält das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena in allen zu seinem Bezirke vereinigten Staaten die Verjährung für statthaft. 437) Duncker, Reallasten §. 34. S. 159—162. Renaud, Reallasten §. 8. S. 113—117. Friedlieb, Reallasten §. 88. S. 342 fg. 438) Z. B. Ortloff, Grundzüge des deutschen Privatr. §. 234. N. 4.

439) Duncker a. a. O. S. 160 fg. Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 197. Walter, Deutsch. Privatr. §. 153. Qualificirte Verjährung läßt zu Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 167. 440) Renaud a. a. O. S. 115—117.

nehmen, sich beruhigt hat, anstellen könne. Die unvordenkliche Verjährung will Renaud als Verwandelungsgrund nicht gelten lassen, weil durch den Ablauf unvordenklicher Zeit einzig eine praesumtio juris et de jure begründet werde, daß eine rechtskräftige Verwandelung stattgefunden habe. Er hält Verwandelung der Reallasten ausschließlich durch Gesetz für zulässig. Friedlieb[441]) will die Verwandelung der Reallasten auf privatem Wege nach den Principien der Begründung neuer Reallasten beurtheilt wissen, und schreibt dem Willen der Paciscenten in dieser Beziehung keine weiter wirkende Constitutivkraft zu, als in Betreff der ursprünglichen Entstehung der Reallast; daher müsse von denselben, damit die Veränderung auch die wirkliche Reallastwirkung habe, durchaus dasselbe vorgenommen werden, wie bei Begründung der Reallast. Da aber, abgesehen von Singularbestimmungen des Particularrechts, das Existenzmoment der constituirten Reallast (und eben nur auf deren Principien komme es bei Veränderungen schon bestehender Reallasten an) jedenfalls im Augenblicke der erstmaligen Ausübung der Reallastberechtigung in Gemäßheit des auf die Stiftung der Reallast gerichteten Geschäftes vorhanden sei, so sei auch eine derartige novatorische Veränderung sofort mit der ersten Leistung in Gemäßheit des abändernden ausdrücklichen, oder stillschweigend, etwa durch, namentlich längere, Annahme der veränderten Leistung, genehmigten Vertrages vollkommen reallastbeständig. Da es eben nur auf die Sicherung des eigentlichen reallastlichen Existenzmomentes ankomme, so werde, wenn nur durch diese Veränderung in der That nicht der Werth der Leistungen erhöht worden ist, die Wiederholung der anderweiten, etwa zur Feststellung der Priorität und zur hypothekarischen Sicherung der Rückstände bei der ursprünglichen Begründung der Reallast vorgenommenen Acte, z. B. der Intabulation, nicht für absolut erforderlich geachtet werden können; jedenfalls werde aber eine betreffende Bemerkung bei dem Protocollat der Reallast angemessen sein. Verwandelung der Reallasten durch Acquisitivverjährung schließt er aus, weil durch Verjährung keine Reallast entstehen könne, obschon unter Umständen durch stillschweigende Novation eine Veränderung des Inhaltes und der Art der Leistung rechtsbeständig und unanfechtbar werden könne. Die Verjährung, als solche, hielt Friedlieb[442]) früher in dieser Beziehung nur als erlöschende für wirksam, eine Ansicht, welche er jedoch später[443]) wieder aufgab. — Die Verwandelung der Reallasten durch Gesetz, wohin namentlich die Verwandelung der Naturalleistung in ein Geldäquivalent, die sogenannte Adäration der Reallasten gehört, hat keine Schwierigkeiten. Da die Kraft der verfassungsmäßig wirksamen Gesetzgebung eine in sich unbeschränkte Tragweite hat, so tritt in den Fällen einer wirklich gesetzlichen Umwandelung, wenn das betreffende Gesetz nicht selbst noch etwas Anderes verlangt, die umgewandelte Reallast ohne Weiteres in jeder Beziehung an die Stelle der bisherigen. Eine Verwandelung durch Vertrag muß ebenso für zulässig erachtet werden, wie dies von uns zur Begründung neuer Reallasten geschehen ist; eine besondere Form des Vertrages ist nach gemeinem Rechte unnöthig; wo aber eine solche particularrechtlich vorgeschrieben ist, halten wir solche auch bei Verträgen für nothwendig, wodurch die Leistung erschwert oder in ihrem Werthe erhöht wird. Einen stillschweigenden Vertrag, der etwa in der längere Zeit fortgesetzten Annahme der veränderten Leistung von Seiten des Berechtigten zu finden wäre, nehmen wir nicht an, so lange nicht diese Annahme der veränderten Leistung die Verjährungszeit hindurch gedauert hat. Die Verjährung als Grund der Verwandelung anlangend, so bietet die unvordenkliche keine Schwierigkeit; wenn man sie auch nur als eine Rechtsvermuthung für den factischen Zustand gelten läßt, so hat sie doch in der That, wenn sie feststeht, dieselbe Wirkung, wie der wirkliche Rechtserwerb. Manche Juristen[444]) wollen aber dennoch ein Zurückgehen auf die Naturalleistung zulassen, wenn nur bewiesen werden kann, daß dieselbe ursprünglich entrichtet ist, weil in diesem Falle die Naturalleistung gegen das in Geld gegebene Surrogat verpachtet sei, bei einem Pachtverhältniß aber kein Besitz und überhaupt gar keine Verjährung stattfinde. Wenn nun aber auch jener Beweis erbracht wird, so folgt daraus noch immer nicht, daß die Verwandelung der Naturalleistung in ein Surrogat auf einem Pachtcontracte beruhe. Denn es kann ja auch die ursprüngliche Leistung durch Vertrag ein für alle Mal in ein Surrogat verwandelt sein, und eben aus der seit unvordenklicher Zeit geschehenen Leistung nur dieses Surrogates wird auf die unwiderrufliche Verwandelung der Naturalleistung in ein Surrogat geschlossen[445]). Aber auch die bestimmte Verjährung muß als Grund der Verwandelung von Reallasten zugelassen werden, sobald sie zur Begründung solcher Lasten verstattet wird. Der Grund liegt auch hier wieder in dem dinglichen Charakter der Reallasten, welcher die Anwendung der Verjährung, wie bei Servituten, gestattet. Ob man Verwandelung der Reallast durch Verjährung zuläßt, oder bei längere Zeit hindurch fortgesetzter Annahme der veränderten Leistung von Seiten des Berechtigten einen stillschweigenden Vertrag, durch welchen die Reallast verwandelt werde, annimmt, wie dieses Friedlieb thut, kommt im Resultate auf dasselbe hinaus. Es dürfte aber rathsamer sein, sich für die Verjährung zu entscheiden, nach deren Ablauf als bestimmtes Resultat die Verwandelung der Reallast eintritt, während bei Annahme eines stillschweigenden Vertrages es ganz ungewiß bleibt, wie lange Zeit die Annahme der veränderlichen Leistung von Seiten des Berechtigten gedauert haben muß, um eine Einwilligung des Berechtigten in die Veränderung der Leistung annehmen zu können, sodaß also für jeden

441) Friedlieb a. a. O. S. 342 fg. 442) Friedlieb, in Gerber und Ihering Jahrbüchern. Bd. III. S. 333. 443) Friedlieb, Reallasten S. 343. Note 3.

444) *Carpzov*, Jurispr. for. P. II. Const. 4. def. 4. *Wernher*, Obs. for. P. I. Obs. 76. *Pufendorf*, Obs. jur. univ. T. I. Obs. 224. T. II. Obs. 71. Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 250. Note e. 445) Duncker a. a. O. S. 161.

einzelnen Fall Alles vom richterlichen Ermessen abhängt. Zur Verwandelung der Reallast durch Verjährung ist nicht einmal Widerspruch des Verpflichteten gegen die bisherige Art der Leistung für erforderlich zu achten. Der Widerspruch liegt nämlich thatsächlich in der veränderten Leistung selbst. Die Verjährungszeit kann nur die 30-jährige sein. Die Praxis hat sich, ungeachtet aller verschiedenen Ansichten, für die Verwandelung der Reallasten durch Verjährung entschieden. Die Doctrin und Praxis in den Ländern sächsischen Rechts läßt unbeschränkt die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen zur Verwandelung von Reallasten zu, und verlangt nicht einmal zum Anfange der Verjährung, daß der ursprünglichen Leistung widersprochen worden ist, sondern sie hält die bloße Entrichtung eines Surrogates während der Verjährungszeit zur Verwandelung für genügend[446].

VI. Uebertragung der Reallasten[447]. Die Uebertragung einer Reallast von dem belasteten Grundstücke auf ein anderes kann nicht einseitig, d. h. nicht ohne Einwilligung des Berechtigten geschehen. Mit dieser ist sie nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Aufhebung und neuen Bestellung einer Reallast zu beurtheilen. Alsdann ist der Verzicht auf die bestehende die Valuta für die neu zu begründende Reallast. Das Existenzmoment der Aufhebung und der Neubegründung richtet sich jedes nach seinen selbständigen Principien; es ist daher möglich, daß zwei Reallasten zur Existenz kommen; es kann aber auch die bestehende aufgehoben werden, ohne daß die beabsichtigte wirklich sofort in das Leben getreten ist. Dies ist namentlich dann leicht möglich, wenn das Existenzmoment durchaus in dem Vorhandensein eines vollzogenen Formalactes, z. B. einer Inscription, besteht und also ein gegenseitiges sich Bedingen der Effectivmomente der beiden Rechtsgeschäfte von selbst nicht stattfinden kann. Es ist daher den Regeln der Vorsicht angemessen, ausdrücklich die Aufhebung nur bedingt vorzunehmen, sodaß ihre absolute Wirkung erst eintritt, wenn die neu entstehende Reallast rechtlich zur Existenz kommt. — Was den Uebergang der activen Reallastberechtigung betrifft, so kann dieselbe, gleich den Vermögensrechten überhaupt, durch Vertrag oder letzten Willen auf einen Anderen übertragen werden. Eine solche Uebertragung einer blos personellen, nicht höchst persönlichen, Berechtigung stellen diejenigen, welche die Reallasten als Obligationen betrachten, unter den Gesichtspunkt der Cession der Forderungsrechte[448]. Da jedoch zwischen dem Berechtigten und dem Besitzer der belasteten Sache kein Obligationsverhältniß besteht, die Reallastberechtigung vielmehr den Immobilien beigezählt wird, so kann die Uebertragung derselben nur in der für diese vorgeschriebenen Form geschehen, wie denn auch das ältere Recht gerichtliche Auflassung hierbei verlangt. Wo nun particularrechtlich zur Uebertragung der Immobilien mit voller Wirksamkeit eine besondere Form, namentlich Concurrenz des Richters, vorgeschrieben ist, da muß diese Form bei Uebertragung der Reallastberechtigung gleichfalls für nöthig erachtet werden, da die Rechtsansicht über das Wesen dieser Berechtigung, als einer unbeweglichen Sache, unverändert geblieben ist. In den Particularrechten ist dieses ausdrücklich anerkannt[449]. Eine durch das Bedürfniß des freieren Verkehres veranlaßte Ausnahme ist es daher, wenn z. B. nach Lübischem Rechte[450] die auf Häusern haftenden Renten wie eine Kaufmannswaare (also wie Mobilien) veräußert werden können. Eine noch viel weiter greifende Ausnahme, wodurch die Regel beinahe aufgehoben wurde, war die, daß es schon seit dem 14. Jahrh. im älteren deutschen Rechte gestattet war, in den Verschreibungen über Rentenkäufe neben dem darin benannten Rentenberechtigten auch denjenigen, welcher die Urkunde mit dessen Willen inne hat, als zur Erhebung der Rente berechtigt, zu bezeichnen[451]. Die über einen Rentenkauf aufgenommenen Urkunden sind aber nicht die einzigen, in welchen neben dem ursprünglichen Gläubiger auch der Inhaber erwähnt wird; es findet sich diese Formel auch in Verbriefungen über andere Schuldverhältnisse[452]. Die Uebertragbarkeit der Reallastberechtigung fällt weg: a) wenn die Prästationen zum Besten eines Grundstücks geleistet werden; denn in diesem Falle sind dieselben, gleich den Servituten, Pertinenz des berechtigten Gutes, und überdies würde in der Verweisung dieser Leistungen in ein anderes Gut eine Veränderung der Reallast liegen, welche der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks einseitig nicht vornehmen

446) Emminghaus, Pandecten des gem. sächsischen Rechts S. 822 fg. 447) Duncker, Reallasten §. 35. S. 162—166. Renaud, Reallasten §. 9. S. 118—120. Friedlieb, Reallasten §. 87. S. 338—342. 448) So Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 165. Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169. Note 10. Friedlieb a. a. O. S. 341.

449) Statuta et concordata der Stadt Cöln von 1437 (abgedruckt in der Cölnischen Reformation. Nürnb. 1621. S. 17. 18). Lübisches Recht. B. 3. Tit. 6. Art. 2. Hamburg. Stadtrecht von 1603. Th. 1. Tit. 1. Art. 6. Tit. 8. Art. 6. Frankfurter Reformation. Th. 2. Tit. 3. §. 1. 7. 21. Lüneburg. Stat. Th. I. Art. 10 (bei *Pufendorf*, Obs. jur. univ. T. III. Opp. p. 300). Jus provinciale ducatus Prussiae a. 1620. Lib. IV. Tit. 6. Art. 7. §. 4. Die Kurheff. Contractenordnung vom 9. Jan. 1732 §. 1 bestimmt: „daß von nun an die über unbewegliche .. Güter, Zehnden und jura realia fürgehende Kauf- oder Tauschhandlungen .. der Obrigkeit, worunter die zu veräußernden Stücke gelegen, angezeigt .. die darüber sprechende Instrumenta von derselben schriftlich aufgestellt und mit ihrer Unterschrift und .. Siegel authentisirt werden" sollen. Die Kurheff. Verordnung vom 17. Juni 1828 §. 1 erklärt dies näher dahin: „bei allen unter Lebenden stattfindenden Veräußerungen von Grundstücken nebst den als deren Zubehor geltenden Sachen und deren Gerechtsamen, sowie von Grundgefällen, als Zehnten und Natural- oder Geld-Grundzinsen, ... soll das Eigenthum erst mit der gerichtlichen Bestätigung des Vertrages übergegangen erachtet werden." 450) Lübisches Recht. Bd. 3. Tit. 6. Art. 8. 451) Vergl. Duncker, Ueber Papiere auf den Inhaber, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. V. S. 30—52. Beispiele finden sich in Urkunden von 1306, 1307, 1334, 1360 (*Monum. Boica* T. XVIII. N. 47. p. 47. N. 51. p. 50. N. 133. p. 133. T. XXI. N. 7. p. 14) abgedruckt bei Duncker a. a. O. S. 32. 33. 452) So in den bei Duncker S. 34 unter Nr. V.-VI. VII. VIII abgedruckten aus Urkunden von 1348, 1360, 1381, 1434 (*Monum. Boica* T. IV. N. 68. p. 471. N. 76. p. 481. T. XVIII. N. 339. p. 393. T. XXVI. N. 202. p. 172).

kann[453]), daher die Uebertragung der Berechtigung als Pertinenz des Gutes nur mit diesem selbst möglich ist; b) wenn die Berechtigung nur einer bestimmten Person zusteht und als ein höchstpersönliches Recht derselben anzusehen ist, wie dies mit der aus der Leibzucht oder dem Auszuge fließenden Berechtigung der Fall ist; c) wenn die Berechtigung an ein bestimmtes Amt geknüpft ist. Ob Uebertragung einer Reallast durch Verjährung (sogenannte translative Ersitzung) stattfinden könne, ist bestritten. Die gemeine Meinung der älteren Juristen ist dafür[454]). Nach Eichhorn[455]) kann die Erwerbung einer bereits constituirten Reallast sich dann auf translative Verjährung gründen, sofern jene ihrer besonderen Natur nach ein Gegenstand der letzteren ist, welches zwar bei Zehnten und demjenigen, was diesen analog sei, aber keineswegs bei allen ohne Unterschied stattfinde. Wegen der Zehnten beruft er sich auf cap. 4. 6. X. II, 26 und cap. 1. de praescript. in VI. (II, 13), und rücksichtlich der Renten auf die Analogie der Zehnten. Duncker[456]) hält die translative Verjährung aus denselben Gründen für unzulässig, aus welchen er die constitutive Verjährung ausschließt, da durch jene nicht blos die Klage des ursprünglich Berechtigten erlösche, sondern auch das Recht selbst auf einen Anderen übertragen werden solle, die translative Verjährung daher nach den Grundsätzen der erwerbenden behandelt werden müsse. Von den Stellen des kanonischen Rechts, welche man für die Zulässigkeit der translativen Verjährung anziehe, handele cap. 6. X. II, 26 nur von der Erlöschung der Klage des Zehntberechtigten und dem dadurch dem Besitzer des Zehntrechts gewährten Schutze, enthalte aber nichts über eine translative Verjährung. Die andere Stelle (cap. 1. X. de praescript. in VI.) gestatte allerdings eine translative Verjährung. Die analoge Anwendung dieser Stelle auf den weltlichen Zehnten hält Duncker für unbedenklich, da man ja überhaupt die Vorschriften des kanonischen Rechts über den kirchlichen Zehnten, soweit sie sich nicht auf Eigenthümlichkeiten desselben beziehen, auch bei den weltlichen mit Recht gelten lasse; daher reiche bei diesem der gute Glaube allein und ein dreißigjähriger Besitz hin, ohne daß man[457]) unter Voraussetzung eines Titels, nach Analogie der Servituten, einen Besitz von 10 oder 20 Jahren für genügend halten könne. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf andere Reallasten hält er nicht für gerechtfertigt. Renaud[458]) beschränkt die Zulässigkeit der translativen Verjährung auf kirchliche Zehnten. Gerber[469]) und Friedlieb[460]) schließen die translative Verjährung im Allgemeinen und wegen der Unzulässigkeit der erwerbenden Verjährung bei Reallasten überhaupt aus; selbst in Bezug auf kirchliche Zehnten werde nur eine indirecte translative Ersitzung erwähnt; denn cap. 1. de praescript. in VI. spreche keineswegs von der translativen Ersitzung eines Kirchenzehnten, sondern von der Ersitzung eines Zehntrechts als Annexum des durch Verjährung erworbenen Parochialrechts. Im Allgemeinen müssen wir uns gegen die Statthaftigkeit der translativen Verjährung bei Reallasten aus den, bereits von Renaud[461]) geltend gemachten Gründen erklären. Nur bei kirchlichen Zehnten verhält sich die Sache anders, indem hier, da die Grundstücke derselben Parochie nur Einem Kirchenzehnten unterworfen sein können, der Quasibesitz des Einen dem Rechte des Anderen widerspricht[462]). Bei diesen allein kann demnach eine translative Verjährung vorkommen, aber auch nur, wie Gerber und Friedlieb mit Recht bemerken, als Ersitzung eines Zehntrechts als Zubehör des durch Verjährung erworbenen Parochialrechts an einer Kirche, von welchem Falle allein cap. 1. de praescript. in VI. spricht. Bei den übrigen Reallasten, und zwar auch bei den weltlichen Zehnten, muß eine translative Verjährung für unstatthaft gehalten werden.

VII. Erlöschung der Reallasten[463]). Reallasten können erlöschen: 1) durch Consolidation, wenn der Berechtigte, mag das Recht an ein in seinem Eigenthume befindliches Grundstück geknüpft sein, oder ohne Rücksicht auf Grundbesitz ihm zustehen, das Eigenthum der belasteten Sache erlangt; die Reallast lebt auch nicht dadurch wieder auf, daß die vormals belastete Sache wieder veräußert wird, so wenig, wie eine Servitut. Wird hingegen der Erwerb der belasteten Sache aus einem solchen Grunde angefochten, nach welchem der Erwerb als gar nicht geschehen angesehen wird, so lebt auch die Reallast von selbst wieder auf, z. B. wenn der Erwerb unter einer Resolutivbedingung geschehen war und diese eingetreten ist. Von diesem Falle ist jedoch der zu unterscheiden, in welchem nur eine Obligation vorhanden ist, vermöge welcher Wiederherstellung des verloren gegangenen Rechts gefordert werden könnte, z. B. wenn der Berechtigte, welcher Erbe des Eigenthümers des belasteten Grundstücks geworden ist, dieses einem Anderen als Legat herausgeben muß, so lebt die in Folge des Erbschaftsantritts erloschene Reallast durch die Herausgabe des vormals belasteten Grundstücks an den Legatar von selbst nicht wieder auf, sondern dieser würde verpflichtet sein, die Reallast wieder zu constituiren. Die Ansicht von Friedlieb[464]), daß die bei sofortiger Wiederverleihung eines zu dinglichem Nutzungsrechte gegen Reallastprästationen ausgethanen, und eingezogenen Grundstücks vorbehaltenen Leistungen, wenn der Inhalt derselbe

453) Es ist daher nicht nöthig, um z. B. die Unzulässigkeit der Uebertragung des Rechts auf Dienste, welche zum Besten eines Gutes geleistet werden, sich mit den älteren Juristen (*Balthasar*, De operis subdit. c. 16. *Lauterbach*, Coll. theor. pract. Pand. lib. XXXVIII. tit. 1. §. 11) auf die ihnen sehr geläufige Analogie der von den Freigelassenen zu leistenden operae officiales zu beziehen. 454) *Rave*, De praescriptionibus §. 49. 455) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 165. 456) Duncker, Reallasten S. 165 fg. 457) Wie *Boehmer*, Jus eccl. Protest. lib. III. tit. 30. §. 41. 458) Renaud, Reallasten S. 120. 459) Gerber, Deutsch. Privatr. §. 169. Note 10. 460) Friedlieb, Reallasten S. 341.

461) Renaud a. a. O. S. 119 fg. 462) Renaud a. a. O. S. 76. Note 185. 463) Duncker, Reallasten §. 30—33. S. 149—159. Renaud, Reallasten §. 10. S. 121—126. Friedlieb, Reallasten §. 89. 90. S. 344—352. 464) Friedlieb a. a. O. S. 348 fg.

sei, nicht eigentlich als eine Reallast zu betrachten seien, läßt sich nicht rechtfertigen. Ist die Reallast durch die Einziehung einmal erloschen, so ist sie definitiv aufgehoben; es erscheint daher auch die bei der sofortigen Wiederverleihung des Grundstücks vorbehaltene Leistung, wenn auch deren Inhalt mit dem der früheren gleich ist, immer als eine neue, jedoch nicht constituirte, sondern reservirte Reallast. Hat die Reallast einen ganz individuellen Zweck zu Gunsten eines anderen Grundstücks, so ist wol anzunehmen, daß bei Vereinigung der betreffenden beiden Grundstücke in Einer Hand die Reallast doch bestehen bleibt und sofort bei eintretender Besitztrennung wieder aufwacht, wie z. B. die als Reallast auf einem Grundstücke haftende Beitragspflicht in Geld, Diensten und Naturalleistungen zur Unterhaltung gewisser gemeinschaftlicher oder auf dem anderen Grundstücke gelegenen Brücken, Wege u. s. w. Hier ist in der That der bleibende bestimmte Zweck gewissermaßen individualisirt, der kaum völlig in der übrigen vermögensrechtlichen Subjectivität der betreffenden Grundbesitzer verschwindet und daher auch durch Confusion nicht bleibend in seinen Wirkungen aufgehoben erscheint. Ist die Reallastberechtigung an ein bestimmtes Amt geknüpft, so wird sie dadurch, daß der betreffende Beamte das Eigenthum des belasteten Grundstücks erwirbt, oder daß der Besitzer desselben das Amt, an welches die Berechtigung geknüpft ist, erlangt, nicht für immer aufgehoben, weil sie nicht der Person des Beamten, sondern dem Beamten als solchem zusteht; sie ruht nur so lange, als die betreffende Vereinigung des Rechts und der Pflicht in der Person dieses Beamten dauert, und tritt, sobald ein Personenwechsel im Amte eintritt, von selbst wieder in Wirksamkeit. 2) Durch Vertrag. Ein solcher, wenn er von den berechtigten Personen geschlossen wird, hebt die Reallast in gewöhnlicher Weise auf, wenn nach dem betreffenden Particularrechte die Existenz der Reallast nicht in jeder Beziehung von dem Dasein eines Formalactes, z. B. von der Eintragung in Grund- und Hypothekenbücher (Inscription, Intabulation) abhängig ist. Ist letzteres der Fall, so ist die Reallast, so lange die Löschung in dem betreffenden öffentlichen Buche nicht stattgefunden hat, auch noch nicht aufgehoben. Sonst aber ist die Aufhebung, der Absicht des Aufhebungsvertrages gemäß, stets dadurch bedingt, daß die etwa ausbedungene Gegenleistung, z. B. die Auszahlung der Ablösungssumme, vollständig bewirkt worden ist. Eine solche Bedingung der Aufhebung ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, doch immer dann anzunehmen, wenn ein Fall der durch Vertrag oder Gesetz erfolgten Verwandelung einer Reallast vorliegt; die Aufhebung, deren man sich in solchen Fällen meistens gar nicht einmal bewußt ist, kann keineswegs als unbedingt beabsichtigt angenommen werden, sondern nur unter der Voraussetzung, daß die veränderte Reallast wirklich existent werde. In dieser Beziehung wird es stets von Einfluß sein, ob die Aufhebung eine rein liberale oder eine onerose, ob sie ein Abkauf oder ein Tausch ist; in einem solchen Falle gewähren stets die Voraussetzungen, an welche bei diesen Geschäften der Uebergang des betreffenden Rechts von dem Veräußerer an den Erwerber geknüpft ist, auch für das Aufhören der Reallastberechtigung eine Analogie. Einseitiger Verzicht von Seiten des Berechtigten bewirkt nach allgemeinen Grundsätzen nicht die Aufhebung der Reallast; es muß dazu die Annahme des Verzichtes durch den Besitzer des belasteten Grundstücks hinzukommen. Diese Acceptation braucht keine ausdrücklich erklärte zu sein; sie kann vielmehr auch stillschweigend erklärt werden, z. B. dadurch, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks die Leistung in Folge des Verzichts längere Zeit unterläßt; denn einer Klage des Berechtigten auf die unterlassene Leistung würde dann von jenem mit Recht die exceptio doli entgegengesetzt werden können. Wo nach dem Particularrechte die Existenz der Reallast absolut abhängig ist von dem Dasein eines Formalactes, da bewirkt auch der acceptirte Verzicht nicht die Aufhebung; dieselbe tritt erst dann ein, wenn in Folge dieses Verzichts die Reallast in dem betreffenden öffentlichen Buche gelöscht ist. 3) Durch Gesetz. In vielen deutschen Staaten sind, namentlich seit der Verkündigung der durch Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851 wieder aufgehobenen Grundrechte des deutschen Volkes, eine Menge Reallasten durch Gesetz entweder ganz aufgehoben, bald mit, bald ohne Entschädigung des Berechtigten, oder für ablösbar erklärt. Das Nähere darüber wird dem Schlusse des Artikels vorbehalten. 4) In wiefern durch Verjährung das Recht auf Reallastleistungen verloren gehen könne, ist sehr bestritten. Nach einer unter den älteren Juristen sehr verbreiteten Meinung geht das Recht auf Dienste durch bloße Nichtleistung derselben nicht verloren; es wird vielmehr vorausgesetzt, daß der Berechtigte dieselben gefordert und bei der Weigerung der Dienstpflichtigen sich beruhigt habe. Hinsichtlich des zur Verjährung erforderlichen Zeitraumes sind aber die Meinungen sehr verschieden, indem Einige nach jener Weigerung den Ablauf von 30 Jahren fordern [465]), Andere dagegen, nach Analogie der Servituten, den Ablauf von 10 oder 20 Jahren für genügend halten, jedoch wieder mit dem Unterschiede, daß Manche voraussetzen, der Dienst sei in der Ueberzeugung verweigert, daß derselbe nicht verlangt werden könne [466]), während Andere den guten Glauben nicht für nöthig halten [467]). Die Weigerung von Seiten der Dienstpflichtigen wird zur Herbeiführung des Anfangspunktes der Verjährung aus dem Grunde gefordert, weil das Recht auf Dienste eine res merae facultatis sei und daher durch den bloßen Nichtgebrauch nicht einmal in unvordenklicher Zeit verloren gehe [468]). Leyser [469]) hält dagegen das Recht, Dienste zu fordern, für keine res merae facultatis und läßt dasselbe wegen der allgemeinen Vorschrift in L. 3. C. VII, 39 durch bloßen Nichtgebrauch und Ablauf von 30 Jahren erlöschen. Hinsichtlich des Rechts auf jährliche Gefälle ist es eine bis zu den

465) *Balthasar*, De operis subditor. p. 240 sq. *Wernher*, Obs. for. P. I. obs. 76. 466) *Rave*, De praescript. §. 116. 117. 467) *Sachse*, Diss. de obligat. rusticor. ad operas per praescript. acquirenda vel tollenda (Lips. 1769) §. 4. 468) *Mevius*, P. IV. dec. 131. *Wernher* l. l. 469) *Leyser*, Medit. ad Pand. Sp. 420. med. 1.

Glossatoren zurückgehende, in den verschiedenen Auslegungen der L. 7. §. 6. C. VII, 39 begründete Streitfrage, ob für jede einzelne Klage eine besondere Verjährung laufe, oder ob das Recht selbst durch eine Verjährung verloren gehen könne[470]. Letztere Ansicht hat unter den späteren Juristen besonders der ältere Böhmer[471]) vertheidigt, welcher, sowie eine Servitut durch bloßen Nichtgebrauch in 10 oder 20 Jahren verloren geht, auch die auf Geltendmachung des Rechts auf Reallastprästationen gerichtete actio confessoria utilis in derselben Zeit untergehen läßt, während Rave die erste Ansicht vertheidigt, dagegen aber das Recht selbst erst nach erfolgter Verweigerung der Leistung, dann aber auch nach Analogie der von den Servituten geltenden Grundsätze, durch den Ablauf von 10 oder 20 Jahren als erloschen ansieht. Erst die neueren Juristen haben allgemeine Regeln für die Aufhebung der Reallasten durch Verjährung aufgestellt; aber auch hier findet sich eine große Meinungsverschiedenheit. Mittermaier[472]) will in Bezug auf die Aufhebung der Reallasten durch Verjährung berücksichtigt wissen, daß es hier auf Forderungen ankomme, welche nicht auf einmal fällig, sondern in gewissen Zeiten immer wiederkehrend begründet werden. Darnach sei zu unterscheiden a) die Erlöschung des Rechts, einzelne fällig gewordene Prästationen zu fordern, b) die Erlöschung des Rechts auf die Reallast überhaupt. Für die erstere gelte die Regel, daß das Recht auf die einzelne Leistung so weit untergehe, als das Recht der Klage (von der Zeit des Verfalles der Leistung an) verjährt ist; dagegen lasse sich gemeinrechtlich nicht behaupten, daß die Verjährung überhaupt Tilgungsgrund des Rechts selbst sei. Sei seit unvordenklicher Zeit die Reallast nicht ausgeübt, so entstehe dadurch die Tilgung derselben. Dagegen könne die während einer sonst zur Verjährung hinreichenden Zeit eingetretene Nichtausübung des Rechts die Reallast nicht tilgen. Auch durch die Nichtanstellung der Klage während 30 Jahren (actio confessoria utilis) könne man nicht das Recht, Reallast überhaupt zu fordern, als verjährt ansehen. Solle daher eine Erlöschung von Reallasten durch Verjährung angenommen werden, so müsse dies durch Landesgesetz oder Landespraxis begründet werden. Wo nun das Landesgesetz oder das Landesherkommen die Analogie der Servituten bei den Reallasten zum Grunde lege, gingen auch diese Lasten nach den Grundsätzen von der Verjährung der Servituten unter. Wenn jedoch das Landesgesetz oder die Praxis die erlöschende Verjährung zulasse, ohne etwas Näheres zu bestimmen, da müsse man annehmen, daß eine usucapio libertatis durch 30jähriges Erhalten in der Freiheit gegen die Forderung nothwendig sei. Da die Frohne nur auf Anfagen geleistet zu werden brauche, so gehöre zur Erlöschung des Frohnenrechts durch Verjährung noch der Nachweis, daß der Berechtigte die Verjährungszeit hindurch öfter in der Lage war, Frohne zu fordern, und daß er sie doch nicht forderte. Auch Maurenbrecher[473]) unterscheidet das Recht auf die einzelne fällige Leistung, welches durch die gewöhnliche Klagenverjährung verloren gehe, und das Recht auf die Reallast im Ganzen. In Betreff der letzteren sei keine Klagenverjährung denkbar, vielmehr entscheide die Analogie der Servituten, ausgenommen, daß die für diese geltende Erlöschung durch zehn- oder zwanzigjährigen Nichtgebrauch hier nicht angewendet werden könne, weil diese eine rein willkürliche Singularität des römischen Rechts sei. Es werden daraus für die Theorie der Erlöschung des ganzen Rechts auf eine Reallast durch Verjährung folgende beide Sätze als gemeines Recht abgeleitet: a) daß wegen unvordenklichen Nichtgebrauches, d. h. wenn die Reallast seit unvordenklicher Zeit nicht gefordert worden ist, dieselbe nicht mehr gefordert werden könne, vorausgesetzt, daß der Berechtigte in der Lage war, sie fordern zu können; b) daß von Seiten des Verpflichteten eine völlige Ersitzung der Freiheit erwirkt werde, wenn er 10 bis 20 Jahre, und, in Ermangelung eines Rechtstitels, 30 Jahre hindurch die Behauptung der Freiheit oder die Weigerung der Reallast fortgesetzt hat. Eichhorn[474]) hält die Reallasten in der Regel sämmtlich der Aufhebung durch Verjährung für unterworfen, betrachtet jedoch die Erfordernisse der Verjährung als abhängig von der besonderen Beschaffenheit der Berechtigung, welche hier vorzüglich aus der Klage beurtheilt werden müsse. Wo daher a) die Berechtigung ein der Proprietät anhängendes Recht sei, gehe sie indirect dadurch verloren, daß der Besitzer das Eigenthum durch Usucapion erlangt (wenn z. B. der Besitzer eines als Emphyteuse ausgethanen Grundstücks durch Usucapion des Obereigenthums den bisherigen Eigenthümer völlig ausschließt, so gehe auch dessen Recht auf den Kanon verloren). b) Für alte Reallasten, welche mit der actio confessoria verfolgt werden, könne nur die Analogie der Servituten, welche durch Nichtgebrauch verloren gehen, passen, jedoch nicht rücksichtlich der Zeit; sie würden daher durch bloßen Nichtgebrauch binnen 30 Jahren aufgehoben, welches bei Leistungen, die der Besitzer nur auf Anfordern schuldig ist, am leichtesten einzusehen, aber auch bei den übrigen zu behaupten sei, weil die Grundsätze von dem Erlöschen der Klagen auf einen Inbegriff von Leistungen (wie in L. 7. §. 6. C. VII, 39) auf die actio confessoria nicht anwendbar seien und ebenso wenig die Ausübung der Forderungsrechte für eine res merae facultatis gehalten werden könne, mithin nur die allgemeinen Regeln von der Verjährung der Klagen zur Anwendung gebracht werden könnten. c) Auf Lasten, welche bei Uebertragung des Besitzes vorbehalten sind, seien diese Regeln gar nicht anwendbar; das Recht, die contractmäßigen Leistungen zu fordern, könne daher hier nur für jede einzelne Leistung erlöschen, wiewol dadurch die Wirksamkeit einer entgegengesetzten

470) *Brunquell*, De sectis et controversiis juris Justinianei interpretum, quos glossatores nominamus §. 18. *Rave* l. l. §. 118 sq. *Haenel*, Dissensiones dominorum p. 10 und not. 1. p. 107. 471) *J. H. Boehmer*, Exercit. ad Pand. T. V. p. 425. Jus eccles. Protest. lib. II. tit. 26. §. 4 sq. 472) Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 196.

473) Maurenbrecher, Deutsch. Privatr. §. 326 474) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 167.

Observanz nicht ausgeschlossen werde. Duncker[475]) betrachtet die Vorschrift in L. 7. §. 6. C. VII, 39, daß rücksichtlich der auf Grund eines Obligationsverhältnisses geschuldeten wiederkehrenden Leistungen die Verjährung der Klage nur das Klagrecht auf den einzelnen seit 30 Jahren nicht geforderten Termin aufhebe, auf die vorher unter c) erwähnten contractlichen Leistungen als vollständig anwendbar, nicht aber in Bezug auf die Aufhebung der Reallasten überhaupt. Seiner Ansicht gemäß, daß die Reallastberechtigung ein dingliches mittels der actio confessoria utilis geltend zu machendes Recht sei; daß, sowie die actio confessoria von dem Augenblicke an begründet sei, wo eine dem Rechte des Servitutberechtigten widersprechende Handlung unternommen werde, und von dieser Zeit an auch die Verjährung für die Klage laufe, und durch wiederholte, die Servitutberechtigung verletzende Handlungen nicht eine neue actio confessoria mit einer besonderen, für sie laufenden Verjährung begründet, sondern durch Eine von dem Momente der ersten Störung zu berechnende Verjährung das Klagrecht des Servitutberechtigten ausgeschlossen werde, dieses alles auch von der actio confessoria utilis zur Geltendmachung der Reallastberechtigung gelten müsse; daß daher die Klage angestellt werden könne, sowie der Besitzer der belasteten Sache mit der ersten Leistung des Zinses oder der Dienste in Rückstand bleibe, und durch den zweiten Rückstand der Berechtigte nicht eine neue actio confessoria utilis erwerbe, sondern nur Eine Klage habe, welche durch das Anwachsen der Rückstände in der Art erweitert werde, daß sie zugleich auch auf deren Berichtigung zu richten sei; behauptet Duncker den Untergang der Reallastberechtigung durch Verjährung von 30 Jahren von der Zeit des ersten Rückstandes gerechnet; den Zeitraum von 10 oder 20 Jahren hält er, weil der Verlust der Servituten durch Nichtgebrauch binnen dieser Zeit etwas Singuläres sei, auf die Reallasten für nicht anwendbar. Bei Diensten verlangt er, daß der Dienstberechtigte innerhalb der Verjährungszeit sich in der Lage befunden haben müsse, sein Recht auf Dienste ausüben zu können, misbilligt die Meinung mancher Juristen, welche verlangen, daß während der Verjährungszeit mehrere Fälle vorgekommen seien, in welchen das Recht auf Dienste hätte ausgeübt werden können und erfordert daher weiter nichts, als daß der Dienstberechtigte in der Lage war, den Dienst verlangen zu können, dieses nicht that und 30 Jahre abgelaufen sind, ohne daß darauf etwas ankommen könne, ob sich im Laufe dieser Zeit die vom Berechtigten gleichfalls nicht benutzte Gelegenheit, die Dienstleistung zu fordern, wiederholt darbot oder nicht. Zur Herbeiführung des Anfangspunktes der Verjährung hält Duncker einen Widerspruch von Seiten des Besitzers des belasteten Grundstücks nicht für nothwendig. Der hiergegen angeführte Grund, daß dem zur Forderung jährlicher Gefälle Berechtigten keine Klage auf deren ganzen Inbegriff vereint zustehe, vielmehr sein Klagrecht erst bei jeder neuen Leistung auf diese entstehe, mithin die Klage auch nur so weit verloren gehen könne, als ihre Anstellung rechtlich möglich gewesen sei, und daher, um den Anfangspunkt zur Verjährung der auf das Recht im Ganzen gerichteten Klage herbeizuführen, dem Rechte selbst widersprochen sein müsse, wird von ihm nur für den Fall für richtig anerkannt, wo zur Einklagung jeder fällig werdenden Leistung eine besondere persönliche Klage gegeben ist, für die eigentlichen Reallasten aber, wo zur Verfolgung des Rechts die actio confessoria utilis gebraucht werden müsse, verworfen. Renaud[476]) läßt einen Verlust der Reallastberechtigung durch Nichtgebrauch, welcher ja auch bei den Servituten eine Singularität sei, nicht zu, der Nichtgebrauch müßte denn seit unvordenklicher Zeit gedauert haben, welchenfalls selbstverständlich kraft rechtlicher Vermuthung das Recht als erloschen anzusehen sei. Dagegen hält er eine usucapio libertatis bei Reallasten zufolge der Bedeutung des Institutes der Ersitzung für zulässig. Sei das Institut der Ersitzung zu dem Zwecke eingeführt, damit Rechtssicherheit eintrete, insbesondere damit unwirksame, an sich aber doch nicht mangelhafte Erwerbstitel vervollständigt werden, damit endlich die sich an den Besitz knüpfende Vermuthung der Berechtigung unumstößlich werde; so werde derjenige, welcher ein mit einer Reallast beschwertes Grundstück im guten Glauben als ein freies erwerbe, auch Eigenthümer eines freien Grundstücks durch längeren Besitz werden müssen, und ebenso derjenige, welcher die Befreiung seines Grundstücks von einer Reallast im guten Glauben, aber kraft eines unwirksamen Titels erwirbt und längere Zeit dasselbe als ein freies besitzt, eine wirkliche Befreiung gewinnen müssen. Hiernach unterscheidet Renaud bei den Reallasten, wie bei den Servituten, eine doppelte usucapio libertatis: a) diejenige, welche dann eintrete, wenn ein mit einer Reallast beschwertes Grundstück von einer dritten Person im guten Glauben als ein freies in Besitz genommen und als ein freies besessen wird, welchenfalls der Besitzer, wenn er einen rechtmäßigen Titel hatte, nach 10 und 20 Jahren, sonst aber nach 30 Jahren das Grundstück als ein freies erworben habe; b) diejenige, welche dann stattfinde, wenn ein Besitzer des Grundstücks, welcher die darauf haftende Last anerkannt hat, nun die Existenz derselben im guten Glauben in Abrede stelle und hierauf das Grundstück frei besitze, welchenfalls er, je nachdem er einen zureichenden Rechtstitel der Befreiung habe oder nicht, in 10 oder 30 Jahren die Freiheit des Grundstücks usucapire. Gerber[477]) läßt eine Aufhebung der Reallasten durch Verjährung nicht stattfinden, schreibt dagegen der Klagenverjährung die gewöhnliche Wirkung zu; die Klagenverjährung laufe für jede einzelne Leistung besonders und habe eine doppelte Wirkung, Verlust des Klagrechts für den einzelnen bestimmten Fall, und Verlust des Klagrechts überhaupt, wenn seit 30 Jahren nicht geklagt wurde und in dieser Zeit keine Leistung erfolgte. Dies erklärt er aus der Natur, welche

475) Duncker, Reallasten §. 33. S. 155 fg.

476) Renaud, Reallasten S. 124—126. 477) Gerber, Deutsch. Privatr. §. 171. Note 3. 4 und in seinen und Ihering's Jahrbüchern. Bd. II. S. 47 fg.

nach seiner Ansicht die Reallasten und die Klage wegen derselben haben. Die Reallastobligation sei nur Eine Obligation, aber diese mit gespaltenen Leistungen, die Mehrheit der Leistungen sei nicht (wie bei dem annuum legatum) eine Mehrheit von unabhängigen Obligationen, welche nur durch die Gemeinschaft des Entstehungsgrundes mit einander verbunden sind; auch sei das Verhältniß nicht auf gleiche Linie mit dem Verhältnisse zu stellen, wenn die Rückzahlung der Gesammtsumme einer Obligation in jährlichen Raten versprochen ist, indem hier jede einzelne Leistung die Wirkung einer Minderung der Gesammtschuld habe. Handelte es sich bei der Reallast um lauter einzelne Obligationen, so würde die Klagenverjährung, welche auch hier für jede einzelne Leistungsforderung besonders laufe, bei einer auch noch so großen Menge auf einander folgender Nichtleistungen für die späteren Terminforderungen ganz ohne Einfluß sein. Bei der Reallast handele es sich aber um Eine Obligation, von welcher jede Leistung gewissermaßen nur ein einzelner Pulsschlag sei. Hier sei zunächst allerdings auch eine Verjährung der Klage auf einzelne Leistungen möglich, da der Eintritt eines Fälligkeitstermins zur selbständigen Klagerhebung auf die fällig gewordene Leistung berechtige. Werde aber 30 Jahre lang die Anstellung der Klage aus Veranlassung der einzelnen fällig gewordenen Leistungsforderungen ganz unterlassen, und sei auch sonst keine Thatsache eingetreten, welche als eine Unterbrechung der Verjährung gelten könne, so sei die Klage aus der Gesammtobligation überhaupt erloschen, mithin auch die Klage auf diejenigen Leistungen, über deren Verweigerung noch keine 30jährige Frist abgelaufen sei. Der Grund dieser Erscheinung sei folgender. Könne auch die einzelne Leistung processualisch isolirt werden, so sei sie doch privatrechtlich nur in steter Verbindung mit der Gesammtobligation überhaupt aufzufassen, von welcher sie nur die augenblickliche Aeußerung sei. Die letztere dürfe nicht als ein Wesen für sich betrachtet werden, von welcher die in ihr enthaltenen einzelnen Leistungen etwa als selbständige Größen zu unterscheiden wären, sodaß jene gewissermaßen nur die Hülle für eine Menge kleiner unabhängiger und successiv heraustretender Körper wäre; sondern die Gesammtobligation sei in jeder Einzelverpflichtung selbst vollständig enthalten; dies sei die alleinige Form ihrer immer nur dynamischen Kundgebung. So erkläre es sich daher vollständig, daß eine 30jährige Unterlassung der Klagerhebung aus Veranlassung der fälligen Einzelpräſtationen eine Vernichtung des Klagrechts aus der Obligation überhaupt bewirken müsse. Beseler[478]) läßt zwar Verjährung der Klage, nicht aber Erlöschen des Rechts durch Nichtgebrauch zu. Walter[479]) läßt die Klage auf jede einzelne Leistung nach 30 Jahren, von der Fälligkeit gerechnet, verjähren, auch das Recht auf die Last als Ganzes durch 30jährigen Nichtgebrauch erlöschen, weil in der Nichtgeltendmachung des Rechts auf die einzelne Leistung zugleich die Nichtgeltendmachung des Rechts als Ganzes enthalten sei. Nach Friedlieb's[480]) Auffassung der Reallasten als eigenthümlicher Besitzobligationen kann nur die Klagenverjährung, deren Wirkungen, wie er sie darstellt, bereits früher entwickelt worden sind, sowie die Unvordenklichkeit der Zeit, seit welcher die Leistungen nicht mehr entrichtet worden sind, in Betracht kommen. Er nimmt auch nach Eintritt der absoluten Verjährung der Reallastklage ein Fortbestehen der Reallast vermöge ihrer Obligationsnatur als Naturalobligation an, sodaß also, wenn auch eine Leistung, rücksichtlich deren die Klage bereits verjährt ist, entrichtet wird, diese als eine Schuld geleistet und bei vorkommender Gelegenheit ein gerade fälliger Termin, sowie sämmtliche, dem jetzigen Besitzer zur Last fallende Rückstände durch Compensation realisirt werden können. Da durch die Klagenverjährung eben nur die Klage erlösche, in jeder sonstigen Beziehung der Bestand der Obligation durchaus unberührt und unverändert bleibe, so hält er unter allen Umständen lediglich das bloße Moment der Anerkennung, möge diese ausdrücklich durch Worte, oder stillschweigend durch Wiederbeginn der Leistungen ausgesprochen, oder im Fall einer durchgesetzten Compensation erstritten sein, für vollkommen hinreichend, um die Reallastberechtigung in jeder Beziehung wiederherzustellen. Bei dem nach eingetretener absoluter Klagenverjährung stattfindenden Wiederbeginn der Leistungen, sowie bei durchgesetzter Compensation läßt er den possessorischen Rechtsschutz sofort wieder in Kraft treten, sowie die Anerkennung, möge selbige auf diese oder jene Weise bewirkt worden sein, zur Ausschließung der Einrede der Klagenverjährung wirksam sein. — Nach unserer Ansicht berührt die oben angedeutete Streitfrage über die Verjährung terminlicher Leistungen, welche auf den verschiedenen Auslegungen der L. 7. §. 6. C. VII, 39 beruht, die Frage über die erlöschende Verjährung der Reallasten nicht, da sich diese Stelle nur auf Leistungen, welche auf Grund eines Obligationsverhältnisses gefordert werden, bezieht. Die Reallastberechtigung ist aber kein Forderungsrecht, sondern ein dingliches, durch die actio confessoria utilis zu verfolgendes Recht. Bei Servituten ist die Confessorienklage von der Zeit an begründet und anstellbar (actio nata), wo eine Handlung unternommen wird, welche dem Rechte des Servitutberechtigten zuwiderläuft; von diesem Moment fängt auch die Verjährung der Klage zu laufen an; wiederholte, das Recht der Servitut verletzende Handlungen begründen keine neue confessoria actio mit einer besonderen, für sie laufenden Verjährung, sondern Eine von der ersten Störung an laufende Verjährung schließt das Klagrecht des Servitutberechtigten ganz aus. Es kann hier keinen Unterschied machen, ob die Störungen derselben oder verschiedener Art sind; jede Störung beeinträchtigt das Recht der Servitut, und wenn der Servitutberechtigte wegen der ersten Störung innerhalb der Verjährungszeit nicht klagt, ist seine Klage auch wegen der nachfolgenden, in die Verjährungszeit fallenden Störungen, sollten dieselben auch von der ersten verschieden-

478) Beseler, Deutsch. Privatr. Bd. 3. S. 142 fg. 479) Walter, Deutsch. Privatr. §. 153.

480) Friedlieb, Reallasten S. 349.

artig sein, ausgeschlossen. Dasselbe ist hinsichtlich der actio confessoria utilis zur Verfolgung der Reallastberechtigung anzunehmen. Die Klage ist mit der ersten rückständigen Zinsleistung oder Dienstleistung von Seiten des Besitzers des belasteten Grundstücks anstellbar; der zweite und fernere Rückstand begründet für den Berechtigten nicht jedesmal eine neue actio confessoria utilis, sondern derselbe hat nur Eine Klage, welche neben dem Gesuch auf Anerkennung des Rechts im Ganzen zugleich mit auf die Berichtigung der weiter erwachsenen Rückstände zu richten ist. Die Verjährungszeit kann nur die 30jährige sein. Denn, abgesehen davon, daß die Anwendung des Verlustes der Servituten durch Nichtgebrauch binnen 10 oder 20 Jahren als einer Singularität auf die Reallasten erheblichen Bedenken unterliegt, ist die actio confessoria utilis bei Reallasten außer der Anerkennung des Rechts auch auf die rückständigen Leistungen oder auch auf das Interesse gerichtet. Sowie nun andere dingliche Klagen, welche, außer auf die Anerkennung des dinglichen Rechts, zugleich auf persönliche Leistungen gerichtet sind, in 30 Jahren erlöschen, so ist dasselbe auch hinsichtlich der wegen der Reallastberechtigung zustehenden Klage der Fall. Bei einer auf Dienstleistung gerichteten Reallastberechtigung muß zur Verjährung vorausgesetzt werden, daß der Dienstberechtigte Gelegenheit gehabt hat, sich die Dienste leisten zu lassen und dieselben verlangen zu können; so lange er keine Veranlassung und Gelegenheit hatte, die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, kann ihm keine Verjährung laufen. Es müssen also die Dienste von dem Dienstberechtigten verlangt (angesagt) worden, und hierauf die Dienstleistung von Seiten der Dienstpflichtigen 30 Jahre lang unterblieben sein, wenn das Recht auf die Dienstleistung im Ganzen untergehen soll. Das von mehreren Juristen aufgestellte Erforderniß, daß mehrere Fälle, in welchen die Dienstleistung hätte in Anspruch genommen werden können, während der Verjährungszeit vorgekommen seien [481]), kann für das gemeine Recht als Regel nicht aufgestellt werden; der Streit darüber unter den Juristen, besonders den sächsischen, hat jedoch dazu geführt, daß dieses Erforderniß in Particularrechten aufgestellt worden ist. So verlangt z. B. eine kursächsische Dec. 5 vom Jahre 1746, daß der Dienstberechtigte wenigstens dreimal Gelegenheit gehabt hat, sich die Dienste leisten zu lassen, gleichwol aber solche während der Verjährungszeit nicht verlangt hat. Ein Widerspruch von Seiten des Besitzers des belasteten Grundstücks kann, um den Anfang der Verjährung herbeizuführen, selbst bei angesonnener Dienstleistung, nicht verlangt werden. Wenn man als Grund dafür anführt, daß bei einem Rechte auf terminliche Leistungen keine Klage auf die Leistungen im Ganzen zustehe, sondern das Klagrecht erst bei jeder neuen Leistung auf diese entspringe, daß mithin die Klage auch nur hinsichtlich der einzelnen Leistung von deren Fälligkeit an verloren gehen könne und zur Herbeiführung des Anfangspunktes der Verjährung der auf das Recht im Ganzen gerichteten Klage Widerspruch gegen das Recht selbst gehöre, so trifft dies nur da zu, wo zur Einklagung jeder fälligen Leistung eine besondere persönliche Klage zusteht; nicht aber bei den Reallasten, bei welchen zur Verfolgung des Rechts die actio confessoria utilis gegeben ist. Denn da bei den Reallasten in der unterlassenen Entrichtung der fälligen Leistung eine Verletzung des Rechts auf die Leistungen im Ganzen liegt, was bewirkt, daß das Klaggesuch auch immer auf Anerkennung des Rechts überhaupt zu richten ist, so muß die Verjährung ihre Wirksamkeit auch in demselben Umfange äußern, in welchem die Klage erhoben werden konnte, folglich auch das Recht im Ganzen umfassen. Da die Reallastberechtigung eine dingliche ist, so geht auch durch die Verjährung von 30 Jahren nicht blos die Klage, sondern vielmehr die ganze Berechtigung unter, sowie das Recht auf sämmtliche während der Verjährungszeit seit der ersten in Rückstand gelassenen Leistung rückständig verbliebenen Leistungen; es kann daher von einer Wiederherstellung des verloren gegangenen Rechts durch bloße Anerkennung des Besitzers der früher belasteten Sache ebenso wenig die Rede sein, wie davon, daß der früher Berechtigte wegen der während der Verjährungszeit nicht entrichteten Leistungen mit Forderungen des Besitzers der früher belasteten Sache compensiren könne. Allerdings kann, wenn nach Ablauf der Verjährungszeit der Besitzer des früher belasteten Grundstücks die Leistung, die er in Folge der Verjährung gar nicht mehr zu entrichten verpflichtet war, wieder entrichtet, der früher Berechtigte, falls der Besitzer dann wieder mit der Leistung im Rückstande bleibt, possessorischen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, aber nicht, weil die Reallastberechtigung, abgesehen von dem durch Verjährung herbeigeführten Verluste des Klagrechts, in ihren übrigen Beziehungen und Wirkungen fortbesteht, sondern weil durch einmalige Leistung der Quasibesitz der Reallastberechtigung erworben wird. Nach feststehender Praxis in den Ländern sächsischen Rechts erlischt eine Reallastberechtigung im Ganzen durch Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen, welche seit der ersten nicht geforderten Leistung verflossen sind. Ein hierauf bezügliches kursächsisches Gesetz vom Jahre 1572 [482]) bezieht sich auf jährliche Zinsen und Pächte, und läßt das ganze Recht, gleichviel ob sich dasselbe auf einen Vertrag oder letzten Willen gründet, durch Verjährung untergehen. Von Reallasten spricht das Gesetz nicht, ist auch nicht darauf bezogen worden [483]). Nach denjenigen Particularrechten, welche eine Reallast erst dadurch zur Existenz gelangen lassen, daß zu dem Geschäfte, wodurch sie begründet werden, noch eine bestimmte Formalität hinzutritt, z. B. die Eintragung in öffentliche Bücher, kann die Verjährung nur die Wirkung haben, daß sie einen Grund zur Löschung der eingetragenen Last in diesen Büchern abgibt. — 5) Gänz-

481) Eichhorn, Deutsch. Privatr. §. 167. Note i. Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 198 a. E.

482) Const. elect. Saxon. 2. P. II.

483) So bezieht z. B. *Carpzov*, Jurispr. for. P. II. Const. 2. def. 1 das Gesetz nicht auf wiederkäufliche jährliche Renten, hinsichtlich deren er vielmehr annimmt, daß durch die Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen nur die einzelne nicht geforderte Leistung verloren gehe.

licher Untergang des belasteten, oder auch, bei activrealen Reallastberechtigungen, des berechtigten Grundstücks hebt die Reallast für immer auf. Dagegen hat das Abbrennen des mit einer Reallast beschwerten Hauses, schon nach älterem deutschen Rechte, diese Wirkung nicht[484]), und eine andere Rechtsquelle[485]) läßt sogar in einem solchen Falle, wenn der Abgebrannte nicht vermögend genug ist, das Haus wiederaufzubauen, nur Dereliction zu. Das Princip, wornach beurtheilt werden muß, ob gänzlicher Untergang vorhanden sei, kann nur dieses sein, daß das Grundstück als solches bleibend verschwunden sein muß[486]). Im concreten Falle ist die Anwendung zuweilen nicht ohne Schwierigkeit, wie z. B. wenn bedeicht gewesene Ländereien durch die Meeresfluth bleibend zur Hallig (unbedeichte, nur wenige Fuß über die gewöhnliche Fluth erhabene, lediglich zu einer, stets auch durch höhere Sommerfluthen bedrohten Weide und Heugewinnung taugliche Marschländereien, entweder mit dem festen Lande verbunden, oder als kleine Inselbrocken) geworden sind, indem die Wiederbedeichung entweder aus technischen, oder aus ökonomischen Gründen unthunlich erscheint; hier ist in der That eine solche Veränderung mit dem Grundstücke vorgegangen, daß es als mit der Reallast beschwertes Grundstück kaum mehr dasselbe ist, während es als berechtigtes Grundstück in dieser Beziehung nichts von seiner Qualität verloren hat. Hat ein Grundstück einmal seine bisherige Existenz verloren, indem zur Zeit des schädlichen Naturereignisses keine Aussicht auf Wiedergewinnung vorhanden war und jeder Versuch dazu bleibend aufgegeben wurde, so kann eine in viel späterer Zeit dennoch erfolgte Wiederaufnahme und Verwirklichung des Versuches hieran nichts ändern; oftmals erscheinen die Grundstücke in der That als völlig neu entstandene, z. B. wenn Ländereien, welche durch Sturmfluthen und Deichbrüche von jeder Fluth täglich überschwemmt und jedes Graswuchses beraubt, in späteren Jahren aber bei günstigem Anwuchs durch Bedeichung wieder eingenommen werden. Die Frage, ob bei theilweisem Untergange des belasteten Grundstücks ein theilweiser Erlaß eintrete, ist in Abrede zu stellen, weil die Reallast ungetheilt mit dem Besitze eines jeden Theiles des belasteten Grundstücks verbunden ist. Nur in sofern durch den theilweisen Untergang jede, auch nur verhältnißmäßige Identität des übrig gebliebenen Theiles mit dem früheren Ganzen verschwunden wäre, müßte die Reallast, und zwar gänzlich, als erloschen angesehen werden. Daß die Zehntberechtigung sich durch theilweisen Untergang des zehntpflichtigen Grundstücks nach Verhältniß mindert, liegt von selbst gegeben in dem eigenthümlichen Inhalte dieser Reallast. Durch theilweisen Untergang eines Grundstücks, welchem activ eine Reallastberechtigung zusteht, mindert sich diese, in sofern der ganz besondere Zweck der Reallast dadurch zum Theil in Wegfall kommt, wie z. B. die bäuerlichen Gutsdienste sich verhältnißmäßig mindern würden, wenn ein Theil des gutsherrlichen Feldes zu Grunde ginge, oder die als Reallast auf Grundstücken haftenden Beiträge zur Unterhaltung gewisser Wege, Brücken u. s. w., soweit diese eingehen. 6) Hört der Zweck auf, für welchen die Reallast begründet worden ist, kommt namentlich das Object, auf welches sie sich bezieht, in Wegfall, so hört die Reallast von selbst auf[487]). Wenn z. B. auf einem Grundstücke die Last haftet, dem vom Gutsherrn ernannten Richter während der Gerichtstage gewisse Lieferungen zu machen, so wird mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die betreffende Reallast sofort aufhören. Ist ferner eine Reallastberechtigung an ein gewisses Amt geknüpft, z. B. Grundzinsen an das Amt eines Försters einer Mark- oder Dorfgenossenschaft, so wird mit Aufhebung dieses Amtes auch die Last erlöschen. Ebenso müssen die bloßen Recognitionszinsen (die Abgaben zu urkund) wegfallen, wenn das Grundeigenthum in den Händen des Besitzers sich consolidirt hat. 7) In wiefern das Aufhören des Rechtsgrundes der Reallast deren Erlöschen zur Folge hat, kann zweifelhaft sein. Viele Reallasten sind aus der Vogteigewalt, oder aus der, sei es mit dieser, sei es mit der Gutsherrschaft verbundenen Gerichtsherrlichkeit hervorgegangen. Es fragt sich, ob anzunehmen sei, daß, nachdem in Folge der Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse Vogtei und Gerichtsherrlichkeit aufgehört haben, die bezeichneten Reallasten von Rechtswegen erloschen seien? Setzt man das Wesen der Reallasten, wie man muß, in die wiederkehrende Verpflichtung des jeweiligen Gutsbesitzers zu gewissen Leistungen, so ist die Frage zu bejahen, indem mit der Aufhebung der Vogtei oder Gerichtsherrlichkeit der Rechtsgrund fernerer Verpflichtungen erloschen ist. Indessen ist in der Wirklichkeit dies nicht streng durchgeführt worden. Es haben sich viele Reallasten erhalten, welche in einer, dem öffentlichen Rechte angehörenden Gewalt ihren Ursprung hatten, und, obschon diese Gewalt längst in den neueren staatlichen Verhältnissen untergegangen ist, dennoch bis auf den heutigen Tag in Kraft verblieben sind. Es ist dies auch nicht auffällig, da das Oeffentliche und das Privative im älteren Rechte überhaupt sehr zusammenfloß. Beweis dafür ist, daß erst durch die deutschen Grundrechte eine Menge solcher Lasten aufgehoben worden ist. 8) Obgleich eine an sich unbeschränkte Zeitdauer im Allgemeinen bei den Reallasten stattfindet, so ist das im Voraus durch einen absolut oder relativ bestimmten Zeitpunkt bedingte Aufhören der Reallast, welches mit der die Beendigung derselben gänzlich in Ungewißheit lassenden Kündbarkeit durchaus nicht identisch ist, dennoch keineswegs mit dem Wesen der Reallasten absolut unvereinbar. Eine sehr häufig vorkommende, mit einem relativ bestimmten Zeitpunkte aufhörende Reallast ist die der Leibzucht oder des Auszuges, soweit dieselbe in Leistungen besteht.

484) Freiberg. Stadtr. I. N. 24. (Schott, Sammlung zu den deutschen Stadt- und Landrechten. Bd. 3. S. 159.) 485) Braunschweig Stat. von 1532. Tit. von Tynsen (*Pufendorf*, Obs. jur. univ. T. IV. App. p. 107), auch abgedruckt bei Duncker, Reallasten S. 79. Note 121. 486) Friedlieb, Reallasten S. 346 fg.

487) Renaud, Reallasten S. 121 fg.

VIII. Recht der Reallasten im Concurse[488]). Die meisten Juristen geben den rückständigen Reallasten im Concurse gar kein Vorzugsrecht, sondern betrachten dieselben blos als chirographarische Forderungen. Nach unserer Ansicht von der Natur der Reallasten sind laufende und rückständige Leistungen im Concurse Masselasten, welche von der Activmasse im Voraus abgezogen und bestritten werden müssen, ehe dieselbe an die einzelnen Concursgläubiger vertheilt wird. Hinsichtlich der laufenden Reallastleistungen ist auch darüber allseitiges Einverständniß, daß die Concursmasse dafür, wie jeder andere Besitzer des reallastpflichtigen Grundstücks zu haften habe, solche also Masseschulden seien. Dagegen hat in der Praxis und Particulargesetzgebung hinsichtlich der rückständigen Leistungen die Ansicht Geltung erlangt, daß dieselben blos als Schulden des Gemeinschuldners anzusehen seien. Was rückständige Dienste betrifft, welche von einem Grundstücke des Gemeinschuldners zu leisten waren, so kann nach dieser Ansicht im Concurse selbstverständlich nicht die nachträgliche Dienstleistung in Natur, sondern nur das Interesse, also ein vom Dienstberechtigten zu berechnendes Aequivalent in Gelde für die entbehrte Dienstleistung verlangt werden. Wird das belastete Grundstück im Concurse verkauft, ehe die während des Concurses fällig gewordenen Leistungen entrichtet worden sind, so werden solche gegen den neuen Erwerber geltend gemacht; derselbe hat aber deshalb gegen die Concursmasse den Regreß und es sind die von ihm bezahlten Gefälle aus derselben als eine Masseschuld zu erstatten. Particularrechte geben wegen der zur Zeit der Concurseröffnung rückständigen Leistungen häufig ein absolutes Vorzugsrecht, welches zur Location in der ersten Classe der Gläubiger berechtigt[489]), beschränken jedoch dasselbe bisweilen auf eine gewisse Zeit des Rückstandes[490]). Der Grund dieses Vorzugsrechtes wird von Carpzov[491]), freilich nur mit Rücksicht auf die Vorschrift der alten kursächsischen Proceßordnung Tit. XLII. §. 6, darein gesetzt, daß die Reallasten, gleichwie Steuern, jährlich in einer bestimmten Quantität beständen. Der wahre Grund, der ihm und anderen Juristen vorgeschwebt haben mag, ist wol das dingliche Recht der Reallast gewesen, welches zu einer, selbst allen privilegirten Pfandrechten vorgehenden Location im Concurse berechtigte.

IX. Gesetzgebung über Umwandelung und Ablösung der Reallasten, bezüglich Aufhebung einzelner Arten derselben. In einzelnen deutschen Staaten, und zwar in den beiden größten, Oesterreich und Preußen, war unter einzelnen erleuchteten Regenten, wie in Oesterreich unter Joseph II., und in Preußen unter Friedrich Wilhelm III. durch die Gesetzgebung die Entfesselung des Grundes und Bodens von den darauf ruhenden, gewöhnlich aus einem Unterthänigkeitsverhältnisse sich herschreibenden Lasten vorbereitet und angebahnt worden. Den Hauptanstoß zur Aufhebung einzelner, sowie zur Ablösbarkeit der meisten Reallasten, gab das die Grundrechte des deutschen Volkes enthaltende Reichsgesetz vom 27. Dec. 1848, welches in den meisten deutschen Staaten publicirt worden ist. Denn in dem §. 34 war ausgesprochen, daß jeder Unterthänigkeitsverband und Hörigkeitsverband für immer aufhören sollte; nach §. 35 wurden ohne Entschädigung aufgehoben: 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; 2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen, wogegen auch die Gegenleistungen und Lasten, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen, wegfallen sollten. In §. 36 wurden alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, für ablösbar erklärt, der Gesetzgebung der einzelnen Staaten jedoch überlassen, ob die Ablösung nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise dieselbe statthaben solle; die Belastung von Grundstücken mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung wurde für die Zukunft untersagt. Diese Bestimmungen der deutschen Grundrechte haben nun zu einer umfassenden Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten Veranlassung gegeben, indem die Landesgesetzgebung sich theils bemüht hat, die Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Aufhebung des guts- und schutzherrlichen Verbandes ohne Entschädigung wegfallen sollen, näher zu präcisiren, theils die Bedingungen und die Art und Weise der Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten festgestellt hat. Sowie sich die Reallasten in ihrem weitesten Umfange und in größter Mannichfaltigkeit in den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, als ihrem eigentlich ursprünglichen und hauptsächlichen Gebiete, entwickelt haben, so gehört im Wesentlichen auch diesem Gebiete ihre letzte große Entwickelungsphase an, und wie dieselben von jeher mit den politischen, socialen und ökonomischen Verhältnissen der verschiedenen Classen der Bevölkerung in naher Beziehung gestanden haben, so stehen auch diese neuesten Veränderungen in Betreff der Reallasten, besonders der ländlichen, in dem engsten Zusammenhange mit anderweiten Veränderungen in den persönlichen und Eigenthumsverhältnissen der bäuerlichen Bevölkerung, in ihren Gemeindeorganisationen, sowie in der Gesammtheit der agrarischen Verhältnisse. Die sich kundgebende Richtung zur Aufhebung der Leibeigenschaft[492]) ist das erste Zeichen

488) Duncker, Reallasten §. 37. S. 173 fg. Weiske, Gutsherrlichkeit S. 103—110. 489) Hierher gehören namentlich die Gesetze der Länder sächsischen Rechts. Vergl. Kursächs. Proceßordnung von 1622. Tit. XLII. §. 6. Erläuterte Proceßordnung von 1724. Tit. XLII. §. 8. Eisenach. Proceßordnung Tit. XXVIII. §. 7. Weim.-Eisenach. Prioritätsordnung vom 7. Mai 1839. §. 51. Nr. 2. 3. Ernestinische Proceßordnung P. I. Cap. 18. §. 7. Altenburg. Proceßordnung P. I. Cap. 37. §. 13. Goth. Proceßordnung P. I. Cap. 37. Art. IV. §. 2. Nr. 7. Rudolstädt. Proceßordnung P. IV. Tit. 2. §. 4 Anhalt-Bernburg. Arrest- und Concursedict vom 13. Mai 1782. §. 98. 490) Z. B. die erläuterte Proceßordnung von 1724. Tit. XLII. §. 8 auf einen fünfjährigen, die Goth. Proceßordnung a. a. O. auf einen zweijährigen Rückstand. 491) *Carpzov*, Jurispr. for. P. I. Const. 28. def. 54. 55.

492) Eine durchaus freiwillige Aufhebung der Leibeigenschaft von Seiten einzelner Gutsherrschaften, welche von jeher vorgekommen ist, wird hier nicht gemeint. — Im Königreiche Dänemark er-

des Anfanges aller dieser Veränderungen. In sofern dieselbe, soweit sie überhaupt jemals stattgefunden hat, nicht etwa freiwillig schon früher aufgehoben worden war, trifft die nunmehrige Aufhebung derselben mit dem Bestreben der Gesetzgebung zusammen, nicht nur den früheren Leibeigenen, wenn sie nicht schon ein festes und erbliches Recht an ihren Grundstücken hatten, ein solches zu verschaffen, sondern auch zugleich die Leistungen, namentlich die Dienste, näher zu bestimmen, bezüglich zu ermäßigen, oftmals auch ihre Verwandelung in Geldleistungen, bezüglich ihre gänzliche Ablösung möglich zu machen. Aber auch außerhalb der Kreise früherer oder noch damaliger Leibeigenschaft ging im Verein mit der eingeführten Ermöglichung der Umwandelung, bezüglich Ablösung der Dienste, Zehnten und sonstiger Gefälle und Leistungen aller Art das Streben der Gesetzgebung dahin, den Inhabern dinglicher Nutzungsrechte an fremden Grundstücken die Erlangung eines noch vollständigeren Rechts, bezüglich des Eigenthums selbst, an denselben zu erleichtern, während hinsichtlich der auf wirklichem Grundeigenthume ruhenden Reallasten die Umwandelung, beziehungsweise Ablösung sich blos auf diese allein beschränkt. Die Beweggründe dieser Veränderungen, Hebung der bäuerlichen Bevölkerung und der Landwirthschaft durch Befreiung von unverhältnißmäßigen Belastungen, sowie durch Entfernung der eine verständige Bewirthschaftung hindernden Beschränkungen, Emancipation des Bauernstandes und Entfesselung des Grundbesitzes sind im Ganzen durchaus richtig und lobenswerth. Unverkennbar hat sich aber auch manches Falsche bei dieser Gelegenheit geltend gemacht, wie z. B. in sofern in manchen Ländern durchaus alle und jede Beschränkung der Verfügungsfreiheit in Wegfall gekommen und eine schlechterdings unbeschränkte Zerstückelung, wie andererseits beliebige Zusammenschlagung derselben zulässig geworden ist. Nicht gerade wohlthätig erweist sich aber auch eine zu weit getriebene Adäration oder gänzliche Ablösung fester Naturallieferungen; der durch diese Veränderung herbeigeführte wirthschaftliche Vortheil der Leistungspflichtigen steht in keinem rechten Verhältnisse zu dem Nutzen, welchen feste Naturaleinkünfte, besonders in Korn, den Berechtigten, namentlich in Zeiten der Theuerung, gewähren. Am bedenklichsten aber bei allen diesen Veränderungen erscheint der Umstand, daß nicht immer der Grundsatz der vollen Entschädigung des Berechtigten bei der Ablösung in genügender Weise gewahrt worden ist. Abgesehen von einzelnen Erscheinungen dieser gesetzgeberischen Umgestaltungen und Veränderungen schon seit dem Anfange des 18. Jahrh., machen dieselben sich hauptsächlich erst seit Ende desselben geltend. In wüster Ueberstürzung und mit größter Rücksichtslosigkeit in Frankreich durchgeführt, kommen diese Bestimmungen des französischen Rechts mit diesem selbst auch in einigen, der französischen Herrschaft unterworfenen Theilen Deutschlands zur Geltung. Unabhängig aber von diesen Einrichtungen eines fremden, nach Deutschland verpflanzten Rechts begann in Preußen, gerade unter dem Drucke der politischen Verhältnisse, im Verein mit den übrigen Bestrebungen zur Wiederaufrichtung und Erhebung des Staates, auch die Umgestaltung der Agrargesetzgebung in Betreff der obigen Punkte. Für die übrigen deutschen Staaten gaben die hauptsächlichste Veranlassung zur Umgestaltung dieser Verhältnisse die bereits angeführten Bestimmungen der deutschen Grundrechte. Im Folgenden wird ein Ueberblick über die Gesetzgebung der einzelnen Staaten in der fraglichen Beziehung gegeben.

1) Oesterreich. Nachdem die bei Aufhebung der Leibeigenschaft durch das Patent vom 1. Nov. 1781 unberührt gebliebenen anderweiten Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung zu ihren Grund-, Guts- und Gerichtsherrschaften durch die Unterthanenpatente Kaiser Joseph's II.[493]) geordnet worden waren, ergingen weiter verschiedene Verordnungen, welche auf eine allgemeine bessere Dotation oder sogenannte Bestiftung des Bauernstandes mit Grundbesitz, sei es zu Eigenthum oder zu festem Erbnutzungsrechte, abzweckten. Obschon der weitere Inhalt dieser Verordnungen an sich nicht hierher gehört, so verdienen sie doch deshalb an dieser Stelle Erwähnung, weil die bäuerlichen terminlichen Leistungen in vielen Fällen erst durch die Ausführung jener Verordnungen den Charakter wirklicher Reallasten erhielten, indem vor deren Erlassung der Grundbesitz des Bauernstandes häufig ein durchaus prekärer oder rein pachtartiger war, und die Bauernstellen auf den Gütern meistens willkürlich niedergelegt und mit zum Gutsfelde gezogen werden konnten. Was übrigens die ersten Anfänge und Maßregeln zur Beseitigung, oder doch zur Ermäßigung der auf dem Ackerbau und auf der bäuerlichen Bevölkerung ruhenden Lasten betrifft, so wurde schon zur Zeit der noch bestehenden Leibeigenschaft von Maria Theresia eine Reihe auf die Erleichterung der Dienstlast bezüglichen Robotpatente erlassen, sowie außerdem zu verschiedenen Zeiten besonders lästige und dem Rechtsgefühl nicht entsprechende Leistungen und Beschwerden der verschiedensten Art unentgeltlich aufgehoben worden sind. In Betreff der durch gegenseitige freie Vereinbarung herbeigeführten Umwandelung schwererer Lasten in leichtere, der sogenannten Reluition, namentlich der Roboten in Geld- oder Naturalleistungen, oder der in gleicher Weise bewirkten gänzlichen Ablösung der Lasten (sogenannte Abolition), verfügte das Hofdecret vom 20. Sept. 1780 namentlich hinsichtlich der ersteren, daß die kreisamtliche Bestätigung nöthig sei, wenn die Reluirung auf länger, als 3 Jahre, gültig sein solle. Der von Joseph II. in dem Steuerregulirungspatente vom 10. Febr. 1789 ausgesprochene Grundsatz, daß dem

folgte die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Verordnung vom 21. Febr. 1702, die des Heimathszwanges durch die Verordnung vom 20. Juni 1788. In Preußen wurde die Leibeigenschaft auf den Domänen schon durch die Dorfsordnung von 1702 §. 61 aufgehoben, überhaupt aber durch das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 148 fg.; in Oesterreich ganz allgemein von Kaiser Joseph II. durch das Patent vom 1. Nov. 1781; in Schleswig und Holstein vom 1. Jan. 1805 an durch die Verordnung vom 19. Dec. 1804.

493) Vergl. die Grundentlastung in Oesterreich, nach amtlichen Quellen, Bd. 1. S. 4 fg.

Bauer 70 Procent des Bruttoertrages frei verbleiben müßten, und nur die übrigen 30 Procent verhältnißmäßig zu den Staatsabgaben, sowie zu den guts-, grund- und gerichtsherrlichen Gefällen verwendet werden dürften, wurde jedoch durch das Patent vom 6. April 1791 wieder außer Kraft gesetzt. Die hierauf folgenden Verordnungen [494]) beziehen sich wesentlich auf Reluirungen und Abolitionen, welche auf freier gegenseitiger Uebereinkunft beruhen. In Betreff der häufig vorkommenden Zehntverpachtungen wurde bestimmt, daß jeder Zehntherr, welcher den Zehnten nicht selbst einheben wolle, die Pachtung desselben zunächst der zehntpflichtigen Gemeinde anzubieten habe [495]). Durch die kaiserliche Entschließung vom 14. Dec. 1846 wurde zwar nicht das Erforderniß der gegenseitigen freien Uebereinkunft hinsichtlich der Zehnt- und ähnlichen Urbarial-Ablösung aufgegeben, aber deren Realisirung auch durch Landabtretung ermöglicht. Eine tiefgehende Veränderung in diesen Verhältnissen wurde für die deutsch-slawischen Kronländer des Kaiserstaates durch die Patente vom 7. Sept. 1848 und 4. März 1849, sowie durch die auf die Durchführung derselben bezüglichen Verordnungen für die einzelnen Kronländer herbeigeführt. Zunächst wurde jeglicher Unterschied zwischen Dominicalgütern und Rusticalgütern, namentlich auch das sogenannte Obereigenthum und das Heimfallsrecht beseitigt [496]). Von den aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Schutz- und Vogtei-, sowie aus der Zehntherrlichkeit fließenden Rechten wurden manche ohne jede Entschädigung [497]), die meisten aber gegen eine billige Entschädigung für aufgehoben erklärt [498]). Ein Drittheil des ermittelten Werthes wird für die bisherige Besteuerung des Berechtigten wegen diesen ihm zuständigen Leistungen, sowie für die wegfallenden Kosten der Einhebung abgerechnet; die übrigen zwei Drittheile bilden also die eigentliche Entschädigungsrente [499]). Von dieser hat aber der Verpflichtete selbst nur die Hälfte zu tragen; die andere Hälfte trägt die betreffende Landeskasse, bezüglich die Staatskasse. In diese Kategorie gehören wesentlich alle Robotleistungen, dann die Geld- und Naturalleistungen aus schutz-, vogtei- und grundherrschaftlichen Rechtstiteln, also nicht die rein emphyteutischen, und aus Erbpachts- und ähnlichen Verhältnissen herrührenden Leistungen, endlich die Zehntpflicht jeder Art, mit Ausnahme der aus den zuletzt gedachten Gründen sich herschreibenden Zehntabgabe. Aber auch alle übrigen Arten Reallasten, also namentlich die auf emphyteutischen und ähnlichen Verhältnissen beruhenden, sowie die nicht mit dem Zehnten zusammenhängenden Naturallieferungen an Pfarrer, Schullehrer und Kirchen, oder zu Gemeindezwecken, sind für ablösbar erklärt [500]), jedoch regelmäßig ohne Beihilfe der öffentlichen Kassen, und ohne Abzug des oben gedachten Drittheiles von dem ermittelten Bauschwerthe [501]). Der zwanzigfache Betrag der, je nach Verschiedenheit der ursprünglichen Last mit oder ohne Abzug des Drittheiles fixirten, Jahresrente ist das eigentliche Entlastungsobject. Zur Besorgung des Entlastungsgeschäftes besteht in jedem Kronlande eine Grundentlastungs-Landescommission, unter welcher die Bezirkscommissionen thätig sind. In sofern nicht die Ablösung lediglich durch Privatübereinkunft bewirkt wird, tritt für die Abtragung des oben gedachten Entlastungskapitales die Vermittelung des in jedem der Kronländer errichteten Grundentlastungsfonds ein [502]). Dieser stellt den Berechtigten auf deren Namen lautende fünfprocentige Obligationen aus, welche durch Auslosung getilgt werden; die Verpflichteten haben aber den sie treffenden Kapitalbetrag nebst Zinsen, wenn nicht auf einmal oder in kürzeren Terminen, doch binnen 20 Jahren abzutragen. Wegen des Betrages des Entschädigungskapitales hat der Grundentlastungsfond an dem entlasteten Grundstücke dasselbe Vorrecht, welches die öffentlichen Steuern genießen [503]).

2) Preußen. Hinsichtlich der Umwandelung und Ablösung der Reallasten und des damit in Verbindung stehenden Ueberganges der bloßen Erbnutzungsrechte an Grundstücken in volles Eigenthum ist durch die Gesetzgebung vom Jahre 1811 [504]) Folgendes bestimmt. Die Besitzer vererblicher, auf die Descendenten, bezüglich Seitenverwandten der Inhaber übergehenden Bauernstellen sollen an diesen das Eigenthum und die Freiheit von Diensten [505]) und den bisherigen sonstigen Gutsabgaben erhalten gegen eine, wenn nicht durch gütliche Vereinbarung festgestellte, doch auf geschehenen Antrag, oder gar von Staatswegen, nach gewissen Regeln von der betreffenden Behörde [506]), bezüglich unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermittelnde Abfindung, sei es definitiv in Land oder Kapital, oder durch Auflegung einer dem Drittheile des Ertrages gleichkommenden Grundrente in Korn oder Geld, oder theils in der einen, theils in der anderen Valuta. Es ist ein Drittheil des Werthes der bäuerlichen Stelle als gewöhnliches Werthmaß der abzulösenden oder umzuwandelnden Rechte des Grundeigenthümers und bezüglich Lasten des bäuerlichen Grundbesitzers angenommen. In sofern also nicht ein wesentlich geringeres Maß der Belastung einer Stelle erweis-

494) Patent vom 1. Sept. 1798. 495) Hofdecret vom 7. Juli 1797. 496) Patent vom 7. Sept. 1848. §. 2. 497) Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen gehören zu den Reallasten die Jagdfrohnen. Patent vom .7. März 1849. 498) Patent vom 7. Sept. 1848. §. 3. 4. 6. 499) Patent vom 4. März 1849. §. 3. 16. 17. 18. 500) Patent vom 7. Sept. 1848. §. 8.

501) Patent vom 4. Marz 1849. §. 19. 502) Patent vom 11. April 1851 und 29. Oct. 1853. 503) Patent vom 4. März 1849. §. 22. 504) Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr. vom 14. Sept. 1811, und Edict zur Beförderung der Landescultur vom 14. Sept. 1811 (es wird der Kürze halber Regulirungsedict und Culturedict genannt werden). 505) Gesetz vom 11. März 1811. §. 4 fg. — Die Freiheit auch von allen sonstigen Gutsabgaben kann bewirkt werden, wenn eine definitive Abfindung durch Land oder Kapital zum vollen Betrage der ganzen Belastung der Bauerstelle geschieht, und nicht Natural- und Geldleistungen entweder unverändert bestehen bleiben, oder zum Behufe der sonstigen Auseinandersetzung, wie z. B. der Ablösung der Dienste, neu bestellt werden. 506) Die zum Behufe der gutsherrlichen bäuerlichen Auseinandersetzung errichteten besonderen Behörden sind die Generalcommissionen. Edd. §. 59.

lich ist, und demgemäß in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft auch bei officieller Auseinandersetzung die Ermittelung eines geringeren Werthmaßes beansprucht werden kann, erhält der bäuerliche Gutsbesitzer gegen völlige Abtretung eines Drittheiles des von ihm besessenen Grund und Bodens an den Gutsherrn, also durch das Aufgeben jeglichen Nutzungsrechts an diesem Drittheil, oder durch Zahlung eines dem Werthe desselben gleichkommenden Kapitals, oder gegen Uebernahme einer entsprechenden Grundrente, bezüglich durch Vereinigung dieser verschiedenen Entschädigungsmittel, das im Wesentlichen von Diensten [507]) und anderen Abgaben, als der gedachten etwaigen Grundrente, freie und volle Eigenthum an seiner Stelle. Mit der eigentlichen Vollziehung der Auseinandersetzung erwirbt der bäuerliche Gutsbesitzer das volle Eigenthum an dem ihm verbleibenden Antheile des Gutes. Eine Folge dieses Eigenthumserwerbes ist unter anderen auch die Befugniß, das Gut beliebig zu zerstückeln, sowie daß dasselbe nicht mehr nothwendig auf einen einzigen Erben übergeht. Der Besitzer seiner nicht vererblichen Bauerstelle, rücksichtlich deren Besetzung der Gutsherr in keiner Weise an eine bestimmte Bauernfamilie gebunden ist, kann das Eigenthum derselben und die Freiheit von Lasten in ganz gleicher Weise durch Abtretung der Hälfte des Areals der Stelle, oder gegen dem entsprechende Kapitalzahlung oder Beibehaltung, bezüglich Uebernahme zulässiger terminlicher Leistungen erhalten. Diese Regulirungen gelten nur für wirklich gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse. In Ansehung der nicht eigentlich in diese Kategorie gehörigen Nutzungsrechte an fremden Grundstücken ist dem Erbpachter die Befugniß ertheilt, den Kanon mit dem 25fachen Betrage, und die Laudemialpflicht durch eine verhältnißmäßige Entschädigung abzulösen [508]). Künftig dürfen Stellen allerdings wieder zu erblichem Nutzungsrechte an Arbeiterfamilien ausgethan werden, aber nicht gegen Dienste, sondern nur gegen Zins [509]). — Für diejenigen Theile des Staates, in welchen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch die französische Gesetzgebung verändert worden waren, wurden dieselben, unter voller Anerkennung der unter der Herrschaft des französischen Rechts definitiv zum Abschluß gekommenen Auseinandersetzungen und der dadurch erworbenen Rechte, in folgender Weise bestimmt [510]). Zu den ohne Entschädigung in Wegfall kommenden Lasten gehören die aus der ehemaligen Leibeigenschaft abgeleiteten, sonach alle rein persönlichen und überdies alle ungemessenen, überhaupt also alle Dienste, in sofern solche nicht gemessene und als solche Reallast sind, sowie auch der Gesindezwang, der Bedemund und der Sterbefall, sofern letzterer nicht Reallast ist. Gegen Entschädigung können dagegen alle grundherrlichen und gutsherrlichen Rechte, sowie alle sonstigen, noch gültig verbliebenen Reallasten umgewandelt, bezüglich abgelöst werden, mit Ausnahme der Leistungen an Pfarrer, Schullehrer und milde Stiftungen. Unbeschränktes Eigenthum ist vorhanden, wenn gar keine, oder nur, seien es ursprüngliche oder durch Umwandelung entstandene, Geldabgaben, bezüglich aus verwandeltem Zehnt herrührende Strohlieferungen als private Reallast auf einem Grundstücke ruhen; dagegen nur ein sogenanntes unvollkommenes Eigenthum, wenn dasselbe mit anderweiten noch gültigen Lasten beschwert ist. Bei dem unbeschränkten Eigenthume kann keine weitere Umwandelung der Leistungen, sondern lediglich nur eine definitive Ablösung der terminlichen Geldabgaben durch Kapitalzahlung stattfinden. Die Rechte des Grundherrn, dem unvollkommenen Eigenthum gegenüber, bestehen, außer seinem Anspruche auf die terminlichen Leistungen, namentlich in der Befugniß zur Einwilligung, bezüglich zum Widerspruche bei Veräußerungen und Zerstückelungen, sowie bei Verpfändungen, bezüglich in dem Heimfallsrechte. Die grundherrlichen Beschränkungen, sowie der Anspruch auf die bisherigen Leistungen können nun beseitigt, und das sogenannte unvollkommene Eigenthum in volles verwandelt werden, sowol dadurch, daß sofort eine definitive Ablösung stattfindet, welchenfalls der bäuerliche Besitzer nicht nur volles, sondern auch freies Eigenthum erhält, als auch durch Umwandelung in eine Geldgrundrente, deren gänzliche Ablösung dann immer ferner noch möglich ist. Die Berechtigung zur Provocation auf Umwandelung ist gleich auf beiden Seiten; der Antrag auf gänzliche Ablösung durch Kapitalzahlung steht aber nur einseitig dem Verpflichteten zu. Für die definitive Ablösung der Grundrente, möge dieselbe schon längere Zeit als die einzige derartige Last auf dem betreffenden Grundstücke geruht haben, oder der Jahreswerth der grundherrlichen Rechte und sonstigen terminlichen Berechtigungen erst behufs der Ablösung veranschlagt worden sein, ist, wenn nicht durch gütliche Uebereinkunft ein Anderes festgesetzt worden ist, der 25fache Werth derselben zu zahlen. Der Jahreswerth aller umzuwandelnden und abzulösenden Leistungen, sowie der grundherrlichen Rechte wird mittels durchschnittlicher Schätzung zu Gelde veranschlagt. Hinsichtlich selten vorkommender Fälle, wie z. B. der Laudemialgelder, ist zunächst festzustellen, wie viele Fälle durchschnittlich in einer längeren Periode vorkommen, um mittels Division der zusammengerechneten Beträge der für eine gewisse Periode

507) Zur Ausgleichung für die bei der Landabtretung nicht mit in Anschlag gebrachte Grundfläche von Haus und Garten können gewisse mäßige Hilfsdienste vorbehalten werden (§. 16); auch können sonstige Dienste von Neuem verabredet werden, aber nur von 12 zu 12 Jahren; bei Abfindung durch eine Kornrente kann der Gutsherr im Falle des Rückstandes Abverdienung durch Arbeit fordern (§. 25). 508) Culturedict §. 2. 509) Ebd. §. 7. 510) Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthume Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen betreffend, vom 25. Sept. 1820. Gesetz vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westfalen gehört haben. Gesetze vom 21. April 1825 über dieselben Gegenstände bezüglich für die Landestheile, welche zu dem ehemaligen Großherzogthume Berg, sowie für die Landestheile, welche zu den französisch-hanseatischen Departements eine Zeit lang gehört haben. Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. Declaration der §. 17 und 18 des Gesetzes vom 21. April 1825 für das Königreich Westfalen vom 15. Jan. 1832.

angenommenen Fälligkeiten durch die Zahl der Jahre dieser Periode den durchschnittlichen Jahresbetrag festzustellen [511]). Das Heimfallsrecht wird zu 2 Procent des durchschnittlichen Jahresertrages veranschlagt. Nach dem Gesetze vom 25. Sept. 1820 §. 35. 36 sollte der nun so ermittelte Geldbetrag des Jahreswerthes der Terminalleistungen und sonstigen gutsherrlichen Rechte in eine entsprechende Quantität Roggen zu einem, nach einer näher angegebenen Durchschnittsberechnung zu bestimmenden Preise umgesetzt, und dann $^{9}/_{10}$ der so herausgebrachten Quantität Roggen nach jenem Preise in Geld oder Körnern, $^{1}/_{10}$ aber nach dem Martinimarktpreise des laufenden Jahres, und so fortan $^{9}/_{10}$ des im vorigen Jahre gezahlten Gesammtbetrages nach jenem Preise, das Uebrige aber nach den Martinipreisen des betreffenden Jahres gezahlt werden. Später aber hat man diese Beweglichkeit der adärirten Rente fallen lassen. — Die Verhandlungen über Regulirungen und Ablösungen in Gemäßheit der bisherigen Bestimmungen wurden am 9. Oct. 1848 sistirt. Die nunmehr für den ganzen Umfang des Staates, mit Ausnahme der linksrheinischen Landestheile, in Gemäßheit des Art. 42 der Verfassungsurkunde [512]) in diesen Beziehungen geltenden Vorschriften sind in der Ablösungsordnung vom 2. März 1850 und zwei anderen Gesetzen von demselben Datum, von denen das eine die Errichtung von Rentenbanken, das andere die Gemeinheitstheilungen betrifft, sowie in dem die auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben betreffenden Gesetze vom 11. März 1850 enthalten, indem mit einer einzigen Ausnahme sämmtliche frühere Verordnungen über die Ablösung der Reallasten, natürlich unter voller Anerkennung aller nach den früheren Gesetzen bereits in das Werk gesetzten Abfindungen, aufgehoben worden sind [513]). Die gutsherrlichen und grundherrlichen Rechte außer den Reallastberechtigungen, wie namentlich Retract und Vorkaufsrecht, sowie auch das Heimfallsrecht fallen in der Regel ohne alle Entschädigung weg (§. 2. 3), und der Erbnutzungsberechtigte erhält unmittelbar lediglich in Folge dieses Gesetzes das volle Eigenthum an dem von ihm besessenen Grundstücke [514]). Die meisten in Gefällen und gemessenen Diensten bestehenden Reallasten bleiben dagegen gültig, sind aber alle gegen Entschädigung ablösbar [515]). Nur einzelne Reallasten sind gleichfalls ohne Entschädigung aufgehoben, so namentlich das hier und da noch vorkommende Besthaupt, Jagd- und Hofwachdienste, überhaupt Dienste zum persönlichen Bedürfnisse der Gutsherrschaft u. s. w.; die noch vorkommende Lehnwaare wird theils ohne Entschädigung aufgehoben, theils beschränkt. Die Berechtigung zur Provocation auf Ablösung steht sowol dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu; die Kosten werden halbschiedlich getragen. Der Kapitalwerth der abzulösenden Reallasten ist auf das Achtzehn- oder Zwanzigfache des Jahresbetrages der, wenn nicht schon in Geld bestehenden, doch nach Geld zu berechnenden und, wenn nicht schon an sich jährlichen, doch auf Jahresbeträge zu reducirenden Leistungen festgestellt [516]). Die Titel II — VIII des zweiten Abschnittes enthalten ausführliche Bestimmungen über die Ermittelung und Feststellung des Jahreswerthes der Leistungen. Vom Werth der Leistungen ist stets der der Gegenleistungen abzuziehen; übersteigt der letztere aber den ersteren, so kann nur dann eine Vergütung dieses Ueberschusses beansprucht werden, wenn die Gegenleistung in einem Antheile an der Ernte besteht. Das Princip der Leistungsfähigkeit, daß jede

---

511) Ebd. §. 46 fg. Wird z. B. die Lehnwaare von jedem neuen Besitzer gezahlt, so werden 3 Fälle auf Ein Jahrhundert gerechnet. Für das Bergische werden 3 Besthauptsfälle in Einem Jahrhundert angenommen. Ebd. §. 51 fg. 512) Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850. Art. 42: „Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Reallasten wird gewährleistet. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: 1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien; 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen. Bei erblicher Ueberlassung ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.“ 513) Gesetz, die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 2. März 1850. §. 1. 100. Nur die Bestimmung der Verordnung vom 30. Juni 1834 in Betreff der Bestätigung der Recesse und gewisser Modalitäten zur Sicherstellung der Rechte Dritter ist aufrecht erhalten worden.

514) Ebd. §. 2. Nr. 2. 4. 6 und §. 87. Nur das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer, sowie das auf Vertrag oder letzten Willen sich gründende, bleiben in Kraft (§. 4). Die in §. 3 erwähnten Befugnisse, z. B. der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen, Jagddienste, Abgaben bei Taufen und Hochzeiten der Gutsherrschaft u. s. w. können jedoch, wenn sie für die Verleihung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen sind, nur gegen Entschädigung abgelöst werden. Nach §. 91 können in Zukunft erbliche Ueberlassungen von Grundstücken nur zu vollem Eigenthum geschehen. 515) Ebd. §. 6. Dies gilt nicht nur von den eigentlich bäuerlichen Reallasten, sondern auch von denen außerhalb der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; doch findet eine Verschiedenheit hinsichtlich der Kapitalisirung der Lasten statt §. 65. Von den privaten Reallasten sind nur die Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude ausgeschlossen, wenn dieselben nicht auf einer abzulösenden Zehntberechtigung lasten §. 6. 516) Ebd. §. 64. Bei nicht bäuerlichen Verhältnissen wird der zwanzigfache Betrag des Kanons oder der anderweiten Lasten gerechnet. Aber auch in den sonstigen Verhältnissen wird der zwanzigfache Betrag berechnet, wenn die Ablösung nicht durch directe Baarzahlung des Verpflichteten an den Berechtigten, sondern durch Vermittelung der Rentenbank geschieht §. 65. Der Berechtigte bekommt dann von der Rentenbank vierprocentige veräußerliche Rentenbriefe zum Belaufe des zwanzigfachen Betrages der Leistungen. Wenn der Verpflichtete diese Vermittelung nachsuchte, so hat er, wenn dies aber vom Berechtigten geschah, so hat die Staatskasse, an welche der Verpflichtete den achtzehnfachen Betrag der Ablösung durch Baarzahlung abzutragen hat, den jährlichen Geldbetrag so lange an die Rentenbank zu entrichten, bis durch den Ueberschuß, welchen dieser über die jährliche Verzinsung des Rentenbriefes mit 4 Procent abwirft, dessen Nominalbetrag gedeckt ist. Nach Verhältniß des sich ansammelnden Ueberschusses zu der Gesammtsumme der ausgestellten Rentenbriefe werden diese allmälig ausgeloost und amortisirt.

Stelle eine zur Tragung der Staats- und Gemeindelasten hinreichende Betriebskraft behalten muß, ist in der Weise anerkannt, daß bei jeder Abfindung ein Drittheil des Reinertrages für den Stellbesitzer übrig bleiben und soweit Minderung der Abfindung eintreten muß. Mit alleiniger Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach diesem Gesetze ablösbar sind, für die Zukunft einem Grundstücke nicht aufgelegt werden. Auch sind solche, wenn nicht die Ablösbarkeit ausgeschlossen ist, was höchstens nur auf 30 Jahre geschehen darf, nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung durch Zahlung des zwanzigfachen, bezüglich in Folge besonderer Vereinbarung höchstens des fünfundzwanzigfachen Betrages abzulösen. In sofern die Ablösung nicht lediglich durch Privatübereinkunft erfolgt, welchenfalls der Receß nur der Bestätigung durch die betreffende Behörde bedarf, sondern eben eine Provocation stattfindet, wird das Ablösungsverfahren von den Generalcommissionen, bezüglich unter Zuziehung sonstiger Beamten und Sachverständiger vollzogen.

3) Baiern. In dem eine Beilage zu dem von den gutsherrlichen Rechten handelnden §. 4 des Titels V der Verfassungsurkunde des Königreiches Baiern vom 26. Mai 1818 bildenden Edicte wird die Ablösbarkeit aller aus grundherrlichen Verträgen herrührenden ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten, sowie der Bodenzinsen und des Zehnten ausgesprochen, ohne daß jedoch in demselben weitere Regeln für die Ermittelung und Feststellung des Werthes sich ausgesprochen finden[517]). Zugleich wird die Umwandelung aller ungemessenen Dienste in gemessene, welche dann als solche ablösbar sind, angeordnet. Zinsbußen sind ferner unzulässig; rückständige Leistungen dürfen nicht zu einem verzinsbaren Kapital zusammengeschlagen werden. Die Einziehung des Gutes zur Strafe ist für die Zukunft unstatthaft; statt ihrer kann nach Gestalt der Sache auf Schadenersatz geklagt werden. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1848[518]) wurden alle Naturalfrohndienste, in sofern nicht für gemessene Dienste wahlweise eine bestimmte Geldsumme zu erheben ist, ohne Entschädigung, unter Wegfall etwaiger Gegenleistungen, für aufgehoben erklärt. Ebenfalls ohne Entschädigung werden aufgehoben der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, und der Kleinzehnt, wenn er nicht schon seit 30 Jahren hergebracht ist, oder auf Vertrag, Vergleich oder rechtskräftigem Erkenntnisse beruht. Auch der Sterbefall, welcher ebenfalls Reallast sein kann, ist ohne Entschädigung aufgehoben. In soweit die nicht aufgehobenen Gefälle nicht ständig oder nicht schon fixirt worden sind, müssen dieselben gleichwie der Zehnt sofort fixirt werden. Mit der Fixirung der in Besitzveränderungsfällen zu reichenden Gebührnisse verwandelt sich das Grundnutzungsrecht des Inhabers in Grundeigenthum. Die Regeln für die Fixirung der unständigen Grundgefälle und Zehnten finden sich im dritten Abschnitte des Gesetzes, sowie im Art. 24. Alle fixen (also auch die nunmehr erst fixirten) Grundgefälle werden für ablösbar erklärt, auch die des Staates[519]). In sofern nicht für die Ablösung von Grundgefällen anderweit ein bestimmtes Kapital vereinbart worden ist, sind dieselben durch Erlegung des achtzehnfachen Betrages des Jahresbetrages abzulösen[520]). Findet keine Ablösung in diese Kategorie gehöriger Grundgefälle durch baare Kapitalzahlung statt, so hat der Pflichtige nicht den Betrag der fixen, bezüglich nunmehr fixirten Grundrente, sondern den vierprocentigen Zinsbetrag des nach dem achtzehnfachen Betrage der festen Rente berechneten Bodenzinskapitals zu entrichten. Diese Reduction gilt auch für die an den Staat zu entrichtenden jährlichen fixen Grundrenten. Auf Verlangen des Berechtigten übernimmt die unter ständischer Aufsicht stehende Ablösungskasse des Staates solche nicht durch Kapitalzahlung getilgten, nach obigem Maßstabe zu entrichtenden Entschädigungsrenten, wofür sie denselben vierprocentige Ablösungsschuldbriefe zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerthes derselben ausstellt. Will der Pflichtige von der in der Reduction liegenden sofortigen Erleichterung keinen Gebrauch machen, so kann er sich durch Zahlung an die Ablösungskasse, und zwar des vollen jährlichen Betrages der fixen, bezüglich fixirten Grundrente in 34, durch die Zahlung aber von $^{9}/_{10}$ des Jahresbetrages in 43 Jahren von der Reallast völlig befreien. Hat ein Berechtigter seine Ansprüche nicht an die Ablösungskasse überwiesen, und will oder kann der Pflichtige die Last nicht durch Kapitalzahlung ablösen, so ist ihm nichtsdestoweniger gleichfalls eine Tilgung durch Annuitäten möglich, indem er außer seiner vierprocentigen Verzinsung des achtzehnfachen Betrages der fixen, bezüglich fixirten Jahresrente an den Berechtigten selbst, während 34 Jahren 28 Procent, oder in 43 Jahren 18 Procent des nicht reducirten Betrages der jährlichen Grundrente an die Ablösungskasse entrichtet, welche mit Ablauf dieser Frist dann das Ablösungskapital an den Berechtigten auszahlt. Die fixirten, bezüglich reducirten Renten haben dieselbe rechtliche Natur, wie die ursprünglichen Gefälle; es sind Bodenzinsen. Mit der vollendeten Ablösung der Grundrenten geht die Steuer wegen der Berechtigung auf die Grundgefälle auf den von diesen befreiten Grundbesitz über. Berechtigte Dritte, z. B. Hypothekengläubiger, können unter Umständen gerichtliche Deposition der Ablösungskapitalien oder Ablösungsbriefe verlangen.

4) Sachsen. Durch ein Rescript vom 24. Febr. 1824 wurde zur Erleichterung und Beförderung der Ablösung der Dienste und Frohnen das Widerspruchsrecht entfernterer Interessenten beschränkt und bestimmt, daß das

517) Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 §. 6. 7. 8. 14. 16. 18.
518) Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten vom 4. Juni 1848, Art. 2. 3. 4. 7. 8. 16. 21.

519) Doch gehören hierher ohne Zweifel nicht alle Realabgaben an den Staat, die den wirklichen Charakter einer finanzgesetzlichen Steuer haben, sondern nur solche Grundgefälle, welche nicht allgemeiner Natur sind und auf Specialtiteln beruhen. 520) Ebd. Art. 23 diejenigen Grundzinsen, für welche von vornherein ein bestimmtes Ablösungskapital besteht, wie Kaufrenten und Ewiggelder, sind nur durch Baarzahlung dieses Kapitals, und zwar ohne Reduction und jegliche sonstige Ermäßigung, ablösbar. Art. 22.

Domanialinteresse in dieser Beziehung nicht hindernd im Wege stehen solle, ohne daß aber das Recht einseitiger Provocation und einer Durchführung der Ablösung nach bestimmten Regeln auch wider den Willen der Betheiligten anerkannt worden wäre. In der Einleitung zu dem Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 wird bemerkt, daß die Ablösung lediglich durch gegenseitig freie Vereinbarung ohne einen gesetzlichen Maßstab für die Abfindung nur einen geringen Erfolg gehabt habe. Dieselbe wird aber neben der nunmehr eingeführten einseitigen Provocationsbefugniß beibehalten [521]). Im Allgemeinen wird als Princip der Ablösung der Grundsatz der Entschädigung aufgestellt [522]). Auf einseitigen Antrag ablösbar sind alle nicht zu den wirklichen Staats- und Gemeindelasten gehörigen Dienste und Gefälle, mit Ausnahme der regelmäßigen festen Geld-Realrenten; letztere sind nur in Folge beiderseitiger freier Vereinbarung ablöslich. Zur Provocation auf Ablösung der gedachten Dienste und Gefälle ist der Eigenthümer sowol des berechtigten als des verpflichteten Grundstücks berechtigt, und kann hieran nicht durch Vertrag, Verjährung u. s. w. gehindert werden [523]). Zur Provocation in Betreff der Ablösung des sogenannten Obereigenthums bei Erbpachten und Erbzinsgütern ist nur der Erbpächter und Erbzinsmann befugt; sie geschieht durch Erhöhung des Kanons und Erbzinses um fünf, bezüglich drei Procent [524]). Der, bezüglich also erhöhte, Kanon oder Erbzins ist, wie alle sonstigen festen Geld-Realrenten durch einseitigen Antrag weder von der einen, noch von der anderen Seite, sondern lediglich durch eine in jeder Beziehung freie Vereinbarung ablösbar. Zum Behufe der Ablösung ist zunächst der Jahresbetrag aller abzulösenden Dienste und Naturallieferungen in Geld festzustellen, sowie die unregelmäßigen Geldgefälle, z. B. die Laudemialgelder, auf regelmäßige Jahresbeträge zu reduciren sind [525]). Wenn keine anderweite Vereinbarung stattgefunden hat, so hat im Allgemeinen der Verpflichtete [526]), gleichviel von wem die Provocation ausgegangen ist, die Wahl, ob er die so festgestellten jährlichen Geldbeträge als eine Realrente übernehmen, oder dieselben durch Kapitalzahlung des 25fachen Betrages sofort definitiv ablösen will. Wird der Verpflichtete mit seiner Erklärung durch Ablauf der hierzu ertheilten Frist ausgeschlossen, so wird die Uebernahme der jährlichen Geldrente angenommen. Findet keine Kapitalzahlung, sondern Uebernahme der jährlichen Geld-Realrente statt, so hat der Berechtigte [527]) in Betreff der nicht unter einer gewissen geringen Summe bleibenden Rentenbeträge die Wahl, ob er die Zahlung unmittelbar von dem pflichtigen Grundbesitzer selbst vorzieht, oder ob er sich von der unter Garantie des Staates stehenden Landrentenbank [528]) auf den 25fachen Betrag der an dieselbe übergehenden Rente lautende Rentenbriefe au porteur ausstellen lassen will. Diese werden mit $3\frac{1}{2}$ Procent verzinst und sind ein halbes Jahr nach ihrer Auslosung kündbar. Die zwei Drittel Procent Ueberschuß sind zu den Regiekosten, zur Deckung unbeibringlicher Ausfälle und zur Bildung eines Tilgungsfonds zum Behufe der allmäligen Entlastung der betreffenden Grundstücke bestimmt. Das Recht der Landrentenbank an den an sie übergegangenen Renten ist dasselbe, wie es dem ursprünglich Berechtigten zusteht [529]), und dieses ist, mag die Rente an die Stelle einer abgelösten Reallast oder Servitut getreten sein, ohne Weiteres in jeder Beziehung ganz das einer Reallastberechtigung [530]). Die der Ablösung auf einseitigen Antrag unterworfenen Lasten können entweder, wie z. B. ungemessene Dienste, gar nicht, oder doch nicht in völlig unbeschränkter Weise, namentlich nicht ohne sofortigen Kapitalanschlag behufs der Ablösung und nicht ohne, höchstens auf 12 Jahre von Seiten des Verpflichteten auszuschließende, Kündbarkeit wieder neu errichtet werden [531]).

---

521) Diese Befugniß wird von dem Gesetz vom 21. Juli 1846 unter 1 noch weiter, namentlich auf die Laudemialpflicht, ausgedehnt. 522) Nur ganz einzelne, übrigens nicht unter die Kategorie der Reallasten gehörige Rechte der Gutsherrschaften, z. B. die sogenannte Vormiethe oder der Gesindezwang der gutsunterthänigen Bauernkinder wird ohne Entschädigung unmittelbar gesetzlich aufgehoben §. 53. 523) Ebd. §. 22. 24. Bei Miteigenthum entscheidet Stimmenmehrheit nach Verhältniß der zuständigen Quoten §. 4. Bei Erbpachten und Erbzinsgütern kann, auch ohne ihre einseitige Umwandelung in Eigenthum, nicht nur von Seiten des Obereigenthümers, sondern auch von Seiten des Erbpächters und Erbzinsmannes auf Ablösung der in diese Kategorie gehörigen Dienste und Gefälle angetragen werden §. 79. 82 a. Geistliche, Schullehrer, Vorsteher milder Stiftungen u. s. w. bedürfen zur Provocation des Decrets der betreffenden Behörde §. 8. 524) Ebd. §. 77. 82. Finden neue Ueberlassungen zu dinglichem Erbnutzungsrechte statt, so haben diese die Wirkung wirklicher Eigenthumsübertragungen gegen einen fortwährenden Grundzins §. 78. 525) In dieser Beziehung sind die näheren Grundsätze und Bestimmungen enthalten in §. 68 fg. 526) Ebd. §. 29. I. Nur ausnahmsweise hat der Berechtigte, und auch nur, wenn er von dem Verpflichteten provocirt worden ist, die Befugniß, Kapitalzahlung zu verlangen, wenn er der Specialcommission den wirklichen Bedarf von Kapitalien zum Behufe der durch die Ablösung, namentlich der Dienste, nothwendig gewordenen landwirthschaftlichen Veränderungen nachweist, und keine Rentenbriefe annehmen will §. 33 b. Kann der Pflichtige durchaus kein Kapital schaffen, so ist der Berechtigte, um auf sein eigenes Gut leichter Geld gegen Verpfändung desselben erlangen zu können, von dem Erfordernisse der Zustimmung etwaiger Mitbelehnter, Fideicommißanwärter und sonstiger Betheiligter entbunden §. 194. Durch freie Vereinigung der Betheiligten kann, außer den gesetzlich bestimmten Ablösungsmitteln der Realrente oder der Kapitalzahlung, auch die Uebernahme einer Getreiderente, oder die Abtretung von Land, oder irgend eines sonstigen Werthobjectes zur Abfindung benutzt werden §. 31.

527) Ebd. §. 37. Während die ursprünglichen festen Geldrenten nur durch beiderseitige freie Uebereinkunft ablösbar sind, hat in Betreff der durch Adäration in Gemäßheit dieses Gesetzes entstandenen Ablösungsrenten der Verpflichtete fortwährend nach vorheriger Aufkündigung das Recht zur Kapitalzahlung (§. 42. 43), der Berechtigte nur im Falle des Verzuges §. 40. 528) Gesetz über die Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832 §. 1. 2. 12. 13. 17, dazu Ges. vom 20. Sept. 1855, den Schluß der Landrentenbank betr. 529) Ablösungsgesetz §. 37 a. E. 530) Ebd. §. 45. 531) Durch ein ferneres Gesetz vom 15. Mai 1851 sind aufgehoben die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen, ablösbar aber alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und den Staatsfiscus, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetz vom 17. März 1832 §. 52 unter a, b und d genannten Lasten und Abgaben, sowie aller solcher auf Grund und Boden als Reallasten haftenden Geldgefälle und der Zinsen aller solcher eisernen Kapitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt sind. Ab-

5) Hannover. Die Bestimmungen über die Ablösung der Reallasten sind im Wesentlichen in den beiden Verordnungen vom 10. Nov. 1831 und 23. Juli 1833 enthalten[532]). Ablösbar sind alle Reallasten mit privatrechtlichem Charakter. Auf die bäuerliche Qualität des Grundstücks kommt es nicht an; es können auch bürgerliche und eremte sein; jedoch scheinen, wenigstens zunächst, nur zu dinglichem Erbnutzungsrechte besessene Grundstücke, Meier- und Meierdingsgüter, Eigenbehörigkeits- und Hägerdingsgüter, Erbzins- und Erbpachtgüter, berücksichtigt zu sein. Diese werden durch Ablösung sämmtlicher, die Verfügung beschränkender Rechte in volles Eigenthum verwandelt. In eigenthümlicher Weise verwebt sich die Aufhebung der Eigenbehörigkeit mit der Ablösung bestimmter Reallasten. Die Eigenbehörigkeit fällt mit der Ablösung gewisser veränderlicher Gefälle, wie des Sterbefalles, der Auffahrt und der Freibriefe weg. Wenn namentlich auch der Heimfall abgelöst ist, so erscheint das betreffende Grundstück in volles Eigenthum des Besitzers umgewandelt. Im Allgemeinen steht nur dem Verpflichteten das Recht, auf Ablösung anzutragen, zu; sonach auch dem Grundeigenthümer bei Erbpachten und Erbzinsgütern, in sofern er dem Erbpachter und Erbzinsmanne (außer der wesentlich in der Natur dieses Verhältnisses liegenden Ueberlassung des Grundstücks zu dinglichem Erbnutzungsrechte) sonstige erhebliche Gegenleistungen zu entrichten hat. Sonst hat der Berechtigte das Recht zur Provocation nur in Betreff der Ablösung der unregelmäßigen und veränderlichen Leistungen und der an diese geknüpften Eigenbehörigkeit[533]). Der Kapitalwerth der Reallasten ist im Allgemeinen auf das 25fache des jährlichen Geldbetrages festgesetzt; feste Geldabgaben können nur durch Kapitalzahlung abgelöst werden, sowie gleichfalls feste, den unveränderlichen Sackzehnten mit in sich fassende Getreidelieferungen. Feste sonstige Naturallieferungen, wohin auch der Fleisch- und Bienenzehnt gerechnet wird, können sowol durch Kapitalzahlung, als durch Verwandelung in eine reale Geldrente abgelöst werden; ebenso die Dienste. Auch der Zehnt kann durch Verwandelung in eine Geldrente oder durch Kapitalzahlung abgelöst werden. Provocirt aber eine Gesammtheit Zehntpflichtiger auf Ablösung durch Geldrente, so kann der Zehntherr Abfindung durch Landabtretung verlangen, welche die Pflichtigen nur durch Kapitalzahlung abwenden können. In Ansehung der zufälligen und veränderlichen Gefälle kann von beiden Seiten auf Firirung und Verwandelung derselben in regelmäßige Jahresrenten, sowie von dem Verpflichteten auch auf Ablösung derselben durch Kapitalzahlung angetragen werden. Ist auf Ablösung der unveränderlichen Gefälle provocirt worden, so muß übrigens auch ohne weiteren Antrag von Amtswegen die Abstellung der zufälligen und veränderlichen Gefälle erfolgen. Die Ablösungsrenten, sowie die noch nicht abgetragenen Kapitalien haben ganz denselben Charakter, wie die abgelösten Gefälle und Leistungen; auf Rückstände sollen jedoch nur die gesetzlichen Bestimmungen über Kapitalzinsen angewendet werden. Die Errichtung neuer Naturalzehnten und Dienste ist untersagt[534]).

6) Würtemberg. Nachdem im würtembergischen Landrechte bereits die Bestimmung getroffen worden war, daß die mit Dienstbarkeiten und Zinsen beschwerten Grundstücke nicht mit neuen Lasten beschwert würden[535]), ist durch eine Verordnung vom Jahre 1809 zwar die Eigenthumsübertragung von Grundstücken unter Vorbehalt von Reallasten, in sofern diese selbiges nicht zu sehr beschweren, für zuläßig erklärt, dagegen die Veräußerung zu bloßem dinglichen Erbnutzungsrechte, und somit überhaupt auch die Ausbedingung von Lehnwaare und Fallgebühren, sowie ebenfalls von Frohndiensten für unzuläßig erklärt worden[536]). Durch ein Edict vom 18. Nov. 1817 und die darauf bezügliche Verordnung vom 13. Sept. 1818 wurde die Verwandelung der Fall-Lehen in Zinsgüter, sowie die Ablösbarkeit der Grundabgaben von Erblehen und Zinsgütern bestimmt[537]). Die für die Allodification der Fall-Lehen aufgestellten Regeln[538]) in Betreff der Entschädigung wegen der Laudemialgebühren, Verwandelung der Frohndienste, genaueren und einfacheren Regulirung der jährlichen Geld- und Naturalabgaben haben zunächst nur auf die der Staatsdomäne und Corporationen unterworfenen Fall-Lehen Anwendung, und sollen erst für die übrigen Gutsherrschaften in Kraft treten, wenn dieselben sich nicht innerhalb zweier Jahre anderweit mit den Inhabern ihnen unterworfener Fall-Lehen auseinandergesetzt haben. Für die Ablösung der Laudemialgebühren von Zinsgütern gelten dieselben Grundsätze, wie in Betreff der Fall-Lehen. Der Kapitalwerth für die Ablösung der

lösbar sind daher auch Erbpachtszinsen (Erbpachtskanons), Erbzinsen wirklicher Erbzinsgrundstücke, Allodificationskanons, Kanons für Lehnspardone und sonstige lehnsherrliche Begnadigungen; vergl. auch Gesetz von 1855 (v. Note 528).

532) Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten und Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze, Brighton den 10. Nov. 1831. Ablösungsverordnung, Windsor-Castle, den 23. Juli 1833. 533) Verordn. von 1831 §. 19. Verordn. von 1833 §. 35. Im §. 134 das. wird bestimmt, daß, wenn binnen 3 Jahren die Ablösung der Eigenbehörigkeit nicht auf Antrag von der einen oder anderen Seite bewirkt worden ist, dieselbe von selbst aufhört, unter Vorbehalt des Rechts der Gutsherrschaft, die Ablösungsrente nunmehr auf Kosten des Verpflichteten feststellen zu lassen.

534) Verordn. von 1831 §. 36. 535) Würtemberg. Landr. Th. II. Tit. 9. 536) Verordnung, die Verwandelung freier Allodialgüter in Lehen oder Zinsgüter betr., vom 4. Juli 1809. 537) Edict, die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsgefälle und die Ablösung der Feudalabgaben betreffend, vom 18. Nov. 1817. Verordnung, die Auflösung des Lehenverbandes und Ablösung der Grundabgaben betreffend, vom 13. Sept. 1818. Die in diesen Verordnungen, wie auch in der späteren vom 20. Juli 1837 enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Aufhebung der eigentlichen Leibeigenschaftsgefälle gehören nicht hierher, weil alle wirklich real firirten Gefälle von jener Kategorie ausgenommen sind; vergl. die zuletzt gedachte Verordnung §. 77. Nr. 1. 3. 538) Verordn. vom 13. Sept. 1818 §. 5 fg. Auf je 25 Jahre wird ein Veränderungsfall angenommen; außer dem zunächst fälligen vollen Laudemialbetrage werden vier Fünftel desselben als Ablösungskapital bestimmt §. 6 das. Die bisherige Laudemialgebühr kann aber auch nach diesem Maßstabe als jährliche Geld- oder Natural-Gült stehen bleiben §. 9. Der Frohnpflichtige kann nach seinem Belieben auch die fernere Naturalleistung beibehalten; jedenfalls sind aber die ungemessenen Frohnen in gemessene zu verwandeln §. 10. Die Ablösung der Geld- und Naturalzinsen ist nicht nothwendig §. 13.

sonstigen Grundabgaben (also auch der in Grundzins verwandelten Frohnen) ist bei einem Jahresbetrage über 1 Fl. 30 Xr. auf den 25fachen, bei einem geringeren aber auf den 20fachen Werth desselben festgestellt. Die Entschädigungen können sowol definitiv durch Kapital, oder durch Landabtretung, als auch durch Verwandelung in jährliche Geld- oder Natural-Gülten, bezüglich durch Compensation der Gegenleistungen beschafft werden. Durch ein Gesetz vom 27. Oct. 1836[539]) werden die auf veräußerten ehemaligen Domänen ruhenden Cameralabgaben aufgehoben, sobald das Grundstück der allgemeinen Staatssteuer unterworfen wird. Gewisse auf ganzen Bezirken und Orten ruhende alterthümliche Abgaben und Leistungen können gegen den 10fachen Betrag abgelöst werden; in sofern dieselben aber auf einzelnen Grundstücken ruhen, nur nach den gewöhnlichen Ablösungsgrundsätzen. Gleichfalls findet die theils unentgeltliche Aufhebung, theils gegen eine ermäßigte Entschädigung mögliche Ablösung anderer aus der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, namentlich der Gewerbepolizei fließenden Abgaben und Leistungen nur statt, in sofern sie persönlich sind oder auf ganzen Gemeinden, nicht aber als Reallast auf Gebäuden, ruhen; in diesen Fällen ist nur die gewöhnliche Ablösung zulässig. Dagegen können auch gewisse namhaft gemachte, auf Gebäuden ruhende Reallasten, z. B. ein Baukanon, Rauchgeld, Herdsteuer, Feuerschilling, nach einem ermäßigten Maßstabe, mit dem 16fachen Betrage abgelöst werden. Gleichzeitig mit diesem Gesetze erschien ein anderes zum Behufe rascherer Förderung der Ablösung der nicht zu Staats-, Gemeinde- und Corporationszwecken zu leistenden Frohnen[540]). Durch dasselbe ist nicht nur ein genaueres Reglement für die Ermittelung des Jahreswerthes der Dienst- und Frohnsurrogate festgestellt, sondern ganz besonders dadurch eine große Erleichterung der Ablösung der Frohnen herbeigeführt, daß ein Theil der Entschädigung von der Staatskasse übernommen wurde[541]). Jede fernere Auflegung und Vereinbarung neuer Frohnen oder Dienstgelder ist nach diesem Gesetze unstatthaft. Durch die Ablösungsgesetzgebung des Jahres 1848 sind alle, Privatpersonen zuständigen, aus dem lehnsherrlichen und gutsherrlichen Verbande herrührenden Leistungen zugleich mit diesem vom 18. April an aufgehoben; statt derselben beginnt mit diesem Tage die Verzinsung der Ablösungsobligationen durch die Ablösungskasse. Die an das Staatskammergut, die Hofdomäne und die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Corporationen, Stiftungen und Pfründen zu entrichtenden Leistungen sind sammt dem gutsherrlichen und lehnsherrlichen Verbande auf Antrag sowol der Pflichtigen als der Berechtigten ablösbar. Die zum Behufe der Tilgung des Ablösungskapitals in 25 Jahren nach einem 4procentigen Maßstabe zu berechnenden, den entlasteten Grundbesitzern obliegenden Zeitrenten haben dieselbe rechtliche Natur, wie sonstige Realrenten. Die Größe des Entschädigungskapitals besteht, nach Abzug der früheren Hebungskosten des Berechtigten, in dem 12fachen Betrage des Jahreswerthes bei Besitzveränderungs- und Theilungsgebühren, sowie bei dem Blutzehnten; dagegen bei Gülten, Zinsen und allen übrigen Grundlasten, und so auch bei dem übrigen Zehnten, in dem 16fachen Jahresbetrage. In sofern nicht eine, auch zulässige, rein private Ablösung stattfindet, tritt die Vermittelung der zu diesem Behufe errichteten Ablösungskasse ein, welche den Berechtigten, deren Entschädigungsansprüche auf diese übergehen, vierprocentige Obligationen, die durch allmälige Auslosung amortisirt werden, ausstellt und selbige durch den Empfang der obgedachten Zeitrenten binnen 25 Jahren realisirt, wenn nicht die Verpflichteten das Entschädigungskapital früher zahlen. Die Bestimmungen über die Ermittelung des Jahreswerthes der Leistungen, namentlich der Besitzveränderungsgebühren und der Frohnen, schließen sich den desfallsigen Vorschriften der Gesetze von 1818 und 1836 an. In Betreff des Zehntens wird durch das Gesetz vom 17. Juni 1849, welches sich mit Ausnahme des unter das Gesetz vom 14. April 1848 fallenden Blut- und Neubruchzehnten, auf alle Gattungen bezieht, bestimmt, daß die Ablösung der, Privatpersonen zuständigen, Zehntgefälle ohne Rücksicht auf einen Antrag der Betheiligten vorzunehmen sei, dagegen aber die Zehntgefälle des Staatskammergutes und der Hofdomänenkammer, sowie der Corporationen nur auf Verlangen der Berechtigten oder Pflichtigen abgelöst werden sollen. Regelmäßig sind alle, einem und demselben Berechtigten in derselben Mark zustehenden Zehntgefälle in Einer Verhandlung abzulösen. Als Kapitalwerth der Zehntberechtigung wird der 16fache Betrag des jährlichen Durchschnittsertrages angenommen. Der so kapitalisirte Zehntwerth ist bis zur Abtragung mit 4 Procent zu verzinsen und in Annuitäten während 25 Jahren abzutragen. Nach gleichem Maßstabe sind die zuweilen auf Zehntberechtigungen ruhenden Lasten, wie z. B. zum Kirchenbau, zu Besoldungsbeiträgen für Geistliche und Lehrer zu kapitalisiren und die Beträge aus den Zehntablösungsgeldern in entsprechender Weise abzuführen; beläuft sich der Werth solcher Leistungen aber höher, als der Betrag des Abfindungskapitals für die Ablösung des Zehnten, so kann der Zehntpflichtige durch völlige Ueberlassung dieses Kapitals von jeder Mehrhaftung, soweit solche lediglich auf dem Zehntbezuge beruht, frei werden. Zur Vermittelung

---

539) Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlichen älteren Abgaben vom 27. Oct. 1836. 540) Gesetz in Betreff der Ablösung der Frohnden vom 28. Oct. 1836. Die Ablösung findet auch nach diesem Gesetze nur auf Antrag der Pflichtigen statt Art. 1. Das Gesetz bezieht sich nicht auf die erweislich als Ueberbleibsel der Leibeigenschaft zu betrachtenden Frohnen. In Betreff dieser trifft aber gleichzeitig eine andere Verfügung das Gesetz, die Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen betreffend, vom 29. Oct. 1836. Ferner noch: Verordnung vom 20. Juli 1837, enthaltend die Hauptinstruction zur Vollziehung der Gesetze vom 27., sowie vom 28. und 29. Oct. 1836. 541) Bei Realfrohnen hat der Pflichtige den 16fachen Betrag des ermittelten Jahreswerthes derselben zu zahlen, während die Staatskasse den 4fachen Betrag übernimmt, oder bei abgelösten Frohnberechtigungen des Kammergutes auf denselben verzichtet. Gesetz vom 28. Oct. 1836 Art. 14. lit. b. Art. 16. Bei persönlichen Frohnen hat der Pflichtige nur die eine Hälfte der Entschädigung zu zahlen; die andere Hälfte wird von der Staatskasse übernommen. Art. 14. lit. a.

der Zehntablösung kann eine Zehntablösungskasse des Staates, welche auf gleichen Grundsätzen, wie die durch das Gesetz vom 14. April 1848 errichtete Gefällablösungskasse beruht, benutzt werden. Jede neue Auflegung von Zehnten oder sonstigen Grundlasten, sowie die Bildung neuer Bauerlehen ist für die Zukunft für unzulässig erklärt.

7) Baden. In Gemäßheit des Art. 11 der Verfassungsurkunde vom 22. Aug. 1818 werden durch das Ablösungsgesetz vom 5. Oct. 1820 alle Herrenfrohnen für ablösbar erklärt [542]). Auf Verlangen der Frohnpflichtigen sind die Frohnen in eine jährliche Geldabgabe zu verwandeln, welche, in sofern die Dienste Realfrohnen waren, gleichfalls auf dem Gute haftet. Diese so festgestellten Real- oder Personaldienstgelder sind zu jeder Zeit ablösbar, und zwar die Realfrohngelder mit dem 20fachen, die personellen mit dem 15fachen Betrage. Unter demselben Datum wird, gleichfalls in Gemäßheit des Art. 11 der Verfassungsurkunde, in Betreff der Ablösung der Gülten und Zinsen [543]) bestimmt, daß auf selbige von beiden Seiten angetragen werden kann. Trägt der Pflichtige auf Ablösung an, so hat er den 18fachen, sonst regelmäßig den 15fachen Betrag des Jahreswerthes zu zahlen. Auch in Betreff der Ermittelung des Jahreswerthes der Besitzveränderungsgebühren finden sich nähere Bestimmungen [544]). Durch ein späteres Gesetz wurden gewisse alte, an Standesherrschaften und sonstige Grundherrschaften, oder auch wol an die Staatskasse zu entrichtende Abgaben, welche, in soweit sie auf Grundstücken ruhten (Rauchhühner, Vogthaber u. s. w.), Reallasten waren, aufgehoben [545]). Die Entschädigung an die Standes- und Grundherren und etwaige sonstige Bezugsberechtigte, außer der Staatskasse selbst, wird von dieser geleistet. Anlangend die Ablösung der Gefälle von nicht zu Eigenthum besessenen Grundstücken, so wurden die Normative über die Allodification der zu den Domänen gehörigen Bauerlehen vom 25. Nov. 1809 und über die Schupflehen vom 3. Febr. 1815 dahin abgeändert, daß Erblehen auf Ansuchen des Besitzers durch Erlegung des 18fachen Werthes des Kanons, sowie gewisser Procente für die Eventualität des Heimfalles, und einer näher bestimmten Entschädigung für den Sterbefall und die Lehnwaare allodificirt werden könnten [546]). Die durch die Gesetzgebung vom 5. Oct. 1820 für allgemein ablösbar erklärten Herrenfrohnen wurden durch das Gesetz vom 28. Dec. 1831 vom 1. Jan. 1832 an aufgehoben [547]). Für die Realfrohnen wird die Entschädigung auf den 18fachen, für die persönlichen auf den 12fachen Betrag des jährlichen Werthes festgestellt. Die Entschädigungsgelder für die Realfrohnen zahlt die Staatskasse zum dritten Theil, die für die persönlichen zur Hälfte. In Betreff der Ermittelung und Feststellung des Umfanges und Werthes der Frohnen, sowie des ganzen Verfahrens enthält sowol dieses Gesetz selbst, als auch die Verordnung vom 21. März 1832, welche den Vollzug des Gesetzes über Herrenfrohnen betrifft, die näheren Bestimmungen. Nachdem durch ein Gesetz vom 28. Dec. 1831 der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt aufgehoben worden war, wurde durch die Gesetzgebung des Jahres 1833 die Ablösbarkeit aller Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen ausgesprochen [548]). Die Entschädigung besteht in dem 20fachen Betrage des durchschnittlichen Jahreswerthes der Zehnteinnahme. Von dieser Entschädigungssumme übernimmt der Staat ein Fünftheil. Der ablösende Zehntpflichtige ist nur zur 4procentigen Verzinsung des ihm mit $^4/_5$ zur Last fallenden Ablösungskapitals und einem jährlichen Abtrage von $1^3/_4$ Procent desselben verpflichtet; jedoch steht es ihm frei, das Kapital auf ein Mal zu zahlen, zu welchem Behufe, um die benöthigten Kapitalien leichter beschaffen zu können, eine besondere Zehntschulden-Tilgungskasse errichtet wird. Uebrigens ist bestimmt, daß bis zum Jahre 1838 der Zehnt nur durch freie Vereinbarung über den Ablösungspreis abgelöst werden könne, und erst von da an nach dem in diesem Gesetze in Ermangelung anderweiter Vereinbarung festgestellten Maßstabe. In Betreff der bis zum Jahre 1842 nicht abgelösten Zehnten steht von da an auch dem Zehntberechtigten die Provocation auf Ablösung frei.

8) Kurhessen. Durch die Verfassung vom Jahre 1831 wird die Umwandelung der ungemessenen Frohnen in gemessene, sowie die Ablösbarkeit der gemessenen Frohnen, der Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, überhaupt auch der anderen Reallasten ausgesprochen [549]). In dieser Beziehung erklärt das demgemäß erlassene Ablösungsgesetz näher, daß es nicht nur nicht auf Staats- und Gemeindelasten [550]), sondern auch nicht auf die Abgaben aus Erbpachtverhältnissen anzuwenden sei. Durch die in das Werk gesetzte Ablösung der nach diesem Gesetze ablösbaren Frohnen, Grundzinsen, Zehnten, gutsherrlichen Geld- und Naturalabgaben und sonstigen Reallasten tritt durchaus keine Veränderung in den Rechtsverhältnissen der betreffenden

542) Gesetz (g) vom 5. Oct. 1820 §. 1. In die Kategorie der Herrenfrohnen gehören auch manche fiscalische Frohnberechtigungen, wie zum Transport des Zehnten, Jagddienste u. s. w., nicht aber die zu allgemeinen Staatszwecken, zum Bau von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern. 543) Gesetz (h) vom 5. Oct. 1820 §. 1. Die Gülten von Erblehen und ähnlichen Grundstücken sind nicht mit unter diesem Gesetze begriffen §. 2 das. In Betreff der zu den Domänen gehörigen Bauerlehen bestimmt ein, später wieder abgeändertes Ablösungsgesetz vom 25. Nov. 1809 das Nähere über die Ablösung der Lasten und des Heimfallsrechts, und die dadurch bewirkte Allodification; sowie rücksichtlich der Schupflehen das Normativ vom 3. Febr. 1815. 544) Die Ausführungsverordnung vom 30. Aug. 1821 über den Vollzug der Gesetze vom 5. Oct. 1820 in Betreff der Ablösung der Frohnen, Gülten und Zinsen enthält im Wesentlichen keine materiell rechtlichen Vorschriften in dieser Beziehung. 545) Gesetz vom 14. Mai 1825 Art. 1. 2. 546) Verordnung, die Allodification der herrschaftlichen Bauerlehen betreffend, vom 11. Mai 1826 §. 2—5. Nach dem früheren Normativ wurde der Kanon mit dem 20fachen, bezüglich 25fachen Betrage abgelöst §. 1 das.

547) Gesetz über die Aufhebung der Herrenfrohnen vom 28. Dec. 1831 Art. 1. 548) Gesetz vom 15. Nov. 1833 §. 1. 549) Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831 §. 33. 34. 550) Gesetz über die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten vom 23. Juni 1832 §. 2. Nr. 1. 2.

Grundstücke (also namentlich keine Allodification) ein. Die Ablösung geschieht auf Antrag des Pflichtigen. Die definitive Abfindung besteht in der Leistung des 20fachen Jahreswerthes der abzulösenden Last. Abfindung durch Landabtretung kann nur mit beiderseitiger Einwilligung, und, wenn der Zerstückelung der abzutretenden Länderei nichts entgegensteht, geschehen. Bei Frohnen und Zehnten kann auch statt der definitiven Ablösung nur die Umwandelung in eine feste Jahresabgabe verlangt werden, welche dann auch wieder ablösbar ist. Ueber die Ermittelung und Feststellung des Jahreswerthes der Frohnen, Zehnten und sonstigen Naturallieferungen, sei es zum Behufe definitiver Abfindung, oder in Betreff der ersteren, wenigstens vorläufig, auch nur zum Behufe einer Umwandelung in eine feste Korn- oder Geldrente, sind, wenn keine anderweite Einigung stattfindet, in den §§. 9 fg. 18 fg. 24 fg., sowie in §. 33—52 nähere Bestimmungen enthalten. Nach der durch das Gesetz vom 26. Aug. 1848 erfolgten Allodification der seit 1814 neu begründeten Erblehen und Erbpachtsgrundstücke wird hinsichtlich der Ablösung der auf denselben ruhenden Lasten bestimmt, daß, wenn der Pflichtige die Ablösung verlangt, der Jahreswerth derselben mit dem 25fachen, wenn die Provocation von dem Berechtigten ausgeht, mit dem 18fachen Betrage zu kapitalisiren ist. Künftig können keine Erbpachten oder sonstige bloße Erbnutzungsrechte an Grundstücken bestellt werden; jedoch ist bei Veräußerungen von Grundstücken zum vollen Eigenthum die Ausbedingung eines zu jeder Zeit ablösbaren Grundzinses zulässig.

9) Hessen-Darmstadt. Für die Regulirung, bezüglich Ablösung der Frohnen wird zunächst Fürsorge getroffen durch das Gesetz vom 8. April 1819 über die Vermessung der Frohnen, sowie die Unzulässigkeit ungemessener Frohnen auch im Art. 26 der Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820 ausgesprochen wird. Auf die Förderung der Ausführung dieses Artikels bezieht sich das Gesetz vom 29. Jan. 1836, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlicher Stellen oder Schulstellen zu leistenden Frohnen betreffend. Die im Wesentlichen nicht als Realfrohnen oder personelle unterschiedenen Frohnen sollen in Gemäßheit des Art. 10 nicht nur fixirt, sondern überhaupt in feste Geldrenten verwandelt werden. Durch das Gesetz vom 27. Juni 1836 wird die, auch wider den Willen des Berechtigten oder Pflichtigen auf Antrag des Andern auszuführende Ablösung aller Geld- und Naturalrenten, sowol der schon vorhandenen, als der zum Behufe der Ablösung durch Umwandelung sonstiger Lasten in solche entstandenen ausgesprochen. Jedoch braucht der Berechtigte sich, wenn er nicht selbst in eine theilweise Ablösung willigt, die Ablösung nur gefallen zu lassen, wenn sie alle, ihm in derselben Gemarkung zustehende Grundrenten und in solche umwandelbare sonstige Gerechtsame umfaßt. Das Ablösungskapital besteht, wenn sich die Betheiligten nicht in Güte anderweit vereinigen, in dem 18fachen Betrage der Grundrente. Geschieht die Zahlung des Ablösungskapitals nicht direct, so übernimmt die Staatsschuldentilgungskasse dieselbe. Die Pflichtigen haben an diese dann eine jährliche Tilgungsrente zu zahlen, bis durch selbige das vorgeschossene Kapital getilgt ist; jedoch können sie auch durch Zahlung des Kapitals, soweit solches noch nicht durch jene Rente bereits getilgt ist, schon früher gänzlich frei werden.

10) Braunschweig. Für ablösbar in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Dec. 1834 werden alle privatrechtlichen Reallasten erklärt, mögen dieselben auf Grundeigenthum oder auf einem Erbnutzungsrechte oder sonstigen Gerechtsamen beruhen, und zwar nicht nur die schon vorhandenen, sondern auch die fernerhin entstehenden, in welcher letzteren Beziehung übrigens die Begründung neuer Frohnen und Zehnten verboten ist. Hinsichtlich der Meierzinsen und festen jährlichen Abgaben über 10 Thaler steht einstweilen nur dem Pflichtigen das Recht der Provocation auf Ablösung zu; sonst ist es gegenseitig. Regelmäßig können Zehnten, welche einem und demselben Berechtigten in derselben Zehntflur zustehen, und die Hand- und Spanndienste, welche einem Berechtigten von einer und derselben Gemeinde zu leisten sind, nur gleichzeitig in Einem Verfahren abgelöst werden. Dagegen sind verschiedenartige, demselben Berechtigten an demselben Grundstücke zustehenden Reallastberechtigungen jede für sich ablösbar. Die regelmäßige Entschädigung geschieht durch Kapitalzahlung; nur in Folge besonderer Uebereinkunft kann sie in Landabtretung oder Abfindung mit einer Geldrente u. s. w. bestehen. Die Entschädigungssumme beträgt im Allgemeinen den 25fachen Betrag des Jahreswerthes; bei der Ablösung von Diensten kommt diese Norm aber nur zur Anwendung, wenn die Entschädigung nach Dienstgeldern zu berechnen ist; sonst wird nur der 18fache Betrag des Jahreswerthes der Dienste geleistet.

11) Die Thüringischen (zu den beziehungsweise vormaligen Oberappellationsgerichten zu Jena und Zerbst vereinten großherzoglich und herzoglich Sächsischen, fürstlich Reußischen, Schwarzburgischen und herzoglich Anhaltischen) Staaten. Im Allgemeinen sind in ihnen auch bereits vor dem Jahre 1848 verschiedene, auf die Ablösung von Frohnen, Realzinsen, des Zehnts und der Laudemialgelder bezügliche Gesetzesbestimmungen ergangen, die als Entschädigungsmittel die Umwandelung in eine reale Geldrente oder Kapitalzahlung vorschreiben. Entsprechend der Bestimmung des §. 35 der deutschen Grundrechte, daß alle, aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden, persönlichen Lasten unentgeltlich aufgehoben sein sollen, wurden Bestimmungen erlassen, in welchen theils die dahin zu zählenden Lasten näher aufgeführt werden, theils angeordnet wird, daß die Auflegung neuer Zehnten, Frohnen und Laudemialgelder, unter welchem Titel es immer sein möge, oder von neuen Realzinsen untersagt ist. (Die einzelnen Gesetzesbestimmungen für die betreffenden Staaten finden sich aufgezeichnet in Heimbach's Lehrbuch S. 693 fg. und Nachträgen dazu S. 392 fg.) Aehnlich in Nassau, Waldeck, Lippe und Hamburg. — —

Endlich lehrt, völlig verschieden von den bisher aufgeführten Meinungen, Leopold Mann a. a. O., daß

das Recht auf Leistungen, welche man Reallasten nennt, weder zu den dinglichen Rechten, noch zu den Obligationen, noch zu den dinglichen Forderungsrechten zähle, daß es mithin gar kein Recht auf diese Leistungen gäbe. Gleichwol werde geleistet. Was aber zwinge den Besitzer des belasteten Grundstücks zur Vornahme der Leistungen, was geschähe im Nichtleistungsfalle? Antwort: das belastete Grundstück werde dem Nichtleistenden entzogen. Die Reallasten seien nicht Erfüllungen von Obligationen, sondern von Bedingungen. Der Reallastberechtigte habe kein Recht auf Leistungen, sondern ein Recht am belasteten Grundstück, welches dann geltend gemacht werde, wenn die Lasten nicht abgetragen würden (S. 21). Entweder habe der Reallastberechtigte Eigenthum an dem belasteten Grundstück, das nur in seiner Ausübung durch ein dingliches Nutzungsrecht unter der Bedingung beschränkt sei, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks dem Reallastberechtigten etwas leiste (reservirte Reallast), oder der Reallastberechtigte sei nicht Eigenthümer des belasteten Grundstücks, sondern werde dies erst unter der Bedingung, daß ihm von dem Besitzer des letzteren etwas nicht geleistet werde (constituirte Reallast). Zum Beweise dafür, daß die Reallastprästationen etwas anderes nicht als Erfüllungen von Bedingungen seien, die sich sowol auf den Reallastberechtigten (den Gutseigenthümer) als auf den Besitzer des belasteten Grundstücks, für jenen suspensiv, für diesen resolutiv wirkend, bezögen, führt Mann eine Reihe von Urkunden auf, die aus verschiedenen Zeiten stammen und insgesammt die reservirten Reallasten betreffen. Daß letztere aber durchaus keine Ausgeburt verwirrter oder dunkler germanischer Rechtsbegriffe, keine Eigenthümlichkeit des deutschen Rechts, seien, erhelle daraus, daß die Römer reservirte Reallasten in dem emphyteutischen Kanon und dem vectigal bei den agri vectigales gekannt hätten (S. 34). Dagegen erscheinen Mann die constituirten Reallasten in der That rein germanischen Ursprungs zu sein, was sich vor Allem in den constituirten Renten zeige. Wenn ein Hauseigenthümer auf sein Haus eine Rente lege, so bedinge er sein Eigenthum am Hause durch die Nichtzahlung der Rente resolutiv, während er dem Rentener unter der Suspensivbedingung, daß die Rente nicht gezahlt werde, ein Eigenthum am Hause einräume (S. 42). Die constituirten Renten seien offenbar eine Nachbildung der grundherrlichen, in regelmäßigen Geldabgaben bestehenden reservirten Reallasten, welche man insgemein Ackerzinsberechtigungen nenne. Zuerst finde man diese Renten nur in Verträgen, später auch in der städtischen Gesetzgebung. Bei den reservirten Reallasten sei das Recht am belasteten Grundstück, welches dem Reallastberechtigten zusteht, beschränktes Eigenthum, das dann unbeschränkt werde, wenn die Last nicht abgeführt (der Zins nicht bezahlt) werde, während bei den constituirten Reallasten der Inhalt des Rechts am belasteten Grundstück sich als ein bedingtes Eigenthum darstelle, welches dann unbedingt werde, wenn die Rentenpräftation von dem Besitzer dieses Grundstücks nicht geleistet werde. Demnach sei die active Seite einer Reallast, die Reallastberechtigung, ein dingliches Recht, welches unter der Bedingung zur Geltendmachung gelange, daß die auf dem Grundstück, welches den Gegenstand der Reallastberechtigung bildet, ruhende Leistung nicht abgeführt werde; die passive Seite der Reallast, die Leistung dessen, der das Grundstück besitzt, dagegen sei die Erfüllung der Bedingung, unter welcher der jeweilige Besitzer sein Recht an dem belasteten Grundstücke behalte. Der Besitzer sei nicht zum Leisten persönlich verpflichtet; er leiste, damit der Reallastberechtigte sein Recht am Grundstück nicht geltend mache (S. 47). Die normale Gestalt der Reallasten habe sich, führt Mann S. 50 fg. weiter aus, in Deutschland nicht ungetrübt erhalten; die romanisirende Jurisprudenz habe das Institut nicht verstanden und die Reallasten abwechselnd auf das Prokrustesbett bald dieser bald jener römischen Schablone gespannt, nach welcher Operation die Reallasten in manchen Rechten so entsetzlich verstümmelt wiedergefunden würden, daß sich ihre wahre Gestalt nur schwer noch herauserkennen lasse, so bei dem Pfandrecht und den servitutes in faciendo consistentes. In dem zweiten Theile seiner Abhandlung macht Mann „die Probe", ob sich die einzelnen Erscheinungen der Reallasten in Bezug auf den Schutz, die Entstehung, Aufhebung und Inhalt der Reallasten aus dem von ihm aufgestellten Begriffe derselben erklären lassen (S. 52—103), und schließt mit zwei Beilagen (S. 104—120), eine Kritik der epochemachenden Theorien, soweit sie nicht bereits im Verlaufe der Abhandlung berührt worden, von Titius und Runter bis auf die Gegenwart, und eine Uebersicht der von ihm hauptsächlich benutzten Quellen, enthaltend. (*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GRUNDLINIE. Das Räumliche, welches wir nur nach Einer Dimension uns vorstellen, denken wir bei dem Worte Linie, und die Eine Dimension bei dem Worte Länge, sodaß also die Linie die einfachste Grundform des Raumes ist. Grundlinie ist daher die gerade Linie, über welche die Fläche (Oberfläche) eines geometrischen Körperbildes, z. B. die eines Dreiecks, Parallelogramms, Trapez, Trapezoides, errichtet ist. Auch die Durchschnittslinie einer ebenen Figur ist die Grundlinie des Segments, besonders wenn sie und alle ihr parallelen durch eine gewisse gerade Linie halbirt werden. Daher heißt in der Perspective die durch den Durchschnitt der Tafel und der geometrischen Fläche entstehende Linie, welche, da sie die Entfernung der Tafel von dem Objecte bestimmt, die Grundlinie, die bei den perspectivischen Zeichnungen unentbehrlich ist.

Im Lateinischen ist nur ein Wort, basis, für zwei Begriffe, die man im Deutschen durch Grundfläche und Grundlinie unterscheidet.

In Kegeln und Konoiden sind Grundfläche und Scheitel das äußerste sich entgegengesetzte; in einem Dreiecke Grundlinie und Spitze. (*C. Reinwarth.*)

GRUNDLUFT, ein nach der Analogie von Grundwasser gebildetes Wort, ist erst in der jüngsten Zeit in den Sprachschatz aufgenommen worden. Die Lücken und Poren in den oberflächlichen Schichten der Erdrinde bis zu jener Tiefe hinab, wo das Grundwasser dieselben voll-

ständig erfüllt, werden im Allgemeinen durch Gase eingenommen, deren Gesammtheit man eben als Grundluft zusammenfaßt. Die Menge der Grundluft in gleichen Volumina der Erdrinde wird nach der geologischen Beschaffenheit des Bodens dem Wechsel unterliegen, sie wird aber auch an der nämlichen Localität variiren, je nachdem eine höher oder tiefer liegende Schicht auf den Luftgehalt untersucht wird, sie wird ferner für ein bestimmt abgegrenztes Areal in der Gesammtmenge zeitlichen Schwankungen unterliegen, je nachdem mit dem Steigen und Fallen des Grundwassers die Menge der luftführenden Poren abnimmt oder sich vermehrt.

Im Wesentlichen wird wol die Grundluft von der Atmosphäre unserer Erde gespeist werden, mit der sie ja überall zusammenhängt, und also auch wesentlich die nämlichen Gase enthalten. Sicherlich kommen aber auch locale Verschiedenheiten in der Zusammensetzung der Grundluft vor, in sofern vom Boden aus Kohlensäure und andere Gasarten zutreten. Eine andere Frage aber, der sich die Forschung bisher noch nicht zugewandt hat, ist es, ob vielleicht an dem nämlichen Orte die Zusammensetzung der Grundluft durch den wechselnden Stand des Grundwassers beeinflußt wird. Die Lösung dieser Frage dürfte möglicherweise für die Aetiologie des Typhus bedeutsam werden, nachdem durch die Bemühungen von Buhl, Seidel und Pettenkofer für München nachgewiesen wurde, daß hier seit einer Reihe von 16 Jahren zwischen der Typhusmortalitätsziffer und der Grundwasserbewegung ein unverkennbarer Zusammenhang besteht.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRÜNDONNERSTAG. — Der fünfte Tag der „Großen Woche" oder der „Passions-Woche" mußte als der an das letzte Zusammensein Christi mit seinen Jüngern vor der Kreuzigung, an die Fußwaschung, an die Einsetzung des Abendmahls und an den Verrath des Judas erinnernde Tag der Christenheit von Anfang an theuer sein, weshalb die früher herrschend gewesene Annahme, daß zuerst Papst Leo II. im J. 682 die Feier dieses Tages angeordnet habe, von vornherein als verdächtig erscheinen müßte, auch wenn nicht positive Nachrichten vorlägen, welche die kirchliche Feier dieses Tages in weit früherer Zeit feststellen. In der That wissen wir aber ganz sicher, daß dieser Tag (*ἡ μεγάλη πέμπτη*, *ἡ ἁγία πεντας*, feria quinta paschae) wenigstens schon im 4. Jahrh. gottesdienstlich begangen wurde. Das Concil zu Karthago von 397 verordnete nämlich in seinem 23. Kanon, daß das Altarsacrament nur von Nüchternen gefeiert werden sollte, mit Ausnahme des Jahrestags der Stiftung des Abendmahls, an welchem die Fastenübung unterbrochen werden durfte. Daß dieses in der afrikanischen Kirche um das Jahr 400 allgemeine Sitte war, bezeugt Augustin in seiner Epist. 118 ad Januarium, der uns daselbst zugleich über Anderes, was für die Feier dieses Tages in Betracht kam, unterrichtet. Es fragte sich, ob man die Communion an diesem Tage, wie es sonst üblich war, frühmorgens, oder, wie es Christus gethan hatte, am Abend feiern sollte. Die Ansichten waren getheilt und die Sitte hatte sich in abweichender Weise gestaltet. In manchen Kirchen feierte man an diesem Tage das Abendmahl frühmorgens, in andern Abends; auch kam es vor, daß die Feier an diesem Tage zweimal, Morgens und Abends, stattfand, indem dann an der ersten Abendmahlsfeier diejenigen Theil nahmen, welche nicht bis zum Abend fasten wollten (wozu sie übrigens an diesem Tage überhaupt nicht verpflichtet waren). Hinzu kam noch eine andere Sitte. An den in der Osternacht zu taufenden Katechumenen pflegte man Donnerstags vorher eine Waschung vorzunehmen, damit sie auch in leiblicher Reinheit zum Taufbrunnen kämen. Hierdurch wurde es nun veranlaßt, daß auch Getaufte, ältere Gemeindeglieder, um sich von dem in der langen Fastenzeit, in welcher man sich leiblich nicht nur kasteite, sondern auch vernachlässigte, an sie gekommenen Schmuz zu reinigen, an dieser Waschung Theil nahmen. (Augusti hat in seinen Denkwürdigkeiten aus der kirchl. Archäologie Bd. II. S. 95—96 diese Waschung als Fußwaschung aufgefaßt; Augustin redet jedoch von der letzteren nicht.) Da es nun viele Gemeindeglieder beschwerlich fanden, sich dieser Waschung (mit fortgesetztem Fasten) nüchtern zu unterziehen, so wurde auch aus diesem Grunde die relaxatio jejunii für diesen Tag angeordnet und die Unterbrechung des Fastens freigegeben.

Daß dieser Tag auch in der griechischen Kirche schon frühzeitig als solenner Communiontag beobachtet ward, ersehen wir aus der auf denselben bezüglichen Homilie, die uns in zwei ziemlich übereinstimmenden Recensionen überliefert ist.

In die spätere kirchliche Feier dieses Tages wurden noch mancherlei andere Beziehungen aufgenommen, namentlich das Fußwaschen. Im Mittelalter waren die diesem Tage eigenthümlich zugehörigen Handlungen und die auf denselben beruhenden Benennungen folgende:

Der Kern der Feier war und blieb natürlich die Abendmahlsfeier, welche sich vor sonstigen Abendmahlsfeiern dadurch auszeichnete, daß an diesem Tage auch alle Geistliche, die an der betreffenden Kirche fungirten, die Communion nahmen. Eigenthümlich war und ist die in den griechischen Kirchen übliche Abendmahlsliturgie dieses Tages. Vergl. *Leo Allatius*, De ecclesiae occidentalis et orientalis perpetuo consensu. Lib. III. c. 13.

Mit der Abendmahlsfeier war in vielen Kirchen das Fußwaschen, pedilavium, verbunden, welche Einrichtung auf der Annahme beruhte, daß die Joh. 13 berichtete Mahlzeit mit dem Paschamahl identisch gewesen sei. Die Synode von Toledo im J. 694 machte sogar (c. 3) die Fußwaschung für diesen Tag zur gesetzlich gebotenen Ordnung. Vielfach wurde dieselbe als Sacrament angesehen, namentlich in der griechischen Kirche, auch im Abendlande z. B. von Bernhard von Clairvaux (sacramentum remissionis peccatorum quotidianorum). Allgemein herrschende Sitte wurde indessen die Fußwaschung nie, und erhalten hat sich dieselbe nur in Rom, in den Kathedralkirchen und den griechischen Klöstern (wo der Papst, die Bischöfe, Aebte und Archimandriten sie verrichten) und an den Höfen zu Wien, Mün-

chen, Lissabon und Petersburg (im letztgenannten Orte jedoch am Charfreitag). Auch an den Höfen zu Paris, Neapel und Madrid, sowie an denen der Hospodare der Moldau und Walachei war sie früher üblich.

Mit Beziehung auf diese beiden Handlungen bezeichnete man den Tag als dies coenae Dominicae, auch kurzweg coena Domini, feria quinta in coena Dominica, eucharistia, dies natalis eucharistiae, natalis calicis, dies panis, dies lucis, dies secretorum, mysteriorum, dies pedilavii und (im Hinblick auf die von Augustin erwähnte Waschung der Katechumenen und anderer Gemeindeglieder) als dies capitilavii, sowie (wegen des von Christus an die Fußwaschung und an die Abendmahlsfeier geknüpften Gebotes) dies mandati.

Dies competentium wurde der Donnerstag der Charwoche genannt, weil die Katechumenen das ihnen am Palmsonntage übergebene Glaubensbekenntniß und Gebet des Herrn (traditio symboli) an diesem Tage öffentlich herzusagen hatten (redditio symboli), damit sie in der Osternacht getauft werden konnten (*Ambros.* Epist. 33).

Die Bezeichnung des Tages als dies indulgentiae bezog sich darauf, daß an ihm die Pönitenten in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen und wieder zur Communion zugelassen wurden.

Späterhin sind in der römisch-katholischen Kirche an diesem Tage noch folgende Handlungen üblich geworden: Der Bischof consecrirt unter zahlreicher Assistenz seiner Geistlichkeit das Chrisma für den Gebrauch der Diöcese während des ganzen Jahres, nachdem der aus dem verflossenen Jahre übrig gebliebene Vorrath verbrannt worden ist. — Da am Charfreitag keine Consecration von Hostien vorgenommen wird, so werden die für diesen Tag erforderlichen Hostien schon Donnerstags consecrirt (praesanctificatio; — missa praesanctificatorum). — In der Vesper des Tags werden in den größeren Kirchen von schwarz gekleideten Geistlichen alle Zierathen von den Altären hinweggenommen, die Altäre selbst schwarz verdeckt, alle Bilder verhüllt, und während des Gesanges der Lamentationen (Jeremiä) alle Kerzen bis auf Eine ausgelöscht, welche letztere als die „Osterkerze" in einem abgesonderten Raume der Kirche zur Seite gestellt und am Ostertage zur Wiederanzündung der Kerzen verwendet wird. Auch verstummt an diesem Tage das Orgelspiel und Glockengeläute. — In Rom findet außerdem mittels Verkündigung der von Pius V. im J. 1568 erlassenen bulla in coena Domini an diesem Tage die Verfluchung aller Ketzer statt.

In der evangelischen Kirche wurden früher ziemlich allgemein die Katechumenen, nachdem sie am Palmsonntag geprüft und confirmirt worden waren, am darauf folgenden Donnerstage zur ersten Communion zugelassen.

Die Bezeichnung dieses Tages als dies viridium, Gründonnerstag, ist im späteren Mittelalter aufgekommen, hat aber im officiellen kirchlichen Sprachgebrauche nie Eingang gefunden. Der Ursprung und die Bedeutung dieser Bezeichnung ist ungewiß. Man hat gesagt, dieselbe beziehe sich auf Psalm 23, 2 („er weidet mich auf einer grünen Aue"), welcher als Introitus des Gottesdienstes an diesem Tage gebraucht werde. Allein dieser Psalm kommt in dem officium feriae quintae weder als Introitus, noch als Text, noch sonstwie vor. Andere wollten darin eine Beziehung auf die Worte finden: „wenn das geschieht am grünen Holz ꝛc.", oder eine Erinnerung daran, daß Christus nach dem Abendmahl in den grünen Garten Gethsemane gegangen sei. Andere haben wol gar an den Genuß grüner Gemüse im wiederkehrenden Frühling gedacht. — Die Entstehung dieser Bezeichnung mag eine ganz zufällige gewesen sein.

Hauptquellen: *Zeumer,* De die viridio. Jen. 1700 (auch in *Volbeding,* Thesaurus commentationum selectarum. Lips. 1847. p. 190—200 abgedruckt) und Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. Bd. II. S. 92—115, wo auch die älteren Quellenwerke angegeben sind. (*Heppe.*)

GRUNDRENTE, Bodenrente, Landrente, ist der Reinertrag, der Ueberschuß an Geld oder Geldeswerth, welche der zu ackerbaulichen und thierischen Erzeugnissen verwendete Boden nach Abzug der Productionskosten aus den Zinsen des Betriebskapitals liefert. Damit der Zweck der Landwirthschaft, Erzielung des möglich größten Reinertrags, erreicht werde, muß die Production selbst so geordnet werden, daß sich der möglich größte Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben ergibt, weil hiervon die Größe des Reinertrags abhängt. In genauer, unzertrennlicher Verbindung damit steht die Buchführung, durch welche der Reinertrag einer Wirthschaft rechnungsmäßig nachgewiesen wird. Die Einnahmen ergeben sich aus den gewonnenen Producten, welche entweder verkauft oder in der eigenen Wirthschaft zur Nahrung der Menschen, zur Fütterung oder zur Fabrication verwendet werden. Die durch die Verwerthung der Pflanzenproducte erhaltenen Einnahmen müssen so groß sein, daß alle directen Ausgaben für Dünger, Samen, Arbeit und Erhaltung der Gebäude und Geräthe nicht nur vollkommen zurückerstattet werden, sondern daß noch ein Ueberschuß — Reinertrag — für die Verzinsung der zum Betriebe nothwendigen Kapitalien, und für die Arbeit und Intelligenz des Producenten ein Gewerbsprofit verbleibt. Bei der Entwickelung dieser Verhältnisse kann man ein einfaches Verfahren befolgen, welches durch nachstehende Formel anschaulich gemacht wird:

$$Z = P - (D + G + z)$$
$$Z + z = P - (D + G)$$
$$G = P - (D + Z + z)$$
$$P = D + G + Z + z.$$

Z bezeichnet die Zinsen des Grundkapitals, z die Zinsen des Inventar- und Betriebskapitals, P den Werth der Producte, D die directen Ausgaben für Arbeit, Dünger, Samen und Abnutzung der Geräthe und Gebäude, G den Gewerbsprofit. Wenn man fragt, welche Grundrente ein Gut oder Grundstück gewährt, so müssen die directen Ausgaben, der Gewerbsprofit und die Zinsen des Inventar- und Betriebskapitals von dem Werthe der Producte (Bruttoeinnahme) abgezogen werden; die Grund-

rente mit dem landesüblichen Zinsfuß zu Kapital erhoben gibt den wahren Grundwerth. Bei Pachtungen ohne Inventar bildet die Pachtsumme die Bodenrente. Wenn dem Besitzer sämmtliche Kapitalien gehören, so kann die Frage entstehen, welche Zinsen dieselben gewähren? In diesem Falle dürfen nur die directen Ausgaben und der Gewerbsprofit von den Einnahmen abgezogen werden. Will ein Pachter wissen, welchen Gewerbsprofit das Gut gibt, so muß er die directen Ausgaben, die Grundrente und die Zinsen für die übrigen Kapitalien abziehen. Endlich kann die Frage entstehen, welchen Preis die Producte haben müssen, um sie ohne Nachtheil erzeugen zu können? In diesem Falle müssen die directen Ausgaben, der Gewerbsprofit, die Grundrente und die Zinsen sämmtlicher Betriebskapitale dem Preise der Producte gleich sein. Die Grundrente soll immer so groß sein, daß die landesüblichen Zinsen des Betriebskapitals gedeckt sind. Die Größe des Gewerbskapitals wird in der Regel nicht im Voraus angenommen, sondern sie bildet die unbekannte Größe, welche nach der dritten Formel gesucht wird, d. h. der Producent, er mag Eigenthümer oder Pachter sein, betrachtet den Rest, welcher nach Abzug der Grundrente, der Betriebszinsen und der directen Ausgaben übrig bleibt, als Gewerbsprofit. Die Größe desselben wechselt sehr nach Intelligenz und Thätigkeit des Producenten, ferner nach den Schwankungen der Productenpreise und zufälligen Unglücksfälle.

Thaer will einen Unterschied zwischen dem reinen Ertrage und der Grundrente gemacht wissen, doch fallen beide Begriffe zusammen. Die Idee von der Grundrente ist ursprünglich von dem Pachtwesen englischer Güter entlehnt und durch die französischen und englischen Schriftsteller zu uns gelangt. Adam Smith stellt im Allgemeinen den Grundsatz auf: „Hoher Arbeitslohn und große Gewinne sind die Ursachen theurer Waarenpreise; hohe Renten sind die Wirkungen derselben.“ In Bezug auf die Landwirthschaft kann aber dieser Maxime keine Gültigkeit beigelegt werden; denn die Landwirthschaft unterscheidet sich von allen andern Gewerben dadurch, daß sie sich durch die Bearbeitung des Bodens ihr Betriebskapital mit den Zinsen zurückerstattet und außerdem noch einen aus der Kraft des Bodens entspringenden reinen Ertrag übrig behält, der an ein gewisses Maß gebunden ist, wogegen jedes andere Gewerbe nur auf eine Formgebung des bearbeiteten Materials hinausläuft, bei welcher blos der Werth des Materials, der Zinsen und Löhnungen, nebst einem durch den Marktpreis bestimmt werdenden Gewinn erstattet wird. Aus der Natur des Ackerbaues folgt, daß der Boden in der Regel immer einen reinen, wiewol nie einen sehr hohen Ertrag über die verwendeten Verlagskapitale gibt, und das Material, den Boden, stets zurückbehält, wogegen alle andern Kunstgewerbe oft einen sehr hohen, oft aber auch gar keinen oder doch nur einen sehr geringen Gewinn über die angelegten Kapitale und Zinsen geben, und das Kapital sofort in sich selbst absorbiren. Hoher Arbeitslohn verschafft dem Landwirthe keineswegs hohe Grundrente, im Gegentheil erlangt er diese überhaupt nur durch sorgfältige Bearbeitung des Bodens, bei möglichster Ersparung an Kapitalaufwande, und Ersparungen der Art können nur auf den Grund vieler Erfahrungen in wirthschaftlichen Dingen gemacht werden, wodurch sich endlich im Allgemeinen eine Kunst bildet, die aber, im Gegensatz zu fast allen übrigen Künsten und Gewerben, stets unter dem Einflusse der Atmosphäre in jeder Jahreszeit ausgeübt werden muß, weshalb der Künstler nicht unbedingt allein das Gedeihen seines Products herbeiführen kann, sondern sich den Einwirkungen äußerer unabwendbarer Einflüsse unterwerfen muß. Hieraus geht hervor, daß sich der anzunehmende rohe Ertrag, der Kostenaufwand und die Grundrente nur im Durchschnitt der Jahre berechnet. Jede Art der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung bringt, wie gesagt, immer eine reine Grundrente, auch Weide und Wiesen, letztere oft eine sehr hohe, wenn sie besonders ergiebig sind, was theilweise daher kommt, daß ihr Product rohe Naturgabe ist, die in der Regel weiter keinen Kostenaufwand veranlaßt, als den für die Ernte des Ertrags. Dennoch kann die Grundrente auf gleich gutem Boden an verschiedenen Orten auch sehr verschieden in ihrem Betrage von einer gegebenen Fläche ausfallen, was seinen Grund theils in der minder vorgerückten Kunst des Landwirths, theils in Localverhältnissen, theils in der Armuth des Landwirths haben kann, zumal an Orten, wo ein Besitz von viel Ackerland ohne Wiesen und Weiden in einer Hand sich befindet; denn selbst wenn die Kunst nur geringe Fortschritte gemacht haben sollte, so sind doch Wiesen und Weiden natürliche Culturmittel für das Ackerland. Thaer sagt: „Durch stärkere Verwendung von Arbeit und Kapital, geleitet durch höhere Intelligenz, nimmt die Ertragsfähigkeit des Bodens zu, sodaß noch, nachdem jene höhere Verwendung bezahlt ist, ein größerer Reinertrag übrig bleibt.“ Dergleichen einzelne mögliche Fälle bilden jedoch Ausnahmen von der Regel; denn diese ist, indem sie sich durch constante Resultate offenbart, an Naturgesetze gebunden, und ein Hauptnaturgesetz ist das, daß das Maß der Fruchtbarkeit im Boden bestimmt ist, und daß folglich alle Kunst des Menschen dieses Maß im Allgemeinen nicht fortgehend bis ins Unendliche steigern kann, im Gegentheil, daß, wenn auch hin und wieder Verwendungen gemacht werden, die eine solche Steigerung veranlassen sollen, sie sich erfahrungsmäßig doch statt nützlich nur schädlich erweisen, sobald sie ein gewisses Maß überschreiten. Beim Ackerbau arbeitet der Mensch mit der Natur; er darf diesen Gesellschafter nicht verleugnen, vielmehr muß er auf seine Stimme hören, die ihn stets zur Ordnung ruft. Die in der Natur des Gegenstandes begründete gerechte Größe der Grundrente können nicht vermehrte Volksmenge, nicht erhöhte Betriebsamkeit, nicht zunehmender Reichthum einer fortwährenden Steigerung unterwerfen, vielmehr hat dieses Product des Bodens selbst bei sehr hochgesteigerter Bodencultur seine natürliche Grenze *). (*William Löbe.*)

---

*) Sprengel's Land- und forstwirthschaftliche Zeitschrift.

GRUNDRISS ist die im verjüngten Maßstabe und in horizontalen Abschnitten angefertigte geometrische Zeichnung eines, für irgend ein Gebäude bestimmten, eingetheilten Raumes, und für die Anlage jedes Bauwerks die wichtigste Zeichnung, weshalb derselbe auch Hauptriß genannt wird. Je nach der Anlegung und Ausführung eines Gebäudes überhaupt hat man verschiedene Theile desselben zu zeichnen, als: den Kellergrundriß, die Stockwerksgrundrisse, den Balkengrundriß (Balkenriß) und den Dachgrundriß. Der Aufriß (Façade) zeigt die äußere Ansicht des Baues; der Durchschnitt (Profil) die innere Einrichtung desselben. Mittels dieser drei Zeichnungen ist es möglich, jedes Gebäude aufzuführen, da der Grundriß die Länge, Stärke, den Umfang der Mauern und ihre Entfernung von einander; die verschiedenen Durchschnitte die Höhen derselben, und der Aufriß die Anordnung der Thüren, Fenster u. s. w., sowie die äußere Architektur angibt. — Praktische Anleitung hierzu überhaupt, sowie zur Zeichnung des ganzen Details wird in den Werken über die Baukunst und in den sogenannten Baugewerkschulen gegeben.

In der Fortification ist der Grundriß die geometrische Zeichnung des äußern und innern Umfangs einer ganzen Festung und sämmtlicher Außenwerke mit den Längen und Breiten der Brustwehren, Bouquets, Gräben, Wallgängen u. s. w.

Beim Feldmessen (Geodäsie) ist der Grundriß eine nach einem verjüngten Maßstabe entworfene, der horizontalen Projection dieses Theiles der Erdoberfläche in allen ihren Theilen ähnliche Figur. Alle in diesem Grundrisse angegebenen Winkel müssen den ihnen in der horizontalen Projection entsprechenden Winkeln genau gleich sein, sowie die gezeichneten Linien genau ebenso viele verjüngte Maßeinheiten enthalten, als die ihnen entsprechenden Linien der horizontalen Projection wirkliche Maßeinheiten enthalten. Mit der Verzeichnung aller Arten geometrischer Grundrisse nach einem vorgeschriebenen verjüngten Maßstabe hat es die Geodäsie im Allgemeinen zu thun.

In der Markscheidekunst wird eine bildliche Darstellung eines Markscheiderzuges (s. den Artikel Grube, Grubenbaue, Abtheilung Grubenrisse) gegeben, wenn man diesen auf eine horizontale oder söhlige, und eine verticale oder seigere Ebene projicirt, alsdann aber nach einem bestimmten verjüngten Maßstabe sowol einen Riß der ersten horizontalen, als auch einen Riß der zweiten verticalen Projection des Zuges anfertigt. Der erstere Riß nun heißt der Grundriß, der andere der Seigerriß. Das Anfertigen beider Risse geschieht auf dem sogenannten Zulegetische, und dieses Anfertigen nennt der Bergmann das Zulegen des Zuges.

(*C. Reinwarth.*)

GRUNDRUHRRECHT (Strandrecht) [1]. Beide Ausdrücke werden von Vielen gleichbedeutend genommen und es wird darunter die Befugniß zur Occupation von Gegenständen verstanden, welche von einem Schiffe aus an das Ufer geschwemmt waren, ohne vom Eigenthümer aufgegeben zu sein [2]). Von Einigen [3]) wird zwischen beiden in der Art unterschieden, daß das Grundruhrrecht [4]) sich auf das Recht der Ufereigenthümer bezog, die auf Flößen gestrandeten Sachen als Eigenthum zu behalten, während das Strandrecht an Meeresufern ausgeübt wurde, und nicht blos die Befugniß zur Occupation gestrandeter Sachen, sondern auch das Recht, gestrandete Menschen als Hörige zu behandeln, enthielt. Andere [5]) wollen dieses Occupationsrecht rücksichtlich gestrandeter Sachen auf ein Rechtsprincip zurückführen, darauf, daß die Gewere an Immobilien zugleich die Gewere an aller fahrenden Habe enthalte, welche sich im Umkreise der Immobilien befindet. Allein Albrecht, auf welchen sie sich deshalb berufen, spricht selbst aus, daß jenes (angebliche) Princip den Inhaber eines Grundstücks nicht berechtige, eine Sache, welche in den Kreis seiner Gewere tritt, nicht wieder herauszugeben, wenn man auch vielleicht geneigt sein könnte, das sogenannte Recht des Ueberfalles und Ueberhanges und das Strand- und Grundruhrrecht damit in Verbindung zu bringen, zu deren Erklärung jedoch jenes Princip nicht ausreiche. In der That steht auch jener Versuch, das Strand- und Grundruhrrecht als auf wirklichen Rechtsprincipien beruhend darzustellen, mit bestimmten Aussprüchen der älteren deutschen Rechtsquellen in directem Widerspruch. So spricht der Sachsenspiegel [6]) aus, daß derjenige, welchem eines anderen Mannes Habe im Wasser zufließt, solche sechs Wochen lang aufbewahren müsse und zu deren Wiederherausgabe gegen Erstattung der Kosten verbunden sei, auch den Fund, wenn darnach gefragt werde, bekennen müsse; wenn er ihn aber auf

---

1) Vergl. Wiarda, Ostfriesische Geschichte. Bd. 5. S. 258. Jütisches Lowbuch III, 61. *Schuback*, De jure litorum. Grett. 1750. Mereau, Miscellaneen. Bd. 1. Nr. 18. v. Kamptz, Literatur des Völkerrechts S. 226. Cancrin, Vom Wasserrecht. Th. 3. S. 97 fg. *Dreyer*, Spec. quo pact. quibus Lubec. circa inhumanum jus naufragiorum prospectum est etc. Buetzow. 1762. In Urkunden heißt dieses Recht auch Varrek. *Raepsaet*, Origine des Belges II. p. 176. Vom Norden s. Rosenvinge: Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte §. 48. 98. Ueber heutiges Recht Falk, Handbuch des schleswigschen Privatrechts. Bd. 3. S. 427 — 434. Bluntschli, Deutsches Privatrecht §. 71, 2. Gengler, Deutsches Privatrecht, 210.

2) So z. B. von Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1. S. 112. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 91. Note 4. 3) Z. B. von Mittermaier, Deutsches Privatr. §. 162. 4) In lateinischen Urkunden jus laganum genannt. *Muratori*, Antiq. Ital. T. II. p. 14. Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Bd. 1. S. 728. Kurz, Geschichte des österreichischen Handels S. 153. 5) Seit Albrecht, Gewere S. 21. Note 49. Siehe dagegen Gerber a. a. O. 6) Buch II. Art. 29. „Swene eines andern mannes habe, daz varnde habe heizet, in wazzere zu vluzet, der sal sie jeneme wider gebn, deste her sich da zu zcihe, als recht ist, und her ime sine kost gelde nah guter lute kure. Her sal ez ouch uf biten und halden unvertan sechs wochen; vraget dar jemant nach, her sal ez bekennen; verzachet erz, so man dar nach vraget, so ist ez dube, ab man ez sider under ime vint, und muz ez mit buze wider gebn und mit wette, wand ez dubliche behalden hat. Niechein dube hat er aber dar an getan, die ime an sin ere oder an sin lib get oder an sin gesunt, wand erz undubliche tete und undubliche uz von jenes mannes geweren bracht hat.“ Vergl. Richtsteig Landr. I, 12. Rechtsbuch nach Distinctionen. Buch IV. Cap. 42. dist. 13 (Ortloff).

Befragen verleugne, sich eines Diebstahls schuldig mache, jedoch nicht eines solchen, dessen Strafe an seinen Leib, Ehre oder Gesundheit gehe, da er die Gewere des Anderen durch die Ansichnahme der Sache nicht verletzt habe. Auf römisch-rechtliche Bestimmungen läßt sich dieses Recht nicht gründen. Ein Rescript von Antoninus Caracalla [7]) spricht ausdrücklich dem Fiscus jede Befugniß in Bezug auf die Habe Schiffbrüchiger ab. Eine Verordnung von Valentinian I., Valens und Gratian [8]) kann allerdings auf ein Recht des Fiscus, sich Sachen Schiffbrüchiger zuzueignen, bezogen werden; allein das Privateigenthum ist dadurch gewahrt, daß dem Schiffer zur Anmeldung und Bescheinigung des erlittenen Unglücksfalles die Frist von einem Jahre gesetzt ist, und im Falle des geführten Nachweises geeignete Abhilfe erfolgen soll, was doch nur dahin verstanden werden kann, daß den Eigenthümern ihre vom Fiscus einstweilen in Beschlag genommenen Sachen wieder ausgeantwortet werden sollen [9]). Der wahre Ursprung des Grundruhr- und Strandrechts ist in der Grundansicht des alten deutschen Rechts zu suchen, daß Fremde auf Schutz keinen Anspruch hatten, daher rechtlos waren [10]). Man sah Fremde für Feinde und Kundschafter an und machte sie zu Hörigen, sogar auch diejenigen, welche Schiffbruch oder ein anderer unglücklicher Zufall auf deutschen Boden führte; alles, was dieselben bei sich hatten, fiel demjenigen zu, welcher sie angriff und überwältigte. Daraus ist jenes Recht entstanden. Vermöge desselben verfielen gestrandete Fremde und deren Sachen dem Grundherrn, oder dem Eigenthümer des Bodens, an welchen sie angetrieben wurden; dies war nicht immer der Landesherr, sondern auch Gemeinden und andere Privateigenthümer übten dieselbe Befugniß aus. Aus diesem barbarischen, der gesunden Vernunft und aller Menschlichkeit geradezu Hohn sprechenden Raubrechte ein Regal machen zu wollen, daran hat man niemals gedacht. Vielmehr sind Kaiser und Landesherren demselben schon früh durch Verordnungen entgegen getreten. Dies that zuerst Kaiser Friedrich I. im Jahre 1196 [11]). Kaiser Friedrich II. erließ eine hierauf bezügliche Verordnung in der Constitutio de statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesiae editis etc. §. 9 vom Jahre 1220, welche er, um ihr allgemeine Geltung zu verschaffen, in den Titel des Codex de furtis (VI, 2) aufnehmen ließ [12]). Er erkannte ausdrücklich an, daß Fahrzeuge, welche Schiffbruch erleiden, und die darauf befindlichen Güter Eigenthum derjenigen bleiben, welche dasselbe vor dem Anfalle hatten, erklärte jedes mit diesem Grundsatze im Widerspruch stehende Gewohnheitsrecht aller Orten für ungültig, und nahm davon nur die Schiffe der Seeräuber und der Feinde des Kaisers und des christlichen Namens aus; den Uebertretern des Gesetzes wurde Einziehung des Vermögens zu Gunsten des Fiscus und nöthigen Falles auch noch andere Strafe gedroht. Nicht weniger sprach sich K. Wilhelm im Jahre 1255 in verschiedenen Rechtssprüchen zu Gunsten der Schiffbrüchigen aus [13]). Allein diese Gesetze waren nicht vermögend, die uralte Rechtsanschauung, Wrack, Seefund und gestrandetes Gut als Gegenstand der Occupation zu behandeln und als wohlerworbenes Eigenthum zu betrachten, zu beseitigen. Während die Schiffbrüchigen an den Küsten von England, Poitou, Oleron und Gascony schon seit 1174 durch ein Gesetz König Heinrich's II. geschützt waren, welches auch ziemliche Befolgung fand, herrschte namentlich an den deutschen Weser- und Elbgestaden noch die wildeste Raubgier [14]). Die Herren von Hadeln und Stade und besonders auch der Erzbischof von Bremen hielten so zäh am Strandrecht, an Vare und Grundruhr, daß im 12. Jahrh. ein Graf Friedrich deshalb für leibeigen gehalten wurde, weil seine Großmutter, eine vornehme Engländerin, bei Stade als Schiffbrüchige an das Land geworfen worden war. Markgraf Rudolf führte ihn als Eigenthum hinweg, bis Kaiser Heinrich V. seine Freilassung erzwang. Trotz der erwähnten Verordnung des Kaisers Friedrich II. und trotz der Bestimmungen der Päpste Gregor XI. und Urban VI. von 1370 und 1387 waren die Beraubungen gebräuchlich. Um 1375 trieben es die Beamten des Erzbischofs Albert II. von Bremen auf dessen besondern Befehl so arg, daß der Papst sie auf Klage der Hamburger in den Bann that, bis die den Schiffbrüchigen genommenen und in des Erzbischofs Nutzen verwendeten Raubgüter zurückgegeben seien. Die fortwährende Ausübung des Strandrechts veranlaßte im 16. Jahrh. wiederholte Verbote der Reichsgesetzgebung. So zählt Kaiser Karl V. in der peinlichen Gerichtsordnung das Strand- und Grundruhrrecht unter den Misbräuchen auf, welche abgeschafft und hinfüro nicht wieder eingeführt werden sollen [15]), und selbst auch der Reichsabschied von

7) L. 1. C. de naufragiis XI, 6 (5). „Si quando naufragio navis expulsa fuerit ad littus, vel si quando reliquam terram attigerit, ad dominos pertineat, fiscus meus se non interponat. Quod enim jus habet fiscus in aliena calamitate, ut de re tam luctuosa compendium sectetur." Daß der in der Inscription der Stelle genannte Kaiser Antoninus Caracalla sei, scheint aus L. 12. pr. D. XLVII, 9 hervorzugehen, wo Ulpian sagt: „Licere unicuique naufragium suum impune colligere, constat; idque Imperator Antoninus cum Divo patre suo rescripsit." 8) L. 1. C. Th. XIII, 9. L. 2. C. de naufrag. 9) Eine andere Stelle (L. 4. C. Th. XIII, 9. L. 4. C. de naufrag.) bezieht sich auf Ladungen, welche Schiffe für den Fiscus enthalten, und aus Lieferungen der Unterthanen an den Fiscus zusammengebracht sind. Hier soll die Gefahr des Schiffbruches ausschließlich den Fiscus treffen. 10) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 397. 11) Friderici I. constitutio pro mercatoribus.

12) Auth. *Navigia* ad L. 18. C. de furtis (VI, 2): „Navigia quocunque locorum pervenerint, si quo casu contingente rupta fuerint, vel alias ad terram pervenerint, tam ipsa navigia, quam navigantium bona illis integra reserventur, ad quos spectabant, antequam navigia hujusmodi periculum incurrissent, sublata penitus omnium locorum consuetudine, quae huic adversatur sanctioni; nisi talia sint navigia, quae piraticam exerceant pravitatem, aut sint nobis sive Christiano nomini inimica. Transgressores autem hujus nostrae constitutionis bonorum suorum publicatione mulctentur, et, si res exegerit, eorum audacia juxta mandatum nostrum modis aliis compescatur." 13) Wilhelmi sententiae de bonis naufragantium 1255. Siehe Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 254. Note 5. 14) Vergl. Oetker, Verfassung und Recht auf Helgoland, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIV. S. 306 fg. 15) Peinliche Gerichtsordnung von 1532. Art. 218. „Nachdem an etlichen

1559, wenn er auch dasselbe nicht ausdrücklich unter den abzuschaffenden Misbräuchen und rechtswidrigen Gewohnheiten aufführt, deutet doch augenscheinlich darauf hin, indem er als solche zu beseitigende Misbräuche und Gewohnheiten im Allgemeinen diejenigen bezeichnet, welche darin bestehen, daß wenn etwa die Räuber und Beschädiger niedergeworfen werden, des Orts Obrigkeit, Beamte oder Befehlshaber das geraubte oder gestohlene Gut als verwirkt confisciren und sich zueignen, oder eben die Beschädigten dahin bewegen sollen, sich mit ihnen wegen der Zurückgabe (gegen einen Antheil davon oder sonstige Vergütung) zu vertragen [16]. Trotz dieser Verbote erhielt sich das erwähnte Recht an manchen Orten Deutschlands und namentlich auf den Inseln, wenn auch dadurch gemildert, daß man die Habe der Schiffbrüchigen barg und ihnen gegen eine Vergütung (Bergegeld) zurückgab, wobei häufig jedoch noch immer von Seiten des landesherrlichen Fiscus ein Antheil am gestrandeten Gute oder eine Vergütung dafür beansprucht wurde. So benutzten z. B. die Helgoländer, als sie die Oberherrschaft der Herzöge von Schleswig-Holstein anerkennen mußten, die Gelegenheit, um eine gewisse Sanction für ihr Strandrecht zu erlangen, und auch die Herzöge benutzten solches zum Vortheil ihrer Kasse [17]. Sie waren darin um so weniger gehindert, als die Gesetzeskraft der Reichsgesetze und die unbedingten Mandate des Reichskammergerichts bis Helgoland nicht reichten, wodurch z. B. König Friedrich II. von Dänemark und die Herzöge Johann und Adolf von Schleswig-Holstein genöthigt wurden, einen 1568 an der dithmarischen Küste aufgefischten Raub wieder herauszugeben. Als Herzog Friedrich III. 1657 angegangen wurde, den Antheil des Fiscus aufzugeben, antwortete er: es werde ihm doch nicht verdacht werden können, daß er dasselbe thue, was seine „hochlöblichen christseligen Ahnherren und Vorfahren" von hundert und mehr Jahren hergebracht hätten. Die Ausübung des Strand- und Grundruhrrechts in der angegebenen veränderten Gestalt wird durch eigene Gesetze, die sogenannten Strandordnungen geregelt. Der wesentliche Inhalt derselben ist, daß die gestrandeten Sachen in besonders dazu errichtete Gebäude (Bergehäuser genannt) abgeliefert werden müssen, in welchen sie unter öffentlicher Auctorität aufbewahrt werden. Meldet sich in der Folge der Eigenthümer und kann sich als solcher legitimiren, so werden ihm seine verlorenen und wieder gefundenen Güter, gegen Erlegung einer Summe Geldes, welche Bergegeld oder Bergelohn genannt wird [18]), und gewöhnlich gesetzlich bestimmt ist [19]), zurückgegeben. Doch bestimmen die meisten Strandordnungen eine gewisse Zeit, gewöhnlich Jahresfrist, innerhalb welcher der Eigenthümer der gestrandeten Sachen sich melden muß, widrigenfalls er nach Ablauf derselben seines Eigenthums verlustig geachtet wird. Die älteste Strandordnung für Helgoland ist hinsichtlich ihrer Data nicht ganz sicher, indem man die Zahlen 1544 und 1559 angegeben findet. Wahrscheinlich ist die erste förmliche Strandordnung von Herzog Adolf am 6. Juli 1584 erlassen. Sie erhielt wiederholt Bestätigung, z. B. am 23. Febr. 1587 durch Herzog Friedrich II, am 19. April 1667 durch Herzog Christian Albrecht, und am 11. April 1695 durch Friedrich IV. Im Eingange wird der Act als eine von den Helgoländern nachgesuchte „Confirmation ihrer von Alters her habender Gerechtigkeit" bezeichnet. Nach dieser Verordnung bekommen bei dem „Austranden" eines Schiffes die „Bergleute" $^1/_4$, der Kaufmann $^2/_4$, der Herzog $^1/_4$, und „wenn der Kaufmann nicht dabei war," $^3/_4$. Wenn aber die Güter „auf dem Strom" geborgen wurden, sollte der Berger $^1/_3$, der Kaufmann $^1/_3$, der Herzog $^1/_3$, und wenn der Kaufmann nicht dabei war, $^2/_3$ erhalten. Bei der Bergung „in der wilden See" sollte eine Theilung je zur Hälfte zwischen den Bergern und dem Herzoge stattfinden, wobei jedoch auch dem Kaufmann ein gewisser Anspruch verblieb, wenn er sich meldete. In einer „erneuerten" Strandordnung vom 12. Sept. 1705 (oder 1706) wurde das Theilverhältniß zu $^1/_3$ statt $^1/_4$ u. s. w. bestimmt, auch die „Anwesenheit des Kaufmannes" in „Vorhandensein lebendiger Menschen" verwandelt. Daneben wurden einige Milderungen und genauere Bestimmungen hinsichtlich der Strandfälligkeit getroffen. Das eigene Bergen von Schiffsgegenständen und Geräthen innerhalb dreier Fluthzeiten ist gestattet.

Orten gebraucht und gehalten wird, so ein Uebelthäter mit gestohlener oder geraubter Haab betretten und gefänglich einkommt, daß alsdann solch gestohlene oder geraubte Gut demjenigen, so es also gestohlen oder geraubt worden, nicht wiederum zugestellt, sondern von der Oberkeit des Orts eingezogen; deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfährt, schiffbrüchig würde, daß er alsdann der Oberkeit dessen Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen sein soll ..... die und dergleichen Gewohnheit, wollen wir, daß eine jede Oberkeit abschaffen und daran seyn soll, damit sie hinfürter nicht geübt, gebraucht, oder gehalten werden, als Wir dann aus Kayserlicher Macht dieselben hiemit aufheben, vernichtigen und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden sollen."

16) Reichsabschied von 1559 §. 35. „Und nachdem an etlichen Orten, Oberkeiten und Gebieten solche Mißbräuch und Gewohnheiten in Uebung seynd, nemlich, da etwa die Räuber und Beschädiger niedergeworffen werden, daß desselbigen Orts Oberkeit, Ampt-Leut oder Befelchhaber, das abgeraubt oder gestohlen Gut als verwürkt confisciren, und ihnen zueignen, oder aber die Beschädigten dahin bewegen, sich darum mit ihnen zu vertragen: Wann nun solche Mißbräuch und unleidentliche Gewohnheiten dem Rechten widerig, so haben Wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Gesandten und Bottschaften Uns eröffnet Bedenken, solche Mißbräuch und unrechtmäßige Gewohnheit, als den Beschädigten hoch-beschwerlich, gänzlich aufgehoben, thun das auch hiemit aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, in Krafft dieser unser Kayserlicher Constitution, und wollen, daß dieselbige Mißbräuch, auch dem Rechten widerige Gewohnheiten, den Beraubten, Beschädigten oder Bestohlenen forthin mehr ohne Nachtheil seyn, so entwendt, mit Gewalt abgetrungen oder gestohlen, und bey den Thätern, so wie oblaut niedergeworffen, befunden, oder aber sonst noch gänzlich, oder zum Theil vorhanden, ihnen ohne Entgelt wiederum zugestellt werden soll." 17) Oetler a. a. O. S. 307.

18) Schon die Hamburger Statuten von 1270 XIII, 20 erwähnen dasselbe. Vergl. auch: Neue Oldenburgische Strandordnung von 1845. 19) Es werden aber auch häufig Contracte über den Lohn geschlossen. Siehe Jacobsen, Ueber Contracte in Betreff von Bergelohn. Altona 1821. Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelsrechts. (Hamburg 1836.) Th. 1. S. 129.

Wenn ein Schiff mit „eigenen Leuten" innerhalb dreier Fluthzeiten wieder flott werden kann, so soll es nicht für strandfällig erachtet werden. Den Lebenden wird alles Privatzugehör belassen. Geschütz und Ammunition fällt dem Herzoge zu, „mit dem Wrack soll es nach alter Gewohnheit gehalten werden". Die neueste Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, welche auch für Helgoland gilt, ist vom 30. Dec. 1803. Darin wird zunächst der Antheil des Fiscus beseitigt; nur das über Jahr und Tag, ungeachtet mehrfacher Bekanntmachung, vom Eigenthümer nicht Abgeforderte soll als herrenlos betrachtet werden und dem Staate verfallen sein. Das Bergen soll durch königliche Strandvögte geschehen; „den Einwohnern auf der Insel Helgoland aber bleibt es ferner verstattet, sich unter Aufsicht des Landvogts mit der Bergung, wenn dazu durch Einläuten ein Zeichen gegeben worden, auf die bisher übliche Weise zu befassen; jedoch sind dabei alle den Strandvögten vorgeschriebenen Regeln von ihnen ebenfalls zu beobachten". Nach diesen Regeln soll ohne Verlangen Niemand an Bord eines noch bemannten Schiffes gehen, es möge dasselbe auch noch so lange festsitzen. Wird Hilfe gesucht, so ist der thätigste Beistand ohne Verzug zu leisten; ist der Schiffer auf dem Schiffe, so muß mit der Bergung nach dessen Anweisung verfahren werden, wenn er nicht das Schiff zur Verfügung stellt. Rücksichtlich der Gebühren und des Bergelohnes wird bestimmt, daß die Kassenbehörde 2 Procent vom Ganzen und ein bestimmtes Zählgeld, und der Oberbeamte, sowie das Untergericht je 2 Procent, unter Umständen 1 Procent, jedoch niemals über 100 Thaler, erhalten soll. Die Berger bekommen als Bergelohn bei Treibendem in offener See ohne lebende Menschen die Hälfte; von Allem, was in Buchten und Strandmündungen treibt oder angeschwemmt wird, ein Drittheil; wenn noch lebende Menschen vorhanden sind, bei nicht zu erlangender gütlicher Vereinigung, nach obrigkeitlicher billiger Bestimmung; „jedoch darf der Bergelohn nie ein Drittheil des Werthes der geborgenen Ladung übersteigen". Am Schlusse werden „alle älteren Strandordnungen und dieser Verordnung zuwiderlaufenden besonderen Verfügungen und Resolutionen aufgehoben". — In seiner heutigen Gestalt verdient das Grundruhr- und Strandrecht nicht den Vorwurf der Grausamkeit und Raubgier, sondern ist vielmehr als eine wohlthätige Anstalt für Verunglückte, wenn anders der Termin, innerhalb dessen die gestrandeten Sachen wieder gefordert werden müssen, nicht zu kurz angesetzt ist, anzusehen. Solches aber an und für sich als ein landesherrliches Regal anzusehen, ist durchaus kein Grund vorhanden. Selbst wenn man unter dem Namen eines Hoheitsrechts alle herrenlosen Sachen dem Regenten zuschreibt, eine Rechtsansicht, welche unter den älteren Juristen, namentlich denen des 16. Jahrh., die herrschende war und in manchen deutschen Staaten zu einer derselben entsprechenden Gesetzgebung geführt hat, so findet dieses doch hier keine Anwendung, da bei Schiffbruch und der dadurch verursachten Strandung von Schiff und Schiffsgut die Absicht des oder der Eigenthümer, das Eigenthum daran aufzugeben, gar nicht denkbar ist. Vielmehr gehört das Grundruhr- und Strandrecht ohne Zweifel zu den Benutzungen der Gewässer und ist nach der bisher herrschenden Rechtsansicht ein Ausfluß des Eigenthums davon. Aber weniger aus dem Grunde des Eigenthums, als vermöge der in der Staatsgewalt liegenden oberaufsehenden und Polizeigewalt sind die Regenten wol befugt, in Ansehung der Bergehäuser, des Bergegeldes u. s. w. in eigenen Strandordnungen die nöthigen Verfügungen zu treffen, sowie auch die gestrandeten Sachen, zu welchen entweder gar kein Eigenthümer sich meldet, oder die Meldung des Eigenthümers nicht in der vorgeschriebenen Zeit geschieht, sich zuzueignen. — Das heutige Recht erkennt sonach das Strandungsrecht nicht mehr an, wol aber gewährt man einen Anspruch auf Bergelohn, auf eine Entschädigung für Rettung und Aufbewahrung gestrandeter Gegenstände. Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt in seinem 9. Titel des den Seehandel betreffenden 5. Buches Art. 742 fg. Folgendes: Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn; wird dagegen außer dem vorstehenden Falle ein Schiff oder dessen Ladung durch Hilfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hilfslohn. Der Berge- oder Hilfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zwecke des Bergens oder Rettens geschehen sind. Nicht dahin gehören die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zwecke der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben. Der Berge- oder Hilfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden, der Betrag des Bergelohnes soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen; nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringerer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden. Keinen Anspruch auf Berge- oder Hilfslohn soll haben, wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat, oder wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat. Außerdem bedroht das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich für den Fall, daß in betrügerischer Absicht ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden gemacht worden ist, den Thäter mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und zugleich Geldstrafe von funfzig bis zu zweitausend Thalern (§. 265); es wird also hier die betrügerische Absicht gegen die Versicherungsgesellschaft bestraft. Gleiche Zuchthausstrafe hat zu erwarten, wer vorsätzlich ein zur Sicherung

der Schiffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zweck aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht etc. oder Zeichen aufstellt etc., welches die Schiffahrt zu gefährden geeignet ist; wird dadurch die Strandung eines Schiffes und damit Gefahr für das Leben eines Anderen oder der Tod eines Menschen verursacht, so soll nicht unter fünf beziehentlich zehn Jahre erkannt werden oder lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten (§. 322 fg.). Gefährdung der Schiffahrt durch Zerstörung, Beschädigung etc. der Feuer- oder sonstiger Zeichen aus Fahrlässigkeit dagegen wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren geahndet.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

Grundsatz, s. Grund.

GRUNDSATZ, Axiom, ist ein Satz von apodictischer Gewißheit, der keines weiteren Beweises bedarf. Die Grundsätze (Principien) bilden die Basis einer jeden Wissenschaft und geben ihr systematische Einheit und Festigkeit. Man kann die Grundsätze eintheilen in logische oder formale und in materiale. Die ersteren enthalten eine Schlußform, die der Mathematik eigen ist. Die Gewißheit der mathematischen Sätze beruht auf reinen Anschauungen, über welche die Urtheilskraft ihre Urtheile und die Vernunft ihre Schlüsse bildet. Diesen Sätzen kommt Allgemeinheit zu, weil sie Erkenntnisse a priori, für Jedermann objectiv gültige Erkenntnisse, enthalten; und Nothwendigkeit, weil ihr Gegentheil unmöglich ist. Es gibt daher Sätze, für deren Gewißheit es keiner Hilfsconstruction und keiner Schlußreihen bedarf; die auf der Anschauung dessen, was sie als Subject und Prädicat enthalten, unmittelbar beruhen, und also unmittelbar gewiß sind. Diese sind die Grundsätze (Axiome) der Geometrie. Dahin gehören die sieben ersten Grundsätze in dem ersten Buche der Euklidischen Elemente: Was Einem und eben demselben gleich ist, ist selbst gleich. — Zu Gleichem Gleiches hinzugethan, bringt Gleiches. — Vom Gleichen Gleiches hinweggenommen, läßt Gleiches u. s. w. Die materiellen Grundsätze fließen unmittelbar aus dem Begriffe, den sie betreffen; so die Grundsätze 8 bis 12 der Elemente des Euklides: Was einander deckt, ist einander gleich. — Das Ganze ist größer als sein Theil. — Alle rechte Winkel sind einander gleich. — Zwei gerade Linien schließen keinen Raum ein. — Alle Halbmesser eines Kreises sind gleich groß. Der eilfte Grundsatz des Euklides, die parallelen geraden Linien betreffend, ist jedoch nicht sowol ein Grundsatz, als vielmehr der umgekehrte Satz eines streng erweisbaren Satzes. Stellt man sich ferner z. B. den Satz: „Zwei gerade Linien können einander nur in Einem Punkte treffen, nur in Einem Punkte schneiden", nur in der reinen oder empirischen Anschauung dar, so wird blos durch diese des Satzes Wahrheit eingesehen. Diese Sätze sind aber synthetisch, weil sie die Erkenntniß von ihrem Subjecte über dessen Begriff erweitern; denn, daß zwei gerade Linien einander nur in Einem Punkte schneiden, ist ein Prädicat, welches nicht schon in der Vorstellung der geraden Linie an sich liegt. Die mathematischen Grundsätze oder Axiome sind also Principien, oder Anfänge der theoretischen Erkenntniß; sie sind nicht erst aus anderen Principien, sondern aus der Anschauung unmittelbar hergeleitet.

(*C. Reinwarth.*)

GRUNDTVIG (Nikolai Frederik Severin), als Dichter, Geschichtschreiber und Theolog in weiten Kreisen bekannt, wurde am 8. Sept. 1783 zu Udby auf Seeland geboren, wo damals sein Vater das geistliche Amt bekleidete. Nachdem er seine Jugendjahre in Jütland verlebt und daselbst erzogen worden, besuchte er zwei Jahre hindurch das Gymnasium zu Aarhuus und bezog dann 1800 die Universität zu Kopenhagen, wo er theologische Studien trieb. Nach seinem Abgange von der Universität nahm er 1805 eine Hauslehrerstelle auf Langeland an, die er aber bald mit der Lehrerstelle an einer Schule in Kopenhagen vertauschte, wo er Geschichtsunterricht ertheilte. In dieser Zeit ließ er seine ersten bedeutenderen literarischen Arbeiten an die Oeffentlichkeit treten: „Nordens Mythologie" (Kopenhagen 1808) und die episch-dramatische Dichtung „Optrin af Kämpelivets Undergang i Nord", welche in zwei Bänden 1809 in Kopenhagen erschien.

Inzwischen hatte Grundtvig nicht unterlassen, sich eingehend mit theologischen Studien zu beschäftigen. Daraufhin wurde er mehr und mehr von der geistlichen Laufbahn angezogen und war während der Jahre 1811—1813 als Vicar seines Vaters thätig. In den nächstfolgenden Jahren predigte er öfters in Kopenhagen unter großem Beifall des Volkes, während der freisinnige Inhalt seiner Predigten vielen Anstoß bei der dänischen Geistlichkeit erregte. Inmitten dieser geistlichen Thätigkeit entwickelte er gleichzeitig eine ungemeine rege und vielseitige literarische Wirksamkeit, wie sein „Kort begreb af Verdenskrönike" (Kopenh. 1812), welcher eine bedeutende Bewegung in Dänemark hervorrief, ferner eine Sammlung patriotischer Poesien: „Kvädlinger" (1816), eine poetische Verherrlichung der dänischen Geschichte nach den Sagen und Saxo: „Roeskilde-Riim" (1814), endlich die Uebertragung des Saxo und des Snorro (6 Bde., 1818—1822) beweisen. Die ihm 1821 übertragene Predigerstelle zu Präftöe verließ er wieder schon nach Jahr und Tag, indem er vom König trotz des Widerstandes der Geistlichkeit als zweiter Prediger an der Erlöserskirche nach Kopenhagen berufen ward. Dieses Amt war ihm jedoch beschieden nur vier Jahre zu verwalten: infolge seiner geharnischten Schrift „Protest der Kirche wider Professor Clausen" (1825), worin er dessen Schrift „Catholicismens og Protestantismens Kirkeforfatning, Läre og Ritus" angriff, zog er sich von Seiten des letzteren eine Anklage zu, die ihn nöthigte, 1826 die Stelle niederzulegen. In Gemeinschaft mit A. G. Rudelbach gründete er damals die „Theologisk Maanedsskrift", welche vom Jahre 1825 bis zum Jahre 1828 bestand und in freisinnigem Vorgehen gegen die orthodoxe dänische Kirche ankämpfte. In den nächsten Jahren veröffentlichte er mehrfach poetische Arbeiten, gab eine Sammlung geistlicher Lieder („Sangvärk til den danske Kirke", 1837) heraus, revidirte seine Geschichte der nordischen Mythologie (1832) und sammelte seine Studien über nordisches

Helden- und Sängerleben („Nordiske Smaadigte", 1838). Mit dem Jahre 1839 war er wieder in ein geistliches Amt eingetreten und zwar als Prediger an dem Hospital Vartou in Kopenhagen. Auch nahm er eifrig Theil an dem politischen Leben, besonders als Mitglied des grundgesetzgebenden Reichstags und des Folkething, wo er auf der Seite der Liberalen saß und für bürgerliche und religiöse Freiheit kämpfte. In der schleswig-holsteinischen Affaire war er heftiger Gegner der deutschen Partei; in einer 1861 erschienenen Schrift „Die Versöhnung mit Deutschland" zeigte er indessen gemäßigtere Ansichten und machte der schleswig-holsteinischen Partei wesentliche Concessionen. Grundtvig's theologische und kirchliche Anschauungen, die in Dänemark eine nachhaltige Bewegung hervorgerufen, sind eigenthümlich. Nach seiner Meinung bilden die Sacramente den Mittelpunkt des Gottesdienstes, und das apostolische Symbolum, die Sacramentworte neben dem Vaterunser betrachtet er als die einzige wahre und unabänderliche Grundlage der christlichen Kirche. (Vergl. Hansen, „Wesen und Bedeutung des Grundtvigianismus", Kiel 1863.) Um den Volksunterricht hat sich Grundtvig auch große Verdienste erworben. Am 2. Sept. 1872 hat der Tod seinem vielbewegten Leben ein Ende gemacht. (*R.*)

GRÜNDÜNGUNG, eine Düngungsmethode, besteht darin, daß man auf einem Acker Pflanzen, besonders solche, deren Blätter und Stengel eine große Masse geben, zu dem Zweck anbaut, um sie vor oder während ihrer Blüthezeit unterzupflügen und dadurch dem Felde eine Düngung zu geben. Der Hauptnutzen der Gründüngung besteht vorzüglich darin, daß die zu diesem Zweck angesäeten Pflanzen mit ihren tief eindringenden Wurzeln Stoffe aus dem Untergrunde holen und in die Ackerkrume bringen, aus welcher sie durch das Regen- und Schneewasser in den Untergrund gespült worden sind, und daß somit durch jenes Heraufholen, sowie durch das Aufsaugen von nährenden Stoffen aus der Atmosphäre mittels der Blätter der Ackerkrume Nahrungsmittel zugeführt werden, welche sonst unbenutzt bleiben. Aber auch durch die Pflanzenmasse selbst werden der Ackerkrume nicht unbedeutende Mengen nährender Stoffe zugeführt. Nächstdem gewährt diese Düngung auch noch die großen Vortheile, daß sie wohlfeiler ist als die animalische Düngung, namentlich durch die Ersparniß an Fuhren. Die Gründüngung ist namentlich da an ihrem Orte, wo, um möglichst viel verkäufliche Erzeugnisse zu erhalten, Gewächse auf einander folgen, welche sich nicht gut mit einander vertragen, z. B. Roggen auf Weizen; ferner da, wo Mangel an Stallmist ist, wo die Felder entlegen oder hoch gelegen sind, sodaß die Anwendung von Stallmist schwierig oder ganz unmöglich ist; ferner da, wo scharfe, warme, sehr thätige Felder vorkommen, welchen eine Düngung mit Stallmist oder rein animalischem Dünger nicht zusagen würde. Die Gründüngung macht aber keineswegs die Anwendung anderer Düngemittel, namentlich des Stallmistes, überflüssig, sie dient vielmehr nur zur Unterstützung des Feldbaues, beseitigt in gewissen Fällen Düngerarmuth und setzt den Landwirth in den Stand, Felder zu befruchten, wozu ihm sonst die Mittel fehlen würden. Die Gründüngung kann schon aus dem Grunde nicht im Allgemeinen empfohlen werden, weil es jedenfalls weit vortheilhafter ist, grüne, zur Nahrung der Thiere dienende Pflanzen zu verfüttern und mit dem daraus erhaltenen Mist den Acker zu düngen. Auch eignet sich die Gründüngung nur für warmen, lockern, trocknen Boden; auf kalten, bindenden, vorherrschend feuchten oder gar nassen Bodenarten angewendet, ist sie fast ohne allen Erfolg. Zur Gründüngung können nur solche Pflanzen dienen, deren Wachsthum und Gedeihen schnell und sicher ist, die mit ihren Wurzeln tief in den Boden eindringen oder einen krautartigen Wuchs haben, viel Blätter treiben und eine große Masse geben. Bevor die Pflanzen untergepflügt werden, ist ein Niederwalzen derselben nothwendig, weil sonst das Pflügen erschwert sein würde. Zur Gründüngung gehören:

1) Die Nebbien'sche Krautdüngung. Man wendet dazu Samen von wohlfeilen Gräsern und Unkräutern an, die sehr viel Samen tragen, in Menge und auf das Wohlfeilste zu sammeln sind und in umsichtiger Mischung gesäet den Boden sehr dicht bewachsen. Damit ist der Vortheil verbunden, daß eine Menge verschiedener Arten von Pflanzen gewählt werden können, die, bevor sie zu Samen kommen, dem Acker einverleibt werden und selbst den ärmsten Boden sehr kräftigen. Man kann diese Düngung nach jeder Frucht anwenden. Die Gemenge einjähriger Pflanzen können z. B. nach vorjährigen Behackfrüchten gleich im Frühjahre vor der Gerste angewendet werden, brauchen, um 6—10 Zoll hoch zu wachsen, nur einige Wochen, bis zu welcher Zeit man halbgepflügte Brache saatfertig halten kann, die dann mit solchem Gründungsgemenge besäet und nach 6—8 Wochen zur Wintersaat gestürzt wird, oder nur die Wendefurche der Brache zu besäen und deren Kraft zu erhöhen. Ebenso können auch die Gemenge zweijähriger und mehrjähriger Pflanzen zur Gründüngung angewendet werden, z. B. in die gestürzten Stoppeln, um sie in leichtem Boden zur Sommerung unterzupflügen oder in schwerem Boden noch vor Winter zu stürzen und im Frühjahre zum dritten Mal zu beackern. Nebbien schätzt, wol sehr übertrieben, 1 Pfd. solcher Düngesamen in der Wirkung 10 Ctrn. Mist gleich.

2) Sprengel's Gründüngung. Auch Sprengel empfiehlt Pflanzengemische zur Gründüngung, namentlich schnellwüchsige Pflanzen, solche, welche viel Stickstoff enthalten, und alle Sumpf- und Wasserpflanzen. Sprengel theilt die Gründungspflanzen ein in einjährige Gewächse, welche in die Brache gesäet und im Herbst zur Winterung untergepflügt werden, und in perennirende Gewächse, welche unter Sommerung gesäet und im Spätherbst für die nächste Jahresfrucht untergepflügt werden, verlangt jedoch, daß mit diesen Pflanzen wenigstens nicht ganz kraftloser Mittelboden angesprochen werden soll. Von den einjährigen Pflanzen empfiehlt Sprengel (außer Sommerraps und Sommerrübsen) Atriplex hortensis, Chenopodium viride, Spergula arvensis, Spergula pentandra, Agrostemma githago, Capsella bursa, Senecio

vulgaris, Sonchus oleraceus; von perennirenden Pflanzen Rumex obtusifolia, Rumex acetosa, Aquilegia vulgaris, Melilotus vulgaris, Artemisia vulgaris, Artemisia absinthium, Tanacetum vulgaris, Hypericum perforatum, Echinops banaticus, Winterraps und Winterspinat. Unter den Unkräutern verdient behufs der Gründüngung besonders auch der Hederich Beachtung. Läßt man denselben erst grün werden, bevor man das Feld umpflügt, so begeilt er den Boden und kann in manchen Fällen eine schwache Düngung ersetzen. Gut ist es in diesem Fall, den gepflügten Acker alsbald zu eggen, weil dann die Unkrautsamen leichter und in größerer Menge auflaufen können.

3) Die Lupine. Die weiße Lupine eignet sich neben allen Pflanzen am besten zur Gründüngung, schon aus dem Grunde, weil sie ihre düngende Kraft auf mehrere nach ihr angebaute Gewächse äußert. Dazu kommt noch, daß die weiße Lupine keinen Futterwerth hat, weil sie von keinem Viehe gefressen wird. Sie dringt mit ihren Wurzeln bis 24 Zoll tief in den Boden, bringt also Stoffe zu Tage, welche für die nicht tief wurzelnden Gewächse so gut wie verloren sind. In Folge dieses tiefen Eindringens, und weil ihre Blätter viele befruchtende Stoffe aus der Atmosphäre anziehen, leidet sie nicht durch Dürre und beweist sich als sehr düngerkräftig. Die weiße Lupine hat aber das Eigenthümliche, daß sie nur auf ganz magerem Boden reifen Samen bringt, weil sie auf gutem Boden fortwährend treibt und blüht. Man säet die weiße Lupine im Herbst oder Frühjahr in gut bearbeitetes Land, etwa $1\frac{1}{2}$ berl. Scheffel auf den magdeb. Morgen, bringt den Samen mit der Egge unter und walzt die noch obenaufliegenden Körner ein. Um die Pflanzen beim Pflügen vollkommen unterzubringen, befestigt man an dem Sech einen Stock, welcher so lang ist, als die Furche breit genommen wird. Namentlich in Bodenarten, wo der Sand vorherrscht, tritt die weiße Lupine vermittelnd und heilbringend auf, indem sie mit ihrer Krautmasse den Boden bereichert. Auf Höheboden mit vorherrschendem Sande ist eine sehr gute Fruchtfolge: a) Lupinen, b) Roggen, c) Lupinen, d) Roggen, e—h) Weide mit Schafschwingel. In neuester Zeit baut man auch die gelbe und blaue Lupine zur Gründüngung mit dem besten Erfolge an. Diese Lupinensorten gedeihen ebenfalls am besten auf leichtem, warmem Sandboden. Sie werden Ende Juni gesäet und, wenn sie in voller Blüthe stehen, niedergewalzt, untergepflügt und der Acker mit Roggen besäet. Man walzt in der Richtung, in welcher man pflügt, und schlägt beim Unterpflügen das Sech aus dem Pfluge. Damit das Unterpflügen besser von Statten geht, bringt man auch wol vor dem Sech auf der Seite des Streichbretes ein Stück Holz von etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß Länge und 3 Zoll Durchmesser an, welches vor dem Streichbrete herlaufend die Lupinen in die Furche niederdrückt. Auf dürrem Sande ist es zweckmäßig, zum Unterpflügen der Lupinen feuchtes Wetter abzuwarten und, um das Erliegen des Ackers zu befördern, sofort zu eggen und zu walzen; dann wartet man bis zur Einsaat des Getreides wenigstens 14 Tage. Das Wintergetreide gedeiht mit der grün untergepflügten gelben und blauen Lupine auf warmem, sehr thätigem Sande in Menge und Güte besser als nach einer Düngung mit Stallmist; die düngende Wirkung der Lupinen dauert aber nie länger als ein Jahr. Ist der Boden mehr lehmhaltig, so ist die düngende Wirkung schon geringer, und auf kaltem sandigen Lehmboden schadet eine solche Düngung oft mehr als sie nützt.

4) Hülsenfrüchte. Sie sind zwar ein sehr gutes, aber der Kostbarkeit der Samen halber ein zu theueres Düngemittel.

5) Spergel. Derselbe gedeiht auf dem leichtesten Sandboden, wenn er nur so viel Regen erhält, um aufzulaufen und zu wachsen. Auf solchem Boden empfiehlt sich die Gründüngung mit Spergel ganz besonders. Wenn es möglich ist, pflügt man den Spergel in der Brache zwei Mal zu Roggen unter. Die erste Aussaat erfolgt schon Ende März oder Anfang April, wenn der Acker noch Winterfeuchtigkeit hat, wo dann der Same sicher aufgeht. Diese Saat wird nach Johannis untergepflügt, der Acker geeggt, gewalzt und nochmals mit Spergel besäet, den man Anfang bis Mitte September unterpflügt, worauf dann sofort die Roggensaat folgt. Der Düngespergel muß dick stehen, und man säet deshalb auf 100 □Ruthen 1 berl. Scheffel. Die erste Saat wird leicht eingeeggt und gewalzt; wenn die Pflanzen in voller Blüthe stehen, werden sie untergepflügt. Sandboden wird stark gewalzt, damit die zweite Saat desto sicherer gedeihe. Sogleich nach erfolgter Roggenernte kann man die Stoppeln stürzen, mit Spergel besäen, diesen mit den Schafen schwach behüten und ihn dann unterpflügen, was für den darauf folgenden Hafer eine große Hilfe ist.

6) Buchweizen. Derselbe eignet sich in sofern zur Dungsaat, als sein Same nicht kostbar ist; indessen verlangt er schon einen bessern Boden als der Spergel und kommt diesem in der Wirkung nicht gleich.

7) Raps und Rübsen. Sie sind die wohlfeilsten Düngerpflanzen; auch bringen sie vermöge ihrer tief eindringenden Wurzeln die tiefer in den Boden liegenden Pflanzennahrungsstoffe empor und bewirken zugleich eine Lockerung des Bodens. Noch besser wirken sie, wenn sie im Gemenge mit Erbsen, Wicken, Buchweizen, jeder Same für sich allein ausgesäet, angebaut werden.

8) Klee. Man benutzt denselben gewöhnlich erst dann zur Düngung, wenn man 1—2 Schnitte von ihm genommen hat. Nach dem letzten Schnitte läßt man ihn wieder einige Zoll emporwachsen und pflügt ihn dann unter. Bei dem Unterpflügen ist aber, wenn die gute Wirkung nicht geschmälert werden soll, zu beobachten, daß es nicht bei nasser Witterung geschehen darf, weil sich sonst der Klee unter der zusammenhängenden festen Scholle zusammendrückt und nicht rasch zersetzt. Das Unterpflügen muß mit Sorgfalt geschehen; die Furche darf nicht zu tief gefaßt, sie muß völlig und gleichmäßig umgelegt und der Klee gänzlich unter die Erde gebracht werden, weil er sonst fortwachsen würde. Ist der Boden nicht von Natur sehr kleewüchsig oder befindet er sich in schwacher Düngung, so darf man nur einen Schnitt von dem Klee

nehmen, wenn derselbe zur Gründüngung dienen soll. Gypst man den zum Unterpflügen bestimmten Nachwuchs, so ist die Wirkung noch größer.

9) Waldkreuzwurz (Senecio sylvaticus). Diese Pflanze wird 2—3 Fuß hoch, gedeiht auch auf scharfsandigem Haideboden, wächst sehr rasch, zeichnet sich durch ein fettiges, öliges Wesen aus und hat ein starkes, weit um sich greifendes Wurzelwerk. Sie wird im Sommer gesäet und im Herbst untergepflügt.

10) Quinoamelde (Chenopodium). Ihres blattreichen, kräftigen Wachsthums halber eignet sie sich ganz gut zur Gründüngung.

11) Kornrade (Githago). Besonders angesäet hat sie sich Versuchen zufolge zur Gründüngung für Getreide gut bewährt.

12) Getreide. Der Bau und die Natur der Cerealien geben denselben als Düngesaaten keinen eigenthümlichen Vorzug. Da ihr Same kostbar ist, da sie kein bedeutendes Blattvermögen und kein bedeutendes Wurzelwerk haben, so eignen sie sich nur wenig zur Gründüngung. Gleichwol behauptet Thaer, daß der Winterroggen, namentlich zu Kartoffeln, ein gutes Düngemittel sei. Man soll ihn im Jahre vorher, 1 berl. Scheffel pr. magdeb. Morgen, unter das Sommergetreide säen und im nächsten Frühjahre, wenn er in die Aehren tritt, zu den Kartoffeln unterpflügen. Nach einer solchen Düngung will Thaer auf lockerem, reinem Sandboden 30 Scheffel Kartoffeln mehr als sonst, und zwar von ausgezeichneter Qualität, geerntet haben.

13) Giftpflanzen, und zwar der rothe Fingerhut (Digitalis purpurea), der Schierling (Conium maculatum), der Stechapfel (Datura stramonium), das Bilsenkraut (Hyoscyamus niger). Diese Pflanzen gewähren in Folge ihrer sich weit ausbreitenden Blätterbüsche eine sehr kräftige Düngung. Nur muß die Aussaat gleich nach der Ernte geschehen, weil dann im folgenden Frühjahre die Pflanzen um so kräftiger heranwachsen und sich über den ganzen Acker verbreiten.

14) Pilze. Alle Arten von Pilzen sind stark düngend, wie dieses schon aus ihren Bestandtheilen hervorgeht. Dieselben sind zusammengesetzt aus Pilzstoff, einem Mitteldinge zwischen Kleber und Holz, aus Zucker, Gummi, Gallerte, Eiweiß, Fett, Essig- und Pilzsäure, Phosphorsäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Kalk, Potasche, Soda, Ammoniak und Eisen. Man sammelt die Pilze, streut sie auf das Ackerland und pflügt sie flach unter.

Außer für das Ackerland eignet sich die Gründüngung auch für die Gemüse- und Obstgärten und Weinberge. In den Gemüse- und Obstgärten säet man das zu düngende Land mit saft- und blattreichen Pflanzen, z. B. Lupinen, Saubohnen, Erbsen, Wicken, Raps, Rüben, Kraut, Buchweizen rc. an, drückt sie vor Entwickelung der Blüthen nieder und gräbt sie dann unter. Um die Zersetzung der grünen Pflanzen zu beschleunigen, thut man wohl, sie vor dem Untergraben mit Kalk zu bestreuen. Die Gründüngung wirkt auch in Gärten sehr kräftig, erfrischt jeden mit altem unverwesten Dünger überladenen Gartenboden, hilft kränklichen Pflanzen auf, vermehrt die Zartheit der Küchengewächse und ist auch in Baumgärten mit großem Nutzen anwendbar. Am erfolgreichsten wendet man sie auf scharfen Bodenarten an. In den Weinbergen wendet man zur Gründüngung theils grüne Pflanzen, namentlich Lupinen, Saubohnen, Buchweizen, theils die Abgänge des Weinstockes an. Die grünen Pflanzen baut man außerhalb der Weinberge an, mäht sie kurz vor der Blüthe ab, schafft sie in den Weinberg und hackt sie daselbst unter. Man kann aber auch die Gründüngungspflanzen zwischen den Reihen der Weinstöcke anbauen und sie zur Blüthezeit untergraben. Im warmen Boden ist diese Düngung sehr empfehlenswerth. Die Abgänge des Weinstocks beim Beschneiden, Ausbrechen, Abgipfeln machen den natürlichsten, einfachsten, wohlfeilsten und zugleich kräftigsten Dünger aus, indem sie am vollständigsten die dem Boden entzogenen organischen und unorganischen Stoffe wiedergeben. Welche Menge Alkalien man mit dem abgeschnittenen Rebholze dem Weinberge alljährlich entzieht, hat Liebig nachgewiesen, indem in 1000 Theilen abgeschnittenen Rebholzes 56—60 Theile kohlensaures Kali oder 38—40 Theile reines Kali enthalten sind. Man zerkleinert die abgeschnittenen Rebhölzer in handlange Stücke und hackt sie unter. (*William Löbe.*)

GRUNDWASSER ist eine seit alten Zeiten in der Landwirthschaft und im Bergbau gebräuchliche Bezeichnung für gewisse unterirdische Wasseransammlungen.

Das Wasser, jener allbekannte, aus Wasserstoff und Sauerstoff zusammengesetzte Bestandtheil unseres Erdkörpers, unterliegt einer ununterbrochenen Wandelbarkeit seines Bestehens: fortwährend befreit sich ein aliquoter Theil des Gesammtwassers aus dem Verbande mit der Erdrinde, um in die Atmosphäre überzugehen, und andererseits kehrt fortwährend ein aliquoter Theil des Gesammtwassers in der Form von meistens tropfbarflüssigen Niederschlägen zur Erde zurück. Ein Theil dieser Niederschläge vereinigt sich sogleich mit den zahllosen größeren und kleineren Wassermassen an der Oberfläche des Erdkörpers, die man unter der Benennung oberirdisches Wasser zusammenfaßt. Ein anderer Theil dieser Niederschläge dringt in die Lücken und Poren der Erdkruste ein, und das weitere Verhalten dieser mehr oder weniger rasch einsickernden Massen kann ein doppeltes sein: das auf Erhebungen der Erdoberfläche einsickernde Wasser bekommt unter begünstigendem Einflusse der Erdschichten die Senkungsrichtung nach den mulden- oder thalförmigen Partien, um früher oder später in einer Quelle wiederum zu Tage zu treten und sich dem oberirdischen Wasser zuzugesellen; andere Fractionen des auf Erhebungen einsickernden Wassers dagegen setzen in senkrechter Richtung den Weg fort, um oberhalb des Niveaus der Thalmulde oder auch erst unterhalb dieses Niveaus einen definitiven Abschluß vom oberirdischen Wasser zu gewinnen. In gleicher Weise kann auch das auf Ebenen der Erdfläche einsickernde Wasser unter das Niveau der nächsten Einsenkungen hinabsteigen und nach hydrostatischen Gesetzen vom oberirdischen Wasser abgeschlossen werden. Mit einem Worte also, ein variabler Theil der einsickernden

Niederschlagsflüssigkeit verbleibt als unterirdisches Wasser in den Interstitien der geologischen Bildungen. Diese unterirdischen Wassermassen participiren an der chemischen Zusammensetzung der Schichten, durch welche einzelne Wasseradern nach abwärts gedrungen sind, oder mit denen sie zuletzt in anhaltender Berührung stehen, und sie eignen sich die Temperatur der Erdrinde an, die sich bekanntlich nach dem Centrum der Erde hin immer mehr steigert. Proben des unterirdischen Wassers, welche verschiedenen Tiefen und verschiedenen geographischen Breiten entnommen werden, lassen deshalb für die chemische Analyse und für das Thermometer Verschiedenheiten erkennen.

Geht man von der Voraussetzung aus, daß Wasser bis zu einer Tiefe von 58,000 Fuß in der Erdrinde vorkommen kann, bis zu welcher Tiefe der Expansion desselben durch den Druck das Gleichgewicht gehalten wird, und legt man jene für die oberen Erdschichten bekannte Feuchtigkeitscapacität zu Grunde, so ergibt die Berechnung, daß die Menge des unterirdischen Wassers jener des oberirdischen Wassers, welche nach Elie de Beaumont $^1/_{827}$ des Gewichts unseres Erdballs gleichkommt, nicht nachstehen wird.

Das unterirdische Wasser, abgesehen von den in die oberflächlichern Schichten der Erde eingesickerten Portionen, wird der Verdunstung und der Ablösung von der Erdrinde weniger zugängig sein, als das oberirdische Wasser; es bildet einen weniger wandelbaren Bestandtheil der Erdrinde, als letzteres.

Oberirdisches und unterirdisches Wasser entstammen in angegebener Weise der nämlichen Mutter, den einsickernden meteorischen Niederschlägen, die sich theilweise der einen, theilweise der andern Richtung zuwenden. Es muß aber auch überall zu einem gewissen Ausgleiche zwischen diesen beiden Wassermassen kommen, der sich nach dem variabeln Niveaustande derselben richten wird. Denken wir uns z. B. eine oberirdische Wasserader, einen Fluß, mit hohen Ufern und periodischen erheblichen Differenzen seines Inhalts, so wird bei hohem Wasserstande eine das unterirdische Wasser vermehrende Einsickerung erfolgen müssen, wogegen bei sehr tiefem Wasserstande eine Durchsickerung des unterirdischen Wassers sich einstellen kann.

Einen Theil des unterirdischen Wassers hat man unter der Benennung Grundwasser zu verstehen. Nicht die physikalische oder chemische Qualität der Flüssigkeit kommt dabei in Betracht, sondern deren räumliches Vorkommen. Denken wir uns an irgend einer Stelle der Erdrinde Schichten von lockerer poröser Beschaffenheit in minderer oder größerer Mächtigkeit über einander liegend, die zu unterst durch eine sogenannte undurchlässige Schicht von Thon oder Letten oder Fels begrenzt werden, so kann das in die lockeren Schichten einsickernde Wasser jene undurchlässige Schicht nicht überschreiten, es muß sich über der letztern ansammeln. Wir haben hier gleichsam einen Wasserteich oder einen Wassersee, der allerdings zum größern Theil von den eingelagerten lockeren Erdschichten erfüllt ist. Werden daher an einem Punkte die lockeren Schichten von oben nach unten ausgegraben, nicht blos bis zum Niveau jenes Wassersees, sondern auch noch eine Strecke in denselben hinein, so wird das Wasser von allen Seiten her nachrücken und die unter dem Niveau des Sees liegende Ausgrabung wird sich vollständig mit Wasser füllen. Wenn eine Brunneneinrichtung gemacht und das Wasser durch Ausschöpfen oder Auspumpen herausbefördert wird, so kann der Defect durch das von allen Seiten nachrückende Wasser des unterirdischen Sees ersetzt und der Brunnen gespeist werden. Derartige Wasseransammlungen, denen man beim Ausgraben bis zu einer gewissen Tiefe begegnen kann, werden unter dem Namen Grundwasser verstanden.

Die Ergiebigkeit der durch Grundwasser unterhaltenen Pumpbrunnen wird ebenso wol durch die absoluten Mengen der localen Grundwasseransammlungen beeinflußt werden, als durch das bald leichtere, bald schwerere Vordringen des Wassers durch die Interstitien der porösen Erdschichten. Während daher manche Pumpbrunnen ziemlich rasch erschöpft werden können und dann erst durch ein verhältnißmäßiges Pausiren die frühere Füllung wieder erreichen, bietet sich in anderen derartigen Einrichtungen eine fast unerschöpfliche Wasserquelle. So berichtet Pettenkofer Folgendes über eine münchener Dampfbrauerei in der Marsstraße am westlichen Ende der Stadt. Diese Brauerei nimmt ihren ganzen Wasserbedarf aus einem gewöhnlichen gegrabenen Brunnen von 7 Fuß Durchmesser, dessen mittlerer Wasserstand etwa 4 Fuß beträgt. Wenn mit der vollen Kraft der Maschine gepumpt wird, füllt sich erfahrungsgemäß binnen 6 Stunden das große Reservoir der Brauerei von 2000 Eimern Inhalt; es müssen also $14^1/_2$ Kubikfuß Wasser oder etwa 334 Maß in der Minute zugeführt werden. Sobald die Wasseransaugung durch die Maschine beginnt, sinkt der Wasserspiegel des Brunnens um mehrere Zoll, verbleibt dann während des andauernden Pumpens auf diesem niederen Stande, stellt sich aber nach Beendigung des Pumpens in weniger als 2 Minuten wiederum auf den ursprünglichen Stand. Der Brunnen enthielt bei 4 Fuß Wasserstand in der Ruhe nahezu 154 Kubikfuß Wasser; beim Pumpen wurde etwa der zehnte Theil der Masse in einer Minute herausbefördert, und dieses wurde 360 Minuten hindurch fortgesetzt. Der Brunnen wurde also 6 Mal in der Stunde seines anfänglichen Inhalts beraubt, oder binnen 6 Stunden 36 Mal, und doch war am Schlusse der Operation keine Abnahme im Wasserstande eingetreten.

Da die Grundwasseranhäufungen von besonderen Zuflüssen herrühren, die sich im concreten Falle nicht immer genau bestimmen lassen, vielfältig aber doch durch die Jahreszeit und durch die damit zusammentreffenden variabeln Mengen atmosphärischer Niederschläge beeinflußt werden, so ist es begreiflich, daß an dazu geeigneten Localitäten ein Steigen und Sinken des localen Grundwassers zur Anschauung kommt. In zweckmäßig construirten Pumpbrunnen zeigt sich in verschiedenen Jahren und in den verschiedenen Monaten des nämlichen Jahres ein höherer oder niedrigerer Stand des Wasserspiegels; in manchen Ortschaften oder einzelnen Gebieten von Ortschaften sind die Kellerräume abwechselnd wassererfüllt oder trocken,

wobei die Wasserfüllung, der Ausdruck des steigenden Grundwassers, oftmals mit einer gewissen Plötzlichkeit eintritt. Ueber das Maß dieser Schwankungen im Stande des Grundwassers geben folgende Mittheilungen Pettenkofer's genügenden Aufschluß. Vielleicht im Jahre 1845 wurde östlich von Berg am Laim in Landgerichte Au bei München eine Kiesgrube für die Gewinnung des nothwendigen Straßenmaterials und Bausands eröffnet und bis zu einer Tiefe von 8 Fuß ausgehoben. Ums Jahr 1850 mußte die Ausbeutung der Grube eingestellt werden, weil das Grundwasser in derselben hervortrat und allmälig so hoch stand, daß man sie als Pferdeschwemme zu benutzen pflegte. Im Sommer 1853 soll das Wasser an mehreren Stellen der Grube den Pferden über den Rücken gegangen sein. Im März 1856 wurde wieder Kies aus der Grube ausgehoben und in 3 Fuß Tiefe zeigte sich noch kein Wasser. Die Höhe des Pferdes zu 5 Fuß angenommen, war also das Grundwasser von 1853 bis 1856 um 8 Fuß gefallen. Auch für Brunnen zu Berg am Laim stellte sich ein etwa 9 Fuß betragender Abfall des Wasserstandes vom Jahre 1853 bis zum Jahre 1856 heraus, und für einen Brunnen in Kirchtrudering berechnet Pettenkofer diesen Abfall von 1853 bis 1856 auf 10 Fuß. Eine andere lehrreiche Beobachtung wurde nach Pettenkofer in der Nähe des Starnberger Sees bei München gemacht. Der Lagerkeller im Brauhause des Freiherrn von Hirsch zu Planegg wurde im Jahre 1837 gegraben und gebaut. Derselbe befindet sich kaum 100 Schritte von der Würm, dem Ausflusse des Starnberger Sees, und seine Sohle liegt wol mehr als 20 Fuß unter dem Spiegel des Flusses. Der Keller war aber stets trocken bis zum Jahre 1850, wo sich im Sommer und Herbst etwas Wasser in demselben zeigte. Höher stieg das Wasser in den nächsten Jahren, zumal aber seit Juni 1853, sodaß es endlich im September 1853 nicht weniger als 14 Fuß 8 Zoll hoch im Keller stand. Von da an fiel es wieder, stand am 10. Nov. nur noch 7 Fuß hoch und war Anfangs Januar 1854 gänzlich zurückgetreten. Die Schwankung des Grundwassers muß hier wenigstens 15 Fuß betragen haben. Eine halbe Stunde von Planegg flußabwärts, im Dorfe Gräfelfing, scheint nach Pettenkofer's Erkundigungen in einem Pumpbrunnen des dortigen Wirthshauses sogar eine 33 Fuß erreichende Schwankung des Grundwassers in dem vorhin angeführten Zeitabschnitte vorgekommen zu sein. — Aehnliche Schwankungen kommen auch an andern Punkten der Erdoberfläche vor. So berichtet Pettenkofer (Verbreitungsart der Cholera in Indien. 1871. S. 95. 97), daß Dr. French in Bioliah in Bengalen eine 10 Fuß betragende Schwankung ermittelt hat, und eine gleich hohe Schwankung für Allahabad in unmittelbarer Nähe des Ganges, aber ganz unabhängig vom Flusse, durch Lewis aufgefunden wurde.

Pettenkofer theilt eine Tabelle mit, worin Messungen des Spiegels von vier bestimmten münchener Pumpbrunnen in der Zeit vom 17. März bis zum 20. Oct. 1856, zugleich mit Angabe des Straßenniveaus, verzeichnet sind. Aus derselben ist das wichtige Resultat zu entnehmen, daß für einen gewissen Landstrich mit sehr gleichmäßiger Beschaffenheit der Oberfläche und des Untergrundes der Spiegel des Grundwassers gleichwol nicht in Einer Ebene zu liegen braucht, daß also das Grundwasser den Namen Horizontalwasser, den es hier und da führt, keineswegs verdient, sein Spiegel in einer Landebene also nicht dem Spiegel eines offenen Sees zu gleichen braucht. Auch ergibt sich aus jenen Messungen, daß zwei jener Brunnen, deren Hebungen und Senkungen ziemlich parallel mit einander gehen, in ihrem Wasserstande völlig unabhängig vom Stande des oberirdischen Wassers in der benachbarten Isar sind: sie zeigen den höchsten Stand in einer Zeit, wo die Isar den tiefsten Stand hat.

Das Schwanken des Grundwasserniveaus ist eine altbekannte Erscheinung. Am rechten Ufer der Isar bei München, wo der Spiegel des Grundwassers bedeutend höher liegt, als der Spiegel der Isar, erreicht jene Schwankung vielfach die Oberfläche des Bodens, und die Landleute dortiger Gegend bezeichnen das Phänomen seit ältester Zeit als Steigen und Fallen des Hüll's (Hügels, Wasserhügels). Auch begegnet man bei ihnen der Annahme einer siebenjährigen Periode des Steigens und Fallens des Hügels.

Daß diese Schwankungen in verschiedenen Jahren ungleich ausfallen, ergibt sich deutlich genug aus dem bereits angeführten Verhalten mehrerer Pumpbrunnen in Baiern in den Jahren 1853 und 1856. Eine auf England bezügliche Beobachtung liefert dafür ebenfalls einen genügenden Beweis. In der Grafschaft Kent, im Gebiete des Medwayflusses, hat William Bland von New-Place in der Pfarrei Hartlip einen 140 Fuß tiefen Brunnen einmal monatlich vom Januar 1819 bis zum Juni 1831 auf seinen Wasserstand untersucht und dessen Höhe tabellarisch zusammengestellt im Philosophical Magazine for 1832. Vol. XI. Zeitweise untersuchte Bland auch einige Brunnen der Umgegend und fand deren Steigen und Fallen in Uebereinstimmung mit dem Brunnen in New-Place. Berechnet man das arithmetische Mittel der einzelnen Jahre aus den 12 Monatsständen, so stellen sich sehr erhebliche Jahresunterschiede heraus, z. B. $7^3/_4$ Fuß für das Jahr 1821 und 17 Fuß für das Jahr 1825. Man kann somit in Betreff der Durchfeuchtung des Bodens wirklich nasse und trockene Jahrgänge unterscheiden.

Das Grundwasser zeigt aber auch ein periodisches Schwanken im Verlaufe des Jahres. Für die Umgegend von München ist es durch die praktischen Brunnenleute festgestellt, daß die Brunnen von Ende Juni bis Mitte Juli am höchsten stehen, dann fallen, und den tiefsten Stand in der Regel im December oder Januar erreichen. Man wird diese Thatsache wol mit der ungleichen Menge meteorischer Niederschläge in den verschiedenen Jahreszeiten in Beziehung bringen dürfen. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß nach Bland's 12 Jahre umfassender Tabelle für England die münchener Beobachtungen nicht zutreffen; höchstens für 5 Jahre stellt sich hier ein ähnliches Verhalten heraus.

Die verschiedenen Localitäten verlangen ein verschieden

tiefes Ausgraben, um auf eine als Grundwasser zu bezeichnende Wasseransammlung zu treffen. In den Mooren differirt das Grundwasserniveau kaum vom Niveau des Bodens, und ein möglichst gleicher, fast unveränderlicher Stand des Grundwassers ist gerade Bedingung für die Existenz der Moore. In der Umgegend von München steht das Grundwasser in manchen Jahren so hoch, daß es nur 2 bis 3 Fuß von der Oberfläche des Bodens entfernt bleibt und alle Keller anfüllt. In nicht zu großer Entfernung von München, in Holzkirchen, muß dagegen nahezu 200 Fuß tief gegraben werden, ehe man auf Brunnenwasser stößt.

Im Allgemeinen bezeichnet man jene Wasseranhäufungen, die sich in einer mäßigen Tiefe befinden, als Grundwasser, wobei die praktisch ausführbare Benutzung desselben ins Auge gefaßt wird. Es gibt aber keine haltbaren Gründe dafür, daß in größeren Tiefen befindliche Wasseranhäufungen nicht ebenfalls dem Grundwasser beigezählt werden dürften. In der That hat man die in Afrika's Wüsten bereits in den ältesten Zeiten auf 10, 20, 25 Meter tief gegrabenen Brunnen auch nur als bloßgelegtes Grundwasser anzusehen, und für die tiefen artesischen Brunnen — Grenelle bei Paris ist 540 Meter tief, ein für eine Zuckerfabrik bestimmter Brunnen zu St. Louis in Missouri hat sogar 800 Meter Tiefe —, bei deren Herstellung die Bohrapparate undurchlässige Lettenschichten oder Felsgrund durchsetzen mußten, wird man ebenfalls eine Speisung durch Grundwasser annehmen müssen. Diese artesischen Brunnen zeigen natürlich die der Tiefbohrung entsprechende Temperatur, das Wasser von Grenelle z. B. zeigt 28° C., d. h. 18° C. mehr als der Boden, dem dasselbe entströmt. Gerade bei der Bohrung artesischer Brunnen hat die Beobachtung festgestellt werden können, daß die Temperatur des Erdinnern von der Oberfläche an auf je 25—30 Meter um 1° C. zunimmt.

Wenn weiter oben als Bedingung einer Grundwasseranhäufung das Vorkommen einer undurchlässigen Schicht unterhalb jener Ansammlung hingestellt wurde, so fehlt es doch auch andererseits nicht an Localitäten, wo das Grundwasser umgekehrt von undurchlässigen Schichten überdeckt und dadurch mehr oder weniger nach oben hin abgeschlossen ist. Auf diese Voraussetzung stützte sich z. B. der Versuch französischer Ingenieure, die bei Calais durchs Bohren von Brunnen auf Wasser zu stoßen hofften, das sich, von den gebirgigen Theilen Englands stammend, unter dem englischen Kanale weg bis zum französischen Festlande hinziehen sollte, welcher Versuch auch wirklich von Erfolg gekrönt wurde.

Aus einem derartigen Verhältnisse hat man auch eine in jüngster Zeit in der Nähe von Altenburg vorgekommene Erscheinung erklärt. Durch das Erdbeben vom 6. März 1872 wurde hier eine Thalwiese innerhalb 24 Stunden ganz unter Wasser gesetzt, sodaß sie einem Teiche glich. Nach Ableitung des Wassers ergab sich, daß am Fuße einer Anhöhe, des sogenannten Hopfenberges, ein Areal von 5 Metern im Quadrat sich blasenförmig erhoben hatte, woselbst aus drei Quellen reichliches Wasser ausströmte, nämlich 20—30,000 Kubikfuß innerhalb 24 Stunden. Die bekannten Quellen am Gehänge des Höhenrückens verloren dadurch nicht an Ergiebigkeit, und kann deshalb nicht angenommen werden, daß ein Theil des vorher an andern Punkten des Bergrückens zu Tage tretenden Quellwassers in Folge der Erderschütterung sich neue Abzugswege gebahnt habe. Es scheint vielmehr die Erklärung zulässig, daß jenes auf dem Plateau auffallende Meteorwasser, welches den wasserdurchlassenden Oberboden durchsetzt und als Grundwasser gegen die Thalmulde hin unterirdisch abfließt, in Folge des Erdstoßes an jener Stelle der Thaleinsenkung die aufliegende Lettendecke durchbrochen hat und nun den bequemeren Abzugsweg beibehält.

Wenn sich an einzelnen Localitäten das Vorkommen undurchlässiger Schichten in senkrechten Durchschnitten der Erdkruste wiederholt, so kann es wohl geschehen, daß man mehrfachen über einander liegenden Wasseransammlungen begegnet, die unter den allgemeinen Begriff des Grundwassers fallen. Ein solches Verhalten findet sich nach E. Pfeiffer (Die Cholera in Thüringen und Sachsen 1871. S. 44) stellenweise in Leipzig. Das eigentliche Grundwasser ist hier in der Regel in den über dem Kiese liegenden Sandschichten anzutreffen und ändert nur dann seinen Stand in bemerkbarer Weise, wenn trockene oder feuchte Witterung längere Zeit hindurch andauert. Der Wasserspiegel liegt in der Flußnähe 12 Fuß, in der östlichen Vorstadt 18—24 Fuß tief. In den Flußniederungen und in der südöstlichen Vorstadt wird aber durch die auf dem Sande liegenden thonigen Schichten Wasser zurückgehalten, und es erfolgt hier, zumal in nassen Jahren, eine beträchtliche Durchfeuchtung des Bodens. So findet man in diesen Stadttheilen, besonders im inneren Theile der südwestlichen Vorstadt, in nassen Jahren schon bei 4 Fuß, in trocknen erst bei 8 bis 10 Fuß Tiefe sogenanntes Oberwasser (Schichtwasser); dasselbe zeigt sich in der südöstlichen Vorstadt bei 12 bis 14 Fuß Tiefe in der Kiesschicht. *(Fr. Wilh. Theile.)*

GRUNDWASSERTHEORIE. Mit diesem Namen bezeichnet man jene von Professor Max Pettenkofer in München aufgestellte, im Verlaufe der Zeit allmälig in modificirte Fassung gebrachte Hypothese, wonach das sogenannte Grundwasser in der Aetiologie des epidemischen Auftretens der asiatischen Cholera in den verschiedenen Welttheilen eine Rolle spielt. Erst beim weiteren Verfolgen der Grundwasserverhältnisse glaubte man auch einer Beziehung derselben zur Aetiologie des Typhus auf der Spur zu sein. Die erste Mittheilung über das Grundwasser als ätiologisches Moment machte Pettenkofer in dem Schriftchen: „Untersuchungen und Beobachtungen über die Verbreitungsart der Cholera, nebst Betrachtungen über Maßregeln, derselben Einhalt zu thun." München 1855. Die eigentlichen Grundlagen für die Theorie sind aber niedergelegt im: „Hauptbericht über die Choleraepidemie des Jahres 1854 im Königreiche Baiern." München 1857. S. 1—378.

Seit dem historisch feststehenden Auftreten der indischen Epidemien im J. 1817 wurde wiederholt die Beobachtung gemacht, daß Ortschaften, deren Wohnhäuser

auf Felsengrund gebaut sind, von der Cholera verschont blieben. Diese Immunität der Felsgrundwohnungen bestätigte sich bei Durchmusterung der Berichte, welche von den Aerzten des Königreichs Baiern über die Choleraepidemie daselbst im J. 1854 abgestattet wurden, sowie auch jener Mittheilungen, welche über die im J. 1836 daselbst abgelaufene Epidemie beigebracht worden waren. Eine Ausnahme schien nach den amtlichen Mittheilungen der auf Kalkfelsen (Jurakalk) liegende Ort Kienberg (Landgericht Monheim im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg) zu machen, von dessen 93 Einwohnern 23 der Cholera erlegen waren. Pettenkofer ermittelte aber durch genaue Untersuchung der Bodenverhältnisse dieses Dörfchens, daß nur $1/5$ der Häuser auf Kalkfelsen liegt, die übrigen Häuser dagegen auf einer Lehmschicht stehen, in der sich Grundwasser befindet; an den tiefer gelegenen Theilen des Dörfchens erreicht das Grundwasser fast die Oberfläche des Bodens, und auf der Höhe haben jene nicht auf Felsgrunde stehenden Häuser sehr häufig mehrere Zoll Wasser im Keller.

Für andere Ortschaften stellte sich aus den amtlichen Berichten das Ergebniß heraus, daß bei zwiefacher Beschaffenheit des Grundes in der einen Hälfte des Ortes die Cholera epidemisch aufgetreten war, in der andern Hälfte gar nicht oder doch nur sporadisch vorkam.

Wenn somit in der Epidemie in Baiern keine Fälle zur Beobachtung kamen, die gegen die Immunität des Felsengrundes Zeugniß ablegten, so lagen doch, wie Pettenkofer selbst anführt, einige fremde Beobachtungen vor, die mit dieser Auffassung in Widerspruch zu stehen scheinen. So berichtet Dr. P. Picard (Gaz. hebdom. 28. Mars 1856) von einer Epidemie in der Kaserne des Papstpalastes zu Avignon, und in einem Berichte über die pesther Epidemie von 1854 auf 1855 gibt Dr. Tormay an, daß die Cholera in der hoch auf Felsen gelegenen Festung Ofen nichts Seltenes gewesen sei; auch macht Dr. Riecke („Die Choleraepidemie in Deutschland 1850." Nordhausen 1851) darauf aufmerksam, daß zu Torgau der am stärksten inficirte Theil, die Umgebung des Rathhauses, auf Porphyr liegt.

Ein Zusammenhang der Trinkwasserbeschaffenheit mit der Verbreitung der Cholera in Baiern trat in den amtlichen Berichten nicht hervor, vielmehr zeigte sich zu wiederholten Malen, daß gerade bei sehr unreinem Wasser die Cholera keinen Eingang gefunden hatte, während Orte mit dem besten Trinkwasser arg von ihr heimgesucht wurden. Die Epidemie in Baiern lieferte also keine bestätigenden Thatsachen für Dr. Snow in London (On the mode of communication of Cholera. 2. Ed. Lond. 1855), der durch mehrfache Beobachtungen einen wesentlichen Einfluß des Trinkwassers auf die Verbreitung der Cholera nachgewiesen zu haben glaubte. Gleichwol wagt es Pettenkofer nicht, ein auf breitester Basis beruhendes Factum, welches der Medicinalbeamte des obersten Gesundheitsrathes in London John Simon (Report on the last two Cholera-Epidemies at London, as affected by the consumption of impure water. London 1856) veröffentlichte, unbeachtet zu lassen. Mehrere Districte Londons nämlich mit etwa 500,000 Seelen wurden zum größten Theil von zwei Gesellschaften, der Lambeth-Compagnie und der Southwark and Vauxhall-Compagnie, mit dem nöthigen Haushaltungswasser in der Weise versorgt, daß in vielen Straßen und an vielen Plätzen das von beiden Gesellschaften zugeleitete Wasser in Anwendung kam: die Lambeth-Compagnie versorgte 24,854 Häuser mit 196,906 Einwohnern, die andere Compagnie 39,726 Häuser mit 268,171 Einwohnern. Beide Gesellschaften lieferten filtrirtes Themsewasser, und während der Epidemie des Jahres 1848 schöpften beide das Wasser an einer Stelle, wo der Fluß bereits einen großen Theil der londoner Kloaken aufgenommen hat. Damals starben in den von der Lambeth-Compagnie versorgten Häusern 12,5 pro Mille der Bewohner, in den von der Southwark and Vauxhall-Compagnie versorgten Häusern 11,8 pro Mille der Einwohner, d. h. es bestand kein wesentlicher Unterschied in der Vertheilung der Todesfälle. Als dann im J. 1853 eine neue Epidemie kam, hatte die Lambeth-Compagnie schon vor längerer Zeit eine Stelle weiter aufwärts an der Themse, wo der Fluß noch nicht von den Kloaken Londons verunreinigt ist, erwählt, um den Wasserbedarf für ihre Filtrirapparate zu schöpfen, die andere Compagnie hatte noch ihre alte Schöpfstelle. Diese Epidemie raffte nun aus den von der Lambeth-Compagnie versorgten Häusern nur 3,7 pro Mille der Bewohner weg, wogegen die von der andern Compagnie versorgten Häuser 13,0 pro Mille ihrer Bewohner verloren. Mit dieser ungleichen Mortalität stand aber der Grad der Verunreinigung des Wassers im Einklange: 1 Gallone oder etwas über 17 bairische Maß vom Lambeth-Wasser enthielt durchschnittlich nur 1,4 Gran organischer Stoffe, 1 Gallone vom Wasser der andern Anstalt dagegen 4,1 Gran.

Die Statistik der Epidemie vom Jahre 1854 in Baiern zeigt, daß die Krankheit zwar vorwaltend Orte aufsuchte, welche im Inundationsgebiete der Flüsse liegen, daß aber auch Orte ergriffen wurden, die, gleich München, nie überschwemmt werden. Dabei ist dann der Umstand besonders zu betonen, daß gerade im J. 1854, wo namentlich Oberbaiern und Schwaben so heftig von der Krankheit ergriffen wurden, in sämmtlichen größern Flußgebieten der Donau, des Lech, der Wertach, der Mindel, der Isar nirgends Ueberschwemmungen stattgefunden hatten, während dagegen in den Vorjahren, namentlich 1851 bis 1853, in allen diesen Flußthälern bedeutende Ueberschwemmungen vorgekommen waren. Im J. 1853 fand sich noch überall ein hoher Wasserstand, und erst im Sommer 1854 begann dessen Sinken.

In dem englischen officiellen Berichte über die Epidemie von 1848 und 1849 wurde es bereits mit klaren Worten ausgesprochen, daß die Orte an Flüssen und Bächen dem obern Laufe derselben entlang meist von Choleraepidemien frei bleiben, während jene am untern Laufe der Gewässer häufig sehr stark davon ergriffen werden. Das nämliche Ergebniß stellte sich nach Pettenkofer klar genug auch in der Epidemie von 1854 heraus, und der Blick auf die Terrainkarte zeigt außerdem, daß

die ergriffenen Strecken an den größern Flüssen fast durchgehends beckenartige, von Hügeln oder Bergen begrenzte Erweiterungen des Flußthales bilden, welche bald einen größeren, bald einen kleineren Umfang besitzen. Derartige Becken mit einem porösen Grunde können aber auch im Hochgebirge vorkommen, und wenn Ortschaften darauf stehen, so kann auch in diesen, also im Hochgebirge, eine Epidemie sich entwickeln. So breitete sich die Cholera 1836 in Mittenwalde im Hochgebirge aus, und 1854 war Traunstein in der Nähe der Alpen Sitz einer vereinzelten Epidemie.

Die Statistik der Cholera von 1854 erweist ferner durch zahlreiche Fälle, daß die tiefere Lage der Ortschaften auf porösem Boden, in Flußebenen oder in Thalgründen vorwaltend zu heftigerer Entwickelung der Choleraepidemie geeignet macht, und daß in dieser Beziehung weniger die absolute Höhe eines Ortes, als vielmehr dessen relative Lage entscheidend ist.

Sodann führten die von Pettenkofer zu München, Au, Haidhausen, Unterhaching u. s. w. ausgeführten ganz speciellen Untersuchungen zu dem Ergebniß, daß Häuser in muldenförmigen Vertiefungen, Häuser am tiefern Theile eines Abhanges, desgleichen Häuser, denen die Jauche aus höher gelegenen Dünger- und Abtrittsgruben zusickert, stets augenfällig heftiger ergriffen waren, als Häuser in den gegentheiligen Verhältnissen, was doch wol darauf hinweist, daß die allgemeine Bodenbeschaffenheit von hoher Bedeutung ist und daß eine größere oder geringere Verunreinigung des Bodens bei sonst gleichen Verhältnissen eine größere oder geringere Intensität im Auftreten der Krankheit bedingt.

Die Untersuchungen Pettenkofer's führten schließlich zu dem Ergebniß, daß der compacte Felsengrund und der für Wasser und Luft durchgängige poröse Boden der Cholera gegenüber einen Gegensatz bilden, daß es aber bei den porösen Bodenarten nicht auf deren mineralogische Bestandtheile und die physikalische Aggregation ankommen kann, die ja zeitlich dieselben bleiben, vielmehr bestimmte chemische oder organische Processe jener im porösen Boden vorkommenden organischen Stoffe in Betracht zu ziehen sein dürften, in welcher Beziehung die Verunreinigung des Untergrundes unserer Häuser, Dörfer und Städte durch die den Boden imprägnirenden Excremente im Vordergrunde zu stehen scheint. Wenn nun, sagt Pettenkofer, der persönliche Verkehr nicht ausreichend ist, um die Cholera an einem Orte zu entwickeln, vielmehr im Boden die wesentlichen zur Epidemie disponirenden Elemente zu suchen sind, so wird man doch nur an ein der Veränderlichkeit unterworfenes Moment denken dürfen, welches nicht immer gleichmäßig, sondern nur zeitweise und verschieden thätig ist, das also an einer Stelle wirken kann, während es sich an einer andern sonst ganz gleich beschaffenen zur nämlichen Zeit in völliger Ruhe befindet. Dieses theoretisch geforderte Moment erblickt Pettenkofer im wechselnden Stande des Grundwassers in unseren porösen Bodenarten. Das Grundwasser zeigt, theilweise unabhängig von den atmosphärischen Niederschlägen, theilweise auch unabhängig vom Stande der nächsten Flüsse, in den einzelnen Gegenden und Orten nach Jahren und nach Jahreszeiten wechselnde Schwankungen, welche sich durch ein Steigen und Fallen seines Niveaus kund geben, während es an andern Punkten fast constant bleibt. Die ersteren Gegenden sind erfahrungsgemäß vorwaltend der Schauplatz der Cholera. Weiterhin fügt Pettenkofer noch Folgendes hinzu. Die Jahreszeit des Ausbruchs, die Zeit des Verlaufs und der Wiederkehr der Epidemie in größeren und kleineren Orten scheint im hohen Grade mit den Bewegungen des Grundwassers übereinzustimmen. Wenn wir einen größeren Zeitraum ins Auge fassen, so sehen wir Jahrgänge mit sehr hohen Wasserständen von Choleraepidemien gefolgt, und fassen wir die Monate eines einzelnen Jahres ins Auge, so gewahren wir ganz das gleiche Verhältniß: wir haben durchschnittlich im Juni oder Anfangs Juli die höchsten Wasserstände, und die meisten Epidemien brechen erst nach diesen Monaten aus; die Choleraepidemien scheinen stets in die Periode der Grundwassersenkung zu fallen.

Für die Betheiligung des Grundwassers an der Choleraentwickelung, sowol in beschränkten Localitäten bis zu Hausepidemien herab, als auch in ausgedehnteren Gebieten, wurden von Pettenkofer und von anderen Beobachtern im Verlaufe der Jahre bestätigende Thatsachen erhoben. Dahin gehört das Fehlen der Cholera in der Wüste, ebenso die unbestreitbare Thatsache, daß auf Schiffen, wo von Grundwasser nicht die Rede sein kann, Choleraepidemien sich nicht entwickeln. Eine unbefangene Untersuchung jener Fälle, wo die Cholera auf Schiffen vorkam, führt zu der Erklärung, daß die Krankheit vom Lande auf das Schiff importirt worden war, nicht aber daselbst sich entwickelt hatte. Auch unter den neuern Mittheilungen von Bryden (Epidemic Cholera in Bengal Presidency. Calcutta 1869) fehlt es nicht an solchen, welche sich für die Bedeutung des Grundwassers verwerthen lassen. Ueber die Bodenbeschaffenheit des endemischen Sitzes der Cholera, Niederbengalens nämlich mit 70 engl. Zoll Regenfall, wo die Krankheit von 1855 bis 1869 jedes Jahr auftrat, berichtet Bryden: „Die Grundfeuchtigkeit (Grundwasser) findet sich immer einige Fuß oder Zoll von der Oberfläche, und es bedarf blos des Wassers der Ueberschwemmung, welche vom Anschlagen des Monsun an die Berge herrührt, um große Strecken unter Wasser zu setzen, welche jedes Jahr so lange untergetaucht bleiben, bis das Aufhören des Monsun und das Fallen der Flüsse ihnen wieder aufzutauchen gestattet. Es ist Thatsache, daß mit der Ueberschwemmung dieser Striche die Cholera verschwindet, mit ihrem Auftauchen aus dem Wasser, ihrem Wiedererscheinen, auch die Cholera wieder auf dem angeschwemmten Boden und den unmittelbar anliegenden von ihr befallenen Districten erscheint."

Dagegen fehlt es auch nicht an Beobachtungen, denen zu Folge das Räthsel der Choleraverbreitung durch die Beziehung des Grundwassers keineswegs gelöst erscheint. So findet Ackermann („Die Choleraepidemie des Jahres 1859 im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin." Rostock 1860), daß sich wol eine große Zahl von Thatsachen in einfacher und bequemer Weise der Theorie

Pettenkofer's accommodiren, daß sich aber auch manche Erscheinungen nicht ohne Zwang mit ihr in Einklang bringen lassen und manche eine andere Erklärung aus naheliegenden Möglichkeiten gestatten. Nach Ilisch (Petersburger med. Zeitschrift. 1866. VI, 3. S. 129) geben die jüngsten europäischen Epidemien, insbesondere die von St. Petersburg, eine Menge von Beweisen gegen Pettenkofer's Theorie an die Hand. Macpherson („Die Cholera in ihrer Heimath"; übers. von Dr. Rob. Velten. Erlangen 1867) hebt gegen Pettenkofer hervor, daß die Cholera oftmals in Bombay und ausnahmsweise auch in der Nähe von Calcutta mitten in der Regenzeit ausgebrochen ist, wo an ein Fallen des Grundwassers nicht wol zu denken ist, daß in andern Gegenden Indiens die schlimmsten Epidemien gegen Ende der Regenzeit ausbrechen, daß die Krankheit an einigen Orten ausbricht, wenn das Niveau des Grundwassers 60—70 Fuß unter der Bodenoberfläche steht, aber auch wenn es nur einige Fuß tief liegt, daß die Krankheit ferner auch in Orten auftritt, wo gar kein Grundwasser gefunden wird, z. B. in gebirgigen Gegenden, wo alles Regenwasser sofort abfließt. Ueber die Choleraepidemie vom Jahre 1867 in Halle schreibt Delbrück (Zeitschrift für Biologie. Bd. 4. S. 231): Unmöglich vermag man das trotz zahlreicher Diarrhöen 1865 erfolgte Ausbleiben der Epidemie in Halle und ihr spätes Eintreten erst im September 1867 durch die Grundwassertheorie zu erklären. Alle Brunnen standen hoch im Frühjahre 1867, sanken langsam Ende April und Anfangs Mai, erst im Juli und August wurde die obere Schicht trocken, und doch brach die Cholera erst im September aus, obwol der Boden, wie 1866 durch den Regen, so 1867 durch den früheren hohen Grundwasserstand eine Zeit lang stark durchfeuchtet gewesen sein mußte. Wenn auch den Feuchtigkeitsverhältnissen der porösen Bodenschichten, sowie dem Wasser überhaupt eine gewisse Bedeutung für die Choleraepidemien sich nicht absprechen läßt, so darf dies doch nicht so verstanden werden, daß aus der Entfernung des Wasserspiegels der Brunnen von der Bodenoberfläche oder aus den Kubikzollen atmosphärischer Niederschläge, welche gerade an einem gewissen Orte und zu einer gewissen Zeit gefallen sind, die Empfänglichkeit der Oertlichkeit für die Cholera dem Grade nach mathematisch zu berechnen wäre; ein gewisser Grad ist der Verbreitung der Cholera förderlich, ein gewisses Plus oder Minus ihr hinderlich, die Verbreitung erschwerend. In Anbetracht, daß allseitig in einer höheren Temperatur ein die Cholera begünstigender Einfluß anerkannt wird, daß im heißen Indien die Geburtsstätte der Cholera liegt, daß bei uns entschieden die meisten Epidemien während der wärmeren Jahreszeit auftreten und im Winter erlöschen, daß Winterepidemien nur selten sind und häufig unbedeutend auftreten, im folgenden Sommer aber dann ihre Akme erreichen, daß endlich bei uns die meisten Epidemien im Spätsommer und Herbste auftreten, erblickt Delbrück in der Bodentemperatur ein sehr bedeutsames Moment für die Choleraentwickelung. Zur Aufhellung dieses Momentes ist seitdem durch die gründliche Beobachtungsmethode von L. Pfeiffer („Untersuchungen über den Einfluß der Bodenwärme auf die Verbreitung und den Verlauf der Cholera", in Zeitschrift für Biologie VII. S. 263—305) schätzbares Material angesammelt worden.

Im Verlaufe der Jahre hat übrigens Pettenkofer der Beziehung des Grundwassers zur Choleraentwickelung eine mehr oder weniger modificirte Fassung gegeben. Zuerst sprach er sich dahin aus, daß die Entwickelung einer Choleraepidemie zweierlei Einflüsse mit Nothwendigkeit zu verlangen scheine, den persönlichen Verkehr und eine gewisse Bodenbeschaffenheit. Der Einfluß des Bodens könne nicht wol in etwas Anderem bestehen, als in der Erweckung organischer Processe in demselben, welcher Art diese auch sein mögen. Es lasse sich aber noch nicht entscheiden, ob eine gewisse Bodenbeschaffenheit nothwendig sei zur Entwickelung und Fortpflanzung des durch den persönlichen Verkehr verbreiteten Krankheitskeimes, oder ob letzterer unabhängig vom Boden seine Entwickelung und Fortpflanzung verfolge und der Einfluß des Bodens sich nur auf die Disposition der Individuen, durch diesen Krankheitsstoff zu erkranken, beziehe. Die zeitlich verschiedene Disposition von Ortschaften möge darauf beruhen, daß zu einer Zeit, bei raschem Sickern des Grundwassers, Verwesungsproducte in großer Menge wirksam werden, dagegen nicht zu einer anderen Zeit bei entgegengesetztem Verhalten. So werde es erklärlich, warum Lage auf Felsboden die Choleradisposition ausschließt und warum diese auch den Mooren fehlt: Zersetzungsproducte mangeln dort, weil es an imprägnirbaren Schichten gebricht, und in den Mooren finden sie sich nicht wegen des fortwährend hohen Wasserstandes, der einen zeitweise intensiven Einfluß der Luft auf durchtränkt gewesene Schichten ausschließt. So werde es erklärlich, warum höher gelegene Orte in Moorgegenden eine Disposition gezeigt haben, und warum diese Disposition längs der Flußläufe am stärksten ist, denn es können hier die schnellsten und intensivsten Schwankungen des Grundwassers und deshalb die reichlichsten Verwesungsproducte auftreten.

Im J. 1865 erachtete Pettenkofer (Zeitschrift für Biologie I. S. 322) folgende Momente zur Entwickelung einer Choleraepidemie nothwendig: 1) Eine von Menschen bewohnte Bodenschicht, welche für Wasser und Luft bis zu einer gewissen Tiefe (bis zum Grundwasser) durchgängig ist. 2) Eine zeitweise größere Schwankung im Feuchtigkeitsgehalte dieser Schicht, welche sich im Alluvialboden am einfachsten und zuverlässigsten in dem wechselnden Stande des Grundwassers ausspricht, wobei namentlich die Zeit des Zurücksinkens von einer ungewöhnlichen Höhe die Zeit der Gefahr bezeichnet. 3) Die Gegenwart organischer, namentlich von Excrementen herrührender Stoffe, die sich in der porösen Bodenschicht ausgebreitet haben. 4) Der durch den menschlichen Verkehr verbreitbare specifische Keim, die specifische Cholerauursache, deren hauptsächlichster Träger die Darmexcremente Cholerakranker sind und möglicher Weise auch solcher Gesunden, die aus von Cholera inficirten Orten kommen. 5) Eine Disposition der Individuen, an Cholera zu erkranken. — Die Beziehung zwischen den stofflichen Theilen, welche der Ver-

kehr einerseits und der Boden andererseits liefern, gestattet die Aufstellung einer doppelten Hypothese: möglicherweise bedarf der specifische Infectionskeim der Choleradiarrhöen eines gewissen Bodens zu seiner Entwickelung, Fortpflanzung und Vermehrung, und erst nach Bestehung eines Processes innerhalb des Bodens kann er in wirksamer Weise am Menschen haften; es ist aber auch denkbar, daß die beiden stofflichen Momente nicht bereits im Boden in Wechselwirkung treten, sondern erst innerhalb des menschlichen Organismus. Die letztere Annahme scheint mehr für sich zu haben.

Auf der Choleraconferenz in Weimar im J. 1867 äußerte sich Pettenkofer etwa in folgender Weise: Die Entwickelung von Choleraepidemien verlangt außer dem Verkehre noch eine örtliche und eine zeitliche Disposition; das Moment für die örtliche Disposition ist im Boden zu suchen, und es muß ein dem Wechsel unterliegendes sein, damit eine zeitliche Disposition daraus resultire; im ungleichen Stande des Grundwassers, welches die Zwischenräume eines porösen Bodens in der Weise ausfüllt, daß die Luft gänzlich ausgeschlossen bleibt, ist ein solches wechselndes Moment gegeben, durch dessen Sinken organische Verwesungsprocesse zu Stande kommen können. Bei der Untersuchung dieses wechselnden Momentes sind die Bodenschichten, die Grundwasserschwankungen, die Gase des Bodens ins Auge zu fassen.

Im J. 1869 (Aerztliches Intelligenzblatt vom 28. Jan.) sagt Pettenkofer: Grundwasser ist ein bestimmter Feuchtigkeitsgehalt der porösen Bodenschichten. Soweit die Poren eines solchen Bodens theilweise mit Luft und theilweise mit Wasser erfüllt sind, ist der Boden feucht zu nennen; soweit aber die Poren einer Schicht ganz mit Wasser erfüllt sind und die Luft ganz ausgetrieben ist, soweit hat ein Boden Grundwasser. Der Stand des Grundwassers ist also ein fixer Punkt, so zu sagen ein Nullpunkt für die Bodenfeuchtigkeit, und das Auf- und Absteigen dieses Fixpunktes unter die Oberfläche ist Gegenstand der Grundwasserbeobachtungen. Außer dem hohen oder tiefen Stande des Grundwassers scheint, in München wenigstens, auch die Größe und die Dauer einer Schwankung vom Einfluß zu sein. Das Grundwasser für sich und seine Schwankungen vermögen keine Krankheit zu erzeugen, sie sind nur Bedingungen zu deren Entstehen. Gibt der Wechsel der Durchfeuchtung des Bodens Anlaß zur Bildung von pflanzlichen oder thierischen Organismen, zu Fäulniß und Verwesungsprocessen, zu Verunreinigung der Luft oder des Wassers? Wahrscheinlich handelt es sich wesentlich um einen organischen Proceß im Boden, der also organische Stoffe enthalten muß.

Zuletzt glaubte Pettenkofer („Verbreitungsart der Cholera in Indien." Braunschweig 1871) unter Berücksichtigung der neuesten Mittheilungen aus Indien, namentlich jener von Bryden und zum Theil von Macnamara, unser Wissen über die Choleraentwickelung in folgenden 7 Sätzen zusammenfassen zu können.

1) In Indien gibt es einen Bezirk (Niederbengalen), vielleicht auch mehrere Bezirke, worin die Cholera endemisch ist und mit einer nach den Jahreszeiten wechselnden Frequenz vorkommt. Die Ursache der Krankheit und ihrer Endemicität kann nicht in den dort lebenden Personen gesucht werden, sondern in einer noch unbekannten Beziehung des specifischen Krankheitskeimes zu Boden und Klima.

2) Von jeher verbreitet sich die Cholera in Indien von den endemischen Bezirken aus zeitweise auch epidemisch über andere Länderstrecken, nach den Miasmatikern (Bryden) mit den Monsunströmungen, nach den Contagionisten (Macnamara) durch den menschlichen Verkehr, namentlich durch die Darmentleerungen Cholerakranker. So bestimmt und unwiderleglich die Thatsachen in Indien beweisen, daß der menschliche Verkehr für sich allein ohne das gleichzeitige Bestehen gewisser örtlicher und zeitlicher Bedingungen keine Choleraepidemie hervorzurufen vermag, ebenso bestimmt und unwiderleglich beweisen die Thatsachen der Choleraverbreitung über die Grenzen Indiens hinaus, namentlich in Europa, daß die Cholera durch Luftströmungen nicht von einem Orte zum andern verbreitet wird, daß vielmehr durch den Verkehr ein unbekanntes Etwas in unbekannter Weise an Orte gebracht wird, wo sich örtliche und zeitliche Bedingungen vorfinden, die zur Entwickelung einer Choleraepidemie erfordert werden.

3) Das zeitweise örtliche Gedeihen des Cholerakeimes wird durch den Ort, durch unbekannte Processe im Boden bedingt, im endemischen Bezirke sowol, wie in den epidemischen Gebieten. Der Keim kann mit dem Menschen wandern und willkürlich verbreitet werden, das örtliche und zeitliche Substrat ist in seiner Entstehung an den Ort, an die Verhältnisse des Bodens und des Klima's gebunden.

4) Der Vorgang im Boden, der den zeitlichen Rhythmus der Cholerafrequenz im endemischen und epidemischen Gebiete wesentlich bedingt, erfordert neben Anderem auch einen gewissen mittleren Feuchtigkeitsgehalt des Bodens: große andauernde Trockenheit (Wüste) so gut, wie große andauernde Nässe des Bodens (Ende der Regenzeit im Gangesdelta) sind der Cholera ungünstig. Daher fällt in den vorwaltend trockenen und heißen Gegenden Oberindiens mit spärlichen Niederschlägen die Cholera durchschnittlich mit der Regenzeit zusammen (Sommer- oder Monsuncholera in Lahore), während in dem vorwaltend feuchten und heißen Niederbengalen mit sehr reichlichen Niederschlägen die Cholera im regenlosen Frühlinge herrscht (Frühlingscholera in Calcutta) und vom Sommer- oder Monsunregen wieder verscheucht wird. Orte, wie Madras, deren Regenverhältnisse bei sonst gleichen Umständen im Mittel zwischen Lahore und Calcutta stehen, zeigen ziemlich regelmäßig in dem nämlichen Jahre eine Frühlings- und eine Sommercholera.

Je nachdem in einem Orte in Folge veränderter Regen- und Temperaturverhältnisse die Durchfeuchtung des Bodens von der sonstigen Regel abweicht, kann sich auch der zeitliche Rhythmus und die Frequenz der Cholera dieses Ortes ändern. So kann es geschehen, daß Bombay statt der regelmäßig vorherrschenden Frühlingscholera auch einmal eine vorherrschende Monsuncholera aufzeigt. Ein und dieselbe Regenmenge wirkt ganz verschieden auf

verschiedenartig zusammengesetzten und auf verschieden feuchten oder ausgetrockneten Boden.

Eben solche Verschiedenheiten, wie sie verschiedener Boden bei der Aufnahme von Wasser bedingt, machen sich auch bei der Abgabe in die Atmosphäre durch Verdunstung geltend. Boden- und Grundwasserverhältnisse können als Ursachen zeitweiser oder beständiger Immunität angesehen werden.

5) Die Zahl der Choleraerkrankungen ist, neben dem Cholerakeime und der unbekannten örtlichen und zeitlichen Disposition, wesentlich noch durch die individuelle Disposition bedingt. Die Eingeborenen Indiens sind weit weniger empfänglich als die Europäer, und unter den Eingeborenen zeigen die Bewohner von Bergländern eine größere individuelle Disposition, als die Bewohner der Ebenen.

6) Die Schiffe auf dem Meere erzeugen nie die örtliche und zeitliche Disposition, sie sind mithin immunen Orten gleich zu achten. Die Cholera, welche auf Schiffen vorkommt oder durch Schiffe weiter verbreitet wird, entstammt stets dem Lande.

7) Der Genuß eines etwa mit Ausleerungen Cholerakranker verunreinigten Trinkwassers vermag das örtliche und zeitliche Auftreten der Cholera in Indien in keiner Weise zu erklären. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUNDY (Felix), amerikanischer Jurist und Staatsmann, wurde am 11. Sept. 1777 in der Grafschaft Berkeley in Virginien in den Vereinigten Staaten geboren und starb zu Nashville in Tennessee am 19. Dec. 1840. Sein Vater, ein Engländer, ließ sich im J. 1780 in Kentucky nieder, wo Felix aufwuchs. Kentucky war damals ein Grenzland, wo die verheerenden Einfälle der wilden Indianer sich fortwährend erneuerten, „wo," wie Felix es später ausdrückte, „der Tod in jedem Busche lauerte, in jedem Dickicht sich ein Hinterhalt verbarg." Des Knaben älterer Bruder und sein Vater fielen unter der Streitaxt und dem Scalpirmesser der Wilden. Diese Erlebnisse machten auf Grundy einen unauslöschlichen Eindruck, doch stählten und vertieften sie auch seinen regen Geist. Seine verwitwete Mutter, ihrer sämmtlichen Habe beraubt, plötzlich vom Wohlstand zur Armuth gebracht, mußte mit ihrer Hände Arbeit ihren letzten geliebten Sohn ernähren; doch gelang es ihr, ihm in der Bardstown Academy, welche von Dr. Priestley, einem tüchtigen Gelehrten, späterem Präsidenten der Nashville-Universität, geleitet wurde, eine gründliche Schulbildung zu verschaffen. Er widmete sich sodann dem Studium der Rechte unter der Leitung des Obersten Georg Nicholas, welcher für das Haupt der Juristen in Kentucky angesehen wurde. Nachdem er seinen juristischen Cursus absolvirt hatte, verheirathete sich der junge rüstige Mann mit Ann Rogers, einer schönen Kentuckerin, mit der er eine lange glückliche Ehe verlebte.

Er etablirte sich als Advocat, wurde aber bereits im J. 1799 Mitglied für die Grafschaft Washington der zur Reformirung der Constitution von Kentucky berufenen Convention, wo seine glänzende Beredsamkeit, seine bei einem so jugendlichen Alter so seltenen Kenntnisse die allgemeine Bewunderung der Kentuckier erregten. Er wurde dann im folgenden Jahre (1800) Mitglied der Legislatur von Kentucky. Hier führte er die von ihm eingebrachte Maßnahme, an die Stelle der bisherigen Bezirksgerichtshöfe, welche nur einen Gerichtshof für fünf bis sechs Grafschaften gewährten, Umgangsgerichtshöfe (Circuit Courts) einzuführen, trotz des Veto der Executive, nach längern Kämpfen siegreich durch und widersetzte sich mit gleichem Erfolg einem von einflußreicher Seite geförderten Plan, vermittels Patent der Legislatur eine Assecuranzgesellschaft in Lexington zu einer Privatbank zu machen, was er als eine für Kentucky sehr gefahrvolle Maßnahme erachtete. Als hierauf beantragt wurde, die Ansiedler im Westen von Kentucky, welche infolge der Verheerungen durch die Indianer die jährlichen Zahlungstermine für ihre vom Staat erkauften Grundstücke nicht eingehalten hatten, ihrer Grundstücke für verlustig zu erklären, stellte er mit feurigem Eifer die Ungerechtigkeit dieses Antrags gegen die kühnen Pioniere der Cultur dar. Der Antrag wurde verworfen und Grundy's Name wurde in hunderten von Blockhäusern als der des Befreiers gesegnet.

Die junge Kraft fand bald Anerkennung in dem jungen Staate. Grundy wurde im J. 1806 Richter im Obergericht und noch im selbigen Jahre Vorsitzender Richter (Chief Justice), sodaß er in seinem 29. Jahre die höchsten Würden erwarb, welche der Staat zu gewähren hatte.

Allein die Folgen einer vielleicht zu frühzeitigen Ehe machten sich geltend; die Bedürfnisse einer wachsenden Familie nöthigten Grundy sein Richteramt wieder niederzulegen und eine einträglichere Beschäftigung in der Advocatur zu suchen, weshalb er im J. 1808 nach Nashville in Tennessee zog und sich hier als Anwalt niederließ. Er hatte hier einen wahrhaft außerordentlichen Erfolg. Von 164 peinlich Angeklagten, die er in Tennessee, Kentucky, Illinois, Mississippi, Alabama vertheidigte, wurde nur ein einziger verurtheilt.

Im J. 1811 brach der Krieg zwischen den Vereinigten Staaten und England aus. Man hegte in Amerika lebhafte Besorgniß, es könne zu einer Combination sämmtlicher europäischer Monarchien gegen die Vereinigten Staaten, diesen Herd der Volksfreiheit, kommen. In dieser Gefahr sah das Volk sich allenthalben nach einem starken Mann um für die Volksvertretung. Tennessee wählte Grundy zu seinem Vertreter im Congreß der Vereinigten Staaten, und er saß hier vom November 1811 bis zum Jahre 1814. Den Vereinigten Staaten war schwere Unbill widerfahren, der Krieg unvermeidlich, und so erklärte Grundy sich denn entschieden für den Krieg. Auf Clay's Antrag wurde er in das Comité für auswärtige Angelegenheiten gewählt. — Grundy schilderte die Beleidigungen, den schlauen Gang der englischen Ränke gegen die Vereinigten Staaten, beschwichtigte der großen Sache des Vaterlandes gegenüber den Hader der Parteien, rief die ganze Nation zu den Waffen. Als dann während des gefahrvollen Krieges, in dem der mäch-

tige europäische Feind sich mit den tückischen Wilden des Westens verbündete, deren Kriegführung Grundy aus so schmerzlicher Erfahrung kannte, Manche den Muth verloren und zur Nachgiebigkeit riethen, sprach sich seine Entrüstung in feurigen Reden aus, in denen er diese Rathgeber für moralisch des Verraths am Vaterlande schuldig erklärte. Als darauf General Jackson den britischen Löwen auf der Ebene von Neuorleans zur Ruhe gebracht hatte, war Grundy jedoch einer der ersten, die den heimziehenden Helden und den ehrenvollen Frieden, den er mitbrachte, bewillkommneten.

Da sodann die Zeiten wieder ruhig geworden waren, kehrte auch Grundy wieder ruhig zu seiner Profession zurück und betrieb seine Anwaltsgeschäfte, bis er im J. 1819 zum Mitgliede der Legislatur von Tennessee gewählt wurde, wo er bis 1825 saß. Er war Mitglied einer Commission, welche zur Untersuchung und Beilegung von Grenzstreitigkeiten zwischen Kentucky und Tennessee eingesetzt wurde, zweier Staaten, mit denen er gleich genau vertraut war. Bei der großen Finanzkrise von 1820, während welcher alle Baarschaft im amerikanischen Westen verschwand, alles Eigenthum entwerthet wurde, nahm die Legislatur die von Grundy beantragte Maßnahme an, eine ausschließlich auf Staatsfonds begründete Bank zu errichten zum Behufe kleiner Anleihen an bedrängte Schuldner, eine Maßnahme, die segensreichen Erfolg hatte, so lange Grundy's Vorschriften beobachtet wurden. Im J. 1826, als nach dem so merkwürdig gleichzeitigen Tode Thomas Jefferson's und John Adam's, beide Urheber und Unterzeichner der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten, jeder Staat einen Redner erkor, um eine Gedenkrede auf jene gefeierten Patrioten zu halten, wurde Grundy von Tennessee gewählt, und er entledigte sich seiner Aufgabe in einer großartigen und ergreifenden Rede.

Im J. 1829 wurde Jackson Präsident der Vereinigten Staaten, und Grundy wurde in den Senat gewählt. Im J. 1833 wurde seine Wahl erneuert, und er blieb Senator bis zum Jahre 1838. Er war sehr thätig für Jackson's Wiederwahl und blieb stets ein treuer Anhänger seiner Regierung. Er beförderte eifrig die Trennung der Vereinigten Staaten-Bank vom Staate, deren Verbindung er für höchst gefährlich erachtete. Als der Tarif im J. 1833 gefährlichen Zwist zwischen den Staaten hervorzubringen drohte, war es Grundy, der den Antrag stellte, die Sache einem aus Vertretern der verschiedenen Unionssectionen zusammengesetzten Comité von Sieben zu überweisen und John Clay, dem bewährten Pacificator, den Vorsitz zu geben. Grundy selbst wurde Mitglied dieses Comité, und der „Compromißtarif" von 1833, damals allgemein „die Sicherheit der Union" geheißen, war das Ergebniß. Grundy war weiter der Vermittler in der zwischen Jackson und John Calhoun infolge des Seminolakriegs entstandenen Polemik.

In den Jahren 1838 und 1839 war Grundy Generalanwalt der Vereinigten Staaten, worauf er wieder in den Senat eintrat. Trotz seines vorgerückten Alters scheute er im J. 1840 nicht die Anstrengungen eines umfassenden Canvaß für den neuen Präsidenten angesichts der seiner Partei drohenden Gefahren und machte zu dem Behufe eine Rundreise durch eine Anzahl der Städte des Westens. Er hielt große Volksversammlungen ab in Jackson, Brownsville, Somerville, Bolivar, Purdy, Savannah, Waynesboro, Lawremeburg, Polaski, Columbia und Franklin, und überall zeigte sich die Beredsamkeit des ehrwürdigen, überall verehrten Mannes in ihrem gewohnten Glanze. Allein die Anstrengung war doch zu groß gewesen: er kam krank und erschöpft zu Hause in Nashville an. Er ging zum letztenmal aus, um seine Stimme für den Präsidenten seiner Wahl abzugeben und legte sich dann auf sein Sterbebett.

Quellen. *B. Longacre* and *J. Herring*, The National Portrait Gallery of Distingnished Americans. Newyork 1839. 4 Bde. — *Hon. John M. Bright*, An Oration on the Life, Character and Public Services of the Hon. Felix Grundy. Nashville 1859.

(*W. Bentheim.*)

GRUNDZAHL ist dasselbe, was das halbfremde Wort **Primzahl**, einfache Zahl (numerus primus), besagt, nämlich eine solche Zahl, welche keine ganzen Zahlen zu Factoren hat, oder, welche nur von der Einheit allein gemessen wird, wie die Zahlen 2, 3, 5, 7, 11, 13, 17, 19, 23, 29, 31, 37, 41 u. s. w.

Grundzahlen oder Primzahlen unter sich sind solche, welche, obwol sie sich in reelle Factoren zerlegen lassen, doch keine gemeinschaftlichen Factoren haben, z. B. 18, 35, 143.

Eine allgemeine Form, wodurch sich die Grundzahlen von den aus Factoren zusammengesetzten Zahlen auszeichneten und kennbar wären, ist nicht bekannt; sie werden empirisch gefunden, indem man alle theilbaren Zahlen nach einer sichern Methode aussucht, wodurch die übrigen als Grundzahlen (Primzahlen) sich zeigen. Um zu untersuchen, ob eine gegebene Zahl eine Grundzahl sei, muß man sie mit allen Grundzahlen bis zu der vor ihrer Quadratwurzel nächst vorhergehenden dividiren, vorausgesetzt, daß man alle Grundzahlen so weit ausgesondert habe. Findet man hierbei keinen Factor, so muß die vorgegebene Zahl eine Grundzahl sein. Unsere Zahlen sind Glieder vieler arithmetischen Reihen, als:

0,	2,	4,	6,	8,	10	.....
0,	3,	6,	9,	12,	15	.....
0,	5,	10,	15,	20,	25	.....
0,	7,	14,	21,	28,	35	.....
0,	11,	22,	33,	44,	55	.....

u. s. w.

Die Zahlen der ersten Columne sind die Grundzahlen. Es sind diejenigen, welche man in den übrigen Reihen nicht findet, wenn man in der natürlichen Ordnung fortzählt. Die Zahlen in den Verticalreihen nach der ersten sind solche, welche zwei oder mehreren Reihen gemeinschaftlich sind. Die Reihen kann man sich als ein Fortschreiten auf einer geraden Linie mit den Intervallen 2, 3, 5, 7 u. s. w. vorstellen. Die Intervalle von dem Anfangspunkte 0 bis zu einem der letzteren sind die

Intervalle der verschiedenen Fortschreitungen. Um die Grundzahlen auszusondern, nehme man blos die Fortschreitung der Zahlen, die durch 2, 3, 5 nicht theilbar sind. Man multipliciere alle durch 7, soweit man es für nöthig findet; dann alle von 11 an durch 11; alle von 13 an durch 13; alle von 17 an durch 17 u. s. w. Diejenigen Zahlen, welche sich unter den Producten nicht finden, sind Grundzahlen (Primzahlen). Es ist nun nicht schwer, die Fortschreitung jener durch 2, 3, 5 nicht theilbaren Zahlen hinzuschreiben. Sie zerfällt in Perioden von 8 Ziffern, welche in jeder Periode um 30 von den gleichstelligen der nächst vorhergehenden verschieden sind, nämlich:

1, 7, 11, 13, 17, 19, 23, 29,
31, 37, 41, 43, 47, 49, 53, 59,
61, 67, 71, 73, 77, 79, 83, 89,
91, 97, 101, 103, 107, 109, 113, 119,
u. s. w.

Die Multiplication durch 7 gibt die zusammengesetzten Zahlen 49, 77, 91, 119 u. s. w., durch 11 die Zahlen 121, 143, 187, 209 u. s. w., durch 13 die Zahlen 169, 221, 247, 299 u. s. w.

Man lese hierüber die Arbeiten von Fermat in Epist. ad Digby; *Euler*, De theoremato quodam Fermatiano; *le Gendre*, Théorie des nombres; Gauß in Disquisitiones arithmeticae, und in Klügel's Mathematischem Wörterbuch unter dem Artikel Primzahl. (*C. Reinwarth.*)

GRUNDZEHNT (und Zehnt überhaupt). Die Zehnten (decimae) sind im Allgemeinen Abgaben des zehnten oder eines anderen bestimmten Theiles der Erzeugnisse eines Grundstücks oder einer Wirthschaft, welche als Reallast von Demjenigen entrichtet werden müssen, welcher im eigenen Namen das verpflichtete Grundstück benutzt. Sie sind theils kirchliche, theils weltliche. Die ersteren sind die wichtigeren und unter dem Namen Zehnten werden insgemein die kirchlichen Zehnten verstanden. Mit ihnen vorzugsweise beschäftigt sich auch die nachfolgende Darstellung.

Ursprung und Geschichte der Zehnten.

Die älteren Schriftsteller führen die Entstehung der Zehnten gewöhnlich allein auf das Mosaische Recht und dessen Uebertragung auf die Kirche zurück und wollen dadurch zugleich den göttlichen Ursprung dieser Abgabe rechtfertigen; auch später wird häufig nur dieser Zusammenhang festgehalten. Diese Auffassung von einem göttlichen Ursprunge der Zehnten erfuhr aber schon im 17. Jahrh. von Engländern, namentlich Selden 1618[1]), und Holländern, besonders Hugo Grotius 1625[2]), Widerspruch, welche den Zehnten aus Anordnungen des Staates herleiteten. Beide mußten zwar von Seiten ihrer Zeitgenossen schwere Angriffe wegen dieser Ansicht erdulden, insbesondere wurde Selden von den Bischöfen Englands zum Widerruf seiner Ansicht von dem weltlichen Ursprunge des Zehnten genöthigt, obschon die englische Geistlichkeit später es nicht verschmähte, seine Schrift zur Vertheidigung ihrer eigenen Zehntgerechtigkeiten zu benutzen. Später aber sind von unbefangenen Forschern ihre Ausführungen in verdienter Weise anerkannt, und es ist diese Frage, nach Beseitigung älterer Irrthümer, gründlicher untersucht worden. Der weltliche Ursprung einzelner Zehnten wurde zwar auch von denjenigen nicht verkannt, welche als Regel annahmen, daß diese Leistung auf religiöser Grundlage beruhe, wie von J. H. Böhmer, Struben[3]) und Anderen; principmäßig und bestimmter unterscheidend erklärte sich aber G. L. Böhmer[4]) 1749 und ihm folgend viele Andere[5]), welche die Entstehung eines Theiles der Zehnten aus dem römischen Colonat ableiteten. Seitdem nahm man fast allgemein an, daß die Zehnten, in soweit sie in weltlicher Anordnung ihren Grund haben, entweder auf dem Colonat, oder auf einem allgemeineren Staatsgesetze beruhen, somit theils die Natur einer privatrechtlichen Abgabe, theils die einer Staatsabgabe haben[6]). Mit einer anderen Ansicht trat Birnbaum[7]) im J. 1831 hervor. Er suchte darzuthun, daß „die Idee des Ursprunges der Zehnten aus einer Steuer als eine durchaus ungegründete und unhaltbare verworfen werden müsse", daß, wie schon Mably bemerkt habe[8]), „in der ganzen Sammlung der Capitularien sich nicht Eine Stelle fände, aus der man eine allgemeine Einführung der Zehnten durch Karl den Großen abnehmen könnte". Das Ergebniß einer speciellen Auslegung der für die entgegengesetzte Ansicht angeführten Zeugnisse ist die von ihm aufgestellte Behauptung: „Wir wiederholen mit der festesten Ueberzeugung von der Wahrheit unserer Behauptung, daß die Zehnten, besonders in dem ehemals römischen Deutschland, durchaus auf privatrechtlichem Wege, und sowol zum Besten von Laien, als zum Besten der Kirchen, hauptsächlich aus den römischen Possessions- und Colonatverhältnissen entstanden seien. Auch ist es nicht zu bezweifeln, daß das römische Colonats- und Zehntwesen in den germanischen Reichen fortgebildet, zur allmäligen Verdrängung der Sklaverei des Alterthums geführt habe .... Der Zehnt ist also seinem Ursprunge nach mit den emphyteutikarischen

1) *Seldenus*, De historia decimarum (1618), aus dem Englischen in das Lateinische übersetzt, im Anhange zu *Jo. Clericus*, Comment. ad Pentateuch. Vergl. *J. H. Boehmer*, Jus eccl. Protest. Lib. III. tit. 30. §. 2 sq. Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten S. 34. 2) Birnbaum a. a. O. S. 32 (Anm. 2) fg.

3) Struben, Nebenstunden. Bd. 5. S. 35. 4) *Boehmer*, De origine et ratione decimarum in Germania. Gott. 1749, wiederholt in den Electa jur. civil. T. III. p. 64. 5) *Outrepont*, Essai historique sur l'origine des dixmes. 1780 und Défense de l'essai historique etc. 1784. *Raepsaet*, Défense de Charles Martel. 1806. 6) J. B. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. §. 186. 7) Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten aus den Grundeigenthumsverhältnissen des römischen und fränkischen Reiches historisch entwickelt, mit Berücksichtigung der neuesten Anträge auf Zehntabschaffung u. s. w. Bonn 1831. 8) *Mably*, Observations sur l'histoire de la France in seinen Werken vol. I. p. 438. Birnbaum a. a. O. S. 161 fg.

Leistungen einerlei Natur ...." Diese so allgemein ausgesprochene Ansicht hat von verschiedenen Seiten Einwendungen erfahren. Savigny[9]) erinnert gegen Birnbaum, welcher eine unverminderte Fortdauer der alten Naturalabgaben neben der allgemein eingeführten Grundsteuer annimmt, daß diese Annahme auf der durchgehenden Verwechselung von zweierlei Fruchtabgaben, welche bei den Römern vorkommen, beruhe; Zehnten konnten gegeben werden als auf bestimmten einzelnen Grundstücken ruhende Realabgaben (ebenso, wie irgend ein anderer Kanon), unter anderen von den Pächtern der Staatsdomäne oder der Güter von Stadtgemeinden. Hier war der Zehntberechtigte zugleich Grundeigenthümer, und er konnte mit allem Rechte den Grund und Boden wieder in eigene Benutzung nehmen; später bildete sich jedoch daraus in vielen Fällen das erbliche Recht der Emphyteuse. Dann aber fanden die Römer, als sie große Gebiete außerhalb Italiens eroberten und sie zu Provinzen machten, überall vollständige Abgabensysteme vor, welche von ihnen zunächst unverändert beibehalten wurden. Diese Abgaben bestanden theils in Geldsteuern, theils in einer Quote des Fruchtertrages (decimae, septimae, quintae). Das Recht auf diese Abgaben führte man in der Theorie auf ein Obereigenthum des römischen Staates an dem Provinzialboden zurück, weshalb auch der Einzelne daran kein römisches Eigenthum (dominium ex jure Quiritium) haben konnte; in der That aber dachten die Römer nicht daran, diesen fundus provincialis als Staatsdomäne anzusehen und daran das Recht der Einziehung zu behaupten. Vielmehr hatte der Besitzer daran erbliches Recht, wahres Eigenthum, nur kein römisches, daher auch die bei letzterem vorkommenden Erwerbsarten des Eigenthums, wie z. B. Mancipation und Usucapion, an dem Provinzialboden nicht vorkommen konnten. Kamen nun in diesen beiderlei Fällen Abgaben von gleichem Betrage und gleicher Höhe, z. B. decimae, vor, so hatten sie dennoch eine ganz verschiedene Natur, indem die eine Abgabe eine privatrechtliche Leistung von Grund und Boden war, die andere hingegen den Charakter einer Staatsabgabe, einer Steuer, hatte. Eichhorn[10]) erklärt gegen die Birnbaum'sche Ansicht, daß auf römischem Boden die weltlichen Zehnten häufiger gewesen sein mögen, auf Deutschland aber nur wenig von Birnbaum's Ausführung passe. Die gedachte Ansicht hat auch seitdem noch direct oder indirect vielfach Widerlegung und Zurückweisung in engere Grenzen gefunden, namentlich durch die Untersuchungen von Waitz, Rettberg, Roth[11]) und Anderen, namentlich denjenigen, welche die Geschichte der kirchlichen Zehnten selbst sich als Aufgabe ihrer Forschung gewählt haben[12]).

Der Ursprung der Zehnten ist sehr mannichfaltig[13]). Ein großer Theil derselben beruht auf römischen Instituten. Von dem steuerpflichtigen Grund und Boden in den Provinzen (ager publicus), welcher, soweit er sich im Eigenthume des Staates befand, besonders ausgeliehen war, mußten die *possessores* einen Zehnten entrichten. Die Abgabe eines Zehnten entstand auch dadurch, daß Grundherren ihren Grund und Boden zur Bewirthschaftung an Colonen verliehen, welchen sie die Abgabe des Zehnten auferlegten[14]). Solche Colonate kamen durch Schenkung an die Kirche; aber auch die Kirche selbst verlieh ihr Grundeigenthum an Colonen und erhielt dadurch besonderen Zehnten. In den in ehemals römischen Provinzen neu begründeten germanischen Reichen war die Fortdauer dieser Einrichtungen möglich, weil sowol die römischen Bewohner, als die Kirche selbst nach römischem Rechte, als ihrem persönlichen, lebten, und in der That haben diese Einrichtungen fortbestanden, daher sie auch in den deutschen Volksrechten besondere Anerkennung gefunden haben. Im 8. Jahrh. wurden Zehntverhältnisse für die Kirche durch das Beneficialwesen in großem Umfange begründet. Die Kirche hatte allmälig sehr großen Grundbesitz erworben. Da die fränkischen Könige über die Fiscalgüter zu Gunsten ihres Bundes bereits verfügt hatten, so griffen sie, weil sie zu demselben Zwecke weiterer Besitzthümer bedurften, den Grundbesitz der Kirche an. So übertrugen Karl Martell und noch mehr seine Söhne Karlmann und Pipin die kirchlichen Güter ihren

9) Savigny, in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft. Bd. XI. S. 34 fg., sowie in den vermischten Schriften Bd. 2. S. 166 fg. 10) Eichhorn a. a. O. §. 186. Note m. 11) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2. S. 529 fg. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 2. §. 110. S. 767 fg. Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 360 fg. 12) Siehe Walter, Kirchenrecht §. 247, verbunden mit desselben Lehrb. des gem. deutschen Privatrechts §. 531. Richter, Lehrb. des Kirchenrechts §. 308. Permaneder, Handb. des Kirchenrechts §. 489. Schulte, Das katholische Kirchenrecht. Th. 2. §. 100 u. A. — Kühlenthal, Die Geschichte des deutschen Zehntens pragmatisch bearbeitet. Heilbronn 1837.

13) Von den Zehnten 1) in Deutschland vergl. *Meinders*, De orig. et jur. decim. in ant. Saxon. in desselben Tractatus de statu religionis et reipublicae sub Carolo Magno p. 349. *Treitlinger*, De decimarum secularium in Germania origine et jure. Argent. 1784. Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 868 fg. Lennep, Von der Landsiedelleihe S. 468 fg. Schott, Jurist. Wochenblatt. Jahrg. IV. nr. 25. Geschichtlicher Ueberblick über den Naturalzehnt in Baiern. München 1802. Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung der Zehenden. Heidelb. 1831. *Geffen*, De juris decimandi in Brabant. origine 1839. Jacobson in Weiske's Rechtslexikon. Bd. XV. S. 475 fg.; ferner die bereits angeführten Schriften von Birnbaum und Kühlenthal. 2) In Frankreich: Theorie des loix politiques de la monarchie franç. Vol. V. p. 49. *Duperray*, Traité hist. et chronol. des dixmes. Paris 1762. *Lemaire*, Traité des dixmes. Paris 1731; und wegen guter historischer Forschungen: *Alteserra*, De origine feudor. cap. 5. *Coquille*, Questions, qu. 80. *Bouhier*, Coutum. de Bourgogne. Vol. I. p. 809 — 832. *Coquille*, Coutum. de Nivernois p. 159. *Basnage*, Comment. sur les Coutum. de Normandie in Oeuvres Vol. I. p. 20 — 30. *Bourjon*, Droit commun de la France. T. I. p. 311. *Loisel*, Institutions. T. I. p. 301. 3) In den Niederlanden: *Ghewiet*, Institut. de droit belgique. T. I. p. 130. *Raepsaet*, Défense de Charles Martel avec précis de l'origine des dimes. Gand. 1806. Warnkönig, Rechtsgeschichte von Flandern. Bd. 1. S. 443. 4) In England: *Blackstone*, Comment. Book II. cap. 3. *Selden*, History of tythes in oper. T. III. p. 1096. *Eagle*, Treatise on the law of tithes. Lond. 1831. *Tomlins*, Law dictionary v. tithes. *Cruise*, Laws on real property. Vol. III. p. 37. 14) Siehe Savigny in den Vermischten Schriften. Bd. 2. Nr. 15. 16.

Getreuen zeitweise als Precarien, mit der Verpflichtung, außer den schon auf diesen Gütern ruhenden Zehnten noch einen zweiten Zehnten an die Kirche zu zahlen, also eine *decima et nona*. Wurde das nach dem Tode des Precaristen eröffnete Gut der Kirche nicht zurückgegeben, welche Zurückgabe nur Ausnahme war, so wurde das Gut unter der vorigen Bedingung weiter verliehen. Eine klare Darlegung des Sachverhältnisses findet sich in dem Capitulare Liftinense Carlomanni von 743 cap. 2. Birnbaum [15]) findet in dieser Verordnung eigentlich nichts weiter, als das Ausschreiben einer Steuer, oder richtiger einer Anleihe, und mit der Restitution der von Karl Martell entzogenen Güter der Kirchen und Klöster keinen anderen Zusammenhang, als daß, bei den immer erneuerten Anträgen der Geistlichkeit auf Zurückgabe jener Besitzungen und bei der Unmöglichkeit dieser Zurückgabe, bei den sogar durch neue Kriege nöthigen neuen Finanzzuschüssen die Geistlichkeit wenigstens so viel errang, daß ihr nicht neue Besitzungen genommen wurden, sie aber dagegen unter dem Titel precarium et census einen Theil des Kirchengeldes zum Unterhalte des Heeres geben sollte, wobei den Kirchen der Vortheil gewährt worden sei, daß ihnen zur Wiedereinbringung oder vielmehr zur Verzinsung des gegebenen Geldes, welches als ein Anlehen an die Erbpächter, die zum Kriege ziehen mußten, betrachtet worden zu sein scheine, gestattet wurde, von jeder casata derselben als census einen solidus oder zwölf Denarien zu erheben. Andere hingegen, z. B. Waitz, finden darin keine Anleihe, sondern eine wahre Theilung des gesammten Kirchengutes, und dies möchte auch richtiger sein, weil hier unter pecunia offenbar nicht baares Geld, sondern Vermögen überhaupt, namentlich Immobiliarvermögen, verstanden wird, worüber die Ausdrücke: ecclesia cum propria pecunia revestita sit, quorum pecunia in precario praestita sit, integra reddatur possessio, keinen Zweifel übrig lassen [16]). Ueber die doppelte Leistung eines Zehnten an die Kirche, außer den schon auf den Gütern ruhenden Zehnten (decima et nona) erklärt das Capitulare Francicum von 779 cap. 13: De rebus ecclesiarum unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta; et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur etc. Diese Bestimmung wurde dann öfters wiederholt, zugleich aber mit der Einführung einer allgemeinen Zehntpflicht an die Kirche überhaupt. Diese allgemeine Zehntpflicht an die Kirche hat aber eine andere rein kirchliche Grundlage.

In das höchste Alterthum reicht die Sitte hinauf, den zehnten Theil des Erwerbes Gott zum Opfer zu bringen. Schon Abraham gab an Melchisedek als König und Priester Gottes des Höchsten den Zehnten von allerlei [17]). Jacob gelobte Gott den Zehnten seiner Habe [18]). Auch bei den Heiden kam diese Sitte vor, wahrscheinlich schon vor Abraham. Nach Moses eigener Anordnung [19]) sollten die Leviten für ihren Dienst im Heiligthum alle Zehnten, welche eigentlich Jehovah gebührten, weil sie bei der Theilung des Landes Canaan keinen Theil erhalten hatten, von den Israeliten bekommen und davon den zehnten Theil an den Priester Aaron wieder abgeben. Durch das spätere Gesetz [20]) wurde diese Vorschrift beschränkt; es sollte nicht mehr der Zehnt als eine feste Abgabe an den Stamm Levi entrichtet, sondern der Zehnt zu Opfermahlzeiten um jedes dritte Jahr zur Bewirthung der Leviten und anderer Dürftigen verwendet werden. Nach dem babylonischen Exil drang man mit größerer Strenge auf vollständige Erfüllung des Mosaischen Gesetzes [21]), und später verstand man das spätere Gesetz (5. B. Mos. 14. 22—29) sogar von einem zweiten Zehnten [22]). Schon früh führte die Gleichstellung des christlichen Klerus mit den levitischen Priestern dazu, daß man die jüdischen Vorschriften auf die Kirche übertrug, und die Gemeinden, welche in der Erfüllung derselben säumig waren, dringend dazu ermahnte. In der orientalischen Kirche werden alttestamentliche Abgaben als Christenpflicht bezeichnet, haben sich aber als dauernde Einrichtung nicht erhalten können. In der occidentalischen Kirche hingegen empfehlen dieselben schon Cyprianus u. A., besonders aber Hieronymus [23]) und Augustinus [24]). Im fränkischen Reiche enthält schon das zweite Concil von Tours von 567 die Mahnung, nach dem Beispiele Abraham's den Zehnten aller Habe Gott darzubringen. Auf dem zweiten Concil zu Macon von 585 can. 5 ergeht sogar eine Aufforderung zur Zahlung der Zehnten an die Kirche unter Androhung des Kirchenbannes. Auch in Buß- und Beichtspiegeln ergingen Mahnungen [25]). Man suchte die mannichfaltigsten Motive auf, welche zur Erfüllung der angeblichen Zehntpflicht auffordern sollten, ohne daß diese sich immer an das Alte Testament anlehnten. Dadurch, daß man von allen Seiten auf Erfüllung dieser Pflicht drang, wurde bewirkt, daß die Fürsten theils die Kirche von den an den Staat zu entrichtenden Zehnten befreiten, theils der Kirche die früher an den Staat geleisteten Zehnten zuwiesen. So bestimmt Chlothar in einer Verordnung vom Jahre 560: „Agraria, pascuaria, vel decimas porcorum, eccle-

---

15) Birnbaum a. a. O. S. 142 fg. 16) So ist auch unter casata mit Waitz a. a. O. S. 36 eine Hufe zu verstehen, nicht mit Birnbaum a. a. O. S. 145. Note 36 die Sklaven oder Hörigen, die familia des beneficiarius, welcher für alle seine casati oder für seine familia casata den Zins, von welchem das Capit. Liftinense spricht, zahlte.

17) 1. B. Mos. 14, 20. Brief an die Hebräer VII, 2. 18) 1. B. Mos. 28, 22. 19) 4. B. Mos. 18, 20 fg. 3. B. Mos. 27, 30—33. 20) 5. B. Mos. 14, 22—29. 21) Nehemiä 10, 38 fg. Malcachi 3, 8 fg. 22) Saalschütz, Das Mosaische Recht mit Berücksichtigung des späteren Jüdischen. Th. 1. Cap. 41. S. 343 fg. 23) Can. 65. 67. 68. Causa XVI. qu. 1. Den Klerus leitet er von den Leviten her in can. 5. Causa XII. qu. 1. 24) Can. 66. Causa XVI. qu. 1. Can. 8. Causa XVI. qu. 7. 25) Siehe z. B. das Poenitentiale Theodosi bei *du Fresne*, Glossar. med. et inf. Latin. s. v. decimae, in der Ausgabe von Wasserschleben S. 218. Hierdurch finden auch die in den Beichtformularen enthaltenen Selbstanklagen wegen nicht gehöriger Leistung der Zehnten ihre Erklärung. Vergl. Maßmann, Die alten Abschwörungsformeln S. 124. Nr. 22; S. 126. Nr. 24; S. 129. Nr. 26; S. 142. Nr. 35.

siae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat ..."[26]). Um die Mitte des 7. Jahrh. schenkte Sigebert III. der Kirche zu Speier den Zehnten von Früchten, Wein, Honig, Thieren, welche die Krongüter zu fordern hatten, und ähnliche Zuwendungen kommen immer häufiger vor[27]). Diese Beispiele fanden Nachahmung, und so konnte die Gesetzgebung des Staates, sich auf die Mahnungen der Kirche und die bestehende Uebung stützend, mit allgemeineren Anordnungen darüber hervortreten. So in Verordnungen Karl's des Großen von 779, 785 und 794[28]), Bestimmungen, die seitdem mehrmals wiederholt wurden, was um so eher möglich war, als Karl auch die Güter des Fiscus nicht von der Zehntabgabe befreite. Freilich fanden diese Anordnungen auch Widerstand. Namentlich hatte Alcuin Karl dem Großen die Schwierigkeiten nicht verborgen, welche die Einführung der Zehnten bei den Sachsen haben würde[29]). Dessenungeachtet wurde das Gebot des Zehnten aufrecht erhalten, und von Seiten der Kirche, sowie von Seiten des Staates ergingen die härtesten Strafandrohungen, so z. B. von Ludwig dem Frommen. Seitdem versuchte man gewöhnlich, mit der Einführung des Christenthums in einem Lande zugleich den Zehnten einzuführen[30]); dies glückte freilich nicht immer und konnte nicht selten erst viel später durchgeführt werden[31]). Die Kirche hat aber ohne Unterlaß den Anspruch auf die Leistung des Zehnten als nach göttlichem und natürlichem Rechte ihr gebührend in Anspruch genommen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen diejenigen, welche der Entrichtung sich weigerten, behauptet. Häufig genug fand sich Veranlassung, dies auszusprechen, und sowol die Päpste, als Synoden waren von Zeit zu Zeit genöthigt, gegen die das Gebot Verletzenden zeitliche und ewige Strafen zu drohen, selbst noch das Tridentinische Concil. Die Reformatoren stellten die Rechtmäßigkeit des Zehnten an sich nicht in Frage; im Gegentheil erklärte Luther diese Abgabe für die zweckmäßigste, welche er an die Stelle der übrigen Zinsen, Steuern u. s. w. gesetzt wissen wollte. So sagt er unter Anderem: „Mit dem Zehentengeben, das ist ein recht fein Gebot. Denn mit dem Zehentengeben würden aufgehoben alle anderen Zinsen, und wäre auch dem gemeinen Mann leidlicher zu geben den Zehenten, denn Rente und Gült. Als wenn ich zehen Kühe hätte, gäbe ich eine; hätte ich fünf, gäbe ich Nichts: wenn nur wenig auf dem Felde wüchse, gäbe ich wenig; wenn nun viel wüchse, gäbe ich viel: das stände in Gottes Gewalt ..." — „Darum ist der Zehente der allerfeinste Zins, und von Anbeginn der Welt in Uebung gewest, und im alten Gesetz gepreiset und bestätiget, als der nach göttlichem und natürlichem Recht der allerbilligste ist. Darnach hin, wo der Zehente nicht reichen wollte, noch genug wäre, könnte man den Neunten nehmen und verkaufen, oder setzen und stiften, darnach sein Land oder Haus vermöchte. Denn Joseph setzte oder fands also von Alters her gesetzt und gebraucht in Aegypten, den Fünften zu nehmen (1. B. Mos. 41, 34; 47, 24. 26)..."[32]). Aber der Gedanke, daß der Zehnt den kirchlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt sei, lag Luther und Melanchthon eigentlich fern. Nach ihrer Ansicht gehörte der Zehnt der Obrigkeit; dagegen wollten selbst die aufrührerischen Bauern den Zehnten zur Erhaltung der Pfarrer verwendet wissen, und nur das dann noch Uebrigbleibende zu öffentlichen Ausgaben[33]). Luther's Gedanken selbst kamen indessen nicht zur Ausführung; die Zehnten wurden zwar hier und da seltener, im Allgemeinen aber doch erhalten und gehörig geregelt; doch war particularrechtlich ihre Gestaltung sehr verschieden. In späterer Zeit vermehrte sich die Abneigung gegen Zehnten, sowie gegen feudale Abgaben überhaupt. In Frankreich wurden die Zehnten durch Artikel 5 der Decrete der Nationalversammlung vom 4. Aug. — 3. Nov. 1789 unentgeltlich aufgehoben[34]). Darüber, daß in Deutschland die Zehnten für ablösbar erklärt und die Ablösung durch die Particulargesetzgebung geregelt worden ist, und über die Veranlassung dazu, sowie zu der fast allgemein ausgesprochenen Ablösbarkeit anderer Reallasten siehe den Artikel **Grundlasten**.

Quellen und Literatur.

Außer verschiedenen, gelegentlich anzuführenden Stellen aus dem Decret Gratian's und Causa XVI. Quaest. 7 kommt hier vor Allem in Betracht der Titel: de decimis et primitiis et oblationibus in den Decretalen Gregor's IX. lib. III, 30; im liber sextus III, 13; Clementin. III, 8. Extravag. communes III, 7. Hiernächst sind zu bemerken eine große Menge von Zehntordnungen und einzelnen Zehntgesetzen, welche sich in den Sammlungen der für die verschiedenen deutschen Staaten

26) *Pertz*, Monum. Germaniae Vol. legum I, 3. 27) Zeugnisse dafür bringt bei Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 2. S. 713. 28) *Pertz* l. l. I, 36. 49. 73. 29) Roth, Geschichte des Beneficialwesens S. 365. 30) So in Polen; vergl. *Jos. de Lipski*, De jure decimarum ecclesiasticarum in Polonia animadversiones historicae. Vratislav. 1852. §. I; in Preußen, vergl. Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 2. S. 630; Bd. 6. S. 742. Die Geistlichkeit selbst zeigte sich dabei oft so habsüchtig, daß bisweilen die Päpste sogar Abmahnungen an sie zu erlassen sich genöthigt sahen. Hatte doch schon Karl der Große sich veranlaßt gefunden, die Bischöfe daran zu erinnern, daß sie nicht zum Schaden des Glaubens bei der Eintreibung des Zehnten zu scharf verfahren sollten. 31) Die Durchführung der Zehntpflicht gelang in manchen Ländern schneller, in manchen langsamer, und nicht überall ohne öffentliche Unruhen, z. B. in Schottland, Holstein, Thüringen und Polen.

32) Luther's Werke von Walch Bd. III, 9. Bd. X, 1006; vergl. Bd. XVII, 46. 85 u. a. m. 33) Siehe Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 4. §. 485. Note 5. Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 182. Note 12. Artikel II. der Bauerschaft (in Sartorius, Versuch einer Geschichte des Bauernkrieges S. 383) sagt: „nichts desteminder wollen wir den rechten kornzehend zugeben; dem nach man soll in Gott geben." Besonders ging der Aufstand der Bauern gegen den kleinen Zehnten. Tyroler Landesordnung von 1530. Buch I. Tit. 6. *Senkenberg*, Corp. jur. T. I. P. II. p. 66. 34) Das Einzelne in Hermann, Handbuch der gesammten Staatsgesetzgebung über den christlichen Cultus ... am linken Rheinufer. (Aachen und Leipzig 1833 fg.) Bd. I. S. 4 fg. 157 fg.

ergangenen Gesetze finden [35]). Solche Landeszehntordnungen sind die Bambergische vom 16. Juni 1593, die Ansbachische vom 17. Juli 1665, die Würzburgische vom 16. Juni 1706, die Waldeckische vom 18. Juli 1748, die Calenbergische von 1718, die Bremische von 1743, die Paderbornische von 1741 (Wigand, Provinzialrecht. Bd. 1. S. 289), die Würtembergische vom 27. Juni 1618 (s. noch Hezel, Repertorium der würtemberg. Gesetze. Bd. 4. S. 438. Reyscher, Würtemberg. Privatr. Bd. 1. S. 507), die Baireuthische von 1666, die Lippische von 1771, die Braunschweig-Lüneburgische von 1709, die Baierische Landesordnung von 1663, Tit. 16. Baier. Landrecht von 1616, Tit. 28. Codex Maximil. bav. civ. Th. II. Cap. 10 (verbunden mit Kreittmayr, Anmerkungen dazu Th. II. S. 1531—1584), sowie die von Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht im Bd. 2 mitgetheilten Particularrechte aus Franken (vergl. die Uebersicht S. 776 fg.). Ueber Oesterreich s. Tractatus de juribus incorporalibus, tit. 6 in *Weingarten*, Fasc. III. p. 173; spätere Gesetze in Hauer, Ges. im Unterthansfach. Bd. 4. S. 170. Siehe noch von Oesterreich Ottenthal, Der Zehend nach canonischem und österreichischem Rechte. Wien 1823, und Tausch, Rechtsfälle. Wien 1837. Heft 3. S. 468. Nassauische Zehentordnung von 1771 im Weisthum von Nassau I. S. 49. 77. Wegen Hessen s. Eigenbrod, Handb. der großh. hess. Verordnungen. Bd. 3. S. 435. Badisches Landrecht §. 710. Zehendordnung für Salzburg vom 17. Febr. 1823. Für Preußen Allgem. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 857—936, und vorzüglich die Sammlungen der preußischen Provinzialrechte. Revidirter Entwurf des ostrheinischen Provinzialrechts §. 230—248. Motive S. 96. Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen geltenden Provinzialrechte §. 951—998. Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Cleve §. 47—146. Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Berg §. 448—473. Motive S. 110. Provinzialrecht von Eichsfeld §. 295—301. Motive S. 271. Provinzialrecht von Halberstadt und Hohenstein §. 119—148. Vergl. Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den Preußischen Staaten. Breslau 1857. Th. 1. S. 583 fg. Neuere Gesetze für Oesterreich und andere Länder finden sich auch bei Müller, Lexikon des Kirchenrechts Bd. 5 unter dem Worte: Zehnt.

Nachweisungen über die ältere und neuere sehr reiche Literatur gibt *Lipenius*, Bibliotheca juridica, insbesondere auch in den Supplementen unter dem Worte: decimae, zugleich unter Anführung der in Zeitschriften befindlichen Abhandlungen; desgleichen Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 181—188 in den Anmerkungen, sowie Gengler, Lehrb. des deutschen Privatrechts §. 79. Reichhaltiges Material bieten vorzüglich der schon erwähnte Schweser, dessen Werk ursprünglich unter dem Titel: Aurea praxis juris decimandi von Christian Hilderich Syring in mehreren Ausgaben erschien; ferner die Commentatoren zu den Decretalen lib. III. tit. 30 (dazu auch *J. H. Boehmer* im Jus ecclesiasticum Protestantium); *Ferraris* in der Bibliotheca canonica s. v. decimae; *Barthel*, De decimis in den: Opuscula juridica varii argumenti. T. II. (Bamberg. 1756.) num. VII. p. 707 sq. Schnaubert, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 3. Aufl. Braunschweig 1799. S. 202 fg. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 2. S. 769 fg. §. 314—323. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 257—267. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. 2. Aufl. Bd. 2. S. 385 fg. Die vielen, in neuerer Zeit erschienenen, Schriften beschäftigen sich fast durchgehends mit der Frage, nach welchen Grundsätzen die Aufhebung, Ablösung und Umwandelung der Zehnten zu bewirken sei. Dagegen ist die ganze Lehre mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit in allen Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechts und Kirchenrechts behandelt, sowie in den besonderen Darstellungen des particulären Kirchenrechts. Von letzteren sind vorzüglich zu erwähnen: Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Th. 2. Abth. 2. (der ersten Ausgabe) S. 608 fg., verbunden mit Abth. 2. S. 418 fg. der zweiten Ausgabe. Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts §. 486. Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den O.-A.-Gerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten. Bd. 1. §. 367. 368. Bd. 2. §. 367. 368. Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht. Th. 4. S. 217 fg. Th. 5. S. 274 fg. Andere monographische Arbeiten sind gelegentlich weiter unten anzuführen. Besonders ist noch hervorzuheben: Teutsch, Das Zehntrecht der evangelischen Landeskirche Augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen. Schäßburg 1858.

Rechtsgrundsätze über Zehnten.

Da diese sich nach der besonderen Art der Zehnten verschieden gestalten, so ist auszugehen von den

Eintheilungen der Zehnten.

Nach ihrem Ursprunge und Wesen sind die Zehnten weltliche oder kirchliche (decimae *seculares* oder *ecclesiasticae*). Die ersteren sind für bürgerliche Zwecke aus der Staatsgemeinschaft hervorgegangen; die letzteren sind für die Kirche gestiftet, und dabei macht es an sich keinen Unterschied, ob diese Zehnten durch den Staat oder die Kirche selbst begründet worden sind. Als weltliche Zehnten werden schon früh genannt decimae salicae, dominicales, indominicatae, regales, fiscalinae, welche von verliehenen Hofgütern u. s. w. entrichtet wurden, und auch später finden sich weltliche Zehnten, welche dem Staate oder weltlichen Personen nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen zustehen, für jenen als Steuern, für diese als Zinsen u. s. w. Mit dieser Unterscheidung fällt nicht zusammen die Eintheilung in Laienzehnten

35) Einige derselben sind zusammengestellt im Anhange von Christ. Heinr. Schweser, Kluger Zehendbeamte ... Nach dem Jure Canonico, den deutschen Stadt- und Landrechten, wie auch den Zehend-Ordnungen und Gewohnheiten ... durch beigefügte Observationes, Census und Decisiones erläutert ... vermehrt von Joh. Georg Scopp. Nürnberg 1768.

und Klerikatzehnten (decimae *laicales* und *clericales*) mit Rücksicht auf den Zehntinhaber. Denn weltliche Personen können sich auch im Besitze solcher Zehnten befinden, welche nach ihrem Ursprunge kirchlich sind, und ebenso können Kleriker in den Besitz weltlicher Zehnten gekommen sein. Da diese Besitzveränderungen aber für bestimmte Rechtsverhältnisse von Bedeutung sind, so bedarf es noch einer eingehenderen Darlegung derselben.

Das Kirchengut mit den darauf haftenden Zehnten ist im Laufe der Zeit häufig in andere Hände übergegangen bald durch Gewalt, bald durch freiwillige Hingabe der Kirche selbst. Die fränkischen Herrscher übten das oberste Schutzrecht über Kirchen und Klöster; sie beschränkten sich aber nicht darauf, die Kirche bei ihrem Besitze zu schützen, sondern sie griffen unter dem Vorgeben, daß das Bedürfniß des Staates es nöthig mache, das Kirchengut selbst an und vertheilten es unter ihre Krieger, was sie damit zu rechtfertigen suchten, daß die Kriegsleute auch zur Vertheidigung der Kirchen mit dem Feinde kämpften, und es daher billig sei, daß sie eine Vergütung dafür aus den Mitteln der Kirche erhielten. Sowie nun die Könige andere kirchliche Einkünfte als Beneficien verliehen, so thaten sie dies auch mit den den Kirchen zustehenden Zehnten. Daß zuerst Karl Martell das Kirchengut zu Gunsten seiner Krieger angriff und unter dieselben vertheilte, ist früher bereits erwähnt worden, sowie die Verhandlungen und Beschlüsse über theilweise Restitution des entzogenen Kirchengutes unter seinen Söhnen Karlmann und Pipin. Aber nicht allein die Herrscher, sondern auch die Bischöfe selbst maßten sich willkürliche Verfügung über das Kirchengut an [36]). Oft waren sie durch den Drang der Umstände genöthigt, sich die Gunst Mächtigerer zu erwerben, weshalb sie solche mit Kirchengut beliehen, um sie sich so zu verpflichten. Nicht selten erregten Laien Streit gegen die Bischöfe, übten Feindseligkeiten gegen sie aus, und wenn der Friede wiederkehren sollte, mußte ihnen vom Kirchengute etwas abgetreten werden. Andere Bischöfe und Prälaten trieb der eigene Ehrgeiz, sich so viel Clienten und Vasallen, wie möglich, zu verschaffen, was sie auch nur durch Verleihung des Kirchengutes, namentlich der Zehnten, bewirken konnten. Von diesen und anderen Gründen, aus welchen die Bischöfe das Kirchengut an Laien übertrugen, wurde nur der gebilligt, welchen Kaiser Friedrich I. geltend machte; die übrigen wurden auf Concilien verworfen. Sehr entschieden sprach sich Gregor VII. gegen diese Veräußerung der Zehnten von Seiten der Bischöfe an Laien aus [37]). Es sind viele kirchliche Verordnungen gegen die Laieninhaber von Zehnten erlassen worden; sie fanden aber vielen Widerstand, namentlich von Seiten derjenigen, welche mit dem Zehnten förmlich belehnt waren, solchen als Lehn besaßen. Ein weiterer Grund, aus welchem Laien in den Besitz von Zehnten gelangten, war die Erbauung von Kapellen von Seiten der Großen auf ihren Gütern für sich und ihre Unterthanen, wobei sie sich den Zehnten, gleichsam als einen der Kirche auferlegten Zins, vorbehielten. Auch dagegen sprachen sich mehrere Concilien aus, aber ohne Erfolg, da hier die Laien, welche von eigenen Grundbesitzungen, die sie an die Kirche übertrugen, sich den Zehnten vorbehielten, in ihrem größten Rechte zu sein glaubten. Endlich wußten sich mächtige Laien durch allerhand Künste und Vorwände, auch mit Gewalt, in den Besitz von Kirchengut und daher auch von Zehnten zu setzen. Sie gelangten dazu dadurch, daß sie sich die Vogtei über die Kirche von derselben übertragen ließen und diese dazu misbrauchten, um Kirchengut zu erwerben; auch das Patronatrecht bot einen nicht unwillkommenen Rechtsbehelf dazu. Ueber diese räuberische Habgier der Laien ergingen auf verschiedenen Concilien Klagen, welche jedoch meistentheils fruchtlos verhallten, da die geistlichen Waffen nicht stark genug waren, um mächtigeren Laien ihre Beute zu entreißen. Oft mußte ein Vergleich geschlossen und Etwas vom Kirchengute geopfert werden, damit nur das Uebrige zurückgegeben werde. Auf die angeführte Weise gelangten viele Zehnten in die Hände von Laien. Schon unter Karl dem Großen und später wurden deshalb Verbote erlassen, welche jedoch nicht von Erfolg waren. Man stellte daher den Grundsatz auf, daß kein Laie überhaupt Zehnten besitzen dürfe und der Erwerb von Zehnten Simonie sei. Es ergingen darüber mehrere Synodalbeschlüsse und besonders strenge Verbote durch Gregor VII. im J. 1078 und öfter [38]). Obgleich spätere Päpste dies wiederholten [39]), so hatte es doch wenig Erfolg. Am geringsten waren die Bemühungen der Päpste wegen Zurückgabe derjenigen Zehnten an die Kirche, welche an Laien durch Belehnung übergegangen waren. Die Laien nämlich, welche auf diese Weise in den Besitz von Zehnten gekommen waren, glaubten nicht nur einen vollgültigen Rechtstitel für diesen Besitz durch die Belehnung zu haben, sondern konnten sich auch darauf berufen, daß sie zur Zurückgabe dessen, was sie nach Lehnrecht besäßen, an die Kirche nicht einmal ohne Einwilligung der Lehnherren ermächtigt seien. Die Lehnherren waren es vorzüglich, welche die Versuche, die Zurückgabe der Zehnten an die Kirche zu bewirken, fruchtlos machten. Nur wenige Lehnherren gestatteten ihren Vasallen auf Bitten der Bischöfe, die Zehnten ohne lehnherrliche Einwilligung auf die Kirche zu übertragen oder derselben zurückzugeben. So gestattete Ludwig der Heilige, König von Frankreich, im J. 1269 allen Laien, welche im Besitze von Zehnten waren, dieselben der Kirche auf immer zurückzugeben. Die Nachfolger dieses Königs scheinen aber nicht so nachsichtig gewesen zu sein: denn sie waren durch diese Handlungsweise ihres Vorgängers nicht gebunden. Auch kamen decimae infeudatae, wie sie hießen, in Frankreich später noch vielfach vor. Die Bemühungen der Päpste und Bischöfe wegen Zurückgabe der an Laien gelangten

36) Vergl. *J. H. Boehmer*, Jus eccl. Protestant. lib. III. tit. 10. §. 20 sq. 37) Can. 3. Causa XVI. qu. 7.

38) Can. 1. Causa XVI. qu. 7, verbunden mit can. 3. Causa I. qu. 1. Can. I. Causa III. qu. 3. 39) Paschalis II. im J. 1100 in can. 14. Causa I. qu. 3. — Concil. Lateran. I. a. 1123; II. a. 1139 u. a.

Zehnten an die Kirche hatten aber doch wenigstens in sofern Erfolg, als viele Laien, sowie andere Güter, so auch Zehnten, zwar nicht den Kirchen, aber Mönchen und Religiosen zuwendeten, um die Zehnten nicht ohne allen Vortheil zurückzugeben, sondern wenigstens die Fürbitten der Mönche für sich zu haben, auf welche man damals viel Vertrauen setzte. Dadurch entstanden neue Streitigkeiten der Kleriker. Man betrachtete die Mönche wie Laien; wenigstens war der Klerus der Ansicht, daß die Zurückgabe der Zehnten an die Mönche nicht in seinem Interesse sei, und suchte auf alle mögliche Weise zu bewirken, daß die Mönche von den Laien keine Zehnten empfingen, und wenn sie solche empfangen hatten, an die Kirchen zurückgäben. Bisweilen brachten auch die Klöster die Zehnten von den Laien durch Kauf an sich. Auch dies wurde verboten; wenigstens sollte es nicht ohne Zustimmung der Bischöfe geschehen. Diese Zustimmung erlangten aber die Klöster leicht, namentlich für Bezahlung einer Geldsumme. Daher die redemtiones altarium, vermöge welcher die Klöster Kirchen mit Einwilligung des Bischofs besaßen und allen Nutzen mit den Zehnten aus denselben zogen, indem sie zur Verwaltung des Gottesdienstes daselbst einen Vicar (persona genannt) bestellten. Da die unablässigen Bemühungen um Rückgabe der Zehnten Seiten der Laien an die Kirche erfolglos blieben, so sah sich die letztere genöthigt, denselben eine mildere Deutung zu geben, nämlich dahin, daß die bereits vor 1179 von Laien erworbenen Zehnten als rechtmäßig erworben auch ferner in den Händen der Besitzer bleiben dürften, für die Zukunft aber keine weiteren Uebertragungen zulässig sein sollten. In diesem Sinne sprachen sich aus die Päpste Innocenz III. im J. 1198 und Alexander IV. Selbst dies wurde jedoch nicht immer festgehalten und der Unterschied zwischen kirchlichen und weltlichen Zehnten im Allgemeinen nur darnach beurtheilt, ob der Inhaber die Kirche oder ein Laie war. Dennoch ist die frühere Unterscheidung nicht ohne Einfluß geblieben, indem gewisse, den ursprünglich kirchlichen Zehnten auferlegte, Verpflichtungen auch auf solchen Zehnten ruhten, welche sich zwar im weltlichen Besitze befanden, erweislich aber von der Kirche auf Laien gekommen sind [40]). Dies gilt namentlich von den Beiträgen zum Kirchenbau, zur Erhaltung der Armen u. s. w. [41]). Das preußische allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 862. 863 bestimmt: „Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein (d. h. eine 44jährige Verjährung). Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend."

Sowol der kirchliche als weltliche Zehnt ist persönlicher oder dinglicher (decimae *personales — reales*), je nachdem er von eigener Arbeit, dem Betriebe eines Gewerbes und sonstigem persönlichem Erwerbe geleistet wird, oder eine Abgabe von anderen Früchten ist. Wenn daneben Manche einen gemischten Zehnten (decimae mixtae) unterscheiden, worunter sie den Zehnten von solchen Nutzungen verstehen, welche noch besondere persönliche Wartung und Fleiß erfordern, so wird diese Unterscheidung mit Recht deshalb von den Meisten verworfen, weil auch die unbestritten dinglichen Zehnten Arbeit voraussetzen. In einem dem Augustinus beigelegten Ausspruche im can. 66. Causa XVI. qu. 1 heißt es: „De militia, de negotio, de artificio redde decimas." Karl der Große verordnete, daß die Sachsen die persönlichen Zehnten entrichten sollten. Nach den Verordnungen der Päpste sollten die persönlichen Zehnten den eigenen Pfarrern entrichtet werden. Im Hinblick auf 5. B. Mos. 23, 18 nahm man an, daß nur von anständigem und ehrbarem Erwerbe der persönliche Zehnt gezahlt würde [42]). Der persönliche Zehnt ist aber überhaupt niemals in allgemeine Uebung gekommen und wird nur nach der Observanz geliefert. In Baiern war er schon in der Mitte des 18. Jahrh. nach Kreittmayr's Zeugnisse nicht mehr üblich, und im Allgem. preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 921 ist bestimmt: „Ein Personalzehnt von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden." Dagegen ist im ostpreußischen Provinzialrechte von 1801 — 1802 Zusatz 213 bestimmt: „Der von den Eingepfarrten zu entrichtende Personalzehnt gehört zum Kirchenvermögen. Die vom Pfarrzwange ausgenommenen Personen, die invaliden Soldaten, diejenigen, welche noch nicht eingesegnet sind, oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht angefangen, oder das sechzigste schon erreicht haben; ferner diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen zur Arbeit untüchtig sind und kein eigenes Vermögen besitzen, sind von Personalzehnten . . . befreit" [43]). Dieser im ostpreußischen Provinzialrechte erwähnte Personalzehnt ist übrigens kein förmlicher Zehnt, sondern nur eine, zum Theil ganz geringe, in wenigen Groschen bestehende Abgabe. In den alten städtischen Kirchenrechnungen kommt er gewöhnlich unter dem Namen Jahrgroschen vor, obschon darunter bisweilen auch dingliche Abgaben verstanden werden, welche wahrscheinlich aus den persönlichen in dingliche sich umwandelten.

Die Realzehnten sind entweder Feld-, Garben-, Fruchtzehnten (*decimae praediales*) oder lebendige, Fleisch-, Vieh-, Blutzehnten (*decimae animalium*).

40) Ueber die Frage, ob rücksichtlich der in Laienhand befindlichen Zehnten die Vermuthung für Kirchlichkeit oder Weltlichkeit derselben streite, sind die Ansichten der Schriftsteller verschieden. Siehe Gründler, Polemik des germanischen Rechts. Bd. 1. S. 307. verbunden mit Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 2. S. 399. 41) Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 466. Note 16; §. 447. Note 7. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 809. Note 36. Walter, Deutsch. Privatr. §. 532. Nr. V.

42) Vergl. *Ferraris* l. l. art. III. nr. 4 — 7. 43) Die Bestimmung des ostpreußischen Provinzialrechts: „den Personalzehnten kann die Kirche nur da, wo es besonders hergebracht, oder sonst festgestellt ist, von fremden Religionsverwandten fordern", ist durch das Gesetz vom 9. Mai 1854 aufgehoben.

Die Gegenstände dieser Zehnten lassen sich erst durch Berücksichtigung der Eintheilung in große und kleine Zehnten (*decimae majores — minores, minutae*)[44]) genauer bestimmen. Zu den großen Fruchtzehnten gehören die von den sogenannten groben Feldfrüchten, Hafer, Roggen, Gerste, Weizen[45]), oft ausgedehnter[46]) Alles, was Halm und Stengel treibt, in Weingegenden auch vom Wein[47]), oft auch vom Heu[48]), wogegen alle anderen Fruchtarten gewöhnlich zum kleinen Zehnt gerechnet werden. Doch entscheidet der Ortsgebrauch über den Umfang, und dieser Ortsgebrauch ist sehr verschieden. Als zweifellos darf nur angenommen werden, daß alle Getreidearten zum großen Zehnt[49]), alle Baumfrüchte, Gemüsearten und Wurzelgewächse zum kleinen Zehnt gehören[50]), wohin auch die Früchte zu rechnen sind, welche nach eingeerntetem Getreide auf den Feldern als Nachsaat oder als Schmalsaat in demselben Herbste gezogen werden[51]). Zu den großen Blutzehnten werden nach der Observanz alle Thiere gezogen, welche zur Haus- oder Feldwirthschaft gehören, mit Ausnahme des Federviehes[52]); oft wird derselbe noch ausgedehnter von allen eßbaren Producten des Viehes entrichtet[53]). Manche wollen den Blutzehnten überhaupt bald zum großen, bald zum kleinen Zehnten rechnen[54]). Als kleine Zehnten, decimae minutae, nennt Papst Alexander III. nutrimenta animalium und fructus hortorum[55]). Der Ausdruck Schmalzehnt[56]) bezeichnet den kleinen Zehnten. An sich kann derselbe sowol vom Frucht- als Viehzehnten gebraucht werden. So sagt Adelung: „Der Schmalzehnte, d. i. der kleine Zehnte von dem Schmalvieh, den Schafen, Lämmern, Füllen, Kälbern, Gänsen, Hühnern, Bienen; im Gegensatze des größeren Getreidezehnten"[57]). Dagegen sagt Jacob Grimm[58]): „Unter Schmalzehnten, im Gegensatz zum Kornzehnten, wird der von der Schmalsaat (legumen) erhobene verstanden", und Kreittmayr[59]): „Die sogenannte Schmall- oder Ober-Saat, das ist jene Frucht, welche erst über die größere Feldfrucht nachgebaut wird, z. E. Kraut, Rüben, Flachs, Hanf ... und andere dergleichen geringere Feldfrüchte ... wohingegen Erbsen, Bohnen, Linsen zum großen Zehend gerechnet werden, weil man sie mit unter anderen Sommer- und Wintergetreid auf dem Feld zu bauen pflegt u. s. w." Es kann daher, wie bemerkt, überhaupt nur nach der Observanz und dem Localrecht entschieden werden. Im preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 910 ist bestimmt: „Wo der Kleinzehnte ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut werden, entrichtet werden." Hiervon bestehen aber öfter Ausnahmen, indem die Gartengewächse, um ihre Cultur zu befördern, von der Zehntpflicht befreit werden. Diese Befreiung heißt Gartenrecht, und die Befreiung ist entweder eine vollständige, oder es wird statt des Zehnten ein Zins entrichtet oder ein Huhn geliefert (Gartenhuhn, Zehnthuhn, auch Rauch-

---

44) Der Unterschied kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 1256 (Niesert, Münstersches Urkundenbuch S. 430) vor; es wird dort überall decima magna et minuta unterschieden; ferner in einer Urkunde vom Jahre 1307 (*Wuerdtwein*, Dioec. Mog. II. p. 572). In französischen Urkunden heißt der kleine Zehnt oft decimula. *Guerard*, Cartulaire de l'abbaye de St. Pere p. CXVI. In Frankreich heißt der kleine Zehnt dixme menu et verte. *Loisel*, Institut. I. p. 303. 45) Lennep, Von der Landsiedelleihe S. 479. Cod. Maxim. bav. l. l. §. 2. Müller, Zehendrecht S. 26. 91. Brauer, Erläuterung zum badischen Landrechte. Th. 1. S. 531. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 492. Schon im Mittelalter ist der Zehnt von den vier Getreidearten der eigentliche. *Haltaus*, Glossarium p. 93. 46) So in Würtemberg. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 86. 47) Badisches Landrecht §. 710 e. f. 48) Müller a. a. O. S. 27. Thomas, Fuld. Privatrecht. Bd. 1. S. 299. Nach dem preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 876 ist der Großzehnt von allen Erzeugnissen der zehntpflichtigen Aecker und, welche der Halm trägt, zu entrichten. Hiernach würde sich auch die Ausdehnung auf Hirse, sogar auf Mais wohl rechtfertigen lassen. Siehe Weber, Das Buch des Landmannes (Mülheim an der Ruhr, 3. Aufl. 1860.) S. 117 fg. 49) Das badische Landrecht §. 710 c. f. rechnet nur Früchte, welche ihrer Natur nach zum Handel im Großen geeignet sind, zum großen Zehnt. Daher hat man dort auch andere Früchte, welche ursprünglich nicht Gegenstand der großen Zehnten bildeten, in Folge der Ausdehnung ihres Baues und des großen dadurch erzielten Werthes mit zum großen Zehnt gerechnet, wie Kartoffeln (s. Hohnhorst, Jahrbücher des badischen Oberhofgerichts. Bd. 1. S. 276), Rübsamen (s. Hohnhorst Bd. 2. S. 281. 282. v. Ammon, Ueber die Frage: ob der Raps dem großen Zehnten beizuzählen sei? in Zu-Rhein, Zeitschr. f. Theorie und Praxis des baier. Rechts. Bd. 1. Nr. 17). Die Auslegung der Stelle des badischen Landrechts ist wichtig z. B. bei Cichorienwurzel. Es kommt nur darauf an, ob die Frucht in ihrem natürlichen (nicht verarbeiteten) Zustande zum Handel im Großen taugt. Annalen der badischen Gerichte 1838. Nr. 49. 50) Die Nassauische Zehntordnung (im Weisthum III. S. 77) beruft sich dafür auf Herkommen. Dieses Herkommen ist aber in den einzelnen Gegenden sehr abweichend. So werden z. B. nach dem Provinzialrechte des Herzogthums Berg §. 451 nur die Halmfrüchte zum großen Zehnt gerechnet. Das Provinzialrecht von Eichsfeld §. 297 erstreckt die Zehntpflicht auf Kartoffeln, Kohl, Rüben. Nach dem ostrhein. Provinzialrechte §. 951—962 hat fast jeder Distrikt ein anderes Herkommen. 51) Bei manchen Fruchtarten, z. B. Kartoffeln, waren die früheren Ansichten, so lange die Fruchtart noch seltener gebaut wurde, andere, als sie jetzt sein müssen. Hänsel, Bemerkungen zu Curtius' Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Civilrechts. Bd. 3. S. 220. Nach dem Cod. Maxim. bavar. Th. II. Cap. 10. §. 11 werden Tabak, Hopfen nur zum kleinen Zehnt gerechnet. Blätter für Rechtsanwendung 1841. S. 323.

52) Schweser, Kluger Zehendbeamte. Cap. 2. §. 4. 53) Gerken, Stiftshistorie S. 422—444. *Westphalen*, Monum. ined. T. II. p. 2059. Sächs. Landrecht. Buch 2. Art. 48. Anton, Gesch. der Landwirthschaft. Bd. 3. S. 180. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 488. Lennep, Von der Landsiedelleihe S. 477. 54) Kreittmayr a. a. O. S. 1537. Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart unter dem Worte: Schmalzehnte. 55) Cap. 8. X. I, 36. 56) Lateinisch ochtum (von Ocht, etwas Aufgehendes); s. Urk. in Lennep, Landsiedelleihe S. 480 und Cod. probat. p. 709. *Vogt*, Monum. ined. T. II. p. 37. 230. Weisebe, Niederländ. Colonien. Bd. 1. S. 150. 57) Hiernach wird Schmalzehnt mit Blutzehnt gleichbedeutend genommen, wie dies auch von Anderen geschieht. Schon frühzeitig betrachtet das französische Recht den Blutzehnten als Kleinen Zehnten (Schmalzehnten); s. Warnkönig, Französ. Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 255. Note 10. So erklärt sich auch der Irrthum, den Blutzehnten als Schmalzzehnten (d. i. Fettzehnten) statt Schmalzehnten bezeichnen zu wollen, wie dies Hillebrand, Deutsches Privatrecht S. 476. Note 19 thut. 58) Deutsche Rechtsalterthümer S. 392 a. E. 393. 59) A. a. O. S. 1536 und die Literatur daselbst.

huhn, bald mit Rücksicht auf den Rauchfang des zum Garten gehörigen Hauses — gallina fumosa — bald um auszudrücken, daß es schon befiedert — rauhes Huhn, gallina plumosa — sein solle) [60]. Wegen der größeren Arbeit wird auch bei dem Hopfenbau statt des Zehnten gewöhnlich ein Zins entrichtet [61]. Wald und Wiese ist in der Regel dem Zehntrechte nicht unterworfen, daher wegen des Forstrechts Befreiung des Holzes und Heues [62]. Das Recht, Blutzehnten zu fordern, muß von demjenigen, welcher ihn fordert, speciell bewiesen werden [63], da es auch dem Zehntrechte überhaupt nicht folgt. Ist ein solches Recht erwiesen, so ist der Pflichtige nach dem Herkommen mancher Orte häufig verbunden, die bisherige Art der Bewirthschaftung nicht willkürlich auf eine Weise zu ändern, durch welche das Recht des Zehntberechtigten unmöglich gemacht wird [64]. Bei dem Blutzehnten darf von dem Rechte auf den Zehnten von einer Thierart nicht auf allgemeine Blutzehntpflicht geschlossen werden [65]; auch beschränkt sich das Recht auf das auf dem Hofe gezogene Vieh [66]. Zum kleinen Zehnten gehört auch der von Maysamen (Mohn) [67], sowie von Bienen (Immenzehnt); dieser muß besonders erworben sein und besteht dann gewöhnlich im zehnten Korbe [68].

Nach Beschaffenheit der Lieferung, je nachdem die Zehnten von den Früchten selbst entrichtet werden, oder statt derselben ein Aequivalent gegeben wird, unterscheidet man Natural- oder Zugzehnten (*decimae naturales*) und Sackzehnten (*decimae saccariae, impropriae*) [69]. Der Naturalzehnt (auch Mandelzehnt, Garbenzehnt) wird auf dem Acker selbst als zehnte Mandel oder Garbe geliefert; der Sackzehnt (auch Scheffelzehnt, Dorfzehnt) wird von den ausgedroschenen Früchten, welche sich in Säcken befinden, entrichtet; er bezeichnet aber auch das in Geld bestimmte Surrogat für den Naturalzehnten [70]. Im preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11.

60) Vergl. Schlemm in v. Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates. Bd. 10. (Berlin 1833.) Heft 3. S. 193 fg. — Scholz III., Zeitschrift für Landwirthschaftsrecht. Bd. 1. Heft 1. Braunschweig 1837. Das Gartenrecht. — Siehe auch Grimm, Weisthümer I. §. 598. 61) Schlemm a. a. O. S. 198. 62) Kreittmayr a. a. O. S. 1535. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 817. Note 7. 63) Cod. Maximil. bavar. l. l. §. 2. Müller, Zehendrecht S. 100. Das kanonische Recht (cap. 2. 10. 22. 28. X. III, 30) geht zwar auch darauf; es ist dies aber auf Laienzehnt nicht anwendbar. Hänsel, Bemerkungen. Bd. 3. S. 323. 64) Rechtliche Bemerkungen. (Helmstädt 1802.) Bd. 1. S. 16. Spangenberg, Praktische Erörterungen. Bd. 1. Nr. 35. 65) Mittermaier in der Allgem. Encyklopädie. Bd. XI. S. 105. 66) Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 489. 67) Hohnhorst, Jahrbücher. Bd. 4. (Mannheim 1828.) S. 224—226. 68) Der Zehnt von Bienen kommt bereits in der Lex Bajuvar. lib. I. tit. 14. §. 3 vor. Auch im Sächs. Landr. Buch 2. Art. 48. §. 11 wird er erwähnt. Vergl. darüber Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen. Bd. 2. Nr. 7. S. 101; Bd. 7. Nr. 123. S. 372. 69) Siehe *Boehmer*, De origine decim. §. 28. Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 4. Nr. 113. *Pufendorf*, Observ. jur. univ. T. II. p. 137; T. III. p. 132. *Schorch*, Nova collect. respons. T. I. nr. 115. Lennep, Von der Landsiedelleihe S. 478 fg. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 7. S. 134. 70) Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 732. Reinhard, Jurist. histor. Ausführungen. Bd. 1.

§. 922 wird der Sackzehnt so definirt: „Wenn der Zehnte auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, so heißt derselbe ein Sackzehnte", und davon unterscheidet §. 935 den Geldzehnten, wenn statt des Naturalzehnten eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen worden ist. Hierher gehört auch der sogenannte Uchtpennig, d. h. das Geld (Pfennig), welches als Vergütung für den lebendigen, geborenen Zehnten, d. i. für den Blutzehnten, entrichtet wird [71]. Bestritten ist die Frage, ob der Zehntberechtigte den Naturalzehnten auch dann wieder fordern dürfe, wenn statt desselben die Verjährungszeit hindurch ein Surrogat entrichtet und ohne Vorbehalt angenommen worden ist. Einige verneinen diese Frage, weil alsdann der Naturalzehnt durch Verjährung in ein Surrogat umgewandelt worden sei, oder doch weil, wenn das Surrogat oder der Pacht 30 Jahre und länger geleistet worden, für einen beständigen Pacht die Vermuthung streite [72]. Von Anderen wird die Frage bejaht; es wird dabei vorausgesetzt, daß anfänglich der Zehntpflichtige zum Naturalzehnten verbindlich gewesen sei, oder doch dieses vermuthet werden könne: denn alsdann sei der Vertrag, durch welchen der Zehntberechtigte dem Pflichtigen den Naturalzehnten gegen die Leistung des Surrogats überlassen hat, kein anderer, als ein Pachtvertrag, dessen wesentliche Stücke sämmtlich hier eintreten, indem der Zehntberechtigte sich das Surrogat als Pachtgeld ausbedinge und dafür die Zehntfrüchte in Natur dem Zehntpflichtigen zu seinem Gebrauche überlassen habe. Da ferner vorausgesetzt werde, daß dieser Vertrag nicht auf eine gewisse Zeit eingegangen worden sei, so sei der Zehntberechtigte auch befugt, von Zeit zu Zeit den Naturalzehnten wieder zu fordern: auf Verjährung könne sich der Pflichtige nicht berufen, indem der Pachtcontract keinen Titel zur Verjährung enthalte; wenn daher auch 30 oder 40 Jahre der Zins gleichförmig entrichtet worden ist, so lasse sich doch auf keine Erbleihe schließen. Einige Vertheidiger der letzteren Meinung lassen nicht einmal die unvordenkliche Verjährung zu [73], während Andere dieselbe gestatten, welches letztere deshalb unbedenklich ist, weil nach der gemeinen Meinung die unvordenkliche Verjährung hier statt eines Titels dient und hier im Zweifel angenommen wird, daß ehedem der Naturalzehnt in das Surrogat verwandelt worden sei.

S. 356. Muß der Zehnt von dem Pflichtigen dem Zehntberechtigten in das Haus (an die Pforte) geliefert werden, so heißt er Pfortzehnt. Cramer, Wetzlar. Nebenstunden IX, 2.

71) Siehe Adelung, Wörterbuch unter dem Worte „Ucht". 72) *Pufendorf* l. l. II, 137; III, 132. *Boehmer*, Instit. jur. canon. Lib. III. tit. 3. §. 9 und Electa juris civilis. T. III. §. 29. 73) Reinhart, Kleine Ausführungen. Th. 1. S. 374. Cramer a. a. O. V, 160. *Selchow*, Elem. jur. german. priv. §. 249. 300. — Struben, Rechtliche Bedenken. Bd. 3. Nr. 64. Sames, Rechtliches Bedenken über das Zehendrecht und die dabei stattfindende Verjährung. 2. Aufl. Gießen 1782. *Grosmannsdorf*, Diss. de decimis per longissimum tempus in aestimatione praestitis in *Schmidt*, Thes. jur. ecclesiast. T. VII. nr. 15. Runde, Deutsches Privatrecht §. 511. Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts S. 191. Unterholzner, Verjährungslehre. Bd. 2. S. 240.

Die 30jährige Verjährung wird von Manchen deshalb nicht für genügend gehalten, weil die Befugniß, den Naturalzehnten zu fordern, nicht durch den bloßen Nichtgebrauch, sondern durch die qualificirte Verjährung verloren gehe, während Andere das Gegentheil annehmen[74]). Dieselbe Verschiedenheit der Ansichten tritt nicht blos hinsichtlich der Umwandelung des Naturalzehnten in einen Geldzehnten durch Verjährung hervor, sondern auch in Ansehung der Verwandelung des Naturalzehnten in einen Sackzehnten. In den Ländern sächsischen Rechts ist es feststehende Praxis, daß durch Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen beide Arten der Verwandelung statthaft sind[75]). Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 923. 924. 935 verordnet: „Wenn erhellt, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete demselben widersprochen, und ersterer, seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit den Zehnten in gedroschenem Getreide angenommen, so ist eine Verwandelung des Zug- in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt."

Die Zehnten sind entweder alte oder neue (*decimae veteres* oder *novales*)[76]). Ein neuer Zehnt im eigentlichen Sinne ist dann vorhanden, wenn derselbe von einem bisher noch niemals bebauten und nun erst urbar gemachten Lande (Rottland, Neubruch, daher Rottzehnt, Neubruchzehnt) geleistet wird. Hiervon ist der Ausbruch zu unterscheiden, wenn ein Stück Land, was früher bereits bebaut war, längere Zeit uncultivirt gelassen und dann wieder benutzt wird. Was zunächst diesen letzteren Fall betrifft, so muß angenommen werden, daß während der Zwischenzeit das Recht des Zehntberechtigten geruht habe und mit Erneuerung der Bebauung wieder auflebe[77]). Bei dem eigentlichen Neubruche hatte früher der Pfarrer nach kanonischen Grundsätzen in seiner Parochie, wo ihm die Zehnten zustanden, auch Anspruch auf die Novalzehnten[78]), in soweit nicht vermöge besonderer Rechtstitel einem Anderen der Zehnt gebührte, oder der District zehntfrei war. Dieses muß, soweit nicht durch Gesetzgebung oder Observanz Aenderungen eingetreten sind, als gemeines Recht, wenigstens für die römisch-katholische Kirche, noch jetzt gelten; in der evangelischen Kirche Deutschlands ist die Zehntpflicht überhaupt nicht durch ein allgemeines Kirchengesetz eingeführt, sondern nur in soweit beibehalten worden, als sie schon bestand und nicht etwa schon durch Nichtgebrauch aufgehoben war[79]); sie erstreckt sich aber, wo der Pfarrer ein allgemeines Zehntrecht in seiner Parochie hergebracht hat, auch auf den Neubruch, wenn nicht besondere Abweichungen hergebracht sind. Früher hat dieser Gegenstand vielfache Streitfragen und verschiedene Praxis veranlaßt[80]). Mehrfach, namentlich von Dürr[81]), ist behauptet worden, daß der Rottzehnt nicht den Parochialkirchen, sondern den Bischöfen nach gemeinem Rechte zustehe. Folgende Gründe werden dafür geltend gemacht: 1) Die Zehnten seien ursprünglich den Bischöfen, nicht den Pfarrern in Deutschland angewiesen worden, was aber mit der Geschichte im Widerspruche steht. 2) Die älteren Kanonen (can. 44. 45. Causa XVI. qu. 1) gestatteten den Zehnten den Taufkirchen; Taufsteine aber seien nur bei den bischöflichen Kirchen anfänglich gewesen, und wenn die Diöces so ausgebreitet war, daß Ein Taufstein nicht hingereicht habe, so hätten die Bischöfe auf dem Lande Taufsteine errichtet und diese nach ihrem unumschränkten Rechte auf die Zehnten eines großen Districts angewiesen. Es muß aber erst erwiesen werden, daß jene Kanonen aus einer Zeit herrühren, wo die Bischöfe allein tauften. 3) Alle Streitigkeiten über Zehnten seien im Mittelalter mit den Bischöfen, nicht mit den Pfarrern, geführt worden. Die Bischöfe sind aber bei diesen Streitigkeiten als Vertreter ihrer Diöces aufgetreten, und deshalb konnten die Pfarrer wegen der einzelnen Zehnttheile keinen Streit führen. 4) Die Capitularien der Karolinger, auch die auf den Concilien zu Tours, Mainz und Augsburg gefaßten Beschlüsse hätten den Bischöfen das Zehntrecht beigelegt. Dies ist aber nicht deshalb geschehen, weil sie ein ausschließliches Recht gehabt hätten, sondern weil ihnen das Verwaltungsrecht aller kirchlichen Einkünfte früher zustand. 5) Die Geschichte des Mittelalters lehre, daß die Bischöfe über den Zehnten verfügt, ihn den Kirchen, Klöstern und Anderen verliehen hätten, um sich Kriegsleute und Diener zu verschaffen. Daraus folgt aber nichts für ein ausschließliches Recht der Bischöfe. 6) Der Novalzehnt habe den Bischöfen gehört und sie hätten solchen auch Anderen verliehen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Bischöfe Novalzehnten bezogen und solchen auch verliehen haben, so beschränkte sich dies doch auf die Zehnten, welche von nicht beson-

74) Schnaubert a. a. O. S. 190. n. 4. Thibaut, Ueber Besitz und Verjährung S. 157. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 261. — *J. H. Boehmer*, Diss. de praescriptione decimarum §. 37. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 167. 75) *Kind*, Quaest. for. T. I. cap. 70. *Gottschalk*, Discept. for. T. II. c. 29. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 470. 76) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 524 fg. Kreittmayr a. a. O. S. 1550 fg. Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 188. Gründler a. a. O. Bd. 1. S. 317 fg. Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 391 fg. Jacobson, im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 489 fg. 77) So verpflichtet cap. 4. X. III, 30 (Hadrian V.) Mönche zur Entrichtung des Zehnten von zehntpflichtigem Lande, welches, nachdem dessen Cultur längere Zeit geruht hatte, wieder neu bebaut wird. 78) Cap. 13. X. III, 30 (Alexander III.). Eine einer kirchlichen Person ertheilte Zehntbefreiung befreit nach einer dem cap. 27. X. III, 30 (Innocenz III.) gegebenen, jedoch nicht zu rechtfertigenden Auslegung auch von dem Novalzehnten. Vergl. weitere Bestimmungen über Novalzehnten in cap. 29. 30. X. III, 30; cap. 2. de restitutione spoliatorum in VI. (II, 5). Siehe Urkunden von 1218, 1282 u. a. bei Grimm a. a. O.

79) *Boehmer*, Jus eccl. Protest. lib. III. tit. 30. §. 64. 80) Siehe Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 317—322. 81) *Duerr*, De parocho a perceptione decimarum novalium in Germania excluso, in *Schmidt*, Thes. jur. eccl. T. VII. nr. 1. Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts S. 209 fg. hat diese Schrift einer sehr eingehenden Kritik unterworfen. Vergl. auch Weber, Handbuch des Lehnrechts. Bd. 2. S. 432 fg.

ders eingepfarrten Districten an den Bischof zu entrichten waren, was man ohne Grund auf alle übrigen Zehnten ausgedehnt hat. 7) Die Capitel der Decretalen, worin das Recht der Pfarrer auf den Novalzehnten begründet zu sein scheine, könnten den Bischöfen nicht nachtheilig sein und wären auf ganz andere Gründe gestützt. Allein in den betreffenden Stellen (cap. 13. 27. 29. 30. X. III, 30. cap. 2. de restit. spoliat. in VI.) ist der Grundsatz, daß dem Pfarrer der Rottzehnt in seiner Parochie zukomme, zu deutlich ausgesprochen. Endlich ist 8) die angebliche allgemeine Observanz in den deutschen Ländern, nach welcher die Novalzehnten den Pfarrern entzogen und den Bischöfen zugestanden worden sein sollen, durchaus nicht erweislich. Nach einer anderen Ansicht sollen die Rottzehnten den Landesherren als Regal zustehen. Zu dieser Meinung trugen bei der irrige Satz von der Regalität aller herrenlosen und wüsten Plätze, ferner das Wildbannsrecht, welches durch Cultivirung von Grundstücken litt, und die Ansicht, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand wüste Plätze bebauen und cultiviren dürfe, endlich bei Protestanten die Verdrängung des kanonischen Rechts. Die Lehre von der Regalität der wüsten Plätze ist zwar früher ziemlich allgemein gewesen; später hat man sie aber entschieden verworfen. Sie findet weder in der bekannten Constitution Kaiser Friedrich's I. de regalibus (II. Feud. 56) Unterstützung, wo ein solches Regal hinsichtlich wüster Plätze gar nicht erwähnt wird, noch läßt sich dieselbe aus dem Forst- oder Jagdregal, oder aus dem Steuerregal ableiten, weil diese Rechte in Ansehung des Grundes und Gegenstandes von dem Rechte auf den Novalzehnten ganz verschieden sind. Am wenigsten läßt sich die Lehre da anwenden, wo wüste Plätze sich im Eigenthume von Gemeinden oder Privatpersonen befinden [82]). Seit dem 16. Jahrh. haben indessen die Regenten den Neubruchzehnten an vielen Orten für Regal erklärt [83]). Wo dies nicht der Fall ist, kann insbesondere für den evangelischen Landesherrn nicht etwa wegen des ihm gebührenden jus episcopale ein solcher Anspruch begründet werden [84]). Auch dem Gutsherrn kann der Neubruchzehnt nicht zuerkannt werden, weil derselbe nicht befugt ist, bei den durch den Fleiß seines Gutsunterthanen vermehrten Einkünften des Grundstücks des letzteren die von diesem Grundstücke zu entrichtenden Leistungen zu erhöhen [85]); ebenso wenig dem Gerichtsherrn, weil der ursprüngliche Vertrag nicht auf Verleihung von Schutz gegen Entrichtung des Zehnten, sondern auf Verleihung von Land gegen Leistung des Zehnten gerichtet war [86]). Wo nicht das kanonische Recht für den Pfarrer oder Bischof einen Anspruch auf den Neubruchzehnten gründet, auch nicht particuläres Recht oder Verträge sich dafür anführen lassen, muß bei weltlichen Zehnten die Zehntfreiheit des Neubruchs angenommen werden [87]), da die Zehntpflicht nur auf die bisher bebauten Grundstücke ging und die Grundsätze über den geistlichen Zehnten nicht auf den weltlichen anzuwenden sind. Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 890—892 bestimmt: „Kirchen- und Pfarrzehnte können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, gerodeten Wäldern und Wiesen und anderen ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in sofern dieselben im Zehntdistricte liegen, gefordert werden. Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu Statten. Zehntberechtigte weltlichen Standes können den Zehnten von solchem Lande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden." Diese Bestimmung ist jedoch durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 unanwendbar geworden, indem §. 35 desselben verordnet: „Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten ... schließt daher auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden." Fordert der allgemeine Zehntherr auch Zehnt von Neubrüchen, so muß er, vermöge der für die Freiheit von Neubruchszehnt streitenden Vermuthung, seine Berechtigung hierzu besonders erweisen. Wenn dem Fiscus in dem Lande Neubruchszehntrechte zustehen, so kommt es darauf an, ob er den Zehnten jure territoriali oder als allgemeiner Zehntherr

82) Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 3. Nr. 33. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 260.

83) Z. B. in Würtemberg seit einer päpstlichen Bulle von 1480; doch wurde erst 1522 Neubruchzehnt förmlich für Regal erklärt. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 507. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 57; ferner in der Henneberg. Landesordnung von 1539. Buch 5. Cap. 2; in Hessen s. Eigenbrod, Sammlung großherzogl. hess. Verordnungen. Bd. 2. S. 61; in Calenberg und Grubenhagen s. Struben, Rechtliche Bedenken. Bd. 1. Nr. 100; in Baden s. drittes Constitutionsedict §. 46. lit. b, viertes Constitutionsedict §. 18. lit. b. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 3. Nr. 33. Rambohr, Jurist. Erfahrungen. Bd. 5. S. 1185. *Pfeffinger*, Vitriarius illustratus lib. III. tit. 18. §. 73. Repertorium des Staatsrechts. Bd. 4. S. 880. Regal ist ferner der Neubruchzehnt nach dem Halberstädt. Provinzialrechte §. 122 (wichtig sind die Motive dazu S. 191); in Ansbach (Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrechte. Bd. 2. S. 56. 149); in Baireuth (Arnold a. a. O. Bd. 2. S. 229); in Cöln (nach einer Verordnung vom 24. Dec. 1793); in Bendorf und Atzbach (s. Ostrheinisches Provinzialrecht S. 362). In Eichstädt waltete die Idee der geistlichen Zehnten vor; s. Arnold a. a. O. Bd. 2. S. 376. Im Trierischen (Verordnung von 1731) gehört Neubruchzehnt dem Pfarrer. In Eichsfeld (Provinzialrecht §. 301 und Motive dazu S. 281) wurde vom Neulande niemals Zehnt gegeben. Ueber Neubruch in Oesterreich s. Tausch, Rechtsfälle. Bd. 3. S. 479.

84) Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts S. 217 fg.

85) *Struben*, Comment. de jure villicorum cap. 5. §. 23. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 3. Nr. 33. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 493. Weber, Handbuch des Lehnrechts. Bd. 2. S. 437.

86) Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 321.

87) Diese Ansicht ist jetzt ziemlich allgemein angenommen. Vergl. Gründler a. a. O. S. 321 und die zahlreich dort angeführten Schriftsteller; dazu noch Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 190. Note 9. Walter, Deutsches Privatrecht. §. 532. Nr. 8. Beseler, Syst. des deutschen Privatrechts. Bd. 3. S. 150. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 491 u. a. m.

bezieht[88]). Fordert Jemand vom Neubruch Zehnt aus dem Grunde seiner allgemeinen Zehntberechtigung, so muß er das allgemeine Zehntrecht in dem Bezirke, in welchem das neu angebaute Land liegt, beweisen; ein Beweis, welcher häufig mislingt, weil es nicht genügt, wenn nur die Zehntpflicht des ganzen Bezirkes bewiesen wird, sondern auch dargethan werden muß, daß die Zehntpflicht alle nicht blos bisher cultivirten Ländereien umfaßt hat. Wird Zehnt von Aufbrüchen gefordert, in sofern ein früher cultivirtes, längere Zeit aber nicht bebautes, oder bisher nur als Wiese benutztes Land in Cultur gebracht wird, so übt derjenige, welcher zur Zeit des früheren Anbaues den Zehnten vom Grundstücke bezog, das Zehntrecht wieder aus[89]), soweit seine Zehntberechtigung sich auch auf die Art von Früchten mit bezog, welche jetzt gebaut werden, und nicht bewiesen wird, daß das Grundstück schon früher die Zehntfreiheit erworben habe.

Bei der hier gegebenen Uebersicht der wichtigsten Arten der Zehnten waren schon einzelne, das Recht und die Pflicht der Leistung betreffende Grundsätze mit zu berühren. Es ist aber noch auf diese Grundsätze im Zusammenhange einzugehen.

Zehntrecht.

Der Anspruch auf den Zehnten beruht theils auf Gesetz, theils auf anderen Rechtstiteln. Das Gesetz ist theils das kanonische Recht, theils staatliche Anordnung. Beide haben zwar eine ganz allgemeine Einführung zu Gunsten der Kirche vorgeschrieben, dieselbe hat aber keineswegs überall durchgeführt werden können, und es sind daher auch noch andere Entstehungsgründe in Betracht zu ziehen. Früher wurde angenommen, daß der Papst durch Privilegium das Recht begründen könne; diese Ansicht wird aber bei den Juristen kaum noch der Vertheidigung gewürdigt[90]). Dagegen sind als Entstehungsgründe Herkommen, Vertrag und Verjährung zu erwähnen. Enthält der Vertrag eine Veräußerung (im weiteren Sinne), so bedarf es bei kirchlichen Zehnten, ebenso wie bei anderen Gegenständen des kirchlichen Vermögens, der kirchlichen Solennität, d. h. einer gerechten Veräußerungsursache, Prüfung derselben und Genehmigung der Veräußerung durch den Kirchenobern (decretum de alienando)[91]). Hinsichtlich der Verjährung kommt der Unterschied zwischen kirchlichen und weltlichen Zehnten in Betracht. Der Kirche oder dem Pfarrer gegenüber wird unter Voraussetzung des Titels ein 44jähriger Zeitraum (40 Jahre Verjährungszeit und 4 Jahre der Restitution), ohne Titel unvordenkliche Verjährung erfordert[92]). Das kanonische Recht gestattet den Laien überhaupt keinen Erwerb des Zehnten durch Verjährung gegen die Kirche[93]). Wegen der weltlichen Zehnten erklären Manche, unter Voraussetzung des guten Glaubens und Titels, 10 und beziehungsweise 20 Jahre für hinreichend, und verlangen nur, wenn kein Titel erweislich ist, 30jährige Verjährung[94]). Andere fordern ohne Unterschied 30 Jahre, wegen analoger Anwendung der Vorschrift von cap. 1. de praescript. in VI. II, 13 auf weltliche Zehnten[95]). Was die Zehnten anlangt, welche evangelische Reichsstände aus katholischen Ländern zu empfangen hatten, so war für diese der bloße Besitzstand des Jahres 1624 maßgebend, sodaß es keiner Verjährung bedurfte[96]). Im westfälischen Frieden[97]) war darüber ausdrücklich bestimmt und nur der Stände Augsburgischen Bekenntnisses gedacht; aber von ihnen handelt es sich nicht hauptsächlich, wie die vor dem Friedensschlusse überreichten Beschwerden ergeben. Vielmehr waren vorzugsweise die Unterthanen der Reichsstände Augsburgischen Bekenntnisses, Kirchen und andere Corporationen, welche in deren Gebiete sich befanden, die Betheiligten, da sie vorher aus den Gebieten der katholischen Stände Zehnten zu beziehen gehabt haben, welche ihnen in Folge des Religionszwistes verweigert wurden. Außerdem mußte noch über die Zehnten, welche an schon aufgehobene Stiftungen aus einem fremden Territorium zu entrichten gewesen waren, eine Anordnung getroffen werden, damit nicht den Protestanten der Einwand entgegengesetzt werden könnte, daß nach Wegfall des Grundes das Forderungsrecht selbst hinfällig geworden sei. In den Gebieten der protestantischen Reichsstände hatte es viele Klöster gegeben, an welche Zehnten aus den Gebieten der katholischen Stände zu entrichten waren. Nachdem die Klöster aufgehoben worden waren, war doch deren Vermögen mit den dazu gehörenden Berechtigungen vorhanden und an den meisten Orten mit dem landesherrlichen Kammervermögen vereinigt worden[98]).

Nach dem kanonischen Rechte gehören die Zehnten zum Kirchenvermögen und werden nicht von demselben getrennt. Sowie dieses für die Bedürfnisse der Armen und Geistlichen bestimmt ist, so auch die Zehnten. Der Zehnt gebührt nach gesetzlicher Vorschrift im Allgemeinen den einzelnen Pfarrkirchen; doch haben sich die Grundsätze darüber erst allmälig gebildet. Im fränkischen Reiche wurde anfänglich vorgeschrieben, daß die Zehnten dem

---

88) Es wird dies wichtig wegen der Zehntfreiheit, welche gegen das Zehntrecht in Betracht kommen dürfte. Siehe noch Ansbacher Verordnung von 1584 bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 11 und über Zehntfreiheit Arnold a. a. O. S. 60. 89) Spangenberg in der neuen Ausgabe von Struben, Rechtliche Bedenken. Bd. 1. S. 402. Wichtige Bemerkungen finden sich bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 59. 90) Schnaubert a. a. O. S. 261. 91) Vergl. darüber die Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts. Eine gedrängte Zusammenstellung der bei Veräußerungen von Kirchengut geltenden Grundsätze gibt Jacobson im Rechtslexikon. Bd. VI. S. 134 fg. Wegen der Veräußerungen kirchlicher Zehnten insbesondere vergl. noch cap. 2. X. I, 36 (Alexander III.), cap. 2. X. I, 41 (Innocenz III. a. 1210).

92) Cap. 6. X. II, 26 (Alexander III.), verbunden mit cap. 1. de praescript. in VI. II, 13 (Bonifacius VIII.). 93) Cap. 7. X. II, 26. Dagegen Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 862. 94) *Boehmer*, Jus eccles. Protest. lib. III. tit. 30. §. 4. Kreittmayr a. a O. S. 1545. 95) Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 254. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. Bd. 2. S. 391. Nr. 4; S. 402. Nr. 23. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 492. 96) *Boehmer*, Jus eccles. Protest. l. I. §. 38. 97) Instrum. pacis Osnabrug. art. V. §. 46. 98) Instrum. pacis Osnabrug. art. V. §. 47.

Bischofe zur Vertheilung zugewiesen werden sollten. So im Capitulare Francicum et Longobardicum von 779 cap. 7 [99]). Der Bischof, welcher die Zehnten in Empfang nahm, sollte dieselben an die Kirchen, Kapellen, zur Beleuchtung, zum Unterhalte der Priester vertheilen [100]). Wo die Pfarrer die Zehnten erhoben, sollten sie in Gemäßheit der kirchlichen Vorschriften sie vor Zeugen vertheilen, und zwar einen Theil ad ornamentum ecclesiae, den zweiten ad usum pauperum vel peregrinorum, den dritten semetipsis (sibimetipsis) solis sacerdotes reservent [101]). Die an die Pfarrkirchen und Taufkirchen entrichteten Zehnten sollten nur für diese, nicht für die Domkirche und den Bischof verwendet werden. So im Capitulare Longobardicum von 803 cap. 11 [102]). Dem Bischofe blieb aber dabei immer die Aufsicht [103]). Der für die Armen bestimmte Theil wurde gewöhnlich zu den Hospitien verwendet, welche die Bischöfe und Stifte in Gemäßheit der kanonischen Regel für Arme, Kranke, Reisende und ausgesetzte Kinder gründeten [104]). Später findet sich die sonst in Rom übliche Eintheilung der kirchlichen Einnahme in vier Theile auch auf Zehnten angewendet, wie in den im J. 829 zu Worms erlassenen Constitutionen, im cap. 5, verordnet wird [105]). Ohne eine solche Beschränkung wird später dem Bischofe der Anspruch auf die Quarta decimarum überhaupt zuerkannt [106]). Auch in den päpstlichen Decretalen geschieht ihrer später öfter Erwähnung; doch ist sie allmälig außer Gebrauch gekommen. Wo nicht durch das Herkommen die Ablieferung des vierten Theiles der Zehnten an den Bischof feststeht, kommen daher der Pfarrkirche die von den Eingepfarrten zu entrichtenden Zehnten allein zu. Ebenso gebühren dem Pfarrer die Zehnten von den in der Parochie liegenden Grundstücken, wenn nicht durch eine entgegenstehende Gewohnheit den Eingepfarrten für ihre Person die Verpflichtung auferlegt ist. Der Bischof hat außerdem den Anspruch auf den Zehnten von solchen zehntpflichtigen Districten der Diöces, welche keiner Pfarrkirche besonders zugewiesen sind; in dem Bezirke seiner Kathedralkirche steht ihm der Zehnt gleichfalls zu; es streitet aber für ihn freilich nur die Vermuthung in demselben Sinne, wie für den Pfarrer; er hat Anspruch auf den Zehnten als Pfarrer der Kathedralkirche [107]). — Der weltliche Zehnt ist a) entweder eine von einem Gutsherrn bei Verleihung eines Gutes auferlegte Abgabe, sodaß er sonst wie der Kanon erscheint, und hier nur in einem verhältnißmäßigen Theile der gewonnenen Früchte besteht, oder b) er ist eine Art von Grundzins, welcher ohne Rücksicht auf Gutsherrlichkeit auferlegt ist, oder c) er trägt den Charakter einer durch landesherrliches Machtgebot auferlegten Abgabe an sich [108]), welches letztere namentlich bei den als Novalzehnt entstandenen Zehnten häufig der Fall ist.

Das Zehntrecht selbst ist übrigens ein allgemeines oder besonderes, mit Rücksicht auf die pflichtigen Aecker (*universale* oder *particulare*, je nachdem es sich auf den ganzen Umfang eines Districts erstreckt oder nur auf einzelne Grundstücke beschränkt), oder mit Rücksicht auf die zu leistenden Früchte (*generale* oder *speciale*, je nachdem es auf alle Arten von erzeugten Früchten geht, oder sich nur auf gewisse Fruchtarten beschränkt) [109]). Ein allgemeines Zehntrecht hat in beiden Rücksichten nach kanonischem Rechte der Pfarrer; derselbe ist decimator universalis ratione praediorum et ratione fructuum. Das Zehntrecht kann aber auch in Hinsicht auf gewisse Gegenstände vermöge besonderer Rechtstitel einem anderen Zehntberechtigten hinsichtlich aller Grundstücke (decimator particularis ratione fructuum, universalis ratione praediorum) zustehen [110]). Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 865. 866 bestimmt: „Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehntberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten besitzt, das Zehntrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben unterworfen sind. Zehntsteine beweisen kein allgemeines Zehntrecht, sondern nur, daß derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehntrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sei." Es gelten übrigens folgende Grundsätze [111]): 1) Von der an einem Orte in der Art begründeten Zehntpflicht, daß der Ortspfarrer ein Zehntrecht gegen alle Gutsbesitzer in dem Pfarrbezirke hat, ist nicht auf ein allgemeines, auch anderen Personen zustehendes Zehntrecht zu schließen. 2) Wird der Zehnt als weltliche Gutsabgabe in Anspruch genommen, so kommt es darauf an, ob in dem Lande gesetzlich oder herkömmlich eine allgemeine Zehntpflicht begründet ist oder nicht; im ersten Falle [112]) muß derjenige, welcher zehntfrei sein will, beweisen, entweder daß sein Grundstück in einer zehntfreien Gemarkung liege, oder daß er die Zehntfreiheit besonders erworben habe. 3) Ist keine allgemeine Zehntpflicht begründet, so muß der angeblich Zehntberechtigte das von ihm in Anspruch genommene Recht, sowol in Bezug auf gewisse Grundstücke, als auf bestimmte Fruchtarten darthun. 4) Wer das Recht zum großen Zehnten nachgewiesen hat, ist darum noch nicht berechtigt, den kleinen Zehnten in Anspruch zu nehmen [113]). 5) Ist das Herkommen [114]) als Begründungsart der Zehntpflicht anerkannt, so kann dar-

99) *Pertz*, Monum. German. I, 36. 100) Siehe Capitulare Longobardicum a. 802. cap. 7 (*Pertz* l. l. I, 104). 101) Capitul. Aquisgranense a. 801. cap. 7 (*Pertz* l. l. I, 87). 102) *Pertz* l. l. I, 110. 103) *Pertz* l. l. I, 123. 124. 104) Capitul. I. Carol. M. a. 789. cap. 73. Regula Aquisgran. a. 816. cap. 141. 142. 105) *Pertz* l. l. 335. 106) Vergl. z. B. *Pertz* l. l. I, 411. 440. 107) Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 822 108) Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 183.

109) Mittermaier a. a. O. §. 184. Note 4. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 493. 110) Eichhorn a. a. O. S. 820. 821. 111) Vergl. Mittermaier a. a. O. §. 184. 112) Allgemeine Zehntpflicht kommt vor in Würtemberg, s. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 85. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 510; in Baden: Badisches Landrecht §. 710 a. a. 113) Cod. Maxim. bav. Th. II. Cap. 10. §. 25. Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 875. Wigand, Provinzialrecht von Paderborn. Bd. 1. S. 294. 390. 114) Was hier unter Herkommen zu verstehen sei, darüber Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung 1842. S. 34; auch S. 36, und v. Duprel, Rechtsfälle. Bd. 8. S. 287. 300. 370.

aus, daß herkömmlich von einigen geringeren Früchten der Zehnt gegeben wurde, noch kein Herkommen gefolgert werden, daß in dem Ortsbezirke von allen geringeren Früchten Zehnt zu geben war. 6) Ruht universale Zehntpflicht auf einer Gemarkung, so streitet die Vermuthung dafür, daß auch jedes einzelne, in dieser Gemarkung liegende Grundstück zehntpflichtig sei [115]). Für eine solche Universalität des Zehntrechts spricht auch, wenn bewiesen wird, daß alle vom Zehntherrn jetzt als zehntpflichtig in Anspruch genommenen Grundstücke zu einem Gute gehörten, welches der Herr mit Auflegung der Zehntlast an Bauern auf Colonatrecht hingegeben hat. 7) Um das Dasein des Zehntrechts zu beweisen, können auch Dorfsbeschreibungen und Erbregister von Nutzen sein; durch Zehntsteine wird dargethan, daß das Zehntrecht nur in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke begründet sei [116]). 8) Aus dem Umstande, daß in einer Flur die Zahl der zehntpflichtigen Grundstücke entschieden die größere ist, läßt sich, wo nicht universelle Zehntpflicht dargethan wird, keine juristische Vermuthung für allgemeine Zehntpflichtigkeit ableiten [117]). 9) Bei dem von dem Pfarrer geforderten Zehnten liefert der Umfang der Pfarrflur auch eine Vermuthung für die Grenze der Zehntflur; die Zehntflur bezieht sich übrigens nur auf die zur Beackerung bestimmten und gebrauchten Grundstücke [118]). 10) Dadurch, daß in einer Markung in besonders begrenzten Bezirken Zehnt erhoben wird, entsteht keine allgemeine Zehntpflicht der Markung [119]).

Der Zehnt ist an sich *pars decima*. Für den zehnten Theil streitet also die Vermuthung [120]). Indessen kann vermöge Gewohnheitsrechts ein größerer oder geringerer Theil den Gegenstand des Rechts bilden. Es kommen ebenso wol der vierte und sechste Theil vor, als der elfte, zwanzigste und selbst sechzigste Theil [121]). Landesgesetze, Zehntrecesse, Heberollen geben darüber gewöhnlich den erforderlichen Anhaltspunkt [122]). Da der Zehnt von dem wirklichen Erzeugnisse des Grundstücks (dem Bruttoertrage des Feldes) genommen wird, und der Zehntherr nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts [123]) nichts zu den Cultur-, Saat- und Erntekosten beiträgt [124]), so besteht die Leistung eigentlich [125]) in dem dritten Theile des Ertrages.

Der Umfang des Zehntrechts gestaltet sich auch öfter verschieden, wenn mehrere Zehntberechtigte neben einander den Anspruch haben [126]). Dies kann entweder 1) in der Art stattfinden, daß mehrere Zehntberechtigte in derselben Gemarkung das Zehntrecht in Gemeinschaft ausüben, oder daß 2) jeder ein abgesondertes Recht hat, und zwar a) so, daß der Eine das universelle Zehntrecht, der Andere neben ihm nur auf gewisse Grundstücke oder gewisse Früchte das Zehntrecht hat; oder b) so, daß jeder der Zehntberechtigten den Zehnten von demselben Grundstücke und denselben Früchten in Anspruch nimmt; oder c) daß der Eine das große, der Andere das kleine Zehntrecht hat; oder d) daß jeder Zehntberechtigte nur auf bestimmte Bezirke beschränkt ist. Der Hauptgrundsatz ist, daß der Zehntpflichtige niemals wegen desselben Grundstücks von den erzeugten Früchten doppelt zehntpflichtig sein kann [127]). Der Besitzer des Grundstücks darf daher durch das Zusammentreffen mehrerer Zehntberechtigten nicht leiden; in dem obigen ersten Falle ist deshalb dahin zu entscheiden, daß der Particularzehntherr dem Universalzehntherrn vorgehe, weil der letztere das generelle, der erstere das specielle Recht hat; im zweiten Falle kommt es darauf an, ob der Particularzehntherr und der Universalzehntherr neben einander im Besitze des Zehntrechts sind, in welchem Falle nach dem Verhältnisse, welches durch Vertrag oder Herkommen besteht, der Zehnt unter ihnen getheilt wird [128]), oder ob der Particularzehntherr den Universal-

115) Ramdohr, Jurist. Erfahrungen. Th. 3. S. 117. Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 5. S. 48. Siehe auch Hauer, Gesetze im Unterthansfach. Bd. 4. S. 174—181, vergl. mit *Suttinger*, Consuetudines austriacae p. 909. 116) Scholz, Neues jurist. Magazin. Bd. 1. Heft 4. Nr. 4. *Krebs*, De ligno et lapide. P. II. p. 224. Vergl. die oben im Texte abgedruckte Stelle des Preuß. Landrechts. Th. II. Tit. 11. §. 866. 117) Siehe zwar Ramdohr a. a. O. S. 1177. Bremer Zehntordnung §. 1. 118) *Grupen*, Observat. rei agrariae p. 22. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 5. S. 106. 119) Badisches Landrecht §. 710 a. c. 120) Daher sagt das Preuß. Landrecht a. a. O. §. 874: „Der Zehnte besteht, der Regel nach, in dem zehnten Theile der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrechte unterworfenen Frucht." 121) *Ulrich*, Differ. decimar. §. 29. *Boehmer*, De origine et ratione decimarum §. 13. 14. Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 4. Nr. 169. Scherer, Zehntrecht §. 35. Bremer Zehntordnung von 1743. §. 21. Beispiele in dem Ostrheinischen Provinzialrechte §. 230. Trierische Verordnung vom 2. Oct. 1731. §. 2. 3. Ueber den ausnahmsweise größeren oder geringeren Betrag der Zehntabgabe Mittermaier, Deutsch. Privatrecht. §. 186. Nr. 5. — Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 4. Nr. 169. S. 432 fg. Der elfte Theil ist besonders bei den niederländischen Colonisten üblich. Wersebe, Niederländische Colonien. Bd. 1. S. 146. Daher kommt auch in Holland häufig der elfte Theil vor; s. Rechtsgeleerde observ. zu de Groot. Bd. 3. S. 179. Der 60. Theil z. B. in Ansbach, Müller, Vom Zehendrecht S. 5; in Holstein, Fall, Staatsbürgerl. Magazin. Bd. 1. S. 829.

122) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 394. Nr. 12. Vergl. Arndt, Die Zehntregister des Bisthums Ratzeburg aus dem 13. Jahrhundert. Lüneburg 1833. 123) Daß der Zehnt von den Früchten ohne Abzug der Kosten der Erzeugung der Früchte entrichtet werde, verordnen cap. 22. X. III, 30 (Cölestinus III.), cap. 28. X. eod. (Innocenz III.). Die Entrichtung des Zehnten vor den Grundsteuern befiehlt cap. 33. X. III, 30 (Innocenz III.). Obwol diese Bestimmungen sich nur auf die kirchlichen Zehnten beziehen, so sind sie doch auch auf die weltlichen Zehnten ausgedehnt und angewendet worden, weil sie den Zehntberechtigten zum größten Vortheil gereichen und diese meistens die Macht zu deren Anwendung in Händen hatten. 124) Doch ist in manchen Ländern der Zehntberechtigte vermöge landesgesetzlicher Vorschrift verpflichtet, zu der Grundsteuer beizutragen; z. B. nassauisches Gesetz vom 10. Febr. 1809 §. 16. Zusammenstellung der ostrheinischen Provinzialrechte S. 363. 125) Lotz, Handbuch der Staatswirthschaft. Bd. 3. S. 368. Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände in Baden 1819. Heft 4. S. 167. Bei schlechten Aeckern ist die Last noch drückender, s. darüber die Verhandlungen der Kammern in Baden von 1831 und 1833, und in Würtemberg von 1835 und 1836. 126) *Ferraris* l. l. art. II. nr. 5 sq. Schweser, Der kluge Zehendbeamte. Cap. 6. §. 8. Scherer, Zehendrecht S. 42—45. Kreittmayr a. a. O. S. 1552 fg. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 187. 127) Reyscher, Würtemberg Privatrecht. Bd. 1. S. 514. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 337. Siehe auch Weishaar, Würtemberg Privatrecht. Bd. 2. S. 89 fg. 128) In Baden gab es viele

zehntherrn von dem Bezuge ausgeschlossen hat; im dritten Falle übt jeder sein Recht in Ansehung aller Früchte aus, welche in den Umfang seines Rechts fallen, je nachdem die Früchte zum großen oder kleinen Zehnten gehören, und Streit ist höchstens darüber möglich, ob die neue Fruchtart zum großen oder kleinen Zehnten gehöre, was jedoch in jedem Lande für die bis jetzt bekannten Früchte durch Gesetz oder Herkommen feststeht; im vierten Falle hält sich jeder an den Bezirk, welcher ihm zehntpflichtig ist. — Eine Theilung des kirchlichen Zehntrechts wird nicht selten dadurch veranlaßt, daß innerhalb eines bestimmten Districts eine neue Parochie entsteht [129]). Durch die Begründung einer solchen gehen diejenigen Zehnten, welche von den Eingepfarrten als solchen ihrem Pfarrer zu leisten sind, sofort mit der Auspfarrung auf den neuen Geistlichen über. Ein anderes Verhältniß tritt aber wegen der Grundzehnten (Prädialzehnten) ein, indem diese nicht ohne Weiteres dem bisher Berechtigten entzogen werden. Für diesen Fall ist daher eine besondere Auseinandersetzung nöthig, welche nach der Vorschrift des Tridentinischen Concils [130]) durch den Bischof erfolgen soll, da es diesem obliegt, der neuen Parochie eine ausreichende Dotation, eine portio competens, zu überweisen.

Zehntpflicht.

Die Kirche hat zwar den Zehnten stets als ihr gebührend in Anspruch genommen und eine allgemeine Zehntpflicht behauptet; auch sind die weltlichen Regenten, namentlich im fränkischen Reiche, bemüht gewesen, durch ihre Anordnungen den Ansprüchen der Kirche Geltung zu verschaffen. Indessen ist die Kirche damit nicht überall durchgedrungen; es ist aber auch die allgemeine Zehntpflicht in vielen Ländern, wo sie früher begründet war, später wieder weggefallen. Am wenigsten besteht bei weltlichen Zehnten eine Vermuthung für allgemeine Zehntpflicht; doch ist eine solche in einzelnen Ländern durch Gesetz oder Herkommen begründet. Wo dies nicht der Fall ist, muß derjenige, welcher den Zehnten in Anspruch nimmt, die Berechtigung dazu nachweisen. Dies ist nach dem preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 860 selbst bei Parochialkirchen der Fall, indem dort bestimmt wird: „Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind" [131]). Auch in den sächsischen Ländern können die Pfarrer den Zehnten nur unter der Voraussetzung eines besonderen Rechtstitels, welchen sie zu erweisen haben, fordern [132]). Wo die Zehntpflicht selbst besteht, unterliegen ihr sowol die Eigenthümer, als die Nutznießer der zehntpflichtigen Grundstücke, und es ist diesfalls zwischen kirchlichen und weltlichen Zehnten kein Unterschied. Früher waren alle Christen, ohne Unterschied des Bekenntnisses, dem Pfarrer zur Entrichtung des üblichen Zehnten verbunden. Durch spätere Gesetzgebung ist dies im Allgemeinen dahin geändert, daß nur die Realzehnten von jedem Inhaber des zehntpflichtigen Grundstücks, sie seien Christen oder Nichtchristen, geleistet werden müssen [133]).

Die Zehnten sind als Reallast sowol auf dem zehntpflichtigen Grundstücke, als auf den Früchten desselben radicirt [134]). Es ist dies aber nicht unbestritten, denn Manche nehmen an, daß der Zehnt nur auf den Früchten hafte, Andere dagegen [135]) beschränken sie auf das Grundstück. Für das erstere wird geltend gemacht, daß der Zehnt ein bestimmter Theil der Früchte sei und daß das kanonische Recht sich auch an verschiedenen Stellen so ausspreche; für letzteres, weil das Recht der Geistlichkeit, Zehnt zu fordern, auf das allgemeine Eigenthum, welches Gott an allen Gütern zusteht, gegründet werde, und weil das kanonische Recht selbst die Zehnten für Lasten der Grundstücke erkläre. Schnaubert sagt darüber: „Die Zehnten haften unmittelbar und zunächst (immediate et proxime) auf den Früchten. Diese sind das Object des Zehntrechts; an diese kann und muß sich daher der Zehntherr halten, und wer Eigenthümer der Früchte, ist auch zehntpflichtig. Von dieser Verbindlichkeit ist der Eigenthümer des Grundstücks, wenn er die Früchte nicht gezogen hat, frei. Dennoch mittelbar (mediate et remote) haften die Zehnten noch auf dem zehntbaren Grundstücke. Die Früchte sind ordentlicher Weise aus dem Grunde, weil sie auf einem Grundstücke, worauf Jemandem das Zehntrecht zusteht, gewachsen sind, decimabel." Mittermaier [136]) schließt sich diesem an, indem er sagt: „Die Zehntlast ruht zunächst auf den Früchten, und auf Grund und Boden nur, in sofern die Last auf jeden Besitzer übergeht." Diese Auffassung steht auch durchaus mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts im Einklange, welches sich so ausspricht: „de fructibus, quos percipiunt, decimae sunt solvendae" [137]), und insbesondere erklärt, daß die Früchte nur mit der Last des Zehnten veräußert werden können: „fructus autem ipsos alienari posse non credimus, nisi cum onere decimarum". Hieraus folgt, daß der Zehntberechtigte die gegen jeden dritten Besitzer anwendbare condictio ex canone, oder selbst die Eigenthumsklage gebrauchen kann, sobald die zehntpflichtigen Früchte vor Entrichtung des zehnten Theiles separirt und ver-

Orte, wo ein Zehntherr von dem Grundstücke ein Drittheil, ein anderer zwei Drittheile des Zehnten hat. Mittermaier a. a. O. Note 5.

129) Siehe Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 494. 130) Concil. Trident. Sess. XXI. can. 4. de reform. Vergl. *Ferraris* l. l. art. II. nr. 17 sq. 131) Wie sich in den einzelnen Provinzen des preußischen Staates dieses Verhältniß gestaltet hat, ergibt sich aus den von Vogt, Kirchen- und Eherecht in den preußischen Staaten. Bd. 1. S. 587 fg. mitgetheilten Erkenntnissen und Materialien. 132) Kursächs. Generalartikel 22. Kirchenordnung Herzog Johann Casimir's von Sachsen-Coburg vom J. 1626. B. 2. Cap. 21. S. 216. 218. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 486. Heimbach, Sächs. Privatrecht §. 367.

133) Vergl. das Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 261 und dazu Vogt a. a. O. S. 260. 134) Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts S. 248 fg. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gem. Civilrechts. Bd. 2. S. 389. Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 312 fg. und die bei beiden letzteren angeführten Schriftsteller. 135) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Protest. lib. III. tit. 30. §. 75. *G. L. Boehmer*, Princip. jur. canon. §. 650. 653. Dagegen Blum, Zehendrecht. Cap. 5. §. 6. 136) Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 185. Nr. 7. S. 453. 137) Cap. 24. X. III, 30 und Cap. 28. X. III, 30.

äußert worden sind [138]). Ebenso ist zugleich im kanonischen Rechte ausgesprochen: „mandamus, quatenus omnes, qui ratione personarum aut etiam praediorum decimas ecclesiis et clericis ... exhibere teneantur, ad eas cum integritate reddendas ... compellas“ [139]). Ein Satz, der bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt worden ist. Diese Auffassung des kanonischen Rechts ist in Bezug auf kirchliche Zehnten unbedingt maßgebend, weil sie auf dem Gesetze selbst beruht. Es ist aber auch kein Grund, hiervon bei weltlichen Zehnten abzugehen, da die kanonische Auffassung der Natur der Sache entspricht. Allerdings sind in der späteren Particulargesetzgebung [140]) und Praxis Aenderungen eingetreten, durch welche gewisse Consequenzen des kanonischen Gedankens ihre Anwendung verloren haben. Folgerungen des Princips sind: 1) daß von zehntpflichtigen Grundstücken jeder Art der Zehnt zu leisten ist, wie dieses das Rechtssprüchwort ausdrückt: „Wo der Pflug hingeht, geht auch der Zehnte hin. Was der Acker trägt, muß Zehnten geben“ [141]). Es wird hiernach ein universelles und generelles Zehntrecht, welches auch den Neubruch mit umfaßt, vorausgesetzt. Dieser Satz gilt jedoch nicht mehr allgemein, wie bereits oben nachgewiesen worden ist. So bestimmt auch das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 875: „Wo der Zehnte überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnte verstanden.“ Ebenso beweist die Abschaffung des Personalzehnten, des Neubruchzehnten u. s. w., daß das Princip nicht zur allgemeinen Gültigkeit gelangt ist. Weiter folgt aus der Regel: 2) daß der Zehnt so oft entrichtet werden muß, als zehntpflichtige Früchte gezogen werden. Wird also auf demselben Acker in einem Jahre mehrmals geerntet, so ist auch ebenso oft der Zehnt zu leisten.

Von Einfluß ist das Princip auf die Art und Weise der Cultur der Grundstücke. Darüber, in welchem Umfange der Zehntpflichtige gebunden sei, sind die Ansichten verschieden. Aus einer Stelle des kanonischen Rechts folgern Manche die unbedingte Freiheit des Zehntpflichtigen, Andere das Gegentheil. Mittermaier [142]) äußert: „Da das Zehntrecht nur ein hypothetisches ist und dann wirksam wird, wenn zehntbare Früchte gewonnen werden; da der Grundsatz der Freiheit des Eigenthums der entscheidende ist und der Zehntherr kein Recht auf ein Handeln, auf das Anbauen bestimmter Fruchtarten hat; da auch kanonisches Recht und die Analogie der Servitutsgrundsätze nicht angeführt werden kann, so kann der Zehntherr den Zehntholden nicht an Culturveränderungen hindern und ebenso wenig gegen den Zehntpflichtigen Entschädigungsrechte geltend machen, wenn dieser die Cultur liegen läßt ... Auf jeden Fall muß man doch das Recht der Culturveränderung dann anerkennen, wenn nachzuweisen ist, daß nach richtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen die bisherige Culturart dem Eigenthümer nachtheilig ist.“ Der letzte Satz kann zugegeben werden; es folgt aber daraus nichts für die obigen Behauptungen, welchen auch Walter [143]) beistimmt. Derselbe sagt: „Das Zehntrecht ... begreift nicht auch das Recht, den Andern zu nöthigen, wirklich zu bauen, oder in einer bestimmten Art zu bauen. Derselbe kann daher das Bauen unterlassen oder die Cultur verändern, muß jedoch von den Früchten den Zehnten geben.“ Dagegen meint Schnaubert [144]): „daß der Zehntpflichtige, wenn er über die gewöhnliche und gehörige Zeit das zehntbare Grundstück unbebaut liegen läßt, um den Zehntherrn zu lädiren, angehalten werden könne, sein Feld auszustellen.“ Dieser Ansicht folgen auch die meisten Schriftsteller [145]). Für dieselbe kann allerdings cap. 4. X. III, 30 nicht angeführt werden, da diese Stelle gar nicht von diesem Falle, sondern vom Ausbruche handelt. Von den Meisten wird bei Zehnten, welche den Zins für eine empfangene Verleihung bilden, eine unbedingte Verpflichtung des Zehntpflichtigen zur Bestellung des Grundstücks angenommen [146]). Friedlieb [147]) spricht sich darüber so aus: „Was die Frage betrifft, ob der Besitzer zur Bebauung und Bewirthschaftung seines zehntpflichtigen Grundstücks von dem Berechtigten genöthigt werden könne, und ob er zu einer beliebigen Veränderung der Culturart berechtigt sei, so kommt, in sofern es sich um einen für die Verleihung eines Grundstücks zu entrichtenden Zehnt handelt, in dieser Beziehung lediglich der Gesichtspunkt ursprünglich contractlich übernommener Verpflichtung zur Geltung. In Gemäßheit dieser Grundsätze wird, in sofern nicht anderweitige Verabredungen erweislich sind, die Verpflichtung zur Bebauung, sowie, dem Berechtigten durch Culturveränderung keinen Nachtheil zuzufügen, angenommen werden müssen. Daß auch in den meisten solcher Verhältnisse zugleich eine Reallastqualität der Leistungen vorhanden ist, kann durchaus nicht verhindern, daß bei außerdem stattgehabter persönlicher Contractsschließung zugleich eine rein contracts-obligatorische Verbindlichkeit vorhanden ist. Zugleich muß übrigens in Betreff des Zehnts daran erinnert werden, daß dieser von sehr vielen Grundstücken, die nur vermöge eines jus in re besessen werden, nicht an den Grundeigner, sondern an einen anderweitigen Zehntherrn, wie z. B.

138) Nach Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 190. Note 4 soll der Satz, daß die Last zunächst auf den Früchten hafte, gar keinen juristischen Begriff enthalten. Dagegen bemerkt Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 496. Note 191, daß hierbei an die Wirkungen, welche dieser Satz in Beziehung auf Vindication u. s. w. hat, gar nicht gedacht worden zu sein scheine. 139) Cap. 26. X. III, 30. Wiederholt in: Cap. 5. X. III, 29. Vergl. Cap. 30. 34. X. III, 30. 140) In manchen Particulargesetzen ist bestimmt ausgesprochen, daß der Zehnt auf dem Grundstücke hafte, z. B. in Baireuth durch ein Gesetz vom Jahre 1746 bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 222. 141) Siehe Eisenhardt, Grundsätze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern S. 659. 142) Mittermaier a. a. O. §. 187. Nr. 2. S. 456.

143) Walter, Deutsches Privatrecht. §. 532. Nr. IX. Siehe auch Beseler, Deutsches Privatrecht. §. 192. nr. IX. Bd. 3. S. 151. 144) Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts S. 256 D. 145) Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 395 fg. Gerber, Deutsches Privatrecht. §. 190. Note 14. Jacobson a. a. O. S. 497. 146) Duncker, Reallasten §. 53. Gengler, Deutsches Privatrecht. Walter a. a. O. 147) Friedlieb, Rechtstheorie der Reallasten. §. 70. S. 268—270.

meistens an die Kirche, entrichtet wird. In diesen Fällen kann also jedenfalls ausschließlich nur die Reallastqualität des Zehnts für die Beantwortung dieser Frage in Betracht kommen, was auch von denjenigen, die den Leistungen, welche von Erbnutzungsgrundstücken an den Grundeigener entrichtet werden, die Reallastqualität absprechen, nicht in Abrede gestellt werden wird. Dieser Gesichtspunkt wird aber in Betreff der vorliegenden Frage ganz zu demselben Resultat führen. Bedenkt man, daß auch das Wesen der Reallast in einer, wenn auch eigenthümlich modificirten, Obligation besteht, und daß die Intention ursprünglich unzweifelhaft darauf gerichtet war, dem Zehntberechtigten und seinen Nachfolgern eine möglichst sichere Jahreseinkunft zu verschaffen, in deren beliebige Vereitelung oder Schmälerung durch den Verpflichteten einzuwilligen man durchaus nicht gemeint war, so kann es um so weniger zweifelhaft sein, daß überhaupt beim Zehnt, in soweit nicht particuläres Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht Anderes bestimmt, die obigen Grundsätze zur Anwendung kommen, als selbige durch zahlreiche Gesetzesbestimmungen ausdrücklich anerkannt sind." Schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, daß Jemandem, welcher gewisse Ansprüche hat, diese aus bloßer Willkür des Verpflichteten nicht entzogen werden dürfen. Außerdem liegt es in dem öffentlichen Interesse, daß da, wo der Zehnt als Abgabe an den Fiscus eingeführt ist, die Bebauung überhaupt und die Art und Weise der Cultur nicht lediglich von dem Belieben des Pflichtigen abhängig sein kann. Der Zehnt trägt daselbst den Charakter einer Staatsabgabe an sich, und so wenig es bei anderen Abgaben, welche von Grundstücken an den Staat entrichtet werden, in das Belieben der Steuerpflichtigen gestellt ist, ob sie die Steuer entrichten wollen oder nicht, ebenso wenig kann den Zehntpflichtigen gestattet werden, durch Unterlassung der Bebauung den Zehnten zu hinterziehen, oder durch willkürliche Veränderung der Culturart den Fiscus zu benachtheiligen. Dasselbe wird auch da angenommen werden müssen, wo der kirchliche Zehnt eingeführt ist. Wo dies der Fall ist, hat der Zehnt den Charakter einer zum Besten der Kirche und ihrer Diener eingeführten Abgabe, welche namentlich zur Besoldung der Pfarrer bestimmt ist. Auch hier liegt es im öffentlichen Interesse, daß die Entrichtung dieser Abgabe nicht von der Willkür des Verpflichteten abhängig gemacht werde. Bei Zehnten, welche bei Verleihung von Grundeigenthum vorbehalten sind, spricht sich die gemeine Meinung mit Recht auch zu Gunsten der Zehntberechtigten aus, da hier der Zehnt weiter nichts als ein gewöhnlicher Grundzins ist, bei den Grundzinsen aber eine solche Willkür der Pflichtigen, wie Manche sie bei dem Zehnten angenommen haben, niemals gebilligt worden ist. Ist die Zehntpflicht auf anderem Wege, als durch Gesetz oder Vertrag, begründet worden, so wird sich freilich ein Recht des Zehntberechtigten, die Bebauung des zehntpflichtigen Grundstücks zu fordern, damit er den Zehnten erhalte, sowie der Veränderung der Culturart zu widersprechen, nicht begründen lassen. Ist z. B. die Zehntpflicht durch Verjährung begründet worden, so ist nach dem Grundsatze: tantum praescriptum, quantum possessum, zwar das Recht erworben, von dem, was auf dem zehntpflichtigen Grundstücke während rechtsverjährter Zeit erbaut worden ist, den Zehnten zu verlangen, nicht aber das Recht, den Pflichtigen zur Bebauung des Grundstücks anzuhalten, und ebenso wenig wird der Zehntberechtigte der Veränderung der Culturart zu widersprechen befugt sein, wenn er den Zehnten während der Verjährungszeit von Früchten verschiedener Art, wie sie auf dem Grundstücke gebaut wurden, erhalten hat. Ist der Zehnt während rechtsverjährter Zeit von derselben Fruchtart entrichtet worden, so hat der Zehntberechtigte nur ein Recht auf den Zehnten von dieser Fruchtart erworben; damit aber dasselbe nicht illusorisch gemacht werde, kann er die Bestellung mit anderen, als den zehntpflichtigen Früchten, hindern. Die Landesgesetzgebung ist in der fraglichen Beziehung nicht gleichförmig. Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11 schreibt vor §. 877 fg.: „Der Zehntberechtigte kann dem Zehntpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle. Baut aber der Zehntpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden, so muß er auch davon den Zehnten entrichten. Kann diese Art der Berechtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses oder aus anderen Ursachen nicht stattfinden, so muß der Zehntpflichtige ebenso viel, als der Zehnt von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten. Läßt der Zehntpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachlässigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebaut liegen, so ist der Zehntberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird, so muß er den Zehntberechtigten wegen des dadurch entstandenen Verlustes auf andere Art schadlos halten u. s. w." [148]). Werden neue, bisher nicht gebaute

---

148) Das Provinzialrecht für Cleve §. 72. 73 überläßt es ganz dem Zehntpflichtigen, welche Cultur er einführen will; er darf nach §. 76 zwei Jahre den Acker ruhen lassen und wenn er ihn länger liegen läßt, so darf der Zehntherr ihn bauen. Nimmt der Pflichtige Veränderungen vor, welche die Erzeugung zehntbarer Früchte verhindert, so muß er nach §. 78 den Zehntberechtigten entschädigen. Strenge Grundsätze hatte auch das Halberstädtische Provinzialrecht §. 121. Die Bremer Zehntordnung §. 4. 6 fordert zu Culturveränderungen die Einwilligung des Zehntherrn. Nach der Eichstädter Zehntordnung von 1709 (bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 377) §. 12 soll, wenn Jemand die Cultur ändert und nun keine zum großen Zehnten gehörige Früchte baut, dennoch der Zehnt dem Berechtigten, welcher bisher den großen Zehnten bezog, gereicht werden. Ebenso strenge Grundsätze hat das Ansbachische Gesetz von 1709 über Fruchtwechsel (s. Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 134). Die Stelle des Codex Maxim. bav. Th. II. Cap. 10. §. 11 ist sehr verschieden ausgelegt worden und verliert ihre Härte durch Vergleichung mit §. 3 und 25. Vergl. Kreittmayr a. a. O. S. 1549. Siehe auch Blätter für Rechtsanwendung in Baiern 1836. Nr. 3. S. 26. Oesterreichische Gesetze s. bei Hauer, Ge-

Früchte gebaut [149]), so kommt es darauf an, welcher Grundsatz der Zehntpflicht in einem Lande gilt. Wo eine Universalzehntpflicht in einem Lande begründet ist, welche den großen und kleinen Zehnten umfaßt, wird jede neu gebaute Frucht auch zehntpflichtig sein [150]). Ist die Zehntherrschaft nach Feldfluren getheilt und ist allgemeine Zehntpflicht im Lande ausgesprochen, so werden die im Sommerfelde gebauten Früchte dem Herrn des kleinen Zehnten, die im Winterfelde dem Herrn des großen Zehnten gehören [151]). Geht die Zehntpflicht nur auf den großen Zehnten, so kann eine neue Frucht nicht zehntpflichtig sein, wenn sie nicht entschieden als Art der Früchte erscheint, welche nach ihrer Beschaffenheit zum großen Zehnten in dem im Lande gesetzlichen oder herkömmlichen Sinne gehören, oder wenn nicht universelle Zehntpflicht begründet ist. Neue bisher nicht gebaute Früchte, welche ihrer Natur nach zu denjenigen Früchten gehören würden, die in dem Lande als Früchte des kleinen Zehnten betrachtet werden, sind da nicht zehntpflichtig [152]), wo der kleine Zehnt nur, soweit er herkömmlich ist, gefordert werden darf. Wenn auch seit dem Anbau einer neuen Fruchtart der Zehntherr ein Geldäquivalent anstatt des Zehnten erhalten hat, so kann er doch die Naturalauszehntung später verlangen, wenn nicht die Zehntpflichtigen specielles Recht auf Leistung in Geld erworben haben [153]). Eine Verletzung des Princips tritt für den Zehntberechtigten nicht ein, wenn bei der Dreifelderwirthschaft ein Theil der Aecker brach gehalten wird. Daher wird auch häufig angenommen, daß Früchte, welche im Brachfelde gebaut werden, zehntfrei bleiben. Allein für den kirchlichen Zehnten steht fest, daß der Zehnt von allen erbauten Früchten gegeben werden muß [154]), und hiernach können auch Brachfrüchte keine Ausnahme machen, und dies ist auch die Ansicht der meisten Schriftsteller [155]). Für weltliche Zehnten eine Ausnahme von dem Princip des kanonischen Rechts zu machen, ist kein Grund vorhanden. Daher ist da, wo Universalzehntpflicht begründet ist, auch die Brachfrucht für zehntpflichtig zu achten; wo dies nicht der Fall ist, da muß der Umstand, daß das Recht nur in dem bisher zustehenden Umfange auszuüben ist [156]), der Forderung des Zehntberechtigten entgegenstehen. Landesgesetze sprechen bisweilen Befreiung der Brachfrucht vom Zehnten aus [157]); meistens entscheidet das, nicht überall gleichförmige, Herkommen. Früchte, welche Gartenrecht haben [158]), sind allgemein in Deutschland, wenn auch in dem Bezirke überhaupt Universalzehntpflicht besteht, nicht zinspflichtig, was dem Princip des kanonischen Rechts entgegen ist. Die Anlegung von Gärten war freilich an manchen Orten gesetzlichen Beschränkungen unterworfen, weil durch die Einzäunung und Absperrung des zu einem Garten bestimmten Ortes nicht blos thatsächlich, sondern auch juristisch eine Befreiung von gewissen dinglichen Rechten hergebracht wird, z. B. von denjenigen, welche ein Betreten des Grundstücks, wie die Wege-, Pflug-, Hut-, Trift- und Jagdgerechtigkeit, oder eine gewisse Culturart, wie die Zehntgerechtigkeit, zu ihrer Ausübung erfordern, und weil solche Einzäunungen, z. B. mittels lebendiger Hecken, leicht den Nachbargebäuden, Straßen u. s. w. nachtheilig werden können. Wo solche Beschränkungen nicht bestehen, nehmen zwar Manche [159]) an, daß die Anlegung von Gärten dem Culturberechtigten freistehen müsse; es kann

setze im Unterthansfach. Bd. 4. S. 207. In Holland erkennt das neue Gesetzbuch §. 789 bestimmt das Recht der Culturveränderung an. Die älteren Juristen waren der Freiheit der Zehntpflichtigen weit günstiger, als die späteren, z. B. *Chlingensperger*, Dispnt. de decimis (Ingolst. 1694.) p. 93. Das Recht der Zehntpflichtigen, Gärten anzulegen, beschränkt Scholz, Gartenrecht S. 20.

149) Brever, Rechtsfälle. Th. 6. S. 147. Cramer, Wetzlar. Nebenstunden. Th. 12. S. 25. 58. Schorch, Neue Sammlung von Gutachten S. 105. A. M. sind Schmidt, Hinterlassene Abhandlungen. Bd. 2. S. 400. *Cannegiesser*, Collectio decisionum supremi tribunalis Hasso-Cassellani. T. VII. p. 74. Schon eine Urkunde vom Jahre 1245 bei *Guenther*, Codex Rheno-Mosellan. T. II. p. 204 beweist die Ansicht, daß man bei Culturveränderungen nur darauf sah, wem nach der Beschaffenheit der Frucht, ohne Rücksicht auf die bisherige Cultur, der Zehnt von einer Frucht gebührt. 150) Hiernach darf man nicht aus alten Zehntordnungen, welche in Ländern, wo eine solche Universalzehntpflicht behauptet wurde, entstanden sind, zu viel ableiten; in solchen Ländern sind freilich alle neueren Früchte für zehntpflichtig erklärt worden. In derselben Gegend herrschte oft große Verschiedenheit. So waren z. B. in Cöln Kartoffeln für zehntpflichtig erklärt; in Atzbach waren sie es nicht. In Trier waren sie nur da zehntpflichtig, wo nach dem Herkommen die Pflicht zum kleinen Zehnten alle geringeren Früchte umfaßte. Zusammenstellung des ostrheinischen Provinzialrechts §. 956—960. 151) So in Würtemberg, Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 94. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 515. Badisches Landrecht §. 710 c. b. 152) Seuffert, Blätter zur Rechtsanwendung in Baiern. 1836. Nr. 52. Mittermaier a. a. O. §. 186. Strengere Grundsätze über Zehntpflicht neuer Früchte bei Wisnet, Ueber Wirkung der absoluten, namentlich pfarrlichen Großzehendrechte. Regensburg 1841. 153) Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen. Bd. 7. S. 228. Gründler, Polemik. Bd. I. S. 313.

154) Cap. 21. X. III, 30. 155) *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Protest. lib. III. tit. 30. §. 81 sq. Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts S. 256. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 254. IV, 2 und Kirchenrecht S. 824. Holzschuher, Theorie und Casuistik des gem. Civilrechts. Bd. 2. S. 398. 399 und die daselbst citirten Schriften. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 498. 156) Scherer, Zehntrecht S. 81. Wigand, Provinzialrecht von Paderborn. Bd. 1. S. 289. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 336. Mittermaier a. a. O. §. 186. 157) So das bairische Recht; s. Kreittmayr a. a. O. S. 1549. Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 880, welches aber auch §. 881—883 den Zehntberechtigten entschädigt wissen will, wenn durch Benutzung des Brachfeldes der Ertrag der künftigen Ernte geschmälert wird. Hannöverische Verordnung vom 16. Aug. 1802 in Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämmtliche Provinzen des hannöverischen Staates ergangen sind, Th. 5. S. 358. 158) *Pufendorf*, Observ. jur. univ. T. IV. nr. 138. Hauer, Gesetze im Unterthansfach. Th. 4. S. 189. Eisenhardt, Deutsches Recht in Sprüchwörtern S. 228. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 135. Reyscher, Wurtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 510. Scholz, Gartenrecht S. 22. Provinzialrecht des Herzogthums Berg §. 457. Was Landesgesetze über Freiheit mancher neuen Fruchtarten vom Zehnten verordnen, ist nur particularrechtlich. Berg, Handbuch des Polizeirechts. Th. 7. S. 278. 159) Z. B. Mittermaier a. a. O. §. 186. Ziffer 4. Dagegen vergl. Maurenbrecher a. a. O. Bd. 1. §. 336.

dies aber nicht lediglich in die Willkür des Zehntpflichtigen gestellt werden, weil sonst das ganze Recht des Zehntberechtigten dadurch vereitelt werden könnte; es ist also Einwilligung des letzteren dazu nothwendig und jedenfalls ist der Zehntberechtigte zu entschädigen. Aus dem Princip, daß der Zehnt eine Quote der Früchte ist, folgt, daß derselbe von den Früchten in Natur gegeben werde, in sofern nicht Ausnahmen rechtlich begründet sind. Daher erklärt auch das preußische Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 874, daß der Zehnt von den auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen Früchten geleistet werde. Hinsichtlich der Frage, ob der Nachfolger im Besitze des zehntpflichtigen Grundstücks für die Zehntrückstände seines Vorbesitzers hafte, s. den Artikel Grundlasten. Daß der Nachfolger im Besitze, wenn er zugleich Erbe des Vorbesitzers ist, für die Rückstände seines Vorgängers entweder allein, oder nach Verhältniß seines Erbtheiles haften müsse, je nachdem er alleiniger Erbe oder nur Erbe zu einem Theil ist, darüber herrscht allseitiges Einverständniß; nur rücksichtlich der Verbindlichkeit des Singularnachfolgers besteht Meinungsverschiedenheit, weshalb auf den gedachten Artikel zu verweisen ist. Die gewöhnliche Meinung nimmt keine Haftung des Singularnachfolgers für die Rückstände des Vorbesitzers an, und dafür wird als Grund angeführt, daß zwar die Last im Ganzen auf dem Grundstücke, wegen der einzelnen Leistung aber auf den Früchten ruhe.

Freiheit von der Zehntpflicht [160]).

Die Freiheit von der kirchlichen Zehntpflicht beruht nach dem kanonischen Rechte als eine Ausnahme von der Regel auf besonderen Rechtsgründen. Als solche erscheinen vor allen die Gesetze. Namentlich ist hier die in dem Rechtssprüchworte: *Clericus clericum non decimat* in nähere Betrachtung zu ziehen [161]). Der Pfarrer hat von den Pfarrkindern persönliche Zehnten zu fordern; da aber ein Pfarrer im Verhältnisse zu anderen Pfarrern nicht als eigentlicher parochus erscheint, so steht ihm auch kein Anspruch auf solche Zehnten zu. Dagegen ist er zur Forderung berechtigt gegenüber den niederen Klerikern, welche weder ein Beneficium haben, noch der Kirche dienen (clerici simplices et non curati). — Die Freiheit von den Zehnten kann nach kanonischem Rechte außerdem durch Ertheilung eines päpstlichen Privilegiums begründet werden, wenn der Kirche dadurch kein besonderer Nachtheil zugefügt wird [162]). Auch durch Verjährung ist der Erwerb der Zehntfreiheit möglich; es wird aber dazu nicht bloßer Nichtgebrauch von Seiten des Berechtigten nicht für genügend erachtet, sondern Ersitzung der Freiheit von Seiten des Verpflichteten erfordert [163]). Ebenfalls durch Vertrag kann Zehntfreiheit entstehen. In Bezug auf weltliche Zehnten kommen dieselben Gründe der Entstehung der Zehntfreiheit vor. Sind die Zehnten landesherrliches Regal, so ist die Zehntfreiheit nach den von Regalien geltenden Grundsätzen nur durch landesherrliches Privilegium oder durch unvordenkliche Verjährung möglich. Ist das Zehntrecht nicht Regal, sondern steht dem Landesherrn als Inhaber des Domänenvermögens ebenso, wie anderen Gutsherren zu, so kann die Zehntfreiheit durch dieselbe Verjährung, welche gegen den Fiscus überhaupt stattfindet, begründet werden; nur genügt nicht bloße Nichtausübung des Zehntrechts, sondern es ist Ersitzung der Freiheit von Seiten des Verpflichteten erforderlich. Rücksichtlich anderer Zehntberechtigter genügt die Verjährung von 30 Jahren als Ersitzung der Freiheit.

Ausübung des Zehntrechts [164]).

Bei der Ausübung des Zehntrechts sind von dem Berechtigten zuvörderst die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. In Ermangelung derselben, oder wo sie nicht ausreichen, dienen Vertrag und Herkommen zur Aushilfe. Die Natur der Sache aber ergibt für die verschiedenen Gegenstände des Zehnten verschiedene Regeln.

Die Personalzehnten werden, wo sie noch bestehen, gewöhnlich am Schlusse eines jeden Jahres entrichtet [165]). Bei Thieren soll der Berechtigte das zehnte Stück nehmen, „wie es fällt". Eine Auswahl findet nicht statt, vielmehr wird mit Rücksicht auf eine Stelle des kanonischen Rechts [166]) es dem Zufall überlassen, welches Stück des Viehes dem Berechtigten zukomme. Dennoch ist das Herkommen verschieden. Nach dem Sandweller Goding [167]) soll der Zehntmann die Schafe in ein Schott treiben und hierauf dasselbe öffnen. Welches Schaf zum zehnten Sprung herauskommt, das soll der Zehntherr nehmen; wäre es der Widder oder Ram (Rammler, Bock), so nimmt er diesen nicht, sondern den nächsten Sprung darnach. Die geworfenen Ferken werden dem Zehntherrn vorgetrieben, damit er darunter wähle. — Sonst wird auch die Regel aufgestellt, daß der Berechtigte das Nächste nach dem Besten nehmen soll [168]). In Betreff der Zeit enthält schon der Sachsenspiegel Bestimmungen, wenn der Zehnt verdient, d. h. wenn er dem Zehntberechtigten zu leisten sei [169]). Diese Zeitpunkte sind: 1) für den Lämmerzehnten Walpurgis, 1. Mai des Julianischen Ka-

160) *Ferraris* l. l. art. II. nr. 29 sq. art. V. nr. 1 sq. Kreittmayr a. a. O. S. 1567 fg. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 498. 499. 161) *Horn*, De clerico clericum non decimante. Viteberg. 1727. *Ferraris* l. l. art. II. nr. 36 sq. *J. H. Boehmer*, Jus eccles. Protest. lib. III. tit. 30. §. 75—79. Kreittmayr a. a. O. S. 1538. 162) Cap. 3. 8. 10. 12. 24. X. III, 30. Innocenz III. spricht im cap. 25. X. III, 30 dem Kaiser die Befugniß zur Ertheilung eines solchen Privilegiums ab. 163) Kreittmayr a. a. O. S. 1571. Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 401 fg. Vergl. Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 870. 871. 164) *Ferraris* l. l. art. III. Kreittmayr a. a. O. S. 1556 fg. Schnaubert a. a. O. S. 257 fg. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 185. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 499—503. 165) Dies wird gestützt auf can. 65. Causa XVI. qu. 1. Vergl. die Commentatoren zu cap. 5. X. III, 30. 166) Can. 5. Causa XVI. qu. 7. 167) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 393. 168) Struben, Rechtliche Bedenken. Bd. 4. Nr. 198. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen. Bd. 3. Nr. 35. 169) Sächs. Landrecht. Buch 2. Art. 58. §. 2. Vergl. Heimbach jun., Lehre von der Frucht S. 290.

lenders; 2) für den Gänsezehnten Wurzmesse, Maria's Himmelfahrt, 15. Aug.; 3) für den Fleischzehnten Johannis, 24. Juni. Nach einem späteren Zusatze im Sachsenspiegel gilt dieser Tag nur für den Fall, wenn der Zehnt in Geld entrichtet wird; sonst soll auf die Zeit, wo das Vieh wirft, gesehen werden. Abgesehen von diesen Bestimmungen, entscheidet für manche Thiere die Observanz (z. B. Gänse zu Martini); sonst wird der Termin angenommen, wenn das Junge abgesogen hat, und bei dem Federvieh, daß es genossen werden kann [170]). Im preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 916—920 ist genauer bestimmt: „Der Regel nach muß das zehntbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt und darnach das zehnte Stück geliefert werden." Derselbe Grundsatz wird auch nach gemeinem Rechte aufgestellt [171]). Die vor der wirklichen Auszählung gestorbenen Stücke werden bei Berechnung des Zehnten nicht mitgezählt. Die Zeit der Abzählung richtet sich nach dem Herkommen jedes Ortes. Kälber, Lämmer und Schweine braucht der Zehntberechtigte nicht eher anzunehmen, als bis sie zum Verkaufe tauglich, Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind, Federvieh erst dann, wenn es befiedert ist. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnten gegeben und angenommen werden.

Auch wegen der Fruchtzehnten sind schon frühzeitig genauere Bestimmungen getroffen worden. Sobald die Früchte reif sind, hat der Verpflichtete die Ernte zu bewirken und Alles so einzurichten, daß der Berechtigte seinen Antheil empfangen kann. Schon nach Mosaischem Rechte [172]) soll die Leistung des schuldigen Zehnten nicht verzögert werden. Das kanonische Recht bestimmt als Zeitpunkt der Leistung des Fruchtzehnten die vollendete Ernte [173]). Sobald die Früchte zum Auszehnten bereit sind, hat der Zehntmann dem Berechtigten Anzeige zu machen, damit die Aussonderung erfolge. Darüber, wie lange der Zehntherr zu erwarten und wie im Falle des Verzuges zu verfahren sei, bestehen particuläre Verschiedenheiten. Der Sachsenspiegel [174]) bestimmt: „Svenne en man sin korn invoren wel, dat sol he kündegen dem tegedere, of he in deme dorpe oder uppe'n velde is. Ne wardet he denne sines tegeden nicht, die man vertegete ime selven, als he sinen eid daran beware, of man in van ime hebben wel, unde bewise 'ne twen sinen geburen, unde late 'ne ute stan; so sal he's bliven ane schaden, of he seder geergeret wert oder verloren." Hieran lehnen sich viele Ordnungen [175]), während Andere von anderen Grundsätzen ausgehen. Der Pflichtige hat sonach dem Berechtigten Anzeige zu machen und kann von letzterem verlangen, daß die Auszehntung in gewisser Zeit erfolge, darf aber die Frucht wegbringen, wenn der Berechtigte diese Zeit verstreichen läßt, fliehenden Zehnt. Davon wird unterschieden der stehende Zehnt, wenn vorgeschrieben ist, daß die Frucht nicht früher vom Acker fortgebracht werden darf, als bis nach vorheriger Anzeige an den Zehntberechtigten die Auszehntung von demselben geschehen ist. Bei dem stehenden Zehnt ist der Zehntpflichtige von dem Belieben des Berechtigten abhängig; bei dem fliehenden ist dies nicht der Fall. Darüber, für welchen dieser Fälle bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung die Vermuthung streite, herrscht Meinungsverschiedenheit. Manche [176]) nehmen an, daß eher ein stehender, als ein fliehender Zehnt, zu vermuthen sei, weil jeder Zehnt zum Besten des Zehntherrn entrichtet werde, der Kornzehnt auf dem Acker hafte, welcher zehntbar ist, als eine dingliche Dienstbarkeit zu betrachten sei, und der Zehntpflichtige leiden müsse, daß der Zehntherr selbige von dem Acker erhebe, daher auch der Zehntpflichtige weder früher, da die Früchte noch nicht reif sind, noch später, da sie bereits reif sind, einernten dürfe, der Zehntherr sonach ein Recht habe, ersteres dem Zehntpflichtigen zu verbieten und bei dem zweiten zu verlangen, und ihm anzukündigen, daß die Einsammlung der Früchte vorgenommen werde und der Zehntpflichtige die Früchte nicht eher einfahre, als bis die Auszehntung geschehen ist. Dagegen ist mit Recht einzuwenden, daß bei allen das Eigenthum beschränkenden Rechten die Vermuthung zu Gunsten des Belasteten streitet, und daß bei dem stehenden Zehnt der Zehntpflichtige der Willkür des Berechtigten ausgesetzt ist, indem es von dessen Belieben abhängt, wenn er auszehnten lassen will, wodurch leicht das Verderben sämmtlicher Früchte herbeigeführt werden kann, indem der Zehnt nicht zeitig genug weggefahren wird. Daher ist es richtiger, für den fliehenden Zehnten die Vermuthung anzunehmen. Auch das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 901 fg. erkennt denselben als Regel an, indem es dort heißt: „Sobald dem Zehntberechtigten oder dessen Abzehntner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden. Der Zehntpflichtige ist nicht schuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte oder zweier an sich glaubwürdiger Zeugen, auf Kosten des Berechtigten, den Zehnten selbst ausstoßen und auf dem Felde liegen lassen. Nöthigt die Witterung den Zehntpflichtigen, mit der Einführung der

170) Jacobson a. a. O. S. 500. 171) Müller, Zehntrecht S. 100. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 488. Ramsdohr, Jurist. Erfahrungen. Bd. 3. S. 1183—1185. Mittermaier a. a. O. §. 185. 172) 5. B. Mos. 14, 22. 173) Cap. 7. X. III, 30 (Alexander III.). 174) Sächs. Landrecht. Buch 2. Art. 48. §. 7. 175) Schon in alten Zehntordnungen und Weisthümern (z. B. von 1555 in Wigand, Archiv. Bd. 3. Heft 4. S. 227) sind 24 Stunden bestimmt, welche der Pflichtige nach der Anzeige an den Berechtigten warten muß. Dieselbe Zeit findet sich schon in einer Urkunde von 1299 (*Mieris*, Charterbook. Bd. 1. S. 617), sowie in anderen alten Rechtsdenkmälern (s. Grimm a. a. O. S. 209. 393. 589) und im neuen holländischen Gesetzbuche art. 829. Wegen Oesterreich s. Tractat. de jure incorporat. Tit. 6. §. 7 (3 Tage lang), Hauer, Gesetze im Unterthansfach. Bd. 4. S. 198. Tausch, Rechtsfälle. Bd. 3. S. 485 in der Note.

176) Z. B. Schmidt, Abhandlung praktischer Rechtsmaterien, herausgeg. von Faschius. (Leipzig 1795.) Bd. 2. nr. 110. S. 1106. Dagegen Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 308. 309. Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 386. 399. Jacobson a. a. O. S. 501.

Früchte zu eilen, so ist es genug, wenn die Anzeige ... nur sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht. Dagegen ist aber auch der Zehntpflichtige schuldig, wenn der Zehntsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann. Säumt der Zehntsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehntpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden. Sind aber mit Vernachlässigung obiger Vorschriften die Früchte vor Ausstoßung der Zehnten eingeführt worden, so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheuer verabfolgt werden. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen, so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf zehn Garben eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber auf zwanzig Garben eine Garbe mehr abliefern." Läßt bei dem fliehenden Zehnt der Zehntherr die durch Gesetz oder Herkommen bestimmte Zeit verstreichen, ehe er auszehntet, so kann der Pflichtige selbst auszehnten; d. h. er bestimmt die Zehntgarben, läßt sie auf dem Felde liegen und schafft die übrigen Früchte heim. Der Zehntberechtigte kann nicht verlangen [177]), daß der Zeitpunkt abgewartet werde, zu welchem auch auf anderen Grundstücken der Flur die Früchte dieser Art reifen, sondern hat die Auszehntung vorzunehmen, sobald ihm die Meldung von Seiten des Pflichtigen, dessen reife Früchte separirt werden, den Zeitpunkt anzeigt.

Ueber die Bestimmung der Zehntgarben selbst sind die Grundsätze ebenfalls abweichend. Im Allgemeinen muß dem Zehntberechtigten die Wahl der Garben zugestanden werden [178]), um ihn gegen Uebervortheilung zu sichern. Wenn aus den größeren Haufen, Hocken, Mandeln der Berechtigte je die zehnte Garbe auswählt, so heißt dies Schleppzehnt; erfolgte die Wahl nicht nach der Reihe aus den aufgestellten Haufen, so wird dies fliegender Zehnt genannt; wenn aber dem Zehntpflichtigen die Auswahl überlassen ist, was in der Regel bei dem Nichterscheinen des Zehntberechtigten der Fall ist, so heißt er Streuzehnt [179]). Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 895 bestimmt: „Der Empfänger muß den Großzehnten auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen" [180]). Auf den Anfangspunkt hat man wol auch das in Westfalen übliche Rechtssprüchwort: „Der Zehnte folgt dem Düngerwagen" bezogen, daß nämlich der Zehntherr die Auszehntung da beginne, wo der Düngerwagen auf den Acker fährt; während damit wol nur die Bedeutung verbunden ist, daß der Zehntherr alle Aecker zu zehnten berechtigt sei, welche die Zehntpflichtigen düngen und bestellen [181]). Herkömmlich ist auch, daß der Zehntberechtigte von einem Acker desselben Zehntpflichtigen auf den anderen mit denselben Früchten bebauten fortzählt, indem sonst durch die Zerstückelung der Grundstücke dem Zehntberechtigten Nachtheil zugefügt würde [182]). Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 896 fg. bestimmt darüber Folgendes: „Der Empfänger kann von einem Acker auf einen anderen des nämlichen Besitzers die Garben oder Haufen fortzählen. Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei, ob er an dem oberen oder unteren Ende des Ackers den Anfang machen will [183]). Kommt bei dem Fortzählen nicht so viel heraus, als die pars quota beträgt (z. B. nicht zehn Garben), so ist gemeinrechtlich der Rest nicht zehntfrei, sondern das Recht verhältnißmäßiger Theilung und daher auch Anrechnung zum Fortzählen für das nächste Jahr erlaubt [184]), in sofern nicht das Ortsherkommen dieses Fortzählen ausschließt" [185]). Das preußische Landrecht a. a. O. verordnet darüber: „Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehntgarbe ausmachen, so werden dieselben zur Mitzählung auf das folgende Jahr dem Berechtigten vorbehalten. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehntberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übriggebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehnte verabfolgt werde."

Was den Ort des Empfanges der Zehnten betrifft, so hat man auf Grund einiger Stellen des kanonischen Rechts behauptet, daß der Zehntpflichtige die Zehnten dem Berechtigten in seine Wohnung zu bringen habe [186]). Man hat dafür außerdem noch geltend gemacht, daß der Zehntpflichtige als Schuldner anzusehen, auch der Emphyteuta schuldig sei, den Kanon auf eigene Kosten dem dominus emphyteuseos zu überliefern. Allein nach der richtigen Meinung, welche die weit größere Anzahl Vertheidiger [187]) und auch die besseren Gründe für sich

177) Siehe darüber Böhmer, Rechtsfälle. Bd. 3. Nr. 131. *Pufendorf*, Animadvers. nr. 72. Schmidt, Abhandl. Bd. 2. Nr. 115. Hänsel, Bemerkungen. 3. Bd. S. 217. Mittermaier a. a. O. §. 185. Hier sind besonders die Feldordnungen entscheidend. 178) Schnaubert a. a. O. S. 258. Holzschuher a. a. O. S. 400. Nr. 20. Jacobson a. a. O. S. 502. 179) *Pufendorf*, Observ. jur. univ. T. I. obs. 112. T. II. obs. 32. Desselben Animadvers. nr. 72. 73. Orloff, Grundzüge des deutschen Privatrechts S. 420. Vergl. Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 899. 180) Ebenso Cod. Maxim. bav. Th. II. Cap. 10. §. 13. Eichstädter Zehntordnung von 1709 bei Arnold, Beiträge. Bd. 2. S. 373.

181) Seibertz im neuen Archiv des preuß. Rechts. Bd. 11. Heft 2. Nr. 19. S. 249 fg. Jacobson a. a. O. S. 502. 182) Kreittmayr a. a. O. S. 1558. 1559. Holzschuher a. a. O. S. 400. Nr. 19. Mittermaier a. a. O. §. 185. Jacobson a. a. O. S. 502. 183) Ebenso Lippische Zehntordnung §. 3—5. Cod. Maxim. bav. l. l. §. 13. Badisches Landrecht §. 710 c. p. Eichstädter Zehntordnung §. 6. Eichsfelder Provinzialrecht §. 303. Ostrheinisches Provinzialrecht §. 983. Siehe noch Witzemühlenrecht bei *Mascov*. Notit. jur. Brunsvic. p. 25. Anhang. Reinhard, Von der Befugniß des Zehntherrn, von einem Acker auf den anderen auszuzehnten. 1743. Scherer, Zehntrecht S. 37. Thomas, Fuldaisches Privatrecht S. 303. 184) Hänsel, Bemerkungen. Bd. 3. S. 217. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Th. 12. Nr. 2. Mittermaier a. a. O. §. 185. 185) Spring, Zehntrecht §. 2. 4. Bairisches Landrecht von 1616. Tit. 28. Art. 3. Cod. Maxim. bav. Th. II. Cap. 8. §. 13. Badisches Landrecht §. 710 c. r. 186) Can. 65. Causa XVI. qu. 1. Can. 1. Causa XV. qu. 7. Cap. 5. 7. X. III, 30 (Alexander III.). Cap. 26. X. eod. (Innocenz III.). Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 311. Jacobson a. a. O. S. 502 fg. 187) Spring,

hat, ist der Zehntpflichtige nicht dazu verbunden. Die kanonische Stelle, auf welche man sich hauptsächlich beruft (can. 65. Causa XVI. qu. 1, denn die übrigen Stellen enthalten nichts darüber), ist keine unbedingte gesetzliche Vorschrift, sondern ein Bibeltext, welcher zur Empfehlung des Zehnten angeführt wird; auch geht gleich nach der Separation das Eigenthum der Früchte ohne Tradition an den Zehntherrn über, und ist überdies der Schuldner nicht immer verpflichtet, dem Gläubiger die Sache auf eigene Kosten zu restituiren; ferner ist von der Verbindlichkeit des Emphyteuta nicht auf die des Zehntpflichtigen zu schließen; endlich würde eine solche Verbindlichkeit über den Inhalt des Zehntrechts hinausgehen, indem dann mit dem Zehntrechte auch ein Frohnrecht verbunden wäre. Es hat sich auch fast allgemein eine entgegenstehende Gewohnheit gebildet und die Regel ist jetzt, daß der Zehntherr den ihm gebührenden Theil an Ort und Stelle empfange und auf eigene Kosten in seine Scheuern bringe, weil dem Zehntpflichtigen nicht zugleich eine Frohnpflicht obliegt, wenn dies nicht besonders hergebracht ist [188]). Auch das preußische Landrecht a. a. O. §. 895. 909 hat diesen Grundsatz und bestimmt: „Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehnten muß der Empfänger der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.“ Bei dem Sackzehnten ist dagegen nach §. 928 die Abfuhr in die Wohnung oder auf den Boden des Empfängers durch den Zehntpflichtigen zu besorgen. Andere Kosten hat der Zehntberechtigte nicht zu tragen, und nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts sind ihm die Zehnten ohne jeden Abzug von impensae und expensae zu überweisen [189]). Diese Vorschriften des kanonischen Rechts hat man allgemein auch auf weltliche Zehnten angewendet. Das preußische Landrecht a. a. O. §. 894 verordnet: „Der Zehnte muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.“

Wird der Zehnte verpachtet, so liegt dem Geschäfte eigentlich ein Verkauf einer res sperata zum Grunde; der Zehntpachter (eigentlich Käufer) kann, wenn nicht der Vertrag etwas Anderes bestimmt, keinen Nachlaß fordern [190]), wenn Unglücksfälle die Früchte treffen, und die Forderung des Herrn geht nur auf die Leistung des im Pachtvertrage bedungenen Quantums, ohne daß er dies abändern kann, so lange die Zeit des Pachtvertrages dauert [191]).

Die Zehntpflicht ist nach dem kanonischen Rechte eine Pflicht, deren Erfüllung durch Kirchenbußen (censurae ecclesiasticae) erzwungen werden kann. Das Ungenügende derselben hat die Kirche selbst am meisten empfunden, und daher ist auf ihren Betrieb die kirchliche Zehntpflicht auch frühzeitig schon durch weltliche Gesetze anerkannt worden. Weltliche Strafen treffen heutzutage den Zehntpflichtigen wegen Nichtentrichtung des Zehnten nicht [192]).

Verpflichtungen des Zehntberechtigten.

Die Nutznießer kirchlicher Gegenstände, insbesondere der Zehnten, haben nach kanonischem Rechte die Verpflichtung, zum Bau und zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude Beitrag zu leisten. Die neueste allgemeine Vorschrift darüber erließ das Tridentinische Concil [193]). Die Vorschrift bildet jetzt das gemeine Recht in der katholischen Kirche; für die evangelische ist natürlich dieselbe nicht verbindlich; indessen wird von Manchen behauptet, daß dieselben Grundsätze auch für sie gelten [194]). Die Decimatoren sind als Nutznießer von Kirchengut zu dem gedachten Zwecke beizutragen verpflichtet, sofern sie ihr Zehntrecht von der in Frage stehenden Kirche ableiten. Nach dem Standpunkte des kanonischen Rechts streitet aber die Vermuthung dafür, daß alle im Bereiche der Kirche gezogenen Zehnten kirchlichen Ursprungs seien, daß folglich die Inhaber derselben zum Beitrage verpflichtet sind und sich nur durch den Beweis, daß der Zehnt weltlichen Ursprungs sei, davon befreien können [195]). In Particularrechten hat diese Annahme auch Bestätigung

---

Zehntrecht. Cap. 8. §. 6. *Berthel*, De decimis sect. III. ass. 3. *Riegger*, Institut. jur. eccles. P. III. §. 499. *Pufendorf*, Animadvers. nr. 75. Schnaubert a. a. O. S. 237. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 3. S. 783. Unterholzner, Verjährungslehre. Bd. 2. §. 236.

188) *Ferraris* l. l. nr. 21. Schnaubert a. a. O. S. 257. Holzschuher a. a. O. Bd. 2. S. 400. 401. Nr. 21. Jacobson a. a. O. S. 503. Muß vermöge besonderen Rechtstitels der Zehnt von dem Zehntpflichtigen dem Zehntherrn in das Haus (an die Pforte) geliefert werden, so heißt der Zehnt Pfortzehnt. Cramer, Wetzlar. Nebenstunden. Th. 9. Nr. 2. 189) Cap. 22. X. III, 30 (Cölestin III.). Vergl. noch cap. 26. 28. 33. X. III, 30 (Innocenz III.). — *Ferraris* l. l. nr. 10 sq. Kreittmayr a. a. O. S. 1564 a. E. 1565. Schnaubert a. a. O. S. 258. Bei dem Kartoffelzehnten wird jedoch angenommen, daß dem Zehntberechtigten bei seinem Zehntantheile die Ausrodungspflicht obliege. Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 7. S. 229. Eine cölnische Verordnung vom 17. Sept. 1771 bestimmt dies ausdrücklich. Siehe jedoch Hänsel, Bemerkungen. Bd. 3. S. 220.

190) Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 101. An manchen Orten haben die Zehntpflichtigen bei Zehntverpachtungen ein Näherrecht. Klein, Rechtssprüche III, 4. 191) Ueber Zehntverpachtungen s. Müller, Zehntrecht S. 77. Schönjahn, Ueber das Recht des Zehntherrn, den Zehnt zu verpachten. Wolfenbüttel 1806. Hezel, Repertorium würtembergischer Gesetze. Bd. 6. S. 447. 192) Mittermaier a. a. O. §. 185 a. E. Alte Zehntordnungen bestimmen freilich oft Strafe. Tausch, Rechtsfälle. Bd. 3. S. 487. 193) Siehe Jacobson im Rechtslexikon. Bd. VI. S. 107 fg. und besonders Huck, Die rechtliche Natur der Kirchenbaulasten, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. VIII. S. 326 fg. Concil. Trident. Sess. XXI. cap. 7. de reformatione. 194) So gründen sich nach Suarez in den amtlichen Verträgen bei der Schlußrevision des allgemeinen preußischen Landrechts (in Kamptz, Jahrb. für die preußische Gesetzgebung. Heft 81. S. 178) die Vorschriften des Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 710 fg. theils auf das Tridentinische Concil, theils auf die durch eine fast allgemeine Praxis recipirten Modificationen desselben, weshalb auf *J. H. Boehmer*, Jus parochiale. Sect. VII. Cap. III. Bezug genommen wird. Die Nichtanwendbarkeit des Tridentinischen Concils behauptet Gründler, Ueber die Verbindlichkeit zum Beitrag der Reparaturkosten geistlicher Gebäude, in Weiß, Archiv des Kirchenrechts, Bd. V. S. 42. 48. Note f. 195) Permaneder, Die kirchliche Baulast . . . aus den Quellen des gem. kanonischen und baier. Particularrechts dargestellt. (München 1838.) §. 18 fg. Jacobson a. a. O. S. 109.

gefunden [196]); sonst aber ist in Deutschland die entgegengesetzte Ansicht als die gemeinrechtliche anzusehen; mithin sind Laien, welche Zehnten besitzen, bis zum Beweise ihrer Verpflichtung für befreit von Beiträgen zu halten [197]). In vielen Gegenden Deutschlands hatte früher der Zehntberechtigte auch die Verpflichtung, das sogenannte Faselvieh in der Gemeinde zu erhalten, nämlich den Widder, den Eber, den Gänserich, den Hengst, den Stier, worüber Ortsstatuten und Weisthümer nähere Nachweisungen geben [198]). Auch waren noch andere lästige Verpflichtungen des Zehntherrn mit dieser Berechtigung verbunden [199]). Dieselben müssen aber auf besonderen Rechtstiteln beruhen. An sich ist der Zehntberechtigte nicht verpflichtet, zur Wiederherstellung des in dem zehntpflichtigen Grundstücke durch Ueberschwemmung entstandenen Schadens beizutragen, oder zur Verbesserung des Weges, auf welchem er den Zehnten abführt, mitzuwirken; auch steht es in seinem Belieben, ob er einen vereideten Zehntner halten will, oder nicht [200]).

Bei dem Naturalzehnten entscheidet das wirkliche Wachsthum über den Antheil. Bei dem Sackzehnten steht das Quantum fest, und hier ist ein Anspruch des Zehntpflichtigen auf Erlaß möglich. Das preußische Landrecht Th. II. Tit. 11 erkennt diesen Anspruch an, und bestimmt, jedoch nur bei geistlichen Sackzehnten, im §. 930 fg. darüber: „Hat der Zehntpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Empfänger den Sackzehnten nur in sofern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirthschaftsnothdurften, an Samen, Brot, Speisung des Gesindes und Fütterung dazu noch hinreichen. Hat sich der Mißwachs nur in der einen oder der anderen Getreidesorte .... ereignet, so muß der Zehntpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten entweder ... bezahlen oder denselben in einer anderen Getreidesorte, nach Verhältniß der Preise, abliefern."

Zehntstreitigkeiten, insbesondere Gerichtsstand.

Nach kanonischem Rechte sind die Zehnten mit den Spiritualien verbundene Gegenstände und gehören deshalb zur kirchlichen Gerichtsbarkeit [201]). Die Kirche unterschied hierbei nicht, ob sich die Zehnten in geistlichen oder weltlichen Händen befinden. Später wurde sowol in Ansehung der Gegenstände, als auch hinsichtlich der Natur der Streitigkeiten genauer unterschieden und Staat und Kirche verglichen sich über die beiderseitige Competenz. So geschah es namentlich in Baiern, wo die Concordate und spätere Erlasse feststellten, daß bei kirchlichen Zehnten im Petitorium, es sei principaliter, oder auch nur incidenter, die Kirche entscheiden solle, wenn es sich um Eigenthumsrecht an dem Zehnten handele, dagegen in Besitzstreitigkeiten der weltliche Richter zuständig sei. Ueberall, wo es sich um factische Zustände handelt und nicht das Wesen der Zehnten als geistlicher Sachen in Betracht kommt, sollte ebenfalls das bürgerliche Gericht zuständig sein. Dies wurde auf kleine Zehnten überhaupt ausgedehnt, weil deren Entrichtung in Baiern weniger von allgemeiner gesetzlicher Bestimmung, als von dem Herkommen abhing. Sobald aber der Beklagte zum geistlichen Stande gehörte, sollte, auch bei dem Vorliegen bloßer Besitzstreitigkeiten oder factischen Fragen, das geistliche Gericht eintreten. Uebrigens behauptete die Kirche für diese, dem weltlichen Richter zustehenden, Fälle wenigstens, daß ihr concurrirende Gerichtsbarkeit zustehe, daher über die Competenz im einzelnen Processe die Prävention entscheiden sollte, was jedoch von Seiten des Staates bestritten und auch in der Regel nicht gestattet wurde. Obschon die geistlichen Gerichte wenigstens concurrirende Gerichtsbarkeit auch in weltlichen Zehntsachen in Anspruch nahmen, so gab man hierin doch nicht nach, außer wenn der Beklagte zum geistlichen Stande gehörte und nicht das weltliche Gericht als forum rei sitae seine Competenz behaupten konnte. Diese Grundsätze befolgte man eigentlich fast überall als gemeines Recht [202]); doch wurden sie hier und da auch zu Gunsten der weltlichen Gerichte erweitert. Bereits im preußischen Landrechte Th. II. Tit. 11. §. 864 ist bestimmt: „Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters."

Diese Auffassung ist auch die des neueren Rechts in Deutschland, indem die Zehnten nicht mehr als spirituelle Objecte betrachtet werden. So gehören nach dem bairischen Edicte vom 26. Mai 1818, welches neben dem Concordate als Beilage II. zu Tit. IV. §. 9 der Verfassungsurkunde publicirt ist, zufolge des §. 64. lit. b. zu den weltlichen Gegenständen, worüber nach §. 65 der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit

196) So schlechthin im bairischen Rechte (s. Permaneder a. a. O. §. 72. 73), beschränkt nach anderen. Vergl. Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des Regierungsbezirkes Coblenz noch geltenden Rechte (Berlin 1837) S. 349 fg. 197) Richter, Kirchenrecht §. 303. Siehe z. B. die Ergänzungen zum preußischen Landrechte. Th. II. Tit. 11. §. 710 fg. bei Vogt, Kirchen- und Eherecht in den preußischen Staaten. Bd. 1. S. 497 fg. Als mit der Zehntberechtigung verbundene Last wird die Verpflichtung zum Kirchenbau z. B. anerkannt im Provinzialrechte des Großherzogthums Berg §. 462. 463, wonach der zum großen Zehnten Berechtigte Neubau und Reparatur des Kirchenschiffes, der zum kleinen Zehnten Berechtigte den Bau des Chors zu übernehmen haben. 198) So bei Grimm, Weisthümer. Bd. 1. S. 12. 519. 598. Bd. 2. S. 148. 156. 198. 235. 272 u. a. Vergl. auch Kreittmayr a. a. O. S. 1537. 199) So die Verpflichtung, daß ein Theil des Zehnten zum allgemeinen Besten, z. B. zur Verpflegung der Armen, verwendet werden mußte; s. Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 871. 200) Siehe Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung u. s. w. Bd. 4. S. 137. 138. Jacobson a. a. O. Bd. XV. S. 504.

201) *Ferraris* l. l. art. V. nr. 16—18. Kreittmayr a. a. O. S. 1573—1584. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. Bd. 2. §. 323. Jacobson a. a. O. S. 504—506. Vergl. Cap. 7. X. II, 26 (Alexander III.). Cap. 14. 25. X. III, 30. Cap. 9. X. III, 19 (Gregor IX.). Clem. 2. de judiciis II, 1 (Clemens V. auf dem Concil zu Vienne a. 1311) u. a. Siehe Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 3. S. 343. 202) Siehe die Citate bei Kreittmayr a. a. O., verbunden mit *Rueffenstael*, Jus canon. lib. II. tit. 1. §. 3. (T. II. p. 10. nr. 65) u. a. In Baiern waren durch den Cod. Maxim. Th. II. Cap. 10. §. 24 die Concordate und die Observanz bestätigt worden.

zukommt, alle Bestimmungen über liegende Güter u. s. w., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirche und kirchlichen Personen. Die päpstliche Curie hat anfangs eine Concession hierbei nicht gemacht. Weder das bairische Concordat Art. XII. c., noch das österreichische Art. XII. XIII. enthalten eine Bestimmung, aus welcher die Competenz der weltlichen Gerichte über kirchliche Zehnten sich folgern ließe. In der würtembergischen Convention von 1857 sind aber ausdrücklich auch die Zehnten den weltlichen Gerichten zugesprochen.

Die Klagen in Bezug auf die Früchte sind nach der Ansicht der Kanonisten zuvörderst die rei vindicatio[203]), welche sich auch aus dem Grundsatze, daß die zehntpflichtigen Früchte mit der auf ihnen haftenden Last auf andere übergehen, ehe sie ausgezehntet werden, rechtfertigen läßt. Von der Separation der Früchte hat der Berechtigte eine condictio ex causa, welche als actio in rem scripta gegen jeden dritten Besitzer geht. Hinsichtlich der Frage, welche Klagen zustehen, wenn das Recht selbst bestritten oder Freiheit von der Zehntpflicht in Anspruch genommen wird, existirt ganz dieselbe Meinungsverschiedenheit, wie bei den übrigen Reallasten (s. den Artikel Grundlasten). Nach der gewöhnlichen, auch dort vertheidigten Meinung findet im ersten Falle die actio confessoria, im zweiten die actio negatoria statt. Zum Schutze des gestörten Besitzes steht das interdictum uti possidetis (heutzutage possessorium ordinarium und possessorium summariissimum), zur Wiedererlangung des entzogenen Besitzes die Spolienklage zu. Die Anwendung von Kirchenbußen (censurae ecclesiasticae), mit welcher heutzutage keine bürgerlichen Folgen mehr verbunden sind, ist der Kirche gegen diejenigen, welche ihr Recht verletzen, auch wenn dieselben durch die weltliche Gesetzgebung geschützt sind, nicht zu versagen, obschon die Kirche selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen sie wol kaum anwenden dürfte.

Processe über Zehnten wurden schon nach kanonischem Rechte summarisch behandelt; Clemens V. benennt Zehnten ausdrücklich unter den summarisch zu behandelnden Sachen[204]). Nach manchen Gesetzen sind gewisse Zehntstreitigkeiten der richterlichen Cognition entzogen, nämlich solche, welche auf notorischer Ortsverfassung beruhen, sofern nicht die Befreiung kraft Vertrages, Privilegiums oder durch Verjährung erweislich ist[205]).

Aufhebung der Zehntpflicht, insbesondere Ablösung derselben[206]).

Schon früher bei der Darstellung der Zehntpflicht ist der Befreiung von derselben durch Vertrag, Verjährung, Privilegium und Gesetz im Allgemeinen Erwähnung geschehen. Sowol dem kanonischen, als dem sonstigen gemeinen und particulären Rechte sind diese Aufhebungsarten bekannt. Mit Recht bemerkt Schulte[207]): „daß eine Ablösung dieser Abgabe ex jure divino oder auch nur nach den Kirchengesetzen . . . nicht geschehen könne, ist eine aller Gründe entbehrende Behauptung, indem einmal gewiß weder die Zehntpflicht, noch ihre Unablösbarkeit zu den fundamentalen Sätzen des Kirchenrechts gehört, wie schwerlich Jemand behaupten möchte, sodann die Kirche selbst in einzelnen Fällen keinen Anstand genommen hat, deren Ablösung . . . zu gestatten." Beispiele von Zehntablösungen durch feste Abgaben kommen schon in früherer Zeit vor[208]), und von der päpstlichen Curie selbst sind, wo es der Kirche vortheilhaft schien, solche Ablösungen genehmigt worden[209]). Rücksicht auf Beförderung der Landescultur hat auch den Staat zur Erlassung von Ablösungsgesetzen bewogen. Auch dies unterliegt keinem erheblichen Bedenken, wenn die Ablösung ohne Willkür geschieht und das Bestehen der Anstalten, welche die Zehnten beziehen, gesichert bleibt. In Frankreich wurden die Zehnten 1789, 1793 und 1795 unentgeltlich aufgehoben, wodurch die Kirche etwa 133 Millionen Franken verlor. Aehnliches geschah auch zum Theil in Deutschland und in der Schweiz. Es mußten aber, soweit nicht etwa die Zehnten wiederhergestellt wurden, für die Bedürfnisse der Kirche durch andere Steuern gesorgt werden. Im Allgemeinen hat man in Deutschland als Grundansicht festgehalten, daß es unrecht sei, das wohlerworbene Eigenthum der Kirche ohne Entschädigung Anderen zu überlassen, und hob daher für die Zukunft ohne Weiteres nur das Recht auf noch nicht erworbene Zehnten auf, während man für die bereits bestehenden Zehnten eine Ablösung für zuläßig erklärte oder selbst, unter Beihilfe der Staatskasse, herbeiführte. Die zu große Rücksicht auf die Zehntpflichtigen, welche in vielen Staaten Deutschlands in der Ablösungsgesetzgebung der Jahre 1848 und folgende zu einer zu niedrigen Bemessung der Ablösungssummen führte, hat hier und da bei kirchlichen Zehnten wieder zu einer Suspension der Ablösung geführt, während bei weltlichen Zehnten die Ablösung ohne weiteren Anstand durchgeführt worden ist. Das Specielle über die Ablösungsgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten s. in dem Artikel Grundlasten unter IX.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GRUNDZINS (und Zins überhaupt). Der Ausdruck Zins (census) findet sich in mehrfacher Bedeutung[1]),

203) Kreittmayr a. a. O. S. 1579. Siehe Wiese a. a. O. S. 801. 204) Clem. 2. de judiciis II, 1. 205) Entscheidung des preußischen Gerichtshofes für Competenzconflicte vom 27. Sept. 1856, vom 24. Oct. 1857 u. a. (Justizministerialblatt 1858. Nr. 22 u. a. m.). 206) Vergl. Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. 2. S. 308 fg., welcher aber allein das volkswirthschaftliche Interesse, nicht auch das der Anstalten vertritt.

207) Schulte, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 507. 208) So wird im J. 1239 mit Genehmigung des Bischofs von Münster, als Oberlehnherrn aller Zehnten seines bischöflichen Sprengels, die Zehntlöse in Wildeshausen vollzogen. Die Urkunde s. in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte. Bd. 6. (Münster 1843.) S. 247. Viele andere Beispiele s. bei Roscher a. a. O. S. 309. 310. 209) Siehe z. B. die Entscheidung der Congregatio pro interpretatione Concilii Tridentini von 1723 zum cap. 9. Conc. Trident. sess. XXV. de reform. in der Ausgabe des Concils von Richter und Schulte zur angef. Stelle nr. 10. p. 452.

1) *J. H. Boehmer*, De vario censuum significatu et jure. Halae 1722 und in den Exercitationes ad Pandectas cura *G. L.*

deren volles Verständniß von der Natur des Instituts abhängt, mit welchem der Zins in Verbindung steht. In Urkunden der früheren Zeit werden die Worte Bede (petitio), Schoß, Schatz, Gült nicht selten in gleichem Sinne gebraucht, sodaß aus der jeweiligen Bezeichnung allein nicht immer auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß geschlossen werden darf. So deutet der Ausdruck Bede zwar in sehr vielen Fällen auf eine Steuernatur [2]) der Abgabe hin, ist aber oft gleichbedeutend mit Gült [3]) (precario) und bezeichnet eine vertragsmäßige Grundabgabe [4]). Diese verschiedenen Ausdrücke kommen abwechselnd zur Bezeichnung sowol öffentlicher, als privatrechtlicher Abgaben vor. Schon nach der Bemerkung von Adelung [5]) ist aber das Wort Zins für an den Landesherrn zu entrichtende Abgaben, wie Kopfgeld, Steuer, Schoß, Schatzung u. s. w., im Hochdeutschen längst veraltet. In sofern ist die Aeußerung von Roscher [6]) nicht unberechtigt, wenn er sagt: die Namen Zins, Gülte u. s. w. lassen meist auf privatrechtlichen Charakter schließen, die Namen Schoß, Bede, Schatz auf Steuerqualität, und die neueren Germanisten erklären daher auch: Zinsen oder Gülten sind alle Abgaben .... in sofern sie nicht nach der heutigen Verfassung als Steuern betrachtet werden müssen [7]). Auch das französische Wort cens hat mehrfache Bedeutungen. Es bedeutet zwar in der Regel eine zur Anerkennung des Eigenthums (in recognitionem dominii) zu leistende, also feudale Abgabe, kommt aber oft auch als nicht feudal und rein vertragsmäßig vor. Rentes bezeichnet regelmäßig die nicht gutsherrlichen Abgaben, und zwar heißen die nach Art des deutschen Rentenkaufes entstandenen Renten rentes constituées und die deutschen Grundrenten heißen rentes foncières [8]). Die nähere Feststellung des Begriffes und der verschiedenen Arten der Zinsen verlangt eine Erörterung über den Ursprung derselben.

Geschichte der Zinsen [9]).

Schon bei den Römern war die Entrichtung eines census üblich und begründet theils in der Steuerpflicht des Grundes und Bodens der Güter in den Provinzen, theils in dem Colonate, als einer erblichen unauflöslichen Obligation zum Baue eines bestimmten Landgutes [10]). Die Colonen entrichteten dem Gutsherrn einen jährlichen Kanon für den Genuß des von ihnen bewohnten Bauernhofes [11]). In der Regel sollte dieser Kanon in Frucht entrichtet, baares Geld aber nicht gefordert werden; doch konnte auch, wol durch Vertrag oder Herkommen, eine Zahlung in Geld begründet sein. Der Gutsherr durfte diese Abgabe nicht gegen das bisherige Herkommen erhöhen. Die Abgabe der Colonengüter wird aus den Quellen des römischen Rechts wenig anschaulich; desto lehrreicher aber sind die Nachrichten, welche ein Brief Gregor's des Großen [12]) über die Colonen der römischen Kirche in Sicilien enthält. Die Kirche baute dort ihre Güter nicht selbst, sondern verpachtete sie im Großen an conductores. Einem solchen conductor waren zugleich alle auf den kleinen Bauernhöfen des Gutes wohnende Colonen mit verpachtet; d. h. diese Colonen mußten ihren Kanon an den conductor, nicht an die Kirche entrichten, sodaß die in dem Briefe enthaltenen Vorschriften des Papstes zunächst als eine Gesetzgebung für die Pachter und Colonen der Kirche zu denken sind. Der Kanon bestand dort durchaus in einer Quote der erzeugten Früchte, jedoch so, daß dieselbe bald in Natur entrichtet, bald mit Geld abgekauft wurde. Im ersten Falle hatten die Colonen sowol die Seegefahr zu tragen, als den unvermeidlichen Abgang von den Schiffen. Für den zweiten Fall bestimmt der Papst, daß stets der gegenwärtige wahre Marktpreis angenommen werden solle. Für den Betrag des Kanon gibt er eine bestimmte Vorschrift. Nach seinem Berichte hatte man bisher auf manchen Gütern die drückende Abgabe von $3\frac{1}{2}$ Scheffel auf ge-

---

Boehmer. T. II. p. 964 sq., verbunden mit *du Fresne*, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis unter dem Worte census u. a. m.

2) Diese nimmt an Eigenbrod, Ueber die Natur der Bedeabgaben. Gießen 1826. Lünzel, Von den bäuerlichen Lasten in Hildesheim S. 187. Moser, Die bäuerlichen Lasten in Würtemberg S. 217. Weller, im Staatslexikon im Artikel Bede. Bd. 2. S. 314. *Chauffour*, De la Bethe et de son origine. Colmar 1829. 3) Auch reine Steuern werden in Urkunden oft Gülten genannt. Urk. in dem historischen Bericht von der kaiserlichen Vogtei in Schwaben 1755. Beilagen Nr. 52. 75. 4) Sensburg, Von den alten Abgaben S. 37. Lang, Geschichte der Steuerverfassung S. 45 und viele Urkunden in Rauter's Commissionsbericht der würtembergischen Kammer über den Gesetzesentwurf in Betreff der Beden §. 10—32. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht S. 437. 5) Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Bd. 4. S. 1722. 2. Ausg. 6) Roscher, System der Volkswirthschaft. Bd. 2. (Stuttgart 1860.) S. 286. Anm. 2. 7) Runde, Deutsches Privatrecht §. 504. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 252. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 168. 8) *Merlin*, Repertoire. vol. 11. p. 112—138. Code rural. Paris 1772. vol. I. p. 122. *Merlin*, Repert. vol. XI. p. 365. 419. Gute Erörterungen über census s. in *Loisel*, Institut. Cout. vol. II. p. 115. *Laurière*, Glossaire unter den Worten cens, rentes. *Coquille*, Cout. de Nivernois p. 87. 119. *Ferrière*, Corps et compilation des Comment. de la Cout. de Paris. T. I. p. 1059. Ueber die rentes s. *Ferrière* l. c. T. I. p. 1075. T. II. p. 45. 439. *Basnage*, Cout. de Normandie. T. I. p. 86. 93. *Ferrière*, Histoire du droit français p. 137. *Foelix* et *Henrion*, Traité des rentes foncières. Paris 1828. *Gard*, De la legislation ancienne et nouvelle sur les rentes. Paris 1828.

9) Siehe darüber Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 175 und die daselbst angeführten Schriftsteller, insbesondere Duncker, Die Lehre von den Reallasten. Marburg 1837, verbunden mit desselben Verfassers Abhandlung: Kann eine Reallast im heutigen Rechte durch Vertrag neu begründet werden? in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XI. Nr. 11, besonders S. 485 fg. Friedlieb, Die Rechtstheorie der Reallasten. (Jena 1860.) §. 10—17. S. 35—54. Siehe auch den Artikel Grundlasten. 10) Vergl. Savigny, Ueber den römischen Colonat und über römische Steuerverfassung unter den Kaisern, in der Zeitschr. f. geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. VI. Nr. 4. 5, und mit Nachträgen wiederholt in desselben Verfassers vermischten Schriften Bd. 2. Nr. 15. 16. 11) „Annuae functiones". L. 2. C. in quib. caus. col. XI, 50 (49). — „Reditus". L. 20. pr. L. 23. §. 1. C. de agricol. XI, 48 (47). L. 5. C. L. 20. §. 2. C. L. 23. §. 1. C. eod. L. 1. 2. C. in quib. caus. col. XI, 50 (49). 12) Lib. I. epist. 44. p. 533 sq. edit. Paris. 1705.

wonnene 70 Scheffel den Colonen abgenommen, ja sogar diesen Kanon noch durch manche Nebenabgabe erhöht. Er setzt den Betrag der Abgabe auf 2 Scheffel von 70 Scheffeln fest und verbietet alle Nebenabgaben. Ueber die Höhe der Abgabe sollen Urkunden ausgestellt und den Colonen eingehändigt werden, damit diese Wohlthat den letzteren nach dem Tode des Papstes gesichert bleibe. Dieser Kanon erscheint allerdings sehr gering. Dies erklärt sich aber einmal dadurch, daß doch nicht alle Nebenabgaben wegfielen, wie denn z. B. der Papst eine Abgabe des Colonen an den Pachter für die Erlaubniß zur Ehe erwähnt, welche nicht über einen Solidus betragen sollte, und sodann dadurch, daß der Papst, obschon er den schuldigen Kanon in einem fingirten höheren Modius zu erheben verbietet, doch bis höchstens 18 Sextarien auf jeden Modius zu nehmen verstattet, was, da der wirkliche Modius nur 16 Sextarien enthielt, immer noch ein willkürlicher, wol durch Herkommen bestätigter Zuschlag von 2 Sextarien auf den Modius, also von einem Achttheile des ganzen Kanons ist. Der unbedeutende Betrag der Abgabe wird aber besonders dadurch erklärlich, daß die Colonen die auf ihre Bauernhöfe fallende Grundsteuer mit übernehmen mußten, welche wegen ihres hohen Betrages keine hohe Abgabe an den Gutsherrn zuließ. Die Verpflichtung der Colonen zur Uebernahme der Grundsteuer ergibt sich aus dem angeführten Briefe. Der Papst sagt, die Colonen würden besonders durch den ersten Termin der Steuer hart bedrängt, indem sie, da sie zu dieser Zeit ihre Früchte noch nicht verkauft hätten, von den Steuerbeamten das Geld um wucherliche Zinsen borgen müßten. Nach der Verordnung des Papstes soll nun der Vorschuß aus der Kirchenkasse (wol unzinsbar) gewährt und allmälig von den Colonen wieder eingezogen werden.

Die bei den Römern vorkommenden beiden Arten der Zinsentrichtung gingen auch auf die neugegründeten germanischen Reiche, insbesondere auf das fränkische Reich mit über. Der öffentliche census wurde als Grundsteuer und als Personalsteuer der Provinzialen an den König geleistet, und zwar zunächst in den früheren römischen Gebieten [13]). Da aber die eingewanderten deutschen Stämme das Landeigenthum der römischen Bewohner zum Theil an sich genommen hatten, indem letztere einen verhältnißmäßigen Antheil an die Sieger abtreten mußten, so ist für diese wol auch die Last der Grundsteuer verhältnißmäßig herabgesetzt worden [14]). Nach und nach wurden diese Steuern, wenigstens die Grundsteuer, auch auf deutsche Grundeigenthümer ausgedehnt. Zuerst geschah dies bei den Ostgothen durch Theodorich [15]), der die Allgemeinheit der Verpflichtung zur Grundsteuer für alle Grundbesitzer bestimmt ausgesprochen hat. Bei den Westgothen sind die gothischen Grundbesitzer anfangs wol von der Grundsteuer frei gewesen; später sind auch sie der Grundsteuer unterworfen worden [16]). Im fränkischen Reiche finden sich Grundsteuer und Kopfsteuer und zu diesem Behufe Einrichtungen, wie sie die römische Verwaltung kannte, unter den Merowingern [17]). Gregor von Tours erzählt, der Kaiser Leo habe auf Bitten des Archidiakonus Helias den Tribut auf 3 Meilen im Umkreise von Lyon dem Volke erlassen, und deshalb werde er noch zu seiner Zeit nicht gezahlt. Zu Clermont hatte sich die Ueberlieferung erhalten, daß auf Verwendung des Illidius die Leistung des Tributes von Korn und Wein in eine Geldzahlung verwandelt sei, und es wird dabei vorausgesetzt, daß diese noch zu Gregor's Zeit in derselben Weise erfolgte. Das Verhalten des Königs Chilperich zu der bestehenden Einrichtung wird ausführlich berichtet. Unzufrieden mit dem alten Cataster, ließ er, um die Einwohner zu verwahren, neue Aufnahmen und Ausschreibungen vornehmen, welche aber von der alten Ordnung wesentlich abwichen und deshalb große Unzufriedenheit erregten. Da sollte jeder Aripennis Land ein Maß Wein steuern, und andere Abgaben wurden von Aeckern und Sklaven verlangt, zu welchem Zwecke der König neue Steuerrollen entwerfen ließ und zur Betreibung der Sache angesehene Männer sandte. In Folge dessen verließen Viele ihre Besitzungen und begaben sich in andere Theile des Reiches; in Limoges brach offene Empörung aus; man verbrannte die neuen Steuerrollen, und obschon harte Strafen deshalb stattfanden, so stand doch Chilperich zuletzt von seinem Vorhaben ab, ließ die neuen Steuerrollen vernichten und stellte den Zustand wieder her, welcher zur Zeit Chlotachar's I. bestanden hatte. Auch zu Tours ward unter diesem König eine neue Steuerausschreibung vorgenommen, welcher jedoch aus besonderen Gründen hier keine weitere Folge gegeben wurde. Wahrscheinlich hat damals nach der Wiedervereinigung des fränkischen Reiches eine allgemeine Aufnahme des steuerpflichtigen Landes und Volkes stattgefunden, mit welcher es wol zusammenhängt, daß dieser König von allen Kirchengütern ein Drittheil der Früchte forderte [18]), eine Forderung, welche natürlich sehr drückend war und wesentlich andere Grundlagen hatte, als die alte römische Grundsteuer. Diese dagegen ist wol gemeint, wenn die Synode zu Clermont dem König Theudobert schreibt [19]), es möge die Theilung des Reiches für die Angehörigen der einen oder anderen Herrschaft nicht die Folge haben, daß ihre anderswo gelegenen Besitzungen verloren gingen, sondern es möchten alle Geistliche und Weltliche ruhig ihr Eigenthum behaupten und die hergebrachten Abgaben demjenigen zahlen, in dessen Lande es liege; dies werde auch dem Schatze des Königs nur vortheilhaft sein. Auch sonst findet sich, daß einzelne Städte einen regelmäßigen Tribut

13) Bei den Westgothen erhellt die fortdauernde Steuerpflicht der römischen Bewohner aus der Aufnahme mehrerer von der Grundsteuer handelnder kaiserlicher Constitutionen in die westgothische Lex Romana, namentlich Cod. Theod. Lib. XI. Tit. 1. 2.

14) Gaupp, Die german. Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches S. 404.

15) Cassiodor. Var. I, 19. IV, 14. V, 14. Vergl. Gaupp a. a. O. S. 480 fg.

16) Lex Wisigoth. X, 1. 16. Siehe Gaupp a. a. O. S. 404 fg.

17) Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2. S. 498 fg. 522 fg. Siehe auch Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 156. Anm.

18) Gregor. Turon. de gl. conf. c. 63. V. Patr. c. 2. V. c. 29. 35. IX, 30. IV, 2.

19) *Bouquet*, Scriptor. rer. gallicar. T. IV. p. 58.

zahlten, oder daß ihnen ein solcher auferlegt und ausgeschrieben worden ist. Daneben gab es Befreiungen für manche Orte, welche von jeder Erhebung der Steuer ausgenommen waren, oder wenigstens der Auferlegung neuer Steuern sich erwehren konnten. So stand Chlotachar I. wol auf Grund älterer Rechte von der Erhebung der Abgaben zu Tours freiwillig ab, und sein Nachfolger Charibert verpflichtete sich auf das Neue, in den Freiheiten der Stadt nichts zu ändern. Da aber dennoch der Graf auf Grund früherer Rollen Abgaben erhob, so untersagte es ihm der König ausdrücklich. Als daher unter Childebert II. seine Gesandten wie in Poitiers, so auch in Tours Steuern wieder, wie in der früheren Weise, erheben wollten, widersetzte sich der Bischof Gregor und bewirkte wiederholte Bestätigung der Steuerfreiheit der Stadt [20]). Einige Jahre aber später schenkte Dagobert der bischöflichen Kirche, was die Stadt an Abgaben entrichtete [21]). Aehnliche Verhältnisse lagen auch wol dem Widerstande zu Grunde, als zu Bourges eine Steuer gezahlt werden sollte; auch hier bewirkten die Bischöfe Austregiselus und Sulpicius, daß von der weiteren Erhebung abgesehen wurde [22]). In allen diesen Fällen sind wol Grundsteuer und Kopfsteuer gemeint. Unter der städtischen Bevölkerung waren gerade Viele der letzteren unterworfen; aber auch Häuser und Landbesitz mußten hier versteuert werden. Dabei hat man nach dem Angeführten die römischen Grundsätze nicht ohne Weiteres beibehalten, sondern man hat zu verschiedenen Zeiten die Vornahme neuer Abschätzungen und die Anforderung neuer Abgaben versucht. Der Widerstand, welchen das Volk fast jedesmal entgegensetzte, ist in der Regel auch von Erfolg gewesen, und Chlotachar II. hat zuletzt ausdrücklich versprochen, daß, wenn eine neue Steuer unrechtmäßiger Weise eingeführt sei, auf Ansuchen des Volkes Abhilfe geschehen solle [23]). Die Kopfsteuer wurde von Knechten und Colonen und Allen, welche auf fremdem Grund und Boden wohnten, entrichtet [24]). Selbst die Kinder unterlagen ihr von einem gewissen Alter an und erst von der Königin Bathildis soll hier eine Abänderung getroffen worden sein [25]). Für ganz Arme und Hilflose, wie auch für Witwen und Waisen, galt ebenso, wie in römischer Zeit, der Grundsatz, daß sie von öffentlichen Abgaben und Leistungen frei sein sollten [26]). Dagegen hatten Geistliche und Kirchen an und für sich keine Freiheit von Abgaben; sie erhielten dieselbe nur durch besonderes königliches Privilegium [27]). Die Ausschreibung der Steuern erfolgte bisweilen nach alter Gewohnheit den 1. März [28]), sechs Monate vor dem Anfange des bei den Römern mit dem 1. Sept. beginnenden Steuerjahres. Sie wurde aber nicht alle Jahre vorgenommen, sondern man hielt sich oft längere Zeit hindurch an die alten Aufnahmen, auch wenn sie mangelhaft und unzureichend geworden waren; daher wird geklagt, bald daß Personen die Abgabe tragen müßten, welche nach den Gesetzen davon frei waren, bald daß durch die Theilungen des Landes die Beitreibung der Steuern erschwert würde und deshalb die Steuerbeamten Einbuße litten. Denn es galt noch der römische Grundsatz, daß die Steuerbeamten für die bestimmte, ihrem Bezirke auferlegte Summe haften mußten [29]), sodaß sie den Nachtheil zu tragen hatten, wenn der Ertrag den Anschlag nicht erreichte, und daher genöthigt waren, auf der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen streng zu bestehen. Um schnell Geld zu erhalten, gaben sie dann wieder Anderen Anweisungen auf die zu erhebenden Abgaben [30]). Die Steuerrollen, liber descriptionum, polypticum (polepticum), capitularium, tabulae fiscorum regalium, wurden im königlichen Schatze aufbewahrt [31]); es müssen aber die Provinzialbeamten Abschriften davon gehabt haben. Zu Aenderungen oder Fertigung neuer Bücher wurden höhere Reichs- oder Hofbeamte ernannt. Alles dieses ergibt, daß diese Verhältnisse und Einrichtungen im fränkischen Reiche sich in wesentlichen Stücken an die römische Steuerverfassung anschlossen, in anderen aber auch davon abwichen. So wenig, wie die alten Cataster hat man überall die früheren Quoten beibehalten; vielmehr ist an die Stelle der alten Regelmäßigkeit Unordnung und Willkür getreten, welcher nur schwer abzuhelfen war; außerdem tritt aber auch der Einfluß einer veränderten Auffassung der Steuerpflicht und der Steuerleistung hervor. Freilich ist nicht überall blos von eigentlichen Grundrenten des Königs die Rede. Abgesehen davon, daß die Steuer an vielen Stellen als eine öffentliche [32]), dem Staate geleistete bezeichnet wird, was allerdings mit Allem geschieht, was dem König anheimfällt, so ist nicht daran zu denken, daß überall, wo diese Abgaben gezahlt wurden, Grundstücke und hörige Leute des Königs vorhanden waren, und die Uebereinstimmung mit den römischen Einrichtungen ergibt diese als Grundlage für die fränkischen Verhältnisse. Dabei ist aber nicht streng zwischen solchen öffentlichen Leistungen und anderen Zahlungen unterschieden worden, sondern beides ist in der Auffassung jener Zeit oft zu-

20) Gregor. V, 27. IX, 30. X, 7. IX, 30. 21) Vita S. Eligii c. 32. 22) Mir. S. Austregiscli c 1. 2. 3. Vita Sulpicii c. 24. 25. 23) Chlothacharii edict. c. 8 (*Pertz*, Monum. Germ. Leges. T. I. p. 15). 24) Gregor. V, 29. 25) Vita Bathildis c. 6. 26) Gregor. IX, 30. 27) Die allgemeine Steuerpflicht der Geistlichen erhellt aus mehreren der angeführten Stellen, Gregor. IX, 30. Vita Sulpicii l. l. Vergl. Gregor. III, 25. Gregor. M. epist. IX, 110. *Bouquet* T. IV. p. 26. Ein Beispiel des Erlasses bei Gregor. X, 7. 28) Dies ergibt sich aus Gregor. V, 29 und V, 4. Nach der ersten Stelle ist das Volk in Kalendis Martiis versammelt, um die mit der Ausschreibung neuer Steuern Beauftragten zu tödten. An der zweiten Stelle heißt es, ein Gesandter sei gestorben, „dispositis actionibus, quibus in Kalendis Martiis cives Pictavos vel adfligeret vel damnaret“, wo wol an das Verfahren gegen Steuerrestanten gedacht ist. Waitz a. a. O. S. 518. Note 1 bemerkt, daß dieser Tag mit der alten Heerversammlung der Franken zusammentreffe.

29) Gregor. X, 7. 30) So ist wol mit Waitz a. a. O. S. 519. Note 2 die Geschichte bei Gregor. VII, 33 von den Juden zu verstehen. 31) Gregor. IX, 30. 32) Die Bezeichnungen sind: publicum tributum (Gregor. VII, 23. VIII, 15. de gl. mart. 44), publicus census (Gregor. IX, 30. Vita Aridii, *Bouquet* T. III. p. 413. Vita Eligii I, 15. Conc. Rem. c. 7), exactiones publicae (Vita Bathildis c. 6), publica functio (Gregor. V, 27. *Bouquet* T. IV. p. 661); tributaria functio nennt *Cassiodor*. III, 40. *Audoenus*, V. Eligii I, 32.

sammengeflossen. So kommt vor, daß eine öffentliche Steuer, welche dem König in dem Gau von Limoges gehörte, auf eine Privatperson überging, welcher derselbe ein Gut in dieser Gegend geschenkt hatte. Aehnliche Schenkungen finden sich auch an anderen Orten [33]). Bisweilen wurden einem Bisthum alle Einkünfte eines Districts überwiesen, und auch die Königin wurde auf die Einkünfte bestimmter Gegenden angewiesen. Am entschiedensten war der Widerstand der Deutschen gegen jeden Versuch der Einführung der Kopfsteuer, da ihnen jede Verpflichtung zu einer solchen als Minderung der persönlichen Freiheit erschien. Zum Wesen der wahren Freiheit gehörte, daß Jemand nicht in die öffentlichen Steuerrollen eingetragen war [34]); es wird ausdrücklich als eine Aufhebung derselben bezeichnet, wenn er dem öffentlichen Tribut unterworfen wird. Wer sich in dieser Lage befand, sollte nach der Bestimmung eines fränkischen Concils ohne Erlaubniß des Königs oder seiner Beamten nicht einmal in den geistlichen Stand treten [35]). Dennoch geschieht wiederholter Versuche zur Einführung einer solchen Abgabe Erwähnung. Nach der Sage soll schon Aegidius, welcher nach Childerich's Vertreibung über die Franken geherrscht haben soll, erst einen, dann drei Solidi von jedem Kopfe gefordert haben [36]) und noch Härteres hinzugekommen sein, ehe das Volk sich gegen ihn empörte und zu dem angestammten König zurückkehrte. Später unter König Theudobert hat Parthenius, welcher eine der des späteren Major domus ähnliche hervorragende Stellung bei dem König einnahm, den Franken Tribut aufgelegt, was sie eine Zeit lang geduldet zu haben scheinen. Während einer Krankheit des Königs aber empörte sich das Volk und Parthenius wurde zu Trier von demselben getödtet. Ebenso haben unter König Chilperich der Richter Audo und der Präfect Mummolus viele Franken, welche bis dahin frei gewesen waren, dem öffentlichen Tribut unterworfen; aber auch dieser mußte es nach des Königs Tode mit Verlust seines Vermögens büßen. Später wird besonders dem König Dagobert vorgeworfen, daß er das Volk mit Tributen demüthigte [37]). Alles dieses läßt sich nur auf eine Kopfsteuer oder Personensteuer beziehen; nur sie konnte die geschilderte Erbitterung im Volke erwecken, da sie dem Einzelnen als ein Makel anhaftete, als sei er ein Höriger, der alten Freiheit beraubt, nicht des Königs Unterthan oder Getreuer, sondern sein Knecht oder Zinsmann. Aber auch eine Steuer vom eigenen Grund und Boden war den Deutschen ursprünglich unbekannt, und nur bei fremdem Lande, welches man bebaute, verstand man sich zu Zins oder Dienst an den Eigenthümer oder Herrn. Deshalb unterliegt es wesentlichen Bedenken, ob im fränkischen Reiche auch nur die römische Grundsteuer auf deutsche Grundbesitzer angewendet werden konnte; und andererseits stehen der Annahme, daß die fränkische Herkunft jeden von der Pflicht zur Zahlung befreie, nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen [38]). Bei der letzteren Annahme war es gleichgültig, auf welche Weise er das Gut erworben hatte, und es konnte jeden Augenblick durch den Uebergang eines Grundstücks aus römischen in deutsche Hände eine Freiheit begründet werden, welche wesentlich als ein persönliches Privilegium des Inhabers zu betrachten war. Die Folge davon wäre nothwendig ein völliges Schwanken, eine gänzliche Unsicherheit in den Steuerverhältnissen, in der Ordnung der Steuerrollen und in dem Ertrage der einzelnen Districte gewesen, wovon sich gleichwol keine Spur findet. Man hat daher unterscheiden wollen zwischen dem, was Allode der Franken und was auf anderem Wege erworben sei, und zum Allode rechnete man, was sie bei der ersten Besitznahme Galliens, sei es durch eine förmliche Landtheilung, oder auf andere Weise, als Eigenthum erhalten haben, und hält die Steuerfreiheit für recht eigentlich zum Wesen dieser Güter gehörig [39]). Es wird sich aber nur unterscheiden lassen zwischen demjenigen, was dem Einzelnen eigen gehört, und was er durch Geschenk oder Gunst des Königs erhalten hat. Das letzte war regelmäßig von aller Abgabe frei, weil es das besondere Recht der Immunität im fränkischen Reiche hatte. Lag der eigene Grund und Boden eines Franken aber in Gegenden, wo die römische Steuerverfassung galt, so wird er der regelmäßigen Leistung wol schwerlich entzogen worden sein. In diesem Falle wäre es denkbar gewesen, daß der alte Grundsatz, nach welchem die Aecker der angesiedelten Veteranen steuerfrei waren, darauf Einfluß gehabt hätte; allein es konnte nicht das ganze fränkische Volk nach seiner allmäligen Verbreitung über den gallischen Boden und bei der allmäligen Vergrößerung seines Besitzthums für ein angesiedeltes Heer gelten. An eine regelmäßige Ordnung der Verhältnisse und Einführung einer allgemeinen Verpflichtung läßt sich überhaupt damals nicht denken. Aber ein anderes ist, ob die Franken zu jener Zeit und später gesetzlich völlige Steuerfreiheit für ihre Aecker empfingen, und ob eine solche ganz allgemein bei den Angehörigen des herrschenden deutschen Volkes vorauszusetzen ist. Es ist zu erwägen, daß die Franken, welche Bischöfe wurden, wenn nicht die Immunität ihr Recht vermehrte, wenigstens für alle Besitzungen der Kirche Steuer zahlen mußten, Besitzungen, welche in der Regel nicht streng von denen des Bischofs unterschieden wurden. Wenn man sich aber auf die Freiheit des Volkes, welche eine solche Leistung nicht zugelassen habe, beruft, so ist zu berücksichtigen, daß auch der freie und edle Franke es nicht für unehrenhaft hielt, für ein zum Beneficium empfangenes Land einer Kirche oder einem Privaten Zins zu zahlen, und daß eben deshalb der Erwerb von römischen Aeckern gewiß auch die auf demselben ruhenden Lasten auf den fränkischen Herrn übertragen konnte.

33) Vergl. *Bouquet* T. IV. p. 649. 34) Marc. I, 19. Gregor. VII, 15. 35) Conc. Rom. c. 7. Flod. II, 5. 36) Fred. hist. epit. c. 11. 37) Gregor. III, 36. VII, 15. Vita S. Wilfridi bei *Bouquet* T. III. p. 602.

38) Vergl. Waitz a. a. O. Bd. 2. S. 524 fg., welcher auch die verschiedenen Meinungen anführt. 39) Dies ist die Meinung der meisten älteren Forscher, welchen sich von den neueren Pardessus und Sybel anschließen. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. §. 171 hält die terra Salica (das alte Stammgut) für steuerfrei.

Wenn auch eine solche Leistung nach deutscher Auffassung das freie Eigenthum beschränkte, so läßt sich doch eine ungünstigere Stellung der römischen Possessoren im Vergleiche zu der der fränkischen Grundbesitzer weder aus den allgemeinen Verhältnissen schließen, noch ergibt sie sich aus den Berichten der Schriftsteller. Dies kann aber nur in soweit und von den Gegenden gelten, wie und wo die römische Steuerverfassung bestand, was fast allein im Süden und Westen Galliens der Fall war. Aber auch hier sind die alten Einrichtungen nicht unverändert geblieben. Da die Könige nur Ordnungen ohne Erfolg einzuführen versuchten, immer neue Freiheiten entstanden oder Anerkennung fanden und zugleich die Abneigung gegen alle feste Abgabe nur wuchs, so gerieth endlich das Steuerwesen in völlige Zerrüttung, und es scheint zuletzt nichts mehr übrig geblieben zu sein, als eine hier und dort beibehaltene Abgabe, welche den Charakter von Zins und Rente angenommen hatte und mit anderen Leistungen dieser Art zusammenfiel. In den Gegenden aber, wo die fränkische Bevölkerung überwog, wo nicht blos die Könige herrschten, sondern das Volk in dichteren Scharen sich niederließ, überall also, wo das Land deutsch geworden war, hat früh schon jede Erinnerung an die römischen Zustände aufgehört und nichts zeigt, daß man hier jemals auch nur die Einführung einer Steuerverfassung, wie sie in anderen Provinzen bestand, versucht habe. Der an den König zu entrichtende öffentliche census wird öfter erwähnt, gewöhnlich unter dem Namen census regalis oder auch wol tributum [40]). Dieser Zins kam durch Verleihung des Königs auch in andere Hände, besonders in die der Kirche, welche ihn fortdauernd bezog, unter Umständen auch wol erließ [41]), während die dem König verbleibende Abgabe im Laufe der Zeit mit anderen Steuern zusammenfloß.

Weit häufiger beruht der Ursprung der Zinspflicht auf dem Colonate, welcher durch Vermittelung der Kirche in Deutschland Aufnahme fand und sich in verschiedener Weise ausbildete [42]). So kamen bei den Stiftern und Klöstern Güter vor, deren Eigenthümer sich mit Vorbehalt der lebenslänglichen Benutzung und Verpflegung, oder des lebenslänglichen Colonatrechts gegen eine jährliche Abgabe, oder des erblichen Colonatrechts auf halben Gewinn [43]) der Anstalt übergeben hatten. Ferner kamen Güter vor, welche an Freie ohne vorhergegangene Tradition zu Landsiedelrecht (jure colonario) verliehen wurden [44]), wobei mancherlei Zinsen, ein Vogtpfennig, Fischpfennig, Lämmerschilling, Herbstgänse und Fastnachtshennen, welcher letztere Zins besonders nama hieß, auch bei dem Tode das Besthaupt entrichtet wurden. Diese Leihe geschah auf Lebenszeit [45]), und nur ausnahmsweise mit für die Kinder [46]); doch verweigerte man den Erben, welche sich darum bewarben, gegen Entrichtung des herkömmlichen Laudemiums oder vinicopium die Wiederverleihung nicht leicht [47]). Ferner wurden Güter erblich gegen einen Zins ausgethan [48]). Von dieser Art waren namentlich die Erbzinsgüter in der Mark [49]). Bei solchen Gütern kamen auch dieselben Abgaben, wie bei der Landsiedelleihe, Besthaupt und bei dem Antritte des Erben vinicopium vor. Der Erbzinsmann durfte das Gut veräußern [50]), nur nicht an einen Mann anderen Standes. Blieb er mit dem Zins im Rückstande, so verdoppelte sich der Zins mit jedem Tage nach geschehener Mahnung [51]); der Zinsherr durfte den Zinsmann eigenmächtig ohne Zuthun des Richters pfänden, und hatte zuletzt das Recht der Einziehung des Grundstücks, entweder sofort, oder nach einer gewissen Frist [52]). Seit dem 13. Jahrh. wurden auch Grundstücke häufig nach dem Rechte der Emphyteuse in Erbleihe oder Erbbestand gegeben und dieses später auch von Weltlichen nachgeahmt [53]). Endlich wurden Grundstücke unter dem Namen Zinslehen nach Art des Lehn-

40) Der census regalis kommt noch in den Capitularien vor, z. B. in dem Capit. a. 805. c. 20. (Andere Stellen aus den Capitularien führt an Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 171. Note e.) Die römische Steuerverfassung selbst scheint unter den Karolingern völlig hinfällig geworden, nichts als einzelne, in ihrer ursprünglichen Bedeutung und in ihrem Zusammenhange nicht verstandene Trümmer übrig geblieben zu sein. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. 2. S. 528. Bd. 3. S. 96. Auch in Urkunden wird der census regalis später erwähnt, z. B. in dem registrum Prumiense von 893 c. 48 bei Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins. Bd. 1. (Coblenz 1860.) S. 173. 41) Siehe Beyer a. a. O. S. 559. 42) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 265. 397. 490. 43) Der Theil der Früchte, welcher als Zins entrichtet wurde, war aber nicht immer die Hälfte, sondern auch eine andere Quote, in Deutschland häufig Theilkorn genannt. In Frankreich hieß dieser in einem Theile der Früchte bestehende Zins, im Gegensatze des kirchlichen Zehnten, welcher dime genannt wurde, champart, von campi pars herkommend. Siehe Renaud, Beitrag zu der Theorie der Reallasten S. 13. Note 48. Ueber champart s. *Beaumanoir*, Cout. de Beauvoisis chap. 30. 51; s. noch Préface du recueil des ordonnances vol. XVI. p. XXIV. *Loisel*, Inst. cout. II. p. 124. *Raepsaet*, Origine II. p. 419. Birnbaum, Von den Zehnten S. 130. Note. Siehe noch *Merlin*, Repertoire v. champart und terrage. *Duvergier*, Continuat. du droit civil français par *Toullier*, vol. XVIII. p. 166; besonders *Guerard* im Chartulaire de l'abbaye de St. Père de Chartres p. CLIII. Campi pars, agrarium und terragium sind gleich gebraucht. Siehe Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 175. Note 5.

44) Siehe Walter a. a. O. §. 490. 45) Die Entstehung solcher Güter zeigt Reinaldi archiepisc. Colon. dipl. a. 1165 (*Haeberlin*, Analecta medii aevi p. 219). Andere Beispiele geben Dipl. a. 1238 (*Guden.* V, 5). 1263. 1267. 1272. 1323. 1335 (*Guden.* I, 700. V, 49. 62. 159. 806). 46) Schwabensp. 36^{b}. Laßb. Beispiele geben Dipl. a. 1253. 1259. 1275 (*Guden.* V, 23. 32. 69). 47) Dieses zeigen die Dipl. a. 1252. 1253 (*Guden.* V, 14. 26). 48) Beispiele geben Dipl. c. a. 950. a. 1134 (*Guenther* I, 95. 215). Von solchen Erbzinsgütern spricht der Sachsensp. I, 54. §. 5. III, 79. §. 1. Schwäb. Lehnr. 107. Laßb. Kaiserrecht II, 101. Die Formel der Ausleihung gibt Riederer, Rhetoric fol. 124^{b}. 49) Glosse zum Sachsensp. II, 59. 50) Dazu stimmt auch das Dipl. a. 1158 (*Lacomblet* I. n. 394). 51) Sachsensp. I, 54. §. 2. Schwabensp. 84. Laßb. Hamb. Stat. von 1270 II, 3 von 1292. D. 3 von 1497. H. 3. Lüb. Recht Cod. I. Art. 87. Cod. II. Art. 121. Cod. III. Art. 34. 266. Hoch. 52) Kaiserr. II, 99. So war es in Mainz, Dipl. a. 1294. 1303. 1309. 1318. 1332 (*Guden.* II, 447. 449. 451. 453. 454. 457). Goslar. Stat. S. 21. 3. 5—10. Göschen. 53) Ein Beispiel gibt Dipl. a. 1286 (*Schannat*, Cod. prob. histor. Fuld. n. 104). Riederer, Rhetoric fol. 120^{b} und 122^{b} gibt dafür verschiedene Formulare. An letzterer Stelle bemerkt er, daß man dies zu Latein Emphyteusis, zu Deutsch Erblehn nenne, ersteres aber eigentlich eine Besserung heiße.

rechts erblich ausgeliehen, nur so, daß statt der Lehnsdienste Zinsen gezahlt wurden [54]).

Eine Zinspflicht wurde schon zeitig dadurch begründet, daß der Eigenthümer sein Eigenthum, namentlich einer Kirche, einem Kloster oder einem Stift auftrug oder übertrug (Oblationen) und eine jährliche Abgabe übernahm. Dergleichen Auftragungen waren in alter Zeit außerordentlich häufig und nicht immer durch bloße Frömmigkeit, sondern auch durch das Bedürfniß des Schutzes veranlaßt, zu dessen Erlangung sich die Schutzbedürftigen lieber unter eine Kirche, als unter den Schutz weltlicher Herren begaben, zumal sie den kirchlichen Schutz regelmäßig unter günstigeren Bedingungen erlangen konnten. Es kommt zwar vor, daß zur Erlangung des Schutzes für das künftige Seelenheil oder aus anderen Beweggründen das Erbe erst mit dem Eintritte des Todes abgetreten und bis dahin kein Zins entrichtet wurde. Gewöhnlicher war jedoch die Entrichtung eines Zinses als Bekenngeld (in recognitionem dominii) [55]). Der Vertrag, welcher schriftlich errichtet wurde, enthielt die näheren Bestimmungen über die Bedingungen solcher Uebertragungen, namentlich in wiefern auch für die Erben des Auftragenden dieses Verhältniß fortdauern soll, unter welchen Bedingungen der Zins abgelöst werden dürfe. Das Herkommen entschied später überhaupt über die Fortdauer dieser Verbindung.

Zinspflicht entstand aber auch durch Vorbehalt eines Zinses bei Ueberlassung eines Gutes durch den Eigenthümer an andere Personen. Dies geschah besonders bei Ueberweisung ganzer unbebauter Districte an eine Gemeinde zur Cultivirung [56]), oder bei Ueberlassung von Grund und Boden zur Anlegung einer Stadt [57]), wo regelmäßig ein Zins vorbehalten wurde. Dieses ist der *census areae*, Wortzins, Wortpennige [58]). Die besonderen Verträge und Verleihungen enthalten auch darüber nähere Bestimmungen. Der bei solchen Verleihungen beliebte Vorbehalt des Zinses wird bisweilen als solcher ganz bestimmt bezeichnet [59]). Zu dem vorbehaltenen Zinse gehört auch derjenige, welchen alle diejenigen, die sich auf Grund und Boden eines Anderen ansiedelten, entrichten mußten [60]), sowie derjenige, welcher, ohne Abtretung von Grundeigenthum, für Verleihung gewisser Rechte bestimmt wurde [61]).

Nicht selten entstanden census dadurch, daß die Grundeigenthümer, selbst ganzer Districte sich von dem Kriegsdienste durch Uebernahme von Zinsen frei machten [62]).

Ebenso mußte der Schutz, welchen Jemand genoß, durch das äußere Zeichen eines Zinses anerkannt werden. Daher hatten häufig Eingesessene eines ganzen Bezirkes Zins zu bezahlen [63]). So entrichteten die im Schutze der Kirche Stehenden einen Schutzzins, welcher in Geld, gewöhnlich aber in Wachs bestand, daher der Name *cerarii*, *cerae censuales*, Wachszinsige [64]). Es gehörten dahin diejenigen, welche sich freiwillig unter den Schutz eines Stiftes gestellt hatten, und die, welche durch Freilassung in der Kirche in dieses Verhältniß gekommen waren. Unter den aus dem römischen Rechte entlehnten Formen der Freilassung war auch die manumissio in ecclesia beibehalten worden, welche darin bestand, daß der Unfreie dem Bischof am Altar vor dem Klerus mit einer Pergamenttafel übergeben wurde, worauf der Bischof den Freibrief schreiben ließ. Ein solcher Tabularius erhielt das Recht eines freien Römers, und wie dieser bei den Saliern und Ripuariern das halbe Wergeld eines Franken, 100 Solidi [65]), die Freiheit zu verkaufen und zu testiren [66]), gewöhnlich auch sein bisheriges Peculium, blieb aber mit seinen Nachkommen unter dem Schutze (mundeburdis) und dem Gerichte der Kirche, wohin auch das Wergeld und die aus der Freilassung obliegenden Leistungen zu

54) Von den Zinslehen handelt Schwäbisches Lehnr. 108. 125[a]. 148[a]. Laßb. 55) Wie in einer Urkunde von 841 (*Schannat*, Corpus traditionum Fuldensium. T. I. nr. 452) und in einer anderen von 868 (*Neugart*, Codex dipl. Alemanniae. T. I. n. 452; s. auch Urkunde von 897, daselbst nr. 510 u. a.). 56) Wersebe, Ueber die niederländischen Colonien. Bd. 1. S. 144. Urk. in *Guden*, Cod. diplom. T. I. p. 381. 57) So z. B. von Conrad von Zähringen in dem Privilegium, welches er 1120 der Stadt Freiburg im Breisgau verlieh (Schreiber, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, 1833. *Dumgé*, Regesta Badensia nr. 75); s. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 466. Ueber Gent s. Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte. Bd. 3. nr. 89; über den Königszins in Bremen Donandt, Geschichte des bremischen Stadtrechts. Bd. 1. S. 73. 58) Ueber den Ausdruck s. Adelung, Wörterbuch u. d. W. Garten Nr. 5. Bd. 2. S. 419. Vergl. Albrecht, Gewere S. 158. 175, welcher in Note 426 mehrere Quellen anführt, wo diese Ausdrücke gebraucht werden. 59) So in einer Urkunde von 1238 (*Grupen*, Origines et antiquitates Hanov. p. 48). 60) Von Städten s. Moser, Die bäuerlichen Lasten in Würtemberg S. 222. Siehe Dreyer, Einleit. in Lüb. Verordn. Origin. Guelfic. T. III. p. 785. *Grupen*, Origin. et antiquit. Hanov. C. 2. §. 16. p. 122. Landbuch der Mark S. 99. 135. Wersebe, Niederländische Colonien. Bd. I. S. 360. Albrecht, Gewere S. 175.

61) Z. B. Hühnerzins für Weide, s. Weisthum in *Senkenberg*, Corp. jur. German. T. I. P. II. p. 57; vorzüglich für Holzrechte; s. Urkunden in der Schrift: Die geöffneten Archive für die Geschichte Baierns. Jahrg. II. Heft 6. S. 176. Beispiele vertragsmäßiger Grundzinsen s. bei Arx, Geschichte von St. Gallen. Th. 1. S. 312—316. Lennep, Von der Landsiedelleihe S. 163—172. Lang, Historischer Entwurf der deutschen Steuerverfassung S. 133. Buri, Von den Bauergütern S. 105. Anton, Geschichte der Landwirthschaft. Bd. 2. S. 193. Bd. 3. S. 156. Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 767. 62) Urkunden hat gesammelt Eigenbrod, Ueber die Natur der Bedeabgaben S. 65. 102. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 197 fg. 63) Cap. 8. X. V, 33. Tit. X. de censibus III, 39. *Boehmer*, De var. censuum significat. et jur. Halae 1722. Hadeler Landrecht II. Tit. 26 (bei *Pufendorf*, Obs. I. app. p. 134). Nach Urk. von 1221 (in *Lang*, Regesta. T. II. p. 118) bezahlten alle Einwohner einer Pfarrei einen census. Auch in Frankreich mußten ganze Städte census entrichten. Préface zum Recueil des ordonn. vol. XVI. p. 30. 64) Walter a. a. O. §. 409. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 315. Sie kommen in der älteren Zeit vor unter den Namen homines votivi, luminarii, oblati, donati, welche sich mit ihrer Habe und Nachkommenschaft in den Dienst des Stiftsheiligen unter Belastung mit einem Census verlobt hatten, oder als munborati, mundiales, Mundmannen, welche durch freie Wahl unter dem Schutze des Stiftes standen. Walter a. a. O. §. 85. 65) Lex Ripuar. LVIII, 1. 5. 6. Das Formular dafür gibt Marculf. app. 8. 56. Form. Lindenbrog. 101. Baluz. 43. Siehe auch Form. Arvern. 5. Sirmond. 12. L. Ripuar. LXI, 2. L. Sal. XLII, 3. *Pertz*, Monum. Germ. Leges II, 5. 66) Form. Arvern. 5. Marculf. app. 56.

entrichten waren, und wurde, wenn er ohne Nachkommen starb, von der Kirche beerbt. Auch kam es vor, daß ein Anderer Unfreie freiließ und einer Kirche als wachszinsig übergab [67]). Die Wachszinsigen waren dem Haupthofe nach Hofrecht verbunden, leisteten eine Abgabe in Wachs, welche sich häufig nur auf den ältesten Sohn vererbte; ferner von Erbschaften das Besthaupt und bei der Verheirathung das Bedemund, wenn es nicht besonders erlassen war, waren aber außerdem wenigen oder keinen Lasten unterworfen und häufig in der Wahl ihrer Ehefrau und in der Vergabung ihres Vermögens ausdrücklich von jeder Beschränkung entbunden. Zu den Zinsen, welche als Zeichen für einen genossenen Schutz entrichtet wurden, gehörten auch der Königszins und Gräfeschatz [68]).

In ganz Deutschland war die Begründung der Zinsleistungen in den verschiedenen erwähnten Arten verbreitet, in den einzelnen Ländern aber mit mannichfachen Modificationen. So namentlich in den Gebieten des deutschen Ordens. In früherer Zeit waren hier die Bauern nur ausnahmsweise zinspflichtig. Später erscheint der Zins, sowol in Geld, als in Naturalien, eigenthümlich bei den Gütern, welche nach culmischem (magdeburgischem), preußischem, polnischem Rechte verliehen waren [69]).

Die bisher erwähnten Entstehungsgründe der Zinspflicht kamen hauptsächlich auf dem platten Lande vor. Die Begründung von Zinsen und anderen Reallasten war für die großen Grundeigenthümer das Mittel, sich von ihrem Grundbesitz, welchen sie bei der spärlicheren Bevölkerung und bei der Unsicherheit des Handels und Verkehres nicht hinreichend nutzbar machen konnten, durch Verleihungen von Grundstücken zu Eigenthum oder erblichem Nutzungsrecht gewisse, feste, jährlich wiederkehrende Einkünfte zu verschaffen, oder sich die Beihilfe von Arbeitern zur Bebauung des ihnen verbleibenden, immer noch ausgedehnten Grundbesitzes zu sichern. Ebenso war die Schutzbedürftigkeit der Landbevölkerung eine größere als in den Städten, wo die dichtere Bevölkerung und die Umgebung mit Mauern und Wällen mehr Schutz gegen Angriffe gewährte, daher in den Städten die Auftragung von Grundeigenthum zur Erlangung des Schutzes gegen Uebernahme von Lasten und Abgaben weniger häufig vorkam. Gegen willkürliche Auferlegung von Zinsen und anderen Abgaben von Seiten des Herrn einer Stadt war die städtische Bevölkerung schon durch die Organisation der Gemeinde mehr gesichert, als die ländliche; der Widerstand der Städte gegen solche Belastungen war häufig von Erfolg und oft befreiten sich die Städte durch Loskaufung oder auf andere Weise selbst von den ihnen auferlegten Lasten. Hier waren auch die Verhältnisse gleich von Anfang an ganz andere, als auf dem platten Lande [70]). Da es für die einzelnen Baustellen nur verhältnißmäßig kleiner Landstücke bedurfte, so konnte der Herr der Stadt, meistens ein größerer Grundbesitzer, dieses wenig umfängliche Areal den Bewohnern gegen Zins und Dienste ebenso gut zu Eigenthum, wie zu bloßem erblichen Nutzungsrecht überlassen, und der städtischen Gemeinde ebenfalls wol an den ihr von ihm überlassenen Weidungen, Waldungen und Moorgründen Eigenthum einräumen, ohne sich durch das definitive Weggeben dieses seines Grundeigenthums in seiner politisch-socialen Stellung zu schwächen, zumal er dadurch jedoch immer nur das private Eigenthumsrecht, nicht aber die in der schon keimenden Landeshoheit liegende Territorialherrschaft über die Stadt und die städtischen Grundstücke und Gebietstheile aufgab. Vielmehr konnte ihm die Stadt, wenn er sie nur in Landsässigkeit zu erhalten vermochte, mittels des Besatzungsrechts und durch die Besteuerung von Handel und Gewerbe als ergiebige Finanzquelle reichen Ersatz für das überlassene Grundeigenthum bieten, wie denn auch solche Rücksichten nicht selten für die Landesherren die nächste Veranlassung zur Anlegung neuer Städte gewesen sind. Zur Begründung von Zins und Diensten auf Grund der Schutzbedürftigkeit im Verhältnisse des einen Einwohners zu dem anderen fehlte es dagegen in den Städten gänzlich an Veranlassung. Allerdings standen in manchen Städten nicht wenige Einwohner, und in einzelnen anfänglich wol die ganze Einwohnerschaft, im Hörigkeitsverhältnisse zu dem Herrn der Stadt und waren demselben zu Leistungen, wie solche überhaupt mit der Hörigkeit verbunden zu sein pflegen, verpflichtet; auch haben sie in solchen Fällen ihre Bauplätze wol weniger zu erblichem Eigenthum, als nur zu dinglichem Erbnutzungsrecht besessen. Wenn nun auch auf diese Weise sich bisweilen zwei Gemeinden in Einer Stadt finden konnten, eine freie und eine hörige, so war letztere, der ersteren gegenüber, eben durch ihr Hörigkeitsverhältniß zum Herrn der Stadt hinreichend geschützt. Meistens verlor sich aber die städtische Hörigkeit bald, und wo sich aus diesem Grunde ursprünglich in Einer Stadt zwei Gemeinden vorgefunden hatten, bildeten die Geschlechter und Freien fortan mit den hörig Gewesenen eine nach einem Stadtrechte lebende einheitliche Gemeinde. Unter solchen Verhältnissen fehlte es gänzlich an den auf dem platten Lande so häufig die Entstehung von Zins und Diensten veranlassenden Motiven der Schutzbedürftigkeit auf der einen, und der Macht, beziehungsweise der Uebermacht auf der anderen Seite. Nur ausnahmsweise bildete sich in den Städten eine Art Clientel der städtischen Patricier über die kleinen Leute, welche deren Mundmannen wurden, aus [71]). Wenn auch mit diesem Verhältnisse gewisse Leistungen der Schützlinge verbunden

67) Dipl. a. 905 bei Walter, Rechtsgeschichte. §. 423. Note 4. Wibaldi abbat. dipl. c. a. 1146 (Kindlinger, Münster. Beiträge. Bd. 2. Urk. 28). 68) *Pufendorf*, Obs. T. II. nr. 59. *Westphalen*, Monum. IV. praef. p. 98. Pratje, Die Herzogthümer Bremen und Verden. V. Samml. S. 391. Wersebe, Niederländ. Colonien. Bd. 1. S. 357. S. 147. 69) Voigt, Geschichte Preußens. Bd. 3 (von 1249—1283). S. 456 und desselben Uebersichtliche Darstellung der Rechtsverfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft, in Bobrik und Jacobson Zeitschrift für Theorie und Praxis des preußischen Rechts. Bd. 1. Heft 1. Nr. 2, und im besonderen Abdrucke, Marienwerder 1834.

70) Siehe Friedlieb, Rechtstheorie der Reallasten. §. 15—17. S. 46 fg. 71) Hüllmann, Geschichte des Ursprunges der Städte in Deutschland S. 565 fg.

gewesen sein mögen, so haben diese doch kaum irgendwo den Charakter bleibender Belastungen von Grundstücken angenommen. Die städtischen Parteikämpfe aber der patricischen Geschlechter und Kaufherren mit den Zünften und Gewerken, des Groß- und Kleinbürgerthums, bewegten sich in ganz anderen Gleisen und trieben anderen Zielen zu. Dagegen entwickelte sich gerade in den Städten, außer den zum Theil schon von der Gründung der Stadt, zum Theil auch von späterem Anbau, oftmals vom Wiederaufbau nach stattgehabten Feuersbrünsten, herrührenden Grundzinsen, eine aus anderweiten Motiven, namentlich aus dem bei den veränderten Geldverhältnissen und der durch Handel und Gewerbe in den Städten hervorgehenden Vermögensvermehrung entstandenen Bedürfnisse, Kapital auf andere Weise, als durch Erwerb von Grundbesitz, nutzbar anzulegen, herrührende Belastung der Grundstücke mit Zins (Rente). Ohne irgend eine wesentliche Veränderung in dem bisherigen Besitztitel des zu belastenden Grundstücks, sowie ohne daß der die Last auf das Grundstück Uebernehmende dadurch etwas in seinen persönlichen Verhältnissen änderte, also ohne daß er z. B. in ein vogteiliches Schutzverhältniß zu dem auf die bestellten Gefälle Berechtigten trat, wurden zu Gunsten einer individuell bestimmten Person und deren Erben und etwaigen Cessionaren, oder eines Realberechtigten, oder einer Stiftung, einer Corporation, oder des Inhabers eines Amtes gewisse dauernde terminliche Gefälle unter onerosem Titel oder schenkungsweise von Grundbesitzern auf ihre Grundstücke bestellt[72]). Da sich diese Entwickelung gerade wesentlich in den Städten ausbildete und es sonach, wenigstens anfänglich, immer städtische Grundstücke waren, welche auf diese Weise belastet wurden, so waren die so bestellten Renten meistens Geldrenten; es kamen aber doch auch Naturallieferungen von Stadthäusern vor[73]). Das der Bestellung einer solchen Grundrente zum Grunde liegende Geschäft ist entweder oneroser Natur, oder ein Act der Liberalität. Durch Schenkung von Renten äußerte sich sowol unter den Lebendigen, als auf den Todesfall fortan vorzugsweise die Frömmigkeit gegen die Kirche. Die Uebergabe seines Grundbesitzes mit seiner Person an die Kirche, wie sie so häufig auf dem platten Lande vorkam, konnte überhaupt für den Städter niemals von wesentlicher Bedeutsamkeit werden. Wollte ein Städter der Kirche etwas zuwenden, und er konnte dies nicht seinen Verhältnissen entsprechend durch die Schenkung von Kapitalien und Ländereien bewirken, so war es, sobald überhaupt eine solche Auflegung von Renten üblich geworden war, in den meisten Fällen das Nächstliegende, der Kirche eine ewige Rente aus seinem Grundbesitze zu bestellen. Auch auf dem Lande mußte es, als die gährenden Standes- und Grundbesitzumwälzungen mit ihren mannichfachen Bedürfnissen nach Schirm und Schutz endlich mehr und mehr bestimmte Gestalten angenommen hatten, nunmehr für das jetzt nicht mehr so mit der Schutzbedürftigkeit vereinigte Pietätsgefühl gegen die Kirche in den meisten Fällen das Angemessenste sein, derselben einen terminlichen Anspruch auf eine Geldrente oder auf gewisse Naturallieferungen durch Auflegung auf ein Grundstück zu bestellen. Der allgemeinste Rechtstitel für die Bestellung solcher auf Grundstücke gelegten Geldrenten, bezüglich Naturaleinkünfte war ein wirklicher Kauf, daher der Name Rentenkauf, obschon, nach den bisherigen Andeutungen, auch beliebige sonstige Rechtstitel bei diesem Geschäfte vorkommen können[74]). Bei der namentlich in den Städten eintretenden Zunahme des Geldvermögens war es nach den damaligen Verhältnissen die einzige, den Bedürfnissen entsprechende Art der Unterbringung der aus dem früher etwa betriebenen Geschäfte herausgezogenen Kapitalien, welche man nicht allenfalls zum Erwerbe von Grundstücken anwenden konnte oder wollte, dieselben in gekauften, und zwar am besten auf Grundstücke gelegten Renten anzulegen. An sich erfordert das Wesen des Rentenkaufes allerdings nicht nothwendig die Auflegung der Rente auf ein Grundstück. Eine blos von einer bestimmten Person zu entrichtende Rente konnte aber, abgesehen davon, daß sie keine ewige Dauer haben konnte, auch nicht an einen bestimmten Ort gebunden war, weil der Rentenschuldner seinen Aufenthalt wechseln konnte, im Allgemeinen den damaligen Verhältnissen um so weniger entsprechen, als zu der Zeit des Aufkommens der Kaufrenten die Haftung der Erben für die Verbindlichkeiten und Schulden des Erblassers noch immer eine beschränkte war. Daher wurde der Kauf von Renten aus Grundstücken allgemein vorgezogen. Uebrigens waren die Käufer solcher auf Grundstücke gelegten Renten nicht blos Privatpersonen, sondern, wenngleich allerdings die meisten zu Gunsten von Kirchen und milden Stiftungen aufgelegten Renten durch einen Act der Liberalität begründet sind, auch wol milde Stiftungen, Corporationen und Gemeinden. Der Rentenkauf hat ursprünglich und am meisten in den Städten stattgefunden; nachdem er aber einmal gebräuchlich geworden war, konnte seiner Anwendung auf dem Lande etwas nicht weiter entgegenstehen, wenn er auch verhältnißmäßig seltener vorgekommen sein mag. In sofern nun überhaupt die Bestellung von Renten in dem Kreise des gegenseitig rein vermögensrechtlichen Geschäftsverkehres ohne irgend welche mitwirkende Motive der Herrschaft und der Schutzbedürftigkeit üblich wurde, konnte nichts hindern, aus ganz denselben Motiven sich auch auf dem Wege der Reservirung bei Veräußerungen Geldrenten oder auch wol Naturalrenten auszubedingen. Die Reservirung einer Geld- oder Naturalrente scheint auch auf dem Lande in viel weiterem Umfange, als der

72) Renaud, Reallasten S. 15. 73) Auer, Das Stadtrecht von München S. CXXXV. Nr. 5. So auch in Hamburg z. B. die Lieferung von Hechten (Baumeister, Hamburg. Privatrecht. Bd 1. S. 165. Note 3), ohne daß sich ersehen läßt, daß das mit dieser Leistung belastete Grundstück etwa realiter mit der Amtsfischereigerechtsame beliehen war. Die vorkommende Verpflichtung zu einer Weinlieferung ist nicht gleich auffallend (s. Friedlieb in Gerber und Ihering, Jahrb. der Dogmatik des heut. Privatrechts. Bd. II. S. 33); denn der Wein ist, wo er nicht wächst, eben eine Kaufmannswaare, und solche Lieferungen stehen schon dem allgemeinen Charakter der Geldrente näher.

74) Vergl. Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufes, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 180 fg.

Kauf aufgelegter Renten, üblich geworden zu sein, und hat sich auch jetzt noch auf dem Lande bei Veräußerungen nicht blos zu dinglichem Erbnutzungsrecht, sondern auch zu wirklichem Eigenthum, namentlich in der Form der Leibzucht oder des Auszuges, bis zur Gegenwart erhalten, während die Constituirung von Renten sehr selten geworden, und namentlich der Rentenkauf durch das zinsbare Darlehn mit hypothekarischer Sicherheit fast gänzlich verdrängt worden ist. Das Charakteristische dieser Entwickelungen in social-politischer und ökonomischer Beziehung besteht besonders darin, daß hier die Motive zur Constituirung oder Reservirung terminlicher Gefälle einestheils durchaus der privaten Sphäre des in jeder Beziehung vermögensrechtlichen Geschäftsverkehres angehören, sowie anderentheils darin, daß die Motive der Naturalwirthschaft sich bei denselben entweder gar nicht mehr, oder doch nicht zwingend geltend machen. Daher verliert sich mehr und mehr die reichhaltige Specialität des Inhaltes der Leistungen, und in sofern dieselben auch nicht direct in einer Geldrente bestehen, liegt ihnen doch im Grunde lediglich das allgemeine Geldinteresse zum Grunde. Je größer die Entwickelung des Handels und der Gewerbe, desto leichter kann sich derjenige, welcher nur Geld hat, das Benöthigte überall verschaffen. Daß nun nichtsdestoweniger noch während der folgenden Jahrhunderte so viele neue Grundrenten mit diesem allgemeinen Geldcharakter, namentlich durch Rentenkauf, entstanden, und trotz des längst nicht mehr vorhandenen Mangels an Kapitalien doch, selbst noch heutzutage, nicht selten Veräußerungen ohne alle, oder doch ohne eine dem Kaufwerthe vollständig entsprechende Kapitalzahlung unter Vorbehalt terminlicher Gefälle stattfinden, hat seinen besonderen Grund theils in der, aus dem altherkömmlichen Uebergewichte des Grundbesitzes erklärlichen Neigung, auch dem beweglichen, von dem Eigenthümer nicht für den Betrieb eines Geschäftes bestimmten, oder aus einem Geschäfte zurückgezogenen Kapitalvermögen einen, möglichst dem Immobiliarvermögen ähnlichen Charakter zu verleihen, und sich stets an derselben Stelle aus einem Grundstücke bestimmte, sei es durch Rentenkauf erworbene, oder bei Grundstücksveräußerungen vorbehaltene Einkünfte zu sichern, theils, was die frühere Zeit betrifft, in der in Folge der kanonischen Verbote des Zinsennehmens vorhandenen rechtlichen Unmöglichkeit, seine Kapitalien durch verzinsliches Darlehn nutzbar zu machen, ganz besonders aber in der Bequemlichkeit und in den Vortheilen, welche das eigenthümliche Wesen der Reallasten darbietet und gewährt, und welche auch neben dem zinsbaren Darlehne und den sonstigen Formen der Geldbelegung noch immer ihre Bedeutung haben.

Außer den bisher berührten Fällen ist der Ursprung der Zinsen auch auf Vergeltung für besonders verliehene Gerechtsame zurückzuführen [75]). So finden sich zur Vergeltung des vergönnten Genusses und Gebrauches 1) aus Holzungen als Zinsen a) Forstmiethe, Forstzins, Forstrecht, Forstpfenning, Waldmiethe, eine schon im 11. Jahrh. vorkommende Abgabe für die Erlaubniß, im Walde Leseholz zu sammeln, zu grasen u. s. w.; b) Dehme, Dichmangeld, für das Aeckerich, c) Holzkaufhaber, für die Erlaubniß zu holzen, d) Honiggeld, Honigpfennig, e) Fluggeld, für die Erlaubniß, Bienengärten anzulegen; 2) aus Weihern und Flüssen: a) Dienstfische, b) Hachtzoll; 3) aus Weiden: a) Weidpfennige, b) Riedlosung, c) Meydenpennynge oder Viehpfennige. Ebenso wurde ein census oft für gewisse ertheilte Befreiungen ausbedungen. So finden sich als Zins zur Bekenntniß und Vergeltung einer erhaltenen Befreiung 1) von Diensten: a) Freizins, b) Wegemiet, statt der Dienste zum Wegebau, 2) von Wachdiensten: Wachhaber, Wachweizen, Wachgeld.

Sehr viele Zinsen haben ihren Ursprung in Vogtei- und Jurisdictionsverhältnissen. Die Vogteigewalt oder das Subjectionsverhältniß, welches aus dem Mangel vollkommener Wehrhaftigkeit entsprang, war eine reichhaltige Quelle von Zinsen und anderen Reallasten [76]). Je mehr in den Stürmen des Mittelalters das Grundeigenthum in den Händen Weniger sich anhäufte, hiermit eine ausgezeichnete Freiheit Einzelner sich entwickelte, welche, die alte gemeine Freiheit untergrabend, Alles, Personen und Güter, sich dienstbar zu machen strebte, desto fühlbarer wurde für die Schwächeren das Bedürfniß nach kräftigem Schutze. Besonders mußten sich nach einem solchen die kleineren freien Grundeigenthümer sehnen, da die hörigen wie die freien Grundunterthanen regelmäßig durch ihre Herrschaft geschirmt waren. Dies war denn auch die Veranlassung, warum viele kleinere Grundbesitzer, wie bereits bemerkt, ihr Eigenthum mächtigeren Herren aufließen und sich somit freiwillig in den Zustand der Gutsunterthänigkeit begaben, während Andere, ihr volles Eigenthum bewahrend, sich mit diesem blos der Advocatie eines Stärkeren unterwarfen. Ja oft waren selbst nicht unbedeutende Grundherrschaften genöthigt, die Advocatie einer anderen mächtigeren Grundherrschaft in Anspruch zu nehmen, welche hiermit auch die Vogtei über deren Unterthanen erhielt. Die Kirchen, Stifter und Klöster mußten nach den alten Kirchengesetzen schon früh zum Schutze und zur Vertretung der Kirche nach Außen einen Advocatus (Vogt) haben [77]), damit sich die Bischöfe und Aebte nicht mit weltlichen Händeln befassen müßten. Der Vogt übte die dem Stifte oder Kloster zustehende Gerichtsbarkeit aus, namentlich über die Unterthanen desselben. Diese Vogtei wurde aber nicht unentgeltlich geübt, sondern verwirklichte sich in einer für den Schutzherrn nutzbaren Weise, indem sie Personen und Güter, welche sie umfaßte, vielfach belastete. Den Vögten, wenn sie Gericht zu halten kamen, mußten von den Bauern gewisse Naturalien entrichtet werden, sowie sie auch von

75) Siehe Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 5. S. 239.

76) Siehe Renaud, Reallasten S. 7 fg. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte §. 259 und an anderen Stellen. 77) Früher hieß er Defensor, später insgemein Advocatus. Er kommt schon, wiewol selten, zur Zeit der Merowinger vor. Siehe die Citate aus den Rechtsquellen und Urkunden bei Walter, Rechtsgeschichte §. 104. Note 1.

den ihnen untergebenen Höfen gewisse Abgaben oder Vogtbeden, Vogtsteuern fordern konnten. Es wird unterschieden zwischen Abgaben, welche ein Gut, und solchen, welche die Leute daselbst zu Vogtrecht zu entrichten haben, sowie zwischen Abgaben, welche von den Gütern zu Vogtrecht entrichtet werden müssen und einer Vogtsteuer, die persönliche Last zu sein scheint [78]). Diese Abgaben, welche zu Vogtrecht von den Gütern entrichtet werden mußten, nahmen den Charakter wahrer Grundlasten an. Der Vogt, unter dessen Schutz ein Gut übergeben worden war, erhielt daran eine Art Obereigenthum, was sich in ähnlicher Weise, wie das Eigenthum des Gutsherrn, in einer Zinsgewere verwirklichte. Obschon das Grundstück dennoch im vollen Eigenthume des Inhabers sein konnte, so war es doch nicht mehr freieigen. Als Entstehungsgrund der Zinspflicht finden sich Jurisdictionsverhältnisse, z. B. die Gerichtsverbindung gewisser Güter, oder auch die ehemalige Pflicht der Eingesessenen, den Landesherrn oder Richter, welcher zu gewissen Zeiten kam, um Gericht zu halten, zu beköstigen [79]).

Literatur.

Von den sehr zahlreichen Schriften sind hier besonders folgende hervorzuheben: *Cancius*, De censibus. Venet. 1621. Lugdun. 1658. *Martini*, De jure censuum. Colon. 1660. *Franzke*, Variar. resolut. libri III. Colon. 1721 (lib. I. res. 1). *Rhetius*, De censu fundo cohaerente, in *Stryk*, Opera omnia. T. X. nr. XVI. p. 230 — 261. *Ferraris*, Bibliotheca canonica s. v. census. *J. H. Boehmer*, De vario censuum significatu et jure. Hal. 1722 und in desselben Exercitationes ad Pandectas. T. II. p. 964 sq. *Schrassert*, De censu dominico et conventionali. Harderov. 1724. *Weidler*, De origine et natura bonorum censiticorum. 1730. *Henne*, De natura et indole censuum. Erford. 1764. *de Post*, Diss. de origine et natura juris censitici hereditarii Germanorum ejusque praecipuis ab emphyteusi Romanorum differentiis. Gotting. 1789. Dazu die Nachweisung der Abhandlungen bei *Lipenius*, Bibliotheca realis juridica (ed. nov.) Tom. I. Fol. 201. 202, in den Supplementa ed. *Schott* Fol. 71, im Tom. II. (ed. *Senkenberg*) Fol. 76. 77, im Tom. III. (ed. *Modihn*) Fol. 256. Dazu kommen die Schriften über Reallasten von Duncker und Anderen, welche in dem Artikel Grundlasten angeführt sind. Ferner Buri, Erläuterung des Lehnrechts S. 786 fg. Hagemann, Landwirthschaftsrecht S. 473 fg. Auch die Schriften, welche von den verschiedenen Arten der Zinsgüter handeln, kommen hier in Betracht. Siehe außer den bereits angeführten von Weidler und Post noch *Link*, De bonis censiticis. Jen. 1669. *Ziegler*, De praediorum censiticorum jure. Viteb. 1745. *Stipper*, De bonorum emphyteuticorum et censiticorum different. Lips. 1727. *Hoefer*, Comm. quod jur. germ. inprim. Saxon. inter bona emphyteutica et censitica null. differ. Waldenb. 1727. Außerdem sind noch einzelne Monographien wichtig, welche bei Gelegenheit besonders zu erwähnen sind. Endlich handeln alle Handbücher und Lehrbücher des deutschen Privatrechts, von denen jedoch nur die seit Runde, diesen eingeschlossen, in Betracht kommen, an dem betreffenden Orte auch von Zinsen.

Für das Verständniß der Lehre ist die Benutzung der Particularrechte sehr wichtig. Es sind hier folgende, zugleich mit ihren Commentatoren, und den Schriftstellern über das betreffende Particularrecht zu erwähnen. Für Oesterreich: Hauer, Gesetze im Unterthansfach. Th. 1. S. 115 fg. Für Preußen: Preußisches Landrecht. Th. I. Tit. 18. §. 680 fg. Th. I. Tit. 21. §. 190 — 194. Th. II. Tit. 7. §. 472 fg. Die Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher zu den bezeichneten Stellen, sowie die die Provinzialrechte betreffenden Schriften sind in dem Artikel Gesetzbücher angeführt. Für Baiern: Cod. Maxim. bavar. civ. P. IV. Cap. 7. §. 9. 23 und dazu Kreittmayr, Anmerkungen. Th. 4. S. 405 fg. 485 fg., verbunden mit den Mittheilungen über die Provinzialgesetze bei Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrechte. Baireuth 1843. Für Würtemberg: Magazin für würtemberg. Schreiber. 1797. Heft 1. nr. 4. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Th. 2. S. 45—50. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 410. Für Sachsen: Haubold, Lehrb. des königl. sächs. Privatrechts §. 475. Curtius, Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts. Th. 1. S. 285 fg. Für die sächsischen Herzogthümer und übrigen thüringischen Staaten: Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den OAGerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten. Bd. 1. §. 365. 366. Bd. 2 dieselben §§. Für Gotha insbesondere Brückner, Goth. Privatrecht S. 101. Für Altenburg: Hesse, Altenburg. Privatrecht §. 256. Für Baden: Badisches Landrecht §. 710. f. a. Für Frankfurt: Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation. Th. 2. S. 425. Für Hohenlohe: Landrecht von 1738. Th. 3. Tit. 8.

Von neueren Gesetzgebungen über Grundrenten sind zu bemerken: 1) die holländische im neuen bürgerlichen Gesetzbuche (Burgerlik Wetboek. Gravenhag. 1837.) Buch 2. Tit. 8, insbesondere nach der Revision von 1834. Tit.: van Grondrenten in tienden art. 822 — 837, in der officiellen Ausgabe von 1837 art. 784 — 802, und die interessanten Verhandlungen in *Voorduin*, Geschiedniss. Tom. III. p. 531 und *Asser*, Het nederlandsh Wetboek p. 279; 2) das Gesetzbuch des Cantons Tessin (Codice civile della republica di Ticino, Belinzona, 1837) art. 1016 — 1022.

Rechtsgrundsätze über die Zinsen.

Dabei ist auszugehen von den

78) Z. B. in dem österreichischen Urbar vom Jahre 1309 in der bei Renaud a. a. O. S. 9 abgedruckten Stelle. Vergl. auch Grimm, Weisthümer. Bd. 1. S. 265. 79) Daher Mahlschuld, s. Möser, Osnabrück. Geschichte III. S. 136. Sensburg, Untersuchung des Ursprunges alter Abgaben S. 64. 72.

Arten der Zinsen.

Man kann im Allgemeinen, nach ihrer Entstehung, drei Arten von Zinsen unterscheiden, je nachdem sie Ausfluß eines obligatorischen Nexus (Leihzins, *census locativus*) oder vom Eigenthümer bestellt (*census constitutivus*) oder vorbehalten (*census reservativus*) sind.

1) Der geliehene Zins [80]. Das Eigenthümliche desselben besteht darin, daß der Zins von dem Inhaber eines ländlichen oder städtischen Grundstücks entrichtet wird, jedoch mit der Maßgabe, daß die Pflicht zur Leistung auf einer Obligation beruht, welche sich auf die erfolgte Location (Verleihung) bezieht. Man hat auch diesen Zinsen wol das Recht der Reallasten beilegen wollen, und es war dies früher die gewöhnliche Ansicht; allein nach der neueren richtigen Ansicht, welche vorzüglich von Duncker vertheidigt worden ist, steht hier nur ein Obligationsverhältniß in Frage, welches auf dem Leihevertrage beruht. Man kann dies zwar nicht darauf stützen, daß Reallasten nicht durch Vertrag begründet werden könnten, indem dies nach der richtigen Meinung auch schon für die ältere Zeit anzunehmen ist (s. den Artikel Grundlasten), sondern auf die eigene Auffassung der älteren Zeit, wonach selbst bei erblichen Verleihungen eines Gutes jeder neue Besitzer des Gutes dasselbe aus den Händen des Obereigenthümers empfangen, von demselben eine neue Beleihung mit dem Gute erlangen muß [81]. Um diese neue Beleihung, welche früher im Hofgerichte geschah, müssen selbst die Erben des vorigen Besitzers nachsuchen [82]. Unter dieser Erneuerung der Leihe darf man sich aber nicht eine einseitige Erklärung des Gutsherrn denken, durch welche er das dem Leihemann zustehende Recht am Colonate anerkennt, sondern es ist damit stets auch eine Uebernahme der Verbindlichkeiten des Vorgängers von Seiten des neuen Colonen verbunden gewesen, worüber derselbe regelmäßig einen besonderen Revers noch jetzt ausstellt. Es gehören hierher die annua pensio bei der traditio ad firmam [83], die Emphyteuse, Zins- und Erbzinsgüter, das Zins- und Beutellehn, Küchenlehn (feuda censitica) u. a. m. Der Zins entspricht regelmäßig den gewährten Nutzungsrechten.

2) Der bestellte Zins. Unter diesen Begriff fällt jeder Zins, welchen der Eigenthümer eines Grundstücks demselben als Reallast auferlegt. Es gehört dahin zuvörderst der Fall, wenn der Eigenthümer sein Gut einem Anderen aufgelassen hat und unter Uebernahme der Zinspflicht mit demselben wieder beliehen worden ist (s. oben). Der Zins ist hier Bekenngeld oder schlechter Zins, und die Güter, auf welchen derselbe ruht, heißen schlechte Zinsgüter (bona censitica). Bisweilen ist es ein Vogtzins, welcher bei der Unterwerfung unter die Vogtei ursprünglich übernommen, oder nach Aufhebung der Vogtei dem bisherigen Vogteiherrn zugesichert wurde [84]; oder ein Gerichtszins, in gleicher Weise an den Gerichtsherrn ursprünglich entrichtet, oder nach Aufhebung verschiedener Gerichtslasten besonders übernommen. Derartige Zinsen sind Vogthühner, Vogthaber, Gerichtshaber, Vogtgeld, Vogtrecht, Dinggeld, Schirmhaber, Schirmgeld, Schirmwein. Der zum Bekenntniß der geistlichen Gerichtsbarkeit entrichtete Zins war das Gotteshausgeld. Zur Bekenntniß der Criminalgerichtsbarkeit wurde als Zins Zipszins, Zipskorn entrichtet [85]. Für Bekenntniß der Heerbannsfolge wurden gleichfalls Zinsen bezahlt. Als solche kommen vor: 1) Königszinsen, Königspfennige; wer solche nicht gab bei Sonnenschein, dem sollten sie doppelt aufschlagen, so oft die Glocke schlägt, der Hahn kräht, der Wind weht, Sonne und Mond, Ebbe und Fluth auf- und niedergeht [86], sie wurden von den Grafen noch im 13. Jahrh. eingezogen, und es war die Drohung des Verzugs nicht so streng gemeint, da man sich durch eine Quantität Wein oder sonstige Leistung loskaufen konnte; 2) Sonnengeld, wahrscheinlich ein Königszins, welcher bei Sonnenaufgang entrichtet werden mußte; 3) Frohnpfennige, hin und wieder ebenfalls bei Gefahr des Rutschens; ferner Bannpfennige, Gaumiethe u. a. m. Mitunter wird der Zins für gewisse Zugeständnisse, wie für Gewährung des Weiderechts, der Benutzung der Forste entrichtet. Unter den Begriff der constituirten Zinsen fallen auch die gekauften Renten, als Wortzins, Erbzins (census hereditarius), Ewiggeld (census perpetuus). Ebenso gehören annuae pensiones hierher, welche, auf geistlichen oder secularisirten Gütern ruhend, als kirchliches Beneficium von Jemand bezogen werden [87]. Wo der Zins ein bloßes Bekenngeld ist, ist sein Betrag geringer und steht in keinem Verhältnisse zu der Nutzung des Zinspflichtigen. Anders verhält es sich mit den gekauften Renten. Denn lag dem Geschäfte ein wirklicher Kauf zum Grunde, wodurch das Recht erworben wurde, eine Rente oder einen Zins von einem Grundstücke zu erheben, so richtete sich der Zins nach der Höhe des dafür gegebenen Kaufpreises und hing von der Vereinigung der Contrahenten ab, bis diesem durch die Reichsgesetzgebung eine Grenze gesetzt wurde, wonach mit 100 Gülden Kapital nicht mehr als 5 Gülden Rente jährlich sollte erkauft werden können [88].

3) Der vorbehaltene Zins. Dahin gehört der Fall, wenn Jemand sein Eigenthum einem Anderen überläßt und sich zur Erinnerung an sein früheres Recht einen Zins vorbehält [89]. Der Zins ist selbst dann nur

80) Siehe Duncker, Reallasten §. 50. Walter, Deutsches Privatrecht §. 147. 534. 81) Albrecht, Gewere S. 310. 311. 82) Urk. von 1239 (*Guden*. Cod. diplom. T. II. nr. 22). Urk. von 1134 (*Guenther*, Cod. Rheno-Mosell. T. I. p. 106). Vergl. Urk. von 1139 bei *Guenther* l. l. T. II. nr. 124 und Urk. von 1249 bei *Guden*. l. l. T. I. p. 948. 83) *Boehmer*, De vario censuum significatu et jure §. 5.

84) Der Vogtzins heißt auch Fautzins (da am Rhein Faut und Vogt gleichbedeutend sind). Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 178. Note 3. 85) Der Name kommt von Zippe, was im Mittelalter einen Schließstock und ein Stockhaus bedeutete, daher ein Stockhaus auch Zipfelhaus hieß. Der im Schwäbischen noch jetzt gebräuchliche Ausdruck: einen zippern, bedeutet, einen quälen oder züchtigen; ein Zipfel bedeutet einen Züchtling. Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 5. S. 241. 86) Sächsisches Landrecht. Buch 1. Art. 54. 87) Siehe Eichhorn, Deutsches Privatrecht. §. 162. Note e. 88) Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. XVII. §. 9. 89) Siehe Duncker, Reallasten. §. 43. S. 185 fg. und in der Zeitschr. f. deutsches Recht.

ein mäßiger. Ausnahmsweise kann er bedeutender sein, wenn der frühere Eigenthümer für seinen Unterhalt sich gewisse Leistungen aus dem Gute vorbehalten, eine Leibzucht oder einen Auszug ausbedungen hat; denn auch die vorbehaltene Leibzucht ist nichts weiter als ein reservirter Zins. Unter diesen Begriff des reservirten Zinses wird von den neueren Juristen auch der Fall gezogen, wenn der Eigenthümer sich das Obereigenthum vorbehält und von dem Inhaber des Untereigenthums sich einen, auch wol größeren Zins entrichten läßt. Dieser Zins wird vorzugsweise Grundzins genannt [90]), da er die Natur einer Reallast hat.

Eine andere Eintheilung des Zinses beruht darauf, ob derselbe blos auf der Person des Zinsmannes hafte, oder auf bestimmten Grundstücken ruhe, oder zwar auf Grundstücken hafte, jedoch in Ansehung der Person, welche ihn zu entrichten schuldig ist, gewissen Modificationen unterworfen sei. Im ersten Falle ist der Zins ein persönlicher, im zweiten ein dinglicher, im dritten ein gemischter. Viele Zinsen, aus Schutz- und Vogteiverhältnissen hervorgegangen, sind ursprünglich rein persönliche, häufig sind sie aber auch mit Grundstücken in Verbindung gebracht und an den Besitz derselben geknüpft worden. Eine Vermuthung für das eine oder andere läßt sich nicht begründen. Der Ursprung des Zinses, wenn er erweislich ist, wird darüber entscheiden, ob der Zins ein persönlicher oder dinglicher ist; wo die Entstehung nicht nachgewiesen werden kann, ist das Herkommen dafür maßgebend.

Der persönliche sowol als der dingliche Zins kann ein ablöslicher (*census redimibilis*) oder unablöslicher (*census irredimibilis*) sein, je nachdem sich der Zinsmann davon loskaufen kann, oder nicht. Alle Zinsen, welche zum Bekenntniß oder als Gegenleistung für verliehenes volles oder nutzbares Eigenthum oder andere Befugnisse entrichtet werden, sowie die auf Schutz-, Vogtei- und Jurisdictionsverhältnissen beruhenden, sind ursprünglich unablöslich. Dagegen ist bei den gekauften Grundrenten der Unterschied zwischen ablöslichen und unablöslichen Zinsen oder Renten wichtig geworden. Bei dem Rentenkaufe wurde für den Verkäufer der Rente dasselbe Resultat erreicht, wie durch das verzinsliche Darlehn, daher auch die Kirche wegen des Zinsverbotes, welches dadurch umgangen wurde, dem Rentenkaufe anfänglich nicht günstig war, obschon sie später ihn zu verstatten sich genöthigt sah. Der Rentenkauf unterschied sich aber von dem Darlehn wesentlich dadurch, daß das Darlehn nur vorübergehend, für bestimmte oder unbestimmte Zeit, dem Schuldner gegeben und eine Rückzahlung desselben beabsichtigt wird, bei dem Rentenkaufe hingegen eine Aufkündigung oder Rückzahlung ursprünglich nicht stattfinden sollte [91]). Der Rentenkauf ist ein wirklicher Kauf; das hingegebene Kapital der Kaufpreis, die Rentenverpflichtung die gekaufte Sache. Wie jeder Kauf, wenn er erfüllt ist, von keinem Contrahenten widerrufen werden kann, so ist auch der Rentenkauf an sich unwiderruflich; der Rentenkäufer hat seine Rentenberechtigung erhalten und kann niemals die Rückzahlung des von ihm gegebenen Kaufpreises verlangen. Kam der Verkäufer oder der spätere Besitzer des Grundstücks, auf welchem die Rente ruhte, seiner Verbindlichkeit nicht nach, so konnte der Käufer sich nur durch Pfändung und schließlich durch Unterwindung des Gutes schadlos halten. Aber auch der Verkäufer konnte den Berechtigten nicht zwingen, auf die Rentenzahlung zu verzichten und sich die Kapitalisirung oder Zurückgabe des Kaufgeldes gefallen zu lassen; denn das Recht des Käufers gilt einem Immobile gleich, und kann ihm nicht wider seinen Willen genommen oder mit einem Aequivalent vertauscht werden. Da man es aber auf der anderen Seite für bedenklich hielt, ein Grundstück mit ewigen Lasten zu beschweren und nachkommenden Geschlechtern eine Verpflichtung aufzubürden, deren Aequivalent ihnen selbst niemals Nutzen gebracht hatte, so wurde das Geschäft in der Form eines Kaufes auf Wiederkauf geschlossen und dem Rentenverkäufer gestattet, die Rente um denselben Preis zurück zu kaufen, einzulösen und das Grundstück von der auferlegten Rente zu befreien. Es wurde als ein besonderes Zeichen der Freundschaft betrachtet, wenn der Verkäufer sich die Ablösung gefallen lassen wollte [92]). Auch durch die Gesetzgebung wurde es allmälig an vielen Orten ausgesprochen, daß die ewigen Zinsen von Seiten des Verkäufers abgelöst werden könnten. Die deutsche Redaction des Lübischen Stadtrechts aus dem Anfange des 13. Jahrh. [93]) spricht die Ablösbarkeit zum Nutzen der gesammten Bürgerschaft aus. Damit die Häuser nicht verfallen und die Bürger im Stande sein sollten, Wachdienste zu thun und ihre Steuern zu leisten, gab K. Rudolf im J. 1283 seiner Stadt Goslar das Privilegium, daß jede Mark Renten mit 10 Mark abgelöst werden durfte; dasselbe wurde im Privilegium K. Wenzel's vom Jahre 1390 wiederholt und kam aus demselben als späterer Nachtrag in die Statuten [94]). In Brünn wird die Ablösbarkeit als ein besonderes Privilegium durch König Johann eingeführt. Da in Basel die Güter mit Zinsen schwer belastet waren und man befürchtete, daß, wenn noch mehr Zinsen auf sie gelegt würden, sie unbebaut und wüste liegen blieben, so wurde um die Mitte des 15. Jahrh. verordnet, daß Niemand

Bd. XI. S. 485 fg. Siehe auch den Artikel Grundlasten. Schon cap. 1. X. I, 41 (Alexander III.) rügt die von den Kirchen unter solchen mäßigen Zinsen geschehenen Ueberlassungen von Grundeigenthum und will solche, weil die Kirche die Rechte der Minderjährigen habe, zurückgezogen wissen.

90) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 384. Ueber den vorbehaltenen Zins s. Buri, Von den Bauergütern S. 109 fg. *Franzke*, Var. resolut. p. 6. *Zoll*, De censu reservativo. Rinteln. 1705. *Joachim*, De censu constitutivo et reservativo. Lips. 1727.

91) Vergl. darüber, sowie über die später rücksichtlich des Rentenkaufes vorgegangenen Veränderungen Stobbe, Zur Theorie und Geschichte des Rentenkaufes, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XIX. S. 213—216. 92) Siehe z. B. Kraut, Grundriß des deutschen Privatrechts. §. 130. Nr. 37. 93) Hach, Lüb. Recht Cod. II, 125; III, 229 und Revid. Lüb. Recht III, 6. 9. 94) *Boehmer*, Regesta Rud. Nr. 758. Göschen, Goslar. Stat. S. 122. Z. 41 fg. S. 25. Z. 7—17.

eine Gült auf sein liegendes Gut schlagen, vergeben, vermachen dürfe „denne mit grode eins widerkoufs“[95]). Die Ablösbarkeit spricht ferner aus das Stadtrecht von Brilon von 1290 §. 15 (Seibertz), die Frankfurter Reformation II. 7. §. 3 u. s. w. An anderen Orten war um diese Zeit die Ablösbarkeit noch nicht durchgedrungen. Der Magdeburger Schöffenstuhl geht noch davon aus, daß der Zins nicht abgelöst werden dürfe, und verlangt von dem Pflichtigen den Beweis, daß im speciellen Falle die Ablösbarkeit zuzulassen sei[96]). Ebenso spricht das Lütticher Gewohnheitsrecht des 16. Jahrh. Art. 24[97]) von Nichtablösbarkeit der Zinsen, wenn nicht der Rentenverkäufer sich die Ablösung ausdrücklich vorbehalten hatte. Endlich gestattete die reichsgesetzliche Bestimmung dem Verkäufer die Ablösung der Renten[98]). Dagegen kann auch bis in späte Zeiten hinein der Rentenkäufer die Ablösung der Verpflichtung nicht verlangen, und wenn hier und da auch der Gläubiger kündigen darf, so ist dies eine reine Ausnahme, bei welcher die Grundsätze vom Darlehn von Einfluß gewesen sein mögen. So beispielsweise das Züricher Rechtserkenntniß von 1419[99]). Noch die Reichspolizeiordnung Tit. XVII. §. 9 verbietet jede Verschreibung, welche dem Käufer das Kündigungsrecht gewährt, und die spätere Reichsgesetzgebung läßt diesen Vertrag nur unter der Beschränkung zu, daß die Kündigung von dem Verzuge des Rentenschuldners abhängig gemacht wird. Wollte der Rentenschuldner von seinem Wiederkaufsrechte Gebrauch machen, so sollte er den Gläubiger vorher benachrichtigen. Eine Lübische Urkunde von 1305 bestimmt vertragsmäßig, daß die Aufkündigung ein Jahr vorher geschehe. Damit die Rente abgelöst werde, war zuvor zu ermitteln, wie hoch der Kaufpreis dafür gewesen war[100]). Doch wird auch bisweilen vorgeschrieben, daß die Ablösungssumme höher sein solle, als der Kaufpreis, z. B. soll nach dem Hamburg. Recht von 1270. II, 1 der zurückkaufende Rentenverkäufer für je eine Mark Erbzins eine Mark mehr geben, als wofür er sie verkaufte. Bald wird gestattet, die Rente in einzelnen Raten abzulösen, bald soll sie auf ein Mal abgelöst werden[101]). Das Verhältniß der Rente zu der Kaufsumme, bezüglich Rückkaufssumme war an den verschiedenen Orten zu den verschiedenen Zeiten auch verschieden[102]). In früherer Zeit, in welcher das Geld seltener und schwieriger zu haben war, konnte man für dieselbe Summe eine größere Rente erhalten, als später. Beispiele sind folgende. In Brünn kaufte man in der Mitte des 14. Jahrh. die Rente um eine sechsmal höhere Summe; das siebenfache zahlte man nach einer sächsischen Urkunde von 1361[103]). In Oesterreich zahlte man bis um die Mitte des 14. Jahrh. ungefähr das achtfache als Kaufsumme[104]); das $8\frac{1}{2}$fache findet sich in einer märkischen Urkunde von 1334, das neunfache in dem Bruchstücke eines Stadtrechts aus dem 13. Jahrh., das zehnfache in einer rheinischen Urkunde von 1280, in Magdeburg, in Goslar; das zwölffache bestimmte für Preußen ein Gesetz des deutschen Ordens von 1386 oder 1388; ungefähr das zwölffache kommt vor in einer Urkunde von 1320, ungefähr das dreizehnfache in einem Lübischen Testament von 1361, das funfzehnfache in Lüneburg um die Mitte des 15. Jahrh., nach dem Hamburger Stadtrecht von 1292 (D. 1), in Lübeck im J. 1290, das sechzehnfache in Lüb. Urkunden von 1290, 1305, 1350, in Münster im J. 1302, in der Mark im J. 1487[105]). In der späteren Zeit wurde gewöhnlich die Rente um die zwanzigfache Summe gekauft und abgelöst, in Lübeck seit der Mitte des 14. Jahrh., am Rhein im 14. Jahrh., in Hamburg, Halle, München, Luzern und Basel. Endlich setzte die Reichsgesetzgebung die Kaufsumme sowol, als die Ablösungssumme auf den zwanzigfachen Betrag der Rente fest[106]).

Andere Eintheilungen der Zinsen hängen mit dem Gegenstande, der Art und dem Orte der Leistung zusammen.

Gegenstand des Zinses[107]).

Schon Tacitus äußert von den Germanen als Herren im Verhältnisse zu den Hörigen: „Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit“[108]), und ist auch von jeher der Gegenstand des Zinses sehr verschieden. Im Allgemeinen ist es Naturalzins (später auch als Surrogat dafür Zinsgeld) oder Geldzins[109]). Ferner ist Fruchtzins, wie

95) Brünner Stadtrecht Nr. 119. Rechtsquellen von Basel. Bd. 1. Nr. 143. 96) Magdeburger Fragen II, 1. dist. 4 u. 5. 97) Bei Warnkönig, Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Lütticher Gewohnheitsrechts. 1838. S. 147. 98) Reichspolizeiordnung von 1577. Tit. XVII. §. 9. 99) Kraut a. a. O. Nr. 43. 100) Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 35. Nach Lüb. Rechte II, 218 mußte die Benachrichtigung 14 Tage vor derjenigen Rentenzahlung, welche der Rentenverkäufer als die letzte thun wollte, geschehen. Pauli, Abhandl aus dem Lüb. Rechte. Bd. 1. S. 31. Ueber den Beweis der Kaufsumme vergl. Hamburg. Recht von 1270. II, 1 und Magdeburger Fragen II, 1. dist. 4. 101) Das letztere bestimmt z. B. das Stadtrecht von Brilon §. 15 und eine Lüb. Urkunde von 1305 (Pauli a. a. O. Bd. 2. S. 24). 102) Vergl. Stobbe a. a. O. S. 216. 217. Außer dem von ihm zusammengestellten Material findet sich anderes zusammengestellt bei Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins I. S. 26 fg

103) Brünner Stadtrecht Nr. 119. Kraut a. a. O. Nr. 73. 104) Urkunden von 1209, 1349, 1367 bei Heß, Das Burgrecht (Sitzungsberichte der k. k. Akad. der Wissensch. 1853. Bd. XI. S. 761 fg.) Nr. 3. 12 und Oesterreich. Notiz.-Blatt. 1854. S. 433. 105) Dreyer, Beiträge S. 171. Kraut a. a. O. Nr. 72. 75. 76. Magdeburger Fragen II, 1. dist. 15. Goslar. Stat. S. 25. 3. 7—17. Culmisches Recht. Buch 5. Art. 74. Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins. Bd. 5. S. 310. Pauli a. a. O. Bd. 1. S. 27. 108; Bd. 2. S. 24; Bd. I. S. 95. Niesert, Münsterische Urkunden. Bd. 3. S. 109. 106) Urkunden bei Pauli a. a. O. Bd. 2. S. 32. 125; Bd. 3. S. 402. 456. Kindlinger, Münsterische Beiträge. Bd. 3. nr. 53. Mone a. a. O. Bd. 1. S. 26 fg. Langend. Glosse zum Hamburg. Recht. 1497. H. 1. Urk. von 1472 bei Kraut a. a. O. Nr. 6. Urk. von 1391 bei Auer, Münchener Stadtrecht S. CXXXVI. CXLV fg. Luzern. Stadtrecht Art. 136. Rechtsquellen von Basel. Bd. 1. Nr. 143. 181. Reichspolizeiordnung von 1530. Tit. XXVI. §. 9 und von 1577. Tit. XVII. §. 9. 107) Viel Einzelnes darüber geben Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 5. S. 233 fg. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 358 fg. 108) Germania cap. 25, vergl. *Gregor. Turon.* Hist. lib. IV. cap. 24. 109) Für den Unterschied werden auch die Ausdrücke Stift und Gilt gebraucht. Kreittmayr, Anmerk. zum Cod. Maxim. bavar. Th 4. S. 406

Eier, Milch, Honig, Wachs (daher Wachszinsen, cerocensuales) [110]), Getreide, Heu und Stroh, auch zubereitet, wie Butter, Käse, Malz und Mehl, Bier, Brod und Kuchen, welchem, wenn es blos auf die Anerkennung der Oberherrschaft ankam, oft eine eigenthümliche Form gegeben werden mußte, Wein, Flachs und Hanf; Viehzins (welcher als Tribut selbst ganzen besiegten Völkern auferlegt wurde), wie Kühe, Schafe, Schweine und Frischlinge, seltener Pferde und Ochsen, weil diese als ständiger Zins für einzelne Colonen zu erheblich waren, am häufigsten Hühner, Gänse, Lämmer, auch geschlachtetes Vieh, Fleisch, Speck u. a.; Kleiderzins, wie Laken, Hemden, Pelze, Handschuhe, Hosen, Tücher u. a.; Geräthezins, wie Hufeisen und Hufnägel, Pflugeisen, Wagen (letztere, für einzelne Zinspflichtige zu kostbar, wurden von ganzen Gemeinden gestellt), Schüsseln, Becher und Teller. Diese Abgaben werden auch näher bezeichnet mit Rücksicht auf die Zeit oder das Fest, zu welcher und an welchem sie fällig sind, wie Fastnachts-, Sommer-, Herbsthühner, Martinsgänse, Ostereier, Pfingstkäse, Pfingstlämmer u. s. w., sowie mit Rücksicht auf die Veranlassung zu ihrer Entrichtung, wie Brauthaber, Brauthühner; sowie mit Rücksicht darauf, daß sie von jedem Hause, Herde, Rauch geleistet werden, Herdhuhn, Rauchhuhn [111]), Rauchsteuer, Rauchpfennig (fumagium oder focagium). Das Rauchhuhn ist eine jährliche Abgabe von Hühnern, welche ursprünglich wol blos von Leibeigenen und Hörigen entrichtet wurde, und hieß auch Leibhuhn, Halshuhn, weil es von jedem Hörigen Leibe und Halse zu liefern war. Daher die Rechtssprüchwörter: „Halshuhn folgt dem Halseigenen allenthalben" und: „wer eigenen Rauch hat, gibt ein Huhn". Von der Zeit der Lieferung entspringen die Benennungen: Fastnachtshuhn, Pfingsthuhn, Martinshuhn, Ernhuhn. Man findet auch die Bezeichnungen: Gauhuhn, weil die Abgabe fast allgemein im Gau von den Landleuten gezinst wurde; Gewaltshuhn, Vogtshuhn, Zinshuhn; auf der Insel Shetland hieß sie Falkenhühner, weil sie zur Fütterung der Falken des Herrn bestimmt waren. In der früheren Zeit werden die Hühner immer mit unter den anderen Naturalien aufgezählt, deren Entrichtung Dienstleuten obliegt. Später werden sie als häufigster und allgemeinster Zins oft allein genannt. In der Regel wurden junge Hühner gemeint, welche ein gewisses Alter und eine gewisse Stärke haben mußten, sodaß sie hüpfen und fliegen konnten, daher die Benennung Hüpfhahn, Springhahn, Gatterhenne, welche schon auf das Gatter fliegen kann. Ausnahmsweise konnte auch ein altes Huhn, d. h. eine Henne, oder ein Hahn geliefert werden. In Oberhessen war ein Fastnachtshuhn und ein Michelshahn zu entrichten, wobei sogar auf die rothe Farbe der Federn geachtet wurde, daher man sagt: „roth, wie ein Zinshahn". Zuweilen erfolgte die Leistung außer dem jährlichen Termine noch bei besonderer Veranlassung, namentlich zu der Hochzeit des Gutsherrn, daher die Benennung Brauthuhn. Der Ursprung dieser Abgabe ist in Zweifel gezogen worden, namentlich ob sie auf Unfreiheit deute. Ursprünglich und für die ältere Zeit gewiß. Denn die Hühnerlieferung ist ein so vorzügliches Zeichen der Leibeigenschaft, daß nicht selten mit der Benennung: Henne, Hahn, Leibeigene bezeichnet werden. Das Sprüchwort: „keine Henne fliegt über die Mauer" [112]) scheint den Sinn zu haben, daß Leibeigene, welche in eine Stadt aufgenommen sind, dem auswärtigen Herrn kein Leibhuhn mehr entrichten, nicht aber bedeutet es, daß Leibeigene in keine Stadt aufgenommen werden [113]). Das Sprüchwort: „trittst du meine Henne, so wirst du mein Hahn" bedeutet, daß ein Freier, welcher wissentlich eine Leibeigene heirathet, selbst Leibeigener des Herrn der Frauensperson wird. In der späteren Zeit, als sich die freien Bauern und die Hörigen ähnlicher wurden, haben an manchen Orten auch solche Personen, welche nicht leibeigen waren, das Rauchhuhn entrichtet. Die rechtliche Natur des Rauchhuhns ist sehr bestritten [114]). Einige gaben dem Leibherrn, Andere dem Gutsherrn, Andere dem Gerichtsherrn, und hier bald dem Vogteiherrn, bald dem Centherrn, noch Andere endlich dem Landesherrn das nächste Recht dazu, und erklären sie somit bald für ein Zeichen und einen Beweis der Leibherrschaft, bald der Gutsherrschaft, bald der Gerichtsherrschaft, bald endlich der Landesherrschaft. Die Leibeigenschaft allein war wol so wenig früher als später ein zureichender Grund, ein Rauchhuhn zu fordern, sondern der Leibherr nahm das Leibhuhn, welches bei Leibeigenen schon das Rauchhuhn in sich begreift. Dennoch kommt es bis in die neuere Zeit vor, daß Leibeigene häufig dem Leibherrn das Leibhuhn, dem Landesherrn oder Gerichtsherrn das Rauchhuhn entrichten. Für die Leibeigenschaft läßt sich daher aus der Entrichtung des Rauchhuhns durchaus kein Beweis hernehmen; war jedoch die Leibherrschaft mit der Guts- oder Gerichtsherrschaft verbunden, so bot sie vielfach einen Grund dar, Rauchhuhn zu fordern, und so haben es bis in die neuere Zeit viele Guts- und Gerichtsherren von ihren Leibeigenen empfangen. Es haben also nur diejenigen Leibherren, welche sich notorisch oder erweislich in einem uralten Herkommen oder Besitze befinden, das Rauchhuhn zu erheben, auf rechtlichen Schutz darin Anspruch. Die Gutsherrschaft allein, ohne Gerichtsherrschaft, war wol in früherer Zeit für den Gutsherrn ein sehr starker Grund, das Rauchhuhn zu fordern, wegen der mit der Gutsherrschaft verbundenen Pflicht zum Schutze und zur Vertheidigung der Hintersassen, und wirklich gibt es da-

110) Siehe Grimm a. a. O. S. 315. 111) Siehe *Deinlin*, De praestationibus gallinarum sive Huehner-Zinsen. Altorf. 1731. Bodmann, Die Lehre vom Rauchhuhn, Rauchpfund, Herdschilling, Herdgeld, diplomatisch und kritisch, theoretisch und praktisch erläutert, in Siebenkees, Beiträge zum deutschen Rechte. Th. 5. S. 1—69. Dreyer, Miscellaneen S. 65 und Abhandlungen. Bd. 2. S. 740; Bd. 3. S. 1407. Moser, Die bäuerlichen Lasten S. 212. Danz a. a. O. S. 252 fg. Grimm a. a. O. S. 374 fg.

112) Eisenhardt, Deutsch. Recht in Sprüchwörtern S. 52. 113) Grimm a. a. O. S. 376 fg. Eine dritte Auslegung gibt Dreyer, Vermischte Abhandlungen S. 437. 114) Vergl. darüber Danz a. a. O. S. 252 fg.

her viele weltliche und geistliche Gutsherrschaften, welche im uralten ausschließlichen Besitze des Rechts sind, von ihren Bauern das Rauchhuhn zu erheben. Indessen ist doch heutzutage, bei dem gutsherrschaftlichen Verhältnisse gegen die Landesherrschaft, kein Grund vorhanden, daß man im Zweifelsfalle jeden Gutsherrn für berechtigt halten könnte, außer dem strengen Beweise eines alten Herkommens, diese Abgabe einzufordern. Die Gerichtsherrschaften, wenn sie auch übrigens gar keinen Landbesitz mehr haben, befinden sich doch nicht selten theils im Besitze des Rechts, das Rauchhuhn zu fordern, theils haben sie sich dasselbe angemaßt. Ein rechtmäßiger langjähriger Besitz gibt nun allerdings nach den Grundsätzen über Verjährung und Herkommen einen vollgültigen Rechtsgrund ab; oft ist aber dieser Besitz dunkel und zweifelhaft; man sucht sich daher in den Besitz zu setzen, es erfolgen Widersprüche und die Berechtigung, das Rauchhuhn zu fordern, selbst wird demnach streitig. Es fragt sich daher: ob und in wiefern liegt in der älteren und heutigen Gerichtsherrschaft ein rechtsgültiger Grund, auf diese Abgabe einen Anspruch zu machen? Für das ältere deutsche Recht ist die Beantwortung dieser Frage nicht schwierig; denn nach der älteren Verfassung waren die Vögte gerade diejenigen, welchen, neben der Handhabung der Rechtspflege, auch der Schutz und die Vertheidigung des gemeinen Landmannes oblag, und das Rauchhuhn machte als Vogthuhn einen Theil ihrer dafür zu entrichtenden Gebühren aus. Allein die heutigen Gerichtsherren sind keine Vögte mehr; der besondere Gerichtsschutz ist später in dem allgemeinen Landesschutze aufgegangen, und es steht daher nunmehr auch den Gerichtsherren nicht mehr frei, die Abgabe des Rauchhuhns bei ihren Gerichtshintersassen neuerlich einzuführen. Eben daraus ergibt sich aber auch weiter, daß aus dem Rechte, die Abgabe des Rauchhuhns zu beziehen, niemals ein sicherer Beweis für die hohe oder niedere Gerichtsbarkeit abgeleitet werden kann. Nach allem diesem ist und bleibt die Abgabe des Rauchhuhns in Deutschland eine, hinsichtlich ihres Grundes höchst schwankende, eine gewisse Gerechtsame ausschließlich niemals bezeichnende, und nur erst durch nähere Beweise in jedem einzelnen Gebiete festzustellende Abgabe, welche im Grunde nicht mehr, als eine Schutzgerechtsame andeutet, und sonach bald auf den Patrimonialgutsschutz, bald auf den Gerichts-, Cent-, Vogtei-, Lehnsschutz, bald auf den unmittelbaren und hohen Landesschutz hinweist. Gerade für das letztere spricht im Zweifel die Vermuthung, sodaß die Entrichtung des Rauchhuhns einen ausreichenden Beweisgrund für die Landesunterthänigkeit der mit dieser Abgabe Belasteten abgibt, ohne daß jedoch daraus auf den Besitz der vollen Landeshoheit geschlossen werden kann[116]). Die Abgabe ruht auf den Brand- und Herdstätten; jeder Hausvater entrichtet sie daher für sich, seine Ehefrau, Kinder und Dienstboten; die Witwe wird von der Bezahlung nicht frei, wenn sie sich gleich der Nahrung, welche der Mann getrieben hat, entschlägt; die Kinder hingegen haben, so lange sie noch im älterlichen Hause wohnen und keinen eigenen Haushalt haben, kein Rauchhuhn zu entrichten; wol aber, wenn sie außer dem Aelternhause wohnen, obschon daselbst zu Tische gehen. Ohne stete Wohnung sind Reisende, ingleichen Personen, welche sich der Studien halber u. s. w. an einem Orte aufhalten; sie sind daher von der Rauchhuhnsabgabe freizulassen. Gleichgültig ist hierbei, ob Jemand in einem eigenthümlichen Hause wohnt, oder in einem fremden zur Miethe sitzt. Ebenso tritt auch zwischen Bürgern und bloßen Beisassen kein Unterschied hervor, und das größere oder geringere Vermögen kommt dabei ebenso wenig in Anschlag, als das Maß der Theilnahme an den Gemeinderechten. Im Grunde ist demnach das Rauchhuhn ein bloßer Wohnungszins, welcher für den, den Einwohnern gewährten Schutz von den Brandstätten, worauf er regulirt ist, an die Schutzherrschaft entrichtet werden muß. Es ist also eine rein persönliche Abgabe, welche jedem obliegt, der eigenes Feuer und Herd hat, die eigene, stete Hauswirthschaft treibt. Von unbewohnten, ingleichen öden Häusern und Brandstätten wird ebenso wenig ein Rauchhuhn entrichtet, als von Scheuern, Ställen, Remisen, Winkeln und Höfen. — Die Naturalzinsen, welche als Vergeltung für schon bebaute Ländereien geleistet werden, kommen vor unter den Namen: Küchenzinsen, Gültkorn, Pflugkorn, Medumskorn (Medema[116]), d. i. der siebente Theil der Früchte), Geldzinsen als gleiche Vergütung unter den Namen: Landgeld, Grundzins, Bodenzins, Grundhur, Bottergeld, Purgrecht, Widemgeld, Schauschillinge. Der Zins von Neubrüchen hat die Benennungen: Wortzins, Landgarbe, Oedrecht, Tasca, Ruptura, Högerzins, Gartenzins. Zins von Bauplätzen führt die Namen: Ueberzimmer, Ständerzins, Oberzins, Pfalzins[117]). Eine sehr gewöhnliche Leistung des Zinses waren Hühner, welche schon mehrfach erwähnt worden sind. Die Henne war ein vorzügliches Zeichen der Leibeigenschaft; allein nicht jede Henne zeigt umgekehrt eine Leibeigenschaft an, sondern ist nur das bildliche Bekenntniß einer Befugniß desjenigen, welchem dieselbe gereicht wird. Außer den bereits erwähnten Hühnerzinsen kommen vor: Bubenhühner, eine Spielart der Leibhühner, welche von den leibeigenen Buben, oder Söhnen, die das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, geliefert werden müssen; Halshühner, welche hin und wieder von Bauern und Leibeigenen bei Sterbefällen gegeben werden; Haupthühner, eine Art Leibhühner; Hurtenhühner, ebenso viel wie Herdhühner, von Hurde, d. i. ein Zaun; Lothühner, eine Art Vogthühner; Vergehühner, so viel als Bekenntnißhühner von „vergehen", d. i. bekennen. Zinsen, welche zum Bekenntniß der Hofhörigkeit entrichtet werden, finden sich unter den Benennungen: Gezeugnißpfennige, Hofpfennige, Inzins, Schnitterpfennige, weil sie in der Erntezeit bezahlt werden, Sichelzinsen, Verdedingsgeld. Der

115) Dies gilt jedoch mehr für die Zeit, wo noch das alte deutsche Reich bestand und der Landesherrschaften und reichsunmittelbaren Gebiete so viele waren: heutzutage entscheiden andere Gründe über die Landesunterthänigkeit.

116) Siehe Kopp, Lehnsproben. Bd. 1. S. 284. 117) Siehe Danz a. a. O. S. 238. 239

Ausdruck Pfacht bedeutet so viel, wie census, sodaß daraus nicht auf die Natur eines Pachtes geschlossen werden darf. Weisat war ursprünglich nur eine freiwillige kleine Gabe in Naturalien, wurde aber später ein mäßiger Zins, z. B. in einem Huhn bestehend [118]).

Natur der Grundzinsen [119]).

Der Grundzins ist nach den Grundsätzen von Reallasten zu beurtheilen, ohne daß aus dem Dasein der Last, welche auf einem Gute ruht, die Vermuthung eines getheilten Eigenthums, oder eines gutsherrlichen Verhältnisses überhaupt, oder einer Unfreiheit folgte. Die Vorschriften, welche über Leistung der als Folge von gutsherrlichen Verhältnissen vorkommenden Abgaben (Kanon bei der Emphyteuse) gelten, sind nicht auf die als reine Reallasten vorkommenden Grundzinsen anzuwenden, was z. B. bei der Frage wichtig wird, welche Folgen die Nichtleistung des Zinses habe. In das Bauerurecht gehört das Verhältniß nicht, indem ebenso von adeligen als städtischen Besitzungen Grundzinsen gezahlt werden [120]). Die Zinspflicht ruht auf dem ganzen Gute; der Zinsherr kann zwar die Theilung des zinspflichtigen Gutes nicht hindern; er kann aber verlangen, daß sein Zinsrecht nicht darunter leide; wird daher das Gut getheilt und ist nichts Besonderes mit dem Zinsherrn verabredet, so bleibt jeder Theil des pflichtigen Gutes für den ganzen Zins verpflichtet [121]), ohne daß jedoch der Besitzer einestheils dafür mit seinem übrigen Vermögen haftet. Ist der Zins nur als eine Quote der gezogenen Früchte bestellt, so entscheidet die Analogie der Zehnten [122]). Mit Einwilligung des Zinsherrn kann, wenn nicht Ablösung des Zinses erfolgt, entweder die ganze Zinslast auf einen Theil so übernommen werden, daß dem Zinsherrn neue Sicherheit bestellt wird [123]), oder es kann ein Vorträger (Zinsträger) bestellt werden [124]), welcher auf Gefahr und Kosten der übrigen Theilhaber den Grundzins einsammelt und dem Zinsherrn abliefert, ohne sich der Einrede der Vorausklage bedienen zu können. Ebenso wie die Zinspflicht, ist das Zinsrecht untheilbar, daher der Zinspflichtige nicht genöthigt werden kann, den Zins in mehrere Hände abzuliefern [125]).

Zinsrecht und Zinspflicht.

Das Verhältniß des Berechtigten und Verpflichteten ist im Allgemeinen nach dem Entstehungsgrunde zu beurtheilen. Dieser ist vornehmlich Vertrag, und hiernächst letztwillige Verfügung, Herkommen, Verjährung. (Vergl. den Artikel Grundlasten.) Ueber den Inhalt und Umfang des Rechts geben die Weisthümer, Leih- und Gültbriefe, Grund- und Zinsbücher u. s. w. die nöthige Auskunft. Darnach bestimmt sich insbesondere die Größe der Leistung, welche gewöhnlich speciell fixirt ist [126]), bisweilen aber auch in einer pars quota angewiesen sein kann (campi pars, champart), z. B. in einem Drittheil, ja sogar in der Hälfte. Letzteren Falls werden die Vorschriften von Zehnten analog angewendet [127]); doch müssen die Naturalien so, wie sie das zinspflichtige Gut erzeugt, rein und unvermischt entrichtet werden [128]). Der fest bestimmte Zins darf nicht erhöht werden [129]), selbst nicht bei vorbehaltenen Zinsen im Falle der Erneuerung des Vertrages; von demjenigen, was bei grundherrlichen Leistungen gilt, wo nach dem Heimfall des Gutes dasselbe vom Herrn wieder verliehen wird, derselbe also die Bedingungen der künftigen Verleihung festsetzen, mithin auch

---

118) Vergl. Danz a. a. O. S. 234 fg. Spieß, Archivalische Nebenarbeiten. Th. 1. S. 53. Urkunden in *Senkenberg*, Select. jur. V, 6. 26. *Westphalen*, Monum. T. III. p. 1634. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 178. *Haltaus*, Glossar. p. 2064. Spieß, Aufklärung in Geschichte und Diplomatik S. 37. 119) Mittermaier a. a. O. §. 177. Vergl. auch Weichsel, Rechtshistorische Untersuchungen über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse S. 35. 188. 120) Dies gilt besonders von den durch den Rentenkauf entstandenen Renten. 121) *Franzke*, Var. resolut. p. 88. Weishaar, Würtemberg. Privatr. Bd. 2. S. 83. Bad. Landr. §. 710 f. i. Brauer, Erläuterungen. Bd. 1. S. 559. Auer, Münchener Stadtrecht S. CLXVII. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 744. Mittermaier a. a. O. Renaud, Reallasten S. 91 fg. Vergl. Hannov. Verordnung vom 23. Juli 1833. §. 13. Großh. hessische Verordnung vom 9. Febr. 1811 (Goldmann, Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen. Bd. 1. S. 178). 122) Vergl. Gründler, Polemik des deutschen Privatrechts. Bd. 1. S. 301. So bestimmt auch das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 7, §. 474. 123) Dies bestimmt auch das hessische Gesetz vom 9. Febr. 1811 ausdrücklich. Wird in Folge neuer Expropriationsgesetze die Abtretung eines Theiles des zinspflichtigen Grundstücks nöthig, so muß bei der Abtretung zugleich das ganze Verhältniß neu regulirt werden, indem der Zinsberechtigte darunter nicht leiden darf. Siehe Goldmann, Ergänzung und Fortsetzung der Schrift: Die Gesetzgebung des Großherzogth. Hessen S. 20. 124) Dies ist gewöhnlich in Baden (Badisches Landrecht §. 710 f. i.) und Würtemberg. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 454. 489.

125) So bestimmt z. B. das Bad. Landrecht. §. 710 f. k. 126) Beispiele finden sich in den Weisthümern. Vergl. Grimm, Rechtsalterthümer S. 377. Oft ist der Zins ein blos symbolischer. Dieser bestand von Vieh rc. entweder in kleinen, uneßbaren Thieren, oder in bloßen Schaugerichten, welche zu bestimmter Zeit aufgetragen, aber nicht genossen, sondern wieder weggenommen wurden. Solche Leistungen kamen namentlich bei den Zinslehen (feuda censualia) vor. In Oesterreich mußte ein Vasall seinem Lehnsherrn jährlich auf einen bestimmten Tag 2 Maß Fliegen bringen, ein fränkischer Edelmann jährlich auf Martini einen Zaunkönig. Ein Vasall mußte eine auf einem Ochsenwagen angebundene Lerche liefern. Siehe Grimm a. a. O. S. 377. 378; auch S. 359. 127) Warnkönig und Stein, Französ. Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. 1. S. 255. Siehe den Artikel Grundzehnt. 128) Struben, Rechtl. Bedenken. Bd. 5. Nr. 44. Ramdohr, Jurist. Erfahrungen. Bd. 3. S. 76. Bülow und Hagemann, Prakt. Erörterungen. Bd. 7. Nr. 75. Hänsel, Bemerkungen. Bd. 3. S. 201. Reyscher, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 1. S. 488. Entsprechende Vorschriften enthalten das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 475 und die Landesordnungen der sächsischen Herzogthümer (von 1556. Cap. 36; von 1589. Cap. 41. Gothaische und Altenburgische L.-O. P. II. Cap. 2. Tit. 17). 129) Selbst nicht in dem Falle, wenn das Grundstück durch Zuwachs aus einer Gemeinheitstheilung vergrößert wird. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 254. Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 301 fg. Jener Zuwachs gilt nämlich als Surrogat für das durch die Theilung der gemeinschaftlichen Weide entzogene Triftrecht. Maurenbrecher, Deutsch. Privatrecht. Bd. 1. S. 744. Reyscher a. a. O. Bd. 1. S. 488. Mittermaier a. a. O. §. 177. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 470. Preuß. Landrecht. Th. I. Tit. 21. §. 193. 194.

den Zins erhöhen kann, läßt sich kein Schluß auf reine Reallasten ziehen. Was den Nachlaß am Zins wegen eingetretener Unfälle anlangt, so bestimmt darüber bisweilen der Contract selbst; auch die Weisthümer bieten dafür besondere Entscheidungen. So wird z. B. vorgeschrieben, daß der Pflichtige, wenn er im Hause eine Kindbetterin hat, nur den Kopf des Huhns liefere, das Uebrige aber der Wöchnerin zukommen soll [130]). Nächstdem entscheiden die Gesetze, welche dabei auf die verschiedenen Arten der Güter Rücksicht nehmen. So bestimmt z. B. das preußische Recht, daß wegen erlittener Unglücksfälle Gutsunterthanen an den herrschaftlichen Zinsen nur dann Nachlaß fordern können, wenn ihnen an den landesherrlichen Steuern Nachlaß bewilligt worden ist [131]). Dagegen hat der Erbzinsmann, wie der Erbpachter, wegen erlittener Unglücksfälle und Verlustes an den Nutzungen keinen Anspruch auf Erlaß am Zinse; bringt aber das Gut ohne Verschulden des Besitzers weniger ein, als der Zins beträgt, so kann er Nachsicht fordern [132]). Aehnliche Bestimmungen haben das österreichische bürgerliche Gesetzbuch §. 1133. 1134 und das badische Landrecht §. 710. f. f. Die Doctrin und darnach die Praxis ist über die Frage nicht einig [133]). Nur bei auferlegten Zinsen ist man einig, daß kein Nachlaß gefordert werden könne, indem hier der Grundsatz eintrete: casum sentit dominus. Bei den vorbehaltenen Zinsen lassen Einige [134]) einen Nachlaß dann eintreten, wenn die Analogie des Pachtes bei der Gutsverleihung erweislich ist. Andere dagegen wollen den Nachlaß überhaupt gestatten, wenn der Zins mit den Früchten in dem Verhältnisse eines Pachtgeldes stehe, also den Nutzungen entspreche, sonst aber nur dem Herkommen nach, welches zuweilen bei dem Nachlasse an öffentlichen Abgaben auch den Zinsherrn zum verhältnißmäßigen Erlasse verpflichte. Noch Andere [135]) unterscheiden, ob der Zinsmann ein unvollkommenes Eigenthum, oder gar kein Eigenthum an dem Gute habe; im ersten Falle, wenn das Gut ein Bauerlehn oder eine wahre Emphyteuse sei, finde kein Nachlaß statt; im zweiten Falle, wenn dem Besitzer ein bloßes Colonat oder erbliches Benutzungsrecht zustehe, sei wieder darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zins die Natur eines Pachtgeldes, oder die eines Kanon (Bekenngeldes) habe; dort seien die Grundsätze von dem Erlaß des Pachtgeldes analog anzuwenden, hier aber die Rechtsanalogie der Emphyteuse anwendbar, nach welcher der Zinsmann wegen erlittener Unglücksfälle einen Erlaß oder eine Verminderung des Zinses zu fordern nicht berechtigt sei. Endlich schließen sich Andere [136]) ganz demjenigen an, was im preußischen Rechte darüber bestimmt ist, indem sie die dort aufgestellten Grundsätze auch in der Theorie für die richtigen halten. Zuvörderst ist hervorzuheben, daß die ganze Streitfrage nur da entstehen kann, wo der Zins in einer bestimmten Quantität von Naturalien oder Geld, nicht aber, wo er in einer Quote der Früchte besteht. Denn da im letzteren Falle der Betrag des Zinses von dem Ertrage der jedesmaligen Ernte abhängt, so gibt der Zinsmann weniger, wenn er weniger erntet; erntet er gar nichts, so gibt er auch nichts. Im ersten Falle ist aber die Meinung, daß unter allen Umständen kein Nachlaß am Zinse gefordert werden könne, die richtige. Die Analogie des Pachtverhältnisses ist hierauf durchaus nicht anwendbar. Auch kann daraus, daß an landesherrlichen Steuern ein Nachlaß bewilligt wurde, nicht geschlossen werden, daß auch ein Nachlaß am Zinse eintreten müsse. Das, was in Landesgesetzen in Bezug auf die bei hofhörigen, Meier- oder sonst im grundherrlichen Verbande stehenden Gütern vorkommenden Zinsarten verordnet ist, darf nicht auf reine Grundzinsen angewendet werden [137]).

Der Zinsmann hat in der Regel den Zins auf eigene Kosten und Gefahr dem Zinsherrn zu überbringen. Haftet der Zins als Berechtigung an einem bestimmten Gute, so ist derselbe auf dieses Gut zu liefern; sonst wird er an den Wohnort des Zinsherrn gebracht [138]). Das Herkommen weicht aber davon ab, d. h. der gutsherrliche census mußte gebracht, das Champart geholt werden. Nach älterem deutschem Rechte war, wenn vom Zinsherrn oder dessen Beamten die Einnahme des Zinses versäumt oder verweigert wurde, der Zinsmann berechtigt, den Zins an einem bestimmten Orte öffentlich niederzulegen und sich dann zu entfernen; die Entrichtung galt dann als geschehen. Bisweilen mußte er jedoch Zeugen dazu aufbieten. Als Orte, an welche solchenfalls der Zins gelegt wurde, waren ein Stein auf dem Hofe, oder ein dreibeiniger Stuhl, oder der Thürpfosten, oder die Oberthür bestimmt. Der Fall trat vorzüglich ein, wenn die erste Belehnung erlangt, oder wenn aus dem Gute abgezogen werden soll. Ausnahme ist es in Deutschland, wenn der Berechtigte den Zins holen lassen muß,

130) Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 381. 131) Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 7. §. 488 fg. Hiernach ist der den Unterthanen zu erlassende Betrag nach der Hälfte der Zeit, auf welche die Steuern erlassen werden, zu bemessen; werden sechsmonatliche Steuern erlassen, so kommt den Unterthanen an jährlichen herrschaftlichen Zinsen der Erlaß eines Viertheils zu. 132) Preuß. Landrecht a. a. O. Th. 1. Tit. 18. §. 758. 759; Tit. 21. §. 207. 210. 133) Ueber die verschiedenen Meinungen Holzschuher, Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts. Bd. 2. (2. Ausg. S. 380.) Gründler, Polemik. Bd. 1. S. 304 fg. 134) Buri, Von Bauergütern S. 271. *Mylius*, De remissione mercedis propter sterilitatem. Lips. 1740. *Schraffert*, De censu etc. p. 147. *Mevius*, Decis. IX. dec. 84. Mittermaier a. a. O. §. 179. Walter, Deutsches Privatrecht §. 535. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 189. Dagegen vergl. *Struben*, De jure villicorum c. 4. §. 2. *Spengel*, De natura et indole emphyt. germ. §. 21. Lennep, Leihe zu Landsiedelrecht S. 438. Eichhorn, Deutsches Privatrecht. §. 253. Nr. 5. 135) Höpfner, Comm. über die Institut. §. 901. Runde, Deutsch. Privatr. §. 516. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 256.

136) Gründler a. a. O. S. 305. 137) Siehe Mittermaier a. a. O. §. 179 a. E. und die daselbst in Note 15 angeführten Schriftsteller. 138) Kreittmayr a. a. O. S. 407. 408. Mittermaier a. a. O. §. 179. Hofrecht in *Strodtmann*, Jus cur. lit. S. 110. Cod. Maxim. bavar. IV. Cap. 7. §. 9. Warnkönig und Stein, Französ. Rechtsgesch. Bd. 1. S. 255. Note 8. 9. S. 258. Mittermaier a. a. O. §. 179. Note 7. Préface du recueil des ordonnances vol. XVI. p. 32. *Loisel*, Instit. coutum. T. II. p. 116.

wie es an manchen Orten hergebracht ist. Namentlich war dies bei befreiten Gütern der Fall, deren Besitzer nicht litt, daß der Berechtigte über die Schwelle seines Hauses träte, sondern dieser mußte den Zins über das dasselbe umgebende Gitter (Gatter) heischen, und durch dasselbe, ohne die Thür zu öffnen, wurde er ihm hinausgereicht. Darnach heißt der zu holende Zins Gatterzins [139]). An einen solchen erinnert der Sachsenspiegel [140]) und es scheint überhaupt zur Zeit der Rechtsbücher der Holzins Regel gewesen zu sein. Nach einigen Weisthümern wurde der Zins an eine Stange oder einen Pfahl gesteckt und zum Gatter hinausgereicht. Bisweilen muß der Zinsherr bei der Ablieferung des Zinses dem Zinsmanne etwas leisten, z. B. an Speise oder Getränk. In der Sitte des Alterthums lag es, die Entrichtung der Zinsen und Abgaben zu mildern und durch kleine Gefälligkeiten zu vergüten. Je mehr aber die ferne Landesherrschaft und ihre strengeren Beamten an die Stelle der näheren, freundlicheren Gutsherren traten, je mehr sich die Naturalleistungen in Geld verwandelten, desto härter ist Alles geworden. Im Mittelalter schüttelte kaum ein Frohnfischer seinen Fang aus, der nicht einen Laib Brod dafür empfangen hätte [141]); der Schmied, welcher in das Sendgericht Hufeisen oder Nägel lieferte, durfte sich dafür Holz in der gemeinen Waldung hauen. Oft überstieg die Gegengabe den geringfügigen Anerkennungszins. Dem einäugigen Boten, welcher die Theien und Schultern nach Hirschhorn brachte [142]), wurde Nachts sein Pferd bis an die Gurte in Hafer gestellt, er selbst auf weißem Geschirr in Essen und Trinken ehrlich gehalten und mit einem Geldgeschenk entlassen. Zuweilen wurden die Zinsleute oder Fröhner durch Musik und Tanz erheitert. In der späteren Zeit sind solche Gegenleistungen meistens in Wegfall gekommen. Es ist Grundsatz geworden, daß das Recht auf eine derartige Gegenleistung, welche Pröve (praebenda) heißt, besonders erworben sein muß [143]).

Auch wegen der Zeit der Leistung des Zinses finden sich gewöhnlich besondere Bestimmungen, worauf schon die Namen mancher Zinsen hinweisen (s. oben). Im Falle der Säumniß des Zinsmannes in Entrichtung des Zinses hat der Berechtigte die Wahl, Naturallieferung oder baare Zahlung nach dem am Verfalltage bestandenen mittleren Marktpreise zu verlangen [144]). Rückstände an Naturalzinsen braucht der Zinsherr, wenn der Preis später fällt, nicht mehr in Natur anzunehmen. In dem Falle, wo sich der Berechtigte den Zins selbst holen muß, tritt noch besondere Strafe ein. Der Sachsenspiegel (Buch 1. Art. 54. §. 2) sagt darüber: „Swer sinen zins zu rechten tagen nicht en gibt, zweigelde sal her in geben des anderen tages, und alle tage also, die wile her in under ime hat, deste ime der Herre mit rechten urteilen volge, und in zu sinem huse eysche; wen der man en ist nicht pflichtig, sinen zins-uzen sime huse zu gebene." Hiernach soll derjenige, welcher den Zins zu rechter Zeit nicht gibt, ihn des anderen Tages doppelt geben, und also alle Tage doppelt, so lange er den Zins nicht entrichtet; der Zinsherr muß aber zur bestimmten Zeit kommen und den Zins am Hause des Zinsmannes verlangen. Dieses ist der sogenannte Rutscherzins (census promobilis), die Zinsbuße [145]). Derselbe findet sich schon in Urk. von 773. Der eigentliche Rutscherzins steigt aber nicht nach Jahren, sondern nach Tagen und Stunden [146]). Im Braunschweigischen gab es einen sogenannten Maigassenzins, welcher nur 3 Mgr. 2 Pf. betrug, aber jeden Weihnachtsabend durch einen Reiter auf einem gewissen (einäugigen) Pferde an das Amt geliefert werden mußte; blieb er aus, so verdoppelte er sich von Tag zu Tage; dem richtig eintreffenden Boten mußte Speise und Trank gereicht werden [147]). Zu Weißensee erhob ihn der Pfaffenhof; auf Philippi Jacobi versammelten sich die Zinsleute im Dorfe Scheredorf vor Sonnenuntergang, jeder zahlte seinen Groschen auf einen breiten unter freiem Himmel

---

139) Belege bei Grimm, Rechtsalterthümer S. 388. Kreittmayr a. a. O. S. 490. Es erklärt sich aus der Bauart der Dörfer, wenigstens der oberdeutschen, im Mittelalter; die Häuser hatten außer der inneren Thür noch eine vordere, verschließbare, aber gegitterte und durchsichtige. 140) Sächs. Landrecht. Buch 1. Art. 54. §. 2. Die Annahme, daß der Holzins zur Zeit der Rechtsbücher die Regel gebildet habe (Duncker, Reallasten S. 89. Maurer, Die Fronhöfe. Bd. 3. S. 345), wird durch den Schwabensp. (W.) Cap. 69 und Ruprecht von Freising 1, 59 unterstützt. Jedenfalls hat sich diese Regel später wieder verloren und der Holzins sich nur an einzelnen Orten erhalten. Grimm a. a. O. S. 389 und Weisthümer Bd. 3. S. 563. Auch kommt der Name Gattergült dafür vor. Unrichtig ist es, wenn Westenrieder, Glossar s. v. Gattergült darunter eine auf den Hof oder Gatter gelegte ewige Abgabe versteht. Noch andere Belege hat *Haltaus*, Glossar. S. 588. 589. 590. 141) Siehe die Belege dafür und für das Folgende bei Grimm, Rechtsalterthümer S. 394 fg. 142) Siehe Grimm a. a. O. S. 257. 143) Siehe Richard, Von den Bauergütern in Westphalen S. 225. Quistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien Nr. 44. Ueber den Erwerb dieses Rechts durch Verjährung *Struben*, De jure villicar. access. obs. 18. Siehe auch Mittermaier a. a. O. §. 177. Nr. 3.

144) *Pufendorf*, Obs. jur. univ. Bd. 4. nr. 184. Gebr. Overbeck, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Bd. 5. nr. 276. Richard, Von den Bauergütern S. 250. Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. S. 745. Mittermaier a. a. O. §. 179. Nr. 2. 145) Vergl. darüber *Heineccius*, Antiquitat. T. III. p. 307. Kopp, Lehnsproben. Bd. 1. S. 309. Buri, Von den Bauergütern S. 125. Lennep, Leihe zu Landsiedelrecht S. 462. *Hallwachs*, De centena sublimi p. 85. Klingner, Samml. zum Bauerrecht. Th. 1. S. 141. *Beyer*, De censu promoribili. Jen. 1726. *Ayrer*, De censibus mora crescentibus. Gotting. 1744. Richard, Kleine jurist. und histor. Ausführungen. Th. 1. Nr. 4. §. 27. Wersebe, Niederländ. Colonien. Bd. 1. S. 360. Grimm, Rechtsalterthümer S. 387. Andere Literatur bei Homeyer zum sächsischen Landrechte Th. 1. art. 54. S. 81. Der Rutscherzins war auch in Holland üblich, s. Rechtsgeleerde observat. Vol. IV. p. 137. *Schraffert*, De censu p. 143; desgleichen in Frankreich, s. Urk. von 1079 in: Recueil des ordonnances. vol. IV. p. 46; von 1220 ebd. vol. XII. p. 296. *Beaumanoir*, Cout. de Beauvoisis chap. 30. Nach einem Urtheile in dem Olim (ed. par Beugnot vol. I. p. 662) wird bezeugt, daß die duplicatio census allgemeine Gewohnheit bei den Bauern, aber nicht bei den Bürgern war. Siehe Mittermaier a. a. O. §. 180. Note 2. Vergl. auch *Neugart*, Cod. diplom. nr. 54. 146) Sächs. Landrecht a. a. O. und andere Belege bei Grimm a. a. O. S. 387 fg. 147) *Schottelius*, De singular. jur. p. 384—386.

stehenden Stein; wer sich eine Stunde zu spät einstellte, zahlte 2 Groschen, wer 2 Stunden, 4 Groschen, wer 3 Stunden, 8 Groschen und so rutschte die Summe fort [148]). Das Dorf Salzberg im hessischen Amte Neuenstein hatte jährlich am Walpurgistage sechs Knacken (eine alte Münze von 6 Heller Werth) an die Freiherren von Buchenau zu zinsen. Der sie überbringende Gemeindsmann hieß das Walpertsmännchen, mußte früh 6 Uhr zu Buchenau sein und bei jeder Witterung auf einem besonderen Steine der Brücke vor dem Schlosse sitzen. Verspätete es sich, so wuchs der Zins stetig ansteigend, sodaß am Abend Walpurgis die Gemeinde außer Stande gewesen wäre, ihn zu bezahlen. Deshalb warnte der Beamte das Dorf jedesmal und das Dorf gab dem Ueberbringer stets zwei Begleiter mit, auf den Fall, daß ihm ein Unglück widerführe. Saß aber das Walpertsmännchen zur rechten Zeit auf dem Steine, so mußten es die Freiherren von Buchenau begrüßen lassen, worauf es die Knacken zahlte. Nachdem dies geschehen war, wurde es mit vorgeschriebenen Speisen reichlich bewirthet, und wenn es hierbei in 3 Tagen nicht einschlief, mußte es von den Zinsherren lebenslänglich verpflegt werden; schlief es aber ein, so wurde es ungesäumt aus der Burg weggeschafft. Dieser Gebrauch hatte sich 300 Jahre lang bis in das jetzige Jahrhundert erhalten [149]). Der Rutscherzins ist nicht gemeinrechtlich geworden und kann daher nur da verlangt werden, wo er ausdrücklich bedungen oder besonders hergebracht ist. Verschieden von dem Falle der Erhöhung des Zinses durch Verzug ist der Fall, wo bei anhaltendem Verzuge sogar die Gefahr des Verlustes des Gutes eintritt. In diesem Falle heißt der Rutscherzins Fahrzins, Fahrgeld, Fahrpfennige [150]). Wo diese harte Folge der Verzögerung nicht ausdrücklich im Particularrechte bestimmt ist, darf nur ein geringerer Nachtheil als Conventionalstrafe verabredet werden [151]), jedoch nicht über das gesetzliche Maß der Verzugszinsen hinaus. Im älteren Rechte stand dem Zinsberechtigten auch wegen Nichtzahlung des Zinses allgemein das Pfändungsrecht zu [152]), welches auch in älteren Reichsgesetzen erwähnt wird, gemeinrechtlich aber, als eine Art Selbsthilfe, durch die spätere Reichsgesetzgebung aufgehoben ist, in Particularrechten jedoch noch später vorkommt [153]). War die Pfändung vergeblich, so konnte der Berechtigte nur aus dem Grundstücke selbst Befriedigung suchen und durch ein besonderes Verfahren das Eigenthum an demselben erlangen. Insbesondere fand dies bei gekauften Renten statt. Das Verfahren, was bei diesen nach der vergeblichen Pfändung folgt, bestimmen die verschiedenen Quellen verschieden: 1) Wird die Rente und die etwaige Buße nicht bezahlt, so kann der Rentenkäufer das Gut so lange, wie sein eigenes benutzen, bis er vollständig befriedigt ist [154]). 2) Es kann sich der Rentenkäufer das Gut zu Eigen übertragen lassen: a) man wartet so lange, bis die immer mehr anschwellenden Renten und Zinsbußen dem Werthe des Grundstücks gleich kommen. b) In bestimmter Zeit kann er sich das Gut eignen lassen [155]); nach lübischem Rechte wird jedoch dasselbe zuerst den Verwandten des Rentenschuldners angeboten. Der Gläubiger wird, wenn er sich das Gut zusprechen läßt, Eigenthümer, erhält das Grundstück ganz und gar und braucht den Ueberschuß des Werthes desselben über seine Rentenberechtigung nicht herauszugeben. c) Als die Grundsätze vom Darlehn mehr zur Anwendung kamen, faßte man das Recht des Gläubigers, sich an das Grundstück zu halten, wie ein Pfandrecht auf und wendete dessen Formen an [156]); hier erlangt also der Rentengläubiger nicht das Eigenthum des Grundstücks, sondern dasselbe wird veräußert und aus dem Erlöse die Rentenschuld getilgt; ein etwaiger Ueberschuß fällt dem früheren Eigenthümer zu. d) In einer Urkunde von 1477 [157]) wird bestimmt, daß der Gläubiger das Grundstück nur in soweit benutzen solle, um mit seinen einzelnen Rentenforderungen befriedigt zu werden. Das Recht des Rentenkäufers, sich das Grundstück zueignen zu lassen, ist in späterer Zeit in Wegfall gekommen. Heutzutage finden wegen rückständigen Zinses nur die gewöhnlichen executivischen Maßregeln statt. Ein Vorzugsrecht im Concurse wegen der Zinsforderung wird von Vielen gemeinrechtlich nicht angenommen, jedoch in Particularrechten häufig anerkannt [158]).

148) *Beyer*, Diss. cit. de censu promov. 149) Hersfelder Intelligenzblatt 1802. St. 9. 150) Schwäb. Lehnrecht. Cap. 125. §. 3. Urkunden in *Haltaus*, Glossar. p. 439. In einer Urkunde von 1657 (v. Mering, Geschichte der Burgen in den Rheinlanden. Heft 3. S. 73) heißt es: „Dieße Föhrrent also beschaffen ist, daß wen dieselbe nit uff St. Cuniberti-Tagh vor Sonnen-Untergang geliefert wirdt, alßdann by auf- und niedergangh der Sonnen alle Zeit duppel und duppel verfallet biß auf den neunten Tagh, alsdann die Unterpfändte dem Zinßherrn auf Gnadt heimgefallen seindt." 151) In Particularrechten kommt der Rutscherzins nicht immer vor. Siehe Kreittmayr a. a. O. S. 487. 488. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 475. Heimbach, Sächs. Privatrecht §. 365. Note 4. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 264. Nr. 3. Ortloff, Grundzüge des deutschen Privatrechts S. 418. 152) Sächs. Landrecht. Buch 1. Art. 54. §. 4. Schwabensp. I, 333. Vergl. darüber Albrecht, Gewere S. 159. Stobbe, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIX. S. 199 fg. Wilda, Das Pfändungsrecht, in derselben Zeitschrift. Bd. I. S. 198 fg.

153) So in Sachsen, s. *Carpzov*, Jurisprud. for. P. II. Const. 27. def. 4, welcher für seine Zeit das Pfändungsrecht des Zinsherrn wegen schuldiger Zinsen als noch bestehend anführt. 154) Bair. Urk. von 1379 bei Kraut a. a. O. Nr. 11 und Urk. von 1327 bei Höfer, Deutsche Urkunden. Bd. 2. Nr. 121. 155) Hamburg. Recht von 1270 II, 3. Goslar. Stat. S. 21. Z. 5 fg. Lübisches Recht II, 238. Urkunden von 1348 und 1350 bei Pauli, Abhandl. Bd. 1. S. 31. 156) Revid. Lübisches Recht III, 8. 13. „Gibt er ihme aber die Rente nicht, so mag der Rentener mit dem Hause, als seinem Pfande, verfahren." Vergl. auch Kraut Nr. 56. 60. 157) Bei Kraut Nr. 57. 158) Siehe Gmelin, Ordnung der Gläubiger im Concurse §. 288. Dabelow, Ausführl. Entwickelung der Lehre vom Concurse der Gläubiger S. 607. Glück, Erläut. der Pandecten. Bd. 19. S. 58. 248. Eichhorn, Deutsches Privatrecht. §. 262. Nr. 2. Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 180. Nr. 4. Jacobson im Rechtslexikon. Bd. XV. S. 473 u. a. m. Siehe Preußisches Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 493, jedoch modificirt durch die Concursordnung vom 8. Mai 1855; desgleichen in Würtemberg, s. Weishaar, Würtemberg. Privatrecht. Bd. 2. S. 48. Würtemberg. Prioritätsgesetz von 1825. Art. 4. S. auch Buri, Abhandl. von den Bauergütern S. 85. *Struben*, De jure villicorum cap. 4. §. 9. Mainzer Landrecht. Tit. 22. §. 2. Vergl. den Artikel Grundlasten unter VII.

Ein Austreibungs- oder Abmeierungsrecht [159]) findet in solchen Fällen nicht statt, wo den Zinspflichtigen selbst das Eigenthum am Gute zusteht. Dagegen ist ein solches stattbaft selbst bei Erbleiben, soweit es nicht durch Particularrechte aufgehoben ist [160]), und zwar auch wegen Nichtleistung des Zinses nach Ablauf einer bestimmten Zeit, indem dem Berechtigten dann die Caducitätsklage (auch Privationsklage genannt) zusteht. Erhebt er dieselbe nicht, so kann durch Zahlung des Zinses immer noch der Verlust des Gutes abgewendet werden. Unterstützung findet diese Ansicht durch eine Stelle des kanonischen Rechts [161]), welche selbst bei der Emphyteuse dies anerkennt; wollte man aber auch selbst gegen diese Stelle bei der Emphyteuse die Bezahlung des Kanon vor Erhebung der Privationsklage nicht für hinreichend achten, um von dieser zu befreien, so ist dies doch nicht auf Bauerzinsen anzuwenden, und in Ermangelung bestimmter Gesetze, welche die Caducität als Strafe aussprechen, ist daher das Abmeierungsrecht nur als ein Recht des Gutsherrn, das Gut aus dem Concurse eines zahlungsunfähigen Zinsmannes zurückzunehmen, zu behandeln [162]). Die Austreibung des Zinsmannes kann übrigens, auch wo sie statthaft ist, nie außergerichtlich im Wege der Selbsthilfe, sondern nur in Folge einer erhobenen Klage durch richterliche Hilfe stattfinden.

Rücksichtlich der wegen der Zinsen zulässigen Rechtsmittel, sowie wegen der Ablösung und Aufhebung der Zinsen ist auf den Artikel Grundlasten zu verweisen.

(*C. W. E. Heimbach* und *J. Fr. Sierig.*)

GRÜNEISENERDE (Hypochlorit, nach Schüler) ist ein in Begleitung von Quarz, Hornstein, gediegen Wismuth, Speiskobalt und Arsenikkies auf Gängen im Thonschiefer zu Schneeberg in Sachsen vorkommendes Mineral genannt worden, welches in kleinen, meist mikroskopischen Krystallen vorkommt, oft auch in nierenförmigen, feindrusigen Ueberzügen; meist derb eingesprengt in feinkörnigen bis dichten Aggregaten. Der Bruch der derben Massen ist eben und flachmuschlig. Härte = 6,0; spec. Gewicht = 2,9 — 3,0. Farbe: zeisig- bis olivengrün; Strich lichter, schimmernd bis matt, kantendurchscheinend bis undurchsichtig (vergl. Naumann's Mineralogie). Nach Schüler's Analyse besitzt das Mineral die Zusammensetzung = 50,24 Kieselerde, 10,03 Wismuthoxyd, 14,65 Thonerde und 9,62 Phosphorsäure nebst Spur von Mangan; es ist also wahrscheinlich ein Gemenge von Eisen-Wismuth-Silikat mit Thonerdephosphat und wird als ein Zersetzungsproduct angesehen. Vor dem Löthrohre schmilzt der Hypochlorit nicht, sondern nimmt nur eine schwarzbraune Farbe an und gibt auf der Kohle einen gelblichen Beschlag; in Säuren ist das Mineral nicht auflöslich. Uebrigens noch nicht genau genug bekannt und nach Naumann vielleicht in die Classe der Amphoterolithe zu verweisen. (*P. Reinwarth.*)

GRÜNEISENSTEIN (Grüneisenerz; Dufrenit; Craurit; Alluaudit). Wasserhaltiges phosphorsaures Eisenoxyd, zuweilen mit etwas phosphorsaurem Manganoxyd; ist in Salzsäure löslich, gibt im Kolben Wasser und schmilzt vor dem Löthrohre leicht zu einer porösen, schwarzen, nicht magnetischen Kugel. Die Flamme färbt sich hierbei bläulichgrün. Kommt zuweilen in Krystallen vor, die dem rhombischen Systeme anzugehören scheinen, angeblich mit $\infty P = 123°$; gewöhnlich sind die Krystalle zu Kugeln zusammengehäuft und dadurch undeutlich. Am häufigsten bildet der Grüneisenstein traubige, nierenförmige Massen mit strahligfaseriger Zusammensetzung. Spaltbarkeit: angeblich brachydiagonal; sehr spröde; Härte = 3,5 — 4,0; spec. Gewicht = 3,3 — 3,4. Farbe: grün mit verschiedenen Nüancen, schmuzig- und dunkellauchgrün, pistazgrün, schwärzlichgrün. Strich fast zeisiggrün. Seideglänzend, schimmernd oder sehr wenig glänzend; undurchsichtig oder höchstens schwach an den Kanten durchscheinend. Chemische Zusammensetzung: nach Karsten und Vauquelin wesentlich $2(2\,Fe^2O^3 + PO^5) + 5\,HO$ mit 63 Eisenoxyd, 28 Phosphorsäure und 9 Wasser, wobei etwas Eisenoxyd durch Manganoxyd ersetzt ist. Schnabel fand in einem concentrisch faserigen, dunkellauchgrüne und braune Punkte enthaltenden Grüneisenstein vom Hollerter Zug bei Siegen 28,39 Phosphorsäure, 53,66 Eisenoxyd, 9,97 Eisenoxydul und 8,97 Wasser, und schließt Rammelsberg aus diesem hohen Gehalte an Eisenoxydul, daß das Mineral ursprünglich $2(4\,FeO, PO^5) + 5\,HO$ gewesen sei, und sich erst im Laufe der Zeit in das Oxydsalz umgewandelt habe. Ein Grüneisenstein aus Baiern (Dufrenit genannt) enthält nach Church's Analyse 10,55 Wasser, entsprechend der Formel $2\,Fe^2O^3PO^5 + 3HO$. Nach Genth kommt Grüneisenstein in der Grünsandformation bei Allentown in New-Jersey in strahlig faserigen, einen Ueberzug bildenden Massen vor, mit dunkellauchgrüner, bei beginnendem Uebergang in Brauneisenstein mit brauner Farbe, welcher enthält: 0,72 Kieselsäure, 32,61 Phosphorsäure, 3,77 Eisenoxydul, 53,74 Eisenoxyd, 10,49 Wasser, annähernd entsprechend der Formel:

$$(3FeO\,PO^5 + 8HO) + 6(3Fe^2O^3, 2PO^5 + 4HO).$$

Nach Genth's Vermuthung ist hier dem Mineral etwas Vivianit beigemengt; Genth gibt dem reinen Grüneisenstein die Formel: $3\,Fe^2O^3, 2\,PO^5 + 4\,HO$. Eine andere Varietät von Grüneisenstein untersuchte Pisani, welche bei Rochefort-en-Terre auf einem schaligen Brauneisenstein in warzigen, nierenförmig zusammengesetzten Massen vorkommt, die meist von einer ockerigen Kruste umgeben sind, und fand dieselbe zusammengesetzt aus 28,53 Phosphorsäure, 54,40 Eisenoxyd, 4,50 Thonerde und 12,40 Wasser, entsprechend der Formel:

$$2(2(Fe^2O^3, Al^2O^3)\,PO^5) + 7\,HO,$$

worin die Thonerde wol theilweise das Eisenoxyd vertritt; einen Eisenoxydulgehalt nachzuweisen, gelang nicht. Fundorte außer den schon erwähnten sind noch Hirschberg

159) Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 263. Ortloff a. a. O. S. 418. Mittermaier a. a. O. §. 180. Nr. 7. Jacobson a. a. O. S. 473. 160) So in Baiern für alle Arten von Leihen in dem Edicte vom 26. Mai 1808. §. 16. 161) Cap. 4. X. III, 18. 162) Westphal, Deutsches Privatrecht. Th. 1. S. 395. Runde, Deutsches Privatrecht §. 514. Eichhorn a. a. O. §. 263. Note c.

(Reuß), Limoges (Frankreich), Schneeberg (Sachsen) u. a. Nach Werner unterscheidet man mehrere Arten, eine faserige, dichte und zerreibliche Varietät, welche jedoch früher mit dem Hypochlorid verwechselt wurden, da Grüneisenstein und Grüneisenerde früher zusammen aufgeführt wurden. (*P. Reinwarth.*)

GRUNER (Christian Gottfried), Professor der Medicin zu Jena, ausgezeichnet durch seine classische Gelehrsamkeit und seine schriftstellerische Thätigkeit, daneben aber auch als Praktiker eines hohen Ansehens sich erfreuend. Geboren am 8. Nov. 1744 zu Sagan in Schlesien und auf den dortigen Schulen zum gelehrten Studium vorbereitet, bezog er 1763 die Universität Leipzig und studirte hier nach des Vaters Willen Theologie. Später indessen wandte er sich zum Studium der Medicin, wurde im J. 1770 in Halle Doctor der Medicin, und bereits in seiner Doctordissertation: De causa sterilitatis in sequiori sexu ex doctrina Hippocratis veterumque medicorum. Halae 1770, der sich nach einigen Jahren die entsprechende Diss. de causis impotentiae in sexu potiori ex doctrina Hippocratis veterumque medicorum. Jen. 1774 anreihte, bewährte sich Gruner als ein in das Alterthum eingeweihter Jünger des Aesculap. Gruner prakticirte in Sagan, setzte aber dabei seine gelehrten Untersuchungen und Veröffentlichungen fort, in deren Folge er bereits 1773 eine Vocation als Professor der Medicin nach Jena erhielt, woselbst er dann bis zu seinem am 15. Dec. 1815 erfolgenden Tode verblieb.

Die zahlreichen Schriften, Programme und Dissertationen Gruner's beziehen sich vor Allem auf Gegenstände aus der profanen, zum Theil auch biblischen Geschichte der Medicin, im Besonderen auf Kritik und Bearbeitung des Hippocrates und anderer Aerzte des Alterthums, auf Aerzte und medicinische Leistungen späterer Zeiten, ferner auf die historische Pathologie (Syphilis, englischer Schweiß, Blattern), sowie auf Gegenstände der gerichtlichen Medicin. Auch erwarb er sich Verdienste um die Verbreitung zeitgenössischer medicinischer Leistungen. Außerdem wurden seine selbständigen semiotischen Arbeiten von den Zeitgenossen hochgeschätzt.

Ich übergehe die zahlreichen medicinischen Dissertationen, desgleichen auch im Allgemeinen die Programme, welche Gruner's Namen tragen, und nenne nur folgende selbständige oder gesammelte Werke des medicinischen Polyhistors: Censura librorum Hippocrateorum, qua veri a falsis, integri a suppositis segregantur. Vratislav. 1772. 8. — Gedanken von der Arzneiwissenschaft und den Aerzten. Breslau 1772. 8. — Neque Eros, neque Trotula, sed Salernitanus quidam medicus, isque christianus, auctor libelli est, qui de morbis mulierum inscribitur. Jen. 1773. 4. — Analecta ad antiquitates medicas, quibus anatome Aegyptiorum et Hippocratis, nec non mortis genus quo Cleopatra regina periit, explicantur. Vratisl. 1774. 4. — Morborum antiquitates collegit, ex optimis quibusque auctoribus recensuit, ordinavit et suo quemque morbum loco collocandum curavit. Vratisl. 1774. 8. — Semiotice, in usum praelectionum academicarum. Halae 1775. 8. (Physiologische und pathologische Zeichenlehre, zum Gebrauche der akademischen Vorlesungen. Jena 1794 und 1801.) — Joannis Jacobi Reiskii et Joannis Ernesti Fabri opuscula medica, ex monumentis Arabum et Ebraeorum iterum recensuit, praefatus est, vitasque auctorum indicemque rerum adjecit. Halae 1776. 8. — Via et ratio formulas medicas conscribendi, in usum praelectionum academicarum. Halae 1778. 8. (Anleitung Arzneien zu verschreiben; übers. von K. A. Zwierlein. Heidelberg 1782. 3. Aufl. 1790.) — Joannis Ernesti Hebenstreit palaeologia therapiae, qua veterum de morbis curandis placita potiora recentiorum sententiis aequantur etc. Halae 1779. 8. — Bibliothek der alten Aerzte in Uebersetzungen und Auszügen. 2 Bände. Leipzig 1780 und 1782. — Wöchentliche literarische Nachrichten vom Jahre 1781. Erfurt 1781. — Almanach für Aerzte und Nichtärzte. Jena 1781 bis 1795. 15 Bände. — Oribasii medicinalium collectorum lib. I. et II., et fragmentum aliud e codice Mosquensi. Jenae 1782. 4. — Kritische Nachrichten von kleinen medicinischen Schriften inn- und ausländischer Akademieen. 3 Bände. Leipzig 1783 — 1788. — Sammlung der gemeinnützigsten Aufsätze und Beobachtungen aus den Schriften der Königlichen medicinischen Gesellschaft zu Paris. Halle 1784. 8. — Christiani Langii, professoris medicinae quondam Lipsiensis, facies Hippocratica levi penicillo adumbrata. Jenae 1784. 8. — Der gemeinschaftliche Kelch, nebst einigen historischen und medicinischen Zweifeln. Jena 1785. 8. — Baptistae Codronchii de morbo novo, prolapsu mucronatae cartilaginis dicto, libellus. Jenae 1786. 8. — Die venerische Ansteckung durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre und durch den gemeinschaftlichen Kelch, aus Theorie und Erfahrung bewiesen. Jena 1787. 8. — Aphrodisiacus, sive de lue venerea, in duas partes divisus, quarum altera continet ejus vestigia in veterum auctorum monumentis obvia, altera quos Aloysius Luisinus temere omisit scriptores medicos et historicos, ordine chronologico digestos. 2 Partes. Jenae 1789. fol. — Jani Cornarii, professoris quondam medicinae in universitate litterarum Jenensi celeberrimi, conjecturae et emendationes galenicae. Jenae 1789. 8. — De variolis et morbillis fragmenta medicorum arabistarum, Constantini Africani, Matthaei Sylvatici, Bernardi Gordoni, Joannis anglici de Gaddesden, Gentilis de Fulginio, Michaelis Scoti, Rolandi Parmensis, Guidonis de Cauliaco, Guilielmi Varignanae, Valesci de Taranta, Joannis de Concoregio, Petri Hispani, Antonii de Gradis, Menghi Faventini, Blasii Astarii et Joannis Saliceti. Jenae 1790. 4. — De morbo gallico scriptores medici et historici, partim inediti, partim rari et notationibus aucti. Accedunt morbi gallici origines maranicae. Jenae 1793. 8. — Nosologia historica ex monumentis medii aevi lecta, animadversionibus historicis ac medicis illustrata. Jenae 1794 — 1795. 4. — Vitae liberae et dissolutae encomium. Jenae 1795. 8. — Joannis Stephani Ber-

nardi reliquiae medico-criticae. Jenae 1795—1796. 4. — Ein Paar Worte zur Belehrung, Beherzigung und Besserung des Herrn Exprofessor Fichte. Jena 1799. — Pandectae medicae sive succincta explicatio rerum medicarum in institutionibus digestis novellis obviarum. Jenae 1800. 8. — Itinerarium sudoris anglici ex actis designatum. Jenae 1805. 8. — Isidis christiani et Pappi philosophi jusjurandum chemicum, nunc primum graece et latine editum. Jenae 1807. 8. — Lusus medici orationibus expressi. Insunt gonorrhoeae et calvitiei encomium. Jenae 1808. 8. — Zosimi Panopolitani de zythorum confectione fragmentum, nunc primum graece ac latine editum. Accedit historia zythorum sive cerevisiarum, quarum apud veteres mentio fit. Solisbaci 1814. 8. — Auch besorgte Gruner nach dem Tode des Verfassers noch eine neue Auflage von: J. D. Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg 1814.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUNER (Gottlieb Sigmund), durch seine Leistungen im Gebiete der schweizerischen Naturkunde wohl bekannt, wurde am 20. Juli 1717 zu Trachselwald im Canton Bern geboren, wo sein Vater Johann Rudolf Gruner (s. d.), ein gründlicher Kenner der vaterländischen Geschichte und Landeskunde, damals Pfarrer war.

Der Sohn widmete sich in Bern dem Studium der Rechtswissenschaft, und bereits im 19. Jahre veröffentlichte er eine Dissertation über den Feuercultus der Heiden: Diss. de cultu ignis apud Gentiles, ex Levit. VI, 16 ad gentes translato. Bernae 1736. 8. Er wurde 1739 als Notar patentirt, aber schon zwei Jahre darauf berief ihn der Landgraf von Hessen-Homburg als Archivar. Im J. 1743 begleitete er einen Prinzen Christian von Anhalt-Schaumburg als Hofmeister nach Brandenburg und Schlesien und bezog dann die Universität Halle mit jenem Prinzen.

Nach Bern zurückkehrend, wurde Gruner 1749 Viceamtschreiber zu Thorberg, 1755 Fürsprech, 1764 aber Landschreiber von Landshut und Fraubrunnen, mit dem Amtssitze zu Utzisterf, woselbst er auch am 10. April 1778 gestorben ist.

Noch bevor Gruner das letztgenannte Amt antrat, gab er das seinen Namen der Geschichte der Wissenschaften einverleibende Werk heraus: „Die Eisgebirge des Schweizerlandes." 3 Theile. Bern 1760. 8. (Eine französische Uebersetzung davon in Quart erschien 1770 in Paris.) Als eine zweite Ausgabe jenes Werkes sind die von Gruner anonym herausgegebenen „Reisen durch die merkwürdigsten Gegenden Helvetiens." London (Bern) 1778. 2 Theile 8. anzusehen. Eine Vervollständigung jenes Werkes aber darf man in zwei Abhandlungen finden, welche Gruner für Wyttenbach's Beiträge zur Naturgeschichte des Schweizerlandes geschrieben hat, nämlich: „Die Naturgeschichte Helvetiens in der alten Welt." Bern 1775 (Histoire naturelle de la Suisse dans l'ancien monde. Traduit par *Dentu.* Neufchatel 1776) und: „Versuch eines Verzeichnisses der Mineralien des Schweizerlandes." Bern 1775. Ueber den Werth der genannten, mit ausnehmender Bescheidenheit sich einführenden Schriften Gruner's spricht sich ein vollgültiger Zeuge, Professor Bernhard Studer in Bern, in einem Briefe an Professor Rud. Wolf in Zürich also aus: „Es hat sich Gruner in mehrfacher Beziehung durch seine fleißigen Sammelwerke um die Naturgeschichte der Schweiz verdient gemacht. Da aber sein Wissen großentheils auf Correspondenz oder mündlichen Erkundigungen, nicht auf eigener Ansicht beruhete, und ihm physikalische und gründliche naturhistorische Kenntnisse mangelten, so ist allerdings ein tieferes Eingehn auf die Sache bei ihm nicht zu suchen. Seine Eisgebirge waren der erste glückliche Versuch, das schweizerische Hochgebirge im Zusammenhange darzustellen, und die beigefügte mineralogische Karte, die acht Jahre nach der von Guettard gegebenen erschien, ist die erste von einem Schweizer ausgegangene Arbeit dieser Art. Auch in Helvetien in der alten Welt zeigt sich das den echten Naturforscher charakterisirende Bestreben, die einzelnen Thatsachen in Verbindung zu bringen und durch inductives Verfahren zu allgemeinen Schlüssen zu gelangen. So fand er, daß unsere Molassethäler durch Erosion entstanden seyn müßten, daß die niedrige Schweiz lange Zeit vom Meere bedeckt gewesen sei, daß auf eine Zone quarzartiger Gebirge eine breite Zone kalksteinartiger, auf diese eine von Schiefer, Sandstein und Nagelflue folge. In seiner Theorie der Gletscher, die der 3. Band der Eisgebirge bildet, folgt er Altmann und Langhans, im Gegensatz der Zürcher, indem er das Fortschreiten der Gletscher auf das Princip der Schwere und nicht auf das der Ausdehnung durch die Wärme zurückführt. Wie Deluc glaubt er eine zunehmende Ausbreitung annehmen zu müssen. Das Verdienst der Gruner'schen Arbeit ist von de Saussure mit großem Lobe anerkannt worden. Besonders werthvoll sind Gruner's Verzeichnisse schweizerischer Mineralien und Petrefacten, nicht sowol durch Aufzählung neuer Arten, deren nähere Bestimmung ohnehin seine und der meisten seiner Zeitgenossen Kenntnisse überstieg, als durch die Angabe vieler bis dahin unbekannt gebliebenen Fundorte. Es läßt sich kaum bezweifeln, daß Elie Bertrand einen großen Theil seiner im damaligen Canton Bern angeführten Fundorte der Sammlung und den Verzeichnissen von Gruner verdankt." Nach Arnold Escher von der Linth scheint Gruner „der erste Naturforscher gewesen zu seyn, der das Merkwürdige der Fündlinge erfaßte".

Gruner gehörte seit 1762 der ökonomischen Gesellschaft zu Bern an, und er hat von 1761 an sieben Mal Preise jener gemeinnützigen Gesellschaft davongetragen.

Um eine von dem großen Haller gewünschte deutsche Ausgabe einer Auswahl von staatswirthschaftlichen und naturwissenschaftlichen Reden und Abhandlungen, die großentheils der stockholmer Akademie entstammten, zu ermöglichen, erlernte Gruner in späteren Jahren die schwedische Sprache und gab dann heraus: „Auserlesene Sammlung zum Vortheil der Staatswirthschaft, der Naturforschung und des Feldbaues", mit Beifall der ökonomischen Gesellschaft in Bern aus dem Schwedischen übersetzt. Basel 1763. Zweiter Band. Basel 1769.

Ein vom Vater überkommenes Naturaliencabinet hatte Gruner durch eigenes Sammeln und durch Tauschverkehr mit Joh. Geßner und Anderen, namentlich in Beziehung auf inländische Mineralien und Fossilien, immer mehr vervollständigt, und 1771 gab er Nachricht von diesem Cabinete, das er gern der berner Regierung als Grundlage einer öffentlichen Sammlung gegen billige Entschädigung abgetreten hätte. Da auf seinen Antrag nicht eingegangen wurde, so kam schließlich das Gruner'sche Cabinet in die Ferne, nach den meisten Angaben an einen reichen Genfer, dagegen nach einem Briefe Steinmüller's, dem man als dem Freunde von Gruner's Sohn wol besonderes Vertrauen schenken dürfte, nach Madrid.

Siehe Rud. Wolf, Biographien zur Culturgeschichte der Schweiz. Vierter Cyclus. Zürich 1862. S. 161.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GRUNER (Joh. Rudolf), geb. zu Bern 1680, gest. 1761 zu Burgdorf im Canton Bern, wo er Pfarrer und Dekan war, hat sich einen rühmlichen Namen in der schweizerischen Literaturgeschichte erworben durch außergewöhnlichen Fleiß, mit welchem er die Bibliographie, Topographie, Kirchen- und Profangeschichte und Genealogie des Cantons Bern, zum Theil auch anderer Gegenden der Schweiz bearbeitet hat. Seine wichtigen, sehr umfangreichen und viele Urkunden enthaltenden Sammlungen sind jedoch ungedruckt geblieben und befinden sich in der Bibliothek zu Bern. Ausführliche Verzeichnisse dieser Handschriften findet man in Haller's Bibliothek der Schweizergeschichte und in Holzhalb Supplement zu Leu helvetischem Lexikon. Bd. 2. S. 625. Eines seiner Werke wurde indessen zu Zürich gedruckt mit dem Titel: Deliciae urbis Bernae, Merkwürdigkeiten der Hochlöbl. Stadt Bern, aus mehrentheils ungedruckten authentischen Schriften zusammengetragen. Zürich 1732. Diese Beschreibung von Bern enthält zwar Vieles, was für die Geschichte der Stadt wichtig ist. Allein eine Vergleichung mit der Handschrift zeugt, daß von der Censur, ungeachtet Gruner's Behutsamkeit, verschiedene Bemerkungen als zu freimüthig gestrichen wurden. Auch soll die Entdeckung, daß er einigen einflußreichen Geschlechtern kein so hohes Alter einräumte, als der Familienstolz forderte, Unwillen erregt haben. Obgleich nun das Werk die Censur zu Zürich und Bern passirt hatte, so erfolgte doch ein Verbot des Druckes, und weil dieses zu spät kam, wurde der Verkauf im Canton Bern verboten. Im Mercure Suisse vom Jahre 1736 findet man eine gedrängte Geschichte von Bern: Fragmens historiques de la ville et république de Berne, welche größtentheils von Gruner verfaßt sein soll. Gruner war ein Mann, der sich nicht blos durch eine außergewöhnliche Gedächtnißkraft für seine Aufgabe eignete, sondern auch Geist und Unbefangenheit des Urtheils mit dem ausgezeichnetsten Fleiße verband. Wenn von den Vorzügen einer Schülerin auch Einiges dem Lehrer darf zugeschrieben werden, so verdient hier noch angemerkt zu werden, daß Gruner's Unterricht vorzüglich die Bildung der berühmten, von Wieland vielfach gepriesenen Julie Bondeli zugeschrieben wird. Diese Tochter eines berner Patriziers hat von der Mitte des 18. Jahrh. bis zum Anfange der siebziger Jahre auf die Sitten und die geselligen Verhältnisse der höheren Classen zu Bern durch seltene Eigenschaften des Geistes und Herzens einen sehr wohlthätigen Einfluß geübt. Sie war der Mittelpunkt eines Kreises der geistreichsten und liebenswürdigsten Personen beider Geschlechter, und sie besaß neben vielfachen Kenntnissen eine seltene Gabe, in die Unterhaltungen ihrer Gesellschaft den Reiz der Neuheit und der Mannichfaltigkeit zu bringen.

(*Escher.*)

GRUNER (Karl Justus von), preußischer Staatsmann, geb. zu Osnabrück am 28. Febr. 1777, gest. zu Wiesbaden am 8. Febr. 1820. Er war der zweite Sohn eines höheren Beamten [1]) im Bisthume Osnabrück, welches damals der Herzog Friedrich von York als letzter Titularbischof besaß. Der Vater wurde später von Osnabrück nach einem kleinen benachbarten Orte versetzt. Bei kärglichem Gehalt fiel es ihm schwer, eine zahlreiche Familie von zwölf Kindern standesgemäß zu erziehen. Der Pathe des kleinen Justus, der bekannte Justus Möser, soll sich des Kleinen angenommen haben. Ich finde aber davon und von anderen Angaben der gewöhnlichen Biographien in den Aufzeichnungen von Justus Gruner, selbst in der Schrift: „Meine Wallfahrt zur Ruhe" I. S. 23 fg., keine Spur. Justus Gruner erzählt vielmehr, daß er von seinem Vater im 14. Jahre auf das Gymnasium nach Osnabrück geschickt worden sei und in der den Aeltern befreundeten Familie eines sehr angesehenen Fabricanten F. Aufnahme gefunden habe. Der kleine und trotz seiner rothen Haare (vergl. „Meine Wallfahrt" I. S. 433) liebenswürdige Gruner wurde bald wie ein wirkliches Glied der Familie behandelt und den drei Kindern derselben zugezählt. Die Natur hatte ihn mit einem sehr feurigen Temperament, mit lebhaften reizbaren Gefühlen [2]) und guten Geistesanlagen ausgestattet. „Nichts ward mir schwer", sagt er selber S. 24, „ich lernte leicht, rückte mit wenigem Fleiß, aber natürlicher Schnelligkeit fort und ward dadurch ein Sporn für die beiden F...schen Söhne." Der Aufenthalt in der Familie F. scheint einen sehr wohlthätigen Einfluß auf Gruner gehabt zu haben. Später spielte ein sentimental-tragischer Roman aus diesem Kreise in Gruner's Leben hinein, indem die einzige Tochter des Hauses, Marie, ihn liebte, ohne daß er es merkte. Als sich später auch bei Ihm die Liebe zu dem guten Mädchen fand, da war es zu spät. Ein eigenthümlich schwermüthiger Zug durchzieht in Folge

---

1) Des „Kanzleidirectors und Consistorialpräsidenten". Ich führe diese Titel hier an, weil ich sie in guten Quellen finde, traue der Angabe aber nicht recht, weil der junge kaum 23jährige Gruner das Amt seines Vaters zu erhalten hoffte, eine Hoffnung, die er doch kaum hegen durfte, wenn sein Vater eine so hohe Stellung einnahm. 2) Als er einst eine, wie es ihm schien, ungerechte körperliche Züchtigung erhalten sollte, entfloh er und kam ohne Geld bis Hera, wo er erst nach einigen Tagen ausfindig gemacht und nur unter beruhigenden Versprechungen zur Rückkehr vermocht werden konnte. Ich erzähle diese Anekdote mit Vorbehalt, denn Gruner selbst erwähnt nichts davon; vergl. auch Wallfahrt I, 188 fg., wo man doch bei der Erwähnung Hera's etwas darüber finden sollte.

dieses eigenthümlichen Verhältnisses zu Marie F. seine „Wallfahrt zur Ruhe“.

Wohlausgerüstet mit den Kenntnissen, welche das Gymnasium bot, und durch den Umgang mit der F...schen Familie in edler Gesinnung erhalten, bezog Justus Gruner im Alter von 18 Jahren, also im J. 1795 (und nicht 1797, wie es gewöhnlich heißt), die Universität Göttingen, um die Rechte zu studiren; seine beiden Jugendfreunde F. aus Osnabrück scheinen damals ebenfalls in Göttingen studirt zu haben. Er blieb dadurch in lebhafter Verbindung mit der F...schen Familie, brieflich und wol auch durch Besuche in den Ferien.

In Göttingen sollen ihn besonders die Vorlesungen des bekannten Historikers Sartorius angezogen haben. Das Rechtsstudium hat er jedoch nicht vernachlässigt. Besonders das Criminalrecht zog ihn an, auf dessen Gebiete damals wichtige Principienfragen, besonders die über die Todesstrafe, lebhaft behandelt wurden. Gruner wandte sich auch eifrig dem Studium der Kant'schen und besonders der Fichte'schen Philosophie zu. Auf Grundlage der letzteren schrieb er, noch ehe er seine Studien vollendet hatte, seine Erstlingsschrift über die „Strafen“. Eine Zeit lang bezog er die Universität Halle. Der rohe Ton, der damals hier herrschte, verführte ihn nicht, war ihm zuwider [3]). Doch scheint er bei der Studentenschaft Ansehen gehabt zu haben, denn er wurde, wie ich unverbürgt erzählt finde, einer ihrer Führer in den Streitigkeiten mit dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig, der damals als Regimentscommandeur in Halle stand — er fiel 1815 bei Quatrebras — und in Folge dieser Streitigkeiten von Halle versetzt wurde.

Gruner konnte die Universitätsstudien nicht so lange, wie er es wollte, fortsetzen. Seine Mutter rief ihn nach Hause, weil er die Amtsgeschäfte, die sein Vater überhandnehmender Schwäche wegen nicht mehr führen konnte, übernehmen sollte. Drittehalb Jahre, von Ende 1798 bis 1800, wie es scheint, verwaltete er das Amt für seinen kranken Vater, den er zugleich pflegte. Die Besoldung war gering, trotzdem suchte er nach seines Vaters Tode dessen Stellung zu erhalten. Aber vergeblich; auch in Osnabrück stellte man ihn nicht an; es fehlte ihm an Connexionen, wie er selbst ganz richtig hervorhebt: die Verwandten der höheren Beamten wurden ihm vorgezogen, obgleich sie ihr Amt nicht selbst versehen konnten. Gruner grollte über diese Verhältnisse, aber er gab den Muth nicht auf und zog um 1800 [4]) nach Osnabrück, um zu advociren. Er trat wieder in nähere Beziehung zu der Familie F. Marie F. hatte sich inzwischen verlobt, widerstrebend und gramvollen Herzens dem Wunsche der Aeltern endlich folgend. Gruner seinerseits fühlte jetzt, daß er das Mädchen, das er bisher nur als Schwester betrachtet hatte und das ihn im Stillen heiß liebte, nun seinerseits liebe, wo es als Braut eines Anderen dastand. Eine seltsame Verwickelung, die er dadurch löste, daß er sofort nach eingetretener Erkenntniß der verhängnißvollen Sachlage Osnabrück verließ und eine Fußreise durch Westfalen (im weitesten Sinne, bis an die Nordsee, das Budjadingerland ꝛc. eingeschlossen) antrat, die er in seiner „Wallfahrt“, oft in elegischer Stimmung, beschrieben hat.

Gruner besaß eine bedeutende Arbeitskraft. Während er für seinen Vater das Amt versah, fand er Zeit, mit der neueren Literatur im Zusammenhange zu bleiben, und Muße zu literarischer Thätigkeit. Mit scharfem Auge beobachtete er die socialen Misstände, die durch den Gegensatz der revolutionären Ideen, welche in gebildeten Kreisen Anklang oder doch Verständniß fanden, um so greller hervortraten.

Zunächst legte er seine Ideen in einem Roman nieder unter dem Titel: „Leidenschaft und Pflicht“. Eine Sammlung moralischer Gemälde. Theil I. Berlin 1800. Es ist eigenthümlich, daß er als Held des Stückes hier einem geliebten Mädchen nicht zur rechten Zeit sich offen naht und durch sein Zögern dasselbe an einen Freund verliert, der das jugendliche Herz des Mädchens gewinnt. Es scheint fast, als ob er seine aufkeimende Liebe zu Marie F. und das Schicksal dieser Liebe geahnt und dieser unklaren Stimmung unbewußt in dem Romane Ausdruck gegeben hat. Der Roman ist in Briefen geschrieben; die Vorrede datirt vom Juli 1800 aus Osnabrück.

Während Gruner in dieser Schrift die Thorheiten der höheren Stände, ihr herzloses Ceremoniel, das Nepotenthum an den kleinen Höfen geißelt, wendet er sich in einer anderen gegen die Verdummung des Volkes. Im Bisthume Osnabrück lebte damals ein Mädchen, welches vorgab, seit länger denn einem Jahre weder Speise noch Trank zu sich genommen zu haben. Eine Commission, welche zur Untersuchung des angeblichen Wunders zusammentrat, und zu der auch Gruner gehörte, deckte den Betrug auf und Gruner nahm Veranlassung, darüber eine „Authentische Erzählung“ drucken zu lassen (Berlin 1800), welche ihn durch seine Freimüthigkeit in weiteren Kreisen bekannt gemacht zu haben scheint. — Inzwischen verfolgte er die Ideen, welche er in seiner ersten Schrift niedergelegt hatte, weiter, dehnte sie auf ein allgemeineres Gebiet aus und veröffentlichte im J. 1801 einen „Versuch“ über die zweckmäßigste Einrichtung von Zuchthäusern ꝛc. und über die bestehenden Mängel in denselben.

In diese Zeit fällt eine Reise, die er zu seiner Ausbildung nach Holland gemacht zu haben scheint; vergl. „Meine Wallfahrt“ I. S. 303.

Die unglückliche Liebe zu Marie F. trieb ihn im J. 1801 [5]) aus Osnabrück und ließ ihn eine Reise durch Westfalen antreten, deren Beschreibung er unter dem Titel: „Meine Wallfahrt in das Land der Ruhe und Hoff-

3) Vergl. „Meine Wallfahrt“ I, 276, wo er hallischen Bekannten begegnet, die das studentische Leben fortsetzen. 4) Daß er schon im Juli 1800 zu Osnabrück wohnte, ergibt sich aus der Vorrede zu „Leidenschaft und Pflicht“.

5) Daß diese Reise vor 1802 unternommen sein muß, ergibt sich aus folgenden Thatsachen: die Vorrede datirt vom Mai 1802, und nach der Reisebeschreibung ist Gruner auch in regnigtem Herbstwetter unterwegs gewesen.

nung" u. s. w. Frankf. a. M. 1802 und 1803. 2 Bände (vergl. auch am Schluß) gegeben hat. Die Vorrede ist vom Mai 1802 datirt. Durch die trübe Stimmung des unglücklich Liebenden wurde die Klarheit seines Verstandes nicht verdunkelt; überall beobachtete er scharf und ruhig, spricht sich auch ohne Bitterkeit aus: ein Beweis der großen Elasticität seines Geistes. Seine schneidigen Bemerkungen über die schlechten Zustände in einzelnen kleinstaatlichen Landschaften, die scharfe Kritik der Misstände, die er vielfach beobachtete, das Lob, welches er den hier in den oberen Schichten verhaßten Preußen und ihrer Verwaltung spendete, machten ihm Feinde und Freunde. Es entstand ein lebhafter Federkrieg gegen ihn seitens der angegriffenen Personen [6]).

Da Gruner in Osnabrück durch nichts gefesselt wurde, so suchte er in einem andern Staate eine Anstellung zu erhalten. Nach Baden soll er sich deshalb vergeblich gewandt haben. Preußen mit den großen Fridericianischen Traditionen und seiner damals mustergültigen Verwaltung zog ihn besonders an, und es gelang ihm wirklich, eine Anstellung in dem Staate Friedrich Wilhelm's III. zu finden.

Gruner war übrigens nicht ohne Verbindung mit höheren Kreisen. Aus der „Wallfahrt" ergibt sich, daß er allenthalben angesehene höhere Beamte zu seinen näheren Bekannten zählte; auch in adeligen [7]) Kreisen war er angesehen. Schon als Student hatte er Beziehungen zu dem preußischen Justizminister und Obertribunalspräsidenten von der Reck, dem er aus Dankgefühl für Wohlthaten, die er durch ihn empfangen hatte, sein Erstlingswerk widmete. Auch zum preußischen Hofe hin hatte er Verbindungen. Ich schließe das daraus, weil er die „Wallfahrt" der preußischen Königin Luise widmete.

Nach dem Verluste seiner Geliebten wurde sein Princip fortan der Kampf für Wahrheit und Recht, vergl. Wallfahrt I. S. 353. Und er hat redlich Wort gehalten, oft vielleicht zu seinem eigenen Schaden; der Haß gegen das Franzosenthum, der schon in der Wallfahrt unverhüllt hervortritt, vertrug sich damit ganz gut.

Gruner wurde im J. 1802 unter dem damaligen preußischen Staatsminister von Hardenberg zunächst in Ansbach als Referendar angestellt [8]), wurde aber noch in demselben Jahre zum Kammerrath ernannt und hatte seinen Wohnsitz zu Oehringen in Franken (vergl. seine Unterschrift in der Berliner Monatsschrift vom J. 1803 S. 254). Er vereinigte sich mit dem talentvollen Hauptmann Rothhardt, um in Schwaben Colonisten für Südpreußen (Posen), welches im J. 1793 bei der zweiten Theilung Polens an Preußen gefallen war, anzuwerben, die sodann scharenweise nach ihrer neuen Heimath zogen. Von Schwaben aus unternahm Gruner eine Reise nach Paris, wo er seine Fertigkeit in der französischen Sprache ausbildete. Rothhardt wurde im J. 1804 zum Kammerdirector für Südpreußen ernannt, erschien darauf nebst Gruner in Berlin, starb aber hier plötzlich, und Gruner erhielt seine Stelle. Der Krieg mit Frankreich führte die Franzosen bald auch nach Posen; Davoust befehligte sie. Gruner hatte eben eine Collecte für die Witwe des von Napoleon hingeschlachteten Buchhändlers Palm gesammelt. Daß er sich Davoust dadurch nicht günstig stimmte, liegt auf der Hand. Gruner ging aber kühn der Gefahr entgegen, denn es galt einer Denunciation zuvorzukommen. Er überreichte dem französischen Marschall das Collectenverzeichniß, damit er für eine Unglückliche, die an der That ihres Mannes keinen Theil habe, einen Beitrag unterzeichne. Davoust schien die Unbefangenheit Gruner's nicht übel zu deuten und zeichnete eine ansehnliche Summe.

Es ist nach der preußischen Personal-Chronik nicht sicher anzugeben, ob Gruner, der Franzosenhasser, die Feinde in Posen auf höheren Befehl oder aus eigenem Antriebe erwartete. Jedenfalls war es meiner Ansicht nach gerade seine erste Pflicht als Beamter, auf dem Posten zu bleiben, und Gruner folgte dieser Pflicht, so schwer es ihm vielleicht wurde. Er kam bald in eine schiefe Stellung zu den Feinden des Landes. Als Mitglied der Administrations-Commission mußte er auf Befehl Davoust's sogar eine Proclamation gegen den König von Preußen unterschreiben. Auch durch seinen Freimuth gegenüber der blutsaugerischen Unverschämtheit der Franzosen mag er den ferneren Aufenthalt in Posen für sich gefährlich gemacht haben. Er floh daher heimlich aus Posen und gelangte unter vielen Gefahren nach Königsberg und von da in das preußische Lager.

Im Anfange des Jahres 1807 wurde Gruner mit Blücher nach Schwedisch-Pommern geschickt, welcher hier zum Kampfe gegen die Franzosen Truppen sammeln sollte. Gruner sollte zur Unterstützung Blücher's diplomatische Beziehungen zwischen Preußen und Gustav IV., der sich damals zu Stralsund aufhielt, anknüpfen, auch die kleineren norddeutschen Fürsten zum Anschluß bringen. Er war mit Blücher schon seit 1801 bekannt. Obgleich der letztere die Diplomaten haßte, kam Gruner mit ihm doch ganz gut aus, denn er theilte mit ihm den unauslöschlichen Haß gegen die Franzosen und einen unerschütterlichen Muth.

Der Friede kam aber zu bald, als daß Blücher's und Gruner's Bemühungen irgend welchen Erfolg hätten haben können. Stein verwandte Gruner nach dem Kriege bei der Reconstruction des Staates, indem er ihn zum Director der interimistischen Kammer, die anfangs in Colberg, dann in Treptow ihren Sitz erhielt, ernannte. Gruner blieb bis 1809 in Colberg; dadurch kam er wieder in Blücher's Nähe, welcher damals commandirender General von Pommern war. Seine Verwaltung gereichte der Provinz zu großem Segen. Unterstützt vom dänischen Consul Schröder, suchte er besonders den Handel Pommerns zu heben, und das ist ihm im hohen Maße gelungen. Speculativer Geist und Unternehmungslust

6) Ich erwähne das, weil ich es anderswo angeführt finde, wundere mich aber, daß Gruner im zweiten Bande darauf nicht antwortet. 7) Vergl. z. B. „Meine Wallfahrt" II. S. 318. 8) Ich folge von hier ab für die Zeit bis 1811 vorzugsweise der Allgem. Preußischen Personal-Chronik vom Jahre 1820 Nr. 7, weil mir andere und bessere Quellen nicht zu Gebote stehen.

erwachten durch seine Anregung, und in den Häfen Pommerns, die bis dahin wenig Bedeutung gehabt hatten, sah man jetzt Leben und Bewegung [9]).

Als die Franzosen im December 1808 Berlin räumten, erhielt Gruner das Polizeipräsidium daselbst und verwaltete es — ein seltener Fall! — von 1809 bis Anfangs 1812 zur Zufriedenheit beider Theile, sowol der Regierung wie des Publicums.

An dem Aufstande Schill's hat er, so unglaublich es auch schien, keinen nachweislichen Antheil genommen.

Im Frühjahre 1811 trat Gruner als Staatsrath an die Spitze der damals eingeführten, von ihm organisirten hohen Polizei, welche zu einer Zeit, wo Napoleon seinerseits voll Mistrauen Preußen bewachen ließ, eine ungemein schwierige Aufgabe hatte. Gruner hat sich in dieser Stellung große Verdienste um den preußischen Staat erworben, da seinem Späherblick nichts von den französischen Umtrieben entging, durch welche Preußen vernichtet werden sollte: er unterhielt im deutschen Reiche und in Frankreich zwölf Agenten, die nicht aus Geldgier, sondern aus Patriotismus ihn von allen wichtigen Vorgängen und französischen Plänen unterrichteten; alle französischen Agenten in Preußen wurden bewacht und manche gewonnen. Gruner stand zugleich mit an der Spitze aller geheimen Anstalten in Preußen zur Ausbildung von Staatskräften gegen Frankreich, ließ Pulver und Gewehre in Deutschland aufkaufen und mit großer Umsicht nach den preußischen Festungen transportiren.

Im Anfange des Jahres 1812 nahm die preußische Politik in dem Conflicte zwischen Frankreich und Rußland eine entschiedene Stellung ein. Der König Friedrich Wilhelm III. trat auf Frankreichs Seite, statt mit Rußland gegen Frankreich zu gehen. Die franzosenfeindliche Partei in Preußen, an ihrer Spitze die talentvollsten Diplomaten und Officiere, wie Gneisenau, Clausewitz, Scharnhorst, Boyen, misbilligte den Anschluß an Frankreich. Auch Gruner gehörte zu ihr. Clausewitz verfaßte damals (Februar 1812) eine Denkschrift, welche die Pläne der Partei und die Gründe ihres Verhaltens darlegen sollte. Auch Gruner erhielt das Manuscript von Gneisenau und schrieb darüber an letzteren am 18. Febr. 1812: „Beifolgend sende ich Ihnen die Denkschrift mit herzlichstem Danke zurück. Ich habe sie mit hohem Interesse und ungetheilter Uebereinstimmung gelesen bis auf das, was über öffentliche Stimmung und Meinung bei uns gesagt ist. Dies scheint mir zu allgemein und in dieser Beziehung zu hart. Es kann daher durch Erregen ungünstigen Befangens der Bessergesinnten schaden. Doch stelle ich meine Bemerkung besserm Urtheile anheim." Jene Denkschrift kam übrigens damals nicht an die Oeffentlichkeit; vielleicht waren Gruner's Bedenken dabei von Gewicht. Erst Pertz hat sie im Leben Gneisenau's Bd. III. S. 623 fg. abdrucken lassen.

Der König unterschrieb das französische Bündniß am 5. März 1812. Gleich darauf nahmen die obengenannten und andere hervorragende Officiere ihre Entlassung aus dem preußischen Dienste; auch Gruner [10]), welcher mit dem Titel eines Staatsraths in russische Dienste überging: nicht etwa, um der Entwickelung der Dinge unthätig zuzuschauen, sondern um selbstthätig in das Rad der Zeit einzugreifen und nach seinen Kräften den Kaiser Napoleon bekämpfen zu helfen.

Ehe Gruner Berlin verließ, beredete er mit dem russischen Gesandten Grafen Lieven die Maßregeln, um auf den öffentlichen Geist in Deutschland zu wirken und ihn gegen Napoleon zu entflammen. Er begab sich zum Freiherrn von Stein nach Prag, um von hier aus den eigenthümlichen Kampf einzuleiten, eine Volkserhebung im Rücken der nach Rußland marschirenden Franzosen zu organisiren. Im Zusammenhange damit scheint ein Plan Gneisenau's zu stehen, welcher damals an den Höfen von Stockholm und London für die Befreiung Deutschlands vom französischen Joche thätig war und zu einer Landung bedeutenderer englischer und schwedischer Truppenmassen in Nordwestdeutschland antrieb; vergl. Gneisenau's Denkschrift darüber bei Pertz, Gneisenau. Bd. III. S. 347 fg.

Was der Tugendbund, zu dem übrigens (nach Schlosser VII, 460 fg.) auch Gruner gehört haben soll, seit 1808 geträumt, schien durch den energischen, charakterfesten und unermüdlichen Gruner im J. 1812 von Prag aus ins Werk gesetzt werden zu sollen. Das Volk selbst sollte das drückende Joch abschütteln. Gruner's mündlicher Bericht an Stein, der sich damals in Prag aufhielt, über die Verhältnisse in Preußen reizte Stein zu dem heftigsten Unwillen; Stein gab jetzt alle Hoffnung von oben her für Deutschland auf und urtheilte über die weiteren Folgen für Preußen höchst ungünstig. Um so mehr Anregung für Gruner, sein Ziel energisch zu verfolgen. Stein verließ Prag am 27. Mai und begab sich nach Rußland. Gruner blieb mit Stein's Wissen auf seinem Beobachtungsposten in der Hauptstadt Böhmens, um über die französischen Streitkräfte, die nach Rußland zogen, Berichte nach Rußland einzusenden und die deutschen Patrioten im Stillen zu sammeln, sie zu organisiren und zum Losschlagen im Rücken der Franzosen zu bringen.

Der Kaiser von Rußland errichtete auf Stein's Anregung ein deutsches Comité, welches unmittelbar unter ihm stehend die Einwirkung auf Deutschland und die deutschen Truppen besorgen sollte. Stein wurde Mitglied desselben und setzte (22. Juni 1812) Gruner davon in Kenntniß. Zugleich erhielt Gruner 4000 Dukaten, um auf die Linien der Tucheler Haide, des Thüringerwaldes und Spessarts zu wirken, mit der bestimmten Weisung, seine vertrauten Leute auf diesen Punkten nicht eher etwas unternehmen zu lassen, bis der Krieg wirklich aus-

9) Ich finde das in *Michaud*, Biographie universelle Bd. XVII. S. 641 hervorgehoben. Die deutsche Quelle dafür ist mir nicht bekannt.

10) Bei der Darstellung der Schicksale Gruner's im J. 1812 folge ich hauptsächlich Pertz, Leben Stein's. Bd. III. Ich bin bei diesem Jahre etwas ausführlicher, weil es nicht blos das interessanteste in Gruner's Leben ist, sondern weil auch Gruner's Thätigkeit für Belebung des Nationalgefühls und des Franzosenhasses in Deutschland eingehendere Würdigung verdient.

gebrochen sei und einige Zeit gedauert habe. Stein beauftragte ihn ferner, einen wohlfeilen Abdruck des zweiten Theiles von Arndt's Geist der Zeit zu veranstalten und in Preußen und dem Königreiche Westfalen heimlich einzuführen und verbreiten zu lassen, den Druck einer geheimen Zeitung vorzubereiten, Arndt, für den Eingangs- und Courierpässe beigelegt wurden, sobald als möglich zu senden, einen Kostenanschlag über seine Ausgaben zu machen und eine Uebersicht der in der westfälischen und sächsischen Armee dienenden Officiere einzuschicken, nebst Charakteristik der einflußreichsten unter ihnen und Angabe der Wahrscheinlichkeit, sie sich geneigt zu machen. Vergl. Pertz, Stein III, 82. Das ist der Rahmen, innerhalb dessen Gruner seine Thätigkeit entfalten sollte.

Am 9. Juli langte Arndt bei Gruner in Prag an, um am 14. Juli nach Rußland abzureisen. Gruner arbeitete inzwischen in Gemäßheit eines vom russischen Kaiser gebilligten Planes daran, die Wege zu finden, um über Alles, was sich im Rücken des französischen Heeres ereignet, über dessen Verstärkung, sowie über den Zustand der Festungen genaue Nachrichten einzuziehen, die öffentliche Meinung in Deutschland zu leiten, das Volk gegen seine Unterdrücker und deren Mitschuldige zu erbittern, einzelne Aufstände zu unterstützen und bewegliche Trupps zum Auffangen der feindlichen Couriere zu bilden. Gruner verbreitete zu diesem Zweck ein Netz von festangestellten Beobachtern über Deutschland, mit denen er durch vertraute Reisende eine stete Verbindung unterhielt. Im Ganzen waren zunächst 40 Personen als Beobachter oder „bewegliche Reisende" thätig (vergl. ihre specielle Vertheilung über Deutschland bei Pertz, Stein III, 118). Die meisten derselben wirkten ohne alle Belohnung, nur der guten Sache wegen; sie gehörten fast alle den besseren Gesellschaftskreisen an, waren Regierungsräthe, Beamte, Prediger, Postofficianten, ehemalige Officiere, zwei derselben gehörten den stuttgarter und weimarischen Hofcirkeln an.

Die Dienstanweisung, mit welcher Gruner diese Männer versah, ist von Pertz, Stein III. S. 119—126 abgedruckt. An der sächsischen Grenze errichtete Gruner eine Handdruckerei zur Verbreitung der ihm zukommenden Kriegsberichte. Auch vermittelte er den Uebertritt mehrerer tüchtiger Officiere nach Rußland, auch den des Obersten v. Boyen. Die Stimmung im deutschen Volke hob sich in Erwartung einer Landung der Engländer und Schweden [11]), welche das Zeichen zum Aufstande geben sollte. Ende Juli sendete Gruner Agenten in die Tucheler Haide, den Spessart und Thüringerwald, um die Bildung von Freicorps vorzubereiten, mit genauen Vorschriften für ihre Handlungsweise. Vereinzelt sollte nichts unternommen, alles zunächst nur organisirt werden, damit Kräfte auch für die Verwaltung vorhanden wären, die an die Stelle der Französischgesinnten treten könnten, sobald es zur That käme.

Die Landung der englischen und schwedischen Truppen unterblieb, und die Bewegung in Deutschland selber kam damals nicht zum Durchbruch, weil ihr bald das Haupt, nämlich Gruner, genommen wurde. Es ist aber ohne Frage, daß Gruner viel guten Samen gesäet hat, der im J. 1813 prächtig aufging. Auch soll so mancher Franzose beim Rückzuge aus Rußland durch die Anregung, welche von Gruner gegeben worden war, sein Leben in den entlegenen Quartieren verloren haben. Gruner reiht sich deshalb nicht unebenbürtig an Arndt und Andere an, welche vorzugsweise durch die Feder die Begeisterung des Volkes anfachten: er seinerseits schürte die Erbitterung. — Pertz III. S. 130 gibt über seine Verhaftung Folgendes an:

Gruner's Thätigkeit in Prag konnte unter den Augen der österreichischen Polizei und der französischen Späher nicht lange unbemerkt bleiben, und kannte man auch nicht bestimmt seinen Zweck, so heftete sich doch ein dringender Verdacht an seine, nach Metternich's Urtheil, wo sie auch sein mochte bedeutende Person. Während der Anwesenheit des kaiserlichen Hofes versuchte man ihn zu entfernen; in einer Unterredung deshalb empfahl Metternich ihm wiederholt, sich durchaus ruhig zu halten, wenn er den Schutz der Regierung genießen wolle. Gruner berichtete darüber an Stein, und besorgt über die Absichten der Feinde, welche ihn als gebornen Osnabrücker, unter dem nichtigen Vorwande von Unterthanenpflicht gegen Napoleon, der härtesten Behandlung unterziehen konnten, begehrte er, daß Kaiser Alexander ihn im Fall der Verhaftung als seinen Beamten zurückfordere, ein Wunsch, welcher auf Stein's Empfehlung vom Kaiser gewährt ward. Gruner hatte übrigens bei der franzosenfreundlichen Partei, welche in Berlin damals am Ruder war, noch größere Feinde, als im französischen Lager. Es geschah auf Betrieb seines Nachfolgers im Amte, des Geheimen Staatsraths von Bülow, des Chefs der höheren Polizei in Berlin, daß Gruner am 22. Sept. verhaftet und im größten Geheimniß nach Munkacs abgeführt wurde [12]).

In dem Schreiben eines Vertrauten an Stein wird Bülow die ganze Schuld der Verhaftung Gruner's zugeschrieben; vergl. dasselbe bei Pertz III. S. 133 fg. Bülow's alleinige Schuld ist jedoch fraglich. Auch Metternich scheint an der Verhaftung Gruner's Antheil gehabt zu haben. Es wurde nämlich durch Gruner und seine Agenten auch die Verführung der illyrischen und tyroler Truppenkörper, die Aufwiegelung der Tyroler und Kroaten von Prag und Wien aus betrieben (vergl. Springer, Oestr. Geschichte. Bd. I. S. 209), was dem wachsamen Auge der österreichischen Polizei unmöglich entgehen konnte und in Metternich's Politik durchaus nicht paßte.

Mit Gruner fielen seine Papiere und Gelder in die Hände der Polizei. Metternich lernte nun die Umtriebe und die Zustimmung der russischen Regierung im vollen Umfange kennen. Damit war die Thätigkeit der Nach-

11) Gneisenau hatte hier in diesem Sinne gewirkt, ehe er sich nach England begab, um für dasselbe Project thätig zu sein.

12) Nicht nach Peterwardein, wie in fast allen Biographien Gruner's zu lesen ist, wahrscheinlich auf Grund von Varnhagen's Angabe, Denkwürdigkeiten II. S. 362.

folger Gruner's lahm gelegt, und eine Volkserhebung erfolgte nicht. Es ist aber ohne Frage, daß Gruner's Thätigkeit nicht wenig dazu beigetragen hat, die Flamme des Franzosenhasses in Deutschland zu schüren, und daß die begeisterte Stimmung des deutschen Volkes im J. 1813 zum Theil auch auf seine Rechnung geschrieben werden muß.

Varnhagen von Ense war im J. 1812 in Prag und stand in persönlichem Verkehr mit Gruner. Er gibt (Denkwürdigkeiten. Bd. II. 2. Aufl. S. 360 fg.) einige Details über ihn, die ich, obgleich sie im Einzelnen mit den eben gemachten Angaben nicht immer übereinstimmen, doch nicht übergehen mag. Gruner war es damals, der Varnhagen anregte, aus dem österreichischen in den preußischen Staatsdienst überzutreten. Er hatte als berliner Polizeidirector die gefährlichsten französischen Späher in seine Schlingen gebracht und voll Verwegenheit spurlos verschwinden lassen! Nach Varnhagen, der jedenfalls als Zeitgenosse darüber das beste Urtheil hatte, war Gruner's Plan, im Rücken der französischen Heere, sobald diese weit genug in Rußland vorgedrungen wären, überall ihre Kriegsvorräthe in Brand zu stecken, jede Nachfuhr zu hemmen, besonders aber die Pulverwagen auffliegen zu lassen, ein großer Plan, klug angelegt und bei seinen Hilfsmitteln gar nicht unausführbar. Gruner fühlte sich aber bald zu sicher, prüfte nicht genug, wem er sein Vertrauen schenken könne, und war in der Correspondenz unvorsichtig. Er hielt seine Briefe nach Varnhagen noch für ganz sicher und ihre Geheimschrift für unentdeckt, als schon längst fremde Augen sie durchliefen. Vergeblich wurde er gewarnt; er glaubte seinen Beobachtern überlegen zu sein und ihnen „eine Nase gedreht zu haben", wie er sich ausdrückte. Eine Unterredung mit Metternich und vertrauliche Besprechungen mit General v. Koller regten, anstatt ihn zur Besonnenheit zurückzurufen, nur seinen Uebermuth an. Um ihn schließlich zu retten und größeres Unglück zu verhüten, kam man österreichischerseits den Franzosen zuvor, und Gruner wurde unvermuthet von österreichischer Seite verhaftet. — Nach dieser Darstellung Varnhagen's fiele ein Interesse Metternich's an Gruner's Verhaftung weg; der Antheil Bülow's in Berlin findet fälschlicher Weise gar keine Erwähnung.

Hardenberg scheint mit dem Vorgehen Bülow's gegen Gruner nicht ganz einverstanden gewesen zu sein [13]) und bemühte sich später, obgleich vergeblich, Gruner aus der Haft zu befreien. Gneisenau lag ihn nach eingetretener Verständigung mit Oesterreich lebhaft an, seine endliche Befreiung zu bewirken; vergl. Pertz, Gneisenau III. S. 76. Da auch die Reclamationen Rußlands, die bis dahin ebenfalls erfolglos gewesen waren, in die Wagschale fielen und Oesterreich auf Napoleon keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchte, so öffnete sich jetzt bald die Kerkerpforte für den muthigen deutschen Patrioten.

13) In dem schon angezogenen Schreiben eines Vertrauten an Stein (Pertz III. S. 132) heißt es: „Der Kanzler (v. Hardenberg) scheint sich jetzt des Schrittes zu schämen, und der König misbilligt ihn."

Bald nach dem Siege von Leipzig finden wir Gruner bei der sogenannten Centralregierung verwendet, welche Stein zur Verwaltung der herrenlosen deutschen Länder einsetzte, und zwar erhielt er zunächst die Stellung eines preußischen Generalgouverneurs (Oberpräsidenten) für Berg, mit dem Sitz in Düsseldorf. Gruner's Aufgabe war: die Belebung und Veredelung des öffentlichen Geistes, Ordnung der Verwaltung durch die tüchtigsten Männer, welche man in Thätigkeit setzte, schleunige Aufstellung von 1700 Mann Linientruppen und Landwehr, gewissenhafte und treue Verwaltung des Einkommens, Aufhebung des verhaßten Enregistrements, einer Steuer auf Uebertragung des Grundeigenthums. Als nach dem Uebergange über den Rhein die ehemals deutschen Landschaften am linken Rheinufer besetzt waren, wurde das ganze Gebiet unter die drei Verbündeten zur Verwaltung vertheilt. Gruner stellte jetzt seine erfolgreiche Thätigkeit in Düsseldorf ein — der General Fürst von Solms-Lych wurde hier sein Nachfolger; vergl. Pertz, Stein III. S. 469 — und erhielt im russischen Bezirk mit dem Sitze Trier [14]) das Generalgouvernement Mittelrhein, nämlich den Donnersberg, Saar, Rhein und Mosel; vergl. Pertz, Stein III, 507.

Den Amtsantritt des ihm gleichgesinnten Gruner begrüßte Görres im Rheinischen Merkur vom J. 1814. Nr. 6 mit folgenden Worten: „Coblenz den 11. Febr. 1814. Gestern trafen Seine Excellenz der Herr Generalgouverneur der Provinzen des Mittelrheins, Justus Gruner, hier ein. Ihm war der Ruf eines redlichen, energievollen Mannes, eines Teutschen im besten Sinne des Wortes, schon vorangegangen, und alle, denen die gute Sache am Herzen liegt, hatten seiner Ernennung zu dieser wichtigen Stelle sich erfreut. Das schöne Land zwischen Rhein und Mosel ist zum Antheil ihm gefallen, damit er dort Gutes pflanze und ein neues Leben wecke. Das Bergische, das jetzt in der vollen Blüthe der Vaterlandsliebe steht, bezeugt das Glück, das seiner Thätigkeit gelohnt."

Gruner war hier, wo es galt das Volksthümliche zu pflegen und das französische und bureaukratische Wesen zu vertreiben, so recht auf seinem Platze [15]). Wie belebend seine freimüthige Art und Weise auf die Bevölkerung der von ihm verwalteten Gouvernements gewirkt haben mag, das läßt sich indirect aus einer Bemerkung Varnhagen's in den Denkwürdigkeiten Band VII. S. 209 entnehmen, wo er von seinem Aufenthalte in Paris 1815 sagt: „Unsere preußischen Freunde kamen nun auch immer

14) In einem Aufruf (28. Jan. 1814), der im Rheinischen Merkur 1814. Nr. 7 gedruckt ist, nahm er von der Bevölkerung des Herzogthums Berg Abschied. Bald darauf (noch vor dem 30. März) erhielt er den preußischen Adler- und den russischen Wladimir-Orden; vergl. Rhein. Merkur 1814. Nr. 38. 15) Am 13. März finden wir ihn in Trier. Am 17. März datirte er einen Erlaß aus Worms. Vom 27. März an sind seine Erlasse aus Coblenz und vom 1. Juni an aus Mainz datirt. Am 16. Juni trat er von seiner Stellung zurück; vergl. seinen Abschied von der ihm untergebenen Bevölkerung im Rhein. Merkur. — Nach einem Artikel im Rhein. Merkur (Nr. 80 am Schluß) übernahm er jetzt wieder die Verwaltung des Bergischen als Oberpräsident.

zahlreicher vom Heere und aus der Heimath an, die Gesellschaft wurde bunter und lauter, denn jedermann kam als Sprecher eigner Meinungen und als Vertreter fremder Stimmen, und bei völliger Freiheit der Aeußerung machten sich die kühnsten Forderungen nachdrücklich kund. Es war auffallend, wie das Amt und die Stellung der Personen sich bereits der Gesinnung unterordneten, die Meinung machte sich geltend als solche, wer sie sagte, darauf kam wenig an; der untere Kanzleibeamte, der da wußte, daß Blücher oder Gruner ihm Recht gaben, stellte sich trotzig dem Geheimrath, ja dem Minister entgegen, wenn Volksthümliches zu vertreten war." Auch Klose im Leben Hardenberg's S. 452 erkennt die Verdienste Gruner's an, wenn er sagt, daß er zusammen mit Görres jede Spur von Franzosenthum in der Bevölkerung auszutilgen strebte, in einem selbstgefertigten Wörterbuche die üblichen fremden Benennungen oder Rechtsgebräuche, gerichtlichen Aemter, Würden u. s. w. mit deutschen Wörtern vertauschte. Jedoch fügt er tadelnd hinzu: „Aber Gruner verstieß in seinem Eifer für die deutsche Sache nicht selten auch gegen Verhältnisse, welche am besten unberührt geblieben wären." Wahrscheinlich sind die Verhältnisse der privilegirten Stände gemeint.

Gruner hielt in seiner Stellung am Rhein auch den Blick auf das Heer gerichtet. Mit Gneisenau stand er in Correspondenz, und dieser meldete ihm vom Montmartre aus die Eroberung von Paris; vergl. Pertz, Stein. Bd. III. S. 574 fg.

Im Anfang des Jahres 1815 scheint er seinen Aufenthalt in Wien genommen zu haben. Ich schließe das aus einem im Rheinischen Merkur 1815. Nr. 217 veröffentlichten Artikel, aus Wien datirt (1. März 1815) und J. Gr. unterzeichnet, welcher ganz in dem deutschen Sinne Gruner's (vergl. dazu die Angabe Klose's) geschrieben ist. Er ist überschrieben: „Spielerei und Schwierigkeit" und wendet sich gegen die unnütze Anwendung französischer Wörter, wo deutsche dafür vorhanden sind. Bekanntlich war auch nach dem Kriege von 1870 eine starke Reaction gegen alles Französische in Deutschland bemerklich. Gruner ging 1815 noch weiter als die Gegenwart. Er fordert zu einer Agitation des deutschen Bürgerstandes gegen die französische Sprache auf, verlangt, daß die französische Sprache in unseren öffentlichen und Privatschulen ein für allemal abgedankt werde, wenigstens sollten Mädchen sie auf keinen Fall lernen. Erfreulich war es ihm, zu vernehmen, daß in Berlin die sogenannten französischen Gemeinden den Gottesdienst nicht länger französisch, sondern in der Sprache unseres Volkes, dem sie längst angehören, halten wollten. Bemerkungen und Wünsche, denen man noch jetzt seine Zustimmung nicht versagen wird.

Als Napoleon von Elba floh, ließ Gruner eine fulminante Proclamation gegen ihn im Druck erscheinen. Er fand diesmal im feindlichen Lande Verwendung, indem man ihm die Kriegspolizei der alliirten Armeen in Frankreich und Paris übertrug. Beim Friedensschluß war er vielfach in der Nähe Hardenberg's, auf den er damals großen Einfluß gehabt zu haben scheint. Zu Varnhagen, den er schon von Prag her kannte, trat er wieder in nähere Beziehung. Noch während seines Aufenthaltes in Paris wurde er als preußischer Gesandter für Stuttgart in Aussicht genommen; Varnhagen sollte unter ihm stehen und freute sich darauf; vergl. Denkwürdigkeiten VII. S. 251. Aber der König von Würtemberg wünschte den freimüthigen Mann nicht und man fand es gerathener, ihn als Gegengewicht gegen Fouché, der von Frankreich für Dresden bestimmt war, nach Dresden zu schicken. Gruner richtete darüber am 5. Oct. 1815 von Paris aus an Stein ein Schreiben, dem ich folgende charakteristische Stellen (Pertz III. S. 582 fg.) entnehme: „Die Veränderung des Französischen Ministeriums ist zwar auf dem Euer Excellenz bekannten Wege, jedoch ohne unser Zuthun, bewirkt worden, Kaiser Alexander hat dazu am Meisten beigetragen und der Chef des Ministeriums ist sein Werk. Dieses hat Lord Wellington so erbittert, daß er jetzt sehr antibourbonisch gesinnt zu sein scheint. Die Hofparthei spricht sehr übel von ihm, und der Vorfall im Theater Favart, wo das Publikum ihn zwang die Königliche Loge zu verlassen, hat die Spannung noch vermehrt. Talleyrand hat übrigens immer noch einigen unmittelbaren Einfluß. Die Minister Corvetto und de Cazes sind seine Creaturen, ebenso der Polizei-Präfect Angles. Es scheint, daß Herzog Richelieu diese Partei zu wenig fürchtet und bei aller seiner Rechtlichkeit und Mäßigung zu wenig Energie besitzt, auch die Lage Frankreichs und der Bourbons zu wenig kennt. Ich halte es mehr als je unmöglich, daß diese, bei den bisherigen Maßregeln, den Thron behaupten werden. — Das christliche Bündniß, welches dieser Monarch (Kaiser Alexander) hier noch bewirkt hat, ist Euer Excellenz ohne Zweifel bekannt. So sehr ich auch den reinen Geist desselben ehre, so glaube ich doch nicht die Hoffnung theilen zu dürfen, welche man daraus auf einen langen allgemeinen Frieden schöpft. Theils kann die Türkei nie an dem Bündniß Theil nehmen, theils können äußere Ereignisse neue Kriege unvermeidlich machen, und gewiß werden sich solche, wenn sonst nirgends, hier bilden. — Fouché's Ernennung zum Gesandten nach Dresden hat die Meinige eben dahin zur Folge gehabt. Dies Verhältniß ist persönlich wenig erfreulich; da es indeß für unseren Staat wichtiger ist, als Jenes in Stuttgart, so habe ich es gern angenommen. Auch hatte der König von Würtemberg schon unter der Hand Befehle gegeben, gegen mich zu protestiren, wozu es aber noch nicht gekommen."

Wie sehr der König mit Gruner's Thätigkeit zufrieden gewesen, bewies er ihm auch durch seine Beförderung in den Adelstand und zum Geheimen Staatsrath.

Gruner durfte mit dieser Anerkennung wohl zufrieden sein, denn er hatte bei seiner Freimüthigkeit Gegner; auch Hardenberg wußte eine Zeit lang nicht recht, wo und wie er ihn unterbringen sollte. Die Oesterreicher waren ihm von 1812 her nicht recht gewogen und ließen ihn in ihrem Bereich nicht recht zur Geltung kommen, auch nicht in seiner Eigenschaft als Chef der Polizei in Paris.

In letzter Stellung hat Gruner sich übrigens große

Verdienste erworben durch die Energie, mit welcher er die Herausgabe der von den Franzosen geraubten deutschen Kunstschätze betrieb; er blieb deshalb noch in der Hauptstadt Frankreichs zurück, nachdem die Truppen der Alliirten schon abgezogen waren. Die Pariser gaben ihm den Spitznamen „Emballeur de la sainte alliance".

Noch ehe Gruner den Gesandtschaftsposten in Dresden antrat, wurde er für Bern bestimmt. Sein Bestreben in der Schweiz war darauf gerichtet, das Gastrecht derselben nur auf politische Flüchtlinge zu beschränken und die protestantischen Cantone für Preußen zu gewinnen. Er war auch der erste, welcher das Complot von Grénoble entdeckte und dem französischen Ministerium anzeigte.

Der Einfluß Metternich's auf die Stimmung der maßgebenden Kreise in Preußen machte seine Stellung immer schwieriger. Gruner hatte schon im J. 1815 zu Paris geahnt, daß die Reaction stark im Anzuge sei. Damals erhielt der berliner Geheime Justizrath Schmalz mit Umgehung Hardenberg's das Kreuz des rothen Adlerordens. Schmalz gehörte zu der feudalen Partei, und diese rief die Decorirung ihres Anhanges als einen Sieg aus. Hardenberg schwieg zu der Sache. Gruner sah den Vorgang aber mit anderen Augen an. „Geben Sie Acht", sagte er zu Varnhagen, „Hardenberg hat eine Schlappe hingenommen, nun wird man ihm eine nach der andern bieten, und er wird eine nach der andern hinnehmen! Um jeden Preis hätte er diesen Streich auf die Gegner zurückschleudern müssen; er wird es bitter bereuen, dies versäumt zu haben!" Vergl. Varnhagen, Denkwürdigkeiten. Bd. VII. S. 247.

Gruner blieb nicht lange unbehelligt. Die Adelspartei setzte Alles daran, den Staatskanzler von Hardenberg und seine Anhänger zu beseitigen oder doch um ihren Einfluß zu bringen. In einer handschriftlichen Abhandlung, die aus den Kreisen jener Partei hervorging und die dem Könige vorgelegt wurde, unter dem Titel: „Was haben wir von geheimen politischen Verbindungen in Deutschland zu fürchten und zu hoffen?" wurde dem Könige empfohlen, einige der liberalen preußischen Staatsmänner zu Sendungen nach dem Auslande zu verwenden, einzelnen Generalen (wie Grolman) einen bestimmten neuen Wirkungskreis anzuweisen, die als Schuldige bezeichneten untergeordneten Beamten aber ohne Weiteres von ihren Stellen zu entfernen. Justus Gruner, Görres und ein aus Würtemberg und Baiern nach Preußen übergesiedelter Graf Reisach wurden in dieser Schrift geradezu als Mitglieder des Tugendbundes genannt, welche an der schwarzen und schmuzigen Ausartung dieses Bundes Niemand mehr zweifeln lassen könnten [16]). Zunächst streute die reactionäre Partei durch diese Mittel nur Mistrauen, ohne directen Erfolg zu haben. Im J. 1819 siegte sie aber. Die Leiter der Bewegung in Preußen seit 1808, die Geistesverwandten Stein's gaben ihre einflußreichen Stellen auf: so Wilhelm v. Humboldt, v. Beyme, v. Boyen, Grolman. Mit ihnen fiel auch Gruner in Ungnade. Es ging sogar das Gerücht, daß man ihn verhaftet und seine Papiere mit Beschlag belegt habe. Gruner kränkelte; auch betrübte ihn der Verlust eines Sohnes tief. Im Beginn des Winters 1819 verließ er Bern und begab sich nach Wiesbaden, um die Bäder zu gebrauchen. Er starb aber schon am 8. Febr. 1820 am Blutsturz.

Ich schließe diese biographische Skizze mit den Worten des Nekrologs in der preußischen Personal-Chronik von 1820 S. 55: „Gruner war ein sehr lebenskräftiger und lebenslustiger Mann, er besaß Beredsamkeit und Darstellungsgabe im großen Maße, alle Kenntnisse, welche ins Leben eingreifen, waren ihm eigen; er hatte viele Menschenkenntniß, einen scharfen Blick und große Auffassungsgabe. Er war so lebendig als heftig, leidenschaftlich und jähzornig, aber auch wieder gutmüthig und nicht rachsüchtig, er entzweite sich ebenso schnell, als er sich wieder versöhnte. Er war ein sehr brauchbarer Beamter, der aber eines Höherstehenden bedurfte, für den er Achtung hegte." Daß Arndt, der ihn in der Schrift: „Aus meinem äußeren Leben" mehrmals (S. 121 und 126 fg.) erwähnt, von dem ihm geistig verwandten Gruner nur Gutes zu sagen weiß, bedarf wol kaum der Erwähnung. —

Gruner als Schriftsteller.

Gruner hat Folgendes geschrieben: 1) Versuch über Strafen. In vorzüglicher Hinsicht auf Todes- und Gefängnißstrafen. Nebst einer, aus dem Englischen angehängten Nachricht über die Strafgesetze und Gefängnisse Pennsylvaniens. Göttingen 1799 in 8. — Die Widmung an den preußischen Justizminister, Obertribunalspräsidenten rc. Freiherrn von der Reck, ist vom August 1798 aus Göttingen datirt. Der Titel des Anhanges lautet: Darstellung der Veränderung und des gegenwärtigen Zustandes der Strafgesetze Pennsylvaniens. Zugleich eine Beschreibung des Gefängniß- und Zuchthauses von Philadelphia und dessen innerer Einrichtung enthaltend. Von Caleb Lownes. — 2) Leidenschaft und Pflicht. Eine Sammlung moralischer Gemälde. Erster (und einziger) Theil. Berlin 1800 in 8. Ein empfindsamer Roman in Briefen. — 3) Authentische, Actenmäßige Erzählung der Betrügereien eines angeblichen Wundermädchens im Hochstift Osnabrück, das seit zwei Jahren ohne Speise und Getränke gelebt haben wollte. Berlin 1800. — 4) Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungsinstitute, deren jetzigen Mängel und Verbesserungen. Nebst einer Darstellung der Gefangenen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Frankfurt a. M. 1801 in 8. Nebst einer Kupfertafel. — 5) Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westphalens am Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Theil I. Ebendas. 1802; Theil II., ebendas. 1803 in 8. — 6) Ankündigung und Aufforderung zu einer Pränumeration für die Pestalozzischen Schulbücher (in der Berliner Monatsschrift vom Jahre 1803. S. 147—155). Geschrieben im December 1802 zu Oehringen in Franken. — 7) Weibergüte und Männerhärte (Bruchstück aus einem

16) Vergl. Klose, Leben Hardenberg's S. 446.

Reise-Journal) in Wieland's Neuem Teutschen Merkur von 1803 S. 203—213. Eine Erlebniß aus seiner französischen Reise, einen Unfall in der Gegend von Epernay behandelnd. — 8) Mit Hartleben gab Gruner heraus: Allgemeines Archiv für Sicherheits- und Armenpflege. Bd. I. (Heft 1—3). Würzburg 1805—1806 in 4. (Mehr ist nicht erschienen.) — 9) Außerdem sind die zahlreichen Erlasse und Verfügungen Gruner's im Rheinischen Merkur (herausgegeben von Görres) vom Jahre 1814 anführenswerth. Durch dieselben sollten die mittelrheinischen Landschaften, die schon seit 1795 zum Theil französisch waren, wieder in deutsche Zustände übergeführt werden. Sie sind mehr, als bloße trockne amtliche Schriftstücke; zeichnen sich aus durch die edle, deutsche Gesinnung, die aus ihnen spricht.

Schon die Titel der vorstehend angeführten Schriften Gruner's zeigen die Vielseitigkeit ihres Verfassers. Scheinbar deuten sie zwar an, daß er seine Kräfte zersplittert haben muß, wenn er von criminalrechtlichen Abhandlungen sich zu Romanen und später zu pädagogischen Studien versteigt. Dem ist aber nicht so, wenn man sie näher ansieht. Allen liegt ein und dieselbe Tendenz zu Grunde, der Kampf gegen inhumane Behandlung des Menschen, der Kampf für das Edle, das wahrhaft Menschliche, Alle verfolgen ein erziehliches Princip, athmen wahre Humanität. Daher war Gruner so recht geeignet zum Polizeipräsidenten in trüber Zeit, daher auch die seltene Thatsache, daß er sowol bei den Behörden als beim Publicum trotz seiner Stellung geachtet war.

In seiner Erstlingsschrift darf man durchaus nicht trockne juristische Deductionen suchen. Sie ist mehr eine philosophisch-historische, als juristische Schrift. Gruner geht darin auf Grund der Kant'schen, besonders aber der Fichte'schen Philosophie darauf aus, die Todesstrafe zu bekämpfen, die Widersprüche in den Schriften ihrer Vertheidiger aufzudecken und den humanen Standpunkt Beccaria's in dieser Frage mit neuen Gründen zu vertheidigen. In Bezug auf die Gefängnißstrafen bricht schon bei ihm der gegenwärtig geltende Gesichtspunkt durch, daß die Strafen nicht blos als solche, sondern auch erziehlich auf die Verbrecher wirken sollen; vergl. S. 86, wo es heißt: „Die Strafe kann, zweckmäßig eingerichtet, auch den Verbrecher bessern, sowol politisch, als moralisch." Besonders verdienstlich ist die Schrift dadurch, daß sie dies abscheuliche, unmenschliche Verfahren in einigen deutschen Strafanstalten darlegte und Anstoß zu einer Besserung geben half.

Ungleich interessanter ist die Lectüre der Schrift „Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung." Sie enthält die Darstellung einer Reise durch Westfalen, oder vielmehr durch Nordwestdeutschland und geißelt alles Verkehrte, hebt mit Liebe das Volksthümliche, Gesunde, wo er es fand, hervor.

Man bedauert beim Lesen dieser Schrift den frühen Tod des Verfassers. Zugleich wird man unwillkürlich an die unheilvolle Schwenkung der preußischen Cabinetsregierung vom Jahre 1819 erinnert, durch welche Gruner und gleichgesinnte Liberale von der Staatslenkung ausgeschlossen, in den Hintergrund gedrängt oder gar verfolgt wurden. Wenn Leute wie Gruner ferner an der Spitze des preußischen Staates geblieben wären, dann würde das Ueberwuchern des pfäffischen und klösterlichen Unwesens in Preußen nicht möglich gewesen sein, dann wäre der gegenwärtige Kampf mit dem unfehlbaren Papste und seinem Anhange in Deutschland nicht so schwer, nicht so erbittert geworden. Es ist eine wahre Freude, dem Verfasser in seiner Darstellung der ultramontan gesinnten bigotten Volksschichten und in seinen Beobachtungen über die klösterlichen Verhältnisse Westfalens um 1800 zu folgen, die lebendigen Scenen, welche er aus dem Leben der verkommenen Mönche heraushebt, an unserem geistigen Auge vorüberziehen zu sehen.

Andererseits ist die Darstellung kürzer und gedrungener als in dem Roman: Leidenschaft und Pflicht. Der stimmungsvolle Ton, der ideale Schwung, welcher durch das ganze Werk geht, wirken ungemein wohlthuend, und die Richtigkeit der eingestreuten Bemerkungen ist so einleuchtend, die Gruppirung der Personen in den einzelnen Genrebildern so gelungen, daß man die Vergessenheit, in welche diese interessanteste Schrift Gruner's gerathen ist, lebhaft bedauern darf. Ich meine sogar, Gruner müßte wegen dieser Schrift unter die deutschen Classiker gezählt werden. Freilich wäre es schwer, die Schule, der man ihn beizählen sollte, zu finden. Die Gedichte, welche auch in den Roman Leidenschaft und Pflicht eingestreut sind, sind nicht gerade bedeutend. Hoffentlich tragen diese Zeilen dazu bei, die Aufmerksamkeit größerer Kreise auf Gruner's Schrift „Meine Wallfahrt" zu lenken.

(*R. Pallmann.*)

GRÜNERDE. Mit diesem Namen bezeichnet man ein erdiges Mineral von bald hellerer, bald dunkelgrüner Farbe, welches in Porphyren, Melaphyren, Sandsteinen, Mandelsteinen und anderen Felsarten als accessorischer Bestandtheil meist in Nestern vorkommt und theils roh, theils geschlämmt als Farbematerial in den Handel gebracht wird. Die Farbe ist im Allgemeinen bald spangrün, bald lauch-, oliven-, grau-, schwärzlichgrün, auch seladongrün, matt, im Striche etwas glänzend, undurchsichtig. Fast alle Varietäten fühlen sich mehr oder weniger fettig an, kleben an der feuchten Lippe und zeigen einen unebenen und feinerdigen Bruch. Härte 1 bis 2; specif. Gew. 2,7 bis 2,9. Vor dem Löthrohre schmilzt sie zu einem schwarzen magnetischen Glase; von kochender Salzsäure wird sie zuerst gelb, dann farblos und endlich gänzlich zersetzt mit Hinterlassung von Kieselpulver. Die chemische Zusammensetzung ist natürlich bei den verschiedenen Varietäten verschieden und weichen daher die verschiedenen Analysen sehr von einander ab. Delesse untersuchte sehr reine grüne Erde vom Monte Baldo bei Verona, welche sich unter dem Mikroskope als aus kleinen unregelmäßigen Körnchen bestehend zeigte und von Salzsäure bei längerer Digestion zersetzt wurde. Sie hatte das specif. Gew. = 2,907 und enthielt 51,25 Kieselsäure, 7,25 Thonerde, 20,72 Eisenoxydul (Nachweis mittels Goldchlorid), Spuren von Manganoxydul, 5,98 Magnesia, 6,21 Kali, 1,92 Natron und 6,67 Proc.

Wasser. Nimmt man an, daß Thonerde Kieselsäure vertritt, so entspricht diese Zusammensetzung ziemlich genau der Formel = $RO, SiO^2 + HO$, während Delesse aus seinen gefundenen Bestandtheilen die Formel = $8RO, SiO^2 + Al^2O^3, SiO^2 + 6HO$ berechnet hat. Eine Grünerde von Kaaden in Böhmen, welche eine feste, compacte Masse von schön grüner Farbe bildete, enthielt nach v. Hauer 41,0 Kieselsäure, 3,0 Thonerde, 23,4 Eisenoxydul, 8,2 Kalk, 2,3 Magnesia, 3,0 Kali, 19,3 Kohlensäure und Wasser. Delesse gibt eine Analyse von Grünerde, welche auf den Eisensteingruben von Framont in den Vogesen in so großer Menge vorkommt, daß sie zum Eisenausbringen benutzt wird. Sie stammt von verwittertem Pyroxen her und enthält 40,35 Proc. Kieselsäure, 16,61 Thonerde, 8,88 Eisenoxyd, 0,80 Manganoxydul, 6,66 Magnesia, 3,41 Kali, 0,69 Natron und 7,15 Wasser. Eine intensiv grün gefärbte Varietät aus Zeolith-Mandeln von Berufiord (a, b), und eine etwas heller gefärbte von 2,677 specif. Gewicht vom Eskifiord (c) in Island fand Sartorius von Waltershausen folgendermaßen zusammengesetzt:

		a	b	c
Kieselsäure . . .	=	52,03	52,36	60,08
Thonerde	=	4,93	4,96	5,28
Kalk	=	1,38	1,39	0,09
Magnesia	=	4,26	4,29	4,95
Eisenoxydul . .	=	25,53	25,70	15,72
Kali	=	6,03	6,07	5,03
Natron	=	Spur	Spur	2,51
Wasser	=	5,18	5,21	4,44

und berechnet hieraus die Formel = $RO + SiO^2 + HO$. Andere Varietäten sind anders zusammengesetzt, doch unterscheiden sie sich alle von den Chloriten durch einen geringeren Gehalt an Thonerde und Talkerde, durch einen größeren von Kieselsäure und die stete Anwesenheit von Alkalien. Früher bezeichnete man mit dem Ausdruck Grünerde noch eine Menge verschiedener Zersetzungsproducte von Pyroxen oder Augit, Chlorit, Talk u. a., woher die Namen Talkglimmer, Talk, Chlorit u. a. oft als identisch mit Grünerde gebraucht wurden. Es ist richtig und oben schon bemerkt, daß eine Varietät der Grünerde als Zersetzungsproduct des Pyroxens öfter angetroffen wird, welche früher als eisen- und manganhaltiger Pyroxen oder Pyrosmalit bezeichnet wurde. Unter der Bezeichnung Augit gibt H. Rose eine Analyse einer Grünerde (rabenschwarze, krystallisirte Varietät vom Taberg) mit 53,36 Kieselsäure, 22,19 Kalkerde, 4,99 Magnesia, 17,38 Eisenoxydul und 0,09 Manganoxyd. Im sogenannten blätterigen Augit von Westpoint in Nordamerika fanden Keating und Vanurem 51,00 Kieselsäure, 11,50 Magnesia, 3,50 Thonerde, 21,00 Kalk, 11,53 Eisen und Manganoxyd und 1,00 Proc. Wasser. Besonders sind die vulkanischen Augite einer mechanischen Mengung mit verschiedenen Substanzen unterworfen, ähnlich wie es bei der Hornblende der Fall ist; öfter findet man in diesen vulkanischen Trümmergesteinen Magneteisenstein in kleinen Körnern, Leuzit, Glimmer u. a., und sind es wol vielfach solche Beimengungen, welche so bedeutende Differenzen in den Analysen verursachen. Der Basalt umschließt nicht selten Blasenräume von verschiedenen Dimensionen und Formen, und in diesen, sowie auf Klüften und Rissen dieses Gesteins pflegt unter mancherlei Mineralien als accessorische Bestandtheile sich auch Grünerde sehr häufig zu finden. Ferner findet sich in den Achatmandeln des Melaphyr ein Mineral, welches man früher als Grünerde, Glimmer, Chlorit oder Chlorophäit aufführte, dessen Analyse zuerst Delesse lieferte und es als Chlorite ferrugineuse bezeichnete, nach der Formel $2R^2O^3SiO^2 + 2RO, 2SiO^2 + 5HO$ zusammengesetzt, worin $2RO = {}^{8}/_{7}\,Al^2O^3$ (Thonerde) und ${}^{6}/_{7}\,Fe^2O^3$ (Eisenoxyd) und $4R = {}^{7}/_{2}\,MgO$ (Magnesia) $+ {}^{1}/_{2}\,FeO$ (Eisenoxydul) ist = 11,71 Wasser, 32,28 Kieselsäure, 15,28 Thonerde, 17,81 Eisenoxyd, 18,22 Magnesia und 4,70 Eisenoxyd. Naumann hat dieses Mineral mit dem Namen Delessit bezeichnet. Die Varietäten von Planitz und Oberstein entsprechen dagegen der Formel $2ROSiO^2 + ROR^2O^3 + 3HO$ mit 29,45 Kieselsäure, 18,25 Thonerde, 8,17 Eisenoxyd, 15,12 Eisenoxydul, 15,35 Magnesia, 0,45 Kalk und 12,57 Proc. Wasser. Die krystallisirte Grünerde, welche im Fassathale in Tyrol besonders schön vorkommt (woher der Name Fassait), ist aus blätterigem Augit (Werner) durch Verwitterung entstanden. Außer diesen hier aufgeführten Varietäten gibt es jedoch noch viele andere, welche in Bezug auf ihre Zusammensetzung oft stark auseinandergehen. Die hauptsächlichsten Punkte des Vorkommens sind Arendal in Norwegen und Sala in Schweden, der Meißner in Hessen, die Meteorsteine von Stannern in Mähren und Jouvenas in Frankreich, der Harz, Thüringerwald, Frankreich, Großbritannien und Irland, Ungarn und Siebenbürgen, Böhmen, Baiern, Island, die Faröer-Inseln, Cypern, der Monte Baldo bei Brentonico, am Gardasee, bei Planitz in Sachsen u. a. O. Die Veroneser Erde ist die vorzüglichste; sie ist lebhaft grün und sehr hart, dann folgt die cyprische; die böhmische (bei Brür und Postelberg), sowie die tyroler sind von unreinerer Farbe. Diese Erde wird von ihren Fundorten aus versandt und hat im frischen Zustande die Eigenschaften eines zähen Thones, ist speckig, knetbar und von tief dunkler, jedoch nicht lebhaft grüner Farbe, welche beim Trocknen um Vieles blasser wird. Geringere Sorten sind mit gelben Adern durchzogen; die reine grüne, speckige Sorte ist die beste. Wie jeder andere Thon weicht sie im kalten Wasser auf und können die Unreinigkeiten abgeschlemmt werden. Als Oelfarbe kann die grüne Erde nicht verwendet werden, sie ist nur als Wasserfarbe zum Anstrich auf Kalk brauchbar. Sie verliert beim Trocknen circa 20 Proc. Wasser und hat getrocknet und pulverisirt beinahe das Ansehen von schwarzgrünem Thee. Die Bestandtheile sind der Hauptsache nach kieselsaures Eisenoxydul mit eingemengtem Thon und Eisenoxydhydrat oder gelben Ockerarten, wobei das Eisen darin den färbenden Bestandtheil bildet. Ihre Güte, wofern man sie vergleichen will, erfährt man beim Trocknen; nimmt man von mehreren trocknen Sorten gleiche Theile und vermischt mit gleichviel Bleiweiß, so wird die Sorte die

bessere sein, welche eine schönere Farbe zeigt; doch werden in der Praxis diejenigen Sorten, welche zugleich die bläulichste Nüance zeigen, vorgezogen. Nüancirungen durch thonige helle Ockerfarben in Gelb dürften seltener Anwendung finden.

Auf Kalk und in Wasser gemachtem Anstrich ist die grüne Erde eine ganz unveränderliche Farbe, und aus diesem Grunde, auch trotz ihrer geringen Schönheit, sehr beliebt, besonders zum Häuseranstrich oder um mattgrüne Zimmer anzustreichen, zu welchem Zweck sie meist noch mit dem vier- bis fünffachen Kreide, Thon u. s. w. versetzt wird. Das sogenannte Steingrün ist weiter nichts als grüne Erde mit weißem Bolus vermischt und als Farbe zum Häuseranstrich sehr beliebt. Andere Bezeichnungen für Grünerde oder Varietäten derselben sind noch veroneser Grün, Seladongrün, cyprische, tyroler, böhmische, französische Erde; terre verte de Vérone; green earth u. a., die größtentheils dem Orte des Vorkommens entlehnt sind. Die Preisdifferenz zwischen den geringsten und den besten Sorten grüner Erde beträgt ungefähr das Zehnfache. Die grüne Erde ist durchaus nicht giftig und wird auch im gebrannten Zustande, als unreine rothe Farbe, verwendet. (*P. Reinwarth.*)

Grüner Staar, s. Glaucoma.

GRUNERT (Karl), einer der namhaftesten deutschen Schauspieler, am 16. Jan. 1810 in Leipzig geboren, entstammt einer braven Bürgerfamilie. Sein Vater wäre in seiner Jugend gern Geistlicher geworden; allein da dieser Wunsch unerfüllt bleiben mußte, so rief er bei der Geburt des Sohnes aus: „Junge, du mußt mir Pfarrer werden!" Lange Zeit schwankte denn auch die Wage zwischen Kanzel und Scene, und im Ernste gesprochen, wenn sich auch die Kirche dagegen verwahren mag: zwischen dem Berufe des Schauspielers und Predigers herrscht unverkennbar eine nahe Verwandtschaft. Sagt doch auch Schiller: „Das Theater vollendet im Verein mit Lehrstuhl und Kanzel die Bildung der Menschheit." — Als Grunert schon drei Jahre lang der Bühne angehörte, erwachte auf einmal mit aller Macht die Sehnsucht nach der Gottesgelahrtheit. Dem kleinen Knaben hatte die Mutter jenen Ausspruch des Vaters oft vorgehalten, und so kleidete sich denn auch in der Phantasie Karl's der Trieb nach tieferem Wissen, sozusagen aus Gewohnheit, immer wieder in den Talar des Pfarrers.

Schon frühzeitig machte sich bei Grunert das Talent des Mimen geltend. In der Schule galt er als der beste Declamator, als der beste Vorleser. Zu Hause kniete er auf einen Stuhl und — predigte; plötzlich sprang er auch auf den Stuhl hinauf und — declamirte ein Gedicht. Das angeborene Schauspielertalent stammte von der Mutter, die für das Theater stets ein hohes Interesse zeigte. Wie der Vater in seiner Jugend gern hätte Pfarrer werden wollen, so sagte sie oft, daß an ihr eine Schauspielerin verloren gegangen. Aber der erste Schimmer der bunten Theaterwelt dämmerte ihm nicht aus den Erzählungen der Mutter entgegen; er brach plötzlich und unerwartet herein in seine stille Welt voll frommer Pastorengestalten und süßen Leckerbissen.

Eines Sonntags erhielt der kleine „watschelige" Knabe ein neues Kleidchen, das nach der damaligen Mode aus Jäckchen und Höschen bestand, die an der Taille aneinander geknöpft waren. In diesem neuen Anzuge gings nach Reudnitz ins „Täubchen", wo man frischen „Käsekuchen" und Fladen aß und Bier trank. Da trat auf einmal eine vollständige reisende Schauspielergesellschaft in den Wirthschaftsgarten und zwar gleich im Costüm von Ludwig XV. Sie bestand nicht aus gewöhnlichen Comödianten: diese hätten den in Karl schlummernden Künstler kaum geweckt. Nein, es waren ganz besondere Künstler! Talma und die Rahel würden vergeblich gesucht haben, sich mit diesen zu messen. Granville's Zeichnungen hatten hier ihr Urbild, der Père noble, die Vertrauten und die Lakaien waren Hunde — Hunde, die wie Menschen aussahen! Die erste Liebhaberin war ein Windspiel, der Jeune premier ein Affe. Ja, lauter Vierfüßler, phantastisch aufgeputzt, rannten herein; der Director, der einzige Mensch, und vielleicht auch der einzige Unmensch unter diesen Künstlern, zog selbst den Thespiskarren hinterher. Zum ersten Mal erprobte hier der Knabe Grunert die Wirkungen einer Kunst, die er als Mann mit ihren Licht- und Schattenseiten so gründlich kennen lernen sollte. Wie er selbst schreibt, verschlang er bei dieser Aufführung jede Bewegung, jeden Biß, jeden Peitschenhieb, jedes Hundegewinsel — und Alles verband sich ihm zu einem großen, natürlichen, wahren, Alles vereinigenden Shakespeare'schen Drama. War es ein Wunder, daß er nicht genug hatte, als die Komödie aus war, daß er den abziehenden Künstlern nachlief, um sie im nächsten Biergarten wieder spielen zu sehen?

Seit dieser Hundekomödie durfte Karl mit der Mama öfters ins Theater gehen. Gewöhnlich besah er sich nur den ersten Act, schlief dann ein und träumte davon. Später spielte er mit andern Knaben selbst Komödie, wobei er immer den Ehrgeiz hatte, mehr sein und vorstellen zu wollen als sie. Mit dem Komödienspielen ging das Predigen Hand in Hand, wobei die Stuhllehne die Brüstung der Kanzel vertrat. Ferner durfte er, selbst erst 11 Jahre alt, in der Schule mit den kleinen 7- und 8jährigen Schülern Leseübungen halten, worauf er sich nicht wenig einbildete. Da Grunert Geistlicher werden sollte, kam er aus der Elementarschule in das Gymnasium, die berühmte Thomasschule in Leipzig. Bei den häufigen Declamationsübungen, die hier gehalten wurden, zeichnete er sich besonders aus, und war es besonders Schiller's Lied von der Glocke, dieses in der Weltliteratur allein dastehende Gedicht, das er damals schon mit seltenem Verständniß, tiefem Gefühl und großer Virtuosität vortrug. Der Zeit vorgreifend, sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß Grunert nach einer langen und glorreichen Künstlerlaufbahn mit dem Vortrag der Glocke den größten Triumph an Schiller's hundertjährigem Geburtstag in Stuttgart feierte, — vor einer gewählten Zuhörerschaft im glänzenden, 3000 Menschen fassenden Festsaale, unter An-

wesenheit des königlichen Hofes und der eigenen Tochter des Dichters, der Freifrau von Gleichen-Rußwurm.

Jene Declamationen des Gymnasiums nährten und förderten Grunert's Lust an Poesie und Theater. Am liebsten weilte er einsam im Rosenthal, um im Freien ungestört und ungehört seinen mimischen Uebungen nachzuhängen. So bildete sich sein Organ zu hoher und umfangreicher Kraft aus.

In seinem 18. Jahre übte Grunert seine ersten Rollen im Schloßgarten zu Waldenburg in Sachsen, wo eine kleine reisende Gesellschaft unter der Direction eines tyroler Edelmanns, eines Herrn von Tasch, Vorstellungen gab. Grunert hatte schon damals richtig herausgefühlt, daß das Fach der Charakterrollen, der alten Helden und Väter seiner Individualität am besten zusagen würde. Nach einer vor dem Theaterdirector abgelegten und von diesem beifällig aufgenommenen Probe ließ dieser ihn als Karl Hermann in „Er mengt sich in Alles" debütiren. Die erste wichtige, ihm zusagende Rolle, die er dann spielte, war Musicus Müller in Cabale und Liebe.

In Leipzig hatte Grunert die Bekanntschaft des Schauspielers Hermann gemacht, der später nach Augsburg übersiedelte. An diesen wendete er sich um Engagement und machte sich dann 1825 von Leipzig auf den Weg in die Welt hinaus. Seinen Aufenthalt in Augsburg kann man als die Zeit seiner schauspielerischen Lehrjahre bezeichnen. Ein gelehrter Freund, den er sich dort erwarb, Professor Mährlen aus Stuttgart, hielt zugleich seine wissenschaftliche Neigung wach. Täglich machten die Freunde kleine Spaziergänge, bei denen sie sich in lateinischer Sprache über philosophische, ästhetische und theologische Gegenstände unterhielten.

Nach dem Tode des Vaters hatte er seine Mutter nach Augsburg kommen lassen, die 1828 in den Armen ihres Sohnes starb. Als man zu der schwer Erkrankten einen Geistlichen holen lassen wollte, sagte sie, auf den Sohn deutend: „Der soll mein Pfarrer sein!" Und unmittelbar vor ihrem Tode reichte er ihr dann auch als Abendmahl Wein und Brod und las ihr Stellen aus der Bibel vor.

Nach dem Tode der Mutter wollte Grunert wieder zu den Wissenschaften zurückkehren, aber vergeblich sah er sich nach Mitteln zu diesem Zwecke um. Dagegen kam unerwartet ein Antrag vom Theater zu Freiburg im Breisgau, wo Grunert mit ansehnlichem Gehalte angestellt wurde. Alles ließ sich hier gut an. Auf den Bergen und in den Schluchten des Zähringer Landes, im Umgange mit freien und gelehrten Männern, die in dieser herrlichen Natur Menschen zu sein nicht verlernt hatten, ward Grunert selbst freier, sein Wissen durch vielfache Anregungen und Beziehungen reicher und lebendiger, und während sein ganzes Wesen sich läuterte, sein Empfindungsleben sich tiefer ausbildete, wurden seine Darstellungen auf der Bühne klarer, motivirter, abgerundeter. Besonders als Wallenstein, als Oberförster in den Jägern von Iffland, als Franz Moor in den Räubern erntete er den rauschenden Beifall des Publicums. Bald wurde er als Regisseur en chef des Theaters in Freiburg gewählt und in der Kunst seines Vortrags imponirte er bereits in solcher Weise, daß angesehene Professoren der Universität Freiburg ihn veranlaßten, Vorlesungen über Declamation und Mimik abzuhalten, die im Universitätskatalog als Vorlesungen „über die Kunst des schönen Vortrags" angekündigt wurden.

Bei einem Ausfluge in das Elsaß fuhr Grunert von Breisach den Rhein hinab. Bald darauf erfuhr er, daß in derselben Stunde, die er auf dem Strome zugebracht, ein junger Künstler darin ertrunken sei und eine Witwe im tiefsten Leid hinterlassen habe. „Der möcht' ich helfen können!" rief er aus. Wenige Monate später führte das Geschick die schöne junge Frau als Mitglied des Freiburger Theaters in seine Nähe. Sie sollte ihm die nächste werden; am 7. Nov. 1830 ward sie sein Weib, mit der er 23 Jahre in der glücklichsten Ehe lebte. Sie war die Tochter eines Advocaten aus Elberfeld und besaß eine hohe künstlerische Bildung.

Im J. 1834 fand Grunert unter ehrenvollen Bedingungen Engagement in Hannover. Hier wurden seine Darstellungen, wie er selbst mit Freimuth bekennt, eine Zeit lang zu zahm; „Hannover", sagte er, „ist überhaupt die Provinz der Zahmheit, die Herz und Geist nicht frei läßt." Indessen sammelte sich dort doch ein Kreis von Männern um unsern Künstler, in deren Umgang er vielerlei Veranlassung zu geistiger Mittheilung fand; so der Dichter Blumenhagen, Franz von Holbein, Emil Althaus u. a. Auch erfreute er sich der Gunst des Hofes und der ungetheilten Beifallsbezeugungen, mit denen stets sein Auftreten von dem Publicum begrüßt wurde. Sein Aufenthalt in Hannover wurde für ihn auch in anderer Beziehung bedeutungsvoll: hier war es, wo er sich auf strenge Selbstprüfung, auf Selbstkritik angewiesen fand. Während er sich früher überwiegend den Eingebungen des Augenblicks überlassen hatte und den Improvisationen seines Talents gefolgt war, gewöhnte er sich jetzt ernstlich daran, seine Darstellungen mit allen Anforderungen der Aesthetik in harmonischen Einklang zu bringen; die Auswüchse, die Jugendmuth und frohes Selbstvertrauen bisher begünstigt hatten, wurden nun mit scharfer Scheere beschnitten; er suchte in das Wesen der darzustellenden Charaktere einzudringen, sie in ihrer Totalität zu überschauen und mit aller Consequenz durchzuführen. So lernte sich die Freiheit seines Talents unter das Gesetz, das auch auf dem Gebiete der Kunst nothwendig herrscht, beugen, und jetzt erst begannen seine dramatischen Leistungen den Charakter jener durchgebildeten Gediegenheit anzunehmen, die Karl Grunert eine der hervorragendsten Stellen in der Reihe der dramatischen Künstler gesichert hat.

Beinahe neun Jahre hatte Grunert in Hannover zugebracht. Nun erhielt er von dem Comité des Mannheimer Theaters einen Antrag, die Oberregie und das Fach der ersten Charakterrollen zu übernehmen. Eine neue und fruchtbare Wirksamkeit lockte; er entschloß sich, dem Antrag zu folgen. Bei seinem Scheiden von Hannover erhielt er wieder zahlreiche Beweise der Liebe und Anhänglichkeit von Seiten der Einwohner dieser Stadt.

Schon zur Zeit des alten Directors Schmidt hatte Grunert bei einem Gastspiel in Hamburg sich den Beifall des Publicums im höchsten Grade erworben. Nach dem großen Brandunglück, von dem diese Stadt betroffen wurde, war er einer der Ersten gewesen, welcher der Direction zu uneigennützigster Hilfsleistung sich erbot. Er lockte mit Martin Luther die erschreckten und gebeugten Gemüther wieder ins Theater; er spielte ihn dort sechs Mal abwechselnd mit Mephisto hintereinander; dann folgte Louis XI. und Shylock. Sein Gastspiel in Hamburg hatte den großartigsten Erfolg, und stets erinnerte er sich mit Freuden der Triumphe, die er in der Hansestadt gefeiert.

Sein Aufenthalt in Mannheim war nur von kurzer Dauer. Es ergab sich, daß das Fundament, worauf der Contract mit dem Theatercomité hier basirt war, sich als unhaltbar erwies.

Von Mannheim kehrte er wieder nach seinem geliebten Hamburg zurück, wo ihm die erhebende Gunst des Publicums treu geblieben war und wo er überaus freundlich empfangen wurde. „Dort war ich wieder ganz ich", pflegte er oft zu sagen. Seine dramatischen Leistungen schlossen sich würdig an diejenigen der alten Koryphäen der Hamburger Kunstanstalt an; er war der würdige Nachfolger Beckmann's, Eckhof's, Fleck's und der Schröder. Sein künstlerischer Ruf war ein ausgebreiteter und wohlbegründeter geworden, und die bedeutendsten Bühnen Deutschlands waren stolz darauf, ihn auf ihren Bretern zu sehen. In Lübeck, Bremen, Frankfurt, Darmstadt, Stuttgart, München, Leipzig, Dresden u. s. w. gab er Gastrollen, die überall den glänzendsten Erfolg hatten.

Im Frühling 1846 nahm Grunert, während man ihn gleichzeitig für Berlin gewinnen wollte, ein lebenslängliches Engagement für das königliche Hoftheater in Stuttgart an. Die schöne Natur des Schwabenlandes war es hauptsächlich, die ihn und seine gemüthvolle Gattin dahin zog und bei der Entscheidung den Ausschlag gab. Auch war er vielleicht schon stolz genug zu denken, daß der Künstler, wenn er erst auf einer gewissen Höhe seines Ruhmes stand, seinen künstlerischen Werth nicht mehr von dem Theater, dem er angehört, sondern dieses durch seinen eigenen Werth zu heben berufen ist. So kam er denn nach dem sonnigen Schwaben, das ihm später so manchen Schatten bringen sollte.

In Stuttgart debütirte er mit Essighändler und Nr. 777. Seine Aufnahme war freundlich und ermunternd. Aber bald wurde das Behagen der neuen Existenz beeinträchtigt. Seine treue Lebensgefährtin erkrankte bald nach der Ankunft in Stuttgart. Während sechs kummervollen Jahren schwankte sie zwischen Leben und Tod. Im J. 1852 schied sie dahin — für unsern Künstler ein in jeder Beziehung und im vollsten Wortsinne unersetzlicher Verlust! Eine zweite Ehe, die er einging, fiel nicht glücklich aus und wurde nach längerer, für beide Theile unerquicklicher Dauer wieder gelöst. Vor Allem fehlte seiner zweiten Frau jedes Verständniß für seinen künstlerischen Beruf und sein künstlerisches Bedürfen. Wie er jenen auffaßte, mögen die paar Verse bezeichnen:

„Mich trieb zur Bühne hin der Drang,
Zu ringen dieses Leben lang
In meiner Scheinwelt auch nach Wahrheit,
Aus der Gebundenheit zur Klarheit,
Um dem, den sicher Jeder preist,
Zu huldigen — dem deutschen Geist!
Dem tiefen, treuen und gewaltigen,
Dem edeln, freien, zukunfthaltigen!"

Aus solcher Auffassung seines dramatischen Berufes erklärt es sich, daß Grunert allem gekünstelten und geschraubten Beiwerk, allen theatralischen und blendenden Spielereien, allen forcirten Zusätzen auf den bloßen Effect aus innerster Seele abhold war, dagegen überall nach einfacher, voll durch sich selbst wirkender und packender Wahrheit strebte. Von gleich einsichtsvollen Kunstkennern wird Grunert einerseits als Realist, andererseits als Idealist charakterisirt. Beide haben Recht, aber keine Partei für sich allein. Er ist Realist und Idealist zugleich. Er individualisirt in seiner Darstellung unvergleichlich und gibt die Natur in ihrer vollen, klaren, gesunden Wahrheit; aber er versteht es zugleich, die Natur zu durchgeistigen, die Wirklichkeit mit dem Ideal zu vermählen. Daraus erklärt es sich wol auch, daß er in den komischen wie tragischen Rollen gleich groß war und am liebsten uns die Gestalten vorführte, welche die größten unserer Dichter, ein Shakespeare, Schiller und Goethe, geschaffen. Die Charaktere faßte er in ihrer ganzen Höhe und Tiefe auf, ordnete alles Einzelne zu einem harmonischen Gesammtbilde in einer Weise, daß er nicht nur den Intentionen des Dichters vollkommen gerecht wird, sondern denselben gleichsam ergänzt. Es ist immer, als erführen wir aus dem, was wir den Schauspieler thun sehen und reden hören, auch das mit, was dahinter liegt. So wird der echte Schauspieler der zweite Schöpfer des Gedichts, und wenn der erste Schöpfer ein Genius ist, so ists der zweite in seiner Weise nicht minder. Es entwickelt sich in Grunert's Darstellungen Alles von Innen heraus, und darin liegt das Geheimniß seiner komischen Kraft und seiner tragischen Gewalt. Wer ihn den Essighändler, den armen Poeten, den Strobel im langen Israel agiren gesehen hat, wird uns recht geben. Von wahrhaft hinreißender Wirkung sind seine Monologe, Franz Moor, Ludwig XI. von Delavigne, Carlos im Clavigo, Macbeth, Shylock, König Lear, Richard III., Jago, Mephisto — welche unergründliche Welt im Guten wie im Schlimmen führt er uns vor Augen, ohne auch im Gräßlichsten über die Linie der Schönheit hinauszugehen. Besonders sein König Lear, sein Mephisto wird kaum je von einem andern Mimen mit derselben dämonischen Kraft und demselben geheimnißvollen Reiz dargestellt werden. Aber nicht blos in den großen Rollen zeigt sich Grunert als Meister, auch in Partien von mehr oder weniger untergeordneter Bedeutung weiß er durch Schärfe und Deutlichkeit der Zeichnung zu glänzen und die Vielseitigkeit seines Talentes zu bewähren. Wir erinnern nur an seinen Wachtmeister in Minna von Barnhelm, den Martin im Götz, den alten Müller in Cabale

und Liebe, den Chorführer in der Braut von Messina, den General im Taugenichts, den Wachtmeister in Wallenstein u. a. Seinem außergewöhnlichen darstellenden Talent kam sein großes, schönes Auge, sein volles, umfangreiches Organ, seine kräftige Gestalt aufs Glücklichste zu statten. Er war ein vorzüglicher Redner und Declamator. Sein Vortrag von Schiller's Glocke z. B. war für die Zuhörer stets ein Hochgenuß. Besonders war Grunert in dem benachbarten Tübingen, das ein Theater entbehrte, ein gern gesehener Gast, und bildeten in der hiesigen akademischen Welt seine Vorträge immer ein Ereigniß. So hochgeschätzt war er bei der tübinger Studentenschaft, daß diese in einer Sturmpetition an den Senat das Ersuchen richtete, dem verdienten Künstler den Ehrentitel eines Doctors zu verleihen. Das ging nun freilich nicht; dagegen half Grunert seinen „lieben Burschen" dadurch aus der Noth, daß er eine Abhandlung über Macbeth und ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae bei der philosophischen Facultät behufs Erwerbung des Doctortitels einreichte. So wurde er Doctor. Für die Güte seines Schulsacks mag auch der Umstand sprechen, daß er seinen Lebensabriß ohne Benutzung eines lateinischen Wörterbuchs schrieb! Die Verleihung der höchsten akademischen Würde vergalt er bald darauf durch einen Vortrag des Oedipus auf Kolonos, worauf ihm die Studenten einen Fackelzug brachten und die Professoren ein solennes Essen gaben. Ueber den Vortrag selber urtheilte der fein- und scharfsinnige Aesthetiker Vischer: „Hier zeigte es sich abermals deutlich, wie es insbesondere bei der Darstellung von Werken des classischen Alterthums höchst wesentlich ist, daß der Vortrag von dem Verständniß des Ideenkreises und der Motive einer vergangenen, aber in ihrem Inhalt und Kunststyl unsterblichen und ewig musterhaften Lebensform durchdrungen wird. Die Energie der Charaktergebung vereinigt Grunert hier mit der idealen Würde und Großheit, wie sie der monumentale Styl der Antike fordert."

Unter dem unglücklichen Verhältniß seiner Ehe litt Grunert fortwährend und fühlte sich dadurch in seinem künstlerischen Berufe aufs Empfindlichste beeinträchtigt. Aber immer wieder rang sich seine echte Künstlernatur siegreich aus der Ungunst des Geschickes empor — Zeuge dessen sind namentlich die vielen Gastrollen, die er in den letzten Jahren vor seinem Tode auf den bedeutendsten Theatern, in Pest, in München, in Berlin, in Königsberg u. s. w., spielte und denen die competentesten Beurtheiler das uneingeschränkteste Lob zollten, sodaß das Wort des Dichters:

„— wer den Besten seiner Zeit genug
Gethan, der hat gelebt für alle Zeiten",

auf Grunert seine volle Anwendung findet.

Zum Schlusse sei hier noch ein charakteristischer Zug des Künstlers mitgetheilt. Kurz vor seinem Tode befand er sich in Braunschweig. Hier suchte er Lessing's Grab auf, und als er es unter Epheu halb versteckt gefunden hatte, kniete er an dem Steine nieder, sah still und freudig auf den Hügel und löste ein kleines Pflänzchen mit etwas Erde von dem Grabe. Als er sich einige Schritte entfernt hatte, sagte er im weichen Tone zu seiner Gefährtin: „Dieser Augenblick hat mich wunderbar bewegt. Ich habe hier mich ernst gefragt, ob ich treulich meine Pflicht gethan im Dienste dieses großen Heimgegangenen — und ich durfte mir dieses Epheupflänzchen nehmen! Pflanze es mir sorgsam, daß es nicht welke; es ist mehr werth wie alle Lorbeeren, die ich je empfing." Der Epheu grünte herrlich fort und schmückt nun Grunert's Grab. —

Ende Juni 1869 trat er im Hoftheater zu Stuttgart zum letzten Mal im Sommernachtstraum auf. Sein Kopf war befangen, eine Abspannung, eine Zerstreutheit, eine Reizbarkeit bemächtigte sich seiner, die Besorgniß einflößte. Ein Sturz in ein Bassin, den er in dem Garten eines Freundes erlitten, verschlimmerte seinen Zustand. In der Nacht vom 28. auf den 29. Sept. ging er zur ewigen Ruhe ein. Am 30. wurde er unter zahlreichem Trauergeleite zur Erde bestattet. Nach der würdigen Leichenrede des Oberhofpredigers Gerok hielt Regisseur Dr. Löwe seinem verstorbenen Collegen noch einen tief ergreifenden, ihn trefflich charakterisirenden Nachruf. „Wir übergeben hier", sagte er, „der herbstlichen Erde den Staub eines Mannes, dessen volltönender Name genannt, dessen bewährte Meisterschaft gerühmt wurde von Allen, welche der hohen Kunst der Menschendarstellung ihr Leben weihen, dem die Meister und Jünger der dramatischen Muse, mochten sie fürstlichen Kunsttempeln oder der luftigen Wanderbühne angehören, den wohlverdienten Lorbeerkranz mit allen seinen Ehren zuerkannten. Und das mit vollem Rechte, denn der vielfach gefeierte Tragöde Karl Grunert besaß, neben einer reichen, wissenschaftlichen Bildung, eine seltene Schärfe des Geistes, die ihn befähigte, die schwersten psychologischen Probleme zu lösen, den tiefer liegenden Intentionen eines Dichterwerkes nachzuspüren, seine verborgenen Schönheiten aufzudecken und, unterstützt von großen äußeren Mitteln, das Bild, das sich in seiner Phantasie gestaltet hatte, in vollendeter Erscheinung dem Publicum vorzuführen. Wie oft lauschte der Kreis der Zuhörer in athemloser Spannung, wenn Grunert auf den Bretern stand, die ihm in Wahrheit die Welt bedeuteten, oder als ein anerkannter Meister der Redekunst im erleuchteten Saale! Und wenn er von der Scene abtrat oder seinen Vortrag beendet hatte, so verwandelte sich jene Stille in das anhaltende Brausen erregter und begeisterter Mitempfindung. Wer von uns, die durch mehr als zwei Jahrzehnte ihn seine scharf umrissenen Charakterbilder auf dem Schauplatz seiner hiesigen Thätigkeit aufrollen sahen, wird — um von Vielem Einzelnes nur herauszugreifen — seinen milden weisen Nathan und dessen Gegensatz, den rachsüchtigen Shylock, jenen Führer des älteren Chors in der Braut von Messina und den Geist der steten Verneinung „Mephisto" vergessen können? wer das aus seinem Munde weithin hallende schwungvolle Tönen der Schiller'schen Glocke? Das Alles wird fortleben im Herzen und Gedächtniß seiner Collegen, in der dankbaren Erinnerung seiner Zuhörer, die er erschütterte und erhob, die ihm so oft und willig den wohlverdienten Beifall

zollten. Und wenn Keiner seiner Zeitgenossen mehr da sein wird, um an ihn mahnen oder seine Kunstgebilde mit denen seiner Nachfolger vergleichend messen zu können, so wird ein Blatt der deutschen Theatergeschichte seinen Namen nennen und auf ihn hinweisen als einen Meister der Schauspielkunst, deren höchste Aufgaben er mit Begeisterung erfaßte, deren edelste Wirkungen zu erzielen er von einem nimmerruhenden Ehrgeiz gespornt wurde. Und darum sind wir doppelt berechtigt zu klagen, daß ein rascher Griff des unerbittlichen Geschicks einen so reichen Geist zerstören, eine so rüstige Körperkraft in wenigen Wochen zerbrechen konnte und in den Künstlerkreis unserer heimischen Bühne eine klaffende Lücke riß, die völlig auszufüllen wir vergebens Umschau halten. Durchdrungen von dieser Empfindung, werthe Collegen, wollen wir auf dieses Grab den Lorbeer niederlegen und es als eine stille Stätte ehren, nach welcher wir öfter und gern pilgern, um uns an die Stunden zu erinnern, in denen wir, Jeder nach seiner Weise und Kraft, mit Grunert um den Preis des Abends rangen und, überwunden durch ihn, aber doch voll freudiger Anerkennung, ihm willig den Kranz überließen, den zu fassen auch wir die Hand erhoben hatten. Sanft, wie sein Tod es war, ruhe seine Asche in diesem Grabe! Doch in uns bleibe das Gedächtniß an ihn und sein reiches, künstlerisches Wirken dauernd lebendig!" (*J. Gihr.*)

GRÜNES GEWÖLBE. Zu den berühmtesten Sammlungen, welche Sachsen der Pracht- und Kunstliebe seiner Fürsten Albertinischer Linie verdankt, gehört die unter dem Namen des Grünen Gewölbes in acht großen Parterreräumen des Residenzschlosses der schönen und gebildeten Elbstadt Dresden errichtete Kunst- und Schatzkammer, deren Hauptbestandtheile objets d'art sind, welche namentlich tiefe, instructive und auch für das praktische Leben sehr schätzbare Einblicke in das Material wie in die verschiedenen Formen und Techniken der Kunstindustrie darbieten. Meist gehören diese Gegenstände ihrem Style nach der Spätrenaissance an, und zwar innerhalb derselben wieder dem Barok- und Rococostyl, d. h. der Zeit Ende des 15. bis in die Mitte des 18. Jahrh.; es sind also weder antike, noch ganz moderne Werke und Gegenstände der Kunst. So arm und unfruchtbar sich der Rococo den Aufgaben der Wissenschaft und großen Kunst gegenüber erwies: im phantastischen und künstlerisch-individuellen Schmuck von Luxusgegenständen, wie wir solche hier im Grünen Gewölbe in reichster Auswahl und in großen Mengen ausgestellt finden, bewahrte er noch lange das reiche Erbe früherer feudaler Epochen. Wir sehen hier das Sein und Denken, Wollen und Können desselben, und mit welchem Scheinwesen er seine Bestrebungen zu verdecken suchte. Es liegt hierin ein ungemein origineller Reiz, in welcher Art und Weise er die überkommenen Elemente oft auf das Abenteuerlichste zu verarbeiten verstand. Ein Gang durch diese Sammlungen gewährt dem Blicke des Besuchers in jedem einzelnen Raume, den er betritt, ein anderes Bild und zeigt ihm, wie der Rococo seine Orgien feiert. L'état c'est moi, das war damals der Grundgedanke in Kirche und Staat, und darum auch hier, wo Glanz und pompöser Schimmer als eigentliche Größe, die in der ästhetischen Schätzung fast wie Tugenden aussehen; wo Schätze aller Art, unter diesen freilich auch Curiositäten und Raritäten, seltene Naturspiele, mechanische Geduldstückchen und wunderliche Seltsamkeiten sich den Augen darbieten. Kunst, historische Reliquien, Prachtgeräthe und Juwelen, Geschirre von Rubin- und Granatflüssen, Luxusgegenstände von Bronze, Elfenbein und Bergkrystall, Gold, Silber und Edelsteine aller Art wechseln auf Tischen, Consolen und Stellagen an den auf Marmorart decorirten Wänden in farben- und gestaltreicher Pracht mit einander ab und stimmen den denkenden Beschauer zu den mannichfaltigsten Betrachtungen. Sie geben ein treues Spiegelbild jener Zeit des Rococo, in welcher Eitelkeit und Selbstgefälligkeit, Uebermuth und zügellose Ueppigkeit, schrankenlose Willkür und schamlose Sinnenlust die treibenden Mächte waren — cartel est nos plaisir! —

Mit großem Geschmack in Farbe und Form sind die Gegenstände den schön und elegant decorirten, reich mit Spiegelwänden versehenen Räumen angepaßt, und wie auf heiterprächtigem Hintergrunde erscheint durch diese Aeußerlichkeiten Alles im erhöhten Glanze. Es schillert und flimmert, wo das bunte Bild von Arbeiten aus Achat, Chalcedon, Jaspis, Amethyst, Heliotrop, Lapislazuli, Serpentin, Alabaster und Speckstein entgegentritt; wo Korallen, Perlen, Lazursteine, Muscheln, Emaille, Mosaik, geschliffene und geschnittene edle Steine, Perlmutter und Bernstein, wie in einem Feenpalast umhergestreut, zu finden sind. Die Liebhaber von Grotesken sehen die wunderlichsten Figuren aus *perles baroques.* In allen Farben des Regenbogens strahlen die Brillanten und Edelsteine des Juwelenschmuckes uns entgegen, und die Putzsucht findet hier ihr eigenes Studium und ihre Würdigung. Nicht selten wendet sich das Auge geblendet und förmlich übersättigt ab; — der Beschauer geht zur Thür hinaus, über den Schloßhof auf die Straße, wo frische Luft ist und reales prosaisches Leben waltet! — O fortunatos nimium, sua si bona norint! —

Die Benennung „Grünes Gewölbe" wollen Viele von der ursprünglichen grünen Farbe des Locals herleiten, in welchem alle die prächtigen Kunstgegenstände und interessanten Kostbarkeiten, die Schmucksachen und Kleinodien und der Schatz des Regentenhauses Sachsen aufbewahrt wurden. Dieser Schatz befand sich sonst in zwei gewölbten Sälen des Erdgeschosses im Residenzschlosse zu Dresden und gehörte zu den Familienangelegenheiten des Fürstenhauses. Die Entstehung verliert sich bis in die Zeiten des Kurfürsten August (von 1553—1586), der im Schlosse über seiner Wohnung 1560 eine Kunstkammer, Regalwerk genannt, gründete, in welcher sich neben mechanischen und mathematischen Instrumenten, einigen Bildern, Kunstgegenständen und Naturseltenheiten schon ein Theil der werthvollen Sachen befanden, welche noch jetzt im Grünen Gewölbe vorhanden sind. In einem Inventarium vom Jahre 1587 sind diese Gegenstände

verzeichnet, und mehrere Schriftsteller und Reisende gedenken ihrer mit großem Beifall. Aber die eigentliche Schatzkammer des Kurfürsten befand sich schon damals in dem jetzigen Locale des Grünen Gewölbes, früher auch Silberkammer genannt.

August's Nachfolger, Kurfürst Christian I. (1587—1610), Christian II. (1610—1611), besonders aber Johann Georg I. (1611—1656) und der prachtliebende Johann Georg II. (1656—1680) vermehrten die Kunstkammer durch eine Menge Achate und Jaspise, Elfenbeinarbeiten, kostbare Gefäße, Uhren, Perlengegenstände u. s. w. ansehnlich; sie war ihre Liebhaberei und wurde nur auf ihre besondere Erlaubniß gezeigt. In dem Testamente Johann Georg's I. kommt zwar nur die Bezeichnung „Kunst-, Rüst- und geheime Kammern" vor; allein in dem Inventarium von 1610 wird des „Grünen Gewölbes" schon namentlich als einer längst für sich bestehenden Sache gedacht, und ferner ein Inventarium von 1640 gewährt eine ausführliche und vollständige Uebersicht des Zustandes und Anwachses der Sammlungen, und das „Grüne Gewölbe" wird hier sowol als auch in einem Kanzleiactenstücke von 1678 bei Gelegenheit einer specificirten Angabe von Gemälden, Kunstgegenständen und Seltsamkeiten aus dem Grünen Gewölbe an den damaligen Kunstkämmerer Tobias Beutel speciell erwähnt. Andere lassen die Benennung auf den Umstand zurückführen, daß man aus einer Thür des Grünen Gewölbes in Gartenanlagen trat, welche bis zur damaligen Umwallung der Stadt und bis an das noch heute sogenannte Grüne Thor reichten.

Immerhin ist der alte Volksname im Laufe der Zeit ein officieller Name geworden, und fast jeder Reisende, der nach Dresden kommt, fragt nach dem „Grünen Gewölbe", und wer in Dresden gewesen ist und das Grüne Gewölbe, in welchem der Schaulust mit großem Aufwand von Geschmack und vielen äußeren Mitteln so Vieles geboten wird, nicht gesehen hat, von dem sagt man wol noch heutigen Tags, er habe nichts gesehen; eine solche Berühmtheit hat diese alte „Kunstkammer", die an die Thesauren des Alterthums erinnert, erlangt. So übertrieben mancher Ausspruch hierfür auch sein mag, so bleibt doch unbestritten, daß in dem Grünen Gewölbe Nützliches und Schönes, Kunst und Pracht in großartiger, höchst eigenthümlicher Weise mit einander vereinigt sind.

Unter dem Kurfürsten Johann Georg III. (1680—1691) wurden die Sammlungen unter Anderem durch einige kostbare Waffen und Seltenheiten, welche bei dem Entsatze von Wien 1683 aus dem türkischen Lager erbeutet wurden, vermehrt; es war überhaupt ein ansehnlicher Zuwachs im Laufe der Zeit durch Ererbungen und Geschenke entstanden.

Einen sehr wesentlichen Antheil an der glänzenden Einrichtung des Grünen Gewölbes hat der Kurfürst August II., König von Polen, auch August der Starke genannt, von 1694—1733. Lange lagen die Sammlungen in großer Verwirrung unter einander, und eine Feuersbrunst, welche 1701 im Schlosse in der Nähe der Kunstkammer ausbrach, veranlaßte dieselbe schnell zu räumen und die kostbaren Stücke derselben im feuerfesten Erdgeschosse unterzubringen. Dies bewog den für großartige Einrichtungen sehr gestimmten prunkliebenden und kunstsinnigen Fürsten, die Sammlungen nach und nach systematisch sichten und ordnen zu lassen und in den Jahren 1721—1724 in der gegenwärtigen Gestalt herzurichten. Dabei wurde Alles, was sich mehr für Kunst- oder etwa wissenschaftliche Cabinete eignete, diesen bestimmt und Vieles in einer besonderen Kunstkammer im Zwinger vereinigt. Zur Erweiterung des zeitherigen Grünen Gewölbes wurden mehrere anstoßende Räume des Residenzschlosses, die sonst zu Küchen benutzt worden waren, auf Kosten der Privatschatulle des Kurfürsten und Königs umgebaut, sodaß er der Stifter des jetzigen Grünen Gewölbes zu nennen ist. Daß ihm bei diesen Einrichtungen der prachtliebende französische Hof Ludwig's XIV. zum Muster gedient habe, wird vielfach behauptet, und meist betrieb er selbst unter den Antrieben des Ehrgeizes und der Eigenliebe, welche seine persönlichen Empfindungen steigerten, mit Eifer die Einrichtungen der Zimmerdecorationen. Er wollte seiner Residenz durch ausgezeichnete Kunstsammlungen einen Glanz verleihen, der die Aufmerksamkeit der Fremden hervorrufe und auf Bildung und Geschmack im Lande selbst hinwirke. Seitdem war auch dem gebildeten Publicum der Eintritt in das Grüne Gewölbe, jedoch nur unter gewissen Bedingungen, stets vergönnt.

Durch August den Starken war das Grüne Gewölbe vornehmlich mit den Dinglinger'schen Gold- und Emaillearbeiten, mit einigen silber-vergoldeten und krystallenen Gefäßen und vielen interessanten Kunstwerken bereichert worden. Die Juwelen waren meist schon vorhanden; allein sie waren auch eine große Liebhaberei des prachtliebenden, talentreichen, liebenswürdigen und lebensfrohen Fürsten, der nur durch Verschwendung und herrischen Sinn den Ruhm seiner vortrefflichen Anlagen schmälerte.

Aus der späteren Zeit verdient noch der Sohn und Nachfolger August's des Starken, August III., genannt zu werden, der mehr aus Gewohnheit den Geschmack seines erlauchten Vaters an Pracht und Kunstwerken beibehalten hatte, und unter dem noch einzelne Juwelen dem Grünen Gewölbe einverleibt wurden. Auch wurden aus der Verlassenschaft des Grafen Brühl, jenes Günstlings und Ministers August's III., einige Stücke erworben; allein bedeutende Ausgaben zur Vermehrung der Schätze im Grünen Gewölbe unterblieben später, da der neu organisirte Staatshaushalt hierzu nicht ausreichte. Nur in den letztverflossenen Jahren sind durch die Fürsorge der Ministerien noch einige interessante Kunst- und Werthgegenstände angekauft worden. Aber für die Erhaltung dieser interessanten und kostbaren Sammlungen wurde dagegen Alles gethan, und noch heutigen Tages ist das Grüne Gewölbe Liebhabern und Fremden unter besonderer Aufsicht und Führung stets zugänglich.

Diese Theilnahme hat von Tag zu Tag zugenommen, je allgemeiner der Sinn für die Kunst und die Schaulust unter allen Ständen sich regt, und viele, viele Tausende besuchen jährlich das Grüne Gewölbe. Die

Generaldirection der königlichen Sammlungen für Kunst und Wissenschaft hat hierzu treffliche Maßregeln getroffen, welche sowol den Genuß als auch das Studium fördern, sodaß der Beschauer immer von allen Gegenständen bis in die feinsten Details Kenntniß nehmen kann, und ist mit Eifer und Erfolg bemüht gewesen, alle Schutzmittel zur nothwendigen Erhaltung der Objecte ihrer Form oder ihrem Material und Werth entsprechend mit dem glänzenden architektonischen Style der Sammlungen in Einklang zu bringen. Die Decoration des Grünen Gewölbes gehört zu den anmuthigsten Wanddecorationen, welche der Rococostyl geschaffen: sie stimmt wunderbar zu dem Charakter der Sammlungsobjecte, die dem Beschauer oft entgegenlachen.

Der Werth der im Grünen Gewölbe aufgehäuften Schätze wird sehr allgemein auf 8 bis 10 Millionen Thaler angegeben; doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß der materielle Werth bei vielen Stücken gar nicht zu ermitteln ist, und der Kunstwerth sehr vieler anderer Stücke dem Geschmacke der Zeit und selbst dem des Beurtheilers unterliegt. Die Sammlung selbst bildet (Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen §. 20) einen von dem Lande unzertrennbaren, unveräußerlichen königlichen Haus-Fideicommiß. Die vorzüglichsten Kostbarkeiten derselben sind in guten Abbildungen mit Genauigkeit und schöner Ausführung in einem Bilderwerke dargestellt, welches den Titel führt: „Das Grüne Gewölbe zu Dresden. Eine Folge ausgewählter Kunstwerke dieser Sammlung nach den Zeichnungen von R. Seidemann und C. Mohn. Dresden bei Meinbold und Söhne 1862. Groß-Quart." Ueberdies hat in neuester Zeit der gelehrte und einsichtige Director des Grünen Gewölbes, Hofrath Dr. Gräße, einen beschreibenden Catalog desselben (1874) bearbeitet, der im Allgemeinen dem Bedürfniß des Beschauers entspricht und schätzbare Winke und Mittheilungen einzelner Kunstwerke enthält.

Benutzen wir bei eigener Anschauung diesen Catalog als Führer und betreten wir:

das erste Cabinet, das sogenannte Bronzezimmer.

Die Sammlung hierin enthält über hundert Statuen und Gruppen aus dem 16. bis 18. Jahrh. von meist italienischer und französischer Arbeit; es sind verkleinerte Nachbildungen bekannter antiker Kunstwerke; einige sind modern. Die meisten wurden durch August den Starken aus den Cabineten Chigi, Albani, Belori, Kircher, Brühl u. a. erworben und eingetauscht. Die äußerst prachtvolle Aufstellung einiger Stücke ist in der Art, wie man damals mancherlei Geräthe von Schildpat und eingelegtem Messing in den Schlössern Ludwig's XIV. fand. Das Cabinet, welches als Entréezimmer des Grünen Gewölbes leider etwas düster liegt, hat durchaus nur Kunstwerth.

Unter den kleineren, bei weitem vorzüglicheren Stücken zeichnet sich besonders die verkleinerte Nachbildung der Reiterstatue des römischen Kaisers Marc Aurel aus. Sie ist ein Geschenk des Papstes Clemens XIII.; das Original ist auf dem Capitol in Rom. Wir sehen ferner:

Eine von Adr. de Vries im 17. Jahrh. gefertigte Nachbildung der in Neapel befindlichen Gruppe des farnesischen Stiers. Die Originalmarmorgruppe, an Dimension das größte uns aus dem Alterthume überkommene Kunstwerk, ist ein Werk der Künstler Apollonius und Tauriscus von Rhodus. Als einzelne Figuren unterscheiden sich die Söhne des Zeus, Zethus und Amphion, welche die Dirke, die Gemahlin des Königs Lykos von Theben, an die Hörner eines wüthenden Stieres binden.

Apollo, von den Nymphen umringt, eine Copie einer Gruppe von Marmor in den Gärten von Versailles, die unter der Benennung des Apollobades bekannt und von François Girardon und Thomas Regnauldin zur Verherrlichung der Person Ludwig's XIV. und der Schönheiten seines Hofes gearbeitet ist.

Diana und Endymion von Cornelius von Cleve, voll des schönsten Ausdrucks. — Venus, einen schlafenden Satyr zu Füßen. — Pluto entführt Proserpina. — Herkules erdrückt den Riesen Antäus in der Luft. — Boreas entführt die Nymphe Orithya. — Herkules auf einem sich bäumenden Rosse. — Jupiter entführt die Europa. — Centaur Nessus raubt Dejanira. — Der sogenannte Farnesische Herkules, nach dem im Museo Borbonico zu Neapel befindlichen Originale des Glykon aus Athen. — Der Raub der Sabinerinnen, Reiterstatue. — Die Gruppe des Prometheus und Herkules, modern. — Diana mit der Hirschkuh zur Seite, nach dem Originale im Museum zu Versailles. — Leda, nach dem Originale zu Rom. — Juno. — Bachus. — Fortuna. — Venus mit dem Spiegel. — Venus und Amor von Adrian de Vries. — Flora. — Ceres. — Nachbilder der mediceischen Venus. —

Wir übergehen die vielen anderen, theils wiederholenden, theils modernen Statuen und Figuren und Thierstücke, obgleich sich manches Gute darunter befindet, und bemerken nur noch:

Die Reiterstatue Karl's II. von England, der als St. Georg (freilich mit Perüque) den Drachen, die Hydra der Revolution, bekämpft; — eine Reiterstatue Ludwig's XIV. nach dem 1792 vernichteten, auf dem Vendômeplatze befindlich gewesenen Standbilde von Girardon; — ein Modell einer Reiterstatue August's des Starken, welche auf dem Markte in Neustadt-Dresden aufgestellt und von Ludwig Wiedemann, ursprünglich Kupferschmied in Nördlingen, dann Hauptmann und Stückgießer in Dresden, Mitte des vorigen Jahrhunderts verfertigt ist. Eine andere größere Reiterstatue August's des Starken ist zu Paris gefertigt und ähnelt dem Monumente Ludwig's XIV. in Versailles.

Das Cabinet hat außer diesen Gegenständen aus Bronze noch fünf bemerkbare Portraits von getriebenem vergoldetem Kupfer, die Arbeiten des augsburger Goldschmiedes Damman, nämlich August der Starke in der Mitte, rechts von ihm Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, und gegenüber seine Gemahlin, Sophie Dorothea von Hannover; neben ihr August III., König

von Polen, und ihm gegenüber seine Gemahlin, Marie Josephe.

Das zweite Cabinet, das sogenannte Elfenbeinzimmer,

enthält eine der reichsten Sammlungen, welche man in dieser Art sehen kann. Schon beim Eintritt aus dem Bronzezimmer überraschen bei einem flüchtigen Blick die vielen Säulen, Pyramiden, Vasen, Schachteln, Dosen und Schreibzeuge, Pulverflaschen, Blumentöpfe, Grillenspiele, Nippsachen aller Art und ähnliche Dinge, welche sich alle durch die niedlichsten Bildschnitzereien aus Elfenbein auszeichnen. Auf zwei Tischen nebst den dazu gehörigen Etagèren sieht man eine reiche Sammlung von aus Elfenbein geschnitzten Pokalen, Bierkrügen, Kannen u. s. w. Von vorzüglicher Arbeit ist hierunter: ein kleiner Becher, eine Kindergruppe darstellend; ein Krug von höchst kräftiger Arbeit aus der Schule Michel Angelo's, Hippodamia und den Kampf der Centauren und Lapithen darstellend; zwei Krüge mit Schlachtstücken, beide sehr schön gearbeitet; Krug mit Bachanalien u. a. Sie bestehen sämmtlich aus einem mit erhaben geschnittenen Figuren und Bildwerken verzierten, aus einem Stücke geschnitzten Körper und eben solchem Deckel und Füßen; die Beschläge, die Henkel und die innern Ausschlagungen sind von vergoldetem Silber, einige sind sogar noch mit Edelsteinen und Schmelzwerk besetzt und mit Email verziert.

Die Sammlung, die aus nahe 500 Stücken besteht, hat hauptsächlich dem Kurfürsten August ihre Gründung zu danken. Er selbst beschäftigte sich viel mit mechanischen Arbeiten und liebte vorzugsweise das Drechseln in Elfenbein. Er zog zwei Kunstdrechsler aus den Niederlanden, die Meister Egidius Lobenigke und Georg Weckhard, nach Dresden und richtete diesen im Schlosse eine eigene Drechselkammer ein. Von ihnen sind viele kunstvolle Becher, Pokale, Schalen, Säulen, Kugeln, Ketten, Stockknöpfe und dergleichen von allen Größen und Formen; nicht minder die vielen sogenannten Kunststücke, aus denen man ebenso sehr die Mühsamkeit wie den Fleiß und die saubere Behandlung des Stoffes bewundern muß.

Die große Achtung, in welcher die Elfenbeinarbeiten von den ältesten Zeiten her standen — sie werden schon im ersten Buche der Könige 10, 18; im 1. Mosis 50, 1; im Diodor Sic. I, 35; in der Odyssee IV, 73 erwähnt — die unter Phidias, der die kolossale Statue des Jupiter in Elis verfertigte und dem man auch eine Minerva im Pantheon zu Athen zuschreibt, ihren Höhepunkt erreichten, die viele Jahrhunderte hindurch in so wunderbarer Vollendung und Schönheit, in so ansehnlicher Größe und Pracht dastanden, diese Arbeiten gewannen später eifrige Beschützer unter den Fürsten und tüchtige Künstler, was auch die erstaunliche Menge der Stücke in dem Elfenbeinzimmer erklärt. Eine bewundernswerthe Behandlung des Stoffes sieht man bei den künstlich in einander gedrechselten Kugeln, welche noch viele andere stereometrische Figuren und Bildwerke in sich fassen. Sodann ist eine künstliche Kugel vorhanden, worin unter andern die in Elfenbein geschnittenen Portraits Kurfürst Christian's II. und dessen Gemahlin, wie auch deren beide Wappen, vom Jahre 1611.

Von den vielen, vielen schönen Sachen, die billig dem Auge des Beschauers näher gestellt und nicht mit jenen blos mechanischen Erzeugnissen der Drehkunst zu vermischen sind, zeichnen wir als hervorragende Arbeiten folgende aus:

Das Modell einer holländischen Fregatte, ganz von Elfenbein. Auf dem größten der Segel sind die sächsischen Wappen zart und vortrefflich geschnitten und am Rumpfe des Schiffes ist die Genealogie des sächsischen Regentenstammes zu lesen. Die Kanonen und das Tauwerk sind von Gold. Das Ganze, 1,133 Meter hoch, 0,85 Meter breit, ist die Arbeit des Niederländers Jacob Zeller, 1620 verfertigt. Das Modell hat ein sehr genial gearbeitetes Postament: Neptun auf seinem von Meerpferden gezogenen Wagen darstellend, ganz von Elfenbein. Ferner:

Die Herabstürzung Lucifer's und der Fall der bösen Engel, eine Gruppe aus einem einzigen Stück Elfenbein bestehend und 142 einzelne in einander gearbeitete Figuren enthaltend. Das Stück kam aus Neapel als Geschenk und ist mit einer Blumenguirlande von gepreßtem Silber umschlungen.

Eine Gruppe, die Schlägerei alter betrunkener Musikanten darstellend; ihre Anfertigung wird Albrecht Dürer (?) zugeschrieben. Eine ausgezeichnet feine und bewundernswerthe Arbeit ist:

Jupiter auf dem Adler reitend, auf einer mit Schildpat belegten herrlichen Säule. Von hohem Interesse für Alterthumsforscher und Kunstkenner sind:

Die sogenannten Diptychen oder Triptychen, buchdeckelartige Täfelchen aus Elfenbein geschnitzt, aus zwei oder drei Theilen bestehend, zum Zusammenlegen eingerichtet, ursprünglich zum Schreiben bestimmt; sie sollen byzantinische Arbeiten des 10. oder 11. Jahrh. sein und stellen Scenen aus der heiligen Geschichte, Maria mit dem Christuskinde, Christus am Kreuze u. a., vor.

Unter vielen anderen schönen Stücken und Gruppen erwähnen wir hier: eine allegorische Darstellung der fünf Sinne; Judith und Holofernes; Diana mit ihrem Gefolge; Meergötter; Bachanalen; sämmtlich erhabene Figuren und Bildwerke auf Kannen und Krügen. Ferner eine Gruppe: das Opfer Isaak's darstellend; einzelne Bettlergruppen und Figuren; der Proserpinenraub, ein großes Bildwerk; zwei Pferdeköpfe, Basrelief, eine leider unvollendete Arbeit von Michel Angelo (?), ein Geschenk des Papstes Innocenz XII.

Wenn aus der großen Menge der aufgestellten Gegenstände nur einige der merkwürdigsten hier verzeichnet sind, viel Beachtungswerthes, um nicht zu weitläufig zu werden, zurückbleiben muß, was bei mehrerer Muße und genauerer Betrachtung erfreuen und besonders dem Techniker lehrreich sein würde, so müssen wir doch auf die außerordentliche Sorgfalt, welche auf diese Sammlung verwendet ist, hinweisen. Stücke, so dünn wie Papier und fast durchsichtig, andere von erstaunlicher Größe und

Stärke, eine Mannichfaltigkeit und Schönheit der Formen vereinigen sich zu einem wahren Studium dieses Kunstzweiges, der, einer der ältesten der Plastik, nie an Interesse verlieren wird.

Das Cabinet hat einen nicht unbedeutenden Kunstwerth; doch machen wir darauf aufmerksam, daß nicht alle die hier aufgestellten Stücke reines Elefantenelfenbein, sondern auch zum Theil Wallroß-, Narval-, Nilpferd-, selbst fossile Mammuthknochen benutzt worden sind.

Waren diese beiden ersten Zimmer in ihrer äußern Erscheinung etwas düster und tragen sie einen fast monotonen Charakter, so schillert auf rothem Hintergrunde uns das mit lauter Spiegelwänden versehene:

dritte Cabinet, das sogenannte Kaminzimmer,

desto bunter entgegen. Es sind hier der Dinge so viele, daß wir nur Weniges berühren können; denn es strotzt von Mosaiken, Muscheln, Schnecken, Korallen, Perlmutter, Bernstein und Emaillen. Die letzteren sind der Glanzpunkt des Zimmers; sie machen eine der mannichfaltigsten und merkwürdigsten Sammlungen überhaupt und namentlich des Grünen Gewölbes aus.

Der Name „Kaminzimmer" stammt von einem vorzüglich schönen Kamin her, welcher von dem Hofjuwelier und Steinschneider Neuber zu Dresden 1782 gearbeitet und hier in der Mitte aufgestellt wurde. Bei der kostbaren Verzierung dieses aus meißener Porzellan zusammengesetzten und mit prächtigen Vasen und Reliefs verzierten Kamins sind nur interessante sächsische Mineralien verwendet worden, namentlich: zöblitzer Kiesel und Krystalle, auf Brillantart geschliffen, gelbliche Topase vom Schneckenstein im Voigtlande, vorzüglich schöne rochlitzer Achate, Augenachate, grüne, gelbe und weiße Baumachate, dendritische Hornsteine, gelbgeflammte und rothe Jaspise, violette und weiße Amethyste, Karneole, endlich auch Elsterperlen und was sonst noch die sächsischen Bergwerke an dazu schicklichen Mineralien lieferten. Man kann das Kamin als eine sächsische Mosaik betrachten, ja als eine Sammlung sächsischer Mineralien. Den Feuerherd zieren schmiedende Cyclopen.

Die in diesem Cabinet ausgestellten Emaillearbeiten, zu denen über funfzig der werthvollsten Emailgemälde gehören, sind theils antike, theils französische Arbeiten aus dem 16. Jahrh., theils moderne. Die ältesten werden nur durch zwei im byzantinischen Style emaillirte Bronzeschalen aus Limoges (**Emeaux de Limoges**) repräsentirt, welche jedenfalls als Taufschüsseln gebraucht wurden. Sie stammen aus dem 13. Jahrh. Die ältere, Cherubim mit Glorienschein darstellend, ist weniger gut in den Farben erhalten, als die etwas jüngere, St. Georg, in der Mitte umgeben von Cherubim, abbildend. Der Zeit nach schließen sich hieran vier Emailmalereien, nämlich eine Geißelung, eine Kreuzigung, eine Kreuztragung, französische Arbeiten des 15. Jahrh., und endlich eine Emaille auf Silber, ganz vorzügliche Leistung im Geschmack und Styl des Antonio del Pollajuolo zu Florenz (1426—1498). Das Sujet ist Maria mit dem Jesuskinde unter Bäumen sitzend, bei ihr einige Männer; auf der anderen Seite die Taufe Christi im Jordan; in der Mitte ein großer Baum. Die hier angewendeten Schmelzfarben sind vollständig durchsichtig wie farbiges Glas.

Hieran schließen sich die eigentlichen Arbeiten der Schule von Limoges. In der französischen Stadt Limoges gab es nämlich schon im 12. und 13. Jahrh. Emailarbeiter, welche durch die Treue, mit der sie die Zeichnungen und Kupferstiche der besten Meister copirten, und durch die große Vollkommenheit ihrer Arbeiten einen Weltruf und einen Nachruhm in der Geschichte der Künste erlangt haben. Anfangs waren diese Emaillen nur schwarz und weiß, später auch wol mit einem leisen Anhauch von Roth in den Fleischpartien der Figuren und mit Goldlichtern zur Erhöhung des Glanzes der Malerei versehen. Wir finden auch hier eine Menge solcher **Emeaux de Limoges**, und darunter auch eine Tafel mit der Darstellung des Aeneas, Anchises, Askanius und dem brennenden Troja, welche in den Schattenpartien mit dem Pinsel überschraffirte Striche zeigen. Die Gegenstände der Malereien selbst, die wir hier finden, sind Copien oder Nachbildungen vorzüglicher Gemälde oder Kupferstiche und theils mythologisch, theils aus der biblischen Geschichte entlehnt.

Später, als man in der Behandlung der verschiedenen Mineralkalke, welche bei der Emailmalerei anwendbar sind, sicherer geworden war, fertigte man überaus bunte Malereien, deren unaussprechlicher Farbenzauber das Auge durch Glanz und Durchsichtigkeit allerdings sehr besticht. Vergleichen wir aber unsere bunten Emaillen mit den einfarbigen genauer, so wendet sich der bessere Geschmack doch meistentheils wieder den einfarbigen zu.

An mehreren der bedeutend großen Becken und Schalen und der dazu gehörenden schön geformten Kannen ist das Monogramm P. R. und 1571, oder J. C. zu bemerken. Ersteres soll Pierre Rermon, letzteres Jean Court bedeuten, der ebenfalls um die Mitte des 16. Jahrh. gelebt und sich ausgezeichnet hat. Von beiden berühmten Emailleuren finden sich namentlich auch in der schönen Sammlung zu Berlin gute Arbeiten.

Wieder andere sind in goldenen Lettern mit *Pierre Courteys A Limoges*, aber ohne Jahrzahl, bezeichnet. Dieser Courteys ist einer der bedeutendsten Künstler von Limoges gewesen; auf fünf von ihm hier befindlichen Tellern ist ein adeliges Wappen emaillirt, was wol von dem damaligen Gebrauche herkommt, daß die Besteller ihre Wappen mit auf die Geräthe emailliren ließen.

Alle diese Emaillen unterscheiden sich nur wenig von einander; doch weicht ein runder Fruchtteller, auf welchem eine Perserschlacht emaillirt und in der Mitte ein antiker Pallaskopf von Bronze eingesetzt ist, ab. Auf der Rückseite des Stückes liest man *Noël Laudin à Limoges*, der in der Mitte des 17. Jahrh. gelebt haben soll.

Noch abweichender von den **Emeaux de Limoges** zeigen sich u. a. ein ovaler, überreich mit böhmischen Granaten bestreuter Frucht- oder Präsentirteller, in dessen Mitte das Urtheil Salomonis erhaben emaillirt ist. Diese Arbeit steht weit hinter den vorigen zurück;

die Farben sind firnißartig aufgetragen. Die Unterschrift: „1656 Klemm" mag wol den Künstler andeuten.

Von der großen Menge Emailgemälde dieses Cabinets sind die meisten auf Gold emaillirte, niedliche, feine Portraitmedaillons oder sogenannte Dosenstückchen, sehr brillant und gefällig; auch eine Partie einfarbiger Köpfe (camayeux, grisailles) von dem Hofemailleur G. Fr. Dinglinger, welcher zwischen 1720 und 1727 in Dresden arbeitete, gehört hierher Von ihm ist auch eine Bärenhöhle und das Portrait des Zaren Peter des Großen.

Hieran schließen sich die Mosaikarbeiten, und zwar zunächst die berühmten Florentiner Tische von Marmor mit eingelegter sogenannter pietra dura (Geschenke des Großherzogs von Toscana an August II.). Die glückliche Benutzung des lapis lazuli, vorzüglich aber der edlen Steinarten, besonders Achate, Jaspis, Chalcedone und dergl., zu Insekten, Blumen, Früchten, kleinen Vögeln, Schmetterlingen u. s. w., bis zur Täuschung nachgebildet, und die geschmackvolle Arbeit selbst deuten auf Vollendung dieser Kunst. Von der älteren römischen Mosaik, welche den florentinischen und den Scagliole-Arbeiten nachsteht, sind Apostelköpfe, ein Christuskopf, eine feine Madonna, ein Mädchenbild, die sämmtlich 1661 aus Italien kamen, vorhanden. Auch die sogenannte Ruinen- und Trümmermosaik ist in mehreren kleinen Exemplaren vertreten, ebenso die unechte, auf zöblitzer Serpentinstein gemalte Mosaik, ein Waldgemälde darstellend; die letztere ist mehr eine Curiosität.

In einem der hier befindlichen, auch mit ausgezeichnet schöner musivischer Arbeit verzierten Kasten, wie sie sonst häufig im Schlosse zu Florenz (Palast Pitti) verfertigt wurden, ist eine große Anzahl von Löffeln, Messern und Gabeln enthalten, deren Griffe aus starken rothen Korallenzinken mit echten Türkisen besetzt bestehen.

Die vorhandene Bernsteinsammlung, großentheils ererbt und schon 1687 im Besitz des Grünen Gewölbes, ist nicht sehr mannichfaltig, enthält aber einige merkwürdige Stücke. Das Hauptstück ist ein großer Schrank mit einem kleineren Aufsatze, beide mit allen Arten von Bernstein außer- und innerhalb belegt. Das Innere des Schrankes ist mit einer großen Anzahl der niedlichsten Schachspiele, Tabatièren, Etuis, Colliers und anderen Bernsteinarbeiten angefüllt, sodaß das Ganze als ein besonderes Cabinet betrachtet werden kann. Es wurde in Königsberg verfertigt und 1728 von König Friedrich Wilhelm I. von Preußen an August dem Starken geschenkt.

Für den Kunstfreund sind noch einige Krüge und Kannen von Bernstein mit eingeschnittenen Figuren, die sieben Künste unter Anderem, sehr bemerkbar. Außerdem erregen verschiedene, aus künstlich zusammengesetzten Theilen bestehende Lavoirs, Gießkannen, Leuchter und andere Geräthe von Bernstein Verwunderung.

Interessant ist ferner in diesem Cabinet eine ganz alterthümliche Sammlung von über hundert Credenzgefäßen, deren Hauptbestandtheil eine Muschel, gewöhnlich aus dem Geschlechte der Nautilus (Nautilus pompilius), oder eine andere große Perlmutter ist. Ihre Fassung, mitunter kostbar im vergoldeten Silber, ist sehr wunderlich, und je nachdem die Muscheln es erlaubten, hat man Pelikane, Pfauen und ähnliche Vögel, Schiffe mit Masten, Segeln und Takelage, Seepferde, Sirenen, weibliche Figuren, hier und da auch wirklich schöne Schalen und Pokale; mit eingeschnittenen Arabesken und anderen Figuren gebildet und alle Stücke zu Trinkgefäßen eingerichtet, die freilich unserem Geschmacke sehr fremd sind. Der größte Theil dieser Sachen befand sich schon vor 1640 bei den Kostbarkeiten des kurfürstlichen Schatzes.

Hierher gehört auch eine Sammlung von einigen 40 Straußeneiern, theils glatt, theils mit erhaben geschnittenen oder auch mit eingeätzten Figuren versehen, theils aber auch zu Trink- und anderen Gefäßen kostbar gefaßt und mit Schmelzwerk verziert, sodaß einige in Gestalt der Vögel selbst mit silbernen oder goldenen Köpfen, Füßen und Flügeln erscheinen.

Das Cabinet enthält endlich noch eine große Anzahl von Arbeiten aus Korallen, Meerschnecken und Perlmutter. Da ist ein Berg von echten, monströsen Perlen, in Gold eingesetzt, auf welchem ein Crucifix steht, ein sehr theures Stück. Ferner verdient ein Kleinodienkästchen, ganz mit Laubwerk von Korallen belegt durch die damit verzierten, eigenthümlich von Elfenbein geschnitzten Medaillons, Aufmerksamkeit; sie stellen biblische Geschichten dar.

Eine Anzahl verschiedener Toiletten, Reiseapotheken und Schmuckkästchen, mit Perlmutter und Silber belegt, aus den Zeiten des 16. und 17. Jahrh., enthalten recht hübsche Kleinigkeiten: Schreibgeräthe, Löffel und Gegenstände von Stachelschweinfedern. Darunter sind zwei indische (chinesische) Arbeiten, wo das Perlmutter und Silber in eine Art schwarze Masse oder Niello eingelegt sind, eine jetzt gänzlich verlorene Kunst. Die Masse besteht aus Silber, Kupfer und Blei, welche zusammengeschmolzen und mit Schwefel zusammengeschüttelt wurden. Diese Art zu arbeiten war schon zu Cellini's Zeit abgekommen und durch die Kupferstecherkunst vertrieben. Thomas Finiguerra war ein berühmter Meister in Nielloarbeiten.

An der Hinterseite des schon oben erwähnten Kamins befindet sich eine astronomische Uhr oder ein immerwährender Kalender mit Räderwerk in einem Gehäuse aus mit florentiner Mosaik ausgeleg'em Holze.

Das nächste

vierte Cabinet, das Silberzimmer oder Büffetzimmer,

strahlt von Gold und Silber, dessen Glanz rings von den äußerst brillanten und reichen Spiegelwänden vielfach reflectirt wird. Eine große Anzahl Credenzgefäße aus Gold und Silber, in Gold und Silber getriebene Arbeiten, Rubinglas, Filigren, eine glänzende Pracht sondergleichen, zeigen von dem Haus-

halte eines Hofes, bei dem man früher wol den Glanz, den die Künste verbreiten, liebte, bei dem aber auch die höfische Kunst nicht immer gerade den Höhepunkt künstlerischen Schaffens bezeichnet. Die Prunkliebe bestrebte sich, das Seltenste anzuhäufen, besonders alle Arten von kolossalen Bechern, Humpen, Scheuern, Willkommen und dergl. in den seltsamsten Formen, und die hier zur Schau ausgestellten verschiedenen Tafelaufsätze, diese Thier- und Menschengestalten, Hirsche, Einhörner, Seepferde, Greife, sogar der St. Georg, zu Trinkgefäßen eingerichtet, erinnern an den vorwaltenden Hang zu Freuden und Genüssen, welchen die fürstlichen Herren mit ihren glatten Höflingen nachhingen. Der imponirende Glanz bei Ceremonientafeln, den sie nach ihren Eigenthümlichkeiten liebten, wurde von der Kunst in den Kauf genommen. Der Eindruck des Erstaunens über solche Pracht mindert sich aber, wenn man die Arbeiten näher besieht. Nicht alles ist Gold, was glänzend ist! Das Gewicht der Stücke ist unbedeutend, das Silber ist geringhaltig, die Arbeit getrieben, der Metallwerth also geringer, als er beim ersten Anblick erscheint. Die schwersten Stücke, die Eis- und Schwenkkessel und Vasen, wiegen etwa 200 Mark Silber. Die Arbeit dieser Stücke, besonders einiger Pokale, mag tüchtig genannt werden; allein die meisten Gießbecken, und namentlich das schöne antike große Taufbecken der fürstlichen Familie, verdienen doch sowol in Hinsicht der schönen Form als auch der kunstvollen Ausführung des Getriebes den Vorzug.

Dieses Taufbecken ist ein wahres Meisterstück der Gold- und insbesondere der getriebenen Arbeit. Es ist seit Kurfürst Johann Georg's Regierung (1615) bei jeder Taufhandlung noch heute im Gebrauch. Die vergoldeten Reliefs bringen Darstellungen aus dem alten Testament, z. B. die Sündfluth, Pharao's Untergang 2c.; die größeren Medaillons — drei größere, ein mittleres und sechs kleinere — enthalten biblische, auf die Taufhandlung bezügliche Vorstellungen. Aufgesetzt als Ornamente schweben Engel mit Kränzen in vollständig sich frei vom Becken abhebenden Figuren. Das Ganze wiegt 41 Mark Silber und ist vom Silberarbeiter und Kupferstecher D. Kellerthaler 1613 gefertigt.

Der geschmackvollere Theil der in diesem Cabinet ausgestellten, aus nahe 150 Nummern bestehenden Sammlung wurde Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. von guten Meistern in Augsburg, den Bilers, Drentwetts u. a., verfertigt; aber weit interessanter bleibt der Theil, den die früheren sächsischen Regenten schon besaßen. Es unterscheiden sich auch hier, wie bei der Elfenbein-Kunstsammlung diejenigen Stücke, welche der Kunst im höheren Sinne angehören, von denen, welche nur der mechanischen Fertigkeit zufallen. Von den vielen Sachen, welche hier die Augen fesseln und blenden, erwähnen wir nur folgende:

Ein bedeutendes schönes Stück ist ein 1556 von dem berühmten Goldarbeiter und Emailleur Wenzel Jamnitzer in Nürnberg (gest. 1586) — eines Zeitgenossen von Benvenuto Cellini — gearbeiteter Reliquienkasten. Er ist in Form eines Grabmonumentes concipirt, mit Säulen und Nischen und in Silber getriebenen und gepreßten Verzierungen, kleinen Fröschen, Eidechsen u. s. w., geschmückt. Das Innere dieses Kastens zeigt die reizendste Goldarbeit und Perlenverzierung; die Kästchen darin lassen sich nur durch verborgene Federn öffnen. Diese Kästchen (châsses en forme d'églises, pyxis, oder Schmuckkästchen der Damen, coffrets, layettes) gehörten früher unter die interessanten Geräthe; sie sind den sogenannten Kunstschränken verwandt, dienten auch wol als Commoden oder Chiffonièren und bildeten mit den Reisekoffern regelmäßig einen Theil der Ausstattung vornehmer Bräute.

Ein massiv goldenes Jagd- und Trinkhorn (das Oldenburger Horn) mit der Chiffre M. S. 1650. Es ist höchst geschmackvoll mit kleinen Rubinen, niedlichen Kronen und mythologischen Darstellungen en émail besetzt, und soll von dem berühmten Goldarbeiter Kaspar Herbach in Kopenhagen (Kunstkaspar genannt) verfertigt sein. Später figurirte dieses Horn bisweilen bei den glänzenden Festen und Aufzügen August's des Starken.

Ein hier ausgelegter, von Luther gebrauchter silberner Eßlöffel erregt blos durch seinen früheren Gebrauch Aufmerksamkeit. Ebenso ein hölzerner Becher Luther's.

Unter den verschiedenen massiv goldenen Stücken heben wir vier Becher (jeder 5 Mark 15 Loth schwer) aus; sie haben eine historische Beziehung. Als Johann Georg I. seine Länder unter die vier Söhne theilte, gab er jeder Linie einen solchen Familienbecher, mit eingeschlagenen Münzen verziert, aber mit der Bestimmung, daß diese Becher bei dem jedesmaligen Erlöschen einer Linie an die Kurlinie zurückfallen solle, was August III. 1746 nach Absterben der weißenfelser Linie erlebte. Unter den Bechern steht das große sächsische Wappen und auf der äußeren Seite Johann Georg I. zu Pferde mit der Umschrift: Pro Lege et Grege 1619. Im Deckel liest man die sämmtlichen Titel Johann Georg's in lateinischer Sprache.

Unmittelbar über diesen Bechern steht ein großer massiv goldener Pokal mit dem sächsischen und querfurtischen Wappen und emaillirten Jagdstücken, ein Werk des berliner Goldarbeiters Irminger aus dem Jahre 1697, 7 Mark 8 Loth schwer.

Ein massiv goldenes, mit Saphiren besetztes Gefäß, 4 Mark 8 Loth schwer, mit dem doppelköpfigen russischen Adler und höchst zierlichen Niello-Ornamenten, aus den Zeiten des Großfürsten Joh. Basildes, ist ein Geschenk Peter's des Großen an August den Starken. Aus der slawonischen Umschrift ließe sich schließen, daß das Gefäß dem russischen Cultus angehört habe. Es wird *kofschik* (ein russisches Wasser- oder Schnapsgefäß, aus dem der damit nicht Bekannte nur mit großer Mühe trinken kann) genannt.

Wir sehen ferner: eine $3\frac{1}{2}$ Mark schwere Schale von feinstem Golde in Form einer römischen Patera, 18 Centim. im Durchmesser, 52 Centim. im obern Umfang. Am Boden erblickt man einen Genius, welcher Trauben preßt, von zierlichen Ranken umschlungen, welche das ganze Innere der Schale ausfüllen und sich um 22 in dieselbe eingesetzte gegossene römische Kaisermünzen

herumziehen. Sie rührt von Augustin Kesenbrot, genannt Ollmützer, gest. 1513, her.

Ein silberner, vergoldeter, byzantinischer Hostienlöffel der griechischen Kirche aus dem 15. Jahrh., sehr reich in Relief ciselirt.

Ein goldener Abendmahlskelch von wunderbar schöner Zeichnung, aus der Verlassenschaft der 1659 gestorbenen Kurfürstin Magdalena Sibylla. Herrliches Email und Edelsteine zieren ihn und machen ihn zu einem der schönsten Stücke des Silberzimmers.

Ein wundervoll gearbeitetes Kännchen für Wein beim Abendmahl, mit Edelsteinen geziert, eine Arbeit des 15. bis 16. Jahrh., darunter eine silberne Trinkschale mit der Devise: Dona praesentis cape laetus horae. In der Mitte ist eine größere griechische Silbermünze mit dem Portrait Alexander des Großen, umgeben von 25 in die Schale eingesetzten römischen Denaren, sogenannten Familienmünzen. Die Münzen sind alle echt.

Sehr beachtenswerth sind die beiden arabischen Trinkgläser, aus den Kreuzzügen stammend, jedoch mit späterer abendländischer Silberfassung.

Auf Consolen an den Wänden befinden sich einige große Gießbecken in getriebener Arbeit, die sich in Reichthum und Geschmack der Erfindung auszeichnen. Das eine hat die Venus, aus dem Meere entstiegen, zum Hauptgegenstande der Darstellung; das andere stellt die vier Jahreszeiten vor; noch ein anderes ist aus in Silber eingelegter Perlmutter auf einer Art Niello, jedenfalls eine persische Arbeit; noch ein anderes ist ganz aus Perlmutter mit den schönsten Regenbogenfarben, wahrscheinlich ebenfalls orientalische Arbeit.

Ferner sind zu finden am Boden drei große silberne Schwenkkessel, in denen man bei den Hofbankets die Becher wusch, wozu das Wasser aus der darüber befindlichen samowarähnlichen Urne kam.

Der große silbervergoldete Löwe ist eine gewaltige Kanne und stellt den Löwen in thüringisch-sächsischen Wappen vor.

Es befinden sich in diesem Zimmer auch mehrere kunstvolle Spieluhren mit besonderen mechanischen Vorrichtungen, durch welche silberne oder vergoldete Figuren in Bewegung gesetzt werden; sie zeichnen sich durch die prächtige, überreiche Ausstattung mit Edelsteinen, wie durch Filigranarbeiten und allerhand mechanische Künstlichkeiten aus. Man setzte sie bei großen Gastmählern mit auf die Tafel, weshalb sie auch Tafeluhren genannt wurden. Am Pfeiler prangt eine sogenannte Pompaduruhr im prachtvollen Boulegehäuse.

Von den vielen Flaschen, Gläsern, Pokalen, Bechern, Kannen, Tassen und Schalen, von den Trinkhörnern aus Rhinocerosborn, Bechern von Cocusnuß und Nephrit mit ihrer seltsamen, aber reichen Fassung, von den persischen, türkischen und anderen gemischt farbigen Gläsern verdient die höchst interessante und sehr zahlreiche Sammlung der Gefäße von Rubin- und Granatglas in allen Nüaneen der Purpurfarbe besonders hervorgehoben zu werden. Das Meiste kam unter dem Kurfürsten Johann Georg II. zu der Sammlung, und bei weitem das Bessere hat der Metallurg und Geheimlaborant des Kurfürsten, Johann Kunkel (gest. 1702), verfertigt, der ja eine besondere Geschicklichkeit in Bereitung des Goldkalkes oder Goldpurpurs besaß. Eine vorhandene bläulich purpurfarbene Glastafel rührt von dem unter Kurfürst August seiner Zeit berüchtigten Adepten Sebald Schwertzer (Berghauptmann in Joachimsthal) her.

Die vorhandenen Filigranarbeiten sind venetianischen Ursprungs, und gehören hierher die Flaschen in Regenbogenglas.

Wir verlassen dieses vierte Cabinet, welches heute noch durch die grüne Farbe seiner Wände das alte „Grüne Gewölbe" repräsentirt, und betreten:

das fünfte Cabinet, den großen Preziosensaal.

Nach einer handschriftlichen Notiz in einem Inventar des Grünen Gewölbes ist dieser Preziosensaal früher grün decorirt gewesen und soll daher nach dieser Leseart der Name „Grünes Gewölbe" von ihm herrühren.

Dieser prachtvoll gemalte, in Weiß und Gold mit kostbarem Stuccoplafond geschmückte, mit großen und herrlichen Spiegelwänden verzierte und mit kostbaren Gefäßen von edlen Steinarten, mit einer reichen Sammlung von geschnittenen Steinen und Bergkrystallsachen angefüllte Saal pflegt durch die große Mannichfaltigkeit und Menge der Gegenstände (über 1000 Nummern) die Aufmerksamkeit der Beschauer zu fesseln. Der Kunstfreund und Mineralog empfängt hier in dieser Sammlung der geschliffenen und geschnittenen Halbedelsteine, besonders der des Achat-, Jaspis- und Chalcedongeschlechtes interessante Einblicke, welche freilich die Wissenschaft nicht erheblich vermehren, aber immerhin einen Beweis von dem Höhepunkte künstlerischen Schaffens geben, das ja ohnehin in den Residenzen eine viel freiere und bedeutendere Stellung einnimmt, als die Wissenschaft und ihre Träger selbst. Wenn August der Starke bei seiner opulenten und prachtvollen Hofhaltung nicht selten Ludwig XIV. copirte, so ging ihm doch dessen eifriges Streben für Beförderung der Wissenschaften ab. Ludwig's glanzvolle Regierung machte Frankreich wunderschnell zum classischen Boden des Genies. Die Geschichte der Wissenschaften der damaligen Zeit hatte keinen reicheren Schauplatz, als Ludwig's XIV. Regierung und Reich.

Die herrliche Form und die reiche, elegante und geschmackvolle Fassung der hier aufgestellten Vasen, Schalen, Becher und Gefäße aller Art aus den verschiedensten Steinarten; die prachtvollen hohen, starken, goldenen Pokale mit den schönsten Gemmen und Cameen besetzt; die schönen, meist farbigen Alabasterstücke, unter denen die treffliche Statue des mit rothen Weintrauben umkränzten Bachus; die verschiedenen Gegenstände italienischer und sächsischer Marmorarten; die Gefäße aus Quarz, Speckstein, Nephrit und Serpentin; die Kunstsachen von Bergkrystall und Rauchtopasen; sie alle entsprechend unter Glaskasten, hinter geschmackvollen eisernen Barrièren und Gitterwerk vortrefflich angeordnet und aufgestellt, gewähren den Augen einen

seltenen Genuß. Bewundern wir einige der Gegenstände näher, und dem geübten Blick wird manches Schöne erkennbar werden.

Zunächst erblicken wir über 70 Gefäße aus fast allen Arten des Chalcedon und 9 Gefäße, einige von antiker Form, von Lasurstein (lapis lazuli). Schön durch ihre elegante Form und Fassung und merkwürdig durch ihre Größe (einige haben 16—19 Centim. im größeren Durchmesser) sind 15 Gefäße von Heliotrop (jaspe sanguin) durchscheinend, roth punktirt. Ebenso bedeutend ist auch die Zahl der übrigen, meist orientalischen, zu Pokalen, Kelchen, Schalen und Vasen verarbeiteten Jaspisarten, von denen am schönsten ein vorzügliches, durch seine ausgezeichnete Politur bemerkbares Exemplar von ägyptischem Kugeljaspis ist.

Unter den Gefäßen aus Chalcedon erblicken wir neben anderen kleineren rohen und bearbeiteten Onyxen auch eine große Onyxschale in kostbarer orientalischer Goldfassung von Filigranarbeit, sowie auch einige Gefäße von Mockastein mit dendritischen Zeichnungen. Zu übersehen ist hierbei ferner nicht eine 10,6 Centim. hohe und 7,1 Centim. breite Onyxcamee in prächtiger Fassung, das Brustbild des Kaisers Tiberius darstellend; sie besteht aus zwei Lagen und ist von sehr hohem Werthe.

Interessant ist die übergroße Anzahl Gefäße und Schalen aus sächsischen Quarzen, Achaten u. s. w., die in allen Varietäten als Wolkenachat, Bandachat, Moosachat, Korallenachat, Punktachat u. s. w. vertreten sind. Ferner liegen viele Gegenstände aus allen Carneolarten, schönen Sardonyxen, Amethysten, böhmischen, tyroler und indischen Granaten als Gefäßchen, Messer, Gabeln, Löffel u. s. w. vor. Prächtig sind zwei große, ganz mit Granaten besetzte Becher. Auch Gefäße von Nephrit sind vorhanden, unter denen ein mit Rubinen besetzter Becher. Endlich sind auch mehrere kleine, sehr alte Postamente von dem zu letzterer Steinart oft fälschlich gerechneten Jade zu bemerken.

Auf den Marmortischen umher, unter denen sich zwei von blankenburger, sehr kostbarem Schneckenmarmor befinden, sehen wir sehr reich verzierte Schmuckkasten, Schatullen u. s. w. Auch vier Obelisken aus arabischem Marmor und zwei Vasen aus solenhofener Kalkstein, von Melchior Dinglinger, verdienen alle Aufmerksamkeit.

Ein aus Achat, Onyx, Sardonyx, Lapis Lazuli und Marmor nach Art der florentiner pietra dura zusammengesetzter Kaminsims, den Eintritt eines jungen Fürsten (wahrscheinlich August's des Starken) ins Leben darstellend, hat nur in seiner architektonischen Partie einiges Interesse, so mühsam das Werk selbst auch zu nennen ist.

Drei Spiegelwände enthalten die herrliche Sammlung der Gefäße und Kunstsachen aus Bergkrystall und Rauchtopas, welche an Reichhaltigkeit nur durch die in der wiener Hofburg übertroffen wird. Sie zählt über 260 Nummern und diese, fast lauter Luxusartikel, documentiren die Geschmacksperioden vieler Jahrhunderte; doch findet man bis zum 17. Jahrh. auch häufig neben den abgeschmacktesten Formen eine vortreffliche Benutzung des Materials für das Antike. Das Letztere findet bis zum Anfange des 18. Jahrh. seltener statt, wo eigentlich ein Gemisch aller Formen, mehr Pracht in der Fassung und ganz ausgezeichnet schöne Schleifereien bemerkbar werden, Stücke, welche 1000 bis 2000 Thaler kosteten. Man verwendete Edelsteine, Lapislazuli und allerhand silbervergoldete Verzierungen zur Fassung dieser phantastischen und seltsamen, häufig genug mit krankhaften Problemen versehenen Erzeugnisse der Krystallschneidekunst, welche früher besonders in Venedig ihren Sitz hatte. Später unter August dem Starken zur Sammlung gekommene Gegenstände sind von dem berühmten Krystallschleifer G. B. Metellino in Mailand; aber die meisten dieser Gefäße sind Geschenke von hohen fürstlichen und anderen Personen.

Eine der größten Seltenheiten ist die 53,1 Centim. im Umfange haltende, 7,5 Kilogr. schwere und sehr reine Kugel von Bergkrystall. Ferner ist ein Glanzpunkt der Sammlung ein auf hohem Fuße stehender Toiletten-Doppelspiegel in einem Rahmen von vergoldetem Silber, ganz im Style des Benvenuto Cellini; die Platte ist ganz farblos rein und weiß und macht den Teint des Hineinschauenden rosig.

Unter den vorhandenen vielen Schalen, Vasen, Crucifixen, Altarleuchtern, gewundenen, 38 Centim. hohen Säulen, Tellern und Platten (von denen eine 21 Centim. hoch und 19 Centim. breit), Flaschen, Messern, Gabeln, Löffeln, Gläsern, Bechern und Flacons u. s. w., alle schön geschnitten und prächtig gefaßt, befindet sich auch eine rohe Stufe savoyischen Bergkrystalls, 38 Centim. im größten Durchmesser haltend.

Mehrere Rauchtopase von außerordentlicher Größe in nelkenbrauner und rauchigter Färbung, darunter einer der größten, schönsten und reinsten rohen, die es gibt, zieren auch diese Sammlung, zu welcher ferner einige zwanzig Nummern verschiedenartiger, größtentheils zöblitzer Serpentinsteingefäße und ebenso viele Alabasterstücke, meist farbig und inländisch, ferner verschiedene Gegenstände italienischer und sächsischer Marmorarten gehören.

Die Vergitterung des mittelsten Saalpfeilers umschließt vier Tische mit kostbaren Schmuck- und Reliquienkästchen mit decorativen Nippsachen, mit Smaragden und Perlen reich besetzt, manche oft in überladener Weise geziert. Der eine Glaskasten enthält verschiedene Kostbarkeiten, einen reichbesetzten Deckelkrug von vergoldetem Silber, Venus in einer Sänfte von Mohren getragen, eine kostbare Tafeluhr und viele andere. Für den Mineralogen interessant sind zwei Stufen: ein Stück Silberglanzerz, welches 80—85 Proc. Silber enthält, und ein Stück dendritischen Silbers, 1,86 Kilogr. schwer, aus der freiberger Grube, der Himmelsfürst. Auch ein großer schöner Aquamarin, vortrefflich geschnitten, ist ausgestellt.

Ferner befindet sich in diesem Cabinet die größte Emaille, die man kennt; sie ist 80,2 Centim. hoch, 42,5 Centim. breit, auf Kupfer gemalt, ein Bild der heil. Jungfrau darstellend, vom Hofemailleur Dinglinger. Endlich finden sich hier kostbare Gefäße von

Cocusnuß und anderen seltenen Stoffen, sowie auch Vasen von altem buntfarbigem Glase, Flaschen von dunkelbraunem, polirtem Böttcher'schen Porzellan.

Von minderer Bedeutung im Kunstwerthe ist die

Gemmen- und Cameensammlung,

welche in zwei Fenstern des Saales ausgelegt ist, nahe an 1200 Stücke mit vertieft geschnittenen Abdrücken, Brustbilder, Köpfe u. s. w. enthält. Steine mit Namen oder Schrift finden sich nur selten darunter; sie stellen in vier Serien die römischen und byzantinischen Kaiser von Julius Cäsar bis Constantin IV. und Irene, die deutschen Kaiser von Karl dem Großen bis Karl VII. und eine Suite der ersten 254 Päpste dar.

Zwischen den Fenstern dieses Saales finden wir übrigens die in Oel gemalten lebensgroßen Bilder der ersten zehn sächsischen Kurfürsten der jetzt regierenden Albertinischen Linie, von Moritz bis August II., welche das Grüne Gewölbe besonders bedachten.

Das die nordwestliche Ecke dieses Saales ausmachende kleine

sechste Cabinet, das Preziosen-Eckcabinet,

ist eigentlich ein großes Schmuckbehältniß, ebenso reich als geschmackvoll im Barockstyl gemalt, als voll kostbarer Kleinodien, Perlen, Spielereien und Nippsachen, meist von der Mitte des 17. bis zum Anfange des 18. Jahrh. gearbeitet und fast ohne Ausnahme mit Edelsteinen geziert. Es ist ein wahres Putzkästchen von Niedlichkeiten, wo die Liebhaber vom Grotesken die wunderlichsten Figuren aus perles baroques und die Verwirklichung ihrer kühnsten Träume finden, nämlich selbst ein goldenes Ei, in welches als Eingeweide eines Hühnchen verschiedene Dinge und zuletzt eine niedliche Krone von Perlchen und Diamantchen und ein Brillantring eingeschachtelt sind; eigentlich ein kostbares Petschaft mit der Devise: constant malgré l'orage.

Bei der näheren Betrachtung der in diesem Cabinetchen aufgestellten Kleinodien ists gut, den Kunstsinn nicht allzu streng zu Hilfe zu nehmen, sondern mehr mit einem kindlichen, ja fast kindischen Sinne die Raritäten en miniature zu belauschen. Man sieht hier wunderliche Abwege und Verirrungen, welche höhere Ansprüche unbefriedigt lassen; aber immerhin an jene fröhlichen Tage erinnern, in denen die Phantasie als Brücke für abenteuerliche Formen und verschobene Geburten des Geistes diente, und die Kunst launenhafte Liebhaber an phantastischen Nullitäten fand, welche in der Behandlungsweise historischer und mythischer Gestalten, Vasen und Scherzgefäßen, Bildschnitzereien und Büsten, Lust zum Schmuck erregten. Auch sie indessen geben dem Geiste Nahrung, da sie allgemein so unterhaltend und reizend sind, als der Geschmacksantheil Anlaß gibt, und somit auch das geringste Kunstwerk hier an seinem Platze immer schätzbar wird.

Gleich beim Eintritt in dieses Cabinetchen sieht man zu beiden Seiten als Tafelaufsätze zwei verschiedene Winzerpaare von schwarzem Holze, Silber und Gold mit Edelsteindecorationen, sogenannte Butteträger, vor sich. Zwischen ihnen stehen zwei Stutzuhren, strotzend von Smaragden, Diamanten und Chrysolithen. Wir erblicken ferner: einen zum Oeffnen eingerichteten goldenen Korb, gefüllt mit emaillirten Blumen, deren Kelche mit Diamanten und Rubinen geziert sind. Ein von Smaragden und Diamanten strotzender geflügelter Drache versinnlicht die Idee der Schlange unter den Blumen. Der Verfertiger dieses Kunstwerks ist M. Dinglinger. Ein Flacon, gebildet aus einer goldenen emaillirten Eule mit Glotzaugen von Onyx und einem Halsband von Diamanten. Weiter sehen wir in einer Krystallkugel Orpheus, dessen Spiel und Gesang die wilden Thiere lauschen. Da ist auch eine Caricaturfigur, den häßlichen Hofzwerg August's II. darstellend, dessen Leib aus einem sogenannten Luchssaphir besteht. Unmittelbar über ihm gewahrt man eine große Weintraube aus einem hellen Smaragd, getragen von Josua und Caleb, auf reich emaillirtem Fußgestell.

Eine große Menge Bildschnitzereien von Elfenbein oder Ebenholz, fast alle sehr gelungen, die Zeichnung der meisten correct und gut, der Ausdruck oft bewundernswürdig, wie z. B. die Gruppe des Aeneas, Anchises und Ascanius (von Thomas Hevera); die Bettler (nach Murillo von Krüger in Danzig); die betrunkenen Musikanten; die vier als die Genien der vier Jahreszeiten bezeichneten Figürchen mit Diamantsternchen auf ihren Häuptern, sind meist mit Email und Gold geziert. Mit verschwenderischer Pracht und Mühsamkeit sind besonders einige Handwerker in ihrer Thätigkeit, Charakter und Scenen dargestellt, so z. B. ein Töpfer, dessen kunstvoll aus Gold emaillirte Arbeiten um ihn herumstehen. Alle diese vielen kleinen Figuren sind mit Edelsteinen und Emaillirungen verziert und mit einem außerordentlichen Fleiß ausgeführt.

Unter Glas liegen eine große Anzahl eleganter Kleinigkeiten, Nadelbüchsen, Nähetuis, Flacons u. s. w., alle von Gold und mit Edelsteinen besetzt, z. B. eine Flinte, eine Guitarre, ein Santo Bambino u. s. w. Das schönste Stück ist ein kleines Reliquienkästchen aus Krystall, auf dessen Flächen die Leidensgeschichte und die Kreuzigung, die Auferstehung und Himmelfahrt eingeschnitten sind.

An der Mittelwand dieses Cabinets ist die reiche und prächtige Sammlung echter, aber unregelmäßig gestalteter, monströser Perlen (perles monstres, perles baroques oder coques), unter denen einige von außerordentlicher Größe und herrlichem Wasser sind. Man benutzte sie früher meist zu Caricaturen oft recht glücklich, indem die Perle entweder den Körper oder einen Theil des Körpers der carikirten Figur ausmacht, das Uebrige aber aus Gold und Emaille, aus schönen, sogar großen Diamanten und anderen Edelsteinen besteht. Die meisten der im hiesigen Cabinet vorkommenden derartigen Figuren sind wahrscheinlich Portraits bestimmter Personen. Besonders gelungen sind z. B. das humoristische Bachanal; die Invaliden; die Schweizer; der

Schlittschuhläufer; die Satyrn an dem Apfelbaume; Simson den Löwen zerreißend; David mit dem Haupte Goliath's; ein Geiger auf dem Bratrost mit dem Bratspieß streichend; ein Tabuletkrämer; eine Taube mit ausgebreiteten Flügeln aus Brillanten, einen Ring im Schnabel mit der Devise: je vole où l'amour m'appelle; Fallstaff; das Original des englischen Punch, die beiden italienischen Buffos, der Pantaleone und der Pulcinell u. v. a. m. Die größte Kropfperle bildet den Leib des sogenannten spanischen Hofzwergs, Sennor Pepe, der an den Höfen Karl's II. und Stanislaus Lesczinsky's von Polen sein Wesen trieb. Die Perle hat die Größe eines Hühnereies.

Neben einer Menge recht trefflicher Goldschmied- und Eiselirarbeiten, kleinen Schalen und Büsten von Heliotrop, niedlichen Onyrgefäßen und dergl. sind hier noch andere Sehenswürdigkeiten, die vorzüglichsten von Dinglinger. Auch eine Partie Büsten römischer Kaiser aus Achat, Heliotrop, Aventurin, und zum Theil von hohem Kunstwerthe sind Gefäße in prächtiger Fassung von Rhinoceroshorn (wovon eins auf 3000 Thaler geschätzt wird), von Elenklau, Perlmutter, Armbänder mit Muschelcameen von Trapani.

Auch zwei nürnberger Eier, wie Rabelais in seinem Pantagruel die ersten (1500 von Peter Heele in Nürnberg erfundenen, mit Darmsaiten statt der Metallketten versehenen und an den Seiten mit Krystall verglasten) Taschenuhren nennt; einen alten, ziemlich complicirten Schrittzähler von J. Martin in Augsburg; ein von Reichel in Dresden 1640 gefertigter Automat als laufende Kreuzspinne, viele kleine Uhren in den verschiedensten Formen u. a. sehen wir hier.

So künstlich und glänzend auch das Ganze und Einzelne in diesem Cabinet auffallen mag, immerhin gehört es mit wenigen Ausnahmen einer Periode in der Kunstgeschichte und einem Geschmacke an, der der Gegenwart fremd geworden ist. Nil admirari —!

Das vorletzte Zimmer,

das siebente Cabinet, das Wappenzimmer,

auch wol das Holzzimmer genannt, weil in demselben verschiedene aus Holz geschnitzte Kunstwerke aufbewahrt werden, oder auch das Wappenzimmer nach den in vergoldeter Treibarbeit aus Messingblech an den dasselbe ringsum einschließenden Schränken angebrachten Schildern der alten sächsischen Wappen, unter denen auch das polnisch-lithauische.

Die hier befindlichen Kronen und Krönungsinsignien und der Ornat, welche bei den Krönungen in Warschau gebraucht wurden, fesseln den Blick nur wenig. Die jetzt in den Kronen befindlichen Steine sind nur Glasfluß. Als Kurfürst August III. zu Krakau 1733 zum König von Polen gekrönt werden sollte, waren die eigentlichen Krönungsinsignien entfernt worden; es mußten in Dresden schnell andere gefertigt werden, wozu man vorhandene Edelsteine aus dem Grünen Gewölbe benutzte. Diese wurden später wieder ausgebrochen, in den Familienschatz (jetzt im achten Cabinet) zurückgelegt und ihre Stellen durch Glasflüsse ersetzt. Also auch hier: Nil admirari, prope res est una solaque, quae possit facere et servare beatum. —

Unter den an den Fenstern aufgestellten Gegenständen sind einige merkwürdige und für den Kunstfreund interessante Stücke plastischen Holzwerks. So z. B. ein Bild in Eichenholz, flach, aber scharf geschnitten, die Auferstehung Christi vorstellend; ein anderes, die Kreuzigung darstellend; ein kleineres Bild, die Kreuzabnahme; ein Spielbret mit einem wenig erhaben geschnittenen Bataillenstück u. s. w.

Von den beiden Cocusnüssen verdient die eine wegen der darauf geschnittenen Figuren einige Aufmerksamkeit.

Im Glaskasten liegen kleine sehr künstliche Bildschnitzereien und Geduldarbeiten, z. B. die Darstellung des alten und neuen Testaments in einer Kugel von der Größe einer Wallnuß; dann ein Kirschkern, auf welchem angeblich 80 Gesichter, Wappen, Fratzenköpfe und dergl. eingeschnitten sind; ein Pfirsichkern von Properzia Rossi aus Modena (gest. 1530), worauf man eine Anzahl lachender Gesichter in demselben Genre erblickt. Vortreffliche Arbeiten sind sechs kleine Medaillons, 3,5 Centim. im Durchmesser, die Geschichte der ersten Menschen darstellend, vermuthlich von einem deutschen Meister des 16. Jahrh. (vielleicht von A. Dürer?); die Stücke sind naiv, die Figuren hervortretend.

Auch sieht man hier u. a. ein Kreuz, aus einer sicilianischen Marmortafel gebildet, mit einer Schlange und anderen Verzierungen aus Holzbronze auf einem Felsen von Bergkrystalldrusen, welches August der Starke vom Papste zum Geschenk erhielt. —

Betreten wir endlich das letzte Zimmer,

das achte Cabinet, das Juwelenzimmer.

Schon die prächtige äußere Einrichtung verkündet dem Blicke, daß hier die werthvollsten Gegenstände des Grünen Gewölbes, kostbare Steine und edles Metall, aufbewahrt sind. Man hat nichts versäumt, durch äußere Decoration die Kostbarkeit der exponirten Gegenstände im Allgemeinen und im Besonderen als eine Zierde fürstlicher Macht bloß zu legen; allein bei jedem Tritt, bei jedem Blick eröffnet sich dem Beschauer, daß auch hierin und in der Lust zum Schmuck ein gewisser Zauber liegt, der freilich aus den Sälen der Großen kommend nur zum Schauplatz der an einander hinwischenden Eitelkeit ausstaffirt und beschnitten ist, aber immerhin die Quellen natürlicher Empfindung nicht verschließt und die veränderliche modische Art der Flitterhaftigkeit offen läßt. —

Die Hauptkostbarkeiten dieses Cabinets liegen in einem in sechs Fächer getheilten Glasschrank. Da sehen wir zunächst den wegen seiner seltenen Schönheit und Reinheit so merkwürdigen Diamant-Rautenschmuck, Knöpfe, Schnallen, Degen, Achselband, Agraffe, Ordenssterne des weißen polnischen Adlerordens und ähnliche Dinge enthaltend. Ferner sieht man hier in zwei

Reihen sieben Exemplare des spanisch-österreichischen Ordens vom goldenen Vliese (der auch bei den übrigen Garnituren mehrmals vorkommt), alle aus auserlesenen Edelsteinen, nämlich Onyxe, ungarische Opale, ceylonische Katzenaugen (quarzagate), brasilianische und orientalische Topase, böhmische Granaten (darunter den größten bekannten von $46^3/_4$ Karat) und ceylonische Hyacinthen, sämmtlich aus Diamanten zusammengefaßt. Dann folgen die Krondiamanten des sächsischen Regentenhauses, sämmtlich echt ostindische Steine, kein einziger Brasilianer.

Eine andere Abtheilung enthält den Brillantenschmuck, den der Regent bei Galatagen anzulegen pflegte. Er besteht aus 60 Rock- und Westenknöpfen, wovon jeder ohne die Carmoisirung 20—40 Grän Gewicht hat; aus einem Achselbande, in welchem zwei vorzüglich große, schöne Brillanten, die größten der ganzen Schatzkammer sich befinden; der eine hat $194^1/_2$ Grän, der andere $154^1/_4$ Grän; ferner: aus dem Stern des weißen Adlerordens, dessen größter Stein $78^3/_4$ Grän wiegt; einem Degen, dessen Gefäß ganz mit großen, mittleren und kleineren Brillanten (zusammen 1898 Stück) besetzt ist; einer Hutagraffe, in welcher der allen Mineralogen und Liebhabern der Edelsteine so interessante grüne Brillant à jour gefaßt, 160 Grän oder $40^1/_2$ Karat schwer, befindlich. In seiner Art ist dieser Stein durch Feuer, Größe und Reinheit einzig; er soll 30,000 Pf. St. gekostet haben; zwei andere Agraffen enthalten Rosabrillanten und vier prächtige gelbe Brillanten, von denen der größte $117^1/_2$ Grän wiegt. Auch gehören zu diesem Schmucke noch mehrere Schuh-, Gürtel- und Knieschnallen, Ordenssterne und dergleichen. August der Starke, der sich für seine prächtige Hofhaltung so vielfach Ludwig XIV. zum Muster genommen, trug u. a. einen solchen Schmuck, als er zum ersten Mal die polnischen Abgeordneten an der Grenze empfing; die großen Diamantknöpfe trug er an einem kostbaren blauen Kleide, überhaupt Juwelen, deren Werth sich auf eine Million belief. August III. folgte dem Beispiele seines fürstlichen Vorgängers.

Eine dritte Abtheilung zeigt uns den Schmuck der Regentinnen. Man sieht eine große Brustschleife von 652 großen, mittleren und kleineren kostbaren Brillanten, ein Halsband mit 38 Solitairs, von denen der kleinste 23, der größte aber, ein sogenannter Tropfen oder Thräne, $119^1/_2$ Grän an Gewicht enthält, einer der schönsten Diamanten der Welt, und endlich mehrere zur Damentoilette gehörige Bijouterien, Ohrgehänge, Haarnadeln und dergl. von Brillanten. Oben auf liegen vier Schnuren, 177 Stück, sächsische Perlen, in der weißen Elster im Voigtlande 1621 gesammelt; sie sind die auserlesensten und nur durch geringeren Glanz von den darüber befindlichen vier Schnuren echt orientalischer Perlen, 236 Stück, unterschieden.

Hiernächst zieht den Blick eine Sammlung von 62 Stück köstlichen Ringen an, theils von farbigen Brillanten, Rubinen, Hyacinthen und Granaten; da sind wundervolle edele Opale, rosenroth (Quarz résinite opalin), und ein kostbarer afrikanischer Carneol. Einige dieser Ringe sind historisch interessant, z. B. der Saphirring, den Kurfürst Johann Friedrich bei seiner Gefangennehmung in der Schlacht bei Mühlberg 1547 an Thilo von Trotha schenkte. Der kleine Carneol-Siegelring mit der darauf geschnittenen Rose, in welcher ein Kreuz sichtbar ist, rührt von Dr. Martin Luther her. Merkwürdig sind auch zwei Ringe mit Uhren (sogenannte Ringuhren), einer mit einem acht Tage gehenden Werke, der 1000 Thlr. gekostet haben soll und von dem Uhrmacher Fischer in Großenhain gefertigt ist.

Eine vierte Abtheilung bildet die Rubin-Garnitur (Télésie rouge), wobei sich wie gewöhnlich ein goldner Vlies- und ein polnischer weißer Adlerorden befindet. Die beiden größten Stücke, ein Paar Ohrgehänge, sind Spinelle von 48 und $59^1/_2$ Karat Gewicht; die meisten übrigen sind Balais-Rubine.

In der fünften Abtheilung befindet sich der Smaragdschmuck (Télésie verte), bei welchem ansehnlich große, aber auch viele außerordentlich reine und schöne seltene Steine vorkommen, eine wahre Augenweide für Kenner und Liebhaber. Unter mehreren Ordensdecorationen liegt auch ein Ordensstern in Diamanten des 1806 gestifteten sächsischen Hausordens der Raute mit dem Denkspruch: Providentiae memor! —

Endlich sehen wir die sechste Abtheilung mit dem Saphirschmucke (Saphir oder Korund, blauen Corindon oder Télésie bleue) in meist alterthümlicher Fassung. In den mächtig großen Wehrgehängschnallen sind einige sehr schöne Indigo-Saphire (Saphir mâle), in einer Agraffe ein hoher, großer Luchssaphir und außer diesem noch zwei beträchtlich große ungeschnittene, kornblumenblaue Saphire von der schönsten Art (Geschenk Peter's des Großen) zu bemerken, wie auch die Decoration des weißen Adlerordens. Die Hauptsteine der Knöpfe, Schnallen u. s. w. sind jedesmal mit Brillanten umgeben oder carmoisirt. Oben querüber liegt der ebenfalls mit kostbaren Steinen besetzte schöne polnische Hofmarschallstab (laska marszalkowska polska) aus den Zeiten August's des Starken, der noch jetzt bei Hoffeierlichkeiten vom Oberhofmarschall geführt wird. —

Gegenstände von großer Aufmerksamkeit sind die beiden weltberühmten großen Onyxplatten, welche am ersten und vierten Fenster hängen. Die größte ist von ganz regelmäßiger Form, 15,8 Centim. hoch, 10 Centim. breit, die drei verschiedenfarbigen Lagen des Steines erscheinen vollkommen concentrisch oval, dunkelbraun, milchbläulich, kirschbraun. Drei Platten von mittlerer und eine von geringerer Größe von derselben Steinart sind in der reichen goldenen, mit Smaragden, Diamanten und echten Perlen verzierten Fassung so verbunden, daß das Ganze ein mit einer Krone versehenes Medaillon bildet. Das Stück ist von August dem Starken acquirirt und wurde früher auf 48,000 Thaler geschätzt. Eine zweite Onyxplatte von geringerer Größe und weniger schönen Farben und eine Sardonyxplatte, worin das Urtheil Salomonis eingeschnitten, sind ebenfalls Cabinetsstücke.

Ein anderer Juwelenschrank mit fünf Abtheilungen

enthält: einen Schmuck von Schildkrot, mit Gold eingelegt und mit Brillanten. Daneben sehen wir den Jagdschmuck August's des Starken, aus Carneolen, Gold und Brillanten zusammengesetzt und mit sehr bemerkbarer Hinneigung für polnisches Costüm. Wir sehen ferner hier die zu einer vollständigen Topasgarnitur gehörigen Knöpfe aus Wein- und Goldtopasen und aus Rauchtopasen, theils vom Schneckenstein, theils vom auerbacher Topasfelsen in Sachsen. Ferner liegen hier noch der Cordon und die Sterne des französischen Ordens vom heil. Geiste und St. Michael, vier Medaillons zu dem englischen Hosenbandorden 2c. Wir erblicken ferner die Kette des von Peter dem Großen gestifteten Ordens des heil. Andreas, endlich eine große Anzahl sogenannter Gnaden- oder Ehrenketten mit den dazu gehörigen Kleinodien (sogenannten Faveurs, oder pendants oder enseignes 2c. 2c.).

In einem anderen Schranke sehen wir allerlei kostbare, überreich mit Edelsteinen verzierte Waffen, tatarische und türkische Commandostäbe von Achat und Chalcedon, mit Türkisen; — einen schönen türkischen Säbel mit großen, herrlichen Saphiren; — einen kostbaren, türkischen krummen Dolch und andere türkische Dolche (Handjer), deren Griffe von Nephrit und mit Edelsteinen u. s. w., alles Originalstücke. Ferner Stöcke mit kostbaren Knöpfen und von seltenen Hölzern, auch wol Uhren, Maßstäbe und dergl. Instrumente enthaltend. Endlich sehen wir auch hier einen sogenannten Berghauer- oder Bergmannsschmuck, welchen der Kurfürst Johann Georg II. im J. 1670 verfertigen ließ und bei einer Festlichkeit anlegte. Zu den Verzierungen desselben sind nur sächsische Bergproducte verwendet worden.

In einem letzten Schranke sehen wir endlich noch viele überaus reich mit Diamanten, Rubinen und Türkisen besetzte, ganz vortrefflich gearbeitete, von den sächsischen Kurfürsten bei Prunkfesten getragene Paradeschwerter, dem 16. Jahrh. angehörig, mit den dazu gehörigen, ebenfalls sehr kostbaren Wehrgehängen oder Degenhaltern, mit Perlen gestickt, oder von venetianischer Kettenarbeit, prächtige Sporen und dergl. Auch die Insignie der sonstigen Kurwürde, das 1,4 Meter lange Kurschwert in einer silbervergoldeten Scheide mit schönen Verzierungen, den sächsischen Wappen und der Jahrzahl 1566, befindet sich hier.

So stark auch die Eindrücke aller dieser Kostbarkeiten auf das Gemüth des Beschauers sein mögen, seinen Geschmack an Kunst werden sie nicht immer befriedigen; will er denken, einen höhern Sinn ergötzen, so werden diese in gewisser Beziehung sogar subalternen Neigungen zu Zierathen, wie sie sich hier vielfach vorfinden, das Interesse an denselben vermindern. Allein immerhin ist die Anhäufung von so vielen kostbaren Brillanten interessant. Die Rubine, die Smaragde, die Saphire, die Diamanten, alles Steine von so hohen Preisen, haben durchweg herrliche Fassungen, die Folien sind mit der größten Sorgfalt behandelt, um Farbe und Glanz zu erhöhen. Man muß den Fleiß und die Geschicklichkeit in der Zusammensetzung bewundern, und nur der Einbildungskraft bleibt es überlassen, sich in das große, schöne, heitere Leben zu versetzen, bei welchem alle diese prächtigen Gegenstände zur Schau angelegt wurden. —

In Absicht auf technische Fertigkeiten und bildende Kunst geben die folgenden Gold- und Emailarbeiten der Familie Dinglinger eine Zierde des Grünen Gewölbes ab. Zwar bezeichnen auch diese Sachen eine eigene Geschmacksperiode und wurden in dieser wol als das Höchste in dieser Art bewundert und gepriesen. Die Bemühungen, sich bei Hofe zu erhalten, nährten Dinglinger's Sinn, die Kostbarkeit des Materials in einer gewissen Mannichfaltigkeit den Launen und Grillen der Großen und Reichen selbstgefällig, ohne sich um Natur oder Idee ängstlich zu bekümmern, gewandt zu verarbeiten, wobei er sich allerdings auf seine Einbildungskraft, sowie auf seine Hand verlassen konnte. Allein die Kunstwerke, welche hier aus der Werkstatt Dinglinger's ausgestellt sind, zeigen fast stets bei einer interessanten Idee einen großen Reichthum seiner Erfindung, und die Tausend Einzelheiten derselben sind häufig im gewissen Einklang mit dem Hauptgedanken; die geschmackvolle Anordnung und unübertreffbare Sorgfalt in der Ausführung der kleinsten, allerdings oft an Spielerei erinnernden Kleinigkeiten werden Muster bleiben und stets von Talent des Künstlers zeigen.

Johann Melchior Dinglinger war Hofjuwelier und Günstling August's des Starken. Er war zu Biberach bei Ulm 1665 geboren, hatte in Augsburg und Nürnberg, dann aber in Paris unter Aved sich gebildet und ward 1702 nach Dresden berufen, wo die Freigebigkeit seines Gönners ihm erlaubte, nur für die Kunst zu leben. Mit ihm arbeiteten seine Brüder, der Emailleur Georg Friedrich, und der Goldarbeiter Georg Christoph. Sein Sohn Johann Friedrich arbeitete ebenfalls als Juwelier und war ein geschickter Mechaniker. Er selbst starb 1731. Der Kurfürst und König gab ihm selbst mehrmals Ideen an und besprach sich mit ihm über mancherlei Entwürfe, bei deren Ausführung ihn der Steinschneider Hübner unterstützte. Das größte Stück seiner Arbeiten ist der sogenannte

Thron und Hofhalt des Großmoguls Aurengzeyb zu Delhi in Ostindien, eine Arbeit, für welche Dinglinger 58,485 Thaler erhielt und an welcher er mit seiner Familie und 14 Gehilfen von 1701—1708 gearbeitet hatte. Auf einer c. 1,2 Meter im Gevierte großen silbernen Platte, welche die nach orientalischer Art dreifach abgetheilten Höfe zeigt und mit den Frontseiten der sie umgebenden Gebäude eingefaßt ist, sitzt im Hintergrunde in einem prächtigen Pavillon der Großmogul auf dem berühmten goldenen Pfauenthrone, hinter ihm erblickt man eine Onyxplatte mit einer hellen Sonne und einem Löwen, seinem Symbol, von Omrahs, seinem Hofstaate und seinen Leibwächtern umgeben. Alle Figuren sind von Gold und emaillirt. Den mittleren Hof füllen die Aufzüge der Großen und Vasallen des Reichs. Der erste Anblick des mongolischen Thrones, des Hofstaates, der Nischen mit den Götzenbildern, der 132 so ausdrucksvollen Figürchen, der netten, kleinen Geschenke,

die dem Mogul dargeboten werden, die Wage, auf welcher er gewogen zu werden pflegte, die Gefäße, Instrumente, Zierathen und hundert Dinge mehr, dazu die erstaunliche Pracht, mit welcher das Stück ausgestattet ist, machen allerdings den Eindruck einer höchst kostbaren Spielerei. Allein bei näherer Betrachtung sind die zierlichen Figuren überreich, in Wendung und Ausdruck kunstvoll, ja mitunter künstlich; man erstaunt über die Beweglichkeit des Meisters bei entschiedenem Verharren; da ist alles dasselbe und alles anders; der Gedanke unverrückt, das Walten der Anordnung völlig gleich, und in sofern ist das Stück eine hübsche künstlerische Darstellung, die einen blendenden Eindruck hervorruft.

Eine andere Arbeit Dinglinger's ist der 2,4 M. hohe Obelisk mit dem emaillirten Bildnisse August's des Starken, überreich mit geschnittenen 240 Halbedelsteinen, zum Theil von bedeutender Größe und Schönheit, ausgestattet. Der Obelisk ruht auf einer stufenweise sich erhebenden Platte von Marmor. Die am Fuße des Monuments befindlichen emaillirten goldenen Figuren stellen Beschauer aus allen Weltgegenden dar. Das Ganze ist, wie alle Dinglinger'schen Arbeiten, reich mit Juwelen besetzt.

Ein noch anderes Cabinetsstück von Dinglinger ist ein Tafelaufsatz von vergoldetem Silber, welcher gleichzeitig ein im besten Rococostyle gearbeitetes Theeservice vorstellt. Die Tassen bestehen aus emaillirtem Golde und sind mit ziemlich seltsamen Malereien verziert. Das Stück erregt die Aufmerksamkeit höchstens durch seine Pracht.

Eine weitere Arbeit von Dinglinger ist ein ägyptisches Alterthumsmuseum, der Tempel des Apis oder eine Darstellung der ganzen ägyptischen Mythologie in nuce. Auch dieses Stück ist mit vielen kostbaren Edelsteinen verziert, unter denen sich zwei ziemlich große Türkise auszeichnen.

Unter anderen Sachen sehen wir hier noch:

Eine prächtige 0,57 M. hohe Vase aus ägyptischem Jaspis, mit kostbaren Steinen, Gemmen und Perlen reich geschmückt. Sie soll die Arbeiten des Herkules vorstellen und ist wol als eine Schmeichelei auf August's II. herkulische Kraft anzusehen. Die Vase ist von Dinglinger gefertigt, sowie auch eine zweite Vase von Chalcedon, auf welcher der ruhende Herkules leider in moderner Art angebracht ist. — Ferner ist noch eine Vase in Form einer antiken Lampe, das sogenannte Dianabad, Dinglinger's erste Arbeit, vorhanden. Das Stück stellt die Fabel Aktäon's und Diana vor, ist 38 Centim. hoch und 12 Centim. breit, und zum Theil geschmackvoll und meisterhaft gearbeitet. Die Schale aus Chalcedon ruht auf einem emaillirten Hirschkopfe, der von Hunden zerfleischt wird. Die beiden an der Schale verborgen angebrachten emaillirten weiblichen Portraits stellen die aus der Zeit August's des Starken bekannten Gräfinnen Königsmark und Kosel dar. Uebrigens ist auch diese Vase auf das Prächtigste verziert.

Wir haben endlich noch drei seltsam geformte Kunstwerke nach Entwürfen Dinglinger's zu vermerken. Sie sollen im Zusammenhange mit einander stehen und stellen einmal mit Vorstellungen des Bachus und der Ceres, Opfern, Tänzen, Attributen des Wein- und Feldbaues u. s. w. die vorzüglichsten Nahrungsmittel des Menschen, Wein und Getreide, dar. Das zweite Stück enthält die Freuden des menschlichen Lebens, das dritte das Ende menschlicher Freuden und den Zustand nach dem Tode. Man erblickt hier Pluto, Proserpina, Tantalus, Charon, Cerberus, Eulen, die Fabel des Sisyphus u. a. mit reichen und mannichfaltigen Verzierungen und Schnörkeleien ganz im Gepräge des damaligen Geschmacks der Zeit. Die Fußgestelle sind von parischem Marmor. Bei dem ersten und dritten Stücke sind die Vorstellungen auf Achatplatten sauber eingeschnitten oder in erhabener Arbeit aufgesetzt. Der Triumphzug des Bachus bei dem zweiten Stücke ist auf einer 28 Centim. langen und 17 Centim. hohen Sardonyxplatte erhaben geschnitten und mit einem Ueberfluß von kostbarem Beiwerk und Verzierungen, Satyrn, Bocksköpfen, Masken und dergl. umgeben. Es sind ausgezeichnet schöne, seltene Achate, kostbare Edelsteine und Perlen angebracht; an den Rückseiten spiegeln sich mehrere schöne Emaillen ab mit Darstellungen im Geiste der griechischen Mythe. Das Ganze ist aber mehr als allegorisirende Spielerei, denn als ein geistreiches Kunstgebilde anzusehen, und spricht weder in der Conception, noch in der Ausführung an, obgleich sich vortreffliche Einzelnheiten darbieten.

Mag Dinglinger ein geschickter Juwelier und Emailleur mit auffallenden Fähigkeiten zu allem Mechanischen gewesen sein, um mit technischen handwerksmäßigen Fertigkeiten ausgestattet sich dem Höchsten der Kunst zu nähern, so ging ihm doch die Einsicht in das Hohe und Ganze ab. Sein Handwerk aber nährte ihn und die Seinigen mit einem lebhaften Drang nach Kunst, wovon die im Grünen Gewölbe aufgestellten, freilich oft mit Willkür des Geschmacks und mit Selbstgefälligkeit, immerhin aber mit Humor, Fleiß und Talent ausgeführten Arbeiten in Gold, Silber und Emaillen Zeugniß ablegen. (*C. Reinwarth.*)

GRÜNES VORGEBIRGE (portugiesisch Cabo Verde, französisch Cap Vert, englisch Cape Verd) ist im weitern Sinne eine Halbinsel, welche an der Westküste Afrika's, ungefähr in der Mitte zwischen den Mündungen des Senegal und des Gambia hervortritt und die äußerste Westspitze Afrika's bildet, im engern Sinne eine Stelle auf dieser Halbinsel, gelegen unter Br. 14° 53′ 5″ nördl., L. 0° 6′ 53″ östl., welche, durch zwei hervorragende Dünen zur See weit sichtbar, für den Seefahrer die westlichste Landkennung des afrikanischen Continentes ist.

Die capverdische Halbinsel liegt im Norden an der Yofbai, einem Ausschnitt der Küste im Westen der Kleininsel Yof; vom Dorfe Yof, dieser Insel gegenüber, bis zur Almadiesspitze im Westen der Yofbai ist eine Strecke von 3 Seemeilen. Die Westküste streicht in einer, im Ganzen genommen, geraden Linie von der Almadiesspitze südöstlich zum Cap Manuel in einer Länge von 9 Seemeilen. Zwischen Cap Manuel und Cap Noro (Cap

Rouge, dem Rothen Cap) schneidet die Goreebai 4 Meilen tief in das Land. Der Isthmus zwischen der Goreebai und Yof ist 4 Meilen breit.

Die Küste ist nur von mäßiger Höhe, aber meistentheils steil. Das Gestein besteht größtentheils aus Sandstein, Sand- und Thonmassen, zwischen welchen geschichteten Massen schwarzer Basalt hier und da zu Tage tritt, ein Gestein, das mit dem der Inseln des Grünen Vorgebirges, welche 500 Seemeilen westlich vom Grünen Vorgebirge im atlantischen Ocean liegen, sehr übereinstimmt. Die Oberfläche ist mit Sand, Kiesgeröll und niedrigen Dünen besetzt.

Die Vegetation bildet einen scharfen Contrast mit der Küste im Norden des Vorgebirges, welche flach, mit feinem losem Sande bedeckt und ohne Vegetation ist; es ist hier, wo an der Küste die Naturgrenze der Sahara auftritt. — Die Halbinsel ist dicht mit Baumwuchs bestanden, vorherrschend mit Baobab, unter denen es viele von riesiger Stammdicke gibt. Die laubreichen Aeste der Baobab vorzüglich geben der Halbinsel den schönen grünen Anblick, dem sie ihren Namen verdankt. Unter die Baobab mischen sich einige Palmen. Andere Stellen sind mit Dorngestrüpp bestanden, andere auch mit grobem, jedoch kräftigem Krante. Von Januar bis Juli ist freilich die Vegetation nur schwächlich, die Bäume sind fast ohne Laub, die Büsche grau; nach Eintritt der Regenzeit erscheint das Pflanzenleben jedoch in seinem vollen kräftigen Grün. An der Ostküste, an der Goreebai, besteht Anbau, besonders von Hirse und Bohnen, auch Viehweide.

Die äußerste Westspitze der Halbinsel und folglich Afrika's ist die Almadiesspitze (Pointe des Almadies) am Westende der Yofbai. Es ist eine niedrige, aber steile Felsenküste, bedeckt mit Kieselgerölle und einigen niedrigen, einzeln stehenden Dünen. Von dort erhebt die Küste sich allmälig bis zum Cap Verd (im engern Sinne), einer Felspartie, die in der Form eines länglichen Ovals, 2 Meilen südöstlich von der Almadiesspitze, in der Breite von 1 Meile, an der Küstenlinie hervortritt. Die hier besonders steile, fast senkrechte Küste ist an sich auch hier nicht von beträchtlicher Höhe; auf der Küstenstufe aber erheben sich ein Paar Dünen, 600 Fuß hoch, westnordwestlich und ostsüdöstlich von einander, die Mamelles, zum Unterschiede von den kleinen Dünen, den Petites Mamelles, auch die Grandes Mamelles genannt. Den Namen Mamelles (die Brüste) hat das Dünenpaar von seiner Form, die mit den runden Domen der beiden Hügel und der sanften Wellenlinie der sie verbindenden Einsenkung dem weiblichen Busen einigermaßen ähnelt. Sie sind dem Seefahrer das wahre Grüne Vorgebirge, das ihm die äußerste Westspitze Afrika's bezeichnet, obgleich es, genau genommen, nicht diese Stelle einnimmt; denn die Mamelles sind zur See 18 Seemeilen weit sichtbar, während die übrige Küste erst in der Entfernung von 6 Seemeilen sichtbar und wegen der großen Sandbänke und sonstigen vielfältigen Gefährlichkeit gewöhnlich weitaus vermieden wird. Der Schiffer richtet sich deshalb gern so ein, daß er das Cap bei Tage passirt. Für diejenigen, welche nach dem Hafen Goree steuern, ist es nothwendig, das Cap zu erkennen, um die Gefahr zu vermeiden, von der reißenden Strömung zu weit nach Süden fortgeführt zu werden.

Südwestlich vom Cap Verd, 2 Seemeilen westlich von Cap Manuel, liegen die Magdalenen-Inseln (Inseln de la Mädeleine), drei kleinere und eine größere, Felsen von schwarzem oder röthlichem Basalt fast ohne Vegetation, außer Gestrüpp in den zahlreichen Felsspalten. Die größte, La Grande Madeleine, eine halbmondförmige Scheibe, ist $\frac{1}{3}$ Meile lang. Das Meer tobt fortwährend in so gewaltiger Brandung um diese Eilande, daß die drei kleineren völlig unnahbar sind. Den Magdalenen gegenüber ist die Küste der Halbinsel weit eingeschnitten und bildet die Magdalenenbucht; dieselbe hat anstatt des bisherigen Steilgestades einen sanft abfallenden, mit weißem Sand bedeckten Strand; doch steht auch hier der Basalt zu Tage. Cap Manuel, die Südspitze der Halbinsel, ist ein schwarzer, spitzer Basaltkegel von 90 Fuß Höhe. Zwischen Cap Manuel und Cap Noro tritt die Goreebai ins Land ein; in deren Mündung, $2\frac{1}{4}$ Seemeilen östlich von Cap Manuel, liegt die kleine Insel, nach der die Bai benannt ist, mit der wichtigen Hafenstadt gleichen Namens. Die Goreebai ist der beste Hafen, welchen die Westküste Nordafrika's überhaupt besitzt, geräumig genug für ein großes Geschwader, nicht nur, um vor Anker zu gehen, sondern auch, um zu manövriren, tief genug für die größten Linienschiffe. Die Bai ist auch sehr fischreich. An der Westseite der Bai, der Ostküste der Halbinsel, treten das Cap Dakar, nordwestlich von der Goreeinsel, und weiter nördlich das Cap Belair mit spitzem Auslauf beträchtlich vor.

Die Küste zwischen der Senegalmündung und der capverdischen Halbinsel verläuft in einer langen, eingebogenen Linie; man nennt oft, jedoch unrichtig, das ganze darin befaßte Gewässer die Yofbai. Diese Küste ist flach, sandig, mit vielen niedrigen Dünen besetzt; ihr sind gewaltige Sandbänke vorgelagert, auf welchen das Wasser so seicht ist, daß sogar ganz flach gehende Boote nicht an das Gestade gelangen können. Der Eingeborene geht dort Stunden weit in das Meer hinein nach gestrandetem Schiffsgut, ohne daß ihm das Wasser bis über das Knie reicht. Jene ganze flache Küste scheint baar von Vegetation. Dagegen ist die Küste im Süden der Halbinsel bis zum Gambia, obgleich flacher Strand, mit Mangelbäumen besäumt, und das Land, das bis zur Entfernung von 10 deutschen Meilen terrassenförmig aufsteigt, ist, wo nicht zum Anbau gelichtet, waldbestanden.

Das Grüne Vorgebirge wurde bereits im 14. Jahrh. von Schiffahrern aus Dieppe gesichtet; doch hatte diese Entdeckung keine weiteren nachhaltigen Wirkungen. Die wahre Entdeckung ging von Cap Sagres im Süden Spaniens aus, wo auf dem einsamen, meerumbrausten Schlosse mit seinen italienischen Kosmographen und deutschen Mathematikern Prinz Heinrich der Navigator Hof hielt und jene Unternehmungen leitete, welche von der Entdeckung Madeira's und des Senegal bis zu der Gui-

nea's fortschritten. Das Grüne Vorgebirge wurde im J. 1441 von dem Portugiesen Dionysio Fernandez entdeckt und im J. 1445 von dem Portugiesen Cadamosta zuerst umsegelt.

Die einheimischen Einwohner der Halbinsel gehören zum Negerstamme der Cajor, deren Gebiet sich an 50 Meilen weit landeinwärts erstreckt. In den Jahren 1763, 1765 und 1787 trat jedoch der Damel (Fürst) der Cajor die Küste der Halbinsel den Franzosen ab, und gegenwärtig sind die capverdischen Neger unter französischem Beistand vom Damel gänzlich unabhängig geworden, und haben ihren eignen Fürsten, welcher zu Dakar an der Ostküste der Halbinsel residirt und unter französischem Protectorat steht. Die Zahl der einheimischen Neger auf der Halbinsel beträgt an 7000 bis 8000.

Das bedeutendste Dorf an der Nordküste ist Yof, der Insel Yof gegenüber am Abhange eines Felsenhügels erbaut. An der Westküste liegt an der Magdalenenbucht, nordwestlich von Cap Manuel, das Dorf Wakam. Auf der Almadiesspitze und dem Cap Manuel, den beiden Endpunkten der Westküste, stehen Leuchtthürme, welche dem Seefahrer jetzt auch bei Nacht den Weg zeigen.

Von größerer Bedeutung als die Westküste der Halbinsel ist die Ostküste, wo Goree mit seinem herrlichen Hafen liegt, dem weder in Senegambien noch in Guinea sonst ein anderer zu vergleichen ist. Die Insel, von den Eingeborenen Bir oder auch Basarguiche genannt, wurde im 15. Jahrh. von den Portugiesen entdeckt, welche hier ein Comptoir für den Handel mit Sklaven und Goldstaub errichteten. Im J. 1617 wurde die Insel von den Holländern erworben und mit einem Fort versehen; sie erhielt von diesen ihren Namen Goree nach einer Insel in Seeland (wahrscheinlich eine Corruption von holl. goede Ree, gute Rhede). Im J. 1663 eroberten die Engländer sie, denen sie jedoch Admiral de Ruyter wieder für die Holländer wegnahm. Im J. 1677 eroberten sie die Franzosen, damals schon im Besitz des Senegal, unter Admiral d'Estrées. Während Kriegszeiten wurde sie dann wiederholt den Franzosen von den Engländern entrissen, 1758 während des siebenjährigen Kriegs, 1778 während des amerikanischen Freiheitskriegs, 1800; bei eintretendem Frieden wurde sie jedoch jedesmal zurückgestellt, 1763, 1787, 1814. Während der Blüthe des Sklavenhandels erfreute der Ort sich beträchtlichen Wohlstandes, wie man unter anderen noch an den stattlichen, damals errichteten Gebäuden ersieht. Nach Abschaffung jenes Handels gerieth Goree in Verfall, in neuester Zeit ist es jedoch wieder in Aufschwung gekommen, nachdem mit dem Vordringen der Franzosen in der Colonie Senegal der Verkehr mit der Bevölkerung des Binnenlandes sich immer mehr erweitert, auch durch das regelmäßige Anlegen großer Postdampfer und durch die häufigere Einkehr sonstiger Schiffe, welche Goree als Erfrischungshafen benutzen, das Geschäft sich mehr belebt.

Die Insel Goree liegt 2 Kilometer östlich von der capverdischen Halbinsel, von welcher sie durch die Dakarstraße getrennt wird, 167 Kilometer südsüdöstlich von St. Louis, der Hauptstadt der Colonie Senegal, in Br. 14° 39′ 55″ N., L. 19° 45′ westl. von Paris. Sie ist ein Basaltfels von 688 Meter Länge in der größten, von Nordwesten nach Südosten gerichteten Ausdehnung und 215 Meter Breite. Der Umfang beträgt 2250 Meter, die Oberfläche 17 Hectaren. Im Süden erhebt der Fels sich steil 250 Meter über das Niveau des Meers und ist hier mit dem Fort gekrönt; nach Norden zu hat diese Höhe ebenfalls einen ziemlich jähen Abhang, den man auf einem schönen, 12 bis 15 Fuß breiten und mit 3 Fuß hohen Mauern eingefaßten Wege ersteigt. Auch die Westseite ist hoch; hier hat man die Kaserne und die Pulvermagazine angelegt. An der Nordseite befindet sich der schöne, 300 Fuß lange (in neuester Zeit jedoch noch beträchtlich verlängerte) 10 Fuß breite Quai, welcher zugleich zur Batterie und zur Promenade dient. Der Platz leidet Mangel an trinkbarem Wasser; zwei kleine Bäche, welche an der Höhe im Süden entspringen, reichen natürlich für den Bedarf nicht aus; die Stadt muß mit Wasser, wie mit Holz und Grünwaare, von der gegenüber liegenden Küste der Halbinsel versehen werden. Der nackte Felsboden der Stadt trägt keine Vegetation. Vor Kurzem hat man jedoch künstliche Gärten angelegt am Quai zwischen dem Ladungsplatze und der Pointe du Nord. Vor dem Gouvernementshause stehen einige seltene Palmen. Dieses Gouvernementshaus, wo der Commandant residirt, ist ein prächtiges Gebäude. Es gibt überhaupt, wie schon bemerkt, viele überaus stattliche Gebäude. Die Straßen sind meistens gerade, aber eng und, wie in allen diesen afrikanischen Städten, sehr schmuzig.

Goree enthält eine Kirche, eine Knabenschule, geleitet von den Brüdern de Phermel, eine Mädchenschule, gehalten von den Schwestern des heil. Joseph zu Cluny, eine Kleinkinderbewahranstalt. Goree hat ein Tribunal erster Instanz, ist seit 1869 eine Municipalität unter einem Maire und zwei Adjuncten und ist Hauptort und Regierungssitz des gleichnamigen Arrondissement, zu welchem die capverdische Halbinsel gehört. Die oberste Regierungsbehörde des Arrondissement ist nach dem Gesetze von 1840 das Conseil d'Administration, dessen Mitglieder sind der Commandant als Präsident, der Chef de service administratif, der Procureur des Tribunals, der Verordnete des Revenüe-Controleurs, der höchste Officier in der Garnison, zwei notable Einwohner, der Secretär. Die Garnison bestand vor dem Kriege mit Deutschland aus einer Abtheilung Marine-Artillerie, mehreren Compagnien Marine-Infanterie, einer Abtheilung des Genie, einer Compagnie der Tirailleurs Sénégalaises. Die Polizei steht unter dem Brigadier de Gendarmerie.

Neben dem Besitz des vorzüglichen Hafens erfreut Goree sich auch des Vorzugs, daß sein Klima für das gesundeste an der ganzen Küste Senegambiens und Guinea's gilt. Das Thermometer rangirt zwischen 17 und 32° R.

Goree wird viel als Anlegehafen von französischen und amerikanischen Schiffen, welche an der westafrikani-

schen Küste Handel treiben, und von den bis Sierra Leone verkehrenden Küstenfahrern besucht. An der Hafeneinfahrt steht ein stattlicher Leuchtthurm.

Goree hat an 12—15 Großhändler. Es führt aus Frankreich ein Wein, Branntwein, Baumwollzeuch, Steinkohlen, Mehl, raffinirten Zucker, Feuergewehre, aus den Vereinigten Staaten Tabak, aus England Baumwoll- und Eisenwaaren, Schießpulver. Dagegen bezieht Goree von den umliegenden Landen, Sine, Sahum, Casamansa, Gambia, und verschifft nach Frankreich Erdnüsse (Arachis hypogaea, welche ein geschätztes Oel liefert), Wachs, Rindshäute, Palmöl, Palmkerne, Sesam, Kopal, Gummi, Elfenbein, nach den Antillen lebendiges Vieh, nach den Vereinigten Staaten Erdnüsse.

Goree hatte im J. 1869 2860 Einwohner, unter ihnen 144 Europäer und 2700 christliche Indigenen. Es hatte im Anfange dieses Jahrhunderts 5000 Einwohner.

Dakar, auf der Goree gegenüber liegenden Landspitze der Halbinsel, von der Insel durch den 2 Kilometer breiten Dakarkanal getrennt, ist gegenwärtig eigentlich ein Theil von Goree, welches es jedoch bereits überholt hat. Es hatte im J. 1869 3000 Einwohner. Bedeutende Bauten, namentlich ein Hafendamm von 400 Meter Länge (der in jüngster Zeit noch vergrößert worden ist), haben die Vorzüge des Hafens noch beträchtlich vermehrt. Die Kriegsschiffe der Station, die hier regelmäßig anlegenden großen Postdampfer der französischen Messageries, die großen brasilianischen Postdampfer liegen hier in vollkommener Sicherheit. Längs des Hafens läuft ein schöner Quai. Die Garnison besteht aus einer Abtheilung Marine-Artillerie. Zu Dakar befindet sich die Centralanstalt der katholischen Mission der Colonie Senegal, welche zum apostolischen Vicariat von Senegambien und Guinea gehört, hier ist die Residenz des Bischofs. Die Missionsanstalt enthält eine von den Missionaren geleitete Schule für Knaben, welche eine untere und eine obere Primärschule und eine industrielle Schule begreift, daneben eine Mädchenschule, geleitet von den Soeurs de l'immaculée Conception. Diese Anstalt ist auch der Acclimationsplatz der aus Frankreich neu ankommenden für Afrika bestimmten Missionäre. In der Nähe liegen mehrere Negerdörfer, in einem derselben der unter französischem Protectorat stehende Fürst der capverdischen Halbinsel wohnt. In der Umgegend ist ausgedehnter Anbau, besonders von Hirse und Bohnen.

Khaun (Hann) ist ein Dorf an der Khaunbucht, der nordwestlichen Section der Goreebucht im Norden der Belairspitze, an einem in einer sumpfigen Niederung entspringenden wasserreichen Flusse, von wo Goree mit Trinkwasser versehen wird. Auch wird die Stadt von Khaun mit Grünwaare versorgt, indem in der dortigen wohlbewässerten Gegend beträchtliche Küchengärtnerei stattfindet. Das Dorf Khaun selbst ist jetzt hauptsächlich eine Colonie der wohlhabenden Bürger Goree's, die hier ihre reizenden Gärten und Gartenhäuser haben.

Es ist alle Aussicht vorhanden, daß an der Goreebai sich ein großes Handelscentrum Westafrika's heranbildet.

Das ganze Arrondissement Goree, einschließlich der capverdischen Halbinsel hat an 15,000—20,000 Einwohner.

Quellen: *Jean Baptiste Durand*, Voyage au Sénégal. Paris 1802. — *Silv. Meinrad Xavier Golbéry*, Fragmens d'un voyage en Afrique, fait pendant les années 1785—1787 dans les contrées occidentales de ce continent, comprises entre le cap Blanc de Barbarie et le cap de Palmes. 2 Bde. Paris 1802. — *Bouet-Willaumez*, Description nautique des côtes de l'Afrique Occidentale. (Nebst Charts in fol.) Paris 1846. — *A. Raffenel*, Voyage dans l'Afrique Occidentale. (Nebst Atlas 4.) Paris 1846. — *A. Raffenel*, Nouveau voyage dans le pays des nègres. Paris 1856. — *Ch. Ph. de Kerhallet*, Manuel de la Navigation à la côte occidentale de l'Afrique. Paris 1851. — *Fred. Carrère* et *Paul Holle*, De la Sénégambie Française. Paris 1855. — *F. P. Ricard*, Le Sénégal. Paris 1865. — Annuaire de Sénégal et Dépendances. St. Louis 1860 fg.

(*W. Bentheim.*)

GRÜNEN VORGEBIRGES-INSELN, capverdische Inseln, portugiesisch Ilhas do Cabo Verde, bilden einen Archipel im atlantischen Ocean, unter 14° 45′ bis 17° 15′ nördl. Br. und 4° 30′ bis 7° 30′ westl. L., etwa 72 Meilen von dem westafrikanischen Grünen Vorgebirge (Cap Verde) entfernt, welcher aus zehn Inseln und vier Klippen besteht und 78 □Meilen Flächeninhalt hat.

Geschichte. Die Inseln waren den Alten unter dem Namen der Gorgaden bekannt und wurden für den Wohnort der Gorgonen gehalten (s. oben Gorgo 7); nach Plinius wurden sie von Hanno, dem Karthager, erreicht [1]). Es scheint jedoch, daß die Inseln sämmtlich unbewohnt waren, als sie von den Portugiesen wieder entdeckt wurden.

Die bisherige Annahme, nach welcher der Archipel im J. 1456 von dem vom Infanten Don Henrique von Portugal entsandten venetianischen Edelmann Aluise da Cado Mosto, sowie die, nach welcher derselbe im J. 1446 von der gleichfalls von Don Henrique entsandten Expedition von de Lagos, Cado Mosto und de Noli entdeckt wurde, erweist sich als irrthümlich [2]). Der Entdecker war vielmehr der Portugiese Diego Gomez, welcher als Capitän einer vom König Alfonso von Portugal im Verfolg von Prinz Heinrich's Unternehmungen ausgerüsteten Caravelle nach Guinea ging. Er traf dort den Genoesen Capitän Antonio de Noli, einen Kaufmann, welcher mit Pferden handelte, d. h. einen sehr einträglichen Sklavenhandel trieb, da man für ein Pferd 6 bis 12 Neger erhielt. In Gemeinschaft mit de Noli trat er

1) Contra hoc promontorium (i. e. promontorium, quod vocavimus Hesperinocerus) Gorgades Insulae narrantur, Gorgonum quondam domus, bidui navigatione distantes a continente, ut tradit Xenophon Lampsacenus. Penetravit in eas Hanno, Poenorum Imperator. *Plinius*, Natural. Hist. VI, 31. 2) *Richard Henry Major*, The Life of Prince Henry of Portugal, surnamed the Navigator. London 1868.

seine Rückreise nach Portugal an und gelangte, und zwar vor de Noli, nach einer von den capverdischen Inseln, wo er vor Anker und ans Land ging. Er fand die Insel, welche er San Thiago (Santiago) nannte, unbewohnt, traf jedoch große Schwarme von Vögeln, namentlich Gänsen, auch großen Ueberfluß an Fischen. Noli kam Gomez jedoch in Portugal zuvor, indem er zuerst dorthin gelangte, die Entdeckung als die seinige beanspruchte und vom Könige die Statthalterschaft der neu entdeckten Insel San Thiago erhielt. Gleich im selbigen Jahre wurden auch Ansiedler nach San Thiago befördert, welche Negersklaven von der afrikanischen Küste einführten. Im J. 1462 cedirte König Alfonso seinem Bruder Fernando, des verstorbenen Infanten Heinrich Adoptivsohn, sämmtliche im Westen Afrika's neu entdeckten Inseln, „um sie in derselben Weise, wie Prinz Heinrich, zu besitzen", worauf von Seefahrern in Fernando's Diensten die übrigen Inseln des Archipels denn bald gefunden wurden. Der Archipel wurde nach dem gegenüberliegenden westafrikanischen Cap der capverdische benannt. Derselbe war jedoch nie eine Lieblingscolonie der Portugiesen, weshalb die Anzahl der portugiesischen Ansiedler auch immer nur eine geringe blieb. Die weniger fruchtbaren Inseln Sal, St. Lucia und St. Vincent wurden erst in jüngster Zeit besiedelt. Die Inseln wurden früher als Strafcolonie benutzt, und war die Deportation nach denselben eine in Portugal sehr gefürchtete Strafe.

Boden. Trotz der beträchtlichen Entfernung ist es sehr wahrscheinlich, daß der Archipel bezüglich seiner Bodenbildung ein integraler Theil, und zwar das letzte außenliegende Schlußglied des großen Saharaplateaus, der mächtigsten Massenbildung der Erde, ist, wie auch triftige Gründe annehmen lassen, daß der Archipel einst in einem mehr unmittelbaren Zusammenhange mit dem westafrikanischen Continent stand. Die canarischen Inseln, wie alle weiter nördlich gelegenen afrikanischen, weisen in orographischer Beziehung einen wesentlich verschiedenen Bildungscharakter auf.

Der Archipel bildet, als ein Ganzes zusammengefaßt, eine sehr regelmäßig bogenförmige Scheibe, mit der concaven Seite nach Westen, dem Ocean zugewandt. Die Inseln der nordwestlichen Section des Bogens werden als die Ilhas de Barlavento, die Inseln vor dem Winde, die der östlichen und südwestlichen Section als die Ilhas de Sotavento, die Inseln unter dem Winde, unterschieden. Das Innere der Inseln erhebt sich zu beträchtlich hohen Gebirgen, die Küsten sind flach oder doch nur von geringer Erhebung. Die Hebung des Landes scheint in vier Hauptstufen vorgegangen zu sein.

Das an der Oberfläche zu Tage tretende Gestein ist vorherrschend submariner Vulkanbildung; die Gruppirungen der Basaltfelsen gehören zu den ausgeprägtesten und eigenthümlichsten. Fogo trägt einen noch rauchenden Vulkan. Unterhalb des vulkanischen Gesteins tritt besonders Feldspath auf. Der Boden der Oberfläche ist theils sandig und kiesig, theils thonig und kalkig, auf Sal, Boa Vista und Majo sandig, kiesig und salpeterhaltig. Näheres über die geologische Bildung der Inseln ist nicht bekannt, und hat die geologische Forschung hier noch ein reiches und interessantes Feld vor sich. Die geologische Untersuchung Darwin's beschränkt sich auf eine kleine Ecke im Süden Santiago's; es ist jedoch eine so meisterhafte Untersuchung, wie sie der große Naturforscher gewöhnlich geliefert hat, und wird dadurch viel Licht auf die Gesammtbildung der Inseln geworfen. Wir fassen hier seine Hauptsätze in der Kürze zusammen.

Das am Gestade zu Tage tretende Gestein ist im hohen Grade krystallisirter und compacter Basalt alten, submarinen Ursprungs, ungleichförmig bedeckt von dünnen Kalkflötzen, welche Muscheln der spätern Tertiärzeit in Menge führen, und darüber wieder lagert ein mächtiger Flötz von Basaltlava, welcher in verschiedenen Strömen aus dem Innern der Insel geflossen ist. Einzelnen, verstreut liegenden Hügeln sind neuere Lavaströme entquollen. Die obern Schichten einer in einiger Entfernung von der Küste in einem Halbkreis sich hinziehenden Reihe tafelförmiger Hügel alter Bildung sind mineralogisch identisch mit den untern Schichten der Küstengesteine. Das Gestein dieser untern Schichten ist ein schwarzer, brauner oder grauer compacter Basalt mit zahlreichen Krystallen von Augit, Hornblende, Olivin, Mica, Sanidin. Dieses compacte Gestein wechselt ab mit Tuff, Mandelstein und Wacke. Zahlreiche Adern, hauptsächlich von sehr compactem Augit und grauem Mandelstein durchsetzen die Schichten, welche an vielen Stellen starken Hebungen ausgesetzt und in sehr abhängige Lagen gebracht worden sind. Das diesen vulkanischen Schichten überliegende Kalkgestein, in Santiago leicht erkennbar durch die weiße Farbe und die außerordentliche gerade Horizontalität, mit der die Schicht Meilen weit am steilen Gestade in der Höhe von 60 Fuß über dem Seespiegel und in einer Mächtigkeit von 20 Fuß hinläuft, besteht aus weißem Kalk mit zahlreichen organischen Ueberresten, namentlich Nulliporen (Pflanzen) und Muscheln, welche größtentheils, wenn nicht sämmtlich, zu noch gegenwärtig im benachbarten Meere lebenden Arten gehören, wonach anzunehmen, daß die Schicht aus der spätern tertiären Periode stammt. Die große Menge der Patellen und anderer Litoralmuscheln erweist dabei, daß das Material der Schicht in einer seichten See und in der Nähe einer ausgedehnten Küstenlinie angesammelt wurde, wonach denn anzunehmen, daß der afrikanische Continent damals bis in die Nähe der Inseln reichte, wie wir oben bereits vermuthet haben. Die Basaltlava oberhalb der Kalkschicht ist von blaßgrüner Farbe, schmilzt zu einem schwarzen Schmelz, enthält kleine Olivinkörner und hat durchschnittlich eine Mächtigkeit von 80 Fuß. Die neuern Vulkanausbrüche, welche zerstreut liegenden konischen Hügeln von ungefähr 600 Fuß Höhe entsprungen sind, haben Betten von hellrother Lava geliefert. Die tafelförmigen Hügel alter Bildung, welche in einem der Küste parallelen Halbkreise weiter nach dem Innern der Insel zu stehen, sind identisch mit dem niedrigsten am Gestade zu Tage tretenden Gestein. Die obern Schichten dieser Hügel sind von compactem Basalt. Unterhalb dieser Basaltschicht liegt in ungeschichteter Masse compacter, feinkörniger,

eisenhaltiger Feldspath von röthlicher, brauner oder gelber Farbe. Einige einzeln stehende gerundete Hügel bestehen ganz aus diesem Feldspath. Diese Hügel stehen sämmtlich in einer regelmäßigen Curve und wenden sämmtlich ihre steile Seite dem Innern der Insel zu. Eine weite Einsenkung trennt den Fuß dieser Hügelreihe von den hohen Bergen in der Mitte der Insel.

Klima. Die Regenzeit währt von Anfang August bis Ende October und wird von häufigen Gewittern und leichten veränderlichen Winden, namentlich aus Südost und Südwest begleitet. Während der trockenen Zeit steigt die Hitze auf 80 bis 90° F. im Schatten. Der vorherrschende Wind ist der Nordostpassat, welcher vom November bis Mai am anhaltendsten und heftigsten weht; in den übrigen Monaten wehen auch westliche und nordwestliche Winde. Eigenthümlich ist der nebelartige Dunst, welcher die Inseln oft mehrere Tage lang umgibt, dann gewöhnlich ganz plötzlich wieder verschwindet.

Die Regenzeit, besonders die Zeit kurz nach deren Aufhören, ist der Gesundheit sehr unzuträglich, für Fremde, namentlich Nordeuropäer, sehr gefährlich; die Ausdünstungen des in den Niederungen stagnirenden Wassers verursachen remittirende und Wechselfieber. Die Einwohner sind, besonders im Mai, auch einer eigenthümlichen biliösen Endemie unterworfen. Die Ilhas de Barlavento, besonders St. Vincent, haben sich jedoch einer gesunderen Luft zu erfreuen und sind in auffallender Weise stets von ansteckenden Epidemien verschont geblieben.

Die nahe Verwandtschaft des Archipels mit der Sahara zeigt sich auch in der periodischen, mitunter allgemeinen Dürre, der derselbe ausgesetzt ist. Es kommt vor, daß drei Jahre lang der Regen ausbleibt. Solche Dürren verursachen Hungersnoth und schreckliche Seuchen. In der großen Hungersnoth von 1831—1833 sollen 30,000 Personen umgekommen sein, in der von 1730—1733 an zwei Drittel der Bevölkerung. Mit Ausnahme von St. Antão, St. Vincent und Majo, haben die Inseln Mangel an Quellen, welche gutes, ohne Zusatz von Wein oder dergleichen genießbares Trinkwasser liefern.

Flora. Trotz der günstigen geographischen Lage sind die vulkanische Bodenbeschaffenheit und der Mangel an Quellen nicht geeignet, die Erwartung hoch zu steigern. Eigentliche Waldung gibt es nicht. Die Zahl der Pflanzen, welche sich zu Bäumen oder Sträuchern erheben, ist im Verhältniß zu den krautartigen Gewächsen unbedeutend. Unter den 258 Gefäßpflanzen der Insel St. Antão gibt es 17 Bäume, 15 Sträucher, 37 Halbsträucher; die übrigen sind krautartig, von denen 47 niederliegen und sich wenig vom Boden erheben.

Die meistens krautartigen, kleinen Papilionaceae sind die vorherrschenden Pflanzen. Die Mimosen bilden dichtes Gestrüpp. Unter den Myrtaceae bildet Psidium pomiferum, ein kräftig vegetirender Strauch mit großen, weißen Blüthen dichte, Höhen und Felsen bekleidende Gebüsche. Anona squamosa gewährt bei der Seltenheit kräftiger Baumvegetation gern gesehene dichte, tropische Belaubung. Gossypium punctatum, ein 8—10 Fuß hoher Strauch, bildet waldartige Dickichte, während Malva parviflora und Sida stipulata krautartig sind. Mammea americana, eine Guttifera, ist ebenfalls ein Baum mit dichtem, glänzendem Laube. Die Aurantiaceae, in umfangreichen Plantagen angebaut, erreichen eine beträchtliche Höhe; ihre Blüthen und Früchte erhöhen wesentlich den Reiz der Landschaft. Argemone mexicana (Papaveracea) ist überaus zahlreich am Meeresstrande, wo Frankenia ericifolia die sonst nackten Basaltfelsen schmückt. Momordica Charantia (Cucurbitacea) belebt die Zäune mit schwefelgelber Blüthe und mennigrother Frucht. Die Compositeae sind nicht so artenreich, wie in Europa; am meisten verbreitet sind die krautartigen, Ageratum conyzoides, Erigeron ambignum, Lactuca nudicaulis, Bidens pilosa. Boerhavia paniculata (Nyctagynea), eine klimmende, schlanke zierliche Pflanze mit kleinen, trichterförmigen, purpur- oder rasenrothen Blumen stellt auf den Felsen häufig ein liebliches Vegetationsbild dar.

Die am häufigsten vorkommenden Pflanzenfamilien sind für die Dikotyledonen die Papilionaceae mit 29 Gattungen, 55 Arten, die Compositeae mit 28 Gattungen, 39 Arten, die Labiatae mit 11 Gattungen, 15 Arten, für die Monokotyledonen die Gramineae mit 28 Gattungen, 54 Arten. Die Gesammtzahl der Gattungen ist 271, der Arten 435. Auf St. Antão, St. Vincent, Boa Vista, Sal und Majo herrschen die Gramineae vor. Auf Santiago beträgt die Zahl der Dikotyledonen 145, auf St. Antão 179. Auf Santiago gibt es 18 Monokotyledonen, von welchen 7 nur dieser Insel angehören, auf St. Antão 46, von welchen 21 nur auf dieser Insel vorkommen. Von Gefäßkryptogamen sind bis jetzt nur 15 Arten bekannt, darunter 13 Filices.

Endemisch sind 78 Arten; 61 Dikotyledonen, darunter 10 Papilionaceae, 16 Compositeae, 15 Monokotyledonen, darunter 13 Gramineae, 2 Filices.

Die nahe Verwandtschaft zwischen diesem Archipel und dem afrikanischen Continent zeigt sich besonders auch in der Flora, während die canarischen Inseln bereits weiter abstehen. Von den 435 capverdischen Pflanzen kommen nur 85 Arten auf den canarischen Inseln, dagegen 177 Arten in Senegambien vor. In Deutschland kommen nur 43 Arten davon vor. Von den 55 Papilionaceen sind 26 ausschließlich westafrikanisch, und zwar gehört keine derselben zu den ganz oder nur in den Tropenländern allgemein verbreiteten Pflanzen. Diese Familie stellt also vorzugsweise den eigenthümlichen Pflanzencharakter der Inseln dar.

Von den 300 in den canarischen Inseln endemischen Phanerogamen kommen auf den capverdischen Inseln nur 11 Arten vor. Auf den canarischen Inseln sind 17 hochstämmige Arten, 80 Sträucher, 129 Halbsträucher endemisch, auf den capverdischen Inseln ist die Zahl der Bäume und Sträucher ganz unbedeutend.

Eigenthümlich ist den capverdischen Inseln das gänzliche Fehlen der Ranunculaceen und Rosaceen. Beide Familien sind auf den canarischen Inseln vertreten.

Fauna. Abgesehen von Ratten und Mäusen ist der graue Affe, Cereopithecus Sabaeus, wol nur das einzige einheimische Mammal.

Vögel sind sehr zahlreich, jedoch meistens nur Zugvögel, die besonders während der Regenzeit hierher kommen, weshalb die Monate September und October am günstigsten für die Vogeljagd sind. Auf Majo trifft man das Perlhuhn in großen Schwärmen, auch die Seeschwalbe. Auf Sal ist der Flamingo (Phoenicopterus antiquorum), am Strande der Seeadler (Falco ossifragus) und Eisvogel (Dacedo jagoensis) häufig. Im Gestrüpp hauset der graue Papagei (Psittacus erithaeus) häufig.

Es gibt keine Schlangen, noch auch Frösche und Kröten. Die Seeschildkröte (Testudo Midas) ist während der Regenzeit häufig am Strande. Die einzige Amphibie scheint Lacerta ocellata, eine auf den Bergen lebende Eidechse, zu sein.

Auch Insekten scheinen wenig zahlreich, ausgenommen Heuschrecken, rothe Ameisen, Schaben, Pulex und Musca. Käfer und Schmetterlinge scheinen nicht vorzukommen.

Der Fischfang ist sehr ergiebig, namentlich sind Salmo Saurus, Gadus Merluccius, Scamber Pelamys, Labrus trinaculatus reichlich. Doch wird die Fischerei wenig ausgebeutet. Mollusken liefern geschätzte Nahrungsmittel in Ueberfluß.

Anbau, Viehzucht. Die als Nahrungsmittel am meisten angebauten Pflanzen sind Bohnen und Kürbisse, welche vorzüglich gedeihen. Der Getreidebau beschränkt sich hauptsächlich auf Mais, der auch wild wächst, auch wird Sorghum vulgare als Brodfrucht benutzt. Reis wird aus Senegambien eingeführt, auch viel Schiffsbrod aus Portugal und England. An Obst vereinigen die fruchtbaren Thäler die europäischen Südfrüchte mit den Producten des tropischen Afrika's, die Orange und Limone mit der Cocosnuß und Banane; doch wird der Obstzucht nur geringe Aufmerksamkeit gewidmet. Die Orange (Citrus Aurantium) wächst so reichlich, daß sie während eines großen Theiles des Jahres einen Hauptbestandtheil der täglichen Nahrung ausmacht; sie hat sehr dünne Schalen, überaus reichlichen Saft und übertrifft an Geschmack die von Lissabon, Madeira und Teneriffa bei weitem. Auch Citrus Limonum und Citrus vulgaris gedeihen vortrefflich. Die Bromelia Ananas ist gleichfalls häufig. Die Banane ist eines der unentbehrlichsten Nahrungsmittel, sodaß eine Theuerung entstanden ist, weil die Musa-Plantagen durch Stürme zerstört wurden. Als Gemüsepflanzen werden gezogen Bataten, Maniok, europäische Kartoffeln (Solanum tuberosum), Arachis hypogaea. Zwiebeln werden meistens eingeführt. Nastartium officinale dient zum Salat, Portulacea oleracea und Brassica oleracea liefern die gewöhnliche Zukost zum Fleisch. Das Zuckerrohr (Saccharum officinarum) wird hauptsächlich zum Behuf der Rumbereitung angebaut; Rum ist bei allen Classen das beliebteste Getränk. Coffea arabica gedeiht ebenfalls recht gut. Der Wein ist ein leichtes, wenig erhitzendes, doch der Gesundheit zuträgliches Getränk. Baumwolle, Indigo, Ricinusöl wird viel gesammelt. Die Orseille lieferte früher einen Hauptausfuhrartikel; seitdem aber verschiedene Surrogate der Orseille eingeführt worden sind, wird auch die Orseille weniger beachtet.

Die Einwohner beschäftigen sich mehr mit Viehzucht als mit dem Anbau des Landes. Die Zucht der Pferde, Esel und Maulthiere ist von Belang. In einigen Inseln sieht man diese Thiere in gewaltigen Heerden gleichsam wild umherlaufen. Besonders scheint das Land der Ziege zuträglich, die vortrefflich gedeiht; ihr Fell wird in Menge ausgeführt. Ziege und Schwein, welches von der kleinen schwarzen amerikanischen Rasse und zahlreich ist, liefern die hauptsächliche Fleischspeise. Hühner, auch Truthühner, werden in Menge gehalten.

Auf Majo, Boa Vista und Sal ist die Salzgewinnung der hauptsächliche Erwerbszweig. Das Salz ist meistens durch die Sonne in flachen Bassins krystallisirtes Seesalz, kein Steinsalz. Auf der Insel Sal hat man jedoch eine Salzquelle; dieselbe liegt in einer beträchtlichen Tiefe, zu welcher man auf einem unterirdischen Wege gelangt. Sie ist bisher von der Firma Martins und Souza de Machede ausgebeutet worden. Sie liefert ein feines weißes Salz, welches größtentheils nach Brasilien ausgeführt wird.

Eine wichtige Erwerbsquelle gewährt den günstig gelegenen und bei ihrer Höhe im Innern leicht gesichteten Inseln die häufige Einkehr der Kauffahrteischiffe und Walfischfänger, welche hier Erfrischung aller Art einzunehmen pflegen. St. Vincent ist die regelmäßige Kohlenstation der großen auf Brasilien und das Cap der Guten Hoffnung fahrenden Oceandampfer.

Die Stapelartikel der Ausfuhr sind Orseille (jährlich an 200 Tonnen), Salz (jährlich an 800,000 Scheffel), Erdnüsse (Arachis hypogaea), welche ein geschätztes Brennöl liefern, Crotonölsamen, Häute, Mais, Bohnen, Kaffee, Zucker, Rum, die der Einfuhr Baumwollwaaren, Bau- und Brennholz, Eisenwaaren, Töpferwaaren, Glas, Wein, Reis aus Senegambien, Schiffsbrod aus England und Portugal. Es besteht ein lebhafter Verkehr zwischen den einzelnen Inseln. Fremde Schiffe dürfen nur in dem Haupthafen jeder Insel, wo das Zollhaus ist, vor Anker gehen; wenn sie ohne Erlaubniß in einem andern Hafen ankern, sind sie einer Buße von 1000 Millrees unterworfen. Fremde Schiffe können 24 Stunden in einem Haupthafen frei von Hafengeld liegen.

Bevölkerung. Die wiederholt durch Hungersnoth decimirte Bevölkerung zählt an 90,000 Personen, von denen an 5000 Weiße unvermischt europäischer, meistens portugiesischer, Abkunft, die übrigen Farbigen vermischt europäischer und afrikanischer Abkunft sind. Die Negersklaverei ist abgeschafft. Die Farbigen sind meistens von ausgezeichnet schlankem und kräftigem Wuchs. Sie sind streng katholisch und ihren Priestern sehr ergeben, hängen überhaupt zähe am Alten. Sie sind überaus gastfreundlich und zuvorkommend, aber unwissend und träge. Die Familienverhältnisse sind sehr locker. Musik und Tanz sind die Hauptvergnügungen.

Die Kleidung der Bemittelten ist die europäische; bei den ärmeren Classen ist die männliche Kleidung ein baumwollener Kittel nebst baumwollenen Beinkleidern, die weibliche Kleidung Unterrock und Wamms von Kattun nebst einem bunten Umschlagetuch, das mehrmals um den Leib gewunden wird oder nach Art der Mantillen vom Kopf herabhängt.

Die Wohnung ist meistens eine einstöckige Lehmhütte, eine Stube für die ganze Familie nebst einer Küche. Die größeren Hütten gleichen ungefähr einer deutschen Scheune, die zwei großen Thüren sind die einzigen Oeffnungen für Luft und Licht. Alle Hütten sind jedoch mit einem wasserdichten, recht kunstvoll von Cocos- und Sorghum-Blättern geflochtenen Dachwerk versehen. In den Städten finden sich einige zweistöckige portugiesische Häuser.

Die Religion ist die römisch-katholische, aber mit vielen von Afrika eingeführten heidnischen Vorstellungen und Gebräuchen untermischt; das Volk ist überhaupt in religiöser Beziehung äußerst unwissend und abergläubisch. Der Archipel zerfällt in 29 Kirchsprengel unter einem Bischof, der unter dem Erzbischof von Lissabon steht. Auf jeder Insel befindet sich wenigstens eine öffentliche Schule.

Der Archipel wird in 10 Regierungsbezirke getheilt und bildet eine der auswärtigen Provinzen Portugals, zu welcher auch die portugiesischen Niederlassungen an der Küste von Senegambien und die Bissagosinseln gerechnet werden. Jede Insel hat einen Militär-Commandanten nebst einer Besatzung von einigen Mann Soldaten, einen Major oder Administrator, einen Juis oder Polizeirichter, Zollbeamten. Der General-Gouverneur der Provinz hat seinen Sitz auf St. Vincent. Derselbe ist gewöhnlich ein Brigadier oder Admiral und bekleidet die Stelle gewöhnlich drei Jahre. Dem General-Gouverneur steht ein Rath (Junta da Fazienda) zur Seite, bestehend aus dem Colonialsecretär, dem Bischof, dem Juis de Direito (Oberrichter), dem Secretär der Junta.

Die einzelnen Inseln. 1) Santo Antão (St. Antonio), die nordwestlichste Insel des Archipels, hat die Gestalt eines Parallelogramms mit Längenküsten von 13 und Querküsten von 10 Legoas Länge. Die Oberfläche ist überaus rauh, die Küstenstufe schmal und das Innere so hoch, daß es in 18 Legoas Entfernung zur See sichtbar ist. Der Pão d'Assucar (der Zuckerhut) hat eine Höhe von 8000 Fuß. Die mittlere Höhe der Insel beträgt 1500 Fuß. Der Verkehr im Innern ist sehr schwierig, einzelne Theile sind sogar nur vermittels eines Seiles zugänglich; doch hat man in neuer Zeit die Wege mehr gebahnt. Mit der wilden Gebirgsnatur wechseln anmuthige Thäler ab. In den engern Thälern gestattet der harte Basaltboden zwar kaum einer armseligen Vegetation das Fortkommen; wo jedoch ein Bach seinen Weg durch das Thal nimmt, sieht man auch einen kräftigen Pflanzenwuchs. Gossypium punctatum und Acacia pedunculata bilden dichtes, stellenweise undurchdringliches Gestrüpp, und auch die nackten Felsen der Höhe werden von dem kräftig wachsenden Gebüsch des Psidium pomiferum bekleidet und mit großer weißer Blüthe geschmückt.

Der Anbau begreift: Coffea arabica, welche dichte Waldungen bildet und einen sehr guten Kaffee liefert, Orangen und Citronen in ausgedehnten Plantagen, Cocospalmen in kleinen Hainen, Ananas, Birnen (fructa de conde), Weintrauben, Bataten, Maniok, Kürbis, Kartoffeln, Kresse und sonstiges Grünzeug, Bananen, Bohnen verschiedener Art, Mais, Tabak, Indigo, Baumwolle, Orseille, Barilla (Salsola sativa), Dragoeiro (Dracena draco), ein Baum, welcher das geschätzte Harz Drachenblut liefert.

Man hat eine eisenhaltige Mineralquelle und findet Topas, Amethyst, schwefelsaures Kupferoxyd, auch Blei.

Das Wasser ist im Ganzen gut und gesund, so auch die Luft gesund.

Die Einwohnerzahl beträgt an 15,000.

Ribeira Grande (die große Wiese), ursprünglich Villa de Sante Cruz genannt, im Nordosten der Insel, ist der Hauptort mit 6000 Einwohnern. Die Stadt liegt am Zusammenfluß zweier Flüsse in einem von hohen Bergen umgebenen Thale. Die Häuser sind von Stein und Lehm. Gärten, Weinberge, bestellte Aecker ziehen sich von der Stadt an längs der beiden Flüsse hin. Reichliches Wasser sichert reichliche Ernten. Die umliegenden Sitios, wie Paul, Jonella, Garça, Cucullan, Ribeira dos Polos, sind vortrefflich angebaut. In einem in der Nähe liegenden Sitio, wo sich Spanier niederließen, wurde Weizen, Gerste und andere europäische Cerealien mit Erfolg gebaut; die Niederlassung wurde wieder aufgegeben, und man fand noch viele Jahre nachher auf den dortigen Feldern wildwachsenden Weizen und Gerste.

Porto da Sul an der Nordostspitze der Insel, in Br. 17° 12′, Länge 16° 0′ 35″ West Lissabon (25° 9′ West Greenwich), $\frac{1}{4}$ deutsche Meile von der Stadt, ist der Hafen derselben.

Tarrafal an der Bai gleichen Namens, einem langen und schmalen Einschnitte der südlichen Querküste, ist ein vortrefflicher, durch hohes Land gegen die vorherrschenden Winde geschützter Hafen mit gutem Ankergrund von schwarzem Sandboden in 20 Faden Tiefe und enthält das beste Trinkwasser im ganzen Archipel in dem dort mündenden Flusse, welcher aus den Bergen des Innern und dann durch tiefe Schluchten kommt und niemals versiegt. Auch findet man Holz in der Nähe, an dem es den Inseln sonst mangelt. Das umliegende Weideland ist mit Rosmarin bestanden, welches dem Fleisch des dort weidenden Viehes einen eigenthümlichen Wohlgeschmack mittheilt.

Porto dos Carvoeiros ist ein Hafen im Süden der Ostküste.

2) São Vicente (St. Vincent), 4 Legoas ostsüdöstlich von S. Antão, 8 Legoas lang und 5 Legoas in der größten Breite, ist die gesundeste und jetzt von den Seefahrern am meisten besuchte Insel des Archipels, wie auch der Sitz der Regierung der Capitania do Cabo Verde, erinnert aber durch das unfruchtbare Aussehen des nackten Bodens, namentlich an der Küste, stark an

die Sahara. In der Küstenstufe mangelt es an jeder bedeutenden Cultur. Wenige Plantagen, die Oasen gleich aus dem öden Boden hervorragen, bringen einige Abwechselung in die einförmige Wüstenvegetation des sandigen Flachlandes. Das einige Stunden weit schwach hügelige Terrain erhebt sich im Innern plötzlich steil, und in der Mitte ragt der 3000 Fuß hohe Basaltkegel des Grünen Berges, Monte Vered, hervor. Hier bessert sich der Pflanzenwuchs. Am untern Abhang der Berge tritt Waldung von Euphorbia Tuchayana auf, darauf folgt eine Region von Lablab vulgaris (schwarzer Heilbohne), einer als Nahrungsmittel für Mensch und Thier gleich nützlichen Pflanze. Die Gipfel sind von einem großen Reichthum von Pflanzen bestanden, von Campanula, Jacobaea, Phagnalon melanoleucum, Statice Jovi barba etc. Diese Pflanzen verleihen dem Berge, namentlich bei der so einförmigen Färbung der Küstenstufe mit Recht den Namen des Grünen Berges (Monte Vered).

Das Gebirge zieht im Kreise rings um die Insel, wodurch denn deren Mitte zu einer sandigen Einsenkung wird.

Der Anbau beschränkt sich auf Kürbis und Maniok, einige Maisfelder, einige eingezäunte Bohnen- und Gossypium-Plantagen, einige Orangen- und Feigenbäume. Cerealien und andere vegetabilische Nahrungsmittel werden größtentheils von S. Antão eingeführt. Die Hochthäler und Gebirgsschluchten gewähren jedoch Weide für zahlreiche Kühe, Ziegen und Esel.

Die Insel wurde erst im J. 1796 besiedelt. Obgleich das Klima sonst gesund ist, so wurde doch durch die Cholera vom Jahre 1855 die Hälfte der Einwohner hingerafft oder in die Flucht getrieben. Die Einwohnerzahl beläuft sich gegenwärtig auf 1200.

Porto Grande an der Nordwestküste, wo die portugiesisch-englischen Oceandampfer ihre Kohlenstation haben, ist ein wahrhaft großartiger geschlossener Hafen, bei der centralen Lage des Archipels im atlantischen Ocean von hoher Bedeutung. Er ist geräumig genug für 300 Seeschiffe, die hier in beliebiger Tiefe von 5—18 Faden guten Ankergrund finden und gegen alle Winde, besonders gegen den hier vorherrschenden Nordostpassat, vollständig geschützt liegen und zwar in allen Monaten des Jahres; der einzige Hafen im Archipel, wo dies der Fall ist. Durch die vorliegenden Kleininseln dos Passaros wird die Einfahrt geschützt und ist leicht zu vertheidigen. Holz ist hier reichlich; das Wasser ist jedoch nicht gut und auch nicht reichlich. Proviant aller Art wird täglich von St. Antão eingebracht. Es werden große Kohlenniederlagen zum Verkauf an die hier einkehrenden Dampfschiffe gehalten. Die Landung ist am sandigen Strande ohne Brandung.

Leopoldino, der Hauptort der Insel, der Sitz des Gouverneurs, an der Ostküste der Bai mit guten Schiffswerften in Br. 16° 54′, L. 15° 55′ W. Lissab., ist ein aufblühender Platz.

São Pedro an der Südwestküste ist ein geräumiger Hafen mit schönem sandigem Strand, gutem Ankergrund in 10 Faden, reichlichem Holz und Wasser. Die amerikanischen Walfischfänger verkehren hier.

3) Santa Lucia, 2 Legoas südöstlich von S. Vicente, 4½ Legoas lang, 2 Legoas breit, ist hoch und fast wasserlos und hat nur eine kleine Anzahl von Einwohnern, die im Dienste des Hrn. Dias, dem die Insel gehört, mit der Hutung von Rindvieh, Pferden und Ziegen beschäftigt sind. Orseille findet sich hier in großer Menge, wird aber wenig beachtet.

4) Branco, 1½ Legoa südöstlich von Santa Lucia, 2½ Legoas lang, ¾ Legoa breit, ist nur ein einzelner hoher und rauher Felskegel, von dessen Südostfuß eine sandige Landzunge ausläuft. Die kleine Insel ist unbewohnt, enthält jedoch eine frische Quelle. Sie ist mit Orseille fast bedeckt und wird von zahllosen Schwärmen von Wasservögeln besucht. Man sammelt hier auch viel Reisig.

5) Raso, ostsüdöstlich von Branco, ist ein runder Fels, niedrig, aber mit steiler Küste, sodaß bei Wind schwer zu landen ist; er wird nur von Vögeln bewohnt.

6) São Nicolão, 4 Legoas ostsüdöstlich von S. Vicente, die letzte der nordwestlichen Inseln, beschreibt an seiner Südküste einen scharf gezeichneten Bogen von 15 Legoas Länge, wie er der Bogenform des ganzen Archipels entspricht, während von seiner Nordseite ungefähr die Hälfte abgerissen zu sein scheint. Pedra da Vermelharia, die Südwestspitze, ist in Br. 16° 23′ 30″, Länge 15° 13′ 15″, Pedra da Eurora, die Südostspitze, in Br. 16° 34′ 30″, L. 14° 54′ 15″, Praia Branca, die Nordwestspitze, in Br. 16° 38′, L. 15° 21′ 15″ W. Lissabon.

Das Innere ist gebirgig und an 15 Legoas weit zur See sichtbar. Der Morro do Frode (Pão d'Assucar) ragt in der Mitte über das Gebirge empor, der Monte Gordo am Westende der Insel ist ein vulkanischer Spitzkegel von 4280 Fuß Höhe. Auf den Bergen von S. Nicolao kann man bei klarem Wetter alle übrigen Inseln des Archipels sehen.

Man findet Kupferschwefelkies und schwefelsaures Zinkoxyd.

Der Boden der Ebenen und Thäler ist fruchtbar, und es wird viel Mais nach den andern Inseln ausgeführt, auch viel Bohnen, Maniok und Zuckerrohr gebaut. 100 Quadratbraças mit Zuckerrohr bestellt ergeben an 90 Gallonen Rum. — Die Schafzucht ist von Bedeutung. Die Einwohnerzahl beträgt an 7000.

Ribeira Brava ist der Hauptort.

Prequiza, unfern der Südostspitze der Insel, ist ein Hafen, welcher viel besucht wird, um frisches Wasser und Proviant einzunehmen.

Porto do Carriçal, Freshwater Bay der Engländer, ist ein vorzüglicher, für große Schiffe bequemer Hafen, wo zwei hier mündende Flüsse vortreffliches Wasser und die gut angebaute Umgegend vorzügliche Grünwaare und sonstigen Proviant liefern.

Das ganze zwischen Pedra da Vermelharia und Pedra da Eurora von der bogenförmigen Südküste umfaßte Gewässer wird die St. Georgsbai genannt. Alle Häfen

an derselben sind von Juli bis October wegen der Südstürme unsicher.

7) Ilha do Sal, die nördlichste Insel des östlichen Segments des Archipelbogens, 36 Legoas östlich von S. Nicolão, ist 6 Legoas lang und 2 Legoas breit, ist eine lange, schmale, größtentheils flache, doch im Ganzen ziemlich hohe Sandinsel, welche von der See aus ungefähr die Gestalt eines Sarges hat. Im nördlichen Innern erheben sich einige schwache Berge, der Pico Martinez, der höchste, ist 1340 Fuß hoch. Pedra do Norte, der nördlichste Punkt, ist in Br. 16° 51′, L. 13° 48′, Pedra do Sul, der südlichste Punkt, in Br. 16° 34′, L. 13° 50′ W. Liss. Port Maria bei Pedra do Sul ist der Haupthafen. Der Preis des Salzes ist 4—5 Doll. das Moio (60 Scheffel) frei an Bord. Jährlich werden über 400,000 Scheffel Salz hier ausgeführt.

Die Oberfläche ist sandig, kiesig und salpeterhaltig, die Vegetation äußerst dürftig.

Die Einwohnerzahl beträgt an 1000, von welchen ein Drittel mit der Salzgewinnung beschäftigt ist. Im J. 1705 wurde die Insel wegen Dürre und Hungersnoth von ihren Einwohnern verlassen, und das Vieh kam größtentheils um.

8) Boa Vista (Bona Vista), so angeblich von Cado Mosto bei seiner Landung genannt, liegt im Süden von Sal und bildet ein fast in allen Richtungen gleichmäßig 3 Legoas breites Fünfeck. Die Insel besteht größtentheils aus einem bis 60 Fuß über dem Seespiegel hohen Plateau von kalkführendem Sandstein, welches in der Richtung von Nordwesten nach Südosten eine Bergreihe von Basalt, deren höchster Gipfel 1185 Fuß hoch ist, durchsetzt. Die Nordwestspitze liegt in Br. 16° 13′, L. 13° 50′ 55″, die Nordostspitze in Br. 16° 11′, L. 13° 37′ 45″, Ponta do Sol in Br. 15° 57′, L. 13° 48′ 55″ W. Lissab.

Beinahe das ganze Sandsteinplateau bedeckt an der Oberfläche loser, weißer Sand, der in der Ferne sich wie Schnee ausnimmt, ein echtes Stück Saharawüstenmeer, aus dem, gerade wie in der Sahara selbst, eine glühende Atmosphäre emporsteigt. Die Flora dieser Wüste bezeichnet ein fast allgemeines Zurücktreten der Blattproduction, vorherrschende Dornenbildung, Lotus Brunneri, ist eigenthümlich. Der größte Theil des Landes ist unangebaut. Außer einigen hier und da gezogenen Cocospalmen hat man keinen Baumwuchs. Weiter im Binnenlande am Fuß der Basaltkegel hat man Strecken guten Weidelandes mit geschätzten Futtergräsern, wie Schmidtia pappophoroides, und in den Thalsohlen Anbau von Baumwolle, Bataten, Bananen, Bohnen, Kürbis, stellenweise auch ausgedehnte Maisfelder. An der Nordwestküste hat man am flachen Strande ausgedehnte, von der See periodisch überschwemmte Salzpfannen, wo das Salz gewonnen wird. Süßwasserquellen gibt es auf der Insel nur einige. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Salz und Orseille. Die Zahl der Einwohner beträgt an 4000.

Villa Sol Rey oder englisch Harbor an der Westküste in Br. 16° 7′, L. 13° 50′ 45″ W. Lissab., ist der Hauptort und Haupthafen mit 1000 Einwohnern.

Die Küste ist von einer großen Menge von Klippen und Sandbänken umgeben, welche den Fisch- und Schildkrötenfang ergiebig, die Schiffahrt jedoch gefährlich machen. Cook litt auf seiner dritten Reise am 10. Aug. 1776 hier beinahe Schiffbruch. Die größte von diesen Klippen ist der Leton im Südwesten von Boa Vista, eine elliptische, mehrere Legoas große Felsenbank, auf der die See fortwährend mit gewaltigem, in großer Entfernung vernehmbarem Tosen brandet. Die Küsten werden zwar von zahlreichen Buchten eingeschnitten, die aber für Seeschiffe zu seicht sind. Der einzige von größern Fahrzeugen besuchte Hafen ist Porto Sol Rey, der Hafen der Hauptstadt, an der Westküste.

9) Ilha de Maio, 15 Legoas südwestlich von Boa Vista, 5 Legoas lang, 3 Legoas breit, ist ein Plateau von tertiärem Kalkstein mit schroffen Steilküsten. In der Mitte erheben sich drei Berge mit runden Gipfeln, von welchen der höchste 729 Fuß hoch ist. Die Insel ist fast noch kahler und öder, als die andern beiden Salzinseln, ohne Baumwuchs und ohne genießbares Trinkwasser. Doch kommt ausgedehntes Gossypiumgestrüpp vor, und gibt es Musa- und Bromelia-Plantagen. Auch wird Viehzucht und ein ergiebiger Fischfang getrieben. Die Hauptbeschäftigung ist jedoch die Salzgewinnung an der Küste. Die Einwohnerzahl ist 2000.

Porto dos Inglezes (englisch Road) an der Westküste in Br. 15° 0′ 30″, L. 14° 8′ 15″ W. Lissab. ist der Hauptort und Hafen mit einem bequemen Landungsplatze, welcher durch einen in das Meer vorragenden Felsen, der allmälig ansteigt, gewährt wird. Sonst ist die Küste gefährlich durch zahlreiche Klippen, und Schiffbrüche sind häufig.

Die Nordspitze von Maio liegt in Br. 15° 19′ 30″, L. 14° 7′ 15″, die Südspitze in Br. 15° 6′ 40″, L. 14° 5′ 15″ W. Lissab.

10) Santiago, eigentlich San Thiago, 6 Legoas südwestlich von Maio, ist 18 Legoas lang und hat 8 Legoas in der größten Breite.

Das Gestein ist vorwiegend vulkanischen Ursprungs, wie oben bereits näher angegeben worden ist; doch ruht dieses vulkanische Gebilde auf alter plutonischer Grundlage, hauptsächlich Feldspath. Das Innere der Insel durchzieht hohes Gebirge, dessen höchster Gipfel, der Pico de Antonio, 4560 Fuß hoch ist. Zahlreiche, im Gebirge entspringende Flüsse gewähren ihren Thälern die reiche Fruchtbarkeit, welche die Insel auszeichnet. Das Innere enthält dichte Waldungen. In den Thälern sieht man ausgedehnte Anpflanzungen von Maniok, Reis, Bataten, Kürbissen, zahlreichen Gemüsepflanzen, von Cocospalmen, von Orangenbäumen, deren Frucht berühmt ist, von Obstbäumen aller Art, weite Zuckerrohrfelder, während die Mais- und Bohnenfelder sich bis an die Gipfel der Berge hinaufziehen. Reiche Viehweiden erstrecken sich überall unabsehbar in die Ferne. Obgleich nur zwei Drittel der Insel angebaut sind, hat sie doch den be-

trächtlichsten Ertrag und die beträchtlichste Ausfuhr im Archipel.

Das Klima ist jedoch ungesund; namentlich für Fremde und an der Küste.

Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 45,000.

Villa da Praia an der am Südostende der Insel einschneidenden Bahia da Villa da Praia in Br. 14° 53′, L. 14° 20′ W. Liss., ist der Hauptort und Hauptshafen mit 2000 Einwohnern. Die Stadt hat eine malerische Lage auf der hohen Basaltbank, welche sich steil vom Meere erhebt; sie ist rings von Cocoshainen umgeben, während im Hintergrunde die vier Landterrassen amphitheatralisch über einander aufsteigen, die das prächtige Horn des Antonio überragt. Auch erhöht sich durch das Fort und das Marine-Hospital das Ansehen der Stadt. Im Innern ist die Stadt jedoch unansehnlich, auch ist die unmittelbare Umgegend unfruchtbar. Dem Wassermangel, welcher früher ein großes Hemmniß war, ist durch die über eine Legoa lange Wasserleitung der Fonte Anna, welche Stadt und Hafen mit Süßwasser versieht, abgeholfen. Die Tiefe der Bahia bei der Stadt ist 4 bis 8 Braças. Der Hafen ist sicher von October bis Juli, aber gefährlich von August bis October, weil er dann den Süd- und Südostwinden ausgesetzt ist. Die Stadt ist für Fremde äußerst ungesund, gefährlicher als die Küste Afrika's, das Fieber tödtlicher, weshalb hier einkehrenden Seefahrern gerathen wird, unter keiner Bedingung in der Stadt zu übernachten.

Ribeira Grande an der Westküste an einer schmalen Bai, die frühere Hauptstadt, nimmt sich jetzt mit dem verfallenen Fort und der Hauptkirche recht malerisch aus.

Bahia do Torrafal an der Nordspitze der Insel, der Ponta do Torrafal, in Br. 15° 19′ 30″, L. 14° 40′ W. Liss., ist ein guter, geräumiger und gegen alle Winde geschützter Hafen, wo die Schiffe vortreffliches Wasser und sonstige Erfrischungen einnehmen können.

Die Costa da Malagueta, die Nordostküste, ist für Segelschiffe gefährlich durch den Mangel an Hafen, die reißende Strömung und die durch das anliegende hohe Gebirge veranlaßte häufige Windstille.

11) Fogo, ursprünglich S. Filippe genannt, 11 Legoas westlich von Santiago, ist eine fast runde Scheibe, 12 Legoas von Norden nach Süden, 14 Legoas von Osten nach Westen groß, in deren Mitte, umgeben von einem Halbkreis niedrigerer Berge, sich ein vulkanischer Kegel, 8587 Fuß hoch, erhebt. Dieser Vulkan, in beständiger Thätigkeit vom Jahre 1680—1713, hatte in den Jahren 1757, 1761, 1769 große Ausbrüche, war dann ruhig, wie erloschen, bis am 24. Jan. 1785 ein schrecklicher Ausbruch erfolgte, war dann wieder von 1797 bis 1817 in vollkommener Ruhe und seitdem wieder thätig, wie denn bei einem Ausbruch im J. 1847 ein Lavastrom sich vom Vulkan bis ins Meer ergoß. Es finden sich mehrere erloschene Krater auf der Insel, wo viel Schwefel gewonnen werden könnte. Vom Fuße des Hügelhalbkreises senkt der Grund sich allmälig bis zur Küste, welche rings steil abfällt. Der Boden ist von vielen tiefen Schluchten zerrissen, in denen die Gewässer zu schnell ablaufen. Das Klima ist zuträglich im Innern, aber nicht an der Küste. Die Hauptproducte sind Rindvieh, Maniok, Bataten, Erdnüsse, Bananen, Ananas, Wein, Tabak, von besonderer Stärke, dem virginischen ähnlich, Orseille, Bimsstein, Glaubersalz, Soda. Auch fabricirt man ein vortreffliches Baumwollzeuch, das Gallan. Die Einwohner belaufen sich auf 14,500.

(Villa de) San Filipe oder Porto da Luz in Br. 14° 53′, L. 15° 25′ 15″ W. Liss., ist der Hauptort und Hafen mit 1300 Einwohnern. Die Stadt enthält gute Häuser und ist größer, als Praia in Santiago, hat jedoch ein verlassenes, unfreundliches Aussehen. Der Ort enthält nicht einen Baum, der in der glühenden Sonne Schatten gewährte. Das Trinkwasser kommt aus einer 2 Legoas entfernten Quelle. Die Stadt ist für Fremde ungesund.

12) Brava, 3 Legoas westlich von Fogo, 20 Legoas von Santiago, die südlichste Insel des Archipels und die kleinste unter den größeren, ist in mancher Beziehung die beste. Sie hat eine dreieckige Form, zwei Längenküsten von 2½ Legoas, und an der Nordseite eine Querküste von 2 Legoas.

Das Innere hat hohe, pyramidalisch auf einander gethürmte Berge, die aus weiter Entfernung sichtbar sein würden, wären sie nicht fast fortwährend vom Nebeldunst verhüllt. Die starken Niederschläge auf diesen Bergen versehen die Insel mit dem reichlichen Wasser, das sie so fruchtbar macht. Mais, Bohnen, Grünzeug, Obst, Federvieh werden in Ueberfluß erzeugt. Es fehlt jedoch an Baumwuchs und an Holz. Es gibt mehrere Mineralquellen, darunter die Fonte de Vinagre, die Essigquelle, welche ein zur Beförderung der Verdauung dienliches Sauerwasser enthält. Dasselbe ist so stark schwefelhaltig, daß ein darin eingetunktes Stück Silber sich sofort schwarz färbt. Früher wurde an der Küste viel Ambra gefunden. Das Klima ist mäßig und zuträglich. Die Einwohnerzahl ist an 6500, die dichteste Bevölkerung nach Verhältniß der Größe im Archipel.

São João Baptista ist der Hauptort, welcher besonders viel von Walfischfängern besucht wird. Die Stadt liegt ¾ Meile weit landeinwärts an einem Bergabhange und nimmt sich freundlich aus, indem jedes Haus von einem Garten umgeben ist. Der Insel mangelt jedoch ein bequemer Hafen für Seeschiffe. Porto da Furna (die Höhle) an der Nordostspitze der Insel ist der gewöhnlich benutzte Hafen; die Einfahrt ist eine höhlenartige Oeffnung zwischen steilen Felsen und nur 100 Braças breit; im Innern liegt das Schiff sicher gegen jeden Sturm.

Ponto Bravo, die Nordspitze der Insel, liegt in Br. 14° 48′, L. 15° 40′, Ponto dos Ferreiros, die Südspitze, in Br. 14° 17′, L. 15° 36′ W. Liss.

Die Ilheos do Rombo, 2 Legoas nördlich von Brava, sind zwei hohe weiße unangebaute Felsen, Ilheo Grande und João Carneoro, wo Orseille und wilde Baumwolle in Menge gefunden wird.

Quellen. *M. G. Battista Ramusio,* Navigationi et viaggi. Venet. 1556. — *Jannequin,* Voyage de

Lybie au royaume de Senega. Paris 1643. — Dampier, Reise um die Welt. Leipzig 1702. — Frazier, Reise nach der Südsee. Leipzig 1712. — *Tuckey*, Expedition to the Zaire. London 1818. — *Leonard*, Records of a voyage of the Western coast of Africa. Edinburgh 1833. — Brunner, Reise nach Senegambien und den Inseln des Grünen Vorgebirges. Bern 1840. — *C. de Chelmechi* et *T. A. de Varnhagen*, Corografia Cabo Verdiana; descripção geographico historico da provincia dos Ilhos do Cabo Verde. Lisboa 1841. — *J. J. Lima*, Ensaios sobre a estatistica dos possessoes portuguezas na Africa occidental e oriental e na Oceania. Lisboa 1844. 2 Bde. — *C. Darwin*, Geological Observations on volcanic islands. London 1814. — *P. W. Webb*, Spicilegia Gorgonea. (In Hoocker's Niger Flora.) London 1849. — J. A. Schmidt, Beitrag zur Flora der Cap-Verdischen Inseln. Heidelberg 1852. — *J. Rendall*, Guide to the Cape de Verd Islands. London 1856.
(*W. Bentheim.*)

GRÜNEWALD (Mathias), auch Grunewald genannt, Maler, nimmt neben Dürer, Cranach und Holbein eine ebenbürtige Stelle in der deutschen Kunstgeschichte des Mittelalters ein. Sein Leben ist in sofern in Dunkel gehüllt, als man weder sein Geburts-, noch sein Sterbejahr kennt. Muthmaßlich war er in Frankfurt a. M. geboren (nach Passavant); seine Thätigkeit fällt in die Zeit von 1490—1530 und er erscheint also als Zeitgenosse Dürer's, wenn auch jede historische Nachricht fehlt, ob sich beide Künstler je im Leben begegnet wären, obgleich beide für denselben fürstlichen Kunstfreund Albrecht von Brandenburg, Kurfürsten von Mainz, beschäftigt waren. Grünewald arbeitete eine Zeit lang in Frankfurt, dann in Mainz, vorzüglich aber und lange hielt er sich in Aschaffenburg auf, weshalb er vom straßburger Bürger und Buchdrucker Bernhard Jobin in seinem Papstbilderwerke von 1573 „Mathis von Oschnaburg" genannt wird. Auch die Schule, in welcher er sich zu einem so bedeutenden Künstler herangebildet hat, ist unbekannt, und es gibt nur die äußere Aehnlichkeit mit den Werken des jüngeren Cranach den Grund zu der Vermuthung, daß beide Künstler aus derselben Schule hervorgegangen sind; weshalb auch früher die Werke Grünewald's, der ohnehin fast der Vergessenheit anheimfiel, für jene Cranach's gehalten wurden. Erst die Kunstkritik der Neuzeit hat Ordnung in die Verwirrung gebracht, unserem Künstler zu seinen Werken und zur lang entbehrten Ehre verholfen. Sein Hauptwerk ist das aus fünf Tafeln bestehende Altarbild, welches er für den Kurfürsten von Mainz ausführte und das ursprünglich in Halle gewesen sein mag, woher es der Besteller, als daselbst die Reformation auftrat, zurückzog und in die Stiftskirche nach Aschaffenburg übertrug. Im Mittelbild ist die Bekehrung des heil. Mauritius durch den heil. Erasmus vorgestellt; letzterer trägt die Züge des Kurfürsten. Die Seitentafeln enthalten die Gestalten der Heiligen Lazarus, Chrysostomus, Martha und Maria Magdalena; diese letztere soll das Portrait der schönen Bäckerstochter von Mainz, Magdalena Rüdinger, einer Geliebten Albrecht's, sein. Nach der Säcularisation (1802) kam das Altarwerk in das aschaffenburger Schloß und befindet sich seit 1836 in der münchener Pinakothek. Waagen sagt, Grünewald sei durch dieses Werk den Bedeutendsten der oberdeutschen Schule beizuzählen. In der Maria-Schnee- oder brandenburger Kapelle der Stiftskirche ist noch der vergoldete Sockel, worauf sonst das Altarwerk stand, vorhanden, und enthält neben der Inschrift der Donatoren das Monogramm des Künstlers mit der Jahreszahl 1519. Hiermit ist wenigstens der Höhepunkt seiner Kunstthätigkeit fixirt. In derselben Kirche ist noch ein Gemälde unseres Künstlers, den heil. Valentin vorstellend, wie er sein Pedum auf einen zu seinen Füßen liegenden Ketzer setzt. Im Schloß derselben Stadt sind von seiner Hand noch zwei Tafeln, Erasmus und Magdalena (abermals Bildnisse des Kurfürsten und seiner Freundin); andere Bilder des Schlosses und der Stiftskirche scheinen jedoch von seinen Schülern ausgeführt zu sein. Dagegen soll sich in einer aschaffenburger Privatsammlung (Kees) eine Perle von Anmuth und Schönheit vorfinden, eine Maria in Engelsglorie. — In der Annenkirche zu Annaberg im sächsischen Erzgebirge befindet sich ein vorzügliches Kunstwerk, der sogenannte Pflock'sche Altar, den Tod Maria's darstellend. Waagen war der erste, der dieses Bild unserem Meister, und zwar als ein mit dem münchener vollkommen übereinstimmendes, zuwies.

Nicht minder wichtig ist ein Bild Grünewald's in der Antoni-Kapelle des bamberger Domes, das dem Meister gleichfalls lange vorenthalten wurde. Es stellt den himmlischen Rosenkranz vor. Die Dreifaltigkeit, von Heiligen umgeben, schließt ein Kranz von Rosen kreisförmig ein; unten in der Landschaft unter zahlreichen Andächtigen aller Stände die Gestalten des Kaisers Max und des Papstes Leo X. Diese Portraits geben uns den Anhalt zur Feststellung der Zeit der Entstehung des Kunstwerkes, nämlich zwischen 1513 und 1519. Das Bild gehört also in die Glanzperiode des Künstlers.

Im Dome zu Brandenburg werden die Flügelbilder des Hauptaltars von 1518, nachdem sie lange als Cranach's Werk gegolten haben, in neuerer Zeit unserem Meister (durch Förster) vindicirt. Besonders werden die weiblichen Heiligen (Magdalena und Ursula) wegen ihrer Schönheit und ihres Liebreizes gepriesen.

In der Frauenkirche zu Halle an der Saale haben wir ein weiteres Werk Grünewald's, das Hauptaltarbild, zu verzeichnen. Die Mitteltafel enthält die in der Engelglorie über der Mondsichel sitzende Himmelskönigin, welcher der knieende Kurfürst von Mainz seine Verehrung zollt. Zu diesem Bilde gehören sechs Tafeln mit zwölf Gemälden von Heiligen, die ihm sonst als dreifache Decke dienten. Auch hier wieder, und zwar in den Zügen der Maria, kehrt das Bildniß der schönen Bäckerstochter zurück, und war das Bild nahe daran, dieser Aehnlichkeit wegen von rigorosen Hallensern aus der Kirche weichen zu müssen, doch unterblieb zum Glück dieses muckerhafte Vorhaben. Ursprünglich als Werk Cranach's

ausgegeben, stellte es sich durch Forschungen eines Anonymus (Hallesche Literaturzeitung 1826), eines Passavant (Kunstblatt 1846) und des Cranachforschers Chr. Schuchardt als das Werk unseres Künstlers heraus, der aber bei den Flügeltafeln, wie die abweichende Arbeit zeigt, sich seiner Gehilfen oder Schüler bedient haben mochte.

Im Kloster Heilsbronn befindet sich ein Altarschrein von 1513. Innen sind holzgeschnitzte und zart bemalte Reliefsiguren; die Außenseiten enthalten Bilder der heil. Barbara und Katharina nebst dem Stifter, einem Abte. Waagen zeigt sich geneigt, diese Bilder von seltener Schönheit der Form, des Ausdrucks, der Farbe und der Gewandung unserem Künstler zuzuschreiben. Derselbe Kunstforscher erkennt auch im Altarwerke der Marienkirche zu Lübeck mit Bestimmtheit die Hand Grünewald's. Es stellt die Kreuzabnahme Christi in großartiger Composition vor; an dieses Hauptbild reihen sich Tafeln mit anderen Heiligendarstellungen an. Wenn das Bild ursprünglich für Lübeck bestimmt war, so wäre dies ein Beweis, in wie weiten Kreisen sich der Künstler eines hohen Rufes erfreute.

Auch der mainzer Dom besaß vortreffliche Werke von der Hand unseres Künstlers, die jedoch 1631 von den Schweden entführt wurden und auf dem Wasser zu Grunde gingen (Sandrart). Die acht Schildereien aus dem Leben der Maria in der mainzer Bibliothek sind von keiner großen Bedeutung und am Ende kaum echt. Auch die zwei grau in grau gemalten Bilder (heil. Laurenz und heil. Cyriacus) im Städel'schen Institut zu Frankfurt, aus der Dominikanerkirche daselbst stammend, lassen den Künstler nicht in gewohnter Vollkommenheit erscheinen, da sie bereits dem Manirismus verfallen sind und vielleicht der letzten Lebenszeit des Meisters angehören.

Das wiener Belvedere besitzt fünf Stücke, welche im Catalog als Werke Grünewald's angeführt sind und sämmtlich Bildnisse darstellen, darunter das beträchtlichste, ein Familienbild des Kaisers Max. Schließlich müssen wir noch eines Bildes erwähnen, das sich in der Galerie zu Kolmar befindet und ein Zankapfel zwischen Tradition und Forschung geworden ist. Es stammt aus dem isenheimer Antoniterstifte und enthält auf den Flügeln (die Mitte des Schreins füllen drei große holzgeschnitzte Figuren aus) Scenen aus dem Leben der Maria und verschiedener Heiligen. Besonders die Versuchung des heil. Antonius weicht von der gewöhnlichen Weise des Künstlers ab und erinnert in der Abenteuerlichkeit der Spukgestalten an Hier. Bosch, Altorfer oder dieselbe Darstellung von Martin Schongauer. Dies bewog die Kunstforscher Waagen, Quandt und E. Förster, das Werk einem anderen Künstler, etwa dem Baldung-Grün, zuzuschreiben. Dagegen sollen Urkunden für unseren Meister sprechen. Ebenso spricht der oben angeführte B. Jobin von einem „köstlichen Gemäl zu Ißna" des Mathis von Oschnaburg. Ist die Urkunde echt, und ist Ißna mit Isenheim gleichbedeutend, so hätte freilich die Tradition Vieles vor der Forschung für sich und man müßte sich am Ende bequemen, unseren Künstler auch in dieser phantastischen, übrigens überraschend großartigen Composition anzuerkennen.

Aber auch nach den erwähnten unbezweifelten Bildern erscheint der Meister als einer der bedeutendsten und größten Maler des 16. Jahrh. Freiheit und Großartigkeit der Auffassung, natürliche Einfachheit in Gruppirung und Bewegung, anmuthvolle Schönheit, besonders der weiblichen Gestalten, bilden den Hauptcharakter seiner Kunstwerke. Dabei ist seine Zeichnung sicher und fest, die Gewandung geschmackvoll, das Colorit blühend und harmonisch. Selbst die Landschaften, obwol Nebensache, sind zart behandelt. — Es ist zu hoffen, daß die Zukunft noch manches verschollene Werk des Künstlers aufdecken und seinem Urheber zurückerstatten wird. Zu verwundern bleibt es jedenfalls, daß der Grabstichel bis jetzt noch keines der herrlichen Werke Grünewald's für würdig gehalten hat, es den Freunden mittelalterlicher deutscher Kunst zugänglicher zu machen.

Da sich Grünewald offenbar bei seinen Arbeiten verschiedener Gehilfen bedient hat, so kann man mit Recht vermuthen, daß er auch als Lehrer thätig gewesen und manchen Schüler zum höheren Ideal der Kunst hingewiesen habe. Doch führt man nur einen Einzigen namentlich als seinen Schüler an, den Bildnißmaler Hans Grimmer von Mainz, der noch 1570 lebte*). (*Wessely.*)

GRÜNE WEGE, eine nur noch in der altnordischen und angelsächsischen Poesie begegnende Bezeichnung der Wege, die zu den Stätten des Glückes, der Freude, der Ruhe und des Friedens führen. Sie wandelt nach der Edda im Rigsmál 1 der Gott Heimdallr unter dem Namen Rigr, die drei Stände der Menschen zu erzeugen; im Fafnismál 41 nennen also die weissagenden Adlerinen die Wege, welche den Heldenjüngling Sigurd zu Gjuki führen sollen, wo dieser die Gudrun findet und sich mit ihr vermählt; und ebenso werden in der Sn. Edda 1, 290 die Wege genannt, die zu der Wohnung des Riesen Geirröd führen. Nach der angelsächsischen Bearbeitung des 142. Psalms Str. 4 (ed. *Thorpe*) wandelt sie auch der Fromme, und im Cädmon 288—290 (ed. *Bouterweck*) heißt es sogar: „Lasset uns stets im Gemüth bedenken der Strenge des Schöpfers! Lasset uns entgegenbereiten grüne Straße aufwärts zu den Engeln!" J. Grimm Myth. 335 glaubt, daß sich in ihnen die weißen, leuchtenden Wege des Himmels abspiegelten; dies trifft jedoch nicht ganz zu; denn wenn die Altsachsen das himmlische Paradies „die grüne Gottes Aue" (grôni godes wang) nannten, die Altnorden das Idafeld der neuen Welt sich als eine grüne Wiese dachten, ebenso unsere Märchen den Aufenthaltsort der bei der Göttin Holda weilenden Kinder, und wir noch von „Paradiesesauen" und „himmlischen Gefilden" reden, der Asphodeloswiese und ähnlicher antiker Dar-

*) Literatur: Passavant, Kunstbl. 1841. 1846. Waagen, Kunstwerke und Künstler in Deutschland. Förster, Gesch. der deutschen Kunst. Kugler, Handbuch. Müller, Künstler-Lexikon. Faber, Conv.-Lexikon.

stellungen zu geschweigen, alle diese Bezeichnungen aber aus dem tiefen, innigen Naturgefühl unserer Altvordern hervorgegangen sind, das sie in den stillen, freundlichen, grünen Waldwiesen (Wangen) voll blühender Kräuter und Blumen die Stätten der Ruhe, der Freude und des Friedens in diesem Leben, im Gegensatz zu der unheimlichen, finstern Waldwüste, sehen ließ, so liegt es wol näher, auch die Bezeichnung grüne Wege, eben weil sie zu gleichen Stätten führten, daraus zu erklären. Demnach würde es auch gar nicht zweifelhaft sein, daß diese schöne und sinnige Bezeichnung auch bei unsern Altvordern üblich war wie bei den Altnorden und Angelsachsen, zumal ihnen in unserem Mittelalter grün als die Farbe der Heiterkeit und der Freude galt. Da aber hiermit unser Wort Ehre seiner etymologischen Grundbedeutung und seinem Sinne nach verwandt ist, so erklärt sich auch daraus unsere Redensart: „an Jemandes grüner Seite sitzen", d. h. ihm zur Rechten, den Ehrenplatz neben ihm einnehmen. Vergl. Grimm a. a. O. 335 und 783 fg. Raßmann, Deutsche Heldensage 1, 126. Vilmar, Deutsche Alterthümer im Heliand S. 17. (*A. Raszmann.*)

GRÜNHAIN (Grünhayn, früher auch Grunenheim), Stadt im sächs. Erzgebirge, in der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, dem Gerichtsamte Schwarzenberg, in einer hochgelegenen flachen Thalmulde, welche sich nach Osten zu dem tiefer einschneidenden Waldthale des Oswaldbaches senkt, zwischen dürftigen Feldfluren und Fichtenwäldern, 4½ Kilometer von Schwarzenberg, ebenso weit von der Eisenbahnstation Lauter, 6 Kilometer von Zwönitz entfernt, hat eine Pfarrkirche, Posterpedition, Oberförsterei, ein Landesarbeitshaus für Frauen. Im J. 1697 zählte man in 110 Häusern 503 Einwohner, im J. 1836 in 167 Häusern 1389 Einwohner, im J. 1871 in 165 Häusern 1656 Einwohner. In dem Hungerjahre 1772 wurden 21 Kinder geboren, während 183 Personen starben. Die Bewohner beschäftigen sich zum Theil mit Feldbau, zum Theil mit Blechwaarenfabrication (Hauptsitz der letztern ist die Gegend westlich und südwestlich von Grünhain mit den Dörfern Beyerfeld (1279 Einw.), Bernsbach (1790 Einw.), Ober-Pfannenstiel (622 Einw.); Frauen und Mädchen klöppelten früher viel Spitzen, jetzt ist die Weißnäherei allgemeiner geworden. Daneben findet sich etwas Strumpfwirkerei und Schuhmacherei; bedeutend war vor Zeiten die Bierbrauerei; im J. 1801 waren 100 Bürger brauberechtigt, die Stadt hatte den Bierzwang über eine bedeutende Umgegend, im J. 1697 wurden 710 Faß Bier gebraut. Der Ackerbau ist anfangs sehr unbedeutend gewesen, die Meereshöhe beträgt für die Kirche 630 Meter, für die Strafanstalt 626 Meter, für den Oswaldbach östlich von der Stadt (tiefster Punkt der Flur) 589 Meter, die Höhenpunkte der Chausseen nach Zwönitz, Elterlein, Schwarzenberg erheben sich bis 692 Meter, der 3 Kilometer NO. liegende Schatzenstein ist 763 Meter hoch, und infolge dieser hohen Lage ist das Klima sehr rauh, der Winter schneereich und lange andauernd. Am 31. Jan. 1552 verkaufte die Landesregierung die liegenden Gründe des aufgehobenen Klosters — den größten Theil der Flur — für 2000 Goldgülden an 20 Bürger, welche unter dem Namen der „Zwanziger" eine eigene Genossenschaft bildeten und Viehzucht, Triften, Wald und Communalkasse gemeinsam hatten; die Zahl 20 vermehrte sich freilich durch Erbtheilungen, aber die Genossenschaft blieb. Im J. 1697 waren 152 Scheffel Feld bestellt, es wurden 25 Pferde und 148 Rinder gezählt. Seit der Steigerung der Holzpreise und der Einführung geordneter Waldwirthschaft sind die ausgedehnten Torfmoore der feuchten Hochflächen und flachen Gründe zur Ausbeutung gekommen. Besonderes Verdienst um die Hebung der Bodencultur erwarb sich der Justizamtmann Herrmann in den Jahren 1785 bis 1791; er veranlaßte den Anbau von Winterkorn und Erbsen, ließ im ganzen Amte Obstbäume (über 100,000) anpflanzen, förderte Gartenbau und Bienenzucht.

Früher waren auch Bergwerke um Grünhain in Flor. In der dem Kloster gehörigen „Heide" (Ort mit 5 Häusern, 3½ Kilometer SSO. von Grünhain) und bei Waschleithe (nördlich vom vorigen, am Oswaldbache, mit 437 Einw.) gewann man anfangs Eisen, dann auch Silber in der Zeche „St. Katharine"; dort finden sich auch noch die Ruinen der im J. 1515 erbauten (oder erneuten) Oswaldkirche. Die Silberausbeute hörte auf, man sah sich auf Blei, Arsenik (auf dem „Graul") bei Heide und auf die Ausbeute des Kalk- und Marmorbruchs am „Himmlischen Heer" zwischen Heide und Waschleithe — welcher einen schönen weißen Marmor liefert — beschränkt. Der „Segen Gottes" bei Herrmannsdorf war Communzeche; 1845 war die „Engelschar" östlich von der Stadt im Gange; noch sind „Gottes Geschick" und „Aller Heiligen" südlich von Heide in Betrieb. Das grünhainer Bergamt ist längst eingegangen.

Für den Handel sorgen drei Märkte: vor Pfingsten, der Oswald- und der Nikolaimarkt. Handelsleute zogen (und ziehen theilweise auch noch) mit Blechwaaren und anderen Industrieerzeugnissen hinaus in das Land.

Ueber den Ursprung der Stadt fehlen alle bestimmten Nachrichten. Ein Herr von Uttenhof, Vasall der Burggrafen von Meißen, baute die Nikolaikirche, welche bald das Ziel von Wallfahrten wurde, und soll im J. 1150 ein Kloster hinzugefügt haben, welches durch Mönche aus Sichem, d. i. Sittichenbach am Harz, bevölkert wurde. Bisweilen wird als Gründer des Cistercienserklosters der Burggraf Meinhart oder Meinher II. von Meißen genannt, welchem die Herrschaft Hartenstein gehörte; sicher ist, daß er im J. 1240 dem Kloster zehn Dörfer schenkte und den Abt mit Ober- und Untergerichten belehnte. Die in rauher, armer Waldgegend gelegene Abtei vergrößerte sich rasch. Burggraf Erkenbert zu Starkenberg schenkte 1254 das Dorf Crossen (bei Zwickau), König Ottokar von Böhmen 1261 Wernhardsdorf bei Kaden, Heinrich von Plauen 1270 die Dörfer Königswalde und Hartmannsdorf bei Werdau; dann wurden geschenkt Gersdorf bei Lauenhain, 1279 einige Güter in Vielau, ferner durch Landgraf Albrecht die Orte Bockwa und Oberhohndorf bei Zwickau, — daher ein be-

sonderer „Hofmeister" im „Grünhainer Hof" in Zwickau seinen Sitz hatte; — im J. 1322 Schedewitz durch Johannes, Herrn von Wildenfels, Abtei Oberlungwitz, Pfaffenhain, Seifersdorf und das Lehngut Leukersdorf durch die Grafen Alnarch und Hugo von Schönburg-Waldenburg. Friedrich der Strenge bestätigte 1357 die Privilegien des Klosters, ebenso Kaiser Sigismund am 4. Dec. 1436 und Kaiser Ferdinand I. im J. 1527. Gekauft wurden Reinsdorf (1390), Grüna bei Lößnitz (1401); im J. 1413 schenkte Fritz von Schönburg (auf Hassenstein in Böhmen) gegen Abtretung böhmischer Orte die Stadt Schlettau mit den Dörfern Waltersdorf, Sehma, Mittweyda, Cunnersdorf, Bärenstein, Cranzahl, halb Königswalde &c., welche Orte königlich böhmische Lehen gewesen waren und in einer Zeit der Noth von 1429 bis 1464 an die Herren von Miltitz verpfändet wurden. So war die Abtei zu einer ansehnlichen Herrschaft herangewachsen, gleichzeitig aber in ein Abhängigkeitsverhältniß von Böhmen gerathen. — Im J. 1429 plünderten, zerstörten und mordeten die Hussiten in den Klöstern Grünhain und Zelle. Am Fürstenberge wurde zur Zeit des Abtes Liborius Kunz von Kaufungen gefangen und Prinz Albrecht befreit (8. Juli 1455). Im J. 1464 wurde das Kloster wegen Hinneigung zu hussitischen Lehren in den Bann gethan (bis 1469). Mit Auffindung der Silbergruben wuchs der Reichthum; St. Katharinenberg im Buchholz wurde gegründet, der Abt ließ die zwölf Apostel aus Silber gießen. Um diese Zeit — wenn nicht früher — hat der bis dahin unbedeutende Ort Grünhain Stadtrecht erhalten.

Das 16. Jahrh. brachte Umgestaltungen. Schon im J. 1522 entwichen 16 Mönche den engen Klostermauern; der Grünhainer Hof in Zwickau wurde von den Bürgern zerstört; 1528 plünderten aufrührerische Bauern aus Reinsdorf und Mülsen das Kloster, mehrere Mönche wurden getödtet, der Abt rettete sich nach Zwickau. Im folgenden Jahre ordnete Kurfürst Johann eine Visitation an und ertheilte dem Abte Johann Göpfert Befehl, seine Haushälterin entweder zu entlassen oder zu heirathen. Im J. 1536 wanderten diejenigen Mönche, die nicht evangelisch werden wollten, nach Kaden aus und nahmen Urkunden und Schätze des Klosters mit sich, der Abt erhielt ein Freihaus in Schlettau, trat 1539 förmlich zur evangelischen Kirche über und verheirathete sich (gest. 1548). Als erster lutherischer Prediger wird im J. 1539 Johann Winkler genannt. Die kurfürstliche Regierung nahm die Abtei in eigne Verwaltung. Der neue Schösser ließ die Steine des Klosters zum Bau der Bürgerhäuser verwenden, gab 1546 aus der verödeten Klosterkirche Orgel, Glocken und Fenster an die Stadtkirche ab, aus den Ueberresten des Klostergebäudes entstand das Amthaus. Die Bibliothek kam nach Wittenberg, von da später nach Jena. Die aus dem Klosterhofe in Zwickau übrig gebliebenen Bücher sind der Schulbibliothek jener Stadt einverleibt worden. — Es folgten manche Verwüstungen: 1547 durch die Kaiserlichen unter Oberst Gensfeff, 1553 ein Brand (25. Febr.), der den größern Theil der Stadt und die Kirche in Asche legte, am 8. Nov. 1632 eine Plünderung durch die Kaiserlichen mit Brand und Mord, sodaß die Kirche erst 1657, der Thurm erst 1659 wieder vollendet war; am 7. Juni 1719 ein großer Brand, der 40 Bürgerhäuser und das Rathhaus einäscherte, im J. 1772 die schwere Hungersnoth, die das ganze Erzgebirge entvölkerte; im J. 1807 ein neuer Brand, welcher die 1559 begründete Kirche und die 1770 erbaute Schule nebst 45 Bürgerhäusern zerstörte.

Am 25. Oct. 1812 wurde die neue Kirche eingeweiht, am 8. Juli 1822 ein unweit des Fürstenbrunnens zum Gedächtniß des Prinzenraubes errichteter Granitobelisk feierlich eingeweiht. Ackerbau, Waldcultur haben sich gehoben, gute Chausseen nach Schwarzenberg, Zwönitz, Elterlein und zahlreiche Postverbindungen haben das Städtchen, welches freilich bei der Eigenthümlichkeit seiner Lage auf größeres Wachsthum verzichten muß, gehoben. Seit 1874 ist Grünhain der Amtshauptmannschaft Annaberg entnommen und der Amtshauptmannschaft (zugleich auch dem Gerichtsamte) Schwarzenberg zugetheilt worden; das eigene Amt der Stadt ist nach Jahrhunderte langem Bestehen aufgehoben worden. In das Amtsgebäude aber ist eine Abtheilung des Landesarbeitshauses Hubertusburg verlegt worden, und die weiblichen Sträflinge bewohnen jetzt die von der Mauer des alten Klosters eingeschlossenen Räume. Vergl. Horn, Sächsische Handbibliothek III. S. 304—319. *Schöttgenii* et *Kreysigii* Diplom. T. II. G. F. Oesfeld, Historische Beschreibung einiger merkwürdigen Städte im Erzgebürge. Halle 1776. 1777. II. Thl. S. 65—76. (*O. Delitsch.*)

GRÜNHAINICHEN, Dorf im sächsischen Erzgebirge, Amtshauptmannschaft Flöha, Gerichtsamt Augustusburg, an einem der Flöha von Westen zufließenden kleinen Bache, 6½ Kilometer SO. von Augustusburg, 4½ Kilometer von der Eisenbahnstation Waldkirchen. Der Ort ist stadtähnlich gebaut, hat (1871) 141 bewohnte Häuser mit 1799 Einwohnern, Pfarrkirche, Posterpedition, Bahnhof der Flöhabahn. Von dem meist bewaldeten Höhenzuge, auf welchem die Flöha-Lengefelder Chaussee hinführt und welcher ungefähr 500 Meter hohe flachgewölbte Erhebungen hat, zieht sich Grünhainichen gegen 1400 Meter lang hinab bis in das etwa 350 Meter hohe, an anmuthigen Partien reiche Thal der Flöha. Die Kirche liegt 429 Meter hoch. Grünhainichen ist Mittelpunkt der Verfertigung von Holz- und Spielwaaren — einem Geschäft, an welchem sich auch **Waldkirchen** (mit 1550 Einw.) und das östlich gelegene **Borstendorf** (mit 1350 Einw.) betheiligen; außerdem hat Grünhainichen eine Baumwollspinnerei und Steinbrüche. Eine steinerne Brücke geht 800 Meter thalabwärts über die Flöha (Chaussee Waldkirchen-Grünhainichen-Borstendorf-Eppendorf-Brand). (*O. Delitsch.*)

GRÜNINGEN, Landstädtchen in der Provinz Oberhessen des Großherzogthums Hessen, Kreis Gießen, Landgericht Lich, auf der Wasserscheide zwischen Lahn und Main, über welche der Pfahlgraben zieht, 9 Kilometer südöstlich von Gießen, hat 709 Einwohner, eine Pfarr-

kirche und eine alte Burg. Neben der Beschäftigung mit Ackerbau und gewöhnlichen Handwerken hat der Ort einige Leinweberei und Branntweinbrennerei. Er liegt in der Standesherrschaft der Grafen von Solms.
(*O. Delitsch.*)

GRÜNINGEN, Städtchen im schweizer Canton Zürich, Bezirk Hinweil, 19 Kilometer südöstlich von Zürich, 6 Kilometer südöstlich vom Greiffensee, in welchen der bei dem Orte entspringende Bach fließt, mit 1800 Einwohnern, welche sich mit Landwirthschaft, Industrie und Handel beschäftigen. In dem alten Schlosse befindet sich jetzt die Pfarrwohnung. Die Kirche liegt 510 Meter, das Signal auf dem Schleußberge im Südwesten des Städtchens 557 Meter über dem Meere. (*O. Delitsch.*)

GRÜNMANGANERZ und Braunmanganerz sind Gemenge in verschiedenen Verhältnissen von Mangankiesel (Rhodonit) und Manganspath, bestehen also aus kieselsaurem und kohlensaurem Manganoxydul, worin jedoch auch Beimengungen von Kalkerde, Eisenoxydul und Magnesia gefunden sind. Je nachdem das Grünmanganerz, welches sich in Rübeland und Elbingerode am Harz findet, mehr aus Mangankiesel oder Manganspath besteht, steht es auch in mineralogischen und chemischen Eigenschaften diesem oder jenem näher. Was man unter den Namen Rhodonit, Hydropit, Photicit und Allagit, mit welch letzterem man das Grünmanganerz bezeichnete, aufgeführt hat, sind nach Naumann dichte, röthlich, braun und grau gefärbte Gemenge von Hornstein und Manganoxydul-Silikat, zum Theil auch von Hornstein und Manganspath, welche in der Regel einen geringen Wassergehalt besitzen. Das Grünmanganerz verhält sich vor dem Löthrohre ganz ähnlich dem Mangankiesel, schmilzt in der Reductionsflamme zu halbklarem, rothem Glase, in der Oxydationsflamme hingegen gibt es eine schwarze, metallisch glänzende Kugel; durch Phosphorsalz ist es schwierig zersetzbar und zeigt die Perle ein deutliches Kieselsäureskelett. In Hinsicht der Härte und des specifischen Gewichtes steht das Grünmanganerz zwischen denen des Manganspathes ($H = 3{,}5 - 4{,}5$; spec. Gew. $= 3{,}3 - 3{,}6$) und des Mangankiesels ($H = 5{,}0 - 5{,}5$; spec. Gew. $= 3{,}5 - 3{,}6$), nähert sich aber durchschnittlich mehr dem Mangankiesel, welchem es auch in der chemischen Zusammensetzung näher steht. Die Farben, in denen das Erz vorkommt, sind verschiedene Nüancen von Grün und Roth ins Braune, welche der Luft ausgesetzt dunkler werden und einen mehr schimmernden Glanz annehmen. Der Bruch ist mehr oder weniger vollkommen muschelig. Der Hauptfundort ist im Schebenholze bei Elbingerode auf einem Kieselschieferlager und am Stahlberge bei Neuwerk, in einem aus Thon- und Dioritschiefer und Braun- und Magneteisen bestehenden Gebirge. Beide Fundstätte liegen im Harz. (*P. Reinwarth.*)

GRÜNNE, auch Grunne, ein jetzt in zwei Linien, der österreichischen und der belgischen, blühendes Grafengeschlecht. Es entstammt ursprünglich den bereits im 12. Jahrh. genannten Herren von Hemricourt, welche in der sogenannten Hasbaye im Lüttticherlande angesessen waren. Unter ihnen nahm der Ritter Thomas v. Hemricourt an dem Siege, den die Lütticher über die Brabanter bei der Warde de Steppe unweit Fontaine l'Evêque erfochten, rühmlichen Antheil, und sein Enkel Ritter Wilhelm Malelere v. Hemricourt, der Gute genannt, leistete dem Könige Karl von Sicilien im Kriege gegen Peter III. von Aragonien die ausgezeichnetesten Dienste. Das Besitzthum der Familie erweiterte sich, als Arnold II. Herr v. Hemricourt im J. 1320 mit der Herrschaft Mozet in der Grafschaft Namur beliehen wurde. Arnold III. war 1363 Grand Bailli von Namur. Anton Herr v. Hemricourt de Mozet ererbte von seiner Mutter die Herrschaft Grünne im Luxemburgischen, nannte sich seitdem von Grünne und starb 1558. Es ist ungewiß, seit wann die Familie den Grafentitel annahm, doch wird der hier zunächst in Betracht kommende Stammvater, der herzoglich lothringische Kämmerer Georg Hemricourt de Mozet, Herr zu Harsin, Graf von Grünne genannt. Seine Gemahlin Francisca Christophorine Eleonore, eine Tochter des lothringischen Oberkämmerers Marquis Georg de Lambertye, gewesene Stiftsdame zu Remiremont, gebar ihm außer andern Kindern zwei Söhne, denen das Haus Grünne Ansehen und Würden verdankt. Der ältere, Nicolaus Franz Hemricourt de Mozet Graf und Herr von Grünne, geb. am 25. Dec. 1701, schon am lothringischen Hofe bevorzugt, folgte seinem hohen Gönner, dem nachmaligen Kaiser Franz I., dem Gemahle der Kaiserin Maria Theresia, nach Wien, fand hier zu Vertrauenssendungen Verwendung, z. B. nach Berlin und zum Aachner Friedenscongreß, ward k. k. wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer und stieg als Militär bis zum General-Feldzeugmeister. Seiner Verdienste wegen erhob Kaiser Franz I. bei seiner Krönung zu Frankfurt ihn und seine Geschwister in des heil. römischen Reichs Grafenstand. Das Erhebungsdiplom ist am 14. April 1747 ausgestellt. Was er erreicht hatte, genügte aber seinem hochstrebenden Sinne nicht; er wünschte die reichsfürstliche Würde an sein Haus zu bringen und trat zu diesem Behufe wegen Ankaufs des Fürstenthums La Roche in Luxemburg in Unterhandlungen. Ehe diese aber zum Abschlusse gelangten und noch bevor er die Stelle des Gouverneurs von Luxemburg übernehmen konnte, erlag er zu Grünne am 15. Febr. 1751 den Folgen seiner im schlesischen Kriege erhaltenen Wunden. Sein Bruder Philipp Anton, Reichsgraf von Grünne und Herr zu Harsin, welcher sein Geschlecht fortpflanzte, ward, geboren am 26. Nov. 1702, anfänglich Domicellar zu Lüttich, trat aber später in kaiserliche Dienste und starb als k. k. Kämmerer und General-Feldmarschalllieutenant am 17. Mai 1753 zu Namur. Vermählt war er mit einer Tochter des Grafen Franz v. Esterházy auf Kadendorf, Gräfin Maria Theresia, welche ihm 1752 im Tode voranging. Ihr einziger Sohn Philipp Anton Maria, Reichsgraf und Herr von Grünne, Harsin rc., geboren 11. Febr. 1732 und als k. k. Generalmajor am 3. April 1797 zu Königgrätz in Böhmen verstorben, vermehrte den Wohlstand

des Hauses durch die reiche Erbschaft an Gütern, die ihm bei dem Erlöschen des niederländischen Geschlechts der Herren v. Pinchard im J. 1777 durch Adoption zufielen, was die spätere Theilung des Hauses in die österreichische und belgische Linie veranlaßt haben mag. Der genannte Erbe hatte von seiner Gemahlin Christiane Magdalene, der einzigen Tochter des kursächsischen Majors und Geheimen Kriegsraths Leopold von Holstein, zwei Söhne, die Grafen Philipp Ferdinand Wilhelm und Joseph Maria Karl, die Stifter der beiden Linien. Jener, der Stifter der österreichischen Linie, welcher auch den Namen eines Grafen von Pinchard führte, war am 15. Mai 1762 zu Dresden geboren. Seit 1782 in österreichischen Kriegsdiensten, hatte er im Türkenkriege, wie seit 1792 in den Revolutionskriegen gegen die Franzosen vielfache Gelegenheit, jene militärische Ausbildung sich anzueignen, die ihn als Lieutenant, Oberlieutenant, Rittmeister, Major, als Flügel- und Generaladjutant und in selbständigeren Stellungen als Oberst und Generalmajor zu hervorragenden Leistungen befähigte. Ueberall ward sein Name mit Auszeichnung genannt, so in der Affaire bei Mannheim, 18. Oct. 1795, bei der Wegnahme von Petershausen, 30. Sept. 1799, so im Mai 1800, als er den Einfall des Feindes in die Stadt Kempten vereitelte und dadurch die Erhaltung der tyroler Pässe sicherte, so in der Schlacht bei Hohenlinden. Einen besonderen Beweis seines Vertrauens gab ihm Erzherzog Karl, als er ihn beauftragte, mit dem französischen General Lahorie die dem Lüneviller Frieden vorausgehende Demarcations- und Waffenstillstands-Uebereinkunft abzuschließen. Trat auch seit dem Lüneviller Frieden für den Grafen Grünne eine ruhigere Zeit ein, so eröffnete sich für ihn ein anderes Feld seiner Thätigkeit, als im J. 1804 die Reformen in den österreichischen Armee-Institutionen begannen. Erzherzog Karl zog ihn zu den Berathungen und ernannte ihn zum Vorstand seiner eigenen Kanzlei im Hofkriegsrathe, sowie 1808 zu seinem Feldmarschall-Lieutenant. Graf Grünne wußte in dieser Zeit das Vertrauen seines Chefs in jeder Beziehung zu rechtfertigen, und besonders auch in dem Feldzuge von 1809, sodaß Erzherzog Karl ihn in seiner Relation der Schlachttage des Jahres 1809 mit den Worten ehrte: „daß Feldmarschall-Lieutenant Graf Grünne ihm in den gefahrvollen Tagen mit großer Aufopferung beigestanden habe, und er sich verpflichtet sehe, ihm die höchste Zufriedenheit öffentlich zu bezeugen." Mit dem Jahre 1809 schied Erzherzog Karl von seiner öffentlichen Wirksamkeit und Graf Grünne wurde zur Dienstleistung bei dem Kriegsminister Grafen Joseph Colloredo nach Pesth berufen. Nur kurze Zeit ward er hier in Anspruch genommen. Eine vertrauliche Aeußerung über den Verlauf der letzten Kriegsereignisse, von einem leichtfertigen Freunde misbraucht, gab Anlaß zu seiner Pensionirung, aber auch, daß er wieder in die Dienste des Erzherzogs Karl trat, welcher ihn mit Genehmigung des Kaisers Franz zum Obersthofmeister ernannte. Mit Recht konnte Graf Grünne diese Wendung seines Geschicks als ein Glück preisen, das ihm Gelegenheit bot, seinem fürstlichen Gönner dankbar zu sein. Außer der Oberleitung des erzherzoglichen Hofstaates hatte Graf Grünne Muße genug, sich bei den literarischen Arbeiten des Erzherzogs, besonders über militärische Gegenstände, zu betheiligen. Aus seiner Feder erschienen anonym: Die Relationen der Schlachten bei Aspern, Wagram und Znaim im J. 1809, welche o. O. in Wien bei Geistinger, mit Plan und Kupfer in 4., ausgegeben wurden. Der Tod des Erzherzogs im J. 1847 löste dieses traute Verhältniß. Grünne war während dieser Zeit 1827 zum General der Cavalerie avancirt und 1836 Wirkl. Geh. Rath geworden und trat nun 1847 in wohlverdienten Ruhestand. Im Alter von 92 Jahren starb er am 26. Jan. 1854. Er war mit Rosaline Freiin von Felz vermählt und Vater des noch lebenden Generals der Cavalerie Karl Ludwig Grafen von Grünne, und einer Tochter Karoline Zoë, Gemahlin des Generals Karl Grafen von Wallmoden-Gimborn. Dieser Geschwister Oheim war Joseph Maria Carlomann, Graf von Grünne, Stifter der niederländischen Linie, geb. am 20. Febr. 1769 zu Dresden, gleichfalls in österreichischen Kriegsdiensten, auf dem Schlachtfelde von Aspern zum Generalmajor ernannt, später niederländischer Generallieutenant und bis 1842 niederländischer Gesandter am deutschen Bundestage. Er starb am 7. Oct. 1853 zu Rheinberg bei Eltville. — Vergl. v. Wurzbach, Biograph. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. 5. Thl. S. 394—397 und die daselbst verzeichnete Literatur. Geneal. Reichs- und Staatshandbuch auf 1801. (Frankfurt) S. 563. 564. — Ueber die jetztlebenden Glieder: Gothaisches Taschenbuch der Gräfl. Häuser 1875. S. 313—315. (*F. Th. Richter.*)

GRÜNSALZ. Unter dieser Bezeichnung kommt in der Steinsalzablagerung zu Wieliczka ein grobkörniges grünliches Salz, nur wenig verunreinigt durch thonige Beimengungen, in unförmlichen Klumpen, in „Grünsalzstöcken" vor, welche bald kleine, bald größere, theils abgerundete, theils scharf abgerissene „Salzkörper" bilden. Diese Salzkörper sind nicht selten von so gewaltiger Größe, daß das aus einem einzigen derselben gewonnene Kochsalz einen Würfel von 30 Meter und mehr Durchmesser bilden würde. Das taube Gebirge ist zwischen den Grünsalzstöcken ganz unordentlich und verwirrt, sehr oft mit Krystallsalz und dichten weißen Gypskörnern gemengt. Wo es immer möglich, werden solche Salzkörper ganz ausgehauen, wodurch die den dortigen Bauen eigenen geräumigen Hallen entstehen. (*C. Reinwarth.*)

GRÜNSAND, Greensand, Grès vert, gehört zu den Kreidegebilden, welche zuerst durch die Arbeiten der englischen Geologen aus den in Großbritannien herrschenden Verhältnissen Benennungen und Bedeutung erhalten haben, die aber auch in Nordfrankreich, in Westfalen und Norddeutschland vertreten sind. Der obere Theil der Kreidegruppe (Chalk, Craie, Scaglia) ist nämlich ein weicher, erdiger, weißer, reiner Kalk, der unter dem Namen Kreide allgemein bekannt ist und der ganzen Gruppe ihre Benennung gegeben hat. Der untere Theil derselben bildet den Uebergang in den

Grünsand, der aus drei Abtheilungen, unterer Grünsand, Gault und oberer Grünsand besteht, um deren genauere Bestimmung sich besonders Fitton und R. J. Murchison verdient gemacht haben. Der obere Grünsand (Upper Greensand) geht in den unteren Theil der Kreide über; die Grenze zwischen beiden ist schwer zu ziehen. Er enthält in überwiegender Menge grüne Körner, welche aus c. 50 Proc. Eisensilicat, sonst aber aus Kieselerde, Eisenoxydul, Thonerde und Kali bestehen. Zuweilen mischt er sich so mit Thon, daß er feuerbeständige Hochofenerde (Fire-stone) abgibt; in manchen Fällen enthält er grüne und röthliche Kieselconcretionen (Cherts), die aus c. 60 Proc. phosphorsaurem Kalk bestehen. Der Gault oder Galt ist ein Thonlager von bläulich grauer Farbe, reiner Thon in dem oberen Theile, Mergel in dem unteren, welcher Glimmerblättchen enthält und stark mit Säuren braust. Der untere Grünsand (Lower Greensand) ist ein feiner, bald loser, bald fest zusammengekitteter Quarzsand, der eine Menge grüner Körner enthält, welche ihm eine charakteristische Farbe verleihen. Nicht selten besteht er aus Sand und Sandsteinen (Grünsandstein) von verschiedenen Graden der Erhärtung, ist besonders in dem oberen Theile sehr eisenschüssig. Dieser Sandstein hat in Deutschland den Namen „Quadersandstein" erhalten, und ist ein grauer, weißer und gelber Sandstein, wie solchen die sächsische Schweiz, die Gegend von Pirna, Schandau u. a. enthält.

In dem Grünsande kommen keine Süßwassermuscheln vor, vielmehr gehören die reichlichen Fossilien alle dem Meere an; doch unterscheiden sich die Fossilien des oberen und unteren Grünsandes durchaus von einander; der Gault enthält nur wenige und geht nach oben oft in reine Thone über. (*C. Reinwarth.*)

GRÜNSÄURE nennt Runge eine eigenthümliche Säure, welche er in verschiedenen Pflanzenfamilien, namentlich in gewissen Compositen, Valerianeen, Caprifoliaceen, Umbelliferen und Plantagineen gefunden hat und die sich dadurch auszeichnet, daß sie mit einem Ueberschuß der Basis verbunden, aus der Luft Sauerstoff aufnimmt und sich dadurch grün färbt. Es ist deshalb (von Berzelius) vorgeschlagen, die niedere, farblose Oxydationsstufe mit dem Namen grünige Säure, die höhere, grün gefärbte Oxydationsstufe aber mit Grünsäure zu bezeichnen, besonders auch deshalb passende Bezeichnungen, weil Runge durch die Analyse gefunden hat, daß die Sauerstoffaufnahme genau ein Atom Sauerstoff auf ein Atom Radical beträgt. Die Darstellung geschieht am besten aus der zu Pulver zerriebenen Wurzel von Scabiosa succisa, welches mit hochgrädigem Alkohol ausgezogen wird. Gießt man in den concentrirten alkoholischen Auszug Aether, so entsteht ein flockiger Niederschlag, der sich in Wasser löst, durch Bleizucker aber wieder gefällt wird. Fällt man das Blei durch Schwefelwasserstoff als Schwefelblei und dampft die abfiltrirte Flüssigkeit ein, so erhält man eine gelbe, spröde, luftbeständige, sauer reagirende Masse. Mit Alkali übersättigt, nimmt sie an der Luft allmälig eine grüne Farbe an; durch Fällung mit Säuren erhält man ein rothbraunes Pulver, die Grünsäure, welches sich mit grüner Farbe in wässeriger Alkalilösung wieder auflöst. Auch mit anderen Basen soll sich die Grünsäure (nach Weppen) zu grünen Salzen verbinden. (*P. Reinwarth.*)

GRÜNSPAN; vert-de-gris; verdigris; verderame; acetato de cobre. Unter der Bezeichnung Grünspan versteht man verschiedene Verbindungen der Essigsäure mit Kupferoxyd, von denen die eine gewissermaßen selbst unter die Farben gerechnet zu werden pflegt, und welche in der Kattundruckerei als Beize, zur Darstellung arsenigsaurer Kupferoxydfarben, als Heilmittel, sowie zu verschiedenen anderen gewerblichen Zwecken verwendet werden. Das Vorkommen des Grünspans im Allgemeinen, d. h. also derjenigen Verbindungen, welche durch Einwirkung von Essigsäure auf metallisches Kupfer entstehen, läßt sich bis ins hohe Alterthum hinauf verfolgen; den Griechen und Römern war sehr wohl bekannt, daß Kupfer — und andere Metalle, besonders Blei — von Essig angegriffen werden, und schon Theognis (530 v. Chr.) und Theophrast (320 v. Chr.) erwähnen die Darstellung des Grünspans, den letzterer mit *ὁ ἰός* bezeichnet. In der Schrift Theophrast's: *περὶ λίθων* (§. 10) heißt es: „Der Grünspan ist wie das Bleiweiß ein Kunstproduct und entsteht auf ähnliche Weise. Man setzt nämlich rothes Kupfer mit dem Saft ausgepreßter Weintrestern an (*ὑπὲρ τρυγὸς*, womit die Griechen die Abfälle bei der Weinbereitung bezeichneten) und schabt das, was sich am Kupfer absetzt, von Zeit zu Zeit ab." Mit dem Ausdrucke rothes Kupfer will er bezeichnen, daß das Metall rein, also nicht mit anderen Metallen, wie Zink oder Zinn, legirt sein dürfe. Cato (200 v. Chr.) de re rustica 105 und 112 sagt, daß man, um griechischen Wein zu bereiten, Most in einem bronzenen oder bleiernen Gefäß (vas aheneum aut plumbeum) kühl werden läßt, ihn dann in ein anderes Gefäß mit Wasser und Salz schüttet u. s. w., also schon weiß, daß die Säure des Weins (Weinsäure) nichts vom metallischen Kupfer, Zinn, Blei auflöst, sondern nur verdorbener oder essigsaurer Wein diese Metalle angreift. Vitruv (10 v. Chr.) de architectura 7, 12 erzählt von den Rhodiern, daß sie, um Grünspan (aerugo, aeruca) zu gewinnen, Essig in Fässer thun, Reiser hineinlegen und über diese Kupferbleche (lamellae aereae), sodaß der so in den Handel gebrachte Grünspan also essigsaures Kupferoxyd war. Nach Strabo (50 n. Chr.) geographica 14, 6 wird in den reichen Kupfergruben bei Tonnassos auf der Insel Cypern neben Kupfervitriol auch Grünspan (*ὁ ἰὸς τοῦ χαλκοῦ*) gewonnen, welcher letztere vielfach zu Heilzwecken angewendet wird. Dioskorides (60 n. Chr.) in seiner materia medica 5, 91 sagt, daß man Grünspan (*ἰὸς ξυστὸς*, eigentlich geschabter Grünspan) auf verschiedene Weise erhalten könne. Man bringt z. B. in ein Gefäß scharfen Essig, obenauf ein hoch gewölbter oder auch flacher Deckel von reinem Kupfer gelegt, der gut gescheuert und ohne Ritze oder Loch ist; nach Verlauf von zehn Tagen öffnet man und schabt den entstandenen Grünspan ab; oder man hängt in dem

Gefäße eine Kupferplatte so auf, daß sie nicht vom Essig berührt wird, und schabt nach zehn Tagen den Grünspan, der also durch die Einwirkung der Dämpfe des Essigs auf das Kupfer entstanden ist, ab. Oder man legt Kupferplatten zwischen Weintrestern (*στέμφυλα ὀξίζοντα*), die nicht mehr frisch, sondern schon sauer (d. h. essigsauer) sind, indem man Trestern und Kupferplatten abwechselnd schichtet. Oder man bereitet den Grünspan aus den Feilspänen des Kupfers, oder aus den dünnen Kupferplättchen, zwischen welchen die Goldarbeiter die Goldblättchen schlagen (*τὰ χρυσᾶ πέταλα ἐλαύνειν*), indem man sie mit Essig befeuchtet. Auch sollen nach ihm zwei Sorten natürlicher Grünspan in den cyprischen Kupfergruben vorkommen; er bezeichnet diesen mit *χάλκανθον*, und war es wol eine aus Eisen- und Kupfervitriol gemischte Masse von blauer Farbe, während man jetzt unter natürlichem Grünspan theils das bloße kohlensaure Kupferoxyd, theils das mit Wasser chemisch verbundene kohlensaure Kupferoxyd (den Malachit) bezeichnet. Dieses *χάλκανθον* ist nach Dioskorides eine festgewordene Flüssigkeit und kommt in drei Sorten vor: die eine tröpfelt im Innern der Bergwerke und heißt auch deswegen bei den Bergleuten Cyperns Tropfvitriol (*σταλακτίς*), bei anderen Pinarion und Stalaktiton. Die zweite bildet in Höhlen kleine Teiche, wird in offene, der Sonne ausgesetzte Gruben gebracht und verdichtet sich daselbst durch Verdunstung des Wassers und heißt Verdichtungsvitriol (*πηκτόν*); die dritte Sorte heißt Kochvitriol (*ἑφθόν*), wird in Spanien bereitet und hat eine schöne Farbe. Man braucht ihn zum Färben der Tücher und als Arznei. Dieser Kupfervitriol, den Dioskorides hier beschreibt, findet sich noch jetzt öfter in Kupferbergwerken als secundäres Erzeugniß, entweder krystallisirt oder aufgelöst in den Grubenwässern; in Gruben nämlich, wo Kupferglanz und andere Schwefelkupfererze vorkommen, bildet sich in Folge langsamer Oxydation durch die feuchte Grubenluft allmälig Kupfervitriol (schwefelsaures Kupferoxyd), der sich in den Grubenwässern (Cämentwasser) auflöst, und welche auf schwefelsaures Kupferoxyd und Cämentkupfer verarbeitet werden. Plinius (60 n. Chr.) in seiner historia naturalis 34, 11, 26 spricht ausführlicher über den Grünspan (aerugo) und sagt von ihm, daß er vielfach gebraucht und auf verschiedene Weise gewonnen werde. Theils kratze man ihn nämlich von dem Stein (es sind die an sich grünen Kupfererze gemeint), aus welchem Kupfer geschmolzen werde, theils von dem lauteren Kupfer (aes candidum), welches nicht mit anderen Metallen legirt sein dürfe, und welches durchbohrt in Fässern über Essig gehängt würde, deren Deckel ebenfalls kupfern (aereus) sei, ab. Dieses Verfahren ist (vergl. Lenz, Mineralogie der Griechen und Römer) nach Plinius besser, als wenn man Schuppen (squama), welche von Kupfermassen (panis aeris) abfallen, zur Bereitung verwendet. Manche Leute, fährt Plinius fort, stellen Gefäße von lauterem (reinem) Kupfer in irdene, mit Essig gefüllte Töpfe und schaben sie am zehnten Tage ab; andere bedecken das Kupfer mit Weintrestern und schaben den Grünspan ebenfalls am zehnten Tage ab; noch andere besprengen Kupferfeilspäne mit Essig und wenden sie täglich mehrmals um, bis sie vom Essig ganz zerfressen sind und sich in Grünspan verwandelt haben; wieder andere reiben solche Kupferfeilspäne mit Essig in kupfernen Mörsern. Am schnellsten bekommt man Grünspan, wenn man Kranzkupfer (Messing; das cyprische Kupfer wurde unterschieden in Kranz- und Stangenkupfer, cuprum coronarium et regulare, welches erstere zu Blättern geschlagen und zu Kränzen, besonders der Schauspieler, verwendet wurde) in Essig legt. Auch Fälschungen des Grünspans kommen schon im Alterthume vor, denn Plinius sagt, daß man den Grünspan vorzüglich mit zerriebenem Marmor, mit Gummi oder Bimsstein vermische; am meisten täusche der mit Eisenvitriol (atramentum sutorium) vermischte, denn die anderen Beimengungen erkenne man daran, daß sie zwischen den Zähnen knirschen. Um zu erfahren, ob Grünspan mit Eisenvitriol gemischt ist, glüht man ihn auf einem Eisenblech; wenn er rein ist, so bleibt seine Farbe unverändert, ist hingegen Eisenvitriol beigemengt, so nimmt die Masse eine röthliche Farbe an; auch erkennt man die Anwesenheit von Eisenvitriol sogleich daran, daß Papier, mit Galläpfeltinctur bestrichen und Grünspan darauf gebracht, eine schwarze Farbe annimmt. Im Allgemeinen fehlt jedem unreinen Grünspan die reine grüne Farbe des unverfälschten. Geber (8. Jahrh. n. Chr.) bezeichnet den in den cyprischen Bergwerken gewonnenen Kupfervitriol mit cuperosa und vitriolum romanum. Nach Kopp (Geschichte der Chemie) hat man jedoch hier nicht die schwefelsaure, sondern die essigsaure Verbindung des Kupferoxydes, nicht Kupfervitriol, sondern Grünspan zu verstehen, indem die Bezeichnung cuperosa (franz. cuperose) erst später zur Bezeichnung des Kupfervitriols angewendet und früher ausschließlich das essigsaure Kupferoxyd darunter verstanden wurde. Geber (de investigatione magistri) sagt darüber: cuperosa dissolvenda est in aceto destillato, clarificanda per filtrum et congelanda et sic est munda; es ist also die Darstellungsmethode von reinem krystallisirten essigsauren Kupferoxyd (Grünspan) und mit cuperosa wol unreines essigsaures Kupferoxyd, welches erst noch aufgelöst, filtrirt und umkrystallisirt werden müsse, bezeichnet.

Für die Ausdrücke *ἰός*, aerugo finden wir schon im 15. Jahrh. in Deutschland die Bezeichnung Grünspan, Spanischgrün: quod primum ab Hispanis ad Germanos sit allata (sc. aerngo), wie Agricola berichtet. Nach einer anderen Erklärung käme der Name Grünspan von der Anwendung der Kupferspäne zur Darstellung desselben her, sollte also eigentlich Kupferspangrün heißen; oder aber von der stückweisen Abblätterung von den Kupferplatten, nach Art der Späne beim Holz. In der antiphlogistischen Literatur (1789) findet sich schon vom rohen Grünspan (acétite de cuivre avec excès l'oxide de cuivre) der krystallisirte (acétite de cuivre cristallisé) unterschieden. Noch sei kurz erwähnt, daß die Alten mit *ἰός* auch ein Bindemittel, um Gold zu löthen, bezeichneten, die später sogenannte Chrysokolla (*χρυσος — κολλάω*). Dioskorides nennt die eigentliche Chrysokolla

eben ἰός, und stellt sie dar durch Stehenlassen von Urin von Kindern in einem kupfernen Kessel mit Stößel und Abdampfen bis zur Consistenz. Dieses Mittels, sagt er, bedienen sich die Goldschmiede, um Gold zu löthen; ihre Wirkung auf den Organismus ist brechenerregend, woraus hervorzugehen scheint, daß dieses oder ähnliche Präparate auch in der Arzneimittelkunde Anwendung fanden. Je nach den Ländern, woher die Chrysokolla bezogen wurde, unterschied man eine macedonische, armenische u. a.; als die beste galt die cyprische. Plinius erwähnt eine Chrysokolla, welche durch die Feuchtigkeit in Erzgruben entstehe und in der Kälte fest wie Bimsstein werde; die bessere Sorte finde man in Kupferbergwerken, eine geringere in Silber- und Bleigruben.

An trockner Luft ist das Kupfer ein ziemlich beständiges Metall, an feuchter jedoch oxydirt es sich an der Oberfläche ziemlich schnell, indem es sich mit einem grünen Ueberzuge, dem fälschlicherweise sogenannten edlen Grünspan (basisch kohlensauren Kupferoxyd) bedeckt. Man findet diesen grünen Ueberzug häufig an kupfernen, messingenen und bronzenen Geschirren, welche der feuchten Luft ausgesetzt waren oder lange in der Erde vergraben lagen; etwaige Gegenwart saurer Dämpfe beschleunigt die Oxydation. Da nun, wie bekannt, alle Verbindungen des Kupfers auf den Organismus in hohem Grade giftig einwirken, so ist das Kochen u. s. w. von Lebensmitteln in kupfernen Gefäßen nicht selten mit Gefahr verbunden, wobei jedoch der Hinzutritt der atmosphärischen Luft einen wesentlichen Bestandtheil bildet. So können Milch, Bier, Wein, Fleischbrühe, Fette, Gelées und dergl. kupferhaltig werden und Vergiftungen veranlassen, wenn sie in kupfernen Gefäßen gekocht oder aufbewahrt werden, während eben diese Stoffe, bei abgehaltener Luft gekocht oder aufbewahrt, kein oder nur spurenweise Kupfer enthalten. Diese basisch kohlensaure Verbindung des Kupferoxydes ist jedoch nicht der eigentliche Grünspan, obwol sie auch öfter so bezeichnet wird, sondern versteht man unter letzterem Verbindungen der Essigsäure mit Kupferoxyd, deren man ihrer chemischen Zusammensetzung nach mehrere unterscheidet, welche hier in Bezug auf ihren chemischen Charakter kurz besprochen werden sollen, um dann eine genauere Beschreibung der fabrikmäßigen Darstellung des Grünspans daran anzuschließen. Unter die Reihe dieser Salze gehört

a) Das neutrale essigsaure Kupferoxyd $= \left.\begin{matrix} C^2H^3O \\ CuO \end{matrix}\right\} O + H^2O = \mathrm{A, CuO, HO}$, bestehend aus 39,61 Proc. Kupferoxyd, 51,39 Essigsäure und 9,00 Wasser = cuprum aceticum cristallisatum; aerugo cristallisata; deuto-acétate de cuivre; acetate of copper, kommt im Handel unter dem Namen destillirter oder krystallisirter Grünspan vor. Das Salz bildet dunkelgrüne, undurchsichtige rhombische Säulen mit schief angesetzter Endfläche, besitzt ein specifisches Gewicht von 1,914 und enthält ein Atom Krystallwasser; die Krystalle sind geruchlos, schmecken ekelerregend, zusammenziehend, sind giftig, erleiden in der Luft an der Oberfläche eine Verwitterung und bedecken sich mit einem hellgrünen Pulver; beim Erhitzen an der Luft verbrennen sie mit schöner, intensiv grüner Flamme. Zur Lösung erfordern sie 13,4 Theile Wasser von mittlerer Temperatur, 5 Th. kochendes oder 14 Th. Alkohol (kochend); sie schmelzen in der Hitze und geben bei der trocknen Destillation concentrirte Essigsäure, Essigspiritus u. a. Löst man die Krystalle in gelinder Wärme bis zur Sättigung in mit etwas Essigsäure vermischtem Wasser auf, so krystallisirt das Salz (nach Wöhler) in großen, durchsichtigen Rhombenoctaëdern von blauer Farbe aus, mit 5 Atomen Krystallwasser; bei einer Temperatur von 30 bis 35 Grad verlieren diese Krystalle 4 At. Krystallwasser, werden grün und undurchsichtig, und sind nun in Afterkrystalle verwandelt, die aus dem zuerst beschriebenen Salze mit 1 At. Wasser bestehen und bei gelindem Druck in lauter regelmäßige Krystalle dieses Salzes übergehen, welche um so größer sind, je langsamer die Erwärmung geschah. Ueber das Doppelsalz aus essigsaurem und arsenigsaurem Kupferoxyd vergl. Schweinfurter Grün. (Handwörterbuch der Chemie von Liebig, Wöhler u. A.)

b) Das halbbasische, zweidrittelessigsaure Kupferoxyd $= \left.\begin{matrix} 2\,C^2H^3O \\ 3\,CuO \end{matrix}\right\} O + 6\,H^2O = 2\,\overline{\mathrm{A}}, 3\,\mathrm{CuO} + 6\,\mathrm{HO}$, bestehend aus 41,43 Proc. Kupferoxyd, 38,42 Essigsäure und 20,15 Wasser; sesquisousacétate de cuivre; subacetate of copper, bildet den Hauptbestandtheil des sogenannten grünen Grünspans, und wird dargestellt aus der concentrirten kochenden Lösung des neutralen Salzes durch so langes Hinzufügen von Ammoniak in kleinen Portionen, als der beim Eintröpfeln desselben entstehende Niederschlag sich wieder auflöst; es scheidet sich alsdann beim Erkalten der Flüssigkeit theils als ein aufgequollener, nicht krystallinischer Niederschlag aus, während ein anderer Theil in Lösung bleibt und erst durch Vermischen der abfiltrirten Flüssigkeit mit Alkohol in krystallinischen Schuppen gefällt wird. Durch Auspressen und Waschen mit Alkohol, worin das Salz unlöslich, wird es rein erhalten. In Wasser ist das Salz ziemlich leicht löslich und zersetzt sich beim Kochen in neutrales und überbasisches Salz; es erscheint in blaugrünen krystallinischen Schuppen, verliert bei 100° Cels. 3 At. = 10 Proc. Wasser und nimmt alsdann eine mehr grüne Farbe an.

c) Das einbasische oder halbessigsaure Kupferoxyd $= \left.\begin{matrix} C^2H^3O \\ 2\,CuO \end{matrix}\right\} O + 6\,H^2O = \overline{\mathrm{A}}, 2\,\mathrm{CuO} + 6\,\mathrm{HO}$ bildet den Hauptbestandtheil des sogenannten rohen Grünspans, welcher je nach seiner Bereitung aus Weintrestern oder reinem Essig eine mehr blaugrüne oder rein grüne Farbe hat. Ersterer besteht aus 42,92 Proc. Kupferoxyd, 27,85 Essigsäure, 29,23 Wasser und verliert bei + 60° Cels. den größten Theil (5 Atome) des letzteren; mitunter enthält es auch wol etwas Kohlensäure und nimmt bei Verlust des Wassers eine rein grüne Farbe an. Der eigentliche grüne Grünspan enthält dagegen

zum größten Theil $^2/_3$ essigsaures Kupferoxyd mit wenig $^1/_3$ essigsaurem gemengt, ist also reicher an Essigsäure.

d) Das zweibasische oder eindrittelessigsaure Kupferoxyd = $\left.\begin{matrix} C^2H^3O \\ 3\,CuO \end{matrix}\right\} O + 3\,H^2O = \bar{A}$, $3\,CuO + 3\,HO$ = tri-sousacétate de cuivre; sousacetate of copper, enthält 64,68 Proc. Kupferoxyd, 27,98 Essigsäure und 7,34 Wasser. Es bleibt beim Digeriren des rohen Grünspans mit Wasser als ein aus glänzenden, hellblauen Krystallschuppen bestehender Brei ungelöst zurück; als hellgrünes Pulver wird es erhalten beim Digeriren der Auflösung des neutralen Salzes mit Kupferoxydhydrat, oder beim Versetzen dieser Auflösung mit so viel Ammoniak, daß der Niederschlag sich beim Umschütteln nicht wieder auflöst. Dieser so entstehende Niederschlag ist von blaugrüner Farbe, in der Siedehitze gefällt, schmuziggrün, körnig, in Wasser unlöslich und verliert selbst bei 100° Cels. seinen Wassergehalt nicht. Bei Behandlung mit viel Wasser zersetzt sich dieses Salz in neutrales und überbasisches Salz; es findet sich hauptsächlich im sogenannten grünen Grünspan mit $^2/_3$ essigsaurem Kupferoxyd vermischt.

e) Das überbasische essigsaure Kupferoxyd = $\left.\begin{matrix} C^2H^3O \\ 48\,Cu\,O \end{matrix}\right\} O + 12H^2O = \bar{A} + 48CuO + 12HO$ enthält 92,30 Proc. Kupferoxyd, 2,45 Essigsäure, 5,25 Wasser, entsteht aus dem $^1/_3$ und $^2/_3$ essigsaurem Kupferoxyd, in geringer Menge auch aus dem neutralen Salze bei Behandlung mit vielem Wasser in der Wärme; aus der $^2/_3$ essigsauren Kupferoxydlösung scheidet es sich schon, falls dieselbe sehr verdünnt ist, bei einer Temperatur von 25 bis 30° Cels. ab. In der Flüssigkeit erscheint es von brauner Farbe, wird beim Filtriren schwarz, stark abfärbend und geht leicht mit durchs Filter. Wasser löst es in geringer Menge auf und läßt es beim Verdampfen als eine klare, farblose, firnißähnliche Substanz zurück; erhitzt verbrennt es und sprüht Funken.

f) Das essigsaure Kupferoxydul = $\left.\begin{matrix} C^2H^3O \\ Cu^2\,O \end{matrix}\right\} O = \bar{A}\,Cu^2O$, entsteht nach Berzelius beim Zersetzen des Grünspans durch trockene Destillation und sublimirt dabei als weiße, voluminöse, aus haarfeinen Krystallen bestehende Masse, nimmt in feuchter Luft eine grüne Farbe an und wird durch Wasser in Oxydsalz und gelbes Oxydulhydrat zerlegt. Nach einigen Angaben soll es zuweilen im rohen Grünspan vorkommen und die Ursache sein, daß derselbe bei Behandlung mit destillirtem Essig Kupferoxydul zurückläßt.

Die Essigsäure und das Kupferoxyd vereinigen sich also zu mehreren eigenen Salzen, von denen im Fache der Farbenfabrication hauptsächlich zwei in Anwendung kommen; beide heißen im Allgemeinen Grünspan, das eine roher, das andere krystallisirter Grünspan, letzteres auch wol fälschlich als destillirter Grünspan bezeichnet, welche Benennung nach Dumas von den Holländern herrührt, die das Verfahren der Darstellung früher allein kannten und dasselbe durch Einführung dieses irre leitenden Namens geheim zu halten suchten. Im gemeinen Leben wird außerdem noch oft der Kupferrost, oder das $^1/_2$ kohlensaure Kupferoxyd fälschlicherweise mit dem Namen Grünspan bezeichnet.

Der basische Grünspan, schlechthin Grünspan genannt, im Handel unter dem Namen roher Grünspan bekannt, ist meistentheils ein Product aus dem südlichen Frankreich und besteht aus mehreren chemischen Verbindungen der Essigsäure mit Kupferoxyd: aus einfach essigsaurem, $^1/_2$, $^2/_3$, $^1/_3$ essigsaurem Kupferoxyd, oft vermischt mit etwas Kupferoxydul, sogar nicht selten vermengt mit metallischen Kupferstückchen und allerhand Unreinigkeiten, sodaß er im Durchschnitt 43—44 Proc. Kupferoxyd, 27—29 Essigsäure, 25—28 Wasser und meist $^1/_2$—2 Proc. Unreinigkeiten enthält. Die Abweichungen von diesen Zahlen sind im Ganzen so gering, daß sie auf den Werth des Grünspans als Handelswaare nur unbedeutenden Einfluß haben. Als Bezeichnungen finden sich außer den schon erwähnten noch: blauer (französischer) Grünspan; grüner (deutscher oder englischer) Grünspan; verdet; vert-de-gris; verdigris.

Der krystallisirte im Handel unter der Bezeichnung neutraler oder auch wol noch destillirter Grünspan bekannt = verdet cristallisé; vert destillé; vert en grappes; cristaux de Venus; cristallized verdigris, ist das obenbeschriebene wasserhaltige neutrale essigsaure Kupferoxyd.

Darstellung und Fabrication des Grünspans.

Der rohe, gewöhnliche, gemeine, basische Grünspan ist, wie schon erwähnt, wasserhaltiges essigsaures Kupferoxyd und kommt als Handelsartikel in zwei verschiedenen Varietäten, als blauer und grüner Grünspan vor, in Zusammensetzung und Eigenschaften in Folge der verschiedenen Darstellungsmethoden etwas unterschieden, was auf den Handelswerth jedoch von nur geringem Einflusse ist. Der blaue Grünspan ist ein Fabricationsartikel aus dem südlichen Frankreich, wo er besonders in der Umgegend von Montpellier, Cette, Grenoble, Gignac u. a. O., vereinzelt auch in Deutschland und England als Nebenproduct bei der Weinbereitung von den Weinproducenten selbst dargestellt wird. Fast jeder Weinproducent im südlichen Frankreich hat seinen eigenen Grünspankeller, besonders zu Montpellier, und beschäftigt bei den Arbeiten zur Grünspanfabrication ausschließlich Frauenspersonen, von denen jede durchschnittlich per Woche 60 Kilogramm, also jährlich circa 3000 Kilogr. feuchten Grünspan liefern kann. Dieser hier gewonnene, im Handel auch unter dem Namen französischer Grünspan bekannt, ist der Hauptsache nach $^1/_2$ essigsaures Kupferoxyd, nach Musprat's Angabe neutrales essigsaures Kupferoxyd mit Kupferoxydhydrat, und entspricht der Formel $\left.\begin{matrix} C^2H^3O \\ 2\,Cu\,O \end{matrix}\right\} O + 6H^2O$ mit einem Procentgehalt von durchschnittlich 43,2 Kupferoxyd, 27,5 Essigsäure und 29,3 Wasser. Die Einrichtung einer solchen Grünspanfabrik ist nicht kostspielig; es gehört dazu

ein trockener und luftiger Raum, worin die im Herbst festgestampften Trestern aufbewahrt werden können, um dann das ganze Jahr hindurch zur Grünspanbereitung verwendet zu werden. Die Weintrestern werden gleich von der Weinpresse weg in einen solchen, zweckmäßig mit glasirten Backsteinen ausgemauerten Raum gebracht. Zum Zweck der Darstellung selbst nun werden die Weintrestern mit Kupferplatten zusammengebracht, um auf diesen den Grünspan zu erzeugen, und werden die Trauben nicht vollständig ausgepreßt, sodaß sie noch etwas Most zurückhalten, und dieser, in Gährung übergegangen, das mit ihnen in Berührung gebrachte Kupfer anfressen könne. Sollen die Trauben gebraucht werden, so nimmt man sie aus den Fässern, in denen sie eingestampft standen, heraus und vertheilt sie in kleinere Fässer oder Töpfe mit Strohmatten lose zugedeckt, doch so, daß die atmosphärische Luft genugsam hinzutreten kann, um den Gährungsproceß zu befördern. Ganz wie bei jedem anderen Gährungsprocesse geräth hierbei der in den Trebern noch vorhandene Zucker in Gährung und wird in Alkohol und Kohlensäure zersetzt, wobei der Alkohol in dem Maße, als er sich bildet, durch den Sauerstoff der immerfort hinzutretenden atmosphärischen Luft in Essigsäure übergeführt wird, welche Umwandlung man durch öfteres Umwenden und Umrühren der Masse zu befördern sucht. Trestern, die mit Wasser angesetzt und noch einmal abgepreßt waren (d. h. solche von petiotisirtem Wein), sind in Folge dessen nicht zur Grünspanfabrication verwendbar, da der Zuckergehalt in ihnen nur noch sehr gering ist, und dieselben statt in die alkoholische und Essiggährung überzugehen, leicht in Fäulniß gerathen. Bei normalem Gange der Operation ist in drei bis vier Tagen eine genügende Menge Säure gebildet, und die Temperatur der ganzen Masse, die während des Vorganges in beständigem Steigen begriffen war, ist bis auf 35, auch 40° Cels. gestiegen. Geht der Proceß der Gährung und somit auch die Bildung von Essigsäure zu langsam vor sich, so muß derselbe durch Heizung des Locales befördert werden, wobei zu beachten, daß auf der anderen Seite wieder ein zu rasches Fortschreiten des Gährungsprocesses zu verhindern ist, indem sonst der Verlust an Essigsäure und Alkohol, der durch die Verdunstung entsteht, ein zu großer sein würde. Ob nun die Gährung den gehörigen Grad der Reife erreicht hat, und ob der Zeitpunkt gekommen ist, wo die Kupferplatten mit der gährenden Masse in Berührung gebracht werden müssen, erkennt man theils an der Stärke des Essiggeruches und der Temperatur, theils und besonders aber daran, daß eine in die gährende Masse gesteckte Probeplatte nach Verlauf von 24 Stunden wieder herausgezogen mit einem gleichförmigen grünen Ueberzuge bedeckt ist, nicht schwitzt, d. h. sich nicht mit grünen Tropfen überzieht, sondern eine regelmäßige, gleichförmige Bildung von Kryställchen zeigt. Im letzteren Falle, wenn die Platte schwitzte, war die Temperatur der Masse zu hoch. Die Kupferplatten, welche hierzu meistentheils in Gebrauch kommen, sind gewöhnlich Reste von alten Schiffsbeschlägen oder Kupferblechen, die in Größe von 10 bis 15 Centim. Länge und 8 Centim. Breite geschnitten werden, also etwa 80 bis 120 □Centim. Oberfläche bei einer durchgehenden Stärke von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Millimeter haben. Durch Hämmern auf einem Ambos werden sie möglichst verdichtet und gereinigt und besonders gehärtet, denn je härter die Platten sind, desto vortheilhafter sind sie zur Grünspanbereitung zu verwenden; ihr Gewicht beträgt durchschnittlich gegen 125 Gramme. Kupferbleche, welche ganz neu sind und zum ersten Mal zur Grünspanbereitung verwendet werden, werden vorher besonders dazu imprägnirt, indem man sie mit einer wässerigen Grünspanlösung einreibt, und wieder vollständig trocken werden läßt. Geschähe dies nicht, so würden die neuen Platten zwischen den Trebern schwarz werden und keine Grünspanbildung veranlassen; schon gebrauchte Platten bedürfen dieser Vorbereitung nicht. Beim nachherigen Gebrauch der Platten ist der Zutritt der atmosphärischen Luft ebenfalls durchaus nothwendig, da die Essigsäure an sich kaum oder doch nur wenig das metallische Kupfer angreift und ebenso das Kupfer für sich das Wasser nicht zerlegt, daher der Sauerstoff der Luft mitwirken muß. Ehe man die Kupferplatten mit den gährenden Traubentrestern in Berührung bringt, werden sie über Kohlenfeuer erhitzt und so heiß gemacht, daß man sie mit bloßen Händen nicht mehr anfassen kann, und in diesem erhitzten Zustande mit den gährenden Trestern in irdenen Töpfen lagenweise aufgeschichtet, sodaß die jedesmal zwischen zwei Kupferplatten befindliche Schicht etwa $2\frac{1}{2}$ Centimeter stark ist. Auf jeden einzelnen Topf rechnet man etwa 15 bis 20 Kilogr. Kupferplatten, oder, da die Töpfe meist regelmäßig 47 Centim. hoch und 42 Centim. breit sind, enthält ein solcher Topf 120 bis 160 Stück Kupferplatten. Nachdem die Gefäße in dieser Weise voll geschichtet sind, werden sie mit aus Stroh geflochtenen Deckeln lose zugedeckt, sodaß die Luft genügenden Zutritt hat und an einem gleichmäßig temperirten, etwas feuchten Orte, meist eben solchen besonders zur Grünspanbereitung eingerichteten Kellern, bei einer Temperatur von 10—12° Cels. ruhig stehen gelassen. Nach Verlauf von zwei bis drei Wochen öffnet man die Gefäße und ist der Proceß gehörig beendet, so hat die ganze Masse an der Oberfläche eine weißliche Farbe angenommen, und eine herausgenommene Platte zeigt sich auf der ganzen Oberfläche gleichförmig mit einer dünnen, aus seidenglänzenden Kryställchen von grüner Farbe bestehenden Kruste überzogen. Man nimmt nun die Platten aus den Töpfen oder Fässern heraus, stellt sie gegen Latten gelehnt im Keller aufrecht zum Trocknen hin und taucht sie, nachdem sie vollständig abgetrocknet, in Wasser, schwachen Essig oder Wein, läßt wieder trocknen und wiederholt dieses Verfahren 6 bis 8 Wochen lang wöchentlich einmal, indem man die Platten dazwischen immer erst wieder trocknen läßt (mettre au relais). Durch diese Operation schwellen die Platten gleichsam auf, die Grünspankruste wird merklich stärker, bis sie eine Dicke von 3 bis 4 Millim. erreicht, während welches Processes die erst rein grüne Farbe in eine mehr hellblaue übergeht, was wahrscheinlich darauf beruht, daß der in den Töpfen entstandene krystallinische Ueberzug neutrales

essigsaures Kupferoxyd ist, welches bei Gegenwart von Feuchtigkeit und atmosphärischer Luft (Sauerstoff) das unterliegende Kupfer zur Oxydation mehr geeignet macht, um mit dem entstehenden Kupferoxyd das blaue basische Salz zu bilden. Nach Angaben von Saintpierre ergeben im südlichen Frankreich etwa drei Scheffel preußisch = $1^3/_4$ Hectoliter Weintrestern mit der erforderlichen Menge Kupfer 20 Kilogramme getrockneten, entsprechend 40 bis 41 Kilogr. feuchten Grünspan (verdet rec, extrarec, verdet de gris frais, humide). Dieser Ueberzug wird mit kupfernen Messern von den Platten abgekratzt, in hölzernen Mulden mit Wasser angefeuchtet und geknetet und dann in Schläuche oder Beutel von weißgahrem Leder von ungefähr 30 Centimeter Länge und 25 Centim. Durchmesser gebracht. Die vom Grünspan befreiten Platten werden so lange wieder benutzt, bis sie ganz und gar zerfressen sind. In den erwähnten Beuteln wird der Grünspan durch Pressen in viereckige Formen gebracht und an Luft und Sonne getrocknet, wonach er 40, mitunter auch bis 50 Proc. an Gewicht verloren hat. In solchen ledernen Beuteln kommt der Grünspan nun in den Handel; ist er gehörig trocken, so kann man mit einer Messerspitze in die Stücke desselben nicht leicht eindringen. Außer in dieser Form kommt der Grünspan auch in Kugeln in den Handel; beide Sorten weichen in Bezug auf ihren Procentgehalt nur unbedeutend von einander ab, doch ist der in Ledersäcken gewöhnlich reiner; er ist sehr hart und schwer zu zerschlagen.

Nach einem anderen Verfahren, wie es in Grenoble und Umgegend gebräuchlich, verwendet man statt der Trebern Essig zur Bereitung von Grünspan. Die Kupferplatten werden mit diesem benetzt, auf geeignete Weise in einem temperirten Local dem Luftzutritt ausgesetzt und das Befeuchten und ruhig Stehenlassen von Zeit zu Zeit wiederholt. Man erhält so einen Grünspan, der sich durch dieselbe Wechselwirkung von Essigsäure und Sauerstoff auf das Kupfer erzeugt, wie oben, und im Handel als grüner, deutscher oder englischer Grünspan bekannt ist. Er besteht aus $^2/_3$ essigs. vermengt mit $^1/_3$ essigsaurem Kupferoxyd nebst neutralem Salz und kohlensaurem Kupferoxyd, ist demnach nicht so constant zusammengesetzt als der zuerst beschriebene. In Deutschland, England, Schweden werden die Kupferplatten auch mit in Essig getränkten Flanelllappen in hölzernen Gefäßen zusammengeschichtet, die man alle drei Tage aufs Neue mit Essig tränkt, bis sich nach 12 bis 14 Tagen die Platten mit einer Kruste von kleinen, grünen Krystallen bedeckt haben, worauf man sie durch Dazwischenlegen kleiner Kupferstücke in der Weise mit den Flanelllappen zusammenschichtet, daß die atmosphärische Luft frei zwischen ihnen circuliren kann. Alle sechs Tage befeuchtet man die Platten mit Wasser oder zieht sie durch solches hindurch, bringt später die Tücher gar nicht mehr zwischen die Platten, sodaß die Luft noch mehr dazwischen durchstreichen kann und erhält nach Verlauf von 5 bis 6 Wochen eine hinreichend starke Kruste von grünem Grünspan. Der Grund, warum bei Anwendung von Essig nur grüner, nicht aber blauer Grünspan entsteht, oder ob vielleicht bei fortgesetzter längerer Einwirkung der Luft dieser endlich auch in blauen übergeht, ist bis jetzt noch nicht genügend erklärt.

Außer dieser Darstellungsmethode hat man noch andere Modificationen in Anwendung zu bringen versucht. So verwendet man die sauren Dünste aus den Essigstuben zur Bereitung von Grünspan; auch Kupferbleche in Spiralen gewunden, wie Blei bei der Bereitung von Bleiweiß, in Töpfe gesteckt und mit Essig begossen, dessen Dämpfe in Verbindung mit dem Sauerstoff der atmosphärischen Luft das Kupfer angreifen.

Eigenschaften. Der mittels Weintrestern bereitete Grünspan bildet eine helle, grünlich blaue, aus feinen, fest zusammenhängenden Schuppen bestehende Krystallmasse, die zerrieben ein hellblaues Pulver gibt. Er besteht, wie schon oben erwähnt, der großen Masse nach aus wasserhaltigem $^1/_2$ essigsaurem Kupferoxyd, enthält jedoch nicht selten auch noch Reste der Trauben und Kämme, sowie geringe Mengen metallisches Kupfer neben essigsaurem Kupferoxydul und $^1/_2$ kohlensaurem Kupferoxyd. Der mittels Essig bereitete hingegen besitzt mehr eine rein grüne Farbe und enthält in Folge seiner Bereitungsweise weniger Unreinigkeiten. Die Analysen verschiedener Sorten von französischem Grünspan ergeben als Durchschnittswerthe

43,25 bis 44,25	Proc.	Kupferoxyd,
28,30 bis 29,62	„	Essigsäure,
24,45 bis 25,51	„	Wasser und
0,62 bis 2,07	„	Unreinigkeiten,

Zahlen, welche genügend übereinstimmen, sodaß er im Handel überall zu diesen Procenten angenommen wird. Nach Philipps kommt er öfter mit Gyps vermengt vor. Der grüne Grünspan hat meist ein weniger krystallinisches Ansehen als der blaue französische, aus Weintrestern bereitete, und besteht aus wasserhaltigem $^2/_3$ essigsaurem Kupferoxyd, mit veränderlichen, aber im Ganzen geringen Mengen von neutralem und $^1/_3$ essigsaurem Salz. Der mittlere Handelswerth dieses Productes schwankt zwischen

48 und 50	Proc.	Kupferoxyd,
35 und 38	„	Essigsäure und
12 und 15	„	Wasser nebst Unreinigkeiten.

Er enthält hiernach im Allgemeinen mehr Kupferoxyd und Essigsäure als der blaue, besitzt jedoch lange nicht so constante Zusammensetzung und enthält oft, wenn der Gehalt an $^1/_3$ essigsaurem Salz gering ist, nicht mehr Kupferoxyd als der blaue, während sein Gehalt an Essigsäure immer größer ist.

Da nun der Grünspan aus mehreren Verbindungen besteht, so sind seine chemischen Verhältnisse ziemlich verwickelt. Mit wenig Wasser angerührt schwillt er zu einer weichen, blaugrünen Masse an, die ohne weitere sichtbare Veränderung bis 100° Cels. erwärmt werden kann; durch ein weites Haarsieb geschlagen bleiben so die mechanischen Unreinigkeiten, wie Traubenkämme, beigemengtes metallisches Kupfer und dergl. zurück. Mit mehr Wasser angerührt bildet diese Masse, die dann

größtentheils in $^2/_3$ essigsaures Salz übergeht, unter ihrer eigenen Zersetzung eine Lösung von krystallisirtem Grünspan und von $^2/_3$ essigsaurem Salz, während $^1/_3$ essigsaures Salz in hellblauen Schuppen ungelöst zurückbleibt. Bei noch mehr Wasserzusatz und gleichzeitiger Erwärmung der Masse zersetzen sich alle Verbindungen in der Weise, daß einfach saures Salz in Lösung geht und eine schwarze Verbindung von Kupferoxyd mit wenig Essigsäure, das oben beschriebene überbasische Salz, gemischt mit etwas $^1/_3$ essigsaurem Kupferoxyd, welches letztere bei weiterem Wasserzusatz und Kochen auch noch zersetzt wird, ungelöst zurückbleibt. Während demnach der Grünspan mit wenig Wasser angerührt seine Farbe und chemische Zusammensetzung beibehält, zersetzt er sich mit mehr Wasser in eine Lösung von krystallisirtem Grünspan und $^1/_3$ essigsaurem Kupferoxyd, und beim Uebergießen mit viel Wasser verliert der ungelöste Theil ganz seine Farbe und nimmt die schwarzbraune des Kupferoxyds an. Soll nicht schon eine geringe Zersetzung eintreten, so darf der Grünspan höchstens mit der vierfachen Menge Wasser angerührt und erwärmt werden. Nach Berzelius zerfällt der Grünspan bei Behandlung mit Wasser in drei verschiedene Salze: $^1/_{10}$ des Kupferoxydes in ihm bildet mit einem Theile der Essigsäure neutrales essigsaures Kupferoxyd, $^3/_{10}$ gehen in das $^2/_3$ essigsaure Salz über, während $^6/_{10}$ mit dem Reste der Essigsäure als unlösliches basisches $^1/_3$ essigsaures Kupferoxyd zurückbleiben; das schwarze Pulver, welches sich bei diesem Processe abscheidet, ist das oben erwähnte überbasische Salz.

Die Darstellung des krystallisirten Grünspans im Großen geschieht gleichfalls in Frankreich, aber auch in manchen anderen Ländern (Deutschland, Holland, England); immer aber ist dabei nöthig, daß ein reiner und billiger Essig zu Gebote stehe, falls die Darstellung mit Vortheil verbunden sein soll. In der Umgegend von Montpellier, sowie überhaupt im südlichen Frankreich, verwendet man zu seiner Darstellung den rohen Grünspan. Man erwärmt einen Theil trocknen oder zwei Theile frisch bereiteten noch feuchten, basischen, rohen Grünspan mit vier Theilen gutem destillirten Essig, oder einer entsprechenden Menge aus Holzessig dargestellter Essigsäure in einem kupfernen Kessel unter häufigem Umrühren, ohne die Mischung jedoch kochen zu lassen. Löst sich von der Masse nichts mehr auf, so läßt man das Ungelöste absetzen, die darüber stehende Flüssigkeit klar werden, zieht diese in einen anderen Kessel mittels Heber u. s. w. ab und läßt sie darin bis zum Erscheinen einer Salzkruste, des sogenannten Krystallisirhäutchens, abdampfen. Zum Krystallisiren kommt die Flüssigkeit in glasirte irdene Gefäße — in England oulas genannt —, die in einem temperirten Raume stehen, wobei sich das Salz an den hineingesteckten Holzstäbchen oder hineingehängten Fäden in den besonders schönen großen grünen, oben als neutrales essigsaures Kupferoxyd näher beschriebenen Krystallen ausscheidet. Diese Krystalldrusen, grappes genannt, werden herausgenommen und kommen sammt Holz und Fäden, oft 2 bis 3 Kilogr. schwer, in den Handel. Durch einen geringen Ueberschuß an Säure wird erfahrungsmäßig die Krystallisation bedeutend gefördert; die zurückbleibende Mutterlauge wird zu einem neuen Sud wieder mit verwendet. War genug Essigsäure vorhanden, so sind dem im Kessel verbliebenen Rückstande alle löslichen Theile entzogen und besteht derselbe nur aus Trebern und aus anderen Ueberresten des rohen Grünspans, aus etwas Kupfer und Kupferoxydul, welches von einem Gehalte des rohen Grünspans an essigsaurem Kupferoxydul herrührt, und sich bei Behandlung mit Wasser oder verdünnter Essigsäure in Kupfer und essigsaures Kupferoxyd oder, nach Berzelius, in Kupferoxydul und Essigsäure zersetzt. Trägt man diesen Rückstand mit Wasser angerührt in etwa 2 bis 3 Centim. dicken Lagen auf Holzbreter und setzt ihn unter öfterem Umrühren und Befeuchten längere Zeit der Einwirkung der atmosphärischen Luft aus, so geht er in essigsaures Kupferoxyd über und wird wieder von Neuem zum Auflösen von Essigsäure mit verwendet.

Diese Darstellungsmethode des krystallisirten Grünspans aus dem rohen ist jedoch eine fast ausschließlich auf das südliche Frankreich beschränkte, da nicht überall, wie dort, die Rohmaterialien, roher Grünspan und Essigsäure, so billig zu Gebote stehen. Man hat deshalb in die Industrie in Ländern, welche keinen, oder nur wenig rohen Grünspan produciren, Darstellungsmethoden eingeführt, welche sich auf die doppelte Wahlverwandtschaft von Kupferoxydsalzen mit essigsauren Salzen gründen, und von denen die wichtigsten im Folgenden besprochen werden sollen. Es ist selbstverständlich, daß bei diesem Verfahren nur Salze angewendet werden, welche im Großen billig herzustellen sind, und zwar wird als Kupferoxydverbindung ausschließlich schwefelsaures Kupferoxyd, der sogenannte Kupfervitriol, als essigsaure Verbindung essigsaures Bleioxyd, sogenannter Bleizucker, essigsaurer Kalk, essigsaurer Baryt angewendet. Bezeichnet MO eines dieser letzteren Metalloxyde, so verdeutlicht sich der Vorgang durch folgende Formel: $CuO, SO^3, HO + MO, \bar{A}, HO = CuO, Ac, HO + MO, SO^3, HO$, d. h. die Essigsäure verbindet sich mit dem Kupferoxyd zu löslichem essigsaurem Kupferoxyd, Grünspan, während die schwefelsauren Verbindungen des Bariums, Calciums, Bleies als unlösliche Körper zu Boden fallen. Es beruht dieser Vorgang, wie bemerkt, auf der doppelten Wahlverwandtschaft, auf der Neigung der Körper, mit diesem oder jenem lösliche oder unlösliche chemische Verbindungen schwerer oder leichter einzugehen.

Bei dieser Darstellungsmethode brauchen die essigsauren Salze sowol als auch der Kupfervitriol nicht in krystallisirtem Zustande gegeben zu sein, sondern es können, wie es in den Fabriken auch meist geschieht, gleich die wässerigen Lösungen der betreffenden Metalloxyde, deren Gehalt man ausmittelt, benutzt werden. Bei Anwendung von essigsaurem Bleioxyd (Bleizucker) oder essigsaurem Baryt ist das Verfahren nach Gentele's Beschreibung ein und dasselbe, nur daß im ersteren Falle schwefelsaures Bleioxyd, im letzteren schwefelsaures Baryt entsteht, welche beide Körper sich als schwere weiße Pulver zu Boden setzen. Um die Zersetzung mit dem Kupfer-

vitriol zu bewerkstelligen, bringt man die Lösung des essigsauren Bleioxydes (Barytes) in ein erhöhtes Gefäß und gießt unter beständigem Umrühren die Kupfervitriollösung portionsweise hinzu, wobei sich, namentlich beim Erwärmen, der entstehende weiße Niederschlag von schwefelsaurem Bleioxyd (Baryt) rasch zu Boden senkt. Man läßt so lange von der Kupfervitriollösung hinzu, bis bei erneutem Zusatz kein Niederschlag mehr erfolgt; gegen Ende der Operation muß mit dem Zusatz sehr vorsichtig verfahren werden, da von keinem Salze ein Ueberschuß vorhanden sein darf. Man erkennt den Zeitpunkt, wo die essigsaure Flüssigkeit gerade gesättigt ist, daran, daß eine kleine Portion filtrirt, auf Zusatz von schwefelsaurem Kupferoxyd sowol, als auch von essigsaurem Salz, keinen Niederschlag erzeugt. Sollte in der Hauptmasse ein oder das andere Salz noch überschüssig sein, so setzt man von dem betreffenden fehlenden vorsichtig so lange zu, bis der Sättigungspunkt erreicht ist. Ist der Gehalt der in Arbeit genommenen Lösungen bekannt, so wird die Menge des zuzusetzenden Salzes nach den Aequivalentverhältnissen berechnet. Den entstandenen weißen Niederschlag läßt man ruhig absitzen, bis die darüber stehende grün gefärbte Flüssigkeit vollkommen klar erscheint. Letztere wird alsdann behutsam vom Bodensatze möglichst rein abgezogen und in kupferne Pfannen gebracht, wo sie bei einer Temperatur von 60 bis höchstens 80° Cels. zu beliebiger Concentration verdunstet wird, indem man gegen Ende der Operation etwas destillirten Essig zusetzt. Will man Krystalle haben, so läßt man eine Probe der Flüssigkeit kalt werden, hört, falls dieselbe deutliche Krystalle absetzt, mit der Verdampfung auf und hängt Schnüre und dergl. hinein, an denen sich dann besonders große Krystalle, sowie auch an den Wänden der Pfanne, absetzen. In den Farbefabriken, wo man den Grünspan selbst verwendet, benutzt man gleich dessen Lösungen, ohne das Salz in Krystallen darzustellen. In diesen Fällen ist nur die Frage, wie viel die Flüssigkeit, z. B. in 100 Kilogr. oder Litern, an gelöstem krystallisirtem Salze enthält, zu dessen Ermittelung die chemische quantitative Analyse die nöthigen Mittel und Wege in genauer Weise an die Hand gibt. Diejenigen Farbefabriken hingegen, welche die essigsauren Salze nicht selbst darstellen, verwenden den Bleizucker oder essigsauren Baryt und Kupfervitriol in fester Form, und ist die anzuwendende Menge desselben in diesem Falle aus den Aequivalentverhältnissen der Körper leicht zu berechnen, denn $CuOSO^3 + 5HO = 124{,}7$; $PbO\bar{A} + 3HO = 198{,}5$; $BaO\bar{A} + HO = 145{,}5$ oder 124,7 Theile Kupfervitriol geben mit 198,5 Theilen Bleizucker oder 145,5 Theilen essigsaurem Baryt 100 Theile krystallisirten Grünspan. Bei diesen Zersetzungen reißen die schwefelsauren Salze immer etwas Grünspan mit nieder, wodurch die an und für sich weißen Niederschläge eine etwas grünliche Farbe bekommen. Es findet also stets ein geringer Verlust an Grünspan statt, der jedoch leicht durch Decantiren und Auswaschen der Niederschläge mit Wasser wiedergewonnen werden kann, und als schwache Lauge wieder zum Auflösen der essigsauren Salze statt Wasser mit verwendet wird.

Ebenso ist auch statt Bleizucker oder essigsaurem Baryt essigsaurer Kalk zur Grünspandarstellung anwendbar, und findet sich über diese Methode im Wiener Gewerbeblatte von 1861 eine genaue Beschreibung, der wir Folgendes entnehmen. Beim Vermischen der Lösungen von Kupfervitriol mit essigsaurem Kalk im Verhältniß ihrer Aequivalentgewichte ($CuO, SO^3, 5HO = 124{,}7$; $CaO, \bar{A} = 88$) entsteht sofort eine starke Fällung von Gyps. Beim weiteren Eindampfen der überstehenden abgezogenen klaren Flüssigkeit scheidet sich nichtsdestoweniger stets noch eine nicht unbedeutende Menge dieses Stoffes ab, wol in Folge der Bildung eines leichter als Gyps in Wasser löslichen Doppelsalzes. Um daraus leicht entstehende Verluste zu verhüten, stellt man sich eine Lösung von essigsaurem Kalk dadurch dar, daß man käufliche, möglichst reine Holzessigsäure bis auf ungefähr 10 Proc. Säuregehalt verdünnt und mit zu dünnem Brei zerrührtem Kalkhydrat versetzt, bis blaues Lakmuspapier nicht mehr roth gefärbt wird. Hat sich die Flüssigkeit nach längerem Stehen vollkommen geklärt, so bringt man sie in einer Pfanne zum Kochen. Ferner bereitet man eine möglichst eisenfreie Kupfervitriollösung von einem Theile Salz in 3 Theilen Wasser, erhitzt bis zum Sieden und läßt schnell in eine große Butte ab. Hierhinein läßt man nun von der kochenden essigsauren Kalklösung so lange zu, bis eine herausgenommene Probe mit derselben keinen Niederschlag mehr gibt. Falls etwa ein zu großer Ueberschuß an Kalk angewendet wäre, wie man leicht beim Versetzen einer Probe mit Kupfervitriol findet, so kann man denselben durch allmäligen Zusatz des letzteren leicht wieder ausgleichen; besser ist es allerdings, wenn der Gehalt beider Lösungen genau bekannt ist, da dann nach den Aequivalentverhältnissen, berechnet auf krystallisirtes Salz, die betreffenden Mengen leicht abgemessen werden können. Nachdem sich nun der gebildete Gyps (schwefelsaurer Kalk) in dem Gefäße fest abgesetzt und die darüberstehende essigsaure Kupferoxydlösung klar geworden, wozu durchschnittlich ein bis zwei Stunden genügen, bringt man letztere in kupferne Pfannen, fügt etwas Essigsäure hinzu und läßt 10 bis 15 Minuten lang stark aufkochen. Es fällt hierbei der etwa noch in Lösung gebliebene Gyps zu Boden und der größte Theil des dem Kupfervitriol beigemengten Eisenoxydes scheidet sich als basisch essigsaures Eisenoxyd aus. Diese so entstandenen Niederschläge läßt man in der Pfanne ruhig absetzen und bringt die helle, nun schön blaugrüne Flüssigkeit zum weiteren Eindampfen in geeignete Gefäße. Es eignet sich hierzu am besten eine starke Butte, in welcher ein gewundenes kupfernes Dampfrohr liegt; doch kann man auch kupferne Pfannen und freies Feuer anwenden, hat aber dann vielmehr darauf zu achten, daß die Flüssigkeit nie mehr in wallendes Kochen kommt, weil sich die Lösung dabei zersetzt und etwa ausgeschiedener Grünspan bei nur einmaligem Aufkochen einer solchen concentrirten Lösung vollständig in ein graugrünes Pulver von zwei-

fach basisch essigsaurem Kupferoxyd verwandelt wird. Man setzt deshalb das Eindampfen nur so lange fort, bis sich eine ein bis zwei Millimeter dicke Krystallhaut gebildet hat, setzt etwas Essigsäure zu, um den beim Verdampfen stets entstehenden Verlust wieder zu ersetzen, läßt die Flüssigkeit etwa $\frac{1}{2}$ Stunde in der bedeckten Pfanne oder Butte stehen und bringt sie dann in hölzerne Krystallisirgefäße, in denen sich dann der Grünspan, besonders wenn man zuweilen umrührt, schnell als feines Krystallmehl ausscheidet. Man läßt nun diese Kryställchen auf Tüchern abtropfen und bringt sie entweder in Formen oder in kleinen Broden zum Trocknen. Die saure Mutterlauge wird dem nächsten Sud vor dem Aufkochen in der Pfanne statt der Säure wieder zugesetzt. Der beim ersten Fällen entstandene Niederschlag von Gyps wird mit Wasser ausgewaschen und diese Waschwasser am besten in der Art wieder verwendet, wenn man das erste der einzudampfenden Grünspanlösung zusetzt, die (beiden) folgenden aber zum Auflösen von Kupfervitriol verwendet. Der auf diese Weise gewonnene krystallisirte Grünspan kommt in den Formen, in denen er getrocknet wurde, oder in Broden auch in den Handel und ist als ziemlich reine Waare sehr gesucht; er enthält in der Regel höchstens 2 Proc. Verunreinigungen. Das oben erwähnte, bei einem Ueberschuß von essigsaurem Kalk leicht entstehende Doppelsalz bildet leicht lösliche große, dunkelblaue Krystalle von der Form einer quadratischen Säule mit abgestumpften Ecken, ist nach der Formel $= CuO, \bar{A} + CuO, \bar{A} + 8\,HO$ zusammengesetzt, und soll im Handel öfter als Beimengung des Grünspans angetroffen werden sein.

Endlich hat man auch das essigsaure Natron mit Vortheil zur Zersetzung mit Kupfervitriol angewendet. Man stellt dieses essigsaure Salz dadurch dar, daß man kohlensaures Natron (Soda) mit Essigsäure zersetzt, wobei es gut ist, zur Beförderung der Krystallisation $\frac{1}{32}$ kohlensaures Natron im Ueberschuß hinzuzusetzen, denn aus einer alkalisch reagirenden Lauge schießen größere Krystalle leichter an. Auch die Holzessigsäure wird vielfach im Großen zur Darstellung verwendet, indem rectificirter Holzessig mit kohlensaurem Kalk neutralisirt und die so erhaltene essigsaure Kalklösung mit schwefelsaurem Natron (Glaubersalz) in Gyps und essigsaures Natron umgesetzt wird. Man verwendet nach Schubarth zweckmäßig auf 1000 Kilogr. destillirten Holzessig 127,5 Kilogr. kohlensauren Kalk und 2,4 Kilogr. gebrannten Kalk, der mit Wasser angerührt als Kalkmilch zugesetzt wird. Die Flüssigkeit zeigt ein specif. Gew. von 1,09 = 12° Bé. und enthält 197,9 Kilogr. trocknen holzessigsauren Kalk, zu dessen Umsetzung eine concentrirte Auflösung von 188,4 Kilogr. wasserfreiem Glaubersalz oder 426 Kilogr. frisch krystallisirtes nöthig ist. Es findet hierbei jedoch stets ein Verlust statt; auch ist die Zersetzung des essigsauren Kalkes keine ganz vollständige, sowie stets noch Gyps in der Verbindung vorhanden ist. Es geben so 145 Theile essigsaures Natron ($NaO, \bar{A} + 6\,HO = 145$) mit 124,7 Theilen Kupfervitriol 100 Theile krystallisirten Grünspan, indem die betreffenden Lösungen ganz ähnlich, wie bei den anderen essigsauren Salzen beschrieben, behandelt werden.

Der so bereitete Grünspan enthält durchweg noch etwas Gyps beigemengt, im letzteren Falle bei Bereitung mittels essigsaurem Natron auch etwas schwefelsaures Natron, dessen Quantitäten jedoch, falls es nicht absichtlich damit gefälscht ist, zu unbedeutend sind, um seinen Handelswerth bei Bereitung verschiedener Farben zu beeinträchtigen. Der auf diese verschiedenen Arten gewonnene Grünspan krystallisirt in tiefblauen bis grünen, dem monoklinoëdrischen Systeme angehörigen Prismen und enthält durch Verwittern einen hellgrünen Anflug, wie solches oben unter a, neutrales essigsaures Kupferoxyd, näher angegeben. Die Krystalle sind löslich in 5 Theilen kochendem und 13,4 Theilen Wasser von 20° Cels.; die gesättigte Lösung enthält bei ihrem Siedepunkte = 101,1° Cels. 16,5 Proc. trocknes Salz. Leitet man in die heiße Lösung schwefelige Säure, so bildet sich beim Erkalten ein Doppelsalz von schwefeligsaurem Kupferoxydul und schwefeligsaurem Kupferoxyd, welches sich in glänzendrothen Krystallen ausscheidet. Beim schnellen Erhitzen an der Luft entzünden sich die Krystalle des Grünspans und verbrennen mit schön grüner Farbe; die wässerige Lösung gibt beim Erhitzen mit Zucker metallisches Kupfer, Kupferoxyd und Oxydulhydrat.

Der Grünspan überhaupt, sowol der rohe als der krystallisirte, ist eigentlich mehr Material zur Farbebereitung, als Farbe selbst wird er weniger verwendet, vielleicht hier und da als grüne durchsichtige Farbe beim Aquarellmalen. Seine Hauptanwendung besteht in der Benutzung zur fabrikmäßigen Darstellung einer unserer schönsten grünen Farben, des sogenannten Schweinfurter Grüns, eine Verbindung von arsenigsaurem und essigsaurem Kupferoxyd, und anderer Kupferoxydfarben; er wird gebraucht in der Färberei und Kattundruckerei als Reservage; in der Pharmacie, denn beide Arten von Grünspan sind officinell. So bereitet man den sogenannten Kupferalaun, lapis divinus, lapis ophthalmicus St. Ives durch Zusammenschmelzen von gleichen Theilen Grünspan oder Kupfervitriol, Salpeter und Alaun; nach dem Schmelzen fügt man noch etwas Kampfer hinzu und gießt die ganze Masse auf ein kaltes Blech. Man erhält so eine bläulichgrüne Masse, die sich in Wasser auflöst und in dieser Auflösung als Augenwasser in der Heilkunde Anwendung findet. Als Oelfarbe wird der Grünspan meist mit Bleiweiß zusammengerieben, wo sich dann basisch essigsaures Bleioxyd und kohlensaures Kupferoxyd bildet, welches letztere dem Anstriche anfangs eine hellblaue Farbe verleiht, die jedoch bald in eine schön grüne übergeht. Als solche Malerfarbe findet er häufig noch in Rußland Anwendung, besonders zum Bestreichen der Dächer. Ferner dient, oder vielmehr diente er früher zur Bereitung eines starken Essigs, den man durch trockne Destillation des Grünspans darstellte und den Namen Grünspanspiritus (s. den Artikel) führte. Der blaue Grünspan bietet mehr in Wasser Unlösliches dar, und wird daher besonders in der Färberei und Zeugdruckerei,

sowie zur Bereitung des Schweinfurter Grüns verwendet, während der reinere grüne zu den anderen Zwecken, namentlich Heilzwecken, Anwendung findet. Früher wurde der Grünspan viel mehr, besonders als Farbe zum Anstrich und in der Färberei und Druckerei verwendet, als jetzt, wo überhaupt die giftigen Farben mehr und mehr verdrängt werden; doch hat er, besonders als Oelfarbe verwendet, vor manchen anderen Farben viele Vortheile, indem er eine der schönsten und intensivsten grünen Farben liefert und durch die Witterung nicht beträchtlich beeinflußt wird.

Zu Wasser und Säuren verhält sich der blaue und grüne Grünspan gleich, und ist darüber das Wesentliche schon oben gesagt. Er ist, wie alle aus ihm dargestellten Kupferfarben, giftig, greift die Magenwände an und bewirkt deren Entzündung. Nach Versuchen von Pecholier und Saintpierre greift der Grünspan, in größeren Dosen genossen, den thierischen Organismus an und wirkt nach längerer oder kürzerer Zeit absolut tödtlich; in kleinen und oft wiederholten Dosen gegeben, ist er dagegen unschädlich. Grünspanstaub bewirkt, wie alle pulverförmigen Körper, örtliche Leiden, Entzündung der Respirationswerkzeuge und der Schleimhäute der Augen und veranlaßt leicht Ophthalmien, Bräune und Husten. Durch ein vorgehaltenes Tuch kann man sich jedoch vor dem Eindringen des Staubes schützen, und ist dann der Aufenthalt und das Arbeiten in den Grünspanfabriken der Gesundheit nicht, oder doch nur in sehr geringem Grade nachtheilig. Mit Eiweiß geht das essigsaure Kupferoxyd wie alle Kupfer- und Quecksilberverbindungen eine unlösliche Verbindung ein. Ueber weitere giftige Wirkungen des Grünspans und seiner Verbindungen vergl. Schweinfurter Grün.

Die Erkennung des Grünspans auf chemischem Wege geschieht durch die bekannten Kupferreactionen, theils dadurch, daß er mit Schwefelsäure und Alkohol übergossen und gelinde erwärmt den charakteristischen, angenehmen Geruch nach Essigäther verbreitet. Verfälschungen im Handel, besonders Gyps, schwefelsaures Natron u. A. werden, falls der Procentgehalt der Waare nicht quantitativ bestimmt wird, dadurch als solche constatirt, daß reiner Grünspan in Schwefelsäure ohne bedeutendes Brausen und mit Wasser verdünnt, ohne Hinterlassung eines beträchtlichen weißen Rückstandes löslich ist. Die genaue quantitative chemische Analyse ist einmal, zur Bestimmung des Essigsäuregehaltes, eine organische mittels des Elementarapparates zur Verbrennung organischer Körper und Ueberführung in Kohlensäure und Wasser, anderentheils eine anorganische zur Bestimmung des Kupferoxydes und anderer etwaiger Beimengungen nach den in der analytischen Chemie angegebenen Methoden.

Der größte Theil alles im Handel vorkommenden Grünspans kommt von den französischen Häfen des mittelländischen Meeres und von Bordeaux, sodaß die französische Production den Markt in diesem Artikel fast vollständig beherrscht. Von hier aus wird er in den oben beschriebenen Ledersäcken, jeder circa 12 Kilogr. schwer, oder in Broden, etwa 4 bis 5 Kilogr. schwer, seltener als Mehl in den Handel gebracht. Ueber seine weitere Verarbeitung und Anwendung vergl. Grüne Farben, besonders den Artikel Schweinfurter Grün.

(*P. Reinwarth.*)

GRÜNSPANSPIRITUS, synon. concentrirteste Essigsäure, Radicalessig, Eisessig, Kupferspiritus; vinaigre radical, acide acétique cristallisable, esprit de verdigris; radical vinegar, spirit of verdigris nannte man früher concentrirte Essigsäure, die man aus Grünspan darstellte. Man stellt solchen concentrirten Essig, vinaigre concentré, concentrated vinegar theils dadurch dar, daß man destillirten Essig einer beträchtlichen Kälte aussetzt, wodurch ein Theil Wasser gefriert und der Essig reicher an Säure übrig bleibt, theils durch Zerlegung eines essigsauren Salzes mit verdünnter Schwefelsäure. Man bedient sich hierbei besonders des essigsauren Natrons, Kali's, Bleioxydes, und je nachdem man dabei alles Krystallwasser der Salze entfernt und die Schwefelsäure concentrirt anwendet, oder nicht, erhält man theils die stärkste Essigsäure, theils nur concentrirten Essig, oder schwächere Essigsäure. Während man jetzt vorzugsweise essigsaures Natron hierzu verwendet, benutzte man früher ausschließlich das essigsaure Kupferoxyd, den krystallisirten Grünspan. Man destillirte denselben in irdenen Retorten trocken und fing die Destillationsproducte in tubulirten, in einander gefügten Ballons (nach Art der Aludeln) auf und ließ die sich erzeugenden Gase durch eine Sicherheitsröhre entweichen. Der krystallisirte Grünspan zersetzt sich bei der trocknen Destillation in ziemlich concentrirte Essigsäure, gemischt mit Aceton (Essiggeist) und brenzlichen Producten, indem ein Gemenge von Kupferoxydul, metallischem Kupfer und einer kleinen Menge Kohle, welche man fälschlich für ein braunes Oxyd hielt, in der Retorte zurückbleibt. Man erhält nach Schubarth von 10 Kilogr. krystallisirtem Grünspan 4,9 Kilogr. etwas grüngefärbte Säure von 1,0627 spec. Gewicht = 8,5° Bé. und 3,25 Kilogr. Rückstand. Die unreine, grüngefärbte Säure wird rectificirt und die ersten Portionen für sich aufgefangen, bis sie 1,066 spec. Gewicht = 9° Bé. zeigt; sodann destillirt man bis zur völligen Trockniß ab. Obige Menge roher Säure liefert 3 Kilogr. einer Säure von 9° Bé., das Uebrige ist schwächere Säure. Diese Methode der Darstellung der Essigsäure ist jedoch nicht vortheilhaft, einmal wegen des Preises des Grünspans, und dann enthält dieselbe stets noch Aceton, welches durch Zersetzung eines Theiles der Säure in höherer Temperatur nebst kohlensaurem Gas, Kohlenwasserstoffgasen, Kohle und Wasser, überhaupt mehreren brenzlichen Producten entsteht. Der Geschmack dieser Säure ist lange nicht so rein, wie der durch Gährung dargestellten Essigsäure, die Beimischung des Acetons (Essiggeistes) mildert noch den sonst heftig stechenden Geruch und macht die Säure lieblicher; zum Genusse an Speisen u. s. w. ist sie jedoch nicht gut verwendbar, da man die brenzlichen Nebenproducte, wenn auch im geringen Grade, doch immer herausschmeckt. Man hat daher diesen Weg der Darstellung von concentrirter Essigsäure jetzt im Großen und Praktischen ganz

aufgegeben und wendet zu diesem Zwecke ausschließlich essigsaures Natron oder essigsaures Bleioxyd (Bleizucker) an, Salze, die fabrikmäßig dargestellt werden und sich ihres billigeren Preises wegen viel besser dazu eignen. Die Methode der Darstellung aus diesen Salzen ist nicht die der trocknen Destillation, sondern der Zersetzung mittels Schwefelsäure unter Anwendung eines Helmes und Kühlapparates aus Glas, Porzellan oder reinem Silber, wodurch das Destillat ganz metallfrei erhalten wird. (*P. Reinwarth.*)

GRÜNSPATH, eine ältere Benennung für Salit (und Malakolith, von μαλακός, weich, und λίϑος, Stein, wegen der geringeren Härte desselben als Feldspath), mit welchem er ehemals verwechselt wurde), eine Varietät des Augit, von verschiedenen grünen Farben. Das Mineral ist ein Silicat von Kalk- und Talkerde mit mehr und weniger Eisenoxydul, selten krystallisirt, meist in schaligen und stängligen Aggregaten. (*C. Reinwarth.*)

GRÜNSTADT, Stadt im Königreich Baiern, Regierungsbezirk Pfalz, Bezirksamt Frankenthal, Landgericht Grünstadt, 2 Meilen südwestlich von Worms, am Fuße einer Hügelreihe, 172 Meter über dem Meere gelegen. Die Höhen sind oben kahl, die Abhänge mit Weinbergen besetzt, die Stadt, deren alte Thore jetzt abgebrochen sind, ist von Obstwäldern umgeben. Die Zahl der Bewohner ist neuerdings rückwärts gegangen; man zählte um 1824: 3255 Einw. in 550 Häusern, 1840: 3547 Einw., 1852: 3738 Einw., dagegen 1864: 3452 Einw. (darunter 2185 evangelische, 917 katholische, 12 mennonitische, 338 israelitische), 1871: 3344 Einw., nämlich 2150 evangelische, 874 katholische, 320 israelitische. Grünstadt ist Sitz eines Landgerichts, eines Bezirksgremiums (Handelskammer), eines Rentamts, hat einen Bahnhof der Linie Landau-Alzey-Mainz, eine Posterpedition, ein Telegraphenamt, 4 Kirchen, eine lateinische Schule (die einst bedeutenden Ruf genoß), eine Privat-Handelslehranstalt, ein Waisenhaus, eine Volksbank. Die Bewohner beschäftigen sich hauptsächlich mit Wein- und Obstbau und Viehzucht, doch sind auch eine Tabakfabrik, eine große Fayencefabrik und eine Papierfabrik vorhanden. Von den 4 Märkten ist namentlich der Jacobimarkt ein Sammelplatz für die Umgegend. — Bis zur Revolution war Grünstadt Residenz der Grafen von Leiningen-Westerburg und hatte zwei Schlösser, von denen der „Obere Hof" (die neuere Residenz) jetzt die Schulen enthält, während im „Untern Hofe" die Fayencefabrik Platz gefunden hat. — Grünstadt wird als Dorf schon 836 erwähnt: es war damals in Besitz des Klosters Glandern oder Lungenfeld in Lothringen, später erscheint es als Lehen des Klosters Weißenburg. Im J. 1471 wurde es mit Gräben umgeben, 1533 und 1566 wurden die Märkte eingerichtet. Unter Graf Philipp I. hob sich die Stadt, litt aber im dreißigjährigen Kriege, 1672 und 1689 durch die Franzosen; im J. 1794 fand in der Nähe ein Gefecht statt. Grünstadt ist Geburtsort des Malers Hans Holbein (um 1497; Jahr und Ort werden verschieden angegeben), des Hofmalers Seekatz in Darmstadt, der beiden Maler Schlesinger, des Malers Roos, des als volkswirthschaftlichen Schriftstellers bekannten Geheimrath v. Reckum (geb. 1765). — Das Landgericht Grünstadt hat auf 2,85 □Meilen 24,178 Einwohner; es kam mit der Grafschaft Leiningen 1801 an Frankreich und 1814 an Baiern. (*O. Delitsch.*)

GRÜNSTEIN, Diorite, Diabase, Greenstone, Transition Trap. Mit dem Namen Grünstein oder Diorit bezeichnete man lange Zeit in der Geognosie mehrere, ihrer Natur nach verschiedene, ungleichartige krystallinische Gesteine, wie Granite und Syenite, aber weit feinkörniger, deren gemeinsamer Charakter in der vorherrschend dunkelgrünen Färbung ihrer Grundmasse bestand. Der Name Diorit ist von διορίζω (distinguo, definio) abgeleitet und bezieht sich darauf, daß die beiden wesentlichen Gemengtheile (Albit und Hornblende) des Gesteines durch Gefüge und Farbe so auffallend unterschieden sind. G. Rose stellte zuerst die petrographische Bestimmung, daß Grünstein oder Diorit ein körniges Gemenge von Albit und Hornblende ist, von denen die letztere mit ihren gewöhnlichen Charakteren und von dunkelgrüner Farbe, der Albit dagegen weiß, und nur durch Einmengung der Hornblende grünlichweiß erscheint.

Der Grünstein oder Diorit ist ein wahres Analogon der Syenite, die bekanntlich aus Feldspath und Hornblende (Amphibol) bestehen, wobei indessen meist noch Quarz als wesentlicher Bestandtheil hinzutritt. Die Uebergänge sind häufig mit den Namen Grünsteinsyenit, syenitartiger Grünstein u. s. w. bezeichnet worden. Der Name Hornblende ist eine alte bergmännische Benennung und deutet darauf hin, daß der Bergmann das Mineral für etwas Metallisches hielt; der Name Amphibol deutet auf eine leichte Verwechselung mit Augit und Turmalin. Der Grünstein enthält nur selten Quarz, und statt Feldspathes findet sich in ihm Albit. Das Mengenverhältniß der Hauptbestandtheile ist allerdings verschieden, allein gewöhnlich herrscht die Hornblende vor und gibt dem Gestein eine um so dunklere Farbe. Zufällige Gemengtheile sind außer dem Quarz hier und da Glimmer, Schwefelkies und Magneteisenstein, wodurch die mannichfaltigsten Farbennüancen entstehen. Die Structur ist meist granitisch; das Korn sehr verschieden, bald sehr grob, bald wieder so fein, daß er fast in eine compacte Masse übergeht. Im Allgemeinen sind die Diorite nicht sehr hart, aber äußerst zähe, sodaß der Bergmann in ihnen eine schwere Bearbeitung findet.

Die verschiedenen Abarten der Grünsteine kommen sehr häufig in der Natur vor; sie sind plutonischen Ursprunges und meist mit Porphyren vergesellschaftet, sodaß in granitischen Gesteinen man ihre Gegenwart als Anzeichen porphyrischer Eindringungen ansieht.

Die Grünsteinporphyre unterscheiden sich von den eigentlichen Dioriten (körniger Grünstein, Diabase, Greenstone) nur durch die Größe des Kornes der Grundmasse. Das Korn ist nämlich ganz verschwunden und eine gleichförmige Grundmasse von mattem ungleichen Bruche vorhanden, die graue oder grüne Farbe zeigt und in welchen größere Krystalle von Albit und Amphibol eingesprengt liegen. Die Grundmasse besteht aus einem feinen unkrystallisirten Gemische derselben Mineralien, in

welche sich noch viele andere Mineralspecies eingesprengt befinden. Einige dieser Grünsteinporphyre enthalten eine große Menge Kalk, sodaß sie mit Säuren aufbrausen. Durch das Hervortreten von Feldspath- und von Hornblendekrystallen in dem dichten Grünstein (Aphanit) entstehen die mannichfaltigsten Porphyre, welche Grünsteinporphyr, porphyrartiger Grünstein, Grünporphyr u. s. w. genannt werden.

Je feinkörniger der Diorit ist, je weniger die beiden Bestandtheile, Albit und Hornblende, sich von einander unterscheiden lassen, um so mehr wird derselbe *Aphanit* (dichter Grünstein, Cornéenne, lapis corneus), welcher endlich als eine völlig gleichartige Masse von dunkler, lauchgrüner, graulich-schwarzer oder schwarzer Farbe erscheint. Es sind das Degradationen der Hornblendegesteine (Amphibol-Gesteine), welche in solchen Zuständen mit dem sogenannten Hornfels zusammenhängen, dem bisweilen deutliche Partien von Hornblende eingemengt, gewöhnlich aber vielmehr Kiesel- oder Quarzmasse enthält. Die *Cornéenne* hat ein unbestimmtes Korn, flachmuscheligen Bruch, und an den äußersten Grenzen dieser Veränderung finden wir eine gleichförmige, weiche, aber äußerst zähe Masse, die eine hornige Consistenz hat. Die Farben der Cornéenne spielen um ein dunkeles Grau, mit einem Stich ins Grüne oder Rothe; sie schmelzen in einem schwarzen Email und scheinen überhaupt nur halbgeflossene und geschmolzene Diorite zu sein.

Ein ähnliches körniges Gemenge, wie der Diorit, aber aus Augit und Feldspath oder dichtem Feldspath bestehend, ist der Dolerit (Mimose). Der Name ist ein oryktognostischer; bald nur auf die Gesteine der Basaltgruppe, bald auf ähnliche Abänderungen des schwarzen Porphyrs (Porphyre pyroxenique, Melaphyre) angewendet. Das feinkörnige Gemenge geht hier in einen vollkommen dichten Zustand über und führt in diesem den sehr allgemeinen Namen Trapp (Whin, Whinstone), Trapporphyr (diorite sétagite) ist die ältere Benennung für sogenannte Grünsteinporphyre, Melaphyre und Phonolithe.

In den in neuester Zeit dargestellten Schliffpräparaten von Grünsteinen bilden feldspathartige Substanzen den Hauptbestandtheil; aber nach dem gegenwärtigen Stande unserer petrographischen Kenntnisse und der mikroskopischen Untersuchung ergibt sich, daß in manchen Grünsteinen deutlich ausgebildeter Feldspath gar nicht, oder nur in ganz vereinzelten Individuen existirt. Ein anderer Hauptbestandtheil der Grünsteine ist nach der herrschenden Ansicht Hornblende, resp. Augit, zu denen die mikroskopische Untersuchung als ebenso verbreitet eine grüne Substanz hinzufügt, die bald für Hornblende, bald für in Hornblende oder Epidot umgewandelten Augit, für Clorit und Delessit, ja sogar für Axinit gegolten hat. Die Hornblende der Grünsteine wird, wie die des Phonoliths, in den Schliffpräparaten meistens grün, von gelblichgrün bis blaugrün, doch kommt auch gelblichgraue und bräunliche, z. B. im vereinzelten Trapp, röthliche im Diorit vor. Der merkwürdigste Gemengtheil der Grünsteine ist immer jene grüne Substanz, welche sie mit einzelnen Porphyren, mit manchen Melaphyren und Gabbro's gemein haben. Nach der am meisten verbreiteten Ansicht ist diese Substanz ein Umwandelungsproduct des Augits, über dessen mineralische Bestimmung man sehr im Ungewissen ist.

Gewisse Grünsteine haben Schiefer-Structur; man pflegt sie als Diorit-Schiefer zu bezeichnen. Die Schichtung ist nicht immer deutlich, zumal der vielen Zerklüftungen wegen; die vorhandenen Schichten sind stets sehr mächtig. Säulenförmige und kugelige Absonderungen kommen häufig vor. Eine seiner Abänderungen — den Variolit — trifft man ausschließlich als Geschiebe. Die Diorite bilden nur selten domförmige Massen, meistens nur Gänge, ähnlich denjenigen der Trappe und Basalte; erscheinen sie auf den Oberflächen in Massen, so bilden sie schwammförmige Hügel, deren in den Boden hinabgehende Basis weit schmaler ist, als die auf der Oberfläche befindliche glockenförmige Ausbreitung.

Grünsteine (Diorite), die noch nicht durch Verwitterung zersetzt sind, haben eine seltene Festigkeit. Sie gehören zu den härtesten Felsarten, welche Bergleute kennen. Ihre technische Anwendung ist im Allgemeinen die nämliche, wie jene der Syenite; sie gelten als besonders dauerhaftes Material als Bausteine, Pflastersteine, zu Werken der gröberen Sculptur. Vorzüglich schön nimmt sich der Kugel-Diorit von Corsica aus, wenn er geschliffen und polirt worden; er dient zu Tischplatten, auch als Zuschlag beim Verschmelzen der Eisenerze. Manche ägyptische Denkmale und indische Götzenbilder sind aus Diorit gefertigt. Ebenso hat das Gestein zu einzelnen Kunstwerken in der Römerzeit gedient. Besonders der Aphanit erlangt geschliffen und polirt ungemein schönes Aussehen. Was Alterthumsforschern unter dem Namen: Porfido verde antico und Serpentino verde antico bekannt ist, dürfte zum größten Theil aus Aphanit gearbeitet sein.

Aus der Zersetzung der Diorite geht jenes, in der technischen Bedeutung so wichtige Mineral hervor, welches Walkererde, eine weiche, milde, zerreibliche, sehr fett sich anfühlende graue Substanz, genannt wird; sie wird zum Walken der Tücher ꝛc. verwendet. (*C. Reinwarth.*)

GRÜNTEN, Berg im bairischen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, 8 Kilometer östlich von Immenstadt, 6 Kilometer nordöstlich von Sonthofen, 1741 Meter oder 5359 par. Fuß hoch. Der weithin sichtbare Grünten liegt in der Kette der Allgäuer Voralpen, bildet einen abgesonderten Bergstock und besteht aus Kalkschichten der Kreideformation. Von dem an seinem Südwestfuße liegenden Dorfe Burgberg, wo auch Führer stationirt sind, gelangt der Besteiger in 2 Stunden zum Wirthshause, welches von seinem Altan aus einen schönen Einblick in das obere Illerthal und die Allgäuer Alpen gewährt, und von da in 1 Stunde über den niedern Gipfel, der den Namen Hochwart führt und auf welchem ein Belvedere gebaut ist, zum höhern Gipfel, dem Uebelhorn. Die Rundschau ist weit umfassend: die interessante Plastik des

Berges selbst, die malerische Berggruppirung der Alpen, der Abfall derselben zur schwäbisch-bairischen Hochebene und diese Hochebene selbst bis zum Bodensee geben eine so reiche Aussicht, daß man den Grünten wol den „schwäbischen Rigi" benannt hat. (Vergl. Plan vom Grünten im Allgäu. Nach der Natur gezeichnet 1830 und lithographirt von Drexel, mit 4 Ansichten. Kempten 1831.) (*O. Delitsch.*)

GRÜNTHAL, Dorf im sächsischen Erzgebirge, Amtshauptmannschaft Marienberg, Gerichtsamt Zöblitz, 2 Kilometer südöstlich von Olbernhau, am Einflusse der Natzschung in die Flöha, welche beide Bäche hier die Grenze zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen bilden, 1871 mit 20 Häusern und 167 Einwohnern. Der in einem breiten Wiesengrunde zwischen hohen, mit Schwarzwald bewachsenen Bergen gelegene, mit den Dörfern Ober-Neuschönberg (rechts an der Flöha, 692 Einw.) und Böhmisch Grünthal zusammenhängende Ort hat eine schöne Lage, frische Luft (466 Meter über dem Meere) und das an und für sich unbedeutende Mineralbad möchte als Sommerfrische eine Zukunft haben, zumal der nächste Bahnhof (Olbernhau) nur 3 Kilometer entfernt ist. Grünthal hat eine Oberförsterei und war früher Mittelpunkt einer bedeutenden hüttenmännischen Thätigkeit, doch ist die königliche Saigerhütte, in welcher auch das Kupfergeld für das Königreich Sachsen geprägt wurde, eingegangen. Das im Süden anstoßende Rothenthal an der Natzschung (mit 736 Einw.) hat mehrere Walzwerke und Schneidemühlen, ähnliche Werke liegen auf böhmischer Seite. (*O. Delitsch.*)

GRUPELLO (Gabriel de), Bildhauer, geboren zu Geersberge (Grammont) in Ostflandern am 23. — nach Anderen am 26. — Mai 1644. Sein Vater, ein geborener Mailänder, trat in spanische Dienste und kam so in die Niederlande; die Mutter hieß Cornelia Lijnck. Der junge Grupello scheint Arthur Quellinus zum Lehrer in der Kunst gehabt zu haben. Seiner frühen Kunstthätigkeit gehört der marmorne Springbrunnen für die brüsseler Fischerzunft, für welches Werk ihm 60,000 Livres gezahlt wurden (1675) und das sich jetzt im Museum befindet. Dann führte er Marmorstatuen der Diana und des Narziß aus, die früher im Park von Brüssel standen. Aus dem Jahre 1677 datirt das Grabmal des Latone in der Kirche Nôtre Dame des victoires. Politische Umstände zwangen ihn, die Niederlande zu verlassen; er begab sich 1695 nach Düsseldorf, wo ihn der Kurfürst Johann Wilhelm mit Freuden empfing, mit Arbeiten und Ehren überhäufte, indem er ihn zum Hofbildhauer und als Ritter des heil. röm. Reiches in den Adel erhob. Im J. 1698 heirathete er Maria Anna Daubenberg. Nach dem Tode seines Gönners, des Kurfürsten, kehrte er 1719 nach Brüssel zurück, wo ihn Karl VI. zu seinem Hofbildhauer ernannte. Doch scheint er jetzt nicht mehr viel gearbeitet zu haben; seine letzten Lebensjahre verlebte er auf dem Gute Erenstein bei Aachen, wo seine Tochter an einen Boyck von Erenstein verheirathet war. Hier starb er auch im Alter von 86 Jahren am 20. Juli 1730.

Neben den bereits erwähnten Werken sind noch anzuführen: die bronzene Pferdestatue des Kurfürsten Johann Wilhelm auf dem Markte in Düsseldorf, sein Hauptwerk (1711). Im Vorhofe der Galerie daselbst eine Marmorstatue desselben Fürsten. Im schwetzinger Garten befindet sich neben anderen Werken des Künstlers eine aus dem Bade steigende Galathea, ein sehr gelobtes Kunstwerk. — In der kaiserl. Schatzkammer in Wien ist ein Crucifix von Elfenbein von seiner Hand. Er verfertigte noch mehrere Crucifixe, so das in der Münsterkirche zu Aachen in der Nicolauskapelle befindliche. Zu erwähnen sind noch: Die Marmorbüsten Kaiser Joseph's und dessen Gemahlin, eine gleiche des Königs von Preußen, des Kapuziners Marco Aviaro; die Bronzestatue, Christum am Pfahle vorstellend, die Marmorgruppe: ein Seegott verfolgt eine Nymphe. Noch andere Werke führt Baert, der Biograph der belgischen Bildhauer, an. Der Künstler zeigt in seinen Werken Leichtigkeit und Eleganz der Erfindung, doch wird ihm vorgeworfen, daß er zu wenig die Antike studirt habe*). (*Wessely.*)

GRUPPE und GRUPPIRUNG. Eine Gruppe heißt ein als Einheit erscheinendes Zusammengesetztes, dessen Theile auch als für sich bestehend gedacht werden können. Das Wort bezeichnet die Vereinigung mehrerer Dinge zu einem Ganzen, das jedoch wiederum einen Theil eines größeren Ganzen ausmachen kann, wie z. B. eine Baumgruppe, die zu einer größeren Gartenanlage gehören kann. Von der Gruppe verschieden ist der Haufen, eine zufällige Vereinigung von Bestandtheilen, von denen jeder einzelne unbeschadet des Uebrigbleibenden weggenommen werden kann, aber auch der Organismus, dessen Theile als nothwendig und untrennbar erscheinen, sodaß sie nicht für sich bestehen können. Das Wort ist dem italienischen Gruppo oder Groppo entlehnt, welches einen Klump, einen Knoten bedeutet [1]). Man hat es wol mit Grappo, das Anhaken, Ergreifen, und Grappolo, die Weintraube, deren Beeren in Gruppen vereinigt sind, zusammengestellt.

Gruppirung heißt die Anordnung verschiedener Dinge zu einer Gruppe oder auch die Anordnung der Theile eines Ganzen zu mehreren Gruppen. In diesem Sinne gebraucht man das Wort in den Künsten, wo die Gruppirung theils zur Uebersichtlichkeit und leichteren Auffassung der Kunstwerke, theils zur Erhöhung des ästhetischen Eindrucks dient. Zu beiden Zwecken bedient sich die Gruppirung der Symmetrie und der Antithese.

In den redenden Künsten kann man eine Gruppirung der Gedanken und eine Gruppirung der Sätze unterscheiden. In gebundener Rede kommt die Gruppirung hinzu, die durch das Versmaß und den Strophenbau

---

*) Literatur: *J. Immerzeel*, De Levens en Werken. — *De Reiffenberg*, Notice sur G. de Grupello (in Bulletins de l'Acad. roy. de Belgique XV.). — *F. Didot Frères*, Nouv. Biographie général. XXII.

1) Fr. Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen. Ausg. 3. I, 224.

entsteht. In der Musik ergibt sich dieselbe aus der Anordnung der musikalischen Sätze und dem Takte.

Vorzugsweise spricht man aber von Gruppirung in den bildenden Künsten. Hier ist sie die Bedingung der formellen Schönheit. Sie bezieht sich aber nicht blos auf die Erscheinung der räumlichen Ausdehnung, sondern auch auf die Lichterscheinungen, nämlich einerseits auf die Vertheilung von Hell und Dunkel, andererseits auf die Farbe. Diese drei Momente greifen zwar häufig in einander, müssen aber bei der theoretischen Betrachtung von einander gesondert werden.

Die Gruppirung eines plastischen Kunstwerks stellt sich dem Auge verschieden dar, je nachdem das letztere als Fläche oder als Körper erscheint. In dem ersteren Falle, also bei einem Gemälde, ist die Gruppirung nur eine einzige. In dem letzteren Falle, also bei einem Gebäude, einer Statue, ändert sie sich dagegen mit dem Standpunkte des Beschauers, da die Erscheinung für das Auge stets nur die einer Fläche ist, welche bei jedem Wechsel des Standpunkts eine andere wird. Nun ist es nicht immer möglich, für jeden denkbaren Standpunkt eine gleich gute Gruppirung anzubringen. Deshalb berechnet der Baumeister und Bildhauer in der Regel seine Werke vorzugsweise für einen bestimmten Standpunkt, und erlaubt sich, die Gruppirung in Bezug auf andere Standpunkte mehr oder weniger nachlässig zu behandeln. Man erlebt oft genug, daß den besten Künstlern eine nicht vorhergesehene Aufstellung ihrer Arbeit ungünstig geworden ist. Der Moses des Michael Angelo und Thorwaldsen's Prinz Eugen sind davon schlagende Beispiele.

Ein anderer Unterschied findet zwischen solchen Kunstwerken statt, welche Naturgegenstände im Bilde darstellen, und solchen, welche lediglich aus der Phantasie aufgebaut sind, wie Architektur und Decoration. Bei den ersteren muß sich die Gruppirung der natürlichen Erscheinung unterordnen, während der Künstler bei den letzteren einen viel freieren Spielraum hat. Aber auch bei den ersteren macht es noch einen großen Unterschied, wie weit dem Künstler die Auswahl und Gestaltung der abzubildenden Gegenstände frei steht. Eine Landschaft z. B. läßt ihm weit mehr freie Hand, als eine figürliche Composition. Aber auch bei der letzteren kommt es sehr darauf an, wie weit sich der Künstler an die natürliche Erscheinung der Gegenstände binden will. Eine ideale Auffassung gestattet daher ebenfalls, mehr Gewicht auf die Gruppirung zu legen, als eine realistische. Ja bei der letzteren wird eine allzu sorgfältige und regelmäßige Gruppirung bis zu einem gewissen Grade sogar zu vermeiden oder wenigstens zu verhüllen sein, um den Eindruck der Natürlichkeit nicht zu stören. Es ist lehrreich, in dieser Hinsicht gute Genre-Bilder zu studiren.

Die Gruppirung kann eine sehr zusammengesetzte sein, indem ein Ganzes in eine Anzahl von Hauptgruppen zerfällt, deren jede einzelne wieder in kleinere Gruppen getheilt ist u. s. w. Dabei kann eine Verschiedenheit der Gruppirungssysteme herrschen, welche dazu dient, den Reiz der Mannichfaltigkeit zu erhöhen. Allerdings darf dieselbe nicht so weit gehen, daß dadurch Verwirrung entsteht, und der Eindruck der Zusammengehörigkeit, der Einheit des Ganzen gestört wird. So gruppirt die Architektur mehrere zusammenstehende Gebäude, welche ein Gehöfte ausmachen oder einen Platz zieren sollen. Demnächst gruppirt sie verschiedene Theile eines Gebäudes, wie z. B. Thürme, Risaliten und dergl. mehr. Dann wiederum die verschiedenen Bestandtheile einer jeden solchen Abtheilung, wie Fenster, Thüren, Erker; endlich an jedem dieser Stücke die einzelnen Glieder, aus welchen die architektonischen Formen gebildet werden.

Die Sculptur gruppirt an einzelnen Figuren solche Theile, welche durch die Bewegungen der Glieder oder die Falten der Gewänder gesondert werden, vereinigt aber wieder mehrere Figuren in engerer oder loserer Verbindung zu Gruppen. Auch die Malerei vertheilt nicht allein die Gegenstände auf einem Bilde zu Gruppen, sondern gruppirt auch verschiedene Gemälde zusammen, mit denen sie einen Raum ausfüllt.

Aus der Gruppirung geht die Harmonie hervor, denn diese beruht auf dem Eindrucke der Zusammengehörigkeit, der Einheit. Es gibt nach dem Gesagten eine Harmonie der Form, der Beleuchtung und der Farbe [2]). Alle drei haben gewisse Bedingungen mit einander gemein, wie verschieden sie auch sich im Einzelnen gestalten.

Allgemeine Bedingung ist eine Anordnung, die in meßbaren Verhältnissen, in einem Rythmus auftritt. Dieser Rythmus zeigt sich in der Verbindung des Ebenmaßes mit Contrasten. Das Ebenmaß besteht in dem nach einem übersichtlichen Gesetze geordneten Verhältnisse zwischen dem Ganzen und seinen Theilen. Da, wo der Inhalt des Kunstwerkes keine besonderen Anforderungen stellt, wie bei der Decoration, wird dasselbe auf die einfachste Weise durch eine symmetrische Anordnung zu beiden Seiten einer senkrechten Mittellinie begründet. Auf dem Ebenmaße beruht der Eindruck des Einheitlichen, doch bleibt die Einheit eintönig und leer ohne mannichfaltigen Inhalt, und diesen bezeichnen die Contraste, d. i. die Einführung von etwas Verschiedenartigem, der übersichtlichen Anordnung Widerstrebendem, das jedoch nicht die Einheit zerstören darf, sondern unter einem höhern Gesetze stehen muß, in welchem die Disharmonie ihre Auflösung findet.

Eine solche Auflösung besteht aber darin, daß das disharmonische Glied, welches den Contrast bildet, entweder als eine Vorbereitung zu irgend einem Gliede der harmonischen Verbindung auftritt, oder als ein Uebergang von einem solchen Gliede zu einem andern erscheint, oder endlich ein harmonisches Verhältniß dergestalt spielend umgibt, daß es von demselben abzulenken scheint, und dennoch wieder zu ihm zurückführt. In solcher Weise stellt sich die Mannichfaltigkeit als einheitlich verbunden dar, und erzeugt einen Reichthum, der von der Fruchtbarkeit des künstlerischen Geistes, von der Stärke

---

2) Vergl. Fr. W. Unger, Die bildende Kunst. (Göttingen 1858.) §. 207—303. S. 139 fg.

seiner Erfindungsgabe Kunde gibt, und dem Kunstwerke einen gewissen Reiz verleiht, der den Geist des Beschauers in Spannung erhält und nicht durch das reine Ebenmaß ermüden läßt. Dies Alles wird aber erst deutlich, wenn wir die drei Gattungen der Harmonie gesondert in Betracht ziehen.

Die Formenharmonie beruht auf der geometrischen Figur und auf dem Größenverhältnisse oder den Proportionen der Dimensionen.

Die geometrischen Figuren, welche als harmonische gelten dürfen, sind die einfachsten: das Quadrat und Rechteck, das gleichseitige und gleichschenkelige Dreieck, der Kreis und die Ellipse. Seltener werden zusammengesetztere Figuren, wie Siebeneck, Elfeck, Anwendung finden können, wol aber solche, die sich leicht als Zusammensetzungen aus jenen einfacheren Figuren kundgeben, wie Sechseck, Achteck, Rhombus, Trapez und in manchen Fällen das Fünfeck.

Gewisse Kunstepochen haben einzelne Figuren mit Vorliebe angewandt. Im griechischen Alterthume herrschte das Rechteck vor. Die neuere Kunst hat im gothischen Baustyl und in Kirchenbildern der dreiseitigen, oder, wie man sie nicht ganz zutreffend genannt hat, der pyramidalen Gruppirung den Vorzug gegeben. Die letztere hat das für sich, daß sie zur Anbringung von mancherlei Contrasten Gelegenheit bietet und dadurch eine reichere Entfaltung eines zusammengesetzten Gruppirungssystems begünstigt.

Neuere Künstler haben Regeln aufgestellt, welche die Harmonie auf einzelne Figuren beschränken wollten, und damit einer einseitigen Manier Vorschub leisteten. Dahin gehört der Ausspruch des Michael Angelo, daß man die Sachen pyramidalisch, in Schlangenlinien und mit 1, 2, 3 machen müsse, sowie die Schönheitslinie Hogarth's, die eine Wellenlinie sein sollte, womit er in der That der Ausartung des Rococogeschmacks das Wort redete. Mengs verwarf sogar das Ebenmaß und stellte den Contrast als Grundregel für harmonische Gruppirung auf [3]).

Die Zahlenverhältnisse der Dimensionen sind wiederholt zum Gegenstande der Untersuchung gemacht worden. Man hat dabei verschiedene Wege eingeschlagen, indem die Einen nach einem einfachen Principe suchten, während Andere sich begnügten, für bestimmte Fälle die Proportionen von anerkannten Kunstwerken zu ermitteln und diese als Normen für ähnliche Werke zu empfehlen. Dagegen ist aber auch eine Skepsis aufgetreten, welche jede Beschränkung des Künstlers durch bestimmte Regeln für unvereinbar mit dem freien Schaffen der künstlerischen Phantasie erklärte. Die letztere Ansicht beruht nun freilich auf einem völligen Verkennen der künstlerischen Thätigkeit, die bewußt oder unbewußt natürlichen Gesetzen folgt und durch die klare Erkenntniß derselben nicht mehr gehemmt werden kann, als ein Redner sich durch die Regeln der Grammatik gebunden fühlen würde.

3) Unger, Bildende Kunst §. 220 — 222 S. 146 — 148.

Dagegen liegt in dem zweiten Verfahren, welches bestimmte, von anerkannten Kunstwerken entlehnte Proportionen als Norm aufstellt, allerdings eine unzulässige Beschränkung der Phantasie, die zu einem handwerksmäßigen Verfahren führt und jeder freien Entwickelung der Kunst hemmend in den Weg tritt. Die Säulenordnungen des Vignola haben lange genug in dieser Weise verderblich gewirkt. Damit soll allerdings nicht einem Studium der bedeutendern Kunstwerke entgegen getreten werden. Die Beobachtung und Vergleichung verschiedener Kunstwerke, das Copiren derselben und das Messen ihrer Proportionen kann vielmehr nur dazu dienen, der Erkenntniß des natürlichen Gesetzes näher zu führen und den Geschmack zu entwickeln und zu bilden. Sie wird aber auch stets erkennen lassen, daß die Proportionen eines gegebenen Kunstwerkes nicht als allgemeine Norm aufgestellt werden können.

Etwas Anderes ist es mit den von den Künstlern aufgestellten Proportionen des menschlichen Körpers. Diese wollen nicht eigentlich Regeln der harmonischen Anordnung sein, und sie sind es schon um deswillen nicht, weil sie sich nur auf die bewegungslose, aufrechte Stellung des Körpers beziehen, die in den allerseltensten Fällen künstlerisch verwerthet werden kann. Sie sind vielmehr Durchschnittsmaße, mittlere Proportionen, von denen die wirkliche Erscheinung nach allen Richtungen hin abweicht. Sie gewähren dem Künstler beim Entwerfen und Zeichnen der menschlichen Gestalt eine Hilfe, welche aber das Studium der natürlichen Erscheinung keineswegs überflüssig machen soll. Sie stimmen daher auch selten mit den wirklichen Maßen genau überein, welche gute Kunstwerke darbieten [4]).

Die Versuche, ein einfaches Princip für die Gruppirung aufzufinden, sind sehr verschiedene Wege gegangen. Seit der Entdeckung der musikalischen Zahlenharmonie durch Pythagoras ist man immer und immer wieder auf den Gedanken zurückgekommen, daß die Harmonie der Form auf denselben Zahlenverhältnissen beruhen möge. Manche haben indessen darin kein einheitliches Princip erkennen wollen, und gemeint, in einer bestimmten geometrischen Figur ein solches aufsuchen zu müssen. Unter den verschiedenen Versuchen dieser Art, die in neuerer Zeit gemacht wurden [5]), verdienen hier die von Henßlmann und Zeising hervorgehoben zu werden. Henßlmann's Princip [6]) ist die Würfeldiagonale, d. i. das Verhältniß von $1 : \sqrt{3}$. Er wendet dasselbe indessen nicht direct an, sondern leitet daraus eine weitere Construction ab, welche eine große Mannichfaltigkeit von Verhältnissen ergibt, sodaß sich für gegebene Verhältnisse immer leicht eine Anpassung an sein System finden läßt. Damit läßt sich denn freilich anscheinend sehr viel beweisen, in Wahrheit wird aber nichts bewiesen.

4) Vgl. Unger, Die bildende Kunst. (Göttingen 1858.) §. 111 — 120. S. 73 — 81. 5) Vergl. G. T. Fechner, Zur experimentalen Aesthetik. Th. 1 in den Abhandl. der K. Sächs. Gesellsch. der Wissenschaften XIV, 553 fg. 6) Imre Henßlmann, Die Grabungen des Erzbischofs von Kalocsa. Leipzig 1873.

Von ganz anderer Natur ist Zeising's Princip [7]). Nach ihm gibt es nur Ein schönes Verhältniß, dem sich jedoch die Künstler in Wirklichkeit nur annähern können, ohne es in seiner ganzen Vollkommenheit zu erreichen. Dies ist die von den älteren Mathematikern sogenannte Sectio aurea, der goldene Schnitt, d. i. die Proportion a : b = b : a + b, ein in Zahlen nicht auszudrückendes irrationales Verhältniß, das sich aber durch eine geometrische Construction darstellen läßt und dem sich eine Zahlenreihe, in welcher jede Zahl die Summe der beiden vorhergehenden ist — nämlich die Reihe 1, 2, 3, 5, 8, 13, 21 u. s. w. — immer mehr nähert, je länger man sie fortsetzt. Auf diese Weise bekommt er ebenfalls eine Reihe von sehr mannichfaltigen Proportionen, die ihm als unvollkommene Versuche, sich dem goldenen Schnitte zu nähern, gelten können. Den goldenen Schnitt erklärt er nun deswegen für die wahre Proportion der schönen Form, weil sich in ihm der Begriff der Schönheit selbst, nämlich die Identität der Einheit mit dem Mannichfaltigen darstellen soll. Allein diese Erklärung beruht auf einem Trugschlusse. Der goldene Schnitt bedeutet nämlich eine Gruppirung von zwei Gliedern, von denen sich das kleinere zum größeren verhält, wie das größere zum Ganzen. Dieses Verhältniß bezieht sich aber nur auf die räumliche Ausdehnung der Glieder in einer bestimmten Richtung. In dieser Richtung nun haben wir es mit zwei verschiedenen Proportionen zu thun, welche als gleich bezeichnet werden, d. h. welche denselben Exponenten haben, nämlich einerseits die der beiden Theile zu einander, andererseits die des größern Theils zum Ganzen. Man kann aber nicht etwa sagen, daß hier die Proportion der Theile zum Ganzen gleich sei der Proportion der Theile unter einander; denn von der Proportion des einen, kleinern Theils zum Ganzen ist überhaupt gar keine Rede. Vollends kann man nicht behaupten, daß in der Eigenthümlichkeit dieser Proportion die Vereinigung der Einheit mit der Mannichfaltigkeit ausgedrückt werde, welche das Wesen der Schönheit ausmachen soll. Dazu kommt noch, daß es sich bei der Betrachtung der schönen Form gar nicht blos um die Längenverhältnisse verschiedener Theile in einer und derselben Richtung handelt, sondern ebenso sehr um das Verhältniß von Länge, Breite und Höhe, auf das man doch den Begriff des goldenen Schnittes unmöglich übertragen kann. Betrachtet man ferner die Beispiele, welche zur Begründung der Lehre vom goldenen Schnitt von Zeising beigebracht sind, so wird man zugestehen müssen, daß die Grenzen zwischen **minor** und **major** meistentheils mit der größten Willkürlichkeit, und in den seltensten Fällen den natürlichen Gruppirungsgrenzen gemäß angenommen wurden. Neuerdings ist **Wittstein** [8]) mit Berufung auf Messungen an allerlei Gegenständen des alltäglichen Gebrauches für den goldenen Schnitt eingetreten. Man stößt jedoch bei ähnlichen Messungen ebenso häufig auf Abweichungen und namentlich auf Proportionen, die dem goldenen Schnitt nahe liegen, wie 3 : 5 und 5 : 8.

So wenig es in dem Begriffe des goldenen Schnittes liegt, daß er den Ausdruck der formellen Schönheit enthalte, ebenso wenig kann es erfahrungsmäßig erwiesen werden, daß diese Proportion die einzige Grundlage der Formenschönheit sei. Proportionen, wie 3 : 5 und 5 : 8, kommen allerdings sehr häufig unter solchen Verhältnissen vor, daß sie unbedingt als harmonische angesehen werden müssen. Aber den Grund dafür kann man nicht darin suchen, daß sie sich der wahren Schönheitsproportion nur vermöge der Unvollkommenheit der menschlichen Natur annäherten. Wer das künstlerische Arbeiten kennt, der weiß, wie sehr das Auge durch die tägliche Uebung für das Erkennen der guten Proportionen geschärft wird, und wie sorgfältig der Künstler seine Linien führt, wie geringe Abweichungen ihn schon bestimmen, eine Grenzlinie zu verwerfen und eine andere vorzuziehen. Ueberdies hat Zeising selbst nicht leugnen können, daß außerdem andere Proportionen, wie 3 : 4, 2 : 5, 4 : 5, gar nicht selten in den anerkannt besten Kunstwerken gefunden werden. Es spricht demnach für den goldenen Schnitt ebenso wenig, wie für die Würfeldiagonale, und es ist in der That kein Grund, die Lehre von der Pythagoräischen Zahlenharmonie fallen zu lassen. Diese beruht aber auf dem einfachen Satze: daß diejenigen Proportionen harmonisch sind, welche sich durch kleine Primzahlen oder ein Vielfaches derselben ausdrücken lassen, und die Erfahrung lehrt, daß im Großen und Ganzen die Proportionen nicht über die Primzahlen 1, 2, 3 und 5 hinausgehen [9]). Wenn andere Proportionen vorkommen, werden sie sich theils als Contraste und Uebergänge zu erkennen geben, theils aber auf einem Zurücktreten der formellen Harmonie gegen die Wiedergabe der natürlichen Erscheinung oder auf anderen mitwirkenden Momenten beruhen.

Die Proportionen beziehen sich entweder auf die Maße der einzelnen Glieder oder auf das Verhältniß der Breite zur Höhe. Die Proportionen in einer einzigen Richtung pflegen bei Bauten wegen der vielfachen Gliederung ziemlich mannichfaltig zu sein, und die Messungen ergeben häufig, daß man durch Zusammenfassen einzelner Glieder in mehrfacher Hinsicht auf einfache Zahlenverhältnisse kommt. So ist der Jupitertempel zu Nemea bis zum Fries 8 mal so hoch, als Fries und Kranz zusammen, die Säule 3 mal so hoch, als Gebälk und Kapitell zusammen, Säule und Kapitell aber 4 mal so hoch, als das Gebälk, die Säule 15 mal so hoch, als das Kapitell, endlich stehen Unterbau, Säule mit Kapitell, Architrav, Fries mit Kranz in dem Verhältniß von 2 : 20 : 2 : 3. Die Abweichungen von diesen Proportionen sind äußerst gering. Sie betragen bei Säule und Architrav nur etwas über 1 Centimeter auf 1 Meter. Fries und Kranz sind etwa 7 Centimeter bei 1457 Meter zu niedrig und der Unterbau ebenso viel bei 1092 Meter zu groß. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die

7) A. Zeising, Neue Lehre von den Proportionen des menschlichen Körpers. Leipzig 1854. Ders., Das Normalverhältniß der chemischen und morphologischen Proportionen. Das. 1856.

8) Th. Wittstein, Der goldene Schnitt und die Anwendung desselben in der Kunst. Hannover 1874.

9) Vergl. Unger, Bildende Kunst §. 238 — 249.

perspectivische Ansicht das Verhältniß gerade dieser beiden Glieder verändert.

Die Proportionen im Verhältniß der Höhe zur Breite beruhen auf demselben Gesetze der kleinen Proportionalzahlen. Folgendes Experiment ist beweisend. Ich nahm einen Kasten mit einem Schiebdeckel, und stellte durch allmäliges Aufziehen des Deckels möglichst viele Rechtecke dar, die alle eine unveränderliche Seite hatten. Dabei maß ich die Oeffnung in den Fällen, wo mir dieselbe eine wohlgefällige Gestalt zu haben schien, und berechnete dann die Proportion zu der Breite des Kastens. Die letztere betrug 108 Millimeter; die Oeffnungen, welche ich maß, enthält folgende Tabelle, in welcher ich jedem Maße die sich daraus ergebende Proportion und in Klammern die Zahl hinzufüge, welche die genau eingehaltene Proportion verlangen würde.

25 mm	1 : 4	(27)
46	2 : 5	(43,2)
53	1 : 2	(54)
64	3 : 5	(64,8)
78	5 : 7	(77)
128	5 : 6	(129,6)
146	3 : 4	(144).

Man sieht, nur in einem Falle kam die Primzahl 7 vor, nämlich 78 mm, wo jedoch eine geringe Abweichung, nämlich 81 mm schon die Proportion 3 : 4 gegeben hätte. Die Ungenauigkeit betrug nie mehr als 2 mm. Bei diesem Versuche konnte kein fremdes Moment einwirken, und namentlich keine vorgefaßte Meinung Einfluß üben.

An Gebäuden sind ähnliche Verhältnisse leicht aufzufinden und schon häufig geltend gemacht worden. Hier bleibt jedoch immer der Einwand, daß eine gewisse Schultradition und Angewöhnung dabei maßgebend gewesen sein möge.

In einer Zeit, in welcher man am wenigsten gute künstlerische Arbeiten erwarten sollte, im 6. Jahrh. unserer Zeitrechnung, treffen wir ein paar Angaben über Kirchenbauten in Frankreich an, die in dieser Hinsicht interessant sind. Die von Bischof Perpetuus in Tours erbaute neue Martinskirche war bis zur Balkendecke 45′ hoch, 60′ breit und 160′ lang, also genau im Verhältniß von 9 : 12 : 32; mithin verhielt sich

die Höhe zur Breite, wie 3 : 4,
die Breite zur Länge, wie 3 : 8.

Die von Bischof Namatius zu Clermont erbaute Kirche war bis zur Balkendecke 50′ hoch, 60′ breit und 150′ lang, also im Verhältniß von 5 : 6 : 15; mithin verhielt sich

die Höhe zur Breite, wie 5 : 6,
die Breite zur Länge, wie 3 : 5,
die Höhe zur Länge, wie 1 : 3.

Man sieht hier offenbar die Nachwirkung guter römischer Traditionen.

Bei Gemälden wird man meistens leicht ein Netz von Quadraten oder Rechtecken auffinden, dem sich die einzelnen Gruppen mehr oder weniger genau einfügen. Die Landschaften des Claude Lorrain zeichnen sich besonders durch eine große Regelmäßigkeit der Anordnung aus. Größere Gemälde, wie z. B. Raphael's Disputà, haben oft einen Aufbau, den man fast architektonisch nennen kann.

Sehr häufig wird eine Dreitheilung in horizontaler Richtung angewandt, wobei die einander symmetrisch entsprechenden seitlichen Abtheilungen wieder einen anderen senkrechten Aufbau erhalten, als das Mittelstück. Wir finden dies nicht nur bei Gebäuden, wo entweder seitliche Risaliten oder ein mittlerer Portalbau sich auszeichnen, sondern auch bei Reliefs und Gemälden. Besonders bei Landschaften rahmt der Vordergrund auf diese Weise ein Mittelstück ein, oder noch häufiger entspricht einer Gruppe des Vordergrundes auf der einen Seite ein Theil des Mittel- und Hintergrundes, der auf der anderen Seite durch eine besondere Figur, einen Baum, ein Schiff auf der See, ein lebendes Wesen abgeschnitten wird. Belebt wird die Gruppirung vielfach durch Abweichungen von der einfachen Proportion, die in mancherlei Weise vorkommen [10]). In der Architektur erscheinen sie häufig als vermittelnde Glieder, Uebergänge, Vorbereitungen und Ankündigungen von Härten [11]), als Andeutungen der Verbindung zwischen den Hauptgliedern [12]). In Gemälden wird häufig die Symmetrie durch Contraste gemildert und verschleiert, um ihnen das Todte zu benehmen, das sie durch eine allzu strenge Regelmäßigkeit erhalten könnten. Man setzt auf die eine Seite der Mittellinie gerade die umgekehrte Gruppirung von der, welche die andere Seite zeigt, schließt zum Beispiel eine Gruppe der einen Seite im unteren Drittheil der Höhe ab, und ihr gegenüber eine entsprechende Gruppe auf der anderen Seite im obern, oder bringt zwei entsprechende Gruppen, die eine in der untern Ecke, die andere gegenüber in der obern Ecke an. Diese Art des Contrastes ist von Malern und Bildhauern sehr misbraucht worden, und man kann Michael Angelo nicht von dem Vorwurfe freisprechen, daß sein Beispiel in dieser Richtung sehr verderblich gewirkt hat. Auch Raphael Mengs übte durch seine theoretischen Schriften einen um so übleren Einfluß, als er Forderungen des Gleichgewichts hineinmischte, und indem er den Contrast zur allgemeinen Regel erhob, Lehren aufstellte, die an das Absurde grenzten. Nach ihm sollte jede parallele und rechtwinkelige Stellung der menschlichen Glieder verwerflich sein, und er erklärte es für unzuläßig, daß eine Figur beide Arme vorstrecke, weil sie doch nicht beide Beine zugleich nach hinten ausstrecken könne, ohne zu fallen.

Ein wichtiges Moment für die Belebung der harmonischen Gestaltung bleibt aber der Contrast immer und hat zu allen Zeiten reichliche Anwendung gefunden. Es beruht darauf die Bewegung des Contours in Zickzack und Wellenlinien, die Decoration durch Mäander

10) Unger §. 250—257. 11) J. H. Wolff, Beiträge zur Aesthetik der Baukunst S. 20—23. 12) K. Bötticher, Die Tektonik der Hellenen. (Potsdam 1852.) Bd. 1. Einleitung §. 2. S. 4.

und Ranken, sowie die architektonische Profilirung. Als besondere Formen des Contrastes sind hervorzuheben 1) der Antagonismus, der einer von der regelmäßigen Form abweichenden Linie eine andere in entgegengesetzter Richtung abweichende gegenüberstellt. Er kommt nicht blos symmetrisch in senkrechter Richtung vor, wie an den Seitenlinien pyramidaler Bauten, sondern auch in horizontaler Richtung, wo jedoch in der Regel eine Ausgleichung durch eine dritte Linie, durch doppelte Divergenz nothwendig wird. 2) Die Versetzung der Proportionenreihen, besonders die Wiederholung einer und derselben Proportion in umgekehrter Richtung. In horizontaler Richtung wird die letztere durch die Symmetrie geboten. Aber auch in senkrechter Richtung kommt sie namentlich in der Architektur vor. So haben Kapitell, Architrav, Fries und Kranzgesims am Parthenon in Athen das Verhältniß 2 : 3 : 3 : 2, am Concordiatempel zu Agrigent 1 : 2 : 2 : 1, am Theseustempel in Athen 3 : 5 : 5 : 3. 3) Die Verschiebung der Gruppen, wodurch verschobene Vierecke und mancherlei verschobene Kreuzformen entstehen. Die Disharmonie muß dann durch die antithetische Stellung entsprechender Gruppen, den Contrapposto der Italiener, ausgeglichen werden.

Es kann jedoch hier nicht die Aufgabe sein, die Zahl der als Contrastformen möglichen und zulässigen Disharmonien zu erschöpfen.

Für die Harmonie der Lichtvertheilung [13]) bestimmte Grundsätze aufzustellen, hat große Schwierigkeiten. Auf ihr beruht das sogenannte Helldunkel, ital. chiaroscuro, franz. clairobscur. Man muß diese ästhetische Wirkung der Beleuchtung ebenso wol von der Beleuchtung an sich, der Localfärbung und ihren Modificationen durch die Schattirung, als von der Schattenperspective unterscheiden. Schattirung ist die Kunst, Licht und Schatten naturgemäß in Farben wiederzugeben; Schattenperspective ist die richtige Vertheilung und Begrenzung der Schatten. Das Helldunkel dagegen besteht in der harmonischen Vertheilung von Licht und Schatten. Uneigentlich bezeichnet man Nachtstücke und Lichteffecte durch doppelte oder farbige Beleuchtung als Helldunkel. Clairobscur nennt man wol auch die Malerei mit einer einzigen Farbe, z. B. grau in grau, braun in braun, grün in grün. Besonders hat man so Holzschnitte genannt, die in zwei oder mehreren Tönen mit mehreren Holzplatten gedruckt werden.

Die ästhetische Wirkung des Helldunkels beruht nun in der Vertheilung des Lichts in größern Massen von ungleicher Helligkeit, und es kommt dabei nicht blos auf die räumliche Vertheilung derselben [14]) an, sondern auch auf die verschiedenen Grade von Helligkeit und Dunkelheit. Für die räumliche Vertheilung der Licht- und Schattenmassen gelten im Allgemeinen die Grundsätze der Formenharmonie. Jedoch wird die Gruppirung in der Regel eine einfachere sein und sich mehr nach mathematischen Figuren, als nach Zahlenproportionen abgrenzen. So erzielen die Niederländer oft eine schöne Wirkung durch die sogenannte Diamantform, da die Köpfe oder andere hervorstechende Punkte in einem verschobenen Viereck angeordnet sind, sodaß sie im Bilde gleichsam wie die Facetten eines Brillants glänzen. Man hat hin und wieder Regeln aufgestellt, welche die Zahl der Lichtmassen beschränkten. So sollten nach Orsini ihrer nicht mehr als 4, aber auch nicht weniger als 2 sein. Joshua Reynolds verlangte mindestens 3 Massen, unter denen jedoch eine vorherrschen müsse. Er erklärt für eine Uebertreibung, daß Rembrandt nur eine einzige Lichtmasse angewandt und dieser höchstens $^1/_8$ der Bildfläche eingeräumt habe, während er bei den Venetianern beobachtet haben will, daß sie $^1/_4$ des Bildes für die Lichtmasse, $^1/_4$ für die Schattenmasse und das Uebrige für Halbtinten genommen hätten. Solche allgemeine Vorschriften sind jedoch ebenso willkürlich, wie die Annahme einer einzigen Proportion für die Harmonie der Form.

Der Grad der Helligkeit spielt in dem Helldunkel eine sehr bedeutende Rolle. Große Wirkungen werden durch den Gegensatz von Licht und Schatten hervorgebracht, und dabei halten kleine helle Massen oft großen dunkleren Massen das Gegengewicht. Auf der andern Seite macht der sanfte Uebergang vom Licht zum Schatten meist einen sehr wohlthuenden Eindruck. Man wird im Allgemeinen geneigt sein, den Gegenstand, den man am meisten hervorheben will, in das hellste Licht zu setzen. Aber es liegt auch ein eigenthümlicher Zauber in dem Räthselhaften des Halbdunkels, das mehr ahnen läßt, als man wirklich unterscheiden kann, und die großen Maler haben zuweilen mit gutem Erfolg diesen Umstand benutzt, indem sie gerade die Hauptgruppe, die am meisten hervorgehoben werden sollte, in Schatten legten. Nicht blos Rembrandt hat diesen Kunstgriff gebraucht, wir finden dasselbe bei Tizian und manchen Andern.

Die photographischen Messungen haben ergeben, daß die Unterschiede der Helligkeit auf Gemälden außerordentlich gering sind gegen die Unterschiede, welche die Natur darbietet, und dennoch glauben wir von dem Bilde denselben Eindruck zu bekommen [15]). Es ist kaum möglich, diese unleugbare Thatsache zu erklären, und überhaupt fehlt es noch sehr an Materialien und sichern Handhaben zur Begründung einer wissenschaftlichen Theorie des Helldunkels. Aber auch die Anwendung des Helldunkels hat große praktische Schwierigkeiten theils in dem Widerspruche mit den Wirkungen der natürlichen Beleuchtung, theils in der natürlichen Leuchtbarkeit der verschiedenen Farben, die oft schwer mit der Wirkung des Helldunkels in Einklang zu setzen ist und überdies zum Theil bei verschiedener Helligkeit sich verändert, sodaß das Helldunkel eines im hell beleuchteten Raume gemalten Bildes bei schwächerer Beleuchtung völlig ge-

13) Vergl. Unger §. 258—266. S. 176 fg. 14) Diese wird zu einseitig betont bei *Orsini*, Antologia dell' arte pittorica (Augusta 1784).

15) *Jules Jamin*, L'optique et la peinture. Revue de deux mondes, 1857. T. 7. p. 624—642.

stört werden kann. Darauf beruht sehr häufig die unglaublich schlechte Wirkung selbst ausgezeichneter Bilder bei ungünstiger Aufstellung.

Aus diesen Gründen haben die Künste erst sehr spät es bis zur Anwendung des Helldunkels gebracht. Dem Alterthum war dasselbe noch so gut wie ganz unbekannt. Im Mittelalter hat die gothische Baukunst zuerst verstanden, eine dem Helldunkel ähnliche Wirkung hervorzubringen. In der Malerei ist dasselbe erst durch Leonardo da Vinci eingeführt. Dann haben freilich gewisse Schulen ganz besonders den wundervollen Zauber desselben benutzt, und dadurch eine ganz außerordentliche Wirkung erreicht. Sie haben aber dafür meistentheils die Harmonie der Farbe aufgeopfert, oder doch die Farben so gehalten, daß sie durchweg trübe oder braun erschienen. Auch ist diese Richtung niemals allgemein geworden und hat sich stets nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit gehalten. Diejenigen, welche dieselbe besonders verfolgten, haben zum Theil besondere künstliche Beleuchtungen benutzt, um die angestrebte Wirkung zu erzeugen. So Caravaggio und Rembrandt. Zeitweilig sind Nachtstücke mit Kerzen oder Fackellicht besonders beliebt gewesen, und einzelne Maler haben mit doppelter Beleuchtung Glück gemacht. Ganz anders verhält es sich mit der Harmonie der Farbe. Schon in den frühesten Epochen der Kunstgeschichte und bei den rohesten und primitivsten Völkern zeigt sich ein lebhafter Sinn für harmonische Farben-Combinationen. Allerdings ist dieser nicht überall gleich stark entwickelt. Er ist im Allgemeinen lebhafter bei den Bewohnern der wärmern Himmelsstriche, was zum Theil in der Reinheit der Luft, der Lebhaftigkeit des Farbenspiels in der Natur, der buntern Färbung der Blumen und Vögel seinen Grund haben mag, aber jedenfalls auch damit zusammenhängt, daß die nördlichern Völker häufiger an gänzlicher oder theilweiser Farbenblindheit leiden als die südlichern.

Auch wechselt der Geschmack der Farben mit der Zeit. Bei höherer Entwickelung des Geistes wird er feiner, sodaß er weniger das Grelle liebt. Aber auch der Umfang der verwendbaren Farbstoffe übt darauf den entschiedensten Einfluß, sodaß für manche Arten der Technik sich wegen des Mangels an Farbstoffen, die von derselben benutzt werden können, ein besonderer Farbengeschmack ausbildet. Daher die eigenthümlichen Farben-Combinationen alter Glasgemälde, emaillirter Fliesen, Majoliken u. dgl. m.

Der Sinn für Farbenharmonie tritt besonders in der Decoration an den Tag, wo die Wahl der Farben frei ist. Aber auch in der eigentlichen Malerkunst spielt er eine nichts weniger als unerhebliche Rolle. Auch wo es auf Nachbildung der Natur ankommt, bleibt immer noch Raum für die freie Wahl harmonischer Farben-Combinationen, und insbesondere die Historienmalerei öffnet denselben ein weites Feld in den Farben der Gewänder. Je idealer die Richtung des Malers ist, um so mehr strebt er nach Farbenharmonie, und erst die materielle, realistische Richtung hat dieselbe andern Elementen des ästhetischen Gefallens aufgeopfert. Das ist der Grund, weshalb die holländische Schule fast die Farbe aufgab, und selbst Rubens bei weitem keine so glänzende und feine Farbenharmonie hat, als Rafael, Andrea del Sarto oder Paul Veronese.

Bei alle dem hat man an eine wissenschaftliche Theorie der Farbenharmonie erst ganz spät gedacht. Allerdings stellen sich derselben sehr große Schwierigkeiten in den Weg. Es ist bekanntlich erst in sehr neuer Zeit gelungen, die physische Natur der Farbe zu ergründen, und ehe man diese kannte, war überhaupt an eine wohlbegründete Theorie der Farbe nicht zu denken.

Allerdings hatte schon lange vor der Erkenntniß der Natur der Farbe ein ahnendes Gefühl auf die Vergleichung der Farben und der Töne geführt. Man sprach vom Ton der Farbe und von der Farbe der Töne, und bereits Abbé Castel construirte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Farbenclavier, welches mit 12 den Tönen der musikalischen Tonleiter entsprechenden Farben nach den Gesetzen des Generalbasses oder der musikalischen Harmonie die harmonischen Farbenverbindungen oder Farben-Accorde zur Anschauung bringen sollte. Indessen sind auch in ganz anderer Richtung Versuche gemacht worden, eine Theorie der Farbenharmonie wissenschaftlich zu begründen. Auf die Beobachtung, daß die Contrastfarben eine dem Auge angenehme Verbindung eingingen und zugleich einander zu Weiß ergänzten, war besonders durch Goethe die Aufmerksamkeit gelenkt worden. Da kam man zu dem Gedanken, daß alle Farbenharmonie auf dem Verlangen nach reinem Lichte beruhe, indem das Auge, sobald es von einer Farbe berührt werde, deren Ergänzung zum weißen Licht verlange. Man nahm freilich keinen Anstoß daran, daß es doch keine eigentliche Ergänzung sei, wenn die Ergänzungsfarbe räumlich neben der Hauptfarbe, also doch an einer ganz andern Stelle erschiene, und daß die beiden Farben nirgends, auch nicht an den Berührungspunkten zum weißen Licht zusammenflössen. Dagegen ging man in einer andern Beziehung weiter und nahm an, daß die Ergänzung auch durch Zerlegung der einen oder andern Farbe bewerkstelligt werden könne, und gewann dadurch die Möglichkeit einer Harmonie von mehr als zwei Farben. Auf diese Weise hat Chevreul[16]) die Lehre von der Farbenharmonie auszubilden gesucht. Sie kann aber nicht genügen, denn ihr widerspricht schon der Umstand, daß es möglich ist, zu zwei bereits harmonirenden Farben eine dritte und vierte ebenfalls in harmonischer Verbindung hinzuzufügen.

Unter den Künstlern hat eine Theorie Beifall gefunden, welche davon ausgeht, daß sie alle Farben in warme und kalte theilt. Warm nennt man die tiefern Farben vom Roth zum Grün, kalt die höhern vom Blau zum Violett. Jene haben eine aufregende Wirkung, diese beruhigen, ja deprimiren. Nun soll ein Kunstwerk, ein Gemälde entweder ganz warm, oder ganz kalt gehalten sein oder die warmen und kalten Farben sollen sich das Gleichgewicht halten. Es fehlt indessen durchaus an Be-

16) *E. Chevreul*, De la loi du contraste simultanée des couleurs. Paris 1864. Derselbe, Des couleurs et de leurs application aux arts industriels. Paris 1864.

obachtungen, welche geeignet wären, diese Theorie zu begründen oder zu widerlegen. Sie ist vorläufig nichts, als eine Meinung, die weder theoretischen, noch praktischen Werth für sich in Anspruch nehmen kann.

Durch die neuern Fortschritte der Physik ist nun aber ein ganz anderer Boden für die Begründung einer Farbentheorie gewonnen. Wir wissen, daß die Farbe, wie der Ton, erzeugt wird durch die Wellenbewegung einer elastischen Flüssigkeit, die bei den Tönen die atmosphärische Luft, bei den Farben der unendlich viel feinere Lichtäther ist. Auf der Geschwindigkeit der Schwingungen beruht der Unterschied der einzelnen Töne und Farben. Diese Aehnlichkeit führte auf die Vermuthung, daß auch die Farbenharmonie auf der Proportionalität der Schwingungs-Geschwindigkeit beruhen möge [17]), und es schien mir des Versuches werth, ob sich dies thatsächlich nachweisen ließe. Zu diesem Zwecke stellte ich eine Farbenscala her, deren 12 Farben eine in sich zurücklaufende Farben-Octave bilden sollte, indem die Verhältnisse der Schwingungsdauer der einzelnen Farben denen der Schwingungsdauer der Töne gleich gesetzt wurden.

Die Ergebnisse, die ich mit einem solchen Apparate erzielte, waren überraschend, und die Beobachtung an Kunstwerken bestätigte nicht nur die Vermuthung, von welcher ich ausgegangen war, sondern bot außerdem noch manchen Fingerzeig, um dem Verfahren bei schwierigern und complicirtern Farben-Combinationen auf die Spur zu kommen [18]).

Jede der 12 Farben auf der Tafel stellte allerdings nur eine Farbe in möglichst erreichbarer Reinheit dar. Sie repräsentirte aber einen Ton, d. h. den Inbegriff aller Abänderungen dieser Farbe zum Hellen und Dunkeln, denn die ästhetische Wirkung, welche von der größern oder geringern Reinheit und Helligkeit der Farben abhängt, ist nicht Sache der Farbenharmonie, sondern gehört dem Helldunkel an. Es geschieht sogar, daß sehr harmonische Farbenverbindungen unangenehm grell werden, wenn die Farben sehr rein genommen sind, weil die ungleiche Leuchtbarkeit ein ungünstiges Helldunkel erzeugt. Als Beispiel kann die Verbindung der Complementärfarben Orange und Indigo dienen, die in südlichern Gegenden oft bei Sonnenuntergang so prachtvoll zur Erscheinung kommt. In Kunstwerken und selbst bei Decorationen wird man diese Harmonie nur mit Vorsicht und in der Regel in sehr gedämpften Farben anwenden können.

Bei der Bildung der Farbentafel wurde die Frauenhofer'sche Linie G mit 717,8 Billionen Schwingungen in der Secunde gleichsam als Kammerton zum Grunde gelegt. Nach der Zahl 717,8 oder vielmehr rund 720 berechnete sich folgende Scala:

c	435	fis	615
cis	461	g	652
d	488	gis (as)	691
dis (es)	517	a	720
e	548	b (ais)	775
f	581	h	821.

Danach stand die Frauenhofer'sche Linie

B	mit	448,2	zwischen c und cis
C	—	469,2	nahezu = cis
D	—	523,6	etwas höher als dis
E	—	585,6	nahezu = f
F	—	634,9	zwischen fis und g
G	—	717,8	= a
H	—	776,4	= b.

Die auf dieser Grundlage ausgeführte Farbenscala konnte nur sehr ungenau ausfallen. Sie ließ sich aber wie ein verstimmtes Instrument durch Vergleichung der verschiedenen möglichen Verbindungen allmälig berichtigen. Das Resultat dieses zeitraubenden und keineswegs mühelosen Abstimmens war, daß sich eine ganz ähnliche Scala von ganzen und halben Tönen herausstellte, wie in der Musik, nämlich

2 rothe (carmoisin und Zinnober) c, cis,
2 gelbrothe (Mennige und Orange) d, dis,
1 gelber, e,
2 grüne (saftgrün und meergrün) f, fis,
2 blaue (cyanblau und indigo) g, gis,
2 violette (violett und lilla) a, b,
1 purpur, h, das aber in der Anwendung meist durch rothbraun vertreten ist, wie es auch im Spectrum für unser Auge verloren geht.

Es zeigten sich nun harmonisch die Verbindung mit der 5., 6., 8., 9. und 10. Stufe, disharmonisch die mit der 2., 3., 7., 11. und 12., oder nach musikalischem Ausdruck harmonisch die große und kleine Terz, die Quart, die Quinte, die große und kleine Sext, disharmonisch die große und kleine Secunde, die übermäßige Quart, die große und kleine Septime.

Harmonische dreifarbige Accorde sind der Duraccord (große Terz und Quinte), der Mollaccord (kleine Terz und Quinte) und der verminderte Dreiklang (kleine Terz und übermäßige Quart). Von diesen Accorden kommen die Duraccorde am häufigsten vor und unter diesen die Verbindungen c, e, g und h, dis, fis nach obiger Bezeichnung. Die erstere ist die ansprechendste, weil darin das an sich besonders anziehende Carmoisinroth (c) den Grundton bildet. Auf Oelgemälden ist sie durchaus vorherrschend. Auf Fresken findet man dafür häufiger die andere Verbindung h, dis, fis, die in der pompejanischen Decoration ganz auffallend vorherrscht. Es scheint, daß die Harmonie um einen Ton tiefer gewählt ist, weil sich das Carmoisinroth mit dem gegebenen Material nicht erreichen ließ. Der verminderte Dreiklang ist durch die

17) F. W. Radicke, Handbuch der Optik II, 251. 18) Die weitere Ausführung in Unger, Bild. Kunst. §. 267 — 312. S. 185 — 218. Eine vorläufige Mittheilung in Poggendorff's Annalen der Physik und Chemie LXXXVII. 1852. Eine für den praktischen Gebrauch eingerichtete Farbentafel mit Deckblättern zur Darstellung der Accorde ist unter dem Titel: Disque chromharmonique in einigen von mir selbst colorirten Exemplaren verbreitet, jedoch nicht in den Buchhandel gekommen. Vergl. über die gewonnenen Resultate Rob. Zimmermann, Aesthetik. Th. 2. (Wien 1865.) §. 478 fg.

Disharmonie, welche er enthält, minder schön, als pikant, und findet deshalb mehr in der Decoration Anwendung. Mehrere Accorde können durch eine oder zwei gemeinschaftliche Farben mit einander verschmolzen werden. Ein schönes Beispiel davon bietet Murillo's Madonna in der Esterhazy'schen Galerie dar. Hier bildet Orange einerseits mit dunkelgrün und violett einen verminderten Dreiklang, und andererseits mit carmoisin und blau einen Mollaccord. Auf dieselbe Weise entstehen vierfarbige Accorde. Im Septimenaccord, der mit dem Duraccord die Septime verbindet, sind Terz und Quinte Verbindungsglieder für einen verminderten Dreiklang, den sie mit der Septime bilden.

Es lassen sich aber auch Accorde an einander reihen. Entweder man setzt eine Farbe zwischen dieselben, die an sich keinem von ihnen angehört, aber doch mit einer Farbe eines jeden der zu verbindenden Accorde harmonirt, oder aber die Anordnung geschieht so, daß je zwei Farben verschiedener Accorde, die einander nahe zu stehen kommen, mit einander harmoniren. Ein schönes Beispiel dieser Art der Aneinanderreihung hat Overbeck in dem Kampfe des Argant mit Gedippe in der Villa Massimi. Da stehen die Accorde: Braunroth, Orange, Dunkelgrün und Zinnoberroth, Saftgrün, Indigo so, daß Dunkelgrün als Quinte zu Zinnober, und Saftgrün als kleine Terz zu Braunroth gruppirt ist. Die Anordnung ist folgende:

	Orange	
Dunkelgrün		Braunroth
Zinnober		Saftgrün
	Indigo.	

Die Harmonie wird hier noch dadurch verbessert, daß Braunroth und Saftgrün mit Indigo einen verminderten Accord bilden und die einander gegenüber gesetzten Farben, Orange und Indigo, Quarten bilden. Dadurch bildet sich zugleich eine Art von Contrast, indem einerseits die Complementärfarben Orange und Indigo einander gegenüber stehen, und andererseits die ähnlichen Farbenpaare Zinnober — Braunroth, Dunkelgrün — Saftgrün übers Kreuz gruppirt sind. Die Maler pflegen sehr auf diese Art des Contrapposto zu achten. Aus ihr allein läßt sich jedoch die Harmonie nicht erklären.

Eine vorzügliche Art der Aneinanderreihung ist die Umgebung eines Accords mit einem zweiten. Auch hierbei muß der Künstler darauf achten, daß jede Farbe des äußern Accords mit der ihr zunächst stehenden Farbe des innern harmonirt. Der häufigste Fall dieser Art von Verbindung und vielleicht die beste Farbenzusammenstellung, die sich denken läßt, ist die Umgebung eines Dreiklangs mit einem Septimenaccorde, dessen Grundton zugleich die Quinte des Dreiklangs ist. Dies ist in der Musik bekanntlich die heutiges Tages ganz allgemein und ausschließlich angewandte Form, in welcher die Tonstücke schließen, und jede andere Beendigung eines solchen hinterläßt eine unbefriedigte Empfindung. Eine ähnliche Befriedigung gewährt nun auch jene Farben-Combination. Sie erzeugt eine einheitliche Wirkung des Ganzen, indem der vollkommenere Dreiklang das Auge zur Mitte hinlenkt. Versucht man es aber mit der entgegengesetzten Anordnung, sodaß der Septimenaccord die Mitte einnimmt, und von den Farben des Dreiklangs umgeben wird, so entsteht in sehr auffallender Weise das, was Brücke Poikilochromie nennt, nämlich eine Zerfahrenheit und Buntheit des ganzen Eindrucks, die nur in der Decoration unter besondern Umständen angemessen erscheinen kann. Diese Erscheinung ist außerordentlich frappant, sodaß sie allein hinreicht, von der Uebereinstimmung zwischen der Farbenharmonie und der Harmonie der Töne zu überzeugen.

Dissonanzen können in dreifacher Weise eingeführt werden:

1) als begleitende Secunden oder Septimen in untergeordneter Stellung, entsprechend dem musikalischen Vorschlage. Auch die Septime im Septimenaccorde kann man als eine solche betrachten;

2) als ein Spiel mit den benachbarten Tönen um einen Ton eines Accords, entsprechend der musikalischen Mordante, endlich

3) als ein Uebergang von einem Tone eines Accords zu einem andern durch alle dazwischen liegenden Töne, entsprechend dem musikalischen Lauf.

Von dem Vorschlage ist ein häufig vorkommendes Beispiel das Grün neben dem Accord Roth, Gelb, Blau. Es findet sich sehr gewöhnlich als Futter des blauen Mantels auf Madonnenbildern, und ich habe eine unvergleichliche Wirkung davon gesehen, indem es als Einfassung zu einer aus jenem Dreiklang gebildeten Decoration gewählt wurde. Es war überraschend, wie mit dieser Einfassung der Accord selbst leuchtender und schöner erschien. Von der Mordante machte Paul Veronese häufigen Gebrauch, indem er mit allen rothen Tönen neben gelb und blau spielt, während bei andern Malern äußerst selten etwas Aehnliches vorkommt. Man hat stets bewundert, wie er es versteht, ähnliche rothe Nuancen harmonisch neben einander zu stellen. Den wirklichen Lauf habe ich nur ein einziges Mal bei Rafael gefunden.

Diese Beobachtungen schienen mir hinreichend zu sein, die Vermuthung, daß eine Analogie der ästhetischen Wirkung der Farben und Töne stattfinde, zu bestätigen, und überdies praktische Winke für Maler und Decorateure an die Hand zu geben, deren Anwendbarkeit ich verschiedentlich zu erproben Gelegenheit hatte.

Freilich ist es nicht möglich, das Experiment mit solcher Schärfe auszuführen, daß es die Physiker im vollen Maße befriedigen kann. Helmholtz[19]) bemerkt darüber: „in meinen factischen Angaben über die harmonirenden Farben scheine viel Wahres zu sein, was größtentheils aus Kunstwerken richtig abstrahirt sei, aber meine Theorie, die Vergleichung mit den musikalischen Verhältnissen, sei etwas gewaltsam erzwungen, weil ich zwischen Violett und Roth purpurrothe Farben eingeschaltet hätte, die als einfache Farben nicht existirten. —

---

19) H. Helmholtz, Handbuch der physiologischen Optik. (Leipzig 1867.) S. 270.

Er glaube, daß man für die richtigen Beobachtungen der Farbenwirkung, die sich bei mir fänden, statt der erzwungenen musikalischen Analogien einen andern Grund suchen müsse." Ich will dies dahin gestellt sein lassen, und bin gern zufrieden, wenn meine Resultate anerkannt werden, die ich ohne die Idee, von der ich ausgegangen bin, gewiß nicht gefunden hätte. Wenn aber Helmholtz hinzufügt: „übrigens könne offenbar bei der sogenannten Farbenharmonie von einer so strengen Bestimmung wie bei den musikalischen Intervallen nicht die Rede sein", so muß ich dagegen erinnern, daß nur geringe Nuancen dazu gehören, um eine gegebene Farbenharmonie, wo nicht zu vernichten, doch zu verstimmen [20]).

Weit bedenklicher ist, was Helmholtz [21]) bemerkt, daß in der Farbenscala die Enden des Spectrums willkürlich abgebrochen sind, da die schwach wirkenden Endfarben des Spectrums an beiden Seiten viel weiter reichen. Allein wenn das Spectrum mit dem Ueberviolett in eine zweite Octave übergeht, die aber dem Auge ohne besondere Veranstaltung nicht wahrnehmbar ist, so darf die Farbenscala sich wol auf den Umfang der innerhalb der sichtbaren Octave liegenden Grenzen beschränken, und die Verbindung zwischen dem Anfang und Ende dadurch ausfüllen, daß sie an die Stelle der schlecht zu unterscheidenden Endfarben des Spectrums Mischfarben aus den Farben bei B und II einfügt.

Anders haben dann Brücke [22]) und neuerdings v. Bezold [23]) die Sache angegriffen. Brücke [24]) lehnte meinen Versuch von vornherein in der Vorrede mit der Erklärung ab, daß alle Theorien, welche eine Harmonie der Farben nach Analogie der Töne statuire, für ihn nicht den allergeringsten Werth hätten, und Lotze [25]) meinte, er habe damit wol nur die allgemeine Ansicht der Physiker ausgesprochen. Brücke's Einwände beruhen auf Folgendem: 1) die Töne wirken nach einander, die Farben neben einander; 2) die Farben des Sonnenspectrums umfassen nicht einmal eine Octave; 3) wir erhalten durch das Zusammenwirken mehrerer Farben oft den Eindruck einer dritten, was bei Tönen nicht vorkommt; 4) die Farbenverbindungen seien nicht alle gut oder schlecht, sondern es gebe auch solche, die an derselben Stelle Einigen gefielen und Andern nicht. Von diesen Einwänden legt er selbst auf die beiden ersten keinen Werth. Daß diese Unterschiede zwischen Ton und Farbe stattfinden, hindert nicht, daß die Harmonie der Farbe ebenso, wie die der Töne auf der Proportionalität der Zahlen beruhen könne, und die Vergleichung der Tonscala mit der Farbenscala darf immerhin benutzt werden, um zu prüfen, ob ein solches Gesetz der Harmonie stattfinde. Ebenso unerheblich ist der vierte Einwand. Die Empfänglichkeit für die Farbenharmonie ist ebenso verschieden, als die für die musikalische Harmonie, und es gibt ohne Frage in musikalischen Compositionen Partien, die dem Einen gefallen und dem Andern misfallen. Die Wahrheit des Generalbasses wird dadurch nicht beeinträchtigt. Daß nicht alle Harmonien gleich vollkommen befriedigend sind, weiß jeder Musiker, und manche Tonverbindung ist im Allgemeinen bedenklich und doch unter Umständen geeignet, eine bestimmte Wirkung zu erzielen. Eine bekannte Regel, die von den besten Tonkünstlern zuweilen mit Absicht verletzt wird, ist das Verbot der sogenannten Quinten. Was endlich den dritten Punkt betrifft, so ist dabei der Unterschied von Farbenmischung und Farbstoffmischung übersehen. Es ist bekannt, daß diese beiden Gattungen von Mischung ganz verschiedene Resultate geben. Nun kommt es aber für die Harmonie nicht darauf an, wie der Eindruck im Auge erzeugt wird, sondern welcher Art er ist. Jeder Punkt der Netzhaut empfindet nur eine Farbe, d. i. die bestimmte Geschwindigkeit der Undulation, dieselbe mag veranlaßt sein, wodurch sie will. Ich sehe also nicht, wie daraus, daß ein solcher Farbeneindruck durch Mischung von andern Farben hervorgerufen werden könne, einer Theorie von der auf Proportionalität der Schwingungen beruhenden Farbenharmonie im Wege stehen soll.

Ich muß indessen dabei bemerken, daß ich mir sehr wohl bewußt war, daß die Annahme von drei Grundfarben falsch ist. Meine Farbentafel stützte sich gar nicht auf diese Annahme, sondern vielmehr auf die Voraussetzung, daß die Theile der Netzhaut, ähnlich wie die Nerven des Ohrs, durch die Schwingungen des Lichtäthers in correspondirende Schwingungen versetzt würden. Wenn ich die Tafel durch Mischungen von gelb, roth und blau herstellte, so geschah das nur, weil es unmöglich ist, auf anderem Wege die Farben des Sonnenspectrums annähernd zu erreichen. Brücke gelangte indessen auf seinem Wege nicht zu einer eigentlichen Theorie der Farbenharmonie, obgleich er eine Anzahl feiner und lehrreicher Beobachtungen zusammenstellte. Besser gelang es v. Bezold, der zu meinem Bedauern von meinem Versuche keine Kenntniß gehabt zu haben scheint. Er stellte ebenfalls eine der meinigen ähnliche Farbentafel mit 10 Tönen auf, und fand bei der Durchmusterung der verschiedenen möglichen Verbindungen von je zwei Farbentönen, daß die Verbindung mit dem angrenzenden Tone auf jeder Seite zunächst eine gute Harmonie gebe, dann aber, wenn man zu einem entferntern Tone fortschreite, eine schlechte, daß aber dann die Harmonie wieder um so besser werde, je weiter man sich von dem angenommenen Grundtone entferne, bis man endlich in der entgegengesetzten Complementärfarbe zu der vollkommensten Harmonie gelange. Auch dies stimmt ziemlich mit meinen Resultaten. Denn die kleine Secunde und große Septime erscheinen leicht als bloße Abschattirungen, wobei die eine Farbe Vorbereitung (Vorschlag) zur an-

20) Ich habe diese Beobachtung bei der Abstimmung der Farbentafel immer gemacht, und eben nur darauf die Abstimmung gründen können. Dennoch behauptet v. Bezold, Farbenlehre S. 147 das Gegentheil. 21) a. a. O. S. 269. 22) Ernst Brücke, Die Physiologie der Farben für die Zwecke der Kunstgewerbe auf Anregung der Direction des k. österr. Museums für Kunst und Industrie bearbeitet. Leipzig 1866. 23) Wilh. v. Bezold, Die Farbenlehre in Hinblick auf Kunst und Kunstgewerbe. Braunschweig 1874. 24) Aehnlich v. Bezold S. 141 fg. 25) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. 7. Herm. Lotze, Geschichte der Aesthetik in Deutschland S 290.

dern ist. Dagegen stellt sich die darauf folgende große Secunde und kleine Septime als entschiedene Disharmonie dar. Hierauf folgt von der kleinen Terz bis zur Quart und von der großen Sext bis zur Quinte eine mit jeder Stufe bessere Harmonie, und nur darin weicht v. Bezold ab, daß er die Disharmonie der großen Quart nicht erkannt hat. Natürlich hat er zu den Anwendungen, die ich von der musikalischen Harmonie auf Verbindungen von mehr als zwei Farbentönen und auf die Anwendung von Dissonanzen als Vorschläge, Mordanten und Läufe gemacht habe, nicht gelangen können. Dagegen fehlt es auch bei ihm nicht an einer Anzahl von feinen Beobachtungen.

So zeigt sich also, daß die harmonische Gruppirung der Form, des Helldunkels und der Farbe auf einem und demselben Grundsatze beruht, demselben, der der musikalischen Harmonie zum Grunde liegt, aber bei jeder Art der Harmonie eine andere Gestalt in der Anwendung erhält. Jener Grundsatz heißt: die zu gruppirenden Theile müssen in einfachen Verhältnissen, die sich durch die kleinsten Zahlen ausdrücken lassen, angeordnet werden, wobei jedoch Abweichungen, die an sich disharmonisch sein würden, entweder aus Rücksicht auf besondere Zwecke, oder zur Unterbrechung der Eintönigkeit und zur Belebung durch Contraste und Uebergänge eintreten können. Ein weiteres Eingehen auf die Anwendung der Regel und ihrer Ausnahmen in bestimmten Fällen würde an dieser Stelle zu weit führen, und genügt hier eine Verweisung auf die Ausführung in meiner mehrfach angeführten Schrift. (*Fr. W. Unger.*)

GRUS ist das Resultat der bis zu gewissen Graden vorgeschrittenen Zersetzung von Felsarten, vorzüglich der ungleichartigen, deren Gemengtheile sich von einander trennen, in weniger oder mehr aufgelöstem Zustande, an den Abhängen und am Fuße der Berge, Lagen von stärkerer und geringerer Mächtigkeit ausmachen. Der Grus ging hauptsächlich aus der vorgeschrittenen Zersetzung der Granite, Syenite und Porphyre hervor. Die Gemengtheile haben nur geringen Zusammenhalt, und Grus-Haufwerke sieht man häufig an den Gehängen von Bergen. Zuweilen geht der Grus nicht zu Tage aus, sondern bildet die Sohle des aufgeschwemmten Landes. Der Grus läßt sich je nach dem Verschiedenartigen der Natur der zersetzten Gesteine, theils zur Unterhaltung von Wegen und Chausseen benutzen, theils ist er selbst zur Verbesserung mancher Bodenarten anwendbar. Verschieden von dem Grus ist das Gerölle, Zusammenhäufungen von Blöcken, Bruchstücken und Geschieben verschiedener Felsarten, welche zwar ebenfalls aus der Zersetzung derselben hervorgehen, aber aus Bruchstücken meist mit stark abgerundeten Ecken und Kanten bestehen, die in vielen Gegenden zu mehr und weniger mächtigen Bänken aufgehäuft liegen, sodaß sie selbst ganze Hügel bilden. Bald liegen einzelne Theile lose, bald zeigen sie sich verkittet durch kalkiges oder sandiges Bindemittel. Die schichtenartigen Abtheilungen, die Bänke des Gerölles, zeigen wenig Regelmäßiges. Häufig wechseln die Ablagerungen von Geröllen mit Sand ab. Die größeren Rollsteine, aus härteren Felsarten bestehend, werden als Pflastersteine benutzt. (*C. Reinwarth.*)

Grusien, s. Georgien.

GRUSS (der); grüssen; begrüssen; das Compliment. Was zunächst die Etymologie oder geschichtliche Ausgestaltung und Bedeutung dieser deutschen Wortbezeichnungen betrifft, so findet sich im Althochdeutschen der kruoz oder gruoz, ursprünglich und eigentlich im Sinne des Anrufes, des freundlichen wie des feindlichen. Beläge hierfür sind namentlich und beispielsweise die Glossae Junianae in Nyerup's Symb. ad liter. Teuton. antiquiores 182, ferner Tatian's Evangelienharmonie in Schilter's Thesaurus II, XVII, 5. Im feindseligen Sinne bietet das Mittelhochdeutsche z. B. die Redeweise einen des libes grüezen = einen erlegen, sowie die weitere die hunde grüezen = sie hetzen [1]). Auch trifft man auf diesem Sprachgebiete zur Bezeichnung des Grußes in der freundlichen Bedeutung den Anruf willekomen, z. B. in Tristan und Isolt 504, welcher vollständig sît oder sîstu willekomen (= zur Freude oder angenehm gekommen) lautete, eine Form, welche oft auch im Neuhochdeutschen den (freundlichen) Gruß vertritt, wie in Goethe's Iphigenia III, 2: „Willkommen, Vater! Euch grüßt Orest", oder in Schiller's Räubern III, 6: „Sei willkommen, freundliches Gefilde!" [2]). Handelt es sich um weitere Beispiele der neuhochdeutschen classischen Sprache für Gruß oder grüßen, so darf erinnert werden an die Worte, welche Schiller der Maria Stuart in den Mund legt: „Eilende Wolken, Segler der Lüfte! Wer mit euch wanderte, mit euch schiffte! Grüßet mir freundlich mein Jugendland", oder an Paul Gerhard's bekanntes Lied: „O Haupt, voll Blut und Wunden, ... gegrüßet seist du mir!"

Die Definition des Grußes oder Grüßens, speciell für den deutschen Sprachgebrauch, im Allgemeinen für alle Sprachen, modificirt sich je nach dem engeren oder weiteren Sinne, oder je nachdem man nur besondere Weisen berücksichtigt oder im Allgemeinen Alles zusammenfassen will, worin diese Aeußerung oder Thätigkeit bestehen kann. Wenn z. B. F. L. K. Weigand [3]) dieselbe in „der freundlichen Bezeigung zum guten Empfange eines Ankommenden, zunächst in Worten, aber auch durch Zeichen", bestehen läßt, so hat er zwar bei dem Zusatze die Allgemeinheit der sich kundgebenden Aeußerung berücksichtigt, aber die freundliche Bezeigung und der Empfang eines Ankommenden sind Besonderheiten, da der Gruß oder das Grüßen auch einen feindseligen Sinn haben und einem Anderen gelten können, wie die von ihm selbst oben angeführten Beispiele beweisen, und die jetzt noch üblichen Redeweisen, z. B. „Jemanden mit dem Knüppel begrüßen oder grüßen" u. s. w., zeigen, und da der Gruß nicht blos beim Ankommen Jemandes, sondern auch beim Abschiednehmen stattfindet, außerdem aber auch unpersönliche Wesen, wie die Wolken, die Sonne u. s. w.,

1) F. L. K. Weigand, Wörterbuch der Deutschen Synonymen. Bd. I. Mainz 1843 bei Florian Kupferberg. Nr. 868. S. 573. 2) Ebenda angeführt. 3) Ebenda.

als grüßende Subjecte oder begrüßte Objecte, wenn auch als Personificationen gedacht, Platz greifen. Soll man eine Erklärung des Grußes, durch welche alle diese Verschiedenheiten zu einer Allgemeinheit zusammengefaßt werden, abstrahiren und aufstellen, so gestattet namentlich die Rücksicht auf das, freilich nur in seltenen Fällen stattfindende resp. zu subsumirende feindselige Zusammentreffen nur eine sehr allgemeine Bezeichnung, für welche sich außerdem namentlich eine Schwierigkeit daraus ergibt, daß auch der Gruß bei der Trennung oder beim Abschiede mit einbegriffen sein soll. Abgesehen von dem Umstande, daß der Gruß oft nur in einer Körperbewegung besteht, genügt die Definition desselben als eines Anrufes schon deshalb nicht, weil dieser auch als bloße Frage, als Hilferuf u. s. w. auftreten kann. Vielleicht dürfte der Gruß in seiner größesten Allgemeinheit als die Kundgebung (irgend einer Stimmung) bei der Berührung persönlicher resp. personificirter Wesen, sowol für den Anfangs-, als auch für den Schlußmoment, oder — in einem etwas mehr speciellen Begriffe — als Zeichen der Beachtung zweier sich ansichtig werdender oder in Berührung kommender und aus derselben ausscheidender Personen resp. Subjecte zu definiren sein. Ein engerer Kreis der zusammengefaßten Momente gestaltet sich dadurch, daß zunächst der Gruß als ein Zeichen oder eine Bekundung der feindlichen Stimmung ausgeschieden wird, wie denn dieses Zusammentreffen wahrscheinlich erst in übertragener Weise, resp. im ironischen Sinne, den Namen des Grußes erhalten hat, z. B. bei der jetzt noch üblichen Ausdrucksweise: der Gruß oder das Willkommen, resp. die Begrüßung oder die Bewillkommnung eines in das Zuchthaus aufgenommenen Sträflings habe in einer Tracht von Prügelhieben bestanden. In der Regel, d. h. wenn nicht eine Ausnahme sich von selbst ergibt oder ausdrücklich bezeichnet wird, versteht man unter dem Anlasse zum Grüßen das freundliche Begegnen oder Scheiden, und man darf den Gruß in sofern als das Zeichen der Beachtung, näher der freudig achtungsvollen Theilnahme oder der theilnehmenden Achtung definiren, mag es in Worten oder Gesten sich kund geben. Der Begriff des Glückwunsches ist enger und reicht für alles das, was man Gruß, Grüßen, Begrüßung nennt, nicht aus, z. B. wenn der Christ den gekreuzigten Heiland, oder der Wanderer die aufgehende Sonne grüßt resp. begrüßt; denn hierbei dominirt entschieden das Element der Achtung oder der Verehrung, wie dies auch dann der Fall ist, wenn der Sklave vor dem mächtigen Herrscher oder Tyrannen seine begrüßende Reverenz macht. In den häufigsten Fällen enthält allerdings oder soll enthalten das Grüßen einen Glückwunsch, wie dies dann auch durch die Art des Zeichens, hauptsächlich wenn dieses durch Worte gegeben ist, dargelegt wird; aber ein Glückwunsch ist der Gruß nur in enger oder engster Bedeutung. Wird der Gruß unterlassen, wie dies zwischen Feinden geschieht, so soll damit nicht blos ein Glückwunsch, sondern vielmehr allgemeiner die Kundgebung der Achtung resp. Beachtung versagt werden. In sehr eng gefaßtem Begriffe besteht der Gruß aus dem Glückwunsche beim Begegnen oder Besuche, namentlich wenn er seinen Ausdruck durch Worte findet. Man könnte freilich auch das Grüßen beim Abschiede, bei der Trennung als ein Zeichen der Achtung, näher des Glückwunsches für einen Anfangsmoment, nämlich für denjenigen der nun anhebenden Zeit des persönlichen Getrenntseins, auffassen, und zwar um so mehr mit gutem Grunde, als gerade für diese Zeit ein Wunsch recht am Orte ist, wenn man in gesuchter Weise deuteln und einen etwas künstlichen Versuch zur einheitlicheren Gestaltung der Definition machen wollte. — Uebrigens unterscheidet sich streng genommen das Grüßen von dem Begrüßen; das letztere enthält, wie schon die Vorsylbe ausdrückt, einen verstärkten Gruß, ist specieller, concreter, absichtlicher; der Gruß vollzieht sich überwiegend bei der gelegentlichen Begegnung oder hat die Geltung einer accidentiellen Aeußerung, während der Begrüßende schon vor der Aeußerung die Absicht hatte oder den Entschluß dazu faßte und die Veranlassung suchte. Man geht z. B., wie dies deutscher Sprachgebrauch ist — und dieser kommt bei der vorliegenden Frage nach Bedeutung und Definition allein in Betracht —, zu Jemandem, um ihn um eine Gefälligkeit zu begrüßen, d. i. anzusprechen, wofür die einfachen Bezeichnungen des Grüßens oder des Grußes nicht gebraucht werden.

Die in Worten ausgedrückten Grüße der gegenwärtigen deutschen Sprache, zunächst bei der Ankunft in der Wohnung Jemandes, beim Begegnen, im Eingange von Briefen u. s. w., haben eine sehr mannichfache Form. Je nach der Tageszeit ruft man sich einen „guten Morgen", einen „guten Tag", einen „guten Abend" zu. Einen religiösen Ausdruck hat das Grüßen, wenn man spricht: „Helf Gott" oder „Gott zum Gruß" oder „Gott grüß Dich" (Euch, Sie) oder (in katholischen Ländern) „Gelobt sei Jesus Christus". Der Bergmann grüßt den anderen oder wird gegrüßt mit dem bekannten „Glück auf!" (ja nicht: „Glück zu!", was ein omen malum wäre). In den letzten Jahrzehnten sind bei uns die umfangreicheren, mehr religiös gefärbten, bedeutungsvolleren, inhaltreicheren Grußformeln mehr und mehr durch abgeblaßte, einfache, kurze ersetzt worden, wie „Guten Tag", „Ihr Diener", „Gehorsamster Diener" u. s. w., und ebenso die Erwiderungsgrüße, welche man kurzweg auch als den „Dank" bezeichnet. Die Erwiderung des Grußes „Guten Morgen" (oder ganz kurz: „Morgen") besteht in der Regel aus denselben Worten, ebenso wenn man mit „Guten Tag" oder mit „Guten Abend" (was ebenso wenig in „Abend" abgekürzt wird wie „Guten Tag" in „Tag") angeredet wird. Auf „Guten Abend" folgt als Abschied gewöhnlich „Gute Nacht" und als Antwort auf „Gelobt sei Jesus Christus" die Form: „In Ewigkeit. Amen." Die häufigste populäre Erwiderung eines (einfachen) Grußes dürfte gegenwärtig „Schönen Dank" sein, diejenige beim Empfange eines zum Besuche Ankommenden und in dieser Eigenschaft Grüßenden „Willkommen". Für die Verabschiedung hat sich in Deutschland an die Stelle des früheren „Gott befohlen" oder „Ich empfehle mich"

meist das französische Adieu gesetzt, welches oft ganz corrupt und ohne Bewußtsein seiner eigentlichen Bedeutung, meist in der Meinung, daß es „Lebe wohl" bedeute, ausgesprochen wird. In besonderer Uebung ist z. B. bei den Thüringern als Antwort des Besuchten auf den Abschiedsgruß des Besuchenden ein „Komm bald wieder" oder „Kommen Sie bald wieder".

Mit der Wortbegrüßung ist in Deutschland auch die eine oder andere Körperbewegung oder ein ähnliches Zeichen verbunden, namentlich sehr allgemein das Abnehmen der Kopfbedeckung, aber nur bei männlichen Personen, welche indessen diesen Gestus auch oft unterlassen, wenn sie als zuerst Grüßende dem Begrüßten im Range gleich stehen oder ihn überragen, wogegen niedriger Stehende, wenn sie überhaupt grüßen, diese Sitte nicht zu unterlassen pflegen, auch bei dem Scheidegruße. Wir dürfen an dieser Stelle die Bemerkung einfügen, daß jetzt in Deutschland und in anderen civilisirten Ländern nur Bekannte, und zwar diese stets, falls sie nicht Feinde sind, sich gegenseitig grüßen, zumal in den volkreichen Städten; in den Dörfern jedoch und in ländlichen Gegenden werden vielfach auch unbekannte höher Stehende durch niedriger Stehende und ältere Leute von jüngeren gegrüßt. Man findet die Gewohnheit, den Hut oder die Mütze abzunehmen, gegenwärtig wol in allen civilisirten Ländern, namentlich Europa's, jedoch mit der ferneren allgemeinen Ausnahme der Soldaten in ihrer Armeeuniform, indem diese, wenn sie sich oder einen Civilisten grüßen, sei es in der Initiative, sei es in der Erwiderung, sei es beim Scheiden, dafür die dem Begrüßten abgewandte Hand an die Kopfbedeckung legen, wie es denn auch für Civilisten Sitte ist, dieselbe Hand zur Entblößung des Hauptes zu verwenden. Es ist in Deutschland während der letzten Jahrzehnte mehrfach der Vorschlag gemacht worden, diese militärische Begrüßungsart (neben dem Wortgruße, wo er angebracht ist) auch für Civilisten einzuführen, und 1848 wurden viele specielle Vereine zu demselben Zwecke gebildet; aber diese Reform hat bis jetzt keinen allgemeinen Anklang gefunden. Nach wie vor besteht die altdeutsche Sitte, daß die sich in unmittelbarer Nähe Begrüßenden, wenn das Begegnen ein Verweilen gestattet oder veranlaßt, oder wenn ein Besuch stattfindet, einander die rechte Hand, in freudig erregter Stimmung auch beide Hände darreichen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ein respectabler Unterschied des Standes oder Alters dem niedriger Stehenden oder Jüngeren gebietet, dies zu unterlassen oder zu warten, bis ihm etwa von der anderen Seite die Hand dargeboten wird. Auf noch weit weniger Fälle beschränkt sich in Deutschland gegenwärtig das Küssen der Hand (der Handkuß), indem es nur als eine ganz besondere Reverenz in Anwendung kommt, z. B. da, wo in höheren Ständen einer Dame von Seiten eines Herrn oder den Aeltern von Seiten der Kinder resp. den Großältern von Seiten der Enkel diese Höflichkeit erwiesen wird, oder ein Untergebener dem Herrn, bezw. der Herrin, auf diese Weise seine Devotion entgegenbringt, wie dies in den östlichen Gegenden von Deutschland häufiger ist als in den westlichen, eine Sitte, welche außerdem besonders in Rußland, beziehungsweise in den ehemaligen polnischen Provinzen, noch sehr allgemein gefunden wird. In Süddeutschland ist an die Stelle einer solchen Manipulation vielfach die obligate Redeweise getreten: „I küß die Hand." Das Küssen auf die Lippe oder die Wange resp. die Stirn ist ebenfalls eine alte, noch bestehende deutsche Begrüßung, welche jedoch gleichzeitig mit dem Wortgruße, auf die Fälle engerer Freundschaft und Verwandtschaft, auf gemüthlich stark beeinflußte Momente, wie auf das Wiedersehen nach langer Trennung, sich beschränkt. Mit ihm pflegt meist verbunden zu sein die Umarmung, in welcher, abgesehen von den Wortformeln und der Handdarreichung, gegenwärtig die gegenseitige Begrüßung der europäischen Monarchen besteht. Ganz allgemein ist in Deutschland unter den gebildeten und höheren Ständen die Verbeugung des Körpers, indem sie gleichzeitig mit dem Wortgruße ausgeführt wird und der Handreichung wie dem Handkusse, falls diese stattfinden, vorhergeht; vorzugsweise ist hierzu der niedriger Stehende oder Jüngere dem höher Stehenden oder Aelteren gegenüber verpflichtet, wenn er zum Besuche oder dem letzteren entgegen kommt, wobei er für diesen Moment stehen bleibt. Wurde in Deutschland — wie anderwärts — diese Verbeugung früher fast allgemein nur von männlichen Personen geübt, während weibliche mittels der Kniebeugung den sogenannten Knicks machten, so ist später der letztere auch bei dem schönen Geschlechte vielfach der Verbeugung gewichen, auch in den Kirchen bei dem Hervortreten an den Altar zum Empfange von Brod und Wein. — Das Niederknien vor Menschen als Bestandtheil oder Ausdruck des Grußes, aber nur vor sehr hohen Personen, wie vor regierenden Fürsten, wurde noch am Anfange des laufenden Jahrhunderts hier und da geübt, z. B. am kursächsischen Hofe, wenn Candidaten und Andere zur Audienz erschienen, aber auch hier nicht mehr ganz allgemein, während dieser Charakter der Begrüßung noch jetzt obligat ist bei dem Empfange durch den Papst, welcher zugleich den Pantoffelkuß empfängt, wenn auch nicht von allen Erschienenen. Will man diese Ceremonie als ein Zeichen der Verehrung in Anspruch nehmen, so ist schon oben darauf hingewiesen, daß wir diesen Act in die Achtung oder Beachtung einschließen, als welche wir uns veranlaßt gesehen haben, den Gruß zu bezeichnen. Als der Verfasser dieser Zeilen 1861 in Rom einer feierlichen Auffahrt des Papstes vom Vatican nach einer Kirche beiwohnte, beobachtete er, daß von den am Wege stehenden Katholiken durchaus nicht alle auf die Knie sich niederließen. Wird jetzt in katholischen Ländern das Sanctissimum öffentlich auf der Straße getragen, z. B. zu einem Kranken oder Sterbenden, so verrichten nur ganz besonders fromm oder kirchlich gesinnte Gläubige die Grußadoration des Niederknieens vor demselben, wie dies z. B. in Oesterreich zur Concordatszeit (1855) selbst Erzherzöge thaten, welche aus ihrem Wagen stiegen und mitten im Schmuze des Weges niederknieten. Man begnügt sich hierbei in den katholischen Ländern meist mit dem Abnehmen oder Lüften der Kopf-

bedeckung, wie dies auch der Fall bei der Begegnung einer Procession oder bei dem Vorübergehen an einem Marienbilde u. s. w. ist, indem dazu außerdem mit der rechten Hand das Kreuz geschlagen wird.

Bezogen sich die bisher angeführten Beispiele auf das Begegnen in unmittelbarer Nähe mit Einschluß der Abstattung eines Besuches und der Wiedertrennung oder des Abschiedes unter denselben localen Bedingungen, so kann ein Gruß auch par distance, eine Begrüßung auch in die Ferne hin oder aus der Ferne her stattfinden, wobei das Wort keinen Platz findet, weil es nicht gehört werden kann, und daher durch Gesten vertreten wird. Die letzteren bestehen dann im Kopfnicken, Hüteschwenken, im Tücherwehen, in der Kußhand u. s. w., um Beachtung, Theilnahme, Ehre, Freude, Glückwunsch an den Tag zu legen. Hierher gehören auch bei der Ankunft und dem Begegnen von Kriegsschiffen, von Fürsten u. s. w. die Salutschüsse, die aufgehißten Flaggen, das Glockengeläute und Anderes.

Die bisher geschilderten, der gegenwärtigen deutschen Sitte entnommenen Grußformen sind meist auch in allen anderen Culturländern, namentlich von Europa, üblich, hauptsächlich was die Gesten betrifft, während begreiflicher Weise die wörtlichen Ausdrücke viele Verschiedenheiten aufweisen. Doch wendet auch der Franzose als Wortausdruck des saluer (faire son compliment u. s. w.) sehr häufig sein bon jour, seine bonne nuit, sein adieu (à revoir) an, worauf in der Regel die Fragen „comment vous portez-vous“ u. s. w. folgen, falls ein dazu hinreichendes Verweilen dies gestattet, während der Engländer das greet (greeting) oder die salutation neben dem God bless you, farewell u. s. f. ebenfalls sehr oft durch sein good morning, good day u. s. w. verrichtet. Bekanntlich wurde von den Quakern, als sie entstanden, jede ceremoniöse Begrüßung, selbst das Hutabnehmen, für abgeschafft erklärt und am Beginn diese Sitte auch streng durchgeführt; aber sie haben später auch hierin, wie in der Farbe der Kleidung, der allgemeinen Landessitte wieder Concessionen gemacht. Auf die Specialitäten der Grußformen bei den Lappen, Isländern und anderen Völkern, wie interessant sie auch immerhin sind, können und wollen wir hier nicht eingehen.

Wichtiger für die Geschichte des Grußes sind die hierher gehörigen Sitten der Juden, namentlich der alttestamentlichen. Auf diesem zuletzt bezeichneten Sprachgebiete ist das einfache Verbum zum Ausdrucke des Grüßens, d. i. zur Anwünschung von Glück, Heil, Friede, Segen von Gott, Freude u. s. w., בֵּרַךְ; z. B. I. Mose 24, 60; 47, 7. 10; II. Kön. 4, 29; I. Chron. 16, 49. In erweiterter Form bedeutet שָׁאַל לְשָׁלוֹם (nach dem Heil, dem Frieden, dem Befinden fragen) so viel als grüßen, begrüßen, z. B. II. Mose 18, 7; Richt. 18, 15; I. Sam. 10, 4; 17, 22; II. Kön. 10, 13 (wo שָׁאַל hinzuzudenken ist). Beide Ausdrücke stehen für den Fall des persönlich-mündlichen oder des brieflichen wie des durch Andere ausgerichteten Grußes, beim Begegnen, Besuchen, Abschiednehmen. Die einfachen und gewöhnlichen Grußformeln lauteten: שָׁלוֹם לָךְ (Heil, Friede sei dir) resp. שָׁלוֹם לָכֶם (Heil, Friede sei euch), z. B. Richt. 19, 20; beim Abschiednehmen לֵךְ בְּשָׁלוֹם (gehe in Heil, Frieden), z. B. I. Sam. 1, 17; 20, 42. Statt dessen diente auch die Frage הֲשָׁלוֹם (ist Heil, Friede? wie geht es dir, euch?), z. B. I. Sam. 16, 4; II. Sam. 20, 9. Auch finden sich die Formeln: der Segen des Herrn sei über dich, euch, z. B. Psalm 129, 8, oder: wir segnen dich, euch im Namen des Herrn; ferner: der Herr sei mit dir, euch, z. B. Richt. 16, 12; Ruth 2, 4, worauf als Antwort folgte: der Herr segne dich, euch (יְבָרֶכְךָ יְהוָה); oder: Gott sei dir, euch gnädig, z. B. I. Mose 43, 29. Der Begrüßte wird in dieser Hinsicht der Gesegnete des Herrn, der Gesegnete vom Herrn (בָּרוּךְ יְהוָה oder מְבֹרַךְ יְהוָה) genannt, z. B. I. Mose 24, 31. Ein einfacher, kräftiger Gruß lautete auch לֶחָי = zum Leben (Luther: Glück zu!), z. B. I. Sam. 25, 6. Galt der Gruß einem Könige [4]), so rief man unter Anderem: Lange lebe mein Herr der König (יְחִי לְעֹלָם אֲדֹנִי), z. B. I. Kön. 1, 31. Aehnlicher Redeweisen bediente man sich nach jüdischen Berichten damals am chaldäischen und persischen Hofe (מַלְכָּא לְעָלְמִין חֱיִי, z. B. Dan. 2, 4; 3, 9; 5, 10; 6, 7. 22). Bei den Phöniziern und Puniern lautete dieser Gruß חַי אֲדֹנִי = es lebe mein Herr, scil. glücklich. Ohne Zweifel stammt von diesem Gruße das spätere lateinische Vivat! und das deutsche: Er lebe hoch! oder: es knüpfen diese Begrüßungsformeln an die hebräisch-orientalische Sitte an. Eine weitgehende Selbsterniedrigung des Grüßenden bei den Hebräern zeigt sich darin, daß er sich dem Begrüßten gegenüber als ein sehr gemeines Subject, unter Anderem als Hund, bezeichnete, z. B. II. Kön. 8, 13. Hielten die Juden streng auf die Pflicht des Grüßens, so galt es andererseits als sehr unhöflich, den Gruß nicht zu erwidern, z. B. Sir. 41, 24. Nur wenn Jemand sehr eilig reisen sollte, gab man ihm die Regel mit auf den Weg, die Begegnenden nicht zu grüßen, wie dem Gehasi II. Kön. 4, 29, oder den 70 Jüngern Jesu Luc. 10, 4; denn das Grüßen war bei den Juden in der Regel ziemlich zeitraubend. Das spätere Judenthum schrieb vor, daß zwar durch Frömmigkeit ausgezeichnete Personen auf das Ehrfurchtvollste zu begrüßen wären, diese selbst aber den Gruß nicht erwidern sollten [5]), um sie wegen ihrer Verdienste von den sehr umständlichen Höflichkeitsformen zu dispensiren. Denn es gehörten zum jüdischen Gruße auch Geberden oder Bewegungen, Stellungen des Körpers resp. gewisser Körpertheile, namentlich eine leichtere oder tiefere Verbeugung, oft mehrere Male hinter einander, z. B. I. Mose 33, 3 siebenmal, I. Sam. 20, 41 dreimal. Sich tief verbeugen hieß הִשְׁתַּחֲוָה (= προσκυνεῖν im N. T.), z. B. I. Mose 18, 2; 19, 1; II. Sam. 9, 6; es geschah dies nicht blos beim Begegnen, sondern auch beim Scheiden, z. B. II. Sam. 18, 21. Vor Königen fielen die Juden oft auch ganz zu Boden oder warfen sich zur Erde, und zwar mit dem Angesicht (נָפַל עַל־פָּנָיו

4) Vergl. *F. Schmieder*, De solemnitatibus veteres reges imperatoresque recipiendi. Brieg 1823. 5) *Lightfoot*, Horae hebr. p. 787.

oder נָפַל אַפָּיו oder נָפַל אַרְצָה u. s. w.), z. B. I. Mose 42, 6; 44, 14; 50, 18; I. Sam. 25, 23; II. Sam. 1, 2; 14, 4; 19, 18; I. Kön. 18, 7. Auch schon das Kniebeugen galt als ein Zeichen der tiefsten Verehrung bei dem Grüßen; man nannte es כָּרַע עַל־בִּרְכַּיִם, z. B. Esther 3, 2; II. Kön. 1, 13; Matth. 27, 29. Außerdem findet sich das Umarmen (חָבֵק), z. B. I. Mose 29, 13; 48, 10; ferner das Umhalsen (נָפַל עַל־צַוְּארֵי), z. B. I. Mose 33, 4; 45, 14; ferner das Küssen der Hand, das Fassen der Hand, wie Sir. 29, 5, auch das Erfassen des Bartes, wie II. Sam. 20, 9; ferner das Küssen des Mundes (נָשַׁק), z. B. I. Mose 29, 13; 48, 10; Gebräuche, welche auch im N. T. auftreten, wie Luc. 7, 45; 15, 20; Apostelgesch. 20, 37; Matth. 26, 48 (der Judaskuß). Auch wird das Küssen der Füße erwähnt, z. B. Psalm 2, 12; Luc. 7, 38, selbst der Fußspuren, z. B. Psalm 72, 9; Jes. 49, 23 [6]). Wenn ein Niederer einem Höheren begegnete, so stieg er unter Umständen von seinem Reitthiere und trat wol auch mit einer tiefen Verbeugung zur Seite, I. Mose 24, 64; I. Sam. 25, 23. Wie es noch gegenwärtig bei den meisten Völkern Regel und Vorschrift ist, daß die jüngeren Leute vor den älteren aufstehen, so hielten auch die Juden des A. T. auf diese Sitte; vergl. III. Mose 19, 32; Hiob 29, 8. Das spätere Judenthum empfahl das Nichtgrüßen der Trauernden, der Fastenden, der Heiden; vergl. Matth. 5, 47 [7]).

Wie ehedem, so sind auch noch jetzt die übrigen Orientalen, namentlich die Asiaten, zumal da, wo der Despotismus herrscht, in ihrem Grüßen sehr umständlich und ceremoniös. Dies gilt ebenso von den alten Aegyptern; wenn hier ein Niederer einem Höheren begegnete, so trat er z. B. von dem Wege auf die Seite [8]). Bei den Arabern findet sich als der üblichste der althergebrachte Salam oder Gruß: Friede (sei) über dir, über euch! worauf als Gegengruß folgt: Ueber dir, euch sei Friede und Alla's Gnade und Segen [9]). Der in chaldäischer Sprache ausgedrückte Gruß des Perserkönigs Artaxerxes in seinem Briefe an die Samaritaner, Esra 4, 17, lautet: שְׁלָם וּכְעֶת = Friede u. s. w. (Luther: Friede und Gruß). Wie die neueren Reisenden, z. B. Niebuhr (Reisebeschr. I, 232 fg.), Harmar (Beobachtungen über den Orient), Robinson, Rußegger, Rüppell, Tobler, Tischendorf, Busch, Sepp und viele andere, berichten, sind jetzt im Orient die Begrüßungen durch Worte und Gesten so zeitraubend, daß dadurch das Weiterkommen sehr wesentlich verzögert wird. Es gehört unter Anderem hierzu ein endloses gegenseitiges Befragen über das Befinden. So berichtet z. B. Lane [10]) über Aegypten: er sei im Stande, mit der Anführung einer vollständigen Begrüßung, besonders der endlosen conventionellen Fragen und Antworten, zwölf Seiten zu füllen. Bei den jetzigen dortigen Muhammedanern ist es üblich, die Grußworte mit gewissen Bewegungen des Körpers zu begleiten, indem sie namentlich die rechte Hand auf die Brust legen, um dann mit ihr die (eigenen) Lippen, die Stirn und den Turban zu berühren; aber die zuletztgenannte Kopfbedeckung nehmen sie nie ab; dafür spotten sie über das Hutabnehmen bei den Franken, beispielsweise in dem Sprüchwort: Er hat so wenig Ruhe wie der Hut eines Franken. Die jetzigen Chinesen treiben, wie ihre Vorfahren, mit dem Grüßen nicht minder einen zeitraubenden Luxus, indem z. B. die sich begegnenden Reiter absteigen und allerhand Phrasen und Gesten der Höflichkeit mit einander austauschen; vor dem Herrscher haben sich alle Begegnenden oder Besuchenden und Audienz Erlangenden auf Bauch und Gesicht niederzuwerfen, selbst die Minister, und erst etwa vor Jahresfrist gestattete ausdrücklich der Himmelssohn den Gesandten der europäischen Staaten, bei dem von ihm gewährten Empfange stehen zu dürfen. Bei den Ainos, d. i. den räthselhaften, judenähnlichen Ureinwohnern auf der japanischen Insel Jesso und auf den Kurilen, werden gegenwärtig höher Gestellte von niedriger Gestellten dadurch gegrüßt, daß letztere sich mit gekreuzten Beinen auf die Erde setzen, das Haupt vorbeugen, die Hände zusammenlegen und dreimal gegen ihr Gesicht heben, als ob sie Erde und Wasser über sich ausschütteten, worauf sie sich dreimal den langen Bart wohlgefällig mit den Händen streichen [11]).

Bei den ersten Christen (resp. gleichzeitigen Juden) im Neuen Testamente findet man als Bezeichnung des Grußes das Verbum *ἀσπάζεσθαι* und das Substantivum *ἀσπασμός;* der einfache Wortgruß lautete: *ἀσπαζομαί σε, ὑμᾶς* oder: *χαῖρε* oder *χαίρετε;* vergl. Matth. 27, 29; 28, 9; Marc. 15, 18; Luc. 1, 28; 10, 4; Joh. 19, 3; II. Joh. 10 (wo ein von dem Christenthume Abgefallener nicht gegrüßt werden soll). Daneben mögen auch andere, namentlich aus dem A. T. herübergenommene Formeln im Gebrauche gewesen sein. Eigenthümlich — aber in gewisser Weise doch von den Juden hergenommen — war bei den alten Christen der Bruder- (und Schwester-) Kuß, das *φίλημα ἅγιον*, wie es sich Röm. 16, 16; I. Cor. 16, 20; II. Cor. 13, 12; I. Thessal. 5, 26 findet; in der Stelle I. Petr. 5, 14 wird es *φίλημα ἀγάπης* genannt. Später artete diese Gewohnheit zu einer todten liturgischen Formel beim Gottesdienste aus und wurde vielfach zum leeren Gepränge, wie zu lästigen Zudringlichkeiten im persönlichen Verkehre gemisbraucht, worüber Clemens von Alexandria mit den Worten [12]) klagt: *οἱ δὲ οὐδὲν ἀλλ' ἢ φιλήματι καταψόφουσι τας ἐκκλησίας, τὸ φιλοῦν ἔνδον οὐκ ἔχοντες* [13]), Bei den späteren Christen, namentlich denjenigen

6) Vergl. *Boberg*, De osculo Hebraeorum. 7) S. Artikel „Gruß" von Leyrer in Herzog's Real-Encykl. für protestantische Theologie und Kirche. Bd. V. Stuttg. und Hamb. bei Rud. Besser 1856. S. 400—402. 8) Herodot 2, 80. 9) G. B. Winer, Biblisches Realwörterbuch. 3. Aufl. Bd. I. Leipzig bei C. H. Reclam sen. 1847. S. 501, Artikel „Höflichkeit", wo besonders von den Juden die Rede ist. 10) Modern Egypt I, 253.

11) Aus einer 1874, etwa im Sommer, zu Sacramento in Californien gehaltenen Vorlesung des Hrn. de Long, früheren Vertreters der Vereinigten Staaten von Nordamerika bei dem Micado in Japan. 12) Paedag. III, 256 seqq. 13) Vergl. *P. Müller*, De osculo sancto 1764, und *J. Herrenschmidt*, Osculologia. Wittenb. 1630.

vom lateinischen Ritus, war die Formel Pax vobiscum sehr üblich [14]).

Die alten Griechen nannten den Gruß, das Grüßen resp. Begrüßen *προςαγορεύειν, προςαγόρευσις, πρόςρησις, ἀσπάζεσθαι, ἀσπασμός* (so z. B. bei Sokrates), das Grüßen lassen *χαίρειν κελεύειν*. Der allgemeinste und häufigste Wortgruß, mündlich und in Briefen, beim Begegnen resp. am Anfange und beim Abschiede resp. am Ende lautete *χαῖρε, χαίρετε*, auch *χαίροις* und *χαίροιτε*, was etwa dem römischen salve (ave) und vale entspricht, auch *χαίρειν*, scil. *κελεύω*. Hin und wieder findet sich daneben auch *ὑγίαινε*, z. B. *Aristoph.* Eccles. 477: *ἀλλ' εἶμι· σὺ δ' ὑγίαινε — καὶ σύ γ', ὦ Χρέμης.* Vergl. *Ardemidor.* Oniocr. I, 82 und *Lucian.* *Περὶ τοῦ ἐν τῇ προςαγορεύσει παίσματος* mit Fritzsche ad Aristoph. Ran. p. 110 seqq. In Briefen schloß man gewöhnlich mit *ἔῤῥωσο*; vergl. *Philod.* De vitiis X. col. 18 in der Charakteristik des *αὐθάδης: καὶ γράφων ἐπιστολὴν τὸ χαίρειν μὴ προςγράψαι μηδ' ἐῤῥῶσθαι τελευταῖον*, während den Eingang auch hier *χαίρειν* bildete, wenigstens in soweit ihm nicht philosophische Skrupel, wie bei Plato (Epist. III. p. 315), *εὖ πράττειν* oder noch früher, wie bei den Pythagoräern, *ὑγιαίνειν* substituirten [15]). Drei Grußeswünsche finden sich zusammen bei *Philem.* Fragm. inc. 68:

αἰτῶ δ' ὑγίειαν πρῶτον, εἶτ' εὐπραξίαν,
τρίτον δὲ χαίρειν, εἶτ' ὀφείλειν μηδενί.

Zwar paßten *χαίρειν, ὑγιαίνειν* u. s. w. nicht auf alle Lagen und Umstände, z. B. für Kranke, aber sie waren einmal die conventionellen Ausdrücke, und darum wandte man sie auch hier an, zuweilen mit einem *ὅμως*, welches den Widerspruch ausgleichen sollte. So z. B. bei *Aeschyl.* Pers. 845: *ὑμεῖς δέ, πρέςβεις, χαίρετ' ἐν κακοῖς ὁμῶς.* Indessen traten, theils für solche Umstände, theils durch die auch hier gebietende Mode, theils nach eigenthümlicher Gewöhnung einzelner Personen, an die Stelle dieser Begrüßungsweise auch mehrere andere Formeln. So ersieht man aus *Lucian.* De saltat. 76, daß man zu dem Kranken sagte: *καλῶς ἔχε.* Es wird dort erzählt, wie im Theater zu Antiochia das Volk verschiedene Tänzer, deren Gestalt etwas Auffälliges hatte, mit mancherlei Spott empfangen habe. Von einem sehr mageren Tänzer heißt es: *τὸ δὲ ἐναντίον τῷ πάνυ λεπτῷ ἐπεβόησαν, καλῶς ἔχε, ὡς νοσοῦντι.* Es scheint, als habe zu des Aristophanes Zeiten der aus früherer Zeit stammende Gruß *χαίρειν* (vergl. Eustathius zu Iliad. IX, 197. p. 746, 28) Manchem zu altväterisch geklungen, und als sei es theilweise Mode gewesen zu sagen: *ἀσπάζομαι.* Bei Plutarch heißt es:

χαίρειν μὲν ὑμᾶς ἐστιν, ὦνδρες δημόται,
ἀρχαῖον ἤδη προςαγορεύειν καὶ σαπρόν·
ἀσπάζομαι δέ.

Hierzu bemerkt der Scholiast: *ἀσπάζομαί φησιν, ἅτε καινότερον.* Darum sagt auch wol Sokrates, Nub. 1145: *Στρεψιάδην ἀσπάζομαι.* Es war eine gewöhnliche Sitte, beim Begegnen auf der Straße sich laut zu begrüßen, und zwar in einfacher Weise, ohne viel Ceremonien. Ueber die Verschiedenheit zwischen der griechischen und ägyptischen Weise bemerkt Herodot II, 80: *ἀντὶ τοῦ προςαγορεύειν ἀλλήλους ἐν τῇσι ὁδοῖσι προσκυνέουσι κατιέντες* (die Aegypter) *μεχρὶ τοῦ γούνατος τὴν χεῖρα.* In der späteren Zeit kam bei den Griechen die Sitte auf, daß die Leute niedrigeren Standes den Höheren Hand oder Brust oder Knie küßten. Ueber das Küssen der rechten Hand und der Brust sagt Lucian, Nigrin. 21: *οἱ δὲ σεμνότεροι καὶ προσκυνεῖσθαι περιμένοντες, οὐ πόῤῥωθεν οὐδ' ὡς Πέρσαις νόμος, ἀλλὰ δεῖ προςελθόντα καὶ ὑποκύψαντα καὶ πόῤῥωθεν τὴν ψυχὴν ταπεινώσαντα καὶ τὸ πάθος αὐτῆς ἐμφανίσαντα τῇ τοῦ σώματος ὁμοιότητι τὸ στῆθος ἢ τὴν δεξίαν καταφιλεῖν.* Vergl. *Alexandr.* 55. Gall. 9 und *Ammian.* Marcell. XXV, 4. Dies war offenbar von der Verehrung der Götter auf Menschen übertragen; vergl. *Lucian.* Dem. encom. 49 und De sacrific. 12: *ὁ δὲ πένης ἱλάσατο τὸν θεὸν φιλήσας μόνον τὴν αὑτοῦ δεξίαν* [16]). In der classischen, älteren Zeit war der Gruß bei den Griechen einfach und kurz; den langen Wortschwall und die persönliche Demüthigung durch allerhand Gesten verachtete man als unwürdig und barbarisch.

Auch die alten Römer beschränkten sich bei der salutatio (salus), dem salutare, dem salutem dicere in ihren mündlichen und schriftlichen Aeußerungen auf wenige Worte. Grüßte man Jemanden in einem Briefe, so schrieb man: Salutem tibi dico plurimam oder in einer anderen ähnlichen kurzen Wendung; galt der Gruß einem Begegnenden, einem Dastehenden oder Besuchten, so sagte man meist: salve oder auch ave, worauf als Gegengruß in der Regel dasselbe erfolgte. Damit war bereits zur Zeit August's oft die Sitte verbunden, daß höher Stehende bei ihren Gängen oder Fahrten, wol auch in anderen Situationen, von niedriger Stehenden bei der Hand gefaßt wurden, was sich unter Umständen in kurzer Zeit so oft wiederholte, daß der Begrüßte dadurch sehr belästigt werden mußte. Hierzu gesellte sich das Küssen, welchem von Seiten der Bekannten oder solcher, die ihre Ergebenheit an den Tag legen wollten, ein vornehmer oder angesehener Mann mehr als ihm in der Regel erwünscht sein konnte, ausgesetzt war, zumal in dem volkreichen Rom. Diese Unsitte wurde namentlich von Martialis in mehreren launigen Epigrammen gegeißelt; XV, 98 ruft er aus: Effugere Romae non est basiationes (Küsse), und mit Rücksicht auf manchen unsauberen Mund schreibt derselbe XII, 59 von der Rückkehr eines Ungenannten nach Rom:

Te vicinia tota, te pilosus
Hircoso premit osculo colonus.

14) *Purmann*, Expositio formulae Salutis „pax vobiscum“. Frankfurt a. M. 1799.

15) Vergl. A. G. Lange, Vermischte Schriften S. 157.

16) Charikles, Bilder altgriechischer Sitte von W. A. Becker. 2. Aufl. von K. F. Hermann. Bd. I. Leipzig bei Friedr. Fleischer 1854. S. 251—253, von wo wir das Vorstehende fast wörtlich übertragen haben.

Hinc instat tibi textor, inde fullo,
Hinc sutor modo pelle basiata,
Hinc menti dominus pediculosi.

Als der Kaiser Tiberius, um besonders für seine Person dieser lästigen Begrüßung überhoben zu sein, ein Edict dagegen erließ [17]), scheint dasselbe nicht viel gefruchtet zu haben. Nur im Winter wurde ein solcher Kuß nicht für schicklich gehalten und trat derselbe wol nur ausnahmsweise auf. Hierüber schreibt Martialis VII, 95:

Bruma est, et riget horridus December;
Audes tu tamen osculo nivali
Omnes obvius hinc et hinc tenere
Et totam, Line, basiare Romam.

Er fügt hinzu:

Hibernas, Line, basiationes
In mensem rogo differas Aprilem [18]).

Die in Deutschland (und anderwärts) noch jetzt übliche, seit einigen Jahrzehnten in Abnahme gekommene Gewohnheit, den Nießenden einen kurzen, durch einen „Dank" erwiderten Glückwunsch (wohl bekomm's, prosit u. s. w.) zuzurufen, findet sich auch schon bei den alten Griechen und Römern; vergl. Odyss. XVII, 541; *Plin.* 28, 5; *Petron.* 98 [19]).

Wir haben uns zur Illustration des Grußbegriffes auf die angeführten Beispiele beschränkt; es konnte nicht unsere Aufgabe für diesen Ort sein, eine vollständige Geschichte des Grüßens für alle Völker und Zeiten zu schreiben und alle hierher gehörigen Gebräuche oder Sonderbarkeiten (wie das gegenseitige Reiben der Nasen bei den Fidschi-Insulanern, das Speien ins Gesicht bei anderen Wilden oder Halbwilden) zusammenzustellen; hierzu würde die Durchsicht zahlreicher Geschichtswerke und Reisebeschreibungen erforderlich sein. So weit (bis 1843) die Literatur der Werke über die deutsche Etymologie, Begriffsbestimmung und Synonymik von Gruß in Betracht kommt, ist sie in dem oben unter Note 1 angeführten Buche von F. L. K. Weigand, S. XIII fg., enthalten. — Der sogenannte Englische Gruß oder das Ave Maria hat in dieser Encyklopädie bereits unter dem letztgenannten Namen seine Erörterung gefunden. (*J. Hasemann.*)

Gruss, Englischer, s. Ave Maria.

GRUTERUS (Gruytere), Janus, ist am 3. Dec. 1560 in Antwerpen geboren. Sein Vater Gualter war Bürgermeister jener Stadt, seine Mutter Katharina Tisham stammte aus England. Als eifriger Protestant und erster Beamter einer Stadt, die sich der Hinrichtung eines Protestanten widersetzt hatte, trat er dem 1566 geschlossenen Geheimbunde bei, welcher der Sklaverei der Inquisition entgegen zu treten beschloß und den Schimpfnamen der Geusen zu einem ehrenden Parteinamen erhob. Die Unterschrift des von Marnix entworfenen Compromisses, denn so war der Bund genannt, galt der spanischen Regierung und der Herzogin von Parma als Statthalterin als Majestätsverbrechen. G. Gruytere wurde verbannt, und da auch seine Gattin, die in der Abwesenheit des Gemahls einen der Verschwörung Verdächtigen in ihr Haus aufgenommen hatte, deshalb gleicher Schuld unterlag, so flüchteten sie über Calais nach England. In Norwich fanden sie gastliche Aufnahme; erst nach einigen Jahren kehrten sie zuerst nach Middelburg, dann nach Antwerpen zurück, wo Gruytere anfangs die Annahme jedes Amtes ablehnte, dann aber, namentlich in bedrängter Zeit der Belagerung 1584, der Fürsorge für das allgemeine Wohl sich nicht länger entzog.

Unser Janus hatte 1567 die Flucht der Aeltern getheilt, er erhielt in England seinen ersten Unterricht. Die sprachkundige Mutter lehrte ihm nicht blos Lesen und Schreiben, sondern auch die Anfangsgründe in den alten Sprachen. Die Namen anderer Lehrer, wie Ysebrand, Matthäus Ryck, Pater Everhard, lassen auf Niederländer schließen. Ueber einen mehrjährigen Aufenthalt in Cambridge fehlt genauere Kunde; wir wissen nur, daß Rob. Swayle sein Tutor im College gewesen ist (*Camdeni* Epist. p. 135), aus dem Venator einen Sualius macht. Um die Rechtskunde zu studiren, bezog er die neuerrichtete Universität Leyden, wohin ihn der Ruf Hugues Doneau's (Hugo Donellus) zog, der von 1579—1588 dort gelehrt hat. Wenn er die Kenntniß des classischen Alterthums mit der Kenntniß des Rechts verband, so stand neben jenem der berühmte Philolog Joest Lips (Justus Lipsius), und diese beiden preist unser Gruter als unici praeceptores. Er erfreute sich des Umganges des ersten Curators der Universität Jan van der Does (Dousa), der erst 1591 diese Stelle aufgab, und des berühmten Theologen Jac. Arminius, des Hauptes der Remonstranten. Unter seine Freunde zählte er Pieter Bert (Bertius), der einige Jahre jünger auch in England seine Studien gemacht und 1587 die leydener Universität bezogen hatte; auch den berühmten Buchdrucker L. Elzevir, der seit 1580 in Leyden etablirt war.

Nachdem er die juristische Doctorwürde erlangt hatte, ließ ihn der Vater nicht nach Antwerpen kommen, wo man ihm das Amt eines Schöffen zu geben beabsichtigte, sondern schickte ihn zu seiner weiteren Ausbildung auf Reisen. Daß er Frankreich besucht hat, ist unzweifelhaft. Im Winter 1586/87 finden wir ihn in Norddeutschland. In Lübeck hatte er von Seiten des Raths ehrenvolle Aufnahme gefunden (man hatte ihn zu einem Gastmahle geladen), im Spätsommer 1586 verweilte er in Rostock. Das zeigen die an Lipsius von dort gerichteten Briefe [1]). Daß er aber durch Herzog Johann Albrecht als Professor berufen sei, wie mehrere Biographen angeben [2]), ist falsch. Im Gegentheil, wir sehen ihn noch in Zweifel über die Wahl eines Berufes. Die juri-

17) *Suetonius*, Tiberius 34. 18) *Lipsius* (in den Elect. II, 6), De osculis et osculandi variis rationibus. — Wir entnehmen das Vorstehende aus W. A. Becker's Gallus oder Römische Scenen aus der Zeit August's. Th. I. Leipzig bei Friedr. Fleischer 1838. S. 205. 248. 249. 19) *E. F. Wernsdorf*, De ritu sternutantibus bene precandi. Leipzig 1741; dazu *Rhan*, De more sternutantibus salutem apprecandi. Zürich 1742.

1) *Burmanni* Sylloge epistolarum I. p. 267—274. 2) Creuzer läßt ihn sogar von der wittenberger Professur nach Rostock und von Rostock nach Heidelberg gehen; freilich Creuzer's Kenntnisse gehen nirgends viel über Saxe's Onomasticon hinaus, obgleich er diese Notiz vielleicht Jöcher verdankt.

sische Praxis sagt ihm nicht zu, ebenso wenig eine Stelle an einem fürstlichen Hofe; Professor will er werden, aber auch hier weiß er nicht, ob er sich mehr der Jurisprudenz oder der Geschichte zuwenden soll. Die rostocker Freunde rathen zu dem ersteren, aber die leydener Lehrer, Lipsius und Donellus, sollen entscheiden. Er fühlt recht gut, daß er dazu noch eine zweijährige Vorbereitung nöthig hat. Rostock erscheint ihm dafür wenig geeignet. Das Leben daselbst ist kostspielig, der Umgang mit den Gelehrten wenig anregend und fördernd (Chyträus allein macht eine rühmliche Ausnahme), die Bibliothek mangelhaft. Danzig, Königsberg, Breslau, Prag, Wittenberg kommen auf die Wahl. Im Mai 1587 will er von Rostock fort. Sicher hat er einen längeren Aufenthalt in Danzig genommen [3]), von wo er eine Berufung nach Jena ablehnte. Im Sommer 1591 ist er bereits in Wittenberg, wohin ihn Kurfürst Christian als Professor der Geschichte berufen hatte [4]). Aber der Aufenthalt dauerte nicht lange. Nach dem Tode Christian's forderte der Vormund seines Erben, der Herzog Friedrich Wilhelm, mit der größten Strenge die Unterschrift der Concordienformel. Comitia fuere provincialia Torgae hisce diebus, schreibt Gruterus am 2. März 1592 an Lipsius [5]). Jis decernitur, quantum audio (nec enim adhuc palam est) ut reducatur formula illa concordiae coganturque porro omnes, qui in munere publico, ad eius subscriptionem. At absit, ut ego humana approbem inventa eaque pro regula religionis observem, quare si tale aliquid fiet, petam missionem. Der Administrator hatte im März desselben Jahres in Wittenberg verkündet, daß die Professoren, welche sich der Unterschrift weigerten, nicht zu dem Huldigungseide zugelassen und ihres Amtes entsetzt werden sollten. Gruterus erzählt den weiteren Verlauf in einem Briefe vom 13. Juni [6]): coniunxi me iis, qui id praestare negarent, doctori videlicet *Weihio*, D. *Wesenbecio* iurisconsulto (es ist der berühmte Matth. van Wesenbeck, Gruter's Landsmann) et magistro *Voito* poeseos interpreti, quidni enim? cum nunquam his oculis librum illum vidissem, nedum legissem. Gruterus bekam seine Entlassung und zwar unter weniger gnädigen Bedingungen als seine gleich festen Amtsgenossen, denn diesen zahlte man wenigstens noch den Gehalt eines Halbjahres, Gruterus erhielt nicht nur diesen nicht, sondern man verweigerte ihm auch die Auszahlung der Reisekosten. Eine Aussicht nach Leyden erfüllte sich nicht, Merula war dort angestellt; er dachte wieder nach Danzig zu gehen, aut Heidelbergam visitabo. Und diesen letzteren Entschluß führte er sofort aus; zugleich war er auch fest entschlossen über seinen künftigen Lebensweg: at mihi criticis atque antiquitatibus inmori necesse est. Aber noch im Sommer 1592 scheint er keine Professur in Heidelberg gehabt zu haben, obgleich er sich am 11. Juni mit Johanna Smet verlobt hatte, der Tochter des Professors der Medicin Heinr. Smet von Alost, denn zwei Tage darauf schreibt der neue Bräutigam an Lipsius: De sede etiamnunc mecum et cum animo meo delibero. Si istic aliquid tolerabile offertur, praeferam luculentiori rei. nam iam taedet pigetque peregrinationum.

Das Wanderleben sollte auch in Heidelberg (das er abgeschmackt genug bisweilen Myrtiletum nennt) ein Ende finden. Denn als es sich im Februar 1593 darum handelt ihn zu einer Professur der Ethik in Leyden vorzuschlagen und man ihn sicher dort erwartet, hat er zwar nicht übel Lust, at retinetur a comite Palatino qui eum adlegit in professorem historiarum publicum [7]). Als 1599 Antonio Riccoboni in Padua gestorben war, bot man ihm durch Pinelli's Vermittelung diese Professur mit einem Gehalte von 1200 Ducaten an, aber das Geld und die Ehre lockten ihn nicht, die katholische Kirche schreckte ihn zurück. Außerdem fesselte ihn seit 1602 auch die Bibliothekarstelle, welche er nach dem Tode von Melissus zu seiner Geschichtsprofessur erhielt [8]) und welche ihm die freieste Benutzung der reichen Schätze der bibliotheca Palatina erleichterte. Deshalb lehnte er auch 1624 einen Ruf als Professor der Geschichte nach Franeker ab und wiederholte Anerbietungen, nach Kopenhagen zu kommen, lockten ihn nicht. Machen ihn auch hin und wieder häusliche Unfälle mit seiner Stellung unzufrieden und erwecken den Gedanken eines Ortswechsels [9]), so blieb er doch in Heidelberg und that nichts, um seinen Gehalt zu verbessern. Interim non incurvabo cervicem, schreibt er am 11. Sept. 1611 an Camden (p. 137), iam senex, sed contra erectior ibo, uti constet toti orbi, me ipsum me resculasque meas fere universas impendisse studio literarum, conscientiae unius causa, non honorum, non opum: cum a nullo unquam ullo adfectus fuerim honorario; et heic consequar, quid? alimenta carceris, quod non dico exprobrandi causa: nancisci enim possem plura, si peterem: sed sum tam superbae humilitatis, uti arbitrer satis eum petere qui bene servit.

Je weniger wir von seiner Wirksamkeit als akademischen Lehrer in Wittenberg, wo er kaum festen Fuß gefaßt hat, und in Heidelberg, wo er von 1592 bis 1622 ununterbrochen gelebt hat, zu erzählen wissen, um so umfangreicher ist die literarische Thätigkeit, die er durch seltene Ausdauer und Arbeitskraft bewährt hat. Labor et mors soll sein Symbolum gewesen sein. Stehend arbeitete er bis in die Nacht und selbst die Kälte verscheuchte ihn nicht von seinem Pulte. Er nennt sich selbst asinus; semper feram oportet clitellas (*Camdeni* Epist. p. 141). Und daraus macht Bernays

3) Von dort haben wir einen Brief an Camden vom 16. Jan. 1590. 4) *Burmanni* Sylloge I. p. 579. *Camdeni* Epist. p. 34. 5) *Burmann.* l. c. I. p. 273. 6) *Burmann.* l. c. p. 274.

7) *Burmann.* l. c. p. 163. 585. 8) res meae fiunt meliores, schrieb er damals an Lipsius. 9) Im J. 1611 schreibt er an Camden (p. 135): viduus haeret, an diutius istis locis manere debeat. Distrahor enim inter Britanniam vestram (in qua pueritia mea et pars adolescentiae transacta) et Bataviam, ubi infinita hominum turma mihi studiisque meis faventium. Quo lanx deliberationis meae verget, exitus docebit.

(Scaliger S. 67) lastthierartige Kraft zu grober Arbeit, stieren Fleiß [10]). Auch die Verhältnisse trugen dazu bei, denn mit dem Buchdrucker Hieronymus Commelin war er bis zu dessen Tode 1598 innigst befreundet und auch nachher stand er mit dem Leiter der Officin Judas Bonnutius und mit Joh. Commelin in genauer Verbindung. Ebenso hatte er durch wiederholte Reisen zu den Messen in Frankfurt am Main mit den dortigen Buchhändlern sich in Verbindung setzen können. Die handschriftlichen Schätze der seiner Aufsicht unterstellten heidelberger Bibliothek boten überall vorzügliche Hilfsmittel; auch von andern Orten wußte er sich dieselben durch seinen Briefwechsel mit den bedeutendsten Gelehrten zu verschaffen.

Vor die heidelberger Zeit fallen zunächst seine lateinischen Gedichte, mit denen er schon in England begonnen hatte und die er dann in Leyden fortsetzte. Es war dies Versemachen die Erholung der Gelehrten, die Keinem ein Gedicht abschlagen konnten und oft genug darum angegangen wurden. Zuerst hatte er die Königin Elisabeth von England verherrlicht, die carbuncula sui sexus, der er ziemlich geschmacklos cupida regumque ducumque corda als Opfer darbringt. Dann hatte er den Tod des großen Oraniers beklagt in den manes Guilielmici, darauf in vier Büchern von Elegien alle Gönner und Freunde in den Niederlanden und in Deutschland angesungen, auch eine Anzahl Epigramme hinzugefügt. Sie tragen alle das Gepräge des Lipsianum dicendi genus, d. h. sie sind alterthümlich, hart, frostig, ja er selbst urtheilt von andern Gedichten in einem Briefe an Lipsius [11]): bona fortasse adhuc Germanis, quibus ad omnia bonus stomachus, ad crudas etiam pernas et salmones sale pridem et fumo lustrali duratos. Das mochte er im Aerger über mecklenburgischen Schinken und geräucherten Lachs von Rostock aus schreiben 1586, denn von dorther hatte er vergeblich die Sammlung Wechels in Frankfurt angeboten, die erst im folgenden Jahre Commelin in Heidelberg druckte [12]). Der Titel pericula poetica ist nicht etwa ein Ausfluß der Bescheidenheit, sondern gesucht, quod nomen non occurrerat. Nur ein Venator kann die Anmuth dieser Dichtungen preisen; besonnene Leute urtheilen richtiger, z. B. *Peerlkamp,* De vita Nederlandorum qui carmina latina composuerunt p. 261—263[1] oder p. 279—281[2].

In Wittenberg erschienen 1591 Suspicionum libri novem, die Sammlung rein kritischer Bemerkungen zu verschiedenen lateinischen Schriftstellern, mit denen er sich bis dahin besonders beschäftigt hatte. Es sind hauptsächlich Plautus, Seneca und Appulejus. Da er bei der Besprechung des Seneca die coniecturae et variae lectiones (Basil. 1590) von Dion. Gothofredus nicht sehr freundlich behandelt [13]) und gegen ihn suspicionum extraordinariarum liber singularis hinzugefügt hatte, kam dieser mit einer pro coniecturis in Senecam brevis ad Gruterum adolescentem responsio (Francofurti 1590), welche Gruterus mit der confirmatio suspicionum extraordinariarum contra Gothofr. coniecturas erwiderte. Diese kritische Sammlung, welche die Zeitgenossen bewunderten [14]), hat er in späteren Jahren fortgesetzt und bis zu 30 Büchern erweitert. Isaac Vossius hat sie besessen (*Burmann.* Syllog. III. p. 617), P. Burmann Buch 11—17, aber nur das zehnte ist in den Miscell. Nov. Lips. III, 3. n. 4 gedruckt.

Zu dem Seneca kehrte er auch alsbald nach seiner Ankunft in Heidelberg zurück. Denn da Commelin die Ausgabe Muret's wieder druckte, übernahm er es die kritischen und erklärenden Anmerkungen aller früheren Herausgeber zusammenzustellen und seine eigenen Animadversiones zu vermehren [15]). Der gewaltige Foliant erschien 1593 (1594) und wurde 1603 (1604) noch einmal gedruckt. Casaubonus dankt ihm für diese Arbeit, so tief er auch die maßlosen Angriffe auf Gothofredus beklagt [16]); Lipsius lobt maßlos: olim meus discipulus, nunc magister.

Im J. 1595 erschien in Heidelberg der Querolus s. Aulularia, die prosaische Bearbeitung des Plautinischen Stückes aus dem 10. und 11. Jahrh. [17]) zugleich mit der poetischen Bearbeitung in elegischem Versmaße von Vitalis Blesensis; Gruterus hatte in dem Vetus Camerarii eine bessere Plautus-Handschrift als der erste Herausgeber Pater Daniel, dessen schedulae jetzt die berner Bibliothek besitzt.

Eine Recension des Martialis hatte er 1596 in Frankfurt drucken lassen, aber neue und werthvolle Handschriften führten ihn von Neuem zu diesem Dichter, dessen libri mille amplius locis serio correcti atque emendati 1602 gleichfalls in Frankfurt erschienen mit einer Widmung an Janus Dousa. Scaliger spricht sich sehr anerkennend aus [18]): nulli mortalium plus Bilbilitanus ille quam tibi debet. Sed dolemus typographum de eo non melius meritum esse quam eos qui illum castrarunt. Nam charta plane est, quam Annalibus Volusianis attribuit Catullus. Scriverius beabsichtigte deshalb einen neuen Abdruck mundiore charta et splendidiore charta, zu dem auch Scaliger die humoristische Abfertigung des Marcilius 1603 niederschrieb. Schon Ostern 1603 sollte diese neue Ausgabe fertig sein, aber zum größten Aerger für Scaliger [19])

10) Vergl. *Spizel.* Felix Litterat. p. 1042. 11) *Burmann.* Syll. I. p. 269. 12) Gruterus hat sie aufgenommen in die Deliciae poetar. Belg. II. p. 681—881, wo sie correcter erscheinen als in dem ersten Drucke. Vergl. *Camdeni* Epistol. p. 40. 13) Auch an Camden schreibt er p. 35: En tibi rescriptum quoddam contra Gothofredi stultas coniecturas. Plura exspectabis alias. Vergl. auch *Burmann.* Syllog. I. p. 276.

14) Fr. Taubmann sagt: vel unica Suspicionum pagina pro mille assertionum struicibus. 15) *Burmann.* Syllog. I. p. 275. Scaligerana p. 179 c'est labeur d'escolier ou d'imprimeur. 16) *Casauboni* Epist. p. 573. 17) *Ritschl*, Opusc. phil. II. p. 125. 18) *Scaligeri* Epist. p. 768 oder 771. Ita enim mendis deformatus est idque in ea charta, quae ad spurcos usus potius dicanda erat, ut neminem putem esse, quem non turpitudo illa a lectione illius editionis tam deterrere quam diligentia tua et eruditio invitare possit. Gruterus schrieb alle Schuld der Fehler auf seine Abwesenheit vom Druckort (*Burmann.* Syllog. I. p. 276). 19) *Scaligeri* Epist. p. 776. 777. 781. 783.

verzögerte sich die Vollendung. Im März 1605 fehlten nur noch drei oder vier Bogen, aber Scriver schien alle Lust an der Arbeit verloren zu haben, obschon damals seine animadversiones fertig waren [20]). Erst 1619 erschien die Ausgabe in Leyden bei Maire, wirklich auf gutem Papier, aber in den Cursivlettern des Textes den Versprechungen Scaliger's nicht entsprechend.

Für den Florus (Heidelberg. 1597) standen ihm Handschriften zu Gebote, besonders der cod. Nazarianus, aber die Arbeit war in wenigen Tagen vollendet. Im J. 1609 folgte eine neue Recension mit kritischen Anmerkungen. Claud. Saumaise (Salmasius), der damals in Heidelberg arbeitete, gab notae et castigationes dazu, die er in sieben Tagen niedergeschrieben zu haben versichert. Wie dieser mit seiner Jugendarbeit später wenig zufrieden war, so haben wir jetzt viel genauere Kunde von jenen pfälzer Handschriften.

Zu einer Bearbeitung der Tragödien des Seneca hatte ihn Scaliger immer dringender gemahnt, weil auch für diese die Palatina brauchbare Handschriften bot [21]), und mancherlei gute Rathschläge gegeben. Die Ausgabe erschien 1604 in bibliopolio Commeliano und fand Scaliger's Beifall: tuum Senecam Tragicum lego. Agnosco geminam sedulitatem, quam in aliis praestitisti.

Für den frankfurter Buchhändler Jonas Rhode bearbeitete er im J. 1607 mehrere römische Historiker, zuerst in einer neuen Recognition des Textes mit kritischen Anmerkungen Vellejus Paterculus, dann den Sallustius, für den ihm zahlreiche und gute Handschriften vorlagen, endlich die duodecim panegyrici minores nach dem von Livinejus gegebenen Apparate mit Beiträgen von Acidalius und Rittershaus, welche es ihm möglich machten einen viel besseren Text herzustellen, der lange Zeit die Grundlage geblieben ist. Für denselben Verlag bearbeitete er auch Livius nicht blos in neuer Textesrecension, sondern auch ausgestattet mit den Anmerkungen aller bisherigen Erklärer. Die erste Ausgabe erschien 1607 oder 1608 (1612 ist nur neuer Titel), die zweite verbesserte 1619, aber beide ohne Anmerkungen über seine Kritik des Textes, weil, wie er sagt, numquam aut otii tantum aut temporis datum fuisset, ut digne satis easdem expendere atque eliminare posset. Erst die dritte Ausgabe, welche er im August 1627 wenige Wochen vor seinem Tode vollendete, enthielt notae criticae, die jedoch über sein Verfahren nur ungenügende Auskunft geben. Manches mag das Leben in der Verbannung entschuldigen; nicht zu entschuldigen ist auch hier die Nachlässigkeit des Druckes [22]). Die kleineren Historiker vereinigte er in einem Folianten unter dem Titel: Historiae Augustae scriptores minores. Hanov. 1611, in welcher Sammlung die bisher bearbeiteten von Florus an wieder ihren Platz fanden, aber auch Sueton cum notis subsecivis, die scriptores hist. Aug., Aurelius Victor, Paulus Diaconus bis zu Jornandes hinab. Die Briefe des jüngern Plinius erschienen 1611 und hier waren die panegyrici nochmals hinzugefügt. Daß der 1612 in Lyon erschienene Caesar von ihm herrühre, wie Reines (Epistol. p. 677) behauptet, möchte ich sehr bezweifeln; bei diesem Historiker war 1606 Scaliger vorausgegangen, mit dem er gewiß nicht in die Schranken getreten ist.

Seit dem Jahre 1613 wendete er seinen Fleiß dem Cicero zu; es war eine äußere Veranlassung. Der kritische Apparat, welchen der 1585 zu früh verstorbene Gulielmius gesammelt hatte, war in Gruterus' Hände gekommen, nicht das von dem talentvollen Jüngling bereits zum Drucke vorbereitete Exemplar. Eifrigst bemühte er sich auch außer den pfälzer Handschriften anderes Material herbeizuschaffen und wendete auf die Arbeit mehrere Jahre. Im J. 1618 erschien die Ausgabe in vier Folianten zu Hamburg, aber schlecht gedruckt auf grauem Papier, sodaß man lieber zu dem londoner (1681) oder leydener Abdrucke (1692) derselben greift. Dieser Text ist die Grundlage aller Ausgaben geblieben bis auf J. A. Ernesti 1774.

Von den Dichtern ist hier Publilius Syrus zu erwähnen, dessen mimi er 1604 mit dem Seneca tragicus herausgegeben hatte. Wenn er sich rühmte, daß er mit Hilfe der pfälzer und der freisinger Handschrift die Sammlung um centum aliquot versus vermehrt habe, so ist das eine Fälschung, denn aus den pfälzer Handschriften hatte er nur zwanzig Verse gewonnen, die gar nichts mit Syrus zu thun haben, die freisinger hat er gar nicht gesehen, sondern einfach die ingolstädter Ausgabe bei Muret ausgeschrieben. Da klingt es seltsam: primam sententiarum prolem nuper ad invidiam usque expolivit lima divina Jos. Scaligeri; posteriorem fere adhuc sanguinolentam ego his ipsis manibus sustuli, lavi, fovi aleiptica minime paenitenda. Eine zweite Ausgabe findet sich 1610 in dem Florilegium, die mit andern 50 Versen interpolirt ist [23]). — Ich finde erwähnt Statii opera ex rec. Gruteriana (Heidelb. 1600). Das ist jedenfalls unrichtig, denn seit 1601 erinnert ihn Scaliger [24]) an die versprochene Ausgabe dieses Dichters; 1604 scio esse in procinctu. Fac ut cito appareat; 1605 Statium iam dudum frustra proditurum speravimus, und in demselben Jahre: dolet mihi penuria typographorum Statium tuum in fundo scrinii haerere, non minorem industriam te in illo collocasse quam in Martiali et Senecae tragoediis ut credam,

852—855. Scaligerana p. 178 il a fort bien travaillé sur le Martial et sur le Seneque Tragique.

20) Er nennt sie auf dem Titel opus iuvenile et nunc primum ex intervallo quindecim annorum repetitum. Hätte Schweiger dies Verhältniß gekannt, so würde er seine Vermuthung (Handbuch der class. Bibliogr. II, 2. S. 596) über eine Ausgabe von 1603 unterdrückt haben. 21) *Scaligeri* Epist. p. 765. 769. 772. 777. 22) *Drakenborch*, Praef. Liv. p. LXXX—LXXXV des stuttgarter Abdrucks.

23) Als Scaliger, der früher die Erasmische Sammlung in griechische Jamben übersetzt hatte, diesen Syrus augmenté erhielt, sagt er (Scaligerana p. 132): j'ai tout tourné de nouveau en 4 jours. Bernay's Scaliger S. 286. Am besten ist das alles vereinigt in der leydener Ausgabe von 1727. 24) *Scaligeri* Epist. p. 765. 769. 778. 781. 783.

facit ingens tua mihi perspecta eruditio et diligentia. Er scheint nicht erschienen zu sein. J. Fr. Gronov besaß Papiere von ihm zu Statius, aber sie waren werthlos [25]).

Um Plautus hat er sich große Verdienste erworben. Durch seine Vermittelung kamen die beiden Handschriften des Camerarius von den Söhnen desselben aus Nürnberg in die heidelberger Bibliothek; er erkannte in ihnen die Grundlage aller Plautinischen Kritik und theilte seine Vergleichung sowol an J. Ph. Pareus als auch an Taubmann mit. Er selbst hatte schon 1586 in Rostock Plautus studirt und mancherlei Bemerkungen an Lipsius geschickt [26]); daß er 1592 bereits eine Ausgabe geliefert habe, ist sehr zweifelhaft, die Aufforderungen dazu ließ er unbeachtet. Als aber Pareus mit seiner zweiten Ausgabe (Neustadt 1619) in den notae criticae eine reichhaltige Variantensammlung aus den von ihm selbst 1618 gründlich benutzten pfälzer Handschriften religiosa fide aerumnabilique labore zusammenstellte adeo ut ne syllabam quidem aut literulam vel minimissimam visum meum passus sim effugere aut elabi, quam non enotarim adnotarimque, erhob sich Gruterus zunächst in der pseudonymen Christ. Pflugii epistola monitoria novae ed. Plautinae quae modo adornatur praefigenda, in qua fatuitas apologiae Parei contra Gruterum detegitur (Viteberg. 1620. 12.) [27]), sodann aber entschloß er sich, die dritte Taubmann'sche Plautus-Ausgabe (1621. 4.) zu besorgen, die deshalb auch auf dem Titel die Worte hat: ex recognitione Jani Gruteri, qui bona fide contulit cum MSS. Palatinis. Den Text selbst hatte er nicht gerade an vielen Stellen geändert, wol aber in den Anmerkungen die Angaben des Pareus über die Lesarten durch eine neue Vergleichung ergänzt und berichtigt. Die Gehässigkeit der Invectiven gegen seinen ehemaligen Schüler wird Niemand billigen; er selbst aber rühmte sich in einem Briefe an Meursius [28]), der ihn wegen des Plautus mit einem Gedichte beglückt hatte, paulo post apparebit, me auctori illi plus praestitisse quam postremos Asellos, quorum flagitia et scelera tot et tanta mireberis detestaberisque. Pareus hatte auf die Gemeinheiten [29]) geantwortet in den Analecta Plautina, in quibus editiones Pareanae a virulentis Gruteri cavillationibus ac strophis vindicantur (Francofurti 1623). Gruterus muß dem fleißigen Manne schon früher feindlich gesinnt gewesen sein [30]), gereizt war er unnöthiger Weise durch den Seitenblick auf Taubmann in dem lexicon Plautinum, aber er hätte nicht nöthig gehabt auf die electa Plautina, eine nach alphabetisch geordneten Rubriken gemachte Zusammenstellung von verschiedenen zur Erklärung des Dichters nothwendigen Dingen, mit einer Schmähschrift aufzutreten: Asini Cumani fraterculus e Plauti Electis electus per Eustathium Suartium (1619. 12.), worauf Pareus replicirte mit der ad senatum criticum adversus personatos quosdam Pareomastigas provocatio pro Planto et Electis Plautinis a Pareo nuper evulgatis (Francof. 1620) [31]). Was über diese Plautus-Angelegenheit Ritschl in der Hall. allg. L.-Zeit. 1834. S. 539 und in dem Rhein. Museum veröffentlicht hat, ist jetzt erweitert in den Opusc. phil. II. p. 125 — 152.

Damit ist die kritische Thätigkeit für die Herausgabe lateinischer Schriftsteller abgeschlossen. Man muß es anerkennen, daß er die handschriftlichen Schätze der Palatina benutzt hat, freilich nicht mit der Sorgfalt, die wir heute von solcher Vergleichung fordern, und nicht mit der scharfen Unterscheidung des Werthvollen von dem Nutzlosen. Es kommt bei ihm vor, daß er von membranae redet, wo es späte Papier-Handschriften sind; er rühmt sich seiner religio etiam in minimis bei demselben Schriftsteller, dessen Codex er selbst tumultuaria opera percurrit. Daß er von dem Werthe mancher seiner Handschriften zu sehr eingenommen ist, wird in jener Zeit nicht auffallen. Durch die pfälzer Handschriften hat er einer Reihe von Schriftstellern gute Dienste geleistet, weniger durch divinatorische Kritik, die nicht seine Sache war. Selbst Schärfe des Urtheils fehlt ihm. Selbst das Verdienst wollen wir nicht vergessen, daß er im Cicero und Livius, in Vellejus und den Panegyrikern zuerst die Capitel-Eintheilung gemacht und auf die Interpunction mehr geachtet hat — auch Dinge, die zu der Lesbarkeit der Texte beigetragen haben. Dieselbe Mühe hatte er noch auf andere griechische und römische Schriftsteller verwendet. Si quis est typographus, qui huiusmodi interpunctiones praelo suo propagare cupierit, petat libros eosdem ab heredibus meis et impetrabit, schreibt er im August 1627 am Ende der Vorrede zum Livius. Plurimum, mi Grutere, schreibt Scaliger schon 1605 [32]), Latinae literae tibi debent, plurimum qui eas amant, und nachher, wo er den Sallust wünscht, exspectabimus ergo Sallustium tuum, ut non minor materia laudandae industriae tuae ex illo scriptore nobis suppeditetur, quam ex aliis bonis auctoribus, qui tibi vitam debent.

Weniger befriedigt eine Art der Behandlung der Historiker, die durch Lipsius besonders veranlaßt damals beliebt geworden war. Man benutzte sie zu politischen Erörterungen und nannte das discurrere. Schon 1600 hatte er Onosander's *στρατηγικός* in dieser Weise ausführlich commentirt (ex officina Commelina; die Ausgabe 1604 hat nur einen neuen Titel). Zu Florus und Vellejus finden sich solche notae politicae, ganz be-

25) *Burmanni* Syllog. III. p. 2. 26) Darauf beziehen sich wol seine Worte in der Vorrede von 1620: ante triginta quidem annos non indiligens fueram in huius fabulis multaque minus protrita ad eas annotaveram. 27) Die epistola ist wirklich der Ausgabe vorgedruckt. 28) *Burmann.* Syllog. II. p. 379. 29) Gretser hat 136 Schimpfwörter aus dieser Gruter'schen Streitschrift gesammelt, die dem Urheber mehr Schande machen, als dem, gegen welchen sie gerichtet sind. 30) *Gudii* Epistol. p. 208.

31) Pareus war böswillig genug, die Analecta auch als siebenten Band der Gruter'schen Lampas drucken zu lassen p. 1 — 811, denn was sonst noch in jenem Bande steht, ist auch dem äußern Umfange nach unbedeutend. 32) Epistol. p. 782.

sonders gehören hierher die varii discursus s. prolixiores commentarii ad aliquot insigniora loca Taciti (Heidelberg 1604. Frankfurt 1627) und die notae politicae in der letzten Ausgabe des Livius 1627. Wenn er in jenen seine Ansichten über die Monarchie entwickelt, so in diesen die über die Republik. Er wußte bei den Freunden große Erwartungen von dem magnum opus politicum zu erwecken [33]), und daß die Zeitgenossen Werth darauf gelegt haben [34]), erhellt aus dem neuen Abdruck beider Sammlungen durch Franckenstein in Leipzig 1679. Einen gleichen Zweck hatte er bei der Zusammenstellung der orationes politicae (Hanoviae typis Wechelianis 1619), wo Dinarch, Lycurg, Lesbonar, Herodes und Demades mit den bereits vorhandenen lateinischen Uebersetzungen Canter's und anderer zusammengedruckt sind.

Damit ist aber sein Antheil an der griechischen Literatur erschöpft. Wol lag ihm die Anthologia Palatina vor, aus der der junge, in Heidelberg erst für die classischen Studien begeisterte Saumaise für Scaliger gute Excerpte gemacht hatte; Gruterus dachte daran, sie herauszugeben: il veut faire imprimer de vieux Epigrammes Grecs et des Fragmens de Poëtes Grecs, mais nul ne les veut imprimer, parcequ'ils ne sont pas tournez, sagt Scaliger [35]). Er dachte auch 1604 an eine Ausgabe der Taktiker und Mathematiker mit lateinischer Uebersetzung, da trat ihm aber Scaliger mit aller Entschiedenheit entgegen [36]): dazu gehöre eine gründliche Sachkenntniß und selbst für diese sei das Verständniß der technischen Ausdrücke, weil die Figuren fehlen, schwierig, mit einer lateinischen Uebersetzung sei nichts gewonnen und schließlich περὶ ταχτιχῶν scio neminem satis pro dignitate eam editionem praestare posse. In magnis tamen voluisse sat est. In tua potestate situm est facere; tui arbitrii experiri, an labor ille feliciter succedat. Gruterus stand von dem Plane ab [37]). In der berner Bibliothek ist ein Aristänetus (ed. Sambucus) mit Gruterus' Conjecturen und Anmerkungen.

Mehrere Jahre nahm das Inschriftenwerk in Anspruch, das eine eingehendere Besprechung fordert, weil es Gruterus' Namen am längsten erhalten wird. Im J. 1588 war in Leyden Inscriptionum antiquarum liber von J. Lipsius erschienen, der Abdruck einer Sammlung, welche nach abenteuerlichen Geschicken in J. Dousa's Hände gelangt war. Martin de Smet hatte sie bei einem sechsjährigen Aufenthalte in Italien zusammengebracht; der reiche Junggesell Marc Laurin (Besitzer von Watervliet) ließ sich eine Abschrift davon machen, und als er sie mit seinen Münzschätzen in den Unruhen des Bürgerkrieges nach Frankreich flüchten will, fällt das Werk in die Hände englischer Truppen bei Ostende und wird nach England geschafft, wo Dousa ganz zufällig in den Besitz derselben gelangt. Daher floß jene Ausgabe von Lipsius. Inzwischen hatte Scaliger eine ebenso große Sammlung von Inschriften zusammengebracht [38]), theils selbst gefundene, theils aus Schriften und von Freunden gesammelte. Sie war an Commelin nach Heidelberg geschickt. Convenerat inter nos, schreibt er im Juli 1598 [39]), ut simul cum Smetiano ederetur, hoc est ut eodem ordine servato capita Smetiana explerentur nostris. Quod perfacile est, ut nempe inter legendum nostra unumquodque in capita Smetiani libri, prout materia ipsa postulat, coniiciatur: idemque faciendum de auctario Lipsii. Hoc modo immortalitate dignum componetur opus. Das war Scaliger's Plan, dessen Ausführung Commelin's Tod unterbrochen hat. Aber sofort geht er Gruterus mit dringenden Bitten an sich der mühevollen Arbeit zu unterziehen; das ganze Werk soll sein sein, er will nicht einmal seinen Namen genannt wissen, alle Ehre und aller Nutzen (er dachte an eine einträgliche Dedication) soll Gruterus zufallen. Dieser war sofort dazu bereit. Scaliger ist darüber sehr erfreut und gibt in einer Reihe von Briefen weitere Rathschläge, schickt zahlreiche Ergänzungen und Verbesserungen, macht die griechischen Inschriften lesbar. Doch Gruterus war nicht blos eine Maschine, die von des großen Meisters Hand in Bewegung gesetzt wurde [40]); auch er war bedacht auf Vermehrung des Materials und wendete sich deshalb an die geeigneten Männer, wie Welser, wie namentlich Bongars, Scioppius, der von Rom aus wichtige Beiträge sandte und die italienischen Gelehrten zu gleicher Hilfe aufforderte [41]). Im Februar 1600 mahnt Scaliger ernstlich anzufangen: iam tempus est, ut saltem aliquo specimine exspectationem omnium expleas, qui avidissime huic editioni imminent, neque ullum opus est, quo magis te nobilissimis ingeniis et posteritati commendare possis. Quare agedum aggredere — a nemine tantum opus fidelius, eruditius et luculentius edi potest. Aehnliche Aeußerungen kehren immer wieder. Aber der Druck ging langsam vorwärts, auch an Sorgfalt ließen es die Drucker fehlen [42]); im August 1601 ist bis p. 401 gedruckt. Nun handelt es sich um die indices, durch die eine solche Sammlung allein ihre rechte praktische Brauchbarkeit erhält. „Da entfiel Grutern der Muth ganz und gar", erzählt Bernays S. 68. „Um nicht das Schiff im Angesicht des Hafens scheitern zu lassen, mußte Scaliger für volle zehn Monate vom Juli 1601 bis Mai 1602 seine eigenen Arbeiten bei Seite legen und den Sclavendienst einer Inder-Anfertigung verrichten." Von Gruterus' Weigerung ist nichts bekannt. Auf den Wunsch der Verleger übernahm Scaliger die Mühe [43]). Quia meum fatum est non mihi, sed omnibus nato esse, ego Joan. Commelino propter

33) *Casauboni* Epist. 441. *Scaliger.* Epist. p. 780. 788.
34) Doch nicht alle; Baudius (Epistol. centur. I, 88) urtheilt verächtlich, weil er selbst vergessen war.
35) Scaligerana p. 132. Epistol. p. 789. 791. *Gudii* Epist. p. 154.
36) *Scaliger.* Epist. p. 776 sq.
37) Daß er Theophylactus' Simocatta herausgegeben, was Jöcher anführt, beruht wol auf einer Verwechselung mit der von A. Schott bei Commelin besorgten Ausgabe.
38) Scaligerana p. 208.
39) *Scalig.* Epist. p. 754 sq.
40) So stellt Bernays (Scaliger S. 67) die Sache dar.
41) *Burmanni* Syllog. II. p. 49. In den Scaligerana p. 208 beklagt sich Scaliger: Gr. les aime mieux citer d'autruy que de moi; je ne sçay pourquoy on me fait ordinairement cela.
42) *Burmanni* Syllog. I. p. 245.
43) *Scalig.* Epist. p. 764.

necessitatem amicitiae, quae inter nos intercedit me, quantum hoc taedii est, devoraturum promisi. Im Mai 1602 schickt er das decem mensium opus, die vierundzwanzig indices, und überläßt es Gruterus namentlich in dem index nominum einzelne Nachweisungen nachzutragen. Im J. 1603 erschien das Werk auspiciis M. Welseri et J. Scaligeri, wie Gruterus dankbar auf den Titel gesetzt hat, bewundert von den Zeitgenossen als opus sui simile nec visum ante nec post videndum und vielfach begehrt, sodaß es 1616 und 1622 wiederholt ist, am besten in der schönen amsterdamer Ausgabe von 1707.

Die unübertreffliche systematische Zusammenstellung des antiquarischen Materials, welche Scaliger in seinen Registern gegeben hatte, veranlaßte ihn zu dem Wunsche, Gruterus möge dies alles zu einer Behandlung der römischen Antiquitäten benutzen und einen Commentar zu den indices schreiben, wie Panciroli etwa zu der notitia dignitatum[44]). Gruterus ist auch nicht abgeneigt, will sogar das Material der Aufschriften der Münzen hinzunehmen, aber zur Ausführung kommt es nicht, wie Bernays meint, wegen Gruterus' Zaghaftigkeit, „welche aus richtiger Schätzung seines Unvermögens hervorgehen mochte". Es gehörten allerdings gründliche Kenntnisse des römischen Rechts zu einer guten Ausführung, welche Gruterus nicht besaß. — Mit diesem Werke hat man die notae Tironianae verbunden, die Gruterus zuerst aus einem cod. Trithemii ex offic. Commeliniana 1603 herausgegeben hat und die dann auch der Seneca-Ausgabe von 1604 beigefügt sind. — Ein Verzeichniß der pfälzer Handschriften, das Scaliger dringend von ihm wünschte, hat er 1608 diesem zugeschickt; es wird dasselbe sein, welches jetzt in der hamburger Stadtbibliothek sich findet[45]).

Ich wende mich schließlich zu den großen Sammelwerken, zu denen wol die buchhändlerische Betriebsamkeit seines frankfurter Verlegers Veranlassung gab. Die beiden ersten, welche ich erwähne, sind nicht unverdienstlich, weil sie seltene und schwer zugängliche kritische und poetische Schriften zusammenfassen. Die Ausstattung ist nicht sauber, Gr. non curat, utrum charta sit cacata, modo libros multos excudat[46]). Es ist die Lampas s. fax artium liberalium, die umfangreiche Sammlung kritischer Arbeiten, deren erster Band 1602, der zweite bis vierte 1604, der fünfte mit Supplement 1605 und 1606, der sechste 1607 und ein Supplement dazu 1612 erschienen sind[47]). Daran reihen sich die deliciae poetarum, die er unter dem durch Versetzung der Buchstaben verstellten Namen Ranutius Gherus, d. i. Janus Gruterus, gleichfalls in Frankfurt herausgab. Zuerst die deliciae poetarum Italorum huius superiorisque aevi illustrium 1608 in zwei Duodezbänden, 1609 deliciae poetarum Gallorum in drei Bänden, 1614 deliciae poetarum Belgicorum in vier Bänden[48]). Auf einem andern Gebiete bewegt sich das Florilegium Ethico-Politicum cum gnomis paroemiisque Graecorum, proverbiis Germanicis, Belgicis, Britannicis, Italicis, Gallicis, Hispanicis (Francofurti 1610 in 3 Bdn.), eine Sammlung von Denksprüchen und Sprüchwörtern, für die er seine ausländischen Freunde, besonders Camden, in Anspruch genommen hatte. Leider fehlt es an einer angemessenen Anordnung und dadurch wird die Benutzung schwierig. Viele hat er selbst in lateinische Verse gebracht; diese kehren wieder in den zwei ähnlichen Sammlungen: Florilegii magni seu Polyantheae tomus II. (Argentorati 1624; ein dritter und vierter Band sind nie gedruckt) und in der Bibliotheca exulum s. enchiridion divinae humanaeque prudentiae (Argentorati 1624. Francofurti 1625), die er während seines Exils in Tübingen zusammengestellt hat. Es ist zuletzt das chronicon chronicorum ecclesiastico-politicum auctore Joanne Gualtero Belga (Francofurti 1608 in 4 Bdn.) zu erwähnen; er wählte den Namen seines Vaters als Verfassers, in Wirklichkeit hat er diese weitschichtige Zusammenstellung, welche von der Geburt Christi bis 1613 geht, selbst gemacht.

Die Masse seiner literarischen Arbeiten haben wir übersehen; es bleibt übrig, auch einen Blick in sein übriges Leben zu thun. Daß er sich am 11. Juni 1592 mit Johanna Smet verlobt hat, ist bereits oben erwähnt; er verlor sie nach zwei Jahren; ob sie oder eine andere der vier Frauen ihr Leben durch einen unglücklichen Fall aus dem Fenster verloren hat, weiß ich nicht. Im J. 1611 war er bereits zum dritten Mal Witwer; sehnte sich aber sehr nach einer neuen Verheirathung[49]). Der Wunsch scheint bald in Erfüllung gegangen zu sein, aber im September 1612 hat er auch diese Frau wieder verloren, quicum solummodo vixi menses eheu quatuor. Sein Panegyrist Venator rühmt, daß er sich bei diesen Wechselfällen seines häuslichen Glückes immer gleich geblieben sei und bei dem Tode einer Frau dasselbe Gesicht gehabt habe wie bei der Verheirathung. Von Kindern wissen wir nur von einer verheiratheten Tochter. Studirende hat er ganz gegen die damalige Sitte durch Professorenburschen die Einnahmen zu verbessern niemals in sein Haus aufgenommen, weil er sich vor den damit verbundenen Misbräuchen fürchtete. Doch verkehrte er mit der Jugend in heiterer und anregender Weise und war leicht zugänglich. In seiner Lebensweise war er sobrius et siccus: hartes Lager, einfache Kost meist von dem selbstgebauten Gemüse. Denn auf seinen Garten wandte er große Sorgfalt; Morgens und Abends war er darin beschäftigt, wie wir auch von seinem Lehrer Lipsius wissen. Bulbos verso et flores. Circa eos assiduus sum, imo et accubuus mane et vespere; etiam meridie ubi sub nube aliqua sol. Hinc ma-

44) *Scalig.* Epist. p. 774. 778—782. 45) *Scalig.* Epist. p. 771. 773. 775. 778. 794. Scaligerana p. 294. 46) Scaligerana p. 178. 232. 47) Ein sehr sauberer Nachdruck ist Florenz 1737—1747 in drei Folianten erschienen. Ueber den sogenannten siebenten Band von Pareus ist vorher gesprochen.

48) Mit den gleichartigen Sammlungen der poetae Germani (1612 in 6 Bdn.), der Hungarici (Francofurti 1618), der Scoti (Amstelod. 1637 in 2 Bdn.) und der Dani (Lugd. Bat. 1639 in 2 Bdn.) hat Gruterus nichts zu schaffen gehabt. 49) *Camdeni* Epist. p. 135. 138.

nus habeo callosas ut arator, cutem luscam ut nauta. Interim Deo laus, valetudine sum optima, expers senectutis incommodis omnibus, schreibt er am 9. Juli 1617. Er war von stattlicher Statur, etwas mager, weißes Haar und grauer Bart gaben ein würdiges Ansehen. Erst in den letzten Jahren ergreift ihn ein Leberleiden, das auch die Vollendung seiner gelehrten Arbeiten, besonders am Livius, unterbricht.

Viel mehr werden die letzten Lebensjahre getrübt durch die Kriegsunruhen, durch die Heidelberg so schwer gelitten hat. Im J. 1622 ging er mit wenigen Büchern zu seinem Schwiegersohne Oswald Schmend nach Bretten, und als auch dort der Aufenthalt unsicher wurde, flüchtete er nach Tübingen. Auch Gruterus' Haus wurde geschädigt; seine Bibliothek wurde von Tilly's Mannschaften für Küche und Pferdestall benutzt, viele Briefe verbrannt. Zwar eilte der Schwiegersohn herbei, um zu retten, was noch zu retten war; aber der treue Diener hatte die Handschriften und werthvollsten Bücher in die Bibliothek geschafft und von da sind sie mit den Schätzen der Palatina in die Vaticana gewandert, wo sich Gruterus' Privatbibliothek [50]) noch heute befindet. Von Tübingen ging Gruterus wieder nach Bretten, blieb aber, da die katholische Kirche dort wieder siegreich eingezogen war, den Angriffen der Jesuiten ausgesetzt, die durch seine Freundschaft mit Schott und Sirmond sich in ihren Verfolgungen nicht stören ließen. Deshalb kaufte er sich ein Gütchen in der Nähe von Heidelberg, wo er den Landmann machte, und kam nur selten in die Stadt. Am 10. Sept. 1627 begab er sich nach Berhelden auf dem Kapellenberge, dem Landgute seines Schwiegersohns, erkrankte daselbst und starb am 20. Sept. 10 Uhr Abends, in einem Alter von 66 Jahren 9 Monaten 17 Tagen und 3 Stunden. Man beerdigte ihn in der Peterskirche zu Heidelberg. Noch kurz vor seinem Tode hatte er einen Ruf nach Gröningen erhalten.

Wenn Scaliger erzählt: Commelin m'a dit que Gruter est fou et bien fou, so bezieht sich dies sicherlich auf das sogleich Folgende, daß er, wenn er beim Studiren etwas nicht verstand, ärgerlich geworden sei und die Bücher auf die Erde geworfen habe. Seine Lobredner rühmen große Verträglichkeit, aber dem widerspricht die maßlose Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit in den gelehrten Streitigkeiten mit Gothofredus und mit Pareus, auch mit Lambin verfährt er im Cicero sicher nicht sehr glimpflich. Nur von Religionsstreitigkeiten hielt er sich fern, da er von Kindheit an die übeln Folgen derselben gefühlt hatte. Das hat wol seinen Gegner Pareus zu der harten Anschuldigung gebracht: Gr. scurriliter illudit religiosissimis Salvatoris mysteriis oder Gr. ἄθεος et theologiae sacrae ignarus. Baudius sagt von ihm: est vir minime malus, imo vix capax malitiae. Geldsüchtig scheint er gerade nicht gewesen zu sein, ebenso wenig ehrsüchtig, sonst würde er das Ehrengeschenk, welches Kaiser Rudolf II. für die Dedication der inscriptiones ihm zugedacht hatte, eifriger betrieben haben. Einen Adelsbrief wies er zurück; die Würde eines comes palatinus, ein kaiserliches Privilegium für den Druck aller seiner Schriften würde er angenommen haben, aber der Kaiser starb, ohne die Decrete unterzeichnet zu haben, und sein Nachfolger hatte dafür kein Interesse. In einem freundschaftlichen Verhältnisse ist er seit der leydener Zeit mit Arminius, Hoogerbeets und Dousa geblieben, später wurden Meurs und Scaliger ihm befreundet; die Franzosen Fr. Brisson, De Thou, Cujas, die Brüder Pithou, Pater Sirmond, Bongars standen ihm nahe, mit Casaubonus, Lipsius, Camden, Scaliger stand er im lebhaften Briefwechsel. Diese an verschiedenen Orten zerstreuten [51]) Briefe geben uns bessere Nachrichten über ihn als die Lobreden, welche bald nach seinem Tode erschienen sind: *E. Stida*, Jan. Gruteri manes (Erfordiae 1628) habe ich nicht gesehen. *Fr. Herm. Hayder*, Vita, mors et opera maximi virorum Jani Gruteri erschien Tübingen 1628; Balthasar Venator's Panegyricus J. Grutero scriptus, Genevae 1631 in 4., und diese beiden sind in Franckenstein's Ausgabe der discursus politici Leipzig 1679 und in der amsterdamer Ausgabe der Inscriptiones 1707 wieder abgedruckt. Namentlich der letztere ist durch seine Breite, durch rhetorischen Schwulst und Geschmacklosigkeit ganz ungenießbar. *Paquot*, Mémoires T. XVI. p. 1—42 gibt verworrenes Material, auch Niceron Bd. 10. S. 253—271 der deutschen Ausgabe ist wenig genügend. Außerdem *Félix van Hulst*, Jean Gruytere, Liège 1847. 8. Zu beklagen ist, daß eine von der philosophischen Facultät in Heidelberg 1827 gekrönte Preisschrift Jani Gruteri elogium von Ludw. Kayser nicht gedruckt ist. Creuzer sagt, es sei darin das vollständigste Verzeichniß seiner Schriften gegeben. (*F. A. Eckstein.*)

GRUTERUS (Isaac), war Rector des Erasmianum in Rotterdam, wo er 1680 starb. Er hat Baco's opus de dignitate et augmentis scientiarum zu Leyden 1645 herausgegeben. Mit N. Heinsius war er befreundet. Eine von ihm beabsichtigte Sammlung der Briefe von Grotius, für die sich seine Freunde mühten *), ist nicht zu Stande gekommen. (*F. A. Eckstein.*)

GRÜTLI oder Rütli, eine kleine grüne Wiese mit Bäumen und einigen Häusern, im nordwestlichen Theile des schweizer Cantons Uri am Fuße des Seelisberges und unweit des Vierwaldstätter Sees gelegen. Oberhalb der Wiese ist das vielbesuchte Kurhaus am Seelisberge. Einige hundert Schritte abwärts ragt aus dem See der Mythenstein oder Wythenstein empor, eine ansehnliche Felsenpyramide. Auf dem Rütli wurde in der Nacht vom 7. zum 8. Nov. 1307 der ewige Bund der Urcantone der Schweiz geschlossen. Nach der Sage sind an

50) Sie soll ihm 12,000 Thlr. gekostet haben.

51) Hierher gehören Bongarsi et Lingelshemi epistolae (Argentor. 1660), Casauboni epistolae ed. Almeloveen (Amsterd. 1709), Camdeni epistolae (Londini 1691), Scaligeri epistolae (Lugd. Batav. 1627), M. Gudii epistolae (Ultrajecti 1697), Baudii epistolae (Amstel. 1643), in den epistolae celebrium virorum (Amstel. 1705), in Schelhorn's amoenitat. literariae.

*) *Burmann.* Syllog. V. p. 131; II. p. 639.

der Stelle, wo Werner Stauffacher, Arnold an der Halden und Walther Fürst den Bundeseid schworen, drei Quellen entstanden, welche nach dem Volksglauben erst nach dem Aussterben der Familien jener Männer versiegen sollen. Eine Hütte ist über den Quellen erbaut. Auf dem Mythensteine ist — in Folge eines bei der Schillerfeier im Grütli am 10. Nov. 1859 gefaßten Beschlusses — ein Schillerdenkmal errichtet worden. Die Inschrift der am 21. Oct. 1860 eingeweihten Gedenktafel lautet: „Dem Sänger Tell's, Fr. Schiller, die Urcantone. 1859". (*O. Delitsch.*)

GRUTUM, Hautgries, hat man kleine, weißliche, nur hirsekorngroße und nicht mit Flüssigkeit erfüllte Knötchen genannt, die sich ganz gefahrlos und einzeln stehend auf der Haut erheben, ja meistens kaum etwas Brennen oder Jucken veranlassen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GRÜTZE sind geschrotene oder gestampfte, von allen Hülsen befreite Getreidekörner. Die Grütze ist gröber als Gries und wird aus Buchweizen und Hafer, seltener aus Gerste bereitet. Die gewöhnlichsten Verfahrungsarten zur Bereitung der Grütze sind folgende: Man mahlt die Körner auf der Mahlmühle, indem man in Stampfmühlen die Hülsen losschlägt und dann die Körner auf einem gewöhnlichen Mahlgange schrotet. Oder man mahlt die Körner auf Handmühlen, welche zwei kleine Mühlsteine haben; oder man trocknet die Körner im Backofen, nachdem das Brod herausgenommen ist, stampft sie dann in Trögen, um sie von den Hülsen zu befreien, und siebt und stäubt sie. Eine weit wohlfeilere, mildere und haltbarere Grütze erhält man nach dem Verfahren, wie es in Livland gebräuchlich ist. Der Hafer wird erst sorgfältig gewaschen, von den leichten Körnern und von allen Unreinigkeiten befreit, zu welchem Zweck man ihn in ein Sieb unter Wasser bringt. Gleichzeitig bringt man eine hinreichende Menge Flußwasser ins Kochen, schüttet den gewaschenen Hafer hinein und läßt ihn unter beständigem Umrühren kochen, bis er an seinen Spitzen wie aufgesprungen erscheint. Jetzt wird das Gefäß vom Feuer genommen, der Inhalt in ein über ein Gefäß gestelltes Sieb gegossen, dann auf einem über einen Rahmen gespanntes Tuch ausgebreitet, abgekühlt und mit dem Rahmen auf einen Ofen oder auf eine Darre, die jedoch nicht mit Rauch geheizt werden darf, gestellt und getrocknet und nach dem Trocknen auf die gewöhnliche Art geschrotet. Grütze wird auch beim Graupen- und Griesmachen gewonnen. Sie dient als Heilmittel, zur Bereitung von Brei, Suppe und Wurst. Ein besonders wichtiges Nahrungsmittel ist die Buchweizengrütze in allen den Gegenden, wo der Buchweizen eine Hauptfrucht ist. Die Grütze darf nicht riechen, muß rein von Hülsen und Unkrautgesämen, nicht zu grob und trocken sein. Oft wird sie vor dem Verkauf angefeuchtet, wo sie sich dann weich anfühlt. (*William Löbe.*)

Grützgeschwulst, s. Balggeschwulst.

GRUVELIA, eine Gattung der Boragineen, welche Alph. De Candolle zu Ehren des Dr. Gruvel benannte, der das berühmte Werk von Molina: Saggio sulla storia naturale del Chile aus dem Italienischen ins Französische übersetzte. Die Gattung ist durch folgende Merkmale ausgezeichnet: Der Kelch ist fünftheilig, die Blumenkrone röhrig, kaum länger als der Kelch, der Schlund unter den Saumzipfeln gefleckt, aber nicht mit Anhängseln versehen, an der Spitze fünflappig. Staubgefäße fünf, in der Mitte der Blumenkrone eingefügt und eingeschlossen. Staubbeutel länglich-spitz, länger als die Staubfäden, auf dem Rücken in der Mitte angeheftet. Fruchtknoten vierlappig. Griffel sehr kurz. Narbe kopfförmig. Nüsse 1—4, eiförmig-spitz, niedergedrückt, auf der Bauchseite dem Griffel angeheftet, unten gleichsam sackförmig, am Rande stachelig, auf dem Rücken behaart und spärlich mit Stacheln besetzt, Stacheln widerhakig. Samen verkehrt-eiförmig, Keimblätter verkehrt-eiförmig, ganzrandig, länger als das Würzelchen, am Rande schwach behaart.

Aus dieser Gattung ist nur eine in Chile einheimische, winzige, einfache, einjährige Art von der Tracht einer Arenaria oder eines Scleranthus bekannt. Ihre Blätter sind linealisch, spitz, ganzrandig, angedrückt-behaart, die unteren und mittleren stehen einander gegenüber, die obersten wechseln ab. Die Blüthen stehen neben dem Blatte, das Blüthenstielchen fehlt fast ganz.

Der Frucht nach stimmt diese Gattung mit Cynoglossum überein, aber in der Blüthe, der Tracht und den gegenüberstehenden Blättern weicht sie sehr davon ab und nähert sich in diesen Merkmalen einigen Eritricheen, namentlich der Gattung Pectocarya.

Die einzige Art, Gruvelia pusilla *Alph. De Candolle*, wächst in Chile bei Valparaiso. Sie besitzt eine winzige Wurzel. Ihr Stengel ist 1—2 Zoll hoch, angedrückt behaart, ihre Blätter sind 2—3 Linien lang, ⅓ Linie breit, stiellos, aufrecht, etwas länger als die Intervalle. Die Keimblätter sind 2 Linien lang, eine Linie breit. Die Blüthe erreicht nicht die Länge einer Linie. Der Kelch ist angedrückt-behaart, seine Zipfel sind lanzettlich, zur Fruchtzeit abstehend. Die Blumenkrone ist kahl, durchaus ohne Schuppen im Schlunde. Hierher gehört auch Cynoglossum pauciflorum *Bertero*, aber nicht *Ruiz* und *Pavon*, welche sich durch zerstreute oder wechselständige Blätter, längere Blüthenstiele und größere Blumenkronen unterscheidet. (*Garcke.*)

GRUYÈRE (Greierz, Griers), ehemalige Grafschaft in der Schweiz, deren Theile jetzt den Cantonen Bern, Freiburg und Waadt angehören. Sie liegt im westlichen Ende der hohen Gebirgskette, die sich zwischen den Cantonen Bern und Wallis erstreckt. Das Hauptthal beginnt im Süden am Sanètschberge, welcher auf der Grenze gegen Wallis emporragt, und senkt sich, der dort entspringenden Saane (Sarine) folgend, zuerst in nördlicher, dann in westlicher und endlich wieder in nördlicher Richtung herab in flacheres Hügelland. Die aus den kleineren Seitenthälern hervorbrechenden Gewässer strömen alle der Saane zu, und die Grafschaft ist ringsum von einer Kette hoher Berge umgeben. Im Nordwesten war sie durch das Flüßchen Trême von den Besitzungen des Bisthums Lausanne getrennt; eine zu Gruyère ge-

hörige Burg Tour de Trême stand an der Grenze. Nördlich grenzte sie an die Herrschaften Corbières, Bellegarde und Charmey, die aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. auch in den Besitz der Grafen von Gruyère kamen. Im Osten war die Grafschaft begrenzt durch die Gebirgskette, welche das zu derselben gehörige Saanenland (Gessenay) von dem bernerischen Simmenthal trennt, im Süden durch eine Reihe von Bergen zwischen Wallis und den Herrschaften von Ormont und ebenso im Westen gegen das Waadtland. Durch eine enge, furchtbare Felskluft, wo die Saane sich tobend durchdrängt und die la Tine (deutsch Becken oder Beckten, so viel als Kufe) heißt, wird die Grafschaft in zwei Theile getheilt: Gruyère ob der Becken und Gruyère unter der Becken. Ersteres ist fast ausschließlich Alpenland; beide Theile aber liefern die bekannten greierzer Käse, die zu den besten der Schweiz gehören. Die Einwohner von Niedergruyère und einem Theile von Obergruyère gehören dem burgundisch-romanischen Stamme an. Ueber die Bevölkerung von Obergruyère hat die Sage eine ähnliche Erzählung erhalten, wie wir sie in Graubündten in Beziehung auf die erste Ansiedelung in der Landschaft Davos finden. Ein Gutsherr aus Niedergruyère soll einst auf der Jagd der Saane folgend zu der Schlucht der Tine gekommen sein, und nachdem ein Weg durchgebrochen war, wider Erwarten eine liebliche Alpengegend gefunden haben. Dort siedelten sich romanische Einwanderer aus dem untern Lande an. Als sie dann allmälig weiter aufwärts mit ihren Heerden vorrückten, seien sie deutschen Alpenbewohnern begegnet, die vom alemannischen Simmenthale her in diese obere Gegend eingewandert sein müssen. Der Griesbach (romanisch **Flendruz**), der sich etwas oberhalb des Klosters Rougemont in die Saane ergießt, wurde Scheidelinie zwischen der romanischen und der deutschen Bevölkerung. Daher sind Sprache, Namen der Ortschaften, der Berge und der Familien im Saanenlande östlich vom Griesbach und auf beiden Seiten der obern Saane bis gegen Rougemont immer deutsch geblieben, während von da abwärts alles romanisch ist. Die bedeutendern Orte der Grafschaft sind a) im obern Theile: Saanen, Ablentschen, Lauenen, Gsteig, die Burg Vanel, das Kloster Rougemont, Oesch (Chateau d'Oex), Ressinière; b) unter der Tine: das Städtchen Gruyère, Tour de Trême, Brugg (Broc), Montbovon, Estavannes, die Burg Montsalvens, Corbières, Charmey und Jaun (Jogne).

Die Geschichte dieser Grafschaft gibt ein merkwürdiges Beispiel eines mächtigen und einflußreichen Dynastengeschlechts, welches durch Fehden, Verschwendung und Schenkungen an Kirchen und Klöster immer tiefer sinkt, und endlich durch die völlige Zerrüttung der Oekonomie in der Mitte des 16. Jahrh. seinen Untergang findet, nachdem es in selbständiger Stellung die übrigen Dynastengeschlechter in der Schweiz überdauert hatte. Die Besitzungen dieser Grafen erscheinen zuerst unter dem Namen des Gaues Ogo, der durch die romanische Aussprache für Hochgau entstanden scheint. Wann aber die Landschaft ob der Tine ihre theils deutsche, theils romanische Bevölkerung erhalten habe, ist ebenso ungewiß, als die erste Abstammung dieser Grafen und die Zeit der Erbauung einer Burg daselbst, castrum in Ogo, welche an der Stelle stand, welche jetzt die Pfarrkirche in Oesch (Chateau d'Oex) einnimmt. Auch erscheint ein Graf Rudolf in Ogo noch in einer Urkunde vom Jahre 1160 und unzweifelhaft derselbe in einer andern vom Jahre 1162 als Graf zu Gruyère. Dies ist nun wahrscheinlich die erste Urkunde, worin sich dieser Name findet. Uebrigens gehörte zu dem Hochgau auch der untere Theil der Grafschaft und mehrere außer derselben liegende Ortschaften, und es scheint eine Abtheilung des Uffgau (Aufgau) gewesen zu sein, der den südlichen Theil des Cantons Bern von der Aare an und den größten Theil des Cantons Freiburg begriff. Von den Grafen in Ogo scheinen daher die Grafen in Gruyère abzustammen. Ueber den Namen von Gruyère, welchen diese Grafen von 1162 an allein führen, ist viel gefabelt worden. Nicht unwahrscheinlich ist die Herleitung von den französischen Wörtern **Gruerie** oder **Gruirie**, Gerichtsbarkeit über die Waldungen, und **Gruyer**, oberster Aufseher und Richter über Forsten, Jagd u. s. w., wie in Deutschland Rau- oder Wildgraf (comes silvester; vergl. auch Du Cange unter **Gruarius** u. s. w.). Dieses wahrscheinlich von einem der burgundischen Könige dem Grafen in Ogo übertragene Amt wurde wie alle Aemter zum erblichen Lehen. Von daher scheint die im untern Theile der Grafschaft erbaute Burg und das bei derselben entstehende Städtchen den Namen Gruyère erhalten zu haben, und als dann im 12. Jahrh. die Adelsgeschlechter sich nach ihren Burgen zu benennen anfingen, so wurde dies auch der Name des dort hausenden gräflichen Geschlechtes, das dann später wegen der Aehnlichkeit des Namens mit Gru (Kranich) diesen Vogel in sein Wappenschild setzte.

Eine Stiftungsurkunde des Klosters Rougemont im obern Theile der Grafschaft vom Jahre 1115 nennt den ersten bekannten Grafen Wilhelm und gibt als die Zeit der Stiftung an die Jahre, „wo auf dem heiligen Stuhle Papst Hildebrand saß" (also 1073—1085). Wilhelm heißt kurzweg „Graf", ohne nähere Bezeichnung. Da aber in der Urkunde auch sein Sohn Raymund genannt wird, so läßt sich die Geschlechtsfolge der Grafen in Ogo, dann von Gruyère, von dieser Zeit an mit Sicherheit angeben. Von da an scheint auch die Urbarmachung des Landes ob der Tine größere Fortschritte gemacht zu haben; denn in der Urkunde wird die für die Stiftung geschenkte Gegend noch **Eremus** genannt. Die abgeschiedene Lage der Grafschaft macht es übrigens begreiflich, daß die Geschichte von Theilnahme der ersten Grafen an den gleichzeitigen Ereignissen in der Nachbarschaft, namentlich an dem Kampfe der burgundischen Großen gegen die zähringische Herrschaft (1190), nichts erwähnt. Nur Fehden mit den Bischöfen von Lausanne über gegenseitige Rechte, die auch in späterer Zeit oft erneuert, aber meistens durch den Bann zum Schaden der Grafen beendigt wurden, kommen vor, sowie dann Schenkungen an Kirchen und Klöster, welche zugleich die Fortschritte

der Landescultur beweisen. Als dann aber Graf Rudolf I. (starb um 1174) durch die Heirath mit Agnes v. Glana verschiedene Besitzungen in der Waadt erwarb, und dazu noch andere Erwerbungen in dieser Landschaft kamen, wurden die Grafen von Gruyère auch bald in die dortigen Bewegungen verwickelt. Seit dem Aufhören des Rectorats über Burgund durch das Erlöschen des helvetischen Zweiges der Herzöge von Zähringen im J. 1218 war in den Gegenden am Genfersee auch jede höhere Reichsgewalt erloschen und die in eine Menge kleiner Feudalherrschaften zersplitterte Landschaft der jetzigen Cantone Waadt und Freiburg hatte kein allgemeines Oberhaupt mehr. Locale Fehden und Parteiungen waren die nothwendige Folge. Dieselbe Unabhängigkeit besaßen auch die Grafen von Gruyère. Allein während dieses anarchischen Zustandes hatte sich das früher von Maurienne, dann von Savoyen benannte Grafenhaus zu größerer Macht erhoben, und der Besitz von Chablais, wozu damals auch die um das obere Ende des Genfersees liegenden Gegenden gerechnet wurden, boten diesen Grafen Gelegenheit dar, die Zerrüttungen jener Gegenden zur Ausdehnung ihrer Herrschaft zu benutzen. Schon 1240 wurde Graf Rudolf III. von Gruyère genöthigt einzuwilligen, daß sein gleichnamiger Neffe für die Güter in der Waadt, welche sein Vater, Johann, aus der Erbtheilung nach dem Tode seines Vaters, Rudolf II., erhalten hatte, den Grafen Amadeus IV. von Savoyen als Lehnsherrn anerkenne, und diesen Neffen der Lehnshoheit von Gruyère zu entlassen. Mit dem glücklichsten Erfolge setzte dann der Graf Peter von Savoyen diese im savoyischen Hause erblich gebliebenen Vergrößerungsplane in der Waadt fort. Er erhielt deswegen in den Chroniken den Namen Le petit Charlemagne. Durch die Vermählung seiner Schwestertochter Eleonore mit dem schwachen König Heinrich III. von England wurden Verbindungen mit dem englischen Königshause angeknüpft, welche Graf Peter, der sich oft am dortigen Hofe aufhielt, aufs Geschickteste zu eigener Vergrößerung benutzte. Theils durch Gewinnung großer Verleihungen von Herrschaften und Gütern in England, unter andern der Grafschaft Richmond, theils durch baare Geldschenkungen von Seiten des durch seine Gemahlin beherrschten Königs wußte er sich die Mittel zu verschaffen, noch ehe er regierender Graf von Savoyen war, sich zum Herrn der Waadt zu erheben. Durch Käufe von Gütern und Herrschaften, durch Geldspenden und, wo diese unwirksam blieben, durch Drohungen und Gewalt wußte er nach und nach die meisten waadtländischen Herren dahin zu bringen, daß sie ihn als Lehnsherrn anerkannten. So wurde die Waadt, als Peter später regierender Graf von Savoyen wurde, ein wirklicher Theil dieses Fürstenthums. Nur das Bisthum Lausanne mit seinen bedeutenden Besitzungen im Ryfthale behauptete seine Unabhängigkeit. Die Reihe kam auch an den Grafen von Gruyère, dessen Unabhängigkeit der savoyischen Herrschaft über die Waadt gefährlich, dessen Gewinnung dagegen bei den wiederholten Fehden des Grafen Peter gegen den Bischof von Sitten vortheilhaft werden konnte. Vom Jahre 1244 findet sich nun eine Urkunde, „worin Graf Rudolf von Gruyère sein Schloß Gruyère mit Allem, was unmittelbar dazu gehört, dem Grafen Peter förmlich als Eigenthum übergibt, wogegen Peter den jüngern Sohn von Rudolf wieder damit belehnt, nach dessen unbeerbtem Tode es wieder als Lehen an Rudolf und dessen Erben zurückfallen sollte." Wodurch der Graf Rudolf genöthigt wurde, sich dieser Abhängigkeit zu unterwerfen, ist nicht ganz klar. Nach den etwas spätern savoyischen Chroniken fand um diese Zeit bei Chillon am Genfersee ein Treffen statt, in welchem waadtländischer und deutscher Adel, welchen Kaiser Friedrich II. zur Bekämpfung der Uebergriffe des Grafen Peter in das Reichsgebiet gesandt haben soll, von Peter überfallen wurde. Die meisten Anführer, unter diesen der Graf von Gruyère, seien gefangen worden. Um seine Freiheit zu erlangen, habe er theils Gruyère der savoyischen Lehnshoheit unterwerfen, theils ein Lösegeld bezahlen müssen, zu welchem seine Angehörigen von Saanen und Oesch beigetragen und dafür von dem Grafen bedeutende Freiheiten erhalten haben. Ueber den Zeitpunkt, wo dieses Treffen vorfiel, finden sich, sowie über die Veranlassung und den Zusammenhang mit andern Ereignissen dieser Zeit, abweichende Angaben. Immerhin zeigt sich, daß ein großes Misgeschick den Grafen muß getroffen und zur Aufopferung seiner Unabhängigkeit von fremder Lehnshoheit genöthigt haben. Uebrigens betraf diese Lehnsanerkennung für jetzt nur die Burg Gruyère mit der unmittelbar zu derselben gehörigen Herrschaft. Die Herrschaften (Banner) ob der Bocken, Saanen, welches zu der aus frühester Zeit stammenden Burg Vanel, und Oesch, welches zu Chateau d'Oer gehörte, waren darunter nicht begriffen. Allein später mußte Graf Peter II. auch für diese die savoyische Landeshoheit anerkennen, indem derselbe laut einer Urkunde vom Jahre 1289 dem Grafen von Savoyen den Lehnseid nicht blos für Gruyère, sondern auch für Vanel und Oesch und das im nördlichen Theile der Grafschaft liegende Montsalvens leistete.

Seit der Anerkennung savoyischer Lehnshoheit findet man den Grafen von Gruyère in den Fehden dieser Zeit seine Vasallenpflicht erfüllend; so in einer Fehde des Grafen Peter von Savoyen gegen den Bischof von Sitten 1260 und in der Fehde König Rudolf's von Habsburg gegen Savoyen (1282) wegen der Reichsgüter, worunter Gümminen war, welches Richard von Cornwallis dem Grafen Peter geschenkt hatte. Als dann König Rudolf (1288) Bern belagerte und Graf Peter seine Hilfe dazu sandte, so erscheint auch Kriegsvolk von Gruyère bei der Belagerung, nachdem der Graf schon 1286 durch Unterstützung des Freiherrn von Weißenburg gegen Bern mit dieser Stadt in Feindschaft gerathen war. Auch bei den folgenden Fehden der Berner im Oberlande erscheinen die Grafen von Gruyère als deren Gegner und in der blutigen Schlacht bei Laupen 1339 hatte auch Graf Peter IV. Theil, und es sollen drei, wahrscheinlich zu Nebenlinien gehörende, Ritter aus diesem Hause gefallen sein. Mit der Stadt Freiburg war das Verhältniß bald freundlich, bald feindlich. Letzteres be-

sonders in einer blutigen Fehde der Berner und ihrer Verbündeten, der Freiburger, gegen den Freiherrn vom Thurm und den Grafen Peter V. von Gruyère 1349 und 1350. Bald jedoch mußte sich Graf Peter überzeugen, daß Gruyère der steigenden Macht der Berner nicht gewachsen sei. Daher trat er im März 1352 förmlich dem Bunde von Bern und Freiburg bei. Seine Verhältnisse mit Savoyen wurden indessen dadurch keineswegs gestört; denn in der im J. 1387 neuerdings ausgebrochenen Fehde gegen die Walliser, welche ihren aus dem savoyischen Hause stammenden Bischof vertrieben hatten, erscheint Graf Rudolf von Gruyère als thätiger Theilnehmer am Kriege. Nachdem Sitten 1387 erstürmt und verbrannt worden war, übertrug ihm Graf Amadeus VII. die Regierung der eroberten Theile von Wallis. Ueberhaupt erhielten die Grafen von Gruyère großes Ansehen und Einfluß am savoyischen Hofe, unter dessen vornehmsten Großen man dieselben in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. findet. Graf Franz (1433—1475) wurde zum savoyischen Landvogte in der Waadt ernannt, und als Freiburg von Oesterreich preisgegeben sich 1452 der savoyischen Hoheit unterwerfen mußte, war es derselbe, der den Vertrag unterhandelte, und dann im Namen des Herzogs die Huldigung einnahm.

Allein dieser äußere Glanz verhüllte nur schwach die innern Gebrechen, die schon von früher her die Festigkeit des Hauses untergruben. Die häufigen Fehden, viele Schenkungen an Kirchen und Klöster und steigender Luxus nöthigten zum Schuldenmachen und zu Verkäufen von Gütern, sowie von einzelnen Rechten und Freiheiten an die Unterthanen. Schon vor Graf Peter IV. (gest. 1344) finden sich solche Verkäufe, und sie dauern unter ihm und seinen Nachfolgern fort. Von einigen Grafen wird erwähnt, daß ein gewisses Rechtsgefühl und das patriarchalische Verhältniß zu den Unterthanen diese Befreiungen befördert haben, sodaß diese Grafen lange in gutem Andenken blieben. Doch findet sich immer wieder, daß die Unterthanen größere oder kleinere Summen dafür bezahlten. Ein Beispiel gibt eine Urkunde vom Jahre 1388, worin Graf Rudolf IV. gesteht, daß er und seine Vorfahren den ehrbaren Leuten von Grand-Villars in der Herrschaft Montsalvens die Last der Leibeigenschaft aufgedrungen und damit eine Sünde an Jesu Christo begangen haben. Um das Unrecht wieder gut zu machen, wird diesen Leuten Befreiung von allen Diensten der Unfreien ertheilt, aber ihnen dabei eine Loskaufssumme von 350 Pfund auferlegt. Besonders erwarben das Saanenland und Oesch durch solche Loskäufe immer größere Freiheiten, z. B. 1398 um 5200 Gulden Aufhebung des Todtenfalls und das Recht, über das ganze Vermögen testamentlich zu verfügen. — Es entwickelte sich dabei nothwendig ein Streben nach wirklicher Selbstständigkeit. Als nun der schon sehr betagte Graf Rudolf IV. im J. 1401 ein Burgrecht mit Bern schloß, das aber nur für seine Lebenszeit gelten sollte, traten Saanen und Oesch ohne sein Vorwissen in Unterhandlungen mit eben dieser Stadt und schlossen 1403 mit derselben ein immerwährendes Burgrecht. Der Widerspruch des Grafen Rudolf war vergeblich, und als hierauf der vom Grafen von Savoyen für den minderjährigen Nachfolger Rudolf's (gest. 1404), den Grafen Anton, eingesetzte Vormund versuchte, das Burgrecht mit Gewalt aufzuheben, wurde er durch die Berner, welche vom Simmenthale her das Saanenland besetzten, die aus der untern Grafschaft ins Thal von Oesch eingedrungenen Truppen vertrieben und die Burg Bellegarde im Jaunthale einnahmen, im J. 1407 zu einem Vergleiche genöthigt, durch welchen das Burgrecht von Saanen und Oesch förmlich bestätigt wurde. Auch der Oberlehnsherr, Graf Amadeus VIII., verstand sich endlich ein Jahr später den Vergleich zu ratificiren. So wurde die Grafschaft ob der Bocken immer entschiedener in die Politik der Berner verflochten, aber auch zugleich der Freiheitssinn dieses Alpenvölkchens immer kräftiger geweckt. Als daher während des innern Krieges der Eidgenossen gegen Zürich (alter Zürichkrieg) durch die immer sich wiederholenden Aufgebote und Steuern im bernerischen Oberlande gefährliche Unzufriedenheit entstand, nahm auch Saanen, das wegen des Burgrechtes dieselben Kriegslasten zu tragen hatte, eifrigen Theil an dem Bunde, welchen die Landleute eines großen Theils des Oberlandes im Februar 1446 auf 21 Jahre schlossen. Die Verbündeten verpflichteten sich dadurch, ohne gemeinsame Einwilligung keine solchen Kriegszüge, Besteuerungen u. s. w. mehr zu gestatten. Gewalt durfte Bern unter den damaligen Verhältnissen nicht dagegen anwenden, und einem Schiedsspruche der Eidgenossen, der den Bund aufhob, verweigerte Saanen den Gehorsam. Erst im November 1447 unterwarfen sie sich endlich einem neuen Schiedsspruche, der ihren Bund mit dem Simmenthale aufhob und Saanen verpflichtete, das Burgrecht mit Bern zu halten. Da die Herrschaft des Grafen Franz durch diese Ereignisse nothwendig gefährdet wurde, so willigte er um so eher in einen Vertrag mit den Leuten des Saanenlandes (3. Dec. 1448), wodurch diese von allen Zinsen, Gefällen, Leistungen, die sie an den Grafen, sowie an dessen Vasallen zu bezahlen hatten, um die Summe von 24,133 Pfund gänzlich befreit, und dem Grafen einzig die hohen und niedern Gerichte noch vorbehalten wurden, aber mit dem merkwürdigen Zusatze, daß der Graf nur mit Einwilligung der Leute von Saanen die Oberherrlichkeit veräußern dürfe. Dennoch finden sich wiederholte Streitigkeiten zwischen den Leuten von Saanen und Anton, dem Nachfolger des Grafen Rudolf, die dann immer von Bern, zuweilen auch mit Theilnahme von Freiburg vermittelt wurden. Daß dabei das Ansehen des Grafen gegenüber seinen Unterthanen nicht gewinnen konnte, fällt in die Augen.

In eine schwierige Lage gerieth dann aber der Graf Franz von Gruyère durch die doppelten Verhältnisse zu Savoyen und zu den Städten Bern und Freiburg, als sich zwischen den Eidgenossen und Herzog Karl dem Kühnen von Burgund ein gespanntes Verhältniß bildete, aus welchem der burgundische Krieg entstand. Im J. 1472 starb Herzog Amadeus IX. von Savoyen, während dessen Regierung Graf Franz hohe Würden am

savoyischen Hofe bekleidet hatte. Die Witwe des Herzogs, Jolanta, Schwester König Ludwig's XI. von Frankreich, erhielt die Vormundschaft über ihren Sohn Philibert. In naher Verbindung mit dem Herzoge von Burgund begünstigte sie dessen Unternehmungen, und gestattete den für ihn geworbenen lombardischen Truppen freien Durchzug. Die Drohungen der Berner nöthigten dann den Grafen Franz, der als Marschall von Savoyen selbst der Begünstigung dieser Durchzüge verdächtig wurde, in dem drohenden Kampfe auf die Seite der beiden Städte zu treten. Nach der Aufforderung von Freiburg schloß er mit dieser Stadt für seine Person ein Burgrecht, und ertheilte seinen Unterthanen unter der Bocken die Bewilligung, mit eben derselben ein Burgrecht zu schließen, gleich demjenigen der obern Thäler mit Bern. Dieses Burgrecht wurde dann Anfangs Februar 1475, nachdem der Krieg der Eidgenossen gegen Burgund schon ausgebrochen war, beschworen. Kurz nachher starb Graf Franz, und sein Nachfolger, Ludwig, trat dann in dem Kriege offen auf Seite der Eidgenossen. Persönlich nahm er zwar keinen Theil an der Eroberung von Aigle und den Thälern des Ormonts durch die Berner und ihre Verburgrechteten von Saanen und Oesch, denen dann für die Theilnahme an dem Zuge, zu welchem sie durch das Burgrecht nicht verpflichtet waren, ein Drittheil der Einkünfte der Herrschaft Aigle blieb. Ebenso wurde der Graf durch einen Angriff, welcher ihm vom Grafen von Romont drohte, verhindert, an der Schlacht von Grandson Theil zu nehmen. Dagegen erscheint er mit Reisigen und Fußvolk beim eidgenössischen Heere in der Schlacht bei Murten, und machte dann nach der Niederlage der Burgunder auf eigene Faust einen Zug nach Lausanne, das der Plünderung preisgegeben wurde. Bemerkenswerth ist es dabei, daß die Leute von Saanen sich von dem Grafen eine urkundliche Erklärung geben ließen, daß sie nicht verpflichtet seien, dem Aufgebot über die Grenzen der Grafschaft hinaus zu folgen, und daß sie diesen Zug nur aus Gefälligkeit gethan haben. Aehnliche Zusicherungen mußten die Grafen auch bei frühern Aufgeboten, z. B. gegen Wallis, den Angehörigen ertheilen. Indessen entstanden aus dem steigenden Bestreben der mit Bern verburgrechteten Leute von Saanen und Oesch nach gänzlicher Unabhängigkeit fortwährend Schwierigkeiten für den Grafen Ludwig, sodaß Gesandte, die er in einer solchen Angelegenheit nach Bern schickte, sich einst äußerten: „Bern habe durch übermäßige Güte die Saaner so verwöhnt, daß sie weder der Stadt, noch dem Grafen die gebührende Achtung mehr bezeugen." Um sich daher einer zuverlässigen Stütze zu versichern, erwarb Graf Ludwig für sich und seine Erben 1492 das Bürgerrecht zu Bern, wodurch ihm auch Hilfe gegen ungehorsame Unterthanen versprochen wurde, wenn dieselben sich weigern würden, bei Streitigkeiten sich dem Entscheide des Rathes von Bern zu unterwerfen. — In den Feldzügen der Eidgenossen nach der Lombardei im Anfange des 16. Jahrh. erscheinen dann auch die Zuzüger des Grafen von Gruyère, und von dem Gelde, das Franz I. in Folge der Friedensunterhandlungen zu Genf (1515) an die Eidgenossen bezahlte, und das nach der Zahl der zu jenen Zügen gesandten Truppen vertheilt wurde, erhielt auch der Graf von Gruyère 1017½ Kronen (1 Krone damals zu 25 Batzen, nach jetzigem Gelde = 5 Gulden 18 Kr. rheinisch). Den Gemeinden der Grafschaft wurden dann von den durch den ewigen Frieden von Frankreich (1516) versprochenen sogenannten jährlichen Friedgeldern 600 Franken oder 200 Kronen zugetheilt. Auch in der Schlacht bei Bicocca (1522) findet man den Grafen Johann II. selbst im Heere der Eidgenossen mit 400 Mann aus seinem Gebiete.

Durch den Besitz mehrerer Herrschaften in der Waadt stand indessen der Graf Johann noch immer in genauen Verhältnissen zu dem der Stadt Genf feindlich gesinnten Herzoge von Savoyen. Sein Sohn Michael war eines der Häupter der Verbindung des waadtländischen und savoyischen Adels gegen Genf, des sogenannten Löffelbundes (1528—1530), der dann durch Bern und Freiburg unterdrückt wurde (s. den Artikel Genf). Eine gänzliche Veränderung in den Verhältnissen des Grafen entstand dann, als Bern 1536 die Waadt eroberte. Zwar verweigerte er anfänglich Bern, das durch die Eroberung in die dortigen Rechte des Herzogs von Savoyen eingetreten zu sein behauptete, den Lehnseid für seine Besitzungen, und Freiburg, im Zerwürfnisse mit Bern wegen der Theilung der Eroberungen in der Waadt und wegen der Einführung der Reformation in derselben, unterstützte ihn. Im J. 1537 jedoch verstand er sich, für Aubonne und einige kleinere Herrschaften den Eid zu leisten, als Bern daselbst die Reformation einführte und ihm die dortigen Kirchengüter überlassen wurden. Dagegen wurde ihm auf Lebenszeit der Eid für die Grafschaft Gruyère und die Herrschaften Palesieur und Bellegarde erlassen. Vergeblich suchte er dann noch in seiner Herrschaft Oron das katholische Bekenntniß zu behaupten.

Graf Johann II. starb im J. 1539 und hinterließ sein Haus unter dem Drucke einer Schuldenlast, die schon unter den vorigen Regierungen durch Verschwendung, Fehden und alle die Gründe, welche so manchem Dynastengeschlechte den Untergang gebracht haben, sich immer mehr angehäuft hatte. Die Summen, welche die Angehörigen, besonders das Saanenland, für Ertheilung von allerlei Rechten und für Befreiung von den Lasten bezahlt hatten, die aus der Hörigkeit und aus der Grundherrschaft entstanden waren, konnten die Lücken im Haushalte nicht ausfüllen, und der öftere Aufenthalt mehrerer dieser Grafen am savoyischen Hofe gab auch Gelegenheit zu größerem Aufwande. Johann's Sohn und Nachfolger Michael war auch keineswegs geeignet, das gesunkene Haus wieder zu heben. Er wird als leichtsinnig und verschwenderisch geschildert. Gleich beim Beginn seiner Regierung gerieth er in heftigen Streit mit Bern durch die Weigerung, die Lehnshoheit der Stadt über seine Besitzungen anzuerkennen. Dabei wurde er von Freiburg unterstützt, das bei den damaligen religiösen Zerwürfnissen in der Eidgenossenschaft leicht auch die übrigen katholischen Orte gewann. Da der Graf sich mit seiner Klage auch an Kaiser Karl V. wandte

und Bern dessen Abmahnungsschreiben nicht berücksichtigte, so drohte ein neuer Bürgerkrieg, wozu es jedoch Bern unter den damaligen Umständen nicht kommen lassen konnte. Ohne daher auf die geforderte Huldigung für Gruyère wirklich zu verzichten, begnügte man sich mit der Anerkennung der Lehnshoheit über die Besitzungen der Grafen in der Waadt mit Ausnahme von Palesieur.

Graf Michael hoffte nun der Zerrüttung seiner Oekonomie durch dasselbe Mittel abzuhelfen, das früher Manchem geglückt war. Er begab sich 1543 an den Hof von Franz I., dessen Gunst er bald gewann, sodaß ihm derselbe eine Pension versprach und den Orden vom St. Michael ertheilte. Zugleich schloß er einen Vertrag ab, wodurch er sich zur Anwerbung von 3000 Mann verpflichtete, die sich an die französische Armee in Piemont anschlossen. Allein diese in und außer der Grafschaft schnell zusammengerafften, des Krieges unkundigen Haufen sollen in der Schlacht bei Cerisola beim ersten Angriffe der Feinde geflohen sein. Dies und daß der Graf nicht persönlich nach Piemont gezogen war, wurde nun von Franz I. benutzt, um die schuldigen Summen theils für die Kosten der Werbung und die Solde, theils für die versprochene Pension zu hinterhalten. Der Graf gab seine Forderung zu 90,000 Franken an, aber die wiederholten Bemühungen der Eidgenossenschaft, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, blieben fruchtlos. Desto heftiger wurde der Graf von seinen Gläubigern bedrängt, unter denen auch die Städte Bern und Freiburg selbst waren, die beide auf den Augenblick warteten, so viel als möglich von den größtentheils verpfändeten Besitzungen des Grafen an sich zu bringen. Aus dieser Noth versuchte endlich der Graf sich durch einen großartigen Entschluß zu befreien. Am 2. Mai 1552 wurden sämmtliche Gemeinden der Grafschaft in der Nähe des Städtchens Gruyère versammelt, wo der kinderlose Graf den Vorschlag machte: „ihnen nach seinem Tode alle herrschaftlichen Schlösser und gräflichen Rechte zu überlassen, mit einziger Ausnahme seiner persönlichen Güter, welche an seine Blutsverwandten vererbt werden sollten. Dagegen sollen die Gemeinden seine sämmtlichen, ungefähr 80,000 Goldthaler (zu 25 Batzen) betragenden Schulden übernehmen und das so entstehende freie Gemeinwesen eine Verfassung gleich derjenigen der demokratischen Orte der Eidgenossenschaft erhalten". Mit Jubel nahm die Menge den Vorschlag an; es wurde dann durch einen Notar ein förmlicher Vertrag aufgesetzt, und es sollen durch Anordnung einer Abgabe von jedem Stücke Viehes Anstalten zur Vollziehung desselben gemacht worden sein. Die Sache konnte aber den beiden Städten wegen ihrer Absichten auf die Lande des Grafen, und weil von einem neuen Landsgemeindecanton an ihren Grenzen die Rede war, keineswegs erwünscht sein. Die Art, wie der Vertrag vernichtet wurde, ist nicht genau bekannt. Bestechung einflußreicher Geschlechter des Landes soll dies bewirkt haben, und die Größe der Schuld, welche die Gemeinden übernehmen sollten, mag, als der erste Enthusiasmus zu weichen begann, Manchen gegen das Project eingenommen haben. Auf die immer dringender werdenden Forderungen der Gläubiger, besonders der Freiburger, wurden dann die Angelegenheiten des Grafen als eines anerkannten Eidgenossen an die Tagsatzung gebracht, und von dieser im Februar 1553 gerichtlicher Concurs über die Schuldenmasse veranstaltet. Vier von den Gläubigern und dem Grafen ernannte Richter (Landammann Reding von Schwyz, Aegidius Tschudi, der Verfasser der eidgenössischen Chronik, Schultheiß Sury von Solothurn und Bürgermeister Peyer von Schaffhausen) nebst dem Obmann des Gerichtes, Landammann von Niederhofen aus Uri erließen dann nach langwierigen Unterhandlungen am 9. Nov. 1554 folgendes Urtheil: „Es solle die Grafschaft Greyers mit aller Zubehör den Gläubigern eigenthümlich zufallen, der Graf die Grafschaft also gleich abtreten, alle Gewahrsame (Urkunden) überantworten, und führohin keine Ansprache mehr an die Grafschaft haben; die Leute der Grafschaft sollen der Eide gegen den Grafen ledig sein und den Gläubigern oder denen sie die Grafschaft zustellen, von nun an Huldigung thun; ihre Freiheiten und Rechte werden ihnen vorbehalten." Nachdem hierauf der Werth der Schlösser u. s. w., sowie die durch die vielen Loskäufe sehr verminderten Einkünfte der Grafschaft berechnet worden waren, überließen die Gläubiger ihre Ansprüche an die Städte Bern und Freiburg um die Summe von 80,500 Thalern oder 85,000 Kronen, wovon **Bern** den Drittheil bezahlte und dafür die Herrschaft über die Landschaft ob der Boden erhielt, also das deutsche Saanenland und die romanischen Bezirke Rougemont, Chateau d'Oex und Rossinière. **Freiburg** erhielt die Grafschaft unter der Boden oder die Castelaneien Gruyère und Montsalvens. So wurden die Hoffnungen der Einwohner, ein unabhängiges demokratisches Gemeinwesen zu bilden, vernichtet und die früher mit den neuen Oberherren verburgrechteten Gemeinden wurden deren Unterthanen. Daher zeigte sich besonders im Saanenlande eine nicht geringe Gährung, die einige Male in Unruhen ausbrach, zumal da Bern auch dort der Neigung der Bewohner zuwider die Reformation einführte, während in den an Freiburg gelangten Theilen der Grafschaft die katholische Kirche herrschend blieb.

Unter diesem Kaufe der eigentlichen Grafschaft waren indessen die außer derselben liegenden Besitzungen des Grafen nicht begriffen; aber auch auf diesen hafteten große Schulden, gegen deren Bezahlung die Herrschaften Corbières an Freiburg, Oron in der Waadt an Bern und die übrigen Herrschaften und Güter in der Waadt an verschiedene Käufer kamen. So aller seiner Besitzungen verlustig, verließ der Graf Michael am nämlichen Tage, wo das Schuldengericht seinen Ausspruch that, für immer das Land seiner Väter. Durch eigene Schuld, durch leichtsinnige und verschwenderische Lebensweise hatte er das Uebel der Finanzzerrüttung, das schon von früherher die Festigkeit des Hauses untergrub, noch vergrößert und die Ungerechtigkeit des französischen Hofes, der ihm die versprochenen Zahlungen verweigert, vollendete endlich den Ruin. Verschiedene Versuche, die der Graf noch machte, um wieder zum Besitz des Verlorenen zu ge-

langen, und wofür er sich Empfehlungsschreiben vom König von Frankreich und vom Kaiser Maximilian II. zu verschaffen wußte, hatten keinen Erfolg, und Bern und Freiburg blieben im ungestörten Besitze der aus den erworbenen Herrschaften gebildeten Landvogteien. Der verarmte Graf Michael starb wahrscheinlich 1575 in Brüssel, und mit ihm erlosch das alte Geschlecht und der Name der zersplitterten Grafschaft von Gruyère.

Vergl. Geschichte der Grafen von Greyers von Rodt im Schweizerischen Geschichtsforscher. Bd. 13. Bern 1847. — *Hisely*, Introduction à l'histoire du comté de Gruyère, in Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande. Tom. 9. Lausanne 1851 (enthaltend Untersuchungen über die Entstehung der Grafschaft &c., deren Bevölkerung und urkundliche Darstellung der Verfassung &c., der Rechtsverhältnisse, mit 1 Karte). — Peter II., Graf von Savoyen, von Wurstemberger, 4 Bde. Bern u. Zürich 1856—1858. — Geschichte der Landschaft Sanen, von Kohli, Landammann zu Sanen. Bern 1827.

GRUYÈRES (Greyerz), das Städtchen, Hauptort der genannten Grafschaft, mit 1100 Einwohnern, liegt 24 Kilometer südlich von Freiburg und 4 Kilom. südöstlich von Bulle, wo der nächste Bahnhof sich befindet. Die Kirche liegt 830, die Brücke über die Saane 697 Meter über dem Meere; von den nahen Bergen steigt der Dent de Broc im Osten 1829, der Grand Merlaz im Südosten 1911, der Moléson im Südwesten 2005 Meter hoch empor, sodaß die Stadt mit ihrem merkwürdigen Schlosse den Schlüssel zum Eingange eines anmuthigen Alpenthales bildet. Der berühmte Käse wird nicht blos in Gruyères, sondern auch zu Château d'Oex und Estivaz im obern Thale verfertigt.
(*O. Delitsch.*)

GRYA (Grua, Crya) soll der Name einer Stadt und zugleich einer Landspitze in Karien gewesen sein. Plinius (H. N. V, 29) führt dieselbe unter dem Namen Crya fugitivorum auf, woraus erhellt, daß sie einst ein Aufenthaltsort der fugitivi gewesen ist, etwa wie Phaselis in Lykien der bequeme Stapelplatz der kilikischen Seeräuber. Der Name dieser Stadt fluctuirt überall. Daher Leake dieselbe mit Kryassa für identisch hielt. Unter den lykischen Städten, welche Ptolomäos (V, 3, 1—8) angegeben, könnte man blos *Καρύα* (was leicht aus *Κρύα* entstehen konnte) für diese Stadt halten. Lykien hatte zahlreiche Städte, und die genannte war wol eine der weniger bedeutenden. Vergl. Hoffmann, Griechenland und die Griechen. Th. II, 1729. (*Krause.*)

GRYGOROWITSCH (Basilius), geboren 1702 in Kiew, erhielt seine Ausbildung in den Schulen von Kiew und auf der Jesuiten-Akademie zu Lemberg. Im J. 1724 begab er sich nach Rom und unternahm von hier aus eine Reise nach dem heiligen Lande. Er durchwanderte Palästina, Aegypten, Syrien und wurde 1734 in Damascus Mönch. Sechs Jahre weilte er auf der Insel Pathmos. Im J. 1743 begab er sich von Constantinopel auf den Berg Athos, wo er ein Jahr verblieb, dann durchzog er nach seiner Rückkehr nach Constantinopel Rumelien, Bulgarien, die Moldau, die Walachei und Polen. Bald nach seiner Ankunft in Kiew starb er daselbst 1747. Während seiner Reisen führte Grygorowitsch in kleinrussischer Sprache genaue Tagebücher, in denen er die Gegenden und Orte, die er besuchte, und seine Erlebnisse anschaulich und wahrheitsgetreu beschrieben hat. Sein Werk ist deshalb eine werthvolle Quelle. Er selbst wurde an der beabsichtigten Veröffentlichung und Sichtung desselben durch den Tod verhindert, doch verbreitete es sich in vielfachen Abschriften, bis es auf Kosten des Fürsten Potemkin unter dem Titel: „Des Pilgers Wassilij Grygorowitsch Reise zu den heiligen Orten in Europa, Asien und Afrika" von Ruban in Petersburg 1778. Fol. veröffentlicht wurde *). Eine zweite Ausgabe erschien Petersburg 1785. 4. und eine dritte Petersburg 1819. 4. (*Alb. Werner.*)

GRYGOROWITSCH (Johann), geboren 1792 im Gouvernement Mohilew, wurde 1811 Lehrer der lateinischen und griechischen Sprache an der geistlichen Kreisschule griechischen Bekenntnisses zu Mohilew. Behufs weiterer Ausbildung trat er in die geistliche Akademie zu Petersburg ein, wo er die theologische Prüfung bestand. Wiederum als Lehrer in Mohilew, darauf in Jtomel im Minskischen angestellt, stand er dem Grafen Rumjanzow bei den Erforschungen der Landesalterthümer zur Seite. Im J. 1836 berief ihn die archäographische Commission nach Petersburg und ernannte ihn zu ihrem Mitgliede. In ihrem Auftrage veröffentlichte er den 1., 2. und 4. Theil der „Historischen Actenstücke" (Petersburg 1841), den 1.—4. Theil der „Acta betreffend das westliche Rußland" und die „Ergänzungen zu den Acten des Auslandes". Unter seinen sonstigen Schriften sind bemerkenswerth: „Historische und chronologische Studien über die Nowogroder Ansiedelungen" 1820, „Weißrussisches Archiv nach alten Urkunden in lateinischer, russischer und polnischer Sprache" 1824, „Correspondenz der Päpste mit den russischen Monarchen im 16. Jahrhundert nach Handschriften der Barberinischen Bibliothek in Rom" 1834. — Grygorowitsch starb 1852. Die Akademie der Wissenschaften hatte ihn zu ihrem Mitgliede ernannt und ihm die Ausarbeitung des „Wörterbuches der westrussischen Sprache" übertragen. Mit großer Sorgfalt widmete sich Grygorowitsch diesem Auftrage und legte seinen Forschungen insbesondere die Sprache des Volkes in seinem häuslichen Leben, bei seinen Gebräuchen und Gebeten zu Grunde. Er erlebte aber nur den Abdruck der ersten zehn Bogen des Werkes. (*Alb. Werner.*)

GRYLLION oder GRYLION, Name verschiedener griechischer Männer, von denen nur zwei uns etwas näher bekannt sind: 1) ein Athener, der, obgleich Mitglied des Rathes der Areopagiten, sich doch nicht schämte, den Schmarotzer bei der berühmten reichen Hetäre Phryne zu machen: s. *Athen.* XIII. p. 591[d]; vergl. ebend. VI.

*) Vergl. Bacmeister, Russische Bibliothek. Petersburg 1779. Bd. 6. S. 492 fg. — Strahl, Das gelehrte Rußland. Leipzig 1828. S. 367 fg.

p. 244[f] und 245[a]. 2) Ein Künstler von unbekanntem Vaterlande, bei welchem Aristoteles laut seines Testamentes (*Diog. L.* V, 1, 15) Bilder einiger Glieder seiner Familie bestellt hatte; bei der Unbestimmtheit des Ausdruckes *εἰκόνες* wissen wir nicht, ob der Mann ein Maler oder ein Bildhauer war. (*C. Bursian.*)

GRYLLOI (*Γρύλλοι*) hieß bei den Griechen eine aus Aegypten stammende Gattung von Possenreißern, welche Tänze von niedrig komischem Charakter (ebenfalls *γρύλλοι* genannt) aufführten, wobei wahrscheinlich die Nachahmung der Bewegungen und Stimmen gewisser Thiere, insbesondere der Schweine (denn *γρύλλος* bedeutet eigentlich ein „Schwein, Ferkel", und *γρυλλίζειν* „grunzen"), eine große Rolle spielte; vergl. *Phrynich.* in *Bekk.* Anecd. I. p. 33, 1 sq.; ders. Ecl. p. 101. ed. *Lobeck.* Einen solchen Possenreißer hatte der Maler Antiphilos in einem Bilde dargestellt, das offenbar großen Beifall fand und Veranlassung gab, auch ähnliche carikirte Genredarstellungen mit dem Namen „Gryllen" zu bezeichnen; s. *Plin.* H. N. XXXV, 10, 37, 114 und in dieser Encyklopädie Sect. I. Th. LXXXII. S. 475. Den Titel *Γρύλλος* trägt auch der Kürze halber in den Ausgaben eine der kleinen Schriften (der sogenannten Moralia) des Plutarchos, in welcher die Frage abgehandelt wird, ob auch die Thiere eine Art von Vernunft besitzen (daher der ursprüngliche Titel lautet: *περὶ τοῦ τὰ ἄλογα λόγῳ χρῆσθαι*), weil dieselbe in die Form eines Gespräches zwischen Odysseus und einem Gryllos, d. h. einem von Kirke in ein Thier verwandelten Menschen, eingekleidet ist. (*C. Bursian.*)

GRYLLOTALPA. Die seit dem Alterthume bekannte Maulwurfsgrylle wurde von Linné mit allen übrigen Gryllen in die Gattung Gryllus (s. d. Art.), von Fabricius in seine gleich bedeutende Gattung Acheta aufgenommen und erst Latreille charakterisirte sie in seinen Genera Crustac. et Insect. III, 95 als eigene Gattung Gryllotalpa, welche allgemein angenommen bis jetzt auch in ihrem ganzen Umfange von den Entomologen aufrecht erhalten worden ist. Sie gehört also in die Familie der Grabheuschrecken oder Grylloden, welche die Linné'sche Gattung Gryllus umfaßt.

Die über alle Welttheile vertheilten Maulwurfsgryllen stimmen in ihrem allgemeinen Körperbau so sehr überein und unterscheiden sich so charakteristisch und auffällig von den übrigen Grabheuschrecken, daß ein Zweifel über ihre generische Selbständigkeit nicht aufkommen kann. Ihr verhältnißmäßig kleiner eiförmiger Kopf wird hinten von dem lappenförmig erweiterten Rande des Prothorax überragt und erscheint in der vordern Hälfte längs der Mitte wie stumpf gekielt. Die zwischen Clypeus und Augen eingelenkten Fühler messen niemals Körperlänge, sind borstenförmig, vielgliederig, mit starkem Grundgliede, sehr spärlich und fein behaart. Die stark gewölbten Augen sind rundlich oder oval, zwischen ihnen am Beginn des abgerundeten Stirnkieles steht jederseits ein ovales Nebenauge in schiefer Richtung. Die Mundtheile sind nicht besonders stark: Oberlippe lang, abgerundet, längs der Mitte schwach convex, Kiefertaster sehr lang, ihre beiden ersten Glieder sehr kurz, die drei andern lang und walzig, die Lippentaster erheblich kürzer; Helm und äußere Unterlippenlappen sehr schmal. Der lang elliptische Prothorax ist auffällig verschieden von dem der übrigen Mitglieder der Gryllenfamilie, stark gewölbt, länger als die beiden folgenden Brustringe zusammen, der mittlere noch kleiner als der hintere, wenn Flügel vorhanden sind, aber beide gleich bei fehlenden Flügeln. Das Prosternum durch die großen Vorderschenkel verdeckt, das Mesosternum hoch gekielt längs der Mitte, das Metasternum groß, breit und flach. Flügeldecken kürzer als der Leib, länglich eiförmig, beim Männchen mit unregelmäßigen großen Mittelzellen, beim Weibchen überall regelmäßig gegittert; Unterflügel stets länger als die obern, mit sehr feinen Netzadern und zahlreichen Falten. Noch auffälliger eigenthümlich als der Prothorax sind die Beine und ganz besonders das vordere Paar, in allen Theilen stark zusammengedrückt und kantig, die Hüften groß, der Schenkelhals mit großem Stachel, Schenkel kurz, ohne Bewehrung, Schienen am Vorderrande mit einigen starken Zähnen, die sehr verkürzten Füße in einer Grube außen an der Schiene eingelenkt, ihr erstes Glied bisweilen gezähnt. Mittel- und Hinterbeine von gewöhnlicher Bildung, kurz, schwach, zusammengedrückt, Schienen gewöhnlich bewehrt, die Klauen schwach, nur wenig gekrümmt. Hinterleib gestreckt eiförmig oder walzig, siebenringelig in beiden Geschlechtern, beim Männchen alle Bauchsegmente einander gleich, bei dem Weibchen die beiden letzten auffallend verkleinert; jederseits des Hinterleibsendes ein ungegliederter borstenförmiger Anhang, das Weibchen ohne Legröhre. Der allgemein hell- bis dunkelbraune Körper ist fein, kurz, dicht behaart, zumal an der Unterseite.

Der innere Bau der Maulwurfsgryllen bietet nur vereinzelte Abweichungen von dem der übrigen Gryllen, so in dem Längenverhältniß der einzelnen Darmabschnitte, in der starken Entwickelung der innern Chitinfortsätze und in der Anwesenheit von vier Bauchnervensträngen, von welchen jedoch nur die beiden untern Ganglienknoten bilden. Von den älteren anatomischen Untersuchungen sind die von Muralto und Jacobäus beachtenswerth, von den spätern die von Cuvier und van der Höven die wichtigsten, die von Kidd in mehrfacher Hinsicht irrthümlich.

Hinsichtlich der Lebensweise und Entwickelung liegen nähere Beobachtungen fast nur von der gemeinen europäischen Maulwurfsgrylle vor, doch scheinen die übrigen Arten bei der großen Uebereinstimmung in ihrem Körperbau keine erheblichen und wesentlichen Abweichungen zu bieten. Die Arten lieben vorzugsweise lockern und trocknen, besonders sandigen Boden der Felder, Wiesen und Aenger, im fetten schweren und nassen Boden kommen sie nur ganz vereinzelt vor. Nahe unter der Oberfläche graben sie ihre Gänge und Röhren, wobei sie maulwurfsartig kleine Häuflein aufwerfen. In dieser Wühlerei sind sie gewandt, kräftig und mit Hilfe der vordern Grabbeine sehr geschickt, aber wie alle Wühler auch sehr scheu und vorsichtig, halten sich tagsüber in den Röhren versteckt, fliehen

bei der geringsten Gefahr in dieselben und graben sich verfolgt weiter. Einzelne ausländische Arten fliegen viel umher, die unserige mit den meisten fliegt nur wenig, Abends zumal die Männchen während der Begattungszeit, welche dann auch nach Untergang der Sonne einen leise zirpenden Ton hören lassen. Sehr gefräßig, werden sie der Pflanzencultur sehr schädlich, indem sie durch Abfressen der Wurzeln das Eingehen der Pflanzen herbeiführen. Die Wurzeln fast aller krautartigen Pflanzen, der Kartoffeln, Kürbis, des Leins, der verschiedensten Getreidearten und Gräser u. s. w. Man sieht auf Wiesen und Weiden bisweilen gelbe Grasplätze, unter denen eben die Maulwurfsgryllen verderbenbringend arbeiten. Doch hat diese Ansicht ihre Gegner gefunden, welche behaupten, daß die Werren nur durch ihre Gänge die Pflanzenwurzeln zerstören, ihre Nahrung dagegen in Insektenlarven, in Engerlingen und Gewürm bestehe. Auch diese Ansicht stützt sich auf thatsächliche Beobachtungen, welche neuerdings wieder durch Kirschbaum, Dohrn, Petroff u. a. durch Fütterung eingefangener, ausschließlich mit Insekten unterhaltener, ihre Bestätigung gefunden haben. Auch daß die Weibchen einen Theil ihrer Brut verzehren, daß zusammengesperrte eine die andere auffrißt, weist auf gelegentliche animalische Nahrung. Ja Nördlinger erzählt von dieser Art Gefräßigkeit ein kaum glaubliches Beispiel. Eine Maulwurfsgrylle war in einem Garten mittels des Spatens in eine vordere und hintere Hälfte getheilt, und die vordere Hälfte fraß alsbald die weiche hintere Hälfte auf. Diese zeitweilig vegetabilische, zeitweilig animalische Nahrungsweise kommt unter den Orthopteren noch mehrfach vor, und ist keineswegs anzunehmen, daß die Maulwurfsgryllen ausschließlich nur von der einen Kost leben. Ihrer Gefährlichkeit auf Culturplätzen arbeiten als natürliche Feinde entgegen der Maulwurf, Igel, die Spitzmäuse, Krähe, Dohle, Elster und Neuntödter, selbst große Laufkäfer bewältigen die Maulwurfsgrylle. Doch reichen diese Verfolger nicht aus, der Landwirth ist genöthigt zur unmittelbaren Vertilgung.

Die Paarung wird von unserer gemeinen Art in der zweiten Hälfte des Juni und in der ersten des Juli vollzogen. Bald nach derselben bereitet das Weibchen zur Ablegung der zahlreichen Eier ein förmliches Nest, indem es einige schneckenartig gewundene Gänge und in deren Mitte etwa in 4 Zoll Bodentiefe eine rundliche Höhlung von der Größe eines Hühnereies gräbt. Die Wände derselben werden mit Speichel befeuchtet, geglättet und gleichsam ausgemauert, sodaß man das ganze Nest als rundlichen hohlen Erdball herausnehmen kann. Von diesem Neste führen einige schiefe und ein gerader Gang aus, die das Weibchen als Flucht- und Schutzröhren benutzt, und die wol auch zum Trockenhalten des Nestes dienen. Die Oberfläche dieser Nestlage muß offen und unbeschattet sein, damit die Sonnenwärme genügend einwirken kann. Ist Pflanzenwuchs vorhanden, so wird derselbe durch Zerstörung der Wurzeln beseitigt. Die Zahl der Eier in einem Neste schwankt von 200 bis über 300. Das Weibchen stirbt nicht, wie bei vielen andern Orthopteren, nach Ablegung der Eier, sondern hält sich in dem senkrechten Gange mit dem Kopfe nach oben gerichtet gleichsam wie Wacht haltend auf, was zu der irrigen Ansicht eines wirklichen Brütens Veranlassung gegeben hat. Etwa drei Wochen liegen die grünlichgelbbraunen, festschaligen Eier, dann Mitte Juli bis in die ersten Tage des August schlüpfen die Larven aus. Viele derselben werden von dem Weibchen gefressen. Einige Wochen bleibt die Brut beisammen, gräbt noch nicht, sondern frißt die lebenden Würzelchen in ihrer unmittelbaren Umgebung. Dann häuten sich die Larven zum ersten Mal, werden nun lebhafter in ihrem Betragen und zerstreuen sich. Nach abermals drei bis vier Wochen erfolgt die zweite und Ende Septembers die dritte Häutung. Nun graben sie sich tiefer und verfallen in den Winterschlaf. Nach dem Erwachen im Frühjahre häuten sie sich zum vierten Mal und erhalten die Flügelscheiden. Erst Ende Mai oder Anfangs Juni ist die Entwickelung vollendet und die Geschlechtsreife erreicht.

Während der Entwickelung des Embryo im Ei nimmt dieses allmälig und ansehnlich an Umfang zu, wie es scheint nur durch Wasseraufnahme aus der Umgebung. Das eben gelegte Ei besitzt eine dicke, auf der Oberfläche mit kleinen Höckerchen besetzte, aber ganz durchsichtige äußere und eine sehr zarte ganz glatte innere Membran, beide innig an einander liegend, ihre Höhlung vom Dotter ganz erfüllt. Nach dem Furchungsproceß des Dotters legt sich der Embryo wie bei allen Insekten an. In der zweiten Hälfte des Fruchtlebens sammelt sich zwischen Embryo und Eihäuten eine völlig klare farblose Flüssigkeit an, die aber vor dem Ausschlüpfen wieder vollständig aufgezehrt ist. Die innere Eihaut verschwindet in der zweiten Hälfte des Fruchtlebens völlig und mit der Größenzunahme des Eies wird allmälig die äußere Haut immer dünner und durchsichtiger, sodaß man schließlich die äußern Theile des Embryo deutlich durch sie erkennen kann. Jederseits hinter dem dritten Paar Beine, also am Anfange des Hinterleibes, entwickeln sich embryonale Organe, gestielte Scheiben, blos aus einfachen Zellen bestehend und beim Ausschlüpfen des Embryo von diesem abreißend und ein Ei zurückbleibend. Das Schleimblatt der Keimhaut wird gänzlich zur Entwickelung des Darmkanales verwendet. Vor dem Ausschlüpfen hat die Larve einen vom Munde bis in den Hinterleib laufenden dünnen Oesophagus mit kleinem blasenförmigen Anhang, bald hinter diesem geht er in eine sehr kleine kugelige Anschwellung, die Anlage des sogenannten Magens über und durch diese in den eigentlich zweiten Darmabschnitt. Der Darm hat nur die Länge der Speiseröhre und des Magens zusammen und ist stark eingekrümmt. Jenseits seiner Mitte gibt er einen kurzen Seitenkanal ab, welcher die vier Malpighischen Gefäße aufnimmt. Bald nach dem Ausschlüpfen wächst der Magen schnell an Umfang und in der Dicke seiner Wandung, und bald entwickeln sich innen an derselben die Reihen von Chitinzähnchen, der Hauptmagen wird regelmäßig oval und treibt die beiden Erweiterungen nach vorn, die Malpighischen Gefäße vermehren sich zu Bün-

deln und der Dickdarm scheidet sich durch Weitung vom Mitteldarm *).

Die Arten, wie schon erwähnt, in ihrer äußern Erscheinung sehr übereinstimmend, sind über alle Welttheile verbreitet. Seit Burmeister's Handbuch der Entomol. 1838. II, 757 und *Audinet Serville*, Hist. nat. Ins. Orthoptères. Paris 1839. p. 306 sind keine vollständigen Uebersichten über die Arten, keine monographische Bearbeitung der Gattung erschienen, wohl aber die Anzahl der Arten ansehnlich vermehrt worden. Burmeister charakterisirt kurz 11 Arten, die er als flügellose und als geflügelte unterscheidet, letztere wieder in solche mit vier großen Dornen an den Vorderschienen und in solche mit nur zwei Dornen. Serville sondert die flügellose Art Gr. Campbelli aus Neuholland auf Gray's Vorschlag als eigene Gattung Cylindrodes ab und beschreibt dann nur noch 8 Arten.

In Europa sehr weit verbreitet und im angrenzenden Asien noch vorkommend ist die gemeine Gryllotalpa vulgaris, die Maulwurfsgrylle, Werre, Reutwurm, Reutkröte, Erdwolf, Waldwolf, Erdkrebs, Ackerwerbel, Kürbiswurm. Aus Afrika sind bekannt: Gr. minuta vom Cap, Gr. africana, die nach Serville auch am Senegal, auf Java und Neuholland vorkommen soll, Gr. debilis von Zanzibar, Gr. fossor aus Südafrika. Als Asiaten sind beschrieben worden: Gr. orientalis von Tranquebar und Java, auch am Cap der guten Hoffnung, Gr. siamensis aus Siam, Gr. oryctes aus China, Gr. hirsuta von Java und eine Art von Borneo. Vandiemensland lieferte Gr. australis, deren Männchen nach Erichson keine Hinterflügel hat; Neuholland nur Gr. nitidula. Am artenreichsten ist Amerika, und besonders das warme, Skudder zählt in seinem Catalog (1868) als Nordamerikaner auf: Gr. americana, Gr. borealis, Gr. brevipennis, Gr. longipennis, Gr. variegata und Gr. parvipennis in Columbia; dann aus Mexico: Gr. azteca, Gr. cultriger, Gr. mexicana, aus Westindien Gr. didactyla und hexadactyla, welche letztere auch Brasilien bewohnt; in Chili lebt Gr. chiliensis, in Brasilien Gr. oxydactyla. Außerdem führt der Walker'sche Catalog des britischen Museums noch drei eigene Arten auf, sodaß die Gesammtzahl der bis jetzt bekannten Arten 27 beträgt. (*C. Giebel.*)

GRYLLUS (Entomologie) begreift bei Linné sämmtliche Grabheuschrecken oder Gryllen, für welche Fabricius den Gattungsnamen Acheta einführte und die von den späteren Entomologen in mehrere, neuerdings in sehr zahlreiche Gattungen zersplittert die Familie der *Gryllodea* bilden. Sie sind von den übrigen Familien der Schrecken, den Fang-, Gespenst-, Laub- und Feldheuschrecken, außer durch ihren allgemeinen Habitus im Besondern durch die vordern Grab- und hintern Springbeine und durch die dreigliederigen Tarsen unterschieden. Ihr Kopf pflegt groß und dick, oben abgerundet zu sein und trägt vorn auf der Stirn die sehr langen, vielgliederigen, borstenförmigen, nur ausnahmsweise kurzen, fadenförmigen Fühler zwischen den allermeist elliptischen und nur flach gewölbten Netzangen. Zwischen den Fühlern sind zwei oder auch drei deutlich ausgebildete Nebenaugen vorhanden, bei einzelnen Gattungen jedoch nur als helle Flecken angedeutete.

Von den stets sehr entwickelten kräftigen Mundtheilen ist die Oberlippe kreisrund und ohne Ausschnitt, die sehr kräftigen Oberkiefer tragen am Innenrande einige kurze Zähnchen und enden mit hakiger Spitze; die minder starken Unterkiefer, namentlich ihr Kaustück, sind mit 1, 2 oder am häufigsten mit 3 Zähnen bewehrt, ihr Helm bald breitlappig und das ganze Kaustück bedeckend, bald schmal linienförmig und nur neben dem Kaustück verlaufend. An der stets vierlappigen Unterlippe erscheinen bei sehr breitem Helm auch die beiden äußeren Lappen der Unterlippe so breit, daß sie in der Mitte zusammenstoßen und die beiden inneren Lappen vor sich herschieben, sodaß diese an der inneren Fläche der äußeren Lappen anliegen, die Unterlippe von außen betrachtet dann nur zweilappig, z. B. Gryllus, erscheint. Sind aber die beiden äußeren Lappen der Unterlippe schmal linienförmig wie der Helm, so bleiben die beiden mittleren immer schmäler lanzettförmigen, fein zugespitzten und haarlosen hornigen Lappen frei sichtbar, daher die Vierlappigkeit sehr deutlich wie bei Gryllotalpa und Xya. Die Taster sind lang, an den fünfgliederigen Kiefertastern die zwei ersten Glieder sehr kurz und walzig, die drei andern lang walzig, am Ende gerade oder schief abgestutzt, im Leben der Thiere blasig angeschwollen; an den kürzeren Lippentastern ist das erste Glied sehr kurz, die beiden andern verlängert.

Von den Brustringen erscheint der erste bei Gryllotalpa und Xya sehr groß und eiförmig, bei Gryllus und andern dagegen kurz und walzig. Meso- und Metathorax bieten keine beachtenswerthen allgemeinen Eigenthümlichkeiten, letzterer ist der größere, weil auch das hintere Flügelpaar stets größer als das vordere ist. Die Flügel fehlen gänzlich bei Cylindrodes, Sphaerium, Paragryllus, Arachnocephalus, bei allen übrigen Gattungen sind sie entwickelt und zwar beide Paare von gleicher Länge, oder aber und allgemeiner die hinteren länger als die Flügeldecken. Bei Gryllotalpa, Xya, Eneoptera gleichen beide Geschlechter einander im Flügelbau, bei den übrigen haben die Männchen in der Mitte der Oberflügel große unregelmäßige Zellen als sogenanntes Stimmorgan, während die der Weibchen regelmäßig gegittert sind. Uebrigens ist an den Oberflügeln nur das vordere Hauptfeld entwickelt, an den Unterflügeln dagegen nur das hintere, das vordere auf einen schmalen Randsaum reducirt. Daher erscheinen denn auch die Hinterflügel der Grabheuschrecken unter allen Orthopteren am stärksten gefaltet.

Ebenso verschiedenartig erscheint die Bildung der Beine, die vorderen stoßen in der Mittellinie des Prosternums an einander, die beiden hinteren Paare lassen die Mitte der Brustplatten breit frei. Die Hüften jener sind hoch und stark, auch ihre übrigen Glieder kräftig,

*) Rathke in Müller's Archiv für anat. Physiol. 1844. 27. Tf. 2.

die Schenkel des dritten Paares lang und stark, doch nicht in dem Grade wie bei den Laub- und Feldheuschrecken. Gryllotalpa und Xya haben eigenthümliche vordere Grabbeine, aber um so weniger entwickelte hintere Springbeine, sonst weichen Vorder- und Mittelbeine weniger unter einander ab, mehr dagegen die Hinterbeine durch Länge und Dicke ihrer Schenkel, und ist ihr erstes Fußglied sehr bedeutend verlängert, auch wie das Schienbein mit frei beweglichen Endstacheln bewehrt.

Den gestreckten eiförmigen Hinterleib bilden 8 Bauch- und 9 Rückensegmente. Der letzte Ring trägt jederseits lange zugespitzte Raife, nur Xya hat außerdem noch zwei Griffel. Die Weibchen besitzen eine Legscheide, meist eine gerade, feine, drehrunde, am Ende spindelförmig verdickte und hier oft gespaltene. Einigen Gattungen fehlt diese Legscheide.

Der anatomische Bau stimmt in den wesentlichen Verhältnissen mit dem der Laub- und Feldheuschrecken überein.

Die Grabheuschrecken leben unterirdisch, grabend und nähren sich hauptsächlich von Pflanzenwurzeln, nur vereinzelte, wie die Maulwurfsgryllen, zeitweilig auch von thierischer Kost und haben wegen dieser unterirdischen Lebensweise allermeist auch eine düstere schwärzliche oder braune Färbung, und werden bei starker Vermehrung in Culturgegenden der menschlichen Oekonomie schädlich. Sie häuten sich wie unsere gemeine Feldgrylle regelmäßig alle 14 Tage und gehen nach der neunten Häutung bei uns in den Winterschlaf; beim Erwachen im Frühjahre sind sie nach der zehnten Häutung geschlechtsreif.

Die sehr zahlreichen Gattungen kommen über alle Welttheile zerstreut vor. Burmeister nahm in seinem Handbuche der Entomologie II, 729 deren nur fünf an, und zwar solche mit sehr starken vorderen Grabfüßen, welche, wie Gryllotalpa (s. diesen Art.), vielgliederige, borstenförmige Fühler oder wie Xya fadenförmige, zehngliederige Fühler haben, — und solche mit vorderen Gangfüßen und kurzem Prothorax. Diese sind ungeflügelt in beiden Geschlechtern, wie Sphaerium, oder haben ungleiche Flügel, und zwar mit Stimmapparat in den Oberflügeln, wie Gryllus, oder ohne solchen, wie Encoptera.

Audinet Serville unterscheidet in seiner Hist. nat. Insectes orthoptères S. 298 funfzehn Gattungen ebenfalls in zwei Gruppen nach der Beschaffenheit der Vorderbeine. In die erste Gruppe mit starken Grabbeinen gehören außer Gryllotalpa die davon abgetrennte Gattung Cylindrodes und die der Xya gleichbedeutenden Tridactylus und Rhipipteryx, erste altweltlich, letzte amerikanisch. Die eigentlichen Gryllen werden außer in Gryllus und Myrmecophila, welche letztere Sphaerium gleichbedeutend ist, aufgelöst in Schizodactylus mit viergliederigen Tarsen und mit Anhängseln mindestens an den beiden mittleren Tarsusgliedern, Brachytrupes mit dreigliederigen Tarsen, fast kugeligem Kopfe, bewehrten Schienen und mit einem Endgliede der Kiefertaster doppelt so lang wie das vorletzte Glied, Nemobius mit ausgerandetem Endgliede der Kiefertaster, Trigonidium mit verkehrt kegelförmigem Endgliede der Kiefertaster und gekämmten Klauen, Platyblemmus mit sehr plattem Kopfe und großem ersten Fühlergliede, Oecanthus mit dreigliederigen Vorder- und Mitteltarsen und viergliederigen Hintertarsen, Podoscyrtus mit sehr großem zweilappigen zweiten Tarsusgliede der Hinterfüße, Platydactylus mit gleichem ersten und letzten Tarsusgliede der beiden vorderen Paare, und endlich Phalangopsis mit verlängertem ersten Gliede aller Tarsen.

Diese Gattungen sind seitdem durch mehrere andere noch vermehrt, theils beschränkt und berichtigt worden. So wurde Schizodactylus zu den Locustiden versetzt. Von Trigonidium trennte Haan in den Nederl. overz. Bezitt. 1843, wo eine Anzahl neuer Arten verschiedener Gattungen beschrieben werden, eine Art als Scleropterus ohne genügenden Grund ab. — Guerin führte in seiner Iconographie du regne anim. vier neue Gattungen ein, von diesen steht Paragryllus zwischen Gryllus und Platydactylus, indem die Form der Flügeldecken, Vorderfüße und Beine denen von Gryllus, die sägezähnigen nur im letzten Drittel bedornten Hinterschienen Platydactylus gleicht; Ornebius von Gryllus und Nemobius unterschieden durch die gänzlich fehlenden Dornen der Hinterschienen; Phylloscyrtus unterschieden von Trigonidium und Oecanthus durch das ungewöhnlich breite flache Endglied der Taster, die verdickte Fühlerwurzel und die gezähnelten Klauen; Euscyrtes ebenfalls mit Trigonidium verwandt, aber mit eiförmigem Endgliede der Kiefertaster, verkürzten Flügeldecken und weiblicher Legröhre von Körperlänge. Später trennte derselbe noch eine Gattung Homoeogryllus ab, von Paragryllus verschieden durch den nicht abgestutzten Kopf, die dornenlosen Schienen und Füße und den Mangel der Flügel, und Ectatoderus von Ornebius durch den über Flügel und Hinterleib sich verlängernden Prothorax. — Auf eine Art von Port Natal gründete Stal in der Ofvers. kgl. vet. Akad. Forhdlg. 1855. S. 351 die Gattung Hirpinus mit Fühlern von doppelter Körperlänge, sehr langen Kiefertastern mit schief abgestutztem Endgliede, den Hinterleib überragenden Flügeldecken, leibeslangen Schwanzborsten und unten stacheligen Hinterschienen. — Auf eine mexicanische Art stützt Saussure in der Revue et Magaz. Zool. 1859. 39 die Gattung Paroecanthus aus der Verwandtschaft von Oecanthus und Trigonidium mit kugeligem Kopfe und kugeligen Augen, langen Tastern mit gleich langen Endgliedern und langen Flügeln. — Costa charakterisirt in der Fauna del regno Napoli 1861 die bei Neapel beobachtete Gattung Arachnocephalus als flügellos, beschuppt, mit angeschwollener längsgefurchter Stirn, langen Hinterschienen mit zwei Reihen sehr feiner Dornen und vier Endstacheln. — Die von Stal in dem Reisewerke der Fregatte Eugenie auf eine Art von Rio Janeiro begründete Gattung Cranistus fällt mit Phylloscyrtus zusammen, welcher Gattung vier südamerikanische Arten zugehören. — Gerstäcker führt in der Stettiner entomol. Zeitg. XXIV, 408 die Gattung Scepastus nach einer Art von den Philippinen ein, als in Größe und Form,

Färbung mit Pachyrhynchus venustus übereinstimmend, aber mit kleinerem, schmal kubischem Kopfe, halbkugeligem Halsschilde, ganz hornigen, nach hinten erweiterten Flügeldecken und viergliederigen Hintertarsen. — Endlich errichtete Scudder in den Mem. Peabody Acad. 1869 eine Gattung Scapteriscus, in den Proceed. Boston soc. 1868 Cycloptilum, und der Walker'sche Catalog der Orthopteren des britischen Museums 1869 führt ein ganzes Heer neuer Gattungen und Arten ein, welche mehr als andere einer kritischen Revision bedürfen. — In dem Maße wie die Gattungen seit Audinet Serville's übersichtlicher Darstellung vermehrt worden sind, ist auch die Anzahl der Arten aus allen Gegenden der Erdoberfläche entsprechend gesteigert worden.

Die typische Gattung Gryllus faßt Burmeister noch im weiteren Sinne. In diesem haben ihre Arten einen bald großen kugeligen, bald kleinen eiförmigen Kopf, lange Fühler in eine Grube vor dem Auge eingelenkt, oft undeutliche oder fehlende Nebenaugen, einen walzigen, vorn und hinten gerade abgestutzten Prothorax, sehr ungleiche Flügel, von denen die Hinterflügel einigen kleinen Arten fehlen, stachellose Schienen der vorderen Paare, verdickte, zusammengedrückte Hinterschenkel und eine doppelte Stachelreihe an der oberen Kante der Hinterschienen. Die in diesem Umfange genommene Gattung Gryllus hat Vertreter in allen Welttheilen, bei uns als die gemeinsten und bekanntesten die Feldgrylle, Gr. campestris, und das Heimchen, Gr. domesticus, welche beide trotz ihrer Häufigkeit der menschlichen Oekonomie nicht empfindlich schädlich werden. Die Feldgrylle gräbt überall auf Feldern und Rainen ihre Gänge, nährt sich von Gras, Kräutern, Obst, ist unverträglichen Naturells, schwarz und dickköpfig. Das Heimchen oder die Hausgrylle ist kleiner und ockergelb gefärbt und hält sich in Häusern an warmen Stellen, bei Bäckern, Brauern, in Küchen, am Tage versteckt auf und frißt Brod, Mehl, Getreide und andere Pflanzenstoffe. (*C. Giebel.*)

GRYMANIA, eine von Presl aufgestellte Gattung der Chrysobalaneen mit folgenden Merkmalen: Die Kelchröhre ist kreiselförmig, etwas höckerig, der fünftheilige Kelchsaum hat kreisrunde, gleichgroße, abstehende, dachziegelig sich deckende Zipfel. Die fünf Kronblätter sind länger als der Kelchsaum, verkehrt-eiförmig, abfällig. Staubgefäße 20—30, etwas länger als die Kronblätter, am Grunde einbrüderig, einreihig, Staubfäden einfach, Staubbeutel herz-eiförmig. Fruchtknoten excentrisch, der Höhlung des Höckers an der Kelchröhre gegenüberstehend, kugelig, stark-behaart, einfächerig, zweieiig, Eichen aufrecht. Griffel einfach, doppelt länger als die Staubgefäße; Narbe stumpf, schwach vier- bis fünflappig.

Aus dieser Gattung sind nur zwei Arten bekannt:

1) Gr. polyandra *Presl.* Blüthen ungefähr mit 20 Staubgefäßen; Rispen endständig, sehr ästig, graufilzig; Blätter länglich oder verkehrt-eiförmig-länglich, kurz zugespitzt, am Grunde spitz, oberseits kahl, glänzend, unterseits weißfilzig. Hierher gehören Hirtella polyandra *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth* und Moquilea Kunthiana *Zuccarini.*

In der Nähe von Acapulco in Mexico.

2) Gr. salicifolia *Presl.* Blätter länglich-lanzettlich, zugespitzt, kahl, am Grunde zweidrüsig; Blüthen kurz gestielt; Kelchröhre glatt; Staubgefäße 30; Griffel kahl.

Auf der Insel Luzon. (*Garcke.*

GRYNÄUS (Simon), der Stammvater eines in Basel hoch angesehenen, erst im Anfange dieses Jahrhunderts erloschenen Geschlechts, aus welchem mehrere namhafte Theologen hervorgegangen sind, war im J. 1493 als Sohn schlichter, unbemittelter Landleute zu Vehringen (einem in Hohenzollern-Sigmaringen gelegenen Städtchen) geboren. Sein Vater hieß Jacob Gryner, dessen Name von dem gelehrten Sohne (wie es scheint, mit Beziehung auf Virgil's Aen. IV, 345, wo der Name als Epitheton Apollo's vorkommt) nach damaligem Gelehrtenbrauche latinisirt wurde.

Etwa 14 Jahre alt, wurde er der damals in größter Blüthe stehenden lateinischen Schule zu Pforzheim übergeben. Georg Simler, der mit Nicolaus Gerbel diese Schule leitete, war ein Schüler Ludwig Dringenberg's, des Gründers der Schule zu Schlettstadt im Elsaß, und (was damals noch selten vorkam) ein Meister des Griechischen. Männer wie Kapito, Ireneus, Hedio, Berthold Haller und Schwebel (der Reformator Zweibrückens) haben dieser Anstalt ihre erste Bildung verdankt. Berth. Haller gehörte noch der Schule an, als Grynäus in dieselbe eintrat; ebenso ein anderer, nachher unter anderem Namen berühmt gewordener Mann Gottes, den Grynäus damals als Philipp Schwarzerd (Melanchthon) aus Bretten kennen lernte.

Nach Beendigung des Schulcursus in Pforzheim begab sich Grynäus zum Beginn der akademischen Studien nach Wien, wohin damals so viele studirende junge Leute zogen. Schon frühzeitig erwarb er sich hier den Grad eines Magisters der freien Künste, und trat bald auch selbst als Lehrer der griechischen Sprache auf. — Gleichzeitig dehnte Grynäus seine Studien fast über den ganzen Bereich des damaligen Wissens aus. Er studirte Mathematik und Philosophie, Naturwissenschaften und Medicin.

Schon damals hatte sich die Stellung, die Grynäus in der Gelehrtenwelt jener Zeit einzunehmen hatte, entschieden. In Pforzheim, der Vaterstadt Reuchlin's, war Grynäus von dem Geiste des Humanismus in einer ihm wohlthuenden Weise angeweht worden; in Wien hatte er sich noch tiefer in den Humanismus eingelebt, zugleich aber auch die Scholastik in ihrer ganzen eisigen Kälte und in der ganzen Dürre ihres Formalismus kennen gelernt. Fortan war Grynäus ein entschiedener Anhänger der humanistischen Partei, zu Erasmus und Reuchlin als zu den Sternen der Zeit hinaufsehend.

Es konnte daher nicht fehlen, daß Grynäus in Ofen (Buda), wohin er sich von Wien aus begab, um das ihm dargebotene Rectorat einer Schule zu übernehmen,

bald erkannt wurde. Mit Erbitterung hörten die Dominikaner von dem Anhänger Reuchlin's, von welchem letzteren ihr Orden so viel zu leiden hatte, und die Tücke derselben brachte ihn als Ketzer ins Gefängniß. Glücklicher Weise war Grynäus vorher mit einigen Magnaten bekannt geworden, deren Einfluß ihn aus dem Kerker wieder befreite.

Natürlich war ihm nun der Aufenthalt in Ofen verleidet, es trieb ihn nach Deutschland zurück, — vor Allem aber nach Wittenberg, wo schon damals der Morgen einer neuen Zeit zu dämmern schien. Dort sah er seinen früheren Mitschüler Philippus aus Bretten, den schon jetzt hoch angesehenen Melanchthon, wieder, lernte auch Luther kennen, und es mag sein, daß der Aufenthalt in Wittenberg in ihm einen bleibenden Eindruck zurückließ und ihn innerlich dem Evangelium näher brachte. Doch wissen wir über die nächstfolgenden Lebensjahre des Grynäus nichts. Erst im J. 1524 begegnen wir ihm wieder, und zwar in Heidelberg, wohin er damals einen Ruf als Professor der griechischen Sprache erhalten hatte.

Grynäus hatte nun das Ziel seines Strebens erreicht, denn er konnte jetzt den Samen humanistischer Wissenschaft, den er gesammelt, mit vollen Händen ausstreuen, und fand dabei noch Muße genug, um seine Studien, namentlich in der Medicin (in welcher Beziehung er insbesondere die Schriften Galen's studirte), noch weiter auszudehnen. Indessen war ihm doch der Aufenthalt in Heidelberg von Anfang an nicht recht behaglich. Die Universität war noch ganz der Scholastik und dem Katholicismus zugethan, und betrachtete den jungen Humanisten mit Mistrauen. Sein Jahresgehalt, in 60 Gulden bestehend, wollte ihm nicht ausreichen, und wenn derselbe auch im J. 1526 um 20 Fl. erhöht ward, so wurde ihm doch gleichzeitig auch eine geradezu erdrückende Arbeitslast auferlegt, indem er verpflichtet wurde, Unterricht in der Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie zu ertheilen. Ja im Anfange des folgenden Jahres, als der Professor der lateinischen Sprache, der berühmte Humanist Heemann von dem Busche, Heidelberg verließ, um nach Marburg überzusiedeln, wurde ihm sogar auch dessen Professur aufgebürdet. Diese Arbeitslast ging selbst über eines Grynäus Kraft hinaus, weshalb er schon am 11. März 1527 bei dem akademischen Senate die schriftliche Erklärung abgab, daß er die beiden Professuren unmöglich länger bekleiden könne. Er fühlte sich düster und verstimmt und Heidelberg sah ihn fremd an. Die innere Gemeinschaft, die er suchte, fand er hier nicht, vielmehr trat ihm in Heidelberg Haß und Bitterkeit nur von allzu vielen Seiten entgegen, als man hörte, — daß Grynäus ein Lutherischer oder ein Zwinglianer geworden sei.

Was sich in der Seele des Grynäus ganz allmälig und ganz im Stillen vorbereitet und gestaltet hatte, das war im Laufe des Jahres 1526 zur Entscheidung gekommen. Das Licht des Evangeliums war in ihm aufgegangen und hatte ihn in eine ganz neue Welt eingeführt. In Heidelberg hatte er damals nur Einen Freund, mit dem er austauschen konnte, was ihm jetzt das Theuerste war, seinen Collegen Martin Fecht, der über ihn an Oecolampadius schrieb, und ihn demselben empfahl. In einem Briefe, den Oecolampadius zu Weihnachten 1526 an Fecht sandte, sprach derselbe seine hohe Freude über die durch Gottes Gnade beiden zu Theil gewordene Erleuchtung aus. Innerlich schloß sich daher Grynäus jetzt vorzugsweise an Oecolampadius an, dessen Abendmahlslehre er auch theilte, — was ihm von Seiten der Anhänger Luther's, die sich in Heidelberg befanden, neuen Verdruß zuzog. Gern hätte er damals einen Ruf an eine evangelische Hochschule angenommen.

Als daher im J. 1529 der Reichstag zu Speier versammelt war und Grynäus hörte, daß in Begleitung des Kurfürsten von Sachsen auch Melanchthon dahin gekommen sei, eilte auch er nach Speier, um bei Melanchthon sein Herz auszuschütten. Fast aber wäre er gerade hier in die allerschlimmste Lage gekommen. Es trug sich mit ihm in Speier ein Ereigniß zu, in welchem Melanchthon sein ganzes Leben hindurch eine unmittelbare göttliche Hilfeleistung erkannte. Grynäus hatte nämlich den Bischof von Wien, Johann Faber, in der Kirche einige sehr feindselige Aeußerungen gegen die evangelische Sache thun hören, was ihn bewog, den Bischof bei seinem Heraustreten aus der Kirche, nach geschehener ehrerbietiger Begrüßung, anzusprechen und ihm sein großes Bedauern darüber auszudrücken, daß ein so gelehrter und angesehener Herr öffentlich Irrthümer bestätige, die dem Worte Gottes zuwider wären, und die durch die hellsten Zeugnisse der alten Kirche widerlegt werden könnten. Faber, seinen Zorn verbergend, befragt ihn nach dem Namen, erklärt, daß er augenblicklich bei Hofe erscheinen müsse, und bittet ihn am folgenden Tage zu einer längeren Unterredung in seine Wohnung zu kommen. Ueber den weiteren Verlauf der Sache erzählt Melanchthon (Corp. Reform. B. XIII. S. 906. — Postille. B. XXV. S. 595) Folgendes: „Nachdem er (Grynäus) also Faber verlassen, kam er geraden Wegs zu uns. Kaum hatte er sich zu Tisch gesetzt, — als ich ebenfalls bei Tische sitzend, plötzlich aus dem Zimmer gerufen werde. Hier redet mich (ich weiß nicht, wer er war und konnte es auch niemals erfahren) ein Greis an, der einen absonderlichen Ernst im Antlitz, in der Rede und Kleidung offenbarte, und erzählt, bald würden Schergen in unserer Wohnung erscheinen, auf Befehl des Königs gesandt, bei welchem Faber den Grynäus verklagt hätte, um diesen ins Gefängniß zu führen. Er heißt uns sogleich die Stadt verlassen, und ermahnt uns nicht zu zögern. So, nachdem er gegrüßt, entfernt er sich wieder. — Hierauf nehmen wir den Grynäus in unsere Mitte und führen ihn durch die öffentliche Straße dem Rheine zu, wo wir auf dem diesseitigen Ufer eine Weile stehen blieben, bis Grynäus mit seinem Begleiter in einem kleinen Kahn auf das jenseitige Ufer gelangt war. Hernach in unsere Herberge zurückgekehrt, erfahren wir, alsbald wären die Häscher dagewesen, als wir kaum vom Hause weggegangen. Daher glaubten wir, daß

jener hinterlistige Anschlag durch göttliche Hülfe sei vereitelt worden."

Grynäus kam also von Speier nach Heidelberg glücklich und wohlbehalten zurück, wo er alsbald zu seiner freudigsten Ueberraschung erfuhr, daß sich ihm gerade an dem Orte, wohin es ihn ganz besonders zog, nämlich in Basel, eine neue Heimath und eine Stätte der glücklichsten Wirksamkeit aufthue.

In Basel war damals die kirchliche Bewegung zum Durchbruch gekommen. Der Protestantismus hatte durch den ernsten Willen des Volkes gesiegt, in Folge dessen freilich alle Gegner der Reformation von Basel abzogen. Unter den letzteren war auch Erasmus, der sich nach Freiburg begab. Die Universität, durch den Abgang so vieler Lehrkräfte und durch die Aufregung der Zeit gestört, mußte theilweise ganz neu besetzt, und sollte jetzt als evangelische Hochschule, und zwar als Hochschule (wo möglich) ersten Ranges, neu organisirt werden. Die Seele dieser reformatorischen Thätigkeit war einerseits Oecolampadius und andererseits der treffliche Bürgermeister der Stadt, Jacob Meier. Nun war der letztere schon im J. 1528, als er im Namen der Stadt bei dem Pfalzgrafen Ludwig zu Heidelberg eine Werbung auszurichten hatte, daselbst auf Grynäus aufmerksam geworden und hatte sich mit dem Gedanken beschäftigt, denselben nach Basel zu ziehen. Bei den inzwischen eingetretenen Verhältnissen beschloß daher Meier sofort Alles aufzubieten, um Grynäus für die baseler Universität zu gewinnen, weshalb er Oecolampadius, der mit Grynäus seit einiger Zeit in brieflichem Verkehr stand, zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen mit demselben beauftragte. Oecolampadius mochte indessen kaum glauben, daß sich der heidelberger Professor zur Annahme einer Berufung nach Basel würde entschließen können, weshalb er seinen Freund Bucer in Strasburg ersuchte, desfalls bei Grynäus anzufragen. Bucer hatte aber auch seine Bedenken, die ihn abhielten, die Sache unmittelbar in die Hand zu nehmen, weshalb er mit derselben den Professor der griechischen Sprache Jacob Bedrotus zu Strasburg, einen Freund des Grynäus, zu betrauen sich veranlaßt sah.

Die Sache zog sich also in die Länge, und Oecolampadius wurde es allmälig bange; denn Grynäus sollte in Basel den abgegangenen Erasmus ersetzen. Daher hielt es Oecolampadius in den letzten Tagen des März 1529 für dringend geboten, selbst an Grynäus zu schreiben und demselben vorzustellen, wie wünschenswerth seine Wirksamkeit in Basel sei, und wie sehr er die Verhältnisse der Stadt allen seinen Wünschen entsprechend finden werde. „Nicht erst begründen, sondern veredeln wollen wir unsere Universität", schrieb Oecolampadius, „indem es unsere Absicht ist, mit der Wissenschaft auch Frömmigkeit zu pflanzen. Deshalb liegt es uns an, gute und gelehrte Männer hierher zu rufen und keine Kosten zu scheuen. Da wir nun durch Freunde vernommen haben, wie Deine Angelegenheiten dort stehen, und wie sehr Dein Sinn einem aufrichtigen Glauben zugethan ist, der nicht Jedem gegeben wird, so haben wir einige Hoffnung, daß auch Du könntest bewogen werden, hierher zu kommen und die Professur der griechischen Sprache zu übernehmen." Indem er ihm daher einen anständigen Gehalt in Aussicht stellt, ihn auch des besonderen Wohlwollens des Bürgermeisters versichert, hält er ihm schließlich die Annehmlichkeiten einer akademischen Lehrerstellung in Basel vor: „Ein gesundes Klima, eine angesehene Stadt, ein Volk jetzt (weit mehr als früher) durch Christus dem Frieden ergeben und der Einfachheit beflissen, schnelle Bereitschaft der Buchdrucker, Berühmtheit des Ortes. Auch zweifle ich nicht, daß, wenn Dich die Arbeit nicht verdrießt, es Dir in Kurzem gelingen wird, eine große Schar von Jünglingen um Dich zu versammeln, die Dir großen Vortheil bringen wird. Auch hat Basel gerade Das jederzeit voraus gehabt, daß es den Gelehrten ganz besonders dankbar war."

Schon ehe Grynäus diesen Brief erhielt, hatte er, von Bedrotus über die ihm zugedachte Berufung benachrichtigt, am 1. April an Oecolampadius geschrieben. In dem Briefe hatte er seine Bedenken darüber geäußert, ob er den in Basel gehegten Erwartungen werde entsprechen und ob er unter den durch die angeregten Streitigkeiten so schwierig gewordenen Verhältnissen der Schweiz sich werde die rechte Stellung zu schaffen und zu sichern wissen; aber er hatte auch seine große Freude darüber ausgesprochen, daß es ihm vergönnt sein werde „da zu sein, wo das Wort Gottes Raum hat unter dem gebildetsten und tugendhaftesten Volke."

Die Sache war also hiermit erledigt. Oecolampadius begrüßte sofort Grynäus als neuen Collegen in einem Schreiben, worin er ihm die geäußerten Bedenken auszureden suchte. Am 8. Mai wurde Grynäus durch Rathsbeschluß zum Professor der griechischen Sprache ernannt; sein Gehalt sollte größer sein, als der jedes andern Docenten der Universität, und seine Schulden sollten (im Gesammtbetrage von 50 Gulden) auf der nächsten Herbstmesse zu Frankfurt bezahlt werden. — Die ausgefertigte Bestallungsurkunde erhielt Grynäus von seinem lieben Freunde Fecht eingehändigt, der, als Prediger nach Ulm berufen, sich damals gerade in Basel aufhielt.

Grynäus zog also nun von Heidelberg nach Basel ab, wohin damals auch Sebastian Münster von Heidelberg als Professor der hebräischen Sprache berufen war. Indessen lagen die Universitätsverhältnisse in Basel zur Zeit doch noch so sehr im Argen, daß vorläufig an die Eröffnung der Vorlesungen noch nicht gedacht werden konnte. Grynäus beschäftigte sich daher zunächst mit literarischen Arbeiten, übersetzte auf den Wunsch des Erasmus mehrere Homilien des Chrysostomus ins Lateinische, arbeitete an einer neuen Ausgabe des Aristoteles und begann den Druck von fünf Büchern des Livius vorzubereiten, welche zuerst zu entdecken er so glücklich gewesen war. Außerdem entschloß sich Grynäus im J. 1531, da die Eröffnung der Universität immer noch nicht erfolgen konnte, nach England zu reisen, hauptsächlich um die Schätze der dasigen Bibliotheken zu benutzen. Erasmus gab ihm ein dringendes Empfehlungsschreiben dahin mit.

In England, wohin Grynäus im Frühling 1531 kam, wurde er überall auf das Ehrenvollste aufgenommen. Insbesondere nahm sich der Lordkanzler Thomas Morus seiner in freundlichster Weise an. Durch die Empfehlung desselben wurden ihm alle Schätze der Bibliotheken, insbesondere auch die zu Oxford, erschlossen und zugänglich gemacht. Eine Frucht seines etwa dreimonatlichen Aufenthaltes in England war seine Ausgabe des Plato mit den Commentaren des Proclus.

Im Anfange des Juli 1531 kehrte Grynäus nach Basel zurück. Ehe er jedoch England verließ, sah er sich schließlich noch in eine Angelegenheit verwickelt, die damals in der ganzen abendländischen Christenheit das größte Aufsehen machte. König Heinrich VIII. von England wünschte von seiner Gemahlin nach achtzehnjähriger Ehe geschieden zu werden, angeblich weil er sich aus der Ehe mit seines Bruders Witwe ein Gewissen mache, in Wahrheit, um die schöne Anna Boleyn heirathen zu können. Verschiedene auswärtige Gelehrte und Universitäten hatten sich, von dem König befragt, zu Gunsten der Scheidung ausgesprochen; Luther, Melanchthon und Bucer dagegen hatten die Scheidung für unzulässig erklärt. Als nun der König von der Anwesenheit des Grynäus als eines hochangesehenen baseler Professors hörte, beauftragte er denselben, nach seiner Rückkehr in die Heimath auch von den namhaftesten schweizerischen Theologen gutachtliche Aeußerungen einzuziehen und ihm dieselben zu übermitteln. In Folge dessen sandte Grynäus dem König von Basel aus die schriftlichen Bedenken von Oecolampadius, Zwingli, Kapito, Hedio und Phrygio zu, welche sämmtlich die Scheidung der Ehe befürworteten. In demselben Sinne sprach sich auch Grynäus selbst aus. Späterhin gelang es jedoch Bucer, ihm eine andere Auffassung der Sache beizubringen. Allerdings hielt derselbe auch jetzt noch an dem Satze fest, daß die Ehe mit des Bruders Witwe gegen das Naturrecht sei; dagegen die Scheidung einer solchen einmal geschlossenen Ehe erklärte er für unstatthaft.

Inzwischen hatten (im Sommer 1531) die Vorlesungen in Basel endlich ihren Anfang genommen, und Grynäus hoffte sich nun einer recht glücklichen akademischen Wirksamkeit erfreuen zu können, als plötzlich der Krieg der katholischen und protestantischen Cantone entbrannte, der die Fortführung der Vorlesungen fast zur Unmöglichkeit machte, zumal seitdem die Schreckensbotschaft gekommen war, daß Zwingli im Kampfe gefallen sei. Grynäus hatte gehofft, von Basel aus gerade mit Zwingli in recht rege Gemeinschaft zu treten und sich an diesen starken Mann Gottes anlehnen zu können; nun war Oecolampadius sein einziger Trost. Aber auch diesen sollte er bald schwinden sehen. Am 24. Nov. 1531 starb Oecolampadius; unter den zehn Predigern und Professoren, welche knieend vor dem Sterbelager beteten, war auch Grynäus.

Uebrigens begann gerade jetzt eine neue Periode im Leben des Grynäus, in welcher derselbe erst recht zu seiner geschichtlichen Bedeutung gelangen sollte. Nachdem nämlich an die Stelle des verewigten Oecolampadius in Basel Oswald Myconius getreten war, wurde Grynäus noch mit der Nebenstelle eines außerordentlichen Professors der Theologie betraut, womit die eigentlich theologische Wirksamkeit desselben ihren Anfang nahm. Allerdings war er als Humanist noch immer rastlos thätig (indem er gerade in jenen Jahren die erste vollständige Ausgabe des Aristophanes veranstaltete, das Buch des Aristoteles von der Welt mit erklärenden Zusätzen edirte, und die Schrift Plutarch's: „ob die Thiere Vernunft haben", übersetzte). Allein wichtiger und bedeutender als dieses war, daß Grynäus jetzt als Theolog in den Kreis der eigentlichen Reformatoren eintrat und in diesem die wirksamste Thätigkeit entfaltete. — Es war dieses namentlich seit 1534 der Fall.

Der hochherzige und streitbare Landgraf Philipp von Hessen hatte im J. 1534 die Oesterreicher aus Würtemberg herausgeworfen und hatte dieses Land seinem rechtmäßigen Herrn, dem seit funfzehn Jahren in der Verbannung lebenden Herzog Ulrich, zurückgegeben. Ulrich, der während dieser Zeit in der Schweiz, im Elsaß und in Hessen das Evangelium kennen gelernt hatte, auch mit Zwingli und Oecolampadius und anderen Häuptern der Reformation in persönlichen Verkehr getreten war, beschloß nun, dem Verlangen des Landes, das durch die österreichische Regierung so lange gewaltsam niedergehalten war, durch sofortige Einführung der Reformation entgegen zu kommen. Zur Ausführung dieses Vorhabens gewährte ihm Landgraf Philipp den marburger Professor der Theologie Erhard Schnepf, während er selbst (auf den Rath der strasburger Bucer und Kapito, an die er sich gewendet hatte) den Ambrosius Blaurer aus Constanz und Grynäus aus Basel zu berufen beschloß, und zwar jenen vorzugsweise zur Reformation der Kirche, diesen zur Reformation der Universität. Leider war aber Schnepf in der Lehre vom Abendmahl ein declarirter Gegner der Schweizer und Oberländer, und wollte sich nur dann auf eine gemeinsame Arbeit mit Blaurer einlassen, wenn dieser sich bezüglich der Lehre vom Abendmahl gut lutherisch erklären würde. Um daher eine Verständigung beider Theile zu erzielen, veranstaltete der Herzog am 31. Juli zu Stuttgart eine Besprechung zwischen Blaurer und Schnepf, die drei Tage später fortgesetzt wurde und auch wirklich zu einer Verständigung führte, indem sich die beiden Theologen, ohne einer dem andern einen Widerruf seiner bisherigen Lehre zuzumuthen, (mit Beiseitlassung der Frage nach dem Genuß der Ungläubigen) zur gemeinsamen Anerkennung der Formel vereinigten: „Ich glaube, daß aus Vermögen der Worte: das ist mein Leib, der Leib des Herrn wahrhaftiglich, d. i. **substantialiter** und **essentialiter**, nicht aber **quantitative** oder **localiter**, d. i. substanzlich und wesentlich, aber nicht im Maß der Größe oder Qualität oder Abmessung der Statt im Nachtmahl gegenwärtig sei und gegeben werde". — Die hiermit erzielte Concordie ward am 2. Aug. 1534 im Schlosse zu Stuttgart in aller Form abgeschlossen (vergl. Pressel, Ambrosius Blaurer, S. 98—100).

Nunmehr wurde (im Herbst 1534) auch Grynäus in Basel zum Dienste der Universität berufen. Die Empfehlung der Strasburger hatte ihm in wünschenswerthester Weise die Wege nach Stuttgart und Tübingen gebahnt. Die Strasburger hatten von ihm gerühmt, daß er sei ein Mann von ganz ungewöhnlicher Gelehrsamkeit, und dabei bescheiden, leutselig, mild und friedfertig, „daß man jetzt der Zeit bei den Deutschen seines Gleichen nicht hat, so man will goldenen Verstand, die Sprachen, andere gute Künste, Philosophie, Mathematik, und was mehr der rechten gründlichen Künste sind und das Leben zusammenhalten". Grynäus traf daher im Anfange des November in Stuttgart ein und arbeitete alsbald mit Blaurer den Entwurf einer neuen Universitätsordnung aus, die zwar in den Kreisen der Professoren sehr heftigen Widerspruch fand, aber durch die Energie des Grynäus dennoch zur Einführung gebracht wurde. Auch wurden alsbald neue, tüchtige Lehrkräfte nach Tübingen berufen; nur die theologische Facultät blieb vorläufig überaus dürftig besetzt. Nach der neuen Universitätsordnung sollte ein theologischer Professor an jedem Sonn- und Festtage und an jedem Donnerstage den akademischen Bürgern Lectionen über den Katechismus halten. Da ein dazu geeigneter Professor der Theologie nicht vorhanden war, so übernahm Grynäus diese Lectionen selbst. Allein zu diesen Vorträgen fand sich fast Niemand ein; manche sagten, Grynäus sei ein Zwinglianer, den man meiden müsse. Hierüber, sowie über viele Widerwärtigkeiten, die ihm der Eigensinn der Professoren bereitete, aufgebracht, nahm sich Grynäus auf sechs Wochen Urlaub, — nur um von Tübingen fortkommen zu können. Er kehrte nie wieder dahin zurück.

Als Grynäus in Basel wieder eingetroffen war, sah sich derselbe alsbald in eine neue, ebenso schwierige als ernste und bedeutungsvolle Arbeit hineingezogen. Bucer in Strasburg hoffte eine Einigung der Sachsen und Schweizer zu Stande bringen zu können, und fand bei Myconius in Basel für sein Unionsproject williges Gehör, — und auch Grynäus ließ sich für dasselbe gewinnen. Beide, Myconius und Grynäus, veranstalteten daher sofort (gegen Ende 1535) mit den hervorragendsten züricher Theologen eine Conferenz, auf welcher eine Formel festgestellt ward, die das Wesentlichste der reformirten Abendmahlslehre so aussprach, daß die Differenzen der Sachsen thunlichst unberührt gelassen wurden. Indessen den übrigen Schweizern, insbesondere den berner Theologen, behagte diese Formel keineswegs, sie meinten, daß die Wahrheit keine Schminke vertrage; und die hierdurch veranlaßten Verhandlungen führten nun zur Veranstaltung einer allgemeineren helvetischen Conferenz, welche am 30. Jan. 1536 zusammentrat, um die erste symbolische Darstellung der gemeinsamen Lehre der schweizerischen Kirchen, die sogenannte erste helvetische Confession auszuarbeiten. Mit der Abfassung der Confession waren von der Conferenz die drei Theologen Myconius, Grynäus und Bullinger aus Zürich betraut worden, denen dann noch Leo Judä aus Zürich und Megander aus Bern beigegeben wurden. So hervorragend war aber die Thätigkeit des Grynäus (der in dieser Angelegenheit von dem Magistrat mit den ehrenvollsten Sendungen nach Strasburg, Zürich und Bern betraut worden war), sowol bei der Ausarbeitung des Bekenntnisses, als bei den sonstigen Verhandlungen mit den Abgeordneten der anderen Kirchen, daß man sich in Basel in Folge dessen veranlaßt sah, demselben die bis dahin noch von dem Antistes Oswald Myconius versehene ordentliche Professur des Neuen Testaments zu übertragen.

In den nächstfolgenden Jahren gehörte die Wirksamkeit des Grynäus fast ausschließlich seinem akademischen Lehramte an, in welchem er sich die erfreulichste Anerkennung erwarb. Ein tiefes Herzeleid aber war es ihm, als ihm in der Nacht vom 11. auf den 12. Juni 1536 sein geliebter Freund Erasmus (der im Spätsommer des letztverflossenen Jahres von Freiburg wieder nach Basel gezogen war) durch den Tod entrissen ward. — Den vertrautesten Verkehr hatte Grynäus seitdem (unter den auswärtigen Freunden) mit Calvin, den er gern nach Basel gezogen hätte.

Das letzte nennenswerthe Erlebniß des Grynäus war dessen Theilnahme an dem Religionsgespräche zu Worms im J. 1540. Der Rath zu Basel war von Strasburg aus ersucht worden, zu dem Religionsgespräche Abgeordnete zu schicken, weshalb derselbe den Rector der Universität Bonifacius Amerbach und Grynäus als Abgeordnete dorthin zu senden beschloß. Zugleich behändigte aber der Magistrat denselben eine sehr vorsichtig ausgearbeitete Instruction, worin man sich gegen alle für die baseler Kirche aus dieser Betheiligung an dem Gespräche sich etwa ergebenden nachtheiligen Folgen ganz bestimmt verwahrt hatte. Die Beschickung des Gesprächs sollte geschehen nur „des Beistandes wegen und um die Einigkeit der Kirche damit zu bezeugen". Da jedoch Amerbach durch Amtsgeschäfte in Basel zurückgehalten wurde, so zog Grynäus allein nach Worms. Er war der einzige Abgeordnete schweizerischer Kirchen bei dem Gespräche. — In einem Schreiben, welches die Bevollmächtigten der evangelischen Reichsstände zu Worms an den baseler Rath richteten, dankten dieselben für die Sendung des Grynäus, dessen „Lehre, Geschicklichkeit und christlichen Eifer" sie rühmend hervorhoben.

Nach Basel zurückgekehrt, wurde Grynäus durch das Vertrauen seiner Collegen zum Rector der Universität erwählt. Indessen war es ihm nicht beschieden, dieses Amtes lange zu warten. Im Sommer desselben Jahres (1541) brach am Oberrhein eine pestartige Seuche aus, welche in den größeren Städten Tausende von Menschenleben hinwegraffte. Unter den Vielen, die ihr in Basel erlagen, waren auch der treffliche Bürgermeister Jacob Meier und Grynäus. Letzterer starb im 48. Lebensjahre Montags den 1. Aug., mit Hinterlassung einer Witwe (die seine zweite Gattin gewesen war) und eines zweijährigen Söhnchens, — tief betrauert von den Edelsten der Zeit, die ihm (wie Melanchthon, Camerarius, Beza) öffentlich Worte des Dankes und der Verehrung nachriefen, oder (wie Sapidus in Strasburg und Micyllus

in Heidelberg) in lateinischen Gedichten sein Andenken feierten. Auch wurde zur Erinnerung an ihn eine silberne Denkmünze geschlagen.

Am westlichen Ende des Kreuzganges im Münster zu Basel findet sich ein Begräbniß vor, das die irdischen Reste dreier Männer umschließt und unter dem lateinischen Epitaphion die Aufschrift hat:

„So Ehr, Gut, Kunst hülfend zur Not,
Wär keiner von diesen dreien todt."

Diese Drei, welche hier ruhen, sind der Bürgermeister Jacob Meier, Oecolampadius und Simon Grynäus.

In dem Matrikelbuche der Universität Basel ad a. 1541 wird Grynäus genannt „vir doctrina et iudicio conspicuus, sanctissimus moribus, mira ingenii promptitudine et acrimonia, trium linguarum peritia et eruditione eximia — nemini secundus". In der Historia universitatis Heidelbergensis MS. F. p. 77 wird er aufgeführt als princeps suae aetatis philologorum et philosophorum. — Wir sehen in diesen Zeugnissen das Urtheil der Zeitgenossen über Grynäus documentirt, und seine Schriften beweisen die Berechtigung dieses Urtheils. Theolog war Grynäus eigentlich nur als Exeget und Historiker; seine eigentliche Wissenschaft war das, was wir Humanismus nennen, die Philologie und die alte Philosophie, insbesondere die griechische Sprache und die griechische Literatur, in der er sich wiederum mit ganz speciellem Interesse der Philosophie des Plato und Aristoteles zuwendete. Aber es gab kaum ein Gebiet des damaligen Wissens, in welchem Grynäus nicht in ungewöhnlicher Weise zu Hause war. Dabei war er von Herzen demüthig, bescheiden und freundlich, leutseligen Wesens, — ein liebenswürdiger Charakter. Man könnte ihn wol den baseler Melanchthon nennen. Seit dem Beginn seiner öffentlichen Wirksamkeit stand er mit den bedeutendsten humanistischen und reformatorischen Persönlichkeiten der Zeit, mit einem Erasmus, Bucer, Budäus, Vives, Bevaldus, Melanchthon, Zwingli, Oecolampadius, Leo Judä, Blaurer, Bullinger, Kapito, Vadian, Calvin, Sturm, Dévay (dem ungarischen Reformator) ꝛc. in Briefwechsel und sonstigem Verkehr; und nach seinem Tode fanden sich Schüler und Verehrer desselben nicht nur in ganz Deutschland und der Schweiz, sondern auch in Polen und Ungarn, in England und Italien vor.

Das hauptsächlichste Quellenwerk zur Geschichte des Grynäus ist das Buch: Simonis Grynaei, clarissimi quondam academiae Basiliensis theologi ac philologi *Epistolae.* Accedit index auctorum eiusdem Grynaei opera et studio editorum. Collegit et edidit *Guil. Theod. Streuber.* Basil. 1847. Außer diesen Briefen (welche der Herausgeber in den zahlreichen Archiven und Bibliotheken zerstreut vorfand) kommen für die Geschichte des Grynäus insbesondere die Vorreden der Werke desselben in Betracht, welche in der angezogenen Briefsammlung Streuber's S. 57 fg. aufgezählt sind. — Einen Lebensabriß des Grynäus hat Streuber in dem baseler Taschenbuche auf das Jahr 1853 S. 1—43 veröffentlicht. (*Heppe.*)

GRYNÄUS (Simon), Großneffe des Vorigen, zum Unterschiede von ihm „der Jüngere" genannt, geb. zu Bern 1539, studirte anfänglich zu Basel, dann 1559 zu Heidelberg, wo ihm 1564 die Professur der Mathematik übertragen wurde. Daneben waren seine Studien vorzüglich auf Medicin gerichtet; besonders verdienen seine anatomischen Arbeiten hervorgehoben zu werden. Allein dieselben Streitigkeiten über die Abendmahlslehre zwischen den Anhängern Luther's und den Reformirten vertrieben auch ihn von Heidelberg, da er sich entschieden für die Ansicht der letzteren erklärte. Im J. 1580 legte er seine Stelle nieder und begab sich wieder nach Basel, wo er zum Professor der Ethik ernannt wurde; allein er starb schon 1582 in seinem 43. Lebensjahre. Man hat von ihm folgende für jene Zeit bemerkenswerthe Schrift: Commentarii duo de ignitis meteoris unus; alter de cometarum causis et significationibus: accessit observatio cometae qui anno superiore 1577 et ab initio 78 fulsit, et disputatio de inusitata magnitudine et figura Veneris conspecta in fine anni 1578 et ad initium 1579. Basileae 1580. 4. — Dessen Bruder, Johann Jacob Grynäus, wurde geboren zu Bern 1540, kam dann 1546 mit dem Vater nach Basel und studirte nach Vollendung der vorbereitenden Curse Theologie. Dieses Studium setzte er weiter zu Tübingen fort und wurde hierauf nach dem Absterben seines Vaters Thomas (1564) zu der Pfarrei Rötelen berufen, bei welcher er bis 1577 blieb, wo er nach Basel als Professor Veteris Testamenti berufen wurde. Durch diese Versetzung entging er indessen den Schmähungen und Beleidigungen seiner in der Abendmahlslehre heftig lutherisch gesinnten Amtsbrüder im Badischen keineswegs, und auch zu Basel hatte Sulzer Anhänger dieser Partei gewonnen. Während seiner Studienzeit war Grynäus zu Basel durch Simon Sulzer für dieselbe Ansicht gewonnen, und zu Tübingen durch Jacob Andreä und Schnepf darin bestärkt worden. Allein hierauf von diesen streitsüchtigen Theologen von seiner Pfarre Rötelen entfernt, gelangte er durch unbefangenes Forschen zu der entgegengesetzten Ansicht. Diese Ueberzeugung von der blos mystischen Bedeutung des heil. Abendmahls sprach er dann unverhohlen aus und verweigerte die Unterzeichnung der Concordienformel. Als dann nach dem Tode des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz (gest. 1583), während dessen Regierung die dortigen Reformirten aufs Gewaltthätigste verfolgt worden waren, dessen Bruder Pfalzgraf Johann Casimir, ein entschiedener Anhänger des Calvinischen Lehrbegriffs, die Verwaltung für den minderjährigen Kurfürsten Friedrich übernahm, so erfolgte in den pfälzischen Landen hinwieder eine Reaction gegen die Lutherische Partei. Zur Beförderung derselben berief ihn der Pfalzgraf nach Heidelberg, wo er mit Bewilligung des Rathes zu Basel beinahe zwei Jahre blieb. Der Tod Simon Sulzer's (im Juni 1585) bewirkte seine Rückkehr, indem er statt desselben zum Antistes der Kirche zu Basel und zugleich zum Professor

des Neuen Testamentes gewählt wurde. In dieser Stellung und als Aufseher des Gymnasiums wirkte er dann auch zu Basel eifrig für den Calvinischen Lehrbegriff. Unter Anderem hatte Sulzer einige Stellen der baseler Confession vom Jahre 1536 im Sinne des Lutherischen Lehrbegriffs verändert, und die unverfälschte Confession möglichst zu unterdrücken gesucht. Grynäus stellte nun die erstere Redaction wieder her. Neben seinen Amtsgeschäften nahmen auch wiederholte Sendungen zu theologischen Gesprächen seine Thätigkeit in Anspruch, so nach Mömpelgard, Mühlhausen, Bern und Lausanne. Unermüdlich im Predigen, setzte er es noch fort, als er fünf Jahre vor seinem Tode erblindete, und zugleich von körperlichen Leiden vielfach gedrückt wurde; er ließ dann nur den Text aus der heil. Schrift durch einen Studenten verlesen. Er starb den 30. Aug. 1617 im 77. Altersjahre. Von seiner großen literarischen Thätigkeit zeugen die von ihm im Drucke erschienenen Schriften, von denen man ein langes Verzeichniß theils bei Niceron (Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres. Tom. 37), theils in Holzhalb's Supplement zu Leu Helvet. Lexikon (Bd. 2. S. 637) findet. Sie bestehen aus einer großen Anzahl von theologischen Dissertationen, Predigten und Commentaren zu mehreren Schriften des Alten und Neuen Testamentes. Ein Theil dieser Dissertationen sind zusammengedruckt in 2 Bdn. in 4., wovon der erste 1584 zu Genf, der zweite 1586 zu Basel erschien. Ferner hat man von ihm Ausgaben einiger Schriften von Kirchenvätern: Variorum Patrum graecorum et latinorum monumenta orthodoxographa. Basil. 1569. 2 Tom. fol. — Ecclesiastica historia Eusebii, Pamphyli, Ruffini, Socratis, Theodoreti, Sozomeni etc. illustrata. Basil. 1571. 1587. 1611. fol. — Irenaei opera. Basil. 1571. fol. — Noch sind zwei Sammlungen seiner Briefe zu erwähnen: Epistolarum libri duo edante Abrahamo Sculteto. Offembachiae 1612. 8. und Epistolae familiares LXVI. ad Christophorum Andream Julium J. U. D. scriptae; ed. Sigism. Jacobus Apinus. Francofurt. 1615. 8. (*Escher.*)

GRYNION, GRYNIUM (*Γρύνιον*), ein Städtchen der äolischen Myrinäer, 40 Stadien von Myrina, 70 Stadien von Elaia, 80 Stadien von Kyme, dem Hauptorte der asiatischen Aeoler, entfernt. Hier befand sich ein Heiligthum des Apollon, ein prächtiger Tempel aus weißem Marmor und ein uraltes Orakel. (*Strab.* XIII, 5, 622. *Casaub.*) Der Hafen dieser Stadt war unter dem Namen der achäische bekannt und war mit den Altären der zwölf Götter ausgestattet (*Skylax* p. 37. ed. *Gron.*). Herodot führt (I, 149) diese Stadt neben Myrina unter dem Namen *Γρύνεια* auf. Myrina und Grynium wurden wie mehrere andere äolische Städte dem lakedämonischen Harmostes Thimbron übergeben, als dieser mit einem griechischen Heere gegen Tissaphernes aus Pharnabazus in diese Regionen gekommen war. *Xenoph.* Hist. Graec. III, 1. §. 6. Plinius (Hist. Nat. V, 30) nennt die Stadt Grynia, wie Herodot *Γρύνεια*. (*Krause.*)

Gryphaea (Conchyliologie), s. Ostraea.

GRYPHITEN, GRYPHITENKALK. Zu der Oolithenbildung, Jurakalk, — einer aus verschiedenen mit einander abwechselnden Lagen von Thon, Sandstein, Mergel und Kalkstein bestehenden großen, weit verbreiteten Thon- oder Mergelablagerung, — gehören die Liaskalke (ausgesprochen Leias, abgeleitet von der provinziellen Aussprache des englischen Wortes layers, Lager). Sie bestehen aus mehreren Etagen von weißen compacten Kalksteinen und von braunen oder blaugrauen Thonmergeln, die meist schieferig abgesondert sind und oft Sand oder Lager von Kalkgallen enthalten. In dem thonhaltigen, dünnschieferigen Kalke dieser Lager kommen ungeheure Mengen von Muscheln vor, die — nach einer Aehnlichkeit mit dem Schnabel der Greifen — Gryphiten genannt werden, und weshalb der Liaskalk auch als Gryphitenkalk bezeichnet wird. Alle Arten des von älteren Petrefactologen den Austern beigezählten Geschlechts Gryphaea sind mit Ausnahme einer einzigen nicht mehr vorhanden; allein in zahlloser Menge müssen Gryphiten die Meere der Vorwelt bewohnt haben, und zwar zu einer Zeit, als die Glieder der Gruppe entstanden, denn sie kommen fast nur in diesen vor und bilden für sich ganze Bänke. Die Muscheln zeigen zwei ungleiche Schalen, eine untere größere, sehr gekrümmte, und eine obere kleinere, der „Gryphitendeckel". Dem Liaskalk ist *Gryphaea cymbium* vorzugsweise eigen und an der wulstförmigen Erweiterung der Schale auf einer Seite und ihrer länglichen Form leicht zu unterscheiden von den übrigen Arten. Zu letzteren gehören Gryphaea arcuata, virgula, nana, bruntruttana, Couloni, dilatata u. a. Im Uebrigen unterscheiden sich die *Gryphaeen* von den Austern (Ostraceen) einzig durch den Buckel der rechten Schale, der sich spiralig nach innen eindreht. Wahrscheinlich war die Muschel frei oder doch nur lose angeheftet, weshalb in diesem Geschlechte der Molluskenn die äußere Form nur wenig variirt und jedenfalls keine so große Veränderlichkeit zeigt wie die Austern. Die Gryphaeen geben durch ihr geselliges Zusammensein in ungeheuren Mengen und durch ihre constanten specifischen Merkmale herrliche Leitmuscheln für die einzelnen Schichten des Liaskalkes ab. (*C. Reinwarth.*)

GRYPHIUS (Andreas). Nach den zeitherigen Forschungen über das Leben und die Schriften dieses namhaften deutschen Dichters scheint kein Bedürfniß zu wiederholten Untersuchungen vorzuliegen. Denn über die Stellung, welche Gryphius in der deutschen Literatur einnimmt, ist, älterer Schriften nicht zu gedenken, von Bredow (Nachgelassene Schriften. Breslau 1816), Wilh. Müller (Biblioth. deutscher Dichter des 17. Jahrh. Th. 2), Gervinus, O. Klopp (A. G. als Dramatiker. Osnabr. 1851), Herrmann (Ueber Andr. Gryphius. Leipz. 1851), Kurtz, Strehlke (im Archiv f. das Studium der neueren Sprachen. Bd. 22) u. a. so eingehend verhandelt worden, daß sich nach dem Stande der Dinge schwerlich etwas Neues hinzufügen oder Besseres sagen läßt; es müßte denn Jemand den Standpunkt der Verneinung wählen und dem Dichter etwa die Eigenheit seines Jahr-

hunderts in herabwürdigender Weise zum Vorwurf machen wollen. Weder hierzu fühlt sich unsere Encyklopädie berufen, noch des Breiteren Bekanntes zu wiederholen. Mehr das Literarisch-Historisch-Bibliographische ins Auge fassend, genüge ein kurzer Abriß, den gelegentlich einige Bemerkungen begleiten sollen.

Gryphius' Familie, ein vormaliges, Greif geheißenes Adelsgeschlecht, stammt ursprünglich aus Thüringen. Des Dichters Vater Paul Gryphius [1]) war aus Utleben, einem schwarzburgischen Dorfe, oder nach einer andern Angabe aus Nordhausen und am 17. März (a. St.) 1561 geboren. Er sollte ein Handwerk erlernen, entlief aber seinem nordhäuser Meister, um zu studiren, wendete sich nach Schlesien und erhielt hier bereits im 21. Lebensjahre ein Predigtamt, wo zuerst, ist unbekannt, doch wissen wir, daß er 1597 Pfarrer in Streidelsdorf und 1598 Pfarrer in Neusalz war, ehe er im J. 1602 zum Diaconat nach Groß-Glogau berufen wurde. Hier stand er, seit 1604 zum Archidiaconus befördert, wegen seiner Standhaftigkeit, womit er für die Sache der evangelischen Glaubensfreiheit eintrat und unerschrocken kämpfte, bei seiner protestantischen Gemeinde im hohen Ansehen, gleichwie er gegnerischerseits angefeindet wurde. Man scheint ihn gefürchtet zu haben, dessen man sich entledigen müsse, denn sein Tod, welcher merkwürdigerweise bald nach dem Ableben des damaligen Past. Primar. M. Christoph Quartus (gest. 20. Jan. 1621) bereits im Mai oder Juni 1621 erfolgte, rief allerlei Bedenken hervor, welche sich in der Familienüberlieferung zu der Ueberzeugung gestalteten, daß er einer Vergiftung erlegen sei [2]). Unter seinen in drei Ehen erzeugten, zum Theil vor ihm verstorbenen Kindern [3]) sind der Sohn Paul aus erster Ehe und unser Andreas Gryphius aus dritter Ehe in Betracht zu ziehen, jener wegen des bedeutenden Antheils, den er an der Erziehung und wissenschaftlichen Ausbildung des jüngeren Bruders genommen hatte. Diesen hatte seine Mutter Anna Erhard [4]), die Tochter Kaspar Erhard's, eines kaiserlichen, angeblich zuerst in Alba's Diensten gestandenen Officiers, in der Nacht des 11. Oct. 1616 geboren. Im 5. Jahre raubte ihm der Tod seinen Vater, ein um so herberer Verlust, als mit ihm jene Tage begannen, welche die Jugendzeit des verwaisten Knaben in mehr als einer Weise trüben sollten, sodaß er später in einem Gedichte ausrief [5]):

— — —. Was kann wohl einer nennen
Aus aller Jammer Heer, daß ich nicht werde kennen,
Das mich nicht hat verletzt. — — —

In der hereinbrechenden Kriegsnoth trat die Mutter zum Schutze der Familie 1622 in eine andere Ehe mit dem Schulcollegen M. Michael Eder zu Glogau, welcher damals zum Pfarrer nach Driebitz befördert wurde und später als Pastor und Inspector nach Fraustadt ging. Der Stiefvater scheint es aber nicht verstanden zu haben, sich Vertrauen und Zuneigung im gleichen Grade zu erwerben, wie der tieffühlende Andreas seinen würdigen Vater in der Erinnerung liebte oder seinem Bruder Paul die treueste Anhänglichkeit entgegentrug. Indessen war das zunächst Liegende nicht aus den Augen gelassen worden. Der aufgeweckte, vielversprechende Knabe empfing wol schon von seinem Vater die erste Unterweisung; der Sohn Paul setzte den Unterricht fort, und es ist möglich, daß er bei seinem Abgange als Pfarrer nach Streidelsdorf 1622 den Bruder zu sich nahm [6]), um ihn zur Aufnahme in die glogauer Stadtschule weiter vorzubereiten. In Glogau, wo vorzüglich der Conrector Jakob Rollius sein Lehrer war, konnte sein Aufenthalt schwerlich von Dauer sein. Nicht allein, daß die Soldatenwirthschaft des Friedländers besonders seit 1626 mit allen ihren Kriegsgreueln, Dragonaden und Beichtzetteln in den Schulunterricht unvermeidliche Störungen brachte, es war auch der Aufenthalt für unsern Andreas im zarten Knabenalter nicht ohne Lebensgefahr. Kaum in das älterliche Haus nach Driebitz zurückgekehrt, überfiel ihn ein hitziges Fieber und — lassen wir den Dichter selbst sprechen (a. a. O. S. 46):

— — — — „die Kranckheit warff mich nieder,
Der Todt schwärmt über mir; doch weil ich ihn begehrt
Hat mir der Menschen-Feind den Rücken zugekehrt,
Und nahm die Seele weg [7]) im Mittel ihrer Tage
Ja [8]) Frühling ihrer Zeit, um die ich kläglich zage.

1) Entweder er oder sein dem Vornamen nach unbekannter Vater nannte sich zuerst Gryphius. 2) Der Sohn sagt dies in einem um 1640 „In einer tödlichen Kranlheit" verfaßten Gedichte, welches erst in der 2. Ausgabe seiner Werke von 1698 mitgetheilt wird (Bd. 2. S. 45—47), unverhohlen genug mit den Worten:

„Er fiel durch Gifft, das ihm ein falscher Freund gegeben,
Der offt vor seinem Muth und hohen Geist erblaßt."

Daß der Leichenstein und andere Nachrichten nichts davon erwähnen, konnte in jener Zeit triftige Gründe haben. 3) Ehrhardt's Schlesische Presbyterologie (wo Bd. I. S. 108. Bd. II. S. 630. 633. 634. 641 und Bd. III. 1. Abth. S. 100 Nachrichten über die Familie Gryphius und ihre Verwandtschaft vorkommen) nennt acht Kinder, drei aus der Ehe mit Barbara Noack aus Crossen: Paul, Peter (gest. in Hamburg) und Barbara (gest. 1616); ferner von Maria Emlich, einer Tochter des Pfarrers Georg Emlich zu Herlwigswalde, zwei Töchter: Ursula und Anna, und endlich von Anna Erhard drei Söhne: Christian (gest. sechsjährig), Kaspar (gest. als Soldat) und Andreas Gryphius; außerdem dürfte ihr noch eine Tochter Anna Maria angehören, welche 1640 einen Ditterich Baum heirathete, aber bereits im ersten Wochenbette 1641 starb, wie uns des Bruders Sonnette auf ihre Hochzeit und ihren Tod (Sonnette 21 und 22 des 2. Buchs, Gedichte 2. Bd. S. 337. 338 der Ausgabe von 1698; Ausgabe von 1663 S. 702) belehren, womit das 15. Sonnett (a. a. O. S. 334 resp. S. 699) zu vergleichen ist, wo des Todes der Schwester gedacht wird. Nach den verschiedenen Angaben bleibt es zweifelhaft, welche von den beiden ersten Ehefrauen des Vaters der ersten oder zweiten Ehe angehören.

4) Ihre Mutter hieß Margaretha, und war, wie es aus dem Sonnett auf ihren Tod (Sonn. Buch 2, 35. S. 344) zu folgern ist, eine anderweitig verehelichte Goltz. Gryphius führt sie unter diesem Namen als Avia materna auf. 5) Gryphius' Gedichte. Bd. 2. S. 45. 6) Damals vielleicht, wenn eine Vermuthung gestattet ist, mag sich der talentvolle Knabe bereits der Gunst des Herrn von Streidelsdorf, des kaiserl. Raths Christoph von Dihr, zu empfehlen gewußt haben, weil der Dichter bei seiner Abreise nach den Niederlanden sich verbunden erachtete, dem verdienten Gönner am 4. Mai 1638 ein Abschiedssonnett zu widmen (Sonn. Buch 2, 5 a. a. O. S. 329). 7) Das Schmerzlichste, was ihn damals treffen konnte, war der Tod seiner Mutter; sie starb am 21. März 1628, erst 36 Jahre alt. Vergl. das tiefempfundene Sonnett auf ihren Tod (Sonn. Buch 1, 13 a. a. O. S. 305. 306 resp. S. 669). 8) Dieses Ja ist keineswegs sinnlos, wie Wilhelm Müller (Bibl.

Wiewohl sie, weil sich noch in mir ein' Ader regt
Und weil der warme Geist in beyden Brüsten schlägt
Mir wird im Hertzen stehn. Die die mich hat geboren,
Die lieber ihren Leib, als mich ihr Kind verlohren."

Zu den nächsten Begegnissen übergehend, fährt der Dichter fort:

„Was hat mich, da sie weg, was hat mich nicht verletzt,
Welch Schmertzen, welche Qual hat mir nicht zugesetzt?
Wer hat der Güter Rest nicht diebisch mir entzogen,
Und meinen Geist gekränkt, und mich mit List betrogen?"

Diese Andeutungen, welche uns, namentlich auch in Bezug auf den Verlust seines väterlichen Erbtheils, alle näheren Umstände [9]) verbergen, gewähren einigen Einblick in die Lage des zwölfjährigen, vom tiefsten Seelenschmerze ergriffenen Knaben; aber bemerkenswerth ist es, daß die bitterste Lebenserfahrung, wie sehr auch das Herz litt, seinen Geist nicht niederzubeugen vermochte. Das harte Schicksal machte den Frühreifen selbständig und charakterfest, und die Aeußerung eines kräftigen Selbstwillens mag es gewesen sein, was ihn seinem Stiefvater zeitweilig entfremdete. Schwerlich hat dieser es gutgeheißen, als der Sohn seinen Entschluß, das väterliche Haus zu verlassen, in Ausführung brachte.

Ueber diese freiwillige Verbannung sind wir nicht genau unterrichtet. Selbst die Zeit, wo Gryphius das väterliche Haus verließ, ist unbestimmbar, und in den Angaben, wohin er zunächst sich wendete, fehlt es nicht an Widersprüchen. Es sind daher Vermuthungen nicht zu umgehen. Als das Zweckdienlichste mußte es dem Flüchtling erscheinen, seinen Bruder Paul, damals Pfarrer in Rückersdorf, aufzusuchen, dem allein er sich anvertrauen durfte. In Rückersdorf nun mag er einige Zeit zugebracht, hier im regen Privatfleiße, wie man angibt, Plutarch und Livius gelesen haben, bis ihn der Bruder im Laufe des Jahres 1630, vielleicht erst im Spätherbste, nach Glogau brachte, wo ihm wiederum nur ein kurzer Aufenthalt beschieden war. Der Brand, welcher Glogau am 24. Jan. 1631 zum größten Theil einäscherte [10]), verscheuchte ihn aufs Neue, und nach Rückersdorf zurückgekehrt, beschloß er, in Görlitz eine sichere Heimstätte zu suchen. Am Grünendonnerstage 1631, wenn dieses Datum festzuhalten ist, langte er in Görlitz an, mußte sich aber auch hier bald überzeugen, daß er in der ihm gänzlich fremden Stadt ohne zureichende Mittel die ersehnte Ruhe nicht finden konnte. Jetzt nahm er seine letzte Zuflucht als Bittender zum erzürnten Stiefvater. Die klagende Elegie des Sohnes versöhnte den Vater, er brachte ihn nach Fraustadt und somit die Irrfahrten des Verlassenen zum Abschluß. Gryphius ward am 9. Juni 1631 in die Stadtschule zu Fraustadt aufgenommen [11]). Hier, wo er seinen glogauer Lehrer Jakob Rullius als Rector wiederfand, begann für ihn ein neues Leben. Sehr bald zählte er zu den ausgezeichnetsten Schülern, gewann Schulpreise, trat in Schulacten als gewandter und des Ausdrucks mächtiger Redner auf, so z. B. in einer Rede über die Eroberung Constantinopels, und erwarb bei der Aufführung des Schuldrama's **Areteugenia** von Daniel Kramer in der Hauptrolle des Aretinus nicht mindern Beifall. Den alten Sprachen, griechisch und lateinisch, die er jetzt schon nicht mehr schülermäßig zu handhaben wußte, fügte er das Hebräische und Chaldäische hinzu, lernte nebenbei polnisch und schwedisch und hatte im Alter von 17 Jahren bereits jene Reife erlangt, die ihn zu höheren Studien befähigte. Die Pest, welche Fraustadt im J. 1633 und 1634 heimsuchte, mag seinen Abgang von der Schule beschleunigt haben. Zweimal mußte der Unterricht auf längere Zeit ausgesetzt werden, und Gryphius sollte den Schmerz haben, bei seinem Hauswirthe, dem Arzt Otto, wo er Unterricht ertheilte, die Hausfrau, zwei Töchter [12]) und drei Söhne der Seuche zum Opfer fallen zu sehen. Am 16. Mai 1634 schied Gryphius mit einer Abgangsrede von Fraustadt und bezog nun das akademische Gymnasium zu Danzig, wo ihn der Rector und Professor Johann Bottsack am 26. Juli 1634 unter die Studirenden und zum Haus- und Tischgenossen aufnahm. Da Gryphius sich nicht für die Theologie bestimmte und bei seinen Studien einen selbstständigen Weg einschlug, so konnte Bottsack schwerlich großen Einfluß auf den eigengearteten Jüngling äußern, zumal dieser bald das Haus eines polnischen Schiffscapitäns, Alexander von Sotton, bezog, dessen Kinder er unterrichtete. Mit gewohntem Eifer setzte er hier seine gelehrte Thätigkeit fort, las fleißig die Schriften des Seneca und Tacitus, bildete an diesen Mustern seinen lateinischen Styl und wußte sein bereits umfangreiches Wissen nicht blos lernend zu vermehren, sondern auch

deutscher Dichter des 17. Jahrh. Th. 2. S. XII) meint, es steht als besonderer Nachdruck, wie öfters bei Gryphius, und ist durch sogar oder selbst zu erklären: ja sogar im Frühling ihrer Zeit. Die Verwandlung des Ja in Im ist eine sehr prosaische Correctur. Ebenso wenig ist es eine poetische Verbesserung, statt des originalen „um die ich kläglich zage" mit Müller zu sagen „um die ich täglich klage".

9) Auf jeden Fall sind die Vermögensverluste der untreuen Verwaltung eines Vormundes beizumessen, wobei man aber nicht an den Stiefvater zu denken hat, da es hierfür an jedem Beweise fehlt, und der junge Gryphius schon vor der Wiederverheirathung der Mutter eines Vormundes bedurfte. Die väterliche Bibliothek ging in Driebitz bei einem Ueberfalle durch die Mannsfeldischen verloren. 10) *Henelii* Silesiograph. renov. Vol. I. c. 7. p. 152.

11) Auf diese Weise dürften die verschiedenen Angaben der Biographen sich in ihre chronologische Möglichkeit bringen lassen. 12) Es ist kaum zweifelhaft, daß Gryphius in der Zusammenstellung der Namen Asteria und Hippolyte dieses Schwesternpaar aufführt. Er beklagt ihren Tod mit den Worten (Gedichte Bd. 2. S. 46):

„Ich hab Asterien die Augen zugedrücket
Und deine keusche Leich Hippolite beschicket,
Hippolite vorhin mein Trost nun meine Pein,
Die ehemals mich ergötzt um die ich ietzund wein."

Hippolyte besaß seine innigste Zuneigung. Er durfte des um so weniger Hehl tragen, da die Gefeierte, deren Schönheit und Tugend er nicht genug zu rühmen weiß (vergl. Sonn. Buch 1, 40. Epigramme Buch 2, 23 — 25. Buch 3, 87. 94), der Erde entrückt nun in seiner lebendigen Ausdruck verlangenden Erinnerung lebte. Die letzten Worte der Sterbenden (Epigramme Buch 2, 25. S. 467):

— „Mich hat fürwar der Hintritt nicht betrübet,
Diß kränckt mich, daß er die kränckt, die ich höchst geliebet."

blieben ihm, wenn er sie auch auf sich beziehen durfte, ein unvergessener Trost.

lehrend zu verwerthen, indem er z. B. seinen akademischen Commilitonen den Tacitus mit Nutzen zu erklären vermochte. Vorzüglich aber übte die Mathematik in allen ihren Zweigen unter der kundigen Führung des Professors Petrus Crüger[13]) ihre anziehende Kraft aus. Wie für einen Schüler seiner Art kein schablonenhafter Schulcursus paßte, so gab es für Gryphius auch kein akademisches Triennium. Nach anderthalbjährigem Aufenthalte in Danzig berief ihn sein Stiefvater nach Hause. Er hatte für ihn eine ehrenvolle Stellung in Aussicht. Der kaiserliche Rath, Pfalzgraf und Kammerfiscal Georg Schönborner auf und zu Schönborn und Zissendorf suchte für seine Kinder einen Erzieher. Sicherlich hatte er unter Bewerbern, die um die Gunst des hochangesehenen Mannes buhlten, zu wählen, und er entschied sich für den im 20. Lebensjahre stehenden Andreas Gryphius. Das Vertrauen war groß, aber bei dem Scharfblicke des feinen Menschenkenners um so gerechtfertigter, als der talentvolle und über seine Jahre hinaus kenntnißreiche Jüngling das Glück, was er als „unverhofften Schluß des Himmels"[14]) betrachtete, in jeder Beziehung zu würdigen wußte. Sein Eintritt in das Schönborner'sche Haus am 18. Aug. 1636 war der erste Lichtblick in seinem drangsalvollen Leben. Mit Wohlwollen kam ihm die feingebildete Familie entgegen, der Umgang mit dem gelehrten Schönborner, die in allen Wissenschaften reich ausgestattete Bibliothek, die Sammlungen für Kunst und Natur, die er hier fand[15]), dies Alles bot ihm ebenso viel Genuß wie Belehrung, und es schien in der That seinem Glücke nichts zu fehlen, als auch sein hoher Gönner ihm die glänzendsten Beweise gab, wie hoch er den Werth seines jungen Freundes schätzte. Aber sein neidisches Geschick schlief nicht. Mußte die fortdauernde Kriegsnoth des Vaterlandes[16]), wie der große Brand, welcher Freystadt, wo damals sein Bruder Paul als Pfarrer stand, im Sommer 1637 fast gänzlich einäscherte, sein Herz betrüben, so hatte er selbst mit allerlei Neid und Misgunst zu kämpfen, gehässige Verleumdungen, Angriffe persönlicher Feindschaft, selbst offene Verfolgung zu erfahren. Leider fehlen darüber bestimmte Nachrichten, und nur Einer Veranlassung ist später noch zu gedenken. Die letzte Gunst eines freundlichen Geschicks im Hause seines hohen Gönners gewährte ihm jener Ehrentag, wo Schönborner von seinem Vorrechte als Pfalzgraf Gebrauch machte und den jungen Dichter am 30. Nov. 1637 unter den üblichen Gebräuchen mit dem von seiner einzigen Tochter geflochtenen Lorbeerkranze zum Dichter krönte, ihm und seiner Nachkommenschaft ein rittermäßiges Wappen mit allen Adelsvorrechten verlieh und ihn zugleich mit allen akademischen Rechten und Freiheiten zum Doctor der Philosophie ernannte. Wenige Wochen darauf, bereits am 23. Dec. 1637, starb der edle Schönborner, nicht ohne seinem Günstlinge die Sorge für die Zukunft, wie es scheint, durch ein Vermächtniß erleichtert zu haben[17]). Gryphius hielt ihm die Grabrede. Ohne daß sich die freundlichen Beziehungen zur Familie änderten, ging nun seine Stellung zu Ende. Es galt für die Zukunft einen Entschluß zu fassen. Von Neuem verlassen und der Katholikenpartei gegenüber völlig schutzlos, hatte Gryphius in seinem Vaterlande vorläufig nichts zu hoffen, hier wo der Protestantismus nahe daran war zu unterliegen, wo eben jetzt sein Bruder Paul in Freystadt den Exulantenstab ergreifen mußte[18]), hier konnte er die Freiheit und Unabhängigkeit von dem Drucke einer traurigen Gegenwart, dieses ersehnte Ziel, am wenigsten erreichen. Wie immer in schlimmsten Lagen, die seinen starken Geist nicht niederschlugen, erfaßte ihn auch jetzt bald eine ruhigere Stimmung[19]), die ihn befähigte, das zu wollen, was er zu thun hatte. Er richtete seine Blicke auf Holland, damals auf der Höhe seiner politischen Stellung, wie glanzvoll in der Entfaltung seiner Handelsblüthe, das einzige Land, wo er seine wissenschaftliche Ausbildung beziehentlich zu vollenden hoffen durfte, wo ihm die Mittel dazu in reichlichem Maße geboten wurden. Dahin trat er mit einigen befreundeten Edelleuten von Danzig aus am 4. Juni 1638 die Seereise an. Damit ihm aber keine Gefahr des Lebens fremd bliebe, hatte er bald nach dem Auslaufen einen Seesturm[20]) auszuhalten, der das Schiff auf die rügische Küste trieb. Sonst ward der lange Weg durch den Sund, das Kattegat und die Nordsee ohne weiteren Unfall durchlaufen und am 18. Juli der Hafen von Amsterdam glücklich erreicht. Kaum daß er der Stadt eine oberflächliche Betrachtung widmete, eilte Gryphius nach Leyden, wo er am 22. Juli eintraf und sich am 26. Juli auf der Universität durch den damaligen Rector Constantin l'Empereur immatriculiren ließ. Sein fünfjähriger Aufenthalt in Leyden ist als eine Zeit der wechselvollsten Thätigkeit zu bezeichnen. Auch jetzt entschied er sich für kein einzelnes Fachstudium. Das Wissenswerthe in seiner Allgemeinheit sich anzueignen, war sein Ziel, darum hörte er philosophische und juristische, medicinische und naturwissenschaftliche Vorlesungen, übte sich praktisch in der Anatomie, setzte die mathematischen Studien fort, lernte Holländisch und Englisch, vervollkommnete das unerläßliche Französische und zog vielleicht jetzt schon, wie früher das Italienische, die spanische Sprache in das Bereich des ihm Wissenswerthen. Seit 1639

13) Wie er diesen Meister der Wissenschaft ehrte, gibt Sonett 18 des ersten Buches (Gedichte. Bd. 2. S. 308) zu erkennen. 14) So nennt er den bevorstehenden Eintritt in das Schönborner'sche Haus. S. Sonnette Buch 1, 24 (Gedichte a. a. O. S. 311) an seinen Freund Joh. F. von Sack in Thiergarten gerichtet unterm 24. Juni 1636. 15) Vergl. Sonnette Buch 1, 14 (a. a. O. S. 306): In Bibliothecam Georgii Schonborneri. 16) Vergl. „Thränen des Vaterlandes, Anno 1636." Sonn. Buch 1, 27 (a. a. O. S. 312) u. a. Stellen mehr.

17) In dieser Deutung dürften die Worte des Dichters in seiner Klage um den geliebten Todten aufzufassen sein, wenn er (a. a. O. Bd. 2. S. 46) sagt: „Dicaeus (für Schönborner, wie öfters bei Gryphius) bot mir selbst als er die Welt verließ — — — Zum letzten seine Faust" — —. Die Faust bieten heißt bei Gryphius Hilfe leisten, unterstützen. Einen bloßen Händedruck beim Abschiede würde der Dichter wol nicht erwähnenswerth gefunden haben. 18) Siehe Sonnette Buch 1, 15 (a. a. O. S. 307). 19) Sonnett vom 15. März 1638. Buch 2, 26 (a. a. O. S. 340). 20) Eine Erinnerung daran hat der Dichter unstreitig im 26. Sonnett des 3. Buches (a. a. O. Bd. 11. S. 366) festgehalten.

akademischer Lehrer, entwickelte er gleichfalls eine bewundernswerthe Mannichfaltigkeit. Philosophie (Logik, Metaphysik, peripatetische Philosophie), sphärische Astronomie, Optik, Chiromantik und Physiognomie, Geschichte, Geographie und römische Antiquitäten, Poetik waren die Gegenstände seiner Vorlesungen; ferner hielt er ein Collegium tragicum, sowie einen praktischen Cursus in der Anatomie, betheiligte sich fleißig bei Disputationen und ließ sich mehrmals als öffentlichen Redner hören. Im Umgange mit den namhaftesten Professoren und seinen Freunden, wie im Theater suchte er geistige Erholung und rücksichtlich seines Wissens war er uneigennützig genug zu schweigen, wenn Andere seine Vorlesungen zu eigenen Arbeiten verwertheten. Während er nur seiner Wissenschaft zu leben schien, waren die Leidenstage für ihn noch nicht zu Ende. Aus dem Vaterlande kam fortwährend traurige Kunde. Wenn hier die Kriegsnoth zeitweilig schwieg, wiederholte sich dort Brand oder Pest, oder es kehrte Gewissensnoth an die Stelle äußeren Elends. Von Verwandten und Freunden sollte Gryphius bei seiner einstigen Heimkehr manche nicht wiedersehen. Am 6. Juni 1639 starb sein Lehrer Petrus Crüger in Danzig; ihm folgte am 21. Nov. 1640 sein geliebter Bruder Paul Gryphius, welcher nach seiner Vertreibung eine neue Heimstätte in Crossen als Superintendent gefunden hatte, dessen Grabstein der Fanatismus zertrümmerte [21]). In demselben Jahre verlor er eine geliebte Schwester Anna Maria Baum, die er ein Jahr vorher in einem Hochzeitsonnette glücklich gepriesen [22]). Ihn selbst warf eine Verwundung, räthselhaft nach Veranlassung, wie nach den näheren Umständen [23]), auf ein hartes langdauerndes Krankenlager, das ihn dem Tode nahe brachte und alle Schmerzen seiner traurigen Jugendjahre erneuerte [24]). Ueberdies hatte damals die Liebe zu einer leydener Schönheit, die er Eugenie nennt, sein Herz umfangen; so feurig sie der Ersehnten in einer Reihe von Sonnetten [25]) entgegenstrahlte, — sie blieb unerwidert. Eugenie wußte neben einem freundlichen, solcher Huldigung gegenüber nur schicklichen Wohlwollen nichts als artige Aufmerksamkeiten; ihr Herz ist kalt, „sie wil beständig seyn" — ihre Gesinnung „geht kein Verändern ein". Vergebens wünscht der Dichter, daß „Gott uns Zweyen nur wolt einen Geist bescheren" —, er ermannt sich, „warum doch wil ich hier verziehen?" und „Ade ich muß von hinnen fliehen". Es kostete noch einige Zeit, ehe der schmerzerfüllte Dichter die Ruhe wiederfand, die ihn der Hoffnung zuführte, es werde sich endlich erfüllen, was er am Schlusse seines 25. Lebensjahres (in der Nacht des 11. Oct. 1641) erbeten:

„Herr, — — — —
Laß doch nach so viel Sturm mich linder' Zeit anfangen
Und heiß die herben Jahr vergehn mit dieser Nacht" [26]).

In der That vollzog sich von nun an in seinen Schicksalen eine bedeutungsvolle Wandlung. Die Wetter hatten ausgetobt. Gryphius lernte das Leben mehr und mehr von seiner Lichtseite kennen. Mochte auch der Grundcharakter einer gewissen Düsterheit seiner Anschauungen, wie sie durch niederbeugende Erlebnisse hervorgegangen waren, derselbe bleiben, so ward doch sein Blick freier, die Ansicht über Leben und Dinge in der Welt vielseitiger, das Urtheil bestimmter mit der Rückwirkung einer heiterern Auffassung aller geistigen und leiblichen Verhältnisse. Diesen Gewinn zu ziehen, war Gryphius nicht weniger glücklich, als von Natur aus dazu angelegt. Eben entschlossen, Leyden zu verlassen und in sein Vaterland zurückzukehren, geschah ihm der Antrag, die Führung einer Reise zu übernehmen, womit der Sohn eines reichen Bürgers zu Stettin, Wilhelm Schlegel, und zwei pommersche Edelleute nach Gewohnheit jener Zeit ihr akademisches Leben würdig abschließen sollten. Konnte die junge Gesellschaft kaum einen kundigeren und geschickteren Führer haben als unseren Gryphius, so bot sich auch für ihn selbst die günstigste Gelegenheit, seiner Bildung eine möglichst vollkommene Reife zu geben, abgesehen von angenehmen Erinnerungen und Reiseeindrücken, die sich an gesehene Dinge, wie an den Umgang mit bedeutenden Menschen und gewonnenen Freunden knüpfen mochten. Die Reise wurde am 4. Juni 1644 angetreten und ging durch die Niederlande über den Haag zunächst nach Paris, wo die Gesellschaft bereits am 3. Juli anlangte, und von hier aus, als dem Mittelpunkte ihres Aufenthalts, auch andere bedeutende Städte besuchte, so z. B. Angers am 14. Aug. 1644 zur Zeit, als die flüchtige Königin von England, Gemahlin Karl's I., Henriette von Frankreich ihren Einzug daselbst hielt [27]). Den Herbst 1645 brachten die Reisenden in Südfrankreich zu, schifften sich in Marseille nach Italien ein, waren im December in Florenz und kamen im Anfange des Jahres

21) Sonnette I, 50 (a. a. O. Bd. II. S. 324; vergl. ebendas. S. 46) und das Epigramm: „Auf Pauli Gryphii zubrochen Grab" (Buch II, 26 a. a. O. S. 467). 22) Sonnette II, 21. 22 (a. a. O. Bd. II. S. 337. 338; vergl. Sonnette I, 47. S. 322). 23) In dem Sonnett an seine Pflegerin Faustina (II, 24 a. a. O. S. 329) heißt es:

„Als ich mit Blut bedeckt, bey noch nicht hellem Tage,
Nächst aus dem Schlaff euch jagt, habt ihr mir, was verletzt
Verbunden —.— —."

Wäre vielleicht das folgende Sonnett 27 (S. 340) mit den Worten: „Ein Stein, ein stücklein Bley — — — — — — kan uns diß Leben rauben" — — auf jene Verwundung zu beziehen, so hätten wir die Unterschrift, den 3. August 1640, als das Datum eines muthmaßlich meuchelmörderischen Angriffs auf Gryphius anzusehen. Auf jeden Fall war dem Dichter an diesem Tage nahe gelegt: „Wie nahe wir der Grufft. Diß Leben muß zerrinnen wenn Gott nicht Beystand schickt, ehr wir um Beystand flehn." — — — — „Wir sorgen nur umsonst, wenn Gott nicht für uns wacht", — — —. Jener 3. August 1640 mußte ein Tag sein, den er als Erinnerung an irgend eine Todesgefahr auszeichnen wollte. 24) „Thränen in schwerer Krankheit." 1640. Sonnette Buch I, 45—49 (a. a. O. Bd. II. S. 321—323). „In einer tödtlichen Krankheit" (a. a. O. S. 45—47). 25) Sonnette „An Eugenien", s. Buch I, 21. 22; II, 8; III, 64—70 (a. a. O. Bd. II. S. 320. 331. 385—388). Vergl. auch Epigramme Buch II, 27. 29—32; Buch III, 89 (a. a. O. S. 467. 468. 490).

26) „Auf die letzte Nacht seines XXV. Jahrs. Den 11. October St. Gregor." Sonnette Buch II, 15 (a. a. O. S. 334) 27) Auf diesen Einzug schrieb Gryphius das 16. Sonnett des 2. Buches (a. a. O. S. 335).

1646 nach Rom. Die Sehenswürdigkeiten, welche Paris und namentlich Rom überreich darboten, hinterließen für den empfänglichen Geist eines Gryphius die lebendigsten Eindrücke [28]), für Leben und geistige Bildung die fruchtbarsten Erinnerungen. Bezeichnend für seine Stimmung ist es, daß Gryphius, nach Angaben aus seinem Tagebuche, in Paris gern in der Bibliothek des Cardinals Richelieu weilte, oder in Rom an der Seite des berühmten Athanasius Kircher das Alterthum der merkwürdigen Stadt kennen zu lernen suchte, oder gleich einem frommen Pilger die Grüfte der heiligen Märtyrer, die Heimstätte römischen Urchristenthums, mit Andacht mehr als einmal anschaute [29]). Im März 1646 verließen die Reisenden Rom und kehrten über Florenz, Bologna, Ferrara und Venedig nach Deutschland zurück. Am 9. Mai 1646 hatte Gryphius die Ehre, vom Senate der Republik Venedig in Audienz empfangen zu werden. In Strasburg, von wo Wilhelm Schlegel nach Stettin zurückkehrte, blieb Gryphius zurück. Im Umgange mit den Universitätsprofessoren Dannhauer, Rebhan, Beccius, Böckler und Dorschäus lebte er bei dem Prof. Rivinus ein Jahr lang in einer für sein poetisches Schaffen glücklichen Muse. Nachdem er dem Appellationsgerichte zu Speyer einen kurzen Aufenthalt gewidmet hatte, ging er über Mainz, Frankfurt, Cöln und Amsterdam nach Stettin. Hier war er im Schlegel'schen Hause ein freundlich aufgenommener, gern gesehener Gast und im Vollgenuß seiner Reiseerinnerungen verfloß ihm der Sommer 1647 so schnell wie angenehm, sodaß er erst im Spätherbste seine Heimath wieder sah. Ging er doch abermals einer ungewissen Zukunft entgegen, und obwol er entschlossen war, seinem Vaterlande seine ganze Kraft zu widmen, so wußte er doch noch nicht, ob nun „das Vaterland auch ihm leben werde". Indessen die Zeit der Anerkennung war gekommen. Gryphius erhielt glänzende Anerbietungen. Man berief ihn nach Heidelberg, der Kurfürst von Brandenburg ernannte ihn zum Professor der Mathematik in Frankfurt a. d. O. und der schwedische Gesandte Peter Trotz beabsichtigte, ihn nach Upsala zu ziehen. Gryphius schlug alle diese Anerbietungen aus, denn dem Vaterlande allein wollte er dienen. Nachdem er sich einen eigenen Herd gegründet und am 12. Jan. 1649 mit Rosina Deutschländer, der Tochter eines Handelsmanns und Rathsverwandten zu Fraustadt, verheirathet hatte, wählten ihn die Stände des Fürstenthums Glogau 1650 zum Syndicus. Seine Einführung erfolgte am 3. Mai 1650. Die Stellung war gerade nicht glänzend, aber ehrenvoll und keineswegs gering, da der Syndicus bei Gesandtschaften das entscheidende Wort zu sprechen hatte, und immerhin eine schwer wiegende Verantwortlichkeit auf sich lud, zumal in einer Zeit, wo die Drangsale eines langen Krieges noch nicht überwunden waren. Aber überall, wo Gryphius Pflichten zu erfüllen hatte, zeigte er die Stärke seiner geistigen Begabung und die Tüchtigkeit seiner Gesinnung, sodaß er seine Dienstgeschäfte stets zur allgemeinen Befriedigung erledigte. Während sein Leben in geachteter Stellung ohne besondere Wechselfälle dahinfloß, blieb er doch auch jetzt nicht von betrübenden Ereignissen verschont. Im J. 1657 vernichtete eine Feuersbrunst in Glogau sein Haus und er mußte seine Zuflucht nach Freystadt nehmen. In seiner Ehe ward er Vater von vier Söhnen (Christian, Constantin, Theodor, gest. frühzeitig, und Daniel) und drei Töchtern (Anna Rosina, Maria Elisabeth und Luise), welche gedeihlich heranwuchsen. Besonders machte ihm Anna Rosina als Kind ungemeine Freude. Mit herrlichen Geistesgaben ausgestattet, erregte sie in dem Vater die schönsten Hoffnungen, ward aber noch als Kind zur größten Betrübniß der Aeltern von einer räthselhaften Krankheit befallen, die sich so gänzlich unheilbar herausstellte, daß sie bis in ihr 44. Lebensjahr ein qualvolles Dasein zu führen hatte. Sie starb am 7. Oct. 1698 [30]).

Eine Dichterehre ward ihm noch ziemlich spät, als die Fruchtbringende Gesellschaft ihn im J. 1662 unter ihre Mitglieder unter dem Namen des „Unsterblichen" aufnahm. Er hat von dieser Auszeichnung, wie von seinem Adel und dem Titel eines gekrönten Poeten und Doctors der Philosophie niemals Gebrauch gemacht, obwol er ihren Werth dankbar anerkannte [31]). Nur kurze Zeit überlebte Gryphius diese letzte Dichterehre. Unerwartet, mitten in seinem Berufe, während einer Sitzung der Landesältesten und des Ausschusses im Ständehause zu Glogau starb er, vom Schlage getroffen, unter den letzten Worten: „Mein Jesus, wie wird mir!" am 16. Juli 1664 im 48. Lebensjahre auf der Höhe seines Ruhmes. Seinen Grabstein zieren die Worte: illi enim immaturi semper moriuntur, qui immortale aliquid cogitant.

Es erübrigt nun noch, die literarische Bedeutung unseres Dichters in einer nach der Zeitfolge geordneten Aufzählung seiner sämmtlichen Schriften vor Augen zu stellen. Es erschien dieses Verfahren, encyklopädisch betrachtet, schon deshalb zweckmäßig, um der Wiederholung alles dessen überhoben zu sein, was die Geschichte der deutschen Literatur zu seiner Würdigung mehr oder weniger eingehend gesagt hat und hier als hinlänglich bekannt erachtet werden muß. Seine ersten dichterischen Versuche fallen in die früheste Jugendzeit; sie sind geistlichen Inhalts: Bibel und Gesangbuch, Kirche und Gottesdienst bilden ihre Grundlage, woran er seine jugendlichen Gedanken knüpfte. Dahin gehört das fünfte Buch seiner Sonnette (Werke. 2. Aufl. 2. Bd. S. 415—447). In dem 1639 geschriebenen Schlußsonnett (V, 39 a. a. O. S. 446. 447) sagt der Dichter:

28) Man sehe das Sonnett: „Als er aus Rom geschieden." Sonn. Buch II, 41 (a. a. O. S. 347). 29) In dem Sonnett: „Ueber die unterirdischen Grüfte der Heiligen Märtyrer zu Rom." Sonn. II, 42 (a. a. O. S. 341).

30) Man vergl. die Nachricht über sie in Christian Gryphii poetischen Wäldern S. 553—557. 31) Vergl. Sonnett „Auf den Tod des Schmackhaften" (Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar, gest. 17. Mai 1662). Sonn. III, 39 (Werke. 2. Bd. S. 372. 373).

„In meiner ersten Blüth' — — — — —
Schrieb ich dieß was du siehst mit noch zu zarter Hand,
Zwar Kindern, als ein Kind, doch reiner Andacht Pfand.
Tritt Leser nicht zu hart auf Blumen erstes Mertzen."

und dann:

„Ihr, die ihr nichts mit Lust als fremde Fehler zehlt,
Bemüht euch ferner nicht: Ich sag' es was mir fehlt,
Daß meine Kindheit nicht gelehrt doch fromm gewesen."

Ferner fallen in dieselbe Zeit: „Thränen über das Leiden Jesu Christi" (oder seiner Oden das vierte Buch. Werke. 2. Bd. S. 187—236). Auch von ihnen sagt der Dichter in der Vorrede der Ausgabe von 1652 (a. a. O. S. 190), daß er sie „in erster Blüthe der noch kaum zeitigen Jugend dem Papier vertrauet, hätte es auch vielleicht länger in dem Staube liegen, und vor mir untergehen lassen, wenn nicht ein und andere Ode bereits vor etlichen Jahren von Bekannten und Freunden abgeschrieben, und noch jetzt begehrt worden." Obwol es an allen Zeitangaben mangelt, so ist doch kein Zweifel, daß einige Sonnette des 1. Buches, sowie eine Anzahl der sogenannten Beischriften, besonders geistlichen Inhalts, den Erstlingen beizuzählen sein werden. Das 73. Epigramm des 2. Buches (a. a. O. Bd. 2. S. 473) „auf die unglückselige Heyrath D. R. Z." ist in der ersten Ausgabe mit dem Jahre 1631 bezeichnet. Während der Schulzeit in Fraustadt schrieb Gryphius eine (verlorene) Rede über den Untergang Constantinopels und begann im J. 1633 (nicht 1631), als die Schule der Pest wegen geschlossen war, „den Kindermörder Herodes", welcher 1634 zu Glogau gedruckt wurde. Ueber dieses gleichfalls verlorene Werk sind wir nur theilweise unterrichtet. Nach Leubscher (de claris Gryphiis Schediasma) bestand es aus zwei Gedichten, das eine handelte von der „Wuth des Königs und Rachel's Thränen", das andere von „Gottes Rächeramt und dem Untergang des Herodes", das erste sei 1634 und das andere 1635 gedruckt worden. Wahrscheinlich waren beide Gedichte lateinisch geschrieben und mit dem zweiten könnte Gryphius schicklicher Weise 1634 valedicirt haben. Ein druckwürdiges deutsches Gedicht hätte doch wol in den gesammelten Werken Aufnahme gefunden. Unter den kleineren chronologisch bestimmbaren Gedichten aus dieser Schulzeit sind die Sonnette und Epigramme auf Hypolitens Tod schon oben angeführt worden. In Danzig, wo seine Studien ihm nur zu einigen Sonnetten Zeit ließen (z. B. I, 18 „An Herrn Petrum Crügerum Weltberühmten Mathematicum" Werke a. a. O. Bd. 2. S. 308), besorgte er eine Auswahl aus seinen Gedichten, welche in zwei Sammlungen erschienen, zuerst „Erneuerter Parnaß". Danzig 1636 und dann „Deutsche Gedichte" 1636 oder 1637 ohne Angabe des Orts. Beide sind verloren, enthielten aber ohne Zweifel die Erstlinge seiner Muse an Oden, Sonnetten und Epigrammen oder Beischriften, wovon die meisten in die späteren Ausgaben und Gesammtwerke übergegangen sind. Freilich wäre eine nun unmögliche Textvergleichung sehr lehrreich, um die stets bessernde Hand des Verfassers kennen zu lernen. Im Schönborner'schen Hause entstanden unter anderen „Die Thränen des Vaterlandes 1636", „*in Bibliothecam Schönborneri*" und das vielbesprochene Sonnett „An *Poetum* 1637". Die Jahrzahl 1627, welche dem letzteren Sonnett in den Gesammtausgaben beigefügt wird, ist ein einfacher, aber hartnäckiger Druckfehler, der noch dazu in seiner Hartnäckigkeit bestärkt wird, da man mit einem Aufwande von Scharfsinn erklärte, daß Gryphius zwar das Sonnett im J. 1627 nicht geschrieben haben könne, aber ein jenem Jahre angehöriges Ereigniß später benutzt habe, als ob, wenn Poetus dem Knaben 1627 vielleicht merkwürdig war, er dem Jünglinge 10 Jahre später noch wichtig genug erschienen sein müßte, um an ihn ein Sonnett zu verschwenden! Ereigniß und Gedicht gehören in das Jahr 1637, welches auch Gödeke (Deutsche Dichter I, 377) aus der Vergleichung mit der ältesten Sammlung der Gedichte von Gryphius (Frankf. 1650) nachgewiesen hat. Der älteste Druck der Sonnette vom Jahre 1643 hat, nach Tittmann's Angabe, ebenfalls 1637. Zwei demselben Jahre angehörende Schriften sollten für Gryphius üble Folgen haben. Im Sommer 1637 verzehrte ein großer Brand die Stadt Freystadt fast gänzlich. Gryphius schilderte das Ereigniß mit lebhaften Farben und ließ die kleine Schrift unter dem Titel: „Freystädtische Feuerstätte" zu Lissa drucken. Nach der Sitte der Zeit hatte der Pfalzgraf Georg von Schönborn ein anerkennendes Gedicht vorgesetzt. Zu gleicher Zeit schrieb Gryphius eine Disputatio „*De igne non elemento*" und gab auch in einer Elegie „Ueber den Untergang der Stadt Freystadt" seinen Empfindungen Ausdruck. Diese Kundgebungen nun reizten die Empfindlichkeit derer, welche sich getroffen fühlen mochten, das Unglück, wenn nicht verschuldet, doch vergrößert zu haben. Von Verdächtigungen kam es zu Beschuldigungen, Gryphius habe Unzufriedenheit unter den Protestanten erregen wollen, ja man entblödete sich nicht, sogar den Herrn von Schönborn zu verleumden und anzuschwärzen, und in sofern Rache an Gryphius zu nehmen, daß man seine Dissertation de igne non elemento verbrannte [32]). Diese Erfahrungen, Schönborn's früher Tod, die Vertreibung seines Bruders Paul aus Freystadt und die Gefahren,

32) Wie Gryphius die Sache ansah, belehren uns zwei Epigramme (I, 50 u. 70 a. a. O. S. 470 u. 474). In dem einen heißt es:

„Um daß ich deine Gluth und letzte Noth beschrieben,
O Freystadt, und wie du seyst in dem Feur geblieben,
Dräut man mit Haß und Hohn." — — — —

und in dem andern:

„Weil an dem Feuer ich mich, wie man schwermt, verbrochen,
Hat man mit Feuer sich an meiner Schrifft gerochen." — — —

In der Dedication des 2. Buches der Oden an den Sohn des Herrn v. Schönborn sagt Gryphius (Werke. Bd. 2. S. 135): Certe non decuit Virum maximum Parentem Tuum, postrema corporis aegritudine decumbentem, miscere sorti meae, quod ex recepto more breve et innoxium carmen operi praefixisset. — — — — — Non sufficiebam quippe vilis hostia: querabatur succidanea major, cujus spolia opesque delatori ante oculos. Die erwähnte Elegie findet sich in den vermischten Gedichten, Werke, Bd. 2. S. 82—85.

denen er selbst, seinen Feinden gegenüber, ausgesetzt war, verleideten ihm das Vaterland. Ehe er es verließ, hielt er noch seinem Gönner Schönborn die Grabrede, welche zu Danzig 1638 unter dem Titel: *Fontanalia* gedruckt wurde. Eines andern übrigens ungedruckten Werkes, was Gryphius um dieselbe Zeit unter dem Titel „*Meletemenus*“ [33]) geschrieben hat, ist hier noch deshalb zu gedenken, weil aus dessen 1. und 3. Buche die beiden Sonnette (Sonn. 2. Buch 10 u. 11 a. a. O. S. 332): „Ueberschrift an dem Tempel der Sterblichkeit“ und „An den gefangenen Dicäus“ erhalten sind.

In Holland begann Gryphius die Vorstudien zu spätern dramatischen Schöpfungen. Schon in Fraustadt hatte ihn eine besondere Vorliebe für dramatische Poesie erfaßt, die ihn auch, abgesehen davon, daß er selbst im Schultheater mit Glück aufgetreten war, zu seinem ersten dramatischen Versuche ermuntert haben mag. Als ein Jüngling [34]), vielleicht noch vor seinem Abgange nach Holland, übersetzte er ein italienisches Lustspiel des Florentiners Hieronymus Razzi, welches unter dem Titel: Seugamme, oder untreues Hausgesinde erst 1662 im Druck erschien. In Leyden lernte er die holländische Bühne kennen; sie stand damals, wo sie die als classisch geltenden Werke eines Vondel, Hooft u. a. darzustellen hatte, in erfreulicher Blüthe. Diese Werke waren für ihn bildende Muster, deren dramatische Formen er sich aneignete, und an Vondel's Trauerspiel: Die Gibeoniter, übte er seine Uebersetzungskunst. Doch blieb diese flüchtige Stylprobe bei seinen Lebzeiten ungedruckt. Zu selbständigen Schöpfungen dramatischer Poesie hielt er die Zeit noch nicht gekommen, und so beschränkte sich seine schriftstellerische Thätigkeit auf die Ausarbeitung der „*Annotata in Rosini et Dempsteri antiquitates Romanas*“ und zunächst darauf, den stets sich mehrenden, stark angewachsenen Vorrath seiner lyrischen Gedichte zu sichten und nach den verschiedenen Formen in Bücher zu ordnen. Im J. 1639 erschienen bei den Elzevieren in Leyden zwei Bücher Sonnette. Sie bilden das 3. und 4. Buch der Sonnette in der Gesammtausgabe von 1663 oder das 4. und 5. Buch in der Ausgabe von 1698 (Werke. Bd. 2. S. 389—414 und 415—447); das erstere war seinem Freunde Joh. F. von Sack auf Thiergarten und das letztere bereits oben erwähnte seinem hoffnungsvollen Neffen Paul Gryphius [35]), dem Sohne seines Bruders Paul, gewidmet. Die deutschen und lateinischen Epigramme, nach Stosch Dank- und Denk-Seule Andr. Gryphii S. 32 und Leubscher a. a. O. S. 61, im J. 1643 zu Leyden gedruckt, haben sich als Einzelausgabe nicht erhalten; die deutschen sind jedoch wol ohne Zweifel den späteren Epigrammen in 3 Büchern (und zwar dem ersten) einverleibt worden. Im J. 1643 gab er heraus das erste Buch der Sonnette und das erste Buch der Oden. In der Zueignung der Sonnette an die Brüder Joh. Heinrich und Christian Schmidt von Schmideseld sagt Gryphius, daß Glogau's „grimmiger Brand mir anjetzt nicht mehr zugelassen, als diese Handvoll Blumen meiner ersten Jahre ihnen zum Pfande meiner Gewogenheit zu überreichen, die bey nunmehr etwas reifferen Verstande mir nicht beliebet zu verwerfen“ — —. Mit dem 1. Buche der Oden gedachte Gryphius Leyden Valet zu sagen, allein die Reise nach Frankreich und Italien verhinderte vorläufig die Rückkehr ins Vaterland. Während dieser Reise schrieb er ein *Schediasma de Judiciis Publicis sive Poenis veterum* und außer verschiedenen lyrischen Kleinigkeiten, sowie einem sorgfältig geführten, leider verloren gegangenen Tagebuche [36]), nichts weiter als ein lateinisches Gedicht über die Leiden Jesu unter dem Titel *Olivetum*, 3 Bücher. Florenz 1646. Er widmete es der Republik Venedig und überreichte es eigenhändig dem Senate bei der ihm bewilligten Audienz. Es galt lange Zeit für verloren, bis es neuerdings aufgefunden und durch die Uebersetzung von Strehlke, Weimar 1862, bekannt wurde.

Auf den Höhepunkt seiner geistigen Bildung angelangt, war Gryphius 1646 voll von Entwürfen nach Strasburg gekommen. Sich dem Drama zuwendend, huldigte er der Ansicht der Alten, welche die dramatische Poesie „als ein bequemes Mittel menschliche Gemüther von allerhand unartigen und schädlichen Neigungen zu säubern, gerühmet“ (Werke. Bd. 1. S. 2), und er suchte nun, wie es seiner Gemüthsart angemessen war, durch Beispiele anderer Art seinen Zeitgenossen die Hinfälligkeit aller irdischen Dinge vor Augen zu legen. Eine Reihe von dramatischen Schöpfungen befestigte seinen bereits erlangten Dichterruf. Schon das erste Trauerspiel: „Leo Armenius, oder Fürsten-Mord“, welches die Palastrevolution zu Constantinopel schildert, wodurch Michael Balbus im J. 820 auf den Kaiserthron Leo's des Armeniers erhoben wurde, kann als eine Meisterleistung gelten, da sie den damaligen Ansichten von regelrechter Tragödie und dramatischer Kunst so ganz entsprach, daß sie von den späteren Stücken desselben Verfassers kaum übertroffen wurde. Dieses Trauerspiel, welches bald allgemeine Anerkennung fand, sollte nebst dem 2. Buche der Oden und dem 2. Buche der Sonnette bei Caspar Dietzel in Strasburg erscheinen; da aber dieser Verleger an der Vollendung des Druckes verhindert wurde, so scheinen — der Sachverhalt ist nicht ganz klar — nur die Oden und Sonnette, Strasburg 1646, einzeln ausgegeben worden zu sein, während Johann Hübner zu Frankfurt a. M.

33) Es war gleichfalls eine Sammlung von kleineren Gedichten, vielleicht dieselbe, die noch 1702 als ungedruckt erwähnt wird. Zu der Frage, ob „Meletemenus“ einen Bestandtheil der „Fontanalia“ gebildet habe (vergl. Dr. Herrmann, Ueber A. Gryphius S. 55), liegt keinerlei Berechtigung vor. Hier sei nur noch daran erinnert, daß Gryphius unter seinen Freunden den Namen Meletemenus führte. Vergl. „Der Weicherstein“ (Werke. Bd. 2. S. 493—509).

34) Recordatus invertisse me adolescentem Itali Vatis Drama — — — sagt Gryphius in der Widmung zur „Seugamme“ (Werke. Bd. 1. S. 842).

35) Dieser Paul Gryphius wurde später Rector in Zilenzig, 1666 Pfarrer in Lagow und 1678 Pfarrer in Seeren. Sein jüngerer Bruder M. Joh. Gfr. Gryphius starb als Superintendent zu Crossen 21. Oct. 1705.

36) Es ist nur bekannt aus den wenigen Mittheilungen, die Leubscher a. a. O. daraus angeführt hat.

1650 diese Werke unter einem besonderen Titel veröffentlichte, sich aber erlaubte, dem 3. Buche der Sonnette (oder dem 4. Buche in der Gesammtausgabe von 1698) fünf andere Sonnette hinzuzufügen, womit aber der Verleger dem Verfasser, wie Gryphius in einem Nachworte (Werke a. a. O. Bd. 2. S. 448) sagt, „einen schlechten Gefallen erwiesen". Während des kurzen Aufenthalts in Amsterdam 1647 begann er zwei andere Trauerspiele: „Catharina von Georgien. Oder Bewehrete Beständigkeit" und „Cardenio und Celinde, oder Unglücklich Verliebte". Beide wurden in Stettin vollendet. Jenes ist ein christliches Märtyrerbild aus dem Leben des Schach Abbas von Persien (gest. 1629). In dem zweiten, welches Gryphius auf Veranlassung einiger Freunde schrieb, wich er von dem Herkömmlichen in sofern ab, als er hier das Tragische nicht an eine Staatsaction, sondern an Ereignisse aus dem bürgerlichen Leben knüpft, und ihm selbst unbewußt eine neue Gattung des Drama einführte, welche als Schauspiel zu bezeichnen ist. Er nannte das Stück eine Tragödie, weil ihm der novellistische Stoff tragische Momente darbot. In derselben Zeit und vielleicht noch etwas früher beschäftigten unsern Dichter die heiligen Tragödien des Jesuiten Nicolaus Caussinus. Er übersetzte aus dem Lateinischen dessen „Beständige Mutter, oder die heilige Felicitas", eine christliche Märtyrergeschichte aus der Zeit des römischen Kaisers M. Aurelius Antoninus. Es ist ein Gegenstück zu dem Martyrium der Mutter der sieben Makkabäer.

Verweilte unser Dichter nach seiner düsteren Gemüthsverfassung mit besonderer Vorliebe bei diesen Trauergemälden, so war dennoch, wie schon seine Epigramme zum Theil erkennen lassen, in ihm eine glückliche Anlage für das Komische ausgeprägt, welche um so glänzender hervortrat, als er auch im Lustspiel seine poetische Kraft zu prüfen anfing. Es bedurfte dazu keines Umschlags seiner Anschauungen überhaupt, denn er blieb immer der ernst gesinnte, fromme, in dem Jenseits das allein Bleibende, den Trost für die Unvollkommenheit des irdischen Daseins erkennende Mann. Daß er sich aber von der komischen Figur des Peter Squenz angezogen fühlen konnte, beweist eben, welchen großen Werth seine poetische Natur auch auf die Komik zu legen wußte. Damals erfreute sich ein Stück unter diesem Namen großer Beliebtheit. Es war vom Prof. Daniel Schwenter (gest. 1636) zu Altorf verfaßt und zuerst auf die Bühne gebracht worden. Als Peter Squenz unserem Gryphius bekannt worden, hat er „ihn besser ausgerüstet, mit neuen Personen vermehret, und nebens einem seiner Trauerspiele aller Augen und Urtheil vorstellen lassen" (Werke. Bd. 1. S. 717). Wie diese Bearbeitung: „*Absurda comica*. Oder Herr Peter Squentz, Schimpff-Spiel" sich von Schwenter's Original unterschieden haben mag, ist nicht nachweisbar, und wenn Peter Squenz mit dem Spiele der Clowns in Shakespeare's „Sommernachtstraum" in Beziehung gesetzt wird, so mag wol Schwenter, schwerlich aber Gryphius Kenntniß davon gehabt haben [37]). Die Zeit der Bearbeitung läßt sich nicht bestimmen, nur weiß man, daß auf Peter Squenz das Scherzspiel: „*Horribilicribrifax*" [38]) folgte. Der Inhalt ist ganz des Verfassers Eigenthum, wenn auch die Haupthelden nach bekannten Vorbildern gezeichnet sind, wie sie seit dem großsprecherischen Soldaten des Plautus nicht nur in der dramatischen Komik, sondern auch in der Wirklichkeit häufig genug zur Erscheinung kamen. Beide Spiele wurden erst später gedruckt (Werke. Bd. 1. S. 691—838), nachdem ihr Erfolg auf der Bühne gesichert war. Zur Feier der Vermählung des Herzogs Christian zu Wohlau mit der Prinzessin Luise von Anhalt-Dessau 1648 schrieb Gryphius das Lust- und Gesangspiel „Piastus" (Werke. Bd. 1. S. 625—646), welchem eine vaterländische Sage zum Grunde liegt, wonach dem Bauer Piastus von zwei Engeln, die er gastfreundlich aufgenommen hatte, die Erhebung zum Herzog von Polen und der nachmalige Glanz seines Hauses geweissagt wird. Die Hinrichtung des Königs Karl I. von Großbritannien 1649 führte den Dichter wieder zur Tragödie. Das grauenvolle Ereigniß machte einen so überwältigenden Eindruck, daß Gryphius binnen wenigen Tagen, gleichsam vix condito in hypogaeum Regis cadavere [39]) das Trauerspiel: „Ermordete Majestät oder *Carolus Stuardus*, König von Großbritannien" niederschrieb. Das Unternehmen war ebenso ungewöhnlich und neu, als gewagt. Konnte er des Beifalls Aller, welche seine sittliche Auffassung des Königsmordes theilten, versichert sein, so gab es doch auch Viele, welche meinten, daß ein vom Standpunkte der Partei aufgefaßtes Ereigniß aus nächster Nähe kein Stoff für die Tragödie sein könne, da er die innere Wahrheit ausschließe. Gryphius zögerte mit dem Drucke, konnte aber die handschriftliche Verbreitung nicht hindern, sodaß die Tragödie in die Hände fremder Comödianten gelangte, welche das Stück in Windsheim am 9. März 1656 aufführten. Nachdem die Tragödie [40]) in die Gesammtausgabe von 1657 aufgenommen war, sah sich der Verfasser zu einer theilweisen Umarbeitung veranlaßt. Unter Benutzung der besten Quellen vollendete er sie 1662 und setzte sie in der Ausgabe von 1663 (Werke. Bd. 1. S. 251—362) an die Stelle des ersten Drucks. Es kann aber nicht gesagt werden, daß diese Umarbeitung in künstlerischer Hinsicht gewonnen hätte, vielmehr ist in neuerer Zeit mancher Tadel ausgesprochen worden. — Gelegentlich in der Vorrede zum 4. Buche der Oden

37) Die Frage, ob Gryphius den Dichter Shakespeare gekannt habe, ist für den eine sehr müßige, der da weiß, daß Shakespeare zu Gryphius' Zeit eine unbekannte Größe war. Mußte er doch selbst in seinem Vaterlande gerade damals seinen Nachtretern weichen. Wie hätte Gryphius Kunde von ihm erhalten sollen? Von den englischen Comödianten, die damals Deutschland durchzogen, gewiß nicht, da diese wol Shakespeare'sche Figuren darstellen mochten, aber den Shakespeare nicht nannten. Weiß doch Morhof nichts von ihm; er gedenkt in seinem Polyhistor weder des Shakespeare, noch seiner dramatischen Werke.

38) Wie Wetzel, Liederhist. I, 356 mittheilt, brauchte diesen Namen zuerst Joh. Balth. Schupp (gest. 1661) in seinen deutschen Schriften. 39) In der Dedication an den Secretär Textor auf Mersin. Siehe Werke. Bd. 1. S. 252. 40) Diese erste Bearbeitung wurde neu gedruckt in: Dramat. Schriften von A. Gryphius. Herausgegeben von Jul. Tittmann, S. 1—76.

(Werke. Bd. 2. S. 191) führt Gryphius ein Werk an unter dem Titel „Golgatha", welches verloren gegangen zu sein scheint, aber auf jeden Fall Poesien über die Leidensgeschichte Jesu in lateinischer Sprache enthielt, und der Zeit vor 1650 angehört.

Der Eintritt in das ständische Amt als Syndicus 1650 veranlaßte in Gryphius' schriftstellerischer Thätigkeit vorläufig einen Stillstand. Gleichen Eifer, wie bisher seinem Dichterberufe, widmete er nun seinen Amtsgeschäften, die ihn auch nicht ohne Gelegenheit ließen, seine juristische und cameralistische Wissenschaft schriftstellerisch zum Besten des Vaterlandes zu verwenden. Dahin einschlägige Arbeiten waren: *novae tabulae* in gratiam Ducatus aere alieno oppressi; eine *Editio Privilegiorum; Juris Consuetudinarii Syntagma* u. a. Dabei ward er der Dichtkunst nicht untreu. Im J. 1652 gab er das schon erwähnte, seinem Schwager dem Kaufmann F. Lebel in Danzig gewidmete 4. Buch seiner Oden heraus, schrieb 1653 das Freudenspiel Majuma zur Krönung des römischen Königs Ferdinand IV. und im Mai 1653 gesangsweise vorgestellt; vollendete 1655 das 3. Buch seiner Oden (Werke. Bd. 2. S. 161—186), welches er seinem Freunde J. Fab. Bechner in Fraustadt widmete; ingleichen 1656 die dem Geh. Hof- und Justitienrath Joh. Casp. von Gersdorff auf Weichau zugeeigneten Kirchhofsgedanken (Werke. Bd. 2. S. 1—38) und besorgte 1657 eine Gesammtausgabe seiner Werke, wobei er aber die Mehrzahl seiner ungedruckten Gelegenheitsgedichte ausschloß. Inzwischen beschäftigte ihn ein anderer dramatischer Stoff, dem er seine ganze poetische Kraft zu widmen gedachte. Im Gegensatze zu Carolus Stuardus, dem Märtyrer des göttlichen Rechts, wollte er einen Märtyrer des menschlichen Rechts darstellen. Einen solchen fand er in dem kaiserlichen Reichshofmeister und Präfectus Prätorio, dem als Rechtsgelehrten berühmten Papinianus, den der Kaiser Caracalla nur deshalb hinrichten ließ, weil er den Brudermord an Geta nicht gutheißen wollte. Großen Fleiß verwendete Gryphius auf seinen bevorzugten Gegenstand, weshalb er auch seiner Leistung einen größeren Werth beilegte, als ihr die Nachwelt zugestehen kann. Nicht mit Unrecht nennt man die Anlage des Kunstwerkes eine verfehlte, obwol dieses dem breslauer Stadtrathe 1659 gewidmete Trauerspiel: „Großmüthiger Rechts-Gelehrter, oder Sterbender Aemilius Paulus Papinianus" von den Zeitgenossen viel bewundert wurde [41]). Nächstdem vollendete er 1660 die übersetzten Lobgesänge und Kirchenlieder [42]).

Eine ansprechende Idee verfolgte Gryphius bei dem Doppelstücke: „Verliebtes Gespenste. Gesangspiel" und „Die geliebte Dornrose. Scherzspiel". Es wurde bei Gelegenheit der Vermählung des Herzogs Georg zu Brieg mit der Prinzessin Elisabeth, Pfalzgräfin bei Rhein, geschrieben und bei der Anwesenheit der Braut zu Glogau von dasigen jungen Bürgern am 10. Oct. 1660, Act um Act in einander verflochten, aufgeführt. Der Inhalt beider Stücke ist ohne Beziehung auf die Feier, und nur in der Schlußscene vereinigen sich die Reihen der Spielenden zur Huldigung und zum Glückwunsch für die anwesende fürstliche Braut. Im Gesangspiel ist der Bürgerstand und im Scherzspiel der Bauernstand vertreten. Beide schildern den Sieg wahrer Liebe. Zeigt jenes eine Verwandtschaft mit „Cardenio und Celinde", so gibt dieses Bilder aus dem Leben streitlustiger Bauern, wie sie die Bekanntschaft mit dem Landvolke dem Dichter darbot, und war höchst passend im schlesischen Bauerndialekt geschrieben, was bei der Aufführung die aufheiternde Wirkung des Ganzen sicherlich nicht verfehlt hat. Dessenungeachtet legte Gryphius keinen sonderlichen Werth auf diese Kinder seiner heiteren Muse; er würdigte sie nicht der Aufnahme in seine Gesammtwerke, wie sie auch der Ausgabe von 1698 nicht einverleibt wurden. Sie haben sich aber im Einzeldrucke erhalten und wurden von Hermann Palm, Breslau 1855, mit einer Einleitung neu herausgegeben. Der neueste Abdruck findet sich in: Dramatische Dichtungen von A. Gryphius. Herausgegeben von Jul. Tittmann (Leipzig 1870. kl. 8.) S. 77—164. Während der Dichter die bereits genannte Uebersetzung von Razzi's Seugamme oder Untreues Hausgesinde 1662 herausgab und den Carolus Stuardus neu bearbeitet in der Gesammtausgabe von 1663 erscheinen ließ, war er in vielseitiger Weise mit einer Menge anderer Pläne beschäftigt, welche bei seinem frühzeitigen Tode zum Theil noch unvollendet waren. Er schrieb in dieser Zeit einen antiquarischen und anatomischen Bericht über die von ihm 1658 vorgenommene Aufwickelung von zwei Mumien, welche sich im Besitze des Apothekers Krause zu Breslau befanden, unter dem Titel: *Mumiae Vratislavienses*, 1662 veröffentlicht, eine Dissertatio *de Spectris* zur Rechtfertigung des Gespensterglaubens, übersetzte aus dem Englischen Baxter's [43]) Betrachtungen über das Väterunser, über Davidische Psalmen und Aehnliches; schrieb ferner Exercitationes Theologico-Philologicae *de Cruciatibus et Morte Salvatoris* (oder de passione Christi), ein Lustspiel „Die Fischer", dessen Handschriften im glogauer Brande verloren gingen und aus dem in Unordnung gerathenen Entwurfe nicht wieder herzustellen waren, und auf höheren Wunsch und Befehl eine Uebersetzung von Corneille's Berger extravagant: „Der Schwermende Schäffer. Satyrisches Lust-Spiel", 1663 dem Grafen Christo. Leop. von Schaffgotsch gewidmet und in die Gesammtwerke (Bd. 1. S. 647—690) aufgenommen. Unvollendet blieben die

41) So rühmt z. B. Barthold Feind in der Vorrede zu seinen „Deutschen Gedichten" (Stade 1708. S. 42): „Wie künstlich er (Gryphius) die Gemüths-Regungen erwecken können, davon zeugen — — — — Papinianus und Stuart, da insonderheit die Rede des Bassianus Caracalla nach verübtem Brudermord unvergleichlich schön ist." 42) Gryphius hat nicht alle Kirchen- und Geistlichen Lieder gesammelt; es finden sich mehrere, welche in der 2. Ausgabe der Gesammtwerke fehlen. Es ist darüber Wetzel in seiner Liederhistorie I. S. 356 zu vergleichen.

43) Wenn hin und wieder Baker statt Baxter gelesen wird, so ist dies entschieden falsch. Jener englische Geistliche, welcher die in Rede stehenden Betrachtungen geschrieben hat, hieß Richard Baxter; er war im Cromwell'schen Heere Feldprediger.

Trauerspiele: Heinrich, die Gibeoniter und Ibrahim. Das erste, auch Hedwig's Tragödie genannt, behandelte ohne Zweifel den Tod Herzogs Heinrich des Frommen in der Schlacht gegen die Tataren bei Liegnitz, also einen Stoff aus der vaterländischen Geschichte, und war bis auf die Chöre und die Anmerkungen vollendet. Daß des Dichters Sohn die versprochene Herausgabe schuldig geblieben ist, muß sehr bedauert werden, weil das abfällig scheinende Urtheil eines Zeitgenossen, das Stück sei dem Papinianus gar nicht ähnlich gewesen, einiges Mistrauen erwecken dürfte. Auch die bis auf den 5. Act vollendeten Gibeoniter wurden zurückgehalten; statt derselben wurde die frühere Uebersetzung des Vondel'schen Stückes in die Gesammtausgabe von 1698 (Bd. 1. S. 543—604) aufgenommen. Im Ibrahim war der Tod dieses Sultans durch die Janitscharen (1648) Gegenstand der Darstellung. Die Geschichte der deutschen Kriege zu schreiben, wie er vorhatte und wozu ihn außer seinen Erfahrungen ein reicher Schatz von Kenntnissen vorzüglich befähigte, und eine erbauliche Darstellung des Leidens Christi, wodurch er alle Tiefen seiner Gedanken und Empfindungen aufzuschließen gedachte, verhinderte sein Tod. Die vollständigste vom Dichter selbst besorgte Gesammtausgabe seiner Werke erschien zu Breslau und Leipzig 1663 unter dem Titel: „Andreae Gryphii Freuden- und Trauer-Spiele auch Oden und Sonnette". Der 2. Ausgabe (ebendas. 1698 in 2 Bänden; 2. Bd. unter dem Titel: Andreae Gryphii Poetische Wälder) hat sein Sohn Christian Gryphius hinzugefügt den Papinian und Piast, die Uebersetzung von Vondel's Gibeonitern, die Vermischten Gedichte, worunter die satyrischen Stücke: Erstes und Anderes Strafgedichte und Capitain Schwermer (Bd. 2. S. 93—108) hervorzuheben sind, Begräbnißgedichte, Hochzeitsgedichte, die Geistlichen Lieder, das 3. Buch der Sonnette, Epigramme oder Beyschriften und den „Weicherstein". — Außer der angeführten Literatur vergl. Buddei Historisches Lexicon II. S. 311. Wetzel, Hymnopoeographia. Th. I. S. 355—357. Jöcher, Gel. Lex. C. H. Schmid, Nekrolog deutscher Dichter I. S. 113—129. Biogr. univers. Tom. XVII. p. 649. 650 u. v. a.

Sein ältester Sohn Christian Gryphius, geb. 29. Sept. 1649, studirte zu Gotha, Jena und Strasburg, ward 1674 Professor der griechischen und lateinischen Sprache am Elisabethanum zu Breslau, 1686 als Rector an das Magdalenaeum daselbst versetzt und 1699 Bibliothekar an der Magdalenenkirche, starb aber bereits am 6. März 1706. Obwol Neumeister ihm als Dichter ungemeines Lob spendet und ihn sogar über seinen Vater stellt, so besaß er dennoch, guten Willen abgerechnet, der ihn vor Abwegen bewahrte, ein geringes poetisches Vermögen. Am besten gelingt ihm das Kirchenlied und etwa in einzelnen Fällen das Epigramm. Seine zahlreichen Gelegenheitsgedichte bei Begräbnissen, Trauungen, Geburtstagen und dergl. sind meist ungenießbar. Seine poetischen Wälder erschienen Frankfurt zuerst 1698, dann Frankfurt und Leipzig 1707 und in 3. Auflage Breslau und Leipzig 1718. Verdienteren Ruhm erntete er als Gelehrter. Geschätzt wird sein von Logau ohne sein Wissen herausgegebener Entwurf der geistlichen und weltlichen Ritterorden. Leipzig 1697, und vermehrt von Stieff ebendas. 1709. Ferner gab er heraus: Lusuum ingenii ex praestantissimorum recentiorum rarioribus scriptis excerptorum fasciculi duo. Bresl. 1699. 4. Vitae selectorum quorundam illustrium virorum. Bresl. 1703. 8. Gedächtnißschriften. Leipzig 1702. Nach seinem Tode erschien von ihm das Schuldrama: Die verschiedenen Alter der deutschen Sprache. Breslau 1708. 8. Handschriftlich hinterließ er zahlreiche Excerpte aus seltenen Büchern, einen Apparatus de Biographis, de Macrobiis, de literatis infelicibus, Lectiones ad Evangelia Dominicalia, eine Beschreibung seiner Reise nach dem Riesengebirge, später mitgetheilt in der Fortsetzung des Ziegler'schen Labyrinths Nr. 52 u. a. m. Zu bemerken ist noch, daß auch er viel häusliches Ungemach zu erdulden hatte, besonders durch die unheilbaren Krankheiten seiner Schwester und seiner Ehegattin. Eine Tochter war mit dem Professor J. Th. Leubscher in Breslau verheirathet. — Vergl. Ludovici Schulhistorie I. S. 46. Buddei Lex. a. a. O. Wetzel a. a. O. S. 357. 358. *Stieff*, Epist. de obitu C. Gryphii. *Leubscher*, De claris Gryphiis. Biogr. univers. XVII, 650 u. a. (*F. Th. Richter.*)

GRYPOSIS (von γρυπόω, ich krümme) findet sich zuerst zur Bezeichnung der charakteristischen Verkrümmung der Fingernägel, die man bei ganz exquisiten Fällen von Phthisis pulmonalis beobachten kann, bei Cälius Aurelianus (Chron. II, 14) angeführt: Digitorum summitates crassescunt obuncatis unguibus, quod Graeci *gryposin* vocant. Ein grober Irrthum ist es daher, wenn selbst in medicinischen Wörterbüchern Griphosis als Synonymon von Gryposis aufgeführt wird. Ueber diese Verbildung der Nägel (Onychogryposis, Unguium uncatio) s. d. Art. Nägel. Späterhin hat man die Benennung Gryposis auch wol auf die nach der Beugefläche hin erfolgende hakenförmige Umkrümmung der Finger und Zehen (Dactylogryposis) übertragen; s. d. Art. Finger. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GSCHIESS (Mineralwasser). Nicht fern von der Einmündung des Vulkaflüßchens in den neusiedler See in Ungarn, im ödenburger Comitate, findet sich beim Dorfe Gschieß ein zu den Schwefelwässern zählendes Wasser. Dasselbe ist klar, riecht etwas hepatisch und besitzt einen kaum etwas säuerlichen Geschmack. Durch Hinzutritt von Süßwasser hat sich die ursprüngliche Temperatur desselben (24—26° R.) gänzlich verloren. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUACHARO, ein Nachtvogel von der Größe unserer Hühner, der in großer Menge in der nach ihm benannten Guacharo-Grotte (s. d. Art. Grotte im 94. Th. dieser Encyklopädie S. 234) im Caripe-Thale, 10° 10' der Breite, also mitten im heißen Erdgürtel, in 500 Toisen Meereshöhe von Cariaco lebt. Er hat die Gestalt der geierartigen Vögel mit Büscheln steifer Seide um den krummen, ausnehmend starken, mit einem doppelten Zahn versehenen Schnabel. Sein Gefieder ist dunkelgraublau, mit kleinen schwarzen Streifen und

Tupfen; Kopf, Flügel und Schwanz zeigen große, weiße, herzförmige, schwarz gesäumte Flecken. Die Flügel haben 17 — 18 Schwungfedern, ihre Spannung beträgt ein Meter. Die Augen sind blau und kleiner als bei den Ziegenmelkern (Caprimulgus), von denen er sich durch den Umfang der Stimme, durch den Schnabel und durch den Mangel der Haut zwischen den vorderen Zehengliedern wesentlich unterscheidet. Die Augen der Guacharos können das Tageslicht nicht ertragen; sie verlassen die Höhle, an deren Decke dieselben nisten, erst bei anbrechender Nacht, vorzüglich zur Zeit des Mondscheines, um Nahrung zu suchen, welche in Körnern und Früchten besteht. In der Lebensweise kommen sie sowol den Ziegenmelkern als den Alpenkrähen (Corvus Pyrrhocorax) nahe. Der Bau ihrer Füße zeigt, daß sie nicht jagen wie unsere Eulen. Die Indianer behaupten, der Guacharo gehe weder Insekten aus der Ordnung der Lamellicornia (Käfern), noch Nachtschmetterlingen nach, von denen die Ziegenmelker sich nähren.

A. v. Humboldt und Bonpland fanden auf ihrer Reise in die Aequinoctialgegenden des neuen Continents diesen seltenen und merkwürdigen Vogel, den Humboldt im 2. Bande seiner Observations de zoologie et d'anatomie comparée in einer eigenen Abhandlung näher beschreibt und der von ihm den Namen Steatornis Caripensis erhielt, in der Höhle von Caripe, welche die Cueva del Guacharo genannt wird und eine große Berühmtheit erlangt hat. Die Höhle öffnet sich im senkrechten Profil eines Felsens, mündet in einem Seitenthale aus, das der Sierra des hohen Guacharoberges zuläuft. Die äußere Wölbung prangt mit üppigster Vegetation der Tropenländer, gewaltige Heliconien, die prachtvollen Pflanzen mit großen Blättern, deren sich die Indianer zum Bedecken ihrer Hütten bedienen. Der Eingang ist nach Süd gekehrt und bildet eine 25 Meter breite und 22 Meter hohe Wölbung. Auf dem Fels über der Höhle stehen riesenhafte Bäume. Der Mamei und der Genipabaum mit breiten glänzenden Blättern strecken ihre Aeste gerade gen Himmel, während die des Courbaril und der Erythcina sich ausbreiten und ein dichtes grünes Gewölbe bilden. Pothos mit saftigen Stengeln, Oralis und Orchideen von seltsamem Bau wachsen in den dürrsten Felsspalten. Diese Pflanzenpracht dringt bis in den Vorhof der Höhle ein, die Vegetation hört erst 30 bis 40 Schritte vom Eingange auf. Das Tageslicht dringt bis gegen 125 Meter weit ein, weil die Höhle nur Einen Gang bildet, der sich in derselben Richtung von Südost nach Nordwest hineinzieht. Die Höhle behält auf 472 Meter dieselbe Richtung, dieselbe Breite und die anfängliche Höhe von 19 bis 22 Meter; in ihr entspringt ein 9 Meter breiter Bach, dessen Ufer aus Kalkincrustationen besteht und der sich oft zwischen sehr hohen Stalactitenmassen durchschlängelt. Wo weiter tiefer der Boden rasch unter einem Winkel von 60 Grad ansteigt, bildet der Bach einen kleinen unterirdischen Fall, und hier, am Ende eines geraden, 240 Toisen langen Ganges, stellt sich das dem Höhleneingange gegenüberliegende, grün bewachsene Gelände ungemein malerisch dar. Die Stalactiten, die von der Decke herabhängen und in der Luft schwebenden Säulen gleichen, heben sich von einem grünen Hintergrunde ab. Das ferne Tageslicht sticht grell ab von der Finsterniß, welche diese unterirdischen Räume umgibt. Dieser unterirdische Bach ist die Quelle des Rio Caripe, der wenige Meilen davon, nach seiner Vereinigung mit dem kleinen Rio de Santa Maria, für Piroguen schiffbar wird.

Da, wo in der Höhle das Licht zu verschwinden anfängt, hört man das widrige, heisere Geschrei der Nachtvögel, und in den fernsten Theilen verursachen sie einen furchtbaren, kreischenden Lärm, der immer stärker wird, je tiefer man hineinkommt. Die scharfen, durchdringenden Töne werden von den Wölbungen der unterirdischen Räume zurückgeworfen. Die Guacharos nisten zu vielen Tausenden an der Decke der Höhle in trichterförmigen Löchern. Einmal im Jahre, um Johannistag, gehen die Indianer mit Stangen in die Cueva del Guacharo und zerstören die meisten Nester. Tausende der Vögel werden alsdann getödtet. Die Jungen, die zu Boden fallen, werden auf der Stelle ausgeweidet. Ihr Bauchfell ist stark mit Fett durchwachsen, und eine Fettschicht läuft vom Unterleibe zum After und bildet zwischen den Beinen des Vogels eine Art Knopf. Zur Zeit der „Fetterute" (cosecha de la manteca), wie man es in Caripe nennt, bauen sich die Indianer aus Palmblättern Hütten am Eingange und im Vorhofe der Höhle. Hier läßt man das Fett der jungen, frisch getödteten Vögel am Feuer aus und gießt es in Thongefäße. Dieses Fett ist unter dem Namen Guacharoschmalz oder -Oel (manteca oder aceite) bekannt; es ist halbflüssig, hell und geruchlos. Es ist so rein, daß man es länger als ein Jahr aufbewahren kann, ohne ranzig zu werden. Die damit zubereiteten Speisen bekommen davon keinen unangenehmen Geruch oder Geschmack. Dieser Industriezweig der Eingeborenen ist uralt und erinnert an das Sammeln des Taubenfetts (das pigeon-oil der Wandertaube, Columba migratoria) in Carolina. Das Geschlecht der Guacharos wäre längst vertilgt, würde seine Erhaltung nicht dadurch begünstigt, daß abergläubische Begriffe die Eingeborenen vom tiefern Eindringen in die Höhle abhalten. Sie verbinden mystische Vorstellungen mit dem von den Nachtvögeln bewohnten Raume. Der Mensch, sagen sie, soll Scheu tragen vor Orten, die weder von der Sonne, Zis, noch vom Monde, Nuna, beschienen sind. Zu den Guacharos gehen, heißt so viel, als zu den Vätern versammelt werden, sterben. Die Höhle von Caripe ist der Tartarus der Griechen, und die Guacharos, die unter kläglichem Geschrei über dem Wasser flattern, mahnen an die stygischen Vögel.

Man hat in der Höhle des Guacharo nie Knochen von Fleischfressern oder Knochenbreccien von Pflanzenfressern gefunden, wie sie in den Höhlen Deutschlands und Ungarns u. a. vorkommen.

Im J. 1834 kam durch L'Herminier's Bemühungen der erste ausgebalgte Guacharo nach Europa. Der Bericht, aus Point-à-Pitre auf Guadeloupe an die französische Akademie der Wissenschaften erstattet, findet sich

in den Nouvelles Annales du Muséum d'histoire naturelle. T. III. p. 321 nebst einer Abbildung des Vogels, von dem übrigens A. v. Humboldt die ersten Nachrichten gegeben hat. (*C. Reinwarth.*)

GUACHICHILES oder Cuachichiles, ein indigener Volksstamm, sind in den Staaten Coahuila, Nuevo Leon, San Luis Potosi, Zacatecas, Jalisco in Mexico verbreitet. Sie werden gewöhnlich mit zu dem großen Volke der Chichimeken gezählt, welche nach Clavigero, dem auch Humboldt folgt, im J. 1170 nach Christus aus Amaquemecan, einem Lande im fernen Nordwesten, nach Mexico eingewandert sind; ihre Sprache soll mit der mexicanischen oder aztekischen identisch oder doch nahe verwandt sein, von ihnen sollen die Tlaxcala, ein unzweifelhaft mexicanischer Stamm, ihre Herkunft haben. Allein Clavigero hat seinen Gegenstand zwar mit großer Sorgfalt, jedoch schwerlich mit hinlänglicher Kritik studirt; seine Quellen, die alten mexicanischen hieroglyphischen Schriften sind jedenfalls so sehr mythischen Inhalts, daß sie in historischer Beziehung, zumal hinsichtlich der Jahreszahlen, äußerst unzuverlässig erscheinen. Neuere Forschungen, namentlich die Orozco's und Francisco Pimentel's, in der That aber auch schon die ältern Autoren Torquemada und Sahagun, haben dagegen erwiesen, daß die Chichimeken eine eigene Sprache hatten, die von den mexicanischen Sprachen, denen der jedenfalls nahe verwandten Tolteken und Azteken, so grundverschieden war wie die Gesittung jener Völker. Die Tolteken und Azteken hatten in der Gesittung sehr beträchtliche Fortschritte gemacht, die Chichimeken dagegen waren rohe Wilde, die keinerlei feste Wohnsitze hatten, im Freien oder in Höhlen wohnten, völlig nackt gingen, sich von wilden Früchten und Wurzeln und dem kärglichen Ertrage der Jagd nährten, dabei aber auch das widerwärtigste Gewürm nicht verschmähten. Sie waren aber ein stolzes, kriegerisches Volk und ihre Meisterschaft als Bogenschützen wurde allgemein bewundert.

Clavigero's Angabe, daß die Chichimeken vier Jahrhunderte nach den Tolteken in Anahuak eingewandert seien, scheint höchst zweifelhaft; die Chichimeken sind vielmehr höchst wahrscheinlicher Weise mit zu den ältesten Einwohnern der oben erwähnten Länder, wo noch gegenwärtig ihre Nachkommen wohnen, zu zählen. Jedenfalls steht nur fest, daß neben einer Menge kleinerer Völkerstämme die drei großen, wesentlich verschiedenen Stämme der Mexicaner (zu denen die Reste der Tolteken, die Nahuatli, die Azteken gehörten) der Otomi und der Chichimeken den Hauptbestandtheil der Bevölkerung von Anahuac bildeten.

Während wir aber sonst in Mexico und Centralamerika eine so erstaunliche Menge noch gegenwärtig erhaltener indianischer Idiome vorfinden, ist die Sprache der Chichimeken fast spurlos verloren gegangen, und es fehlt somit der historischen Forschung gerade dieses wichtige linguistische Glied.

Die Azteken waren schon bei ihrer ersten Einwanderung in Anahuak mit den Chichimeken im steten Kampfe, und diese Kämpfe hörten nimmer auf, nachdem die Azteken sich im Thale von Tenochtitlan festgesetzt hatten. Ungeachtet der Größe der Macht, welche die Azteken dort erlangten, waren sie nie im Stande, die Chichimeken zu bezwingen, diese drangen vielmehr noch kurze Zeit vor der spanischen Eroberung bis Tula, dicht an den Nordrand des Thales von Tenochtitlan, vor.

Es herrscht bei den ältern Autoren, welche von der mexicanischen Geschichte handeln, große Verwirrung hinsichtlich der Chichimeken; Völkerschaften erwiesenermaßen ganz verschiedenen Stammes werden fortwährend mit zu denselben gerechnet. Auch die Guachichiles werden fortwährend schlechtweg Chichimeken genannt; ihnen werden jedoch einstimmig von allen diejenigen Eigenschaften beigelegt, welche die Chichimeken überhaupt bezeichnen. In den Guachichilen dürfen wir somit die eigentlichen Chichimeken erkennen.

Als die spanischen Colonisten im Verfolg ihrer Goldnachforschungen nach Jalisco und Zacatecas gelangten, fanden sie in den Guachichiles (Cuachichiles, Huachichiles) den wildesten und stolzesten Stamm unter allen, die sich ihnen widersetzten. Sie sahen sich genöthigt, nur in gepanzerten Wagen, die vollständige kleine Festungen waren, zu reisen. Die Vicekönige gründeten zur Beschützung des Wegs nach den Minen von Zacatecas die Presidios de San Filipe y San Miguel el Grande und la Concepcion de Zelaya und mehrere Casas fuertas. Allein was war damit ausgerichtet gegen die überall gegenwärtigen, nirgends zu findenden Wilden und deren ihres Zieles nimmer fehlenden Pfeile? Was den Mexicanern in ihren fortwährenden Kriegen, die ihnen so viel Blut gekostet hatten, nicht gelungen war, wollte auch den Spaniern nicht gelingen. Die Unterwerfung der Guachichilen gelang allerdings dem spanischen Schwerte nicht, sie gelang jedoch vollständig der Demuth des Kreuzes, der Predigt der Brüder der Armuth, den Franziskanern. Es war der Virey Don Luis de Velasco el Segundo, welcher die Erfolglosigkeit der Presidios, Casas fuertas, Carras cubiertos seiner Vorgänger erkannte und die Religiosos de San Francisco zu den Guachichilen entsandte, nachdem er zuvor schon an der Grenze seines damaligen Gebietes eine Missionsstatt gegründet hatte, die er nach seinem eigenen Schutzheiligen San Luis nannte mit dem Beinamen de la Paz zur Bezeichnung seiner religiösen Absichten. Dieses Missionat San Luis de la Paz, 70 Leguas nordwestlich von Mexico, in Br. 22° 40', wurde den Jesuiten übergeben und eine Anzahl bereits früher bekehrter Otomi hierher versetzt. Die Jesuiten vertheilten unter den benachbarten Indianern freigebig Mais und Kleidungsstücke und verbanden im Missionat, wo sie die ihnen zuziehenden Indianer ansiedelten, mit dem Religionsunterricht praktischen Unterricht in landwirthschaftlichen Arbeiten. Die Franziskaner gründeten in den Landen der Guachichiles von Zacatecas bis San Luis Potosi und Coahuila die Missionate (Conventos) San Luis (Potosi), Venado, Charcas, Mezquitic, Valle de Anotonilco, Pinos, Asuncion Tlaxcalilla, und verfuhren hier

mit großem Erfolg nach dem Vorgange der Jesuiten in San Luis de la Paz. Die große Mehrzahl der Guachichiles wurde in diesen Missionaten zusammengezogen und allmälig ihres wilden Lebens entwöhnt. Die geringen Reste des Stammes, die im Freien verharren wollten, wurden von den inzwischen durch vermehrten Zuzug verstärkten spanischen Colonisten rücksichtslos verfolgt und vertilgt.

So vollständig war die Umwandelung, welche der wilde und stolze Stamm in den Missionaten erlitt, daß, wie schon bemerkt, seine Sprache spurlos verloren ging, was sonst bei keinem der größeren indigenen Volksstämme in Merico der Fall ist. Namentlich haben alle Ackerbau treibenden, wenn gleich sonst barbarischen und wenig zahlreichen Stämme ihre eigenen Sprachen und Gebräuche mit nur geringen Veränderungen erhalten, weshalb denn die Anzahl der Sprachen in Merico so erstaunlich groß ist. Die noch immer zahlreichen Nachkommen der Guachichilen sprechen nur spanisch.

In San Luis Potosi wohnen die gegenwärtigen Nachkommen der Guachichilen im westlichen Theile des Staates, wo die meisten Convente der Franziskaner lagen. In San Miguel Mezquitic wird auch mericanisch (aztekisch) gesprochen, was mit zu dem Irrthume beigetragen hat, daß die Sprache der Guachichilen (Chichimeken) mit zu den mericanischen (aztekischen) Sprachstämmen gehört habe; jenes Mericanische in Mezquitic rührt aber nicht von den Guachichilen her, sondern von einer Anzahl bekehrter Indianer vom mericanischen Stamme der Tlascaltec, welche die Franziskaner im J. 1588 zur Controle der Guachichilen hierher setzten. Im Staate Nuevo Leon bewohnen die Guachichiles den südlichen Theil von der Sierra Guachichile an; sie grenzen hier im Osten an die Pisonen, während die Tamaulipes die Mitte des Staates einnehmen. Mota Padilla zählt 31 indigene Stämme in Nuevo Leon auf, an deren Spitze er die Guachichiles stellt. In Coahuila gründeten die Franziskaner das Convent Saltillo im J. 1592 in einer von den Guachichiles stark bevölkerten Gegend; diese zeigten sich hier jedoch so widersetzlich, daß die Anstalt anfänglich wieder aufgegeben werden mußte und erst mit Hilfe der Tlascaltec, deren eine große Anzahl hier angesiedelt wurde, aufrecht erhalten werden konnte. In diesem Staate werden von Mota Padilla 148 indigene Stämme aufgezählt, die Guachichiles jedoch abermals an die Spitze gestellt. Jalisco war vor Ankunft der Spanier besonders stark von den Guachichilen bevölkert. Die Azteken führten hier fortwährend Krieg mit ihnen, gründeten auch mehrere Städte, wie Tlatenango, Teul, Juchipila. Die Guachichiles wohnen hier besonders von Jalostotitlan an bis Comanja an der Grenze von Guanajuato. Zacatecas war bei Ankunft der Spanier größtentheils im Besitze der Guachichiles.

Obwol die Nachkommen der Guachichiles in Folge der vollständigen Zähmung, welche ihr Stamm in den Missionaten erfuhr, sich den spanischen Kreolen gegenüber als sehr folgsame Menschen erweisen, so haben sie doch noch immer die Eigenart beibehalten, daß sie sich nicht gern an einen festen Wohnsitz binden. Sie sind im Allgemeinen kleiner und schwächlicher als die Azteken, verrathen auch weniger Geist, lieben den Müßiggang und greifen nichts mit Ernst an. Ihr Lieblingsvergnügen ist der Tanz. Sie haben äußerlich das katholische Christenthum angenommen, huldigen jedoch thatsächlich noch immer den religiösen Anschauungen ihrer Väter, was übrigens bei allen einheimischen Stämmen im spanischen Amerika mehr oder weniger der Fall ist. Vergleiche: *Francisco Pimentel*, Cuadro descriptivo y comparativo de las lenguas indigenas de Mexico. Mexico 1862. — *Orozco y Berra*, Geografia de las lenguas de Mexico. Mexico 1864. — *Brasseur de Bourbourg*, Histoire des nations civilisées de Mexique et de l'Amérique Centrale durant les siècles antérieurs à Christ. Colomb. 4 Bde. Paris 1857. (*W. Bentheim.*)

Guachos, eine Nebenform von Gauchos, s. d. Art.

GUACO (Huaco) heißt ein aus Südamerika kommendes und etwa seit 1850 in Europa importirtes pflanzliches Arzneimittel. Folia und Radix Guaco sind in Handel gekommen. Die Mutterpflanze suchte man nach den ersten Mittheilungen in der zu den Syngenesisten gehörigen Gattung Mikania, die mit Eupatorium durch zahlreiche Zwischenglieder zusammenhängt. In einer später erschienenen Abhandlung von Guibourt (Journ. de Pharmacie et de Chimie. 1867, Août) wird jedoch nachgewiesen, daß die in Columbia am Magdalenenflusse wachsende Mikania Guaco eine Pflanze fast ohne Geruch und ohne alle medicinische Wirksamkeit ist, während doch die Eingeborenen den frisch ausgepreßten Saft und eine Tinctur des Guaco als erregendes und schweißtreibendes Mittel gegen thierische vergiftende Verletzungen, ferner auch bei Rheumatismen, bei Tetanus und bei verschiedenen Fiebern verwenden. Auch hat die Chemie im Guaco des Handels eine wachsartige fette Substanz, Extractivstoffe und ein eigenthümliches Harz (Guacin) nachgewiesen, welches letztere schon in Mengen von 1 Gran Erbrechen, Durchfall und Schweiß hervorruft (Pettenkofer). Die als Guaco eingeführten stark aromatischen Pflanzentheile gehören nach Guibourt's Untersuchungen vielmehr sämmtlich dem Genus Aristolochia an; den größten Beitrag liefert Aristolochia cymbifera *Martius*, in Brasilien unter dem Namen Mil-Homens bekannt; weniger Guaco kommt von Aristolochia maxima, und noch weniger von Aristolochia geminiflora *Kunth*. Eine vierte Wurzel, wenig dick, leicht, lang, schwarz, mit einem verhältnißmäßig beträchtlichen Kork versehen und beinahe geruchlos, konnte noch nicht auf ihre Abstammung bestimmt werden. Endlich findet man im Guaco des Handels noch einen wirkungslosen Stengel einer Mikania, die wol nicht von Mikania Guaco verschieden ist.

Chabert (Du Guaco et de ses vertus médicales. Par. 1853) hat sich umständlicher über die therapeutische Bedeutung des Guaco ausgesprochen. In Merico und dann auch anderwärts hat man denselben bei der Cholera versucht, jedoch im Ganzen ohne Erfolg. Nur in

Warschau will man, als die Cholera zuerst in Polen auftrat, ein Aufhören des Erbrechens und der Krämpfe beobachtet haben. Zumeist ist er als Antisyphiliticum angepriesen worden. G. B. Massone wollte beobachtet haben, daß die physikalischen Eigenschaften des Schanker- und Variolaeiters durch Zusatz von Decoctum Guaco eine Abänderung erfahren, auch daß die Impfstellen, auf welche Charpiefäden mit Guacodecoct befeuchtet gelegt wurden, der Geschwürsbildung nicht erlagen, und Galligo wie Pellizari wollten ebenfalls Beweise dafür erlangt haben, daß der Guaco auf die genannten beiden Giftstoffe eine abortive und destruirende Wirkung übt. Veranlassung genug, daß O. Turchetti (Annali universali di Medicina. 1858. Maggio e Luglio) zu einer klinischen Prüfung des Mittels schritt, aus der sich folgende Resultate ergaben: Secundär syphilitische hartnäckige Halsgeschwüre heilten durch häufig wiederholte Gargarismen von Guacodecoct binnen fünf Tagen; Lichen circinnatus wich binnen kurzer Zeit häufigen Waschungen mit diesem Decocte; ebenso wirkte der innerliche Gebrauch des Decocts in einem Falle von Lues ziemlich rasch; skrofulös-fistulöse Geschwüre der Halsdrüsen vernarbten innerhalb weniger Tage durch Injectionen des Guacodecocts; Guacocollyrien bewährten sich bei skrofulöser Augenentzündung. Turchetti glaubt daher das Mittel bei allen ein specifisches Gift producirenden Krankheitsformen anrathen zu sollen. — Eine Tinctura Guaco, mit Eisenchloridlösung und etwas Spiritus Rorismarini oder Spiritus Lavendulae versetzt, wurde auch noch von P. Diday im J. 1861 als das beste Waschmittel bei allen Arten syphilitischer Geschwüre, und zwar in jedem Stadium, angepriesen.

Indessen hatten schon früher die spanischen Aerzte Vincente Gomez und Jose Diaz Benito y Angelo (El Siglo medico. 1858. Nr. 246. 252) von Benutzung des Guacodecocts als Verbandmittel bei Bubonen und Schankern, sowie als Tripperinjection nur einen ziemlich zweifelhaften Erfolg gesehen, und es scheint dieses Arzneimittel seitdem in Europa keine sonderliche Weiterverbreitung mehr gefunden zu haben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUADALAXARA oder **GUADALAJARA**, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in Neucastilien, Spanien, liegt in einer Ebene am linken Ufer des Flusses Henares, 12 Leguas nordöstlich von Madrid in Br. 40° 33′ 0″ N., L. 5° 42′ 30″ West. Paris. Die Stadt ist nur schlecht gebaut, hat jedoch gut gepflasterte Straßen. Die Plaza mayor ist ein weites Quadrilateral; es gibt außerdem 19 kleinere Plätze. Guadalajara hat 5 Pfarrkirchen, 7 Klosterkirchen und 4 Klöster außer den unterdrückten. Es hat viele ansehnliche Gebäude aus früheren Zeiten, die aber meistens vernachlässigt sind und zerfallen. Das bedeutendste Gebäude ist der große Palast der Herzoge von Infantado, erbaut im 15. Jahrh. von Don Diego Hurtado de Mendoza. Die Hauptfaçade ist überladen von Ornamenten von zweifelhaftem Geschmack. Das Innere enthält einen großen Pacio (Hofplatz), umzogen von dorischen Säulengängen, deren Bogen-Tympane Löwenfiguren umfassen. Ueberall findet man einen erstaunlichen Reichthum von Sculpturen aller Art. Besonders interessant ist der Saal der Genealogien mit seiner Decke von höchst kunstreich geschnitztem und überaus reich vergoldetem Holzwerk. Ein elegantes und großes Gebäude mit einem octagonalen Thurm, in der Regierung Philipp's V. von Don Pedro Astrug gegründet, ist seit dem Jahre 1832 die Centralschule des Ingenieurcorps der Armee und enthält Museum, Bibliothek, Laboratorium, eine Zeichnenschule mit Sitzraum für 150 Schüler. Die San Franzisco-Kapelle am Eingange der Stadt enthält ein prächtiges, nach dem Muster des im Escorial befindlichen gebautes Mausoleum von Marmor mit Goldornamenten. Die St. Nicolaikirche hat eine elegante Kuppel, enthält schöne Bronzestatuen der vier Evangelisten und ist sonst überaus reich an Sculpturen. In der St. Gineskirche befinden sich Gräber einiger Mitglieder der Familie Mendoza, ausgezeichnet durch den reinen Renaissancestyl der Construction. — Sonst sind unter den öffentlichen Gebäuden noch zu bemerken das Stadthaus, im ionischen Style im J. 1585 erbaut, das große elegante Theater, das Civilhospital, das Militärhospital, das Hebammeninstitut, die Kasernen. — Die schöne Steinbrücke soll schon vor Julius Cäsar erbaut worden sein. Die Stadt wird durch einen römischen Aquaduct mit Wasser von den umliegenden Bergen versehen. Derselbe speist auch die sechs Springbrunnen der Stadt, welche vier größere Promenaden hat. Die Stadt hat Tuchfabriken, Seifensiedereien, Töpfereien, Hutfabriken und treibt Handel in Wein, Oel, Getreide, Obst, Wolle, Seide und Flachs. Dieselbe hat in neuerer Zeit an Bevölkerung sehr abgenommen und gegenwärtig nur gegen 5170 Einwohner. Die fleißigen und genügsamen Einwohner der Provinz Guadalajara treiben vornehmlich Rind- und Schafzucht und Oelbau. Viele wandern während der Olivenlese nach Andalusien aus. Die Stadt ist die Arriaca der Römer, kam dann in den Besitz der Gothen, wurde im J. 714 von den Mauren erobert, welche dem Orte den Namen Wadi 'l Hadscharrah, von welchem der gegenwärtige Name corrumpirt ist, ertheilten und wurde von Alphons I. von Castilien wieder erobert. Heinrich IV. ertheilte Guadalajara den Titel und die Rechte einer Ciudad.

Quellen. *A. Germond de Lavigne*, Itinéraire de l'Espagne. Paris 1866. — *J. B. Carrasco*, Geografia General de España. Madrid 1861.

(*W. Bentheim.*)

GUADALAXARA oder **GUADALAJARA**, die Hauptstadt des mexicanischen Departements Jalisco (Xalisco), welches den größern Theil des frühern Königreichs La Nueva Galizia begreift, ist nach der Hauptstadt Mexico die wichtigste Stadt der Republik und hatte im J. 1856 68,000, im J. 1874 75,000 Einwohner. Die Stadt liegt in einer gut angebauten Ebene am linken Ufer des Rio Grande de Santiago, welcher, nachdem er durch den See Chapala gezogen, bei San Blas in den pacifischen Ocean fällt, in Br. 20° 41′ 10″ N., L. 103° 21′ 15″ westlich von Greenwich, 69 Meilen nordwestlich von Mexico am obern Abhange des Plateau

von Anahuac in der absoluten Höhe von 5200 Fuß, eine Höhe, welche in Merico ein herrliches Klima sichert, weshalb die Einwohner sich eines fast ununterbrochenen Sommers und trotz des Mangels an Abzugskanälen einer sehr zuträglichen Luft erfreuen. Guadalarara wurde im J. 1531 von Nuño de Guzman gegründet und nach dessen Geburtsstadt in Spanien benannt. Es ist seit dem Jahre 1570 ein Bischofssitz und hat 1 Kathedrale, 7 andere Kirchen, 6 Klöster, 1 Seminar, 1 Collegium und zahlreiche andere Schulanstalten. Die Straßen sind breit und gerade, aber schlecht oder gar nicht gepflastert und schlecht mit Oellaternen erleuchtet; im J. 1874 war noch keine Gaserleuchtung eingeführt. In den innern Vierteln sind die Häuser stattlich und solid aus Steinen, Ziegeln oder Adoben (in der Sonne getrockneten Ziegeln) gebaut, die Façaden sämmtlich mit weißer Stuccatur versehen. Sie haben gewöhnlich den landesüblichen weiten Thorweg, geschlossen von schweren hölzernen Thoren mit gewaltig großen altmodischen Schlössern, und die weiten Fensteröffnungen ohne Glasscheiben, mit eisernen Stäben verschlossen. Einige Häuser sind im maurischen Style erbaut. Die Fenster des obern Stockwerks haben schön ornamentirte Balcons. Das Dach ist flach. Nach der üblichen spanisch-amerikanischen Bauart sind die Häuser stets um den Pacio, den viereckigen innern Hofplatz, gebaut. Die äußern Stadtviertel, wo die dürftige und kümmerliche arme Bevölkerung wohnt, bestehen aus unansehnlichen, niedrigen und schmutzigen Adobenhütten mit schrägen Dächern. Guadalarara enthält 14 Quadratplätze (Plazas) fast sämmtlich mit einem schönen Springbrunnen in der Mitte. Die Plaza mayor, wie überall im spanischen Amerika der Mittelpunkt der Stadt, ist ein 150 Schritt langes und breites Quadrat, an den vier Seiten von Orangenalleen umzogen, in der Mitte mit einem Springbrunnen geschmückt. Eine ganze Seite des Quadrats nimmt die Kathedrale ein, ein großartiges Gebäude mit zwei hohen schlanken Spitzthürmen, einer mit bunten, mosaikartig Figuren bildenden Ziegeln gedeckten Kuppel und einer imposanten Façade; das Innere ist von überaus edler und reiner Form. Der Grundstein der Kathedrale wurde im J. 1571 gelegt, 41 Jahre nach der Eroberung des Landes, und im J. 1618 wurde das schöne Gebäude vollendet. Die gegenüberliegende Seite des Platzes nimmt der Palacio oder Casa de Gebierno del Estado ein, ebenfalls ein stattliches und geschmackvolles Gebäude im modernen Style. Die beiden andern Seiten des Platzes umziehen die Portales oder Bogengänge, wo sich die eleganteſten Läden der Stadt befinden, während auf Verkaufsständen allerlei Confect, ein viel consumirter Artikel, in welchem die Stadt alle andern Plätze der Republik übertreffen soll, allerlei Fruchtwein, Spielzeug und derlei Waare feil gestellt sind. Von besonderem Interesse sind die hier ausgestellten, von einem Indianerstamme der Nachbarschaft gefertigten Thonfiguren; dieselben sind von bewunderungswürdiger Naturtreue.

Die Mehrzahl der Einwohner sind Mestizos. An 50 Deutsche sind hier wohnhaft, welche an der Spitze des Kaufmannsstandes stehen und über zwei Drittheile des ganzen Handels der Stadt in Händen haben. Außerdem gibt es an 50 Spanier, 20 Amerikaner und einige Engländer. Die Stadt besaß (im J. 1874) vier Baumwollmanufacturen und eine große Papiermühle, welche alle gewöhnlichen Papiersorten liefert, ein besonders einträgliches Geschäft in Cigaretten-Einschlägen hat, einem Artikel von enormer Consumtion. Die hiesigen Gerbereien, Töpfereien, Hut- und Silberzeugfabriken sind vortheilhaft bekannt. Da der Ort am Abhange des Plateau von Anahuac liegt, so gewähren die reißenden Ströme der Industrie eine reiche Wasserkraft. Das Gedeihen der Stadt wird jedoch wesentlich gestört durch die unerhört freche, von der Regierung bisher wenig gehemmte Brigandage. Es ist höchst gefährlich, sich unbegleitet nach Sonnenuntergang auf die Straße und zu jeder Zeit sich in die Umgegend zu wagen. Die Polizeidiener und sogar deren Chefs gehören mitunter zu den Mitgliedern der Ladrones.

Juan Pandiro (Johann der Bäcker) ist das beliebteste Zeitungsblatt; es erscheint zweimal wöchentlich. Es gibt an zehn wöchentlich oder zweimal-wöchentlich herauskommende Zeitungen, aber kein tägliches Blatt.

Das Hospital de San Miguel de Belen und das Hospicio sind großartige Anstalten. Das Hospital enthält in seinen ausgedehnten einstöckigen Gebäuden Krankenhaus, Irrenhaus, Kleinkinderschule, daneben erstreckt sich ein sechs Acker großer Begräbnißplatz. Das Hospicio, gegründet im J. 1802, umfaßt acht Acker Grund und enthält in getrennten Häusern Findelhaus, ein Asyl für Altersschwache, eines für Blinde, eines für Taubstumme, eines für Krüppel, ein Waisenhaus, eine Armenschule und eine Strafschule. Die Centralhalle des Hospicio ist mit ihrem noblen Säulenportico und eleganten Kuppelthurm nach der Kathedrale das hervorragendste Gebäude der Stadt. Das große Theater hat einschließlich der Galerie sechs Ränge und Sitzplätze für 3000 Personen. Die Stier-Arena, ein solides Steingebäude nach Art der altrömischen Amphitheater, hat einen Circus von 150 Fuß Diameter und 7 Reihen von Sitzen, von welchen nur die oberste überdacht ist. Stiergefechte sind hier leidenschaftlich beliebt bei beiden Geschlechtern und allen Classen. Der Paseo, eine breite, mit herrlichen alten Baumriesen besetzte Allee, welche sich über 1/4 deutsche Meile längs des Flusses hinzieht, und am Nordende desselben die Alameda, der öffentliche Garten, fünf Acker groß mit reizenden Anlagen, prachtvollen Büschen und Bäumen, bilden die öffentliche Promenade, wo die schöne Welt Auffahrt zu halten pflegt. Ueberall berühmt im Lande als wunderthätiges Muttergottesbild ist Unsere Liebe Frau von Guadalajara, eine schwarze Statuette, welche gewöhnlich im benachbarten Flecken Zapopan steht, an gewissen Tagen jedoch mit großem Pomp in Procession von dort nach Guadalajara getragen wird, begleitet von der gesammten Bevölkerung der Stadt und der Umgegend, wobei die Indianer, mit Blumen bekränzt und umwunden, halb nackt, mit scheußlichen Masken vor dem Gesicht, ihre wilden Saturnalien begehen, eben die Mitoten, die ihre Väter vor der spanischen Eroberung feierten.

Quellen. *E. Vigneaux*, Souvenirs d'un prisonnier de guèrre au Méxique. Paris 1863. — *John Lewis Geiger*, A Peep at Mexico. Narrative of a journey across the Republic from the Pacific to the Gulf. London 1874. (*W. Bentheim.*)

GUADALCANAL oder GUADALCANAR, die größte Insel der Salomonsgruppe in Polynesien, liegt in Br. 9° 50′ S., L. 160° 54′ östl. von Greenwich (157° 22′ westl. von Paris) am Maran-Sund, nördlich von San Christoval, die südlichste Insel der Gruppe, und westlich von Malata, von welcher Insel es durch die Indispensable Straße geschieden wird, und ist 30 Meilen lang und von 5 Meilen mittler Breite. Die Vorgebirge sind Cap Henslow in Br. 10°, Cap Hunter in Br. 9° 42′ und Cap L'Esperance in Br. 9° 16′ 30″. Die Südküste läuft in einen flachen Strand aus, ist niedrig und sumpfig und mit Pandanus- und Cocosnußbäumen bestanden. Das Innere ist gebirgig und enthält fruchtbare, von den Flüssen Jallego und Ortega, welche Goldsand führen sollen, gut gewässerte Thäler. Der Lammas, der höchste Berg, welcher in der Form einige Aehnlichkeit mit dem Pik von Teneriffa hat, ist 8000 Fuß hoch und bei klarem Wetter von San Christoval aus sichtbar. Auch die Nordküste ist hoch und malerisch. Die Männer stehen den Einwohnern der nördlichen Inseln im äußern Aussehen etwas nach; sie gehen stets mit dem Speer bewaffnet. Die Weiber sind von schönem Körperbau und gehen oft ganz nackt. Die Hütten sind länglich, niedrig und klein. Die niedrigen Wände bestehen aus über einander geflochtenen Holzstreifen. Die Insel wurde im J. 1567 von Ortega, dem Gefährten Mendana's, entdeckt, welcher an der Nordostküste im Hafen de la Cruz landete und eine zahlreiche Bevölkerung fand. Er benannte die Insel nach seiner Geburtsstadt Guadalcanal in Spanien, weshalb die Schreibart Guadalcanar unrichtig ist. D'Entrecasteaux fuhr im J. 1793 vorbei und fand die bis zu Berggipfeln bestellte oder mannichfaltig bewaldete Insel sehr reizend.

Quelle. *Julius L. Brenchley*, Jottings during the Cruise of H. M. S. Curaçoa among the South Sea Islands. London 1873. (*W. Bentheim.*)

GUADALCANAL, eine Villa (Flecken) in Andalusien, Spanien, berühmt durch ihre ehedem sehr ergiebigen Silberbergwerke, welche auch Arsenik, Blei und Steinkohlen lieferten, 12 Leguas nördlich von Sevilla, 27 Leguas südöstlich von Badajoz, in einer tiefen Thalschlucht der Sierra de Guadalcanal, eines Gliedes der Cordillera marianica, unweit der Grenze Estremadura's sehr malerisch gelegen, ist gut gebaut, hat regelmäßige Straßen und einen großen Hauptplatz, 3 Kirchen, 7 Kapellen, 4 Klöster, 1 Hospital, Gerbereien, Seifensiedereien, Hutfabriken, Destillation und treibt einen lebhaften Handel in Getreide, Vieh, Obst, Wein und Oel. Der Ort hat an 4000 Einwohner.

Die Sierra de Guadalcanal, welche die Stadt umgibt, hat kuppelförmige, gleich hohe Gipfel, wesentlich verschieden von den gemeiniglich spitzen Gipfeln der Berge in Spanien. Dieselbe besteht aus Schiefer, deren Blätter senkrecht liegen und westöstlich streichen.

Die berühmte Silbermine liegt ½ Legua vom Flecken. Dieselbe soll nach ältern Schriftstellern eine außerordentliche Ausbeute geliefert haben, zur Zeit der Erbauung des Escorial an 8 Millionen Livres, welche sämmtlich zum Bau dieses Palastes verwandt wurden. Es heißt, sie sei im J. 1509 von Delgado, einem Bauer, beim Pflügen entdeckt worden, welcher denn auch um Verwilligung zur Bearbeitung der Mine angehalten habe. Doch sind diese Angaben nicht geschichtlich belegt, die Mine scheint vielmehr zur Zeit Philipp's II. keinen Privateigenthümer gehabt zu haben, ein Umstand, der zu den unter Philipp's Regierung unter dem Titel: Ordonanzas de Minas erlassenen Gesetzen zunächst Veranlassung gab, welche in der von Philipp veröffentlichten Recapitulacion oder allgemeinem Gesetzbuche gesammelt und die Grundlage der ganzen spanischen Bergwerkgesetzgebung sind.

Die Fugger von Augsburg erhielten von Philipp II. einen Freibrief über dieses Gewerk, nachdem sie dasselbe einige Zeit für königliche Rechnung in Betrieb gesetzt hatten. Der Hauptschacht erhielt den Namen Pozo rico (der reiche Schacht) und blieb in den Händen der Fugger und ihrer Erben bis 1635, wo sie das Bergwerk verließen, nachdem sie sehr in die Teufe gearbeitet und 10 Stollen angelegt hatten. Es wird aber vermuthet, daß sie mit der Arbeit nur so lange fortfuhren, um andere Projecte zu verdecken, indem sie ansehnliche Anleihen zur Fortsetzung ihrer Arbeit begehrten und bei Verlassung des Bergwerkes das Gerücht verbreiteten, daß es noch reiche Gänge Silbererz enthalte. Man konnte dies nicht widerlegen, da die Mine sofort an 30 Fuß voll Wasser war. Doch hat sich das Gerücht bis auf die neueste Zeit fortgepflanzt.

Im J. 1690 erhielt Raphael Gomez, ein Jude, von Karl II. einen Freibrief zu dieser Mine und stiftete mit einigen portugiesischen Juden eine Gesellschaft zum Betriebe derselben. Die Gesellschaft begann das Wasser aus dem Pozo rico auszufördern, aber aus Mangel an zureichendem Kapitale, an Maschinerie und kunstverständigen Arbeitern konnte sie nur bis zum dritten Stollen austrocknen. Ihre nachherigen Arbeiten schlugen fehl und man beschuldigte sie deshalb des Betrugs. Gomez wurde gefangen nach Sevilla geführt, wo er, obgleich er seine Vertheidigung drucken ließ, eine lange und schwere Gefangenschaft ausstehen mußte und vor Entscheidung der Sache starb.

Der schlechte Zustand der Finanzen gab König Karl's Ministern den Gedanken ein, das Werk auf königliche Rechnung fortzusetzen, und um dieser Unternehmung einen bessern Anschein zu geben, mußte des Gomez Vergehen desto mehr hervorgehoben werden. Der Finanzrath Don Alonso Carillo Runda wurde zum Oberaufseher des Bergwerkes ernannt und ihm aufgetragen, die Werke für königl. Rechnung zu betreiben und dabei den Anweisungen eines wandernden Mönchs zu folgen, der kürzlich von Amerika zurückgekommen war und wegen

seiner angeblichen Kenntniß vom Bergbau zum Oberingenieur bestellt wurde. Carillo kam aber mit der Trockenlegung nie weiter als bis zum dritten Stollen, und die berühmte Mine wurde abermals aufgegeben.

Der Tod Karl's II., des letzten spanischen Monarchen aus dem Hause Oesterreich, und der darauf folgende Krieg unterbrachen alle weiteren Unternehmungen, bis im J. 1725 zu Madrid eine neue Gesellschaft gebildet wurde. Noch einmal versuchte man Pozo rico vom Wasser zu befreien, aber alle Arbeit war fruchtlos. Da kam im J. 1728 eine vornehme englische Dame, Lady Mary Herbert, des Marquis von Powis Tochter, von Paris nach Madrid. Sie hatte in Paris an den Mississippi-Entwürfen Antheil gehabt und durch ihre Bekanntschaft mit dem berühmten Herrn Law ihre Talente zu Unternehmungen ausgebildet. Sie wurde von Herrn Joseph Gage, einem Enkel des Sir Thomas Gage, Baronet von Hengrave, begleitet. Sie machte der spanischen Gesellschaft Vorschläge zur Trockenlegung der Silbermine von Guadalcanal unter der Bedingung, ihr zu gewissen Fristen, sowie sie mit der Arbeit fortschreite, 200,000 Pesos zu bezahlen und die Ausbeute der Mine mit ihr zu theilen. Dies wurde bereitwillig angenommen, ein Contract darüber geschlossen und eine ansehnliche Unterzeichnung zusammengebracht. Lady Mary ließ Maschinen und Arbeiter von England kommen und setzte ihr eigenes, sowie des Herrn Gage Vermögen, ingleichen eine große Summe vom Marquis, ihrem Vater, an das Unternehmen. Die Austrocknung des Schachtes hatte nun anfänglich ziemlich guten Fortgang, und die Gesellschaft leistete pünktliche Zahlung. Dann aber entstanden Streitigkeiten. Die Spanier behaupteten, Lady Mary sei verbunden, den Schlamm und Schutt in den Stollen fortzuschaffen; sie suchte zu beweisen, daß ihr Contract nur auf das Wasser ging. Die Zahlungen wurden eingestellt, der Proceß nahm seinen Anfang. Lady Mary fuhr sodann auf ihre eigenen Kosten fort und befreite die Mine endlich bis zum zehnten Stollen. Hier behauptete man nun die reiche Ader wieder gefunden zu haben, die nach Angabe der Fugger sich im zehnten Stollen befinden sollte. Aus 40 Pfd. angeblich im zehnten Stollen erbrochenem Erze wurde in Gegenwart der dazu bestellten Gerichtsbeamten 10 Pfd. 13 Unzen feines Silber gewonnen. Die spanische Gesellschaft wurde darauf hin von allen Rechten an die Mine ausgeschlossen, und die Mine der Lady Mary auf 30 Jahre zugesprochen. Die Unterhaltung der getrockneten Stollen war jedoch sehr kostspielig, und sie wurden bald wieder wassernöthig, worauf Lady Mary sich ganz aus dem Geschäfte zurückzog.

Im J. 1767 machte Thomas Sutton, Graf von Clonard, der spanischen Regierung Anträge, worauf ihm das Bergwerk auf 30 Jahre verliehen wurde. Der Graf errichtete eine neue Gesellschaft in Paris, und im August 1768 begannen die Arbeiten. Da die Stollen aber von Neuem ausgezimmert werden mußten, kam die Austrocknung erst im J. 1774 zu Stande. Hierauf wurde nun die Entdeckung gemacht, daß nie eine Silberader oder ein Anschein von derselben im zehnten Stollen vorhanden gewesen war, und daß bei der vorerwähnten gerichtlichen Verhandlung ein Betrug vorgegangen war, um zur Ersetzung des gehabten Verlustes neue Unterzeichner anzulocken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in frühern Zeiten große Quantitäten eines sehr reichhaltigen Erzes hier gewonnen wurden, wie dies aus dem, was bis zum vierten Stollen gebrochen worden war, zu ersehen ist; gegen den achten Stollen war aber die Silberader ausgegangen. Die ganze Teufe des Bergwerks beträgt 1200 Fuß.

Quelle. Johann Talbot Dillon, Reise durch Spanien. Uebersetzt von Engelbrecht. 2 Bde. Leipzig 1782. (*W. Bentheim.*)

GUADALQUIVIR, arabisch Wad al kebir, der große Fluß, der Baetis der Römer, welche nach ihm sein Flußgebiet Baetica nannten, ist einer der fünf Hauptflüsse Spaniens, und zwar der wichtigste von allen, weil er den größten Wasserreichthum und die größte Schiffbarkeit hat. Das ganze innere Andalusien in einem den drei andern in den atlantischen Ocean fallenden Hauptflüssen der Halbinsel parallelen Bogen von Nordosten nach Südwesten durchschneidend, führt er sämmtliche Gewässer desselben ab. Er entspringt an der Ostgrenze Andalusiens und nimmt durch den Empfang zahlreicher Nebenflüsse an beiden Ufern schnell an Größe zu. Seine Quelle befindet sich in der Sierra de Cazorla, $5\frac{1}{2}$ Leguas südöstlich von Ubeda, der Flußlauf beschreibt sodann einen vollständigen Bogen. In einem rauhen Gebirgsthale fließt er erst nach Nordosten, dann nach Norden, und wendet sich südlich vom Wallfahrtsorte Nuestra Señora de Fuensante nach Westen. Er bildet in dieser Richtung die Südgrenze der Provinzen Ubeda und Baeza, durchschneidet sodann die Provinz Andujar und bespült die Mauern der Stadt Andujar. Bei Montero, wo er den Felsenfuß der Sierra Morena zickzackförmig in schäumenden Stromschnellen umzieht, wendet der Fluß sich nach Westsüdwesten und schneidet in dieser Richtung mitten durch die Provinz Cordova, deren Hauptstadt er bespült. Von Cantillana bis San Lucar de Barrameda ist die Richtung im Ganzen südwestlich. Bei der Mündung des Jenil (Xenil) tritt der Guadalquivir in die untere Alluvialebene und bildet unaufhörlich sanft gewundene Krümmungen, welche fortwährend an Größe zunehmen. Die größten Stromschlingen befinden sich bei Posadas, Cantillana, Brenes, Alcala del Rio und Coria. Mehrere derselben besitzen einen Umfang von $1\frac{1}{2}$ Meilen.

Ungefähr 1 Meile unterhalb Coria gabelt sich der Guadalquivir:

1) Der Brazo de la Torre, der rechte oder östliche Arm, zieht erst 1 Meile nach Nordwesten, dann nach Südwesten und gabelt sich dann wieder. a) Der Brazo del Medio, der linke Unterarm des Brazo de la Torre, zieht nach Südsüdosten in einem Sförmigen Laufe von 3 Meilen und mündet in den linken Hauptarm; er ist zwar der schmalste Arm, jedoch allein für größere Schiffe fahrbar. b) Der rechte Unterarm des Brazo de la Torr

zieht in Schlingen nach Südsüdwesten 7 Meilen weiter bis zur Vereinigung mit dem linken Hauptarme.

2) Der Brazo del Este, der linke oder östliche Arm, läuft erst eine kurze Strecke nach Osten, dann 2 Meilen nach Süden, dann nach Nordnordwesten bis zur Mündung des Brazo del Medio. Er nimmt hierauf den Namen Brazo de Tarfia an und fließt 3 Meilen nach Südwesten, worauf er in den Brazo de la Torre, den rechten Arm, mündet.

Diese Stromarme bilden zwei Inseln, die Isla mayor zwischen Brazo de la Torre, Brazo de Tarfia und Brazo del Medio, $2^1/_2$ □Meilen groß, und die Isla menor zwischen Brazo del Medio und Brazo del Este, 1 □Meile. Die Inseln sind Alluvialbildungen, bestehen aus Sand und Schlamm, sind vollkommen eben und ragen so wenig über den Flußspiegel empor, daß sie bei jeder Anschwellung des Guadalquivir unter Wasser gesetzt werden. Salzige Moräste fassen große Strecken ihrer westlichen und östlichen Ufer ein. Ihre Oberfläche ist vollkommen baumlos und unangebaut, doch zu jeder Jahreszeit mit fettem Gras- und Kräuterwuchs bedeckt. Hier weiden ungeheuere Heerden von Rindern und Pferden.

Der am Südende der Isla mayor wieder vereinigte Strom zieht in einem majestätischen, $^1/_2$ bis $^3/_4$ Stunde breiten Aestuar, das wieder große Schlingungen beschreibt, der Mündung bei San Lucar de Barrameda zu, wo er sich plötzlich nach Westen wendet und sich zwischen Punta de San Jacinto und Punta de Chipiona, welche 1 Meile von einander entfernt sind, in den Ocean ergießt in Br. 36° 46′ N., L. 8° 42′ West. Paris, 11 Meilen von der Mündung des Guadiana und 3 Meilen vom Eingange der Bai von Cadir.

Die Länge des Guadalquivir beträgt in directer Linie 45, seine Stromentwickelung 80 Meilen.

Im obern Thale fließt der Guadalquivir durch rauhes, ödes Land, erst bei Cordova erreicht er ebenes fruchtbares Land. Während seines westlichen Laufes ist das linke Ufer zum Theil morastig und mit salzigen Bächen erfüllt, deren Wasser zur Salzbereitung benutzt wird. Von Coria aus sind beide Ufer ganz niedrig. Der Brazo del Este fließt links an Sümpfen vorbei, die mit der Marisma zusammenhängen, einem $9^1/_4$ Meilen langen und $1^1/_4$ Meilen breiten, salzigen, ungesunden und verödeten Landstrich. Der Brazo de la Torre zieht gleichfalls längs öder Ufer an der rechten Seite hin. Von der Vereinigung der Arme an ist das rechte Ufer mit dichter Pinienwaldung bestanden, das linke Ufer dagegen kahl bis La Bonanza und erst von dort an theilweise mit Pinien bewachsen. Weiter unten bestehen beide Ufer aus Flugsand, das linke Ufer hat hohe Dünen.

Schon im obern Thale hat der Guadalquivir meistens eine ansehnliche Breite, dagegen ist er fast überall seicht und, ausgenommen im Winter und nach Regengüssen, an vielen Stellen zu durchwaten. Sein Gefälle im obern Thale ist zwar ungleich, doch überall zu stark für die Schiffahrt. Außerdem ist sein Bett stark versandet. Zwischen Andujar und Aldea del Rio liegen viele aus Sand und Schlamm bestehende Werder im Flusse. An der Stelle, wo der Fluß an die Vorberge der Sierra Morena tritt, wird er schmal und reißend; sobald er jedoch aus dem Thale von Montero hervortritt, erweitert sein Bett sich wieder. Doch bekommt er erst bei Alcolea ein stromartiges Ansehen. Bei Sevilla hat er zwar eine stromartige Breite, die Tiefe beträgt jedoch bei gewöhnlichem Wasserstande nur 4—5 Fuß. Bis Cordova ist das Gefälle bedeutend und die Strömung rasch. Von Cordova bis Sevilla, auf einer Strecke von 715,962 Fuß, beträgt sein Gefälle 374 Fuß oder 11 Fuß auf 1 Legua; von Cantillana an beträgt das Gefälle jedoch nur 8 Fuß in der Legua. Im Alterthume und noch im Mittelalter wurde der Fluß bis Cordova beschifft, und Marschall Soult ließ während des Krieges das Flußbett so weit ausbaggern, daß Barken bis Cordova hinauf gehen konnten; seitdem hat die Versandung so zugenommen, daß die Schiffahrt unmöglich geworden ist. Zwischen Cordova und Sevilla liegen mehrere Werder und viele Sandbänke, von denen mehrere das ganze Bett versperren und gefährliche Stromschnellen und Strudel hervorbringen. Bei Sevilla ist der Guadalquivir ein Drittel mal breiter, als die Elbe bei Dresden und wird unterhalb der Brücke für kleinere Seeschiffe fahrbar. Größere Schiffe ankern gewöhnlich bei Isla menor und die Ladung wird in Schuten nach Sevilla gefördert. Für Kähne ist der Fluß bis Palma an der Mündung des Jenil schiffbar. Von Sevilla an ist der Fall des Stromes nur unbedeutend, und unterhalb der Inseln wird die Strömung bei gewöhnlichem Wasserstande ganz unmerklich. Die Mündung hat eine gefährliche Barre.

Ebbe und Fluth werden bis $3^1/_2$ Leguas oberhalb Sevilla deutlich verspürt.

Von Cordova an besitzt das Wasser des Flusses eine trübe Farbe. Bis zu den Inseln ist das Wasser süß, unterhalb derselben ist es brackisch.

Der niedrigste Wasserstand ist im Sommer, der höchste zu Anfang des Winters nach der herbstlichen Regenzeit und im Frühlinge nach den Aequinoctialregen. Dann steigt der Fluß 5—10 Fuß, weshalb das Becken von Sevilla und die Ebenen des untern Flusses alljährlich überschwemmt werden. Bisweilen treten auch im Sommer nach heftigem Regen in der Sierra Morena Ueberschwemmungen, und zwar ganz plötzlich, ein. Wenn bei heftigen Regen oder Schmelzen des Gebirgschnees im obern Laufe gleichzeitig Aufstauung des Wassers im untern Laufe durch Hochfluth oder Südwestwind stattfindet, so erreicht die Ueberschwemmung eine furchtbare Höhe. Die Anschwellung steigt dann bis auf 20 Fuß. Große Ueberschwemmungen kommen bei Sevilla durchschnittlich alle vier Jahre vor. Die größte und verheerendste Ueberschwemmung hat in Sevilla im J. 1626 stattgefunden, wo das Wasser in den tiefer gelegenen Gassen bis zum 3. Stockwerk der Häuser drang und ein Drittheil der Stadt unter Wasser gesetzt wurde. 3000 Häuser stürzten zusammen und begruben oft ihre Bewohner unter ihren Trümmern. Die Ueberschwemmung hielt volle 40 Tage an. Der Schade wurde auf 4 Millionen Dukaten ver-

anschlagt. Viele umliegende Ortschaften gingen gänzlich zu Grunde. Im J. 1642 erfuhr Sevilla eine ähnliche Hochfluth, doch hielt sie nicht so lange an, und man war besser darauf vorbereitet, sodaß die Verheerung nicht ganz so groß war. Derlei heftige Anschwellungen haben mitunter Aenderungen des Strombettes veranlaßt. Im Alterthume floß der Guadalquivir von Aldea del Rio über Algoba, Santiponce, wo die bedeutende Stadt Italica lag, längs der Hügel von Castilleja de la Cuesta bis San Juan de Azualfarache, wie noch gegenwärtig vorhandene Spuren des alten Strombettes andeuten.

Der Fluß ist sehr fischreich, weshalb das Gewerbe des Fischers an seinen Ufern stark vertreten ist.

Das Flußgebiet des Guadalquivir befaßt an 950 □Meilen und ist begrenzt im Osten von den Sierras Huescar, Sagra, Segura und Alcaraz, im Süden von den Alpujarras und der Sierra Nevada, im Norden und Westen von der Sierra Morena und den davon ablaufenden Ketten. Doch kommen mehrere wichtige Zuflüsse von der Nordseite der Sierra Morena, deren Flanke sie umfließen.

Der Guadalquivir empfängt zusammen 34 Nebenflüsse. Die wichtigsten derselben sind

Rechts:

Der Guadalimar entspringt am Südabhange der Sierra der Alcaraz, fließt SW. und empfängt bei Reus den Guadarmeno, welcher ihn an Wassergehalt beträchtlich übertrifft und eigentlich sein Hauptfluß ist. Der Guadarmeno entspringt im SO. von Alcaraz, kaum ½ Stunde von der Quelle des Rio Madeira, fließt zuerst SSW. längs des Westfußes der Sierra de Alcaraz, wo er durch die von diesem Gebirge herabkommenden Bäche allmälig zu einem wasserreichen Fluß anschwillt, tritt oberhalb Genave in das die Sierra de Alcaraz von der Sierra Morena trennende Thal und fließt direct S. bis zur Mündung. Der mit dem Guadarmeno vereinigte Guadalimar fließt fortwährend WSW. und wird noch durch den Guadalen beträchtlich verstärkt. Die Quelle des Guadalen ist im Süden des Campo de Montiel bei Villamanrique im Norden des Marianischen Systems; er empfängt eine Anzahl von Bächen, umzieht das Marianische Gebirge, empfängt von der Ostseite der Sierra Morena den Añador und den Montizon und vom Südfuße des Cerro de Vilches den Guarrizas, welcher den durch die Schlucht von Despeñaperros strömenden Magaña aufnimmt, und mündet bei Castro antiquo in den Guadalimar. Dieser hat an seiner Mündung bei Mengibar ungleich mehr Breite und Wassermasse als der Guadalquivir.

Der Rio de la Campana entspringt in den Felsenbergen des Despeñaperros, fließt eine Zeit lang parallel mit dem Magaña, aber in entgegengesetzter Richtung von Osten nach Westen, dann direct nach Süden, dann nach Südwesten um die Sierra Morena, nimmt eine Anzahl von Bächen auf, fließt endlich nach Süden und mündet gegenüber von Mengibar.

Der Escobar entspringt im nördlichsten Theile der Sierra Morena, fließt nach Süden und mündet unterhalb des Rio de la Campana.

Der Jandula, der bedeutendste Fluß der östlichen Sierra Morena, entspringt in der Ostkette der hohen Mancha, fließt nach Vereinigung mit seinen obern Quellbächen gerade nach Süden durch die ganze Sierra Morena und mündet zwischen Andujar und Marmolego.

Der Rio de las Yaguas entspringt in der Sierra de Almaden, fließt nach Südosten durch das Thal von Fuencaliente, dann nach Süden parallel mit dem Jandula durch die Sierra Morena und mündet Aldea del Rio gegenüber.

Der Cuzna, ein wilder, schöner Gebirgsfluß, entspringt in der westlichen Hälfte der Sierra de los Pedroches an dem von den Ruinen der Burg Cuzna gekrönten steilen Felskegel an der Ostseite des Plateau von Fuente Ovejuna, fließt nach Osten zwischen den beiden Ketten der centralen Sierra Morena, dann plötzlich nach Süden, nimmt den Guadabarbo, welcher ebenfalls in der Nähe des Castello de Cuzna entspringt und den höchsten Theil der Sierra Morena durchschneidet, auf und mündet zwischen Alcolea und Cordova.

Der Guadiato, der bedeutendste von den nach Süden strömenden Flüssen der centralen Sierra Morena, entsteht aus Bächen auf der Hochebene Fuente Ovejuna, welche in der unmittelbaren Nähe der Guadiana-Quelle entspringen, fließt in starken Krümmungen nach Südosten zwischen den wilden Waldbergen der Sierra de los Santos, Sierra de Navafria und Sierra de Cordova und mündet unterhalb Cordova zwischen Almodovar del Rio und Posadas.

Der Benibezar entspringt im südlichen Theile des Plateau Fuente Ovejuna, fließt südlich durch das Gebirge zwischen Sierra de los Santos und Cerro Caraveluela und mündet 2 Meilen unterhalb des Guadiato.

Der Guesna-Ribera entspringt im Gebirge von Guadalce, fließt südöstlich, nimmt den parallel fließenden Galapagar auf und mündet oberhalb Cantillana.

Der Biar-Ribera entsteht aus den Bächen des Plateau von Llerena, fließt südöstlich längs der Montañas de Guadalcanal, durchbricht dieselben bei Fuente de Arces, fließt südlich durch das Gebirge und mündet bei Cantillana.

Der Huelva-Ribera, einer der bedeutendsten Flüsse der Sierra Morena, entspringt am Monte Segura in der Sierra Morena, fließt östlich durch ein weites Längenthal bis Cala, südlich durch die Hauptkette der Sierra Morena, nimmt den am Südabhange der Montañas de Guadalcanal entspringenden und parallel fließenden Cala-Ribera auf, schlängelt sich im ruhigen Laufe durch die Ebene von Sevilla und mündet oberhalb Santiponce.

Der Rio de Sanlucar entspringt bei Castillo de las Guardias am Ostabhange der Sierra Morena, fließt durch die Ebene von Sanlucar la mayor und mündet Isidros gegenüber in den Brazo de la Torre.

Links:

Der Guadiana menor, welcher alle von den die weiten Ebenen von Guadix, Baza und Huescar umringenden Gebirgen herabströmenden Gewässer aufnimmt, entsteht aus dem Barbate und dem Rio de Guadix.

Der Barbate entspringt am östlichen Abhange der Sierra Sagra, fließt südwestlich zwischen Sierra Sagra und Sierra Calar, dann südlich vom Südende der Sierra Sagra durch eine Waldschlucht zwischen Sierra Calar und Cerro del Cuba und mitten durch das Plateau von Huescar in einer tiefen und schmalen Furche, dann 1 Meile im Süden von Huescar westlich längs des Nordfußes der Sierra del Chiocal und nimmt den Guardal, der mit ihm parallel fließt und vom Cerro del Cuba kommt, auf, fließt dann weiter südlich bis zur Aufnahme des Rio de Baza an der Nordostecke der Sierra de Javalcol, dann wieder westlich $1\frac{1}{2}$ Meilen weit in einer engen, vielfach gekrümmten Schlucht mit steilen, nackten Wänden, dann endlich nordwestlich durch das Gebirge bis zur Confluenz mit dem Rio de Guadix.

Der Rio de Guadix entspringt am Nordabhange der östlichen Sierra Nevada in den Llanos del Marquesado, fließt nordöstlich durch ein enges Thal bis zur Aufnahme des Barbate bei Alcudia de Guadix im Süden von Guadix. Der Guadiana menor, der vereinigte Fluß, fließt nordwestlich und mündet mit beträchtlich stärkerer Wassermasse, als der Hauptfluß hier besitzt, 1 Meile östlich von Ubeda.

Der Rio de Jaen entspringt zwischen Sierra del Rallo und Sierra de Polora, fließt anfänglich westlich, dann nördlich, zuerst in einer engen Schlucht, dann in einem weiten, fruchtbaren Thale, nimmt den Rio de Campillo, welcher im Süden der Sierra de Jaen entspringt und die waldige Sierra de Arenas durchschneidet, und den Terzero, welcher im Centrum der Sierra de Jaen entspringt und alle Gewässer der Osthälfte derselben empfängt, auf und mündet oberhalb der Brücke von Mengibar.

Der Jandulilla entspringt im Gebirge von Huelma, durchkreuzt die Steppe von Mancha Real, hat salziges Wasser und mündet 1 Meile unterhalb des Guadiana menor.

Der Guadajoz entspringt in der westlichen Sierra de Jaen aus zwei Bächen, welche bei Alcaudate zusammenfließen, empfängt den Prinpo am Fuße des Gebirges, fließt in nordwestlicher Richtung und in einer engen Thalfurche durch die Campiña von Cordova, wo er salzig wird und noch mehrere Salados aufnimmt, und mündet 1 Legua unterhalb Cordova.

Der Jenil (Xenil), der Singulis der Alten, entsteht aus den Bächen, welche von den Gletscherwassern des Corral de Velata, den Wiesen von Vacares und Alcazuba Mulabacon herabstürzen, fließt nordwestlich bis Pinos del Jenil, dann westlich, nimmt rechts oberhalb der Sierra de Guejar den Maydena und zwischen Pinos del Jenil und Senes den Aguasblancas, außerdem zahlreiche Bäche auf. Bis zur Mündung des Aguasblancas zeichnet sich der Jenil durch überaus klares, smaragdgrünes Wasser aus, durch den Aguasblancas trübt sich sein Wasser. Das obere Thal des Jenil, das Barranca del Velata, ist eine enge tiefe Felsenschlucht, die sich allmälig zum Valle de Jenil erweitert. Bei Gunjar stellt es einen prachtvollen Alpenkessel dar, dann verengt es sich wieder und wird erst bei Pinos abermals weiter. Am Fuße der untersten Schwelle der Sierra, innerhalb der Stadt Granada, fällt der goldführende Darro in den Jenil, nachdem er einen großen Theil seines Wassers der Acequia de la Alhambra abgegeben, welche die Fontainen des Generalife und der Alhambra speist und einen Theil von Granada mit Trinkwasser versieht. Oberhalb des Darro speist der Jenil die Acequia gorda, einen Kanal, der einem großen Theile der Vega das erforderliche Wasser zuführt. Der Jenil tritt jetzt in die Ebene von Granada, wo er in sanften Windungen zwischen Ulmen und Silberpappeln von Osten nach Westen hinströmt und 8 Flüsse aufnimmt, Monachil, Dilar, Salado la Mala, Salado Huelma, Rio Cacin und Cogollos links, Cubillas, Peñon de Lucar und Rio de Montefrio rechts. Bei Loja tritt der Jenil in ein malerisches Durchbruchthal, das er in zickzackförmigem Laufe, zahlreiche Stromschnellen bildend, durchzieht. Bei Benameji tritt er in die bätische Tiefebene und schleicht nun in nordwestlicher Richtung zwischen Steilufern durch die unwirthliche Einöde der bätischen Steppe, dann durch die fruchtbare Ebene von Ecija. Noch vor Ecija erweitert sich sein Thal zu einer geräumigen Mulde, größtentheils von Baumwollfeldern erfüllt. Der Jenil mündet 3 Meilen unterhalb Ecija nach einem Laufe von 30 Meilen; er steht hier dem Guadalquivir wenig an Wassermasse nach. Zur Zeit der Römer war der Jenil bis Ecija (Astigis) schiffbar, jetzt ist er versandet, hat jedoch ein fast stromartiges Ansehen.

Der Corbones entspringt in der Sierra de las Yeguas, fließt nordwestlich durch die Ebene von Marchena, wendet sich bei Cormona nach Nordnordosten und mündet 3 Meilen unterhalb des Jenil.

Der Guadaira entspringt in der Sierra de Moron, fließt dem Corbones parallel und mündet bei Corbones unterhalb Sevilla.

Quellen. M. Willkomm, Die Halbinsel der Pyrenäen. Leipzig 1855. — *A. Germond de Lavigne*, Itinéraire de l'Espagne. Paris 1866. — *J. B. Carrasco*, Geografia General de España. Madrid 1861.

(*W. Bentheim.*)

GUADALUPE (Sierra de), ein Gebirge in Neucastilien, Spanien, die Carpetani Montes der Alten, ist ein Glied der Cordillera Oreto-Herminiana oder Oretana, welche im Cabo Espichel im Süden der Mündung des Tajo aufsteigt, die Wasserscheide zwischen dem Becken des Tajo, welcher längs des Fußes dieser Cordillere rinnt, und dem des Guadiana bildet und sich östlich quer durch Spanien fortsetzt. Die Sierra de Guadalupe beginnt im Westen am Puerto (Paß) de Santa Cruz, der sie von der weiter westlich streichenden Sierra Montanche scheidet, streicht im Bogen erst nach Nordost, dann nach Osten zwischen den Provinzen Badajoz, Ca-

ceres und Toledo bis zum Rio de Guadarramque, worauf sie von den Montes de Toledo fortgesetzt wird. Das Guadalupe-Gebirge ist zwar nicht sehr hoch, ist jedoch rauh und hat zackige Gipfel. Es ist größtentheils von Kastanienwald bestanden, wo Wildschweine, Hirsche, Luchse häufig sind. Der Gipfelpunkt des Gebirges hat 5254 Fuß absolute Höhe und enthält Schnee 9 Monate im Jahre. An dieser Sierra entspringen die Flüsse Guadelopejo, Ruecas, Ibor und Almonte. Es besitzt Mineralquellen und liefert Eisen, Kupfer, Alaun und Marmor. (*W. Bentheim.*)

GUADARRAMA (Sierra de) ist ein Glied der Cordillera Carpeto-Vetonica oder des centralen Gebirgssystems der pyrenäischen Halbinsel, welches Gebirgssystem im Cabo da Roca nördlich von der Tajomündung an der Küste von Portugal aufsteigt, sich zwischen den Flußgebieten des Duero und Tajo in der Sierra de Cintra erhebt und dann in einer Reihe von Gebirgsgliedern quer durch die Halbinsel fortsetzt. Unter diesen Gliedern ist die Guadarramakette nicht nur wegen der Nähe der spanischen Hauptstadt, von wo ihre kahlen Zackengipfel in Sicht sind, und wegen der Ereignisse der Kriegsgeschichte, sondern auch an sich von besonderem Interesse, weil sie das centrale Glied des centralen Gebirgssystems, gewissermaßen der orographische Mittelpunkt der Halbinsel ist. Sie streicht zwischen der Sierra de Gredos im Westen und der Somosierra im Osten von Westsüdwesten nach Nordosten, trennt Neu- von Altcastilien und besteht, ihrer centralen Stellung entsprechend, gänzlich aus Urgestein, aus Granit.

Die Basis der Hauptkette ist auf beiden Seiten von Hügeln oder Vorbergen besetzt, welche sich bisweilen bedeutend erheben und als vorgeschobene Posten der Hauptkette erscheinen. Weil sie aus Granit besteht, von beträchtlicher Erhebung und großentheils bewaldet ist, besitzt sie einen größern Reichthum an Quellen als die weiter östlich liegenden Gebirgsglieder. Am Südabhange entspringen Alberche, Guadarrama, Manzanares, Lozoya, am Nordabhange Duraton, Cega, Eresma, Moros, Boltoya.

Die westliche Hälfte des Guadarrama ist eine einfache Kette, welche gegen Osten rasch an Höhe zunimmt. Von Navas del Marques bis zum Guadarramapasse führt das Gebirge auch den Namen Sierra de Magalon. Am Guadarramapasse hat das Gebirge die geringste Breite; von Villacastin am Nordfuße bis zum Flecken Guadarrama am Südfuße des Gebirges ist es $3^1/_2$ Meilen. Die Breite des Hochgebirges selbst beträgt hier von der Fonda den San Rafael am Nordfuße bis zum Flecken Guadarrama am Südfuße in gerader Linie sogar nur $1^1/_2$ Meilen, die Vorberge beginnen jedoch bei Villacastin. Der Gebirgskamm ist am Guadarramapaß kaum eine Viertelstunde breit und hat eine absolute Höhe von 5600 Fuß.

Am Ostende dieser westlichen Hälfte des Guadarrama bildet das Gebirge einen mächtigen Centralknoten von 3 Meilen im Durchmesser, wo sich in geringer Entfernung von einander die drei culminirenden Gipfel der Sierra erheben, zwischen den Thälern des Manzanares und Eresma der in sieben riesigen Felszacken bis 6800 Fuß emporragende Cerro de los seite Picos, östlich davon, zwischen den Quellen des Lozoya, Rio de Millaflores und Manzanares, der über 7000 Fuß hohe Cabeza de Hierro (Eisenkopf), weiter östlich an den Quellen des Lozoya der 7716 Fuß hohe Pico de Peñalara, ein stolzer, steiler Kegel. Am Ostfuße dieses Berges befindet sich ein kleiner, klarer Alpenteich zwischen schwarzen Granitklippen, die Laguna von Peñalara.

Hierauf gabelt sich das Gebirge. Der nördliche Arm ist die Hauptkette, welche sich in der Somosierra unmittelbar fortsetzt, der südliche die Sierra de Bustarviejo, die sich 4 Meilen nach Osten erstreckt und sich dann in niedriges Hügelland auflöst.

Der Guadarrama ist am Südabhange theilweise, am Nordabhange fast gänzlich mit Kiefern und niedrigen Eichen bewaldet. Die über 5500 Fuß hohen Kämme und Gipfel sind baumlos, entweder mit grauem Granitgerölle oder mit Sträuchern und kräuterreichen Triften bedeckt. Wegen der vorwaltenden düstern Nadelwaldung ist die Landschaft ernst und erinnert mehr an den Norden als den Süden.

Von Anfang November bis Ende März verhüllt eine dichte Schneedecke die Hälfte der Sierra, und an den höchsten Abhängen erhalten sich einzelne Schneefelder bis in den August, ja bisweilen den ganzen Sommer hindurch. Das Gebirge verbreitet im Winter heftige Stürme über die Ebene von Madrid. Im Sommer erhöht es die Gluth der Luft, indem die Strömungen des Süd- oder afrikanischen Windes über die Fläche der Mancha streichend, von den Steilwänden des Guadarrama auf die Felder zu seinen Füßen zurückprallt.

Die Carretera general de Castilla (castilische Landstraße) zieht sich über den Puerto de Guadarrama (den Guadarramapaß). Man gelangt auf der Carretera von San Chidrian, 97 Kilometer südlich von Valladolid, in 7 Kilometer weiter südlich nach Labajor, wo der steile Anstieg beginnt. Die Posada del Arco Villacastin, ein kleines Dorf mit einer der schönsten Kirchen im Lande, ist 21 Kilometer weiter. Napoleon kam hier am 24. Dec. 1808 nach dem Uebergange über das Gebirge mit einer Colonne von 60,000 Mann an, die von Schnee, Sturm und Kälte entsetzlich gelitten hatten. „Etait-il possible", sagte er zu Savery, an dessen Arm gelehnt er äußerst ermüdet eintrat, „qu'une tampinière en Espagne arrêtât le vainqueur de Saint-Bernard?" Von Villacastin aus tritt man in ein wundersames, höchst überraschendes Gehäuse von gewaltigen grauen Granitblöcken, die wie ein Schutthaufe durch Zufall über einander geworfen scheinen und die ganze Bergmauer bilden. Von hier ab trifft man in Entfernungen von je 3—4 Kilometern nur noch einzelne Ventas (Wirthshäuser). Die Straße von Segovia über Otero de Herriros mündet hier ein. Der Abhang ist von einer lichten Waldung verkümmerter Kiefern bestanden. Ueber diesen früher sehr schwierigen und gefahrvollen höhern Theil des Wegs erbaute Ferdinand VI. eine vortreffliche

Kunststraße. Nachdem man an dem Thurme des alten Luft-Telegraphen vorbeigekommen ist, erreicht man den Gipfel des Puerto de Guadarrama, 1570 Meter hoch, 24 Kilometer von Villacastin. Auf der Grenzlinie der beiden Provinzen erhebt sich hier ein stattliches Monument. Auf hohem Piedestal sitzt ein steinerner Löwe, welcher in der rechten Tatze zwei Kugeln hält; eine Marmortafel an der vordern Seite des Piedestals enthält die Inschrift: „Ferdinandus VI. Pater Patriae Viam Utrique Castillae Superatis Montibus Fecit An. Salutis MDCCXLIX. Regni Sui IV." Man genießt hier eine prachtvolle Aussicht. Der Blick beherrscht hier einen großen Theil beider Castilien. Indem mindere Anhöhen und Einsenkungen verschwinden, erscheint das Ganze als eine unabsehbare Fläche; man erkennt jedoch deutlich, daß der Boden Altcastiliens beträchtlich höher ist als der Neucastiliens. Ein schneller Abstieg bringt nach dem Flecken Guadarrama am Fuße des Gebirges. Die Ländereien des Fleckens erstrecken sich südwestlich bis an die Wälder der königl. Domäne des Escorial.

In Ermangelung sonstiger näherer hypsometrischer Angaben gewähren die Höhenangaben der Eisenbahnstationen uns einen Umriß der gesammten Bodenhebung von Valladolid im Duerothale bis Madrid.

Valladolid 689 Meter absolute Höhe. — Medina del Campo, 40 Kilometer von Valladolid, 721 Meter abs. Höhe. — Ataquines, 70 Kilom. von Valladolid, 797 Meter abs. Höhe. — Arevalo, 80 Kilom. von Valladolid, 820 Meter abs. Höhe. — San Chidrian, 100 Kilom., 935 Meter. Die Kieferwaldung beginnt hier. — Velagos, 130 Kilom. Der Boden wird sehr abschüssig und dürr; lichte Waldung verkrüppelter Eichen. — Mingrovia, 140 Kilom. Der Granit tritt zu Tage in einem Chaos gewaltiger, verwitterter Blöcke, welche dem Abhange des Gebirges ein außerordentlich wildes und wirres Ansehen geben. Es findet einige Rindviehzucht statt, und man hat ergiebige Jagd auf Hasen, Rebhühner &c., aber auch Wölfe. — Avila, 150 Kilom., 1230 Meter Höhe. Hier ist rauhes Klima; langer Winter, fast kein Frühling, jedoch angenehmer Herbst. Waldung von Eichen, Kiefern, Ahorn, Gebüsch. Vom Gipfel der benachbarten Höhe erblickt man Toledo, 100 Kilom., Madrid 90 Kilom. entfernt, die weite Ebene der Mancha. Von hier an war der Eisenbahnbau ein wahres Riesenwerk. Berge wurden in die Thäler geworfen, Dammwege gezogen, von welchen einer 45 Meter Höhe hat. Bis zum Escorial, in einer geraden Linie von 71 Kilometern zählt man 16 Tunnel, zusammen von 4478 Meter Länge. — La Cañada, der höchste Gipfelpunkt der Bahnlinie, 160 Kilom. von Valladolid, 1360 Meter abs. Höhe. Auf der Höhe befinden sich Weiden mit kurzem Gras, wo während des Sommers die Heerden vom Fuße des Gebirges, namentlich vom Escorialbezirke, weiden. Ein kleiner Bach rinnt von der Höhe, um den Rio Alberche zu bilden, welcher bei Talavera in den Tajo fällt. Rechts entfaltet sich ein ausgedehntes Panorama: man sichtet die Sierra von Toledo in 120 Kilom. Entfernung, unten im tiefen Thale, am Ufer des Alberche das Dorf Cebreros, wo Oliven, Tafeltrauben und sonstiges Obst von ausgezeichneter Güte gedeihen. Links hat man hohe Berge. — Abstieg. Navalgeral, 9 Kilom. von La Cañada, 1270 Meter abs. Höhe, ein Dorf in einem von vier Bergen umschlossenen Kesselthale. Hier beginnt ein großer Eichen- und Kiefernwald. Rechts liegt ein tiefes Thal mit hohem Baumwuchs. — Robledo, 31 Kilom. von La Cañada, 1009 Meter abs. Höhe. Hier befindet sich der letzte Tunnel der Eisenbahn, man befindet sich auf dem Plateau von Madrid. — El Escorial, 45 Kilom., 920 Meter abs. Höhe. Das Dorf Escorial de Abajo liegt rechts unten im Thale, das Dorf Escorial de Arriba, wo der berühmte k. Palast sich befindet, liegt links am Bergabhange. — Villalba, 77 Kilom., 900 Meter abs. Höhe. Man hat hier bedeutende Granitbrüche. Der Boden wird dürr und unfruchtbar, das Klima ist noch sehr kalt, man treibt hier jedoch beträchtlichen Gemüsebau. Die Eisenbahn geht hier über den Rio de Guadarrama. — Las Matas, 90 Kilom., 730 Meter Höhe. — Madrid, 123 Kilom., 595 Meter absolute Höhe.

Quellen. M. Willkomm, Die Halbinsel der Pyrenäen. Leipzig 1855. — *A. Germond de Lavigne,* Itinéraire de l'Espagne. Paris 1866. — *J. B. Carrasco,* Geografia General de España. Madrid 1861.

(*W. Bentheim.*)

GUADELOUPE, spanisch Guadalupe, englisch Guadaloupe, eine französische Inselgruppe in den kleinen Antillen in Westindien, liegt zwischen den englischen Inseln Antigua im Norden und Dominica im Süden, 18⅕ Meilen von Martinique, in Br. 15° 59′ bis 16° 40′ N. und Länge 63° 20′ bis 64° 9′ West. Paris.

Bestandtheile. Den Hauptbestandtheil der Gruppe bildet eine Doppelinsel, deren westliche größere Hälfte, das eigentliche Guadeloupe, die Form einer Ellipse hat und 17⅕ □Meilen enthält, während die östliche kleinere, die Grande Terre, von dreieckiger Form ist und 11⁹⁄₁₀ □Meilen Flächeninhalt hat. Beide sind getrennt durch den Salzfluß, La Rivière Salée, Rio Salado, ein schiffbarer, nur 180—600 Fuß breiter und ¾ Meile langer Meeresarm, der die mit Sandbänken und kleinen Eilanden besetzten Golfe Grand Cul de Sac im Norden und Petit Cul de Sac im Süden verbindet. Zur Guadeloupegruppe werden ferner gerechnet die anliegenden kleinen Inseln Marie-Galante, 2¾ □Meilen groß, Les Saintes, eine Eilandgruppe, 19 Kilom. südöstlich von der Pointe du Vieux Fort de la Guadeloupe (die östliche der Saintes ist Terre de Haut, die westliche Terre de Bas), La Deserade, 11 Kilom. nordöstlich von der Pointe des Châteaux in Grande Terre, und die südlichen zwei Drittheile der im Uebrigen niederländischen Insel St. Martin. Diese sämmtlichen Dependenzen haben einen Flächeninhalt von 4⅖ □Meilen.

Küsten. Das eigentliche Guadeloupe hat an der Nordküste die Aligre- oder Maréchalbucht (L'Anse Aligre ou Maréchal), an der Westküste tritt die Pointe de Malendure vor, an der Südwestküste befindet sich die Rhede de la Basse Terre vor der Stadt gleichen Namens, an

der Ostküste der Hafen Sainte Marie, die Nordostküste enthält die flachen Buchten Mahault, Cercelle und Lamentin. Grande Terre endet im Südosten in der weit vorragenden Pointe des Châteaux, im Nordwesten in der Pointe d'Antigua, im Norden in der Pointe de la Grande Vigie oder du Nord. Die Küste ist eingekerbt von der Bucht des Petit Canal und der des Port Louis im Westen, von der Grande Bai im Südwesten, von der Moulebai im Osten.

Bodengestaltung. Durch die Mitte der westlichen Insel zieht von Nordnordwesten nach Südsüdosten eine bewaldete vulkanische Gebirgskette von 3000 Fuß mittlerer Höhe, welche im Süden mit dem die ganze Kette überragenden Doppelgipfel La Soufrière, Monte del Azufre, Schwefelberg, einem 4768 Fuß hohen, beständig Rauch, zuweilen auch Flammen ausstoßenden Vulkan, abschließt. Grande Terre dagegen ist ganz flach oder nur von unbedeutenden Hügeln durchzogen, waldlos und daher nicht so wasserreich wie die westliche Insel.

Flüsse. Von den Bergen der westlichen Insel steigen zahlreiche Bäche hinab, welche dem von ihnen durchzogenen Boden große Fruchtbarkeit verleihen, aber während der Regenzeit zu verheerenden Gießbächen werden. Die beträchtlichsten am Ostabhange sind der Petit Fort, die Grande Goyave, de la Rose, die Petite Goyave, Sainte Marie und Petit Carbot, am westlichen Abhange des Pères, du Plessis, des Habitants, de la Grande Plaine, Caillou, Desbaies. Die Bäche in Grande Terre reichen kaum hin, um das für die Landwirthschaft und die Consumtion der Einwohner nöthige Wasser zu liefern; man hat auch Brunnen mit Brackwasser und Reservoirs und Cisternen zum Sammeln des Regenwassers zu benutzen.

Gesundbrunnen. Guadeloupe besitzt zahlreiche warme Quellen. Schwefelhaltige Quellen sind die der Höhen von Matouba, schwach salzhaltige die Pigeon- oder Bam de Curé-Quelle unfern des Bouillantebachs, die Dolé- und die Ravine-Chaude-Quelle bei Lamentin, stark salzhaltige die Fontaine Bouillante, die Paletavier, die Deauvallon, stark salz- und eisenhaltige die Bains Jaunes, die Morne Goyavier-Quelle.

Klima. Die mittlere Temperatur ist 26° Centigr., das Maximum derselben schwankt zwischen 30—32° im Schatten, das Minimum zwischen 20—22°. Die wärmsten Monate sind Juni bis September. Der mittlere Regenfall im Niveau des Meeres beträgt 2 . 19 Meter. Der Unterschied zwischen den regnerischen und den trockenen Jahren beträgt nur 33 Centim. Der geringste Regenfall ist in den Monaten December bis Mai. Dann ist Ruhe in der Vegetation und einige Bäume werfen ihr Laub ab. Vom Juni bis Ende November hat man häufige Regen, höhere Wärme, regen Wachsthum der Pflanzen. Die eigentliche Regenzeit währt drei Monate, von Mitte Juli bis Mitte October. In Grande Terre ist der Regenfall nicht so beträchtlich wie im eigentlichen Guadeloupe, und die Hitze ist drückender und anhaltender. Das Klima des eigentlichen Guadeloupe ist von eigenthümlicher Milde. Europäer können mit einiger Sorgfalt sich vor der Plage der Antillen, dem gelben Fieber, in Acht nehmen, besonders auf dem östlichen Abhange, welcher am höchsten und dem Passatwinde offen liegt. Die Inseln sind, wie die andern Antillen, Erdbeben und Orcanen ausgesetzt.

Anbau und Viehzucht. Der Boden des eigentlichen Guadeloupe ist gewöhnlich leicht zu bestellen. Er liegt in größerer oder geringerer Mächtigkeit auf Thongrund. Nur die Küsten und die niedrigen Hügel an denselben sind angebaut. Das Zuckerrohr wird angebaut bis zur Höhe von 400 Fuß; die Region des Kaffees reicht von 400 bis 800 Fuß; höher hinauf ist Waldung. Die höhern Gipfel erzeugen nur Kräuter und Stauden. Einige zwischen dem Gebirgsfuße und dem Meere sich hinziehende Ebenen, wie die von Sainte Rose, Lamentin und Capesterre, haben Alluvialboden und sind von ausgezeichneter Fruchtbarkeit. Die Waldung von Guadeloupe ist nach derjenigen in Sainte Lucie die ausgedehnteste in den Antillen. Sie ist wildreich und enthält kein Raubthier. Auch wird man hier weder durch giftige Insekten, noch durch giftige Schlangen gestört, die überhaupt auf diesen Inseln nicht vorkommen. Die Waldung liefert vortreffliches Haus- und Schiffsbauholz. Grande Terre hat einen reichen, fettigen Boden, welcher auf Kalkgrund ruht, und wird fast überall angebaut.

Die Stapelproducte der Cultur sind Zucker, Kaffee, Cacao, Baumwolle, Orleau (Roucou). Obst und Küchengewächs wird in Ueberfluß gewonnen.

Von den 169,233 Hectaren der Gesammtoberfläche Guadeloupe's und seiner Dependenzen (von welchen auf das eigentliche Guadeloupe 94,631 Hectaren, auf Grande Terre 65,631 Hectaren kommen) waren am 1. Jan. 1867 bestellt mit Zuckerrohr 16,072, mit Baumwolle 1355, mit Kaffee 2587, mit Cacao 426, mit Orleanbäumen 272, mit Tabak 5, mit Nelkenrinde 4, mit Maniok und andern Nahrungspflanzen 8547 Hectaren, wonach also der Gesammtanbau 29,269 Hectaren einnahm, während im J. 1865 35,060 Hectaren bestellt worden waren. Unangebaut waren Savannen 16,643, Waldung 22,121, öffentliche Domäne 85,530, zusammen 120,444 Hectaren.

Der Viehstand zählte 3132 Pferde, 373 Esel, 4051 Maulesel, 7167 Rinder, 5477 Schafe, 8364 Ziegen, 11,491 Schweine.

Der Ertrag des Anbaues war: Zucker 29,085,800 Kilogr., Melasse 3,346,190 Litres, Rum 3,384,190 Litres, Kaffee 388,665 Kilogr., Baumwolle 126,194 Kilogr., Cacao 91,229 Kilogr., Nelkenrinde und andere Gewürze 53 Kilogr., Vanille 23 Kilogr., Tabak 640 Kilogr., Orlean 166,536 Kilogr., Maniok 8,963,000 Kilogr., Bananen und andere Nahrungspflanzen 2,187,205 Kilogr., Campecheholz 19,015 Kilogr.

Im J. 1866 waren in der Landwirthschaft beschäftigt 21,720 Arbeiter im Jahrlohn, 42,775 im Tagelohn.

Es gab im J. 1867 6181 Gehöfte. Der Werth des angebauten Landes wurde auf 48,580,000 Francs, der der Betriebsbaulichkeiten und Geräthschaften auf 38,581,725 Francs, der des Viehstandes auf 6,930,440 (im J. 1865 auf 10,258,925) Francs veranschlagt. Das Bruttoergebniß der Gesammtcultur des Jahres 1866

war 67,550,000 Francs, von welchen die Summe von 12,775,000 Francs auf die Zuckerrohrproducte entfielen.

Industrie. Außer dem Zuckergeschäfte und dem sonstigen landwirthschaftlichen Betriebe sind Gerberei, Kalkbrennerei und Töpferei die hauptsächlichen Gewerbzweige. In der Dependenz Saint Martin hat man Salinen, welche jährlich an 3,600,000 Kilogr. Salz erzeugen. Die Fischerei ist ergiebig, reicht jedoch nicht hin für den einheimischen Bedarf.

Ausfuhr. Im J. 1866 wurden ausgeführt: Zucker 22,729,576 Kilogr., Melasse 225,443 Litres, Rum 890,280 Litres, Kaffee 339,408 Kilogr., Baumwolle 112,171 Kilogr., Cacao 91,229 Kilogr., Orlean 166,536 Kilogr., Campecheholz 19,115 Kilogr. Der Gesammtbetrag der Ausfuhr belief sich im J. 1865 auf 18,463,550 Francs; davon entfielen auf Frankreich 17,387,281, auf französische Colonien 475,330 Francs, auf das Ausland 441,124 Francs.

Einfuhr. Es betrugen im J. 1865 importirte Getreidemehle 3,085,000 Francs, Manufacturwaaren 3,059,900 Francs, Garne 1,847,000 Francs, Kurze Waaren 747,000 Francs, Fische 1,684,000 Francs, Getränke 1,120,000 Francs, Pflanzensäfte 768,000 Francs, Colonialwaaren 746,000 Francs, mineralische Producte 1,029,000 Francs, Bauholz 528,000 Francs, Steinkohlen 480,000 Francs. Maulesel, Rindvieh 433,000 Francs. Der Gesammtbetrag der Einfuhr war 18,878,668 Francs, davon entfielen auf Frankreich 12,886,532 Francs, die französischen Colonien und Fischereien 2,162,975 Francs, das Ausland 3,820,156 Francs.

Schiffahrt. Im J. 1866 kamen an französische Schiffe aus Frankreich 97 von 23,185 Tonnen Gehalt und 14,605,233 Francs an Ladungswerth, aus den französischen Colonien und Fischereien 27 Schiffe von 6063 Tonnen und 1,720,110 Francs Ladung, von auswärts Schiffe 21 von 6179 Tonnen und 727,179 Francs Ladung, zusammen 145 französische Schiffe von 76,787 Tonnen und 16,651,530 Francs Ladung; Küstenfahrer der Colonie kamen von französischen Colonien 21 von 1023 Tonnen und 155,109 Francs Ladung, von auswärts 43 von 1021 Tonnen und 652,030 Francs Ladung, und auswärtige Schiffe kamen 129 von 19,247 Tonnen und 2,753,357 Francs Ladung. Dem französischen und auswärtigen Handel sind offen die Häfen Pointe-à-Pitre, Basse-Terre, Moule, Port Louis, Grand-Bourg und Marigot. In Basse-Terre und Pointe-à-Pitre befindet sich je ein öffentliches Entrepot. Die Küsten und namentlich die Hafeneinfahrten werden von sechs Leuchtthürmen und Leuchtfeuern beleuchtet.

Bank. Die Bank von Guadeloupe wurde durch Decret vom 11. Juli 1851 mit einem Kapital von 3 Mill. Fr. begründet und hat ihr Centralbureau in Pointe-à-Pitre.

Milde Stiftungen. Die Colonie hat 6 Militär- und 5 Civilhospitäler, 1 Spital für Aussätzige, 1 Irrenhaus, 1 Armenarbeitshaus, 1 Kleinkinderbewahranstalt, 12 Unterstützungsanstalten.

Presse. In der Colonie werden drei Zeitungen herausgegeben, La Gazette Officielle de la Guadeloupe zu Basse-Terre, L'Avenir und Le Commerciel zu Pointe-à-Pitre.

Schule. Es gibt 75 öffentliche Communalschulen, 37 für Knaben, 34 für Mädchen, 4 für Kinder beiderlei Geschlechts, davon sind 45 Primärschulen und 30 Secondärschulen.

Rechtspflege. Es gibt 10 Friedensgerichte, 2 Assisengerichte, eins zu Basse-Terre, eins zu Pointe-à-Pitre, ein Obergericht zu Basse-Terre. Es werden durchschnittlich jährlich 1357 civilgerichtliche und 740 criminalgerichtliche Urtheile gefällt. Die Gendarmerie ist eine Compagnie von 155 Mann Berittener und 24 Mann zu Fuß.

Kirche. Die Religion ist die römisch-katholische. Die Colonie zerfällt in 39 Kirchspiele unter einem Bischof und 87 Priestern. Es gibt 4 klösterliche Körperschaften, die Patres vom Heiligen Geiste, an 87, welche das Séminaire-Collège leiten, die Fratres von Ploermel, an 38 (Katechisten), die Soeurs hospitalières von St. Paul von Chartres, an 42, die Soeurs Institutrices von St. Joseph de Cluny, an 88.

Bevölkerung. Die Zahl schwankt in den einzelnen Jahren und besteht durchschnittlich in 150,000. Es kommt durchschnittlich 1 Geburt auf 33, 1 Tod auf 35, 1 Heirath auf 274 Einwohner.

Regierung. Der Gouverneur, das Conseil privé, das Conseil général, die drei Chefs d'Administration und der Contrôleur colonial bilden die Regierungsbehörde. Die Colonie vertritt bei der Regierung des Mutterlandes ein Abgeordneter des Conseil général als Mitglied des Comité Consultatif des Colonies in Paris. Jede Commune der Colonie hat eine Municipaladministration, bestehend aus dem Maire, einem oder zwei Adjuncten und den Municipalräthen, deren Anzahl an 8 bis 20 beträgt.

Das Militär besteht aus der Marine-Infanterie und -Artillerie, welche die Garnison bilden, den einheimischen Sappeurs, den Colonialdisciplinären und der Miliz.

Die Einkünfte der Colonie vom 1. Jan. 1866 bis 30. Juni 1867 betrugen 3,438,993 Francs, die Ausgaben während derselben Finanzperiode 3,382,926 Francs.

Topographie. Die Colonie wird in die Arrondissements Basse-Terre und Pointe-à-Pitre und die Dependenzen eingetheilt.

Das Arrondissement Basse-Terre enthält die Cantons Basse-Terre, Capesterre (das Cabestierra der Spanier, nach seiner höhern Lage benannt) und Pointe Noire im eigentlichen Guadeloupe; auch wird die Dependenz Sainte Martin dazu gerechnet. Es enthält die Communen Basse-Terre, Sainte-Claude, Baillif, Habitants, Bouillante, Pointe Noire, Desbaies, Sainte-Rose, Lamentin, Baie-Mahault, Petit-Bourg, Goyave, Capesterre, Trois-Rivières, Vieux-Fort und Gourbeyre.

Basse-Terre, die Hauptstadt der Colonie, an der Südwestküste des eigentlichen Guadeloupe in Br. 15° 59′ 30″ N., L. 64° 4′ 22″ W. Paris, hat 8200 Einwohner. Die Stadt hat eine malerische Lage, indem der

hohe Vulkan Soufrière ihr einen großartigen Hintergrund gibt. Der Hafen ist nur eine offene Rhede an der Mündung des Rivière-aux-Herbes, hat jedoch vortrefflichen Ankergrund. Er wird vom Fort Richepance und mehreren Batterien vertheidigt. Hier ist der Sitz des Gouverneurs, des Bischofs, des Obergerichts, der Handelskammer, Agriculturkammer, des Seminaire-Collège des Klosters vom Heiligen Geiste, des Mädchenpensionats der Ordensfrauen von St. Joseph de Cluny.

Habitants (Vieux-Habitants) mit der Anse-à-la-Barque und Desbaies sind vorzügliche Häfen, wo große Kriegsschiffe bequem und sicher liegen.

Bouillante hat an 2000 Einwohner.

Sainte-Rose im Norden der Insel mit 7000 Einwohnern liegt in fruchtbarer Gegend.

Lamentin im Westen von St. Rose an einer kleinen Bai, 74 Kilom. von Basse-Terre, hat ebenfalls eine fruchtbare und bevölkerte Umgegend. 5000 Einwohner.

Baie Mahault im Westen der Rivière Salée gehört ebenfalls zu den fruchtbarsten Landstrichen der Insel. Die Bai ist jedoch nur für kleinere Fahrzeuge zugänglich. 5000 Einwohner, 81 Kilom. von Basse-Terre.

Capesterre im Südosten der Insel, 29 Kilom. von Basse-Terre, mit 4500 Einwohnern, erfreut sich bei der hohen Lage seines Gaues eines fruchtbaren Bodens und eines besonders zuträglichen Klima's.

Das Arrondissement Pointe-à-Pitre auf Grande Terre (La Gran Tierra der Spanier) enthält die Communen Pointe-à-Pitre, Abymes, Gosier, Sainte Anne, Saint François, Moule, L'Anse Bertrand, Port Louis, Petit Canal, Morne-à-l'Eau.

Pointe-à-Pitre, an der Südwestküste von Grande Terre, in Br. 16° 14′ 12″ N., L. 63° 51′ 32″ W. Paris, 55 Kilom. von Basse-Terre, vor der Einfahrt der Rivière Salée, ist die commercielle Hauptstadt der Colonie. Es hatte im J. 1868 14,306 Einwohner. Es wurde durch das Erdbeben vom 8. Febr. 1843 zerstört, welchem eine schreckliche Feuersbrunst folgte; bei der so günstigen Lage erstand es jedoch von Neuem und ist im steten Aufblühen. Die Stadt besitzt einen sichern und geräumigen Hafen, der selbst für Kriegsschiffe ersten Ranges zugänglich ist. Die Einfahrt wird durch die Forts Fleur-d'Epée und Union und mehrere Batterien vertheidigt. Die Stadt enthält drei schöne Plätze, die Bank von Guadeloupe, ein Theater, eine schöne Kathedrale, eine Handelskammer, eine Agriculturkammer, zwei Zeitungen. Auf dem der Einfahrt des Hafens vorliegenden Eilande Monceux steht ein 16 Meter hoher, 7 Meilen weit sichtbarer Leuchtthurm.

Abymes, 5 Kilom. von Pointe-à-Pitre, ist ein Wallfahrtsort zur Kapelle von Notre Dame de Bon Secours und hat eine Knabenstrafschule; 5500 Einwohner.

Gosier, 7 Kilom. von Pointe-à-Pitre, ist eine Lootsenstation mit einem Leuchtthurm; 4000 Einwohner.

Sainte Anne, 20 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 2000 Einwohner.

Saint François, 42 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 5800 Einwohner.

Moule an der Ostküste, 28 Kilom. von Pointe-à-Pitre, die zweite Stadt des Arrondissements, hat 8600 Einwohner, bedeutende Zuckerfabriken und angesehene Handelshäuser, landwirthschaftliche Kammer. Der Hafen ist Fahrzeugen von 300 Tonnen zugänglich. Der Leuchtthurm ist 14 Meter hoch und 7 Meilen weit sichtbar.

L'Anse Bertrand, 40 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 4500 Einwohner.

Port Louis, 32 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 4900 Einwohner, bedeutende Zuckerfabriken und einen ziemlich sichern Hafen.

Petit Canal, 22 Kilom. von Pointe-à-Pitre, hat 6600 Einwohner.

Morne-à-l'Eau, 14 Kilom. von Pointe-à-Pitre, im Mittelpunkte von Grande Terre, wo die Diligenzen sich begegnen, besteht aus zwei Marktflecken, Vieux-Bourg, welches fast verlassen ist, und Bordeaux-Bourg, einem rasch aufblühenden Orte mit 5300 Einwohnern.

Dependenzen. Die Colonie hat vier Dependenzen, von welchen eine von einem besonderen Commandanten administrirt wird.

Marie-Galante, die größte, von 83 Kilom. Umfang, 15,344 Hectaren Oberfläche, hat 13,000 Einwohner und drei Communen. Grandbourg, die Hauptstadt, in Br. 15° 53′, L. 63° 30′ W. Paris, 18 Kilom. von Capesterre in Guadeloupe, hat 6000 Einwohner. Agriculturkammer. Die Einfahrt des Hafens wird durch einen Bogen von Felsen erschwert. Der Leuchtthurm ist 14 Meter hoch. — Capesterre, 11 Kilom. von Grandbourg, hat 3500 Einwohner. — St. Louis, 9 Kilom. von Grandbourg, hat 3000 Einwohner.

Saintes, eine Eilandgruppe, 19 Kilom. südöstlich von Pointe du Vieux Fort in Guadeloupe, hat 1500 Einwohner, deren Hauptbeschäftigung Fischfang ist. Terre-de-Haut, die östlichste Insel, hat an der Westküste einen der wichtigsten Häfen dieser Gegenden. Die größten Kriegsschiffe liegen hier sicher und bequem; die starken Festungswerke geben der Insel den Namen des „Gibraltar der Antillen". — Auf der benachbarten Kleininsel Caboi befindet sich das Fort Josephine, das Centralgefängniß der Colonie. — Terre-de-Bas, das westliche Eiland, hat beträchtlichen Kaffeebau, Küchengärtnerei und Töpferei.

Desirade, eine Insel, 12 Kilom. nordöstlich von der Pointe-des-Châteaux in Grande Terre, von 22 Kilom. Umfang, hat 1400 Einwohner, meistens Fischer. Die Insel ist vulkanisch und sandig. Sie hat weder Hafen noch Rhede, besitzt jedoch mehrere Quellen mit reichlichem und vorzüglichem Wasser. Die eine fließt über die Wurzeln von Pockenholzbäumen, wird von deren Saft imprägnirt und ist ein wirksames Heilmittel gegen den Aussatz, weshalb die Leproserie der Colonie hier angelegt ist. Neben der Insel liegen die Klippen der Petite Terre, auf deren östlichsten, der Terre de Bas, der Leuchtthurm steht.

Saint Martin, 253 Kilom. nördlich von Guadeloupe, hat in dem französischen Theile 3000 Einwohner, Zucker- und Baumwollbau und Salinen und wird von einem

besondern Commandanten administrirt. Marigot an der Bai gleichen Namens ist der Hauptort.

Geschichte. Guadeloupe wurde im J. 1493 von Columbus entdeckt, welcher der Insel ihren gegenwärtigen Namen ertheilte wegen der Aehnlichkeit ihres Gebirges mit der Sierra de Guadalupe an der Grenze von Neucastilien und Estremadura in Spanien. Die Eingeborenen nannten die Hauptinsel Kerakiera. Als die Entdecker auf der Insel landeten, wurden sie von den Weibern mit einem Pfeilenschauer empfangen; dieselben flohen aber sofort vor Schrecken, als sie die Feuerwaffen vernahmen. Die Spanier brannten die Hütten der Eingeborenen ab, erstaunten jedoch über die mannichfachen Vorräthe, die sie dort fanden, von Honig und Wachs, Bogen und Pfeilen, Baumwolle, Gespinnsten, Geweben, Hängematten, eisernen Geräthen, Früchten und Vögeln. Die Hütten waren besser gebaut und der Hausrath besser als in den andern bisher besuchten Inseln.

Im J. 1625 trat Spanien die Inselgruppe an Frankreich ab, und zehn Jahre darauf wurden die ersten Niederlassungen der Franzosen angelegt. Am 23. Juni 1635 landeten de l'Olive und Duplessis, „Seigneurs de la Compagnie des Iles de l'Amérique" genannt, an der Pointe Allegre in Sainte Rose. De l'Olive nahm Besitz von der westlichen Hälfte der Insel und setzte sich fest zu Vieux Fort St. Pierre, Duplessis nahm die östliche Hälfte und siedelte sich zu Petit Fort an. Die unter ihnen begründeten Ansiedelungen wurden dann von den folgenden Statthaltern der Compagnie, von Aubert (1640) und namentlich von Houël (1645), beträchtlich erweitert.

Im J. 1674 kam die Colonie unmittelbar unter die Krone Frankreichs. In Folge der anhaltenden Kriege zwischen England und Frankreich hatte sie sodann, gleich den andern französischen Besitzungen jenseits des Oceans, wiederholte Angriffe der Engländer zu bestehen. In den Jahren 1691 und 1705 wurden die Anlagen von den Engländern geplündert und niedergebrannt.

Die Kariben wurden von den Franzosen bald nach ihrer ersten Ansiedelung feindlich behandelt und angegriffen und dann in einem dreijährigen äußerst grausamen Kriege fast gänzlich vertilgt, sodaß sie bald völlig ausstarben. Darauf entstand eine große Hungersnoth unter den Colonisten, von welchen eine große Zahl starb. Endlich kam es zwischen den Ansiedlern selbst zu solchen Händeln, daß sie den gänzlichen Ruin der Colonie herbeizuführen drohten. Allein alles dieses Misgeschick überwand die Colonie und kam immer mehr empor. Im J. 1755 besaß sie 9624 weiße Ansiedler, 41,000 Negersklaven, 334 Zuckerpressen, 46,840 Cacaobäume.

Der siebenjährige Krieg führte wieder die Engländer herbei. Ihre früheren Angriffe waren blos vorübergehende Streifzüge gewesen; im J. 1759 wurde die Colonie aber nach tapferer Gegenwehr der Besatzung vom englischen General Barrington in aller Form eingenommen; am 23. April erfolgte die Capitulation von Guadeloupe. Nach dem Frieden von 1763 wurde die Colonie wieder an Frankreich zurückgegeben.

Im J. 1776 hatte die Colonie eine solche Entwickelung erlangt, daß die definitive Trennung ihrer Regierung von der von Martinique nothwendig wurde.

Im J. 1782 erfocht der englische Admiral Rodney einen Seesieg bei Guadeloupe über die alliirten Spanier und Franzosen. Während der französischen Revolution am 2. April 1794 nahmen die Engländer unter Sir Thomas Grey und John Jervis die Inseln abermals in Besitz, mußten sie aber bereits am 1. Juni 1794 den Franzosen unter Chortien und Victor Hugues, Commissaires delegués par la Convention nationale, wieder räumen. Victor Hugues blieb Commissaire der Convention, dann Agent des Directoriums bis 1797, und die Franzosen behaupteten sich in Guadeloupe, bis am 1. Febr. 1810 um Mitternacht eine überlegene englische Streitmacht unter General Sir George Beckwith und Admiral Sir Alexander Cochrane erschien und den französischen Generalcapitän Ernouf nöthigte, sich kriegsgefangen zu ergeben. In dem im März 1813 zwischen England und Schweden zu Stockholm abgeschlossenen Vertrage wurde Guadeloupe an Schweden abgetreten, im pariser Frieden jedoch an Frankreich zurückgegeben, worauf am 15. Juli 1816 die Franzosen es wieder besetzten.

Die Beschränkungen des Handels der Colonie, durch welche derselbe fast ausschließlich auf Frankreich angewiesen war, wurden durch kaiserliches Decret vom Juli 1866 beträchtlich gehoben. Guadeloupe, wie Martinique, wurde gestattet, seinen eigenen Tarif aufzustellen, um den Handel der Vereinsstaaten und Canada's anzuziehen. Durch die Einführung von Kuli wurde die Arbeitskraft wesentlich vermehrt und die Zuckerausfuhr gehoben. Doch wurde die Colonie durch eine Reihe von Misgeschick heimgesucht. Im J. 1864 verursachten schreckliche Feuersbrünste in Basse-Terre und Pointe-à-Pitre schwere Verluste. Im August 1865 zogen furchtbar verheerende Orcane über die Inseln; Marie-Galante wurde vollständig überschwemmt und eine große Anzahl Menschen verunglückte. Im J. 1866 wurden 11,000 Personen durch die Cholera hingerafft.

Quellen. C. Meinecke, Allgemeine Geschichte der Europäischen Colonien in Westindien. Weimar 1831. — Long, G. R. Porter, G. Tucker, America and the West Indies. London 1845. — Bayer-Peyneleau, Les Antilles françaises, particulièrement la Guadeloupe. Paris 1825. 3 Bde. — Annuaire de la Guadeloupe. Basse-Terre 1865 fg. (*W. Bentheim.*)

GUADET (Marguerite Elie), Advocat zu Bordeaux und in dem dieser Stadt nahe gelegenen Saint-Emilion am 20. Juli 1757 geboren. Durch Geistesbildung ausgezeichnet, wie durch die Kunst der Rede, die er in seinem Sachwalterberufe zu gewinnen wußte, als entschiedenen Republikaner und von glühendem Hasse gegen das Königthum erfüllt, hatte er sich seinen Mitbürgern empfohlen und war von ihnen im J. 1791 zum Abgeordneten in die zweite Nationalversammlung nach Paris gewählt worden. Hier schloß er sich an gleichgesinnte Landsleute an und zählte bald zu den hervorragen-

den Mitgliedern der Girondistenpartei, welche gleich den Jacobinern die Vernichtung des Königthums als unverrückbares Ziel ins Auge faßte, aber ihr Ideal von Republik durch die Macht ihrer höheren Bildung und vermittels glänzender Reden zu verwirklichen hoffte. Guadet's Theilnahme an Allem, was die Girondisten vornahmen, erzählt ihre Geschichte weitläufig genug, weshalb es hinreichen wird, hier nur einige Worte über seine Stellung beizufügen. Guadet war Girondist, wie die übrigen, nicht besser, nicht schlechter, und man kann nicht sagen, daß sein Ansehen, in dem er stand, durch das Uebergewicht seiner guten Eigenschaften vermittelt worden wäre. Als Redner fand er seines Gleichen, manche, wie Vergniaud, thaten es ihm noch zuvor. Der Einfluß, welchen daher seine schwungvollen Reden auf die Versammlung ausübten, war meist ein vorübergehender, keineswegs ein so nachhaltiger, daß er vermocht hätte, die Gewaltschritte der Jacobiner zu hemmen. Es fehlte ihm, wie den Girondisten überhaupt, jene Staatsweisheit, welche ohne Ehrenhaftigkeit ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Seine Rathschläge hatten oft Schlimmes in ihrem Gefolge, so z. B. als er sich der Entfernung der bretagner und marseiller Föderirten widersetzte, wodurch die schmachvollen Ereignisse am 10. Aug. 1792 herbeigeführt wurden. Ob Guadet, der von Anfang an unablässig an der Herabwürdigung des Königthums arbeitete, es aufrichtig meinte, als er in Verbindung mit andern Girondisten dem Könige schriftlich ein constitutionelles Regiment empfahl, mag billig bezweifelt werden; nur politische Kurzsichtigkeit konnte auf einen möglichen Erfolg hoffen. Wie wenig die Girondisten Herr ihrer Lage waren, ist dadurch schlagend bewiesen, daß sie, und Guadet mit ihnen, mehr und mehr den Dingen ihren Lauf ließen, sich den Gewaltthätigkeiten nicht widersetzten, den Proceß des Königs beschleunigten und für dessen Tod stimmten, und dennoch mit den Jacobinern zu einer Zeit, wo es zu spät war, einen Kampf aufnahmen, der zu ihrem Verderben führte. Der Angriff, den Guadet bereits im October 1792 gegen Robespierre und dessen Partei unternahm, verwandelte sich im Kurzen in einen Angriff gegen Guadet und die Girondisten überhaupt. Ehe noch ihr Schicksal unabänderlich entschieden war, entzog sich Guadet und mehrere seiner Freunde der Verhaftung durch die Flucht in seinen Geburtsort. Aber auch bis dahin reichte die Schreckensherrschaft. Guadet ward im Hause seines Vaters zu Libourne entdeckt und gefangen nach Bordeaux geführt, wo sich die Militärcommission nur von der Identität des Geächteten zu überzeugen hatte, um ihn sofort am 16. Juni (nach andern Angaben am 6. Juli) 1794 guillotiniren zu lassen. War unter damaligen Umständen der Tod unvermeidlich, so bleibt es immerhin zu bedauern, daß er eine Menge Personen traf, die in ruhigeren Zeiten mit ihren Anlagen und geistigen Kräften zum Heile Frankreichs hätten wirken können. (*F. Th. Richter.*)

GUADIANA (arab. Uadi- oder Wadi-Ana, d. h. Fluß Ana), einer der fünf Hauptströme der pyrenäischen Halbinsel, der Anas der Alten, entspringt nach der allgemeinen Annahme aus dem Abflusse der Lagunas de Ruidera, einer Reihe sumpfiger Lachen auf dem hohen und öden Campo de Montiel in der Provinz Ciudad Real (La Mancha) am westlichen Fuße der Sierra de Alcaraz, 2 Leguas nordwestlich von der Stadt Alcaraz. Die oberste Lache, die eigentliche Quelle, da die Lachen, acht an Anzahl, mit einander durch Abflüsse in Verbindung stehen, liegt in Br. 39° 0′, L. 13° 54′ östl. von Teneriffa. Der aus der untersten Lache abfließende Bach rinnt nordwestlich durch die flache Hochebene, wo man nirgends einen Baum gewahrt und der braunrothe Sandsteinboden meist nur mit Disteln und aromatischen Halbsträuchern dünn bestanden ist; er hat im Sommer nur wenig Wasser, im Winter passirt man ihn nur auf der Brücke von Villarta. Bei Lugar Nuevo tritt der Bach in eine Moorfläche, sein Wasser verringert sich merklich, und bald darauf, nach einem Laufe von 4 Leguas, 2 Leguas südlich von Alcazar de San Juan, verschwindet der Bach gänzlich in einer versumpften Lache zwischen den Binsen und andern Sumpfpflanzen, mit welchen die Ebene hier weit und breit bedeckt ist.

Ungefähr 8 Leguas südwestlich von der Stelle, wo jener Quellbach verschwindet, bei den Villas (Flecken) Daimiel und Villarubia, befinden sich zwei ansehnliche, mit einander in Verbindung stehende, an den Seiten versumpfte und mit Sumpfpflanzen überwachsene Lagunas, deren Abfluß man als den „wieder geborenen" Guadiana betrachtet, weshalb man die beiden Lagunas Los Ojos del Guadiana, die Augen des Guadiana, nennt. Die eine Lagune wird El Ojo de Mari Perez, die andere El Ojo de la Fuente de la Higuera genannt. Man nimmt nämlich an, daß der Guadiana von der Stelle, wo er sich verliert, bis zu den Augen unter der Erde fortfließe. Diese Ansicht wurde schon von den Geographen des Alterthums getheilt, weshalb Plinius Hist. Nat. III, 2 sagt: „Ortus hic (Anas) Laminitano agro (des Campo de Montiel), et modo se in stagna fundens, modo in angustias resorbens aut in totum cuniculis condens et saepius nasci gaudens, in Atlanticum Oceanum effunditur." In Anbetracht der dortigen Bodenbeschaffenheit ist eine unterirdische Verbindung zwischen dem obern Quellbache und den Augen auch nicht unwahrscheinlich. In jener ganzen Gegend besteht der Boden aus horizontal gelagerten Schichten von Kiessand, Gyps und tertiärem kieselhaltigem Kalk, und letzteres Gestein ist von unzähligen Spalten und Höhlungen durchdrungen, die allenthalben mit Wasser erfüllt sind. Aus der Annahme des unterirdischen Flußlaufes ist die sprüchwörtliche Redensart entstanden, der Guadiana habe eine Brücke, auf der viele Schafheerden weiden können. Auf der Strecke, welche die Brücke genannt wird, sind viele Brunnen gegraben, die nie versiegen.

Der Abfluß der Augen ist stark genug, um verschiedene Mühlen zu treiben und in der trocknen Zeit an 100 Fuß breit und an 50 Zoll tief. Nachdem der Guadiana nach kurzem nordwestlichem Laufe den Giguela (s. unten), welcher für den Geographen der eigentliche Quellfluß ist, da er den Abfluß der Augen an Länge

wie an Wassergehalt bei weitem übertrifft, rechts aufgenommen, durchzieht er in einem Bogen nach Westen die Provinz Ciudad Real, bildet dann einen Theil der Grenze zwischen den Provinzen Toledo und Estremadura, tritt bei Valdecaballeros in die Provinz Badajoz (Estremadura), welche er, bei Merida und Badajoz (Stadt) vorbeifließend, von Osten nach Westen durchschneidet, verläßt bei Badajoz (Stadt) die bisherige westliche Richtung, wendet sich nach Südwesten und beschreibt schließlich einen großen Bogen nach Südosten und Südsüdosten, indem er auf einer Strecke von 9 Leguas die Grenze zwischen Spanien und Portugal zieht, dann in Portugal eintritt, wo er den Osten der Provinz Alemtejo bewässert und bei den Städten Mourao, Moura und Mertola vorbeizieht, und endlich während seines südsüdöstlichen Laufes auf die Grenze zwischen den beiden Königreichen zurückgeht.

Der Fluß hält sich in diesem ganzen Laufe streng an den Fuß der Cordillera Oreto-Herminiana, die im Cabo San Vicente an der Südwestspitze der Halbinsel aufsteigt und im großen Bogen nach Nordosten bis an den Giguela, den rechten Hauptnebenfluß oder eigentlichen Quellfluß des Guadiana, streicht. Der Guadiana hat demnach von der Mündung des Giguela an drei Hauptkrümmungen, welche sich den Bögen, welche die Cordilleraglieder beschreiben, genau parallel halten. Der Guadiana zieht vom Giguela an bis zum Guadarramque einen Bogen nach Südwesten und Nordwesten, den Montes de Toledo parallel. Ein zweiter Bogen des Flusses zieht bis Badajoz dem Gebirgsgliede parallel, welches von den Montes de Toledo als Sierra de Guadalupe, Sierra de Montanches, Sierra San Mamed nach Portalegre streicht. Der letzte nach Süden gerichtete Bogen des Flusses bedingt sich ebenso von dem Striche der lusitanischen Glieder der Cordillera.

Bis Badajoz rinnt der Guadiana in einem flachen Bette durch ein weites, ödes, größtentheils unangebautes und blos mit Weiden erfülltes Thal, wo die verheerenden Schafheerden das Gefilde fortwährend in einen nackten Anger verwandeln. Auch die Zuflüsse bewässern öde Thäler, die, vom Ackerbau unbenutzt, größtentheils dem Wollvieh und den Ziegen anheim gegeben sind. In Estremadura wird die Landschaft freundlicher, namentlich im Süden des Guadiana, wo der Guadalemar mit dem Estena, der Zuga mit dem Guadalmez nach einander die reizende, fruchtbare, bevölkerte und wohlhabende Comarca Serena durchziehen.

Bei Badajoz wird das Flußbett felsig. Die Sierra de San Mamede bei Portalegre besteht aus Schiefer und Sandstein und ist, wie hier bei allem aus solchem Gestein bestehenden Gebirge der Fall ist, baumlos und nur mit Ladanstrauch (Cistus ladaniferus) bedeckt. Ebenso ist bei Elvas, der portugiesischen Grenzstadt, 3 Leguas von Badajoz, das Gebirge nackt und unfruchtbar. Von Montemar o novo und dem reizenden Vidigueira über Evora, die Hauptstadt von Alemtejo und das pflanzenreiche Beja, in dessen Nähe die römische Pax Julia lag, bis Serpa erstreckt sich eine große und hohe Granitfläche, welche den besten und fruchtbarsten Theil von Alemtejo ausmacht und mit Kornfeldern, Weiden und Gärten in reicher Abwechselung bedeckt ist. Am Ostrande streicht die Serra do Ossa, am Westrande der Granitfläche die Serra da Viana, welche ebenfalls aus Granit bestehen und sich durch ihre üppige Vegetation auszeichnen; die Kornfelder und Gärten ziehen sich an den Abhängen hinauf, und immergrüne Eichen krönen die Gipfel.

Bei Serpa verengt sich das bisher weite Flußbett und unterhalb dieser Stadt tritt der Fluß in eine enge Hohlschlucht, indem die Vorberge der bei Agamonte am linken Flußufer unweit der Mündung aufsteigenden marianischen Cordillere (auch Sierra Morena genannt, welche jedoch eigentlich nur ein Glied der Cordillere ist) hier so dicht an den Fluß und die Vorberge der lusitanischen Gebirgsglieder herantreten. Der Strom drängt hier sein Gewässer schäumend zwischen den hohen Felsen hindurch, deren Gipfel so nahe zusammenstehen, daß, wie die Eingeborenen sagen, ein Wolf über die dazwischen liegende Kluft springen kann, woher der Name der Stromschnelle, Salto do Lobo (Wolfssprung), kommen soll. Der Salto do Lobo hat große Aehnlichkeit mit der Roßtrappe am Harze, nur daß die Bode gegen den Guadiana ein unbedeutender Bach ist. Es ist jedoch nicht der Fall, daß, wie gewöhnlich dargestellt wird, hier ein Durchbruch des marianischen Systems stattfindet, und ganz irrthümlich ist die Darstellung, wie sie die meisten Karten haben, daß am Salto do Lobo die marianische Cordillere vom oreto-herminianischen abzweigt; der Gebirgskamm des marianischen Systems, welcher bei Agamonte anhebt und von dort seine große Curve nach Nordosten zieht, streicht in beträchtlicher Entfernung südöstlich vom Salto do Lobo, wie der im Cabo San Vicente anhebende oreto-herminianische Gebirgskamm im Westen, nur die Vorberge der beiden Systeme streichen seitwärts bis an den Guadiana, dieser aber hält auch hier genau die Scheidungslinie zwischen den beiden Systemen ein. Ein Durchbruch des Flusses durch die Gebirge hat aber durchaus nicht stattgefunden. Die Vorberge der Sierra de Aracena, des ersten Gliedes der Cordillera Marianica, streichen links hart am Flusse bis Agamonte. Diese einförmigen Berge von schieferigem Sandstein oder Grauwackenschiefer sind baumlos, jedoch mit dem Ladanstrauche bekleidet, welcher einen balsamischen Duft verbreitet und mit prachtvoller Blüthe den Blick erfreut. Auch rechts hat man bis Mertola eine wilde Aussicht, überall hohe, steile Berge, nirgends gewahrt man ein Feld oder einen Garten. Weiter unten wird das Thal weiter, die Berge verflachen sich und laufen rechts zuletzt in das malerische, vorzüglich angebaute und reich bevölkerte Hügelland des östlichen Algarbiens aus, welches terrassenförmig zum waldbedeckten algarbischen Gebirge emporsteigt.

Der Fluß strömt vom Salto do Lobo breit und ruhig südlich bis Mertola und dann südöstlich bis Alcoutim, wo er wieder die spanische Grenze erreicht, sein Thal weit wird, und wo er sich wieder nach Süden wendet.

Fünf Leguas weiter abwärts, zwischen Agamonte und Villareal, fällt der Strom mit breiter, durch Sandbänke und Sumpfinseln in mehrere Eingänge getheilter Mündung in den Golf von Cadix, in Br. 37° 10′ N., L. 9° 16′ östl. Teneriffa. Der Haupteingang ist der westliche zwischen Villareal de San Antonio (San Antonio de Arenillas) und der Isla de la Canela, welcher an 250 Klafter in der Breite mißt und an der seichtesten Stelle zur Zeit der Ebbe noch 14 Fuß Wasser hat, sodaß er von Seeschiffen passirt werden kann. Die östliche Mündung, im Süden von Agamonte, wird durch marschige Werder in mehrere Kanäle getheilt, welche sämmtlich so seicht und versandet sind, daß nur kleine Fahrzeuge sie befahren können, und nur bei Fluth, indem sie bei Ebbe fast trocken liegen. Die Mündungswerder, sowie der benachbarte Küstensaum des Festlandes und das rechte Stromufer oberhalb Villareal sind so niedrig, daß sie bei Hochwasser theilweise überfluthet werden, weshalb alle diese Landstrecken größtentheils aus Morästen bestehen. Von der Mündung des Stromes an ziehen sich ausgedehnte Strandsümpfe ostwärts die Küste entlang bis an den Kanal von Huelva.

Der Guadiana ist trotz seiner bedeutenden Stromentwickelung der schmalste und wasserärmste unter den fünf Hauptströmen der Halbinsel. Ausgenommen bei Badajoz, wo eine Menge Werder in seinem Bette liegen, beträgt die Breite des Guadiana im obern Laufe nirgends über 100 Schritt. Bis Moura ist seine Wassermasse nur während des Spätherbstes und Frühlinges bedeutend und während des Winters hinreichend, um sein Bett zu füllen; während des Sommers dagegen schrumpft dieselbe so sehr zusammen, daß der Fluß nicht nur fast überall durchwatet werden kann, sondern daß manchmal sogar große Strecken seines Bettes trocken gelegt werden. Auch die stärkern Zuflüsse des Guadiana versiegen während des Sommers oder schrumpfen wenigstens zu schwachen Lachen zusammen, nur der Ardela ausgenommen. Von Moura an ist der Guadiana auch in der trocknen Jahreszeit ein stattlicher Fluß, und während der nassen Jahreszeit hat er dort ein stromahnliches Ansehen. Zwischen Serpa und Badajoz können Kähne zu jeder Jahreszeit den Fluß befahren, obwol die Fahrt zu Berg wegen des starken Gefälles schwierig ist. Von Badajoz an aufwärts ist die Beschiffung des Guadiana mittels flacher Kähne nur in der Regenzeit oder im Winter möglich und zwar kaum weiter, als Medillin, da oberhalb dieser Stadt das Gefälle sehr stark wird. Vom Salto do Lobo an wird der Lauf des Guadiana sehr ruhig und der Fluß, der jetzt eine beträchtliche Breite und Tiefe hat, wird schiffbar. Doch beginnt die eigentliche Schiffahrt erst bei Mertola, das römische Myrtilis, damals eine bedeutende Hafenstadt. Zwischen Mertola und Agamonte beträgt die Tiefe zur Zeit der Ebbe 30—38 Fuß. Zwischen Alcontim und Agamonte hat der Guadiana die Breite des Rheins bei Cöln, bei Agamonte wird er wieder etwas schmaler, bei Villareal erreicht der Strom seine größte Breite, nämlich 340 Klafter. Der Guadiana überschwemmt während der Regenzeit oft die weiten Ebenen von Estremadura, dasselbe thun die stärkeren in ihn fallenden Zuflüsse.

Der Guadiana hat eine Länge von 150 Leguas oder, bis zur Quelle des Giguela, von 200 Leguas. Sein Flußgebiet enthält an 1600 □Leguas zwischen der oreto-herminianischen und der marianischen Cordillere.

Zuflüsse. Rechts:

Der Giguela, geographisch der eigentliche Quellfluß des Guadiana, entspringt in den niedrigen, der Buntsandsteinformation angehörenden westlichen Vorbergen der Sierra de Cuenca, einem Gliede des iberischen Gebirgssystems, bei der Venta Cabrejas, 4 Leguas von Cuenca (Stadt), läuft südwestlich durch die Gypssteppe von Horcajada, nimmt den Rianzares und den Zancara auf, beschreibt dann einen Bogen gegen Nordwesten und mündet nach einem Laufe von 26 Leguas bei der Villa Daimiel in der Dehesa Zacatena in den Guadiana. — Der Rianzares entspringt beim Pueblo Bellisca an einem Vorberge der Sierra de Altomira, einige Leguas nordöstlich von Tarrancon, läuft 14 Leguas südlich durch ein anmuthiges Thal und mündet bei Quero, 2 Leguas nördlich von Alcazar de San Juan. — Der Zancara entspringt bei Huerta de la Obispalia, 3 Leguas südöstlich von der Quelle des Giguela, in demselben Hügellande, wo dieser entspringt, läuft 20 Leguas durch den obersten Theil der Mancha, eine weite, flache Ebene, nimmt den Rus auf, wendet sich sodann westlich und mündet bei Villabarta de San Juan an der andalusischen Heerstraße. — Der Rus entsteht bei Marin y la Zarja aus Quellen in einer Marsch, die kaum ½ Stunde vom Jucar entfernt ist, und mündet bei der Villa el Provincio.

Der Bullaque entspringt in den östlichen Montes de Toledo, läuft zwischen der Sierra de Pocito und der Sierra del Chorito hindurch und mündet bei Luciana, 5 Leguas unterhalb Ciudad Real, in den Guadiana.

Der Estena entspringt am Cerro del Buey in den westlichen Montes de Toledo und mündet bei Anjenes, südöstlich von Guadalupe.

Der Guadarranque entspringt an Hügeln im Süden von Puente del Arzobispo, scheidet, südlich strömend, die Montes de Toledo von der Sierra de Guadalupe und mündet 1 Legua unterhalb des Estena.

Der Guadalupejo oder Guadalupe entspringt in der Sierra de Villuercas, läuft 6 Leguas durch rauhes Land, wo er zahlreiche Mühlen treibt, und mündet bei Las Navas y de Peloche bei Val de Caballeros, 2 Leguas unterhalb des Guadarranque.

Der Ruecas entspringt am Puerto de Canamares im Westen der Sierra de Villuercas, läuft südwestlich zwischen der Sierra de las Paredas und der Sierra del Pimpotar, nimmt kurz vor der Mündung den Alcollarin auf und mündet bei Rena, 1 Legua oberhalb Medellin. — Der Alcollarin entspringt in der Sierra de la Villa de la Calzada de Erguijuela, läuft 6 Leguas durch Weiden und Kornfelder und mündet oberhalb Rena.

Der Burdalo entspringt bei Canamero in der Sierra del Puerto de Santa Cruz, läuft südsüdwestlich,

nimmt den Perales auf und mündet bei Las Cabezas de Martin Herrera bei Valverde oberhalb Merida.

Der Aljucen entspringt bei Cordobilla in der Sierra de Montanches, läuft südwestlich und mündet 1 Legua unterhalb Merida.

Der Gevora entspringt bei Portalegre in der Sierra de San Mamed, läuft südlich, nimmt zahlreiche Bäche auf, tritt bei Codosera in Estremadura ein, bildet die Grenze von Portugal und mündet bei dem auf einem Hügel erbauten Grenzfort San Cristobal im Norden von Badajoz.

Der Caya entspringt bei Allegote in Alemtejo an der Cabeça de Mouros, läuft südöstlich, bildet den Grenzfluß zwischen Estremadura in Spanien und Alemtejo in Portugal und mündet 1 Legua unterhalb Badajoz.

Der Odiarca entspringt im Westen des Plateau von Beja, läuft östlich durch dasselbe und mündet oberhalb Serpa.

Der Corbos entspringt in den Hügeln im Süden von Ourique, läuft nordöstlich und mündet am Salto do Lobo.;

Der Oeiras entspringt in der Sierra do Malhão, läuft ostnordöstlich und mündet bei Mertola.

Der Vascão entspringt in der Serra do Malhão, läuft ostnordöstlich und mündet oberhalb Alcontim.

Der Odeleite entspringt in der Serra do Ameirial, läuft ostnordöstlich und mündet bei Castromarin.

Links:

Der Azuer (Azuel) entspringt bei der Villa Canamares auf dem Plateau von Montiel in geringer Entfernung von der Quelle eines in den Guadarmeno (Guadalquivir) sich ergießenden Baches, nimmt den Cañamares auf, läuft westlich und dann nordöstlich durch eine öde Gegend und mündet in den Abfluß der Ojos del Guadiana, oberhalb der Mündung des Giguela.

Der Javalon entspringt in den Ojos de Montiel, Quellseen zwischen niedrigen Hügeln im Campo de Montiel, unfern der Villa Montiel und der Quellen des Azuer, läuft nordwestlich 24 Leguas durch das Campo de Almagro, und mündet 2 Leguas unterhalb Ciudad Real.

Der Zuja (Zujar) entspringt im Süden der allgemeinen, durch die Cordillera marianica gezogenen südlichen Wasserscheide des Stromsystems des Guadiana bei den Villas La Granja de Torre Hermosa und Azagua in der Sierra de Guadalcanal, läuft westlich und nordwestlich um das Plateau von Pedrochas, nimmt den Guadarramilla und den Guadalmez auf, durchzieht das weite Querthal zwischen der hohen Mancha und der Sierra de los Pedrochas, durchschneidet nordwestlich die fruchtbare Serena, nimmt den Guadalemar auf und mündet nach einem Laufe von 23 Leguas bei Villanueva de la Serena, unweit San Benito. Der Zuga ist ein ansehnlicher Fluß im Winter. — Der Guadarramilla entspringt bei Torre Blanca und Pozo Blanco in der Provinz Cordova, Andalusien, und mündet rechts 1 Legua unterhalb Belalcazar. — Der Guadalmez entspringt am Monte Navalazarza, Sierra de los Pedroches, in Cordova, Andalusien, bei den Villas Fuencaliente und Conquista in Cordova, Andalusien, tritt beim Pueblo Villanueva del Duque in Estremadura ein und mündet innerhalb des erwähnten Querthals. — Der Guadalemar entspringt am Monte Sumajo Viejo in der Sierra del Pueblo Fuenlabrada, nimmt alle Gewässer der Sierra Garbayuela auf, läuft 8 Leguas nordwestlich und mündet beim Sitio Cenegal, 2 Leguas unterhalb Sancti Spiritus. — Vom Zuja bis zum Ardila fallen zahlreiche kleine Flüsse in den Guadiana, welche während der Regenzeit viel Wasser führen und ihre ebenen Ufergegenden dann nicht selten überschwemmen.

Der Ardila, ein reißender, wasserreicher Fluß, auch Rivera genannt, entspringt bei dem (vormaligen) Kloster Tentudia und der Villa Montemolin auf dem Plateau von Bienvenida, am Fuße des hohen Monesterio in der Sierra de Tentudia, einem der höchsten Glieder der Cordillera Marianica, läuft westlich bis Valencia del Ventoso, dann nordwestlich, bildet auf einer Strecke von 4 Leguas die Grenze von Portugal und Spanien, nimmt den Murtiga und zahlreiche kleinere, in der westlichen Sierra Morena entspringende Flüsse auf und mündet 1 Legua unterhalb Moura in der Provinz Alemtejo. — Der Murtiga entspringt bei der Villa Aracena und den Pueblos Fuente Heridos und Jabugo am Nordabhange der Sierra Aracena, läuft nördlich, bildet eine Strecke die Grenze zwischen Spanien und Portugal, wendet sich nach Westen, tritt in Portugal ein und mündet 2 Leguas weiter bei Castillo de Noudar.

Der Chanza entspringt im höchsten Theile der Sierra de Aroche, durchzieht südwestlich ein großes Längenthal, nimmt den auf der Terrasse von Cerro entspringenden Malagon auf und mündet bei Alcontim.

Quellen. *Don Guillermo Bowles*, Introducion a la historia natural y a la geografia fisica d'España. Madrid 1775. 4. — Johann Talbot Dillon, Reise durch Spanien, welche wichtige Beobachtungen aus der Naturgeschichte, über den Handel, die Fabriken, den Ackerbau, nebst einen Auszug der merkwürdigsten Sachen aus Don Guillermo Bowles' Einleitung in die Naturgeschichte und physikalische Erdbeschreibung von Spanien enthalten. Aus dem Englischen übersetzt (von J. A. Engelbrecht) und mit den übrigen Nachrichten des Herrn Bowles vermehrt. 2 Bde. Leipzig 1782. — Heinrich Friedrich Link, Bemerkungen auf einer Reise durch Frankreich, Spanien und vorzüglich Portugal. 3 Bde. Kiel 1801. 4. — M. Willkomm, Die Halbinsel der Pyrenäen. Leipzig 1855. — *J. B. Carrasco*, Geografia General de España. Madrid 1861. (*W. Bentheim.*)

GUADUA, eine von Kunth aufgestellte Gattung der Gräser mit folgenden Merkmalen: Aehrchen cylindrisch, vielblüthig, Blüthen zweizeilig, einige untere männlich oder einspelzig und geschlechtslos. Balg zweiklappig; Spelzen zwei, die untern concav, die obern zweikielig. Schüppchen drei, Staubgefäße sechs. Griffel tief dreitheilig, Narben federig. Caryopse von den Spelzen eingeschlossen.

Hierher gehören baumartige, im tropischen Amerika einheimische Gräser mit stechenden jungen Aesten, flachen, sehr kurz gestielten Blättern und fast zweizeilig stehenden Blüthen.

1) G. angustifolia *Kunth.* Blätter schmal-linealisch, am Rande und unterseits rauh; Aehren lang gestielt, wenigblüthig; Aehrchen cylindrisch, ein wenig gekrümmt, 7—8blüthig. Hierher gehören Bambusa Guadua *Humboldt* und *Bonpland* und Nastus Guadua *Sprengel.*

In Neugranada und Quito.

2) G. latifolia *Kunth.* Blätter linealisch-länglich, ganz kahl; Aehrchen fast büschelig, cylindrisch, ein wenig gebogen, 8—10blüthig. Hierher gehören Bambusa latifolia *Humboldt* und *Bonpland* und Nastus latifolia *Sprengel.*

Am Ufer des Flusses Cassiquiare in Amerika.

3) G. amplexifolia *Presl.* Aeste gabelspaltig; Blätter eiförmig-linealisch, am Rande rauh; Aehren lang; Aehrchen büschelig, cylindrisch, neunblüthig, ein wenig gebogen. Hierher gehört Bambusa amplexifolia *Roemer* und *Schultes.*

In Mexico.

4) G. Tagoara *Kunth.* Halme ästig; Aeste der zusammengesetzten Aehre zurückgekrümmt; Aehrchen gehäuft, meist zu drei, bogenförmig, 6—8blüthig; Blätter länglich, zugespitzt, kahl, am Grunde spitz; Griffel zweitheilig. Hierher gehört Bambusa Tagoara *Nees.*

In Brasilien.

5) G. parviflora *Presl.* Aeste abwechselnd; Blatthäutchen lang, den Halm einhüllend; Blätter lanzettlich, zugespitzt, am Rande rauh; Rispe abstehend; Aehrchen einzeln, vierblüthig; Klappe der untersten geschlechtslosen Blüthe einzeln, langborstig.

In Peru. (*Garcke.*)

GUAGNIN (Alexander), ital. Guagnini, poln. Gwagnin, polnischer Geschichtschreiber, geboren in Verona 1538, Comes palatii Lateranensis eques auratus, kam mit seinem Vater Ambrosius Guagnin im J. 1561 nach Polen, wo beide auf Fürsprache des Wojewoden der reussischen Lande Nikolaus Sieniawski von dem Könige Sigismund August in das polnische Heer aufgenommen wurden [1]. Die Schicksale des Vaters sind unbekannt, Alexander Guagnin nahm an fast allen Kriegszügen der Polen unter Sigismund August und Stefan Bathory Theil, kämpfte unter dem Hetman Chodkiewicz in Liefland, in Rußland, in der Walachei, und befand sich bei der Einnahme von Polozk, bei der Eroberung von Groß Luki und bei der Belagerung von Pskow an der Seite des Königs Stefan Bathory. Im J. 1569 empfing er zu Lublin die Ritterwürde, darauf das polnische Indigenat und stand 18 Jahre hindurch als Rottenmeister (rotmistrz) der Besatzung von Witebsk vor. So fand er Gelegenheit, den größten Theil Polens mit eigenen Augen kennen zu lernen. Er lebte sich vollständig in sein zweites Vaterland ein, wandte ihm seine Zuneigung zu und erlernte die polnische Sprache. Auch stand er mit den höchsten Würdenträgern des Landes in vielfacher und freundschaftlicher Verbindung. Zuletzt ließ er sich in Krakau nieder, wo er 1614 starb.

Um das Land, das ihn aufgenommen, zu ehren und die Kenntniß von demselben im Auslande zu verbreiten, gab Guagnin auf eigene Kosten zu Krakau aus der berühmten Druckerei des Mathias Wierzbienta ein großes, dem Könige Stefan Bathory 1578 dedicirtes Werk heraus: „*Sarmatiae Europaeae descriptio*, quae regnum Poloniae, Lithuaniam, Samogitiam, Russiam, Masoviam, Prusiam, Pomeraniam, Livoniam et Moschoviae Tartariaeque partem complectitur. *Alexandri Guagnini* Veronensis equitis aurati peditumque praefecti diligentia conscriptae. Cum gratia et privilegio Regio et Caesareo." Das Werk ist in Folio vortrefflich gedruckt und mit vielen Holzschnitten (die aber theilweise schon in früheren krakauer Drucken befindlich gewesen) geziert, jetzt selten und kostbar. Es besteht aus mehreren Theilen, die besondere Titel und zum Theil auch besondere Seitenzahlen haben. Nach der Dedication und einer kurzen Einleitung „Sarmatiae Europaeae situs" enthält es: 1) von Seite 2 eine „Deductio et origo antiquae bellicosaeque gentis Sauromaticae ex qua Poloni ortum genusque suum ducunt"; darauf folgt 2) von Seite 7—49 ein „Compendium chronicorum Poloniae secundum seriem et successiones omnium principum regumque gentis a Lecho primo duce authoreque Polonorum usque ad modernum regem Henricum Valesium ordine servato"; weiter von Seite 49—56 zwei Beschreibungen: 3) „De celeberrimo ingressu Cracoviam et coronatione praeclarissima Henrici Valesii potentissimi et invictissimi Poloniae regis", und 4) „Ordo qualiter serenissimus rex Poloniae juxta veterem consuetudinem coronatur et quae solemnitas et ceremoniae circa id servari sint solitae"; dann 5) eine Geographie von Polen von Seite 57—79: „Regni polonici cum suis Palatinatibus et districtibus sive provinciis civitatibusque et arcibus principalibus compendiosa descriptio". Darauf folgt mit besonderer Seitenzahl 6) von Seite 1—33: „Magni ducatus Lithuaniae cum suis ducibus, provinciis, palatinatibus, civitatibus et castris praecipuis, morumque gentis, originis, religionis antiquae compendiosa descriptio", und wiederum mit besonderen Seitenzahlen 7) Seite 1—13: „Prussiae cum suis provinciis, civitatibus et castris, omniumque magistrorum Crucigerorum Theutonici ordinis juxta seriem et successionem compendiosa descriptio"; 8) Seite 1—9: „Livoniae totius . . . succincta descriptio. Addita est quoque brevis narratio quomodo haec

1) Das Schreiben, durch welches Sieniawski beide Guagnin dem Könige empfohlen hat, steht in Wiszniewski's „Historya literatury polskiej", Krakau 1845. Bd. 7. S. 533. Sieniawski sagt, daß Vater und Sohn im Kriegshandwerke, besonders in „Vertheidigung und Belagerung von Städten und Burgen", erfahren, daher dem Könige gute Dienste zu leisten im Stande seien.

regio a Moschorum principe et Suetiae rege diminuta fuerit", und 9) Seite 1—47: „Omnium regionum Moschoviae monarchae subjectarum Tartarorumque campestrium arcium, civitatum praecipuarum, morum denique gentis, religionis, consuetudinis vitae sufficiens et vera descriptio. Adjuncta praeterea gesta praecipua, tyrannisque ingens moderni monarchae Moschoviae Joannis Basiliadis nuper perpetrata, vera fide descripta." Den Schluß bildet 10) Seite 1—10: „Tartarorum campestrium in Hordas divisorum, morumque et consuetudinis vitae eorundem brevissima descriptio"[2]).

Bald nach seinem Erscheinen wurde Guagnin's Werk von Bernard Albin in Speier wörtlich, doch incorrect, selbst mit Nachahmung der Holzschnitte, ohne Guagnin's Wissen nachgedruckt unter dem Titel: „*Alexandri Guagnini* Itali et praesidii Vitebscensis in Lituania praefecti, nobilitate a Polonis donati *Descriptio Sarmatiae Europaeae*." Spirae 1581. fol., welchem Abdrucke ein von einem Ungenannten, sicher nicht von Guagnin verfaßtes: „Supplementum de rebus gestis inter regem Poloniae Stephanum et magnum ducem Moschoviae A. D. 1579 in Augusto" und eine „Genealogia regum Polonorum" beigefügt ist. — Darauf nahm *Joannes Pistorius* in sein „*Corpus historicorum Poloniae*" Basileae 1582 (3 Bände. Folio) Guagnin's Werk theilweise auf. Im ersten Bande befindet sich die „Descriptio Sarmatiae Europaeae", im zweiten das „Compendium Chronicorum" und ein Theil der „Deductio et origo Lithuanorum". — Letztere findet man abgekürzt in der Elzevir'schen Sammlung „Respublica sive status regni Poloniae etc." (Leyden 1627 und 1642. 16°.) im fünften Tractate.

Eine scheinbar vermehrte Ausgabe der Sarmatia veranstaltete Sigismund Feyerabend in Frankfurt a. M. unter dem Titel: „*Rerum polonicarum tomi tres*, quorum *primus* omnium Poloniae regum a Lecho primo gentis duce ad Stephanum Bathoreum etiamnunc regem: tum principum Lithuaniae chronologicam recensionem complectitur. Adjecta recens historiorum in nostram aetatem incidentium continua narratione. *Secundus* Provinciarum, quae uno Sarmatiae Europaeae nomine vulgo veniunt, chorographicam descriptionem continet. *Tertius* Res singulariter a Polonis in Valachia gestas ... *Alexandro Guagnino* .. authore." 1584. Francofurti excudebat Joan. Wechelius impensis Sigism. Feyerabendi. (Folio.) In diese Ausgabe ist zwar der Inhalt des Guagnin'schen Werkes hin und her aufgenommen, doch ist dieselbe vielmehr eine Zusammenstellung einzelner Abschnitte aus anderen Geschichtswerken, meist nach Pistorius' Sammlung, insbesondere aus Barsevicius, Martin Cromer, Stanisl. Orzechowski, Herberstein ꝛc. Es ist demnach ein Irrthum, wenn Bibliographen diesen Abdruck als ein besonderes Werk Guagnin's verzeichnen.

Aus Pistorius' Corpus entnahm endlich Mizler v. Kolof den ersten Theil der Sarmatia und fügte ihn dem die Geographen Polens enthaltenden ersten Theile seiner „Historiarum Poloniae et magni ducatus Lithuaniae Scriptorum ... *Collectio magna*." (Warschau 1761. Fol.) ein, doch nicht unter Guagnin's Namen, sondern als: „Sarmatiae Europaeae descriptio .... diligentissime scripta et explicata a *Matthia Stryjkowski*."

Kaum war nämlich die ursprüngliche Ausgabe der Sarmatia unter Guagnin's Namen in Krakau erschienen, als Matthias Stryjkowski[3]) vor aller Welt behauptete, Guagnin habe bei Herausgabe des Werkes das ärgste Plagium begangen. Er selbst, Stryjkowski, nicht

2) Dadurch, daß diese Abschnitte besondere Titel und Seitenzahlen haben und durch deren vereinzelten Nachdruck wurden viele Bibliographen, welche nur die einzelnen Theile, aber nicht das Ganze zu Gesicht bekommen hatten, veranlaßt, die einzelnen Theile der Sarmatia für besondere Werke Guagnin's auszugeben. Guagnin hat aber außer dieser Sarmatia nichts weiter in lateinischer Sprache veröffentlicht. Obiges Versehen haben selbst Starczynski und Wiszniewski (Historya lit. polskiéj. Krakau 1815. Bd. 7. S. 535) begangen.

3) Matthias Stryjkowski, aus der adeligen Familie Osostew (Osostewicius), geb. 1547 zu Stryjkow in der lenczycer Wojwodschaft, studirte in Krakau und Leipzig, wurde in Krakau Baccalaureus und diente dann eine Zeit lang im polnischen Heere unter Guagnin in Witebsk, bereiste darauf Rußland, Liefland und Schweden. Neben anderen Schriften veröffentlichte er 1574 in Krakau ein historisches Gedicht: „Goniec cnothy do prawych szlachciczow" (Bote der Tugend an die wahren Edelleute), in welchem er in meist pomphaften Versen die Thaten des sarmatischen Volkes und seiner Könige von Lech bis Heinrich von Valois, sowie der lithauischen Herzöge als Muster echt adeliger Gesinnung schilderte. Zugleich gab er eine versificirte Beschreibung des Einzugs des Königs Heinrich in Krakau und der Krönung desselben: „Przeslawnego wiazdu do Krakowa i .. koronacyi Henryka Walezyusza .. opisanie" heraus. Hierauf begleitete er den polnischen Gesandten Andreas Taranowski nach Constantinopel, durchreiste 1574 und 1575 die Türkei, Kleinasien und Griechenland und kehrte über den Balkan durch die Walachei nach Polen zurück. Zuletzt trat er in den geistlichen Stand und starb als Kanonicus in Miedniki in Samogitien. Regen Geistes und im Besitze vielfacher Kenntnisse, beschäftigte sich Stryjkowski unausgesetzt mit geschichtlichen Forschungen, insbesondere seines Vaterlandes, und hierdurch war er befähigt, sein Hauptwerk abzufassen, das unter dem Titel: „Która przedtym nigdy swiatła niewidziała *Kronika Polska, Litewska, Zmudzka i wszystkiey Rusi* ... przez *M. O. Stryjkowskiego* napisana. W Krolewcu 1582." Folio. („Wie sie vorher noch nicht das Licht erblickt hat, eine Chronik von Polen, Lithauen, Samogitien und aller reussischen Lande von M. O. Stryjkowski. Königsberg 1582.") erschien. Das jetzt sehr seltene Werk erzählt die Geschichte der genannten Länder von den ältesten Zeiten bis 1582 theils nach bereits gedruckten Geschichtswerken, wie Dlugosz, Miechovita ꝛc., theils nach reussischen und preußischen handschriftlichen Chroniken, nach Volkssagen und Volksliedern. Es enthält demnach ein erstaunlich großes Material, doch ist dieses ohne alle Kritik, Begründetes neben vielem Erdachten oft in größter Verwirrung zusammengehäuft. Zum Theil gesichtet und geordnet verfaßte hiernach Wijuk Kojalowicz (gest. 1677) in lateinischer Uebersetzung die Geschichte von Lithauen: „Historiae lituanae. Pars prior" (Danzig 1650. 4.), „Pars posterior" (Antwerpen 1669. 4.), woraus Aug. Ludw. Schlözer die im 50. Theile der Allgem. Welthistorie enthaltene „Geschichte von Littauen, Kurland und Liefland" (Halle 1785. 4.) entnommen hat. — Ein Abdruck der Chronik Stryjkowski's findet sich in Bohomolec, Sammlung der polnischen Historiker. Theil 2. (Warschau 1766. Folio.)

Guagnin, sei der eigentliche Verfasser des Werkes. Leidenschaftlich verkündigte er, Guagnin, der Kriegsmann, habe zu literarischen Arbeiten gar kein Geschick, könne kaum lesen; stets in schriftstellerischer Thätigkeit befangen, habe er selbst zu einem Werke über Polen, das er zu veröffentlichen beabsichtigte, Materialien gesammelt, diese, während er über ein Jahr in Witebsk unter Guagnin's Commando gestanden, seinem Rottenmeister vertraulich mitgetheilt, welcher sie sich hinterlistiger Weise zugeeignet, sie benutzt und nun unter seinem Namen ans Licht habe treten lassen. — Die Zeitgenossen schenkten den Behauptungen Stryjkowski's Glauben, ja König Stefan Bathory ertheilte demselben zu Wilna 1580 ein Privilegium, nach welchem er zur alleinigen Herausgabe der lateinischen Beschreibung von Sarmatien berechtigt sein sollte. Man hat keine Spur, daß Guagnin den Behauptungen Stryjkowski's widersprach und sich vertheidigte, doch ist es auffallend, daß der König, nachdem er bereits das erwähnte Privilegium erlassen, aus Guagnin's Händen ein Exemplar der Sarmatia huldvoll entgegennahm, was gewiß nicht geschehen wäre, wenn Guagnin das Bewußtsein eines Betruges gehabt oder der König denselben für erwiesen gehalten hätte. Während nun die ausländischen Bibliographen, wie Jöcher, Bayle 2c., Guagnin als Verfasser der Sarmatia anführten, Tiraboschi (Storia della letteratura ital.) sich für seinen Landsmann erklärte, Weiss (in der Michaud'schen Biogr. Univ.) Guagnin zu vertheidigen sich bestrebte, hielten die polnischen Bibliographen nach Jos. Andr. Zaluski das Plagium für erwiesen, besonders als Christ. Hartknoch in der Einleitung zu der „Respublica polonica" (Frankf. 1687) sich schwankend über Guagnin ausgesprochen, David Braun[4]) aber ausdrücklich auf Stryjkowski's Seite getreten war, daher ward in dem warschauer Abdrucke der Sarmatia, wie oben erwähnt, an Guagnin's Statt Stryjkowski ausdrücklich als Verfasser genannt, und Schlözer[5]) behauptet: „Guagnini plünderte den Stryjkowski bei lebendigen Leibe. Alles war aus dem Stryjkowski, aber davon sagte Guagnini nichts, jener klagte über Plagium, aber er klagte in polnischer Sprache und das hörten die Ausländer nicht, diese lasen nur den lateinischen Guagnini und staunten den Mann an, der ihnen Dinge aus einer sonst völlig dunklen Weltgegend zierlich erzählte, und citirten ihn seitdem als den Schöpfer der lithauischen Geschichte, und die englischen Verfasser der Allgem. Weltgeschichte nennen ihn gar einen lithauischen Annalisten."

Darauf trat Lelewel[6]) mit der Ansicht hervor, daß Guagnin die zusammengestoppelten Notizen Stryjkowski's wol benutzt haben könne, daß aber dieser als Verskünstler, wie seine polnische Chronik zeigt, sicherlich nie aus denselben wie Guagnin ein wohlgeordnetes Ganze zu schaffen im Stande gewesen wäre, wie er denn auch, obgleich er das königliche Privilegium dazu gehabt, nie dazu gekommen sei, seine Verse in einfache lateinische Prosa umgewandelt zu veröffentlichen. — Lelewel's Ansicht folgten die neueren polnischen Literarhistoriker, wie Chodyniecki, Wiszniewski u. a., doch ist erst durch Sobieszczański[7]) mehr Klarheit in die Sache gekommen. Dieser hat nachgewiesen, daß Guagnin nicht heimlich sich den Stoff seines Werkes zugeeignet, sondern ihn aus zwei bereits vor der Sarmatia gedruckten Schriften Stryjkowski's entlehnt habe. Der 1., 2., 6., 7., 8. und 9. Abschnitt der Sarmatia ist nämlich nichts Anderes als eine lateinische Bearbeitung einzelner Abschnitte des polnischen Gedichtes „Goniec cnoty"; ebenso ist der 3. und 4. Abschnitt einer besonderen Schrift Stryjkowski's entnommen, und nur der 5. und 10. Abschnitt befindet sich in keinem auf uns gekommenen Werke Stryjkowski's. Mit der später als die Sarmatia gedruckten Kronika Stryjkowski's steht also Guagnin's Werk in keiner Berührung. Stryjkowski befand sich demnach in sofern im Rechte, als der Inhalt der Sarmatia auf seinen Schriften basirte, ohne daß ihn Guagnin nannte, zur Beschuldigung heimlicher Entwendung riß ihn jedoch nur verletzter Autorenstolz fort. Jedenfalls hat sich Guagnin, indem er den Osten Europa's dem Westen gleichsam aufschloß, große Verdienste erworben; welches Interesse sein Werk insbesondere in Deutschland gefunden, läßt sich schon daraus entnehmen, daß die Originalausgabe in wenigen Jahren hier mehrfach nachgedruckt worden ist.

Wie wenig Guagnin die Vergleichung seines lateinischen Werkes mit Stryjkowski's Kronika zu scheuen hatte, beweist, daß er selbst eine polnische Bearbeitung der Sarmatia herausgab. Mit schönen gothischen Lettern gedruckt und zahlreichen Holzschnitten geziert, erschien dieses jetzt selten gewordene Werk unter dem Titel: „*Kronika Sarmacyey Europskiey,* w ktorey się zamyka krolestwo Polskie, ze wszystkiemi państwy, księstwy i prowincyjami swemi, tudzież też wielkie księstwo litewskie, ruskie, pruskie, żmudzkie, inflantskie, moskiewskie i część Tatarów przez *Alexandra Gwagnina*, z Werony ... pierwey roku 1578 po łacinie wydana, a teraz zaś ... przez tegoż autora zwielką pilnością rozdziałami na X ksiąg krnciuchno zebrana a złacióskiego na polskie przełożona. Cum Gratia et Privilegio S. R. M. w Krakowie w druk. Mikołaja Loba, 1611." (Folio.) Es besteht aus zehn Abschnitten, von denen jeder einen besonderen Titel und besondere Seitenzahlen hat und einem der polnischen Würdenträger gewidmet ist. Der Sarmatia gegenüber enthält es vielfache Ergänzungen und Erweiterungen; so ist die Geschichte Polens, welche in der Sarmatia mit Sigismund August abschließt, bis

4) Braun sagt in dem Werke „De scriptorum Poloniae ... virtutibus et vitiis" (Colon. 1723) Seite 38 über die Sarmatia: „De vero hujus libri authore indagando eruditi, praeter Hartknochium, hactenus incuriosi fuere, ideo exteri omnes Guagninum pro vero agnoscunt et sequuntur, quia Strykovium poloniae tantum editum non habent nec legunt. — Enimvero major fides Strykovio habenda, qui in Chronico suo aliquoties hanc Sarmatiae descriptionem sui ingenii factum esse, Deo et conscientia testibus advocatis proclamat." 5) Geschichte von Litthauen S. 20. 6) Notaty przy dziejop. Gołębiowskiego.

7) Encyklopedyja powszechna. Warschau 1862. Band 11. S. 76 fg.

zum Tode des Königs Stefan Bathory und zur Wahl Sigismund III. fortgeführt; ebenso reicht die Geschichte Lithauens, die in der Sarmatia mit dem Jahre 1506 abbricht, hier bis 1611; auch die Geschichte Lieflands und Preußens ist fortgesetzt. Neu hinzugefügt ist eine Geschichte und Geographie der russisch-polnischen Herzogthümer und Völker, eine Chronik der transmarinen Länder (zamorskich ziem), unter denen Schweden, Finnland, Grönland, Island, Norwegen, Helvetien, Elsaß, Baiern, Franken, Böhmen und Schlesien zusammengefaßt werden; ferner findet man eine Geschichte und Geographie der griechisch-slawischen Länder, eine Geschichte des deutschen Kaisers Rudolf und eine Beschreibung von Asien, Syrien, Arabien, Persien &c. — Ueberall zeigt sich eine sorgsame Redaction, polnische und ausländische Schriftsteller werden häufig als Quellen angeführt; neben Versen Anderer ist auch aus Stryjkowski's Gedicht „Wolność Sarmacka" unter Nennung des Namens dieses „alten" Dichters ein größeres „anmuthiges" Fragment aufgenommen. Die Beschuldigungen, die in Betreff der Sarmatia verbreitet werden, läßt Guagnin hier fast ganz unbeachtet. An einer Stelle sagt er: „Um mich der mir erwiesenen Gunst der edlen polnischen Nation, welche mich zu ihrem Mitbürger aufgenommen hat, durch meine Dienste würdig zu erweisen, habe ich, da meine Kräfte durch die Jahre geschwächt sind und ich die Waffen nicht mehr handhaben kann, doch die Feder nicht ruhen lassen können, und ich habe es gewagt, erst lateinisch, jetzt polnisch Geschichte zu schreiben. Ich achte nicht auf die üblen Nachreden der Verläumder, welche mit bissiger Zunge jeder guten Sache zu schaden gewohnt sind." — Die Geschichte seiner Zeit erzählt Guagnin zum Theil nach eigenen Erlebnissen und mündlichen Mittheilungen der Zeitgenossen; hier begegnet man manchem verständigen Urtheile, und es spricht sich besonnener Rath in Bezug auf die Verhältnisse Polens und die Zukunft des Landes aus. — Die Kronika muß daher für ein schätzbares und interessantes Werk angesehen werden, freilich darf man es nur von Guagnin's Standpunkte und von seiner Zeit aus beurtheilen. Es ist demnach nicht richtig, wenn Maciejowski[8]) behauptet, daß Guagnin sein polnisches Werk meist aus der Chronik Bielski's, aus Stryjkowski und aus dem heraldischen Werke Paprocki's zusammengeschrieben habe.

Wie Guagnin nach dem Erscheinen der Sarmatia jegliches Verdienst abgesprochen ward, so trug man später dieses Bestreben auch auf die Kronika über. In der Kronika werden zuweilen neben anderen Verse eines mittelmäßigen, im Anfange des 17. Jahrh. lebenden Dichters Marcin Paszkowski theils mit voller Nennung des Namens, theils nur mit M. P. unterzeichnet angeführt. Hieraus hat der polnische Schriftsteller Simon Starowolski (starb als Bisthumsverweser in Krakau 1650)[9]), da Guagnin selbst erwähnt, daß er der polnischen Sprache nicht vollkommen mächtig sei und bei der Uebersetzung der lateinischen Sarmatia Anderer Beihilfe sich bedient habe, den Schluß gezogen, Paszkowski sei der alleinige Uebersetzer, und Guagnin komme lediglich das Verdienst der Herausgabe der Kronika zu. Andere Literarhistoriker folgten ohne Weiteres dieser Angabe, selbst J. A. Zaluski[10]), und Bohomolec[11]) fügte sogar auf dem Titel des von ihm veranstalteten Abdruckes der Kronika den auf der ursprünglichen Ausgabe nicht befindlichen Zusatz bei: „von Martin Paszkowski aus dem Lateinischen ins Polnische übertragen", als wenn die Kronika eine bloße Uebersetzung der Sarmatia wäre, was wiederum Wiszniewski[12]) verleitet hat, auch den ursprünglichen Titel mit diesem Beisatze anzuführen. — Es ist aber unbekannt geblieben, welche bessernde Hand Guagnin bei Abfassung der Kronika zu Rathe gezogen hat.

Ein Theil der Kronika ist neuerdings abgedruckt in der „Biblioteka polska" von Turowski: „Z Kroniki Sarmacyj Europskiej opisanie Polski, w. ks. litewskiego, ziemie ruskiej, pruskiej, inflantskiej, zmudzkiej." (Krakau 1860.)

Schon im 17. Jahrh. nahm Joh. Ramusio eine italienische Uebersetzung der Kronika in den zweiten Theil seiner „Navigatione et viaggio" auf; alte russische Uebersetzungen des Werkes befinden sich in Manuscript in den kaiserlichen Bibliotheken zu Petersburg und Moskau. (*A. Werner.*)

GUAÏCUEN ist der Name eines in Urugay (Montevideo) vorkommenden Gewächses, dessen röthliche Wurzel durch zusammenziehenden Geschmack der Bistorta ähnelt und von den Eingeborenen bei Blutungen und Hämorrhoiden, aber auch bei syphilitischen Leiden benutzt wird. Lenoble (Journ. de Pharm. et Chim. T. XVII) fand bei der Analyse dieser Wurzel Gerbsäure, Harz, einen in Wasser und Weingeist löslichen rothen Farbestoff, sowie ammoniakalische Salze. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUAINERIUS (Antonius), ein angesehener Arzt des 15. Jahrh., ist in Pavia geboren und auch begraben; wenigstens befand sich dort sein Grabdenkstein. Er studirte in Padua, wo Jacob von Ferli sein Lehrer war. Seit 1412 bekleidete er eine Professur in Pavia und seit 1428 eine solche in Chieri. Er wurde dann unter Amadeus VIII. von Savoyen Archiater und bereiste als solcher dieses Land nebst mehreren Theilen Frankreichs. Als er im J. 1435 den Marquis von Montferrat zu den Schwefelthermen von Acqui in Piemont begleitete, benutzte er diese Gelegenheit zur Abfassung der ersten monographischen Beschreibung dieser Bäder. Zu Ende des nämlichen Jahres berief ihn aber Amadeus VIII. wiederum nach Savoyen zur Bekämpfung einer ausgebrochenen pestartigen Seuche. Im J. 1441 finden wir ihn wieder beim Marquis von Montferrat, nach dessen Tode

---

8) „Polska." Petersburg und Warschau 1842. Band 1. S. 269. 9) „Scriptorum polonicorum Hecatontas", in „Simonis Starovolsci tractatus tres" (Bresl. 1734) Tractat 3. S. 96.

10) „Biblioteka historyków", herausgegeben von Muczkowski. Krakau 1832. 11) „Zbiór dziejopisów polskich." Theil 4. Warschau 1768. Folio. 12) „Historya literatury polskiéj" Band 7. S. 535.

er 1445 an den Hof des Herzogs nach Turin ging. Sein Todesjahr weiß man nicht genau; jedenfalls ist es aber unrichtig, wenn ihn Eloy 1440 sterben läßt.

Guainerius ist Verfasser einer größeren Anzahl von Abhandlungen, die zum Theil noch ungedruckt auf der turiner Bibliothek aufbewahrt werden. Im Druck sind erschienen: In nonum Almansoris commentaria ad corporis humani infirmitates universas maxime necessaria. Venet. 1497. fol. Ib. 1498. fol. — De aegritudinibus capitis. Lugd. 1525. 4. — Das Hauptwerk aber, welches unter des Guainerius Namen in mehrfachen Ausgaben erschienen ist, führt den Titel: Practica Medicinae, per Ant. de Carchano. Papiae 1488. fol. — Id. per Joannem Herzog. Venet. 1500. fol. — Ant. Guainerii Opus praeclarum ad praxim non mediocriter necessarium. Papiae 1518. 4. Id. Lugd. 1525. fol. Diese Sammelausgabe enthält folgende Capitel: De aegritudinibus capitis; de Pleuresi; de passionibus stomachi; de fluxibus; de aegritudinibus matricis; de aegritudinibus juncturarum; de calculosa passione; de peste; de venenis; de febribus; de balneis Aquae civitatis antiquissimae; Antidotarium. Bei Epilepsie und Schlagfluß, bei Manie empfiehlt Guainerius Cauterien im Nacken, an der Stirn, ja bei Schlagfluß setzt er sogar eine glühende Blechhaube auf. Bei vollständigem nicht reponirbarem Prolapsus uteri räth er sogar zur Resection des vorgefallenen Theils. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Guajacana ist mit Diospyros identisch.

Guajacanceen. So bezeichnete A. L. de Jussieu eine Pflanzenfamilie, welche nach Ventenat's Vorgang passender Ebenaceen genannt wird.

GUAJACUM, eine von Plumier aufgestellte Gattung der Zygophylleen mit folgenden Merkmalen: Kelch fünftheilig, abfällig, mit ungleichen Zipfeln; Kronblätter fünf, unterständig, benagelt, länger als der Kelch; Staubgefäße zehn, unterständig, fast gleich lang, kürzer als die Kronblätter, Fäden pfriemlich, schuppenlos, Beutel nach innen gewandt, zweifächerig, eiförmig-länglich, aufliegend, der Länge nach aufspringend; Fruchtknoten am Grunde in einen kurzen Stiel verschmälert, zwei- bis fünffächerig. Eichen in den Fächern zu acht, dem Centralwinkel in zwei Reihen angeheftet, gegenläufig. Griffel mit dem Fruchtknoten nicht gegliedert, kurz, spitz, Narbe einfach; Frucht sehr kurz gestielt, fast fleischig, tief zwei- bis fünfkantig, an den Kanten etwas zusammengedrückt, die Fächer durch Fehlschlagen einsamig; Samen an der Spitze des Centralwinkels an einem kurzen Nabelstrange hängend, eiförmig mit glatter Schale; Samenkeim in der Axe des knorpeligen, quer rissigen Eiweißes rechtläufig; Keimblätter blattartig, Würzelchen oben.

Hierher gehören Bäume der Antillen mit sehr hartem, harzigem Holze, an den Knoten gegliederten, bald einem kurzen Aste, bald einem Blatte gegenüberstehenden Aesten, mit gefiederten, zwei- bis siebenpaarigen, von zwei später abfälligen Nebenblättern begleiteten Blättern, lederartigen, ganzrandigen, netzaderigen Blättchen, einblüthigen Blüthenstielen und himmelblauen Blumen.

Folgende Arten sind aus dieser Gattung bekannt:

1) G. dubium *Forster* mit einpaarigen Blättern und länglich-lanzettlichen, stumpfen Blättchen.
Auf der Insel Tongatabu einheimisch.

2) G. officinale *Linné* mit zweipaarigen Blättern und verkehrt-eiförmigen oder länglichen, stumpfen Blättchen und oft zweikantigen Kapseln.
In Jamaica und St. Domingo.

3) G. verticale *Ortega* mit drei- bis sechspaarigen Blättern, eiförmig-länglichen, stachelspitzigen, lederartigen Blättchen und ganz kahlen Aesten.
In Mexico und St. Domingo.

4) G. sanctum *Linné* mit fünf- bis siebenpaarigen Blättern, eiförmigen, stumpfen, stachelspitzigen Blättchen und weichhaarigen Blattstielen und Aestchen.
Auf Porto-Rico.

5) G. arboreum *De Candolle* mit sieben- bis vierzehnpaarigen Blättern, eiförmig-länglichen, stumpfen, am Grunde ungleichseitigen, bisweilen wechselständigen Blättchen und schwach-weichhaarigen Blattstielen und Aestchen. Hierher gehört Zygophyllum arboreum *Jacquin*.
In Wäldern bei Carthagena und auf Guadeloupe.

6) G. Coulteri *Asa Gray* mit kleinen dornigen Nebenblättern, drei- bis fünfpaarigen Blättern, linealisch-länglichen, stachelspitzigen, am Grunde ungleichen Blättchen, ziemlich kurz gestielten, fünfsteinigen Kapseln und eiförmigen, auf dem Rücken spitz gekielten Steinen.
In Sonora.

7) G. angustifolium *Engelmann* mit vier- bis acht-, meist fünfpaarigen, ganz kahlen Blättern, länglich-linealischen, netzaderigen Blättchen, weichhaarigen Blüthenstielen und Kelchen, zweilappigen, weichhaarigen Fruchtknoten, zweifächeriger Kapsel und zwei eiförmigen Samen.
In Mexico.

8) G. Breynii *Sprengel* mit zwei- bis dreipaarigen, etwas glänzenden Blättern, ungleichen Blättchen, von denen die äußersten länglich-elliptisch, ungleichseitig, die mittlern verkehrt-eiförmig, die untersten rundlich sind und mit doldigen Blüthenstielen. Eine zweifelhafte Art.
Am Magdalenenflusse von Bertero gesammelt.

Auszuschließen aus dieser Gattung ist

Guajacum afrum *Linné* = Schotia speciosa. (*Garcke.*)

GUAJAK, Guajacum Resina guajaci natica, das Harz eines in Westindien, besonders auf Jamaica, St. Thomas und Domingo, vorkommenden Baumes, *Guajacum* officinale, welcher zu der Familie der Rutaceen gehört. Das Guajakharz (resina Guajaci naturalis) wird aus den Stämmen durch Einschnitte gewonnen, ist ausgezeichnet durch seine leichte Oxydirbarkeit und Farbenveränderung, die schon durch den Einfluß von Luft und Licht eintritt. Es bildet rundliche oder längliche, haselnuß- bis wallnußgroße, gelblich- oder röthlich-

braune Stücke und kommt vielfach in den Handel. Das künstliche Guajakharz ist bräunlichgrün und wird durch trockene Destillation des Guajakholzes dargestellt (Franzosenholzöl). Das schwere, dunkelgrüne Holz kommt in großen Blöcken nach Europa und wird technisch, z. B. zu Anfertigung von Kegelkugeln, verwendet. Das Guajakharz findet als Arzeneimittel Anwendung und wird in Pulverform, in weingeistiger Lösung oder in Verbindung mit Kali, als Guajakseife (sapo guajacinus), die sich leicht in Wasser und Alkohol löst, gegeben. Das im Handel vorkommende Harz ist nicht selten mit Colophonium verfälscht. (*C. Reinwarth.*)

GUAJAK (Heilmittel). Alsbald nach der Entdeckung Amerika's wurde das zu den Zygophylleen gehörige, in Westindien einheimische Guajacum officinale (Decandria, Monogynia) nebst Guajacum jamaicense, welches lange Zeit als bloße Varietät angesehen worden ist, in den Arzeneischatz aufgenommen. Dreierlei Substanzen dieses 40 Fuß hohen Baumes sind in den Officinen zur Benutzung gekommen:

1) Lignum Guajaci s. Quajaci, welches wegen seiner Anwendung bei der neuaufgetretenen Lues venerea auch als Franzosen- oder Pockenholz, als Heiligenholz (Lignum sanctum s. benedictum, Lignum vitae), aber auch als Indianisch Holz (Lignum indicum) bezeichnet worden ist. Das Holz der Wurzeln sowol als der Stämme wird benutzt. Sein specif. Gewicht = 1,333. Dasselbe besitzt einen gelblichen Splint, während das harte und schwere Kernholz bräunlich-grün erscheint. Es pflegt im Handel als geraspeltes Guajakholz (Lignum Guajaci raspatum, Rasura s. Scobs ligni Guajaci) vorzukommen; solches wird jetzt in den Werkhäusern der Seestädte zubereitet, wo man den festen Kern des Holzes für den Schiffbau verwendet. Durch Einwirkung des Sauerstoffs der Luft hat das geraspelte Holz entschiedener eine grünliche Farbe angenommen. Beim Kauen entwickelt es einen scharfen kratzenden Geschmack, und gerieben verbreitet es einen angenehmen, benzoeartigen Geruch. Gutes Guajakholz liefert ¼ seines Gewichts Guajakharz; außerdem enthält es einen bittern kratzenden Extractivstoff, das sogenannte Guajacin.

2) Cortex Guajaci, eine schwere feste Rinde, bildet im Handel fußlange, bis 6 Zoll breite, aber nur 2 bis 3 Linien dicke Stücke. Die Rinde ist dunkel schwärzlichbraun, mit einer dünnen, schmuzig gelblichen Epidermis bedeckt, äußerlich längsrissig, auf der Innenfläche glatt. Auf dem ebenen Querbruche zeigen sich zahlreiche dünne, über einander liegende Schichten. Die Rinde ist geruchlos, schmeckt aber scharf-kratzend, wenig bitterlich. Auf dem Längsbruche sieht man häufig kleine weiße glänzende Krystallchen, Benzoesäure nach Guibourt, Harz nach Richard. Sie enthält weniger Harz als das Holz, und wird weit weniger benutzt.

3) Resina Guajaci, sonst auch Gummi Guajaci, Gummiresina Guajaci, oder auch schlechthin Guajacum genannt. Die beste Sorte (Resina Guajaci nativa), ein ganz von selbst oder aus künstlichen Einschnitten in die Guajakbäume ausfließendes und an der Rinde anhärtendes Harz, erscheint in kugeligen, länglich tropfenförmigen Stücken, die schwach bestäubt und schmuzig grünlich aussehen und auf dem muscheligen Bruche stark glänzen. Dünne Splitter haben eine gelbliche oder schwach grünliche Farbe. Das specif. Gewicht = 1,205 bis 1,228. Frisch besitzt dieses Harz einen schwachen benzoeartigen Geruch; sein Geschmack ist nicht so scharf und kratzend wie beim Guajakholze; klebt beim Kauen schwach an den Zähnen; erweicht nicht durch die Wärme der Hand; auf ein heißes Blech gestreut entwickelt es einen balsamischen, an Vanille erinnernden Geruch. Die gewöhnliche Sorte (Guajacum in massis) kommt in großen unförmlichen Stücken vor, die sich durch das Zusammenfließen kleinerer Stückchen gebildet haben, häufig Risse oder kleine Höhlungen zeigen, dunkelgrün erscheinen und mit einem pistaciengrünen Pulver bestäubt sind. Es kommen Rindenstückchen und Holzsplitter darin vor. Es ist kurzbrüchig und splittert gern; die Splitter sind gelblich oder grüngelblich. Diese Sorte wird durch Schwelen von Guajakholz dargestellt. Beim Kauen verursacht sie ein unangenehmes, lange anhaltendes Kratzen im Schlunde. Auch durch Kochen des geraspelten Holzes mit kochsalzhaltigem Wasser kann ein solches Harz gewonnen werden. Eine fernere Sorte (Resina Guajaci artificialis) wird in den Apotheken dadurch hergestellt, daß man von der weingeistigen Tinctur des geraspelten Holzes den Alkohol abdestillirt. — Das Guajakharz enthält neben dem eigentlichen Harze noch das scharfe kratzende Guajacin und Guajaksäure, die man früher mit Benzoesäure verwechselt hat. Thierry stellte diese Säure aus der alkoholischen Lösung des Guajakharzes dar. Dieselbe ist löslich in Alkohol und Aether, außerdem aber auch in Wasser, wodurch sie sich von Zimmt- und Benzoesäure unterscheidet. — Es sind Verfälschungen des Guajakharzes mit Colophonium vorgekommen. Durch Behandlung mit kaustischem Kali ist diese Verfälschung nachweisbar: reines Guajakharz löst sich vollkommen klar darin auf, das Colophonium bildet, so lange noch ein Ueberschuß von freiem Kali vorhanden ist, eine trübe Lösung.

Die physiologische Wirkung des dem Organismus einverleibten Guajaks gibt sich in vermehrter Harnabsonderung und gesteigerter Transspiration kund; indem er die Resorbtionsthätigkeit lebhaft anregt, kann er bei längerer Einführung eine veränderte Blutmischung zu Stande bringen. Das kratzende Guajacin kann zu Störungen im Verdauungsapparate Veranlassung geben, sodaß es, zumal durch größere Dosen, zu Uebelkeit, Würgen, Erbrechen, Durchfall kommt; oder das Mittel erregt auch das Gefühl von Hitze im ganzen Körper, Angst, Herzklopfen, Schlaflosigkeit; der Blutabgang aus den Beckenorganen wird dadurch vermehrt. So können dann durch größere Mengen heftige Vergiftungserscheinungen hervorgerufen werden, wie ein von Dr. Lambert zu Düren berichteter Fall (Casper's Wochenschrift 1840. Nr. 44) darthut. Einem jungen Ehepaare, das mit secundärer Syphilis behaftet war, wurden 6 Unzen Lig-

num Guajaci zu Decocten verordnet. Durch ein Misverständniß wurde die ganze Masse zur Herstellung eines Decocts von 6 Tassen verwendet, wovon jeder der beiden Kranken beim Schlafengehen die Hälfte verschluckte. Zwei Stunden darauf wurden beide vom heftigsten Krampfe des Kehlkopfs und der Luftröhre, verbunden mit starkem Herzklopfen, befallen. Sie waren dem Ersticken nahe, vermochten aber nicht, sich vom Lager zu erheben und um Hilfe zu rufen. Durch einen glücklichen Zufall gerieth ein nebenan wohnender, um Mitternacht nach Hause kommender Hausgenosse in das Zimmer der Kranken und rief dann den Dr. Lambert herbei, der durch Aderlaß, Senfteige u. s. w. den gefahrdrohenden Zustand bekämpfte und innerhalb 5 Tagen glücklich beseitigte.

Therapeutische Verwendung hat der Guajak zuerst bei Syphilis gefunden. Die glückliche Heilung eines vornehmen Spaniers, der auf der Insel Domingo von einer Eingeborenen angesteckt worden war, durch Guajakholz soll das Mittel zuerst in Ruf gebracht haben. Nach Spanien kam das Guajakholz schon im J. 1508, in Italien wurde es nach Delgado 1517 bekannt, und in Deutschland wurde es um die nämliche Zeit von Nicol. Poll, von L. Schmaus, vornehmlich aber von Ulrich von Hutten (Libellus de Guajaci medicina et morbo gallico. Mogunt. 1519. Französisch Lyon 1519. Deutsch Strasb. 1519. Englisch Lond. 1540) angepriesen. Hutten versicherte, daß er 11 Mal die Salivationscur ohne Erfolg versucht habe, dann aber durch Guajak geheilt worden sei. Daß der Guajak zu jener Zeit ein gesuchtes Heilmittel war, läßt sich schon aus den zahlreichen Monographien desselben im 16. Jahrh. entnehmen. Er wurde aber zu sehr hohen Preisen verkauft, das Pfund Lignum Guajaci im J. 1532 zu 4 Dukaten. Gegenwärtig erfreut sich der Guajak freilich nicht mehr des gleichen Rufes bei Syphilis; man benutzt ihn nur noch als Nebenmittel bei Secundärsyphilis in den Integumenten, in den fibrösen Gebilden, im Knochensysteme, im Nervensysteme, oder bei skrofulösen Individuen, wenn die mercurielle Behandlung oder das Jod nicht zur vollständigen Heilung führten.

Die häufigste Anwendung findet der Guajak jetzt noch bei chronischen Rheumatismen, bei fieberloser atonischer Gicht, bei Neuralgien mit rheumatischer oder gichtischer Grundlage, je nach der Besonderheit des Falles mit Spießglanz- oder Quecksilbermitteln, mit Schwefel, mit Akonit, mit Kampher verbunden.

Guajak ist ferner bei Skrofeln, bei Hautkrankheiten in Gebrauch, etwa in ähnlichen Verbindungen wie bei Gicht und Rheumatismus; auch wol bei hydropischen Ansammlungen.

Dagegen ist er ein Mittel von untergeordnetem Werthe bei chronischem Lungenkatarrh und bei Amenorrhöe; auch sein Nutzen bei Angina tonsillaris ist mehr als zweifelhaft. Selbst zur Beseitigung der Fettsucht ist er in Vorschlag gebracht worden.

Dosis und Präparate. Die Resina Guajaci wird zu 6—10 Gran pro dosi gegeben, in Pulver- oder Pillenform, oder auch mit Zucker und Mimosengummi in Emulsion. Häufiger als das Harz wird aber Lignum Guajaci benutzt, etwa 1 Unze täglich als Decoct, worin freilich neben dem Guajacin nur sehr wenig Harz enthalten ist. Am gebräuchlichsten ist es aber, bei den chronischen Krankheitsformen das Guajak in der Form der officinellen Species ad decoctum lignorum (Lignum Guajaci raspatum, Rad. Bardanae-Ononidis-Glycyrrhizae, Lign. Sassafras *Ph. Germ.*) zu verordnen, wovon 1 bis 2 Unzen täglich in Decoctform genommen werden.

Zumeist jedoch werden die verschiedenen Guajakpräparate ärztlich verordnet:

Extractum ligni Guajaci, der wässerige Auszug des Holzes, zur Extractsconsistenz gebracht, wurde zu 1—2 Drachmen täglich als Guajakmittel gegeben, aber auch einfach als Constituens von Pillenmassen benutzt; ist jetzt nicht mehr in Gebrauch.

Tinctura resinae Guajaci ist grünlich-braun. Durch Zusatz von Wasser scheidet sich das Harz daraus ab. Beim längeren Aufbewahren der Tinctur scheidet sich nach Landerer Guajacin krystallinisch daraus ab. Sie wird bei rheumatischen und gichtischen Zuständen zu 30—60 Tropfen, 3 bis 4 Mal im Tage, gegeben. In England verordnet man sie bei acuten Zufällen dieser Art in der Weise, daß der Kranke Abends auf Einmal 4 bis 6 Drachmen mit einem diaphoretischen Thee nimmt.

Tinctura Guajaci ammoniata s. volatilis, durch Digestion von Guajakharz mit Weingeist und Aetzammoniakflüssigkeit erhalten, wird noch häufiger als die gewöhnliche Tinctur benutzt. Man läßt sie zu 15 bis 30 Tropfen 3 oder 4 Mal täglich in einem schleimigen Vehikel, in Zimmtwasser und dergl. nehmen.

Tinctura lignorum Ph. Austr., durch weingeistige Digestion der in der österreichischen Pharmakopöe verzeichneten Species lignorum (Lignum Guajaci-Sassafrass-Santalum-Juniperi) bereitet.

Tinctura Guajaci cum Taffia parata: $1/2$ Unze Resina Guajaci wird mit 2 Pfund Rum digerirt. Emerigon empfahl diese Tinctur als besonders wirksam, eßlöffelweise einmal oder zweimal in 24 Stunden genommen.

Sapo guajacinus, Guajakseife, ziemlich braun gefärbt, wird durch Verseifen von Guajakharz mittels Kalihydratflüssigkeit und Wasser, weiterhin durch Abdampfen des Gelösten zur Pillenconsistenz dargestellt. Man hat sie bei Skrofulösen zu $1/2$ bis 2 Drachmen täglich gegeben, indem sie mit medicinischer Seife in Pillenform gebracht wurde. Sie wird aber jetzt nur noch wenig benutzt, ausgenommen vielleicht noch als Constituens von Pillenmassen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUAJAKPAPIER, das heißt Papierstreifen, die mit einer aus Guajaktinctur darauf abgesetzten Schicht Guajakharz bedeckt sind, hat man als Reagens auf Blut kennen gelernt: an den mit Blut berührten Stellen eines solchen Papiers tritt nämlich eine blaue Färbung hervor. Als Dr. Alexander Schmidt in Dorpat in eine Lösung

von 1 Theil Guajakharz in 6 Theilen Alkohol von 80 Proc. einen Streifen Fließpapier tauchte, den Alkohol abdunsten ließ und hierauf einen Tropfen frisches Rindsblut auf das fast trockene Papier brachte, war dieser Tropfen nach ein Paar Minuten mit einem tiefblauen Ringe umgeben. Kräftiger und schneller, fast momentan, stellte sich diese Bläuung des Guajakharzes ein, wenn ein mit 5—10 Theilen Wasser verdünntes Blut angewendet wurde: durch diesen Wasserzusatz war der Blutkörpercheninhalt frei gemacht worden. Auch bei einem noch stärker verdünnten Blute, dem bis zu 50 Volumina Wasser zugesetzt sind, tritt jene Bläuung des Guajakpapiers noch deutlich hervor. Sie beschränkt sich auf die Randzone des Blutstropfens, wo derselbe die dünnste Schicht bildet. Streicht man dagegen mit 15—20 Theilen Wasser verdünntes Blut in möglichst dünner Schicht auf zubereitetes Guajakpapier, dann wird dieses in der ganzen Ausdehnung der Blutschicht gebläut.

Um diese Bläuung des Guajakpapiers in entschiedener Weise hervorzurufen, muß die aufgelagerte Schicht von Guajakharz möglichst dick sein. Eine Guajaktinctur, worin 1 Theil Harz in 5—6 Theilen Alkohol enthalten ist, eignet sich am besten zum Tränken des Fließpapiers, während bei Benutzung einer Tinctur von nur 1 Theil Harz auf 30 Theile Alkohol die durch verdünntes Blut entstehende Bläuung kaum noch sichtbar ist. Bei noch stärkerer Verdünnung der benutzten Guajaktinctur wirkt das Blut gar nicht mehr, obwol dann doch noch eine starke Bläuung eintritt, wenn man auf dem fast trocknen Guajakpapiere einen Tropfen mit Alkohol verdünntes ozonisirtes Terpentinöl ausbreitet und nun den Blutstropfen darauf bringt.

Die genannte Reaction des Bluts auf Guajak bleibt übrigens aus, wenn eine bei Abschließung der Luft zubereitete Guajaktinctur dabei verwendet wird, wenn z. B. das die Resina Guajaci aufnehmende Glas ganz mit Alkohol gefüllt und luftdicht verschlossen worden war. Eine gute Tinctur wird stets erhalten, wenn nur der dritte Theil bis zur Hälfte des Flaschenraumes mit Alkohol gefüllt wird; bei einer Temperatur von 25—28° R. geht dann innerhalb 15 Stunden so viel Harz in Lösung über, daß die erhaltene Tinctur vollkommen verwendungsfähig ist.

Sind die mit Guajaktinctur benetzten Papierstreifen etwa 24 Stunden bei gewöhnlicher Temperatur der Luft ausgesetzt gewesen, dann werden sie nicht mehr durch Blut gebläut, mag man sie trocken zum Versuche anwenden, oder mögen sie vorher mit Alkohol oder Wasser befeuchtet worden sein. Noch schneller verliert das Guajakpapier seine Empfindlichkeit durch Aufbewahrung an einem warmen Orte. Solches Papier bläut sich jedoch noch immer stark, wenn man es mit Alkohol, dem etwas ozonisirtes Terpentinöl zugesetzt ist, benetzt und nach erfolgter Verdunstung des Alkohols ihm den Tropfen Blut zuführt.

Das Guajakharz und die Guajaktinctur werden allerdings auch noch durch eine Anzahl anderer Substanzen gebläut, so nach Taddei durch frischen Kleber und solche Körper, die denselben noch unverdorben enthalten, nach Planche durch das Caseïn der Milch und den Saft mancher frischen Wurzeln, nach Berg durch im kalten Wasser gelöstes Gummi arabicum. Auch verschiedene Eisensalze, wie Eisenchlorid, citronsaures Eisenoxyd, eine stark verdünnte Eisenvitriollösung rufen diese Bläuung des Guajaks hervor, wenn auch beim Eisenvitriol die Bläuung schwächer ist und langsamer erfolgt als bei Anwendung von Blut. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUAJAN, Guahan oder Guam, früher von den Spaniern auch San Juan genannt, die südlichste und größte Insel im Archipel der Marianen oder Ladronen, liegt in Br. 13° 14′ N., L. 144° 45′ östl. Greenw., an 400 Leguas östlich von den Philippinen, deren General-Gouverneur der Gouverneur der spanischen Colonie der Marianen, welcher auf Guajan residirt, untergeordnet ist. Die Insel erstreckt sich von Nordnordosten nach Südsüdwesten in der Länge von 7½ Leguas. Ihre geringste Breite, zwischen der Mündung des Flusses Agaña an der Spitze der Agañabai und der Mündung des Flusses Pago an der Ostküste beträgt 1⅓ Legua, die größte Breite zwischen Punta Orote an der Spitze der Halbinsel Orote bis Punta Ilic an der Ostküste beträgt 3 Leguas. Der Flächeninhalt der Insel beträgt 6,79 deutsche □Meilen.

Die Insel ist fast ringsum von Korallenriffen umschlossen, senkrechte Felsmauern, die aus großer Tiefe emporragen. Der nördliche Theil der Insel ist, wie am schmalsten, so auch am niedrigsten; der Grund besteht auch hier großentheils aus Korallenfelsen, und der Boden ist, wie es scheint, von verhältnißmäßig geringerer Ergiebigkeit; dieser Theil ist gegenwärtig fast unbewohnt. Der südliche breitere Theil ist gebirgig, hoch, rauh und abschüssig; der Boden besteht jedoch großentheils aus verwittertem vulkanischem Gestein und ist, ungeachtet der Abschüssigkeit, im hohen Grade fruchtbar. Hier ist der bei weitem größte Theil der Bevölkerung des ganzen Archipels angesiedelt. Der nördliche Theil der Insel wird von einem niedrigen, der Westküste parallelen Höhenrücken durchzogen; hier befindet sich nur der isolirte kleine Kegelberg Santa Rosa, welcher im äußersten Norden der Insel, an 3 englische Meilen von der Nordküste, steht; von dessen Gipfel hat man eine Aussicht über den größten Theil der Insel. Im Süden sind die bedeutendsten Berge der Lanlan, südwestlich von Agaña, der Ilichia (Ilikie) bei Umata, 1500 Fuß hoch, der Tinkio (Tinku), nordöstlich von Agat, 1200 Fuß hoch, der Tutu, der Paepae, der Hulu Hilahan im Osten, der Tanglon im äußersten Süden der Insel. Es gibt keine Flüsse, wie bei der geringen Ausdehnung der Insel zu erwarten ist, wol aber eine große Menge von wasserreichen Bächen. Dieselben sind am zahlreichsten in der südlichen Hälfte der Insel, ausgenommen die Halbinsel Orote, welche kein fließendes Gewässer besitzt. Der stärkste Bach ist der Tarofofo, welcher an der Ostküste mündet und gewöhnlich eine Legua weit von der Mündung für Boote schiffbar ist. Behufs der Bewässerung des Bodens scheinen diese zahlreichen Bäche kaum er-

forderlich, da der Regenfall so reichlich ist, daß sich kaum eine eigentliche Regen- und trockene Zeit unterscheiden läßt; es regnet aber jeden Tag, bei jedem Winde und in jeder Jahreszeit. Die Temperatur ist angenehm, frisch und beträchtlich kühler als in den Philippinen. Im August und September wird die Hitze sehr drückend, was durch die Unterbrechung des Nordwestwindes entsteht, welcher das ganze Jahr hindurch weht, August und September ausgenommen, wenn der von der chinesischen See kommende Südwestpassat vorherrscht oder Windstille, weil der Passat hier schon geschwächt ist.

Das Land ist, wo nicht angebaut, größtentheils Wald oder Savanne. Der größte Theil des Nordens und des Südostens ist von Wald oder Gestrüpp bestanden. Tamarinde, Bilimbine, Cocos bezeichnen besonders den Baumwuchs, Baumwolle, Guayaba, Manogle, Baugoe, die chinesische Limone das Gebüsch. Der Wald enthält viel vortreffliches Schiffsbauholz. Die ausgedehntesten Savannen sind die Laguiña zwischen den Bächen Sempahone und Tarofoso, welche westlich bis Agat reicht, die Strecke zwischen dem Sempahone und dem Berge Tinfio und die zwischen dem Ilichia bei Umata und Inajaran. Die Savannen enthalten Weidekraut, Gebüsch mit hartem Holz, aber keine Bäume, außer in vereinzelten kleinen Hainen.

Das beste Ackerland findet sich in den Bezirken von Agaña, Agat, Umata, Merizo und Inajaran. Alle Nahrungspflanzen der tropischen Zone gedeihen üppig. Mais und Reis liefern einen ganz außerordentlichen Ertrag. Indigo, Baumwolle, Zucker, Cacao, Tabak, Süßkartoffel, Plantane, Cocosnuß, Tamarinde, Mango, Guayave und alles sonstige tropische Obst sind in Fülle zu gewinnen. Brodfrucht- und Sagobaum wachsen überall wild. Die von den Spaniern eingeführten Hausthiere gedeihen, Rind, Schwein, Ziege, Huhn, Ente, Pfau. Das von ihnen ebenfalls eingeführte Rothwild hat sich im Walde vermehrt. Auch die Hausthiere sind theilweise wild geworden, namentlich auch der Hund (Galago) und die Katze (Gheto). Die Ratze ist außerordentlich zahlreich geworden. Einheimische Säugethiere gab es bei Ankunft der Spanier nicht. Von Feldvögeln kommen Seeschwalbe (sterna), Taube, Ente, Lerche, Schwalbe am häufigsten vor. Die Küste ist sehr fischreich, die Bäche reich an Aalen, Forellen, Barben, Garmlen. Man hat Centipeden und Scorpione, aber nicht viele Moskiten. Es gibt weder Alligatoren, noch Schlangen, wol aber zahlreiche Haie an der Küste.

Obgleich der Boden so fruchtbar ist und bis an die Berggipfel angebaut werden kann, ist aus Mangel an Arbeitskraft der Anbau bisher doch äußerst geringfügig. Es werden kaum die Consumtionsartikel der einheimischen Bevölkerung gewonnen. Es gibt also keinen Ausfuhrartikel. Jede Familie hat ihren kleinen Acker, wo sie ihren Bedarf an Mais, Reis, Plantanen, Süßkartoffeln zieht. Diese und die sonstigen einheimischen Erzeugnisse versehen alle Bedürfnisse der Einwohner, weshalb es keinen Einfuhrartikel gibt.

Die Eingeborenen, die Indios Chamorras, sind ein den Tagalos der Philippinen *) verwandter Stamm. Sie sind von noch stattlicherem Körperbau als diese, übertreffen sie aber auch noch an Trägheit; doch sind sie mäßig und freigebig. Sie gehören sämmtlich zur römisch-katholischen Religion und sind im Aeußern civilisirt, haben ihre eigene Sprache verloren und sprechen sämmtlich spanisch, was bei den Tagalen in den Philippinen nicht der Fall ist. Sie leben meistens im großen Elend, sind schwächlich und kränklich, verhalten sich dabei aber sorglos und gleichgültig. Sie sind die kümmerlichen und verkommenen Ueberreste einer Bevölkerung, die bei Ankunft der Spanier eine zahlreiche war und beträchtliche Energie besaß, wie ihre lange fortgesetzten Kämpfe gegen die Spanier beweisen. Ein Theil der Bevölkerung besteht aus Mestizen, Abkömmlingen von Spaniern und Eingeborenen, ein anderer aus sogenannten Tagalen, Abkömmlingen der aus den Philippinen eingewanderten Tagalen. Die Gesammtzahl der einheimischen Bevölkerung beträgt an 5500, von welchen an 1000 Mestizen, an 1500 Tagalen und an 3000 Chamorras sind. Die Zahl der Spanier ist sehr unbedeutend.

San Ignazio de Agaña, der Hauptort, liegt in einer reizenden, von Palmenhainen umzogenen fruchtbaren Ebene an der Agañabai und hat an 3500 Einwohner, den größten Theil der Einwohner der Insel Guajan und sämmtlicher Marianen. Obgleich nur ein Flecken, ist der Ort doch eine Ciudad mit einer Municipalität und sonstigen städtischen Privilegien. Die Wohnungen sind meistens indische Hütten, leicht aus Rohr und Planken gezimmert, mit vorstehendem Dache von Cocosblättern. Es gibt jedoch an 60 gemauerte Häuser. Die ansehnlichsten Gebäude sind das Haus des Gouverneurs, die Kirche, das Collegio, bereits im J. 1675 für den Unterricht der Eingeborenen erbaut, die Artillerie-Kaserne, ein geräumiges Gebäude, aber leer. Die Straßen sind weit, gerade und regelmäßig angelegt und werden sehr sauber gehalten. Ein klarer Bach mit zwei Steinbrücken rieselt durch die Stadt. Die Hütten der Eingeborenen, je von Zaun und Garten umzogen, nehmen sich idyllisch anmuthig aus; im Innern sind sie jedoch leer, und der Hausrath ist äußerst dürftig. Unter dem hiesigen Halbblut finden sich viele mit rothem Haar, wahrscheinlich eine Folge der Vermischung mit englischen — oder vielmehr irischen Amerikanern. Die nordamerikanischen Walfischjäger kehren oft in Agaña ein. Die Stadt wird an der Baiseite von zwei kleinen Forts vertheidigt. Die Bai ist ein sehr schlechter Hafen, der weder gegen Fluth noch See Schutz gewährt. Man kann weder an der steilen Riffwand, noch in dem zwischenliegenden zu tiefen Grunde Anker werfen; der dazu geeignete Grund ist so beschränkt, daß das Schiff nicht Platz findet, sich um den Anker zu schwenken. Ein Schiff, das bei Agaña anlaufen soll, muß entweder see- und landwärts stechen oder bei San Luis de Apra vor Anker gehen.

Die Bai San Luis de Apra oder La Calderona de Apra, 2 englische Meilen südlich von der Agañabai,

*) Vergl. über die Tagalen den Art. Philippinen, Sect. III. Th. 23. S. 252.

ist der einzige eigentliche Hafen in der Insel Guajan und neben Tanapag in der Insel Saypan der einzige in den Marianen. Die Bai bildet sich durch die an der Südwestseite vorliegende Halbinsel Orote und die Cobras- (oder Apapa-) Insel und den Luminta-Riff, welche an der Nordwestseite vorliegen. Dieser Riff hat 5—6 Faden Wasser, weshalb die Schiffe gewöhnlich darüberweg einfahren, was bei schlechtem Wetter, wenn die See sehr hoch geht, gefährlich ist. Die eigentliche Einfahrt befindet sich zwischen dem Riff und der Punta Orote, der Spitze der Halbinsel; diese hat sehr tiefes Wasser und ist, obwol eng, bei schlechtem Wetter vorzuziehen. Innerhalb ist der Hafen sicher und geräumig. Er enthält Klippen mit 12—14 Faden Wasser, zwischen welchen die Schiffe in 20—25 Faden Wasser Anker werfen können. Westlich von der Westspitze der Cobrasinsel ist der Grund felsig, jenseits derselben sandig und hält gut; der beste Ankergrund ist also im Süden der Cobrasinsel, wo man auch der Stadt (Agaña) am nächsten ist. Auf einem Eilande im Hafen liegt das kleine Fort Santa Cruz.

Ausschließlich der Hauptstadt wird das übrige bewohnte Land im Süden der Insel in drei Kirchspiele getheilt, in welchen je ein Cura steht.

1) Kirchspiel Agat, Hauptort Agat, südlich von der Halbinsel Orote, hat 36 Hütten, 1 gemauertes Pfarrhaus und eine Kirche. — Sumay (Saumaye), an der Nordseite der Halbinsel Orote und an der Bai von Apra, hat 30 Hütten, wo die Mannschaften der im Hafen liegenden Schiffe gewöhnlich verkehren.

2) Kirchspiel Inajaran, im Südosten der Insel, Hauptort Inajaran, hat 130 Einwohner, 22 Hütten, ein gemauertes Pfarrhaus, eine gemauerte Kirche. Der Hafen ist ziemlich gut; da er jedoch an der Südostküste gelegen und kein Schutz gegen den den größten Theil des Jahres vorherrschenden Nordwestwind gewährt ist, so erschwert die dort immer sehr hoch gehende See das Einlaufen der Schiffe.

3) Kirchspiel Merizo, im Südwesten der Insel, Hauptort Merizo, hat 150 Einwohner, ein gemauertes Pfarrhaus und eine gemauerte Kirche. An der Küste können hier kleine Schiffe vor Anker gehen; allein der Ankergrund ist beschränkt, weil der Riff hier sehr ausgedehnt ist und sich an 3 engl. Meilen südlich von Merizo erstreckt. Am Südende des Riffs liegen die kleinen niedrigen und sandigen Eilande Bali und Cocos. Dieser Theil der Küste ist für die Schiffahrt sehr gefährlich. — Umata, 2 engl. Meilen nördlich von Merizo, war früher der am meisten besuchte und ist daher noch jetzt der am meisten bekannte Hafen in den Marianen. Die Schiffe von Mexico nach den Philippinen pflegten hier anzulaufen, um Wasser und Proviant einzunehmen und die für die Colonie bestimmten Vorräthe zu löschen, bei welcher Gelegenheit der Gouverneur sammt den angesehenern Persönlichkeiten, überhaupt die ganze „Gesellschaft" der Inseln nach Umata sich begaben, wo sich dann die „Saison" des Jahres gestaltete. Umata war damals der Haupthafen, der wichtigste Platz in den Marianen. Die Flotten von Mexico und Peru, die berühmten Acapulco-Galionen, beladen mit Schätzen, sind jetzt verschwunden, mit ihnen die Läden, die Spielhäuser, wo die Dublonen rasselten, die Feste, die Bälle, die glänzende Gesellschaft. Jetzt kehrt hier nur dann und wann ein einsamer Walfischjäger ein. Der Hafen ist fast von Halbkreisform und hat beträchtliche Wassertiefe, der eigentliche Ankergrund ist aber nur an 100 Faden breit, weshalb die Schiffe gewöhnlich in der einer starken Deinung ausgesetzten Rhede vor Anker gehen. Der Vorzug Umata's, um dessenthalben es gegenwärtig meistens von Schiffen besucht wird, besteht in dem vortrefflichen Wasser, das hier ohne Mühe reichlich zu bekommen ist. Der Platz ist jetzt gänzlich verkommen und besteht aus einem Dutzend Hütten; die beiden Mauergebäude, das Gouverneurhaus und die Kirche, wurden im J. 1849 durch ein Erdbeben zerstört. Die Forts San Jose, San Angel, la Solidad, Carmenere, zwar klein, doch immerhin Zeugen der einstigen Bedeutung des Platzes, sind jetzt ohne Armirung und zerfallen. — Die Einwohner von Umata, Inajaran und Merizo leiden an der schrecklichen Krankheit des Aussatzes, in Anspielung auf welche die Marianen früher auch die San Lazarus-Inseln genannt wurden. Man schreibt dieselbe der unreinlichen Lebensart der Einwohner zu, welche in ihren engen Hütten mit ihren Hausthieren, Hunden, Schweinen, Hühnern im großen Müßiggang zusammenhausen, namentlich auch dem häufigen Genuß roher Fische. Der Zustand der Aussätzigen ist höchst schauderhaft. Einige sind mit weißem Staube den ganzen Leib über bedeckt, in welchen sich nämlich die Haut verwandelt hat, andere mit Schuppen und Krätze. Und doch ist gerade diese Gegend von ausgezeichneter Fruchtbarkeit, wie durch die hohen Berge von malerischem Reiz. Von der Südküste bis Umata durchschneiden 17 starke Bäche das Land. Drei weite Thäler, voll von Cocos- und Arecabäumen, ernähren zahlreiche Heerden Rothwild und Schweine.

Die andern gegenwärtig bewohnten Plätze sind Pago, Sinajana, Anigua, Asam, Tepungan, welche zusammen nur an 90 indische Hütten enthalten. Die übrigen, noch von früher her angeführten Plätze, wie Apra am Hafen San Luis de Apra, Ajagan an der Südküste, Tarafofo, Ilic an der Ostküste, starben in der Epidemie von 1856 gänzlich aus.

Die Landstraße zwischen den bewohnten südwestlichen Küstenplätzen von Agaña nach Merizo läuft: von Agaña nach Mazo, 4 Leguas nordwestlich über ebenes, sandiges, fahrbares Land, man kommt über viele hölzerne Brücken; — von Mazo nach Agat, $1\frac{3}{4}$ Legua, durch dichten Wald und über den Berg Abo, wo man nicht fahren, nur reiten kann; — von Agat nach Sumai, 4 Leguas nordwestlich über ebenes, sandiges, bewaldetes Land; — von Agat nach Umata, 3 Stunden südlich über steiles Gebirge und zahlreiche, von Osten nach Westen strömende Bäche, die in der Regenzeit nicht furthbar sind; — von Umata nach Merizo, 2 Leguas südlich über das steile Vorgebirge Cholau Aniti.

Das Binnenland ist im Einzelnen noch gänzlich unbekannt.

Geschichte.

Die Marianen wurden am 6. März 1521 von Magellan entdeckt. Es ist nicht ausgemacht, welche von den Inseln er sichtete, und wird nur vermuthet, daß er Saypan, Tinian und Aguigan sichtete, zwischen Rota und Guajan hindurchsegelte und bei oder in der Nähe von Agaña anlief. Die Eingeborenen zeigten sich hier zudringlich und räuberisch, raubten ihm zuletzt gar ein hinten am Schiff angebundenes großes Boot, worauf Magellan landete und das am Strande gelegene Dorf nebst einer Anzahl dort vorgefundener Pirogen abbrannte, wobei eine Anzahl Eingeborene erschossen wurde. Als er darauf fortsegelte, folgten ihm die Eingeborenen eine Strecke in ihren Pirogen und mußten mit Kanonenschüssen zurückgewiesen werden. Magellan hatte die Inseln de las Velas latinas genannt, die Inseln der dreieckigen Segel, wie sie damals bei den Pirogen der Eingeborenen in Gebrauch waren, auch noch gegenwärtig bei den Carolinern im Süden der Marianen in Gebrauch sind; nach obigen Vorfällen nannte er sie Inseln de los Ladrones.

Der erste Europäer, von dem wir bestimmt wissen, daß er Guajan besuchte, war der Spanier Loyasa, welcher, Spanien unmittelbar nach Magellan verlassend, dessen Curs folgte und am 5. Sept. 1526 bei Umata vor Anker ging. Die Einwohner kamen ihm freundlich in den Pirogen entgegen, boten frisches Wasser in Calebassen, Fische und Obst im Tausche gegen Eisen an. Die Spanier vergalten diese Freundlichkeit damit, daß sie 11 Eingeborene, welche sich an Bord begeben hatten, gewaltsam wegführten, um an den Pumpen ihres leck gewordenen Schiffs zu arbeiten.

Alvaro de Saavedra, welcher von Siguatancjo an der Westküste von Mexico abgegangen war, um die Moluccas (Gewürzinseln) zu entdecken, kehrte am 29. Dec. 1527 ebenfalls in Umata ein und nahm im Namen des Königs von Spanien Besitz von den Inseln.

Zunächst kam Don Miguel Lopez de Legaspi im J. 1565 und eröffnete einen Tauschhandel. Die Eingeborenen lieferten Proviant gegen Messer, Scheeren, Roheisen. Allein bei der Abfahrt wurde ein Matrose ermordet gefunden, worauf die Spanier landeten, sich in Hinterhalt legten, viele Eingeborene erschossen und hängten, ein Dorf und eine Anzahl Pirogen einäscherten. Im J. 1588 nahte Thomas Cavendish sich der Insel Guajan und Pirogen brachten Obst und Gemüse gegen Eisen; allein Cavendish, durch ihre Zudringlichkeit gereizt, ließ sie mit Kanonenschüssen zurücktreiben. Im J. 1596 kam Mandaña nahe und erhielt Proviant von den Eingeborenen. Im J. 1600 kam der holländische Admiral Olivier van Noort und trieb einen Tauschhandel, fand die Eingeborenen aber ebenfalls diebisch. In demselben Jahre kam auf Rota bei Guajan das spanische Schiff Santa Margarita schiffbrüchig an; die Einwohner bemächtigten sich des Schiffes und mordeten einen Theil der Besatzung. Die Goldmünzen wurden als Halsschmuck und Zierath gebraucht; 26 Spanier blieben auf der Insel. Ein im J. 1601 hier anlegendes spanisches Schiff, der San Tomas mit dem Richter Maldonado an Bord, nahm schmählicherweise diese Unglücklichen nicht mit, worauf ein guter Mönch, empört über so unmenschliches Verfahren, sich in einer Piroge ans Land begab und das Geschick der Verlassenen freiwillig theilte. Die Besatzung eines im J. 1638 bei den Marianen gestrandeten Schiffs fand dagegen bereitwillige Unterstützung.

Im J. 1662 kam das spanische Schiff San Damian auf der Fahrt von Acapulco nach Manilla an. Die Eingeborenen lieferten Wasser, Früchte, Gemüse, Fische. Der Jesuit Padre Sanvitores war an Bord. Gerührt von dem elenden Zustande der Eingeborenen beschloß er, hier eine Mission anzulegen. Don Diego Luis de Sanvitores, aus einer der edelsten Familien Spaniens, von mütterlicher Seite von einem Neffen des Ruy Diaz de Vivar, genannt der Cid, entsprossen, obgleich durch seine Geburt zu einer glänzenden Laufbahn am spanischen Hofe berufen, wurde Jesuit und widmete sich dem Missionate. Er fand wenig Aufmunterung zu seinem Plane in Manilla. Unter Anderem wurde eingewandt, die Fahrt von den Philippinen nach den Marianen sei beinahe unmöglich wegen der herrschenden Strömung und Windrichtung; diejenigen Schiffe, welche diese Ueberfahrt versucht, seien verloren gegangen. Sanvitores wandte sich sodann mit seinen Vorstellungen an die Königin von Spanien, Maria Anna von Oesterreich, Witwe des Königs Philipp IV. und Mutter des Königs Carl II., worauf durch ihre Vermittelung dem Gouverneur der Philippinen der k. Befehl zukam, den Padre Sanvitores mit den nöthigen Mitteln zu seinem Missionsunternehmen auszustatten. Dessenungeachtet machte man dem Padre in Manilla so viele Schwierigkeiten, daß er sich endlich entschloß, nach Mexico zu gehen, wo ihm der Vicekönig von Neuspanien die ihm erforderlichen Mittel gewährte, worauf er sich, begleitet von fünf anderen Padres, von Mexico nach den Marianas begab, eine Reise von 10 Monaten. Dabei ist der merkwürdige, für das spanische Regiment so bezeichnende Umstand zu erwähnen, daß dieser außerordentliche Curs, von den Philippinen nach den Marianen über Acapulco, ein Umweg von 5000 Leguas, bis Ende des vorigen Jahrhunderts von jedem spanischen Schiffe eingehalten wurde, das von den Philippinen nach den Marianen fuhr; Waaren und Passagiere gingen immer über Acapulco.

Die Bevölkerung der Marianen war bei Ankunft des Missionars eine verhältnißmäßig zahlreiche und wurde von 40,000 auf 100,000 geschätzt. Sanvitores behauptet, er habe im ersten Jahre 50,000 Personen getauft, und erwähnt 180 Ortschaften in Guajan allein. Sie sind sämmtlich verschwunden, und nur ihre Namen haben sich an den Stellen erhalten, wo sie standen. Wenn die Angaben der Missionare auch etwas übertrieben sein mögen, so beweisen doch die zahlreichen Gräberreste, die überall angetroffenen Höhlen voll Schädel, der Umstand, daß der Cocosbaum an den abgelegensten Stellen angetroffen wird, ein unfehlbares An-

zeichen von der Wohnung des Eingeborenen in den tropischen Inseln, alles dies beweist, daß einst eine zahlreiche Bevölkerung vorhanden war.

Der Missionar wurde von den Eingeborenen willkommen geheißen. Er baute eine Kirche in Agaña, der Grund, zu welcher der Häuptling Kipuha verwilligte, welcher etwas Spanisch verstand und Sanvitores bestens unterstützte; derselbe war der erste Getaufte. Eine eigenthümliche Schwierigkeit veranlaßte der Stolz der Häuptlinge, die sagten: „wenn die Taufe ein so großer Vortheil ist, den du uns gewähren willst, warum willst du ihn unter diesem niedrigen Haufen verbreiten?" Sanvitores hatte einen gefährlichen Rivalen in dem chinesischen Missionar Tschoko Sangley. Die Missionare fingen in ihrem Eifer damit an, die Kinder mit Gewalt und gegen den Willen ihrer Aeltern zu taufen. Tschoko erklärte, die Taufe sei eine teuflische Verrichtung, die nothwendig ins Verderben bringe, das dazu verwandte Wasser sei vergiftet. Die Eingeborenen schenkten dieser Behauptung Glauben; denn die Missionare gaben bei der Taufe Schwächlichen und Kranken den Vorzug, und mehrere Getaufte waren gestorben. Der Katechist Lorenzo wurde auf der Insel Anatajan von Eingeborenen, deren Kind nach der Taufe gestorben war, mit Lanzenstichen ermordet. Dennoch tauften die Missionare im ersten Jahre 13,000 Personen und unterrichteten 20,000 Katechumenen. Die Missionare verbreiteten sich auch sofort fast über den ganzen Archipel. Der P. Morales entdeckte die Inseln Anatajan, Sarigan, Almagan, Paragan und Agrigan; Sanvitores entdeckte Asuncion und die „Mangs" (wahrscheinlich Urracas und Pajaros). Er baute zwei Kirchen in Tinian. Im J. 1670 wurde aber der P. Medina in Saypan, wo Tschoko verheirathet und ansässig war, ermordet. Sanvitores baute Kirchen zu Merizo, Paikpuk, Pago und Nigsihan in Guajan.

Im J. 1671 kam die Galione El Buen Socoro von Acapulco mit vier neuen Missionaren und einer Anzahl Soldaten unter Hauptmann D. Juan de Santiago an. Ein junger Spanier wurde von den Eingeborenen ermordet, und der Häuptling Guafak, welcher die Verhaftung eines dieses Mordes Verdächtigen verhindern wollte, wurde dabei getödtet. Dies gab das Zeichen zum Ausbruch des von Tschoko, den Makahna, den einheimischen Zauberern, und den Häuptlingen unter der Leitung des Häuptlings Hurao bereits vorbereiteten Aufstandes.

Die Spanier besaßen noch keinen verschanzten Platz; doch hatte Santiago gerade Zeit, Agaña mit Palisaden zu umziehen. Die Besatzung zählte nur 31 Mann. Der Häuptling Hurao, der Führer des Aufstandes, wurde gefangen genommen, worauf 2000 Eingeborene, unter Tschoko's Anführung Agaña angriffen und den Sturm acht Tage lang fortsetzten, worauf sie mit großem Verlust zurückgeschlagen wurden. Ein erneuter Angriff wurde ebenfalls abgeschlagen. Die Belagerer boten nun Frieden an unter der Bedingung, Hurao freizugeben, was auf Sanvitores' Rath angenommen wurde. Darauf kam Hurao an der Spitze eines noch zahlreichern Heeres zurück. Der Angriff wurde 30 Tage und Nächte lang ununterbrochen fortgesetzt. Endlich brachte ein Ausfall dem Feinde eine solche Niederlage bei, daß er sich unterwarf. Die Bedingung war Anerkennung der Missionare und Annahme des Christenthums. Das Missionswerk wurde dann eifrigst fortgesetzt. Ruhe und Unterwerfung folgte, aber nur scheinbare, Rache wurde vorbereitet.

Der Katechist Diego Bazan tadelte Kipuha, den Freund der Mission, weil er sich an den Ausschweifungen der Guma Ulitao betheiligt habe. Diese Guma Ulitao waren ein altes einheimisches Institut, Versammlungen in öffentlich anerkannten Häusern, zu welchen die unverheiratheten Mädchen und die Jünglinge sich einfanden und sich allen sinnlichen Genüssen hingaben. Die Jünglinge schwangen dabei die Tlna, als Symbol des Festes, einen Stab, umwunden von Pflanzenfasern und Palmblättern, analog dem Phallus der Alten. In Folge jener Beleidigung Kipuha's wurde Bazan im J. 1672 ermordet. Andere Missionare wurden überfallen und unter grausamen Martern ermordet. Am 2. April 1672 taufte P. Sanvitores ein Kind des Matapang, eines früher von ihm getauften, aber wieder abtrünnig gewordenen Mannes; Matapang und Hurao rannten herbei und ermordeten während der Taufhandlung Sanvitores und dessen Gehilfen. Ihre Leichen wurden in Pirogen gelegt, mit Steinen beschwert und im Meere versenkt. Sanvitores wird gegenwärtig in den Marianas als ein Heiliger verehrt.

Hierauf folgte ein allgemeiner Aufstand des Nordens von Guajan und der nördlichen Inseln. Santiago erhielt Verstärkung mit einem von Mexico ankommenden Schiffe und unterdrückte den Aufstand, indem er die Eingeborenen in Masse erschlug, ihre Vorräthe und Dorfschaften einäscherte. Im J. 1674 wurde der P. Esquerro, der neue Superior der Missionen, nebst einer Anzahl Missionare auf einer Reise über Land überfallen und ermordet. D. Damian de Esplana, Gouverneur der Marianas, nahm und zerstörte Tschutschupu, das Hauptbollwerk der Rebellen, ein Dorf auf einer steilen Felshöhe, und brannte eine Menge meuterischer Dörfer ab. Die Eingeborenen ließen sich darauf taufen und gestatteten Kirchen und Schulen zu bauen. Im J. 1675 überfiel eine Anzahl Ulitao-Burschen eine neue Mädchenschule zu Ritidio, beging die größten Excesse, erschlug den Missionar und mehrere Soldaten, plünderte und verbrannte die Kirche. An andern Orten wurden Missionare erschlagen.

Im J. 1676 brach abermals ein Aufstand zahlreicher Dörfer unter dem Häuptling Aguarin aus, der große Schlauheit zeigte. Missionare und sonstige Spanier wurden in Boote gelockt und erschlagen, Kirchen und Schulen geplündert und zerstört. Darauf zog Aguarin mit zahlreichem Heere vor Agaña und belagerte es 6 Monate, worauf er sich jedoch zurückzog.

Im J. 1678 wurde Don Juan de Salas Gouverneur. Er verbrannte Aputu, das Dorf Aguarin's und sonst eine Menge Dörfer. Auch zerstörte er die Häuser der Ulitao überall auf der Insel. Im J. 1680 wurde

D. Jose de Quiroga, bisher ein spanischer Einsiedler, Gouverneur. Er theilte die Insel Guajan in Kirchspiele, sammelte die Einwohner in den Hauptdörfern und baute dort Kirchen. Die Bekehrung machte beträchtliche Fortschritte. Der Gouverneur ging darauf nach der Insel Rota, wohin die Aufrührer sich zu flüchten pflegten, um dann in Guajan neuen Aufruhr anzustiften. Sämmtliche dort vorgefundene Rebellen wurden erschlagen.

Im J. 1681 wurde D. Antonio de Saravia Gouverneur. Agaña wurde stark befestigt. Die Häuptlinge, welche sich den Spaniern anhänglich erwiesen, wurden als Beamte in den Kirchspielen angestellt. Antonio Ajihi, der sich besonders anhänglich gezeigt, wurde an die Spitze seiner ganzen Nation gestellt unter dem Titel „Feldmarschall der königlichen Armeen". Die Eingeborenen nahmen spanische Sitten an, trugen Kleidung, bauten Mais und bereiteten Brod, aßen Fleisch, lernten spinnen, weben, gerben, Steine behauen, mauern. — Das weibliche Geschlecht zeigte sich fortan keusch und bescheiden. Im J. 1684 wurden die von Guajan nördlichen Inseln unterworfen. Inzwischen überredete der Häuptling Antonio Dschoda seine Genossen, die Abwesenheit des größten Theils der Truppen zu ihrer Befreiung zu benutzen. Der Gouverneur wurde auf dem Spaziergange erdolcht. Darauf wurde Dschoda von einem Spanier erschossen. Hinibi, ein treu gebliebener Häuptling, vertheidigte Agaña gegen die Rebellen. Kirche, Schule und Missionat gingen jedoch in Brand auf. Der alte Quiroga, welcher auf Saypan befehligte, von aller Verbindung mit Agaña abgeschnitten, und ohne alle Nachrichten, ergriff bei Nachtzeit 5 Häuptlinge und zwang einen derselben, einen Brief nach Agaña zu befördern, indem er die andern 4 als Geiseln zurückhielt. Als er den Nothstand in Agaña erfuhr, eilte er dorthin und entsetzte dasselbe. Im J. 1686 legte Dampier bei Guajan an. Quiroga, jetzt wieder Gouverneur, gewann durch seine strenge Gerechtigkeit die Anhänglichkeit der Eingeborenen. Auch die nördlichen Inseln wurden unterworfen. Die Einwohner von Tinian flüchteten sich sämmtlich nach Aguigan, einem steil sich erhebenden Eilande, wo sie, an der Spitze einer Schlucht befestigt, die anstürmenden Spanier mit einem Schauer von Steinen und Felsblöcken empfingen. Die Spanier nahmen jedoch die schwierige Stelle heldenmüthig ein, die schließliche Unterwerfung der Inseln und die Annahme des Christenthums erfolgte jetzt.

Quiroga, wie die Gouverneure vor ihm, erklärte stets, die Spanier bezweckten mit ihrer Befehdung der Eingeborenen ausschließlich, dieselben zum Christenthume und zur Cultur zu führen. Nachdem nun endlich der fortwährend erneute, fortwährend niedergeworfene heldenmüthige Widerstand der Eingeborenen gebrochen war, erfolgte sofort unter Quiroga's Nachfolgern eine ungezügelte Gewaltherrschaft über die Unterworfenen. Männern und Weibern wurden harte Frohndienste im Landbau, Hausbau, Lasttragen ꝛc., schwere Lieferungen von Getreide und Vieh aufgelegt. Der Gouverneur hatte das Monopol des Handels, indem er die Preise bestimmte, nach Belieben senkte oder, und zwar oft um das Doppelte, steigerte. Dabei trieb der Gouverneur Geschäfte auf eigene Rechnung. Tabaksbau wurde den Indigenen verboten. Die königlichen Reglemente, die von Milde und Wohlwollen gegen die Eingeborenen voll waren, wurden vollständig hintenangesetzt. Der Gouverneur D. Juan Antonio Pimentel (1709—1720) trieb seine Erpressungen so weit, daß endlich im J. 1712 die Officiere der Garnison, die leitenden Geistlichen und andere spanische Einwohner gegen ihn Beschwerde beim Könige einlegten. Er wurde nach Verlauf von acht Jahren abgesetzt, aber ohne weitere Bestrafung; sein erpreßter Reichthum deckte seine Erpressungen hinreichend. Mit dieser Gewaltherrschaft paarte sich die Gesetzlosigkeit und Sittenverderbniß der jetzt christlichen Eingeborenen. Mord und Diebstahl waren bei ihnen an der Tagesordnung. Sie verkamen im Elend. Im J. 1722 sank die eingeborene Gesammtbevölkerung in den Marianen auf 1936 Personen!

Im J. 1742 lag der englische Commodore Georg Anson eine Zeit lang bei der Insel Tinian vor Anker. Im J. 1765 wurde Tinian vom englischen Commodore Byron besucht.

Im J. 1743 erfolgte der königliche Befehl, jährlich einige Eingeborene von den Philippinen nach den Marianen zu versetzen. Das Elend der Eingeborenen in den Marianen steigerte sich so sehr, daß um das Jahr 1760 Selbstmord oder gar Mord, um Todesstrafe zu erlangen, bei den Eingeborenen furchtbar zunahmen.

Im J. 1767 wurde den Geistlichen untersagt, sich beim Unterricht der Eingeborenen der marianischen Sprache zu bedienen.

Im J. 1770 wurde endlich das Handelsmonopol, das sich der Gouverneur nebst den Corregidoren und Alcalden angemaßt hatten, durch königlichen Befehl aufgehoben, der Handel frei gegeben. Darauf folgte im J. 1771 auf so viele habgierige Gouverneure endlich ein wohlwollender Mann, D. Mariano Tobias, welcher sich die Zustände der Eingeborenen möglichst zu bessern bestrebte, den Ackerbau, namentlich den Maisbau, bei ihnen förderte, bewirkte, daß die Erzeugnisse der Eingeborenen in den jährlich von Acapulco nach Manilla fahrenden Galionen mitgenommen würden. Diese Frist war aber nur eine kurze. Im J. 1774 wurde Tobias durch D. Antonio Apodaca ersetzt, welcher in das alte Gleis zurückging.

Den Geistlichen wurde im J. 1775 abermals verboten, sich beim Religionsunterrichte der Eingeborenen der marianischen Sprache zu bedienen, auch wurde der Unterricht in der marianischen Sprache in den Schulen verboten. Indigene, welche Spanisch verstehen, sollten bei Anstellungen bevorzugt werden. Die eingeborene Bevölkerung von Guajan betrug im J. 1780 1318 Personen. Nachdem dann die bisherigen Befehle zur Verbreitung der castilianischen Sprache unter der eingeborenen Bevölkerung nicht schnell genug zur Ausführung gekommen waren, erfolgten im J. 1789 verschärfte Befehle, neue Schulen einzuführen und den Eingeborenen den Gebrauch ihrer Muttersprache zu untersagen. Auch wurde

der Befehl wiederholt, nur Eingeborene, welche der spanischen Sprache kundig, als Dorfbeamte anzustellen und in dieser Beziehung selbst Leuten der untern Classe, welche der Bedingung entsprächen, den Vorzug zu geben.

Wie große Misbräuche noch immer stattfanden, zeigt sich unter Anderem darin, daß im J. 1794 der General-Gouverneur der Philippinen dem Gouverneur der Marianen verbieten mußte, Privathandelsschiffe mit Soldaten und andern Angestellten des Königs zu besetzen und mit Staatsmaterial auszurüsten. Ueberhaupt wiederholten sich die alten Vorgänge fortwährend. Die Sittenverderbniß und das Elend der Bevölkerung steigerte sich fortwährend, ebenso die Habgier der Gouverneure, in welcher Beziehung D. Alexandro Pareño sich noch besonders hervorthat, welcher drückende Frohndienste von den Eingeborenen erheischte, nicht nur in öffentlichen Arbeiten, sondern auch für seine Privatrechnung, ohne etwas dafür zu entrichten. Bei seinem Abgange wurden 19 Processe gegen ihn in Manila anhängig gemacht; allein abermals wiederholte es sich, daß in Folge der Wirkungen des erpreßten Reichthums Pareño anstatt Bestrafung Belobung und Belohnung zu Theil wurde.

Die Entwickelung der Marianen wurde sehr dadurch gehemmt, daß die General-Gouverneure der Philippinen und die Vicekönige von Neuspanien, von denen sie zunächst abhängig waren, sie mit Gleichgültigkeit, ja mit Abgunst betrachteten. Wiederholt wurde vorgeschlagen, die Inseln aufzugeben, welche viel kosteten und Spanien nichts einbrächten. Die zur Bestreitung der Administrationskosten der Marianen erforderlichen Fonds wurden jährlich von Mexico nach Manila remittirt, unter allerlei Vorwänden aber oft von der dortigen Behörde zurückbehalten, sodaß die Gouverneure in den Marianen oft auf Erpressungen angewiesen waren. Die Unabhängigkeit des spanischen Amerika's brachte die Marianen endlich völlig zum Stillstande. Die Galionen von Acapulco waren schon längst ausgeblieben; nun stockte aller Verkehr. Man erwähnt, daß ein Gouverneur während seiner ganzen Verwaltung keines Seeschiffes ansichtig wurde, ausgenommen dasjenige, welches ihn brachte, und dasjenige, welches ihn abholte. Nur englische und amerikanische Walfischjäger kehrten hier noch ein, um Wasser und Proviant einzunehmen, und selbst dieser geringfügige Verkehr verlor sich großentheils seit Eröffnung der japanischen Häfen. So ist der Archipel der Marianen in der Hand Spaniens gänzlich verkommen, ein Archipel, welcher in der Hand einer Macht, welche die Anlage hätte, die großen Vortheile zu benutzen, welche der fruchtbare Boden, das anmuthige Klima, die wichtige Lage im nordpacifischen Ocean gewähren, zu beträchtlicher Bedeutung gelangen könnte.

Quellen. *P. Pedro Murillo Velarde*, Historia de la Provincia de Filipinas. Manila 1749. Fol. — *P. Fr. J. de la Concepcion*, Hist. gen. de Filipinas. 14 Bde. Manila 1788—1792. — *Charles le Gobien*, Histoire des Isles Marianes. Paris 1700. — Relacion escrita por uno de los padres de la Mission Mariana remitida a Mexico desde la isla que llamavan antes de Goan y nova se llama de San Juan, en que se refiere el martirio del Ven. P. Don Diego Luis de Sanvitores, superior de dicha mission. Sevilla 1674. Fol. — *J. Vidal*, Relacion de la dichosa muerte del V. P. Diego Luis de Sanvitores en las islas Marianas. Madrid 1674. Fol. — *Francisco Garcia*, Vida y martirio de el V. P. Don Diego Luis de Sanvitores, primer apostol de las islas Marianas y successos de estas islas. Madrid 1683. 4. — Nachrichten von denen Marianischen Inseln und von ihrer Bekehrung. A. d. in span. Sprache von R. P. F. Garcia geschrieb. Leben Ven. Patris J. L. de San Vitores von J. Kropff ins Teutsche übersetzt. — (Der neue Welt-Bott.) Von Petro Probst. Bd. IV. Wien 1748. — *F. A. de Castro*, Laureola sacra de la vida y martirio del V. P. D. L. de Sanvitores. Madrid 1723. — *La Barbinais Le Gentil*, Nouv. voyage autour de monde. 3 Bde. Paris 1728. — *A. F. Prévost d'Exiles*, Hist. gén. des voyages. 25 Bde. Der Haag 1748—1780. 4. — *J. Callander*, Terra Australis Cognita. 3 Bde. Edinburg 1764. — Charles de Brosses, Vollst. Geschichte der Schiffahrten nach den Südländern. Uebers., mit Anmerk. begl. u. mit Zusätzen vers. von J. C. Adelung. Halle 1767. — *James Burney*, A chronol. hist. of the discoveries in the South Sea. 5 Bde. London 1803—1817. — *George Anson*, A voy. round the world. Compiled from his papers. By R. Walter. 9. Ausg. Dublin 1790. — *J. Hawkesworth*, A voy. round the world by Commodore Byron. London 1810. — *Louis de Freycinet*, Voyage autour du monde. Bd. II. Paris 1839. — *Don Eugenio Sanchez y Zachas*, Voy. of the Span. Corvette „Narvaez" from Manila to the Marianas Isl. The Nautical Magazine for 1865 and 1866. London.

(*W. Bentheim.*)

GUAJANECO-INSELN, eine Inselgruppe an der Westküste von Patagonien, erstrecken sich von Br. 47° 41′ S., L. 74° 55′ W. Greenw., an 20 engl. Meilen und bestehen aus zwei Hauptinseln, der Byron-Insel im Westen und der Wager-Insel im Osten, und einer Menge von Kleininseln. Die Inseln sind schwach von Bäumen bestanden und der Baumwuchs ist niedrig; in den Hauptinseln steht jedoch ein Dickicht von Gestrüpp, 150—300 Fuß breit, welches eine kaum durchdringliche Hecke bildet rings um den Strand. Das Land ist niedrig und sumpfig. Die Byron-Insel wird von der Wager-Insel durch den Rundle-Paß geschieden, welcher nur ¼ engl. Meile breit, jedoch ein völlig klares Fahrwasser ist, ausgenommen am Nordende, wo es eine Menge von Klippen gibt. Der Rundle-Paß mündet am Nordende in die Speedwell-Bai. Im Norden der Inselgruppe befindet sich der Golf de Peñas, die 5 Leguas breite Tarn-Bai scheidet dieselbe vom Festlande und der Southwest-Paß, ein klippenfreier, theilweise aber enger Kanal, von der großen Wellington-Insel im Süden.

Quellen. *Ph. P. King*, Sailing Directions for the coasts of Patagonia. London 1832. — *P. Fray Pedro Gonzalez de Agueros*, Descripcion historical

de la Provincia y Archipelago de Chiloe en el Reyno de Chile. Madrid 1791. — *John Bulkeley* and *J. Cummins,* A Voyage to the South Seas in the years 1740—1741. London 1743. (*W. Bentheim.*)

Guajava ist gleichbedeutend mit Psidium.

GUALTIERI, Maler in Padua, geboren daselbst um 1550, Zeitgenosse und Verwandter von Domenico Campagnola. Im Verein mit diesem und dem Stephan dell' Arzere malte er den großen Saal der Universität zu Padua aus, der jetzt als Bibliothek benutzt wird. Die Künstler stellten hier römische Imperatoren und andere berühmte Männer in kolossalen Dimensionen dar, weshalb man auch diese Räumlichkeit „la sala de' Giganti" nannte. Die Richtigkeit der Zeichnung ist nicht bei allen diesen Fresken gleich, viele der dargestellten Portraits sind Idealköpfe; auch das Costum entspricht nicht immer der Zeit; dagegen ist die Farbe glänzend und besonders im Helldunkel durchsichtig, und es sind wenige Kunstwerke in Italien anzutreffen, die so allen Unbilden der Zeit widerstanden hätten. Es bleibt indessen schwer, die einzelnen Darstellungen dem einen oder dem anderen der genannten Künstler mit Sicherheit zuzuschreiben. Im Vestibul des Palastes Venezzo zu Padua sieht man al fresco 13 kolossale allegorische Gestalten von der Hand des Gualtieri; die 14. ist zerstört worden *). (*Wessely.*)

GUAMACHUCO oder Huamachuco, Provinz in Peru, Departement Libertad, grenzt im Norden an die Provinz Cajabamba, Departement Cajamarca, im Osten an die Provinz Pataz, von welcher sie durch den Marañon getrennt wird, im Westen an die Provinzen Trujillo und Otuzco, im Süden an die Provinz Conchucos, Departement Ancachs. Sie zerfällt in die fünf Districte Guamachuco (Huamachuco), Santiago de Chaco, Mollepata, Marcabal und Sartimbamba. Sie hat ein kaltes Klima, erzeugt jedoch Mais, Weizen und Coca (Erythroxylon Coca), zieht beträchtliche Schafheerden, deren Wolle zu groben Stoffen verwebt wird, und besitzt die reichen Silberminen Corabamba und Salpito. Die früher zu dieser Provinz gehörende Silbermine Salpo ist mit der Stadt gleichen Namens jetzt der Provinz Otuzco einverleibt. Die Provinz Guamachuco ist 45 Leguas lang und 37 Leguas breit und hat 38,150 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

GUAMACHUCO oder Huamachuco, Stadt in Peru, Hauptstadt der Provinz gleichen Namens, liegt in Br. 7° 45′ S., L. 80° 47′ 36″ W., in 1275 Meter abs. Höhe (nach Humboldt), 32 Leguas ONO. von Trujillo, in den Anden, hat ein kaltes rauhes Klima und 2800 Einwohner. (*W. Bentheim.*)

GUAMALIES oder Huamalies, Provinz in Peru, grenzt im Norden an die literale Provinz Loreto, im Osten an die Provinz Huanuco, im Westen an die Provinzen Pomabamba, Huari und Cajabambo des Departements Ancachs, im Süden an die Provinz Pasco und hat 82 Leguas in der Länge von Norden nach Süden und 30 Leguas in der Breite. Sie enthält die 13 Districte Llata, Pachas, Obas, Baños, Chupan, Huacrachuco, Huacaybamba, Huallauca, Singa, Araucay, Jesus, Chavin, Monzon. Die Stadt Llata ist die Hauptstadt. Die Provinz bildet ein Thal des Marañon und treibt beträchtliche Rindvieh- und Schafzucht. Die Hauptindustrie ist Wollweberei. In den Schluchten wird Mais gewonnen. Sonstige Producte sind Coca (Hunger- und Durstbaum, Erythroxylon Coca), Quinquina, Baumwolle, Rosinen, Farbehölzer, treffliches Cedernholz. Die Provinz enthält mehrere Silberminen und in den Chonta-Bergen Quecksilberadern. Bei Chuquibamba und an andern Stellen findet man Gold im Bette des Marañon. Bei Huallauca lagern reiche Kohlenflötze. Bei Aguamiro und Baños hat man warme Quellen. Die Inka-Landstraße von Cuzco nach Quito führte durch diese Provinz, weshalb sich hier beträchtliche Alterthümer erhalten haben, wie die großartigen Ruinen von Huanuco Viejo mit den Trümmern einer Burg und eines Schlosses, welche 2 Leguas von Aguamiro in 3600 Meter abs. Höhe liegen. Man glaubt, daß diese Ruinen nicht der Zeit der Inca, von deren Architectur sie abweichen, sondern einer vorhergehenden Epoche angehören. Bei Chupan steht ein Thurm auf einer Anhöhe am Ufer des Marañon, von welchem die Verbrecher herabgestürzt wurden. Die Provinz hat 14,300 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

GUAMANGA oder Huamanga, Provinz in Peru, ist 93 Leguas lang von Norden nach Süden und 35 Leguas breit und grenzt im Norden an die Provinz Huanta, im Nordosten an die Provinz La Mar, im Osten an die Provinz Andahuaylas, im Nordwesten an die Provinzen Angaraes und Castro-Virreina im Departement Huancamlico, im Süden an die Provinz Cangallo. Sie enthält die Districte Ayacucho, Quinua, Acosvinchos, Tambillo, Chiara, Socosvinchos und Santiago. Im Osten der Provinz zieht die Westcordillere der Anden, sodaß ein Theil der Gewässer dem Marañon, ein anderer dem Stillen Ocean zufließen. Der Boden am Westfuße der Cordillere besteht aus Kalk- und Mergeltuff, Thon- und Mergelschiefer mit einzelnen Stellen von weichen Trachyten und vulkanischen Bildungen, auf einer derselben die Hauptstadt Ayacucho steht. Die Producte sind die der kalten und gemäßigten Zone Peru's, wie Weizen, Drachenblut, Zimmt, Cochenille. Außerordentlich groß ist die Menge der Tunales (Cactus), von deren Frucht ein großer Theil der Einwohner Ayacucho's sich fast ernährt. Indem die kleinen Stacheln der Blätter, vom Winde fortgeführt, die Augen angreifen, ist Blindheit häufig. Die Provinz treibt ansehnliche Schafzucht und hat Silber-, Blei- und Salzbergwerke. Sie hat 30,100 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

*) *Lanzi*, Storia II.

GUAMANGA oder Huamanga, wie der alte Name war, gegenwärtig laut Dictatorial-Decrets vom 15. Febr. 1825 zum Andenken der Schlacht von Ayacucho vom 9. Dec. 1824 Ayacucho genannt, Stadt in Peru, Hauptstadt der Provinz Guamanga, welche den alten Namen beibehalten hat, liegt in einer ausgedehnten schönen Ebene von 1275 Meter abs. Höhe in Br. 12° 56′ S., L. 76° 17′, 105 Leguas Ostsüdost von Lima. Ayacucho hat schöne regelmäßige Straßen und geräumige Plätze. Die Plaza mayor ist von Bogengängen umzogen, wo der Markt gehalten wird. Man hat mehrere mit stattlichen Bäumen besetzte Alleen. Die Häuser haben meistens Steinmauern und große Gärten. Die Stadt hat eine prächtige, im Innern besonders reich verzierte Kathedrale, 2 Pfarrkirchen, mehrere Klöster und eine Universität, welche im J. 1677 gegründet wurde; sie ist der Sitz eines Intendanten und eines Bischofs. Sie wurde im J. 1539 von Pizarro gegründet an der Stelle eines Dorfes der Eingeborenen, Huamanccaca (Falkenfels) genannt. Guamanga hat 25,000 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

Guanabanus ist identisch mit Anona.

GUANACO, Vicugna, Alpaca, Thiere, welche zum Geschlecht des Lamas gehören. Die Naturforscher unterscheiden vier Arten des Lamas, von denen das Guanaco oder große Lama und der Vicugna wild, das gewöhnliche Lama und das Alpaca zahm sind. Sie sind auf der Kette der Anden fast in ihrer ganzen Ausdehnung von der Landenge von Panama bis zur Maghelaensstraße heimisch.

Das Vicugna ist fast so groß als die Ziege, hat aber, die Hörner ausgenommen, mit derselben einige Aehnlichkeit. Die Beine sind lang und fein, der Kopf von mittler Größe und das Nasenbein mit der Stirn durch eine leichte Krümmung verbunden. Die überaus feine, sanft anzufühlende Wolle hat eine fahlbraune, gegen den Rücken in das Isabellfarbene, gegen den Bauch ins Weiße übergehende Farbe. Das Thier ist von Natur furchtsam, aber sehr wild und scheu und nicht leicht zu zähmen. Es hält sich in Trupps von mehreren Hunderten auf den höchsten Bergabhängen der Anden auf, wo man auf dasselbe Jagd macht, um das Vließ zu benutzen. Aus der Wolle werden die sogenannten Ponchos verfertigt, Stoffe von großer Feinheit, welche früher nur den Kaziken zur Bekleidung dienten, ist aber auch von den reichen Einwohnern des spanischen Amerika getragen worden. Man hat häufig Versuche gemacht, das Vicugna an den Aufenthalt in den Ebenen von Chili und Peru zu gewöhnen, welche aber stets mislungen sind; an die Kälte der hohen Bergspitzen gewöhnt, starben sie nach kurzer Zeit. Es sollen in Chili und Peru jährlich gegen 80,000 Vicugnas erlegt werden, ohne daß eine Abnahme des Geschlechts bemerkbar wird.

Das Guanaco oder das große wilde Lama kommt fast in Allem mit dem Vicugna überein, nur daß es größer ist und kürzere und bei weitem weniger gute Wolle hat.

Das Alpaca ist etwas kleiner als das zahme Lama und hat ein von demselben sehr abweichendes Aeußere. Kopf und Beine sind kürzer, der Schwanz herabhängend und der ganze Körper, mit Ausnahme der kurzbehaarten Schnauze, mit einer sehr langen, feinen Wolle bedeckt. Ein Büschel langer steifer Haare erstreckt sich von dem Scheitel längs der Stirn herab, was ihm ein sehr schwerfälliges und schafähnliches Ansehen gibt. Die Farbe ist schön dunkelschwarz, ins Braune übergehend; nur die Schnauze, der Unterkiefer, ein Streifen an der Unterseite des Halses und der Läufe sind weiß. Seine Höhe beträgt zwischen 1½ — 4 Fuß 2 Zoll, die Länge von der Brust bis zur Schwanzspitze höchstens 4 Fuß 6 Zoll. Die vorzüglicheren Arten werden nicht über 2½ — 3 Fuß hoch. Die feinen Seidenhaare werden bis 9 Zoll lang, und das Vließ eines ausgewachsenen Thieres wiegt 6 — 8 Pfund. Am Halse und an der Brust zeigen die langen hängenden Seidenhaare einen vorzüglichen Silberglanz; auf dem Rücken, auf der Seite des Leibes und auf dem Schwanze ist das Vließ mehr geballt und wollig. Das Alpaca ist sehr leicht zu zähmen und wird von den Peruanern als Hausthier gehalten, hauptsächlich der Wolle wegen; doch wird auch das Fleisch gegessen, welches sich, besonders getrocknet, sehr lange erhält und von den Engländern dem Rohwildpret an die Seite gesetzt wird. Ein ausgewachsenes Alpaca wiegt 200 — 300 Pfund. Die Peruaner bedienen sich des Alpaca's auch als Lastthier; es trägt, je nach der Größe, ein Gewicht von 100 — 150 Pfund und läßt sich seine Last, indem es sich gleich dem Kameele auf die Knie niederlegt, geduldig aufbürden, weigert sich aber hartnäckig, mehr zu tragen, als es im Stande ist, indem es sich, wenn man es überbürdet hat, auf den Boden legt und auf keine Weise von der Stelle zu bringen ist. Es hat eine lange Lebensdauer und ist wenig Krankheiten unterworfen; das Fell läßt sich gut gerben und gibt ein dauerhaftes Leder. Die Milch wird wenig benutzt, da das Thier kaum mehr davon hat, als zur Ernährung eines Jungen nothwendig ist. Auf den hohen Bergspitzen der Cordilleren heimisch, dauert das Alpaca im kältesten Klima aus und begnügt sich mit sehr geringem Futter. Es nährt sich von Moos, Heidekraut, Schilf und holzigen Strauchpflanzen, die es mit seinen scharfen Zähnen vollkommen zerkleinert. Es kommt also noch sehr gut in Gegenden fort, wo das Schaf vor Hunger umkommen würde. Gleich unempfindlich gegen Kälte und Nässe, bedarf es selbst bei dem strengsten Froste keinen Stall und weiß selbst noch unter dem Schnee sein Futter zu finden. Diese Eigenschaften, welche das Alpaca zu einem der nutzbarsten unter allen bekannten Thieren bei sehr geringen Unterhaltungskosten machen, haben schon früh die Aufmerksamkeit der jene Gegenden besuchenden Völkerschaften auf sich gezogen und vielfältige Versuche zur Verpflanzung des Alpaca nach Europa veranlaßt. Schon 1746 suchten die Spanier das Alpaca zu acclimatisiren, doch ohne Erfolg; ein besseres Resultat hatten die in neuerer Zeit vorgenommenen Acclimatisationsversuche in den schottischen Gebirgen. Die Alpacawolle dient besonders zur Verfertigung

der aus Seide und Wolle gemischten Zeuche, zu welchen sie durch ihren seidenartigen Glanz bei großer Festigkeit und Dauerhaftigkeit bei geringem Preise ausnehmend geeignet ist. Gegenwärtig wird in England jährlich circa 5 Mill. Pfund Alpacawolle eingeführt. Seiner Natur nach darf man dieses Product eigentlich gar nicht Wolle nennen, denn es besitzt keinen Stapel und wächst nicht in einem zusammenhängenden Vließe, sondern vielmehr wie Ziegenhaare in abgesonderten Locken. In England wird von der Alpacawolle vorzüglich ein glattes, gemustertes Zeuch, eine Art Merino, fabricirt. Um die gehörige Länge der Wolle zu erzielen, darf das Alpaca nur alle 2—3 Jahre geschoren werden; jedes Thier liefert dann durchschnittlich 7 Pfund Wolle.

(*William Löbe.*)

GUANAHANI oder Cat-Island, eine Insel im Bahama-Archipel, liegt in Br. 24° 9′ N., L. 75° 27′ W. Greenw. und ist 36 engl. Meilen lang und 3—7 Meilen breit. Längs der Ostseite erstreckt sich ein Riff, gegen welchen die See unausgesetzt brandet, und welcher die Insel hier unzugänglich macht, an der Südwestseite ist guter Ankergrund. Diese Insel war das erste Land, welches Columbus auf seiner ersten Entdeckungsreise im J. 1492 sichtete. Er landete hier am 12. Oct. und ertheilte der Insel den Namen San Salvador.

(*W. Bentheim.*)

GUANAJA oder Bonacca, eine Insel in der Bai von Honduras, die östlichste der dort der Küste von Honduras parallel liegenden Inselnreihe, liegt in Br. 16° 28′ N., L. 85° 55′ West Greenw. und ist 9 engl. Meilen lang und 1—3 breit. Sie ist 15 engl. Meilen ostnordöstlich von Roatan, der nächsten Insel, entfernt und damit durch eine Reihe von Klippen verbunden, durch welche sich nur einige enge Passagen ziehen. Sie liegt 30 engl. Meilen von Cap Castilla, der nächsten Stelle des Festlandes. Guanaja wird von Bergen durchzogen, die sich in der Mitte der Insel zu 1200 Fuß erheben, weshalb die Insel leicht aus der Ferne gesichtet wird und eine gute Landmarke bildet. Die Berge sind von dichtem Wald bekleidet, erfüllt von Wildschweinen, Kaninchen, Wildtauben und Papageien. Der Strand ist außerordentlich dicht von Cocosbäumen bestanden, welche, wie auch andere Obstbäume, ebenfalls in den Thälern des Innern häufig sind. Im April und Mai haben zahllose Schwärme von Vögeln hier ihre Brutstelle und gewähren Eier in großer Menge. Die Küste ist sehr fischreich. Zahlreiche Spuren erweisen, daß dieses anmuthige Eiland einst von den Indigenen bevölkert war. Es ist gegenwärtig unbewohnt; die ungeheure Menge von Fliegen und Mosquiten scheint die Besiedelung zu verhindern, eine Plage, die jedoch eben durch die Besiedelung und die Rodung des dichten Waldes wesentlich gemindert werden würde. Columbus entdeckte auf seiner vierten Reise im J. 1502 die Insel Guanaja, welche er Isla de Pinos nannte. Indem er von hier aus die Berge des Festlandes sichtete, setzte er seine Fahrt in dieser Richtung fort und landete am 14. Aug. bei Punta de Casinas, jetzt Cabo de Honduras, wo er das Land im Namen des Königs von Spanien in aller Form in Besitz nahm. Es war die erste Stelle des Festlandes von Amerika, wo er Fuß faßte.

Quelle. *E. G. Squier*, Honduras. London 1870.

(*W. Bentheim.*)

GUANARE, Stadt in Venezuela, in der Provinz Varinas, liegt in einer fruchtbaren Ebene am Rio Guanarito 415 Kilometer südwestlich von Caracas und hat 12,500 Einwohner. Die Stadt hat gut gebaute Häuser, breite, gerade Straßen und zahlreiche Kirchen. Die Kirche Nuestra Doña de Comorato ist ein viel besuchter Wallfahrtsort. Der Handel in Rindvieh und Mauleseln ist von Bedeutung. (*W. Bentheim.*)

GUANAS, ein indigener Volksstamm, wohnen in der Provinz Matto Grosso bei Cuyaba, in den alten Llanos de Xeres beim Fort Miranda am Tacuary, linkem Zufluß des obern Paraguay, und im Gran Chaco nördlich vom Pilcomayo, rechtem Zufluß des obern Paraguay. Im Chaco werden sie auch Chanes genannt. Sie sind noch immer ein zahlreicher Volksstamm. Ihre Zusammengehörigkeit mit den Guarani wird von Azara entschieden in Abrede gestellt. Vergl. darüber auch Vater, Mithridat III, 1. S. 476.

In Matto Grosso sind sie die Nachbarn der Guatos und wie diese vortreffliche Kahnführer, die sich beim Waarenverkehr in Cuyaba sehr nützlich machen. Im Chaco sind sie die Nachbarn der Mbayas, mit denen sie, wie schon in früherer Zeit der Fall war, in inniger Verbindung stehen, indem sie für die Mbayas das Feld bauen und auch häusliche Dienste für sie verrichten, während die Mbayas auf die Jagd gehen. Die stolzen Mbayas, die in früheren Zeiten mit allen andern Stämmen in Fehde standen, machten eine Ausnahme mit den Guanas, die sich ihnen in freiwilliger Knechtschaft unterwarfen.

Die Guanas wohnen in Dörfern, deren Hütten in regelmäßiger Reihe einen freien Platz in der Mitte umziehen. Die Hütten sind geräumig und reinlich gehalten; in jeder wohnt ein Dutzend Familien. Die Frauen sind hübsch und halten sich sehr sauber. Sie haben aber oder hatten wenigstens früher den Brauch, fast alle ihre Töchter zu tödten, was sie damit vertheidigten, daß, wenn ein Stamm mehr Weiber als Männer habe, die Männer sich weniger mild und freundlich gegen sie benehmen; es sei für die Weiber nothwendig, daß ihre Anzahl sich nicht zu sehr vermehre. Sie pflegten sich bei der Entbindung in den Wald zurückzuziehen und ihr Kind meistens sofort zu begraben, wenn es weiblichen Geschlechts war. Die in geringer Anzahl verbleibenden Weiber waren allerdings viel besser daran, als andere Indianerinnen, die nur die Sklavinnen ihrer Ehemänner sind; dafür waren sie stolz, gefallsüchtig und führten einen sehr lockern Lebenswandel. Ehebruch und Ehescheidung waren häufig, obgleich die Männer nicht gerade eifersüchtig sind.

Die Guanas waren stets ein überaus friedfertiges Volk und griffen nie ihre Nachbarstämme an. Wurden sie jedoch hart gedrängt, so kämpften sie mit Muth und

pflegten nach der Weise ihrer Freunde, der Mbayas, alle männlichen Personen des Feindes, die über 12 Jahre alt waren, zu erschlagen und die Weiber und Kinder zu adoptiren. Ihre Waffen sind Speer, Bogen und Pfeile, neuerdings auch Feuerwaffen.

In neuerer Zeit haben sie sich vielfach mit Portugiesen und Spaniern vermischt, wie ihr heller, fast weißer Teint andeutet, und haben sich in ihrer Lebensweise ganz den Weißen angeschlossen. Sie besitzen ordentliche Wohnungen, treiben mancherlei Industrie, vermiethen sich bei den Brasilianern als Knechte. Sie sind fleißig in ihrer eigenen Feldarbeit, bauen Zuckerrohr, Mais, Baumwolle, die sie spinnen, weben und mit Indigo und Curcuma färben. Sie tragen ein Poncho, viele auch Hemden, und einen hohen, spitzigen Strohhut. Sie ziehen Pferde und Schafe, verfertigen Töpferwaaren und hausiren mit ihren Erzeugnissen in Brasilien. Einige haben Zuckermühlen und Branntweinbrennereien. Sie sprechen alle portugiesisch oder spanisch und sind großentheils Christen dem Namen nach. Die Bemalung des Körpers und das Treiben der Zauberärzte ist theilweise noch bei ihnen in Uebung, auch Kindermord kommt noch vielfach bei ihnen vor.

Quellen. *M. de Moussy*, Description géogr. et statist. de la Conféderation Argentine. 3 Bde. Paris 1860. — *Ch. A. Washburn*, History of Paraguay. 2 Bde. Boston 1871. — Th. Waitz, Anthropologie der Naturvölker. 4 Bde. Leipzig 1859—1864. (*W. Bentheim.*)

GUANAXUATO oder Guanajuato, ein Departement in der Republik Mexico, liegt zwischen Br. 20° 20′ — 21° 44′ N., L. 99° 59′ — 101° 47′ W. Greenw. und grenzt im Norden an die Departemente San Luis Potosi und Zacatecas, im Westen an Jalisco, im Süden an Michoacan, im Osten an Queretaro. Es hat 4116 engl. □Meilen Flächeninhalt. Die Hauptstadt ist die Stadt gleichen Namens. Die übrigen bedeutenderen Plätze sind: Silao, Cetaya, Irapuato, San Miguel, Allende. Das Departement bildet einen Theil des Plateau von Anahuac und wird von Südosten nach Nordwesten von der Sierra de Guanajuato durchzogen, deren Kamm 9000 Fuß, im höchsten Gipfel, dem Villapando, 9711 Fuß abs. Höhe hat, und deren Südwestabhang durch seine Silbergänge berühmt ist, die für die ergiebigsten in der Welt gelten. Der einzige beträchtliche Fluß ist der Rio Grande. Das Klima ist mild und der Boden fruchtbar, der Ackerbau aber schwierig wegen Mangel an Wasser. Der Ackerbau erzeugt jedoch hinlänglich die Bedürfnisse der Einwohner. Europäische Getreide- und Gemüsepflanzen gedeihen. Man treibt Pferde-, Maulesel-, Rindvieh-, Schweine- Ziegenzucht. Die Industrie liefert grobe Wollzeuche, Hüte, Sattlerei und Pferdegeschirr. Die Bergwerke liefern außer Gold und Silber Blei, Zinn, Eisen, Antimonium, Schwefel, Kobalt, Ocher, Salze, Krystalle, Marmor. Vom Jahre 1796—1833 war der jährliche Ertrag der Gold- und Silberbergwerke durchschnittlich 73 Pfd. Gold und 29,269 Pfd. Silber. Vom Jahre 1810 an nahm der Ertrag merklich ab und erreichte im J. 1821 seinen niedrigsten Standpunkt, worauf er wieder schnell zunahm und im J. 1833 80 Pfd. Gold und 11,547 Pfd. Silber lieferte. Das Departement hat 874,000 Einwohner, von denen 180,000 Indianer sind. (*W. Bentheim.*)

GUANAXUATO oder Guanajuato, Stadt in Mexico, Hauptstadt des Departements gleichen Namens, liegt in Br. 21° N., L. 101° West. Greenw., 59 Leguas nordwestlich von der Stadt Mexico, in 6017 Fuß abs. Höhe, in einem tiefen Bergkessel, wo drei von Bächen durchzogene, gewundene Schluchten zusammenstoßen. Durch eine dieser Schluchten, die Cañada de Marfil, führt die Landstraße nach der Stadt. Die Mitte derselben umzieht die Mündung der Bäche, die übrigen Theile ziehen sich an den Bergabhängen hinauf. Die Straßen sind deshalb sehr abschüssig. Die in der Sohle der Schluchten den Bächen parallel laufenden sind noch verhältnißmäßig eben, während die rechtwinkelig davon ablaufenden so steil bergan steigen, daß die dortigen Häuser meistens auf der einen Seite ein Stockwerk mehr als auf der andern haben. Aus demselben Grunde sind die Straßen sehr krumm und eng. Die Häuser der innern Stadt sind gut aus soliden behauenen Steinen erbaut, viele, wie die der Bergwerkbesitzer, der angesehenen Kaufleute, sind prächtig. Allein der in Mexico wie in Cuba und überhaupt im spanischen Amerika herrschende Geschmack, die Häuser in grellen Farben anzutünchen, hat einen keineswegs ansprechenden Effect. Die Beschränktheit des Raums in der innern Stadt ersetzen die Häuser durch ihre Höhe, indem sie hier meistens 4 bis 5 Stockwerke hoch sind; die Häuser an den Abhängen haben nur 2 bis 3 Stockwerke. Die Plaza mayor, hier Jardin de la Union genannt, ist ungewöhnlich klein und nur dreieckig; der Garten ist jedoch mit Baumgruppen, Gebüsch, Blumenbeeten, Springbrunnen schön angelegt. Zwei Seiten der Plaza werden von eleganten Häusern eingenommen, an der dritten steht eine alte Kirche in etwas überladenem Renaissance-Style, daneben das neue Theater. El Cantador, die Alameda der Stadt, wo die schöne Welt sich Sonntag Nachmittags versammelt und in langen Reihen von Equipagen Auffahrt hält, ist ebenfalls nur klein, jedoch vortrefflich angelegt mit breiten Wegen, herrlich belaubten Alleen, prachtvollen Blumenbeeten, Vasen, Kiosken und dergl. Die Pochas, zwei durch gemauerte Dämme gebildete große landseeartige Bassins, von wo die Stadt mit Wasser versehen wird, sind ein beliebter Spazierplatz außerhalb der Stadt. Die Umgegend durchziehen lange Reihen eleganter, stylvoller Landhäuser, deren Gärten reich mit Statuen geschmückt sind. Das hervorragendste Gebäude in der Stadt ist die Albondiga de Granaditas, ein großes, viereckiges, aber keineswegs unzierliches Gebäude mit einem schönen Thore. Dasselbe war, wie der Name besagt, ursprünglich der öffentliche Kornspeicher; während des Revolutionskrieges wurde es jedoch als Fort benutzt und war die Scene mancher blutigen Kämpfe. Der Patriot Hidalgo fiel hier im J. 1811. Mit der Eleganz und der Sauberkeit der übrigen Stadtviertel sticht das Elend und der

Schmuz des nördlichen Viertels, wo die untern Classen wohnen, ab; der Bach, welcher hier durchfließt, ist in eine Kloake verwandelt. Sonst werden alle Straßen und Wege sehr sauber gehalten. Guanajuato ist überhaupt, wie eine der wohlhabendsten, eine der am besten geordneten Städte der Republik. Die Straßen belebt stets eine geschäftige Menge. Der gesammte Aus- und Einfuhrhandel des Platzes ist in den Händen der hier angesiedelten deutschen Kaufleute. Unter den hiesigen Fremden sind die Deutschen bei weitem am zahlreichsten.

Die Stadt verdankt ihre Existenz und ihren Wohlstand den Silberbergwerken der Umgegend, deren es über hundert gibt, und von denen einige zu den reichsten in Mexico gehören. Die Spanier wurden sehr bald nach der Eroberung mit dem Reichthum dieser Gegend bekannt; der Bau der Stadt begann bereits im J. 1554, doch erhielt sie erst im J. 1741 die Privilegien einer Ciudad. Es war im J. 1560, daß die große Silberader Veta madre entdeckt wurde, obwol sie erst im J. 1760 von Obregon energisch in bergmännischen Betrieb genommen wurde, worauf sich erwies, daß das Gewerk La Valenciana die größte Ausbeute gab. Dieses großartige Bergwerk hat eine große Anzahl von Schächten; der Hauptschacht hat 30 Fuß im Durchmesser und über 2000 Fuß Teufe; die Stollen sind Meilen lang. In letzter Zeit gerieth der Betrieb etwas in Stockung, indem die langen Stollen wassernöthig wurden. Eine deutsche Gesellschaft hat das Gewerk darauf von dem Eigenthümer Don Miguel Rul, dem Erben der Familie Perez Galvez, in Pacht genommen. Unter den andern Gewerken sind die bedeutendsten La Luz, La Joya, Rayas, Mellado, La Sirena. Diese Silberbergwerke liefern auch meistens einigen Ertrag an Gold. Die gegenwärtige jährliche Ausbeute an Edelmetall von den Bergwerken der Stadt beträgt durchschnittlich an 6 Millionen Dollars; davon werden vom Münzamt der Stadt 5 Millionen in Silber-Pesos (mexicanischen Dollars), ½ Million in Goldmünzen geprägt und ½ Million in Barren oder in Erzen ausgeführt. Die Stadt Guanajuato hat an 63,500 Einwohner.

Quelle. *John Lewis Geiger*, A Peep at Mexico. London 1874. (*W. Bentheim.*)

GUANCAVELICA oder Huancavelica, Provinz in Peru im Departement gleichen Namens, ist 48 Leguas lang und 34 Leguas breit und grenzt im Norden an die Provinz Tayacaja, im Süden an die Provinz Castro Virreina, im Osten an die Provinz Angaraes, im Westen an die Provinz Yauyes im Departement Lima, im Nordwesten an die Provinz Jauja im Departement Junin. Sie enthält die Districte Guancavelica, Acoria, Conaica und Moya. Sie wird vom Rio Jauja und dessen Nebenflüssen bewässert. Das Klima ist kalt, und die landwirthschaftlichen Producte entsprechen demselben, wie Mais, Gerste, Kartoffeln. Man treibt beträchtliche Rindvieh- und Schafzucht. Das Schaf hat feine Wolle. Huanaca, Vigogna, Llama, Viscacha sind häufig. Die Quecksilberbergwerke machen den Hauptreichthum der Provinz aus. Das wichtigste derselben ist die Santa Barbara, gewöhnlich schlechtweg die Mina Grande genannt, welche gegenwärtig jährlich an 1000 Centner Quecksilber ausbringt. Dieselbe gehörte in der spanischen Zeit zur königl. Domäne (Erario real), sie ist gegenwärtig um die geringfügige Summe von 1000 Piaster p. a. verpachtet. Das Bergwerk liegt in 4565 Meter abs. Höhe, 767 Meter oberhalb der Stadt Guancavelica. Die reichste Ausbeute war an der Oberfläche. Der Stollen Socovan de Belen ist 600 Meter lang; die Baukosten für denselben beliefen sich auf 1 Million Piaster. Das Quecksilberbergwerk La Ventanilla, 3½ Leguas südlich von Guancavelica (Stadt), ist eine unregelmäßig abgebaute Grube. Das Quecksilberwerk Quirarquichiqui, 2 Leguas nördlich von Guancavelica (Stadt), wird oft wassernöthig und wird von einer Gesellschaft Indianer auf eigene Rechnung exploitirt. Man kennt in der Umgegend der Hauptstadt der Provinz allein 41 Quecksilbergänge. Der größte Theil der Quecksilberwerke ist jetzt außer Betrieb. Die Ausbeute der Quecksilberwerke der Provinz vom Jahre 1571 — 1790 betrug zusammen 1,040,469 Centner, zu dem von der k. Schatzkammer festgesetzten Preise von 75 Piaster der Centner eine Summe von 75,954,257 Piaster. Beträchtliche Quantitäten wurden außerdem ausgeschmuggelt. Die Ausbeute vom Jahre 1791 — 1813 betrug nur 70,000 Centner. Gegenwärtig beträgt die Ausbeute jährlich 2000 Centner, von welchen die Santa Barbara die Hälfte liefert. Die Provinz hat 18,000 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

GUANCAVELICA oder Huancavelica, ein Departement in Peru, bildete im spanischen Vicekönigreiche Peru die Intendanz Guancavelica. Es grenzt im Norden an die Provinz Jauja im Departement Junin und die Provinz Yauyes im Departement Lima, im Süden an die Provinz Ica, im Osten an die Provinzen Guanta (Huanta), Guamanga (Huamanga), Cangallo und Lucanas im Departement Ayacucho (Guamanga), im Westen an die Provinz Cañete im Departement Lima. Die Stadt Guancavelica ist die Hauptstadt. Es enthält die vier Provinzen Guancavelica, Angaraes, Castro Virreina und Tayacaja. Es hat 75,000 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

GUANCAVELICA oder Huancavelica, Stadt in Peru, Hauptstadt der Provinz und des Departements gleichen Namens, liegt in einem Thale der Anden in 3798 Meter abs. Höhe (nach Ulloa), 73 Leguas ostsüdöstlich von Lima in Br. 12° 54′ N., L. 77° 18′ 37″. Die Stadt ist von reichen Gold- und Silber-Bergwerken umgeben und hat 7 Kirchen, das Collegio Nacional de Vitteria und andere höhere Schulanstalten. Sie wurde im J. 1572 von Francisco Angulo unter dem Namen Villarica de Oropesa gegründet. Das Klima ist kalt. Die Stadt hat 5100 Einwohner.

Quelle. *Mateo Paz Soldan*, Geografia del Peru. Paris 1863. (*W. Bentheim.*)

GUANCHEN, die Urbewohner der Canarischen Inseln, waren ein körperlich wie geistig sehr hoch stehendes Volk, das bei der Wiederentdeckung der Inseln in einer völlig isolirten Stellung gefunden wurde und bereits seit dem 17. Jahrh. als besonderes Volk gänzlich verschwunden ist, das jedoch als ein besonders interessantes Glied der großen hamitischen Rasse, der Berber, Kopten, Gallas, in der Ethnographie eine wichtige Stellung hat.

Die Canarischen Inseln, im Alterthume als die Glücklichen Inseln wohl bekannt (s. den Art. Canarias), wurden im Anfange des 14. Jahrh., und zwar zuerst von den Genoesen, wieder entdeckt. Lancerote, die östlichste der sieben größern Inseln der Gruppe, ist nach dem Genoesen Lancelote Malocello benannt. Die Inseln wurden hierauf häufig besucht, nämlich von genoesischen, spanischen und portugiesischen Corsaren, welche die Einwohner raubten und in die Sklaverei verkauften.

Die frühesten Mittheilungen über die Guanchen gibt der Bericht über eine im J. 1341 von zwei portugiesischen Schiffen nach den Canarischen Inseln unternommene Expedition, enthalten in einem unter dem Datum des 17. Dec. 1341 von einigen florentiner in Sevilla ansässigen Kaufleuten an Freunde in Florenz gerichteten Briefe, welchen der Dichter Boccaccio uns erhielt, indem er eine Abschrift nahm, die von dem gelehrten Sebastian Ciampi im J. 1827 mit Briefen Boccaccio's abgedruckt wurde. Die Reisenden landeten in Fuerteventura, das sie unangebaut und steinicht, aber voll von Ziegen fanden. Die Einwohner, Männer und Weiber, gingen nackt. Sie erhielten hier den größten Theil ihrer Ladung an Fellen und Fett. Sie fuhren hierauf nach Gran Canaria, welche Insel sie dicht bevölkert fanden. Als sie im Boote ans Land ruderten, kamen Männer und Weiber, ebenfalls beinahe nackt, an den Strand, sie zu begrüßen. Einige Männer, die von höherem Rang zu sein schienen, trugen Mäntel von gelb und roth gefärbtem Ziegenfell. Die Felle schienen vortrefflich zubereitet, fein und sanft und mit Gedärm gut genäht. Als das Boot aber am Strande angekommen war und die Schiffsleute die Sprache der Eingeborenen vernahmen, von der sie kein Wort verstanden, verloren sie den Muth und weigerten sich zu landen. Die Sprache war jedoch eine sanfte und ihre Aussprache rasch und lebhaft, wie Italienisch. Einige Eingeborene schwammen jedoch nach dem Boote und vier von ihnen wurden an Bord des Schiffes gebracht und hinweggeführt. Dies war an der Südseite der Insel. Die Seeleute landeten hierauf an der Nordseite der Insel, wo sie bestellte Aecker, Küchengärten und Anpflanzungen von Feigenbäumen fanden. Sie trafen hier eine Anzahl Männer, die ganz nackt gingen und fortliefen, als sie die Waffen der Fremden sahen. Die Häuser waren gut gebaut aus großen vierkantigen Steinen und mit feinem Holz gedeckt. In den Häusern, welche die Seeleute verschlossen fanden, aber mit Gewalt erbrachen, fanden sie nichts als getrocknete Feigen in Körben von Palmblättern, Weizen, welcher von außerordentlich großem Korn und außerordentlicher Weiße war, Gerste und anderes Getreide. Die Häuser waren sehr reinlich gehalten. Man fand auch einen Tempel, welcher eine steinerne Bildsäule, einen Mann mit einer Kugel in der Hand darstellend, enthielt. Die Figur war nackt, hatte jedoch eine Schürze von Palmblättern. Die Seeleute nahmen die Bildsäule mit und brachten sie nach Lissabon. Die Insel schien dicht bevölkert und wohl angebaut, erzeugte Getreide und Obst, besonders Feigen. Die Einwohner aßen das Getreide sowol im Korn wie zu Mehl gemahlen, verstanden aber nicht Brod zu backen. Die Expedition fand fünf bewohnte Inseln (in Wirklichkeit waren deren sieben). Einige waren viel bevölkerter als andere. Die Dialekte der einzelnen Inseln waren sehr verschieden. Es bestand kein Verbindungsmittel zwischen den Inseln, außer durch Schwimmen (die Einwohner hatten keine Boote). Die vier Männer, welche sie fortführten, waren jung und bartlos und hatten hübsche Gesichter. Ihre Kleidung war eine Schürze, bestehend aus einer an einer Schnur befestigten dichten Menge von Palmblättern oder Rohrfasern. Ihr langes, gelbes Haar bedeckte den Leib bis zur Hüfte. Sie waren zwar nicht größer, aber muskulöser als ihre Häscher, und muthigen und intelligenten Wesens. Einer, welcher ein Häuptling zu sein schien und gegen den die andern sich sehr ehrerbietig verhielten, trug ein Schürze von Palmblättern, die andern hatten Schürzen von roth und gelb gefärbten Rohrfasern. Sie sangen sehr anmuthig und tanzten „fast so gut wie Franzosen". Sie waren lebhaft und munter und „mehr cultivirt als mancher Spanier". Brod gefiel ihnen sehr; sie weigerten sich aber beharrlich Wein zu trinken und tranken nur Wasser. Wenn einer von ihnen etwas Gutes zu essen bekam, so theilte er es in gleichen Theilen mit den andern.

Die denkwürdige Expedition des normannischen Ritters Jehan de Bethencourt nach den Canarischen Inseln, von der wir von den beiden Priestern, welche die Expedition mitmachten, Pierre Bontier und Jean de Verrier, einen ausführlichen Bericht überkommen haben, war die erste authentisirte Seefahrt, welche die Franzosen nach Süden im Atlantischen Ocean ausführten. Das Unternehmen ging der ersten Expedition des portugiesischen Prinzen Heinrich, des Seefahrers, 13 Jahre vorher. Doch war Bethencourt nicht der Entdecker oder Wiederentdecker der Canarischen Inseln; die Gruppe war, wie wir gesehen haben, bereits wohl bekannt. In dem Jahrhundert vor Bethencourt wurden die Canarias sehr häufig von Seeräubern heimgesucht, welche hier Menschen raubten.

Bethencourt fuhr am 1. Mai 1402 von Rochelle ab und landete im Juli in Graciosa, und Lancerote in den Canarias Lancerote hatte in Folge der durch die Corsaren verursachten Verluste an Einwohnern damals nur noch 300 waffenfähige Männer, und Guadarfia, der König der Insel, unterwarf sich Bethencourt sehr bald und ließ sich taufen. Bethencourt und sein Lieutenant Gadifer de la Salle hatten hierauf mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, jedoch hauptsächlich nur mit Schwierigkeiten, welche ihre eigenen Leute, nicht aber die Eingeborenen, verursachten. Im J. 1405 wurde König und Volk von Fuerteventura bekehrt und unterworfen. Ein im selbigen

Jahre auf Gran Canaria gemachter Angriff schlug jedoch fehl, und es geschah in Anerkennung des tapfern Widerstandes der Einwohner, daß Bethencourt der Insel den Beinamen Gran ertheilte, welcher ihr seitdem verblieben ist; derselbe bezieht sich nicht auf die Größe der Insel, welche nur die zweitgrößte der Gruppe ist. Es gelang jedoch, Ansiedelungen auf Palma und Ferro anzulegen.

Das Volk von Lancerote wurde von Bethencourt abwendig in Folge des verrätherischen Verfahrens Bertico's und anderer Führer der Europäer; es erklärte, die Europäer könnten nicht so gut sein, wie sie behaupteten, da sie einander bekriegen und anfeinden. Die Entrüstung des Volkes steigerte sich zur Wuth, sie griffen die Europäer an. Gadifer bereitete sich, alle waffenfähigen Männer in Lancerote zu tödten, nur die Weiber und Kinder sollten am Leben erhalten und getauft werden.

Als Gadifer bei Gran Canaria anlegte, kam eine Anzahl Einwohner an Bord, welche gegen Feigen und Drachenblut Fischangeln, kleine Messer und altes Eisen eintauschten. Er und seine Leute erhielten Drachenblut zum Werthe von 200 Dukaten für Trödel, der kaum 2 Franken werth war. Sie behaupteten, in Canaria das Testament der 13 christlichen Brüder gefunden zu haben, welche 12 Jahre vorher von den dortigen Indigenen getödtet worden sein sollten. Das Testament warnte jeden, so hieß es, der es lesen möchte, den Eingeborenen nicht zu trauen; trotz ihrer freundlichen Außenseite seien sie Verräther von Natur, wenn auch 6000 von ihnen von adeligem Blut wären. Auf welche Weise aber Gadifer und Leute bei dem christlichen Bekehrungswerke, das sie hauptsächlich zu bezwecken vorgaben, verfuhren, darüber geben uns die beiden Priester in ihrer Geschichte ausführlichen und offenen Bericht. Die Schiffe kamen bei Ferro bei Nacht an. Es wurden Feuer an der Küste gesichtet, und ein Boot wurde abgesandt, welches einen Mann und drei Weiber gefangen einbrachte, die zu Sklaven gemacht wurden. Sie fuhren hierauf ein paar Monate längs der Küsten der andern Inseln. In Capitel XXIII heißt es sodann wörtlich: „Als sie nach Lancerote zurückkehrten, hatten sie so viele Eingeborene getödtet und die andern in solche Noth versetzt, daß sie nicht länger wußten, was sie anfangen sollten, sondern von Tage zu Tage kamen, sich auf die Gnade der Christen zu werfen, sodaß kaum einer, welcher noch lebendig war, ungetauft blieb, besonders von denen, welche Mühe gemacht haben und zu stark für die Fremden gewesen sein mochten." Ueber die Einwohner der einzelnen Inseln finden wir in der Geschichte Folgendes vermerkt.

Ferro war früher dicht bevölkert, die Einwohner waren aber von den Seeräubern dermaßen weggeführt und in die Sklaverei verkauft worden, daß nur eine dünne Bevölkerung verblieb. Die Einwohner waren eine stattliche Rasse, sowol Männer wie Weiber. Getreide in Ueberfluß wurde angebaut.

Die Einwohner Palma's sind ein schönes Volk und nähren sich nur von Fleisch. Die Insel ist gut bevölkert, weil sie nicht so viel besucht wird wie die andern.

Gomera ist von einem Volke von hohem Wuchse bewohnt, welches eine höchst merkwürdige Sprache hat und mit den Lippen redet, als ob die Leute keine Zunge hätten.

Tenerfis (Teneriffa) hat unter allen Inseln die dichteste und rüstigste Bevölkerung, welche nie bezwungen oder in die Sklaverei geführt worden ist wie in den andern Inseln.

Die Einwohner von Gran Canaria halten sich für adelig, indem sie Niemand von den untern Classen bei sich haben. Sie bauen Gerste, Bohnen und anderes Getreide, sind ausgezeichnete Fischer und haben Schweine, Schafe und Ziegen in Menge. Außer einem Gürtel von Palmenblättern für die Männer und einem Fellgürtel für die Frauen, gehen sie ganz nackt und bemalen sich den Leib mit verschiedenen Mustern. Das Haar wird in langen Zöpfen getragen. Sie sind ein schönes stattliches Volk; die Weiber sind sehr schön. Eine halbe Legua von der See und 2 Leguas von einander liegen zwei Städte, Telde und Argones. Im Südosten liegt am Meere die Stadt Arginegy.

Erbanie oder Fuerteventura hat eine nicht sehr zahlreiche Bevölkerung; die Leute sind jedoch sehr groß gewachsen, und es ist „schwierig, sie lebendig zu fangen". Sie werden so gefürchtet, daß wenn ein Christ einen fängt, der sich zur Wehr setzt, so gibt er ihm kein Quartier, sondern tödtet ihn sofort. Sie gebrauchen kein Salz und nähren sich nur von Fleisch. Sie hängen das Fleisch im Hause auf und dörren es. Es sind muthige Leute, die fest an ihrem Glauben hängen. Sie haben Tempel, in welchen sie Opfer bringen.

Lancerote, bei den Indigenen Tite-roi-gatra genannt, enthält viele Dörfer und gute Häuser. Die Insel war früher gut bevölkert; allein die Spanier und andere Corsaren haben so viele Menschen weggeschleppt, daß die Bevölkerung sehr zusammengeschmolzen ist. Gerste wird in Ueberfluß gewonnen. Die Einwohner sind schöne Menschen. Die Männer tragen nur einen kurzen Fellmantel, die Weiber, die sehr schön und keusch sind, tragen ein langes Kleid von Fellen, welches bis an die Erde reicht. Sie haben meistens drei Ehemänner, welche sie je einen Monat haben. Der Ehemann, welcher im folgenden Monat der Gemahl ist, ist während des vorhergehenden Monats der Diener der Frau und ihres dermaligen Gemahls, und so geht es der Reihe nach. Die Weiber haben eine große Menge Kinder, aber keine Brustmilch, weshalb sie die Säuglinge aus dem Munde füttern.

Im J. 1443 entsandte Prinz Heinrich von Portugal eine Expedition von 6 Caravalen nach den Canarischen Inseln, über welche Gomez Eannes de Azurara einen Bericht an den Prinzen abfaßte. Die Portugiesen machten zuvörderst wiederholte Angriffe auf Palma, um Menschen zu rauben, denen die Einwohner sich kräftigst widersetzten. Die Portugiesen wurden dabei von den christlichen Einwohnern von Gomera unterstützt.

Maciot de Bethencourt, der Neffe Jehan's de Bethencourt, welcher diesem nach dessen Rückkehr im J. 1406

nachfolgte, behauptete sich in Lancerote, Fuerteventura und Ferro. In Lancerote sind 60 Männer bekehrt, in Fuerteventura 80, in Ferro 12. Dieselben hatten Kirchen und Priester. In den heidnischen Inseln hat Gomera 700, Palma 500, Canaria 5000, Teneriffa 6000 waffenfähige Männer. Canaria wird von zwei Königen und einem Herzog regiert, welche gewählt werden; allein die wirkliche Gewalt liegt in der Versammlung der Adeligen, deren Anzahl nicht unter 190 und nicht über 200 sein darf. Dieselben werden unter den Söhnen ihres Standes erwählt. Die Waffen sind Keulen und Steine. Die Mehrzahl der Einwohner geht gänzlich nackt, doch einige tragen Schürzen von Palmblättern. Sie setzen großen Werth in Eisen, aus welchem sie mit Steinen Fischangeln machen. Sie haben Schweine, Schafe und Ziegen in Menge; die Kinder werden gewöhnlich von den letztern gesäugt. Sie haben Weizen, verstehen aber nicht Brod zu backen; sie bereiten das Mehl als Brei und essen es mit Fleisch und Butter. Sie haben Feigen und Drachenblut in Ueberfluß, auch Datteln, doch nicht von guter Qualität, sowie viele nützliche Kräuter. Sie haben einen besondern Abscheu gegen das Schlachten von Thieren und verwenden christliche Gefangene als Fleischer. Sie glauben an einen Gott, der belohnen und bestrafen werde. Einige bekennen sich als Christen.

Das Volk von Gomera ist am wenigsten cultivirt. Die Leute haben weder Behausung noch Kleider. Die Weiber werden fast in Gemeinschaft gehalten. Die Söhne der Schwestern sind die Erben. Die Einwohner haben Schweine und Ziegen, nähren sich jedoch hauptsächlich von Milch, Kräutern und Wurzeln, verschmähen auch Ratten, Insekten und Würmer nicht. Sie bringen ihre Zeit hauptsächlich mit Singen und Tanzen zu. Sie haben 700 waffenfähige Männer.

In Teneriffa sind die Einwohner viel höher cultivirt. Sie haben Ueberfluß an Weizen und Gemüse, Schweinen, Schafen und Ziegen. Sie kleiden sich in Felle und wohnen sowol in Höhlen wie in Hütten. Krieg ist Hauptbeschäftigung. Die Waffen sind Piken von Fichtenholz, gehärtet im Feuer. Die Bevölkerung zerfällt in 8 oder 9 Stämme, je unter 2 Fürsten, einem lebendigen und einem todten; der todte Fürst wird nämlich nicht begraben, bis der Nachfolger stirbt. Die Leute sind stark und behende. Ehe besteht, auch der Glaube an Gott.

In Palma hat man weder Korn noch Gemüse und die Einwohner nähren sich nur von Schaffleisch, Milch und Kraut. Die Piken werden mit Hörnern an beiden Enden geschärft. Es besteht hier kein Glaube an Gott.

Wir haben zunächst einen Bericht an den Prinzen Heinrich über den Besuch des Venetianers Alvise Cadamosto im J. 1455. Vier Inseln, Lancerote, Fuerteventura, Gomera und Ferro, sind bewohnt von Christen, die andern drei von Heiden. Jene vier stehen unter der Regierung des Ritters Herrera aus Sevilla, Vasall des Königs von Spanien. Die Einwohner haben Gerstenbrod, Ziegenfleisch und Milch in Ueberfluß. In Ferro gibt es viele wilde Esel. Es findet beträchtliche Ausfuhr von Orseille nach Cadix und Sevilla statt. Die sonstigen Haupterzeugnisse sind vortreffliches Ziegenleder, Talg und Käse. Von den beiden großen heidnischen Inseln enthält Canaria an 9000 Einwohner, Teneriffa an 15,000 Einwohner. Palma, die andere heidnische Insel, hat geringere Bevölkerung, ist auch viel kleiner. Die Christen sind niemals im Stande gewesen, diese drei Inseln zu unterwerfen, da die männliche Bevölkerung zu ihrer Vertheidigung hinlänglich ist und die Berge schwer zugänglich sind. Teneriffa enthält 9 Stämme, je unter einem Fürsten. Die Einwohner gehen nackt, einige tragen jedoch Ziegenfelle. Sie bemalen sich den Leib in zierlichen, mit Pflanzensäften grün, roth und gelb ausgeführten Mustern. Sie wohnen in Höhlen in den Bergen. Es besteht Ehe, jedoch polygamische. Die christlichen Insulaner rauben Männer und Weiber auf den heidnischen Inseln, welche sie in Spanien als Sklaven verkaufen, doch werden mitunter die Christen ihrerseits dabei zu Gefangenen und Sklaven gemacht. Die Eingeborenen erachten es für eine besondere Strafe, daß solche Sklaven die Ziegen schlachten, abhäuten und zurecht schneiden müssen; denn diese Beschäftigung ist in ihren Augen die schimpflichste, welcher ein Mann sich unterziehen kann. Wenn ein Häuptling in den Besitz seines Erbes eintritt, so erbietet sich ein Unterthan zu Ehren des Festes zu sterben. Man versammelt sich in einem tiefen Thale, worauf nach gewissen Ceremonien das Opfer sich von der Höhe stürzt und zerschmettert wird. Der Häuptling ist gehalten, dem Opfer große Ehren zu erweisen und seinen Verwandten seinen Verlust mit reichlichen Geschenken zu vergüten.

Bei der Schwierigkeit, welche die ethnographische Stellung der Guanchen macht, und der wissenschaftlichen Wichtigkeit der Frage haben wir es für geeignet gehalten, die frühesten Berichte über jenes Volk, wenn auch gekürzt, möglichst in ihren eigenen Worten anzuführen und dieselben von den Berichten aus spätern Zeiten, wo bereits europäische Einwirkungen stattgefunden hatten, gesondert zu halten. Wir wollen diesen Angaben jetzt aus den spätern vollständigeren, in manchen Punkten gewiß auch correcteren Berichten ergänzen.

Unter den Völkerschaften, die zur Zeit der Eroberung die verschiedenen Inseln bewohnten, machen sich, obwol sie allerdings einen gemeinschaftlichen Typus tragen und nur Dialekte derselben Sprache redeten, doch manche bedeutende Verschiedenheiten bemerklich. Die Einwohner von Lancerote und Fuerteventura waren von schlankem, hohem Wuchse, die von Canaria und Palma scheinen von mittler Größe und von muskulösem, zur Corpulenz geneigtem Bau gewesen zu sein. Die von Gomera und Ferro waren klein, und nach den Mumien zu urtheilen, waren die von Teneriffa auch nur von Mittelgröße. Die Einwohner von Lancerote und Fuerteventura hatten sehr braune Hautfarbe, während die von Canaria, Teneriffa, Gomera, Palma und Ferro meistens heller Farbe und sogar blond waren. In Lancerote und Fuerteventura bestand Polyandrie, eine Frau hatte oft drei Ehemänner, in andern Inseln wurde Monogamie durch das Gesetz streng aufrecht gehalten. Die Einwohner von

Fuerteventura begruben ihre Todten in Steingräbern, die von Canaria schlossen sie in konisch oder pyramidalisch geformten Erdhügeln ein, die von Teneriffa und Palma balsamirten sie und setzten sie in Begräbnißhöhlen bei. Ebenso verschieden waren die Regierungsformen. In den östlichen Inseln war die Regierung despotisch und erblich, ohne Unterscheidung des Geschlechts. In den westlichen Inseln war das Weib von der Regierungsmacht gänzlich ausgeschlossen, die Regierung war dort eine oligarchische Republik unter einem aus der fürstlichen Familie gewählten Fürsten. Der Stamm hatte Gaugemeinschaft, in sofern jedes Mitglied des Stammes seinen Antheil am Lande hatte, um es zu bestellen und die Frucht seiner Bestellung selbst zu genießen. Unterwerfung unter das Haupt der Familie war das Grundprincip der Gesellschaft.

Die Nationalität der Guanchen sprach sich jedenfalls am deutlichsten in den beiden großen Inseln Gran Canaria und Teneriffa aus. Die Benennung Guanchen kommt von dem einheimischen Guan, Mensch. Canaria hat, wie schon bemerkt, das Epithet Gran von Jehan von Bethencourt erhalten in Folge der Tapferkeit, mit welcher die Einwohner ihm Widerstand leisteten. Die Ableitung des Wortes Canaria vom lateinischen canis, welche Plinius aufstellt, ist aber augenscheinlich unrichtig. Der Name Canaria oder Ganaria ist vielmehr einheimisch und identisch mit dem Ganaria Extrema des Ptolemäus, Cap blanco, welches den Canarischen Inseln gegenüber liegt. Auch führt die gesammte Küste vom Senegal bis zum Atlas den einheimischen Namen Ganar.

Der Adel in Gran Canaria unterschied sich durch den Schnitt des Haares und Bartes. Der Adelige wurde unter den Söhnen der Adeligen vom Faycag, dem Hohenpriester und Oberrichter, erwählt. Dieser rief zu dem Behufe die andern Adeligen des betreffenden Bezirks zusammen und richtete an sie eine Reihe Fragen hinsichtlich der Aufführung des Candidaten; fielen die Antworten befriedigend aus, so ernannte er den Candidaten zum Adeligen, indem er ihm das Haar rund schnitt und ihm den Stab, den Magade, gab, widrigenfalls entließ er ihn mit kahl geschorenem Kopfe.

Die Ehe war monogamisch. Die Braut wurde 30 Tage vor der Hochzeit eingeschlossen und mit Milch und Goffio gefüttert oder vielmehr gestopft, um sie zu mästen, da Corpulenz als zur weiblichen Schönheit unerläßlich erachtet wurde. Einen ähnlichen Brauch finden wir bei den Negervölkern im tropischen Centralafrika. Der Erziehung der Kinder wurde besondere Sorgfalt gewidmet.

Die Magadas oder heiligen Jungfrauen wohnten in großen Häusern klösterlich zusammen. Solche Klöster, deren es eine große Anzahl gab, waren Asyle, wo Verbrecher und sonstige Flüchtlinge Zuflucht fanden. Die Magadas trugen lange weiße Gewänder mit langer Schleppe. Ihre Klöster wurden Tamogantien Acoran, Häuser Gottes, genannt. Die Tempel, wo die Gottheit verehrt, Gottesdienst gehalten wurde, hießen Almogaren, heilige Häuser. Die Tempel wurden täglich mit Ziegenmilch gesprenkelt. Die Ziegen, welche die Milch dazu lieferten, wurden ausschließlich für diesen Zweck gehalten; ihre Jungen wurden nicht weggenommen. Der Fels Tirmak im Lande Galdar und der Fels Vinicaya im Lande Telde wurden religiös verehrt; die Einwohner schworen bei diesen Felsen. In Zeiten öffentlicher Noth fanden feierliche Aufzüge nach diesen Felsen statt, begleitet von den Magadas, welche lange Palmzweige und Gefäße mit Milch und Butter trugen. Sie gossen die Milch und Butter auf die Felsen, tanzten um sie her, sangen Trauerlieder und zogen dann nach dem Meer, wo sie das Wasser heftig mit den Palmzweigen schlugen.

Die Kleidung der Canarier bestand in einem engen Rock mit einer Art Kapuzinerkappe, welcher bis an das Knie reichte und mit einem ledernen Leibgürtel befestigt wurde. Derselbe wurde aus flach geklopften Binsen gewirkt. Darüber trugen sie einen Mantel von Ziegenfell. Auch trugen sie eine spitzige Mütze von Ziegenfell.

In der Strafrechtspflege folgte in regelmäßiger Weise Verhaftung, Verhör und sofortige Ausführung der Strafe. Der Nachrichter war ein besonderer Beamter. Die Todesstrafe war Zerschmetterung des Kopfes mit einem schweren Steinblocke. Fleischer wurden für unehrlich gehalten; sie durften kein Haus betreten oder irgend eine Sache eines andern anrühren oder sich irgend mit andern Leuten in Verkehr setzen. Dagegen durfte Niemand ein Thier zu Hause schlachten; alles Schlachtvieh mußte stets nach dem öffentlichen Schlachthause gebracht werden. Jene Unehrlichkeit der Fleischer bei den Canariern erinnert an die vielen unehrlichen Gewerbe, die früher in Deutschland bestanden. Schinder galten bekanntlich bis in die neueste Zeit beim Volke in Deutschland für „unehrlich."

Die Häuser waren von Steinen ohne Cement gebaut. Das Dach bestand aus starken Balken, gedeckt mit Erde. Die Mauern waren niedrig, die Flur tief in der Erde ausgegraben. Die Betten waren Ziegenfelle mit dem Haar, welche die Canarier sehr sauber zuzurichten verstanden. Sie machten Körbe und Matten von Palmblättern und Binsen. Das Garn zum Nähen wurde aus den Sehnen der Ziegen, Schafe und Schweine bereitet; dieselben wurden mit Butter eingerieben, am Feuer getrocknet und in feine Fäden gespalten. Die Nadeln wurden aus Knochen, die Fischangeln aus Horn gemacht. Die Töpfe (Ganigos) waren von gebackenem Thon. Die Ziege (Aridaman) bildete den Hauptreichthum; Schaf (Taharan) und Schwein (Tagnacen) waren weniger zahlreich. Die Hauptspeise war Goffio, geröstete Gerstengraupen mit Milch, daneben Ziegenfleisch. Gerste (Tamazanona) war das hauptsächlich angebaute Getreide. Der Acker wurde mit einem Karst, an dessen Ende ein Ziegenhorn befestigt war, bestellt. Die Feige (grün Achormase, gedörrt Tehannenen genannt) war das wichtigste Obst. Die Armen wohnten an der Küste und nährten sich hauptsächlich von Fischen.

Fürsten und Adelige wurden einbalsamirt und in Höhlen unter pyramidalischen Erdhügeln in sitzender Stellung beigesetzt. Gemeine Leute wurden unter Steinen mit dem Kopfe nach Norden begraben.

Jeder Stamm war auf seinen Gau (Gayre) be-

schränkt, kein Mitglied desselben durfte in einem andern Gayre wohnen oder weiden.

Die Insel Canaria zerfiel in die beiden Länder Telde und Galdar, welche je unter einem Fürsten (Guamarteme) standen. Der Fayeag (oder Fayaun), der Hohepriester und Oberrichter, besaß eine der des Guamarteme fast gleichkommende Autorität. Jedes Land enthielt 6 Gayres. Der Rath (Sabor), bestehend aus den adeligen Vertretern der Gayres, hatte thatsächlich die gesammte Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, die gesammte Regierungsgewalt.

Nach Berthelot's Untersuchungen hatte die Residenzstadt Arguinegnin 400 Häuser, welche sich kreisförmig um einen großen freien Platz reihten. In der Mitte dieses Platzes fand Berthelot die Ruinen eines großen Gebäudes. Vor dem Eingange des Gebäudes stand eine überaus große halbrunde Steinbank mit einer Rückenlehne. Das Haus war augenscheinlich die Wohnung des Guamarteme, der große runde Platz der Versammlungsort des Sabors. Die Häuser hatten starke Balken von Lorbeerholz und eine halbrunde Form. Die Hausmauer war an 8—9 Fuß dick, doch waren gewöhnlich 3 kleine Kammern in sie hineingeführt. Der Feuerherd befand sich beim Eingange. Die Mauer war von Steinen, die an der Außenseite rauh und unbehauen, inwendig jedoch glatt und genau abgepaßt waren. Sie waren ohne Cement meisterhaft zusammengefügt.

Teneriffa wurde so von den Einwohnern von Palma genannt, von Thener, Berg, und ife, weiß, weil der Berg von Teneriffa stets mit Schnee bedeckt ist. Der einheimische Name der Insel war Guanchinet, d. i. Guan, Mensch, und Chinet. Der Tradition nach stand die Insel früher unter einem Mencey; allein nach dem Tode Tinerfe des Großen, an 100 Jahre vor der Ankunft der Spanier, theilten sich seine 9 Söhne in das Land und bildeten 9 von einander unabhängige Fürstenthümer. Der Mencey (Fürst) von Tahoro wurde als der mächtigste angesehen und hatte den Titel Quebehi (Majestät). Jedes Fürstenthum hatte seinen Tagoror oder Versammlungsplatz, wo das Volk sich versammelte, Rath zu halten, Recht zu sprechen und Feste zu feiern. Allein bei allen wichtigen Angelegenheiten wurde eine allgemeine Volksversammlung gehalten im großen Tagoror von Aurotapala im Gebiete des Mencey von Tahoro. Bei der Einsetzung eines neuen Mencey war der Tagoror mit Palmzweigen geschmückt, der Erdboden mit Blumen bestreut und das Volk aus allen Gauen versammelt. Der Mencey nahm Platz auf einem großen, aus Steinen erbauten Sessel, welcher mit Fellen belegt war, worauf sein nächster Verwandter ihm eine heilige Reliquie darreichte, den rechten Armknochen des Ahnherrn der regierenden Familie, ein Heiligthum, dem die höchste Verehrung gezollt und das immer in einem ledernen Futterale aufbewahrt wurde. Der Mencey küßte die Reliquie, hob sie hoch empor und leistete folgenden Eid: „Ich schwöre bei dem Knochen desjenigen, welcher diese Krone getragen hat, seinem Beispiele zu folgen und meine Unterthanen glücklich machen zu wollen." Darauf legte nach dem Altersrange jeder Häuptling sich die Reliquie auf die Schulter und sprach: „Wir schwören bei dem Tage deiner Krönung, dein und deines Stammes Vertheidiger zu sein." Nach der Ceremonie lud der mit Lorbeerzweigen und Blumen gekrönte Mencey die Häuptlinge zum Mahle. Tanz und Spiele wurden die Nacht hindurch bei Fackellicht fortgesetzt.

Im Tagoror wurde Gericht gehalten. Räuber und Diebe wurden mit dem Stabe des Fürsten geprügelt; Kinder, welche ihre Aeltern beleidigten, wurden gesteinigt, Mörder erschlagen, Ehebrecher lebendig begraben. Das Weib wurde mit großer Achtung behandelt. Es war gesetzlich vorgeschrieben, wenn ein Mann einem Weibe auf dem Wege begegne, müsse er zurücktreten, bis sie vorbei gegangen sei, ohne mit ihr zu reden. Der Mann durfte nur eine Frau zu gleicher Zeit haben, konnte sich jedoch nach Belieben von ihr scheiden und eine andere nehmen.

Es bestand ein erblicher Adel, die Sigoñes. In der Stammsage heißt es: Im Anfang der Welt schuf Gott eine Anzahl Männer und Weiber und gab ihnen die Heerden, welche sie für ihren Unterhalt nöthig hatten. Nachher schuf er andere, denen er nichts gab. Als sie ihren Antheil forderten, sprach Gott zu ihnen: dienet den anderen, und sie werden euch geben, was ihr braucht. Dies war der Ursprung von Herr und Knecht, Adeligen und gemeinem Volk. Nach dem Mencey oder Fürsten hatten die Archimencey, die Mitglieder der fürstlichen Familie, den höchsten Rang, dann kamen die Sigoñes, die Vasallen des Mencey. Nach dieser Stufenfolge befehligten die Adeligen im Heere, saßen zu Rath und Gericht. Der Adel hatte den gesammten Landbesitz. Die Achicarna, die Volksmasse, waren Knechte, welche für die Adeligen das Land bestellten und die Heerden hüteten.

Die Einwohner von Teneriffa wohnten theils in Häusern, theils in den häufigen großen Höhlen. Im Winter zogen sie die Höhlen in der Nähe der Küste vor, im Sommer die höher liegenden im Innern. Viele von diesen Höhlen, die noch bestehen, scheinen von Menschenhand ausgegraben worden zu sein. Die größten sind im Bezirk Guimar, beim Volke gegenwärtig Cuevas de los reyes genannt. Diese liegen sämmtlich an einer Schlucht. Einige waren in verschiedene viereckige Gemächer getheilt. Nur das Hauptgemach stand mit der äußern Luft in Verbindung, die innern Gemächer wurden als Schlaf- und Vorrathskammern benutzt. Rings um die Wände des Hauptgemachs waren Bänke im Felsen ausgeschnitten, auch Nischen, um Geschirr u. dgl. aufzustellen. Die Häuser waren von Steinen gebaut und mit Stroh und Farrn gedeckt. Sie machten sehr geschickt Hecken von Rohr, Taue und Netze von Binsen, Matten, Säcke und Körbe von Palmblättern. Sie machten Töpfe und sonstige Gefäße von Thon, Näpfe aus hartem Holz, Nadeln von Knochen und Garn von Thiersehnen. Aus einem rothbraunen Thon machten sie durchbohrte, an Schnuren aufgereihte Perlen. Das von ihnen gegerbte und zugerichtete Leder war von ausgezeichneter Güte, fast alle ihre Kleidungsstücke waren von Leder.

Sie verwandten zu Kleidungsstücken hauptsächlich Ziegenleder, das durch Zurichtung mit Butter einen hohen Grad von Weichheit erhalten hatte. Die Männer trugen einen kurzen Mantel, die Weiber einen Unterrock und einen langen Mantel. Das Leder und die Felle waren in hoch schillernden Farben gefärbt. Sie hatten weder Eisen, noch sonstiges Metall. Als Schneidewerkzeug gebrauchten sie den Tavona, einen schwarzen harten Stein. Die Kriegswaffen waren der Magado, die Keule, der Anepa, ein Beil mit Obsidianschneide, ein langer Speer von am Feuer gehärtetem Holz, Wurfspieße und den Banot, ein Wurfpfeil, dessen Widerhaken sich ablöste und in der Wunde stecken blieb, wenn der Schaft herausgezogen wurde. Am Anfange der Schlacht wurden Steine mit der Schleuder geworfen, worauf Handgemenge folgte. Der Krieger hatte auch einen Schild von der Rinde des Drachenblutbaumes. Gewöhnlich kämpften sie jedoch mit dem Tamark (Mantel) um den linken Arm geschlungen.

Die Guanchen von Teneriffa waren sehr der Reinlichkeit beflissen. Sie wuschen sich beim Aufstehen, vor und nach der Mahlzeit. Die Hauptspeisen sind Ziegen- und Schaffleisch und wilde Kaninchen ohne Zukost genossen. Das Fleisch wurde gesotten oder in einem Loche in der Erde unter einem darüber angemachten Feuer gebraten. Jede Mahlzeit schloß mit Gossio. Man zog verschiedene Obstbäume, namentlich Dattelpalme, Feigenbaum, Vicacaro, eine Abart des Feigenbaumes, Erdbeerbaum (Arbutus) und den Mocan (Visara Mocanera). Letztere Frucht wurde vor Allem hochgeschätzt, weil aus dem gegohrenen Saft das Getränk Chacerquen bereitet wurde. Auch bereitete man daraus ein adstringirendes Arzeneimittel. Die Küste von Teneriffa ist sehr reich an Fischen, und die Guanchen hatten mehrere Arten Fischfang. Sie stachen die Fische bei Fackellicht, warfen den betäubenden Saft der Euphorbia piscatoria in die bei Ebbe am Strande verbliebenen Pfühle, fischten mit Angeln und mit Netzen. Die Einwohner hatten jedoch keine Boote und nach Berthelot konnten sie sogar nicht schwimmen. Wie schon oben erwähnt, besaßen in keiner Insel die Einwohner ein Boot oder ein sonstiges Mittel des Verkehres mit den andern Inseln, eine um so auffallendere Thatsache, als in jeder Insel wenigstens eine von den andern Inseln sichtbar ist.

Die Guanchen von Teneriffa verehrten einen Gott, dessen Name Allerhalter bedeutete. Sie scheinen aber weder Idole, noch Priester und Priesterinnen gehabt zu haben, wie in Canaria der Fall war. Doch wurden die Kinder nach der Geburt von Jungfrauen gewaschen, die diesem Dienste ausschließlich gewidmet waren und nicht heirathen durften.

Gute Manieren wurden streng aufrecht gehalten. Wenn einer das Haus eines andern besuchte, so trat er nicht sofort hinein, sondern saß vor der Thür singend und pfeifend, bis einer herauskam und ihn hereinkommen ließ. Ein Haus ohne eine solche vorherige Einladung zu betreten war vom Gesetz streng verboten.

Die Leichen der Adeligen wurden einbalsamirt. Die Leiche wurde nach einer Höhle getragen und zuvörderst das Eingeweide ausgenommen. Der Leib wurde sodann zweimal des Tages mit Salz und Wasser und hernach mit einer Salbe eingerieben, welche aus Schafbutter und einem aus moderigem Fichtenholz, einem Buschholz und Bimsstein bereiteten Pulver zusammengesetzt wurde, dann wurde derselbe 14 Tage lang an der Sonne getrocknet, während welcher Frist die Verwandten dem Verstorbenen Loblieder sangen und sich der Trauer überließen. Die Mumie wurde schließlich in Schaf- und Ziegenfelle eingewickelt, die mit langen Lederriemen festgeschnürt wurden, und in den in den fast unzugänglichen Regionen der Insel gelegenen Grabgrotten beigesetzt. Die Zugänge zu diesen Gräbern wurden so sorgfältig verborgen, daß man nur durch Zufall und in langen Zwischenräumen einige von ihnen entdeckt hat. So fand man im J. 1770 einen großen Begräbnißplatz, welcher über 1000 Mumien enthielt, im Bezirke Guimar. Die Mumien haben sich gewöhnlich gut erhalten. Die Haut hat eine dunkelbraune Farbe, die Körperformen scheinen jedoch nicht sehr verändert. Die sehr weißen Zähne, Kopfhaar und Bart scheinen vollständig erhalten. Viele haben sehr langes Haar von blonder oder fast rother Farbe.

Nachdem der Canarische Archipel während der Jahre 1491—1496 gänzlich unter die Herrschaft der Spanier gekommen war, behandelten diese die Guanchen mit der barbarischen Tyrannei, an die sie in ihren Colonien gewöhnt waren. Sie wurden von ihren Landen, ihren Wohnungen, ihrer Habe, ihren Frauen und Kindern vertrieben und schwerer Sklaverei unterworfen. In Folge dessen starb im J. 1620 der letzte Guanche, die Rasse als solche war erloschen.

Die Guanchen wurden jedoch keineswegs von den Spaniern ausgerottet, sondern sie vermischten sich allmälig mit dem erobernden Volke. Der Typus der Guanchen lebt noch jetzt in dieser Vermischung mit europäischem Blute fort, am reinsten in den südlichen Bezirken von Teneriffa, namentlich in Guimar, Candelaria, Fasnea und auf Gomera. Guanchen-Blut und Guanchen-Brauch herrschen hier unverkennbar vor. Die Familiennamen, die Tänze sind die von den Guanchen vererbten. Beim Feueranmachen, Ziegenmelken, Kornmahlen, Butter- und Käsemachen wird noch stets die Weise der Vorfahren befolgt. Die Vasen in Candelaria sind dieselben wie die der Alten. Man betäubt noch heute die Fische in den Pfühlen bei der Ebbe mit derselben, auch noch mit dem einheimischen Namen benannten Pflanze. Viele Leute wohnen sogar noch jetzt in den Höhlen, welche durch Wände von Rohr- und Binsengeflecht in verschiedene Gemächer abgetheilt sind. Die Leute haben noch die großen Ziegenheerden, noch die alte außerordentliche Geschicklichkeit im Steinschleudern.

Nach den Sprachüberresten, die wir von den Guanchen überkommen haben, erweisen sie sich als Verwandte der alten Libyer, der jetzigen Imoscharh oder Berber, einer weit ausgebreiteten nomadischen Nation, welche alle Oasen zwischen den arabischen Staaten Nordafrika's und den Negerländern inne hat. Zu ihnen gehören die Schulluh oder Schallöchen, die Gebirgsbewohner im

südlichen Marokko, die Kabylen (arab. Kabail-Stämme), die Gebirgsbewohner von Algier und Tunis, die Schowesch, die Siwah, die Tuarik. Am nächsten stehen die Guanchen den Schulluh. Jene Sprachüberreste der Guanchen bestehen aus Wörtern aus den Dialekten von Lancerote, Canaria und Teneriffa, Dialekte, welche nicht wesentlich verschieden scheinen; der von Teneriffa weicht am meisten ab. Die Wörter der Guanchen für Wasser (Ahemon), Gerste, Palmbaum, Feige, Stock, Haus, Schwein, Berg, Thal, Himmel sind identisch im Schulluh und den verwandten Sprachen.

Aus dieser linguistischen Verwandtschaft geht nun keineswegs mit Nothwendigkeit hervor, daß die Guanchen sämmtlich zum libyschen Stamme gehörten; die leibliche Beschaffenheit der Guanchen macht vielmehr Zweifel dagegen rege. Es kann in früherer Zeit eine so beträchtliche oder so mächtige Einwanderung von Libyen stattgefunden haben, daß deren Sprache die einheimische zu verdrängen vermochte. Das einheimische Blut kann jedoch das fremde wieder überwältigt und verdrängt haben.

Die Libyer oder Imoscharh bilden mit den Kopten und Aegyptern die hamitische Rasse. Die Semitisten erkennen diese Rasse nicht als einen Theil der semitischen an, schließen die hamitischen Sprachen von den semitischen aus, weil ihnen die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der semitischen Grammatik abgehen. Es besteht jedoch jedenfalls eine große Verwandtschaft in den Wurzeln, welche beide Rassen sehr nahe bringt. Die hamitische Rasse dürfte den Uebergang bilden, welcher auf den afrikanischen Ursprung der Semiten hinweist, welche von den Hamiten aus nach Asien und dem Mittelmeere vordrangen und dort mächtige Reiche gründeten. Dagegen sind die frühern Auswanderungen von Nordafrika nach Westeuropa noch nicht nachgewiesen. Der vermuthete Zusammenhang der hamitischen Völker mit den Iberiern scheint sich nicht zu bestätigen. Man findet hier vielmehr überall nur schroffen Gegensatz. Ob die Guanchen in dieser Richtung irgend behilflich sein können, muß sich bei weiterer Forschung ausweisen.

Quellen. *George Glas*, The History of the Discovery and Conquest of the Canary Islands. London 1764. — *Bory de S. Vincent*, Essai sur les Iles Fortunées. Paris 1803. — *A. P. Ledru*, Voyage aux Iles de Tenerifa. Paris 1810. — L. v. Buch, Beschreib. d. canar. Ins. Berl. 1825. — Mac Gregor, Die canar. Ins. Leipzig 1831. — Lettera di Messer Gio. Boccaccio da Certaldo a Maestro Zanobi da Strada con altri Monumenti inediti, publ. da *Sebastiano Ciampi*. Firenze 1827. — *P. Barker Webb* et *S. Berthelot*, Hist. naturelle des Iles Canaries. 7. Tom. Paris 1842. fol. — *Pierre Bontier* and *Jean de Verrier*, The Canarian, or Book of the Conquest and Conversion of the Canarians in the year 1402. Translated and edited with Notes and an Introduction by *R. H. Major*. Hakluyt Society. London 1872. (*W. Bentheim.*)

Guandiola, s. Guardiola.

GUANIN, eine organische Salzbase, die sich in allen Guanosorten vorfindet. Das Guanin ist weiß, pulverförmig, in Wasser ganz unlöslich, aber löslich in Säuren. Durch Einwirkung von Salzsäure und chlors. Kali zerfällt es in Oxalsäure und Ammoniak.

(*C. Reinwarth.*)

GUANINGICHT. Mit diesem Namen hat man ein wesentlich nur mikroskopisch erkennbares pathologisches Vorkommniß beim Schweine genannt, zu dessen Auffindung die der Neuzeit angehörige Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen Veranlassung gegeben hat. Die erste Nachricht darüber gab Virchow (Virchow's Archiv. Bd. 35. S. 358). In einem Schinkenstücke, das Dr. Köllein in Waltershausen bei Gotha als trichinenverdächtig ihm zugeschickt hatte, fand er in dem dunkelrothen, etwas trockenen Fleische zahlreiche weiße und harte Einsprengungen von wechselnder Größe, die größten 1 bis 2 Linien lang und ½ bis 1 Linie dick, die kleinsten punktförmig. Vom äußern Umfange dieser Körperchen, denen scharfe Contouren fehlten, ließen sich durch das Messer Schnitte gewinnen; traf aber das Messer auf deren Mitte, so fand es Widerstand, das Körperchen löste sich etwas aus dem Zusammenhange und zerbrach knirschend unter dem Messerdrucke. Salzsäure löste die weiße Partie dieser Concretionen ohne Aufbrausen vollständig auf; es blieb aber ein Rückstand, nämlich Muskelsubstanz mit scheinbar unveränderten Fasern. Schon mit bloßem Auge war erkennbar, daß die Muskelfasern ohne Unterbrechung in die weißen Körner übergingen. In Schwefelsäure lösten sich jene Körperchen, ohne daß eine Absetzung von Gypskrystallen erfolgte. Somit enthielten dieselben weder Kohlensäure noch Kalk.

Im Umfange der Körner zeigten sich nadelförmige, bräunliche Krystalle. Diese feinen Krystalle, die heerdweise Abscheidung, die mörtelartige Beschaffenheit der meisten Körner erinnerten an die gichtischen, aus harnsaurem Natron bestehenden Knoten; allein auf Zusatz von Salpetersäure erschienen keine Harnsäurekrystalle, und auch die Murexidprobe gelang nicht. Dagegen färbte sich die Masse durch rauchende Salpetersäure intensiv gelb und bildete beim Trocknen einen gelben Rückstand, der durch Natronlauge roth und beim Erhitzen purpurroth wurde. In jenen weißen Körpern zeigten sich somit alle Eigenschaften des Guanin, jenes der Harnsäure und dem Hypoxanthin nahe verwandten Stoffes.

Virchow verschaffte sich noch den Schinkenrest mit dem daran befindlichen Kniegelenke. Nach Eröffnung des letztern zeigte sich eine reichliche Ablagerung von weißen, kreideartig aussehenden Körnern und Plättchen an den Knorpelüberzügen, an den Semilunarknorpeln und Bändern, von punktförmiger Größe bis zu Haufen von 2 bis 3 Linien Durchmesser. Sie waren bis zu einer gewissen Tiefe in die Knorpel und die andern Gelenktheile eingesenkt und glichen im äußern Ansehen ganz den sogenannten arthritischen Ablagerungen, die beim Menschen vorkommen. Unterm Mikroskope zeigten sie

eine licht bräunliche Färbung. Gleich wie die Körperchen in der Muskulatur bestanden sie aus dicht zusammengehäuften feinen krystallinischen Nadeln.

Zwei andere aus dem Westfälischen stammende Schinkenstücke und zugehörige Kniegelenke von zwei verschiedenen Schweinen enthielten die nämlichen Körperchen, nur in etwas geringerer Menge. Der Besitzer der Schweine will dergleichen schon seit Jahren öfters bei seiner Zucht gesehen haben.

Die Virchow'schen Guaninknoten will Prof. F. Roloff (Virchow's Archiv. Bd. 43. S. 524) nicht als krystallinische Bildungen gelten lassen. Dieselben sind nach ihm vielmehr organisirt, bestehen aus Reihen ganz kleiner, runder, glänzender Gebilde, ähnlich feinen Leptothrixfäden, die sich durch chemische Reagentien nur scheinbar ganz lösen, und dürften vielleicht erst nach dem Tode entstanden sein. Virchow (ebendas. S. 548) bestreitet jedoch diese monadische Natur der Guaninknötchen, da sie sich in Natronlauge vollständig, wenngleich langsam auflösen, neigt aber auch mehr denn früher dazu, sie als postmortale Bildungen gelten zu lassen.

Professor Pflug (Magazin f. d. ges. Thierheilkunde. Bd. 36. Heft 4) hatte auch Gelegenheit, die Guaninknoten an einem Stück Schinken zu untersuchen: dieselben durchsetzten das Fleisch, waren aber auch in der Nähe des Kniegelenkes im Bindegewebe in Schuppenform abgelagert, und fanden sich außerdem sparsam auf den Gelenk- und Zwischenknorpeln dieses Gelenkes.

Die Gicht, namentlich die für dieselbe wesentliche Ablagerung harnsaurer Salze, ist bei unsern größeren Hausthieren unbekannt, und Gichtconcremente wurden bisher nur bei Hunden und Vögeln aufgefunden. Es scheinen aber die Guaninknoten für das Schwein die nämliche Bedeutung zu haben, wie die echten gichtischen Knoten für den Menschen, und darauf gründet sich die Annahme der Guaningicht, die eine Krankheit der Schweine sein soll.

Im frischen Schweinefleische sind bisher noch keine Guaninknoten aufgefunden worden. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUANIT, ein in großen Krystallen, stellenweise in dem an der afrikanischen Küste sich findenden Guano, eingelagerter, in Wasser unlöslicher Körper, der Ammoniak, Kalkerde, Phosphorsäure und Wasser enthält. Große Massen sind davon nicht gefunden, aber als Düngemittel von Werth. (*C. Reinwarth.*)

GUANO ist ein äußerst wirksamer Düngestoff von specifischer Qualität, dessen Importation nach Europa im fünften Jahrzehnt dieses Jahrhunderts angefangen und rasch großartige Dimensionen angenommen hat. Bei den Incas, welche das heutige Peru inne hatten, wurde ein zur Düngung verwendeter Mist, und zwar Vogelmist, *Huanu* genannt. Als das Land unter spanische Herrschaft kam, adoptirten die Eroberer das Wort Huan*u* unter der Form Huan*o*. Daraus ist allmälig der jetzige Name Guano entstanden.

Die hohe Nutzbarkeit des Vogelmistes als Düngemittel, der neben den Darmexcrementen auch noch den in fester Form abgesonderten Harn, also wesentlich Harnsäure enthält, ist seit langer Zeit eine feststehende Erfahrung: der Taubenmist, den man bei der gebräuchlichen Züchtung der Tauben, schon in den römischen Columbarien, in gesonderten Massen zu verwerthen wußte, spielt von Alters her in der Gartencultur eine Rolle. Einer besonderen Verwerthung des Mistes von in der Wildniß lebenden Vögeln begegnen wir aber schon bei den Arabern. Durch den arabischen Kosmographen Edrisi, welcher 1154 am Hofe Roger's II. in Palermo „Unterhaltungen für Wißbegierige nach den Wundern der Welt" schrieb, erfahren wir, daß unser Guano schon damals als Düngemittel von den Arabern benutzt wurde. Zwischen Dscholfar und den Bahreïn-Inseln im persischen Meerbusen gibt es nach Edrisi viele Klippen (Kithr), und es finden sich viele wüste Inseln, welche von Land- und Wasservögeln besucht werden, sodaß die Excremente derselben darauf zur Ablagerung kommen. Erlaubt es das Wetter, so werden diese Excremente auf Schiffe geladen und nach Bassora und nach andern Orten gebracht, wo sie gut bezahlt werden, weil man sie als starkes Düngemittel für die Weinstöcke, die Dattelpalmen, überhaupt für Gartenfrüchte benutzt. (Géographie d'Edrisi, trad. par *Am. Jaubert.* 1836. T. I. p. 157.)

Anhäufungen von Vogelmist, also Guano, findet man an den verschiedensten felsigen Meeresküsten und Felseninseln, aber nur der an den Küsten Peru's gesammelte ist mit der ausgiebigsten Düngekraft ausgestattet und wird im Handel als Peru-Guano oder als echter Guano bezeichnet. Die an Peru's Küste herrschende Regenlosigkeit hat nämlich die Folge, daß der von der Vogelwelt abgesetzte Guano nicht ausgewaschen oder ausgelaugt wird, vielmehr seine originäre chemische Constitution unverändert behält. Von Arica an bis nach Cap blanco, in einer mehr als 250 Meilen betragenden Strecke, verläuft die Küste Peru's in der Richtung von Südost nach Nordwest, welche Richtung auch der dort herrschende Passatwind einhält. In 10—20 Meilen Entfernung von der Küste verläuft in gleicher Richtung das Hochgebirge der Cordilleren mit seinen schneebedeckten Gipfeln, wodurch dem über die sandige Küstenebene hinstreichenden Passatwinde die nordwestliche Richtung vorgezeichnet wird. Vom November bis in den Mai und Juni hinein wehen beständig Südsüdostwinde, mit größerer Heftigkeit zumal im letztgenannten Monate. Während dieser Zeit bewahrt der Himmel vollständige Klarheit, die durch kein Gewölk getrübt wird, und kein Regentropfen befeuchtet die Küstenebene. Gegen den Juli hin erfolgt eine Aenderung des Windes, veranlaßt durch die Nähe des Aequators und die jährliche Regenperiode. An die Stelle des Südostwindes tritt ein Nordwind, der aber dergestalt abgeschwächt ist, daß er kaum als Wind fühlbar wird und kaum die Wimpel der Schiffe bewegt: er ist eine Andeutung der Windstille, welche gleich jenseits der nördlichen Grenze Peru's den unerschöpflichen Regen zur Folge hat. Während der Winterzeit, vom Juli bis zum November, zeigt die Luft am peruanischen Küstenstriche ein völlig verändertes Ansehen. Die vom Aequator kommende heiße und feuchte Luft wird in ihren untern

Schichten mächtig abgekühlt durch den kalten Meeresstrom, welcher aus den antarktischen Gewässern stammt und längs der ganzen Küste von Chile und Peru nordwärts streicht: die Feuchtigkeit jener untern Schichten wird in Nebelbläschen umgewandelt und ein Nebel bedeckt die ganze Küstenebene. Statt des früheren über sechs Monate anhaltenden Lichtglanzes wird die ganze Ebene in eine leichte Dämmerung gehüllt, weil die Sonnenstrahlen den Nebel nicht zu durchbrechen vermögen. Dieser winterliche Nebel, ohne daß wirklicher Regenfall eintritt, hält ununterbrochen fünf Monate an. Im Anfange und gegen das Ende der Periode pflegt er sich um 9 oder 10 Uhr Morgens von der Erde zu erheben, um dann gegen 3 Uhr Nachmittags sich wieder zu senken; während des Mittags aber ist der Himmel durch einen dichten Wolkenschleier verhüllt, der am südlichen Theile der Küste einen feuchten Thau auf die Erde fallen läßt. Im August und September dagegen bleibt der Nebel unbeweglich auf der Erde ruhen, eine 7—800, ja selbst 1200 Fuß hohe Schicht bildend; vom hohen Meere aus sieht man dann das Hochgebirge oberhalb des Nebels in ungetrübter Klarheit liegen, während die Küste als ein niedriger Nebelstreif über dem kalten Meeresstrome erscheint.

Vom Cordillerengebirge erstrecken sich nur kleine Gebirgszüge in die Küstenebene, die allgemeine Sandebene unterbrechend, theilweise bis an das Meer reichend, oder doch in der Nähe des Meeres wieder auftauchend als felsige, zerklüftete Vorgebirge und Inseln von festem Granit, Porphyr und Grünstein. Zwischen diesen Hügelzügen ist das aus den nämlichen harten Gesteinen gebildete Land mit mächtigen Lagen eines feinen, gelblichweißen, durch den Wind beweglichen Sandes bedeckt. Dadurch entstehen zwischen den kleinen Hügelzügen und den Oasen, welche durch die aus den Cordilleren kommenden Bäche bewässert werden, kleine Wüstenebenen. Diese lassen im Sommer weder pflanzliches, noch thierisches Leben aufkommen; durch den heftigen Südostwind erheben sich Sandhosen, und nach allen Richtungen hin werden bewegliche Dünen (Medanos) getrieben. Mitten in diesen Sandwüsten hat aber die Natur durch noch nicht aufgeklärte Vorgänge den sogenannten Chilisalpeter (d. h. salpetersaures Natron) erzeugt, der sich bei der perpetuirlichen Regenlosigkeit als solcher erhält.

Während so in dieser Ebene die Bedingungen für die Entwickelung des thierischen Lebens abgeschnitten sind, entfaltet sich ein solches um so üppiger an der Küste unter dem Einflusse des Meeres. Eine unzählbare Menge von Fischen und Weichthieren bewohnt dasselbe, Scharen von Robben ernähren sich von den Fischen und besuchen den Strand und die Höhlen oder Ueberhänge der Felsen. Aasgeier verzehren wiederum die gestrandeten Leiber der großen Robben. Zahllos ist die Menge der Seevögel, die aus dem hier so fischreichen Meere ihre Nahrung schöpfen. Wenn sie sich gemeinschaftlich von einer der kleinen Inseln erheben, so bilden sie eine Wolke, durch welche die Sonne verfinstert wird. Nach Tschudi gehört zu diesen das Meer hier bedeckenden Vögelscharen eine Möve (Larus modestus), ein Verkehrtschnabel (Rhynchops nigra), der die Muscheln am Strande aufsucht, ein Schlangenvogel (Plotus anhinga), zwei Pelikane (Pelecanus thagus und Gaimardi), ein Cormoran (Carbo albigula) und vorzugsweise ein Tölpel (Sula variegata). Als Ruheplätze während der Nachtzeit dienen diesen Scharen steilrandige Granitinseln in der Nähe der Küste, sowie schroffe, zerklüftete Felsgehänge am Ufer. Tag für Tag wird hier ein großer Theil ihrer Excremente abgesetzt und das Excrementenlager immer mehr vergrößert. Diese Ruheplätze dienen den Vögeln aber auch zugleich als Brutplätze; sie graben Höhlen in den bereits aufgehäuften Guano und benutzen diese als Nester. Wer die Oberfläche einer Guanoinsel durchwandert, geräth oftmals mit dem durchbrechenden Fuße in ein Höhlennest. Die Guanomassen umschließen daher auch Federn, Eierschalen, ganze Eier, die Leiber ganzer Vögel. Im Verlaufe von Jahrhunderten, vielleicht Jahrtausenden, während deren jene Ablagerungen gleichmäßig erfolgten, konnten sich Anhäufungen von ungewöhnlicher Mächtigkeit bilden. Auf einer der Chinchainseln konnte stellenweise die Höhe der Guanoschicht auf 150 Fuß bestimmt werden. Alexander von Humboldt war daher der Meinung, die Menge sei zu groß für die Dauer der gegenwärtigen Epoche des Erdballs, und andere Naturforscher, namentlich Girardin, theilten diese Ansicht. Pöppig widersprach aber mit Entschiedenheit einem Zurückgreifen auf eine frühere Schöpfungsperiode, und wenn Tschudi von einer reichlich mit Fischen gefütterten Sula täglich 7—10 Loth Excremente erhielt, was also beinahe 1 Centner im Jahre ergibt, so ist damit die Möglichkeit der Ansammlung innerhalb eines in unsere Zeitrechnung bequem sich einfügenden Zeitraums wol zur Genüge dargethan.

Auch die Robben haben durch ihren Koth sowol als durch ihre abgestorbenen Leiber zu jenen wesentlich den Vögeln entstammenden Guanoanhäufungen beigetragen, zum Theil schon auf manchen Inseln, hauptsächlich aber an der Küste. Uebrigens sind die Guanolagerstätten an der peruanischen Küste nur unvollständig bekannt, zumal sie nicht so aufgedeckt daliegen, wie auf den kleinen Küsteninseln. Dieselben sind theilweise mit Sand oder sonstigen Alluvialmassen bedeckt, oder mit Sand und Salz, oder es sind selbst Ortschaften auf ihnen erbaut worden.

Wie bereits angedeutet, fand die Verwendung des Guano als Düngemittel im Reiche der Incas schon vor dem Einbruche der Conquistadoren statt. Nach Prescott (Conqu. of Peru I, 135) waren die an der Küste gelegenen Guanoinseln, entsprechend den socialistischen Principien des Incastaates, den an der angrenzenden Küste gelegenen Gemeinden zugetheilt, und war es z. B. bei Todesstrafe verboten, jene Inseln während der Brutzeit der Vögel zu besuchen. Das nämliche Düngemittel ist aber auch ununterbrochen seit mehr denn drei Jahrhunderten in Peru in Benutzung geblieben, ohne daß die Fruchtbarkeit der Felder nachgelassen hat, und dadurch erhält das peruanische Sprüchwort: „Der Guano wirkt Wunder, obgleich er kein Heiliger ist", volle Bestätigung.

Man darf annehmen, sagt Pöppig, daß dort, wo Kuh- und Pferdedünger gar nicht gesammelt wird und die Art der Bewirthschaftung des Landes dies auch nicht einmal zu thun gestattet, alles sandige und ausschließlich künstlich bewässerte Land des Küstenstriches ohne Guano ebenso steril daliegen würde, als jene berüchtigte Wüste, die, an Unbewohnbarkeit die Sahara übertreffend, im Süden von Peru als Desierto de Atacama sich ausbreitet. Nach einer Mittheilung im Ausland (1859. S. 584) wird aber der Guano gegenwärtig in Peru, besonders beim Mais- und Kartoffelbau, folgendermaßen angewendet. Wenn die Pflanzen über dem Boden erscheinen, wird um die einzelne Pflanze oder längs der Pflanzenreihe ein schmaler Graben gemacht; da hinein kommt eine Quantität Guano, der wiederum mit Erde bedeckt wird; hierauf setzt man das ganze Feld 20 bis 24 Stunden unter Wasser, läßt dann das Wasser wieder abfließen, und ein schnelles Wachsthum der Pflanzen bleibt nicht aus.

Es handelt sich aber hierbei wesentlich um den in einer regenlosen Zone abgelagerten Guano. Diese Zone beginnt nördlich von Mejillones bei Rio Loa und erstreckt sich in einer Länge von 300 deutschen Meilen bis zur Grenze des Freistaates Ecuador, in dessen undurchdringlichen Wäldern der Regen einen großen Theil des Jahres hindurch ununterbrochen mit Heftigkeit niederfällt. Das Cap blanco oberhalb des Hafens von Poyta ist noch regenlos; ebenso die nördlichste Grenzstadt gegen Ecuador, Tumbez am Busen von Guayaquil. Die in der regenlosen Zone gesammelte Substanz ist eben ein unversehrter, unausgelaugter, stickstoffreicher Guano, ein wirklicher Peru-Guano.

Guano-Handel.

Die Erfahrungen in Peru durften wol zu dem Versuche berechtigen, den Guano als Düngemittel auch dem Auslande zuzuführen, und es wurde nach C. F. Scherzer (Ausland 1865. S. 645) bereits 1832 ein Versuch mit Europa gemacht. Derselbe fiel aber ganz ungünstig aus. Ein besserer Erfolg wurde erzielt, als im J. 1840 das Handlungshaus Quiros, Allier u. Comp. in Lima eine Ladung Guano nach Liverpool schickte. Die britische Gesellschaft für Ackerbau ließ durch einen Herrn Meyers in Liverpool die Düngkraft des Guano untersuchen, und die glänzenden Erfolge seiner Versuche bestimmten das genannte peruanische Handelshaus, von der Regierung das ausschließliche Recht der Guano-Ausfuhr auf die Dauer von sechs Jahren für eine Pauschalsumme von 60,000 Dollars, also 10,000 Dollars jährlich, vertragsmäßig zu erwerben und sofort für die ersten vier Jahre 40,000 Dollars baar zu erlegen. Dieser Vertrag wurde am 17. Dec. 1840 von der Regierung genehmigt und im März 1841 begann bereits der Export des Guano unter so günstigen Auspicien, daß binnen acht Monaten 23 Schiffe mit 6125 Tonnen Guano nach England, Hamburg, Antwerpen und Bordeaux abfuhren. Ein Schiff dieser ersten Ladungen kam auch an die Firma J. D. Mutzenbecher in Hamburg, und der holsteinische Pachter Lucas Andreas Staudinger in Flottbeck unternahm die ersten Versuche mit Guano auf deutschem Boden. Schon im November dieses Jahres brachte das englische Barkschiff Byron die Nachricht nach Lima, der verschiffte Guano sei in England um 28 Pfd. Sterl. oder 140 Dollars per Tonne verkauft worden, was in den Regierungskreisen sowol wie beim Publicum eine große Aufregung bewirkte. Der Staatsrath sah sich daher gezwungen, ein Abkommen mit jenem Handelshause zu treffen, um das monopolisirte Geschäft des Guanohandels auf eine für den Staat einträglichere Weise ordnen zu können. Es wurden jetzt mit verschiedenen Handelshäusern Contracte, meist auf vier Jahre, abgeschlossen, wodurch denselben das Recht der Guano-Ausfuhr nach bestimmten Ländern ertheilt wurde, das heißt, der Pachter verkaufte den Guano für Rechnung der Regierung in dem ihm zugetheilten Gebiete, und bezog, außer den Verladungs- und Verschiffungsspesen, eine Commissionsgebühr von $3\frac{1}{2}$ bis $4\frac{1}{2}$ Proc. per Tonne.

Die Versorgung Europa's mit Rohguano war nunmehr contractmäßig dem Hause Anthony Gibbs and Sons in London überwiesen. Der Contract wurde aber im J. 1862 nicht wieder erneuert; die Regierung in Peru überließ vielmehr den Guano-Export für ein größeres Land oder für einen Ländercomplex einzelnen Handelshäusern in Lima, die ihrerseits wiederum Agenten in jenen Ländern bestellten. J. D. Mutzenbecher Söhne in Hamburg und Aug. Jos. Schön u. Comp. ebendaselbst wurden seit 1861 die alleinigen Importeurs des Peru-Guano für ganz Deutschland, für Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland, mit den Hauptlagern in Hamburg und in Cöln am Rhein. Der jährliche Verbrauch desselben in Deutschland betrug seitdem $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen Centner.

Im J. 1869 hat aber die Regierung von Peru mit Dreyfus Frères u. Comp. in Paris einen neuen Contract abgeschlossen, wonach beim Erlöschen der früher abgeschlossenen Contracte der Gesammthandel mit Peru-Guano lediglich diesem Hause übertragen worden ist, mit Ausnahme des Gebiets der Vereinigten Staaten. Das Haus Dreyfus Frères u. Comp. hat dann seinerseits wiederum mit J. Henry Schröder u. Comp. in London einen Vertrag abgeschlossen, wodurch diesem Hause für ganz Europa, mit Ausschluß Frankreichs, der Vertrieb des Guano übertragen ist. In dessen Auftrage besorgt Ohlendorff u. Comp. in Hamburg den Verkauf des Guano in Deutschland, in der Schweiz, in Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland, und hat zugleich die alleinige Befugniß zur Herstellung aufgeschlossenen Guano's und seines Verkaufs in den genannten Ländern.

Einige Zahlen werden genügen, die Größe und das fortschreitende Wachsen des Exports des Peru-Guano's darzulegen. In Sachsen wurden 1851 bereits 30,000 Centner verkauft, und der Preis des guten Peru-Guano's war damals $4\frac{1}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ Thaler. Von 1841 bis Ende December 1860 waren im Ganzen 3,220,919 auf den Tonnengehalt der Schiffe bezogene Tonnen (registered

tons) in Peru ausgeführt worden, welche Quantität aber wahrscheinlich um 25 Proc. überschritten worden ist, sodaß der wirkliche Export wol 4,026,150 Tonnen erreicht haben mag. Vom 11. Jan. bis 31. Dec. 1860 betrug der Export von den Chinchas nach:

	Schiffe.	Tonnen.
England und europ. Continent	222	195,519
Frankreich	60	34,151
Australien	1	844
Barbadoes	4	1,882
Spanien	14	8,186
Cuba	4	1,857
Nordamerikanische Freistaaten	89	89,413
Mauritius	38	16,297
China	1	391
	433	348,540.

Die Mehrzahl der an diesem Export betheiligten Schiffe waren englische und nordamerikanische. Nur 17 deutsche Schiffe (8 bremer, 4 mecklenburger, 2 hamburger, 2 preußische und 1 österreichisches) wurden 1860 auf den Chinchas beladen.

Im J. 1861 betrug der Guano-Export nach:

Großbritannien und dem europäischen Continent	273,401	Tonnen
Frankreich und dessen Colonien	47,560	„
Nordamerikanische Freistaaten	27,261	„
Spanien	18,127	„
Mauritius	10,318	„
	376,667	Tonnen.

Die dafür erlöste Summe betrug 25,855,110 Dollars, sodaß nach Abzug der Verkaufsspesen dem Staate ein Reingewinn (Producto liquido) von 16,921,751½ Dollars erwuchs. (Memorial que el Ministro de Hacienda y Comercio presenta al Congresso nacional de 1862. Lima 1862.)

Im J. 1862 hatte die Guano-Ausfuhr etwas abgenommen und betrug nur 283,630 Tonnen.

Vom 1. Jan. 1863 bis zum Juli 1864 wurden nach den verschiedenen Ländern zusammen 469,172 Registertonnen, also etwa 625,000 Gewichtstonnen Guano ausgeführt. In diese Zeit fiel noch eine eigenthümliche Episode im Guano-Export. Der spanische Admiral Pinzon nämlich, welcher schon seit zwei Jahren eine wissenschaftliche Expedition in den nordamerikanischen Gewässern befehligte, nahm plötzlich am 14. April 1864 mit seinem kleinen Geschwader von den Chinchas, den Stationen des Guano-Exports, Besitz, und erklärte, dieselben so lange als Pfand behalten zu wollen, bis Spanien für verschiedene, seinen Unterthanen zugefügte Unbilden von Peru Genugthuung und Entschädigung geworden sei. Dagegen protestirten aber die Vertreter der süd- und mittelamerikanischen Republiken, welche im October 1864 in Lima zu einem Congreß zusammentraten, und Spanien begnügte sich damit, als Entschädigung für seine verschiedenen Ansprüche eine bestimmte Quantität Guano von den Chinchas wegführen zu dürfen.

Für das Jahr 1870 berechnete Toribio Sanz, der für den europäischen Export bestellte peruanische Inspector, die Ausfuhr des Peru-Guano also:

England	3,731,000	Centner
Frankreich	2,074,000	„
Mauritius	396,000	„
Deutschland	1,732,000	„
Belgien	1,571,000	„
Spanien	683,000	„
Holland	128,000	„
Italien	133,000	„
	10,448,000	Centner,

somit etwa 522,400 Tonnen, wenn 20 Centner auf die Tonne gerechnet werden.

Gewiß ist, daß die englische Landwirthschaft den Peru-Guano vor allen andern Ländern am nachhaltigsten ausgebeutet hat. Nach einer Mittheilung in Farmer's Magazine betrug die jährliche Einfuhr vom Jahre 1844 bis 1863 in Centnern: 208,502 (1844) — 566,600 (1845) — 1,784,060 — 1,647,840 — 1,428,280 — 1,668,760 — 2,338,500 (1850) — 4,860,280 — 2,597,780 — 2,463,320 — 4,470,222 — 6,101,220 (1855) — 3,830,020 — 5,767,240 — 7,070,820 — 1,682,440 — 2,828,700 (1860) — 3,568,460 — 2,832,720 — 4,671,480 (1863).

Der Export des Peru-Guano begann auf den Chinchas, einer unter 13½° südl. Br. nicht gar entfernt von der Küste liegenden Inselgruppe. Es sind vier Inseln, die nur 1 bis 2 englische Meilen von einander entfernt sind, jede von etwa 2 englischen Meilen Umfang. Aber nur drei von diesen Inseln, die nördliche, die mittlere und die südliche, enthalten mächtige Guanoanhäufungen, während die vierte räthselhafter Weise der Guanoablagerung entbehrt. Freilich wiederholt sich diese ungleiche Guanoansammlung auch an den sonst ganz gleiche Verhältnisse darbietenden felsigen Vorgebirgen der Küste. Der frisch von den Seevögeln abgesetzte Mist besitzt eine weiße Farbe und heißt deshalb Guano blanco; er wird in Peru besonders hoch geschätzt und hat den zweifachen Preis. Unter dieser weißen Schicht liegt ein hellgraubrauner Guano, der als Angamos-Guano bezeichnet wird. (Einen Angamos-Guano brachte das Handelshaus Schramm und Echtermeyer in Dresden 1852 auf den deutschen Markt. Er war lichter als der gewöhnliche Guano, und enthielt nicht selten Federn und Knochen. Er repräsentirte die jüngsten Ablagerungen von Seevögeln, welche auf kleinen Felsenriffen und Klippen mit Mühe und Gefahr gesammelt worden waren.) Die tieferen Schichten erscheinen immer dunkler gefärbt, bis es zuletzt ins Rostfarbene übergeht. In den untersten Schichten ist die faulige Zersetzung am weitesten vorgeschritten, deshalb kommen auch in ihnen Eierschalen, Federn und sonstige Residuen des thierischen Lebens nicht mehr vor. Auch ist der Guano um so compacter, je tiefer nach unten die Ausbeutung desselben vorschreitet.

Die Menge des auf den drei Chincha-Inseln aufgehäuften Guano ist sehr verschiedenartig bestimmt worden. Wenn Andersen in seiner „Weltumsegelung" und ebenso Ropitsch im „Berichte über die Galatheafahrt" den Inhalt

dieser Lager auf nahe an 100 Millionen Tonnen anzunehmen, so begnügte sich Jose Villa mit 47 Millionen Tonnen, und Rivero, der im J. 1847, bald nach begonnener Ausbeutung, der Regierung einen Bericht abstattete, rechnete nur 18 Millionen Tonnen heraus. Unterm 7. Febr. 1854 machte die peruanische Gesandtschaft in London bekannt, daß eine von der Regierung ernannte Deputation von Ingenieuren im vorhergehenden Jahre auf den drei Chinchas noch 12,376,100 Tonnen Guano ermittelt habe. Ingenieur Taraguet fand 7 Millionen im J. 1854, Admiral Meresby $8^2/_3$ Millionen im J. 1855. Diese so rasch abfallenden Zahlen entsprechen keineswegs der stattgefundenen Räumung der drei Inseln, denn im Durchschnitt wird man die jährliche Abfuhr nur etwa zu einer halben Million Tonnen veranschlagen können. Gleichwol berechnete der im englischen Interesse thätige Rucker, mit Hilfe eines Ingenieurs Blume, im J. 1862 noch immer den vorhandenen Guano auf den drei Inseln auf 7 Millionen Tonnen. Nach Scherzer aber berechnete ein in die Geheimnisse des Guanohandels und den Zustand der Chinchas genau Eingeweihter im Mai 1863 den Guano auf der nördlichen und südlichen Insel nur noch auf $1^1/_2$ Millionen, auf der Südinsel auf 700,000 Tonnen, sodaß bis zum Jahre 1869 oder 1870 die Chinchas erschöpft sein würden. Diese Voraussetzung scheint aber wirklich eingetroffen zu sein, da nach L. Meyn (Die richtige Würdigung des Peru-Guano. 1872. S. 32) auf den deutschen Markt im J. 1871 bereits Guano von anderen Inseln kam. So mögen denn ursprünglich 12 bis 15 Millionen Tonnen Guano auf den drei Chinchas gelagert haben.

Die Abführung von den Chinchas erfolgte vor der Zeit, wo der Contract mit Dreyfus Frères u. Comp. in Wirksamkeit getreten ist, in folgender Weise. Die für die contrahirenden Firmen ladenden Schiffe liefen in Callao ein, um rücksichtlich ihrer Güte, namentlich rücksichtlich ihrer Wasserdichtigkeit geprüft zu werden, und wurden daselbst mit Papieren versehen, die sie nach der Reihenfolge zur Beladung mit rohem Guano berechtigten. Dann hatten sie immer noch erst im Hafen von Pisco, zunächst den Chinchas, einen besonderen Ladungspaß zu erlangen. Waren sie beladen und neuerdings mit einem Passe von Pisco versehen, so mußten sie nach Callao zurückkehren, um definitiv für die Reise nach Europa clarirt zu werden. In den europäischen Häfen erfolgte die Entladung unter Controle der peruanischen Consuln und Specialbevollmächtigten, in Säcken und nach Gewicht, wobei der Schiffscapitän in seinem und des Rheders Interesse die Fracht seines Schiffes, die Gewichtsaufnahme und die Quantität der durch Wasser beschädigten Waare controlirte und dann die Fracht bei dem Contrahenten erhob. Gemäß den Documenten über gezahlte Fracht wurde das betreffende Quantum des guten und des beschädigten Guano der peruanischen Regierung und dem Lagerbestande gutgeschrieben. Die Regierung bestimmte dann in den verschiedenen Eingangshäfen den Preis des guten Guano, traf Specialanordnungen über den Verkauf des beschädigten Guano und ließ durch ihre Consuln darüber wachen, daß die Contrahenten in ihrem Bereiche geeignete Maßregeln ergriffen, um der Discreditirung des Peru-Guano durch den Verkauf gefälschter oder beschädigter Waare vorzubeugen.

Ueber das Treiben an den Chinchas selbst mögen einige Notizen genügen, welche nach den Mittheilungen eines nordfriesischen Seemanns, der sich über drei Monate bei den Chinchas aufgehalten hatte, durch Dr. K. J. Clement (Ausland 1855. S. 92) veröffentlicht wurden. Die Inseln, in der Entfernung die gelbe Färbung des Guano zeigend, liegen querüber von Pisco. Das ganze Jahr hindurch wird bei ihnen geladen, am wenigsten im April und Mai. Es liegen wol 90—100 Schiffe bei der einzelnen Insel, um Ladung zu bekommen. Jedes Schiff ist verbunden, eine gewisse Anzahl Tonnen Wasser an die Inseln abzugeben, auf denen kein Tropfen Wasser gefunden wird. Der ungebrochene Guano ist gewöhnlich sehr hart, zum Theil wie Stein, und er muß mit Spitzärten, mit Spaten und dergl. bearbeitet werden. Der friesische Berichterstatter bezeichnet die auf den Inseln beschäftigten Arbeiter als Chinesen; nach einem englischen Berichterstatter dagegen (Ausland 1859. S. 584) bestanden diese Arbeiter fast insgesammt aus Indianern, die ihren guten Lohn nach Matrosenart auf gelegentlichen Ausflügen nach dem benachbarten Pisco verpraßten. Die Schiffe besorgen ihre Ladung durch Boote, die an die Inseln heranfahren und 40—50 Tonnen Guano aufnehmen; oder sie fahren auch selbst dicht an die Inseln heran und lassen den Guano durch die sogenannte Schütte oder Rutsche unmittelbar aus der Höhe auf das Schiff herabstürzen. Die Schütte ist nämlich eine große kegelförmig auslaufende Röhre von Segeltuch, die oben mit Ketten befestigt ist; in diese Röhre wird der in Karren herangeführte Guano ausgeschüttet und rutscht nun auf das Verdeck des darunter liegenden Schiffes, wobei natürlich ein furchtbarer Staub erzeugt wird, den die Ladenden durch ein vorgebundenes Tuch von Mund und Nase abzuhalten suchen.

Der Peru-Guanohandel hat durch den Contract mit Dreyfus Frères u. Comp. in sofern eine wesentliche Aenderung erlitten, als der auf die Transportschiffe nach Europa verladene Guano bereits Eigenthum jener Firma ist und auf deren Gefahr läuft. Der Preis des Guano ist fest normirt und ein Jahr nach der Einschiffung zahlbar; dabei hat sich aber die peruanische Regierung vorbehalten, den Verkaufspreis in Europa nach den Umständen festzusetzen. Die Regierung hat der Firma Dreyfus Frères u. Comp. eigentlich nur das Quantum von 2 Millionen Tonnen verkauft, also den ungefähren Gesammtbedarf für vier Jahre, hat aber bei Ablauf des Contractes weitere 2 Millionen Tonnen zugesagt und dann noch weitere Ausführung des Exports gestattet, wenn die Firma bei Ablauf des Contractes Creditor der Regierung sein sollte. Ausdrücklich ist noch festgesetzt, daß der gekaufte Guano die gute Qualität besitzen soll, wie der gewöhnlich von den Chinchas-Inseln exportirte Guano.

Bei der herannahenden Erschöpfung der Chinchas muß im Interesse der Landwirthschaft und auch des Handels die Frage sich aufdrängen, ob denn der bisher als

echter Guano importirte treffliche Düngstoff auch noch an andern Punkten Peru's gefunden wird? Scherzer wies bereits im J. 1865 auf die Inselgruppe der Lobos unter 5—7° südl. Br. und 81° westl. L. im nördlichen Peru, gegenüber von Lambayeque, hin, welche nach einer im Juni 1863 vorgenommenen Untersuchung gegen 4 Millionen Tonnen Guano bergen sollte, desgleichen auf Guanolager auf der Macabi-Gruppe, in der Nähe von Malabrigo, endlich auf die Guanape-Gruppe, gegenüber von Point Helena, mit $2^1/_2$ Millionen Tonnen. Ferner berichtete das londoner Handels- und Börsenblatt The Financier (1871. Nr. 308), die peruanische Regierung habe durch angesehene englische Ingenieure die vorhandenen Guanovorräthe technisch untersuchen und abschätzen lassen: es befänden sich noch sehr große Lager in der Bai von Chipuco, an der Spitze von Lobos, ferner auf Pabellon de Pico und Callete de Pabellon; jene von Lobos, Capillo, Moret und Arica würden einstweilen von der Regierung noch in Reserve gehalten. Ebenso hat L. Meyn (a. a. O. S. 31) im J. 1871 von competenter Seite auf briefliche Anfragen die Mittheilung empfangen, die vorhandenen Guanolager dürften bei einem jährlichen Consum von $^1/_2$ Million Tonnen noch 25 bis 30 Jahre ausreichen. Gleichwol dürfte es gerechtfertigt erscheinen, diesen Angaben einiges Mistrauen entgegen zu setzen und ein weit früheres Aufhören des Exports von Peru-Guano zu gewärtigen. Im Contracte mit Dreyfus Frères u. Comp. ist nur ein Export von 2, bezüglich 4 Millionen Tonnen ins Auge gefaßt worden. Die Lagerstätten aber, von denen im J. 1871 der deutsche Markt versorgt wurde, waren bereits die Guanape-Inseln und Ballestas-Inseln, weil die Chinchas wahrscheinlich bereits vollständig erschöpft waren.

Die Guanape-Gruppe besteht aus zwei größeren und zwei kleineren Inseln zwischen 8° 32—36′ südl. Br. und 78° 55—57′ westl. L.; sie liegen 6 bis 7 Seemeilen vom Festlande entfernt, welches hier, mit Ausnahme des Vorgebirges Guanape, abhängige Ufer hat. Der Ankerplatz liegt unmittelbar an der innern Seite der beiden größern Inseln, von denen die südlichste größte und etwa 540 Fuß hohe einen Guanovorrath von etwa 150,000 Tonnen haben soll. Die kleinere nördliche Insel ist weniger hoch und schroff. Der von diesen Inseln in großen Schiffsladungen ankommende Guano war nach L. Meyn's Untersuchungen dunkel von Farbe, aber so feucht, daß er für den Verbrauch in ungeänderter Form sich nicht eignete. Zahlreiche Analysen dieser Schiffsladungen ergaben 25—30 Proc. Wasser, 13—15 Proc. Phosphorsäure, 9—10 Proc. Stickstoff und 1—2 Proc. Sand. (Jedenfalls dürfte der Ertrag der Guanape-Gruppe hinter der oben erwähnten Schätzung von Scherzer in sehr erheblichem Maße zurückstehen.) Wegen des geringeren Gehaltes und sonstiger ungünstiger Beschaffenheit des Guanape-Guano wurde übrigens dessen Verbrauch vorläufig eingestellt und dafür Guano von den Ballestas-Inseln (zunächst den Chinchas, aber näher dem Festlande und der Hafenstadt Pisco) auf den deutschen Markt gebracht. Dieser Ballestas-Guano ähnelt im Aussehen und chemischen Verhalten gar sehr dem Guano der Chinchas: der Wassergehalt erreicht 16—20 Proc., der Sandgehalt 1—2 Proc.; der Stickstoffgehalt beträgt im Mittel 12,58 Proc., der Phosphorsäuregehalt 12,74 Proc. Außerdem erfahren wir noch durch L. Meyn, daß die Analysen des Lobos-Guano zwischen 4 und 10 Proc. Stickstoff ergaben, der Guano von Pabellon de Pica aber nur 5 bis 6 Proc. Stickstoff erreichte. Daraus ergibt sich aber unschwer, daß der in Zukunft noch importirte Peru-Guano theilweise wenigstens wol nicht dem früheren echten Peru-Guano an Gehalt gleichkommen wird.

Im December 1871 stellte Ohlendorff u. Comp. den Preis des guten Guano für das Lager in Stettin auf $108^1/_4$ Thaler für 2000 Pfund Zollgewicht, incl. Säcke, oder auf $103^1/_4$ Thaler, wenn die Entnahme 60,000 Pfund oder mehr beträgt.

Für Deutschland hatten Ohlendorff u. Comp. außerdem auch den sogenannten aufgeschlossenen Peru-Guano in Bereitschaft, der ein gleichmäßiges Pulver bildet und sofort zur Düngung verwendbar ist. Zu seiner Herstellung werden große Mengen von Guano sorgsam durch einander gemischt, sodaß ein bestimmter Gehalt garantirt werden kann. Durch die Aufschließung, also durch die Behandlung mit Schwefelsäure, wird der Stickstoff so weit gebunden, daß er sich nicht vorzeitig verflüchtigen kann, die Phosphorsäure aber ist löslicher geworden und befähigt, rascher, tiefer und gleichmäßiger in die Ackerkrume einzudringen. Es wird ein Gehalt von mindestens 9—10 Proc. gegen Verflüchtigung geschützten Stickstoffs und ein Gehalt von 9—10 Proc. leicht löslicher Phosphorsäure garantirt. Im Lager zu Stettin wird der Centner dieses aufgeschlossenen Guano zu 5 Thaler 18 Groschen abgelassen, und bei Entnahme von wenigstens 60,000 Pfund zu 5 Thaler 13 Groschen.

Wirkung und Anwendung des Guano.

Stickstoff und Phosphorsäure kommen in den Pflanzen vor, zumal in den Samen derselben, und müssen als Pflanzennahrungsmittel aus dem Boden zugeführt werden. Im Allgemeinen ist aber der Culturboden nicht gerade ausgiebig mit diesen beiden Körpern ausgestattet; der Boden gilt schon als reich daran, der etwa 1 pro Mille davon enthält, denn vielfach findet man nur vielleicht $^1/_{10}$ pro Mille darin. Würden aber einem selbst verhältnißmäßig reich damit ausgestatteten Boden diese Stoffe Jahr aus Jahr ein durch Pflanzencultur entzogen, so müßte derselbe bald erschöpft werden, wenn nicht durch Düngung oder Wässerung beiderlei Stoffe ihm wieder zugeführt würden. Jener Dünger nun, welcher nach der Erfahrung von Jahrhunderten die Fruchtbarkeit des cultivirten Bodens dauernd erhalten hat und noch gegenwärtig seinen Ruf in der deutschen Landwirthschaft unangefochten behauptet, ist der sogenannte Stalldünger, der wesentlich aus den Excrementen der Hausthiere, also aus stickstoffhaltigen und phosphorsäurehaltigen Substanzen besteht. Der Stickstoff desselben erfährt durch Fäulniß und Verwesung die Umwandlung in Ammoniak und Salpetersäure, oder in deren Salze.

Alexander von Humboldt besuchte die Guanoinseln nicht selbst, nahm aber doch aus den Magazinen des

peruanischen Festlandes von diesem dort seit Jahrhunderten erprobten Düngemittel Proben mit nach Europa. Als wesentlichen Bestandtheil dieser Proben erkannten die französischen Chemiker Fourcroy und Vauquelin die Harnsäure, einen durch großen Stickstoffgehalt ausgezeichneten Körper; Klaproth in Berlin aber bestätigte diese Angabe der französischen Chemiker und fand außerdem noch phosphorsauren Kalk und Oxalsäure in den untersuchten Proben. Durch diese Untersuchungen war also die Bedeutung des Guano als Düngemittel dargethan, und wenn auch hin und wieder Bedenken über den Ursprung des peruanischen Düngers auftauchten, indem man sich hauptsächlich an die kolossale Massenhaftigkeit desselben stieß, so sind doch dieselben nach und nach vollständig zum Schweigen gebracht worden.

Aus der Menge der später ausgeführten Analysen von importirtem Peru-Guano genüge es, eine von Karmrodt (Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins von Rheinpreußen. 1861. S. 401) herauszugreifen. Der untersuchte Guano enthielt:

I. In Wasser leicht lösliche Bestandtheile:

Chlornatrium	2,44
Schwefelsaures Ammoniak	1,82
Schwefelsaures Kali	3,30
Chlorammonium	1,55
Phosphorsaure Ammoniak-Bittererde	4,00
Phosphorsaures Ammoniak	0,90
Kleesaures Ammoniak	13,60
Harnsaures Ammoniak	12,74
Organische Substanzen	3,61
	43,96.

II. In Wasser schwer lösliche, dagegen in Salzsäure, Alkohol und Aether lösliche Substanzen:

Phosphorsaurer Kalk	18,22
Phosphorsaures Eisenoxyd	1,04
Kieselerde	0,64
Harnsäure	21,14
Harz	1,11
Fettsäure (Guanofettsäure)	1,60
Organische Substanzen	2,29
	46,04.

Im wasserfreien Zustande enthielt dieser Guano 19,25 Proc. Stickstoff, und davon kamen

10,72 auf die Harnsäure,
6,73 auf das Ammoniak der Salze,
1,80 auf die organischen Substanzen.

Unter 15 Proben von Peru-Guano, welche Karmrodt analysirte, schwankte der Gehalt an Stickstoff zwischen 10,22 und 14,84 Proc., an Phosphorsäure zwischen 9,2 und 13,3 Proc., an Alkalien zwischen 2,5 und 7,8 Proc., an Sand, Thon und dergleichen zwischen 4,14 und 20,27 Proc.

Aus den Analysen des importirten Peru-Guano ist ersichtlich, daß derselbe ungefähr die Zusammensetzung des als kräftigster Düngstoff seit den ältesten Zeiten bekannten Taubenmistes besitzt. Seine Wirkung ist jedoch wegen des größeren Stickstoffgehaltes eine noch kräftigere: die Guano absetzenden Seevögel benutzen die stickstoffreiche Fischkost, die Tauben nähren sich nur von Vegetabilien, und deshalb wird auch in den Excrementen der erstern mehr Stickstoff ausgeschieden. Die Vergleichung des Guano mit einem anerkannt guten Düngemittel, nämlich Knochenmehl, ergibt nach Stöckhardt für je 1000 Pfunde:

	Guano.	Knochenmehl.
Stickstoff	130	50
Phosphorsäure	120	240
Kalk	120	330.

Ueber den Werth des Guano äußerte sich Liebig in einer in den Annalen der Pharmacie niedergelegten Abhandlung in folgender Weise:

„Die sehr in die Augen fallenden Wirkungen des Peru-Guano auf die Felder haben bis jetzt noch keine genügende Erklärung gefunden. Gewöhnlich werden dieselben dem großen Gehalte an Stickstoff zugeschrieben, welcher vornehmlich in der Form von Ammoniaksalzen und Harnsäure darin enthalten ist; es liegen aber Thatsachen genug vor, welche zeigen, daß durch Düngung mit Guano einem Felde ein sehr hoher Ertrag abgewonnen worden ist, während die Zufuhr einer Quantität von Ammoniaksalzen, deren Stickstoffmenge jener des Guano vollkommen gleich kam, ein Stück des nämlichen Feldes in demselben Jahre und mit derselben Frucht kaum merklich beeinflußte.

„Wenn der Stickstoff des Guano der Grund seiner Wirksamkeit in dem einen Falle gewesen ist, so bleibt es unverständlich, warum die nämliche Stickstoffmenge in dem anderen Falle, in der wirksamsten Form angewandt, kaum eine Wirkung hatte; es muß darum die Ursache der größeren Wirkung des Guano in dessen anderen Bestandtheilen gesucht werden. Wenn man von der Harnsäure Umgang nimmt, deren Antheilnahme an der Vegetation so gut wie unbekannt ist, so bleiben nur die phosphorsauren Erden und Alkalien übrig, denen man im Verein mit den Ammoniaksalzen die stärkere Wirkung des Guano zuschreiben könnte.

„Gegen diese Ansicht sprechen wieder andere Thatsachen. Der phosphorsaure Kalk, welcher neben den Ammoniaksalzen den Hauptbestandtheil des Peru-Guano ausmacht, in der Form von Knochenmehl, besitzt, auch in der vier- bis sechs- und achtfachen Menge angewandt, die Wirkung des Guano nicht in dem Verhältniß, wie dies durch eine entsprechende Menge Guano von gleichem Gehalte an phosphorsaurem Kalke geschieht.

„Der Hauptunterschied liegt bei beiden in der Raschheit der Wirkung, und gerade diese ist unerklärt. Die des Guano macht sich gleich im ersten Jahre, oft schon nach einigen Wochen bemerklich und nimmt in den folgenden Jahren ab, während die des Knochenmehles im ersten Jahre gering und in den folgenden steigend ist.

„Einige Versuche mit mehreren Sorten Peru-Guano deuten darauf hin, daß die Ursache der rascheren oder stärkeren Wirkung des Guano in seinem Gehalte an Oxalsäure liegt.“

Das Geheimniß der ganz specifischen Düngekraft des Guano dürfte im Wesentlichen darin liegen, daß sein Stickstoffgehalt ganz successiv der in der Entwickelung begriffenen Pflanze zugeführt wird. Die Verschiedenartigkeit seiner stickstoffhaltigen Bestandtheile bedingt dieses allmälige Wirken. Der frisch ausgestreute Guano bietet der jungen Pflanze sogleich leicht lösliche Ammoniaksalze; weiterhin kommt das harnsaure Ammoniak, welches zur Salpeterbildung hinstrebt, als neues Nahrungsmittel in Betracht, und noch später kommt das oralsaure Ammoniak an die Reihe, unter Betheiligung des Kalkgehaltes des Bodens. Auch die freie Harnsäure unterliegt nachher jener allmäligen Zersetzung zu Ammoniak, die auf der ursprünglichen Lagerstätte durch die mangelnde Feuchtigkeit aufgehalten wurde, und gibt, sobald sich Salpeter aus ihr bildet, von Neuem Stickstoffnahrung an die Pflanzen des mit Guano gedüngten Bodens ab.

Als man in Europa anfing, durch Guanodüngung glänzende Erfolge zu erzielen, entstand bei manchen Landwirthen und Agriculturchemikern das Bedenken, ob die erhaltenen reichlichen Ernten nicht als ein Raubbau zu betrachten seien, wodurch eine Aussaugung des Ackerlandes und spätere Verödung desselben herbeigeführt würde? Das große Beispiel Peru's widerlegt jedoch vollständig derartige Befürchtungen. In diesem regenlosen Lande, unter einer brennenden Sonne, auf einem Boden, der aus einer humusarmen, zum Theil geradezu humuslosen, zeitweise durch Winde beweglichen Sanddecke über unverwittertem Granit-, Porphyr-, Grünsteinfelsen besteht, hat die vielhundertjährige Düngung mit Guano keine Verödung zur Folge gehabt, vielmehr ruft der Guano noch alljährlich eine üppige Vegetation hervor.

Es genüge, wenigstens Eine außerhalb Peru gesammelte Erfahrung vorzuführen, das Zeugniß des Gutsbesitzers L. J. Fonck in Pfalzdorf bei Cleve (Stöckhardt's Chemischer Ackersmann. 1856. S. 165), dem die Anwendung des Guano während eines Zeitraums von 14 Jahren zu Grunde liegt. Den ersten Guano, in der Menge von 8 Centnern, bezog Fonck 1842 direct von London. Von zwei gleich großen Feldern wurde das eine mit Guano gedüngt, dem andern aber wurden 150 Centner Stalldünger und 12 Scheffel Holzasche zugeführt; dann wurden beide mit Roggen besäet. Das Guanofeld lieferte für je einen Morgen 6 Scheffel Körner und 800 Pfund Stroh mehr. Im folgenden Jahre bezog Fonck wiederum 12 Centner Guano. Der erneute Erfolg der Guanodüngung veranlaßte eine Vereinigung vieler Ackerwirthe Pfalzdorfs zum gemeinsamen Bezuge von 700 Centnern Guano im nächsten Frühjahre, und das für Pfalzdorf bezogene Quantum steigerte sich 1850 auf 7000 Centner, 1851 auf 10,000 Centner. Wie der Ernteertrag dabei zunahm, ergibt sich aus folgender für das Areal eines Morgens berechneten Zusammenstellung:

	Vor Einführung des Guano.		Reichliche Guanodüngung.	
	Scheffel Körner.	Pfunde Stroh.	Scheffel Körner.	Pfunde Stroh.
Weizen	7 — 8	1800	14 — 16	2500
Roggen	10	1800	16 — 18	3000
Gerste	10 — 20	1200	30 — 34	2500
Hafer	20 — 25	1500	30 — 40	3000
Buchweizen	8 — 12	...	16 — 20	...
Klee (2 Schnitte)		2 — 3000		6 — 8000.

Beim Getreide und andern Körnerfrüchten erstreckt sich die Guanowirkung gleich stark auf die Körnerbildung wie auf die Halm- oder Strohbildung. Das durch Guano getriebene Futter hat eine beträchtlich größere Nährkraft als das auf magerem Boden gewachsene. Am stärksten und auffallendsten erweist sich die Guanowirkung auf Oelfrüchte, Klee und Gras, dann auf Buchweizen, Roggen, Weizen, Wicken, Erbsen, weniger stark auf Hafer. Ausgezeichnet ist ferner die Wirkung auf Rüben aller Art, auf Kohl, Kartoffeln, Tabak. Die Unkräuter sind durch den üppigen Stand der Saaten immer mehr verdrängt worden. — Bei den Sommerfrüchten wirkte der Guano, wenn er nur eingeeggt wurde, in trockenen Jahren auf den weniger Feuchtigkeit haltenden Bodenarten nur wenig: die Unterpflügung desselben bis zu einer Tiefe von 3—6 Zoll sicherte den Erfolg. — Ein Ackerstück, das seit zehn Jahren ausschließlich mit Guano gedüngt worden ist, hat ohne Nachlaß einen gesteigerten Ertrag geliefert.

Der Peru-Guano als so bedeutender Handelsartikel unterlag vielfach absichtlichen Verfälschungen und Verunreinigungen. Dieselben waren bald gröberer Art, indem leicht durch das Auge erkennbare Dinge, wie Steine, Stroh, überhaupt Partikeln von Pflanzen oder Thieren, beigemengt wurden; bald waren sie feinerer Art und nicht durchs bloße Auge zu entdecken, wohin die Beimengung kalkhaltiger Salze, fein zertheilter Erde, besonders aber auch das Anfeuchten des Guano behufs der Gewichtsvermehrung zu zählen sind.

Die Güte des Guano läßt sich nach Stöckhardt durch einige einfache, auch dem Nichtchemiker leicht zugängliche Mittel prüfen. a) Um den Wassergehalt desselben zu ermitteln, wird eine abgewogene Menge Guanopulver auf Papier ausgebreitet, im Winter in die warme Stube, im Sommer an einen trockenen und luftigen Ort gebracht. Nur bei weniger guten Sorten erreicht der Verlust 20—24 Proc. b) Die Aschenmenge bestimmt man durchs Verbrennen einer abgewogenen in einen Blechlöffel gebrachten Quantität Guano über glühenden Kohlen, bis nur noch eine weiße oder graue Asche übrig ist, die nach erfolgter Abkühlung gewogen wird. Die besten Sorten Peru-Guano liefern nur 30—33 Proc. Asche, schlechte Sorten 60—80 Proc. Die Asche von echtem Guano, sei es eine gute oder auch nur eine schlechtere Sorte, erscheint weiß oder grau; eine gelbe oder röthliche Farbe deutet auf Verfälschung mit Lehm, Sand, Erde und dergl. Beachtenswerth ist dabei auch noch der beim Verbrennen sich entwickelnde Geruch: die Dämpfe der guten Sorten riechen stechend, wie Salmiakgeist, jene der schlechten Sorten erinnern eher an verbrannte Haare oder Hornspäne. c) Den Stickstoffgehalt prüft man dadurch, daß der Guanoprobe gelöschter Kalk beigemengt und hierauf Wasser zugesetzt

wird: dadurch wird das Ammoniak des Guano frei. Je vorzüglicher ein Guano ist, um so stärker tritt der stechende ammoniakalische Geruch hervor. d) Die Löslichkeit des Guano prüft man durch Auswaschen der pulverförmigen Probe mit heißem oder kochendem Wasser: je mehr sich dabei im Wasser auflöst, um so mehr Ammoniaksalze hat man im Guano zu vermuthen. Die besten Sorten geben nur 50—55 Proc. unlöslichen Rückstand, die geringern Sorten dagegen 80—90 Proc. Wenn freilich der Guano viel lösliches mineralisches Salz (Seesalz, Glaubersalz) beigemengt enthält, dann wird auch nur ein geringerer Rückstand bleiben, und die Bestimmung der Aschenmenge wird darüber näheren Aufschluß geben. e) Den Kalkgehalt des Guano kann man durch Zusatz von Essigsäure (oder Salzsäure) bestimmen. Sehr starkes Aufbrausen deutet auf einen verfälschenden Zusatz von Kalk hin.

Der Guano, wie er unmittelbar aus den peruanischen Exportorten in den europäischen Häfen eingeführt wird, muß erst präparirt werden, ehe er als Düngestoff zur Anwendung kommt. Man siebt zuerst die feineren Theile desselben ab, drischt die übrig bleibenden größern Klumpen und Stücke auf der Tenne, und siebt wieder durch. Die letzten weichen und zähen Rückstände können dann durch einen Zusatz von Ziegelsteinbrocken ebenfalls noch in Pulverform übergeführt werden, wenn es der Landwirth nicht vorzieht, dieselben dem Composthaufen zuzusetzen. Das auf solche Weise durchgesiebte Guanopulver wird dann mit der 2—3fachen Menge Erde oder Asche und Erde mittels Schaufeln durch einander gemengt, wobei die Erde nur den gewöhnlichen Feuchtigkeitsgrad besitzen darf, damit sie den Guano gut aufnimmt, ohne sich zu ballen oder Klumpen zu bilden. Auf die Saatfelder wird dieser präparirte Guano in Mulden oder Trögen, mit Hilfe von Streuhölzern vertheilt, oder er wird aus dem Säetuche ausgesäet. Das Ausstreuen bewirkt man am liebsten bei feuchter Witterung, und zwar einige Tage vor der Einsaat. Doch will man vielfach beobachtet haben, daß das für die Wintersaat bestimmte Quantum Guano noch besser wirkt, wenn es zur Hälfte bei der Einsaat im Herbste, zur Hälfte im Frühjahre als Kopfdünger gegeben wird. Zur Ganzdüngung rechnet man 1—2 Centner Peru-Guano auf den preußischen Morgen, indem 1 Centner desselben 75 Centnern Stalldünger gleichgeschätzt wird.

Bei der Cultur von Kartoffeln, Kraut, Rüben und dergl. kann man auf die einzelne Pflanze beim Legen eine kleine Hand voll vom präparirten Guano nehmen: $^3/_4$ Loth Guano (= $^1/_4$ Pfennig) reichen als volle Düngung für eine Pflanze hin. Kommt der Guano bei einer in gewöhnlicher Weise gedüngten Pflanzung nur als Beidünger zur Anwendung, so genügt schon der 3. oder 4. Theil des obengenannten Quantums, um ein bedeutend vermehrtes Wachsthum zu erzielen.

Für Gartengewächse, für Gras- und Wiesenland empfiehlt sich das Begießen mit Guanobrühe, worin 1 Theil Guano in 80—100 Theilen Wasser vertheilt ist. Bei einer geringeren Verdünnung würde der Guano eine beizende Wirkung auf die zarten Pflanzentheile äußern.

Der gegenwärtig in Deutschland durch Ohlendorff u. Comp. gelieferte aufgeschlossene Guano, mit seinem garantirten Gehalte an Stickstoff und an Phosphorsäure, ist immer feingepulvert und wird mit der zwei- bis dreifachen Menge Erde gemengt. Er soll nach dem Ausstreuen auf das Feld eingepflügt werden. In Gegenden, die der Trockenheit oder Dürre leicht unterliegen, soll es gerathen sein, den im Frühjahre zu bestellenden Feldern den Guano bereits im Herbste einzuverleiben. Bei Düngung von Weizen und Roggen soll man die gesammte Guanomenge gleich im Herbste zur Anwendung bringen.

Andere Sorten und Arten Guano.

Nachdem der hohe Werth des Guano für die europäische Landwirthschaft einmal festgestellt war, traten alsbald mercantilische Unternehmungen zu Tage, um künstliche Gemenge herzustellen, welche den Guano vertreten sollten. Das geschah zunächst in England, wo die hohe Bedeutung künstlicher Düngemittel überhaupt früher als in anderen Ländern Anerkennung erlangt hatte. So war im J. 1854 einer englischen landwirthschaftlichen Zeitschrift ein Preiscourant beigegeben, worin nicht weniger als 31 Hilfsdüngemittel aufgeführt werden, worunter 7 Guanosorten mit folgenden Preisen pro Centner enthalten sind: peruanischer $3^{11}/_{15}$ Thaler, bolivianischer $2^1/_2$ Thaler, afrikanischer $2^1/_3$ Thaler, sodann künstlicher Guano von Potter 3 Thaler, von Hunt 3 Thaler, von Boast $3^4/_{15}$ Thaler, von Gregory $2^2/_3$ Thaler. In den deutschen Preiscouranten künstlicher Dünger werden ebenfalls Guanosorten angeboten als künstlicher Guano, als sächsischer Guano, als Saladero-Guano, als *Guano phosphatique* u. s. w., über deren eigentlichen Werth nur eine besondere chemische Analyse den nöthigen Aufschluß geben kann.

Es kamen aber auch bald natürliche Guanosorten in Handel, denen gleich am Ladungsplatze unfreiwillig, zum Theil vielleicht auch absichtlich andere Substanzen beigemengt waren, oder die einer dem Regen ausgesetzten Lagerstätte entnommen worden waren, und somit eine andere Zusammensetzung zeigten als der echte Peru-Guano. Girardin untersuchte 13 in Havre importirte Guanosorten, und fand darin

9 bis 20,3 Wassergehalt,
9,6 bis 57,2 verbrennliche Substanzen,
37 bis 71 Asche.

Oder mit Rücksicht auf einzelne bestimmte Substanzen variirte der Gehalt der verschiedenen Sorten an:

Stickstoff	1,1	bis	14,6
Lösliche Salze	1,3	bis	15,2
Phosphors. Kalk	11,5	bis	37,0
Andere unlösliche Salze	0,5	bis	38,2
Sand und Steine . . .	1,0	bis	20,0.

Stöckhardt untersuchte columbischen Guano und Sombrero-Guano, und fand fast nur phosphorsaure Salze darin, sodaß diese Sorten doch wenigstens den Werth von Knochenasche hatten, während ein Valparaiso-Guano 47—54 Proc. Seesalz enthielt, und ein

Leone-Guano 30 Proc. Gyps nebst 30 Proc. Salz führte.

Begreiflicher Weise richtete sich der Blick der Guano-Sucher zunächst auf die übrigen Küstenstriche Südamerika's. Schon im ersten Jahrzehnt der Guanoeinführung kam ein Bolivia-Guano und ein Chile-Guano in Handel, die dem echten Peru-Guano nahe standen, während andere unter diesem Namen eingeführte Sorten nur einen ausgewaschenen Guano darstellten, dessen Werth nicht $4\frac{1}{2}$ Thaler, sondern nur $1\frac{1}{3}$ Thaler erreichte. Ein damals vorkommender Sea-Island-Guano, den Stöckhardt einmal untersuchte, stand dem Chile-Guano nahe. Bereits im J. 1842 kam die Nachricht nach Europa, daß der Küstenstrich von Bolivia, nördlich von Chile, mit Guano bedeckt sei. Während daher früher an eine Grenzregulirung zwischen Bolivia und Chile, wobei die werthlose Wüste von Atacama in Betracht gekommen wäre, gar nicht gedacht wurde, erhob jetzt die chilenische Regierung, gegenüber von Bolivia Besitzansprüche auf dieses Territorium, und es wäre darüber beinahe zu einem Kriege zwischen beiden Staaten gekommen. Gleich südlich von Peru's Grenze in der Bai von Mejillones erhebt sich eine Halbinsel mit schroffen Wänden von 800 Fuß Höhe, welche am Fuße eines durch dieselbe sich erstreckenden Bergkammes ein weit ausgedehntes Guanolager birgt. Von dorther ist in jüngster Zeit der sogenannte Mejillones-Guano ausgeführt worden, der als ein feines Pulver im Handel vorkommt. Es liegen Untersuchungen dieses Guano von H. Liebig, Fresenius, Marquart, Kyll, Märker, Bohl, Reichardt vor, wonach 32,54—38,5 Proc. Phosphorsäure, größtentheils an Kalk in Form der gewöhnlichen dreibasischen Verbindung gebunden, darin enthalten sind, außerdem auch einige Procente Chloralkalien, namentlich Chlornatrium. Der Stickstoffgehalt betrug dagegen in Bohl's Probe 0,77 Proc., in Reichardt's Probe gar nur 0,70 Proc. Dieser Guano hat nämlich durch Regen, überhaupt durch Wasser, seine löslichen Theile, vor Allem die Ammoniaksalze, verloren, und vorwaltend phosphorsaurer Kalk nebst etwas phosphorsaurem Talk sind zurückgeblieben; es ist ein ausgelaugter Guano, dessen chemische Zusammensetzung der Knochenasche, oder den erdigen Phosphoriten ähnelt. Dabei ist aber der Mejillones-Guano noch dadurch ausgezeichnet, daß auch sogenannte zurückgegangene Phosphorsäure darin enthalten ist, die zwar nicht unmittelbar leicht löslich und in Wasser aufnehmbar ist, jedenfalls aber leichter in die Pflanzen übergeht, als die in den gewöhnlichen Phosphoriten enthaltene Phosphorsäure. Bohl erhielt 4,57 Proc., Reichardt 5,5 Proc. zurückgegangene Phosphorsäure.

Auch der patagonische Guano, der bereits 1855 vorkam, gehört zu den schlechten, ausgelaugten Sorten. Fundorte desselben sind die Inseln und Klippen der Spiringsbucht, der Desvelos- und Watchmans-Bucht, nördlich vom Cap de las Virgines, vor der östlichen Einfahrt in den Magelhaens-Sund, unter 53° südl. Br. Nirgends ist auf diesen Inseln und Klippen ein Baum zu erblicken, nur einzeln stehendes niedriges Buschwerk sticht durch seine dunklere Färbung gegen das gelblichbraune, gleichsam verdorrte Aussehen des Bodens ab. Scharen von Seevögeln umschwärmen aber die Inseln und Klippen. Da diese Gegenden keiner Herrschaft unterworfen sind, so können die Schiffe ganz ungehindert laden.

Der columbische Guano, der Sombrero-Guano, der aus Chile kommende Valparaiso-Guano gehören ebenfalls zu den ausgewaschenen oder ausgelaugten Guanosorten.

In jüngster Zeit soll übrigens in der Atacamawüste auf chilenischem Grund und Boden, etwa 8 deutsche Meilen von Antofagasta, ein mächtiges Guanolager entdeckt worden sein. Ein Chilene, der einige Strecken der Caracoleseisenbahn zu bauen übernommen hat, entdeckte diesen Schatz im Innern des Cerro gordo. Der bolivianische Ingenieur Reck, der jetzt in dieser Gegend thätig ist, bestätigte die Ergiebigkeit dieses Guanolagers, das zwischen Cuevitas und Salinas sich meilenweit in der Ebene bis an den Fuß der Hügel ausdehnt. Dasselbe ist völlig mit einer krystallinischen Kruste überdeckt.

Ein mexicanischer Guano, angeblich von mexicanischen Guanoinseln kommend, welcher ums Jahr 1856 von einem hamburger Handelshause an Stöckhardt abgegeben wurde, erwies sich bei der chemischen Untersuchung ebenfalls als ein ausgewaschener Guano.

Havannah- oder Cuba-Guano wurde an der Südküste von Cuba auf mehreren Inseln und Felsenriffen in nicht unbeträchtlicher Ausdehnung aufgefunden. Derselbe scheint aber nicht in den Welthandel gebracht worden zu sein.

Frühzeitig wurde auch schon afrikanischer Guano gesammelt. Das Vorhandensein von Guano an der afrikanischen Küste wurde zuerst von A. Livingstone zur Kenntniß britischer Kaufleute und Schiffseigner gebracht, als man in England bereits den hohen Werth des Peru-Guano kennen gelernt hatte. Die Aussicht auf hohen Gewinn, wenn es gelänge, näher gelegene und dem peruanischen Monopol nicht unterworfene Lagerstätten dieses Düngemittels aufzufinden, hatte zur Folge, daß Mitte Novembers 1843 mehrere englische Schiffe an der Westküste Afrika's ankamen. Eins dieser Schiffe ging zufällig unmittelbar nach der Insel Ichaboe, die etwa unter 26° südl. Br. und 5 Meilen vom gegenüber liegenden Festlande entfernt liegt; andere Schiffe gingen nach Possession-Island und nach Angra pequeña. Rasch verbreitete sich jedoch der Ruf des Guanoreichthums von Ichaboe, und bereits am Ende des Jahres waren 19 Schiffe an dieser Felseninsel, deren höchster Punkt sich kaum mehr als 30 Fuß über den Meeresspiegel erhebt, um das schwierige Ladungsgeschäft mit Ichaboe-Guano, auch wol Schabo-Guano genannt, zu vollziehen. Im nächsten Jahre trafen die Schiffe in solcher Menge ein, daß im August nahezu 100 auf der Höhe der Insel vor Anker lagen. Zu Anfang Octobers waren etwa 6000 Matrosen und Arbeiter dort anwesend, von denen mehr als die Hälfte an der bereits von Guano befreiten Küste unter Zelten lebte. Bis zum Herbste hatte man schon mit der kleinern Hälfte der Guanoablagerung aufgeräumt, und 1,800,000 Centner dieses Düngers nach England befördert. Im Januar 1845 sollen nahezu 200 Fahr-

zeuge aller Größen und jeder Art, solche von 1000 Tonnen Ladung bis zu kleinen Schonern von nur 100 Tonnen herab, zwischen der Insel und dem Festlande vor Anker gelegen haben. Nach einer andern Angabe soll die Anzahl dieser Fahrzeuge sogar bis 450 gestiegen sein. Jedenfalls arbeiteten die Schiffsmannschaften so emsig, daß innerhalb 15 Monaten der 4 Millionen Centner große afrikanische Düngerhaufen weggeführt war, und zwar ziemlich vollständig nach England. Wenigstens waren nur 8 fremde, nichtenglische Schiffe an dem ganzen Transporte betheiligt. Der Ichaboe-Guano erreichte zwar nicht die Güte des Peru-Guano, war aber jedenfalls ein sehr schätzbares Düngemittel. Rowney ermittelte folgende Zusammensetzung:

	Ichaboe.	Peru.
Wasser	23,33	13,07
Organische Substanz	30,13	52,61
Phosphate	29,95	24,12
Alkalische Salze . . .	4,19	8,77
Sand	2,52	1,44
	90,12	100,01
Ammoniak	8,47	17,41.

Der Ichaboe-Guano entstammte nicht blos den Excrementen der hier hausenden Pinguine und Robben, sondern war zum Theil auch aus der Zersetzung der Cadaver dieser Thiere hervorgegangen; man stieß noch häufig auf Integumente derselben, wenn 20 bis 30 Fuß in den Guano eingegraben wurde. Während der Guano ausgebeutet wurde, behaupteten die Pinguine ungestört ihre Wohnstätte auf der Insel; die Robben dagegen hatten sich verzogen. Da in früherer Zeit Robbenfang bei dieser Insel betrieben worden war, so stieß man beim Abbau des Guano gelegentlich auf Gegenstände, die ohne Zweifel Matrosen angehört hatten, z. B. zinnerne Löffel. Ja es wurde auch ein in einen Sarg eingelegter menschlicher Leichnam angetroffen, dessen Beisetzung, nach einer auf einer Holzplatte befindlichen Zahl zu schließen, im J. 1689 stattgefunden haben könnte, woraus dann wieder geschlossen werden dürfte, daß die Guanomasse binnen 166 Jahren sich um 12 bis 13 Fuß erhöht habe. — Die Arbeiter sollen das Aufhacken des Guano nur immer eine kurze Zeit hinter einander fortzusetzen im Stande gewesen sein, da sie entzündete Augen und bluttriefende Nasenlöcher bekamen; auf den allgemeinen Gesundheitszustand schien jedoch das beizende Effluvium sonst keinen nachtheiligen Einfluß zu üben.

Die Ausbeutung des afrikanischen Guano geschah an der Westküste, vom südlichen Theile der portugiesischen Besitzungen am Congoflusse bis zur Mündung des großen Oranjeflusses hinab. Von dorther kam auch ein Saldanhabai-Guano in Handel, und 1854 auch ein neuer afrikanischer Guano, der wahrscheinlich vom Cap der guten Hoffnung ausgeführt wurde.

An der südlichen Küste Arabiens entdeckte Capitän Ord 1857 auf den Kuria-Muria-Inseln Guanolager, welche er der englischen Krone einverleibte. Jedes Schiff durfte hier Guano laden gegen eine Abgabe von 2 Pfd. Sterl. per Tonne. Die vorhandenen Lager haben aber einen kleinen Umfang, und dieser arabische oder Rothmeer-Guano ist ebenfalls ein ausgewaschener, also von geringerer Qualität.

Als ferner auf Inseln des amerikanischen Polynesiens Guano aufgefunden wurde, worüber in Petermann's Geographischen Mittheilungen (1859. V. S. 173 und 1863. III. S. 81) Berichte vorliegen, bildeten sich in Amerika Guanogesellschaften, namentlich eine Phoenix-Guano-Company, welche den Inselcomplex bis 10 Grad nördlich und südlich vom Aequator zur Ausbeutung des Guano in Besitz nahmen. Die eben genannte Gesellschaft etablirte sich auf der Mackean- oder Wilkes-Insel (3° 35′ 10″ südl. Br. und 174° 17′ 16″ westl. L.), und Capitän Green ergriff für dieselbe Besitz von einer unter 2° 41′ südl. Br. und 171° 40′ westl. L. gelegenen langen und niedrigen Insel, die er Schwalben-Insel (Swallow-Island) nannte. Der von dorther kommende polynesische Guano oder pacifische Aequatorial-Guano scheint aber nur von drei Inseln nach Quantität und Qualität eine gewisse Bedeutung erlangt zu haben: a) Baker's Insel, auch wol New-Nantucket oder Phoebe genannt (0° 13′ nördl. Br. und 176° 22′ westl. L.), welche sich bei fast ebener Oberfläche in ihrem höchsten Punkte nur 22 Fuß über das Meer erhebt, 1 Meile lang und $^2/_3$ Meile breit ist. b) Howland's Insel (0° 51′ nördl. Br. und 176° 32′ westl. L.), deren höchster Punkt zur Zeit der Fluth 10—12 Fuß über dem Meeresspiegel liegt; sie ist $1^1/_2$ Meilen lang und $^1/_2$ Meile breit und besitzt ein 400 Acres umfassendes, mit 6—48 Zoll dicker Guanoschicht bedecktes Areal. c) Jarvis Insel (0° 22′ 23″ südl. Br. und 159° 54′ 11″ westl. L.) von 18—28 Fuß Höhe und einem Areal von 1000 Acres, nur theilweise mit Guano bedeckt. Das Ausland (1870. S. 361) enthält einen dem Nautical Journal entnommenen Bericht über das „Leben auf einer Guanoinsel im stillen Meere", worin die Ansicht ausgesprochen ist, daß man dem pacifischen Aequatorial-Guano nur deshalb in England gewissen Werth beilege, weil die daraus gewonnenen phosphorsauren Salze in ausgedehntem Maße bei der Fabrication von Zündhölzchen Verwendung fänden. In der That ist der Baker-Guano (denn die Baker-Insel wird zunächst ausgebeutet) ein ganz ausgelaugter Guano, der gleichwol in Deutschland im aufgeschlossenen Zustande als Superphosphat ein recht beliebtes Düngemittel geworden ist. Contractlich ist E. Güssefeld in Hamburg Importeur für den ganzen europäischen Continent geworden. Seit 1861 hat sich die Einfuhr fortwährend gesteigert und betrug im J. 1868 schon 260,000 Centner. Güssefeld garantirt in dem Baker-Guano-Superphosphat eigener Fabrication volle 20 Proc. lösliche Phosphorsäure.

Aus Australien ist auch eine schlechte ausgewaschene Guanosorte als Sharksbai-Guano eingeführt worden.

Die Ablagerungen von Vogelexcrementen an den schottischen Küsten bilden einen europäischen Guano, der in Schottland selbst vielfach als Düngestoff Anwendung findet, ohne jedoch ein Handelsartikel zu sein. Dagegen ist sardinischer Guano in Handel gekommen, der aber

nicht von Vögeln, sondern von Fledermäusen herrührte. Diese Thiere verbringen bekanntlich die Tageszeit, in Massen zusammengedrängt, in höhlenartigen Räumen. Die in Steinbrüchen Sardiniens gesammelten Excremente enthielten nach Mangon: 19,5 Wasser, 71,8 verbrennliche Substanz, 8,7 Asche. Stöckhardt fand in einer Sorte sardinischen Guano 2,25 Stickstoff, 35,3 phosphorsauren Kalk, 3,6 Alkalisalze, und bestimmte darnach den Werth eines Centners, im Vergleich zu echtem Peru-Guano, zu 1²/₅ Thaler.

Es ist ferner noch des Fischdüngers oder Fischguano's zu gedenken. Fische bilden im Ganzen das alleinige Nahrungsmaterial jener Seevögel, deren Excremente als Guano ein so bedeutender Handelsartikel wurden. Damit war der Gedanke sehr nahe gelegt, Fische selbst oder deren Abfälle an den Fischereistationen zur Gewinnung eines Düngemittels zu benutzen. Das Fischfleisch im völlig trocknen und entfetteten Zustande enthält im Mittel 15 Proc. Stickstoff, in den Knochen und Gräten der Fische aber findet sich neben einer organischen stickstoffhaltigen Substanz phosphorsaurer Kalk: eine gewisse Uebereinstimmung zwischen Fischresiduen und wahrem Guano ist somit nicht zu verkennen. Wir begegnen daher auch bereits ein Decennium nach dem Beginn der Guanoausfuhr Anlagen zur Herstellung von Fischguano: Pettitt und Green in England, Molon und Thurneyssen in der Sardellenfabrik zu Concarneau in Frankreich lieferten Häringsguano, und auf der norwegischen Inselgruppe der Lofodden trafen Schübeler und Frölich in Christiania Vorkehrungen zur Herstellung eines Fischguano. Nach dem von Pettitt benutzten Verfahren werden die Fische und Fischabfälle in einem Bassin mit etwas englischer Schwefelsäure angefeuchtet, wodurch sie in eine breiartige, den frischen Excrementen der Vögel nicht unähnliche Masse umgewandelt werden, diese Masse kommt dann in eine Centrifugal-Trockenmaschine, der dann rückständige Theil aber wird durch künstliche Wärme noch vollends ausgetrocknet und hierauf zu einem Pulver zermahlen. Eine vortheilhaftere Bereitungsweise jedoch ist das Dämpfen der Fische und Fischtheile, wodurch das die Düngung keineswegs unterstützende Fett entfernt und die zähe, schlecht trocknende Fischmasse so weit zerfasert und zertheilt wird, daß sie in der Wärme (im Sommer schon an der Luft auf Horden) austrocknet und durch Stampfen, Walzen oder Mahlen in den pulverförmigen Zustand übergeführt werden kann. Die Analyse von englischem und französischem Häringsguano ergab:

	Stickstoff.	Phosphorf. Kalk.
Französischer . . .	11,6 .	22,5 Proc.
Pettitt	9,3 .	16,8 „
Green Nr. 1 . .	9,1 .	3,6 „
Green Nr. 2 . .	13,8 .	0,5 „

Dieser wechselnde Gehalt erklärt sich daraus, daß der Guano reicher an Stickstoff sein wird, je mehr entfettete Fleischtheile in Anwendung gekommen sind, daß dagegen der Stickstoff darin zurücktritt und der phosphorsaure Kalk vorherrscht, wenn vorzugsweise das Skelet der Fische verarbeitet wurde. Ist auch der Stickstoff im Fischguano noch nicht in die Form des Ammoniaks übergeführt, so werden doch dessen fleischige Theile bei Anwesenheit von Feuchtigkeit im Boden rasch der Fäulniß zugeführt, womit die Umwandlung in Ammoniak gegeben ist.

Den norwegischen oder lofoddener Guano, welcher gegenwärtig durch Emil Meinert in Leipzig nach Deutschland importirt wird, bereitet man in den Buchten der Lofodden-Gruppe an der Westküste Norwegens, nahe dem 70. Breitengrade. Hier fangen 12—14,000 Fischer zur Fischzeit in 3—4000 Booten mit Angeln 18—20 Millionen Dorsche, deren Seitentheile getrocknet und als Stockfisch in den Handel gebracht werden. Köpfe und Rücken der gefangenen Fische wurden früher dem Meere zurückgegeben oder der zerstörenden Einwirkung des Wetters überlassen; jetzt aber werden dieselben zum großen Theil getrocknet und durch Verkleinerungsmaschinen für den Export als Düngemittel bearbeitet. Ein norwegischer Fischguano, der im J. 1860 untersucht wurde, enthielt:

Organische Stoffe	49,4
Phosphorf. Kalk und Talk . . .	30,2
Alkalische Salze	5,9
Feuchtigkeit, Sand und dergl. .	14,5
	100,0
Stickstoff . . . . . 7 Proc.	

Einer besonderen Präparation des Fischguano bedarf es kaum, weil dessen Fäulniß bei zutretender Feuchtigkeit rasch beginnt. Doch hat man ihm auch gleich in den Guanofabriken 9 Proc. Kochsalz oder 5 Proc. Schwefelsäure zugesetzt, um die Zersetzung und Löslichkeit, namentlich der phosphorsauren Salze, zu beschleunigen.

Im J. 1864 berichtete Stöckhardt über zwei neue, dem Meere abgewonnene Düngemittel, die ihm von einem altonaer Handelshause als helgolander Fischguano und altonaer Algenguano zugestellt worden waren. Die Untersuchung ergab:

	Helgolander Fischguano.	Altonaer Algenguano.
Phosphorf. Kalk . .	29,5	18,1
Kohlenf. Kalk . . .	13,6	5,2
Alkalische Salze . .	3,1	3,0
Sand und dergl. . .	3,2	4,4
Verbrennliche Stoffe	42,7	60,5
Feuchtigkeit	7,9	8,8
	100,0	100,0
Stickstoff	6,37 . . .	5,2.

Der sogenannte helgolander Guano stimmte sonach mit dem norwegischen Fischguano im Gehalte an Phosphorsäure, Stickstoff und organischen Stoffen nahe überein, und bestand ohne Zweifel der Hauptmasse nach aus getrockneten und gepulverten Fischen oder Fischabfällen. Der Algenguano hatte geringeren Düngewerth, schien aber auch zum großen Theil aus Fischfleisch und Fischgräten zu bestehen.

Ein aus getrockneten kleinen Seekrebsen bestehendes Düngemittel hat man Granatguano genannt. In

zwei von Stöckhardt im J. 1856 untersuchten Sorten waren enthalten:

	I.	II.
Wasser	7,1	7,4
Fett	3,2	?
Asche	27,7	3,8
Phosphors. Erde	11,9	7,4
Stickstoff	8,1	6,8.

Die in einzelnen Jahren in besonderer Häufigkeit vorkommenden Maikäfer können ebenfalls als Düngemittel, als Maikäferguano, verwendet werden. Nach den im J. 1856 in Tharandt ausgeführten chemischen Untersuchungen enthalten:

	100 frische Käfer.	100 völlig getrocknete Käfer.
Stickstoff	3,23	9,6
Fettes Oel	3,80	11,5
Andere organische Stoffe	24,77	74,7
Mineralische Stoffe, hauptsächlich phosphorsaure Verbindungen	1,40	4,2
Wasser	66,80	0,0
	100,00	100,0.

Den Düngerwerth von 100 Pfund frischen Käfern berechnet Stöckhardt hiernach auf 20 Silbergroschen. Jedenfalls, meint er, sei der Landwirthschaft darin ein werthvoller und verhältnißmäßig billiger Düngerzuschuß geboten.

Im letzten Fischguanoberichte des Importeurs Emil Meinert in Leipzig war die Ankündigung enthalten, er habe mit dem Walfischfänger Capitän Svend Foyn einen Contract abgeschlossen, wodurch sich dieser anheischig gemacht hat, die Reste der erlegten Wale der Landwirthschaft zuzuführen mit Hilfe einer Fabrik von Walfischguano, die jenseits des Nordcaps an der norwegisch-russischen Grenze angelegt werden soll. Seit 1873 ist solcher Guano wirklich käuflich. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUANO (Heilmittel). Einige Jahre später, als der Guano in Europa Verwendung zu finden begonnen hatte, wies Professor Baur auf das harnsaure Ammoniak hin, als einen Körper, welcher bei innerlicher wie äußerlicher Anwendung auf die Integumente, auf die Schleimhäute des Athmungs- und Verdauungsapparates reizend und erregend einwirkt; er empfahl dasselbe bei Hautausschlägen, namentlich bei Eczema und Impetigo, aber auch bei Lungentuberkulose, jedoch nur äußerlich anzuwenden, 10 Gran harns. Ammoniak auf 1 Unze Ceratum simplex; wegen der reizenden Einwirkung auf die Integumente dürfe aber die Salbe nicht eingerieben, sondern nur mittels eines Pinsels aufgestrichen werden. Dabei machte er darauf aufmerksam, daß man in Amerika den Guano, der doch zum guten Theil aus harnsaurem Ammoniak bestände, mit Erfolg gegen Aussatz und Morpheia angewendet habe.

In der That wurden später von Desmartis Guanobäder bei Pemphigus und Psoriasis, desgleichen auch bei skrofulösen und krebsigen Geschwüren empfohlen, obgleich die Krebsgeschwüre bei Anwendung solcher Bäder sehr schmerzhaft wurden. Er nahm auf ein Vollbad 500 Gramm Guano, dessen abgeseihtes Decoct dem Bade zugesetzt wurde. Zu Waschungen und Bähungen solle man 1 Loth Guano auf ein Nösel Wasser nehmen, zu Salben 2—10 Gran Guano auf 1 Unze Fett. Für therapeutische Zwecke empfahl bald darauf Girardin das wässerig-spirituöse Extract des Guano als gereinigten Guano; zur Salbe bei herpetischen Ausschlägen sollte 1 Theil Guano depuratum auf 3 Theile Fett genommen werden. Auch zur innerlichen Anwendung könne derselbe dienen.

Der schweizerische Arzt Schrämli hat endlich um das Jahr 1855 therapeutische Versuche mit Guano publicirt. Nach der Methode von Desmartis wandte er Salben und Waschungen von Guano erfolgreich bei Kopfausschlägen und bei skrofulösen Geschwüren an. Die leidenden Theile wurden bei Anwendung dieses Mittels mit Wachstuch oder Guttaperchastoff bedeckt. Außerdem benutzte er den Guano auch mit vollständigem Erfolg gegen Krätze. Auf 1 Pfund eines Constituens aus etwa gleichen Theilen Seife und Fett wurden 3 Unzen Guano genommen; in einem bis zu 20° R. erwärmten Zimmer verweilend, rieb sich der Kranke damit viermal während eines Tages den ganzen Körper ein, mit alleiniger Ausnahme des Kopfs, und umhüllte sich in der Zwischenzeit mit leinenen und wollenen Tüchern; dann reinigte er sich durch Kleienbäder und rieb noch einfache Fettsalbe ein bis zur gänzlichen Abheilung. — Bei Lähmungen der Extremitäten, durch Rückenmarksleiden bedingt, fand Schrämli Guanobäder gleichfalls nützlich.

Damit scheint jedoch die Guanotherapie das Ende erreicht zu haben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Ende des fünfundneunzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.



AE 27 E7 Sect.1 Bd.94-95
Ersch, Johann Samuel
Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 09 16 03 005 9